LIBR
ST. MICHAEL'S COLLEGE

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
10 ELMSLEY PLACE
TORONTO 5, CANADA.

LIBRARY
OF ST. MICHAEL'S COLLEGE
THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
10 ELMSLEY PLACE
TORONTO 5, CANADA.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/katholischekirch00herg

Katholische Kirche und christlicher Staat

in ihrer geschichtlichen Entwickelung

und

in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart.

Historisch-theologische Essays

und zugleich

ein Anti-Janus vindicatus

von

Dr. Joseph Hergenröther,
o. ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1872.
Strassburg: Agentur von B. Herder, 15, Domplatz.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
10 ELMSLEY PLACE
TORONTO 5, CANADA.

DEC 18 1931

2766

Druck der J. P. Himmer'ſchen Buchdruckerei in Augsburg

Einleitung.

Zur Genesis dieser Schrift.

1. Als im Herbste 1869 die Schrift: „Der Papst und das Concil von Janus," eine Ueberarbeitung von fünf bereits im Monat März in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" veröffentlichten Artikeln, vielfaches Aufsehen erregte, entschloß ich mich, von mehreren Seiten dazu aufgefordert, eine etwas eingehendere historisch-theologische Kritik derselben zu veröffentlichen, die dann auch unter dem Namen „Anti-Janus" erschien. Es war ein in wenigen Wochen entstandenes Product, ein Kind des Augenblicks; denn die heutigen Verhältnisse der Presse und des Lebens gestatten nicht mehr, zur Bekämpfung gefährlicher Schriften sich die Muße von mehreren Jahren zu gönnen, wie die früheren Vertheidiger der Kirche, deren Folianten das heutige Geschlecht in Erstaunen setzen, sie wohl aufwenden durften. Natürlich konnte es an mehrfachen Entgegnungen nicht fehlen und ich durfte erwarten, daß sie mir Gelegenheit bieten würden, manchen wichtigen Punkt noch gründlicher zu besprechen.

Während meine rasch entworfene und ausgeführte Arbeit in kirchlichen Kreisen vielseitige Anerkennung fand,[1]) erhoben sich nach und nach verschiedene, mehr oder weniger den Standpunkt des Janus theilende Gegner. Ich habe lange gezweifelt, ob und welchen von ihnen ich antworten solle. Manche zeichneten sich durch einen derartigen Ton aus, daß ich es unter meiner Würde finden mußte, mit ihnen mich einzulassen, und gleich den rohen Schmähbriefen, die ich empfangen, ihre Angriffe ruhig hinzunehmen beschloß; es hieße das Papier verderben, auch nur eine Blumenlese aus diesen Herzensergießungen zu liefern, die mit schlagenden Parallelen aus

---

[1]) Eine englische Uebersetzung nebst selbständiger Einleitung und dankenswerthen Zugaben, wozu auch ein Register gehört, lieferte Hr. Prof. J. B. Robertson (Dublin, W. B. Kelly. pp. 292), eine italienische Hr. Ab. Taliani (Turin 1872, bei Felice Borri).

BQT 3466 .H4

den Schriften früherer Häretiker versehen werden könnten.[2]) Ich kann getrost jeden Gegner fragen: Wann habe ich je mit einer Zeile ähnliche Invectiven mir erlaubt?

2. Zu den anständigsten Gegnern gehörte Herr Professor Dr. Johannes Huber, längst als Mitverfasser des Janusbuches in der Presse bekannt. Dieser veröffentlichte in dem Leiborgan der Janusgenossenschaft eine längere Replik[3]) wider einen verhältnißmäßig geringen Theil der vom Anti-Janus erhobenen Einreden, zu der ich bereits in einer vorläufigen kurzen Erklärung[4]) eine Duplik verheißen habe. Das Erscheinen der letzteren habe ich aus folgenden Gründen verzögert. 1) Hr. Huber beschränkt seine Erörterungen auf jene Materien, „welche mehr kirchenpolitischer Natur sind und das Verhältniß des Papstthums zum Staate und zur weltlichen Cultur betreffen," während „der engere dogmatisch-theologische Theil und die mit ihm zusammenhängenden kirchengeschichtlichen Ausführungen des Janus" einem ausführlichen Werke vorbehalten blieben, in dem sie eine „neue Begründung und Beleuchtung" finden sollten. Das letztere Werk habe ich bis jetzt vergeblich erwartet; denn von den erschienenen Schriften solcher Art fand ich in keiner die angegebenen Kennzeichen. Ich hoffte nun, wie es im „Anti-Janus" geschehen, beide Theile mit einander verbinden zu können. 2) Nach der vierten Sitzung des vaticanischen Concils nahm der Streit weit größere Dimensionen an; Artikel auf Artikel in dem Augsburger Blatte, Broschüre auf Broschüre folgten sich; darunter war Manches, was bei meiner neuen Arbeit Berücksichtigung finden konnte.[5]) Ohnehin waren

---

2) Noch verhältnißmäßig gemäßigt verfuhr Dr. J. B. Friedrich in einer langen Recension im Bonner „Theol. Literaturblatt" 1870 Nr. 10 ff. Sp. 361—372. 409—419. 489—495; stärker noch trug seine Farben auf Dr. Reinkens (Reflexionen über päpstliche Unfehlbarkeit — achtes Heft des zweiten Bandes der „Stimmen aus der kathol. (?) Kirche"), dessen Expectorationen Dr. Hülskamp durchzulesen nicht über sich vermochte (Lit. Handw. Nr. 97. 98. 2); noch plumper, wenn möglich, war der schweizerische Pfarrer P. Gschwind (die kirchliche Reform und das erste vaticanische Concil. Bern 1870), der mich „von Rom aus durch Friedrich verdientermaßen ausgeklopft" werden läßt u. s. w. Friedrich's Tagebuch (Nördlingen 1871) hält dem Anti-Janus noch das verdammende Urtheil Hipler's entgegen (S. 99) und führt auch das Zeugniß einer „Dame aus Würzburg" über die Leidenschaftlichkeit und Blindheit seines Verfassers an (S. 338). Damit ist dieser sicher noch mehr „ausgeklopft."

3) „Das Papstthum und der Staat." „Wider den Anti-Janus" A. Z. 19. 21. 23. 24. 30. März, 4. 8. April 1870 (nachher gedruckt als Nr. 1 der „Stimmen aus der kath. Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart" München bei R. Oldenbourg. 86 S.)

4) A. Z. Aufs. Beil. v. 26. April 1870.

5) So namentlich v. Schulte's Schrift: „Die Macht der röm. Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit." Prag 1871 (von mir mit I bezeichnet) — Denkschrift über das Verhältniß des

die von Hrn. Huber behandelten Materien keineswegs erschöpft, vieles hieher Gehörige hat der „Anti-Janus" besprochen, was keine Widerlegung oder auch nur Erwähnung gefunden hat, während wiederum Neues beigezogen ward, wozu die bekämpfte Schrift keinen Anlaß bot. Während ich nun in mehrfacher Weise an dem erweiterten Kampfe mich betheiligte,[6]) beschloß ich mit der zugesagten Duplik um so mehr zuzuwarten, als vorauszusehen war, daß das Interesse an den hier zu behandelnden Fragen noch lange nicht aufhören, sondern noch viel mehr angeregt werden würde. 3) Ja es schien bald zweckmäßig, über den Plan eines Anti-Janus vindicatus hinauszugehen, nicht blos vom Standpunkte ephemerer Polemik, bez. Apologetik aus, sondern in umfassender und selbständiger Weise jene „kirchenpolitischen Materien" in das Auge zu fassen, die zu so vielfältiger Beunruhigung des Publikums fortwährend benützt worden sind, geschichtlich die verschiedenen Systeme zu verfolgen und darzustellen, die nach und nach hierüber sich geltend gemacht haben und dabei fortwährend dasjenige zu berücksichtigen, was von verschiedenen Seiten her in der Gegenwart zum Angriffe gegen die katholische Kirche verwerthet worden ist. So ist vorliegende Schrift entstanden, in der vorzüglich, aber nicht ausschließlich die Replik des Hrn. Huber ihre Würdigung finden soll, der ich im Ganzen das Zeugniß einer anständigen Form nicht versagen will, wenn auch die ganze Kampfesweise nicht in allen Punkten dieselbe Anerkennung verdient.

Staates zu den Sätzen der päpstl. Constitution vom 18. Juli 1870 (II). — Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom historischen u. canonistischen Standpunkte (III). — Berchtold Die Unvereinbarkeit der neuen päpstl. Glaubensdecrete mit der bayerischen St.-Verfassung. München 1871 u. A. m.

6) „Die Irrthümer von mehr als 400 Bischöfen und ihr theologischer Censor." Freiburg i. Br. 1870. „Die Conciliumsbriefe der Allg. Zeitung" (Hist. pol. Bl. Bd. 65 S. 707 ff.). „Die päpstliche Unfehlbarkeit vor dem vaticanischen Concil" (das. Bd. 66 S. 500 ff.). „Ueber das vatican. Concil" (Theol. Votum. Separatabdruck aus dem „Kathol." Mainz 1871 bei Kirchheim). — „Eine Erstlingsfrucht der Nürnberger Conferenz" (Referat über Schulte's Schrift im Archiv für kath. K.R. Bd. 25 S. CXVII ff.) — „Eine neue theol. Janusfrucht" (über eine von Schulte herausgegebene Schrift: Das Unfehlbarkeitsdecret das. S. CLXVI ff). — Kritik der v. Döllinger'schen Erklärung v. 28. März d. J. Freiburg im Breisgau 1871. — Nach mehreren anderen Ankündigungen war in der A. Z. Hptbl. v. 18. Mai 1871 unter der Rubrik: „Verschiedenes" zu lesen: „Das Erscheinen der Schrift Döllinger's über seine gegenwärtige Stellung verzögert sich dadurch, daß Döllinger in den Kreis derselben zugleich auch eine Antwort auf Hergenröther's kürzlich erschienene Kritik seiner Erklärung an den Erzbischof von München vom 28. März d. J. einschließen wird." Die Hoffnung auf das Erscheinen dieser Antwort blieb aber unerfüllt.

3. Hr. Huber hebt also an: „Wenige Monate, nachdem „Janus" das Licht der Welt erblickt hatte, war Prof. H. schon in der glücklichen Lage, einen starken Druckbogen hindurch den Beweis führen zu können, daß das Buch wie ein Stein in's Wasser gefallen und ohne den beabsichtigten Erfolg dahin gegangen sei!" Allein ich hatte, insoferne ich unter den zwei Möglichkeiten, die Janus (S. XIX.) vorführte, wählen sollte, nämlich 1) daß die Schrift „wie ein Stein, der, in's Wasser geworfen, die Oberfläche auf einen Augenblick kräuselt und dann sogleich Alles wieder läßt, wie es gewesen," oder aber 2) „wie ein Netz, das, in den See getaucht, reiche Beute brächte," zu wirken im Stande sei, einfach die erstere für die wahrscheinlichere erklärt, dabei aber darauf hingewiesen, daß noch andere Möglichkeiten denkbar seien, wie z. B. daß die Schrift wohl kein Stein, sondern ein Netz sein könne, wenn auch nur ein solches, das ohne werthvolle Beute emporgezogen wird (Anti-Janus S. 174). Schon im ersten Satze ist also mein Gedanke nicht richtig wiedergegeben; was Hr. Huber mich sagen läßt, habe ich nicht gesagt. Ferner hatte ich ja vorher zugestanden, daß die Schrift laue Katholiken zu berücken vermöge (S. 172), und nachher nur so viel zu zeigen gesucht, daß die erzielten Erfolge nicht in dem erwünschten Maße eingetreten seien (S. 180). Dieser Ueberzeugung bin ich noch jetzt. Das Januskuch allein war nicht ausreichend; darum folgten die „Erwägungen für die Bischöfe des Concils," die kunstvoll präparirten „römischen Briefe vom Concil," die zwei Lehrschreiben des Altmeisters der Janus-Theologie, darum schloßen sich immer neue Kundgebungen in demselben Sinne an. Jenes Buch war nur eines der ersten Glieder in einer ganzen Kette von Agitationen gegen den „Ultramontanismus;" erst als an die Stelle des „pseudonymen Zeugnisses ohne alle Glaubwürdigkeit"[1]) ein in der gelehrten Welt hochgeachteter Name trat und dieses öffentliche Hervortreten aus dem Versteck das Signal zu weiteren Demonstrationen gleichgesinnter Kreise gab, erst seit Januar und Februar 1870[2]) — erst da konnte man wirklicher Erfolge sich rühmen.

Prof. Huber fährt fort: „Wenn dem so ist, so dürfte es allerdings schwer zu begreifen sein, warum die ultramontane Presse darüber sich noch immer nicht zu beruhigen vermag und warum H. selbst es noch der Mühe werth erachtete, mit dem Aufgebot von nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit den bereits Verstorbenen zu bekämpfen." Nichts ist meines Erachtens

---

[1]) Pichler Die wahren Hindernisse und die Grundbedingungen einer durchgreifenden Reform der kath. Kirche. Leipzig 1870. S. 466.

[2]) Der Anti-Janus ward nach der Mitte des December 1869 ausgegeben.

leichter zu begreifen, wenn meine oben angeführten Worte richtig wiedergegeben werden. Was die „ultramontane" Presse betrifft, so war ihr Zurückkommen auf den „Janus" leicht erklärlich durch das Triumphgeschrei ihrer Gegner über die „bedeutende literarische Erscheinung, an welcher die ultramontane Partei bis jetzt scheu vorüberschleicht,"[1]) durch das Hervorheben der Uebersetzungen in fremde Sprachen, durch die nachfolgende Publication ganz auf demselben Boden stehender Preßerzeugnisse, durch das fortwährende Pochen auf die dort ausgesprochenen Voraussetzungen, die fast in allen spätern Artikeln, und namentlich in den „Conciliumsbriefen" immerfort wiederkehrten, durch die totale, ja sclavische Abhängigkeit der letzteren von allen Anschauungen des Janus. Was aber meine Wenigkeit betrifft, so mußte ich als katholischer Priester und als Professor der Theologie es wohl „der Mühe werth erachten," etwas beizutragen, damit nicht allzuviele „laue Katholiken berückt würden" (A.-J. S. 172), und zugleich Einsprache gegen eine Theologie zu erheben, „die vom Katholicismus nur den Namen borgt, um ihn desto sicherer in seinem Lebensmittelpunkte zu bekämpfen" (S. 9), und zwar möglichst rasch (S. 187), auch ohne „Aufgebot von nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit," welches Compliment um Vieles wohlfeiler zu erwerben gewesen wäre, hätte ich, wie der einstens „ebenso gelehrte als muthige Franziscaner" P. Petrus Höltzl[2]) mich auf die Gegenseite gestellt.[3]) Ich durfte erwarten, daß das von mir A.-J. S. 9 und 187 Gesagte besser gewürdigt und mir die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werde, wenn ich erklärte, nur Pflichtgefühl habe mich zur Bekämpfung eines von mir als glaubensgefährlich erkannten Buches bestimmt, und Verwahrung einlegte gegen Principien, die nachher noch lauter und bestimmter ausgesprochen worden sind und die theologischen Koryphäen der concilfeindlichen Agitation

---

1) A. Z. 24. Oct. 1869.

2) A. Z. 3. April 1870. Die Schrift: „Ist Döllinger Häretiker?" (die Frage ward nachher am besten von diesem selbst via facti beantwortet) wurde ebenfalls unter die Münchener „Stimmen aus der kathol Kirche" aufgenommen, der Autor aber, der sich der Kirche ehrenhaft unterwarf, büßte seine Berühmtheit ein und das nachträglich ihm gespendete Lob (Friedrich's Tagebuch S. 304) kann ihm nicht mehr helfen.

3) Dem wäre wohl auch nicht entgegengestanden, daß ich von Friedrich (Tagebuch S. 73) als „Doctor Romanus oder wenigstens Zögling des Collegium Germanicum" bezeichnet bin Was Hr Friedrich von diesen hält, sagt er S. 70. 71. 223 deutlich genug. Der Beisatz ist in der That gut gewählt, weil ich auf den Titel Doctor Romanus gar keinen Anspruch habe (denn ich wurde in München am 18. Juli 1850 zum Doctor der Theologie promovirt, und zwar nach dem Diplom „examinibus rigorosis cum nota eminentiae exantlatis"), aber nie mich schämte, mich als einstigen Alumnus des deutschen Collegs in Rom zu bekennen, wo ich $3^1/_2$ Jahre studirte, während ich auch drei Jahre deutsche Universitätsbildung genoß.

zum völligen Bruch mit der Kirche fortgetrieben haben. Und nun wird gesagt, freilich in bester Absicht und vielleicht aus Schonung, daß es mir wohl selbst mit meinem Beweise „nicht ganz Ernst gewesen sein wird!"

4. Indem Hr. Huber mir zeigen zu können hofft, wenigstens nach einer Seite hin, daß Janus trotz meiner eigenen Bemühungen „noch immer auf festen Füßen steht," wollte er laut der „Vorbemerkung" eine zusammenfassende geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Papstthum und Staat von Gregor's VII. Zeiten bis auf unsere unmittelbare Gegenwart liefern. Es zeigt sich aber auch, wie wir nachmals oft sehen werden, als ein schwerer Mißgriff, blos die Zeit vom eilften Jahrhundert an zu betrachten ohne allen Zusammenhang mit der patristischen Periode, ohne jedes Eingehen auf die früheren christlichen Anschauungen, Gregor VII. und seine Nachfolger losgerissen von ihren Vorgängern, isolirt von aller vorausgegangenen Entwicklung, und noch dazu so vielfach vom Standpunkte der Gegenwart aus in das Auge zu fassen. Der Münchener Philosoph hat nicht so tief in das Gebiet der Geschichte einzudringen vermocht, daß er auch über die Oberfläche der Dinge hinaus und in den inneren Causalnexus der Verhältnisse einen klaren Einblick sich errungen hätte; er beschwört Geister früherer Jahrhunderte herauf, die er aber nur im Lichte seiner Zeit und seiner Welt- und Lebensanschauungen betrachtet. Wer da eine Schrift mit dem Titel veröffentlicht: „Das Papstthum und der Staat," der müßte vor Allem darüber sich klar geworden sein, was er unter dem „Staate" versteht. Den modernen Staat kann man doch nicht wohl dem mittelalterlichen Papstthum, von dem vorzugsweise hier die Rede ist, entgegensetzen wollen. Ebenso wenig aber kann man den Staat an sich, in abstracto, den man jetzt als Ideal auffaßt, als realen Factor einer geschichtlichen Realität gegenüberstellen. Die jeweiligen Staaten müßten den jeweiligen Päpsten entgegengesetzt werden. Das Wort Staat (état) ist jung, das lateinische status ward nie von den Alten in diesem Sinne gebraucht. Früher sprach man, wenn man nicht die concrete Persönlichkeit des Herrschers (princeps) direct anführte, nur vom regnum, imperium, was in minder abstracter Weise die Verbindung von Land und Volk in sich schließt, oder von der respublica, dem Gemeinwesen. „Das neue Wort Staat bezeichnet ein neues Stadium der wissenschaftlichen Reflexion über die staatlichen Aufgaben, ein erhöhtes Bewußtsein derselben. In den Reichen des Mittelalters fehlten diese Aufgaben und die darauf bezüglichen Thätigkeiten nicht; jedoch waren sie mehr naturwüchsig an die Gemeinden, Corporationen und andere Lebenskreise des Volkes, zum Theil auch an die Kirche, vertheilt, daher äußerlich weniger sichtbar organisirt

und darum weniger auf das Bewußtsein wirkend. Nachdem aber das Königthum in Frankreich in seinem wohlberechneten Gange die Regierung und Sorgfalt über Alles in eine Hand gebracht, und das schöne Wort Gemeinwesen, respublica, zum Geiste dieser Zustände nicht paßte, kam dafür der biegsame, jedoch darum auch manchen Mißbrauchs fähige Ausdruck Staat auf." [1]) Es ist als ein zweiter Mißgriff zu beklagen, daß darauf gar keine Rücksicht genommen ward, wie das der Titel verheißen hatte; das hätte, mit voller Sachkunde durchgeführt, vielleicht manchmal zu anderen Ergebnissen geführt. Die Kirche hat im Laufe der Jahrhunderte wohl Vieles an ihrer Disciplin, aber nichts an ihren normgebenden, aus dem Dogma fließenden Grundsätzen geändert, aber die Völker und Reiche haben die größten Umwandlungen erfahren und selbst der Staatsbegriff ward vielfach umgestaltet. [2]) Man vergleiche nur eines der Staatsrechtscompendien des neunzehnten Jahrhunderts mit den Schriften, die ihnen annäherungsweise in der juristischen Literatur früherer Jahrhunderte entsprechen. Man beachte nur die greifbaren Inconsequenzen derjenigen, die einerseits auf ältere von der Kirche zugestandene Vorrechte sich stützen, die der Staatsgewalt auch heute noch in religiösen Dingen zukommen, anderseits die Trennung der beiden Gewalten proclamiren, die mit einem Fuße auf dem Boden des alten katholischen Staates, mit dem andern auf dem des religionslosen Staates der Neuzeit stehen, die heute absolute bürgerliche und religiöse Freiheit, morgen die Omnipotenz des abstracten Staates auf ihre Fahne schreiben. Man erwäge, daß jede Zeit auch den Staaten ihre eigenthümliche Färbung gibt, wie sich auch in der Gegenwart eine solche zeigt, die ebenso wenig eine immerbleibende sein wird. [3])

5. Es ist aber auch in Anschlag zu bringen, daß es in der Welt nichts gibt, was man nicht dadurch in Mißcredit bringen könnte, daß man es nur von Einer Seite betrachtet; denn so einseitig angesehen ist Alles falsch oder doch nicht mehr dasselbe. Jeder Körper (wir lassen hier J. Balmes [1]) reden) hat drei Ausdehnungen; wenn man also nur eine betrachtet, so kann man sich keine Vorstellung von diesem Körper machen, sondern nur von einem nach Art der Umstände sehr verschiedenen Theile

---

[1]) Walter Naturrecht und Politik. Bonn 1863. S. 53 § 44.

[2]) Aegidi (Erlanger theol. Zeitschrift. N. F. Bd. 36 S. 143) will sogar im Mittelalter kaum Staaten und statt des Staatsrechts nur ein Provincialrecht des heil. röm. Reichsrechts finden.

[3]) Walter a. a. O. S. 54.

[1]) Balmes Der Katholicismus verglichen mit dem Protestantismus Kap. 34 Th. II S. 131. 132. Regensb. 1845.

dieses Körpers. „Nehmt was immer für ein noch so gerechtes und nützliches Institut an, bemüht euch dann, es von dem Gesichtspunkte der Uebel und der Mißstände aus, die es etwa veranlassen konnte, zu prüfen und versuchet dann auf wenigen Seiten all das, wie es sich in einer großen Zahl von Jahrhunderten ausgesäet findet, zusammenzustellen, so wird die Geschichte dieses Instituts abstoßend, gräßlich, verabscheuungswürdig sein. Lasset einen Anhänger der Demokratie euch in einem gedrängten Gemälde und mittelst historischer Thatsachen die Leiden und Mißstände einer Monarchie und die Laster und Verbrechen der Könige schildern, was werdet ihr von der Monarchie denken? Wenn euch aber seinerseits ein Anhänger der Monarchie auf dieselbe Weise die Demokratie schildert, was wird alsdann aus dieser Staatsform? Vereinigt alle Uebel, die durch die bedeutende Entwicklung des socialen Zustandes bei den Völkern entstanden, in einem Gemälde und es werden auch die Civilisation und die Cultur euch verabscheuungswürdig vorkommen. Wenn man in den Jahrbüchern des menschlichen Geistes gewisse Züge hervorsucht und auswählt, so kann man aus der Geschichte der Wissenschaft eine Geschichte der Thorheit, ja selbst des Verbrechens machen. Stellt man alle die verderblichen Ereignisse zusammen, welche durch die Lehrer der Kriegskunst herbeigeführt wurden, so muß man ihr wohlthätiges Geschäft als eine Laufbahn des Mordes bezeichnen. Mit Einem Wort: man kann Alles fälschen, wenn man es auf diese Weise angreift; Gott selbst würde uns wie ein grausames und tyrannisches Ungeheuer vorkommen, wenn wir von seiner Güte, seiner Weisheit, seiner Gerechtigkeit absehen und auf nichts merken würden, als auf die Leiden, die wir in einer Welt erblicken, welche durch seine Macht geschaffen wurde und seiner Vorsehung unterworfen ist." Genau nach dieser Methode verfuhr das Buch: „Der Papst und das Concil" von Janus.

6. Wer für den „Janus" gegen den Bestreiter desselben in die Schranken tritt, der muß auch genau der Worte desselben sich bewußt bleiben, darf den status quaestionis nicht ändern, den Standpunkt desselben nicht in der Art modificiren, daß die Sache wesentlich alterirt wird. Das ist aber hier mehrfach geschehen. Die Vertheidigung des Janus ist „weit davon entfernt, läugnen zu wollen, daß die katholische Kirche gerade im Papstthum ein Moment der Stärke den Bevormundungen und Uebergriffen des Staates gegenüber besitzt und nach dieser Richtung hin eine große Wirksamkeit zu entfalten vermochte" (S. 2); sie erkennt die hohe Machtstellung des mittelalterlichen Papstthums als eine imponirende Erscheinung an, „wenn man sich auch darüber nicht täuschen kann, daß der tiefe Culturzustand des Zeitalters und die feudale Staatszerrissenheit, welchen gegenüber die Kirche mit

ihrer geistigen Kraft und einheitlichen Leitung unendlich überlegen sein mußte, vor Allem zu derselben mit beitrugen;" sie sieht eine erhabene Vorstellung in der Friedensidee der christlichen Völkerrepublik, in jener „theocratischen Ordnung, wonach der Statthalter Christi ein oberstes Tribunal zur Schlichtung aller Differenzen zwischen den Gliedern derselben bildet und der römische Kaiser ihm den Arm seiner weltlichen Gewalt zur nachdrucksamen Ausführung seiner Entscheidungen leiht" (S. 3); sie gesteht der Schöpfung des mittelalterlichen Papstthumes, als eines politisch-geistlichen internationalen Bandes und einer obersten politisch-geistlichen Autorität, eine große Bedeutung für die Pflege und Erhaltung eines geistigen Zusammenhangs zwischen den christlichen Völkern des Abendlandes, den heilsamen Einfluß der Kirche auf die äußere Ordnung der damaligen Gesellschaft und auf die Milderung ihrer Sitten, die segensreiche Wirksamkeit derselben für die gesammte religiös-moralische und intellectuelle Cultur des Mittelalters vollkommen zu (S. 4); ja sie läßt es auch gelten, daß zur Erfüllung einer solchen Mission die Kirche nicht bloß mit einer idealen Macht ausreichte, sondern bei der Rohheit und Gewaltthätigkeit der Zeiten auch selbst einer politischen materiellen Gewalt bedurfte, welche ihr vor Allem im Papstthum zugeführt wurde. (S. 4. 5.) Das sind aber lauter Anerkennungen und Zugeständnisse, von denen im Janusbuche nichts zu lesen war, rein gar nichts, und diesem gegenüber habe ich mich mit allem Recht auf weit billiger denkende protestantische Historiker berufen können, denen noch viele andere, z. B. Böhmer, angereiht werden könnten. Ich nehme Act von diesen Erklärungen, wie sie erst jetzt gegeben wurden, die aber immerhin einigermaßen geeignet sein dürften, das psychologische Räthsel, das Janus (S. 199) in der mittelalterlichen Priesterherrschaft fand, zu lösen.[1]) Aber ich frage: Was hält man mir nun eigentlich entgegen? Widerlegt man etwa meine Behauptungen? Man sagt: Mit dem Schlagwort, daß die Päpste den großen Kampf für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche führten, pflegte man von jeher auf ultramontaner Seite alle Prätensionen und Uebergriffe des Papstthums dem Staate gegenüber zu decken (S. 2). Aber ich habe hinlänglich gezeigt, daß ich nicht alle und jede Handlungen der Päpste rechtfertigen wollte[2]) und ich habe diese Aufgabe

---

1) Vgl. hierüber Anti-Janus S. 156. 157.

2) Die von mir S. 35 angeführten Worte des Melchior Canus sprechen wahrlich deutlich genug. Vgl. noch S. 31. 148 ff. Den Satz Bossuet's: Defensio declar. Cleri Gallic. P. I L. III c. 1 p. 273 ed. Mog. 1788., daß nicht alle Thaten der Päpste zu rechtfertigen sind, bestreitet kein ultramontaner Theologe. S. G. A. Bianchi Della potestà e polizia della Chiesa. Roma 1745. t. I L. I § 21 n. 1 p. 183. 184.

auch nirgends übernommen. Wird hier nicht dem Anti-Janus etwas zugeschoben, was seiner Absicht ferne lag? Im Großen und Ganzen ist der Satz durchaus wahr, daß die Päpste für die Freiheit der Kirche stritten, und selbst von vielen Feinden derselben zugestanden,[3]) mag auch die eine oder andere Maßregel derselben, wie alles Menschliche, gegründetem Tadel unterliegen.

7. Aber, heißt es weiter, indem man von Freiheit der Kirche spricht, „hofft man zugleich den Glauben zu erwecken, daß die Päpste nicht bloß die Autonomie und Selbstständigkeit der Kirche nach außen vertheidigt und gewahrt, sondern daß sie auch die innerliche, in der ursprünglichen Verfassung des kirchlichen Organismus gegebene Freiheit geschützt und aufrecht erhalten hätten.." Es kann aber doch nicht übersehen werden, „wie seit dem neunten Jahrhundert der römische Stuhl systematisch an der Vernichtung jener inneren Freiheit der Kirche — und leider nur mit zu großem Erfolg — gearbeitet hat, wie die Päpste, um ihre absolute Monarchie innerhalb der Kirche aufzubauen und festzuhalten, die Rechte derselben selbst zum Theil wieder an die Fürsten preisgaben, wie sie, nachdem die Fülle der Kirchengewalt in ihren Händen war, unter dem Vorgeben, für die Freiheit der Kirche zu kämpfen, nichts Geringeres, als die Aufrichtung einer weltlich-geistlichen Universalherrschaft und innerhalb derselben die Unterdrückung der ganzen weltlichen Gesellschaft in ihren politischen und sittlich-geistigen Rechten anstrebten." Hier muß ich aber doch den Gegner ersuchen, nicht gegen mich mit Voraussetzungen zu argumentiren, die ich energisch zurückgewiesen habe[1]) und für die er in dem Moment, als er diese Worte schrieb, noch keinen stichhaltigern Beweis erbracht hat, nicht das zum Ausgangspunkte zu nehmen, was ihm in keiner Weise zugestanden, ja noch viel mehr bestritten ist, als der Punkt, um den es sich hier zunächst handelt. Es ist das eben nichts Anderes, als das bisher von allen katholischen Theologen mit vielen Gründen angefochtene febronianische, von Janus weiter cultivirte System von dem durch den Einfluß der falschen Decretalen und die Tyrannei der Päpste durchgeführten römischen Absolutismus, der die ursprüngliche Kirchenverfassung umgestoßen habe. Als eine bloße Wiederholung der Ideen des Janus erscheint es, wenn geradezu als „geschichtliche Thatsache" angegeben wird, „daß das Papstthum mit der steigenden Rücksichtnahme auf die Interessen einer Weltherrschaft immer mehr auf die Bahnen einer rein weltlichen Politik einlenkte, durch dieselbe die innere

---

[3]) Pichler Gesch. der kirchlichen Trennung I S. 165. 457. 490. 32. 49. 50.

[1]) Vgl. bes. Abschn. VII. und VIII. S. 70 ff. 94 ff.

Sache der Religion entsetzlich schädigte, eine ungeheure Corruption in der Kirche und eine Abirrung von dem reinen evangelischen Geiste verschuldete" (S. 5). Hier haben wir auf einmal wieder den alten Janus, der die Continuität und Perennität der alten Kirche läugnet, den katholischen Boden verläßt und einen Verfall in Sitten, Leben und Lehre der Kirche aufbürdet, wie er größer kaum gedacht werden kann.[2]) Jeder besonnene Geschichtsforscher und Theologe gibt unbedenklich die betrübenden Erscheinungen zu, die in so manchen Jahrhunderten an Clerus und Volk, an Bischöfen und Päpsten hervortreten; aber Janus wollte nur diese Schattenseiten sehen, und zwar in möglichst greller Darstellung, und übersah alle Lichtseiten, indem er eine derartige Entartung der Kirche annahm, eine solche Verdunkelung der Wahrheit behauptete, daß Frohschammer mit allem Recht aus seiner Schilderung folgern konnte, eine solche Kirche könne nimmer diejenige sein, die Paulus die Säule und Grundfeste der Wahrheit genannt hat. (A.-J. S. 161.) Ja Janus nennt das Papstthum nach 845 einen entstellenden, krankhaften und athembeklemmenden Auswuchs am Organismus der Kirche, der die besseren Lebenskräfte in ihr hemmt und zersetzt und selbst wieder mancherlei Siechthum[3]) nach sich zieht u. s. f. Gilt dieser Ausspruch für Herrn Huber oder nicht? Läßt er ihn nicht gelten in seiner ganzen Schwere, so entfernt er sich in einem Cardinalpunkt von dem Buche, das er vertritt; läßt er ihn aber gelten, so wird er schwerlich den von Frohschammer gezogenen Consequenzen, noch dem Widerspruche mit seinen eigenen Zugeständnissen entgehen.

Milder als Janus sagt sein Apologet indessen wieder: „Mag das mittelalterliche Papstthum, wie es seit Gregor VII. sich gestaltete, eine geschichtliche Nothwendigkeit und der Providenz ein Mittel gewesen sein, um die Völker des Abendlandes für eine höhere Cultur zu erziehen, heute, wo ohne, ja trotz desselben die Cultur in reichster Fülle sich entfaltet, spricht die Geschichte ebenso deutlich gegen alle Versuche, dasselbe aufrecht zu er-

---

2) Den durchaus antikatholischen Standpunkt einer solchen Auffassung hat die Kölner theologische Facultät 1618 in ihrem Gutachten über die Schrift des M. A. de Dominis de republica christiana vortrefflich gezeigt. (Car. Du Plessis d'Argentré Collectio judiciorum t. III. Paris 1736 P. II p. 191 seq.)

3) Ein solches, und zwar ein unheilbares Siechthum für das eben erst erbaute neue deutsche Reich hat der Münchener Prophet, zugleich nach Expater Hyacinth oder richtiger Monsieur Loyson (Stenograph. Bericht über die Verhandlungen des Katholiken-Congresses, abgehalten vom 22. bis 24. Sept. 1871 München, Th. Ackermann. S. 167) „der Patriarch des deutschen Wissens und Gewissens" für den Fall geweissagt, daß das vaticanische Dogma bei dem katholischen Theile der deutschen Nation herrschend würde. (A. Z. 31. März 1871.)

halten oder wieder zu erneuern als gegen einen Anachronismus." Wer aber will nicht etwa blos den kirchlichen Primat des römischen Stuhles vertheidigen, sondern das „mittelalterliche Papstthum" als solches aufrecht halten oder erneuern, längst entschwundene Zeiten zurückführen? Das ist der landläufige Vorwurf, den man den „Ultramontanen" zu machen liebt. Wenn ich meinerseits die grellen und verwegenen Aeußerungen von Janus bekämpfte, ihnen gegenüber mittelalterliche Einrichtungen, Verhältnisse und Personen nach bestem Wissen und Gewissen in Schutz nahm, so habe ich nirgends gesagt, daß heute wieder Alles so werden müsse wie damals, daß alle Formen jener Entwicklung aufrecht zu erhalten oder wieder einzuführen seien. Es ist mir auch (vgl. A.-J. S. 19) nicht in den Sinn gekommen, die moderne Cultur schlechthin zu verwerfen, obschon ich auch mir nicht verhehlen konnte, daß sie Elemente von höchst zweifelhaftem Werthe in sich birgt und noch lange nicht von ihren Schlacken gereinigt ist, daß Güter niederer Ordnung heutzutage auf Kosten weit höherer Güter ausgedehnte Pflege finden, daß vielfache Analogieen mit der Verfeinerung des Lebens im alten Griechenland und Rom bei Verschlechterung der Sitten sich nachweisen lassen. [1]) Aus dem Christenthum entsprossen hat unsere Civilisation sich vielfach von ihrer Quelle entfernt und sich selbst statt des Fortschritts mit dem Rückschritt verbündet. [2]) Es ist nicht blos das Papstthum, es ist das Christenthum überhaupt, ohne das und trotz dem die heutige Cultur sich entfalten soll; schon rühmen sich vielfach die dem Mosaismus im Herzen entfremdeten Söhne Israels, die Rolle ihrer vorzüglichsten Träger übernommen zu haben; schon wird zum mittelalterlichen Schutt gar Manches gerechnet, was sonst allen christlichen Confessionen heilig war; der Geist der Encyklopädisten ist noch so mächtig, ja extensiv mächtiger als vor hundert Jahren. Und doch ist noch nirgends der Beweis geliefert, daß jene großen Mächte, sei es die christliche Religion überhaupt, sei es der uralte Stuhl des Apostelfürsten, ihre civilisirende und veredelnde Kraft unwiederbringlich verloren haben sollten. Es würde ohne das Papstthum eine furchtbare Lücke entstehen, sowohl für die Staaten als für die Gesittung und das Recht, die Zersplitterung im religiösen, politischen und socialen Leben überhand nehmen, die Anarchie und das Recht des Stärkeren überall triumphiren, in der Kirche wäre nur die Alternative von byzantinisch-russischem Despotismus und von demokratisch-freigemeindlichem Subjectivismus noch übrig.

---

[1]) Vgl. die Schrift eines westphäl. (prot.) Geistlichen: Die Kirche gegenüber den Bestrebungen der modernen Cultur. Gütersloh 1871. S. 14 ff.

[2]) Hettinger Apologie des Christenthums. 3. Aufl. II. Bd. 3. Abth. Vortr. 19 und 20 S. 82 ff.

8. Die Controversen, die unsere Zeit bewegen, hängen enge mit einander zusammen und eröffnen eine unabsehbare Reihe von historischen, philosophischen, theologischen und politischen Fragen, wie sie in solcher Ausdehnung selten noch an Einzelne herangetreten sind. Wenige unserer Zeitgenossen vermögen den historischen, den rechtlichen, den politischen und den theologischen Standpunkt zu unterscheiden und jeden gleichmäßig zu würdigen; wo es Nutzen bringt, da liebt man eben die süße Verschwommenheit, verbindet Getrenntes und trennt nothwendig Verbundenes. Schon daraus ergibt sich meiner Arbeit eine große Schwierigkeit. Ich bin genöthigt, als Theologe, als Canonist und als Historiker aufzutreten, und muß mir gefallen lassen, von drei Seiten angegriffen zu werden, ja unter ein fünffaches Feuer zu kommen; denn zu den Historikern, Canonisten und Theologen anderer Richtung oder dissentirender Meinung können noch Juristen und Philosophen kommen, der Publicisten in den Journalen nicht zu gedenken. Wird da, selbst die nöthige Begabung und ein scharfsinniges Urtheil vorausgesetzt, bei allem Fleiße der Forschung und des Studiums, das zudem durch öffentliche Lehrthätigkeit und Nebenfunctionen seit Jahren beschränkt war, sich ein erhebliches Ergebniß erhoffen lassen dürfen? Dazu ist die Sache, die ich vertrete, vielen unserer Zeitgenossen in so üblem Lichte dargestellt, mit so vielem ungehörigen Beiwerk verunziert und die Fragen, über die ich mich zu verbreiten habe, sind so delicater Natur geworden, daß ich schon von vorneherein das gewaltigste Vorurtheil derjenigen gegen mich habe, die, vertieft in die Anschauungen der von ihnen gelesenen Tagblätter, überwältigt von dem Eindruck einer Rom durchaus feindseligen Literatur, die in den Ereignissen des Tages eine Stütze gefunden zu haben glaubt, hingegeben an das, was man als moderne Weltauffassung rühmt, kaum noch die Möglichkeit eines Verständnisses für Ideen und Institutionen sich gewahrt haben, die Jahrhunderte lang unbedingt herrschten und auch heute noch ihre Berechtigung nicht sämmtlich und gänzlich verloren haben, ja vielleicht, wenn auch in anderen Formen und Gestaltungen, eine vielseitige Anerkennung sich zurückzuerobern vermögen. Ja mag man auch nicht für die Resuscitation dessen, was einst da war im Denken und Leben, begeistert und lediglich bestrebt sein, für die Vergangenheit das zu rechtfertigen, was für Gegenwart und Zukunft weder zu erwarten noch zu wünschen ist, man wird doch dem Bannspruche derjenigen nicht entrinnen, die selbst jenes bescheidene Unterfangen als ein Attentat gegen den Geist des neunzehnten Jahrhunderts und des modernen Staates verabscheuen und gründlich zu verabscheuen allen Andern befehlen. [1]) Obschon

[1]) In die Reihe dieser Männer gehört besonders der als Reiseprediger des Fallibilismus auch in München thätig gewesene Dr. Michelis, der den Eindruck meiner

man theoretische Socialdemocraten und communistische Republikaner duldet, man duldet doch nicht theoretische Theokraten oder Ultramontane; obschon man alle religiösen Ketzereien achtet und privilegirt, politische Ketzereien werden geächtet und verfolgt, mögen diese theoretischen Theokraten und politischen Häretiker praktisch nicht weniger als Andere als die loyalsten Unterthanen sich nicht blos bezeichnen, sondern auch bewähren.

Auch konnte ich mir nicht im geringsten verhehlen, daß ich bei derlei literarischen Fehden mich sonst in viel ungünstigerer Stellung befinde, als meine Gegner. Denn es sind mir erstens nicht jene reichen Bücherschätze zur Hand, über die letztere, zumal die an der Isar, so leicht verfügen; mir gehen viele Werke ab, die ich wohl da und dort kennen lernte, im Augenblicke mir aber nicht verschaffen kann, nicht davon zu reden, daß jene gewiegte Historiker von staunenswerther Belesenheit nöthigenfalls zu Rathe ziehen und auch sonst auf vielseitige, durch günstige Umstände vermittelte Förderung rechnen können. Sodann sind viele hier bedeutende Aktenstücke des päpstlichen Stuhles, zumal aus dem siebenzehnten Jahrhundert, noch gar nicht oder nur unvollständig veröffentlicht, die kirchlichen Annalen von Baronius mit ihren Fortsetzungen von Rainaldi, Laderchi und Theiner haben noch nicht das Ende des sechszehnten Jahrhunderts erreicht und die katholische Historiographie ist — einige bedeutende Monographieen abgerechnet — immer noch weit zurück hinter der Thätigkeit, die in akatholischen Kreisen so rührig sich entfaltet. Und eines Mannes Kraft reicht nicht aus, zumal wenn ihm Solche gegenüberstehen, die da — zwar nicht im Volksleben, aber doch in der Gelehrtenwelt — sagen können: „Unser Name ist Legion," die da verschiedene Gesichter zeigen und mit dem Spiel ihrer Geberden wechseln, die jeder Ehrfurcht vor der Autorität sich entschlagen, ihre Kampfesweise nach Belieben umgestalten dürfen. Ich kann zudem nicht so kurz mich fassen, nicht so glatt und gefällig schreiben; ich bin bis-

---

„Kritik der v. Döllinger'schen Erklärung" daselbst mit den Worten geschildert haben soll: „Es ist mir zu Muthe gewesen, als wenn ich die gespensterische Gestalt einer alttestamentlichen (!) Theokratie durch das fortgeschrittene 19. Jahrhundert wandeln sehe" u. s. f. (A. Z. 26. Mai 1871 A. B.) Noch ein stärkeres Gespenst wird er hier finden, während ich bei ihm gleich Frohschammer (Inserat in der Beil. dess. Bl. v. 25. Mai v. J.) nur große Confusion finden kann. Hr. Michelis hat es seiner Zeit nicht für der Mühe werth gehalten, nachdem er in der Broschüre: „Kirche oder Partei?" (Münster 1865) und in dem folgenden „Parergon" gegen den Mainzer „Katholiken" getobt, meine nach dem Zeugnisse von Männern der verschiedensten Richtungen sehr ruhig und objectiv gehaltene Gegenschrift „Kirche — und nicht Partei" (Würzburg, Stahel 1865) irgendwie zu widerlegen; gleichwohl berief er sich neuestens gegen Frohschammer auf jene vom deutschen Episcopat, auf den er sich stützen wollte, sattsam gewürdigte Lucubration.

weilen genöthigt, eine Wolke von Zeugen anzuführen, die leicht dem heutigen, durch seine Zeitungsartikel verwöhnten, mit historischen Studien nichts weniger als vertrauten Publikum langweilig werden können. Den Angreifern genügt oftmals eine oberflächliche Hinweisung auf diesen oder jenen Autor, der Vertheidiger muß die Stelle nachlesen in ihrem Zusammenhange, alle Umstände würdigen, anderweitige Zeugnisse durchforschen; er muß seine Sätze genau belegen und so ermüdend werden für Leser, die nicht mehr an Folianten, auch nicht an Quartbände gewöhnt sind, ja kaum noch ein Buch in Octavformat ansehen, nachdem für so Viele Broschüren und Zeitungs-Artikel die einzige Lectüre geworden sind. Ja für wen soll die ganze Arbeit dienen? Dem gründlich historisch und philosophisch durchgebildeten Theologen kann sie kaum Neues bieten, höchstens eine brauchbare Zusammenstellung nicht ganz werthlosen Materials; werden aber nicht gerade diejenigen, für die sie zunächst bestimmt wäre, an ihr vornehm lächelnd vorübergehen und die Mühe einer eingehenden Antwort sich ersparend das Buch als ein den extrem-katholischen Standpunkt darlegendes, langweiliges Elaborat kurzweg anzeigen, über das man sofort zur Tagesordnung schreiten kann? Ist ja doch in jene Kreise, die der Welt unerwartet auf einmal mit dem Namen „Katholiken" prunken, die glorreiche Erbschaft nicht blos der Gallicaner und Jansenisten, sondern in vielen Punkten auch die der Encyclopädisten und Rationalisten so tief eingedrungen, daß sie selbst die gewöhnliche Achtung dem Standpunkte des seiner Kirche treuen Theologen versagen, und während sie einen Dr. Luther wegen seines berühmt gewordenen entschiedenen Ausspruchs bewundern, haben sie für jenen nicht einmal mehr Gerechtigkeit. Ebenso erfüllt von Ehrfurcht vor der heiligen Wissenschaft, in der heutzutage jeder halbwegs Gebildete mitzureden sich berufen glaubt, deren Tiefe, Breite und Höhe aber nur zu ahnen schon lebenslängliches Studium erheischt, als von Ehrfurcht vor der Autorität der Kirche, die für den gläubigen Gelehrten als Norm und Leitstern bei allem Forschen erscheint, muß dieser noch der Gefahr unterliegen, bei solcher Masse des Stoffes irgend eine Aeußerung sich entfallen zu lassen, die leicht vom kirchlichen Standpunkt aus minder correct und auf dem des Gegners als zu einer neuen Angriffsbasis geeignet befunden werden könnte.

9. In einem Moment, in dem die welterschütternden Ereignisse im Westen Europa's die Aufmerksamkeit von den am Studirtische aufgehäuften Materialien abziehen mußten, dachte ich wirklich daran, die vorliegende Arbeit unvollendet zu lassen und höchstens später einzelne Theile in Zeitschriften zu veröffentlichen. Indessen zeigte sich der Gegenstand derselben als nicht blos wichtig für die gegenwärtig besprochenen Fragen, sondern auch an sich und für die Zukunft von hoher Bedeutung. Ich ging mit

dem Sommer 1871 wieder an das Werk, ohne zu verzagen, überzeugt, vielleicht besser befähigte katholische Gelehrte wenigstens anzuregen zu tüchtigeren und gehaltvolleren Ausführungen, und von der Hoffnung getragen, falls ich, ohnehin schmerzlich berührt und angegriffen durch den Tod der Mutter und des Bruders, im Kampfe ermatten sollte, andere Streiter nachrücken zu sehen, die mit besseren Kräften und glücklicheren Erfolgen die Fahne ihrer Kirche hochtragen werden. Ohnehin zeigte sich bei der Behandlung der einzelnen Controversen, daß dieselben im Wesentlichen ziemlich alten Datums sind, daß jene Neuprotestanten, die sich „Altkatholiken" zu nennen wagen, ihre meisten Einreden aus älteren Protestanten (abgesehen von Jansenisten und Febronianern) entnommen haben. Man beachte nur z. B. was 1853 Dr. Friedrich Julius Stahl, der einst gefeierte Rechtslehrer, als er die katholische Kirche der preußischen Staatsregierung als höchst staatsgefährlich denunciren wollte, in seinen Vorträgen im „Evangelischen Vereine" vorgebracht hat,[1]) was dann der berühmte Redner des „Protestantenvereins" und Jesuitenvertilger Bluntschli im Jahre 1861 geschrieben;[2]) es ist so ziemlich die Quintessenz der Huber'schen Ergießungen, die nur durch das Auftreten eines ehemals als „ultramontan" betrachteten Theologen größeren Lichtschimmer sich zu verschaffen vermochten.

10. Nicht konnte mich dabei die Wucht der momentan ungünstigen „öffentlichen Meinung" erschrecken. Denn abgesehen von höheren Gründen des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung mußte ich als sehr richtig

---

[1]) Gegen Prof. Stahl erschienen damals zwei Schriften: 1) „Der Protestantismus als politisches Princip." Von Dr. Fr. Jul. Stahl. In drei Sendschreiben vom Standpunkte der Wahrheit, des Rechtes und der Geschichte widerlegt durch Carl Nikolaus Gustav Rintel. Breslau bei G. Ph. Aderholz 1853. 2) Der Protestantismus als politisches Princip. Nach den Principien gewürdigt von Dr. J. H. Reinkens, Dom-Festprediger u. a. o. Prof. an der Univ. Breslau. Das. 1853. Hr. v. Döllinger, der 1861 „Kirche und Kirchen" S. 93 f. Note 1 die früher von ihm nicht beachtete Schrift Stahl's würdigte, schrieb darüber erstaunt: „Ich habe wirklich keinen Begriff davon gehabt, daß ein Mann von dem Ansehen des Hrn. Stahl eine derartige Auffassung und Behandlung der Geschichte sich gestatten könne." Nun dieselbe Auffassung und Behandlung der Geschichte haben sich 20 Jahre später Döllinger (in den 1872 gehaltenen Vorträgen), Reinkens, Huber vollkommen zu eigen gemacht, sie haben dem „Evangelischen," aber noch mehr dem Protestanten-Vereine die Hände gereicht; der ehemalige Gegner Stahls unter den katholischen Theologen ist jetzt Bundesgenosse der heutigen Nachbeter desselben geworden.

[2]) „Kirchenfreiheit und Kirchenherrschaft in der Geschichte" (in Sybel's historischer Zeitschrift Jahrgang III. H. 1. S. 46 ff) — Referat über F. Laurent L'église et l'état: le moyen âge. Bruxelles 1848. La reforme; études sur l'hist. de l'humanité. La papauté et l'empire. Bruxelles 1860. Laurent ist gegenwärtig ein sehr viel benützter Autor.

die Bemerkungen eines berühmten Schriftstellers erkennen, daß die „öffentliche Meinung" nicht zunächst wegen ihrer Weisheit, sondern nur wegen ihrer Macht Berücksichtigung beanspruchen kann und in Sachen der Wissenschaft es auch gar keine öffentliche Meinung gibt. „Tausend Narren machen zusammen noch keinen gescheidten Mann; viel leichter geschieht es umgekehrt, daß tausend gescheidte Leute zusammen einen Narren machen, wie wir ja beim ansteckenden Beifallsjubel im Theater nicht selten wahrnehmen, oder bei dem berauschenden Zurufen einer Volksversammlung, wo der hinreißende Enthusiasmus der Masse mit dem kritischen Verstande des nüchternen Denkers durchgeht! . . . Es gibt aber eine öffentliche Meinung über wissenschaftliche Charaktere; denn auch das ungelehrte Volk mag herausfühlen, ob ein gelehrter Mann ein Mann ist oder nicht." [1]) Selbst zahllosen Gegnern freimüthig die erkannte Wahrheit entgegenhalten, war zu jeder Zeit den Vertretern der Kirche Pflicht und Ruhm [2]); von erbitterten Parteimännern sich nicht zu gleicher Erbitterung fortreißen zu lassen, ist Sache ihrer treuen Söhne. Mehr als einmal sind begabte und gelehrte Männer, sobald sie einem leidenschaftlichen Sektengeiste sich hingaben, von der früher erreichten Höhe wissenschaftlicher Leistungen herabgesunken, sind sal infatuatum geworden, haben in ihrem Hochmuth sich die schwersten Blößen gegeben, was sie aber niemals hinderte, im geträumten Alleinbesitz der Wissenschaft alle, die ihnen zu widersprechen wagten, zu verhöhnen und zu beschimpfen. Die literarische Reputation bei den Gegnern muß man heutzutage verschmerzen können; nicht Alle sind so billig, auch einer möglichst objectiven historischen Darstellung, deren Verfasser nicht ihre Ideen theilt, das Zugeständniß zu machen, daß sie selten „durch dessen dogmatische Anschauungen getrübt" sei; [3]) man macht es sich außerordentlich leicht, wenn es gilt, die eigene Sache in ein glänzendes Licht zu stellen, die der Gegenseite aber zu discreditiren.

11. Hiefür will ich für jetzt nur zwei Beispiele anführen. Das eine bietet Hr. von Schulte in Prag, der wohl meine Recension seiner ersten

---

1) W. H. Riehl Oeffentliche Meinung und Gefühlspolitik. Beil. der A. Z. vom 20. Mai 1871. Der Aufsatz hat noch viele beherzigenswerthe Stellen.

2) Vgl. die Worte des Herrn Bischofs Peter Joseph von Limburg in der Würzburger Bischofsversammlung vom 31. October 1848 (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1869 V. Bd. 22 S. 240).

3) So Ginzel im Bonner theol. Literaturblatt v. 26. Sept. 1870 Nr. 20 Sp. 760 bei Besprechung meiner Monographie über Photius. Dieser Recension gegenüber hätte ich noch sehr Vieles zu erinnern; aber ich habe dem Kampfe für die Ehre der katholischen Kirche vor dem Streite für meine persönlichen Leistungen unbedingt den Vorzug einräumen zu müssen geglaubt.

Schrift kannte, aber keinen einzigen Punkt an meinen wissenschaftlichen Einreden berichtigt, sondern lediglich ein paar Sätze in dem mild und freundlich gehaltenen Schluß des Ganzen herausgreift, um daran einige hämische Bemerkungen zu knüpfen, und eine an sein Herz gerichtete Frage „urcomisch" zu finden,[1]) was mich wohl berechtigen würde, sein ganzes Verfahren mit diesem seinem Kraftausdruck zu bezeichnen. Das andere bietet die Augsburger „Allgemeine Zeitung",[2]) die, nachdem sie die wissenschaftlichen Heroen Schulte, Reinkens, Langen, Friedrich hochgepriesen, meine Wenigkeit als vom Kampfplatze ausgeschieden bezeichnet,[3]) die übrigen katholischen Streiter in Deutschland schmählich verhöhnt. Ketteler und Feßler sollen schon durch ihre Namen ihr Streben ankündigen[4]) und nur höchst mangelhaft mit dem Mantel des bischöflichen Ansehens die argen Blößen ihrer Beruhigungsbroschüren zu verhüllen im Stande sein, Scheeben in Köln nur „zornige Ergüsse"[5]) liefern, die Laacher Jesuiten von Zeit zu Zeit als Franctireurs auf dem Kampfplatz erscheinen, die Kirchen- und Pastoralblätter aber an theologischer Armuth sich wie ein Ei dem andern gleichen.[6]) An Hrn. v. Schäzler, an Bischof Martin, an so viele höchst reichhaltige bischöfliche Erlasse, an Dr. Pach-

---

[1]) Schulte III S. 322. 323 Anmerk. 6.

[2]) A. Z. Hptbl. vom 4. Sept. 1871.

[3]) „Dr. Hergenröther, der in den letzten zwei Jahren als officieller Widerlegungstheologe des Vaticans (den Titel hatte mir v. Schulte a a. O. gegeben; er muß mir wohl das mangelnde päpstliche Breve ersetzen) seinen literarischen Ruf mit der Selbstverläugnung eines Jesuitenzöglings auf's Spiel setzte (warum nicht besser: einbüßte?), scheint sich beinahe ausgeschrieben zu haben." Noch hat Niemand meine letzte Broschüre gegen Hrn. v. Döllinger widerlegt; ich aber habe mich damit ausgeschrieben! In dem Hauptblatte vom 25. August v. J. hat dagegen ein Kardiognost von meinen „Hoffnungen" auf Berufung in die bayerische Hauptstadt zu reden gewußt.

[4]) Was würde man sagen, wenn „Ultramontane" so mit den Namen ihrer Gegner umgehen wollten? Das wäre vielleicht — auf Seite der „Ultramontanen" — pöbelhaft.

[5]) Das rechtfertigt es natürlich, daß der Kölner Theologe für seine Aufsätze und Broschüren keine Widerlegung fand. Den alten tüchtigen Kölnern erging es meist ebenso.

[6]) Und doch wäre aus diesen Blättern viel zu lernen, was Gelehrte wie Schulte, Huber u. s. f. nie gelernt oder vergessen zu haben scheinen. Bezüglich der spitzfindig scheinenden fünf Sätze und Schlüsse, die Ersterer (III S. 10 ff.) aus der A. Z. A. Beil. v. 15. Dec. 1870 reproducirt, hat Merkle (Augsb. Pastoral-Blatt 1871 Nr. 1. 3. 4. 5. „Die Logik und der Papst") eine Lösung gegeben, die noch keiner der Dialektiker der deutschen Wissenschaft entkräftet hat. Von einer Kenntniß der Dogmatik zeigt sich bei ihnen keine Spur, auch nicht einmal der Stadlbaur'schen, die für manche Leute mustergiltig zu sein scheint (Friedrich Tagebuch S. 303), obschon sie anderen berühmten Dogmatikern keinen sonderlichen Respect einzuflößen vermochte.

mann, an Andries, an die mehrfachen Arbeiten im „Katholik", an den als Volksschriftsteller bedeutenden Alban Stolz und Conrad von Bolanden, denen man nur sehr schwächliche Antidota gegenüberzustellen vermochte, hat man nicht gedacht. Aber das Gute werden derartige Angriffe haben, daß sich rasch die Zahl der entschiedenen wissenschaftlichen Kämpen nicht unbedeutend vermehren und das Verhältniß sowohl zwischen Kirche und Staat als zwischen Papst und Kirche immer vielseitiger erörtert werden wird.

12. Gegenwärtig ist dies Hauptbestreben aller Feinde der Kirche darauf gerichtet, sie als der Staatsgewalt gefährlich zu bezeichnen und unter diesem Vorwande sie möglichst zu knechten. Dieses Streben ist nicht neu; schon die ersten Christen traf der Vorwurf der Staatsgefährlichkeit und gegen den päpstlichen Stuhl ward er tausendmal wiederholt. Um aber den schwachen Stützen, welche die Gegenwart bietet, größeres Gewicht zu verleihen, hat man die Vergangenheit zu Hilfe genommen, in der Geschichte der Päpste, in ihren Briefen und Erlassen Belege für die „auf Unterjochung oder Vernichtung aller staatlichen Gewalten zielenden" Bestrebungen derselben gesucht, dabei Alles durcheinander mengend, was ganz verschiedenen Sphären angehört. Ist der römische Stuhl nicht sofort bereit, alle irgendwie als Usurpationen gerügten Schritte der früheren Päpste als solche zu verdammen, so wird er dreist beschuldigt, er sinne darauf, alle diese Schritte zu erneuern; erscheint die kirchliche Autorität in ihrem Centrum gekräftigter als je, um den Stürmen eines revolutionären Zeitalters nachdrücklicher begegnen zu können, so wird diese Kräftigung sofort als eine Schwächung der weltlichen Gewalt betrachtet; ihre Warnungsrufe werden als Kriegserklärungen bezeichnet, die Empörung gegen sie unter dem Vorwande der Alteration und Umgestaltung von Glauben und Verfassung, welcher von allen Häretikern geltend gemacht wurde, ermuthigt und geschirmt. Seit man die Gespenster des Mittelalters, besonders des Hildebrandinismus", heraufbeschworen, ist die Furcht vor der „päpstlich-jesuitischen Verschwörung" so gestiegen, daß man den ganzen Apparat staatlicher Machtmittel, Gesetze, Verordnungen, Gerichtshöfe, Polizeibehörden, Gensdarmerie und Kriegsheer, für unzureichend findet, der Gefahr zu begegnen — und das gegenüber einer „Secte", die man verachtet, gegenüber einer Gesellschaft, deren Oberhaupt seines Besitzes und aller äußeren Macht beraubt, von tausend Bedrängnissen umgeben ist. Freilich ist dieses schwer bedrängte Oberhaupt ebenso der rechtmäßige Nachfolger des siebenten Gregor und des dritten Innocenz als des großen Leo und des galiläischen Fischers Kephas, freilich hat es auch gegenüber allen Feinden in den Augen von Millionen eine Würde und Majestät, an die kein Glanz einer irdischen Krone hinanreicht,

*

freilich ist die moralische Kraft oft stärker als die physische. Aber sollte unser aufgeklärtes Zeitalter diese moralische Kraft fürchten? Ist nicht seine „Wissenschaft" stärker als diese „altersschwache" Autorität? Fühlt sich diese aber auch kräftig genug, um mit von ihr verfehmten Lehren den ehrlichen Kampf aufzunehmen, wenn, wie ein Abgeordneter des deutschen Reichstags wollte, in Schulen und auf Universitäten künftig nicht mehr „Dinge" gelehrt werden dürfen, die „im schreiendsten Widerspruch mit der Wissenschaft stehen?" [1]) Mit der Frage: „Was ist Wissenschaft?" verhält es sich wie mit der Frage: „Was ist Wahrheit?" und es gibt mehr als einen Pilatus, der nach Stellung dieser Frage, ohne Antwort abzuwarten, sich entfernt (Joh. 18, 38).

13. Wenn es sich um das historische Gebiet des Wissens handelt, so maße ich mir trotz sonstiger Bescheidenheit so viel an, auch ein Wörtlein mitreden zu können. Ich habe einen guten Theil der Geschichtsquellen selbst gelesen, ich habe lange in denselben geforscht, ich habe öffentliche Vorlesungen über Kirchengeschichte wie über Kirchenrecht seit bald zwanzig Jahren gehalten, die nicht ohne Einfluß und Wirksamkeit geblieben sind. Das gleiche Recht nehme ich mit Anderen in Anspruch: gehört zu werden. Die streng kirchliche Gesinnung war niemals ein Hinderniß die volle geschichtliche Wahrheit nach allen Richtungen hin zu sagen. Es ist längst hervorgehoben worden [1]), daß der Cardinal Baronius, — den gemeine Schmähsucht [2]) zu einem Hauptträger der angeblichen römischen Falsificationsmethode gemacht hat — „obschon stets gerüsteter Kämpe für den päpstlichen Stuhl, nicht nur mit gewissenhafter Pünktlichkeit alle die üblen Nachreden über die Päpste (besonders des zehnten Jahrhunderts) gesammelt hat, die er in den Quellen fand, sondern dabei auch noch viel zu leichtgläubig war und lieber über manchen Papst den Stab brach, als das Schwert der Kritik gegen schmähsüchtige Quellen wandte." Die so viel geschmähte, früher in Rom, nun in Florenz erscheinende „Civiltà cattolica" sagt in ihrer Besprechung von A. v. Reumont's vortrefflicher „Geschichte der Stadt Rom" unter Anderem, [3]) daß es dem Verfasser zur Ehre gereiche, wie er mit der Freiheit eines Baronius und Pallavicino auch das Tadelnswerthe an Päpsten, Cardinälen und Prälaten berichte, gleich weit entfernt von den Uebertreibungen einer übel verstandenen Schmeichelei und einer noch in schlimmerer Weise gesuchten giftigen Schmähsucht. „Letztere, mit der so

---

[1]) A. Z. 28. Nov. 1871 S. 5858.

[1]) Hefele Beitr. z. Kirchengesch. 1864 I. bei Möhler-Gams KG. II S. 188.

[2]) Janus S. 477 ff.

[3]) Civiltà cattolica 1871 Ser. VIII vol. 2. p. 174. 175.

viele Federn, bei uns und im Auslande, unter Liberalgesinnten und Protestanten, vergiftet sind, raubt der Geschichte allen Glauben, da sie in eine Schmähschrift ausartet; aber nicht wenig verringert auch ihre Geltung die Schmeichelei, welche die Geschichte in einen Panegyrikus umgestaltet und an den Päpsten Alles zu vertheidigen vorgibt. Das scheinen einige fromme und eifrige, aber unvorsichtige Autoren nicht zu verstehen, die ungeachtet unbestreitbarer Data und Thatsachen, für gewisse Sachen wieder einzutreten bestrebt, nicht wahrnehmen, daß sie sich nicht blos vergeblich bemühen, sondern, auch in der Unmöglichkeit, die Geißel oder das Gelächter der Kritik auf die Dauer zu vermeiden, am Ende die von ihnen vertretene Sache verschlimmert zu haben sich gestehen müssen. Nicht so Reumont. Er erzählt und tadelt an Alexander VI. wie an Urban VI., an Leo X. wie an Paul IV., an Clemens VII. wie an Urban VIII., die Mängel wie die Uebertreibungen, die zu große Strenge wie die zu große Schwäche, indem er zugleich alle die Tugenden und Eigenschaften zeichnet, durch welche sie den Stuhl des heiligen Petrus zierten. Er rügt im Nepotismus der Päpste die Mißbräuche, die ihn für Kirche und Staat ärgerniß- und verhängnißvoll machten, aber auf der anderen Seite vergißt er durchaus nicht die Vortheile, die er oftmals brachte, und noch weit weniger die ausgezeichneten Eigenschaften vieler Cardinal-Nipoten und die Verdienste, die sie um Staat und Kirche erwarben. Er erzählt und bedauert die Leichtfertigkeit und Ausgelassenheit des Lebens, womit manche Prälaten und Cardinäle, besonders in gewissen unglückseligen Epochen, nur zu sehr die Heiligkeit und Erhabenheit ihrer Würde entehrten; aber zugleich läßt er auch vor den Augen des Lesers in voller Schönheit das Bild der Tugenden, Talente, Verdienste und der großartigen Werke erglänzen, wodurch das heilige Collegium und die römische Prälatur zu jeder Zeit hervorragten und sich der Welt als den ehrwürdigsten und herrlichsten Senat erwiesen, den je die Erde gesehen."

14. Es gibt dagegen außerhalb der Kirche noch Kreise genug, denen die Geschichte eine Parteisache geworden ist.[1]) Ist das schon auf politi-

---

[1]) Vgl. Onno Klopp Kleindeutsche Geschichtsbaumeister Freib. 1863. Auch in der A. Z. v. 1. Juli 1871 A. B. findet sich das Geständniß über den in der kirchlichen Frage um Baden sehr „verdienten" Häusser: „In der Geschichtsschreibung hatte er die politische Tendenz und Richtung schon vorher bestimmt sich dargelegt, und dann erst die Forschung und Geschichtsschreibung darnach unternommen, und deßhalb findet man in letzterer die bekannte planmäßige Einseitigkeit, welche Schlosser so wenig behagte, daß er noch vor seinem Tode ausdrücklich einschärfte, daß seine Papiere niemals in die Hände Häusser's, noch viel weniger in die Gervinus' fallen sollten."

schem Gebiete der Fall, so ist es auf kirchlichem noch viel stärker.[2]) Die neueste Häresie prahlt und prunkt mit der Geschichte, die sie sich und ihren Adepten zurechtlegt, wie sie es eben braucht; sie wechselt Urtheile über dieselben Urkunden, wie der Mode huldigende Gecken ihre Kleider. Sie lästert die Heroen der kirchlichen Vorzeit, auf deren Schultern erst ihre Koryphäen und Meister sich emporgehoben haben;[3]) sie verfolgt den schon im vorigen Jahrhundert klar vorgezeichneten[4]) Plan, wie man unter dem Namen des Katholicismus denselben am besten bekämpfen und vertilgen könne, theils mit theils ohne Bewußtsein, bis in das kleinste Detail; sie stellt die kirchliche Theologie dar als in beständiger Furcht vor der historischen Kritik, mit der sie ihren krankhaften, durch die Vorliebe für ihr „correctes Episcopalsystem" nichts weniger als unbefangenen Kriticismus[5]) verwechselt, der in ächt protestantischer Weise die späteren Zeiten der Kirche ebenso mißhandelt, wie ehedem Strauß, Baur, Schwegler und die Neutübinger Schule überhaupt die Zeiten Christi und der Apostel. Man läßt in der Weise der Protestanten als Maßstab des Kirchlichen nur das gelten, was man in den erhaltenen Denkmälern der ersten sechs oder sieben Jahrhunderte klar bezeugt findet und perhorrescirt die spätere kirchliche Entwicklung, so die Continuität der Kirche verläugnend; consequent müßte man eine ganze Reihe der zu Trient erklärten Dogmen verwerfen, für die sich nur spärliche Zeugnisse des Alterthums aufzeigen lassen, wie z. B. das Sacrament der letzten Oelung.[6]) Festgebannt an Anschauungen, die ihnen

---

2) „Weil die Kirche," sagt J. v. Görres (Athanasius S. 111. IV. Ausg.), „mit ihrer Pfahlwurzel in der Geschichte niedergeht, hat man diese bis zu ihrem Grunde sophisticirt, gefälscht und umgekehrt; was die Bosheit im ganzen Verlaufe derselben bei den ewigen Feinden der göttlichen Ordnung ausgesonnen, was die Schwäche und theilweise Schlechtigkeit ihrer Organe gesündigt und verbrochen, man hat es aus den verborgensten Winkeln hervorgezogen, um die Erinnerung an vielfach geleistete Wohlthaten und das gepflanzte Gute damit zuzudecken und zu ersticken"

3) Mir fallen dabei die Worte des Petrus von Blois ein ep. 92 (Migne CCVII p. 290): Nos, quasi nani super gigantum humeros sumus, quorum beneficio longius, quam ipsi, speculamur, dum antiquorum tractatibus inhaerentes elegantiores eorum sententias, quas vetustas aboleverat hominumve neglectus, quasi jam mortuas in quamdam novitatem essentiae suscitamus.

4) Die 1787 erschienene Schrift: La lega della Teologia moderna colla Filosofia ai danni della Chiesa di G. Cristo ward unter dem Titel: „Auch eine Enthüllung oder ein altes Buch gegen die neuen Irrungen" (Mainz 1871) von dem Herrn Bischofe von Paderborn gerade zur rechten Zeit wieder herausgegeben.

5) Gegen diesen waren die Aeußerungen des H. Erzbischofs Manning gerichtet, die von Friedrich nach gewohnter Art so sehr entstellt worden sind.

6) Vgl. m. Kritik gegen Döllinger S. 45.

aus früherer Zeit anhaften, die sie aus der in ihrem Fache überwuchernden Literatur der Nichtkatholiken eingesogen, konnten auch manche katholische Theologen edleren Strebens [7]) die Tragweite der jetzigen Kämpfe noch nicht sich klar machen und andere tasteten herum, beirrt von dem geistreich sein sollenden Dictum eines der Ihrigen: „Es hört das Evangelium secundum Christum auf, es beginnt das Evangelium secundum Papam." [8]) Aber ganz besonders buhlt diese Art von Theologie um die Gunst der Mächtigen der Erde, deren Launen sie entgegen, ja sogar noch zuvorkommen möchte, immer die dienstbeflissene Magd des momentanen Erfolgs, argwöhnisch gegen die nicht gleichgesinnte Umgebung, die sie sofort des Verrathes beschuldigt, wenn sie nicht zu gleichem Servilismus sich erniedrigt und den Muth zeigt, „nöthigenfalls einem deutschen Richelieu zu widerstehen, der gegen die Katholiken seines Reiches ähnlich zu verfahren Lust trüge, wie der alte gegen die französischen Hugenotten." Darin liegt eben die Gefahr, daß man nicht so offen die Kirche angreift, in welchem Fall der sicherste Sieg derselben beschleunigt würde, sondern aus dem Hinterhalt sie zu packen sucht, wodurch der Sieg nicht blos verzögert, sondern auch manche Beute von ihren schwachmüthigen Gliedern gewonnen wird. [9]) Man stellt die Nationalität weit über den religiösen Glauben, wenn man auch nur gegen angebliche römische Tendenzen zur „Entnationalisirung" anzukämpfen behauptet und dabei die „Ultramontanen" schmäht, als seien nach ihren Anschauungen wahres Christenthum und wahrer Patriotismus unverträgliche und contradictorische Gegensätze. [10]) Man erklärt die gegen den heili-

---

7) Vgl. hierüber auch die Aufschlüsse bei A. Thiel Meine Auseinandersetzung mit den Janus-Christen. Leipzig u. Br. 1872.

8) Angeführt bei Schulte III S. 13.

9) So äußerte sich die Sorbonne in der Censur des 1644 zu Paris erschienenen Buches von Theophil Brachet, Herrn von La Milletière, Le pacifique véritable: Hi (Allophyli) profecto, si quando civitatem Dei . . aperto Marte invadunt, certissimam Ecclesiae victoriam accelerant; ubi vero ex insidiis moliuntur, non solum eam retardant, sed interim praedas agunt, incautos vulnerant, imbecilles abducunt (Car. Du Plessis d'Argentré Collectio judiciorum de novissimis erroribus. t. III. Paris. 1736. P. I p. 18).

10) So Friedrich 8. Mai 1870 (Tageb. S. 381), wo bereits davon die Rede ist, daß die Erkenntniß der großen Mission Preußens bezüglich der Reform des Katholicismus daselbst zu tagen beginnt. „Gewisse mir bekannt gewordene Andeutungen sprechen bestimmt dafür." Schon vorher (2. Mai S. 363) werden die Benedictiner von Monte Cassino angeführt, die nur von Preußen Heil für die Kirche hoffen. „Preußen namentlich sei zur Regenerirung des Katholicismus berufen, das bald ganz an der Spitze Deutschlands stehen und deutschen Geist schützen werde." Der letzte Theil der Prophezie ist wahr geworden; der erste könnte sich auch noch bewahrheiten, wenn auch in einem

gen Stuhl und das vaticanische Concil organisirte Bewegung für „national-politisch" und „kirchlich-religiös" zugleich, sicher mit ebenso viel Recht, als dabei mit Unrecht die Ursache darin gefunden werden will, daß „die neuesten dogmatischen Schöpfungen Rom's zugleich einen Angriff auf die politische und culturhistorische Existenz unseres Volkes wie auf das deutsche Wissen und Gewissen enthalten."[11]) Es ist aber doch nicht im geringsten zu verkennen, daß „gerade die politischen Erwägungen" dieser kirchlich-politischen Bewegung „die meiste Stärke" verleihen. Ueberall ist da die Rede vom deutschen Gewissen, vom deutschen Denken, von deutscher Religiosität, vom deutschen Geiste,[12]) vom „schützenden Geiste des theuren Vaterlandes," der seine segnende Hand über diese Bestrebungen ausstrecken soll,[13]) und weil die Bewegung aus diesem Geiste geboren sei, verspricht man ihr zweifellosen Sieg.[14]) Schade nur, daß das Gewissen nicht national, das Christenthum nicht „aus dem deutschen Geiste" geboren, der deutsche Geist noch nicht mit dem Geiste Gottes, mit dem heiligen Geiste identisch, der Mittelpunkt der katholischen Einheit nicht an der Spree errichtet, der kirchliche Apostolat ebenso für die Barbaren wie für die Hellenen (Röm. 1, 14) bestimmt ist.

15. Was hat man nicht Alles von der Mission des deutschen Volkes gesagt? Sie soll ja keine andere sein, als „die Herrschaft des germanischen Princips in Europa im religiösen, politischen und socialen Leben zu begründen für den Frieden und die Wohlfahrt der Welt."[1]) Aber was dieses so weit reichende „germanische Princip" ist, das läßt man mehr errathen als erkennen, und was man davon zu errathen gibt, das bedeutet Ausrottung des Romanismus,[2]) d. i. Katholicismus, Vervollständigung des im sechszehnten Jahrhundert begonnenen Reformwerks,[3]) Sieg der Wissenschaft und Geistesfreiheit, des Rationalismus[4]) — eine verfeinerte Form des im Hintergrunde lauernden „Ecrasez l'Infame." Unter diesen Umständen ist es sehr zu verwundern, daß der Deutschkatholicismus in

---

ganz anderen Sinne, als Friedrich's Propheten ahnen mögen. Einstweilen überwiegt aber noch die Idee von dem „protestantischen Berufe Preußens."

11) Huber in der Münchener Rede v. 23. Sept. 1871 (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Kathol. Congresses. S. 148).

12) A. Z. 19. Dec. 1870; 11. Aug. 1871 und sonst oft. Huber a. a. O. S. 149. Windscheid das. S. 153. Anton aus Wien das. S. 154 f.

13) Windscheid a. a. O. S. 154. 14) Huber a. a. O.

1) „Die gegenwärtigen kirchlichen Zustände" I Art. A. Z. 26. Juli 1871 Nr. 187.

2) Huber a. a. O. Dr. Völk das S. 128.

3) Döllinger Dankschreiben an die Marburger Juristen-Facultät.

4) A. Z. 11. Aug. 1871 II. Art. Vgl. das. 7. 8. Mai.

zweiter verbesserter Auflage bei seinen Unionsbestrebungen sich vorzugsweise an die orthodoxen protestantischen Elemente anlehnen und die rationalistischen von sich abweisen will, obschon er gerade mit letzteren auf gleichem Boden steht und durch seine historische Forschung dahin gekommen ist, die Entwicklung von so vielen Jahrhunderten für nichtig zu erklären.[5]) Bei der herrschenden völligen Unklarheit und Meinungsverschiedenheit über die Grundlagen der „Kirchenreform" und der „Neubelebung der Religion," die ganz verschieden sich gestalten, je nachdem man auf katholischem oder auf protestantischem Standpunkt steht, wird es sehr schwer sein, die auf politischem Gebiet mit Erfolg versuchten historischen Kunststücke ebenso glücklich auf religiösem Gebiete durchzuführen[6]) und es wird zuletzt schwer sein, zu wissen, wer da schiebt und wer geschoben wird. Schon jetzt aber läßt sich sagen: Im streng katholischen Lager haben diese Versuche die Einheit nur gekräftigt, außerhalb desselben überall die Zersplitterung vermehrt. Es soll die politische Einheit der Deutschen durch die religiöse gefestigt und garantirt werden, als ob das nur so ohne Weiteres mit militärischem Commando und mit einigem gelehrten Apparat, mit Negationen und Protestationen, mit Reden und Versammlungen in das Werk gesetzt werden könnte, selbst wenn man den Beistand der alten und neuen Jansenisten hinzunimmt, selbst wenn man die „reichsfeindlichen" Jesuiten mit einem Gewaltstreich verjagt, selbst wenn die „ultramontane Partei" wirklich so schwach wäre, wie sie jetzt gewissen Darstellungen nach in Bayern, einst ihrem „festen Bollwerk," geworden sein soll;[7]) als ob nicht die Geschichte der protestantischen Union warnende Beispiele böte und der römische Katholicismus nicht eine um Vieles stärkere Widerstandsfähigkeit, eine weit festere Organisation und Intensivität zu entwickeln vermöchte, die in einem kräftigen

---

[5]) Davon handelt Münch in einem auch in der A. Z. v. 10. April 1872 wiedergegebenen Aufsatze der Zeitschrift: „Im neuen Reich" mit dem Titel: „Wahrheit und Irrthum in Döllinger's Unionsideen."

[6]) Vgl. Carl Scholl Worauf wollt ihr noch warten? Eine Frage an die frei denkenden deutschen Katholiken. Nürnberg, Zeh 1871.

[7]) Die A. Z. v. 4. Nov. 1871 (Die Machtfrage im bayerischen Kirchenstreit) läßt ihre Streitkräfte so die Revue passiren: 1) Der Papst, der ein kummervolles Scheinleben zwischen Allmacht und Abhängigkeit führt, 2) der theils fanatische, theils characterlose Episcopat, 3) der gefesselte, mit Hungertod bedrohte Clerus, 4) die patriotische Partei der Kammer, so sehr um ihren Einfluß gebracht und nicht mehr die Mehrheit bildend, ja — wie wir ferner hören (A. B. v. 7. Nov.), durch eine politische That ersten Ranges vom 14. October 1871 „wie niedergeschmettert," 5) die ultramontane Presse, die den Gegnern zum größeren Theile noch keinen Schrecken eingeflößt, 6) „der Theil des Volkes, den man im Gegensatz zu den Gebildeten citirt." Da sollte man wahrhaftig glauben, der „Romanismus" sei schon vor der eigentlichen Schlacht besiegt.

Volke ihre Stützen findet, dem „deutsch“ und „protestantisch“ noch lange keine gleichbedeutenden Begriffe sind.

16. Alle diese Factoren der Gegenwart traten an mich heran, als ich an das Werk ging, das ich mir vorgesetzt. Ich habe es nun vorgezogen, statt einer streng methodischen Entwicklung, die einerseits vielen Lesern nicht zusagen, andererseits bei der beständigen Rücksichtnahme auf die wenig methodischen, oft sehr von einander abweichenden Ausführungen der Gegner schwer durchführbar wäre, einzelne Abhandlungen oder Essay's zu liefern, die unter sich enge zusammenhängen und es ermöglichen, nach verschiedenen Gesichtspunkten hin die vorzüglichsten Probleme zu behandeln. Dieselben halten den historischen Gang ein, führen vom Mittelalter bis herab zur Neuzeit, von den historischen zu den theologischen Controversen, beleuchten die einzelnen Vorurtheile und Beschwerden wider die römisch-katholische Kirche, die am meisten Verbreitung gefunden haben, vertheidigen den Anti-Janus wider seine Gegner und vervollständigen denselben nach verschiedenen Seiten. Nicht die Lehre von Kirche und Staat sollte in ihrem ganzen Umfange behandelt, dafür vielmehr nur ein einzelner Beitrag durch eine Reihe von Studien geliefert werden, wie sie die Streitfragen der Gegenwart nahe gelegt haben.[1]) Mir schwebte dabei der „Polycraticus“ des gelehrten Johann von Salisbury vor Augen, der die interessantesten Fragen seiner Zeit mit Benützung der Schrift, der Väter und der klassischen Schriftsteller behandelte und seine Treue gegen die Kirche bei jedem Anlasse kund gab. „Was ist,“ schrieb derselbe, „gefährlicher oder hassenswürdiger, als der Bürgerkrieg? Sicher nichts als die Wuth der Schismatiker oder die Pest der Häretiker. Was von beiden verderblicher, ist nicht leicht zu sagen, wofern jedoch beide besonders zu zählen sind und das Eine vom Anderen (Häresie vom Schisma) sich trennen läßt. Bekämpft den Katholiken ein Häretiker oder Schismatiker, so ist es Sache der Pietät, der Wahrheit zur Seite zu stehen und dem römischen Papste mit größter Ergebenheit zu dienen, und zwar, sowie der Schismatiker als solcher erkannt ist, da ja dieselben häufig Katholiken zu sein vorgeben. Denn wer soll es wagen, den obersten Bischof zu richten, dessen Sache blos dem Gerichte Gottes untersteht?[2]) In der That, wer dieses Atten-

[1]) Die massenhaft angeschwollene Literatur des Tages vollkommen zu berücksichtigen, war physisch unmöglich. Ungerne verzichtete ich auf die Besprechung der neuesten Publicationen von Otto Mejer und E. Friedberg; ich hatte mich zunächst mit den Schriften der „Protestkatholiken“ zu befassen; die eigentlichen Protestanten standen mir nothwendig ferner.

[2]) Polycrat. L. VIII c. 23 (Migne PP. lat. t. CXCIX p. 814).

[3]) Das hat Dr. Michelis in der derbsten Weise gewagt.

tat vollbringt, der kann wohl sich anstrengen, aber Erfolg haben kann er nicht." Und in der That wird sich von den neuesten Schismatikern zeigen lassen, was Irenäus von den alten sagt, daß sie Mücken seihen und Kameele verschlucken und keine Verbesserung von ihnen ausgeführt werden kann, die das Verderben ihrer Spaltung aufwöge.[4]) Mit dieser Arbeit will ich die Reihe polemischer Schriften zum Abschluß bringen, um mich dann ungetheilt dem Gegenstande, der mir vor Allem am Herzen liegt, und von dem ich nur ungern mich abziehen ließ, meine Kräfte zu widmen, der Ausarbeitung meines Lehrbuchs der Kirchengeschichte. Wenn ich daher nicht in weitere Polemik mich einzulassen gedenke, bin ich gleichwohl stets bereit, dasjenige zurückzunehmen und zu verbessern, was nach dem Urtheile des heiligen Stuhles oder mit ausreichenden wissenschaftlichen Gründen als minder richtig oder verfehlt nachgewiesen werden sollte. Alles für die Wahrheit, nichts gegen die Wahrheit, Alles für die Kirche Gottes und mit ihr — das ist mein Wahlspruch.

---

4) S. Iren. adv. haer. L. IV c. 33 n. 7: Judicabit (spiritualis homo) et eos, qui schismata operantur, qui sunt inanes, non habentes Dei dilectionem suamque utilitatem potius considerantes, quam unitatem Ecclesiae, et propter modicas et quaslibet causas magnum et gloriosum corpus Christi conscindunt et dividunt, et quantum in ipsis est, interficiunt, pacem loquentes et bellum operantes, *vere liquantes culicem et camelum transglutientes. Nulla enim ab eis tanta potest fieri correctio, quanta est schismatis pernicies.*

D. V.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung. Zur Genesis dieser Schrift. . . . S. I—XXIX.

Janus und Anti-Janus. Des letzteren Gegner, insbesondere Prof. Huber. Gegnerischer Standpunkt. 1–7. Schwierigkeiten der Erörterung und Verwandtschaft der jetzigen Polemik mit der früheren von Stahl und Bluntschli. 8—10. Die angebliche Armuth der kirchlichen Literatur. 11. Das Pochen der Gegner auf ihre staatsbürgerliche Loyalität, auf die Geschichte, auf ihren Kriticismus, auf die deutsche Nationalität. 12—15 Plan des Verfassers. 16.

I. Grundanschauungen des Mittelalters. . . . . . S. 1–76.

Unbekanntschaft der Meisten mit denselben 1. Einfluß des Christenthums auf sociale und politische Verhältnisse überhaupt. 2. Die Monarchieen in den germanischen Reichen. 3. 4. Bedeutung der Religion für den Staat und kirchliche Weihe des Königthums. 5–8. Macht der Geistlichkeit, besonders der Bischöfe. 9 ff. Natürliches, göttliches und positives Recht. Religion und Freiheit 12 13. Erhabene Stellung des Papstes und deren Consequenzen. 14 ff. Die Excommunication und ihre Folgen. 25 ff. Die Lösung von Eiden. 33 ff. Dieselbe Machtentfaltung bei den allgemeinen Concilien wie bei den Päpsten 38—46.

II. Die weltlichen Souveraine und der heilige Stuhl. S. 77—112.

Grundsätze der christlichen Fürsten. Die Censuren über dieselben allmälig den Päpsten reservirt. 1. 2 Kämpfe gegen die Unsittlichkeit und die ehebrecherischen Verbindungen der Fürsten. 3—14. Sonstige Anerkennung der päpstlichen Gerichtsbarkeit und Obmacht. 15–21. Päpstliche Bestätigung für Verträge, Gesetze, Urtheile, Schenkungen u. s. f. 22. Noch im XV. Jahrhundert dieselben Ideen herrschend. 23. Der Widerstand einzelner Fürsten und ihre Erhabenheit über jedes Gesetz. 24 25. Die Unwissenheit der Fürsten nicht durch die Kirche gepflegt 26.

III. Papst Gregor VII. . . . . . S. 113–150.

Neue Epoche bei diesem Pontificate. 1. Die Anklagen gegen Gregor 2. Sein Kampf mit König Heinrich IV. 3–9. Grundgedanken des Papstes und Rechtfertigung seines Verfahrens. 10—13. Verhältniß seiner Auffassung zu der des Petrus Damiani. 14. Verfahren gegen den König von England. 15 Angebliche politische Oberherrlichkeit über alle Reiche. 16—22. Machtansprüche Gregor's. 23—24. Persönliche Heiligkeit der Päpste. 25. Die angebliche Erfolglosigkeit seines Kampfes. 26—29.

IV. Die Päpste und das römisch-deutsche Kaiserthum. . S. 151—223.

Das Kaiserthum unter den Karolingern. 1 4. Bis zu Heinrich VI. 5–10. Streit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. Dessen Entsetzung. 11. 12. Der Kampf Friedrich's II. mit der Kirche. 13—26. Die Zeit von Friedrich II. bis zu Heinrich VII. 27. 28. Des Letzteren Zerwürfniß mit dem Papste. Der Eid der Kaiser und die päpstlichen Rechte. 29—33. Ludwig der Bayer. 34—40. Von Karl IV. bis zu Karl V. 41. 42. Controversen unter dem Letzteren. Untergang des alten Kaiserthums. 43—45.

V. Die Päpste und die Vasallenreiche. . . . . . S. 224—259.

Die Päpste als Oberlehensherrn. 1. Der Lehensverband des unteritalienischen Königreichs 2—7. Andere päpstliche Lehen in Italien. 8. 9. Frage über den Lehens-Verband der pyrenäischen Reiche 10—12. England und Schottland. 13. 14. Weitere Vasallen des römischen Stuhles und dessen Verhalten bezüglich der Lehens-Unterwerfungen. 18—21. Die bedeutenden Länder- und Machtverluste Rom's. 22.

VI. Bonifacius VIII. und Philipp der Schöne. . . . . S. 260—332.

Erster Zwist in Folge des ausgesonnenen Friedens und der Bulle Clericis laicos. 1—7. Principieller Gegensatz zwischen Papst und König. Päpstlicher Schiedsspruch. 8. Gewaltthätigkeiten des Königs Philipp und Sendung des Bischofs von Pamiers. 9. 10. Päpstliche Erlasse v. J. 1301. 11—16. Französische Maßnahmen dagegen. Versammlung der Stände. Briefe an den Papst und die Cardinäle. 17—21. Römische Antworten. Consistorium und Synode. Die Bulle Unam sanctam. 22—30. Neue Unterhandlungen. Oeffentliche Anklagen gegen den Papst. 31—35. Maßnahmen des Papstes. 36. Der Ueberfall in Anagni und der Tod Bonifaz' VIII. 37. 38. Benedict XI. 39—42. Verhandlungen unter Clemens V. 43—47.

VII. Die Länderschenkungen der Päpste und die Donatio Constantin's. S. 333—372.

Die Schriftsteller über päpstliche Rechte betreffs der einzelnen Länder, zumal der Ungläubigen 1—3. Alexander's VI. Bulle Inter cetera. 4—8. Nikolaus V. und seine nächsten Nachfolger. 9. 10. Clemens VI. und Alexander III. 11. 12. Irland durch Hadrian IV. dem englischen König geschenkt. 13. 14. Möglichkeit von Obreptionen und Subreptionen. 15. Fälschungen überhaupt strenge bestraft. 16. Apokryphe Urkunden. 17. Die Donatio Constantin's und ihre Geschichte. 18—25. Für die Erklärung der päpstlichen Machtfülle ist sie nicht ausreichend. 26.

VIII. Die Lehre von der Superiorität der Kirche und ihrer Gewalt über das Zeitliche. . . . . . S. 373—459.

Coordination der zwei Gewalten. 1. Erhabenheit der Kirche über den Staat nach den Vätern. Bilder von Leib und Seele, Erde und Himmel, Mond und Sonne, sowie von den zwei Schwertern. 2—5. Patristische Grundlagen der mittelalterlichen Theorie. 6. Weitere Ausführung des Vorrangs der geistlichen Gewalt. 7—15. Daraus folgt noch keine Absorption des Staates durch die Kirche. Erörterungen der Päpste über ihre Competenz, bes. die Decretale Novit von Innocenz III. 16—21. Die daran sich anschließenden theologischen Systeme: a. Der directen Gewalt über das Zeitliche. 23—28. b. Der indirecten. 29—39. c. Der directiven. 40—43. Verhältniß der beiden letzteren zu einander und ihre praktische Bedeutung. 44. 45.

IX. Der Ursprung der weltlichen Gewalt und das Recht des Widerstandes gegen dieselbe. . . . . . S. 460—510.

Vielbesprochene Fragen. Gregor VII. und Innocenz III. 1—3. Streit, ob die weltliche Obrigkeit unmittelbar oder mittelbar von Gott ist. 4. 5. Die Lehre von der Volkssouveränetät bei den Theologen. 6. 9. Das Recht des Widerstandes gegen die Tyrannei im Allgemeinen. 10. 11. Johann v. Salisbury und Thomas von Aquin. 12. 13. Verhandlungen im XV. Jahrhundert. 14. 15. Protestantische Theorie und Praxis. Die Lehren der Revolution. 16—19. Die katholische Liga in Frankreich und die Jesuiten, bes. Ribadeneira, Mariana, Suarez, Gregor de Valentia u. A. 20—28. Allgemeine Anklagen gegen die Theologen des Jesuitenordens. 29. 30.

X. Die kirchliche Gerichtsbarkeit. . . . . . S. 511—542.

Die geistliche Gerichtsbarkeit im römischen Reiche und bes. im Orient 1—5, in den germanischen Reichen 6. Anklagen gegen den befreiten Gerichtsstand der Geistlichen und deren zu gelinde Bestrafung. 7—10. Eingriffe in die kirchliche Jurisdiction über Geistliche, in England, Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien. 11—15. Grund der Abneigung gegen das besondere Forum des Clerus. 16. Klagen betreffs der kirchlichen Jurisdiction über Laien. 17. Das Asylrecht und seine Modificationen. 18. Bestimmungen neuerer Concordate über die kirchliche Gerichtsbarkeit.

XI. Die Bestrafung der Häresie und die Inquisition. S. 543—616.

Abscheu der ersten Christen gegen Irrlehren. 1. Kaisergesetze bis zum VI. Jahrhundert. 2—4. Die Häresie ein Verbrechen gegen die ganze Gesellschaft, schwerer als Majestätsverbrechen. 5. St. Augustin und seine Gegner. 6. 7. Die Lehre der übrigen Väter. 8. 9. Unterschied zwischen ungetauften Ungläubigen und getauften Apostaten. 10. 11. Ketzerstrafen im Orient. 12. Verfahren im Occident bis zu Lucius III. 13—15; bis zur Synode von Toulouse 16—22. Dominicaner und Franziscaner als Inquisitoren. 23. 24. Classen der Inquisiten. 25. Durchführung der Gleichheit mit dem Majestätsverbrechen und Normen des Verfahrens 26—28. Weiterbildung der Inquisition. 29—34. Die Häretiker des XIII. Jahrhunderts. 35. Zur Beurtheilung der Inquisition. 36. 37. Ketzerverfolgungen bei den Protestanten. 38. Spätere Zeiten der Inquisition. 40. Hexen- und Zauberwesen. 41—44.

XII. Die Kirche und die Glaubensfreiheit. . . . . . S. 617—669.

Toleranz und Intoleranz bei Einzelnen und bei der Gesellschaft. 1—9. Die Forderung an den Staat betreffs der Religionslosigkeit und allgemeiner Glaubensfreiheit. 10—16. Einführung und Wahrung der Religionsfreiheit unter gewissen Bedingungen. 17. Verwerfliche Auffassung und Begründung der Religionsfreiheit. 18—21. Einwendungen gegen die dogmatische Strenge der Kirche und das Verfahren der Päpste gegen Andersgläubige. Innocenz XII. Die Bartholomäusnacht. Aufhebung des Edicts von Nantes. 22—26. Beschwerden über die bayerische und die französische Constitution. 27—31. Consequenz der katholischen Kirche. 32.

XIII. Die päpstlichen Machtansprüche seit dem XVI. Jahrhundert. S. 670—730.

Das Streben nach Wahrung alter Rechte wird bei weltlichen Fürsten gerühmt, bei den Päpsten getadelt. Schwierigkeiten in Zeiten des Uebergangs. 1—3. Die Bullen gegen Heinrich VIII. von England, Jean d'Albret, Heinrich IV. von Frankreich, Elisabeth. 4—7. Mordversuch auf letztere, angeblich von Pius V. angeordnet. 8. 9. Jakob I. von England. Die Pulververschwörung und der Treue-Eid. 10—18. Fortbestand des mittelalterlichen Rechts auch nach dem Auftreten des Protestantismus 19—21. Augsburger Religions- und Westphälischer Friede. 22—29. Paul V. und die Republik Venedig. 30. 31. Kämpfe im XVIII. Jahrhundert. 32. 33

XIV. Die Staatsgefährlichkeit des römischen Stuhles und seiner Lehren. S. 731—805.

Die mit so viel Besorgniß betrachtete theologische Doctrin setzt das Zusammenwohnen beider Gewalten in einem Hause voraus, erkennt beiden das Recht der Nothwehr zu, hebt die Selbständigkeit des Staates auf seinem Gebiete nicht auf, der wohl eine juristische, aber nicht eine moralische Abhängigkeit widerstreitet. 1—6. Beide Gewalten haben ihre Schranken. 7. 8. Seit der abendländischen Glaubensspaltung ist die Kirche in offenbarem Nachtheil, bedroht in ihrer Autonomie, und zwar von zwei Hauptrichtungen, während eine Durchführung der kirchlichen Principien zur Unmöglichkeit gemacht ist. 9—11. Ueber die Gewalt der Kirche im Zeitlichen besteht noch keine kirchliche Definition 12., auch nicht in der Bulle Unam sanctam. 13—15. Die Aeußerungen über die kirchliche Immunität, die Bullen Cum ex apostolatus officio und Quum quorumdam, die Bulla Coenae und die Constitution vom Oct. 1869 wie auch andere Bullen gehören nicht hieher 16—21., ebensowenig das dem vaticanischen Concil vorgelegte Schema von der Kirche. 22—24. Nicht beachtete Aktenstücke des heiligen Stuhles. 25—29. Die Schwächung der Kirchengewalt durch Einfluß der Landesherren, bes. bei Besetzung der Bisthümer. 30—32. Die Concordate. 33—35. „Rom hat sich nicht geändert." 36.

XV. Der Syllabus und der moderne Staat. . . . . . S. 806—864.

Die Encyclica von 1864 und der Syllabus nach ihrer formellen Bedeutung 1—6., nach ihrem Inhalt 7. ff. Sätze, die auf die Staatsgewalt Bezug haben. 8—10. Das Placet, namentlich in Bayern. 11—15. Der appel comme d'abus. 16. Gewalt der Kirche über Zeitliches. 17. Immunitäten. 18. Sätze über Unterricht und Erziehung. 19. Die Thesen 54 und 42. 20. Sätze über Ehe und Familie. 21. 22.

Das Abweichen der weltlichen Gesetze von den kirchlichen. 23. Nichtintervention und Revolution 24—28. Der moderne Liberalismus, die Verirrungen der heutigen Gesellschaft und die Richtigkeit der aus dem Syllabus hergeleiteten Schlüsse. 29—32.

XVI. Der Papst und die Bischöfe. . . . . . S. 865—926.

Die Bischöfe sollen bloße Vicarien des Papstes geworden sein wegen der früher nicht beanstandeten ordentlichen und unmittelbaren Gewalt desselben. 1—4. Inwieferne sind die Bischöfe Nachfolger der Apostel? Inwieferne ist ihre Gewalt unmittelbar von Gott? Unterschied zwischen Ordo und Jurisdiction Ueber den Ursprung der letzteren bestehen verschiedene Ansichten. 5—8. Verhandlungen des Trienter Concils. 9—12 Einwendungen gegen die Lehre des Lainez. 13. 15. Weitere Verhandlungen zu Trient 16. 19. Uebereinstimmung der Theologen in den Hauptpunkten. 20. 21. Widersprüche der Opposition. 22. Die päpstliche Gewalt keine schrankenlose. 23—25. Die Bischöfe als Vicare der Staatsgewalt und die Nationalkirche.

XVII. Das unfehlbare päpstliche Lehramt. . . . . . S. 927—984.

Anklagen gegen das „neue Dogma." Entstellungen zum Erweise seiner Vernunftwidrigkeit 1—9. Die Verheißungen an Petrus. 10. 11. Vincenz von Lerin. 12. Die Aeußerungen der Väter überhaupt. 13. 14. St. Irenäus. 15. Die Formel des Hormisdas. 16—19. Glauben und Gehorsam 20. Die mittelalterlichen Theologen. 21. Das Verbot der Appellation vom Papste. 22. Das Concil von Florenz. 23—25. Die fallibilistische Lehre war der infallibilistischen nie gleichberechtigt, nur tolerirt, in Frankreich früher, in Deutschland später verbreitet. 26. 27. Ist das „neue Dogma" staatsgefährlich? Ist die katholische Kirche eine andere geworden? 28—30.

XVIII. Das vaticanische Concil. . . . . . S. 985—1038.

Auch ohne ökumenisches Concil wäre das „neue Dogma" verpflichtend. 1. Das vaticanische Concil zeigt die volle Uebereinstimmung der Kirche 2. Wer sind die heutigen Opponenten? 3—10. (Sie sind längst nicht mehr Glieder der katholischen Kirche, sie zeigen alle Merkmale der Häresie.) Was bringen diese Opponenten vor? 11—24. (Ihre Einreden bezüglich der Unfreiheit der Bischöfe, des Druckes der Curie, der Mißachtung alter Regeln. 11—21. Bezüglich des Majoritätsprincips und nicht genügender Repräsentation. Neue Streiflichter auf ihre Theologie. 22—24.) Mit welchen Hilfsmitteln streiten sie? 25—28. (Hoffnungen auf ein neues ökumenisches Concil auf Unterdrückung der römischen Katholiken, auf den Beistand der Staatsgewalt.) Das vaticanische Concil auch ein Prüfstein für die Staaten Drohender Untergang des christlichen Staates. Mit ihm fällt noch nicht die kathol. Kirche. 29—32.

Register . . . . . S. 1039—1050.

I. Grundanschauungen des Mittelalters.

1. Wie schwer es vielen unserer Zeitgenossen geworden ist, die richtigen Grundlagen für die Beurtheilung der kirchlich politischen Verhältnisse des Mittelalters wieder zu gewinnen, das hat ein Forscher von so klarem Geiste wie Joh. Friedrich Böhmer wohl erkannt und ausgesprochen,[1]) das zeigt aber auch ein Blick auf die gangbaren Urtheile zur Genüge[2]). Nur die gründliche Kenntniß dieser Verhältnisse, der Rechtsanschauungen und Sitten, der Lage und der Bedürfnisse der damaligen Gesellschaft, erfaßt im Zusammenhange mit der vorausgegangenen Entwicklung, kann uns das rechte Verständniß jenes hohen Einflusses vermitteln, den die Päpste [und ebenso die Concilien][3]) über Souveraine und Staaten viele Jahrhunderte hindurch in einer unserer Zeit fast unverständlich gewordenen Weise errangen und behaupteten. Wenn gegenüber so vielen begabten und hochstrebenden Fürsten, die diese kirchliche Machtentfaltung theils völlig anerkannten,[4]) theils nur in Bezug auf die concrete Anwendung bestritten, gegenüber so vielen ihre Unabhängigkeit eifersüchtig bewachenden Völkern und dem trotzigen Freiheitsdrange zumal der höheren Classen eine reine Usurpation füglich nicht angenommen werden kann: so müssen sich zusammenwirkende Faktoren anderer Art entdecken lassen, welche auf eine ganz natürliche Art die Begründung und Erhaltung einer so hervorragenden Stellung der kirchlichen Autoritäten erklären, zumal da die Regierungsdauer der Päpste selten eine

---

[1]) J. Fr. Böhmers Leben, Briefe und kleinere Schriften. Von J. Janssen. Bd. I. S. 247 f. Böhmers Leben und Anschauungen. Freib. 1869. S. 278.

[2]) „Man glaubt nicht, wie wenige Gebildete etwas mehr von der Geschichte wissen, als in Schulbüchern steht" schrieb Karl von Thaler in der Allg. Zeit. Beil. vom 2. Februar 1871. Bezüglich der gewöhnlichen Klagen über das Mittelalter s. auch Möhler's Kirchengeschichte von Gams Bd. II. S. 314

[3]) Davon unten § 38 ff.

[4]) Nachweise unten im folgenden Capitel.

sehr lange,[5]) ihr Staat immer nur ein sehr wenig ausgedehnter, häufig ihnen fast ganz entzogener, an materiellen Hilfsquellen keineswegs ergiebiger war. Solche Faktoren[6]), ausreichend um das Problem zu lösen, sind längst gefunden, wenn auch noch nicht allseitig gewürdigt. Versuchen wir es sie in den Hauptzügen zu skizziren.

2. Mit dem Eintritt des Christenthums ward eine Potenz wirksam, welche mit innerer Nothwendigkeit und Berechtigung hinsichtlich der Ordnung des volksthümlichen Gemeinwesens zu neuen Verhältnissen führen mußte.[1]) Das von dem Welterlöser eröffnete Himmelreich sollte ein Senfkorn sein, das zu einem großen Baume werden, ein Sauerteig, der Alles durchdringen sollte [Matth. 13, 31—33, Luk. 13, 19—21].[2]) „Das, was die religiöse Gemeinschaft zur Kirche macht" — schreibt ein neuerer protestantischer Theologe[3]) — „ist lediglich ihre universalistische Tendenz, ihr rastloser Trieb zur Ausbreitung, ihr Bewußtsein von der Bestimmung, der Einheit ihres Princips die gesammte Menschheit zu unterwerfen, also geradezu für diesen Trieb nur erst an den Gränzen des Erdballs die Gränze zu finden, im technischen Ausdruck ihr Drang zur Katholicität. Mag daher auch der Ausdruck Kirche immerhin in populärer Verallgemeinerung gebraucht werden, im eigentlichen Sinn ist er überall unanwendbar, wo die Religion nichts anderes ist, als eine besondere Manifestation eines Nationallebens, als eine der Erscheinungsseiten des durch die Volksart bestimmten staatlichen Daseins." Aber nicht blos extensiv, sondern ebenso intensiv war die neue Potenz wirksam.

In den ersten Anfängen der apostolischen Kirche lagen die Kräfte und Keime einer Cultur, welche in ihrer universalen, auf die ganze Menschheit gerichteten Bestimmung in stetem Wachsthum begriffen war.[4]) In der That hat unläugbar das Christenthum den bürgerlichen, politischen und socialen Zustand des römischen Reiches zum Besseren umgestaltet.[5]) Noch viel größer aber mußte sein Einfluß bei den germanischen Völkern sein,

---

5) Schon Petrus Damiani (Opusc. XXIII., Migne CXLV p. 471 seq.) schrieb eine eigene Abhandlung de brevitate vitae Romanorum Pontificum; davon handelt auch St. Bernhard ep. 238 ad Eugen. III c. 7 (Migne CLXXXII p. 430).

6) Ich verweise hier namentlich auf das Werk von Gosselin Pouvoir du Pape au moyen age. Louvain 1845 vol. II. deutsch Münster 1859.

1) Harleß Staat und Kirche S. 2.

2) Chrys. hom 46 al 47 in Matth. n. 2. Migne LVIII p. 178 seq.

3) Hundeshagen in Dove's Zeitschr. für KR. 1861 Bd. I S. 243.

4) v. Döllinger Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensburg 1860. Vorwort S. III.

5) Bianchi t. III c. 3 § 19 p. 353—356. Phil' ps K. R. III § 118 S. 13 ff.

bei denen nicht etwa eine vorhandene Cultur von heidnischen Elementen zu läutern, sondern die Cultur überhaupt erst zu begründen, das Volk erst aus der Rohheit und Barbarei herauszuarbeiten war. [6]) Die Kirche war die Mittlerin und Versöhnerin zwischen den unterjochten Romanen und den siegreichen Germanen, beschützte die einen, erzog und bildete die andern. [7]) Sie war die einzige Quelle der Bildung, das einzige Gegengewicht gegen die rohe Gewalt; der einzige ausgebildete Organismus der menschlichen Gesellschaft. [8])

3. Die meisten Reiche, die auf den Trümmern des weströmischen Reiches sich erhoben, waren eine Mischung von Wahl- und Erb-Monarchie, so zwar, daß der König aus den Angehörigen einer herrschenden Dynastie gewählt werden mußte, aber die Wahl der Nation auf alle Prinzen von königlichem Geblüt fallen konnte, daß die Geburt dem einzelnen Prinzen noch kein volles und unbestreitbares Recht verlieh, sondern erst die Versammlung des Volkes, vorzugsweise der Großen. Alle Söhne des verstorbenen Königs hatten ein gleiches Anrecht auf die Thronfolge; wofern nicht mit der Genehmigung der Nation eine Theilung des Reiches stattfand, pflegte die Versammlung der Berechtigten ein Glied der regierenden Familie zum Staatsoberhaupte zu erküren. [1]) Wir finden das insbesondere in England, [2]) bei den Westgothen in Spanien, [3]) bei den Franken. Von diesen ließ Pipin sich schwören, daß sie nie Könige aus dem Geblüte eines Anderen wählen würden, um so seine Dynastie fester zu begründen [4]). In der Theilungsurkunde von Diedenhofen 8. Februar 806, worin Karl der Große für den Fall seines Todes sein Reich unter seine drei Söhne theilte, wurde bestimmt, falls einer derselben mit Hinterlassung eines Sohnes sterbe und diesen das Volk als Nachfolger seines Vaters erwähle, sollten die Oheime denselben anerkennen. [5])

---

6) Neander KG. II. S. 49. III Aufl.

7) Döllinger Lehrbuch d. KG. I. § 44 S. 217.

8) Neander a. a. O.

1) Guizot Essais sur l'histoire de France. IV Essai chap. 3 p. 219—223. Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit III. Aufl. I S. 90.

2) Hallam Europa im Mittelalter Bd. II. Lingard Gesch. Englands Bd. I S. 76 ff. 229 ff. III S. 5 ff. Ranke Englische Geschichte I S. 14. 30 ff. 34 f.

3) Hallam Bd. I. Ferreras Hist. d'Espagne t. II p. 419. Perez Valiente Apparat. jur. publ. Hispan. Matriti 1751 t. II. c. 6. 7. 21.

4) Vertot Dissert. sur la succession à la couronne de France (Mémoires de l'académie des inscriptions 4. t. V.) Guizot l. c. p. 218 cf. Greg. Turon. L. II c. 12. Natal. Alex. H. E. Sacc. V. P. II c. ult. a. 4 n. 5. Sacc. VII. c. 6 a. 4 n. 2. Sacc. IX et X P. I. cap. 7 a. 4. 9.

5) Pertz Leg. t. I. p. 140.

4. In den germanischen Reichen war das Freiheits- und Rechtsgefühl der Einzelnen sehr entwickelt,[1]) die Autorität des Souverains durch die Generalversammlung der Nation beschränkt. So wenig auch feste Principien und Schranken allenthalben gegeben waren, so allgemein galt es doch, daß die Nation dem Fürsten bei seiner Wahl Bedingungen auflegen und ihn für seine Handlungen verantwortlich machen könne[2]). Als eine selbstverständliche Bedingung galt, daß der König recht handle, gerecht und gut regiere, für Frieden und Eintracht sorge, seine Gewalt nicht zur Unterdrückung mißbrauche. Man dachte sich nirgends die fürstliche Gewalt als eine absolute und unbeschränkte; die Rechte des Volkes standen ebenso hoch als die des Fürsten; wie jenes, so erinnerte man auch diesen an seine Pflichten[3]). Das Volk sollte nicht des Fürsten wegen da sein, die öffentliche Gewalt nicht zum Besten ihres Trägers dienen,[4]) der nur als Verwalter der ihm anvertrauten Macht erschien.[5]) In den Zusätzen zu den fränkischen Capitularien[6]) heißt es nach den Worten der 829 in Paris und 836 in Aachen gehaltenen Synoden:[7]) rex komme her a recte agendo, wahrhaft heiße der König, der fromm, gerecht, barmherzig handelt; außerdem sei der Herrscher ein Tyrann; das Amt des Königs sei, das Volk mit Billigkeit und Gerechtigkeit zu regieren, Frieden und Eintracht zu wahren. Aehnliche Gedanken sprechen Papst Nikolaus I., Hinkmar von Rheims und die Mainzer Synode von 888 aus.[8]) Man dachte sich dabei, wenn nicht einen ausdrücklichen, doch einen stillschweigenden Vertrag zwischen König

---

1) Vgl. Phillips a. a. O. § 120 S. 66.

2) Guizot l. c. p. 223. 226. Lenglet-Dufresnoy Methode pour étudier l'histoire P. IV ch. 5 a. 1 t. IV. p. 333.

3) Walter KR. VIII. Buch § 343 S. 608. XI. Aufl.

4) Hieher gehört Seneca l. de clem. c. 19: rempublicam non esse principis, sed principem reipublicae. Aug. de Civ. Dei L. V c. 12: Rex dicitur a regendo et consulendo, non a regnando atque imperando.

5) Bianchi t. III L. l. c. 1 § 10 n. 2. 3 p. 95.

6) Capitul. Addit. t. I p. 1146 ed. Baluz. Add. II n. 24. 25.

7) Conc. Paris. VI. L. II c. l. Aquisgr. II. Hefele Conc. IV 61 ff. 87.

8) Nicol. I ep. 4 ad Advent. Metens.: Videte, utrum reges isti et principes, quibus vos subjectos esse dicitis, veraciter reges et principes sint. Videte, si primum bene *se* regunt, deinde subditum populum. . . Videte, si *jure* principantur; alioquin potius tyranni credendi sunt, quam reges habendi etc. Hincmar Opusc. de divortio Lotharii (Opp. I 693). Conc. Mogunt. 888 c. 2 (Hefele IV. S. 527). So schrieb auch eine französische Herzogin an den Grafen Theobald (Petr. Bles. ep. 184 p. 476): Principatus nomen amittere promeretur, qui a justo judicii declinat tramite, praesertim cum ideireo Deus posuerit in terra principes, ut recto definiant et decidant examine, quod ad eos pervenerit quaestionum.

und Nation, wie ein solcher in der Schrift (II Kön. 5, 3) zwischen David und den Stämmen Israels in Hebron erwähnt wird. Noch Gerson bekämpfte in einer am 7. November 1405 gehaltenen Rede den Irrthum derjenigen, die da sagen, ein Herrscher habe keine Verpflichtung gegen seine Unterthanen, und erklärte, daß er bei Verletzung seiner Pflichten nicht mehr als Herrscher zu betrachten sei [9]). Es wurden eben Bedingungen der Anerkennung vorausgesetzt, bei deren Wegfall diese selbst hinfällig wurde; es gingen oft Verhandlungen der Erhebung dieses oder jenes Fürsten voraus, ähnlich den Wahlcapitulationen, wie sie noch in späteren Zeiten die römisch-deutschen Kaiser beschworen.

5. Es galt aber die Religion, wie schon früher in jedem älteren Staate, [1]) so auch in den mittelalterlichen Staaten als die Basis und die nothwendige Stütze der Gesellschaft, die Achtung und Vertheidigung derselben als die erste und wichtigste Pflicht des Fürsten. Vor Allem sollte der Regent Diener Gottes, Beschützer der Kirchen, der Schwachen und Dürftigen sein [2]). Nach den Worten der Schrift erschien er als Stellvertreter und minister Dei für das Volk Gottes (I Chron. 28, 5; 29, 11. 23; Ecclesiastic. 17, 14, 15; Röm. 13, 4), zur strengsten Rechenschaft [3]) verpflichtet (Sap. 6, 2—11; Ezech. 34, 10. 11); die Gerechtigkeit allein konnte seinen Thron befestigen (Prov. 16, 12; Ps. 71, 2 ff.). Ohne aufrichtige religiöse Gesinnung, sagt Gerson am 6. Januar 1391, kann Niemand in Wahrheit König genannt werden; das feste Vertrauen auf Gott ist das größte Lob, das die Schrift einem Fürsten ertheilt [4]). Es ist eben

---

9) Vgl. Schwab Gerson S. 420 f. 428.

1) Aristot. Polit. VII. 8: *Πρῶτον ἡ περὶ τῶν θείων ἐπιμέλεια.* Aehnliches haben Plato de leg. L. X., Xenophon in den Memor. Socr. I, Cicero de leg. II 6. 7. de natura Deor. L. I. de finibus L. IV., Plutarch, der die Religion als *συνεκτικὸν πάσης κοινωνίας καὶ νομοθεσίας ἔρεισμα* nennt, Valerius Maximus L. I c. 1 de rel., der sagt: Omnia namque post religionem ponenda semper nostra civitas duxit, etiam in quibus summae majestatis conspici decus voluit. Vgl. Hugo Grotius de jure belli et pacis II 20 § 44 n. 3 seq. Montesquieu Esprit des lois III 9.

2) Hieron. in Jerem. c. 22 (Gratian c. 23 C. XXIII q. 5). Leg. Visigoth. L. XII tit. 2 n. 2. Leg. Angl. (Canciani Barbarorum leges. t. IV p. 185. 311. 337) Jur. Alaman. s. suevici specimen. n. 24 seq. Senkenberg Corp. jur. germ. t. II p. 6 seq.

3) Conc. Paris VI. L. II c. 2: Scire etiam debet (rex), quod causa, quam juxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. c. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari.

4) Schwab Gerson S. 411 ff. Vgl. auch S. 456 ff.

allen Mittelalterlichen das Wort: „Gott dienen heißt herrschen" geläufig,[5]) ebenso das andere: „der Böse ist ein Sclave, auch wenn er Herrscher ist, und zwar nicht eines einzigen Menschen, sondern so vieler Gebieter als er Laster hat."[6]) Wie es die wahre und einzige Freiheit ist der Tugend zu dienen und ihre Pflichten zu üben, so ist es die einzige Knechtschaft, von Lastern unterjocht zu sein[7]). Die Pflichten gegen Gott und gegen die Kirche, in deren Beobachtung der Fürst allen Untergebenen voranleuchten soll, wurden als die ersten und wichtigsten desselben betrachtet[8]).

6. In vielen Staaten ward der Souverain nur unter der ausdrücklichen Bedingung erwählt, daß er sich zum katholischen Glauben bekenne und ihn mit seiner ganzen Macht gegen jeden Angriff vertheidige, wodurch die Ruhe und das Gedeihen des Landes am meisten gesichert werden sollte. In Spanien mußte der König vom siebenten bis zum vierzehnten Jahrhundert einen solchen Eid leisten; als es nicht mehr förmlich geschah, ward als selbstverständlich vorausgesetzt, daß ein spanischer König gar nicht umhin könne dieser Verpflichtung nachzukommen; der Name „katholischer König" war ein Name der Ehre und der Pflicht[1]). In den Gesetzen Eduards des Heiligen von England, die Wilhelm der Eroberer und dessen Nachfolger publicirten, war ausdrücklich ausgesprochen, daß der König, welcher seine Pflichten gegen die Kirche nicht erfülle, den Königstitel verliere und daß er das noch vor seiner Krönung zu beschwören habe[2]). Mögen diese

---

5) Deo servire regnare est. Leo M. Petrus Bles. ep. 20 p. 74 ed Migne; ep. 139 p. 413.

6) Aug. de Civ. Dei L. IV c. 3: Bonus, etiamsi serviat, liber est, malus autem, etiamsi regnet, servus est, nec unius hominis, sed quod est gravius, tot dominorum, quot vitiorum. De quibus vitiis cum ageret scriptura divina: *A quo enim quis*, inquit, *devictus est, huic et servus addictus est* (II Petr. 2, 19).

7) Joh. Sarisbur. Polycrat. L. VIII c. 12 p. 756 ed. Migne: Sicut vera et unica libertas est servire virtuti et ipsius exercere officia, ita unica et singularis servitus est vitiis subjugari. Errat plane quisquis aliunde conditionem alterutram opinatur accidere.

8) Anselm. Cantuar. L. III ep. 132 ad regem Scotiae L. I ep. 142 ad reg. Hibern. Petrus. Bles. ep. 67 p. 211: Rex cui omne judicium in populo datum est, quomodo judicabit populum suum in lege domini, si legem domini non cognovit? In den Tract. quales sunt P. IV c. 12 p. 1048 heißt Christus regum omnium potentissimus, qui vices et jura sua regibus suis exsequenda commisit. Petrus Vener. L. II ep. 7 p. 197 ad regem Norvegiae ep. 46 p. 269 ad reg. Hieros. L. III ep. 3 L. IV. 37 p. 180. 369 ad Roger. reg. Sicil. ep. 36 p. 366 ad reg. Franc.

1) Perez. Valiente l. c. t. II c. 7 n. 18.

2) Leges Eduardi regis art. 17 al. 15 (Wilkins Leg. Anglosaxon. Lond. 1721): Rex autem, qui vicarius summi regis est, ad hoc est constitutus, ut

Gesetze auch nicht von Eduard herrühren, sie stellen sicher die unter den ersten normannischen Königen herrschende Ueberzeugung und Rechtsanschauung dar[3]). Nach dem Wortlaute sollte ein den religiösen Pflichten untreu gewordener Fürst nicht blos den Verlust des Königstitels verdienen, sondern ihn wirklich einbüßen[4]).

7. Die Krönung der Könige, die man frühzeitig mit der bischöflichen Ordination verglich,[1]) gab diesen eine religiöse Weihe, legte dem Volke die Erhabenheit ihrer Würde, ihnen selbst die Größe ihrer Pflichten dar.[2]) Wie im Orient, wo seit dem fünften Jahrhundert die Kaiser sich durch die Patriarchen krönen ließen,[3]) ward die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und das eidliche Versprechen damit verbunden, daß der König gerecht regieren, die Kirche beschützen wolle u. s. f. Das Pontificale von Arles gibt einen Ritus der Salbung, wornach der zu salbende Fürst von zwei hervorragenden Bischöfen dem Metropoliten vorgestellt ward mit der Bitte, ihn zur königlichen Würde zu erheben,[4]) worauf der Metropolit ganz wie bei der Ertheilung der Weihe nach seiner Würdigkeit und Tüchtigkeit fragte und nach erhaltener befriedigender Antwort „Deo gratias" sprach. Der

---

regnum terrenum et populum Domini, et super omnia sanctam veneretur Ecclesiam ejus, et regat et ab injuriosis defendat et maleficos ab ea evellat et destruat, et penitus disperdat. Quod nisi fecerit, nec nomen regis in eo constabit, verum testante Papa Joanne nomen regis perdit. Ebenso bei Cancian. l. c. p. 337. Howard Traité sur les coutumes Anglo-Normandes. Paris 1776 t. I. p. 167 hat die letzteren Worte im Gegensatze zu allen sonstigen Editionen (Spelman Concilia, decreta, leges, const. orbis Britan. Lond. 1639 f. p. 622. Wilkins Conc. Brit. Lond. 1737 I 312. Hard. Conc. VI. 988) ohne Angabe eines Grundes weggelassen. S. Gosselin II S. 303 N. 1. Ob Papst Johannes durch Verwechslung mit Papst Zacharias genannt, oder die Stelle Johanns VIII. in c. 26 Administratores C. XXIII q. 5, die aber nicht so weit geht, oder ein verlorenes Schreiben eines anderen Papstes dieses Namens gemeint ist, wird kaum festzustellen sein.

3) Wilkins Conc. M. Brit. I 310. Canciani l. c. p. 224.

4) Vgl. Receveur Hist. de l'église t. V. p. 127.

1) Petrus Damiani sermo 69 in dedicatione Ecclesiae t. II p. 374. Petrus Bles. ep. 10 ad G. capell. Im Orient stellte Patriarch Polyeuktus in einem Synodaldecret von 969 (Bever. Pand. can. I p. 385 Balsam. in c. 12 Ancyr.) sogar diese Salbung bezüglich der Wirkungen mit der Taufe zusammen.

2) Phillips K. R. III § 120 S. 67. 68.

3) Theod. Lect. II. 65. Theophan. p. 170 ed. Bonn. Le Quien Or. christ. I 133 § 22.

4) Pontificale M. S. Eccl. Arelat. ap. Martene de antiquis Eccl. ritibus t. III L. II c. 10 p. 222: Reverende pater, postulat mater ecclesia, ut praesentem militem ad dignitatem regalem sublevetis.

Salbung ging die Eidesleistung voraus.[5] Höchst bezeichnend sind die dabei gesprochenen Gebete und Reden.[6] Viele hegten die Ansicht, daß die Könige erst durch die kirchliche Salbung und Krönung ihre volle Gewalt erhielten. Wie die Ritualien, drücken sich auch viele Aktenstücke aus. Die zwölfte Synode von Toledo 681 sagt, aus den vorgelegten Urkunden erhelle, wie Fürst Erwig zur Königswürde gelangt und durch die heilige Salbung die Herrschergewalt erhalten habe.[7] Karl der Kahle hob 859 in seiner Klageschrift gegen Erzbischof Wenilo von Sens hervor, wie dieser ihn zum König geweiht, ihn auf den königlichen Thron erhoben habe.[8] Hatte der König auch durch Wahl oder Geburt ein jus ad rem, so erhielt er doch erst durch die kirchliche Weihung und Segnung im allgemeinen Glauben das jus in re, mindestens doch die feierliche Sanction seiner Herrschaft.[9] Es war natürlich, daß im Falle eines Streites zwischen Fürst und Volk über die gegenseitigen Rechte und Pflichten die Kirche, welche jenes Band durch die Krönung gleichsam wie durch eine Trauung eingesegnet hatte, über die Streitsache befragt wurde oder auch unaufgefordert wegen der daraus hervorgehenden Gefahren sich um die Ausgleichung bemühte.[10]

8. Bei der Krönung der Könige ward als Princip ausgesprochen, daß das weltliche Schwert zur Ehre Gottes geführt werden solle. Das mußte für das Königthum um so mehr gelten, als für das germanische Ritterthum überhaupt diese Idee maßgebend war. Wie einst im Heidenthume die Waffen auf den Altären der Götter zum heiligen Kampfe geweiht wurden, so wurde den christlichen Streitern das Schwert aus den Händen der Kirche oder doch mit religiösen Feierlichkeiten übergeben. Mit der kirchlichen Weihe des Schwertes war bei so kriegerischen Völkern das ganze Leben in das äußere Bereich des Christenthums hineingezogen.[1] Es galt als unzweifelhaft, daß das Ritterthum vor Allem zum Schutze der Kirche,

---

[5] Martene l. c. p. 192. 199. Vgl. die Formeln bei Phillips a. a. O. S. 72 ff. und die bei der Krönung Eduards II von England v. 24. Februar 1308. Rymer III 63. Lingard III S. 330 Note.

[6] Martene l. c. p. 203. 205. 214. Phillips S. 74—79. Walter a. a. O. S. 608 N. 2.

[7] Aguirre Conc. Hisp. II 683 c. 1: regnandique per sacrosanctam unctionem susceperit potestatem.

[8] Libell. proclam. Hard. V. 488.

[9] Bianchi t. II L. V § 12 n. 8 p. 381 seq. gegen die Defensio declarat. Cleri gall. P. I L. II c. 44 p. 269 seq. ed. Mogunt. 1788.

[10] Phillips a. a O § 120 S. 79 f.

[1] Phillips § 121. S. 81 ff. Vgl. Walter Deutsche Rechtsgeschichte. Thl. I § 219.

der Schwachen und Hilfsbedürftigen verpflichte, daß der Fahneneid ein Eid gegen Gott, daß von dem keine Treue zu erwarten sei, der die Treue gegen Gott gebrochen. Um so treuer sind die Ritter, sagt Johann von Salisbury, gegen ihren Fürsten, je eifriger sie die Treue gegen Gott bewahren, und mit um so größerem Gewinn befördern sie ihren Ruhm, je mehr sie in Allem den Ruhm Gottes suchen.[2]) Zuerst muß Gott die Treue gewahrt werden, dann dem Fürsten und dem Gemeinwesen; das Höhere geht überall dem Niedern vor; gegen Gottes Befehl darf man dem Befehle des Fürsten nicht gehorchen, wie das auch in dem Eide selbst liegt.[3]) Wie kann ein Fürst von demjenigen sich Treue versprechen, der gegen Gott sich treulos erwiesen hat? Mag er seinen irdischen Herrn noch so sehr zu fürchten oder auch zu lieben scheinen, wenn ein Stärkerer oder ein Solcher, der ihm noch mehr Wohlthaten bietet, hinzukommt, wird er diesem anhängen.[4]) Alle ohne Ausnahme sind der Kirche, sei es durch einen aus-

---

[2]) Joh. Saresbur. Polycrat. L. VI c. 8: Sed ipsius juramenti (militaris) verba revolve, et invenies, armatam militiam non minus quam spiritualem *ex necessitate officii* ad religionem et Dei cultum arctari, *cum fideliter et secundum Deum* principi debeatur obsequium et reipublicae pervigil famulatus. Illi ergo quid habent militis, qui vocati ex sacramento non obtemperant legi, sed in eo militiae suae gloriam constare credunt, si contemptibile sit sacerdotium, si Ecclesiae vilescat auctoritas, si ita dilataverint regnum hominis, ut Christi imperium contrahatur, si laudes suas praedicent et se falsis ipsos praeconiis mulceant et extollant, cum irrisione audientium imitantes „militem gloriosum“? . . Sed quis est usus militiae ordinatae? Tueri Ecclesiam, perfidiam impugnare, sacerdotium venerari, pauperum propulsare injurias, pacare provinciam, pro fratribus, ut sacramenti docet conceptio, fundere sanguinem et, si opus est, animan ponere . . Haec agentes milites sancti sunt et in eo fideliores principi, quo servant studiosius fidem Dei, et virtutis suae utilius gloriam promovent, quo fidelius Dei sui in omnibus gloriam quaerunt. Vgl. Anselms Worte bei Möhler über Anselm v. Canterbury (Ges. Schr. I S. 99) und Alanus ab Insulis de arte praedicat. c. 40 (Migne CCX p. 786).

[3]) ib. c. 9 p. 601: Haec autem omni militiae formula praescribenda est et implenda, ut *Deo primum fides* debita, *deinde principibus et reipublicae* servetur incolumis et semper majora praejudicabunt minoribus, quia nec reipublicae nec fides principi servanda est *contra Deum*, sicut habet ipsa conceptio militaris sacramenti. So sagt Augustin in Psalm. 124 von den christlichen Soldaten unter Julian: Milites christiani servierunt imperatori infideli; ubi veniebatur ad causam Christi, non agnoscebant nisi eum, qui in coelo erat.

[4]) ib.: Unde plurimum miror, si quis princeps illis habeat fidem, quos videt Deo suo, cui (ut cetera taceam) etiam sacramento militiae obligati sunt, fidem debitam non servare. Quonam morbo rationis laborat, qui eum sibi fidelem fore credit, quem videt esse corruptum et perfidum in illum, cui plurimum debet! „Sed timet principem“. Certe si fortior supervenerit, praetimebit illum.

drücklichen, sei es durch einen stillschweigenden Eid verpflichtet; die That wiegt eben so schwer, als das Wort; wenn der zukünftige Ritter feierlich das Schwert zum Altar bringt und es Gott aufopfert, so ist das ebenso viel, als wenn Bischöfe und Aebte ihr schriftliches Bekenntniß Gott darbringen. Für die Kirche ist ihnen sehr viel gestattet, gegen die Kirche nichts.[5]) Der Kampf für die Kirche bildete die Hauptseite des christlichen Ritterthums und auch wenn Fürsten den Ritterschlag erhielten, trat sie stets in den Vordergrund, wie bei Wilhelm von Holland, den nach der Ansprache des päpstlichen Legaten und der Eidesleistung der König von Böhmen mit ernsten Mahnungen zum Ritter schlug.[6]) Sehr oft wurden die Könige daran erinnert, daß sie eben zum Schutze der Kirche das Schwert erhalten hatten,[7]) daß sie den König David in der Unterwerfung gegen Gott nachahmen sollen.[8])

„Amatur forte princeps.“ At si benignior et beneficentior apparuerit, et illum praeamabit. Non est quo se convertat impius, qui hominem Deo praefert; nequaquam servabit fidem secundam, qui primam irritam facit.

5) c. 10 p. 601. 602: Licet autem sint, qui sibi non teneri videntur Ecclesiae ex sacramento solemni, quia jam ex consuetudine plerunque non praestatur, nullus tamen est, qui sacramento tacito vel expresso Ecclesiae non teneatur obnoxius. Et forte ideo cessat solemnitas juramenti, quia ad hoc omnis invitat et coarctat necessitas officii et sinceritas fidei. Unde jam *inolevit consuetudo solemnis ut ea ipsa die, qua quisque militari cingulo decoratur, ecclesiam solemniter adeat gladioque super altare posito et oblato, quasi celebri professione facta, se ipsum obsequio altaris devoveat et gladii, i. e. officii sui, jugem Deo spondeat famulatum.* Neque necesse est, ut hoc profiteatur *verbo*, cum legitima professio militiae *facto* ejus videatur inserta. Quis enim in homine illiterato et qui magis arma debeat nosse quam literas, professionem exigat literarum? Nam episcopi et abbates professione scripta vel dicta ad fidem et obedientiam videntur arctari. Et revera arctantur, quia Deo mentiri non licet. Sane aut plus est aut non minus, quod milites faciunt, *qui non schedulam, sed gladium offerunt et quasi primitias officii redimunt ab altari*, unde Ecclesiae in perpetuum famulentur. Nam sicut eis *pro Ecclesia plurimum*, ita *contra Ecclesiam* licet *nihil.* cf. Petr. Bles. ep. 94 p. 294.

6) Magn. Chron. Belgic. ap. Pistor. Scr. Rer. Germ. III 266. Pertz IV 363. Phillips a. a. O. S. 82 f.

7) Petrus Bles. ep. 112 p. 338. 339: recolat . . rex, se non ad oppressionem pauperum, sed ad tuitionem Ecclesiae potestatem gladii accepisse.

8) Petr. Bles. Tractatus quales sunt P. III c. 19 p. 1036: Regem (imitentur) reges, ut quanto latiora sibi regna subduntur, quanto de die in diem amplificantur, quanto plus eis honoris impenditur, humiliores efficiantur et gratias agant datori. *Datori* dico, *non dictori;* datori, qui dedit, ut inde plus (se) humilient, non dictori, qui dicit, ut inde plus jactitent . . Qui facit, unde reges gaudeant, facit, unde reges contremiscant. Ipse namque est per quem reges

9. Unter den gegebenen Verhältnissen mußte die Geistlichkeit einen sehr regen Antheil an allen wichtigen Angelegenheiten des Staates nehmen und einen großen Einfluß ausüben,[1]) wozu ihre Kenntnisse und Intelligenz, ihr ausgedehnter Grundbesitz, ihre Charakterfestigkeit Vieles beitrugen. Die Bischöfe und nachher auch viele Aebte erlangten die Reichsstandschaft; bei ihnen suchten und fanden die Könige oft Unterstützung gegen die unruhigen weltlichen Großen; es entstanden die Concilia mixta, Synoden und Reichstage zugleich, gebildet von der geistlichen und weltlichen Aristokratie.[2]) In Spanien wählten die Bischöfe zugleich mit den Volkshäuptern den König, der eidlich Erfüllung aller seiner Obliegenheiten vor der Thronbesteigung zu versprechen hatte.[3]) Ebenso sollten nach der englischen Synode von Calcut 787 die Könige von den Bischöfen und den Vornehmen des Volkes rechtmäßig erwählt werden.[4]) Zu Aachen 842 verlangten die Bischöfe von Lothar's I. Brüdern das Gelöbniß einer Gott wohlgefälligen Regierung.[5]) Im Jahre 879 ward von den geistlichen und weltlichen Großen der Provence Graf Boso zum König gewählt und gekrönt.[6]) So geschah es auch in anderen Ländern.[7]) Die Bischöfe, unmittelbare Vasallen der Könige, nahmen an allen Rechten und Pflichten derselben, wenn auch nicht immer persönlich, Theil;[8]) ihr moralisches Gewicht und ihr materieller Besitz sicherte

---

regnant (Prov. 8, 15); ipse, qui dat salutem regibus (Ps. 143, 10); ipse qui subdidit eis populos, est idem ipse, qui aufert spiritum principum, terribilis apud omnes reges terrae (Ps. 75, 13); ipse est qui facit ut potentes potenter torquenta patiantur (Sap. 6, 7) . . Se ipsos sentiant esse *homines*, qui ab hominibus sentiuntur *reges*.

1) Bossuet Defensio decl. Cleri gall. P. I. L. II. c. 36 p. 254: Cum (episcopi) commissos greges paterna charitate etiam in negotiis saecularibus adjuvarent ipsique reipublicae non tantum ornamento, verum etiam tutelae ac firmamento essent, eos tanta regum ac civium charitas et reverentia prosecuta est, ut jam reipublicae pars maxima interque optimates primi haberentur, multi etiam lapsu temporis suarum urbium principatum ditionemque obtinerent, quae sacro conjuncta ordini et ejus dignitate tamquam fundamento nixa longe tamen absunt ab iis, quae primae institutionis esse constat. Ueber das politische Ansehen der Bischöfe seit dem vierten Jahrhundert s. Thomassin. P. III. L. I. c. 26. seq. 31.

2) Döllinger Lehrbuch II S. 11. Neander KG. II S. 52. Giesebrecht a. a. O. I S. 76. 331 II S. 8. Phillips a. a. O. S. 64 f. Vgl. Willelm. Malmesb. De gest. Angl. L. V. Thomassin. l. c. c. 28 seq.

3) Conc. Tolet. IV 633 can. 75. VI. 638 c. 3 IX 655 c. 10. Hefele Conc. III S. 80 f. 83. 92. Vgl. Fleury t. VIII L. 37 n. 50.

4) Can. 12 Mansi XII 937. Hefele a. a. O. S. 597.

5) Nithard. ap. Pertz Mon. II 668. Hefele IV S. 98 f.

6) Pertz I 512. III 547. Hefele IV S. 521.

7) Vgl. die Synode von Pavia 889 oder 890. Hefele IV S. 528. 529.

8) Phillips deutsche Gesch. I S. 469 ff. II S. 314 ff. 407 ff.

ihnen die hervorragendste Stellung. Sie bekleideten die Kanzlei- und Gesandtenämter an den Höfen, sie waren die gesuchtesten Rathgeber der Herrscher, meistens auch die tonangebenden Führer der Reichsversammlungen.[9]) Sie übten eine Controle über die weltliche Justiz; ihr Placitum ging dem der Grafen vor,[10]) die weltlichen Beamten hatten die Bischöfe ohnehin mit dem weltlichen Arme zu unterstützen.[11]) Sie hatten die Mitaufsicht über die öffentlichen Gefängnisse,[12]) veranlaßten oft an kirchlichen Festen die Freilassung vieler Gefangenen[13]) und gewannen durch das Asylrecht eine Schutzwehr gegen die Blutrache und die herrschende formlose Rechtspflege.[14]) Von den Königen wurden ihnen die größten Ehren zu Theil;[15]) oft waren sie in Abwesenheit der Könige Reichsverweser, wie in England Erzbischof Lanfrancus.[16])

10. Es war aber auch der Zustand der Gesellschaft von der Art, daß der kirchliche Beistand nicht entbehrt und durch nichts Anderes ersetzt werden konnte.[1]) Es herrschte außerhalb der Kirche Gewaltthätigkeit und Barbarei, das Schwert und die Eroberung, der Geist der ungebändigten Naturkraft sowohl vor Pipin und Karl dem Großen, als nach ihnen unter ihren schwächeren Nachkommen, ja auch noch lange nach dem Aussterben ihres Hauses. Trotz der Verachtung der Wissenschaft und Bildung bestand aber noch eine tiefe Achtung gegen die Religion und ihre Diener, trotz aller Leidenschaften blieb der Glaube lebendig; die Klöster als die Stätten eines reineren Lebens waren hochgeehrt und von fürstlichen Personen gerne besucht, nicht selten als Zufluchtsorte für den Rest ihres Lebens erkoren.[2]) Disciplin und feste Grundsätze konnten nur von der Kirche kommen, eine geläuterte Gesetzgebung nur ihr Werk sein, nur unter ihrem Einflusse die

---

[9]) Vgl. Thomassin l. c. et seq. P. III L. III c. 25 n. 6. seq. c. c. 24. n. 1 seq.

[10]) Conc. Tribur. 895 can. 9. Hefele IV S. 533. Thomassin P. II L. III c. 89 n. 1 seq. c. 97 n. 1. 9.

[11]) Conc. Paris. 846 c. 71. Mogunt. 847 c. 7; 851 c. 2. Tribur. 895 c. 3. Hefele IV. S. 112. 120. 171. 532.

[12]) Conc. Aurel. V. 549 c. 20.

[13]) Bened. Levita Capit. L. II c. 107.

[14]) Walter K. R. § 345 S. 611 Note 7.

[15]) Beispiele bei Thomassin. P. II L. III c. 60 n. 6—11. c. 62 n. 3. seq. c. 64.

[16]) Thomassin. P. III L. III c. 24 n. 4.

[1]) Fleury Hist. eccles. t. XIII. Discours III Mœurs des chrétiens n. 57—61.

[2]) Voltaire Essai sur les mœurs et l'esprit des nations ch. 139 (Oeuvres XVIII p. 235. 8). Höfler deutsche Päpste I S. 22 ff. 199 ff. II S. 75 ff.

socialen Zustände sich bessern.[3]) Ihr war die Milderung und Verminderung der Sclaverei,[4]) ihr die erste geordnete Armenpflege,[5]) ihr die Einführung des Gottesfriedens,[6]) ihr die Errichtung von Unterrichtsanstalten,[7]) ihr jeder wirkliche Fortschritt zu verdanken. Fürsten und Völker beeilten sich, dem Clerus, der durch Kenntnisse und Tugenden ihr Vertrauen verdiente und durch Charakter und Autorität die sicherste Stütze der öffentlichen Ordnung war, ihre wichtigsten Interessen anzuvertrauen und die äußeren Mittel seiner Macht und seines Einflusses zu mehren.[8]) Ihrerseits mußte auch die Kirche bestrebt sein, möglichst vielfache Sicherheit gegen die zahlreichen An- und Uebergriffe der Fürsten und der weltlichen Großen zu gewinnen, die bisweilen aus Rachsucht, öfter aus bloßer Habsucht Bischöfe und Cleriker einkerkerten, beraubten, mißhandelten und andere in ihre Stellen intrudirten.[9])

11. Die enge Verbindung beider Gewalten wurde in allen mittelalterlichen Staaten als wesentlich für das allgemeine Wohl der Gesellschaft betrachtet. In ihrem Zusammenwirken hatte ja die Christenheit von jeher das Unterpfand eines gedeihlichen und segensreichen Zustands erblickt, wie in ihrem Auseinandergehen den Anfang und Grund unsäglichen Uebels.[1]) Darum ward, wie von der Kirche Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit,[2]) so Gehorsam gegen die Kirche von den Königen[3]) Allen eingeschärft. Bei der engen Verbindung beider Gewalten, bei der hervorragenden Stellung

---

3) Guizot Hist. générale de la civilisation en Europe Leçon III, V, VI p. 86 seq. 132 ss. 172 ss.

4) Balmes Protest. und Katholicismus Kap. 14—19 S. 199 ff. der Regensb. Ausg. 1844. Möhler Ges. Schriften II S. 54 ff.

5) Ratzinger Gesch. der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1868. S. 141 ff.

6) Phillips KR. III § 121 S. 84—89.

7) Walter KR. § 337 S. 600 ff. Daniel Classische Studien übers. von Gaißer. Freib. 1855 S. 57 ff.

8) Montesquieu Esprit des lois L. 31 chap. 19.

9) Das zeigen die vielen Synodalbeschlüsse in dieser Richtung, z. B. von Troyes 878, Tribur 895 c. 7, Troslei 909, Hohenaltheim 916 (Hefele IV S. 513. 533. 548. 557) u. a. m.

1) Ivo Carnot. ep. 238: Cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus. ep. ad Hug. Lugdun. (Floß die Papstwahl unter den Ottonen S. 172): regnum divisum et sacerdotium, sine quorum concordia res humanae nec incolumes esse possunt nec tutae.

2) Nach Röm. 13, 1 ff. I Petri 2, 19 Aug. (c. 24. C. XXIII q. 5; c. 98 C. XI q. 3) Tert. Apol. c. 30 de idol. c. 15. Hier. in Tit. c. 3. Orig. c. Cels. V. 37. Nicol. Myst. ep. 1 ad Amiram Cret. (Mai Spicil. Rom. X, II p. 61).

3) Capitul. Franc. t. I p. 437.

des Clerus konnte es nicht fehlen, daß die kirchlichen Gesetze auch durch die Autorität der Landesfürsten und durch die Sanction von äußeren Strafen bekräftigt wurden. Im Orient hatten die Kaiser regelmäßig die Beschlüsse der allgemeinen Synoden auch ihrerseits bekräftigt und ihnen die Bedeutung von Reichsgesetzen gegeben, wornach sie auch unter weltlichen Strafen von Allen zu beobachten waren.[4]) In den germanischen Reichen war die Verbindung von Kirche und Staat noch viel inniger, und die Rohheit der Völker machte die Anwendung äußerer Strafen noch viel mehr zum Bedürfniß. Die Gesetzgebung der Karolinger schließt sich ganz enge an die kirchlichen Canones an;[5]) in Spanien bestätigten die Synoden die königlichen Edikte oder modificirten sie;[6]) in England findet sich ebenso diese Uebereinstimmung; die Beschlüsse einer Synode von 691 oder 692 gingen in das Gesetzbuch des Königs Ina über.[7]) Kaiser Heinrich II. bekräftigte die Beschlüsse der von Benedikt VIII. 1018 gehaltenen Synode von Pavia als Reichsgesetze, um die weltliche Durchführung zu sichern.[8]) Petrus Damiani wünschte das Einschreiten der Bischöfe gegen Missethäter nach weltlichem Gesetz und die Aufstellung von Decreten, die das religiöse Gebiet berührten, durch den König mit Beirath der Bischöfe und nach Maßgabe der Canones.[9]) So hatte Karl der Große es gethan vermöge seines freundschaftlichen Verhältnisses zur Kirche; dabei hütete er sich aber sorgfältig der bestehenden kirchlichen Ordnung irgendwie zu nahe zu treten und nahm Decrete zurück, die bereits festgestellten kirchlichen Normen zuwider waren.[10]) Die Kirche konnte und mußte fordern, daß keine weltlichen Gesetze erlassen, keine Gewohnheiten im Leben der christlichen Völker eingeführt würden, die den göttlichen und kirchlichen Vorschriften, der Freiheit und Ehre des Hauses Gottes zuwiderliefen.[11]) Man hielt fest an dem

[4]) Justinian. Nov. 131 c. 1 Cod. I 1, l. 7. 8.

[5]) Analyse des Capitulaires bei Ceillier Hist. des auteurs t. XVIII p. 380.

[6]) Conc. Tolet. VIII. 653 c. 13; XII 681 c. 9; XIII 683 c. 1—4. Hefele III S. 92. 289. 291.

[7]) Mansi XII. 56 seq. Hefele III. 318 f.

[8]) Mansi XIX 343 seq. Fleury t. XII L. 58 n. 47. Hefele IV. S. 638 f.

[9]) Petrus Dam. t. III Opusc. 4 p. 30: Ceterum (pontifex) delinquentes, cum causa dictaverit, forensi lege coerceat, et ipse rex cum suis episcopis super animarum statu prolata ss. canonum auctoritate decernat.

[10]) Döllinger Lehrb. II § 74 S. 11. 12.

[11]) Joh. Saresb. ep. 184 ad Barthol. Ep. Exon. p. 188: Illis (consuetudinibus rex) profecto debuerat esse contentus, quae non sunt divinis legibus inimicae, quae bonis moribus non adversantur, quae sacerdotium non dehonestant, quae periculum non ingerunt animarum, quae matris Ecclesiae, de cujus manu suscepit gladium ad ipsam tuendam et injurias propulsandas, non subruunt libertatem.

schon zu Chalcedon ausgesprochenen Satz, daß alle den Canones widersprechenden kaiserlichen Gesetze kraftlos sein sollen;[12]) während es den Bischöfen des Orients nur selten[13]) gelang, ihre Kaiser von unkirchlichen Gesetzen abzubringen, war das im Occident kaum jemals nothwendig geworden. Nach den Worten der Schrift (Luk. 10, 16; Math. 10, 40; Joh. 13, 20) und der Kirchenväter, wie nach dem Dogma von dem Verhältnisse der Kirche zu Christus war jede Beleidigung und Mißachtung der ersteren eine Beleidigung und Mißachtung Gottes selbst.[14]) Die Würde der Bischöfe — erklärte 881 unter Hinkmars Vorsitz die Synode zu Fimes — ist erhabener als die der Könige, da sie die Könige weihen und Rechenschaft über dieselben vor Gott abzulegen verpflichtet sind.[15])

12. Die gesammte alte Jurisprudenz unterschied das Naturrecht und das positive Recht. Ersteres beruht auf den vom Schöpfer in die vernünftige Natur gelegten Principien, hat seinen Grund in der inneren Exigenz des Objects, ist unveränderlich, ewig, überall gleich;[1]) letzteres stützt sich

---

12) Mansi VII. 98. Kaiser Marcian sprach sich in diesem Sinne aus (vgl. Gratian c. 2. 3 d. 96. Quesnell. Diss. I in Opp. Leon. M. a. 451 p. 262. 265 ed. Migne t. II) und fand darum auch bei Facundus von Hermiane Defens. trium capit. XII 3 (Galland. XII. 801) reiches Lob.

13) Z. B. als im 10. Jahrhundert Nikephorus Phokas den im Kriege gefallenen Soldaten die Ehren der Martyrer zuerkannt wissen wollte, die Bischöfe aber sich auf einen Canon des Basilius stützten. Theod. Balsam. in Basil. can. 13 Bever. II p. 70 Cedren. Chron. II p. 369.

14) Bernard. ep. 45 ad Ludov. reg. Franc. (Migne CLXXXII p. 150): Non utique episcopo Parisiensi (infensum vos redditis) sed Domino paradisi, et quidem terribili, et ei qui aufert spiritum principum (Ps. 75, 12. 13). Ipse quippe est, qui ad episcopos dicit: qui vos spernit etc. (Luc. 10.) Petr. Bles. ep. 153 p. 447: Sponsa enim Christi (Ecclesia) est et injurias sponsae Christus reputat suas. Joh. Saresb. ep. cit. p. 189: Sponsum exhonorat Christum, quicunque inhonorat Ecclesiam sponsam ejus. Sunt enim corpus unum, imo et spiritus unus, et quod amplius est, collatione gratiae quodam modo sunt Deus unus, dum admirabili commercio illa, quae carnis sunt, ex natura primitiva Domino impertit, ut ab eo plenitudinem divinae naturae recipiat et oleo exultationis quadam ratione consortii abundet ab illo et effluat tota.

15) Mansi XVII 537 c. 1. Hefele IV S. 522.

1) Arist. Eth. V. 7 Cic. de leg. II 4. 5 de republ. III 22 (et pass.) de invent. II 22. 53. Or. pro Milone. Seneca ep. 65 ad Lucil. — Rom. 2, 14. 15. und dazu die Väter Aug. Conf. VI. 4. — Instit. jur. civ. I 2. Ulp. f., 1 § 3. Dig. de just. et jure I 1. Gratian c. 1. 7 d. 1. — S. Thom. in L. 4 Sent. d. 33a. 1; Sum. 1. 2. q. 94 a. 6. Suarez de leg. I. 1 seq. Domat Droit public. Préface p. 15. 16. Zallinger Instit. jur. nat. princ. Bouix Tract. de princ. jur can. P. 1 sect. 1. c. 3 p. 16 seq. Leibnitz Observ. de princ. jur. § 2 (Opp. IV 3 p. 270): Jus naturale est, quod ex sola ratione naturali sciri potest sine revelatione. Vgl.

auf den freien Willen des Gesetzgebers, ist veränderlich, weil nicht von innerer Nothwendigkeit gefordert.[2]) Noch genauer ward bei ersterem unterschieden die lex aeterna, die in Gott das Bestimmende der Weltordnung und Weltregierung ist, und die lex naturalis, die Manifestation des ewigen Gesetzes im Gefühl und Bewußtsein des Menschen.[3]) Insoferne das Naturrecht von Gott stammt, heißt es auch göttliches Gesetz.[4]) Das positive Recht zerfällt in das göttliche [des alten und neuen Bundes][5]) und in das menschliche, das sich wieder in geistliches und weltliches (bürgerliches) theilt, an welches sich das Völkerrecht anlehnt.[6]) Das öffentliche Recht normirt das, was sich auf die allgemeine Ordnung des Staates oder der Kirche bezieht, das Privatrecht das, was die gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen der Privaten anlangt. Diese beiden Rechte beruhen theils auf dem natürlichen, theils auf dem positiv menschlichen Rechte, welches sich nicht allein aus den geschriebenen Gesetzen, sondern auch aus den durch langen Gebrauch geheiligten Gewohnheiten erkennen läßt.[7]) Nun gilt als Regel, daß das bürgerliche Recht nie das natürliche beeinträchtigen darf kein bürgerliches Gesetz, keine Gewohnheit über es obsiegt,[8]) ja ein dem natürlichen oder positiv göttlichen Gesetz widerstrebendes weltliches Gesetz nichtig, gar kein Gesetz ist.[9]) So wird auch stets zwischen den immer und überall verpflichtenden Geboten und denen, die diesen Charakter nicht haben,

---

Hemming de lege naturae apodict. methodus. Witenb. 1577. Hugo Grot. de jure belli et pacis. Paris. 1625 L. I c. 1 § 10. 12.

2) S. Thom. Sum. 1. 2. q. 91 a. 3: q. 95 a 2 Lactant. Div. Inst. VI. 8. S. Bernard. de praecepto et dispens. c. 3 p. 864 seq.

3) S. Thom. l. c. q. 93a. 1; q. 91. a. 2—3; a. 4; q. 95 a. 2. Soto de just. et jure libri VII. Salm. 1556. And. Autoren bei Walter Naturrecht § 528. 529 S. 540 ff. Vgl. § 61. S. 69.

4) Isidor. Orig. V. 2. (c. 2 d. 1).

5) Thomas Instit. jurisprud. div. I 2 § 4. 117. Bouix l. c. c. 4.

6) Bouix l. c. c. 5.

7) Domat Lois civiles. Livre prélim. tit. 1. sect. 1 n. 2 seq. Bouix c. 6.

8) Petrus Bles. ep. 70 p. 218: Jus civile naturale corrumpere non potest, cum jus civile a naturali quodammodo tollatur. ep. 82 p. 254: Ubi divina et humana jussio sibi invicem contradicunt, obediendum est Deo magis quam hominibus. Cumque sint duae leges, exterior et interior, interior semper praejudicat, quodque puritas conscientiae dictat mihi, exteriori praecepto fortius est et omnem indulgentiam alienae dispensationis evacuat.

9) S Thom. 1. 2. q. 95a 2: Si lex humanitus posita in aliquo a lege naturali discordet, jam non erit lex, sed legis corruptio.

unterschieden.[10]) Als die Aufgabe der weltlichen Gesetzgebung erschien es nun, sich an das natürliche und göttliche Recht anzuschließen[11]) — und hiezu bedurfte sie der Unterweisung der Kirche, die das Depositum der göttlichen Gesetze im weiteren und engeren Sinne[12]) bewahrte — sowie die menschliche Freiheit nicht mehr zu belasten, als es das Heil der Gesammtheit erforderte[13]) — und hier war wiederum der Beirath der Kirche vom höchsten Werthe. Man führte hier Malach. 2, 7, Agg. 2, 12 an, wornach die Priester Gottes das Gesetz bewahren und über es zu befragen sind.[14]) Nach den Aussprüchen der Kirche sollte sich die Gesetzgebung gestalten.[15])

13. Zwei Ideen waren es ja besonders, die das christliche Mittelalter erfüllten: die der Freiheit und die der Religion.[1]) Beide standen nicht im Gegensatze, sondern sie unterstützten sich wechselseitig; die Kirche, in der die Religion verkörpert war, beschützte auch die Freiheit. „Das Mittelalter fand in der Selbstregierung, welche die Bildung von Corporationen gewährt, die Befriedigung des germanischen Freiheitsgeistes, in der

---

10) Joh. Saresb. Polycr. IV. 7 p. 527: Sunt etenim praecepta quaedam perpetuam habentia necessitatem, apud omnes gentes legitima et quae omnino impune solvi non possunt. Ante legem, sub lege, sub gratia omnes lux una constringit: Quod tibi non vis fieri, alii ne feceris (Tob. 4.) In his dumtaxat, quae *mobilia* sunt, dispensatio verborum admittitur, ita tamen, ut compensatione honestatis aut utilitatis mens legis integra conservetur. cf. L. VII. 17. Bernard. de consid. L. III c. 4 n. 18. Petrus Vener. L. I ep. 23 p. 148.

11) Conditor legum temporalium, si vir bonus est et sapiens, legem aeternam consulit, ut secundum ejus immortales regulas, quid sit pro tempore jubendum vitandumque, decernat. Aug. de vera relig. c. 31. cf. Thom. 1. 2. q. 95a. 2.

12) Im engeren Sinne umfaßt das göttliche Recht nur das natürliche und das positive der unmittelbaren Offenbarung, im weiteren auch das kirchliche. Vgl. Andries Doctrina Salmeronis p. 20.

13) Auct. (nicht Thomas) de reg. princ. III c. 11. Ad hoc Deus providit de eis (regibus), ut regnum regant et gubernent et unumquemque in suo jure conservent.

14) So die Bischöfe im Reiche Karl des Kahlen im Schreiben an Ludwig den Deutschen Baron. a. 858.

15) In Hinsicht darauf nennt Bernhard de consid. L. IV. c. 7 n. 23 den Papst regum patrem, *legum moderatorem*, canonum dispensatorem, sal terrae, *orbis lumen*. Viele Gesetze, besonders in Ehesachen, wurden auf Aufforderung von Päpsten und Bischöfen erlassen, z. B. auch von Luitprand (712—744) Leg. Longob. Luitpr. V. 4.

1) Joh. Saresb. ep. 193 ad Ep. Exon. p. 207: Duae causae sunt, quas homines affectuosissime tuentur et quas praeponunt animabus suis: altera *libertatis*, altera *fidei et religionis*. Aehnlich Petrus Bles. tr. de instit. Ep. p. 1111: Duo sunt, *justitia et libertas*, pro quibus quisque fidelis usque ad sanguinem stare debet.

Fülle der Hilfsmittel, welche die Associationen in sich schließen, die Erhöhung seiner Lebensinteressen und die Verstärkung seiner Thatkraft. Daher der wunderbare Reichthum der Schöpfungen, welche jene denkwürdige Zeit, fast ohne alle Beihilfe von oben herab, in allen Richtungen des menschlichen Daseins, der Wissenschaft, Kunst, des politischen Lebens, der Gewerbe, des Handels, der Hingebung an höhere Lebenszwecke, hervorbrachte." [2]) Diese vielfältigen Genossenschaften hatten alle ein mehr oder weniger religiöses Gepräge, hatten ihre Schutzheiligen und Kirchenfeste, ihren ständigen Contact mit der Kirche. [3]) Die bürgerliche und politische Freiheit stützte sich auf die von der Kirche am meisten verbürgte Anerkennung der jedem Stande gebührenden Rechte; die wahre Freiheit sah man nur im Christenthume verwirklicht und gesichert. [4]) Die wahre Freiheit der Völker besteht doch nicht im äußeren Schein, sondern beruht auf innerer Organisation; [5]) an provinciellen, municipalen und corporativen Freiheiten war das Mittelalter ohnehin sehr reich und Alles trachtete sie nachdrücklich zu beschirmen. So hoch aber auch die Freiheit stand, höher stand die Religion. [6]) Sie lehrte die irdische Freiheit recht gebrauchen, sie war das höchste Gut, für das vor Allem gewirkt und gestritten werden mußte. Das Gesetz Gottes, das jede Ungerechtigkeit verbot, verpflichtete die Hirten der Kirche, jeden Ungehorsam zu bestrafen (II Kor. 10, 6) und auch den Gewaltigen der Erde entgegenzutreten, wenn sie einen Artikel dieses Gesetzes verletzten. [7]) Von diesen Hirten ward gefordert, daß sie in solchen Fällen keineswegs schwiegen, sondern freimüthig ihr Amt übten; Bischöfe, die bloße Fürstendiener waren, die sich feige gegen die Mächtigen der Erde erwiesen, erschienen

---

[2]) Walter Naturrecht und Politik § 330 S. 300.

[3]) Ueber die confratriae unter Hinkmar im 9. Jahrh. s. Thomassin P. I L. II c. 25 n. 5, über die Handwerkerinnungen in Spanien Capmany's Memoiren über Barcellona (1779) in Auszug bei Balmes Bd. III S. 250 ff. Anm.

[4]) Petrus Bles. ep. 121 p. 355: Ecclesia quidem a diebus antiquis libera est, et filii ejus, qua libertate Christus nos liberavit, dicens in Evangelio, quia filii liberi sunt (Matth. 17, 25). cf. Aug. de Civ. Dei L. XV. c. 2.

[5]) Vgl. Balmes a. a. O. Bd. III K. 48. S. 2.

[6]) Joh. Saresb. l. c.: Illa tamen (causa) quae fidei est, creditur esse praestantior et procul dubio justior est, adeo quidem ut et profanae religionis homines hoc constantissimum habeant.

[7]) Joh. Saresb. l. c.: Haec (lex Dei) iniquitatem prohibet et pastoribus Ecclesiae praescribit, ut *omnem ulciscantur inobedientiam.* p. 208. In omni ergo divinae legis articulo contendendum est et potestatibus ascendendum ex adverso, et quidquid charitatem impugnat, quae legis est plenitudo, totis viribus subvertendum.

dieſes Namens nicht werth. [8]) Den größten Ruhm fanden von jeher die Prälaten, welche die kirchliche Freiheit vertheidigten, [9]) wie Thomas a Becket. [10]) Die Stelle Jerem. 48, 10 ward häufig auf Biſchöfe angewendet, die es an der nothwendigen Zurechtweiſung der Könige und der Großen fehlen ließen. [11])

14. War der politiſche Einfluß des Clerus, und insbeſondere der Biſchöfe, ſo hoch geſtiegen, ſo mußte das um ſo mehr bei dem Papſte der Fall ſein, der als allgemeines Kirchenoberhaupt die höchſte Verehrung genoß und zugleich ſeit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts Souverain in Italien war. Der erſte der Biſchöfe, dem der übrige Clerus zum Organe diente und der für Alle gemeinſamer Mittelpunkt war, wurde häufig von Fürſten und Völkern angerufen und konnte ſich im Laufe der Zeit nicht der Intervention in den Streitigkeiten der einzelnen Länder entſchlagen. Gregor II. bemerkte, daß alle Reiche des Abendlandes den heiligen Petrus wie einen irdiſchen Gott betrachten [1]) und bezeichnete es als Amt des Papſtes, überall Frieden zu ſtiften und zu erhalten. [2]) Gregor IV. ſah ſich 833 zu dem (obſchon verunglückten) Verſuche genöthigt, Frieden zwiſchen Ludwig

---

8) Id. ep. 201 ad Albert. Card. p. 223: Si pastorale officium nonnisi ad nutum principis liceat exercere, procul dubio nec crimina punientur nec tyrannorum arguetur immanitas nec reipsa diu stabit Ecclesia. Ergo quisquis ille sit, qui in tantarum pravitatum usurpatione silere et dissimulare consulit sacerdotes, haereticum esse non dubito et praeambulum Antichristi, si ipse non sit personaliter Antichristus. Polycr. L. VIII c. 23 p. 809: Ait Cyprianus: Episcopus si timet, actum est de eo. Petr. Bles. ep. 100 p. 310: verumtamen remissio, quae os praelati obstruit, quae adulatorem et venditorem olei fa[illegible], dum sibi quietem et honorificentiam venatur in favore principum, hae[illegible] miseros praecipitat in foveam scandalorum.

9) Petr. Bles. ep. 20 p. 71.: Non enim potest esse praeclario[illegible] famae titulus in praelato, quam si viriliter tueatur statum ecclesiasticae libertatis.

10) Petr. Bles. ep. 22 p. 77—82; ep. 27 p. 92 seq. (wo Thomas religiosorum gloria, deliciae plebis, timor principum, Deus Pharaonis genannt wird.) Mehrere Beiſpiele bei Thomassin. P. II L. III c. 63. Die Beiſpiele der alten Propheten führt Petr. Bles. tract. de instit. Episc. p. 1112 den Biſchöfen vor Augen.

11) Maledictus qui prohibet gladium suum a sanguine, i.e. ab interfectione peccati. Petr. Bles. ep. 129 p. 382. So auch Gregor VII. u. A. Petr. Ven. L. II ep. 2 p. 188. Bernard. ep. 328 p. 533.

1) Thomassin. P. I L. I c. 5 n. 8.

2) Gregor. II. ep. 2 ad Leon. Isaur.: Scire autem debes ac pro certo habere, Pontifices, qui pro tempore Romae exstiterint, conciliandae pacis causa sedere tamquam parietem integerrimum septumque medianum orientis atque occidentis, ac pacis arbitros ac moderatores esse, quique ante te fuerunt imperatores in hoc componendae pacis certamine desudarunt.

dem Frommen und seinen Söhnen zu vermitteln und Abt Wala von Corvey wies aus kirchlichen Autoritäten nach, daß er hierin seinem Amte gemäß handle.[3] Rom bezeichnet Nikolaus I. 865 als eine Weltstadt, in der Tausende ihre Zuflucht und den Schutz des heiligen Petrus suchen.[4] Zu dem Glanze, den der Stuhl Petri als solcher hatte, kam noch der weitere, den ihm die Thatkraft, die Gerechtigkeit und Weisheit seiner Inhaber verschaffte, zu den primären und angeborenen Rechten des Papstthums konnten secundäre und annexe hinzukommen.[5] Aber immer lag der tiefere Grund in der religiösen Stellung des Primates,[6] der sich in den neuen Verhältnissen vielseitiger entfalten konnte, ja seiner Natur und Bestimmung nach entfalten mußte.

15. Ordnung und Friede hatten die Völker noch außerhalb des Christenthums und noch lange nach ihrer Bekehrung entbehrt; die Kirche konnte und mußte ihnen diese Güter zu sichern trachten. „Das Christenthum führt bei seiner vollständigen Entwicklung von selbst dahin, daß alle christlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbständigkeit bewahrend, sich als verbrüdert, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten.“ [1] Die kirchliche Lehre von der gemeinsamen Abstammung aller Menschen, von der gemeinsamen Erbschuld und dem gemeinsamen Erlöser führte zur Auffassung der Menschheit als einer physischen und geistigen Einheit, für welche in der Kirche eine Organisation geschaffen ward, in welcher die Menschheit als Ganzes sich abspiegelt und ihrer bewußt wird.[2] Diese Einheit fand in der Sprache der Kirche, die

---

3) Paschas. Radbert. in Vita Walae abbat. ap. Mabillon Acta SS. OS. B. Saec. IV P. II L. II.

4) Nicol. I ep. 8. Mansi XV 207.

5) Bossuet l. c. p. 254. 255: Distinguamus .. quae institutionis sint, quae sint accessionis, quae primaria, quae secundaria, quae innata, quae annexa sint. Pontifices Romani, quo altiore loco erant, Petri nomine ac majestate primum, quae post Christum erat maxima, tum dominae urbis splendore commendati, haec annexa et secundaria longe eminentius (quam reliqui episcopi) obtinebant. Coepit ergo Romana Sedes non modo in ecclesiasticis, quod et ipsi innatum, sed etiam in civilibus majestatem habere negotiis, eo maxime tempore, soluta in occidente imperii vi, Romanorum Pontificum fide atque observantia singulari suam dignitatem in his partibus sustentabant. Er führt dann Gregor II l. c. und die Briefe Gregors I an, wovon schon c. 8 p. 207 seq. die Rede war.

6) Darauf weisen auch die Prädicate des Papstes bei Bern. de consid. L. II c. 8 n. 15 hin: Tu princeps episcoporum, tu haeres Apostolorum, tu primatu Abel, gubernatu Noe, patriarchatu Abraham, ordine Melchisedech, dignitate Aaron, *auctoritate Moyses*, *judicatu Samuel*, potestate Petrus, unctione Christus.

1) Walter KR VIII. Buch §. 342 S. 606. XI. A.

2) Walter Naturrecht und Politik §. 38 S. 46. 47.

zugleich die diplomatische Sprache war, in den wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen, wie in den Grundsätzen des Glaubens, der Sitte und des Lebens ihren Ausdruck. Alle christlichen Völker bildeten Eine Familie.[3]) Das war die eine im Glauben geeinigte Christenheit.[4]) Die Familie bedurfte eines Hauptes, eines Familienvaters, und sie besaß dieses Haupt in dem, in welchem alle Völker den gemeinsamen Vater,[5]) den Statthalter Gottes,[6]) den Nachfolger Petri[7]) verehrten, dem Christus alle

---

[3]) Guizot L'église et la société chrét. chap. 14: En même temps que son origine est *divine*, l'idée fondamentale du christianisme est essentiellement et par excellence *humaine*. Sous l'empire de cette idée le christianisme a considéré tous les hommes, tous les peuples comme liés entre eux par d'autres liens que la force, par des liens indépendants de la diversité des territoires et des gouvernements. Tous les hommes, tous les peuples étaient compris dans sa mission: *Allez et instruisez toutes les nations*. En travaillant à *convertir* toutes les nations, le christianisme a entendu aussi les *unir*, et faire pénétrer dans leurs rapports des principes de justice et de la paix, de droit et de devoir mutuels. C'est au nom de la foi et de la loi chrétienne qu'est né, dans la chrétienté, le droit des gens.

[4]) Vgl. Döllinger Kirche und Kirchen S. 3

[5]) *κορυφαιότατος πατὴρ πατέρων* nennt Theodor der Studit L. I ep. 33 p. 1017 ed Migne den Papst Leo III. Pater patrum heißt der Papst gewöhnlich auch bei Bischöfen. Andreas Praevalit. ep. ap. Baron. a. 519 p. 35.

[6]) Vicarius Christi heißt der Papst schon im 5. und 6. Jahrhundert, im neunten ist der Titel häufiger A. J. S. 67 N. 19. St. Bernhard, der auch bisweilen die Bischöfe vicarii Christi nennt (Tract. de morib. et off. Ep. n. 36 p. 832 ep. 183) und auch den Papst als vicarius Petri bezeichnet (ep. 183. 243. 346), nennt letzteren de cons. II 8 n. 16: unicus Christi vicarius Cf. L.IV. c. 7 n. 23.

[7]) Vicarius steht wie das griechische *τοποτηρητής*, locum tenens (locum Petri tenens heißt der Papst schon bei Cypr. ep. 52, regens locum Petri bei Innoc. I u. s. f.) und vicarius ist überhaupt qui vices gerit alterius. So steht es auch synonym mit successor; Cyprian ep. 68 verbindet beide Ausdrücke (A. J. S. 67 N. 15). Schulte III S. 135 findet es charakteristisch, daß in der alten Zeit die Ausdrücke vicarius und successor Petri selten vorkommen. Was schadet das, da so viele gleichbedeutende Ausdrücke vorliegen, die er zum Theil selbst aufgezählt, wie haeres Petri (Leo M. serm. 3 c. 4 und oft), haeres sedis oder administrationis Petri (bei Schulte a. a. O. S. 134 n. 2. 5 u. sonst) und zahllose Umschreibungen? Es ist aber nicht einmal wahr, daß diese Ausdrücke so selten sich finden. Hat etwa Schulte alle Urkunden gelesen? Man sehe die Briefe des hl. Bonifazius (z. B. ep. 48 ad Cuthbert. Baron. a. 740: vicarius Petri). Erst seit dem 12. Jahrhundert unterschied man genauer zwischen vicarius und successor. So nennt Johann von Salisbury ep. 198 ad Alex. III. (Migne CXCIX p. 217) den Papst successor Petri, vicarius Crucifixi. Innocenz III. L. II. ep. 211 Alex. Imp. (Migne CCXIV p. 769) hat: vicarios Christi et principis Apostolorum successores . . Petrus Vener. L. I ep. 11 hat vicarius Dei.

seine Lämmer und Schafe zu weiden übertragen. Ihn redeten Kaiser und Könige als Vater an, von ihm wurden sie als Söhne bezeichnet.[8]) Er war der Repräsentant des himmlischen Königs Christus, der Interpret des göttlichen Gesetzes, der oberste Führer der Seelen, der Rathgeber und Leiter, der Fürst des Friedens; der unerbittliche Rächer des Bösen und der Ungerechtigkeit,[9]) der Schuldigen Hammer, der Unschuldigen Tröster,[10]) der allgemeine Arzt in der Christenheit.[11]) Er ward bezeichnet als der getreue und kluge Knecht, den der Herr über seine Familie gesetzt hat (Matth. 24, 45).[12]) Schon bevor das abendländische Kaiserthum aufgerichtet war, noch mehr aber, als dieses sich in seiner hohen Stellung nicht behaupten konnte und die Völker doch einer geordneten Verbindung bedurften, mußte der apostolische Stuhl zu Rom der Mittelpunkt des europäischen Völkerlebens werden.[13])

16. Wie das Familienhaupt über die Aufnahme in den Familien-Verband zu entscheiden hat, so suchte man bei dem Papste um die Aufnahme in den christlichen Staatenbund nach und er gab neuen Reichen die Anerkennung, wie sie jetzt diplomatische Verhandlungen und Congresse verschaffen. Wie das Familienhaupt die Zwiste unter den Familiengliedern zu verhüten und zu schlichten berechtigt und verpflichtet ist, so traten die apostolischen Oberhirten bei drohenden Streitigkeiten als Vermittler auf oder wurden von den Streitenden selbst als Schiedsrichter angerufen.[1]) Die Kirche suchte den Krieg mit seinen Schrecknissen und Freveln ganz aus

---

8) Kaiser Marcian am Schlusse des Briefes an Papst Leo v. 18. Dec. 451 (Leo ep. 100 p. 1114) nennt den Papst „Vater", unsere väterliche Heiligkeit nennt ihn Constantin Pogonatus (Baron. a. 678 n. 4). Justinian bezeichnet in den Briefen an Hormisdas seinen Onkel Justin I als filius vester (Baron. a. 520 n. 35; a. 521 n. 2. 3.), paternitas vestra schreiben die abendländischen Fürsten, z. B. Lothar II (Baron. a. 866 n. 37—42). Papst Johann II nennt den Justinian seinen Sohn (Baron. a. 534. p. 198 L. 8 Cod. I 1 de S. Trin.), ebenso Vigilius 545 (Mansi IX. 41 J. n. 593 p. 78), Agatho den Constantin Pogonatus (Baron. a. 680. Mansi XI p. 234), Nikolaus I den Michael III (Mansi XV. 234. Jaffé n. 2124 p. 249) u. s. f. Vgl. Thomassin. P. II L. III c. 60 n. 4.

9) Joh. Saresb. Polycr. L. VIII c. 23 p. 813: qui omnium coercere debet excessus. Innoc. III. L. XV ep. 189 (Migne CCXVI. p. 711.)

10) Nocentium malleus et innocentium consolator. Petrus Bles. ad Innoc. III ep. 151 (Migne CCVII p. 443).

11) Ignat. Cpl. Patr. ad Nicol. I. Baron. a. 867 n. 108. Mansi XVI. 47. 325.

12) S. Bernard. de consid. L. III c. 1 n. 2.

13) Walter KR. a. a. O.

1) Walter KR. S. 607.

der Welt zu verbannen oder, da das nicht gelang, ihn möglichst zu beschränken und dessen Leiden zu mildern, namentlich durch Verbote allzumörderischer Waffen.[2]) Ueber die Gerechtigkeit eines Krieges sollte die kirchliche Autorität urtheilen und Viele glaubten, ohne sie sei kein Krieg jemals zu führen.[3]) Wirklich wurden durch die päpstliche Autorität viele Kriege verhütet, oder doch zu baldigem Ende geführt. War das ein Unglück? Kann man hierüber Klage führen, selbst in den Verhältnissen des neunzehnten Jahrhunderts? Kann man etwa das der Unwahrheit zeihen, was ein verdienstvoller Rechtskenner und Forscher bemerkt: „Wenn es auch ein über den Staaten stehendes Gericht nicht gibt, so ist doch immer die Unterwerfung unter ein gemeinsam erwähltes Schiedsgericht möglich. Auf dieses Ziel muß daher die allgemeine Vernunft, wie sie sich in der fortschreitenden Civilisation kund gibt, unablässig hinarbeiten und es zu einer völkerrechtlichen Nothwendigkeit zu erheben trachten.[4]) Die Rechtfertigung des Kriegs liegt lediglich darin, daß es zur Zeit unter den Staaten im äußersten Falle ein anderes Mittel zur Verfolgung ihrer rechtmäßigen Ansprüche gegen einander nicht gibt...[5]) Vollendet würde der Organismus der Menschheit erst durch ein mit Zwangsgewalt versehenes völkerrechtliches Tribunal."[6]) Wahrlich eine Zeit, die sich mit einem künstlichen politischen Gleichgewichte[7]) begnügt, während sie zugleich die heiligsten Verträge mißachten und ver-

---

[2]) Walter das. bes. Note 5. 6.

[3]) Gerhoch de corrupto Eccl. statu (Baluz. Miscell. V. p. 117): Denique in omni militum vel civium guerra et discordia vel pars altera justa et altera injusta, vel utraque invenitur injusta. Cujus rei veritatem patefacere debet sacerdotalis doctrina, sine cujus censura nulla bella sunt movenda.

[4]) Walter Naturrecht und Politik. § 473. S. 462 f.

[5]) Walter a. a. O. §. 474 S. 464.

[6]) Walter a. a. O. § 478. S 469. Von diesem Gesichtspunkte aus hat Leibnitz die päpstliche Gewalt im Mittelalter sehr zweckmäßig gefunden (Tract. de jure suprematus P. III. Opp. IV 330. Lettre seconde à M. Grimaret) und in unseren Tagen hat David Urquhart (Appel d'un Protestant au Pape pour le retablissement du droit public des nations. Paris 1869) der Errichtung eines derartigen höchsten Tribunals unter dem Vorsitze des Papstes das Wort geredet.

[7]) „Hinter diesem Bollwerke," sagt Trendelenburg (Naturrecht § 228) „das aus dem Affect des natürlichen Menschen die Staaten erfunden haben und an dem sie seit drei Jahrhunderten bauen, ohne es unüberwindlich zu machen, mag etwas Besseres (?) sich bilden, als es selbst ist, da es vorläufig dient, den Frieden zu erhalten Aber solange nur die Gerechtigkeit des Neides und der Eifersucht die schützende Macht dieser Ruhe ist, solange nur mechanisch Gewicht und Gegengewicht berechnet wird, damit Jeder wisse, es sei auf der anderen Seite soviel Kraft zum Widerstand, als auf der seinen zum Angriff, solange das Gleichgewicht nicht auf einem sitt-

letzen läßt,[8]) die entweder den Kriegszustand oder den Stand eines das Mark der Völker verzehrenden bewaffneten Friedens über sich ergehen lassen muß,[9]) die in der gewaltigsten socialen Strömung noch immer die Politik von der Religion und der Moral getrennt hält und furchtbaren Katastrophen entgegen geht, hat kein Recht, hoffärtig auf die Anschauungen und Verhältnisse des Mittelalters herabzusehen.

17. Es ist aber ebenso Sache des Familienoberhaupts, die gemeinsamen Unternehmungen der Familienglieder zu leiten, und naturgemäß hatten die Päpste das, was die europäische Christenheit als allgemeine Angelegenheit ansah, in die Hand zu nehmen. So erschien und war wirklich ihr Eingreifen bei den Kreuzzügen unentbehrlich; sie allein konnten Leiter und Ordner solcher Volksmassen sein, sie allein den Fürsten, die das Kreuz nahmen, die Ruhe ihrer Länder für die Dauer ihrer Abwesenheit sichern, sie allein eine gewisse Uebereinstimmung in der Action herbeiführen, den religiösen Grundgedanken aufrecht erhalten.[1]) Die von Urban II. 1095 gehaltene Synode von Clermont ward die Mutter der Kreuzzüge; der Papst gab den Anstoß zu der großen Bewegung und traf die nöthigen Maßregeln, indem er den Bischof von Puy zum Legaten für den Zug ernannte und die Einhaltung des Gottesfriedens einschärfte.[2]) Die Familien und Güter der Kreuzfahrer wurden unter den Schutz Petri und der römischen Kirche gestellt, was das neunte allgemeine Concil 1123 erneuerte.[3]) Für den zweiten Kreuzzug war ebenso Papst Eugen III. thätig,[4]) für den dritten Gregor VIII. und Clemens III.[5]) So sehr die Päpste die Kreuz-

---

lichen Schwerpunkt ruht, solange kann jeder Staat, dessen Kraft wächst oder der die Gewichte anders zu vertheilen weiß, das Gleichgewicht verrücken und solange ist in letzter Linie jeder Staat zur Wahrung seiner Rechte auf seine Macht gestellt."

[8]) Man denke nur z. B. an die Zerreißung der Pariser Verträge von 1856 durch Rußland.

[9]) Kaum hat das deutsche Volk den Angriff seines Nachbars siegreich zurückgewiesen, so ruft der Besiegte, noch ehe er alle Friedensbedingungen erfüllt, nach revanche et vengeance.

[1]) Bossuet P. I L. IV. c. 5 p. 344: Placebat . . christianis regibus in illis sacris bellis praecesse omnibus pontificiam potestatem, ut et conjunctioribus animis et majori religionis reverentia rem gererent. Saepe etiam reges ac principes bellum sacrum inituri se suaque omnia pontificibus tuenda commendabant etc. Cf. Fleury t. XVIII. Discours VI n. 7. 8. Michaud Hist. des Croisades t. VI. L. 22 chap. 7.

[2]) Hefele Conc. V. S. 203. 207. 208.

[3]) Conc. Later. I. can. 12. Hefele V. S. 340.

[4]) Hefele V. S. 443.

[5]) Hefele das. S. 650 f.

züge beförderten, so wollten sie doch nicht dazu verpflichten, solange in der Heimath der Kreuzfahrer Unruhen herrschten.[6]) Innocenz III. vertrat energisch den Grundgedanken dieser Expeditionen, als die Theilnehmer am vierten Kreuzzuge sich von den Venetianern ablenken ließen, und ließ sich nur einigermaßen durch die für Palästina zu erhoffenden Vortheile beschwichtigen.[7]) Auch nach dem Scheitern dieser Züge waren es die Päpste allein, die noch lange Zeit der muhamedanischen Macht entgegentraten, zumal seit Constantinopel 1453 in die Hände der Türken gefallen war und ihre Sultane den christlichen Westen immer mehr bedrohten. Sie blieben der einmal übernommenen Aufgabe treu, solange die Gefahr dauerte, namentlich haben Pius II. und Pius V. gegen die Osmanen mit allen Kräften gewirkt.

18. Auch das ist natürlich, daß ein guter Hausvater, so oft er von den Seinigen angegangen wird, ihnen möglichst hilfreich zur Seite zu stehen sich bemüht, sie nach Kräften vertheidigt und vertritt. So standen die Päpste da als Zuflucht Aller.[1]) Sie hätten sich oft den schwersten Vorwürfen ausgesetzt, hätten sie eine Autorität abgelehnt, die dem allgemeinen Wohle so nothwendig und so ersprießlich war, als ein Annexum ihrer höchsten kirchlichen Gewalt in der Christenheit erschien.[2]) Wer sich unterdrückt glaubte, wandte sich an den römischen Stuhl und wenn ihm von dort kein Beistand zu Theil ward, schien dieser seine Pflicht außer Acht gelassen zu haben. Dieser Stuhl galt als der Sitz des Rechts und der Gerechtigkeit;[3]) der Papst war Vater der Waisen und Richter der Wittwen, die unverzagte Hand, die den Unterdrückten nicht ihren Dienst

---

[6]) Paschalis II. a. 1100. 1101 bezüglich Spaniens. Jaffé n. 4368. 4386. p. 481 seq. Innoc. III L. I ep. 5. 270. 271. Migne CCXIV. p. 5. 227 seq.

[7]) Gesta Innoc. III. n. 85 seq. p. CXXXVIII seq. L. V ep. 161. 162 p. 1178 seq. L. VI ep. 99—102 ep. 230—232 p. 103. 260 seq. L. IX ep. 139 p. 957 seq.

[1]) Joh. Saresb. ep. 38 ad Hadr. IV. p. 25.: lapis adjutorii. S. Bernard. ep. 199 ad Innoc. II p. 367: refugium oppressorum.

[2]) Bernardi De l'origine et des progrès de la legislation française. Paris 1816 L. I ch. 11 p. 71 seq. Hurter Innocenz III. Bd II S. 435 u sonst.

[3]) St. Bernhard ep. 158 p. 316 ad Innoc. II: summae aequitatis sedes. Petrus Venerab. L. VI ep. 28 ad Eugen. P. III (Migne CLXXXIX p. 443): Oro, obsecro, supplico, ut causam pauperis . . vobis assumatis et contra potentes et violentos adversarios defendatis. Nostis enim, quod sedes vestra est illius, cui dicitur: Justitia et judicium praeparatio sedis tuae (Ps. 88, 15) et cui rursum: Justitia plena est dextera tua (Ps. 47, 11) et de quo iterum: qui facit judicium injuriam patientibus (Ps. 145, 7). Quod si alteri quam vobis loquerer, adderem illud Isaiae (1, 17): Quaerite judicium, subvenite opresso, judicate pupillo, defendite viduam etc.

verweigert, den Unterdrückern aber nicht sich gefällig zeigt,[4]) die römische Curie die „Herrin der Welt," aufgestellt für die Gesammtheit als Rächerin zur Strafe, als Richterin zur Barmherzigkeit.[5]) Die Aufgabe war eine gewaltige, die päpstliche Würde die schwerste Last.[6])

19. Bereits seit Dionysius Exiguus waren päpstliche Decretalen in die Rechtssammlungen aufgenommen; sie wurden allenthalben als Autoritäten angeführt und genoßen die größte Verehrung.[1]) Später erlangten die Decretalensammlungen Gregors IX., Bonifaz VIII., und Clemens V., allgemeine Aufnahme; sie wurden allenthalben geltendes Recht.[2]) Aber schon 1075 konnte Gregor VII. darauf hinweisen, daß das Gesetz der römischen Päpste mehr Land sich erobert als das Gesetz der Kaiser, und nach Ps. 18, 5 ihre Stimme ausgegangen sei über den Erdkreis und bis zu dessen Gränzen ihre Worte.[3]) Die päpstliche Gesetzgebung hat aber auch für die Civilisation Unsterbliches geleistet.[4]) Während die weltlichen Gesetze die Ordalien als gerichtliche Beweismittel anerkannten[5]) und sogar Rechtsfragen durch sie entschieden wurden,[6]) haben die Päpste constant dieses Mittel verworfen.[7]) Ihre Decretalen richteten sich auf Aufrechthaltung des Gottesfriedens,[8]) auf Beseitigung mörderischer Waffenspiele und Waffen,[9]) auf Abschaffung des

---

4) S. Bernard. ep. 156 ad Innoc. II p. 314.

5) S. Bernard. ep. 168 ad Cardinales c. 2 p. 328.

6) Bern. ep. 237 c. 3 p. 427: onus insuetum et nimium, quod et gigantinis, ut aiunt, vel ipsis quoque angelicis humeris formidabile videatur.

1) Phillips KR. IV. § 171 S. 37 ff.

2) Phillips a. a. O. § 184 ff. S. 252 ff.

3) Greg. VII. L. II ep. 75 ad Reg. Dan. p. 426 ed. Migne.

4) Vgl. Kober Ueber den Einfluß der Kirche und ihrer Gesetzgebung auf Gesittung, Humanität und Civilisation im M. A. Tüb. theol. Quartalschrift 1858. S. 466 ff.

5) Z. B. Capitul. Caris. 873. Pertz Leg. I p. 519—521. Vgl. Walter KR. § 346 S. 612.

6) Z. B. unter Otto I die Frage, ob Enkel eines Erblassers, deren Väter verstorben, mit ihren Oheimen zu theilen hätten. Giesebrecht Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I S. 280. III. Aufl.

7) Nicol. I ep. ad Carol. Calv. 867 (c. 22. C. II q. 5). Stephan. V ep. ad AEp. Colon. Baron. a. 890 (c. 20. cod.) Alex. II 1070 (c. 7 § 1 C. II. q. 5) Luc. III in c. 8 Extuarum V. 34 de purg. canon. Coelestin. III, Innoc. III, Honor. III. in c. 1—3 de purgat. vulg. V. 35. Innocenz III schärfte 1211 das Verbot der Ordalien für die geistlichen Gerichte ein L. XIV ep. 138 p. 502 und erklärte sich streng gegen einen Bischof, der die Probe des glühenden Eisens zugelassen hatte L. XII ep. 134 p. 320 seq.

8) Alex. III. in Conc. Later. III. c. 1 de treuga et pace I. 34.

9) Innoc. III c. un. de sagittar. V. 15. Alex. III c. 1. 2 de torneam. V. 13. Joh. XXII in c. un. h. t. (9) in Xvag. Joh. — Pius V. c. un. V. 18 de taur. agitat. in sept.

selbst von Fürsten als Einnahmsquelle betrachteten Strandrechts,[10]) auf Besserung des Looses der Leibeigenen,[11]) auf Verhinderung ungerechter Bedrückungen der Juden,[12]) auf Abstellung zahlloser Mißbräuche und Gewaltakte in den verschiedenen Ländern.[13]) Durch die päpstliche Gesetzgebung sind mehrere Sätze des römischen Rechts über Besitz, über die Verjährung und die dazu geforderte bona fides sowie über die Verträge im Interesse einer strengeren Gewissenhaftigkeit abgeändert,[14]) die Bestimmungen über letztwillige Verfügungen und den Eid vielfach erweitert worden.[15]) Ausführlich hat sich die päpstliche Gesetzgebung mit dem Wucher beschäftigt.[16]) Wenn ihr daraus heute ein Vorwurf gemacht wird, als sei durch das Verbot von ausgeliehenem Gelde Zins zu nehmen gerade der wirkliche Wucher befördert, der Wohlstand ganzer Länder sowie die Blüthe des Handels und Verkehrs geschädigt worden,[17]) so hat man übersehen, daß 1) derselbe Tadel nicht nur die alttestamentliche Gesetzgebung, sondern

---

10) Greg. VII in Conc. Rom. 1078. Hard. VI. 1578. Paschalis II 1110. Hard. l. c. p. 1898. Coelestin. III 1191. Jaffé n. 10321 p. 889 cf. Card. Petra in Constit. apost. t. I p. 260 seq. 275 seq. Phillips KR. III S. 91. 709 deutsches Privatrecht I. 131. 407. — Vgl. auch Alex. III. in Conc. Lat. c. 3 de raptor. V. 17.

11) Hadrian. I 790. Urban. III. 1187 c. 1. 3 de conjug. serv. IV. 9.

12) Greg. M. L. I ep. 10. 34. 35. 47. L. VIII ep. 25. L. IX. ep. 7. 55. L. XII ep. 18. L. XIII ep. 12. Jaffé. n. 738. 739. 751. 1146. 1163. 1213. 1496. — Alex. II ad Episc. Hisp. Mansi XIX 954. — Jaffé n. 3485 p. 398. — Alex. III (al. Clem. III). Mansi XXII. 355. Jaffé n. 9038 p. 806. — Gregor. IX 1235. Raynald. ad. h. a. n. 20.

13) So verbot Alexander III das Tödten der Kinder seitens der Mütter in Schweden ep. 975 ad AEp. Upsal. (Migne CC p. 850), hinderte die Beraubung der Waisen (ep. 968 l. c. p. 845) und schirmte die Rechte der Wittwen auch gegen Klöster (ep. 985—987 p. 864 seq.) Er wollte nicht gestatten, daß die Kirche mit Enterbung der eigenen Söhne je als Erbin eingesetzt werde (ep. 1447 p. 1259—1261). Wie Eugen III, verbot derselbe Papst die in Benevent herrschende Gewohnheit, daß dort erkrankte Kaufleute und Reisende ihr Haus nicht verlassen, kein Testament machen, ihre Begräbnißstätte nicht wählen durften, ihr Nachlaß aber der Stadt zufiele, als den göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwiderlaufend (ep. 624 p. 595—597).

14) Walter a. a. O. § 350 S. 616 f.

15) Das. § 349. 353 ff. S. 615. 620. ff.

16) Decret. Greg. V. 19 Sext. V. 5. Clem. V. 5 de usuris. — Innoc. III ad reg. Franc. 1214. D'Achery Spicil. III 5 77 Supplem. ep. 190. Migne CCXVII p. 229. Bened. XIV Enc. 1 Nov. 1745 t. I Const. 143.

17) A. Z. A. B. v. 19. Juni 1870 Nr. 42. Janus S. 195. 236 f. Frohschammer das Recht der eigenen Ueberzeugung S. 229 f. Anm.

auch die ganze alte Kirche,[18]) nicht blos die Päpste, sondern auch die Concilien,[19]) welche genau auf demselben Standpunkte stehen, ferner 2) auch die ältere weltliche Gesetzgebung,[20]) 3) sogar auch die älteren protestantischen Theologen[21]) trifft, sowie daß 4) unsere heutigen Verhältnisse sich erst allmälig herausgebildet haben, wornach das Geld zur Waare und zum Productivgut geworden und eine ganz andere Anschauung herrschend geworden ist.[22]) Die Umstände sind sehr verschieden. Man kann 1) Geld leihen aus

---

18) Vgl. Hefele theol. Quartalschrift. 1847. S. 405 ff. — Deut. 23, 19. Luc. 6, 35. Ps. 14, 5. Ezech. 18, 8. Tertull. adv. Marc. IV. 17. Clem. Alex. Strom. L. II p. 473 ed. Potter. can. ap. 44. Basil. Ambros. Aug. Leo I (c. 1. 8 dist. 47; c. 10—12. 7. C. XIV q. 4.)

19) Concil von Elvira 306 c. 20, von Arles 314 c. 12. Nicaen. I c. 17. (c. 2 d. 47) Agath. 506 c. 69. (Vgl. Hefele I. S. 135. 180. 405 f. II 641). Trullan. 692. c. 10. Aquisgr. 789 c. 5. 39 (Hefele III 303. 623 f.) Paris. 829 c. 53. Ticin. 850 c. 19. Rhem. 1049 c. 7. (daf. IV 61. 70. 693). Pictav. 1078 c. 10. Gerund. h. a. c. 9. Londin. 1125 c. 14. Later. II oec. 1139 c. 13. Turon. 1163 c. 2. Londin. 1175 c. 10. Later. III 1179 c. 25. Avenion. 1209 c. 3. 13. Narbonn. 1227 c. 8. Trevir. 1227 c. 10 Rotomag. 1231 c. 2. Conc. Chateau Gontier eod. a. c. 30 Arel. 1234 c. 15. (Daf. V. 106. 117. 349. 391. 542 f. 614. 636. 749 f. 839. 846. 899. 902. 919). Eine Pariser Synode von 1212 oder 1213 c. 25 (daf. S. 774) hat: Wer seine Waare auf einen gewissen Termin verkauft, um dadurch mehr zu gewinnen, soll wie ein Wucherer bestraft werden Weitere Verordnungen geben die Synoden von Albi 1254 c. 61—63, Montpellier 1258 c. 3. 5, Mainz 1261 c. 25. 44. Sens 1269. c. 2. 3. 23. St. Quentin 1271 von Lyon II 1274 c. 26. 27. Arles 1275 c. 15. 18. Köln 1279 c. 14. Tours 1282 c. 6. Forli 1286 c. 6. Würzburg 1287 c. 23. Mailand eod. a. c. 12, Pennanfiel 1302 c. 9. Nogaret 1303 c. 14. Auch 1308 c. 3. Trier 1310 c. 31—34. 140. 141. Mainz 1310 c. 133. 134. Bergamo 1311 c. 24. 25. Vienne 1313 c. 15. Marciac 1326 c. 48. Tarracona 1331. Salamanca 1335 c. 14. Padua 1350 c. 5. Prag 1366 c. 11. Benevent 1378 c. 8—11. Salzburg 1386 c. 13 u. f. f. (Hefele VI. 45. 51. 64. 66. 101. f. 136. 156. 185. 201. 213. 221. 226. 343. 354. 426. 434. 441. 446. 458. 482 f. 547. 553. 561. 603. 622. 803 f. 832). So neuere Diöcesansynoden. Bened. XIV de Syn. X c. 4 n. 1.

20) Capitul. Caroli M. 789 c. 5 (Walter Fontes p. 50). 806 (c. 9 C. XIV q. 4.) Die weltlichen Richter begannen frühe das Vermögen lebender Wucherer (wie in Frankreich) oder verstorbener (wie in England und Deutschland) einzuziehen und bestraften sie ebenfalls. S. Friedberg De fin. inter Eccl. et civit. reg. judicio p. 101 seq.

21) Melanchthon in den locis (vgl. Schröckh KG. seit der Ref. I. S. 283). Dr. Jakob Strauß, Prediger in Eisenach „das Wucher zu nemen und zu geben" und „Haubtstuck und artikel Christenlicher Leer wider den unchristl. Wucher" a. 1523 art. 5: „Ain Pfenning über die Haubtsumme aufgeliehen, eingenommen ist wucher." Carpzov Pract. crim. quaest. 92 n. 4 seq.

22) Neumann De vicissitudinibus, quas can. jus de usur. prav. placita in Germ. inde a saec. XIII usque ad med. saec. XVIII subierunt. Berol. 1860. Bes. Funk Zins und Wucher. Tübingen 1868.

Noth, um sich und den Seinen das Leben zu fristen, so daß man nichts damit gewinnt und zur Zurückzahlung harte Entbehrung sich auflegt. Hier preßt der Darleiher der Noth des Mitmenschen für sich einen Gewinn ab und vermehrt diese Noth; 2) als Mittel zur Mehrung des eigenen Einkommens oder um jährliche Einkünfte davon zu ziehen. Der Darleher entbehrt hier das, was er einem Andern zu gut kommen läßt; er kann sich einen Theil der jährlichen Einkünfte stipuliren. Dieser Gedanke lag im Mittelalter dem Rentenkauf zu Grunde, den auch das canonische Recht für erlaubt hielt;[23]) 3) um mit dem Gelde eine gewinnverheißende Speculation auszuführen, was da wo Verkehr, Handel und Industrie blühen, leicht möglich. Hier ist Stipulation von Zinsen billig. Die Frage entsteht aber: Ist die Höhe der Zinsen der Verabredung zu überlassen oder von Staatswegen ein Maximum zu fixiren? Welcher Nachtheil ist größer, entweder Verhinderung des Capitalisten an noch größerem Gewinn, oder Preisgebung des bedrängten Armen an den Wucher der Geldmacht? In sittlicher Beziehung entschieden der letztere.[24]) Man hat darum auch von Seite der Päpste und Concilien die Montes pietatis gut geheißen, welche den bedrängten Armen auf Pfänder für geringe Zinsen Geld leihen, um sie vor der Habgier der Wucherer zu schützen.[25]) Der erste der oben angeführten drei Fälle ist von den beiden anderen total verschieden; ihm wandte die kirchliche Gesetzgebung zum Heil der Armen vorzüglich ihr Augenmerk zu, da er der häufigste war; von Productivdarlehen ward der Zins in Form des Census und des Gesellschaftsvertrags gestattet; die besonderen Titel des damnum emergens, lucrum cessans, periculum sortis fanden Anerkennung.[26]) Der Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens vorauszueilen war nicht Sache der Kirche; sie hatte nur dabei ihre Grundsätze zu wahren, die der christlichen Liebe, welche die Noth des Mitmenschen zum eigenen Vortheil auszubeuten verbietet.[27]) Das gethan zu haben gereicht den Päpsten zur hohen Ehre.

---

[23]) Martin. V. 1420 Calixt. III 1455 in c. 1. 2. de emt. et vendit. III 5 in Xvagg. com.

[24]) Walter Naturrecht u. Politik § 176 ff. S. 160 ff. Vgl. KR. § 351 S. 618 f.

[25]) Conc. Later. V. 1517 Sess. X. (Hard. IX. 1773) Trid. Sess. XXII c. 8. 11 de ref. Viele katholische Theologen waren anfangs gegen die Montes pietatis, wie aus Cajetan Com. de Mont. Piet. c. 1. und Soto L. VI. de just. q. 1. a. 6 sich ergibt. Von ihnen handelt auch Paul V Const. 82 Onerosa. Bull. III 352. Vgl. Bened. XIV de Syn. dioec. L. X c. 5 n. 1.

[26]) Bened. l. c. c. 4 n. 2 (vgl. c. 4—8.) Devoti Inst. jur. can. t. IV. L. IV. tit. 16 § 6 seq. Gury Theol. moral. t. I p. 325 seq. n. 856 seq. ed. Ratisb. 1862.

[27]) Vgl. Funk a. a. O., bes. Abschn. II.

20. Man hat es oft versucht, die Päpste als den Thronen und den Völkern gefährlich darzustellen; aber man hat ihre großartige Thätigkeit zu deren Gunsten übersehen und einzelne Thatsachen über Gebühr urgirt oder auch entstellt. Wie viele Anstrengungen nahmen sie für Könige und Völker auf sich, wie viele Zugeständnisse haben sie ihnen gemacht! [1]) Wie eifrig nahm Gregor der Große die Interessen des so undankbaren byzantinischen Hofes wahr, während er zugleich die durch dessen Beamte hartbedrückte Bevölkerung bei demselben in Schutz nahm! [2]) Gregor II. suchte den Abfall Italiens vom griechischen Reiche zu hindern; [3]) Gregor VII. schützte den König von Dänemark gegen seine rebellischen Brüder und mahnte den König von Norwegen von Unterstützung derselben ab. [4]) Zahlreich sind die Beispiele wohlwollender Fürsorge für die verschiedenen Fürsten und Nationen, der Beschirmung der schwächeren gegen die mächtigeren Könige und Volksstämme, des segenreichen Wirkens für die Ruhe und das Gedeihen der christlichen Länder. [5]) Treffliches leistete nach Heinrichs III. Tod Victor II. als Reichsverweser; [6]) Innocenz III. that Alles, was ihm möglich war, für den jugendlichen Friedrich II., [7]) wie für das christliche Königreich in Palästina, [8]) für Verhinderung des Bruderkriegs in Ungarn [9]) u. s. f., Gregor X. für die Versöhnung der streitenden Welfen und Gibellinen. [10])

Unter den Päpsten ragte namentlich Innocenz III. als Friedensstifter hervor. [11]) „Die Wohlthaten, welche dem menschlichen Geschlecht durch den Einfluß und die friedliebenden Gesinnungen der Päpste zukamen, sind von den Schriftstellern nicht immer gewürdigt worden. In einem Zeitalter, welches kein anderes Verdienst schätzte, als das kriegerische, wäre Europa

---

1) Vgl. Joh. v. Müller Ueber den Fürstenbund (W. IX. S. 164). Stäudlin Universalgesch. der christl. Kirche. Hannover 1806. S. 223.

2) So z. B. 595 die Bevölkerung von Sardinien, Corsica und Sicilien L. V ep. 41 Mansi IX 1209 J. n. 991.

3) Vgl. Döllinger Papstfabeln S. 152 ff. Natal. Alex. H. E. Saec. VIII Diss. I t. XI p. 168 seq.

4) Gregor. VII. L. VI. ep. 13 p. 522.

5) Vgl. De Maistre du Pape L. III Concl. p. 154 seq.

6) Vgl. Will Victor II als Papst und deutscher Reichsverweser. Separatabdruck aus den hist. pol. Blättern.

7) Döllinger Lehrb. d. KG. II S. 189.

8) Innoc. III L. I ep. 302. 336. 343—345. 407. 408. 508 etc.

9) Ib. L. I ep. 10.

10) Greg. X ep. a. 1273 ad Guelfos Tusciae. Raynald. h. a. cf. Joh. XXII ib. a. 1322 n. 6 seq.

11) Gesta Innoc. III n. 127 seq. p. CLXV seq. cf. L. VI ep. 66. 163. 166.

in einen unaufhörlichen Krieg versunken, hätten nicht die Päpste fortwährend an der Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens gearbeitet. Sie verwiesen den Fürsten ihre Leidenschaften und hielten ihre übertriebenen Anmaßungen in Schranken, ihr Charakter als gemeinsame Väter der Christenheit gab ihren Vorstellungen ein Gewicht, auf welches kein anderer Vermittler Anspruch machen konnte, und ihre Legaten sparten weder Reisen noch Beschwerden, um die zwiespaltigen Interessen der Höfe zu versöhnen und die Schwerter der kämpfenden Parteien mit dem Oelzweig des Friedens zu scheiden." [12]) Diese Verdienste haben auch Protestanten anerkannt, voran Hugo Grotius. [13])

21. „Es ist etwas Erhabenes," schreibt Cäsar Cantu, [1]) „in der Idee, daß ein wehrloser, den weltlichen Interessen fremder Priester als Richter steht über die zwischen den Fürsten oder den Völkern ausbrechenden Streitigkeiten, in einer mehr von der Meinung als von den politischen Gesetzen beherrschten Welt, von Redlichkeit und Pflicht zu denen spricht, die nur Willkür oder Gewalt als Gesetz anerkennen. Verwirklichte sich dieser Gedanke auch nicht ganz gemäß dieser idealen Auffassung, so muß doch immerhin zugestanden werden, daß die Art und Weise der Herrschaft, welche die Kirche im Mittelalter ausübte, allen Systemen überlegen ist, die seitdem erfunden worden, um ein freies und mächtiges Bündniß zwischen den Völkern des Abendlandes aufrecht zu erhalten. Was man die Tyrannei der Päpste nannte, war daher nur darauf berechnet, zu demüthigen, um aufzuklären, nicht um zu erniedrigen. Die Vergrößerung der päpstlichen Autorität der List und dem Ehrgeiz zuzuschreiben, wäre Thorheit; die Päpste hätten ihre Besitzungen vergrößern oder ihre politische Macht vermehren können, wie die übrigen Fürsten gethan, sie unterließen das jedoch und vermehrten ihre Besitzungen um keinen Zoll breit Landes durch das gewöhnlich von den Fürsten angewandte Mittel, nämlich die Eroberung. Ungleich an Charakter, an Affecten wie an Fähigkeiten wollten sie alle den nämlichen Zweck; nur in den Mitteln wichen sie von einander ab." In der That, Angehörige verschiedener Nationen, Italiener zumeist, dann Deutsche, Franzosen, Spanier u. s. f., Söhne der ärmsten wie der vornehmsten Familien, oft abgelebte Greise, selten jugendkräftige Männer,

---

12) Lingard Engl. Geschichte Bd. IV. S. 72.

13) Hugo Grotius pro pace eccles. t. II p. 659 ed 1679: Quot dissidia sanata sint auctoritate Romanae Sedis, quoties oppressa innocentia ibi praesidium repererit, non alium testem quam eundem Blondellum volo.

1) Cantu Weltgeschichte X Buch Kap. 15 Bd. VI. Abth. I S. 339 der von Dr. Will besorgten Ausgabe. Schaffhausen 1863.

bald allseitig gewandte Diplomaten und Rechtskenner, bald im Kloster erzogene Ascoten, bald von Huldigungen und Ehrfurchtsbezeugungen umringt, bald heimgesucht von schweren Trübsalen und von Empörern bedroht, sind sie doch in den Principien und leitenden Ideen ganz dieselben.[2]) Da steht neben einem von Haus aus blutarmen und betagten Engländer wie Hadrian IV. der hochadelige und jugendfrische Conti als Innocenz III. Man vergegenwärtige sich die große Gallerie dieser Regenten, wie sie die nur theilweise historischen Bilder der römischen Paulskirche in das Gedächtniß rufen, wie sie selbst einem Gregorovius, selbst ihren grimmigsten Widersachern nicht selten hohe Achtung einflößen; man durcheile nur die 10,749 päpstlichen Briefe, die Ph. Jaffé in seinen Regesten blos bis zum Jahre 1198 zusammengestellt hat, dann das Register Innocenz III. mit nahezu 3440 Briefen, die Decretalen- und Conciliensammlungen und die immer noch sehr unvollständigen Bullarien und man frage sich, welche Monarchie auch nur annähernd eine so glänzende Reihe und eine so großartige Thätigkeit ihrer Oberhäupter aufzuweisen hat.

„Sie übertrugen einander," fährt Cantu fort, „einen unwandelbaren Willen in den höheren Angelegenheiten, während sie in den rein irdischen eine Politik befolgten, schwankend wie die Menschen selbst; daher sie in jenen eine unwiderstehliche Macht entfalten, in diesen aber oft kaum wider den schwächsten Feind sich vertheidigen können. Große, die als Dynasten den Päpsten gleichstehen, aufrührerische Völker, oder eroberungssüchtige Könige beraubten den Papst seiner Länder und bemächtigten sich seiner Person; darum aber dringt seine Stimme nicht minder furchtbar und ehrfurchtgebietend in die entferntesten Gegenden und die Völker erheben sich an dem Bewußtsein, daß über den Großen dieser Welt eine Macht besteht, die ihnen Einhalt gebietet auf der Bahn des Verbrechens und die den Despotismus verhütet, dem die Fürsten sich nur dann überlassen, wenn sie wissen, daß über ihnen keine Autorität mehr ist."

22. Der Einwand, daß eine solche Machtfülle dem Geiste des Evangeliums zuwider sei, ist oft erhoben, nie aber hinlänglich begründet worden.[1]) Christus hat den Seinen nicht jede Herrschaft verboten, sondern nur

---

[2]) Petrus der Ehrwürdige von Cluguy schrieb an Innocenz II. L. I ep. 1: Nihil nos a pastore, nihil a Petro, nihil a Christo, *quae omnia in te habemus*, separare poterit. *Et Petrus in carcere, Clemens in exilio, Marcellus in catabulo, non minus quam Laterani Ecclesiae praefuerunt* et oves Christi eis ut veris pastoribus obedierunt.

[1]) Vgl. Bianchi t. III L. I c. 1 § 8 n. 5—9 p. 82—86. M. Gerbert de legit. Eccl. pot. L. I c. 2 § 1 n. 6 p. 70 seq.

die tyrannische und gewaltsame, wie sie die Fürsten der Heiden übten.[2]) Seine Vorschriften (Luk. 32, 25 ff., Matth. 20, 25 ff.) gelten auch nicht blos den Geistlichen, sondern allen Gläubigen; auch weltliche Fürsten sollen nicht tyrannisch herrschen, wie die principes gentium; alle Christen sollen in der Behandlung der Untergebenen Demuth und Milde üben, der Vorsteher sein Amt ansehen wie einen Dienst; das Herrschen soll ein pascere sein, kein dominari.[3]) So erklärten es stets die Väter.[4]) Die Päpste selbst sahen ihre hohe Gewalt nicht wie eine Herrschaft, sondern wie eine Dienstbarkeit, nicht wie einen Gewinn für ihre Person, sondern wie eine schwere Last an; sie behielten die Worte der Schrift Luk 22, 25 f. vor Augen.[5]) Ganz so hatte der heilige Bernhard zu Eugen III. gesagt, Dienstleistung, nicht Herrschaft sei ihm gegeben, er sei nicht Gebieter, sondern zur Rechenschaft verpflichteter Verwalter,[6]) er sei Oberer, aber zu schwerer

---

2) Das *κατακυριεύειν* und *κατεξουσιάζειν* Matth. 20, 25 drückt das klar aus, wie nach Erasmus Fritzsche, Meyer u. K. B. Hase (H. Stephani Thes. V. *κατακυριεύω*) bemerken. Josue 15, 16 steht *κατακυριεύειν* lat. percutere. cf. Joh. Sarisb. Polycr. L. VIII c. 23. Innoc. III Serm. 2 in annivers. consecr. Petrus Comestor c. 195, in Evangel.

3) I Petri 5, 1 ff. steht *ποιμαίνειν* dem *κατακυριεύειν* entgegen; sonst ist pascere = regere, wie aus Vergleichung der biblischen Stellen im Griech., Hebr. und Lateinischen hervorgeht Ps. 77, 70. 71; Ps. 79, 1, 2; Ps. 2, 9 coll. Apok. 2, 27; 19, 15.; Mich. 5, 2 coll. Matth. 2, 6; II Kön. 5, 2; Ezech. 34, 23; Isai 44, 28. I Paral. 17, 6; Jer. 23, 2. 4; Akt. 20, 28; Ps. 22, 1. So haben wir bei Homer Il. II 85. 243 den König als *ποιμένα λαῶν*.

4) Chrys. in Matth. hom. 65 al. 66 n. 4 (Migne LVIII. 622). Bernard. de consid. L. II c. 6 n. 10 p. 748. cf. Petrus Bles. de instit. Episcopi Migne CCLVII p. 1103.

5) Innoc. III L. VI. ep. 229 p. 259. Alexio Imp. Cpl. (1203): Hoc autem (was er vom patrocinium gesagt) dicimus, non ut ambitiose dominium affectemus, sed ut officiose ministerium impendamus, ejus exemplo, qui non venit ministrari, sed ministrare, nec ut dominemur in clero, sed forma gregis efficiamur ex animo; quia *principes gentium dominantur eorum*, et qui potestatem habent inter eos, benefici vocantur, inter discipulos autem Christi *non sic; sed qui major est* inter eos, *omnium servus existit et qui praecessor tamquam sit ministrator.* (Luc. 22, 25. 26.)

6) De consid. L. II c. 6 n. 10. 11 zu der angef. St.: Planum est, quod Apostolis interdicitur *dominatus;* ergo et tu tibi usurpare cave aut dominans Apostolatum aut Apostolicus dominatum. Planum est quia ab utroque prohiberis; si utrumque similiter habere voles, perdes utrumque. Alioquin non te exceptum illorum numero putes, de quibus conqueritur Dominus dicens: Ipsi regnaverunt, et non ex me, principes exstiterunt, et non cognovi (Ose. 8, 4). Forma apostolica haec est: *dominatio* interdicitur, indicitur *ministratio.* n. 12: Exi, o Eugeni, exi in mundum. Ager enim *mundus est*, isque tibi creditus est.

Arbeit, wie der Landmann, der Unkraut ausrotten und Gutes pflanzen müsse; von ihm gelte Jerem. 1, 10,[7]) er habe überall die bösen Thiere zu verscheuchen,[8]) er sei aber auch eine Ruthe der Mächtigen, ein Hammer der Tyrannen, ein Vater der Könige;[9]) er sieht aber doch in dem Papste denjenigen, der den Vorsitz führt über die Fürsten, den Bischöfen befiehlt,

---

Exi in illum. non tamquam dominus, sed tamquam villicus, videre et procurare unde exigendus es reddere rationem.

7) L. II c. 6 n. 9: Factum te superiorem dissimulare nequimus, sed enim ad quid. omnimodis attendendum. Non enim ad dominandum opinor. Nam et propheta quum similiter levaretur. audivit: *ut evellas et destruas, et disperdas et disperdas et dissipes, et aedifices et plantes.* Quid horum fastum sonat? Rusticani magis sudoris schemate quodam labor spiritualis expressus est. Et nos ergo ut multum sentiamus de nobis, impositum senserimus *ministerium, non dominatum* datum. Disce exemplo prophetico praesidere, non tam ad imperitandum, quam ad factitandum *quod tempus requirit;* disce sarculo tibi opus esse, non sceptro, ut opus facias prophetae. Et quidem ille non regnaturus ascendit, sed *exstirpaturus.* Daraus folgert der Verfasser der Schrift de potestate Papae (im Anhang bei Dupuy Hist. du différend) doch eine superioritas quantum ad officium praedicationis et correctionis in spiritualibus, non autem quantum ad dominium alicujus jurisdictionis in temporalibus; aber letztere haben auch die Päpste nirgends angesprochen, wie fälschlich vorausgesetzt wird.

8) Bern. l. c. n. 13: Si cor movisti, movenda jam lingua, movenda est et manus. *Accingere gladio tuo, gladio spiritus, quod est verbum Dei.* Glorifica manum et brachium dexterum *in faciendo vindictam in nationibus, increpationes in populis, in alligando reges eorum in compedibus et nobiles eorum in manicis ferreis* (Ps. 149. 7. 8). Si haec facis, honorificas ministerium tuum et ministerium te. Non mediocris est iste principatus; exturbare est hoc malas bestias a terminis tuis, quo greges tui securi in pascua educantur. Auf diese Stelle beruft sich auch Johann de Parisiis (ap. Natal. Alex. H. E. Saec. XIII et XIV Diss. IX a. 2 n. 13 t. XVI p. 328. 329), der zu Jer. 1, 10 bemerkt, nach Einigen seien die Worte in persona Christi, nach Anderen de persona Jeremiae gesagt, letzterer aber habe keinen König abgesetzt, sondern sei über Völker und Reiche gesetzt gewesen annunciando et praedicando vera wie Ps. 2, 6 stehe; es gelte das Wort non de evulsione et destructione regum mundi et subrogatione aliorum, sed de destructione vitiorum et plantatione fidei et morum . . . Hoc magis faciunt sacerdotes de fide et moribus respondendo, quam potentia saeculari dominando. Aber das judicare de peccato ist es, worauf wesentlich Alles ankommt, nur dieses war hier in Frage, nicht die Absetzung. Und gerade das judicare de peccato vertritt Bernhard. In criminibus, sagt er dem Papste, non in possessionibus potestas vestra. (L. I c. 6 n. 7.)

9) Bern. L. IV c. 21: ultor scelerum, virga potentium, malleus tyrannorum, regum pater . . . postremo Deus Pharaoni. Vgl. Bianchi t. II L. V. § 12 n. 5. 6 p. 326 seq.

Kaiser- und Königreiche ordnet.[10]) Damit glaubte der Heilige die Coordination der beiden Gewalten nicht im geringsten beeinträchtigt, die er so schön mit den Worten darstellt:[11]) „Es konnten nicht auf eine lieblichere oder liebenswürdigere Art, aber auch nicht in innigerer und festerer Verbindung Königthum und Priesterthum mit einander verbunden und wie zu einem eng gewachsenen Ganzen vereinigt werden, als dadurch, daß in der Person des Herrn beide gleichmäßig zusammenkamen, da er aus beiden Ständen dem Fleische nach uns sowohl Priester als König geworden ist. Doch nicht blos das, sondern er hat auch beide zu engem Bunde geeinigt in seinem Leibe, d. i. im christlichen Volke, als Haupt desselben, so daß dieses Menschengeschlecht vom Apostel ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priesterthum genannt ward (I Petr. 2, 9). Was also Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen; beide sollen sich verbinden in der Gesinnung, wie sie verbunden sind in der Gründung; sie sollen wechselseitig sich hegen und vertheidigen, wechselseitig ihre Lasten tragen."[12])

23. Allerdings war die Gewalt der Päpste (und auch der Concilien) im Mittelalter eine große und ausgedehnte, aber sie war keine urplötzlich erst aus der Erde hervorgewachsene oder durch einen kühnen Handstreich auf einmal errungene. „Nicht damals erst waren die Päpste die Nachfolger des heiligen Petrus geworden, nicht damals erst haben sie die höchste Binde- und Lösegewalt, nicht damals erst das oberste Lehramt und das Königthum erhalten, sondern damals erst konnte Petrus in seinen Nachfolgern von der ganzen christlich gewordenen Gesellschaft, weil diese ihm in Christo unterworfen sein wollte, den Gehorsam unbedingt geltend machen, zu welchem der Heiland sie ihm, zur Belohnung für seine Liebe, untergeben hatte."[1]) Nicht das Princip war neu, daß die weltliche

---

[10]) Bei der Erhebung seines Schülers Eugen schrieb Bernhard ep. 237 an die Cardinäle und drückte sein Erstaunen aus über die Wahl dieses Mönches. Ridiculum profecto videtur, pannosum homuncionem assumi ad praesidendum principibus, ad imperandum episcopis, *ad regna et imperia disponenda.* Ridiculum an miraculum? Plane unum horum. Non nego, non diffido posse fuisse hoc etiam opus Dei, qui facit mirabilia magna solus. Abbé Leroy in der Anmerkung zu Bossuet P. 1 L. III c. 15 p. 307 sucht diese Worte abzuschwächen, deren Bedeutung Bianchi l. c. n. 3 urgirt; Gosselin II. 239 ff. erklärt: insoferne der Papst durch Rath und Mahnung auch über das materielle Schwert verfügen kann, kann er auch über Kaiser- und Königreiche verfügen. Mag auch der Ausdruck hyperbolisch sein, diese Deutung sagt offenbar zu wenig.

[11]) S. Bern. ep. 244. c. 1 p. 440. 441. ed. Migne.

[12]) Cf. Bern. de consid. II 8. Alvar. Pelag. de planctu Ecclesiae L. I c. 13.

[1]) Phillips KR III § 126 S. 181 f. Vgl. auch Christophe das Papstthum im 14. Jahrh. übersetzt von Ritter Bd. I S. 38 ff.

Gewalt der geistlichen untergeordnet sei, es waren es nur, und zwar blos zum Theil, die Formen, unter denen es dargestellt ward.[2]) Das Mittelalter wandte die religiösen Principien auf alle Verhältnisse des menschlichen, socialen, bürgerlichen, municipalen und häuslichen Lebens an und hatte überall damit große Erfolge, während die Mißerfolge hauptsächlich da sich zeigten, wo eine solche Application gar nicht oder in verkümmerter oder verkehrter Weise eintrat. Hätte man in dieser Weise fortgefahren, hätte man alle einzelnen Theile des großartigen Gebäudes vervollkommnet und dabei alle materiellen Verbesserungen durchgeführt, welche durch neu entdeckte Länderstrecken und Verkehrswege, durch Fortschritte in den Naturwissenschaften, durch Forschungen auf den früher weniger cultivirten Gebieten, durch Erweiterung des Handels und der Industrie geboten werden konnten, ohne die alten Grundlagen der Religion und der Sitte anzutasten, es wären die christlichen Nationen vor so vielem Zwiespalt, vor zahllosen Erschütterungen bewahrt worden, sie hätten ohne Beeinträchtigung der moralischen eine hohe Stufe auch der materiellen Wohlfahrt erlangt.[3]) Aber man brach mit den alten Traditionen, man tastete das Princip der Autorität an und inaugurirte das Zeitalter der Revolution, man ging rückwärts in das Heidenthum sich vertiefend, man entzog den christlichen Einflüssen das politische, sociale und häusliche Leben, man trennte, was ehedem enge verbunden war, die Politik von der Moral, die Moral von der Religion, die Schule, den Staat, die Familien von der Kirche. Das revolutionäre Zeitalter ist noch lange nicht abgeschlossen, wie so Viele träumen; im Gegentheile wir stehen noch mitten darin, kosten seine Früchte und senken deren Kerne fortwährend in den dafür vorbereiteten Boden, auf daß daraus wieder neue Bäume derselben Gattung erwachsen.

24. Indessen etwas wird den mittelalterlichen Päpsten nicht verziehen: daß sie Könige und Fürsten absetzten und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbanden. Man fragt nicht, wie oft, aus welchen Gründen und mit welchem Rechte das geschah; man verdammt schon an sich die Thatsache. Bei näherer Prüfung aber, wenn man alle Rechtsverhältnisse in Anschlag bringt, das öffentliche Recht der mittelalterlichen Staaten, die herrschende Auffassung der niemals unbedingt und für jeden Fall geleisteten Eide, die weltlichen und die geistlichen Gesetze gleichmäßig berücksichtigt, die zusammen solche Wirkungen zu Stande brachten, wird das so befremdliche Factum verständlich und erklärlich.

---

2) S. unten VIII § 2 ff.

3) Vgl. Balmes Bd. III Kap. 71 ff. S. 387 ff.

25. Bei den Verhältnissen des Mittelalters war es natürlich, daß die öffentliche Kirchenbuße und die Strafe des Bannes auch zeitliche Wirkungen übten. In der alten Kirche waren die größeren Verbrechen mit schweren öffentlichen Bußübungen belegt, denen viele Sünder sich auch oft freiwillig unterzogen.[1]) Nicht überall mit der gleichen Strenge, aber gemeinhin war im Occident vom vierten bis achten Jahrhundert solchen Pönitenten der Abschluß einer Ehe, der Gebrauch einer geschlossenen, sowie die Verwaltung öffentlicher Aemter, besonders des Richteramts, der Kriegsdienst und der Eintritt in den geistlichen Stand untersagt.[2]) Auch später, als die öffentliche Buße mehr und mehr abkam, blieben für schwerere Sünden diese Vorschriften aufrecht;[3]) bei mehreren bekannten Verbrechen sollten die Schuldigen durch den Bann genöthigt werden, sich nach alter Sitte der öffentlichen Buße zu unterziehen; im Weigerungsfalle sollte die weltliche Macht sie dazu zwingen, ja Herzoge und Grafen, die ihren Beistand hierzu verweigerten, mit dem Banne und mit zeitlichen Strafen, sogar mit Verlust ihrer Würde, bestraft werden.[4]) Die Pariser Synode von 846 bestrafte Kirchendiebstahl, Jungfrauenraub und Ehebruch mit öffentlicher Buße,[5]) die Mainzer von 847 bestimmte: Wer öffentlich gesündigt hat, soll öffentlich büßen,[6]) ebenso die Synode von Pavia 850, die zugleich erklärte, kein Gebannter dürfe ein Staatsamt bekleiden oder Kriegsdienste leisten;[7]) die Wormser Synode von 868 schloß die Priestermörder und andere Verbrecher vom Waffentragen aus.[8]) Nach der Synode von Tribur 895 sollte der vom Bischof Excommunicirte, der nicht Buße thun wollte, ergriffen und dem Könige zur Bestrafung vorgeführt werden.[9]) Frühere Synoden bestimmten: Wer in die Zahl der Pönitenten getreten, aber zu weltlichen Geschäften zurückgekehrt

---

1) Joh. Morinus Com. hist. de disciplina in admin. Sacr. Poenitent. olim observata. Paris. 1651 L. V. 18 seq. 24 L. VII c. 4 seq. Frank Bußdisciplin Mainz 1867 S. 444 ff.

2) Leo M. ep. 167 ad Rustic. Narbon. c. 10 — 13 cf. c. 3 d. 5 de poen. Siric. ep. ad Himer. Taracon. c. 5. Nicol. I ep. 19 ad Rodulf. Bituric. — Conc. Arelat. II 443—452 c. 21. 22. Aurel. III 538 c. 24. 25. Barcinon. I 540 c. 6. 7. 8. II 599 c. 4. Tolet. IV 633 c. 54. 55. VI. 638 c. 7 XII. 681. c. 2. (Hefele Conc. II S. 283 f. 755. 757 III S. 56. 78. 83. 287).

3) Capitul. L. VI. n. 71. 98.

4) Capit. Tribur. 822 n. 6 p. 629 ed. Baluz. Capit. L. V n. 300 p. 885. VII n. 258. 432. 433.

5) Can. 61. 64. 69. Hefele IV S 111. 112.

6) c. 31. Hefele a. a. O. S. 122.

7) c. 6. 12. Hefele S. 169.

8) c. 26. Hard. V. 741. Hefele S. 356.

9) c. 3. Hefele S. 532.

war, ist nicht zur Communion zuzulassen, bis er wieder zu seinem Bußgelübde zurückkehrt.[10])

26. Wie sehr die Sitte verbreitet war, daß Pönitenten nicht öffentliche Aemter führen durften, zeigt unter Anderem die Thatsache, daß man dem auf Anstiften des ehrgeizigen Grafen Erwig künstlich in Betäubung versetzten König Wamba von Spanien wie einem Sterbenden die Haare abschor und ihn in den Stand der Büßer aufnahm, um ihm so die fernere Regierung unmöglich zu machen. Obschon Wamba wieder zur Besinnung kam, blieb er freiwillig in der Buße und hatte den von ihm empfohlenen Erwig zum Nachfolger, den nach Einsicht der Zeugnisse der Großen die zwölfte Synode von Toledo 681 anerkannte.[1]) Ebenso zeigen die damalige Disciplin die Vorgänge mit Ludwig dem Frommen im Jahre 833. Sein Sohn Lothar hatte ihn in seine Gewalt gebracht und wollte ihn, von seinem Anhang als alleiniger Kaiser ausgerufen, für immer zur Regierung untüchtig machen. Schon 830 war dem alten Kaiser angesonnen worden, sich scheeren zu lassen, und in ein Kloster zu treten; jetzt mußte er auf den Knieen vor dem Hochaltar der Medarduskirche zu Soissons liegend ein Verzeichniß seiner Sünden öffentlich ablesen, das Schwert und die Kriegskleider mit dem Büßergewande vertauschen und unter der üblichen bischöflichen Handauflegung die Buße übernehmen.[2]) In den Ordensstand trat er nicht. Das Alles ward in der Synode (Reichstagssynode) von Compiegne von den Bischöfen gebilligt. Das Urtheil war sicher höchst ungerecht, das Verfahren ein ruchloses;[3]) es ward auch nachher als solches erkannt und rescindirt. Aber fest stand die Ueberzeugung, daß durch Uebernahme der öffentlichen Buße ein Fürst am sichersten und in legitimer Weise von der Regierung ausgeschlossen werden könne. Nachher (867) schrieb die Synode von Troyes hierüber an Papst Nikolaus I.: „Unter Zulassung Gottes des gerechten Richters und unter Einfluß der Mißgunst des Teufels haben einst die Söhne des frommen Kaisers Ludwig ehrwürdigen Andenkens mit einer Faction übelgesinnter Menschen und ohne Beirath und Zustimmung des Papstes Gregor (IV.), den Lothar unter dem Vorwande der Friedensstiftung aus Rom hatte kommen lassen, den Vater des Reiches beraubt

---

10) Conc. Aurel. I 511 c. 11. Epaon. 517 c. 23. Hefele II S. 645. 664.

1) Conc. Tolet. XII. c. 1. Lucas Tudel. ap. Morin. l. c. L. V c. 7 n. 2 seq. c. 21 n. 5. Hefele III S. 286. 287.

2) Hard. Conc. IV p. 1382. Hefele IV. S. 72. 78 f.

3) Das sprechen nicht blos Bossuet Defens. P. I L. II c. 21 p. 229 seq. und Natal. Alex. HE. Saec. IX Diss. II n. 1 aus, sondern auch Bianchi t. I. L. III § 3 p. 458 seq. Mamachi Antiquit. t. IV p. 189, wie schon Baron a. 833 t. IX p. 805.

und bis zur Stadt Soissons gefangen geführt. Und damit es dem Volke glaubwürdig erscheine, daß er mit Recht der Regierung entsetzt worden sei, wurden gegen ihn einige Verbrechen erdichtet, wegen deren sie es durchsetzten, daß er durch das Urtheil einiger Bischöfe, wobei, wie man sagte, Ebbo (von Rheims) ganz besonders thätig war,[4]) unter dem Vorwande der öffentlichen Buße von den Schwellen der Kirche ausgeschlossen ward. Später hat Ebbo eine Schrift herausgegeben, worin er bekannte, was bei der Beschimpfung und Absetzung des Kaisers Schmähliches vorgekommen, sei weder in canonischer noch in gerechter Weise geschehen." [5]) Das Geschehene wurde als materiell, aber nicht formell rechtswidrig bezeichnet. Als der alte Kaiser durch seine Anhänger befreit und um Wiederaufnahme der Regierung gebeten ward, sagte er: „Die Kirche hat mich verworfen; die Kirche soll mich wieder erheben; die Bischöfe haben mich entwaffnet, die Bischöfe sollen mir die Waffen wieder geben." Das geschah auf der Versammlung von Diedenhofen im Februar 835. Jeder Bischof mußte seine Ansicht über die Restitution Ludwigs schriftlich vorlegen; alle sprachen sich zu seinen Gunsten aus, selbst Ebbo unter Bekenntniß seiner Schuld. Im Dom zu Metz ward erklärt, Ludwig sei ungerecht abgesetzt worden; es wurden ihm die Hände zur Reconciliation aufgelegt und Gebete über ihn gesprochen, dann ihm die Kaiserkrone wieder aufgesetzt.[6]) Die Canones, welche den öffentlichen Büßern die Verwaltung ihrer Aemter verboten, wurden nirgends angefochten, wohl aber ihre Anwendung auf Ludwig wegen theils nicht erwiesener, theils längst gesühnter Verbrechen.[7]) Man hebt hervor, schon 822 habe Ludwig zu Attigny Kirchenbuße gethan, ohne daß man ihn deßwegen des Regierungsrechts verlustig glaubte.[8]) Allein

---

4) Demselben wirft Theganus vor: Tu cum falso judicio voluisti expellere a solio patrum suorum. Als sehr schwierig stellt Ludwigs Restitution Walafrid Strabo in seinem Gedichte dar: Nam quid erat moesto tam desperabile regno, quam sua depositis iterato posse venire sceptra?

5) Hard. V 682.

6) Hefele IV. S. 79. 81. f.

7) So Astron. in vita Ludov. n. 49: ut *pro his, de quibus jam poenitudinem gesserat imperator*, iterum publica poenitentia, armis depositis, *irrevocabiliter* quodammodo Ecclesiae satisfacere judicaretur, quum ne forenses quidem leges contra unam culpam semel commissam *bis* invehant vindictam et nostra lex habeat, Deum non judicare bis in id ipsum . . . Ad judicatum ergo cum absentem et inauditum nec confitentem *neque convictum* . . arma deponere et ante altare ponere cogunt. cf. Flodoard. a. 834. Annal. Bertin. a. 833. Fuld. a. 834. (Rer. Gall. VI. ed. 1749 p. 214. 195. 210.) Narrat. Cleric. Rhemens. a. 833. Vita Ven. Walae abb. Walafr. carm. (ib. p. 270. 292 seq.)

8) Bossuet l. c. p. 230.

die Buße zu Attigny war eine freiwillige, nicht nach der Form der Canones für überführte Verbrecher auferlegt; Ludwig söhnte sich damals mit seinen Söhnen aus, bekannte sich als Sünder, gab reiche Almosen und versprach Abstellung der Mißbräuche; er bat um Absolution und Auflegung einer Kirchenbuße, schor aber nicht das Haar ab, entsagte nicht dem Gebrauche der Waffen, erhielt nicht die für Büßer übliche Handauflegung,[9]) wie das 833 geschah, wo ein förmliches bischöfliches Urtheil über ihn erging. Die Acte von 822 und 833 sind total nach Bedeutung und Wirkungen verschieden.[10]) Die zu Compiegne versammelten Bischöfe sahen in dem über Ludwig gefällten Spruche einen Act ihrer Autorität.[11]) Man sagt ferner: Ludwigs Absetzung sei schon vor der Versammlung von Compiegne geschehen und von dieser vorausgesetzt worden.[12]) Das mag vollkommen zugestanden werden;[13]) aber es sollte die Gewaltthat auch eine rechtliche Form erhalten, von der Kirche gewissermaßen legitimirt und unwiderruflich gemacht werden, wie denn auch Lothar nachher mit dem bischöflichen Urtheil sich zu rechtfertigen suchte[14]) und der gelehrte Agobard von Lyon mit aller Energie für diese Sache wirkte;[15]) bei der Wiedereinsetzung Ludwigs klagte man die betheiligten Bischöfe nur der Ungerechtigkeit, nicht der Usurpation an. Wenn gesagt wird, zu Compiegne habe man blos Lothar Kaiser genannt, nicht seinen Vater,[16]) so ist daran zu erinnern, daß Ersterer schon

---

9) Cyprian. ep. 15—17 ed. Oxon. Conc. Agath. 506 c. 15. Morin. l. c. Aubespine in Optat. Milev. Observ. V. p. 165 ed. 1676.

10) Bianchi l. c. n. 3—5 p. 464—469. Mamachi l. c. p. 191. 192.

11) Hard. IV. 1379: Et hoc . . . manifestare *juxta injunctum nobis ministerium* curavimus, qualis sit vigor et potestas sive ministerium sacerdotale et quali merentur damnari sententia, qui monitis sacerdotalibus obedire noluerint. Deinde tam memorato principi quam cuncto ejus populo denunciare studuimus, ut Domino devotissime placere studerent et in quibus eum offenderint, placare non different.

12) Bossuet l. c. p. 231.

13) Cf. Nithard. Hist. L. I p. 69 a. 833. Annal. Bertin. h. a. Thegan. de gest. Lud. p. 82. Astron. h. a. p. 114.

14) Nach Astron. erklärte er: Nullum plus se compati paternae calamitati vel congaudere prosperitati, nec debere sibi imputari culpam senioris sibi oblati, quum ipsi eum destituissent ac prodidissent, neque carceralis custodiae naevum sibi jure inuri, quum constaret hoc actum *judicio episcopali.*

15) Agobardi Opp. ed. Migne t. CIV p. 287 seq.

16) Agobard in der Chartula porrecta Lothario redet von der ignavia Ludovici venerandi *quondam* imperatoris, in den Acten von Compiegne wird übrigens regnum D. Ludovico Imperatori a Deo ad regendum sub magna pace commissum erwähnt. Sonst heißt Ludwig dort princeps, venerabilis vir.

seit 817—818 Mitkaiser war und längst den Kaisertitel führte,[17]) dieser ihm nicht erst jetzt gegeben ward, daß die Reichsverwaltung wohl dem alten Kaiser entzogen war, aber Lothar noch vor den Augen des Volkes einer weitergehenden Rechtfertigung bedurfte, welche er in den Verhandlungen zu Compiegne zu finden glaubte, die darum auch die Aufschrift exauctoratio Ludovici erhielten. Das Princip, daß die Kirchenbuße ihn des Thrones verlustig mache, stellt sich deutlich genug heraus.[18])

27. Die Regel, daß die Pönitenten nicht wieder zum Kriegsdienste zurückkehren sollten,[1]) erlitt seit dem neunten Jahrhundert einige Ausnahmen. Papst Nikolaus I. gestattete dem Erzbischof von Bourges, hierin zu dispensiren und in einem anderen Falle erlaubte er das Waffentragen gegen die Heiden bei dringender Nothwendigkeit.[2]) Ein späteres Concil von Rheims, welches die Kirchenbußen für die Theilnehmer an der Schlacht zwischen König Karl und Gegenkönig Robert festsetzte, nahm unter Anderem von der Leistung der Buße die Zeit der Krankheit und des Kriegsdienstes aus.[3]) Gregor VII. bemühte sich, die alte Disciplin zu erhalten mit den Milderungen von Nikolaus I.; Soldaten, die zur Buße kamen, sollten die Waffen niederlegen, ausgenommen den Fall, daß sie nach dem Rathe der Bischöfe für die Gerechtigkeit zu streiten hätten.[4]) Inzwischen kamen andere Satisfaktionswerke mehr und mehr in Aufnahme und das Concil von Clermont 1095 ließ die aus reiner Absicht unternommene Betheiligung an einem Kreuzzuge für jede Buße gelten.[5]) Seitdem übernahmen Fürsten, die sich schwerer Schuld bewußt waren, öfter freiwillig zur Sühne derselben das Kreuz, wie z. B. 1145 König Ludwig VII. von Frankreich.[6])

---

17) Lothar's I Jahre werden verschieden gezählt, bald von seiner Mitregentschaft, bald von der Krönung durch Paschalis I, bald von seinem italienischen Reiche, bald vom Tode seines Vaters. Mabillon de re diplom. L. II c. 26 n. 15. Le Quien Or. chr. III 420. 421. Auch von seiner Alleinregierung nach Absetzung des Vaters scheint er eine neue Epoche datirt zu haben. Bianchi l. c. n. 6 p. 471. Mamachi p. 193.

18) Bianchi n. 7. p. 471. 472. Mamachi p. 194. Phillips III § 122 S. 97 f.

1) Raban. Maur. ep. ad Heribald. Autissiod. c. 16 p. 498 seq.

2) Nicol. I ep. 19 al. 39 ad Rod. Bitur. c. 4; ep. 17 al. 5 ad Rivol. Ep.

3) Conc. Rhem. a. 924. Labbé IX p. 581.

4) Conc. Rom. Nov. 1078 c. 5. Labbé X p. 373. Migne PP. lat. CXLVIII p. 801. Hefele V. S. 114.

5) can. 2. Hefele a. a. O. S. 298.

6) Hefele S. 442 f.

28. Noch wichtiger aber ist, daß seit den ältesten Zeiten der Kirche die Excommunication nicht blos der geistlichen Güter in der äußeren Gemeinschaft der Kirche, sondern auch gewisser Acte des bürgerlichen Verkehrs, des vertrauten Umgangs, der Begrüßung, des Zusammenspeisens u. s. f. beraubte. Der Verkehr mit Excommunicirten ward gemeinhin mit dem Banne bestraft,[1]) nach dem späteren Rechte mit dem kleinen, wo es sich nicht um die Gemeinschaft in crimine handelte.[2]) Als nach dem Schwinden der öffentlichen Buße gegen die Rohheiten und Gewaltthätigkeiten höherer und niederer Stände die kirchlichen Strafen und besonders die Censuren häufiger wurden und die Souveraine selbst in ihnen das wirksamste Mittel sahen, der herrschenden Zügellosigkeit zu steuern, wurden von ihnen dieselben Wirkungen an diese Kirchenstrafen geknüpft, wie sie schon längst im kirchlichen Leben ausgesprochen waren.[3]) Schon König Childebert II. bestimmte 595, daß Alle, welche blutschänderische Ehen schließen und, hierin ihren Bischöfen ungehorsam, sich den Bann zuziehen, aus seinem Palaste verjagt und ihres Vermögens zu Gunsten ihrer rechtmäßigen Verwandten beraubt werden sollen.[4]) Die Synode zu Verneuil, 765 von König Pipin versammelt, verordnet: Wenn ein Cleriker oder Laie der Blutschande sich schuldig gemacht und trotz bischöflicher Mahnung sich nicht gebessert hat, darauf mit dem Banne belegt ward, so sollen Alle, die wissentlich mit ihm Gemeinschaft halten, ebenfalls dem Banne unterliegen. Dieser Bann soll darin bestehen, daß ein Solcher nicht die Kirche betreten, mit keinem Christen essen und trinken, Niemand von ihm Geschenke annehmen oder ihm einen Kuß geben, mit ihm beten, ihn grüßen darf, bevor ihn sein Bischof reconciliirt hat. Wer mit Unrecht excommunicirt zu sein glaubt, kann sich an den Metropoliten wenden, muß aber inzwischen die Excommunication beobachten. Wofern Jemand das Alles verachtet und der Bischof nicht im

---

1) I Kor. 5, 11. II Thess. 3, 14. II Joh. 10, 11. Iren. adv. haer. III 3. Ambros. ep. 40 ad Theodos. Synes. ep. 58. Isidor Hispal. in can. 18 C. XI. q. 3. Nicol. I can. 3. ibid. can. ap. 11. 13. (al. 10. 12.) Antioch. c. 2. Carth. 387 — 390 c. 7. (Hefele I. 777. 494. II 46.) Conc. Tolet. I 400 c. 15. Araus. I 441 c. 11. Arelat. III 443—452 c. 49. Turon. 461. c. 8. Aurel. I. 511 c. 11. Antisidor. 578 c. 38. 39. Reg. Chrodegangi c. 20. Synode von Hohenaltheim 916 c. 9 seq. (Hefele II S. 67. 276. 284. 568. 645. III. S. 42. IV. S. 20. 557.) Vgl. noch Bingham Orig. et ant. t. VII. L. 16 c. 2. § 1. Selvaggio Ant. L. IV c. 1 § 5. Bossuet Defensio L. I sect. II c. 22 p. 155 seq. Kober Kirchenbann S. 376 ff.

2) can. 3. 19. C. XI. q. 3. c. A nobis 2 de except. II 25; c. 29. 30 de sent. excom. V. 39; c. 3 h. t. in. 6.

3) Cf. Bossuet l. c. c. 22 p. 157. § Pertinet etiam.

4) Childeb. Constit. a. 2. Baluz. Capitul. t. I p. 17.

Stande ist, ihn zur Besserung zu bringen, soll er nach dem Urtheile des Königs mit Verbannung bestraft werden.[5]) In den Capitularien werden die Excommunicirten ihrer Güter und Besitzungen beraubt und wenn sie hartnäckig binnen Jahresfrist der Kirche nicht genugthuen oder die Kirchenstrafe verachten, zur Deportation oder Verbannung verurtheilt.[6]) Lothar I. verordnete, daß solche Halsstarrige mit Gefängniß zu bestrafen seien,[7]) Arnulph ließ zu Tribur 895 deren Vorführung vor das königliche Gericht durch die Grafen anordnen.[8]) In England verbot König Ethelred 1008 den Excommunicirten vor erlangter Lossprechung den Aufenthalt in der Nähe des Hofes und König Knut verurtheilte nachher denjenigen zum Tod und Güterverlust, der einem Excommunicirten oder bürgerlich Geächteten eine Zufluchtsstätte gegeben.[9]) Eine Londoner Synode von 1151 wiederholte das alte Gesetz, daß wer ein Jahr lang im Banne sich befinde, völlig ehrlos werde.[10]) Wie schon in älterer Zeit,[11]) wurde gegen die halsstarrig im Banne Beharrenden der weltliche Arm angerufen. Johann von Salisbury erzählt als Bischof von Chartres in einem offenen Briefe von 1180, wie König Heinrich von England den excommunicirten Grafen Johann von Vendome antrieb, sich Lösung vom Banne zu verschaffen.[12]) Ueberhaupt wurden Excommunicirte, die in einer bestimmten Zeitfrist sich nicht die Lossprechung erwirkten, der bürgerlichen Rechte verlustig und verfielen

---

5) Conc. Vermer. can. 9. Mansi XII p. 578 seq. Baluz. l. c. p. 172. 836. Vgl. Hefele III S 551.

6) Capitul. L. V. 300. VII 215. Baluz. t. I p. 885. 1071.

7) Const. a. 825 c. 1. Pertz L. III. p. 248.

8) Hard. VI. 440. S. oben S. 37. N. 9.

9) Canciani Barbar. leg. ant. t. IV p. 291. 309.

10) Hefele V S. 464. Vgl. den Brief des Erzbischofs Becket an Card. Albert v. 1170. Thom. Cant. L. V ep. 22. Bouquet Recueil XVI 419 ep. 258.

11) Kober Kirchenbann S. 439. Man beruft sich auf das Gesuch der Katholiken Antiochiens bei Kaiser Aurelian (Eus. HE. VII 30), auf can. Antioch. 341 n. 5. Hard. I 434, auf afrikanische Canones. Hard. I. 964 seq. 889. Beispiele aus dem 9. Jahrhundert s. Hefele IV S. 52. 112.

12) Joh. Saresb. ep. 326 p. 376. 377: Tandem cum D. Anglorum rex doleret illum tamdiu excommunicationi subjacere, regiam adjecit manum, eundem compellens, ut exhibitione justitiae se a sententia excommunicationis, qua tenebatur, faceret absolvi. Den Gebrauch, daß die hartnäckigen Excommunicirten auf Befehl des Königs eingesperrt wurden, um sie nachgiebig zu machen, hielten die englischen Synoden aufrecht und verboten die Freilassung der zur Haft gebrachten vor geleisteter Satisfaction, z. B. Concil von Lambeth 1261 can. 3, von London 1342 c. 13. Hefele VI. S. 59. 590. Zu ähnlichem Zwecke forderte in Ungarn 1114 die Synode von Gran can. 34, daß dem Könige die Excommunicirten zur Anzeige gebracht würden. Hefele V. S. 290.

der politischen Proscription.[13]) Sie galten als unfähig, vor Gericht als Ankläger und Zeugen aufzutreten und sollten dadurch zur Einkehr in sich selbst und zur Reue über ihre Sünden bewogen werden.[14]) König Peter von Aragonien verordnete 1210, diejenigen, die vier Monate im Banne blieben, sollten 400 Schillinge Strafe zahlen, ebensoviel nach weiteren vier Monaten, nach Jahresfrist aber ehr- und rechtlos sein.[15]) Nach dem vierten Lateranconcil von 1215 can. 3 und Friedrichs II. Gesetzen von 1220 waren Die infam und unfähig zu allen Aemtern und Würden, die nach einjähriger Excommunication keine Genugthuung leisteten,[16]) ja nach letzterem und dem Schwabenspiegel[17]) konnte der weltliche Richter den Gebannten mit der Acht belegen, wenn er sechs Wochen und einen Tag im Banne blieb. Ja der Kirchenbann und die politische Proscription wurden ganz gleich geachtet; eines zog das andere nach sich; Geächtete und Gebannte konnten nicht vor Gericht Klage stellen, mußten sich aber belangen lassen.[18]) Nach mehreren Concilien des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts sollte wer ein Jahr im Banne blieb, durch die Staatsgewalt mit ihren Mitteln, namentlich auch mit Güterconfiscation, genöthigt werden, sich mit der Kirche auszusöhnen;[19]) andere sprachen geradezu den Güterverlust aus;[20]) andere setzten weltliche Strafen fest, wenn Jemand auch kürzere Zeit im Banne blieb,[21]) namentlich Geldstrafen.[22]) Nach einer Synode von Avignon

---

13) Gaillard Hist. de Charlemagne t. II p. 124. Fleury Hist. eccl. t. XIII Disc. III n. 18 t. XVII Disc. V n. 13. Bossuet l. c. et L. III c. 4.

14) Ivo Decret. L. XIV c. 69. ep. 186 ad Laurent. Opp. II p. 78.

15) Hurter Innoc. III Bd. III S. 114.

16) Hefele V. S. 787. 816 f. Pertz Leg. IV. 236.

17) Huillard. — Bréholles Diplom. I p. 76 seq. Stolberg = Brischar KG. Bd. 52 (N. F. VII) S. 43.

18) Senkenberg Corp. jur. Germ. t. II Jur. Alam. c. 3. 127.

19) Concil von Taragona 1233 c. 18, von Paris 1248 c. 20, von Mailand 1287 c. 28, von Anse 1300 c. 7, von Trier 1310 c. 26. (Hefele V. 918. 1025. VI. 227. 338 f. 434.) Die Kölner Synode von 1266 c. 38 bestimmte dasselbe, wollte aber auf der Synode eine Anklage wegen Verachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt vorhergehen lassen. Hefele VI. S. 83. Kober a. a. O. S. 438.

20) Synode von Narbonne 1227 c. 1, von Monteuil bei Valence 1248 c. 13. Ludwigs IX Statut von 1229. (Du Cange glossar. V. Excom.) Hefele V. S. 838. 872. 1029.

21) Z. B. die Trierer Synode von 1238 bezüglich derjenigen, die 6 Wochen im Banne beharren. Hefele V S. 938 f.

22) Die Synode von Cognac 1238. (Hefele a a. O., nicht 1213, wie Friedberg S. 29 N. 4 hat) belegte den 40 Tage im Banne Beharrenden mit einer Geldstrafe von 10 Pfund (c. 18 Hard. VII 319), die von Beziers 1246 c. 36 (Hard. l. c. p. 413. Hefele S. 1019) setzte Geldstrafen fest, die sich bis zum gänzlichen Ver-

von 1209 sollte der sechs Monate im Banne Verharrende nur vom Papste absolvirt werden können.[23]) Einige Concilien bestimmen: wer ein Jahr im Banne bleibt, soll des Erbrechtes beraubt und erst nach großer öffentlicher Buße wieder zu den Sakramenten zugelassen,[24]) andere, er soll wie ein Häretiker oder doch wie ein der Häresie Verdächtiger behandelt werden.[25]) Nach allen diesen Bestimmungen ward es allgemeine Regel: Mit dem Gebannten soll man während der Dauer des Bannes nicht verkehren, außer um ihn zum Gehorsam gegen die Kirche zurückzubringen; man hat ihm als solchem nicht zu gehorchen[26]) und derselbe ist nicht berechtigt, ein öffentliches Amt auszuüben.[27])

29. Diese strenge Disciplin erfuhr nach einer Seite hin Milderungen, nach der anderen Verschärfungen. Gregor VII. war es, der auf seiner römischen Fastensynode von 1078 das Verbot des Verkehrs mit den Gebannten dahin modificirte, daß den Frauen, Dienern und Hausgenossen derselben, ja allen, durch deren Gegenwart der Sünder in seinen schlechten Gesinnungen nicht bestärkt werde, der Umgang mit ihm gestattet sei, daß Reisenden, welche in die Gegend von Excommunicirten kämen, von diesen etwas kaufen oder annehmen und jeder dem Gebannten zum Lebensunterhalte etwas schenken dürfe.[1]) Dieses Decret ging auch in das canonische Rechtsbuch über,[2]) ward von Urban II. nur wenig modificirt[3]) und auch von Innocenz III. anerkannt.[4]) Die Synode von Piacenza 1095 erkannte can. 3 denen die Kirchengemeinschaft und den Empfang der Eucharistie zu, die nur leiblich mit den Excommunicirten zusammenhingen,

---

mögensverlust steigern sollten. Geldstrafen hat auch die Synode von Avignon 1326 c. 41. Hard. l. c. p. 1509. Kober S. 434 ff. Dieselbe Synode bedrohte auch die nicht einschreitenden Richter.

23) can. 13. Hefele V. S. 750 f.

24) Z. B. Concil von London 1278 c. 6. Hefele VI. S. 164.

25) Concil von Bordeaux 1263 c. 2 (Hard. VII. 553. Hefele VI. S. 72.) Concil von Compiegne 1304 c. 4. (Hard. l. c. p. 1276. Hefele S. 355), von Preßburg 1309 c. 7. (Hefele S. 427). Kober a. a. O. S. 437 f.

26) Urban. II can. 5. C. XV q. 6. Jaffé Reg. n. 4291 p. 474.

27) Innoc. III 1213 L. XVI. ep. 116 p. 913: Cum excommunicatorum communio sit aliis interdicta, ipsi officia publica exercere non debent. cf. ib. ep. 94 p. 894.

1) Hard. VI. 1578. Migne PP. lat. CXLVIII p. 798. Hefele V. S. 108.

2) Grat. can. 103. C. XI. q. 3.

3) Urban. ep. ad Genebald. Hard. VI., II p. 1651 seq. c. 110 C. et q. cit.

4) Innoc. III L. 1 ep. 381 p. 361 ed. Migne: Nullus omnino nominatim excommunicato scienter communicare tenetur, nisi quaedam personae, quae per illud Gregorii P. capitulum *quoniam multos* specialiter excusantur.

aber an ihrem Gottesdienste (dem der henricianischen Partei) keinen Theil nahmen. Die Synode von Tours 1236 can. 10 bestimmte für kirchliche Personen, die mit Excommunicirten Verkehr unterhielten, den sie vermeiden konnten, blos Geldstrafen.[5]) Das dreizehnte allgemeine Concil 1245 can. 12 hält nur die Strafen für die communicantes in crimine aufrecht, verbietet, ohne canonische Mahnung diejenigen mit dem großen Banne zu belegen, die mit Excommunicirten in Worten oder sonst in einer mit dem kleinen Banne bedrohten Weise verkehren; jedoch könne, wenn dieser Umgang zur größeren Verhärtung des Schuldigen führe, derselbe gleich der Gemeinschaft in crimine bestraft werden, wenn eine canonische Mahnung vorausgegangen sei.[6]) Diese Monition, welche auch die folgenden Päpste aufrecht hielten, ist aber nach der Erklärung Gregors X. im vierzehnten allgemeinen Concil von 1274 c. 29 nur dann canonisch, wenn die Betreffenden ausdrücklich genannt sind;[7]) sie soll dreimal oder einmal in peremtorischer Weise geschehen. Später ward von Martin V. erklärt, nur die öffentlich und mit Namen genannten Excommunicirten seien excommunicati vitandi.[8])

30. Besondere Verschärfungen des Bannes kamen im Falle absoluter Hartnäckigkeit des Gebannten (insordescentia) vor. Man wiederholte in feierlicher Weise die Excommunicationssentenz unter Ausdrücken und Ceremonien des Abscheus und der Verwünschung [z. B. das Herabwerfen der von der Geistlichkeit getragenen brennenden Kerzen zum Boden.][1]) Der Ausdruck anathema wird hiefür, zumal seit dem neunten Jahrhundert, sehr häufig gebraucht.[2]) Es wurden meistens die nach geistlichem und weltlichem Rechte mit dem unverbesserlichen Beharren im Banne ver-

---

[5]) Hefele V. S. 194. 931

[6]) Hefele V. S. 991 f. Dieses Decret steht c. 3 de sent. excom. V. 11 in 6.

[7]) c. 9 de sent. excom. V. 11 in 6. Hefele VI. S. 137.

[8]) Const. *Ad evitanda scandala.* Hard. Conc. VIII. 892. Cf. Suarez de censur. Disp. IX sect. 2 n. 5. Pignatelli Cosult. canon. t. I Cons. 143 n. 4 p. 187.

[1]) Gratian c. 106. C. XI. q. 3. Regino de eccl. discipl. L. II c. 409. So geschah auch das Kerzenauslöschen 1031 auf der Synode von Limoges. Hefele IV. S. 661.

[2]) Concil von Paris 846 c. 56, von Savonnières 859 c. 9, von Troyes 878 c. 1. (Hefele IV. S. 111. 198. 512), Papst Nikolaus I ep. 7 et in Conc. Rom. 863 (vgl. auch can. 2. C. IV. q. 1). Johann VIII c. 12. C. III q. 4 und sonst oft So sagt Coleſtin III c. 10 *Cum non ab homine* II 1 de jud.: qui si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet, deinde contumacia crescente anathematis mucrone feriri. Auch das Pontificale Romanum hat diesen Unterschied. Phillips Lehrb. d. KR. § 189 S. 544. Note.

bundenen Consequenzen als wirklich eingetreten bezeichnet, die Unfähigkeit zur Führung öffentlicher Aemter, der Verlust der bisher innegehabten, das Aufhören der für die Untergebenen des Schuldigen früher bestandenen Verpflichtung zum Gehorsam gegen denselben.[3]) So sprach Honorius III. in einer in das canonische Rechtsbuch aufgenommenen Decretale aus, daß ein Graf, der über zwei Jahre in der Excommunication beharrte und die Schlüsselgewalt der Kirche verachtete, wenn er nicht auf neue Mahnung zur Ordnung zurückkehre, das Recht auf den Gehorsam der Untergebenen verliere und diese vom Eide der Treue gegen ihn für die Dauer seiner Excommunication entbunden sein sollten.[4]) Das war ganz im Einklange mit der Entscheidung Innocenz III., der erklärt hatte, für die von Gregor VII. ausgenommenen Personen bestehe nicht blos die Befugniß, sondern auch die Pflicht zum Gehorsam gegen die Gebannten, also auch zur Gemeinschaft mit ihnen, soweit es auf die Excommunication allein ankommt.[5])

31. So gut wie einfache Gläubige konnten aber auch Könige und Fürsten der Excommunication unterliegen.[1]) Die Verhängung derselben, die den Päpsten und Concilien zustand, war ein rein kirchlicher Act und hier bewegte sich die Kirche ganz in ihrer Sphäre. Selbst der Gallicaner Dupin sagt: „Mir scheint darüber kein Zweifel erhoben werden zu können, daß Könige, die Sünder oder Häretiker sind, in diesem Sinne für unwürdig der Kirchengemeinschaft erklärt werden können. Denn wenn sie auch Monarchen und Fürsten des bürgerlichen Gemeinwesens sind, so sind sie doch im kirchlichen Gemeinwesen nur Glieder und müssen den Gesetzen desselben gehorchen oder aus ihm entfernt werden, denn keiner ist Herr, keiner Monarch der Kirche, keiner frei von ihren Gesetzen. Es kann also absolut der Fürst, der die Gesetze Christi und der Kirche verletzt, als unwürdig der Kirche betrachtet und erklärt werden.“[2]) Sie sind als Christen Söhne der Kirche, nicht ihre Gebieter; ihren Gesetzen unterworfen, nicht über sie

---

3) Kober Kirchenbann S. 403.

4) c. 13 Gravem V. 37 de poenis.

5) c. 31 *Inter alia* tit. de sent. excom. V. 39. Erläuterung zu der oben §. 29 N. 4 angeführten Stelle desselben Papstes. Es wurden Personen vorausgesetzt, die ante prolationem sententiae excommunicationis verpflichtet waren, dem Gebannten zu gehorchen, neque postmodum ad contrarium tenentur. Jedoch Reisende, Pilger, Kaufleute sollen sich — den Nothfall ausgenommen — vom Verkehr mit dem Gebannten enthalten Nur in criminibus darf Niemand mit dem Gebannten Gemeinschaft halten.

1) Den Glauben der alten Christen daran weiset Kober S. 108 ff. nach, den Satz gibt Bossuet P. I L. I sect. 2. c. 21 p. 154. 155 zu.

2) Du Pin de ant. Eccl. disciplina Dissert. VI c. 2.

erhaben.[3]) Auch die Proteſtanten übten dieſes Recht, wie z. B. die franzöſiſchen Calviniſten gegen Heinrich IV.,[4]) und Samuel Basnage vertheidigte es ausführlich.[5])

32. Dagegen waren die Abſetzung und die Entbindung der Untergebenen vom Eide der Treue weitere Acte, die nicht mit jedem Bannſpruch eo ipso verbunden waren, ſondern eine beſondere Declaration bedurften.[1]) Da das öffentliche Recht der chriſtlichen Staaten an die Excommunication auch zeitliche Wirkungen knüpfte, die nur in Rückſicht auf die Dauer des hartnäckigen Widerſtrebens differirten, da es als eine Ungeheuerlichkeit erſchien, daß über chriſtliche Völker ein Fürſt herrſche, der von der Kirche getrennt war und von ihr getrennt blieb, ſo konnte ſich an den kirchlichen Act der Excommunication die Erklärung anſchließen, daß dieſe Wirkungen eingetreten ſeien, die eben zugleich ſtaatsrechtliche Conſequenzen waren.[2]) Die Päpſte beriefen ſich bei Abſetzungsurtheilen, die aber erſt erfolgten, als alle anderen Mittel erſchöpft waren, nicht blos auf das göttliche, ſondern auch auf das menſchliche Recht,[3]) wie dieſes auch bezüglich der Wirkungen der Excommunication die hervorragendſten Schriftſteller thaten.[4]) Da der Papſt und das Concil über alle die

---

[3]) Ambros. serm. de basilicis. Joh. VIII. P. in c. 11 dist. 96.

[4]) J. H. Boehmer Jus eccles. L. V tit. 39 n. 40.

[5]) Sam. Basnage Annal. politico-eccles. II Diss. III § 10.

[1]) Suarez de cens. Disp. XV sect. 6 n. 3: Ut excommunicatus princeps dominio et omni jure in subditos privetur, necesse est, ut speciali poena et sententia declaretur aut imponatur. Goſſelin II S. 339.

[2]) Vgl. Phillips KR. III § 125 S. 158 § 126 S. 190. Für das päpſtliche Abſetzungsrecht führt man an Bonavent. de eccles. hier. P. II c. 1 (ed. Ven. V p. 215). Raymund. de Pennaf. L. I tit. de haeret. § 7 Aug. Triumph. q. 46. Antonin. Sum. P. III tit. 22 c. 3 § 7. Petr. Palud. de causa immed. eccl. pot. Anton. Aug. jur. Pont. vet. epit. tit. 16 ap. Roccaberti IV. 206, mehrere deutſche Rechtsbücher u. A. bei Friedberg de finibus etc. S. 29. N. 5.

[3]) Greg. VII. ep. ad princ. Germ. ap. Paul. Bernr. c. 78: Per quos... eum secreto monuimus, ut poenitentiam ageret de sceleribus suis, quae quidem horrenda dictu sunt . . . propter quae eum excommunicari non solum usque ad dignam satisfactionem, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui *divinarum et humanarum legum* testatur auctoritas.

[4]) Ivo Carnot. ep. 186. Opp. II p. 78. Gosselin II S. 104. N. 2. Vgl. Suarez Defens. fidei L. VI. c. 4: Licet respublica seu regnum hominum ex sola rei natura spectatum, prout fuit inter gentiles et nunc est inter ethnicos, habeat potestatem se defendendi a tyranno rege et illum deponendi in eum finem si necessarium fuerit, nihilominus regna christiana quoad hoc habent aliquam dependentiam et subordinationem ad Pontificem summum, quia potest Pontifex alicui regno praecipere, ut se inconsulto contra regem suum non insurgat vel

Religion betreffenden Fragen die natürlichen Richter waren, so stand es ihnen zu, die in der Häresie oder in den größeren Bann gefallenen Fürsten den Völkern zu bezeichnen. Das konnten sie nicht, ohne zu berücksichtigen und zu erklären, daß dieselben nach der Verfassung und dem Brauche ihrer Länder ihrer Rechte auf die Regierung entweder zeitweise oder je nach der Sachlage für immer verlustig seien. Im Interesse der Souveraine und der ganzen Gesellschaft lag es, daß eine solche Erklärung nicht dem Volke, nicht der Nationalversammlung überlassen blieb, was jede Revolution begünstigt hätte,[5]) nicht den Bischöfen des betreffenden Landes, die auch Unterthanen ihres Königs waren, allein zustand, sondern dem Papste und dem allgemeinen Concil vorbehalten ward. Wenn auch angenommen ward, daß die Unterthanen des wegen Abfalls vom Glauben excommunicirten Fürsten ipso facto von seiner Herrschaft befreit und von dem ihm geleisteten Eide entbunden seien,[6]) so bedurfte es doch noch einer vom Papste zu erlassenden sententia declaratoria criminis, wie auch in anderen Fällen, wo die Excommunication ipso jure eintrat; meistens trat der Verlust des Amtes erst als Verschärfung der Strafe ein, wie ja nicht mit jedem Bannspruch eine solche Wirkung verbunden war.[7]) Es werden außerdem die von einem excommunicirten und abgesetzten Fürsten gesetzten Jurisdictionsacte für ungiltig erklärt, wie z. B. Innocenz III. 1212 bezüglich der Acte des abgesetzten Otto IV. von Deutschland aussprach.[8]) Solche

---

illum non deponat, nisi prius causa et ratione ab ipso cognita, propter moralia pericula et animarum dispendia, quae in his tumultibus popularibus moraliter interveniunt, et ad vitandas seditiones et injustas rebelliones.

5) Bianchi t. III L. I c. 1. § 6 n. 9 p. 52. 53.

6) S. Thom. Sum. 2. 2. q. 12 a. 2 in corp.

7) Kober a. a. O. S. 117. 118.

8) Innoc. III L. XV ep. 31 p. 566: Sicut ea, quae a catholicis et devotis principibus rationabiliter ordinantur, firma debent et illibata servari, sic ea, quae a perfidis tyrannis improbe statuuntur, maxime tempore, quo excommunicationis vinculo tenentur astricti, carere debent robore firmitatis, *cum tales legitime nequeant jurisdictionis officium exercere* ab unitate fidelium separati. Cum igitur Otto, jam non nominandus imperator, sed impius persecutor, cum suis fautoribus anathematis vinculo sit innodatus et a debito fidelitatis ipsius absoluti sint universi, nos omnia, quae idem excommunicatus vel aliquis ejus officialis contra clericos vel ecclesias statuit aut statuerit, sive contra principes aut eorum fautores, qui memorato tyranno suum subduxerint obsequium, ut libertatem et justitiam tam Ecclesiae quam Imperii tueantur, denunciamus irrita et inania esse eaque de communi fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica omnino cassamus. Cf. ib. ep. 36 p. 569; ep. 84. 85. p. 603.

Fürsten galten nicht mehr als legitim, sondern als Tyrannen.[9]) Konnte auch die Depositiön strenge genommen nur in Folge des Zusammengehens des geistlichen und weltlichen Rechts erfolgen, so war sie doch schon durch die völlige Lösung vom Eide der Treue gegeben, bei dem sich wiederum die Kirche auf ihrem Boden bewegte.[10])

33. Man hat es, nicht im Mittelalter, wohl aber in der neuen Zeit bezweifelt, ob die Kirche Treue- und sonstige Eide lösen könne. Wir setzen hier die allgemeine Lehre der Canonisten und Moraltheologen voraus; klar ist, daß es sich hier nicht um den gerichtlichen, sondern um den außergerichtlichen, nicht um den assertorischen, sondern um den promissorischen Eid handelt. Alle kommen darin überein, daß der Eid unverbindlich ist, dem es an der erforderlichen Gerechtigkeit im Gegenstande mangelt, da der Eid, diese Anrufung Gottes zum Zeugen, ein wichtiger religiöser Act, kein Band der Schlechtigkeit sein darf.[1]) Es darf nichts beschworen werden, was gegen die Religion, die guten Sitten, die Rechte dritter Personen gerichtet ist, was das Seelenheil und das allgemeine Beste gefährdet;[2]) Eide, die z. B. zum Meuchelmord oder zu einer ungerechten Tödtung verpflichten, wie der Eid des Herodes,[3]) sind unerlaubt und unverbindlich; es muß jeder giltige Eid zu Begleitern haben: veritatem in mente, judi-

---

9) So bezeichnete der heil. Bernhard den Roger von Sicilien nach dem Banne und den Decreten Innocenz' II ep. 127 ad Guitm. p. 138 seq; ep. 130 ad Pisan. p. 140 seq. Cf. ep. 136. 139; ep. 140 ad Loth. p. 146. Cf. Bianchi t. II L. V. § 12 n. 1 p. 319. Als aber Roger mit dem Papste Frieden geschlossen und seine Anerkennung gefunden hatte, schrieb er an ihn sehr ehrerbietig ep. 207—209 ad Roger. reg. Sicil.

10) Daher kam es, daß Viele kurzweg der Kirche das Recht der Absetzung zusprachen. So sagt Gerhoch von Reigersberg in Psalm. 29 f. 630: Ordo clericalis, cujus nimirum est officium, non solum plebejos, sed etiam reges increpare atque regibus aliis descendentibus alios ordinare. Vgl. Neander KG. II S. 390, b. III a.

1) c. 22 *Inter cetera* § 1. Porro C. XXII q. 4. Vgl. daselbst die übrigen Canones, bes. c. 5. 18.

2) Schmalzgrueber in L. II Decret. tit. 24 § 6 n. 71—74. Reiffenstuel in h. tit. § 3 n. 73 seq.

3) Joh. Saresb. Polycr. L. III c. 11 p. 499: Rex incredulus salubrius incautum et perfidum solvisset juramentum, quam in exstinguenda lucerna Verbi, auferendo praeambulum gratiae, veritatis occidendo praeconem mensam pollueret, convivium incestaret, regiam pessumdaret majestatem, dum incestui cuncta serviunt et obtemperant saltatrici. Ethica quidem regula est, quia non omnia sunt semper promissa solvenda, si forte aut accepturo damnosa aut perniciosa sint promittenti . . ipsoque jure cautum est, ut nulla promissio, quae turpem aut tristem habeat exitum, impleatur.

cium in jurante, justitiam in objecto.[4]) Wenn nun auch der Eid, dem zumal das letztere Requisit abgeht, unverbindlich ist, so hält die Kirche doch an der Strenge der dem Eide an sich innewohnenden und daher in dem einzelnen Falle präsumtiven Verbindlichkeit des Eides für das Gewissen so sehr fest, daß sie, wenn auch nur der leiseste Zweifel über die Tragweite eines Eides obwalten könnte, es fordert, um ihre Mitwirkung zur Aufhebung einer, wenn auch nur scheinbaren, Verpflichtung angegangen zu werden.[5]) Es konnte diese Sache nicht dem subjectiven Urtheil der Privaten anheimgestellt bleiben und als in Folge der Gewohnheit, den Verträgen durch Beifügung des Eides eine größere Verbindlichkeit zu geben, viele derartige Sachen zur Beurtheilung der Kirche kamen, ohne daß dadurch die Competenz der weltlichen Richter zur Annahme der Klage aus dem Vertrage ausgeschlossen worden wäre,[6]) mußte ohnehin die kirchliche Gesetzgebung auf die hier entstehenden Fragen näher eingehen. Die Thätigkeit der Kirche mußte bei den ihr vorgelegten Eiden eine sehr verschiedene sein. In manchen Fällen genügte die Interpretation des Eides, wie Innocenz III. bezüglich des von dem Könige von Aragonien geleisteten Eides, die falsche Münze seines Vaters aufrecht zu erhalten, sowie bezüglich des von dem Erzbischof von Neapel gegebenen Versprechens, überall, und selbst wo es bei der Notorietät der Sache dessen nicht bedurfte, den ordentlichen Proceß einzuhalten, gethan hat;[7]) in wieder anderen wurde derjenige, der den Eid leistete, zur Erfüllung, der andere Contrahent (Recipient) zur Restitution angehalten;[8]) außerdem ward eine Absolution oder Relaxation, wo gute Gründe dafür sprachen, oft unter Auflegung einer Buße, ertheilt.[9]) Innocenz III. beauftragte den Erzbischof von Mainz, den Eid der Würzburger Domherrn für nichtig zu erklären, durch den sie sich dem Bischofe von Hildesheim, dem Occupator ihres Bisthums, verpflichtet hatten, nach seinem Tode seiner Familie 2000 Mark zu zahlen und vor ihrer Bezahlung seinem Nachfolger nicht zu gehorchen.[10]) Derselbe Papst erklärte das

---

4) Hieron. in can. 2. C. XXII q. 4. Auch bei Gottfried von Vendome Tract. de ord. episc. (Migne CLVII p. 282.)

5) Phillips Lehrb. d. KR. § 310. S. 1176.

6) Phillips a. a. O. § 177 Nr. 3. S. 495 f.

7) c *Quanto* 18 de jurejur. II 24 (Innoc. III L. II ep. 28 p. 558); c. *Ad nostram* 21 ibid. (L. I ep. 415 p. 392 seq.).

8) Alex. III. c. 7 Ad nostram. h. t. in einer zur Erlangung eines Darlehens vorgenommenen Verpfändung.

9) c. *Cum quidam* § *Illi vero;* c. *quanto* l. c.

10) Innoc. L. II ep. 216 p. 775. Von solchen Eiden gilt, was derselbe Papst c. Sicut nostris 27 h. t. ausspricht: Non juramenta, sed perjuria potius sunt di-

Eheversprechen des Herzogs von Oesterreich wegen nicht erfüllter Bedingung von Seite des anderen Theils für gelöst.[11]) Selbst der erzwungene Eidschwur bedurfte einer kirchlichen Relaxation oder Absolution.[12]) Man nannte Absolution von einem Eide auch die Erklärung seiner Nichtigkeit, gerade so wie man die Unschuldserklärung eines Angeklagten Absolution (Freisprechung) nannte.[13])

34. Die Frage, wer die Absolution von einem Eide ertheilen könne, ward dahin beantwortet:[1]) 1) Handelt es sich um einen Versprechungseid gegen Gott, so ist es derjenige, der vom Gelübde lösen kann, mit dem ein solcher Eid zusammenfällt;[2]) 2) handelt es sich um einen solchen gegen einen Menschen, so ist zu unterscheiden, ob der Eid von Seite des Recipienten etwas Unsittliches in sich schließt oder nicht. Im erstern Falle kann ihn der Bischof relaxiren, da ein solcher Eid demjenigen, dem er geleistet wird, kein Recht geben, keinen Vertrag befestigen kann; im letztern Falle kann wider den Willen des Recipienten ihn nur der Papst, und zwar nur aus sehr wichtiger Ursache und wegen des allgemeinen Besten lösen. Denn hier handelt es sich um das jus quaesitum eines Anderen, das ihm nur durch die höchste Gewalt in geistlichen Dingen und nur aus guten Gründen entzogen werden kann.[3]) Häufig ging man den Papst an, auch wo

---

cenda, quae contra utilitatem ecclesiasticam attentantur. Was hier die utilitas ecclesiastica ist, zeigt der Zusammenhang; es handelt sich um Verletzung bischöflicher Rechte durch die Canoniker Die ganze Materie hat der Verfasser des Aufsatzes in der Aug. Beil. der A. Z. vom 19. Juni 1870 Nr. 28 nicht verstanden.

11) ib. L. VI ep. 201 p. 225.

12) c. 2 *Pervenit* (Gregor. VII.); c. *Si vero* 8 (Alex. III); c. 15 *Verum* (Coelestin. III); c. 21 *Ad nostram* (Innoc. III).

13) Pallavicin. Hist. Conc. Trid. L. XI. c. 2 n. 10.

1) Schmalzgrueber l. c. n. 96. 97.

2) Was die bestimmten Beichtvätern der Fürsten ertheilten Facultäten bezüglich der Lösung der von diesen gemachten Gelübde (A. Z. 19. Juni 1870 Nr. 32) betrifft, so handelt es sich 1) um vota indeliberata, 2) um eine Lösung, die nach den allgemeinen Rechtsprincipien überhaupt gegeben werden kann, da diese stets vorausgesetzt sind. Ueber die von Clemens VI dem französischen Könige Johann gegebene Vollmacht (A. Z. a. a. O. Nr. 30. Hase Handb. der Polemik S. 150 N. 5. Schulte I S. 51 Nr. 43 u. A. m.) hat Bischof Feßler (die wahre und die falsche Unfehlbarkeit S 64. 65) genügend Aufschluß gegeben; was „secundum Deum" geschehen soll, darf nicht gegen Gottes Gebote ausgeführt werden.

3) So Suarez L. II de juram. c. 41 n. 2. Sanchez L. III Moral. c. 21 n. 2. Laymann in c. 8 h. t. n. 2 u. A. St. Thomas Sum. 2. 2. q. 89 a. 9 ad 3: Et in tali juramento non videtur habere locum dispensatio vel commutatio, nisi aliquid melius occurrat ad communem utilitatem faciendum, quod

der Bischof ermächtigt gewesen wäre. Auf die Frage, ob auch der weltliche Richter oder der Landesfürst einen Eid, der einem Menschen geleistet ward, wenn nicht absolvendo, doch irritando, wenn nicht direct, doch indirect aufheben könne, wird erwiedert:[4]) 1) Es geht nicht über die Macht des weltlichen Richters hinaus, indirect die eidliche Verpflichtung eines von ihm untergebenen Laien geleisteten Eides aufzuheben, wenn die versprochene Sache vor sein Forum gehört und das öffentliche Wohl es erheischt. 2) Die weltliche Obrigkeit, wenigstens der Souverain, kann, wo die allgemeine Wohlfahrt es erheischt, einen Vertrag derart irritiren, daß er auch nicht durch den beigefügten Eid bekräftigt wird, ja 3) unter der gleichen Voraussetzung in der Art, daß weder eine Verpflichtung ex justitia noch eine solche ex religione daraus entsteht; er kann 4) wegen des allgemeinen Wohls den Vollzug der durch den Eid übernommenen Verbindlichkeiten verbieten, wodurch diese selbst aufhören. 5) Der Kaiser kann einen Fürsten oder Reichsstand mit der Reichsacht belegen, in deren Folge auch der Treue-Eid seiner Untergebenen cessirt. Ohnehin kann z. B. der Ehemann den Eid der Frau irritiren und der, zu dessen Gunsten er abgelegt ward, ihn nachlassen.[5]) Die Fürsten können die Eide der Untergebenen irritiren, da jeder Eid salva superiorum auctoritate abgelegt wird.[6]) Als Gründe der Lösung promissorischer Eide werden aber im Rechte angenommen:[7]) 1) Unsittlichkeit in dem Versprechen, 2) Extorsion des Schwurs durch Gewalt oder List, 3) ein höheres oder größeres Gut, das der Erfüllung entgegensteht, 4) unüberlegte und unbesonnene Eidesleistung, 5) Zweifel an der wirklichen Leistung eines Eides, 6) Beseitigung des Aergernisses Anderer, sowie 7) Gefahr und Gelegenheit zur Sünde. Nie aber sollte eine Eideslösung, die dem Sünder zu Hilfe kam, zu einer Ermächtigung für weitere Sünden Anderer dienen können.[8])

---

maxime videtur pertinere ad potestatem Papae, qui habet curam universalis Ecclesiae. Aus dem „*maxime*“ schließt Schmalzgrueber l. c.: Ergo aliquando etiam ab Episcopo id fieri potest juxta rei et personarum qualitatem.

[4]) Schmalzgrueber l. c. n. 100—104.

[5]) Germoin L. II Animadvers. c. 8. Marca de jurisdict. P. IV cont. 1 cas. 72 n. 23. Suarez de relig. t. II. Tract. IV. L. II. c. 39 n. 5. P. Surdus Consil. 364 n. 25. Bianchi t. I L. I § 17 n. 3 p. 141.

[6]) Innoc. III c. 19. *Venientes* h. t.: in quo (juramento) debet intelligi jus superioris exceptum. Cf. Greg. M. in can. 1 d. 85. Suarez de relig. l. c. c. 38. Sanchez de praecept. Decal. L. III c. 2 n. 19. Gonzalez in L. II. Decret. c. 1 *Ex administrationis* h. t. n. 8 fin. Bianchi l. c.

[7]) Schmalzgrueber l. c. n. 105.

[8]) Alex. II 1061. Mansi XIX. 980. Jaffé n. 3374 p. 390: Possumus in

35. Von Lösung des Versprechungs-Eides, auf welche namentlich die eben Nr. 3, 6, 7 bezeichneten Fälle besonders zu beziehen sind, bietet die orientalische Kirchengeschichte ein berühmtes Beispiel. Als Kaiser Mauricius (582—602) seinen Truppen den Feldherrn Philippikus sandte, wollten ihn diese nicht aufnehmen; der hochverehrte Patriarch Gregor von Antiochien hielt ihnen trotz seiner Krankheit eine kräftige Ansprache, um sie zum Gehorsam zurückzuführen. [1]) So tief der Eindruck dieser Rede war, so beriefen sich doch die Rebellen auf ihre feierlichen Eide, die sie zum Festhalten an ihrem Entschlusse verpflichteten. Da entgegnete Gregor, er sei als Bischof im Besitze der Gewalt zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden; damit beschwichtigte er alle Bedenken. [2]) In Spanien hatte die fünfzehnte Synode von Toledo 688 über drei verschiedene Eide des Königs Egiza auf sein Befragen zu urtheilen. [3]) Von den Päpsten vor Alexander III. haben wir ebenfalls viele Beispiele. Nikolaus I. entband den Erzbischof von Trier und andere Geistliche von den im Gefängnisse geleisteten Eiden, [4]) Leo IX. den englischen König Eduard in Rücksicht auf den ihm drohenden Aufruhr von der eidlich versprochenen Romreise, [5]) Gregor VII. 1080 den Bischof Heinrich von Lüttich von einem durch den Grafen Arnulph ihm abgepreßten Eide, daß er das Entrissene nicht zurückfordern werde; [6]) ebenso erklärte er dem Grafen Robert von Flandern, der dem französischen Könige Philipp bezüglich der Unterstützung des simonistischen Invasors Lambert geleistete Eid könne ihn nicht verpflichten. [7]) Paschalis II. (1099—1115) erklärte die hominia, welche Kleriker der Kirche von Chartres sich wechselseitig leisteten, für nichtig und in Zukunft verboten. [8]) Kallistus II. sprach am 4. März 1120 aus, der von der spanischen Königin Urraca, Wittwe des Grafen Raymund, die statt ihres vom König Idelphons zum Erben eingesetzten Sohnes herrschen wollte, den Großen des Reiches abgepreßte Eid der Treue sei ungiltig,

---

perjurio aliquo crimine lapsis misericordiae manum porrigere, sed non debemus ad futurae perditionis (al.: prohibitionis) exemplum licentiam dare.

[1]) Evagr. H. E. L. VI. c. 6. 12.

[2]) ibid. c. 13. (Migne PP. gr. LXXXVI p. 2864.)

[3]) Hefele Conc. III S. 295 f.

[4]) c. 2. C. XV q. 6. Jaffé Reg. n. 2027 p. 238.

[5]) Mansi XIX. 1050 J. n. 3236 p. 374.

[6]) Jaffé n. 3880. 3881 p. 433 seq.

[7]) Jaffé n. 3953 p. 440. Mansi XX 370. Er bemerkt: perniciosius esse, illum *per quem* juretur, quam *cui* juretur, et Deum quam hominem offendere.

[8]) Ivo Carn. Opp. II. 233 J. n. 4748 p. 508.

dagegen der früher ihrem Sohne geleistete in fortdauernder Geltung.[9]) Hadrian IV. löste den Eid des französischen Kanzlers Hugo, sein Amt nach Erlangung eines Archidiaconates niederlegen zu wollen[10]) u. s. f.

36. Bei der Lösung des Treue-Eides der Unterthanen gegen excommunicirte Fürsten war vor Allem der Fall gegeben, daß diese bereits die Treue gegen Gott gebrochen, zuerst des Treubruches sich schuldig gemacht hatten; der Eid des Gehorsams gegen sie hatte immer die ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung, daß sie den gegen ihr Volk und gegen die Kirche übernommenen Verpflichtungen nachkämen.[1]) Sodann bestand die Gefahr für das Seelenheil der Untergebenen, die so leicht in das Verbrechen des Fürsten verwickelt werden konnten, ja in der Regel von ihnen zu Dingen angehalten wurden, die mit ihren eigenen höheren Pflichten unvereinbar waren. War auch ipso facto im Falle des vorausgegangenen Eidbruches des Fürsten die Nichtverbindlichkeit eines ihm geleisteten Eides gegeben,[2]) so war doch zur völligen Sicherheit und zur Feststellung des Thatbestandes eine besondere Declaration des Papstes nicht überflüssig oder entbehrlich, ja nach den oben angegebenen allgemeinen Regeln gefordert. Die Kirche konnte, wo die Gläubigen durch einen apostasirten Herrscher in die nächste Gefahr der Apostasie kamen, den Gehorsam gegen ihn verbieten und den Eid der Treue lösen, nicht direct ihn seiner Gewalt entkleiden, sondern ihre geistliche Gewalt in der Weise gebrauchen, daß die Gefahr beseitigt, das geistliche Wohl des Fürsten und seiner Untergebenen gesichert war. Gegen blos sittenlose Könige waren andere Waffen und directe Mittel vor-

---

9) Jaffé n. 4995 p. 534.

10) Mansi XXI. 804. 806. Jaffé n. 7093. 7094 p. 675.

1) In dem Decret Innocenz III. gegen Markwald L. I ep. 38 p. 32 heißt es: omnes, qui eidem fidelitate sunt vel sacramento astricti, apostolica auctoritate a sacramento absolvimus, et ne ipsi fidelitatem observent, modis omnibus prohibemus, cum fidelitatem quam aliqui christiano principi juraverunt Deo ejusque Sanctis adversanti et eorum praeceptа calcanti nulla mandentur auctoritate servare.

2) Augustin. Triumph. Sum. q. 40. a. 4: utrum Papa possit Imperatoris subditos a juramento fidelitatis absolvere . . . Dicendum, quod, sicut scribitur X de reg. jur. (75 in 6): *frustra sibi fidem quis postulat ab alio* (eo) *servari, qui* (cui) *fidem praestitam a se servare recusat.* Planum est autem, quod in juramento fidelitatis, quod Imperator Ecclesiae praestat, continetur, quod ipse jurare faciet omnes illos, quibus regnum Italiae seu alia ad Ecclesiam pertinentia committit, ut ipsi Ecclesiae adjutores existant. Si ergo fidelitatem quam jurat, recusat observare, *ipso facto* ejus subditi sunt a juramento fidelitatis ejus absoluti.

handen, hier war nicht das Aeußerste aufzubieten, so lange für die Unterthanen keine Gefahr war.[3])

37. In mehrfachen Beziehungen ist von diesen Sätzen die neuere Zeit entfernt. Der Eid, der ohne Religion gar nicht denkbar und eine eigentlich religiöse Handlung ist,[1]) ward mehr und mehr profanirt, allzusehr vervielfältigt,[2]) und dem promissorischen Eide keine oder nur geringe Bedeutung im Privatrechte beigelegt, zunächst nur der assertorische als gerichtliches Beweismittel in das Auge gefaßt.[3]) Es kann auch, sagt Walter,[4]) „die Pflicht der Treue durch einen Eid verstärkt werden und es gilt davon an sich dasselbe, wie vom Eide der Wahrheit. Es sollte daher die Nichterfüllung eines gelobten rechtmäßigen Eides ebenso bestraft werden, wie eine eidliche falsche Aussage, und dieses geschieht wirklich in der Sphäre des Gewissens, und daher im canonischen Recht. Die Schwierigkeit, alle dabei für das Gewissen in Betracht kommenden Gesichtspunkte genau abzuwägen, ist jedoch für die bürgerlichen Gerichte so groß, daß sie sich damit nicht befassen können, sondern die Entscheidung über die Giltigkeit eidlicher Versprechen den geistlichen Gerichten zuwenden und deren Ausspruch nur exequiren müßten. Da man dieses jedoch nicht will, so hat man in der neueren Zeit dem Versprechungseid gar keine bürgerlichen Wirkungen beigelegt und ihn lediglich in der Sphäre des Gewissens gelassen. Dieses hat auch unläugbar den Vortheil, daß dadurch dem Herabziehen des Eides in die Sphäre der Vermögensinteressen entgegengewirkt wird. Doch bleibt es immer eine gewisse Inconsequenz, wenn man den Eid im Gebiete des Privatrechts von Seite des Staates ignorirt, ihn im öffentlichen Recht aber festhält, ohne ein Gewissensgericht, um über die dort vorkommenden oft sehr schwierigen Gewissensfragen zu entscheiden. Es tritt denn in letzter Instanz die Macht der Selbstauslegung ein, und dieses ist dasjenige, was die politischen Eide so sehr in Mißcredit gebracht hat."

38. Nichts ist weniger begründet, als die Behauptung, die Päpste hätten sich überwiegend mit Richten und Absetzen der Souveraine beschäftigt und kein Reich sei sicher gewesen vor ihrer Gewaltthat. Im Gegentheile konnten alle Fürsten ruhig und unbehelligt in ihrer Regierung bleiben,

---

3) Bianchi t. I L. III § 1 n. 8. 9 p. 447—449.

1) Marx, der Eid und die Eidespraxis. Regensb. 1855 S. 80 ff. 93 ff.

2) Frühzeitig mußte die Kirche den Mißbrauch des Eides Seitens der weltlichen Behörden beklagen. Basil. ep. 85. Migne PP. gr. t. XXXII p. 465.

3) Vgl. Walter KR. §. 353 f S. 620 ff.

4) Walter Naturrecht u. Politik § 106 S. 103 f.

die sich auf die öffentliche Meinung und ein gutes Gewissen stützen konnten; die Fälle der Entthronung sind keineswegs so zahlreich, sie betreffen meistens Wahlreiche; die päpstlichen Strafurtheile aber beziehen sich sämmtlich auf Fürsten, die wirklich großer Verbrechen sich schuldig gemacht hatten, und waren dem geltenden Rechte conform;[1]) darum wurden sie auch von der Mehrzahl der Zeitgenossen, soweit sie völlig unparteiisch waren, als gerecht anerkannt und geehrt. Und warum klagt man blos die Päpste an, nicht auch die Bischöfe, die ihnen zustimmten, nicht auch die Concilien, die ihre Thaten und Aussprüche zu den ihrigen machten und von den gleichen Rechtsanschauungen ausgingen? Das zeigt sich nicht blos auf den römischen Synoden von 1076 und 1080 unter Gregor VII., nicht blos auf der Rheimser Synode von 1119, die alle Unterthanen Heinrichs V. vom Gehorsam gegen ihn entband,[2]) das zeigt sich auch auf den ökumenischen Concilien des Mittelalters sonnenklar.

39. Das eilfte ökumenische Concil von 1179 hat alle diejenigen, die häretischen Gebietern durch einen Vertrag verpflichtet seien, von der Pflicht der Treue, des Lehenseides und allen Gehorsams entbunden, solange jene in ihrer Verkehrtheit beharren würden,[1]) und das zwölfte von 1215 schrieb vor, daß weltliche Herren, die ihr Gebiet von der Häresie zu reinigen versäumen, von dem Metropoliten und den übrigen Bischöfen mit dem Banne belegt werden, falls sie aber binnen Jahresfrist nicht Genugthuung leisten, dem Papste anzuzeigen sind, damit dieser die Vasallen von der Treue entbunden erkläre und das Land katholischen Gebietern überweise.[2]) Mag man auch annehmen, diese Decrete

---

[1]) De Maistre Du Pape L. II ch. 2. 5. 11 p. 218. 235. 353. Gosselin II S. 372 ff Der Protestant Senkenberg Methodus jurisprudent. addit. IV de libert. Eccl. Germ. § 3: Jure affirmari poterit, *ne exemplum quidem esse* in omni rerum memoria, ubi Pontifex processerit adversus eos, qui juribus suis intenti ultra limites vagari in animum non induxerunt suum.

[2]) Labbé XII. 1306. Mansi XXI. 235—255. Hefele V S. 319.

[1]) Conc. Later. III. c. 27. (Hard. VI, II p. 1684): Relaxatos autem se noverint a debito fidelitatis et hominii et totius obsequii, donec in tanta iniquitate permanserint, quicunque illis aliquo pacto tenentur annexi.

[2]) Conc. Later. IV. c. 3. (Hard. VII. p. 18 seq.): Moneantur autem et inducantur, et si necesse fuerit, per censuram ecclesiasticam *compellantur saeculares potestates, quibuscunque fungantur officiis*, ut, sicut reputari cupiunt et haberi fideles, ita pro defensione fidei praestent publice juramentum, quod de terris suae jurisdictioni subjectis universos haereticos ab Ecclesia denotatos bona fide pro viribus exterminare studebunt, ita quod amodo, *quandocunque quis fuerit in potestatem sive spiritualem sive temporalem assumtus, hoc teneatur capitulum juramento firmare.* Si vero *Dominus temporalis* requisitus et monitus ab Ecclesia

seien im Einverständnisse mit den christlichen Fürsten und unter Voraussetzung ihres Beistandes publicirt,[3]) immerhin zeigt sich, daß diese mit den Päpsten dieselbe Rechtsanschauung theilten und hierin keine Competenzüberschreitung der Kirche erblickten. Die Vertreter der Ansicht, es sei dieses nur ex consensu principum festgesetzt worden, berufen sich 1) auf die Anwesenheit der Fürsten und der weltlichen Gesandten, 2) auf die Einleitung zum Decret des eilften Concils, welche Leo's I. Worte über die Unterstützung der Kirchendisciplin durch die Constitutionen der katholischen Fürsten[4]) anführt, 3) auf die von den Chronisten berichtete Zustimmung von Clerus und Volk zu diesem Beschlusse,[5]) 4) auf den Charakter dieser Synoden, die wie große Reichstage der allgemeinen Christenheit erscheinen, 5) auf die von den Päpsten betriebene Sanction der gleichen Beschlüsse durch weltliche Gesetze, wie z. B. durch Kaiser Friedrich II., 6) auf den Umstand, daß die Quelle der hier in Rede stehenden Verordnungen in den älteren kaiserlichen Gesetzen gegen die Manichäer und andere Secten zu liegen scheint.[6]) Dieselben Gelehrten erkennen an, es sei unstatthaft, das über den Länderverlust Gesagte auf Kirchenlehen zu beschränken,[7]) glauben aber, daß von diesen Bestimmungen die höchsten weltlichen Herrscher, die Könige, ausgenommen und hier nur niedere Vasallen zu verstehen seien.[8])

---

terram suam purgare neglexerit ab hac haeretica foeditate, per metropolitanum et ceteros provinciales episcopos excommunicationis vinculo innodetur. Et si satisfacere contemserit intra annum, significetur hoc *summo Pontifici, ut ex tunc ipse vasallos ab ejus fidelitate denunciet absolutos et terram exponat catholicis occupandam*, qui eam exterminatis haereticis sine ulla contradictione possideant et in fidei puritate conservent.

3) Bossuet Defens. decl. Cleri gall. L. IV c. 1. 2 p. 337 seq. Fleury Hist. eccl. t. XV L. 73 n. 22. Gosselin II S. 110—114.

4) Leo M. ep. 15 ad Turrib. c. 1.

5) Zu den Worten des Roger von Hoveden Annal. Angl. L. II: His itaque decretis promulgatis et ab universo clero ac populo circumstante receptis bemerkt Bossuet l. c. p. 339: *Populi* autem nomine, ecclesiastico more styloque, *laici* omnes intelligebantur, ipsique adeo principes et eorum legati. Quare si quid in Conciliis adversus haereticos decerneretur, quod ad civilem potestatem pertineret, id, quamquam ad majorem religionis reverentiam Concilii nomine editum, tamen a civili potestate receptum ac ratum habitum ex ea consensione vim suam obtinebat.

6) Natal. Alex. HE. Saec. XIII et XIV Diss. III a. 3 t. XVI p. 48 seq. Bossuet l. c. c. 2. 3. p. 339—342.

7) Bossuet l. c. c. 4 p. 342: Nos generatim dicta ad omnes (feudos) pertinere non refugimus.

8) Natal. Alex. l. c. n. 3 p. 49 seq. Bossuet l. c. c. 3 fin. p. 342.

Letzteres wird indessen vielseitig und mit Berufung auf den Wortlaut[9]) bestritten; auch wird hervorgehoben, daß hier von der Absolution vom Eide die Rede sei, die als Act der geistlichen Jurisdiction betrachtet werden müsse,[10]) während nur eine Irritation oder Annullation des Eides den weltlichen Fürsten bei einer nicht gegen Gott eingegangenen Verpflichtung zustehen könne;[11]) wohl sei der weltliche Fürst aus politischen Gründen den Vasallen zu entsetzen befugt, ohne ihn vom Eide zu entbinden, der dann von selbst wegfalle, aber nicht ex causa religionis, in der allein die Kirche zu urtheilen habe, ihn vom Eide zu absolviren berechtigt; man könne aber nicht sagen, die Kirche habe das Recht, von einem Eide ex causa religionis zu entbinden, durch die Concession der weltlichen Fürsten, was doch bei jener Annahme behauptet werden müßte; es sei ein falscher Schluß, aus dem Satze: die Fürsten haben zugestimmt, zu folgern: Also hat das Concils-Decret seine verpflichtende Kraft von den Fürsten, außerdem müßten auch die dogmatischen Decrete des vierten Lateranconcils den Fürsten zugeschrieben werden, die ganz in gleicher Weise erlassen seien; endlich müßte man die damaligen Souveraine als ganz unwissend und ungebildet denken oder aber annehmen, daß sie der Kirche die Gewalt der Eideslösung zuerkannten.[12])

---

9) Dahin gehören die nach dem (N. 2) angeführten Texte folgenden Worte: salvo jure *domini principalis*, *dummodo* super hoc *ipse nullum praestet obstaculum nec aliquod impedimentum opponat*, *eadem nihilominus lege servata circa eos*, *qui non habent dominum principalem.* Letztere sind eben principes supremi, Oberlehensherrn, während der einfache Lehensherr dominus = qui habet dominium ist. Nicht gerechtfertigt ist Bossuets Erklärung l. c.: Domini principales dicebantur ii, qui cum inferiores sub se haberent dominos, ipsi supremis absolutisque dominis, h. e. regibus, immediate suberant neque refugere poterant ea, quae supremorum dominorum, regum scil., qui per legatos aderant, consensione decreta essent. Er glaubt auch, die Könige hätten specialiter genannt werden müssen, falls sie einbegriffen wären, schließt aber doch damit, daß es ihnen keinen Nachtheil bringe, falls sie aus Abscheu vor der Häresie auch für sich dem Decrete zugestimmt. Nicht zu übersehen ist, daß das Gesetz sonst keinen Unterschied macht und sich auch auf diejenigen erstreckt, die keinen dominus principalis über sich haben, sodann daß der gleiche Grund für beide streitet, die Unterthanen gleichmäßig zur Treue verpflichtet sind, mag ihr unmittelbarer Oberer einem anderen untergeordnet sein oder nicht.

10) nach c. 13. Novit II 1 de judic.

11) Bianchi t. I L. I § 17 n. 2. 3. p. 140—144. Die L. ult. ff. L 1 ad municip., bemerkt derselbe, beweise hier nicht, da die Kaiser nicht als solche, sondern als pontifices maximi vom Eide lösten. Plautus in Rudent. Act. V scen. 3: Libet jurare, tu meo pontifex perjurio es? u. a. St. ibid. Cf. Gonzalez in c. 2 de judiciis II 1.

12) Bianchi l. c. n. 5. 6. p. 146—148.

40. Wenn das erste allgemeine Concil von Lyon 1245 mit seinem Urtheil über Kaiser Friedrich II. von vielen Theologen hieher bezogen wird,[1]) so urgiren dagegen Andere,[2]) die Sentenz sei blos vom Papste gefällt worden ohne die Zustimmung des Concils, wie ja auch nur sacro *praesente* (nicht approbante) Concilio gesetzt sei. Indessen ist doch von vorneherein nicht anzunehmen, daß die Bischöfe als bloße Zuschauer und Statisten angesehen wurden, schon in den zwei ersten Sitzungen trat ihre Stimmung deutlich hervor und nur ungern sahen sie den Aufschub der dritten Sitzung auf zwölf Tage.[3]) Bei dem Urtheil selbst hatten die Väter brennende Kerzen in den Händen, die sie dann auslöschten zum Zeugen ihres tiefen Abscheu's,[4]) wie das auch auf der Synode zu Rheims am 30. October 1119 gegen Heinrich V. geschehen war.[5]) Kein einziger Bischof widersprach, kein einziger reclamirte gegen das Urtheil.[6]) In keiner Weise läßt sich auch erhärten, daß die Bischöfe blos zum Banne mitwirkten, nicht zur Absetzung; man handelte nicht mehr vom Banne, in dem sich Friedrich seit 1239 befand, sondern von der Insordescenz, die Gegenstand der Anklage war; der Bann wurde nur gegen diejenigen ausgesprochen, die dem abgesetzten Fürsten noch ferner gehorchen würden; die Ceremonie mit den ausgelöschten Kerzen war eine öffentliche Exsecration zum Zeichen der Zustimmung zu dem gefällten Urtheil. Hätte Friedrich's Vertreter Thaddäus nicht vorausgesetzt, daß das Urtheil des Papstes auch das der Synode war, so hätte er nicht an ein anderes, noch „allgemeineres" Concil appellirt, wie er es wirklich gethan hat.[7]) Ebenso setzte Friedrich selbst, als er hervorhob, kein Deutscher habe an der Fällung der Sentenz gegen ihn Antheil genommen,[8]) klar voraus, daß die Bischöfe der anderen Staaten daran Theil nahmen. So konnte nachher (1282) Martin IV. sagen, Friedrich II.

---

1) Bianchi t. I L. I § 12 n. 1 p. 111.

2) Natal. Alex. H. E. Saec. XIII et XIV. Dissert. V art. 3 n. 8 p. 111 seq. Bossuet l. c. c. 7. 8 p. 349—351.

3) Hard. VII. 379. 380. Matth. Paris. a. 1245.

4) Matth. Paris. h. a.: Dominus igitur Papa et praelati assistentes Concilio candelis accensis in dictum imperatorem Fridericum, *qui jamjam imperator non est nominandus*, terribiliter, recedentibus et confusis ejus procuratoribus, fulgurarunt.

5) Hefele V S. 319.

6) Gosselin II S. 182: „Man nimmt immer an, daß die Mitglieder eines Tribunals dem von dem Präsidenten in ihrer Gegenwart verkündigten Urtheile beipflichten, wenn sie sich nicht ausdrücklich dagegen verwahren." Vgl. auch Roncaglia Animadv. in Nat. Alex. H. E. Saec. XI Diss. II § 3 v. fin.

7) Hard. VII. 380.

8) Huillard — Bréholles VI. 336.

sei von Innocenz IV. approbante Concilio abgesetzt worden;[9]) schon Nikolaus von Curbio erklärte, daß alle Prälaten beistimmten und diese Beistimmung durch ihre Unterschrift und ihre Siegel bewiesen.[10]) Die Aeußerungen der Chronisten,[11]) ja alle Umstände nöthigen zu der Annahme, daß die Gegenwart des Concils hier der Approbation desselben gleichkommt, zumal da der Papst von der vorausgehenden sorgfältigen Berathung mit dem Concil spricht.[12]) Von den Gesandten zweifelte keiner an der Competenz des Gerichtshofs; sie wirkten nur für Aufschub des Urtheils und für schonende Nachsicht gegen Friedrich's Kinder; stand ihm kein allgemein anerkanntes Recht zur Seite, so konnte ein von materieller Gewalt ganz entblößtes Tribunal über einen so mächtigen Souverain kein Urtheil fällen, am wenigsten ohne den lautesten Widerspruch, zumal der fürstlichen Oratoren; ein so berühmter Jurist, wie Innocenz IV. war,[13]) hätte sich keine solche Blöße gegeben, noch die Bischöfe der verschiedensten Länder hier zugestimmt.[14]) Friedrich selbst hatte vorher nicht die Competenz des kirchlichen Urtheils bestritten, was er erst nach dem Lyoner Urtheilsspruche that.[15]) Dieser selbst hat nichts für die damaligen Verhältnisse Befremdliches: der Papst gab die Erklärung ab, daß Friedrich sich aller Ehren und Würden unwürdig gemacht habe und ihrer so verlustig sei, daß er, der Papst, nach der kirchlichen Binde- und Löse-Gewalt die Untergebenen vom Eide der Treue entbinde.[16]) Sowohl das Anathema als die Lösung des Eides war Sache

---

9) D'Achery Spicil. III 684. ed. Paris. 1723. Sentenz gegen den König von Aragonien. Vgl. Mamachi Antiqu. t. IV p. 247 seq.

10) Muratori Rer. Ital. Scr. III, I p. 592: Sententiam depositionis saepe dicti Friderici protulit summus Pontifex in majori ecclesia Lugdunensi a. D. 1244 ... Quae fuit ab universis ecclesiarum praelatis in eodem Concilio residentibus *approbata*, sicut liquere potest omnibus tam praesentibus quam futuris *per subscriptiones ipsorum et eorumdem sigilla pendentia in eadem.*

11) Guillelm. Nang. in gestis Philippi III p. 538. Matth. Paris a. 1247. Monach. Paduan. L. III Chron. p. 591. ed. Urstis.

12) „cum fratribus nostris et S. Concilio deliberatione praehabita diligenti."

13) Vgl. Schulte Lehrbuch des Kirchenrechts § 16 S. 60. 61. II. Aufl.

14) Bianchi l. c. L. I § 18 n. 1—6 p. 148—157. Gosselin II. S. 180–183.

15) Greg. IX ep. 2 ad Stephan. Cant. AEp. Labbé XI p. 313. Fleury t. XVI. L. 79 n. 37 t. XVII. L. 81 n. 9. 20. 46; L. 82 n. 30. 31. Michaud Hist. des Croisades t. IV p. 512. 514.

16) Labbé XI, I. p. 645: Nos itaque . . . cum Jesu Christi vices immeriti teneamus in terris nobisque in B. Petri persona sit dictum: *Quodcunque ligaveris super terram* etc., memoratum principem, *qui sese imperio et regnis omnique honore ac dignitate reddidit tam indignum*, quique propter suas impietates a Deo, ne regnet vel imperet, est abjectus, *suis ligatum peccatis et ab-*

der geistlichen Schlüsselgewalt, die Privation und Entziehung des Amtes war in Folge der allgemein angenommenen geistlichen und weltlichen Gesetze gegeben und ward im Hinblick auf diese ausgesprochen. Die Erklärung Fenelon's [17]) kann hier als eine hinreichende bezeichnet werden.

41. Nicht weniger deutlich sprechen die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondere die von Constanz und Basel. a) Ersteres erließ am 14. Juli 1415 ein Decret gegen alle diejenigen, die den deutschen König Sigismund auf seiner Reise zum Gegenpapste Benedikt irgendwie hindern würden, veranlaßt durch den Verdacht, daß der französische Dauphin, der Herzog von Oesterreich und der Graf von Savoyen sich gegen ihn verschworen hätten. [1]) In dem Decrete werden die Inhaber aller geistlichen und weltlichen Würden, selbst der königlichen, mit dem Verluste derselben für den Fall des Ungehorsams bedroht. [2]) b) Dasselbe Concil hatte im Decrete vom 20. Mai 1415 verordnet, daß weder der eine noch der andere der Prätendenten der päpstlichen Würde wieder zum Papste gewählt werden könne und alle Gläubigen von jedem Stande, auch Kaiser und Könige, unter der Strafe der Begünstiger des Schisma von dem Gehorsam gegen sie abgemahnt. [3]) c) Ebenso sind alle geistlichen und weltlichen Würden-

---

jectum omnique honore et dignitate privatum a Domino ostendimus, denunciamus, ac nihilominus sententiando privamus, omnes, qui ei juramento fidelitatis tenentur adstricti, a juramento hujusmodi perpetuo absolventes.

17) Fenelon de auctor. summi pontificis c. 39 p. 387: Idem est prorsus ac si diceret: Declaramus eum ob facinora et impietatem indignum esse, qui gentibus catholicis praesit; declaramus contractum ab imperatore palam violatum jam populos imperii non adstringere; quandoquidem populi nonnisi pactis conditionibus subesse et parere volunt. In hoc Innocentius exercet potestatem a Christo datam: *Quodcunque ligaveris super terram* etc., videl. ut *Fridericum ligatum peccatis et populos juramento fidelitatis solutos declaret.*

1) Hefele Conc. VII S. 231 N. 2.

2) Hard. Conc. VIII 441. Sess. XVII: Quicunque *cujuscunque status* aut conditionis existat, *etiam regalis*, Cardinalatus, Patriarchalis, archiepiscopalis, episcopalis, Ducatus . . . seu alterius cujuscunque dignitatis et status ecclesiastici vel saecularis existat, qui serenissimum et christianissimum principem D. Sigismundum Romanorum et Hungariae regem vel alios cum eodem ad conveniendum cum D. rege Aragonum pro pace Ecclesiae . . ad dictam conventionem euntes vel redeuntes impediverit, perturbaverit vel molestaverit . . ., sententiam excommunicationis auctoritate hujus sacri Concilii generalis ipso facto incurrat, absolutione ejusdem ipsi sacro Concilio seu futuro unico et indubitato summo Pontifici, praeterquam in mortis articulo, specialiter reservata, *et ulterius omni honore et dignitate, officio, beneficio, ecclesiastico vel saeculari, sit ipso facto privatus.*

3) Sess. XII. Hard. l. c. p. 375: Nullus cujuscumque dignitatis vel praeeminentiae, *etiamsi imperiali, regali*, Cardinalatus vel pontificali dignitate praeful-

träger in dem Decrete vom 4. Juli eingeschlossen, welches die Synode zu verlassen oder zu stören verbot; auch Königen und Kaisern wird ewige Infamie und Verlust ihrer Aemter angedroht, und zwar als ipso jure eintretend, und mit Unfähigkeit zu jeder geistlichen oder weltlichen Würde und Ehre verknüpft.[4]) d) Sogar bei dem in der Sitzung vom 6. Juli vorgelesenen und approbirten Gebote strengsten Stillschweigens und vollständiger Ruhe wird für alle Zuwiderhandelnden, welche Würde sie auch haben, einschließlich der kaiserlichen und königlichen, Excommunication und zweimonatliche Gefängnißstrafe angesetzt nebst der Strafe der Begünstigung der Häresie.[5]) e) In dem am 21. November 1415 gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich-Tirol wegen Plünderung und Beeinträchtigung des Bisthums Trient erlassenen Monitorium wird demselben „kraft des heiligen Gehorsams und unter den Strafen des Anathems, des Sacrilegiums und des Verlustes aller Lehensgüter, die er von der Kirche oder dem Reiche hat," strengstens die Auflage gemacht, das Geraubte zurückzugeben und die Herrschaft des Fürstbischofs in seinem Gebiete anzuerkennen.[6]) f) Am 3. März 1417 wurde der genannte Herzog sammt seinen Helfern für einen Rebellen und Kirchenräuber erklärt und mit dem Anathem belegt, sowie mit den Strafen des Verlustes seiner Herrschaft

---

geat, eis vel eorum alteri contra hoc decretum ullo unquam tempore obediat seu adhaereat, sub poena fautoriae dicti schismatis et maledictionis aeternae, ad quas contra praesumptores, si qui in posterum fuerint, *etiam cum invocatione auxilli brachii saecularis*, et alias rigide procedatur.

4) Sess. XIV. Hard. l. c. p. 400. 401: Synodus *statuit, ordinat et diffinit*, quod quaecunque persona Concilii, cujuscunque status, gradus, ordinis aut praeeminentiae existat, ab hoc S. Concilio deinceps sine licentia Concilii vel ad hoc deputandorum recesserit, et quaecunque Concilii aut quaevis alia persona ipsum Concilium quomodolibet perturbaverit . . ., *perpetuo sit infamis omnique dignitate, honore, statu, officio et beneficio, ecclesiasticis et saecularibus, etiamsi imperialis, regalis, cardinalatus aut pontificalis existat, ipso jure privata*, spe promotionis omnino sublata, nec aliquatenus ei aperiatur janua dignitatis aut honoris *ecclesiastici aut mundani*.

5) Sess. XV: SS. Synodus Const. . . praecipit et mandat sub poena excommunicationis latae sententiae, quam contravenientes vult incurrere ipso facto et sub poena carceris duorum mensium et fautoriae haeresis, ne aliquis, cujuscunque status, auctoritatis, gradus, ordinis, praeeminentiae aut conditionis fuerit, *etiamsi imperiali, regali*, cardinalatus, archiepiscopali aut episcopali *praefulgeat dignitate*, in hac praesenti sessione ipsam sessionem seu pronunciantes et loquentes in eadem perturbet, murmuret, impediat, et quemvis strepitum voce aut pedibus faciat.

6) Sess. XX. Hard. l. c. p. 465—471.

und der Unfähigkeit zu anderen.[7]) g) Am 26. Juli 1417 wurde das Absetzungsurtheil über Petrus de Luna (Benedict XIII.) verkündigt[8]) und allen Christgläubigen ohne Unterschied des Ranges und des Standes verboten, ihn als Papst zu betrachten und zu verehren, unter der Strafe der Begünstigung der Häresie und des Schisma, des Verlustes aller geistlichen und weltlichen Aemter und Ehren sowie unter sonstigen canonischen Strafen.[9]) h) In dem Decret über die Papstwahl vom 9. October 1417 ward denen, welche die Wähler vergewaltigen, ihre Freiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen lassen, die von Bonifaz VIII. über diejenigen, die Cardinäle angreifen, verhängte Strafe der Infamie und des Aemterverlustes angekündigt.[10]) i) In der zum Schutze der kirchlichen Freiheiten und Besitzungen vom Concilspräsidenten nach dem Beschlusse vom 23. September 1415 erlassenen Verordnung, welche die hieher gehörigen Gesetze der Kaiser Friedrich II. (1220) und Karl IV. (1377) bestätigt, werden alle Kaiser, Könige und sonstigen Würdenträger bei schweren Strafen angehalten, die Kirchen nicht zu belasten, auch nicht unter dem Vorwande der Zustimmung der Prälaten, ohne den Papst gefragt zu haben.[11]) k) Ebenso werden in der mit Zustimmung des Concils von Martin V. erlassenen Bulle Inter cunctas vom 22. Februar 1418 die Anhänger der Wiklifitischen und Hussitischen Irrlehren, welches immer ihr Rang sei, mit den gewöhnlichen Strafen,

---

7) Sess. XXVIII. Hard. l. c. p. 697 seq.

8) Sess. XXXVII. Hard. p. 835 seq.

9) Es heißt hier: Atque privationis omnium beneficiorum, dignitatum et bonorum ecclesiasticorum *et mundanorum*, etiamsi episcopalis et patriarchalis, Cardinalatus, *regalis* sint *dignitatis aut imperialis;* quibus si contra hanc inhibitionem fecerint, sint *auctoritate hujus decreti et sententiae ipso facto privati*, et alias juris incurrant poenas, ne eidem Petro de Luna tamquam Papae obediant.

10) Sess. XXXIX. Hard. p. 855 seq.: Quod si quis hujusmodi metum vel impressionem aut violentiam electoribus ipsis aut alicui ipsorum in electione Papae intulerit seu fecerit aut fieri procuraverit, aut factum ratum habuerit, aut in hoc consilium dederit vel favorem . . ., *cujuscunque status, gradus aut praeeminentiae fuerit, etiamsi imperiali, regali, pontificali vel alia quavis ecclesiastica aut saeculari praefulgeat dignitate*, illas poenas ipso facto incurrat, quae in constitutione fel. rec. Bonifacii P. VIII, quae incipit *Felicis* (c. 5 de poenis V 9 in 6) continentur, illisque effectualiter puniatur.

11) Sess. XIX. Hard. l. c. p. 463. 923 seq. Vgl. Hefele VII S. 237 f. Es heißt: S. Synodus hoc perpetuo statuit et ordinat, quod *nulla persona saecularis, cujuscunque dignitatis, status et conditionis existat, etiamsi imperiali, regali vel quacunque praefulgeat* dignitate, sub praetextu consensionis episcopi clero tallias, impositiones vel subsidia imponat, exigat vel recipiat, nisi prius Romano Pontifice consulto, sub poenis, bannis et censuris eisdem. Das ist doch ganz in der Weise des verhaßten Bonifaz VIII. gesprochen.

darunter auch des Verluſtes aller Aemter und Würden, ohne Unterſchied belegt.[12]) l) Das nach den Conſtanzer Decreten von Martin V. 1423 erſt nach Pavia ausgeſchriebene, dann nach Siena verlegte Concil bekräftigte die Decrete gegen die Anhänger des Petrus de Luna ganz mit denſelben Formeln.[13]) m) Das Baſeler Concil hat in dem am 18. Juli 1432 den päpſtlichen Abgeſandten ertheilten Geleitsbriefe ſich ebenſo ausgeſprochen,[14]) nicht minder n) am 22. Januar 1433, als es die Protection Sigismunds und des Herzogs von Bayern annahm,[15]) u. ſ. w.

42. Man ſieht, dieſe ſogenannten Reformſynoden, auf welche ſich die liberale Theologie ſonſt ſo gerne beruft, haben ganz in derſelben, ja theilweiſe in noch ſtärkerer Weiſe als die Päpſte die Unterordnung des Zeitlichen unter das Geiſtliche, ein Recht der Kirche auf Verfügung über zeitlichen Beſitz in gewiſſen Fällen, auf Verhängung der Privation aller weltlichen und geiſtlichen Aemter, ein auch auf die mächtigſten Fürſten ſich

---

12) Hard. l. c. p. 905 seq. Hefele S. 345 f Es heißt hier: Volumus insuper . . . ut contra omnes et singulos utriusque sexus hujusmodi errores tenentes, approbantes ac fautores et receptatores eorum, *cujuscunque dignitatis, status vel conditionis existant*, auctoritate nostra inquirere studeant (Episcopi et Inquisitores) et eos, quos hujusmodi . . . erroris labe respersos repererint, etiam per excommunicationis poenam . . . . nec non *privationis dignitatum* . . . corrigant et puniant.

13) Inhibitionem factam omnibus et singulis Christifidelibus sub poenis fautoriae haeresis et schismatis ac *privationis omnium beneficiorum, dignitatum et bonorum ecclesiasticorum et mundanorum*, et alias poenas infligendo, ut dicta sententia praefati Concilii (Const.) . . latius continetur, ratam et gratam habens, ejus executionem continuari volens, decernit, statuit et declarat, omnes et singulos post obitum dicti Petri de Luna continuantes seu perseverantes in credulitate vel obedientia erroris et schismatis ejusdem Petri . . seu in vice ejus succedentes, eorumque receptatores, defensores et fautores, *cujuscunque status*, praeeminentiae vel conditionis *existant*, *etiamsi* pontificali, cardinalatus, *imperiali vel regali aut alia quacunque ecclesiastica vel saeculari praefulgeant dignitate* . . fore obnoxios et ligatos poenis et censuris in dicta sententia contentis.

14) Exhortatur omnes et singulos Christifideles *cujuscunque dignitatis*, status, gradus aut praeeminentiae *existant*, *spiritualis et temporalis*, *etiamsi regali*, *ducali*, archiepiscopali, episcopali *vel alia quavis praefulgeant dignitate* . . . eisque virtute s. obedientiae mandat, ut si per eorum dominia, terras, territoria, civitates, oppida . . aut alia loca vos et quemlibet vestrum transire contingat, sub poenis, sententiis et censuris tam in Constantiensi et Senensi quam hujus S. Synodi decretis contentis et fulminatis, districte injungendo, quatenus vos et quemlibet vestrum . . . securos, liberos et tutos cum rebus et bonis vestris universis ire, stare et redire sine molestia et impedimento permittant.

15) Sub poena excommunicationis et *privationis dignitatis cujuslibet ecclesiasticae vel mundanae* interdicit etc.

erstreckendes Strafrecht vorausgesetzt und in ihren Decreten zur Ausübung gebracht gegen alle, die ihnen zuwider handeln würden, und wären sie Kaiser und Könige, und das für verhältnißmäßig weit geringere Vergehen. Diejenigen, welche in den analogen päpstlichen Decreten nur unerträgliche Anmaßungen, frevelhafte Competenzüberschreitungen, ja sogar dogmatische Irrthümer erblicken wollen, müssen sich auch mit diesen Concilbeschlüssen auseinandersetzen, und das um so mehr, da sie den gerade von ihnen bevorzugten Concilien angehören. Wohl hat man letztere, namentlich von Seite der gallicanischen Theologen, in ein milderes Licht zu stellen gesucht und verschiedene modificirende und abschwächende Erklärungen gegeben; aber entweder müssen diese Erklärungen auch von den päpstlichen Bullen gelten, auf welche sich viele jener Decrete theils der Form, theils der Sache nach beziehen (z. B. lit. h.) und in welchen sogar minder schroffe Ausdrücke gewählt waren, oder man muß ebenso die Autorität der Concilsbeschlüsse wie die päpstlichen Decrete perhorresciren und damit auch weit über den wenigstens äußerlich bis jetzt festgehaltenen Standpunkt hinausgehen. Diejenigen aber, die sich auf Satz 23 des Syllabus von 1864 stützen, wissen wohl, daß darin ebenso von den Concilien wie von den Päpsten die Rede ist. Es wird nichts erübrigen, als mit der päpstlichen zugleich die Autorität der Concilien zu verwerfen.

43. Von den gallicanisch gesinnten Theologen[1] wird über diese Decrete sowohl im Allgemeinen als im Besonderen Verschiedenes bemerkt. I. Im Allgemeinen: 1) Dieselben sind divisim et in sensu accomodo zu verstehen, so daß sich die geistlichen Strafen auch auf die Könige beziehen, nicht so die weltlichen.[2]) 2) Weltliche Strafen setzten die Väter fest vermöge der Zustimmung der weltlichen Fürsten, die durch ihre Gesandten vertreten waren, und in Kraft der schon vorhandenen weltlichen Gesetze.[3])

---

[1]) Außer Natal. Alex. H. E. Sacc. XV et XVI. Dissert. V t. XVIII p. 295 seq. ed. Bing. 1790 und Bossuet Def. decl. Cleri Gall. P. I L. IV. c. 10 p. 355 seq. ed. Mog. 1788 gehört besondere hieher die Remonstrantia Hiberorum contra Lotharienses ultramontanasque censuras de incommutabili regum imperio subditorumque fidelitate auctore R. P. F. R. Caron, theologo emerito (nach der Londoner Ausgabe von 1695 abgedruckt in den Traitez des droits et libertez de l'Eglise gallicane. Paris 1731 t. II P. II.) In der Dedication an den englischen König Karl II heißt es von dieser Remonstrantia: quod sub umbra alarum tuarum velut sub ara Jovis reposita non minus eo ipso quam Delos Apollini consecrata sacrosancta redderetur et immunis. Vgl. auch De la Hogue de Ecclesia. p. 275 seq. Tournely de Ecclesia t. II. p. 459 seq.

[2]) Natal. Alex. l. c. n. 4 p. 297.

[3]) Bossuet l. c. p. 355. Dicimus . . si quid ibi a Patribus de poenis temporalibus decernatur, id fieri *consensu principum*, qui ex toto orbe christiano per

3) Das Concil von Conſtanz übertrug dem römiſchen Könige Sigismund die Sorge für ſeine Sicherheit;[4]) wäre das Sache des Concils geweſen, ſo hätte es das nicht von ihm verlangt; Sigismund ging auf das Anſuchen ein und ſprach dabei den Unterſchied der beiden Gewalten deutlich aus.[5]) Ferner 4) erkannte die Synode offen an, daß nach der Degradation die Kirche nichts mehr gegen Hus vermöge, und ſetzte hier die alleinige Competenz der Staatsgewalt bezüglich der zeitlichen Strafe voraus.[6]) 5) Hätte

---

legatos aderant, eoque jure, quo Ecclesia ad temporales poenas inferendas principum constitutionibus adjuvatur. Ebenſo Caron l. c. P. V c. 10 n. 32 p. 191 bezüglich des oben unter a Geſagten, wobei aber als zweite Antwort beigefügt wird: Concilium, dum decretum illud emanasset, oecumenicum non fuisse ſowie daß das Concil von Baſel Sess. XII. einmal die Privation a beneficio saeculari weggelaſſen habe, was ſicher ſehr ſchwache Einreden ſind.

4) Sess. XIV: SS. Synodus exhortatur invictissimum principem D. Sigismundum Romanorum et Hungariae regem, quatenus placeat, patentes literas sub suae majestatis sigillis dare et omnibus principibus, vasallis et subditis s. Imperii, et praesertim civibus et incolis civitatis Constantiensis, praecipere et mandare, quod manutenebunt et defendent praedictum Concilium . . . quamdiu duraverit, et quicunque (decretum istud) non observaverit, cujuscunque dignitatis . . . existat, . . eo ipso sententiam imperialis banni incurrat, perpetuo sit infamis, nec ei unquam portae dignitatis pateant, nec ad aliquod officium publicum admittatur, quin imo omnibus feudis ac aliis bonis, quae a Romano tenet Imperio, sit ipso jure privatus.

5) Bossuet: l. c.: quae ad ecclesiasticam dignitatem et utilitatem maxime pertinentia, si per sese S. Synodus decernere potuisset, non erat, cur a rege requireret. Qua de re rex decernit his verbis: *qui statuit terminos gentium secundum numerum angelorum, et utrorumque ministeria miro ordine dispensans, sicut choros angelicos variis dignitatibus . . . mirabiliter insignivit, sic et Ecclesiam adhuc militantem in terris diversis tam spiritualium quam temporalium distinxit titulis potestatum, ut pulchra fidelibus, et infidelibus terribilis apparens, ut castrorum acies ordinata procedat.* (Hier ſind, wie bei Bonifaz VIII, in der ſtreitenden Kirche=Chriſtenheit geiſtliche und weltliche Machthaber einbegriffen). Qua temporalium et spiritualium distinctione ex jure divino explicata, temporales poenas ipse decernit, utilitati ecclesiasticae servituras. At si has Ecclesia per se inferre potuisset, distinctionem vanam neque ex jure divino imperator explicasset, neque S. Synodus recepisset.

6) Natal. Alex. p. 297: Secundo S. Synodus in sententia contra J. Hus ipsum attento, *quod Ecclesia Dei non habeat ultro quod gerere valeat* (Worte Cöleſtin's III c. Cum ab homine II 1 de jud.), *judicio saeculari relinquere et curiae saeculari relinquendum fore decernit.* Habuisset autem Synodus post degradationem, quid ulterius gereret, si Ecclesia jus haberet gladii temporalis per totum orbem christianum ratione peccati, et maxime haereseos; poenas enim temporales in J. Hus decernere potuisset, non curiae saeculari decernendas reliquisset. Vgl. Caron l. c. P. II c. 6 p. 64.

das Concil von Constanz die Lehre von irgend einer Oberhoheit, von irgend einer directen oder indirecten Gewalt der Kirche über das Zeitliche im Sinne gehabt, so hätte es die von ihm verdammte Lehre über den Tyrannenmord begünstigt.[7]) 6) Daß es diese nicht vor Augen hatte, zeigen die vorzüglichsten Theilnehmer des Concils, Peter d'Ailly und Gerson, die solche Lehren bestritten.[8]) 7) Keinesfalls wollte das Concil in diesen Ausdrücken ein Gesetz geben oder eine Regel aufstellen. In einer für die Majestät der Landesherrn so wichtigen Frage konnte es nichts entscheiden, ohne die Sache zu discutiren, die Fürsten selbst zu hören, die Abstimmung der Väter strenge einzuhalten. Da aber über die Autorität der Kirche betreffs des Zeitlichen weder in den Nationen noch in den feierlichen Sitzungen berathen und votirt ward, so hat sicher das Concil nichts zum Nachtheil der Souveraine beschließen und definiren wollen.[9]) Wenn man die Worte der vierten und fünften Sitzung über die Superiorität des Concils nicht als verbindliches Decret betrachten will, so kann man ebensowenig in den hier vorkommenden Ausdrücken eine solche Entscheidung finden.[10])

44. Ferner wird II. im Besonderen hervorgehoben: 1) Zu der Stelle a) ist der Verlust der geistlichen und weltlichen Aemter von denen zu verstehen, die der Kirche entweder nach ursprünglichem oder nach später erworbenem Rechte zugehören,[1]) wie auch in vielen anderen. 2) Zu d) ist zu bemerken, daß es absurd scheint, dem römischen Könige zweimonatlichen Carcer aufzulegen, und daß das von der kaiserlichen und königlichen Würde Gesagte wohl nur auf die ersten Reichsbeamten zu beziehen ist.[2]) 3) Was

[7]) Natal. Alex. l. c. p. 298. 299 Sexto.

[8]) ibid. p. 299—301 Nono.

[9]) ibid. p. 297 n. 4 init.

[10]) Bossuet l. c. p. 358 mit Berufung auf die Doctrina Lovanens. p. 73. 74, cui Can. de loc. theol. V 6. Bellarm. de Conc. II 19. Die Forderung: Ostendant has formulas confuse congestas *formam habere decreti*, ostendant, in his *propositum aliquid omnibus ad credendum*, ostendant saltem in iis aliquid *distincte* dictum, quod ad rem nostram pertineat lassen die neueren Gegner der päpstlichen Decrete noch viel mehr außer Acht.

[1]) Bossuet l. c. p. 357.

[2]) Natal. Alex. l. c. p. 297: Porro quod poenam carceris in imperatorem et reges ob silentii violationem Synodus decreverit, quam reipsa infligere non poterat, quis sibi persuadeat? Praeterea nullus in ea sessione praeter Sigismundum . . rex aderat; his igitur verbis: *etiamsi imperiali, regali . . praefulgeant dignitate* sacrae personae imperatoris vel regum non intelliguntur, sed qui primariis imperii vel regnorum dignitatibus conspicui sunt, ad quos hisce poenis coercendos S. Concilium imperatorem ac reges hortatur.

e) den Herzog von Oesterreich betrifft, so sprach die Synode den Verlust der Kirchenlehen mit eigener Autorität aus, den Verlust der Reichslehen aber kraft der kaiserlichen Gesetze sowie kraft der Autorisation Sigismunds, dem jener ungehorsam gewesen war.[3]) 4) Demzufolge wurde auch dem römischen Könige (f) die Execution übertragen.[4]) 5) In der Stelle h) wird nicht die Bulle Unam sanctam angeführt, sondern die Constitution Felicis, die blos auf Feudatare der Kirche geht[5]) und das Recht der weltlichen Fürsten wohl berücksichtigt.[6]) 6) Der Erlaß des Concilspräsidenten (i) stützt sich sowohl auf das vierte Lateranconcil, das aber im can. 46[7]) nicht die Souveraine im Auge hatte, als auf die Gesetze Friedrichs II und Karls IV, die nur Vasallen, die Herzoge, Grafen und Barone angehen;[8]) werden aber auch Königreiche angeführt, so sind es solche, die, wie Neapel, Corsica, Sardinien, Lehen der römischen Kirche waren.[9]) 7) Daß in der Bulle Martin's V (k) nicht von Lehen schlechtweg, sondern nur von Kirchenlehen die Rede ist, wie auch an anderen Stellen der Acten von Constanz,[10]) zeigt der klare Text;[11]) ebenso haben frühere Concilien[12])

---

[3]) Natal. Alex. l. c. p. 297. 298. Tertio. Bossuet p. 355. 356.

[4]) Natal. Alex. p. 298: Cui Sigismundo S. Synodus latae in eumdem Frid. sententiae executionem ut Ecclesiae defensori et advocato commisit. Sess. XXVIII.

[5]) ib. Quarto. Porro si Conc. Const. reges aliosque supremos principes decreto illo poenali complecti voluisset, quoad poenam exauctorationis et privationis jurium temporalium, laudasset potius Const. Bonifacii, quae incipit: *Unam sanctam*, quam Constitutionem *Felicis*, quum ista in dominos dumtaxat temporales Ecclesiae feudatarios, qui S. R. E. cardinales fuerint hostiliter insecuti vel percusserint aut ceperint, ac eorum conscios temporales poenas decernat.

[6]) Bonifaz sagt hier: Per hoc quoque saecularibus potestatibus non adimimus facultatem utendi legibus contra tales, quas adversus sacrilegos catholici principes ediderunt.

[7]) c. 7 de immunit. Eccles. III 49.

[8]) Natal. Alex. l. c. p. 299 Octavo.

[9]) Bossuet l. c. p. 357.

[10]) Z. B. Sess. XLI: feudisque et rebus aliis, si quae aut quas in Romana vel aliis ecclesiis obtinebit, sit privatus. Vgl. Natal. Alex. l. c. p. 298. Quinto.

[11]) Die Worte: privationis . . feudorum, quae a quibuscunque ecclesiis, monasteriis ac aliis locis ecclesiasticis obtinent. Vgl. Natal. Alex. p. 299 Septimo. Bossuet p. 356.

[12]) Conc. Lugd. II sub Greg. X. c. 2 (c. 3 de elect. I 6 in 6). Conc. Vienn. in Const. *Ad providam* (Hard. VII p. 1340 seq.) Natal. Alex. p. 301. Decimo.

die der Kirche unterstehenden, von ihr vergebenen Lehen im Auge; die Lehen des deutschen Reichs konnte man einigermaßen auch wie Kirchenlehen betrachten, weil dieses selbst für ein päpstliches Lehen galt.[13]) Ueberhaupt ist hier das, was an Ausdrücken zusammengehäuft ist, genau nach der Bedeutung der einzelnen Glieder zu scheiden.[14]) 8) Auch die Worte des Concils von Basel (n) sind in der Art zu verstehen, daß diejenigen, über welche die Kirche ein solches Recht erworben hat, mit dem Verluste weltlicher Würden und Aemter bestraft werden.[15])

45. Gegen diese Erklärungen lassen sich aber mehrfache Bedenken erheben und solche sind auch von vielen Seiten her erhoben worden. Was I. die im Allgemeinen gemachten Bemerkungen betrifft, so scheint es 1) undenkbar, daß das Concil von Constanz in allen den angeführten Stellen nur die ausgesprochenen geistlichen, nicht aber auch die weltlichen Strafen auf die Könige bezogen wissen wollte; die Fassung der Decrete wäre so mehr als ungeschickt;[1]) sie ist eine ganze allgemeine, die jeder Beschränkung sich widersetzt; wo das Gesetz nicht unterscheidet, haben wir zu Unterscheidungen kein Recht. Die geistlichen und die weltlichen Strafen werden in ganz gleicher Weise verhängt für alle vorgenannten Personen ohne Unterschied des Ranges und Standes; während sonst in päpstlichen Decreten nur die allgemeine Clausel cujuscunque conditionis etc. steht,[2]) ist diese hier noch verschärft durch das etiamsi imperiali, regali etc. 2) Nirgends ersieht man, daß der Consens der weltlichen Fürsten oder ihrer Gesandten — es waren aber auch keineswegs alle katholischen Souveraine repräsentirt — erbeten oder ertheilt ward; die Synode bedient sich geradezu, unterschiedslos der Ausdrücke: S. Synodus statuit, ordinat et diffinit[3]) und verhängt die Strafen auctoritate hujus S. Concili, auctoritate hujus decreti et sententiae.[4]) Das Concil von Constanz schreibt sich diese

---

[13]) Bossuet p. 357 cf. c. 9 p. 351 seq.

[14]) Bossuet p. 356: Quae conglobata licet, quis non videat jure tamen diversissimo decerni, nec ab eodem fonte manare, confuseque dicta tamen congrue aptequc singulorum ratione habita intelligi exercerique debere?

[15]) Bossuet p. 357: Facile intelliguntur privari dignitate etiam mundana ii, in quos sibi tale jus Ecclesia comparavit.

[1]) Mamachi Orig. et antiqu. t. IV p. 246 nota: Verba, quae synodus usurpat, tam late patent, ut coarctari in sensum arctiorem nequeant.

[2]) Z. B. c. 3 de elect. I 6 in 6.

[3]) Roncaglia not. I in Alex. Natal. l. c. p. 302.

[4]) So oben lit. a und h. S. 62 ff. Note 2 und 9.

Befugniß zu, wie sonst die Päpste, eher in höherem als in geringerem Grade; beschuldigt man die Päpste der Anmaßung und des Irrthums, so muß die Anklage auch das Concil treffen. Mit keiner Sylbe weisen die Decrete auf eine Concession oder einen Consens der Fürsten zu der angesetzten Strafe des Verlustes aller Ehren und Aemter hin, mögen sie geistliche oder weltliche sein, letztere werden mundanae, saeculares dignitates genannt und specificirt nach dem Range der Träger, die königliche und kaiserliche Würde sind ausdrücklich einbegriffen. Wie soll aber der Consens der Fürsten dieses Vorgehen legitimiren? Entweder hatten alle christlichen Souveraine zusammen die Gewalt, einen König oder Fürsten seines Reiches verlustig zu erklären, dann war dieser nicht mehr in jedem Falle ein unabhängiger Fürst, oder sie hatten dieselbe nicht, und dann konnten sie auch dem Concilium dieselbe nicht mittheilen, weder in Person noch durch ihre Gesandten, da Niemand geben kann, was er nicht hat. Es konnte also der Consens der Fürsten dem Concil keine Berechtigung dazu geben. Ferner läßt sich auch schwer denken, wie dieser Consens der Fürsten zu Stande gekommen wäre, wenn sie nicht mit den meisten oder doch vielen Zeitgenossen schon eine gewisse Macht der Kirche bezüglich solcher Schritte vorausgesetzt hätten, die wenigstens durch einen Jahrhunderte zählenden Gebrauch, durch Verjährung und frühere Zustimmung gerechtfertigt schien.[5]) Daß das Concil auch in einzelnen Fällen auf weltliche Gesetze sich stützte, zeigt noch nicht, daß das überall der Fall war, noch daß es sich nicht befugt hielt über diese hinaus zu gehen und selbständige Anordnungen zu treffen. Es hat sogar (wie oben lit. i zeigt) kaiserliche Gesetze bestätigt. 3) Daß die Synode auch durch König Sigismunds Decrete für ihre Sicherheit Vorsorge getroffen wissen wollte, war natürlich, da er allein dieselbe hinreichend zu verbürgen und Uebelthäter zurückzuweisen im Stande war, ohne ihn die Synode bei aller ihrer legislativen Thätigkeit keine Vollzugsgewalt hatte; eine directe Gewalt im Zeitlichen und die Führung des materiellen Schwertes haben auch die Päpste niemals der Kirche zugeschrieben. Den Unterschied der zwei Gewalten erkannten die Väter von Constanz ebenso wie die Päpste, ebenso wie Sigismund an; deßhalb konnten sie aber doch die im Mittelalter herrschende Ueberzeugung theilen, daß in außerordentlichen Fällen und bei dringendem Bedürfniß die geistliche Gewalt auch auf zeitliche Dinge sich erstrecken könne[6]). 4) Daß man kirchlicherseits nach der Degradation gegen Hus nichts weiter thun könne, mußte

[5]) Bianchi t. I L. I § 19 n. 1. 2 p. 158—160.

[6]) Roncaglia l. c. p. 303.

die Synode nach den Worten des Papstes Cölestin III. und dem Decretalenrechte anerkennen, es durfte ja auch nach den kirchlichen Satzungen der geistliche Richter kein Todesurtheil aussprechen, es bestand die für Mitwirkung zu einem solchen festgesetzte Irregularität.[7]) 5) Ganz unhaltbar ist es, die Lehre vom Tyrannenmorde mit der mittelalterlichen theologischen Doctrin von dem Einflusse der Kirche auf das Zeitliche zu vermengen, was ganz verschiedene Fragen sind; die Erklärung, daß Jemand den Verlust seiner Rechte, Güter und Aemter sich zugezogen, ist noch lange nicht die Erklärung, daß er auch das Leben verwirkt, und am wenigsten der Ausspruch, daß ein Untergebener ihm dasselbe zu nehmen das Recht habe.[8]) Gerade jene theologische Doctrin war zur Zeit des Concils von Constanz so fest gewurzelt, daß es nicht zu verwundern ist, wenn das Concil sich ihrer bediente.[9]) Ja selbst die hier angeführten Autoren Gerson und d'Ailly, 6) haben sich keineswegs von ihr gänzlich losgesagt.[10]) 7) Daß in diesen Aeußerungen der Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts keine dogmatische Definition liegt, ist allseitig zugestanden;[11]) vorübergehend und im weiteren Sinne haben einige Theologen das was ihnen als sententia certa galt, als entschieden bezeichnet; aber es liegt, wie wir noch sehen werden, von keinem Papste und von keinem Concil hierüber eine dogmatische Definition vor. Die angeführten Aeußerungen haben nicht weniger Bedeutung als die ganz analogen der Päpste. Heben einige Gallicaner die Constanzer und Baseler Decrete hervor, da wo sie von der päpstlichen Gewalt handeln, nämlich die der vierten und fünften Sitzung, deren ökumenischer Cha-

---

[7]) Roncaglia p. 302.

[8]) Roncaglia l. c. p. 302. 303. Bianchi l. c. § 8 n. 2 seq. p. 79 seq.

[9]) Roncaglia p. 302: Satis mihi est observare, id temporis adeo invaluisse doctrinam asserentem Ecclesiae potestatem poenas temporales in principes decernendi, ut hoc negare apud quosdam haeresis haberetur. Ita expresse affirmavit Aeneas Sylvius in oratione habita ad Australes, quam legere est apud Muratorium Anecd. t. II.

[10]) Roncaglia p. 303. Vgl. Schwab Gerson S. 735. Peter d'Ailly läugnet in den von Natal. Alex. Saec. XV et XVI Diss. V n. 3 t. XVIII p. 300 angeführten Stellen nur die potestas directa et temporalis.

[11]) Mamachi p. 247 nota: Neque id nos declaratum a Synodo ut fidei dogma nunc dicimus, sed sumtum ac positum ut rem certam. Bianchi l. c. § 19 n. 6 p. 166: Noi però non pretendiamo, che la nostra sentenza sia stata come domma di religione nei sacri Concilii dichiarata e definita, ci basta che da Sinodi generali sia stata supposta come certa e riputata del poter della Chiesa, ed anche non solo senz' alcuna contraddizione de' principi, ma con pieno consentimento di tutti i signori e monarchi del mondo cattolico eseguita e pratticata.

rakter mit den besten Gründen bekämpft wird, so scheinen sie inconsequent, wenn sie dieselben geradezu in unserer Frage verwerfen, zumal wo solche Sitzungen in Betracht kommen, deren ökumenischer Charakter allseitige Anerkennung gefunden hat. [12])

46. Was sodann II. die einzelnen Stellen angeht, so ist zuzugeben, daß einzelne Decrete nur den Verlust der von der Kirche abhängigen Lehen im Auge haben, aber daraus kann nicht folgen, daß auch alle anderen, namentlich jene, die alle Fürsten ohne Ausnahme umfassen, blos auf die im Lehensverbande der Kirche stehenden Gebiete zu beschränken seien. [1]) Handelte es sich lediglich um Kirchenlehen, so bedurften die Väter des Consenses der weltlichen Fürsten bei Entsetzung rebellischer Vasallen gar nicht; sie konnten sich auf das geltende Feudalrecht stützen, die römische Kirche hatte über ihre Vasallen die gleichen Rechte wie andere Lehensherrn und konnte ebenso die Felonie bestrafen. [2]) Wozu hier der Consens der weltlichen Fürsten? [3]) Sodann ist die Behauptung unrichtig, daß das römisch-deutsche Reich allgemein als Lehen der römischen Kirche betrachtet ward; das nach strengem Rechte vom imperium verschiedene regnum teutonicum war sicher kein solches; aber auch das imperium, obschon vielfach vom apostolischen Stuhle abhängig, war kein Lehen. Eine solche Behauptung hätte sich Sigismund zu Constanz nimmer gefallen lassen. [4]) Es kann aber auch nicht dargethan werden, daß die Entziehung der weltlichen Würden, wie sie zu Constanz für bestimmte Delicte ganz allgemein ausgesprochen ward, sich auf die Vasallen der Kirche und des römisch-deutschen Reiches beschränkte. Die Worte der meisten Decrete lassen keine Ausnahme zu und wenn nach Bossuet [5]) die Worte des dritten und vierten Lateranconcils auf alle Lehen gehen, so gestatten die Worte der Constanzer und der Baseler Synode noch viel weniger eine Restriction. [6]) Auch die Thatsachen

---

12) Bianchi l. c. n. 7 p. 167.

1) Roncaglia p. 302.

2) Bianchi l. c. n. 3 p. 161. 162.

3) Mamachi p. 246 not.: Agi deinde de officiis et beneficiis Bossuetius censet, quae Ecclesiae vel *innato* vel *acquisito* jure essent. Hoc autem si verum est, quid opus esset *consensione principum* ad privandos refractarios officio ac beneficio, quod Ecclesiae vel *innato* vel *aequisito* jure competeret? Quid ergo? Vir gravissimus vi argumenti pressus modo hoc, modo illud opponit, ut tueri se posset.

4) Bianchi l. c. n. 4 p. 162. 163. S. unten A. IV.

5) Bossuet l. c. c. 4 p. 342.

6) Bianchi l. c. n. 4. 5 p. 163—165.

sprechen entschieden dagegen. Als nach Beendigung der Synode von Constanz der Graf Johann von Armagnac dem Gegenpapste Benedict anzuhängen fortfuhr, ward er von Martin V. zur Fällung des Urtheils nach den Concilsdecreten im Sinne der Absetzung von seiner Herrschaft[7]) vorgeladen. Wenn die Väter auch wohl wußten, daß sie den König Sigismund nicht etwa, weil er in der Synode Geräusch gemacht, einem zweimonatlichen Gefängniß unterwerfen könnten, und bei ihm höchstens geistliche Strafen Platz haben würden, so haben sie darum doch nicht unter den Inhabern der kaiserlichen und königlichen Gewalt (d) blos die stellvertretenden Beamten verstanden, so wenig wie unter den Inhabern des Cardinalats, Archiepiscopates, Episcopats blos die Diener der Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe; läppisch wäre die Sentenz allerdings, wenn sie keine Gewalt der Kirche zur Verhängung zeitlicher Strafen über Christen aller Stände voraussetzte; setzt sie aber eine solche voraus, so konnte das Decret ganz gut festgestellt werden, auch wenn die zwei Monate Kerker nicht für den römischen König und zukünftigen Kaiser in individuo bestimmt waren.[8]) Die Constitution Bonifaz VIII. hatte nicht die Inhaber der königlichen und kaiserlichen Würde speciell und ausdrücklich genannt; das Concil von Constanz dehnte sie, wie auch Bossuet[9]) sagt, auf diese aus. Daß die Constitution Felicis zunächst angeführt ward, hatte doch seinen augenscheinlichen Grund in der Identität der Materie; während die Constitution Unam sanctam ein allgemeines Thema hatte, paßte jene genau zu der speciellen Frage und war hier Prototyp. Offenbar ging die Synode von Constanz hier weiter als der anrüchige Bonifaz VIII.; auch wenn man die erweiterte Formel cujuscunque conditionis etc. zum angenommenen Kanzleistyl der Synode rechnet, liegt doch sicher der Erweiterung ein Princip zu Grunde. Daß endlich die Worte des Concils von Basel so sehr zu restringiren seien, paßt weder zu den Ausdrücken selbst, noch — und

---

[7]) „secundum tenorem decreti et sententiae generalis Concilii Const., qua reus declarandus fuerat ac privandus comitatu Armeniacensi et Ruthensi ac omnium aliarum terrarum et dominiorum suorum." Mansi not. II in Nat. Alex. l. c. p. 303, der beisetzt: Hic non agitur de feudis imperialibus vel ecclesiasticis, quae eludo est P. Alexandri. sermo est de sententia Concilii executioni mandanda. Quid hic reponet P. Alexander? — Ein Einschreiten contra dominos temporales ac populos qui illos (die zu Pisa entsetzten Päpste) fovere ac sustinere voluerint war schon vorher in Aussicht genommen worden. Döllinger Beiträge II S. 302.

[8]) Roncaglia l. c. p. 302.

[9]) l. c. p. 357: Bonifacii VIII. Const. Felicis . . adversus eos *extenditur*, qui imperiali, regali . . . praefulgeant dignitate.

zwar am allerwenigsten — zu dem ganzen Verfahren dieser zuletzt ganz hauptlosen und schismatischen Versammlung. Ist dieselbe doch weiter gegangen, als irgend ein Papst oder ein Concil in Behandlung von weltlichen und namentlich Lehensfragen, so daß Sigismund sich darüber sowie über Einmischung in seine Hoheitsrechte nachdrücklich beschwerte;[10]) sogar in dem Streite des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg mit Friedrich II. von Sachsen über die Churwürde wollte sie entscheiden.[11]) Offenbar hielt sie sich in Allem genau an die Vorgänge von Constanz, bisweilen ging sie auch darüber hinaus. Wenn man nun auch gerne zugeben möchte, was Gosselin[12]) sagt: „Die Concilien von Constanz und Basel konnten die Einwilligung der christlichen Fürsten betreffs der fraglichen Decrete um so mehr voraussetzen, als sie sich lediglich (?) darauf beschränkten, die seit langer Zeit durch Brauch und allgemeine Gesetzgebung des katholischen Europa mit der Häresie und der Excommunication verbundenen Strafen zu bestätigen und zu erneuern," so scheint das doch für die Erklärung der vorliegenden Decrete nichts weniger als ausreichend noch auch thatsächlich begründet. Vielmehr setzen diese Concilien den ganzen Complex der Rechte voraus, welche die Kirche damals aus was immer für einem Titel, sei es geistlichen, sei es weltlichen, ausübte und beanspruchte, und stehen somit in gleicher Linie mit den analogen päpstlichen Erlassen, die ebenso wenig wie diese Concilien einen maßgebenden Lehrausspruch abgegeben haben. Sie fanden keinen größeren und keinen geringeren Widerspruch als die einschlägigen Decrete des römischen Stuhles; sie stützten sich auf dieselben im Mittelalter herrschenden Principien. Eine „Oberherrlichkeit der Päpste über die Fürsten und Völker in politischen Dingen"[13]) ist freilich nicht von den römischen Bischöfen der ersten zehn Jahrhunderte behauptet worden, aber auch nicht, wie wir zeigen werden, von den späteren, wenn es sich um solche im Allgemeinen, abgesehen von speciellen Rechtstiteln, handelt sowie Betreffs solcher Dinge, die rein zeitlich waren. Nur insoweit die weltlichen Dinge in das kirchliche Gebiet eingriffen, im äußersten Nothfall, wo das Heil der Seelen und der Bestand der Kirche gefährdet war, legten sie sich eine höhere Macht bei, überzeugt,

---

10) Bossuet l. c. p. 358. Martene et Durand. VIII. 722. Monumenta Concil. general. saec. XV. Vindob. 1857. p. 520—522.

11) Döllinger Lehrb. der KG. II S. 330.

12) Th. II S. 275.

13) Huber S. 6.

daß die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Mittel anzuwenden in ihrer Befugniß liege,[14]) und hierin von den Anschauungen ihrer Zeitgenossen unterstützt. In der Regel übten sie nur ihre geistliche Gewalt aus; aber die ganze Entwicklung der christlichen Staaten hatte ihnen ein moralisches Uebergewicht über die weltlichen Fürsten verschafft, hatte ihrer Stellung als Väter und Lenker der Christenheit eine ausgedehnte Wirksamkeit bereitet. Wo Geistliches und Weltliches so enge verbunden war, konnte das unmöglich fehlen.

---

[14]) nach dem Satze: Cui jurisdictio data est, ea quoque concessa esse videntur, sine quibus jurisdictio explicari non potuit (L. 2 Cui Dig. II 1 de jurisd.)

II. Die weltlichen Souveraine und der heilige Stuhl.

1. Daß die weltlichen Fürsten des Mittelalters ihre Stellung zur Kirche principiell nicht anders auffaßten als die Päpste und die Theologen, da, wo nicht persönliche Leidenschaft oder Interesse das Uebergewicht erlangten, dieselben Anschauungen theilten, ist aus vielen Documenten ersichtlich. Sie betrachteten es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, mit ihrer irdischen Macht das Wirken der Kirche zu unterstützen, die der Hierarchie Ungehorsamen zu bestrafen, überall als Beschützer und Vertheidiger der Kirche zu erscheinen. [1]) Karl der Große erklärte: „Wir wollen und befehlen, daß Alle ihren Priestern höheren oder niederen Ranges vom Geringsten bis zum Höchsten wie Gott dem Allerhöchsten, für den sie ein Gesandtschaftsamt ausüben, gehorsam seien. Denn auf keine Weise können Wir einsehen, wie diejenigen Uns treu sein können, die sich als untreu gegen Gott und ungehorsam gegen ihre Priester erweisen, oder wie diejenigen Uns, Unseren Dienern und Abgeordneten gehorchen werden, die jenen nicht in den göttlichen Dingen und in den Bedürfnissen der Kirche gehorchen... Die darin, was ferne sei, nachläßig und ungehorsam befunden werden, sollen wissen, daß sie weder in Unserem Reiche, selbst wenn sie Unsere Söhne wären, Ehrenstellen behalten, noch einen Platz im Palaste noch mit Uns und den Unserigen Verkehr oder Gemeinschaft haben, vielmehr Strafen erleiden, als ehrlos und verworfen betrachtet, mit Verkauf ihrer Häuser verbannt werden sollen." [2]) Ludwig der Fromme sagte in einem Briefe an Papst Eugen II., er erkenne es als

---

1) Childebert in Capitul. (Labbé Conc. VI. p. 487 ed. Venet.): Et quia necesse est, ut plebs, quae sacerdotis praecepta non ita ut oportet custodit, nostro etiam corrigatur imperio etc. Facundus von Hermiane rühmte es pro defens. trium capitulorum L. XII c. 3 an Kaiser Marcian, daß er suo contentus officio ecclesiasticorum *canonum executor* esse voluit.

2) Capit. eccles. Caroli M. Labbé IX p. 231. 232.

Thron.[6]) Als nach Lothar's Tod 869 dessen Bruder Kaiser Ludwig II. seine Ansprüche auf dessen Erbe von Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen mißachtet sah, rief er die Dazwischenkunft des Papstes Hadrian II. an, der sich auch für seine gerechte Sache, obschon ohne Erfolg, energisch verwendete.[7]) Diese Ueberzeugung bestand fort. Die Worte, mit denen 878 Fulco von Rheims den König Karl den Einfältigen von dem beabsichtigten Bündniß mit den Normannen abzuziehen suchte,[8]) drücken mehr als eine nicht ernst gemeinte Drohung aus, sie setzen eine kirchliche Autorität voraus, nicht blos den König mit dem Anathem zu belasten, sondern auch ihm den Gehorsam zu entziehen.[9]) Mehr und mehr suchten sich aber die Souveraine der Censurgewalt der Bischöfe ihres Landes, von denen manche auch ungerechte Censuren verhängten, welche die Päpste wieder aufhoben,[10]) die häufig auch sonst milder und rücksichtsvoller verfuhren,[11]) zu entziehen und so kam es, daß das Recht, die Könige und Fürsten mit Excommunication zu belegen, dem päpstlichen Stuhle reservirt ward.[12])

3 In ihrem Privatleben als Christen waren die Könige gleich anderen Gläubigen dem Kirchenoberhaupte unterworfen und dieses hatte öfter ihre Fehltritte, zumal in Ehesachen, zu rügen und zu bestrafen. Nach Lothar II.

---

[6]) Gfrörer Karolinger I S. 408. 411.

[7]) Baron. a. 869 n. 93 seq.

[8]) Flodoard Hist. Rhem. L. IV. c. 5.

[9]) Gegen Bossuet Defens. P. I L. II p. 285 seq. s. Bianchi t. II L. IV § 9 n. 5 p. 122 seq.

[10]) Z. B. Innocenz III (L. XII ep. 37 p. 46) 1209 die des Bischofs von Soissons.

[11]) Z. B. Honorius II gegen den französischen König, wovon St. Bernhard ep. 46—48 p. 153—156.

[12]) Rober der Kirchenbann S. 122. 123. Schmalzgrueber in L. V Decret. tit. 39 § 1 n. 40. der dafür Avila, Palao, Wiestner, Reiffenstuel, La Croix citirt Zuerst ertheilen die Päpste einzelnen Fürsten besondere Privilegien, daß sie und ihr Land nicht absque rationabili et manifesta causa mit Bann oder Interdict belegt werden konnten, ferner erst nach vorgängiger Monition, sowie daß die nach der Appellation an den römischen Stuhl gegen sie erlassene Sentenz nichtig sei; so z. B. Innocenz III. dem Landgrafen von Thüringen L. VI ep. 42 p. 46, und dem Kaiser Heinrich von Constantinopel L. XI ep. 120 p. 1216. 1217. Dann gewährten sie einzelnen Fürsten das Privilegium, daß sie nicht durch den Bischof oder päpstlichen Legaten mit Censuren belegt werden sollten, was die Praxis und die Doctrin der Canonisten auf alle Landesfürsten ausdehnte. Ein Privilegium letzterer Art ertheilte Urban II. dem König Peter I. von Aragonien 1095; Innocenz III. bestätigte es 1213 L. XVI ep. 87 p. 888. Letzterer Papst verbot 1214, den König Johann von England, der sein Vasall geworden war, und seine Kapelle mit Censuren zu belegen sine speciali mandato Sedis apostolicae Supplem. ep. 185. Migne CCXVII. p. 226.

war einer der wichtigeren Fälle der des französischen Königs Robert, der sogar unter Zustimmung mehrerer Bischöfe seines Reichs mit der ihm verwandten Bertha in blutschänderischer Ehe lebte. Deßhalb war er von Gregor V. 997 zur Satisfaction aufgefordert, dann 998 zu siebenjähriger Buße verurtheilt worden.[1]) Im Jahre 1000 gelang es besonders dem eifrigen Abbo von Fleury († 1004), den König zur Unterwerfung unter diese Forderungen zu bringen; er entsagte der Verbindung mit Bertha und führte von da bis zu seinem Tode (1031) ein musterhaftes Leben.[2]) Mögen auch die Nachrichten bei Petrus Damiani[3]) nur vom Hörensagen herrühren, gewiß ist doch, daß die kirchlichen Censuren damals den tiefsten Eindruck in Frankreich machten; zu einer Deposition[4]) war aber noch kein Grund gegeben und Roberts schließliche Unterwerfung söhnte ihn vollkommen mit der Kirche aus.[5]) Nachher (1069) drohte der Kirche ein neues Aergerniß, als Heinrich IV. von Deutschland von seiner Gemahlin sich scheiden wollte; aber Petrus Damiani brachte ihn von diesem Plane ab.[6])

4. Ein Halbjahrhundert nach Robert bereitete der französische König Philipp I. dem päpstlichen Stuhle große Sorgen sowohl wegen schwerer Bedrückung und Verkaufs der Kirchen als wegen seines unsittlichen Lebenswandels.[1]) Schon am 4. December 1073 klagte Gregor VII. über ihn in einem Schreiben an den Bischof von Chalons sur Saone[2]) und meldete ihm, da Philipp durch den Kämmerer Alberich Besserung versprochen, habe er gezögert, mit ihm nach der Strenge der Canones zu verfahren; derselbe solle nun der Simonie auch wirklich entsagen und für den lange erledigten Stuhl von Macon den legitim und mit königlicher Zustimmung erwählten

---

[1]) Mansi XIX. 233. 223. Pertz V 694. Hefele IV 619. 622. Höfler Deutsche Päpste I S. 125. 170.

[2]) Mabillon Ann. O. S. B. LI c. 74 Helgaldi epit. vitae Roberti Reg. ap. Bouquet X. 107. Höfler a. a. O. S. 184.

[3]) Petr. Dam. Opusc. 34 c. 6. Opp. III 260.

[4]) Daß diese fehlte, hebt Bossuet Defens. P. I L. II c. 27 p. 237 hervor.

[5]) Leo IX schrieb nachher an König Heinrich (Jaffé n. 3270 p. 377): Pater tuus Robertus laude et consultu episcoporum regni tui Bertam, matrem Odonis comitis, duxit uxorem; ob quam rem, quoniam sibi erat carnis affinitate conjuncta, ab antecessore nostro cum episcopis, qui placito interfuerant, excommunicati, post ad Sedem Apostolicam venientes cum satisfactione, sumpta poenitentia, redierunt ad propria.

[6]) Hefele IV S. 817 ff.

[1]) Ivo Carnot. ep. 35. 66. Guibert. de Nogento de vita sua L. III c. 2. Fleury Hist. eccl. t. XIII L. 82 n. 6. 16 20.

[2]) Greg. VII. L. I ep. 35 p. 317 ed. Migne. Jaffé Reg. n. 3571. Vgl. auch L. I ep. 36 p. 318 an den Erzbischof Humbert von Lyon.

Archidiacon von Autun, ohne Geld zu fordern, ordiniren lassen. Geschehe das nicht, so werde der Papst das Verderben nicht länger dulden, sondern den starren Eigensinn mit der Autorität der Apostelfürsten bestrafen. „Denn entweder wird der König selbst dem schimpflichen Handel der Simonie entsagen, oder es werden sicher die Franzosen, wenn sie anders den christlichen Glauben nicht verläugnen wollen, von dem allgemeinen Anathem (Interdict) getroffen, ihm ferner zu gehorchen sich weigern." [3]) Diese Censur ward als letztes Mittel in Aussicht gestellt, um den König zur Besserung zu bringen; es zeigen diese Worte wie auch die folgenden Briefe, daß die zeitlichen Wirkungen der kirchlichen Censuren auch in Frankreich in anerkannter Geltung waren. Der König seinerseits wagte nicht zu widersprechen; er meldete dem Papste seine Ergebenheit und seine Bereitwilligkeit zum Gehorsam. [4]) Gregor antwortete am 13. April 1074 in einem wahrhaft erhabenen Schreiben: [5]) Philipp müsse vor Allem den der Kirche von Beauvais zugefügten Schaden wieder gut machen und Gott versöhnen, wohl erwägend, daß seine Vorfahren so lange hohen Ruhm besaßen, als sie die Kirche vertheidigten, sowie daß sie mit der Tugend Ehre und Macht erlangten, ohne dieselbe sie einbüßten Aber Philipp war nur in Worten gehorsam, nicht in der That. Daher erließ der Papst am 10. September ein Rundschreiben an die französischen Bischöfe, das den Verfall Frankreichs, die große Zahl von Verbrechen und die Gesetzlosigkeit beklagt, woran der zu allen Lastern geneigte König vorzüglich die Schuld trage. [6]) Durch Kirchenraub, Ehebruch und Meineid, ja auch durch Ausplünderung fremder Kaufleute nach Art gewöhnlicher Straßenräuber habe er die königliche Würde geschändet; Pflicht der Bischöfe sei es, ihn zu mahnen und zu warnen, ihm in seiner Ungerechtigkeit zu widerstehen und auf einer Synode gemeinsame

[3]) Nam aut rex ipse, repudiata turpi simoniacae haeresis mercimonia, idoneas ad earum regimen personas promoveri permittet, aut Franci pro certo, nisi hoc christianam abjicere maluerint, generalis anathematis mucrone percussi, illi ulterius obtemperare recusabunt.

[4]) Significasti . . te B. Petro devote ac decenter velle obedire et nostra in his, quae ad ecclesiasticam religionem pertinent, monita desideranter audire atque perficere. Greg. L. I ep. 75 p. 348. Jaffé n. 3617.

[5]) Gesetze Conc. V. S. 27 f.

[6]) Quarum rerum rex vester, qui non rex, sed tyrannus dicendus est (s. oben S. 4. § 4 N. 8), suadente diabolo caput et causa est, qui omnem aetatem suam flagitiis polluit et susceptа regni gubernacula miser et infelix inutiliter gerens subjectum sibi populum non solum nimis soluto ad scelera imperio relaxavit, sed ad omnia, quae dici et agi nefas est, operum et studiorum suorum exemplis incitavit. L. II ep. 5 p. 362 seq. J. n. 3637.

Beschlüsse zu fassen; höre er nicht auf ihre Stimme, so sollten sie ihn kraft apostolischer Autorität mit dem Banne, ganz Frankreich mit dem Interdicte belegen; bleibe er auch dann noch hartnäckig, so wolle der Papst mit Gottes Hilfe sorgen, Frankreich von ihm zu befreien.[7]) Den Grafen Wilhelm von Poitiers mahnte Gregor, zugleich mit den übrigen Großen dem Könige nachdrückliche Vorstellungen zu machen; helfe Alles nichts, so werde er nicht blos den König, sondern Alle von der Kirche ausschließen, die ihn noch als Herrscher anerkennen.[8]) In demselben Sinne schrieb der Papst auch an den Erzbischof Manasses von Rheims.[9])

5. Während viele französische Bischöfe sich lau und muthlos zeigten, zum Theil auch für den König Partei nahmen, suchte dieser den des Beistandes der Bischöfe beraubten Papst mit allen möglichen Versprechungen hinzuhalten, indem er zum Theile wenigstens die mehrfache Beraubung der Kirchen wieder gutmachte. Die römische Fastensynode von 1075 hatte ihn besonders mit dem Banne bedroht, wenn er den nach Frankreich abgehenden Legaten nicht betreffs seiner Buße und Besserung Sicherheit gebe.[1]) Da erst im französischen Episcopate die kirchlichen Grundsätze zur Geltung kommen mußten, hatte der Legat Hugo von Die vor Allem mit der Reinigung desselben von Simonisten und Verbrechern auf den von ihm 1076 und 1077 gehaltenen Synoden zu thun.[2]) König Philipp machte einerseits schriftlich dem Papste die freundlichsten Zusagen, anderseits suchte er seine Bischöfe am Erscheinen auf diesen Synoden zu hindern, weil das den Glanz seiner Krone beeinträchtige. Immer mehr zeigte sich, daß erst ein Einschreiten gegen verbrecherische Prälaten, z. B. die Erzbischöfe von Tours und Rheims, sowie die Verkündigung der Kirchengesetze gegen Simonie und Laien-Investitur erforderlich war, wie das 1078 auf der Synode von Poitiers geschah.[3]) Als Gregor VII. 1080 den Erzbischof Manasses von Rheims definitiv absetzte, bat er den König,[4]) diesem ferner keinen Schutz angedeihen zu lassen und die Wahl eines Nachfolgers nicht

---

[7]) Nulli . . dubium esse volumus, quin modis omnibus regnum Franciae de ejus occupatione tentemus eripere.

[8]) Si in perversitate perduraverit, nos Deo auxilliante et nequitia sua promerente in Rom. Synodo a corpore et communione S. Ecclesiae ipsum et quicunque sibi regalem honorem vel obedientiam exhibuerit, sine dubio sequestrabimus. L. II. ep. 18 p. 376. J. n. 3650.

[9]) L. II ep. 32 p. 387. J. n. 3666. d. d. 8. Dec. 1074.

[1]) Hefele V S. 36 ff.

[2]) Hefele S. 101 ff.

[3]) Hefele S. 104 ff. 142 ff

[4]) L. VIII ep. 20 p. 593. J. n. 3917.

zu hindern. Er erklärte ihm, er wolle ihm seine Jugendsünden verzeihen, wenn er von nun als sich als Freund der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit erweise und wirklich sich bessere; wozu endlich Aussichten sich zeigten. Philipp hatte nicht nur den Gegenpapst Heinrichs IV. nicht anerkannt, sondern auch sonst sein Verhältniß zur Kirche freundlicher gestaltet, auch den Maßnahmen gegen pflichtvergessene Bischöfe sich nicht widersetzt.[5]) Er wußte den ihm drohenden Schlag rechtzeitig abzuwehren.

6. Aber noch in anderer Beziehung gab derselbe König Philipp später großes Aergerniß. Im Jahre 1092 verstieß er seine schon 1071 ihm angetraute Gemahlin Bertha, die ihm den Erbprinzen Ludwig geboren hatte, um die Bertrada von Montfort, die entlaufene Ehefrau des Grafen Fulco von Anjou, zu heirathen. Ernst hatte der 1090 an Stelle des abgesetzten Gaufried erhobene Bischof von Chartres, der Canonist Ivo, sich sowohl bei dem Könige als bei dem Erzbischofe Rainald von Rheims dagegen ausgesprochen, ohne sich durch die angebliche päpstliche Zustimmung täuschen zu lassen, und hatte der in Paris von dem Bischofe von Senlis vorgenommenen Trauung trotz der königlichen Einladung nicht angewohnt. Da ließ ihn König Philipp einkerkern.[1]) Papst Urban II. rügte in einem Schreiben vom 27. October 1092 den Erzbischof von Rheims und seine Suffragane wegen ihrer Nachgiebigkeit gegen den wollüstigen König, beauftragte sie, demselben in das Gewissen zu reden und mit dem geistlichen Schwerte zu drohen, und forderte vor Allem die Freilassung des pflichttreuen Bischofs von Chartres.[2]) Letzteres wurde durchgesetzt; im November 1093 kam Ivo mit dem Papste nach Rom und blieb bei ihm bis in den Januar 1094.[3]) Philipp veranstaltete eine große Synode zu Rheims, die seine Eheschließung, da Bertha inzwischen gestorben war, gutheißen und auch über Ivo richten sollte, und zwar unter dem Vorsitze seines Metropoliten, des Erzbischofs Richer von Sens, da Rainald von Rheims durch Krankheit verhindert sei. Obschon das nicht der Fall war und Rainald erschien, ward doch der ehrgeizige Richer durch die ihm erwiesenen Ehren auf die Seite des Königs gebracht und für die Gutheißung der Ehe mit Bertrada gewonnen. Ivo hatte sich geweigert, außerhalb seiner Provinz sich richten zu lassen, und an den Papst appellirt.[4]) Der Erzbischof Hugo von Lyon, von Urban auf's

[5]) Hefele a. a. O. S. 146.

[1]) Pag. a. 1094 n. 5. Bianchi t. II L. V § 9 n. 2 p. 274 seq.

[2]) Mansi XX 686. Jaffé n. 4088 p. 456.

[3]) Jaffé p. 458. 459 nach Ivo ep. 27 Opp. II 13. Derselbe sagt ep. 28 ad Philipp. reg., der Papst habe den Bischöfen verboten, der unrechtmäßig dem Könige angetrauten Bertrada die Krone aufzusetzen.

[4]) Hefele S. 192.

Neue als Legat in Frankreich bestätigt,[5]) verhängte im October 1094 auf einer Synode zu Autun den Bann über Philipp, weil er noch bei Lebzeiten seiner Frau eine andere genommen habe. Auf der Synode von Piacenza ließ sich der König durch eine Gesandtschaft entschuldigen, da er am persönlichen Erscheinen verhindert worden sei, und um eine verlängerte Frist bitten, die ihm bis zu Pfingsten (vom Anfang März bis 13. Mai 1095) gewährt ward.[6]) Im November 1095 sprach Urban auf der Synode von Clermont, in Philipp's eigenem Reiche, über ihn und Bertrada die Excommunication aus,[7]) ja nach einigen Berichten auch über Alle, die ihn als König anerkennen oder mit ihm unerlaubten Verkehr unterhalten würden.[8]) Diese Angabe ist in Anbetracht aller Umstände sehr glaublich; schon früher (1092) hatte Ivo von Chartres dem Könige vorgestellt, daß er mit seiner ehebrecherischen Verbindung seine Krone und sein Reich auf das Spiel setze; er hatte Urban's Rundschreiben noch eine Zeitlang zurückhalten lassen, weil er damals schon eine Erhebung gegen den König erwartete; er hatte den Papst vor der Schlauheit der Gesandten Philipp's gewarnt.[9]) Seinerseits hatte Urban gesehen, daß gegen den König ein energisches Urtheil erforderlich sei, und sicher bedurfte dieser, als er sich nun demüthigte, dazu eines starken und erschütternden Antriebes.[10])

7. Noch ehe der Papst Frankreich verließ, suchte Philipp sich mit der Kirche zu versöhnen. Er gelobte zu Nimes 1096 in die Hand des Papstes, die Bertrada zu entlassen, und erhielt das Versprechen der Absolution, wenn er standhaft sich in seinem Vorsatze erweise.[1]) Einige Bischöfe, die ganz für Philipp gewonnen waren, erklärten, sie würden sich von Philipp's Gemeinschaft nicht trennen, ja ihn, selbst wenn er die Bertrada behalte, vom Banne lossprechen, wogegen Urban in einem Schreiben an Richer von

---

[5]) Vgl. das Schreiben v. 16. Mai 1094. Jaffé n. 4134 p. 460.

[6]) Berthold. Constant. a. 1094. 1095. Hefele S. 193. 194.

[7]) Bernoldi Chron. h. a. p. 464. Chron. Andegav. a. 1095 ap. Labbé Nov. Bibl. MSS. L. Paris. 1657. I. 281. Hefele S. 197.

[8]) Guillelm. Malmesbur. de gest. Angl. L. IV. c. 2: In eo Concilio excommunicavit D. Papa regem Philippum Francorum et omnes, qui eum vel regem vel dominum suum vocaverint et ei obedierint et ei locuti fuerint, nisi quod pertineret ad eum corrigendum. Ebenso die Chronik des Cantors Guido von Chalons und Alberich von Trois-Fontaines bei Gosselin l. c. S. 142.

[9]) Ivo ep. 15 ad Philipp. reg. ep. 23 (al. 24) ad Widonem Dapifer. ep. 46 ad Urban P.

[10]) Gosselin a. a. O. S. 144. 145.

[1]) Chron. Malleacens. Bernoldi Chron. a. 1096. ep. Urbani II ap. Jaffé n. 4323 p. 475 seq. Hefele S. 218. 222 f.

Sens und die übrigen Bischöfe Frankreichs erklärte, es stehe ihnen nicht zu, den vom heiligen Stuhle Gebannten zu absolviren.[2]) Im folgenden Jahre sandte Philipp einen Gesandten nach Rom, der eidlich bekräftigte, seit der Begegnung in Nimes habe er keinen fleischlichen Umgang mehr mit Bertrada gehabt. Der Papst, dessen Zweifel nur zu sehr begründet waren, forderte, daß auch Bischöfe und Große des Reiches nach Rom kämen, um dasselbe zu beschwören.[3]) Er hob das vom Erzbischofe von Lyon ausgesprochene Interdict auf und gestattete dem Könige, wieder die Krone zu tragen.[4]) Daß die französischen Bischöfe jenen Eid für Philipp leisteten oder überhaupt nach Rom kamen, ist nicht bekannt. Gewiß ist, daß Philipp schon 1098 wieder mit Bertrada zusammenlebte und seine auch in demüthigen Briefen[5]) gemachten Zusagen brach.

8. Die Legaten des neuen Papstes Paschalis' II., die Cardinäle Johannes und Benedict, begaben sich gleich nach der Synode von Valence (30. September 1100) persönlich zu dem Könige, um ihn zur Entlassung der Ehebrecherin zu bewegen. Als sie nichts ausrichteten, erklärten sie auf der Synode zu Poitiers (Nov. 1100), daß jetzt der Bann über Philipp und Bertrada erneuert werden müsse. Weltliche und geistliche Anhänger des Königs erregten einen Tumult; aber die Legaten und die Mehrzahl der Bischöfe blieben standhaft.[1]) Der sonst so strenge Ivo von Chartres suchte den Papst zu bewegen, gegen den schwachen König, soweit es angehe, Milde zu üben und das Reich von der Gefahr zu befreien, in welche das Anathem es bringen würde.[2]) Philipp selbst fühlte sich in einer kritischen Lage und nahm seinen Sohn Ludwig zum Mitregenten an, indem er von den mächtigen Vasallen eine durch die allgemeine Ueberzeugung leicht zu kräftigende Empörung befürchtete.[3]) Er unterhandelte wiederum mit Papst Paschalis und erwirkte das Versprechen einer unter gewissen Bedingungen zu ertheilenden Absolution. Deßhalb sandte Paschalis im Frühjahr 1104 den Cardinal Richard von Albano nach Frankreich. Dieser berief eine Synode nach

---

[2]) Mansi XX. 665. J. n. 4218 p. 467 seq.

[3]) Urban. ep. dat. Lat. VIII. Kal. Maii 1097 al. 1098. J. n. 4323 cit.

[4]) ib.: ab interdictionis, quae pro hac causa in eum prolata fuerat, vinculo absolvimus et utendi pro more sui regni corona auctoritatem praebuimus.

[5]) Labbé XII. 758.

[1]) Labbé XII 1081. Mansi XX. 1117 seq. Hefele S. 234 f.

[2]) Ivo ep. 144 (al. 89): Nostrae suggestionis summa est, ut imbecillitati hominis amodo, quantum cum salute ejus potestis, condescendatis et terram, quae ejus anathemate periclitatur, ab hoc periculo eruatis.

[3]) Daniel Hist. de France t. III p. 398. 613. Velly Hist. de France t. II p. 425. Gosselin l. c. p. 146.

Troyes und dann nach Ivo's Rath eine andere nach Beaugenci an der Loire, wo im Sommer auch der König mit Bertrada erschien. Beide machten sich anheischig, auf die heiligen Evangelien zu schwören, daß sie keinen fleischlichen Umgang mehr haben und nicht einmal mehr mit einander reden wollten, außer in Gegenwart ehrbarer Zeugen, solange der Papst nicht dispensire. Da Cardinal Richard nur mit Beirath der französischen Bischöfe verfahren sollte und diese sich nicht äußerten, geschah nichts weiter und Philipp beklagte sich beim Papste über schlechte Behandlung, während Ivo für Schonung und der Ansicht war, es hätte die Absolution ertheilt werden können.[4]) Paschalis II. bevollmächtigte am 5. October 1104, falls Richard schon aus Frankreich abgereist sei, den Bischof Lambert von Arras, in Gegenwart der übrigen Bischöfe den König und die Bertrada loszusprechen, wenn sie Genugthuung und den von ihnen angebotenen Eid leisten würden, und setzte davon den Episcopat der Kirchenprovinzen Rheims, Sens und Tours in Kenntniß.[5]) Noch vor Ende des Jahres erfüllten auch die beiden Ehebrecher auf der Synode von Paris die gestellten Bedingungen und wurden so in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen.[6]) Nachher findet sich über sie keine Klage mehr. Philipp starb 1108, nachdem er im März 1107 mit seinem Sohne Ludwig dem Papste den Schutz der Kirche gegen Heinrich V. versprochen;[7]) Bertrada, bekehrt durch Robert von Arbrissel, endete als Büßerin im Kloster Fontevraud.

9. Wir sehen in diesem langen Kampfe die Päpste nur mit Zögern gegen Philipp einschreiten; sie scheinen von der öffentlichen Meinung der besseren Zeitgenossen und von der Aufgabe ihres Amtes durchaus getrieben und gedrängt; sie sind bei reuiger Gesinnung alsbald zur Lösung des Bannes bereit und an eine förmliche Absetzung wurde nirgends gedacht. Philipp war auch nicht in erklärter Auflehnung gegen die Kirche, er zeigte ihr keinen Trotz, ja er demüthigte sich mehrmals, wenn er auch in seine Sünde zurückfiel. Unmittelbar war sein Verbrechen nicht gegen die Religion gerichtet noch gegen das Wohl der christlichen Gesellschaft, wenn es auch ein schlimmes Beispiel und großes Aergerniß gab. Da er niemals positiv sich weigerte, der Kirche zu satisfaciren, so war ein weiteres Einschreiten gegen ihn ebensowenig gerechtfertigt, als es einen Erfolg sich hätte versprechen können.[1]) Wie wir sahen, folgte der Excommunication nicht sofort der

---

[4]) Hefele S. 245 f.
[5]) Mansi XX. 1015. J. n. 4462 p. 487.
[6]) Pag. a. 1014 n. 4—6.
[7]) Suger Vita Ludov. Grossi p. 289. Jaffé p. 494.
[1]) Bianchi t. II L. V § 9 n. 1 p. 274 seq.; n. 6 p. 283 seq.

Verlust der politischen und bürgerlichen Rechte, sondern erst nach längerer Zeitdauer und unter gewissen Bedingungen; die Gebannten konnten durch Unterhandlungen, durch Verheißung des Gehorsams leicht einen Aufschub erhalten und so lange eine Besserung zu erhoffen war, sollte der glimmende Docht nicht ausgelöscht werden.[2]) Mag der Bericht des Odoricus Vitalis, wornach Philipp während der Dauer seiner Excommunication kein Diadem trug und kein Fest mit königlichem Glanze feierte,[3]) auch nicht ganz strenge zu nehmen sein, er läßt sich wohl mit der von Ivo berichteten Thatsache vereinigen, daß einige Hofbischöfe bei Kirchenfesten dem Könige, wie sonst üblich, die Krone aufsetzten;[4]) sie thaten es gerade, um dem schwankend gewordenen Könige Muth und Vertrauen einzuflößen, die ihm fehlten, während eifrige Prälaten, schon um der Gemeinschaft mit ihm zu entgehen, nach dem Verbote des Erzbischofs von Lyon als päpstlichen Legaten, wenn er in ihren Sprengeln war, das unterließen.[5])

10. Noch wichtiger ward die Ehesache des französischen Königs Philipp August, der nach dem Tode seiner ersten Gattin Isabella die Ingeburge, Schwester des dänischen Königs Kanut III., am 14. August 1193 sich antrauen ließ, aber bald, von Widerwille gegen sie ergriffen, die Ehescheidung verlangte. Eine Synode von Compiegne sprach wirklich die Nichtigkeit der Ehe aus, weil Ingeburge mit der verstorbenen Königin Isabella im vierten oder fünften Grade blutsverwandt, daher mit dem Könige verschwägert sei. Die schöne und tugendhafte Ingeburge, bald wie eine Gefangene behandelt, appellirte an den römischen Stuhl, bei dem auch ihr Bruder Kanut sich beschwerte.[1]) Papst Cölestin III. erklärte am 13. Mai 1195 die zu

---

[2]) Gottfried von Vendome Opusc. IV (Migne t. CLVII. 220) macht noch geltend: Tunc quis a Satana circumvenitur, quando sub specie justitiae illum per nimiam tristitiam perire contingit, qui potuit liberari per indulgentiam. Praeterea bonus et discretus Augustinus in ep. ad Parmen. dicit, vix aut numquam excommunicandum eum esse, qui in malo opere obstinatam multitudinem habet secum; nam tolerabilius videtur uni parcere, ne in ecclesia schisma seminetur multorum. Cf. ib. p. 289. 290.

[3]) Odor. Vital. H. E. L. VIII a. 1092: Tempore Urbani et Paschalis RR. PP. fere quindecim annis interdictus fuit. Quo tempore numquam diadema portavit nec purpuram induit, neque solemnitatem aliquam regio more celebravit.

[4]) Ivo ep. 66 ad Lugd. ep. 67 ad Urban. II über den Erzbischof von Tours.

[5]) Natal. Alex. H. E. Saec. XI et XII. c. 10 a. 2 t. XIII. p. 434. In England hatte unter Erzbischof Dunstan König Edgar, der eine Nonne geschändet, sieben Jahre lang die Krone nicht mehr tragen dürfen. Vgl. Möhler Ges. Schr. I. S. 80.

[1]) Mansi XXII 667. 671. Gesta Innoc. III n. 48 seq. p. XCIII seq. Migne t. CCXIV. Hurter Innoc. III Bd. I S. 168 ff. Hefele V. S. 668 f.

Compiegne voreilig ausgesprochene Ehescheidung für nichtig [2]) und sandte Gesandte nach Frankreich, die anfangs d. J. 1196 eine Synode in Paris hielten, die aber kein Ergebniß hatte. Trotz der Abmahnung des Papstes vor dem Eingehen einer neuen Ehe heirathete Philipp August im Juni 1196 die Agnes von Meran. [3]) Der neue Papst Innocenz III. bot Alles auf, durch Güte den verirrten König zurückzuführen, er machte ihm die eindringlichsten Vorstellungen und forderte dazu auch den Bischof von Paris auf (1098). Er betheuerte ihm seine väterliche Liebe und seine Zuneigung für Frankreich, [4]) stellte ihm das durch Verstoßung der Ingeburge begangene Unrecht vor Augen und bedeutete ihm, er komme, falls sein Sohn Ludwig (den die am 13. März 1190 verstorbene Isabella geboren) mit Tod abgehe, in Gefahr, keinen legitimen Sohn zu haben, da die Sprossen aus der Verbindung mit Agnes nicht legitim seien. [5]) Im September 1198 sandte der Papst den Cardinal Petrus, um die früheren Mahnungen zu wiederholen und für den Fall der Hartnäckigkeit das Interdict anzudrohen. [6]) In neuen Briefen an den König erneuerte er umsichtig und väterlich seine Vorstellungen. [7]) Er konnte die Bemühungen des Legaten für Herstellung eines Waffenstillstandes zwischen Frankreich und England beloben [8]) und beauftragte zugleich die Bischöfe und Aebte des ersteren Landes, [9]) den König zur Entlassung der Buhlerin und Wiederaufnahme seiner Gemahlin zu bewegen; indem er ihnen nicht verhehlte, wie schwer es ihm falle, gegen

---

2) Jaffé Reg. n. 10531—10533 p. 901.

3) Gesta Innoc. l. c. n. 50 p. XCVI. Innoc. L. I ep. 171. (Migne l. c. p. 149). Hefele a. a. O.

4) Innoc. III. L. I ep. 171 p. 148: Licet dextera Domini suam fecerit in nostra promotione virtutem, de terra suscitans inopem et de stercore erigens pauperem, et illud nos voluerit dignitatis solium obtinere, ut *non solum cum principibus, sed de principibus etiam* judicemus, cum tamen conditionem humilitatis nostrae conspicimus et de quo ad quid simus vocati, pensamus, praeter generale debitum pastoralis officii, quod singulis nos constituit debitores, tibi et regno tuo specialiter nos fatemur teneri, in quo nos recolimus in studiis literarum aetatem transegisse minorem ac divino munere quantaecunque scientiae donum adeptos beneficiorum impensam multiplicem suscepisse. Ad cumulum autem hujus praecipuae dilectionis accedit progenitorum tuorum grata memoria etc.

5) Innoc. L. I ep. 4 ad. Paris. Ep. p. 3—5.

6) und zwar ita quod praeter baptisma parvulorum et poenitentias morientium nullum divinum officium celebretur heißt es in dem Briefe an den Legaten L. I. ep. 347 p. 320. 321. Vgl. ep. 345. 346 p. 319 seq.

7) L. I ep. 348. 355 p. 321. 329.

8) L. II ep. 23 p. 552; ep. 24 ad Phil. Reg. p. 533.

9) L. II ep. 197 p. 745 seq.

diesen Fürsten einzuschreiten, erklärte er zugleich, seiner strengen Pflicht allseitig genügen zu wollen, zumal nachdem das schlimme Beispiel des Königs auch andere Regenten, wie den Herzog von Böhmen,[10]) verleitet habe, in gleicher Weise die Heiligkeit der Ehe zu verletzen, und mahnte sie, der von seinem Legaten zu fällenden Sentenz zu gehorchen.

11. Inzwischen hatte Cardinal Petrus vergebens Alles aufgeboten, den König zur Auflösung seiner unerlaubten Verbindung mit Agnes von Meran zu bestimmen; daher versammelte er am 6. December 1199 die große Synode von Dijon, die in siebentägiger Berathung sich mit dem nun zu verkündigenden Interdicte beschäftigte. Zur Verhinderung desselben legte der König durch seine Abgeordneten Appellation an den Papst selbst ein; dadurch ließ sich aber der Legat nicht irre machen und sprach auf einer neuen Synode zu Vienne Namens derselben am 14. Januar 1200 wirklich das Interdict aus, wovon allen Bischöfen Frankreichs Mittheilung gemacht wurde.[1]) Von diesen baten mehrere um die Erlaubniß, den Vollzug der Sentenz hinausschieben zu dürfen, aber Innocenz III. wies diese Gesuche ab und nun gehorchten alle, den Bischof Hugo von Auxerre ausgenommen. Der König wüthete gegen den pflichttreuen Clerus, mißhandelte und vertrieb mehrere Prälaten, und zeigte die höchste Erbitterung; Saladin erschien ihm als glücklich, weil er keinen Papst habe. Aber die ruhige Festigkeit des Papstes, das muthige Auftreten der Bischöfe, selbst des früher so nachgiebigen Wilhelm von Rheims (Oheim des Königs), die Furcht vor weiteren Schritten des Papstes nöthigten ihn zu weiteren Verhandlungen und zu Versicherungen seiner Unterwerfung.[2]) Innocenz sandte nun den mit dem König verwandten Cardinalbischof Octavian von Ostia als Legaten, der das Interdict aufheben sollte, wenn Philipp August die mißhandelten

---

[10]) Derselbe trennte sich von seiner Gattin, Adele von Meißen, nach mehr als 20jähriger Ehe und nahm die Schwester des Königs von Ungarn, Constantia, zur Frau. Innocenz beauftragte 1199 den Erzbischof von Magdeburg und zwei Aebte mit der Untersuchung L. II ep. 188 p. 737. Die Sache ward durch die verschiedenen Maßnahmen des (nachher als König anerkannten) Herzogs sehr in die Länge gezogen. Vgl. L. V ep. 5. 29 L. IX ep. 60. L. XI ep. 184. L. XIII ep. 50. Eine andere verwickelte Ehesache war die des Königs Pedro von Aragonien, der seine Ehe getrennt wissen wollte, weil der erste Gemahl seiner Frau noch lebe und diese auch mit ihm verschwägert sei. Aber es wurde die frühere Ehe der Königin als durchaus ungiltig wegen Blutsverwandtschaft, Affinität und Ligamen, die Ehe mit Pedro dagegen als giltig erkannt. Innoc. III. L. XV ep 221 p. 749 seq.

[1]) Mansi XXII. 707 seq. Gesta Innoc. n. 51. 52. p. XCVII seq. Hefele S. 705.

[2]) Hefele S. 706.

Geistlichen entschädige, die Buhlerin entlasse und die Ingeburge wieder als rechtmäßige Gattin anerkenne; sei Alles in den früheren Stand zurückversetzt, so sei, wo der König es fordere, die Giltigkeit seiner Ehe zu untersuchen. Er meldete der verstoßenen Königin, was er für ihre Sache gethan, und mahnte sie, mit ihren Gebeten fortzufahren;[3] ihren Bruder in Dänemark forderte er auf, tüchtige Zeugen und Fürsprecher zu senden, da die früher von den französischen Bischöfen ausgesprochene Ehescheidung blos ob ordinem juris non servatum aufgehoben sei.[4] Der Cardinal von Ostia ward ehrenvoll in Frankreich aufgenommen;[5] die Bischöfe beriethen mit ihm; der König kam ihm entgegen und erklärte sich zur Aussöhnung bereit.[6] Er gab den beschädigten Geistlichen Ersatz und versprach die Agnes nicht mehr zu sehen, bis Ingeburge's Sache entschieden sei, sowie die letztere als Königin zu behandeln. Darauf ward am 7. September 1200 das Interdict wieder aufgehoben. Aber der König beharrte auf Scheidung von Ingeburge wegen Verwandtschaft und verlangte einen neuen Proceß, der nach der Bestimmung des Legaten auf einer Synode zu Soissons nach 6 Monaten 6 Wochen und 6 Tagen geführt werden sollte.[7] Innocenz III. war über das Geschehene erfreut, wollte aber noch genauere Ausführung seiner Weisungen. Ingeburg war zwar als Königin feierlich vorgeführt, bald darauf aber wieder wie eine Gefangene behandelt worden, während auch in der Kapelle des Königs nicht für sie gebetet ward. Innocenz verlangte, daß sie völlige Freiheit habe,[8] mahnte den König, der sich über zu große Härte des Legaten beklagte,[9] zum Gehorsam gegen diesen, da dieser keineswegs ihm Zwang angethan, sondern nur der Gerechtigkeit Genüge geleistet, ja das gehörige Heilmittel angewendet habe.[10] Auch darin war nicht strenge seiner Weisung entsprochen worden, daß Agnes nicht aus Frankreich, sondern nur aus der Nähe des Königs entfernt worden war; ihre bevorstehende Niederkunft sollte dies rechtfertigen.[11]

---

3) Innoc. L. III ep. 11 p. 881—883.

4) ib. ep. 12 p. 883. 884.

5) Sein Lob sprechen in ihren Briefen an den Papst die Bischöfe Odo von Paris und Nivelo von Soissons aus Innoc. L. III ep. 13. 14. p. 884—887.

6) Bericht des Legaten an den Papst L. III ep. 15 p. 887 seq.

7) Mansi l. c. p. 721. Hefele S. 706. 707.

8) L. III ep. 16 p. 891—895.

9) ib. ep. 17 p. 895. 896.

10) ib. ep. 18 p. 896—898.

11) Hefele S. 707.

Den ungehorsamen Bischof von Auxerre befreite der Papst zwar vom Interdict, verwarf aber seine Erhebung zum Erzbischof von Sens.[12])

12. Auf der am 2. März 1201 eröffneten Synode von Soissons waren der König, von vielen Juristen begleitet, sowie Ingeburg, von den Abgeordneten ihres Bruders unterstützt, zugegen. Die dänischen Gesandten mißtrauten dem Legaten und appellirten an den Papst selbst; obschon man sie bat, die Ankunft des von dem Papste zu der Synode besonders abgeordneten Cardinals Johann von Paul abzuwarten, reisten sie doch sofort ab. Als nach drei Tagen der Cardinal ankam, wurde zwei Wochen lang über die Ehe zwischen Philipp August und Ingeburg verhandelt. Dem Urtheilsspruche des Cardinals kam der König selbst mit der Erklärung zuvor: er wolle die Ingeburge wieder als Gemahlin anerkennen und sich nie mehr von ihr scheiden. Sofort holte er die Königin aus dem Kloster ab und eilte mit ihr aus Soissons. Die Synode ward so aufgelöst, wie es der listige König gewollt. Ingeburge ward abermals gefangen gehalten, und nicht wie die Gemahlin des Königs behandelt, obschon noch in demselben Jahre 1201 ihre Nebenbuhlerin Agnes starb. Die beiden Kinder, die sie dem König geboren, wurden von dem Papste für legitim erklärt, weil der König nach der bischöflichen Entscheidung von Compiegne die neue Verbindung bona fide geschlossen habe.[1]) Der Papst wurde mehrfach wegen zu großer Nachgiebigkeit gegen den König getadelt, während dieser seinerseits sich beschwerte, derselbe sei zu strenge gegen ihn. Innocenz suchte ihn von der Grundlosigkeit dieser Beschwerde unter Hinweis auf ältere Beispiele zu überzeugen und betheuerte mehrfach, er könne nicht von dem geraden Wege abweichen, um nicht wegen eines irdischen Königs den himmlischen König zu beleidigen.[2])

13. Die bedrängte Königin wandte sich unter Schilderung der ihr in engem Gewahrsam zugefügten Unbilden wiederum 1203 an den Papst „als Statthalter Christi, Nachfolger Petri, College des Paulus, der keine Scheu trug, den incestuosen Korinther mit dem Schwerte des Geistes zu tödten, den Nacheiferer des Phinees, den auf der Höhe der Berge gelegenen Berg, zu dem man die Augen erheben muß, den Schutz der Unterdrückten, die Zuflucht der Unglücklichen." Sie bat ihn um Gerechtigkeit und um Erwirkung ihrer Befreiung.[1]) Innocenz III. schrieb dem Könige wiederholt in der eindringlichsten Weise über das harte Loos der Königin und suchte auch

---

[12]) L. III ep. 20 p. 898. 899.

[1]) Hefele S. 707. 708.

[2]) Innoc. III L. V ep. 50 p. 1015—1018.

[1]) L. VI ep. 85. Migne CCXV p. 86—88.

durch Gesandte auf ihn einzuwirken;[2]) er tröstete 1205 die Gefangene,[3]) hielt ihr aber auch nicht verborgen, daß bis jetzt alle seine Bemühungen bei ihrem Gatten vergeblich gewesen seien; dieser forderte nicht blos die Scheidung wegen Verwandtschaft, sondern auch weil er durch Zauber (maleficium) ihr zu nahen gehindert sei. Neue Anstrengungen machte Innocenz 1207 bei dem Könige, um ihn zur Wiederaufnahme seiner Gemahlin oder doch zu einer besseren Behandlung derselben zu vermögen.[4]) Bald darnach ließ dieser melden, er wolle den Versuch machen, utrum reginam cognoscere possit, falls das nicht gelinge, dürfe aber aus dem versuchten ehelichen Umgang kein Rechtsnachtheil für seine Scheidungsklage erwachsen. Der Papst erklärte sich damit einverstanden[5]) und sandte 1208 den Cardinal Gualo zur weiteren Verhandlung ab.[6]) Diesem legte Philipp August noch einen dritten Scheidungsgrund vor: da seine Ehe mit Ingeburge nicht consummirt sei, dieselbe aber Nonne werden wolle (zu dieser Erklärung hatte man die Gefangene endlich genöthigt), so könne seine Ehe auch vom Bande getrennt werden. Er bat sodann den Papst,[7]) den Legaten mit Ausschluß weiterer Appellation zu bevollmächtigen, seine Ehe aufzulösen, sei es wegen des Maleficium, sei es wegen der Ordensprofeß Ingeburge's oder aus sonst einem canonischen Grunde; daß die Ehe nicht vollzogen sei, wolle er beschwören. Innocenz antwortete in zwei Briefen: in dem einen kürzeren mahnte er den König, von seinem Scheidungsplane abzustehen und Ingeburge wieder aufzunehmen; in dem anderen längeren zeigte er ihm, daß sein Fall nicht den von ihm angezogenen Vorgängen entspreche. Er hob hervor, Ingeburge behaupte, daß er ihr wirklich mehrmals beigewohnt habe, und Philipp August gebe selbst zu, daß er früher schon wenigstens den Versuch dazu gemacht habe, der Entschluß, in ein Kloster zu treten, sei von Ingeburge nicht frei, sondern in Folge einer achtjährigen Gefangenschaft und des ihr nun in Aussicht gestellten besseren Looses gefaßt worden, übrigens autorisire er den Legaten zu weiterer, den Rechtsregeln entsprechender Untersuchung.[8]) Inzwischen ward nur das Eine erreicht, daß Ingeburge etwas anständiger behandelt wurde. Die Angabe, daß die Ehe nicht consummirt sei, stieß auf große Zweifel. Endlich ließ sich Ingeburge dazu bewegen,

---

2) L. VI ep. 86. 182 p. 88 seq. 198 seq. Hefele S. 768.
3) L. VIII ep. 113 p. 680.
4) L. X ep. 42 p. 1135. 1136.
5) L. X ep 176 p. 1266.
6) L. XI ep. 86 p. 1403.
7) L. XI ep. 180 p. 1493.
8) L. XI ep. 181—183 p. 1494—1499.

durch eine in Gegenwart von zwei angesehenen Zeugen gegebene Erklärung den Zweifel zu beseitigen. Nun wandte sich der König wieder an den päpstlichen Stuhl.[9]) Aber Innocenz, der die Königin abermals getröstet, erklärte 1212 nach reifer Erwägung der Sache, er könne des Königs Ehe nicht trennen und bitte den König, ihn ferner nicht mehr mit solchen Gesuchen zu belästigen.[10]) Im folgenden Jahre versöhnte sich Philipp August wirklich mit Ingeburg und lebte von nun an mit ihr in Eintracht, so daß er in seinem Testamente ihr laut seine Achtung bezeugte. Die Standhaftigkeit des Papstes feierte so am Ende den Sieg.[11])

14. Noch andere wichtige Eheprocesse von Fürsten fallen in dasselbe Pontificat. Cölestin III. hatte, als der König von Leon mit der Tochter des Königs von Portugal eine incestuose Ehe einging, sowohl den letzteren als die beiden Vermählten mit dem Banne, ihre Länder aber mit dem Interdict belegt. Das hatte auch den Erfolg, daß diese Verbindung aufgegeben ward. Aber nun nahm der König von Leon die Tochter des Königs von Castilien, seine eigene Nichte, zur Frau. Innocenz III. sandte den Legaten Rainer nach Spanien.[1]) Dieser mahnte wiederholt den König von Leon, die Verbindung aufzugeben, richtete aber nichts aus; er bestimmte ihm Tag und Ort, erwartete ihn über den Termin hinaus und belegte ihn endlich, als alles scheiterte, mit dem Banne, das Land mit dem Interdict. Gegen den König von Castilien schritt er nicht ein, da dieser sich der päpstlichen Anordnung nicht widersetzte, vielmehr einwilligte, seine Tochter zurückzunehmen. Nun erschienen beim apostolischen Stuhle von Seite des castilischen Königs der Erzbischof von Toledo und der Bischof von Palencia, von Seite des Königs von Leon der Bischof von Zamora mit der Bitte um Dispensation für den König von Leon und die Prinzessin von Castilien.[2]) Als sie diese nach der damaligen strengen Praxis nicht erlangten, baten sie um Aufhebung des Interdicts, da aus ihm eine dreifache Gefahr für das ganze Reich sich ergebe, von Seite der Häretiker, der Saracenen und auch der Christen.[3]) Der Papst würdigte wohl die Nachtheile, die man ihm

---

[9]) Hefele S. 770.

[10]) L. XV ep. 106. 107 p. 617. 618.

[11]) Hurter Innoc. III. Bd. II. S. 477 ff. Hefele a. a. O.

[1]) Innoc. III. L. I ep. 92. 93. 125.

[2]) Innoc. III. L. II ep. 75 p. 610 seq. an den Erzbischof von Compostella, wo ausführlich der Hergang dargestellt ist.

[3]) l. c. p. 626: asserentes, quod ex eo triplex toti regno periculum ab haereticis, Saracenis et christianis etiam imminebat. 1. *ab haereticis:* quia cum per interdictum ipsum clausa essent in partibus illis ora pastorum, non poterant fideles per eos contra haereticos instrui et ad resistendum eis aliquatenus in-

vorſtellte, fand es aber nicht gerechtfertigt, ohne entſprechende Genugthuung eine ex animo, ordine et causa [4]) canoniſch gefällte Sentenz aufzuheben, er wollte dem ſtrengen Rechte nicht ſo viel vorgeben, nicht als parteilich erſcheinen, nicht anderen Ländern ein ſchlimmes Beiſpiel geben laſſen. Er geſtand eine theilweiſe Milderung zu, weil bei Betheiligung einer großen Menge die Strenge zu ermäßigen ſei, um mit Liebe größeren Uebeln zu begegnen, [5]) und relaxirte theilweiſe, um die Geiſter zu prüfen und um zu ſehen, ob der erwartete Erfolg ſich einſtelle, das Interdict. [6]) Es durfte wieder Gottesdienſt gehalten werden; [7]) ſpäter erlaubte Innocenz III. auch die

---

formari, unde cum ex hoc tum quia rex Leg. ab Ecclesia se asserens aggravatum eis minime resistebat, invalescebant contra fideles haeretici et in regno ipsi haereses variae pullulabant. 2. *a Saracenis:* quoniam cum per exhortationes et remissiones Ecclesiae Hispaniarum populus consuevisset ad expugnationem paganorum induci, cessante praedicatorum officio, populi etiam devotio tepescebat, quia cum se cum principe suo, quoad interdictum, eidem videret poenae subjectum, a culpa, cui vel tacendo consenserat, forte non se credebat immunem, propter quod minus circa debellationem Saracenorum fervebat, ne decederet in peccato. 3. *a catholicis:* quia cum clerici laicis spiritualia ministrare non possent, laici clericis temporalia subtrahebant, oblationes, primitias et decimas detinentes; unde cum clerici pro majore parte in partibus illis consueverint sustentari, eis subtractis non solum mendicare, sed fodere et servire Judaeis in Ecclesiae et totius christianitatis opprobrium cogebantur.

[4]) Der Papſt begründet das ſo: *Ex animo* quidem, quia sicut Deus perhibet testimonium conscientiae nostrae, ad hoc nonnisi justitiae et honestatis obtentu processimus, cum ex contrario potius contra nos oriri praesumptio potuisset, si tam detestabile facinus duxissemus in patientia tolerandum. *Ex ordine*, quia dictus frater R. post commonitiones et dilationes legitimas tandem districtione percussit ecclesiastica contumacem. *Ex causa:* exemplo divino et humano. *Divino*, quia cum David in populi numeratione peccasset, Dominus in populum vasa sui furoris effudit, unde idem David dixisse legitur peccatum suum Domino confitendo: *Ego sum qui peccavi . . isti, qui oves sunt, quid fecerunt? Auferatur, obsecro, facies tua, Domine a populo tuo* (II Reg. 24, 17); *humano:* cum jamdiu praedecessor noster in praedictos Portugalliae et Legionis reges et regna ipsorum praedictas sententias curaverit promulgare.

[5]) quia ubi multitudo est in causa, detrahendum est aliquid severitati, ut majoribus malis sanandis charitas sincera subveniat.

[6]) Relaxavimus ergo, non in totum, sed in una parte solummodo interdictum, nec perpetuo, sed ad tempus, quamdiu sc. nobis placuerit et viderimus expedire.

[7]) ut in regno ipso divina celebrentur officia. Nur das kirchliche Begräbniß (d. h. der übliche Ritus bei der Beerdigung) wird nicht geſtattet. Wohl, ſagt der Papſt, könnte das als absonum erſcheinen. Allein nach Conc. Later. III c. 20 ſind auch die in Turnieren Verſtorbenen des kirchlichen Begräbniſſes beraubt, ſelbſt wenn ſie noch mit

Predigt,[8]) wie denn seit seiner Zeit das Interdict überhaupt sehr gemildert ward. Nur in Gegenwart des excommunicirten Königspaares und seiner Räthe sollte keine Messe gefeiert werden. Inzwischen zeigte sich, daß auch der König von Castilien sich nur scheinbar unterworfen; das Reich Leon hatte dem Sohne der incestuosen Ehe huldigen müssen und der dortige König war nicht geneigt, die Burgen herauszugeben, die er als Mitgift seiner Frau erhalten hatte.[9]) Aber 1204 unterwarf sich die castilische Prinzessin dem Gebote der Kirche, trennte sich vom Könige von Leon und suchte um Absolution nach; bald that das dieser gleichfalls und es handelte sich nur noch um Restitution der zur Mitgift erhaltenen Schlösser. Die Bischöfe wurden mit der Absolution beauftragt und so hatte das Interdict auch hier seinen Erfolg erzielt.[10])

15. Die höhere Gewalt der Kirche und ihrer Hierarchie wurde im Princip viele Jahrhunderte hindurch nicht bestritten, vielmehr regelmäßig vorausgesetzt. Sehr oft erinnerte man sich an die von Rufinus berichteten Worte Constantin des Großen, der nicht über die Bischöfe richten wollte, weil sie über ihn zu richten Gewalt hätten,[1]) sowie an die Bereitwilligkeit, mit der Kaiser Theodosius I. sich dem Urtheile des heiligen Ambrosius unterwarf.[2]) Heinrich IV. von Deutschland erkannte 1076 an, er könne wegen Abfalls vom Glauben oder Häresie von der Kirche abgesetzt werden.[3]) Selbst Friedrich der Rothbart, obschon er sich 1160 zu Pavia mit Berufung

---

der Kirche sich durch Buße versöhnten, und hier soll besonders der Trauer der Kirche Ausdruck gegeben werden.

[8]) c. 43 Responso V 39 de sent. excom.

[9]) L. VI ep. 80 ad reg. Castil. p. 82.

[10]) L. VII ep. 93. 94 p. 373—376.

[1]) Rufin. H. E. I 2: Deus vos constituit sacerdotes et potestatem dedit de nobis quoque judicandi, et ideo nos a vobis recte judicamur, vos autem non potestis ab hominibus judicari . . Vos etenim a Deo nobis dati estis *Dii* et conveniens non est ut homo judicet Deos, sed ille solus, de quo scriptum est: *Deus stetit in synagoga Deorum, in medio autem Deos dijudicat.* Vgl. Soz. HE. V. 17. Gelas. Cyzicen. Hist. Conc. Nic. L. II c. 8. (Migne PPgr. LXXXV p. 1244.) In Constantin's Brief an die Bischöfe in Sachen der Donatisten im Append. ad Optat. Milevit. ed. Paris. Labbé Conc. I p. 1455 ed. Ven. heißt es: Dico enim, ut se veritas habet, sacerdotum judicium ita debet haberi, ac si ipse Dominus residens judicet.

[2]) Joh. Saresbur. Polycrat. L. IV. c. 6 p. 524.

[3]) Mansi XX p. 472 seq.: nec pro aliquo crimine, nisi ab fide, quod absit, exorbitaverim, deponendum. cf. Baron. a. 1076 n. 20. Fleury Hist. eccl. t. XIII L. 63 n. 52. Launojus de simonia. Observ. 3., 4, 5. 11. Opp. t. II. P. II.

auf Constantin, Theodosius und Justinian das Recht beilegte, allgemeine Concilien zu versammeln, gab doch auch mit den Worten Constantin's zu, daß die Bischöfe über ihn zu richten hätten.[4]) So brachte der französische König Ludwig VI. 1119 auf der Synode von Rheims dem Papste Kalixtus II. seine Klagen und Beschwerden gegen König Heinrich I. von England vor.[5]) Des Letzteren Neffe, Stephan von Blois verlangte von Innocenz II. die Bestätigung seiner Thronbesteigung, mußte aber nachher wegen der Unbilden, die er der Kirche zugefügt, viele Demüthigungen von den Bischöfen erfahren.[6]) Die Königin Maria von Aragonien klagte gegen den Grafen von Montpellier, der die zu ihrer Mitgift gehörigen Schlösser und Orte zurückbehalte, bei Innocenz III.,[7]) während auch jener sich beschwerte, daß sie seine Herrschaft an sich gerissen habe.[8]) Die Grafen von Flandern suchten gegen die Uebermacht der französischen Könige häufig in Rom Schutz, die flandrischen Gesandten bezeichneten am 29. December 1299 den Papst als den allgemeinen Richter im Geistlichen und im Weltlichen vermöge seiner Eigenschaft als Statthalter Christi und seiner Gewalt über den Kaiser, den obersten der weltlichen Fürsten.[9]) Schon 1148 hatte der berühmte Abt Wibald, der mehrjährige Rathgeber der deutschen Könige, der Conrads III. Sohn Heinrich von unüberlegten Schritten gegen päpstliche Decrete zurückhielt,[10]) an Eugen III. geschrieben: „Bei Euch ist das Manna, bei Euch die Ruthe, (der Stab Aarons), bei Euch die canonische Dispensation, bei Euch die Erklärung der Gesetze, bei Euch die Ermäßigung der Regel, bei Euch Wein und Oel, Euere Rechte vermag die Unterwürfigen zu schonen und die Uebermüthigen zu bekämpfen.“[11])

---

[4]) Radevic. L. II c. 68: Deus constituit vos sacerdotes et potestatem vobis dedit de nobis quoque judicandi.

[5]) Hefele Conc. V. S. 315.

[6]) Hefele a. a. O. S. 386. 394 ff. 435 ff.

[7]) Innoc. III L. XVI. ep. 23 p. 814. 815.

[8]) ib. L. XV. ep. 104 p. 615.

[9]) Kervyn de Lettenhove Histoire de Flandre 1847. t. II p. 421. 604 seq.

[10]) Wibald ep. 73 (Migne CLXXXIX p. 1173) an Heinrich: Timemus namque, ne in Romanam ecclesiam aliquorum suggestione impingatis, quod vobis esse posset lapis offensionis et petra scandali. Ep. 79 p. 1178 an seine Schwester: Juniorem dominum regem nostrum quaedam non exiles personae ad haec dedita opera impellebant, ut in quibusdam dominum Papam offenderet et canonicis decretis contrairet, quod ne fieret, Dei largissima bonitate et nostro studio praeventum est et in meliorem statum omnia commutata.

[11]) Novit dextera vestra „parcere subjectis et debellare superbos.“ (Virgil. Aen. VI. 853.) Wibald ep. 114 p. 1209.

16. Sehr oft suchten sich Emporkömmlinge auf dem Throne mit der päpstlichen Autorität zu decken, wie z. B. in Norwegen der Usurpator Sverus, der sich auf eine gefälschte Bulle Cölestin's III. berief, der aber von Innocenz III. nachdrücklich zurechtgewiesen ward, obschon er nach seinem Tode seinen um Vieles besseren Sohn endlich anerkannte.[1]) Wie oft legitime Fürsten sich bemühten, vom Papste besondere Ehrentitel zu erlangen, ist bekannt;[2]) noch Heinrich VIII. bewarb sich um einen solchen und erlangte den Titel Defensor fidei,[3]) nachher der König von Portugal den des Rex fidelissimus.[4]) Schon früher hatte Karl der Kahle und nach ihm sein Sohn Ludwig von Johann VIII. den damals auch Bischöfen verliehenen Titel und die Würde eines consiliarius a secretis erhalten.[5]) Nicht selten kam es vor, daß Könige und Fürsten fromme und einflußreiche Ordensmänner um ihre Fürsprache beim päpstlichen Stuhle nachsuchten, wie z. B. den Abt Petrus den Ehrwürdigen von Clugny der spanische König Alphons.[6]) Der heilige Bernhard konnte sich 1142 bei Ludwig VII. von Frankreich beklagen, daß er beim apostolischen Stuhle durch Briefe und Gesandte seine Sache beinahe bis zur Verletzung seines Gewissens und bis zur gerechten Entrüstung des Papstes geführt habe und das angesichts der fortgesetzten Ausschreitungen des Königs jetzt bereuen müsse.[7])

17. Aus den Briefen, welche die mächtigsten Fürsten an die Päpste richteten, ersehen wir vielfach die hohe Meinung, welche jene von der

---

[1]) Innoc. III. L. I ep. 382—384 p. 362 seq. Supplem. ep. 11 (Migne CCXVII p. 36). cf. L. VI. ep. 214 p. 241 seq. Gesta Innoc. n. 59 p. CVIII seq.

[2]) Der Titel der französischen Könige rex christianissimus ist sicher der älteste von allen.

[3]) Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. II c. 1 n. 8. Rymer Foed. XIII 756 cf. XIV. 13. Conc. M. Brit. III 693. 702. Gieseler KG. III, II S. 3. N. 4.

[4]) Bened. XIV. Const. Maxima 23. December 1748 Vgl. die Abhandlung: Kirchliche Ehrentitel weltlicher Fürsten in der Würzb. kath. Wochenschrift 1854 Bd. IV. S. 617 ff. 639 ff.

[5]) Joh. VIII. ep. 87 ad Ludov. Balbum: Te quoque, carissime fili, ad vicem genitoris vestri D. Caroli perpetui Imperatoris Augusti, a secretis constituo meum consiliarium. Cf. Thomassin. P. I. L. II c. 101 n. 15.

[6]) Petrus Vener. L. IV ep. 9 p. 313. 314 ad Innocent. II.: Imperator Hispanus, magnus christiani populi princeps. . . licet apud pietatem vestram multum posuit et ponere debeat, tamen quia inter modernos reges praecipuus amicus et benefactor Cluniacensis ecclesiae est, me ad praesens *mediatorem et apud vos intercessorem* elegit. So intercedirt derselbe Abt auch für König Ludwig von Frankreich und für die Stadt Pisa ib. ep. 3 p. 304; ep. 44 p. 462.

[7]) Bern. ep. 221 c. 3 p. 387 ed. Migne. Cf. ep. 224 c. 1 p. 392 ad Steph. Ep. Praenest.

Würde und Gewalt des apostolischen Stuhles hatten. Als der spanische König Ferdinand gegenüber dem Gegenpapste Barbarossa's für Alexander III. sich erklärt hatte, meldete er es diesem mit den Worten: vestrum cum toto regno meo suscepi dominium.[1]) In den Gratulationsschreiben an einen neuen Papst legte man diesem alle wichtigen Angelegenheiten der Christenheit an das Herz.[2]) Besondere Ergebenheit zeigen die Briefe des zum deutschen König erwählten Otto (IV.) von Braunschweig[3]) sowie der für ihn beim Papste Innocenz III. sich verwendenden Fürsten und Großen.[4]) Häufig ward darin die Gerechtigkeit und Weisheit des römischen Stuhles gepriesen, so auch 1207 von Otto's Nebenbuhler Philipp,[5]) als er für die Erhebung des dänischen Bischofs Waldemar[6]) auf den Stuhl von Bremen intercedirte. Aus der Anerkennung der von den ökumenischen Concilien im Lateran und zu Lyon erlassenen Decrete, mag sie nun den Einfluß gehabt haben, den einige Autoren ihr zuschreiben oder nicht,[7]) ergibt sich ebenso die Ueberzeugung der mächtigsten Fürsten von der hervorragenden Gewalt der Kirche.

18. In der Zeit, in der Papst Alexander III. zu zögern schien, dem von König Heinrich II. von England schwer bedrängten Erzbischof Thomas a Becket zu Hilfe zu kommen, war man am französischen Hofe über den Papst sehr entrüstet, daß er sich nicht seiner Macht gegen den tyrannischen König bediene. In diesem Sinne gingen von Großen und von Geistlichen

---

1) Migne PP. lat. t. CC p. 1370 n. X.

2) S. das Formular des Petr. Bles. ep. 118. (Migne CCVII p. 463. 464).

3) Innoc. III. Reg. 3. p. 999; ep. 19 p. 1016 wo er den Papst als Vater und Herrn verehrt; ep. 20 p. 1016 seq.; ep. 53. 54. 81. 106 p. 1054 seq. 1087 seq. 1108; ep. 77. 187. 189. 190 p. 1084 seq. 1167 seq.

4) König Richard von England verspricht von ihm, quod vobis tamquam unico domino suo et Ecclesiae Rom. debitam et juratam fidelitatem impendet. Reg. ep. 4 p. 1000 seq. cf. ep. 5—10 p. 1001 seq.

5) Innoc. III. L. X ep. 215 p. 1323: Cum plene cuilibet constare possit, quod ab illo fonte, in quo totius spiritualis juris et ecclesiastici plenitudo consistit, nihil aliud procedere possit vel abinde derivari, nisi quod sanctum sit et quod contineat aequitatem, semper hoc inde sperandum est, per quod unicuique consulatur, conservata tamen huic fonti totius suae auctoritatis integritate.

6) Derselbe war wegen einer Verschwörung in Dänemark eingekerkert, endlich auf die Vorstellungen des Papstes nach Rom entlassen worden, entfernte sich aber von da eigenmächtig, wurde excommunicirt und gänzlich entsetzt. Innoc. III. L. VI ep. 181 p. 194 seq. L. VIII. ep. 192. 193 p. 768 seq. (ehrerbietiges Schreiben des Dänen-Königs an den Papst mit dessen Antwort). L. X ep. 41 p. 1134; L. XI ep. 10 p. 1346; L. XII ep. 63 p. 69 seq.

7) Vgl. oben A. I § 39 ff.

Briefe an den römischen Stuhl ab:[1]) König Ludwig VII.[2]) und seine Gemahlin[3]) schrieben in dieser Sache selbst an Alexander. Nach der Ermordung des Erzbischofs forderte Ludwig ein strenges Einschreiten gegen Heinrich[4]) und nachher forderte er den Papst auf, die bestehenden Mißstände abzustellen, wie das in seiner Macht liege, vermöge der er als Leuchte der Völker gesetzt sei über Alle, Hohe und Niedere, um überall das Böse zu bestrafen. „Denn bereit ist für Eure fromme Absicht die Möglichkeit zum Handeln, da derselben eine so große Autorität zu heiliger Wirksamkeit gegeben ist. Denn wer glaubt nicht euerem Gehör? Wer gehorcht nicht eurem Wort? Wer fügt sich nicht eurem Befehl? Und mag auch Einer nach seiner Bosheit es wagen zu widerstreben, so sollen nur in eurem Munde laute Lobpreisungen Gottes und gewaltige Worte ertönen, um Rache zu üben unter den Nationen, Strafe unter den Völkern, ihre Könige zu binden mit Ketten, ihre Edlen mit eisernen Fesseln" [Ps. 149, 7. 8].[5])

---

[1]) Johann von Salisbury, der sich damals in Frankreich aufhielt, ep. 198 ad Alex. III (Migne CXCIX p. 218): Utinam essent aures vestrae ad ora regis et optimatum Franciae! Utinam audiretis, quomodo vobis insultant hostes Ecclesiae et fere universi detrahunt vobis! Wilhelm von Chartres schrieb dem Papste (Migne CC p. 1409 n. L): Exspectat christianissimus rex Francorum, exspectant ecclesiae et optimates regni, quam opem adversus tyrannum saevientem fratris Archiepiscopo pro justitia exulanti. Philipp Graf von Flandern schrieb (ib. p. 1393 n. XXXVI): Exsurgatis in ira vestra et inimicos Ecclesiae debellate, et sic erit Deus vobiscum.

[2]) Migne t. CC p. 1376 n. XVII. Uebrigens bemerkt der König: Non est nostrum, vos, qui *dominus* estis, reprehendere.

[3]) ib. p. 1380 n. XXII. Hier heißt es: Vobis sicut patri loquar et domino, cujus honorem dominus meus rex et ego et totum regnum nostrum desideramus ut proprium. Der Brief beklagt nicht nur, daß der Papst den Erzbischof Thomas nicht genügend schütze, sondern auch daß der König von England auctoritatem impune peccandi et archiepiscopum perpetuo proscribendi erhalte.

[4]) ib. p. 1378 n. XX: Excitetur exquisitae genus justitiae, denudetur gladius Petri in ultionem Cantuarensis martyris, quia sanguis ejus pro universali clamat Ecclesia, non tam sibi quam universae Ecclesiae conquerens de vindicta.

[5]) ib. p. 1378. 1379 n. XXI: Profecto supernus ille mortalitatis nostrae moderator et arbiter ideo vos in diem hanc sic, ut confidimus, reservavit, ut accepto tempore *justitias judicetis* et *ponatis prava in directa et aspera in vias planas* (Luc. 3, 5) . . . Date simul et vos voci vestrae vocem virtutis, ut audiant et intelligant universi, quod posuerit vos Dominus in lucem gentium, ut sitis salus ejus usque ad fines terrae (Isai. 49, 6). Praesto est enim piae intentioni vestrae operandi facultas, cui tanta conceditur sanctae operationis auctoritas . . Quis enim non credit auditui vestro? Quis non obedit verbo? Quis non obtemperat jussioni? Quod etsi reluctari quispiam pro sua malignitate

INSTITUTE OF MEDIAEVAL STU

So gut wie Johann von Salisbury[6]) glaubte Ludwig VII. den Papst berechtigt und befähigt, jeden Frevel an den Fürsten zu bestrafen und die Kirche von dem auf ihr lastenden Joche zu befreien; er hielt fest daran, auch ihn verpflichte sein königliches Amt, das ihm von Gott anvertraute Schwert zur Vertheidigung der Kirchen und zur Niederwerfung ihrer Bedrücker zu gebrauchen.[7])

19. Heinrich II. von England hatte nach der Ermordung des Erzbischofs durch Gesandte dem Papste seinen Abscheu über den Frevel und seine Reue über seine voreilige Aeußerung, die dazu Anlaß gegeben, melden lassen. Im September 1172 erlangte er unter Annahme der ihm vorgelegten Bedingungen die Wiederversöhnung mit der Kirche.[1]) Hatte er schon in früheren Briefen vor dem Frevel vom 29. December 1170 sich dem Papste sehr demüthig erwiesen,[2]) so zeigte er das 1173 noch in höherem Grade, als er ihn um Beistand gegen seine aufrührerischen Söhne bat; er erkannte sich als des Papstes Vasallen an und versprach in Allem seinen Anordnungen zu gehorchen.[3]) Auch die Söhne wandten sich unter

---

praesumpserit, sonent *exsultationes* (al. exaltationes) *Dei in faucibus vestris ad faciendam vindictam in nationibus, increpationes in populis, ad alligandos reges eorum in compedibus et nobiles eorum in manicis ferreis.* Die Stelle wird auch vom h. Bernhard auf den Papst angewendet.

6) Joh. Saresb. ep. 201 p. 224 ad Albert. Card.: Si Ecclesia Romana voluerit et de Domino non diffidat, eum (Henricum), facile perdomabit. ep. 219 p. 244 ad Alex. III: Si illa (Rom. Eccl.) post Deum decreverit salvare nos, continuo liberabimur. Si manus erexeritis, sternetur Amalech, et qui vos Pharaoni dedit in Deum, dijiciet omnes adversarios Ecclesiae a facie vestra.

7) Ludov. VII. ep. a. 1171 ap. Baluz. Addit. ad L II de concordia Petri de Marca c. 12 post § 8: Digna vox est majestate regnantis, Dei servum et Ecclesiae defensorem et principem profiteri. Adeo de divinae promissionis et clementiae culmine nostra pendet auctoritas, ut ad honorem, laudem et gloriam ipsius et opera nostra et ipsorum intentionem operum referamus. Inde est, quod commissum a Deo nobis gladium et in defensionem ecclesiarum et in oppressionem debemus ac volumus exercere tyrannorum.

1) Vgl. Hefele Conc. V. S. 603. 611 ff.

2) Migne CC. p. 1383. 1384 n. XXVI: salutem et debitam in Christo subjectionem . . Vos in patrem et dominum . . in vestris legatis recepi solemnitate debita et veneratione. Noch demüthiger n. XXVII p. 1384. 1385 gegen Erzbischof Thomas. Er nennt sich n. XXX p. 1388 juri semper stare paratissimum.

3) ib. p. 1389. 1390 n. XXXII: Quoniam ergo vos extulit Deus in eminentiam officii pastoralis ad dandam scientiam salutis plebi ejus (Luc. 1, 77), licet absens corpore, praesens tamen animo, me vestris advolvo genibus, consilium salutare deposcens. Vestrae jurisdictionis est regnum Angliae et quantum

Anerbietung aller möglichen Zugeständnisse an den Papst, der aber nicht Partei ergreifen, sondern nur Frieden vermitteln wollte.[4]) Noch mehr erkannte der englische Hof die weitgehende Macht des römischen Stuhles an, als König Richard I. Löwenherz 1192 bei seiner Rückkehr aus Palästina auf Befehl Kaiser Heinrichs VI. durch den Herzog Leopold von Oesterreich gefangen genommen und bis 1194 festgehalten ward. Die Königin Mutter Eleonora suchte durch den Papst Cölestin III. die Befreiung ihres widerrechtlich gefangen gehaltenen Sohnes zu erwirken und machte ihm in den durch den gelehrten Petrus von Blois verfaßten Briefen[5]) die dringendsten Vorstellungen, mittelst der Excommunication der Schuldigen und Aufbietung seiner ganzen Autorität dafür zu arbeiten, wobei selbst Vorwürfe nicht gespart wurden. Es heißt hier: „Was für eine Entschuldigung kann Euere Sorglosigkeit und Nachlässigkeit verschleiern, da es Allen bekannt ist, daß Ihr die Macht habt, meinen Sohn zu befreien, und nur der Wille fehlt? Ist nicht dem Apostel Petrus und in ihm Euch von Gott jedes Reich und jegliche Gewalt zur Regierung anvertraut? Kein König, kein Kaiser oder Herzog ist vom Joche Euerer Jurisdiction befreit. Wo ist nun der Eifer des Phinees?.. Es zeige sich, daß Euch und Eueren Mitbischöfen nicht vergebens die zweischneidigen Schwerter in Euren Händen gegeben sind."[6]) Ferner heißt es: „Aber Ihr werdet sagen, diese Gewalt sei Euch über die Seelen, nicht über die Leiber verliehen. Sei es, aber es genügt uns, wenn Ihr die Seelen derjenigen bindet, die meinen Sohn im Kerker gefesselt halten. Euch ist es leicht, die Bande meines Sohnes zu lösen, wenn nur die Furcht Gottes die Menschenfurcht aus dem Felde schlägt. Gib mir also meinen Sohn wieder, Mann Gottes, wenn Du anders ein Mann Gottes, und nicht vielmehr ein Mann des Blutes bist."[7])

---

ad feudatarii juris obligationem vobis dumtaxat obnoxius teneor. Experiatur Anglia, quid possit Rom. Pontifex, et quia materialibus armis non utitur, patrimonium B. Petri spirituali gladio tueatur . . In fide illius, per quem reges regnant, vestrae magnitudini promitto me et dispositioni vestrae in omnibus parituram. Heinrichs Eid ap. Rymer Foed. I 27. Muratori Rer. It. Scr. III 463: Juramus, quod a Domino P. Alexandro et successoribus ejus catholicis recipiemus et tenebimus regnum Angliae.

[4]) Hefele V S. 613

[5]) Petri Bles. epist. 141. 145. 146. Opp. p. 227 seq. Rymer Foedera I p. 72. 78. Cf. Fleury op. cit. t. XV L. 74 n. 41. Michaud Hist. des Croisades P. II p. 862.

[6]) Petri Bles. ep. 145 p. 228.

[7]) ib. ep. 146 p. 230. So schrieb einst St. Bernhard an Innocenz II. ep. 198 p. 366: A vobis id omnimodis flagitamus, quod aliunde frustra tentatum est.

20. Als nachher Richard I. seine Freiheit erhalten, bat er den römischen Stuhl, die Rückgabe des von ihm durch Herzog Leopold und Kaiser Heinrich VI. erpreßten Lösegelds zu bewirken, zur Herausgabe einiger Schlösser und Güter den König von Frankreich zu bewegen, der sie vor seiner Heimkehr occupirt, sowie auch den König von Navarra zu bestimmen, daß er ihm die von seinem Vater als Mitgift für dessen Tochter zugestandenen Burgen nicht vorenthalte. Innocenz III. nahm sich warm seiner Interessen an; er schrieb an den Erzbischof von Magdeburg, um des verstorbenen Kaisers Bruder zur Restitution des Lösegelds zu veranlassen; [1]) den König von Navarra bedrohte er mit dem Banne, wenn er nicht die betreffenden Schlösser herausgebe, [2]) und wandte sich zu dem gleichen Zweck an den König von Frankreich. Letzterer machte geltend, Richard habe die früheren Verträge verletzt, seine Schwester entlassen und eine andere geheirathet, die gemeinsamen Güter von König Tancred und den Schatz von Cypern für sich behalten und ihm selbst viele Nachtheile zugefügt. Dagegen behaupteten Richards Gesandte, Philipp habe zuerst Unrecht gethan, schon bei Messina, und nichtige Beschwerden erhoben. Der Papst [3]) theilte diese Einreden dem König Richard mit und erstrebte einen Ausgleich, der nachher zu Stande kam. Nach Richards Tod (1199) wandte sich seine Wittwe Berengaria mit wiederholten Klagen [4]) an den Papst, weil ihr dessen Bruder und Nachfolger Johann ihre Mitgift vorenthielt. [5]) Dieser schrieb 1204 an die englischen Bischöfe: „Wenn der Richter, der weder Gott fürchtete noch den Menschen scheute, auf das Drängen der klagenden Wittwe ihr gegen ihren Widersacher Gerechtigkeit verschaffte, um wie viel weniger dürfen Wir von

---

Circumspeximus, et non erat auxiliator. Ventum est ad commune refugium, illo confugimus, ibi confidimus liberari. *Tantum adsit pietas; nam facultas non deest.* Et quidem ex privilegio Sedis apostolicae constat, summam rerum ad vestram potissimum respicere *summam auctoritatem et plenariam potestatem.* Verum hoc inter cetera vestri singularis primatus insignia specialius nobiliusque nobilitat vestrum et inclytum reddit Apostolatum, si eripitis pauperem de manu fortiorum ejus. Nulla meo judicio in corona vestra pretiosior gemma zelo illo vestro, quo aemulari consuevistis opressos nec relinquitis virgam peccatorum super sortem justorum, nimirum propter illud, quod sequitur: ut non extendant justi ad iniquitatem manus suas (Ps. 124, 3) etc.

[1]) Innoc. III. L. I ep. 236 p. 203. ep. 242 p. 206 an Leopold von Oesterreich.

[2]) L. I ep. 211 p. 182.

[3]) L. I ep. 230 p. 196—199.

[4]) Multiplicatis querelis, sagt Innocenz III. L. VII ep. 168 p. 475 seq.

[5]) Innoc. III. L. VI. ep. 194 p. 220; L. VII ep. 168 p. 476. L. XI. ep. 223 p. 1537; L. XIII ep. 74. p. 268.

dem Geschrei der Wittwe unsere Ohren abwenden, die Wir, wenn auch ohne Verdienst, die Stelle dessen auf Erden einnehmen, der Allen, die Unrecht erleiden, ohne Ansehen der Person Gerechtigkeit erzeigt und nach dem Prophetenwort den Unterdrückten beizustehen und die Wittwen zu vertheidigen gebietet? Wiewohl Wir aber, wie Gott wohl weiß, der Herzen und Nieren prüft, den durchlauchtigen König Johann von England als theuersten Sohn lieben, so dürfen Wir doch gegen die Gerechtigkeit ihm nicht nachgeben, da Wir diese ohne alle Rücksicht auf Gunst und Furcht Niemanden verweigern dürfen, und bezüglich ihrer den Gelehrten und Ungelehrten kraft des Amtes unserer Knechtschaft Schuldner sind. Denn Wir würden die königliche Erhabenheit mehr zu beleidigen glauben, wenn Wir dieselbe hierin einigermaßen schonen würden, als ihr eine Gunst zu erweisen; würden Wir ja dadurch einen Anlaß zu geben scheinen, daß sein Heil gehindert wird, zu dem Wir ihn doch in jeder Weise anhalten und ermahnen müssen." [6])

21. Die Fürsten überhaupt, die an den Kreuzzügen [1]) Theil nahmen, waren unter den besonderen Schutz des apostolischen Stuhles gestellt und suchten gegen Vergewaltigung bei ihm ihre feste Wehr. Als der lateinische Kaiser Balduin von Constantinopel von den Bulgaren gefangen genommen war, suchte dessen Bruder Heinrich bei Innocenz III., als der einzigen Zuflucht, Hilfe. [2]) Als König Waldemar von Dänemark zur Bekehrung Finnlands auszog, mußte derselbe Papst gegen die Einfälle der Deutschen in sein Reich Vorsorge treffen. [3]) Das war sicher damals der beste Schutz gegen fremde Unbilden. [4]) Die Fürsten ahnten es mehr als sie es erkannten, daß, weil dem Völkerrecht nicht wie dem positiven Staatsrecht ein

---

[6]) L. VII ep. 168.

[1]) Wie sehr dieselben die christliche Welt aufregten, zeigt u. A. Petr. Bles. ep. 219 p. 508, wornach der König von Sicilien bei den schlimmen Nachrichten aus dem heiligen Lande „statim se cilicio induit et per quatuor dies plangens et a facie hominum se abscondens illi terrae succurrere pro posse suo anxie et constanti devotione promisit" und die Cardinäle Verzicht auf allen äußeren Glanz, eifrige Kreuzespredigt, Verkündigung eines siebenjährigen Gottesfriedens u. s. f. gelobten. Das zeigen auch die Briefe des heil. Bernhard, bes. ep. 256 ad Eugen. III. p. 463 seq. ep. 363 ad orient. Franc. cler. et popul. p. 564 seq.

[2]) Innoc. III. L. VIII. ep. 131 (Migne t. CCXV p. 709): summum et praecipuum, imo unicum spei nostrae refugium et fundamentum, qui solus prae filiis hominum et principibus et regibus in quantalibet potestate constitutis nobis potestis succurrere. Andere ehrfurchtsvolle Briefe desselben s. Append. ad Innoc. Reg. n. 7. 8 (Migne CCXVII p. 292 seq.)

[3]) Innoc. L. XII. ep. 102—104 p. 116—118 a. 1209.

[4]) Ferrand Esprit de l'histoire t. II Lettre 47 p. 494.

gerichtlicher Zwang zur Seite stand, und die Verletzung desselben nur selten durch ausreichende materielle Mittel geahndet werden konnte, zumal bei weiter Entfernung der betheiligten Länder, zur Durchführung seiner Grundsätze in hohem Grade die Mitwirkung des Gewissens, der Einfluß der Religion, die Macht des obersten Lenkers der Christenheit vonnöthen sei.[5]) Sie fühlten und verstanden aber sehr gut die Stellung, welche in den christlichen Staaten mit innerer Nothwendigkeit dem allgemeinen Kirchen-Oberhaupte zukam als dem Vater der Einen christlichen Familie, dem Vertreter der christlichen Gerechtigkeit, dem Rächer des Unrechts und der Verbrechen, der ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Privatvortheil, nur Gott allein verantwortlich die internationalen Zwiste schlichten, beilegen, entscheiden konnte. „Die Ausbildung des Völkerrechts hängt von zwei Bedingungen ab: 1) von dem Grade, worin sich bei den Völkern die Idee der Humanität entwickelt, 2) von der Nähe der Gemeinschaft, in welcher sie sich zu einander betrachten und fühlen. In beiden Beziehungen hat das Christenthum und die Kirche als die alle Nationen umfassende sichtbare Gemeinschaft tief eingewirkt, und nach dem Verfall des römischen Reiches unter den neuen Staaten gemeinschaftliche Interessen und ein Völkerrecht geschaffen, welches in die Maximen und Gesetze der Kirche niedergelegt von ihr und ihrem Oberhaupte als gleichsam einem Völkertribunal gehandhabt und durch die Strafe des Kirchenbannes geschützt wurde.“ [6])

22. Mit dieser Stellung der Päpste hängt es auch zusammen, daß die katholischen Fürsten häufig für besonders wichtige Acte ihrer Regierung die päpstliche Bestätigung nachsuchten und erhielten. So bestätigten insbesondere die Päpste 1) die von den Fürsten abgeschlossenen Verträge, wie z. B. Innocenz III. 1198 die Uebereinkunft des Königs Richard von England mit dem Erzbischofe von Rouen [1]) und die des Königs von Frankreich mit dem Grafen Balduin von Flandern,[2]) 1199 den Waffenstillstandsvertrag

---

[5]) Ancillon Tableau des révolutions du système politique de l'Europe t. I Introd. p. 133 s.: „Im Mittelalter, wo es sonst keine sociale Ordnung gab, rettete das Papstthum vielleicht allein Europa von einer gänzlichen Barbarei. Es schuf Beziehungen unter den entferntesten Nationen, es war ein allgemeiner Mittelpunkt, ein Vereinigungspunkt für die isolirten Staaten. Es war ein höchster Gerichtshof, errichtet mitten der allgemeinen Anarchie, dessen Urtheile bisweilen ebenso achtungswerth als geachtet waren, es verhütete und hemmte den Despotismus der Kaiser, ersetzte den Mangel des Gleichgewichts und verringerte die Nachtheile der Feudalregierung.“

[6]) Walter Naturrecht und Politik § 464 S 451.

[1]) Innoc. III. L. I ep. 108 p. 93 seq.

[2]) ib. ep. 130 p. 117 seq.

zwischen Frankreich und England,[3]) 1202 den unter Vermittelung des polnischen Episcopates zwischen dem Herzog von Schlesien und seinem Oheim geschlossenen Tractat,[4]) nachher 1204 den des Kaisers Balduin von Constantinopel mit der Republik Venedig in Betreff des eroberten griechischen Reiches.[5]) So bat der König von Frankreich 1214 denselben Papst um Bestätigung des von ihm mit der Gräfin Blanca von Champagne abgeschlossenen Pakts,[6]) Johann ohne Land um Bekräftigung der mit der Königin Wittwe Berengaria abgeschlossenen Uebereinkunft.[7]) Aus einer Decretale Honorius III. von 1220 ergibt sich, daß eine zwischen dem König und den Großen Cyperns einerseits und dem Episcopate der Insel anderseits unter Vermittlung des apostolischen Legaten abgeschlossene amicabilis compositio die confirmatio apostolica erhielt und zum Vorwande für den Aufschub der Ausführung eben die in ihr enthaltenen Clauseln benützt wurden.[8]) In gleicher Weise bekräftigten die Päpste 2) die von weltlichen Fürsten erlassenen Gesetze, wie Honorius II. (1125—1130) das Gesetz des Kaisers Heinrich V. von Rimini de jurejurando a clericis non dando;[9]) zahlreiche Beispiele finden sich noch sonst.[10]) Deßgleichen bekräftigten sie 3) die von den Fürsten erlassenen Urtheile, wie Hadrian IV. 1156 die Sentenz Ludwigs VII. von Frankreich gegen den Herzog von Burgund,[11]) ebenso 4) die von denselben verliehenen Privilegien, wie Innocenz III. 1204 die von den Kaisern den Königen von Böhmen[12]) und 1205 die der Stadt Köln[13]) concedirten; 5) Statuten über Gebietstheilungen,

---

[3]) L. II ep. 24 p. 553: Treugas . . ratas habemus et praecipimus inviolabiliter observari.

[4]) L. V ep. 112 p. 1110. Rayn. a. 1202 n. 19.

[5]) L. VII. ep. 203 ad Episc. p. 515. 516. Im Briefe des Kaisers Balduin ib. ep. 201 p. 510. 511 heißt es ausdrücklich: sicut tenemur, rogantes, ut dictas conventiones ratas habeatis et eas auctoritatis apostolicae munimine confirmetis.

[6]) Append. ad Innoc. III Reg. L. XVI. n. V. Migne CCXVI p. 976.

[7]) Rymer Foed. I 137. Migne CCXVII p. 303 seq. Append. ep. 18.

[8]) cap. 8 de confirmat. utili vel inutili II 30.

[9]) Mansi XII 362. Jaffé Reg. n. 5316 p. 588.

[10]) Friedberg (De finium inter Eccl. et Civitatem regundorum judicio etc. Lips. 1861 p. 81 not. 1) gibt folgende Belege: Innoc. III. Reg. ep. 97 a. 1203. Honor. III. 1217. Suhm Hist. af. Dan. IX. 747. Gregor. IX. 1233. Würdtwein Nova subsid. VI. 17. Innoc. IV. 1248. Quix Cod. diplomat. Aquens. I 119. 1252. Raynald h. a. n. 17: 1254 Cod. diplom. Lubec. I 190. Alex. IV. 1259. Böhmer Reg. Nr. 160. 162.

[11]) Bouquet Recueil XV 674. Jaffé n. 6929 p. 666.

[12]) Innoc. III. L. VII. ep. 54 p. 339.

[13]) ib. L. VIII. ep. 176 p. 754.

wie derselbe Papst über den Besitz der Stadt Krakau in Polen,[14]) 6) Testamente, wie 1211 derselbe bezüglich des Testaments des Königs Sancio von Portugal,[15]) 7) Schenkungen der Fürsten, wie derselbe 1209 die Schenkungen des Kaisers Heinrich von Constantinopel,[16]) 1210 Schenkungen Friedrichs II. an seine Gemahlin Constantia,[17]) dann des Königs von Leon an ein Cistercienserkloster,[18]) endlich 8) den Widerruf von Schenkungen, wie z. B. 1211 dem König Pedro II. von Portugal auf sein Ansuchen die Revocation der von ihm in seiner Minorität zum Nachtheil der Krone gemachten Donationen gestattet ward.[19])

23. Noch bis zum Ausgange des Mittelalters, ja noch länger, zeigen die Briefe der Könige an die Päpste die höchste Ehrfurcht und Deferenz. So schrieb Ludwig XI. von Frankreich[1]) am 27. November 1461 an Pius II., der von ihm am 26. October die Abschaffung der pragmatischen Sanction von 1438 verlangt hatte: „Indem wir wohl wissen, daß Gott allein es ist, durch dessen Vorsehung für die menschlichen Angelegenheiten gut gesorgt, und daß durch die Religion Städte und Reiche besser befestigt und vertheidigt werden, als durch Waffen und Mannschaften, hegen wir gegen Dich, den Statthalter des lebendigen Gottes, solche Verehrung, daß wir Deine erhabenen Mahnungen, besonders in kirchlichen Dingen, wie die Stimme des Hirten zu hören und ihnen zu gehorchen völlig entschlossen sind.... Da wir einsahen, daß der Gehorsam besser ist als alle Opfer, gaben wir dem unsere Zustimmung, was in Deinem Namen uns eröffnet worden ist, daß nämlich die pragmatische Sanction Dir und Deinem Stuhle

---

14) ib. L. XIII. ep. 82 p. 279. 280: Boleslaus quondam Poloniae dux . . hoc perpetuis temporibus observari praecipiens per Sedem Apostolicam obtinuit approbari.

15) L. XIV ep. 58 p. 423: Quae omnia suppliciter postulasti per Sedem Apostolicam confirmari. Cf. ib. ep. 59. 60. 115—118 p. 424 seq. 473 seq.

16) L. XIII ep. 34. 35 p. 227.

17) L. XIII ep. 84 p. 281 seq.

18) L. XIII ep. 176 n. 345. 346: qui etiam rex nobis humiliter supplicavit ut ad stabilitatem perpetuam concessionem ipsius apostolico dignaremur munimine roborare. Schon frühere Beispiele dieser Art liegen zahlreich vor. So schrieb Conrad III. 1146 an Eugen III.: rogamus, ut quod eidem abbati (Wibaldo) et Corbeiensi monasterio de duabus praefatis cellis legitima donatione per praecepti paginam confirmavimus, vos vestri privilegii scripto roborare non abnuatis (Wibald ep. 13. Migne CLXXXIX p. 1137). Ebenso suchten die Mönche von Corvei um die päpstliche Bestätigung nach (ib. ep. 15 p. 1139.)

19) L. XIV ep. 28. p. 404.

1) Hard. Conc. t. IX. p. 1640. Roscovany Monum. t. I p. 113—114. n. 144. Inter epist. Aeneae Sylv. n. 402 ed. vet. Nuremb. 1486.

feindselig sei, da sie im Aufruhr, zur Zeit des Schisma und durch Empörung und Trennung von Deinem Stuhle entstanden ist, und indem sie Dir, von dem die heiligen Gesetze ausgehen und ihren Ursprung haben, jede Autorität entzieht, auch alles Recht und alles Gesetz auflöst. . . . Obschon einige gelehrte Männer das zu widerlegen suchten und sehr von der Abrogation der pragmatischen Sanction abriethen, so kennen und wissen wir doch, daß Du der Fürst der ganzen Kirche, der Vorstand der Religion, der Hirt der Heerde des Herrn bist, so folgen wir Deinem Befehl [2]) und hängen Dir und dem Lehrstuhle des heiligen Petrus mit voller Zustimmung an. Daher beseitigen, verbannen und abrogiren wir, wie Du es verlangt, die pragmatische Sanction in unserem ganzen Reiche, der Dauphiné und allen unseren Gebieten. . [3]) Bediene dich also von nun an in unserem Reiche Deiner Gewalt, wie Du willst, übe sie aus; denn sowie die Glieder der Menschen ohne Streit von einem Haupte und von einem Geiste geleitet werden, so werden Deinen geheiligten Decreten die Prälaten der Kirchen in unserem Reiche Zustimmung und vollen Gehorsam darbringen. Wofern aber Einige widerstreben und reclamiren sollten, versprechen wir mit Königswort Deiner Heiligkeit, daß wir Deine Weisungen zur Ausführung bringen lassen werden, mit Ausschluß aller Appellationen oder eines Hindernisses von Berufung, und diejenigen, die sich gegen Dich halsstarrig erweisen werden, wollen wir nach Deinem Befehl zurückweisen und in Schranken halten." [4]) Auch Leibnitz erkannte an, daß die Souveraine des Mittelalters den von den Päpsten vertretenen Grundsätzen im Wesentlichen beipflichteten. „Nichts war gewöhnlicher", sagt er, „als die Könige in ihren Verträgen sich der Censur und Zucht des Papstes unterwerfen zu sehen, wie in dem Vertrage von Bretigny im Jahre 1360 und von Etaples im Jahre 1492." [5]) Trotz vieler böswilliger Uebertreibungen erkannte selbst Voltaire an, daß jeder Fürst, der eine Domaine sich zueignen oder wieder erlangen wollte, sich an den Papst wie an seinen Herrn wandte, daß kein neuer Fürst sich König zu nennen wagte oder von den übrigen Souverainen anerkannt ward

---

[2]) teque jubentem sequimur.

[3]) Tu enim, heißt es, cum scias, quid auctoritate divinitus tibi tradita possis, quas pro regni nostri et ecclesiarum in eo tranquillitate postulabimus, non negliges res necessarias, poterisque semper, quod optimum fuerit, judicare.

[4]) Uebrigens ward die pragmatische Sanction wirklich erst durch das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. völlig abgeschafft.

[5]) Leibnit. Diss. I de actorum publicorum usu. (Praef. ad cod. diplom. jur. gent. 1693 f. Opp. t. IV p. 299) Cf. tract. de jure suprem. P. III. (Opp. IV. p. 330. 401.)

ohne die Genehmigung des Papstes.[6]) Friedrich III. bat Eugen IV. zu Gunsten des jungen Ladislaus, daß er keinem anderen Prätendenten das Königreich Ungarn zusichern und bestätigen möge.[7])

24. Wohl haben auch im Mittelalter manche Fürsten dem päpstlichen Stuhle längere Zeit unter Berufung auf ihre absolute Unabhängigkeit Trotz geboten,[1]) aber in der Regel nur in der Hitze der Leidenschaft und im eigenen Interesse. Das geltende Recht ist keineswegs lediglich nach den Thatsachen zu bemessen, sondern diese sind nach jenem zu beurtheilen. Wie überhaupt mächtige Verbrecher jedes Verdammungsurtheil verachten konnten, so konnten gebannte Souveraine bei den vielen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln einen großen Theil ihrer Unterthanen und oft auch auswärtige Fürsten für ihr Interesse gewinnen und einem Spruche die Berechtigung abstreiten, den sie zu anderen Zeiten und in anderen Fällen, wo sie nicht persönlich betheiligt waren, vollkommen anerkannten. Auf viele beleidigende Schreiben der Fürsten haben die Päpste mit Würde und Geduld geantwortet;[3]) ihre Standhaftigkeit errang in den meisten Fällen den Sieg und sah die mächtigsten Fürsten reuig zu ihnen zurückkehren. Nicht selten haben auch Bischöfe dem römischen Stuhle Widerstand geleistet, sogar im späteren Mittelalter; aber aus dieser Opposition Einzelner wird Niemand schließen, daß darum auch die anderen Bischöfe die päpstlichen Vorrechte bestritten, und wollte er es, so würden ihn tausende von Thatsachen und Zeugnissen widerlegen. Ebenso wenig läßt sich aus den Aeußerungen und Handlungen einzelner Souveraine, die sich gerade im Kampfe gegen den römischen Stuhl befanden, die sonst so vielfach bezeugte Anerkennung ihrer Macht in Abrede stellen.

---

6) Voltaire Essai sur les moeurs t. II ch. 46 t. III ch. 64. Vgl. auch Fleury t. XIII Disc. 3 n. 10. 18; t. XIX Disc. 7 n. 5. Michaud Hist. des Croisades t. IV p. 163. t. VI p. 225 ed. IV.

7) Aeneae Sylvii ep. 168. ed. vet. Nuremb.: Etsi non dubitemus Apostolicam Sedem tamquam veritatis doctricem justamque vitae magistram quorumlibet juribus favorabilem esse nullique prorsus injuriam facere, quia quidquid ab ejus solio manat, justitiae lancibus libratur et aequitatis: non tamen abs re fore putamus aliqua per nos scribi beatitudini tuae, quibus jus serenissimi principis Ladilai . . commendatum efficiamus et eorum qui ficta pro veris referunt impiis resistamus conatibus etc.

1) Eine Reihe von mehr oder weniger beweisenden Stellen und Zeugnissen stellt Caron Remonstrantia Hibernorum P. II cap. 11 p. 101—104 zusammen.

2) Gosselin II. S. 147. 148. 373.

3) So z. B. Nikolaus I. 865 und 866 auf die Briefe des Kaisers Michael III. ep. 8. 9. Mansi XV 187 seq. 216 seq.; so Innocenz III. auf die Schmähungen des tyrannischen Königs von Portugal L. XIV ep. 8 p. 383 seq.: Sancti Petri successores non consueverunt inferre convicia, sed ea exemplo Christi cum patientia sustinere.

25. Man hat öfter eingewendet, [1]) daß als Grundsatz von vielen, auch mittelalterlichen Autoren angenommen wird, daß die Könige nur Gott über sich haben, blos durch die Furcht vor ihm von der Sünde abgehalten werden. So äußert sich z. B. Ivo von Chartres. [2]) Allein abgesehen davon, daß derselbe Ivo (dem übrigens das „Decret" nicht mit Sicherheit zugeschrieben werden kann) ebenso Belege für die Superiorität der Kirche und die päpstliche Gerichtsbarkeit über die Könige bringt, [3]) will er in dem Titel de delictis regum nur die Schwere ihrer Verbrechen und die Schwierigkeit ihrer Besserung zeigen; würde aber der Satz, daß nur Gott über die Könige richten könne, strenge festgehalten, so würde folgen, daß sie nicht einmal mit Censuren belegt werden können; damit aber würde für Bossuet zuviel bewiesen. [4]) Es gilt aber der Satz zunächst von den inneren Motiven und Absichten der Fürsten bei ihren Regierungshandlungen; [5]) derselbe sagt vor Allem, daß eine Gewalt, die mit dem Schwerte das Böse straft, bezüglich solcher Dinge, in denen die Unterthanen gegen den Fürsten verantwortlich sind, nicht über diesem stehe. Würde man aus diesen und ähnlichen Stellen der Väter [6]) schließen wollen: Auch der gegen die göttlichen Gesetze sich verfehlende Fürst kann von der Kirche nicht zur Verantwortung gezogen werden: so müßte man ebenso betreffs der Untergebenen folgern, daß sie auf Erden keine andere Gewalt über sich haben als nur den König, was die zwei von Gott geordneten Gewalten aufheben würde. [7]) Der Fürst ist ferner nach den Theologen nicht unter dem Gesetze [8]) quantum ad vim coactivam, wohl aber quantum ad vim directivam. [9])

---

[1]) Bossuet Def. P. I L. III c. 14 p. 303.

[2]) Ivo Decret. P. XVI c. 42: Populi peccantes judicem metuunt, reges autem, nisi solo Dei timore metuque gehennae coerceantur, libere in praeceps ruunt nach Isidor Hispal. Sent. L. III c. 50 n. 4.

[3]) Ivo Decret. P. V c. 358. — ep. 51 ad Henric. Anglor. reg.

[4]) Bianchi t. II L. V § 11 n. 5 p. 314.

[5]) Bianchi t. I L. III § 6 n. 4 p. 510. Phillips KR. II § 109 S. 521 f.

[6]) Z. B. Optat. Milev. de schism. Donat. L. III c. 3. Ambros. in Psalm. 50 *Miserere* 1. *Tibi soli peccavi.* Chrys. in h. l. Hieron. ep. 46 ad Rustic. ep. 22 ad Eustach. c. 5. Greg. Turon. Hist. eccles. Franc. V 18. Viele ähnliche Stellen der Väter gibt Carew Remonstr. Hibernorum P. II c. 4 § 2 p. 55—58, die meisten derselben reden von der Sünde des Königs David, wie auch die § 3 p. 59. 60 angeführten Worte der Theologen.

[7]) Phillips a. a. O. S. 523 f.

[8]) Gegen die allgemeine Behauptung principem non esse legi subjectum streitet Johann von Salisbury Polycr. IV. 7 p. 527.

[9]) S. Thom. Sum. 1. 2. q. 96 a 5 ad 3. Pineda Com. t. II in Job c. 34, 11. 18: Nisi ipse rex et princeps velit sponte se subdere legi et servare jus.

Wer nur dem Papste subordinirt war, galt im Mittelalter als blos Gott unterworfen, da der Papst eben nur als Gottes Statthalter erschien.[10]) Aber eine materielle und physische Gewalt konnte auch er nicht anwenden, nur eine moralische und geistliche, die sich auf die öffentliche Meinung stützen mußte, um einen Erfolg zu haben. Wenn nun schon einfache Aebte und Ordensmänner den Königen ihre Sünden vorhielten und sie an das Gericht Gottes mahnten,[11]) so mußte das um so mehr dem Papste kraft seines Oberhirtenamtes zustehen, dem seine Gesammtstellung aber auch noch höhere Macht verlieh. Noch gab es nirgends eine Staatsverfassung, in der ausgesprochen war: „Die Könige sind erhaben über alle menschlichen Gesetze und erkennen in kirchlichen und bürgerlichen Dingen keinen andern Richter als Gott allein an.“ [12])

26. So sehr die mittelalterlichen Souveraine vor Allem auf den Gebrauch der Waffen sich verlegten, gelehrte Bildung war ihnen keineswegs immer fremd. Abgesehen von dem Eifer des großen Karl, des englischen Königs Alfred und der Ottonen, von Friedrich II. von Deutschland und Sicilien gab es nicht wenige Fürsten, die eine ziemlich ausgedehnte Bildung besaßen, wie z. B. Heinrich II. von England,[1]) den auch der Clerus der Normandie dringend bat, seinen gleichnamigen Sohn zum Vortheil des Reiches in den Wissenschaften unterrichten zu lassen.[2]) Man war durchdrungen von dem Wort: „Ein Affe auf dem Dache (der ein Mensch zu sein scheint) — das ist ein thörichter König auf seinem Thron.“ [3]) Aus mehreren verschiedenen Fürsten gewidmeten Werken läßt sich schließen, daß dieselben Freunde und Kenner in manchen Wissenschaften und sehr gut unter-

---

quis poterit illum coercere aut vi adigere? Hier führt man L. 4 Cod. I 14 de leg. an: Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas, et revera majus imperio est, submittere legibus principatum.

10) cf. Bianchi t. I L. III § 5 n. 4 p. 501. 502.

11) So St. Bernhard ep. 170 p. 329 seq. den König von Frankreich, dem er u. A. sagt: Horrendum est incidere in manus Dei viventis (Hebr. 10, 31), etiam tibi, o rex . . . quis mihi tribuat mori, ne videam regem bonae opinionis, sed spei melioris conari Dei consilio obviare, irritare adversus semetipsum summi judicis iram, pedes patris orphanorum madefacere lacrymis afflictorum, pulsare coelos clamoribus pauperum, sanctorum precibus, justisque querimoniis charissimae sponsae Christi, quae est Ecclesia Dei viventis. Schärfer noch sind epp. 220. 221 226.

12) So Friedrich III. von Dänemark in der Constitution von 1665 Art. 2.

1) Petr. Bles. ep. 66 p. 195 an Erzbischof Walter von Palermo.

2) Petr. Bles. ep. 67 p. 210—213.

3) Simia in tecto rex fatuus in solio sedens. Bern. de consid. L. II c. 7 n. 15.

richtet waren. So widmete St Thomas seine Schrift über die Regierung der Fürsten dem Könige Heinrich von Cypern († 1253),[4]) eine andere ähnliche[5]) der Herzogin Adelheid von Brabant. Kaum lassen sich die Werke alle aufzählen, die auf Veranlassung oder Antrieb gebildeter Fürsten in den verschiedenen Ländern verfaßt oder ihnen gewidmet wurden.[6]) Es war keineswegs die Kirche, welche in ihnen die Unwissenheit wünschte und pflegte; sie hat vielmehr im Gegentheil stets wohl unterrichtete Regenten gewünscht, geehrt und gepriesen,[7]) wie sie ehemals allein eine höhere Bildung ihnen zu verschaffen im Stande war. Auch historische Studien waren nicht ausgeschlossen. Als Cardinal Cäsar Baronius den zehnten Band seiner Annalen Kaiser Rudolph II. dedicirte, erinnerte er ihn an die von dem griechischen Kaiser Basilius seinem Sohne Leo dem Weisen gegebene Mahnung, fleißig die Geschichte vergangener Zeiten zu studiren, woraus er den höchsten Nutzen schöpfen könne. Die tüchtigsten Prinzenerzieher geistlichen Standes, wie Bossuet und Gerdil, haben das stets im Auge gehabt und erst seit dem vorigen Jahrhundert ist weniger für klassische und historische Bildung der Prinzen geleistet worden, während die moderne philosophische und schöngeistige Literatur das Uebergewicht erlangte und die Religion selbst zu einem untergeordneten Nebenfache herabsank.

---

[4]) Ucelli Intorno a' due opuscoli di S. Tommaso d'Aquino (Separatabdruck aus der neapolitanischen Revue La scienza e la fede. Ser. III vol. IX fasc. 452) p. 10.)

[5]) de regimine subditorum (nicht Judaeorum, wie die Ausgaben haben). Ucelli l. c. p. 14—19.

[6]) Die spateren Jahrhunderte sind daran noch reicher. Der Franciscaner Johannes a St. Maria widmete seine Abhandlung über den Staat und die christlich bürgerliche Gesellschaft (Madrid 1615) dem spanischen Könige (Balmes Kath. u. Prot. III. K. 52 S. 112 ff. Anm. gibt davon Auszüge.) Die Ermahnungen des Diakon Agapetus für Kaiser Justinian wurden in verschiedene Sprachen für die Regenten und von solchen übersetzt (Migne PP. gr. LXXXVI p. 1159 seq. Fabric. Bibl. gr. VIII 36 seq. ed. Harl.). Ueber verschiedene Uebersetzungen von Classikern aus Anlaß Karls V. von Frankreich, sowie mehrerer Prinzen und Prinzessinen s. Schwab Gerson S. 79. Bekannt ist ohnehin, was die Mediceer und andere italienische Fürsten für die Literatur geleistet haben.

[7]) So z. B. schon Papst Johann VIII. Karl den Kahlen. Mansi Conc. t. XVII Append. p. 172.

III. Papst Gregor VII.

1. Man hat sich in historischen Werken längst daran gewöhnt, mit Gregor VII. eine neue Epoche des Papstthums zu beginnen. Doch nicht ganz genau in dem Sinne der gewöhnlichen Auffassung ist das gerechtfertigt. Denn die früheren Pontificate, zumal das eines Nikolaus I., der wie ein zweiter Elias seiner Zeit erschien,[1]) das noch nicht hinlänglich gewürdigte eines Benedict VIII.,[2]) sodann die Thaten der unmittelbaren Vorgänger Gregors von Leo IX. an,[3]) die in demselben Geiste wirkten und denen es nur an Gelegenheit fehlte, in gleichen Kämpfen ihre Standhaftigkeit zu bewähren, endlich die früheren kirchlichen und politischen Verhältnisse des Abendlandes zeigen, daß bei Gregor VII. nur in beschränkterem Sinn von einer neuen Epoche die Rede sein kann, von einer anderen Gestaltung nämlich der Beziehungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt unter fortschreitender Entwicklung der längst im Keime vorhandenen geistigen Potenzen. War das Papstthum nach den verderblichen Einflüssen

---

[1]) Reginon. Chron. Pertz Scr. I 579. Vgl. Lämmer P. Nikolaus I. und die byz. Staatskirche s. Zt. Berlin 1857.

[2]) Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit II 172: „Die Geschichtsschreibung hat Benedict VIII. bisher keinen Denkstein gesetzt und doch ist er eines solchen vor anderen Päpsten würdig. So fragmentarisch auch die über ihn erhaltenen Nachrichten sind, so erkennen wir in ihnen doch das Bild eines Mannes, der seinen Beruf für das Wohl der ganzen abendländischen Christenheit zu sorgen erkannte und der nicht Mühe und Anstrengung scheute, um seiner Würde die verlorene Geltung wieder zu gewinnen. Zwischen den hervorragenderen Päpsten der Ottonischen Zeit, einem Gregor V. und Sylvester II., und zwischen ihren größeren Nachfolgern, Leo IX., Gregor VII. und Urban II., bildet dieser Benedict das verbindende Mittelglied. Indem man das übersah, erschien der Zusammenhang in der Entwicklung der päpstlichen Macht unterbrochener, als er es in der That war."

[3]) Will die Anfänge der Restauration der Kirche im eilften Jahrh. Marburg 1859. 1864.

der italienischen Großen und Parteien in der Zeit der Ottonen wie unter Heinrich III. mehr in den Schatten gedrängt worden, so mußte es, wofern das Mittelalter seine Aufgabe wirklich erfüllen sollte, wieder in voller Kraft und mit ungehindertem Einfluß in den Vordergrund treten; es allein, nicht aber das Kaiserthum, das keinen zweiten Karl den Großen noch dessen Zeitverhältnisse mehr sah, konnte die einzelnen, bald miteinander rivalisirenden Völker zu einer Einheit verbinden, es allein christliche Sitte und christliches Recht nach allen Richtungen hin schirmen und ausbreiten, es allein der Kirche die ihr am meisten nothwendigen Attribute wahren:[4]) Universalität, Freiheit und Reinheit. Alles, was wir in Gregors VII. Pontificat finden, weiset auf frühere Zeiten zurück; für den großen Kampf, den er zu führen hatte, war Alles vorbereitet, ehe er den Stuhl Petri bestieg, auf dem er so viele Lästerungen zu erdulden hatte, die auch nach seinem Tode nicht aufhörten und noch nach sieben Jahrhunderten gegen sein Officium im Brevier sich kundgegeben haben.[5])

2. Wohl werden im Allgemeinen die „Absichten Gregor's um die Reform der Kirche" zugestanden,[1]) aber zugleich ihm der Vorwurf gemacht, daß er „seine Machtansprüche über Fürsten und Völker wider die Lehre Christi[2]) überspannte, im Investiturstreite an der rechtlichen Ordnung des feudalen Staates rüttelte,[3]) in demselben die Charakterzüge einer berechnenden Politik, die sich schlecht für den Statthalter Christi eigneten, an den Tag legte, Mißgriffe der größten Art in seinem gewaltigen Eifer beging, und daß schließlich doch, nachdem Deutschland und Italien durch

[4]) Diese drei Attribute schärft vor Allem der fromme Abt Gottfried von Vendome ein Tract. de ord. Episc. (Migne PP. lat. CLVII p. 282). Opusc. VI. (ib. p. 222) heißt es: Ecclesia semper *catholica, libera* et *casta* esse debet . . Quando vero Ecclesia saeculari potestati subjicitur, quae ante domina erat, ancilla efficitur, et quam Chr. D. dictavit in cruce et quasi propriis manibus de sanguine suo scripsit chartam, amittit. Hanc enim libertatis chartam Christus vindicavit in cruce et suae sponsae Ecclesiae per semetipsum dedit, ut homines alios per peccatum factos diaboli servos, ipsa libera liberos et Dei filios faceret et suos, qui sibi diligenter servirent et tamquam bonae matri devoti filii obedirent.

[5]) Dom Guéranger Instit. liturgiques II 450 seq. (ap. Migne PP. lat. t. CXLVIII. p. 233 seq.)

[1]) Huber S. 5, der hier doch gemäßigter ist, als der „Janus." Freilich haben auch Neander und andere Protestanten, wie ich (Anti-Janus S. 143 f.) zeigte, die Reinheit der Absichten Gregors vollkommen anerkannt.

[2]) Dafür sind erst die Beweise zu prüfen.

[3]) Aber hat der feudale Staat der Art als ein Noli me tangere, daß auch im Stande der Nothwehr, in dem sich auch nach Pichler (Gesch. der kirchl. Trennung I. S. 223) Gregor VII. befand, nicht einmal an ihm „gerüttelt" werden durfte?

ihn (?) in einen langen und blutigen Bürgerkrieg gestürzt worden waren,[4]) der Kampf nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ziele führte." Es möge nun an der Hand der Quellen Gregors großer Kampf eine Prüfung erfahren.

3. Schon Papst Alexander II. hatte 1072 den deutschen König Heinrich IV., über dessen Ausschweifungen und Laster die glaubwürdigen Zeitgenossen durchaus einstimmig sich äußern, [1]) ernstlichst ermahnt und im Frühjahr 1073 seine simonistischen Räthe gebannt, ihn selbst aber zur Rechenschaft nach Rom gefordert; [2]) schon hatten die Sachsen erklärt, es dürfe ein mehr durch Verbrechen als durch seinen Namen bekannter Fürst nicht auf dem Throne belassen werden, zumal da er die Kaiserkrone noch nicht erhalten. [3]) Gregor VII. trat von Anfang an mit nichts weniger als feindseligen Gesinnungen gegen den jugendlichen und noch, wie es schien, der Besserung fähigen Fürsten auf; er suchte bei ihm seine Bestätigung nach, [4]) bot Alles auf, ihn zu gewinnen [5]) und betrachtete ihn als „zukünftigen Kaiser;" [6]) an einer Vereinbarung ward unter Mitwirkung der Kaiserin Agnes gearbeitet. [7]) Heinrich IV. schrieb gegen Ende August oder Anfang September 1073 an Gregor „Worte voll Süßigkeit und Gehorsam, wie sie weder er noch seine Vorgänger an die römische Kirche gerichtet hatten,"

---

[4]) Hier taucht wieder ganz der alte Janus (S. 124) auf.

[1]) Lambert von Hersfeld sagt von ihm: in omnia genera flagitiorum, ruptis omnibus modestiae et temperantiae frenis, praecipitem se dedit. Fernere Zeugen sind Berthold († 1088), Bernold († 1100), Paul v. Bernried, Bruno de bello Saxonico, Donizo, Bonizo („von absichtlicher Entstellung frei" Potthast Bibl. hist. med. aevi. Berol. 1862 p. 172), Marianus Scotus, Hugo von Flavigny. Anselm von Canterbury betrachtete Heinrich IV. als Nachfolger eines Nero und Julian (de azymo et ferment. Praef. Opp. p. 135.) Vgl. auch vita S. Anselmi Ep. Lucens. Pertz Scr. t. XII. Die Zeugen zu Gunsten Heinrichs IV. stehen an Bedeutung weit nach; Benzo's Panegyrikus nennt Schlosser eine Schandschrift, wie Potthast (l. c. p. 165) sagt, mit Recht. Vgl. über die Zeugnisse Natal. Alex. Hist. eccl. Saec. XI. et XII. Dissert. II a. 1. t. XIII p. 523 seq. ed. Bing. 1788. Bianchi Della potestà e della polizia della Chiesa. Roma 1745. 4. t. I. L. II §. 1 n. 2 p. 195 seq.

[2]) Bonizo Lib. ad amic. p. 810. Ekkehardi Chron. univ. a. 1073. Pertz VI. 200. Jaffé n. 3470. 3530 p. 397. 401.

[3]) cf. Bossuet Defens. declar. Cleri Gall. P. I. L. IV c. 9 p. 352 ed. Mogunt. 1788.

[4]) Vgl. Hefele Conc. V. S. 3 ff.

[5]) Reg. Greg. VII. L. I ep. 9 ad Gothofr. duc.; ep. 11 ad Beatric.; ep. 19 ad Rodulf. duc.: ep. 24 ad Brun. Veron.; ep. 26 ad Herlemb. Mediol. (Migne PP. lat. t. CXLVIII. p. 291 seq. 308. 310. Jaffé p. 406 seq.)

[6]) L. I ep. 20 ad Rainald. Cum. Ep. p. 303. cf. P. II ep. 26 p. 671.

[7]) L. I ep. 21 ad. Anselm.; ep. 85 ad Agnet. Imper.

nannte ihn Vater, erkannte die Nothwendigkeit der wechselseitigen Unterstützung der beiden Gewalten an, bezeigte Reue über seine Verirrungen, versprach Besserung und Folgsamkeit, bat um Rath und Beistand. [8]) Gregor suchte die sächsischen Großen mit dem Könige zu versöhnen [9]) und belobte die Friedensbestrebungen der Kaiserin Agnes. [10]) Auch seine beiden Briefe vom 7. December 1074 [11]) zeigen ein durchaus freundschaftliches Verhältniß. Heinrich hatte die päpstlichen Legaten gut aufgenommen und seine Mitwirkung zur Ausrottung der Simonie und der Klerogamie verheißen. Am 20. Juli 1075 schrieb der Papst dem Könige über die Besetzung des Stuhles von Bamberg und hoffte noch von ihm die Erfüllung seines Versprechens. [12])

4. Aber bald (11. Sept. 1075) hatte Gregor über Heinrichs Unbeständigkeit zu klagen und ihm die Sache der Kirche von Bamberg wie Beachtung seiner Ermahnungen dringend zu empfehlen. [1]) Doch immer willkürlicher und unwürdiger ward Heinrichs Schalten mit den Bisthümern; seine Härte gegen die Sachsen mehrte sich und der Uebermuth, den ihm der Sieg über dieselben einflößte, ließ ihn alle früheren Zusagen vergessen, so daß Gregor Ende 1075 sich bitter beschwerte, daß er mit den Excommunicirten verkehre, die brieflich verheißene Ergebenheit gegen die römische Kirche in seinen Thaten verläugne; dabei erklärte er sich geneigt, die Decrete seiner letzten Synode mit dem Verbote der so sehr mißbrauchten Laien-Investitur, [2]) so weit es sein Gewissen gestatte, zu modificiren. [3]) Gregor sprach sich dahin aus, er wolle mit dem Könige Frieden haben, wenn dieser ihn mit Gott halte und das wieder gut mache, was er zur Gefahr der Kirche und zur Mehrung seines eigenen Verderbens Böses gethan. [4]) Die päpstlichen Bevollmächtigten wurden Weihnachten 1075 zu Goslar mit Mißachtung behandelt; Heinrich blieb ungescheut in der Gemeinschaft der Gebannten und wies die Ausgleichung von sich; er zwang die Legaten mit ihrem letzten Auftrag hervorzutreten, der Vorladung zur nächsten römischen Fastensynode behufs der Verantwortung über die ihm vorgeworfenen Verbrechen, zugleich mit der Androhung des Bannes für den

---

[8]) post Greg. L. I ep. 29 p. 312 ed. Migne.
[9]) L. I ep. 39 p. 320 seq. d. d. 20. Dec. 1073.
[10]) L. I ep. 85 p. 317.
[11]) L. II ep. 30. 31 p. 384 seq. Jaffé n. 3664 seq. p. 415.
[12]) L. III ep. 3 p. 430. J. n. 3720 p. 419.
[1]) L. III ep. 5. 7. p. 433. 435.
[2]) Vgl. Hefele Conc. V. 34—42.
[3]) L. III ep. 10 p. 439. Jaffé p. 420.
[4]) L. III ep. 15 ad Wifred. Mediol. p. 446.

Fall des Nichterscheinens. Bis hieher findet Bossuet nichts, worin der Papst die Sphäre seiner Gewalt überschritten hätte. [5]) Aber darauf hielt Heinrich im Januar 1076 seine Wormser Synode, auf welcher seine Hofbischöfe den bis dahin anerkannten Papst unter nichtigen Vorwänden und vielfachen Schmähungen für abgesetzt erklärten. [6]) Erst mit diesem Frevel, der die ganze Kirche in die schwerste Verwirrung zu stürzen drohte, begann der unselige Kampf, der so viel Unheil über das Reich bringen sollte.

5 Nun erst sprach Gregor auf seiner Februarsynode, der man jenes Absetzungsurtheil zuzusenden wagte, unter Zustimmung von 110 Bischöfen [1]) über Heinrich IV. den Bann aus sowie die Lösung seiner Unterthanen vom Eide der Treue, indem er ihm die Ausübung der Regierungsgewalt untersagte. [2]) Letzteres war eine Suspension, keine Deposition oder Privation, eine unter den damaligen Verhältnissen sich wie von selbst verstehende Folge des Bannes, da kein Gläubiger mit dem Gebannten umgehen durfte, dieser also, solange er im Banne beharrte, untauglich zur Regierung war; es war keine irrevocable Sentenz, sondern nur eine bis zu der geleisteten Genugthuung dauernde Maßregel. [3]) Erst nach einjähriger Halsstarrigkeit ward das Urtheil definitiv. Der Fürstentag in Tribur und Heinrichs Fürsprecher beim Papste erkannten an, daß derselbe das Reich nach den Gesetzen verliere, wenn er binnen Jahr und Tag im Banne bleibe. [4]) Gregor bezweckte den König zur Buße und zur Genugthuung zu bewegen, [5]) er

---

[5]) Bossuet l. c. P. I. L. II c. 30 p. 241.

[6]) Bernoldi Chron. (Pertz VII. 432). Lambert. Ann. a. 1076. p. 241 seq. Paul. Bernried. Vita Greg. c. 6 n. 49 seq. (Migne l. c. p. 63 seq.) Pertz Leg. II. p. 44.

[1]) cunctis, qui convenerant, episcopis id fieri decernentibus, sagt Lambert — omnis illa synodus jure indignata anathema illi conclamat hat der Biograph des Anselm von Lucca c. 3 — omnibus acclamantibus definitum est, sagt Paul Bernried c. 7 n. 62 p. 74.

[2]) totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico. Mansi XX. 467.

[3]) Natal. Alex. HE. Saec. XI diss. II art. 4. Bianchi t. I. L. I §. 2 n. 9—11 p. 200—202. Döllinger Lehrb. d. KG. II S. 218. Phillips KR. III §. 125 S. 158 f. Hefele V. 83. Gosselin II. c. 2 a. 1. S. 120 ff.

[4]) Lambert a. 1076: Quod si ante diem anniversarium excommunicationis suae, suo praesertim vitio, excommunicatione non absolvatur, absque retractatione in perpetuum causa ceciderit, nec *legibus* deinceps regnum repetere possit, quod *legibus* ultra administrare, annuam passus excommunicationem, non possit. Paul Bernr. c. 85: quia *juxta legem Teutonicorum* se praediis et beneficiis privandos esse non dubitabant, si sub excommunicatione integrum annum permanerent.

[5]) Reg. L. IV ep. 1 ad univ. fidel. p. 451.

mahnte die deutschen Fürsten, auch nach dem Urtheil, das er nicht aus irdischen Rücksichten, sondern seiner Pflicht gemäß über ihn gefällt, möchten sie Heinrich, falls er sich zu Gott bekehre, freundlich aufnehmen und nicht die Gerechtigkeit, sondern die Milde walten lassen.[6] Er wollte nur, daß Heinrich seine schlechten Räthe entferne, würdigere an ihre Stelle setze, den angerichteten Schaden wieder gut mache, sich ernstlich bessere und die Kirche nicht ferner wie eine Magd behandle. Die Anhänger Heinrichs läugneten vor Allem die Rechtmäßigkeit der Excommunication;[7] denn auch sie fühlten, was die streng kirchlich Gesinnten deutlich aussprachen,[8] daß ein nicht mehr zur Kirche gehöriger Fürst auch nicht die Regierung über ein christliches Volk führen könne. Gregor selbst legt auf den Bann das höchste Gewicht;[9] das Weitere des Urtheils war ja nur dessen Consequenz. Er hatte sich den Bann reservirt, da sonst furchtsame, wohldienerische oder sogar der Kirche ungetreue Bischöfe den König ohne hinreichende Satisfaction absolvirt haben würden.[10]

6. Heinrich wollte sich an dem Papste rächen; aber er sah sich bald verlassen, aller Achtung beraubt, auf dem Fürstentage zu Tribur gedemüthigt; er fügte sich in die ihm dort vorgelegten Bedingungen, um der völligen Entthronung zu entgehen. Es war von den mit seiner Mißregierung unzufriedenen Fürsten beschlossen worden, daß seine Sache auf einem Reichstag in Augsburg unter Leitung des Papstes, der dazu einge-

---

6) Reg. L. IV. ep. 3 ad German. p. 457.

7) In Gregor's Brief an Hermann von Metz L. IV. ep. 2 p. 454 steht der Einwand: Regem non oportet excommunicari. Ebenso wird in dem Schreiben Audivimus (Ep. P. II n. 26 p. 671. Mansi XX 377) die Frage beantwortet: utrum (Henr.) juste sit excommunicatus. Bernold von Constanz Apolog. super excom. Greg. VII. (Migne l. c. p. 1067 seq.) bestreitet die, welche den Bann für nichts achteten, und op. de vitanda excom. communione (ib. p. 1181 seq.) die, welche den Umgang mit Gebannten für erlaubt hielten.

8) So schrieb nachher Stephan von Halberstadt an Walram (Migne l. c. p. 1446): Pro quibus nefandis malis ab Apostolica Sede excommunicatus (Henr.) *nec regnum nec potestatem aliquam super nos, qui catholici sumus, poterit obtinere.*

9) L. IV ep. 2 p. 454 heißt Heinrich excommunicatus rex, si fas est dici rex; es wird von ihm gesagt: excommunicationem incurrere non timuit; ep. 3 ad Germ. p. 456: judicio Spiritus sancti excommunicatus, dann anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus. Vgl. ep. 6 ad Leod. Ep. p. 460; ep. 8 ad Episc. Tusc. p. 462; ep. 22. ad Hugon. Ep. Diens. p. 476. So auch P. II ep. 25 p. 670 (Mansi XX 375) ad Henric. Ep. Trid.: Promittimus, festum B. Petri non prius transeundum, quam in cunctorum notitia certissime clareat, illum justissime esse excommunicatum.

10) L. IV. ep. 2 p. 455; ep. 3 p. 457.

laden ward, am 2. Februar 1077 entschieden werden sollte. Auf der Reise nach Deutschland erfuhr Gregor, daß Heinrich nach Italien herabgezogen sei.[1]) Dieser wollte dem Papste zuvorkommen und vor dem gefürchteten Tage von Augsburg sich die Absolution verschaffen.[2]) Als er vor Canossa erschien und so die Bedingung brach, den Papst in Augsburg zu erwarten, war Gregor einigermaßen in Verlegenheit, zumal da er die Sache eines Angeklagten nicht in der Entfernung von seinen Anklägern entscheiden wollte und durfte. Die Buße Heinrichs in Canossa war keineswegs eine vom Papste auferlegte, sondern eine von Heinrich freiwillig zum Erweise seiner gebesserten Gesinnung übernommene.[3]) Da nun Heinrich freiwillig eine Buße, wie sie damals üblich und an sich keineswegs entehrend war, übernahm und sich bereit erklärte, alle nöthigen Zusagen zu machen, konnte Gregor den reuig Erscheinenden nicht zurückweisen und die Absolution (wenigstens ad reincidentiam) ihm nicht versagen. Gregor theilte den deutschen Fürsten, die zum Theil über ihn ungehalten werden mußten, diese Vorgänge sowie die von Heinrich angenommenen Bedingungen mit.[4]) Darunter war besonders betont, daß sich Heinrich auf einem Reichstage gegen die Anklagen der Fürsten zu verantworten habe; das konnte der Papst nicht aufgeben, wenn er auch die der Kirche und ihm persönlich zugefügten Unbilden verzieh, er konnte die Fürsten noch nicht zwingen zu Heinrichs Gehorsam zurückzukehren;[5]) diese hatten schon 1076 an die Wahl eines andern Königs gedacht.[6])

7. Doch der wankelmüthige Herrscher brach den am 28. Januar 1077 zu Canossa eingegangenen Vertrag, ließ sich mit den verbrecherischen Bischöfen der Lombardei in eine enge Verbindung ein und verlegte dem Papste die Pässe nach Deutschland, die beschlossene Zusammenkunft verhindernd. Gegen Gregors Wunsch[1]) wählten die deutschen Fürsten im März 1077 den Herzog Rudolph von Schwaben zum Könige. Obschon dieser sich dem päpstlichen Stuhle sehr ergeben gezeigt hatte, während Heinrich die beschworenen Be-

---

[1]) Hefele a. a. O. S. 77 ff.

[2]) Lambert: Rex certo sciens omnem suam in eo verti salutem, si ante anniversarium diem excommunicationis absolveretur . . . optimum factu judicavit, ut Romano Pontifici in Italiam occurreret.

[3]) Ueber diese und andere auch von Floto (Heinrich IV. Bd. II S. 129 f.) gewürdigte Fragen s. Hefele S. 84 ff.

[4]) L. IV ep. 12 ad German. p. 465—467.

[5]) Hefele S. 87.

[6]) L. IV ep. 7 p. 461 ad Henr. Ard. et Med.

[1]) Cf. L. IX ep. 28. Notum facimus p. 629.

dingungen in jeder Weise verletzte und einen päpstlichen Legaten gefangen hielt, erklärte sich Gregor nicht gegen diesen und erkannte jenen nicht sofort an; er wollte aber auch nicht den neuen König mit dem Banne belegen, bevor er ihn und seine Wähler gehört. Er hoffte noch immer, in gemeinsamer Berathung mit den Reichsfürsten in Deutschland den Streit schlichten und größeres Unheil damit abwenden zu können.[2]) Rudolph dagegen suchte, ganz dem Plane des Papstes zuwider, 1078 die Sache mit dem Schwerte zu entscheiden. An diesem Bürgerkriege hatte Gregor sowenig eine Schuld wie an dem früheren, den die Bedrückungen der Sachsen durch Heinrich hervorgerufen; an der Wahl Rudolphs hatte er keinen Antheil gehabt; Heinrich aber schürte die Flamme, indem er die geschlossenen Verträge treulos verletzte.[3]) Ja der Papst zog sich, weil er sich nicht entschieden gegen Heinrich erklärte und von ihm immer noch Umkehr hoffte, die bittersten und schmerzlichsten Vorwürfe von Seite der Anhänger Rudolphs zu.[4])

8. Auf den römischen Synoden von 1078 und 1079 erschienen Vertreter beider Könige, aber nicht genügend instruirt und nicht mit hinlänglichen Vollmachten versehen; in Deutschland suchten die päpstlichen Legaten beide Parteien dahin zu bringen, Frieden zu halten. Gregor VII. erklärte am 1. October 1079 den Rudolphianern gegenüber, der Vorwurf leichtfertiger Politik sei um so weniger gerechtfertigt, als Niemand mehr durch die Henricianer zu leiden habe als er selbst; er habe keine Partei genommen und wenn seine Legaten gegen die ihnen ertheilten Aufträge gehandelt, so bedauere er es tief, werde aber nicht von dem Wege der Gerechtigkeit abweichen.[1]) Erst am 7. März 1080 erneuerte er gegen den neuer Verbrechen schuldigen Heinrich sein kirchliches Urtheil und erkannte Rudolph als König an.[2]) Ihrerseits erklärten Heinrichs Anhänger den Papst abermals für abgesetzt und wählten am 25. Juni den oft gebannten, simonistischen Erzbischof Guibert von Ravenna als Clemens III. zum Gegenpapste.[3]) Nach Ru-

---

[2]) L. IV ep. 23. 24 p. 478 seq.: L. V ep. 7. 15. 16 p. 492 seq. 500 seq.; L. VI. ep. 1. 4. p. 509. 514. Der Vorwurf der Inconsequenz, der gegen den Papst erhoben wird (Defensio declar. P. I L. I sect. I. c. 9 p. 102. 103), ist durch die genaue Darstellung der einzelnen Acte und Vorgänge widerlegt.

[3]) Hefele S. 99.

[4]) Bruno (Pertz VII. 372 seq.) Mansi XX. 386. Migne l. c. p. 745 seq.

[1]) L. VII. ep 3 p. 547. J. n. 3867 p. 432 seq.

[2]) Mansi XX 531—534.

[3]) Eccch. Chron. h. a. Pertz Scr. VI. 203. Decret. Brixin. ib. Leg. II. p. 51.

dolphs Tod (15. October 1080) wandte sich Heinrich nach Italien, um diesen Gegenpapst einzusetzen. Gregor VII. kam in die äußerste Bedrängniß; nur von dem bisher wenig verläßigen Robert Guiscard konnte er irdischen Beistand erwarten. „Wahrhaft bewunderungswürdig ist der Muth, womit Gregor, mitten im Kampfe um die eigene Existenz die Bedürfnisse der Kirche in allen Weltgegenden bis auf die einzelnen Personen und Klöster hinaus im Auge behielt, und ebenso bewunderungswürdig ist die unerschütterliche Ruhe und Festigkeit, die er in den größten Gefahren bethätigte, ohne von seinen Grundsätzen auch nur einen Zoll breit zu weichen. Die eigene Noth konnte ihn keinen Augenblick abhalten, mit apostolischer Würde und Kraft überall einzutreten, auch mahnend und strafend, selbst den Großen und Mächtigen der Erde gegenüber, wo die heilige Sache und die Pflicht des Amtes es zu fordern schien." [4])

9. An Bischof Altmann von Passau und Abt Wilhelm von Hirsau schrieb Gregor 1081, [1]) er fürchte Heinrich's Zug über die Alpen nicht, wünsche aber für die standhafte Markgräfin Mathilde deutschen Beistand; er mahne die Deutschen, nicht zu sehr mit einer neuen Königswahl zu eilen, um nicht einen Untauglichen zu erheben; der Gewählte solle einen Eid leisten, der für die Kirche die nöthige Sicherheit biete. Den Legaten Altmann beauftragte er, freundlich die von Heinrich's Partei Zurückkehrenden aufzunehmen. Als Heinrich bereits gegen Ravenna vorgerückt war, erklärte Gregor, er werde lieber sein Leben opfern, als den Pfad der Gerechtigkeit verlassen; würde er dazu sich verstanden haben, er hätte von dem Könige die größten Zugeständnisse erlangt. [2]) Heinrich kam im Mai 1081 vor Rom an; aber die Stadt verschloß ihm die Thore, weßhalb er sich von seinem Gegenpapste in einem Zelte krönen ließ und nach Verwüstung der Umgegend in die Lombardei zurückkehrte. In Deutschland ward Graf Hermann von Luxemburg am 26. December 1081 als Gegenkönig gekrönt, dem aber Kraft und Ansehen dazu fehlte, die damalige Schwäche der Anhänger Heinrich's zu benützen. Der Papst blieb standhaft, auch als Heinrich zum zweiten- und drittenmale gegen Rom zog. [3]) Erst am 3. Juni 1083 eroberte dieser die Leostadt mit der Peterskirche; als er von Gregor die Kaiserkrone annehmen und seinen Gegenpapst fallen lassen wollte, beharrte jener bei der Regel, daß er zuvor Satisfaction leisten und so sich die Lösung

---

[4]) Hefele S. 146

[1]) L. IX ep. 3 p. 667 seq. ep. 10 p. 674 seq J. p. 437. 438.

[2]) L. IX ep. 11 p. 615 ad Desid. abbat. J. n. 3933 p. 438.

[3]) Hefele S 150. 151 ff.

vom Banne verschaffen müsse.[4]) Heinrich ließ sich Ostern 1084 von seinem Gegenpapste die Kaiserkrone in St. Peter aufsetzen, mußte aber vor dem herannahenden Heere des Herzogs Robert sich zurückziehen, der dem in der Engelsburg belagerten Papste zu Hilfe kam. Gregor verließ nun 1084 Rom und starb am 25. Mai 1085 zu Salerno.[5])

10. Seine Grundgedanken legt Gregor in seinen Briefen und Rundschreiben offen dar. In einem der letzteren sagt er: „Darin glauben wir die Liebe Gottes ausgegossen in unseren Herzen, weil wir Alle Eines wollen, Eines ersehnen, zu Einem Ziele hinstreben. Eines wollen wir, daß nämlich alle Gottlosen zur Einsicht kommen und zu ihrem Schöpfer zurückkehren. Eines ersehnen wir, daß die heilige Kirche, auf der ganzen Erde mit Füßen getreten und in Verwirrung gebracht, durch verschiedene Parteien gespalten, zu ihrem früheren Schmuck und ihrer Festigkeit zurückgelange. Zu Einem Ziele streben wir, daß Gott in uns verherrlicht und wir gewürdigt werden, mit unseren Brüdern, auch mit denen, die uns verfolgen, zum ewigen Leben einzugehen."[1]) Es sind, heißt es anderwärts, „die Fürsten der Völker und die Fürsten der Priester mit großer Menge zusammengekommen wider Christus, den Sohn des allmächtigen Gottes, und wider seinen Apostel Petrus, um die christliche Religion zu zerstören und ketzerische Verkehrtheit zu verbreiten. Aber mit Gottes Gnade werden sie diejenigen, die auf den Herrn vertrauen, durch keine Einschüchterung, durch keine Ueberredung, durch keine Verheißung irdischer Ehre zu ihrer Gottlosigkeit hinabziehen können. Nur darum hat man sich gegen uns verschworen, weil wir die Gefahr der heiligen Kirche nicht mit Stillschweigen übergehen wollten und denen Widerstand leisteten, welche die Braut Christi in die Knechtschaft herabzudrücken sich nicht schämen. Ueberall ist es auch dem ärmsten Weibe gestattet, nach den Gesetzen der Heimath und nach eigener Wahl gesetzmäßig sich mit einem Manne zu verbinden; aber der heiligen Kirche, die Gottes Braut und unsere Mutter ist, soll es nach dem Willen der Gottlosen und ihrem verabscheuungswürdigen Brauche verwehrt sein, dem göttlichen Gesetze und ihrem Willen gemäß ihrem Bräutigam in gesetzlicher Weise auf Erden anzuhängen. Wir dürfen es nicht dulden, daß die Söhne der heiligen Kirche Häretikern, Ehebrechern und Eindringlingen wie Vätern unterworfen und von ihnen mit der Schmach des Ehebruchs gebrandmarkt werden."[2]) Gregor wußte wohl,

---

[4]) Bonizo ap. Oefele Rer. boic. Scr. II 818.
[5]) Hefele S. 156 ff.
[1]) L. IX ep. 21 ad univ. fideles p. 622.
[2]) P. II ep. 64 p. 708. Mansi XX 628.

wie viele Feindschaften ihm der Eifer für die Gerechtigkeit zuzog;[3]) er fühlte die ganze Schwere der auf ihm ruhenden Last, da er so wenig Unterstützung fand,[4]) weil fast Alle „das Ihrige suchten, nicht das, was Jesu Christi ist."[5]) „Uns steht es nicht frei," schreibt er,[6]) „aus Rücksicht auf irgend eine Person Gottes Gesetz hintanzusetzen oder vom geraden Pfade wegen der Menschen Gunst abzuweichen, da der Apostel sagt: „Würde ich den Menschen gefallen, so wäre ich Christi Diener nicht" (Gal. 1, 10). In seinen Decreten gegen die Unenthaltsamkeit der Geistlichen, die Simonie und die Laieninvestitur,[7]) die damals so großes Verderben in die Kirche brachten, hielt er sich an die früheren Kirchengesetze und die Decrete seiner Vorgänger bis herab auf Nikolaus II. und Alexander II. und konnte so in der That sagen: „Indem wir die Statuten der heiligen Väter beobachten oder vertheidigen, bringen wir, wofern wir über kirchliche Angelegenheiten urtheilen, nichts Neues oder das Unserige vor, sondern folgen dem, was sie durch den heiligen Geist gesagt haben, und bringen es zum Vollzug."[8]) Eine lange Reihe älterer Canones stand für die Decrete Gregors,[9]) der nur nach dem Bedürfnisse seiner Zeit einige Bestimmungen verschärfte.

---

3) L. IX ep. 2 p. 604.

4) L. VII ep. 8 ad monach. Cluniac. p. 552: Nos quoque tanti culminis onus, quod ultra vires est, sustinentes, ejusmodi solatio sublato, cum neminem aut vix paucos suffragatores similes inveniamus, quanto mentis angore teneamur, liquido quidem potestis et ipsi perpendere.

5) L. I ep. 9 ad Gottofr. duc.; ep. 42 ad Sicard. Apul. p. 322. — L. II ep. 49 ad Hug. abb. p. 460; ep. 77 ad Gebh. Salisburg. p. 428. P. II ep. 1 ad Lanfranc. p. 643. (Mansi XX. 274.)

6) L. I ep. 9 ad Gottofr p. 291.

7) Ueber die Investituren vgl. Cardinal Vincenz Petra Comment. in Constit. apostol. Bull. Venet. 1741 f. t. I. Const. Callisti II Sect. 1 p. 235 seq. und Card. Humbert advers. simon. (Martene Thes. nov. anecd. t. V.) Diese Investitur hielten Einige für schismatisch, Andere auch für häretisch. (Ivo Carnot. ep. 235. 238. Joh. Lugdun. ep. ad Ivon. ap. Labbé XII 1190.) Gottfried von Vendome unterschied eine doppelte Investitur: Alia est investitura, quae episcopum *perficit*, alia vero quae episcopum *pascit*. Illa *ex divino jure* habetur, ista *ex jure humano* (Opusc. VI. Migne CLVII p. 219).

8) L. IV ep. 6 ad Henric. Ep. Leod. p. 460.

9) Den can. 22. Conc. VIII. oecum. (869) führt Gregor L. IV ep. 22 ad Hugon. Diens. an. Bernold zeigt in seinem Apologeticus die früheren Autoritäten auf (Migne l. c. p. 753 seq.) Vgl. noch Hefele Conc. IV. S. 759. 791. V. 21. 40 f. Im neunten Jahrhundert schrieb Florus de elect. Episc. c. 4 (Migne CXIX p. 13): S. ordinatio nequaquam regis potentatu, sed solo Dei nutu et Ecclesiae fidelium consensu cuique conferri potest. Quoniam episcopatus non est munus humanum, sed S. Spiritus donum.

Wir sehen aber bei diesem Papste neben seinem glühenden Eifer für die Läuterung des entarteten Clerus und mitten in seinem großartigen Kampfe gegen pflichtvergessene Bischöfe und Große wie gegen Ungerechtigkeiten aller Art das regste Mitgefühl für alle Leiden der Christenheit, auch für die Griechen und Orientalen.[10])

11. Gregor VII. hat es nicht unterlassen, sein Verfahren gegen Heinrich IV. eingehend zu rechtfertigen, namentlich in zwei Briefen an Bischof Hermann von Metz (1076 und 1081). Dieser Prälat gehörte nicht zu denen, „die an den Papst die Frage richteten, mit welchem Rechte er den König absetze und seine Unterthanen vom Eide der Treue löse;" er fragte nur an, was man denjenigen zu antworten habe, welche behaupteten, man dürfe einen König nicht excommuniciren noch Jemand von der ihm geschworenen Treue entbinden. Im ersteren der beiden Briefe[1]) ist zunächst von der ersten Excommunication Heinrich's die Rede, ohne daß deren Folgen ganz ausgeschlossen wären; im letzteren von der Excommunication und der Lösung des Eides der Treue.[2]) Bezüglich des Bannes beruft sich der Papst 1) auf die dem Petrus und seinen Nachfolgern verliehene Vollmacht, von der keiner der Gläubigen ausgenommen sei. „Wer läugnet, daß er von der Kirchengewalt gebunden werden könne, muß auch läugnen, daß er von ihr losgesprochen werden kann, und wer das läugnet, der trennt sich durchaus von Christus."[3]) Nach Anführung der Worte I. Kor. 6, 3[4]) sagt Gregor: „Wenn der heilige Stuhl nach der ihm von Gott verliehenen Gewalt über Geistliches entscheidet und richtet, warum nicht auch über Weltliches?" Der Context zeigt aber, daß er hier die Personen der Welt-

---

[10]) L. I ep. 49 p. 329; L. II ep. 37 p. 390; L. VIII ep. 1 p. 571 seq.

[1]) L. IV ep. 2 p. 454 (Hr. Huber citirt S. 6 N. ** fälschlich ep. 26).

[2]) L. VIII ep. 21 p. 594: quod . . postulasti te quasi nostris scriptis juvari ac praemuniri contra illorum insaniam, qui nefando ore garriunt, auctoritatem S. et Ap. Sedis non potuisse regem Henricum, hominem christianae legis contemptorem, ecclesiarum videl. et imperii destructorem atque haereticorum auctorem et consentaneum, excommunicare nec quemquam a sacramento fidelitatis ejus absolvere.

[3]) L. IV ep. 2 p. 454. 455. L. VIII. ep. 21 p. 594. 595.

[4]) Diese Stelle, in der Paulus die Gläubigen mahnt, nicht vor den heidnischen Richtern Processe zu führen und ihre Streitigkeiten von den „Heiligen" in der Kirche entscheiden zu lassen, wird schon in der Väterzeit für die kirchliche Gerichtsbarkeit angeführt. Vgl. Thomassin. de vet. et. nova Eccl. disciplina P. II L. III. c. 101. 102. J. a. Bennettis Vindiciae privileg. S. Petri t. VI. p. 509—516.

leute im Auge hat, soweit sie Glieder Christi sind oder doch sein sollen.[5]) Er läßt es nicht gelten, daß man die Könige von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ausnehme und den Vorrang der weltlichen vor der geistlichen Gewalt behaupte, da beide nach Ursprung und Endziel verschieden sind und Papst Gelasius dem Kaiser Anastasius den Gehorsam gegen den römischen Stuhl einschärfte.[6]) 2) Auch Papst Julius sagt, daß die römische Kirche die Pforten des Himmelreichs öffnen und schließen kann, wem sie will. Diese und ähnliche Aeußerungen waren längst vor Gregor VII. in Gebrauch.[7]) Ferner beruft sich Gregor 3) auf eine Stelle in dem von Rufinus aus dem Griechischen übersetzten Briefe des Clemens an Jakobus, der sehr alt und viel gebraucht war,[8]) 4) auf das Verfahren des heiligen Ambrosius gegen

---

[5]) Unmittelbar folgen L. IV ep. 2 p. 455 die Worte: *Reges* quidem et *principes hujus saeculi*, qui honorem suum et lucra temporalia justitiae Dei praeponunt ejusque honorem negligendo proprium quaerunt, cujus sint membra cuive adhaereant, vestra non ignorat charitas . . Si ergo *spirituales viri*, cum oportet, judicantur, cur non *saeculares* amplius de suis pravis actibus constringunt? Nicht verschieden ist die Stelle L. VIII ep. 21 zu interpretiren: Habet enim (Eccl. Rom.) potestatem singulari privilegio concessam aperire et claudere januas regni coelestis quibus voluerit. Cui ergo aperiendi claudendique coeli data potestas est, *de terra* judicare non licet? Absit. Num retinetis quod ait beatissimus Paulus Ap.: Nescitis quia *angelos* judicabimus? Quanto magis saecularia? Vgl. L. IV ep. 24 p. 480. Paul Bernried n. 86 p. 85. — Bernold Apologet. rat. c. 9 und de solut. juram. c. 4 (Migne l. c. p. 1223. 1253) versteht unter saecularia die saeculares principes utpote membra Ecclesiae. Hier wie sonst drückt er den Gedanken Gregors sehr genau aus.

[6]) L. VIII ep. 21 p. 595, wo von der Ehrfurcht der Väter gegen die römische Kirche die Rede ist, werden wirklich die Worte des Gelasius: Etsi cunctis generaliter sacerdotibus etc. (Gelas. ep. 8 ad Anast. Mansi VIII 30 seq. Jaffé n. 387) angeführt, dagegen L. IV ep. 2, wahrscheinlich durch Nachlässigkeit des Concipienten oder eher noch der Abschreiber diese ausgelassen und dafür Pseudo-Ambrosius (Ambrosius in suo Pastorali wie c. 10 d. 96 § ult. Honor) genannt. Die von Janus S. 115 behauptete Fälschung ist hier mit Nichten zu erweisen. Den Text bei Gratian bis zu § 1 gibt genauer Bernold de solut. jur. c. 4 (l. c. p. 1253). L. VIII. ep. 21 p. 597. 598 folgt die Stelle aus Pseudo-Ambrosius in anderer Ordnung.

[7]) Zu der Stelle des Julius bei Pseudo-Isidor ep. c. XI p. 464 ed. Hinsch., die nach Janus S. 116 ein Grundpfeiler ist, „auf den Gregor VII. seinen Herrschaftsgedanken baute" habe ich A. J. S. 137 N. 81 die ganz analogen Worte des Papstes Bonifaz I angeführt. Den fraglichen Brief des Julius führte man im neunten Jahrhundert in Frankreich an. Hincmar. Laudun. ep. ad Hincmar. Rem. Opp. Hincm. II 613 ed. Sirm. Hincmar. op. ad Laudun. c. 20. Daß Niemand von den Worten Matth. 16, 18. 19 ausgenommen sei, sagt auch Bernhard ep. 42: Si quis tentat excipere, conatur decipere.

[8]) Greg. VII. L. VIII ep. 21 p. 596 stehen die Worte, L. II ep. 2 sind sie kurz erwähnt. Es ist ep. ad Jacob. c. 18 (Migne PP. gr. II p. 54) angeführt

Theodosius den Großen,[9]) 5) auf das Auftreten des Papstes Innocenz I. gegen Kaiser Arcadius in Sachen des Johannes Chrysostomus.[10]) Außerdem stützt er sich auf die apostolische Strafgewalt (II. Kor. 10, 6; I. Kor. 5, 3 ff. 11). Sind hier auch unächte Documente mit ächten vermischt, so sind es es doch nur solche, die längst vor Gregor VII. in Gebrauch und völlig unangefochten waren; sodann würde aus der Unrichtigkeit der gewählten Documente und Beispiele noch nicht die Ungerechtigkeit des Urtheils folgen,[11]) über die nur aus den historischen Thatsachen und den damals geltenden Rechtsnormen entschieden werden kann.

12. Was sodann die Lösung des Eides der Treue und die Absetzung betrifft, so stützt sich Gregor 1) auf das Verfahren des Papstes Zacharias gegen Chilperich zu Gunsten Pipin's,[1]) was er mit um so größerem Rechte konnte, als die Ausdrücke der fränkischen Annalisten[2]) durchaus seiner Auffassung günstig sind und mindestens zeigen, daß er, wie immer jene Thatsachen erklärt werden mögen,[3]) nicht der erste war, der Pipin's Erhebung

---

dern sich auch das Concil von Metz 888 c. 12 und Johann VIII. ep. 234 bedienen. Der Brief wird überhaupt sehr viel von den Alten benützt. Cf. not. in ep. cit. Cotel. PP. apost. I. 484.

[9]) L. VIII ep. 21 p. 597 L. IV. ep. 2 p. 454. Von dem Factum handeln Soz. HE. VII. 25. Theod. HE. V 17, die Hist. tripart. und auch die späteren griechischen Chronisten. z. B. Georg. Hamart. Chron. p. 476. 477 ed. Petrop.

[10]) Baron. a. 407 n. 22. 23 ex Glyca (Ann. p. 480. 482.), Nicephoro Call. (HE. XIII. 34), Gennad. (Georg. Alex. in vita Chrys. Cf. Phot. Bibl. cod. 96) Pallad. Vita Chrys. c. 24. 28. 31. Jaffé Reg. p. 932. (Die ächten Briefe das. p. 23. 24.)

[11]) Bianchi t. I L. II § 11 n. 2 p. 290.

[1]) Davon ausführlich Bianchi l. c. n. 9 seq. p. 304—327. Charlas de libert. gallic. L. VII. c. 10 p. 39 seq. t. II ed 1720. Bennettis Privil. S. Petri P. II t. VI. p. 384 seq. Mamachi Orig. et ant. t. IV. 224—239. Aubert Gosselin t. I Sect. 2 ch. 2. a. 2. Dok. Nr. VII. (D. A. S. 427).

[2]) Wir lesen hier: *secundum Romani Pontificis sanctionem* rex Francorum appellatus est ad hujus dignitatem honoris unctus sacra unctione (Pipinus sc. — Annal. Laureshenses.) — Zacharias *Papa mandavit*, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet . . . *Per auctoritatem ergo apostolicam* jussit Pipinum regem fieri (Ann. Loissel.) — Zacharias P. *ex auctoritate S. Petri Apostoli mandat* populo Francorum, ut Pipinus, qui potestate regia utebatur, nominis quoque dignitate frueretur. (Annal. Franc. a Pithoeo ed.) *Per auctoritatem et imperium* s. rec. D. Zachariae P. et unctionem s. chrismatis in regni solio sublimatus (anct. an. ap. Mabill. de re diplom. L. V. tab. 22. p. 384 ed. 1709.). Cf. not. in Alex. Natal. HE. Saec. VIII. Diss. II t. XI p. 192. 193.

[3]) Viele spätere Vertheidiger der weltlichen Gewalt sagten, Zacharias habe den König Chilperich nicht entsetzt, sondern nur der von den Großen des Reiches ausge-

der päpstlichen Autorität zuschrieb. Er beruft sich 2) auf Gregor des Großen Privilegien für ein Xenodochium, ein Nonnenkloster und die Kirche von St. Martin in Autun, denen die Bestimmung beigefügt ist, daß wer immer sie verletze, König, Priester, Richter u. s. f, seine Macht verlieren solle. Die Vertheidiger des „Janus" (S. 6) nennen kurzweg diese Privilegien unterschoben, ohne sich darum zu kümmern, daß Launoi's hieher bezügliche Behauptung, auf die sich „Janus" einzig stützte (S. 114 Nr. 53) gleich den anderwärts[4]) angerufenen Bemerkungen Blondell's längst widerlegt ist.[5]) Aber die Aechtheit ist, wie die Mauriner Herausgeber[6]) zeigen, durch die ältesten und besten Handschriften verbürgt und nach bedeutenden französischen Kritikern[7]) unbestreitbar. Diese Privilegien wurden auf Bitten der Königin Brunhilde gegeben und Alles nach deren Wünschen geordnet; auch finden sich analoge Formeln in den Concilien, z. B. im fünften von Orleans 549 bezüglich des von König Childebert in Lyon begründeten Hospitals.[8]) Daher haben die meisten gallicanischen Theologen anderweitige Einreden versucht, wie z. B. daß die Clausel distributiv, nicht cumulativ, die Deposition für Cleriker, der Bann für Laien zu verstehen sei,[9]) oder sie wollten darin eher eine Imprecation finden als ein richterliches Urtheil;[10])

---

sprochenen Absetzung zugestimmt. Glossa ad. c. 3. C. XV q. 6. Auctor quaest. in utramque partem disput. (fälschlich Aegid. Rom. genannt) a. 4 (Goldast Monarch. II 106 ed. Francof.) Somn. Viridar. c. 73 (ib. I 83) Lupold de Bebenb. c. 12. p. 388 ed. Schard. de jurisd. Das Factum, meinen hier Einige, beweise noch nicht das jus. (Joh. de Paris. de pot. reg. et pap. c. 15. 16. Natal. Alex. HE. Saec. XIII et XIV. Dissert. IX. a. 2 n. 8 p. 823 seq.)

4) Friedberg De finium inter Eccles. et Civitatem regundorum judicio. Lips. 1861 p. 26 not. 1.

5) Das habe ich A. J. S. 110 N. 72 blos der Kürze wegen unter Anführung älterer Autoren bemerkt.

6) Editor. Maurin. in Greg. M. L. XIII. ep. 8. 9. 10 t. II p. 1221 seq. Mansi X. p. 348 seq. Jaffé Reg. n. 1492—1494 p. 149 seq. führt diese Aktenstücke ohne Beanstandung an.

7) So nach Sirmond, Duchesne, Ceillier (Hist. des auteurs t. XVII p. 317), Gosselin (op. cit. t. II chap. 2 a. 2.).

8) c. 15. (Hefele Conc. III S. 4.) Ein von Innocenz III. 1206 seiner Constitution L. IX ep. 44 (Migne CCXV p. 851—854) wörtlich inseritres, von ihm als ächt anerkanntes Privilegium Johann's VIII. (872—882) pro conventu Pultariensi, das genau mit den Zeitverhältnissen zusammenstimmt und keine unlösbaren Schwierigkeiten bietet, enthält eine ganz ähnliche Formel. Ebenso ein 1207 erneuertes Diplom Leo's IV. (ib. L. X ep. 142 p. 1241 seq.)

9) Defens. declar. Cleri gall. P. I L. II c. 9 p. 208 seq.

10) Natal. Alex. u. A. Vgl. Thomassin de vet. et nov. Eccl. discipl. P. I L. III. c. 30 n. 3. Gegen diese Einrede vgl. Bianchi t. I L. II. § 11 n. 6 seq. p. 296—303.

eine völlige Suppoſition aber wagten ſie nicht zu behaupten. Nach der allgemeinen Annahme ſeiner Zeit konnte ſich aber Gregor vollkommen auf göttliche und menſchliche Geſetze berufen, wie er es auch mehrfach gethan hat;[11]) er mußte den Bann bis zu eingetretener Beſſerung verhängen und konnte zugleich den Eintritt der ſtaatsrechtlichen Wirkungen ausſprechen; ſeine Zeitgenoſſen erkannten an, daß ein Eid der Treue gegen den König unter gewiſſen Bedingungen lösbar ſei und zwar durch den Papſt,[12]) der auch in beſtimmten Fällen Könige abſetzen könne.[13]) Für die Entziehung des Gehorſams gegen einen gebannten Fürſten hätte Gregor leicht anführen können, was die griechiſchen Chroniſten von dem Verfahren Gregor's II. gegen den bilderſtürmenden Kaiſer Leo III. ſogar mit großen Lobeserhebungen berichten: es habe der Papſt Italien vom Gehorſam des häretiſchen Kaiſers losgeriſſen, ihm ferner Tribut zu zahlen verboten und ſich mit den Franken verbündet.[14]) So viel auch gegen die Richtigkeit der griechiſchen Berichte ſich ſagen läßt,[15]) ſie zeigen mindeſtens die Ueberzeugung der Autoren, die das geſchilderte Verfahren durchaus beloben, und konnten im eilften Jahrhundert immerhin einen hiſtoriſchen Beleg an die Hand geben.

13. Vor Allem berief ſich Gregor[1]) auf die Worte, die Chriſtus den Apoſteln geſagt: „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, verachtet mich" (Luc. 10, 16) und beſonders hatte er die Worte Gregor des Großen vor Augen, der da ſchrieb:[2]) „Kein Grund iſt da, daß der zu den

---

[11]) P. II ep. 26 ad Germ. p. 672: Propter quae (horrenda scelera) non solum excommunicari usque ad dignam satisfactionem, sed etiam ab omni honore regni eum absque omni spe recuperationis debere destitui, *divinarum et humanarum legum* testatur et jubet *auctoritas*.

[12]) Bernold. Apolog. rat. c. 14 p. 1226 seq. Paul. Bernried. p. 85. 86. Gebhard. Salisb. ep. ad Herm. Metens. ib. p. 859 seq.

[13]) Bernold. de solut. juram. c. 4. p. 1253 ed Migne.

[14]) Georg. Hamartol. Chron. L. IV c. 248 n. 17 p. 636. ed Muralt. Theophanes a. m. 6221 p. 343 (Migne PP. gr. t. CVIII p. 825. Daſ. p. 1364 die lateiniſche Ueberſetzung des Anaſtaſius). Zonar. Cedren Glycas. u. A. bei Bianchi l. c. § 16 n. 1 seq. p. 379 seq. Die Chronologie der beiden Pagi iſt ſicher unrichtig (Hefele III S. 348), wie auch Bianchi n. 7 p. 388 seq. zeigte.

[15]) Hefele III S. 354 ff Für die griechiſchen Berichte bringen viele Gründe Bianchi l. c. p. 391—415. Orsi Del dominio temporale della Chiesa. c. 1 p. 1 seq. ed. 1742.

[1]) L. II ep. 73 p. 424; L. III 10 ad Henr. p. 440; P. II ep. 59 p. 702; ep. 34 p. 681; ep. 8. p. 651; L. II ep. 40 p. 393 ad univ. fid.

[2]) Greg. M. Comment. in Psalm. poenitent. t. III P. V Opp. ed. Maurin. p. 518. Cf. p. 532. Die Aechtheit dieſer Commentare (ſ. ib. p. 464) iſt vielfach an-

Königen gezählt werde, der das Reich eher zerstört als regiert und alle Diejenigen, die er zu Genossen seiner Verkehrtheit machen kann, von der Gemeinschaft Christi entfremdet. Von der Begier nach dem schimpflichsten Gewinn angelockt sucht er die Braut Christi gefangen abzuführen und das Geheimniß des Leidens des Herrn mit frevlem Wagniß zu vernichten. Denn er bemüht sich, die Kirche, die unser Heiland mit dem Preiße seines Blutes erlöset hat und die er als Freie sehen wollte, mit Ueberschreitung der Rechte der königlichen Gewalt zur Magd zu machen.[3]) Um wie viel besser wäre es für ihn, sie als seine Gebieterin anzuerkennen und ihr nach dem Beispiele der Gottesfürchtigen Fürsten Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen! So weit aber hat er seine Verwegenheit ausgedehnt, daß er das Haupt aller Kirchen, die römische Kirche, sich zuspricht und in der Herrin der Völker (Thren. 1, 1) das Recht der irdischen Gewalt usurpirt. Das hat Derjenige zu thun verboten, der die Kirche dem Apostel Petrus in besonderer Weise anvertraute." Stets hat Gregor VII. die Ideen der Väter und der älteren Tradition im Auge; nicht die Principien sind neu, die er aufstellte, sondern die Anwendung derselben; das Factum war es, was bei Manchen so großes Staunen erregte.[4])

14. Es ist hervorgehoben worden, daß im Gegensatze zu Gregor VII. dessen Freund, der Cardinal Petrus Damiani, noch von der Eintracht der geistlichen und weltlichen Gewalt, und nicht von der Unterordnung der letzteren unter die erstere spreche und nicht beide Schwerter, sondern das geistliche allein in die Hand der Kirche lege. Dagegen ist zu erinnern, daß 1) im Sinne des Mittelalters die Eintracht beider Gewalten keineswegs jede Art von Unterordnung des Staates unter die Kirche ausschließt,

---

gefochten und von Manchen die Autorschaft Gregor VII. selbst zugesprochen worden; aber wenn sie auch nicht das Werk Gregor's I. sind, von Gregor VII. sind sie nicht verfaßt. Wer der Kaiser oder König ist, von dem es heißt: Iste, qui hoc tempore Ecclesiam persequitur, ist streitig. Marc. Anton. de Dominis de republ. Eccl. c. XI. n. 31. denkt an Justin II., Baron. a. 593 n. 19 an Mauricius, Bianchi t. I L. I c. 1 § 7 p. 68 seq. an den Lombardenkönig Autharis. Der zweiten und dritten Hypothese zeigten sich die Mauriner günstig. Ausführlich vertheidigt Bianchi t III L. I c. 1 § 7 n. 20 seq. p. 70—76 die Aechtheit.

3) Ecclesiam quippe, quam . . Salvator noster voluit esse *liberam*, hanc iste potestatis regiae jura transcendens facere conatur ancillam.

4) Otto Fris. Chron. VI. 35 De gest. Frid. I. L. I c. 1. Bossuet L. I sect. 1. c. 7 p. 98 ed. Mog. 1788 will daraus wohl mehr ableiten, als darin liegt, obschon Otto nach seiner Stellung nicht völlig unparteiisch war. Bianchi t. I L. II § 7 n. 6 seq. p. 257 seq.

wie wir anderwärts näher zeigen werden, daß 2) auch Gregor VII. von dieser Eintracht beider sehr häufig spricht, und sie principiell vor Allem postulirt,[1]) daß 3) dieser Papst regelmäßig nur von dem einen geistlichen Schwert, dem des Petrus, handelt[2]), wie das auch noch spätere Autoren gethan haben.[3]) Schon früher ward den Königen das Schwert Constantin's, den Bischöfen das des Petrus zugesprochen;[4]) Heinrich IV. tadelte an Gregor, daß er sich weltliche und geistliche Gewalt anmaße, während doch Luk. 22, 38 zwei verschiedene Schwerter, das geistliche und das weltliche, bezeichnet sind.[5]) Diesen Unterschied verkennen aber auch die späteren Schriftsteller nicht, wenn sie sagen, es sei in der Kirche (= Christenheit, da ja alle christlichen Reiche noch in der Kirche waren) ein doppeltes Schwert,[6]) das geistliche — das Wort Gottes (Eph. 6, 17) — und das weltliche, ersteres werde von der Kirche, letzteres für die Kirche gezückt, da es eben auch für das Reich Gottes dienen soll.[7]) Was den Cardinal Petrus Damiani betrifft, so ist vor Allem 4) zu bemerken, daß er sich gegen Kriegführen der Geistlichen erklärt und dem Papste wie den Clerikern überhaupt den Gebrauch des weltlichen Schwertes abspricht,[8]) den auch die Canones

---

1) L. I ep. 75 p. 348 ad Philipp. Reg.: cum virtus christianorum principum in ejusdem regis (Christi) castris ad custodiam christianae militiae *nobiscum convenire* debeat. L. I ep. 19 ad Rudolph. Duc.: sicut *duobus oculis* humanum corpus temporali lumine regitur, ita *his duabus dignitatibus* (Sacerd. et Imp.) in pura religione *concordantibus* corpus Ecclesiae spirituali lumine regi et illuminari probatur. L. IX ep. 28 ad univ. fidel. p. 628: *quam pacem* (inter pontificatum et regnum) opitulante Domino, *sicut christiana devotio cupit et postulat*, in eodem Concilio instaurare et confirmare optamus. P. II. ep. 39 p. 688: ut causa jurgiorum et discordia, quae inter regnum et apostolicam Sedem jam dudum agitatur, annuente Domino congruum valeat finem sortiri, vos ad synodum .... invitamus.

2) Reg. L. II ep. 76 ad Bamb. p. 427; L. VI. ep. 14. 26 p. 523. 533; L. VII. ep. 4 ad Wezelin. p. 548; L VIII ep. 3 ad Alphons. Reg. Castil. p. 577; L. VIII ep. 5. p. 579; P. II ep. 26, 49. p. 671. 696. Greg. ap. Paul. Bern. c. 7 n. 61 p. 73.

3) Card. Deusdedit Prolog. lib. c. invasor. (Mai Nova PP. Bibl. VII. P. ult. p. 77): Pugnet Rex gladio materiali, „quoniam Dei minister est et vindex in iram his qui male agunt."

4) So 969 von König Edgar von England. Hard. Conc. VI, I p. 675.

5) Manifest von 1076. Mansi XX 466. Pertz Leg. II 48.

6) Gladius bedeutet Jurisdiction. Du Cange V. Spatha. Grimm Rechtsalterthümer S. 167.

7) Vgl. Sachsenspiegel B. I A. 1. And. unten A. VIII.

8) Petr. Dam. L. IV ep. 9 ad Firman. Ep.: Inter regnum et sacerdotium propria cujuscunque distinguuntur officia, ut rex armis *utatur* saeculi et sacerdos

ihnen untersagen.[9]) In dringenden Nothfällen hatten aber die Bischöfe nicht selten mit weltlicher Macht ihre Länder beschützt und Leo IX. war zum Schutze des Kirchenstaates gegen die Normannen in der edelsten Absicht ausgezogen, ohne den Tadel Damiani's zu verdienen. Eine absolute Unvereinbarkeit der geistlichen und der weltlichen Gewalt ward nirgends von der Kirche ausgesprochen und daß zum Schutze höherer geistiger Güter materielle Waffen angewendet werden dürfen, ist an sich klar und bei jedem gerechten Vertheidigungskriege von allen Staaten bis heute theoretisch und practisch vertheidigt.[10]) Sodann will 5) Petrus Damiani die römische Kirche als wahre Mutter von den Königen geehrt und behandelt wissen[11]) und betrachtet sie als den göttlichen Dingen vorgesetzt nothwendig auch als einer höheren Sphäre angehörig.[12]) Zwischen ihm und Gregor zeigt sich nicht der geringste Widerstreit.

15. Es wird weiter betont, daß Gregor VII. in seinem Auftreten ein ungleiches Maß beobachtete; denn das, „was er an Heinrich IV. in der furchtbarsten Weise zu strafen unternahm, das wagte er bei König Wilhelm von England nicht zu rächen." Allein es ist sicher, daß der Papst diesen König lange Zeit für einen treuen Verbündeten in seinen Reformbestrebungen hielt, wie denn auch die Synode von Rouen 1074 für die Normandie in diesem Sinne wirkte, daß er von ihm lange die vortheilhafteste Meinung hegte und Wilhelm sich in keiner Weise für den Gegenpapst gewinnen ließ.[1]) Gregor nannte ihn den theuersten und einzigen Sohn der römischen Kirche, der die Gesinnungen eines liebevollen Sohnes

---

accingatur gladio spirituali, qui est verbum Dei . . Ozias rex, qui sacerdotale usurpat officium, lepra perfunditur, et si sacerdos arma *corripit*, quod utique laicorum est, quid meretur?

9) Thomassin. de vet. et nov. disc. P. III L. I c. 68 n. 4 seq. Gratian. P. II Caus. VIII.

10) Bellarm. de Rom. Pont. V. 9. Bianchi t. II L. IV. § 9 n. 13 p. 132 seq. Pignatelli Consult. canon. t. IX. Consult. 68 n. 8 seq. p. 145.

11) Dam. Opusc. IV (Migne CXLV p. 71): Porro autem Rom. Ecclesia multo nobilius atque sublimius quam mater carnis mater est regis (p. 72). Carnalis ergo mater adjuvat filium in rebus terrenis et mater Ecclesia filio suo praebere non debet auxilium in spiritualibus donis? (Claus. dict. p. 86. 87): Sublimes istae duae personae tanta sibimet invicem unanimitate jungantur, ut quodam mutuae charitatis glutino et rex in Rom. Pontifice et Rom. Pontifex inveniatur in rege, *salvo sc. suo privilegio Papae*, quod nemini praeter eum usurpare permittitur . . . Ille tamquam parens paterno semper jure *praecmineat*, iste velut unicus ac singularis filius in amoris illius amplexibus requiescat.

12) Dam. L. VII. ep. 3 ad Henric. p. 121.

1) Mansi XX. 113 seq. 306. 398. Hefele Conc. V. S. 29. 111. 142.

an den Tag lege, vor allen anderen Fürsten sich auszeichne.[2]) Längere Zeit war er nicht genau über die Zustände der entlegenen Insel unterrichtet, zumal da Wilhelm die Bischöfe an der Romreise hinderte, worüber Gregor sich 1079 beklagte.[3]) Seitdem erließ er häufigere Mahnschreiben[4]) und suchte auch die Königin Mathilde zu gewinnen.[5]) An seinen Legaten Hugo von Die schrieb er:[6]) „Obschon der König von England in einigen Stücken sich nicht so religiös verhält, wie Wir es wünschen, so zeigt er sich doch darin viel achtungswürdiger und besser als andere Könige, daß er die Kirchen Gottes weder zerstört noch verkauft, Frieden und Gerechtigkeit seinen Unterthanen zu sichern sucht, gegen den apostolischen Stuhl keinen von den Feinden des Kreuzes Christi ihm angesonnenen Vertrag einging, die Priester ihre Weiber zu entlassen, die Laien die Zehenten herauszugeben nöthigte." Daher schien gegen ihn ein milderes Verfahren und größere Nachsicht gerechtfertigt. Von Wilhelm erhoffte Gregor noch immer gute Erfolge, verhehlte ihm aber nicht, was ihm mißfiel, wie er sich auch über die ohne Rücksicht auf dessen bischöfliche Würde erfolgte Gefangennahme seines Bruders beschwerte.[7]) Auf die Forderung des päpstlichen Legaten, die lange unterbrochene Entrichtung des Peterspfennigs wiederherzustellen, ging Wilhelm ein, die andere, daß er in dieser Zeit des Schisma und des hartnäckigsten Kampfes gegen die Kirchengesetze dem Papste den Eid der Treue leiste, wies er zurück, weil das seine Vorgänger nicht gethan und er es nicht verheißen habe.[8]) Daß das fidelitatem facere die Leistung des Lehenseides bedeute, ist sehr zu bezweifeln,[9]) da des Papstes eigene Briefe nur Gehorsam in kirchlichen Dingen fordern,[10]) Wilhelm seine Bischöfe nicht nach Rom ziehen lassen wollte, was den Papst besonders verletzte, es

---

[2]) L. I ep. 31 ad Lanfranc. Cantuar. 1073 p. 314; ep. 70 ad Regem Angl. a. 1074. p. 344 seq.: Inter reges te solum habemus, quem prae aliis diligere supra scripta credimus. Cf. L. IV ep. 17 ad eund. a. 1077 p. 470. 471. L. V ep. 19 p. 504. 505 a. 1078. L. VII ep. 23 p. 566: Gemma principum esse meruisti. P. II. ep. 28. p. 674. 675.

[3]) L. VI. ep. 30 p. 535 ad Lanfranc.; L. VII ep. 1 p. 845 ad Hubert. Subdiac. L. IX ep. 20 p. 622 ad Lanfranc.

[4]) L. VII. ep. 23. 25. p. 566. 568 seq.

[5]) L. VII. ep. 26 p. 569.

[6]) L. IX ep. 5 p. 610.

[7]) L. XI. ep. 2 p. 642.

[8]) P. II ep. 11 p. 748. Lanfranc. Opp. p. 304. Vgl. Döllinger Lehrbuch II S. 140. 141.

[9]) Bianchi t. I L. II § 13 n. 6 p. 346. 347.

[10]) Z. B. L. VII ep. 23 a. 1080.

diesem bei der damaligen Lage mehr um Gehorsam gegen die Kirche als um Vasallentreue zu thun war, endlich Zenzo oder Tenzo Mehreres gesagt hatte, was ihm nicht aufgetragen worden war.[11]) In ein besonders inniges Verhältniß war England schon früher zum römischen Stuhle getreten[12]) und auch Alexander II. hatte hervorgehoben, daß es unter der besonderen Obhut des heiligen Petrus stehe,[13]) wie Wilhelm bei seiner Eroberung anerkannte;[14]) Gregor aber war darauf angewiesen, Schutz und Beistand bei besser gesinnten Fürsten zu suchen.

16. Daß Gregor VII. alle Fürsten als Vasallen des römischen Stuhles behandelt habe,[1]) ist völlig unbegründet. Gegen Frankreich hat er nie Ansprüche auf eine Lehensherrlichkeit geltend gemacht;[2]) seine Briefe an König Philipp reden nur vom religiösen Gehorsam in rein kirchlichen Fragen;[3]) er forderte nur, daß von jedem Hause jährlich ein Denar als Beisteuer an den damals sehr bedrängten römischen Stuhl entrichtet werde, und berief sich darauf, daß bereits Karl der Große an drei Orten seines Reiches eine solche Beisteuer habe einsammeln lassen und dem heiligen Petrus das Land der Sachsen übertrug. Für das Erste erwähnte er einen im Archiv der Peterskirche damals noch aufbewahrten Tomus;[4]) wenn uns auch die Urkunden nicht mehr vorliegen, die Sache ist an sich glaublich und der Brauch sehr alt, kann aber keine politische Abhängigkeit beweisen;[5]) bezüglich Sachsens wissen wir, daß Karl die erste dort geweihte Kirche dem heiligen Petrus widmete und darbrachte.[6]) Apulien und Calabrien dagegen standen seit 1059, wenn nicht seit 1054, in Lehensabhängigkeit vom apostolischen

---

11) L. VII ep. 1: Significasti .. Zenzonem quasi ex nostra parte legatum ... verba fecisse, quae noveris ex nobis mandata non esse.

12) König Ina 725 Offa von Mercien 791. Pag. jun. Brev. Rom. Pont. in Greg. VII n. 20. Hadr. I n. 56. 57. Bianchi l. c. n. 3 p. 343 seq.

13) Alex. II ep. 8 ad Willelm.: Novit prudentia tua, Anglorum regnum ex quo nomen Christi ibi clarificatum est, sub Apost. principis manu et tutela exstitisse. Mansi XIX. 949. Jaffé n. 3524 p. 400.

14) Ranke Englische Geschichte I S. 41. 53.

1) Bossuet l. c. L. I sect. 1 c. 12 p. 108 seq. Huber S. 8.

2) Thomassin. de vet. et nov. discipl. P. III L. I c. 32 n. 13. Döllinger Lehrb. II S. 140.

3) L. I ep. 35. 75 p. 317. 348; L. II ep. 5. 18. 32 p. 362 seq. 376. 387; L. VIII. ep. 20 p. 593. S. oben S. 81 ff.

4) L. VIII ep. 23 p. 603. 604. Auf diese Stelle beruft sich Friedberg a. a. O. S. 27 N. 3.

5) Bianchi t. I L. II § 13 n. 1 p. 339 seq.

6) Carol. M. Cap. Baluz. I p. 246. Bossuet l. c. p. 110.

Stuhle und diese ward unter Gregor VII. erneuert.[7]) Im Jahre 1076 gelobte Demetrius von Dalmatien, der wohl dadurch die Ruhe seiner Staaten sichern wollte, dem heiligen Petrus einen jährlichen Zins, erhielt vom Papste die Königswürde und ward durch dessen Legaten mit Fahne, Scepter, Schwert und Krone investirt.[8]) Als 1079 gegen ihn ein gewisser Wezelin sich erhob, untersagte ihm Gregor,[9]) gegen den durch apostolische Autorität aufgestellten König die Waffen zu ergreifen und die dem heiligen Petrus angelobte Treue zu brechen; er erklärte, jeder Angriff gegen Demetrius sei ein Angriff gegen den heiligen Stuhl; habe Wezelin Grund zur Klage, so müsse er das Gericht dieses Stuhles angehen. Es war nichts Seltenes und Unerhörtes, daß Fürsten sich und ihr Land unter den besonderen Schutz des heiligen Petrus stellten;[10]) schon Michael-Bogoris von Bulgarien scheint das unter Nikolaus I. gethan zu haben,[11]) wie nachher Swatopluk von Mähren unter Johann VIII.[12]) Es waren diese Fälle im späteren Mittelalter äußerst häufig.

17. In einen solchen Verband mit dem römischen Stuhle waren seit Sylvester II. (999—1003) Ungarn und Polen getreten; beide haben „den Keim zu ihrer nationalen Selbständigkeit und Entwicklung, wie so viele andere Völker, einzig und allein dem apostolischen Stuhle zu verdanken. Sylvester band sie als gleichberechtigte Glieder Einer christlichen Staatenfamilie an den Stuhl Petri, entriß sie dem (überwiegenden) deutschen Einflusse und gab ihnen somit die Mittel, ein kräftiges nationales Bewußtsein bis zur Gegenwart zu bewahren."[1]) Ungarn stand seit St. Stephan unter dem römischen Stuhle,[2]) dem jener die Königswürde verdankte, wie die Könige Andreas und Ladislaus im dreizehnten Jahrhundert offen an-

---

[7]) Hefele Conc. IV. 725. 767 ff. V. 13. 139. Cf. Baron. a. 1059 n. 70; a. 1060 n. 39. Murator. Antiqu. VI. 33.

[8]) Baron. a. 1076 n. 65 seq. Georg. Prag. Annal. Reg. Hung. Vindob. 1764 t. I p. 76. Cattalinich Storia della Dalmazia II 250.

[9]) L. VII. ep. 4 ad Wezelin. p. 548.

[10]) Bianchi l. c. § 15. n. 11 p. 377.

[11]) Anastas. Biblioth. Praef. in Conc. VIII. Baron. a. 869 n. 73.

[12]) Joh. VIII ep. 247 (Mansi XVII. 181): Divina gratia inspirante *contemtis aliis saeculi hujus principibus* B. Petrum .. habere *patronum* et in omnibus adjuterem ac defensorem pariter cum nobilibus viris fidelibus tuis . . . amore fidelissimo elegisti et usque ad finem sub ipsius et vicarii ejus defensione *colla subdentes* pio affectu cupis auxiliante Domino utpote filius devotissimus permanere.

[1]) Dudik Mährens Allg. Gesch. Bd. II S. 98.

[2]) Vita S. Steph. Reg. ap. Sur. t. IV. Sept.

erkannten.[3]) Gregor VII. drang darauf, daß Ungarn ein selbständiges und unabhängiges Reich bleiben, nicht aber in ein deutsches Lehen verwandelt werden solle. In Ungarn hatte die nationale Partei schon unter Kaiser Heinrich III. öfter sich gegen die Abhängigkeit von Deutschland erhoben; statt des schon im Kindesalter unter seinem Vater Andreas gekrönten Salomon hatte dessen Oheim Bela sich des Thrones bemächtigt und ihn bis zu seinem Tode 1063 behauptet. Durch Heinrich IV. ward alsdann Salomon eingesetzt und mit der Schwester des deutschen Königs vermählt, während Bela's Söhne Geisa und Ladislaus einige Comitate zugewiesen erhielten. In dem Zerwürfniß zwischen König Salomo und Herzog Geisa (1074) stand für Ersteren Heinrich IV. ein, da derselbe ihm sein Land zu Lehen gegeben hatte.[4]) Das rügte Gregor VII. entschieden als unklug und dem von Heinrichs Vater anerkannten Rechte des apostolischen Stuhles zuwider;[5]) er fand nachher in der Niederlage Salomo's durch Geisa eine Strafe;[6]) gleichwohl wünschte er zwischen König Salomo und Geisa, den er nur als Herzog anerkannte, Frieden zu vermitteln.[7]) Er wollte, daß Ungarn in proprio libertatis statu bleibe und keinem Könige eines anderen Reiches unterworfen sei, sondern blos die römische Kirche über sich habe, die alle ihre Untergebenen nicht wie Knechte halte, sondern wie Söhne behandle; es solle Ungarns König nicht regulus (Unterkönig), sondern rex sein.[8]) Es regierten nun auch nach einander Geisa und Ladislaus, die zu dem Papste hielten. Letzteren belobte Gregor 1079 wegen seines religiösen

---

3) Raynald a. 1233 n. 51; a. 1279 n. 31 Cf. a. 1233 n. 52; 1279 n. 32 seq.

3) Dudik a. a. O. S. 238. 284. 292 ff. 367 ff. Vgl. Bianchi l. c. § 15 n. 2—7 p. 368—374.

5) L. II ep. 13 p. 373 Salamoni Regi: Regnum Hungariae S. Rom. Ecclesiae *proprium* est a rege Stephano olim B. Petro cum omni jure et potestate sua oblatum et devote traditum. Praeterea Henricus p. m. Imp. ad honorem S. Petri regnum illud expugnans victo rege et facta victoria ad corpus B. Petri lanceam coronamque transmisit et pro gloria triumphi sui illuc regni direxit insignia, quo principalem dignitatem ejus attinere cognovit. (Vgl. Gieſebrecht a. a. O. II 625.) Tu jus et honorem S. Petri, quantum ad te, imminuisti et alienasti, dum ejus regnum a rege Teutonicorum in beneficium, sicut audimus, suscepisti.

6) L. II ep. 63 p. 414. Geisae duci a. 1075.

7) ib. ep. 70 p. 421. Cf. L. I ep. 58 p. 335.

8) L. II ep. 63. 70 cit. Hiezu bemerkt Martin Gerbert von St. Blasien de legitima eccles. potestate circa sacra et profana. Mon. S. Blasii 1761 L. IV. c. 1 n. 18 p. 660: Secundum horum verborum sententiam insignis haec potius praerogativa haberi poterat, qua quis ab omni solutus potestate hujus saeculi soli Deo et Ecclesiae obnoxius foret.

Gehorsams in Worten, die eine väterliche Gesinnung zeigen, keinen König erniedrigen.[9]) Auch sonst wandte der Papst dem Lande alle Aufmerksamkeit zu.[10]) Der Polenherzog Boleslaw II. nahm von Heinrich IV. 1076 den Königstitel an und ließ sich von seinen Bischöfen krönen.[11]) Gregor, der ihn ein Jahr zuvor wegen der dem römischen Stuhle erwiesenen Ehrfurcht belobt,[12]) mußte ihn später wegen der Ermordung des heiligen Stanislaus (1079) mit dem Banne belegen, in Folge dessen er bald nach Ungarn entfloh, wo er im Elend starb. Besondere Ansprüche auf Polen finden wir von Gregor VII. nirgends erhoben.[13])

18. Was Böhmen betrifft, so erlangte Herzog Spitinev II. 1059—1060 vom römischen Stuhle das Recht eine Mitra zu tragen und versprach einen jährlichen Zins von hundert Mark Silber.[1]) Jenes Recht bestätigten bald darnach dem Herzog Wratislaw Alexander II. und dann Gregor VII., der hierüber[2]) sowie über den Prager Bischofsstreit[3]) ihm ausführlich schrieb. Die hundert Mark Silber sandte der Herzog sub censi nomine 1074 noch nach Rom.[4]) Der Grund jener kirchlichen Auszeichnung mag wohl in dem Wunsche des Herzogs zu suchen sein, durch eine ähnliche Auszeichnung, wie sie sein mit ihm in Zerwürfnissen lebender Bruder Bischof Jaromir trug, dem Volke zu imponiren. Später entschied sich aber Wratislaw, wohl schon seit 1075 schwankend, für die Partei Heinrichs IV. und schloß sich enge an Deutschland an. Auf Heinrichs Anordnung ward er 1086 zum Könige gekrönt, was selbst nicht der Gegenpapst Clemens III., noch weniger die späteren rechtmäßigen Päpste anerkannten.[5]) Gregor VII. hatte ihn 1079[6]) gewarnt, ihn wegen des Verkehrs mit Gebannten (Heinrich und sein Anhang) getadelt und die Genehmigung der slavischen Liturgie versagt, aber politische Ansprüche gegen ihn nicht erhoben.[7])

---

[9]) L. VI. ep. 29 p. 534.

[10]) L. IV. ep. 25 p. 481 ad Strigon. AEp.

[11]) Roppel Gesch. Polens Bd. I S. 190 Buch I K. 8.

[12]) L. II ep. 73 p. 423—424.

[13]) Ueber den Census s. Thomassin. l. c. n. 11.

[1]) Dudik a. a. O. S. 287 ff. 350 ff.

[2]) Reg. L. I ep. 38 p. 319 a. 1073.

[3]) Reg. L. I ep. 17. 41. 45. 61. 78 p. 299. 324 seq. 337. 351; L. II ep. 7. 8. 71. 72 p. 367 seq. 422 seq.

[4]) L. II ep. 7 p. 367.

[5]) Dudik a. a. O. S. 352 ff. 423. 431—433.

[6]) L. VII ep. 11 p. 554.

[7]) Später, erst 1204 erkannte Innocenz III. (L. VII ep. 49. Migne CCXV p. 333) den durch Philipp von Schwaben (welchen Rom nicht als deutschen König an-

19. Dänemarks König Swen hatte gegen Alexander II. das Versprechen eines jährlichen Zinses gemacht[1]) und Gregor fragte ihn 1075, ob er noch dieselben Gesinnungen hege, und indem er regeren Verkehr mit ihm wünschte, mahnte er ihn zur Treue gegen die Kirche und zur gerechten Regierung seines Volkes.[2]) In den Verhandlungen mit Alexander II. wollte Swen den heiligen Petrus sich zum Schuldner machen, dessen besonderen Schutz sich und seinem Reiche erwerben.[3]) Gregor erwähnt[4]) eine reiche Provinz am Meere, nicht weit von Rom (also wohl in Süditalien), welche die Häretiker (Saracenen) 5) inne hatten, die er einem Sohn des Königs geben wolle, der schon für den apostolischen Stuhl zu streiten bereit war. Den Sohn und Nachfolger des Königs erinnerte er 1077 an des Verstorbenen Ergebenheit gegen den römischen Stuhl und mahnte ihn demselben hierin nachzueifern.[6]) In ähnlicher Weise schrieb er später, indem er den Aberglauben der Dänen in mehreren Stücken rügte, noch einen weiteren Brief nach Dänemark,[7]) ohne etwas Anderes als allgemeinen kirchlichen Gehorsam zu verlangen. Keine Spur von einem Vasallenverhältnisse zeigt sich in den Briefen an die Könige von Norwegen und Schweden[8]) sowie an die Republik Venedig.[9])

20. Dagegen gehörte nach der Versicherung Gregor's Spanien seit alten Zeiten dem heiligen Petrus und war ihm zinsbar.[1]) Es ist sehr wohl möglich, daß Gregor VII. noch uns verlorene Documente vor sich hatte, und glaubwürdig, daß in der Zeit von 588 bis 712 regelmäßige Gaben aus Spanien nach Rom gingen, wie denn Reccared reiche Geschenke

---

erkannte) gekrönten Böhmenherzog auf Bitten Otto's IV. als König an und bestätigte (ib. ep. 54 p. 339) die ihm verliehenen kaiserlichen Privilegien.

1) Baron. a. 1062. Jaffé Reg. n. 3379 p. 390.

2) L. II ep. 51. 75 p. 402. 426. 427.

3) L. II ep. 75 p. 426.

4) L. II ep. 51 p. 403 v. fin.

5) Am Meere und nahe bei Rom gab es keine eigentlichen Häretiker; es können nur Saracenen gemeint sein. Zu Gregor's Zeiten hießen die infideles auch haeretici. Ueber die Saracenen in Italien s. Chron. Cassin. l. 43. 50. 53. Baron. a. 1016. Bianchi l. c. § 13 n. 9. 10 p. 349—351.

6) L. V ep. 10 p. 495 seq.

7) L. VII ep. 21 p. 563 seq.

8) L. VI. ep. 13 p. 521; L. VIII. ep. 11 p. 584.

9) L. II ep. 39 p. 391; L. IV ep. 26. 27 p. 482; L. IX ep. 8 p. 613.

1) L. I ep. 7 ad princip. Hisp. p. 289; L. IV ep. 28 ad Hisp. p. 485.

zum heiligen Petrus sandte.[2]) Gregor's Briefe sowohl an den König von Aragon und Navarra[3]) als an Alphons von Castilien[4]) reden nur von dem allgemeinen, der römischen Kirche gebührenden Gehorsam und der ihr schuldigen Treue.[5]) Die Zinsbarkeit kann hier um so weniger einen eigentlichen Lehensverband erweisen, als die Könige dieser Halbinsel aus besonderer Andacht ihre Reiche auch einer Kirche oder einem Kloster zinsbar machten, wie Alphons von Portugal dem Kloster Clairvaux, Alphons von Castilien dem Kloster Clugny.[6]) Schon vor Gregors Erhebung ließ sich Graf Ebulo von Nacejo vom römischen Stuhle die Befugniß zum Kampfe gegen die Saracenen in Spanien ertheilen, unter der Bedingung, daß er das diesen abgenommene Land unter der Autorität des Stuhles Petri gegen einen jährlichen Zins besäße.[7]) So übergab auch später (1091) Graf Berengar von Barcellona die den Mauren weggenommene Stadt Tarracona der römischen Kirche gegen einen jährlichen Zins, was Urban II. acceptirte.[8]) Damit sicherten die Eroberer ihre Ansprüche anderen mächtigen Großen gegenüber, denen dann der Papst Eingriffe untersagen mußte, und erwarben ein thatsächlich unabhängiges Gebiet. Gregors Thätigkeit in Spanien war vor Allem auf die Einführung der römischen Liturgie und die Wiederherstellung einer innigeren Verbindung mit Rom gerichtet.[9]) Unter Gregor VII. übergab Bertrand Graf von Provence durch freie Schenkung die Grafschaft dem römischen Stuhle und nach seinem Tode zwangen die in Afrika gelandeten Genueser und Pisaner den besiegten Saracenenfürsten zur Zahlung eines Tributs an denselben.[10])

---

[2]) Gregor. I L. IX. ep. 122. (al. VII. 127). Ep. Reccaredi ad Greg. M. ap. Baluz. Miscell. L. V. Cf. Roder. Tolet. AEp. L. II c. 20. Bianchi l. c. § 14 n. 1. 2 p. 352—354.

[3]) L. I ep. 63 p. 339; L. II ep. 50 p. 401. Mansi XX 622. P. II ep. 3 p. 645.

[4]) L. I ep. 64 p. 340; ep. 83 p. 355; L. VIII. ep. 3 p. 577. L. IX. ep. 2 p. 601; L. VII. ep. 6 p. 549 seq.

[5]) Das servitium, quod B. Petro inde solebat fieri (L. IV ep. 28), ist wohl nicht nach dem strengen Lehenrecht zu deuten, sondern bedeutet oft Annaten und andere Abgaben. Bianchi l. c. n. 3 p. 355. 356.

[6]) Annal. Cisterc. a. 1141. Petrus Ven. de mirac. L. I c. ult. Thomassin. l. c. c. 32 n. 9.

[7]) L. I ep. 7 ad princ. Hisp. a. 1073.

[8]) Urban. II ep. 6. 7. Mansi XX. 648. Jaffé n. 4067. Thomassin. l. c. n. 8. Vgl. auch die Anmerkung zu Bossuet l. c. c. 13 p. 112.

[9]) Vgl. noch L. III ep. 18 p. 448. Simeoni Ep.; L. IV ep. 28 p. 484; P. II ep. 70 p. 713.

[10]) Baron. a. 1081 n. 33; a. 1087.

21. Ueber die Inseln Sardinien und Corsica, von denen die letztere schon in den älteren Urkunden dem Kirchenstaate zugetheilt ist, [1] hatte der römische Stuhl sicher ältere specielle Rechte. Gregor freute sich, daß Corsica 1077 zur römischen Kirche zurückkehren wollte; [2] er stellte den Bischof von Pisa als seinen Vicar für die Insel auf, den er dem Clerus und dem Volke empfahl. [3] Nachher (1091) bestätigte das Urban II. auf Bitten der Gräfin Mathilde mit der Bedingung der Entrichtung eines jährlichen Zinses von fünfzig Pfund Lucanischer Münze an den Lateran. [4] Von den Richtern Sardiniens forderte Gregor religiösen Gehorsam und engere Verbindung mit Rom, wie sie früher bestanden, und schrieb ihnen über verschiedene Angelegenheiten der Insel. [5] Nur vorübergehend und ohne weitere Folgen war es, daß der Sohn des Demetrius von Rußland das Reich durch die Hand des heiligen Petrus erhalten wollte. [6]

22. Sicher war die Abhängigkeit der einzelnen mittelalterlichen Staaten vom römischen Stuhle nicht die gleiche; zu der allgemeinen religiösen Unterwerfung kam bei mehreren noch eine specielle, auf besondere Rechtstitel, meistens auf den Wunsch der Fürsten selbst gegründete. Es wäre nicht zu tadeln, wenn unter den damaligen Verhältnissen die Päpste nach und nach mit consequenten Bemühungen ein Staatensystem zu organisiren versuchten, das die Freiheit der Völker, die Herrschaft des christlichen Princips, den Schutz des Schwächeren gegen den Uebermächtigen bezweckte, und allmälig in weitem Umkreise das deutsch-kaiserliche umzog, ein System, das auf freiwilliger Unterwerfung von Fürsten und Völkern beruhte und dessen Vortheile fast ganz auf Seite derselben waren, durch das den christlichen Gesetzen wie den einzelnen Nationen Achtung und Bestand gesichert war. [1] Indessen sind die vorhandenen Spuren doch zu lückenhaft und an eigentlichen Vasallenverband kann nicht in jedem einzelnen Falle gedacht werden; Verwechslungen waren übrigens hier um so eher möglich, als man fast überall die Anschauungen des Feudalsystems zu Grunde legte und fast

---

[1] Lib. pontif. in Hadr. I. Cenni Mon. II. 60. 61. 125. Die Urkunden der Ottonen und Heinrichs II. — Leo III. spricht 808 in dem Briefe an Karl deutlich von der Schenkung.

[2] L. V ep. 4 p. 489. An 189 Jahre hatte Rom keine Macht auf der Insel üben können. Limperani Istoria della Corsica. Roma 1780. II, 2.

[3] L. VI. ep. 12 p. 520. 521; L. IV ep. 2 p. 487. 488.

[4] Ughelli Italia sacr. III. 369. Jaffé n. 4066 p. 454.

[5] L. I ep. 29 p. 311. 312; ep. 41 p. 322. L. VIII. ep. 10 p. 583.

[6] L. II ep. 74 p. 425. Vgl. Pichler Gesch. der kirchl. Trennung II S. 8.

[1] Histor. polit. Blätter 1857 Bd. XL S. 943—972.

jede einer anderen untergeordnete Autorität mit Lehen bezeichnete.[2]) Sicher war aber darin kein großartig angelegter politischer Plan, der von einem Papste sich auf den andern vererbt hätte; die Dinge gestalteten sich von selbst; drohende Gefahren, ritterlicher Unternehmungsgeist, religiöse Begeisterung wirkten zusammen. Wie Wilhelm von Burgund vor Alexander II. den Bischöfen, den Aebten und vielem Volke einst geschworen, so oft es nöthig sei, für die Vertheidigung der Rechte und des Besitzes des heiligen Petrus das Schwert zu führen,[3]) so thaten es noch viele Andere; sie weihten sich dem Apostelfürsten oder anderen heiligen Personen und Orten, gaben sich ihnen zu eigen und machten sich zinspflichtig.[4]) Gerade dazu diente diese Unterwerfung, zu zeigen, daß der also unter den Schutz des Himmels und seiner Heiligen gestellte Fürst von jeder anderen weltlichen Gewalt unabhängig sei. Gregor VII. deutet das klar in den nach Ungarn gesandten Briefen an; die Könige Schottlands beriefen sich gegen die Herrscher Englands und andere Fürsten darauf, daß sie *nur* dem Papste unterworfen seien.[5])

23. Doch es behauptete ja Gregor „ganz allgemein, Christus habe den Petrus zum Fürsten über die Reiche der Welt gesetzt.“[1]) Das haben aber schon andere Päpste vor ihm gesagt[2]) und es konnte das auch ganz gut gesagt werden[3]) in Bezug auf die allgemeine, räumlich unbeschränkte Hirtengewalt des Petrus Joh. 21, 15 ff., die im Himmel und auf Erden wirksame Schlüsselgewalt Matth. 16, 18 und die auf ihn bezogenen[4]) Worte Jerem. 1, 10. Wenn Leo der Große sagte, Christus habe den Petrus zum

---

2) Du Cange Glossar. inf. latin. V. Feudus. Aehnlich Hallam, Lingard u. A.

3) Greg. VII. L. I ep. 46. p. 325.

4) Norwegen war dem König und Martyrer Olav geweiht und unterstand dem Erzbischof. Raynald a. 1073 n. 19. Gottfried von Bouillon war homo S. Sepulcri et Patriarchae, der Fürst von Antiochien Vasall des dortigen Patriarchen. Willelm. Tyr. IX. 15 seq. X 4. XV 12. Raynald a. 1205 n 37. Thomassin. l. c. c. 31 n. 15; c. 32 n. 1. Vgl. auch Fleury t. XIII. L. 64 n. 67; L. 65 n. 2. Michaud Hist. des Croisades t. II p. 10.

5) Thomassin. l. c. n. 6. 15 seq. Rayn. a. 1299 n. 14. 17.

1) L. I ep. 63 ad Sanc. Reg. Arag. p. 339.

2) Nicol. II ep. ad Mediolan. (c. 1 Omnes d. 22): B. Petro terreni simul et coelestis imperii jura commisit. Bossuet P. I L. I sect. 2 c. 36 p. 179 erklärt die Stelle mit Rücksicht auf Matth. 16, 18.

3) Mamachi Orig. et antiqu. IV p. 179.

4) und zwar von sehr vielen Autoren, wie ich A. J. S. 136 nachgewiesen habe.

Fürsten der ganzen Kirche gemacht,[5]) so schloß man, da alle Reiche der Welt zur Kirche gehören sollen,[6]) er sei auch Fürst über die Reiche der Welt, und so steht dieser Gedanke noch jetzt im Brevier,[7]) ohne daß man darin etwas Staatsgefährliches gefunden hätte. Was aber Gregor eigentlich wollte, das war nichts Anderes, als daß die Fürsten Christi super se imperium anerkennen,[8]) nicht ihren Willen zum obersten Gesetze machen, sondern das vom Nachfolger Petri ihnen verkündigte göttliche Gesetz zur Richtschnur nehmen sollen. Die Kirche sollte ihnen nicht als Sclavin oder Magd, sondern als Mutter, als Herrin, als Vorgesetzte erscheinen.[9]) „Würden wir" — so schrieb Gregor[10]) 1074 — „den Fürsten und Reichen gestatten, nach ihrer Willkür zu regieren und Gottes Gerechtigkeit mit Füßen zu treten, würden wir stillschweigend ihnen zustimmen, da könnten wir Freundschaften, Geschenke, Unterwürfigkeitsbezeigungen, Lob und glänzende Ehren erlangen. Da das unserem Posten und unserem Amte nicht entspricht, so gibt es nichts, was uns von der Liebe Christi unter seinem Beistande scheiden könnte; sterben ist uns sicherer als sein Gesetz zu verlassen." Ohne alle materielle Macht, nur auf seine moralische gestützt, konnte der Papst nur im Auge haben, daß Gottes Gesetz überall geachtet und vollzogen werde; das zu fordern war nicht blos sein Recht, sondern seine strenge Pflicht.

24. Anderwärts wird behauptet: „Nach päpstlicher Lehre, wie sie Gregor VII. auf dem römischen Concil 1080 verkündigt hat, können die Päpste mit den unter ihrem Vorsitz conciliarisch versammelten Bischöfen kraft der Binde- und Lösegewalt nicht nur Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer nehmen und geben, sondern auch das Eigenthum aller Menschen."[1]) Allein diese Macht legt Gregor 1) nicht den Päpsten und den mit ihnen conciliarisch versammelten Bischöfen, von denen hier gar nicht die Rede ist, sondern 2) den im Himmel thronenden Apostelfürsten

---

5) Leo M. Serm. 4 c. 4 p. 19: quod tantam potentiam dedit ei, quem totius Ecclesiae principem fecit.

6) Optat. c. Parmen. II 1. Aug. de unit. Eccl. c. 8 n. 20 (über Ps. 2, 8) in Ps. 81 et 121.

7) Responsorium zur sechsten Lection am Petersfeste 29. Juni: Tibi tradidit Deus omnia regna mundi.

8) Greg. L. III ep. 10 p. 439.

9) L. IV ep. 3 p. 457.

10) L. II ep. 12 p. 372 ad Halberst. Ep.

1) A. Z. 19. Juni 1870 LVI. Conc. Br., Nr. 5 mit Berufung auf Labbé X 384. Vgl. Schulte I S. 32.

Petrus und Paulus bei,[2]) und zwar 3) als den mächtigen Beschützern und Fürsprechern der römischen Kirche, die bei Gott Alles vermögen, somit Gott selbst, und zwar 4) zu dem Zwecke sollen sie von dieser ihrer Macht Gebrauch machen, daß Heinrich, schon in diesem Leben durch göttliche Züchtigung zur Besserung geführt werde, daß alle Welt die Macht der heiligen Apostel erkenne, die Sünder Buße thun und ihre Seele retten (mit Hinweis auf I Kor. 5, 5).[3]) Hier ist Gregor's Text, der natürlich nichts weniger als eine Lehrentscheidung enthält, ganz verdreht worden,[4]) wie das auch mit anderen Stellen geschehen ist.[5])

---

[2]) Gegen Stenzel und Gfrörer bemerkt das ganz richtig Hefele Conc. V. S. 132. Auch Bellarmin l. c. sect. 1 c. 10 p. 101 sah das ein. Vgl. Feßler Sammlung vermischter Schriften Freib. 1869 S. 73–75. Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit. Wien 1871 S. 41.

[3]) Es heißt: Agite nunc, quaeso, patres et principes sanctissimi (die gleich im Eingang angeredet sind: Petre princeps Apostolorum et Paule doctor gentium), ut omnis mundus intelligat et cognoscat, quia si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia, regna, principatus, ducatus, marchias, comitatus et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere . . Addiscant nunc reges et omnes saeculi principes, quanti vos estis, quid potestis. *Confundantur utinam ad poenitentiam, ut spiritus sit salvus in die Domini.* cf. L. VIII. ep. 17 p. 590. 591.

[4]) Wenn man, wie es in einer an Entstellungen überreichen Entgegnung (A. Z. 21. März 1871) geschehen, dagegen bemerkt: „Zufällig hat der Papst nicht gewartet, bis ihn die Apostel erhörten," so ist das eine Vermengung ganz verschiedener Dinge. Die That des Papstes, die keineswegs den factischen Verlust der Herrschaft nach sich zog und die keineswegs aus dem allgemeinen Princip floß, der Papst könne beliebig die Könige ein- und absetzen, wird auch von Bischof Feßler nicht geläugnet, der eben nur beweisen wollte, daß Gregor diesen ihm zugeschriebenen allgemeinen Satz nicht aufstellte, und das auch wirklich bewies. Die Verkehrung des status quaestionis ist eben das Hauptgeschäft der Janus-Partei geblieben.

[5]) Eine andere Stelle wird (A. Z. 19. Juni 1870 Nr. 37) aus Gratian c. 15 d. 81 angeführt, wornach der das Verbrechen des Götzendienstes begehe, der dem von einem bewirkten Priester gehaltenen Gottesdienste beiwohne, und der von einem solchen ertheilte Segen zum Fluche werde. Die Stelle, die in dieser Weise in den Briefen Gregor's nicht steht, zerfällt in zwei Theile, wovon der erste bis zu dem Druckfehlerte: Maledicam benedictionibus vestris, wie schon die Correctores Romani bemerkten, bei Marianus Scotus vorkommt (Pertz Scr. V 561. Migne l. c. P. II ep. 55 p. 692. Mansi Suppl. II 2. Migne l. c. p. 785–788), der zweite in der Art bei Gregor sehr häufig ist, daß nach I Kön. 15, 22. 23 und Greg. M. Lib. ult. Moral. c. 10 der Ungehorsam als Götzendienst bezeichnet wird (L. II ep. 45. 66 p. 597. 416: L. IV ep. 11 p. 465; L. V. ep. 24 p. 480; L. VII ep. 24 p. 568; L. IX ep. 29 p. 622; ep. 34 p. 638. Conc. Greg. ib. p. 814. 817. Vgl. auch Innoc. III. L. II ep. 213 VI. 38. Migne CCXIV 772 CCXV 43). Gregor wußte sehr wohl, daß ehedem verheirathete Priester, die das Concil von Gangra can. 4 in

25. Was Gregor VII. von der persönlichen Heiligkeit der Päpste sagt,[1]) bezieht sich nicht auf seine Person, sondern auf die vielen Heiligen unter seinen Vorgängern, ist aus der römischen Synode des Papstes Symmachus entnommen[2]) und durch das Wirken so vieler Päpste gestützt, die erfahrungsgemäß unter den Sorgen und Mühen ihres Pontificates besser und eifriger geworden sind.[3]) Man denke z. B. an Leo IX., den Gregor persönlich kannte und der als Papst fortwährend gegen sich die äußerste Strenge übte und stets an Heiligkeit zunahm.[4])

26. Wenn Gregor's Tod, in der Verbannung und ohne jeden äußern Sieg erfolgt, gegen ihn geltend gemacht wird, so gibt darauf schon Stephan von Halberstadt die Antwort: „Ist es nicht seliger, gut sterben, als schlecht leben? Selig sind die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen (Matth. 5, 10). Oder hältst du auch den Nero, weil er die Apostel Petrus und Paulus, den Herodes, weil er den Apostel Jakobus, ja den Pilatus, weil er den Herrn Jesus Christus überlebte, für selig? Was wäre unsinniger, was unseliger? Wir halten uns an die Worte Sap. 5, 1—9; wir können geächtet, ausgestoßen, getödtet, aber nicht gebeugt und nicht besiegt werden; wir rühmen uns unserer Väter, welche die Gebote der Fürsten verachtend ewigen Lohn sich verdienten.“ [1]) Hat der umsonst gelebt, umsonst gestritten und gelitten, der gerade die edelsten Zeitgenossen auf seiner Seite hatte — wie Altmann von Passau, Gebhard von Salzburg, Bruno von Merseburg, Anselm von Canterbury, Anselm von Luca, Paul Bernried, Berthold, Donizo, Hugo von Flavigny, eine Mathilde von Toscana und auch die Kaiserin Agnes — der solchen Nachruf erhielt, solche

---

Schutz nahm, das Opfer darbrachten, zumal im Orient, aber er hatte die wichtigsten Gründe, sein Decret gegen die Klerogamie mit Beistand der Laien zum Vollzug zu bringen, denen er deßhalb verbot, ohne Noth der Messe der presbyteri concubinarii anzuwohnen (1074 can. 4) Durch Bestärkung der schlechten Geistlichen in ihrem Wandel, und durch Nichtbeachtung der über sie verhängten Strafe (can. 3) ward auch das Volk ihrer Sünde theilhaftig und der Ungehorsam erschien (im weiteren Sinne) als Idololatrie, gleichwie auch der Segen suspendirter und irregulärer Priester, mit Verachtung des kirchlichen Urtheils empfangen, kein nutzbringender sein konnte. Non tam incontinentium, quam *pro incontinentia damnatorum* missas audire prohibuit, sagt Bernold Apolog. c. 19 p. 778, der auch auf Conc. Gangr. c. 4 eingeht.

[1]) Bossuet L. I sect. 1. c. 11 p. 107. Janus S. 121.

[2]) Bianchi t. I. L. II § 10 n. 3 p. 280—283.

[3]) L. VIII ep. 24: ad Sedem apostolicam rite ordinatos meritis B. Petri meliores effici et omnino sanctos. Aber ep. 21 ad Herm. steht blos meliores.

[4]) Vgl. Höfler Deutsche Päpste II S. 70 ff.

[1]) Stephan. Halberst. ep. ad Walram. Migne l. c. p. 1448.

Anhänger zurückließ?[2]) Selbst wenn man zugibt, daß dieser heilige Papst nicht frei war von jeder menschlichen Schwäche, so bleibt es doch wahr, daß er für das Recht und die Freiheit der Kirche einen durchaus *nothwendig* gewordenen[3]) Kampf muthvoll und standhaft geführt hat. Wohl wurde damals ein heftiger Kampf geführt; aber die heilsamsten Institutionen, die weisesten Gesetze, die bestbegründeten Rechte können in unvermeidlicher Folge der menschlichen Leidenschaften zu solchen Kämpfen führen und daß der Seitens der Kirche gegen schmähliche Tyrannei und grobe Laster geleistete Widerstand *die Ursache* der Bürgerkriege war, ist eine gänzlich haltlose Behauptung. Die Verbrechen, die damals begangen wurden, die Wirren, die in dem gewaltigen Streite sich ergaben, nur dem Papste zur Last legen, nicht seinem Gegner Heinrich IV., nicht dem Gegenpapste, dessen Anhänger 1089 den Bischof Bonizo zu Piacenza gräßlich ermordeten und überall die größten Gewaltthaten sich erlaubten, verstößt gegen die einfachsten Regeln selbst der Billigkeit. Alles Unheil des Reiches und der Kirche schrieben die Versammlung zu Tribur im Okt. 1076 sowie Gebhard von Salzburg und Hugo von Flavigny dem König Heinrich und seiner Wormser Versammlung zu. Daß Heinrich's V. Abfall von seinem hartnäckig im Banne verbleibenden Vater von Rom aus geschürt worden sei, ist nichts weniger als erwiesen;[4]) schon 1093 war dessen älterer Bruder, der weit besser geartete Konrad, von seinem Vater abgefallen und nur so viel steht fest, daß Heinrich V., der 1104—1105 vorgab, er fordere von seinem Vater nichts als Herstellung des Kirchenfriedens und Versöhnung mit dem päpstlichen Stuhle, und an Paschalis II. Gesandte abordnete, Lossprechung von den Censuren und Entbindung von dem Eide erhielt, bei Lebzeiten seines Vaters nicht die Regierung ergreifen zu wollen,[5]) was der Papst um so mehr zugestehen konnte, als Heinrich IV. in seinen Augen schon längst nicht mehr rechtmäßiger König war. Heinrich V. war aber ganz seinem Vater gleichgeartet und erwies sich vor den Augen der Zeitgenossen ebenso treulos

---

[2]) S. die von *Gretser* zusammengestellten Zeugnisse bei *Migne* l. c. p. 199 seq. Gottfried von Vendome L. I ep. 7. (*Migne* CLVII. p. 457) führt die veridica vox B. Gregorii an, qui pro defensione fidei mortuus est in exilio.

[3]) Das gibt auch *Reumont* Gesch. der Stadt Rom II S. 366 ff. zu.

[4]) Abt Hermann in der Narratio restaur. abbat. S. Martini steht vereinzelt und dem Schauplatz ferne. Otbert de vita Henr. IV und Otto von Freising VII. 8 sagen, daß mißvergnügte Große ihn dazu aufstachelten. S. auch *Giesebrecht* Kaisergeschichte III S. 702 ff.

[5]) *Pertz* V 108. *Stenzel* Gesch. der fränk. Kaiser I 580 ff. *Döllinger* Lehrbuch d. KG. II S. 155. 156. *Hefele* Conc. Gesch. V. S. 250.

gegen den geistlichen wie gegen den leiblichen Vater.[6]) Die Mängel der Erziehung und die sittlichen Gebrechen gingen von dem Vater auf den Sohn über und noch mehr als ein Nachfolger Gregor's VII. hatte schwer darunter zu leiden. Es ist aber auch keineswegs richtig, daß der Kampf nicht zu dem von Gregor beabsichtigten Ziele führte; das Hauptziel Gregor's ward erreicht in der Aufgabe jener Investitur, wie sie unter Heinrich IV. geübt worden war, in der Freigebung der canonischen Wahlen, die zu einer Lebensfrage der Kirche sich gestaltet hatte;[7]) der Gedanke, die Bischöfe und Aebte von allem Feudalverband loszureißen, ward vorzüglich von Urban II. und Paschalis II. verfolgt und kam erst im Concil von Clermont 1096, noch mehr im Vertrage von Sutri 1111 zum förmlichen Ausdruck; es war das ein secundäres Ziel, nicht das primäre. Daß der Glaube im Volke gekräftigt, die Würde des geistlichen Amtes ihm klarer gezeigt, ein reinerer Wandel des Clerus im Allgemeinen, größere Standhaftigkeit unter den Bischöfen gefördert, die Kirche vor der Vererbung der geistlichen Stellen, vor einer eigentlichen Priesterkaste bewahrt war und neue religiöse Genossenschaften voll wahren Eifers entstanden,[8]) das waren sicher keine gering anzuschlagenden Erfolge.

27. Die Behauptung, daß Gregor's Maßregeln keinen bedeutenden und nachhaltigen Erfolg hatten, ist keineswegs daraus zu erweisen, daß nicht lange nach seinem Pontificate „selbst" Heilige der Kirche, wie Bernhard und Hildegard, über die allgemeine und große Corruption klagen und wie der Weltclerus, so auch die älteren und neueren Orden bald großen Verfall zeigen.[1]) Gerade die Asceten, gerade die Heiligen haben hierin das schärfste Auge, das strengste Urtheil. Was würde St. Bernhard zu unserer Zeit sagen? Wie würde eine Hildegard unsere materialistischen und rationalistischen Bestrebungen beurtheilen? Das Urtheil über das sittlich-religiöse Leben eines jeden Zeitalters kann nur ein relatives sein. Das wäre zu beweisen, daß die Zeit nach Gregor VII. nicht eine bessere war, als die Zeit vor seinem Pontificate, wie sie z. B. Petrus Damiani[2]) geschildert hat; sonst wird hier nichts ausgerichtet. Der Verfall ist zudem

---

[6]) Hildebert Cenom. II ep. 21: Quis enim potest praeter eum inveniri, qui patres suos, spiritualem scil. et carnalem, subdola ceperit factione? Iste est, qui praeceptis dominicis in utraque tabula contradicit.

[7]) Döllinger a. a. O. II S. 143.

[8]) Paul. Bernried. l. c. n. 108 p. 99.

[1]) Huber S. 9. 10

[2]) Petr. Dam. L. IV ep. 9 ad Older. Ep. Firm. L. I ep. 15 ad Alex. II; L. II ep. 1. ad Card. — Lib. Gomorrhian.

meistens ein localer, niemals ganz gleich in den verschiedenen Ländern, Provinzen, Orden und Corporationen. „Es war eine göttliche Fügung, daß nie zu gleicher Zeit in der ganzen Kirche eine Erstarrung eintrat; stets war dann, wenn dieß an einem Orte geschah, an einem andern das Leben desto reger, und dieses theilte sich wieder den erstarrten Ländern mit. So war es im siebenten Jahrhundert die irische, im achten die englische, im neunten die französische, im zehnten und eilften aber die deutsche Kirche, die in der größten Blüthe stand und von der Leben überallhin ausging.“ [3]) War die Zucht in Clugny unter Abt Pontius verfallen, so stellte sie Petrus Venerabilis wieder her; [4]) der Karthäuserorden hielt Jahrhunderte lang an seiner Strenge fest wie an den Tugenden des Gründers, [5]) die, in der Stille geübt, natürlich nicht so laute Herolde finden konnten, als die Gebrechen, welche den Zeitgenossen anhafteten. Die Cistercienser, in deren Kreise neben St. Bernhard Wilhelm von Thierey, Alanus ab Insulis, der irische Erzbischof Malachias, Erzbischof Petrus von Tarantaise glänzten, haben noch von Alexander III. [6]) reiches Lob verdient und wirkten lange höchst segensreich in Frankreich und besonders von 1198 bis über 1220 im nordöstlichen Deutschland. [7]) Wir haben ausgezeichnete Aebte in großer Zahl wie Werner von St. Blasien († 1126), Liebert von St. Rufus bei Valence († vor 1114), [8])

---

3) Möhler's KG. herausgegeben von Gams II S. 203.

4) Wiltens Petrus der Ehrwürdige († 1156). Leipzig 1857.

5) Petrus Vener. L. II ep. 12 p. 201 seq. de miraculis L. II c. 28 p. 943. Joh. Saresb. Polycr. L. VII. c. 21 p. 691 seq.: Siquidem Carthusienses quasi avaritiae triumphatores praecipue ubique claruerunt. Ib. c. 23 p. 698 lobt er neben den Karthäusern auch den Orden von Grammont. Ebenso rühmt den Karthäuserorden des Johannes Schüler, Peter von Blois ep. 62 p. 268 seq.

6) Alex. III 1165 ep. 311 p. 336 ed. Migne: Inter ceteros religiosos causam Ecclesiae prudentius defenderunt et catholicam foverunt magnanimiter unitatem et divinis etiam obsequiis noscuntur ferventius inhaerere. Ueber das Kloster Clairvaux ep. 324 p. 349: quam famosum, quam celebre Claravallense monasterium habeatur et in quanta religione quantave hactenus honestate floruerit, non solum ad vicinorum, sed etiam ad longe positorum notitiam jam pervenit. Vgl. Joh. Saresb. l. c. c. 21: Cistercienses B. Benedicti ... praecepta et vestigia sectantur ad unguem. So auch Richard von Canterbury (Petrus Bles. ep. 82 p. 252). Stephan von Tournay ep. 1, Philipp Abt von Bonne Esperance (de contin. clericor. c. 125), Wilhelm v. Malmesbury (L. IV de gest. reg. Anglor.).

7) M. H. d'Arbois de Jubainville. Etudes sur l'état intérieur des Abbayes Cisterciennes. Paris. 1858. Fr. Winter Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Gotha 1869.

8) Migne PP. lat. t. CLVII. p. 719 seq. 711.

Ordensstifter wie den heil. Norbert, Erzbischof von Magdeburg [9]) u. A. m. Ein zeitweiser Verfall kann uns nicht befremden; er ist eben das Schicksal alles Menschlichen. [10]) Auch Hochschulen blühen und verblühen; Staaten und Genossenschaften haben eine Zeit der Größe und Macht und eine Zeit des Sinkens und des Untergangs und wie in dem Niedergehen, finden sich auch beim Aufgehen verschiedene Grade und Abstufungen. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts glaubte ein gelehrter Engländer, es könnten wohl in jedem der bestehenden Orden Personen gefunden werden, die mit den früheren Heiligen verglichen werden dürften. [11]) Sehr viel wurde auch damals geleistet für Erhaltung und Herstellung der Blüthe dieser Congregationen durch Ordenscapitel, durch Concilien und durch päpstliche Decrete. [12]) Sollte man etwa deßhalb die Reformversuche aufgeben, weil voraussichtlich nach kurzem Aufschwung bald wieder Erschlaffung eintrat.? [13]) Heilige Männer, denen es ein Gewinn ist, auch nur eine Seele zu retten, konnten sich deßhalb nicht der Arbeit entschlagen.

28. Ich kann hier natürlich keine vollständige Kirchengeschichte liefern und bei bloßen Assertionen länger zu verweilen lohnt sich der Mühe nicht. Das ganze zwölfte Jahrhundert gibt dafür Zeugniß, daß der Kampf des heiligen Gregor VII. reiche Früchte getragen hat. In Einzelheiten mag Vieles zugestanden werden, was über den in die Kirche eingedrungenen weltlichen Geist klagend hervorgehoben wird, mit dem ja zu jeder Zeit ge-

---

9) Papebroch. Acta SS. t. I Jun.

10) Joh. Saresb. Polycr. l. c. c. 21: Quae enim professio est aut quae legitur unquam fuisse societas, in quam macula non irrepserit? Beispiele von Lucifer, Kain, Judas u. s. f.

11) Joh. Saresb. l. c. c. 23 p. 699: Sancti sunt utique Cistercienses, Cluniacenses sancti, sancti monachi et canonici regulares, et in his, sicut stella a stella differt in claritate, sunt alii aliis sanctiores, et quamvis professionem professio antecedat, *in quavis earum forte reperientur, qui possint sanctis superioribus adaequari.* cf. Petrus Bles. ep. 97 p. 305.

12) Vgl. Gams in Möhler's Kirchengesch. II S. 608 ff.

13) Aug. ep. 93 n. 3. Opp. II 231 ed. Maur. Im Concil von Basel bemerkte Johann von Polemar gegen die Angriffe des Petrus Rayne auf die Regularen: Licet in religiosis multa sint hoc tempore, quae reformatione indigent, sicut et in ceteris statibus, tamen nihilominus multum illuminant Ecclesiam praedicationibus et doctrinis et nemo prudens in caliginoso loco existens lucernam exstinguit non bene sibi lucentem, sed habentem succum seu schoriam curat aptare, quo melius potest. Nam melius est, quod aliquantulum turbide luceat, quam si penitus esset exstincta. (Labbé Conc. XVII 1231).

kämpft werden muß, obschon es nicht gerade Asceten oder Heilige sind, die jetzt solche Klagen erheben und ihre Berechtigung dazu sehr in Frage gestellt werden kann. Es darf auch zugegeben werden, daß die „Verweltlichung der Kirche" zu der Entfremdung der Albigenserseele von den christlichen Grundanschauungen beitrug, obschon der äußere, nachweisbare Zusammenhang derselben mit dem Orient, der Reiz einer mit Geschick verbreiteten Geheimlehre und viele andere Factoren nicht außer Acht gelassen werden dürfen und auch die religiösen Zustände nicht in der ganzen Christenheit dieselben waren wie im südlichen Frankreich oder im nördlichen Italien. Es ist nicht zu verkennen, daß die „Armen von Lyon" ursprünglich, wenn auch in sehr einseitiger Auffassung, eine „Rückkehr zur evangelischen Einfachheit" im Sinne hatten, wenn sie auch durch ihren Ungehorsam und ihren Trotz bald den Weg der Sectirer betraten. Es ist nicht unrichtig, aber auch nicht erschöpfend, die großen Bettelorden als eine Reaction nicht etwa „gegen die reich und weltlich gewordene Kirche," sondern gegen den Reichthum und die Ueppigkeit der Kirchenvorsteher und Kirchenmitglieder zu fassen, die, groß in ihren Anfängen, sich nicht immer auf der gleichen Höhe erhielt. Aber es ist auch Thatsache, daß die auf dem Boden des katholischen Glaubens ruhenden reformatorischen Bewegungen von Seite des päpstlichen Stuhls lebhafte Förderung und Unterstützung fanden, daß dieser die freiwillige Armuth stets hoch hielt und empfahl, daß auch nach ihrer ersten Blüthe die Franziscaner und Dominicaner im Volksunterrichte und in den schwierigsten Missionen in Africa, in Armenien, in China und in der Tartarei wie im Norden Europa's wahrhaft Herrliches geleistet und sich um die Gesittung der Völker unsterbliche Verdienste erworben haben. Nicht deßhalb wurden die strengeren Franziscaner als Ketzer gebrandmarkt, weil sie die vom heil. Franziscus eingeführte strenge Lebensordnung unverbrüchlich beobachtet wissen wollten, — das haben auch später noch unter päpstlichem Schutze die Paulaner (Minimi), Alcantariner und Kapuziner versucht — sondern weil sie gegen die päpstlichen Entscheidungen ungehorsam, apokalyptischen Träumereien ergeben, voll des separatistischen Hochmuths waren und wirkliche Häresieen verbreiteten. Die Fraticellen waren eben nur ein krankhafter Auswuchs an dem großen Stamme. Bei anderen Klagen über die Corruption in der Kirche, die sich ohnehin von den landläufigen der Protestanten nicht unterscheiden, die „Janus" sogar noch überboten hat, wird überall Rom in den Vordergrund gestellt, in dessen Interesse die kirchliche Ordnung zerrüttet werden mußte. Welche „kirchliche Ordnung" aber ohne Rom vorhanden gewesen wäre, mag sich ein Jeder billig fragen — eine Ordnung etwa wie in den verschiedenen „Kirchen ohne Papstthum", wie sie Hr. von Döllinger 1861 so lehrreich

beschrieben hat; [1]) ja bei den sonstigen Zuständen der mittelalterlichen Staaten wohl eine noch chaotischere und confusere Unordnung, als wir sie jetzt uns vorzustellen vermögen. „In dem neuen Aufschwung von Kunst und Wissenschaft im 13. Jahrhundert, in der imposanten Machtentfaltung des Papstthums in den Kreuzzügen und in der weltbeherrschenden Politik Innocenz' III." kann natürlich keine Entschädigung „für den Verfall des christlichen Lebens, dessen Cultur doch die erste Aufgabe der Kirche bleibt" [2]), gefunden werden; aber eben dieser Verfall ist noch lange nicht erwiesen, er war nicht größer, als in vielen früheren Jahrhunderten, von denen fast insgesammt ebenso viele Schattenseiten gezeigt werden können; man erwäge nur z. B. die Zustände des fränkischen Reiches vor und zur Zeit des heiligen Bonifacius, die Zustände Spaniens bei der arabischen Eroberung, die Unordnungen im zehnten Jahrhundert; in den Kreuzzügen hat ferner nicht blos das Papstthum seine Macht, sondern auch das Ritterthum seine Blüthe, die religiöse Begeisterung ihre Stärke entfaltet; die Gelehrten und Künstler des 13. Jahrhunderts haben ebenso viel wie zum Gedeihen der Wissenschaft und Kunst auch zur Hebung des religiösen Lebens beigetragen und gehörten zu den edelsten Persönlichkeiten aller Zeiten; die hervorragende Machtstellung der Päpste war geradeso eine politische Nothwendigkeit wie ein Mittel in der Hand der Vorsehung, allenthalben christliche Gesittung zu pflanzen, zu verbreiten und zu schirmen.

29. Wir werden auch fernerhin noch wiederholen dürfen, was einer unserer geistvollsten Theologen [1]) sagt: „Die großen Bewegungen dieser Zeit (des Zeitalters Gregor VII. und des heiligen Anselm) haben insgesammt nur einen innern, tiefen Grund; auf diese Einheit müssen sie zurückgebracht werden; sonst ermangeln alle und jede des wahren Verständnisses. Als aber dieser eine und wahrste Grund hervortrat, spaltete er sich in eine Vielheit von Erscheinungen, deren jede eine besondere Kraft des menschlichen Geistes, ein besonderes Talent in Anspruch nahm; ganz entwickelte ihn nur die ganze Zeit. Das Eine in der Vielheit der Erscheinungen ist die religiöse Begeisterung, die erneute Sehnsucht nach dem Göttlichen und Ewigen, die so lange in dem Drange, in den Wehen der traurigen Irrsale zurückgedrängt worden war. Die religiöse Flamme verlangte nach Freiheit; in der Wärme, die sie verbreitete, zersprangen alle Fesseln, in welche der Geist gebunden war. Die Freiheit

[1]) Kirche und Kirchen S. 156 ff

[2]) Huber S 13.

[1]) Möhler's Kirchengesch. herausgegeben von Gams. Bd. III S. 314 f. Vgl. ges. Schriften und Aufsätze I S. 34 f.

des Einzelnen setzt aber die Freiheit des Ganzen voraus; denn wenn der Einzelne wahrhaft ein organisches Glied des Ganzen ist, wie er es denn sein soll, so ist sein Verhängniß tief und wunderbar in das Schicksal des Ganzen verschlungen; wenn darum das Ganze ein Knecht ist, so kann der Einzelne kein Freier sein. Das Erste und Nothwendige war sonach die Befreiung des Ganzen; daher der Kampf für die Kirchenfreiheit, gewöhnlich der Investitur-Streit genannt. Die Kirche, die Christus durch sein Blut erkauft und freigemacht hat, kann keine Magd des Staates sein, war das Loosungswort der Zeit. Daß man die Freiheit, die uns Christus erwarb, mit der Freiheit von dem Despotismus des Staates zusammenstellte, war bedeutungsvoll und keine leere Vergleichung. In der ersten Zeit des Kampfes nahm Gregor VII. offenbar die erste Stelle ein. Die große Bewegung, die vom Haupte ausging, mußten die Glieder aufnehmen, wenn etwas Gedeihliches erfolgen sollte: oder vielmehr, da im Mittelpunkte nur das Sehnen des Ganzen sich aussprach, so verstand sich von selbst, daß sich in den Gliedern fand und offenbarte, was in dem Haupte sich zeigte." Das ist wohl eine tiefere und haltvollere Auffassung, als diejenige, die jetzt mit allen Mitteln zur Geltung gebracht werden soll.

IV. Die Päpste und die römisch-deutschen Kaiser.

1. Das Verhältniß der Päpste zu den römisch-deutschen Kaisern ist sehr verschieden aufgefaßt worden, je nach dem Standpunkte und den Voraussetzungen, von denen man ausging.

Thatsache ist, daß der Papst Leo III. es war, der am Weihnachtsfeste 800 das abendländische Kaiserthum in der Person Karl des Großen wiederherstellte, mit dem der Begriff der obersten Leitung der christlichen Völker in zeitlichen Dingen und der Advocatia Ecclesiae verbunden war, welche letztere, obschon in minder feierlicher Weise, in dem früher schon dem Großvater und dem Vater des neuen Augustus wie ihm selbst von den Päpsten verliehenen Patriciate ausgesprochen war, aber jetzt unter besonders günstigen Umständen eine neue und höhere Bekräftigung erhalten sollte.[1]) Mochte auch schon früher der römische Stuhl an diese Erhöhung seines mächtigen Beschützers gedacht haben, wie denn Hadrian I. schon 777 darauf hingedeutet, daß die Welt einst in Karl einen neuen Constantin erblicken werde,[2]) und 778 den Wunsch geäußert hat, Gott möge ihn zum Sieger über alle barbarischen Nationen machen,[3]) so konnte doch Leo III. am Krönungstage selbst vor aller Welt die Erhebung desselben zum Augustus zur Vertheidigung und Förderung der Kirche seiner That zuschreiben.[4]) Hierin handelte er als Oberhaupt der Kirche; er war kein bloßes Werkzeug der Politik Karls, wie man oftmals, aber ohne irgend eine Stütze

---

[1]) Vgl. Riehues Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im MA. Münster 1863. Bd. I S. 588 ff.

[2]) ep. ad Carol. Mansi Conc. XII. 819. Jaffé Reg. n. 1854 p. 207.

[3]) Mansi l. c. p. 776. Jaffé n. 1857 p. 207. 208.

[4]) Leo III. Diplom v. 25. Dec. 800. Jaffé n. 1913 p. 217. 218: quem (Car.) auctore Deo in defensionem et provectum universalis S. Ecclesiae Augustum hodie sacravimus.

in den Geschichtsquellen, auf bloße Conjecturen hin behauptet hat; er handelte nicht zunächst durch die Autorität des römischen Volkes, das der allgemeinen Kirche keinen Beschützer geben konnte, sondern durch seine päpstliche Autorität, der dieses oblag, wenn er auch zugleich weltliches Oberhaupt der Römer war. Das Volk hatte blos die Acclamation, die ein Zeichen der schon vollendeten Erhebung ist, und wurde außerdem sonst nie vor der Kaiserkrönung gefragt.[5]) Es ward späterhin allgemein anerkannt, daß nur der vom Papste gesalbte und hiefür gekrönte Fürst die volle Kaiserwürde besaß. Selbst in den Diplomen wurden die Jahre des regnum und des imperium geschieden; letzteres war oft erledigt, wo das erstere besetzt ward.[6])

2. Der Papst war damals zugleich geistliches Oberhaupt der allgemeinen Kirche und politisches Oberhaupt der Römer. Wenn Karl nicht sich selbst eigenmächtig den Kaisertitel beilegen wollte, was damals nicht wohl anging, was auch kein einziges historisches Zeugniß bekräftigt, was vielmehr durch Einhards Zeugniß von der Ueberraschung und dem Widerwillen des Königs[1]) bedeutenden Widerspruch erfährt, so konnte er ihn nur durch den Papst erhalten haben. Es läßt sich nicht sagen, daß er ihn durch das Eroberungsrecht erhielt. Denn abgesehen davon, daß dieses in den Augen der christlichen Völker der neuen Würde keine höhere Sanction gegeben hätte, als Karl bereits besaß, konnte dieser nur auf jene Provinzen ein Eroberungsrecht haben, welche er den Longobarden abgenommen hatte; diese waren aber bis dahin niemals im Besitze Roms gewesen. Sodann ist sicher, daß Pipin und Karl bei der Uebergabe der den Longobarden entrissenen Städte und Gebiete des römischen Ducats und des Exarchats an den Stuhl Petri sich kein Recht unter dem Titel der Eroberung vorbehalten wollten. Sie wollten diese Provinzen, die sie zum Theil schenkten, zum Theil restituirten, für immer dem Stuhle Petri überlassen. Auch war nach allen Urkunden die Krönung Karls am 25. December 800 die

---

[5]) Natal. Alex. H. E. Saec. IX et X Dissert. II t. VI. p. 397. Bianchi t. II L. V § 4 n. 1 seq. p. 178 seq. Mamachi l. c. p. 242. 243 not. 2. Vgl. dabei. Otto Frising. de gest. Frid. II 22.

[6]) Eugen. Lombard. Regale Sacerdot. L. I § 5 p. 148. Rigantius in Regul. Cancell. apost. t. II p. 226. Reg. 17 n. 9. Muratori Annali d'Italia a. 1433. 1493. 1519. Bianchi l. c. § 3. 4 p. 164 seq. 177 seq. Phillips KR. III § 122 ff. S. 92 ff. Histor. polit. Blätter Bd. XXXI (1853) S. 665 ff. Vgl. auch J. N. Neller Dissert. de Rom. Imp. idea in Schmidt Thes. jur. eccles. t. III p. 328. seq. 346.

[1]) Einhard. Vita Caroli M. Pertz Scr. G. II. 457. 458.

wahre Epoche seines Kaiserthums. Kein Geschichtschreiber gibt ihm vor dieser Zeit den Kaisertitel; er selbst legte sich denselben nicht früher bei und datirt von da an in allen späteren Diplomen die Jahre seines Kaiserthums. Er kam 800 nach Rom, nicht um es zu erobern, sondern um als Schirmherr des heiligen Stuhls auf Ansuchen Leo's III. die Aufrührer zu bestrafen, die diesen freventlich angetastet hatten. Nicht die Eroberung Rom's und Italiens war es, der er seinen Kaisertitel verdankte.[2])

3. Nicht nur die alten Chronisten führen diese Erneuerung des weströmischen Kaiserthums auf den Entschluß des Papstes und seiner geistlichen Berather zurück,[1]) die ersten Kaiser selbst aus der Dynastie der Karolinger erkannten das ausdrücklich an, namentlich spricht Ludwig II. in seinem Briefe an Basilius den Macedonier als unzweifelhaft aus, daß die Kaiserwürde des Abendlandes durch die Salbung und Weihung des Papstes verliehen werde.[2]) Es ist sicher, daß der Papst, indem er den König Karl zum Kaiser krönte, ihm nicht eine erbliche Würde verleihen, nicht für die Zukunft seinem Wahlrechte entsagen wollte, den tüchtigsten Schirmherrn der Kirche zu erküren. Kein geschichtliches Zeugniß erhärtet jene Annahme, Alles spricht für das Gegentheil. In der Theilungsurkunde von Diedenhofen 806[3]) wird über die Kaiserwürde keinerlei Verfügung getroffen, obschon diese am leichtesten Streit hätte erregen können; den drei Söhnen zusammen wird die Obhut und Vertheidigung der römischen Kirche nach dem Beispiele Karl Martells, Pipins und ihres Vaters aufgetragen. Während hier über Italien, aber nur „bis zu den Gränzen des heiligen Petrus," verfügt wird, ist das Schweigen über den Kaisertitel schwer für diejenigen erklärlich, die dem Kaiser das volle Dispositionsrecht darüber zusprechen,[4]) aber leicht zu begreifen, wenn man eben auf die päpstlichen Rechte Rücksicht

---

[2]) Gosselin Th. II. S. 311. 312. Vgl. Schrödl Votum des Katholicismus. Freiburg 1867 S. 160 ff.

[1]) Annal. Lambec. a. 801: Et quia tunc cessabat a parte Graecorum nomen Imperatoris et femineum imperium apud se habebat, tunc visum est Apostolico Leoni et universis sanctis Patribus . . . quod ipsum Carolum regem Francorum Imperatorem nominare debuissent. Vgl. Annal. Moissiac. h. a. Anschar. Vita S. Willehadi ap. Mabill. Saec. III O. S. B. P. II. Chron. Ursperg. a. 800. Einhard. Ann. Pertz Scr. I 189. Natal. Alex. Saec. IX. Diss. I.

[2]) Baron. a. 871 n. 50 seq. Pertz V p. 521 seq. Einige Kritiker haben den Brief beanstandet, aber mit völlig unzureichenden Gründen. Derselbe paßt durchaus in die damaligen Verhältnisse.

[3]) Pertz Leg. I 141. Baluz. Capit. I. 437.

[4]) De la Bruère Hist. de Charlemagne t. II p. 170.

nimmt.[5]) Wohl hat Karl der Große noch seinen Sohn Ludwig zum Reichsgenossen angenommen und zum Kaiser designirt, aber es geschah sicher mit Zustimmung des Papstes,[6]) der auch das Theilungsinstrument von 806 genehmigte;[7]) Ludwig der Fromme ward dann nachher 816 von Papst Stephan IV. (V.) zum Kaiser gekrönt. Lothar I. meldete seinem Vater Ludwig, daß er von Papst Paschalis (5. April 823) die Segnung, die Ehre und den Titel des kaiserlichen Amtes empfangen habe,[8]) was er nicht hätte sagen können, wenn die von seinem Vater einige Jahre früher ausgesprochene Annahme desselben zum Mitregenten ihm das Kaiserthum auf eine definitive und unwiderrufliche Weise schon verliehen hätte; auch hat er wirklich erst seit der päpstlichen Krönung den Kaisertitel geführt.[9]) Lothars Sohn, Ludwig II., ward ebenso 850 von Papst Leo IV. gesalbt und gekrönt; dieses Kaisers nahm sich 865 Nikolaus I. energisch an und forderte von den Bischöfen im Reiche Karl des Kahlen, daß man ihm ermögliche, sein Gottbeschütztes Kaiserthum, das er mit der Benediction und Salbung durch den Dienst des apostolischen Oberhirten empfangen habe, zur Erhöhung der Kirche zu verwalten.[10])

4. Nach dem Tode Ludwig's II. gab Papst Johann VIII. dem König Karl dem Kahlen, dem schon Hadrian II. darauf die Anwartschaft gegeben,[1]) vor Ludwig dem Deutschen den Vorzug und krönte ihn im December 875 zum Kaiser. In einem Briefe an denselben hob der Papst hervor, wie ihn die römische Kirche mit Hintansetzung seines guten und großen Bruders nach der Art Gottes umsonst wie einen zweiten König David erwählt, ihn vorher erkoren und zum kaiserlichen Scepter emporgehoben habe.[2]) Entschieden ward damals das Recht des Papstes auf Ertheilung der Kaiserkrone ausgesprochen und anerkannt, auch von den lombardischen Großen auf der Synode von Pavia im Februar 876.[3]) Nach dem Tode Karls II.

---

[5]) Gosselin l. c. S. 312—314.

[6]) ib. S. 319.

[7]) Einhard. Ann. a. 806 p. 193. Jaffé Reg. p. 218.

[8]) Mabillon Acta O. S. B. Saec. IV p. 513.

[9]) Bianchi l. c. § 5 n. 1—3, wo auch die Hypothesen Bossuets widerlegt sind, die einige Neuere wieder hervorsuchten. S. Defens. decl. Cleri Gall. P. I L. II c. 37 seq.

[10]) Nicol. ep. 26. Mansi XV 288. Jaffé n. 2104 p. 247. Hefele Conc. IV S. 282 f

[1]) Hadr. II ep. ad Carol. Calv. Mansi XV 857. Jaffé Reg. n. 2241 p. 259 seq.

[2]) Joh. VIII. ep. 21. Mansi XVII. p. 20. Jaffé n. 2291. p. 265.

[3]) Mansi l. c. p. 303. 304. 308 seq. Hefele IV. S. 495. In dem zu Ponthion im Juni 875 bestätigten Synodaldecret heißt es: Quia divina pietas vos,

(877) wandte sich dessen Neffe Karlmann von Bayern an den Papst, um die Kaiserwürde zu erlangen;[4]) aber seine Krankheit stand ihm im Wege. Johann VIII. sprach es bestimmt aus: „Derjenige, der von uns für das Kaiserthum zu salben ist, muß von uns zuerst und vorzüglich berufen und erkoren sein.“[5]) Bald, namentlich seit 879, war Karl der Dicke für die Kaiserwürde ausersehen;[6]) er wurde auch 881 von demselben Papste als Kaiser gesalbt und gekrönt. Bei seinem Aufenthalte in Frankreich hatte Johann VIII. den König Ludwig den Stammler am 8. September 878 gekrönt, aber nicht zum Kaiser, sondern zum König, wie er ihm auch später nur letzteren Titel gab.[7]) Stephan V. (VI.) reichte am 21. Februar 891 die Kaiserkrone dem nur weiblicherseits aus Karl des Großen Stamm entsprossenen Herzog Wido oder Guido von Spoleto, sein Nachfolger Formosus gab sie auch dessen Sohne Lambert am 27. Februar 892,[8]) berief aber bald den Arnulf aus Deutschland, um ihn mit Verwerfung Lamberts,[9]) der die Hoffnungen des päpstlichen Stuhles nicht erfüllte und ihm keinerlei Schutz bot, zum Kaiser zu erheben (896). In diesem ersten Jahrhundert des resuscitirten weströmischen Kaiserthums sehen wir Abkömmlinge Karls in Frankreich, Deutschland und Italien von den Päpsten mit der Kaiserkrone geziert; ebenso erlangte sie Ludwig von der Provence, Boso's Sohn, 901 von Benedict IV. und Berengar 916 von Johann X.[10]) Wo der Papst nicht von äußerer Gewalt beeinflußt war, konnte er sie völlig frei vergeben.

5. Von 924 bis 962 blieb das abendländische Kaiserthum erledigt. Mit Otto I. beginnt die Reihe der römisch-deutschen Kaiser im eigentlichen Sinne. Nicht geschriebenes Recht, nicht ein Vertrag, sondern das Herkommen

---

beatorum principum Apostolorum Petri et Pauli interventione, per vicarium ipsorum, D. videl. Joannem, summum pontificem et universalem Papam, spiritualemque patrem vestrum, ad profectum S. Dei Ecclesiae nostrumque omnium invitavit et ad imperiale culmen sancti Spiritus judicio provexit, nos unanimiter vos protectorem, dominum ac defensorem omnium nostrum eligimus.

[4]) Joh. ep. 63. 68. Mansi l. c. p. 53. 57. Jaffé n. 2342. 2347 p. 270.

[5]) Joh. ep. 135 ad Anspert. Mediol. p. 108. J. n. 2449 p. 278 seq.

[6]) Joh. ep. 160. 172 p. 110. 111. 117. J. n. 2453. 2464 p. 279 seq.

[7]) Joh. ep. 125. 128. p. 95. 97. J. n. 2422. 2421 p. 277. Sirmond not. ap. Mansi l. c. p. 358. Bianchi l. c. § 5 n. 6 p. 210. 211.

[8]) Jaffé p. 298. 299.

[9]) Dafür spricht 1) der von den Römern dem Arnulf geleistete Eid (Luitpr. Hist. I 8), 2) der Haß der streng-italienischen Partei gegen Formosus noch nach dessen Tod, 3) der can. 6 der römischen Synode von 898 (Hefele IV. 543).

[10]) Jaffé p. 306. 310. Bianchi l. c. § 5 n. 4 seq. § 6 n. 1—3.

bewirkte es, daß das Kaiserthum an 844 Jahre bei der deutschen Nation verblieb, welche schon durch ihren Einfluß auf das nördliche Italien, wie durch die Eigenschaften des Wahlreichs, dann durch den Ruhm der Tapferkeit und Manneskraft besonders dafür geeignet schien. Als Johann XII. den König Otto I. unter dem Versprechen der Kaiserkrönung zum Beistande für die römische Kirche einlud, herrschten in Frankreich noch Karolinger. Durch die am 2. Februar 962 zu Rom erfolgte Krönung erlangte Otto die kaiserliche Würde,[1]) die ihn mit neuem Glanze umgab. Otto der Große bewirkte es, daß noch bei seinen Lebzeiten sein gleichnamiger, bereits 961 zum König gewählter Sohn von Johann XIII. am 25. December 967 die Kaiserkrone erhielt.[2]) Nach Otto's II. Tod (983) ward Otto III. in Aachen als König gekrönt, aber erst 996 von Gregor V. als Kaiser.[3]) Das Diplom Leo's VIII., welches Otto dem Großen das Recht zuspricht, seinen Nachfolger (nicht zunächst im Imperium, sondern) im Königreiche Italien zu bestimmen, hat schon als das Werk eines Gegenpapstes kein Gewicht und ist ebenso unterschoben,[4]) wie das darin angeführte angebliche Privilegium Hadrian's I. für Karl den Großen.[5]) Zwölf Jahre nach Otto's III. Tod erhielt der heilige Heinrich die Kaiserkrone, nachdem er Benedikt VIII. Treue gelobt. (14. Februar 1014.)[6]) Heinrich II. (als Kaiser I.) hatte das Bedürfniß lebhaft gefühlt, auch als Kaiser zu erscheinen. Denn, wie Giesebrecht[7]) richtig bemerkt, „wie wenig der königliche Name genügte, um die widerstrebenden Mächte Deutschlands dauernd im Zaum zu halten, das hatten die letzten Jahre

[1]) Von der Krönung Otto's I. lesen wir: a Johanne P. amabiliter exceptus atque honore imperiali sublimatus est (Flodoard. Ann. Rem. 962) — Otto rex consecratione Johannis P. Imperator Romae factus est (Annal. Ottenburg. h. a.) — Joh. P. (Ottonem) consecratione sua Imperatorem fecit (Lambert.) Vgl. Luitprand. VI. 6. Regin. Contin. a. 962.

[2]) Reginon. Contin. a. 967. Annal. Hildes. h. a. Otto I. ep. ap. Baron. a. 968 n. 7.

[3]) Thietmar. Chron. L. IV c. 18. Annal. Quedlinburg. h. a. Vgl. Phillips KR. III § 123 S. 122.

[4]) c. 23. In Synodo d. 63 cf. Baron. Pag. ad a. 964. Berardi Gratiani can. gen. II, II p. 307. Bianchi t. II. L. V § 6 n. 5 seq. p. 226 seq. Phillips a. a. O. S. 119. Floß Die Papstwahl unter den Ottonen Freib. 1858, bes. S. 65 ff.

[5]) c. 22. Hadrianus P. d. 63 cf. Berardi l. c. p. 187. Phillips a. a. O. S. 150.

[6]) Thietmar. Chron. (Pertz V. 836.) Jaffé p. 352.

[7]) Gesch. der deutschen Kaiserzeit Bd. II S. 120 f. III. Aufl. 1863.

(vor 1013) gezeigt. Es bedurfte für den König einer glanzvolleren Stellung, einer höheren Weihe, neuer Auspicien, sollte die deutsche Krone wieder so hell, wie einst in den Tagen Otto des Großen, leuchten. Ohne den Glanz des Kaiserthums schien weder der deutsche Adel zu beherrschen, noch konnte der König, ohne sich des Papstthums zu versichern, seine gebietende Stellung über den Clerus auf die Dauer behaupten." Rascher erwarb sich Konrad der Salier diese Würde (26. März 1027);[8]) er sicherte die Nachfolge im deutschen Reiche, damit auch die Hoffnung auf das Kaiserthum,[9]) seinem Sohne Heinrich III. (als Kaiser II.);[10]) letzterer ward von Clemens II. am 25. December 1046 zu Rom gekrönt.[11]) Heinrich bewirkte bei dem ihm innig befreundeten Papste Victor II., daß er unter Androhung des Bannes dem castilischen Könige Ferdinand die Fortführung des Kaisertitels untersagte.[12]) Niemand fand das befremdend und doch hatten einst im altrömischen Reiche mächtige Heerführer diesen Titel sich beigelegt und dafür Anerkennung gefunden. Bei seinem Tode (5. October 1056) stellte Heinrich seinen gleichnamigen Sohn unter den Schutz des Papstes, dem er auch die Verweserung des Reiches übertrug;[13]) doch noch vor Jahresfrist (am 28. Juli 1057) folgte ihm Victor im Tode nach. In dieser zweiten Epoche des Kaiserthums (von Otto I. bis Heinrich III.) war dieses übermächtig und hatte den größten Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles, wie ihn früher die italienischen Adelsparteien zum Nachtheil der Kirche geübt. Dagegen mußte eine Reaction eintreten, da die Lebensinteressen der Kirche auf dem Spiele standen. „Es war ein Unglück, wenn die Autorität des Nachfolgers Petri in dem römisch-deutschen Reiche aufging . . . Alle großen Päpste waren Welfen, weil die Bedingung ihrer Glorie die war, sich selbst anzugehören, d. h. nur von Gott abhängig zu sein. Als sie sich zu Gunsten eines Fürsten dieser Souverainität entäußerten, alte-

---

8) Wippo Vita Conradi ap. Pistor. Rer. G. Scr. III p. 472. Jaffé p. 358.

9) Wippo l. c. p. 482: dum Imperator Conradus jam in filio suo rege Heinrico *regni rem, imperii autem spem* bene locatam consideret.

10) Mit Rücksicht darauf, daß der deutsche König Heinrich I. nicht Kaiser war, nannte sich Heinrich III., wie z. B. auf der Mainzer Synode vom October 1049 (Jaffé n. 3187 p. 370): Henricus secundus.

11) Jaffé p. 364.

12) Baron. a. 1055 n. 23. C. Will Victor II. als Papst und deutscher Reichsverweser (Aus den hist. pol Bl.) S. 20. 55 f.

13) Petrus Dam. L. I ep. 5. Greg. VII. Reg. L. I ep. 19. Will a. a. O. S. 48. 50 ff.

rirten sie das wahre Princip der Autorität." [14]) Was für eine Noth- und Drang-Periode heilsam war, blieb es nicht für alle Zeiten. Der römische Stuhl mußte freier und unabhängiger werden; er ward es auch in dem großen Streite über die Investitur.

6. Vom Tode Heinrich's III. (1056) bis zu der bei Paschalis II. erzwungenen Krönung Heinrich's V. (1111) gab es keinen rechtmäßigen Kaiser, da des Letzteren Vater nur durch einen Gegenpapst [Guibertus oder Clemens III. 1084] [1]) gekrönt ward. Genau ward auch unter Heinrich V. von den Päpsten zwischen regnum und imperium unterschieden; so in dem Schreiben Calixtus' II. an den Kaiser vom 19. Februar 1122, in dem er ihm erklärt, daß die Kirche keines seiner Rechte antasten wolle, [2]) so im Wormser Concordate. [3]) Das regnum Teutonicum [4]) ist etwas ganz Anderes als das imperium. Erst im achten Jahre seines Königthums, am 4. Juni 1133, erhielt Lothar von Innocenz II. die Kaiserkrönung im Lateran, während die Peterskirche noch von dem Gegenpapste besetzt war; [5]) längst zuvor hatte Honorius II. die in Deutschland erfolgte Wahl desselben zum König, die dem Herkommen gemäß eine Anwartschaft, ein Prioritätsrecht auf die Kaiserkrone — jus ad rem — verlieh, bestätigt, [6]) eben nur in Rücksicht auf die zu ertheilende Kaiserwürde, da sonst die Könige keiner Bestätigung bedurften. Mit Kaiser Lothar, dem er auch die dem römischen

---

[14]) Laguerronnière Le Pape et le Congrès. Paris 1860. § II.

[1]) Jaffé Reg. p. 444.

[2]) Jaffé n. 5079 p. 540: Nihil, Henrice, de jure tuo vendicare sibi quaerit Ecclesia; *nec regni nec imperii* gloriam affectamus; obtineat Ecclesia, quod Christi est, habeat Imperator, quod suum est; si nos audire volueris, cum temporalis *regni et imperii* fastigio etiam aeterni regni gloriam consequeris.

[3]) Hefele Conc. V. S. 334.

[4]) So bei Gregor VII. 1080 (L. VIII ep. 9. Mansi XX. 321. Jaffé n. 3905 p. 436), bei Paschalis II. 26. Nov. 1105. u. 22. Oft. 1106 (Mansi l. c. p. 1209. Jaffé p. 490. 492 n. 4515. 4540), bei Innocenz II 1130 (Jaffé n. 5318. 5321 p. 561), bei Eugen III. 1148. 1149 (J. n. 6403. 6469 p. 632. 636; bei Alexander III. (ep. 30 p. 103; ep. 192 p. 257. ed. Migne) und sonst oft.

[5]) Otto Fris. Chron. VII. 18. Suger in vita Ludov. VI. Chron. Maur. a. 1133. Baron. h. a. n. 1—4. Jaffé p. 571.

[6]) Innocenz II. schreibt am 20 Juni 1130 an die deutschen Bischöfe (Jaffé l. c. n. 5321): Praedecessor siquidem noster f. m. P. Honorius pro unitate Ecclesiae conservanda et statu imporii in melius reformando, quod a vobis de eo (Loth.) factum fuerat, *auctoritate apostolica confirmavit*, ipsumque pro suscipienda imperialis dignitatis plenitudine . . ad Sedem Apostolicam evocavit. Cf. ep. ap. Mansi XXI. 428. J. n. 5320.

Stuhle vermachten Mathildischen Besitzungen als Lehen überließ, blieb Innocenz II. im besten Einvernehmen.[7]) Lothars Nachfolger Konrad III. war nie Kaiser und zählte blos als König; man nannte aber den deutschen Herrscher bereits „König der Römer,"[8]) da die Kaiserwürde ihm in Aussicht stand. Nur einigemal legte sich Konrad den Kaisertitel bei und ließ ihn sich von Anderen geben.[9]) Auf das von den Römern an ihn als ihren König gerichtete Ansuchen ging er nicht ein, unterhielt vielmehr freundschaftliche Beziehungen zu dem damals von ihren Demagogen bedrängten Papste.[10]) Ebenso wenig wollte Friedrich der Rothbart auf die pomphaften Anträge der republicanischen Römer eingehen, die er vielmehr mit beißender Rede zurückwies.[11]) Er wollte gleich den früheren Kaisern vom Papste gekrönt sein, unterhandelte zu diesem Zwecke schon mit Eugen III. und erhielt die Krönung von Hadrian IV. am 18. Juni 1155.[12]) Die Kaiserkrönung durch den Papst ward nirgends als eine leere Ceremonie betrachtet; sie galt als ein hochwichtiger und feierlicher Act, der die höchste weltliche Macht und die Schirmherrschaft in der Christenheit verlieh. Wie sehr dabei auf altes Herkommen und historische Rechte gesehen ward, zeigen alle einzelnen Vorgänge. Als Friedrich I. dem Papste Hadrian nicht die übliche Ehre des Steigbügelhaltens erzeigen wollte, ward er durch das Zeugniß der älteren Reichsfürsten, die mit Lothar zu Innocenz II. gekommen waren, durch alte Urkunden und das Urtheil seiner Großen nach ein-

---

7) Jaffé n. 5461. 5543 p. 571. 576.

8) Rex Romanorum nennt ihn Eugen III. in dem Briefe vom 11. December 1146 sowie in mehreren späteren (J. n. 6273. 6305. 6333. 6343 p 624. 626. 628). Nur einmal steht, wohl aus Nachlässigkeit des Concipienten oder des Abschreibers, Imperator (J. n. 6402 p. 632), vielleicht auch wegen bald erwarteter Krönung.

9) Pag. a. 1138 n. 3; a. 1149 n. 1. Bianchi l. c. § 7 n. 8. Bei der Bestätigung der Privilegien Lothars für das Kloster Stablo v. J. 1138 ist im Eingange der Wortlaut des früheren Privilegs, wie es üblich war, beibehalten, aber statt Imperialis sollicitudo gesetzt regia, statt imperium: regnum. Vgl. die Diplome bei Migne CLXXXIX p. 1467. 1471 Der bei ihm Hilfe suchende vertriebene Dänenkönig Knut nannte ihn Kaiser und sah es als dessen Aufgabe an, als pater justitiae filiusque pacis zu seinen Gunsten zu intervenire. Deßgleichen stellte der andere Prätendent Sven sich unter Conrads Schutz (Wibald. ep. 319. 318 ib. p. 1380).

10) Otto Frising. de gest. Frid. I. L. I c. 28. Wibald. ep. 211. 212.

11) Otto Fris. l. c. II 21. Baron. a. 1155 n. 9 seq. Hefele Conc. V. S. 475 ff.

12) Otto Fris. L. II c. 23. Jaffé p. 663.

gehender Untersuchung bestimmt, sich diesem Brauche zu fügen,[13]) wie er das auch nachher (1160) seinem Gegenpapste Octavian gegenüber that.[14])

7. Aber wenn Friedrich I kein demokratisches Kaiserthum von des römischen Volkes Gnaden wollte, so wollte er ebensowenig das dem Papste und der Kirche verpflichtete, wie es die religiöse Auffassung seit Karl dem Großen sich dachte. Hochfahrenden Geistes und beeinflußt von den Ideen des römischen Rechts', wie es die Rechtsgelehrten von Bologna zumal bei dem Reichstage auf den Roncalischen Feldern (1158) ihm darlegten, im Orient, wohin er seinen Oheim Konrad III. begleitet, mit der absoluten Herrschaft der byzantinischen Kaiser und der saracenischen Sultane bekannt geworden, wollte er in der Weise eines Justinian absoluter Autokrator sein und Alles seiner unumschränkten Herrschaft unterwerfen, das Papstthum, die Fürsten, die Städte, vor Allem die blühenden Städte Italiens. Er fand das größte Wohlgefallen an den Sätzen: Ego quidem mundi Dominus und: Quod Principi placuit, legis habet vigorem.[1]) Schon unter Eugen III. gaben nach dem Zeugnisse des damals dort anwesenden gelehrten Engländers Johann von Salisbury seine Gesandten seine hochfliegenden Plane der Weltherrschaft kund, welchen der Papst dienstbar werden solle, um Alle mit dem geistlichen Schwerte zu bekämpfen, die er mit dem materiellen angreifen werde[2]) — ganz wie nachher Napoleon von Pius VII. verlangte: Meine Feinde müssen auch die Ihrigen sein.[3]) Friedrich übersah die ganze historische Entwicklung des christlich germanischen Kaiserthums und wollte seine Zeit auf den Standpunkt der altrömischen Imperatoren zurückführen. Aber das widerstrebte eben dem allgemeinen Bewußtsein seiner Zeit. Diesem gab vielmehr der Bischof Arnulf von Lisieux in der Eröffnungsrede des Concils von Tours 1163 Ausdruck, wenn er hervorhob, Friedrich habe besonderen Grund zum Danke gegen die römische Kirche; denn gehe man auf die alte Geschichte zurück, so sei es

---

[13]) Card. de Arag. in vita Hadr. Anon. Vat. ap. Baron. a. 1155. Thomassin. P. II L. III c. 65 n. 4 seq.

[14]) Ep. Conc. Papiens. Pertz Leg. II. 126. Chron. Vinc. Prag. ap. Dobner Mon. hist. Boh. I 68. Jaffé p. 828.

[1]) L. 9 ff. XIV. 2; L. 1 ff I 4. Radev. l. c. II 4.

[2]) Joh. Sar. ep. 59 (Migne PP. lat. CXCIX p. 39): Promittebat se totius orbis reformaturum imperium et urbi subjiciendum orbem eventuque facili omnia subacturum, si ei ad hoc solius Romani Pontificis favor adesset. Id enim agebat, ut in quemcunque denunciatis inimicitiis materialem gladium Imperator, in eumdem Rom. Pontifex spiritualem gladium exerceret.

[3]) Schreiben vom 13 Februar 1806. Artaud Hist. de Pie VII. t. II chap. 11 p. 131—134.

gewiß, daß seine Vorfahren das Imperium durch kein anderes Recht, als durch die Gnade der römischen Kirche erhielten [4]) — womit er die zu Besançon im Oktober 1157 so übel aufgenommenen Worte des damaligen Cardinals Roland bekräftigte: Von wem hat denn der Kaiser das Imperium, wenn nicht vom Papste? [5]) Schon vorher hatte Glaber Radulfus gesagt: „Das ist geziemend und ehrbar und zum Schutze des Friedens in bester Weise beschlossen, daß kein Fürst verwegen das Scepter des römischen Reiches sich anmaßt oder Kaiser heißen oder sein darf, außer wen der Papst des römischen Stuhles auserwählt als durch Rechtschaffenheit der Sitten für das Gemeinwesen geeigenschaftet und wem er die kaiserlichen Insignien ertheilt." [6]) Der Biograph des heiligen Adalbert schreibt: „Rom allein macht die Könige zu Kaisern." [7]) Diese Ueberzeugung lag auch den an Gregor VII. gerichteten Gesuchen der Sachsen zu Grunde, wie auch Bossuet anerkannt hat. [8]) Sie behauptete sich auch trotz der vielen gegentheiligen Bemühungen der Hohenstaufen fortwährend. Gervasius von Tilbury redete den Kaiser Otto IV. also an: „Das Kaiserthum ist nicht Dein, sondern Christi, nicht Dein, sondern Petri; nicht von Dir kam es Dir zu, sondern vom Statthalter Christi und Nachfolger Petri. Durch die Wohlthat des Papstes, nicht durch seine That erhielt Rom zur Zeit Karls den Namen des Imperiums zurück; durch die Wohlthat des Papstes ward es dem König der Franken verliehen, durch die Wohlthat des Papstes gehört es jetzt dem Könige der Deutschen, nicht der Franken; auch fällt das Kaiserthum nicht dem zu, dem Deutschland zufällt, sondern dem, welchem es der Papst zu übergeben beschließt." [9]) Im vierzehnten Jahrhundert bestätigt das Ludolf von Bebenberg, Bischof von Bamberg, einer der geachtetesten Rechtsgelehrten, indem er ausführt, daß die Kaiser von Anfang an die Krönung und Salbung von der römischen Kirche zu empfangen hatten, daß sie seit Otto I. der römischen Kirche den Eid der Treue leisteten, daß die deutschen

---

[4]) Mansi XXI. 1167 seq. Hefele V 542.

[5]) Radev. L. I c. 10.

[6]) Glab. Rad. Hist. L. II c. 5. Pertz IX 59. Cf. Baron. a. 1013 n. 5 Fleury Hist. eccl. t. XII L. 58 n. 38.

[7]) Vita S. Adalberti Prag. ap. Mabillon Saec. V. O. S. B. Pertz M. VI. 590.

[8]) Bruno de bello saxon. et vit. Henr. IV. ap. Urst. p. 382. Bossuet l. c. L. I sect. 1. c. 12 p. 109. Zu derselben Stelle bemerkt Bossuet L. IV. c. 9 p. 352: Quae profecto ostendunt, his jam temporibus in Rom. Pontifice fuisse notatum peculiare aliquod jus ad constituendum eum regem, qui postea Imperator futurus esset, atque ad eum postea deponendum.

[9]) Otia imperialia. Dec. II c. 19. Leibnitz. Script. rer. Brunsvic. I 944.

Fürsten den Papst (wie namentlich Innocenz III.) von ihrer Wahl in Kenntniß setzten, weil die römische Kirche das Recht und die Vollmacht habe, die zum römischen König gewählte und später zum Kaiser zu erhebende Person zu prüfen.[10]) Aehnlich, zum Theil noch stärker, äußern sich andere Schriftsteller.[11]) Die erlangte deutsche Königswürde gab noch nicht das Kaiserthum, sie war nur arrha imperii.[12]) Als advocatus Ecclesiae hatte auch der heilige Bernhard den Kaiser Lothar (1135) bezeichnet und sein Amt darin erblickt, die Schismatiker in Zaum zu halten und die Kirche vor Mißhandlung und Beraubung zu schützen;[13]) dasselbe äußerte er dem römischen König Konrad III. (1146), als Eugen III. von Rom vertrieben war.[14])

8. Gegen Hadrian IV. war Friedrich Barbarossa schon mißstimmt wegen des 1156 mit König Wilhelm II. von jenem abgeschlossenen Friedens, der ihm den Vorwand zum Kriege gegen diesen Fürsten und zur Eroberung Unteritaliens benahm. Seine Mißstimmung wurde durch eine kleine Partei ehrgeiziger Cardinäle genährt, die an ihn sich enge anschloßen. Dabei verletzte er mehrfach das Wormser Concordat und that nichts für die Befreiung des auf seinem Gebiete gefangen genommenen Erzbischofs von Lund, welche der Papst pflichtmäßig verlangte. Als sich Hadrian in dem durch die Cardinäle Roland und Bernhard überbrachten Schreiben vom October 1157[1]) darüber beschwerte, mißdeutete er die Ausdrücke desselben, ergoß sich in Schmähungen wider Rom und behauptete geradezu, er habe von Gott allein mittelst der Wahl der Fürsten das regnum und das imperium erhalten.[2]) Er suchte die Bischöfe Deutschlands auf seine Seite zu ziehen, von denen viele auch in seinem Sinne an den Papst schrieben. Seine souveraine Würde schien ihm auch durch die Umschrift eines Gemäldes in der Laterankirche beeinträchtigt.[3]) Friedrich mußte zwar

---

10) de zelo principum Germ. c. 7 de juribus regni et imperii c. 8 seq. ed. Argent. 1609. 4.

11) Anon. de potest. Papae ap. Richer Vindic. doctor. maj. scholae Paris. Colon. 1683. 4. p. 188. Joh. de Parisiis de potest. reg. et pap. c. 15. 16 ib. p. 107. Bossuet l. c. p. 354.

12) Matth. Paris. Hist. Angl. a. 1258.

13) S. Bern. ep. 139 (Migne CLXXXII p. 294).

14) ib. ep. 244 c. 2 (ib. p. 442).

1) Radevic. de gest. Frid. I. 9. Mansi XXI. 789. Jaffé n. 6991 p. 669.

2) Radev. I 10. Pertz Leg. II 105.

3) Radev. I 15. 16. Würdtwein Nova subsid. diplom. XIII. 33. Bossuet l. c. c. 9 p. 352.

später sich selber mit der Erklärung des Papstes zufrieden geben, der das Wort „Beneficium" nicht in lehenrechtlichem Sinne gebraucht hatte;[4]) aber eine dauernde Aussöhnung kam nicht zu Stande und bald gab der Kaiser dem Papste neuen Grund zu Beschwerden sowohl durch willkührliche Besetzung der Bisthümer als durch die Roncalischen Beschlüsse über die kaiserlichen Oberhoheitsrechte und die höchst ausgedehnten Regalien. Seinerseits suchte er alle möglichen Anklagen auf und gab den päpstlichen Forderungen kein Gehör, noch ließ er römische Legaten zu.[5]) In seinen Briefen setzte er gegen allen Brauch und die schuldige Ehrerbietung seinen Namen dem des Papstes voran.[6]) Hadrian IV. erließ an ihn, wenige Monate vor seinem Tode, am 24. Juni 1159 eine sehr ernste Warnung;[7]) eben nur der Tod soll ihn verhindert haben, den Kaiser mit dem Banne zu belegen.

9. Dem von der Mehrheit der Cardinäle erwählten Alexander III. trat Octavian unter dem Namen Victor's IV. als Gegenpapst gegenüber, gestützt auf den mächtigen Schutz des Kaisers, der an ihm ein taugliches Werkzeug fand. Vergebens mahnten die in ihrem Rechte verletzten Wähler Alexander's den Kaiser an seine Schutzpflicht;[1]) dieser schrieb im October 1159 eine „ökumenische Synode" nach Pavia aus, die den Streit schlichten sollte, gab aber schon im Voraus seine Entscheidung, indem er den Gegenpapst sofort römischen Bischof, den rechtmäßig erwählten Alexander dagegen nur Cardina Roland nannte. Einer ganz von Friedrich beherrschten Versammlung konnte Alexander III. seine gerechte Sache nicht unterwerfen; diese entschied auch, wie Friedrich wollte, für den Gegenpapst,[2]) den dieser mit dem Ring

[4]) Radev. I 22. Mansi l. c. p. 793. J. n. 7036 p. 672. Hoc nomen, schreibt der Papst, ex bono et facto est editum et dicitur beneficium apud nos non feudum, sed bonum factum. Die Worte: contulimus tibi insigne imperialis coronae sind soviel als: imposuimus coronam. Friedrich selbst (ep. ad Otton. Fris.) sagte vom Papste: benedictionem coronae Romani Imperii super caput nostrum effudit und scheidet sehr wohl die prima unctio regni Teutonici von der Kaiserkrönung. Otto von Freising I 22 sagt: *Imperii* coronam accepit anno *regni* sui quarto.

[5]) Vgl. Döllinger Lehrbuch der K. G. II. S 173 ff. Gegen Bossuet t. I. L. III c. 18 p. 312 seq. s. Bianchi t. II. L. V § 13 n. 6 seq. p. 344 seq.

[6]) Schon Nikolaus I tadelte das 865 an einem brittischen König. Mansi XV 471. J. n. 2118 p. 248.

[7]) Resipisce igitur, resipisce, tibi consulimus, quia cum a nobis consecrationem et coronam merueris, dum inconcessa captas, ne concessa perdas, tuae nobilitati timemus. Mansi XXI. 796. J. n. 7121 p. 677.

[1]) Qualiter ex imperialis officio dignitatis (S. R. Ecclesiam) protegere debeatis modis omnibus ac tueri. Radev. II. 23. Migne PP. lat. t. CC. p. 62.

[2]) Hefele Conc. V. S. 509 ff.

investirte und mit dem päpstlichen Schmuck bekleidete.[3]) (Febr. 1160). Als Alexander den kirchlich gesinnten Erzbischof von Salzburg zu festem Widerstande gegen das Schisma mahnte, konnte er sich über das tyrannische Schalten Friedrich's im Kirchenstaate, über die widerrechtliche Einkerkerung der von Rom zurückreisenden Prälaten, die ihm als Legaten zu Besançon widerfahrene schimpfliche Behandlung, die schon frühe eingeleitete Begünstigung des Schismatikers Octavian und seiner Usurpation sowie über die parteiische Entscheidung auf seiner Synode von Pavia beschweren;[4]) er gab sich aber fortwährend alle Mühe, den mächtigen Herrscher auf andere Gesinnungen zu bringen,[5]) wenn er auch nach dem Tage von Pavia den Bann über ihn aussprach und seine Untergebenen von der Pflicht des Gehorsams gegen ihn, den eigentlichen Urheber des Schisma und Verwüster der Kirche,[6]) entband.[7]) Alexander sprach nicht direct die Absetzung des Kaisers aus;[8]) er hoffte noch immer seine Wiedervereinigung mit der Kirche. Aber obschon die ganze Christenheit mit Ausnahme der Reiche Friedrich's, wo aber ebenfalls entschiedene Vertreter der Sache Alexanders sich fanden, immer lauter

---

[3]) Alex. III ep. 19 (Migne l. c. p. 90. Jaffé n. 7146 p. 681): Ceterum, ut praedictus Imperator Ecclesiam Dei suae videretur subjugare et supponere ditioni et eam in supremam redigere servitutem, memorato Apostatico, sicut dictum est, pontificalia insignia reddidit et eum de papatu, quod est a saeculis inauditum, per annulum, prout dicitur, investivit. Sic enim reges et principes diversarum partium sibi intendit tum spirituali tum materiali gladio subjugare, si in hac parte (quod absit) nefandissimum ejus propositum praevaleret.

[4]) ep. 20 p. 91 seq. ed. Migne. J. n. 7147.

[5]) ep. 3 p. 73; ep. 20 p. 90; ep. 30 p. 101; ep 97 p. 169 seq In der ep. 62 p. 133. J. n. 7188 p 685 sagt er: Quod si omnipotens Deus ei inspiraverit, quod ad sinum matris vellet Ecclesiae redire, nihil temporale nobis contingere posset in saeculo, quod acceptius et gratius haberemus.

[6]) Joh. Saresb. ep 185 p. 194: Quis similis erat Friderico in filiis hominum, antequam in tyrannum (gewöhnlich nennt er ihn Teutonicus tyrannus, z. B. ep. 292 ad Bald. p. 337) verteretur ex principe et ex catholico Imperatore *schismaticus et haereticus* fieret? Non dico, quod in articulis fidei, ne recte credatur, inducat errorem, sed quia in sinceritate ecclesiastici ordinis procedere non sinat veritatem. Ille sacerdotium scidit adversus Dominum et a Domino scissuram sentit imperii.

[7]) Card. Aragon. in vita Alex. p. 451. J. p. 681. Joh. Saresb. ep. 218 p. 242: Vicarius Petri a Domino constitutus super gentes et regna Italos et omnes, qui ei ex causa imperii et regni religione jurisjurandi tenebantur astricti, a fidelitate ejus absolvit.

[8]) Bossuet l. c. c. 19 p. 314. Doch ward die Deposition aus dem Urtheil gefolgert. Joh. Salisb ep. 218 p. 242: Abstulit ei etiam regiam dignitatem ipsumque anathemate condemnavit.

für diesen sich erklärte, hielt Friedrich das Schisma aufrecht, verfolgte den legitimen Papst in Italien, so daß dieser nach Frankreich fliehen mußte, ließ auch hier gegen ihn intriguiren, wüthete gegen dessen Anhänger in seinen Landen, und ließ auch nach dem Tode seines Gegenpapstes demselben noch zwei Nachfolger geben. Der Gibellinenname [9]) ward zum Namen der Kirchenfeinde und Verfolger; in Alexander, der es wohl erkannt hatte, wie Friedrich nicht blos seine Person, sondern in ihr die Unabhängigkeit der Kirche bekämpfe, [10]) sahen alle eifrigen Katholiken den Hort der kirchlichen, die Lombarden auch insbesondere den Hort der politischen Freiheit. Die strengkirchlich Gesinnten erkannten Friedrich den Rothbart nicht mehr als Kaiser an; [11]) der griechische Kaiser Manuel Comnenus suchte, obschon ohne Erfolg, das zu benützen, um auch die weströmische Kaiserwürde, die eigentlich ihm gebühre, wieder zu erlangen, [12]) wie das schon früher Alexius zur Zeit Heinrich's V. versucht hatte. [13]) Alexanders muthige Standhaftigkeit errang zuletzt den Sieg; schon seit November 1165 konnte er wieder in Italien residiren, der Kriegsruhm Friedrichs schwand unter den gewaltigen Niederlagen in Italien; von Unglücksfällen gebeugt entsagte derselbe 1177 im Frieden von Venedig seinem Schisma und erhielt die Lossprechung vom Banne. Alexander erwies sich gegen ihn so edel und maßvoll, daß Friedrich ihm bis zu dessen Tode (30. August 1781) Achtung und Freundschaft bewahrte. [14]) Erst mit den Nachfolgern Alexanders gerieth Friedrich wieder in Zwistigkeiten in Folge der von ihm und seinem Sohne Heinrich gegen den Kirchenstaat und die kirchliche Freiheit verübten Gewaltthaten, so viel auch Urban III., Gregor VIII. und Clemens III., namentlich bezüglich

---

9) avorum suorum sceleratissima vestigia subsecutus sagt Alexander ep. 19 p. 89. J. n. 7146 mit Beziehung auf dessen Verwandtschaft mit Heinrich V.

10) princeps, qui Ecclesiam et nos ipsos sine causa persequitur et ipsius libertatem nititur penitus annullare. Alex. III ep. 30 p. 102.

11) Acta Alex. III ap. Baron. a. 1170 n. 54; 1176 n. 15; 1177 n. 13. Joh. Saresb. ep. 218 ad Subpr. Cant. p. 242. Gewöhnlich nennt er Friedrich exaugustus, wie ep. 228 ad Joh. Pictav. p. 259; ep. 233 ad Nicol. de Monte p. 262; ep. 234 ad Bald. Archidiac. p. 263.

12) Baron. a. 1170 n. 54: Rogat et postulat, quatenus praedicto Ecclesiae adversario imperii Romani corona privato, eam sibi, prout ratio et justitia exigit, restituatis.

13) Pertz t. IX (VII) p. 785. Paschal. II ep. Jaffé p. 510. 511.

14) Hefele V 617 ff. Bald darnach schrieb Petrus von Blois an Cardinal Wilhelm von Pavia ep. 48 p. 142 ed. Migne: Ille qui imperat ventis et mari, imperavit imperatori, qui, cum nuper in Ecclesiam Dei efferata rabie desaeviret, hodie per gratiam Christi decrudescit in eo severitas et iracundia ejus mansuescit

des Trierer Wahlstreits, sich nachgiebig und friedfertig erwiesen.[15]) Friedrich's Kaiseridee war in ihm noch immer mächtig. Doch brachte der von ihm unternommene Kreuzzug, in dem er unerwartet 1190 seinen Tod fand, wieder eine größere Annäherung zu Stande.

10. Heinrich VI., von Cölestin III. am 15. April 1191 zum Kaiser gekrönt, kam mit ihm zunächst in Conflict durch die vom Herzog Leopold von Oesterreich aus Rachsucht an dem von Palästina heimkehrenden englischen König Richard Löwenherz verübte Gewaltthat, an der auch er sehr betheiligt war. Cölestin excommunicirte 1193 den Herzog und bedrohte auch den Kaiser mit dem Banne, wenn er den völkerrechtswidrig gefangen gehaltenen König, einen unter dem Schutze der Kirche stehenden Kreuzfahrer, nicht in Freiheit setzen lasse. Richard mußte inzwischen seine Heimkehr durch ein schweres Lösegeld erkaufen; von England aus verlangte er, der Papst möge die Restitution der ihm abgepreßten Summe anbefehlen, was dieser bei Leopold sowohl als bei dem Kaiser that.[1]) Heinrich wollte mit Richard über die zu leistende Entschädigung unterhandeln, starb aber 1197 vor Ankunft des abgesandten Bischofs. Cölestin gestattete sein kirchliches Begräbniß erst nach Zurückerstattung des erpreßten Geldes.[2]) Seine maßlose Tyrannei hatte alle Gemüther erbittert; Cölestin hatte sich schwer über Bedrückungen und Ausschreitungen seiner Beamten zu beklagen und noch deren Beseitigung erhofft; in väterlichen Worten suchte der milde Greis ihn zu gewinnen und zu mahnen.[3]) Dadurch daß Heinrich auch das sicilische Königreich an sich gebracht hatte, war für den römischen Stuhl eine sehr gefahrvolle Lage bereitet.

11. Nach Heinrich's Tod wählte ohne Rücksicht auf die seinem Sohne, dem Kinde Friedrich, zugesicherte Erbfolge, da das Reich eines Mannes

---

in gratiam . . . Persecutor Ecclesiae factus est filius, de lupo factus est agnus, de hoste amicus, de superbo devotus. Er schildert dann die Sitten und den Sturz der Gegenpäpste p. 143: Ecce idolum Dagon, quod juxta arcam Domini fuerat elevatum prius, cecidit prostratum. Errectum secundo corruit, ex magna parte confractum. Erectum vero tertio tandem totum confractum inventum est et toto corpore dissipatum.

15) Urban III. 1186 u. 1187. Mansi XXII. 504. 506. J. n. 9828. 9947 p. 857 seq. 864. Gregor VIII. 1187. Mansi l. c. p. 533. seq. J. n. 10007—10009. p. 868. Clem. III. 26 Juni 1189. J. n. 10151 p. 877.

1) Jaffé p. 887. Hefele V. 666.

2) Roger de Hoveden Annal. Angl. P. II a. 1191 seq. 1197. Matth. Paris. a. 1192. 1195. Baron. a. 1191. 1193 seq.

3) ep. d. d. 27. Apr. 1195. Jaffé n. 10526 p. 900 seq.

bedurfte,[1]) die Mehrzahl der deutschen Fürsten den Bruder des verstorbenen Kaisers, Herzog Philipp von Schwaben, die Minderzahl aber den Sohn Heinrich des Löwen, Otto von Braunschweig, wovon nur der Letztere dem Papste seine Wahl anzeigte und um die Kaiserkrone bat. Papst Innocenz III. wollte sich nicht in den Streit mischen und hoffte noch dessen Beilegung durch die Fürsten selbst.[2]) Als diese Hoffnung gründlich vereitelt war, forderte er in einem Schreiben die Fürsten zu der für Reich und Kirche gleich nothwendigen Eintracht auf und sandte Legaten nach Deutschland.[3]) „Derjenige," so schrieb er unter Anderem, „der stets dem Frieden und der Ruhe mißgünstig ist, hat, wie früher die römische Kirche, so jetzt das römische Reich getheilt und solche Zwietracht unter euch ausgestreut, daß ihr euch zwei Könige zu wählen wagtet, denen ihr, unter euch gespalten, hartnäckig anhängt, ohne Rücksicht darauf, wie viele und große Gefahren daraus nicht blos für das römische Reich, sondern auch für das gesammte christliche Volk erwachsen. Durch diese Zwietracht wird des Reiches Freiheit verringert, sein Recht verschleudert, seine Würde geschmälert, Kirchen werden zerstört, Arme geschädigt, Fürsten unterdrückt, das ganze Land verwüstet, und was noch schlimmer, Tod steht den Leibern, den Seelen Gefahr bevor; daraus entnehmen auch die Feinde des christlichen Glaubens neue Kühnheit gegen die Gläubigen. Das Alles hat Uns mit dem tiefsten Schmerze erfüllt. Denn Wir bezwecken nicht, wie gottlose Menschen lügnerisch behaupten, Zerstörung oder Erniedrigung des Reiches, sondern vielmehr seine Erhaltung und Erhöhung; haben einige Kaiser die Kirche schwer betrübt, so haben andere sie wieder in vielfacher Weise geehrt."[4]) Letzteren Gedanken sprach Innocenz nachher im Consistorium auch vor Philipp's Gesandten aus, wo er nach Anführung alttestamentlicher Beispiele der Spaltungen in Reich und Kirche gedachte. Gegen Innocenz II. wie gegen Kaiser Lothar ward eine Spaltung erregt; aber es siegte beider gutes Recht. Unter Alexander III. war die Kirche gespalten, nicht das Reich; aber Friedrich's I. Schisma ging mit den Schismatikern unter. Jetzt ist die Kirche geeint, dagegen das Reich gespalten. Aber die Kirche vergilt nicht Gleiches mit Gleichem; sie ist betrübt über des Reiches Spaltung, besonders weil dessen Fürsten seine Makel zum Ruhm, seine Unehre zur Ehre rechnen und seine Würde wie seine Freiheit in Unordnung bringen.[5])

---

[1]) Hefele V. 675 677 f.

[2]) Reg. de negot. imper. ep. 1 seq. Migne t. CCXVI p. 995 seq.

[3]) Vgl. Innoc. III L. I ep. 25. Migne t. CCXIV p. 20.

[4]) Reg. cit. ep. 2 p. 998.

[5]) Reg. ep. 18 p. 1015. Cf. ep. 21 p. 1019.

Aber es kam der Zeitpunkt, in dem der Papst sich für einen der beiden Prätendenten entscheiden mußte. Für Philipp sprachen: 1) die Mehrzahl der Stimmen, 2) die größere Macht, 3) die Fürsprache des Königs von Frankreich; gegen ihn: 1) das von seinem Vater und Bruder der Kirche zugefügte Unrecht, 2) die von ihm gegen den Kirchenstaat verübten Feindseligkeiten, 3) der deßhalb von Cölestin III über ihn verhängte Bann, 4) die Bestrebungen seines Hauses, die deutsche Königswürde, und mit ihr nach dem bereits mehrhundertjährigem Herkommen das Kaiserthum erblich zu machen, 5) seine durch einen fremden und unberechtigten Prälaten (den Erzbischof von Tarantaise) zu Mainz erfolgte Krönung, der Otto's Krönung, an der herkömmlichen Stätte zu Aachen durch den berechtigten Erzbischof von Köln vollzogen, vorausgegangen war, 6) sein Eidbruch gegen Friedrich II. von Sicilien. So erkannte Innocenz seit 1. März 1201 Otto als römisch-deutschen König an und versprach ihm seiner Zeit die Kaiserkrönung. [6]) Mehrere deutsche Fürsten von der Partei Philipp's waren dadurch beleidigt und beschwerten sich über den päpstlichen Legaten Cardinal Guido, der, falls er als Wähler habe handeln wollen, den Rechten der Fürsten zu nahe getreten sei, falls er aber als Richter sich gerirt, das Recht verletzt habe, indem er in Abwesenheit und ohne Vorladung der anderen Partei das Urtheil fällte. Innocenz antwortete hierauf ausführlich [7]) und erklärte: er und sein Legat erkennen vollständig das Recht der deutschen Fürsten an, ihren König zu wählen; aber der Papst habe (unter Voraussetzung der Erhebung desselben zum Kaiser) das Recht, die gewählte Person, die eben Kaiser werden sollte, zu prüfen. Letzteres ergebe sich 1) aus der Krönung Karl des Großen durch Leo III. [8]), 2) aus der Ana-

[6]) Reg. de neg. Imp. ep. 32 (Baluz. I. 702. Migne l. c. p. 1036): Auctoritate Dei omnipotentis, nobis in B. Petro collata, te in *regem* recipimus, et *regalem* tibi praecipimus de caetero reverentiam et obedientiam exhiberi, praemissisque omnibus, quae de jure sunt et consuetudine praemittenda, regiam magnificentiam ad suscipiendam *Romani Imperii* coronam vocabimus et eam tibi dante Domino humilitatis nostrae manibus solemniter conferemus. Cf. ep. 33 p. 704 seq. und die Deliberation ep. 29 p. 1025 seq.

[7]) Reg. ep. 61. 62. p. 1063 seq. c. 34. Venerabilem I 6 de elect. Phillips KR. III § 127 S. 194 ff. Hefele V. 695 ff.

[8]) Wenn der Papst von einer Translation des Kaiserthums von den Griechen zu den Deutschen spricht, so ist das doch nur zu verstehen in dem Sinn, daß Leo III. diejenige Gewalt, welche sich vom Orient aus auch auf den Occident erstreckte, auf Karl übertrug, womit sich dann von selbst weiter verstand, daß dieser, als vom Papste gekrönt, vorzugsweise der Schirmherr der Kirche werden mußte. Phillips a. a. O. S. 195 f. Der Ausdruck Translation war längst gebraucht. So sagt Otto von

logie der Weihe: dem stehe die Prüfung zu, dem die Handauflegung zusteht, 3) aus den absurden Folgen der gegentheiligen Behauptung: sonst könnte ja der Papst gezwungen werden, jeden Tyrannen, Wahnsinnigen, Heiden oder Häretiker zum Schirmherrn der Christenheit zu salben und zu krönen. Für den hier erhobenen Anspruch hätte Innocenz sich noch auf die oben (§ 4) angeführten Worte Johann's VIII., wie auf die Beispiele der Päpste aus der Karolingerzeit berufen können, in der aus mehreren Königen von ihnen ein Kaiser erkoren ward. Das Wahlrecht für das Kaiserthum hatten die Päpste besessen; wenn es jetzt die deutschen Fürsten besaßen, so hatten sie es nur durch die früheren Besitzer, die Päpste, auf rechtmäßige Weise erworben.[9]) Der Papst unterscheidet genau: die deutschen Fürsten[10]) wählen zwar nach altem Herkommen und unantastbaren Recht ihren König; daß sie aber in ihrem König zugleich den zukünftigen Kaiser wählen, ist an sie durch den päpstlichen Stuhl gekommen. Das bestehende Recht bezeichnete den deutschen König als rex Romanorum in Imperatorem promovendus.[11]) Ueber diese promotio hatte der Papst zu urtheilen, da es sich um ein zugleich kirchliches Amt handelte und die Kirche sich überzeugen mußte, ob der Gewählte wirklich die erforderlichen Eigenschaften besitze. Die Kirche konnte nicht einen Excommunicirten, wie es Philipp war, sofort zu dieser höchsten Würde erheben, wollte aber auch eines Schirmherrn nicht länger entbehren; so mußte sich der Papst für Otto entscheiden. Was die Klage über seinen Legaten betrifft, so entgegnet Innocenz: Er war weder Wähler, da er nicht bewirkte, daß der eine oder der andere gewählt ward, noch Richter, da er kein Urtheil fällte, sondern

---

Freising von Karls M. Krönung: Exhinc regnum Romanorum, quod a Constantino usque ad id tempus in urbe regia s. Cpli fuit, ad Francos *derivatum* est (Chron. V. 31) und von Otto's I. Krönung: Exhinc regnum Romanorum, quod post Francos et Longobardos ad Teutonicos vel, ut aliis videtur, rursum ad Francos, unde quodammodo elapsum fuerat, *translatum* est.

9) Gosselin II. S 320. 321.

10) An das Kurfürstencollegium, das damals nicht existirte, ward nicht gedacht. Erst seit der Wahl Wilhelm's von Holland und Rudolph's von Habsburg finden sich davon Spuren. Phillips S. 199 f.

11) Diesen hier vom Papste gebrauchten Ausdruck hat auch die goldene Bulle Karl's IV. von 1356 c. 1 §. 1. 2 und sonst, ebenso andere Päpste. S. Olenschläger Erläuterung der goldenen Bulle Urk. S. 46. — Cap. 2. §. 1 der Bulle steht: Rex Romanorum futurusque Caesar. Im Reg. Innoc. ep. 15 p. 1010 lesen wir: Cum imperialis corona sit a Romano Pontifice concedenda, eo rite prius electo in principem et prius in regem legitime coronato, talem secundum antiquam et approbatam consuetudinem libenter ad coronam suscipiendam vocabimus.

blos Berichterstatter über die zwei Gewählten, überschritt darum auch seine Befugnisse nicht. Vollkommen erkennt der Papst das Recht der deutschen Fürsten zu ihrer Königswahl an; aber diese müssen auch, wie sie es factisch thaten, sein Recht anerkennen, die Würdigkeit des Gewählten behufs der Ertheilung der Salbung zu untersuchen.[12]) Falls diese Untersuchung zu Ungunsten des Erwählten ausfällt, können die Fürsten entweder einen anderen König wählen, der als würdig befunden werden kann, oder den Gewählten behalten, in welchem Falle der Papst die Kaiserwürde einem anderen Könige zuwendet, da die Kirche eines defensor et advocatus bedarf. Im Falle einer strittigen deutschen Königswahl hat der Papst 1) die Fürsten zur Herstellung der Eintracht zu ermahnen, damit sie sich auf einen Candidaten, etwa einen dritten, vereinigen; 2) sind seine Ermahnungen fruchtlos, so entscheidet der Papst entweder als freigewählter Schiedsrichter oder jure proprio für den einen oder anderen Prätendenten, und muß dieses thun, damit die Kirche nicht zu lange eines Defensor entbehre.[13]) Der Papst hat nicht das Factum der Wahl nach Priorität, Stimmenmehrheit u. s. f. zu untersuchen, sondern lediglich die Qualität der Personen, so daß bei ihm der den Vorzug erhalten muß, der für die Kirche ein besserer Defensor zu werden verspricht.[14]) Das ist nichts als die consequente Durchführung des Unterschieds zwischen imperium und regnum Teutonicum, der längst vor Innocenz III. bestand, keine Beeinträchtigung des deutschen Königthums, das auch für sich bestehen konnte. Hierin kann man nur bei gänzlicher Verkennung des historischen und rechtlichen Thatbestandes ein Unrecht sehen.[15])

12. Wir finden nicht, daß der Rechtsdeduction des Papstes irgend ein eingehender Versuch der Widerlegung entgegengestellt ward. Philipps Anhänger, die so sehr sich über den Legaten beschwert hatten, hätten nach der gefällten Entscheidung dazu allen Grund gehabt. Philipp suchte neue

---

[12]) ep. 62 p. 1065: Jus principum nolumus nobis vindicare . . . Sed et principes recognoscere debent *et utique recognoscunt, sicut iidem in nostra recognoverc praesentia*, quod jus et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad Imperium ad nos spectat, qui eum inungimus, consecramus et coronamus.

[13]) Innocenz erinnert an Konrad III., der sich 1127 als Gegenkönig gegen Lothar aufwarf, aber nach der Kaiserkrönung des Letzteren sich ihm unterwerfen mußte. In Italien hatte Konrad im Juni 1128 die eiserne Krone zu Monza durch den Erzbischof von Mailand erhalten; aber für Lothar entschied der römische Stuhl.

[14]) Hefele V. 697.

[15]) So Huber S. 18.

Unterhandlungen mit Rom anzuknüpfen,[1]) bediente sich mancher Mittel der List und der Klugheit und erhielt 1207 die Lossprechung vom Banne.[2]) Nach seiner Ermordung [1208][3]) war Otto IV. im unbestrittenen Besitze des Reiches und erlangte 1209 vom Papste die Kaiserkrönung. Aber er zeigte sich undankbar gegen den Papst, dessen Protection er fast Alles nach eigenem Geständnisse[4]) zu danken hatte, hielt seine feierlichen Eide[5]) nicht, trachtete darnach ganz Italien, auch den Kirchenstaat, zu dessen Beschirmung er sich wiederholt verpflichtet,[6]) selbst Neapel, das Erbe des jungen Friedrich, dessen Vormund und Beschützer der Papst war, sich zu unterwerfen, und zog sich in Folge seiner Treulosigkeit 1211 den Bann zu.[7]) Ein Fürstentag zu Nürnberg erklärte ihn für abgesetzt, Otto konnte sich nicht mehr halten und der junge Friedrich, des Papstes Schützling, erlangte 1212 die deutsche Königskrone.[8]) Am 25. Juli 1215 ward er durch den Erzbischof von Mainz feierlich gekrönt, während der besiegte Otto auf seinen Erbgütern in Braunschweig ruhmlos seine Tage verbrachte.[9]) Doch versprach Friedrich feierlich 1216, nach Empfang der Kaiserkrone werde er Sicilien als ein von dem deutschen getrenntes Reich seinem Sohne übergeben, worauf vor Allem der römische Stuhl im Interesse seiner Sicherheit dringen mußte.[10]) Auch hatte er alle sonstigen Versprechungen Otto's IV. erneuert.

---

1) S. seine ausführliche Darlegung Reg. Innoc. III. ep. 136. 140. p. 1132 seq. und seine Promissio bei Pertz t. II. Leg. p. 208. Migne CCXVII p. 295 ep. 9.

2) Hefele V. S. 698 f. 711 ff. Reg. ep. 142. 143 p. 1142.

3) Bericht des Cardinal Ugolino Reg. ep. 152 p. 1146.

4) Seine Briefe im Registr. Innoc. ep. 19. 20. 53. 54. 81. 106. 160. 187. 189. 190. 193 p. 1016 seq. 1054 seq. 1087 seq. 1108. 1150. 1157. 1169 seq. 1172.

5) Reg. Inn. ep. 77. 189. p. 1084. 1169.

6) Hefele S. 692. 720.

7) Vgl. Innoc. III. L. XIII ep. 210. Migne t. CCXVI. p. 375. L. XIV ep. 78. 79. 101 p. 439 seq. 465.

8) Seine promissio von 1213 steht bei Pertz Leg. II. 224. Walter Fontes jur. eccl. p. 76—78.

9) Hefele S. 721 724.

10) Pertz Leg. II 228 seq. Bréholles Hist. diplom. Frid. II t. I p. 469 seq. Rayn. a. 1215 n. 38: Ne forte pro eo, quod nos dignatione divina sumus ad Imperii fastigium evocati, aliquid unionis *Regnum* ad *Imperium* quovis tempore putaretur habere, si nos simul *Imperium teneremus* et *Regnum*, *per quod tam Apostolicae Sedi quam haeredibus nostris aliquod posset dispendium generari.* Migne CCXVII. p. 305 ep. 19.

13. Allein Friedrich II. erwies sich nach dem Tode des großen Innocenz III.[1]) nicht weniger treulos als Otto und kaum weniger absolutistisch als sein Großvater.[2]) Er hatte bei seiner Krönung durch Honorius III. am 22. November 1220 wiederholt das Kreuz genommen, wie er schon zu Aachen 1215 versprochen, und den baldigen Antritt des Zuges gelobt.[3]) Aber er dachte nicht an die Ausführung dieses Versprechens und verlangte immer neuen Aufschub. Als das 1219 mit vieler Mühe von den Kreuzfahrern eroberte Damiette dem ägyptischen Sultan zurückgegeben werden mußte, schrieb Honorius am 19. November 1221 tief betrübt an Friedrich und mahnte ihn unter Hinweis auf die schon so bedeutenden Verluste der Christenheit an die endliche Erfüllung seines Gelübdes. Schon legte man dem Papste die Schuld an dem Unfall der Kreuzfahrer bei, weil er den Kaiser nicht früher durch den Bann zur Erfüllung seines Gelübdes genöthigt habe.[4]) Friedrich entschuldigte sich mit dringenden Bedürfnissen seiner Länder und versprach wiederum, in kurzer Zeit den Zug unternehmen zu wollen. Er erneuerte 1222 ihm in Veroli die Zusage und setzte mit ihm eine Versammlung zu Verona zur Berathung der Angelegenheiten des Orients fest.[5]) Im März 1223 kamen der König Johann und der Patriarch von Jerusalem, der apostolische Legat in Syrien Pelagius von Albano und die Großmeister der Johanniter und Templer, vom Papste zu jenem Congreß eingeladen, zu Honorius, der mit ihnen wie mit Friedrich und anderen Fürsten zu Ferentino eine Berathung hielt, bei welcher der Kaiser neuerdings gelobte, binnen zwei Jahren den sorgfältig vorzubereitenden Kreuzzug zu beginnen.[6]) Der Papst bewies die größte Nachsicht, so große Beschwerden er auch gegen ihn hatte; denn Friedrich behandelte bereits die

---

[1]) Seine Briefe an Innocenz. Pertz Leg. II 223. 224. Migne l. c. p. 310 seq. ep. 16. 17.

[2]) Vgl Hefele Conc V. S. 812 ff., der auch Schirrmacher's höchst parteiische Darstellung berücksichtigt.

[3]) Honor. ep. ad Ep. Alban. Raynald. a. 1220 n. 53. 21 seq. Hefele V. 811 ff.

[4]) Raynald. a. 1221 n. 6. 18 seq. Man vgl das nach der Eroberung von Damiette an den Papst gerichtete Schreiben des Königs und des Patriarchen von Jerusalem, der Ordensgroßmeister und anderer Kreuzfahrer (Petr. Bles. ep. 195. Migne CCVII. p. 478—479) sowie das darauf erfolgte päpstliche Schreiben (ib. ep. 196 p. 479—481).

[5]) Richard. a. S. Germano Chron. a. 1222. Honor. III ep. ad Pelag. ap. Rayn. a. 1222 n. 2. 4.

[6]) Honor. ep. ad Reg. Franc. Rayn. a. 1223 n. 4. Spondan. h. a. n. 1. Hefele a. a. O. S. 819.

päpstlichen Unterthanen wie die seinigen, bedrückte den Clerus in Sicilien und schien das päpstliche Bestätigungsrecht bezüglich der von ihm vollzogenen Bischofsernennungen nicht anerkennen zu wollen.[7]) Der Papst hoffte, Friedrich's Vermählung mit Jolantha, der Erbin des Königreichs Jerusalem, werde ihm ein neuer Antrieb sein, dieses Reich vor dem drohenden Untergange zu retten; allein dieser suchte durch seinen Schwiegervater 1225 neuen Aufschub nach, weil er einen Aufstand der Lombarden befürchte, die aber durch päpstliche Vermittlung zur Ruhe gebracht wurden. Nun sandte der Papst die Cardinäle Pelagius und Gualo von St. Martin an Friedrich mit bestimmten Vorschlägen für die so oft verschobene Expedition. In dem Vertrag von San Germano (Juli 1225) übernahm der Kaiser die Verpflichtung zu einer bestimmten Hilfe an Geld, Mannschaft und Schiffen sowie zum Antritt des Zugs binnen zwei Jahren; er gestand selbst mit einem Eide zu, falls er nicht sein Wort in der festgesetzten Zeit halte, solle der Bann ihn treffen und der Papst über ihn und sein Land nach Urtheil und Recht verfügen.[8])

14. Als Honorius III., dem Friedrich bald feindselige Gesinnungen gezeigt, bald sich wieder angenähert hatte, im März 1227 verstorben war, wurde der für den Kreuzzug sehr thätige, vom Kaiser selbst bisher hochgeachtete Cardinal Ugolino erhoben, der sich Gregor IX. nannte. Sofort bat der neue Papst den Kaiser dringend um Erfüllung seines Versprechens,[1]) mahnte ihn nachdrücklich und bedrohte ihn, da er stets neue Ausflüchte fand,[2]) mit dem Banne.[3]) Durch Friedrichs Schuld löste sich ein in Unteritalien versammeltes stattliches Kreuzheer auf; der Landgraf Ludwig von Thüringen und einige Bischöfe starben im Sommer an den damals entstandenen Krankheiten; das Gerücht wollte, Friedrich habe den Landgrafen vergiften lassen. Der Kaiser sah gern das Unternehmen scheitern und ging, Krankheit vorschützend, in die Bäder von Puzzuoli. Im tiefsten Schmerze über die Vereitlung der Hoffnungen der ganzen Christenheit sprach nun Gregor IX. am 29. September 1227 über den treulosen Herrscher den

---

[7]) Rayn. a. 1221 n. 32; 1222 n. 26 seq.; 1223 n. 15. 19. Huillard-Bréholles Hist. diplom. Frid. II. t. II. p. 139. 200. 239. 258. 272 seq. 431.

[8]) Rayn. a. 1225 n. 1—7. Bianchi t. II. L. VI § 4 n. 1 p. 418—420. Döllinger Lehrb. II S. 196 f. Hefele V. 819 f.

[1]) Greg. IX. L. I ep. 2. Rayn. a. 1227 n. 18. 20 seq.

[2]) Richard a. S. Germano Chron. a. 1227. Vita Greg. IX. L. I ep. 165 ad Frid. Rayn. h. a. n. 14.

[3]) Briefe v 8 Juni 1227. Rayn. h. a. n. 21 seq. H. Bréholles III p. 7 seq.

Bann aus, den dieser längst, seinen eigenen Worten zufolge, verdient hatte.[4]) Doch wollte er, da Friedrich zuerst sich zu entschuldigen suchte, gern Nachsicht üben, wenn er nur eine ernstliche Umkehr an den Tag lege. Bereits hatte des Kaisers Tyrannei in Sicilien, seine Hinneigung zu den Saracenen sowie sein schon früher von Gregor gerügter unsittlicher Wandel mehrfachen Verdacht erregt und Grund zu weiteren Klagen gegeben. Der Kaiser erließ aber bald die giftigsten Schmähbriefe gegen die römische Kirche.[5]) Am 23. März 1228 erneuerte der Papst in einer römischen Synode den Bann, da Friedrich sich hartnäckig gezeigt und noch neuer Verbrechen (Beraubung der Templer und Hospitaliter wie des Grafen Roger u. s. f.) schuldig gemacht hatte; die Orte, in denen er sich aufhalten werde, wurden mit dem Interdict belegt.[6]) Noch war hier keine Deposition ausgesprochen;[7]) die Christen in Palästina betrachteten den gebannten Friedrich nachher wohl als einen Excommunicirten, nicht aber als seiner Würde entsetzt.[8])

15. Die mit dem Kaiser verbundenen Frangipani erregten in Rom einen Aufstand gegen den Papst, der ihn zur Flucht nöthigte. Friedrich aber trat im Juni 1228, des Bannes spottend, mit ganz unbedeutenden Streitkräften seinen Scheinkrieg[1]) gegen die Saracenen an, während er zur Befehdung des Kirchenstaates ein starkes Heer, in dem auch Saracenen dienten, zurückließ. Sein Verfahren gegen Johann von Ibelin auf der Insel Cypern, seine heimlichen Unterhandlungen mit den Saracenen, sein Vertrag mit dem Sultan Kamel vom 19. Februar 1229, sein ganzes Auftreten in Palästina waren nicht geeignet, ihn in einem besseren Lichte darzustellen. Genöthigt durch die Angriffe des Herzogs Rainald auf den Kirchenstaat sammelte der Papst ein Heer unter Johann von Brienne, welches den Herzog vertrieb und mehrere Plätze im Neapolitanischen be-

---

[4]) Die Encyclica vom 10. Oct., die Böhmer für ein ausgezeichnetes Aktenstück erklärt, im Auszug bei Brischar Stolbergs KG. Bd. 52 S. 120 ff.

[5]) Bréholles III p. 37 seq. 48 seq. Böhmer Regesten S. 138.

[6]) Vita Greg. IX. Ep. ad Episc. Apul. Rayn. a. 1228 n. 2. Mansi XXIII. 162. Hefele S. 855 f.

[7]) Bossuet Defens. P. I L. I sect. 2 c. 29 p. 167; L. IV c. 6 p. 347 mit Berufung auf die Worte Gregor's: Imp. Fridericum excommunicatum, quamquam inviti, publice nunciamus et mandamus ab omnibus arctius evitari, contra ipsum, si contumacia ejus exegerit, gravius processuri.

[8]) Matth. Paris. a. 1228 p. 349. 351. Bossuet l. c.

[1]) In diesem Sinn äußerte er sich bei den Arabern. Wilken Gesch. der Kreuzzüge VI. 420 N 12

setzte.[2]) Inzwischen hatte Gregor IX. am 30. August 1228 alle Bewohner des Königreichs beider Sicilien von dem Eide, den sie Friedrich geleistet, entbunden,[3]) hiezu schon als Oberlehensherr dieses Reiches wegen der Felonie des Vasallen berechtigt, nachdem dessen Statthalter Rainald im Juli eingefallen war.[4])

16. Es kann nur als eine höchst einseitige Polemik betrachtet werden, wenn Prof. Huber (S. 28) seinen Lesern den Einfall päpstlicher Soldaten in Apulien vorführt, aber den vorausgegangenen Einfall des Herzogs Rainald[1]) in den Kirchenstaat unter Plünderungen und Verheerungen gänzlich verschweigt. Was würde mit derartigen Reticenzen ein Franzose aus der Geschichte des deutsch-französischen Krieges von 1870 Alles machen können! Friedrich selbst gab die Priorität der Feindseligkeiten Rainalds zu, indem er — freilich in sehr unglaubwürdiger Weise, da in seinen Staaten ohne seinen Befehl Niemand Hand oder Fuß regen durfte[2]) — nur behauptete, daß sie ohne sein Vorwissen verübt worden seien.[3]) Daß Friedrich mit dem Banne belastet den Kreuzzug antrat, war eine Empörung und ein Hohn gegen die Gewalt der Kirche und diese Gesinnungen zeigte er fortwährend. Der Papst konnte und durfte ihn nicht vom Banne lossprechen, solange er keine Reue zeigte, die Censuren verachtete, die päpstliche Warnung, nicht vor der Aussöhnung mit der Kirche sein Gelübde zu erfüllen,[4]) in den Wind schlug. Nicht der Papst suchte seinen Erfolg zu vereiteln, sondern Friedrich hatte keinen solchen gewollt, da er nur mit hundert Rittern den Zug antrat und keine einzige Waffenthat gegen die Saracenen unternahm, sondern auf dem freundschaftlichsten Fuße[5]) mit ihnen unterhandelte und keineswegs mit ihnen einen „günstigen Frieden,"

---

2) Richard. Chron. a. 1228. Greg. IX. ep. ad Mediol. et ad duc. Austr. Rayn. a. 1229 n. 2. 23. Jordan. ib. n. 31. Gerold. Hieros. ap. Matth. Paris. et Rayn. a. 1229. n. 3 seq. 15.

3) Bréholles III p. 494. Hefele S. 857 f. — Bianchi l. c. n. 4 p. 425. 426 nimmt an, daß Gregor gegen Ende des J. 1228 Friedrich's Unterthanen überhaupt vom Eid der Treue entbunden habe.

4) Bréholles l. c. p. 75. Brief des Papstes v. 5. August.

1) Dessen Vollmachten vom Juni 1228 f. bei Bréholles t. III p. 63 seq.

2) So Gregor IX. in dem Briefe vom 23. October 1236. Bréholles IV. 914 seq.

3) Bréholles V. p. 295 seq.

4) Bréh. III p. 482.

5) Das sagt auch der dem römischen Stuhl abgeneigte Matth. Paris. p. 302: Conglutinata est anima Imperatoris cum anima Soldani indissolubili cemento dilectionis etc.

sondern einen für die Sache der Christen nur nachtheiligen[6]) Waffenstillstand abschloß, den die Mehrzahl der Zeitgenossen verurtheilte.[7]) Herr Huber weiß nur, daß der Papst „die Abmachung verwarf, weil in ihr den Moslimen der Zutritt zu Salomon's Tempel eingeräumt war;" allein das ist einmal nicht der einzige Grund, sodann ist auch dieser nicht richtig angegeben. Denn nicht blos der Zutritt, sondern der Gewahrsam (custodia) des templum Domini ward den Saracenen eingeräumt, in Folge dessen die Christen beim Besuche vielen Vexationen unterworfen waren; dieses templum Domini war die Cathedrale der Patriarchen gewesen und sollte nun zugleich dem christlichen und dem muhamedanischen Culte dienen.[8]) Schon Patriarch Gerold hatte darin eine große Beeinträchtigung der Christen gesehen.[9]) Sodann gibt der Papst noch weitere Gründe der Verwerfung jenes Vertrags an. Er verwarf ihn auch darum, weil Friedrich das vom Altare des hl. Petrus empfangene Schwert zum Zeichen ewiger Freundschaft dem Sultan von Babylon ausgeliefert, so auf weitere Unternehmungen gegen die Ungläubigen wie auf die Ehre des Kaiserthums Verzicht geleistet, weil er ferner Stadt und Landschaft Antiochien, das Gebiet von Tripolis und andere christliche Besitzungen durch ihren Ausschluß von dem Waffenstillstande schutzlos den Ungläubigen preisgegeben, weil er endlich sich eidlich verpflichtet habe, auf seine Kosten die Gegner des Vertrags mit den Waffen zu bekämpfen, so daß er einem zur Befreiung des heiligen Landes ausziehenden christlichen Heere sich als Feind entgegenstellen mußte.[10]) Das Alles war für die Sache der Christen um so nachtheiliger, als sie jetzt dem Sultan von Damascus gegenüber, der dem Vertrage nicht zugestimmt, schutzlos bleiben sollten. Zuletzt behandelte Friedrich den Patriarchen von Jerusalem wie einen Gefangenen und ließ mehrere Mendicanten, welche die Sache der Kirche vertheidigten, von den Kanzeln reißen und mißhandeln.[11]) Die Nachtheile zeigten sich bald; schon 1230 ward Jerusalem, dessen Mauern nicht hergestellt werden durften, von einer fanatischen Saracenenhorde überfallen, die viele Christen erschlug und Alles verwüstete; die Niederlage des

---

[6]) Natal. Alex. Sacc. XIII et XIV c. 1. a. 3 p. 28: exitiosum christianae rei foedus. Patriarch Gerold fand darin principis hujus malitiam evidentem.

[7]) S. die Zeugnisse bei Wilken VI. S. 508 ff.

[8]) Greg. IX ep. ad AEp. Mediol. 13. Juni 1229. Raynald. h. a. n. 2.

[9]) Hefele V. S. 863. Sehr gravirend für Friedrich sind die Nachrichten des Patriarchen Gerold im Briefe vom 26 März 1229. Bréholles III p. 102—104.

[10]) Bréholles III p. 147 seq.

[11]) ib. p. 135 seq. Brischar in Stolberg's KG. Fortf. Bd. LII. N. F. Bd. VII S. 160 ff. Hefele V. S. 865.

Marschalls Richard auf der Insel Cypern bereitete dem Ansehen Friedrich's im Orient 1232 völlig den Todesstoß.[12])

17. Wenn Friedrich selbst in seiner zu Jerusalem am 17. März 1229 gehaltenen Rede den Papst wegen des Bannes entschuldigte, „weil dieser sonst bei den Menschen den Lästerungen und Schmähungen nicht hätte entgehen können,"[1]) so liegt darin einerseits eine Rechtfertigung des Papstes, wie sie von Seite eines Feindes kaum glänzender gedacht werden kann, andererseits wird durch diese Worte eines Herrschers, der seine Zeitgenossen sehr gut kannte, von vorneherein unglaublich, daß „man sich allgemein über das Vorgehen des Papstes entsetzte;" dieses schien vielmehr nach dem Vorausgegangenen gerechtfertigt, ja geboten. Das kümmert freilich Diejenigen, denen es nun einmal Axiom ist, „Gregor habe einen Vernichtungskrieg gegen die Hohenstaufen geführt" (H. S. 27), sehr wenig, obschon sie sonst die Worte Friedrich's — freilich ohne die päpstlichen Antworten — wie die Zeugnisse seiner Anhänger — freilich ohne die übrigen Quellen — ihrer steten Berücksichtigung würdigen. Die Deutschen kannten Friedrich II., der sich viel länger in Italien aufhielt, als in Deutschland, weit weniger als die Italiener; die deutschen Bischöfe gewann er vorzüglich dadurch, daß er ihnen Reichsrechte einräumte, womit ein großer Schritt zu ihrer nachmaligen Souverainetät gethan,[2]) die Reichseinheit gelockert, der Glanz des Thrones sehr geschmälert ward. Für viele Deutsche waren Friedrich's zahlreiche Briefe die einzige Quelle, nach der sie die Vorgänge in Italien und Palästina beurtheilten; so für den Auersperger Propst,[3]) den gleich Anderen Friedrich's Freigebigkeit gewonnen hatte;[4]) er und Andere standen den erzählten Ereignissen ziemlich ferne.[5]) Eben diese Briefe Friedrich's, die

---

12) Wilken VI S. 512 ff. 526 ff.

1) Brief des für Friedrich thätigen Deutschmeisters, der dessen italienische Rede damals übersetzte, bei Bréholles III p. 100. Vgl. Hefele V S. 862.

2) Böhmer Reg. Imp. p. 238 n. 237. Hefele V. 880.

3) Hr. Huber gibt S. 27 f dessen Worte, läßt aber den Beisatz weg: sicut idem Imperator in epistolis suis rescripsit principibus Alemanniae, wozu Natal. Alex. l. c. p. 27 bemerkt: Partium studio horrendum in modum abreptum esse oportuit hunc auctorem, qui S. Pontifici tam insolenter insultat *nec aliunde* probat Friderici innocentiam quam *ex ipsiusmet literis*. Auch Wilken VI. 429 ist weit entfernt, mit dem Chron. Ursp. dem Papste causas frivolas et falsas zur Last zu legen.

4) Bianchi l. c. § 4 n. 8 p. 434. 435. Pandolf. Cillenut. Hist. Neapol. L. IV p. 149. 158 folgt dem Auersperger Propst und dem Matthäus Paris.

5) Ganz anders lauten oft die Berichte des Salimbene von Parma (Chronik von 1212—1287) und auch des stark gibellinisch (Potthast Bibl. hist. medii aevi. Berol. 1862 p. 512) gesinnten Richard von San Germano.

meistens in seinem Namen Petrus de Vineis verfaßte (derselbe, den jener nachher im Kerker elend umkommen ließ), sollen seine „Aufrichtigkeit" beweisen, während nicht blos andere Zeugnisse sie widerlegen, sondern Friedrich's eigene Thaten sie Lügen strafen und in ihnen selbst sich ein Gemisch von Unwahrheit, Heuchelei und Widersprüchen zeigt. Er hatte z. B. gegen seine eidliche Verpflichtung [6]) die Vereinigung der deutschen und der sicilischen Krone durchgeführt; als er seinen zum König Siciliens erhobenen Sohn Heinrich 1220 auch in Deutschland wählen ließ, schob er Alles auf die von ihm bearbeiteten Fürsten [7]) und versprach die fernere Trennung beider Reiche, die er niemals zum Vollzug kommen lassen wollte; als Grund gab er die Herstellung der Ruhe an, die aber durch einen unmündigen Knaben nicht bewirkt werden konnte. [8]) Er hatte sich wiederholt zur größten Dankbarkeit gegen die römische Kirche verpflichtet bezeichnet, [9]) die unter Innocenz und Honorius so viel für ihn gethan; 1226 läugnete er das ab, [10]) gab es dann wieder zu; [11]) am 6. December 1227 beschuldigte er abermals die römische Kirche, daß sie stets, auch unter Innocenz III., eine Stiefmutter für ihn gewesen sei. [12]) Während er früher sagte, er hätte längst dem heiligen Lande Beistand geleistet, hätte der Papst nicht die Pacification der Lombarden gehindert, so mußte später (1241) der Papst die Schuld tragen, daß er nicht die Tartarengefahr beseitigt, obschon er alle Anträge desselben zurückwies; [13]) ja den späteren Einfall in den Kirchenstaat entschuldigte er damit, daß er beim Papste väterliche Aufnahme und apostolischen Rath suche, um dann sofort alle seine Macht gegen die Feinde des Glaubens zu gebrauchen. [14])

18. Unwahr ist auch die Behauptung, daß der Papst bei dem allgemeinen Entsetzen über sein Vorgehen sich endlich genöthigt sah, mit Friedrich einen Frieden zu schließen; Letzterer hatte eine gefährliche Verbindung der Anhänger der Kirche und der Feinde seines Hauses zu befürchten; [1]) der Papst aber hatte fortwährend zu Unterhandlungen sich bereit erklärt, wenn nur Genugthuung und Besserung erfolge. Im Juni 1229 nach

---

[6]) Huillard-Bréholles I 469 seq.
[7]) ib. p. 803.
[8]) Hefele V S. 813—815.
[9]) Bréholles I 636 seq. Rayn. a. 1220 n. 18. Walter Fontes p. 76.
[10]) Bréholles II 588 seq. in den dort angeführten Worten Friedrich's.
[11]) Raynald. a. 1226 n. 23 seq.
[12]) Bréholles III 36 seq. 48 seq.
[13]) Hefele V. S. 957 mit Note 3
[14]) Bréh. V. 1139 seq. Hefele S. 958 N. 1.
[1]) Stolberg-Brischar a. a. O. S. 176 ff.

Italien zurückgekehrt, fand es Friedrich rathsam, sich mit der Kirche auszusöhnen. Endlich kam am 23. Juni 1230 der Friede von San Germano zu Stande. Friedrich verpflichtete sich, in allen Punkten, wegen deren er den Bann sich zugezogen, der Kirche sich zu unterwerfen, das der römischen und den übrigen Kirchen Entrissene zurückzugeben, die vertriebenen Bischöfe zurückzurufen, denen, welche der Kirche wider ihn Beistand geleistet, Amnestie zu gewähren, die kirchlichen Wahlen in Unteritalien frei vor sich gehen zu lassen, die sonst Beraubten zu entschädigen, für das heilige Land alle Vorsorge zu treffen. Friedrich besuchte hierauf den Papst in Anagni und rühmte in seinen Briefen an die Fürsten dessen wohlwollendes und edles Benehmen, das allen Groll in ihm erstickt habe.[2]) Gregor selbst hat seiner Freude über die wiederhergestellte Eintracht lauten Ausdruck gegeben.[3])

19. Allein der wortbrüchige Friedrich hielt auch diesen Vertrag nicht. Bald darnach ließ er sich von seinen Rathgebern verleiten, diejenigen zu verfolgen, die auf Seite des Papstes gegen ihn gestanden; insbesondere wollte er sich an den Johannitern und Templern rächen, obschon diese ausdrücklich in dem Vertrage eingeschlossen waren; er nahm ihnen ihre Güter weg und verübte gegen sie fortwährend Feindseligkeiten, so daß Gregor genöthigt war, ihn an die eingegangenen Verpflichtungen zu erinnern.[1]) Während der Papst ihn in der Ausführung seiner Plane vielfach unterstützte,[2]) promulgirte er für das sicilische Reich 1231 sein neues Gesetzbuch,[3]) das in vielen Stücken den kirchlichen Rechten zu nahe trat, und nahm die Reclamationen des Papstes sehr übel auf, worauf dieser, immer noch auf Erhaltung des Friedens bedacht, ihn zu beschwichtigen suchte.[4]) Im Jahre 1232 ließ sich der Kaiser die Bestrebungen der päpstlichen Legaten, zwischen ihm und den Lombarden zu vermitteln, wohl gefallen, weil er keine ausreichende Streitmacht zur Hand hatte, wartete aber ihr Ergebniß nicht ab, verfolgte mehrere Katholiken, die ihn beleidigt, indem er sie für Ketzer ausgab, und gestattete seinen Saracenen zu Lucera, eine Kirche zu verwüsten. Insbesondere betrachtete er die Lombarden, weil sich unter

---

2) Raynald a. 1230 n. 3—16. Pertz Mon. IV. Leg. II p. 269—276.

3) Raynald h. a. n. 41 seq. Bréholles l. c. p. 224 seq. Auszug bei Brischar a. a. O. S. 180 f.

1) Raynald a. 1230 n. 17; a. 1231 n. 2.

2) Hefele V. S. 880.

3) Ausführlich, natürlich genau nach seinem Standpunkt, handelt davon Pietro Giannone Istoria civile del regno di Napoli. t. IV. L. XVI. c. 8 p. 48 seq. ed. 1821. (Italia mit Verschweigung des Druckorts).

4) Raynald. a. 1231 n. 10 seq.

ihnen auch Katharer befanden, als Ketzer, die er ausrotten müsse, und deren Begünstigung machte er nachher dem Papste zum Vorwurf, ja er schalt ihn „Begünstiger der Häresie.“ [5]) Die päpstliche Entscheidung im Zwiste mit den Lombarden vom 5. Juni 1233 mißfiel ihm; Gregor rechtfertigte sie (12. August) als mit Beirath der Cardinäle erlassen, dem Rechte und der Billigkeit durchaus entsprechend, erbot sich aber, mit Zurücknahme derselben Alles in den vorigen Stand zu versetzen, [6]) was aber Friedrich auch nicht wollte, der vielmehr jetzt seine Zustimmung gab. [7]) Weit entschiedener als Friedrich sich des Papstes bei der 1234 in Rom ausgebrochenen Rebellion annahm, wobei er doch sich heimlich mit dessen Feinden verband, [8]) während der Papst aus principiellen Gründen seinen Beistand annehmen zu müssen glaubte, [9]) nahm sich Gregor der Rechte Friedrich's an, als sich sein Sohn Heinrich zum zweitenmale gegen ihn empörte. [10]) Höchst gefährlich wäre es für den Kaiser gewesen, hätte der Papst seinen nicht ohne alle Berechtigung mißstimmten, nicht ohne bedeutende Hilfsmittel arbeitenden Sohn unterstützt; aber Gregor bedrohte diesen mit dem Banne und wahrte die Rechte des Vaters so energisch, daß Heinrich zuletzt in Gefangenschaft desselben gerieth, der ihn auch bis zu seinem Tode (1242) in strengster Haft hielt. Kläglich endete der mittelst Bruchs des dem römischen Stuhle gegebenen Versprechens zum deutschen Könige erhobene Erstgeborene Friedrichs. [11]) Dieser aber blieb ein unversöhnlicher Feind des Papstthums und ließ den Plan nie aus den Augen, sich ganz Italien zu unterwerfen. [12]) Im Jahre 1236 betrieb er den Krieg gegen

---

[5]) Vgl. Hefele a. a. S. 883.

[6]) Huillard-Bréholles IV. p. 447 seq.

[7]) ib. p. 451 seq. Vgl. Brischar a. a. O. S. 281—283.

[8]) Rayn. a. 1234 n. 4 seq.

[9]) Vita Greg. IX p. 580: Imperator . . . Reate concitus nec invitatus advenit. Ecclesiae causam, quam *ut advocatus ex Imperii debito et vassallus ex homagio regni Siciliae* gemino tenebatur defendere juramento, cum supplicatione suscipiens D. Papae et fratribus de ipsius fide dubitantibus prosequendam. Fecerat enim eorum judicia futuri profectus incredula mentitae saepius offerentis fidei conjectura. Quod prudenter tandem summi praesulis cautela permisit, *eligens potius felicem decsse negotio successum, quam recusare debitum Imperatoris ipsius obsequium, per quod, cum ex conditione Regni et Imperii teneatur, grave poterat Ecclesiae praejudicium generari.*

[10]) Hefele S. 885.

[11]) Bréholles IV p. 473 seq. 530 seq. Brischar in Stolberg's KG. Bd. LII S. 340 ff

[12]) Sigon. de regno Ital. hist. I. 18 p. 180 ed. Venet. 1591. Döllinger a. a. O. II S. 205.

die Lombarden sehr energisch und verwarf jede Vermittlung; er sah sich 1237 auf dem Gipfelpunkte seiner Macht, stark genug, dem Kirchenoberhaupt und dem Oberlehensherrn zu trotzen. Auf die Beschwerden des Papstes antwortete er theils in ausweichender, theils in beleidigender Weise, so daß Gregor am 23. Oktober 1236 sie sämmtlich aufrecht hielt, indem er zugleich seine Stellung zur Kirche ihm darlegte und seinen Mangel an Ehrerbietung rügte.[13]) Berauscht von seinem Siege über die Lombarden bei Cortenuova (27. November 1237) trieb er durch seine Tyrannei die Besiegten zum verzweifelten Widerstande,[14]) höhnte den Papst bei jedem Anlaß und mehrte die Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche.[15]) Tief kränkte es den Papst, daß seine Beamten 1236 in Sicilien einen Neffen des Königs von Tunis, der, von Dominicanern bekehrt, nach Rom zur Taufe reiste, auffingen und verhafteten, Friedrich aber ihn nicht freigeben wollte, unter dem Vorgeben, der Prinz sei nur verführt und könne ohne Erlaubniß seines Oheims nicht Christ werden.[16]) Zu diesen Beschwerden kamen noch viele andere: Nichtbeachtung des Friedens von San Germano, Aufreizung der Römer gegen den Papst, Mißhandlung und Verbannung mehrerer Prälaten, grausame Hinrichtung von Priestern, Verhinderung der Wiederbesetzung erledigter Bischofsstühle, Zerstörung christlicher Kirchen durch saracenische Dienstleute, Vereitlung aller Bemühungen für die christliche Herrschaft im Orient, Verleihung der von Friedrich selbst als der römischen Kirche angehörig anerkannten Insel Sardinien an seinen unehelichen Sohn Enzio,[17]) ausschweifendes Leben und großer Verdacht der Häresie und des Unglaubens.[18]) Ueber letzteren Punkt behielt sich der Papst noch eine be-

---

13) Bréholles IV 906 seq. 914 seq. Brischar a. a. O. S. 378—394.

14) Selbst der für Friedrich so günstige Matthäus Paris bemerkt p. 400 seq.: Von jetzt an verlor der Kaiser die Zuneigung vieler Herzen, weil er sich als ein unerbittlicher Tyrann erwies, während die Mailänder wegen ihrer Demuth gehoben und gestärkt zu werden verdienten.

15) Brischar S. 398—407. Hefele V S. 892 ff.

16) Raynald a. 1236 n. 22 seq.

17) Raynald a. 1238 n. 68.

18) Verschiedene Aeußerungen werden von Friedrich berichtet, deren Widersprüche bei der skeptischen Richtung des Kaisers nichts Auffallendes haben. Ist auch das Buch von den drei Betrügern nicht sein Werk, so ist es doch nach Allem glaubwürdig, daß Friedrich in solchem Sinne geredet. Nicht blos Gregor IX. (Vgl. Mansi XXIII 79 seq.) und dessen Biographie, auch das Chron. Augustan. a. 1245 ed. Frehert. I, die Compilatio chronol. ap. Pistor. Scr. G. I p. 1102 a. 1249 haben dasselbe, ebenso die Hist. Langrav. Thuring. c. 50 ib. p. 1327. Von einer Aeußerung über die Eucharistie berichtet Alberic. ap. Leibniz. Access. hist. II 568. Pistor. Struve in M. Chron. Belg. t. III p. 244. Vgl. Bianchi l. c. § 4 n. 7 p. 432. 433

sondere Untersuchung vor. Wohl stellte Friedrich den Unglauben in Abrede,[19]) wie auch die ihm ergebenen Schriftsteller; aber ausreichend hat er nie den Verdacht von sich abwehren können, für den auch sein ganzer Wandel viele Anhaltspunkte gab. Außerdem nahm er den vom englischen König Heinrich III. an den Papst gesandten Petrus Saracenus gefangen und ließ den in die Provence gesandten Cardinalbischof von Palästina nicht durch sein Gebiet reisen.[20])

20. Wenn nun Gregor IX. am 20. März 1239 über Friedrich aufs Neue den Bann aussprach und seine Unterthanen vom Eide der Treue für die Dauer desselben[1]) entband, so kann man angesichts der vielen und schweren Verbrechen des Kaisers, die durch seine wuthschnaubenden Manifeste[2]) nicht im geringsten widerlegt werden, das sicher nicht auf Rechnung der „Maßlosigkeit päpstlicher Ansprüche, der Rücksichten der weltlichen Politik, der blinden Leidenschaftlichkeit" setzen;[3]) hier handelte es sich um Nothwehr in äußerster Gefahr der Kirche und um Erfüllung einer gebieterischen Pflicht. Daß Gregor hier blos die rebellischen Städte der Lombardei im Auge hatte und die anderen Gründe nur vorschützte, das hat wohl Friedrich behauptet und seinen Anhängern glaubhaft zu machen gesucht;[4]) aber die von Gregor angeführten, von Jenem nicht widerlegten Thatsachen sprechen doch zu laut dagegen. Den Lombarden hatte der Papst, obschon sie sich in seiner Unterstützung saumselig erwiesen hatten, nach dem Friedensschlusse von 1230 alle Bedenken zu nehmen sich bemüht;[5]) aber ihr Mißtrauen gegen den despotischen Herrscher konnte er nicht besiegen

und Ricordano Malespini Istor. Fiorent. c. 132. (Murat. R. J. Scr. VIII. 966). Auch arabische Schriftsteller bestätigen die Thatsache. Reinaud Extraits des hist. Arabes relatifs aux guerres des Croisades. Paris 1829 p. 431. Das Journal asiatique. Paris, mars 1853 p. 240—274 liefert die von Friedrich den muselmänischen Gelehrten vorgelegten Fragen und die Antworten des Abu Muhammed Ibn Sabin. Die von Huber S. 35 angeführten Worte eines Gregorovius liefern wahrlich keinen Gegenbeweis.

[19]) Petrus de Vineis Lib. I ep. 31. Friedrich mußte seinen Zeitgenossen gegenüber jedenfalls den Unglauben läugnen. Döllinger Kirche und Kirchen S. 52.

[20]) Rayn. a. 1239 n. 6. Bréholles V. 271 seq.

[1]) donec fuerit vinculo excommunicationis adstrictus. Raynald a. 1239 n. 15. Cf. Bréholles t. V p. 286 seq.

[2]) Bréholles V. 295 seq. 307. 348 seq.

[3]) So Huber S. 26, dessen frühere Erörterung (A. Z. 23. März 1870, III) in der Broschüre hier eine beträchtliche Erweiterung erhielt.

[4]) So in dem Briefe an die Cardinäle v. 10. März 1239 und in dem Rundschreiben aus Padua. Bréholles V p. 282 seq. 307.

[5]) Bréholles III p. 244 seq.

und Niemand hat es mehr gerechtfertigt als Friedrich selbst. Die päpstliche Entscheidung vom 5. Juni 1233 achtete dieser nur, solange er des Papstes bedurfte, und neue Zwistigkeiten tauchten auf, in denen Gregor am 25. Juli 1235 ebenfalls zu vermitteln wünschte.[6]) Im August hatte Friedrich erwiedert, wenn Gregor nicht bis Weihnachten einen Vergleich zu Ehren des Kaisers und zum Vortheile des Reiches zu Stande bringe, werde er im nächsten April von zwei Seiten her in die Lombardei einrücken.[7]) Gregor forderte darauf die Lombarden auf, bis 1. December ihre Bevollmächtigten zu ihm zu senden, um ihre Streitsache in die Hände der Kirche zu legen, außerdem hätten sie den durch die Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst zuzuschreiben; den Deutschmeister beauftragte er, beim Kaiser das Fallenlassen der dem Friedenswerke nachtheiligen Bedingung zu erwirken.[8]) Die Lombarden, die eine Tyrannei wie die in Sicilien geübte vor Augen sahen, erneuerten erst ihren Bund,[9]) so daß sich die Ankunft ihrer Bevollmächtigten in Rom verzögerte, worauf der Deutschmeister als kaiserlicher Gesandter die Stadt verließ und auch nicht zurückkehrte, als nachgesandte Boten ihn von der erfolgten Ankunft und der Entschuldbarkeit der Verzögerung verständigten.[10]) Die Bitte des Papstes vom 21. März 1236,[11]) denselben Gesandten unverweilt zu den Verhandlungen zurückzusenden, ließ Friedrich unberücksichtigt, obschon Gregor ihm vorstellte, welcher üble Schein auf ihn fallen würde, wolle er jetzt die Lombarden ohne Weiteres angreifen, die zudem glauben könnten, die Kirche habe sie getäuscht. Dabei mahnte Gregor, der auch an viele Große in Friedrichs Umgebung schrieb, die Lombarden durch den Bischof von Ascoli, den Frieden mit dem Kaiser in's Werk zu setzen.[12]) Friedrich, jetzt stark gerüstet, war nicht mehr mit den Friedensschlüssen seines Großvaters zufrieden, er suchte den Unterjochungskrieg, den er zum Religionskriege („Ausrottung der Ketzerei") machen wollte.[13]) Nichts halfen Gregor's weitere Schreiben und die Sendung des Cardinals von Palästrina.[14]) Da die Lombarden keineswegs den Unterhandlungen sich abgeneigt gezeigt, konnte Gregor sie nicht, wie

---

6) Bréholles IV 490. 735 seq.
7) ib. p. 759 seq.
8) ib. p. 479 seq. 776 seq.
9) Bréholles IV. 796 seq.
10) ib. p. 830 n. 5. Annal. Wormat. h. a. p. 165.
11) Bréh. IV 825 seq.
12) ib. p. 827 n. 1.
13) ib. p. 847 seq. 881 seq.
14) ib. p. 870 seq. 904 seq. Vita Greg. p. 581.

Friedrich wollte, mit Censuren belegen; nachher machten Friedrich's empörende Gewaltthaten jeden Frieden unmöglich.

21. Friedrich stützte sich auf ein despotisches Gesetz des Königs Roger, welches es für ein Sacrilegium erklärte, über des Königs Urtheile, Thaten, Verordnungen, Rathschläge und über die Würdigkeit der von ihm Gewählten und Ernannten zu disputiren [1]) — ein Gesetz, das jedem freien Manne des Mittelalters empörend schien. [2]) Er wandte das sogar auf den Papst an, als dieser von ihm ernannte Bischöfe für unwürdig erklärte, worüber sich Gregor IX. mit allem Rechte beschwerte. [3]) Er erklärte, der Papst könne ihn nicht excommuniciren, was Gregor nach dem geltenden Rechte, wie nach der darin liegenden Läugnung der geistlichen Gewalt des römischen Stuhles für Häresie erklärte. [4]) Er schrieb in aufreizender und den Papst beleidigender Weise an die Römer [5]) und absolvirte die Städte der Mark Ancona und des Ducats Spoleto von dem Treue-Eide gegen den Papst, indem er diese Gebiete für immer vom Kirchenstaate losreißen zu wollen erklärte. [6]) Er handelte wie Napoleon I. 1806 und Victor Emmanuel 1860 und 1870; weniger die Schritte des Letzteren, als die Proclamationen und Briefe des Ersteren zeigen eine frappante Aehnlichkeit mit den Manifesten und Schreiben Friedrich's II. Die vom Papste in der äußersten Noth am 22. Februar 1240 zu Rom abgehaltene Bittprocession verhöhnte Friedrich als eine von Knaben und alten Weibern ausgeführte Komödie. [7]) Mehr als hundert weltliche Große Italiens wurden von ihm schon am

---

[1]) Bréholles IV. 9.

[2]) Joh. Sarisb. Polycr. L. VII c. 20 p. 688 seq. schildert fast ein Jahrhundert zuvor die augendienerischen Geistlichen, die Sclaven tyrannischer Fürsten, und legt ihnen nebst den Lieblingsworten Barbarossa's auch die Worte in den Mund: Sacrilegii instar est dubitare, an is dignus sit, quem princeps elegerit. Er schildert, wie diese Tyrannen ihre Hausgenossen und Diener zu Bischöfen erheben, die ihnen Alles nachsehen und ihre Rathgeber im Bösen sind, während freimüthige Vorkämpfer der Wahrheit ihnen als Feinde des Fürsten erscheinen. Von solchen Fürsten sagt er p. 691: Hi, qui divinam evacuare nituntur, ut suam statuant auctoritatem, sine liberis moriuntur aut eos relinquunt degeneres et ignavos. Procul dubio quisquis ecclesiasticam deprimit libertatem, aut punitur in se aut punitur in sobole. Amittunt ergo filii etiam propria, cum his quae favore eorum paterna impietas occupavit. An Friedrich II. ging das in Erfüllung.

[3]) Bréholles IV. 914 seq.

[4]) Bréh. V. 339. 340.

[5]) ib. IV. 901 seq.

[6]) Hefele V. 950.

[7]) Bréh. V. 840 seq.

13. Juni 1239 wegen Uebertritts zur Sache der Kirche proscribirt,[8]) die Ordensgeistlichen und alle Anhänger des Papstes auf das grausamste verfolgt.[9]) Während in Deutschland sich mehrere Fürsten auf Seite des Papstes stellten,[10]) konnte Friedrich in Italien weder Bologna noch Mailand erobern; er verwüstete nur die angränzenden Gebiete; als er im Sommer 1240 Ascoli belagerte, ließ er sich auf keinen Waffenstillstand ein, in dem die Lombarden einbegriffen wären, er belagerte dann Faenza vom Ende August bis April 1241; immer näher zog er heran an Rom. Während die Tartaren gegen das deutsche Reich heranstürmten, führte der christliche Kaiser unter den größten Grausamkeiten Krieg gegen das Oberhaupt der Kirche und schlug jede Friedensunterhandlung aus.[11]) Gerade 1240, während Friedrich seinen schon nicht mehr so zahlreichen Anhängern in Deutschland die Ausgleichung als ihm sehr erwünscht und bevorstehend bezeichnete, sagte er in einem confidentiellen Schreiben an seinen Sohn Conrad, daß er ungeachtet der billigen Anerbietungen des Papstes die Sache mit dem Schwerte durchführen, mit einem großen Heere den Stolz des Hohenpriesters beugen und ihn so bitter behandeln wolle, daß er nie mehr wagen werde, den Mund gegen den Kaiser zu öffnen.[12]) Während Friedrich selbst die Friedensgeneigtheit des Papstes bestätigt, läßt Hr. Huber (S. 29) diesen unbewegt bleiben und unversöhnt sterben. Noch kurz vor seinem Tode sandte Gregor den Bartholomäus von Trient an Friedrich; aber dieser wollte nichts von Buße hören.[13]) Hätte der Papst ohne jede Satisfaction die Absolution ertheilt, er hätte allen kirchlichen Regeln[14]) zuwidergehandelt und sich mit Schmach vor Mit- und Nachwelt bedeckt. Es handelte sich hier nicht für ihn um weltliche Politik, es handelte sich um seine ganze kirchliche Stellung. Wenn der Papst den Legaten in Ungarn beauftragte, das Gelübde der Kreuzfahrt nach Palästina in das des Kreuzzugs gegen Friedrich zu verwandeln,[15]) so ist das schon daraus sehr wohl erklärlich, daß auch für das gelobte Land nichts

---

[8]) ib. p. 318 seq.

[9]) ib. p. 343 seq. 435. 785. 866. 903. Giov. Villani Chron. Flor. L. VI. Flav. Biondo II Dec. 7. S. Antonin. Sum. hist. tit. 19 c. 6.

[10]) Hefele V. S. 948.

[11]) Hefele V. 957. 952. 953.

[12]) Bréholles V. 1003. 1005. 1007.

[13]) Hefele V. 958.

[14]) Vgl. die Stellen der Väter bei Gratian C. XXXIII q. 3 und Joh. Saresb. ep. 219 ad Alex. III p. 244. Polycr. L. V. c. 5 p. 548.

[15]) Hefele V. 956.

mehr zu hoffen war, falls der römische Stuhl durch Friedrich dauernd seine äußere Macht verlor und seiner Freiheit entbehrte.

22. Gregor hatte zur Schlichtung des Streites, wie es Friedrich 1239 selbst begehrt hatte,[1]) am 9. August 1240 ein allgemeines Concilium auf Ostern 1241 ausgeschrieben.[2]) Aber Friedrich, der für sich nichts von demselben zu hoffen hatte, hinderte das Zustandekommen mit allen Mitteln der Einschüchterung und der Gewalt; er ließ am 3. Mai 1241 auf eine empörende Weise die dahin reisenden Prälaten gefangen nehmen[3]) — über hundert Bischöfe und Delegirte, die Deputirten der Lombardei und drei Cardinäle, den Bischof Jacob Pecorara von Palästrina, der vor seinen Nachstellungen nur als Pilger verkleidet nach Genua und von da nach Frankreich gekommen war[4]) und eben über Genua zurückkehren wollte, dann Otto von St. Nicolaus und Gregor von Romania. Er rühmte sich noch dieser Schandthat und gab die Gefangenen lange nicht frei.[5]) Als dem hochbetagten und hochherzigen Papste über all dem Jammer das Herz brach (21. August 1241), meldete er in einer weder ritterlichen noch kaiserlichen, ja in einer sehr rohen Weise seinen Tod den übrigen Fürsten.[6]) Nach dem Tode des Papstes, auch während der Sedisvacanz, fuhr er fort, den Kirchenstaat gräßlich zu verwüsten,[7]) gleich als müsse er den Schritt des Papstes immer mehr als einen gerechtfertigten erweisen und evident den Beweis liefern, daß er nicht blos die Person Gregor's IX., sondern den römischen Stuhl mit allen Mitteln bekämpfte. Die eigenen Thaten und Briefe Friedrich's liefern die schönste Apologie für Gregor IX., dem auch die Gallicaner[8]) gerecht wurden, nur nicht einige heutige, sich „katholisch" nennende Gelehrte.

---

[1]) Bréholles V. p. 301 seq.

[2]) Spondan. a. 1241. n. 1.

[3]) Bréholles V. 1112 seq. 1118 seq.

[4]) Richard a S. Germ. a. 1239. Rayn. h. a. n. 38.

[5]) Richard a. S. Germ. a. 1241. Matth. Paris. l. c. Spond. a. 1241 n. 11. Bianchi l. c. n. 9 p. 436. 437.

[6]) Bréholles V. p. 1165 seq. Hefele S. 963.

[7]) Hefele S. 964. 965.

[8]) Natal. Alex. HE. Saec. XIII. et XIV c. 1 a. 3: Concilium, cujus sententia se exutum iri imperio praevidebat Fridericus, celebrandum prohibere studuit, minis deterrens Episcopos a Romano itinere. Per Gregorium non stetit, quin sacerdotium inter et imperium pax iniretur, si Fr. arma feritatemque deponere et Ecclesiae satisfacere voluisset. Tartarorum enim in Ungariam irruptio illataque Belae Ungariae et Colomano Ruthenorum regibus clades pontificium pectus urgebat ad pacem optandam offerendamque perduelli adversus

23. Doch diese berufen sich auf den heiligen Ludwig König von Frankreich, der ja auf Friedrich's Seite getreten sei und ganz zu seinen Gunsten zeuge. Prüfen wir die Thatsachen. Ludwig IX. hatte am 10. Mai 1232, zu einer Zeit, in der Friedrich mit der Kirche in Frieden war, zu Pordenone ein Freundschaftsbündniß mit ihm geschlossen, wornach jeder von beiden sich verpflichtete, an keinem Unternehmen Theil zu nehmen, das für den Bundesgenossen und seine Erben Verlust von Leben und Ehre nach sich ziehen könnte, gegen Feinde Beistand zu leisten und keine Befehdung des anderen Theils zu dulden.[1]) Der ebenso gewissenhafte als ritterliche König hielt sich daran desto mehr, je eifriger sich Friedrich hütete, ihm persönlich Anstoß zu geben, je sorglicher er sich bemühte, bei ihm im glänzendsten Lichte zu erscheinen, wie denn auch seine Briefe an ihn tiefe Frömmigkeit athmeten. Es hatte Friedrich 1236 den Papst der Parteilichkeit gegen ihn zu Gunsten der lombardischen Rebellen bei Ludwig angeklagt und hervorgehoben, daß die Unterjochung solcher Aufrührer im Interesse aller Souveraine liege.[2]) Er hatte so Verdacht gegen den Papst ausgestreut und in Frankreich den Glauben an seine so nachdrücklich betheuerte Unschuld verbreitet. Was wir sonst wissen, verdanken wir der englischen Chronik des Matthäus Paris; aber dieser ist schon längst als vielfach unzuverläßig anerkannt,[3]) ja er ist nach guten Kritikern „so voll der gröbsten Irrthümer, daß seine Erzählung, wo sie nicht durch gleichzeitige Zeugnisse oder durch Urkunden unterstützt wird, keinen oder nur geringen Glauben verdient;“[4]) übrigens sind auch nicht wenige der von ihm

---

eam Imperatori, ut deinde ad propulsandos Tartaros omnium arma verterentur. Id constat ex epp. Greg. IX. ad Carinthiae ducem et ad Belam regem Ungariae 91 et 108 L. XV. At pacem Frid. recusavit, rebus secundis insolens et Romae totiusque Italiae dominationi inhians.

1) Bréholles IV. 353 seq. Pertz Leg. II 293.

2) Bréh. IV. 873 seq.

3) Raynald. a. 1213 n. 71 a. 1239 n. 39 a. 1254 n. 71. 72. Spondan. h. a. n. 13. Natal. Alex. HE. Saec. XIII. et XIV c. 4 a. 3 n. 4 t. XV p. 250 ed. Bing. 1789. Aub. Miraeus Auctar. de script. eccl. c. 403. Oudin. Com. de script. eccl. t. III Saec. XIII a. 1240 p. 200 (al. p. 530): Omnes secat, universos pungit, ac si nulli mortalium aut parcere aut condonare rigidissime sibi proposuisset. Cf. Baron. a. 996 n. 54; a. 1197 n. 17. Ich habe auf diesen Charakter der Schrift A. J. S. 150 N. 26 bereits hingewiesen.

4) So Döllinger Lehrb. d. KG. (1843) II S 219 N 1. Vgl. Potthast (l. c. p. 438 seq.): „Es ist nachgewiesen, daß sich unter dem Collectivnamen Matthäus Paris drei verschiedene Verfasser verbergen, Roger von Wendover, der glaubwürdigste, der Continuator William Rishanger, und der Zeit nach zwischen beiden endlich Paris selbst, den man in manchen Einzelheiten nicht von dem Vorwurf absichtlicher Er-

gelieferten Urkunden verdächtig. Wir haben also nur kritisch zu beanstandende Zeugnisse vor uns. Ob Gregor IX. wirklich, wie die Briefe bei Matthäus Paris angeben, den französischen Prinzen Robert, Ludwig's Bruder, zum Kaiser erheben wollte,[5]) ist sehr fraglich; außerdem findet sich davon keine Spur. Wenn es wahr ist, daß die Franzosen dem Papste jede Unterstützung gegen Friedrich verweigerten, wie kam es, daß nach demselben Autor der Cardinallegat Jakob aus Frankreich mit einer so bedeutenden Geldsumme zurückkehrte, daß sie für die Kosten des Krieges ausreichend war?[6]) Wie konnten die französischen Gesandten — und noch dazu dem stolzen Friedrich in's Angesicht — sagen: ihr König stehe höher als der blos durch Wahl erhobene Kaiser,[7]) wenn die französischen Großen (oder Ludwig selbst) von diesem sagten: es gebe keinen höheren Herrscher, ja nicht Seinesgleichen?[8]) Wie konnte Gregor IX. versichern, die aller Welt bekannten Verbrechen Friedrich's hätten ihn in unwiderruflicher Weise, so daß er nie wieder eingesetzt werden könne, verdammt,[9]) wenn er auch nachher noch auf neue Verhandlungen einging? Wie konnte mit irgend einem Schein von Berechtigung behauptet werden, Gregor habe im Hinblick auf das von Frankreich gekommene Geld dem Cardinal Colonna aufgetragen, die mit Friedrich wegen des Concils festgesetzte Treuga aufzuheben, nachdem feststeht, daß eine solche Treuga gar nicht zu Stande gekommen war?[10]) Wie konnte im Briefe des französischen Adels gesagt werden, Friedrich habe sich nie feindselig gegen Frankreich benommen, wenn vom Jahre 1238

---

findung und einem der historischen Treue gefährlichen Hange zur Anekdote freisprechen kann." — Wattenbach (Deutschlands Gesch. Quellen Berlin 1858 S. 420) bemerkt: „Sehr geneigt war M. P. zu scharfem Urtheil und schonungsloser Verwerfung, und Niemanden greift er bitterer an als den päpstlichen Stuhl, während er Friedrich II. preist."

5) In der A. Z. 23. März 1870 III war die Rede von der päpstlichen Aufforderung, sich des sicilischen Reiches zu bemächtigen, was Huber in der Broschüre S. 29 verbessert hat, die aber immer noch die Antwort der Barone bei Matth. Paris dem Könige beilegt.

6) Matth. Paris. ad. a. 1240.

7) Credimus enim D. nostrum regem Galliae, quem linea regii sanguinis provexit ad sceptra Francorum regenda, excellentiorem esse aliquo Imperatore, quem sola electio provehit voluntaria.

8) tantum principem, quo non est major, imo nec par inter christianos.

9) Scelera enim praedicti Friderici multiplicia, sicut jam novit mundus, eundem *irrestaurabiliter* condemnarunt. Ueberhaupt ist die Ausdrucksweise hier ganz ungewöhnlich.

10) Vgl. auch Raynald a. 1240 n. 52 seq.; Spond. a. 1240. 1241.

anderwärts doch feindselige Plane berichtet werden?[11]) Gesetzt aber auch, wir könnten jene Briefe unbedingt gelten lassen, so erklärten sich zunächst die französischen Großen (nicht der König selbst) dahin, Friedrich *scheine ihnen* unschuldig zu sein; nichts Unrechtes sei an ihm bemerkt worden; sie würden Gesandte zu ihm schicken, die seine Gesinnungen in Betreff des katholischen Glaubens genau erforschen sollten (was bei Friedrich's gewandter Heuchelei kaum zum Ziele führen konnte); würden sie üble Gesinnungen gegen Gott vorfinden, so würden sie ihn, ja auch den Papst, bis zum Tode verfolgen.[12]) Habe er die Absetzung verdient, so scheine ihnen das nur durch ein allgemeines Concil ausgesprochen werden zu dürfen.[13]) Letzteres diente allerdings, nachdem der Papst als parteiisch verdächtigt war, zu größerer Sicherheit der Procedur und der Unparteilichkeit der Entscheidung.[14]) Ist das Schreiben ächt, dann gibt es denen sicher eine Waffe, welche die Absetzbarkeit der Fürsten durch die Kirche wegen Häresie vertreten.[15]) Sicher ist, daß Ludwig später die vortheilhafte Meinung von Friedrich sehr modificirte, als er die Gewaltthat an den zum Concil reisenden Bischöfen, worunter viele Franzosen, erfuhr. Er schrieb deßhalb wiederholt an Friedrich,[16]) zuletzt mit Drohungen,[17]) bis er die Freilassung durchsetzte.[18]) Friedrich gab hier nach, um so den Schein zu retten, während er die Cardinäle Jacob und Otto noch länger gefangen hielt[19]) und nach Cölestin's IV. Tod die

---

11) Guillelm. de Nangiaco Chron. a. 1238: quemadmodum malitiosus et seductor aliquid satagebat in regem et regnum Franciae machinari.

12) Matth. Paris. a. 1239: Et si nil nisi sanum invenerint, cur infestandus est? Sin autem, et ipsum, imo etiam ipsum Papam, si male de Deo senserit, usque ad internecionem persequemur.

13) ib.: Si (Frid.) ab apice imperiali meritis suis exigentibus deponendus esset, nonnisi per Concilium generale cassandus judicaretur.

14) Bossuet l. c. p. 348 glaubt, diese Antwort sei Mitursache an der Convocation des Concils gewesen.

15) Vgl. Gosselin II S. 109.

16) Bréholles VI. 18. 59 seq. Rayn. 1242 n. 5.

17) „Regnum Franciae non est adeo debilitatum viribus, quod se vestris permittat calcaribus perurgeri."

18) Guill. de Nang. a. 1240. Nicol. Giles Annales de France a. 1240. Friedrich war nicht absolut des Reiches entsetzt und konnte noch als Kaiser behandelt werden. Die Briefe bei De Vineis I 12 13 scheinen Einigen alterirt. Bianchi l. c. n. 14 p. 445—448.

19) Nach Matth. Paris hätte er sie zur Papstwahl unter Vorbehalt der Rückkehr in die Gefangenschaft freigelassen. Aber nach Richard von S. Germano u. A. war das nicht der Fall und auch im April 1242 waren sie noch nicht frei.

Papstwahl hinderte; ist das hieher gehörige Schreiben Ludwig's ächt,[20]) so überzeugte sich dieser auch hierin von Friedrich's Schuld, dem gegenüber die Cardinäle Sicherheit des Conclave und Befreiung ihrer gefangen gehaltenen Collegen zu fordern berechtigt und verpflichtet waren.[21])

24. Endlich ward am 25. Juni 1243 zu Anagni der Cardinal Sinibald Fiesco gewählt, der als Innocenz IV. sofort Bevollmächtigte an den ihm früher befreundeten Friedrich sandte mit den billigsten Anträgen. Er bat zunächst um Freilassung der gefangenen Prälaten, worin er ein besonderes Zeichen seiner Bereitwilligkeit zur Aussöhnung mit der Kirche sehen werde; er überließ es ihm, selbst anzugeben, was er behufs der Lösung vom Banne zur Satisfaction leisten wolle, und erklärte sich bereit, falls er etwa von der Kirche ihm zugefügte Unbilden nachweise, diese wieder gut zu machen, auch einer großen Versammlung von geistlichen und weltlichen Fürsten hierüber die Entscheidung zu übertragen; in den abzuschließenden Frieden seien alle Anhänger der Kirche aufzunehmen.[1]) Friedrich ging auf diese Vorschläge nicht ein, brachte vielmehr eine Reihe Beschwerden vor, die Innocenz in einem Schreiben an seine Bevollmächtigten (26. August) eingehend besprach. Während der Unterhandlungen setzte er die Feindseligkeiten fort, belagerte Viterbo und nahm dann die Plünderung und Mißhandlung einiger Anhänger zum Grunde einer neuen Beschwerde gegen den Papst, obschon er zugeben mußte, daß sowohl der Papst als sein Commissär Cardinaldiacon Otto daran unschuldig waren, ja daß Letzterer sogar mit eigener Lebensgefahr den Frevel zu verhindern sich bemüht hatte.[2]) Da aber der Abfall von seiner Sache allgemeiner ward, begann er Ende des J. 1243 neue Unterhandlungen. Endlich wurde am 31. März 1244 der Friede zu Rom feierlich von Friedrich's Bevollmächtigten beschworen.[3]) Aber Friedrich interpretirte ihn anders als der Papst,[4]) erregte durch die Frangipani in Rom Unruhen[5]) und wollte erst nach erhaltener Absolution die Gefangenen und das occupirte päpstliche Gebiet herausgeben.[6]) Er

---

[20]) Bréholles VI. p. 68. 70. Die Aechtheit bezweifelt Böhmer Regesten S. 352. Vgl. Hefele V. 965.

[21]) Bréholles VI. 204.

[1]) Raynald. a. 1243 n. 14. Bréholles VI. 112.

[2]) Hefele V S. 966 ff.

[3]) Raynald. a. 1244 n. 16 seq. Bréholles l. c. p. 168 seq.

[4]) Das sagt Friedrich selbst in der Denkschrift vom Sommer 1244. Bréholles l. c. p. 203 seq.

[5]) Bréholles l. c. p. 183—188.

[6]) Das zeigt auch Friedrich's angeführte Denkschrift. Vgl. Döllinger Lehrbuch II S. 237 ff.

mußte selbst wissen, daß das nicht geschehen konnte, daß das aller kirchlichen Ordnung Hohn sprach; der römische Stuhl wäre von ihm, wie so oft, neuerdings hintergangen worden.[7]) Innocenz hatte zu der ihm angetragenen Besprechung zu Narni den Cardinal Otto gesandt, da er vor Friedrich's Tücke gewarnt war; er selbst floh aus Sutri über Genua nach Lyon, von wo aus er am 3. Januar 1245 ein allgemeines Concil auf das Johannesfest berief, das auch den Streit zwischen Friedrich und der Kirche schlichten sollte. Friedrich ward eingeladen, persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.[8]) Erst nach neuen fruchtlosen Unterhandlungen und neuem Aufschub[9]) schritt Innocenz IV. zu Lyon zur Fällung des Urtheils. Von all diesem schweigt aber Hr. Huber (S. 29); er sagt nur: „Innocenz IV. erneuerte sogleich (!) auf dem Concil zu Lyon das Urtheil der Excommunication und Absetzung."

25. Die Verbrechen, die Friedrich zur Last fielen und die sein Vertheidiger Thaddäus von Suessa nicht hatte wegdisputiren können, waren fast dieselben, die seinem Vorgänger im Imperium Otto IV. den Verlust des Reiches zugezogen,[1]) nämlich: 1) mehrfacher Eidbruch, 2) Sacrilegien, besonders an den gefangenen Prälaten, 3) Unglaube und Verkehr mit saracenischen Weibern und Saracenen, 4) seine tyrannische Regierung im Königreiche Sicilien mit Verletzung aller Vasallenpflichten, Vorenthaltung der Lehenssteuer, Zwang der Unterthanen zum Kampfe gegen den Oberlehensherrn. Ja seine Frevel überboten noch die des Otto, dessen Absetzung Friedrich stets als zu Recht bestehend anerkannt hatte; ebenso erkannte nachher Rudolph von Habsburg Friedrich's Absetzung als zu Recht bestehend an,[2]) indem er nur die vor der päpstlichen Excommunications- und Depositionssentenz von ihm verliehenen Privilegien bestätigte.[3])

26. Alle Anerbietungen des Kaisers, wie die der Unterwerfung des griechischen Reiches unter den Gehorsam der römischen Kirche (wozu aber Friedrich nicht die Macht hatte, wofür er auch nie das Geringste gethan), eines neuen Kreuzzugs (wofür er trotz der schweren Verluste der Christenheit seit sechszehn Jahren nichts geleistet), des Krieges gegen die Mongolen, welche verwüstend in Deutschland eingefallen waren (die aber Friedrich zu

---

[7]) Phillips KR. III § 128 S. 129 ff.

[8]) Mansi XXIII 608 seq. Rayn. a. 1245 n. 1.

[9]) Bréholles VI. 222. 282. Hefele V. 972. 988 f.

[1]) Richard. a S. Germano Chron. Murat. R. It. Scr. VII 989.

[2]) c. 2. Ad Apostolicae II 14 de sent. et re jud. in 6. Mansi l. c. p. 613.

[3]) Böhmer Reg. Imp. II S. 54.

bekämpfen schon durch seine Herrscherpflicht gehalten war) u. s. w., wurden vom Papste als heuchlerische und täuschende Lockungen zurückgewiesen (S. 30). Diese durch Thaddäus von Suessa zu Lyon gemachten großsprecherischen Verheißungen hätten dann einen Eindruck machen können, wenn Friedrich wenigstens dem zuvor in Rom beschworenen Frieden auch nur einigermaßen nachgekommen wäre;[1]) da er nicht einmal das Geringere und Leichtere that, konnte man von ihm nicht das Größere und Schwierigere erwarten. Nach dem Urtheilsspruche erklärte Friedrich in einer Denkschrift vom 31. Juli 1245,[2]) er erkenne dem Papste die Vollgewalt in geistlichen Dingen zu, nicht aber das Recht, nach Belieben Reiche zu nehmen und über Könige und Fürsten den Verlust ihrer Reiche zu verhängen, am wenigsten über den römischen Kaiser, der von allen Gesetzen frei sei;[3]) er behauptete, die ganze Procedur gegen ihn sei formlos und rechtswidrig gewesen. Wenn Friedrich davon ausging, weder göttliches noch menschliches Recht habe das Urtheil stützen können, so übersah er ebenso das von ihm bezüglich Siciliens in öffentlichen Urkunden anerkannte Vasallenverhältniß zum römischen Stuhle als die gesammte bisherige Rechtsentwicklung der christlichen Staaten. In seinem Zorne kannte er keine Gränzen; er verlangte von jeder Kirche ein Dritttheil ihrer Revenuen zum Kriege gegen den Papst und die Lombarden, ließ die Anhänger und besonders die Verwandten des Papstes grausam mißhandeln, vertrieb alle dem Lyoner Urtheil gehorsamen Geistlichen, soweit seine Macht reichte, verfolgte besonders die Dominicaner und Franziskaner, befahl sogar die Mönche je zwei wie Füchse zusammengebunden zu verbrennen.[4]) Von einem solchen Tyrannen war nichts mehr zu erwarten; auf das Aeußerste angegriffen, mußte der Papst zu den äußersten Mitteln greifen. Schon im Frühjahr 1246 war der Umschlag der öffentlichen Stimmung in Deutschland soweit zu Ungunsten Friedrich's vorgeschritten, daß sich die Anhänger des Papstes zur Wahl eines Gegenkönigs in der Person des Heinrich Raspe von Thüringen vereinigten, der auch am 5. August 1246 bei Frankfurt den Sohn Friedrichs Conrad besiegte.[5]) Seit 1247, wo in Deutschland Wilhelm von Holland

---

[1]) Hefele V. 984.

[2]) Bréholles VI. 331.

[3]) per quam (sententiam) Imperator Romanus in laesae majestatis crimine dicitur condemnatus, per quam ridiculose legi subjicitur, qui legibus omnibus imperialiter est solutus.

[4]) Bréholles VI. 357 seq. 366. 374. 375. 581. 701. 702. Vgl. Höfler Friedrich II. S. 227.

[5]) Hefele a. a. O. S. 1007 f. 1009.

gewählt ward, wandte sich auch in Italien das Kriegsglück von ihm ab. Was die Aussöhnungsversuche betrifft, die Ludwig IX. von Frankreich in's Werk setzte[6]) so ist gewiß, daß Innocenz IV. den entsetzten Kaiser weit besser kannte als der französische König; gleichzeitig mit seinen Denkschriften und seinem klug berechneten Briefe an Ludwig vom September 1245 hatte Friedrich Befehle erlassen und Handlungen begangen, die mit den dort ausgesprochenen Gesinnungen im schroffsten Widerspruche standen; die an ihm gemachten Erfahrungen waren zu vielseitig, sein trügerisches Spiel zu offenbar.[7]) Was den Verlust des heiligen Landes und die Schutzlosigkeit Deutschlands gegenüber den Mongolen angeht, so haben gerade die Päpste und speciell das Lyoner Concil can. 14—17[8]) das Meiste zur Abhilfe gethan, während Friedrich nur mit Worten dieser wichtigen Angelegenheiten sich annahm. Friedrich zeigte erst bei herannahendem Tode Reue und suchte manches schwere Unrecht wieder gut zu machen. So ersprießlich sein Wirken hätte sein können, so unselig hatte es sich gestaltet durch Wollust, Grausamkeit, Treubruch und Tyrannei. Daß er Wissenschaft und Bildung förderte, war wohl die einzige Frucht der glänzenden Erziehung, die ihm sein Vormund Innocenz III. verschafft. Daß er das Aufblühen der Städte unterstützte, läßt sich nicht von seiner früheren Zeit sagen, in der er Gesetze gegen ihre Autonomie erließ; erst in seinen letzten fünf Jahren zeigte er sich günstiger.[9]) Im großen Ganzen hat er nur seine Gaben und seine Kräfte mißbraucht.

27. Von Friedrich's Absetzung bis zur Krönung Heinrich's VII. (1245—1312) gab es keinen rechtmäßigen Kaiser.[1]) Innocenz IV. wirkte für die Anerkennung des von der kirchlichen Partei in Deutschland erhobenen Wilhelm von Holland, der nach Friedrich's Tod (13. Dec. 1250) und seinem Siege über Conrad IV.[2]) mit dem Papste zu Lyon (16. April 1251)

---

[6]) Eine Zusammenkunft des Königs mit dem Papste hatte im November 1245 zu Cluguy statt; weitere Versuche folgten im April und im Herbst 1246. Hefele S. 1005. 1008. Huber (S. 31 f.) beruft sich auf Daunou Essai historique sur la puissance temporelle des Papes. I. 212. Auch dieser Bericht über die Unterredung, die Döllinger Lehrb. II S. 219 für fraglich hält, stammt aus Matthäus Paris.

[7]) In omnibus se reddidit incredibilem läßt auch M. Paris den Papst sagen. Später versprach Ludwig, den Papst und die Kirche nöthigenfalls auch mit den Waffen zu unterstützen. Hefele S. 1012.

[8]) Hefele S. 993—996.

[9]) Bréholles III 445 seq. IV 286 seq. VI. 366. Hefele S. 880. 882.

[1]) Phillips KR III § 123 S. 123.

[2]) „So tiefe Erbitterung vermochte der Papst in den Gemüthern zu erzeugen, daß selbst deutsche Prälaten sich zum Morde ihres Königs verschworen" ruft Huber S. 32

zusammentraf und einige Fortschritte in Deutschland machte. Wilhelm, gegen den auch nach Conrad's Tod (1254) die deutschen Fürsten sich sehr wankelmüthig bewiesen, starb am 28. Januar 1256. Die Fürsten theilten sich wieder in zwei Parteien; von den zwei Gewählten kam der englische Prinz Richard von Cornwallis nur auf kurze Zeit, Alphons X. von Castilien gar nicht nach Deutschland; die Reichsfürsten erwiesen sich fast alle bestechlich, egoistisch, wankelmüthig.[3]) Da einige derselben beabsichtigten, den Knaben Conradin zu wählen, verbot das der römische Stuhl entschieden, da die Hohenstaufen Feinde der Kirche seien und zum Beschützer der Kirche kein Beleidiger derselben bestellt werden könne.[4]) Alexander IV., von den beiden Gewählten angegangen, gab über die streitige Wahl keine Entscheidung,[5]) die noch mehrfach unter seinen Nachfolgern verhandelt werden mußte. Der 1261 erwählte Papst Urban IV. folgte den bei der Doppelwahl von Otto IV. und Philipp von Innocenz III. befolgten Grundsätzen.[6]) Er fand anfangs Widerspruch, als er zwischen den beiden Prätendenten der deutschen Krone, und damit auch des Kaiserthums, entscheiden wollte und sowohl den Castilier Alphons als den englischen Prinzen Richard — beide wurden seit 1263 mit „erwählter römischer König" angeredet — zur Darlegung ihrer Rechtsgründe einlud[7]) Beide Theile folgten der Vorladung, jedoch so, daß sie ihr Anrecht als ein unbestreitbares ansahen und nur Bestätigung und Krönung forderten. Urban wies mit Recht beide Gesuche zurück; sollte seine Entscheidung einen Erfolg haben, so mußte er zuerst als Schiedsrichter an-

aus. Aber die betreffenden Prälaten (der Bischof von Regensburg und der Abt von St. Emmeran) hatten sehr viel von den Hohenstaufen gelitten, übten also Privatrache an Conrad, den sie übrigens nicht als ihren rechtmäßigen König anerkannten. Daß Innocenz IV. an dem Weihnachten 1250 verübten Ueberfall einen Antheil hatte, ist nirgends erwiesen; nur hatte er sich gegen Conrad ausgesprochen, der nur zu sehr seinen Vater zum Vorbilde nehmen zu wollen schien.

[3]) Hefele VI S. 10 ff

[4]) Alex. IV Const. 7. Firma an den Erzbischof v. Mainz Juli 1256 § 1: Quanta vigilantia debet adhiberi, ubi de advocato Ecclesiae agitur, de ipsius defensore tractatur, ne pro advocato impugnator et pro defensore assumatur offensor. Cf. Card. Vinc. Petra Com. in Const. ap. t. III p. 116 seq. Urban. IV ap. Rayn. a. 1262 n. 5 (nicht Urban VI, wie bei Huber S. 23 steht). Durch die Berufung des damals vierjährigen Conradin (geb. 25. März 1252) hätten die Fürsten „dem allgemein herrschenden Zustande der Gesetzlosigkeit und wilden Auflösung aller Ordnung" wohl kein Ende bereiten können, sondern vielmehr ihn nur vergrößert. Was nach Heinrich's VI. Tod galt, das galt wohl auch hier.

[5]) Raynald. a. 1257 n. 8; 1263 n. 40. 41. 43.

[6]) Hefele VI. S. 15.

[7]) Vgl. Bianchi t. II L. VI. § 8 n. 3 p. 555 seq.

erkannt sein. Alphons that zuerst 1263 diesen Schritt, dann auch Richard's Gesandte. Der Papst bezweckte zugleich eine gütliche Ausgleichung unter den Parteien selbst; eventuell behielt er sich die Entscheidung vor.[8]) Richard entband mehrere Städte im Voraus des ihm geleisteten Eides, falls er die päpstliche Bestätigung nicht erhalten sollte.[9]) Urban verlangte von Seite Richards Beantwortung der für Alphons beigebrachten Argumente, prorogirte aber dann den Termin im Mai 1264 bis 30. November 1265, und zwar aus Rücksicht für den durch den Aufruhr in England und seine Gefangenschaft an der Verfolgung seiner Ansprüche gehinderten Richard. Sein Nachfolger Clemens IV. nahm die Verhandlung wieder auf.[10]) Er sah, daß beide Theile im Januar 1267 Ausflüchte brauchten, und beraumte einen neuen Termin auf 25. März 1268 an. Er hob dabei das bessere Recht Richard's hervor, der wenigstens in Aachen die Königskrone erhalten hatte, und suchte den Castilier zu einem Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen.[11]) Die deutschen Fürsten wurden ungehalten und dachten an die Vornahme einer Neuwahl. Der Papst zeigte in einem Briefe an Ottokar von Böhmen vom November 1268 die Nothwendigkeit des Aufschubs und die Unstatthaftigkeit einer neuen Wahl, welche die Verwirrung nur vergrößern mußte.[12]) Die beiden Parteien zeigten sich saumselig und nach dem Tode Clemens' IV. trat eine lange Sedisvacanz ein. Als dann nach Richard's Tod 1272 Alphons von dem neuen Papste Gregor X. die Kaiserkrone verlangte, erklärte ihm dieser, der Tod seines Nebenbuhlers habe ihm nicht mehr Recht gegeben, als er zuvor gehabt; der heilige Stuhl müsse erst die deutschen Fürsten hören, die Richard gewählt, und könne ihren Rechten nicht präjudiciren, auch es nicht hindern, falls diese zu einer neuen Wahl schreiten wollten.[13]) Alphons, darüber beleidigt, dachte Truppen nach Italien zu schicken, um die Gibellinen aufzuwiegeln und die Lombardei zu besetzen. Gregor X., der mit Erfolg an der Versöhnung der Parteien in Italien gearbeitet, befahl dem Bischof von Aqui als apostolischem Legaten, die Censuren ebenso gegen die Lombarden als gegen die Spanier und Alle zu verkünden, die Italiens Ruhe stören würden. Da in Deutschland die

[8]) Hefele S. 16 ff.

[9]) Böhmer Cod. diplom. Moeno-Francof. I. 116.

[10]) Raynald a. 1263 n. 52 seq.: a. 1264 n. 39; a. 1266 n. 36; n. 1268 n. 42.

[11]) Rayn. a. 1267 n. 22 seq.

[12]) Rayn. a. 1268 n. 46.

[13]) Rayn. a. 1272 n. 33 seq.

früheren Anhänger des Alphons gestorben waren, fast Niemand mehr sich um ihn kümmerte, eine Beendigung der Zwietracht dringend geboten schien, rieth Gregor den deutschen Fürsten eine neue und einträchtige Wahl an; sonst wäre er gezwungen, mit dem Beirath der Cardinäle endlich für das Imperium zu sorgen.[14]) Es ward auch 1273 Rudolph von Habsburg gewählt, der am 26. September 1274 zu Lyon vom Papste als römischer König anerkannt und zum Empfange der Kaiserkrone eingeladen ward, nachdem auch Alphons sich zur Nachgiebigkeit geneigt erwiesen hatte. Zu Lausanne hatten Gregor X. und Rudolph im October 1275 eine persönliche Zusammenkunft, wobei Letzterer die üblichen Eide ablegte.[15]) Rudolph († 1291) kam aber in Folge der Widersetzlichkeit des Ottokar von Böhmen und der Wirren in Deutschland nie zu einem Römerzug. Unter König Rudolph und Papst Nikolaus III. erkannten 1279 mehrere Reichsfürsten es ausdrücklich als ein Zeichen besonderer Liebe der römischen Kirche an, daß sie bei ihrer Königswahl zugleich den zukünftigen Kaiser wählten.[16]) Auch der Sachsen- und der Schwabenspiegel reden ganz nach der von den Päpsten vorgetragenen Rechtsanschauung.[17]) Nach Letzterem soll der Kaiser seine Macht gebrauchen, dem Papste den schuldigen Gehorsam zu verschaffen, nöthigenfalls durch die Reichsacht. Die Deutschen[18]) wählen den König der Römer und dieser nimmt den Königsstuhl zu Aachen ein; wenn ihn aber

---

[14]) Boehmer Fontes II p. 112. Cf. Ricord. Malasp. Hist. Flor. c. 198. Villani Chron. L. VII. c. 43. Naucler. Gen. c. 43.

[15]) Raynald. a. 1274 n. 7. 12. 51. 54; a. 1275 n. 37 seq.

[16]) Pertz M. G. Hist. IV 421: Complectens ab olim sibi Romana mater ecclesia quadam quasi germana charitate Germaniam, illam eo terrenae dignitatis nomine decoravit, quod est super omne nomen temporaliter tantum praesidentium super terram, plantans in ea principes tamquam arbores praeelectas et rigans illas gratia singulari, illud eis dedit incrementum mirandi potentia, ut ipsius ecclesiae auctoritate suffulti, velut germen electum per ipsorum electionem, illum, qui frena Romani teneret Imperii, germinaret.

[17]) Vgl. Senkenberg in der Vorrede zum Schwabenspiegel § 20. Eichhorn Deutsche R. und Rechts-Gesch. Bd. II, Gosselin II S. 323 ff. S. die Stellen bei Friedberg S. 29. N. 5. S. 87 N. 1.

[18]) Das Landrecht des Sachsenspiegels B. 3 A. 57 § 2 und das Lehenrecht dess. Art. 4 § 2 erwähnen ausdrücklich die sieben Churfürsten. Dieselben erwähnten die englischen Gesandten zu Rom unter Urban IV. in ihrer Rechtsdeduction für Richard von Cornwallis nach Urban's Brief an Richard. Raynald. a. 1263 n. 53 Vgl. Hefele VI S. 18 N. 1. Nikolaus von Cusa meinte, sie seien schon von Kaiser Heinrich II. unter Zustimmung der Großen und des Volkes eingesetzt worden. Vgl. Düx Nikol. von Cusa Bd. II S. 303. In die zweite Hälfte des 13. Jahrh. setzt ihren Ursprung Thomassin. P. III L. I c. 30 n. 18.

der Papst geweiht hat, dann hat er die volle Gewalt des Kaiserthums und den Namen des Kaisers; die Fürsten dürfen keinen Geisteskranken, Aussätzigen, Gebannten, Geächteten oder Häretiker wählen. Den Kaiser kann nur der Papst excommuniciren, und zwar wegen Zweifel am rechten Glauben, wegen Verstoßung seiner rechtmäßigen Gemahlin, und wegen Zerstörung der Kirche und heiliger Orte.[19]) Vom Papste gelten die Worte Jer. 1, 10: Siehe ich habe dich gesetzt über Völker und Reiche u. s. f. Dieselben Rechtsanschauungen mit geringen Modificationen kehren bei den verschiedenen Autoren wieder.[20])

28. Auch Adolph von Nassau konnte nicht an die Kaiserkrone denken; er genoß geringes Ansehen. Er trat als Söldner Englands gegen Frankreich auf und verfeindete sich mit der österreichischen Partei. Albrecht von Oesterreich, der ihn am 2. Juli 1298 besiegte und erschlug, ließ um die päpstliche Anerkennung nachsuchen.[1]) Bonifaz VIII. sah ihn als Mörder seines Vorgängers an und beanstandete die Wahl. Auch Albrechts nächste Schritte hatten keinen Erfolg; der Papst erließ am 13. April 1301 gegen ihn ein strenges Schreiben[2]) und verlangte, daß er sich wegen der Anklage des Hochverraths gegen König Adolph und anderer Verbrechen reinige. Im Frühjahr 1302 ordnete Albrecht eine Gesandtschaft an den Papst ab, um seine Unschuld zu erweisen; er berief sich auf das Recht der Nothwehr und versprach Gehorsam.[3]) So ward er endlich am 30. April 1303 als römischer König anerkannt.[4]) Albrecht sandte ein Schreiben vom 17. Juli 1303, worin er Treue und Gehorsam gelobte und völlig anerkannte, daß der apostolische Stuhl das Recht, den römischen König und nachmaligen Kaiser zu wählen, den deutschen Fürsten verliehen habe.[5]) Auch verhieß er bin-

---

19) Gregor XI verwarf 1373 mehrere Bestimmungen des Sachsenspiegels, die falsche Grundsätze in den Proceß einführten und den Meineid sehr nahe legten (Walter KR. S. 346 S. 612 f.), dann aber das Recht der kirchlichen Censur über den Kaiser blos auf drei Fälle beschränkten (Homeyer Joh. Klenkok und der Sachsenspiegel S. 420 ff. Friedberg a. a. O. S. 29)

20) W. Durantis Specul. jur. de leg. 41 (I 50 ed. Venet. 1576): approbat electum in Imperatorem et confirmat vel infirmat electionem ipsius, gratificando cui vult, cum sint plures in discordia electi.

1) Hefele VI S. 283.

2) Raynald. a. 1301 n. 2

3) Pertz Leg. II 477. Rayn. a 1302 n. 18 Böhmer Regesten S. 226—230.

4) Rayn. a. 1302 n. 2 seq Böhmer S. 231 ff. 213.

5) Rayn. a. 1303 n. 8—13. Pertz II. 483. 484. Böhmer S. 235. Albrecht erkennt an, quod jus eligendi Romanorum regem in Imperatorem postmodum promovendum certis principibus ecclesiasticis et saecularibus est ab

nen fünf Jahren ohne Consens des Papstes keinen Reichsvicar nach Toscana und Lombardien zu entsenden und die Feinde der Kirche zu bekämpfen. Am 1. Mai 1308 ward Albrecht durch seinen Neffen Johann ermordet.

29. Das erledigte Imperium suchte Philipp der Schöne von Frankreich seinem Bruder Karl von Valois zuzuwenden, für welchen Plan er den Papst Clemens V. zu gewinnen suchte. Aber dieser sah wohl, welche Folgen eine solche Erhöhung der französischen Macht für den päpstlichen Stuhl haben müßte; er wirkte durch den Cardinal de Prato auf die geistlichen Churfürsten ein,[1]) während er öffentlich für den französischen Prinzen thätig schien. So ward am 27. November 1308 Heinrich von Lützelburg zu Frankfurt einstimmig erwählt und der Papst gebeten, ihn zum Kaiser zu salben und zu krönen. Der zu Aachen am 6. Januar 1309 als römisch-deutscher König gekrönte Heinrich VII. sandte eine feierliche Gesandschaft nach Avignon und erhielt das Versprechen der Salbung und Krönung, die jedoch wegen des bevorstehenden allgemeinen Concils erst am 2. Februar 1312 in St. Peter zu Rom erfolgen könne. Heinrichs Gesandte leisteten die üblichen Eide bezüglich des Schutzes des Papstes und der Kirche,[2]) die dieser nachher zu Lausanne im October 1310 erneuerte. Am 6. Januar 1311 erhielt er zu Mailand die lombardische, am 29. Juni 1312 im Lateran durch delegirte Cardinäle die kaiserliche Krone.[3]) Heinrich faßte sein Kaiserthum als wahre Weltherrschaft auf und dachte sich alle Könige als seine Untergebenen; aber nicht fähig, sich über den Parteien zu behaupten, ward er bald bloßer Anführer der Gibellinen. Er gerieth in Zerwürfniß mit König Robert von Neapel, den er als einfachen Vasallen behandelte, was dieser nur bezüglich der Grafschaft Provence war. Als Clemens V. beiden den Abschluß eines Waffenstillstandes und Abberufung ihrer Truppen aus Rom unter Berufung auf ihren der römischen Kirche geleisteten

---

eadem Sede (sc. Ap.) concessum, a qua reges et Imperatores, qui fuerunt et erunt pro tempore, recipiunt temporalis gladii potestatem ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum; er bekennt: quod Romanorum reges in Imperatores postmodum promovendi per Sedem eamdem ad hoc potissime ac specialiter assumuntur, ut sint S. Romanae Ecclesiae advocati, catholicae fidei ac ejusdem Ecclesiae praecipui defensores. Albrecht erkannte also vollkommen an, was Hrn. Huber S. 37 als päpstliche Anmaßung erscheint.

[1]) Christophe Gesch. des Papstthums während des 14. Jahrh. Aus dem Franz. von Dr J. J. Ritter. Paderborn 1853 Bd. I Buch III S. 173. 174.

[2]) Pertz Leg. II p. 492 seq. Rayn. a. 1309 n. 10 seq.

[3]) Hefele VI. 383 ff. Phillips KR. III § 132 S. 276 ff.

Eid auferlegte — es geschah das noch vor Heinrich's Kaiserkrönung [4]) — protestirte Heinrich VII., gleich Friedrich Barbarossa stets von einer Schaar von Rechtsgelehrten umgeben, [5]) nach deren Gutachten nachdrücklichst dagegen, daß man ihn und seinen Vasallen auf eine Linie stelle, ihm ein juramentum fidelitatis unterschiebe, das er nie geschworen, und so die kaiserliche Würde mißachte. Doch erklärte er aus Liebe zum Papste noch ein Jahr lang den König Robert nicht befehden und eine ansehnliche Gesandtschaft nach Avignon senden zu wollen. [6])

30. Daß die römisch-deutschen Kaiser niemals als päpstliche Vasallen gedacht, ihr Eid nicht als ein eigentlicher Lehenseid aufgefaßt wurde, geht aus folgenden Momenten hervor. 1) Kein Papst dachte daran, bei seiner Erhebung zum Pontificate zu fordern, daß der Kaiser bei ihm eine Erneuerung der Investitur nachsuche, wie das von den Vasallen gefordert werden konnte. 2) Der Eid der Kaiser war nur der Eid der Hulde, nicht ein Lehenseid. In letzterem Falle hätte er besagen müssen, daß die Kaiser ihre Dominien vom heiligen Stuhle haben; aber er bekundete lediglich die Verpflichtung der Ergebenheit und des Schutzes, enthielt das Versprechen der Vertheidigung der römischen Kirche. [1]) Man vergleiche nur den Eid, den Robert Guiscard für Neapel leistete, [2]) mit dem des Kaisers. [3]) Auch die Eidesformel, welche Gregor VII. nach Rudolph's Tod (15. Oktbr. 1080) an Bischof Altmann von Passau und Abt Wilhelm von Hirschau sandte und die der neue, aber nicht eilfertig zu erwählende König beschwören sollte, bezweckte nur, dem Papste Sicherheit gegen das Schisma und den von

---

4) Das c. *Romani Principes* §. Dudum II 9 in Clem. nennt Heinrich Kaiser, *tunc* Romanorum regem, und sagt, daß das päpstliche Schreiben in notitiam dicti Henrici ad Imperium jam promoti kam. Es war ausgefertigt vor der Kaiserkrönung und kam nach derselben erst zu Heinrichs Kenntniß.

5) Barthold Römerzug Heinrichs VII. Bd. II. S. 279.

6) Raynald a. 1312 n. 44 seq. Hefele VI S. 489.

1) Phillips KR. III §. 119. S. 58 ff.

2) Hefele Conc. IV 768. V. 139. Formeln von 1059 und 1080., letztere post Greg. VII. L. VIII ep. 1. p. 574 seq. Pag. a. 1080 n. 5.

3) S. den Eid Otto's I in c. 33 d. 63. Pertz M. G. IV. 29. Dazu Phillips a. a. O. § 123 S. 115 ff. 125 ff. Von Heinrich II. lesen wir bei Dietmar Chron. L. VII. Baron. a. 1014 n. 1: ad ecclesiam S. Petri, Papa exspectante, venit et antequam introduceretur, ab eodem interrogatus, si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis, devota professione respondit et tunc ab eodem inunctionem et coronam . . . suscepit. Die Krönungseide von 1111 und 1133 (Pertz l. c. p. 68. 82) sind ebenso vom Lehenseide verschieden.

Heinrich IV. aufgestellten Gegenpapst zu verschaffen, versprach Gehorsam „wie es sich für einen Christen ziemt." Das hatte auch Rudolph versprochen; der neu zu wählende König sollte nicht weniger übernehmen,[4] er sollte der Kirche ergeben und nützlich sein, wie es ein christlicher König sein solle.[5] Auch die Worte: miles sancti Petri et Papae efficiar erweisen kein eigentliches Vasallenverhältniß;[6] sie kommen auch sonst vor und der Papst machte Kaiser und Könige zu Streitern.[7] Dazu bestand der Papst nicht auf den einzelnen Ausdrücken, sondern ermächtigte die Legaten ausdrücklich zu etwaigen Aenderungen an der Formel.[8] 3) Wie der Papst bei der Uebertragung des Kaiserthums an Karl und Otto ihnen kein neues Gebiet, sondern nur ein Ehrenamt und einen Vorrang vor den übrigen Fürsten verlieh, mit der Pflicht, die Kirche zu schützen, so kommt auch eben diese Verpflichtung in den Eidesformularien als die Hauptsache vor; so schon in dem von Muratori edirten Exemplar des Gregorianischen Sacramentars aus dem neunten Jahrhundert[9] und in mehreren Ordines

---

4) Greg. VII. L. IX ep. 3 p. 608: Providendum est ergo, ut non minus ab eo, qui est eligendus in regem, inter tot pericula et labores sperare debeamus.

5) ib.: sanctae Ecclesiae humiliter devotus et utilis, quemadmodum christianum regem oportet.

6) Wohl wird das Wort miles oft von Vasallen gebraucht (L. III Feud. tit. 1 § 1), aber an sich ist es viel weiter. Ebenso werden ligium und homagium verschieden gebraucht. Weder die Bezeichnung fidelis noch das Wort dominus können einen Lehenseid erweisen. (Friedberg l. c. p. 82. 83.) Bossuet L. I sect. 1 c. 12 p. 110 macht sich die Sache sehr leicht, er gibt keine Beweise. Es kommt stets auf die übernommenen Verpflichtungen an. Diese sind hier: 1) kirchlicher Gehorsam, wie er sich den Christen ziemt; 2) Uebereinkommen mit dem Papste betreffs der ordinatio ecclesiarum und der Länder und Gerechtsame des apostolischen Stuhles, 3) Vertheidigung der Kirche. Von einer Lehensabgabe ist keine Rede. Vgl. Bianchi t. I L. II § 12 p. 328 seq. Bei Bernold stehen miles und fidelis ganz allgemein. (Phillips S 132 N. 45.) Balduin I., der in einem Briefe von 1204 dem Papste Innocenz III. seine Erwählung zum Kaiser von Constantinopel anzeigte, nannte sich sofort Dei gratia imperator et semper augustus und bezeichnete sich gleichwohl als miles Papae (Innoc. III L. VII ep. 152. Migne CCXV. p. 447).

7) Caeremoniale Rom. L. I sect. 5. 7. Raynald a. 1204 n. 72. Ughelli Italia sacra II. I p. 767. Hist. Franc. t. V p. 878.

8) De his si quid minuendum vel augendum censueris, non tamen praetermisso integro fidelitatis modo et obedientiae promissione, potestati tuae et fidei . . . committimus.

9) Murat. Liturgia Romana vetus. Venet. 1748 f. t. I. p. 455. Cf. Dissert. de reb. liturg. c. 6 p. 72—77.

Romani.[10]) Ganz denselben Eid leistete auch Heinrich VII. [11]) Eine Investitur wie bei Lehen finden wir nur, als Lothar II. von Innocenz II. das Mathildische Erbe für sich, seine Tochter und seinen Eidam erhielt,[12]) sowie bei der Belehnung mit dem sicilischen Königreiche. Die Worte bei Radevicus, die Friedrich I. so anstößig fand,[13]) bezeichnen nur den doppelten Eid, den der König zuerst dem römischen Volke, dann dem Papste schwur.[14]) Die Ehrfurchtsbezeigungen, die das Herkommen forderte,[15]) hatten nach der Sitte des Zeitalters nichts Erniedrigendes; einige, wie die später außer Gebrauch gekommene Adoration, waren wechselseitig. Alle diese Acte sind genau von der Lehensinvestitur verschieden.

31. Darin hatte Heinrich VII. Recht, daß er keinen Vasalleneid geschworen und nicht gleich Robert päpstlicher Vasall war; beide waren Vertheidiger der Kirche, aber mit verschiedenen Rechten und aus verschiedenen Gründen. Unrecht aber hatte Heinrich darin, daß er den Treueeid, den er mit dem Homagium verwechselte, abläugnete; Treue hatte er versprochen, wenn auch nicht ligische Treue. Zu dem Eide der Treue, den er dem Papste schwur, gehörte auch, daß er die Vasallen der römischen Kirche nicht mit Krieg überziehe.[1]) Heinrich blieb aber mit dem sicilischen König Friedrich

---

10) Ord. Rom. ap. Hittorp. de div. off. p. 153 ap. Mabillon Mus. Ital. II p. 216. Gosselin l. c. II S. 190.

11) Nach Clemens V. c. *Romani principes* II 9 in Clem. lautete der Eid ganz wie die Formel bei Muratori: Ego Henricus Romanorum rex, annuente Domino futurus Imperator, promitto, spondeo et polliceor atque juro coram Deo et B. Petro, me de caetero protectorem et defensorem fore summi pontificis et hujus S. Rom. Ecclesiae, in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis, custodiendo et conservando possessiones, honores et jura ejus, quantum divino suffultus adjutorio fuero, secundum scire et posse meum, recta et pura fide. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia.

12) Vgl. Hefele V. S. 375.

13) Radevic. de gest. Frid. I 10: Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores, Post homo fit Papae, sumit quo dante coronam. Bossuet P. I L IV c. 9 p. 352 stellt damit die Worte zusammen, die Gottfried von Viterbo unter Paschalis II den Päpsten in den Mund legte: Imperium dedimus, tu pauca dedisse videris. Imperio nostro Caesar Romanus haberis.

14) Vgl. den Vorgang von 1111. Hefele V. 270. 271.

15) Das officium stratoris bei dem Pferde des Papstes hatte Pipin gegen Stephan II., Kaiser Ludwig II. gegen Nikolaus I. geübt. Vita Steph. II. et Nicol. I. Baron. a 753 n. ult.; a. 858, ebenso Heinrich's IV. Sohn Conrad 1095 (Pertz X. 474). Nach dem Sachsenspiegel war das ein Zeichen der Eintracht beider Gewalten und der weltlichen Hilfeleistung. Vgl. Friedberg a. a. O. p. 84 N. 2.

1) Das steht auch im Eide Rudolphs bei Raynald. a. 1274 n. 9.

in Verbindung und rüstete gegen Robert. Nach einem mißlungenen Unternehmen gegen Florenz erklärte er den König Robert am 12. Februar 1313 feierlich für einen Reichsfeind und sprach in Pisa am 26. April die Reichsacht und die Strafe der Hinrichtung über ihn aus, nachdem er gegen ihn ein Rechtsverfahren[2]) eingeleitet, wozu er sich sowohl durch das Vasallenverhältniß, in dem Robert bezüglich einiger kleineren Besitzungen zu ihm stand, als durch die Machtfülle der kaiserlichen Majestät berechtigt glaubte.[3]) Gegen seinen Spruch forderten die Könige von Frankreich und England die Hilfe des Papstes; Philipp der Schöne, der die vollste Machtbefugniß des Papstthums anerkannte, wo sie seinem Vortheil entsprach, gleichwie auch die französischen Schriftsteller dieselbe dem römisch-deutschen Kaiserthume gegenüber sehr gern urgirten,[4]) forderte, daß der Papst die kaiserliche Sentenz sofort annullire.[5]) Clemens V. aber ersuchte in rücksichtsvoller Weise Heinrich VII., selbst den übereilten Spruch zurückzunehmen; dieser aber bereitete trotz der Androhung des Bannes für Jeden, der das Königreich Neapel, das Lehen der römischen Kirche, angreife, den Zug nach Apulien vor und hoffte sich noch mit dem Papste auseinanderzusetzen. Weitere Schritte vereitelte sein früher Tod am 24. August 1313.[6])

32. Papst Clemens V. sah sich veranlaßt, in zwei Decretalen über die Streitpunkte sich näher zu äußern. Den Eid, den Heinrich wiederholt geleistet, erklärte er für einen Eid der Treue,[1]) wie ihn auch frühere Kaiser und Könige geleistet;[2]) an der Curie war dieser durchaus vom Vasalleneid verschieden.[3]) Sodann erörterte er die Rechtsbeständigkeit der gegen König

---

[2]) Pertz IV 544 seq.

[3]) Phillips a. a. O. S. 283 ff.

[4]) Joh. Paris. de potestate regia et papali c. 16 (Goldast. Monarch. S. R. Imp. II 130. Richer Vindic. doctorum maj. Paris. scholae. Colon. 1683 L. II p. 107): Quod dicitur: quod Papa deponit Imperatorem, respondeo: Verum est; (Papa deponit) illum quem ipse posuit, quia ab ipso accepit *feudum*. Die Auffassung ist unrichtig, aber sie zeigt die ihr zu Grunde liegende Meinung.

[5]) Barthold II S 408.

[6]) Raynald. a. 1313 n. 24.

[1]) c. un. *Romani principes* II 9 de jurejur. in Clem.

[2]) Die Formel in decretis (c. 33 Tibi Domino d. 63) führt der Papst an l. c. §. Praefatis itaque, ebenso die andere bei der Kaiserkrönung gebrauchte §. Postque idem und sämmtliche Versprechungen §. Porro praeter. Auch erinnert er an die Gelöbnisse Rudolphs und Albrechts.

[3]) Nur vom juramentum fidelitatis spricht der Papst, nirgends vom Vasalleneid (Huber S. 39). Jener war beiden Fürsten gemeinsam, nicht so dieser. Den Unter-

Robert gefällten Sentenz.[4]) Da Robert sein Domicil in Neapel hatte und hier des Papstes Vasall, dieser sein ordentlicher Richter war, so konnte Heinrich nicht ohne päpstliche Genehmigung den König vor sein Gericht außerhalb seines Königreichs vorladen. Am wenigsten konnte er verlangen, daß sich Robert ihm, der mit einem starken Heere in Mittelitalien stand, wehrlos ausliefere, in die Stadt Pisa sich begebe, die ihm als Welfen stets feindselig war. Der Urtheilsspruch selbst war gefällt gegen einen Abwesenden, der nicht zum Erscheinen verpflichtet werden konnte, am wenigsten an einem für ihn nicht sicheren Ort, der auch nicht gehörig vorgeladen, noch irgendwie über die Anklage vernommen, ohne jede Vertheidigung geblieben war, ohne reifliche Ueberlegung und Beweisführung, ohne alle Discretion und Billigkeit, mit Ueberschreitung aller Competenz, zumal da er den König zum Verluste eines Reiches verurtheilte, das nicht unter dem Kaiser, sondern unter der römischen Kirche stand. Die Annullation des Urtheils begründete Clemens V. unter Anderem auch damit, daß der Kaiser nicht aufheben könne, quae juris naturalis existunt, und berief sich sowohl auf seinen Vorrang über das Kaiserthum und die Gewalt, in die er bei Erledigung desselben succedire, als auf die dem heiligen Petrus verliehene Machtfülle.[5])

33. Nach Heinrich's VII. Tod setzte der Papst für die Dauer der Nichtbesetzung des Kaiserthrons den König Robert als Reichsvicar für Italien ein.[1]) Imperium vacans war nach dem damaligen Rechte dann vorhanden, wenn kein rechtmäßig gekrönter Kaiser da war;[2]) Innocenz III. nahm 1206 Imperium vacans an, auch nachdem Otto IV. als römischer König anerkannt, das regnum nicht mehr erledigt war.[3]) Noch viel mehr war es gegeben, wenn der Thronstreit zweier Könige Deutschlands noch der Beilegung harrte. Für die Regierung des regnum Teutonicum vacans war durch das Vicariat der Reichsfürsten gesorgt; der gewählte deutsche König hatte sofort nach der Wahl seine Rechte als solcher. Anders stand es in Italien, dessen Krone rechtlich von der deutschen verschieden war.

---

schied deutet Clemens V. in den Worten an: cum ipsi reges ejusdem ecclesiae specialissimi filii sibi juramento fidelitatis *et alias* multipliciter essent adstricti.

4) c. 2. *Pastoralis* II 11 de sent. et re judicata, in Clem.

5) Const. cit. § Ut igitur.

1) Raynald a. 1314 n. 2: Nos, ad quos Romani vacantis Imperii regimen pertinere dignoscitur.

2) Phillips § 132. S. 287.

3) c. *Licet* ex *suscepto* 10 de foro compet. II. 2. (an den Bischof von Vercelli) L. IX ep. 72 p. 892.

Nach dem Gewohnheitsrechte, das sich gebildet hatte, lag hier während des Inter-Imperium die Obsorge für die kaiserlichen Rechte dem Nachfolger Petri ob,[4]) der verhältnißmäßig am besten durch sein überwiegendes Ansehen die sich befehdenden Parteien im Zaume hatte halten können.[5]) Gewöhnlich warfen sich hier viele kleine Tyrannen auf, welche die kaiserlichen Rechte und Güter an sich rissen. Der Papst stellte alsdann einen Vicarius auf, der die kaiserlichen Gerechtsame behüten, aber sofort auf sein Amt verzichten mußte, wenn der Papst den gewählten König der Deutschen als für das Imperium geeignet anerkannt haben würde.[6]) So hatte 1267 Clemens IV. den König Karl I. von Neapel zuerst als Friedensbewahrer (Paciario) für die kaiserlichen Besitzungen in Toscana auf drei Jahre bestellt mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er bei erfolgter Anerkennung eines römischen Königs unter Kirchenstrafen verpflichtet sei, sein Amt niederzulegen. Sowohl Richard als Alphons hatten sich auf das falsche Gerücht hin, der Papst habe den Karl von Anjou zum Kaiser erhoben, bitter beklagt, worüber Clemens sie beruhigte. Als derselbe sah, daß das Amt des Paciario nicht genüge, erhob er 1268 den König Karl zum Reichsvicar.[7]) In derselben Weise ward nun von Clemens V. auch Robert ernannt und Johann XXII. erkannte ihn in dieser Eigenschaft ausdrücklich an.[8]) In Italien hatten sich wieder mehrere kleinere Dynasten als kaiserliche Vicarien aufgeworfen, sich Treue schwören lassen und eine große Unordnung herbeigeführt. Johann verwarf jene angemaßten Vicariate als den päpstlichen Gerechtsamen widersprechend und bedrohte die Widerstrebenden mit Bann und Interdict.[9])

---

4) Bianchi t. II L. VI § 8 n. 1. p. 552. 553. Phillips S. 288. 289.

5) Raynald a. 1267 n. 9.

6) Rayn. a. 1314 n. 2 (Clemens V. an König Robert 14. März 1314).

7) Raynald a. 1267 n. 5—9. Bzov. h. a. n. 1. Spondan. h. a. n. 3. 4; a. 1268 n. 6. Ricord. Malesp. c. 185. 188. Villani L. VII c. 15. 16. 21. Leon. Aret. L. II S. Antonin. Sum. hist. tit. 20 c. 1 § 5. Bianchi l. c. n. 4 p. 559. 560.

8) Raynald a. 1317 n. 29.

9) c. *Si fratrum* tit. 5. Ne sede vacante, in Xvag. Joh. Rayn. a. 1317 n. 27 seq. a. 1319 n. 6. Dazu Phillips S. 290 f. Bianchi l. c. n. 5 p. 561 seq. Die Worte: Cui in persona B. Petri terreni simul et coelestis imperii Deus jura ipse commisit, sind gleich ähnlichen früheren Aeußerungen der Päpste nicht so zu deuten, als wäre in gleicher Weise das himmlische und das irdische Reich dem Papste anvertraut und als wären alle Reiche ihm zeitlich unterworfen; dem Papste sind die Rechte beider zur Bewahrung anvertraut, zur Obsorge ist er verpflichtet; bezüglich des römischen Imperiums aber hatte er als Neubegründer auch specielle Rechte.

34. In die Zeit zwischen dem Tode Clemens' V. (20. April 1314) und der Erhebung seines Nachfolgers Johannes' XXII. (7. August 1316) fällt die unselige Doppelwahl in Deutschland, die Krönung Ludwig's des Bayern in Aachen und Friedrich's von Oesterreich in Bonn (25. November 1314). Auf Ludwig's Seite standen die Erzbischöfe von Mainz und Trier, König Johann von Böhmen, der Markgraf von Brandenburg und Herzog Johann von Sachsen; für Friedrich waren der Erzbischof von Köln, der Pfalzgraf Rudolph, der vertriebene König Heinrich von Böhmen, Herzog Rudolph von Sachsen. Ludwig hatte für sich die Mehrzahl der Stimmen, die Erwählung auf dem üblichen Wahlfeld, die Krönung in der Stadt Aachen; doch geschah sie durch den Erzbischof von Mainz, während Friedrich's Krönung durch den berechtigten Erzbischof von Köln, nur nicht am rechten Orte, vollzogen ward.[1]) Die Wähler Ludwig's schrieben, da der päpstliche Stuhl damals erledigt war, über die Wahl, bei der die Berechtigung des Böhmen, des Sachsen und des Brandenburgers Zweifeln unterlag,[2]) an den zukünftigen Papst behufs der Anerkennung und der Kaiserkrönung.[3]) Kein Gesetz entschied damals für die Majorität, keiner der Gewählten gab nach, beide versuchten das Waffenglück. Die päpstliche Entscheidung war aber diesesmal nicht von so hoher Bedeutung, wie unter Innocenz III.; denn jetzt sah man in jedem Schritte des Hofes von Avignon den Einfluß Frankreichs; sie war auch nicht so leicht, da gegen keinen der Prätendenten solche Gründe in die Wagschale fielen wie dortmals.[4]) Johann XXII. konnte und durfte nicht ohne Weiteres, ohne den anderen Theil gehört zu haben, Ludwig's Wahl gutheißen. Gleich am Tage seiner Krönung (5. Sept. 1316) schrieb er an die beiden Erwählten und an die Reichsfürsten, zu gütlicher Beilegung der Zwietracht mahnend.[5]) Hätten damals die deutschen Fürsten den Streit selbst entschieden, so wäre auch der einmüthig anerkannte König vom Papste zum Empfange der Kaiserkrone eingeladen worden; aber eine solche Entscheidung fand nicht Statt; die Fürsten schwankten zum Theile hin und her, einige wollten neutral bleiben, bis der Papst einen

---

[1]) Hefele VI. S. 510—512.

[2]) Raynald a. 1314 n. 24. 25.

[3]) ep. apud Rayn. h. a. n. 22: Eapropter Sanctitati vestrae tam humiliter quam devote voto unanimi supplicamus, ut ipsum electum nostrum in regem Romanorum paternis ulnis amplectentes mumus inunctionis et consecrationis eidem conferendo de sacrosanctis manibus vestris sacri Imperii diadema dignemini loco et tempore favorabiliter impertiri.

[4]) Phillips § 133 S. 292 f.

[5]) Raynald a. 1316 n. 10.

der Gewählten bestätigt,[6]) und bis 1322 gab auch das Kriegsglück keinen Ausschlag. So lange keine Entscheidung in Deutschland erfolgt war, hatte keiner der beiden Gegenkönige einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf das Regnum, folglich auch nicht auf das Imperium, darum auch kein Recht zur Ausübung kaiserlicher Gerechtsame in Italien.[7]) Allein das that Ludwig dennoch; er hatte nicht nur schon 1315 in der Person des Johann von Belmont einen kaiserlichen Vicar in Italien eingesetzt,[8]) sondern er unterstützte auch den in offener Auflehnung gegen die Kirche begriffenen und mit Censuren belegten[9]) Galeazzo Visconti von Mailand gegen Robert von Neapel, was den Papst besonders in kirchlicher Beziehung tief schmerzen mußte. Ludwig meldete dem Papste den von ihm bei Mühldorf im September 1322 erfochtenen Sieg und die von ihm gegen den besiegten Friedrich geübte Milde; Johannes, der von des Letzteren Seite noch weniger aufmerksam behandelt worden zu sein scheint,[10]) bot ihm unter freundlichen Glückwünschen Gelegenheit zu weiterer Annäherung [18. Januar 1323].[11]) Aber Ludwig, der sich thatsächlich als römischer König benahm, ja bald sich auch gegen alle früheren Grundsätze und die Ueberzeugung seiner meisten Zeitgenossen[12]) als Kaiser gerirte, wollte sofortige Anerkennung, keine Untersuchung durch den Papst; er that nichts, um den Papst zu gewinnen, ließ vielmehr in Italien ein Heer gegen den päpstlichen Vicar operiren. In Folge dessen ward er vom Papste, der ihn den früheren Traditionen getreu nur als „zum römischen König Erwählten" anerkannte, im October 1323 bei Strafe des Bannes ermahnt, binnen drei Monaten von der Reichsverwaltung abzustehen und das von ihm in Italien Verfügte zurückzunehmen.[13])

---

[6]) Mutii Chron. germ. L. XXIV. p. 866: Plurimi exspectabant confirmationem, interea neutri adhaerere volebant.

[7]) Phillips S. 294.

[8]) Ficker Urkunden z. Gesch des Römerzugs K. Ludwig d. B. 1865 S. 1 ff.

[9]) Raynald. a. 1322 n. 8; 1324 n. 9 seq.

[10]) ib. a. 1325 n. 5; 1328 n. 38.

[11]) ib. a. 1323 n. 15.

[12]) Mutii Chron. germ. l. c.: Tanta Romanae Sedis auctoritas et religio erat apud plerosque, ut non judicarent nec appellandum censerent Imperatorem, nisi prius unctus, coronatus et confirmatus esset. Gerard de Roo L. II p. 88: Et Pontificis auctoritas ea apud plerosque reverentia erat, ut ab ejus confirmatione imperatoria dignitas penderet.

[13]) Raynald a. 1323 n. 30.

35. Ludwig benahm sich äußerst zweideutig. Auf der einen Seite erbat er durch eine Gesandtschaft in Avignon Verlängerung der ihm gestellten Frist, die der Papst auch für zwei weitere Monate gewährte;[1]) auf der anderen aber erklärte er noch während des Schwebens der Unterhandlung, ja sogar bald nach der Abreise seiner Gesandten, den Krieg gegen Friedrich's Anhänger und protestirte zu Nürnberg gegen das ganze Verfahren des Papstes. Jetzt wollte er vom imperium vacans nichts wissen, ebensowenig von der früher, z. B. von König Albrecht, anerkannten Befugniß des Papstes, die Wahl des römischen Königs behufs Ertheilung der Kaiserkrone zu prüfen; er stützte sich auf die Majorität der Wahlfürsten und seine zu Aachen vollzogene Krönung; ja er überschüttete den Papst mit Vorwürfen aller Art, besonders der Begünstigung der Ketzer, und forderte ein allgemeines Concil.[2]) Schon war Ludwig von den häretischen Franciscaner-Spiritualen umgarnt, die in ihm einen mächtigen Bundesgenossen gegen den Papst fanden. Als nun der Papst, nachdem er vergebens auf einen Schritt Ludwig's gewartet, über ihn den Bann aussprach (23. März 1324), ließ Ludwig (im Mai) zu Sachsenhausen durch die Spiritualen ein neues, noch heftigeres Manifest gegen den Papst abfassen, der nun selbst als Ketzer bezeichnet ward.[3]) Es war die schwerste Beleidigung, die man einem Papste zufügen konnte. Gegen das päpstliche Urtheil wurden alle möglichen Mittel in Bewegung gesetzt und zumal den Churfürsten die Meinung beigebracht, der Papst wolle ihren Rechten zu nahe treten. Johann XXII. erklärte das für eine Lüge;[4]) er hielt gleich seinen Vorgängern daran fest, daß die dem päpstlichen Stuhle zustehenden Rechte nicht denen der Wähler präjudiciren. Diese waren, um blutige Bürgerkriege zu vermeiden, nach den Erfahrungen der letzten sechszig Jahren doppelt zu einträchtiger Wahl verpflichtet; im Falle aber, daß sie sich theilten, gab das Herkommen dem Papste das Recht der Entscheidung, da die Majorität noch nicht gesetzlich den Ausschlag gab. Die Churfürsten nahmen oft mehr Rücksicht auf das für ihre Stimmen gebotene Geld als auf das Wohl des Reiches und der Kirche; daher war die päpstliche Prüfung des Gewählten in Bezug auf die Kaiserkrönung von hoher Bedeutung. Ein einmüthig gewählter König, wie Heinrich VII., ward nie vom Papste zurückgewiesen; lagen schwere Anklagen gegen ihn vor, wie gegen Albrecht, so erkannte der

---

[1]) Raynald a. 1324 n. 3.

[2]) Herwart ab Hohenburg Ludovicus IV. Imp. defensus p. 245. Rayn. a. 1323 n. 34—36. Böhmer Regesten K. Ludwig's S. 218.

[3]) Raynald a. 1324 n. 14. Böhmer S. 42. Vgl. Hefele VI. S. 515.

[4]) Raynald a. 1324 n. 17. Christophe a. a. O. V Buch S. 282.

Papst ihn nicht an, bis er völlig gerechtfertigt dastand.[5]) Johannes hatte nichts Neues verlangt; er hielt nur die von seinen Vorgängern ausgeübten Gerechtsame aufrecht.

36. Da Ludwig, der auch willkürlich über Bisthümer verfügte, den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Straßburg verfolgte,[1]) bei seiner feindseligen Haltung beharrte, erließ Johann einen neuen Spruch am 11. Juli 1324, worin er nach Aufzählung seiner Beschwerden und Ermahnungen ihn alles Rechtes auf das Reich verlustig erklärte und ihn für den October vor seinen Richterstuhl vorlud.[2]) Damals schloß Herzog Leopold von Oesterreich mit Karl IV. von Frankreich einen Bund zu dem Zwecke, diesem die Kaiserkrone zu verschaffen, womit Johann sich einverstanden erklärte; doch ward dieser Plan von allen Seiten nur lässig verfolgt und bald von dem französischen Könige aufgegeben.[3]) Ludwig, von Herzog Leopold im Januar 1325 besiegt, von vielen Fürsten verlassen, kam sehr in das Gedränge; er gab seinem gefangenen Gegner Friedrich unter harten Bedingungen die Freiheit; weder Herzog Leopold noch der Papst erkannten diese Bedingungen an. Ludwig wollte seinem in die Gefangenschaft zurückgekehrten, nun mit ihm ausgesöhnten Gegner im September 1325 die volle Mitregierung und den Königstitel einräumen; aber die Fürsten erklärten die Rechte beider an das Reich für erloschen, während Leopold den Kampf fortführte. Vielfach bedrängt, erklärte sich Ludwig am 7. Januar 1326 zu Ulm bereit, an Friedrich das deutsche Reich abzutreten, während er Italien und die Kaiserkrone behalte;[4]) Friedrich that Alles, seine Brüder zu gewinnen; Leopold starb schon am 28. Februar. Für Friedrich ward nach Bestimmung des Ulmer Vertrags die päpstliche Bestätigung nachgesucht, aber der Papst erklärte, sie bis zur Vorlage der *sein besseres Recht* erhärtenden Belege nicht ertheilen zu können. Nun glaubte Ludwig nicht mehr an die Ulmer Stipulationen gebunden zu sein, was in Innsbruck zu einem Zwist zwischen ihm und Friedrich führte.[5])

37. Ludwig's Heereszug nach Italien, seine Gewaltthätigkeiten gegen die dortigen Anhänger des Papstes, seine enge Verbindung mit Marsilius von Padua, Johann Giandone und den Fraticellen, sein Eingehen auf ihre

---

[5]) Phillips S. 296 f.

[1]) Raynald a. 1324 n. 21. Christophe a. a. O.

[2]) Rayn. a. 1324 n. 17. 21 seq. Böhmer S. 216.

[3]) Christophe S. 285 f.

[4]) Raynald a. 1325 n. 6.

[5]) Hefele VI. S. 515–517, woselbst genau die Literatur verzeichnet ist.

häretischen Lehren,[1]) seine Krönung zu Mailand durch zwei excommunicirte und abgesetzte Prälaten, seine Salbung in Rom durch einen abtrünnigen Bischof, wobei ihm Sciarra Colonna, der berüchtigte Genosse Nogarets, im Namen des römischen Volkes die Krone aufsetzte, die Fortführung des Kaisertitels, die Bestrebungen zur Occupation des Kirchenstaates und des Königreichs Neapel, die am 18. April 1328 über Johann XXII. ausgesprochene Absetzung, die Einsetzung eines Gegenpapstes,[2]) eine ganze Reihe schwerer Kirchenverbrechen konnten die Kluft nur erweitern. Die deutschen Fürsten waren 1328 sehr geneigt, der päpstlichen Aufforderung zur Vornahme einer Neuwahl zu entsprechen, kamen aber in Folge ihrer Uneinigkeit nicht dazu.[3]) Ludwig mußte am 4. August 1328 Rom, und Ende 1329 Italien ziemlich gedemüthigt verlassen.[4]) In Deutschland bewies er sich nach Friedrich's Tod (13. Januar 1330) wiederum äußerst haltungslos und schwankend.[5]) Während er dem Papste noch äußerlich Trotz bot, ließ er durch einige Fürsten in Avignon Unterhandlungen eröffnen (Mai 1330). Er erklärte sich bereit, den Gegenpapst zu opfern, seine Appellation an ein allgemeines Concil aufzugeben, Alles, was er gegen die Kirche gethan, zu widerrufen, seine eigene Excommunication als gerecht anzuerkennen, wenn ihm nur die Herrschaft gesichert bliebe.[6]) Aber der Gegenpapst hatte sich bereits unterworfen, das Schisma war schmählich gescheitert; bezüglich der häretischen Fraticellen war nichts zugesagt; die Beibehaltung einer Würde, die Ludwig rechtlich nicht besessen, schien nicht zugestanden werden zu dürfen. Den strengen Rechtsprincipien, wie sie Johann XXII. zähe festhielt, war eine so bedingte Unterwerfung nicht genügend. Der Papst erklärte, da Ludwig die Häresie beschütze und noch keine Genugthuung geleistet, sei ein Vergleich mit ihm undenkbar und eine neue Königswahl erforderlich.[7]) Eine thätige Reue, die der Lossprechung vom Banne vorausgehen mußte, schien durch einen Verzicht auf die angemaßte Kaiserwürde allein constatirt, deren Beibehaltung eine fortwährende Mißachtung der

---

[1]) Vgl. Christophe S. 288 ff. W. Schreiber Die polit. und relig. Doctrinen unter Ludw. d. B. 1858 S. 24 ff.

[2]) Christophe S. 292—307. Hefele S. 518 f.

[3]) Hefele S. 520 u. die N. 2 citirten Autoren.

[4]) Christophe S. 310 ff.

[5]) Diese Schwäche gibt auch v. Weech zu (K. Ludwig d. B. und K. Joh. von Böhmen. Mit urkundlichen Beilagen. 1861).

[6]) Raynald a. 1330 n. 28. 34. 35. Böhmer Reg. S. 194.

[7]) Martene Thes. II p. 800. Rayn. a. 1330 n. 29. 33 seq. Christophe Bd. II B. VI. S. 17.

geltenden Rechtssätze war. Als dann 1333 Ludwig sich bereit zeigte, sandte der Papst Nuntien mit einem freundlicheren Schreiben;[8]) dem Plane der Erhebung Heinrich's von Bayern, des Vetters Ludwig's, war er günstig, aber die Könige von Ungarn und Neapel wirkten entgegen und auch die deutschen Städte waren abgeneigt. Darüber starb Johann XXII. am 4. December 1334.[9])

38. Der milde Benedict XII. ließ alsbald Ludwig dem Bayern seine Geneigtheit zur Aussöhnung melden; beiderseitige Gesandtschaften wurden gewechselt; aber die Könige von Frankreich und Neapel, dann die von Böhmen und Polen wirkten der Aussöhnung entgegen. Die französische Politik hintertrieb alle Bemühungen des Papstes und Ludwig's wechselvolles Benehmen erleichterte ihr das Spiel, zumal da sie Alles aufbot, die Cardinäle gegen den Häresiarchen zu stimmen. Als Philipp VI. von Frankreich den Papst über das ihm von Ludwig angetragene Bündniß befragte, rieth derselbe dazu blos mit der Bedingung, daß Ludwig mit der Kirche sich versöhne.[1]) Aber dieser, der 1336 ausdrücklich in demüthiger Weise alle nöthige Satisfaction versprochen,[2]) verband sich im Juli 1337 mit England gegen Frankreich, übertrug dem englischen König Eduard III. das Reichsvicariat in Niederdeutschland, vereitelte so die Bemühungen des von Frankreich abhängigen Papstes und kehrte, des langen Harrens müde, in seine alten Bahnen zurück. Er sprach in einer Constitution vom 8. August 1338[3]) aus, die kaiserliche Gewalt (wie sie damals bestand) sei unmittelbar von Gott — ein Satz, den weder die Päpste[4]) noch die Theologen jener Zeit[5]) acceptiren konnten —; der Kaiser könne nicht vom Papste

---

[8]) Raynald. a. 1334 n. 19—22. Mahnung zur Buße v. 28. Juni.

[9]) Hefele VI 521 f. Christophe II S. 17. 18. Phillips S. 300.

[1]) Hefele VI. S. 557 ff. Christophe II S. 41 ff.

[2]) In der Vollmacht seiner Abgesandten und dem Briefe bei Raynald a. 1336 n. 21: Item damus praedictis procuratoribus nostris plenam potestatem, pro praedictis (sponsionibus) adimplendis et observandis poenas infra scriptas vice et nomine nostro et pro nobis recipiendi et ad eas nos obligandi et adstringendi, videl. quod si super praemissis vel aliquo praemissorum molestaverimus seu molestari fecerimus Rom. Ecclesiam . . . liberum sit Rom. Pontifici, prout sibi expedire videbitur, praemissis tamen juridicis monitionibus, ad alias poenas procedere contra nos, *privando etiam nos*, si sibi videbitur, *imperiali, regia et qualibet alia dignitate*, absque alia vocatione et juris solemnitate.

[3]) Böhmer Reg. Ludw. S. 120. Hartzheim Conc. Germ. IV 328 seq.

[4]) Raynald a. 1343 n. 43 seq.; a. 1346 n. 3 seq. Clem. V. c. *Romani principes* cit. Joh. XXII. Const. *Si fratrum* cit.

[5]) Alvarus Pelag. de planctu Eccles. L. I c. 66. Alex. a. S. Elpidio O. S. A. de jurisd. imper. et auct. Pontif. Petrus de Palude de causa immed. eccles.

gerichtet werden, wohl aber der Papst von einem allgemeinen Concil. Das dem Churverein zu Rhense zugeschriebene Document vom 6. Juli 1338, nach dem ebenso die Kaiserwürde unmittelbar von Gott stammen, der von den Churfürsten Erwählte mit Recht König sein und heißen, das Gegentheil als Hochverrath betrachtet werden soll, ist als unächt zu betrachten, wie auch der Brief der Wahlfürsten an den Papst.[6]) Dagegen wird das Document vom 16. Juli von den meisten Kritikern anerkannt, das erklärt, der durch die Majorität Erwählte sei als rechtmäßiger König zu betrachten. Damit war die Verpflichtung zu einmüthiger Wahl aufgehoben, dafür die Minderheit zur Unterwerfung unter die Mehrheit verpflichtet und auch die päpstliche Bestätigung als überflüssig beseitigt. Ob aber die Churfürsten berechtigt waren, dem Papste, wenn sie ihre übrigen Wahlpflichten nicht beobachteten, jeden Gewählten als zukünftigen Kaiser aufzudringen, das ist eine andere Frage, die mindestens durch das bisherige Reichsherkommen, auf das sie sich beriefen, keineswegs in ihrem Sinne erledigt wird; am wenigsten aber konnte davon eine rückwirkende Anwendung zu Gunsten des nicht einmüthig erwählten Ludwig gemacht werden, der sich in dem mehrfach über ihn verhängten Kirchenbanne befand. Auch haben dieselben Churfürsten die Rechtmäßigkeit Ludwig's nachher nicht mehr anerkannt, sondern der päpstlichen Aufforderung, einen Anderen zu wählen, entsprochen.[7]) An der damals von Ludwig erpreßten Erklärung nahm der König von Böhmen keinen Antheil.[8]) Es stand aber dieselbe mit anderen Declarationen der früheren Kaiser, der Churfürsten und Ludwig's selbst in Widerspruch,[9]) namentlich mit den Geständnissen und Versprechungen des Letzteren von 1336, wornach er nicht nur von jeder Verfügung in Italien sich zu ent-

---

potest. Cf. Almain. de supr. Eccl. pot. c. 1. Pighius L. V. de eccl. hier. Bellarm. de laic. III 6. Suarez de leg. III, 2, 3. Gravina de jure natur. et gent. § 18. Charlas de libert. Eccl. Gall. t. II L. VII c. 4.

6) Böhmer Reg. S. 241 f. Ficker der Churverein zu Rhense (Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 1853 Bd. XI.) Weech a. a. O. S. 69 ff. Hefele VI. S. 559. In dem einen Notariats-Instrumente wird ausdrücklich der Satz angenommen: Papa major est Imperatore, quia dominus spiritualium et animarum est, iste vero dominus corporum et rerum.

7) Phillips S. 297. 298.

8) Raynald. a. 1338 n. 10. Spondan. h. a. n. 23. Bianchi t. II L. VI. § 8 n. 6 p. 562.

9) Bianchi l. c. p. 563 seq. Rayn. a. 1338 n. 12.

halten,[10]) sondern auch seine Kaiserkrönung als unrechtmäßig anzuerkennen[11]) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erbitten[12]) versprach. Nach seinem eigenen früheren Geständnisse war er nicht befugt, die Erklärung von 1338 zu erlassen und nachmals erklärte Kaiser Karl IV. alle seine als Kaiser vorgenommenen Handlungen für nichtig.[13]) In der Polemik gegen ihn sprachen die kirchlichen Schriftsteller ziemlich schroff sich aus.[14])

39. Die damaligen Vertheidiger Ludwigs und die ihnen gesinnungsverwandten Schriftsteller zeigen ebenso viele Einseitigkeiten und Uebertreibungen, weichen aber in vielen Punkten sehr von einander ab. Sie verwechselten das Kaiserthum Karl des Großen mit dem eines Trajan, Mark Aurel, Diocletian, Justinian,[1]) das Imperium mit dem deutschen Königthum, und abstrahirten ganz von der geschichtlichen Entwicklung oder zeigten nur eine unvollkommene Kenntniß derselben.[2]) Marsilius von Padua behauptete, seiner Doctrin entsprechend, nur als Mandatar des römischen Volkes habe der Papst Karl den Großen gekrönt.[3]) Einige meinten, der

---

10) Raynald a. 1336 n. 23: quod non ingrediemur partes Italiae nec in eis nec de eis per nos vel alium sive alios aliquid administrabimus aut quomodolibet disponemus, donec probationem apostolicam personae nostrae fuerimus assecuti.

11) ib. n. 35: nos assumpsisse titulum imperialem et unctionem in Roma perverse, male et injuste et a potestatem non habente, item . . quod credimus, quod ad summum pontificem spectat hoc facere, et non ad alium.

12) ib. n. 37: pro assumptione nostra et in integrum restitutione ad famam, honorem et statum pristinum, nec non assumptione nostra in regem Rom. et approbatione personae nostrae ad imperialem dignitatem postmodum promovendae.

13) Raynald. a. 1338 n. 14 fin. Bianchi l. c. p. 564.

14) So Augustinus Triumphus († 1328) Summa de potestate Ecclesiae ad Joh. P. XXII. (Auszüge daraus bei Friedberg a. a. O. S 237–244 30. 31. u. sonst), der den Kaiser als minister Dei, ergo et Papae faßt und weitläufig die Rechte des Papstes über das Kaiserthum entwickelt; so Alvarus Pelagius de planctu Ecclesiae L. I c. 41. 44. 46. 57. 68. (vgl. Schwab Joh Gerson, bes. S. 26). Uebrigens wird auch von Ersterem q. 39 a. 3 zugestanden, quod Imperator statim electus absque Papae auctoritate possit administrare saltem *in regno Alamanniae*.

1) So schon Dante de Monarch. L. III. ap. Schard de jurisdict. p. 280.

2) Das zeigt sich auch noch bei Nikolaus Cusanus de Concord. cath. L. III c. 3. 4 p. p. 612—615 ed. Schard.

3) Marsil. Defensor Pacis P. II c. 30 (Goldast Monarchia II 308). Vgl. Joh. de Paris. c. 16 p. 189 ed. Schard. Occam Dial. Tr. II L. I. c. 20 quaest. octo decisiones q. 4. c. 8. Gold. II. 891. 367.

deutsche König erlange durch die Wahl der Fürsten das Imperium in den Ländern, die dem großen Karl schon vor seiner römischen Krönung unterworfen waren,[4]) Andere dagegen, durch sie erlange er sofort das Imperium in der ganzen Welt.[5]) Marsilius und Occam bestritten, daß der Papst bei Erledigung des Imperium regiere,[6]) daß er das Recht habe, die gewählte Person zu prüfen, die er vielmehr blos krönen dürfe,[7]) daß er den Kaiser absetzen könne, der ja sein Herr sei und vielmehr die Befugniß habe, den Papst abzusetzen.[8]) Auch die Nothwendigkeit eines dem Papste zu leistenden Eides, der übrigens richtig vom Lehenseide unterschieden ward,[9]) wurde angefochten.[10]) Daß das Recht der Churfürsten vom Papste stamme, ward ebenso bestritten; Lupold meinte, Otto III. habe mit Zustimmung der Fürsten und des Volkes und ohne Dazwischenkunft der römischen Kirche die Churfürsten eingesetzt,[11]) während mit ebenso wenig Grund die damaligen Vertreter der päpstlichen Rechte das Gregor V. zuschrieben.[12]) Eine historische Anschauung fehlte beiden Theilen, aber der Parteistandpunkt der zum Theil häretischen Anhänger Ludwig's konnte keine Umgestaltung des Rechtes bewirken und die ältere kirchliche Theorie behauptete noch lange das Ueber-

---

4) Cf. Lupold de Bebenb. de jure regni et imp. Schard p. 351 seq. Occam Quaest. octo decis. l. c. p. 366. Somnium Viridarii L. I c. 179. Gold. I 133.

5) Lupold l. c. S. die Stelle bei Friedberg S. 67 f. N. 1. Occam l. c. c. 1 seq. p. 356 seq. Somn. Virid. l. c.

6) Marsil. P. II c. 25. p. 344 seq. Occam l. c. q. 2 c. 14 p. 344.

7) Marsil. L. II. c. 25. Concl. 9. 10. Gold. II 281. 310. Occam Dial. Tr. II L. I c. 21. 22. ib. p. 889. 891. Cf. Somnium Virid. L. I c. 96. Gold. I. p. 90.

8) Occam Quaest. octo decis. q. 3 c. 2; q. 1 c. 17. Dial. L. VI. c. 92. Gold. II 347. 332. 610 seq. Friedberg S. 74 f. N. 7. Marsilius verlangt für die Absetzung des Kaisers ein allgemeines Concil Def. pac. P. II c. 25. Gold. II. 282. Jacob Almainus de potest. eccl. et laica q. 2 ad c. 8 doctoris Occam unterscheidet zwei Fälle, in denen der Kaiser abgesetzt werden könne: 1) propter crimen spirituale wie Häresis, 2) propter crimen civile, quando negligit administrare justitiam. Im ersteren Falle allein könne ihn der Papst absetzen, cum habeat plenam potestatem in puniendis peccatis spiritualibus. Das ist nach c. 12 ein relaxare et jus declarare.

9) Auch Aug. Triumphus q. 38 art. 4 redet nicht vom Lehenseide, sondern nur vom juramentum fidelitatis, Alvarus Pelagius dagegen I c. 57 von einem juramentum fidelitatis et homagii.

10) Lupold. c. 9 p. 368 seq. Occam Quaest. octo decis. q. 2 c. 11. Gold. II 343. Marsil. P. II. c. 25 ib. p. 282.

11) Lupold. c. 12 p. 383.

12) Aug. Triumph. q. 35 a. 2; q. 37 a. 5.

gewicht.[13]) Nur fing man allmälig an, den deutschen König ohne Rücksicht auf die päpstliche Krönung schlechtweg Kaiser zu nennen[14]) und immer häufiger wurde in der Folge dieser Brauch. Neuere Schriftsteller haben das Rechtsverhältniß immer mehr verkannt. In der Hauptsache richtig schreibt Warnkönig: „Von nachhaltigster Wichtigkeit war das schon durch die Karolingische Reichsverfassung aufgestellte Princip: daß ein durch den Bann aus der Kirche Geschiedener im Reiche keine Rechte habe, woraus sich die juristische Unfähigkeit eines excommunicirten Kaisers, die Krone zu tragen, von selbst ergab. Der Bann war also die Hauptwaffe der Päpste gegen die Kaiser, deren sie sich mit um so größerem Rechte zur Absetzung derselben bedienen zu können glaubten, als die kaiserliche Würde von den Päpsten geschaffen war, und der deutsche König, um Kaiser zu sein, vom Papste gekrönt werden mußte, aber auch factisch, weil durch die Entwicklung der Feudalität — besonders nachdem die Lehen erblich geworden waren — der einen Kaiser excommunicirende Papst auf Anhänger unter dessen Gegnern zählen konnte.“ [15])

40. Das Elend Deutschlands war groß; Ludwigs Opposition gegen den päpstlichen Stuhl ward aber keineswegs von Allen getheilt. Große Entrüstung erregte es, als Ludwig, der von der englischen Seite im Januar 1341 auf die französische übertrat, „aus kaiserlicher Machtvollkommenheit“ die Ehe der Erbin von Kärnthen und Tirol Margaretha mit dem böhmischen Prinzen Johann Heinrich auflöste und sie mit seinem ihr im dritten Grad verwandten Sohn Ludwig dem Brandenburger vermählte, womit er ebenso die Kirche[1]) als das Haus Luxemburg beleidigte.[2]) Clemens VI.

---

13) Friedberg p. 69: Etsi vero medii aevi temporibus maximi aestimabant plurimi, jam juris Romani praecepta secuti, imperatoriam majestatem, tamen juris publici regulam fuisse vidimus, imperatores a Papis deponi posse, atque *singulos tantum viros* hasce doctrinas impugnasse. Anton Roselius († 1466) Monarch. P. IV c. 40 p. 255 ed. Gold. lehrt, der Papst könne den Kaiser absetzen causa haeresis subsistente vel simili.

14) So die späteren Glossen z. Sachsenspiegel B III Art. 52, zum sächs. Weichbild Art. 3 bei Friedberg S. 85. N. 4. 5.

15) L. A. Warnkönig Die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche in den kath. Ländern des deutschen Reichs. Erlangen 1855. S. 8. 9.

1) Zur Vertheidigung dieses ungewöhnlichen Schrittes schrieb Occam de jurisdictione Imperatoris in causis matrimonialibus. Goldast. I 21. Vgl. Marsil. Defens. pac. concl. 19. Tract. consultationis super divortio matrimonii. Ihnen folgte Launoi in seiner Schrift Regia in matrim. potestas. Paris. 1674 c. 2 a. 1 P. III, die zu Rom am 10. September 1688 verurtheilt ward. Kein Gesetz des 14. oder 15. Jahrhunderts wagte dem Beispiel Ludwigs zu folgen. Vgl. Friedberg S. 121.

2) Raynald a. 1341 n. 15. Phillips S. 301. 302. Döllinger Lehrb. II S. 267.

erließ am 12. April 1343 eine scharfe Bulle gegen ihn;[3]) die ihm hier gesetzte Frist ließ Ludwig verstreichen; aber im September sah er sich genöthigt, neue Verhandlungen anzuknüpfen. Seine Gesandten leisteten einen demüthigen Widerruf, den aber Ludwig nachher nicht ratificirte; die Reichsfürsten sprachen sich 1344 für die Ablehnung aus, wollten aber auch von einem Herrscher nichts mehr wissen, der das Reich zu Grunde gerichtet habe.[4]) Fünf Churfürsten wählten am 11. Juli 1346 den Prinzen Karl von Böhmen, den früheren Zögling des Papstes, zum König, dem nach Ludwigs Tod (11. Oktober 1347) die bayerische Partei den Grafen Günther von Schwarzburg entgegenstellte. Da aber Letzterer am 14. Juni 1349 starb, erlangte Karl IV. allgemeine Anerkennung. Die deutsche Krone hatte er, da Aachen ihm die Thore sperrte, in Bonn am 26. November 1346 erhalten, dem Papste hatte er schon früher alle Versprechungen der früheren Könige erneuert und weitere Zusagen gemacht.[5])

41. Karl IV. erhielt Ostern 1355 zu Rom durch zwei deputirte Cardinäle die Kaiserkrone[1]) und erfüllte seine Versprechungen.[2]) Durch die goldene Bulle wurden 1355 und 1356 die Rechte der Churfürsten dauernd geregelt und die Majorität der Stimmen als für die Königswahl maßgebend festgestellt.[3]) Nur vorübergehend war das Zerwürfniß des Kaisers mit Innocenz VI., das Ersterer hervorrief, als er eigenmächtig die Reform des deutschen Clerus in die Hand nehmen wollte.[4]) Sein Sohn Wenzel, den Urban VI. nach der Wahl der deutschen Fürsten schon am 26. Juli 1378 als römischen König anerkannt,[5]) erklärte sich gleich seinem Vater, der bald darauf (29. Nov.) starb, gegen den Gegenpapst Clemens VII.[6]) und sprach nachher den Gedanken des Kaiserthums dahin aus: wie die Rinde den Baum äußerlich decke und schütze, mit ihm einen Leib bildend, so müsse der Kaiser, mit dem zeitlichen Schwert an die äußere Oberfläche der Kirche gestellt, sie wo nöthig mit dem eigenen Blute beschützen.[7])

---

3) Rayn. a. 1342 n. 6 seq.; a. 1343 n. 42 seq. Böhmer Reg. S. 144. 231.
4) Christophe Bd. II B. VII. S. 75 ff. Hefele VI. S. 581 ff.
5) Raynald. a. 1346 n. 19—24; 1347 n. 1.

1) Ausführlich über den Ritus Raynald. a. 1355 n. 2—17.
2) Raynald a. 1355 n. 19. Christophe a. a. O. B. X. S. 202.
3) Rayn. a. 1356 n. 13—25. Hefele S. 608 f.
4) Christophe II S. 241—243.
5) Raynald a. 1378 n. 41.
6) Hefele VI S. 672. 673.
7) Raynald a. 1379 n. 40 seq. Hefele S. 676.

Wenzel ward aber 1400 von den deutschen Fürsten abgesetzt und an seine Stelle Ruprecht von der Pfalz erhoben; Letzterer und seine Wähler erbaten auf das dringendste die päpstliche Bestätigung,[8]) die Bonifaz IX. solange nicht geben wollte, bis seine Sache größere Fortschritte gemacht habe. Wenzel wollte nicht abdanken und Ruprecht ging nicht auf dessen Vorschlag ein, Wenzel solle Kaiser werden, Ruprecht aber deutsch-römischer König bleiben.[9]) Endlich am 1. Oktober 1403 bestätigte Bonifaz IX. den Ruprecht, die Mängel seiner Wahl sanirend.[10]) Aber nachher 1408 erbaten Wenzel und sein Bruder König Sigismund von Ungarn von dessen Nachfolger Gregor XII. die Cassation dieses Actes. Als er das nicht erlangte, trat er auf Seite der aufrührerischen Cardinäle und versprach, das von ihnen nach Pisa ausgeschriebene Concil zu beschicken, wenn seine Abgeordneten ausdrücklich als Gesandte des römischen Königs anerkannt würden, was ihm von diesen im Februar 1409 auch zugestanden ward. Dagegen beharrte Ruprecht auf Seite Gregor's XII. und sagte die zu Pisa erstehende „Trifaltigkeit" voraus.[11]) Seine Gesandten verließen im April 1409 Pisa mit Appellation an ein durch Gregor zu berufendes allgemeines Concil.[12]) Ruprecht starb ohne Kaiserkrönung 1410 noch vor Wenzel († 1419), der auf Böhmen beschränkt blieb. Ein Theil der Churfürsten erwählte den Ungarnkönig Sigmund, ein anderer seinen Vetter, den Markgrafen Jost von Mähren; doch starb Letzterer am 17. Januar 1411 und am folgenden 21. Juli erhielt Ersterer allgemeine Anerkennung.[13]) Er trat mit dem Nachfolger des zu Pisa gewählten Alexander V., Johann XXIII., in enge Verbindung, hatte am Constanzer Concil hervorragenden Antheil, schützte lange Zeit die Synode von Basel, bis sie zu sehr in seine Reichsangelegenheiten eingriff;[14]) die Kaiserkrone erhielt er erst 1433 von Eugen IV. zu Rom.[15])

---

[8]) Raynald. a. 1401 n. 6—9. Janssen Frankfurt's Reichscorrespondenz I. 526 ff. 542. 546.

[9]) Hefele VI. S. 736—738.

[10]) Raynald. a. 1403 n. 1 seq. 8. Hefele S. 741 f.

[11]) Mansi XXVII. 189. Hefele S. 794 ff. 800. 901.

[12]) Raynald. a. 1409 n. 20 seq. Mansi l. c. p. 363.

[13]) Hefele VII. S. 13 f.

[14]) Monum. Concil. general. saec. XV Vindobon. 1857 p. 520—522 stehen seine Klagen.

[15]) Eine Schilderung dieser Krönung von 1433 gibt Poggio ep. ap. Nicol. Niccolium (Mai Spicil. Rom. X, I p. 230—234.)

42. Der nach Sigismunds Tod am 18. März 1438 erwählte Albrecht II. regierte nur zwei Jahre und fand keine Zeit, die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes zu empfangen. Dagegen wurde Friedrich III. von Papst Nikolaus V. 1452 feierlich als Kaiser gekrönt.[1]) Ihm hielt der gelehrte Poggio noch einmal die Pflichten des Kaisers vor Augen,[2]) indem er ihn zur Wiedereroberung Constantinopels und zum Kampfe gegen die Türken ermahnte. Aber von Friedrich's Trägheit war hierin nichts zu erwarten; auch Pius II. und seine Nachfolger gaben sich hierin vergebliche Mühe. Unter Paul II. (1468) kam Friedrich abermals nach Rom, theils eines Gelübdes wegen, theils wegen des Krieges gegen die Türken, für den er aber nicht viel Bedeutendes that.[3]) Schon 1486 ließ er seinen Sohn Maximilian zum römisch-deutschen König wählen und krönen, der ihm auch 1493 nachfolgte. Ihm gewährte Julius II. 1508 den Titel „erwählter römischer Kaiser", den fortan die deutschen Herrscher führten[4]) mit Ausnahme Karls V., der allein noch die Kaiserkrönung (von Clemens VII. 24. Februar 1530) zu Bologna empfing.[5]) Schon bei seiner Wahl hatte Karl V. eine Capitulation beschworen, worin er sich u. A. auch zum

---

[1]) Ueber diese Krönung s. Card. V. Petra Com. in Const. 5. *Imperator* Nicol. V t. V p. 38 seq.

[2]) Poggius ep. ad Frid. III. (Mai l. c. p. 235): Scis, auguste Caesar, duo esse capita praecipua christiani populi, a quibus fidei cura et defensio maxime requiratur. Primum Pontifex est, cujus tamquam animarum patris dignitas et auctoritas eminet adeo inter omnes, ut singuli illum Christicolae venerari debeant et salutiferis ejus monitionibus parere. Secundum Imperator locum tenet, qui tunc suo munere fungitur, cum ea agit, quae tantum nomen postulat et requirit, si Ecclesiam Dei, si fidem catholicam, si christianorum salutem tueatur, si hostes fidei reprimat et oppugnet, quae qui negligunt, nomen Imperii tenere possunt, veri Imperatores esse nullo modo possunt.

[3]) Narratio de Frid. Imp. profect. ap. Freher Rer. Germ. Scr. ed. Struve t. III p. 19. Jacob. Card. Papiens. Comment. L. VII. Nat. Alex. HE. Sacc. XV. et XVI. c. 10 art. 2.

[4]) Raynald. a. 1530. 1538. Die Päpste brauchen den Ausdruck: in Romanorum Imperatorem electus, dann electus (im Gegensatze zu coronatus) Romanorum Imperator. So Pius VI. in den Breven an Leopold II. und Franz II. (Collect. Brev. Pii VI. Paris. 1798 p. 557. 561). Maximilian selbst erzählt 1508 in einem Schreiben an die deutschen Reichsstädte (Datt de pace publica L. III c. 7 n. 30), daß er den Titel erwählter römischer Kaiser angenommen mit Rücksicht auf das Recht des Papstes zur Krönung und Se. Heiligkeit „deß ein gut Gefallen gehabt."

[5]) Karl leistete, obschon der Papst abwehrte, noch gleich Friedrich III. das officium stratoris. Raynald a 1529 n. 84; 1530 n. 39. Thomassin. P. II L. III c. 65 n. 9.

Schutze der Kirche und des Papstes verpflichtete; von da an blieben die schriftlichen Capitulationen in Gebrauch.[6])

43. Karl V. hatte außer dem Zerwürfniß mit Papst Clemens VII. noch vor seiner Kaiserkrönung[1]) ein weiteres mit Paul III. Wenn dieser Papst, sonst durch viele Thaten, zumal am Anfange seines Pontificates, ausgezeichnet, zu sehr auf die Erhöhung seiner Familie (Farnese) bedacht war, so hat ihm das auch von strengkirchlicher Seite ernstlichen Tadel zugezogen[2]) und dem Verfasser des „Anti-Janus" kam es nicht von fern in den Sinn, dieses sein Streben und überhaupt alle seine Schritte zu rechtfertigen. Uebrigens ist dem Vorwurfe gegenüber, als habe er an Karl V. treulos gehandelt, ungeachtet des 1545 und 1546 mit ihm geschlossenen Bündnisses gegen ihn conspirirt und im Frühjahr 1547 seine Zufriedenheit darüber geäußert, daß die Protestanten gegen den Kaiser Stand hielten, ja es sehr gut gefunden, daß man sie gegen ihn unterstütze,[3]) doch daran zu erinnern, daß a) hier die französischen Berichte[4]) nichts weniger als maßgebend sind und daß b) der Papst auch viele und gerechte Beschwerden gegen den Kaiser vorzubringen hatte. Denn a) ist es bekannt, daß die französische Diplomatie nicht nur eine Rechtfertigung für ihre Verhandlungen mit den deutschen Protestanten in dem Verhalten des Papstes suchte, sondern auch Alles aufbot, den Bund zwischen Papst und Kaiser zu sprengen und jede Regung, jede Aeußerung in einem ihr günstigen Sinne zu fassen und zu deuten pflegte; war doch von französischer Seite den Sachsen und Hessen wiederholt erklärt worden, ein Bruch zwischen Kaiser und Papst sei unvermeidlich und bald werde Ersterer der Mittel zur Kriegführung beraubt sein.[5]) Es waren ferner b) die Beschwerden des Papstes gegen den Kaiser von der Art, daß sie ihm das Bündniß in hohem Grade verleiden mußten, ja den Glauben an Karl's Aufrichtigkeit gänzlich untergruben.[6]) Als Kirchenoberhaupt konnte Paul III. nicht zugeben, daß der Kaiser sich das

---

[6]) Raynald. a. 1519 n. 27. Dumont Corps diplom. univ. t. IV. P. I p. 298. Gosselin II S. 344 ff.

[1]) Vgl. Pallavicini Hist. Conc. Trid. L. II c. 13—16. Ranke Päpste III S. 241 ff. I 103 ff.

[2]) Pallavicini l. c. L. XI c. 6 n. 4.

[3]) Huber S. 40 f.

[4]) Ribier Lettres et mémoires d'état I. 637. 639. Der Gesandte Dumortier hat Paul III. oft sehr schlecht gewürdigt.

[5]) W. Maurenbrecher Karl V. und die deutschen Protestanten 1545 — 1555. Düsseldorf 1865 S. 133. 134 (Note 18) 135.

[6]) Maurenbrecher a. a. O. S. 113.

gebietende und entscheidende Wort auch in rein kirchlichen Dingen anmaßte,[7]) als er die am 13. Januar 1547 zu Trient erfolgte Publication des Decrets von der Rechtfertigung erst zu hintertreiben, dann zu ignoriren und theilweise zu bekämpfen suchte, und die am 11. März durch die Mehrheit der Prälaten ausgesprochene Verlegung des Concils[8]) zum Gegenstande der heftigsten Angriffe machte. Sodann hatte der Kaiser exorbitante Anforderungen bezüglich der Beisteuern aus dem spanischen Kirchengut zur Führung des Krieges erhoben, gegen welche selbst die Regierung in Madrid unter dem Prinzen Philipp ernste Bedenken erhob und die Karl selbst nachher herabstimmen mußte.[9]) Ferner erkannte er die so vielfach documentirte Lehensabhängigkeit Parma's und Piacenza's vom päpstlichen Stuhle nicht an und ließ durch seinen neuen Statthalter in Mailand, den der Familie des Papstes von jeher feindseligen Fernando Gonzaga, den Pier Luigi Farnese daselbst fortwährend befehden, der auch zuletzt am 10. September nicht ohne Zuthun des Ersteren getödtet ward.[10]) Wie schon unter Clemens VII.,[11]) ward die spanische Uebermacht in Italien damals schwer empfunden. Als Papst und als italienischer Fürst mußte Paul III. die Alleinherrschaft Spaniens auf der Halbinsel für gefährlich halten; „Neapel und Mailand in der Einen spanischen Faust war der Untergang der italienischen Selbständigkeit.“[12]) Dazu legte der gewaltige Herrscher bereits die Hand auf andere italienische Gebiete.[13]) Er schloß dann Verträge mit den Protestanten, und machte ihnen Concessionen, die das Mißtrauen des

---

[7]) Das. S. 149. Vgl. Döllinger Beiträge I S. 60.

[8]) Daß der Papst längst das Concil auflösen oder transferiren wollte, ist nach den Briefen Farnese's an Cervinus vom 3. und an die Legaten vom 23. Juli 1546 (Pallavic. L. VIII c. 5 n. 3 — 5) falsch. Erst am 3 und 4. August ging er auf den Vorschlag ein, aber mit der Bedingung: wenn die Mehrheit der Väter es wolle und verlange. Auch schlug er die dem Kaiser ganz ergebene Stadt Lucca vor, verlangte vorgängige Mittheilung an den Kaiser und Beendigung der Berathungen über die Lehre von der Rechtfertigung und über die Residenz (ib. c. 8 n. 3). Erst nachdem er die Kränkung seiner Legaten durch Madrucci und den Wunsch vieler Bischöfe erfahren, zeigte er sich zu der Translation geneigt, gab aber den Legaten noch nicht nach. (c. 10 n. 5; c. 15 n. 1 seq.) Noch im Anfange des Jahres 1547 hatte Paul aus Rücksicht auf den Kaiser seinen Consens nicht ertheilt (ib. L. IX c. 3 n 4 fin.).

[9]) Maurenbrecher S. 123. 140. 152.

[10]) Das. S. 115 ff 160 ff. Ranke Päpste I 256 ff. Deutsche Gesch im Zeitalter der Ref. Bd. V S. 11.

[11]) Ranke Päpste I 100 ff.

[12]) Maurenbrecher S. 114.

[13]) Das. S. 159.

Papstes erhöhten und zur Verweigerung weiterer Subsidien Anlaß gaben.[14]) Nebstdem schaltete er trotz des Bündnisses mit dem Papste völlig eigenmächtig, ohne seinen Verbündeten oder dessen Nuntius auch nur zu Rathe zu ziehen.[15]) Die Venetianer hatten in Rom von der Unterstützung des Kaisers abgerathen und erklärt, den päpstlichen Truppen den Durchzug durch ihr Gebiet verweigern zu wollen.[16]) Karl's heftiges und ungestümes, oft tactloses Auftreten gegen den Papst und seine Nuntien, seine Drohung, mit einem Heere in Rom das Concil abzuhalten, mußte Vieles zur Entfremdung beitragen[17]) und Frankreichs Agenten waren geschäftig, dem Papste jede ihm widerfahrene Beleidigung lebhaft vor Augen zu stellen.[18]) Wenn daher der Papst, nachdem mit Mitte November das Schicksal des Kriegs schon entschieden war,[19]) mit den Kriegssubsidien innehielt und seine Truppen, mit denen nach Behauptung der Kaiserlichen der Sache wenig gedient war,[20]) zurückrief, so war das unter solchen Umständen wohl begreiflich und keineswegs trifft die päpstliche Politik allein die Schuld, ein sicher nicht geringerer Theil fällt auf den Kaiser, der nicht so leicht von Anderen mißbraucht und betrogen werden konnte, wie der achtzigjährige Greis in Rom von seinen Verwandten. Von einer Treulosigkeit des Papstes kann keine Rede sein, denn die päpstlichen Hilfstruppen waren nur auf sechs Monate zugestanden und diese waren bereits im December 1546 abgelaufen, als der Papst berieth, ob er den Bund fortsetzen solle oder nicht;[21]) formell war also der Papst in seinem Rechte. Auch war der päpstliche Schatz schon durch die Auslagen für das Concil, durch die Geldhilfe von hunderttausend Dukaten zum Türkenkriege[22]) und die letzten Rüstungen erschöpft, während Karl nicht nur an den von den Kirchen Spaniens gelieferten beträchtlichen Summen,[23]) sondern auch an den schweren, den besiegten Rebellen

---

14) Das. S. 128.

15) Massei an Cervinus 4. Dec. 1546; 23. Febr. 1547. Pallavic. L. IX c. 3 n. 1. Karl an Don Diego Hurtado de Mendoza, d. d. Ulm 11. Febr. 1547 bei Maurenbrecher Anhang V 11 S. 86* ff. Das. S. 128 f. Die an Verallo gesandte Denkschrift Pallavic. l. c. n. 5.

16) Maurenbrecher S. 124.

17) Das. S. 54. 170. 171 bes. Note 6.

18) Das. S. 125. 134 f.

19) Das. S. 111.

20) Karl an Mendoza 11. Febr. 1547 Das. S. 89*.

21) Pallavic. L. VIII c. 1 n. 3. L. IX c. 3 n. 1 seq. 5.

22) Maurenbrecher S. 64.

23) Ueber die Geldmittel dieser Art s. Karls Brief an Philipp v. 24. April 1546 bei Döllinger Beitr. I S. 44. Karl forderte in Rom die halbe Säcularisation des

auferlegten Contributionen bedeutende Mittel zur Verfügung hatte.[24]) Da aber noch der Wiederausbruch des Krieges zwischen dem Kaiser und Frankreich zu erwarten schien, war sowohl der Schutz des Kirchenstaates, der materielle Mittel erheischte, als die dem römischen Stuhle bei einem Kampfe zwischen katholischen Fürsten geziemende Neutralität, wie sie öfter, namentlich 1525[25]) und 1542[26]) erklärt worden war, in Betracht zu ziehen.[27]) Der Papst sandte deßhalb den Gerone Bertano an den Kaiser, zum Frieden mit Frankreich zu rathen, der, auf der Reise durch Unwohlsein aufgehalten, am 27. Januar 1547 zu ihm nach Ulm kam; Karl trug seine Klagen in sehr heftiger Weise vor und zeigte keine Geneigtheit zum Frieden; der päpstliche Gesandte war aber doch im Stande, seinen Herrn mit guten Gründen zu rechtfertigen.[28]) Uebrigens wurden auch bei eingetretenem Zerwürfniß dem Kaiser noch kirchliche Concessionen von Subsidien gemacht und Vieles, namentlich bezüglich des Concils in Bologna, aufgeboten, auf daß der Conflict wenigstens sich nicht steigere.[29]) Noch vor dem Tode Paul's III. traten bessere Beziehungen zwischen Karl und dem römischen Stuhle ein; Ersterer hatte am Ende seines Lebens Zeit, sein früheres wild aufbrausendes Ungestüm zu bereuen.

44. Aber eben die Thronentsagung Karl's V. brachte ein neues Zerwürfniß. „Paul IV. betrachtete die Abdankung Karl's V. und die Wahl Ferdinand's als ungiltig, da die Päpste das Kaiserthum von den Griechen zu den Deutschen verpflanzt hätten und volle Oberherrlichkeit über das Imperium besäßen."[1]) Sicher mußte es den Papst sehr befremden, daß über Karl's Entsagung lange Verhandlungen mit den Churfürsten, von denen einzelne eine drohende Sprache gegen die römische Kirche führten, gepflogen wurden,[2]) er aber gar nicht befragt wurde, und daß die Ent-

---

spanischen Kirchenguts, was nicht wohl zugestanden werden konnte. Maurenbrecher S. 131 f.

24) Pallavic. l. c. n. 2. Maurenbrecher S. 127. 128.

25) Der Nuntius Rorarius an Sadolet 14. Febr. 1525 (bei Lämmer Mon. Vat. S. 22): havendo S. S. deliberato gerere se tamquam patrem omnibus communem e servar la neutralità.

26) Maurenbrecher S. 54.

27) Pallavic. l. c.

28) Pallavic. l. c. n. 9. 10. Carl an Mendoza 11. Febr. 1547. Maurenbrecher Anh. V 11 S. 86*—99*.

29) Ranke Deutsche Gesch. V S. 115 f.

1) Huber S. 46.

2) Ranke Deutsche Gesch. V S. 413 ff.

sagung in die Hände der Churfürsten geschah, nicht in die des Papstes.[3]) Wohl war Ferdinand schon 1532 mit Zustimmung des römischen Stuhles von den meisten Churfürsten als „römischer König" mit dem Rechte der Nachfolge in das Imperium anerkannt worden;[4]) aber jetzt nannte er sich „erwählter römischer Kaiser;" während für den Papst der Kaiser nur Karl V. war. Paul IV. nahm Ferdinand's Gesandten Martin Gusman nicht sofort und nur als Privatperson an und ließ den Cardinälen vier Fragen zur Erörterung vorlegen: 1) ob der Gesandte die Gründe der Abdankung Karl's anzugeben habe, 2) ob die Abdankung ohne päpstliche Zustimmung giltig sei, 3) ob gegen die Anerkennung Ferdinand's die schlechte Erziehung seines Sohnes Maximilian streite, 4) was von den häretischen Churfürsten zu halten sei. Die Congregation entschied dann nach dem geltenden Rechte, die Abdankung sei ungiltig, der Papst habe dafür zu sorgen, daß kein zur Vertheidigung der Kirche Unfähiger ein Recht auf das Kaiserthum erhalte, die häretischen Churfürsten seien ihrer Würde verlustig.[5]) Die Entscheidung war keine willkürliche; sie stützte sich auf das klare, von früheren Kaisern stets anerkannte Decretalenrecht, dessen Giltigkeit man deutscherseits erst jetzt bestreiten wollte.[6]) Obschon Johann Gropper, damals in Rom anwesend, zur Oeconomie rieth, ging doch der am strengen alten Recht festhaltende Papst nicht darauf ein. Als dann Karl V. am 21. September 1558 starb, nahm er an, das Imperium sei durch Todesfall erledigt. Man kann, wie es auch vielfach geschah,[7]) an Paul IV. nur die zu große Härte, das zähe Festhalten am geschriebenen Recht tadeln; sein Nachfolger Pius IV. nahm sofort Ferdinand's Gesandten an,[8]) indem er die Sache nicht auf dem Rechtsweg erledigen wollte, wofür ihm Ferdinand I. seinen Dank aussprach.[9])

45. Die von da an nicht mehr „gekrönten," sondern „erwählten" römischen Kaiser hatten kaum mehr andere Beziehungen zum apostolischen Stuhle als die übrigen Souveraine; das Kaiserthum war zum Schattenbilde geworden. Die Wahl der deutschen Fürsten ward von dem Gewählten in Rom

---

[3]) Ranke a. a. O. S. 420. 421.

[4]) Pallavic. L. III c. 9 n. 2. 3.

[5]) Raynald a. 1558 n. 8. 10. Pallavic. L. XIV c. 6 n. 5—14 Bromato vita di Paolo IV. t. II p. 431. Es kommt hiebei nicht auf die einzelnen Motive, Argumente und Vota an, sondern auf die Rechtsentscheidung.

[6]) Ranke a. a. O. S. 422.

[7]) Pallavic. l. c. c. 11 n. 1.

[8]) Raynald. a. 1559 n. 42.

[9]) Pallavic. l. c. c. 12 n. 1.

angezeigt und hatte regelmäßig die Anerkennung desselben zur Folge. Tief geschwächt und zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, hörte nach mehr als einem Jahrtausend dieses Kaiserthum mit Franz II. in Folge der französischen Uebermacht und des Rheinbundes (1806) auf, um nach 64 Jahren nicht blos in neuer Form, sondern auch in neuem Geiste und auf neuen Grundlagen, gewissermaßen als neue Schöpfung, wieder aufzuleben. Ob die neuen Grundlagen dauerhafter sind, als es die alten waren, kann und wird die Zeit lehren. Wären nur die Kämpfe der Gibellinen und Welfen für immer vorüber, möchten nur nicht die rücksichtslosen Ankläger der Vergangenheit noch rücksichtslosere Friedensstörer der Gegenwart und der Zukunft sein, und die Staatsmänner der Neuzeit die katholische Kirche nach ihren Thaten und Früchten beurtheilen, nicht nach mißverstandenen, im Parteiinteresse entstellten und verzerrten Doctrinen!

V. Die Päpste und die Vasallenreiche.

1. Seit dem eilften Jahrhundert waren, wie wir in der Geschichte Gregor's VII. sahen, mehrere Fürsten in ein Lehensverhältniß zur römischen Kirche getreten. Dem Papste wurden dadurch besondere und weit ausgedehntere Rechte über die ihm so unterworfenen Fürsten eingeräumt, als er über die anderen Souveräne besaß. Er hatte ihnen gegenüber nicht blos eine kirchliche, sondern auch eine weltliche Jurisdiction. Dem Oberlehensherrn stand es zu, die Lehensfürsten zu richten, im Falle der Felonie sie abzusetzen und die in solchem Falle heimgefallenen Lehen an Andere zu vergeben. Wenn nun die Päpste in vielen Fällen von ihren oberlehensherrlichen Rechten Gebrauch machten und ihre geistliche Gewalt, für die jene nur ein Accessorium waren, mit ihnen stützten, so handelten sie der allgemeinen Anschauung des Mittelalters gemäß, nach der das materielle Schwert zur Unterstützung des geistlichen diente; es mag das vielfach unklug, unangemessen, selbst hart und drückend erscheinen, aber eine Rechtsverletzung und eine Competenzüberschreitung lag darin nicht. Wir dürfen keinen Richter tadeln, der seine Urtheile auf die allgemein giltigen Principien der Jurisprudenz seiner Zeit stützt, blos darum, weil sie nicht mehr in unserer Zeit dieselbe Anerkennung finden. In allen anderen Fällen ist dieser Grundsatz anerkannt; bei den Päpsten allein will man eine Ausnahme machen, die um so weniger begründet ist, als gerade ihre Autorität bei ihren Zeitgenossen die wegen ihrer Gerechtigkeit am meisten geachtete und am festesten consolidirte war.

2. Die Normannen in Unteritalien und Sicilien waren zuerst in den Lehensverband der römischen Kirche getreten und trotz vieler Wechselfälle erhielt derselbe sich fort.[1]) Kalixtus II. erhielt 1121 von den Großen

---

[1]) Baron. a. 1059 n. 70. Cf. Leo Ost. Chron. Cassin. III. 12; Cenni Monum. domin. pontif. II 48 seq. Urban. II ap. Mansi XX. 659.

Unteritaliens die Lehenshuldigung;[2]) Innocenz II. erkannte am 27. Juli 1139 den Roger als König von Sicilien unter Bedingung der Leistung des Lehenseides und der Entrichtung eines Zinses an.[3]) Als Wilhelm II. 1154 ohne Anfrage bei dem römischen Stuhle sich als König krönen ließ, verwahrte Hadrian IV. sein Recht und in dem Frieden von 1156 sprach der König wiederum seine Lehensabhängigkeit aus.[4]) Unter Clemens III. (1187—1191) ward die Frage verhandelt, ob seine Erben den einzelnen Päpsten bei jedem neuen Pontificate den Lehenseid zu leisten hätten, was nach dem strengen Lehensrechte allerdings gefordert werden konnte; der Papst entschied jedoch, es genüge für jeden König die einmalige Leistung desselben.[5]) Seit Heinrich VI. kam das Königreich an das hohenstaufische Haus; Innocenz III, zugleich Vormund des jungen Friedrich, schirmte dessen Ansprüche ebenso wie die unbestrittenen Oberhoheitsrechte der römischen Kirche und sorgte für eine geordnete Verwaltung.[6]) Die Nachfolger desselben vertraten dem tyrannischen Herrscher gegenüber mehr als einmal die hartbedrückte Bevölkerung; wenn man in der Geschichte Friedrich's II. die „jedes Maß überschreitenden, auf keinen legitimen Rechtstitel begründeten Herrschaftsansprüche des Papstthums“[7]) hervorhebt, so übersieht man gänzlich, daß die Lehensabhängigkeit, in der Friedrich als König von Sicilien zum römischen Stuhle stand, allein schon ein sehr wichtiger und sehr legitimer Rechtstitel war. Ein einziger Treubruch der Art, wie sie Friedrich selbst zu Hunderten beging, hätte in seinen Augen genügt, jeden seiner Vasallen sofort zu entsetzen.

3. Nach Friedrich's II. Absetzung war das Königreich beider Sicilien als erledigtes Lehen selbst nach dem kaiserlichen Rechte an die römische Kirche zurückgefallen; seine Nachkommen hatten ebenso die Rechte auf dasselbe verwirkt und konnten nur auf dem Gnadenwege Zulassung finden. In diesem Sinne sprach sich auch Innocenz IV. 1251 aus.[1]) Conrad IV. kam in-

---

2) Jaffé Reg. n. 5034 p. 536. 537.

3) Baron. a. 1139 n. 12; Mansi XXI. 396; Jaffé n. 5734 p. 588.

4) Baron. a. 1156 n. 4 seq. Mansi l. c. p. 801. J. n. 6941 p. 667.

5) Mansi XXII. 556. J. n. 10279 p. 885: Haeredes tui, qui nobis vel alii successorum nostrorum juraverint, alii postea minime jurare compellantur, catholicis tamen successoribus nostris et hominii et fidelitatis puritatem, ac si juraverint, teneantur observare.

6) Raynald a. 1198 n. 67. Innoc. III L. I ep. 410—413 (Migne CCXIV p. 387 seq.) ep. 507—515 (ib. p. 510—521); L. II ep. 167. 179 (ib. p. 717. 729); ep. 187. 200 p. 736. 749; L. VI ep. 52—54.

7) Huber S. 35

1) Raynald a. 1251 n. 11 cf. a. 1253 n. 2.

dessen 1252 nach Apulien und bezwang viele Städte, benahm sich aber gegen seinen Bastardbruder Manfred höchst undankbar und unklug gegen die Städte, die sich der römischen Kirche angeschlossen hatten. Um seinen weiteren Fortschritten Einhalt zu thun, bot Innocenz im Sommer 1253 als Oberlehensherr dem Prinzen Karl von Anjou die sicilische Krone an, und als diese Sache sich zerschlug, dem englischen Prinzen Edmund, dessen Vater Heinrich III. zwar annahm, aber die stipulirte Absendung eines Heeres nicht erfüllte.[2]) Als die Grafen von Savoyen und Montfort eine Verständigung zwischen dem Papste und Conrad anzubahnen suchten, wies Innocenz diese nicht von der Hand, Conrad starb aber, bevor weitere Verhandlungen stattfinden konnten, am 20. Mai 1254.[3]) Noch in keiner Weise hierin gebunden, konnte der Papst unter Vorbehalt seiner Rechte erklären, er sei geneigt, dem Kinde Conrad, wenn es mannbar geworden, Gunst zu erweisen und erkenne es schon jetzt als Herzog von Schwaben und König von Jerusalem an;[4]) nicht aber verpflichtete er sich, die ehemals staufischen Gebiete in Italien in voller Integrität ihm zu erhalten. Manfred suchte inzwischen Versöhnung mit dem Papste, erkannte dessen oberherrliche Rechte an und erlangte die Bestätigung als Statthalter Unteritaliens. Aber bald erneuerte er in treuloser Weise die Feindseligkeiten, worüber Innocenz IV. starb.[5]) Sein Nachfolger Alexander IV. nahm die Verhandlungen mit England wieder auf, ohne ein besseres Resultat zu erzielen, er schrieb auch an Conradin's Mutter und Großmutter über seine günstigen Gesinnungen bezüglich Conradin's; ihm war es nur darum zu thun, einen kirchlich gesinnten, eidgetreuen und der Aufgabe gewachsenen Vasallen und Nachbar zu erhalten; gegen Manfred, der sich unter seinem Vorgänger treulos erwiesen, mußte er einschreiten, und als sich dieser selbst zu Palermo 1258 zum König krönen ließ und den Papst auf das Aeußerste bedrängte, war eine anderweitige Besetzung des Vasallenreichs dringende Nothwendigkeit geworden.[6]) Urban IV., von allen Seiten, auch von den Gläubigern des Kirchenstaats, gequält, stieß keineswegs alle Versöhnung mit Manfred zurück, sondern die Friedensanträge des Letzteren waren der Art, daß sie der Papst, wenn auch noch so bedrängt, zurückweisen mußte.[7]) Da damals England von inneren

---

[2]) Lingard Gesch. Englands III S. 126. 127. Frkf. 1827.
[3]) Hefele Conc. VI S. 3 f.
[4]) Raynald a. 1254 n. 46. 47; Raumer Gesch. der Hohenstaufen IV 352.
[5]) Hefele VI S. 7.
[6]) Hefele VI S. 13 f.
[7]) Hefele S. 14.

Kriegen heimgesucht und Edmund nicht im Stande war, das sicilische Reich zu übernehmen, wie er auch bald seine Ansprüche aufgab, so erklärte Urban am 28. Juli 1263 diese für erloschen [8]) und wandte sich nach Frankreich. Hier ging Karl von Anjou, Ludwig des Heiligen Bruder, durch seine Gemahlin Beatrix von der Provence und durch eigenen Ehrgeiz getrieben, auf die Anträge ein. Wohl hatte der heilige Ludwig anfangs Bedenken geäußert, da ihn der König von England ersucht hatte, sich für seinen Sohn Edmund zu verwenden; er meinte, in erster Linie sei Conradin, in zweiter Edmund berechtigt. Aber der Papst stellte ihm vor, daß Ersterer wegen der Felonie seines Großvaters, Letzterer wegen Nichterfüllung der eingegangenen Bedingungen kein Recht habe. Ludwig gab jetzt seine Einwilligung und genehmigte sogar die Auflage eines Zehenten auf den Clerus, um seinem Bruder zur Besitznahme des Thrones zu verhelfen. [9])

Fast ganz Italien war damals in Manfreds Händen, so daß der am 5. Februar 1265 erwählte Cardinal Guido Fulcodi — als Papst Clemens IV. — nachdem er aus England nach Frankreich zurückgekommen war, Italien nur in der Verkleidung eines einfachen Mönchs durchreisen konnte. Karl kam noch in diesem Jahre nach Italien und ward nach Anerkennung der päpstlichen Lehensoberhoheit zum Könige gekrönt. (6. Januar 1266). Manfreds Heer ward besiegt; er selbst fiel in der Schlacht. Bitter sah sich der römische Stuhl von dem unheiligen Bruder des heiligen Ludwig getäuscht. Dieser hatte in Rom eigenmächtig gehandelt, dem Kirchenstaate schwere Contributionen auferlegt, viele Frevel von seinen Truppen verüben lassen; Clemens IV. hatte sich schwer über seine Tyrannei zu beklagen. [10]) Man muß es anerkennen, sagt Raumer, [11]) daß dieser Papst ihn auf's Dringendste und Preiswürdigste zu allem Guten anhielt, auf's Unverholenste dessen Fehler tadelte. Dessenungeachtet soll „kein Advocat päpstlicher Politik die moralische Mitschuld an der Hinrichtung Conradin's in Neapel (29. Oct. 1268) von Clemens IV. abwälzen" können! [12]) Allein wenn der Papst den Conradin, der seit 1262 unangefochten als Herzog von Schwaben aufgetreten war, [13]) seit 1266 aber auch als König von Sicilien sich gerirte und 1267 seinen abenteuerlichen, den päpstlichen Staat sehr gefährdenden Zug nach Italien

---

[8]) Rymer Foed. I 769; Lingard S. 131; Pauli III S. 758 f.

[9]) Daniel Hist. de France t. IV a. 1264. 1265. Velly Hist. de Fr. t. V p. 328; Michaud Hist. des Croisades t. V p. 42.

[10]) Martene Thes. II 136. 172. 267. 298. 306; Raynald a. 1266 n. 7. 9.

[11]) Gesch. der Hohenstaufen IV 565.

[12]) Huber S. 34.

[13]) Böhmer Reg. v. 1196 ff. S. 283 ff.

trotz der Abmahnung seiner nächsten Verwandten unternahm, erst ernstlich warnte, dann mit dem Banne belegte, so handelte er nur nach dem strengen Rechte, während es keineswegs seine Schuld war, daß Karl von Anjou seine Mahnungen zur Milde [14]) nicht beachtete, vielmehr ward das als eine schwere Kränkung von ihm lebhaft empfunden; er mußte aber noch in vielen anderen Fällen dieselbe traurige Erfahrung machen, ohne eine Aenderung herbeiführen zu können.

4. Das harte Joch, das Karl I. von Anjou auf seine neuen Unterthanen gelegt, führte zur „sicilianischen Vesper" (31. März 1282). In Folge der Vertreibung der Franzosen ward König Peter III. von Aragonien, der mit Constantia, der Tochter Manfreds, vermählt war, zum König Siciliens ausgerufen und gekrönt. Karl konnte nur die Gebiete nördlich des Faro behaupten. Papst Martin IV. belegte den König Peter mit dem Banne und verbot den verabredeten Zweikampf; als Peter die Censuren verachtete, erließ er gegen ihn ein neues strenges Edict, indem er ihn auch von seinem aragonischen Reiche entsetzte, das er dem französischen Prinzen Karl von Valois anbot.[1]) Er brauchte so seine geistliche Gewalt als Papst, indem er die Unterthanen Peter's vom Eide der Treue entband, und seine weltliche als Oberlehensherr, indem er seinen Vasallen Karl in Neapel mit allen Mitteln zu schützen suchte. Aber Peter III. blieb in dem Kampfe gegen Neapel und dessen Verbündete Sieger; der älteste Sohn des Karl von Anjou, der nachherige Karl II., gerieth 1284 in aragonische Gefangenschaft.[2]) Während derselben erließ Papst Honorius IV. (1285 bis 1287) als Oberlehensherr sehr weise Gesetze für das festländische Gebiet des Reiches, welche im Hinblick auf die bisherige Bedrückung des Volkes große Erleichterungen gewährten.[3]) Auch Nicolaus IV. suchte vergebens die Sicilianer zur Rückkehr unter die Herrschaft der Dynastie Anjou und den 1286 zu Palermo gekrönten Jakob II., zweiten Sohn Peter's, zur Verzichtleistung auf die Krone Siciliens zu bestimmen. Als dieser Jakob II. nach dem Tode seines älteren Bruders Alphons III. 1291 Aragonien erbte, übernahm der dritte Bruder Friedrich die Regierung der Insel und ließ sich nachher (1296) zum König krönen, ungeachtet des zwischen seinem Bruder in Aragonien und Karl II. geschlossenen Vertrags. Nachher (1302)

---

[14]) Rayn. a. 1268 n. 32 seq. n. 86.

[1]) Raynald a. 1283 n. 15; a. 1284 n. 2 seq.

[2]) Hefele VI S. 190.

[3]) Rayn. a. 1285; auch bei Lunig., t. II Cod. diplom. Ital. p. 1023 und Giannone Istoria civile del regno di Napoli t. V L. XXI. c. 1.

kam ein Friede zu Stande, in Folge dessen Friedrich sich mit Karls II. Tochter Eleonora vermählen und auf Lebensdauer in Sicilien König bleiben sollte. Bonifaz VIII. bestätigte den Frieden in der Weise, daß Friedrich König von Trinacria heißen solle (zur Vermeidung der Verwirrung in den Titeln) und Vasall der römischen Kirche bleibe.[4])

5. Bald nachher entstand wieder Zwietracht zwischen König Robert von Neapel und Friedrich von Trinacria, von denen ersterer auf Seite der Welfen,[1]) letzterer auf Seite der Gibellinen stand;[2]) dieser ward 1321 von Johann XXII. mit dem Banne und die Insel mit dem Interdict belegt, nachdem er allen Friedensvermittlungen widerstanden. Nach Friedrich's Tod übernahm sein Sohn Petrus II. gegen die früheren Verträge die Regierung der Insel und gab den Mahnungen des Papstes Benedict XII. kein Gehör, so daß dieser 1339 ihn der Herrschaft verlustig und Trinacrien für ein heimgefallenes Lehen erklärte. Gleichwohl behauptete sich das Haus Aragon in der Herrschaft. Nach dem Tode des klugen Königs Robert von Neapel (1343) folgte seine Enkelin Johanna, vermählt mit ihrem Vetter, dem ungarischen Prinzen Andreas, der ihr und ihrem Hofe bald verhaßt und endlich zu Aversa 1345 ermordet wurde. Da Johanna der Mitschuld an dem Morde verdächtig war, beantragte ihr Schwager König Ludwig von Ungarn bei Papst Clemens VI. ihre Absetzung. Weil Clemens, der über die Mörder das Anathem gesprochen und eine genaue Untersuchung angeordnet hatte, nicht ohne Weiteres diesem Ansinnen entsprechen konnte, fiel der König von Ungarn 1347 mit einem Heere im Neapolitanischen ein und machte solche Fortschritte, daß Johanna am 13. Januar 1348 zur See nach Nizza entfloh. Zu Avignon rechtfertigte sie sich im Consistorium in glänzender Weise und ward als rechtmäßige Königin anerkannt.[3]) Da Ludwig's Tyrannei die Neapolitaner empörte und er bald nach Ungarn zurückkehrte, konnte sie sich im Besitze ihres Reiches behaupten, während sie Avignon dem Papste verkaufte[4]), wozu Karl IV. als Oberherr des arelatensischen Reichs seine Genehmigung gab. Nach einem neuen Zuge des Königs Ludwig (1350) und einer

---

[4]) Raynald a. 1303 n. 3 seq. n. 25. Hefele S. 256.

[1]) Robert erkannte fortwährend seine Lehensabhängigkeit vom päpstlichen Stuhle an. Raynald a. 1335 n. 47 seq.

[2]) Hefele VI S. 489.

[3]) Hefele VI S. 585 ff.

[4]) Die Urkunden bei Christophe Gesch. des Papstthums im 14. Jahrh. B. II Dok. 4. 5 (S. 353 ff. d. A.)

neuen Untersuchung über Johanna's Schuld kam es zu einem 1352 zwischen Ungarn und Neapel abgeschlossenen, vom Papste ratificirten Frieden.[5]) Unter Papst Gregor XI. wurde 1372 endlich auch die Verständigung zwischen den Höfen von Neapel und Palermo herbeigeführt. Es wurde die aragonische Eroberung anerkannt sowie die Trennung Siciliens von Neapel. Das Königreich Trinacrien ward von Neapel jedoch in der Art getrennt, daß ersteres ein päpstliches Afterlehen des letzteren bilden und seine Herrscher den Königen von Neapel Vasallenbeistand und einen jährlichen Tribut von 3000 Unzen Goldes leisten sollten.[6])

6. Beim Ausbruche des großen Schisma erklärte sich die Königin Johanna von Neapel für Clemens VII., nahm diesen in ihrem Lande ehrenvoll auf, ward aber von einem Volksaufstande bedroht, da der Anhang Urban's VI. überwiegend war. Clemens VII. verließ das Land und residirte seit Juni 1379 in Avignon.[1]) Urban VI. erklärte am 21. April 1380 die Königin für schismatisch, der Majestätsbeleidigung schuldig und ihrer Länder verlustig und übertrug am 1. Juni 1381 das erledigte Lehenkönigreich dem Prinzen Karl von Durazzo, einem Vetter des Königs von Ungarn und Verwandten Johanna's.[2]) Dieser setzte sich als Karl III. auch in den Besitz des Landes und ließ die Johanna 1382 ermorden. Der von ihr adoptirte Herzog Ludwig von Anjou, dem der Gegenpapst sogar den größten Theil des Kirchenstaates schenkte, begann gegen Karl den Kampf, starb aber ohne ansehnliche Erfolge schon 1384. Urban VI. und Karl III. entzweiten sich mehrfach; Letzterer erwies sich undankbar und treulos; durch eine Revolution auf den ungarischen Thron berufen, fand er durch Meuchelmord daselbst im März 1386 sein Ende. Die Partei Anjou, die auch die des Gegenpapstes war, erhob 1387 Ludwig II. auf den Thron von Neapel; dagegen erlangte bald nachher der von Bonifaz IX. 1390 gekrönte Ladislaus, Sohn Karls III., das Uebergewicht und stellte die Obedienz des römischen Papstes wieder her[3]). Ladislaus suchte nur seinen Vortheil, bemächtigte sich Rom's, erhielt sich auch trotz der vom Pisaner Papste Alexander V. über ihn ausgesprochenen Absetzung, so daß dessen Nachfolger mit ihm Frieden schließen mußte. Ladislaus, der als unabhängiger Herrscher schaltete, starb am 6. August 1414; seine Schwester Johanna II.

---

[5]) Christophe übers. von Ritter Bd. II B. VII S. 83 — 110.
[6]) Raynald a. 1372 n. 3 Christophe a. a. O. S. 306 ff.
[1]) Christophe III S. 39 ff.
[2]) Raynald a. 1380 n. 2; 1381 n. 1 seq. Christophe III S. 42 ff.
[3]) Christophe III S. 43 ff. 50 ff. 75 ff. 87 f.

folgte ihm und erlangte die Anerkennung Martin's V.[4]) Nach vielen Wechselfällen starb sie ohne Kinder zu hinterlassen, obschon sie zweimal vermählt war, 1435; die französische Partei unterlag zuletzt dem klugen Alphons von Aragonien, der das Land in Besitz nahm, früher von Johanna adoptirt, nachher mit ihr zerfallen, gewandt in politischen Ränken und überall thätig. Die Krone von Neapel wollte er seinem illegitimen Sohn Ferdinand übertragen.

7. Die Lehensabhängigkeit des süditalienischen Königreichs vom päpstlichen Stuhle wurde bis in das vorige Jahrhundert fortwährend anerkannt und der Lehenstribut nach dem Vertrage mit Karl von Anjou von 1265 meistens regelmäßig geleistet. Pius II. erkannte 1458 den Prinzen Ferdinand als König an; Julius II. verlieh dem König Ferdinand von Aragonien die Investitur, Leo X. Karl V., Julius III. seinem Sohne Philipp II., stets mit denselben Bedingungen. Letzterer leistete den Lehenseid am 1. October 1555 zu Brüssel. Philipp III. von Spanien leistete ebenso für Neapel durch seinen Gesandten den Lehenseid 1599 unter Clemens VIII., Philipp IV. 1621 unter Gregor XV. Für Karl II. ließ dessen Mutter und Vormünderin Marianne von Oesterreich durch Cardinal Friedrich Sfortia 1666 dem Papste Alexander VII. Obedienz leisten. Im spanischen Erbfolgekrieg wollten sowohl Philipp V. als Erzherzog Karl den Tribut sowie den Lehenseid leisten; Clemens XI. nahm von keinem der beiden Theile bis zum Austrag des Streites etwas an. Innocenz XIII. ertheilte nachher Karl VI. die Investitur gegen den üblichen Census von 7000 Ducaten und einem weißen Zelter 1722. Als nachher Karl von Bourbon in den Besitz des Landes kam und durch den Cardinal Aquaviva Obedienz leistete, verlieh ihm Clemens XII. am 10. Mai 1738 die Investitur unter Nachlaß des längere Zeit nicht entrichteten Zinses und unter Vorbehalt seiner oberlehensherrlichen Rechte.[1]) Die Zahlung des Tributs unterblieb unter Ferdinand IV. und dem gewaltthätigen Minister Tanucci, der sogar die päpstlichen Enclaven Benevent und Pontecorvo wegnehmen und erst 1774 restituiren ließ.[2]) Das Concordat von 1791 kam nicht zur Ausführung, darin war eine Aenderung bezüglich der Prästation des Tributes stipulirt;[3]) in den folgenden Sturmesjahren hörte dessen Entrichtung fast ganz

---

[4]) Pappencordt Gesch. der Stadt Rom im MA. S. 459–464. 466 ff.

[1]) Clem. XII Const. 233 *Ad excelsum* Bull. t. XV p. 189—194 mit ausführlicher Aufzählung der historischen Data. Artaud Vie de Pie VII. vol. II, 2 cap. 22.

[2]) Theiner Hist. du pontificat de Clément XIV. t. I p. 345. 346 n. 36. seq. t. II p. 467.

[3]) Moroni Dizionario V. Concordato t. XVI p. 39.

auf. Joachim Murat erbot sich 1815 wieder zu dessen Zahlung, kündigte aber bald darauf den Krieg an. Der wiedereingesetzte König Ferdinand wollte als „König beider Sicilien" nichts mehr von einer Lehensabhängigkeit wissen; seit 1816 ward vom römischen Stuhle gegen diesen Bruch der älteren und von Ferdinand selbst noch 1806 anerkannten Verpflichtungen protestirt. [4])

8. Außerdem behaupteten die Päpste ihre früheren Lehensrechte über die Inseln Sardinien und Corsica. [1]) Beide Inseln übergab Bonifaz VIII. dem König Jakob von Aragonien im Jahre 1297 als päpstliches Lehen, den er so zum Verzichte auf Sicilien brachte, das aber nun sein Bruder Friedrich übernahm; ausdrücklich wurden hierbei die freien Wahlen ausbedungen. [2]) Unter Benedikt XII. erkannte König Alphons ausdrücklich an, daß er diese Inseln vom Papste zu Lehen habe. [3]) Als nach den Bestimmungen der Quadruplealliance von 1718 Victor Amadeus II. von Savoyen die Insel Sardinien mit dem Titel eines Königreichs erhielt, machte der römische Stuhl seine Rechte geltend und erkannte den neuen Herrscher nicht als zur Ausübung des Patronates berechtigt an, das früher die spanischen Könige besessen. [4]) In den mit Rom 1725 geführten Unterhandlungen ward von Seite des Turiner Hofes hervorgehoben, Victor Amadeus sei als Descendent Karls V. [5]) in derselben Form wie der spanische König Philipp V. zu denjenigen zu rechnen, die in der Successiön von Aragonien und Sardinien inbegriffen seien, habe darum keine Investitur nöthig; was

---

[4]) Artaud l. c. chap. 29. 32. 34. Deutsche Ausg. S. 116. 149 – 153. 172 — 176. 189.

[1]) Von Sardinien sagt Innocenz III.: Tota Sardinia dominii juris et proprietatis apostolicae Sedis existit. ap. Raynald a. 1200 n. 49 L. III ep. 35 p. 917. 918 (an den Judex von Cagliari, dem er seine Verbrechen vorwirft und den er zur Verantwortung auffordert, während er auch den Bischöfen hierüber Aufträge ertheilt.) ib. ep. 36 p. 918 L. V ep. 124. 125 p. 1126—1128; L. VI ep. 29 p. 31: cui (Rom. Eccl.) tam in spiritualibus quam in temporalibus est subjecta. cf. ep. 30 p. 32 L. VII ep. 109 p. 391 L. IX ep. 63 p. 876. Auch Rudolph I erkannte 1274 Corsica und Sardinien als päpstliche Gebiete an. Pertz Mon. Germ. IV 403. 404.

[2]) Raynald ad a. 1297 n. 2; Mariana de rebus Hisp. L. XIV. c. 14 n. 17; Thomassin. P. II L. II c. 37 n. 5.

[3]) Raynald ad a. 1335 n. 39.

[4]) Carutti Storia del regno di Vittorio Amadeo II. Torino 1856 p. 105; Rigant. in Reg. II Canc. § 1 n. 20 t. I p. 209.

[5]) Katharina, Schwester Philipp's III. von Spanien, hatte den Herzog Karl Emmanuel I. von Savoyen (1580 — 1630) geheirathet, dessen Urenkel Victor Amadeus II. war.

die Clausel von der Union Sardiniens mit der aragonischen Krone betreffe, so könne der Papst in dem neuen Indult ihr entweder selbst derogiren oder bei der Uebergabe desselben einen die Rechtsgründe des heiligen Stuhles wahrenden Protest erlassen; man sei dann auf einen Gegenprotest gerüstet, aber zu jeder billigen Ausgleichung bereit.[6]) Die Anerkennung des neuen Königs ward nicht blos von den Cardinälen, denen der vorzügliche Antheil zweier häretischer Mächte (England und Holland) anstößig gewesen sein soll, während die Gelegenheit zur Erneuerung der päpstlichen Rechte und zur Erreichung größerer Nachgiebigkeit in kirchlichen Fragen günstig schien, sondern auch von den Republiken Venedig und Genua bekämpft, denen die Erhebung eines italienischen Fürsten zur Königswürde durchaus unangenehm war. Msgr. Lambertini (der nachherige Benedict XIV.), der schon als Prälat wegen seiner Freisinnigkeit und Friedensliebe bei den auswärtigen Höfen sehr beliebt war, wußte in Rom viele Bedenken zu zerstreuen, so daß am 25 October 1726 dem König und seinen Nachfolgern das Indult der Präsentation verliehen wurde unter Wahrung der sonstigen Rechte des heiligen Stuhles. Der hinterlistige Diplomat d'Ormea erlangte für den sardinischen Hof unter Benedict XIII. überhaupt sehr weit gehende Zugeständnisse.[7]) Aber auch in den festländischen Besitzungen des Königs gab es päpstliche Lehen. Dazu gehörte namentlich die zu Ehren Alexanders III. erbaute, dem heiligen Stuhle gleich anfangs unterworfene Stadt Alessandria,[8]) dann das Fürstenthum Masseran mit dem Marquisat Crevacour, welches von der Familie Fieschi, die es seit 1394 inne hatte, 1658 dem päpstlichen Stuhle zurückgegeben ward.[9]) Alexander VII. nahm 1659 die Restitution an und verbot 1661 die Veräußerung mit Erweiterung der Bulle Pius' V. gegen die Alienation von Gütern der römischen Kirche.[10]) Als nachher Fürst Carl Bassi-Ferrari-Fieschi ohne Zustimmung des römischen Stuhles diese Gebiete dem damaligen Herzog Victor Amadeus II. verkaufte, erklärte Innocenz XI. am 26. Februar 1686 den Verkauf als Oberlehensherr für nichtig.[11]) Es entstanden darüber bedeutende Zerwürf-

---

[6]) Carutti l. c. p. 410. 411.

[7]) ib. p. 412—415 seq. 427 seq. 483 seq.

[8]) Die Urkunde bei Ughelli Italia sacra t. IV p. 442; Migne PP. lat. CCXV 621. Vgl. den Brief von Innocenz III. von 1206 L. IX ep. 93 (ib. p. 910).

[9]) Moroni Dizionario V. Masserano t. XLIII p. 237. 238.

[10]) Alex. VII Const. *Cum sicut* 8. Mai 1659. Const. Inter 1. Febr. 1661 Bullar. Rom. VI, V p. 1 seq. 127.

[11]) Innoc. XI Const. *Cum sicut* Bull. VIII 381 (al. XI p. 481—483. Const. 149.)

niſſe, die lange allen Ausgleichsverſuchen trotzten. Endlich legte ſie Benedict XIV. 1741 nach einem ſchon früher gehegten Plane dadurch bei, daß er dem Könige von Sardinien ein apoſtoliſches Vicariat in temporalibus über dieſe Gebiete unter gewiſſen Bedingungen, namentlich der Leiſtung des Homagiums und der Ueberreichung eines goldenen Kelchs von 2000 Scudi Werth an jedem Peterfeſte übertrug, was dann auch bis zur franzöſiſchen Revolution in Gebrauch blieb. [12])

9. Auch Parma und Piacenza, die 590 mit dem Exarchate von Ravenna vereinigt wurden und mit dieſem an den Kirchenſtaat kamen, nachher mit dem Mathilde'ſchen Erbe [1]) abermals dem römiſchen Stuhle rechtlich zufielen, gehörten zu dieſen Lehen. Paul III. gab dieſe Herzogthümer am 6. Auguſt 1545 ſeinem vor dem Eintritt in den Clericalſtand erzeugten Sohn Pier Luigi Farneſe als päpſtliches Lehen gegen einen jährlichen Tribut von 9000 Ducaten, ebenſo nachher deſſem Sohne Ottavio. Die Farneſen ſchwuren dem Papſte durch Geſandte den Lehenseid und waren ſeit Philipp's II. Anerkennung 1552 in ruhigem Beſitz. [2]) Beim Beginne des ſpaniſchen Erbfolgekriegs pflanzte Herzog Franz Maria, um von den kriegführenden Theilen größere Sicherheit zu erlangen, das päpſtliche Wappen auf. Als die Kaiſerlichen 1707 Parma als Reichslehen erklärten und brandſchatzten, auch den Clerus bedrückten, erließ Clemens XI. (1. Auguſt 1707) ſtrenge Decrete gegen die Invaſion. [3]) Das Haus Farneſe ſtarb mit Herzog

---

[12]) Carutti Storia del regno di Carlo Emanuele III. Torino 1859 vol. I p. 153. 154 Docum. n. III p. 347—352; Moroni l. c. p. 238. 238.

[1]) Bezüglich dieſer Erbſchaft hatte Innocenz II. 1133, ohne Verzicht auf ſein Recht, ſich gegen Lothar II. ſehr nachgiebig erwieſen; Hadrian IV. forderte ſie 1159 von Friedrich I. zurück, was dieſer endlich 1176 Alexander III. verſprach, aber in neuen Verhandlungen zu umgehen ſuchte (Vgl. Hefele V. 375. 495. 620. 622. 629. 643). Innocenz III. machte mit Erfolg ſeine Rechte auf das tuscifche Gebiet geltend. L. I ep. 15 p. 14 ſchreibt er: Cum ducatus Tusciae ad jus et dominium Ecclesiae Romanae pertineat, sicut in privilegiis Rom. Eccl. oculata fide perspeximus contineri, nullam inter se sub nomine societatis colligationem facere debuissent episcopi et consules civitatum Tusciae, nisi salvo per omnia jure pariter et auctoritate SS. Rom. Sedis. L. VII ep. 64 p. 344 beauftragt er den Biſchof von Mantua, die in ſeiner Diöceſe liegenden oder angränzenden Länder vom Mathilde'ſchen Erbe für die römiſche Kirche in Beſitz zu nehmen.

[2]) Nicholi Dissert. istorico-politica e legale sopra la natura e qualità delle città di Piacenza e Parma. — Ragioni della S. Sede sopra il ducato di Parma e Piacenza. — Della istoria del dominio temporale della Sede Ap. nel ducato di Parma. Roma 1720. — Theiner Hist. du pontificat de Clément XIV t. I p. 114 seq. Moroni V. Parma t. LI p. 212 seq. 222 seq.

[3]) Carutti Vittorio Amad. II c. 13 p. 209; c. 17 p. 280. 281. Huber S. 71.

Anton († 20. Januar 1731) aus, worauf Clemens XII. erklärte, falls die Herzogin Henriquetta, deſſen Wittwe, ohne männliche Nachkommen verſterbe, falle das Land nach dem Inveſtiturgeſetze Paul's III. an den heiligen Stuhl zurück.[4]) Deutſchland und Spanien ſtritten aber um den Beſitz. Der Infant Don Carlos, Sohn Philipp's V. von Spanien und der Eliſabeth Farneſe, einer Nichte der letzten Herzoge, erhielt das Herzogthum, ſpäter (1735) Neapel. Der Aachener Friede vom 18. October 1748 ſicherte ihm und ſeinen männlichen Erben die Herzogthümer unter der Bedingung, daß er ſie, falls er den ſpaniſchen Thron beſteige, ſeinem Bruder Philipp abtrete. Die Rechte des römiſchen Stuhles wurden von den Höfen ganz mißachtet, dieſem blieb nur zu proteſtiren übrig. Als dann nach dem Tode des Herzogs Philipp (18. Juli 1765) für deſſen minderjährigen Sohn W. du Tillot die Regierung führte und durch mehrere feindſelige Geſetze die kirchlichen Intereſſen ſchädigte, wogegen auch die Biſchöfe reclamirten, erklärte Clemens XIII. zugleich als Oberlehensherr[5]) dieſe für nichtig und erließ ein ſtrenges Monitorium (1768), welches den vollſten Zorn der bourboniſchen Höfe erregte.[6]) Wie gut „katholiſch" dieſe Höfe damals waren, hat die Geſchichte zur Genüge gezeigt; ſie übten am römiſchen Stuhle eine Vergewaltigung, wie er ſie von akatholiſchen Staaten nicht zu erdulden hatte, und bedrängten Clemens XIII. bis zum Tode.[7]) Sein Nachfolger Clemens XIV. legte die Differenz damit bei, daß er dem jungen Herzog eine Dispenſation behufs ſeiner Vermählung mit Maria Amalia von Oeſterreich ertheilte und ohne Eingehen auf das Vorgegangene ſtillſchweigend das Geſchehene zurückzunehmen ſchien.[8]) Die ſpäteren Kataſtrophen, die Entthronung des Herzogs Ferdinand, die franzöſiſche Occupation, drängten immer mehr die Rechtsfragen in den Hintergrund; in Rom ward aber der feierliche Proteſt an jedem Peterstage auch nachher noch wiederholt.

10. Von päpſtlichen Lehen außerhalb Italiens wird von Einigen zunächſt Portugal genannt. Aber es iſt ſehr zu bezweifeln, ob je dieſes

---

[4]) Const. 39 *Cum bonae* Bull. ed. Lux. XIV p. 154. 155.

[5]) Huber S. 72 kennt blos Souverainetätsrechte des Herzogs.

[6]) Theiner l. c. p. 115 seq. Moroni l. c. p. 232 seq. Der Haß dieſer Höfe ging damals ſo weit, daß man dem Verfaſſer des Monitoriums Mſgr. Antonelli, dem ſpäteren Cardinaldecan, durch einen Sicarier nach dem Leben ſtreben ließ. Dieſer tödtete einen anderen Prälaten dieſes Namens, Mſgr. Antonelli von Velletri, den er mit dieſem verwechſelte. Pacca Memoire storiche P. II c. 2 p. 160. 161 ed 1830. Mehrere Decrete du Tillot's ſtehen bei Münch Conc. I 498 ff.

[7]) Vgl. K. A. Menzel Neuere Geſch. der Deutſchen Bd. XI S. 453–455.

[8]) Theiner l. c. p. 286. 287.

Reich im eigentlichen Lehensverband mit dem apostolischen Stuhle stand. Herzog Alphons stellte unter Innocenz II. sein Land unter den Schutz des heiligen Petrus, leistete ihm einen Eid und versprach einen jährlichen Zins, wie Lucius II. 1144 in einem Briefe an ihn hervorhebt.[1]) Ebenso nahm Alexander III. am 23. Mai 1179 sein Land in Schutz, indem er ihn als König anerkannte.[2]) Innocenz III. forderte in einem Briefe an den König hundert Byzantier und vier Unzen Gold, die er dem Legaten Rainer übergeben möge. Ohne Erwähnung eines eigentlichen Lehensverbandes erinnert er an die den Päpsten Lucius II. und Alexander III. gemachten, aber nicht ganz erfüllten Versprechungen, die auch Cölestin III. durch den Notar Michael in Erinnerung habe bringen lassen.[3]) Er nannte Portugal ein der römischen Kirche zinsbares Reich,[4]) das er in seinen und des heiligen Petrus Schutz genommen habe.[5]) Es findet sich auch aus dem Jahre 1213 in den Lissaboner Archiven eine Quittung eines päpstlichen Nuntius über 56 Mark Gold, die für 28 Jahre von dem Könige von Portugal an ihn ausgezahlt worden seien in Gegenwart des Erzbischofs von Braga.[6]) Allein die Zinszahlung für sich allein begründet noch kein Vasallenverhältniß; unter census versteht das Recht überhaupt das, was jährlich einem Anderen gezahlt wird,[7]) der Tribut ist davon nur eine Species, der Rechtstitel kann sehr verschieden sein, aus der Prästation eines Census folgt noch keine Subjection.[8]) Daher haben auch in Rom angesehene portugiesische Canonisten wie A. Barbosa, der sich auf viele Vorgänger wie Valdes, Cabedo, Navarrus u. A. beruft, daran festgehalten,

---

[1]) Mansi XXI 616. Jaffé Reg. n. 6057 p. 611.

[2]) Sousa Provas I. 7. Brandão Monarch. Lusit. III 295. Jaffé Reg. n. 8725 p. 786.

[3]) Innoc. III L. I ep. 99 p. 87. 88 ed. Migne. Das. ep. 249. p. 214 wird der Legat Rainer angewiesen, die Könige von Portugal und Castilien zur Bewahrung ihres beschworenen Bündnisses zu ermahnen.

[4]) L. I ep. 441 p. 419 ad Sanc. reg.: quod est Romanae ecclesiae censuale. Cf. ep. 448 p. 424; 449 p. 425.

[5]) ib.: sub B. Petri et nostra protectione suscipimus. Derselbe Ausdruck wird auch bezüglich des Königreichs Jerusalem gebraucht. ep. 437 p. 417 ad Aimeric. Reg. Hieros.

[6]) Aug. Barbosa (J. U. D. Lusitanus) de officio et potestate Episcopi P. I tit. 3 c. 2 n. 58 p. 243 ed. Romae 1623.

[7]) Reiffenstuel in Jus can. univ. L. III tit. 39 § 1. n. 1: census = quod annuatim alteri solvitur.

[8]) Schmalzgrueber in L. III tit. 39 § 1 n. 1. 2.

daß aus dieser Entrichtung des Census und den anderen bekannten Thatsachen keine Lehensabhängigkeit Portugals, wie auch nicht Spaniens, sich ergebe,[9]) der Zins sei freiwillig und aus Andacht geleistet worden, nicht in der Weise der Vasallen.[10]) Indessen lesen wir in einem Briefe Innocenz III. an den neuen König Alphons II. von 1212, worin er diesen unter den Schutz des apostolischen Stuhles nimmt, daß dieser zum Zeichen, daß sein Reich zum Recht des heiligen Petrus gehöre, jährlich zwei Marken Gold als Census für den heiligen Stuhl an den Erzbischof von Braga zu entrichten beschlossen habe.[11]) Doch lassen Ausdrücke wie jus S. Petri eine weitere Deutung zu. Auch die Bestellung eines Reichsverwesers für den wollüstigen und unfähigen Sancho in der Person seines Bruders und präsumtiven Nachfolgers durch Innocenz IV. ist nicht beweisend, da sie aus anderen Rechtssätzen zu erklären und in der Decretale selbst vom Lehensverhältniß keine Rede ist.[12])

11. Was Aragonien betrifft, so wissen wir, daß sich Peter II. von Aragonien 1204 von Innocenz III. krönen ließ und sein Reich dem apostolischen Stuhle mit einem jährlichen Zins unterwarf.[1]) Gleichwohl ist es sehr bestritten, daß der Zins ein Lehenzins, die Unterwerfung eine Vasallenschaft war.[2]) Wir haben noch die betreffenden Urkunden. Bei der Krönung leistete der König folgenden Eid: „Ich Petrus König von Aragonien, verspreche und bekenne, daß ich stets treu und gehorsam gegen meinen Herrn Papst Innocenz und seine katholischen Nachfolger und gegen die römische Kirche sein werde, daß ich mein Reich in seinem Gehorsam getreu erhalten will, indem ich den katholischen Glauben vertheidige, die häretische Verkehrtheit bekämpfe. Ich werde die Freiheit und Immunität der Kirche bewahren und ihre Rechte vertheidigen. In allen meiner Gewalt unterworfenen Landen werde ich Frieden und Gerechtigkeit zu wahren suchen.

---

9) Barbosa l. c. n. 59 seq.

10) ib. n. 64: devotionis causa, solum ut tamquam Christi milites devoti et grati sub illius utpote ejusdem vicarii protectione militarent et Maurorum expulsioni et christianae fidei propagationi incumberent. Auch Gregors VII. Worte bezüglich Spaniens (S 137 § 20 N. 1) werden n. 65 p. 245 in diesem Sinne erklärt.

11) L. XV ep. 24. Migne t. 216 p. 562. 563.

12) Innoc. IV. c. 2 de suppl. neglig. prael. I 8 in 6.

1) Innoc. Reg. XVI ep. 87. Raynald a. 1204 n. 71. 72. Fleury t. XVI. L. 76 n. 10. Thomassin. P. III L. I. c. 32 n. 8. Hurter Innocenz III. Bd. I. S. 598.

2) J. D. Mansi not. in Natal. Alex. H. E. Sacc. XIII et XIV c. 1 a. 4 p. 43. 44 t. XV ed. Bing. Phillips KR. V § 236 S. 556 nimmt aber ein eigentliches Lehensverhältniß an.

So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes."[3]) Dieser Eid ist sicher kein Lehens-, sondern nur ein einfacher Treue-Eid. Nach der Krönung übergab der König dem Papste folgende Urkunde:[4]) „Da ich mit dem Herzen glaube und mit dem Munde bekenne, daß der römische Papst, der Nachfolger des seligen Petrus, Statthalter desjenigen ist, durch den die Könige regieren und die Fürsten herrschen, der da die Herrschaft hat im Reiche der Menschen und sie geben wird wem er will, so bringe ich Petrus, von Gottes Gnaden König der Aragonen, Graf von Barcellona und Herr von Montpellier, in dem vorzüglichen Verlangen, nächst Gott den Schutz des heiligen Petrus und des apostolischen Stuhles zu genießen, Dir, hochwürdigster Vater und Herr, Papst Innocenz, und durch dich der hochheiligen römischen Kirche mein Reich dar und mache es dir und deinen Nachfolgern in Anbetracht der Liebe zu Gott und zum Heile meiner Seele wie meiner Voreltern zinsbar, so daß jährlich von der königlichen Kammer 250 Massenutine (arabische Münzen) dem apostolischen Stuhle zu zahlen sind und ich und meine Nachfolger in besonderer Weise ihm treu und ergeben bleiben.[5]) Das verordne ich für immer einzuhalten, weil ich fest hoffe und vertraue, daß du und deine Nachfolger mich und meine Nachfolger und mein Reich mit apostolischer Autorität vertheidigen werdet, zumal da du mit besonderer Zuneigung mich, als ich zum apostolischen Stuhle kam, mit deinen eigenen Händen, gleichsam mit denen des Petrus, zu krönen für gut befunden hast." Zunächst geht hier Alles auf die religiöse Unterwerfung des Königs unter den Papst, deren Ausdruck der jährliche Zins sein sollte; den besonderen Schutz der römischen Kirche hatten schon Sancio und Peter I. nachgesucht und erhalten;[6]) sie wollten ihr Reich von der Hand des Papstes nehmen (da sie es meist den Saracenen entrissen) und getreue Diener des heiligen Petrus sein. Als nachher

---

[3]) Gesta Innoc. III n. 120 (Migne t. CCXIV p. CLX). Lib. VII ep. 229. (ib. t. CCXV p. 550.)

[4]) ib. n. 121 p. cit. et seq. t. CCXV p. 551.

[5]) specialiter ei fideles et obnoxii teneamur. Auch diese Ausdrücke beweisen noch keinen Lehenseid; ebensowenig die Briefe Innocenz III. L. VIII ep. 9 p. 568 seq.; ep. 92 p. 665. 666 L. XI ep. 4 p. 1342.

[6]) An letzteren schrieb Urban II. 1095 (in der von Innocenz III. L. XVI. ep. 87 p. 888 inserirten Urkunde): nos eadem benignitate, qua patris tui postulationem implevimus, tuae quoque petitioni adesse curamus. Te enim tamquam regem B. Petro devotissimum et omne tuum regnum in tutelam Sedis apostolicae suscipimus. Der Census wird auf 500 mancusi festgesetzt.

Jakob I. 1274 zu Lyon vom Papste ohne Leistung des Zinses gekrönt sein wollte, weigerte sich Gregor X. dieses zu thun, ließ aber sonst den König ganz unbehelligt und Niemand warf diesem Felonie vor.[7]) Nur bezüglich einzelner Schlösser ward von Innocenz III. eine Lehensabhängigkeit des aragonischen Königs erwähnt.[8])

12. Nach der Empörung der Sicilianer gegen Karl von Anjou 1282 excommunicirte Martin IV. den König Peter III. von Aragonien, der das Königthum der Insel übernahm; zuletzt sprach er ihm beide Reiche ab und verschenkte Aragonien an Philipp den Kühnen für einen seiner Söhne. Dieser nahm die Schenkung an und suchte an der Spitze eines Heeres seine Rechte geltend zu machen. Bezüglich Siciliens handelte der Papst als Oberlehensherr; bezüglich Aragoniens haben dasselbe einige Gelehrte behauptet,[1]) denen andere[2]) widersprachen. Keineswegs that er das in „Anwendung eines göttlichen Rechts;"[3]) er berief sich vor Allem darauf, daß die Könige Aragoniens in ganz specieller Weise zur Treue gegen den apostolischen Stuhl verbunden seien;[4]) er sprach gegen die Verächter seiner Sentenz den Verlust der Länder, Lehen und Rechte aus, die sie von der römischen oder von anderen Kirchen besäßen, nicht schlechtweg von allen ihren Besitzungen.[5]) Er kämpfte hier gegen die Revolution und die Beraubung eines legitimen Fürsten mit allen ihm zu Gebote stehenden Waffen; wenn er dabei das Maß überschritt, so mag man das immerhin tadeln; auch ein ultramontaner (infallibilistischer) Theolog kann es ohne Gefahr, gegen irgend ein Dogma zu verstoßen; aber an sich war dieser Kampf ein

---

[7]) Mariana de reb. hisp. L. XI. c. 21. L. XII. c. 22. Thomassin. l. c.

[8]) L. VIII ep. 97 p. 667 a. 1205 werden die päpstlichen Legaten beauftragt, diesem König das castrum Scurae personaliter *in feudum* zu verleihen, das er von den Häretikern zurückerobert, ita tamen quod ex eo fidelitatem Ecclesiae Romanae faciat et in recognitionem, quod ejusdem castri proprietas ad jus B. Petri pertineat, certum censum statuat solvendum nobis nostrisque successoribus annuatim. Vgl. L. IX ep. 103 p. 916.

[1]) Zurita Ind. rer. ab Arag. reg. gest. h. a.: XI. Kal. April. Martinus P. M. Urbe Veteri de collegii sententia Petrum Ar. uti Ecclesiae subditium et perduellionis convictum regno ac ditionibus omnibus mulctat. Natal. Alex. Sacc. XIII et XIX c. I. a. 4 p. 64. Fleury Hist. eccles. t. XXIII L. 88 n. 10. 19. Daniel l. c. t. IV a. 1283. Velly t. VI. p. 386.

[2]) Mansi Not. in Natal. Alex. H. E. Sacc. XIII. et XIV c. 1 a. 11. p. 43.

[3]) Janus S. 15.

[4]) specialiter Sedi apostolicae fideles et obnoxios teneri.

[5]) Natal. Alex. l. c. p. 64.

vollkommen gerechter. Im Allgemeinen läßt sich bezüglich der ganzen spanischen Halbinsel sagen, daß das Lehensverhältniß zum römischen Stuhle sich nur auf bestimmte Orte bezog und, falls es weiter ausgedehnt war, doch nur vorübergehend von einzelnen Regenten ausgesprochen wurde.

13. Die Art und Weise, wie England unter Innocenz III. päpstliches Lehen wurde, hat zu vielen Anklagen gegen diesen Papst geführt.[1]) Wir übergehen hier die älteren Data, die wenigstens für ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß Englands vom römischen Stuhle sprechen;[2]) wir haben es zunächst mit den Vorgängen unter Johann ohne Land zu thun. Innocenz III. hatte im December 1206 den schon früher, namentlich 1184 ausgebrochenen Streit über das Wahlrecht für den Primatialsitz von Canterbury zu Gunsten der dortigen Mönche (Canoniker) gegen die Bischöfe entschieden und den auf seine Empfehlung gewählten Stephan Langton am 17. Juni 1207 zu Viterbo consecrirt. Der König Johann, der den Bischof von Norwich auf den erzbischöflichen Stuhl hatte erheben wollen, gegen Langton sich erklärte, ja durch eine Gesandtschaft mit vielem Golde und einem drohenden Briefe beim Papste seinen Willen durchzusetzen suchte, war höchst aufgebracht; er gab nicht nach, verjagte die Mönche von Canterbury confiscirte ihre Güter und verbot die Aufnahme des neuen Primas.[3]) Dem römischen Stuhle gegenüber, der ihm sehr viele Rücksichten erzeigt hatte, bewies er sich trotzig und rücksichtslos, wie kein anderer Fürst seiner Zeit.[4]) Der Papst trug den englischen Bischöfen auf, wenn Johann hartnäckig bleibe, das Land mit dem Interdict zu belegen; als die Ermahnungen nichts fruchteten, sprachen es die Bischöfe von London, Ely und Worcester im März 1208 über ganz England aus und flohen dann nach Frankreich, wo auch Erzbischof Stephan weilte.[5]) Die Mehrzahl des Clerus hielt das

---

1) Huber S. 15 ff.

2) S. oben II. § 19 S. 101.

3) Hefele Conc. V S. 645. 725—727. Lingard Gesch. Engl. III S. 21 Frkf. 1827.

4) Innoc. III. L. X ep. 219 p. 1328: Cum nos in tali casu tantum honorem nulli principum detulerimus, quantum tibi, tu nostro tantum derogare attendis honori, quantum in simili casu nullus princeps derogare praesumpsit. Cf. L. XI ep. 87. 89. 90. 91 p. 1403 seq. ep. 141. 211 seq. p. 1455. 1526 seq. 221. 223 p. 1535 seq.

5) Innoc. III. L. IX. ep. 34 seq. 205. 206. L. X. ep. 113. 159 seq. Acta Innoc. n. 132 (Murat. Rer. it. Scr. XIII. 561). Rigord. in gest. Phil. Aug. a. 1212. Lingard a. a. O. S. 25. 26.

Interdict[6]) strenge; Johann wüthete nun desto heftiger gegen die Geistlichen, so daß ihn Innocenz 1209 namentlich excommunicirte.[7]) Trotz der schweren Verfolgung, die alle Anhänger des Papstes und des Primas traf, gab Innocenz seine Bemühungen, den König zur Versöhnung mit der Kirche zu bringen, nicht auf; er schrieb 1210 in diesem Sinne an dessen Bruder, den ebenfalls verfolgten Erzbischof von York,[8]) und sandte 1211 den Subdiacon Pandulf mit dem Templer Durand als Legaten nach England. Diese sollen im Anfange einige Aussicht auf Vereinbarung vorgefunden haben, zuletzt kehrten sie aber unverrichteter Dinge nach Frankreich zurück,[9]) worüber der Papst sich sehr beklagte.[10]) Schon 1211 brach ein Aufstand aus, den Johann auf das grausamste unter Schändung von Frauen und Töchtern der Empörer unterdrückte. Im Jahr 1212 erklärte endlich Innocenz, aufgefordert von den verbannten englischen Prälaten, die energisch die Gräuelthaten des über zwei Jahre im Banne beharrenden Königs und die Verwüstung Englands hervorhoben, daß seine Untergebenen vom Eide der Treue entbunden seien, und eröffnete für den Fall, daß derselbe sich nicht unterwerfe, dem Könige von Frankreich Aussichten auf den Thron Englands.[11]) Den Text des päpstlichen Urtheils haben wir nicht; der sonst so verdächtige Matthäus Paris ist hier die einzige Quelle.[12]) Aus den päpstlichen Briefen vom Februar 1213 läßt sich nichts dieser Art ersehen.[13]) Philipp August von Frankreich, auch von einem Theile des englischen Adels eingeladen, auf die päpstliche Concession wie auf einen unbestreitbaren Rechtstitel bauend,[14]) beschloß zu Soissons am 8. April 1213 den Krieg gegen Johann. Dieser sah sich bald in großer Bedrängniß. Da eilte der Legat Pandulf, der vor der Abreise von Rom nach Frankreich von Innocenz die Vollmacht erhalten hatte, falls Johann sich bekehre und Genug-

---

6) So die Formel des Interdicts im Supplem. ad Innoc. III. epist. n. 136 Migne t. CCXVII p. 190.

7) Innoc. L. XII ep. 57.

8) Innoc. L. XIII ep. 64. Raynald a. 1210 n. 8.

9) Matth. Paris. Hist. Angl. a. 1212.

10) Innoc. L. XIII ep. 76 ed. Baluz.

11) Hefele S. 728. Daß eine eigentliche Absetzung vorlag, bestreitet Natal. Alex. HE. Saec. XIII c. 1 a. 1 n. 13.

12) Auch Bossuet P. I L. III c. 21 p. 317 kann sich nur auf Matthäus Paris a. 1212 p. 232 berufen, der uns aber nicht den Wortlaut der Sentenz gibt, ebensowenig den des Briefes an den französischen König.

13) L. XV ep. 234. 236 seq. p. 772 seq. 780 seq.

14) Fleury Hist. eccl. t. XVI. L. 78 n. 5. 23. Daniel Hist. de France. t. III a. 1211; Velly Hist. de Fr. t. III p. 468.

thuung leiſte, ihn mit der Kirche auszuſöhnen, nach England, wo er den König verlaſſen und entmuthigt, daher auch zur Ausſöhnung bereit fand. Johann ſchwur am 13. Mai 1213 zu Dover, daß er ſich dem Urtheile des Papſtes unterwerfe, und ordnete an ihn Geſandte mit Briefen ab.[15]) Stephan von Canterbury, die verfolgten Biſchöfe, Geiſtlichen und Laien erhielten Sicherheit und Erſatz ihrer Verluſte; die Kronen von England und Irland wurden dem Papſte mit der Verheißung eines jährlichen Tributs als Oberlehensherrn übertragen.[16]) Dem franzöſiſchen König ward jetzt von Seite des Papſtes jeder Angriff gegen England unterſagt. Jeder Denkende findet das natürlich;[17]) eine „Treuloſigkeit" gegen Frankreich liegt nicht im geringſten vor.[18]) Hätte der Papſt den ſich der Kirche unterwerfenden und zur Genugthuung bereitwilligen König nicht aufgenommen, dann hätte er gerechten Tadel verdient und wäre tyranniſcher Willkür ſchuldig geweſen; die kirchlichen Cenſuren hatten ja den Zweck der Beſſerung des Schuldigen; reichten ſie nicht aus, ſo kam als letztes Mittel die Entbindung vom Eide der Treue und die Abſetzung oder richtiger die Suspenſion der Gewalt hinzu, da jene nicht unwiderruflich war; war der Zweck der Cenſuren — Beſſerung des Schuldigen — erreicht, ſo hörten dieſe auf ſammt allen ihren Conſequenzen. So verſtand es Innocenz III., der auch nach den Cenſuren dem Johann den Königstitel gab,[19]) der auch deutlich genug ſeinen Zweck bezeichnete.[20]) Ganz richtig ſagt Ranke: „Sobald der Papſt als Oberlehensherr anerkannt war, mußte nicht allein ſeine Feindſeligkeit aufhören, ſondern er hatte vielmehr die Pflicht, das Reich in Schutz zu nehmen."[21]) Auch in Frankreich wußte man, wie der Papſt

---

15) Raynald. a. 1213 n. 74.

16) Rymer Foed. I, 1 p. 129.

17) So Hefele a. a. O.

18) Ausdrücklich mahnte Innocenz im Juli 1213 den franzöſiſchen König, den Mahnungen des nach England entſendeten Cardinalbiſchofs von Tusculum zu folgen und den Frieden mit König Johann wiederherzuſtellen. L. XVI. ep. 83 p. 884. 885.

19) L. XV ep. 234 p. 772 seq.

20) So in dem Briefe vom 15 Auguſt 1215. Die Briefe des Papſtes widerlegen den Bericht des Paris, Johann habe den Lehenseid geleiſtet juxta quod Romae fuerat sententiatum.

21) Engliſche Geſchichte I. S. 66. Derſelbe bemerkt: „Zudem ſcheint es, als ſeien die Barone urſprünglich mit der Handlung des Königs, die ſie gleichwohl nicht in aller Form gebilligt hatten, einverſtanden geweſen. Sie behaupteten, ſich für das Recht der Kirche erhoben zu haben, und ſahen in dem Papſte einen natürlichen Bundesgenoſſen." Das beſtätigt die Stelle bei Rymer I 185. Innoc. L. XVI ep. 77: communi consilio baronum nostrorum.

von König Philipp August erwartete, daß er, nur falls Johann verstockt bleibe, sein Land dauernd in Besitz nehme;[22]) hätte Innocenz eine unbedingte Concession gegeben, dann hätte man annehmen müssen, es sei ihm nicht um das Wohl und den gesicherten Bestand der Kirche in England zu thun gewesen. Die angetragene Lehensoberherrlichkeit, die übrigens schon von Heinrich II. vorübergehend ausgesprochen worden war,[23]) gab dem Papste ein Mittel an die Hand, die Kirchen und Unterthanen vor schweren Bedrückungen zu schützen, und war mit Ausnahme des Tributes sonst kaum wahrzunehmen.[24]) Eduard II. erkannte nachher wieder sich als Vasallen des römischen Stuhles an,[25]) während Richard II. die Lehensabhängigkeit in Abrede stellte.[26])

14. Am 16. Juli 1213 kam Erzbischof Stephan mit anderen Bischöfen an und ward vom Könige mit Achtung empfangen; am 20. Juli ward dieser feierlich vom Banne losgesprochen. Der päpstliche Legat Nikolaus Bischof von Frascati suchte die Entschädigungsforderungen an den König zu ermäßigen. Das Interdict ward am 29. Juni 1214 förmlich aufgehoben. Johann's erster Versuch zur Wiedereroberung der englischen Besitzungen auf dem Continent war im Frühjahr 1214 gescheitert, ebenso der zweite im Sommer; es kam nun ein Waffenstillstandsvertrag auf fünf Jahre zu

---

22) Rigord. (eigentlich sein Fortsetzer Wilhelm Brito) Gest. Phil. Aug. a. 1213: Causa, quae Philippum regem magnanimum moverat ad hoc, ut vellet in Angliam transfretare, fuit, ut episcopos, qui diu a sedibus suis ejecti in regno suo exulabant, suis ecclesiis restitueret, ut *divinum servitium*, quod jam per septennium in tota Anglia cessaverat, *faceret renovari* et ut ipsum regem Joannem . . . *vel poenae condignae subjiceret vel a regno prorsus expellens* secundum agnominis sui interpretationem omnino *efficeret sine terra.*

23) Dieser schrieb an Alexander III.: Vestrae jurisdictionis est regnum Angliae et quantum ad feudatarii juris obligationem vobis dumtaxat obnoxius teneor et adstringor. Baron. a. 1173 n. 10. Vgl Hefele a. a. O. S. 612. 613. Thomassin. P. III L. I. c. 32 n. 4. Cf. Vita Alex. III ap. Murat. R. J. Scr. III, 1 p. 462. 24. Vgl. Innoc. III L. XVI. ep. 79—82 p. 881 seq. Selbst Matthäus Paris a. 1215 erzählt von den damals auf diesen Schritt allgemein gesetzten, aber vereitelten Hoffnungen: Speraverant omnes et singuli, Angliam quasi Aegyptiaco jugo . . . liberatam pace et securitate gaudere etc.: Er sagt a. 1216 von den über den rex tributarius klagenden Baronen: peccantes inexpiabiliter, cum scriptum sit: Principi non maledices . . . cum Deo servire regnare sit.

24) Thomassin. l. c. c. 32 n. 5.

25) Eduardi II diplom. ap. Raynald. a. 1316 n. 24.

26) Richard II in 16. Rich. III c. 5. Bruns Eccles. Can. s. v. Supremacy.

Stande.[1]) Von der Furcht vor äußeren Feinden befreit,[2]) sah sich Johann bald von inneren bedroht, indem sich seine Barone zur Wiedererlangung der von Heinrich I. verliehenen Privilegien verbündeten und auf seine abschlägige Antwort zu den Waffen griffen. Sie zwangen ihm auch 1215 die Bestätigung ihrer Freiheiten ab, die s. g. Magna charta libertatis, und als Johann Miene machte, sie umzustoßen, bedrohten sie ihn auf's Neue.[3]) Der König wandte sich an den Papst, beschwerte sich über die Rebellen und die ihm zugefügte Gewalt. „Die rebellischen Magnaten mußten erfahren, daß der Papst den König, seinen Lehensmann, nicht allein gegen äußere Angriffe, sondern auch gegen die inneren Bewegungen in Schutz zu nehmen gesonnen war."[4]) Innocenz widerrief und verwarf die dem Könige abgepreßten Concessionen und forderte von den Großen des Landes Unterwerfung unter den König, wobei er jedoch erklärte, er wolle, wie den König nicht seiner Rechte beraubt, so auch die Barone nicht beschwert und gedrückt sehen. Hätten diese sich wirklich für beeinträchtigt gehalten, so hätten sie das Anerbieten annehmen müssen, daß ihren Beschwerden auf dem Wege Rechtens abgeholfen werden solle; aber sie hätten es vorgezogen, ihren Lehenseid zu brechen, und sich zu Richtern ihres Lehensherrn aufgeworfen; zudem sei ihnen bekannt gewesen, daß Johann das Kreuz genommen, und dennoch hätten sie sich nicht gescheut, die von allen christlichen Nationen den Vertheidigern des Kreuzes zugestandenen Privilegien zu verletzen; endlich sei England Lehen des heiligen Stuhles geworden, ohne dessen Zustimmung keine Rechte der Krone veräußert werden könnten. Es möchten die Barone auf dem bevorstehenden Concilium ihre Beschwerden vorlegen, wornach der Papst den König zur Bewilligung von Allem, was recht und billig sei, bewegen und dafür sorgen wolle, daß die Krone sich mit ihren wohlerworbenen Rechten begnüge und Clerus und Volk ihre althergebrachten Freiheiten genößen.[5]) Noch vor Eröffnung des vierten Latéran-

---

[1]) Hefele S. 728—732.

[2]) Der französische König gab damals die Expedition auf; nach Matth. Paris sagte er „valde iratus," er habe auf Ausrüstung von Schiffen, Waffen und Proviant über 60,000 Livres verwendet und ex praecepto Domini Papae die schwere Anstrengung auf sich genommen, sowie auch „in remissionem peccatorum" — als ein Gott wohlgefälliges, zur Tilgung der Sünden dienendes Werk. Das „Versprechen des Ablasses" ist daraus noch nicht zu erweisen.

[3]) Was Paris über Johann's Aufenthalt seit Mai 1215 sagt, widerspricht den Urkunden bei Brady und Rymer. Lingard III 68 N. 3.

[4]) Ranke a. a. O. I S. 68.

[5]) Rymer Foed. I 203. 205. M. Paris. a. 1215 p. 223—225. Lingard III S. 70. Schon 1202 hatte Innocenz (L. V ep. 31 p. 984) in einem Schreiben

concils (11. Novbr. 1215) bestätigte Innocenz die von dem Bischof von Wincheſter über den Erzbischof Stephan wegen Begünſtigung des Aufruhrs ausgeſprochene Suspenſion und verwarf die Wahl ſeines Bruders zum Erzbiſchof von York.[6]) Die aufrühreriſchen Großen hatten den Vornehmſten aus ihrer Mitte, Euſtachius de Vesey, nach Rom geſandt, um den Papſt für ihre Sache zu gewinnen, indem ſie ihn ausdrücklich als Herrn von England anerkannten.[7]) Als der Papſt gegen ſie entſchieden, gaben ſie nicht nach, ſie wählten vielmehr den franzöſiſchen Prinzen Ludwig zum Könige. Der Papſt ſuchte durch ſeinen Legaten Philipp Auguſt zu beſtimmen, die Abreiſe ſeines Sohnes nach England zu verhindern, was aber nicht gelang.[8]) Ludwig ließ durch Geſandte in Rom ſeine Anſprüche vertheidigen. Dieſe konnten ſich nicht auf die bedingte, längſt erloſchene Conceſſion Innocenz' III. ſtützen; ſie wurden vielmehr jetzt mit völliger Abſtraction von den Rechten des Papſtes auf die Wahl der Barone und auf das Erbrecht Ludwig's durch ſeine Gemahlin Blanca, Tochter Eleonora's von Caſtilien, geſtützt;[9]) ganz falſch behaupteten die Geſandten, Johann ſei in Frankreich ſeit dem wegen Arthurs Tödtung ausgeſprochenen Urtheil nicht als König betrachtet worden,[10]) während das doch keineswegs der Fall, vielmehr mit ihm als König ein mehrfacher Waffenſtillſtand abgeſchloſſen worden war. Dieſe Anſprüche Ludwigs konnte der Papſt nicht anerkennen; der Prinz hatte keine beſſeren als ſein Vater gehabt hatte, die des Letzteren waren aber mit der Unterwerfung Johann's unter die Kirche weggefallen, da deſſen Unverbeſſerlichkeit deren Vorausſetzung war. Inzwiſchen zog Prinz Ludwig in London ein, ward aber vom päpſtlichen Le-

---

an den Erzbiſchof von Rouen Johann's Rechte gegen Aufrührer in Schutz genommen. Vgl. auch Supplem. ad Innoc. III ep. 197. 205. 206. 208 p. 236. 245 seq. Joh. ep. ad Papam. Rymer I 129. Migne t. CCXVII p. 306 ep. 20.

6) Hefele V. 780 f.

7) Maucler Literae de negotio Baron. ap. Rymer Foed. I 185. Ranke I 69: Magnates Angliae — instanter D. Papae supplicant, quod cum ipse sit dominus Angliae, vos — compellat, antiquas libertates suas — eis illaesas servare.

8) Hefele S. 810.

9) Cf. Not. in Bossuet. defens. decl. l. c. p. 318. Lingard III 74. 75. Pauli III S. 462 ff.

10) Matth. Paris. a. 1216 p. 193. Freilich iſt Vieles in den hier gegebenen Reden, die auch Natal. Alex. l. c. c. 10 a. 1 p. 527 seq. mittheilt, mehrfachen Bedenken unterworfen. Ueber Paris' Glaubwürdigkeit ſ. Lingard a. a. O. S. 99 N. 1. Pauli III S. 882 f. Viele andere Irrthümer dieſes Autors zeigt Lingard daſ. S. 100 N. 1; 102 N. 1; 108 N. 2; 110 N. 1; 124 N. 3; 208 f. N. 5.

gaten excommunicirt.[11]) Darüber starb Innocenz III. am 16. Juli 1216, noch in demselben Jahre starb Johann ohne Land.[12]) Sein Sohn und Nachfolger Heinrich III., dem in seiner ersten Zeit der päpstliche Schutz sehr zu Statten kam, schloß Frieden mit dem französischen Prinzen Ludwig, welcher nachher noch von dem milden Honorius III. die Revocation der gegen seine Expedition erlassenen päpstlichen Schreiben nachsuchte und erhielt.[13]) Im Sommer 1258 wandte sich das Parlament an den römischen Stuhl mit einem Schreiben, worin es sich über die Brüder des Königs beschwerte, die Absetzung des Bischofs von Wincheſter verlangte und die Bitte aussprach, es möge ihm ein Legat bei dem wichtigen Geschäfte der Verwaltungsreform Beistand leisten.[14])

15 Innocenz III. hatte Johann's und seines Sohnes Rechte geschützt, zumal da jener sein Vasall war und das Kreuz genommen hatte. So wenig als man von ihm 1213 fordern konnte, daß er den gedemüthigten Johann mit Härte zurückweise und keine Aussöhnung gelten lasse, so wenig konnte man von ihm 1215 fordern, daß er denselben von Rebellen unterdrücken oder von Ausländern verjagen lasse. Das päpstliche Urtheil von 1212 sollte dazu dienen, den verblendeten Fürsten zur Besinnung zu bringen und ihm den Thron zu retten; die dem Papste übergebene Oberlehensherrlichkeit sollte ebenso dazu wirken, den König gegen die Macht und die Rachsucht der Aufständischen zu schützen, das Königreich von fremder Invasion zu befreien, es den rechtmäßigen Nachfolgern zu erhalten. Hätte Innocenz den König 1213 zurückgewiesen, hätte man dann nicht gesagt, daß er den Untergang des Sünders wolle, nicht aber, daß er sich bekehre und lebe?[1])

---

11) Das Interdict fiel in England keineswegs „machtlos zu Boden" (H. S. 16); selbst Matth. Paris sagt das nicht; nur die Stadt London (sola civitas Londinensis) verachtete die Censuren, während sie sonst per totam Angliam in brevi verkündigt wurden.

12) Was Matth. Paris von Johann's Geneigtheit, vom Sultan von Marocco sein Reich zu Lehen zu nehmen, wenn auch mit Berufung auf einen Cleriker Robert von London, sagt, werden wir doch wohl als eine boshafte Erfindung betrachten dürfen, gleichwie auch die für Christen so beschämende Antwort des Miramolinus kaum glaubhaft erscheint. Lingard III S. 32 sucht die Erzählung noch zu vertheidigen, Pauli III S. 882 verwirft sie mit Recht.

13) Honor. III ep. ap. Raynald. a. 1217 n. 79.

14) Rymer. I 667. Lingard Engl. Gesch. III S. 144.

1) Als Innocenz III. 1199 den Markwald absolvirte, sprach er aus: Ad reconciliationem et receptionem Marcowaldi *debitum officii pastoralis*, *quo tenemur omnes ad viam rectitudinis revocare ac redeuntes recipere*, nos induxit et optata regni tranquillitas invitavit, ut simul et humiliaremus hostem et humiliatum et

Hätte er 1215 für die Barone gegen Johann sich erklärt, hätte man ihn nicht der offenen Begünstigung der Rebellion, der Parteinahme für die Aufrührer, der Verletzung der kurz vorher übernommenen Pflichten beschuldigt? Und wären diese beiden Anklagen nicht viel stärker und besser begründet, als diejenigen, die man allein jetzt zu erheben im Stande ist?

16. Aber es ist ja constatirt, „daß die Magna Charta nicht eine politische Neuerung und ein Attentat auf die Rechte des Königs gewesen sei, sondern nur eine Bestätigung der alten Freiheiten und eine Abstellung der Mißbräuche, die unter den despotischen Königen seit Wilhelm I. um sich gegriffen hatten." Daher ist auch der Tadel nicht gerechtfertigt, es sei Unrecht, die Magna Charta die „ehrwürdige Ahnfrau und Stammmutter" der heutigen europäischen Verfassungen zu nennen; jene legte — wie es in modificirter Weise heißt — „den Keim für die Entwicklung der neueren englischen Verfassung, in welcher die Staatsrechtslehrer die erste Form des Constitutionalismus in Europa erkennen." Hören wir darüber einen unparteiischen Historiker. L. Ranke sagt: „In der Charta maßten sich die Barone sogar eine Zwangsgewalt über den König an, was dann nebst anderen größeren Ansprüchen unter Heinrich III. beseitigt ward.[1]) Nicht die ursprüngliche Magna Charta Johann's, sondern die unter Heinrich III. erneuerte ist die Grundlage der englischen Freiheiten.[2]) Die Magna Charta blieb ein Vertragsentwurf, über dessen Vollzug Jahrhunderte hindurch gestritten werden sollte."[3]) Doch es werden gegen uns Pauli[4]) und der „entschieden katholische" Lingard[5]) angeführt. Letzterer sagt:[6]) „Diese

---

poenitentem *ejus* reciperemus exemplo, qui non vult mortem peccatoris, *sed ut magis convertatur et vivat*, qui Chananaeam et publicanum non solum vocavit ad poenitentiam, sed et traxit. (L. II ep. 167 p. 716 ed. Migne). Aehnlich anderwärts: er habe ihn aufgenommen: ne si poenitentem, sicut videbatur .. recipere negaremus, non Christi vicarii videremur vel successores Apostolorum principis, sed inexorabiles potius nostrarum injuriarum ultores (ib. ep. 179 p. 729). Aehnliches bei der Absolution des Königs von Leon L. VII ep. 94 p. 376 ed. cit. Schon 1207 hatte Innocenz III. als Zweck seines Einschreitens gegen Johann bezeichnet: ut *medicinali manu* sanatus in gratiarum nobis actiones assurgat. An die Schriftworte Ezech. 18, 23; 33, 11; II Petri 3, 9 erinnert Innocenz III. hier ausdrücklich L. XVI ep. 80 p. 882; ep. 81 p. 883.

[1]) Ranke Engl. Gesch. I S. 72.

[2]) Das. S. 75.

[3]) Das. S. 76.

[4]) Pauli Geschichte von England III 424.

[5]) Lingard A history of England III, 49. London 1837.

[6]) Lingard Gesch. von England. Uebersetzt von C. A. Frhrn. v. Salis. Frankf. am Main 1827 Bd. III S. 56. Diese Ausgabe steht mir dermalen allein zu Gebot.

berühmte Urkunde wird als die Grundlage der englischen Freiheit betrachtet" und nach Anführung der einzelnen Bestimmungen fährt er fort: „Dieß sind die wesentlichsten Verfügungen des großen Freiheitsbriefes, der Jahrhunderte hindurch als das Palladium unserer Freiheit betrachtet wurde. Die meisten derselben erloschen mit den Verhältnissen, für welche sie berechnet waren, in jener Zeit aber waren sie von hohem Nutzen. Sie thaten den drückendsten Mißbräuchen der Lehenherrschaft Einhalt, hauchten der englischen Gesetzgebung einen neuen Geist ein, machten den Widerstand gegen die Eingriffe des Despotismus rechtmäßig und zeigten, auf welchen Punkt die Nation bei den späteren Kämpfen mit der Krone ihre Anstrengungen richten müsse." [7]) Lingard berichtet sodann von der Revision der Magna Charta, die von 61 (63) auf 42 Abschnitte reducirt ward, sowie von den neuen Abänderungen bei der Bestätigung im Februar 1218; [8]) erst die dritte Bestätigung von 1225 geschah in der Form, die das Aktenstück bis jetzt behalten hat. [9]) Und was sagt Pauli? „Hätten Johann und seine Nachfolger den Schwur auf die Magna Charta gehalten, so wäre von derselben schwerlich häufiger die Rede gewesen als von den Urkunden Heinrich's I. und ähnlichen Stephan's und Heinrich's II.; so aber, nachdem das Königthum in der Folge wiederholt eidbrüchig geworden war und vergeblich die Grundsätze der Magna Charta zu zerstören gesucht hatte, lernte man an dieselbe den Inbegriff der englischen Freiheit zu knüpfen." [10]) Auch Pauli führt die mit mehrfachen Abweichungen erfolgten 38 (bis auf Heinrich VI.) Bestätigungen [11]) und die unter Johann's Sohn gemachten Veränderungen [12]) an. Uebrigens ist es doch etwas ganz Anderes, jene erste Magna Charta schlechtweg die „ehrwürdige Ahnfrau und Stammmutter der europäischen Verfassungen" nennen, [13]) als sagen: daß sie die Berufung der Abgeordneten der Städte zum Parlamente veranlaßte und damit den Grund zu dem späteren Unterhaus legte, daß sie den Keim für die Entwicklung der neuern englischen Verfassung bildete; [14]) ein

---

[7]) Daf. S. 65.

[8]) Daf. S. 85. 92.

[9]) Daf. S. 98.

[10]) Pauli a. a. O.

[11]) Daf. S. 436 N. 1.

[12]) Daf. S. 490 ff. 508. 819.

[13]) So Janus S. 25 f. Das habe ich AZ. S. 23 kurzweg angeführt, um nicht Alles ausführlich zu behandeln, auf Jörg verweisend, was Hr. Huber S. 14 „Nachsprechen" nennt.

[14]) Huber S. 14.

Keim ist wohl noch keine „Stammmutter und Ahnfrau," und jedenfalls ist die jetzige Fassung so modificirt, daß um der früheren willen kein Streit mehr am Platze wäre. Es war weder „vollständige Unwissenheit" noch das Bemühen den Lesern Sand in die Augen zu streuen,[15]) wenn an die Entstehungsgeschichte der Magna Charta erinnert und ihr Titel „Stammmutter aller europäischen Verfassungen" beanstandet ward. Dazu war um so mehr Berechtigung vorhanden, als die modernen Constitutionen bei Weitem nicht die organische Entwicklung, Kraft, Lebendigkeit und Dauerhaftigkeit der englischen Verfassung für sich geltend machen können, vielmehr auf dem seit Montesquieu beliebten doctrinären Schema beruhen, auch unter der Hand schlauer Staatsmänner um alle Bedeutung gebracht worden sind. „Solche nach Titeln und Paragraphen abgefaßte Verfassungsurkunden hat man nun allein Constitutionen und die derselben theilhaftig gewordenen Länder allein constitutionelle Staaten genannt. Der rasche Wechsel dieser papiernen Constitutionen in Frankreich selbst, das stete Aendern und Nachhelfen in den andern Ländern hat jedoch gezeigt, daß dieses der rechte Weg zur Gründung dauerhafter, in das Leben eindringender Verfassungen nicht ist, und daß man durch wohldurchdachte organische Gesetze auf die rechte Bahn einlenken muß." [16])

17. Was Schottland betrifft, so sehen wir lange keine Oberlehensrechte auf dieses Reich beansprucht; Bonifaz VIII. soll zuerst behauptet haben, es gehöre dem römischen Stuhle zu.[1]) Allein gewiß ist, daß das damals nicht zuerst gesagt ward. Die schottische Kirche war früher der Metropole York unterworfen, was zu vielen Streitigkeiten führte,[2]) zumal da die kirchliche Abhängigkeit von England leicht zur politischen führen konnte[3]) und die englischen Könige es nicht an Bemühungen fehlen ließen, die darauf abzielten. Innocenz II. hatte 1131 die Unterwerfung unter den

---

15) Das. S. 17.

16) Walter Naturrecht und Politik § 292 S. 265. Freiherr v. Ketteler (Deutschland nach dem Kriege von 1866. Mainz 1867 S. 24 f. Note) bemerkt: „Man hat sich in der neuern Zeit gewöhnt, den Begriff einer „freien volksthümlichen Verfassung" mit dem modernen Constitutionalismus zu identificiren. Nichts kann unrichtiger sein. Wenn wir uns gegen diesen Constitutionalismus aussprechen, so geschieht es fast noch mehr in dem Interesse der Freiheit, als in dem der Autorität."

1) Huber S. 37.

2) Hefele V. S. 348. 616 f.

3) Diese Besorgniß findet sich schon frühzeitig bei verschiedenen Völkern. Bezüglich Mährens vgl Dudik Mähr. Gesch. I S. 156 f.

Stuhl von York bestätigt,[4]) aber Cölestin III. hob am 13. März 1192 auf Bitten des Königs Wilhelm dieses Verhältniß auf und stellte die schottische Kirche unmittelbar unter den apostolischen Stuhl,[5]) an welchen sich nun auch das Land enger anzuschließen suchte. Zwischen Engländern und Schotten gab es häufige Kriege; Heinrich II. suchte Einfluß im Lande der Letzteren zu gewinnen und die Schottenkönige zu unterwerfen; Johann ohne Land ließ sich 1209 und 1212 von dem Könige Wilhelm und von seinem Sohne Alexander den Lehenseid schwören, was auch Heinrich III. wieder von Letzterem erlangte. Die Schotten ihrerseits wollten die Lehensherrlichkeit Englands nur für einige Grafschaften anerkennen, nicht für die Krone Schottlands selbst. König Alexander III. vermied es, obschon 1251 mit einer englischen Prinzessin vermählt, den Lehenseid in York zu leisten; und 1256 erkannte der englische König ausdrücklich die volle Unabhängigkeit der schottischen Krone an. England suchte unter Eduard I. seit 1290 eine absolute Lehensabhängigkeit Schottlands durchzuführen, nachdem Alexander III. ohne männliche Nachkommenschaft verstorben und im Lande selbst eine blutige Fehde zwischen den mächtigen Familien Bruce und Baliol ausgebrochen war.[7]) Eduard bat den Papst Nicolaus IV., die Ansprüche der englischen Krone zu bestätigen; aber dieser erklärte, er könne es nicht thun, weil er den römischen Stuhl nicht einer ihm gebührenden Oberherrlichkeit berauben dürfe.[8]) Höchst wahrscheinlich hatten die Schotten, um den englischen Anforderungen sich zu entziehen, schon mehrfach erklärt, ihr Reich sei blos der römischen Kirche unterworfen; bei den Erörterungen seit 1292 hatten die Vasallen der schottischen Krone dazu mehrfachen Anlaß; die Kirchen des Landes waren längst unter den besonderen Schutz des heiligen Petrus gestellt.[9]) Die Behauptung, daß Schottland dem römischen Stuhle gehöre, wurde nicht nur von den schottischen Agenten zu Rom eifrig vertheidigt,[10])

---

[4]) Jaffé Reg. n. 5357. 5387 seq. p. 565. 567.

[5]) Mansi XXII 613; Jaffé n. 10361 p. 891.

[6]) Pauli Gesch. Englands III S. 171 f. 349 ff. 505 f. 638. 665. 703. Lingard III 104 ff. 231 ff.

[7]) Pauli IV 53 ff. Lingard III S. 231 ff.

[8]) Spondan. a. 1290 ex Reg. Vat. ep. 102: se non posse in regno Scotiae Sedi Apostolicae obnoxio ecclesiae Romanae derogare ejusque fiduciarios regi Anglo submittere. Lingard III S. 269 N. 2. Vgl. S. 241 N. 2.

[9]) Z. B. St. Andreas Innoc. III L. X ep. 175 p. 1264 a. 1207.

[10]) Regnum Scotiae praecipuum et peculiare allodium Ecclesiae Romanae in temporalibus immediate subditum Ecclesiae Romanae. Fordun. XI 51. 54. 56. 57.

sondern die Regenten erklärten auch in den Instructionen für ihren Gesandten, als Eduard das erste Mal die Oberherrlichkeit angesprochen, sei ihm dieses eingewendet worden.[11]) Bonifaz VIII. sprach indessen keineswegs dem Könige von England jedes Recht ab, sondern wollte durch Bevollmächtigte in Rom dieses dargethan wissen, er forderte zunächst die Freiheit der kirchlichen Personen und Rechte und trat vorerst für die Unabhängigkeit Schottlands kräftig auf.[12]) Aber Eduard entwickelte mit vielen, zum Theil wenig beweisenden Anführungen seine Ansprüche und ließ zugleich durch seine Barone jede Einmischung des Papstes in ihre „vaterländischen Rechte und Gewohnheiten" zurückweisen.[13]) Eine feste Gestalt nahmen auch jetzt die schottischen Angelegenheiten nicht an und noch öfter gab es Krieg zwischen den beiden Ländern. Am 1. März 1328 mußte Eduard III. auf jede Lehensherrlichkeit verzichten;[14]) aber 1334 erkaufte sich John Baliol um den Preis der englischen Vasallenschaft wieder die schottische Krone.[15]) Allein es war noch lange nicht an eine feste Durchführung der Oberlehensherrlichkeit zu denken; in den Kriegen zwischen England und Frankreich schlugen sich die Schotten mehrmals auf des Letzteren Seite. Richard's II. Feldzug gegen die Schotten von 1385 blieb erfolglos,[16]) deßgleichen der Heinrich's IV. von 1400.[17]) Auf den Lehensverband Schottlands mit Rom kam man kaum mehr zurück; er war keineswegs in das Leben getreten. Bonifaz VIII. hatte eben nur die Aussagen wiederholt, welche die schottischen Agenten gemacht hatten, keineswegs in definitiver Weise entschieden.

18. Von anderen Reichen wissen wir nur, daß sie einen jährlichen Zins an den römischen Stuhl entrichteten, wie Schweden unter Anastasius IV.[1]) und Innocenz III.,[2]) unter Letzterem auch Polen,[3]) dessen Herzog Boleslav wegen seiner Tyrannei sich mehrfache Rügen zuzog (1206);[4]) 1295 gab

---

[11]) Licet Romana Ecclesia tunc pro parte ipsius regni fuisset nominata domina regni ejusdem coram ipso, sicut erat, ipse tamen rex allegationem hujusmodi non admisit. Ford. XI 53; Lingard III S. 269 N. 2.

[12]) Rymer II 844 seq. Lingard III S. 268-271. Pauli IV S. 248 f.

[13]) Lingard S. 271-275. Pauli S. 149-152.

[14]) Pauli S. 312 f. Lingard IV S. 11.

[15]) Pauli S. 334. Lingard IV S. 25

[16]) Pauli S. 556. Lingard IV S. 234 f.

[17]) Lingard IV S. 328 f.

[1]) Jaffé Reg. n. 6819. 6820 p. 658 d. 28. Nov. 1154.

[2]) Innoc. III Supplem. ep. 230; Migne CCXVII p. 265.

[3]) Innoc. III L. IX ep. 219 p. 1063; Thomassin. P. III L. I c. 32 n. 11.

[4]) ib. ep. 217 p. 1060 seq.

dann Bonifaz VIII. dem Herzog Przemysl II von Kalisch die Krone als König von ganz Polen und 1319 sprach nach längerem Streite des Landes mit Böhmen Johann XXII. aus, daß Polen unmittelbar unter der römischen Kirche stehe.[5]) Solchen Zins zahlten auch einzelne Städte für den besonderen Schutz der römischen Kirche, wie z. B. unter Gregor IX. Marseille.[6]) Unter Honorius III. ward die Insel Man von König Reginald der römischen Kirche unterworfen.[7]) Unter Gregor IX. wurden die Neophyten in Gothland für frei von Schweden und Dänemark und blos ihrem Bischof unterstehend erklärt;[8]) Lithauen ward später als Eigenthum des römischen Stuhles bezeichnet.[9]) Dem Papste Innocenz III. leistete Vulcan König von Dalmatien und Dioclea einen Treueeid und unterwarf ihm sich und sein Reich.[10]) Kalojohannes oder Johannitius König der Bulgaren und Wallachen stellte sich ebenso, um von jedem anderen Fürsten unabhängig zu sein, unter die römische Kirche;[11]) er erbat von Rom eine Krone und kaiserliche Ehren, wie sie einst (im zehnten Jahrhundert) seine Vorfahren Petrus und Samuel erhielten.[12]) Der Papst ließ die Regesten nachschlagen, in denen er nur Data des neunten Jahrhunderts vorfand, die von Nikolaus I. den Bulgaren ertheilte Antwort, die Abordnung eines Erzbischofs und die von ihnen an Hadrian II. gesandten Geschenke, sodann die Unterwerfung des Volkes unter die griechische Kirche.[13]) Innocenz sandte 1204 den Cardinal Leo vom hl. Kreuze zur Salbung und Krönung des von ihm anerkannten Königs und zur Empfangnahme der kirchlichen Obedienz unter die römische Kirche,[14]) bestimmte die Rechte des Primas und gab weitere In-

---

5) Thomassin. l. c. Joh. XXII ad AEp. Gnesn.: Tam vos per episcopum et literas quam idem episcopus per se ipsum cum multa nobis instantia supplicastis, ut cum regnum praedictum esset nobis et Ecclesiae Romanae nullo mediante subjectum, et in signum subjectionis ejusmodi census, qui denarius B. Petri vocatur, nobis et eidem Ecclesiae annis singulis deberetur etc.

6) Raynald a. 1230 n. 29.

7) Raynald a. 1219 n. 44.

8) Thomassin. l. c. n. 11.

9) Raynald a. 1254 n. 27; a. 1255.

10) Innoc. III L. I ep. 176. 526. 527 p. 725 seq. 481 seq.

11) Gesta Innoc. n. 70 p. CXXVI.

12) Innoc. L. V ep. 115 p. 1112 seq. Cf. L. VI ep. 143. 144 p. 156—158.

13) L. V ep. 116 p. 1113 seq. Cf. epp. 117. 119 p. 1115 seq.

14) L. VII ep. 1 p. 277 seq.; wo es heißt: populos Bulgarorum et Blachorum, qui multo jam tempore ab uberibus matris suae alienati fuerunt, in spiritualibus et temporalibus providere volentes ejus auctoritate confisi, per quem Samuel David in regem innunxit, *regem te statuimus* super eos et per dil. fil.

ſtructionen.[15]) Kalojohannes nahm mit gleichzeitiger Unterwerfung unter den apoſtoliſchen Stuhl den Kaiſertitel an und berief ſich auf alte Documente, nach denen Simeon, Petrus und Samuel die kaiſerliche Krone von Rom erhalten haben ſollten,[16]) er verſprach Treue und Ergebenheit; die von ihm eroberten Länder ſollten sub potestate et mandato Apostolicae Sedis ſein. Der Verkehr durch Geſandtſchaften ward durch Griechen und Ungarn geſtört;[17]) letztere wollten die Krönung durch den Cardinallegaten nicht zugeben und behaupteten auf das Reich des Kalojohannes ein Recht zu haben, während dieſer erklärte, er habe nur das Land ſeiner Väter zurückgenommen.[18]) Bald gerieth der Beherrſcher Bulgariens mit den Lateinern in Krieg, die Conſtantinopel erobert hatten; er nahm ſogar den lateiniſchen Kaiſer Balduin gefangen und gab ihn auch auf päpſtliche Ermahnungen nicht frei. Die abgeordneten Geſandten fanden überall Schwierigkeiten durch die Ungarn, die Venetianer, die Griechen und die lateiniſchen Dynaſten.[19]) Im Ganzen hatte dieſe Unterwerfung nur vorübergehende Bedeutung. Die Päpſte pflegten überhaupt da, wo die Subjection eine ganz freiwillige geweſen war, und namentlich bei dem Widerſtreben ſpäterer Fürſten, dieſelbe nicht mehr zu urgiren.[20])

19. Daß Innocenz III. oder einer ſeiner Nachfolger alle Fürſten als ſeine Vaſallen betrachtete und behandelte,[1]) iſt eine jener Behauptungen, die oftmals aufgeſtellt, aber nie bewieſen worden ſind, auch angeſichts der päpſtlichen Briefe nie bewieſen werden können. Man leſe nur die Schreiben

---

Leonem tit. S. Crucis presb. Cardinalem Ap. Sed. Legatum sceptrum regni ac regium tibi mittimus diadema ejus quasi nostris tibi manibus imponendum, recipiendo a te juratoriam cautionem, quod nobis et successoribus nostris et Ecclesiae Rom. devotus et obediens permanebis et cunctas terras et gentes tuo subjectas imperio in obedientiae devotione Sedis Ap. conservabis. Cf. ep. 12 p. 295.

15) ib. et ep. 2. 3. AEp. Trinovit. p. 280 seq. ep. 7—11 p. 292. seq.

16) L. VII ep. 4 p. 287 seq. Die genannten Bulgarenfürſten ſtanden je nach ihrer Politik abwechſelnd mit Alt- und Neu-Rom in engſter Beziehung; von ihnen habe ich anderwärts gehandelt (Photius Bd. III S. 675 ff. 695 ff. 703 ff. 722 ff).

17) L. VII ep. 5 p. 288 Erzbiſchof Baſilius an den Papſt über ſeine Reiſe, auf der er nur bis Dyrrachium kam. ep. 6 p. 289 Kalojohannes an den Papſt, der hier magister totius mundi heißt, mit Klagen über den König von Ungarn. Vgl. ep. 8 p. 292; ep. 13. 14 p. 296 seq. ep. 126 p. 412; ep. 137 p. 427 seq.

18) L. VII ep. 127 p. 413 seq.

19) L. VII ep. 230 p. 551 seq.; L. VIII ep. 129 p. 75; L. X ep. 65 p. 1162.

20) Thomassin. l. c. c. 32 n. 1.

1) Huber S. 18. Friedberg S. 27 f.

Innocenz' III. an Johann ohne Land aus der Zeit vor der Ablegung des Lehenseides z. B. von 1202[2]), die Briefe an den ehebrecherischen König Philipp August von Frankreich;[3]) man findet darin keine Spur von solcher Auffassung, vielmehr wird der französische König ausdrücklich als ein Fürst bezeichnet, der keinen Obern auf Erden im Zeitlichen über sich hat.[4]) Ebensowenig ist das der Fall in den Briefen an die Könige von Dänemark,[5]) Castilien,[6]) Ungarn[7]) und in den Briefen an den Dogen von Venedig[8]) Von dem Fürsten von Serbien, an den dieser Papst 1203 den Erzbischof von Colocza sandte, forderte er nur spiritualem obedientiam,[9]) er sandte ihm durch diesen Prälaten das Diadem salvo in temporalibus jure regis Hungariae.[10]) Daß die häufig vorkommende Formel: suscipere sub protectione B. Petri[11]) nicht auf ein Vasallenverhältniß zu beziehen ist, sondern nur den jeden Angreifer mit Censuren bedrohenden Schutz der römischen Kirche bedeutet, ergibt sich aus ihrer Anwendung auf die einen Kreuzzug unternehmenden Fürsten, auch auf den König von Frankreich; dieser Schutz bewirkte, daß die einem also Aufgenommenen zugefügten Unbilden mit denselben Strafen wie die der römischen Kirche

---

2) Innoc. L. V ep. 160 p. 1175—1177 cf. L. VI. ep. 63 a. 1203 M. CCXV p. 61; L. VII ep. 171 a. 1204 ib. t. 484 seq. n. VIII ep. 166 p. 747.

3) L. I ep. 171. 348. 355; L. II ep. 24; L. VI ep. 150. 182.

4) c. 13 Per venerabilem IV. 17. Der Unterschied zwischen dem Könige und dem Grafen von Montpellier ist sehr deutlich. Vgl. De Marca Conc. II 3; Fleury t. XVI L. 75 n. 42. Der von Friedberg S. 27 N. 3 angeführte Ciacconius kann auch keinen Beweis liefern, daß Bonifaz VIII. Frankreich als päpstliches Lehen angesehen hat. Vgl den folgenden Abschnitt.

5) Vgl. L. VI. ep. 181 p. 194—198 ep. 193 p. 771; L. X ep. 41 L. XI ep. 10. — Der Erzbischof von Lund erhielt 1204 den Auftrag, den census B. Petri in Dänemark und Schweden zu sammeln. L. VII ep. 155 p. 461.

6) L. VI ep. 80. 94 p. 82. 99; L. VIII ep. 50. 203 p. 616. 617. 782 seq. L. XIV ep. 4 p. 380 ep. 154. 155 p. 513 seq. L. XV ep. 183 p. 703.

7) L. VII ep. 126—128 p. 410 seq.; L. VIII. ep. 36—42 p. 595 seq. ep. 88. 107. 127 p. 668. 675. 702; L. IX ep. 74 p. 893; L. X ep. 39 p. 1132.

8) L. VII ep. 18 p. 301; L. XVI ep. 179 p. 963. 964.

9) L. VI ep. 24 25; Migne CCXV p. 28 seq.

10) L. VII ep. 126 p. 411.

11) Es heißt gewöhnlich: Tuis justis precibus grato concurrentes assensu personam tuam cum omnibus bonis, quae impraesentiarum rationabiliter possides, specialiter autem ... aut in futurum justis modis Deo propitio poteris adipisci, sub B. Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti pagina communimus. So z. B. L. II ep. 182. R. Comiti Licii p. 733. Daß die Aufnahme in den Schutz des heil Petrus Cleriker und Laien nicht der Jurisdiction ihrer Bischöfe entziehe, ist L. VII ep. 177 p. 489 ausgesprochen.

zugefügten belegt und wie Sacrilegien betrachtet wurden [12]). Als nachher der König von Dänemark zum Kampfe gegen die heidnischen Finnen auszog und für die Sicherheit seines Reiches fürchtete, nahm ihn, sein Reich und seine Güter Innocenz III. in den Schutz des heiligen Petrus [13]) und verbot alle Angriffe gegen seine Gebiete, wie das schon früher Alexander III. gethan. [14]) Es galt übrigens auch so Dänemark als unter die Jurisdiction der römischen Kirche gehörig. [15])

20. Wenn den Päpsten mehrere Fürsten ihre Länder als Lehen antrugen, so geschah es freiwillig, ohne Zwang, und diese gingen in der Regel erst darauf ein, wenn sie sich überzeugt hatten, daß kein fremdes Recht dadurch verletzt werde. [1]) So lehnte Innocenz IV. 1244—45 das Anerbieten des Fürsten David von Wales, sich unter die päpstliche Lehensoberhoheit zu stellen, ab, da dieser Vasall von England war, [2]) nahm dagegen im Interesse der weiteren Ausbreitung des Christenthums die von dem Großfürsten von Lithauen angebotene Unterwerfung seines Landes unter den Stuhl Petri an und ließ ihn durch den Bischof von Culm mit den Insignien der Herrschaft bekleiden. [3])

---

12) L. X ep. 149 Regi Francorum p. 1247: Nos, ut securius his possis intendere, terram tuam et homines tuos ac eorum bona interim sub B. Petri et nostra protectione suscipimus, et si quis (quod non credimus) te vel tuos nequiter molestare praesumpserit, tantam injuriam, quam reputaremus Sedi Apostolicae principaliter irrogatam, curaremus per censuram canonicam vindicare.

13) L. XIII ep. 65 p. 258 a. 1210 Regi Danorum.

14) L. XII ep. 157 p. 176. Ad exemplar fel. rec. Alexandri P. praedecessoris nostri sub interminatione anathematis districtius inhibemus, ne quis praescriptum regnum invadere vel turbare praesumat aut jura charissimi in Christo filii nostri illustris Danorum regis vel haeredum suorum minuere audeat vel sibi quomodolibet usurpare. Aber viel mehr als alles Andere sagt der erste Satz dieses Schreibens: Quanto *specialius* regnum Daniae ad Romanae Ecclesiae noscitur jurisdictionem spectare, tanto ad conservationem ejus propensiori studio debemus intendere, quia non immerito multa reprehensione digni existere videremur, si quod est juris Romanae Ecclesiae pateremur imminui vel turbari. Doch ist ein Lehensverhältniß noch nicht damit ausgesprochen. Ganz anders lauten die Worte in der Acceptationsurkunde an Johann ohne Land von 1213: tibi supradicta regna concedentes in feudum et praesenti privilegio confirmantes, ita quod quilibet haeredum tuorum, cum regni coronam acceperit, feudum hujusmodi summo pontifici et Romanae Ecclesiae publice recognoscat et eis fidelitatis exhibeat juramentum. L. XVI ep. 131 p. 924.

15) Raynald a. 1220 n. 34; a. 1221 n. 40; Thomassin. l. c. n. 11.

1) Nach der alten canonischen Regel: ne laedatur jus tertii.

2) Rymer I 425; Lingard III 108. 109.

3) Raynald a. 1251 n. 45; 1254 n. 27; Thomassin. P. I L. I 59 n. 5.

21. Wer die Thaten der Päpste sorgfältig prüft, der findet, daß es ihnen nicht um Vergrößerung ihres irdischen Besitzes zu thun war,[1]) wohl aber um gewissenhafte Wahrung der überkommenen Rechte und um Mehrung ihres Einflusses zu Gunsten der kirchlichen Interessen. Manche mochten hierbei zu weit gehen oder zu gewaltthätigen Mitteln greifen. Clemens V., für dessen Regierungshandlungen wir nicht einzustehen haben, schritt sehr strenge gegen die Republik Venedig ein, die übrigens nicht „um den Besitz von Ferrara" mit ihm stritt,[2]) sondern gewaltthätig dieses unter päpstlicher Hoheit stehende Gebiet des rechtmäßigen Lehensträgers, Francesco Herrn von Reggio, an sich riß. Clemens' V. Warnungen richteten nichts aus; sein Gesandter ward in Venedig gröblich beschimpft, das Recht der römischen Kirche mit Füßen getreten. Seine Internuntien belegten darauf das Gebiet der Republik mit dem Interdict, den Dogen, den Senat und die Vollstrecker ihrer Befehle mit dem Anathem. Der Papst bestätigte 1309 diese Censuren und bedrohte die hartnäckigen Insulaner mit neuen Strafen, die er bei ihrer Halsstarrigkeit auch aussprach. Die Venetianer sollten als Feinde der Kirche auch als Feinde aller christlichen Fürsten und Völker betrachtet werden, ihre Obrigkeiten für ehr- und rechtslos gelten, ihre Güter seien zu confisciren, sie selbst gefangen zu nehmen, alle Fürsten gegen sie zu bewaffnen[3]) — Alles, bis sie die gehörige Genugthuung geleistet hätten. Es galt hier die völkerrechtliche Ordnung des Mittelalters gegen frevelhafte Eingriffe zu schirmen und deren Störer als allgemeine und öffentliche Feinde zu brandmarken. So strenge Maßregeln waren früher nur theilweise getroffen worden;[4]) es waren hauptsächlich

---

[1]) Das hat nicht blos de Maistre Du Pape L. II c. 6 p. 241. 55, sondern auch Michaud Hist. des Croisades t. VI p. 231 gezeigt.

[2]) Huber S. 39; Schulte I S. 37 f. A. Z. 19. Juni 1870 A. B. Nr. 8.

[3]) Raynald a. 1309 n. 6 seq.; Fleury t. XIX L. 91 n. 33; Christophe I S. 184 ff.

[4]) Als die Bürger von Piacenza ihren Bischof und die Kirchen schmählich mißhandelt und ausgeplündert hatten, befahl Innocenz III 1204 (L. VII ep. 173 p. 487. 488) den lombardischen Bischöfen: quatenus cives jam dictos, ad quemcumque locum provinciae Mediolanensis devenerint, in colloquiis, hospitiis atque contractibus tamquam excommunicatos faciatis arctius evitari et teneri etiam bona eorum, ubicunque illa contigerit inveniri, donec per satisfactionem condignam reconciliari Ecclesiae mereantur. Vgl. L. IX ep. 131 p. 948. 949 ep. 166. 167 p. 995 seq. Schon vorher, als die Bürger von Treviso den Bischof von Belluno getödtet, Kirchen verbrannt, viele Gräuelthaten verübt und die Censuren verachtet hatten, bedrohte sie Innocenz mit Verlust des Bischofssitzes, mit Verbot des Handels und Verkehrs mit ihnen, Ergreifung ihrer Kaufleute und Confiscation ihrer Güter. L. II ep. 27

die Bestimmungen, mit denen ein Kreuzzug gegen verstockte und gefährliche Feinde verbunden war. Die Venetianer, gewissermaßen mit dem Völkerbanne belegt, erlitten bedeutende Verluste in ihrem Handel, wurden am 28. August 1309 geschlagen und in ihre Lagunen zurückgedrängt; weiter erlitten die übermüthigen Insulaner keinen Nachtheil.[5]) Es war eben ein strenges Durchführen damaliger Rechtssätze, das die Straffentenz[6]) dictirte: der erklärte hartnäckige Feind der Kirche war publicus hostis, so lange er nicht zur Satisfaction bereit war.[7]) In ähnlicher Weise schritt 1376 Gregor XI. gegen die Florentiner ein,[8]) die sich einer seltenen Treulosigkeit schuldig gemacht hatten, als treulose Friedensbrecher und Tyrannen erschienen.[9]) Als Julius II. sich 1508 der zu Cambray geschlossenen Liga gegen die Venetianer anschloß, gegen deren Uebermuth sich Kaiser Maximilian, Ludwig XII. und Ferdinand der Katholische verbündeten, brauchte auch er neben den geistlichen die weltlichen Waffen, da jene den größten Theil der adriatischen Küste des Kirchenstaates occupirt hatten; er erklärte, daß sie auch ihren bürgerlichen Rechtsstand verlieren sollten, da sie Feinde des Wohls der Christenheit seien, schloß aber bereitwillig, als sie Satisfaction leisteten, auch zum Verdruße der Mitverbündeten, mit ihnen einen aufrichtigen Frieden.[10])

22. Nicht leicht haben andere Regenten so viel an irdischen Besitzungen eingebüßt als im Laufe der Jahrhunderte die Päpste. Schon seit der

---

p. 355—358. Nach verheißener Satisfaction ward ihnen dann 1200 Lossprechung unte gewissen Bedingungen zugesichert. L. III ep. 39 p. 922.

5) Christophe S. 188 f.

6) Mit Recht findet es Bischof Feßler S. 50 51 lächerlich, aus diesem edictum judiciarium einen dogmatischen Satz ableiten zu wollen, wie Schulte I S. 37 u. V: „Der Papst kann christliche Unterthanen, deren Fürst oder Obrigkeit vom Papste gebannt ist, zu Sclaven machen und verschenken" gethan hat, nach Vorgang des „deutschen Theologen" in der A. Z v. 19. Juni 1870 A. B. N. 8: „Der Papst kann nach göttlichem Rechte (wo steht das?) ganze christliche Völker wegen einer von ihrem Fürsten verfügten Maßregel (ohne Unterschied) der Sclaverei Preis geben."

7) Einzelne Rechtsgelehrten jener Zeit gingen auf alle Consequenzen ein und sagten: Ad servitutem *accidentalem* juste potest Papa rebelles damnare. So Augustin Triumphus Sum. de potest. Papae q. 22.

8) Greg. XI. (nicht IX, wie bei Friedberg S. 28 steht) ap. Rayn. a. 1376 n. 1 seq. *In omnem fere...* bona (Florentinorum) confiscamus, et personas ipsorum omnium, absque tamen morte seu membri mutilatione, exponimus fidelibus, ut capientium fiant servi etc. Cf. Baluz. Vitae Pap. Aven. I 435. Vgl. Schulte I S. 38.

9) Christophe II S. 313 ff.

10) Döllinger Lehrbuch II S. 360 f.

Gründung des Kirchenstaates waren die Verhältnisse schwankend, die päpstlichen Besitzungen wurden vielfach von mächtigen Adelsfamilien occupirt, im zwölften Jahrhundert bedrohten sie die republikanischen Bestrebungen, dann die gesammte gibellinische Partei; erst Innocenz III. brachte eine festere staatliche Ordnung zu Stande und führte unter Anerkennung der altstädtischen Freiheiten ruhige Zustände ein [1]) Als sich Consuln und Volk von Montebello ihm als Souverain unterwarfen, erklärten sie:[2]) „Es kann von Niemand geläugnet werden, daß unser Ort zur Grafschaft der Mathilde gehörte. Aber da ehemals die weltliche Macht das Uebergewicht über die Kirche Gottes hatte, konnte diese ihre Herrschaft darin nicht ausüben. Jetzt aber, da der allmächtige Gott es gefügt, daß in Euren Tagen die zerstreuten Söhne zum Schooße der Mutter zurückkehren und in Allem die Herrschaft des Vaters festhalten wollen, verlangen und erbitten wir Alle einmüthig Euere Herrschaft und wünschen Euerer Heiligkeit Treue zu leisten, und das um so anhänglicher, je mehr wir zuversichtlich glauben, daß Ihr den Geist Gottes habt und dazu die Gewalt erhieltet, um Alles durch Euere Weisheit in den rechten Stand zurückzuführen." Daran reiht sich die Bitte, daß die alten und neuen Rechte der Gemeinde gewahrt blieben, die auch gewährt ward. Es behielten die einzelnen Municipien ihre Privilegien und wurden nur zu geringen Leistungen verpflichtet.[3]) In dem Kampfe mit Friedrich II. ging wiederum das Meiste verloren und die französischen Päpste wußten den Verfall des Kirchenstaates nicht zu hindern. Nur der Cardinal Aegidius Albornoz (1353—1368) trat als bedeutender Staatsmann und Gesetzgeber hervor.[4]) Erst mit dem fünfzehnten Jahrhundert ward die Gewalt des heiligen Stuhles im Kirchenstaate, und insbesondere in Rom, fester begründet, Julius II. ward Restaurator desselben.[5]) Oftmals waren Theile desselben veräußert, an Vasallen oder Vicarien, an Verwandte der Päpste verliehen worden, namentlich von Calliſtus III., Sixtus IV., Alexander VI. Gregor IX. hatte solche Alienationen von der Zustimmung der Cardinäle abhängig gemacht,[6])

---

[1]) Vgl. Döllinger Kirche und Kirchen S. 498—507.

[2]) Innoc. III. Lib. I ep. 47. Migne CCXIV p. 44.

[3]) Döllinger a. a. O. S. 508. Vgl. auch m. Schrift: Der Kirchenstaat seit der französ. Revolution. Freib. 1860 S. 33 ff.

[4]) Döllinger S. 516 f. Der Kirchenstaat S. 37.

[5]) Döllinger S. 521 Der Kirchenstaat. S. 38 Ces. Cantù Storia univ. L. XV P. I c. 4—5. (Deutsche Ausg. 1857 IX, 1 S. 157—178.)

[6]) Greg. IX Const. 6. Rex excelsus Bull. I 76.

was das Concil von Constanz erneuerte;[7]) man suchte durch Wahlkapitulationen abzuhelfen;[8]) aber noch Paul III. und Paul IV. nahmen solche Alienationen vor.[9]) Pius' V. Bulle vom 29. März 1567 setzte dem für immer eine Schranke.[10]) Seit der Einverleibung von Ferrara (1596) und Urbino (1631)[11]) blieb der Kirchenstaat sich gleich bis zur französischen Revolution. Diese aber incorporirte das seit 1274 dem Papste gehörige Venaissin[12]) und das seit 1348 durch Kauf erworbene Avignon durch Decret vom 14. September 1791 ohne die geringste Entschädigung in Frankreich, nachdem beide Gebiete schon vorübergehend 1768—1774 losgerissen worden waren.[13]) Der aufgenöthigte Frieden von Tolentino (19. Februar 1797) raubte dazu noch die drei Legationen, die erst 1815 und auch da nicht ungeschmälert, restituirt wurden.[14]) Die Revolution zerstörte nach mehreren kürzeren Triumphen in drei raschen Gängen 1859, 1860 und 1870 den ganzen Kirchenstaat. Alle alten Vasallenverhältnisse hatte das neunzehnte Jahrhundert verwischt, zerrissen, die Päpste herabgebracht zur politischen Ohnmacht. Und während man auf der einen Seite jubelt über gebrochene Lehensbande und über den vernichteten Kirchenstaat, ja das irdisch so geschwächte Papstthum verhöhnt — da zeigen dieselben starken Geister eine unüberwindliche Angst vor der geistigen und moralischen Macht desselben Papstthums und glauben, daß es mit den von der Welt verlachten Dogmen noch einmal die Welt erobern und alle Königreiche unterjochen will!

---

7) Conc. Const. Mansi XXVIII. 270. 368. Hausmann Gesch. der päpstl. Reservatfälle S. 219 ff.

8) Döllinger Lehrb. d. K.Gesch. II. S. 349. 353. 357 f.

9) Döllinger Kirche und Kirchen S. 523 f.

10) Pius V. Const. 35. Admonet nos Bull. II 236.

11) Döllinger a. a. O. S. 254.

12) Hefele Conc. VI S. 118.

13) Der Kirchenstaat S. 34.

14) Das. S. 53. 182.

VI. Bonifacius VIII. und Philipp der Schöne.

1. Selten ward ein Papst schon bei seinen Lebzeiten und nach dem Tode so vielfach verläumdet wie der als ausgezeichneter Jurist schon vor seinem Pontificate gefeierte Bonifaz VIII. Die Colonna's, die italienischen Gibellinnen, Nogaret und Peter de Flotte, die französischen Juristen, die fanatisirten rebellischen Mönche boten Alles auf, sein Andenken zu schänden,[1]) und bitter büßte er die Illusion, in Philipp dem Schönen von Frankreich noch einen katholischen Monarchen alten Schlages, einen würdigen Nachkommen des heiligen Ludwig, gesucht zu haben. Sein Ziel war vor Allem, den Frieden allenthalben in Europa herzustellen und die vereinten Kräfte der christlichen Fürsten gegen die Ungläubigen zu führen;[2]) aber zu groß war deren gegenseitiger Haß, zu mächtig deren egoistische Politik, als daß sie seinen Friedensermahnungen Gehör gegeben hätten, und im Kirchenstaate selbst bereiteten die gewaltthätigen Colonna's dem Papste die ernstesten Schwierigkeiten.[3])

2. Wenn Bonifaz verlangte, Philipp der Schöne und der König von England möchten durch ihn ihren Zwist beilegen lassen,[1]) so war das sicher kein Unrecht; es war das weit besser, als den Krieg dieser zwei Fürsten ruhig mit anzusehen, und seit vielen Jahrhundert waren die Päpste als Schiedsrichter zwischen den verschiedenen Ländern anerkannt.[2]) In

---

[1]) Spondan. Ann. a. 1301 n. 2; 1303 n. 8. 14; Bianchi t. I. L. I § 10 p. 91 seq.

[2]) Raynald. a. 1295 n. 43. Hefele Conc. VI S. 254.

[3]) Christophe Gesch. des Papstthums im 14. Jahrh. Uebersetzt von J. Ritter. Bd. I S. 65 ff. Vgl. auch histor. polit. Bl. 1854. Bd. 33 S. 441 ff.

[1]) Huber S. 37.

[2]) So oben S. 105 f. Alex. III (Baron. a. 1167. 1168; Petra Comment. t. II p. 43); Innoc. III L. VI ep. 68. 163. 166. Coelest. V. Rymer Foed. I, II p. 811.

zahlreichen Briefen mahnte er 1295 die beiden Könige, besonders Eduard I. von England, dem er seinen in der Jugend oft kundgegebenen Eifer für das heilige Land in das Gedächtniß rief.[3]) Eduard erklärte den Legaten am 5. August 1295, er könne nicht ohne Zustimmung des mit ihm verbündeten deutschen Königs Adolph einseitig Frieden schließen, und wollte auch auf einen Waffenstillstand nicht eingehen; doch gestand er nachher so viel zu, er wolle aus Ehrerbietung für den heiligen Stuhl den Kampf bis Allerheiligen unterbrechen, falls sein Gegner Philipp gleichmäßig dazu bereit sei. Englands und Deutschlands Herrscher zeigten sich geneigt eine Vermittlung anzunehmen;[4]) aber der französische König erhob Schwierigkeiten und vereitelte das Ganze. Damals nahm Philipp auf treulose Weise den Grafen von Flandern und seine Gemahlin gefangen; er gab ihnen erst die Freiheit wieder, nachdem sie ihre dem Sohne Eduards von England verlobte Tochter in seinen Händen zurückgelassen. Er verband sich mit dem schottischen Könige gegen England und abermals entbrannte ein heftiger Krieg.[5]) Bonifaz, der es als eine heilige Pflicht ansah, Blutvergießen unter Christen zu hindern, mahnte am 13. August 1296 abermals zum Frieden, verpflichtete die Fürsten zu einem Waffenstillstand und erwirkte auch, daß Philipp und Eduard sich bereit erklärten, ihm die Vermittlung zu überlassen.[6])

3. Die beiden Könige führten ihren Krieg hauptsächlich mit dem Gelde der Kirche, die sie willkürlich besteuerten. Aus Frankreich traf in Rom eine Bittschrift mehrerer Prälaten ein, die um den päpstlichen Schutz gegen die vielen Erpressungen der königlichen Beamten nachsuchte,[1]) während der Graf von Flandern gegen die gewaltsame Zurückhaltung seiner Tochter an den römischen Stuhl recurrirte. Bezüglich letzterer Klage beauftragte Bonifaz den Bischof von Meaux, bei Philipp Vorstellungen zu machen und ihn im Falle der Verweigerung zur Verantwortung vorzuladen;[2]) angesichts der ersteren erließ er mit Zustimmung des Cardinalcollegiums die Bulle Clericis laicos vom 25. Februar 1296, welche bestimmt war, den

---

[3]) Raynald. l. c.; Rymer l. c. p. 817.

[4]) Eine solche übernahmen nachher die Päpste noch oft, wie Johann XXII 1317. 1320. 1324; Rymer II, I p. 317. 431. 558.

[5]) Hefele Conc. VI S. 258 f.

[6]) Raynald. a. 1296 n. 18—21; Bianchi t. II L. VI § 5 n. 1—3 p. 449—454.

[1]) abgedruckt bei Christophe Bd. I Dok 3. S. 324—326.

[2]) Simon Vigior Hist. du différend p. 3; Baillet Hist. du démêle p. 21. Christophe a. a. O. S. 76 f.

mehrfach beklagten Mißständen abzuhelfen.[3]) Sie bestimmte: Alle Prälaten und kirchlichen Personen, welche Collecten, Tallien, Zehenten, oder den halben Zehenten, den zwanzigsten oder den hundertsten Theil oder irgend eine Portion von ihren und ihrer Kirchen Einkünften und Gütern unter irgend einem Titel als adjutorium, mutuum, subventio, subsidium, donum u. s. f. ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles entrichten oder versprechen, ebenso Kaiser, Könige, Fürsten, Herzoge, Grafen, Barone, Podesta's, Capitäne, Officiale, Rectoren von Städten, Burgen und anderen Orten, welche dergleichen auflegen, einfordern oder empfangen, oder die in den Kirchen niedergelegten Depositen von Kirchen oder kirchlichen Personen wo immer mit Beschlag belegen, oder occupiren, oder dazu Befehl geben, oder mitwirken, verfallen ipso facto der Excommunikation; Communitäten, die sich hierin verfehlen, unterliegen dem Interdicte. Den Prälaten und geistlichen Personen ist bei Strafe der Absetzung verboten, sich solchen Maßnahmen zu fügen, etwas zu zahlen; auch nicht unter dem Vorwande einer schon vor Kenntnißnahme von dieser Constitution übernommenen Verpflichtung, sondern nur nach ausdrücklicher Erlaubniß des heiligen Stuhles dürfen sie sich dazu herbeilassen; sonst trifft die Zahlenden wie die Empfänger ipso facto der dem römischen Stuhle reservirte Kirchenbann, „da Wir solchen schrecklichen Mißbrauch der weltlichen Gewalten in keiner Weise mehr mit Stillschweigen übergehen wollen." Dem soll auch kein irgend einem Fürsten unter was immer für einer Form verliehenes Privilegium entgegenstehen.

4. Die Bulle stützt sich einerseits auf die obenerwähnte Klagschrift über harte Bedrückungen, wie sich selbst aus der Vergleichung des Wortlauts ergibt,[1]) andererseits auf die älteren kirchlichen Verordnungen, die

---

[3]) c. 3 de immunit. III 23 in 6. Vgl. Bianchi l. c. n. 4 seq. p. 454 seq. Phillips KR. III § 130 S. 243 ff. Der Eingang über die Feindschaft der Laien gegen die Cleriker erinnert an can. 9 der 1264 gehaltenen Synode von Nantes (Hefele VI S. 74) und an die Eingangsworte der Synode von Chateau-Gontier 1268 (das. S. 100). Nach der Synode von Tours 1282 c. 11 gab es sogar weltliche Herren, die ihren Untergebenen allen Verkehr mit Geistlichen untersagten (das. S. 202).

[1]) Wie in der Bulle die trepidantes ubi trepidandum non est, transitoriam pacem quaerentes, plus timentes majestatem temporalem offendere quam aeternam erwähnt werden, so in der Klagschrift die propriae prudentiae innitentes et humanam amittere gratiam formidantes; wie die Bulle das Auflegen von Lasten absque auctoritate Sedis Apostolicae verbietet, so verlangt die Eingabe, daß solche nur gefordert werden prius interveniente Romani Pontificis consilio, cujus interest communibus utilitatibus providere; wie die Bulle hervorhebt, daß den Laien „in cle-

auch in Frankreich anerkannt waren. Das dritte Lateranconcil 1179 hatte Canon 19 bereits verordnet, es seien die Kirchengüter nur dann mit außergewöhnlichen Steuern zu belasten, wenn Bischof und Clerus die Nothwendigkeit oder den Nutzen der fraglichen Forderungen anerkannt hätten, und die früher üblichen Belastungen sub anathematis districtione verboten.[2]) Das vierte Lateranconcil 1215 wiederholte [Can. 46][3]) diese Bestimmung auch mit dem Beisatze, es stehe dem Bischof und Clerus frei, freiwillige Beiträge zu leisten, wenn die Bedürfnisse über die Leistungsfähigkeit der Laien hinausgehen, wollte aber wegen der Unklugheit Einzelner den apostolischen Stuhl consultirt wissen,[4]) was so viel bedeutete, als von dessen Genehmigung die Entrichtung abhängig machen.[5]) Alexander IV. verbot 1260 mit specieller Beziehung auf Frankreich, von dem Clerus collectas, tallias et alia hujusmodi oder exactiones quascunque zu fordern.[6]) Diese Verordnungen waren trotz mehrfacher Ueberschreitungen auch in Frankreich anerkannt. Außerdem hatte das zweite Concil von Lyon 1274 (Can. 12) vorgeschrieben, daß, wer sich Regalien, die Custodie oder Schirmherrschaft, Advocatie über Kirchen, Klöster und wohlthätige Stiftungen von Neuem anmaße und so deren Güter in Erledigungsfällen occupire, ferner die dazuhelfenden Cleriker oder Mönche ipso facto excommunicirt, diejenigen, die keinen Widerstand leisten, der Einkünfte von den betreffenden Kirchen und loca pia, auf solange beraubt seien, als sie solchen Mißbrauch zulassen; wer durch Fundation oder durch Gewohnheit Advocatierechte und ähnliche Befugnisse habe, dürfe sie nicht mißbrauchen und von Einkünften nichts ansprechen, die Zeit der Vacatur ausgenommen.[7]) Häufig hatten die Könige

---

ricos ecclesiasticasve personas vel bona sit interdicta potestas," so sagt diese: cum eis (laicis) super his nulla sit attributa facultas nec auctoritas imperandi. Die Worte der Klagschrift, es stehe schlimmer mit dem Clerus als einst unter Pharao mit den Priestern Aegyptens, sind aus dem dritten Lateranconcil entnommen (s. folg. Note), auf welches auch Bonifaz VIII. deutlich Rücksicht nimmt.

[2]) c. Non minus 4 de immunit. Eccl. III 49.

[3]) c. Adversus 7 h. t.; Mansi XXII p. 1030.

[4]) Die angeführten Worte: cujus interest communibus utilitatibus providere hat aus diesem Concil auch die erwähnte Eingabe an Bonifaz VIII.

[5]) Denn war einmal der Papst gefragt, so war seine Antwort maßgebend. Auch wurden von Innocenz entgegenstehende Constitutionen für nichtig erklärt. Vgl. auch Hausmann Gesch. der päpstlichen Reservatfälle S. 194 ff. Das Concil von Constanz hat nachher dieselbe Bestimmung wiederholt (oben S. 64 N. 11).

[6]) c. Quia 1 de immunit. Eccl. III 23 in 6.

[7]) c. Generali 13 de elect. I 6 in 6.

von Frankreich Indulte von kirchlichen Zehenten für Kreuzzüge und ähnliche Unternehmungen erhalten; Nikolaus IV. hatte 1291 Philipp den Schönen wiederholt gemahnt, er solle entweder den Kreuzzug unternehmen oder die zu diesem Zwecke erhaltenen Zehenten restituiren; dieser aber verlangte sie auf weitere sechs Jahre, um seinem Bruder das Reich Aragon zu unterwerfen, was der Papst entschieden ablehnte.[8]) Bonifaz VIII. wollte den eingelaufenen Klagen wie den Bedürfnissen der Christenheit Rechnung tragen auf Grund der älteren canonischen Bestimmungen. Weder in der ausdrücklichen Nennung der Fürsten noch in den ausgesprochenen Strafen lag eine Neuerung; es war dabei auch nicht von königlichen Lehen, sondern nur von den Kirchengütern im engeren Sinne die Rede und freiwillige Geschenke waren durch die Bulle nicht berührt.

5. Doch Philipp der Schöne, argwöhnisch und reizbar, sah in der ganz allgemein erlassenen Constitution einen Angriff auf seine Krone; er verordnete am 17. August 1296, daß kein Fremder in Frankreich in Handelsgeschäften sich aufhalte, da dieses Land nichts entbehre, ferner daß Niemand aus Frankreich Geld, Edelsteine, Waffen, Lebensmittel u. s. f. ohne schriftliche Erlaubniß des Königs ausführe.[1]) Diese Ordonnanzen waren gegen die aus Frankreich nach Rom abgehenden Geldsummen, auch gegen die Gaben für das heilige Land, die Vermächtnisse an den heiligen Stuhl, sowie gegen die päpstlichen Nuntien und Geldsammler, auch gegen die im Lande bepfründeten Italiener gerichtet; sie sollten die Beziehungen des französischen Clerus zum Oberhaupte der Kirche lockern. Es war ein Eingriff in die kirchlichen Rechte; bezüglich der Stiftungen und Gaben zu religiösen Zwecken war die Einmischung der Laien verboten, das Verhindern ihrer Absendung eine Verletzung der Canones und des auch in Frankreich geltenden canonischen Rechtes.[2])

6. Bonifaz VIII. machte seinerseits dem Könige Vorstellungen, besonders in der durch den Bischof von Viviers überbrachten Bulle Ineffabilis vom 25. September 1296.[1]) Er beschwor ihn, die Freiheit der Kirche zu

---

[8]) Raynald. a. 1291 n. 22; Thomassin. P. III L. I c. 43 n. 8. 9. Später (1305) erbat Philipp von Clemens V. auf fünf Jahre Zehenten für den flandrischen Krieg und erhielt sie.

[1]) Dupuy Hist. du diff. Actes et preuves p. 43; Baillet l. c. p. 26.

[2]) Gonzalez in c. 7 *quae in Ecclesiarum* et in c. 10 Ecclesia *S. Mariae* I 2 de constit. (Innoc. III) in c. *Prohibemus* 11 de decimis III 30. Cf. Conc. Symmach. 502. 504; Hard. II 979; Bianchi l. c. n. 7 p. 465—467.

[1]) Raynald. a. 1296 n. 25 seq.; Dupuy l. c. p. 15.

achten, nicht von schlimmen Rathgebern sich leiten zu lassen, sein Ausfuhrverbot zurückzunehmen, das jedenfalls, wenn es auch auf den heiligen Stuhl, die Prälaten und Kirchen ausgedehnt würde, ihm den Bann zugezogen haben würde.[2]) Er erinnerte ihn an das Beispiel seiner frommen Vorfahren und bemerkte, der Zeitpunkt sei übel gewählt, in dem der Papst Alles aufgeboten habe, seine und seines Reiches Ehre zu schützen und allen Nachtheil davon ferne zu halten, zumal er für Frankreich stets das größte Wohlwollen an den Tag lege. Einen Vorwand für seine Decrete könne Philipp in der päpstlichen Bulle vom 25. Februar nicht finden, denn diese enthalte in der Hauptsache nur, was längst durch andere canonische Sanctionen feststehe; sie verbiete nicht die Entrichtung von Geldbeiträgen zur Vertheidigung des Königs und des Reiches von Seite der Geistlichen, sondern fordere nur dazu die päpstliche Ermächtigung behufs der Abstellung der von den königlichen Beamten geübten Mißbräuche, worüber schon viele Klagen laut geworden seien; würde es sich um eine große Noth des Reiches handeln, so würde der apostolische Stuhl nicht nur solche Beiträge von Prälaten und kirchlichen Personen gutheißen, sondern auch ihre Leistung befehlen, ja dringenden Falls sogar die heiligen Gefäße, die Kreuze der Kirchen eher verkaufen lassen, als ein so herrliches, dem Stuhle Petri überaus theueres Königreich der Gefahr aussetzen. Weiterhin wird Philipp darauf aufmerksam gemacht, wie der römische König wegen einiger zum Reiche gehörigen, aber von Frankreich festgehaltenen Gebiete, wie der englische König wegen einiger streitigen Landschaften gegen ihn gestimmt seien, beide erbötig, einen Richterspruch des heiligen Stuhles anzunehmen,[3]) beide behauptend, daß sich Philipp in der Sünde befinde, wie leicht dann für

---

[2]) Et si (quod absit) fuerit condentis (legem) intentio, ut ad nos et fratres nostros ecclesiarum praelatos ecclesiasticasve personas et ipsas ecclesias ac nostra et ipsorum bona non solum in regno tuo, sed constitutorum ubilibet extendatur, hoc non solum fuisset improvidum, sed insanum, velle ad illa temerarias manus extendere, in quibus tibi saecularibusque principibus nulla est attributa potestas (Worte Innocenz III. c. 10 de const. I 2); quin potius ex hoc contra libertatem eamdem temere veniendo in excommunicationis sententiam promulgati canonis incidisses. Bossuet P. I L. III c. 23 p. 322 findet diese Worte übertrieben. Allein soweit es sich um kirchliches Gut handelt, hat eben nur die Kirche das Dispositionsrecht, wie sie oftmals ausgesprochen hat. Honorius III. belegte die Laien, die Statuten gegen die kirchliche Freiheit erließen, mit dem Banne c. 49 Novit V 39 de sent. excom.

[3]) Raynald. l. c. n. 9: Numquid super iis dicti reges denegant stare juri? Numquid Apostolicae Sedis, quae Christicolis omnibus praeeminet, judicium vel ordinationem recusant?

ihn eine gefährliche Wendung eintreten könne, wenn Rom seinen Feinden sich beigesellen würde.[4]) Außerdem erklärt der Papst ausdrücklich, daß die Dienste und Abgaben, die aus dem Lehensverbande hervorgingen, von seiner Bulle nicht berührt seien, wie er schon mündlich den Gesandten und Vertrauten des Königs erklärt habe, betheuert aber auch, daß er mit seinen Brüdern für die kirchliche Freiheit Verfolgungen, Verbannung und auch den Tod zu erleiden bereit sei.[5]) Ein weiteres, Tags darauf ergangenes Schreiben[6]) sollte den König noch weiter eines Besseren belehren.

7. Aber König Philipp, der eben über England in Guienne gesiegt und seine Unterthanen durch Druck und List in Zaum zu halten gelernt hatte, ließ seine Verordnungen in Ausführung bringen. Während er eine trotzige Erwiederung auf die päpstliche Bulle, worin er seine Rechte deduciren ließ,[1]) nicht nach Rom absandte, ließ er durch ein Schreiben der Prälaten der Provinz Rheims[2]) und eine dahin abgeordnete Deputation Reclamationen erheben; ein ihm von England und dessen Verbündeten drohender Angriff ließ ihn wünschen, die Geistlichkeit in guter Stimmung zu erhalten. Diese Gesandtschaft hatte auch Erfolg. Im Februar 1297 gab Bonifaz VIII. in Briefen an den französischen Clerus wie an den König neue mildernde Interpretationen seiner Bulle, die keineswegs die Beisteuern in Nothfällen ausgeschlossen habe, für welche auch der Consens des apostolischen Stuhles wegfalle; die dona gratuita, die Lehensabgaben seien nicht davon berührt, im Concubinat lebende Geistliche und solche, die den Clericalstand nur zum Schein gewählt, seien von der Immunität von Abgaben ausgeschlossen.[3]) Ja in einer Bulle vom 31. Juli 1297 erklärte der Papst sogar, über das Vorhandensein eines Nothfalls habe der jetzige und jeder über 20 Jahre alte künftige König von Frankreich zu entscheiden,

---

4) Bossuet l. c. p. 323 findet diese bei einem Fürsten, wie Philipp der Schöne war, wohl begreifliche Andeutung nicht päpstlich, nicht väterlich. Aber einerseits handelte Philipp gegen seine Unterthanen nicht väterlich, nicht königlich, noch gegen den Papst wie ein Sohn der Kirche, andrerseits konnte ja leicht sich die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit aus ganz gerechten Ursachen ergeben, daß er sich für Philipp's Gegner aussprechen mußte, was diesen erhöhte moralische Kraft verlieh. Von einem Beistande mit materiellen Waffen ist keine Rede.

5) Vgl. die Analyse der Bulle bei Hefele VI S. 267—269.

6) Dupuy l. c. p. 23.

1) Dupuy l. c. p. 21; Baillet p. 31. — Boutaric (La France sous Philippe le Bel Paris 1861 p. 97 seq.) und Hefele a. a. O. S. 270 N. 2 nehmen mit Grund an, daß das Aktenstück blos Entwurf blieb.

2) Supplicatio facta Papae bei Dupuy p. 26.

3) Raynald. a. 1297 n. 43—45. 46—49.

im Falle der Minderjährigkeit die Stände.[4]) Bonifaz that Alles, was den König beschwichtigen konnte,[5]) lobte die Prälaten wegen ihrer Bereitwilligkeit, demselben beizustehen, als sie auf zwei Jahre ihm den Zehenten zu entrichten beschlossen, gewährte ihm noch weitere Privilegien und vollzog am 11. August die Canonisation seines Großvaters Ludwigs IX.[6]) Das erregte in Frankreich allgemeine Freude. Philipp sistirte jetzt die Ausführung seiner Ordonnanzen und ließ die päpstlichen Agenten die Einkünfte der apostolischen Kammer nach Rom senden. Gegen den Beginn und im Verlaufe des Jahres 1298 schien die Eintracht zwischen Rom und Frankreich wieder aufzuleben.[7])

8. Aber so sehr sich Papst und König dem Anscheine nach einander genähert hatten, sie waren ferner von einander als sie selbst glauben mochten; es schied sie ein principieller Gegensatz. Jener wollte seine Rechte festhalten, die er als Oberhaupt der streitenden Kirche von seinen Vorgängern überkommen; dieser wollte im Gegentheil von jeder kirchlichen Controle frei sein und die zeitliche Gewalt absolut unabhängig von der geistlichen ausüben. Der Widerspruch der Principien war durch den Frieden nicht gehoben, mehr als ein Anlaß sollte ihn wieder erwecken.[1])

Am 6. Januar 1298 kam zwischen Frankreich und England ein Waffenstillstand zu Stande und beide Könige erkannten dabei den Papst als Schiedsrichter an, aber nicht als solchen, sondern als Privatmann. Der Papst fällte den Spruch als Benedict Gaetani und publicirte ihn dann als Bonifaz VIII. am 27. Juni in einem öffentlichen Consistorium.[2]) In dem Spruch ward eine Doppelheirath zwischen Eduard von England und Philipp's Schwester Margaretha einerseits und zwischen Philipp's Tochter Isabella und dem englischen Prinzen Eduard andererseits zur Besiegelung des festen Friedens mit bestimmter Mitgift vorgeschlagen. Da aber zwei Hindernisse entgegen standen, einmal die Verwandtschaft der künftigen Gatten, sodann das beschworene Versprechen Eduards, dem Sohne

---

[4]) Dupuy p. 39. — Thomassin. l. c. n. 9 bemerkt: Huic Bonifacii constitutioni Joannes Ferrant in tract. de juribus et privilegiis regni Francorum Privil. IV superstruxit illud regum privilegium, ut a clero exigant nomine mutui, doni, subsidii charitativi ad defensionem regni sine nova permissione Papae.

[5]) Rayn. a. 1297 n. 45 fin. 46 init. n. 50 fin.

[6]) Rayn. l. c. n. 46. 58.

[7]) Baillet l. c. p. 56; Daniel Hist. de France t. V p. 56.

[1]) Christophe a. a. O. S. 81.

[2]) Raynald. a. 1297 n. 42; a. 1298 n. 1 seq.: Dupuy p. 41; Rymer Foed. p. 893. 894. Cf. Spondan. a. 1298 n. 1; Bianchi l. c. § 5 p. 471. 472; Leibniz Cod. jur. gent. Prodr. n. 16.

des Grafen von Flandern seine größere Tochter zur Frau zu geben, so dispensirte der Papst von der Consanguinität und löste jenes Versprechen mit Zustimmung des Grafen.[3]) Die beiderseitigen Eroberungen sollten herausgegeben, für die sonstigen Verluste Entschädigung geleistet werden, die, falls sich die Parteien nicht darüber einigten, vom Schiedsrichter bestimmt werden sollte. So sehr das Urtheil der Billigkeit entsprach, so war doch Philipp damit unzufrieden, da er als Sieger mehr beanspruchen zu dürfen glaubte; mit Unrecht[4]) beschuldigte er den Papst der Parteilichkeit für den englischen König. Darüber, daß der Papst seinem privatschiedsrichterlichem Spruche eine päpstliche Sanction nachfolgen ließ, beschwerte sich Philipp nicht.[5]) Der schiedsrichterliche Spruch kam auch, wenn auch nicht sofort in allen seinen Theilen, zum Vollzuge,[6]) und dem Prinzen Karl von Valois, Philipp's Bruder, erwies Bonifaz großes Vertrauen und Zuneigung.[7])

9. Immer mehr häuften sich aber die Klagen über die Bedrückungen der Kirche in Frankreich. Der Vicomte von Narbonne war ein Vasall des dortigen Erzbischofs; als aber Vicomte Amaury 1298 seinem Vater nachfolgte, weigerte er sich, dem Erzbischof Aegidius Aycelin den Lehenseid zu leisten, wollte unmittelbar unter dem Könige stehen und erlangte von Philipp ein günstiges Rescript. Die Provincialsynode von Beziers bat im October 1299 vergebens den König um Anerkennung und Bestätigung der kirchlichen Rechte; ebenso wenig fruchtete ein päpstliches Schreiben.[1]) Der Bischof von Maguelone besaß in derselben Kirchenprovinz die Grafschaft Melgeuil als päpstlicher Fiduciar; oft hatten die königlichen Beamten auf dieses Lehen des päpstlichen Stuhles[2]) Ansprüche erhoben und Ludwig IX., der hierin nichts thun wollte, ohne diesen zu befragen, schrieb darüber an Clemens IV.; da aber dieser mit Documenten die Rechte seines Stuhles nachwies, ward die Abhängigkeit von diesem auch vom Könige anerkannt. Philipp dagegen

---

3) Raynald. a. 1298 n. 7.

4) Boutaric l. c. p. 99 seq.

5) Hefele VI S. 280.

6) Rymer p. 899 seq. 904 seq.

7) Boutaric Notices et extraits XX, 2 p. 129 seq. Cf. Spondan. a. 1296 n. 2.

1) Raynald. a. 1300 n. 17. 27 seq.; D. Vaisette Hist. gén. du Languedoc. t. IV p. 98. Hefele a. a. O. S. 337.

2) Vgl. Innocenz III. 1211 L. XIV ep. 35 p. 410: quatenus comitatum Melgoriensem, qui B. Petri juris existit . . . faciatis fideliter custodiri. Cf. L. XV ep. 9 p. 549 ep. 103 p. 614 seq. Suppl. ep. 209. Migne CCXVII p. 2485.

nahm ohne Weiteres die Grafschaft weg und sein Beispiel ahmten viele seiner Vasallen nach.[3]) Auch wegen der Stadt Lyon, die zum deutschen Reiche gehörte und an dem Erzbischofe einen kaiserlichen Vicar in temporalibus hatte, entstand Streit. Die Grafen von Lyon aus dem Hause Florez und die Bürger wandten sich gegen ihnen unangenehme erzbischöfliche Verfügungen an den französischen König, der bald sich als Oberherrn über die Stadt betrachtete. Erzbischof und Capitel vertheidigten ihre Rechte und führten bei Bonifaz Beschwerde. Dieser, einst selbst Canonicus von Lyon, trug Bedenken, direct gegen den König zu entscheiden, sondern forderte, daß beide Theile durch Abgeordnete ihre Sache in Rom vertreten sollten. Darauf ließen sich die Bürger, wohl mit Philipp's Wissen und Wollen, nicht ein, und so blieb der Streit unausgeglichen.[4]) Noch stärker trat Philipp's Despotismus in dem Mißbrauche des Regalienrechtes hervor, wodurch er die Einkünfte erledigter Bisthümer und der sogenannten königlichen Abteien für sich bezog und sich nicht einmal mit den laufenden Einkünften begnügte, sondern auch den Grundstock angriff, Wälder aushauen ließ u. s. f. Diesem Regale fügte er noch die sauvegarde royale über alle anderen erledigten Bisthümer und Abteien hinzu, unter dem Vorgeben, sie und ihre Güter gegen Angriffe sichern zu müssen. So bezog er factisch die Einkünfte aller vacanten Prälaturen.[5]) Aber auch bei nicht erledigten that er dasselbe. Als Bonifaz VIII. 1298 den Bischof von Laon suspendirte, occupirte der König die Güter dieser Kirche, gleich als ob sie erledigt wäre. Dadurch sah sich der Papst genöthigt, ihn zu erinnern, die von ihm behauptete, vom apostolischen Stuhle tolerirte Gewohnheit, Güter erledigter Kirchen in custodiam zu nehmen, erstrecke sich nicht auf diesen Fall; durch Suspension oder Excommunication des Bischofs werde die Kirche nicht vacant.[6]) Die vom Cardinal Johann von St. Cäcilia letztwillig für fromme Zwecke, insbesondere für ein Collegium armer Theologiecandidaten in Paris, bestimmten Güter ließ Philipp für den Fiscus wegnehmen; vergebens reclamirte sie Bonifaz, aber noch sein Nachfolger hatte über die Nichtherausgabe zu klagen.[7]) Im Jahre 1299 occupirte Graf Robert, besonderer Vertrauter Philipp's, die dem Bischof von Cambray zugehörige Stadt und abermals mußte der Papst für das verletzte Recht des Prälaten

---

[3]) Raynald. a. 1300 n. 30; Bianchi l. c. n. 11 p. 475.
[4]) Rayn. a. 1297 n. 54; 1298 n. 24; 1299 n. 23. 25. Hefele a. a. O. S. 290.
[5]) Hefele a. a. O.
[6]) Raynald. a. 1298 n. 24; Bianchi l. c. n. 10 p. 473.
[7]) Rayn. a. 1299 n. 22. 23; Bianchi n. 11 p. 474.

eintreten. Dem erwählten Erzbischof von Rheims, Robert von Courtenai, gab Philipp lange Zeit die mit Beschlag belegten Güter trotz aller Vorstellungen des Papstes nicht heraus. Das von Bonifaz ihm verliehene Indult, das ihm zur Bestreitung der Kriegskosten die fructus primi anni aller Propsteien, Archidiaconate und anderer Pfründen für die Dauer des Krieges zusprach, ward von den königlichen Beamten zu maßlosen Exactionen mißbraucht, welche die bittersten Klagen hervorriefen [8]) und den Papst im Januar 1299 zu Vorstellungen nöthigten. [9]) Nebstdem ward der Krieg mit Flandern erneuert, der Graf Guido treulos behandelt und sein Land von französischen Statthaltern verwaltet. Guido wandte sich 1300 hilfesuchend an den Papst, mußte aber in französischer Gefangenschaft enden; auch der Sieg der Flanderer über die Franzosen im Juli 1302 konnte ihnen die Freiheit nicht verschaffen. [10]) Während der Papst den Prinzen Karl von Valois, Philipp's Bruder, in jeder Weise zu fördern suchte, ihn zum Kaiser, wenigstens für das griechische Reich, designirte, [11]) schloß Philipp mit dem von Bonifaz wegen Eidbruchs an Adolph von Nassau noch nicht anerkannten deutschen König Albrecht (8. Dec. 1299) ein enges Bündniß [12]) und nahm in Frankreich mehrere rebellische Glieder der Familie Colonna auf, welche die nachtheiligsten Gerüchte über Bonifaz verbreiteten. [13]) Während Bonifaz in Rom das große Jubiläum glänzend feierte und sich in

---

[8]) Rayn. l. c. n. 25. Vgl. die Klage des Bischofs Wilhelm von Anjou an den König D'Achery Spicil. nov. II p. 190 seq.; Bianchi l. c. Hefele l. c.

[9]) Const Dudum celsitudini. Rayn. a. 1299.

[10]) Christophe a a. O. S. 83.

[11]) Nach den früheren Unterhandlungen von 1298 rief er den Prinzen Karl Ende 1300 nach Italien zur Rückeroberung Siciliens und zur Beilegung der Wirren. Nach dem Tode seiner Frau Margaretha von Neapel bewirkte er seine Heirath mit Katharina, der einzigen Tochter des Titularkaisers Philipp von Constantinopel, die viele griechische Orte besaß. (Raynald. a. 1300 n. 20. 21; Spondan. 1301 n. 2.) Karl von Valois war im Juli 1300 in Mailand (Coirus hist. Mediol. P. II) und im September in Anagni, wo ihn der Papst ehrenvoll empfing, ihn zum Präfecten und Generalcapitän des Kirchenstaats, nachher auch zum Reichsvicar in Tuscien ernannte. Nach Villani L. VIII c. 42 soll er daran gedacht haben, ihm auch die römische Kaiserkrone zu geben, da er den deutschen König Albrecht zurückwies. Doch ist das keineswegs als erwiesen zu betrachten. Vgl. Raynald. a. 1301 n. 3. 11. 13. Hefele S. 256. 281. 288. Bianchi l. c. § 5 u. 12 p. 476. 477.

[12]) Hefele S. 283 f. Christophe S. 84 f.

[13]) Hefele S. 327 404. 406. Daß den Colonna schon 1297 französischer Beistand zugesichert war, zeigen die von Höfler in den Verhandlungen der k. bayerischen Akademie der Wissensch. histor. Classe Bd. 3, 3 S. 57. 59. mitgetheilten Protocolle von 1311. Vgl. auch Hist. du differ. p. 34; Bianchi § 5 p. 470 seq.

Folge mancher günstigen Umstände mit neuen Hoffnungen auf die Befreiung Palästina's trug,[14]) sann man am französischen Hofe nur auf Machtvergrößerung in den verschiedensten Formen, und hegte Plane, die auf völlige Unterjochung des Papstthums zielten.[15])

10. Dem Allem gegenüber konnte der Papst unmöglich gleichgiltig bleiben, der seine Würde aufrecht zu halten verpflichtet und entschlossen war. Vor Allem faßte er nicht politische Beschwerden, sondern kirchliche in das Auge. Im Jahre 1301 sandte er den Bischof von Pamiers, Bernhard de Saisset, als seinen Nuntius nach Frankreich, um den König wegen des projectirten Kreuzzugs und der pflichtgemäßen Verwendung der Kirchenzehenten für denselben zu mahnen sowie um Vorstellungen gegen die vielfachen Verletzungen der kirchlichen Gerechtsame zu erheben.[1]) Die Wahl dieses Prälaten zum Gesandten war wohl darum keine glückliche, weil derselbe schon 1294 als Abt von Pamiers mit dem Könige in Conflict gekommen war, als dieser die von der Abtei beanspruchte Herrschaft über die Stadt dem Grafen von Foix übergab, und auch als Bischof der neugegründeten Diöcese trotz des mit dem Grafen abgeschlossenen Vergleiches am französischen Hofe als mißliebige Person galt. Indessen hatte er sich als kirchlich gesinnten Mann bewährt und es ist mit Nichten erwiesen, daß er sich auf eine übermüthige Weise betrug; Philipp bedurfte eines Scandals, um das Gehässige auf den Papst zu werfen; er erspähte dazu die günstige Gelegenheit.[2]) Nachdem der Bischof seine Mission beendigt, ließ ihn der König genau überwachen und sandte zwei Commissäre nach Languedoc, um über sein Betragen Nachforschungen anzustellen und Zeugen gegen ihn zu verhören. Es wurden 24 Zeugen verhört, wovon der bedeutendste der ihm persönlich feindselige Graf von Foix war; sie sagten aus, er habe verläumderische und hochverrätherische Reden geführt, und mehrere Große des Reiches zur Empörung aufgestachelt. Als der Bischof erfuhr, daß man eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn einleiten wolle, rüstete er sich zur Reise nach Rom, um den Schutz des Papstes nachzusuchen; aber am 12. Juli 1301 ward er mitten in der Nacht nach Paris vorgeladen, seiner Papiere und Güter beraubt, von seinen Kaplänen und Dienern getrennt;

---

[14]) Hefele S. 284—287; Bianchi l. c. § 6 n. 1 p. 479.

[15]) Vgl. auch die von Schwab (Tüb. Quartalschr. 1866 H. 1) besprochene Denkschrift vom J. 1300, die wahrscheinlich Peter Dubois von Coutance verfaßte. Hefele S. 285 f.

[1]) Spondan. a. 1301 n. 5; Bianchi l. c.; Boutaric p. 103.

[2]) Christophe S. 86. Hefele S. 290 f.

letzteren suchte man Geständnisse gegen ihn mittelst der Folter zu erpressen. Nach zwei Monaten ward er an den Hof abgeführt und am 24. October vor den Staatsrath zu Senlis gestellt. Peter de Flotte, Philipp's vertrauter Rathgeber, fungirte als öffentlicher Ankläger; man fand den Angeklagten des Hochverraths schuldig und überlieferte ihn der Haft des Erzbischofs von Narbonne, der ihn anfangs nicht als Gefangenen betrachten wollte, und zuletzt nur erklärte, bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung ihn bewahren zu wollen. Der Bischof hatte gegen die Competenz der Versammlung ebenso wie gegen die ihm unterschobenen Behauptungen protestirt.[3]) Sicher ist, daß man von Seite des französischen Hofes die Gewaltthat allenthalben, auch in Rom, in einem möglichst günstigen Lichte darzustellen sich bemühte; über die Thätigkeit der Agenten Frankreichs bei Bonifaz VIII. gegen Ende der Jahre 1300 und 1301 sind trotz zahlreicher Forschungen[4]) die Acten noch keineswegs als geschlossen zu betrachten. Sehr wahrscheinlich ist es, daß die französischen Abgeordneten damals eine sehr übermüthige und herausfordernde Sprache geführt haben, wie die Aeußerung zeigt, die dem Petrus Flotte zugeschrieben wird, der Papst habe nur eine nominelle, sein Herr eine reelle Gewalt.[5])

11. Am 5. December 1301 verlangte Bonifaz VIII. in einem Schreiben an König Philipp die Freilassung des Bischofs von Pamiers, der von der Kirche zu richten sei, sammt Rückgabe seiner confiscirten Güter. Ebenso forderte er den Erzbischof von Narbonne auf, ohne Rücksicht auf die Weisungen des Hofes den Bischof sofort aus der Haft zu entlassen und ihn nach Rom reisen zu lassen, sammt den Acten der Untersuchung.[1]) Sodann berief er im Einklang mit den Cardinälen die Bischöfe, Doctoren und Magister Frankreichs, sowie die Capitel, die sich durch Procuratoren vertreten lassen sollten, zu einer Berathung nach Rom, um mit ihrem Beirathe zu beschließen, was zur Ehre Gottes und der Kirche, zur Wahrung der kirchlichen Freiheit, zur Reformation des Königs und des Reiches und zur Abstellung der bisherigen Excesse wie zu einer guten Regierung des

---

[3]) Preuves du differend p. 628. 631; Martene Thesaur. anecdot. t. I p. 1320 s. 1320; Christophe S. 87. 88; Hefele S. 291. 292.

[4]) Z. B. Drumann Gesch. Bonifaz des Achten. Königsberg 1852.

[5]) Thomas Walsingham Ypodigma Neustr. p. 88; Spondan. a. 1301 n. 7 fin.; Bianchi l. c. § 6 n. 2 p. 481; Caron Remonstr. Hibernor. P. II c. 10 p. 99.

[1]) Raynald. h. a. n. 27. 28. Hist. du differend p. 637. 661. Tosti Storia di Bonifacio VIII. 1846 II p. 128. Bulaeus Hist. univ. Paris. t. IV p. 13.

Reiches ersprießlich sei. Auch der König wurde eingeladen, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen, deßgleichen die Ordensäbte.[2]) In einer Bulle Salvator mundi vom 4. December[3]) widerrief der Papst alle dem Könige, namentlich in Kriegszeiten, bewilligten Privilegien bezüglich der Zehenten[4]) und der geistlichen Güter wegen eingetretenen Friedens und wegen des damit getriebenen Mißbrauchs. Indem er dem Könige hievon Anzeige machte, bat er ihn, die im Interesse des allgemeinen Wohls getroffene Maßregel nicht übel aufzunehmen und erklärte sich bereit, mehrere dieser Indulte wieder zu erneuern. Vom 5. December 1301 ist auch die Bulle Ausculta, fili carissime datirt.[5]) Sie ermahnte den König auf die Vorschriften des Vaters zu hören, und das Ohr seines Herzens zu den Worten des Lehrers zu neigen, der auf Erden die Stelle des einzigen Lehrers und Herrn vertrete, auch die Ermahnung der heiligen Mutter, der Kirche, gerne aufzunehmen und auf ihre wirksame Beobachtung bedacht zu sein.[6]) Er gibt ihm seine väterliche Liebe zu erkennen, erinnert ihn an die Taufgnade und die mit ihr übernommenen Christenpflichten,[7])

---

[2]) Rayn. h. a. n. 29. Dupuy Actes et preuves p. 53. 54.

[3]) Rayn. l. c. n. 30. Dupuy p. 42. Vgl. Hefele S. 293 bes. Note 2.

[4]) Diese Mißbräuche waren in Frankreich öfter vorgekommen, namentlich unter Philipp August. Peter von Blois schrieb 1188 (ep. 20. Migne CCVII. 74): Sane, sicut audivimus, exiit edictum a Philippo rege, ut describeretur gallicus orbis, et oneraretur Ecclesia decimationibus recidivis. Sic paulatim transibit decimatio in consuetudinem et praesumpta semel abusio ignominiosam Ecclesiae servitutem infliget. Er wollte den Bischof Rainald von Chartres, Blutsverwandten des Königs, zu nachdrücklichem Widerstande gemahnt wissen. Wirklich ging, wie Petrus vorhergesehen, die Decimation in eine Gewohnheit über. Choppin de doman. L. III tit. 23: Neglecto sacrarum expeditionum consilio nihilo secius decimantur sacerdotiorum reditus et decimae in annuas fisci rationes patrimonii instar reservantur. Sehr stark äußert sich Peter in einem Briefe an den Bischof von Orleans ep. 112 p. 335 seq., den er zum Widerstande gegen die unter dem Vorwande des Kreuzzugs verübte Plünderung der Kirche aufruft.

[5]) Rayn. l. c. n. 31—34. Bull. M. ed. Lux. IX 121. Dupuy l. c. p. 48. Bulaeus l. c. p. 7. Bei Christophe I S. 327—332 Dok. 4. Ueber dieses und die anderen Aktenstücke s. Bianchi t. II L. VI § 6 n. 3 p. 483—485. Phillips KR. III S. 252 f.

[6]) Die weiteren Worte: ut in corde contrito ad Deum reverenter redeas, a quo per desidiam vel depravatus consilio nosceris recessisse, ac ejus et nostris beneplacitis te devote conformes, die ganz gut vom kirchlichen Standpunkt des Papstes aus berechtigt waren, wurden als für Philipp ehrenrührig unter Clemens V. unterdrückt.

[7]) Die ganze Stelle: Campum siquidem militiae humanae mortalitatis ingressus, renatus sacri fonte baptismatis, renuncians diabolo et pompis ejus, non quasi

an die Aufgabe der Kirche als der Braut Christi (Off. 21, 2; Eph. 5, 24) und die Stellung des Primates in derselben; er erklärt, die Kirche könne nicht zwei Häupter haben, da sie ohne Makel und Runzel (Eph. 5, 27), keine Mißgeburt sei, und will ihm eröffnen, weßhalb er dieses im Gewissen und in der Noth der Umstände zu sagen sich gedrungen fühle. „Gott hat Uns, obschon ohne alles zureichende Verdienst, über die Könige und Reiche gesetzt,[8]) indem er Uns das Joch der apostolischen Knechtschaft auflegte,[9]) um in seinem Namen und in seiner Lehre auszureißen, zu zerstören, zu zerstreuen und zu entfernen, und um aufzubauen, zu pflanzen, und in der Weide der Heerde des Herrn das Wankende zu stärken, das Kranke zu heilen, das Gebrochene zusammenzufügen, das Verlorene zurückzuführen und in die Wunden der Verletzten Wein und Oel zu gießen (Luk. 10, 34)[10]). Deßhalb, theuerster Sohn, lasse dir von Niemand einreden, daß du keinen Oberen habest und dem höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie nicht untergeben seiest. Wer so denkt, ist ein Thor, wer es hartnäckig behauptet, ist ein Ungläubiger und ist nicht im Schafstall des guten Hirten.[11]) Obgleich Wir sorgfältig

---

hospes et advena, sed jam domesticus fidei et civis sanctorum (Eph. 2, 19) effectus, ovile dominicum intrasti, colluctaturus non solum contra carnem et sanguinem, sed etiam contra aëreas potestates . . (Eph. 6, 12), sic veri Noe es arcam ingressus, extra quam nemo salvatur etc. zeigt, wie der Papst seine kirchliche Gewalt geltend machen will.

8) Die Stelle Jerem. 1, 1 brauchten fast als stehende Formel die früheren Päpste ebenso: Innoc. III. c. Solitae 6 de M. et O. I 33; L. VI. ep. 143 p. 156. L. VII ep. 1 p. 277; ep. 14 p. 297 (Cf. Vulcan. Dalm. ep. ad Innoc. 1199 L. II ep. 176 p. 725), vorher Alex. III ep. 1356 ad AEp. Pisan. (Migne CC p. 1184), ja Johann VIII. ep. ad. Basil. (Baron. a. 878 n. 111; a. 879 n. 26) und die meisten Autoren des Mittelalters, S. Bern. ep. 238 ad Eug. III. u. A. (A. J. S. 136 und oben S. 34 N. 7). Wie das Hr. Huber S. 37 als etwas Besonderes von Bonifaz VIII. hervorheben kann, ist unbegreiflich.

9) imposito nobis jugo apostolicae servitutis. Diese Worte zeigen, auf welche Weise der Papst diese Gewalt zu üben hat, und ebenso weiset das gregem pascentes dominicum darauf hin, wie der Papst den dem Jeremias gewordenen Auftrag erfüllt. Nach diesem Contexte läßt sich nicht annehmen, daß der Papst auch im Weltlichen für die gute Verwaltung des französischen Reiches als „wirklicher Oberer" zu sorgen habe.

10) Vgl. Innoc. III. L. IX ep. 63 Pisano AEp. p. 875. 876 init.

11) Aehnlich Innocenz III. L. VII ep. 1 ad Bulg. Reg. nach Anführung von Joh 21, 15—17: Pasce oves meas (dixit Petro) vocabulo tertio repetito, per hoc patenter ostendens, quod ad ejus ovile non pertinent oves illae, quae se commissas et *subjectas* esse B. Petro contumaciter denegarent et ejus noluerint erudiri doctrina et magisterio subjacere. Siquidem Ecclesia est illa arca, in qua paucae animae, pereuntibus ceteris in diluvio, sunt salvatae. Unde, sicut omnes,

an das Heil aller Könige und Fürsten denken, die unter dem christlichen Glauben streiten, so müssen Wir doch dir gegenüber die Pflicht Unseres Amtes in um so größerem Maße, mit um so innigerer Liebe und höherer Aufmerksamkeit erfüllen, je größer unsere väterliche und mütterliche Liebe gegen deine Person, gegen deine Voreltern, gegen dein Haus und dein Reich stets in Unseren verschiedenen Stellungen war und noch ist. Wir können nicht umhin, weil Wir es nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, dir es deutlich zu sagen und alles anzugeben, wodurch du die Augen der göttlichen Majestät beleidigest, Uns betrübst, deine Unterthanen beschwerst, Kirchen, Geistliche und Laien unterdrückst und quälest, die Pairs, die Grafen, Barone und andere Adelige, die Corporationen und das Volk des Reiches durch verschiedene Belästigungen ärgerst." Hierauf erinnert Bonifaz den König, wie er gegen ihn die Ordnung der Liebe eingehalten, schon vor seinem Pontificat persönlich, dann durch häufige Briefe und Gesandte ihn zur Besserung gemahnt habe,[12]) aber ohne allen Erfolg; vielmehr habe Philipp nur die Sünden vermehrt und zur Gewohnheit gemacht. Dieses zeigt er nun an mehreren Beispielen.

12. a) „Obgleich es klar und erwiesenes Recht ist, daß der Papst die höchste und hauptsächliche Gewalt über die in- oder außerhalb der Curie erledigten kirchlichen Dignitäten, Personate, Beneficien, Canonicate und Präbenden besitzt,[1]) dir aber ihre Vergebung unmöglich zustehen kann noch zusteht, auch durch deine Verleihung Niemand auf sie ein Recht erlangen kann, ausgenommen mit stillschweigender oder ausdrücklicher Einwilligung und Genehmigung des apostolischen Stuhles,[2]) — wer solche

quos arca non cepit, in diluvio perierunt, sic omnes, qui extra Ecclesiam inventi fuerint, in judicio damnabuntur.

12) Profecto erga te hactenus servasse nos novimus ordinem charitatis, interdum praesentialiter per nos ipsos, dum nos minor status haberet, ac postquam nos Dominus provexit ad apicem apostolicae dignitatis, per multiplicatas nostras literas, solemnes nostros et tuos nuntios, praelatos et comites alios domesticos nostros et tuos te opportunis studiis et temporibus inducendo, ut errata corrigeres etc.

1) Vgl. Phillips KR. V § 228 S. 470 ff.

2) c. 1 d. 96 (Symmach.). c. 7 d. 63 (Conc. VII c. 3. Hefele III S 444) Conc. VIII c. 22 (Hefele IV S. 406) So schrieb Gottfried von Vendome Opusc. VI. (Migne CLVII p. 219): Non sit imperatoribus et regibus molestum, quod dicimus, nec consuetudine sibi vindicare nitantur, quod eis veritate negatur. Cum laicis, etiam religiosis, disponendarum ecclesiarum vel ecclesiasticarum rerum omnis facultas ab Apostolis prohibeatur, manifestum est, quod eis investitura negatur ab ipsa Veritate, a Christo sc., qui in Apostolis loquebatur.

annimmt und doch läugnet, daß er sie erhalten hat, ist wegen Undankbarkeit ihrer zu berauben, wie auch der, welcher die ihm verliehene Gewalt mißbraucht;[3]) und wer das Gegentheil dir einredet, widerstrebt der Wahrheit — so willst du doch mit rücksichtsloser Ueberschreitung der dir gesetzten Schranken und Gränzen und mit beleidigendem Uebermuth hierin dem apostolischen Stuhle entgegentreten, die von ihm in canonischer Weise vorgenommenen Collationen nicht zum Vollzug kommen lassen, sondern bestreitest, daß sie deinen angeblichen, wie immer geschehenen Verleihungen vorgehen.[4]) b) Und obschon bei einem Urtheil Verschiedenheit der Personen vorhanden sein muß, spielst du den Richter in eigener Sache, bist Kläger und Richter zugleich; hältst du dich von Jemand für verletzt, so verschmähst du es, vor dem competenten Richter oder auch vor Uns Klage zu führen, mag nun die beleidigende Person eine geistliche oder eine weltliche, aus deinem Reiche oder außerhalb desselben sein, verschmähest es, in Betreff der von dir und deinen Beamten zugefügten Unbilden, Benachtheiligungen und Excesse gerichtliche Untersuchung von Jemandem halten zu lassen, und streckst deine begehrlichen Hände voll Willkür nach kirchlichen Gütern und Rechten aus in den dir nicht concedirten Fällen. c) Prälaten und andere kirchliche Personen vom Welt- und Ordensstande in deinem Reiche ziehst du in Personalangelegenheiten und wegen Rechten und Gütern, die sie nicht von dir zu Lehen haben, vor dein Gericht, ordnest Haft und Verhör über sie an, zehntest sie, obschon den Laien über Cleriker und kirchliche Personen keine Gewalt zugestanden ist.[5]) d) Du gestattest nicht, daß die Prälaten gegen die, welche sie und die Cleriker verletzen und benachtheiligen, sich des ihnen frei zustehenden geistlichen Schwertes bedienen, du

---

[3]) Innoc. III L. VII ep. 113 p. 395: Privilegium meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate.

[4]) Vecerius in vita Henr. VII. Imp.: Ad hoc Philippus, ne quid impotentiae praetermitteret, sacerdotales Galliarum titulos a Pontificibus antea pro decretis proque more S. matris Ecclesiae componi solitos ipse ordinare citra consensum praesidis Romani statuit, quae ubi summus antistes intellexit, gravissime tulit injuriam, pessimi exempli id quod erat existimans, si vel antecessorum recte instituta rescinderentur vel auctoritatem pontificiam laicus princeps profanasset. — Mutius in Chron. Germ. L. 22: Rex ubi intellexit, Pontificis animum a se alienatum . . . jus ecclesiasticum, quod Papae erat, sibi vindicabat, sacerdotia et episcopatus conferebat quibus placuit, quos praelatos cognoverat Pontifici patrocinari, deposuit, eorum praelaturas aliis conferens; diripuit etiam opulentiores episcopatus.

[5]) Worte Innocenz' III c. 10 de constit. I 2.

hinderst sie, die ihnen zustehende geistliche Jurisdiction über Klöster und geistliche Orte zu üben, die du in deine guardia oder custodia genommen oder über die du eine solche von deinen Vorfahren überkommen hast; ja du nöthigest sogar zum directen oder indirecten Widerruf der von den genannten Prälaten und geistlichen Personen rechtmäßig gefällten und verkündigten Urtheile und Processe, falls sie dir nicht gefallen. e) Die so berühmte und dem apostolischen Stuhle so theure Kirche von Lyon, die bisher im Geistlichen und Weltlichen sich so großer Blüthe erfreute, hast du, haben deine Beamten durch Bedrückungen und Excesse zu einer solchen Armuth herabgebracht, daß sie sich nicht mehr erheben kann; und doch befindet sich dieselbe nicht in deinem Reiche und hat Freiheiten, Privilegien und Gerechtsame, die Wir als ehemaliger Canonicus derselben wohl kennen. f) Die Einkünfte der erledigten Cathedralkirchen deines Reiches, die du und deine Beamten mißbräuchlich Regalien nennen, ziehst du in unmäßiger Ausdehnung ein, ja zehrst sie auf.[6]) So kommt es, daß, was im Anfange den Königen zur Bewahrung anvertraut war, jetzt zur Gefahr der völligen Vernichtung gebracht und den nachtheiligsten Mißbräuchen ausgesetzt ist. Was behütet werden sollte, wird geraubt, die Hüter sind reißende Wölfe geworden; unter dem Vorwande der Behütung wird der Stand der Kirchen und kirchlichen Personen geschädigt, bedrückt, dem traurigsten Loose anheimgegeben und der Hoffnung auf Erhaltung gänzlich beraubt."

13. In der That war diese letztere Klage nur zu wohl begründet. Die früheren Könige Frankreichs kannten ein so ausgedehntes Regalienrecht nicht, sondern übten blos ein Recht der Custodie (guardia) zu Gunsten der Kirche und des Amtsnachfolgers, sowie das Patronat über einige

---

6) Solchen Mißbrauch des Regalienrechtes bei der Kirche von Auxerre rügte schon Innocenz III. 1207 an Philipp II. L. X ep. 71 p. 1169 seq.: Idem rex audito quod b. m. Hugo AEp. naturae debitum exsolvisset, statim fecit per servientes suos episcopales res, quas vocat *regalia*, occupari, qui more praedonum debachantes in eis crudeliter Ecclesiae nemora passim fecere succidi, eadem venalia omnibus exponentes; stagna quoque fecerunt dirui et penitus expiscari etc. Unter Ludwig VII., sagt der Papst, sei das nicht vorgekommen, in der ersten Zeit Philipp's II. sei auf Anrathen des Gilo de Torneello, seines Rathes, der seinen Bruder zum Bischof machen wollte, eine solche Occupation geschehen, jedoch ohne wesentliche Verletzung der Kirche. Philipp II. verzichtete nachher in einer eigenen Urkunde (bei Innocenz III. l. c. ep. 195 p. 1300) auf das Regalienrecht über die Kirche von Auxerre. Später waren aber wieder neue Eingriffe zu beklagen ib. L. XIII ep. 190. 191 p. 357 seq. L. XIV ep. 52 L. XV ep. 39. 40.

Pfründen [1]) Es handelte sich dabei nicht um Feudalgüter;[2]) Ludwig IX. unterschied noch sehr wohl zwischen den Altareinkünften und der weltlichen Gerichtsbarkeit, dem Pedagium und anderen Rechten; erstere nahm er von dem königlichen Vorbehalte aus.[3]) Auch bestand die Gewohnheit, daß nach dem Tode eines Bischofs die königlichen Beamten die Kirchengüter in ihre Hut nahmen, nicht in allen Kirchen Frankreichs;[4]) das zweite Concil von Lyon 1274 c. 12 hatte sie weiter auszudehnen verboten; sie hatte von den Lehensgütern ihren Anfang. Selbst nach Philipp dem Schönen waren noch viele Kirchen davon frei, sogar ganze Provinzen.[5]) Ludwig IX. hatte viele Patronate, die er bei der Abreise nach Aegypten dem Bischofe von Paris übergab;[6]) Philipp wollte aber alle den Bischöfen zugehörigen Pfründen bei Erledigung eines Bisthums conferiren, nicht blos präsentiren, auch da, wo er kein Patronat und kein Privilegium hatte, Alles kraft königlichen Rechts und der Gewohnheit.[7]) Daß die Einkünfte erledigter Kirchen nicht den weltlichen Fürsten zugehörten, sondern der Kirche, war nach den alten Canones kirchlicher Grundsatz,[8]) den auch Hinkmar vertrat,[9]) ebenso auch, daß Laien Kirchenämter an sich nicht verleihen können, ohne eine kirchliche Concession.[10]) Die Päpste hatten an dem geltenden Rechte festzuhalten,

---

[1]) Bianchi l. c. n. 5 p. 490 seq.

[2]) wie das Natal. Alex. HE. Saec. XIII et XIV dissert. 8 anzunehmen scheint. Von diesen Feudalgüter s. Paschal. II ep. ad Henric. ap. Petr. Diac. Chron. M. Cassin L. IV c. 37.

[3]) Ludov. IX Const. 1259 über die Kirche von Puy bei De Marca de Conc. L. VIII c. 24 n. 3.

[4]) Register der kgl Kammer bei Pasquier Lib. III disquisit. Francic. c. 3. De Marca l. c. VIII 4, 4.

[5]) Bianchi l. c. p. 494.

[6]) Duchesne t. V p. 423.

[7]) Hist. du differend. p. 90. 93.

[8]) Photii Nomocan. tit. X c. 3. De Marca l. c. c. 18 n. 11. Thomassin. P. III L. II c. 54. 55.

[9]) Hincmar ep. 9 ad Episc. Prov. Rhem. c. 41. Baluz. Cap. II 1286: sicut Episcopus et suas et Ecclesiae facultates in vita sua dispensandi habet potestatem, ita facultates ecclesiae viduatae post mortem Episcopi penes oeconomum integrae conservari jubentur futuro successori ejus Episcopo, quoniam res et facultates Ecclesiae non in imperatorum atque regum potestate sunt ad dispensandum vel invadendum vel diripiendum, sed ad defensandum atque tuendum. Sunt enim sanctuaria et haereditas Domini.

[10]) Conc. oecum. VIII c. 22. Greg. VII L. IV ep. 22. Hugo Flavin. (Migne PP. lat. CXVIII. 786) Thomassin. P. II L. I c. 55. Ruzaeus Praef. Tract. de jure regal. p. 5 n. 4. Joh. Ferraldus de privileg. Reg. Franc. c. 8.

wie denn auch Gregor IX. 1237 gegen die Mißbräuche der französischen Beamten sich erhoben hatte, die in der Provinz Narbonne Güter erledigter Kirchen usurpirten,[11]) und wie noch nach Bonifaz VIII. Papst Benedict XII. 1337 den König Philipp von Valois wegen der Collation von Beneficien tadelte.[12]) Bonifaz handelte hier als Wächter der Kirchengesetze und mit voller Kenntniß der Zustände und Rechtsverhältnisse Frankreichs; er war zu vielen Zugeständissen bereit, nur principiell wollte und mußte er das Recht der Kirche verwahren.[13])

14. Weitere Klagen des Papstes bilden: g) das nicht blos den einheimischen, sondern auch den ausländischen, blos durch Frankreich reisenden Prälaten und kirchlichen Personen auferlegte Verbot, ihre beweglichen Güter aus Frankreich ausführen zu lassen, wodurch ihnen mehrfacher Nachtheil und eine drückende Knechtschaft erwachse; h) die nachtheilige Münzveränderung[1]) und andere den Unterthanen des Königs zugefügte Beschädigungen und Belästigungen, auch mit Verletzung der kirchlichen Freiheit und Immunität, worüber viele Klagen auch beim apostolischen Stuhle einliefen und allgemein Beschwerde geführt wurde. Bitter beklagt Bonifaz das Schicksal der jetzt tributpflichtig gewordenen (Thren. 1, 1) französischen

---

And. bei Thomassin. l. c. n. 7. Die deliberatio magistri Petri de Bois contra assertas literas Bonif. (Hist. du differend p. 45) beruft sich auf den apokryphen Canon Hadrianus d. 63. Sigeb. Gembl. Chron. a. 773. (Vgl. Baron. a. 774 n. 13 seq. Petrus de Marca de Conc. VIII 12 n. 8. 9. Natal. Alex. Saec. VIII c. 1 a. 9. Pag. crit. a. 774 n. 13. Bianchi t. II L. V § 10 n. 1 p. 288), der nie in Frankreich in Uebung war. Bianchi l. c. L. VI § 6 n. 9 p. 498. 499.

11) Greg. IX ep. 6 Mart. 1237. ap. Baluz. Append. ad P. de Marca L. VIII. c. 18.

12) Bened. XII ep. ad Card S. Praxed. et Bertrand. Raynald. a. 1337 n. 17.

13) Bonifaz erklärte selbst den französischen Abgeordneten im Consistorium (Hist. du diff. p. 77): Volumus Rex faciat licite, quod facit illicite. Volumus super hoc sibi facere omnem gratiam, quam poterimus, quia certum est et omnia jura clamant, quod *collatio* beneficiorum non potest cadere in laicum, ita quod habeat jus seu potestatem conferendi. Cf. Alex. III ep. 28 ad Episc. Angl. Conc. Later. III. 1179 can. 9. 14. Innoc. III L. XV ep. 192.

1) Daniel Hist. de France t. V p. 124 ed. 1755. Drumann II. S. 165. Hefele S. 295 N. 1. Die Münzen hatten darnach in Wirklichkeit nur 1/3 des Nominalwerthes. Ueber die großen Nachtheile, die damals aus der Münzfälschung hervorgingen, s. Hüllmann Städtewesen Bd. II S. 19. Das erste Lateranconcil von 1123 hatte c. 15 sich gegen dieselbe erhoben, ebenso viele Particularsynoden, wie die von Salzburg 1281, von Würzburg 1287.

Kirche,[2]) hebt seine früheren Mahnungen und lauten Vorstellungen hervor, gegen die Philipp sein Ohr verhärtet habe wie eine taube Natter,[3]) allen Mahnungen Trotz bietend, jede Heilung verschmähend. Wohlberechtigt, gegen ihn zu Waffen, Köcher und Bogen zu greifen (Gen. 27, 3), um ihn auf den Weg des Heiles zurückzurufen, wolle er doch zuvor ihn nochmals warnen und ihn darauf aufmerksam machen, damit er, besserem Rathe folgend, dem Strafurtheil zuvorkomme, da es sicherer sei, bevor man völlig fällt, vorzusehen, als nach dem Falle nach einem Heilmittel zu suchen. Darum heißt es weiter: „Da Uns die Pflicht des Hirtenamtes drängt, und dem öffentlichen Wohle daran gelegen ist, daß diejenigen, die weder Gott fürchten noch der Kirche sich fügen noch die canonische Censur scheuen, und mit aller Anstrengung in den Abgrund der Uebel hinabsteigen, auch wider ihren Willen und so sehr es ihnen mißfällt, von Uns zu ihrem Heile gezogen werden, so haben Wir, damit Wir nicht durch längeres Schweigen an der Schuld mitbetheiligt werden, damit nicht Gott, falls er Uns oder auch Dich in Deinem Zustande aus diesem Leben abberufen wollte, Deine Seele von Unseren Händen fordere und die Uns durch das Amt der apostolischen Knechtschaft übertragene Behütung Deiner Person Uns und vielen Anderen zur Gefahr und zum Verderben gereiche, aus väterlicher Liebe, die jeden Affect überragt, nach reiflicher Erwägung mit Unseren Brüdern die französischen Bischöfe, die Aebte von Citeaux, Clugny, Prémontré, St. Denis und Marmoutier, auch die Capitel der Cathedralkirchen Deines Reiches, die Magister in der Theologie und in beiden Rechten sammt einigen anderen aus Frankreich stammenden kirchlichen Personen durch besondere Schreiben bis zum 1. November in Unsere Gegenwart berufen, damit wir mit ihnen, die Dir keineswegs verdächtig, vielmehr persönlich angenehm sind, Dich und Dein Reich lieben, mit größerer Reife berathen und mit größerem Erfolge anordnen können, was zur Besserung der Mißstände, zur Ruhe, zum Heil

---

[2]) Et Ecclesiae dicti regni, quae solebant hactenus libertatibus et quiete vigere, nunc *factae* sunt *sub tributo*, sicut luctuosus clamor earum sub intolerabili persecutione testatur. Dieselbe Stelle der Klagelieder des Jeremias hatte die oben besprochene Eingabe (Christophe I S. 325) gebraucht.

[3]) Ps. 57, 5 Furor illis secundum similitudinem serpentis, sicut aspidis surdae et obturantis aures suas — sehr häufig bei den Vätern von Verstockten gebraucht. Vgl. Euseb. in h. l. (Migne XXIII 520. 521) Origen. in h. l. (Migne XII p. 1476) Photius de Sp. S. mystag. c. 90. So auch von Späteren wie, von Innoc. III. L. VII ep. 212. Regi Franc. p. 527. In dem Gebrauche biblischer Bilder lag damals nichts Verletzendes.

und zur gedeihlichen Verwaltung des Reiches [4]) sich als ersprießlich zeigt. Wenn Du also glaubst, daß es sich um Deine Angelegenheiten handelt, so kannst Du der erwähnten Versammlung persönlich oder durch zuverlässige und wohl instruirte Bevollmächtigte anwohnen; außerdem werden Wir, indem Gottes Anwesenheit Deine oder Deiner Gesandten Abwesenheit ergänzen wird, in den vorgenannten und anderen Dingen unter Gottes Beistand vorschreiten. Du aber wirst hören, was in Uns der Herr unser Gott reden wird. Wir gedenken jedoch in dem, worin Wir es ohne Beleidigung Gottes, ohne Aergerniß, ohne Gefahr der Kirche, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohles vermögen, die Schmälerung Deiner Ehre zu vermeiden, Dir zu deferiren und auch den Vortheil Deiner erhabenen Stellung zu befördern, wenn Du Dich besserst und der Gnadenerweisung würdig machst. Einige sagen wohl zu Deiner Entschuldigung, [5]) das sei nicht Dir, sondern Deinen schlimmen Rathgebern zuzuschreiben; aber gerade darin zeigst Du Dich unentschuldbar, daß Du solche Rathgeber annimmst und behälst, die Deine Ehre vernichten, falsche und gottlose Verächter Deines Heils und Deines Rufes, daß Du denen Deine königliche Zustimmung gibst, die Dich zu so enormen Frevels verleiten; das sind gleichsam falsche Propheten, die Dir Falsches und Thörichtes rathen, weil sie kein Gesicht vom Herrn gesehen haben. (Thren. 2, 9). Wir bitten Dich, stimme den betrügerischen und verderblichen Rathschlägen derselben nicht zu, weil sie wie Feinde die Einwohner Deines Reiches auffressen, weil nicht für Dich, sondern für sie die Bienen den Honig bereiten müssen; sie sind die geheimen Thürchen, [6]) durch welche die Diener Bels die vom Könige dargebrachten

---

[4]) Mit den Worten, es solle auch über das berathen und beschlossen werden, was ad bonum et prosperum regimen regni dienlich sei, wird keineswegs die volle weltliche Gewalt in Frankreich angesprochen; die Worte sind nach dem Contexte und nach der substrata materia zu verstehen; wurden die beklagten kirchlichen Mißstände beseitigt, so war das sicher für die gute und gedeihliche Reichsverwaltung nur förderlich. In Bezug auf die Ausdehnung dieser und anderer Worte bin ich mit dem verehrten Verfasser der Conciliengeschichte (V S. 299) keineswegs ganz einverstanden.

[5]) ad excusandas excusationes in peccatis Ps. 140, 4. Hier wie sonst hat die Bulle Bibelstellen im Auge.

[6]) secretiora ostiola richtig bei Hefele S. 297 Note 1. Die Stelle bezieht sich auf Daniel 14, 2 ff. Ich glaube aber nicht, daß hier eine Anspielung auf Philipp's Beinamen le Bel vorliegt und Philipp mit diesem Götzen verglichen wird. Die Erinnerung an diese Erzählung soll ja bezwecken, daß der König auf den Betrug seiner Diener aufmerksam werde, die sein Vertrauen schmählich täuschten; unter dem Könige wird Philipp gedacht. Die Worte finden sich ganz so bei Petrus Bles. ep. 25 (Migne CCVII p. 89), der von den Officialen der Bischöfe (nach Anführung der Verse:

Opfergaben heimlich davontrugen; sie sind es, die unter Deinem Schatten Dein und Anderer Eigenthum plündern und unter dem Scheine der Gerechtigkeit die Unterthanen unterdrücken, die Kirchen belasten, fremdes Einkommen gewaltsam angreifen, auf Waisen und Wittwen nicht sehen, sondern sich mästen mit den Thränen der Armen und der Unterdrückung der Reichen, Zwietracht erregen und pflegen, Kriege unterhalten und den Frieden durch verkehrte Handlungen zu verbannen sich nicht scheuen. Auf das paßt die Heuchelei der Juden, die den Herrn mit den Zungen kreuzigten und doch sagten, es sei ihnen nicht erlaubt Jemand zu tödten (Joh. 18, 31), die ihn den Soldaten zur Tödtung überlieferten, und die Schuld auf Andere zu schieben suchten.[7]) So viel Umsicht verleiht Dir Gott von der Höhe, so viel siehst und hörst Du bei Anderen, deren Beispiel Dich belehren kann, so viele heilsame Rathschläge ließen Wir Dir zugehen, daß Du wohl, falls Du Dein Streben ernstlich auf das Gute richten wolltest, Dich mit solchen Rathgebern umgeben würdest, die Dich nicht zu einem thörichten Ziele trieben, sondern mit aller Klugheit Dich zum Wachsthum des Heiles und der öffentlichen Wohlfahrt aneiferten; aber Wir befürchten, daß bei Dir, dessen geistige Augen durch Unerlaubtes blind geworden sein sollen, das Wort des Herrn werthlos sei und die Sprache, die das Leben erbaut und das Heil wirkt, dem Mangel an Liebe zugeschrieben werde."

15. Zum Schlusse bemerkt Bonifaz, Philipp möge nicht glauben, daß er die Sache des heiligen Landes vergessen habe, die ihm und allen Gläubigen am Herzen liegen müsse, er möge nur bedenken, daß für dieselbe seine Vorfahren, deren lobenswerthe Beispiele er nachahmen solle, einst Leben und Gut opferten, jetzt aber bei den Fortschritten der Saracenen, bei der Lauigkeit der christlichen Fürsten, besonders der des Philipp selbst, das heilige Land verloren gegangen sei. „Wer singt jetzt in ihm den Sang des Herrn? Wer erhebt sich zu seinem Beistand und zur Förderung der Wiedereroberung gegen die gottlosen Saracenen, die Gottlosigkeit wirken und in ihm schwelgen? Zum Beistand des gelobten Landes scheinen die Waffen des Krieges verloren gegangen, weggeworfen sind die Schilde der Tapferen,

---

Sic vos, non vobis, mellificatis apes; sic vos, non vobis, accumulatis opes) wörtlich sagt: Isti sunt secretiora illa ostiola, per quae ministri Belis sacrificia, quae super mensam ponebantur a rege, clanculum asportabant. Ja auch die folgenden Worte des Briefes sind benützt: Ideo quasi sub umbra episcopi et obtentu justitiae palliatae subditos opprimunt, ecclesias gravant, reditus alienos violenter invadunt, pupillo et viduae non intendunt. Wörtlich nahm der Redactor der Bulle diese Sätze auf.

7) Aug. in Psalm. 63, 2.

die gegen die Feinde des Glaubens zu kämpfen pflegten. Schwerter und Degen werden aus der Scheide gezogen gegen die Hausgenossen, die Brüder im Glauben, sie wüthen zum Vergießen von Christenblut,[1]) und wenn nicht vom Volke Gottes die häuslichen Gewaltthätigkeiten entfernt werden, wenn es nicht zum heilsamen Frieden gelangt, so wird das heilige Land, befleckt durch die Thaten der Bösen, von der Gefahr der Verwüstung und des Elends durch den Dienst dieses Volkes sich nicht mehr erheben. Wenn Du das und Aehnliches mit wohlwollender Gesinnung überlegst, so wirst Du finden, wie das Gold verdunkelt, wie die herrliche Farbe verändert ist (Thren. 4, 1). Ist das nicht für Dich und andere christliche Könige und Fürsten als eine große Schmach und Beschämung erkennbar, daß das Erbe Jesu Christi an Fremdlinge, sein Grab an Ausländer gekommen ist. (Vgl. Thren. 5, 2)? Welche Vergeltung und welche Gnade werden bei Gott die Könige, die Fürsten und die übrigen Christen verdienen, durch die jenes Land wieder aufzunehmen hoffte, wenn es keinen gibt von allen Söhnen, die Gott zeugte, der es stütze, keinen, der die Hand ihm reiche von allen, die es genährt hat? Denn es schreit die Stadt Jerusalem zu den Söhnen, Gottes und legt ihre Bedrängnisse dar, zur Linderung ihrer Schmerzen ruft sie die Zuneigung der Söhne Gottes an.[2]) Bist Du also ein Sohn Gottes, so nimm ihre Schmerzen auf; trauere und klage mit ihr, wenn Du ihr Wohl liebst. Tartaren, Heiden und andere Ungläubige kommen diesem Lande zu Hilfe, aber die durch Christi Blut Erlösten bringen keinen Beistand; keiner von allen seinen Theuren ist da, der es tröste (Thren. 1, 2). Du aber, o Sohn, sichere Dein Leben in dreifacher Beziehung, indem Du das Gegenwärtige ordnest, das Vergangene überdenkst, das Zukünftige vorsiehst und bereite Dich so vor bezüglich der genannten und anderer Angelegenheiten, reformire in der Art, daß Du nicht vor das Gericht Gottes und vor das Unsere, das von jenem herstammt, zu Deiner Verurtheilung

---

[1]) So klagte schon 98 Jahre vorher Innocenz III. in einem Briefe an Philipp August L. VI ep. 68: Jam quoque in christianos sumunt audaciam Saraceni et qui placatis et pacatis vobis ad invicem excidium formidabant, animis ex vestra dissensione resumptis fortiores in christianorum exterminium surrexerunt, praesertim cum principes gallicani, de quibus apud majestatem divinam et tuam serenitatem querelam deponimus, a bono proposito recedentes contra prohibitionem nostram in christianos converterint arma sua, nec adhuc adjiciant ut resurgant, sed pejora prioribus . . . proposuerint attentare.

[2]) Ganz ähnlich das von Petrus Blesensis verfaßte Schreiben des Erzbischofs Balduin von Canterbury an seine Suffragane v. J. 1185. Bles. ep. 98. Migne CCVII p. 307.

hintrittst, sondern jetzt die göttliche Gnade, und in Zukunft die Glorie des Heiles und des ewigen Lohnes verdienest." [3])

16. Gegen diese Constitution, die überreich an biblischen Citaten und Anspielungen ist, hat sich, wie Christophe [1]) bemerkt, „die ganze Wuth des Gallicanismus entfesselt. Man hat sie angeklagt, sie sei beleidigend gegen die Majestät der Könige, verletzend für Philipp den Schönen, und enthalte die vor Bonifazius VIII. unerhörte Maxime, daß der Papst in seiner Eigenschaft als Stellvertreter Gottes auf Erden Herr aller Reiche der Welt sei. [2]) Wir haben diese Bulle gelesen und wieder gelesen, wir haben aber weder Anmaßung, noch Beleidigungen, noch Drohungen darin finden können. Der Ton derselben ist kräftig, das ist wahr, aber gemäßigt [3]) selbst in den Vorwürfen. Bonifaz sagt nicht, daß der Papst der Herr der Reiche sei, sondern daß er erhoben sei über diejenigen, welche die Reiche regieren, um sie zu nöthigen, die Wege der Gerechtigkeit zu gehen. Und gewiß, wenn neuere Schriftsteller, Feinde der katholischen Kirche, sich nicht gescheut haben öffentlich zu erklären: „daß es viel besser für die Völker sein würde, wenn die Souveraine über sich eine vom Himmel herabgekommene Macht erkennten, die sie auf dem Wege des Verbrechens zurückhielte, [4]) daß es zu wünschen wäre, die Kirche erhielte ihre Autorität wieder, und Interdict und Excommunication machten die Könige und die Königreiche zittern, wie zur Zeit Gregor's VII.," [5]) konnte die Doctrin der Bulle Ausculta fili Philipp den Schönen überraschen? Allein dieser Monarch war von verdorbenen Menschen umgeben, die sich bestrebten, die Wahrheit zu entstellen, um sie verhaßt zu machen, und der Schlimmste von allen war Peter Flotte; er siegte bei dieser Gelegenheit." In dem, was der Papst anordnet, geht er nicht

---

[3]) Wer da weiß, in welcher freimüthigen und oft sogar schroffen Weise nicht blos Bischöfe, sondern oft auch geringere Geistliche in eigenen Zuschriften die Fehler mächtiger Fürsten im Mittelalter zu rügen pflegten, den kann die Sprache des Kirchenoberhauptes nicht mehr befremden. Man sehe nur die Briefsammlung des Petrus von Blois. Gleich im ersten Briefe p. 2 sagt er Heinrich II. von England: Nec illud magnificentiae vestrae, quaeso, sit oneri, si usque ad personam vestram in aliqua epistolarum mearum stylus devotae correptionis evaserit. Nam totum illud dictavit affectio: Aemulor enim vos Dei aemulatione (II Kor. 11, 2). Vgl. ep. 23 an Heinrich III. p. 109 seq. Vgl. St. Bernhard (oben S. 111 N 11).

[1]) Christophe a. a. O. S. 91 f

[2]) Hist. du différend p. 10. Baillet l. c. p. 96 ss.

[3]) So auch Tosti Storia di Bonif. VIII. vol. II p. 131. Daß die Anführung von Ps. 57, 5 und Dan. 14, 2 ff. dem nicht widerspricht, sahen wir oben.

[4]) Sismondi Hist. des republiques ital. t. IV p. 139.

[5]) Leibnitz Lettre II à M. Grimaret.

über die kirchliche Competenz hinaus. Wohl hat man eingewendet: der Papst habe auf dem Concil über geistliche und weltliche Verhältnisse entscheiden wollen; hätte das Philipp zugegeben, so wäre er nur dem Namen nach König gewesen.[6] Allein Bonifaz redet nur als Kirchenoberhaupt und will nur eine geistliche Gewalt üben; seine Beschwerden beziehen sich sämmtlich auf kirchliche, in ganz Europa bis dahin anerkannte Rechte; auch Königen gegenüber stand dem apostolischen Stuhl das Recht der Correction und der Censuren zu und aus der weltlichen Unabhängigkeit derselben folgte noch nicht ihre Exemtion von der geistlichen Gewalt des Papstes.[7] Und selbst wo ein Gegenstand gemischt war, konnte der Papst vom kirchlichen Gesichtspunkt aus darüber berathen und verhandeln lassen; wenn die Regalisten der weltlichen Macht den appel d'abus gegen die Kirche zusprechen, und behaupten, es sei das keine geistliche, sondern eine weltliche Gewalt, so konnte er mit mehr Grund hier von seinen Anordnungen bezüglich der kirchlichen Verhältnisse Frankreichs das Umgekehrte sagen. Dazu handelte Bonifaz rücksichtsvoll, er wollte nicht allein Decrete erlassen, sondern mit den französischen Bischöfen und Großen wie mit den Procuratoren des Königs sie berathen;[8] er wollte die Ansprüche des Königs vertreten, jedes wirkliche Recht desselben geachtet wissen; nur sollte ein unerträglich gewordener, ganz abnormer Zustand sein Ende finden. Es fehlte auch nicht an Beispielen solcher Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten einzelner Länder und ohne die Perfidie der französischen Minister wäre sicher eine Ausgleichung erfolgt.

17. Obschon das Schreiben Ausculta fili carissime vom 5. December 1301 datirt war, so wurde es doch nochmals im Consistorium berathen und im Anfange des J. 1302 durch den Archidiacon von Narbonne, Jakob von Normans, einen sehr tüchtigen Mann, überbracht. Am 10. Februar 1302 aber entriß ihm der Graf von Artois, Philipp's Vetter, bei der Audienz die Bulle und warf sie in das Feuer.[1] Statt ihrer wurde das von den französischen Staatsmännern — wahrscheinlich nach einer früheren Meldung der Gesandten in Rom — verfaßte so genannte kurze Schreiben[2] verbreitet, worin mit dürren Worten dem Könige gesagt war, daß er im Geistlichen und im Weltlichen dem Papste unterworfen sei. Die Sup-

---

6) Giov. Villani Cron. L. VIII c. 62. Bossuet l. c. c. 24 p. 325.

7) Wie das frühere französische Könige anerkannten, haben wir früher öfter gesehen. Vgl. z. B. oben S. 100.

8) Bianchi l. c. n. 4 p. 487—490.

1) Christophe I S. 92; Hefele S. 297.

2) Dupuy Preuves du diff. p. 44; Bulaeus. IV 7.

position dieses Schreibens ist, wie Hefele[3]) sagt, „jetzt allgemein anerkannt." (Nur nicht von Huber,[4]) der den angeführten Satz kurzweg der päpstlichen Bulle zuschreibt.) Styl und Ton entsprechen nicht dem römischen Brauche; sie stimmen aber genau mit der im Namen Philipp's darauf verfaßten Antwort überein. Sowohl der Ueberbringer Jakob de Normans als die Cardinäle und der Papst selbst stellten in Abrede, daß je Bonifaz dem Könige geschrieben habe, er sei ihm auch im Weltlichen unterworfen.[5]) Petrus Flotte war der Fälscher und Betrüger, sicher nicht ohne Wissen und Willen des Königs,[6]) wie man nachher auch in Rom erkannte. Der Falsator nahm einige Phrasen aus der Bulle in seinen entstellenden Auszug auf, ließ den Papst rundweg jedes Regale in Bezug auf Intercalargefälle und jedes Recht zur Vergebung geistlicher Stellen dem Könige abstreiten und suchte den französischen Nationalstolz gegen die „päpstlichen Anmaßungen" aufzureizen. Das gelang ihm nur zu sehr. „Die wohlbegründete Unzufriedenheit von Tausenden ob der Mißregierung des Königs war wie vergessen, wenn es sich darum zu handeln schien, die Selbstständigkeit und Ehre der französischen Krone zu vertheidigen."[7]) In Folge der Intriguen des Peter Flotte ist es leicht begreiflich, daß auch die Stände des Reiches der Meinung waren, „daß Bonifaz die Obergewalt in politischen Dingen in Anspruch nehme" und mit französischer Lebhaftigkeit die Partei ihres arglistigen Souverains ergriffen.

18. Wohl nur um die Geistlichkeit zu gewinnen und sich den Schein strenger Achtung der Kirchengesetze zu geben, ließ Philipp den gefangenen Bischof von Pamiers mit dem Archidiaconus Jakob abziehen; beide sollten in kürzester Frist das Reich verlassen.[1]) In Frankreich wurde eine angebliche Antwort des Königs[2]) auf das unterschobene päpstliche Schreiben in ganz entsprechender kurzer Fassung verbreitet, die natürlich nicht in Rom officiell überreicht ward.[3]) Wie man dem römischen Erlasse eine Antwort

---

[3]) Hefele S. 298. Christophe a. a. O. Vgl Spondan. a. 1301 n. 11; De Marca de Conc. Sac. et Imp. IV 16; Bianchi l. c. § 6 n. 4 p. 485; Döllinger Lehrb. der KG. II S. 239 f; Phillips KR. III § 130 S. 253.

[4]) Huber S. 37.

[5]) Preuves du différend p. 63. 73. 75.

[6]) Drumann II S. 24–26; Boutaric l. c. p. 106; Hefele a. a. O.

[7]) Hefele S. 300

[1]) Christophe S. 94

[2]) Dupuy Preuves p. 44.

[3]) Hefele S. 301 f.; Natalis Alex. HE. Saec. XIII et XIV Diss. IX a. 2 n. 5 (t. XVI p. 321 ed. Bing.) sagt von diesem Briefe, so sehr er sonst den

des Königs entgegenstellte, so stellte man der auf Allerheiligen anberaumten Kirchenversammlung eine französische Nationalversammlung entgegen. Am 10. April 1302 versammelte Philipp die drei Stände seines Reiches zu einem Parlamente bei Notre Dame. Peter Flotte brachte heftige Klagen gegen den Papst vor, der nicht nur die französische Kirche durch Auflagen schwer bedrücke, Beneficien an Ausländer vergebe und alle Autorität an sich reiße, sondern auch den König im Zeitlichen sich zu unterwerfen suche, sich zum weltlichen Herrscher von Frankreich machen wolle; der König bitte sie als Freund und befehle ihnen als Herr, ihm mit ihrem Rathe beizustehen. Der Adel, der ähnlicher Bedrückungen wie Philipp schuldig war und mit ihm gleiche Interessen hatte, sowie der bisher sehr unterdrückte dritte Stand beschloßen in geheimer Berathung, Alles, Vermögen und Leben, für die Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Nation aufzuopfern und dem Könige kräftig beizustehen; die Geistlichkeit, die anfangs länger deliberiren wollte, ward eingeschüchtert,[4]) des Vaterlandsverrathes verdächtigt und zuletzt dahin gebracht, daß sie im Sinne des Königs an den Papst schrieb, während Adel und Bürgerstand an die Cardinäle besondere Schreiben richteten.[5])

19. Das Schreiben des Clerus[1]) meldet dem Papste „nicht ohne Schmerz der Herzen und bittere Thränen," daß der durchlauchtigste Fürst und allerchristlichste Herr Philipp von Gottes Gnaden König der Franken nach Anhörung des Nuntius und Eröffnung der apostolischen Briefe, die er zuerst nur wenigen Baronen in seiner Umgebung mittheilte, darüber sehr erstaunt und beunruhigt war und sofort eine Versammlung der drei Stände nach Paris berief, daß er dieser die Mittheilung zugehen ließ, es sei ihm von Seite des Papstes durch den Nuntius und die überbrachten Briefe bedeutet worden, er müsse sich in Betreff seines Reiches, welches er wie man bisher anerkannte, gleich seinen Vorfahrern von Gott allein habe,

---

König vertheidigt: Inscriptio et priora verba, quae immodesta et contumeliosa sunt, aeterna oblivione delenda potius quam in historiam referenda.

4) Wir sehen überhaupt die damaligen französischen Prälaten mit wenig Ausnahmen weit entfernt von der kräftigen Haltung ihrer Vorgänger. Um 1172 schrieb Erzbischof Rotro von Rouen: Regiae majestati non congruit depopulari quod suum est aut illas expugnare ecclesias, quarum tutor est et patronus. Si alius nos infestaret, non aliunde remedium quaereremus. (Petr. Bles. ep. 28 p. 68.)

5) Christophe S. 96. 97.

1) Dupuy Actes et preuves p. 67; Bulaeus t. IV p. 19 seq.; Christophe S. 332—335. Vgl. Hefele S. 302 304. Wir folgen in der Hauptsache dem hier gegebenen Auszuge

im Zeitlichen als Untergebenen des Papstes betrachten und es als von diesem herrührend ansehen. Mit solchen wunderbarlichen, neuen und von den Einwohnern des Reiches bisher ungehörten Worten nicht zufrieden habe Bonifaz, um sie auch thatsächlich in das Leben zu führen, alle Prälaten des Reiches, die Magistri der Theologie, die Professoren beider Rechte zu sich berufen, um die Excesse zurechtzuweisen und die Unbilden und Beschädigungen zu tilgen, die der König und seine Beamten den Kirchen, kirchlichen Personen, auch den Pairs, dem übrigen Adel, den Corporationen und dem Volke zugefügt haben sollen. Weiter habe der König sich beschwert über viele Bedrückungen Seitens der römischen Kirche — über die Reservationen — über willkürliche Verleihung von Bisthümern und hervorragenden Stellen, auch an unbekannte Fremde und Verdächtige, die nie Residenz hielten, woraus sich Schmälerung des Cultus, Mißachtung des Willens der frommen Stifter oder Schenker, Beeinträchtigung der Armen, Verarmung des Reiches ergebe, besonders aber alle Lust zu neuen Stiftungen den Gläubigen genommen werde — über schwere von den Kirchen geforderten Abgaben und Expressungen — über verdammliche Neuerungen, wodurch der allgemeine Zustand der Kirche verändert, den höheren Prälaten das Recht ihren Suffraganen Coadjutoren zu geben entzogen,[2]) ihnen wie den Suffraganen die Möglichkeit ihr Amt auszuüben genommen werde, damit man nur unter bedeutenden Geldopfern an den apostolischen Stuhl recurrire, überhaupt über offenbare Verletzung seiner und des Reiches Ehre, die er nicht länger dulden könne und wolle. Es habe, so fahren die Prälaten in ihrer Erzählung fort, der König versichert, daß er in zeitlichen Dingen ebenso wenig wie seine Vorfahren einen Oberen habe, und daß nach dem Urtheile der tüchtigsten und gelehrtesten unter den Theologen und Juristen seine Sache eine gerechte sei, und demgemäß von den drei Ständen thätige Unterstützung in der Wahrung der alten Freiheiten, Ehren und Rechte des Reiches verlangt. Schon vor der Ankunft des Archidiaconus Jakob habe er die Beseitigung der Beschwerden bezüglich der Belästigung der Kirchen und der kirchlichen Personen durch seine Beamten beschlossen und er hätte sie in das Werk gesetzt, hätte er nicht den Schein vermeiden wollen, als geschehe das aus Furcht oder auf päpstlichen Befehl. Das Schreiben erwähnt nun die Berathung der Barone, Syndici und Procuratoren und deren rasch und einmüthig gefaßten Beschluß, den König mit Gut und Blut zu

---

2) Das Recht der Bestellung von Coadjutoren vindicirte Bonifaz VIII. als causa major dem römischen Stuhle c. un. de clerico aegrot. vel debili III 5 in 6.

unterstützen, mit der Erklärung, auch wenn der König die päpstlichen Anmaßungen hinnehmen wollte, würden sie dieselben nicht dulden. Dann heißt es weiter: „Als nun auch von uns eine Antwort verlangt ward, erbaten wir längeren Aufschub zur Berathung und stellten dem König und den angesehensten Baronen in langer Rede und mit vielen Argumenten dar, daß Ihr gewiß nicht beabsichtigt hättet, die Freiheit dieses Reiches anzutasten oder irgend eine der Ehre des Königs zuwiderlaufende Neuerung einzuführen, und daß das Band der Eintracht, das bis jetzt zwischen der römischen Kirche und den französischen Königen bestand, bewahrt werden müsse. Als aber eine weitere Frist verweigert und laut erklärt wurde, wer anderer Ansicht sei als der König müsse als dessen und des Reiches Feind angesehen werden, sahen wir wohl ein, daß falls wir keine den König und die Barone befriedigende Antwort geben würden, neben anderen Gefahren und großen Aergernissen ohne Zahl und Ende aller kirchliche Gehorsam der Laien und des ganzen Volkes schwinde, und so gaben wir nicht ohne viele Beängstigung und Verwirrung die Antwort: daß wir den König in der Vertheidigung seiner Person, seiner Angehörigen und Güter, sowie der Freiheit und der Rechte dieses Reiches mit Rath und That unterstützen würden, sowie wir durch den Besitz von Herzogthümern, Grafschaften, Lehen und durch andere Titel ihm eidlich zur Treue verpflichtet seien, zugleich den König demüthig bittend, daß er uns, weil wir Euerer apostolischen Heiligkeit zum Gehorsam verpflichtet sind, der Aufforderung derselben gemäß zu Eueren Füßen uns zu begeben gestatte. Aber von Seite des Königs und der Barone erfolgte die Antwort, sie würden uns die Abreise nicht gestatten, sie würden nicht dulden, daß das Reich auf so gefährliche, so unförmliche und irreparable Weise entleert, ja gänzlich erschöpft werde." Im Hinblick auf die bestehende Spannung zwischen Geistlichen und Laien und die vorhandenen Gefahren bitten sodann die Prälaten[3]) den Papst, die alte Liebe und Eintracht zwischen Kirche, König und Reich sowie den Frieden der gallicanischen Kirche zu erhalten durch Zurücknahme seines Ediktes, das den Clerus nach Rom berief.

20. Der trotzige Brief des Adels an die Cardinäle[1]) vermeidet es, Bonifaz VIII. Papst zu nennen, rühmt die Verdienste Frankreichs und besonders seiner Aristokratie um den christlichen Glauben, und zählt dann

---

3) und zwar sehr weinerlich — flebilibus vocibus et lacrymosis singultibus. Man erkennt hier die Furcht vor dem Könige und die Feigheit der eingeschüchterten Prälaten.

1) Dupuy p. 60; Bulaeus IV p. 22 seq.; Hefele S. 304 f.

die Beschwerden des Königs auf, die der Adel sich vollkommen aneignet: a) die Anmaßung in den Worten der päpstlichen Briefe und Gesandten, der König sei dem Bonifaz im Zeitlichen unterworfen und habe das Reich von ihm, b) die Berufung der Bischöfe, Aebte und Doctoren nach Rom, um angeblich die den Kirchen, dem Clerus und dem Volke zugefügten Bedrückungen zu heben, wogegen einerseits der aus der Entfernung so vieler weisen Männer für das Land erwachsende Nachtheil, anderseits das tiefgefühlte Bedürfniß, daß der König die Verbesserungen vornehme, streite, c) die von Rom aus geschehene Vergebung der wichtigsten geistlichen Stellen, auch an Unbekannte, Verdächtige, Unfähige, und zwar um vieles Geld, d) das Streben, dem Könige die Verleihung der von ihm und seinen Vorfahren gestifteten, den Königen vorher zugehörigen Beneficien zu entreißen zum Zwecke der weiteren Belastung des Landes. Die Verfasser des Briefes wollen nicht glauben, daß Bonifaz solche unerträgliche Zumuthungen mit Zustimmung der Cardinäle habe machen können, und bitten diese als Theilnehmer an der Kirchenregierung dringend, es möge Jeder von ihnen dahin wirken, daß das so leichtfertig und ungeordnet Begonnene zu einem guten Ziele geführt werde, damit die Liebe zwischen Kirche und Reich bewahrt und vermehrt, auch ein Kreuzzug möglich werde.

21. Peter Flotte hatte erreicht, was er wünschte. Nun erließ Philipp ein Decret, das Geistlichen und Laien das Reisen außer Frankreich ohne königliche Erlaubniß sowie die Ausfuhr von Gold und Geld verbot, und ließ alle Wege, Pässe und Häfen bewachen, damit Niemand sich zu der nach Rom ausgeschriebenen Synode begebe.[1]) Gleichwohl erschienen nachher im October vier Erzbischöfe, 35 Bischöfe, 6 Aebte und mehrere Doctoren aus Frankreich auf der von Bonifaz ausgeschriebenen Synode.[2])

22. Am 26. Juni antworteten die Cardinäle dem französischen Adel in würdevoller und eingehender Weise.[1]) Sie sprachen ihre Betrübniß über den Inhalt des an sie gerichteten Schreibens, ihre Uebereinstimmung mit dem Papste und den auch diesem mit ihnen gemeinsamen Wunsch nach Erhaltung der innigen Verbindung zwischen der römischen Kirche und Frankreich, sowie die Ueberzeugung aus, daß ein feindseliger Mensch Unkraut gesäet und das Zerwürfniß herbeigeführt habe. Auf das Bestimm-

---

[1]) Raynald a. 1302 n. 11; Spondan. h. a. n. 10; Dupuy p. 86 seq.; Bulaeus l. c. p. 22 seq.

[2]) Dupuy l. c.

[1]) Bulaeus IV p. 26; Dupuy p. 63; Hefele S. 306–308.

teste stellten sie in Abrede, daß der heilige Vater dem Könige Philipp jemals geschrieben habe oder ihm durch den Nuntius sagen ließ, er sei ihm rücksichtlich des Reiches temporaliter untergeben und habe es von ihm zu Lehen; das ganze Gebäude, das Petrus Flotte auf einem so falschen Fundamente erbaut habe, stürze daher zusammen.[2]) Weiter führten sie aus, der Papst habe die Prälaten und andere Franzosen berufen, um mit ihnen, als beim Könige nicht verdächtigen, vielmehr beliebten und ihn liebenden Personen, reiflicher überlegen zu können, was zu thun sei; es sei auch gar nichts Neues, daß der Papst Concilien ausschreibe, und zwar nicht blos particulare, sondern auch allgemeine; aber gerade in Rücksicht auf den König und das Reich wolle er dießmal von der Berufung einer allgemeinen Synode Umgang nehmen, weil leicht unter den Bischöfen anderer Staaten auch solche hätten sein können, die dem französischen König weniger Liebe entgegentrügen. Hätten die Barone das von dem Nuntius dem Könige überbrachte Schreiben selbst gesehen und wäre es gehörig erwogen worden, so hätte man Gott und dem Papste für die väterliche Sorge und mütterliche Freundlichkeit danken müssen, die dieser kund gab, um König und Reich zu beglücken und die Belästigungen zu heben, die den Prälaten, Kirchen und Klöstern und theilweise auch dem Adel und dem Volke auferlegt wurden. Habe der Papst der französischen Kirche bezüglich ihres zeitlichen Besitzes wehe gethan, so sei es eben nur auf Ansuchen des Königs und aus Gefälligkeit gegen ihn geschehen; er habe dem Könige auf mehrere Jahre den Zehenten der kirchlichen Einkünfte überlassen, dann an jeder Cathedral- und Collegiatkirche eine Stelle an taugliche Personen verliehen, auch einige Dignitäten und Beneficien vergeben, aber mit Rücksicht auf den König, den Adel und die Bischöfe, viele und große Dispensationen gewährt sowohl für den König als für die Barone, aber er habe nur Undank geerntet und was er Philipp zu Liebe gethan, mache man ihm jetzt zum Vorwurf. Es könne kein vernünftiger Mensch bezweifeln, daß der Papst der Primas und oberste Hierarch sei, der jeden Menschen wegen Sünde zur Rechenschaft ziehen könne. Die Anklage, daß der Papst Bisthümer an Fremde vergeben habe, wird damit

---

2) Volumus vos pro certo tenere, quod D. N. summus Pontifex numquam scripsit Regi praedicto, quod *de regno suo sibi subesse temporaliter illudque ab eo tenere deberet*, et Mag. Jacobus archidiaconus Narb., notarius et nuntius, sicut constanter affirmat, ipsi D. Regi hoc ipsum vel simile numquam verbaliter nunciavit aut scripto. Unde propositio, quam fecit Petrus Flotte, arenosum et falsum habuit fundamentum et ideo necesse est quod cadat aedificium.

zurückgewiesen, daß nur zwei Italiener, und zwar dem Könige nicht verdächtige, durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete und anerkannt tüchtige Männer,[3]) solche erhielten und die übrigen mit geborenen Franzosen, die dem Könige genehm waren, besetzt wurden. Es wird hervorgehoben, daß kein früherer Papst so sehr für die armen Cleriker sorgte, wie Bonifaz, und viele Pariser Magistri hiefür Zeugniß ablegen könnten, und auf einen zu Kirchenstellen beförderten Ausländer hundert Franzosen kommen. Schließlich rügen die Cardinäle die ungeziemende Art, mit der Bonifaz in dem Briefe des Adels bezeichnet war, die fast darauf schließen ließ, daß man ihn nicht als Papst anerkennen wollte.

23. Der Papst selbst, persönlich durch die Vorgänge in Paris und durch das so verletzende Antwortschreiben, das in Frankreich mit dem ihm unterschobenen Briefe verbreitet ward, auf das tiefste beleidigt, konnte seinen Unwillen angesichts der ihm widerfahrenen schmählichen Behandlung und der Characterlosigkeit der französischen Prälaten, von denen viele selber ihn vorher gegen die Bedrückungen ihres Königs angerufen hatten, nicht zurückhalten; er gab ihn kund in seiner Antwort an den französischen Clerus.[1]) Er nennt die französische Kirche darin eine wahnwitzige Tochter, die sich zur Schmähung ihrer makellosen Mutter erhoben, ohne jedoch deren Liebe in Haß verwandeln zu können;[2]) er zeigt sich informirt über die Verhandlungen des Pariser Parlaments, macht den Haupturheber der Intrigue Petrus Flotte durch bittere Ironie lächerlich,[3]) und bedauert es, daß durch ihn und Andere sein geliebter Sohn König Philipp auf falsche Wege geleitet werde; er geißelt die Feigheit der Prälaten bis auf's Blut, welche die Sache des Himmels der Menschenfurcht und den zeitlichen Interessen opferten, so viele übermüthige, böswillige und schismatische Reden anhörten, ohne sie zu widerlegen, ja sie sogar (in ihrem Briefe an ihn) wiederholten, was nur einigermaßen mit der Hast der Feinde und ihrer Ueberrumpelung entschuldigt werden könne, die zu besserer Ueberlegung keine Zeit ließ; er erklärt, daß die umsonst arbeiten, die gegen den Statthalter Christi einen zweiten Stuhl aufrichten wollen, und daß zwei

---

[3]) Es waren das der Augustiner Aegidius von Rom, Schüler des heil. Thomas, lange Professor in Paris und Lehrer des Königs Philipp, auf dessen Wunsch ihn Bonifaz zum Erzbischof von Bourges erhob, und Gerard Pigalotti, ebenfalls Professor in Paris, der den Stuhl von Artois (A. Arras) erhielt.

[1]) Raynald. a. 1302 n. 12; Bulaeus l. c. p. 24; Dupuy p. 65; Hefele S. 308.

[2]) Verba delirantis filiae .. nequeunt tamen puritatem inficere piae matris ...

[3]) semividens corpore, menteque totaliter excoecatus — Belial.

Principien damit aufgestellt werden, wenn man die Unterordnung des Zeitlichen unter das Geistliche läugne,[4]) und schließt mit der Androhung canonischer Strafen für den Fall weiteren Ungehorsams gegen die Weisungen des apostolischen Stuhles.[5]) Zum Erscheinen auf der vom Papste ausgeschriebenen Synode waren die Bischöfe ohnehin verpflichtet.[6])

24. Im August 1302 wohnten die Gesandten des Königs und des Clerus von Frankreich einem großen Consistorium bei, welches der Cardinal-Bischof von Porto mit einer auf die bestehenden Differenzen bezüglichen Rede[1]) eröffnete. Er nahm die Worte Jerem. 1, 10 zum Ausgangspunkte, wornach der Papst über Völker und Reiche gesetzt sei zum Ausrotten des Bösen[2]) und zum Pflanzen des Guten, wie sie das ganze Mittelalter faßte. Er hob hervor, daß zwischen dem Papste und dem Cardinalcollegium keine Meinungsverschiedenheit bestehe und das Schreiben Ausculta fili mit Zustimmung der Cardinäle nach reiflicher Prüfung erlassen worden sei, daß vielfache Klagen über Mißstände und Mißachtung der kirchlichen Freiheit an den heiligen Stuhl aus Frankreich gekommen und deßhalb Ermahnungen an den König nothwendig geworden seien. Er lobte das päpstliche Schreiben, das Worte des liebenden Vaters enthalten habe, keineswegs aber den ihm zugeschriebenen Satz, der König müsse sein Reich *als von der Kirche verliehen ansehen*, den auch der Archidiaconus Jacob nicht ausgesprochen, und stellte in Abrede, daß ein anderes (das s. g. kurze Schreiben Deum time) vom Papste oder den Cardinälen ausgegangen sei; das, was Bonifaz wirklich geschrieben, habe wohl als hart erscheinen können, habe aber nur die Besserung und das Heil des Königs bezweckt. Ich halte den König, fuhr der Cardinal fort, für seine Person für einen guten und katholischen Fürsten, aber ich fürchte, er hat schlimme Rathgeber, wie Absalon

---

4) Nonne duo principia nituntur ponere, qui dicunt temporalia spiritualibus non subesse?

5) *Christophe* S. 99.

6) Innoc. III 1213 L. XVI ep. 181 p. 965: Inter cetera devotionis obsequia, quae tenentur episcopi et praesertim archiepiscopi Sedi apostolicae tamquam matri fideliter exhibere, hoc unum praecipue debet esse, ut ad concilium veniant evocati, ad quod archiepiscopi juramento praestito sunt adstricti.

1) Dupuy l. c. p. 73; Bul. p. 28 seq.; *Hefele* S. 309—311; Natal. Alex. l. c. n. 6 p. 321. 322.

2) Zu Jer. 1, 10 hatte Innocenz III. L. VII. ep. 42 p. 327 ed. *Migne* bemerkt: Constat, quod evellendum, destruendum et dissipandum est omne mortale peccatum. Er braucht die Stelle auch von kirchlichen Reformen durch Bischöfe und Legaten L. VII ep. 157 p. 462; L. VIII ep. 55 p. 623. 624; L. XVI ep. 105

den Ahitophel (II. Sam. 16, 21 ff.)[3]. Betreffs der französischen Beschwerden bemerkte er: Wenn die Prälaten nach Rom berufen werden, um über einige Dinge zu verhandeln, so werden ja nicht Fremde, Nebenbuhler und Gegner, sondern die eigenen Vertrauten und Hausgenossen des Königs berufen, die seine und des Reiches Ehre lieben wie ihren Augapfel, dazu nach Rom, nicht an das Ende der Welt, nicht zu lang dauerndem Aufenthalt, sondern um sofort nach Beendigung des Geschäftes heimzukehren. In Betreff der Vergebung der Beneficien sind zwei Dinge zu unterscheiden: 1) das Patronatrecht mit der Präsentation, 2) die Collation sammt Einsetzung in den Genuß. Letztere kann nie einem Laien zustehen. Sagt man etwa, der König habe hierin noch mehr Rechte, so weiß ich das nicht, aber ich behaupte, es kann ihm hierin unmöglich etwas Weiteres zustehen, außer ministerialiter.[4] Sagt man, er habe die Verjährung für sich, so frage ich: Warum hat er (falls er aus eigener Vollmacht die Pfründen verleihen kann) ein Privilegium von der Kirche nachgesucht? — Nachdem er die auch in dem Briefe der Cardinäle besprochene Besetzung zweier Bisthümer durch Italiener erwähnt und gerechtfertigt, bespricht der Cardinal das Recht des Papstes, nach der Fülle seiner geistlichen Gewalt sich Beneficien zu reserviren.[5] Unter Anderem wird daran erinnert, daß der Beichtvater den König nur auf die Autorität des Papstes hin absolvire, von dem alle Bischöfe ihre Gewalt haben und von dem sie in partem sollicitudinis angenommen sind.[6]

---

p. 903 (ebenso Petr. Bles. ep. 23; Migne CCVII p. 85 von einem Cardinallegaten) und Reg. Imp. ep. 18 p. 1013 weiset er auf den Parallelismus mit Matth. 16, 16 ff. hin. Es entsprechen sich: Constitui te etc. und Tu es Petrus et .. aedificabo Ecclesiam meam, dann evellas et destruas etc. und Quodcunque ligaveris ... (solveris) etc., endlich: Ne timeas . . quia tecum ego sum und Portae inferi non praevalebunt adversus eam.

3) Sehr oft weiset St. Bernhard auf das consilium Ahitophel hin, z. B. ep. 270 p. 474.

4) Hefele erklärt: soweit es ihm der Papst als seinem Minister oder Vicarius verliehen hat. Ich glaube, daß sich das auf die Concession der Kirche bezieht im Gegensatze zu dem jus proprium, dem der Krone inhärirenden Rechte.

5) Clem. IV c. 2 de praeb. III 4 in 6: Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Rom. noscatur Pontificem ita pertinere, etc.

6) S. Thomas in L. IV Sent. d. 20 a. 4 ad 3. S. Bernard. de consid. L. II c. 8: *Si me amas, pasce oves meas.* Quas? Illius vel illius populos civitatis aut nationis aut certi regni? *Oves meas*, inquit. Nihil excipitur, ubi distinguitur nihil. Ergo juxta canones tuos alii *in partem sollicitudinis*, tu *in plenitudinem potestatis* vocatus es. Aliorum potestas certis arctatur limitibus, tua (Eugenii III) extenditur et in ipsos, qui potestatem super alios acceperunt.

Ganz nach der damals allgemein herrschenden Lehre der Schule wird der monarchische Character der Kirchenverfassung hervorgehoben, an den Bildern des Hauses, des Schiffes, des Leibes, der Arche Noe's gezeigt, aus der Superiorität des Geistlichen über das Weltliche [7]) und aus der dem Petrus und seinen Nachfolgern von Christus, dem Herrn aller Dinge, übertragenen Gewalt, aus der Nothwendigkeit, daß in der ganzen Welt ein höchster Oberer bestehe, gefolgert, daß Jedermann dem Papste gehorchen müsse. Erscheine das Einigen als eine Thorheit, [8]) so sei das ihm, dem Redner, volle Ueberzeugung, für die er auch sein Leben zu opfern bereit sei. Insbesondere wird gezeigt, daß der Papst, wo es sich um die Sünde handle, über das Zeitliche zu richten habe, und mit Anknüpfung an das Bild von den zwei Himmelslichtern, das größere und das kleinere, der Besitz der weltlichen Jurisdiction als dem Rechte nach dem Papste, dem Gebrauche und der Ausübung nach den weltlichen Fürsten zustehend bezeichnet. [9]) Der Cardinal schloß damit, daß König Philipp keinen Grund zur Klage habe und daß er und die Cardinäle um seine Erleuchtung und seine Rückkehr zu der Stellung eines wahren Sohnes der Kirche zu Gott beten werden.

25. Die daran sich anschließende Rede des Papstes begann mit der Schriftstelle: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen" (Matth. 19, 6) die er auf das Verhältniß der Kirche zu den französischen Königen anwandte. [1]) Diese Verbindung, die seit der Taufe Chlodwig's durch St. Remigius bestand, habe dem Reiche den größten Nutzen gebracht,

---

[7]) Hievon unten C. VIII.

[8]) magna fatuitas — vielleicht Anspielung an das Prädicat maxima fatuitas, das dem Papste in der Antwort auf das unterschobene kurze Schreiben Deum time gegeben worden war.

[9]) Scriptum est: Fecit Deus duo luminaria magna... Jurisdictionem spiritualem principaliter habet summus Pontifex et jurisdictionem temporalem habent Imperator et alii reges, tamen de omni temporali habet cognoscere S. P. et judicare *ratione peccati* Unde dico quod jurisdictio temporalis potest considerari prout competit alicui *de jure* (im Gegensatze von ratione actus et usus)... Unde jurisdictio temporalis competit summo Pontifici, qui est vicarius Christi et Petri, de jure. Et qui contrarium sentit, impingit in illum articulum: *Judicaturus est vivos et mortuos* et in illum: *Sanctorum communionem.* Sed jurisdictio temporalis *quantum ad usum et executionem actus* non competit ei, unde dictum est Petro: *Converte gladium in vaginam.* Es sind die Ideen des hl. Bernhard, wie sie auch Aegidius von Rom de eccl. pot. L. I c. 9 vorträgt: Ecclesiam habere decet materialem gladium *non ad usum*, sed ad nutum. Sie waren also in Frankreich keineswegs so neu und unbekannt, daß sie durchaus Anstoß hätten erregen müssen.

[1]) So schon St. Bernhard (oben I § 22 S. 35).

den Königen erhöhte Macht, Ehre und Reichthum; die Einkünfte derselben, die unter Philipp August nur 18 Millionen betragen, seien jetzt unter Philipp IV. auf 40 Millionen gestiegen; er habe einst als Legat diesen König an das durch den engen Anschluß an die Kirche bedingte Wohlergehen des Reiches erinnert, was dieser wohlgefällig aufgenommen habe. Es solle also das von Gott Verbundene der Mensch nicht trennen; Mensch bedeute ihm hier einen feindseligen Menschen (Matth. 13, 28), einen Widersacher, satanischen Menschen. Das sei Peter Flotte, seine Genossen seien der einst dem Papste befreundete Graf von Artois und der Graf von St. Pol. Flotte habe das mit den Cardinälen und im Beisein der königlichen Gesandten entworfene, aber auf deren Ankündigung eines vorher eintreffenden Briefes nicht sogleich abgesandte päpstliche Schreiben (Ausculta fili) verfälscht oder Falsches darüber ausgesagt;[2]) da er es nämlich nicht veröffentlichte, so sei ungewiß, ob er den Text selbst verfälscht oder aber ihm die falsche Deutung gegeben habe, als ob es vom Könige verlangte, er solle sein Reich als päpstliches Lehen anerkennen. Dagegen bemerkt Bonifaz: „Vierzig Jahre sind es, seit Wir Uns im Rechte Kenntnisse angeeignet haben und Wir wissen, daß zwei Gewalten von Gott geordnet sind; wer also darf oder kann glauben, daß eine solche Thorheit Uns eingefallen wäre? Wir sagen es, daß Wir Uns in Nichts die Gerichtsbarkeit des Königs anmaßen wollen. Aber weder der König noch ein anderer Christ kann läugnen, daß er in Ansehung der Sünde Uns untergeben sei.“[3]) Was die Vergebung der Pfründen angeht, so bemerkt der Papst, er habe aus Eifer für die Wahrheit und das Heil des Königs den Gesandten desselben öfter gesagt: „Wir wollen daß der König erlaubterweise thue, was er jetzt auf unerlaubte Weise thut. Wir wollen darin ihm die möglichste Gunst erweisen. Denn es ist gewiß und alle Rechte besagen laut, daß die Collation der Beneficien an sich keinem Laien zustehen kann, so daß er das Recht hätte, die geistliche Gewalt zu übertragen. Nur mit stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung des heiligen Stuhls kann er Collationsrechte erlangen.“ Wir haben, fährt er fort, dem Könige zugestanden, daß er an

---

2) qui literam nostram falsavit vel falsa de ea confinxit. Cf. De Marca de conc. IV 16, 5. So sagt auch Bianchi l. c. § 7 n. 11 p. 530: I sentimenti di questo Pontefice stranissimamente allora ed oggi travolti ed interpretati.

3) Vgl. die Aeußerungen des heil. Bernhard (oben I S. 34 N. 7). Auch Hefele S. 298 bemerkt richtig, daß Bonifaz in dem Briefe Ausculta nach dem Tenor des Ganzen nur eine subjectio ratione peccati beanspruchte, wonach nicht die Regierungshandlungen an sich, sondern nur jene, die ein peccatum enthalten,

allen Kirchen seines Reiches ein Canonicat besetze, die Verleihung der Präbenden an der Kirche von Paris wollten wir ihm ganz unter der Bedingung überlassen, daß er sie nur an Magistri der Theologie oder Doctoren der Rechte oder sonst gelehrte Leute, nicht aber an Nepoten und Verwandte von diesem und jenem vergebe. Aber weder der König noch ein Prälat hat einem Magister der Theologie eine Pfründe verliehen, sondern nur untauglichen Günstlingen. So sehr hierin Bonifaz sich im Rechte sieht, erklärt er sich doch, falls er zuweit gegangen sein sollte, bereit, den Fehler wieder gutzumachen; er schlägt die Cardinäle als Schiedsrichter zwischen sich und dem Könige vor sowie auch, daß der Letztere rechtschaffene Glieder des Adels sende (nicht Satelliten der Bosheit), etwa den Herzog von Burgund, den Grafen der Bretagne und ähnliche, die da angeben könnten, worin er gefehlt oder Jemanden belästigt habe; er werde nach ihrem Urtheile die Beschwerden abstellen und sogar bezüglich der Pfründebesetzung dann noch größere Zugeständnisse machen.

26. Dieses sehr billige Anerbieten würde den passendsten Schluß der päpstlichen Rede gemacht haben. Falls die ganze Rede ächt ist, sagte indessen Bonifaz noch Vieles, was für französische Ohren sehr verletzend war. „Wir wollen dem Thoren nicht nach seiner Thorheit antworten (Prov. 26, 4. 5), sondern, so viel an Uns ist, Frieden mit dem Könige haben, weil Wir Frankreich immer liebten. Während Unseres Cardinalats galten Wir als französisch gesinnt und erfuhren von den römischen Cardinälen deßhalb öfteren Tadel. Im Pontificate bewiesen Wir dem Könige große Liebe und erzeigten ihm viele Gefälligkeiten. Ohne Uns würde er kaum mehr einen festen Fuß auf dem Throne haben. Als die Engländer und Deutschen und fast alle großen Vasallen und Nachbarn sich gegen ihn erhoben, triumphirte er durch Uns, die wir seine Gegner niederhielten. Unsere Liebe gegen ihn war größer als die eines leiblichen Vaters. Geht

---

der Recognition des Papstes unterlägen. „Dieß begründet einen großen Unterschied im Princip, denn auch jetzt, bei ganz veränderter Weltanschauung, kann man sagen: so unabhängig von der Kirche ein katholischer König in seinen Regentenhandlungen (in temporalibus) ist, so steht er doch rücksichtlich der Sünde, die er dabei begeht, in einer gewissen Subjection unter seinem Beichtvater. Dieser hat Recht und Pflicht, ihn deßhalb zu mahnen, zu tadeln und mit Buße zu belegen, und dieß nicht blos, wenn er sich selbst freiwillig anklagt, sondern auch dann, wenn die Sache notorisch ist. Im ganzen Mittelalter aber faßte sich der Papst als Gewissensrath der christlichen Fürsten.“ Er ist auch in der That der Obere, der die Directiven für die Leitung der Gewissen, auch den Beichtvätern gibt, der Interpret des göttlichen Gesetzes. „Schon Innocenz III. hatte 1204 . . denselben Satz und die gleiche Distinction aufgestellt.“

er aber nicht in sich, so werden Wir ihm nach seiner Thorheit antworten. Wir kennen die Geheimnisse seines Reiches, wissen, wie die Deutschen, wie die Bewohner von Languedoc und Burgund die Franzosen lieben. Unsere Vorfahren haben drei Könige Frankreichs abgesetzt; sie haben das in ihren Chroniken, wir in den unserigen, und von dem einen findet es sich in den Decreten (bei Gratian);[1]) obgleich Wir unseren Vorfahren nicht gleichkommen, so würden Wir doch, wenn es nöthig wäre, obschon mit Schmerz und großer Traurigkeit, den König Philipp, der mehr als jene alle verschuldet hat, wie einen Garçon[2]) absetzen. Was die Berufung der Prälaten betrifft, so nehmen Wir sie nicht zurück, suspendiren sie nicht, im Gegentheil werden Wir sie erneuern und bekräftigen. Kommen Einige nicht, so wird das Wort des Hohenliedes (2, 12) gelten: Tempus putationis advenit;[3]) können die Eingeladenen nicht zu Pferde kommen, so mögen sie zu Fuß eintreffen. Die nicht Erscheinenden wird die Strafe der Absetzung treffen. Alle Bischöfe der Welt wären berufen worden, wäre es nicht Unser Wille, nur einheimische und dem Könige ergebene beizuziehen, da wir hörten, sein Reich sei das verwahrloseste unter allen Reichen der Welt (Isai. 1, 6 wird auf dasselbe bezogen). Morgen möget ihr (die Abgesandten des französischen Clerus) abermals vor Uns und den Cardinälen im Consistorium erscheinen, um die Briefschaften zu empfangen, und Wir werden es da gerne anhören, wenn ihr noch Weiteres zu sagen habt."

27. Wir haben keine Nachricht darüber, ob und was die französischen Gesandten Tags darauf erwiederten, wie auch keine Gewißheit, ob und inwieweit diese in dem Codex des Klosters von St. Victor zu Paris aufgefundene Aufzeichnung der päpstlichen Allocution der wirklich gehaltenen entspricht.[1]) Die Vermittlungsversuche, welche der Herzog von Burgund

---

[1]) can. Alius C. XV q. 6 Cf. Jvo Decr. P. V c. 378 über den Fall Childerich's III. Welche Fälle die Rede sonst im Auge hatte, ist unklar. Nirgends werden sonst drei Fälle dieser Art erwähnt. Der Satz ist gleich anderen verdächtig.

[2]) Das ist gegen alle sonstigen Aeußerungen des Papstes. Der Ausdruck garçon kam damals meistens in einem verächtlichen Sinne vor, was zu den sonstigen Worten der Rede (Th. I) nicht paßt. Bei Innoc. III. L. VIII ep. 126 p. 701 Petro Card. lesen wir unter den Klagen über die lateinischen Eroberer Constantinopels u. A.: tam matronas quam virgines, etiam Deo dicatas, exponentes spurcitiis *garsionum*. Ebenso ib. ep. 133 p. 712.

[3]) So braucht den Text auch St. Bernhard ep. 240 c. 2. ad Eugen. III p. 433.

[1]) Wir haben auch in anderen aufbewahrten Allocutionen dieses Papstes bedeutende Verschiedenheiten in den Handschriften. Vgl. J. D. Mansi not. in Natal. Alex. l. c. a 2 fin. p. 332. Hier ist noch Manches zu leisten übrig.

durch einen nach Anagni abgeordneten Gesandten machte, hatten keinen Erfolg; die Cardinäle M. Orsini, Robert von St. Pudentiana und Petrus von Maria Nuova hoben in ihren Antworten[2]) die schweren dem Papste durch Verbrennung seines Schreibens und durch die vielfach verletzenden Aeußerungen zugefügten Beleidigungen hervor, die es unmöglich machten, vor einem Bekenntniß der Reue und vor einer entsprechenden Sühne dem Könige entgegen zu kommen. Philipp sei bereits factisch excommunicirt, wie Alle, welche Jemanden an der Reise nach Rom hindern; verweigere man, wie in den Briefen des Adels und des dritten Standes geschehen, dem heiligen Vater Bonifaz den päpstlichen Titel, so seien alle von ihm ertheilten Privilegien und Dispensationen, auch die Canonisation Ludwig's IX., in den Augen der Franzosen ungiltig; die Suspension der für Frankreich verliehenen Vergünstigungen könne doch wohl erst nach einem Aufgeben der bisherigen Haltung des Königs vom Papste erwartet werden. In der That hatte sich Philipp gegen den päpstlichen Stuhl auf eine Weise verfehlt, die nur durch Reue und Sühne getilgt werden konnte.[3])

28. Aber davon war Philipp IV. weit entfernt. Ihn konnten die Vorgänge im Consistorium und die dort gehaltenen Reden nur noch mehr reizen; er ließ das Vermögen der zur römischen Synode abgegangenen Bischöfe und Aebte sequestriren. Die Acten der am 30. October 1302 in Rom eröffneten Synode sind verloren; sie wurden wahrscheinlich unter dem zweitfolgenden Pontificate aus Rücksicht auf Philipp vernichtet. Daß dieser Fürst auf derselben namentlich excommunicirt ward, ist unrichtig; der Conflict wurde so wenig zum Aeußersten getrieben, daß man scherzhafter Weise sagen konnte: nach so vielen Blitzen, die den König mit einem Sturme bedroht hätten, sei nicht einmal einiger Regen gefallen.[1]) Als das Resultat der in Rom gepflogenen Berathungen kennen wir nur zwei Bullen. Die eine spricht mit Hinweisung auf ältere Bestimmungen den Bann über alle diejenigen, welche die zum apostolischen Stuhle Reisenden oder von ihm Zurückkehrenden einkerkern, zurückhalten oder sonst beeinträchtigen würden;[2]) die andere spricht ebenso allgemein und ohne jede specielle Bezug-

---

[2]) Dupuy p. 80. 82; Bulaeus l. c. p. 33; Baillet p. 155 seq.

[3]) Hefele S. 314.

[1]) Anon. ap. Raynald. a. 1302 n. 12 Franc. Pipini Chron. L. IV c. 41; Christophe S. 102.

[2]) Dupuy p. 83; Raynald. a. 1302 n. 16; Mansi XXV p. 98 seq. Cf. c. un. *Bon non novam* II 3 de dolo et contum. in Xvagg. com. Schon früher hatten mehrere Synoden sich dagegen erhoben, z. B. die von Ofen 1279 can. 58, die von Würzburg 1287 c. 25 (Mansi XXIV 299. 861; Hefele VI S. 176. 221).

nahme auf Frankreich die Verpflichtung eines jeden Christen ohne Unterschied zum Gehorsam gegen den römischen Papst aus. Letztere, die vielbesprochene Bulle Unam sanctam,[3]) lautet also:

29. „Eine heilige katholische und zugleich apostolische Kirche müssen wir nach der Vorschrift des Glaubens glauben und festhalten. Wir glauben sie fest und bekennen sie in Einfalt; außer ihr ist kein Heil noch Vergebung der Sünden, da der Bräutigam im hohen Liede (6, 8) sagt: Eine ist meine Taube, meine Vollkommene, eine ihrer Mutter Einzige, die Auserwählte ihrer Gebärerin.[1]) Sie stellt den mystischen Leib dar, dessen Haupt Christus, Christi aber Gott (I. Kor. 11, 4); in ihr ist Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe (Eph. 4, 5.). Zur Zeit der Sündfluth gab es Eine Arche des Noe, welche die Eine Kirche vorbildete, in einer Elle vollendet (Gen. 6, 16), an Noe einen einzigen Steuermann und Leiter hatte;[2]) alles, was außer ihr auf Erden war, wurde, wie wir lesen, zerstört. Diese Kirche verehren wir als eine einzige, da der Herr bei dem Propheten (Ps. 21, 21) sagt: „Errette, o Gott, meine Seele vom Schwerte und von der Gewalt des Hundes meine Einzige." Für die Seele nämlich, d. i. für sich das Haupt, und zugleich für den Leib hat er gebetet; diesen Leib nannte er seine einzige Kirche wegen der Einheit des Bräutigams, des Glaubens, der Sacramente und der Liebe der Kirche. Sie ist das ungenähte Gewand des Herrn, das nicht zerrissen, sondern durch das Loos vertheilt ward [Joh. 19, 23. 24][3]). Diese eine und einzige Kirche hat nur einen Leib, nur ein Haupt, nicht zwei Häupter wie ein Monstrum; sie hat zum Haupte Christum und seinen Stellvertreter, den Petrus und den Nachfolger Petri. Da der Herr zu Petrus sagte: Weide meine Schafe (Joh. 21, 17), übergab er ihm allgemein alle, nicht einzeln diese oder jene. Wenn also die Griechen oder Andere sagen, sie seien dem Petrus und seinen Nachfolgern

---

3) c. 1 de M. et O. I 8 in Xvagg. com.; Rayn. a. 1302 n. 13; bei Christophe S. 335 f.

1) Ebenso bei Innocenz III. Reg. Imp. ep. 85 p. 1091. Vgl. Bern. de consid. L. II c. 8 n. 15 p. 752.

2) Aehnlich Innocenz III. 1205 L. VIII ep. 55 Imperatori Cpl. p. 622: Ut ergo ipsius (Ecclesiae) illibata veritas servaretur, unum eidem Dominus, videl. B. Petrum, caput constituit et magistrum, ut quasi Noe aream, extra quam animantia derelicta in diluvio submerguntur, *in uno cubito consummaret.* Noch ähnlicher ist desselben L. X ep. 138 p. 1233 ad Ruthenos (1207), wo diese Worte ebenfalls stehen. Vgl. auch Petr. Bles. ep. 78 p. 242 ed. Migne, dazu Aug. de Civ. Dei L. XV c. 26.

3) Aehnlich Petri Bles. ep. 28 p. 96. 97. Innoc. II ep. ad Episc. Gall. 1140 de erroribus Petri Abael. (Epist. Bernard. n. 194 p. 360 c. 1).

nicht anvertraut, so müssen sie bekennen, daß sie nicht zu den Schafen Christi gehören, da der Herr bei Johannes (10, 16) nur einen Schafstall und einen Hirten kennt.[4]) Durch die evangelischen Worte werden wir belehrt, daß in derselben und in der Gewalt des Petrus zwei Schwerter sind, das geistliche und das weltliche. Denn als die Apostel sagten: „Siehe, zwei Schwerter sind hier" (Luk. 22, 38), so antwortete der Herr nicht: Das ist zuviel, sondern: Es ist genug. Sicher achtet derjenige, der läugnet, daß das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus sei, wenig auf das Wort des Herrn: Stecke dein Schwert in die Scheide (Matth. 26, 52). Beide Schwerter also sind in der Gewalt der Kirche, das geistliche und das materielle. Aber dieses ist für die Kirche, jenes von der Kirche gezückt; dieses von der Hand des Priesters, jenes von der Hand der Könige und der Krieger, aber nach dem Willen des Priesters und so lange er es duldet.[5]) Es muß aber ein Schwert unter dem andern stehen und die zeitliche Autorität der geistlichen Gewalt unterworfen sein; denn der Apostel sagt (Röm. 13, 1): Es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott ist; die aber bestehen, sind von Gott geordnet; sie wären aber nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre und als das niedere durch das andere (höhere) nach Oben gezogen würde.[6]) Denn nach dem seligen Dionysius ist es ein Gesetz der Gottheit, daß das Unterste durch die Mittelglieder zu dem Höchsten hingeführt werde; es wird also nach der Ordnung der Welt nicht Alles gleichmäßig und unmittelbar, sondern das Unterste durch die

---

[4]) nach Bernard. de consid. L. II c. 8 n. 15.

[5]) *ad nutum* et ad patientiam sacerdotis. Ersteres (ad nutum sacerdotis) hat auch St. Bernhard (S. unten VIII § 5), aus dem die Stelle genommen ist, der aber beisetzt: et jussum imperatoris. Das ad nutum will Johann Parisiensis erklären: quia in hoc non habet auctoritatem jubendi vel compellendi, sed solum innuendi, si voluerit et Imperator (ap. Natal. Alex. l. c. a. 2 n. 11 p. 327). Auch Anselm von Canterbury sagt: Nota, *duos gladios* esse *in Ecclesia*: alter materialis, alter spiritualis, sed spiritualis nonnisi volentes, materialis vero etiam cogit nolentes (Com. in Matth. c. 26), er führt aber das Bild nicht soweit aus wie Bernhard. Die Worte Sigismunds im Concil von Constanz (oben S. 67 N. 5) sind dem Gesagten ganz analog. Vgl. Gregor IX. 18. Mai 1233 ad German. Patr. Cpl. Mansi XXIII 59 und Aegidius von Rom de eccles. potestate L. I c. 7—9 (F. X. Kraus in der österr. Vierteljahrsschrift f. kath. Theologie 1862 I S. 12).

[6]) Aegidius Romanus de eccles. potest. L. I c. 3 (Kraus a. a. O. S. 22): Non est potestas nisi a Deo, sed et omnis habet ordinata esse, quoniam . . quae sunt a Deo, oportet ordinata esse. Non essent autem ordinata, nisi unus gladius reduceretur per alterum et nisi unus esset sub altero.

Mittelglieder und das Niedere durch das Höhere zur Ordnung hingeführt.[7]) Daß aber die geistliche Gewalt an Würde und Adel jede irdische überragt, müssen wir um so deutlicher bekennen, je mehr das Geistliche dem Zeitlichen vorgeht. Das sehen wir auch deutlich aus der Entrichtung des Zehenten, aus der Segnung (Gen. 14, 18—20; Hebr. 7, 1—4), aus der Heiligung, aus der Annahme der Gewalt selbst sowie aus der Leitung und Regierung der Dinge.[8]) Denn, wie die Wahrheit bezeugt, hat die geistliche Gewalt die weltliche Gewalt zu unterweisen (einzusetzen)[9]) und zu richten, wenn sie

---

[7]) Man vgl. Aegid. l. c.:

Quoniam, ut dictum est per Dionysium, hoc requirit lex divinitatis, quam Deus dedit universis rebus creatis, et hoc requirit ordo universi, i. e. universarum rerum creatarum, ut non omnia aeque immediate reducantur in suprema, sed infima per media et inferiora per superiora. Gladius ergo temporalis tamquam inferior reducendus est per spiritualem tamquam per superiorem, et unus ordinandus est sub altero, tamquam inferior sub superiori.

Bonifaz VIII.:

Nam secundum B. Dionysium lex divinitatis est, infima per media in suprema reduci. Non ergo secundum ordinem universi omnia aeque ac immediate, sed infima per media, et inferiora per superiora ad ordinem reducuntur.

Den Gedanken der areopagitischen Schriften spricht Johann von Salisbury (Polycr. VI. 25 p. 626) so aus: Sic ergo cohaereant inferiora superioribus, sic universa membra se subjiciant capiti, ut religio servetur incolumis.

[8]) Aegid. l. c. c. 4: Quod sacerdotalis potestas dignitate et nobilitate praecedat potestatem regiam et terrenam, apud sapientes dubium esse non potest. Quod possumus quidem declarare 1. ex decimarum datione 2. ex benedictione et sanctificatione, 3. ex ipsius potestatis acceptione, 4 ex ipsarum rerum gubernatione. So Innocenz III. Reg. ep. 18 (Migne CCXVI p. 1012 seq.): Dignior est, qui decimas recipit quam qui decimas tribuit, et minor, qui benedicitur, quam qui benedicit . . Minor est qui ungitur, quam qui ungit, et dignior est ungens quam unctus.

[9]) Ob instituere mit einsetzen (so Hefele S. 317. Berchtold S. 28. Schulte I. S. 31. A. Z. 26. Dec. 1870 und sonst) oder mit belehren, unterweisen (so Bianchi t. II L. VI. § 7 p. 522. 523. Period. Blätter über das ökumen. Concil von 1869 Regensb. bei Pustet Bd. I H. 5. S. 157. Histor. pol. Bl. 1871 Bd. 67 S. 914) zu übersetzen, ist streitig. Rive (Die Unfehlbarkeit des Papstes. Paderborn 1870. S. 194 ff. Anm.) gibt für letztere Bedeutung nicht wenige, zum Theil aus der Bulle selbst entnommene, wichtige Gründe. Man kann einwenden, bei Hugo von St. Victor de Sacram. L. II P. II c. 4, den hier die Bulle vor Augen hat, stehe instituere in ersterem Sinne, da er unter Anderem sagt: Primum a Deo sacerdotium *institutum*, postea vero per sacerdotium jubente Deo regalis potestas ordinata. (Migne CLXXVI 418). Allein 1) Hugo war nicht unmittelbare Quelle für den Concipienten der Bulle, sondern der Sinn des Aegidius von Rom L. II c. 4 ist hier maßgebend. 2) Hugo redet an jener Stelle nur von dem alttestamentlichen Verhältniß, das

nicht gut ist;[10]) so wird von der Kirche und der kirchlichen Gewalt die Weissagung des Jeremias wahr: Siehe, ich habe dich heute über Völker und Reiche gesetzt u. s. w.[11]) Weicht daher die irdische Gewalt vom rechten Wege ab, so wird sie von der geistlichen Gewalt gerichtet; weicht die geistliche Gewalt ab, die geringere von der höheren; ist es aber die höchste, so wird sie von Gott allein, nicht von einem Menschen gerichtet werden können,[12]) da der Apostel bezeugt: Der geistliche Mensch richtet Alles; er selbst aber wird von Niemanden gerichtet (I. Kor. 2, 15).[13]) Es ist aber

---

ein eigentlich theokratisches war, von der Einsetzung des Königs Saul durch Samuel, in der Kirche läßt er nur die Superiorität übrig, wornach die weltliche Gewalt eine höhere Weihe und Segnung erhält. Er sagt unmittelbar nach den angeführten Worten: Unde in Ecclesia *adhuc* sacerdotalis dignitas potestatem regalem *consecrat*, et *sanctificans per benedictionem et formans per institutionem*. Will man hier nicht unter institutio die Unterweisung verstehen, was sonst ganz gut zum Texte passen würde, so ist doch nur an die institutio corporalis zu denken, die bei der Salbung und Krönung der Könige vorkam, nicht an die Erhebung zur Würde selbst. Hugo will sonst die Rechte der Gewalten geschieden und beide gewahrt wissen (vgl. über ihn Gosselin II. S. 234—237) und ebenso erkennt Bonifaz VIII. zwei von Gott geordnete Gewalten an, was sich mit einem Einsetzen der weltlichen Gewalt durch die kirchliche im strengen Sinne des Wortes nicht verträgt. Unlogisch würde Hugo die benedictio vor der institutio angeführt und der sacerdotalis dignitas ein formare zugeschrieben haben; das formare im Sinne von Bilden durch Unterweisung paßt ganz gut, wie auch der Context der Bulle sehr die zweite Deutung begünstigt.

[10]) Aegid. L. I c. 4: Quod spiritualis potestas instituere habet terrenam potestatem, et si terrena potestas bona non fuerit, spiritualis potestas eam poterit judicare.

[11]) So braucht die Stelle schon 431 zu Ephesus Bischof Theodotus von Ancyra, wenn er im Eingange seiner dritten Homilie (Migne PP. Gr. t. LXXVII p. 1385) von der priesterlichen Gewalt sagt: „Auch der Priester hat ein Schwert, nicht um zu verletzen, sondern um zu heilen. Eben das hat die Gnade schon vorher in den Worten an Jeremias verkündigt: Siehe ich habe dich gesetzt über Völker und Reiche u. s. f. Denn es wird die Frömmigkeit nicht gepflanzt, wenn nicht die Bosheit ausgerottet wird." Ebenso wird die Stelle in der byzantinischen Synode unter Mennas 536 act. 4 (Hard. II 1260) gebraucht und in einem Briefe orientalischer Bischöfe an Papst Symmachus von 512 ist Jer. 1, 10 mit Matth 16, 18 verbunden (Baron. a. 512 n. 50), deßgleichen in einem Briefe des jerusalemischen Patriarchen an Johann II. von Constantinopel (Hard. II 1243). Ueber den weiteren Gebrauch der Stelle s. oben § 14 N. 8. § 24. N. 2.

[12]) Aegidius l. c.: Si deviat ergo terrena, judicabitur a potestate spirituali tamquam a suo superiori; sed si deviat potestas spiritualis et potissime potestas summi pontificis, a solo Deo poterit judicari.

[13]) Den sehr weiten Gebrauch dieses Textes bei Irenäus adv. haer. L. IV c. 33 n. 1 seq., bes. n. 7 haben auch die Späteren nachgeahmt So Hugo a. S. Victore

diese Autorität, obschon sie einem Menschen verliehen ist und von einem Menschen ausgeübt wird, keine menschliche, sondern vielmehr eine göttliche,[14]) durch göttlichen Ausspruch dem Petrus gegebene, ihm und seinen Nachfolgern in demjenigen, den er bekannt hat, fest zugesicherte, da der Herr zu Petrus sprach: Was du immer auf Erden binden wirst u. s. f. (Matth. 16, 19). Wer daher immer dieser von Gott so geordneten Gewalt widersteht, der widersteht der Anordnung Gottes, wofern er nicht gleich Manichäus zwei Principien fingirt,[15]) was Wir für falsch und häretisch erachten, da nach dem Zeugniß des Moses (Gen. 1, 1) Gott Himmel und Erde nicht in mehreren, sondern in einem Princip[16]) erschaffen hat. Daß nun jede menschliche Creatur dem Römischen Papste zu unterstehen hat, erklären, sagen, definiren und verkünden Wir als zur Nothwendigkeit des Heiles gehörig." [17])

30. Diese Constitution, die nach den fast völlig gleichlautenden Sätzen des berühmten Aegidius von Rom, Erzbischofs von Bourges, der bei der Synode in Rom zugegen war und strenge zu dem Papste hielt, zu schließen,[1]) wahrscheinlich diesen Prälaten zum Verfasser hat, ward offenbar

---

l. c. Aegid. Rom. l. c. c. 2: Quod summus pontifex est tantae potentiae, quantae est ille spiritualis homo, qui judicat omnia et ipse a nemine judicatur. Dagegen bemerkt Joh. de Parisiis (ap. Natal. Alex. l. c. n. 14 p. 327): Licet illa auctoritas *frequenter* assumatur et in diversis casibus pro auctoritate D. Papae, tamen non est ad propositum, quia non accipitur ibi homo spiritualis de spirituali potestate, quam habet ecclesiasticus judex, quum habens interdum hanc potestatem spiritualem sit *animalis*, ut ibi accipitur, sed dicitur animalis homo vita vel sensu . . . *Vita* quidem dicitur spiritualis, qui secundum Deum habens rationem animam suam regit; spiritualis autem *scientia* est, qui non secundum humanum sensum, sed Spiritui S. subjectus per fidem de Deo judicat certissime et fideliter. Unde talis judicat omnia etc. Anonym. de pot. Papae (ib. p. 328): Apostolus non loquitur ibi *de judicio jurisdictionis*, quod competit alicui per supremam impositionem, sed *de judicio discretionis*, quod habetur per internam inspirationem.

14) Innoc. III. L. I ep. 85. 88 und sonst.

15) Die Vergleichung ist ausgeführt bei Schneemann Laacher Stimmen über die Encyclika VII S. 50.

16) Wohl ist das Bereschit der Genesis „im Anfange" zu übersetzen; gleichwohl haben viele Väter in principio oder in Filio übersetzt. Vgl. Patrizi de interpret. Script. sacr. Lib. II. Romae 1844. q. 2 p. 19 seq. Rohrbacher Hist. univ. de l'Eglise t. I L. I § 4. Andere übersetzen auch bei Bonifaz: „In mehreren Anfängen" (Hist. pol. Bl. a. a. O.)

17) Aus Thom. Aqu. Opusc. c. Graec. c. 25 p. 257.

1) Fr. X. Kraus a. a. O. S. 22 ff.

von der Absicht dictirt, klar auszusprechen, „daß es in der christlichen Kirche nur eine von Gott unmittelbar eingesetzte Gewalt gibt, ferner daß, wie in der Gesellschaft der Gläubigen sich auch die Gesellschaft der Bürger befand, diese Gewalt zweispaltig, um mich so auszudrücken, sei, indem sie in die geistliche und die weltliche sich theilt, wovon die erste durch den Papst, die zweite durch den Fürsten repräsentirt wird.[2]) Gibt man dieses Princip zu, so gelangt man natürlich zu der Folgerung, daß die geistliche Gewalt ihrer Vorzüglichkeit wegen erhaben sei über die zeitliche; diese ist abhängig von der andern, muß ihrer Leitung folgen und vielleicht auch von ihr zurechtgewiesen werden. Hier ist nicht die Rede von einer speciellen Anordnung der Dinge in Frankreich, sondern von einer allgemeinen Maxime, anwendbar auf alle christlichen Staaten.[3]) Bonifaz behauptet nicht, daß er über die Königreiche die Autorität eines Lehensherrn über ein Lehen habe, er nimmt lediglich die oberste Gewalt, die Fürsten zu richten rücksichtlich der (die Kirche berührenden Verhältnisse der) Verwaltung ihrer Staaten und ihre Fehler durch apostolische Decrete zu verbessern, in Anspruch. Und gewiß, wir haben bereits gesehen, daß ein ähnlicher Anspruch seine Wurzeln in dem damaligen öffentlichen Rechte hatte. Philipp der Schöne, der ihn mit solcher Entschiedenheit als unerhört zurückwies, hätte sich erinnern sollen, daß der große Innocenz III. in seinem Streite mit Philipp August ihn als ein unbestreitbares Privilegium des Nachfolgers Petri ansah.[4]) Was den Schluß der Bulle betrifft, der lautet, daß jede menschliche Creatur dem Papste unterworfen sei, so ist es gewiß, daß er nicht stärker ist als was vorangeht. Die Gallicaner Bossuet[5]) und

---

2) Christophe a. a. O. I S. 102. 103. Ritter, der dieses Werk übersetzte, hat dabei Vieles, was seine Kirchengeschichte enthielt, zu rectificiren gesucht.

3) Petrus de Marca Concord. Sac. et Imp. L. IV c. 16 n. 3.

4) Es stützt sich der Gedankengang der Einleitung ganz auf c. Novit de judiciis (unten VIII § 18). Spondan. a. 1302 n. 11. Bianchi t. I L. I § 10 n. 2 p. 93 gegen Bossuet L. III c. 22 p. 319. 320, der fälschlich sagt, jene Decretale gehöre nicht hieher. Das Princip ist ganz dasselbe, unter dem materiellen Schwerte ist die potestas indirecta angedeutet.

5) Defens. decl. Cleri Gall. L. III c. 23 p. 326: Eo viam sibi parasse videbatur, ut Rom. Pontifici omnem potestatem esse subditam, etiam in temporalibus, pro certo fidei dogmate definiret. *At profecto non eo usque processit;* hoc enim tantum habet *definitio: Porro subesse Rom. Pontifici omnem humanam creaturam declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis,* quod quidem est verissimum et apud catholicos certum, si de spirituali potestate intelligatur.

P. de Marca verwundern sich über ihre Mäßigung.[6]) Ist es nicht ein unverwerflicher Artikel des katholischen Glaubens, daß jeder Christ dem Statthalter Christi unterworfen sei? Und wenn die Privaten unter der höchsten Jurisdiction stehen, warum sollten die Fürsten davon ausgenommen sein? Wenn eine solche Doctrin ebenso anerkannt würde, als sie logisch ist, so würde sie die Beschützerin der Nationen gegen die Tyrannei sein, viel mehr als die ephemeren Constitutionen, welche von den Völkern mit bangen Schmerzen zur Welt gebracht und dann von den Revolutionen in einem Tage vernichtet werden." [7])

31. Gegen diese Bulle schrieben nachher der Dominikaner Johannes de Parisiis[1]) und Andere,[2]) die sie im Sinne einer directen Gewalt über das Zeitliche auslegten und die Argumente derselben zu entkräften suchten. Aber schon ging man, weit entfernt, den Streit principiell auszufechten, französischerseits zu einem rein persönlichen Kampfe über; man wollte den Papst noch weit empfindlicher angreifen, ihn als illegitim, als Häretiker und Simonisten bezeichnen und Anklagen gegen denselben sammeln. Seit dem Tode des Grafen von Artois und des Petrus Flotte, die in der Schlacht von Courtray am 11. Juli 1302 gefallen waren, trat als Hauptfeind des Papstes Wilhelm von Nogaret auf, nun Siegelbewahrer des Reiches, mit den Colonna's verbündet. Einstweilen ward im Spätjahr 1302 Peter von Mornay Bischof von Auxerre mit einigen weltlichen Großen nach Rom abgeordnet, um zu erklären, daß König Philipp den Papst nicht ferner als Schiedsrichter in seinem Streite mit Flandern und England anerkenne.[3]) Bonifaz soll damals beide Länder gegen Philipp zum Kampfe aufgerufen haben.[4]) Aber es sind doch seine versöhnlichen Gesinnungen

---

6) Auch Natal. Alex. l. c. a. 2 n. 10 p. 324 sieht in der Argumentation der Bulle keineswegs die dem Bonifaz von den damaligen Franzosen beigelegte Meinung ausgesprochen, sondern nur die indirecta in temporalia regum potestas, die er freilich ebenso bekämpft.

7) Christophe a. a. O.

1) Tract. de potestate regia et papali (Goldast. Mon. II 108 seq.) läugnet die directe Gewalt, gibt aber eine indirecte zu, z. B. p. 132: Papa non instituit regem, sed uterque est a Deo institutus suo modo; nec eum dirigit *per se*, ut rex est, sed *per accidens*, in quantum convenit regem *fidelem* esse, in quo instruitur a Papa de fide, non de regimine. Vgl darüber Neander KG. II S. 685—687. III. Aufl.

2) So der Autor der quaestio in utramque partem disputata de potestate regia et pontificali (Gold. II 95 seq.) Vgl. Neander a. a. O. S. 684 f.

3) Dupuy p. 84. Notices et extraits de MS. de la bibl. imp. XX. 145.

4) Nicol. Trivet Annal. p. 396. Rayn. a. 1302 n. 17. fin. Hefele S. 319.

bezeugt. Da inzwischen der Bischof von Auxerre Aussichten auf ein Entgegenkommen Philipp's eröffnete und dessen Bruder Karl von Valois Unterhandlungen wünschte, entschloß sich Bonifaz VIII. zu einem Vermittlungsversuche, den er in Paris durch den Cardinal Johann Le Moine vom Titel des hl. Petrus und Marcellinus, einen geborenen Franzosen, der bei dem Könige beliebt und seiner Mäßigung und Einsicht wegen sehr geachtet war, im Anfange des Jahres 1303 machen ließ.[5]) Die angebotenen Friedensbedingungen waren folgende:[6]) 1) Der König nimmt die von ihm oder seinen Beamten erlassenen Verbote der Reise nach Rom sammt den wegen ihrer Mißachtung verhängten Strafen zurück. 2) Er erkennt das principielle Recht des Papstes auf die Verleihung der Kirchenämter und die Nothwendigkeit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung desselben für die Provision durch Laien an,[7]) sowie auch 3) das Recht des römischen Stuhles, in die einzelnen Länder Legaten zu senden, ohne der Erlaubniß von irgend Jemand zu bedürfen, deßgleichen 4) das Recht der Geistlichen auf die Verwaltung der Kirchengüter und das des Papstes bezüglich der obersten Verfügung über dieselben und ihrer Besteuerung. 5) Kein Laie, auch kein Fürst, hat das Recht, an die Güter des Clerus Hand zu legen, sie mit einem Census zu belasten, oder Geistliche vor sein Gericht zu fordern oder zu verhaften wegen persönlicher Handlungen oder wegen unbeweglicher Güter, falls sie nicht Lehengüter sind. 6) Da der König es duldete, daß in seiner Gegenwart päpstliche Schreiben mit den Bildnissen der Apostelfürsten verbrannt wurden, so hat er sich wegen dieser unerhörten That entweder zu verantworten oder dafür Strafe zu übernehmen, insbesondere den Verlust der vom heiligen Stuhle ihm verliehenen Privilegien. 7) Der König soll nicht mehr mit dem sogenannten Regalienrechte Mißbrauch treiben, vacante Kirchen nicht zu Grunde richten, die Intercalargefälle dem künftigen Bischofe aufbewahren. 8) Die geistliche Strafgerichtsbarkeit ist den Prälaten wieder einzuräumen, unbeschadet der erlangten Privilegien, wornach für gewisse Fälle den Laien die Ausübung gestattet ist. 9) Da die Verschlechterung der Münze und die Erpressungen

---

[5]) Baillet p. 172. Spondan. a. 1303 n. 2. Raynald h. a. n. 15. Christophe S. 104.

[6]) Dupuy Preuves p. 90. Raynald l. c. n. 34. Hefele S. 319. 320. Christophe S. 104. 105.

[7]) In quibuscumque beneficiis ecclesiasticis conferendis, vacantibus in curia vel extra curiam, Rom. Pontificem summam et potiorem obtinere potestatem, et quod per collationem cujusvis laici in ipsis vel eorum aliquo non potest alicui jus acquiri sine auctoritate vel consensu Sedis Apostolicae tacitis vel expressis.

der Kronbeamten dem Clerus und Volke großen Schaden gebracht, so soll der König eine Entschädigung leisten. 10) Betreffs der üblen Aufnahme des Nuntius Jakob Normans und des von ihm überbrachten Schreibens vom 5. December 1301 sind weitere Erklärungen erforderlich. 11) Die Stadt Lyon ist als dem Erzbischofe, nicht dem Könige gehörig anzuerkennen. Tritt hierin binnen der Frist, die vom Prinzen Karl und dem Gesandten zugesichert wurde, keine Besserung ein, so wird der Papst zu strengeren Maßregeln greifen.

32. Auf diese Artikel ließ Philipp sofort (Februar 1303) eine eingehende Entgegnung [1]) ausarbeiten, die ebenso wenig Wahrheitsliebe als Nachgiebigkeit zeigte. Zu 1) ward gesagt: der Grund zu dem Verbote der Reise in's Ausland sei nicht Verachtung oder Rache gegen die römische Kirche gewesen, sondern einzig der Druck der Zeiten, der flandrische Krieg, die Nothwendigkeit, den sich bildenden Revolutionen zu begegnen; aus wichtigen Ursachen werde stets die Erlaubniß zur Reise nach Rom ertheilt. Zu 2, 4, 5 und 7 wurde bemerkt: der König richte sich nach dem Herkommen und dem Beispiele seiner Vorgänger, besonders des heiligen Ludwig; Mißbräuche seiner Beamten habe er gerügt und werde sie für die Zukunft abstellen. In Bezug auf Art. 3 hieß es, es liege dem Könige fern, die Sendung dieses oder jenes Legaten zu tadeln, er werde seinerseits keinen solchen zurückweisen, der ihm nicht persönlich verdächtig sei. Bei der Frage über die verbrannte Bulle stellte sich Philipp, als ob er den Artikel 6 mißverstanden habe und als ob es sich um ein ganz anderes Aktenstück handle, indem er erwiederte: das habe sich bei einem Processe zwischen Bischof und Capitel sowie dem Rathe von Laon ereignet; nach erwiesener Nichtigkeit der angeblichen Bulle habe man sie verbrannt. Es könnte scheinen, daß man sich jener That schämte. [2]) Betreffs der Klagen über Münzverschlechterung und Erpressungen (Art. 9) ward geantwortet, das Staatsbedürfniß habe dazu bewogen, frühere Beispiele seien vorhanden, ein Theil des von den Unterthanen erlittenen Schadens sei bereits vergütet, Maßregeln seien getroffen, um allen Klagen abzuhelfen. Zu Art. 11 bedauerte der König die Belästigungen der Kirche von Lyon, deren Erzbischof übrigens durch Verweigerung des Lehenseides daran Ursache sei, erklärte sich zu Unterhandlungen bereit, da er kein ihm nicht zustehendes Recht üben wolle. Schließlich sprach er sein Verlangen nach Eintracht zwischen Kirche und

---

[1]) Dupuy p. 92. Baillet p. 175 seq. Natal. Alex. l. c. diss. IX a. 3 n. 2 p. 334. 335. Christophe S. 106 f. Hefele S. 320 f.

[2]) Döllinger Lehrbuch II S 244.

Reich aus, bat den Papst, ebenso zu handeln und auch ihn in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nicht zu beeinträchtigen, und erbot sich für den Fall, daß diese Antworten nicht genügten, sich an den Ausspruch der beim Papste besonders geachteten Herzoge von Burgund und von der Bretagne halten zu wollen.

33. Der von den Gallicanern [1]) an diesem Schriftstücke gerühmte gemäßigte Ton zeigt wohl schlaue Berechnung und arglistige Doppelzüngigkeit, aber keine aufrichtige, versöhnliche Gesinnung. „Offenkundige Thatsachen werden einfach geläugnet oder alle Schuld auf die Beamten geschoben, die Klagen des Papstes werden willkürlich gedeutet, auch absichtlich mißverstanden, die eigentlichen Fragepunkte umgangen, scheinbare Zugeständnisse in der dehnbarsten Vagheit gegeben. [2])" Die französische Diplomatie zeigte sich in diesem Kampfe, wie seitdem unzähligemal, unredlich und treulos sowohl in dem, was sie zum Theil in unbestimmter und ausweichender Weise beantwortete, als in dem, was sie unbeantwortet ließ. Die päpstlichen Vorschläge hatte Prinz Karl von Valois als für seinen Bruder annehmbar bezeichnet, als er von Sicilien heimkehrte, der Bischof von Auxerre dahin gehende Zusagen gemacht. Es waren dieselben auch kein Ultimatum, sondern nur eine Basis der Unterhandlungen, die noch Modificationen erfahren konnte. [3]) Daher hatte Bonifazius Recht, wenn er in seinen Briefen an den Prinzen und an den Cardinallegaten vom 13. April 1303 [4]) Philipp's Antworten als völlig unbefriedigend bezeichnete; übrigens war er vollkommen bereit, die angetragene Vermittlung der beiden Herzoge anzunehmen. Außerdem sandte er dem Legaten noch zwei Bullen, wovon die eine die französischen Prälaten, die in Rom nicht erschienen waren, binnen drei Monaten sich einzufinden aufforderte, [5]) die andere aber aussprach, daß König Philipp trotz seines erhabenen Ranges und seiner Privilegien der Excommunication verfallen sei, die Jeden treffe, der eine Reise zum apostolischen Stuhle hindere. [6]) Die Publication der letzteren Constitution sollte wahrscheinlich erst dann erfolgen, wenn der König jede Versöhnung zurückgewiesen und den Papst zur Strenge genöthigt haben würde. [7]) Gab er

---

[1]) Natal. Alex. l. c. art. 3 n. 2 p. 334 sagt: rex incredibili modestia temperatum responsum dedit.

[2]) Hefele S. 321.

[3]) Bianchi l. c. n. 11 p. 531. 532.

[4]) Dupuy p. 95. 97. Raynald a. 1303 n. 34.

[5]) Dupuy p. 88.

[6]) Dupuy p. 98. Raynald a. 1311 n. 39 „Per processus nostros."

[7]) Bianchi l. c. p. 533; Christophe S 108.

keinerlei Genugthuung, so glaubte der Papst mit seiner ganzen geistlichen und weltlichen Macht (spiritualiter et temporaliter) gegen ihn einschreiten zu müssen.[8])

34. Allein schon vor dem Erlaß dieser Schreiben hatten die Leidenschaft und der blinde Haß die französischen Staatsmänner zu den äußersten Schritten fortgerissen. Am 12. März 1303 ward eine außerordentliche Sitzung des Staatsraths im Louvre gehalten, worin Wilhelm Nogaret im Beisein mehrerer Großen geistlichen und weltlichen Standes den König aufforderte, die heilige Kirche gegen den Eindringling und falschen Papst Bonifaz, den Dieb und Räuber, Ketzer und Simonisten, zu schützen und mit einer Versammlung von Prälaten und Pairs die Berufung eines allgemeinen Concils zu erwirken, dem er die Beweise für seine Anklagen zum Zwecke der Absetzung jenes Nichtswürdigen vortragen wolle.[1]) Wirklich ward eine solche größere Versammlung für den Juni anberaumt. Dann ließ Philipp den Ueberbringer der päpstlichen Schreiben Nikolaus Benefract, Archidiacon von Coutances, in Troyes festnehmen, seiner Papiere berauben und in das Gefängniß werfen. Der Protest des Cardinallegaten blieb unbeachtet, ja dieser selbst ward unwürdig behandelt und mit Verlust der Freiheit bedroht, so daß er zur Flucht aus Frankreich sich entschloß.[2]) Der Papst war so auf das schwerste und empfindlichste beleidigt; Philipp verschaffte sich durch den am 20. Mai mit England geschlossenen Frieden[3]) freie Hand zur Unterdrückung der flandrischen Freiheit und zu der noch mehr ersehnten Demüthigung des Papstes. Dieser, bereits von den Vorgängen zu Paris vom März unterrichtet, ermahnte die Bewohner der ehemals zum römisch-deutschen Reiche gehörigen Provinzen am 31. Mai, die Fesseln ihrer zum Schaden des Reiches bisher erduldeten Knechtschaft abzuwerfen;[4]) er suchte durch Anerkennung der Könige Friedrich von Sicilien und Albrecht von Deutschland wie durch die Aussöhnung mit Ferdinand von Castilien seine äußerlich so gefährdete Lage dem ihm von Frankreich drohenden Schlage

---

[8]) Daß auf die Bulle Unam sanctam hin der Papst Bonifaz den König Philipp seines Reiches entsetzte, die Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihn entband (Berchtold S. 29), ist historisch falsch.

[1]) Dupuy p. 56; Baillet p. 169; Drumann II S. 68 ff.; Christophe S. 109; Hefele S. 322.

[2]) Spondan. a. 1303 n. 7; Natal. Alex. l. c. a. 3 n. 3.4; Hefele S. 322 f.

[3]) Pauli Gesch. Engl. IV S. 156 f.

[4]) Boutaric p. 110; Hefele S. 323.

gegenüber möglichst zu verbessern und die Zahl seiner mächtigen Gegner, denen er fast ohne Bundesgenossen gegenüberstand, zu vermindern.[5])

35. Am 13. Juni 1303 kamen im Louvre einige dreißig, dem Könige ganz ergebene Prälaten, mehrere Barone und Rechtsgelehrte zusammen, wobei der Ritter Wilhelm Plasian (Du Plessis), Herr von Vezenobre, eine sehr umfangreiche Klagschrift gegen den Papst vortrug, sich bereit erklärte, alle Angaben zu beweisen und auf das Evangelium zu beschwören, zugleich auch den König als Hort des Glaubens um die Versammlung eines allgemeinen Concils bat. Die am folgenden Tage von ihm vorgebrachten 29 Klagepunkte[1]) enthielten die niedrigsten Verläumdungen,[2]) z. B. daß Bonifaz nicht an die Unsterblichkeit der Seele und ein ewiges Leben, nicht an die Transsubstantiation glaube, die Fornication für keine Sünde halte, Geistliche zur Verletzung des Beichtsiegels nöthige, Simonie und Sodomie treibe, den Götzendienst begünstige, die Fasttage nicht halte, einen bösen Dämon bei sich habe, Wahrsager befrage, die Schuld am Verluste des heiligen Landes wie am Tode seines Vorgängers Cöleſtin V. trage — fast Alles Dinge, welche die Colonna's und einige französische Geistliche wie andere Feinde des Papstes seit Jahren verbreitet hatten. Plasian erklärte, nicht aus Haß oder Leidenschaft, sondern aus Eifer für das Wohl der Kirche trete er als Ankläger gegen Bonifaz auf, worin ihm Graf Ludwig von Evreux, des Königs Sohn, Graf Guido von St. Pol und Graf Johann von Dreux zur Seite standen. Der König gab die Versicherung, daß er blos aus Gewissensrücksichten und unbeschadet der Ehre des heiligen Stuhles auf die Versammlung eines allgemeinen Concils hinarbeiten wolle, forderte die Prälaten zur Mitwirkung auf und appellirte zugleich an das zukünftige allgemeine Concil, an den zukünftigen wahren Papst und an Alle, an die appellirt werden könne. Ein derartiges Verfahren war noch nicht in der französischen Kirche vorgekommen. Laien traten mit den absurdesten Anklagen gegen den obersten der Bischöfe auf;[3]) der König, der dem Concil persönlich anzuwohnen verhieß, wollte über ihn sich zu Gericht setzen;[4]) eine Appellation dieser Art war, wenn wir von Kaiser Friedrich II.

---

[5]) Christophe S. 109—113.

[1]) Dupuy p. 101 seq.; Bulaeus l. c. p. 42 seq.; Hefele S. 323—325.

[2]) Natal. Alex. l. c. a. 4 n. 1 p. 336: immania accusationum, immo calumniarum capita.

[3]) Gegen die Anklagen von Laien, besonders persönlich feindseligen, gegen Bischöfe, richten sich c. 1—3. 14 seq. C. II q. 7.; c. 8. C. VI q. 1. Chalc. c. 21 (c. 49 C. II q. 7) Conc. Aquisgr. 789 c. 30 (Labbé IX 17; Hefele III 624).

[4]) Bianchi l. c. n. 12 p. 535.

absehen, noch nicht vorgebracht worden, nie von Seite Frankreichs; sie verstieß gegen alle kirchlichen Rechtssätze.[5]) Ganz anders hatte sich der arianische König Theodorich gegen Symmachus benommen,[6]) als Philipp gegen Bonifaz, der für Frankreich so Vieles gethan. Die Bischöfe, bloße Zuhörer der Anklagen, benahmen sich feige; 5 Erzbischöfe, 21 Bischöfe und mehrere Aebte erklärten, daß sie nach dem Vernommenen die Berufung eines allgemeinen Concils für nützlich und nothwendig hielten, damit entweder, wie zu wünschen sei, die Unschuld des Herrn Bonifacius klar erhelle oder das Concil nach den canonischen Sanctionen entscheide, daß sie darum unbeschadet der Ehrerbietung gegen die heilige römische Kirche zur Berufung eines solchen Concils mitzuwirken bereit seien, ohne hierin irgend eine Partei bilden oder eine Partei begünstigen zu wollen, daß sie gegen etwaige Censuren des Bonifaz im Voraus an das allgemeine Concil und den zukünftigen legitimen Papst appelliren. Der Episcopat war so auf eine verhängnißvolle Bahn getrieben. Um nun die ganze französische Nation zu dem Kampfe gegen Bonifaz, den man längst beschuldigt hatte, er wolle sich zum weltlichen Herrscher des Landes machen,[7]) noch mehr aufzureizen, ließ man im 24. Juni die Beschlüsse dieser Versammlung dem Volke vorlesen und bewirkte durch alle möglichen Mittel die Zustimmung der Pariser Universität,[8]) der geistlichen Corporationen, der Städte und Provinzen.[9]) Es liefen Adhäsionsadressen in Menge ein, nahe an 700, großentheils von den dazu ausgesandten königlichen Commissären zu Stande

---

[5]) Gelas. I c. 16. 17. C. IX. q. 3. Conc. Rom. 800 sub Leone III. Hard. IV 936. 937. Petrus de Marca l. c. IV 23: Numquam admissa est in Ecclesia provocatio a Papa ad Concilium. Mansi Animadvers in Nat. Alex. l. c. p. 355—362.

[6]) Labbé V. 457 seq. 460; Bianchi l. c. n. 13 p. 537—539.

[7]) Die von Natalis Alexander l. c. a 2 n. 10 p. 325 angeführten Autoren, wie J. Villani L. VIII c. 61—63, der Fortsetzer des Wilhelm von Nangiaco und Ptolemäus von Lucca, waren offenbar von den ausgestreuten Gerüchten getäuscht. Bianchi l. c. § 7 n. 6 p. 516 seq. Die Worte: Ego sum Caesar, ego sum Imperator aus Pipini Chron. (Muratori rer. ital. Script. XI 745), die auch Friedberg (Diss. cit. p. 27 not. 1) anführt, sind sicher unächt.

[8]) Sie stimmte zu mit den Worten: Appellationi praefati D. Regis adhaeremus, *quantum de jure possumus et debemus secundum Deum et justitiam et sanctae permittunt canonicae sanctiones;* supponentes nos ac nobis adhaerentes et adhaerere volentes et universitatem nostram protectioni divinae et praedicti Concilii generalis ac futuri veri ac legitimi pontificis. Dupuy Preuves p. 17. Natal. Alex. l. c. a. 4 n. 3 p. 337.

[9]) Boutaric p. 29 seq.

gebracht.[10]) Wer nicht freiwillig unterschrieb, ward dazu genöthigt. Der Abt Johann von Citeaux wurde wegen seiner Weigerung eingekerkert, auch die Aebte von Clugny und Prémontré, sowie mehrere italienische Religiosen.[11]) Die Dominicaner in Montpellier wurden in Folge ihres Widerstandes des königlichen Schutzes verlustig erklärt und angehalten, binnen drei Tagen das Reich zu verlassen.[12]) Wer nicht einstimmte in die verwegene und unkirchliche Appellation, galt als Vaterlandsverräther und was die Verläumdung begonnen hatte, das vollendete die Gewalt.[13]) König Philipp schrieb nun auch an die übrigen Fürsten und Prälaten des Abendlandes betreffs der von ihm projectirten ökumenischen Synode, deßgleichen an die Cardinäle, denen er heuchlerisch seine innige und aufopfernde Liebe für die Kirche betheuerte.[14])

36. Auf die Kunde von den Vorgängen in Frankreich reinigte sich Bonifaz VIII. im Consistorium zu Anagni durch einen feierlichen Eid von den wider ihn erhobenen Beschuldigungen (August 1303) und erließ sodann mehrere darauf bezügliche Bullen, wohl bewußt, daß alle Autorität der Kirche vernichtet wäre, wenn Philipp's Verfahren Kraft gewinnen sollte.[1]) In einer Constitution erklärte er, daß die Vorladungen vor den apostolischen Stuhl schon dadurch Rechtskraft erlangen, daß sie am Sitze der Curie an den Kirchenthüren angeschlagen werden, und nicht erst den Betheiligten persönlich eingehändigt werden müssen, und excommunicirte diejenigen, die der Veröffentlichung solcher Vorlagen Hindernisse in den Weg legen, welche geistliche oder weltliche Würde sie immer bekleiden mögen.[2]) In einem anderen Decret ward der Erzbischof Gerhard von Nicosia auf Cypern, der in Frankreich geblieben war und im Juni zuerst die Appellation an das Concil unterschrieben hatte, als instigator regis mit der Suspension belegt.[3]) Ferner entzog der Papst den Doctoren und Magistri der Universität, die der König theils verführt, theils mißhandelt habe, die ihm zugestimmt oder Rath ertheilt, das Recht zur Verleihung der Lehrbefugniß und der academischen Grade in der Theologie und in beiden Rechten, bis vom

---

10) Bulaeus IV 46 seq. Du Puy p. 112 seq.

11) Const. *Super Petri solio* Preuves p. 184. Christophe S 115.

12) Hist. du diff. p. 154. Natal. Alex. l. c. n. 7 p. 338.

13) Christophe a. a. O.

14) Boutaric p. 111. Hefele S 327 f.

1) Spondan. a 1303 n. 9—11. Bianchi l. c. § 7 n. 15 p. 542. 543.

2) Const. *Rem non novam aggredimur.* Dupuy p. 161. Raynald a. 1303 n. 40. Tosti II p. 309.

3) Dupuy p. 162.

Könige dem apostolischen Stuhle Genugthuung geleistet sei.[4]) Sodann suspendirte er das Wahlrecht aller kirchlichen Corporationen und reservirte dem römischen Stuhle die Vergebung aller kirchlichen Pfründen in Frankreich, damit sie nicht an Ungetreue verliehen werden könnten.[5]) In einer fünften Constitution[6]) wies Bonifaz die französischen Anklagen und Lästerungen sowie die Appellation an ein allgemeines Concil, dessen Berufung doch nur dem Papste zustehen könne, zurück. Er beschwerte sich, daß Philipp alle seine Mahnungen verachtet, nicht gleich Theodosius zur Buße sich bereit gezeigt, vielmehr zu Schmähungen und Verläumdungen gegriffen, seinen Legaten gewaltthätig behandelt, seine Feinde, die Colonna's, aufgenommen und in Allem den heiligen Stuhl zu verletzen gesucht habe, so daß, falls er sich nicht bessere, mit den kirchlichen Strafen gegen ihn eingeschritten werden müsse. Es hatte also Bonifaz den König noch nicht namentlich excommunicirt; die nur für etwa vorkommende Fälle an den Legaten gesandte Bulle Per processus nostros hatte nicht die Bedeutung einer öffentlich ausgesprochenen Excommunicationssentenz;[7]) auch jetzt noch wollte Bonifaz dem Könige Zeit lassen, erst am 8. September sollte, falls keine Aenderung erfolgte, die inzwischen vorbereitete Bulle Super Petri solio[8]) publicirt werden, die in der Weise früherer Päpste über Philipp den Bann und die Lösung des Eides seiner Unterthanen aussprach.

37. Aber zu dieser Publication kam es nicht. Die Bulle, die vielleicht noch nicht einmal ihre letzte Redaction erhalten hatte, blieb bloßes Concept. Schon seit dem April weilte Nogaret in Italien, warb unter den Gibellinen in Toscana mittelst reicher Geldmittel Anhänger und Soldaten, organisirte eine mächtige antipäpstliche Partei zugleich mit Sciarra Colonna, der schon seinerseits 300 Pferde nebst mehreren Infanteristen zusammengebracht hatte, mehrte die Streitkräfte durch die Ueberreste der von Karl von Valois in Sicilien commandirten Armee und alle sonstigen Gegner des Papstes und bereitete im Geheimen einen hinterlistigen Ueberfall in Anagni vor; das Bankhaus Petrucci in Florenz war von König Philipp angewiesen,

---

[4]) Const. *Sedes apostolica* Dupuy p. 163. Raynald a. 1303 n. 38.

[5]) Dupuy l. c. Raynald l. c. n. 39.

[6]) Const. *Nuper ad audientiam* ap. Dupuy p. 166. Bulaeus IV p. 55 seq. Raynald l. c. n. 36. Cf. a. 1311 n. 40.

[7]) Christophe S. 116.

[8]) Dupuy p. 182 seq. Bulaeus p. 57. Raynald a. 1311 n. 44. Spondan. a. 1303 n. 11. Natal. Alex. l. c. a. 5 n. 1 p. 342. Die Bulle wird von Manchen für unächt gehalten. Bianchi l. c. n. 15 p. 544.

alle nöthigen Vorschüsse für die Expedition zu leisten. Der in Anagni weilende Papst sollte gewaltsam angegriffen, zur Abdankung gezwungen, und falls er sich nicht füge, nach Frankreich deportirt werden, um dort durch eine von König Philipp dirigirte Scheinsynode sein Absetzungsurtheil und harte Gefangenschaft zu erhalten. Das Schloß Staggia bei Siena, dem reichen Florentiner Johann Musciatto de Francezzi gehörig, war der Centralpunkt der in tiefes Geheimniß gehüllten Verschwörung. [1])

Die brutale und heimtückische Gewalt allein sollte Bonifaz VIII. besiegen. Dieser war, obschon er der Dreistigkeit Philipp des Schönen sich versah, doch weit von der Erwartung entfernt, daß dieser Monarch einen Angriff auf seine Freiheit oder sein Leben beabsichtigen könne; und war er auch nicht frei von aller Besorgniß, so war er doch frei von Furcht. An einen so gemeinen und feigen Ueberfall, der einen Principienstreit mit materiellen Waffen lösen sollte, dachte er sicher nicht. Aber mit dem anbrechenden Tage (7. September 1303) erschien Nogaret mit Bewaffneten, denen er zu noch größerem Hohne die Fahne der römischen Kirche vortragen ließ, vor Anagni, wo er bereits unter einigen Gliedern des Adels Einverstandene hatte; Adenolfo, Sohn des dem Papste längst feindlichen Maffeo, öffnete ihm verrätherisch das Thor, und unter dem Rufe: „Es lebe der König von Frankreich! Nieder mit Bonifacius!" stürmten sie in die Stadt. Viel zusammengerafftes, großentheils erkauftes, auf Plünderung bedachtes Gesindel schloß sich den Eindringenden an, die bald die Straßen und die öffentlichen Plätze besetzten und den Widerstand der Anhänger des Papstes zurückschlugen. Die Stadtobrigkeiten, sei es bestochen oder überlistet, waren theilnahmslos und träge; allenthalben herrschte panischer Schrecken; die Cardinäle flohen bis auf zwei. Man umzingelte das päpstliche Schloß und die anstoßende Muttergotteskirche, nahm die letztere in Besitz und erbrach Thüren und Fenster des ersteren; der Palast wurde geplündert, alles Werthvolle geraubt, selbst die Archive zerstört. Mit ihnen ging vielleicht manches werthvolle Document zu Grunde, für welches die in Frankreich aufbewahrten keinen ausreichenden Ersatz bieten können. — Der fast 86jährige Papst behauptete seine Würde und seine Standhaftigkeit; angesichts des hereinstürmenden rohen Kriegsvolkes dachte er nur daran, in würdiger Weise zu sterben. Er rief seiner Umgebung zu: „Oeffnet die Eingänge zu meinen Gemächern, denn ich will das Martyrium erdulden für die Kirche Gottes... Da ich wie Christus durch Verrath gefangen bin,

---

[1]) Pappencordt Gesch. der Stadt Rom im M. A. S. 337. Christophe S. 117. Hefele S. 329.

so will ich sterben als Papst." Er setzte sich mit allem Schmuck seiner Würde auf den päpstlichen Thron und erwartete seine Mörder, umgeben von den Cardinälen Nicolaus Boccasini, Bischof von Ostia, und Petrus d'Espagne, Bischof von Sabina. Die Eindringenden wurden beim Anblick des ehrwürdigen Greises tief erschüttert, blieben stehen und wagten nicht Hand an ihn zu legen.[2])

Aber Sciarra und Nogaret traten kühn an den Papst heran und überhäuften ihn mit Schmähungen, wozu dieser würdevoll schwieg. Nogaret, der seinen Genossen an der thätlichen Mißhandlung des Papstes verhindert haben soll, trug ihm die Beschlüsse der Pariser Versammlung vor und sprach die Drohung aus, ihn gefesselt nach Lyon bringen zu lassen, damit er dort von einem allgemeinen Concil gerichtet und abgesetzt werde. Da sprach Bonifaz: „Hier ist mein Haupt, hier mein Nacken. Für die Freiheit der Kirche werde ich als Katholik, als rechtmäßiger Papst, als Stellvertreter Jesu Christi es dulden, von Patarenern verurtheilt zu werden; denn ich verlange nach dem Martyrium für den Glauben an Christus und seine Kirche." Diese Worte trafen den Nogaret empfindlich, da sein Großvater als Albigenser verbrannt worden war. Erröthend soll er sich entfernt haben, nach Anderen aber riß er den Papst unter dem Hohngeschrei seiner Genossen „maledictus Malefacius" von den Stufen des Thrones herab und ließ ihn durch Sciarra mißhandeln. Die spätere Abläugnung Nogarets gibt uns keine Sicherheit, da er auch Anderes in Abrede stellte, was keinem Zweifel unterliegt. Man hielt den Papst und seine Umgebung gefangen, ließ ihn lange ohne Speise, um ihn zur Abdankung oder zum Widerruf seiner Bullen zu zwingen, und beschimpfte, beraubte und mißhandelte seine Anhänger.[3])

38. Der Handstreich war gelungen; aber die Verschworenen waren jetzt unschlüssig, was weiter zu thun sei. Von Anagni den Papst wegzuführen, scheint man aus Furcht vor Angriffen seiner Anhänger auf dem Wege nicht für rathsam gehalten zu haben; man ließ so zwei Tage verstreichen. Am dritten Tage aber rafften sich die Bürger von Anagni auf, empört über den an ihrem Landsmann und Wohlthäter begangenen Frevel und geleitet von dem Cardinal Lucas del Fiesco. Unter dem Rufe: „Es lebe der Papst! Tod den Verräthern!" vertrieben sie die Colonnesen und

---

[2]) Giov. Villani Istorie Fior. L. VIII c. 63. S. Antonin. Summa hist. t. III Tit. XX c. 8 p. 21. Franc. Pipini Chron. L. IV c. 41. Thomas Walsingham Hist. Angl. in Eduard. I. L. I. Ferretus Vicentin. in Bonif. L. III p. 1002. Istorie Pistolesi (Murat. t. XI p. 529). Chron. Parm. a. 1303 p. 848.

[3]) Christophe S. 119. 120. Drumann II S. 114 ff. Hefele S. 330.

die Franzosen und setzten den Papst unter den größten Ehrenbezeigungen in Freiheit.[1]) Am Abend desselben Tages soll Bonifaz, der in größter Noth hohen Muth kundgegeben hatte,[2]) noch ein Consistorium gehalten und die Meuterer Anagni's mit Ausnahme der Räuber und Verräther begnadigt haben. Der Papst verzieh auch dem Reginald de Supino, der ihn gefangen gehalten hatte und jetzt ergriffen worden war, sammt seinen Kindern, sowie den treulosen Cardinälen Richard von Siena und Napoleon Orsini.[3]) „Ich kenne," sagt Christophe,[4]) „keinen rührenderen, hochherzigeren, heldenmüthigeren Zug in der Geschichte, als den dieses erhabenen Greises, der auf so unerhörte Frevel, für die er Rache üben könnte, keine andere Antwort hat, als die Worte: Ich vergebe! Und hier möge man sich wohl erinnern, daß dieser Greis der „heftige," der „unversöhnliche," der verschrieene Bonifacius ist." Die Verschworenen dagegen verbanden sich mit allen Gegnern der Anagniner, mit Ferrentino und Alatri, und fügten der Stadt allen möglichen Schaden zu, weßhalb diese alle Theilnehmer an der Gefangennahme des Papstes verbannte und ihre Fürsprecher mit Strafen belegte.[5]) Jahrhunderte hindurch blieb das Andenken an diesen Frevel in Anagni lebendig,[6]) welchen auch Dante[7]) ergreifend geschildert hat.

Bald darnach kehrte Bonifaz, geleitet von Bewaffneten, die man von da aus zu seiner Vertheidigung gesendet hatte, nach Rom zurück, wo er mit lebhafter Freude empfangen ward, aber sich bald von den mächtigen Orsini überwacht und tyrannisirt sah. Körperlich gebrochen, aber geistig kräftig starb er an einem hitzigen Fieber, nachdem er noch feierlich das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt, am 11. October 1303.[8]) Daß er aus Wahnsinn und Verzweiflung sich selbst zerfleischt habe,[9]) war eine

---

1) Pappencordt S. 338.

2) Pipini Chron. L. IV c. 21: Magnanimitatem et constantiam semper ostendit. Natal. Alex. l. c. a. 5 n. 2: conjuratos incredibili magnanimitate exspectavit.

3) Thom. Walsingham l. c. Joh. Rubeus Bonifacius VIII e familia Gaetanorum principum. Romae 1651 p. 216.

4) a. a. O. S. 120. 121.

5) Das Edikt bei Rubeus l. c. p. 338—341.

6) Fr. L. Alberti Descrizione di tutta l'Italia 1550 f. 146. Pappencordt a. a. O.

7) Dante Purgat. XX 86.

8) Christophe S. 121. Pappencordt S. 338. 339. Hefele S. 330. 331.

9) Ferret. Vicentin. p. 1005 seq.

Lüge seiner Feinde; als man am 9. October 1605 seine Gebeine wieder erhob, fand sich keine Spur einer Verletzung.[10])

39. Auch über das Grab hinaus ward Bonifaz VIII., an dem neben seinem berühmten Liber Sextus auch die Einführung der Jubiläen und die Gründung der römischen Universität gerühmt werden,[1]) verfolgt von dem Hasse der Franzosen. Leider führte sein unmittelbarer Nachfolger, der fromme Nicolaus Boccassini, aus dem Dominicanerorden, von ihm zum Cardinal und Bischof von Ostia erhoben, als Benedict XI. das Pontificat nur vom 22. October 1303 bis 7. Juli 1304. Er suchte möglichst mild und schonend den Frieden wiederherzustellen, ohne der Gerechtigkeit zu vergeben. Er war zu Rom in einer sehr mißlichen Lage; es gab dort mehrere Parteien und auch im Cardinalcollegium drohte französischer Einfluß mächtig zu werden. Die Colonna's waren wieder erschienen; trotzig erhoben die Gibellinen ihr Haupt.[2]) Benedict hob die wider die Colonna's erlassenen Strafurtheile seines Vorgängers auf, gab ihnen die nicht in andere Hände übergegangenen Güter zurück, verbot aber die Wiedererbauung von Palästrina und ließ die beiden Cardinäle der Familie noch nicht zur Theilnahme an den Functionen des heiligen Collegiums zu.[3]) Auch mit Frankreich wünschte er den Frieden herzustellen, ohne die Würde des apostolischen Stuhles zu verletzen. Der von König Philipp mit verschiedenen Aufträgen nach Italien gesandte Prior Peter de Paredo überreichte eine Denkschrift mit Klagen gegen den vorigen Papst, worin die Pariser Beschlüsse vom Juni mitgetheilt und die Versammlung eines allgemeinen Concils in Lyon oder einer anderen dem Könige genehmen Stadt beantragt war. Benedict gab dem nicht amtlich beglaubigten Agenten keine officielle Antwort, ließ aber durch einen französischen Prälaten den Nogaret bestimmen, da der Stand der Dinge seit dem Wechsel im Pontificate nicht mehr derselbe war, bis zum Eintreffen neuer Instructionen keine Schritte zu thun, und erklärte sein Verlangen, das unselige Zerwürfniß beizulegen. In Paris ward die Absendung neuer Gesandten an den neuen Papst beschlossen.[4])

---

[10]) Spondan. a. 1303 n. 16. Raynald h. a. n. 44. Rubeus l. c. p. 346 seq. Wiseman Abhdlgn über verschiedene Gegenstände III 185 ff.

[1]) Christophe S. 122

[2]) Christophe S. 125 ff.

[3]) Hefele S. 345–347. Cf. c. Dudum V 4 de schismat. in Xvagg. com.

[4]) Dupuy Hist. du diff. p. 25. Actes et preuves p. 209 seq. Baillet p. 235 seq. Christophe S 138 f. Hefele S. 348 f.

40. Auch in Frankreich hatte das Attentat von Anagni vielfache Entrüstung gegen Nogaret und den König hervorgerufen.[1] Nogaret rieth daher zur Verständigung mit dem heiligen Stuhl; doch sollte zugleich eine Rechtfertigung des eingehaltenen Verfahrens erzielt werden. Diese war in den Augen der Zeitgenossen am besten hergestellt, wenn Bonifaz VIII. nicht nur als Urheber der Zerwürfnisse bezeichnet, sondern auch als Häretiker verdammt wurde; geschah das, dann waren Philipp und Nogaret nicht mehr Frevler, sondern wahre Ritter und Retter der Kirche. Der König ging auf diesen Plan ein und that Alles, ihn zu verwirklichen.[2] Mit einer Vollmacht vom 22. Februar 1304 kamen die Ritter Bernhard von Mercueil und Wilhelm Plasian sowie der Canonicus Peter de Pelleperche von Chartres nach Rom, um den Papst zu seiner Erhebung zu beglückwünschen und die Absolution des Königs vom Banne, ohne daß dieser selbst darum nachsuche, zu erwirken. Das königliche Schreiben an Benedict XI.[3] enthielt ebenso viele Schmähungen über Bonifaz, als Lobsprüche auf seinen Nachfolger; Ersterer sollte in jeder Weise gebrandmarkt, Letzterer gewonnen werden. Sehr warm empfahl der König ihm sich selbst, sein Reich und die französische Kirche. Auch wurden einige gefangene Anhänger Bonifaz' VIII., freilich nicht ohne Loskaufsummen, befreit und zur Milderung der Ausfuhrverbote Anstalten getroffen.[4]

41. Benedict hob wirklich in Anwesenheit der französischen Gesandten alle Excommunicationen auf, in die der König aus was immer für einem Grunde verfallen sein könnte, und gab ihm davon in einem freundlichen Schreiben vom 2. April 1304 Nachricht. Er bezeichnete aber seinen Act ausdrücklich als einen Act apostolischer Milde gegen ein verirrtes Schaf[1]

---

[1]) Das zeigt die wahrscheinlich von Nogaret verfaßte Denkschrift aus dieser Zeit in den Notices et extraits des MSS. XX, 2 p. 150 seq. Vgl. Schwab in der Tüb. Quartalschrift 1866 I S. 23 ff.

[2]) Hefele S. 349.

[3]) Dupuy p. 205.

[4]) Hefele S. 349. 350.

[1]) Dupuy p. 207: Quanta nos, fili carissime, ad tui directionem sollicitudo impulerit pastoralis officii, quantave paternae pietatis dilectio ad salutem tuam super te viscera mansuetudinis nostrae commoverit, absolutio, quam tibi nuper absenti et non petenti ab omnibus excommunicationum sententiis, quibus ex quacumque causa forsitan tenebaris adstrictus, in tuorum nunciorum praesentia te in benedictionibus dulcedinis praevenientes impendimus, manifestat. Id ne sanguis tuus de nostris requiratur manibus, fecisse lactamur; id egisse non poenitet, et quod plus est, illud etiam facere debebamus. Sumus namque illius vicarius, qui dixit hominem illum, qui fecit coenam magnam, servo suo dixisse:

und mahnte den König, diesen in Demuth aufzunehmen, der Kirche gehorsam zu sein und wohl zu bedenken, daß der König Joas von Juda nur so lange glorreich regierte, als er dem Rathe des Hohenpriesters Jojadas folgte. Was die Forderung eines allgemeinen Concils zum Gerichte über Bonifaz betrifft, so erklärte der Papst im Consistorium, daß er sich die Entscheidung darüber vorbehalte. Inzwischen suchten Philipp's Gesandte hiefür die Cardinäle einzeln zu gewinnen, was ihnen wirklich bei sieben derselben gelungen schien[2]). In Frankreich erschien nebstdem eine im Namen der Nation von dem Advokaten Dubois verfaßte Denkschrift an den König mit der Aufforderung, die Freiheit und die Souverainetät des Reiches gegen die Angriffe des verstorbenen Papstes zu vertheidigen (oder vielmehr zu rächen — was freilich schon übergenug geschehen war) und seine Verurtheilung als Ketzer in das Werk zu setzen[3]). Dabei wird stets von der Voraussetzung ausgegangen, Bonifaz habe neue, ganz unerhörte Ansprüche erhoben, sei der Erste gewesen, der die Binde- und Lösegewalt auch auf das Zeitliche auszudehnen suchte, der sich zum absoluten Herrn Frankreichs machen wollte. Die directe Gewalt im Weltlichen wird hier eingehend bekämpft. Nach Gottes Willen müßten Königthum und Priesterthum getrennt sein und seien immer getrennt gewesen. Gott habe den Stammeltern und ihren Nachkommen die Herrschaft über die Welt gegeben (Gen. 1, 28) und dreitausend (!) Jahre lang seien sie die Herrscher gewesen, ehe es den ersten Priester gab, der zugleich König war, Melchisedech, übrigens nicht König der ganzen Welt. Nach seinem Tode habe es wieder 600 Jahre lang keinen Priester gegeben,[4]) bis Gott den Moses zum Fürsten, den Aaron zum Priester seines Volkes gesetzt; nach des Ersteren Tod habe nicht Letzterer, sondern Josue die fürstliche

---

Exi in vias et sepes et compelle intrare, ut impleatur domus mea (Luc. 14, 23). In hoc parabolam illam implevimus, secundum quam habens centum oves, relictis 99 in deserto, vadit ad illam, *quam deviasse putabat*, donec inveniat eam, et inventam imponit in humeros suos gaudens (Luc. 15, 4. 5.). Numquid igitur te, etiamsi nolles, non cogemus intrare? Numquid tantam ovem, quanta tu es, sic nobilem, praecipuam et praeclaram relinquemus, quin impositam nostris humeris reducamus?

[2]) Dupuy p. 219 seq. 231 seq.

[3]) Dupuy p. 214 sep. Hefele S. 351.

[4]) Der bibelfeste Advocat, der von Adam bis Abraham drei (statt 2) Jahrtausende rechnet, denkt nicht an die ägyptischen Priester, an den Schwiegervater des Moses, noch an andere alte Völker, ebensowenig an die Opferhandlungen des Noe und anderer biblischer Persönlichkeiten, die als priesterliche Akte erscheinen und die auch Innocenz III. Reg. ep. 18. Migne CCXVI p. 1014 anführt.

Gewalt erhalten; bei der Vertheilung des Landes unter die zwölf Stämme seien den Priestern und Leviten keine Territorien, sondern nur Zehenten und andere Gaben gegeben worden. Als Israel einen König wollte, habe ihm Samuel in Gottes Auftrag nicht den Hohenpriester, sondern den Saul zum Könige gesetzt. Auch Christus habe keine weltliche Gewalt geübt, nicht den Gehorsam des Herodes und Pilatus gefordert, vielmehr befohlen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers sei. Ebenso habe weder Petrus noch Paulus noch Clemens noch einer ihrer Nachfolger eine weltliche Gewalt gefordert, ausgenommen die von Constantin dem Großen verliehene;[5]) erst Bonifaz VIII. sei so weit gegangen.

42. Von Viterbo aus erließ Papst Benedict XI. am 18. und 19. April 1304 zwei Decrete, worin er die von seinem Vorgänger im verflossenen August verfügte Suspension der Ertheilung der Lehrbefugniß und der academischen Grade sowie die Reservation aller französischen Pfründen aufhob.[1]) Sodann am 12. Mai milderte er von Perugia aus die Constitution Clericis laicos in der Art, daß nur die Forderung, nicht auch die Entrichtung von Abgaben der Cleriker an Laien mit Strafen belegt und die Entrichtung von Beiträgen zu Staatszwecken im Falle der Noth nach vorgängiger Consultation des Papstes dem vierten Lateranconcil gemäß gestattet sein sollte.[2]) Tags darauf ertheilte er die Absolution all den französischen Geistlichen und Laien, die von Bonifaz oder irgend einem früheren Papste wegen Verhinderung des Verkehrs mit dem heiligen Stuhle mit dem Banne belegt worden waren, ebenso allen, die an der Gefangennahme seines Vorgängers oder seiner Legaten durch Rath oder That Antheil hatten, allein den Nogaret ausgenommen, dessen Absolution er sich speciell vorbehielt.[3]) Ferner gewährte er Verzeihung des Ungehorsams allen Prälaten, Aebten und Doctoren, die der Berufung zur römischen Synode von 1302 nicht Folge geleistet hatten;[4]) sodann hob er die Verfügungen seines Vorgängers wieder auf, durch welche die Frankreich gewährten Privilegien aufgehoben oder Anderen zu dessen Nachtheil solche verliehen oder Jemand seiner Verbindlichkeiten gegen den König enthoben worden sei; Alles sollte

---

[5]) „Vom Standpunkt der Donatio Constantini aus, die hier als ächt angenommen wird, wäre die Zurückweisung der angeblichen Ansprüche des Papstes doch schwer gewesen." Hefele a. a. O. Note 2.

[1]) Dupuy l. c. p. 209 Const. *Ut eo magis* p. 229.

[2]) c. un. *Quod olim* de immunit. Eccl. III 13 in X vagg. com. Cf. Raynald a. 1304 n. 12. Bzov. h. a. n. 4. Phillips KR. III § 131 S. 261 f.

[3]) Dupuy p. 208 Const. *Sanctae matris Ecclesiae.*

[4]) Dupuy p. 229 Const. *Dudum Bonifacius.*

auf den status quo ante litem zurückgeführt werden, mit Ausnahme dessen, was Bonifaz VIII. gegen Nogaret verordnet.[5]) Ja Benedict sicherte nicht nur dem französischen Könige die früheren Vergünstigungen, sondern fügte noch neue hinzu, wie die Verleihung eines zweijährigen Zehenten von Kirchengütern und die Befreiung des Hofclerus von der Jurisdiction des Bischofs von Paris und des Metropoliten von Sens; ebenso wurde dem Karl von Valois Beförderung seiner Plane auf Constantinopel, das er als Gemahl der Katharina Courtenay, Erbin der lateinischen Kaiser daselbst, beanspruchte, zugesagt.[6])

Durch alle diese Maßnahmen schien der Papst den König Philipp darauf vorzubereiten, den energischen Schlag geduldig hinzunehmen, den er gegen die Frevler von Anagni zu führen sich rüstete. Am 7. Juni ließ Benedict zu Perugia, wo er sich hinlänglich sicher glaubte, die Bulle Flagitiosum scelus publiciren. Sie beginnt mit dem Satze: „Wenn Wir bis auf den heutigen Tag aus gerechten Ursachen Anstand genommen haben, die von Bösewichtern gegen die geheiligte Person Unseres Vorgängers verübte verabscheuungswürdige Missethat zu bestrafen, so dürfen Wir doch nicht mehr länger anstehen, Uns zu erheben, oder vielmehr Gott selbst muß sich mit Uns erheben, um seine Feinde zu zerstreuen und sie vor seinem Angesichte hinweg zu treiben" (Ps. 67, 2). Nach Erzählung der von Nogaret, Sciarra, Reginald da Supino und ihren Mitschuldigen verübten Gewaltthaten, deren Augenzeuge er selbst gewesen, fährt Benedict fort: „Wo ist der Hartherzige, der da nicht Thränen vergießen möchte? Wo der Gegner, der da nicht Mitleid empfände? Wo der Richter, so schwach er auch immer sein mag, der sich nicht erheben möchte, da zu strafen, wo die Sicherheit verletzt, wo das Unantastbare angegriffen, wo die päpstliche Würde beschimpft, wo die Kirche selbst mit ihrem Bräutigam zur Knechtschaft erniedrigt worden ist? O nie zu sühnendes Verbrechen! O unerhörte Gewaltthat! O unglückliche Stadt Anagni, die du sie geduldet, ohne sie zu verhüten!" Nach diesen Klagen erklärt der Papst, alle Theilnehmer, Beförderer und Helfer an jenem Attentate als der Excommunication verfallen und fordert sie auf, vor dem 29. Juni bei dem apostolischen Stuhle

---

[5]) ib. p. 230. *Ad statum iuum.* In der Constitution *Sanctae matris* gibt Benedict als Gründe seiner Milde an: 1) utilitates et commoda, quae ex eodem regno (Franciae), dum in ipsius Ecclesiae devotione persistit, Ecclesiae praedictae proveniunt, 2) quod propter evitandum scandalum, praesertim ubi multitudo delinquit, severitati est aliquid detrahendum.

[6]) Hefele S. 353.

zu erscheinen, um dort ihr Urtheil zu empfangen.[7]) Da sie nicht erschienen, wurden sie mit schwerem Anathem belegt.[8]) Darüber starb Benedict XI. zu Viterbo, und zwar so rasch, daß man an Vergiftung glaubte.[9]) Als Urheber derselben bezeichneten die Einen die Colonna's, Andere die Gaetani's, Andere die Florentiner, wieder Andere eine Partei unter den Cardinälen, dann wieder die Mitschuldigen Nogarets, Ferreta von Vicenza[10]) Philipp den Schönen selbst, Andere den Franziscaner Bernhard Delitiosi und einige Cleriker, gegen welche nachher 1319 Johannes XXII. eine Untersuchung einleiten ließ. Die vom Papste deputirten Prälaten fanden die Beweise für den Mord nicht völlig ausreichend, verurtheilten aber jenen Franziscaner zu lebenslänglichem schwerem Kerker, worauf Johannes trotz der Einsprache des königlichen Procurators, dem die Strafe zu leicht schien, das Urtheil bestätigte.[11])

43. Aus dem Conclave in Perugia, in dem sich lange die italienische und die französische Partei gegenüber standen, ging der Franzose Bertrand de Got, Erzbischof von Bordeaux, als Papst Clemens V. hervor, der sich am 14. November 1305 zu Lyon krönen ließ und in Frankreich seinen Sitz nahm, so daß jetzt der päpstliche Stuhl in drückende Abhängigkeit vom Pariser Hofe gerieth.[1]) Schon nach Beendigung der Krönungsfeierlichkeiten verlangte König Philipp, der neue Papst möge die Beweise für die Häresie des Bonifaz anhören und sodann sein Andenken verdammen. Clemens V. suchte Zeit zu gewinnen[2]) und den König einstweilen in anderer Weise zu befriedigen. Nicht blos erneuerte er die von Benedict XI. ausgesprochene Absolution, nicht blos ernannte er unter zehn neuen Cardinälen neun Franzosen und restituirte vollkommen die beiden Colonna's, nicht blos bewilligte er dem Könige auf fünf Jahre einen Kirchenzehenten,[3]) sondern er ging auch in der Zurücknahme oder Modification der Decrete Bonifaz' VIII. noch viel weiter als Benedict und schien in Allem die Interessen des französischen

---

[7]) Dupuy p. 232. Raynald a. 1304 n. 13—15. Tosti vol. II doc. S. p 313. Christophe S. 141.

[8]) Spondan. a. 1303 n. 21. Bzov. a. 1304.

[9]) Drumann II S. 164.

[10]) Ferret. Vicent. Murat. R. It. Scr. IX 1018.

[11]) Natalis Alexander l. c. art. 6 n. 2. 3. p. 345 — 347 theilt aus dem Inquisitionsarchiv von Carcassone das päpstliche Decret über die Einleitung der Untersuchung und dann in Kürze das Resultat derselben mit. Vgl. Baluz. Vita Pap. Aven. t. II p. 341.

[1]) Hefele S. 357—369.

[2]) Dupuy p. 298. 368.

[3]) Raynald a. 1305 n. 14. Christophe S. 155. Hefele S. 370.

Herrschers zu den seinigen zu machen. Er hob durch einen neuen Erlaß[4]) die Bulle Clericis laicos ganz auf, jedoch mit Festhalten an den älteren Decreten, besonders des vierten Lateranconcils; betreffs der dogmatischen Bulle Unam sanctam erklärte er am 1. Februar 1306[5]) nach Hervorhebung der Verdienste des französischen Königs, daß sie für ihn und sein Reich kein Präjudiz bilden und ihr Verhältniß zum heiligen Stuhle bezüglich des ihm schuldigen Gehorsams nicht alteriren solle. Damit ward nur Philipp's Beschwerde beseitigt oder vielmehr die Decretale von dem falschen Sinn gereinigt, den man französischerseits in sie hineingetragen.[6]) Clemens V. gewährte außerdem dem Karl von Valois auf zwei Jahre einen Kirchenzehenten zur Durchführung seiner Plane auf Constantinopel, von wo aus man das heilige Land leichter wieder zu erobern hoffte, und verlangte auch Beiträge von den italienischen Staaten für die von ihm sehnlich gewünschte Expedition.[7])

44. Clemens V. blieb seit Februar 1306 ein volles Jahr in Bordeaux, wo er längere Zeit krank war.[1]) Im Mai 1307 kam er mit König Philipp zu Poitiers zusammen, wobei letzterer seinen Antrag auf Einleitung eines Processes gegen Bonifaz VIII. wiederholte. Der Papst erlangte endlich das Versprechen, daß er ihm allein überlassen wolle, was gegen Bonifaz geschehen solle;[2]) dessen ungeachtet kam Philipp noch öfter und dringend auf sein Ansinnen zurück. Clemens hatte am 1. Juni eine Bulle[3]) concipirt, die dem Könige für seine Nachgiebigkeit Erkenntlichkeit bewies, ihn gegen alle aus der Verzögerung des Urtheils sich etwa ergebenden Rechtsnachtheile schützte und selbst dem Nogaret und seinen Mitschuldigen unter einer ihnen aufzulegenden Buße volle Verzeihung in Aussicht stellte; aber sie wurde wegen Rücktritts des Königs nicht publicirt und der Papst erhielt erst dann freie Hand, als er betreffs der Unterdrückung des Templerordens dem Könige nachgab,[4]) wozu aber die stärksten Einschüchterungs-

---

[4]) c. un. *Quoniam ex constitutione* III 17 de immunit. Eccl. in Clem. — Dupuy Preuves p. 287.

[5]) c. 2 Meruit V 7 de privil. in Extravagg. com. Dupuy p. 288.

[6]) Bianchi t. I L. I § 10 p. 97. 98 gegen Bossuet l. c. c. 24 p. 327. Phillips III S. 266.

[7]) Raynald a. 1306 n. 2—5. Hefele S. 370.

[1]) Christophe S. 160.

[2]) Hefele S. 372. 373.

[3]) Raynald. a. 1307 n. 10 seq.

[4]) Hefele S. 374.

mittel angewendet wurden.[5]) Bei dem Ungestüm des Königs und seiner hilflosen Lage[6]) war Clemens zu den größten Opfern bereit. Im Mai 1308 wiederholte Philipp seine Anträge zu Poitiers; er willigte erst 1311 ein, daß die beiden großen Angelegenheiten in dem allgemeinen Concil, das am 12. August 1308 für den 1. October 1310 nach Vienne ausgeschrieben ward,[7]) verhandelt würden;[8]) jedoch mußte der Papst die Informationen schon vorher in kürzester Frist beginnen und die Ankläger des verstorbenen Bonifacius hören. Dieser bestimmte den 2. Februar 1309 für den Beginn des Processes in Avignon. Die Sache erlitt neue Verzögerungen;[9]) am 13. September 1309 erließ Clemens ein neues Citationsedict, worin er seine persönliche Ueberzeugung von der Unschuld des Bonifacius aussprach und mit Gründen aus dessen Lebenswandel und Wirken belegte, jedoch versprach, den Anklägern dem Wunsche des französischen Königs gemäß Gehör zu geben.[10]) Am 18. October setzte er den König von diesem Beschlusse in Kenntniß, erinnerte ihn aber auch daran, daß man früher über einen anderen, auch jetzt noch den Vorzug verdienenden Weg übereingekommen sei, wornach unter Rücktritt der Ankläger und Vertheidiger sowie unter Verzichtleistung auf Beweise und Gegenbeweise, ohne eigentliches Accusationsverfahren, der Papst ex officio inquirire und entscheide.[11]) Aber Philipp's Haß gegen Bonifaz VIII. hatte sich noch nicht gelegt und er wollte nicht in dem Lichte erscheinen, als habe er mit roher Gewalt über denselben gesiegt, er wollte Recht behalten in jeder Beziehung und einen glänzenden Triumph über die päpstliche Gewalt feiern. Er war unzufrieden mit dem Citationsedict und bestand auf der Vernehmung der Ankläger. Der Papst beklagte in einem Briefe vom 2. Februar 1310 die Mißdeutung seines Edictes[12]) und hielt dann zu Avignon am 16. März ein öffent-

---

5) Boutaric Notices et extraits XX, 2 p. 165 seq. 175 seq. La France sous Philippe le Bel p. 133 seq. Hefele S. 381.

6) Vgl. Christophe S. 170.

7) Mansi XXV p. 369 seq. Raynald a 1308 n. 4.

8) De quibus Templariorum et Bonifacii negotiis poterit Vestra Sanctitas, interim examinata plenius veritate, in Concilio feliciter ordinare. Ep. Philippi ap. Dupuy Preuves p. 299. Was von dem Rathe des Cardinals von Prato erzählt wird (Christophe I S. 171 f. nach Villani VIII 91), ist wohl nur an die unrechte Stelle gesetzt, sachlich aber wohl glaublich.

9) Hefele S. 391 f.

10) Raynald a. 1309 n. 4. Dupuy p. 368 seq. „*Redemtor noster*".

11) Baluz. II p. 124. 126. Hefele S. 393.

12) Dupuy p. 300.

liches Consistorium, mit dem der Proceß begann. Es waren fünf Gesandte des Königs erschienen, worunter Nogaret und Plasian, dann zwölf Vertheidiger des Angeklagten, worunter zwei Neffen desselben, dann der Magister Jakob von Modena und der schottische Canonicus Baldred Bizeth.[13]) Nach Verlesung der Citation vom 13. September 1309 hielt Wilhelm Nogaret eine lange Rede zur Vertheidigung der Absichten des Königs und versprach eine schriftliche Vorlage. Die Vertreter des Angeklagten versicherten, sie würden sich nur insoweit auf die Vertheidigung einlassen, als die Ankläger zur Verfolgung ihrer Anklagen berechtigt und das Tribunal zum Urtheilsspruch über das Andenken des längst verstorbenen Papstes befugt sei; sie gedachten überhaupt strenge nach dem Proceßgange zunächst aller dilatorischen wie peremtorischen Einreden sich zu bedienen. Clemens V. sah, daß die Verhandlungen lange und verwickelt werden würden, und befahl beiden Theilen, ihre Erklärungen bis nächsten Freitag schriftlich zu übergeben, am zweitnächsten Freitag aber wieder persönlich vor ihm zu erscheinen. Den von ihm zur Empfangnahme der Schriftstücke bestellten Cardinälen von Tusculum und St. Cyriacus überreichten die Vertheidiger am 20. März eine kurze schriftliche Wiederholung ihrer Protestation; die französischen Gesandten aber drei Schriftstücke: die Klagen Nogarets und Plasians vom 12. März und 13. Juni 1303 und eine Beschwerdeschrift gegen das Citationsedikt vom 13 September 1309, sammt einer Liste der (8) Cardinäle, deren Ausschließung vom Consistorium sie verlangten, weil sie für Bonifaz parteiisch seien.[14])

45. Es ist hier nicht der Ort, den ganzen Proceß sammt allen Zeugenverhören, soweit sie bekannt geworden sind, im Einzelnen zu beleuchten.[1]) Keinen Rechtskenner kann er vollkommen befriedigen. Die Ankläger machten sehr weitgehende Forderungen: 1) Zurücknahme des Citationsedicts von Clemens V., dem sie von ihrem Parteistandpunkt aus verschiedene formelle und materielle Rechtsdefecte zur Last legten, von denen die meisten ebenso gut anderen päpstlichen Erlassen vorgeworfen werden könnten, wie die blos in loco curiae (anstatt der Insinuation an die Einzelnen) erfolgte Vorladung, das Uebergehen der minder wichtigen Anklagen und die Beschränkung

---

[13]) Hefele S. 393. 394. Christophe S. 189.

[14]) Hefele S. 394 ff. Christophe S. 190 f.

[1]) Ausführliches gibt Hefele S. 396 ff., der auch bes. S. 404 ff. die von Höfler 1843 in den Abhandlungen der histor. Classe der Münchener Akademie III, 3 mitgetheilten Akten des Processus von 1311 berücksichtigt. Aber die Akten über das ganze Verfahren sind auch heute noch nicht geschlossen.

derselben auf die Häresie; 2) die Aufhebung der Constitution Benedict's XI. gegen Nogaret und Genossen, die auf irrthümlichen Voraussetzungen beruhen sollte (obschon dieser Papst Augenzeuge der Vorgänge in Anagni gewesen war); 3) die Mittheilung der Namen der Vertheidiger des Bonifaz und die Zurückweisung derselben bis zu vollständiger Vernehmung der Ankläger und bis zu dem gelieferten Nachweis ihrer Berechtigung, ja sogar völlige Verweigerung jeden Gehörs und Verdammung derselben als mitverwickelt in die Häresie des Bonifaz; 4) die Verschweigung der Namen der gegen Bonifaz auftretenden Zeugen, um sie vor Verfolgungen[2]) zu schützen (diese Gefahr lag aber vielen Zeugen der Gegenpartei weit näher); 5) Ausschluß von 8 dem Bonifaz zu nahe stehenden (aber auch am besten unterrichteten) Cardinälen. Die Behauptungen der Ankläger betrafen die Nichtigkeit der Resignation Cölestin's V., woraus die Illegitimität des Bonifazius hervorgehe, sodann die Häresie, Simonie und Lasterhaftigkeit des Letzteren, sowie die völlige Unschuld Nogarets und seiner Genossen. Es fehlte nicht an Zeugen gegen Bonifaz; seit sieben Jahren war dafür Alles vorbereitet; Plasians Klageschrift vom 13. Juni 1303 diente als Norm und Instruction; durch die Colonna's und andere Gibellinen, von deren leidenschaftlichem Hasse wir uns heutzutage kaum mehr eine Vorstellung zu machen vermögen, waren die abenteuerlichsten Gerüchte schon seit 1296 über Bonifaz verbreitet. Man arbeitete ganz nach der Schablone und die Uebereinstimmung verschiedener in Italien und in Frankreich vernommener Zeugen ist darum sehr wohl erklärlich; sie ist aber gerade in den lügenhaftesten Angaben, z. B. betreffs des Hausteufels, am stärksten. Die meisten Zeugen konnten nur von Hörensagen Zeugniß abgeben oder Gerüchte constatiren; der Abt von St. Medard und andere Franzosen hatten nur das Interesse, den französischen Hof als aus reinem Eifer handelnd darzustellen. Sind die uns erhaltenen Protocolle nicht willkürlich fabricirt, so erscheinen nicht wenige Zeugen geistlichen und weltlichen Standes als sehr verworfene Menschen.

Die Vertheidiger des Bonifaz verlangten vor Allem Ausschluß des Nogaret und seiner Genossen, die persönliche Feinde des Angeklagten und im Banne befindlich seien. Insofern stimmte Clemens V. ihnen zu, als er am 13. Mai 1310 erklärte, er halte die Meinung, daß ein Excommunicirter schon dadurch absolvirt werde, daß der Papst mit ihm rede, für irrig, und wolle durchaus nicht, daß ein Gebannter auf solche indirecte

---

[2]) Darüber klagte König Philipp am 3. Juli; der Papst widerlegte diese und andere Klagen am 23. August 1310. Dupuy p. 292.

Weise als absolvirt zu betrachten sei.[3]) Für ihre Anforderung legten die Vertheidiger zwei Reihen von Argumenten vor, von denen die erste 24, die zweite 13 Punkte zählte.[4]) Eine ausführlichere Denkschrift reichten sie am 30. Juli ein.[5]) Gegen die betreffs des Zeugenverhörs gemachten Anordnungen protestirten sie; ebenso gegen die Competenz, über einen Papst zu richten, was nur dem allgemeinen Concil und nur betreffs der Häresie zustehe. Da ihr Hauptbestreben dahin ging, die formelle Klagberechtigung der Gegner zu bestreiten, so gingen sie weniger auf das Materielle der Sache ein und erörterten von einzelnen Anklagen nur einige, wie z. B. die unwahre Angabe, Bonifaz habe auf dem Sterbebette die Sacramente zurückgewiesen.[6]) Sie hätten außerdem noch über vieles Andere sich beschweren können, wie z. B. darüber, daß die zum Zeugenverhör sowohl in Avignon als in Italien eingesetzten Commissionen überwiegend aus Franzosen bestanden.

Nachdem man lange sich mit Präjudicialfragen und Nebendingen beschäftigt hatte, nachdem viele Allegationen und Antworten gewechselt worden waren,[7]) vertagte der Papst im December 1310 die Sache auf den Sonntag Lätare des nächsten Jahres.[8]) Im Februar 1311 schrieb endlich König Philipp, indem er die Reinheit seiner Absichten betheuerte und auch das Verfahren Nogarets zu beschönigen suchte, daß er die ganze Sache dem Papste, dem sie vorzugsweise zugehöre, überlasse, um sie auf dem Concil oder sonstwo zu erledigen, und die Ankläger des Bonifaz zum Verzicht auf die Anklage veranlasse.[9]) Für den bisher bedrängten Papst war das hocherfreulich; nur mußte er noch eine Ehrenerklärung für den König und seine Freunde zu Stande bringen, die Alles bona fide et puro zelo gethan zu haben versicherten. Dazu sollten die im April 1311 vorgenommenen Vernehmungen von anwesenden Cardinälen (meist Franzosen), Clerikern und Laien den Weg bahnen, die nachwiesen, von wie vielen Seiten König Philipp auf die dem Bonifaz vorgeworfenen Verbrechen aufmerksam gemacht worden sei; hierbei wurde mehrfach auf bereits verstorbene französische

---

3) Hefele S. 397.

4) Dupuy p. 389.

5) ib. p. 466 seq.

6) ib. p. 512 seq. Nur ein Theil des Protestes.

7) Christophe S. 192.

8) Hefele S. 402.

9) Dupuy p. 296 seq.

Cardinäle, wie Simon von Paläſtrina, verwieſen.[10]) Auf Grund ſolcher Ausſagen ſprach Clemens V. am 27. April 1311, indem er den göttlichen Urſprung der weltlichen Reiche und die erhabene Stellung Frankreichs als Iſrael des neuen Bundes hervorhob, nach hiſtoriſcher Darlegung des Verhandelten den König Philipp von aller Schuld an den traurigen Vorfällen von Anagni, von jedem daraus hervorgehenden Rechtsnachtheile frei und dehnte die Freiſprechung auch auf die Diener des Königs mit Ausnahme des Wilhelm von Nogaret aus; doch gab er auch dieſem, der ſeine Unſchuld betheuerte, auf Fürſprache des Königs unter Auflegung einer Buße von Wallfahrten und des Dienſtes für das heilige Land die Abſolution und begnadigte auch alle Andern mit Ausnahme der Räuber des Kirchenſchatzes. Er erklärte, für alle Zukunft dürfe der gute Eifer des Königs von Niemanden in Zweifel gezogen werden, und befahl Aufhebung und Caſſation der ſeit November 1302 von Bonifaz und Benedict zum Nachtheil desſelben Königs und ſeines Reiches erlaſſenen Sentenzen, Conſtitutionen und ſonſtigen Acten. Es wurden dieſelben auch mit Ausnahme der Conſtitutionen Unam sanctam und Rem non novam aus den Büchern der römiſchen Kirche getilgt, aber doch theils von Verehrern Bonifaz' VIII. theils von Freunden Philipp's aufbewahrt. Der päpſtliche Notar Otto von Sermineto proteſtirte entſchieden gegen die Ausmerzung ſo vieler Conſtitutionen,[12]) und Viele waren der Meinung, daß Clemens V. nur zu ſehr unter dem Drucke des franzöſiſchen Joches gehandelt hat.[13])

46. Ueber die Sache Bonifaz' VIII. ſelbſt war in den Erlaſſen Clemens V. noch kein Urtheil gefällt; die von ihm geſtellte Präliminarfrage über den Eifer und die Motive des Königs und der Ankläger[1]) war allein zu Gunſten der Letzteren erledigt. Da die Sache der Templer jetzt als die wichtigere erſchien, ſo trat auf dem am 16. Oktober 1311 eröffneten Concil von Vienne die Sache des Bonifazius in den Hintergrund, fand aber gleichwohl ihre Erledigung.[2]) Drei Cardinäle und mehrere Gelehrte vertheidigten den viel geläſterten Bonifaz mit juriſtiſchen und theologiſchen Gründen;

---

10) Höfler a. a. O. Hefele S. 404—408.

11) Dupuy p. 302. 592 seq. 601 seq. Raynald a. 1311 n. 26 seq. 50. Hefele S. 408—411.

12) Der Proteſt ward dem Registrum Bonif. VIII im Archiv beigefügt. Tosti vol. II Doc. U. p. 315.

13) Bianchi l. c. n. 15 p. 545.

1) Das hebt die Bulle Rex gloriae ausdrücklich hervor.

2) Giov. Villani L. IX c. 22. Pipini Chron. L. IV c. 41. 49 MS. Vat. ap. Raynald. a. 1311 n. 54. Mansi Conc. XXV 403. Hefele S. 472 f.

zwei catalonische Ritter, Caroccio und Wilhelm d'Ebole, machten den Franzosen das Anerbieten, in geschlossenem Raume mit den Waffen in der Hand seine Unschuld gegen die tapfersten des französischen Adels zu beweisen. Die unerwartete Herausforderung und die Sicherheit der beiden Kämpfer trugen nicht wenig bei, die Franzosen von ihrem Plane abzubringen,[3]) sie mußten sich mit der Ehrenerklärung bezüglich ihrer Motive begnügen und auch in Frankreich blieb Bonifaz VIII. trotz aller Diffamationen und Machinationen als legitimer Papst anerkannt.

Die deutschen Chronisten sprachen sich über Bonifaz im Ganzen sehr günstig aus. Der Mönch von Fürstenfeld fand in ihm einen Papst, der, wegen seines Rechtssinnes von Vielen gehaßt, bei längerem Leben manche Gebrechen der Kirche beseitigt haben würde.[4]) Nikolaus von Siegen bewundert seinen Muth, der nicht seines Gleichen gehabt.[5]) Und in der That, sagt Schwab[6]) nach Anführung dieser Zeugnisse, eine gewisse Hoheit des Sinnes läßt sich nicht in den kühnen Worten verkennen, die er in seiner Bedrängniß zu den Cardinälen sprach: „Und wenn alle Fürsten der Welt sich gegen uns und gegen diese (römische) Kirche geeinigt hätten, wir würden sie wie Splitter achten, wenn wir die Wahrheit für uns haben und für die Wahrheit einstehen. Haben wir aber Wahrheit und Gerechtigkeit nicht für uns, dann würden wir wohl Grund haben, in Furcht zu sein.“[7]) Ueber ihn läßt sich mit Grund sagen: „Was er durchsetzen wollte, lag in den Principien ausgesprochen, nach welchen die Päpste seit langer Zeit handelten. Nicht in ihm lag das Mißlingen seiner Plane, sondern in der in bedeutenden Veränderungen begriffenen Zeit. Wenn das Papstthum von der Höhe, die es im zwölften und dreizehnten Jahrhundert erstieg, wieder herabsteigen sollte, so konnte das nicht auf eine ehrenvollere Weise geschehen, als eben unter Bonifaz VIII. und nach der Art und Weise, wie er sich während seines Pontificates benahm.“[8]) Das an ihm begangene Sacrilegium blieb an den Urhebern nicht ungestraft.[9])

---

[3]) Christophe S. 196. 197.

[4]) Böhmer Fontes rer. Germ. I p. 24.

[5]) Chronicon eccles. ed. Wegele. Jena 1855 p. 372.

[6]) Schwab Gerson S. 4. 5

[7]) Alleg. D. Papae pro confirmando rege Rom. Alberto ap. Marca de Conc. L. II c. 3 p. 111 ed. Baluz.

[8]) Möhler's Kirchengeschichte, herausgegeben von Gams. Bd. II S. 472. 473.

[9]) Bianchi t. III l. c. § 7 n. 15 p. 546 seq. Als Philipp IV. 1314 starb, mußten viele Geistliche gezwungen werden, für ihn Seelenmessen zu lesen. Raynald a. 1314 n. 26. Sein Sohn Ludwig X. starb schon 1316 an Gift und 1328 ging der Thron an die Seitenlinie der Valois über.

47. Auch die principielle Frage über die indirecte Gewalt der Kirche bezüglich des Zeitlichen in einem christlichen Staate war noch nicht entschieden; sie wurde auch ferner noch nach verschiedenen Seiten hin discutirt. Aber schon war der Kirche in Philipp IV. der von ihr sich lostrennende und über sie sich erhebende Staat entgegengetreten[1]) und von Frankreich aus, einst der Stolz und die treueste Stütze des römischen Stuhls[2]), ward dieser geknechtet und der christliche Staat des Mittelalters in seinen Grundprincipien zerstört. Der Hochmuth der Fürsten und der Nationalegoismus reichten sich einander dazu die Hand, und die Welt sollte die doppelte Lehre durch die Erfahrung empfangen, daß jener nicht für die Schutzherrschaft der Kirche berufen, dieser aber mit dem Begriff der allgemeinen Kirche schon im Princip völlig unvereinbar sei. In jener unseligen Zeit sind daher auch die Keime für eine Menge von Ansprüchen der weltlichen Gewalt zu suchen, welche allmälig ihre historische Gestaltung erhalten und in das positive Recht ihre Aufnahme gefunden haben. Allerdings wurzelte die Kirche damals noch fest in dem Glauben der Völker, sie war bis dahin die Leiterin der gesammten Politik gewesen und die kirchlichen Institutionen waren in alle Lebensverhältnisse eingedrungen; allein es bereitete sich schon Alles zu dem großen Riße vor, durch welchen das Staatsleben von dem kirchlichen getrennt werden sollte.[3]) Die Erhebung der weltlichen über die geistliche Gewalt war das Ziel.

In dem Kampfe Philipp's IV. gegen die Kirche kam ihm der allgemein verbreitete Widerwille gegen die sehr umfangreiche geistliche Jurisdiction zu Hilfe. Es fanden hier unaufhörliche Reibungen zwischen den königlichen und bischöflichen Behörden Statt und die Spannung erreichte einen solchen Grad, daß König Philipp VI., der erste Valois, mehrere Conferenzen zu Paris und Vincennes (Ende 1329 und Anf. 1330) in seiner Gegenwart deßhalb halten ließ.[4]) Der königliche Rath Peter de Cugnières hielt eine Rede mit dem Vorspruche[5]) aus Matth. 22, 21, in der er mit 66 Argu-

---

[1]) Phillips KR. III § 131 S. 267.

[2]) Vgl Greg. IX et al. ap. Raynald a. 1229 n. 53. 56, 1227 n. 60. Innoc. III. L. XII ep. 27 (Migne t. CCXVI p. 36).

[3]) Phillips a. a. O. S. 268.

[4]) Phillips a. a. O. S. 269 ff. Hefele VI S. 549 ff. Der libellus D. Bertrandi adv. Mag. Petrum de Cugnières in Max. Bibl. PP. Lugd. t. XXVI p. 109 seq., auch in den Traités des droits et des libertés de l'église gallicane 1731 t. I. Raynald a. 1329 n. 75 seq. Mansi XXV 883 seq.

[5]) Jeder der auftretenden Redner, ob Bischof oder Laie, nahm einen Bibelvers zum Vorspruch.

menten zu beweisen suchte, daß den Geistlichen durchaus keine weltliche Jurisdiction zustehe, diese aber fast die ganze Gerichtsbarkeit des Staates an sich gerissen hätten.[6]) Im Namen der Prälaten sprach dann der Erzbischof von Sens mit Zugrundlegung von I. Petr. 2, 17, der übrigens die Versammlung nicht als competente Behörde anerkannte; später suchte Peter Bertrandi, Bischof von Autun, eingehend die Argumente des Peter de Cugnières zu widerlegen und vertheidigte namentlich die indirekte Gewalt der Kirche im Zeitlichen. Im Princip vertheidigten die Prälaten die ihnen beanstandete Jurisdiction, gaben aber in der Praxis mehrere Mißbräuche der Kirchenbeamten zu, deren Abstellung sie versprachen. Der König forderte die schriftliche Uebergabe der bischöflichen Rechtsdeductionen; sie reichten eine kürzere Erklärung in französischer Sprache ein, die denselben bat, die Kirche in ihren Rechten zu belassen. Dieser erklärte seinen festen Willen, die Kirche in ihren Rechten zu wahren, und wiederholte, als nach neuen auf Beschränkung der geistlichen Competenz[7]) gerichteten Ausführungen des Peter de Cugnières der Bischof von Autun kräftig antwortete und um eine bestimmtere Erklärung bat, er gedenke kein kirchliches Recht zu schmälern, eher wolle er die Freiheiten der Prälaten vermehren. Die von den Bischöfen als beschwerend bezeichneten Edikte seiner Beamten erklärte der König für ungiltig und nicht auf seinen Befehl erlassen, dagegen machte er die Erfüllung der Zusage über Beseitigung der zugegebenen Mißstände zur Bedingung seines für die Zukunft zu gewährenden Schutzes der geistlichen Gerichtsbarkeit und seiner Enthaltung von fernerem Einschreiten. Philipp VI., von Papst Johann XXII. wegen seiner kirchlichen Haltung belobt,[8]) zeigte sich weit vom Geiste Philipp's IV. entfernt, der erst später am französischen Hofe wieder auflebte.

---

[6]) Daher der Ausdruck: reintegrare temporalia.

[7]) nicht auf die Einführung des appel comme d'abus, der erst im 15. Jahrhundert vorkommt. Phillips S. 271.

[8]) Joh. XXII ep. III Non. Jun.: Literas regias fervorem magnae devotionis et fidei, quibus erga Deum et Ecclesiam praefulgere regalis serenitas noscitur, recensentes delectabiliter et responsum perversis detractoribus laedere sinceritatem regiam circa praemissa molientibus factum, sicut catholicum et orthodoxum decebat principem, describentes, recepimus laeta manu. Cf. Natal. Alex. HE. Saec. XIII et XIV cap. X a. 7 t. XV p. 556 seq.

VII. Die Länderschenkungen der Päpste und die Donatio Constantin's.

1. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es Schriftsteller gegeben hat, welche dem Papste in einer Weise, wie der römische Stuhl selber nie sich äußerte, die volle Herrschaft über alle Reiche der Welt zusprachen (Vertreter der directen Gewalt der Kirche über das Zeitliche). Andere wiederum hegten die Vorstellung, der Papst könne frei über heidnisches Land verfügen. Dieselbe Vorstellung hatten einige von der Macht des Kaisers und ihr gemäß erbat sich Albrecht von Apeldern (1198—1229) von Philipp und Otto IV. für Livland bestimmte Befugnisse.[1]) War diese Meinung [2]) auch nicht begründet, Niemand macht es jetzt mehr denen zum Vorwurf, die von ihr ausgehend heidnische Districte sich vom Kaiser erbaten und erhielten. Aber noch weit mehr als eine kaiserliche, ward im ganzen Mittelalter eine päpstliche Autorisation gesucht, die eine viel stärkere Anerkennung in der ganzen Christenheit zur Folge hatte, inneren und äußeren Feinden gegenüber viel höhere Gewähr darbot. Es ist aber noch zu prüfen, ob und inwieweit jene Vorstellung nicht etwa blos in einzelnen allgemeinen Worten, sondern in bestimmten Acten der Päpste eine wirkliche Stütze zu finden vermocht hat.

2. Ehe wir zu letzteren übergehen, wollen wir kurz einige Aeußerungen der älteren Autoren prüfen. Gewöhnlich wird Cardinalbischof Heinrich von

---

[1]) Döllinger Lehrbuch der KG. II. S. 110.

[2]) Damit hängt die Anschauung vieler Autoren zusammen, die Weltherrschaft des alten Roms, begründet durch die Unterjochung vieler Völker, sei wegen des guten Zweckes dem sie diente, berechtigt gewesen Dante de monarch. L. II c. 6: Declaranda . . duo sunt, quorum unum est, quod quicunque bonum reipublicae intendit, finem juris intendit, aliud est, quod Romanus populus subjiciendo sibi orbem bonum publicum intendit.

Ostia (Hostiensis † 1271) als einer derjenigen angeführt, welche die volle Autorität über alle Reiche der ungläubigen Fürsten dem Papste zusprechen; wenn er auch zunächst die christliche Herrschaft in Palästina im Auge hat und gegen die Muhammedaner specielle Gründe anführt, so spricht er doch allgemein von allen Dominien der Ungläubigen überhaupt.[1] Aegidius von Rom behauptet sogar, Niemand besitze etwas rechtlich (cum justitia), außer unter der Kirche und durch die Kirche; die Ungläubigen können in Wahrheit und mit Gerechtigkeit keinen Besitz, kein Dominium, keine Gewalt haben.[2] Alvarus Pelagius, der gleich dem Hostiensis die vom Papste angeordneten Kämpfe gegen die Saracenen im heiligen Lande rechtfertigt,[3] findet, daß heidnische Herrscher nie gerechten Besitz hatten, wenn man die Gerechtigkeit in theologischem Sinne verstehe, da Niemand etwas gerechterweise unter Gott besitzen könne, der nicht wahrhaft unter Gott dem Allerhöchsten, sondern durch Götzendienst oder Irrglauben gegen ihn stehe;[4] er nimmt zwar an, daß eine bereits bestehende Herrschaft der Ungläubigen zur Vermeidung von Aergernissen geduldet werden könne, daß aber die Kirche das Recht habe, die christlichen Unterthanen solcher Herrschaft zu

---

[1] Hostiensis Comment. in libros Decretal. L. III tit. 34 c. 8 n. 26. 27 ed. Venet. 1581 t. III p. 128: Credimus tamen, imo scimus, quod Papa est generalis vicarius Jesu Christi salvatoris, et ideo potestatem habet non solum super christianos, sed etiam super omnes infideles, cum Christus plenariam receperit potestatem . . . Quando autem Papa illis, qui vadunt ad defendendam et recuperandam terram sanctam, dat indulgentias et infidelibus terram possidentibus bellum indicit, licite facit Papa et justam causam habet, cum illa (terra) consecrata sit nativitate, conversatione et morte Jesu Christi, et in qua (terra) non colitur Christus, sed Mahometus. Unde et quamvis infideles ipsam possideant, juste tamen exinde expelluntur, ut incolatur a christianis, et ad ipsorum dominium revocetur; nam et praedicatione Apostolorum et justo bello victa fuit et acquisita ab Imperatore Romano post mortem Christi; et ideo Papa ratione imperii Romani, quod obtinet, potest et debet ipsam ad suam jurisdictionem revocare, quia injuste ab illis, qui de jure hoc non poterant facere, noscitur spoliatus; et haec ratio sufficit in omnibus aliis terris, in quibus nonnumquam Imperatores Romani jurisdictionem habuerunt . . . Mihi tamen videtur, quod in adventu Christi omnis honor et omnis principatus et omne dominium et jurisdictio de jure et ex causa justa et per illum, qui supremam manum habet, nec errare potest, omni infideli subtracta fuerit et ad fideles translata. Cf. Panormitan. in h. l.

[2] Aegid. de eccles. potestate. P. II c. 7. 8 seq. F. X. Kraus a. a. O. S. 12. 17. 18.

[3] Alvar. Pelag. de planctu Eccl. L. I c. 37 fast mit den Worten des Hostiensis.

[4] ib. c. 13 f. 30.

entziehen, weil die Ungläubigen ihres Unglaubens wegen den Verluſt der Herrſchaft verdienten.[5]) Auguſtinus Triumphus ſchreibt dem Papſte als Statthalter Chriſti und Leiter der Kirche, der ihren Zweck zu verfolgen und Alle durch die gehörigen Mittel zu dieſem zu ordnen hat, die Translation der Reiche zu.[6]) Der ſpaniſche Juriſt Alphons Alvarez Guerrerus lehrt dasſelbe, fordert aber dazu einen gewichtigen Grund,[7]) und behauptet mit dem Hoſtienſis, ein Nichtchriſt könne keine zeitliche Herrſchaft üben, nach der Ankunft Chriſti gebe es bei den Ungläubigen keine rechtmäßige Gewalt, kein Dominium.[8]) Manche Theologen[9]) beriefen ſich auf altteſtamentliche Stellen, wie Deut. 7, 5. 25; 12, 3; Exod. 23, 24, andere auf verſchiedene Vernunftgründe.[10]) Das beſtritt aber doch die Mehrzahl der Theologen,[11]) die mit dem heiligen Thomas lehrt: An und für ſich behalten die Ungläubigen ihre Herrſchaft; die Kirche kann ungläubige Für-

---

5) ib. c. 57 f. 170 ed. Ven. 1560. Schwab Gerſon S. 26. 27.

6) Aug. Triumph. Summa de potest. Papae q. 35 a. 4: Dicendum, quod Papae est in omnibus regnis mutare et translationes facere tam in electo quam in electoribus propter duo. Primo quia vicarius est illius, qui regnum a gente in gentem transfert propter injustitias et injurias et contumelias et diversos dolos . . Secundo quia ipse solus habet considerare finem totius Ecclesiae et ad dictum finem omnes ordinare per debita remedia. Quando ergo summus pontifex hoc videret, ad talem finem magis valere personas alicujus regni vel regionis quam alterius, posset juste hujusmodi transmutationes facere. q. 37 a 1: Utrum auctoritate Papae facta sit translatio omnium regnorum. Dicendum, quod vel loquimur de translatione regni Judaeorum vel de translatione regni gentilium et paganorum; utroque autem modo auctoritate Papae vel ejus, qui gerebat vicem Papae secundum conditiones status illius temporis, facta est translatio regnorum. (Samuel gegenüber Saul und David.)

7) Alph. Alv. Guerrerus de pot. Pap. c. 31 n. 17 p. 226: Papa potest ex causa gravissima transferre imperium et regna de gente in gentem.

8) ib. n. 9 p. 222: Qui christianus non est, temporalem jurisdictionem exercere non potest. n. 13 p. 223: Post adventum Christi apud infideles non est honor neque dominium neque potestas.

9) Alphons. a Castro de justa haeret. punitione L. II c. 14.

10) Cf. S. Antonin. Sum. P. III tit. 22. c. 5 § 8. Sylvester V. Papa q. 7. Joh. Major in L. II Sent. d. 44 q. 3. Sepulveda apud Bannez in S. Thom. 2. 2. q. 12 art. 11.

11) Molina de justitia et jure t. I Tract. II Disput. 29 n. 15 p. 60: Per adventum Christi in mundum non amiserunt homines sua jura et dominia neque ab illo quatenus homine illa acceperunt etc. Cf. Cajetan. 2. 2. q. 66 a. 8 resp. ad. 2. Franc. Victoria Relect. de Indis P. I. Didacus Covarruvias Relect. super Reg. Peccatum P. II § 10. Barthol. Cassanus Apologia pro Indis. Domin. Bannez l. c. art. 10.

sten, die ihr nie unterworfen waren, nicht absetzen und ihrer Länder berauben; nur solche, die früher den Glauben angenommen haben und dann von ihm abfallen, können nöthigenfalls durch kirchliches Urtheil der Herrschaft verlustig erklärt werden. [12]) Dagegen beansprucht die Kirche ein absolutes Recht, überall das Evangelium zu verkündigen, entsprechend der von Christus kraft der im Himmel und auf Erden ihm verliehenen Gewalt auferlegten Pflicht, in alle Welt zu gehen und alle Völker zu lehren und zu taufen (Matth. 28, 18. 19). Auch nach Hugo Grotius [13]) haben die Ungläubigen kein Recht, die Predigt des Evangeliums zu hindern und die Prediger zu verfolgen; in einem solchen Falle konnten christliche Fürsten die Prediger mit Waffengewalt schützen und die Ungläubigen zum Zugeständniß der freien Predigt nöthigen, sie zwingen, in ihrem Lande die bekehrten Christen wenigstens zu dulden. [14]) Hierin hatte die mittelalterliche Doctrin auch die Kirchenväter auf ihrer Seite, [15]) namentlich den sonst so milden Gregor den Großen, der den Exarchen Gennadius von Afrika wegen der zur Verbreitung der christlichen Religion glücklich geführten Kriege be-

---

[12]) S. Thom. 2. 2. q. 12 a. 2: *In fidelitas secundum se ipsam non repugnat dominio*, eo quod dominium introductum est de jure gentium, quod est *jus humanum;* distinctio autem fidelium et infidelium est *secundum jus divinum, per quod non tollitur jus humanum.* Sed aliquis per infidelitatem peccans potest sententialiter jus dominii amittere, sicut etiam quandoque propter alias culpas. Ad Ecclesiam autem non pertinet punire infidelitatem in illis, *qui numquam fidem susceperunt*, secundum illud Apostoli: *Quid mihi de his qui foris sunt?* (I Cor. 5, 12). Sed infidelitatem illorum, *qui fidem susceperunt*, potest sententialiter punire; et convenienter in hoc puniuntur, quod subditis fidelibus dominari non possint. Hoc enim vergere posset in magnam fidei corruptionem, quia, ut dictum est, *homo apostata pravo corde machinatur malum et jurgia seminat intendens hominem separare a fide.* Et ideo quam cito aliquis per sententiam denunciatur excommunicatus propter apostasiam a fide, *ipso facto* ejus subditi sunt absoluti a dominio ejus et juramento fidelitatis, quo ei tenebantur.

[13]) Hugo Grotius de jure belli et pacis L. II c. 20 § 49 n. 1.

[14]) S. Thomas l. c. q. 10 a. 8 in corp. Joh. Major in L. II Sent. dist. 44. q. 2. 3. Cajetan. in 2. 2. q. 10 a. 8. Alphons. a Castro de justa haeret. punitione L. II c. 14. Dominicus a Soto in L. IV dist. 3. q. un. art. 1. Antonius a Corduba quaestion. L. I q. 57 dub. 4. Gregorius de Valentia t. III Disput. 1 q. 10 punct. 6. p. 525 seq. cf. punct. 8 p. 542 seq. Solorzan. de jure Ind. L. II c. 20. Toletus in Sum. L. IV c. 2 n. 3. Ledesma t. II Sum. Tract. I. c. 5. Sanchez in Sum. t. II L. II c. 1. n. 4. Suarez de fide Disput. 18 sect. 2 n. 8. Becan. in Sum. t. II q. 4 c. 13 n. 12.

[15]) Bianchi t. II L. VI § 9 p. 569 seq. gegen die Defensio declar. Cleri gall. P. I L. 1 sect. 1 c. 15 p. 117 seq.

lobte. [16]) Da die Bekehrung heidnischer Nationen vielen Missionären und Neophyten das Leben kostete, der Schutz des Christenthums eine vorzügliche Aufgabe der christlichen Obrigkeit war, so erschien ein zur Vertheidigung der Bekenner Christi unternommener Krieg, zumal wenn er zur Beseitigung einer schweren Verfolgung und zur Züchtigung der an Landes- und Religionsgenossen verübten Unbilden diente, auch wenn er mit Unterjochung heidnischer Fürsten endigte, völlig gerechtfertigt. [17]) Dieser Gedanke kam nicht nur in den Kreuzzügen und in den Kämpfen mit den heidnischen Preußen zum Ausdruck, sondern noch in unseren Tagen bei den Christenschlächtereien in Syrien, China und Cochin-China, sowie bei der Gefangennahme und Mißhandlung von Engländern und Deutschen in Abyssinien. Aus viel geringfügigeren Ursachen wurden indische Fürsten durch England ihrer Besitzungen beraubt, oft kamen wegen Mißhandlung eines einzigen Juden nicht blos diplomatische Noten, sondern Kriegsflotten und Heere in Bewegung.

3. Daß nun der Papst die Befugniß habe, nach reinem Gutdünken die Reiche ungläubiger Fürsten an gläubige zu verschenken, beliebig ihm nicht zugehörige Länder zu verleihen, hat kein besonnener Theolog behauptet, [1]) auch keiner der Päpste je gelehrt. Wir haben bereits [2]) gesehen, mit welchem Unrecht man sich hiefür auf Gregor VII. berufen hat, wie wenig das aus den Aeußerungen anderer Päpste gefolgert werden kann. Prüfen wir nun, was sonst noch geltend gemacht wird.

4. Mit großem Nachdruck beruft man sich [1]) auf die Bulle Alexander's VI. Inter cetera vom 4. Mai 1493, [2]) wodurch dieser die be-

---

16) Greg. M. L I ep. 75 al. 73 ad Gennad. Patr.: quatenus Christi nomen per subditas gentes fidei praedicatione circumquaque discurrat. Cf. ibid. ep. 74 al. 72.

17) Covarruvias P. XII in regul. *Peccatum* § 10 n. 13. V. *Quanto licitum* § 11. V. *Fateor plane*. Bannez O. S. D. in Sum. 2. 2. q. 10 a. 10 V. Concl. 3. L. Molina l. c. Disp. 105. 106 t. I p. 181 seq. De fide q. 10 a. 8. Azor u. A. bei Bianchi l. c. n. 4 p. 574. Der Protestant Grotius l. c. n. 1. 2 lehrt dasselbe und führt hierbei die Kriege der alten römischen Kaiser gegen die Perser an. Zur Zeit der Constanzer Synode stritt man darüber, ob man mit Waffengewalt bekehren dürfe. Hefele Conc. VII. p. 241.

1) Bianchi l. c. p. 582: Noi non ammettiamo tal potestà nel Romano Pontefice, sicchè gli sia lecito conceder quello che non è suo, nè dare ai rè cristiani i regni degli infedeli.

2) oben S. 140 ff.

1) Bossuet l. c. p. 118. Friedberg S. 27. Schulte I. S. 37 A. 3. 19. Juni 1870 A. Beil. Nr. 9.

2) c. 1. Libri sept. I 9 de insulis novi orbis — Bullar. M. ed. Luxemb. t. I p. 454. — Raynald a. 1493 n. 19.

rühmte Meridianlinie vom Nordpol zum Südpol zog, die von jeder der azorischen oder capverdischen Inseln einen westlichen Abstand von hundert Leguas haben sollte, und dem katholischen Königspaare Ferdinand und Isabella die von ihren Seefahrern gemachten Entdeckungen garantirte. Betrachten wir zunächst den Zweck der Bulle, so geht er offenbar dahin, einerseits Streitigkeiten unter den christlichen Fürsten zu verhüten, namentlich zwischen Spanien und Portugal — und in der That hatten damals die Entdeckungen beider Seemächte ihren guten Fortgang, ohne daß ein Krieg zwischen ihnen ausgebrochen wäre [3]) — andererseits die Ausbreitung des Christenthums in geregelter Weise für jene Gebiete zu sichern. In Bezug auf den Erwerb neuer Besitzungen und die Entdeckungsfahrten der christlichen Reiche konnte der Papst als anerkannter Schiedsrichter derselben, [4]) in Bezug auf die Ausbreitung des Glaubens in den neuentdeckten Inseln und Ländern als Kirchenoberhaupt mit kirchlicher Autorität entscheiden. Ferdinand der Katholische meldete dem Papste die ersten in Westindien gemachten Entdeckungen und seinen Wunsch, das Evangelium in diesen Gegenden zu verbreiten. Der Papst belobte sein Vorhaben und mahnte ihn dringend, durch Glaubensboten die dortigen Bevölkerungen unterrichten zu lassen, [5]) wie er auch selbst Franziskaner hiefür bestimmte. Die Sicherung der in Zukunft zu errichtenden Bisthümer, die der Papst zu bestimmen befugt war, [6]) forderte den Schutz einer christlichen Macht. Das spanische Herrscherpaar hatte mit großen Mühen, Gefahren und Kosten die von dem

---

[3]) Vgl. De Maistre Du Pape t. I L. II chap. 14.

[4]) Das gibt auch Hugo Grotius in der 1609 veröffentlichten Schrift de mari libero c. 3 zu. Er schrieb sie zur Vertheidigung des von Spaniern und Portugiesen bestrittenen Rechtes der Holländer, nach einigen Inseln in der Nähe Ostindiens zu segeln, und fand von hier aus die Lösung eines aus unserer Bulle gemachten Einwandes. Vgl. Bellarm. de Rom. Pont. L. V c. 2 v. fin. Franc. Victoria Relect. de Indis p. 131 ed. 1565. Bianchi l. c. § 9 n 6 p. 581. Mamachi l. c. p. 176. 177.

[5]) Es heißt in der Bulle: Nos igitur hujusmodi vestrum pium ac sanctum propositum plurimum in Domino commendantes ac cupientes, ut illud ad debitum finem perducatur, et per ipsum nomen Salvatoris nostri in partibus illis inducatur, hortamur vos quam plurimum in Domino et per sacri lavacri susceptionem, qua mandatis apostolicis obligati estis, et viscera misericordiae D. N. Jesu Christi attente requirimus, ut cum expeditionem hujusmodi omnino prosequi et assumere prona mente orthodoxae fidei zelo intendatis, populos in hujusmodi insulis et terris degentes ad christianam religionem suscipiendam inducere velitis et debeatis, nec pericula nec labores ullo unquam tempore vos deterreant, firma spe fiduciaque conceptis, quod Deus omnipotens conatus vestros feliciter prosequetur.

[6]) Alvarez Guerrerus l. c. c. 31 n. 1 p. 217.

großen Columbus ausgeführte Expedition übernommen; auf den neuentdeckten Inseln wollte es sich mit erlaubten Mitteln eine Herrschaft gründen und den christlichen Glauben verbreiten. Anfangs dachte man nur an verschiedene Inseln; die später erfolgte Entdeckung des amerikanischen Continents raubte den größten Theil ihrer Kraft der Bulle Alexander's, die übrigens keineswegs die Welt theilen, sondern den Lauf der spanischen Schiffe regeln sollte. Die entdeckten und noch zu entdeckenden Inseln — so schloß man damals — waren entweder unbewohnt, und dann verfielen sie dem Rechte des primus occupans, oder bewohnt, und dann war auch durch legitime Mittel, z. B. Vertrag mit den Eingeborenen, die Erwerbung einer Herrschaft, zumal an Küstenstrichen, vor Allem aber die gesicherte Ausbreitung des Christenthums möglich und thunlich. Wie man heutzutage Erfindungs-Patente gibt, Privilegien für literarische und künstlerische Schöpfungen gewährt, so war damals eine päpstliche Bulle und der Schutz der römischen Kirche ein taugliches Mittel, das mit schwerer Anstrengung Entdeckte und Errungene, die Früchte schwerer Arbeit sich zu sichern, andere Prätendenten, welche diese Früchte rauben wollten, mittelst kirchlicher Censuren zurückgewiesen zu sehen; das war dem Geiste des Mittelalters durchaus entsprechend, dem Spanien und Portugal damals noch durchaus huldigten. [7])

5. Die Bulle Alexander's VI. ist in keiner Weise für die Tyrannei verantwortlich, welcher die Spanier die Bewohner Amerika's unterwarfen, welche aber noch fast von derjenigen überboten wird, die bis in die letzten Zeiten gegen die immer mehr aussterbenden nordamerikanischen Indianer und die Australier „im Interesse der Civilisation" von englischen Ansiedlern geübt ward. [1]) Einige Sätze des recipirten Rechtes kamen den Eroberern zu Hilfe. Nicht wenige Juristen vertraten den Satz: da, wo die Barbaren ohne Könige, ohne feste Obrigkeit und bürgerliche Ordnung regellos lebten, könne ein christlicher Eroberer sie zur Ordnung bringen, [2]) sie insbesondere nöthigen, nach dem Naturgesetze zu leben; [3]) zumal gegen Menschenfresser

---

[7]) Civilità cattolica 1865. Ser. VI vol. I p. 662. ss.

[1]) Vgl. Extract from observations of Rev. W. Schmidt. June 1842. Byrne Emigrants guide p. 70. R. Salvaldo O. S. B. Memorie storiche dell' Australia. Roma 1851.

[2]) Joh. Major in L. II Sent. d. 44 q. 3. Bannez in 2. 2. q. 10 a. 8 concl. 3. Aragon. in S. Thom. l. c. Suarez tract. de charitate d. 3 de bello sect. 5 n. 5. Possevin. in Bibl. P. IX. c. 15.

[3]) Alvarez Guerrerus l. c. c. 31 n. 2 p. 218: Hisp. rex infideles novi orbis cogere potest, ne contra legem naturae vivant.

sei der Krieg erlaubt.[4]) Was die Sclaverei betrifft, so war sie ein vom heidnischen Alterthum überliefertes Institut des bürgerlichen Rechts, welches die Kirche mildern und verringern, aber nicht mit einem Schlage beseitigen konnte.[5]) Justinian's Gesetze wurden seit 1250 zu Salamanca von drei Professoren erklärt; Alphons X. von Castilien und Leon erkannte in seinen Gesetzen[6]) vier Rechtstitel der Sclaverei an: 1) Kriegsrecht,[7]) 2) richterliche Verurtheilung wegen bestimmter Verbrechen, wozu besonders die Empörung, der Rückfall in den Götzendienst[8]) und die Antropophagie[9]) gerechnet wurden, 3) Geburt von Sclaven, 4) Kauf oder Verkauf. Dieselben Bestimmungen nahm Alphons IV. von Portugal 1446 in seine Ordonnanzen auf. Auch für Amerika wurden viele Gesetze gegeben, welche der Sclaverei entgegenwirkten und die Freigeborenen schützten; daß sie oft nicht zum gehörigen Vollzug kamen, war die Schuld vieler Statthalter, vieler habsüchtigen und tyrannischen Europäer. Die geistlichen Orden wirkten nach Kräften, ja mit aller Aufopferung diesen Mißbräuchen entgegen;[10]) viele ohne Rechtsgrund in die Sclaverei verkaufte Indianer erhielten auf Befehl des spanischen Hofes ihre Freiheit zurück;[11]) die Concilien[12]) und die Päpste[13]) waren für die Freiheit der Eingeborenen sehr besorgt. Alexander's VI. Bulle hat die Gewaltthaten der Eroberer weder hervorgerufen

---

[4]) Grotius l. c. § 40 n. 1—3.

[5]) Margraf Kirche und Sklaverei seit der Entdeckung Amerika's. Tübingen 1865. S. 5 ff. Civiltà cattolica 1865.

[6]) Siete Partidas 1258 P. IV. Cf. Molina de just. et jure Tract. II disput. 33. t. I p. 67 seq.

[7]) Margraf S. 18.

[8]) Decret von 1533 über die Abtrünnigen der Insel Trinidad. Herrera Hist. de las Indias occid. V, II, 8.

[9]) Ein Decret von 1504 bestimmte, daß solche canibales oder caribes zu Sclaven gemacht werden könnten. Helps The spanish conquist vol. I B. III. ch. 1. p. 201. Margraf S. 47. Aehnlich Karl's V. Ordre von 1525. Herrera l. c. Dec. III L. VIII. c. 10. Morelli Fasti novi orbis. Ord. 57 p. 115.

[10]) Margraf, bes. S. 57.

[11]) Margraf S. 16 ff. 62 ff.

[12]) Concilien von Mexico 1545 und 1585, von Lima 1583 und 1585. Margraf S. 107 ff. 116 ff. 120.

[13]) Pius V. 7. u. 8. Oct. 1567 an den Erzbischof und an den Vicekönig von Mexiko Raynald h. a. Clemens VIII. für Peru Solorzano Polit. Ind. II 1 n. 12. Urban VIII. Constit Commissum 22. April. 1639. Benedict XIV. Constit. Immensae 28. Dec. 1741. Gregor XVI. Const. In supremo 3. Dec. 1839 Vgl. Lämmer im Archiv f. kath. KR. 1864 Bd. XII S. 177 ff.

noch begünstigt; sie hatte die Bekehrung,[14]) damit das wahre Wohl der Bevölkerung im Auge.

6. Besonderen Anstoß erregt es, daß in der Bulle eine eigentliche Schenkung ausgesprochen wird (donamus); also, sagt man, hat der Papst verschenkt, was ihm nicht gehörte und so die Autonomie und Freiheit der Amerikaner vernichtet.[1]) Man könnte, eine pure Schenkung vorausgesetzt, erwiedern, daß hier immer noch besser verfahren ward, als in den Verträgen moderner Staaten. „Man fragt," sagt Ferd. Walter,[2]) „mit welchem Rechte der Papst über fremde Länder verfügt habe. Allein ob dieses so, oder wie im neuen Völkerrecht durch einen europäischen Tractat geschehe, ist, nach dem Privatrecht beurtheilt, gleich unbefriedigend. Der Papst gab aber jenes Recht, wie die angeführte Bulle zeigt, nur als Mittel, die Einwohner mild und schonend zu Christen zu bekehren. Hingegen in den neuen Verträgen dieser Art ist von dem Interesse der Besiegten wenig die Rede. Also ist wenigstens, wo der Gewinn für die Menschheit lag, nicht zweifelhaft." Dem könnte man beifügen, daß damals eine päpstliche Constitution so viel und noch mehr galt, als heutzutage ein europäischer Tractat. Indessen läßt sich genauer Folgendes bemerken: 1) In Verträgen und öffentlichen Urkunden sind unbestimmte Ausdrücke innerhalb der Gränzen des Vernünftigen, des Gerechten und Ehrbaren zu fassen. Es wäre unvernünftig und thöricht, zu verschenken, was man nicht hat, es wäre ungerecht und unehrbar, ganze Völker ihrer Freiheit zu berauben, auch wenn sie ungläubig sind; es wäre das auch gegen die Lehre der mittelalterlichen Theologen. Da nun weder seine weltliche noch seine geistliche Gewalt den Papst zu einer solchen uneingeschränkten Schenkung berechtigten, so ist das donamus beschränkt zu verstehen im Sinne des damals anerkannten Rechtes; es ist nur zu beziehen auf das unter gerechtem Titel Erworbene, Küstenstationen, Niederlassungsplätze und sonstige Gebiete der Inseln, von denen damals die Rede war, wie es auch die Zeitgenossen, Cajetan, Dominicus Soto und auch die späteren Theologen, selbst die Spanier, verstanden.[3])

---

[14]) Das zeigt sogleich der erste Satz der Bulle, wo es als besonders Gott gefällig und dem Papste wünschenswerth bezeichnet wird, ut fides catholica et christiana religio nostris praesertim temporibus exaltetur, ubilibet amplietur et dilatetur etc.

[1]) So Robertson in der Gesch. Amerika's Bd. II, Büsching in der Erdbeschreibung Bd. 31, Marmontel Les Incas Préf. p. XXVII seq. u. A. m. So neuerdings A. Z. a. a. O.

[2]) Lehrbuch des Kirchenrechts § 342 S. 607 Note 8. XI. Aufl.

[3]) Suarez Disput. 18 de fide Sect. 1 n. 7. Lugo Disp. 13 de fide n. 102. Salmanticenses Tract. 21 de decalogo P. II n. 9. Conink Disput. 18 de fide

2) Im Jahre 1497 suchte König Emmanuel von Portugal bei demselben Alexander VI. eine ähnliche Concession bezüglich Westafrika's nach; der Papst brauchte dieselbe Formel: libere donamus, concedimus et assignamus, aber mit einer auf die freiwillige Unterwerfung der Bewohner sich beziehenden Einschränkung,[4]) die, auch wenn sie nicht gesetzt ward, doch als im Rechte selbst gegeben gleich anderen Rechtsbestimmungen zu verstehen war und welche eine donatio wohl anderen europäischen Fürsten,[5]) nicht aber der Bevölkerung der neuen Welt gegenüber zum Ausdruck bringt. Es erhielten die mit dem Privilegium ausgestatteten Monarchen ein Prioritätsrecht bezüglich der zuerst von ihnen entdeckten Gebiete. 3) Wohl sagt der Papst, aus reiner Freigebigkeit und aus der Fülle seiner apostolischen Gewalt verleihe er die fraglichen Landstriche. Da aber die Wahl Alexander's zum Schiedsrichter sich doch zunächst auf die Autorität gründete, die er als Papst besaß, auf die Achtung, welche die katholischen Souveraine gegen die Würde des Kirchenoberhauptes hegten, so war er dadurch bevollmächtigt, seine Entscheidung nicht blos mit voller Freiheit und mit vollständiger Sachkenntniß, sondern auch in Kraft apostolischer Gewalt zu geben, welche eben die Könige bewogen hatte, ihm das Urtheil in einer so wichtigen Sache anheimzustellen. Dabei maßte er sich so wenig die absolute Herrschaft über diese Länder an, daß er ausdrücklich in seiner Bulle erklärte, er wolle keineswegs die christlichen Fürsten beeinträchtigen, die vor Weihnachten des vorhergehenden Jahres 1492 von jenen Inseln und Gebieten Besitz genommen hätten,[6]) womit er zu verstehen gab, daß er durch sein Decret einzig und

---

n. 160. Morelli in Ord. apost.: quia concessio, quantumvis ampla et absoluta sit verbo, restricta debet intelligi *ad terminos juris et aequi*. Es gelten hier die allgemeinen Regeln für Privilegien, wovon Schmalzgrueber in L. V. Decret. tit. XXIII § 4, beş. n. 128. 129.

4) Raynald a. 1497 n. 33: de civitatibus, castris, locis . . . infidelium, quae tibi ditionique tuae subjici et quae te in dominum cognoscere seu tributum solvere *velle* contigerit. . . districtius inhibentes *quibuscunque Regibus, quibus jus quaesitum non foret*, ne se contra (illos) se tibi subjicere *volentes* quovis modo opponere audeant.

5) Schon erworbenen Rechten derselben ward aber nicht entgegengetreten; die Bulle bezog sich nur auf terras, quae sub actuali dominio temporali aliquorum dominorum christianorum non essent.

6) Decernentes nihilominus, per hujusmodi donationem, concessionem et assignationem nostram nulli christiano principi, qui actualiter praefatas insulas et terras firmas possederit, usque ad dictum diem Nativitatis D. N. J. C., jus quaesitum sublatum intelligi posse aut auferri debere.

allein die Verhütung von Zwistigkeiten zwischen den Königen von Spanien und Portugal bezweckte, die ihn aus freien Stücken zum Schiedsrichter gewählt hatten, und daß er sich durchaus nicht zum Richter zwischen ihnen und anderen Souverainen machte, von denen seine Vermittlung weder gefordert noch angenommen worden war. Auch der Umstand, daß Alexander VI. sein Decret nicht an die ganze Kirche, auch nicht an alle Fürsten, sondern blos an Ferdinand und Isabella von Spanien richtete, zeigt, daß er nicht als absoluter Herr von den fraglichen Ländern handeln wollte, wohl aber als Schiedsrichter, der seinen Spruch mit der Autorität des Statthalters Christi und mit den üblichen Formeln bekräftigte, wie das auch in der Intention des spanischen Herrscherpaares gelegen war.[7]) 4) Als Paul III. in zwei Breven[8]) die Freiheit der Americaner in Schutz nahm, dachte er nicht entfernt daran, der Bulle Alexander's zu derogiren, die er wohl in keinem anderen als in dem angegebenen Sinne verstand, und auch die spanischen Gesetze[9]) gehen von der Voraussetzung der Freiheit der Indianer aus.

7. Weiter wendet man ein, daß die Conquistadores im Namen ihrer Monarchen den Bewohnern der entdeckten und eroberten Länder eine Intimation verkündigen ließen, worin Ursprung und Erlösung der Menschheit und das universale dominium des Papstes ausgesprochen und die Pflicht der Unterwerfung unter die von ihm beschenkten Könige eingeschärft ward.[1]) Allein diese Proclamation war kein von den Päpsten autorisirtes Aktenstück, sondern eine Erfindung der Beamten und Abenteurer; sie ward nicht allgemein gebraucht, noch überall in ihrem Geiste gehandelt;[2]) die nach ihr begangenen Gewaltthaten wurden vom spanischen Hofe mißbilligt[3]) und oft wieder gut gemacht.[4]) Wohl erklärte Alexander die katholischen Könige und ihre Erben für Herren jener Gebiete mit voller, freier und allseitiger Gewalt; aber das dominium der Herrscher war nach allgemeinen Rechtsansichten kein dominium proprietatis, sondern nur ein dominium jurisdictionis, bestimmt nicht zu ihrem Privatvortheil, sondern

[7]) Gosselin II S. 272 f.

[8]) Pastorale officium v. 23. Mai Veritas ipsa vom 2. Juni 1537.

[9]) Recopilacion de leyes de los regnos de las Indias L. III tit. de la guerra L. IV tit. 7. l. 1. tit. 4 l. 8 (beide letzteren von Karl V.).

[1]) Herrera Hist. de las Indias occid. Dec. I L. VII. c. 11 a. 1510 legt sie dem Alonso von Ojeda in den Mund.

[2]) Bernaldo Diaz de Castillo De la conquista c. 1.

[3]) Recopilacion L. III tit. 4 ley 10.

[4]) Sandoval Hist. Carol. L. XIII § 30. Hurtado de fide Disput. 75 n. 22.

zum allgemeinen Besten,[5]) und hier war es insbesondere zum Zwecke der Christianisirung der barbarischen Indianer (daß diese nackt einhergingen, wußte der Papst bereits) gegeben.

8. Gesetzt aber auch Alexander VI. hätte die Meinung vieler Gottes- und Rechtsgelehrten getheilt, der Papst könne über heidnische Länder verfügen, was zunächst behufs der Bekehrung derselben angenommen ward, oder gar es könnten Ungläubige überhaupt keine legitime Herrschaft besitzen, so wäre diese seine persönliche, in einem Privilegium für eine Dynastie ausgesprochene Meinung noch in keiner Weise verpflichtend und wer die Gründe für eine anderweitige Deutung nicht gelten lassen und hier einen Irrthum des Papstes[1]) annehmen wollte, würde deßhalb noch keiner Versündigung gegen das Dogma von der Unfehlbarkeit päpstlicher Lehrentscheidungen schuldig sein.[2]) Die Schenkung einer zeitlichen Sache kann nicht als Lehrentscheidung angesehen werden, und was der Papst mit apostolischer Machtfülle thut oder praktisch verfügt, ist weit verschieden von einem verpflichtenden Ausspruch seines obersten Lehramts in Sachen der Offenbarung.[3])

Uebrigens lagen der Bulle von 1493 ältere Beispiele und Analogien vor, die ebenfalls eine kurze Erörterung verdienen, und das um so mehr, als sie wiederum bestätigen, daß schon längst der apostolische Stuhl als das Forum galt, vor das hochwichtige völkerrechtliche und politische Fragen gehörten. Auch sie haben Stoff zu mehrfachen Anklagen gegeben.

9. Dahin gehört namentlich Folgendes: a) Dem Papste Nikolaus V. wird vorgeworfen,[1]) er habe 1454 dem Könige Alphons V. von Portugal die Vollmacht ertheilt, fremde Nationen auch blos darum, weil sie nicht katholisch seien, zu Sclaven zu machen, die Güter aller Muhammedaner und Heiden des westlichen Afrika sich anzueignen,[2]) was dann Kalixtus III.

---

5) Bianchi t. II L. V. § 12 n. 12 p. 321. 322 t. III L. I c. 1 § 10 n. 4. 5. p. 96 seq.

1) Davon ist Gregor de Valentia nicht weit entfernt, der l. c. punct. 7 p. 540 ad 2 sagt: Alexander VI. (si in eo facto particulari, ad reges illos tantum et ad illas insulas pertinente non erravit) solum concessit illis regibus jus quoddam superintendentiae et patrocinii in infideles illos, postquam debito modo essent ad fidem conversi. Nec enim potuit infideles illos dominio suo privare propterea solum, quod essent infideles.

2) Card. du Perron Repl. L. I c. 91 p. 545.

3) Feßler S. 50.

1) Defensio decl. Cleri gall. L. I sect. 1. c. 14 p. 116. Schulte I S. 36 f. A. Z. 19. Juni 1870 A B. Nr. 9.

2) Const. Romanus Pontifex 9. Jan. 1454 Bull. Rom. III, III p. 70. Const. Nuper. Raynald a. 1454 n. 8 seq.

1456 und Sixtus IV. 1481 bestätigten.[3]) Betrachten wir nun die damalige Lage. Das christliche Europa war nicht blos im Osten und an den Küsten Italiens durch die in Constantinopel herrschenden Türken, sondern auch von den in Westafrika herrschenden muhammedanischen Fürsten fortwährend bedroht, welche sogar mehrfache Ueberfälle Spaniens und Portugals wagten und viele Menschen mit sich fortschleppten. So war Portugal zu Repressalien und zum Kriege genöthigt, in dem es viele Eroberungen machte und zahlreiche Kriegsgefangene erbeutete, die nach dem damaligen Rechte behandelt wurden. In diesen afrikanischen Gebieten bestand der Sclavenhandel ohnehin; in den eroberten Strichen suchte die portugiesische Regierung ihn nur zu regeln nach den Grundsätzen des europäischen Rechts. Viele einheimische Fürsten verkauften selbst ihre Unterthanen, oft sogar ihre Verwandten in die Sclaverei. Dieser Negerhandel war schon 1393 auf den canarischen Inseln durch andalusische und biscayische Kaufleute betrieben worden und hatte nicht völlig ausgerottet werden können, obschon oft in Friedensverträgen die Freiheit der Neger stipulirt worden war.[4]) Als um 1450 portugiesische Schiffe an die Mündung des Senegal kamen, vertauschte man häufig die Sclaven mit anderen, da die Herrscher des Landes für ihren Dienst solche zu kaufen, andere wieder zu verkaufen pflegten. Von den nach Portugal gebrachten, theils nach Kriegsrecht theils durch Tausch und Verkauf gewonnenen Negern wurden viele unterrichtet und getauft und es zeigte sich Hoffnung auf weitere Verbreitung des Christenthums unter den Negern.[5]) Nikolaus V. belobte den Eifer Alphons' V. für die Ausbreitung des Glaubens, zumal nachdem bereits auf afrikanischem Boden mehrere Kirchen errichtet waren; die Portugiesen hatten schon vorher 1443 die Entdeckungen, die sie von Cap Non an bis zum Festlande von Indien machen würden, behufs der Verbreitung des Christenthums zugesichert erhalten.[6]) Da nun Alphons V. befürchtete, es möchten andere europäische Seefahrer die mühseligen und kostspieligen Expeditionen Portugals stören,

---

[3]) Calixt. III Const. *Inter cetera.* 1456 Sixt. IV. Const. Aeterni Regis 1481. Cf. Cyr. Morelli Fasti novi orbis p. 58.

[4]) Juan Nunez de la Pena Conquista y antiquitades de las islas de la gran Canaria. L. I c. 7. 11—16. Cordeyro Historia insulana das Jlhas a Portugal sugeytas no Oceano. c. III § 42.

[5]) Nicol. V ap. Raynald. a. 1454 n. 8: Exinde quoque multi Guinei et alii Nigri vi capti, quidam etiam non prohibitarum rerum permutatione seu alio legitimo contractu emptionis ad dictum sunt regnum transmissi, quorum inibi in copioso numero ad catholicam fidem conversi exstiterunt etc.

[6]) Eugen. IV ap. Raynald a. 1443 n. 10.

die ungläubigen Fürsten gegen dasselbe unterstützen und so das durch viele Verluste von Einheimischen geschwächte, nur auf die Kraft der eigenen Bevölkerung in Ermangelung mächtiger Bundesgenossen angewiesene Königreich in seinem aus gerechten Ursachen begonnenen, den Zwecken der Civilisation so förderlichen Unternehmen beeinträchtigen oder behindern, das legitim Errungene sammt allen Früchten ihm rauben oder schmälern, verordnete er, daß Niemand außer mit portugiesischen Schiffen und Seefahrern und unter Entrichtung eines bestimmten Tributs nach erlangter königlicher Erlaubniß zu jenen Inseln und Küsten segeln dürfe; dieses Verbot wollte er aber für alle Zukunft durch das Ansehen des apostolischen Stuhles bekräftigt wissen und dieser war dazu um so mehr bereit, als bei ungehindertem Zuzug von Seefahrern anderer Nationen vielfache Zwistigkeiten und schwere Kriege zum Nachtheil der Christenheit zu besorgen waren. Das Alles führt Nikolaus V. im Besonderen an[7]) und sicher hatte seine Concession großen Erfolg; kraft derselben erlangte der Sohn Alphons' V., der große Johann II., von Eduard IV., daß die englischen Kauffahrer von den durch die Portugiesen entdeckten Küsten ferne blieben.[8]) Seit 1469

---

[7]) Nicol. V ap. Raynald. a. 1454 n. 9: Cum autem . . . Rex et Infans praefati, qui cum tot tantisque periculis, laboribus et expensis, nec non perditione naturalium regnorum hujusmodi, quorum inibi quam plures perierunt, ipsorum naturalium dumtaxat freti auxilio provincias illas perlustrari fecerunt, ac portus, insulas et maria hujusmodi *acquisiverunt et possederunt* ut illorum veri domini, *timentes*, ne aliqui cupiditate ducti ad partes illas navigarent et operis hujusmodi perfectionem, fructum et laudem sibi usurpare vel salutem impedire cupientes propterea sive luerando aut malitia ferrum, arma, lignamina aliasque res et bona ad infideles deferri prohibita portarent vel transmitterent . . . . ad obviandum praemissis ac *pro suorum juris et possessionis conservatione* sub certis, tunc expressis gravissimis poenis prohibuerunt et generaliter statuerunt, quod nullus nisi cum suis nautis ac navibus et certi tributi solutione obtentaque de prius ab eodem Rege vel Infante licentia ad dictas provincias navigare . . . praesumeret: tamen successu temporis evenire posset, quod *aliorum regnorum seu nationum personae invidia, malitia aut cupiditate ducti contra prohibitionem praedictam* absque licentia et tributi solutione hujusmodi ad dictas provincias hujusmodi accedere . . . contractari et piscari praesumerent, et exinde inter Alphonsum Regem et Infantem, *qui nullatenus se in iis sic deludi paterentur*, et praesumentes praedictos *quam plura odia, rancores, dissensiones, guerrae et scandala* in maximam Dei offensam et animarum periculum verisimiliter *subsequi possent et subsequerentur*: Nos praemissa omnia et singula debita meditatione pensantes etc.

[8]) Hackluit Hist. Navigation. V. 2. p. 2. Thomassin. op. cit. P. III L. I c. 32.

wurden lebhafte Handelsbeziehungen angeknüpft; der Sclavenraub nahm beträchtlich ab; von bekehrten Negern, wie von denen in Kongo, wurden keine Sclaven genommen.[9]) Es ist Thatsache, daß die Päpste des fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondere Eugen IV., Pius II., Sixtus IV.,[10]) auf Erleichterung der Bewohner der canarischen Inseln wie der afrikanischen Küsten von schweren Abgaben, auf Unterweisung derselben in Künsten und Handwerken, auf Verminderung der Angriffe gegen ihre Freiheit, vor Allem auf ihre Bekehrung zum christlichen Glauben hinarbeiteten; die gesetzlich feststehenden Titel der Sclaverei konnten sie nicht umgestalten oder aufheben; sie mußten sich damit begnügen, die schweren Gewaltthaten zu verdammen, mit denen widerrechtlich den Negern und anderen Barbaren die Freiheit entzogen ward; die Eroberungen im Kriege gegen muhammedanische und andere ungläubige Fürsten konnten sie nicht verbieten; sie mußten dahin streben, sie für die Interessen der Civilisation und des Christenthums nutzbar zu machen.[11]) Wenn sie daher die Freiheit einräumten, die saracenischen und heidnischen Gebiete zu occupiren und ihre Bewohner in dauernde Knechtschaft zu versetzen,[12]) so setzten sie auch hier die damals allgemein anerkannten Rechtsschranken voraus, die auch die weltliche Jurisprudenz feststellte, und hatten nur das Wohl und die Sicherheit der europäischen Christenheit und die Verbreitung des christlichen Glaubens im Auge, welche

9) Osorius de rebus gestis Emmanuelis II. Reg. Lusitan. L. III c. 8. Relazioni del Reame di Congo tratte dagli scritti di Odoardo Lopez portoghese per Fil. Pigafetta. Roma 1591. Molina Tract. de justit. et jure t. II tr. II Disp. 34 n. 8 p. 71: Primum est Manicongi regnum, quod a multis annis fidem cum suo rege suscepit estque in spiritualibus episcopatui insulae D. Thomae subjectum (diese Insel entdeckten nach n. 7 die Portugiesen 1473, sie fanden sie unbevölkert und nahmen sie jure primi occupantis). Ex hoc regno, cum omnes christiani sint, nullum asportatur mancipium, neque propter delicta servituti subjiciuntur, sed aliis poenis a suo rege puniuntur. Cf. Barros Decad. I L. II c. 2.

10) Raynald a. 1434 n. 21: 1436 n. 25. 26; a. 1462 n. 12; a. 1476 n. 21. 22. Hieher gehört auch ein Schreiben Pius' II. an den Bischof von Ruvo vom 7. Okt. 1472 (Balmes Kathol. u. Protest Bd I S. 284 f. Anmerk.), welches auch Gregor's XVI. Encyclica vom 3 November 1839 anführt.

11) Vgl Civiltà cattolica 1866 Ser. VI vol. 5 p. 153–171.

12) So heißt es bei Nikolaus V. Raynald a. 1454 n. 9: quoscumque Saracenos ac paganos aliosque Christi inimicos ubicumque constitutos ac regna, ducatus, principatus, dominia, possessiones et mobilia et immobilia bona quaecumque per eos detenta ac possessa invadendi, conquirendi, expugnandi, debellandi et subjugandi illorumque personas in perpetuam servitutem redigendi .... plenam et liberam concessimus facultatem.

auch für die barbarischen Völker als die höchste Wohlthat erschien. Es galt christenfeindliche Invasionen abzuwehren, bekehrte Neger zu beschützen, gerechte Eroberungen zu erhalten, die Mittel zur freien Verkündigung des Evangeliums darzubieten; und hierin haben damals die Beherrscher Portugals trotz einzelner Mißgriffe und trotz der Gewaltthaten einiger Beamten und Seefahrer im Ganzen Bewunderungswürdiges geleistet; kam dabei das Kriegsrecht ihrer Zeit zur Anwendung, so geschah dasselbe viel später noch und oft in härterer Weise von Seiten der protestantischen Engländer und Holländer aus bloßem Handelsinteresse an viel friedfertigeren und minder barbarischen Völkern.

10. Nebstdem ist hier wie bei den anderen Fällen an die auch heute noch anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze zu erinnern. F. Walter[1]) schreibt: „Zur Occupation nach Völkerrecht genügt nicht die bloße Besitzergreifung; denn da hier nicht wie im Privatrecht eine Obrigkeit da ist, die den Occupanten schützt, so muß dieser sich selbst schützen, sich also auch in die Lage setzen, die Sache, die er als sein Eigenthum behalten will, als solche zu vertheidigen. Gegenstand der Occupation ist ein unbewohntes Gebiet unbedenklich. Aber auch gegen wilde Völker, welche keinen völkerrechtlichen Verband anerkennen, ist die Occupation nicht wider das Völkerrecht, sondern nur eine Frage der eigenen Moral und des Gewissens, welches aus dem Standpunkte des Christenthums und der Humanität die Unterwerfung solcher Völker, um sie durch milde Behandlung der Cultur zu gewinnen, nicht als rechtswidrig, vielmehr nach Umständen selbst als Pflicht erkennen wird." Walter führt hier die Worte v. Moy's[2]) an: „Ihre wilde Freiheit einer geordneten Herrschaft unterzuordnen ist so wenig rechtswidrig, als es in der Sphäre des Privatrechts unerlaubt ist, einen ganz oder theilweise unzurechnungsfähigen Menschen einer Curatel zu unterwerfen." Sicher gehörten in diese Kategorie die barbarischen Stämme, die ihren Götzen Menschen opferten und Menschenfleisch verzehrten; [3]) sie mußten dem Mittelalter zumal, selbst wenn die Ideen des Aristoteles über die von Natur zur Knechtschaft bestimmten roheren Menschen[4]) nicht einigen Einfluß gehabt hätten, als zur Unterjochung durch

---

[1]) Walter Naturrecht und Politik § 467 S. 456.

[2]) v. Moy Philosophie des Rechts II S. 67.

[3]) Gregor. de Valentia l. c. p. 542 punct. 7 in fine hebt besonders hervor: (qui) generi mortalium perniciosi sunt, ut ii qui carnes humanas vorant vel homines idolis sacrificant.

[4]) Vgl. darüber Balmes I K. 16 S. 212 ff.

christliche Nationen zum Zweck ihrer Erziehung bestimmt erscheinen. Christus hat alle Völker zum Eintritt in seine Kirche bestimmt, sie hat sich mit ihnen insoweit zu befassen, als sie Glieder des Reiches Christi werden sollen, der Potenz nach gehören sie zu ihr.[5]) Hier begegneten sich, wie sonst so oft, christliche Ideen mit denen des geltenden weltlichen Rechts; es erschien die Anbahnung der Civilisation unter den barbarischen Stämmen als eine hohe Aufgabe der Menschheit, als eine Pflicht des civilisirten Europa.

11. b) Im Jahre 1344 schon ließ sich Ludwig de la Cerda von Papst Clemens VI. die Herrschaft über die neuentdeckten canarischen und andere Inseln mit dem Titel princeps Fortuniae gegen einen jährlichen Zins von vierhundert Goldgulden Florentinischen Gepräges und Gewichts übertragen, war übrigens später außer Stande seine Ansprüche zur Geltung zu bringen.[1]) Ludwig hatte dem Papste die Entdeckung von eilf theils bewohnten theils unbewohnten Inseln im atlantischen Ocean gemeldet,[2]) die alle noch vom christlichen Glauben ferne seien, auf denen er das Christenthum ausbreiten, Kirchen und Klöster gründen wolle;[3]) er leistete dem Papste einen feierlichen Eid;[4]) die römische Kirche übernahm keinerlei Verpflichtung zu besonderen Subsidien. In seiner Verleihungsurkunde setzte der Papst die ausdrückliche Bedingung, daß nicht andere christliche Fürsten ein specielles Recht auf diese Inseln erworben hätten.[5]) Wirklich machte der König von Portugal eine frühere Entdeckung durch die Portugiesen geltend und auch Alphons von Castilien behauptete Ansprüche zu besitzen; allein beide Herrscher verzichteten dem apostolischen Stuhle zu Liebe auf ihre Rechte und erkannten die päpstliche Verleihung als völlig rechtsbeständig an.[6]) Wohl mochte hier Einfluß haben, daß man schon früher von verschiedenen Inseln sprach, die der römischen Kirche von Constantin dem Großen geschenkt seien,

---

[5]) S. Thom. Sum. p. 3 q. 8 a. 3 ad 1: Illi qui sunt infideles, etsi *actu* non sint de Ecclesia, sunt tamen de Ecclesia *in potentia*.

[1]) Raynald a. 1344 n. 39 seq. Döllinger Lehrbuch II S. 271.

[2]) Clemens VI. beginnt: Sicut exhibitae nobis tuae petitionis series continebat.

[3]) Raynald l. c. n. 40.

[4]) ib. n. 45.

[5]) ib. n. 39: omnes praedictas insulas et earum quamlibet, *dummodo in eis non sit alicui christiano specialiter jus quaesitum*, in omnibus juribus ac pertinentiis suis,.. in feudum perpetuum.. concedimus et donamus teque praedicto feudo per sceptrum aureum praesentialiter investimus.

[6]) Raynald l. c. n. 47 seq. 50.

sowie die Nothwendigkeit einer päpstlichen Bevollmächtigung zur Ausbreitung des Christenthums und einer vom Papste ausgehenden Aufnahme in die Zahl der christlichen Fürsten; sodann hatten auch die Könige der pyrenäischen Halbinsel längst vom päpstlichen Stuhle zur Eroberung der von Ungläubigen occupirten Länder sich autorisiren lassen.

12. c) Alexander III. bestätigte 1179 dem Alphons von Portugal nebst den königlichen Rechten alle die Orte, die er den Händen der Saracenen entreißen würde, falls die benachbarten christlichen Fürsten nicht dieselben beanspruchen könnten.[1]) Aehnliche Gesuche waren an dem römischen Stuhl schon unter Gregor VII. gekommen und von ihm gewährt worden.[2]) Darin lag eine große Sicherheit des erworbenen Besitzes und zugleich eine Beruhigung über die Rechtmäßigkeit der Occupation; wenn auch die seit 712 im Süden der Halbinsel herrschenden Mauren schon nach natürlichem Rechte bekämpft und zurückgetrieben werden konnten. Es war längst im Rechte der große Unterschied zwischen Juden und Saracenen anerkannt. Erstere zeigten sich zum dienen und gehorchen bereit; Letztere verfolgten die Christen in jeder Art und vertrieben sie aus den ihnen zugehörigen Wohnsitzen;[3]) ein friedliches Zusammenleben mit den Saracenen war damals gar nicht denkbar; die afrikanischen Piraten mußten und durften ohnehin mit aller Energie verfolgt werden.[4]) Es occupirten die Muhammedaner den Christen angehörige Gebiete, die ihnen niemals rechtsgiltig abgetreten worden waren; sie mißhandelten und beleidigten die Bekenner der christlichen Religion in jeder Weise und lästerten nicht blos, sondern bekämpften bis auf das Aeußerste ihren Glauben.

13. d) Besonders großes Gewicht wird darauf gelegt, daß Papst Hadrian IV. Irland und die zum Christenthume bekehrten Inseln als Eigenthum der römischen Kirche beansprucht und namentlich die grüne Insel gegen einen jährlichen Zins dem Könige von England geschenkt habe.[1]) Hierbei ist Mehreres zu beachten. Aus dem Briefe des Papstes an König

---

[1]) omnia loca, quae de Saracenorum manibus eripuerit, in quibus jura sibi non possint christiani principes circumpositi vindicare. Sousa Provas da historia genealogica da casa real Portugueza. Lisboa 1739 I 7. Brandão Monarchia Lusitana. Lisboa 1690 III 295. Jaffé Reg. n. 8725 p. 786.

[2]) S. oben S. 138.

[3]) can. 11 Dispar C. XXIII q. 8 (Alex. II.) auch bei Ivo P. X c. 70 Pann. VIII 20.

[4]) Cf. can. 12 Praeterea C. et q. cit. (Joh. VIII).

[1]) Bossuet Defensio decl. Cleri Gall. t. I L. I sect. 1 c. 14 p. 116 L. III c. 18 fin. p. 313. Schulte I S. 38 n. V.

Heinrich II., vom Jahre 1155 ergibt sich, daß dieser jenem seinen Wunsch, das Reich Christi auszubreiten und rohe Völker zu civilisiren, sie wahrer christlicher Gesittung theilhaftig zu machen, ausgesprochen und von ihm Rath und Beistand erbeten hatte,[2]) insbesondere den Entschluß meldete, die Bevölkerung Irlands zur Gesetzlichkeit bringen, die Laster ausrotten, dem heiligen Petrus einen Denar für jedes Haus jährlich entrichten und die Rechte der Kirche unversehrt aufrecht halten zu wollen. Der Papst, der den König in keinem Falle an einer politischen und kriegerischen Action gegen die Nachbarinsel hätte hindern können, nahm seiner Darlegung gemäß den Entschluß günstig auf; er wünschte das Christenthum in Irland wieder neu aufleben zu sehen, das in vielen Theilen der Insel fast ganz vertilgt war. Die entsetzliche Verkommenheit der damaligen Insulaner ist uns allseitig bezeugt;[3]) noch unter Hadrian's IV. Nachfolger Alexander III. sehen wir sie in größter Verwilderung; das Christenthum war so gut wie abgeworfen; ein wechselseitiges Morden schien die Insel ganz entvölkern zu müssen, dazu waren die Inceste und alle Arten von Unzucht überaus häufig.[4]) Es fanden sich auch auf der Insel viele Engländer als Sclaven, welche eine irische Synode von 1158 für frei erklärte.[5]) Nach den englischen Chronisten gaben dem Plane Heinrich's II. auch die Bischöfe Irlands ihre Zustimmung,[6]) besonders der Erzbischof von Armagh, der schon längst eine gewisse Oberhoheit über die kleinen Könige besaß.[7]) Auch Alexander III.

---

2) Hadrian. ep. ad Henric. II. Mansi XXI 788. Jaffé n. 6908: ad dilatandum Ecclesiae terminos ac declarandum indoctis et rudibus populis christianae fidei veritatem et vitiorum plantaria de agro Dominico exstirpanda sicut catholicus princeps intendis et ad id convenientius exsequendum consilium Apostolicae Sedis exigis et favorem.

3) Pauli Geschichte Englands Bd. III S. 92 ff.

4) Alex. III ep. 1002. (Migne t. CC p. 883): quae (gens Hibernica) divino timore postposito tamquam effrenis passim per abrupta deviat vitiorum et christianae fidei religionem abjicit et virtutis, et se interimit mutua caede . . . Novercas suas publice introducunt et ex eis non erubescunt filios procreare; frater uxore fratris, eo vivente, abutitur: unus duabus se sororibus concubinis immiscet et plerique illorum, matre relicta, filias introducunt etc.

5) Hefele Conc. V. S. 501.

6) Thomassin. P. III L. I c. 32 n. 4 V. fin.: Archiepiscoporum et episcoporum Hiberniae consensum auctor est Rogerius Pontifici ostensum fuisse.

7) Thomassin. l. c. n. 16, wo er aus Bernhard's Vita S. Malachiae die Worte anführt: Cujus (S. Patricii) reverentia et honore tamquam apostoli illius gentis . . sedes illa . . . intacta ab initio cunctis veneratione habetur, ut non modo episcopi et sacerdotes et qui de clero sunt, sed etiam regum ac principum

setzte nachher die freiwillige Unterwerfung der irischen Fürsten und Großen unter Heinrich's Herrschaft und die ihm geleistete Huldigung voraus, die der Insel größere Ruhe und Ordnung sicherte;[8]) er lobte diese umsichtige Maßregel[9]) und forderte zu steter Treue gegen den König auf. Hadrian IV. gab nun einfach seine Zustimmung, daß Heinrich sich nach der Insel begebe, das Volk ihn ehrenvoll aufnehme und als Herrn anerkenne.[10]) Die einmal dem Reiche Christi unterworfene Insel sollte bei diesem erhalten werden; sie war — wie der König selbst dem Papste gegenüber anerkannte — dem heiligen Petrus zugehörig.[11]) Den Worten des Papstes nach sagen viele Gelehrte,[12]) nicht wie ein Güterbesitz dem Herrn, sondern wie eine

universitas subjecta sit metropolitano in omni obedientia et unus ipse omnibus praesit.

[8]) Alex. III ep. 1003 p. 884 seq.: Ubi communi fama et certa relatione primum nobis innotuit, quod vos . . . . regem Angliae illustrem in vestrum regem et dominum suscepistis et ei fidelitatem jurastis, tanto ampliorem in corde laetitiam concepimus, quanto per ejusdem regis potentiam in terra vestra cooperante Domino major pax erit atque tranquillitas et gens Hibernica, quae per enormitatem et spurcitiam vitiorum adeo videbatur longius recessisse, divino cultu propensius informabitur et melior christianae fidei suscipiet disciplinam.

[9]) ib.: Unde super eo, quod tam potenti et magnifico regi . . vos *voluntate libera* subdidistis, providentiam vestram digna laudis commendatione prosequimur, cum exinde vobis, Ecclesiae et toti populo illius terrae utilitas speretur non modica proventura.

[10]) Hadr. IV. l. c.: Nos itaque pium et laudabile desiderium tuum cum favore congruo prosequentes et petitioni tuae benignum impendentes assensum, gratum et acceptum habemus, ut pro dilatandis Ecclesiae terminis, pro vitiorum restringendo decursu, pro corrigendis moribus et virtutibus inferendis, pro christianae religionis augmento insulam illam ingrediaris et quod ad honorem Dei et salutem illius terrae populus honorifice te recipiat et sicut Dominum veneretur, jure nimirum ecclesiastico salvo, illibato et integro permanente et salva B. Petro et SS. Rom. Ecclesiae de singulis domibus unius denarii pensione.

[11]) ibid.: Sane Hiberniam et omnes insulas, quibus sol justitiae Christus illuxit, et quae documenta fidei christianae ceperunt, ad jus B. Petri et SS. Rom. Ecclesiae (quod nobilitas tua recognoscit) non est dubium pertinere.

[12]) Thomassin. l. c. n. 4: Quod (Hadrian's Worte in der vorigen Note) de filiali subjectione et religiosa obedientia intelligi nil prohibet . . . Cum non facile justitiae color et species affingatur iis bellis, quae gentibus quietis . . vixque cognitis inferuntur, suadet ipsa ratio et sapientia, ut ea religionis vertici et parenti omnium fidelium ante approbentur, a quo re perpensa illud pronuncietur, illud reapse curetur, ut ne ambitioni serviant ejusmodi expeditiones, sed pietati dilatandae et summi verique Dei cultui ac lumini barbaris nationibus inferendo. Ausführlich Bianchi t. II L. V § 13 n. 10 p. 350—353. Gosselin t. II. ch. 3 a. 1 § 2 p. 246 s.

Heerde dem Hirten habe Irland dem heiligen Petrus gehört, kein weltliches, sondern nur ein geistliches Anrecht habe Hadrian geltend gemacht, nirgends eine eigentliche Donation ausgesprochen. Allerdings kann der von Heinrich angebotene und vom Papste angenommene jährliche Zins kein weltliches Dominium beweisen; einen solchen entrichtete ja auch England, ohne daß es bis dahin den Papst als weltlichen Oberherrn anerkannt hätte.

14. Man könnte aber doch einwenden, es sei zweifelhaft, ob diese Erklärung genüge. Denn Johann von Salisbury, auf dessen Ansuchen Hadrian IV. sein Schreiben erließ, stützt die Constitution auf die Constantinische Schenkung und berichtet, der Papst habe durch ihn einen goldenen Ring mit einem vortrefflichen Smaragd zum Zeichen der Investitur an den König gesandt.[1]) Indessen ließe sich wohl antworten, daß auch Innocenz III. an König Richard I. von England einen kostbaren Ring sandte,[2]) ohne daß damals noch von einem Vasallenverhältniß die Rede war, daß Johann von Salisbury nach der herrschenden Meinung und im Sinne des Königs einen Grund der Verleihung geltend machte, den der Papst mit keiner Sylbe berührte, und leicht über dessen Sinn hinausging. Uebrigens ist es sehr wahrscheinlich, daß Heinrich II. vom Papste ein äußeres Zeichen zu seiner vollen Legitimation bei den Bischöfen und Großen Irlands verlangte und selbst das Land von der römischen Kirche zu Lehen zu nehmen wünschte. Als nachher 1172 Alexander III. den König ermahnte, die Ordnung und das Christenthum wiederherzustellen, die Laster auszurotten und die Zustände der Insel zu verbessern, sprach er aus, daß die römische Kirche auf der Insel ein anderes Recht habe, als in dem großen Gebiete auf dem Festlande und verlangte, daß er der Kirche da, wo sie noch keine Gerechtsame besitze, solche verleihe und zuweise.[3]) Der römische Stuhl benützte

---

1) Joh. Saresb. Metalog. L. IV c. 42 p. 945: Ad preces meas illustri regi Anglorum Henrico II concessit et dedit Hiberniam jure haereditario possidendam, sicut literae ipsius testantur in hodiernum diem. Nam omnes insulae de jure antiquo ex donatione Constantini, qui eam fundavit et dotavit, dicuntur ad Romanam Ecclesiam pertinere. Annulum quoque per me transmisit aureum smaragdo optimo decoratum, quo fieret investitura juris in gerenda Hibernia.

2) Innoc. III L. X ep. 218. Reg. imp. ep. 5 p. 1001.

3) Alex. III ep. 1002 p. 884: Et quia, sicut *novit* tuae magnitudinis excellentia, *Rom. Ecclesia aliud habet jus in insula, quam in terra magna et continua*, nos eam de tuae devotionis fervore spem fiduciamque tenentes, quod jura ipsius Ecclesiae non solum servare velis, sed etiam ampliare, et *ubi nullum jus habet, id debes sibi conferre*, magnificentiam tuam rogamus et sollicite commonemus, ut in praescripta terra jura B. Petri studeas sollicite conservare, et si etiam ibi non habet, tua magnitudo eidem Ecclesiae jura *constituat et assignet*,

die Oberhoheit, ohne sie viel zu urgiren, im Interesse der Verbesserung der irischen Zustände. Heinrich II. landete übrigens erst im October 1171 an der irischen Küste und fand rasch die Huldigung der geistlichen und weltlichen Großen, die dann auch den Mißständen zu steuern suchten, vorzüglich auf der unter Vorsitz des päpstlichen Legaten gehaltenen Synode von Cashel. Schon vor Heinrich hatten mehrere englische Große in Irland Eroberungen gemacht und die Bewohner tyrannisirt, worin die zu Armagh versammelten Bischöfe eine Strafe dafür fanden, daß man bisher den Seeräubern viele Engländer als Sklaven abgekauft hatte.[4]) Alexander III. sprach 1172 den Bischöfen, die ihm ebenso wie sein Legat und die englischen Geistlichen die barbarischen Sitten und die Zuchtlosigkeit der Bevölkerung gemeldet hatten, seine Freude über den beginnenden Umschwung aus und forderte sie zu eifriger Mitwirkung sowie zur Förderung des Ansehens des Königs auf, der sowohl bezüglich der (längst nicht mehr entrichteten) Zehenten als bezüglich der sonstigen kirchlichen Gerechtsame ihnen Restitution zusichere.[5])

Am 6. Oktober 1175 ließ auch der König von Connaught, Roderich O'Connor, dem englischen Könige zu Windsor huldigen und 1176 sprach ein Concil zu Dublin auf's Neue die Anerkennung der englischen Oberherrschaft aus.[6]) Innocenz III. mahnte 1213 die Irländer, dem König Johann von England, der sein Vasall geworden war, treu zu bleiben.[7]) Es mehrten sich aber fortwährend die Klagen der irischen Bevölkerung über die englische Tyrannei; 1316 oder 1317 hieß es in einer Klagschrift, Hadrian IV. hätte, anstatt Heinrich II. noch die Insel zu geben, ihm lieber die eigene Krone nehmen sollen wegen der (erst nach dem Tode dieses Papstes erfolgten) Mordthat an Thomas Becket.[8]) Johannes XXII. mahnte damals den König Eduard II. eindringlich, die vielen Beschwerden der hart gedrückten irischen Bevölkerung abzustellen.[9]) Die Ausartung der englischen Herrschaft hatte Hadrian IV., selbst Engländer, nicht vorausgesehen; im Jahre 1155 und noch längere Zeit nachher bestand gegründete

---

ita quod exinde regiae celsitudini gratias debeamus exsolvere copiosas et tu primitias tuae gloriae et triumphi Deo videaris offerre. Dat. Tuscul. XII. Kal. Oct. (1172.)

[4]) Mansi XXII 123. 131 seq. Hefele V. S. 609 f.

[5]) Alex. III ep. 1004 p. 885. 886. Jaffé n. 8174—8176 p. 751.

[6]) Mansi XXII. 155. 167. Hefele V. S. 615. 617.

[7]) Innoc. III Suppl. ep. 181. Migne CCXVII p. 224.

[8]) Fordun. XII 26—32. Lingard III S. 356 ff.

[9]) Joh. XXII Const. 4 Paternum. Cf. Card. Petra Com. in Const. apost. t. IV p. 22.

Hoffnung, es werde Heinrich II. die überaus rohe und verkommene Bevölkerung unter Zustimmung ihrer Oberhäupter zur christlichen Civilisation zurückführen und dieselbe wieder eine ehrenvolle Stelle unter den christlichen Völkern einnehmen. Es mögen dem Papste von seinem Freunde Johann von Salisbury, der das Rescript erwirkte, viele Gründe vorgetragen worden sein; da man schon seit Urban's II. Zeit, seit 1091, davon sprach,[10] Constantin der Große habe dem römischen Stuhl die Inseln geschenkt, die man als juris publici betrachtete, so schien es dem englischen Gelehrten wohl plausibel, daß auch Irland darin einbegriffen sei. Hadrian's Rescript, das den Irländern späterer Zeit viele Verlegenheiten bereitete,[11] konnte englischerseits auch durch Obreption und Subreption erlangt worden sein; es förmlich rückgängig zu machen, was in diesem Falle leicht möglich gewesen wäre,[12] dafür scheint trotz des Widerstandes der Irländer nichts geschehen zu sein.

15. In der That sind Annahmen von Obreption und Subreption auch heute noch zulässig und das Dogma von der Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehr-Entscheidungen verpflichtet nicht im geringsten, jeden päpstlichen Erlaß ohne Unterschied als Norm des Glaubens und der Sitten zu betrachten. Nirgends aber ward als solche ausgesprochen, der Papst habe das Recht, fremde Länder, sei es der Gläubigen, sei es der Ungläubigen, nach Belieben zu verschenken. Es ist sogar heute noch möglich, daß päpstliche Erlasse erwirkt werden durch bestochene Curialbeamte, die nicht der Gerechtigkeit entsprechen, daß Urkunden verfälscht, daß Mißbräuche geduldet

---

10) Ughelli Italia sacra III 369.

11) Döllinger Papstfabeln S. 80 Note führt White, Lynch, Lanigan und Mac Geoghegan an.

12) Innoc. III L. VI ep. 75. Migne CCXV p. 70. 71: quia per statuta canonica sententia Sedis Apostolicae non negatur in melius posse commutari, cum aut surreptum aliquid fuerit, aut ipsa pro consideratione temporum et aetatum seu necessitatum gravium aliquid dispensatorie ordinare decrevit, et secundum jura civilia principes contra res judicatas in auditorio suo examinari restitutionem in integrum permiserunt. Cf. c. 20 de rescript. I 3; c. 5 de J. J. Rest. I 41. So schreibt Petrus Venerabilis L. I ep. 34 (Migne CLXXXIX p. 170) an Cardinal Aimericus über eine das Kloster Clugny beschwerende päpstliche Anordnung: Laborate, obsecro, ut in melius sententia commutetur, quia mirum sapientibus videri non debet, si homini tantis totius mundi curis in diversa distracto quilibet sua quaerens *subripere* potuit, sed valde mirum videbitur, si postquam perniciosum cognoverit, tantus pastor ovibus non providerit. Vgl. S. Bern. ep. 46 ad Honor. II p. 153; ep. 231 c. 3 ad Card. Episc. p. 419; ep. 268 ad Eugen. III. p. 472.

werden; das Alles hat nichts mit dem Glaubenssatze zu schaffen, daß der übernatürliche Beistand Gottes verhindere, daß jemals den Gläubigen ein Irrthum statt der religiösen Wahrheit von dem Träger des obersten Lehramts zur Annahme in verpflichtender Weise proponirt werde. Man muß überhaupt in der Kirche scheiden, was Sache Gottes und was Sache der Menschen ist. Trotz aller menschlichen Gebrechen wird die katholische Christenheit, im strengen Gehorsam gegen ihr Oberhaupt beharrend, nie um den wahren Glauben gebracht, nie zum Irrglauben angeleitet werden. Das ist Sache der göttlichen Verheißung. Und wie bei einem Concil menschliche Fehler der Mitglieder ungeachtet des göttlichen Beistandes sich finden, der ja nur auf die eigentliche Entscheidung sich erstreckt, so können alle Fehler der Päpste und ihrer Umgebung den einmal dem Nachfolger Petri nicht zu seinem Besten, sondern zum Besten der Kirche für Reinerhaltung des Glaubens verheißenen und gewährten Beistand nicht beseitigen.

16. Viel geklagt wurde über die Verfälschung päpstlicher Bullen und Briefe. Schon Martin I. bestrafte sie an dem Erzbischofe Paul von Thessalonich;[1]) das achte ökumenische Concil wiederholte den Fälschungen des Photius gegenüber jenes 649 erlassene Statut;[2]) seit der Karolingerzeit war sie noch häufiger geworden.[3]) Erzbischof Theobald von Canterbury erbat von Alexander III. eine Strafbestimmung gegen Fälscher, die Feinde der öffentlichen Ordnung und der ganzen Kirche seien sowie schuldig der Majestätsbeleidigung.[4]) Sein Nachfolger Richard trug den Bischöfen Englands auf, öffentlich in allen Kirchen die Excommunication gegen die öffentliche Pest der Verfälschung verkündigen zu lassen.[5]) Papst Lucius III. erklärte 1181 einem Bischofe, daß gefälschte apostolische Schreiben nicht zu exequiren seien.[6]) Ueber einige Cleriker, die das Siegel des französischen Königs nachgemacht hatten, bestimmte Urban III., daß sie degradirt, mit einem Brandmal versehen und des Landes verwiesen werden sollten.[7]) Mit den entschiedensten Maßregeln schritt Innocenz III., den man selbst zu täuschen suchte, gegen die Falsification päpstlicher Erlasse ein,[8]) als diese

---

1) Mansi X 834 seq. 847 seq.
2) can. 6 Mansi XVI p. 163. 164. 402.
3) Caroli Antichità italiche V. 61. Hurter Innoc. III. Bd. I S. 108.
4) Joh. Saresb. ep. 129. Cf. ep. 89. Philipps KR. III § 154 S. 648. 649.
5) Petrus Bles. ep. 53 p. 92 ed. Mog. 1600. Phillips a. a. O. S. 649. 650.
6) cap. *Super eo* 2 de crimine falsi V 20.
7) cap. *Ad audientiam* 3 h. t.
8) Gesta Innoc. III. n. 42 p. LXXXV. Hurter a. a. O. S. 116 ff.

sogar geschäftsmäßig betrieben ward.[9]) Er ordnete die genauesten Untersuchungen an,[10]) verbot, Bullen von Anderen anzunehmen, als vom Papste und den von ihm dazu Bevollmächtigten, schrieb die Vernichtung der gefälschten Briefe oder ihre Auslieferung an die Curie bei strengen Strafen vor,[11]) hob verschiedene Arten von Fälschungen hervor,[12]) gab gewisse Kriterien der Suppositon an,[13]) und bedrohte die Verfälscher mit dem Banne, die Geistlichen noch mit Degradation und Auslieferung an den weltlichen Arm.[14]) Viele Briefe des großen Papstes,[15]) der auch verdächtige Ablässe und Privilegien zu prüfen befahl,[16]) beschäftigten sich mit diesem Gegenstande, wie dieses nachher im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert viele Synoden thaten,[17]) von denen die Trier'sche vom J. 1227 bereits die Fälschung apostolischer Briefe als päpstliches Reservat behandelt,[18]) wie es auch nachher in der Bulla Coenae, z. B. unter Sixtus V.,[19]) erscheint. Auch schritten die Päpste sehr strenge gegen dieses Verbrechen ein, wie z. B. Innocenz VIII. zwei Schreiber in Rom als Fälscher hinrichten ließ.[20]) Nicht wenige Urkunden sind zum Nachtheil des päpstlichen Stuhles gefälscht worden, besonders in der Zeit des Investitur-

---

[9]) Raumer Gesch. der Hohenstaufen VI S. 190. Neander KG. II S. 442 f. III A.

[10]) Martene Coll. amplissima I 1031.

[11]) *C. Dura saepe* 4. h. t.

[12]) c. *Licet ad regimen* 5. h. t.

[13]) c. *Quam gravi* 6. h. t.

[14]) c. *Ad falsariorum* 7. h. t. Cf. Schmalzgrueber in L. V tit. 20.

[15]) L. I ep. 235 ad AEp. Rhem. p. 202 L. I ep. 262. 349 p. 221. 322. 324. L. II ep. 29 p. 359. Supplem. ep. 234 (Migne CCXVII p. 273 seq.) L. XV ep. 223 p. 755 seq.

[16]) L. VII ep. 26 p. 307. 308. Gegen adulterina insignia B. Jacobi, quae conchae dicuntur. befahl er 1207 den spanischen Bischöfen einzuschreiten. L. X ep. 78 p. 1176.

[17]) z B. die Synode von Fritzlar 1243 can. 14. (Hefele V. 977.) Synoden von Salzburg 1281 c. 17. (Mansi XXIV 402. Hefele VI S. 195), von Mailand 1287 c. 19 (Mansi l. c. p. 878. Hefele S. 226), von Würzburg eod. a. c. 37 (Mansi p. 864. Hefele S. 222) von Mainz 1310 c. 135, von Lambeth 1330 c. 10, von Padua 1350 c. 12, von Benevent 1378 c. 7. 12. (Hefele VI S. 446. 553. 604 803 f.) Andere handeln vom Mißbrauch päpstlicher Briefe, wie die von Avignon 1326 c. 49, von Macon 1286 c. 3. (Hefele a. a. O. S. 544. 211) u. a. m.

[18]) Conc. Trevir. 1227 c. 4. Mansi XXIII p. 28. Hefele V S. 842.

[19]) cap. 4 h. t. V. 9 in Lib. Sept.

[20]) Bzovius Ann. eccl. a. 1490. Nota in Natal. Alex. HE. Sacc. XV et XVI c. 1 a. 10 t. XVII p. 49 ed. Bing. Ueber das Ganze vgl Hausmann Gesch. der päpstl. Reservatfälle S. 136 ff.

streites und der Kämpfe zwischen der Kirche und den Monarchen;[21]) nicht immer wurden sie als das, was sie waren, sofort erkannt. Sollten nun auch die Päpste, die wir vom siebenten Jahrhundert an so strenge gegen die Falsificationen einschreiten sehen, sich selber ihrer Dienste bedient haben, um ihre Macht zu erweitern und zu erhöhen? Ist das angesichts der ganzen Sachlage glaubwürdig oder wahrscheinlich?

17. Nach unseren früheren Untersuchungen[1]) hat sich die hohe politische Gewalt der Päpste im Mittelalter naturgemäß unter dem Zusammenwirken des geistlichen und des weltlichen Rechts auf längst bestehenden Grundlagen herausgebildet. Längst wurde sie ausgeübt, ehe man sich damit befaßte, über ihre Begründung nachzudenken und Betrachtungen anzustellen, was erst seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts in größerem Umfange geschah. Daran, daß ein förmliches System des Betrugs, der Fälschungen und der Usurpationen die so ausgedehnte Papstgewalt herbeigeführt hätte, wie das nachher die Magdeburger Centuriatoren und andere Protestanten, im vorigen Jahrhundert Febronius, in unserer Zeit „Janus" sich ausgedacht haben, dachte Niemand und konnte Niemand denken; das zu ersinnen, war dem Geiste der neueren Zeit vorbehalten, die Unglaubliches geleistet[2]) und selbst die Epochen der Fälschungen vor und nach Pseudoisidor, von Gratian bis zu den Dominicanern und von diesen bis zu den Jesuiten festzustellen versucht hat. In dem Abschnitt des „Anti-Janus," der von diesen Falsificationen handelt (S. 94—122), habe ich diese Hypothesen, die mehr oder weniger haltlos sind, in Kürze beleuchtet; eine Widerlegung dieser Ausführungen[3]) ist, sehr wenige Punkte ausgenommen, und auch da mit wenig

---

[21]) S. A. I. S. 121 beſ. N. 118. 119. Dahin gehört auch die Ludwig IX. zugeschriebene erste pragmatische Sanction der Franzosen, von der Rigant. in Reg. Cancell. I § 1 n. 15 sagte: apud cordatiores Gallos suspecta et spuria est, deren Unächtheit Thomassin, Lenormant, Affre u. A. nachgewiesen haben (Ami de la réligion 5. Sept. 1854 p. 562). Dasselbe haben Röſen (die pragmatische Sanction, Münster 1854) und Ch. Gérin (Les deux pragmatiques Sanctions. II édit. Paris 1869) gezeigt.

[1]) beſ. A. I S. 19 ff.

[2]) J. Thepherd The history of the church of Rome to the and of the episc. of Damasus. London 1851 behauptete, schon vor 500 sei eine große Anzahl von Beweisstücken, z. B Cyprian's Briefe, zur Begründung des römischen Vorrangs geschmiedet worden, was selbst Gueride KG. I S. 259 N. 1 IX. Aufl. eine monströse Annahme nennt.

[3]) Vgl. auch die Laacher Stimmen über das ökum. Concil I Heft 7. Das Concil und der Neu-Jansenismus S. 27 ff.

Geschick, nicht einmal versucht worden. Zahlreiche Schriften [4]) haben die pseudoisidorische Frage erörtert und sind zu ganz anderen Resultaten gekommen. Noch weit weniger Gewicht hat dasjenige, was zur Stütze der Behauptung angeführt worden ist, es habe sich der heilige Thomas von Aquin durch erdichtete Vätertexte in seiner Lehre über die päpstliche Amts- und Lehrgewalt berücken lassen. [5]) Ueberhaupt hat man sich den Beweis sehr leicht gemacht: wo sehr leicht schlechte Handschriften oder Mißverständnisse einen Text verunstalteten, schrieb man das sofort absichtlicher Fälschung zu, ohne daß man die Absichtlichkeit der Falsification nachzuweisen sich bemühte; [6]) wo die Möglichkeit einer solchen höchstens zugegeben werden könnte, hat man die Wirklichkeit einer solchen ohne Weiteres angenommen und vorausgesetzt. Ja soweit ist man gegangen, daß allen Rechtsregeln zuwider die älteren Autoren, die von noch früheren Schriftstellern Texte anführen, die nicht ganz genau erscheinen, darob in Anklagestand versetzt und der gemeinen Fälschung bezichtigt werden, ohne daß man gegen sie einen stringen-

---

[4]) Die ganze canonistische Literatur von Ballerini bis herab auf Möhler, Walter, Schulte, Richter, Phillips und Hinschius liefert hier den Beweis.

[5]) Ueber diese Behauptung vgl. A. J. S. 116 ff., meine Kritik der v. Döllinger'schen Erklärung S. 31. 32 und Dr. Raich Die Auflehnung Döllingers gegen die Kirche. Mainz 1871 S. 61 ff. In Italien haben die Dominicaner R. Bianchi und Alex. Reali, sowie Dr. Ucelli dagegen geschrieben. Letzterer fand in der vaticanischen Bibliothek den Codex, der dem heil. Thomas vorlag. Die Veröffentlichung desselben wird den schlagenden Beweis liefern, wie lächerlich die Annahme einer absichtlichen Fälschung ist. Ebenso wird ein jüngerer Gelehrter (Dr. Leitner) in Bälde mittelst einer Inauguraldissertation dasselbe erhärten.

[6]) Gratian's c. 6 d. 19 wird von Janus S. 120 als eine gröbliche Fälschung bezeichnet, den richtigen Text Augustin's haben schon vor ihm die Correctores Romani beigesetzt, von denen Jener gänzlich schweigt. Melchior Canus de loc. theol. L. V c. 5 § Dicamus igitur f. 168 sagt hierüber: Ubi Gratianus (oder vielmehr dessen Vorgänger Anselm und Gregor) Augustini sententiam non est assecutus. Cui errori causam fortasse praebuit codex quispiam depravatus . . Id quod ante nos . . alii viri diligentissimi deprehenderunt. Eine absichtliche Fälschung kann bei Gratian um so weniger angenommen werden, als ältere und neuere Autoritäten bei ihm gleich hoch stehen, der can. 1 vorher angeführte Text des Papstes Nikolaus I. für ihn völlig hinreichen konnte, und andere Stellen dasselbe besagten. z. B. Jaffé n. 3479 p. 398. 398 ex Ivonis decret. V c. 31. Mansi XIX 979: Alex. II. Philippo regi Francorum scribit, Sedis apostolicae decreta eodem loco cum canonibus habenda esse. Wenn ferner bei Janus S. 119 dem Cardinal Deusdedit eine Fälschung der Worte des Papstes Agatho vorgeworfen wird, die nach Anderen auch Gratian c. 2 d. 19 aufgenommen, so ist der Beweis nicht geliefert, daß diese Worte nicht ein verschiedener, von dem Texte der römischen Synode unabhängiger Ausspruch sein können, wie sie wirklich Jaffé p. 167 n. 1629 gefaßt hat.

ten Beweis führen zu müssen glaubt; während man sich selbst mit einem Möglichkeitsbeweise begnügt, läßt man zu ihren Gunsten den Nachweis ganz anderer Möglichkeiten nicht zu;[7]) während sonst gilt: quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium, stellt man bezüglich ihrer die Regel auf: quilibet praesumitur nocens, donec innocentia probetur.[8])

18. Einige Gelehrte sind der Ansicht, es sei vor Allem die apokryphe Schenkungsurkunde des Kaisers Constantin gewesen, welche als die Grundlage der so ausgedehnten geistlichen und weltlichen Jurisdiction des heiligen Stuhles betrachtet worden sei. Gosselin[1]) führt hiefür namentlich den Gervasius von Tilbury an, der am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts schrieb.[2]) In neuerer Zeit wurde jenes Document vielfach untersucht und ausgebeutet.[3]) Während Pichler darin eine zum Nachtheil der Griechen von den Römern geschehene Erdichtung sah,[4]) fand Janus (S. 142 f.) darin ein von einem Cleriker der Lateranskirche gefertigtes Machwerk, das dazu diente, den Frankenkönig zu seinen Schritten für Rom und zu neuen Schenkungen zu bewegen.

Das genannte Document, in verschiedenen lateinischen und auch griechischen[5]) Recensionen vorhanden, spricht den Päpsten und der römischen Geistlichkeit zu: 1) verschiedene Ehrenauszeichnungen und Insignien, dem

---

[7]) So macht es Janus S. 137 mit einem Briefe des Papstes Pelagius' II. bezüglich der von ihm angeführten Worte Cyprian's, und meinen Erinnerungen (A. Z. S. 97. 98), die aber nicht vollständig berücksichtigt werden, gegenüber der „unparteiische" Dr. Friedrich im Bonner theol. Lit. Bl. v. 29. Juni 1870 Nr. 13 Sp. 490. Er findet meine Gegenreden „ungenügend"; aber ist ein Beweis für die Fälschung des Papstes Pelagius genügend erbracht? Der Ankläger und dessen Advocat haben zunächst das onus probandi, nicht der Vertheidiger, für den es vollständig genügend ist, andere Möglichkeiten hier entgegenzustellen.

[8]) Ja wer nur einmal eine unächte Stelle anführt, wird deßhalb heftig angeklagt, wie es z. B. einem bischöflichen Pastoralschreiben geschah (A. Z. 22. Jan. 1871); aber den Gleichgesinnten gehen solche Dinge hin, z. B. dem großen Schulte, der sich III S. 28 N. 22 auf den apokryphen Brief des Nicänum's an Papst Sylvester beruft und in seinen Belegen im Anhang S. 1 demselben sogar die erste Stelle einräumt. S. darüber Hefele Conc. I S. 421 ff.

[1]) Gosselin Th. II K. 3 S. 202.

[2]) Otia imperialia c. 19 (Leibnitz Script. rer. Brunsvic. I p. 882. 994).

[3]) Döllinger Die Papstfabeln des Mittelalters. München 1863 S. 61 ff.

[4]) Pichler Gesch. der kirchl. Trennung I S. 220.

[5]) Biener de collect. canonum Eccl. gr. 1827 p. 72. 79. Döllinger a. a. O. S. 65.

Papste die Tiara, das Lorum, kaiserliche Gewänder, dem Clerus den Schmuck der höchsten kaiserlichen Beamten, das Reiten auf Pferden, die mit weißen Decken behangen sind, mit den Vorrechten des kaiserlichen Senats — in diesem Theile ist der Verfasser am ausführlichsten; dergleichen Dinge scheinen ihm am meisten am Herzen gelegen zu sein;[6]) 2) die kirchliche Obergewalt des Papstes vor den anderen Patriarchen und vor allen anderen Kirchen und sein Richteramt in Sachen des Cultus und des Glaubens; 3) die weltliche Herrschaft über Rom und die Provinzen, die Städte und Burgen von ganz Italien, oder die westlichen Gegenden. In diesem letzten Theile weichen die verschiedenen Recensionen sehr von einander ab.

19. Ueber Ort und Zeit der Entstehung dieses Documents wie über seinen Verfasser sind fast so viele Hypothesen aufgetaucht, als über die pseudoisidorischen Decretalen, in denen auch es Aufnahme gefunden hat. Statt diese Hypothesen zu prüfen, wollen wir vielmehr dasselbe in der Geschichte verfolgen.

Die für spätere Zeiten so wichtig gewordene Thatsache, daß der erste christliche Kaiser, anstatt Rom zu seinem Sitze zu wählen, sich eine neue Residenz am Bosporus erbaute, wodurch in der alten Weltstadt der Glanz des Pontificates immer reicher sich entfalten konnte, ungehindert von der kaiserlichen Majestät, hat zu den berühmten Constantin's-Sagen und Legenden Anlaß gegeben, die in phantastischen Formen sich ausgestalteten und nachher unserer Urkunde das Entstehen gaben.

Die erste Spur der Donatio glaubt man in einem Briefe des Papstes Hadrian I. v. J. 777 aufgefunden zu haben. Allein die Aehnlichkeit eines Ausdrucks in diesem Briefe mit der falschen Urkunde berechtigt noch lange nicht zu dem Schluße, Hadrian habe die letztere benützt; es konnte ebenso gut der Verfertiger derselben Phrasen aus Hadrian's Brief in sein Elaborat aufgenommen haben; Hadrian sagt nur, Constantin habe die römische Kirche erhöht und ihr Macht in Italien verliehen;[1]) es läßt sich in der That

---

[6]) Döllinger S. 72.

[1]) Cod. Carolin. ep. 59 (al. 49) Cenni Mon. Dom. Pont. I. 305: Sicut temporibus B. Sylvestri Rom. Pontificis a. s. rec. piissimo Constantino magno Imp. per ejus largitatem S. Dei cath. et apost. Romana Ecclesia elevata atque exaltata est, et *potestatem in his Hesperiae partibus* largiri dignatus est, ita et in his vestris felicissimis temporibus atque nostris S. Dei Ecclesia, i. e. B. Petri Apostoli germinet atque exultet et amplius atque amplius exaltata permaneat. Die hae partes Hesperiae sind doch nicht identisch mit den occidentalium regionum provinciae, und potestatem ist nicht nothwendig die Macht zu übersetzen; Hadrian sagt auch nicht: urbem Romam et omnes totius Italiae et occidentalium regionum pro-

nicht wohl bezweifeln, daß dieselbe schon seit dieser Zeit bedeutende Einkünfte aus liegenden Gründen und auch äußere Macht besaß.[2]) Weit eher ließe sich in den Worten Luitprand's[3]) eine Allusion auf die erdichtete Schenkungsurkunde finden und doch hat man das für unbegründet erklärt.[4]) Vielmehr zeigen Hadrian's Worte positiv, daß er die Urkunde nicht kannte; denn wäre das der Fall gewesen, so hätte er nicht weiter sagen können, daß die Güter des heil. Stuhles in Italien ihm von verschiedenen Kaisern, Patriciern und gottesfürchtigen Männern geschenkt worden, wovon noch im Archiv des Lateran mehrere Urkunden vorhanden seien,[5]) wie er auch in einem Schreiben an die byzantinischen Herrscher vom October 785 von den Patrimonien der römischen Kirche spricht, welche von Alters her die rechtgläubigen Kaiser ihr verliehen.[6]) Wie konnte der Papst sowohl dem fränki-

---

vincias, loca et civitates, wie der Text der Urkunde bei Mansi II 603 seq. hat. Einen handschriftlichen Text der Donatio gibt Floß Die Papstwahl unter den Ottonen. Urk. S. 9—23.

2) Zaccaria Dissert. de rebus ad hist. et antiqu. Eccl. pertinentibus. Fulgin. 1781 t. II p. 75 seq. Dissert. X. Gosselin Bd. I S. 230 ff. 242 ff. II S. 421.

3) Legat. c. 17: Constantinus Imp. Aug. . . . . S. apostolicae Romanae Ecclesiae, ut erat Cosmocrator, multa *donaria contulit* (die Donatio hat: quibus ecclesiis pro concinnatione luminum possessionum praedia *contulimus* et rebus diversis eas ditavimus), non in Italia solum, sed in omnibus paene *occidentalibus* regnis, nec non de orientalibus atque meridianis, Graecia scil., Judaea, Persida, Mesopotamia, Babylonia, Aegypto, Libya, ut ipsius testantur privilegia, quae penes nos sunt (die Donatio hat nach obigen Worten weiter: et per nostram sacram imperialem jussionem tam in oriente quam in occidente vel etiam in septentrionali et meridiana plaga, videl. in Judaea, in Graecia, Thracia, Africa, Italia vel in diversis insulis praedia eis concessimus).

4) Döllinger S. 77.

5) Hadr. l. c.: Sed et cuncta alia, quae *per diversos imperatores*, *patricios etiam et alios Deum timentes* pro eorum animae mercede et venia delictorum *in partibus Tusciae, Spoleto, seu Benevento atque Corsica*, simul *et sabinensi patrimonio* B. Petro Apostolo sanctaeque Dei et apostolicae Rom. Ecclesiae concessa sunt et per nefariam gentem Longobardorum per annorum spatia abstracta atque ablata sunt, vestris temporibus restituantur; *unde et plures donationes in sacro nostro scrinio Laleranensi recordatas habemus.*

6) Mansi XII 1073: Porro et hoc vestrum a Deo coronatum ac piissimum poscimus imperium, ut, si veram et orthodoxam s. catholicae Ecclesiae nitimini amplecti fidem, *sicut antiquitus ab orthodoxis imperatoribus seu a ceteris christianis fidelibus oblata atque concessa sunt, patrimonia B. Petri* . . in integrum nobis restituere dignemini. In demselben Briefe hält dann der Papst dem orientalischen Kaiserhofe das Beispiel Karl des Großen vor, der obtemperans nostris monitis atque

schen als dem griechischen Hofe gegenüber sich auf verhältnißmäßig geringfügige Einzelschenkungen berufen, wenn er eine so ausgedehnte Schenkungs-Urkunde des berühmtesten Kaisers vor sich hatte, die gerade dazu erdichtet gewesen wäre, um angesichts dieser Höfe einen größeren Länderbesitz für die römische Kirche zu beanspruchen? In welchen Widerspruch wäre er mit sich selbst gekommen, hätte er in einem und demselben Briefe sich einerseits die unbeschränkte Macht über ganz Italien im Hinblick auf die vermeintliche Constantinische Schenkung beigelegt, dann aber wieder nur von Patrimonien in bestimmten Gegenden als Schenkungen verschiedener Kaiser und anderer Christen geredet?[7]) Hadrian I. hat also unsere Urkunde nicht gekannt, auch keiner seiner nächsten Nachfolger, auch nicht Nikolaus I., der in seinen Briefen an Kaiser Michael III. so sehr die Würde seines Stuhles, die von den christlichen Kaisern ihm erwiesenen Ehren und zuerkannten Vorzüge hervorgehoben hat.[8]) Die Hypothesen, welche die Urkunde 767 unter Paul I.[9]) oder schon etwa seit 752 erdichtet werden lassen,[10]) haben nirgends eine gesicherte Grundlage. Den umsichtigen, aber politisch und militärisch so schwachen Päpsten jener Zeit, die fast fortwährend den Beistand der Frankenkönige in Anspruch nehmen mußten, konnte der abenteuerliche Plan, ihrem Stuhle die Herrschaft über ganz Italien zu verschaffen, gar nicht in den Sinn kommen; nur von ganz bestimmten Gebieten ist überall die Rede, nie vom lombardischen Oberitalien; hatte nach 774 der Betrug keinen Zweck mehr,[11]) war vor 752 kein Erfolg von ihm zu erwarten,[12]) so bietet auch die Zwischenzeit keinen Raum für denselben dar.[13])

---

adimplens in omnibus voluntates *omnes Hesperiae occiduaeque partis* barbaras nationes sub suis prosternens pedibus conculcavit, omnipotentiam illarum domans *et suo subjiciens regno adunavit.* Unde per sua laboriosa certamina eidem Ecclesiae s. plura *dona contulit perpetuo possidenda, tam provincias quam civitates seu castra et cetera territoria*, imo et patrimonia, quae a perfida Longobardorum gente detinebantur, brachio forti eidem Dei Ecclesiae restituit, cujus et jure esse dignoscebantur. Diese Worte sprechen ebenso klar gegen eine Kenntniß und Benützung der erdichteten Donation.

7) Vgl. Gosselin II S. 420. 421. Civiltà cattolica 7. Mai 1864. Ser. V vol. 10 p. 305 seq. Chilianeum Bd. 5 S. 63 ff.

8) Natal. Alex. HE. Saec. IV Dissert. XXV art. 2 p. 24.

9) Petrus de Marca de Conc. Sac. et Imp. L. III c. 12 n. 3 Cf. Pag. ad Baron. a. 324 n. 16.

10) Döllinger a. a. O. S 67.

11) Daſ. S. 69.

12) Daſ. S. 67.

13) Civiltà cattolica l. c. p. 315 seq.

20. Zuerst begegnet uns das fragliche Document in der s. g. Colbertinischen Sammlung, die etwas älter als Pseudo-Isidor[1]) und sicher fränkischen Ursprungs ist. Dem Frankenreiche gehören auch die drei Autoren an, die zuerst im neunten Jahrhundert dieses Stück anführen: Aeneas, Bischof von Paris [um 868],[2]) Ado von Vienne [† 875][3]) und Hinkmar von Rheims [† 882].[4]) Die Vermuthung, daß auch Alcuin auf diese Donation anspielte,[5]) ist nicht gerechtfertigt; wohl aber lassen sich manche Gründe dafür anführen, daß Karl's Kaiserkrönung, die im Orient sehr übel aufgenommen ward, wie auch der Verlust der griechischen Herrschaft in Italien, auf die Entstehung der falschen Urkunde Einfluß übten. Besonders die auch von Aeneas gegen die Griechen hervorgehobene Stelle über Verlegung des Kaisersitzes nach Byzanz und die Ueberlassung Rom's an den Papst, neben dem kein irdischer Herrscher residiren solle, die Ausprüche über die dem päpstlichen Stuhle gebührende hohe Verehrung, die Erwähnung der sonst den Occidentalen ziemlich gleichgiltigen vier orientalischen Patriarchate lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß das Document von seinem Urheber für die Griechen berechnet war, die jene Ereignisse lange nicht verschmerzen konnten.[6]) Der Zweck der Erdichtung sollte nicht so

---

[1]) Ballerini de antiquis collectionibus et collectoribus canonum P. II cap. 8 n. 4 P. III c. 6 § 5 n. 19 (Migne PP. lat. t. LVI p. 143. 255).

[2]) Tractatus adv. Graecos c. 209 (D'Achery Spicil. VII p. 111. Migne t. CXXI p. 758.) Er setzt bei: Cujus (donationis) exemplaribus ecclesiarum in Gallia consistentium armaria ex integro potiuntur.

[3]) Adonis Chronicon. Aetas VI.

[4]) Hincmar. ep. 3 c. 13: Constantinus M. Imp., christianus effectus, propter amorem et honorem ss. Apostolorum Petri et Pauli sedem suam, urbem scil. Romam. Papae Sylvestro *edicto privilegii* tradidit et sedem suam in civitate sua, quae antea Byzantium vocabatur, nominis sui civitatem ampliando aedificavit.

[5]) Thomassin. P. I L. I c. 5 n. 14. Die vorher n. 13 angeführten Worte Alcuin's lauten: Nam tres personae in mundo altissimae hucusque fuerunt: Apostolica sublimitas, quae B. Petri principis Apostolorum sedem vicario munere regere solet; alia est imperialis dignitas et secundae Romae saecularis potentia; tertia est regalis dignitas, in qua vos Christi dispensatio rectorem populi christiani disposuit.

[6]) Zaccaria Diss. cit. De Patrimoniis S. R. E. cap. 2: Nec fortasse a vero aberraret, qui renovatum a Leone III., Carolo M. Imperatore coronato, occidentale imperium ejus fingendi Constituti Gallo cuipiam scriptori occasionem, sub saeculi IX initia, dedisse conjiceret, ut Constantini M. auctoritate Graecorum Italiae a suo imperio defectionem ea Caroli inauguratione confirmatam aegre ferentium impetum ferociamque comprimeret. Cf. Thomassin. l. c.: Commentitio quidem hoc diplomate excidebant imperatores graeci spe recuper-

unverhüllt hervortreten, daß ihn jeder mit Händen greifen konnte. Dem Verfasser lag die ältere Sylvesterlegende vor, die er in sein Edikt zum großen Theil übertrug oder vielmehr dem Kaiser Constantin in den Mund legte; dabei brachte er Ideen seiner Zeit[7]) in roher Form und mit grellen Uebertreibungen zum Ausdruck. Daß derselbe ein römischer Geistlicher gewesen sei,[8]) ist in keiner Weise bewiesen; er kann ebensogut im Frankenreiche gelebt haben, auf welches alle früheren Spuren des Elaborats verweisen. Bis zu 1053 sehen wir in Rom das Document niemals gebraucht; Rom hat sich sicher bis dahin keine Mühe gegeben, dasselbe zu verbreiten.[9])

21. Im ganzen zehnten Jahrhundert findet sich, wenn wir von Luitprand und von einer nicht ganz unverdächtigen Schenkungsurkunde Otto's III. von 999[1]) absehen, nach welcher ein Diacon Johannes „mit verstümmelten Fingern" unter dem Namen Constantin's ein Edict mit goldenen Buchstaben schrieb, keine Spur von unserer Urkunde. Erst im eilften Jahrhundert findet dieselbe eine weitere Verbreitung. Der aus Lothringen gebürtige Bruno, Bischof von Toul, als Papst Leo IX., führte als solcher zuerst in seinem Briefe an Michael Cärularius[2]) längere Stellen aus unserem Documente an, dessen Aechtheit er nicht bezweifelte. Nach ihm beruft sich darauf Petrus Damiani in seiner Synodaldisceptation mit dem

---

andi occidentis imperii; at cum ante ejus evulgationem Pipinus Carolusque M. Romanae Ecclesiae tam multa donassent, tam multa sibimet vindicassent, quae Imperii ante fuerant, non magnopere de titulis et jure decertandum sibi Graeci existimarunt, qui re vera tam amplas Imperio suo abscindi provincias sive ignavia sive virium inopia passi erant. Hincmar. tom. II p. 206.

7) Eine alte Idee ist die Bestimmung Rom's, statt Hauptstadt des immer mehr zusammenschrumpfenden Kaiserreichs, Hauptstadt der täglich sich mehr ausbreitenden Christenheit zu werden. Leo M. Sermo 82 al. 80 cap. 1. sagt zur Stadt Rom: Isti (Petrus et Paulus) sunt, qui te ad hanc gloriam provexerunt, ut gens sancta, populus electus, civitas sacerdotalis et regia, *per sacram Petri sedem caput orbis effecta latius praesideres religione divina quam dominatione terrena.* Prosper Carm. de ingratis: Sedes Roma Petri, quae pastoralis honore Facta caput mundo, quidquid non possidet armis, Relligione tenet. Cf. auct. de vocat. omnium gentium L. II c. 16.

8) Döllinger S. 67.

9) Daf. S. 76.

1) Bibl. PP. t. III post epist. Gerberti. Natal. Alex. l. c. a. 3 p. 25. Döllinger S. 70.

2) ep. ad Caerul. c. 13. 14. Will Acta et scripta p. 72—74. Constantin schenkt hier dem Sylvester tam palatium nostrum, quam Romanam urbem et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates.

Vertreter der Hofpartei und des Gegenpapstes Cadolaus.[3]) Dagegen bedient sich Gregor VII., der so oft sich darauf hätte stützen können, desselben nirgends.[4]) In dem s. g. Dictatus Gregorii findet sich wohl der Satz: der Papst allein könne sich der kaiserlichen Insignien bedienen; allein der Satz braucht nicht direct aus unserem Document entnommen zu sein, er konnte anderswoher aufgenommen werden; er war auch niemals praktisch;[5]) der Dictatus ist ferner noch lange nicht als unzweifelhaftes Werk dieses Papstes erwiesen.[6]) Daß Urban II. seine Schenkung der Insel Corsica an die Kirche von Pisa auf die Donatio Constantini stützte,[7]) ist nur eine willkürliche Annahme.[8]) Das Diplom Heinrich's II.[9]) kennt nur Schenkungen Pipin's, Karl's, Ludwig's I. sowie der Ottonen, weiß aber nichts von der Schenkung Constantin's. Burcard von Worms hatte die Urkunde noch nicht in seine Rechtssammlung aufgenommen; es geschah das aber durch Anselm von Lucca und den Cardinal Deusdedit.[10])

22. Weit größeres Ansehen erhielt das apokryphe Document im zwölften Jahrhundert, zumal seit Gratian's Schüler es in sein Decret[1]) aufnahmen. In dem Streite des Klosters Farfa mit den römischen Edelleuten 1105 ward keineswegs behauptet, daß Constantin dem Papste „bloß-geistliche Rechte in Italien verliehen haben könne,"[2]) sondern nur bestritten, daß dem römischen Stuhle von diesem Kaiser ganz Italien, alle Rechte des Reiches und die Rechte der Privaten übergeben worden seien.[3]) Wohl

---

3) Opusc. IV. Opp. III p. 33. Hard. Conc. VI. 1122.

4) Döllinger a. a. O. S. 77. 78. 84. — Janus S. 114 N. 54 erklärt das für unrichtig, bringt aber keinen einzigen Beleg aus den Briefen des Papstes bei, die nirgends die Donation erwähnen. Betreffs Corsica's konnte sich Gregor auf ganz andere Documente berufen.

5) Das gibt auch, wenigstens für die Zeit vor Bonifaz VIII., Döllinger S. 84 zu.

6) Vgl. Natal. Alex. Saec. XI et XII. Dissert. III t. XIII p. 627 seq. Döllinger a. a. O. S. 84. Hefele V S. 67. A. J. S. 109.

7) Fleury Hist. eccl. t. XIII L. 64 n. 8.

8) Gosselin II S. 423.

9) Cenni Monum. dom. Pontif. t. II p. 187. Baron. Annal. a. 1014.

10) Döllinger a. a. O. S. 83.

1) Palea in can. 13. 14 dist. 96.

2) So Döllinger S. 81.

3) Die Mönche sagen u. A.: Postquam aeternam potestatem per B. Petrum Apostolum Rom. Sedes adepta est a Christo, *temporale* etiam suscepit *privilegium* ab Imperatore Constantino, quod jure possidere creditur aeterno . . . . quia Constantinus *non jura privatorum nec ex toto terreni imperii dominium* B. Syl-

wurde von den Anhängern des Arnold von Brescia die ihnen höchst unbequeme Schenkung Constantin's bestritten, aber nur auf Grund ganz haltloser Argumente und namentlich eines nicht minder apokryphen Briefes des Papstes Melchiades,[4]) und gegen das allgemeine Urtheil der Zeitgenossen, unter denen auch Friedrich der Rothbart 1159 die Urkunde als ächt vorausgesetzt zu haben scheint.[5]) Otto von Freising stellt die Erhöhung der römischen Kirche durch Constantin und die Uebergabe der Reichsinsignien an den Papst als unzweifelhafte Thatsache dar[6]) und berichtet sodann über die Folgerungen, welche die römischen Cleriker daraus zogen, sowie über die Antworten der Vertheidiger des Reiches, die Constantin's Theilung des Reiches unter seine Söhne und die von den späteren Kaisern geübte Herrschaft urgirten, will aber den Streit zwischen beiden Theilen nicht entscheiden.[7]) In ähnlicher Weise führt der Canonicus Gottfried von Viterbo die Schenkung an, die er auf Rom, Gallien und Italien ausdehnt, läßt dann ebenso die „Gönner des Reiches" und die „Vertreter der Kirche" ihre beiderseitigen Ansichten begründen.[8]) Es handelte sich hauptsächlich darum, daß man einerseits die historische Thatsache der Reichstheilung unter Constantin's Söhne, andererseits die Unmöglichkeit festhielt, daß die Kirche

---

vestro concessit . . . *Non omnis* ergo *Italia* in terrenis facultatibus patrimonium B. Petri Ap. Ecclesiae exstitit nec unquam Pontificum Romanorum *ex toto* dominium fuit (Murat. Rer. Ital. Scr. II, II p. 648. 637 seq.).

[4]) Martene Coll. ampl. II. 556. Döllinger S. 82 f. S. den Brief Wetzels bei Migne CLXXXIX p. 1421—1424.

[5]) Pertz VIII. 408. Hefele V. 497.

[6]) Chron. L. III (al. IV) c. 3: Sed et aliis exempla dans caput omnium in tantum Romanam exaltavit ecclesiam, ut B. Sylvestro ejusdem urbis pontifici insignibus regni traditis ipse se Byzantium transferret ibique sedem regni constitueret.

[7]) ib.: Exhinc Romana Ecclesia occidentalia regna tamquam sui juris a Constantino sibi tradita affirmat in argumentumque tributum, exceptis duobus Francorum regnis, usque hodie exigere non dubitat. Verum Imperii fautores Constantinum non regnum Rom. Pontificibus hoc modo tradidisse, sed ipsos tamquam summi Dei sacerdotes ob Domini reverentiam in patres assumsisse ab eisque se et successores suos benedicendos et patrocinio orationum fulciendos contendunt, atque ad hoc probandum, quod ipse Constantinus regno inter filios diviso alii occidentem, alii orientem tradiderit, et sic per successiones Theodosio quoque et aliis, non solum haereticis, sed (et) religiosis principibus cum occidente Roma sorte devenerit, inducunt . . . quae omnia diffinire praesentis negotii non est.

[8]) Chronic. P. XVI ap. Pistor. Struve t. II p. 267. 268. Vgl. Neander KG. II S. 425 III. Aufl.

Gottes einen unberechtigten Besitz angenommen und festgehalten habe. Man faßte daher die Worte der nicht im geringsten angezweifelten Urkunde bald in größerer, bald in geringerer Ausdehnung, führte je nach speciellem Zweck und Anlaß diese oder jene Bestimmung derselben an.[9])

23. Bald wurde das Document auch von den Griechen verwerthet, namentlich von Theodor Balsamon, der bei der angeblichen Gleichstellung von Alt- und Neurom die Ehre und Macht des byzantinischen Clerus dadurch stützen zu können glaubte,[1]) wie das auch nachher Matthäus Blastares that,[2]) der eine andere Recension vor sich hatte; selbst in die russische Kormczaia Kniga ging das Document über[3]) und Kaiser Michael Paläologus berief sich darauf 1270.[4]) Die Griechen, welche es kennen lernten, ließen es als ächt gelten. Ebenso setzten die abendländischen Häretiker die Aechtheit voraus, auch diejenigen, welche die völlige Armuth des Clerus forderten, die Waldenser, die Begharden, die Anhänger des Dolcino, die Wiklifiten; sie behaupteten in der Regel nur, Constantin habe geirrt, als er die Kirche mit irdischem Besitze ausstattete.[5]) Auch die späteren Ver-

---

9) Robert Abolant redet blos von einem den Päpsten hinterlassenen Privilegium, Sicard von Cremona nur von Regalien, Ptolomäus von Lucca nur von den Rechten und Vorzügen des Senates, die Constantin dem römischen Clerus verliehen, Amalrich Augerii von der Verleihung der kaiserlichen Insignien und der Herrschaft über die Stadt Rom, welche letztere auch der belgische Mönch Balduin von Ninnove hervorhebt, Lucas von Tuy vom regnum Italiae. Gervasius von Tilbury läßt den Kaiser dem Papste die königliche Gewalt über die westlichen Provinzen ohne das Kaiserthum verleihen, der Verfasser de regimine principum L. III c. 10 ihm das Imperium abtreten, der Compilator des Ottimo commento zu Dante (c. 1333) ihm alle Würden des Kaiserreichs übergeben, ein anderer Danteerklärer um 1375 den damaligen Kirchenstaat, ein Dritter das Patrimonium in Tuscien, der Canonicus Pandulf Colonna von Siena aber wieder Rom, Italien und alle westlichen Reiche. Döllinger S. 86—88. 90. 93 f.

1) in Phot. Nomoc. VIII. 1 in c. 3 Cpl. et c. 12 Ant. Migne PP. gr. CXXXVII. 321. 1311.

2) Blastares Synt. alphab. Lit. E. c. 11. Migne t. CXLIV p. 1255 seq.

3) Kopitar in den Wiener Jahrbüchern f. Literatur Bd. XXIII S. 265.

4) Novellae Constit. Imperat. post Justin. ed. Zachariae 1857 p. 592.

5) Friedberg a. a. O. S. 24. N. führt an: Reinerii Summa. ap. Martene et Durand V 1775 Cf. Moneta IV 412. Tract. de haer. pauper. de Lugd. ap. Mart. l. c. p. 1779. Pseudo-Reiner. c. Wald. Bibl. max. PP. XXV. 264. Pillichdorf c. cosd. ib. p. 278. La nobla Leizon ap. Raynouard Choix des poésies. Paris 1816 II p. 79. Vgl. Döllinger S. 101 ff. Friedberg S. 56 ff. Wiklif's prop. 33 von den 45 zu Constanz verdammten hat: Sylvester Papa et Constantinus imperator errarunt Ecclesiam dotando. Gegen diese Dotationen erhoben sich auch Dante Inferno C. XIX., Marsilius, Occam, Gregor von Heimburg (Admon. Gold. I 560.).

treter der weltlichen Gewalt beanstandeten noch lange nicht die Authentie des Aktenstückes; sie machten nur verschiedene Einreden gegen die Rechtsgiltigkeit und Verbindlichkeit desselben geltend. Insbesondere die Franzosen urgirten, Frankreich habe dagegen präscribirt, selbst wenn es zu Constantin's Zeiten dem Reiche unterworfen gewesen wäre, die donatio gelte blos in urbe, nicht in orbe.[6]) Viele suchten zu zeigen, die Schenkung sei übermäßig und ungerecht, Constantin habe dabei die Pflichten des kaiserlichen Amtes mißachtet und hätte nur in die Hände des römischen Volkes abdanken können[7]) Weit mehr als die Authentie kam die Rechtsgiltigkeit des Aktenstückes in Frage.[8])

24. Bei dieser allgemeinen Anerkennung der Donatio wäre es nicht zu verwundern, wenn die Päpste des Mittelalters nach dem Vorgange Leo's IX. sich sehr häufig auf dieselbe berufen hätten. Dennoch geschah dieses nur ziemlich selten. Innocenz III., der so oft dazu Anlaß gehabt hätte, redet davon nicht in seinen Decreten und Briefen, nur in einer Rede auf den heiligen Sylvester[1]) führt er sie an. Gregor IX. bediente sich derselben 1236, als er seinem Gegner Friedrich II. die Devotion der großen Kaiser Constantin und Karl gegen die Kirche in das Gedächtniß rief;[2]) gegen denselben erklärte dann Innocenz IV. 1245, nicht Constantin *zuerst* habe dem römischen Stuhle weltliche Gewalt gegeben, indem er andeutete, daß diese eigentlich schon im Keime durch die von Christus dem Petrus übergebene Machtfülle vorhanden sei, weßhalb Constantin's Verleihung eher eine Cession als eine Collation darstelle.[3]) Nikolaus III. erwähnt daraus 1278 nur die Uebergabe der Stadt Rom an die Päpste[4]) und Johannes XXII.

---

6) Joh. de Paris. c. 20. 22 p. 200. 210 ed. Schard. Ps. Aegid. s. auctor quaest. a. 5. Gold. II 106. Jacob. Almain. ap. Gerson. Opp. II 971.

7) Glossa ad tit. 6 Auth. Coll. 1. *Quomodo oportet* ad voc. *generi*. Glosse zu Buch III Art. 63 des Sachsenspiegels. Auct. anon. de Henr. VII. bei Dönniges Acta Henr. VII. II, 158. Nikol. Dubois ap. Dupuy Hist. du differ. Preuves p. 46. Dante de monarch. L. III c. 10 p. 277 ed. Schard. Anton. Rosell. p. 64. Gold. I. 290. Anon. de jurisd. imp. bei Döllinger S. 96. 97. Vgl. Friedberg S. 53 f.

8) Molina Tract. de justit. et jure II disp. 25 n. 4 p. 52.

1) Sermo de S. Sylvestro. Opp. I 97 ed. Venet. 1578.

2) Bréholles t. IV p. 914 seq. Rayn. a. 1236 n. 24. Hefele V. 891.

3) Bei Raumer Hohenstaufen IV 178. Cf. Alvar. Pelag. de planctu Eccl. L. I c. 43. Dieser sagt: *ferlur dixisse*. Die Stelle ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Aug. Triumph. Summa de Eccl. sieht in der Donation eine Rückgabe.

4) c. 17 Fundamenta I 6 de elect. in 6.

„gedenkt blos im Vorbeigehen, in seiner Widerlegung des Marsilius von Padua, 1327, der Thatsache, daß Constantin den Kaisersitz an Sylvester überlassen habe, mit Anführung der Worte aus der Schenkung.“ [5]) Ebenso hatte Clemens V. ohne Bezugnahme auf unser Document nur die von den Kaisern, zuerst von Constantin, der römischen Kirche zugestandenen Rechte erwähnt. [6]) Nur diese wenigen Allegationen des Documents finden sich in päpstlichen Erlassen, während diese in ihrer großen Masse ganz andere Belege für die Machtäußerungen des apostolischen Stuhles beibringen. Unmöglich konnten sich letztere einzig oder auch nur vorzugsweise auf die apokryphe Urkunde stützen. Dazu kommt, daß in Italien unter den Augen der Päpste die Suppositon derselben seit dem fünfzehnten Jahrhundert erörtert ward, besonders seit Laurentius Valla, der übrigens vor Allem die Gunst des Königs von Neapel und seinen eigenen Vortheil suchte, [7]) daß die freie Kritik des Documentes von der obersten kirchlichen Behörde geduldet und gestattet wurde, daß dem Streite für und gegen die Aechtheit kein auctoritatives Urtheil entgegentrat.

25. Schon hatten Viele Bedenken gegen die Donatio geäußert: Marsilius von Padua, der übrigens einerseits das Privilegium bekämpfte, andererseits, und zwar im Interesse der Ableitung der päpstlichen aus der kaiserlichen Gewalt, für seine schismatisch-häretischen Tendenzen benützte; [1]) Lupold von Bebenberg, der jedoch die Sache zuletzt höheren Gewalten anheimstellen wollte, [2]) Nikolaus von Cusa, der trotz stärkerer Zweifel zu keinem festen Ergebniß kam; [3]) Aeneas Sylvius, der als Secretär Friedrich's III. die Frage auf einem Concilium entschieden wissen wollte. [4]) Bischof Reginald Pecock von Chicheſter brachte schärfere Gründe gegen die Authentie bei, [5]) die nach und nach größeren Anklang fanden. Dennoch hielten die Canonisten und Juristen wie auch einige Theologen noch lange an der Urkunde fest. Der Pfarrer Johann Hug von Schlettstadt vertheidigte sie mit Be-

---

5) Raynald a. 1327 n. 31. Döllinger S. 93.

6) c. un. II 9 de jurejur. in Clem.

7) Voigt Die Wiederbelebung des klassischen Alterthums. Berlin 1859. S. 225. Friedberg S. 53 N. 1.

1) Defensor pacis P. I c. 19 seq. p. 101. 203 ed. Heidelb. 1599. Döllinger S. 92. 93.

2) ed. Schard p. 343 391. Döllinger S. 95 f.

3) de Concord. cath. III 2. p. 609 ed. Schard. Döllinger S. 104

4) Pentalog. ap. Pez. Thes. anecd. IV, 3 p. 679. Döllinger S. 103 f.

5) Repressor. Ed. by Churchill Babington. London 1860 p. 361 seq. Döllinger S. 104.

rufung auf Johannes Teutonicus; [6]) Petrus de Andlo bezeichnete sie als unbezweifelt bei den Canonisten; [7]) noch um 1570 zählte der berühmte Franz Bursatus 22 Canonisten und 73 Juristen mit Namen auf, die alle in der Annahme der Aechtheit einig seien, darunter den Nikolaus Tudeschi von Palermo, den Cardinal Hieronymus Albanus, den spanischen Bischof Arnold Albertinus, den Ludwig Gomez. [8]) Noch im 16., ja auch im 17. Jahrhundert fanden sich Vertheidiger des Documents, darunter Albert Pighe, Augustin Steuchus, Johann Faber, Franz Maria Macedo, Dominicus Maria Marchese. [9]) Indessen nahm ihre Anzahl seit Baronius [10]) immer mehr ab; ihm folgte die entschiedene Mehrzahl der Theologen [11]) und endlich war die Supposition des Documents völlig unbestritten.

Während die Gelehrten in dieser Weise die Schenkung untersuchten, ließ ihnen der römische Stuhl völlige Freiheit; er sah keineswegs seine Rechte durch die Ergebnisse dieser Prüfung bedroht noch in der apokryphen Urkunde sein „festestes Bollwerk," die „Basis" für den tausendjährigen Plan der päpstlichen Weltherrschaft. [12])

26. Es waren überhaupt nicht einzelne Urkunden, es waren Principien und Ideen, die allgemein herrschten, auf welche die päpstliche Macht sich stützte. Otto von Freising stellt nach Erwähnung des Streites über die Folgerungen aus Constantin's Schenkung in einem kurzen Epilog die Erhöhung der Stadt Gottes nach Augustin's Gedanken dar, [1]) die vor der Ankunft Christi noch nicht die ihr gebührende Ehre fand, nach derselben aber auch äußerlich erhöht und verherrlicht ward, damit einerseits Gott sich nicht blos als Gott des Himmels, sondern auch als Herr der Erde zeige, andererseits die Gläubigen eine Sicherheit und einen Vorgeschmack für die

---

6) Döllinger S. 97.

7) Pichler a. a. O. I S. 245.

8) Consilia s. Responsa. Francof. 1579 p. 716 seq. Pichler a. a. O. S. 246. Döllinger S. 105 f.

9) angeführt bei Pichler II S. 689. 690

10) Baron. a. 324 n. 108—110; a. 1191 n. 52; a. 1192 n. 73.

11) Pag. a. 324 n. 13. Ceillier Hist. des aut. t. IV p. 177 t. VIII p. 145. Cenni Monum. dominat. pontif. t. I p. 304 seq. Zaccaria Diss. de reb. ad H.E. pertin. t. II Diss. X c. 2 n. 4. 5. Daude Hist. univ. et pragm. Wirceb. 1754 t. II p. 177 seq.

12) Schulte II S 68

1) Otto l. c. c. 4: Intueri tamen libet, quam miro et ineffabili modo civitas Christi inter cives mundi progressa paulatim crescendo ad tantum fastigium profecerit.

Erfüllung der das Jenseits betreffenden Verheißungen erhielten.[2]) Hat Christus das Werkzeug seiner Schmach, das Kreuz, so hoch geehrt, daß die Könige sich vor ihm beugen, fast alle Menschen es verehren und lieben, wie wird er erst seinen Leib ehren, seine Heiligen, sein Ebenbild?[3]) Wie man auch die Documente des Mittelalters prüfen mag, man wird nicht umhin können, mit einem akatholischen Theologen zu gestehen: „Die moralischen Machtmittel, auf welche die Weltherrschaft der Päpste sich stützte, waren keine anderen als die Macht des Idealen, für welches die Völker durch die Erziehung des Christenthums hoch empfänglich geworden waren."[4])

---

2) ib.: Ut securior de regni coelestis promissione fieret Ecclesia, regnum ei temporale regnorum omnium maximum tradidit, sicque paulatim civitas Dei crescens ad summum apicem atque monarchiam profecit. Et notandum, quod ante incarnationem suam civitas Dei ad plenum honorata non fuit, postmodum vero, cum assumtam carnem ad coelos attolleret, quasi accepto regno juxta parabolam regnum suum, i. e. Ecclesiam, ad summum fastigium, quo altius nihil in terra, provexit, ut per hoc civibus mundi se non solum Deum coeli, sed et dominum orbis ostenderet, civesque suos patriae dulcedinem ex peregrinationis prosperitate doceret appetendam. (Auch angeführt bei Thomassin. P. III L. I c. 32 n. 16 fin.)

3) ib. in fin. cap.

4) C. B. Hundeshagen „Ueber einige Hauptmomente in der geschichtl. Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche" in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. I S. 259. Wohl findet der Verfasser schwere Gebrechen und verhängnißvolle Fehler in dem Gedankensystem des Mittelalters, hauptsächlich in der Art, wie es die auch von ihm anerkannten Wahrheiten bekannt hat (S. 261). Aber hier hat doch sein protestantischer Standpunkt zu großen Einfluß. Das Ideal mußte nach Verwirklichung streben; es fragt sich: Wie weit mußte und durfte dieses Streben vorgehen? War es unter den damaligen Verhältnissen überhaupt möglich, die Klippen zu vermeiden, die jetzt aus dem Meere hervorragend erscheinen, damals aber noch tief unter seiner Oberfläche lagen und nicht bemerkt werden konnten? War es möglich, auf anderen Wegen und unter anderen Formen dem Ideal die Anerkennung zu verschaffen, die es wirklich fand? Welches waren denn diese Wege und diese Formen? Hic Rhodus, hic salta. Und ferner: Läßt sich angesichts der von dialektisch hochgebildeten Männern ausgeführten Deductionen behaupten, daß es nur der „gefühlige Enthusiasmus" war, der in unklarer und unvollständiger Weise das Ideal faßte, fern von allem nüchternen Denken?

VIII. Die Lehre von der Superiorität der Kirche und ihrer Gewalt über das Zeitliche.

1. Das ganze Mittelalter vertritt die Lehre, daß zwei Gewalten von Gott stammen, die geistliche und die weltliche, das Sacerdotium und das Imperium (oder Regnum), die den Menschen nothwendig, mit einander verträglich und auf gegenseitiges Zusammenwirken angewiesen sind.[1] In der Eintracht beider sah man das Wohl, in ihrer Zwietracht das Verderben der Völker und Reiche begründet.[2] Verschieden nach Zweck und Mitteln, nach Ausdehnung und Umfang, nach ihrem Ursprung und ihrer Wirkungsweise,[3] sollen sie doch zusammenwirken zum Heile der Menschheit, sich wechselseitig fördern und unterstützen;[4] aus ihnen erbaut sich die

---

[1]) S. oben S. 129 f. Bossuet Defens. decl. Cleri gallic. L. I sect. 2. c. 33 und sonst öfter führt hiefür viele Zeugnisse an, besonders der Päpste Gelasius I. und Nikolaus I., des Isidor von Sevilla u. A., die auch bei Gratian dist. 10 und 96 sowie sonst sich finden. Dahin gehören Just. Nov. 6. Praef. Nov. 42. Capit. Franc. V. 119. Conc. Paris. VI 829 L. I c. 3. Dante de monarch. L. III ap. Schard de jurisd. p. 283 sagt: Opus fuit homini duplici directivo secundum duplicem finem: sc. summo pontifice, qui secundum revelata hominum genus perduceret ad vitam aeternam, et imperatore, qui . . . ad temporalem felicitatem dirigeret. Auch die Griechen stellen fortwährend beide Gewalten als Geschenke Gottes dar. Theod. Stud. L. I ep. 16 p. 961 Nicephoro Imp.

[2]) Ivo Carnot. ep. ad Paschal. II. (Duchesne Scr. Fr. IV 241): Novit paternitas vestra, quia cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus et floret et fructificat Ecclesia. Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur. Cf. S. Bernard. Serm. 46 in Cant. Cantic.

[3]) Cf. Pignatelli Consult. can. t. IX Cons. 61 p. 113 seq. Consult. 62—66 p. 117 seq.

[4]) Bianchi t. III L. I c. 1 § 1 n. 4 p. 8 seq.

Christenheit, die große res publica christiana. [5]) Diese Coordination der beiden Gewalten spricht auch Innocenz III. in einem Briefe an den König von Frankreich 1204 also aus: [6]) „Zur Befestigung seiner Braut, der allgemeinen Kirche, hat Gott die pontificale und die königliche Würde eingesetzt, die eine, um die Söhne zu hegen, die andere um die Feinde zu bekämpfen, die eine, um das Leben der Untergebenen mit Wort und Beispiel zu unterrichten, die andere, um die Gottlosen zu zügeln, auf daß sie die Ruhe der Kirche nicht stören, die eine, um die Feinde zu lieben und selbst für die Verfolger zu beten, die andere, um zur Strafe der Uebelthäter und zum Lobe der Guten das materielle Schwert zu gebrauchen und mit den Waffen den Frieden der Kirche zu schützen. Es ist daher heilsam, daß die geistliche Autorität und die weltliche Gewalt im Hinblick auf den Grund ihrer Einsetzung zusammenwirken zur Vertheidigung der Kirche und die eine die andere unterstützt, so daß wen die Kirchenzucht nicht vom Bösen zurückhält, der weltliche Arm in Schranken weise und denjenigen die geistliche Strafe treffe, der im Vertrauen auf seine Kraft und Wildheit das materielle Schwert nicht scheut." Und an die Fürsten Deutschlands schrieb er mehrere Jahre früher: „Wie groß die Eintracht zwischen Reich und Kirche sein soll, hat Christus an sich selbst gezeigt, der da König der Könige und Herrscher der Herrschenden, sowie Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedech's ist und nach seiner menschlichen Natur von priesterlichem und königlichem Geschlechte abstammt. Durch diese Eintracht wird der Glaube verbreitet, die Häresie zurückgewiesen, werden Tugenden gepflanzt und Laster ausgerottet, die Gerechtigkeit gewahrt und die Ungerechtigkeit beseitigt, kommt die Ruhe zur Kraft, hört die Verfolgung auf, da wird unter dem Frieden des christlichen Volkes die Barbarei der Heiden unterjocht, da wächst mit dem Wachsthum des Reiches die Freiheit der Kirche, da gedeiht zugleich mit der leiblichen Gesundheit das Heil der Seelen, da werden sowohl dem Clerus als dem Volke ihre Rechte gewahrt." [7])

2. Lehrte man nun auch allenthalben die wechselseitige Unabhängigkeit und die Coordination beider Gewalten, so gab man doch stets, wo es sich um eine Rangordnung beider handelte und wo im Falle des Conflictes der einen den Vorzug vor der anderen gegeben werden mußte, den Vorrang dem Sacerdotium, der Kirche. Die Lehre von der Superiorität der Kirche über den Staat ist keineswegs, wie man so oft behauptet hat, eine specifisch

---

[5]) Vgl. hier Hefele Conc. Gesch. V S. 16.
[6]) L. VII ep. 79. Migne CCXV p. 361. 362.
[7]) Reg. super negot. imp. ep. 2. Migne CCXVI p. 997 seq.

mittelalterliche, sie gehört vielmehr der patristischen Zeit an. Nach den Kirchenvätern, namentlich nach Johannes Chrysostomus, überragt die Kirche den Staat ebenso wie 1) die Seele den Leib,[1]) 2) der Himmel die Erde überragt, ja noch viel mehr.[2]) Beide Vergleichungen verbindet Gregor von Nazianz, wenn er den weltlichen Würdeträgern (Dynasten und Archonten) sagt: „Werdet ihr meine freie Rede aufnehmen? Das Gesetz Christi unterwirft euch meiner Gewalt und meinem Thron. Denn auch wir Bischöfe führen eine Herrschaft, und ich füge hinzu: eine größere und vollkommenere Herrschaft. Oder soll etwa der Geist dem Fleische, das Himmlische dem Irdischen nachstehen?“[3]) Der heilige Isidor von Pelusium schreibt: „Aus Königthum und Priesterthum ist die Verwaltung der Dinge geordnet. Obschon beide vielfach von einander verschieden sind — denn dieses ist wie die Seele, jenes wie der Leib — so richten sie sich doch auf ein Ziel — das Wohl der Untergebenen.“[4]) Die Herrschaft, welche die Bischöfe üben, ist nach ihm erhabener und schwieriger als die königliche.[5]) Noch in anderer Weise hebt Chrysostomus die höhere Würde des Priesterthums hervor: „Die da auf Erden Herrscher sind, haben zwar auch die Gewalt zu binden, aber blos die Leiber; allein die priesterliche Bindegewalt trifft die Seele und durchschreitet die Himmel; was die Priester hienieden wirken, das bekräftigt Gott dort oben und das Urtheil der Knechte ratificirt der Herr (Joh. 20, 23;

---

[1]) Chrys. hom. 15 in II Cor. n. 5 (Migne LXI 509): *ὅσον οὖν ψυχῆς καὶ σώματος τὸ μέσον, τοσοῦτον πάλιν αὕτη διέστηκεν ἐκείνης ἡ ἀρχή.* So schon Constit. apost. II 34: *ὅσῳ ψυχὴ σώματος κρεῖττον, τοσούτῳ ἱερωσύνη βασιλείας.* Vgl. Chrys. de sacerd. III 1 (Migne XLVIII 641): *τοσοῦτον ἀνωτέρω βασιλείας. ὅσον πνεύματος καὶ σαρκὸς τὸ μέσον.* Die geistliche Gewalt heißt bei ihm *ἀρχὴ πνευματική* hom. 3 in Coloss. n. 5 (Migne t. LXII p. 323).

[2]) Chrys. hom. cit. n. 5 (p. 507): *Αὕτη γαρ ἡ ἀρχὴ τοσοῦτον τῆς πολιτικῆς ἀμείνων, ὅσον τῆς γῆς ὁ οὐρανὸς, μᾶλλον δὲ καὶ πολλῷ πλέον.* So schon im zweiten Jahrhundert die judenchristliche Schrift: Testamenta XII Patriarcharum Test. Judae c. 21, wo Neander KG. I S. 201 N. 1. III Aufl. schon das Hildebrandinische Princip findet: *ὡς ὑπερέχει οὐρανὸς τῆς γῆς, οὕτως ὑπερέχει θεοῦ ἱερατεία τῆς ἐπὶ γῆς βασιλείας.* So Papst Stephan V. (al. VI. 885—891) ep. ad Basil. Imp. (Mansi XVI 421): *ὅσον διάφορον οὐρανοῦ πρὸς τὰ ἐπὶ γῆς.*

[3]) Naz. Orat. XVII n. 8 p. 322. 323 ed. Maur. (ungenau c. 6 d. 11).

[4]) Isid. Pelus. L. III ep. 249.

[5]) Id. L. IV. ep. 219. Vgl. Chrys. hom. 34 in Hebr. n. 1: *ὅσον καὶ τὸ τῆς ἀρχῆς μεῖζον καὶ ὑψηλότερον.* hom. 4. in verba Isaiae: *Vidi Dominum* n 5 (Migne LVI. 126): *μείζων ἡ ἀρχὴ αὕτη* mit Bezug auf II. Paral. 26, 18. Naz. Or. II n. 10 p. 17.

Matth. 18, 18). Welche Macht könnte größer sein? Alles Gericht hat der Vater dem Sohne übergeben (Joh. 5, 22); ich sehe aber, daß die Jünger alles Gericht von dem Sohne erhalten haben, eine Gewalt, die um so viel über die irdische erhaben ist, als der Himmel die Erde, die Seelen die Leiber überragen." [6]

3. Dieses Bild von Leib und Seele hielten auch die Mittelalterlichen fest; so Ivo von Chartres, [1]) Hugo von St. Victor, [2]) Honorius von Autun, [3]) Papst Innocenz III., [4]) Alexander von Hales, [5]) Thomas von Aquin, [6]) selbst Wilhelm Occam [7]) und der Verfasser des Somnium Viridarii (um 1382). [8]) Analog dem Bilde von Himmel und Erde ist das von Sonne und Mond, welches die Päpste Gregor VII. und Innocenz III., [9])

---

[6]) τοσούτῳ μείζονα ἐξουσίαν, ὅσῳ γῆς τιμιώτερος ὁ οὐρανὸς καὶ σωμάτων ψυχαί. L. III de sacerdot. n. 5 (Migne XLVIII 643).

[1]) Ivo Carnot. ep. 106 (al. 51) ad Henric. Reg. Angl. p. 50: Sicut sensus animalis subditus debet esse rationi: ita potestas terrena subdita esse debet Ecclesiae regimini, et quantum valet corpus, nisi regatur ab anima, tantum valet terrena potestas, nisi informetur et regatur ab ecclesiastica disciplina.

[2]) Hugo de sacram. fid. L. II P. II. c. 4: Quanto autem vita spiritualis dignior est quam terrena et spiritus quam corpus, tanto spiritualis potestas terrenam sive saecularem potestatem honore ac dignitate praecedit.

[3]) Honor. Augustod. de praecell. sacerd. ap. Pez Thes. anecd. II, 1 p. 180.

[4]) Innoc. III Resp. in consist. ad Nuntios Philippi. Baluz. Epist. Innoc. t. I p. 647. 692. Reg. ep. 18.

[5]) Alex. Halens. P. 3 q. 40 m. 2: Quamvis in ordine potestatum saecularium nullus est major rege vel imperatore, quemadmodum in ordine potestatum spiritualium nullus major est Papa, sed tamen collatione facta potestatis spiritualis ad saecularem potestas spiritualis est supra corporalem, spiritus supra corpus.

[6]) Thom. 2. 2. q. 60 a. 6 ad 3: Potestas saecularis subditur spirituali sicut corpus animae, et ideo non est usurpatum judicium, si spiritualis praelatus se intromittat in temporalibus, *quantum ad ea, in quibus ei subditur temporalis potestas.* Cf. auct. de regim. princip. L. III c. 10 und auct. quaest. in utramque partem disput. a. 3 (fälschlich dem Aegidius Romanus zugeschrieben, bei Goldast. Mon. II 100): Nam quantum distat oriens ab occidente, corpus ab anima, corporalia a spiritualibus, tantum distat auctoritas summi pontificis a culmine imperialis aut regiae dignitatis. S. auch Gerson. Opp. III 1083. Bellarm. de Rom. Pont. V. 3 de translat. Imp. I 13.

[7]) Occam Quaest. octo decis. Goldast. II 331.

[8]) Somn. Virid. ap. Gold. I 77.

[9]) Greg. VII. L. VII. ep. 25. Cf. L. VIII. ep. 21. Innoc. III c. Solitae 6 § Praeterea, de M. et O. I 33; L. I ep. 401. Reg. ep. 32 p. 1035.

deßgleichen Gerhoch von Reichersberg,[10]) Berengosus,[11]) Alvarus Pelagius[12]) und viele andere Schriftsteller gebrauchen.[13]) Beide Leuchten (Gen. 1, 16) sind an das Firmament der Christenheit gestellt; die Sonne, das große Himmelslicht, leuchtet dem Tage; das kleinere, der Erde nähere Licht, der Mond, der Nacht; die Kirche, als den höheren, himmlischen Dingen zugewendet, überstrahlt den Staat, leitet, veredelt, verklärt ihn zum übernatürlichen Leben.[14]) Der Abstand zwischen Sonne und Mond wurde mindestens nicht größer, meistens geringer gedacht als der zwischen Himmel und Erde. Selbst diejenigen Schriftsteller, die zu Gunsten der weltlichen Gewalt verschiedene Einwendungen gegen dies Gleichniß erheben,[15]) lassen

---

[10]) Gerhoch de corrupto Eccl. statu. Praef. c. 3 (Galland. Bibl. PP. XIV 549): Spiritualia, quibus praeest Dominus Papa, diei, et temporalia, quibus praeest Dominus Imperator, nocti comparantur. Ecce duo luminaria etc.

[11]) Berengos. Serm. de myst. lig. dom. (Bibl. max. PP. XII 374): Isti (rex et pontifex) sunt enim qui ex antiquo, divinitatis dispensatione bifaria, in firmamento Ecclesiae quasi duo magna convenere luminaria, quatenus in his, quae sunt saeculi, et in his, quae sunt Dei, luminare minus nocti et luminare majus debeat praeesse diei etc.

[12]) Alvarus Pelag. de planctu Eccl. L. I c. 37.

[13]) Friedberg de finium inter Eccl. et civitatem regundorum judicio L. I § 3 p. 17: Ita erat medii aevi tempore usitatum, ut Frid. II Imp. non dubitaret, in exordio legum regno Neapolitano constitutarum se cum luna, cum sole Papam comparare atque se minorem illo proclamare. (Canciani Leg. barb. I 305.) Vgl. noch Tract. cum Nicolao III 1279 ap. Pertz M. G. IV 421. Selbst Nikolaus von Cusa de concord. cath. L. III c. 41 sagt noch: Sufficiat ei (Pontifici) eminentia, qua sol supra lunam et anima est supra corpus, absque eo quod imperium non esse nisi per eum aut ab eo dependenter affirmet.

[14]) Innoc. III. L. I ep. 401 (Migne PP. lat. CCXIV p. 377): Sicut universitatis conditor Deus duo magna luminaria in firmamento coeli constituit, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut nocti praeesset: sic ad firmamentum *universalis Ecclesiae*, *quae coeli nomine nuncupatur*, duas magnas instituit dignitates: majorem, quae quasi diebus animabus praeesset, et minorem, quae quasi noctibus praeesset corporibus: quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Porro sicut luna lumen suum a sole sortitur, quae revera minor est illo quantitate simul et qualitate, situ pariter et effectu: sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem, cujus conspectui quanto magis inhaeret, tanto majori lumine decoratur, et quo plus ab ejus elongatur aspectu, eo plus proficit (deficit) in splendore.

[15]) Es wird eingewendet: 1) der mystische Sinn liefere keinen strengen Beweis (Somn. Viridar. I 84. Goldast. I 88). 2) Isidor habe Com. in Gen. c. 3. Opp. ed. Paris. 1601 p. 415 den Staat mit der Sonne verglichen: Constituit Deus luminaria in firmamento coeli, i. e. splendorem regni tamquam solis excellen-

doch in der Mehrzahl die wichtigsten der daraus gezogenen Folgerungen gelten; so namentlich die, daß der Staat von der Kirche geleitet werden solle, wo es sich um religiöse Dinge handelt, und die kirchliche Autorität höher stehe, als die weltliche.[16]) Den Hauptgedanken erkennen auch sie an. Die Stelle Gen. 1, 14—16 wandte im achten Concil Erzbischof Metrophanes von Smyrna auf die Patriarchalstühle, Papst Johann VIII. auf die Apostelfürsten Petrus und Paulus an;[17]) Origenes dagegen bezog sie auf Christus und die Kirche.[18]) Auch sonst wird bei den Vätern die Kirche als Himmelslicht dargestellt und mit der Sonne verglichen[19]) und so war auch nach älterer Redeweise jenes Bild gerechtfertigt. Das Pariser Par-

---

tiam et lunae speciem soli obtemperantem tamquam *synagogam* (worunter er aber nicht sofort die Kirche versteht). So Joh. de Paris. († 1304) tract. de potest. reg. et pap. ap. Schard de jurisd. p. 185. 3) Die zwei Leuchten seien ja eher geschaffen worden als die Menschen, schon am vierten Tage. (Dante de monarch. L. III p. 270 ed. Schard.), wogegen Andere meinen, sie könnten deßhalb doch auch Vorbilder für etwas Anderes gewesen sein. Ant. Rosellus. Monarch. P. I c. 40. Gold. I 274. 4) Der Mond sei so gut von Gott erschaffen wie die Sonne, habe sein eigenes Gebiet sowie eine nicht von der Sonne empfangene Kraft, bedürfe letzterer nicht absolut, sondern nur ad melius operandum. S. die St. bei Friedberg a. a. O. S. 38 - 40.

16) Dante l. c. Joh. de Paris. l. c. Rosell: l. c. Occam Dial. c. 24. Gold. II 894: Ideo dicitur, quod quantum ad aliquid est simile de sole et de luna, et de summo pontifice et imperatore, et quantum ad aliquid non est simile. Quantum enim ad hoc est simile, quia sicut sol est nobilior et dignior luna, sic summum sacerdotium est nobilius et dignius imperio, quemadmodum spiritualia sunt digniora temporalibus. Item sicut luna recipit lumen a sole, sic in multis imperator debet recipere directionem a Papa, quando est catholicus, bonus et sapiens, sc. in causis divinis.

17) Vgl. m. Schr. Photius Bd. II S. 138 N. 27. Nicht ganz genau findet de Marca de Conc. L. II c. 1 bei Metrophanes die erste Anwendung der üblichen Vergleichung.

18) Orig. hom. 1. in Genes. n. 5—9. (Migne XII p. 147 seq.) So auch Alan. ab Insulis Sent. mem. (Migne PP. lat. CCX p. 259.) Anderwärts (Distinct. diction. theol. V. Luna ib. p. 842) sagt er: In sole illustratio veritatis, in luna, quae menstruis deficit, mutabilitas temporalis accipitur. Sancta autem Ecclesia, quae superni luminis splendore protegitur, quasi sole vestitur; quia vero cuncta temporalia despicit, quasi lunam sub pedibus premit ... Eleganter autem (etiam) per lunam figuratur Ecclesia, quia sicut luna mendicat lumen a sole, ita Ecclesia lumen justitiae a vero sole, sc. Christo.

19) Cyprian. de un. cath. Eccl. c. 5: Sic et Ecclesia Domini luce perfusa per orbem totum radios suos porrigit, unum tamen lumen est, quod ubique diffunditur. Chrys. in Isai c. 6 hom. 4 n. 2. Ps. Chrys. Serm. 1 in Pentec. (Migne LII 808).

lament verbot 1626 die Vergleichung der Kirche mit der Sonne und des Staates mit dem Monde;[20]) es hätte auch noch das von Chrysostomus so oft und ausdrucksvoll gebrauchte Bild von Himmel und Erde verbieten sollen.[21])

4. Viel gebraucht im Mittelalter ist auch das Bild der zwei Schwerter (Luk. 22, 38), zunächst aber nur auf die Coordination der beiden Gewalten bezogen. Abt Gottfried von Vendome braucht es schon vor dem heiligen Bernhard, dem Bossuet die erste Anwendung zuschrieb,[1]) jedoch nicht ganz in derselben Ausdehnung. Er sagt: „Der gute Gott und unser Herr Jesus Christus hat gewollt, daß das geistliche und das materielle Schwert zur Vertheidigung der Kirche diene.[2]) Wird das eine von dem anderen zurückgestoßen, so ist das gegen den Willen des Herrn. Dadurch wird die Gerechtigkeit aus dem Reiche und der Friede aus der Kirche vertrieben, werden Aergernisse und Spaltungen hervorgerufen und gehen zugleich die Seelen und die Leiber zu Grunde. Wenn das Königthum und das Priesterthum sich gegenseitig befehden, so gerathen beide in Gefahr." Er denkt sich aber dabei doch die Absetzung des Königs als Folge der Excommunication, wenn er unter den Nachtheilen des Zwiespalts auch den anführt: „Der König wird zugleich der heiligen Gemeinschaft und der königlichen Würde beraubt."[3]) Er sieht in einem solchen Falle, da beide Theile dann die öffentliche Meinung zu gewinnen suchen müssen, dieselben in Abhängigkeit von dem Volke kommen, welches sie zu belehren und zu führen hätten.[4]) Den Gedanken hält auch er fest, daß das materielle Schwert das geistliche zu unterstützen

---

20) Gerbert de legit. pot. L. III c. 1. De Marca l. c. § 8.

21) Die in der Zeitungspresse so übel aufgenommenen Worte Pius' IX., daß die Kirche stärker sei als der Himmel, gehören ebenfalls dem Chrysostomus an. (*Ἡ ἐκκλησία οὐρανοῦ ἰσχυροτέρα* Serm. antequam iret in exilium Opp. III 429 ed. Migne.) Hier ist noch daran zu erinnern, daß die Väter im Paradiese der Genesis einen Typus der Kirche finden. Iren. V 20. 2. Tert. c. Marc. II 4. Severian. Gabal. homil. 4. Aug. de Civ. Dei XIII 21 L. IV de bapt. c. Donat. Anast. Sin. in Hexaem. L. VII., der viele ältere anführt (bei Routh. Rel. sacr. I p. 16.)

1) Bossuet l. c. L. I sect. 2 c. 37 p. 181. Das berichtigen Leroy zu L. III c. 16 p. 308 und Fleury Hist. eccles. t. XIV p. 301. t. XVII p. 41. Vgl. über Gregor's VII. Zeit oben S. 130.

2) Goffr. Vindocin. Opusc. IV (Migne PP. lat. CLVII p. 220): Voluit . . spiritualem et materialem gladium esse in defensionem Ecclesiae.

3) Rex sacrosancta communione pariter et regia dignitate privatur.

4) Rex et pontifex populum sequitur, qui a pontifice docendus erat et ducendus a rege.

hat. Der Bischof Hildebert von Mans, den der Graf von Perche ungerecht gefangen hielt, schrieb an Bischof Herlo: „Gewiß nicht ohne Grund fanden sich bei den Aposteln zwei Schwerter; denn noch findet man beide bei den Gliedern des Leibes Christi. Glied Christi ist der König, Glied Christi ist der Priester.[5]) Ich rede zu einem Kundigen: Du kennst das Schwert des Königs und das Schwert des Priesters. Jenes ist die Strafe seines Gerichtshofes, dieses die Strenge der kirchlichen Disciplin. Wenn mich Jemand mit dem Schwerte des Königs befreite, so würde ich nicht bitten, daß meinetwegen das Schwert des Priesters gezogen werde."[6]) Friedrich Barbarossa berief sich Hadrian IV. gegenüber gerade darauf, es seien zwei Schwerter, denen Gott die Regierung der Welt übertragen habe.[7]) Nach Erzbischof Richard von Canterbury bitten sich diese beiden Schwerter gegenseitig um Hilfe und eines leihet dem anderen seine Kraft.[8]) Auch andere Schriftsteller bedienen sich dieses Bildes[9]) und bei Gratian findet sich eine (indessen verdächtige) dem Papste Nikolaus I. zugeschriebene Stelle, worin blos den Bischöfen Galliens der Auftrag ertheilt wird, mit dem geistlichen und materiellen Schwerte zugleich die Plünderer kirchlicher Güter zur Zurückerstattung anzuhalten.[10]) Auch Innocenz III. braucht das Bild, um die Nothwendigkeit der wechselseitigen Unterstützung beider Gewalten zu bezeichnen, die sich gewissermaßen ergänzen.[11]) So fordert er 1208 den König

---

[5]) Sacerdos bedeutet im Mittelalter gewöhnlich den Bischof.

[6]) Hildeb. Opp. L. II ep. 18 (Bibl. PP. XXI 136).

[7]) Qui (Deus) in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subjecit. Radev. de gest. Frid. I 10. Baron. a. 1159 n. 52. Cf. ep. ad Manuel. Comn. ap. Goldast. Constit. imper. IV, 72.

[8]) Richard. Cant. ep. ad omn. Episc. Angl. inter Petri Bles. ep. 73. Opp. I 110 ed. Paris. (Migne CCVII p. 226 seq.).

[9]) Alan. ab Insulis Distinct. diction. theol. V. gladius (Migne CCX p. 803): Hi duo gladii significant duos judices, sc. judicem *fori* et judicem *poli*, i. e. regem et sacerdotem. Petrus Vener. L. I ep. 17. Gerhoch l. c. Aud. bei Bennettis Privileg. S. Petri t. VI p. 555. 556.

[10]) c. 2 Auctoritatem C. XV q. 6. Cf. Jaffé Reg. n. 2027 p. 238. Eine andere ihm zugeschriebene Stelle c. 6 C. XXXIII q. 2 hat: S. Dei Ecclesia.. gladium non habet nisi spiritualem.

[11]) L. VII ep. 54 Regi Bohemorum p. 339: Sic sibi spiritualis et materialis gladius mutuae mutuant subventionis auxilium, et vicissim communicant vires suas, ut defectus ope vicaria suppleant et uterque alterius perficiat imperfectum. L X ep. 141 comitibus et baronibus Siciliae p. 1235: Unde cum spiritualis et materialis gladius mutuo se debeant adjuvare juxta quod legitur: *Ecce duo gladii hic*, idem rex (Frid.) nobis humiliter supplicavit, ut eos, qui terrenam non metuunt potestatem, per censuram ecclesiasticam cogeremus ad exhibendum

von Frankreich auf, sein Schwert mit dem der Kirche zur Strafe der Missethäter zu verbinden, da das geistliche und das materielle Schwert einander beistehen sollen. [12])

5. Stärker als diese Aeußerungen, die keines der späteren theologischen Systeme begünstigen, klingen die Worte des heiligen Bernhard in einem Briefe an Papst Eugen III., dem er über die Unfälle der Kreuzfahrer in Palästina berichtet, woran sich die Aufforderung schließt, beide Schwerter zu ziehen, die beide dem Petrus gehören; das eine sei auf seinen Wink, das andere mit seiner Hand zu ziehen, so oft es nöthig. [1]) In seinem größeren, demselben Papste gewidmeten Werke mahnt Bernhard, an der Besserung des römischen Volkes zu arbeiten, und zwar mit dem geistlichen Schwerte, erörtert aber dann auch die Frage, ob und in welchem Sinne auch das materielle Schwert der Kirche gehöre. „Wer Dir das (materielle) Schwert abspricht, der scheint nicht genug das Wort des Herrn zu beachten: Stecke Dein Schwert in die Scheide. Es ist Dein Schwert und es soll auf Deinen Wink, obschon nicht mit Deiner Hand gezückt werden. Denn wenn es in keiner Weise Dir zugehörte, so würde der Herr den Aposteln, als sie sagten: Siehe, hier sind zwei Schwerter, nicht geantwortet haben: Es ist genug, sondern: Es ist zu viel. Beide Schwerter also, das geistliche und das materielle, gehören der Kirche, dieses muß für die Kirche, jenes aber auch von der Kirche gezogen werden;

---

sibi subsidium opportunum. Umgekehrt sagt er L. VII ep. 212 p, 527: gladium, quem Petrus *per semetipsum* exercet, non metuunt, qui sunt extra ovile Domini constituti, daher sei es nöthig, ut saecularis gladius potestatis, qui ad malefactorum vindictam a regibus et principibus bajulatur (Röm. 13, 4), ad vindicandam evaginetur injuriam Salvatoris. Das geistliche Schwert, heißt es, wird oft verachtet, wenn es vom materiellen nicht unterstützt wird. Reg. ep. 79 L. II ep. 1 p. 539. Den Polenherzog Ladislaus fragt Innocenz 1206 L IX ep. 217 p. 1060: „Hat dir der Herr dazu das Schwert verliehen, daß du es gegen die Eingeweide deiner Mutter schärfen sollst"?

12) L. XI ep. 28 p. 1358. 1359. Vgl. L. XII ep. 69 p. 77: quia, sicut ab orthodoxis doctoribus et catholicis expositoribus perhibetur, non solum spiritualis gladius, quo utitur sacerdotalis auctoritas, sed etiam materialis, quem exerit saecularis potestas, est necessarius ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum.

1) Bern. ep. 256 (Opp. I 257. 258): Exercendus nunc uterque gladius in passione Domini, Christo denuo patiente, ubi et altera vice passus est. Per quem autem nisi per vos? Petri uterque est: alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus.. Tempus et opus esse existimo ambos educi in defensionem orientalis Ecclesiae.

jenes durch die Hand des Priesters, dieses durch die Hand des Kriegers, aber auf den Wink des Priesters und nach dem Befehl des Kriegsherrn."[2]) Mag man auch annehmen, diese letztere Stelle Bernhard's sei nach der ersteren, auf die sie auch hinweiset, beschränkt zu erklären,[3]) so ist doch so viel als seine Ansicht klar, daß das materielle Schwert zwar zunächst den weltlichen Fürsten zugehört, aber mindestens nach dem Rathe und der Mahnung der Kirche gebraucht werden soll. Es gehört der Kirche nicht absolut, sondern nur in gewissem Sinne, insofern es ihr Beistand leisten, sie unterstützen und schirmen soll. Das Bild soll zunächst die nothwendige Harmonie beider Gewalten ausdrücken sowie den Gedanken, daß die irdische Macht zu Gunsten des Reiches Christi und zur Förderung desselben bestimmt ist. Ebenso lehren Johann von Salisbury,[4]) Heinrich von Gent,[5]) Alvarus Pelagius[6]) und viele andere Schriftsteller;[7]) auch Kaiser Friedrich II. hat sich in ähnlicher Weise dieses Bildes bedient,[8]) deßgleichen mehrere Päpste.[9]) Erst seit dem vierzehnten Jahrhundert erheben sich die Vertreter der weltlichen Gewalt dagegen und urgiren, daß die Allegorie keine Beweis-

---

[2]) de consider. L. IV c. 3 (Opp. I 438): *Tuus* ergo et ipse, tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus. Alioquin si *nullo modo* ad te pertineret et is, dicentibus Apostolis: *Ecce duo gladii hic*, non respondisset Dominus: *Satis est*, sed: Nimis est. Uterque ergo Ecclesiae, et spiritualis sc. gladius et materialis: sed is quidem *pro* Ecclesia, ille vero *ab* Ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris. Cf. ad milit. templi exhort. c. 3. Diese Worte klagt Marsilius P. I c. 28 (Goldast. II 229) des Widerspruchs an, weil Bernhard gesagt habe: Quid tu denuo *usurpare* gladium tentas, quem semel jussus es reponere in vaginam? und usurpare von dem stehe, was Jemanden nicht zugehöre. Allein abgesehen von der verschiedenen Bedeutung des Wortes ist nach Bernhard dem Papste das zeitliche Schwert nur secundum quid abzusprechen, insoferne er es nicht propria manu gebrauchen soll und darum auch kein Widerspruch vorhanden.

[3]) Gosselin l. c. S. 237—239.

[4]) Polycrat. L. IV c. 3.

[5]) Henricus Gandav. Quodlibet VI q. 33. Cf. Huet Henri de Gand. p. 186.

[6]) Alvar. Pelag. de planctu Eccl. L. I c. 6.

[7]) Memoriale pot. Reg. ap. Murator. R. It. Scr. VIII 1078. Durand. Specul. jur. de leg. 50 I 50 ed. Venet. 1576. Berthold bei Grimm Freidanks Bescheidenheit LIX. Schwabenspiegel c. 1. Ruprecht von Freising Rechtsbuch c. 2 S. 11 ed. Maurer.

[8]) Const. a. 1220 § 7 (Walter Fontes p. 80): Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis etc.

[9]) Greg. IX ap. Matth. Paris a. 1237. Innoc. IV ap. Höfler Friedrich II. S. 223.

kraft habe, ferner leicht auch in anderer Weise gedeutet werden könne; [10]) aber auch gesetzt, es seien damit die zwei Gewalten bezeichnet, folge noch lange nicht, daß beide dem Petrus oder einem anderen Apostel gehören. [11]) In gleicher Weise äußern sich Andere und lassen nur ein Schwert der Kirche gelten, [12]) obschon einige derselben nur wollen, die Kirche müsse sich des weltlichen Schwertes nur mit gerechtem Grunde, mit vieler Ueberlegung und in großer Noth bedienen, [13]) was auch die streng kirchlich Gesinnten nicht in Abrede stellen, während Andere es dem Papste insoferne zusprechen, als er die

---

10) Das bestreitet auch Bellarmin. de Rom. Pont. V. 5. de Verbo Dei III 3 nicht. Joh. de Paris. de pot. reg. et pap. c. 20: Quod dicitur de duobus gladiis, non est nisi quaedam allegatio allegorica, ex qua non potest sumi argumentum, quia secundum Dionysium mystica theologia non est argumentativa. Et Aug. dicit in ep. ad Vincent., quod allegoria non sufficit ad probationem alicujus, nisi quum ejus habeatur aliunde auctoritas manifesta. Possum etiam dicere, quod per illos duos gladios intelligunt omnes mystice verbum Dei juxta illud Apostoli Eph. 6, 17: *Accipe loricam fidei et gladium spiritus, quod est verbum Dei.* Quod autem dicitur duo gladii, propter vetus et novum Testamentum, et per duos gladios intelligunt gladium verbi et gladium instantis persecutionis .. (Luc. 2. 35 II Reg. 12, 10) ... Et horum unus erat Apostolorum passive; qui ab eis sustinendus, sc. gladius persecutionis, alius autem erat eorum propric. quia ab eis pro tempore competente evaginandus, sc. gladius verbi Dei.

11) ib.: Dato autem, quod per illos duos gladios, quos habebant Apostoli, intelligantur duae potestates, sc. spiritualis et temporalis, quae licet dicantur ibi esse, tamen non dicuntur ambae esse Petri vel alterius Apostoli. Nam unum eorum non tetigit Petrus, sc. saecularem, qui suus non erat. Alium vero tetigit, sc. spiritualem, quem solum Dominus dixit esse suum, et tamen non statim evaginandum a Petro (Joh. 18, 11), quia certe non debet statim, sed cum magna deliberatione et in necessitate magna judex ecclesiasticus uti suo mucrone spirituali, ne contemnatur. Posito igitur, quod per illos duos gladios mystice illae duae potestates intelligantur, pro nobis est, quia cum essent duo, Petrus non habuit suum nisi unum (dazu Matth. 10, 34 gladium. Ps. 44, 4. Apok 1, 16; 19, 15). Ecce ergo quod a Christo non habet nisi unum.

12) Dante de monarch. L. III p. 275 ed. Schard. Marsil. Patav. P. I c. 28 (Gold. II 299). Occam Octo quaest. q. 2 c. 12 (ib. p. 344). Somn. Virid. c. 63 (ib. I 80). Theodor. de Niem de schism. III 7 (ib. II 1476). Vgl. Friedberg S. 46—49.

13) Auctor quaest. in utramque partem disput. (Gold. II 105): Si concedamus, duos gladios significare duas in Ecclesia potestates, dicemus, quod revera duae sunt. Sed unam habent terreni principes, et aliam habet S. Pontifex. Non enim dicuntur duo gladii fuisse Petro, sed unus tantum, sicut insinuat Dominus dicens ei: Converte *gladium tuum* in vaginam. Reprehensus est autem Petrus, non quia evaginandus non esset tempore opportuno, quando necessitas imminet, sed quia evaginavit eum *modo et tempore non congruo.* Quia non debet

Befugniß habe, es für den Glauben in Bewegung zu setzen,[14]) was wiederum nicht der Theorie der Anderen widerspricht. Nebstdem werden auch wieder die zwei Schwerter der Kirche so gedeutet, daß die Geistlichen nicht unfähig seien, eine weltliche Macht zu besitzen, und eine solche wirklich aus Uebertragung und Zulassung der Fürsten erhielten.[15]) Die einzelnen Antworten der Gegner stehen aber doch mit einander ziemlich in Widerstreit.

6. Der Grundgedanke ist hier wiederum der patristische, dazu habe Gott den Kaisern und Königen die Gewalt gegeben, daß sie ihm und seinem Reiche dienen, daß sie mitwirken zu dem Zwecke der Kirche, daß sie die Verehrung des Allerhöchsten ausbreiten, daß das irdische Reich dem himmlischen diene.[1]) Gregor der Große sagt das in einem Schreiben an den Kaiser Mauricius: „Dazu ist der Frömmigkeit meiner Herrscher vom Himmel die Gewalt über alle Menschen verliehen, daß die, welche Gutes erstreben, unterstützt werden, daß der Weg zum Himmel weiter sich eröffne, daß das irdische Reich dem himmlischen diene.“[2]) So mahnte auch Leo der Große den gleichnamigen Kaiser, ihm sei die kaiserliche Gewalt nicht blos zur

---

judex ecclesiasticus uti eo nisi *cum causa et multa deliberatione et magna necessitate.*

14) Ant. Rosellus (Gold. II 280): Gladius temporalis est Petri et Papae quantum ad potestatem, quam habet faciendi ipsum moveri pro fide, non pro aliis, et hoc modo dicitur esse Ecclesiae et esse Papae, ut verba secundum certam materiam capiantur.

15) Joh. de Paris. l. c.: Potest nihilominus dici, quod duo gladii ibi dicuntur fuisse et ad Apostolos pertinere, quia unus Apostolis et eorum successoribus convenit per se, quem a Christo habent, alius vero suus est aptitudine, quia eis non repugnat et ex commissione et permissione principum suus erat futurus.

1) Aug. ep. 185 al. 50 ad Bonif. n. 19 (Opp. II 651 Maur.): Quomodo ergo reges serviunt in timore (Ps. 2, 11) nisi ea, quae contra jussa Domini fiunt, religiosa severitate prohibendo atque plectendo? Aliter enim servit, quia *homo* est, aliter quia *rex* est. In hoc ergo serviunt Domino reges, *in quantum sunt reges*, cum ea faciunt *ad serviendum illi, quae non possunt facere nisi reges.* c. Crescon. Gram. III 51 (t. IX p. 463): In hoc reges, sicut eis divinitus praecipitur, Deo serviunt, *inquantum reges sunt*, si in regno suo bona jubeant, mala prohibeant, non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum quae pertinent ad divinam religionem. Lib. V c. 24 de Civ. Dei: Felices eos dicimus, si juste imperant . . . si suam potestatem ad Dei cultum maxime dilatandum majestati ejus *famulam* faciunt. Isid. Sent. III c. 53 (c. Principes C. XXIII q. 5): Principes saeculi nonnumquam intra Ecclesiam potestatis adeptae culmina tenent, ut per eamdem potestatem ecclesiasticam disciplinam muniant.

2) Greg. M. L. III ep. 65. (J. n. 903): ut terrestre regnum coelesti regno *famuletur.*

Weltregierung, sondern auch zum Schutze der Kirche verliehen, [3]) und belobte ihn, daß er über die Besorgung der zeitlichen Dinge hinaus den religiösen Angelegenheiten mit gewissenhafter Umsicht fortwährend seine Dienste leihe. [4]) Nichts kommt häufiger bei den Vätern vor als dieser Gedanke, die weltliche Gewalt (der gladius materialis) sei zum Schutze und zur Förderung der Kirche bestimmt. [5]) So schreibt auch Bischof Ivo von Chartres an König Heinrich I. von England: [6]) „Wir mahnen Deine Hoheit mit dringenden Bitten, daß Ihr in dem Euch anvertrauten Reiche das Wort Gottes ungehindert verkündigen lasset und stets bedenkt, daß das irdische Reich dem himmlischen, welches der Kirche anvertraut ist, untergeordnet sein muß." So Paschalis II. am 23. April 1117 an den König von Dänemark: [7]) „Dann wird die Gewalt recht ausgeübt, wenn man auf Gott hinblickt, von dem sie verliehen wird. Habe also stets Gott vor Augen und sowie Du von Gott die Gewalt empfangen hast, so suche stets durch seine Gnade ihm zu gefallen. Ehre die Kirchen und Priester des Herrn mit Freude und Demuth, schütze Waisen und Wittwen. Uebe mit Nachdruck die Gerechtigkeit und weise die, welche ihr widerstreben, mit Deiner Macht in ihre Schranken zurück. Gestatte nicht, daß Jemand die Kirchengüter raubt, weil das ein Verbrechen des Sacrilegiums ist und eine solche Schuld auch Dich angeht. Denn es darf nicht das durch die Gewaltthätigkeit Einzelner geraubt wer-

---

[3]) Leo M. ep. 156 c. 3 p. 1323. Baller.

[4]) ep. 157 c. 1 p. 1339: qui supra curam rerum temporalium religiosae providentiae *famulatum* divinis et aeternis dispositionibus perseveranter impenditis, ut sc. catholica fides, quae humanum genus sola vivificat, sola sanctificat, in una confessione permaneat et dissensiones, quae de terrenarum opinionum varietate nascuntur, a soliditate illius petrae, supra quam civitas Dei aedificatur, abigantur. Cf. ep. 164 c. 1 p. 1345: Agnosce igitur, auguste et venerabilis imperator, in quantum totius mundi praesidium divina sis providentia praeparatus et *quid auxilii matri tuae Ecclesiae debeas*, quae te filio maxime gloriatur. ep. 48 ad Pulcher.: Res humanae aliter tutae esse non possunt, nisi quae ad divinam confessionem pertinent, et regia et sacerdotalis defendat auctoritas.

[5]) Fulgentius (relatus Conc. Aquisgran. 836 cap. 3 can. 2): Prae omnibus ita se (princeps) s. matris Ecclesiae catholicae meminerit filium, ut ejus paci ac tranquillitati per universum mundum suum prodesse faciat principatum. Magis enim christianum regitur ac propagatur imperium, dum ecclesiastico statui per omnem terram consulitur, quam cum in parte quacumque terrarum pro temporali securitate pugnatur.

[6]) Ivo Carnot. ep. 106 ed. Duret.

[7]) Jaffé Reg. Rom. Pontif. n. 4842 p. 515.

den, was für das Wohl von Vielen verliehen ist. Bei der Zurückweisung dieser und anderer Ungerechtigkeiten sei den Bischöfen Deines Reiches mitwirkender Beistand und Helfer. Dann wird die Welt gut regiert, wenn der priesterlichen Autorität die königliche Gewalt zur Seite geht; denn die Priester sind in der Kirche Christi die Augen. Ihnen muß das Volk folgen, weil auch durch die Kraft des Herrn sein Leib erleuchtet wird. Ihnen ziemt es die Wahrheit des Herrn zu verkünden, damit sie seine Braut rein und unversehrt bewahren." In ganz ähnlicher Weise sprachen sich auch die weltlichen Souveraine über ihre Pflichten aus. [8])

7. Wenn auch die Kaiser mit Justinian [1]) das Imperium als humanis praesidens, das Sacerdotium als divinis ministrans anerkannten, so wollten sie sicher nicht das Menschliche dem Göttlichen vorziehen, das auch im römischen Rechte jenem stets vorging. Den Vorrang der geistlichen Gewalt sprachen auch die Päpste aus. So schrieb Papst Gelasius an Kaiser Anastasius: „Zwei Gewalten sind es, durch die vornehmlich diese Welt regiert wird, die geheiligte Autorität der Bischöfe und die königliche Gewalt; unter ihnen ist das Gewicht der Bischöfe um so schwerer, als sie auch für die Könige selbst im Gerichte Gottes Rechenschaft abzulegen haben. Hast Du auch in der Würde unter den Menschen den Vorsitz, so hast Du doch Deinen Nacken unter den Gehorsam der kirchlichen Oberen zu beugen. Du hast Dich nach ihrem Urtheil zu richten, nicht sie nach Deinem Belieben zu lenken. Um wie viel mehr hast Du dem Bischofe des römischen Stuhles Dich zu fügen, den Christi Stimme Allen vorgesetzt, den die Kirche stets als ihr Haupt mit Ehrfurcht bekannt hat." [2]) Papst Symmachus erklärt ihm: „Wenn Du ein christlicher Fürst bist, so mußt Du die Stimme eines jeden Bischofs geduldig anhören. Vergleichen wir die Ehre des Kaisers mit der Ehre des Bischofs, so ist unter ihnen der Unterschied so groß, als

---

[8]) In diesem Sinne äußerte sich Karl der Große, der sich devotus sanctae Ecclesiae defensor humilisque adjutor nannte (z. B. Capitul. v. 789. Walter Fontes p. 46), in einem Briefe an Leo III 796 (Mansi XIII. 196); so Ludwig der Fromme 833 (Baluz. Capit. I 675 ed. 1677). So schrieb Ludwig der Deutsche 870 an Hadrian II. (Floß Leonis P. VIII. Privileg. Frib. 1858 p. 75): Omnipotens Deus vos, ut veridice credimus, ideo praefecit in apostolatus culmine, ne spiritalis ordo sine jure et lege laberetur in voragine confusionis, nosque vestrae pietati clementer constituit consortes, ut quod religio reprimere non valet, terror ac disciplina saecularis per nos opitulante Christo emendet. Vgl. oben S. 77 ff.

[1]) Justin. Nov. 6. Praef.

[2]) ep. ad Anast. Imp. Mansi VIII. 31 (c. 10 d. 96).

zwischen der Sorge für die menschlichen und für die göttlichen Dinge.“ [3]) So schärfte auch Gregor IV. den fränkischen Bischöfen ein, daß die Leitung der Seelen, das Amt der Bischöfe, höher stehe als das Imperium, das nur zeitlich sei. [4]) Nach Ambrosiaster kann der bischöflichen Ehre kein Gleichniß an die Seite gestellt werden; zu ihr verhält sich der Könige Glanz und der Fürsten Diadem wie Blei zu Gold. [5]) In dieser Beziehung sagt selbst Erasmus von Roterdam: „Wägen wir die Dinge gerecht ab, so ist kein König so erhaben, inwiefern er König ist, daß er nicht unter der Würde — ich will nicht sagen eines Bischofs, — sondern auch eines einfachen Seelenhirten wäre, inwiefern er Hirt ist.“ [6]) „In der Todesstunde,“ bemerkt Gregor VII., [7]) „ruft Niemand den Beistand eines irdischen Königs an, wohl aber den des Priesters; die Priester sind Väter und Lehrer auch der Könige und Fürsten, die auch Constantin als Richter über sich ansah, [8]) ja ein einfacher Exorcist hat größere Gewalt, als die weltlichen Herrscher; diese gehorchen oft den Dämonen, über die jener gebietet.“

8. Im ganzen Mittelalter und lange darüber hinaus war die Erhabenheit der Kirche über jedes irdische Reich unbestritten. [1]) Man erkannte an, daß die Ordnung der Gesellschaften sich nach ihrem Zwecke richte, [2]) sowie

---

3) Symmach. Libell. apol. Mansi VIII. 213—215.

4) ep. ad Episc. Franc. Roccab. Bibl. max. Pont. II. 2.

5) Ps. Ambros. de dignit. sacerd. c. 2. Opp. Ambros. IV 569 ed. Paris. 1845. ap. Placid. Pez Thes. anecd. II, 2 p. 134.

6) Erasmus de ratione concionandi t. I p. 67 ed. Basil. Es ist also nicht so sehr zu verwundern, wenn, wie Schulte (die Macht der röm. Päpste S. 31 N. 2) hervorhebt, Urban II. 1096 in einer Predigt sagte, daß der geringste Priester vor jedem Könige einen Vorzug habe (Migne PP. lat. CLXXIII Landulf. jun. c. 27).

7) Greg. VII. L. VIII ep. 21 p. 597. 598.

8) Greg. I. L. IV ep. 31 ad Mauric. Imp.

1) Auctor de modis uniendi ac reformandi Ecclesiam (1410) c. 2 (Gerson Opp. II 163): Ecclesia Christi est inter omnes respublicas aut societates recte ordinatas a Christo superior, nobilior ac diligibilior. Bossuet selbst Defens. P. I L. I sect. 2 c. 33 p. 174 gibt nach Anführung der Worte des Papstes Symmachus zu: Potuisset dicere honorem sacerdotalem superiorem esse honore regio, h. e. praestantiorem, sublimiorem, digniorem, *neque quisquam negassel christianus;* at in aequalitate utriusque potestatis S. Pontifex merito acquiescit. Er sagt aber nur: ut non dicam superior, certe aequalis est honor. Schrieb doch selbst im vorigen Jahrhundert Pietro Giannone (Dell' istoria civile del regno di Napoli t. I L. I c. 11 p. 52 ed. 1821): Presso di noi il sacerdozio è riputato tanto più alto e nobile dell' Imperio, quanto le cose divine sono superiori alle cose umane e quanto l'anima è più nobile del corpo e de' beni temporali.

2) Arist. Ethic. Nicom. I. 1. Polit. I 1. Thom. de reg. princ. I 14: Ei, ad quem finis ultimi cura pertinet, subdi debent illi, ad quos pertinet cura ante-

daß der Zweck der Kirche der höhere, ja der höchste denkbare sei,[3]) daß das Zeitliche dem Ewigen zu dienen habe. Man hielt daran fest, daß ohne wahre Gerechtigkeit, das Fundament der Reiche, kein Staat bestehen könne, ohne sie große Reiche nur Räuberhöhlen seien,[4]) daß aber wahre Gerechtigkeit sich nur da finde, wo der wahre Glaube herrscht, wo Christus regiert;[5]) daher könne kein geordneter Staat ohne den wahren Glauben, ohne das oberste Gesetz Christi sich erhalten, den wahren Glauben lehre aber die katholische Kirche, vor Allem ihr Oberhaupt, durch welches Christus auf Erden regiere.[6]) Während man schon in den Vätern die Mängel der socialen und staatlichen Einrichtungen dargestellt fand,[7]) sah man bei ihnen die biblischen Weissagungen über das Reich David's, über das nie zu zerstörende ewige Reich auf die Kirche bezogen.[8]) Indem man das, was die Schrift über die Strafe der Mächtigen sagt, die das Gesetz Gottes verachten [z. B. Sap. 6, 2—10],[9]) dann die Stellen über die Vergänglichkeit

---

cedentium finium, et ejus imperio dirigi. Cf. ib. c. 15. So selbst Dante de mon. p. 172 ed. Schard. Auctor Somnii Viridar. (Gold. I 71). Auctor quaest. in utramque partem disput. (ib. II 196). Joh. de Paris. ap. Schard p. 193. 200.

3) Das liegt eben schon im finis ultimus und wird von allen Autoren zugestanden.

4) Kein Buch hat auf die Bildung des Mittelalters größeren Einfluß geübt als Augustin's Werk de Civitate Dei. Hier lesen wir L. IV c. 4: Remota justitia quid sunt regna, nisi magna latrocinia? Quia et ipsa latrocinia quid sunt nisi parva regna?

5) Aug. C. D. II 21: Vera autem justitia non est nisi in ea republica, cujus conditor rectorque Christus est. L. XIX c. 25 zeigt er: quod non possint ibi esse verae virtutes, ubi non est vera religio. c. 23 fin.: Ubi non est ista justitia, ut secundum suam gratiam civitati obedienti Deus imperet unus et summus, ne cuiquam sacrificet nisi tantum sibi, et per hoc in omnibus hominibus ad eamdem civitatem pertinentibus atque obedientibus Deo, animus etiam corpori atque ratio vitiis ordine legitimo fideliter imperet, ut quemadmodum justus unus, ita coetus populusque justorum vivat ex fide, quae operatur per dilectionem . . . . ubi ergo non est ista justitia, profecto non est coetus hominum juris consensu et utilitatis communione sociatus. Vgl. c. 13. 14.

6) Auct. de regim. princ. III 10: Sicut ergo corpus per animam habet esse, virtutem et operationem, ita et temporalis jurisdictio principum per spiritualem Petri et successorum ejus. Dante l. c.

7) Aug. de Civ. Dei L. XIX c. 5—7.

8) Aug. de Civ. Dei L. XVII. 1. 8—10 16. 20. XVIII 29 seq. 48. Hieron. in Isai. 22, 9—10. Euseb. in Ps. 47, 2.

9) Petr. Bles. ep. 124 p. 371 ed. Migne.

aller irdischen Macht und Größe [Eccles. 1, 1 ff.][10]) vor Augen hatte, sah man auch dem Reiche Gottes über sie den Vorrang eingeräumt.

9. Die Theologen und Canonisten lehren nun: Wenn auch die politische Gewalt der Souveraine in Bezug auf den Zweck des irdischen Daseins und das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft suprema in genere suo ist, und in ihrer Sphäre keine höhere über sich hat, so folgt daraus noch nicht, daß sie nicht einer anderen Gewalt diversi generis, und zwar der geistlichen, in Ansehung eines höheren Zwecks subordinirt ist.[1]) Nach christlicher Anschauung ist der Zweck des Staates nicht der höchste und letzte; er steht dem Zweck des ewigen Heiles nach, die natürliche Ordnung wird von der übernatürlichen überragt.[2]) Der Kirche ist der höchste Zweck der Menschheit vorgesetzt; nach dem Zwecke aber ist das Verhältniß verschiedener Gesellschaften zu einander zu bestimmen. Die irdische Wohlfahrt, die der Staat zu fördern hat, ist für die Kirche nur ein Mittel zum Zwecke der Erreichung der ewigen Seligkeit Seitens ihrer Glieder. Die Regel der zeitlichen Herrschaft muß, um wahrhaft sittlich und heilbringend zu sein, einen höheren geistlichen Charakter haben; es muß also die Gewalt der irdischen Regierung durch die geistliche geleitet, und insoferne ihr unterworfen sein.[3]) „Die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die religiöse besteht in dem Sinn des Vorrangs des Sacerdotium über das Imperium auf Grund des höheren Ranges des Zweckes des einen über den Zweck des andern; so hängt die Autorität des Imperiums von der des Sacerdotiums ab, wie die menschlichen Dinge von den göttlichen, die welt-

---

10) Alan. al. Insulis Lib. Sentent. c. 36 (Migne CCX p. 249): Quid mundanae potestates, nisi potestatum histriones? Quid sacculares dignitates, nisi dignitatum larvae et simiae? Quid terrena bona, nisi bonorum phantasiae? Certe bona terrena bona non sunt; si bona essent, numquam deessent, non abessent justis, non adessent injustis.

1) Pignatelli Consultat. canon. t. II. Consult. 56 n. 6 seq. p. 111 seq. Bianchi t. I L. III § 17 n. 1 p. 512.

2) Molina de justit. et jure Tract. II Disp. 21 n. 4 p. 45: Cum nobilitas et eminentia cujusque facultatis ex objecto et fine potissimum pensanda sit, sane pro quantitate excessus supernaturalis finis ad naturalem, salutisque spiritualis animae ad temporalia commoda pacificumque ac tranquillum hujus vitae statum judicanda erit nobilitas et eminentia potestatis ecclesiasticae supra potestatem laicam.

3) Suarez de leg. IV 9: Regula regiminis temporalis, ut sit rectum et honestum, debet esse spiritualis. Ergo necesse est, ut ipsamet potestas temporaliter regendi reguletur per spiritualem, et hoc est illi esse subjectam et subordinatam.

lichen von den geistlichen abhängen. Wenn das weltliche Glück, welches das Ziel der bürgerlichen Gewalt ist, der ewigen Seligkeit, welche das geistliche Ziel des Sacerdotiums, untergeordnet ist, folgt daraus dann nicht, daß zum Behufe der Erreichung des Zweckes, wozu Gott sie aufgerichtet hat, eine Gewalt der anderen untergeordnet ist, wie die Zwecke sich untergeordnet sind, welche sie verfolgen?" [4]) So lange man nun nicht in Abrede stellen kann, daß das irdische Leben eine Zweckbeziehung zum jenseitigen und die Verhältnisse des Erdendaseins eine hohe Bedeutung für die ewige Seligkeit haben, so lange man die Unsterblichkeit der Seele und ein jenseitiges Endziel festhält und der Kirche noch zugesteht, daß sie die Bestimmung hat, die Menschheit für dasselbe zu erziehen und zu leiten, wird man auch diese Sätze als begründet betrachten müssen.

10. Ebenso sagen die Theologen und Canonisten: Auch wenn man annimmt, daß beide Gewalten unmittelbar von Gott seien, kann man noch nicht auf die absolute Unabhängigkeit der Staatsgewalt von jeder anderen schließen. In der Kirche bestehen Primat und Episcopat, beide göttlichen Ursprungs, und doch ist dieser jenem subordinirt. Auch Pilatus hatte nach Joh. 19, 11 seine Gewalt von Gott, ohne daß er deßhalb von der Gewalt des Kaisers eximirt war. [1]) Auch Leib und Seele kommen von Gott, und doch ist jener dieser unterworfen. Zwei Gewalten verschiedener Art können in genere suo, auf ihrem Gebiete, von einander unabhängig sein, in genere alterius aber, auf dem Gebiete der andern, abhängig. [2]) Auch die Kirche ist in Bezug auf weltliche Dinge abhängig vom Staate, oft in sehr drückender Weise; es sollen nach Papst Nikolaus I. die christlichen Kaiser zur Erlangung des ewigen Lebens der Hohenpriester bedürfen und diese für den Lauf der irdischen Dinge sich der kaiserlichen Gesetze bedienen. [3]) Mit dem wechselseitigen Bedürfniß ist auch eine wechselseitige Abhängigkeit gegeben bezüglich alles dessen, was in die Sphäre der anderen Gewalt hinüber-

---

4) Cardinal Antonelli an Fürst Chigi, Nuntius in Paris, 19. März 1870. A. Z. 12. Mai 1870 Aufs. Beil. Civiltà cattolica Ser. VII. vol. X. n. 484 p. 481.

1) Aug. tr. 106 in Joh. n. 19: Talem Pilato Deus dederat potestatem, ut esset etiam ipse sub Caesaris potestate.

2) Bianchi t. I L. I § 2 p. 17—20. Phillips KR. II § 115 S. 608. Ersterer führt hier Peter d'Ailly de Eccl. auctorit. P. 3 c. 4, Gerson de pot. eccl., Johann Major, Jakob Almainus an.

3) Nicol. I ep. 8 ad Mich. III Imp. (c. 6 d. 96). So sagt auch der heilige Basilius ep. 225 a. 375 (Migne XXXII 840). *ὁι νόμοι, καθ' οὓς πολιτευόμεθα τὰ ἀνθρώπινα.*

reicht. Diese Abhängigkeit ist nicht nothwendig und wesentlich eine juristische, sie ist an und für sich nur eine moralische. Hierüber Weiteres unten.

11. Insoferne jedoch die Kirche eine unmittelbar göttliche Einsetzung, der Staat nur ein mittelbar göttliches Dasein hat,[1]) ergibt sich wieder ein Vorzug der Kirche.[2]) Dazu zeigt letztere größere Festigkeit und Dauer, die größere Ausdehnung, größere Wirksamkeit auf das Innere und das Aeußere des Menschen zugleich.[3]) Auch die französischen Synoden haben die höhere Würde und den Vorzug der kirchlichen vor der weltlichen Gewalt ausgesprochen;[4]) noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts war das bei katholischen Autoren allgemein angenommen.[5]) Man bestritt wohl, daß die weltliche Gewalt ihren Ursprung der kirchlichen verdanke, nicht aber daß jene an Würde geringer als diese sei.[6]) Auch Bluntschli gibt zu,

---

1) Permaneder KR. § 29 S. 37 II. Aufl. Vgl. Abschn. IX.

2) Bellarm. de Eccl. milit. III 6. Charlas de libert. Eccl. Gall. L. IV. c. 4 n. 11. Bianchi l. c. c. 1 § 1 p. 6 seq. Bennettis Vindic. privil. S. Petri P. III t. VI. p. 9 seq. Cf. Grotius de jure belli et pacis L. I c. 4 § 7 n. 3.

3) Card. Turrecremata Summa de Eccl. L. I c. 90 zeigt die Superiorität der Kirche: 1) ex antiquitate temporis (die Kirche begann von Abel), 2) ex nobilitate originis (die Kirche unmittelbar von Gott), 3) ex singulari dignitate (Seele und Leib u. s. f.) 4) ex majoritate auctoritatis, 5) ex nobilitate finis, 6) ex causalitate, 7) ex jurisdictione, 8) ex superioritate praelationis, 9) ex amplitudine principatus, 10) ex firmitate et fortitudine.

4) Conc. Senon. a. 1527 (Labbé XIX 1154 ed. Venet.): Verum ex sacris literis coercitus est delirantis hujus haeretici (Marsilii Patavini) immanis furor, quibus palam ostenditur, non ex principum arbitrio dependere ecclesiasticam potestatem, sed ex jure divino, quo Ecclesiae conceditur leges ad salutem condere fidelium et in rebelles legitima censura animadvertere; iisdem quoque literis aperte monstratur, *Ecclesiae potestatem longe alia quavis laica potestate non modo superiorem esse, sed et digniorem.*

5) Suarez de leg. L. IV c. 9: Dicendum est potestatem ecclesiasticam non solum esse in se nobiliorem, sed etiam superiorem et habere sibi subordinatam et subjectam potestatem civilem. Est conclusio haec certa et communis apud catholicos.

6) So schon Joh. de Parisiis († 1304) ap. Natal. Alex. Saec. XIII et XIV Diss. IX a 2 n. 12 t. XVI p. 328: Has potestates ordinem habere *dignitatis*, non *causalitatis*, quum una non sit ab alia, sicut angeli a Deo sunt producti ordine quodam dignitatis, in quantum unus in naturalibus est nobilior altero, sed non est ibi ordo causalitatis, quo unus sit ab alio, quum omnes sint a Deo immediate creati. Intentio tamen Apostoli videtur esse de ordine cujuslibet ad finem suum proprium, non de ordine cujuslibet ad alterum. Quod patet ex hoc, quod subjungit de principe, quod minister Dei est in vindictam. (Rom. 13, 4).

daß man wohl die Consequenzen der Theorie zu bestreiten und ihre Anwendungen zu ermäßigen, nicht aber den eigentlichen Grundgedanken, die geistige Natur der Kirche und die leibliche Natur des Staates, ernstlich anzugreifen wagte, daß die Gibellinen ebenso wie die Welfen „geneigt" waren, unter dem Gott, von dem sie die kirchliche und staatliche Macht ableiteten, sich Christus zu denken und daß „diesem Gott" der Papst um seines religiösen Berufes willen offenbar näher stand als der weltliche Kaiser.[7])

12. Diese Superiorität der Kirche erscheint aber auf christlichem Standpunkte um so mehr nothwendig, als sonst zwischen den beiden Ordnungen, der natürlichen und der übernatürlichen, das richtige Verhältniß fehlen würde.[1]) Im Lichte des katholischen Glaubens ist die zum Princip erhobene Trennung von Kirche und Staat ein Losreißen der Welt von Gott, des Geschöpfes vom Schöpfer, eine Abkehr der Gesellschaft von ihrem höchsten Ziel, eine Zerreißung und Zertheilung des Menschen in einen Staats- und einen Kirchenmenschen, die der Natur der Dinge widerstrebt und zahlreiche Collisionen von Pflichten herbeiführt, entgegen dem Spruche: „Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen" [Matth. 19, 6].[2]) Im Lichte der concreten Thatsachen erscheint sie als eine immense Schwierigkeit, weil Zeitliches und Geistliches nicht immer so leicht sich trennen lassen, weil zwischen dem religiösen und dem staatlichen Gebiete zahllose Zusammenhangsfäden und Berührungspunkte bestehen, weil die Grenzmarken noch nirgends für alle Fragen entdeckt, geschweige festgestellt sind. „Wenn die Kirche" — sagt ein geistreicher Franzose —[3]) „eine bloße Gebets-, der Staat aber eine bloße Polizei-Anstalt wäre, wenn die ganze Religion sich auf bloße speculative Meinungen, mystische Gefühle, und verborgene Betrachtungen beschränkte, die Staatsgewalt aber nur mit der guten Ordnung

---

[7]) Bluntschli in Sybels Zeitschrift 1861. S. 35. 55. Für den Arianer Bluntschli freilich ist Christus nicht Gott.

[1]) Martin Gerbert de legit. Eccl. potestate. S. Blas. 1761 L. IV c. 1 n. 1 p. 611: Dubitandum non est, cum finis spiritualis regiminis sit longe praestantissimus, ac hominis ad aeternam viam destinati ultimus et supremus, ei omnes alios subordinari debere et cedere, si quae collisio officiorum contingeret . . . Quodsi ergo in regimine saeculari sit aliquid, quod spirituali obsit, cedat necesse est potiori juri nobiliorique fini, quidquid contra prodest, et facit ad consecutionem finis praestantioris, ex parte ignobiliore inferioreque consecrandum est et deferendum parti superiori.

[2]) Vgl. M. Liberatore La Chiesa e lo Stato. c. 1 p. 4. 55. 175.

[3]) Albert de Broglie: La souveraineté pontificale et la liberté-Correspondant 25. Oct. 1861.

und Sauberkeit der Städte und Straßen zu thun hätte, wenn das geistliche Gebiet nur die innersten Beziehungen jeder Seele zu Gott, das weltliche nur die Verhütung der wechselseitigen Mißhandlungen und Beraubungen unter den Menschen in sich begriffe — ja dann wäre es leicht, zwei Gebiete ganz von einander geschieden zu halten, die sich von keiner Seite berührten noch bedrohten, die zwei Gewalten in ihrer Freiheit zu bewahren, von denen eine die andere nicht kennen, ja ihr nicht einmal begegnen würde. Allein die Wahrheit stößt diese chimärischen Barrieren um. Weder ist die Religion eine in einer Zelle abgeschlossene Einsiedlerin, noch begnügt sich der Staat mit der Rolle eines für einen District aufgestellten Polizeimannes oder Schergen. Beide Gewalten richten ihr Augenmerk viel höher und auch ohne den ihr zugehörigen und angestammten Kreis zu überschreiten, hat keine von beiden bis jetzt einen Schritt thun können, der sie nicht mit einander in wechselseitige Berührung gebracht hätte." Ueberall begegnen sich beide im Leben, sie können sich nicht ausweichen, nicht einander ignoriren. Ist das aber der Fall, so ist es unerläßlich, daß die eine die andere als die höhere ehrt. Wenn auch nicht aus dem Princip der Einheit der Weltherrschaft, wie viele Aeltere wollten,[4]) die Unmöglichkeit des Nebeneinanderbestehens von zwei nicht blos verschiedenen, sondern auch ganz von einander unabhängigen Gewalten gefolgert werden kann,[5]) so scheint dieselbe doch aus den realen Verhältnissen sich zu ergeben und entweder der Staat von der Kirche oder die Kirche vom Staate geleitet werden zu müssen. Eine Mitte zwischen der Suprematie des Staates und der sogenannten Theokratie scheint nicht mehr denkbar. Da die Glückseligkeit auf Erden zu der jenseitigen hinführen, das letzte Ziel allen untergeordneten vorangehen soll, auch die Lenker christlicher Staaten als Gläubige der Kirche mit denselben Pflichten wie ihre Unterthanen unterstehen, so kann der katholische Staat der Anerkennung der Superiorität der Kirche sich nicht entziehen, ja er muß dieselbe als ihm heilbringend und ihn kräftigend be-

---

4) Auctor. quaest. in utramque part. disput. Gold. II 102—105. Dante de monarch. p. 279 ed. Schard. Alvar. Pelag. L. I c. 37.

5) Gegen eine solche Folgerung erhoben sich schon im vierzehnten Jahrhundert die Verfasser des Somnium viridarii c. 102 (Gold. I 91) und der Quaestio in utramque partem disput. de pot. reg. et pont. a. 5 (ib. II 103—105), nachher Bossuet Def. L. I sect. 2 c. 33 p. 173 seq. Er will blos die beiden Gewalten societate, foedere, pace conjunctae sehen mit Hinweis auf Zach. 6, 12. 13; II Paral. 20, 11. Aber, bemerken Andere, wenn sie so verbunden sind, erkennt der Staat die Superiorität der Kirche in allen das ewige Heil betreffenden Punkten an, und wenn er sie nicht anerkennt, sind sie eben nicht in dieser Weise verbunden.

trachten, als eine Gewähr für sein eigenes Gedeihen und seine Wohlfahrt. „Die weltliche Gewalt berührt so zu sagen nur die Oberfläche des Menschen, sie besorgt und leitet die äußeren Dienstleistungen in getrennten Reichen zur vergänglichen und vorübergehenden Ordnung der menschlichen Gesellschaft und Gesittung in dieser Welt; die Kirche aber entfaltet für die Erreichung des ihr vorgesteckten ewigen Zieles, ohne durch irgend eine Gränze beengt zu sein, auf der ganzen Erde ihre Gewalt, ihre Aussprüche werden auch im Himmel ratificirt; sie unterwirft sich alle verborgenen Spalten und Vermögen der Seele zum Gehorsam des Glaubens, sie ist nicht blos Richtschnur für die Handlungen, sondern auch Norm für das, was zu glauben ist." [6])

13. Mit dem Christenthum war nothwendig eine Umwandlung der Ideen vom Staate gegeben. „Der Staat ist nicht mehr, wie nach der Idee des Alterthums, ein Gesammtleben, worin der Einzelne sich völlig auslebt, sondern er muß dem Leben desselben, soweit es sich auf jene Hauptbestimmung bezieht, in sich einen selbstständigen Raum lassen . . . Der Staat ist nicht mehr *der letzte Zweck*, dem sich die Einzelnen ganz hingeben und dem nöthigenfalls die Rechte der Persönlichkeit zum Opfer gebracht werden müssen, sondern sie haben wesentliche Zwecke neben ihm, die sie nie zum Opfer bringen dürfen. [1]) Er ist für sie *nicht das Höchste*, sondern er hat die der Heilung und der Erlösung des Menschen und seiner wesentlichen Bestimmung dienenden Anstalten über sich. . . [2]) So ist allerdings dem Staate durch das Christenthum ein Theil seiner Geltung entzogen worden. [3]) Auf der anderen Seite hat er aber durch dasselbe auch einen Zuwachs an Würde erhalten. Er ist nach der christlichen Auffassung eine von Gott gewollte Ordnung zur Handhabung des Friedens und der Gerechtigkeit, ein Abbild der sittlichen Weltordnung in dieser irdischen Welt; die Majestät und Gewalt der Obrigkeit beruht auf dem Auftrage und der Stellvertretung Gottes, und es ist ihr Beruf, für die Erweiterung des Reiches Gottes und für die Erziehung der Menschheit zu ihrer überirdischen Bestimmung nach Kräften mit thätig zu sein." [4])

---

[6]) M. Gerbert op. cit. Praef. p. III. IV.

[1]) Cf. Aug. de Civ. Dei XIV 28. XV 4.

[2]) Walter Naturrecht und Politik § 515 S. 515.

[3]) Cf. Suarez de leg. L. IV c. 11: Quoad illa quae pertinent ad religionem, civilis potestas magis limitata nunc est in Ecclesia.

[4]) Walter a. a. O. S. 516. Vgl. Liberatore l. c. c. I a. 6. § 3 p. 85—88.

14. Hören wir noch einen Professor der protestantischen Theologie. Der badische geheime Kirchenrath C. B. Hundeshagen schreibt: [1]) „Innerhalb des Christenthums gibt es keinen Standpunkt, von welchem aus nicht das als gewiß gälte, daß der Himmel das Höhere, die Erde das Niedere und Untergeordnete, daß das Heil der Seelen unvergleichlich mehr ist als alles irdische Wohlbefinden, daß von der Majestät des Heiligen jede andere Art von Majestät unendlich überragt wird, daß die Handreichung zum Himmel vor jeder anderen Art von Handreichung für die Zwecke des irdischen Lebens den ganzen in der Natur der Sache liegenden Vorsprung besitzt. Das ist christliche Weltansicht und wird christliche Weltansicht bleiben. Es ist schlechterdings undenkbar, daß, solange es ein Christenthum gibt, diese Weltansicht ihren Einfluß auf die Gemüther jemals einbüßen könnte.[2]) Gibt es doch für diese Behauptung ein redendes thatsächliches Zeugniß darin, daß die Bestimmung des Menschen für ein Höheres, als die alltägliche Welt und was der Lauf derselben mit sich bringt, so sehr das öffentliche Vorurtheil aller christlichen Jahrhunderte geworden ist, daß selbst solche Zeiten und Kreise, welche mit dem Gedanken an „die blauen Dinge nach dem Tode" längst fertig geworden sind, gleichwohl sich von einem Rest christlichen Idealismus nicht haben losmachen können. Von dem, was Streben und Hoffnung der Christenheit im eigentlichen Sinne ausmacht, ist bekanntlich in manchen Regionen der allgemeinen Culturwelt oft nur ein ziemlich matter und farbloser Niederschlag zurückgeblieben. Gleichwohl bekennt man es, daß der Geist ist über der Materie, daß die Seele ein Höheres ist als der Leib, daß die Welt des Gedankens erhaben ist über die Welt, welche durch unsere Hand geschaffen wird, daß das Ideale, obschon unsichtbar und blos Gegenstand des Glaubens, den Vorrang behauptet vor Allem, was sichtbar für unsere Augen, greifbar für unseren Tastsinn vor uns steht und den Sinnen schmeichelt, vor dem Empirisch-Realen. Man braucht nicht erst unter die Menschen höheren Styls zu gehen, man wird in den meisten Fällen selbst profanen Naturen wenigstens das theoretische Zugeständniß

---

[1]) Abhdlg. über die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Berlin 1861 Bd. I S. 259 ff.

[2]) Ebenso ist es nicht blos mittelalterliche Ansicht, wie Bluntschli (Kirchenfreiheit und Kirchherrschaft in der Geschichte — in Sybel's histor. Zeitschrift 1861 H. 1 S. 54) anzunehmen scheint, ein heiliges Christenreich sei das Ziel der Weltgeschichte: in tausend Formen, auch in den chiliastischen Anschauungen der frühesten christlichen Zeit, sprach sich diese Ueberzeugung aus.

abgewinnen, daß über Geld und Gut, über Besitz und Genuß, über den Brodkörben und Fleischtöpfen des irdischen Lebens ideale Werthe stehen: Gewissen, Ehre, Freiheit, Recht, Liebe, Treue, Kunst, Wissenschaft. Man wird sich dort mindestens herbeilassen, eine solche Weltansicht vielleicht nicht eben „practisch," aber doch „schön" zu finden. Unstreitig bleibt diesem Niederschlag sein Werth für sich. Sicherlich aber bildet die Verehrung für das Erhabene, Edle und Schöne im Gegensatz zu dem Niedrigen und Gemeinen einen der beachtungswerthesten Verknüpfungspuncte zwischen der außerchristlichen Culturwelt und der christlichen mit ihrem obersten Begriff des Heiligen. Zugleich aber ist sie ein Zeugniß für die nachhaltigen Nachwirkungen der christlichen Weltansicht selbst auf solche Regionen, welche sich sonst von ihr abgewendet haben, und in dieser Hinsicht ein bedeutsamer Fingerzeig. Genug: nichts Anderes, als dieser in der Menschheit durch das Christenthum so lebendig und allgemein geweckte Sinn für ideale Werthe, war der Zauber, durch welchen das neue Rom die Gemüther für sein System der Beherrschung des Staates durch die Kirche gewonnen hat." Das scheint doch auch „Theokratie!" [3])

15. In diesem Sinne ist die „Theokratie" unaustilgbar, sie ist unzertrennlich mit dem Christenthum verbunden; sie ist das Ideal der wahrhaft von Glauben erfüllten und zugleich im Denken geübten Christen; sie wird unter allen Formen der menschlichen Entwicklung sich geltend machen, so lange der Glaube an denjenigen nicht schwindet, der da gesagt hat: „Himmel und Erde werden vergehen; meine Worte werden nicht vergehen." Aber sie erscheint hier auch als ein Ideal, das unter den Menschen nur selten und annäherungsweise sich verwirklicht. Es verhält sich damit in gewissem Sinne wie mit der christlichen Vollkommenheit, wie mit den evangelischen Räthen. Einst spotteten die Heiden, namentlich Julian der Apostat, über die letzteren, insbesondere über Matth. 19, 21 als unpolitisch und zum Untergang der menschlichen Gesellschaft führend, die damit nicht bestehen könnte. Es wurde ihnen unter Anderem entgegnet, [1]) daß zwar für Alle das Vollkommenere zu wünschen wäre, thatsächlich aber dasselbe nie bei Allen zu finden sei, indem die Tugend stets weniger Anhänger als das Laster, der Reichthum mehr Freunde zähle als die Armuth. Gesetzt aber, es würde die Ueppigkeit des Lebens, das Jagen und Haschen

---

[3]) Strenge genommen findet sich nur im jüdischen Staate die Theokratie, sonst findet sich nirgends eine unmittelbar göttliche Regierung.

[1]) Photius Quaest. Amphil. 100 p. 168 seq. ed. Athen. 1858. q. 101 p. 616 seq. ed. Paris. (ep. 187 ed. Mont.; ep. 66 ed. Bal.)

nach irdischem Genuß, der Mammonsdienst wirklich ganz verbannt, so würde eben die ganze Gesellschaft eine höhere und veredelte Gestalt erhalten, in eine erhabenere Gemeinschaft übergehen. Ebenso würde, wenn alle Kriege ausgeschlossen, alle Gesetze nach der ewigen Gerechtigkeit Gottes gebildet, das Ueberirdische überall dem Irdischen vorgezogen, die geistlichen Anforderungen durchgeführt würden, in der streitenden Kirche der Uebergang zur triumphirenden, auf der Erde der Himmel angebahnt und vorbereitet werden, ein wahres Gottesreich entstehen, das die Weltreiche zwar noch nicht überflüssig machte, aber sie zu einer höheren Einheit emportrüge. So wenig aber Christus darum, weil nicht Alle seinem Rathe folgen, ihn bei Seite lassen mußte, so wenig ist das Ideal des wahren Gottesstaates darum, weil es nur selten annäherungsweise verwirklicht wird, mit Stillschweigen zu übergehen und das um so weniger, als es sich auf religiösem Standpunkt hier nicht um einen bloßen Rath, sondern um eine Pflicht handelt.[2]) Wie nämlich der Einzelne Gott und seiner Offenbarung sich zu unterwerfen hat, so auch die Gesellschaft, die häusliche sowohl als die politische, die Familie wie der Staat. Für die Gesammtheit hat Christus keinen anderen Heilsweg gezeigt als für die Individuen,[3]) und wie der Leib sein Leben von der Seele, so hat die Seele ihr Leben von Gott, der Alles

---

2) Es kommen übrigens der Rath und die Pflicht zusammen. Soweit es sich um positive Anordnungen handelt, ist — von besonderen Rechtsverhältnissen abgesehen — der Anschluß der weltlichen Gewalt an die geistliche Rath, insofern es sich aber um die negative Seite handelt, nämlich daß nichts, was die Erlangung des übernatürlichen Zieles hindert, gefordert und vorgeschrieben werden darf, auch Pflicht. Suarez de leg. L. III c. 7. Dico, potestatem civilem (etiam prout est in principibus christianis fidei conjuncta) non extendi in materia vel actibus suis ad finem supernaturalem s. spiritualem vitae futurae vel praesentis, licet legislatores fideles in suis legibus ferendis *possint et ex parte debeant* naturalem finem et actum ipsum ferendi legem in supernaturalem finem *referre*. Er bemerkt dann: hanc *relationem* posse dupliciter fieri: Primo *per positivam ordinationem*, et sic regulariter erit *in consilio*, nisi speciale praeceptum vel necessitas ad illum obligaverit . . Secundo intelligi potest *per negationem tantum* s. per circumspectionem nihil statuendi per hanc potestatem, quod sit contrarium fini supernaturali vel ejus consecutionem impedire possit; quae observatio et prudens cautio ex fide procedit et virtualis quaedam relatio in ultimum finem dici potest. Estque non tantum in consilio, sed etiam *in praecepto*, maxime proprio christiani et catholici principis, ut constat.

3) Non aliunde beata civitas, aliunde homo, quum aliud non sit civitas, quam concors hominum multitudo. Aug. ep. 155.

für Alle ist und sein wird.[4]) Wie aber für den Einzelnen,[5]) so gilt für die Gesammtheit die Mahnung, zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu suchen, worauf das Uebrige beigelegt wird (Matth. 6, 33); die irdischen Glücksgüter folgen nach.[6]) Darum weil Einige die Gottheit und Herrschaft Christi läugnen und ihren Nacken seinem Joche entziehen, hört der König und Herr aller Dinge nicht auf, diese Herrschaft zu besitzen, sein Recht und seine Majestät wird durch diesen Ungehorsam nicht erschüttert.[7]) Christus ist und bleibt König der Könige und die Kirche ist sein Reich, dem Alle sich anschließen sollen.[8])

16. Die praktischen Folgerungen, die sich aus der Superiorität der Kirche ergeben, sind keineswegs diejenigen, die man daraus gezogen hat, namentlich nicht die, daß damit das ganze Gebiet der Staatsgewalt der Kirche zufalle. Niemals hat sich diese eine solche schrankenlose Zuständigkeit beigelegt. Bei den Päpsten selbst treffen wir sehr häufig, wenn sie um Entscheidung wichtiger Fragen angegangen wurden, eine eingehende Prüfung ihrer Competenz. So namentlich in der Decretale Per venerabilem von Innocenz III. (1202).[1]) Der Graf Wilhelm von Montpellier hatte den Papst durch den Erzbischof von Arles um Legitimation seiner illegitimen Kinder behufs der Succession gebeten. In seinem Rescript untersucht Innocenz zuerst, ob der apostolische Stuhl überhaupt dazu berechtigt sei. Dafür scheint zuerst der Grund zu sprechen, daß dieser Stuhl behufs der Erlangung der bischöflichen Würde vom defectus natalium dispensirt habe; um so viel mehr könne er wohl zu weltlichen Acten legitimiren, zumal bei Solchen, die außer dem Papste auf Erden keinen höheren zur Legitimation berechtigten Oberen über sich haben; es ist das eine probatio a majori ad mi-

---

4) Joh. Saresb. Polycr. III 1 p. 477: Caro vivit ab anima, cum aliunde corpori vita esse non possit, quod semper inertiae suae torpore quiescit, nisi spiritualis naturae beneficio moveatur. Haec autem habet et ipsa vitam suam. Deus enim vita animae est. Quam sententiam modernorum quidam graviter quidem et vere, licet metrica levitate complexus est: Vita animae Deus est, haec corporis; hac fugiente Solvitur hoc, perit haec destituente Deo nach Aug. C. D. L. XIII c. 2. XIX c. 26.

5) Chrys. hom. 22 ad 13 in Matth. n. 3 (Migne LVII. 305): *Ζήτει . . τὰ μέλλοντα καὶ λήψῃ καὶ τὰ παρόντα· μὴ ζήτει τὰ ὁρώμενα καὶ πάντως αὐτῶν ἐπιτεύξῃ.*

6) Aug. de Civ. Dei L. V c. 25. 26 zeigt das an Constantin und Theodosius I.

7) Cyrill. Alex. L. VI c. Julian. Migne PP. gr. LXXVI p. 829 D.

8) Christus et ejus Ecclesia = rex et civitas quam condidit. So beständig bei Augustin de Civ. Dei, vgl. z. B. L. XVII c. 15.

nus. Eine probatio per simile schließt sich an: Der zur bischöflichen Würde Erhobene wird von der väterlichen Gewalt befreit.[2]) Ferner wenn ein Bischof wissentlich den Leibeigenen eines Andern zum Priester weiht, so entgeht dieser dem Joche der Knechtschaft, obschon der weihende Bischof nach canonischer Form seinem früheren Herrn Genugthuung leisten muß.[3]) Es schiene ganz ungeheuerlich, daß der, welcher zu geistlichen Acten legitim geworden, in Bezug auf weltliche illegitim bleiben sollte. Man nimmt daher an, daß der, welcher im Geistlichen Dispensation erhalten hat, consequenterweise auch im Weltlichen dispensirt ist.[4]) Im Patrimonium des heiligen Petrus kann der apostolische Stuhl völlig frei das thun, da hier die päpstliche und die landesherrliche Gewalt zusammenkommen;[5]) aber dem Vertreter des Grafen schien es, daß derselbe auch anderwärts legitimiren könne, ebenso im Zeitlichen wie im Geistlichen. Ferner berief sich das Gesuch auf das Beispiel des französischen Königs Philipp August, der nach der Entlassung der Königin Ingeburge mit einer anderen Frau zwei Kinder erzeugt und für diese Legitimation erlangt habe (oben S. 92), obschon er aus seiner früheren Ehe einen legitimen Sohn erhalten; bei dem Grafen Wilhelm sei das Bedürfniß um so größer, als er keinen rechtmäßigen Erben habe; außerdem sei derselbe nicht blos im Geistlichen, wie der König von Frankreich, sondern auch im Weltlichen dem heiligen Stuhle unterworfen, da er einen Theil seines Landes von der Kirche von Magelone habe, den diese als Lehen dieses Stuhles besitze. Allein der Papst zeigt vor Allem, daß der Fall des französischen Königs ein ganz anderer sei. Denn a) derselbe wurde von seiner Frau durch Urtheil des Erzbischofs von Rheims geschieden, während Wilhelm die seinige eigenmächtig verstieß; b) Jener heirathete eine Andere, bevor an ihn das Verbot der Wiederverehelichung gelangte, dieser that es in offenbarer Verachtung der Kirche und in Auflehnung wieder sie. c) Jener machte gegen die frühere Ehe die Einrede des Hindernisses der Schwägerschaft geltend und brachte Zeugen dem genannten Erzbischof vor, dessen Urtheil blos wegen Nichteinhaltung der Rechtsordnung

---

1) c. 13. Qui filii sint legitimi (IV. 17) Innoc. III. L. V ep. 128. Migne CCXIV p. 1130 — 1134.

2) Justinian. Nov. 81.

3) can. 1. 2. 5. 9. 10. 12. 20. dist. 54.; Decret. I 18 de servis non ordinandis.

4) ib. p. 1131: Unde cum quo in spiritualibus dispensatur, consequenter intelligitur in temporalibus dispensatum.

5) in quo (patrimonio S. Petri) et summi pontificis auctoritatem exercet et supremi principis exsequitur potestatem.

cassirt ward, worauf nach Restitution der verstoßenen Königin die Cardinäle Octavio von Ostia und Johannes von St. Prisca mit neuer Untersuchung beauftragt wurden. Dagegen hat Wilhelm seiner Gattin nichts vorgeworfen, was zu einer Ehetrennung hätte führen können, da selbst ein Ehebruch nicht zur Auflösung des Bandes berechtigen könnte. d) Die Legitimität oder Illegitimität der Kinder des Königs ist solange unentschieden, als die Frage über die Affinität mit Ingeburge nicht erledigt ist; würde die Schwägerschaft erwiesen, so war Ingeburge nicht rechtmäßige Gattin, die nachher geheirathete (Agnes) könnte dann legitim angetraut scheinen, ihre Kinder wären legitim. Dagegen wird die Legitimität der Kinder Wilhelms weder von ihm selbst behauptet noch läßt sie sich auf irgend eine Weise präsumiren. e) „Da der König von Frankreich im Weltlichen keinen Oberen über sich anerkennt, so konnte er sich ohne Verletzung des Rechtes eines Dritten Unserer Jurisdiction unterwerfen, wie er es wirklich gethan hat; dabei könnte es vielleicht Einigen scheinen, daß er selber in eigener Person die Dispensation habe ertheilen können, nicht als Vater den eigenen Kindern, sondern als Landesfürst den Untergebenen. Von Dir (Wilhelm) aber ist bekannt, daß Du anderen (Fürsten) unterworfen bist. Daher könntest Du vielleicht nicht ohne Verletzung derselben, falls sie nicht ihre Zustimmung geben, in dieser Sache Dich uns unterwerfen und Du hast auch nicht eine solche Autorität, daß Du in solchen Fällen selber die Dispensationsbefugniß besäßest."[6]) Hier spricht Innocenz III. deutlich und bestimmt aus, wie sehr er die Competenz der weltlichen Fürsten hochhält.[7]) Am Schlusse erklärt er: „Obschon Wir also für die Kinder des genannten Königs, deren Legitimität von Anfang an in Zweifel ist, eine Dispensation

---

[6]) p. 1132: Insuper cum rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscat, sine juris alterius laesione in eo se jurisdictioni nostrae subjicere potuit et subjecit, in quo forsitan videretur aliquibus quod per se ipsum, non tamquam pater cum filiis, sed tamquam princeps cum subditis potuerit dispensare. Tu autem aliis noscaris subjacere. Unde sine ipsorum forsitan injuria, nisi praestarent assensum, nobis in hoc subdere te non posses, nec ejus auctoritatis existis, ut dispensandi super his habeas potestatem.

[7]) An der Hand dieser Decretale erläutern die Canonisten die legitimatio per rescriptum principis und lehren: der Papst könne außer dem Kirchenstaate regulariter loquendo die Bastarde nicht ad successionem haereditariam et ad munera mere temporalia legitimiren, sondern nur wo es sich um die Giltigkeit einer Ehe, dispensatio in radice oder um eine wichtige Angelegenheit eines Landes, einer Provinz, eine wahre Nothwendigkeit handle. Schmalzgrueber in L. IV. Decret. tit. 17 § 3 n. 103 seq. 110 seq.

zu ertheilen für gut befunden haben, so haben Wir gleichwohl, weil sowohl das mosaische als das canonische Gesetz die im Ehebruch erzeugten Kinder verabscheut und letzteres sie von den Weihen ferne hält, auch die weltlichen Gesetze sie nicht blos von der väterlichen Succession ausschließen, sondern ihnen selbst die Alimente verweigern, [8]) bis jetzt noch Deinem Gesuche nicht willfahren zu können geglaubt, solange nicht, falls es möglich, Deine Schuld als geringer und Unsere Jurisdiction als minder gehindert erwiesen ist, wenn Wir auch Deine Person mit besonderer Liebe umfassen und in dem, was wir mit Gott und mit Ehrbarkeit vermögen, eine besondere Gunst Dir zu erweisen gewillt sind."

17. Zwischen diesem Schlußsatze und der vorausgehenden juristischen Begründung steht nun noch eine theologische Motivirung der für Philipp's Bastarde ertheilten Dispensation, die allerdings schwächer ist als jene und deren Concipient vielfach dem Geschmacke seiner Zeit indulgirt. Es soll sowohl aus dem alten als aus dem neuen Testamente nachgewiesen werden, daß der Papst nicht blos im Kirchenstaate, über den er volle Gewalt im Zeitlichen besitzt, sondern auch in anderen Gegenden in Rücksicht auf bestimmte Sachen zufällig eine weltliche Jurisdiction übt, ohne damit einem fremden Rechte zu präjudiciren oder eine ungebührliche Gewalt sich anzumaßen [1]) gegen Matth. 22, 21 und Luk. 12, 14. Es wird nun zunächst Deut. 17, 8—12 angeführt, [2]) wo für die Entscheidung schwieriger Fragen an das priesterliche Urtheil verwiesen wird, das Jeder unverbrüchlich zu befolgen habe, sodann bemerkt, daß das auch im neuen Bunde zu gelten hat. [3]) Der „Ort, den der Herr erwählt," sei der apostolische Stuhl, die „Priester levitischen Geschlechts" die Bischöfe, der Richter oder Priester über ihnen der Nachfolger Petri und Statthalter Christi, dem die höchste Binde- und Lösegewalt verliehen ward (Matth. 16, 19). Drei Arten von Urtheilen seien in der Stelle unterschieden: 1) zwischen Blut und Blut, das sei weltliches Criminal-Urtheil, 2) zwischen Aussatz und Aussatz, das sei eccle-

---

[8]) Deut. 23, 2.; c. 3 C. XV q. 8; c. 1 Ut filii h. t. Justin. Nov. 89.

[1]) quod . . . etiam in aliis regionibus certis causis inspectis temporalem jurisdictionem *casualiter* (nicht causaliter, wie bei Migne steht) exercemus, non quod alieno juri praejudicare velimus vel potestatem nobis indebitam usurpare.

[2]) So auch bei späteren Theologen, z. B. Molina Tract. II de just. et jure Disp. 29 n. 26 t. I p. 61, die Prager Facultät 1412 Du Plessis I, II p. 162.

[3]) Die Begründung aus dem Namen Deuteronium (zweites Gesetz) gehört zu denjenigen Ausschmückungen, die als unpassende Aeußerungen der Concipienten angesehen werden können. Berardi Com. in jus eccles. Diss. II c. 2. M. Canus de loc. theol. VI 8 ad 5. Vgl. Anti-Janus S. 56 f. Nr. 12.

siasticum criminale. 3) zwischen Sache und Sache, das stehe zwischen beiden in der Mitte und gehöre dem kirchlichen und dem Civilgebiet zu. [4]) Bei schwierigen und zweifelhaften Fällen sei an den apostolischen Stuhl zu recurriren und seine Entscheidung bei Strafe des Bannes zu befolgen. Paulus habe I Kor. 6, 3 ausgesprochen, wer die Engel richte, könne um so mehr Weltliches richten. Das Amt der weltlichen Gewalt werde bisweilen und in einigen Fällen durch diese selbst, bisweilen durch Andere ausgeübt. [5]) Innocenz unterscheidet dreierlei Arten von Rechtssachen: 1) geistliche Strafsachen; [6]) der Aussatz war nach mosaischem Gesetze (Levit. 13, 44 ff. vgl. IV. Kön. 15, 5 II. Chron. 26, 19 ff.) von den Priestern zu beurtheilen; bildlich verstanden die Väter unter Aussatz häufig die Häresie; [7]) 2) weltliche Strafsachen; die causae sanguinis gehörten dem weltlichen Arme zu; 3) Streitsachen, die theils geistlicher, theils weltlicher Art sein können. Es ist aber das Ganze nur eine der üblichen Allegationen, die keineswegs als entscheidend angesehen wird, da ja der Papst am Schlusse selbst seine Competenz in der Sache des Grafen als zweifelhaft, seine Jurisdiction als gehindert bezeichnet. In weltlichen Sachen will er überhaupt nur casualiter richten; mehrfach verweiset er sie an die weltlichen Richter, wo von diesem Gerechtigkeit zu erwarten war und kein canonischer Grund entgegenstand, [8]) und im zwölften allgemeinen Concil verbietet er in die Rechte der weltlichen Justiz einzugreifen. [9])

---

[4]) p. 1133: Tria quippe distinguunt judicia: primum inter sanguinem et sanguinem, per quod criminale intelligitur et civile, ultimum inter lepram et lepram, per quod ecclesiasticum et criminale notatur, medium inter causam et causam, quod ad utrumque refertur tam ecclesiasticum quam civile. Vgl. Innoc. III. L. VIII ep. 73 p. 652: Cum leprae judicium secundum legem divinam ad solos pertineat sacerdotes etc.

[5]) Der Satz: Porro saecularis officium potestatis interdum et in quibusdam per se, nonnumquam autem et in nonnullis per alios exsequi consuevit, als dessen Subject nicht das nächst vorhergehende Paulus genommen werden kann, während es Anderen Sedes apostolica zu sein scheint, fehlt im Corpus juris und ist jedenfalls von zweifelhafter Deutung. Der „apostolische Stuhl" kommt auch vorher nicht als Subject vor.

[6]) Alan. ab Insulis († 1203) Lib. sentent. c. 27 (Migne CCX p. 245): Una clavis est potestas ligandi atque solvendi, altera clavis est discretio discernendi *intra lepram et lepram, i. e. peccatum et peccatum.*

[7]) Aug. L. II quaest. evang. c. 10.

[8]) c. 10 *Licet ex suscepto* II 2 de foro compet (ad Ep. Vercell.) c. 11 *Ex tenore* eod. tit. (ad Archidiacon. Turon.) Innocenz III. schritt auch gegen Geistliche ein, die Rechte der Landesfürsten verletzten. Vgl. L. V ep. 145 p. 1157 seq.

[9]) Con. Later. IV can. 42.

18. Hieher gehört auch die berühmte Decretale Novit, veranlaßt durch eine Klage des Königs von England gegen Philipp II. August von Frankreich. Der Lehensverband, in dem die continentalen Besitzungen der englischen Könige zu der französischen Krone standen, hatte öfter zu Streitigkeiten und Kämpfen geführt, die namentlich zur Zeit des englischen Königs Johann ohne Land höchst verderblich wurden. Letzterem ward allgemein die Ermordung seines Neffen Arthur zur Last gelegt [1]) und auf Beschwerde der Mutter des Getödteten, der Herzogin Constanze, wie der Großen Aquitaniens lud ihn der französische König als Vasallen vor seine Lehenscurie zur Rechtfertigung. Johann erschien nicht, sandte auch keine Procuratoren; der Gerichtshof der französischen Pairs erklärte ihn der Felonie schuldig und seiner Lehen in Frankreich verlustig. Philipp August brach mit Heeresmacht in die Normandie ein, und nahm nach und nach alle festländischen Besitzungen Johann's. [2]) Dieser, außer Stande, ihm zu widerstehen, wandte sich an den römischen Stuhl mit der Klage, der französische König habe den beschworenen Vertrag verletzt, den Krieg vor Ablauf der festgesetzten Frist widerrechtlich begonnen und mit Gewalt ihm seine Besitzungen entrissen. Dem päpstlichen Stuhle waren, wie schon Alexander III. am 6. September 1173 bei ähnlichem Anlaß erklärte, [3]) diese fortwährenden Fehden zwischen zwei mächtigen Königen äußerst unangenehm, zumal da sie die Kräfte der Christenheit zersplitterten und aufrieben und so gemeinsame Unternehmungen, namentlich einen Kreuzzug, unmöglich machten. Innocenz III., der es an Mahnungen und Warnungen nicht hatte fehlen lassen und stets für den Frieden zwischen den beiden Königen thätig gewesen war, [4]) sandte als Legaten die Aebte von Casamario und Tre Fontane ab, um ihnen die Niederlegung der Waffen und die Herstellung des Friedens zu empfehlen und, vorbehaltlich der Rechte eines Jeden, das Interdict für das Reich auszusprechen, dessen Beherrscher dem Frieden widerstehen würde. Beiden Fürsten empfahl er seine Legaten und mahnte zum Friedensschluß. [5]) Es zeigt sich in dem gleichlautenden Briefe an beide Könige ebenso das Pflichtgefühl des Papstes als die Rücksicht auf ihre hohe Würde. „Da Deine

---

[1]) Ranke Engl. Gesch. I S. 64. Lingard Engl. Gesch. III S. 12. 13. Frkf. 1827. Pauli Gesch. von England III S. 310 ff.

[2]) Pauli a. a. O. S. 314 ff.

[3]) ep. ad Henric. Rhem. Bouquet XV. 938. Jaffé n. 8283 p. 758.

[4]) Innoc. III L. I ep. 130 p. 117; ep. 346 seq. p. 319 seq. L. II ep. 23. 24 p. 552 seq.

[5]) Innoc. L. VI ep. 68. Brequigny Diplom. P. II t. I p. 278.

königliche Erhabenheit" heißt es, „wohl weiß, daß bei Uns kein Ansehen der Person gelten darf, so wirst Du unseres Erachtens es nicht übel aufnehmen, wenn wir auch bei Dir die Pflicht Unseres Hirtenamtes erfüllen, damit nicht nebst der Beleidigung der göttlichen Majestät, die Wir durch Nachlässigkeit Uns zuziehen würden, auch bei den Menschen Unser Amt Tadel erfahre, falls Wir bei Königen und Fürsten etwas von dem, was zu geschehen hätte, unterließen, mehr ihren Willen als ihr Heil im Auge behaltend. In Unserem Munde darf das Wort Gottes nicht gebunden, sondern es muß völlig frei sein, damit Wir frei die Unruhigen zurecht weisen und das Wort des Apostels, so oft es ersprießlich, erfüllen, das um so mehr Uns angeht, je höher der Posten ist, den Wir in der Kirche einnehmen." [6]) Johann war in seiner bedrängten Lage, so bittere Wahrheiten ihm auch gesagt wurden, bereit sich zu fügen; aber Philipp August, der seinen Sieg sich nicht rauben lassen wollte, schob erst die Antwort auf, berieth sich dann mit seinem Rathe und erwiederte endlich: wegen Lehen und Vasallen sei er nicht verpflichtet, dem Papste Rede zu stehen und die Controversen der Könige gingen diesen nichts an. Darauf schrieb der Papst an Philipp: Nichts sei seiner Hirtensorge mehr zugehörig, als die christlichen Fürsten zum Frieden zu mahnen, um die Räubereien, Sacrilegien und andere Uebel, die aus dem Kriege entstehen, zu hindern; der König von England habe sich beim apostolischen Stuhle beschwert, daß er von Philipp schweres Unrecht erlitten und vergebens ihn gemahnt, weßhalb er sich an die Kirche gewendet; diese möge der König hören, da es sich hier um schwere Sünde handle. [7]) Ausführlich schrieb der Papst hierüber 1204 an die Bischöfe Frankreichs, die Rechtsgründe seines Verfahrens entwickelnd. Aus diesem Schreiben ist die berühmte Decretale Novit entstanden. [8])

19. Innocenz hebt hervor, die Ehre und Wohlfahrt des französischen Königs liege ihm so sehr am Herzen, daß er die Erhebung seines Reiches für eine Erhöhung des heiligen Stuhles halte, und er sei ferne davon, ihn in irgend einer Weise zu verletzen, er denke, schon über seine Kraft mit

---

[6]) Raynald a 1203 n. 54. Cf. a. 1202 n. 25. Spondan. a. 1202 n. 7. 8. L. VI ep. 68. 69. Migne CCXV p. 64—66.

[7]) L. VI ep. 163 p. 176—180. Cf. ib. ep. 164—167.

[8]) L. VII ep. 42. Brequigny t. II p. 478; c. 13 de judic. II 1; (c. 43 de appellat. II 28 gehört nicht hieher).

Pflichten belastet, nicht daran, in die königliche Jurisdiction einzugreifen,[1]) wie ja auch der König die päpstliche Jurisdiction nicht werde beeinträchtigen wollen. Er habe blos die geistliche Jurisdiction ausgeübt, die der Kirche nach Matth. 18, 15—17 zustehe; sei die brüderliche Mahnung des Fehlenden und die Zurechtweisung vor Zeugen erfolglos, so sei die Sünde an das Gericht der Kirche zu bringen, die den schuldig Befundenen und Ungehorsamen ausstoßen und wie einen Heiden und Publicanen behandeln könne und solle. Ein Recht der Zurechtweisung stehe der Kirche von jeher auch den christlichen Fürsten gegenüber zu.[2]) Er beabsichtige *nicht, über Lehen* zu urtheilen, sondern *über die Sünde*, deren Censur ohne Zweifel dem Papste zustehe.[3]) Ferner handle es sich um Friedensverträge, die durch einen Eid bekräftigt waren und vor der festgesetzten Frist gebrochen wurden; die Cognition über den Eid sei aber ebenfalls der Kirche zugehörig. Der Grundgedanke ist: *direct* hat die Kirche über Verletzungen des Sittengesetzes zu urtheilen, *indirect* über zeitliche Dinge, die dabei im Spiele sind. Die Execution des Urtheils der französischen Lehens-Curie und dieses Urtheil selbst gehen direct den Papst nicht an, aber schwere Versündigungen gegen das Sittengesetz unterliegen dem Urtheile des Kirchen-Oberhaupts, das gegen dessen Verächter mit geistlichen Strafen einschreiten kann. Das ist keine von Menschen, sondern eine von Gott verliehene Gewalt, die dem Petrus gegebene Binde- und Lösegewalt, die sich auf alle Christen ohne Ansehen der Person erstreckt, der auch die Könige unterliegen, ja um so mehr, da sie sonst keinen Höheren über sich haben. Der Papst hat über die zeitlichen Dinge *nicht als solche* zu sprechen, kann sie nur *mittelbar* in seinem Spruche berühren, wenn sich an sie eine Verletzung

---

[1]) Die Unabhängigkeit des Königs in temporalibus sprach der Papst deutlich aus. (oben § 16 N. 1. 6.)

[2]) Die Väter haben oftmals Kaiser und Könige zurechtgewiesen, wie namentlich Ambrosius (Orat. c. Auxent. de basilicis; ep. 21. 29. Theod. H.E. V 17), Martin von Tours (Sulpic. Sever. Vita S. Mart. L. I c. 23), Johannes Chrysostomus (Theod. H.E. V 28). Schon früher hatten die Päpste solche Zurechtweisungen an die byzantinischen Kaiser (Anastasius, Leo III. u. s. f.) und an andere christliche Fürsten gerichtet. Als sich Karl der Kahle über unverdienten Tadel des Papstes Nikolaus I. beklagte, erwiederte dieser 863: Scimus tamen nos, ex qua radice contra dilectionem vestram haec virga processerit; percuteris, imo pulsaris, fili, ut cautior et sollicitior valeas inveniri. Mansi XV 296. Jaffé n. 2056 p. 242. Der König unterwarf sich bereitwillig, wie der weitere Brief des Papstes zeigt. Jaffé n. 2066.

[3]) Non enim intendimus *judicare de feudo*, cujus ad ipsum spectat judicium . . . sed *decernere de peccato*, cujus ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet exercere possumus et debemus.

des Sittengesetzes angeschlossen hat.[4]) Der Papst ist hier nur subsidiärer Richter.[5])

20. Es ist das ein Princip, das Alexander III. in einer Frage über die eheliche Geburt,[1]) bei der Appellation von einem weltlichen Richter an den römischen Stuhl,[2]) Honorius III. in dem Streite über die Successionsrechte der Königin von Cypern[3]) wohl angewendet haben. Innocenz gränzt die Frage des weltlichen Rechtes genau von der zu seiner Competenz gehörigen ab. Was sodann den speciellen Fall betrifft, so hatte König Johann der Kirche Philipp's Sünde angezeigt und sich zur Beweisantretung erboten. Philipp sollte nun, wie der Papst ihn mahnt, sich an das Beispiel frommer Fürsten erinnern, von denen Kaiser Valentinian sich solche Oberhirten wünschte, die ihn, wenn er als Mensch gefehlt, durch ihre Zurechtweisungen auf den rechten Weg zurückführen;[4]) Theodosius II.[5]) und

---

4) Phillips KR. III § 129, bes. S. 226. — Bossuet Defens. L. III c. 22 p. 319 will die Decretale als nicht hieher gehörig ansehen, weil sie nicht von der Absetzung der Könige handle, übersieht aber, daß die von ihm bekämpften Theologen hier nur das allgemeine Princip im Auge haben. Am Schlusse bemerkt er: Ceterum *in foro conscientiae*, ubi habemus confitentem ac poenitentem reum, quo pacto quaecunque peccata sunt etiam in temporalibus (sive illa sint ambigua sive certa, sive publica sive occulta) clavibus Ecclesiae subdantur, quatenus quidem peccata sunt, nemo sanus objiciet neque ad rem ullo modo pertinet. Quod propter tardiores aut cavillatores monitum esse volumus. Nenere freilich, die mit Entsetzen das ausgedehnte Gebiet der Moral betrachten (Schulte I S. 26), scheinen nicht einmal das zugestehen zu wollen. Die Stelle Matth. 18, 15 ff. kann natürlich nicht auf das innere Gewissensforum bezogen werden. Gosselin II S. 253 ff. deutet die Decretale nach seiner Theorie von der directiven Gewalt.

5) Glossa *Jurisdictionem nostram* bei Phillips S. 233 N. 20.

1) c. 7 Causam IV 17 Qui filii sint legitimi: Nos attendentes, quod ad regem pertinet, non ad Ecclesiam, *de talibus possessionibus judicare*, ne videamur juri regis Anglorum detrahere, qui ipsarum judicium ad se asserit pertinere, fraternitati vestrae mandamus, quatenus regi possessionum judicium relinquentes de causa principali, videl. utrum mater praedicti R. de legitimo sit matrimonio nata, plenius cognoscatis. Migne CC. p. 1185 seq. ep. 1360.

2) c. 7 Si duobus § 1 de appell. II 28: Tenet quidem in his, qui sunt nostrae temporali jurisdictioni subjecti; in aliis vero, etsi de consuetudine Ecclesiae teneat, secundum juris rigorem credimus non tenere. Vgl. dazu Phillips a. a. O. S. 234 f.

3) c. 3 Tuam II 10 de ord. cognit. Ludwig VIII. von Frankreich wird gebeten, nicht eher über die Successionsrechte zu entscheiden, als über die bestrittene eheliche Abkunft derselben ein kirchliches Urtheil gefällt sei. Migne t. CCXVI p. 985 n. XV.

4) c. 3 d. 63.

5) c. 35. C. XI q. 1; l. 1 Cod. Theodos. de episc. judic.

Karl der Große[6]) verordneten, wenn von zwei streitenden Theilen einer seine Sache an die Kirche bringen wolle, sei diesem nachzugeben. Die Pflicht des Papstes, den Frieden zu befördern, war eine unzweifelhafte; früher war es für den französischen König vortheilhaft und wünschte er selbst, daß der Papst ihm den Frieden mit Richard Löwenherz vermittelte; er hatte keinen rechtlichen Grund, jetzt den ähnlichen Friedensbemühungen zu widerstehen.[7]) Es kam aber noch bei dem fraglichen Waffenstillstand die Bekräftigung durch den Eid hinzu, worüber anerkanntermaßen die Kirche zu richten hatte. Der Papst durfte nicht den Schein auf sich laden, als begünstige er einen solchen Unfrieden der zwei Könige oder bevorzuge den einen Theil vor dem anderen. Seine Legaten sollten den König von Frankreich zu einem neuen Vertrage bewegen, falls das nicht gelinge, in Verbindung mit dem Erzbischof von Bourges die Beschwerden Johann's untersuchen.[8]) Auf der von den Legaten 1204 zu Meaux veranstalteten Synode ließ sich König Johann nicht vertreten, die französischen Prälaten aber appellirten an den Papst.[9]) Innocenz nahm die Appellation an, limitirte aber die von den französischen Prälaten übernommene Verpflichtung, daß sie sämmtlich die Berufung bei Strafe der Suspension in bestimmter Frist ausführen wollten; er begnügte sich damit, daß einige kamen.[10]) Es erschienen die Erzbischöfe von Sens und Bourges, die Bischöfe von Paris, Meaux, Chalons, Nevers und andere Geistliche; sie vertraten das Recht ihres Königs und zeigten sich, falls sie verdächtig seien, zur canonischen Purgation bereit. Diese erließ ihnen der Papst und nahm sich Johann's, der auch in Rom sich nicht hatte vertreten lassen, nicht weiter an.[11]) Bis 1206 hatte Johann

---

6) Capit. VI 366; c. Volumus 37. C. et q. cit.

7) So weit, bemerkt Phillips § 139 S. 419, ging Innocenz III. nicht als Luther, der 1542 dem Churfürsten Johann Friedrich und dem Herzoge Moritz von Sachsen von ihrem Kampfe wegen der Stadt Wurzen abzustehen gebot und ihre Vasallen zur Verweigerung der Lehensdienste ermahnte. K. A. Menzel Neuere Gesch. der Deutschen II. S. 296 ff.

8) Phillips S. 237 ff. Hefele Conc. V. S. 708 ff.

9) Innoc. L. VII. ep. 134 p. 425. ed. Migne.

10) Ausdrücklich erklärte er: Nolumus vos hoc titulo tenere ligatos, sed apellationem interpositam prosequamini, prout regno et sacerdotio noveritis expedire: quia nos ita volumus sacerdotii jura integra conservare, ut etiam regni jura custodiamus illaesa.

11) Acta Innoc. III. n. 130. Muratori R. It. Scr. III 561. Mansi XXII. 545 seq.

seine Besitzungen auf dem Festlande eingebüßt. Als 1205 die Bischöfe der Normandie den Papst befragten, ob sie die vom französischen Könige geforderte fidelitas leisten sollten, erwiederte Innocenz III., sie selbst hätten nach ihrer Kenntniß der Umstände darüber zu urtheilen, er könne ihnen darüber keine Antwort ertheilen.[12])

21. Die Decretale Novit ward mit dem canonischen Rechtsbuche allenthalben recipirt,[1]) selbst in Frankreich. Im Jahre 1329 sprach Petrus Bertrandi, damals Bischof von Autun, vor den Kronbeamten im Namen des Clerus dieselben Grundsätze mit Berufung auf diesen Text aus,[2]) ebenso vorher der berühmte Augustiner Aegidius von Rom, Erzbischof von Bourges († 1316), der in gemischten Sachen die Competenz der Kirchengewalt im Sinne der Decretale vertritt;[3]) selbst der den kirchlichen Ansprüchen sonst wenig geneigte Verfasser des Somnium Viridarii (c. 1382) hält an ihr fest, die von ihm referirten Meinungsunterschiede sind im Wesen

---

12) L. VIII ep. 7 p. 564.

1) Die Glosse zu Art. 1 des Sachsenspiegels (Friedberg S. 28 N. 6) hat: „Der Papst mag sich einlassen in weltlichen Dingen zu richten über offenbare Sünden."

2) Respons. ad. Petrum de Cugnières in disputat. cum officialibus Regni. (Bibl. vet. PP. Lugd. 1677 t. XXVI p. 109 seq.): Nullus dubitat, quin cognitio de peccato ad personas ecclesiasticas pertineat .. Ecclesia, quae habet judicare de spiritualibus, potest et merito de temporalibus judicare, et hoc satis deducitur X vag. de judic. c. 13. Novit. Der königliche Beamte meinte, das Decret gelte nur de facto regis Franciae, qui superiorem non habet, „sed in aliis dicebat secus."

3) Ueber ihn vgl. F. X. Kraus in der Abhandlung „Aegidius von Rom" (Oesterreichische Vierteljahrsschrift f. kath. Theologie. Wien 1862. I. Jahrg. S. 1 ff.), woselbst auch die Unächtheit der bei Goldast (Monarch. S. R. J. II p. 95 seq.) gedruckten Schrift de utraque potestate s. quaestio in utramque partem disputata de potestate regia et pontificali nach Ch. Jourdain's Vorgang (Un ouvrage inédit de Gilles de Rome. Paris 1858) weiter erwiesen wird — eine Schrift, auf die sich Bossuet (Defens. L. III c. 25 p. 329 seq.) und viele Andere berufen. In den Quaestiones disputatae art. 4 heißt es: Rex Franciae secundum jura non subest summo Pontifici nec ei tenetur respondere de feudo suo, potest tamen ei subjacere *incidenter et casualiter, ratione connexionis alicujus causae spiritualis*, sicut habetur extravag. de judiciis cap. *Novit* . . . Causae *mixtae*, steht vorher, sunt causae temporales, quae connexionem quamdam habent cum spiritualibus. Vgl. Friedberg S. 63 N. 1. In seiner Schrift de ecclesiastica potestate (Kraus a. a. O. S. 14) lehrt Aegid. P. III c. 5: Quod si temporalia fiant spiritualia vel annectantur spiritualibus, vel e contrario temporalibus spiritualia sint annexa, sunt spirituales casus, per quos Ecclesia jurisdictionem temporalem dicitur exercere. Cf. ib. c. 6—8.

der Sache kaum erheblich.[4]) Auch der heilige Bernhard hatte die Lehre vorgetragen, incidenter und causa urgente könne die Kirche in das Zeitliche eingreifen,[5]) was nach ihm die Mehrzahl der Theologen lehrte.[6]) Man

---

[4]) Somnium Virid. (Gold. I. 59 seq.): Concedendum est, quod principatus papalis concernit temporalia, prout de necessario concernit spiritualia, *cum ab eorum usu vel abusu surgit peccatum*, prout dicunt textus: *ratione peccati* omnes causae spectant ad forum ecclesiasticum cap. *Novit* de judiciis. Tamen *principaliter* disponendo et auctorizando nihil spectat ad Papam quantum ad temporalia . . . Non debet se (potestas eccl.) de depositione imperatorum seu regum intromittere, quantumcunque rex vel imperator sit dignus depositione propter defectum quemcumque vel crimen, quod *non est inter spiritualia crimina* computandum, et ideo si imperator vel rex committit crimen dilapidationis vel destructionis imperii sive regni vel tyrannidis vel quodcunque aliud, propter quod non immerito deponi meruit, Papa non debet eum deponere, sed populus, a quo suam recepit potestatem tacite vel expresse, *nisi illi, ad quos pertinet nollent aut non possent facere justitiae complementum* . . . Fatendum tamen, quod Papa potest transferre imperium vel regnum *casualiter*, ut quia non est alius superior vel alter, aut imperium vel regnum est transferendum de gente in gentem *propter aliquod crimen spirituale gentis*, puta si gens illa inficiatur haeretica pravitate vel ad legem Judaeorum vel ad ritum gentilium vel sectam aliam converteretur. Si transferendum esset imperium vel regnum propter crimen spirituale, dicunt quidam, quod Papa potest *jure divino* transferre imperium seu regnum, quia *in spiritualibus et annexis eis* habet plenitudinem potestatis *quantum ad ea, quae sunt de necessitate facienda.* Alii dicunt, quod Papa in hoc casu non potest transferre imperium seu regnum, nisi laici fuerint damnabiliter negligentes vel faventes genti, a qua transferri necesse est imperium vel regnum, sed in hoc casu spectat ad Papam, *de crimine spirituali* cognoscere et denunciare illis, ad quos spectat, ut ipsum deponant; quodsi noluerint vel non potuerint, *juro divino devoluta est potestas ad summum pontificem*, et hoc quia ipse habet plenitudinem potestatis quantum ad omnia, quae sunt de necessitate facienda.

[5]) S. Bern. de consid. L. I c. 6 n. 7: Quaenam tibi major videtur et dignitas et potestas, dimittendi peccati an praedia dividendi? Sed non est comparatio. Habent haec infima et terrena judices suos, reges et principes terrae .. Quid falcem vestram in alienam messem extenditis? *Non quia indigni vos, sed quia indignum vobis* talibus insistere, quippe potioribus occupatis. Denique *ubi necessitas exigit*, audi quid censeat Apostolus: *Si enim in vobis judicabitur hic mundus, indigni estis qui de minimis judicetis?* (I Cor. VI. 2). Sed aliud est, *incidenter* excurrere in ista, *causa* quidem *urgente*, aliud ultro incumbere istis, tamquam magnis dignisque tali et talium intentione rebus.

[6]) Selbst W. Occam quaest. octo decis. q. 8 c. 5 (Gold. II. 385) lehrt, daß der Papst casualiter bei dringendem Bedürfnisse oder offenbarem Nutzen in zeitliche Dinge sich einmischen könne. Schon viel früher schrieb Petrus Bles. Specul. jur. c. 16: Canonum enim vigor se extendit ad causas saeculares, ex quibus et in

ließ es aber nicht gelten, daß damit der Kirche alle weltliche Gewalt übertragen werde oder beide Gewalten confundirt seien. Die Kirche strafte die Verbrechen, die ihrer Cognition unterstanden, mit geistlichen Strafen, der Staat schritt mit weltlichen Strafen ein. Letzterer verfuhr in weltlichen Sachen von Amtswegen und inquisitorisch, die geistliche Gewalt blos nach einer Denunciation oder wegen der Publicität der Schuld, sowie ihr Gebiet berührt war. Die Kirche, welche Besserung bezweckte, bestrafte nur den Halsstarrigen (contumax), der trotz aller Mahnungen sich nicht besserte, der Staat strafte den Schuldigen, auch wenn er sein Verbrechen bereut hatte. Die Strafen der Kirche waren medicinal für die Seele, nicht vindicativ.[7]) Die Kirche konnte aber nicht gerecht strafen, ohne daß die Sünde erwiesen war; sie mußte über diese erkennen. Deßhalb, weil die Könige keiner vindicativen Strafe unterstanden und im Weltlichen keinen Höheren über sich hatten, waren sie noch nicht exemt von der geistlichen Gewalt und den Besserungsstrafen der Kirche, falls sie öffentlich und mit schwerem Aergerniß sündigten, ihre Gewalt zum Nachtheil der Religion und des Seelenheiles mißbrauchten.[8]) Nicht konnte darum jede beliebige Rechtsfrage unter dem Vorwande der Todsünde an das geistliche Gericht gebracht werden, auf die erwiesene Einrede des Dolus mußte der geistliche Richter die Streitsache von sich ablehnen,[9]) auch hörte die Competenz des weltlichen Richters, wo eine solche sich fand, nicht deßhalb auf, weil auch die Kirche über den der Todsünde öffentlich schuldigen Christen erkannte.[10])

22. Nach den in der Decretale Novit ausgesprochenen Ideen, nach der schon im christlichen Alterthum hervortretenden Idee von der Superiorität

---

quibus animae periculum versatur. Quantum enim *ad hoc, ut animae provideatur*, omnes personae spectant ad forum ecclesiasticum, et in talibus judiciis, secundum meum judicium, videtur per canones legibus et consuetudinibus derogatum. Daß selbst die Gegner der Päpste oft ihren Standpunkt theilten, erkennt auch Friedberg S. 39 f. 48. 52 N. 4 an.

7) Petrus Vener. L. VI ep. 28 ad Eugen. III (Migne CLXXXIX p. 442): Sed quamvis Ecclesia non habeat imperatoris gladium, habet tamen super quoslibet minores, sed et super ipsos imperatores, *imperium*. Unde ei sub figura prophetici nominis dicitur: Constitui te super gentes et regna, ut evellas et destruas, et disperdas et dissipes, et aedifices et plantes (Jer. 1, 10). Qua de re *si non potest occidere, potest evellere, si non potest occidere, potest destruere.*

8) Bianchi t. II. L. VI. § 3 p. 403 seq. Vgl. oben S. 110

9) Navarr. Relect. cap. Novit Notab. 6 n. 19 seq. Opp. II p. 158 seq. ed. Lugd. 1589. Phillips a. a. O. S. 236.

10) Navarr. l. c. n. 18. Phillips S. 234. 235.

der geistlichen über die weltliche Gewalt, nach Theorie und Praxis des Mittelalters bildeten sich drei theologische Systeme heraus: a) das der directen Gewalt der Kirche über das Zeitliche, b) das der blos indirecten Gewalt, c) das der nur directiven Gewalt. Das erstere dieser Systeme, das weitest gehende, zählt nicht allzuviele Anhänger, bei näherer Prüfung ergibt sich, daß viele, die als Repräsentanten desselben galten, doch nicht strenge hieher zu zählen sind; das zweite ist das durch viele Jahrhunderte herrschende, am meisten verbreitete; es ist nicht blos eine Modification, sondern auch eine Correctur des ersteren, während das dritte sich als ein weiterer Modificationsversuch herausstellt. Wir beginnen in herabsteigender Stufenfolge die nähere Würdigung dieser drei Systeme.

a. System der potestas directa Ecclesiae in temporalia.

23. Als Grundlehren dieser Richtung werden folgende bezeichnet: Gott hat dem Papste als seinem mit unbeschränkter Binde- und Lösegewalt ausgestatteten Statthalter die Vollmacht verliehen, sowohl im Zeitlichen als im Geistlichen die Welt zu regieren, jedoch so daß er die geistliche Gewalt persönlich ausüben, die weltliche dagegen den irdischen Fürsten anvertrauen muß, die eigentlich nur Diener der Kirche sind, von ihr ihre Macht erhalten, ihr verantwortlich und im Falle des Mißbrauchs von ihr absetzbar sind. So erscheint der Papst als höchstes Oberhaupt in geistlichen und weltlichen Dingen, dem vermöge der Statthalterschaft Christi des höchsten Königs alle Völker und Reiche direkt untergeordnet sind, dessen Statthalter wiederum die irdischen Könige sein müssen.[1])

24. Der Löwener Professor Nicolaus Dubois wollte läugnen, daß es je einen katholischen Schriftsteller gegeben habe, der das behauptete,[1]) allein Cardinal Bellarmin gab es zu und zählte sogar eine Reihe von Vertretern dieser Ansicht auf, die er übrigens selbst entschieden bekämpfte.[2]) Unter

---

[1]) Bossuet, der Defens. L. I sect. 1. c. 1 den ersten der vier Artikel von 1682 mittheilt, gibt c. 2 nach Bellarmin diese Lehre so: Rom. Pontificem Christi regis vicarium directe et jure divino regem regum esse ac totius orbis dominum; quare exorta pontificia dignitate statim regna atque imperia omnia in ejus imperium concessisse, reges omnes nonnisi Papae vicarios esse, gladium temporalis aeque ac spiritualis potestatis proprie ejus esse, vicaria licet manu exercendum, atque ita in Pontificem omne translatum esse dominium, ut principes etiam infideles deturbare solio eorumque regna jure suo donare possit quibuscumque voluerit fidelium.

[1]) Nicol. Dubois Consult. theol. jurid. IV p. 23.

[2]) Bellarm. de Rom. Pont. L. V c. 1 seq., auf den sich auch Bossuet l. c. beruft.

diesen erscheinen als die ältesten Heinrich de Segusia, Cardinalbischof von Ostia,[3]) Augustinus Triumphus (1320),[4]) Alvarus Pelagius (1340),[5]) denen viele Andere sich anschließen.[6]) Dagegen wird anderwärts[7]) der gelehrte Johannes von Salisbury in seinem 1159 verfaßten und dem damaligen Kanzler (nachherigen Erzbischof) Thomas a Becket gewidmeten Werke Polycraticus sive de nugis curialium als der erste Vertreter dieser Ansicht betrachtet, die auch Thomas a Becket selbst getheilt zu haben scheint. Aegidius von Rom kann ebenfalls zu dieser Classe von Autoren gerechnet werden.

25. Johann von Salisbury stellt den Fürsten dar als das Abbild der göttlichen Majestät auf Erden, in dem etwas von göttlicher Kraft sich finde, und zeigt anknüpfend an Röm. 13, 1 ff., daß die fürstliche Gewalt von Gott sei, der sie verleiht und wieder nimmt oder verringert, wem und wie er will.[1]) Sodann aber begründet er weitläufig, daß der Fürst der Diener der Priester und geringer als diese sei.[2]) „Das materielle Schwert erhält der Fürst von der Kirche,[3]) obschon diese das Schwert des Blutes nicht hat. Sie hat aber doch auch das materielle Schwert; aber sie bedient sich seiner durch die Hand des Fürsten, dem sie die Gewalt übertragen hat, die Leiber in Schranken zu halten, indem sie sich die Autorität der geistlichen Dinge vorbehält.[4]) Es ist also der Fürst minister sacerdotii, er übt jenen Theil der heiligen Pflichten aus, welcher für die Hände des Priesters nicht würdig scheint. Jede amtliche Verrichtung im Dienste der heiligen Gesetze ist eine religiöse und fromme; jene aber steht tiefer, die in der Bestrafung der Verbrechen ausgeübt wird und gewissermaßen das Bild eines Scharf-

---

3) Henric. Ost. in cap. *Quod super his* t. III p. 129 (S. 334 § 2 N. 1).

4) Aug. Triumphus Sum. de pot. Eccl. q. 23 a. 1 seq. p. 136 ed. 1584.

5) Alvar. Pelag. de planctu Eccl. L. I c. 13 p. 3 ed. 1560.

6) Panormit. in c. Novit cit. Sylvester in Summa de peccatis. V. Papa § 2. f. 223. ed. 1619. Nicolaus Cevolus ex Marchionibus de Sarreto Consult. theol. jurid. p. 11. (vgl. Bossuet l. c. Anton Arnauld Lettre 221 t. III p. 408 ed. 1727). Alex. Carerius von Padua lib. de potest. Rom. Pontificis adv. impios Politicos c. 5 seq. 9 seq. p. 51 seq. 58 seq. ed. Patav. 1599.

7) Gosselin II 440 ff.

1) Polyer. L. IV c. 1 (Migne PP. lat. CXCIX. p. 513. 514).

2) ib. c. 3 p. 516.

3) Bei der Krönung wurde den Königen ein Schwert mit passenden Worten gereicht.

4) Habet tamen et istum, sed eo utitur per principis manum, cui coercendorum corporum contulit potestatem, spiritualium sibi in pontificibus auctoritate reservata.

richterthums gibt. Nach dem Völkerlehrer (Hebr. 7, 7) ist der Segnende größer als der, welcher gesegnet wird, und der, welcher die Autorität hat die Würde zu verleihen, geht an Ehrenvorrechten dem vor, dem die Würde verliehen wird. Dem das Nichtwollen zusteht, dem steht auch das Wollen zu; wer von Rechtswegen etwas verleihen kann, der kann es auch entziehen. Hat nicht Samuel über Saul wegen Ungehorsam das Absetzungsurtheil gesprochen und an seine Stelle den demüthigen Sohn des Isai gesetzt?" Weiterhin zeigt Johannes, der Fürst sei nicht von allen Gesetzen frei, vielmehr dem Gesetze der Gerechtigkeit unterworfen, ein göttliches Gesetz für die Könige stehe Deuter. 17, 14—20.[5]) An der Hand Plutarch's schildert er, wie der Fürst sich vor Allem der Gottheit unterwerfen,[6]) die heiligen Personen und Sachen ehren muß;[7]) von den ersteren gelten die Worte der Schrift: „Wer euch hört, hört mich; wer euch verachtet, verachtet mich" (Luk. 10, 16) und: „Wer euch anrührt, rührt meinen Augapfel an" (Zach. 2, 8) u. a. m.; was die heiligen Sachen betrifft, so sind sie theils körperliche theils nicht körperliche, wie die Rechte der Kirchen.[8]) Zu der angeführten Stelle des Deuteronomium bemerkt er ferner: von dem priesterlichen Gerichte sei keine Sache und keine Person ausgenommen, obschon die Priester einige Sachen selbst, andere durch Stellvertreter entscheiden; ihnen sind die Worte Jerem. 1, 10 gesagt.[9]) Der Fürst hat die Stelle des Hauptes im Gemeinwesen (Staate) und ist nur Gott und denen unterworfen, die seine Stelle auf Erden vertreten.[10]) Ueberall tritt der Grundgedanke hervor: Die weltlichen Gesetze haben sich nach der kirchlichen Disciplin, die Fürsten nach den Geboten Gottes zu richten;[11]) diese verkündigt

---

5) c. 6 p. 522. 523. Darüber Bellarm. l. c. c. 7, gegen welchen Bossuet L. I sect 2 c. 8 verschiedene Einreden vorbringt.

6) L. V c. 2 p. 540.

7) L. V c. 1—5 p. 539—548.

8) c. 5 p. 547: Quae (jura, quae sacris rebus competunt) temerare sacrilegium est morte piandum aliave poena gravissima pro qualitate admissi. Rerum vero sacrarum immunitatem convellere insurgere in Deum est et quasi vindicare eum in servitutem.

9) Joh. ep. 193 ad Episc. Exon. p. 210: Ecce quod a judicio sacerdotum nec causam excipit nec personam, licet alias per se ipsos, alias per ministros vicarios Ecclesiae decidant sacerdotes. Nonne in persona sacerdotum, sicut Ecclesiae doctores fideliter tradunt, Jeremiae dictum est: Ecce constitui te hodie super gentes etc.?

10) Polycr. L. V c. 2 p. 540: Princeps capitis in republica obtinet locum, uni subjectus Deo et his qui vices illius agunt in terris.

11) ib. L. IV c. 6 p. 522 seq.: Omnium legum inutilis est censura, si non divinae legis imaginem gerat, et inutilis est constitutio principum, si non eccle-

der über die Völker und Reiche gesetzte Nachfolger Petri.[12]) Doch finden wir bei diesem gelehrten Manne nicht die schroffen Ausdrücke späterer Anhänger dieses Systems, wir sehen auch wieder die Coordination der beiden Gewalten anerkannt, wenn er sie als die sich gegenseitig anblickenden zwei Cherubim über der Bundeslade betrachtet.[13])

Aehnlich wie sein Leidensgefährte und Biograph Johannes scheint der heil. Thomas a Becket selbst gedacht zu haben. Er hebt hervor, daß die Könige ihre Gewalt von der Kirche empfangen, die Kirche von Christus;[14]) er vertritt die Unabhängigkeit des kirchlichen Gebietes von der Staatsgewalt in der Art, daß er zugleich die gläubigen Fürsten dem Sacerdotium unterworfen sehen will.[15])

26. Aegidius von Rom stellt in seiner Bonifaz VIII. gewidmeten Schrift von der Kirchengewalt die Sätze auf: der Papst hat eine solche Gewalt wie der geistliche Mensch, der Alles richtet, selbst aber von Niemanden gerichtet wird (I. Kor. 2, 15), wie die Gewalt, der jede Seele unterworfen sein soll (Röm. 13, 1). Die geistliche Gewalt kann die weltliche richten, ist erhabe-

---

siasticae disciplinae sit conformis. Quod et christianissimum principem non latuit, qui legibus suis indixit, ne dedignentur sacros canones imitari etc.

12) ep. 218 ad Subprior. Cant. p. 242; ep. 193 ad Episc. Exon. p. 210: qui fidelium omnium judex est a Domino constitutus.

13) ep. 145 ad Ep. Exon p. 135: Nonne principes populi sunt hi duo, quorum alter dispensat spiritualia, alter temporalia administrat? Nonne lex dispensationis et ministerii hujus manibus istorum tractanda committitur? Hi enim sunt duo Cherubim, quorum alis lex et propitiatorium adumbratur, se mutuo respicientia, versis tamen vultibus in propitiatorium, quia sic sibi invicem debent aspectu mutuo complacere, ut legem Dei in arca pectoris jugiter inspiciant et venerentur, nec pro se, ad invicem, ob aliam causam admittant, unde propitiatorium Dei debeant demereri. Non enim licet a propitiatorio vultus avertere. Si ergo in his suis angelis reperit Deus pravitatem eamque puniat, quis subditorum causas apud Altissimum jam ventilari diffidit aut esse ventilatas?

14) S. Thom. L. I ep. 64 ad Henric. II Reg.: Ecclesia Dei in duobus constat ordinibus, clero et populo . . . In populo sunt reges, principes, duces, comites et aliae potestates, qui saecularia habent tractare negotia, ut totum reducant ad pacem et unitatem Ecclesiae. Et quia *certum est, reges potestatem suam accipere ab Ecclesia*, non ipsam ab illis, sed a Christo, ut salva pace vestra loquar, non habetis Episcopis praecipere, absolvere aliquem vel excommunicare, trahere clericos ad saecularia examina, judicare de Ecclesiis vel decimis etc.

15) Id. ep. 65 ad eund.: Ad sacerdotes suos voluit Deus, quae Ecclesiae suae disponenda sunt, pertinere, non ad saeculi potestates etc. wie P. Johann VIII in can. 11 Si Imperator § Ad sacerdotes d. 96. Vgl. auch Thom. ep. 108 ad Gilbert. Ep. Londin.

ner und höher als jede königliche Macht.[1]) Von den zwei Schwertern muß das eine dem andern unterworfen sein; im Papste sind beide in vorzüglicher Weise; die Kirche hat aber das materielle Schwert non ad usum, sed ad nutum.[2]) Alles Zeitliche steht unter der Herrschaft und Gewalt der Kirche, und besonders des Papstes, da die weltliche Gewalt durch die kirchliche ist, von ihr festgestellt und geordnet zum Dienste der Kirche.[3]) Niemand ist einer Erbschaft oder einer Gewalt würdig, wenn er nicht unter der Kirche und durch die Kirche würdig wird.[4]) In allen zeitlichen Dingen hat die Kirche ein dominium universale, die Gläubigen können rechtmäßig und mit Gerechtigkeit ein dominium particulare haben, jene ein superius, diese ein inferius.[5]) Der dritte Theil des Werkes sucht bei der Lösung der verschiedenen Einwendungen Manches zu mildern,[6]) schließt aber mit dem Satze: daß in der Kirche eine Machtfülle sei, daß ihr Können ohne Gewicht, Zahl und Maß ist.[7])

27. Augustinus Triumphus spricht dem Papste ebenso im Weltlichen wie im Geistlichen das dominium zu;[1]) auch in der zeitlichen Herrschaft be-

---

[1]) P. I c. 2. 3. 4. 5. Kraus a. a. O. S. 11.

[2]) ib. c. 7—9. Kraus S. 12. Vgl. P. II c. 13 seq. Das. S. 13.

[3]) P. II c. 4. Patet quod omnia temporalia sunt sub dominio Ecclesiae collocata, et si non de facto, quoniam multi forte huic juri rebellantur, *de jure* tamen *et ex debito* temporalia summo Pontifici sunt subjecta, a quo jure et a quo debito nullatenus possunt absolvi (Kraus S. 16). c. 5: Quod potestas regia est per potestatem ecclesiasticam, et a potestate ecclesiastica constituta est et ordinata, in opus et obsequium ecclesiasticae potestatis, propter quod clarius adparebit, quomodo temporalia sunt sub dominio Ecclesiae collocata.

[4]) P. II c. 8. 9.

[5]) P. II c. 10. 12.

[6]) P. III c. 1—11. Kraus S. 13. 14. 18. f.

[7]) Cap. ult. quod in Ecclesia est tanta potestatis plenitudo, quod ejus posse est sine pondere, numero et mensura.

[1]) de potest. Eccl. q. 45: Dicendum . . . quod dicentes Papam esse vicarium Christi in toto orbe, dominium habere solum super spiritualia, non autem super temporalia, similes sunt consiliariis regis Syriae, qui dixerunt (IV. Reg. 20, 23): Dii *montium* sunt Dii eorum, ideo superaverunt nos; sed melius est ut pugnemus contra eos *in campestribus et vallibus*, in quibus Dii eorum dominium non habent, et obtinebimus contra eos . . . Sic hodie mali consiliarii adulatione pestifera seducunt reges et principes terrae dicentes: Dii montium, puta spiritualium domorum, sunt summi pontifices, sed non sunt Dii convallium, quia temporalium bonorum nullum habent dominium . . . Sed quid dicit eis divina sententia, audiamus. Dabo omnem multitudinem hanc in manu vestra, et scietis quia ego sum Dominus. Uebrigens sagt er auch, die weltliche Gewalt sei auf eine andere Weise im Papste als im Könige, in Ersterem ut in confirmante et corrigente,

trachtet er den Papst als größer denn den Kaiser;[2]) auch an Gott kann man nicht von diesem seinem Stellvertreter appelliren.[3]) Letzteres gibt aber Alvarus Pelagius, Bischof von Silva, zu, der sonst mit jenem genau übereinstimmt.[4]) Dieser stellt die Christenheit dar als Ein Reich, dessen Fürst der Papst ist, Stellvertreter Christi, ausgestattet mit der höchsten Jurisdiction im Geistlichen und im Zeitlichen. Wie Christus in seiner Person zwei Naturen vereinigt, so vereinigt sein Stellvertreter in seiner Würde eine doppelte Gewalt von verschiedener Natur.[5]) Wem das Geistliche und die Seelen anvertraut sind, dem muß noch viel mehr das Irdische anvertraut sein; die zeitlichen Güter hat der Herr nur als Beigabe der geistlichen bezeichnet (Matth. 6, 33); das Accessorium folgt seiner Natur nach dem Principale;[6]) wem etwas wesentlich kraft seines Amtes zusteht, dem steht nach dem Rechte auch Alles zu, ohne welches jenes nicht ausgeübt werden kann.[7]) So war auch Christus König und Hoherpriester

---

in Letzterem ut in administrante; er ist überhaupt nicht streng consequent. Cf. Mammachi t. IV p. 182 nota.

2) q. 36. a. 4: utrum Imperator in dominio temporalium sit major Papa ... „Sed Imperator major Papa in temporalibus.“ Sed si sic esset, pari ratione Imperator posset dici major Christo in temporalibus. Non enim est Imperator major Papa in temporalibus, nisi propter immediatum usum et immediatam executionem temporalium . . Propter hoc dicendum est, quod filii hominum sunt majores Deo in terrenis et Deus sit major homine in coelestibus; quod enim simpliciter dicitur, sine additamento dicitur. Dagegen Joh. Paris. de pot. reg. et pap. c. 5 p. 153 ed. Schard: Est ergo sacerdos in spiritualibus major principe et e converso in temporalibus princeps major sacerdote, licet *simpliciter* sacerdos major sit, quantum spirituale est majus temporali.

3) Sententia Papae et sententia Dei una sententia est, sicut una sententia est Papae et auditoris (al. adjutoris) ejus. Cum igitur appellatio semper fiat a minore judice ad superiorem, sicut nullus major se ipso, ita nulla appellatio tenet facta a Papa ad Deum, quia unum consistorium est ipsius Papae et ipsius Dei, cujus consistorii claviger et ostiarius est ipse Papa (q. 6).

4) Auszüge aus ihm geben Schwab Gerson S. 24 ff. Pichler Gesch. der kirchl. Trennung I S. 244 f.

5) Lib. I de planctu Eccl. c. 40 ed. Venet. 1560 (Roccab. Bibl. Pontif. IV. 77).

6) c. 13 p. 30 ed. Roccab.: Haec omnia, sc. temporalia, adjicientur vobis, sed accessoria habent naturam principale sequendi.

7) c. 40: Quandocunque alicui ex dignitate et officio suo essentialiter et per se competit aliquid, competunt ei omnia, sine quibus illud principale et essentiale non potest haberi vel exerceri, ut . . ff. de re judic. l. quid. consul. l. 55 ff. XLII 1.

zugleich;[8]) er bediente sich der beiden Schwerter. Alle Gewalt[9]) in der Christenheit wird von der geistlichen abgeleitet[10]) u. s. f. Aehnlich äußern sich andere Vertreter dieser Ansicht.[11])

28. Daß diese Doctrin ganz unhaltbar ist, haben die Theologen in ihrer entschiedenen Mehrzahl wohl eingesehen und weitläufig gezeigt.[1]) Sie weisen darauf hin, daß wenn auch Christus alle Gewalt besitzt im Himmel und auf Erden, und der Papst auch als sein Statthalter betrachtet werden muß, doch diese Statthalterschaft sich nur auf das religiöse Gebiet erstreckt und keine unumschränkte weltliche Herrschaft in sich schließt, wenn auch mit ihr eine weltliche Herrschaft in einem bestimmten Umkreis zweckmäßig ver-

---

8) l. c. c. 13. Cf. S. Bern. de consid. II 8.

9) Christus utroque gladio usus est, sed constituens Petrum suum vicarium non divisit ei jurisdictionem quam habebat, verum intelligitur concessisse sibi eam plenarie.

10) c. 58 p. 166 ed. Roccab.: Omnis potestas ad gubernationem fidelium a Deo ordinata et hominibus data, sive spiritualis, sive temporalis, in hac potestate comprehenditur.. omnis potestas in Ecclesia ab hac potestate derivatur.

11) Der Verf. der quaestio in utramque partem disput. (ap. Nat. Alex. HE. Saec. XIV Diss. IX a. 2 n. 16 p. 330) bringt das Argument vor: Sicut unus est creator spiritualium omnium et temporalium, a quo omnia procedunt in esse, et unus finis, ad quem omnia ordinantur, sic unus est omnium gubernator et rector tam temporalium quam spiritualium. Sed in hoc est differentia, quia in creatione non potest Deus habere vicarium. Ergo *unus solus* sub Deo *vicarius* ejus *habens regimen totius universi* et quantum ad temporalia et quantum ad spiritualia. Dieses sucht er so zu entkräften: Quia creatio est productio de non esse ad esse, ubi est infinita distantia, ideo in creatione requiritur infinita potentia, quae non potest esse nisi in uno solo principio simplicissimo et potentissimo. In gubernatione autem istorum inferiorum non requiritur infinita potentia, quia omnia sunt finita tam spiritualia quam temporalia, tamen valde sunt inter se diversa. Ideo *diversis egent rectoribus, spirituali sc. et terreno.* Vel si dicas, quod nec creatio nec ultima perfectio, quae est per beatitudinem, sunt communicabiles creaturae; quia unam requirit et infinitam potentiam ac infinitam bonitatem, gubernatio autem fuit communicabilis. Ideo licet ipse Deus sit principalis rector totius universi, tamen et per angelos sanctos et per homines voluit mundum regi . . . Totius Ecclesiae unum solum est caput (Chr.) . . Potest nihilominus Papa dici caput Ecclesiae, in quantum est principalis inter ministros Ecclesiae, a quo dependet tota spiritualis ordinatio, sicut etiam Rom. Ecclesia dicitur caput omnium ecclesiarum. Non est autem caput quantum ad regimen temporalium, sed quilibet rex est caput regni.

1) Bellarmin de Rom. Pont. L. V c. 2—4 widerlegt ausführlich die Behauptungen: Papam esse dominum totius mundi, dominum totius orbis terrarum, habere jurisdictionem temporalem directe.

bunden ist. Die ungläubigen Fürsten gehören nicht zu den Schafen Christi (Joh. 21, 15 ff.) und überhaupt hat die Kirche über die Ungläubigen keine Jurisdiction (I Kor. 5, 12); sicher würde der Papst auch nicht Heiden zu seinen Vicarien machen. Es hat derselbe auch nicht die Schlüssel der irdischen Reiche, sondern des Himmelreichs zu verwalten. Sodann haben die christlichen Herrscher durch die Annahme und Einführung des Christenthums nicht ihre Herrschergewalt verloren; Christus, der himmlische Reiche verleiht, entreißt nicht die irdischen.[2]) Wäre der Papst allgemeiner Herrscher, so müßten auch die Bischöfe in ihren Städten und Diöcesen überall Herrscher sein. Die praktischen Consequenzen dieser Lehre zeigen ihre Absurdität.[3]) Die hiefür angeführten Stellen des canonischen Rechtsbuches sind keineswegs beweisend[4]) und die Päpste haben sich niemals eine solche Gewalt beigelegt, sondern sehr wohl die Jurisdiction der weltlichen Fürsten anerkannt.[5]) Selbst Innocenz III., dem man so gerne die exorbitantesten Ansprüche zuschiebt, hat sehr wohl zwischen seiner räumlich unbeschränkten geistlichen Jurisdiction und seiner im Raume beschränkten weltlichen Gewalt unterschieden;[6]) wenn die Päpste sich die Sorge für das himmlische

---

2) Kirchenhymnus von Sedulius am 28. Dec.: Non eripit mortalia, qui regna dat coelestia.

3) Mamachi (Ord. Praed.) Orig. et antiqu. chr. Romae 1752 t. IV p. 175—179.

4) Can. 35. Quicumque litem C. XI q. 1 ist aus Cod. Theod. L. XVI tit. de Episc. L. 3 t. VI p. 311 ed. 1665, angeführt Capit. VI 281 und im Conc. Valent. 855 (Hard. V 92), und handelt von der Gerichtsbarkeit aller Bischöfe, nicht von der des Papstes, ward auch nach der Glosse und den Commentatoren abrogirt. Canon 7 Quaecunque contentiones ead. C. et q. (Ps Marcellinus) ist ohne Autorität. Mamachi l. c. p. 179. 180.

5) S. c. *Novit.* cit.; c. *Per venerabilem* (Baluz. Ep. Innoc. I. p. 676).

6) Innoc. III. L. II ep. 4 (an die Consuln und das Volk von Jesi im Kirchenstaat) p. 541 ed. Migne: *Cum* apostolicae Sedis *jurisdictio spiritualis nullis terminis coarctetur*, imo super gentes et regna sortita sit potestatem: *in multis* etiam per Dei gratiam ejus *extenditur jurisdictio temporalis*, quae, licet aliquando visa fuerit propter quorumdam violentiam coarctari, nunc tamen eo faciente nobiscum signum in bonum, qui imperat ventis et mari . . . redit in potentatum antiquum et de die in diem amplius dilatatur. Er redet von den zurückgekehrten Gebieten des Kirchenstaates Perugia, Camerino u. s. f. L. VIII ep. 190 p. 767 schreibt er: Licet pontificalis auctoritas et imperialis potestas diversae sint dignitatis et officia regni et sacerdotii sint distincta, quia tamen Rom. Pontifex illius agit vices in terris, qui est rex regum in terris et dominus dominantium, sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech, non solum *in spiritualibus* habet *summam*, verum etiam *in temporalibus magnam* ab ipso Domino potestatem. Die zeitliche Souveränetät des Papstes stammt gleich der der anderen Fürsten von Gott.

und das irdische Reich beilegten,[7]) so haben sie doch nie gesagt, daß ihnen beide in ganz gleicher Weise unterstehen; wenn sie die Superiorität der geistlichen Gewalt behaupteten, so haben sie damit nicht gesagt, daß die weltliche überall und in allen Stücken ihr unterstehe oder von ihr

---

Daß aber von dieser hier die Rede ist, zeigt der unmittelbar folgende Satz: Cum igitur episcopatus Firmanus (der Brief verlangt von Clerus und Volk zu Fermo im Kirchenstaat Gehorsam gegen den neuen Bischof) tam in spiritualibus quam etiam temporalibus ad eum nullo pertineat mediante, nos . . . electionem illius . . . auctoritate curavimus apostolica confirmare ipsumque postmodum per vexillum de regalibus investire. Vgl auch ib. ep. 191.

[7]) Von Innocenz III. wird (Huber S. 17. A. Z. 11. Juni 1870 Aufs. Beil.) als besonders auffällig der Satz L. II ep. 209 Patr. Cpl. p. 759 ed. cit. hervorgehoben: (Chr.) Petro non solum universalem Ecclesiam, sed totum reliquit saeculum gubernandum. Es will das sicher nichts Anderes sagen, als was schon vorher Eugen III. aussprach (12. Oct. 1147 an den Erzbischof von Salzburg. Jaffé n. 6362 p. 629): B. Petro, coelorum regni clavigero, terreni simul et coelestis imperii jura commisit, was schon früher Gregor VII. und Nikolaus II. (S. 140 N. 1. 2) erklärten. Der ganze Context Innocenz' III. beweiset, daß er nur den durch keine räumliche Schranke begränzten Primat des römischen Stuhles zeigen will. Darum sagt er gleich nachher p. 760: Nam cum aquae multae sint, populi multi, congregationesque aquarum sint maria, per hoc quod Petrus super aquas maris incessit, *super universos populos* se potestatem accepisse monstravit. Es ist nichts Anderes gemeint, als daß Petrus „universum orbem susceperat *gubernandum;*" das gubernare ist in Bezug auf das Steuern des Schiffes gebraucht und hervorgehoben werden die biblischen Erzählungen vom Wandeln des Petrus über dem Meere; während die Anderen sich des Schiffes bedienten, eilte er sine beneficio navis zum Herrn, so an den Tag legend, daß ihm nicht einzelne Kirchen oder Provinzen, sondern die ganze Welt zugewiesen sei. In den Worten des Papstes (Baluz. I 547. 548): Singuli (principes) singulas habent provincias et singuli reges singula regna; sed Petrus, sicut *plenitudine*, sic et *latitudine* praeeminet universis, quia vicarius est ejus, cujus est terra et plenitudo ejus etc. (Ps. 23, 1) liegt nur, daß die päpstliche Gewalt, wie an Fülle, so an Ausdehnung jede weltliche überragt. Das läßt sich von der geistlichen Gewalt des Papstes mit allem Grund behaupten; sie erstreckt sich 1) über alle christlichen Länder, 2) nicht blos auf die Erde, sondern auch auf den Himmel. Letzteres läßt sich von keiner weltlichen Gewalt sagen; es ist nur die geistliche gemeint, von der es vorher heißt: Principibus datur potestas in terris, sacerdotibus autem potestas tribuitur et in coelis. Vgl. dazu Gosselin II S. 248 ff. Kein Land, keine Provinz ist von der Jurisdiction dessen befreit, dem auch die Binde- und Lösegewalt im Himmel zusteht. So schon Petr. Dam. Opusc. V ad cler. pop. Mediolan. Vgl. auch Mamachi l. c. p. 183. Dieselben Gedanken kehren bei Innocenz wieder L. VII ep. 1 p. 279. Das Wort gubernandum in der Weise Hundeshagen's (a. a. O. S. 264) zu urgiren, ist völlig unstatthaft. Innocenz hat hier S. Bern. de consid. L. II c. 8 n. 16 vor Augen, wo es heißt: Signum singularis pontificii Petri, per quod non navem unam, ut ceteri quique suam, sed *saeculum ipsum susceperit*

den Ursprung habe.[8]) Auch der heilige Thomas läßt sich hiefür nicht anführen.[9]) Die Stellen der Väter, welche aussagen, die Kirche habe die königliche und die priesterliche Gewalt verbunden, ihr Priesterthum sei der Thron Davids, der unzerstörbar fortbestehe,[10]) sind auf die Erhabenheit der Kirche als Gottesreich und als Fortsetzung des Werkes des höchsten Königs Christus zu beziehen. Ganz richtig ist es, aber nicht für die directe Gewalt beweisend, wenn Innocenz III. vom römischen Papste sagt, daß er auf Erden nicht die Stelle eines bloßen Menschen, sondern des wahren Gottes einnimmt;[11]) denn die Kirche ehrt im Papste den Stellvertreter Christi, der kein bloßer Mensch, sondern wahrer Gott ist; was nach den Vätern überhaupt vom Sacerdotium gilt,[12]) gilt sicher vom obersten Sacerdos.[13])

---

gubernandum. Mare enim saeculum est, naves ecclesiae. Inde est, quod altera vice instar Domini gradiens super aquas *unicum se Christi vicarium designavit*, qui non uni populo, sed cunctis praeesse deberet; siquidem *aquae multae, populi multi* (Apoc. 17, 15). Ita cum quisque ceterorum habeat suam, tibi una commissa est grandissima navis, facta ex omnibus ipsa universalis Ecclesia, toto orbe diffusa.

8) Vgl. oben § 10 und den folgenden Abschnitt.

9) De regim princ. III 10. 19 wird angeführt, aber hier ist der heil. Thomas nicht Autor (Jac. Echard. Script. Ord. Praed. I p. 336 seq. ed. Paris. 1719). Dieser lehrt L. I c. 13. nur in Bezug auf das Geistliche seien die Fürsten dem Papste untergeben: Cui omnes reges populi christiani oportet esse subditos, sicut ipsi D. Jesu Christo. Sic enim ad quem *finis ultimi* cura pertinet, subdi debent illi, ad quos pertinet cura *antecedentium finium*, et ejus imperio *dirigi*. Anderwärts (in Sent. L. II d. 44 q. 2 a. 4) vertritt er nur, wie schon Bellarm. l. c. c. 5 bemerkt, die indirecte Gewalt. Vgl. Sum. 2. 2. q. 12 a. 2 in corp. et q. 9 a. 6 ad 3. Doch ist der Sinn der Stelle in dem früher verfaßten Commentar zum Lombarden dem Wortlaut nach der directen Gewalt sehr günstig.

10) S. Epiphan. haer. 29 n. 3. p. 118: *Θρόνος γὰρ Δαβὶδ καὶ βασιλικὴ ἕδρα ἐστὶν ἡ ἐν τῇ ἁγίᾳ ἐκκλησίᾳ ἱερωσύνη, ὅπερ ἀξίωμα βασιλικόν τε καὶ ἀρχιερατικὸν ὁμοῦ ἐπὶ τὸ αὐτὸ συνάψας ὁ κύριος δεδώρηται τῇ ἁγίᾳ αὐτοῦ ἐκκλησίᾳ, τὸν θρόνον μεταγαγὼν ἐν αὐτῇ τὸν τοῦ Δαβὶδ μὴ διαλείποντα εἰς τὸν αἰῶνα.*

11) Innoc. III. L. I ep. 335 p. 306: Rom. Pontifex, qui non puri hominis, sed veri Dei vicem gerit in terris.

12) S. Maxim. ep. 21 ad Cydon. ep. (Migne XCI p. 604): *ὡς τὴν ἱερωσύνην ὁ θεὸς ἐπὶ γῆς ἀνθ' ἑαυτοῦ χειροτονήσας προὐβάλετο.* Ignat. ad Magn. c. 6: *προκαθημένου τοῦ ἐπισκόπου εἰς τόπον θεοῦ.*

13) Man kann noch vielfach streiten, ob alle hiefür angeführten Theologen wirklich Vertreter dieses Systems sind. Es finden sich auch bei ihnen viele Nuancen. Gewöhnlich rechnet man diejenigen hieher, die dem Papste geradezu zwei Schwerter beilegen, wie

b. Das System der potestas indirecta in temporalia.

29. Weit zahlreicher sind die Vertreter dieses zweiten Systems, welches lehrt: Direct hat die Kirche nur eine geistliche Gewalt, keine weltliche; sie ist gesetzt zur Regierung der Gläubigen in der übernatürlichen Heilsordnung; ihr unterstehen an sich nur die religiösen Angelegenheiten und in die weltlichen mischt sie sich nicht ein. Nur insoferne das Zeitliche dem übernatürlichen Ziel entgegensteht oder zu dessen Erreichung nothwendig ist, hat sich die Kirche um dasselbe zu bekümmern und ihre Macht zu äußern.[1]) Sie hat die weltliche Gewalt da zurechtzuweisen, zu leiten und nöthigenfalls zu strafen, wo sie von der rechten Bahn des göttlichen Rechtes abweicht, die Erreichung des übernatürlichen Zieles hindert, den Bestand der Religion und der Kirche gefährdet.[2]) Direct kann der Papst oder die Kirche keinen Fürsten absetzen, wohl aber da, wo es sich um die höchsten Interessen der Religion handelt, erklären, daß die Pflicht des Gehorsams gegen ihn auf-

von den Späteren Alphons Alvarez von Monopolis, Boetio Epo, Rudolph Cupers (Roccaberti II 22. V 783. XIX 170. Vgl. Pichler I S. 246). Viele Gelehrte reden oft in einer überschwänglichen Weise von der päpstlichen Gewalt, wie es die Päpste selbst niemals gethan haben. Nicht mit Unrecht führt Caron Remonstrantia Hibernorum P. II c. 9 p. 91 die Worte des Cardinals Turrecremata (in c. 2 Conjunctiones C. XXV q. 2) an: Mirum est, quod Pontifices loquantur moderate de potestate iis data et quidam doctorculi sine aliquo vero fundamento volunt adulando eos quasi aequiparare Deo.

[1]) Bellarm. de Rom. Pontif. V 6: Spiritualis potestas non se miscet temporalibus negotiis, sed sinit omnia procedere, sicut antequam essent conjunctae, dummodo non obsint fini spirituali aut non sint necessaria ad eum consequendum. Si autem tale quid accidat, spiritualis potestas potest et debet coercere temporalem omni ratione ac via, quae ad id necessaria esse videbitur.

[2]) Bellarm. l. c. c. 7: Finis temporalis subordinatur fini spirituali, quia felicitas temporalis non est absolute ultimus finis, et ideo referri debet in felicitatem aeternam . . . Non recte asseritur spiritualia pendere a temporalibus, ergo temporalia a spiritualibus pendent illisque subjiciuntur. Bossuet Def. L. I sect. 1 c. 2 p. 87 gibt die Lehre so: Primum: temporalia omnia ad spiritualia referri ut ad finem, iisque per sese subordinata esse; tum: ita subordinari facultates ut subordinantur fines; atque ideo qui fini praesit, eum etiam praesidere mediis, adeoque posse et imperare omnia, quae fini adipiscendo necessaria videantur, et ea amovere quae impedimento sunt, quare omnem saecularem potestatem *eatenus* in temporalibus esse Papae subjectam, *quatenus* abusio aut negligentia christianorum regum circa temporalia nata sunt impedire finem spiritualem, in quem habet Papa universalem Ecclesiam dirigere. Quam Papae potestatem ideo *indirectam* vocant, quod non se extendat *directe* ad temporalia, sed indirecte, *quatenus ex temporalibus spiritualia vel promoventur vel impediuntur.*

gehört habe. Einen Fürsten, der sich eidlich zur Aufrechthaltung der Religion verpflichtet, dann aber diesen Eid durch Abfall oder durch Verfolgung der Kirche gebrochen hat, der auf keine Ermahnungen hört und die Censuren verachtet, kann nicht sein Volk für sich entthronen, was jeden Aufruhr kräftigen und rechtfertigen müßte, sondern es bedarf des Ausspruchs des allgemeinen Concils oder des Oberhaupts der Kirche, welches die Auflösung des Eides ausspricht. (S. 48 f.) Diese indirecte Gewalt der Kirche über das Zeitliche sowohl im Allgemeinen als insbesondere bezüglich der Entthronung der Fürsten ist keine weltliche, sondern eine geistliche Gewalt. Object derselben ist das Zeitliche nur, wenn und soweit es in die Religion eingreift und damit aufhört, rein weltlich zu sein. So sagte auch Innocenz IV. im März 1246, daß die Kirche spiritualiter de temporalibus richte,[3]) und schon vorher erklärte er, daß er im Kampfe gegen Friedrich II. nicht das weltliche, sondern das geistliche Schwert gebrauche.[4]) Wenn einige Theologen sagten, der Papst könne in den angeführten Fällen einen Fürsten absetzen, so scheint das mehr den Worten als der Sache nach verschieden;[5]) sie forderten dieselben Bedingungen und setzten nur die Folge des Actes für den Act selbst; statt potestas declarandi privationem setzten sie potestas deponendi.[6]) Im Allgemeinen wird daran festgehalten, daß alles Zeitliche auf die ewigen Güter sich zu richten und der Mensch die irdischen Güter im Hinblick auf die himmlischen zu gebrauchen hat; außerdem würde er sie nur mißbrauchen.[7]) Jure divino muß vor Allem die

---

[3]) Bréholles Diplom. t. VI. p. 496 seq. Hefele V. 1006.

[4]) ep. ad Capitul. gen. Cisterc. ap. Bréholles l. c. p. 346. Hefele a. a. O. S. 1007.

[5]) Mamachi l. c. p. 182. 183.

[6]) Jac. Almain. de potest. eccl. et laica q. 1 c. 9 ad c. 191 Occami: Christus numquam dedit auctoritatem Petro aliquem regem a jurisdictione sua deponendi et non dedit potestatem laicos suis dominiis et proprietatibus privandi, *nisi in casu* si contingeret principem saecularem *abuti* re sua in perniciem christianitatis vel fidei, ita quod ille abusus in maximo esset nocumento pro consecutione felicitatis aeternae, et non negat Doctor, quia *in tali casu* Papa *possit eum deponere*, etsi alii Doctores hoc negent, quamvis doceant, *habere solum potestatem declarandi* ipsum principem esse deponendum.

[7]) Auct. quaest. in utramque part. disput. a. 5 (Gold. II 103): Dicendum, sicut temporalia sunt propter corpus, et corpus propter animam, ita quod haec omnia inferiora debent ad bonum animae ordinari. *Aliter non recte uteretur homo temporalibus, sed potius abuteretur.* Sic potestas temporalis *quodam modo* ordinatur ad spiritualem, in his, quae ad ipsam spiritualitatem pertinent, i. e. in spiritualibus.

Gefahr der Religion und des Seelenheils beseitigt sein; diesem göttlichen Rechte steht jedes andere nach. Im Anfange schien der Name indirecte Gewalt Vielen befremdlich, gegen die gewöhnliche Lehre verstoßend, so daß man schon deßhalb unter Sixtus V. Bellarmin's Buch in den Index setzte; aber man überzeugte sich bald, daß sie den Kern der Lehre enthielt und der Ausdruck ein besser gewählter war; Urban VII. ließ darum 1590 das Buch wieder aus dem Index streichen.[8]) Der über einen Fürsten ausgesprochene Bann hatte ja nicht als inhärirende Wirkung den Verlust des Reiches, in welchem Falle die Kirche eine directe Gewalt über das Zeitliche gehabt hätte; sie that nur etwas, wovon der Verlust der Herrschaft unter bestimmten Bedingungen die Consequenz war, sie übte nur die indirecte Gewalt.[9])

30. Bellarmin findet die indirecte Gewalt der Kirche über das Zeitliche in dreifacher Weise gegeben: I quantum ad personas, II quantum ad leges, III quantum ad judicia. In Bezug I auf die Personen lehrt er: An und für sich kann der Papst als solcher die weltlichen Fürsten nicht absetzen, wie die Bischöfe (als judex ordinarius), sondern nur als geistliches Oberhaupt kraft des Rechtes, alles für das Seelenheil Nothwendige anzuordnen.[1]) Hierüber waren die Scholastiker einig; sie stimmten nicht überein bezüglich der zu subsumirenden Fälle, wohl aber bezüglich des Princips, in einigen Fällen könne die Absetzung oder Erklärung der Absetzung erfolgen. Der Consens in der Hauptsache wird durch den Dissens in den Nebenumständen nicht aufgehoben. Den Protestanten gegenüber vertheidigten alle Katholiken den päpstlichen Primat, aber in Bezug auf die Ausübung seiner Machtfülle in einzelnen Fällen stimmten sie nicht überein. Das aber lehrten sie Alle, wo es sich um die Gefahr einer Zerstörung des Glaubens und religiösen Lebens, wo es sich um Erhaltung der Kirche handelt, könne diese Macht geübt werden, insbesondere im Falle der Apostasie vom Glauben.[2]) Was II die Gesetze betrifft, so kann der Papst als solcher

---

[8]) Sachini Hist. Soc. Jesu P. V. t. I p. 499. Vita Rob. Bellarmini auctore Fuligato. L. II c. 7. D'Avrigny Mémoires pour servir à l'hist. éccles. du XVII siècle. Nov. 1610.

[9]) Bianchi L. III. § 1 n. 7 p. 446.

[1]) Bell. l. c. c. 6: Quantum ad personas non potest Papa ut Papa *ordinarie* temporales principes deponere, *etiam justa de causa*, eo modo, quo deponit Episcopos, i. e. tamquam ordinarius judex: tamen potest mutare regna et uni auferre atque alteri conferre tamquam summus princeps spiritualis, *si id necessarium sit ad animarum salutem.*

[2]) Bianchi t. I L. I § 14 p. 116—121, wo hervorgehoben wird, wie Bossuet vergebens sich auf Melchior Canus beruft, der ausdrücklich sagt: Scholae communem

nicht bürgerliche Gesetze erlassen, die Gesetze der weltlichen Fürsten bestätigen oder aufheben, sondern nur wenn ein Gesetz zum Seelenheile nothwendig ist, die Fürsten es aber nicht erlassen wollen, oder wenn ein bestehendes weltliches Gesetz dem Seelenheile Gefahr bringt und gleichwohl die Fürsten sich weigern, es zu abrogiren.[3]) III. Wohl kann der Papst als solcher in der Regel nicht über zeitliche Dinge richterlich erkennen, jedoch kann er es in dem Fall, wo es für das Seelenheil durchaus nothwendig ist.[4])

31. Zur weiteren Begründung dieser Ansicht wird Folgendes angeführt: 1. Auch die christlichen Fürsten gehören zu den dem Petrus anvertrauten Schafen Christi (Joh. 21, 15), wie allgemein zugestanden ist.[1]) Die Sorge für dieselben liegt darin, daß sie so geleitet werden, daß sie das ewige Heil erlangen können. Wie aber können sie dieses erlangen, wenn der oberste Hirt nicht die Mittel hat, entweder das verirrte Schaf zur Heerde zurückzuführen, oder zu verhindern, daß auch die übrigen verloren gehen? Letzteres vermag er nicht, wenn er zusehen muß, wie ein Fürst straflos gegen die Kirche wüthet, die ihm zur Treue verpflichteten Unterthanen von der wahren Religion zum Irrthum hinführt oder zwingt. Er muß gegen ihn die

---

consensum nonnisi impudenter et temere rejici; haeresi proximum esse, concordi Theologorum scholae de fide vel moribus sententiae contradicere (de loc. theol. VIII. 4 Concl. 2. Vgl Sfondrat. Regal. Sacerd. L. I § XVII.)

3) Bellarmin. l. c.: Quantum ad leges, non potest Papa ut Papa ordinarie condere legem civilem vel confirmare aut infirmare leges principum, quia ipse non est princeps Ecclesiae politicus, tamen potest omnia illa facere, si aliqua lex civilis sit necessaria ad salutem animarum et tamen reges non velint eam condere, aut si alia sit noxia animarum saluti et tamen reges non velint eam abrogare . . At quando materia legis est res temporalis nec concernens animarum periculum, non potest lex pontificia abrogare legem imperatoriam, sed utraque servanda est, illa in foro ecclesiastico, ista in foro civili. Dazu Gloſſe zu c. 2 Possessor de Reg. J. in 6.

4) ibid.: Quantum ad judicia, non potest Papa ut Papa ordinarie judicare de rebus temporalibus . . At nihilominus in casu quo id animarum saluti necessarium est, potest Pontifex assumere etiam temporalia judicia, quando nimirum non est ullus qui possit judicare, ut cum duo reges supremi contendunt, vel quando qui possunt et debent judicare, non volunt sententiam ferre.

1) Petav. de hierarch. eccl. L. III c. 9. Dogm. t. III p. 853 seq. ed. Paris. Bossuet Defens. P. I L. I sect. 1 c. 3 und ſonſt. Auch Dante de monarch. L. III p. 284 ed. Schard, ſo hoch er die Macht des Kaiſers preist, will, daß er gegen den Nachfolger Petri die Ehrfurcht zeige, qua primogenitus filius debet uti ad patrem, ut luce paternae gratiae illustratus virtuosius orbem terrae irradiet, wozu Friedberg S. 61 § 4 bemerkt: minime discrepans hac in re a Bellarmino, qui nihil nisi hanc reverentiam Papae vindicans tamen omnibus illum imperare raedicat. Vgl. Bernold. Rat. apolog. c. 8 seq. p. 1222 ed. Migne.

nöthigen Mittel anwenden, mit Censuren gegen ihn einschreiten, wofern es aber seine Hartnäckigkeit erheischt, auch gegen diejenigen, die seinen gottlosen Befehlen gehorchen, die mit ihm ferner in seiner amtlichen Stellung verkehren. Er muß im Falle der äußersten Hartnäckigkeit, den alle Theologen hier zur Vorbedingung machen,[2]) erklären, daß der ihm geleistete Eid nicht mehr binde, um ihn so zur Besserung zu bringen. Kein Eid kann so fest sein, daß er nicht bei Gefährdung des Seelenheils gelöset werden könnte, kein Zweck kann dem höchsten Endzweck des Menschen vorgehen.[3])

2. Es ward eine indirecte Gewalt über das Zeitliche schon in den ersten Zeiten der Kirche geübt. Oder was war es Anderes, wenn die Kirche ihren Gläubigen die Uebernahme und Ausübung bestimmter Geschäfte und Aemter verbot, die ihrem Seelenheile nachtheilig waren,[1]) und später, als beim Aufhören der Verfolgungen die Gefahr sich verringert hatte, die kirchliche Gutheißung zur erlaubten Führung und Uebung solcher Aemter und Gewerbe erheischte?[2]) Christen, die das städtische Duumvirat übernahmen und so mit heidnischen Einrichtungen in nächste Berührung kamen, sollten für das Jahr der Amtsführung von der Kirche fern bleiben.[3]) Unter Constantin aber verordnete die Synode von Arles 314, daß christliche Präsides in ihre Provinz kirchliche Gemeinschaftsbriefe von ihrem Bischofe mitbringen und erst, wenn sie gegen die Kirchengesetze handelten, von dem Bischofe ihres Amtssitzes der Gemeinschaft beraubt werden sollten.[4]) Dahin gehörte es auch, daß die öffentliche Buße sowohl von Civil- als von Militärämtern (militia togata et paludata) ausschloß und auch nach Vollendung derselben diese Aemter bei Strafe der ständigen Ausschließung nicht wieder aufgenommen werden durften.[5]) Offenbar hatte die Kirche

---

2) Auch Joh. Saresb. Polycrat. L. V c. 6 p. 549: Nec tamen licitum est favore novorum recedere a sanguine principum, quibus privilegio divinae promissionis et jure generis debetur successio liberorum, si tamen, ut praescriptum est, ambulaverint in justitiis Domini. Si vero a via paulisper deflexerint, *non statim usquequaque deficiuntur*, sed patienter corripiuntur in justitia, *donec fiat conspicuum eos pertinaces esse in malo.*

3) Thom. de regim. princip. L. I. c. 14 p. 295 ed. 1587.

1) Tertull. de idolol. c. 17. 18. Apol. c. 46. Minuc. Felix in Octav. u. A. bei Mamachi t. IV p. 46.

2) Bianchi t. I L. III § 2 n. 3 p. 452 seq. Bennettis Vindiciae privil. S. Petri t. VI. p. 627 seq. Mamachi l. c. p. 186.

3) Conc. Eliber. c. 56. Hard. I. 256. Vgl Hefele I S. 151.

4) Conc. Arelat. I c. 7. Hard. I 263. Hefele I. S. 177.

5) Morin. de discipl. in admin. Sacram. Poenit. L. V c. 24 n. 2 p. 318 ed. Paris. Bianchi l. c. n. 4 p. 453. Mamachi l. c. p. 187 seq. S. oben S. 37 ff.

von jeher die Befugniß, den Christen, welche Würde sie immer bekleideten, eine öffentliche Buße aufzulegen; durch sie kam es, daß solche ihrer Aemter und Würden verlustig wurden. Auf indirecte Weise entzog sie ihnen damit ihre weltliche Macht. Das Wohl der Privaten stand der Kirche nicht höher, als das der christlichen Fürsten; sie legte diesen ebenso Bußen auf wie jenen, auch wenn sie dieselben nicht freiwillig übernahmen. Hierin liegt eine der ältesten Formen der Ausübung der indirecten Gewalt. Indem ferner die Kirche zur Zeit der Verfolgung ihren Gläubigen die Flucht,[6]) das völlige Entweichen vom Umgang mit der heidnischen Welt, anbefahl und diese Flucht auch dann, wenn die heidnische Obrigkeit sie verbot, erlaubt war, obschon man sich damit den Lasten des Staates entzog, griff sie ebenfalls indirect in das Gebiet der letzteren ein. War das auch nur eine bedingte und provisorische Maßnahme, so gilt doch das Gleiche auch von den anderen Arten des indirecten Eingreifens, das ja eben nur Bestand hat, so lange die Gefahr dauert, so lange der Sünder sich nicht gebessert hat, so lange es der dringende Zweck des Seelenheils erheischt.[7])

3. Schon die Väter stellen die Regel auf, es seien alle äußeren weltlichen Ordnungen zu achten, wenn sie nicht die Religion hindern, nicht gegen Gottes Gebote sind.[1]) Im Falle einer Gefahr für das Seelenheil hat alles Andere nach Matth. 16, 26; 5, 29 zu weichen. Wer die Gläubigen in Bezug auf das ewige Heil zu leiten hat, der muß auch darüber erkennen können, was diesem Heile im Wege steht, und die Macht besitzen, solche Hindernisse zu beseitigen. Die Erhaltung und Förderung des geistlichen Wohles, wofür die Kirche zu sorgen hat, fordert bisweilen das Opfer eines irdischen Gutes oder Vortheils, daher muß auch die Gewalt, welche für das Irdische und den zeitlichen Vortheil sorgt, der Gewalt sich unterordnen,

---

6) Bossuet P. I L. I sect. 2. c. 15 p. 147 beruft sich auf Stellen wie Matth. 20, 28 Luk. 21, 16 17. Mth. 10, 23, die aber nicht zeigen, daß für alle Zeiten gegen Unterdrücker der Kirche blos die Flucht anzuwenden sei. Es wurden die Gläubigen ermahnt, sich nicht ohne Noth und unvorsichtig dem Zorn der Feinde auszusetzen und stets auf ihrer Hut zu sein (Conc. Elibcr. c. 60. Athan. Apol. de fuga sua. Cypr. ep. 15 ed. Pamel. Aug. ep. 185 c. 3), nicht für die Religion das Leben hinzuopfern, wo beide erhalten werden konnten.

7) Bianchi l. c. § 4 n. 5 p. 482—484.

1) Aug. de Civ. Dei XIX 17: si religionem non impedit. c. 19: Si non est contra divina praecepta. So sagt Chrys. hom. 70 al. 71 in Matth. c. 22. n. 2 (Migne LVIII 656), man habe dem Kaiser das ihm Gebührende zu geben *τὰ μηδὲν τὴν εὐσέβειαν παραβλάπτοντα*, sonst sei es Tribut nicht des Kaisers, sondern des Teufels.

welcher die Wahrung des geistlichen und ewigen Wohles anvertraut ist. Die bürgerliche Gesellschaft beruht auf der Beobachtung des Naturgesetzes, der distributiven Gerechtigkeit und der Freiheit des Verkehrs. Durch Mißbrauch der Gewalt konnten legitime Gewalten illegitim werden; von einer illegitim gewordenen Gewalt sagten sich die Völker los unter Bezugnahme auf den Ausspruch der Kirche, welche nicht mit eigener Autorität eine rechtmäßige Herrschaft aufhob, sondern eine unrechtmäßig gewordene als solche erklärte.[2])

32. Man nennt gewöhnlich als den Urheber dieser Doctrin den Cardinal Bellarmin; aber die Theologen vor ihm lehrten in der Mehrzahl nichts Anderes. Der Cardinal Turrecremata aus dem Dominicanerorden († 1468) führt[1]) zwei Meinungen an: 1) Der Papst hat blos im Geistlichen Gewalt, nicht aber im Weltlichen, abgesehen von dem, was die Kirche durch Schenkung der Gläubigen oder durch die Fürsten erlangt hat. 2) Der Papst hat als Statthalter Christi auf der ganzen Erde volle Jurisdiction im Geistlichen und im Weltlichen. Er selbst will keine der beiden Ansichten gelten lassen, sondern lehrt — ganz im Sinne des eben in Rede stehenden Systems — der Papst habe im Zeitlichen Jurisdiction *nur so weit es nothwendig sei* für Erhaltung des geistlichen Wohles für sich und Andere, oder soweit es die Nothwendigkeit der Kirche oder die Pflicht des Hirtenamtes in der Zurechtweisung der Sünder erheische.[2]) Er stellt dann die Sätze auf: 1. Der Papst hat kraft des Papstthums *nicht* die Jurisdiction im Zeitlichen in der Art, daß er a) der Herr der ganzen Welt genannt werden könnte oder b) den Namen des Königs oder Kaisers der ganzen Erde sich beilegen dürfte; oder c) alle Gewalten und Reiche der Könige und Fürsten von ihm abhingen,[3]) oder d) daß er über die Lehen oder Besitzungen der weltlichen Fürsten regelmäßig entscheide und in sie direct sich einmische,[4]) e) daß eine Appellation vom weltlichen Richter an ihn regelmäßig zuläßig wäre,[5]) f) daß er frei und nach Belieben über die Kirchengüter zu disponiren habe,[6]) was noch weniger von den Gütern

---

[2]) Bianchi t III L. I § 4 n. 2 p. 478 seq.

[1]) Summa de Ecclesia Lib. II c. 113.

[2]) ib. p. 263 ed. Venet. 1561: quantum necesse est pro bono spirituali conservando ipsius et aliorum, sive quantum Ecclesiae necessitas exigit aut debitum pastoralis officii in correctione peccatorum exposcit.

[3]) Hiefür werden angeführt: c. 11 d. 96 (Joh. P.). c. 45 C. XXIII q. 4. (Innoc. I ep. 3 ad Exup. c. 3). cap. Solitae 6 de M. et O. I 33 (Innoc. III ad Imp. Cpl.) *Per venerabilem* IV. 17. (oben § 16. N. 6.)

[4]) c. Novit cit. II 1; c. 7. Causam IV. 17 Qui filii.

[5]) c 7 *Si duobus* § 1 (II 28) de appell. (Alex. III).

[6]) c. 23 *Episcopus* C. XII q. 1 (Conc. Antioch. c. 25). S. Thom. Sum. 2. 2. q. 100 a. 1; q. 175 a. 8.

der Laien gesagt werden kann, oder g) daß er, gleichwie einen geistlichen Würdenträger,[7]) so auch einen weltlichen Fürsten ohne seine Schuld abzusetzen vermöge.[8]) 2. Der Papst hat dagegen Gewalt im Zeitlichen ex consequenti, so weit es nothwendig ist zur Erhaltung der geistlichen Dinge, zur Anleitung der Gläubigen zu ihrem ewigen Heil, zur Zurechtweisung der Sünder und zur Bewahrung des Friedens im christlichen Volke.[9]) a) Daß der Papst aliquo modo einige Gewalt in zeitlichen Dingen hat, läßt sich schon daraus erschließen, daß sein Principat für die weltliche Gewalt ein directiver ist in Bezug auf die Verwaltung ihres Amtes vermöge der Exigenz des letzten Zieles, der ewigen Seligkeit, zu der alle Gläubigen hinzuleiten sind.[10]) b) Dazu ist er als Hirte für alle Gläubigen ohne Unterschied bestellt, welchem Stande sie auch angehören mögen.[11]) c) Er hat die Macht, über Sünden zu erkennen, die weltliche, auch fürstliche Personen begangen haben,[12]) d) kann weltliche Fürsten, die im Gebrauche ihrer Gewalt sich vergehen, durch kirchliche Censuren bestrafen und sie auch bei starker Pflichtvergessenheit absetzen,[13]) sowie e) ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden.[14]) f) Er hat wenigstens in gewissem Sinne beide Schwerter.[15]) g) Ihm steht es zu, zu entscheiden

---

[7]) S. unten XVI. § 17. N. 2.

[8]) nach Petrus de Palude Lib. de potest. eccles.

[9]) l. c. c. 114 f. 265, b.

[10]) Cf. Lib. I c. 90.

[11]) nach Innoc. III. c. *Solitae* cit.

[12]) Begründung: Cujus est *finem* considerare, ejus est *judicare de his, quae debent ad finem ordinari*, quia ratio eorum, quae ordinantur ad finem, ex fine sumitur; sicut enim ad intendentem in aliquem finem spectat eligere ea, quae sunt congrua fini, ita *tollere ea, quae finis executioni impedimenta praestant*, sicut patet in medico, cujus non solum est judicare et providere de adjuvantibus ad salutem, quam inducere intendit, sed etiam removere ea, quae impediunt, et similiter ita est in aliis; sed ita est quod *corpus ordinatur ad animam* etiam secundum gentiles philosophos, *et temporalia ordinantur ad spiritualia, et omnes actiones christianorum debent ordinari ad consequendam vitam aeternam tamquam nostrum finem ultimum* secundum fidem catholicam nobis expositam. Ergo cujus vel quorum est considerare de salute et de spiritualibus . ., eorum est judicare de actionibus spiritualibus hominum, per quas possint deviare a salute sua. — Innoc. III cap. *Novit* cit.

[13]) Greg. VII in can. 3. *Alius* C. XV. q. 6; c. *Novit.* cit. — c. 2. *Grandi* de supplend. neglig. Praelat. I 8 in 6. Innoc. IV. nicht hier beweisend) Henricus de Gandavo Quodlib. VI. a. 23.

[14]) Greg. VII. c. *Nos sanctorum* 4. C. XV. q. 6; Urban. c. *Juratos* 5 ibid.

[15]) Joh 18, 11: Mitte gladium *tuum* in vaginam Bernard (s. oben § 5 N. 2). Bonif. VIII. Const. *Unam sanctam.* (S. 301).

über Zweifel und Streitfragen betreffs persönlicher Handlungen.[16]) h) Im Falle einer augenscheinlichen Nothwendigkeit für Vertheidigung des Glaubens gegen Häretiker oder wider den Einfall der Heiden kann er als Haupt und Vater aller Gläubigen Zehenten und Beisteuern in verhältnißmäßigem Betrage fordern, i) kann auch zu weltlichen Würden und Ehrenstellen legitimiren, k) die Nachläßigkeiten der irdischen Machthaber suppliren, die ihren Untergebenen nicht Gerechtigkeit verschaffen.[17]) l) Er hat Rechte bezüglich der Krönung des Kaisers und des imperium vacans.[18]) m) Er kann auch in gewissen Fällen gegen Ungläubige, Juden, Apostaten, Häretiker einschreiten und Kreuzzüge gegen sie anordnen zum Schutze der Kirche und der christlichen Völker.[19]) Turrecremata ist nicht ganz consequent, er zählt nur hier alle Rechte des Papstes ohne Rücksicht auf specielle Titel auf; in der Hauptsache aber gehört er nach den leitenden Gesichtspunkten zu den Anhängern der von Bellarmin vertretenen Lehre.

33. Gegen diese Conclusionen erhebt nun Turrecremata zehn Einwendungen, die er zu entkräften sich bemüht.[1]) Gegen den ersten Einwand, Christus habe wohl dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs, nicht aber die des irdischen Reiches übergeben, überhaupt keinerlei weltliche Gewalt, bemerkt er, es handle sich hier nur um ein Accessorium zum Principale, das in diesem eingeschlossen sei, auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt werde; in der Verleihung des Größeren liege die des Geringeren wenigstens insoweit als es dazu als Mittel gefordert wird. So sagen sonst die Vertheidiger der indirecten Gewalt, sie sei keine zeitliche, sondern eine geistliche, durch den Gebrauch der letzteren könne eine Wirkung zeitlicher Art entstehen, welche die Gewalt selbst noch nicht zu einer zeitlichen mache.[2]) Wenn zweitens gesagt wird: „Christus hatte keine weltliche Gewalt und wollte keine haben, wie Joh. 18, 36; Luk. 12, 14; Joh. 6, 15 zeigen;[3]) also hat auch sein Statthalter keine solche;" so wird ent-

---

16) Innoc. III. c. 13. *Per venerabilem* IV. 17. (oben §§. 16. 17.).

17) Id. c. 10 *Licet* de foro compet. II 2.

18) Innoc. III c. 34. *Venerabilem* I 6 de elect. c. *Licet* cit. — Clemens V. c. *Pastoralis* 2 de sent. et re judic. II 11 in Clem. oben S. 151 ff.

19) S. Thom. 2. 2. q. 10 a. 10; q. 12 a. ult. — Innoc. III. c. *Postulasti* 14 de Jud. V. 6. — c. 12 *Saepe* C. XXVIII q. 1 (Conc. Tolet.). c. *Absolutos* 16 de haeret. V 7 und die oben N. 14 citirten Stellen.

1) l. c. c. 115. 116.

2) Bianchi l. c. t. I p. 435 seq.; p. 489 seq.

3) Dieselben Stellen führt in ähnlicher Weise an Frohschammer (A. Z. 2. Febr. 1868 IV Art. über Glaubensfreiheit) u. A. m. Auf dieselben beriefen sich Marsilius

gegnet, 1) daß eine ſolche auch dem Papſte an ſich nicht zugeſprochen wird, daß aber 2) dem Heiland keineswegs die weltliche Gewalt abgeſprochen werden kann, dem ja alle Gewalt[4]) gegeben iſt im Himmel und auf Erden (Matth. 28, 18), der Fürſt der Könige der Erde, König der Könige und der Gebietenden Gebieter (Apokal. 1, 5; 19, 15. 16), Herr über Alles (Act. 10, 36), und zwar auch als Menſch,[5]) iſt, dem Paulus Alles unterworfen nennt (Hebr. 2, 8 I. Kor. 15, 26 f.).[6]) Das dominium und der usus ſind wohl zu unterſcheiden.[7]) Chriſtus bediente ſich nicht ſeiner Macht, weil er als Muſter der Demuth und Armuth gekommen war.[8]) Vor Pilatus bezeichnete er ſich ausdrücklich als König; er ſtellte nicht in Abrede, daß ſein Reich in der Welt, ſondern nur, daß es von der Welt iſt; er ſprach nur den höheren Urſprung und die Erhabenheit ſeines Königthums aus.[9]) (Joh. 18, 36.) Geſetzt aber, er hätte jedes Königthum in

---

Patav. Defens. pacis P. II c. 4 (Goldast. II 195. 196), auctor Somnii Virid. c. 12 (ib. I 63). Joh. Gaudun. (ib. p. 20), Occam Quaest. octo dec. q. 1 c. 6 (ib. II 320), Gregor. Heimburg. de injusta usurpat. (Gold. I 559). Cf. Determinat. Univ. Paris. apud Bulaeum Hist. univ. Par. IV 944.

4) Alvar. Pelag. L. I c. 13: Dicit *omnis*; ergo nihil excipit. Cf. de regim. princip. III 10. Andr. Autoren ſ. bei Molina de justitia et jure Tract. II Disp. 28 n. 2 p. 54.

5) So ſelbſt Joh. Hus contra occult. adv. I 172. Vgl. Thom. Sum. p. 3 q. 59 a. 4.

6) Turrecrem. l. c. c. 116 f. 271 ad 2. Pignatelli Consult. canon. t. II Cons. 56 n. 25 p. 114 seq. Vgl. Isidor. Pelus L. IV ep. 166 I ep. 347.

7) Friedberg l. c. S. 41: Nemo scriptorum non confitetur, omnia regna Christo tradita esse, Dei filium Dei praeditum fuisse potestate; tamen saeculare imperium numquam eum *exercuisse* probare student. Praeter omnes homines excelluit Christus, sed *auctoritative* tantum, *non executive*, Somnii Viridarii auctor ait (c. 12. 65 Gold. I 63. 80), *dominus* quidem fuit *dominantium*, *dominans* numquam. Er regierte nach Joh. de Paris. (c. 11 p. 162 ed. Schard) per fidem in cordibus, non in possessionibus. Aber aus dem Nichtgebrauch folgt keineswegs der Mangel des Rechts.

8) Joh. XXII Extrav. *Cum inter nonnullos* 4 de V. S. tit. 14.

9) Aug. tract. 114 et 115 n. 2. 3. in Joh. Chrys. hom. 83 ab. 82 in Joh. n. 4 (Migne LIX 453): *οὐκ ἔστιν ἐκ τοῦ κόσμου τούτου ἡ βασιλεία αὐτοῦ .. οὐχ ὅτι οὐ κρατεῖ καὶ ἐνταῦθα, ἀλλ' ὅτι καὶ ἄνωθεν ἔχει τὴν ἀρχήν, καὶ οὐκ ἔστιν ἀνθρωπίνη, ἀλλὰ πολλῷ μείζων ταύτης καὶ λαμπροτέρα.* Cyrill. Alex. L. XII in Joh. c. 18 (Migne LXXIV 620) S. Thom. ap. Turrecrem. l. c. f. 271, 6. Sum. p. 3 q. 59 a. 2 — 4 in ep. ad Hebr. c. 2 lect. 2. Pilatus deutete nach Joh. 18, 37 die Worte Jeſu im affirmativen Sinn und der Herr ſträubte ſich nicht dagegen. Aug. tr. 25 in Joh.: Quid? non erat rex, qui timebat fieri rex? Erat omnino, nec talis rex, qui ab hominibus fieret, sed talis qui regnum daret..

Abrede gestellt, so würde daraus die Unmöglichkeit, ein solches zu haben, für seinen Statthalter und seine Getreuen so wenig folgen, als aus dem Umstande, daß Christus nicht einen Platz hatte, wohin er sein Haupt legen konnte (Luk. 9, 58), gefolgert werden dürfte, kein Geistlicher oder überhaupt kein Gläubiger dürfe ein Haus, ein Bett u. s. f. besitzen. Gesetzt, er hätte seinen Gläubigen jede weltliche Gewalt untersagt, so dürfte es keinen christlichen König geben, kein Christ eine solche Gewalt üben, wie das unter dem Eindruck der heidnischen, die Kirche verfolgenden Staatsgewalt Tertullian meinte.[10]) Christus floh, als das Volk ihn zum König machen wollte (Joh. 6, 15), 1) weil der von den Menschen keine Gewalt annehmen konnte, durch den die Könige regieren (Prov. 8, 16), 2) weil seine Lehre beeinträchtigt worden wäre, falls er Verherrlichung und Kraft von den Menschen angenommen hätte und er selbst sagte: „Ich nehme von den Menschen nicht Ruhm an" (Joh. 5, 41), 3) weil er uns lehren wollte, irdische Ehren zu verachten (Joh. 13, 15).[11]) Daß Christus nicht einen Erbschaftsstreit entscheiden wollte (Luk. 12, 14), hatte seinen Grund einerseits darin, daß er die gewöhnlichen Richter nicht umgangen wissen, irdische Processe von solcher Geringfügigkeit nicht schlichten, noch weniger Zwietracht über Mein und Dein überhaupt dulden wollte, andererseits darin, daß es ihm vor Allem am Herzen lag, vor der Habsucht zu warnen (V. 15), von irdischen Dingen abzuziehen.[12]) Christus zahlte für sich und Petrus den

---

Praedixerunt autem prophetae regnum ejus, etiam secundum quod homo factus est Christus.

10) Tertull. de idol. c. 7. S. dagegen Aug. ep. 138 al. 5.

11) Greg. VII L. VII ep. 6 ad Alphons. Hisp. reg. p, 550: oblatum sibi ab hominibus regnum pia humilitate respuit nec speciem terrenae sublimitatis in oculis hominum gerere voluit, qui in hunc mundum, ut nos ad regnum coeleste perduceret, venit.

12) Ambros. L. VII in Luc.: Bene terrena declinat, qui propter divina descenderat, nec judex dignatur esse litium et arbiter facultatum, vivorum habens et mortuorum judicium arbitriumque meritorum. Vgl. Cyrill. Al. Com. in Luc. c. 12 (Migne LXXII 732). Die Stelle Luk. 12, 14 wird von den Vätern in Einklang gebracht mit I Kor. 6, 1 ff., in Bezug auf welchen Text Bern. de consid. L. I c. 6 sagt: Mihi tamen non videtur bonus aestimator rerum, qui indignum putat Apostolis seu apostolicis viris non judicare de talibus, quibus datum est judicium in majora. Quidni contemnant judicare *de terrenis possessiunculis* hominum, qui in coelestibus et Angelos judicabunt? Ergo *in criminibus, non in possessionibus* potestas vestra, quoniam propter illa, non propter has accepistis claves regni coelorum, *praevaricatores* utique exclusuri, *non possessores*. Das ist doch sachlich dasselbe, wie bei Innocenz III. judicare non de feudo, sed de peccato. Vgl. auch Bianchi l. c. t III L I § 4 n. 12 p. 492 seq.

Tribut, nicht als ob er es schuldig gewesen wäre (ex debito), sondern nur um kein Aergerniß zu geben (Matth. 17 26).[13] In der Vertreibung der Verkäufer aus dem Tempel (Luk. 19, 45; Matth. 21, 13; Mark. 11, 15) zeigte Christus seine geistliche Gewalt, die sich auch auf das Irdische erstreckte, indem er den materiellen Schaden der Betroffenen nicht berücksichtigte.[14] Man kann endlich nicht Röm. 13, 1 ff. geltend machen; denn hier ist nicht von der Unterordnung einer Gewalt unter die andere, sondern nur von den Individuen die Rede, welche persönlich den „höheren Gewalten" untergeben sein sollen; von diesen „höheren Gewalten" ist aber die kirchliche nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sie ist im Verhältniß zu anderen sicher eine ἐξουσία ὑπερέχουσα, und nach dem Apostel sollen alle Gläubigen der kirchlichen Gewalt untergeben sein, die jeden Ungehorsam bestrafen kann [II Kor. 10, 6].[15]

34. Je genauer wir die älteren Theologen prüfen, desto mehr ergibt sich, daß Bellarmin und die Jesuiten, die ohnehin strenge angewiesen waren, sich wo möglich an die in den theologischen Schulen üblichen Lehren zu halten,[1] hierin keine neue Lehre aufbrachten, vielmehr hierin ganz mit den anderen Orden in Einklang waren. Nichts wesentlich Verschiedenes hatten die großen Theologen des Mittelalters gelehrt, Hugo von St. Victor,[2]

---

[13] Cf. Alvar. Pelag. L. I c. 37. Bellarm. de cler. I 19.

[14] Einige finden darin eine priesterliche Function oder doch die des Ostiariers (Auct. quaest. in utramque partem disput. a. 5. Occam L. VI c. 3. Rosell. l. c. c. 44. Gold. II 104. 509 I 282). Andere z. B. Joh. de Paris. l. c. meinen, Christus habe hier zeigen wollen, daß beide Gewalten von ihm herstammen; Petrus von Blois Tract. quales sunt. P. IV c. 12 p. 1048: Rex ejicit ejiciendos, ejiciendos ejicit pontifex . . Ille unus gladium utrumque, quando placuit, exercuit.

[15] Greg. VII. L. I ep. 22 ad Carthag. p. 306 ed. Migne: Cum ergo *mundanis potestatibus* obedire praedicavit Apostolus, *quanto magis spiritualibus* et vicem Christi inter christianos habentibus. So schon Papst Symmachus ep. cit.: Si *omnis potestas* a Deo est, magis ergo, quae rebus est praestituta divinis. Defer Deo in nobis et nos deferemus Deo in te. Ceterum si tu Deo non deferas, non potes ejus uti privilegio, cujus jura contemnis. Cf. Bianchi t. I L. III § 4 n. 6—8 p. 485—489. S. Bernard. ep. 42 ad Henric. AEp. Senon.: Omnis, anima, inquit, potestatibus sublimioribus subdita sit. Si omnis, et vestra. Quis vos excipit ab universitate? Si quis tentat excipere, conatur decipere. Er redet von der Unterordnung unter die höheren Kirchenobern. Bianchi t. III L. I c. 1 § 7 n. 8 p. 61. 62. So führt auch Innocenz III. den Text an L. XI ep. 20 p. 1351, so Anselm von Canterbury Com. in ep. ad Rom. h. l.

[1] Institut. S. J. ed. Prag. 1757 vol. II p. 181 seq. Buß Die Gesellsch. Jesu. Mainz 1853 S. 440.

[2] Hugo a. S. Viet. de sacram. fid. L. II P. I t. III p. 607 ed. 1648.

Alexander von Hales,[3]) Bonaventura,[4]) St. Thomas,[5]) Alexander a. St. Elpidio[6]) u. A. m.;[7]) nichts Anderes lehrten zu Bellarmin's Zeiten die Dominicaner. Von diesen sagt z. B. Franz Victoria († 1546): „In Hinsicht auf den geistlichen Zweck hat der Papst eine ausgedehnte Gewalt über alle Fürsten, Könige und Kaiser; denn das Zeitliche ist in gewissem Sinne zu dem geistlichen Zwecke geordnet und nothwendig. Es hätte also Christus nicht hinreichend für die geistlichen Dinge gesorgt, hätte er nicht eine Gewalt hinterlassen, der es zustände, wo es nöthig, das Zeitliche zu ordnen und zu gebrauchen, wie es dem geistlichen Zwecke entspricht. Das gehört aber nicht zum Amte der weltlichen Fürsten, welche das richtige Verhältniß des Zeitlichen zum Geistlichen nicht kennen und für Letzteres nicht sorgen; es gehört also der kirchlichen Gewalt zu. Gegen Fürsten, die der Kirche feindselige Gesetze erlassen, muß der Papst zuerst sich seiner geistlichen Gewalt bedienen und von ihnen Zurücknahme verlangen; will der weltliche Fürst sie nicht zurücknehmen, so kann und muß der Papst sie mit seiner Auctorität widerrufen und sie sind revocirt. Ebenso sage ich: Würde ein christliches Volk einen ungläubigen Fürsten wählen, von dem mit Grund zu befürchten wäre, daß er das Volk vom Glauben abziehe, so würde er wohl wahrer Fürst sein, blos nach dem Rechte genommen; nichts desto weniger müßte der Papst das Volk mahnen, ja ihm vorschreiben, ihn zu beseitigen; wollte oder könnte das Volk dieses nicht, dann könnte der Papst durch seine Auctorität ihn entfernen und der, welcher

---

3) Alex. Hal. Sum. P. 3. q. 40 m. 1 a. 3 p. 159 seq. ed. 1575.

4) S. Bonavent. de eccles. hierarch. P. II c. 1 p. 274 ed. Romae 1596: Jam vero possunt Pontifices ex causa amovere reges et deponere imperatores, sicut saepius accidit et visum est, quando scil. eorum *malitia* hoc *exigit* et reipublicae necessitas sic requirit. Cf. in L. II d. 37.

5) S. Th. in L. II dist. 44. q. 9 a. 2. Sum. 2. 2. q. 12 a. 2; q. 60 a. 6 ad. 3.

6) Alex. a. S. Elpidio tract. de eccles. potest. c. 4 seq. ed. Taur. 1496. Roccab. Bibl. II. p. 17 ed. 1698.

7) Henricus Gandavens. Quodlib. VI. q. 23. Eine lange Reihe von Autoren führen Card. Sfondrato Gallia vindicata Dissert. II § 2 n. 25 p. 458 ed. St. Gallen 1702 und Bianchi t. I L. I § 11 p. 104 seq. § 20 n. 3 p. 174 seq. an. Dahin gehört auch Thomas Waldensis Doctrin. fid. L. II a. 3 c. 76 — 78; ferner Bischof Robert von Lincoln † 1253 (Lingard Gesch. Engl. III S 207. 208, der sich auf ep. 23. 35. 111 beruft und auf den auch bei ihm vorkommenden Satz Gregor's VII: Cui non obedire quasi peccatum est ariolandi et quasi scelus idololatriae non acquiescere). Von Franzosen werden außer St. Bernhard Petrus Venerabilis von Cluguy, Petrus von Blois, Humbert von Vienne, beide Durand, Gerson, Joh. Faber, Peter Gregor von Toulouse, Stephan Aufrère angeführt.

vorher wahrer Fürst war, würde die Herrschaft verlieren. Der Papst kann in zeitlichen Dingen der weltlichen Gewalt nicht vorgreifen, außer wo ein schwerer Verlust der übernatürlichen Güter droht."[8]) Sein Schüler, Ordensgenosse und Nachfolger auf dem Lehrstuhl in Salamanca, der tridentinische Theologe Dominicus Soto († 1560) führt diese Lehre als „katholische Conclusion" gegen die Häresie derjenigen an, die dem Papste alle Gewalt im Zeitlichen absprechen. Jede bürgerliche Gewalt, sagt er, ist in ordine ad spiritualia der kirchlichen in gewisser Beziehung unterworfen, so daß der Papst durch seine geistliche Gewalt, so oft es der Glaube und die Religion erheischt, nicht blos mit kirchlichen Censuren gegen die Könige einschreiten und sie zwingen, sondern auch sie ihrer zeitlichen Güter berauben und zuletzt absetzen kann.[9]) So lehrten die Theologen der verschiedensten Nationen, Orden und Stellungen im ganzen sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert,[10]) so lehrte man auch im achtzehnten,[11]) obschon diese Controversen damals bald von ganz anderen verdrängt wurden.

---

[8]) Franc. Victoria Relect. de potest. Eccl. Sect. V n. 12 p. 36. 37 ed. 1565. Cf. Sect. VII n. 8 p. 48.

[9]) Dom. Soto Com. in L. IV Sent. dist. 22 q. 2 a. 2.

[10]) Joh. Driedo de libertate christ. L. II c. 2. Albert. Pighe Hierarch. Eccl. L. V. Cajetan. in Apol. c. 13 ad 6. Gretser Defensio controvers. Bellarmin. L. V c. 6—8 t. II p 151 seq. ed. 1609. Mart. Becanus de republ eccles. L. III c. 4 Privil. V n. 48 p. 265 seq. ed. 1619. Refutatio Torturae Torti. Parad. VI seq. t. II p. 531. Refut. Apol. Jacobi Reg. Angl. P. II p. 493 ed. Lugd. 1621. Nic. Sander de monarchia eccles. L. II c. 4 p. 77 seq. ed 1571. Ad. Schulken Pro illustr. D. Roberto Bellarmino S. R. E. Card. adv. librum falso inscriptum Apologia. 1613. Bzovius O. S. D. de praest. offic auctorit. Rom. Pontif. c. 42 seq. ed. Colon. 1619. Maucler de Monarchia divina, eccl. et saecul. P. IV L IV c. 13 p. 2043 seq. ed. Paris 1622. Card. du Perron Harangue au tièrs état (Oeuvres div. p. 595 seq. ed. 1622.) Baron. Annal. a. 800 n. 6 seq. Roccaberti de Rom. Pontificis suprema in temporal. potest. L. I c. 1 seq. t. III ed. 1683 Aguirre und Dubois bei Schulken Apol. de potest. Pont. Max adv. Widringt. p. 52 seq. Charlas de libert. Eccl. gallic. L. IV c. 1 seq. p. 155 seq ed. Leod. 1684. Sfondrat. Gallia vindicata Diss. II § 1 seq. p. 491 seq. ed. 1687. Thom. Stapleton t. I Centrov. III de primo subjecto potest. eccl. q. 1 a. 2. Paris. 1620 (Paul V. dedicirt): Ad puniendos atque etiam privandos regno principes saeculares a fide devios potestatem spiritualem Rom. Pontifex habet.

[11]) Bianchi op. cit. L. I c. 1 seq. ed. Romae 1745. Mamachi Orig. et antiqu. christ. t. IV P. I c. 2 p. 181 seq. ed. Romae 1752. Card. Vincent. Petra Comment. in Const. apost. Venet. 1741 t. I n. 27. 28 seq. p. 177. 178: Der Papst hat Gewalt in temporalia indirecte et secundario, quatenus conducunt

35. Vergleicht man die Aeußerungen Bellarmin's und der folgenden Jesuiten mit denen der älteren Theologen, so ergibt sich, daß jene, weit entfernt, die herrschende Doctrin zu verschärfen, viel eher sie zu modificiren suchten. Sie vertraten nicht nur im Gegensatze der potestas directa in temporalia die blos indirecte, sondern lehrten auch vielfache Beschränkungen der letzteren. Bellarmin ward von zwei Seiten angegriffen; die Einen beschuldigten ihn, daß er der kirchlichen Gewalt zu wenig, die Anderen, insbesondere die Anglicaner und Gallicaner,[1] daß er ihr zu viel einräume.[2] Die älteren französischen Gelehrten hatten nur die directe Gewalt bestritten,[3] wie in der Controverse unter Bonifaz VIII., von dem sie annahmen, er wolle Frankreich in ein Vasallenverhältniß setzen;[4] die späteren seit dem siebenzehnten Jahrhundert bestritten auch die indirecte. Bis 1615 war diese Lehre noch als die vorherrschende betrachtet;[5] aber nachdem schon 1610 das Pariser Parlament ein (übrigens nachher zurückgenommenes) Verdammungsurtheil gegen Bellarmin's Schrift „über die Gewalt des Papstes

---

ad finem supernaturalem. t. II p. 120 in Innoc. III. Const. 4 n. 1 seq.: Der Papst kann nicht ohne Grund (nulla existente causa) andere Könige einsetzen. Vgl. auch Roncaglia Animadvers. in Natal. Alex. H. E. saec. XI et XII Dissert. II t. XIII p. 605—626 ed. Bing.

[1]) L. El. Dupin de antiqua Eccles. disciplina Dissert. VII. p. 433. ed. 1688. Natal. Alex. Hist. Eccl. Saec. XVI. Dissert. V. J. B. Bossuet Defensio declar. Cleri Gall. P. I L. I p. 89 seq. Maimbourg Traité hist. de l'établ. et prér de l'église de Rome c. 26 p. 303 seq. ed. 1685.

[2]) Zur Vertheidigung Bellarmin's schrieb besonders Adolph Schulken Pro illustrissimo D. Rob. Bellarmino S. R. E. Cardinali adversus librum falso inscriptum Apologia c. 3 p. 59 seq. ed. 1613.

[3]) Joh. Major in L. IV d. 24 ad arg. 4: Si dicatur Maximus Pontifex esse dominus omnium et omnes alii principes ejus vasalli, et posse instituere et destituere, hoc judico falsum. Sed si intelligatur habere dominium in temporalibus *casualiter* et multum posse agere ad depositionem regum suadendo, consultando, imo alios ad gladium provocando in eos, quando sunt labefactores fidei et reipublicae christianae prorsus inutiles, hoc mitius ferendum est nec alienum a dictis nostris. Cf. d. 44 q. 3. Joh. de Paris. tr. de pot. Pap. et reg. c. 7: Papa vero, qui est supremum caput non solum clericorum, sed et generaliter omnium fidelium, ut fideles sunt, tamquam generalis informator fidei et morum, *in casu summae necessitatis* fidei et morum, in quo casu omnia bona fidelium sunt communia et communicanda, etiam calices ecclesiarum, habet bona exteriora fidelium dispensare et exponenda decernere, prout expedit necessitati communis fidei

[4]) Bianchi t. I L. I § 11 n 3. 4 p. 108. 109. Vgl. oben S. 287 ff.

[5]) Vgl. Bossuet L. I Sect. 1. c. 3 p. 91 seq. (Rede des Prinzen Heinrich von Condé-Bourbon vor Ludwig XIII).

im Zeitlichen gegen Wilhelm Barclay" erlassen hatte,[6]) sprach sich seit 1626 die Sorbonne in den Censuren gegen den Jesuiten Anton Santarelli und den Dominicaner Malagula[7]) gegen dieselbe aus und allgemein verwarf der erste der vier Artikel von 1682 jede directe oder indirecte Gewalt der Kirche über das Zeitliche der Könige und Fürsten.[8])

36. Die Gründe gegen das System der indirecten Gewalt sind hauptsächlich folgende. 1) Die oberste weltliche Gewalt war schon von Anfang an legitim, sie stammt von Gott, ist nach Gottes Willen und der Uebereinstimmung aller Völker keiner anderen Gewalt unterworfen.[1]) Durch die Einsetzung der kirchlichen Hierarchie hat sie nichts an ihrer Kraft verlieren können,[2]) wie schon aus dem alten Testamente sich ergibt,[3]) in dem nie die Hohenpriester eine Macht über die Könige besaßen, wie ferner das neue Testament zeigt, wo den Aposteln die Gewalt zu predigen, Kranke zu heilen, nicht aber Könige abzusetzen ertheilt ward, eine Gewalt, die Christus selbst nicht übte, der vielmehr befahl, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist (Matth. 22, 21), Geduld in der Verfolgung vorschrieb und erklärte, sein Reich sei nicht von dieser Welt.[4]) 2) Auch dachten die älteren Päpste und Bischöfe nicht entfernt daran, eine solche Macht zu üben. Die Väter waren alle für den Gehorsam, auch gegen Apostaten, wie z. B. Julian, dem ein Valentinian[5]) gehorchte, wo es sich nicht um heidnischen Aberglauben handelte. Sie sprachen den Bann aus über Fürsten und Obrigkeiten, aber sie zu entsetzen kam ihnen nicht in den Sinn.[6]) 3) Das System der indirecten Gewalt geht doch zuletzt in das der directen Gewalt

---

6) Fuligatti Vita del Card. Rob. Bellarmino. Romae 1624 p. 76. Gaillard Notices et extraits VII p. 340 seq.

7) Bossuet Defens. L. I Sect. 1 c. 4. 5 p. 93—95.

8) ib. c. 1 p. 85. 86.

1) Bossuet op. cit. L. I sect. 2 c. 1 seq. p. 122 seq.

2) ib. c. 6 p. 130 seq.

3) Man berief sich auf I. Kön. 8, 15 und Deut. 17, 14. Aus letzterer Stelle wollte Bellarmin l. c. c. 7 schließen, es werde durch die Ausschließung eines Königs aus anderem Stamme auch jeder Ungläubige vom Königthum ausgeschlossen. Bossuet entgegnet c. 8 p. 133 seq., es werde der Befehl dem Volke, nicht dem Hohenpriester ertheilt, sodann werde zu viel bewiesen, denn auch nach Bellarmin seien ungläubige Fürsten, die Niemanden der wahren Religion berauben, zu belassen. Auch die Fälle von Jeroboam und Jehu seien nicht hieher gehörig, da sie nicht ordinaria, sondern extraordinaria quadam ratione sich ereigneten Endlich hätten ja auch die Israeliten heidnischen Königen gehorcht. Cf. c. 9 seq.

4) ib. c. 13 seq. p. 145 seq.

5) Theodoret H. E. III 16 p. 136 ed. Cantabr.

6) Bossuet l. c. c. 26 seq. p. 161 L. II c. 1 seq. p. 183 seq.

über, ist nur eine Larve des letzteren. Alle Fälle werden dem Papste unterworfen, zunächst Häresie und Götzendienst; seit dem eilften Jahrhundert hieß auch die Simonie Häresie, ja auch der Geiz ist Götzendienst (Eph. 5, 5), Unfähigkeit galt ebenso als Grund der Absetzung. Was dann von Fürsten gilt, müßte auch von den Privaten gelten und alles Zeitliche ohne Unterschied dem Papste unterworfen werden, da man leicht eine Beziehung des Zeitlichen auf das geistliche Endziel entdecken kann.[7]) 4) Die Consequenzen dieser Lehre sind der Art, daß sie die Ruhe der Fürsten und der Völker stören, die Rechtssicherheit im Staate aufheben, ja selbst das Leben der Regenten der Gefahr aussetzen; wollte ein abgesetzter Regent mit Waffengewalt sein Reich zurückerobern, so würde man wohl seine Tödtung als gestattet ansehen.[8])

37. Auf diese Ausführungen werden folgende Antworten gegeben. Zu 1. Die Mehrzahl der Theologen erkennt an, daß auch die Herrschaft heidnischer Fürsten eine legitime sein kann,[1]) der auch die Christen in Allem, was nicht gegen das Gewissen ist, zu gehorchen haben,[2]) und daß auf ihrem Gebiete die weltliche Gewalt eine selbständige ist, die auch bestehen kann ohne die christliche Religion, aber nie mit solcher wahrer Festigkeit und Wohlfahrt, wie sie diese erst durch das Christenthum erhält.[3]) Sie gibt auch zu, daß im alten Bunde die Priester den Königen unterworfen waren,[4]) erklärt aber, daß die im neuen Bunde von Christus den Aposteln verliehene Gewalt nicht auf die (nicht hieher gehörige) Gabe der Krankenheilungen und das Predigtamt beschränkt werden kann,[5]) daß hieher die Gewalt die Heerde zu weiden und die Schlüsselgewalt gehört, von der die

---

[7]) ib. L. I sect. 1 c. 2 p. 87—90. Vgl. Huber S. 55. Bluntschli S. 79.

[8]) l. c. p. 90 c. 3 p. 91. 92; c. 6 p. 95.

[1]) Bianchi t. I L. I § 3 p. 21 seq. Mamachi t. IV p. 195. 196.

[2]) Daß die Religion nicht vom Gehorsam gegen einen ungläubigen Herrscher entbinde, zumal gegen einen solchen, der den Juden ihren Cultus und ihre geistliche Autorität beließ, sah man, der damaligen Meinung gegenüber, Heiden könnten nicht über Juden herrschen (Joseph. Antiqu. XVIII. 1. 2. de bello jud. 2. Hier. in Tit. c. 3. Aug. Enarr. in Ps. 118), besonders in der Stelle Matth. 22, 21 ausgesprochen. Bianchi t. I L. III § 4 p. 475—478.

[3]) Mamachi l. c. p. 196.

[4]) Thom. de regim. princip. L. I c. 14: Sed et quia in veteri lege promittebantur bona terrena, non a daemonibus, sed a Deo vero religioso populo exhibenda, inde et in lege veteri sacerdotes regibus leguntur fuisse subjecti. Sed in nova lege est sacerdotium altius, per quod homines traducuntur ad bona coelestia, unde in lege Christi reges debent sacerdotibus esse subjecti.

[5]) Mamachi l. c.

Sündenvergebung ein Ausfluß und ein Theil, aber keineswegs [6]) das Ganze ist, zu dem auch das Recht der Ausstoßung und das Recht einen dem Seelenheile schädlichen Eid zu lösen gerechnet werden muß. [7]) Die sonst angeführten Schriftstellen glaubt sie durch die älteren Theologen hinreichend erläutert. Zu 2. Aus dem Nichtgebrauch einer Gewalt in bestimmter Zeit folgt keineswegs deren Nichtexistenz. Daß die Kirche nicht gegen Apostaten wie Julian mit Absetzung einschritt, dafür konnte es viele Gründe geben: 1) die Unmöglichkeit, etwas auszurichten, und die Gefahr größerer Uebel, [8]) da Julian im Besitze aller Macht, von heidnischen Civil- und Militärbeamten umgeben, nachdem er die Christen sehr geschwächt, leicht eine Erhebung niederwerfen konnte, 2) die Kürze seiner Regierung und die im Anfange von ihm wenigstens scheinbar geübte Gerechtigkeit, die Zurückberufung exilirter Bischöfe, die Beseitigung der unter Constantius so verderblich gewordenen Eunuchenherrschaft; dazu kam, [3]) daß Julian kein direct gegen das Christenthum selbst gerichtetes Gesetz erließ und äußerlich geltend machte, daß er Niemanden zwinge, dasselbe abzuschwören, daß er nicht das christliche Bekenntniß, sondern angebliche Verbrechen zum Vorwande seines öfters grausamen und tyrannischen Verfahrens nahm und die meisten christlichen Martyrer jener Zeit blos durch die Statthalter der Provinzen oder wegen Störung des heidnischen Cultus und Zerstörung der Tempel der Tod traf. [9]) Dazu war das Christenthum noch nicht so tief in das

---

[6]) wie Bossuet L. I sect. 2. c. 13 p. 145 behauptet. Aehnlich Joh. de Paris. (ap. Natal. Alex. H. E. Saec. XIII et XIV Diss. IX. a. 2. n. 15 p. 330): Per hoc non intelligitur aliqua potestas data nisi spiritualis, absolvendi sc. a vinculo peccatorum.

[7]) Bianchi t. I L. III § 1 n. 2 p. 436. 437. Die Bedeutung der Schlüssel in der Schrift zeigen Stellen wie Isai. 22, 21. 22. Apokal. 1, 18; 3, 7. und die von Bennettis Vindic. t. I p. 49 zahlreich angeführten Vätertexte, wozu noch viele klassische Texte kommen (Passaglia de praerogat. B. Petri. Ratisb. 1851 L. II c. 8 p. 486). Auch protestantische Synoden stützen oft ihre Gesetze und Verbote auf die Binde- und Lösegewalt, wie die Synode von Alain 1620 in ihrer Bannformel sagt: Nous ministres de la parole de l'Evangile de Jésus-Chr., que Dieu a armés d'armes spirituelles, puissantes de par Dieu à la destruction des fortesses, qui s'opposent contre lui, auxquels le Fils éternel de Dieu a donné la puissance de lier et de délier sur la terre, déclarant que ce que nous aurons lié sur la terre sera lié dans le ciel, voulant nettoir la maison de Dieu etc. (Actes ecclés. et civ. de tous les Synodes nationaux de l'Eglise reformée de France II 181. 182 Cf. I. 160. 176).

[8]) Das wird auch bei den arianischen Kaisern geltend gemacht. Vgl. Bingham Orig. et ant. chr. L. XVI. c. 3 § 6.

[9]) Bianchi t. I L. III § 9 p. 549 seq. t. III L. I c. 1 § 4 n. 6 p. 41 seq. Mamachi l. c. p. 202—204. Vgl. S. Thom. 2. 2. q. 12 a. 2 ad 1.

Leben und die Gesellschaft eingedrungen, daß es auch die ganze weltliche Gesetzgebung durchdrungen hätte. In späterer Zeit konnte die Kirche gegen erwachsene Söhne strafend einschreiten in Fällen, in denen sie ehemals die Unmündigen blos Duldung der Feinde zu lehren hatte.[10]) Zwar hält Bossuet[11]) diese Unterscheidung der Zeit der Jugendschwäche und der erreichten Vollkraft für unwürdig eines Christen, aber er übersieht, daß er damit die Väter angreift, die sie gebrauchten.[12]) Gegen viele häretische Herrscher brauchte die Kirche ehemals auch den Bann nicht, da es immer, wo der Verbrecher nicht allein steht, sondern zahlreiche Anhänger hat, wo die Censur ihre Wirkung — Besserung des Schuldigen — verfehlen und noch größere Uebel herbeiführen würde, als Gebot der Klugheit erscheint, nicht bis zur schwersten Strafe zu schreiten und lieber das Schlimme zu dulden.[13]) Zu 3. wird bemerkt, daß ein großer Unterschied zwischen beiden Systemen bestehe. Das eine gibt dem Papste *wirklich eine Herrschaft* über das Zeitliche, das andere räumt seiner geistlichen Gewalt *nur für bestimmte Fälle einen maßgebenden Einfluß* ein, der auch von Folgen für das weltliche Gebiet begleitet ist. Zöge der Bann als natürliche Wirkung den Verlust der irdischen Herrschaft nach sich, so hätte die Kirche eine *directe* Gewalt über das Zeitliche, nicht blos eine indirecte;[14]) zu dieser genügte es, daß die Kirche etwas in den Unterthanen wirkte, woraus der Verlust der Gewalt sich ergab,[15]) wie die Entbindung vom Eide der Treue, die an und für noch kein Zwingen zur Aufkündigung des Gehorsams ist.[16]) Zunächst wird aber die Gewalt des Papstes nur auf

---

10) Petrus Cellensis ep. ad Thom. a Becket (M. PP. Bibl. XXIII 828): Adulta jam Ecclesia non licet ejus filiis, quod aliquando licuit inimicis et si in primitiva Ecclesia sola patientia locum habuit, ut auferenti tunicam dimitteret et pallium, decet matrem corrigere filium, sicut docuit pupillum tolerare adversarium. S. Thom. Cant. L. I ep. 10.

11) l. c. L. I sect. 2 c. 17 p. 149. 150.

12) August. c. lit. Petil. L. II c. 92. ep. 185 ad Bonifac. c. 5.

13) Aug. c. Parmen. III 2. Lib. ad Donat. post collat. c. 20, auch angeführt bei *Kober* Kirchenbann S. 114 -116.

14) *Bianchi* t. I L. III § 1 n. 7 p. 446.

15) Joh. de Parisiis Tract. de potest. papali et regali c. 12: Si esset (princeps) haereticus et incorrigibilis et contemptor ecclesiasticae censurae, *posset Papa aliquid facere in populo, unde privaretur* ille saeculari honore *et deponeretur* a populo, et haec faceret Papa in crimine ecclesiastico, cujus cognitio ad ipsum pertinet, excommunicando scil. omnes qui ei ut domino obedirent, et sic populus ipsum deponeret et Papa per accidens.

16) *Bianchi* t. I L. I § 10 n. 4 p. 97 zu der eben angeführten Stelle des Johann von Paris, die insofern noch weiter geht.

den Fall eines die Religion schwer gefährdenden Verbrechens (causa religionis) beschränkt, wohin alle historisch bekannten Fälle gehören; nehmen einige Autoren [17]) noch andere Fälle an, die Forderung des öffentlichen Nutzens z. B., so sind es wenige, nur für den Fall der violata religio findet sich Uebereinstimmung, für den Fall, in dem eine Nothwehr der Kirche erforderlich. Man darf eine bestrittene Ansicht nicht weiter ausdehnen, als sie selber geht. [18]) Suarez lehrt: „Eine directe Gewalt ist jene, die innerhalb der Gränzen und Schranken derselben Macht sich findet, indirecte diejenige, die blos aus der Direction zu einem höheren Zweck entsteht, der einer höheren und erhabeneren Gewalt zusteht. Denn die weltliche Gewalt ist eigentlich an und für sich direct bestimmt für den entsprechenden Stand und die irdische Glückseligkeit für die Zeit des gegenwärtigen Lebens; darum wird sie auch zeitliche genannt. Deßhalb heißt die weltliche Gewalt dann die höchste in ihrer Ordnung, wenn sie in dieser und bezüglich ihres Zwecks die letzte Instanz in ihrer Sphäre oder in der ganzen ihr unterstehenden Communität ist, so daß von dem höchsten Fürsten alle unteren Obrigkeiten, die in der ganzen Communität oder in einem Theile derselben Gewalt haben, abhängig sind, der höchste Fürst aber keinem Höheren in Bezug auf denselben Zweck der bürgerlichen Regierung untergeordnet ist. Weil aber die zeitliche und bürgerliche Glückseligkeit auf die geistliche und ewige bezogen werden muß, kann es geschehen, daß die Materie der bürgerlichen Gewalt in Bezug auf das geistliche Wohl in anderer Weise zu leiten und zu behandeln ist, als der bloße Maßstab des Zeitlichen für sich zu verlangen scheint. Und dann kann, obschon der zeitliche Fürst und seine Gewalt in ihren Acten nicht direct von einer anderen Gewalt derselben Ordnung und mit gleichem Ziel abhängt, gleichwohl die Nothwendigkeit eintreten, daß er und seine Gewalt in seiner Materie geleitet, unterstützt und zurechtgewiesen werde durch eine höhere Gewalt, welche die Menschen in Bezug auf den höheren und ewigen Zweck regiert; diese Abhängigkeit heißt dann eine indirecte, weil jene höhere Gewalt nicht durch sich und nicht ihretwegen (non per se et propter se), sondern gleichsam indirect und wegen eines Anderen (propter aliud) sich mit dem Zeitlichen befaßt." [19]) Was endlich 4. die Consequenzen der Lehre betrifft, so werden sie sämmtlich in Abrede gestellt. Keineswegs kann der Papst beliebig und bei jedem Anlaß Fürsten absetzen, sondern nur erklären, in welchen

---

[17]) Jacob Almain. de potest. eccl. et laic. q. 2 ad cap. 8 Occami. Joh. Major in L. IV d. 24 Sent. u. A.

[18]) Bianchi l. c. L. I § 21 n. 5 p. 187—189. Mamachi p. 195.

[19]) Suarez Defensio fidei L. III cap. 5.

Fällen die Bürger von dem jenen geleisteten Eide entbunden sind, da solche Fürsten, die für Seelenheil und Religion die äußerste Gefahr erregen, sich selbst durch ihre Thaten ipso facto ihrer Rechte berauben. Da das Urtheil hierüber nicht den Privaten und dem Volke zusteht, so dient diese Lehre eher zur Sicherheit der Regenten und zum Zügel der Unterthanen. An eine erlaubte Tödtung solcher Fürsten ist nicht zu denken. Man könnte ebenso nach den Principien der Gallicaner sagen: Wohl bleibt der Papst, solang er Papst ist, unantastbar; hat ihn aber ein Concil entsetzt, so kann er bestraft und von Jedem getödtet werden. Jeder Gallicaner würde letztere Folgerung als eine unberechtigte mit Entrüstung abweisen. Wenn Du Perron sagte: Entsetzte Könige sind vor Tödtung sicher; sie behalten ihr Recht auf die Krone und können sie nach erfolgter Besserung wieder erlangen, so stellt Bossuet den Fall entgegen, daß ein solcher in einem von ihm zur Wiedereroberung geführten Kriege wie eine rebellische Privatperson getödtet werde. Aber das ist non causa ut causa. Das ist nicht die Folge seiner Absetzung, sondern seiner Hartnäckigkeit, ist der auf Besserung gerichteten Absicht der Kirche ganz entgegen. Der Papst läßt dem Entsetzten, so lange noch eine Besserung erwartet werden kann, die Hoffnung auf Wiedergewinnung seines Reiches, und sein Urtheil hat eher die Bedeutung einer Suspension als einer Privation. Die Kirche wird und muß ihn im Falle der gegebenen Genugthuung schützen und gegen die Unterthanen vertreten. Eine Gewalt über das Leben der Fürsten hat kein einziger Theolog dem Papste beigelegt. Ist aber, wo die Völker nicht von der indirecten Gewalt der Kirche überzeugt sind, ein schlechter Monarch darum sicher? Ist damit jeder Groll der Untergebenen beschwichtigt, jede Revolutionsgefahr beseitigt? Kann nicht im Gegentheile die Volksjustiz um so greller sein?[20]) Bellarmin sagt ausdrücklich:[21]) „Es steht weder den Mönchen noch anderen kirchlichen Personen zu, zu tödten,[22]) noch viel weniger, Königen nach dem Leben zu streben; auch pflegen die Päpste sich nicht in dieser Art zu benehmen, um die Attentate der Fürsten zu unterdrücken. Ihre Gewohnheit ist, in Bezug auf sie zuerst die väterliche Rüge anzuwenden, sodann ihnen die Theilnahme an den Sacramenten durch kirchliche Censuren zu entziehen und endlich deren Unterthanen von dem Eid der Treue zu entbinden und sie selbst jeder königlichen Würde und Autorität zu entkleiden, wenn es der Fall erfordert. Die Execution gehört Anderen." Anderwärts schreibt er: „Es ist unerhört, daß man je den Mord irgend

---

20) Bianchi t. I L. I § 8 p. 77—82.

21) Bellarm. de potest. summi Pontificis in temporalibus. Romae 1610 c. 10.

22) nach Gratian c. 3 d. 23: dolos et conjurationes fugiant.

eines Fürsten gebilligt habe, wäre er auch Ketzer, Heide und Verfolger, auch wenn sich Ungeheuer fänden, fähig dieses Verbrechen zu verüben." [23])

38. Vernehmen wir noch über diese Doctrin einige Jesuiten, die als diejenigen bezeichnet werden, welche sie bis in die äußersten und kühnsten Consequenzen entwickelt haben sollen. [1]) Ludwig Molina erörtert die Frage über die Gewalt des Papstes im Zeitlichen, nachdem er vorher die andere untersucht, ob Christus als Mensch zeitlicher König und Herr des Erdkreises gewesen sei. [2]) Er führt sowohl die Gründe der bejahenden als die der verneinenden Ansicht an [3]) und gibt dann seine eigene Lehre in folgenden Conclusionen: I. Christus als Mensch ist König der auf Erden streitenden Kirche wie der im Himmel triumphirenden mit der größten Vollgewalt über Alles, was zu dem übernatürlichen Ziele der Kirche nothwendig ist. Das ist eine Glaubenswahrheit, in der Alle übereinstimmen. II. Christus hatte nicht blos die vollste Gewalt im Geistlichen zur Gründung der Kirche, zur Feststellung ihrer Gesetze, zur Einsetzung der Sacramente und der zu ihrer Verwaltung dienenden Gewalten und zu allem Uebrigen, was er für ihr übernatürliches Ziel angemessen erkannte, sondern er hatte auch zu demselben Zweck die vollste Gewalt im Zeitlichen, so daß er Könige ändern und alles Andere in irdischen Dingen verfügen konnte und kann, was zu diesem übernatürlichen Ziel dient. [4]) III. Christus als Abkömmling Davids dem Fleische nach war vermöge des Erbrechts weder Herr des Erdkreises noch König von Judäa. IV. Christus als Mensch war nicht in dem Sinne Herr des Erdkreises und der zeitlichen Dinge, daß er Anderen ihre Herrschaft wirklich nahm und sich aneignete. V. Christus als Mensch hatte durch das Geschenk des Vaters die Gewalt über alles Zeitliche, das Recht auf alles Geschaffene, nicht blos insofern es für den geistlichen und übernatürlichen Zweck der Kirche diente, sondern auch absolut, so daß er ohne Verletzung von irgend Jemanden über alles Zeitliche verfügen konnte, wenn er wollte; er hatte potestatem et jus ad omnia saecularia, obschon er sie nicht übte; er wollte arm sein, obschon er reich war (II Kor. 8, 9), den Tribut zahlen, obschon ihm nicht unterworfen (Matth. 17, 23—26). [5])

---

[23]) ep. ad Blackwellum presb.

1) Huber S. 42.

2) Molina de justitia et jure Tract. II Disput. 28 t. I. p. 34 seq. ed. Antwerp. 1615 f.

3) l. c. n. 1—11 p. 54. 55.

4) Molina beruft sich hier wie sonst ausdrücklich auf die Dominicaner Victoria und Soto.

5) l. c. n. 12—16 p. 56. 57. Diese Gewalt Christi über alles Zeitliche war eine

Nach Erörterung dieser Frage folgt die andere: ob der Papst ein dominium jurisdictionis temporalis und die oberste Gewalt über den ganzen Erdkreis habe. Auch hier werden zuerst die Gründe für und wider angeführt,[6]) dann die zwischen den zwei extremen Meinungen vermittelnde Ansicht mehrerer namentlich aufgeführter Autoren, von denen keiner dem Jesuitenorden angehört,[7]) in folgenden Sätzen vertheidigt. I. Der Papst hat keine Jurisdictionsgewalt im Zeitlichen in der Art, daß er Herr des Erdkreises wäre, sich den Namen eines Kaisers oder Königs beilegen könnte, noch so, daß von ihm das dominium der zeitlichen Jurisdiction auf die Könige überginge; sondern die königliche Gewalt ist durchaus von der päpstlichen verschieden; sie hat ihren Ursprung von Gott unter Vermittlung der Zustimmung und Wahl des Gemeinwesens, welches sich zur Verwaltung im Zeitlichen und für den natürlichen Zweck einen König setzt, während die päpstliche ihren Ursprung (unmittelbar) von Gott hat, der sie zur Regierung für den übernatürlichen Zweck einsetzt.[8]) Daraus folgt: 1) dem Papste steht es in gewöhnlichem Gang der Dinge, wo es sich nicht um die Sache des Glaubens handelt, nicht um eine hochwichtige Exigenz in Bezug auf das übernatürliche Ziel,[9]) keineswegs zu, Könige und andere weltliche Gewalthaber zu ernennen noch auch sie abzusetzen, was vielmehr dem ganzen Gemeinwesen in dringenden Fällen und aus wichtigen Gründen zukommt, wenn es auch wohlgethan ist, im Falle eines Zweifels und wo nicht das ganze Gemeinwesen einig ist, sondern nur die Mehrheit, den Papst zu Rath zu ziehen. In ihrer Sphäre sind die Könige sonst unabhängig.[10]) 2) Der Papst hat nicht die Gewalt, direct zeit-

---

potestas excellentiae, die auf den Statthalter nicht übertragen ward. Disp. 29 n. 36 p. 63.

[6]) Disp. 30 n. 1—7 p. 58. 59.

[7]) Victoria, Soto, Navarrus, Turrecremata, Heinrich von Gent, Petrus de Palude, Albert Pighe, Thomas Waldensis, Sander, Driedo, Cajetan, Durandus, Johann von Paris. l. c. n. 8.

[8]) n. 11—15 p. 59. 60. Die Begründung in der Hauptsache wie bei Turrecremata.

[9]) n. 16: via ordinaria cessanteque fidei causa, exigentia non qualicunque, sed admodum gravi per comparationem ad finem supernaturalem.

[10]) n. 17: Non eo modo reges pendent a potestate S. Pontificis, quo episcopi constituti per diversa loca, quos et creare et amovere potest tamquam supremus in spiritualibus Ecclesiae pastor ac moderator, tametsi sine rationabili causa eos amovere non debeat. Neque item pendent ab eo perinde ac optimates regni pendent a rege ac perinde atque reges vel alii principes ab Imperatore non exemti ab eo pendent, esto ab Imperatore amoveri nequeant. Quin potius tam reges ab Imperatore exemti quam Imperator ipse supremae sunt potestates in temporalibus a nullo alio dependentes.

liche Streitigkeiten und Rechtssachen zwischen Fürsten zu entscheiden, deren weltliche Gesetze, die dem übernatürlichen Ziel nicht entgegen sind, ungiltig zu machen oder zu befehlen, daß von weltlichen Richtern in den ihnen zuständigen Sachen an ihn appellirt werde, oder bezüglich bürgerlicher Rechtsfolgen zu legitimiren. [11]) II. Obschon der Papst eine allgemeine Jurisdiction über die zeitlichen Güter der Kirche hat, so ist er doch nicht deren Herr, sondern Verwalter und Leiter, kann daher nicht beliebig über sie verfügen, sondern blos aus vernünftigen Gründen zum Besten der Kirche. [12]) III. Die geistliche Gewalt des Papstes für den übernatürlichen Zweck hat quasi ex consequenti mit sich verbunden eine höchste und umfangreichste Gewalt zeitlicher Jurisdiction [13]) über alle Fürsten und sonstige Angehörige der Kirche, jedoch praecise nur insoweit der übernatürliche Zweck es erheischt, für welchen die geistliche Gewalt angeordnet ist. Daher kann der Papst, wenn es der übernatürliche Zweck fordert, Könige absetzen und sie ihrer Reiche berauben. [14]) Er kann auch zwischen ihnen über zeitliche Dinge urtheilen, ihre Gesetze entkräften und alles Uebrige unter den Christen ausführen, was zu dem übernatürlichen Ziel und dem gemeinsamen geistlichen Heil nicht wie immer, sondern schlechthin nach weisem Ermessen nothwendig [15]) erkannt worden ist, und zwar

---

11) n. 19—21. Beweise aus Alexander III., Innocenz III., St. Bernhard. (S. 405 f. 409.)

12) n. 22 p. 60. 61.

13) n. 23: supremam et amplissimam potestatem jurisdictionis temporalis. Dazu wird nachher bemerkt, daß diese Gewalt, cum non ad temporalia ipsa, sed ad supernaturalem finem ordinetur, keine mere temporalis, sondern spiritualis ex parte finis sei, daher auch nicht weltliche, sondern kirchliche Gewalt genannt werden solle, jurisdictionis tamen temporalis, um sie von der reingeistlichen zu unterscheiden, der sie annex ist.

14) n. 28 beruft sich Molina hiefür wieder auf Sotus und Victoria, n. 29 führt er ebenso aus, der Papst könne um der Erhaltung des Glaubens als des höchsten Gutes willen einen Fürsten, der Häretiker oder Schismatiker wird (*si fieret* — nicht jeden häretischen oder schismatischen Fürsten ohne Unterschied), mit dem weltlichen Schwerte bis zur Absetzung und Austreibung bekämpfen, auch dieses Schwertes sich gegen denjenigen bedienen, der Ungläubigen, Häretikern, Schismatikern und anderen Feinden gegen die Kirche Beistand leistet.

15) necessaria übersetzt Hr. Huber, der diese Stelle S. 42. 43 wiedergibt, mit „geeignet" und läßt das non utcumque, sed simpliciter ganz weg. Das simpliciter necessarium wird n. 24 von Molina wiederholt und ausdrücklich gelehrt. Die königliche Gewalt ist quoad finem suum naturalem in se spectatum independens a summo Pontifice: der Papst kann sich nicht einmischen in ihre Regierung quatenus praecise respicit finem reipublicae politicum et naturalem, sondern nur eatenus quatenus deviat ab eo, quod finis supernaturalis *omnino* postulat.

kann er dazu zwingen nicht blos durch Censuren, sondern auch durch äußere Strafen, mit Gewalt und Waffen, ebenso wie jeder andere weltliche Fürst, obschon es meistens zweckmäßig ist, daß der Papst es nicht durch sich selbst ausführt, sondern durch weltliche Fürsten. Insoferne heißt es, daß der Papst beide Schwerter und beide Gewalten habe, die geistliche und die weltliche. — Diese Lehre wird ganz in der gewöhnlichen Weise bewiesen: 1) aus der nothwendigen Unterordnung des natürlichen Zieles als des niederen unter das übernatürliche als das höhere in der Einen Christenheit, [16]) 2) aus der dem Papste übertragenen, auf alle Gläubigen ohne Unterschied des Standes und der Würde sich erstreckenden Oberhirtenpflicht, 3) aus der Analogie der hohenpriesterlichen Gewalt im alten Bunde, 4) aus den Worten des heil. Bernhard über die zwei Schwerter, 5) aus Stellen des canonischen Rechtsbuches. [17]) Wiederholt wird hervorgehoben, daß der Papst via ordinaria die rein geistliche Gewalt zu gebrauchen habe und erst wo diese sich als unzureichend erweise oder Gefahr auf dem Verzuge sei, also nur in außerordentlicher Weise zu dem weltlichen Schwerte greifen könne. [18])

39. Nichts hievon Verschiedenes lehrt Salmeron, der die potestas directa bekämpft und die obliqua seu indirecta vertheidigt, sich ebenfalls auf Dominicaner wie Turrecremata, Victoria und Soto berufend. [1]) Auch Anton Santarelli vertheidigt nur, wenn auch in schärferer Fassung, die

---

16) n. 24. Vgl. n. 37 p. 63 ad 2: potestates laicas omnino subjici in temporalibus S. Pontifici, quantum *necesse est* ad finem supernaturalem. *Eatenus* nempe respublica temporalis subordinatur reipublicae spirituali Ecclesiae et *in ea quasi includitur; secundum se* autem respublica temporalis integra quaedam respublica in se est, cujus potestas summa est princeps temporalis.

17) n. 24—27 p. 61. 62.

18) ib. n. 33 nach Victoria und Sotus, denen Molina durchaus folgt.

1) Opp. t. IV Parte III Tract. IV in Matth. c. 16 p. 410 ed. Colon. 1610 f. Nachdem er gesagt, daß der Papst in bestimmten Fällen die Fürsten zu belehren und zu mahnen habe, fährt er fort: Cui Pontificis praecepto tamquam Christi verbo habent principes obedire et si resistant, potest eos tamquam contumaces punire et si in Ecclesiam et Christi gloriam aliquid moliantur, potest eos tamquam contumaces punire et regno privare vel eorum ditiones alteri principi tradere et eorum subditos ab obedientia illis debita et juramento facto absolvere. Er führt dann Jer. 1, 10 an und gibt darauf die Beweise gegen die potestas directa und für die indirecta. Den von Hrn. Huber S. 43 angeführten Satz: „Der Papst könne auch die Hinrichtung eines Fürsten befehlen" habe ich in der allein mir zu Gebot stehenden Kölner Ausgabe nicht finden können; bis er genauer citirt wird, weise ich ihn als Entstellung zurück.

indirecte Gewalt.[2]) Dieselbe Lehre vertraten die übrigen Orden. Unter den Dominicanern trat Franz d'Enghien in Löwen gegen Natalis Alexander auf und zwar mit Zustimmung der dortigen Ordenstheologen.[3]) Die Weltgeistlichen und die Juristen hatten dieselbe Lehre.[4]) Im Jahre 1615 sprach Cardinal Du Perron zu Paris sie im Namen des Adels und des Clerus aus,[5]) als der dritte Stand, in dem auch Hugenotten saßen, die Erklärung verlangte, der Papst habe keinerlei Gewalt über die Könige, es gebe keinen Fall, in dem der Eid der Treue gegen den König gelöset, dieser entsetzt und getödtet werden könne, die entgegenstehende Lehre sei gottlos und verabscheuungswürdig. Der Cardinal erklärte, es bestehe keine Controverse darüber, daß der König nicht getödtet werden dürfe und daß er von Niemanden Vasall sei, dagegen sei es bis auf Calvin Lehre der meisten Theologen gewesen, daß im Falle die Fürsten den Glauben abschwören und die Religion gegen ihren Eid verfolgen, der ihnen geleistete

---

[2]) Tract. de haeresi Roccab. IV 462. Die Pariser Theologen censurirten die Sätze: Summum Pontificem posse poenis temporalibus punire reges et principes, eosque deponere et suis regnis privare ob crimen haeresis, eorumque subditos ab illorum obedientia liberare, eamque semper in Ecclesia fuisse consuetudinem, et propter alias causas, ut pro delictis, si expedit, si principes sint negligentes, propter insufficientiam et inutilitatem suarum personarum . . Pontificem jus et potestatem in spiritualia simul et omnia temporalia habere, et in eo esse de jure divino utramque potestatem etc.

[3]) Auctoritas Sedis apostolicae in reges . . adversus P. Natalem Alexandrum. Dagegen schrieb Natalis H. E. Saec. XV et XVI eine dissertatio apologetica t. XVIII p. 304—401 ed. Bing.

[4]) Alphons. Alvarez Guerrerus J. C. de jure ac potest. Rom. Pontif. Imper. regum ac episcoporum. Colon. Agripp. 1586 c. 16 p. 108: Habet (Rom. Pontifex) potestatem in temporalibus ex consequenti, et hoc proprio jure, sc. quantum necessarium est ad conservationem rerum spiritualium, ad directionem hominum in salutem aeternam, ad correctionem peccatorum et ad conservandam pacem in populo christiano.

[5]) Harangue de M. Du Perron ap. Charente de potest. eccles. c. 30 p. 586 seq. Opp. Perron. ed. 1622 p. 598 seq. Der Redner versichert ausdrücklich daß er im Namen der zwei Stände spreche; hätte er das fälschlich behauptet, so wäre er sicher desavouirt worden. Maimbourg (Traité hist. de l'établissement et des prérog. de l'église de Rome chap. 30) und Bossuet (l. c. L. IV c. 14 p. 365) suchen das mit Unrecht zu bestreiten; Pamphlete (wie z. B. Manifeste de ce qui se passa aux Estats généraux entre le clergé et le tiers état. 1615) können hier nichts beweisen. Vgl. Barthol. Gramond (Präsident des Parlaments von Toulouse und Senator des königlichen Consistoriums) Hist. L. I. a. 1615 fin. p. 63 ed. 1643. Die Rede du Perron's empfahl Peter Trouson, Doctor von Paris, in der Gallia purpurata; sie steht in den Acten des französischen Clerus von Joh. de Gentil 1673. Bianchi t. I L. I § 9 p. 82—90.

Eid für nicht mehr verbindlich erklärt werden könne; diese Doctrin der besten Theologen könne nicht verdammt werden, ohne daß Schismen entstünden, am wenigsten aber sei die Versammlung der Stände dazu berechtigt, die eine weltliche Versammlung sei.[6]) An der Sorbonne ward auch nach der Censur Santarelli's, dessen Meinung man nicht als häretisch, sondern nur als neu und falsch, irrig und dem Worte Gottes entgegen bezeichnete,[7]) noch dieselbe vertreten; erst 1663 am 8. Mai ward nach vielen Intriguen der Parlamente und des Hofes[8]) die Declaration der theologischen Facultät[9]) (eines Theils) zu Stande gebracht, dahin gehend: 1) es sei nicht Lehre der Facultät, daß der Papst irgend eine Autorität über das Zeitliche des Königs habe, im Gegentheil habe sie stets den Vertheidigern selbst der indirecten Gewalt Widerstand geleistet, es sei 2) ihre Lehre, daß der König keinen Oberen im Zeitlichen anerkenne noch habe als Gott allein, sowie 3) daß die Unterthanen unter keinem Vorwand von der dem Könige schuldigen Treue dispensirt werden können. Die Behauptung stützte man auf frühere königliche Edicte, Arrets der Parlamente[10]) und Erklärungen der Sorbonne,[11]) die aber nur die Unabhängigkeit der französischen Krone aussprachen, die auch sonst anerkannt war, auch von den Päpsten; be-

---

6) Richelieu vertheidigte als Bischof von Luçon den Clerus gegen vier protestantische Prediger (Les principaux points de la foi de l'église cath. defendus contre l'écrit adressé au Roy par les quatre ministres de Charenton) und erklärte, der Clerus einer Particularkirche habe eine solche theologische Frage nicht entscheiden können; chap. 8 sagt er: Par ce que la question estant purement spirituelle, savoir si Dieu à donné à l'église l'autorité de deposer les Rois en cas d'infidelité et d'hérésie, si cette puissance est conforme à la parole de Dieu ou non — un corps composé de personnes laiques n'en pouvoit connaitre sans sacrilège, sans usurper les droits d'autruy . . le clergé même d'une église particulière, comme de la France, ne pourait décider ce point, puisqu'il n'appartient qu'à l'église de définir des articles de Foy. In der Antwort des französischen Clerus auf das Breve Paul's V. von 1615 heißt es: Angebamur enim nos non mediocriter, cum videremus ipsos catholicos zelo quodam minus prudenti abreptos cognitionem earum rerum, quae ad fidem pertinent, ad se trahere et de quaestionibus ejusmodi statuere velle, quas nisi pastorum suorum vocibus edocti non debebant attingere. Bianchi t. I p. 127 n. 3.

7) Bossuet l. c. L. IV c. 16 p. 369.

8) Vgl. Recherchers historiques sur l'assemblée du clergé de France de 1682. Par Charles Gérin Paris. 1869.

9) lat. bei D'Argentré Collect. judiciorum t. III P. I p. 90, franz. bei Dupin Manuel du droit public ecclésiastique français. Paris 1847 p. 103.

10) So die vom 2. Dec. 1561, 4 Jan. 1549, 7. und 20. Jan. 1595; von 1610 (27. Mai und 26. Nov.); 27. Juli 1614.

11) So von 1413, 1561, 1595, 1610, 1611, 1620.

züglich des dritten Satzes hatte dieselbe Sorbonne unter Heinrich III. und sonst ganz entgegengesetzte Ansichten vertreten; die Behauptung von der alten Lehre der Facultät war unwahr.[12]) Bald nach der Declaration vom 19. März 1682, am 10. Juni 1683, verdammte dagegen die Inquisition von Toledo den Satz: „Der Papst oder die Kirche haben weder direct noch indirect eine Gewalt über das Zeitliche der Könige und es können dieselben ihrer Dominien nicht beraubt noch ihre Unterthanen aus was immer für einem Grunde von dem Eid der Treue losgesprochen werden" als propositio erronea et schismatica.[13]) Der Dominicaner Carena nannte die Ansicht der Calvinisten und der Magdeburger Centuriatoren, welche dem Papste jede directe oder indirecte Gewalt über das Zeitliche abspricht, sogar gottlos und häretisch;[14]) da es sich hier um eine in den Schulen allgemein[15]) vertheidigte Lehre handelte, so konnten die Jesuiten, zumal in ihrer sehr delicaten Stellung gegenüber den Dominicanern, nicht leicht ohne die zwingendsten Gründe eine Abweichung sich gestatten; sie bezogen sich auch immer auf die gemeinsame Lehre der Schulen.[16])

c. Das System der potestas directiva.

40. Im Gegensatze, bez. zur Milderung der geschilderten Theorien lehren andere Theologen: Die Kirche hat keine weltliche Gewalt an sich, nicht direct, auch nicht indirect; jede irdische Souverainetät ist berechtigt, die Gegenstände der zeitlichen Ordnung in Allem, was nicht durch das göttliche, natürliche und positive Recht bestimmt wird, zu leiten, zu regieren und zu verwalten. Die Kirche hat blos eine

---

12) Bianchi l. c. § 13 p. 113—115. § 16 n. 6 p. 137.

13) Bianchi l. c. § 15 n. 2 p. 126.

14) Carena de offic. S. Inquisit. P. I tit. 1 de potestate summi Pontif. in tempor. § V.: Prima sententia est impia et haeretica. So sagt Alphons Ciaconius in vita Leonis III: Si quis neget Romani Praesulis auctoritatem in imperium, plane impius et infidelis et rerum ecclesiasticarum plane rudis esse convincetur. Die Vertreter der directen Gewalt sahen es ebenso für häretisch an, dem Papste den Primat super spiritualia et temporalia zu bestreiten Augustin. Triumph. Prooem. lib. de pot. eccles. Durandus Ep. Meldensis de orig. jurisdiction. in fine. Petrus Bertrandi de orig. et usu jurisdict. q. 3. Die Stellen bei Bianchi l. c. n. 1 p. 122—124.

15) Der concors Scholae sententia zu widersprechen ist temerarium, haeresi proximum. So Melchior Canus de loc. theol. L. VIII c. 4 concl. 2. Sfondrat. Regale Sacerdot. L. I § XVII.

16) Suarez de fide disput. 20 sect. 3 n. 1. 26. Gregor. de Valentia t. III Disp. 1 q. 12 punct. 2 p. 568 seq. 575 seq.

directive Gewalt (keine coactive) der weltlichen Autorität gegenüber, d. i. das Recht und die Pflicht, durch lehramtliche Entscheidungen, durch Mahnungen, Erklärungen, Rathschläge und Gebote die Gewissen der Fürsten und Völker aufzuklären, ihnen ihre Pflichten gegen Gott und die Religion in das Gedächtniß zu rufen, sie über deren Tragweite und Begränzung zu belehren, im Falle einer Collision der Pflichten ihren Ausspruch abzugeben über das, was vor Gott und dem Gewissen zu geschehen hat. So muß sie über menschliche Gesetze urtheilen, die den göttlichen widersprechen, Verbesserungen in denselben beantragen, wo sie dem Seelenheil gefährlich werden, Anfragen über Gewissensbedenken erledigen, und wo ihre Stimme nicht gehört wird, sich gegen die daraus entspringenden Folgen mit aller Kraft verwahren. [1])

41. Mehrfache ältere Beispiele werden hierzu angeführt. So das Verhalten des heiligen Ambrosius, der von Kaiser Theodosius I. ein Gesetz verlangte, das den Vollzug der Todesstrafe und der Güterconfiscation bis auf dreißig Tage nach gefälltem Urtheil zu verschieben befehle, um so übereilte Strafurtheile zu verhüten und den Verurtheilten größere Milde zu zeigen. [1]) So das Verfahren des großen Papstes Gregor I., der bei Kaiser Mauricius die Zurücknahme eines die religiösen Interessen verletzenden Gesetzes nachsuchte. [2]) Letzteres Factum wird von verschiedenen Gelehrten verschieden gedeutet, stets aber so, daß die Anhänger der directiven Gewalt darin eine Stütze finden können. Gregor belobte den ersten Theil des fraglichen Gesetzes (von 592), wornach die activen Staatsbeamten nicht Kirchenämter übernehmen sollten; den zweiten, daß dieselben nicht in den Mönchsstand treten dürften, wollte er dahin modificirt wissen, daß dieselben erst Rechnung abzulegen, überhaupt allen früheren Verbindlichkeiten nachzukommen hätten; den dritten, der allen Militärpersonen den Eintritt in den Ordensstand ganz verbot, verwarf er als für Viele den Weg des Heils verschließend. [3]) Wohl sandte er das kaiserliche Gesetz in die Provinzen,

[1]) Fenelon Dissert. de auctoritate summi pontificis (Oeuvr. t. II ed. Vers. 1820) bes. c. 27. 39. Ausführlich Gosselin Le pouvoir du Pape au moyen age. Louvain 1845 vol. II. (Deutsche Ausg. Münster 1859). Letzterer sucht auch S. 335 ff. zu zeigen, daß Bossuet in der Hauptsache dieser Lehre zugethan war, für die er auch De Maistre, den Löwener Theologen Van Gils († 1834), Möhler (Symbolik 6. Aufl. S. 392), Receveur (Hist. de l'Eglise t. V p. 127) u. A. anführt.

[1]) Fleury Hist. eccles. t. IV L. 19 n. 21. Bossuet Defens. declar. Cleri Gall. P. I L. II c. 5 p. 200.

[2]) S. Greg. vita recens adornata. L. II c. 10. Fleury l. c. t. VIII. L. 35 n. 31.

[3]) Greg. M. L. III ep. 65. 66 (ol. II, II. 62. 65). Jaffé n. 903. 904.

aber zugleich mit seinem eigenen Erlaß, welcher kirchliche Vorschriften gab. Er bestimmte: Militärpersonen, die in Klöster treten wollen, müssen erst sorgfältig bezüglich ihres Wandels geprüft, dem dreijährigen Noviciate unterworfen werden und können dann die Gelübde ablegen.[4]) Gregor, obschon ein so getreuer Unterthan des Kaisers, änderte hier dessen Gesetz, während er auch am Hofe eindringlich reclamirte. Er sprach sein Urtheil entschieden aus: quia lex ipsa omnipotenti Deo minime concordat.[5]) Die directive Gewalt der Kirche zeigt sich hier klar, auch wenn man mit Bossuet[6]) darin ein Zeugniß gegen die indirecte findet. Andere[7]) sagen, daß Gregor das kaiserliche Gesetz in dem den Rechten der Religion und der Gewissen widerstrebenden Theile irritirte und so dieselbe Gewalt ausübte, mit der die ältesten Päpste in der kirchlichen Legislation von der weltlichen abwichen[8]) und spätere die kirchenfeindlichen Gesetze für null und nichtig erklärten.[9])

42. Von einem solchen Gesichtspunkt aus betrachtet auch Bossuet die vielbesprochene Antwort des Papstes Zacharias über die Thronbesteigung Pipin's. „Wenn wir hören," schreibt er,[1]) „daß Pipin durch die Autorität des Papstes an die Stelle Childerich's gesetzt ward, so dürfen wir, wenn wir nicht übertreiben und so gar nichts sagen wollen, diese Absetzung nur dem Rathe, nicht dem Befehle des Papstes zuschreiben. Die Hauptsache geht dahin: Zacharias setzte den König Childerich ab, das heißt: er gab den Franken, welche die Absetzung wünschten, seine Zustimmung und seinen Rath; es war dieser Rath von ihm wie von einem weisen Manne und vom geistlichen Vater erbeten worden... Wir läugnen jedoch nicht, daß die vom heiligen Stuhle auf geschehene Anfrage der Nation gegebene Antwort als eine gerechte Entscheidung erflossen ist. Aber etwas Anderes

---

4) L. VIII ep 5 (ol. VII. 11) Jaffé n. 1131.

5) L. III ep. 65 cit.

6) Bossuet l. c. c. 8 p. 207. 208.

7) Thomassin. P. I L. III c. 61 n. 13: Hinc liquido constat, re Gregorium *irritasse* legem Mauricii, quamquam verbis et specie tenus ab obsequio imperatoriis praeceptis praestando non recederet. Jussit enim, ut nihilominus admitterentur milites in claustra monastica, dummodo prius rite probarentur. Daselbst werden auch Hinkmar's Worte an Karl den Kahlen über diese Frage angeführt.

8) So schon im dritten Jahrhundert Papst Kallistus I. von der römischen Ehegesetzgebung. Döllinger Hippolytus und Kallistus S. 161–189.

9) Innoc. III Const. Ad nostram. 10. d. d. X. Kal. April. 1212. Petra Com. in Const. apost. t. II p. 150 gegen ein Edikt des lateinischen Kaisers Heinrich von Constantinopel über Schenkungen an die Kirche, das selbst den von Heiden anerkannten Rechten zuwider sei

1) Bossuet l. c. c. 33 p. 246 ed. Mogunt. 1788.

ist ein Rath, den eine noch so gewichtige Autorität auf eine Anfrage gibt, etwas Anderes eine Verordnung, die in Betreff bürgerlicher Angelegenheiten aus Machtvollkommenheit erlassen wird. [2]) Es ward der Papst befragt, ob es erlaubt sei, den König zu nennen, der von der königlichen Gewalt entsetzt ward [oder vielmehr den, der wirklich die königliche Gewalt ausübte]; [3]) es ward geantwortet, das sei erlaubt; die Antwort, ertheilt von einer Autorität, die keine größere über sich hatte, ward als gerechte und legitime Entscheidung betrachtet. Der Papst nahm oder gab das Reich nicht, sondern erklärte, es müsse genommen oder gegeben werden durch diejenigen, denen er dieses Recht zuerkannte. Wenn wir auch unseren Gegnern einräumen, daß die Franken durch Zacharias von ihrem Eide entbunden wurden, so thut das nichts zur Sache. Denn angenommen, die Franken haben aus Vorsicht und aus Ehrfurcht vor ihrem Eide den Zacharias gebeten, er möge den Eid für nichtig erklären und sie ordnungsmäßig von demselben entbinden, die Franken haben dann den thatsächlich unbedeutenden und bei seiner Unwissenheit und Schwäche vielleicht nicht einmal sehr widerstrebenden Fürsten selbst des königlichen Namens entkleidet: was macht das für unsere Untersuchung? Oder will man behaupten, der Papst könne einen Fürsten, der sich des vollen Rechts der Herrschaft erfreut, ohne Weiteres absetzen oder Völker, die nicht daran denken, ihres Eides entbinden?" [4]) Das haben aber auch die Anhänger der indirecten Gewalt nicht gelehrt, die gleichwohl in der Antwort des Zacharias einen kirchlich-politischen Act, [5]) eine Entscheidung über zeitliche Herrschaft, soweit es sich um das Seelenheil und eidliche Verpflichtung handelt, eine Ausübung der geistlichen Gewalt direct bezüglich des Eides, indirect bezüglich der Königswürde erblicken.

43. Die Thatsachen des Mittelalters werden in diesem Systeme theils aus der Stellung des Papstes als des obersten Hirten, Lehrers und Leiters der Christenheit in Gewissensfragen theils aus speciellen Rechtstiteln, aus dem geltenden öffentlichen Rechte erklärt. In Bezug auf letzteres haben die Vertreter desselben viel Bedeutendes geleistet und in Bezug auf erstere besteht für Katholiken keine Schwierigkeit. Sie nennen mit Fenelon nach Gerson's Vorgange diese Gewalt potestas directiva et ordinativa im

---

[2]) l. c. c. 34 p. 249.

[3]) ib. p. 250 die Worte: an liceret regem appellare, qui regia potestate esset depositus passen nicht in den Zusammenhang; vielleicht fehlen in der Ausgabe einige Worte wie (qui) suffectus esset ei qui regia etc.

[4]) ib. c. 35 p. 251.

[5]) Döllinger Lehrbuch d. KG. I S. 405. 406.

Gegensatze zur juridica et civilis.[1]) Nur ließe sich sehr streiten, ob nicht bei Gerson jene directive Gewalt dasselbe ist, was bei Anderen die indirecte. Gerson lehrt: die kirchliche Macht habe sich derart in ihren Gränzen zu halten, daß sie auch die Selbständigkeit der weltlichen Macht anerkennt, solange diese nicht ihre Gewalt zur Bekämpfung des Glaubens, zur Gotteslästerung und zur offenen Bedrückung der kirchlichen Gewalt mißbrauche; denn in diesem Falle komme der letzteren die Leitung und Ordnung der ersteren zu.[2]) Haben aber die Anhänger der indirecten Gewalt etwas wesentlich Verschiedenes behauptet? Haben sie der Selbständigkeit der weltlichen Autorität andere Schranken gesetzt? Handelt es sich hier nicht mehr um den Namen als um die Sache? Der Name mag besser gewählt sein, das Wesen der Sache scheint dasselbe. Aber es zeigt sich ein Unterschied zwischen Gerson und Fenelon: Jener spricht von einer superioritas, einem dominium der geistlichen Gewalt im Falle des Mißbrauchs der weltlichen Autorität; dieser läßt nur eine hauptsächlich in Unterweisung und Belehrung bestehende Direction gelten. Es fragt sich nur, wie weit diese letztere gehen kann, welches ihre Schranken sind. Fenelon und Gosselin bestimmen letztere vorzüglich nach dem geltenden öffentlichen Rechte, nach besonderen Rechtstiteln, die häufig in der Person des Papstes mit kirchlichen zusammentrafen.

---

[1]) Fénelon Diss. cit. c. 27 p. 334: Haec autem potestas, quam Gersonius *directivam et ordinativam* nuncupat, in eo tantum consistit, quod Papa utpote princeps pastorum, utpote praecipuus in majoribus moralis disciplinae causis Ecclesiae director et doctor, de servando fidelitatis sacramento populum consulentem edocere teneatur. De cetero nihil est quod pontifices regibus imperare velint, nisi ex speciali titulo aut possessione aliqua particulari id sibi juris in aliquem regem feudatarium Sedis apostolicae adepti fuerint.

[2]) Gerson de potest. eccles. Consider. XII. Opp. II p. 246—248 ed. 1706: Potestas ecclesiastica non ita habet dominia et jura terreni simul et coelestis imperii, quod possit *ad libitum suum* de bonis clericorum, et multo minus laicorum, disponere, *quamvis concedi debeat*, quod habet in eis *dominium regitivum, directivum, regulativum et ordinativum* . . . Postremo suis se terminis ita potestas ecclesiastica coerceat, ut meminerit, potestatem saecularem etiam apud infideles sua habere propria jura, suas leges, sua judicia, de quibus occupare se ecclesiastica potestas non praesumat, *nisi dum redundat abusus* saecularis potestatis *in impugnationem fidei et blasphemiam creatoris et in manifestam potestatis ecclesiasticae injuriam; tunc enim ecclesiastica potestas habet dominium quoddam regitivum, directivum, regulativum et ordinativum.* Vgl. Schwab Gerson S. 734. 735. Part. IV Serm. de pace et unit. Graec. Consid. V. t. II p. 147: Omnes homines, principes et alii, subjectionem habent ad Papam, *in quantum* eorum jurisdictionibus, temporalitate et dominio *abuti vellent contra legem divinam, naturalem*, et potest superioritas illa nominari *potestas directiva et ordinativa potius quam civilis et juridica.* Vgl. Schwab S. 261.

Demnach muß die Ausübung dieser directiven Gewalt zu verschiedenen Zeiten nothwendig eine verschiedene sein, sie muß Rücksicht nehmen auf die obwaltenden Verhältnisse und Rechtszustände; ihre Aeußerungen wie ihre Erfolge sind verschieden, während ihre Grundlage — das Oberhirtenamt in allen die Religion betreffenden Fragen — stets dieselbe bleiben muß. Stets wird das Kirchenoberhaupt das Recht haben zu beurtheilen, ob und inwieweit dieses oder jenes weltliche Gesetz gegen die Religion verstößt; die Sache bleibt, die Form, in der es geschieht, kann mit den Zeiten sich ändern.[1]) Wir haben oben gesehen, wie Gregor der Große hierin verfuhr; wir sehen ein ganz ähnliches Verfahren bei seinen Nachfolgern. Als der lateinische Kaiser in Constantinopel und seine Vasallen die donationes inter vivos von Besitzungen an die Kirche und die Testamente zu ihren Gunsten verboten, bat Innocenz III. 1210 nachdrücklich um Zurücknahme.[2]) Ebenso reclamirte er gegen Gesetze und Verordnungen, welche die Testirfreiheit zum Nachtheil der Kirche in Frankreich beschränkten.[3]) Gregor IX. mahnte 1236 den König von Navarra, das Edikt zu widerrufen, wodurch die Laien von der Verpflichtung, sich dem geistlichen Richter zu stellen, befreit wurden und vorgeschrieben ward, die geistlichen Richter durch Occupation ihrer Güter zur Aufhebung der Excommunicationssentenz zu nöthigen.[4]) Blieben solche aus dem Verhältniß beider Gewalten wohlberechtigte Einsprachen unberücksichtigt, dann erklärten die Päpste jene Gesetze für nichtig, die den göttlichen Geboten und den Rechten der Kirche zuwiderliefen. Sie konnten das um so mehr in Ländern, in denen die Verbindlichkeit des canonischen wie des römischen Civilrechts allgemein anerkannt war nach dem Gesetze von Valentian III. und Marcian, das die pragmatischen Sanctionen für ungiltig erklärte, die gegen die Canones durch Gunst und Ehrsucht erlangt seien,[5]) nach den Aussprüchen der Päpste, vermöge welcher die weltlichen Gesetze den kirchlichen kein Präjudiz bereiten können und ihnen nachzustehen haben.[6]) Inwiefern aber ein

---

[1]) Bianchi L. III § 1 n. 1 p. 435. 436.

[2]) Innoc. III. L. XIII ep. 98 p. 296; ep. 110 p. 304. Cf. L. XV ep. 76 p. 597. Vgl. oben § 41 N. 9.

[3]) ib. L. XIV ep. 131 p. 487 seq.

[4]) Bull. Rom. ed. Luxemb. t. IX p. 47. Roscovány Monumenta t. I. Quinque-Ecclesiis 1847 p. 89—93.

[5]) L. 12 Privilegia § 1 Cod. I 2 de SS. eccl.

[6]) Nicol. I ep. 32: Ecce quomodo imperiali judicio non possunt ecclesiastica jura dissolvi. Non quod Imperatorum leges, quibus saepe Ecclesia circa haereticos utitur, saepe circa tyrannos ac circa pravos quosque defenditur, dicamus

weltliches Gesetz auf die kirchliche Sphäre hinübergriff und das Recht der Kirche verletzte, war es kirchenrechtlich nichtig, und indem der Papst diese Nullität erklärte, blieb er ganz auf dem Boden der Kirche. Das erkannte auch der Gallicaner de Marca an, der nur hervorhebt, daß die Kirche die Revocation solcher Gesetze von Seiten der weltlichen Gewalt gefordert hat, anstatt sie selbst zu rescindiren.[7]) Die spätere Theorie hat auch hierin die Lehre der früheren Canonisten modificirt. Während die Vertreter der directen Gewalt, von dem Amte des Papstes als Stellvertreter Christi ausgehend, behaupteten, derselbe könne das Gesetz des Kaisers bestätigen, verbessern und umändern,[8]) haben die neueren Canonisten ihm das Recht zur bürgerlichen Gesetzgebung abgesprochen. Der deutsche Jesuit P. Franz Schmalzgrueber, Professor des Kirchenrechts in Ingolstadt, auch in Rom hochgeachtet und viel in der Curie benützt, erörtert die Frage, ob der Papst auch bürgerliche Gesetze erlassen könne,[9]) und nachdem er das für den Kirchenstaat bejaht, verneint er es für die übrigen Länder mit der

---

penitus renuendas, sed quod eas evangelicis, apostolicis atque canonicis decretis, quibus postponendae sunt, nullum posse inferre praejudicium asseramus.

[7]) Petrus de Marca de Conc. L. II c. 11 n. 8: Leges, quae canones infringunt, sunt quidem *nullae ipso jure*; sed nec Pontifices nec Synodus oecumenica hoc sibi arrogarunt, ut eas decretorum suorum auctoritate rescinderent, verum id a principibus exorarunt. Cf. L. Thomassin. in Concilia Dissert. XII. § 49 seq. p. 304 seq. ed. Colon. Agr. 1784.

[8]) Aug. Triumphus Sum. q. 44. De legum imperialium institutione art. 1. utrum Imperator *absque Papae auctoritate* possit leges *condere* . . Dicendum quod secundum Aug. L. I de lib. arb. lex aeterna est summa divina ratio, qua justum est, ut omnia sint ordinatissima, cui semper ordinandum est, secundum quam omnis lex recte fertur recteque imitatur. *Omnis* ergo *justa lex dependet a lege divina* dupliciter, 1° *effective et derivative* eo ipso, quod justa est, cum non aliter discernatur, quid sit justum et quid injustum, nisi lege divina mediante . . . 2° *materialiter et subjective*, quia ex divinis sermonibus primae leges imperiales materialiter compositae sunt . . Illo ergo lex imperialis dependet ab auctoritate Papae, quo jure dependet a lege divina, cujus ipse Papa est vicarius et minister potissime. art. 4: utrum Papa leges imperiales sua auctoritate possit *corrigere*. Dicendum, quod Papa est principaliter executor legis divinae, sicut Imperator est principaliter executor legis humanae. Eo ergo modo Papa potest corrigere Imperatoris legem, quo lex divina habeat corrigere legem humanam. art. 5: utrum leges imperiales sua auctoritate possit *mutare*: Papa . . et Imperator vel alii inferiores sua auctoritate possunt humanam legem ponere et deponere e temporum diversitate, maxime quando evidens apparet utilitas. Nam in rebus novis constituendis evidens debet esse utilitas.

[9]) Schmalzgrueber in L. I Decret. tit. 2 § 2 n. 16 p. 17 seq. ed. 1711.

Mehrzahl der Doctoren, [10]) nach den Stellen des canonischen Rechtsbuches [11]) und mit dem Grunde, daß Christus dem Petrus blos eine geistliche Jurisdiction verliehen habe. [12]) Er beantwortet dann die Argumente der gegentheiligen Ansicht: a) Wohl heißt es, Christus habe dem Petrus die Macht des irdischen und des himmlischen Reiches anvertraut; [13]) aber die des himmlischen vertraute er ihm direct, die des irdischen indirect an, so daß der Papst ihrer sich nur soweit bedienen kann, als es die Erhaltung der Kirche und das allgemeine geistliche Wohl eines Reiches oder einer Provinz erfordert. b) Wohl soll nach Bonifaz VIII. [14]) ein Schwert unter dem anderen stehen, aber eben nur zu dem vorgenannten Zweck und nur soweit dieser es erheischt. c) Wohl derogirten die Päpste bürgerlichen Gesetzen, [15]) aber nur wenn sie die Sünde beförderten oder der Billigkeit ganz entgegen waren. d) Leo III. übertrug das Kaiserthum (das die Kaiser in Constantinopel für das ganze alte römische Reich beanspruchten) auf Karl den Großen; aber er that es zur Erhaltung und Vertheidigung der Kirche, indem er von der ihm verliehenen geistlichen Gewalt Gebrauch machte. Eine gesetzgebende Gewalt für das rein bürgerliche Leben steht dem Papste nicht zu.

44. Im Grunde stehen die Lehre der indirecten und der directiven Gewalt nicht in allen Punkten weit auseinander. [1]) Betrachten wir beide

---

[10]) Molina tract. de just. et jure Disput. 29 n. 19. Suarez de leg. IV c. 6 n. 3. Palao Tr. 3 d. 1 p. 22 § 1 n. 1 (et apud hos plurimi alii).

[11]) c. *quoniam* 8 dist. 10 (Nicol. I ep. ad Mich. III Imp.)
c. *Cum ad verum* 6 d. 96 (Nicol. I ep. 8 ad eund.)
c. *Duo* sunt 10 d. cit. Gelas. I ad Anast. Imp.
c. *Novit* 13 de judiciis II 1. Innoc. III.
c. *Per venerabilem* 13 Qui filii sint leg. IV. 17 (id.).

[12]) Ratio est, quia Christus solum spiritualem jurisdictionem Petro et successoribus ejusdem tribuit ut *fere omnes* colligunt ex verbis: *Tibi dabo claves regni coelorum* etc. Igitur ut temporalem jurisdictionem haberet Pontifex, debuit illa eidem concedi a principibus.

[13]) can. 1 *Omnes* d. 22. Nicol. II.

[14]) Const. Unam sanctam oben VI. S. 301.

[15]) c. *Cum haberet* 5 de eo qui duxit in matr. IV 7, wo Clemens III. vorschreibt, daß den illegitimen Kindern der nöthige Lebensunterhalt secundum quod suppetunt facultates gereicht werde; c. *Super illa* 4 de secundis nupt. IV 21, wo Urban III. erklärt, nach dem Tode des Ehegatten dürfe man ohne Infamie intra tempus luctus eine neue Ehe eingehen; c *Vigilantis* 5 u. c. *quoniam* 20 de praescr. II 26, wo Alexander III. und Innocenz III. von der Präscription des possessor malae fidei handeln.

[1]) Selbst viele der heftigsten Gegner Bellarmin's geben die directive Gewalt zu. Auch Caron Remonstr. Hibernorum P. II c 8 p. 81. 82 läßt den Satz des Hugo

nach den Hauptrubriken Bellarmin's. I. Quoad personas. Allgemein ist zugestanden, daß das Kirchenoberhaupt verbrecherische Fürsten mahnen und zurechtweisen, nach vergeblichen Bemühungen, ihre Besserung zu erwirken, sie mit Censuren belegen kann. Was die Absetzung der Fürsten *im äußersten Falle* betrifft, so rechnen die Vertreter der indirecten Gewalt, weit entfernt, mit ihrer allgemeinen Theorie die Lehre von der Absetzbarkeit der Fürsten zusammenfallen zu lassen, sie nicht einmal zu den nothwendigen und bleibenden Aeußerungen derselben, während die Vertheidiger der directiven sie nur auf den Fall beschränken, daß das öffentliche Recht des betreffenden Landes sie autorisirt; in diesem Falle kann nach beiderseitiger Annahme der Papst den eingetretenen Verlust der Regierungsgewalt erklären. Die Erklärung über Nichtverbindlichkeit eines geleisteten Treue-Eides unter bestimmten Voraussetzungen steht nach beiderseitiger Lehre dem Papste kraft kirchlichen Rechtes zu, da er eben der oberste Leiter der Gewissen in der Kirche ist; darüber aber besteht Controverse, ob die im Mittelalter an die Wahl und Erhebung der Souveraine geknüpfte Bedingung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, wie die Vertreter der indirecten Gewalt glauben, auf dem *natürlichen*, oder aber, wie die Anhänger der Theorie von der directiven Gewalt mit Fenelon annehmen, nur auf *positiv-menschlichem Rechte* beruht.[2]) Muß die Frage im Sinne der ersteren Ansicht erledigt werden, dann würde sich ergeben, daß auch heute noch Depositionen solcher Fürsten *gerechtfertigt*, wenn auch *nicht absolut geboten* wären; ist sie im Sinne der zweiten zu entscheiden, so würde überall da jenes Absetzungsrecht in Wegfall kommen, wo nicht das öffentliche Recht des betreffenden Landes es sanctionirt. Es ist aber gerade diese Streitfrage noch nicht in völlig übereinstimmender Weise erörtert.[3]) II Quoad leges. Sicher steht der Kirche, schon nach dem Verhältnisse der Reciprocität, zu allen Zeiten das Recht zu, die Erklärung abzugeben, daß irgend ein Staatsgesetz die von ihr zu wahrenden Interessen verletzt, gleichwie auch die Staatsgewalt einem Kirchen-

---

von St. Victor und des Alexander von Hales gelten: Sicut spiritus constitutus est ad dirigendum corpus, ita spiritualis potestas constituta est ad dirigendam terrenam und fragt nur, ob dirigere so viel sei als deponere. Er bemerkt dann: Thomas Waldensis Doctrin. fid. L. II a. 3 c. 78. expresse docet, idem esse vinculum regis ad coronam, quod mariti ad uxorem, h. e. juris utrinque divini inseparabilem unionem, adeoque sicut sacerdos vinculum matrimonii solvere nequit, sed tantum dijudicare, si teneat nec ne, *sic de potestate terrena summus sacerdos habet de illa judicare, si recta sit*, judicare, inquam, non praejudicare.

[2]) Vgl. Gosselin II S. 447. 448.

[3]) Aber die zweite Ansicht ist, wie sich später zeigen wird, als die richtige festzuhalten.

gesetze gegenüber dasselbe von ihren Interessen aussprechen kann und wirklich, wie wir es jetzt erleben, nicht nur mit völlig ungenügender Motivirung einfach ausspricht, sondern auch zugleich mit Anordnung von Maßregeln, welche die Kirche schwer beeinträchtigen. Dem Papste steht als Oberhaupt der katholischen Kirche unzweifelhaft das Recht zu, weltliche Gesetze, die dem Seelenheil Gefahr drohen, als solche zu bezeichnen, gegen sie nachdrücklich zu reclamiren, und nach vergeblichen Reclamationen sie als im Gewissen nicht verpflichtend zu proscribiren; ja er ist dazu ebenso gut verpflichtet, als die Apostel und ersten Bischöfe verbunden waren, den Gläubigen den Antheil am Götzendienste und die Befolgung derjenigen Staatsvorschriften zu verbieten, denen sie nicht ohne Verrath gegen Gott nachzukommen im Stande waren. So schwer es dem Papste auch unter Umständen fallen mag, er *muß* nach der Heiligkeit seines Amtes dasjenige verdammen, was dem Glauben und den Sitten der Kirche zuwider ist, er muß erklären mit apostolischem Freimuth, daß die Kirche derartige Gesetze nicht billigen kann, sondern zu verwerfen genöthigt ist.[4]) III Quoad judicia. Mit dem Gesetzgebungsrechte der Kirche hängt unzertrennlich ihre Gerichtsbarkeit zusammen. Wie die Kirche Gesetze in ihrem Bereiche erlassen kann, so kann sie auch dieselben zur Anwendung bringen und ihre Anwendung überwachen. Wo in ihrem Forum eine Sache zur Sprache kommt, die sich auf den von ihr vertretenen übernatürlichen Zweck bezieht, kann sie mit voller Competenz urtheilen und auch das Zeitliche gehört zu ihrem Ressort, *wenn und insoweit* es auf die Erfüllung ihrer großen Aufgabe Bezug hat. Hier werden wiederum die Worte ihre Geltung haben: „Die Kirche hat von Gott die erhabene Aufgabe empfangen, die Menschen, einzeln oder in Gesellschaften vereinigt, zu einem übernatürlichen Ziele hinzuleiten; sie hat also *eben hiedurch* die Macht und die Pflicht, über die Moralität und Gerechtigkeit aller Handlungen, innerer wie äußerer, in ihrem Verhältniß zu den natürlichen und göttlichen Gesetzen zu urtheilen. Da nun jede Handlung, sei sie von einer höheren Gewalt anbefohlen, oder

---

[4]) Besonders hat man sich über die päpstliche Allocution vom 22. Juni 1868 betreffs der neuen österreichischen Verfassungsgesetze ereifert (Janus S. 31. Huber S. 77 ff. Schulte I S. 43 f. II S. 30. Berchtold S. 36 f.), die sich über den an sich schon so beklagenswerthen Concordatsbruch ausspricht und gegen die der Kirche feindlichen Gesetze protestirt, die mit einem Schlage auf so vielen Punkten dem Glauben und der Disciplin der Katholiken schwere Wunden versetzten. Die Verdammung der pragmatischen Sanction von Bourges (1438) durch Leo X. im fünften Lateranconcil 1516, auf die sich Schulte I S. 39 f. bezieht, lag schon, weil dieselbe von einer nicht berechtigten Autorität ausgegangen war und die Kirchenverfassung alterirte, sicher in der Competenz des Papstes und des Concils.

gehe sie von der Freiheit des einzelnen Menschen aus, dieses Charakters der Moralität und Gerechtigkeit nicht entkleidet werden kann, so ergibt sich, daß das Urtheil der Kirche, wiewohl es sich direct auf die Moralität der Handlungen bezieht, sich indirect auf alle Dinge erstreckt, mit denen diese Moralität in Verbindung steht.[5]) Das aber heißt nicht direct sich in die politischen Angelegenheiten mischen, welche nach der von Gott aufgerichteten Ordnung und nach der Unterweisung der Kirche selbst in den Bereich der weltlichen Macht fallen, ohne irgendwelche Abhängigkeit von irgend einer anderen Autorität." [6])

45. Wenn wirklich Stahl Recht gehabt hätte, als er schrieb: „Das Eine oder das Andere muß sein: entweder die indirecte Gewalt des Papstes über die weltlichen Angelegenheiten oder die indirecte Gewalt des Fürsten über die geistlichen Angelegenheiten. Es gibt kein Drittes" [1]) was übrigens noch lange nicht Alle gelten lassen:[2]) so kann man billig fragen: Was ist auf christlichem und historischem Standpunkte mehr begründet, was der freiheitlichen Entwicklung der Menschheit und ihren Lebensinteressen ersprießlicher: die von den älteren Theologen behauptete indirecte oder directive Gewalt über das Zeitliche oder die von den späteren Legisten und Regalisten vertretene directe oder indirecte Gewalt des Staates über das Kirchliche?

Praktisch ist heutzutage nur ein Fall von Bedeutung: der des Widerspruchs eines positiven weltlichen mit einem Kirchengesetze. Wer bedenkt, wie heutzutage oft durch Parteiintriguen Gesetze gemacht werden, mit welcher Hast, in wie kurzer Zeit, mit welchen Absichten, auf wie kurze Dauer, wie dabei allgemeine Interessen oft den Sonderinteressen nachstehen, so daß manchmal das Anwendung findet, was die Mittelalterlichen von ihren Gesetzen sagten, sie nach dem Vorgange des Anacharsis mit Spinnengeweben

---

[5]) Es hat daher Can. 20 des durch Indiscretion publicirten Schema de Ecclesia Christi, den Huber S. 83 u. A. angreift, nichts Befremdendes. Er verdammt die Behauptungen: in lege status politici vel in publica hominum opinione constitutam esse pro publicis ac socialibus actionibus supremam conscientiae normam, aut ad easdem non extendi Ecclesiae judicia, quibus ea *de licito et illicito* pronuntiat, aut vi juris civilis fieri licitum, quod jure divino vel ecclesiastico est illicitum (Friedrich Doc. II p. 104).

[6]) Card. Antonelli an Fürst Chigi 19. März 1870.

[1]) Stahl Rechtsgutachten S. 69, angeführt bei Phillips KR. II § 115 S. 618. N. 21

[2]) Rintel. Der Protest. als polit. Princip S. 113 ff.

vergleichend,[3]) der wird schon daran ersehen, wie weit die auf viel höhere Grundlagen gestützte Gesetzgebung der Kirche über dieselben hervorragt und wie derselben leicht die Pflicht erwächst, jenen modernen Gesetzen ihr Veto oder ihr „Non licet" entgegenzuhalten. Oder sollte etwa die Kirche heute die französischen Gesetze von 1789, morgen die von 1793, dann den Code Napoleon, dann das Preußische Landrecht, dann wieder die schweizerische Bundesverfassung nach ihrer jeweiligen Revision gutheißen müssen?[4]) Sie würde sich damit selbst aufgeben, sie würde ihr Wesen zerstören, sie würde aufhören die Braut des Herrn zu sein. Der Staat aber, der nur negativ gebunden ist, nichts von den Gläubigen zu fordern, was ihrem Gewissen zuwider ist, der zudem jetzt fast allenthalben die Gewissensfreiheit garantirt, kann nur im Widerspruch mit sich selbst der Kirche dieses Urtheil streitig machen. Glaubt er sich berechtigt, in Ausübung der Wachsamkeit darüber ne quid detrimenti respublica capiat, über Kirchengesetze zu urtheilen, sie seinem Placet zu unterstellen, so kann er nicht läugnen, daß ebenso die Hierarchie zu wachen hat, daß das Seelenheil keinen Nachtheil erleide und wenn sie auch kein kirchliches Placet[5]) dem weltlichen entgegenstellt, doch zu der Erklärung das Recht und die Pflicht hat, daß dieses oder jenes Staatsgesetz die katholischen Gewissen verletzt. Und in dem Augenblick, in dem man ein Dogma der Kirche als staatsgefährlich erklärt, will man der Kirche das Recht bestreiten, ihrerseits jemals ein Staatsgesetz als dem religiösen Gewissen gefährlich zu bezeichnen?

---

[3]) Joh. Saresbur. Enthetic. p. 997: Quod leges civiles comparantur aranearum telis.

Retia solvuntur leviter, quae texit arachne,
Arte tamen mira fila coire facit:
Impediunt eadem muscarum corpora parva,
Magnaque si veniunt, quolibet ire sinunt;
Sic Anacharsis ait, cohibent civilia jura
Invalidos, magnis quolibet ire licet.
Non ita lex aeterna potens torquere potentes
Atque fovens humiles, quos videt esse pios.

[4]) Schon die Alten verwarfen die Definition des Rechts, die da sagte: jus esse, quod ei, qui plus potest, utile est. Aug. de Civ. Dei XIX c. 21 n. 1 ex Cic. de republ.

[5]) An ein solches dachten der Portugiese Oliva, M. Schenkl, Georg Wanner u. A., während mehrere Autoren anerkennen, daß hier der Kirche eine Reciprocität zustehe. Vgl. Henner die kirchliche Frage in Bayern 1854. S. 40.

IX. Der Ursprung der weltlichen Gewalt und das Recht des Widerstandes gegen dieselbe.

1. Woher die Gewalt des Staates? Woher das Recht der Könige? Gibt es ein Recht des Volkes, sie zu stürzen? Das sind Fragen, die uralt sind, die tausendmal behandelt wurden, die noch in unseren Tagen erörtert werden, und zwar in sehr verschiedenem Sinne. Denn gingen ehemals darüber die Meinungen auseinander, so sehen wir auch heute sie noch nicht geeinigt. Ein Blick auf die reiche Literatur lehrt, daß Katholiken wie Protestanten hierüber oft die gleichen Ansichten vertraten, die gleichen Ansichten bekämpften.

2. Zunächst wird[1]) vielen Mittelalterlichen, insbesondere den Päpsten Gregor VII. und Innocenz III., die Lehre vorgeworfen: die weltliche Gewalt stamme vom Bösen, die Könige und Herzoge hätten ihren Anfang von denen genommen, die mit allen Lastern behaftet unter Antrieb des Teufels voll blinder Gier ihre Mitmenschen unterjochten,[2]) die königliche Herrschaft sei durch menschliche Vergewaltigung entstanden.[3]) Allein Gregor VII. und andere Autoren reden nicht von der Gewalt an sich, sondern von der tyrannischen Herrschaft der Könige und Fürsten, und zwar ganz im Sinne der älteren Kirchenväter, namentlich der vielgelesenen Werke von St. Augustin und Gregor dem Großen. Diese heben hervor, daß von Natur aus die

---

[1]) Bossuet Defensio L. I sect. 1 c. 10 p. 105 seq. Friedberg in Dove's Zeitschrift für KR. Bd. III 1863 S. 73 N. 22. Bluntschli a. a. O. S. 7. Hundeshagen a. a. O. S. 450. Huber S. 7. 41. Schulte I S. 28 f.

[2]) Greg. VII. L. VIII ep. 21: Itane dignitas a saecularibus inventa non subjicietur ei dignitati, quam omnipotentis Dei providentia ad honorem suum invenit? Cf. L. IV ep. 2.

[3]) Innoc. III Reg. de negot. Imp. ep. 18, von Huber S. 17. 18 angeführt.

Menschen ganz gleich waren und nicht über Ihresgleichen, sondern nur über die Thiere (Gen. 1, 26) die Herrschaft hatten, daß erst in Folge der Sünde durch Gottes Gericht die Herrschaft über Menschen eingeführt ward, die Knechtschaft und Dienstbarkeit von Vielen,[4]) daß der gewaltthätige Nimrod der erste König war (Gen. 10, 8),[5]) daß die alten Weltmonarchieen fast ganz auf die Gewalt gegründet wurden,[6]) daß auch der Ursprung des Königthums bei den Juden mit einer Auflehnung gegen Gott zusammenhing (I. Kön. 8, 7).[7]) In dieser Beziehung sagt Cardinal Deusdedit: „Es ist nicht zu verwundern, daß die priesterliche Autorität, die Gott selbst persönlich einsetzte, in solchen Dingen (Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit) die königliche Gewalt überragt, welche menschliche Erfindung unter Zulassung, nicht nach dem Willen Gottes sich vorgesetzt hat. Denn von dem ersten Könige seines Volkes, den dieses mit Verachtung der Leitung des Propheten verlangte, sagte Gott zu Samuel: Nicht dich haben sie verachtet, sondern mich, damit ich nicht über sie regiere."[8]) Aehnliches haben Hugo Floriacensis[9]) und Johann von Salisbury. Letzterer schreibt:[10]) „Hätte nicht die Ungerechtigkeit und Schlechtigkeit, welche die Liebe vertilgte, die Tyrannei herbeigeführt, so wäre sicherer Friede und immerwährende Ruhe unter den Völkern gewesen und Niemand hätte daran gedacht, seine

---

4) Aug. de Civ. Dei XIX 15: Rationalem factum ad imaginem suam voluit (Deus hominem) nisi irrationabilibus *dominari*, non hominem homini, sed hominem pecori . . . Prima ergo *servitutis* causa *peccatum* est, ut homo homini conditionis vinculo subjiceretur, quod non fit nisi Deo judicante. Cf. L. III 14. 15 IV 4—7. V 12. XVI 17 seq. XVIII 2 de doctr. christ. L. I (ausdrücklich citirt bei Greg. VII L. VIII ep. 21 p. 598). — Greg. M. Regul. Pastor. P. II c. 6 L. XXI. Moral. in Job c. 15 seq. n. 21. 22.

5) Aug. de Civ. Dei XVI 3. 4. Cf. Iren. L. V c. 24 n. 2 init.

6) Aug. l. c. XVIII 2. Sulpic. Sever. Chron. L. II c. 3 seq. Cf. Turrecremata Sum. de Eccl. L. I c. 90 n. 2.

7) Greg. M. in L. I Reg. L. IV c. 4. 5 n. 4. 38 (die Juden wollten einen König mit der tyrannischen Herrschaft der heidnischen Könige. Bianchi t. III L. I c. 1 § 11 p. 103—107). Aug. de Civ. Dei. XVII 6. Theodoret q. 14 in L. I Reg. — Phillips KR. II § 94 S. 367.

8) Deusdedit Lib. contra simoniacos III § 12 (Mai Nov. PP. Bibl. t. VII. P. ult. p. 107).

9) Tract. de sacerdot. pot. et reg. (Baluz. Miscell. IV 9). Friedberg, der sich auf Gregor's VII. Worte beruft (p. 8. 37), sagt mit Recht: has doctrinas valde fuisse vulgatas jam ab Hugone Floriac. possumus edoceri.

10) Polycrat. L. VIII c. 17 p. 778 ed. Migne: quae (regna) iniquitas per se aut praesumpsit aut extorsit a Domino. Letzteres bezieht sich auf das von Samuel gerügte Verlangen der Israeliten, von dem es c. 18 p. 785 heißt: Populus . . a Deo, quem contemserat, sibi regem extorsit.

Gränzen zu erweitern. Es wären auch, wie der große Vater Augustin bezeugt, alsdann die Reiche so ruhig und im Besitze eines so erfreulichen Friedens, wie in einer wohlgeordneten Stadt verschiedene Familien oder in derselben Familie verschiedene Personen Oder vielleicht, was noch glaubwürdiger, es bestünden überhaupt keine Reiche, welche laut der alten Geschichte die Schlechtigkeit entweder durch ihre Anmaßung begründet oder vom Herrn ertrotzt hat." Er geht dann näher auf die Geschichte, besonders der Juden, ein und bemerkt, im Zorne des Herrn seien die Könige theils gute, theils böse, gesetzt worden;[11]) gleichwohl sei jede Gewalt gut, weil sie von Gott stamme, wenn auch oft nicht gut für den Inhaber; gut sei die Gewalt des Tyrannen, aber nichts schlimmer als die Tyrannei.[12]) Als ersten Tyrannen sieht auch er den starken Jäger Nimrod an,[13]) während Alvarus Pelagius als ersten Gebieter unter den Menschen den Kain, nach der Sündfluth als erste Herrscher die Nachkommen Chams betrachtet.[14]) Petrus de Andlo sieht die Nothwendigkeit der königlichen Gewalt erst durch den gefallenen Zustand der Menschheit begründet;[15]) im paradiesischen Zustande wären Gebieter und Richter nicht nöthig gewesen, wenn auch eine ordnende Gewalt.[16]) Auch Gerson findet die bewirkende Ursache der Herrscher- und Strafgewalt in der Sünde, den Finalgrund in der Ruhe und Sicherheit des bürgerlichen Lebens.[17]) Ohne die Sünde, sagen die Theologen, würde die weltliche Gewalt ohne die vis coercitiva geblieben sein, die sie den Untergebenen so furchtbar macht.[18]) Wir haben es also hier mit einer theologisch wohlbegründeten Lehre zu thun.

3. So gut aber die Väter und Theologen daran festhalten, daß die Gewalt der Herrscher von Gott stammt,[1]) wofür sich alle auf klare

---

11) c. 18 p. 785: Tandem in furore Domini dati sunt reges, alii quidem boni, alii vero mali.

12) ib. p. 785. 786.

13) c. 20 p. 793.

14) Alvar. de planctu Eccl. (Roccaberti Bibl. M. pont. IV. 70.)

15) Petrus de Andlo de imperio L. I c. 1: Fuit itaque solum natura corrupta regimen necessarium regale.

16) Bianchi l. c. § 10 n. 2. 3 p. 95.

17) Gerson Serm. ad reg. Franc. pro justitia (Opp. IV 648): Causa efficiens (dominationis et coercitivi dominii) fuit peccatum, causa finalis fuit pax, tranquillitas et sufficientia in vita civili. Vgl. Schwab Gerson S. 433 f.

18) Molina tract. II de justitia et jure Disput. 21 n. 5. 6 p 45.

1) Aug. de Civ. Dei V 1: Prorsus divina providentia regna constituuntur humana. c. 11: (Deus) nullo modo credendus est regna hominum eorumque dominationes et servitutes a suae providentiae legibus alienas esse voluisse. Cf.

Stellen der heiligen Schrift (Röm. 13, 1 ff.; Prov. 8, 15; Sap. 6, 3; Dan. 4, 14; 5, 21; Jer. 27, 3) berufen, so gut hat auch Innocenz III., der wohl an den Anlaß der Errichtung des jüdischen Königthums erinnert,[2]) aber die königliche Gewalt stets als von Gott gegeben betrachtet hat,[3]) so gut hat Gregor VII., auch in Briefen an König Heinrich IV., dieses anerkannt.[4]) Auch abgesehen davon, daß die obrigkeitliche Gewalt darum noch nicht des Ursprungs von Gott entkleidet wird, weil verneint ist, daß der einzelne Regent unmittelbar von Gott sei,[5]) ist ein großer Unterschied zwischen den zwei Sätzen: 1) „Könige und Herzoge haben von denen ihren Anfang, die mit Stolz, Raub, Treulosigkeit u. s. f. eine Gewaltherrschaft sich anmaßten" und 2) „die weltliche Gewalt hat ihren Ursprung und ihre Grundlage nicht von Gott, sondern vom Satan," wie das verschiedene Häretiker lehrten.[6]) Gregor VII. hat, in Privatbriefen und ohne eine Lehre aufstellen zu wollen, ohne die Annahme einer solchen vorzuschreiben, nach dem Vorgange der Kirchenväter den ersteren Satz ausgesprochen, nicht den letzteren; von letzterem trägt er genau das Gegentheil vor. Ersterer ist eine historische Behauptung, die sich auf die biblische Geschichte stützt,[7]) letzterer ist ein theologischer Irrthum, den die Kirche zu jeder Zeit verwarf.

---

c. 21 IV 5 Confess. III 8. Leo M. ep. 43 ad Marcian. Aug.: Christum, qui regni vestri est *auctor* et rector. Cf. Joh. Saresb. l. c. Gerson l. c.

[2]) Migne CCXVI 1073 seq. In Bezug auf I. Kön. K. 8 wird vom jüdischen Volke gesagt, das regnum sei per extorsionem humanam entstanden, nachher p. 1074: ad petitionem humanam extortum. Das ist die von Huber citirte Stelle.

[3]) L. VII ep. 212 p. 527: Ut gladium, quem *Dominus* tibi tradidit, a quo est omnis potestas, non videaris sine causa portare (Rom. 13, 4), oportet, ut apprehensis armis et scuto causam Dei alleges etc. Vgl. Clemens V. (oben A. VI. § 45 S. 329).

[4]) Greg. VII. L II ep. 31 ad Henric.: Quem *Deus* in summo rerum posuit culmine. Cf. L. III ep. 7 L. VII ep. 21. 23. 25. Vgl. Anti-Janus S. 110 Note 70.

[5]) Bianchi t. I L. I § 1. 2 p. 5 seq. Phillips a. a. O. § 103 S. 457 ff.

[6]) Iren. V 24 n. 2. 3. Aug. de natura boni adv. Manich. c. 32. Opp. VIII 509 ed. Maur. Bianchi l. c. n. 11 — 13 p. 13 — 16 § 3 n. 1. 2. p. 21. 23. Mammachi t. IV p. 61.

[7]) Zu I. Kön. 8, 7 bemerken die Theologen: 1) Gott hat nicht auf sein Recht als oberster Herr des jüdischen Volkes verzichtet, was undenkbar wäre, sondern es der früher ihm zugewendeten besonderen Fürsorge beraubt. Wen Gott verläßt, den verläßt nicht seine Allmacht, sondern seine Gnade. 2) Gott sieht in seinen Heiligen sich selbst verachtet, wie in ihnen sich geehrt. Cypr. ep 59 ad Cornel. ed. vet. Cyrill. Alex. L. X in Joh. c. 36. Außerdem war es eine Sünde, einen König nach Art der Heiden zu verlangen, dessen tyrannische Regierung der Prophet voraussagte. Bianchi t. III L. I § 11 p. 108 seq.

4. Ueberhaupt wird man kaum einen katholischen Theologen finden, der die Lehre angefochten hätte, daß die königliche Gewalt, die Souverainetät, von Gott stammt. Nur darüber ward gestritten, ob sie unmittelbar von Gott stamme oder nur mittelbar, unter Vermittlung menschlicher Handlungen, Wahl oder Zustimmung des Volkes.[1]) Beide Ansichten haben zahlreiche Vertreter, sowohl unter den Katholiken als unter den Protestanten. Die Anhänger der unmittelbaren göttlichen Einsetzung der Könige finden sich vorzüglich in Frankreich und Deutschland;[2]) ihnen stehen zahlreiche Vertreter der blos mittelbaren gegenüber.[3]) Letztere suchten 1) den Beweis zu liefern, die von den Gegnern angeführten Stellen[4]) seien wohl für den

---

[1]) Bianchi t. I L. I § 1 n. 1 seq. p. 5 seq. Mamachi t. IV L. IV c. 2 § 2 p. 57 seq.

[2]) Als solche werden genannt: der Verfasser der Schrift de modis uniendi Ecclesiam c. 1410 (Gerson. Opp. II 179 seq. Vgl. Schwab a. a. O. S. 476). Petrus de Marca Concord. Sacerd. et Imp. L. II c. 2 n. 1 seq. p. 86 seq. ed. Francof. 1708. Victor. Relect. de pot. civ. n. VIII ap. P. de Marca l. c. Caron Remonstrantia Hibernorum P. II c. 3 § 1. Dupin de ant. Eccl. discipl. Diss. VII c. 2 § 1. Pierre Nicole de l'unité de l'Eglise L. III ch. 10 p. 399. Renat. Choppin de sacra Politia L. I tit. 7 § 9 p. 135 seq. ed. 1609. St. Baluz. not. ad. ep. 8 Lupi Ferrar. Joh. Frid. Hornius de Civ. L. II c. 1. Francof. 1672. J. Ad. Osiander Observat. in Grot. L. I c. 367 p. 478. Hieher gehört auch der Tractat eines ungenannten Benedictiners de finibus utriusque potestatis. Ratisb. 1781 c. IV p. 80 seq.

[3]) So Bellarm. de laicis L. III c. 6, der hierin älteren Autoren folgt, wie dem Durandus tract. de jurisdict. eccles. und dem Jacob Almainus, der sich de auctor. Eccl. et Conc. gener. (Gerson. Opp. II 977. 978 ed. Antwerp.) dahin äußert: Nam, ut dicunt Doctores . ., non est intelligendum, quod auctoritas regis saecularis sit a Deo sic, quod eam *immediate* commiserit alicui regulariter, sed quia secundum rectam rationem, quam Deus hominibus indidit, est alicui commissa. Et non videtur, a quo sit principi collata, nisi ab ipsa communitate. Dasselbe lehren Dominicus Soto L. I. q. 1 art. 3. Ledesma P. II q. 18 a. 3. Covarruvias in Pract. c. 1. Suarez de leg. L. III c. 3. Defens. fid. cath. L. III c. 2., die Theologi Salmanticenses aus dem Carmeliterorden, insbes. P. Anton a St. Joseph, Compend. Salmantic. Romae 1779 Tract. III de legibus cap. 2 punct. 1. Inq. 2. Billuart Theol. moral. Tract. de legibus art. 4. Charlas Tract. de libert. Eccl. Gallic. L. IV c. 4 p. 165 ed. 1684. Roncaglia in Natal. Alex. H.E. Saec. XIII et XIV c 9 a. 5 t. XV p. 519 seq. Bianchi l. c. p. 6 seq. Mamachi t. IV p. 59. 60. 66. Zallinger Inst. jur. natur. § 204. Von Protestanten gehören hieher Grotius de jure belli et pacis I 4 § 7 n. 3 Paris. 1625. (Vgl. Leo Universalgesch. IV 155 — 157). Sam. Pufendorf de jure naturae et gentium L. VII c. 3. J. Barbeyrac not. in h. l., Roodt, Buddeus u. A.

[4]) Iren. l. c. Tert. Apolog. c. 30. Chrys. hom. 23 in Rom. n. 1. Epiph. haer. 40. Aug. de Civ. Dei. V 21 Gelas. ep. ad Anastas. (Hard. I 893; c. 10

göttlichen Ursprung der Gewalt überhaupt beweisend, nicht aber für den unmittelbar göttlichen; Paulus rede Röm. 13, 1 ff. von jeder Obrigkeit, nicht blos von der höchsten weltlichen Gewalt, unter diesen Obrigkeiten seien viele, die von einer höheren menschlichen Gewalt eingesetzt seien, wie z B. Pilatus. Sie machten 2) geltend: Um zu beweisen, daß die obrigkeitliche Gewalt unmittelbar von Gott sei, müßte man zeigen: entweder daß sie sonst von Niemanden verliehen werden könne, etwa wie die priesterliche Gewalt in der Consecration, oder daß Gott wolle, daß sie nur von ihm, nicht von Anderen, ertheilt werde. Aber keines von beiden läßt sich nachweisen, ja nichts steht im Wege, daß die freien Menschen, insbesondere die Familienhäupter, frei sich einem oder mehreren Ihresgleichen, die durch Geist, Kraft und andere Eigenschaften hervorragten,[5]) unterwerfen und Gehorsam versprechen. Blos von Saul und David läßt sich sagen, daß Gott sie unmittelbar zu Königen gemacht habe. Das bekräftigen sie 3) durch die Zeugnisse der Alten[6]) und durch die Geschichte der ältesten Reiche und Völker,[7]) die in Uebereinstimmung mit der Vernunft lehre, das natürliche Bedürfniß sowie die Nothwendigkeit der Ordnung und Selbsterhaltung habe die Menschen zur Gesellschaft und zur Uebertragung der socialen Gewalt an Einen oder an Mehrere geführt und führen müssen. Außerdem führen sie 4) aus, die Lehre von der unmittelbar göttlichen Einsetzung der Könige lasse den Ursprung der Gewalt in der Aristokratie und Demokratie unerklärt, mache die Aenderungen der Verfassungsform ohne Unterschied zu Attentaten gegen die Gottheit und begünstige geradezu den Despotismus.[8]) In der Ausführung gehen aber die Vertreter dieser wie die der anderen Ansicht wieder so vielfach zusammen, daß man dieselben Autoren bald der einen bald der anderen Classe beigezählt hat.[9])

---

d. 96.) Nicol. I ep. 7 ad Mich. (Hard. V 171; c. 8 d. 10). Isidor. Sent. III 51 p. 686 ed. 1601 (c. 20 C. XXIII q. 5). Conc. Paris. 829 (Hard. IV 1338). Cf. Justin. Nov. 6 Praef.

5) Cic. de off. I 4. 17 de fin. III 20 IV 2 V 23.

6) Cic. de off. II 12: Mihi quidem non apud Medos solum, ut ait Herodotus, sed etiam apud majores nostros justitiae fruendae causa videntur olim bene morati reges constituti . . Nam cum premeretur inops multitudo ab iis, qui majores opes habebant, ad unum aliquem confugiebant virtute praestantem, qui cum prohiberet injuria tenuiores, aequitate constituenda summos cum infimis pari jure retinebat. De leg. III 2: Omnes antiquae gentes quondam regibus paruerunt, quod genus imperii ad homines justissimos et sapientissimos deferebatur.

7) Viele Zeugnisse bei Bianchi l. c. n. 4 p. 7.

8) Bianchi l. c. n. 10 p. 12.

9) So wird Bossuet (l. c. P. I L. I sect. 2 c. 1. 3 t. I p. 123 seq.) von

5. Man unterschied regelmäßig den Ursprung und den Träger der Gewalt, die Gewalt selbst und ihr Subject. Die Autorität an sich ist von Gott — so lehrten Alle — aber nicht der einzelne Träger, auch nicht die concrete Form derselben; das göttliche Recht hat keinem Menschen im Besonderen die politische Gewalt verliehen; aber Natur und Vernunft fordern, daß eine solche bestehe.[1]) Johannes Chrysostomus äußert sich zu Röm. 13, 1 fl. also: „Wie? Ist jeder Herrscher von Gott eingesetzt? Nicht das sage ich, spricht Paulus; denn ich rede jetzt nicht von den einzelnen Herrschern, sondern von der Sache selbst. Daß es eine Obrigkeit gibt, daß Einige regieren, Andere regiert werden, daß nicht Alles nach Zufall und ohne Ordnung vor sich geht, so daß die Völker wie Wogen hin und her getrieben werden, ist Sache der göttlichen Weisheit. Ganz so heißt es: Von Gott wird das Weib dem Manne verbunden (Prov. 19, 14), weil Gott die Ehe einsetzte, nicht weil er Alle, die heirathen, in individuo verbindet."[2]) Es ist die Gewalt im Allgemeinen von Gott, und insoferne sie Ordnung ist;[3]) sie ist von Gott quantum ad debitum nicht quantum ad acquisitionem et usum;[4]) sie ist von Gott ihrem Wesen nach; die besondere Regierungsform ward menschlichem Be-

---

Bianchi für das jus mediatum der Könige, von dem Benedictiner von 1781 für das immediatum angeführt, Duval de potest. Pontif. P. I q. 1 (Roccab. III 425) von Ersterem für das jus mediatum, von Letzterem für das immediatum. Der Dominicaner Concina (Theol. christ. dogmatico-moralis t. VI. Romae 1768 L. I Diss. IV de leg. hum. c. 2), den Walter (Naturrecht § 252 S. 227) für den unmittelbaren Ursprung der königlichen Gewalt von Gott anführt, gehört den Gegnern desselben zu; denn nach der allegirten Stelle, fährt er fort: Contra disputant alii, et quidem *probabilius ac verius*, advertentes omnem quidem potestatem a Deo esse, sed addunt, non transferri in particulares homines immediate, sed mediante societatis civilis consensu etc.

1) Bellarm. l. c.: Certum est, politicam potestatem a Deo esse . . . in universum consideratam, non descendendo in particulari ad monarchiam, aristocratiam vel democratiam, immediate esse a Deo solo; nam consequitur necessario naturam hominis; proinde esse ab illo, qui fecit naturam hominis . . . Cf. Suarez Def. III 2, 10 de leg. III 3, 3. Bianchi t. III L. I c. 1 § 7 n. 11. 12 p. 64 seq.

2) Chrys. hom. 23 in Rom. n. 1 (Migne LX 615). Ebenso Joh. Dam. in h. l. (ib. XCV p. 545). S. Thomas in ep. ad Rom. c. 13: Omnis potestas a Deo est, sed potestas ipsa, at non potentes.

3) Aegid. Rom. in L. II d 44 q. 1 a. 2; q. 2 a. 2.: a Deo . . generaliter et in quantum ordo est.

4) Gerson. de pot. eccl. C. 1. Durand. ap. Bianchi t. I L. I p. 9 n. 6. 7.

lieben überlassen.[5]) Der Mensch ist so beschaffen, daß er nicht allein leben kann, eine Vereinigung mit Seinesgleichen ihm Bedürfniß ist, er ist ein von Natur zur Gesellschaft bestimmtes Wesen.[6]) Die Gesellschaft aber bedarf einer leitenden Gewalt, weil ohne sie die Unordnung und sogar die Auflösung unvermeidlich sind, sie bedarf einer Obrigkeit, die Ordnung und Einheit wie den Frieden sichert.[7]) Das ist eine nothwendige, vom Schöpfer gewollte Einrichtung, der die Menschen, mögen sie wollen oder nicht, sich unterwerfen müssen. Das ist natürlichen Rechtes, welches ein göttliches Recht ist, und darum auch die Gewalt der Obrigkeit von Gott.[8]) Diese Gewalt nun kommt nach vielen Theologen von Gott dem Volke zu, ruht unmittelbar auf dem Volke, das sie Einem oder Mehreren übertragen kann.[9]) Zunächst gilt das von der Bestimmung der Regierungsform, welche nicht von Gott selbst festgesetzt ist.[10]) Ob nun Gott mittelbar durch die Gesellschaft oder unmittelbar durch sich selbst die von ihm herstammende Regierungsgewalt verleiht, ist praktisch von geringerer Bedeutung, da in beiden Fällen der göttliche Ursprung der Gewalt festgehalten ist, die Rechte und Pflichten der Regierenden und der Regierten sich nicht verschieden gestalten.[11])

---

5) Bossuet l. c. p. 126: Civile imperium generatim tantum traditum est et hominum arbitrio forma relicta, sive illa monarchica, sive aristocratica sive popularis foret.

6) Aristot. Polit. I, 1 § 9 p. 483 ed. Paris. 1848: *ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῶον.* Sehr schön führt das Thomas de regimine principum L. I c. 1 aus. Vgl. auch L. II c. 1 und dazu Balmes Kathol. u. Protest. Bd. III K. 49 S. 20 ff. Cic. de republ. I 25 (Lact. Inst. VI 10 Aug. ep. 138 n. 10).

7) De reg. princip. L. I c. 2. Alvar. Pelag. de planctu Eccl. L. I c. 36 f. 152 seq. Cf. Card. Gerdil Diss. de principatu civili (Nouv. Opuscules du Card. Gerdil. Rome 1852 p. 16 seq.)

8) Bellarm. l. c.: Praeterea haec potestas est de jure naturae; non enim pendet ex consensione hominum, nam velint, nolint, debent regi ab aliquo, nisi velint perire humanum genus, quod est contra naturae inclinationem. At jus naturae est jus divinum; jure igitur divino introducta est gubernatio, et hoc videtur proprie velle Apostolus, cum dicit Rom. 13: Qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit.

9) Bell. l. c. Suarez de leg. III 4. Concina l. c. So lehrte auch in England unter Karl I. Henry Vane (The peoples case staded. Vgl Ranke Engl. Gesch. III. 162), es hänge vom Volke ab, ob und unter welchen Bedingungen es die Gewalt Einzelnen übertragen wolle.

10) Bellarm. l. c.: Quarto nota, in particulari singulas species regiminis esse de jure gentium, non de jure naturae; nam pendet a consensu multitudinis, constituere super se regem vel consules vel alios magistratus.

11) Das zeigt Balmes a. a. O. III Kap. 51 S. 83 ff.

6. Den Satz nun, daß die politische Gewalt ursprünglich und zunächst im Volke ruhe, in der Communität, stützen die älteren Theologen a) auf Vernunftgründe. Denn, sagen sie, 1) diese Gewalt ist de jure divino; aber das göttliche Recht hat sie keinem einzelnen Menschen verliehen; also kann es sie nur der Gesammtheit verliehen haben. 2) Gesetzt, das positive Recht sei aufgehoben, so waltet kein besonderer Grund ob, der irgend einen der Menschen, die einander gleich sind, berechtigen könnte, die Herrschaft über die übrigen sich beizulegen, diese muß also im gesammten Volke sein. 3) Die menschliche Gesellschaft muß ein vollkommenes Gemeinwesen sein, muß also die Befugniß der Selbsterhaltung und der Bestrafung der Friedensstörer haben.[1]) Ferner stützte man b) denselben auf mehrere Stellen des römischen Rechts von der Uebertragung der Gewalt des Volkes auf den Fürsten,[2]) c) auf die Stellen der alten Classiker, besonders des Aristoteles und des Cicero,[3]) wie auch d) auf die historischen Zeugnisse über ältere Staaten und Nationen,[4]) endlich e) auf die Uebereinstimmung der älteren Lehrer. Den Monarchen des sechszehnten Jahrhunderts war diese Doctrin um so weniger anstößig, als ihre Throne durch Demüthigung der Feudalherren und die Entwicklung des demokratischen Elements, das damals ganz ungefährlich war, große Festigkeit erlangt hatten und gegen die Angriffe einer stürmischen und mächtigen Aristokratie, welche sich in die ihr auferlegte

---

1) Bellarmin. l. c.: Secundo nota, hanc potestatem immediate esse tamquam in subjecto in tota multitudine. Nam haec potestas est de jure divino; at jus divinum nulli homini particulari dedit hanc potestatem, ergo dedit multitudini. Praeterea sublato jure positivo non est major ratio, cur ex multis aequalibus unus potius quam alius dominetur; igitur potestas est totius multitudinis. Denique humana societas debet esse perfecta respublica; ergo debet habere potestatem se ipsam conservandi et proinde puniendi perturbatores pacis etc. Cf. Almain. l. c.: Communitas confert principi auctoritatem occidendi eos, quorum vita in perniciem reipublicae cedit. Ergo illa auctoritas est per prius in communitate, cum nemo alteri det, quod non habet. Et antecedens notum est, cum princeps a se auctoritatem illam non habeat, nec eam habet a Deo, saltem ut in pluribus.

2) L. 2 Dig. I 2 de orig. juris. L. 2 ib. tit. 4 de constit. princ.: Quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio ejus lata est, *populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.* Inst. I 2 § 6. Cf. Bianchi t. III L. I c. 1 § 8 n. 5 p. 9. 10. t. I. L. I p. 8 seq. Mamachi l. c. p. 61.

3) Cic. de rep. I c. 26 seq. 34. seq. Aristot. Polit. III 6.

4) Bellarm. l. c. § Quarto nota bezieht sich auf die römische Geschichte: et si causa legitima adsit, potest multitudo mutare regimen in aristocratiam aut democratiam et e contrario, ut Romae factum legimus.

einfache Hofrolle lange nicht ergeben wollte, eine weitere Stütze in dem niederen Volke fanden, das auf ihre Mäßigung und Gerechtigkeit weit mehr vertrauen konnte, so lange das Königthum noch nicht zu einer Alles verschlingenden Despotie sich gestaltete.[5])

7. Vielfach wurde diese Lehre ausschließlich den Jesuiten zugeschrieben und Cardinal Bellarmin sogar als Erfinder der Theorie der Volkssouverainetät im Sinne eines Rousseau u. A. bezeichnet.[1]) Allein es ist jedem Literaturkundigen klar, daß 1) Bellarmin und die Jesuiten keine andere Doctrin hierin hatten, als andere Orden und Schulen, als die älteren Scholastiker, 2) daß sich ihre Lehre wesentlich von der modernen revolutionären Theorie unterscheidet. Denn, wie F. Walter[2]) hervorhebt, ist a) nach Bellarmin und den gleichgesinnten Theologen die politische Gewalt von Gott,[3]) aber nach der modernen Theorie lediglich von den Menschen; b) nach jenen wird sie von Gott den Menschen mitgetheilt, nach dieser wird sie von den Menschen verabredet und geschaffen; c) nach jenen wird sie auf die Obrigkeit mit Nothwendigkeit kraft eines göttlichen und natürlichen Gesetzes übertragen,[4]) nach dieser aus freiem Willen kraft eines Vertrages. Vom contrât social sind jene Theologen sehr weit entfernt;[5]) sie lassen auch nicht jenen

---

[5]) Balmes a. a. O. S. 89 f.

[1]) Stahl Der Protest. als polit. Princip. Berlin 1853 S. 24 ff. Ranke Päpste II 184 ff. Histor. polit. Ztschr. II. S. 606—612. Trendelenburg Naturrecht § 154. Note. Vgl. Huber S. 42.

[2]) Walter Naturrecht und Politik § 252 S. 228 mit Note. Vgl. § 52 S. 61. Jarcke Vermischte Schriften II Abhd. 14.

[3]) Suarez Def. III 1, 6: Principem politicum potestatem a Deo recipere, quod etiam absolute *de fide* est.

[4]) Bellarm. l. c.: Tertio nota, hanc potestatem transferri a multitudine in unum vel plures *eodem jure naturae*. Nam respublica non potest per se ipsam exercere hanc potestatem, ergo tenetur eam transferre in aliquem unum vel aliquos paucos, et hoc modo potestas principum in genere considerata est etiam de jure naturae et divino: nec posset genus humanum, etiamsi totum simul conveniret, contrarium statuere, nimirum ut nulli essent principes vel rectores.

[5]) Wohl lassen sich dahin bezügliche Aeußerungen von Vätern und Theologen anführen, z. B. Aug. Confess. III 8: *generale* quippe *pactum* est societatis humanae obedire regibus suis. Aber ein generale pactum ist hier etwas ganz Anderes als Rousseau's Contract (Pactum vinculum naturale est, stipulatio vero civilis est obligatio sagt nach dem römischen Recht Petr. Bles. ep. 70 p. 218), anderwärts (de Civ. Dei L. XIX c. 12 n. 2) hat Augustin: Homo fertur quodammodo naturae suae legibus ad ineundam societatem und mit Recht sagt Pius VI. im Breve vom 10. März 1791 an Cardinal de la Rochefoucault: Quapropter haec potestas non tam a „*sociali contractu*", quam ab ipso Deo recti justique auctore repetenda est. Wie wenig

angeblichen Urzustand gelten, in dem die Menschen zuerst gleich Thieren umherschweiften, bis sie irgend ein weiser Mann zum Zusammenleben bewog;[6]) ferner lassen sie wohl das summum imperium von Gott mediante populo stammen; aber sie unterscheiden sich auch darin von den Vertretern der modernen Volkssouverainetät, daß sie beisetzen: sei die politische Gewalt einmal auf Einen übertragen, so könne sie nicht mehr nach Belieben vom Volke zurückgenommen werden; da nämlich die Natur dem Volke die Pflicht auflege, sie auf Einen oder Mehrere zu übertragen, so könne sie nicht zugleich das Recht verleihen, sie zu behalten.[7]) Sie waren hierin weit gemäßigter und besonnener, als manche ältere Schriftsteller und sehr viele der neueren Zeit, die jene einmal übertragene Gewalt als eine von der Communität stets modificirbare und widerrufliche bezeichneten[8]) und einzig im Volke die letzten Wurzeln derselben erblickten, wie schon Marsilius von Padua[9]) und dann Edmund Richer[10]) gethan haben.

8. Gegen diese Theorie wird von gewichtiger Seite eingewendet, daß es eine rein willkürliche, für keine Zeit nachweisbare Fiction sei, die Gewalt

---

unsere modernen Historiker, selbst die, welche über ältere katholische Gelehrte kurzweg absprechen, sich hierin ein festes Urtheil gebildet haben, zeigt Leopold Ranke, der (Engl. Geschichte I S. 75) sagt: „Ob die menschlichen Staatsverbindungen überhaupt auf einem ursprünglichen Vertrage beruhen, ist eine Frage der speculativen Politik, der wir ihre Lösung überlassen." Gegen Rousseau's Theorie s. *Taparelli* Naturrecht 1840. § 557—585. Walter a. a. O. S. 62. Balmes K. 50 Bd. III S. 57 ff. Gerdil l. c. p. 19—23.

6) Bellarm. l. c. c. 5. Gerdil l. c. p. 17. 18.

7) Petavius de eccl. hierarch. L. III c. 14 p. 88 ed. Paris.: Quod in omnibus imperiis ac regnis usuvenisse putant, qui de rebus publicis scripserunt, ut jus et potestas omnis a natura ipsi communitati conveniat, quae eam postea vel in plures magistratus ac rectores partiatur vel integram in unum aliquem transferat, pro eo ac plurium vel unius regimen elegerit, ex quo civilium per gentes et populos administrationum sunt orta discrimina... Porro ubi jus auctoritatemque, quam habebat, in eum quem elegit principem transtulit, *non eam penes se retinet nec revocare amplius potest.* Dazu die Worte Valentinian's an die Soldaten (Theod. H.E. IV. 5): Vestrum fuit, milites, cum imperator nullus esset, imperii habenas mihi tradere; nunc postquam imperium ego suscepi, meum est de cetero, non vestrum, de publicis negotiis deliberare.

8) Jacob Almain. de potest. eccles. et laica q. 1. c. 1. quaestio resumptiva de domin. natur. civil. et eccles.: Non potest renunciare communitas potestati, quam habet super suum principem ab ea constitutum, qua sc. potestate . . eum potest deponere, cum talis potestas sit naturalis.

9) Marsil. Defensor pacis L. I c. 12. 13. 14.

10) Libellus de eccles. et politica potestate. Colon. 1683. c. 1. 2. Ueber ihn vgl. Pichler Gesch. der kirchl. Trennung II S. 695 ff.

von Gott unmittelbar in das Volk zu legen.[1]) Indessen läßt sich doch sagen, daß für die älteste Zeit der Menschheit diese Fiction doch nicht so ganz willkürlich sei. Sicher existirte der Staat schon in der ersten Familie, wenigstens im Keime;[2]) die Familie des Erstgeborenen mag die angesehenste gewesen sein, aber kaum hat sie ihren Vorzug stets behauptet und überall zur Geltung bringen können.[3]) Denken wir uns eine beträchtliche Anzahl ganz gleicher und von einander unabhängiger Familien durch einen Sturm auf eine ganz verlassene Insel verschlagen, bei zertrümmertem Fahrzeug ohne Hoffnung, das verlassene oder das gesuchte Land je wieder zu gewinnen, von der Gemeinschaft mit anderen Menschen gänzlich abgeschnitten. Sicher können diese Familien nicht ohne eine Regierung auf der Insel leben, es hat aber keine vor der anderen einen Anspruch auf Herrschaft, auch kein Einzelner als solcher. Sicher haben sie aber das Recht zur Einsetzung einer ihnen nothwendig und passend scheinenden Regierung. Auf dieser, durch die Familienväter oder sonst repräsentirten Menge ruht also das Recht der bürgerlichen Gewalt sowie die Befugniß, je nach Befund sie Einem oder Mehreren zu übertragen. Schwerlich wird man der Lehre Bellarmin's bezüglich dieses Punktes etwas Stichhaltiges entgegenhalten können.[4]) Aehnlich verhält es sich beim Aussterben eines Regentengeschlechts, bei völliger rechtlicher und faktischer Erledigung eines Thrones, wo keine sonstige Vorsorge getroffen ist, keine speciell Berechtigten sich vorfinden. Es ist die concrete Schwierigkeit eben das Dunkel, das über der ersten Staatenbildung schwebt. „Der Ursprung der Staatsformen geht wie der Ursprung der Staaten überall in die Nacht der Zeiten zurück, wir kennen nur ihre Entwicklungen und Veränderungen. Wo bei einem Volke die Gewalt in ununterbrochener Folge in derselben Form überliefert worden oder wo zu der eingetretenen Veränderung die Inhaber der überlieferten Gewalt mitgewirkt oder dieselbe genehmigt haben, ist das dermalige Organ der Gewalt in vollem Sinn ein rechtmäßiges, legitimes."[5]) Es mögen viele Regierungen durch Usurpation entstanden sein; wo aber dieselben Consistenz und die Anerkennung der Mehrheit des Volkes erlangt haben, sind sie legitim ge-

---

[1]) Walter Naturrecht § 252 S. 227.

[2]) Das. § 49 S. 59.

[3]) Bei einem großen Reiche mit vielen Volksstämmen ist es unmöglich. Balmes Bd. III K. 48. S. 15. 16.

[4]) Balmes Bd. III K. 49 S. 33. Dabei ist zu bemerken, daß diese Lehre wohl in abstracto die allgemeine Gleichheit der Menschen annimmt, aber nicht in concreto. Vgl. Civiltà cattolica 1. Dec. 1855. N. 137 p. 533—537.

[5]) Walter a. a. O. § 248 S. 220.

worden.[6]) Es gibt unzweifelhaft Fälle, in denen eine Uebertragung der Autorität durch das Volk und die Zustimmung desselben der Rechtstitel für den Besitz der Gewalt durch den Fürsten ist; der Fehler der Theorie liegt vorzüglich darin, daß sie diesen zu einem allgemeinen macht, ihn als den überall und stets vorhandenen und geforderten voraussetzt.[7]) Auch schon bei der ersten Bildung einer Gesellschaft sehen sich die Vielen oft zum gemeinsamen Besten genöthigt, einem Bestimmten zu gehorchen, ohne daß dieser schon den Titel eines Herrschers führt; es ist das aber mehr der Drang der Natur, als freie Selbstbestimmung.[8]) Daher stellen Neuere die Regel auf: So oft die Verhältnisse einer Gesellschaft von der Art sind, daß das einzelne Glied den bleibenden Gehorsam gegen eine physische oder moralische Person nicht versagen kann, ohne zugleich die Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten und sich selbst zu verletzen, ist die Legitimität dieser Person constituirt, auch bevor sie den Titel und die Ehren des Regenten erhält.[9]) Es kann die Legitimität eine primitive und eine überkommene sein; die Rechtstitel sind verschieden, Wahl, Erbschaft u. s. f. Als Fundament der politischen Autorität sehen die älteren Autoren an: 1) einen Rechtstitel, 2) die Genehmhaltung und Zulassung Gottes, der die eingesetzte Obrigkeit mit seiner Autorität bekräftigt.[10])

9. Ist nun auch diese Lehre der älteren Theologen mangelhaft und einseitig, so ragt sie doch weit über viele spätere Doctrinen hervor. Sie steht gewissermaßen in der Mitte zwischen den Vertretern eines absoluten Königthums von Gottes Gnaden, das dem Volke jedes Joch auflegen, das Land wie einen Privatbesitz[1]) behandeln kann, und den Vertretern einer

---

6) Dal. § 250 S. 222 f. Bellarmin. l. c.: Adde, saepissime regna esse justa et injusta, a Deo et non a Deo; nam ex parte ipsorum occupantium et invadentium regna sunt latrocinia et injusta, et proinde non a Deo, tamen ex parte divinae providentiae, quae utitur mala intentione hominum et illam ordinat vel ad peccata punienda vel remuneranda bona opera vel ad alios bonos fines, regna illa sunt justa et legitima.

7) Walter § 252 S. 227.

8) Civiltà cattolica 7. Aprile 1855. Il superiore. Cf. 16 Agosto 1856. Es ist eine alte Erfahrung, die bei Cic. de rep. I 40 Scipio ausspricht: Noster populus *in pace* et domi imperat et ipsis magistratibus minatur, recusat, appellat, provocat; *in bello* sic paret ut regi; *valet enim salus plus quam libido*

9) Civiltà cattolica l. c.

10) Petrus de Alliaco ap. Almain. de potest. eccl. et laica q. 2 c. 1 § quantum ad haec. Bianchi t. I l c. n. 8. 9 p. 11. 12.

1) Die Theologen lehren, die öffentliche Gewalt könne nie dominium proprietatis sein. S. oben S. 343 f. N. 5. Sie berufen sich auch auf Seneca (de benef. VII. 5: Omnia rex imperio possidet, singuli dominio. c. 4 Ad reges potestas omnium

Volkssouverainetät, welche sich jeden Augenblick die Verfassung umzugestalten und das Königthum zu stürzen berechtigt glaubt.[2]) Sie lehrt nicht blos, daß die Obrigkeit im Allgemeinen und abstract gefaßt von Gott ist, sondern auch, daß sie im Concreten und in particulari, wenn auch nur mittelbar, von Gott stammt;[3]) sie denkt sich, daß die Menschen die Materie disponiren, Gott aber die Form verleiht.[4]) Sie will sich keineswegs das Ansehen eines Dogma geben und gesteht offen, daß die Offenbarung hierüber nichts enthält.[5]) Es sind eben, wie Balmes mit Recht erinnert, zwei verschiedene Fragen: 1) der göttliche Ursprung der politischen Autorität, 2) die Art, auf welche Gott dieselbe mittheilt. „Der erste Punkt macht einen Theil der Glaubenslehre aus; kein Katholik darf diesen göttlichen Ursprung bezweifeln; der zweite ist Gegenstand der Forschung und die Meinungen können in dieser Hinsicht getheilt sein, ohne daß man dadurch gegen die Religion verstößt."[6]) Es verhält sich hier wie mit vielen anderen Rechtsfragen. Das Eigenthum zu achten befiehlt das natürliche und göttliche Gesetz, das predigt die Kirche, wie es der Staat fordert. Aber was zu diesem oder jenem Eigenthum gehört, die Rechte der einzelnen Eigenthümer, die Erwerbung und Uebertragung, die nothwendigen Beschränkungen des

---

pertinet, ad singulos proprietas) und andere Classiker, auf die Unterscheidung von proprietas (dominium) und possessio (L. 12. Dig. XLI 2; L. 1. Dig. XLIII 17 Aristot. Rhetor. I 5), auf die Natur der Dinge und die Vernunft. Vgl. Gerson. Opp. IV 598. Schwab S. 42. Grotius de jure belli L. II c. 6 n. 7—9. Dazu kommen die Stellen des Alten Testaments über die jüdischen Könige, die über Leben und Besitz ihrer Unterthanen gewaltthätig verfügten.

2) Noch Fichte (Grundlage des Naturrechts Th. I § 16. Werke III 182) erklärte, das Volk sei nie Rebell, vielmehr Grund und Quelle aller anderen Gewalt.

3) Bellarm. l. c. Quinto nota: ex dictis sequi, hanc potestatem *in particulari* esse quidem a Deo, sed mediante consilio et electione humana, ut alia omnia, quae ad jus gentium pertinent. Jus enim gentium est quasi conclusio deducta ex jure naturae per humanum discursum. Ex quo colliguntur duae differentiae inter potestatem ecclesiasticam et politicam etc. Vgl. Rintel S. 57 – 59.

4) Suarez de leg. III 3: In hac re communis sententia videtur esse, hanc *potestatem* dari *immediate a Deo ut auctore naturae*, ita ut homines quasi disponant *materiam* et efficiant subjectum capax hujus potestatis; Deus autem quasi tribuat *formam dando* hanc potestatem. Er führt Cajetan, Covarruvias, Victoria und Soto an.

5) Suarez Defens. L. III c. 2: Sed quamquam controversia haec ad fidei dogmata directe non pertineat (nihil enim ex divina Scriptura aut Patrum traditione in illa definitum ostendi potest), nihilominus diligenter tractanda et explicanda est.

6) Balmes III. Kap. 50 S. 53. 54.

Eigenthums sind Fragen des bürgerlichen Rechts, mit denen die Kirche sich nicht zu befassen hat. Die Hauptsache ist die Rettung des schützenden Princips bezüglich des Eigenthums, dieser unerläßlichen Basis des socialen Verbandes; aber die Anwendungen dieses Princips sind der Verschiedenheit der Umstände und Ereignisse unterworfen und müssen es sein. Ebenso ist es eine der Kirche zur Bewahrung anvertraute Wahrheit, daß die Staatsgewalt göttlichen Ursprungs ist; aber die Kirche dringt nicht ein in die besonderen Fälle, welche wegen der die Welt bewegenden Stürme und der Ungewißheit der Zustände sich immer mehr oder weniger wiederholen.[7]) Der heilige Thomas, auf den sich die Theologen hier meistens berufen, hat die Frage nicht gleich den Späteren sich ex professo gestellt, sondern nur hieher gehörige Principien ausgesprochen;[8]) er leitet die Pflicht des Gehorsams gegen die bestehende Gewalt von der natürlichen und göttlichen Ordnung her[9]) und unterscheidet bei der Regierung die ratio gubernandi,[10]) welche die Vorsehung selbst ist, mit der Gott Alles unmittelbar regiert, und die executio, da Gott Einiges unter Vermittlung Anderer regiere.[11]) Subject der Gewalt ist ihm je nach der Verfassungsform das Volk oder der Fürst.[12])

10. Die Theorie, die Marsilius nach Aristoteles so weit ausbildete, daß sie behauptete, jede Communität habe das unveräußerliche Recht, ihren Fürsten zurechtzuweisen und, wenn er sich unverbesserlich zeige, ihn abzusetzen, wurde, zumal in Frankreich, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sowohl bezüglich der geistlichen als der weltlichen Gewalt vorgetragen und darnach die Absetzbarkeit der Päpste wie der Könige gelehrt.[1]) Hatten die alten Sorbonnisten die Abhängigkeit der königlichen Gewalt vom Volke und die Unabhängigkeit der päpstlichen behauptet, so fingen dagegen die späteren des siebenzehnten Jahrhunderts nach einzelnen Vorläufern des vierzehnten an, die absolute Unabhängigkeit der Könige und die Ab-

---

7) Balmes III. S. 64. 65.

8) Balmes a. a. O. K. 49 S. 28.

9) Thom. Sum. 2. 2 q. 104 a 1: In rebus humanis ex ordine juris naturalis et divini tenentur inferiores suis superioribus obedire. a. 2: Obedire autem superiori est secundum divinum ordinem rebus inditum, ut ostensum est.

10) Gubernare est id, quod gubernatur, convenienter ad debitum finem perducere. De reg. princ. I 14.

11) Ib. 1. q. 103 a. 6.

12) Sum. 1. 2. q. 90 a. 3; q. 98 a. 3. Das hebt auch Walter § 252 S. 225 hervor.

1) Gerson. de auferibilitate Papae. Opp. II 216. Vgl. Schwab a. a. O. S. 253. Joh. Major ap. Bianchi t. I L. I § 1 n. 8 p. 8. 10.

hängigkeit der Päpste von der Kirche zu behaupten.[2]) Zwei höchst verschiedene Fragen brachte man so in Zusammenhang. Im Mittelalter hatten das große Ansehen des Aristoteles,[3]) die im Alten Testamente vorkommenden Beispiele,[4]) die Beiziehung der Moralgrundsätze über die Nothwehr, sodann die Eindrücke des damaligen Staatsrechts und die in ihm geltenden Principien oft dazu geführt, daß man die Fragen über das Recht des Widerstands gegen die Obrigkeit und die Absetzung der Könige sehr frei und unbefangen behandelte.[5]) Die Frage über das Verhalten gegen Tyrannen war schon durch die classische Lectüre nahe gelegt; mit ihr haben sich die Gelehrten des Mittelalters, meistens in rein theoretischem Interesse, beschäftigt.

11. Im Allgemeinen wurde daran festgehalten, daß nach der Lehre der Schrift und der Väter[1]) der Gehorsam gegen die Obrigkeiten, auch die schlechten, auch die heidnischen, für alle Unterthanen Pflicht sei, daß weder die falsche Religion noch die persönliche Schlechtigkeit des Herrschers[2]) von der Unterwerfung unter ihn entbinden. Nicht weniger aber war man darüber einig, daß, wenn ein Fürst mit Mißbrauch seiner Gewalt etwas den göttlichen und natürlichen Gesetzen, der Gerechtigkeit, der Staatsverfassung offenbar Zuwiderlaufendes befiehlt, der passive Widerstand nicht nur ein Recht, sondern auch, wo es sich um göttliche und sittliche Gesetze handelt, eine Pflicht ist; in solchen Fällen darf sich Niemand zum Mitschuldigen eines fremden Unrechts machen und durch das Nichtgehorchen wird kein Recht des Fürsten verletzt, weil dieser in ein Gebiet eingriff, worin ihm keine Competenz zusteht, seine Schranken überschritt; wo kein

---

2) Bianchi l. c. § 2 n. 3 p. 19.

3) Aristot. Polit. V. 1—7.

4) Z. B. die Tödtung des Moabitenkönigs Eglon durch Aod oder Ajoth (Richt. 3, 14—22), die des die Israeliten bedrückenden Aegyptiers durch Moses (Exod. 2, 11. 12), die That des Phinees (das. 25, 6—8), die der Judith (Judith 13, 6—11).

5) Walter Naturrecht § 361 S. 330.

1) S. die Stellen oben I § 11 S. 13 N. 2 und dazu Tertull. adv. Scapul. Origen. L. 9 in Rom. n. 25 seq. Chrys. hom. 23 in Rom. c. 13. Aug. de Civ. Dei V. 21 de natura boni c. Manich. Catech. Rom. L. III de quarto praecepto c. 3.

2) Man führt hier auch an: Tacit. Hist. IV. 74: Quomodo sterilitatem aut nimios imbres et cetera naturae mala, ita luxum et avaritiam dominantium tolerate. L. VII: bonos imperatores voto expetendos, qualescunque tolerandos. Seneca in Tragoed.: Aequum et iniquum regis imperium feras. Sophocles: *ἀλλ' ὃν πόλις στήσει, τοῦδε χρὴ κλύειν καὶ σμικρὰ καὶ δίκαια καὶ τἀναντία.* Bianchi t. I L. I § 3 n. 3 p. 23.

Recht des Befehls, da ist auch keine Pflicht des Gehorsams.[3]) Aber darüber stritt man, ob gegen einen ungerecht regierenden, wenn auch legitimen Fürsten im äußersten Falle auch *activer* Widerstand erlaubt sei, bis zur Absetzung, Expulsion und Tödtung. Es wurde früher ziemlich allgemein angenommen, daß es Fälle gebe, in denen die Unterthanen dem Gehorsam ihrer Beherrscher sich auch mit activem Widerstande entziehen können, nämlich bei völligem Mißbrauch der Gewalt, bei Tyrannei und Unterdrückung, wo es die Selbsterhaltung des Volkes gebietet. Wo es sich um die Selbsterhaltung handelt, sagten schon die Alten, da lösen sich alle Bande der Gesellschaft, da hört die väterliche Gewalt, die des Mannes über die Frau, die des Herrn über die Knechte auf, ebenso die fürstliche.[4]) Wer sich als Feind des ganzen Volkes zeigt, der verliert damit die Herrschaft.[5]) Der Tyrann stellte sich nach den Alten als Feind des Gesetzes und des Volkes dar,[6]) im Gegensatze zum König, der Vater und Wohlthäter des Volkes ist.[7]) Als Tyrann wurde nicht blos der illegitime Usurpator der Herrschaft angesehen,[8]) son-

---

[3]) Walter Naturrecht und Politik § 358 S. 327 f. Vgl. Martini Lehrbuch des Staatsrechts 1799 § 380. Dahlmann Politik § 202. Ganz so lehren S. Anselm. Cant. Com. in ep. ad Rom. c. 13. S. Thomas Sum. 1. 2. q. 96 a. 4. Suarez de leg. L. III c. 10. Petrus Bles. ep. 131 p. 388. Aug. de verb. Dom. Sermo 6. (al. 62 n. 12 Opp. V 362): Si quid proconsul jubeat et aliud imperator, numquid dubitatur illo contemto isti esse serviendum? Ergo si aliud imperator, aliud Deus jubeat, contemto illo obtemperandum est Deo. So nach Act. 5, 29. Viele ältere Zeugnisse gibt Mamachi p. 68 seq.

[4]) S. die Stellen bei Bianchi l. c. § 4 p. 24—29.

[5]) Hugo Grotius l. c. n. 11: Consistere enim non possunt voluntas imperandi et voluntas perdendi; quare qui se hostem totius populi profitetur, in eo ipso abdicat regnum. Cf. Barclay L. IV c. 16.

[6]) Cic. de offic. III 19. 32. de republ. I 42: Quum rex injustus esse coeperunt perit illud illico genus, et est idem ille *tyrannus*, deterrimum genus et finitimum optimo. L. II c. 26. Simulac enim se inflexit hic rex (vorher war von Tarquinius Superbus die Rede) in dominatum injustiorem, fit continuo *tyrannus*, quo neque tetrius neque foedius nec Diis hominibusque invisius animal ullum cogitari potest, qui, quamquam figura est hominis, morum tamen immanitate vastissimas vincit belluas. Quis enim hominem rite dixerit, qui sibi cum suis civibus, qui denique cum omni hominum genere nullam juris communionem, nullam humanitatis societatem velit? Philipp. II.: Omnes *boni*, quantum in ipsis fuit, Caesarem occiderunt. Aliis consilium, aliis animus, aliis occasio defuit, voluntas nemini. Cf. Sueton. in Nerone c. 49. Arist. Polit. L. V. c. 10. 11.

[7]) Cic. de rep. II 26: Hic est enim dominus populi, quem Graeci *tyrannum* vocant; nam *regem* illum volunt esse, qui consulit ut parens populo, conservatque eos, quibus est praepositus, quam optima in conditione vivendi.

[8]) Dieser wird gewöhnlich zunächst verstanden. Vgl. Schwab Gerson S. 615. 616.

dern auch der legitime, aber ungerechte, die Unterthanen schwer bedrückende, das Gemeinwesen dem Untergang entgegen führende Herrscher,[9]) überhaupt derjenige, der um seines Privatvortheils willen die Bürger mit seiner Macht unterdrückt.[10]) Die beiden ersten Bedeutungen des Wortes wurden nicht immer genau unterschieden[11]) und so der Begriff des Tyrannen bald weiter, bald enger gefaßt. Mehrere unterschieden den tyrannus secundum regimen et titulum und den tyrannus secundum regimen tantum,[12]) oder den tyrannus quoad dominium et potestatem und den tyrannus solum quoad regimen.[13]) Darüber ward nun in den Schulen gestritten, wer und unter welchen Bedingungen das Recht habe, gegen den Tyrannen im ersteren sowohl als im letzteren Sinne sich zu erheben und ihn unschädlich zu machen. Die Mehrzahl der Theologen gestand dieses Recht nicht den Privaten zu, sondern nur dem ganzen Volke, das man vielfach als den

---

9) So sagt ein Theolog des 15. Jahrhunderts (Gerson. Opp. V 867): *Proprie* tyrannus est, quicunque reipublicae oppressor potentatu regali et monarchica potentia abutitur despotice absque superiore repressore, sive talis habeat vel usurpet titulum monarchici principatus sive non.

10) Aristot. Polit. VII 14 unterscheidet die Gewalt, die zu Gunsten des Herrschenden, und die, welche zu Gunsten der Beherrschten geübt wird; erstere ist ihm die despotische, letztere die der Freien. Nicht jede Herrschaft ist ihm Despotie c. 3. Tacit. Ann. L. XII läßt den Kaiser Claudius den Partherkönig mahnen, er soll non dominationem et servos, sed rectorem et cives im Sinne haben. Nach diesem Gedanken wollte Augustus nicht dominus heißen Sueton. in Oct. Aug. c. 53. Gregor I. L. XIII ep. 31 gibt den Unterschied der heidnischen Könige und des römischen Kaisers dahin an: quod reges gentium domini servorum sunt, Imperatores vero reipublicae domini liberorum. Bianchi t. III L. I c. 1 § 8 n. 3 4. p. 80—82. Aegidius Colonna de reg. princ. L. III P. II c. 2 hat den Tyrannen definirt: per civilem potentiam opprimens alios propter bonum privatum. So Gerson. Opp. IV 598 — 600. Bossuet Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte. Paris. 1709 L. III a. 3 prop. 5: Le vrai caractère du prince est de pourvoir aux besoins du peuple, comme celui du tyran est de ne songer qu'à lui même.

11) In der Schrift kommt das Wort mehrfach vor. Job 34, 19. Dan. 3, 3. Sap. 16, 4. Desgleichen bei den Vätern. Von Cicero sind noch die Aeußerungen zu beachten de rep. I 33: Cur enim *Regem* appellem Jovis Optimi nomine *hominem dominandi cupidum aut imperii singularis, populo oppresso dominantem*, non *tyrannum* potius? II 27: Hoc nomen (tyranni) Graeci *regis injusti* esse voluerunt.

12) Cajetan. in Sum. 2. 2 q. 42 a. 2.: quis sit autem modus ordinatus perturbandi tyrannum et qualem tyrannum, puta *secundum regimen tantum* vel *secundum regimen et titulum*, non est praesentis intentionis; sat est nunc, quod utrumque tyrannum licet ordinate perturbare absque seditione quandoque, illum ut bono reipublicae vacet, istum ut expellatur.

13) Suarez Disp. XIII de bello Sect. 8.

eigentlichen Träger der Souverainetät betrachtete,[14]) und auch da erst, nachdem alle sonstigen Bemühungen erschöpft seien. Man betrachtete einen gewaltsamen Widerstand in solchen Fällen als das äußerste Mittel der Vertheidigung und Abwehr gegen offenbare Bedrückung als erlaubt nach dem Dictamen der Vernunft und dem natürlichen Rechte.[15]) Man hat öfter diese Lehren schwer und heftig angegriffen, aber selten sie in ihrem inneren Zusammenhange und mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse zum Gegenstande des Studiums gemacht.[16]) Lassen wir zunächst einige mittelalterliche Gelehrte sich darüber äußern, die wie alle anderen von dem Grundsatze ausgehen, daß die Rechte des Königs nicht heiliger und ehrwürdiger sind, als die des geringsten Unterthanen, außer insofern sie zum Schutze der Rechte aller Anderen bestimmt sind.[17])

12. Johannes von Salisbury, der sich entschieden gegen die Schmeichler der Fürsten äußert,[1]) erklärt die Schmeichelei nur erlaubt, wenn es sich darum handelt, einen Tyrannen zu beschwichtigen und zu besänftigen. „Denn dem ist zu schmeicheln erlaubt, den zu tödten gestattet ist; einen Tyrannen zu tödten ist billig und gerecht.[2]) Denn wer das Schwert nimmt,

---

14) Manche Spätere, wie J. H. Fichte (System der Ethik II § 145), nahmen eine zweifache Souverainetät an, die des Volkes und die der Fürsten.

15) Vgl. Haller (Restauration der St. Wissensch. II. Th K. 41). Ueber ihn wie über Bluntschli und Dahlmann vgl. Walter a. a. O. § 362 S. 335.

16) Balmes a. a. O. K. 54—56 S. 153 ff.

17) So schreibt Rintel gegen Stahl S. 21: „Nach conservativem Princip beschränkt sich „die Gottgewolltheit im Staate nicht auf das Recht des Oberherrn oder der Obrigkeit, sondern es ist vielmehr der ganze Rechtszustand des Staates ein Gottgewollter, und das kleinste, ärmste Recht des niedrigsten Unterthanen ist in Gott und durch Gott ebenso geheiligt, als das Recht des Königs auf seinen Thron; nicht geringer ist die sittliche Verschuldung und das Widerhandeln gegen Gottes Gesetz, der Frevel gegen Gott, wenn der Fürst dieses kleinste, dürftigste Recht verletzt, als wenn freve Empörung die Hand an des Königs Krone legt. (Vgl. über Achab III Kön. 21, 1—25). Nur darin überragt des Königs Recht das Recht des Unterthanen, daß es das Recht zum Schutze des Rechtes ist, das Recht, welches die Gewähr alles anderen Rechtes in sich trägt; aber mit Nichten ist es das allein geheiligte, allein von Gott stammende Recht im Staate" In der Beschränkung auf die Könige allein ist das „göttliche Recht" eine Erfindung der Reformationszeit, und speciell Heinrich's VIII. von England, der in diesem seinem „göttlichen Recht" die Berechtigung zur himmelschreienden Tyrannei fand (das S. 22).

1) Polycrat. L. III c. 14 (Migne CXCIX p. 506 seq.)

2) ib. c. 15 p. 512: Unde et in saecularibus literis cautum est, quia aliter cum amico, aliter vivendum est cum tyranno. Amico utique adulari non licet, sed aures tyranni mulcere licitum est. Ei namque licet adulari, quem *licet occidere*. Porro tyrannum occidere non modo licitum est, sed aequum et justum.

verdient durch das Schwert unterzugehen. Aber das Schwert nehmen ist so viel als es mit eigener Verwegenheit an sich reißen, nicht aber von Gott die Gewalt empfangen, es zu gebrauchen. Wer von Gott die Gewalt erhält, der dient den Gesetzen, ist Diener der Gerechtigkeit und des Rechts. Wer sie aber usurpirt, der drückt das Recht nieder und unterwirft die Gesetze seiner Willkür. Gegen den bewaffnen sich daher mit allem Fug die Rechte, der die Gesetze entwaffnet, und die öffentliche Gewalt zeigt ihre Strenge gegen den, welcher die öffentliche Macht zu vernichten strebt.[3]) Es gibt viele Majestätsverbrechen; aber keines ist schwerer als jenes, welches gegen den Leib der Gerechtigkeit selbst begangen wird. Die Tyrannei ist also nicht blos ein öffentliches Verbrechen, sondern, wenn es möglich wäre, noch mehr als ein solches Wenn das Majestätsverbrechen Alle als Verfolger zuläßt, um wie viel mehr jenes, welches die Gesetze vernichtet, die über die Herrschenden selbst herrschen sollen? Sicher rächt Niemand einen öffentlichen Feind; ja wer diesen nicht verfolgt, verfehlt sich gegen sich selbst und gegen die Gesammtheit des weltlichen Gemeinwesens" Damit schließt das dritte Buch des Polykraticus, während das erste Capitel des folgenden den Unterschied zwischen dem Fürsten und dem Tyrannen dahin angibt, daß jener dem Gesetze gehorcht, das Volk nach dessen Willen regiert, als dessen Diener sich erkennt, darin den Vorzug vor den Anderen hat, daß er, während die Einzelnen nur einzelne Lasten tragen, sämmtliche Lasten auf sich hat.[4]) In einer späteren Untersuchung im achten Buche[5]) kommt Johann von Salisbury wieder auf den Tyrannen zurück; es ist ihm nach den Philosophen derjenige, qui violenta dominatione populum premit.[6]) „Der Fürst kämpft für die Gesetze und die Freiheit des Volkes,

---

[3]) In eum ergo merito armantur jura, qui leges exarmat, et *publica potestas* saevit in eum, qui evacuare nititur publicam manum. Hieraus will Gosselin (II S. 441 Note) schließen, nach dem Autor dürfe der Tyrann nur im Namen der öffentlichen Gewalt getödtet werden. Dafür spricht auch Vieles. Aber sowohl der vorangestellte allgemeine Satz (N. 2) als die folgenden, bei Gosselin nicht angeführten Worte lassen doch erkennen, daß Johannes eben jeden Privaten für befugt hielt, im Namen der ganzen Gesellschaft dem für vogelfrei erklärten Tyrannen (hier zunächst Usurpator) das Leben zu nehmen.

[4]) L. IV c. 1 p. 515. Ermahnungen an die Fürsten in diesem Sinne finden sich im Mittelalter häufig. Vgl. z. B. Alan. ab Insulis de arte praedicat. c. 42 (Migne CCX p. 188. 189).

[5]) L. VIII c. 17 p. 777.

[6]) Hier ist ihm also nicht mehr blos der Usurpator Tyrann, sondern auch der legitime, aber schlechte Regent. Er selbst sagt p. 778: Nec moveat, quod reges tyrannis visus sum sociasse, quia, licet rex dicatur a recto, quod principem decet, tamen appellatio ejus *abusu* cadit in tyrannum.

der Tyrann setzt Alles daran, die Gesetze zu vernichten und das Volk in Knechtschaft zu bringen." Wie der Fürst ein Abbild der Gottheit, so ist der Tyrann ein Abbild der Bosheit Lucifers. Der Fürst ist zu lieben und zu verehren, der Tyrann oftmals sogar zu tödten.[7]) Doch will der Verfasser nicht bestreiten, daß auch die Tyrannen Diener Gottes sind, insoferne durch sie die Sünden der Völker gezüchtigt werden.[8]) Weiterhin heißt es: „Der Wille des Regenten hängt ab vom Gesetze Gottes und fügt der Freiheit keinen Nachtheil zu; aber der Wille des Tyrannen dient der Begierlichkeit und im Widerstreben gegen das Gesetz, das die Freiheit hegt, sucht er seinen Mitknechten das Joch der Knechtschaft aufzulegen."[9]) Ein Beispiel des Regenten ist Gedeon, der, obschon Befreier seines Volkes, nicht seine Herrschaft, sondern die Herrschaft Gottes wollte,[10]) ein Beispiel des Tyrannen Antiochus, der die Bücher des göttlichen Gesetzes verbrannte und zerriß und gegen seine Untergebenen wüthete.[11]) Tyrannei ist überhaupt Mißbrauch der von Gott verliehenen Gewalt.[12]) Aus der Geschichte des Julius Cäsar und der heidnischen Kaiser wird dann die Erlaubtheit des Tyrannenmords für den Fall nachgewiesen, daß sonst kein anderes Mittel zur Beseitigung des öffentlichen Tyrannen erübrige.[13]) Dasselbe wird dann aus der jüdischen Geschichte, besonders der Richter und der Judith erschlossen,[14]) jedoch die Einschränkung hinzugefügt, Niemand dürfe den Untergang dessen intendiren, dem er durch Treue und Eid verbunden sei, auch dürfe nicht Gift angewendet werden und Alles müsse

---

7) c. 17 p. 778: Imago Deitatis princeps amandus (nach Aug. quaest. V. et N. Testamenti q. 35), venerandus est et colendus; tyrannus pravitatis imago plerunque etiam occidendus.

8) c. 18 p. 785.

9) c. 22 p. 807.

10) ib.: Defertur honor dominii et recusat; legi tamen subjicit, quos a jugo servitutis absolvit. Patri filiorum successurus defertur honor; at ille Deum maluit honorari. Vgl. Richt. Kap. 8.

11) ibid. p. 808.

12) c. 18 p. 786: Est enim tyrannis a Deo concessae homini potestatis abusus.

13) c. 18 p. 788: Ex quibus facile patebit, quia semper tyranno licuit adulari, licuit eum decipere, et honestum fuit occidere, si tamen aliter coerceri non poterat. c. 19 p. 792: Et haec quidem est descriptio tyranni, qua explicatur res quae latet in nomine. Sicut ergo damnatum hostem licet occidere, sic tyrannum. Daj c. 20 p. 793 verweiset er auf seine frühere, uns nicht vorliegende Schrift de exitu tyrannorum.

14) c. 20 p. 794—797.

ohne Nachtheil für die Religion und die Ehrbarkeit geschehen.[15]) Es scheinen Gesetze vorausgesetzt, welche die Tödtung des Tyrannen gestatten; die Tödtung durch Gift wird deßhalb unzuläßig befunden, weil sie von keinem Gesetze erlaubt werde.[16]) Jedoch meint Johannes, der das klägliche Ende aller Tyrannen, wie Pharao, Achab, Sennacherib, Nabuchodonosor, Julianus Apostata u. A. hervorhebt,[17]) die beste Art, die Tyrannen zu beseitigen, sowie auch die sicherste sei, daß die Bedrückten sich zu Gott wenden und von Sünden frei von ihm Abhilfe erflehen, da die Sünden der Völker die Stärke der Tyrannen sind.[18])

13. Der heilige Thomas von Aquin hat bei Erörterung der Frage, ob Aufruhr stets eine Todsünde sei, den Einwurf, daß diejenigen, welche ein Volk von Tyrannen befreiten, stets gelobt werden, bei einer solchen Befreiung aber nicht leicht ein Aufruhr vermieden werden könne, dahin beantwortet:[1]) die tyrannische Regierung sei keine gerechte, weil nicht auf das allgemeine Wohl, sondern auf das Privatwohl des Regierenden gerichtet, daher habe die Störung einer solchen Regierung nicht den Charakter des Aufruhrs, außer wenn der Sturz derselben größere Nachtheile für das Volk herbeiführe als ihr Fortbestehen; eigentlich sei der Tyrann selbst als Aufrührer zu betrachten. Anderwärts findet Thomas es zulässig, daß der

---

15) p. 796: Hoc tamen cavendum docent historiae, ne quis illius moliatur interitum, cui fidei aut sacramenti religione tenetur astrictus. Sed *nec* veneni, licet videam ab infidelibus aliquando usurpatam, *ullo unquam jure* indultam lego licentiam. Non quod tyrannos de medio tollendos non credam, sed *sine religionis honestatisque dispendio.* Das Capitel hat p. 793 die Ueberschrift: Quod auctoritate divinae paginae licitum et gloriosum est publicos tyrannos occidere, si tamen fidelitate non sit tyranno obnoxius interfector aut alias justitiam aut honestatem non amittat.

16) Gosselin. l. c.

17) c. 21 p. 797 seq.

18) p. 796 (nach Anführung des Verfahrens Davids gegen seinen Verfolger Saul): Et hic quidem modus delendi tyrannos utilissimus est et tutissimus, si qui premuntur ad patrocinium clementiae Dei humiliati confugiant et puras manus levantes ad Dominum devotis precibus flagellum, quo affliguntur, avertant. Peccata etenim delinquentium vires sunt tyrannorum.

1) Summa 2. 2. q. 42 a. 2 ad 3: Regimen tyrannicum non est justum, quia non ordinatur ad bonum commune, sed ad bonum privatum regentis, ut patet per Philosophum; et ideo perturbatio hujus regiminis non habet rationem seditionis nisi forte, quando sic inordinate perturbatur tyranni regimen, quod multitudo subjecta majus detrimentum patitur ex perturbatione consequenti quam ex tyranni regimine; magis autem tyrannus seditiosus est, qui in populo sibi subjecto discordias nutrit et seditiones, ut tutius dominari possit; hoc enim tyrannicum est, cum sit ordinatum ad bonum proprium praesidentis cum multitudinis nocumento.

ungerecht zum Tode Verurtheilte, soweit es sich nicht um Vermeidung eines Aergernisses handelt, den Tyrannen ebenso wie es sonstigen Räubern geschieht, Widerstand leiste.[2]) In der Schrift de regimine principum nennt Thomas, nachdem er die verschiedenen Regierungsformen[3]) besprochen, von denen die Monarchie als die beste,[4]) die Tyrannis als die schlechteste erscheint, die aber häufiger in Polyarchien, als in Monarchien vorkomme,[5]) als das beste Hilfsmittel gegen die Tyrannei, wenn sie nicht bis zum Uebermaße sich steigere, das zeitweilige Ertragen derselben,[6]) da sie doch nicht allzulange dauern könne[7]) und durch die Erhebung gegen dieselbe oft größere Uebel verursacht werden, als sie selbst ist.[8]) Die Frage wird so auf einen ganz unerträglichen Despotismus beschränkt. Aber auch hier wird nicht jedem Privaten die Rebellion gestattet, sondern ein öffentliches Urtheil der ganzen Gesellschaft zum Einschreiten gegen den Tyrannen verlangt und sorglich zwischen den verschiedenen Fällen unterschieden. Es werden Bibelstellen (aus dem Alten Testamente) für die Tödtung der Tyrannen angeführt, diesen aber die Mahnung I Petr. 2, 17. 18, das Beispiel der ersten Christen sowie die große Gefahr der Sache gegenübergestellt; die Verwegenheit von Privaten würde die größte Gefahr für das Volk bringen; zu solchen Attentaten seien eher die Schlechten als die Guten geneigt, die Schlechten aber seien ebenso unzufrieden mit guten Königen als mit Tyrannen, so könnte leichter das Volk einen guten Herrscher verlieren, als Hilfe gegen die Tyrannei erlangen.[9]) Nur mit öffentlichem Urtheil

---

2) ib. q. 69 a. 4: Sicut licet resistere latronibus, ita licet resistere malis principibus, nisi forte propter scandalum vitandum.

3) De reg. princ. L. I (sicher von Thomas) c. 1. 2. Es sind regnum und tyrannis, aristocratia und oligarchia, politia und democratia. Cf. 2. 2. q. 95 a. 4. Vgl. Walter Naturrecht § 260 S. 236.

4) De reg. princ. I 2. 3. So lehren die Theologen gemeinhin. Bellarm. de Rom. Pont. L. I c. 2. Vgl. auch Cic. de rep. I. 35. 44. Aegid. Rom. de reg. princ. L. III P. II c. 11. Vom königlichen Amte hat Thomas eine sehr hohe Idee. c. 12: Hoc igitur officium rex se suscepisse cognoscat, ut sit in regno sicut in corpore anima et sicut Deus in mundo.

5) De reg. princ. I c. 3. 5.

6) ib. c. 6: Et quidem si non fuerit excessus tyrannidis, utilius est remissam tyrannidem tolerare ad tempus, quam contra tyrannum agendo multis implicari periculis, quae sunt graviora ipsa tyrannide.

7) ib. c. 10.

8) c. 6. Beispiel noch größerer Tyrannei an Dionys von Syrakus.

9) Esset autem hoc multitudini periculosum et ejus rectoribus, si privata praesumptione aliqui tentarent praesidentium necem, etiam tyrannorum. Plerunque enim hujusmodi periculis magis exponunt se mali quam boni. Malis autem

der ganzen Gesellschaft könne der Tyrannei gesteuert werden.[10]) Sofern ein Volk das Recht habe, sich einen König zu wählen, könne es nicht mit Unrecht ihn absetzen, falls er den übernommenen Verpflichtungen untreu werde, oder seine Gewalt für die Zukunft beschränken, wie die römische Geschichte zeige.[11]) Wo das Recht, eine Regierung einzusetzen, einem höheren Fürsten zustehe (z. B. in Vasallenstaaten), könne das bedrückte Volk bei diesem Abhilfe suchen, wie die Juden gegen Archelaus, den Sohn des Herodes, bei dem Kaiser gethan.[12]) Gebe es aber kein menschliches Mittel gegen den Tyrannen, so müsse man sich an den König der Könige, an Gott, wenden, der denselben bekehren oder entsetzen könne; das Gebet sei dann wirksam, wenn die Sünde, die Quelle alles Uebels im Volke, beseitigt sei.[13])

14. In der Folgezeit kamen viele andere Erörterungen zum Vorschein; in unruhigen Verhältnissen ward auch die Theorie mehrfach auf Abwege geführt. Sehr lebhaft wurde die Frage erörtert, als nach der am 23. November 1407 auf Befehl des Herzogs Johann von Burgund erfolgten Ermordung des Herzogs Ludwig von Orleans der Franziscaner Jean Petit am

---

solet esse grave dominium non minus regum quam tyrannorum, quia secundum sententiam Salomonis „Dissipat impios rex sapiens.“ Magis igitur ex hujus praesumptione immineret periculum multitudini de amissione regis, quam remedium de subtractione tyranni.

10) Videtur autem magis contra tyrannorum saevitiam non privata praesumptione aliquorum, sed auctoritate publica procedendum.

11) Schon vorher wurden als Mittel zur Fernhaltung der Tyrannei bezeichnet: 1) Wahl eines Mannes, von dem nicht wahrscheinlich sei, daß er Tyrann werde, 2) Beschränkung seiner Macht in der Art, daß sie nicht leicht ausarten könne. Eine gemäßigte Monarchie, eine gemischte Herrschaft galt stets als die beste. Thom. Sum. 1. 2. q. 105 a. 1. Cf. Cic. de rep. I. 29. 45 II. 23. Bellarm. de Rom. Pont. I 1—4. Suarez de leg. III 4.

12) Cf. Sum. 2. 2. q. 64 a. 3.

13) Quod si omnino contra tyrannum auxilium humanum haberi non potest, recurrendum est ad regem omnium Deum, qui est *adjutor in opportunitatibus in tribulatione*. Ejus enim potentiae subest, ut cor tyranni crudele convertat in mansuetudinem secundum Salomonis sententiam Prov. 12: *Cor regis in manu Dei* etc. (Beispiele von Assuerus und Nabuchodonosor). Tyrannos vero, quos reputat conversione indignos, potest auferre de medio vel ad infimum statum reducere, secundum illud sapientis Eccli. 10, 17: *Sedes ducum superborum destruxit Deus et sedere fecit mites pro eis* (Pharao, Nabuchodonosor). Nec enim abbreviata manus ejus est, ut populum suum a tyrannis liberare non possit ... Sed ut hoc beneficium populus a Deo consequi mereatur, debet a peccatis cessare, quia in ultionem peccati divina permissione impii accipiunt principatum. (Ose. 13, 11; Job 34, 30.) Tollenda est igitur culpa, ut cesset tyrannorum plaga.

8. März 1408 die These vertheidigte, jedem Unterthan sei es erlaubt, einen verrätherischen Vasallen oder treulosen Tyrannen zu ermorden oder ermorden zu lassen.[1]) Der gelehrte Johann Gerson, der früher ebenfalls für das Recht des Widerstandes gegen den Tyrannen und selbst für den Tyrannenmord unter Berufung auf Cicero sich ausgesprochen hatte,[2]) erklärte sich jetzt, namentlich am 4. September 1413 sehr entschieden dagegen[3]) und führte hiefür gerade den Johann von Salisbury und den heiligen Thomas an.[4]) Nach langen Berathungen wurden vom Bischofe und vom Inquisitor zu Paris 1414 Petit's Behauptungen verdammt,[5]) während der Herzog von Burgund an den päpstlichen Stuhl appellirte.[6]) In der fünfzehnten Sitzung des Concils von Constanz[7]) am 6. Juli 1415 wurde der Satz verdammt: Jeder Tyrann könne und müsse erlaubter und verdienstlicher Weise durch Jedweden seiner Vasallen oder Untergebenen, auch mit List oder heimlichen Nachstellungen, getödtet werden, ohne daß ein ihm geleisteter Eid oder ein mit ihm abgeschlossener Vertrag im Wege stehe und ohne daß das Urtheil oder der Auftrag was immer für eines Richters abgewartet werden müßte.[8]) Eine namentliche Verdammung der Sätze des schon früher verstorbenen Jean Petit, gegen welche sich die vier Mendicantenorden in einem gemeinsamen Gutachten ausgesprochen hatten,[9]) erfolgte nicht, obschon das in Frankreich sehr gewünscht war. Das gefällte Urtheil, das einen vielfache Irrthümer enthaltenden Satz traf, ließ immer noch für weitere Controversen großen Spielraum, namentlich schien es eine offene Frage, ob im Falle, daß kein Eid und kein Vertrag gebrochen, keine hinterlistige Machination angewendet werde, dem Privaten der Tyrannenmord gestattet sei, wenigstens wenn eine Sentenz eines competenten Richters

---

1) Gerson. Opp. V p. 15—42 ed. Du Pin. Schwab Gerson S. 430 ff. Hefele Conc. VII. S. 176 ff.

2) Decem considerationes principibus et dominis utilissimae. Opp. IV. 622 seq. Schwab a. a. O. S. 426 ff.

3) Opp. IV. 657—680. Schwab S. 499 ff. 609 ff.

4) Vgl. Schwab S. 615—617.

5) Das Document bei Natal. Alex. H.E. Saec. XV et XVI. c. II art. 4 n. 3 t. XVII p. 184 seq.

6) Natal. Alex. l. c. n. 4 p. 185 seq. Hefele a. a. O. S. 178 ff. Ausführlich Schwab S. 612 ff.

7) Mansi XXVII 765. Schwab S. 622. Hefele S. 181.

8) Das Urtheil lautete dahin: doctrinam hujusmodi erroneam esse in fide et in moribus ipsamque tamquam haereticam, scandalosam, et ad fraudes, deceptiones, mendacia, proditiones, perjuria vias dantem reprobari et condemnari.

9) Schwab S. 633.

vorausgegangen. Die von Petit angeführten Autoritäten des Aristoteles und Cicero, des Johann von Salisbury, des Alexander von Hales und des Thomas von Aquin wurden auch ferner in verschiedener Weise benützt;[10]) der in Constanz proscribirte Satz zog den Meinungen eine Schranke; aber der Umstand, daß das Concil trotz alles Drängens[11]) nicht hatte weiter gehen wollen, wurde auch zu Gunsten vieler freien Ansichten benützt.[12])

15. Weitere Untersuchungen regten die Behauptungen von Wiklif und Hus an: Niemand könne eine Herrschaft oder obrigkeitliche Gewalt ausüben, wenn er sich in Todsünde befinde und es könne das Volk nach seinem Ermessen sündhafte Herrscher bestrafen.[1]) In Constanz sah man sehr wohl den Zusammenhang dieser Lehre mit der des Jean Petit[2]). Das Recht der Bestrafung sündhafter Herrscher war auch schon praktisch geltend gemacht worden. Schon zu Wiklif's Zeiten 1386 erklärten die englischen Peers dem Könige Richard II., wenn er nicht nach dem Herkommen mit ihrem Rathe regieren wolle und dem Volke sich entfremde, so stehe es ihnen zu, mit Zustimmung des Volkes ihn abzusetzen und ein anderes Glied des königlichen Hauses auf den Thron zu erheben.[3]) Wirklich ward Richard vom Parlamente abgesetzt,[4]) während früher (1327) Eduard II. zur Abdankung genöthigt worden war, um seinem Sohne den Thron zu sichern.[5])

16. Seit dem Auftreten des Protestantismus wurde über diese Fragen noch lebhafter gestritten. In den Kämpfen der Hugenotten in Frankreich unter Karl IX. und Heinrich III., in den schottischen Empörungen seit John Knox, in den Revolutionen Englands längst vor Karl's I. Hinrichtung, in den Kriegen der rebellischen Niederländer gegen die Spanier vertheidigten viele Anhänger Calvin's die Ansicht, wegen Bedrohung seiner Religion dürfe das Volk zu den Waffen greifen und ihr feindselige und schlechte Herrscher entthronen, verjagen oder sonst aus dem Wege räumen. Während man den Fürsten schmeichelte, die der neuen Lehre huldigten, und

---

10) Schwab S. 646.

11) namentlich bei dem Antrage des polnischen Gesandten betreffs der Schrift des Dominicaners Johann Falkenberg. (Du Plessis d'Argentré Coll. judic. t. I P. II p. 215 seq.)

12) Schwab S. 634 ff.

1) Articuli damn 1418 n. 15. 17. Wiclef.-art. 30. J. Hus. (Denzinger Enchirid. definit. p. 187 n. 491. 493; p. 193 n. 550.)

2) Schwab a. a. O. S. 588.

3) Ranke Engl Geschichte I S. 103.

4) Pauli Gesch. Englands IV S. 636 ff.

5) Pauli a. a. O. S. 299 ff.

den strengsten Gehorsam gegen sie einschärfte, predigte man bewaffneten Widerstand gegen die Obrigkeiten, die ihrer Einführung sich widersetzten.[1]) Mit Berufung auf Calvin's Autorität[2]) erhoben sich die Schotten gegen die Königin Maria Stuart;[3]) Georg Buchanan, Lehrer Jakob's I., suchte mittelst revolutionärer Theorieen die Empörung zu rechtfertigen;[4]) dasselbe haben viele Andere gethan.[5]) „Es wurde" sagt Fr. J. Stahl,[6]) „zunächst schon von Anbeginn für die Kirchenverfassung gelehrt, daß nach unabänderlicher göttlicher Ordnung (jure divino) die christliche Gemeinde als die Gemeinde der Heiligen die oberste Gewalt in kirchlichen Dingen haben müsse. Das wurde sodann in mehreren Ländern, besonders wo die Staatsgewalt der Reformation oder doch der kirchlichen Gemeindeherrschaft widerstand, dahin ausgedehnt, daß die Gemeinde der Heiligen, das Volk Gottes, überhaupt und daher auch für den bürgerlichen Zustand von Gottes wegen die oberste Gewalt habe und deßhalb Könige, die Gottes Gebot widerstehen, abzusetzen, zu richten und zu bestrafen befugt, ja verpflichtet sei. Aus dieser

---

1) Bossuet Hist. des variations des églises prot. L. IV n. 1—3. Baudrillart Bodin et son temps. Paris. 1853. p. 40 seq. Als einer der ersten „Monarchomachi" (Barclay hat den Ausdruck) erscheint Poynet, Bischof von Winchester unter Eduard VI, in seinem Petit traité du pouvoir politique. 1558. Vgl. Walter Naturrecht und Politik § 534 S. 547 ff.

2) Calvin. in Daniel. c. 6: Abdicant se potestate terreni principes, cum insurgunt contra Deum; indigni sunt, qui in numero hominum censeantur, ideoque in capita potius eorum exspuere oportet, quam illis parere.

3) Camden Annal. P. II a. 1571: Immo a Calvini auctoritate populares ubique magistratus ad libidinem regum moderandam constitutos esse iisque licere malos reges carceribus coercere et regno exuere probare conati sunt.

4) Buchanan de jure regni p. 13: Populo jus est, de sceptro regis pro debito suo disponendi. p. 62: Populus principem in jus capitis vocare potest. Cf. Hist. Scot. L. VII.

5) Goodmann lib. de obed. p. 25: Reges jus regnandi a populo habent, qui occasione data illud revocare potest. Es heißt ferner p. 99, Maria von England müsse getödtet werden. Apol. p. 14. 85: Mali principes juxta legem Dei deponi debent, cumque magistratus officio suo fungi detrectant, tum liberum est plebi, ac si nullum haberet magistratum, et tunc tempus illi usum gladii concedit. Johann Knox, den Calvin ep. 306 belobt, Beza in den Icones mit den Aposteln vergleicht, sagt in der Admonitio ad not. et popul. Scotiae: Si principes adversus Deum et veritatem ejus tyrannice se gerant, subditi eorum a juramento fidelitatis absolvuntur. Illud audacter affirmaverim debuisse nobiles, rectores, judices populumque Anglicanum non solum resistere et repugnare Mariae illi Jezabel, quam vocant reginam suam, verum etiam de ea et sacerdotibus ejus et aliis omnibus, quotquot ei auxilium tulerunt, mortis supplicium sumere, ut primum coeperunt Evangelium supprimere.

6) Stahl Gesch. der Philosophie des Rechts Th. I S. 286.

Lehre gingen die mächtigen Bewegungen in Schottland und England, ging in England namentlich die Staatsumwälzung hervor, die man unbeschadet tiefbegründeter Verschiedenheit dennoch als die Vorläuferin der französischen mit Recht zu betrachten pflegt."

17. Die in Edinburg 1579 gedruckte Schrift[1]) des Hubert Languet, eines vielseitig gebildeten Mannes, wurde in den Niederlanden zur Vertheidigung der Revolution neben anderen Schriften[2]) viel gebraucht; hier war ganz bestimmt ausgesprochen, wenn der König die wahre (calvinische) Kirche unterdrücke und den Götzendienst (den Katholicismus) einführe, sei das Volk zum Widerstande und zur Bestrafung desselben befugt. Man äußerte sich gerade so gegen König Philipp II. von Spanien, wie gegen seine verstorbene Gemahlin Maria von England. In Frankreich erhielten die Hugenotten von ihren Predigern eine ausdrückliche Billigung für ihre Religionskriege; Theodor Beza schrieb: man müsse gegen die Valois mit demselben Geiste wie Gedeon gegen die Madianiter oder wie Judas Maccabäus gegen Antiochus, Nicanor und die Heiden kämpfen;[3]) eine Prediger-Versammlung zu Paris von 1562 mahnte dazu, ebenso die von Orleans, von St. Jean des Anges, von Milan, wo 60 Pastoren sich einfanden. Religiöse Motive wurden dabei in den Vordergrund gestellt und das Tragen der Waffen gegen den König auch den Geistlichen gestattet.[4]) Der berühmte

---

[1]) Vindiciae contra tyrannos seu de principis in populum populique in principem legitima potestate auctore Stephano Junio Brutto. 8. bes. p. 318. Vgl. Leo Univ. Gesch. IV. S. 151.

[2]) Vgl. Hotomanni Francogallia (auch Cöln 1575). Du droit des magistrats sur leurs sujets (1577, zuerst deutsch Magdeburg 1550). De justa reipublicae christ. in reges impios auctoritate (Rose). 1590.

[3]) Th. Beza ep. 37. 40 ap. Keller de regicidio p. 80.

[4]) Beza Hist. eccl. L. VI. Castelnau Mémoires L. III. Jac. Aug. Thuanus (de Thou) Hist. sui temporis t. III L. 30 p. 278. 280 ed. Paris. 1606. Davila Istor. civili di Francia L. IV. Synodes nation. des églises reformées de France t. I p. 43 seq. Hieher gehören auch die von dem Protestanten Joh. Aymon Craveta (Les véritables causes des progrès et des catastrophes de la religion réformée découvertes par la production de 50 lettres anécdotes, qui furent écrites ... depuis l'an 1561 jusqu'à 1565) herausgegebenen Briefe des Nuntius Santa Croce an Cardinal Borromeo, bes. vom 13. und 17. April 1562, 23. Febr. und 22. März 1563 über die Plane der Hugenotten betreffs der Gefangennahme des Königs und seiner Rathgeber (Vgl. Bolsec in vita Calvini c. 21), dann die Schrift: Avis important aux réfugiéz sur leur prochain rétour en France. Amsterdam 1609, wogegen zu Rotterdam eine Réponse à l'avis aux refugiés par M. D. L. P. erschien.

Prediger Jurieu, der alle Gewalt in das Volk verlegte,[5]) trug noch 1689 in einem Pastoralschreiben die Lehre vor: die Könige seien dem Volke verantwortlich wegen schlechter Verwaltung der ihnen anvertrauten Souveränetät, welche ihnen wieder entzogen und Anderen gegeben werden könne, wenn dieses das öffentliche Wohl und das Interesse der Religion erheische.[6]) Wenn dagegen hie und da, und später immer häufiger, Erklärungen zu Gunsten der königlichen Gewalt und zuletzt sogar zu Gunsten des blinden Gehorsams abgegeben wurden,[7]) so geschah es meistens unter ganz veränderten Umständen bei bedeutender Entkräftung der Partei und oft aus dem Bestreben, die bei den Katholiken vorgetragenen Lehren verhaßt zu machen, wie denn auch die Calvinisten 1614 zu Tonneins das Buch des Franz Suarez gegen Jakob I. von England aus Deferenz für diesen und aus Haß gegen Rom verdammten.[8])

18. David Pareus, Professor in Heidelberg († 1615), hatte ebenfalls schlechte Fürsten dem Volke in Sachen der Religion unterworfen; seinen Commentar zum Römerbriefe ließ Jakob I. in England verbrennen; aber sein Sohn Philipp vertheidigte die Lehre als von dem Chorus der protestantischen Theologen vorgetragen.[1]) Auch Hugo Grotius lehrte, im äußersten Nothfalle höre die fürstliche Gewalt auf, die zum Verderben des Volkes

---

5) Jurieu (ap. Barante Questions constitutionelles 1849 ch. 1): Il faut qu'il y ait dans la société une certaine autorité, qui n'ait pas besoin d'avoir raison pour valider ses actes. Or cette autorité n'est que dans le peuple.

6) que les Rois ne sont que dépositaires de la souveraineté, qu'ils sont justiciables du peuple pour la mauvaise administration de ce depôt, que le peuple est en droit de retirer ce depôt, lorsque le bien public et l'interêt de la Réligion le veulent ainsi, et de le confier à qui bon lui semble. Cf. Traité de l'église chap. 21.

7) Synodes nat. des églises réformées de France t. II p. 106 ch. 4. 24. In der Synode zu Loudun 1600 sagte Daille: Der erste und berühmteste Artikel des reformirten Glaubens sei: que les Rois ont une autorité souveraine sur toutes sortes de personnes sans excepter aucun de ses sujets.. et qu'il n'y a pas d' autorité médiate entre la leur et celle de la toute-puissance de Dieu; es sei die königliche Gewalt frei von der kirchlichen und kein Widerstand gegen sie berechtigt. Zu Alencon erklärte 1637 Prediger Ferrand: que l'autorité royale n'est pas d'institution humaine, que la puissance du Roi vient immediatement de la puissance de Dieu. Vgl. Bianchi t. I L. 1 § 6 n. 1 seq. p. 49 seq. Nachher erschien die Schrift: Traité du pouvoir absolu des souverains pour servir d'instruction, de consolation et d'apologie aux églises réformées de France, qui sont affligées. Cologne 1685.

8) Synodes nat. des églises réf. de France t. II p. 65.

1) Schröckh KG. seit der Reform. V. S. 271. 272. Bianchi l. c. § 7 p. 66. 67.

gebraucht werde,[2]) Gronovius hob in den Anmerkungen hervor, auch der um der Religion willen gegen die Fürsten geführte Krieg müsse als gerecht anerkannt werden. Immer mehr wurde aber im Laufe der Zeit in monarchischen Staaten der absolute Gehorsam gegen die Souveraine betont; zahlreiche Widerlegungen der entgegengesetzten Doctrin wurden veröffentlicht,[3]) Jakob I. selbst trat hier als Schriftsteller auf;[4]) aber Karl I. mußte 1649 das Blutgerüst besteigen und seine Hinrichtung ward durch den Dichter Milton vertheidigt[5]) und mit der höchsten Gewalt der Nation motivirt,[6]) wie nachher die Ludwig's XVI. 1793. „Man kann," sagt Heinrich Leo,[7]) „mit einem gewissen Rechte aussprechen, die Entwicklung revolutionärer Staatsrechtstheorien war die ganz nothwendige, die unausbleibliche Folge der Reformation und in demselben Grade, wie die kirchliche Beschränkung der weltlichen Gewalt wegfiel, in demselben griff die revolutionäre Ansicht Platz." Bossuet bemerkt insbesondere: „Das, was den Protestanten den Vorwand gibt, ihre (Unterthanen-) Treue der der Katholiken vorzuziehen, waren die Ansprüche der Päpste auf das Zeitliche der Könige. Aber man kann sonnenklar beweisen, daß, wenn man die zwei Meinungen vergleichen müßte, die eine, welche das Zeitliche der Souveraine den Päpsten unterwirft, die andere, welche es dem Volke unterstellt, letzterer Ausweg, wo Wuth, Eigensinn, Unwissenheit, Ueberstürzung des Jähzorns am meisten herrschen, unbedenklich am meisten zu fürchten wäre. Die Erfahrung hat die Wahrheit dieser Ansicht gezeigt und unsere Zeit allein hat unter denen, welche die Souveraine den grausamen Launen der Menge preisgegeben haben, viel mehr und weit tragischere Beispiele von Gewaltthaten gegen die

---

2) Hugo Grotius de jure belli et pac. L. I c. 4 § 1. 5. 11.

3) W. Barclay de regno et regali potestate adv. Buchananum, Brutum, Boucherum et reliquos Monarchomachos. Paris 1600. Gegen Joh. von Althusen, Prof. zu Herborn (Politica methodice digesta. Herb. 1603), schrieb Henning Arnisäus den Tract. de auctoritate principum in populum semper inviolabili. Francof. 1606. Jean Bodin de republ. L. II c. 5 lehrte: Nec singulis civibus nec universis fas est, summi principis famam, vitam aut fortitudinem in discrimen vocare, seu vi seu judicio constituto id fiat. Vgl. Walter § 534 S. 548.

4) Triplici nodo triplex cuneus. Lond. 1608. Apologia pro juramento fidelitatis. Lond. 1609. (Lancelot Andrews, Bischof von Chicheſter.) Tortura Torti. Lond. 1609. Sonstige Literatur s. bei Werner Suarez I S. 41 ff.

5) Apologia pro populo anglicano. Opp. compl. ed. 1759. p. 279. 309.

6) Salmas. Defens. reg. p. 375: Sic securim porrexerunt (Presbyteriani), quae regis cervicibus impacta est. Dici vere potest, victimam Presbyterianos ligasse, Independentes jugulasse. Ueber die Verhandlungen s. Macaulay The history of England from the accession of James II c. 9.

7) Leo Univ. Gesch. IV. S. 153.

Person und die Macht der Könige aufgewiesen, als man während sechs bis sieben Jahrhunderten unter den Völkern findet, die in diesem Stücke die Macht Rom's anerkannt haben." [8]) Gerade im siebenzehnten Jahrhundert konnten die katholischen Theologen sagen, daß ihre Sentenz die Fürsten der Tyrannei der Menge entziehe, sie vor der Volkswuth schütze, und ohne so viel Verbrechen als anderwärts geschahen, erlangten die katholischen Souveraine dieselben Resultate wie die Engländer mit ihren Eidesformeln. [9]) Sie konnten geltend machen, daß ihre Sentenz ebenso der Revolution von Oben als von Unten entgegenstehe, einerseits der Tyrannei absolut und total unabhängiger Herrscher, anderseits der Willkür und Empörungslust der Untergebenen Schranken setze, während die im Sinne des späteren Protestantismus ausgebildete Lehre vom göttlichen Rechte und der gänzlichen Unabhängigkeit der Souveraine desto mehr die Fürsten geschädigt, die Lehre von der Volkssouverainetät im Sinne der französischen Revolution sie der Empörung und Vergewaltigung durch fanatisirte Massen preisgebe, halte eben die Lehre der älteren und neueren scholastischen Theologen zwischen diesen zwei Extremen die richtige Mitte ein. [10])

19. Wir finden überhaupt im Protestantismus zwei Strömungen, in verschiedener Zeit mit verschiedener Kraft mächtig. Auch in Deutschland war Luther in früherer Zeit ein scharfer Gegner der fürstlichen Tyrannei; [1]) seit den Bauernkriegen, seit 1525, war er aber nicht mehr der Mann des Volkes, sondern überwiegend der Mann der Fürsten. Den Landesherrn gegenüber, welche die neue Lehre angenommen hatten, war von Seiten der Augsburger Confessionsverwandten ein Widerstand natürlich nicht zu erwarten; desto mehr aber glaubte man dem Kaiser und den katholischen Ständen gegenüber sich berechtigt, das „Evangelium" auch mit Waffengewalt zu schirmen, wie dieses Landgraf Philipp von Hessen namentlich seit 1529 mehrfach aussprach. Luther seinerseits hegte manche ernste Bedenken

---

8) Bossuet Défense de l'hist. des variations n. LV.

9) Artaud Hist. des Souverains Pontifes t. V Paris 1847 p. 337 (nach Anführung von Sevelinges Biogr. univ. XXI 352, wo die weite Verbreitung der Lehre von der indirecten Gewalt bezeugt ist): Ajoutons, que des circonstances nouvelles, la profonde sagesse du saint-siège, les actes successifs et spontanés des papes, depuis deux siècles, ont amené partout à cet égard, pour les princes catholiques, absolument les mêmes résultats, les consuétudes et les reconnaissances les plus publiquement soutenues, et l'on en est arrivé là, dans le catholicisme, sans tant de crime.

10) Bianchi t. I L. I § 7 n. 8 p. 75. 76.

1) Sleidan. Vita Luth. L. V p. 75. Bossuet Hist. des variations L. II.

gegen ein solches Beginnen;[2]) doch hat auch er bald darnach in der „Warnung an meine lieben Deutschen" (1530) und in der Schrift: „Wider den Meuchler in Dresden" (Herzog Georg von Sachsen) die Gewissensscrupel gegen einen Kampf wider Kaiser und Reich zu beschwichtigen gesucht,[3]) und die protestantischen Theologen waren der Meinung der Juristen über dessen Erlaubtheit keineswegs entgegengetreten.[4]) Melanchthon hielt nicht nur die Vertheidigung gegen einen schwer bedrückenden Tyrannen, nöthigenfalls bis zur Tödtung, für erlaubt,[5]) sondern wünschte auch, daß ein tapferer Mann den englischen König Heinrich VIII. ermorde.[6]) Bugenhagen mahnte 1547 die Böhmen unter Anführung des Beispiels von Hus, dem Kaiser als dem ägyptischen Pharao den Gehorsam aufzukündigen, und drei Jahre später ließen die Magdeburger seine Schrift mit Anmerkungen, die sich auf ihre Verhältnisse bezogen, herausgeben.[7]) Ueberhaupt wollten die Protestanten unter Fürsten, die der neuen Lehre huldigten, die Katholiken zum absoluten Gehorsam gegen dieselben verpflichten, während sie unter katholischen Souverainen für ihre Partei die vollste Gewissensfreiheit in Anspruch nahmen.[8]) „Der Protestantismus," sagt Balmes,[9]) „ist durch seine Entfernung von der katholischen Lehre abwechselnd auf die zwei entgegengesetzten Klippen gestoßen: während er die Ordnung feststellen wollte, that er es zum Nachtheil der wahren Freiheit; während er die Freiheit unterstützen wollte, wurde er ein Feind der Ordnung. Dem Schooße einer falschen Reformation entstiegen die unsinnigen Lehren, welche, indem sie die christliche Freiheit verkündigten, die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams gegen die gesetzlichen Gewalten entbanden; aus dem Schooß

---

2) Luther's Werke. W. X. S. 649 XVI. S. 279. 624. Auf solche Stellen beruft sich auch Stahl Philos. des Rechts II, 2 § 150 III Ausg.

3) Luther's Werke XVI. S. 1950 2062. Luther's Tischreden. Jena 1603 Fol. 482.

4) K. A. Menzel Neuere Gesch. der Deutschen I. S. 422. 423. Vgl. Sleidan. L. XVI. 261. L. VIII. p. 27. Bossuet l. c. L. IV.

5) Melanchth. Arg. Psalm. 53 (Corp. Reform. XIII. 1125 ed. Bretschneider): Judicio humanae rationis verum est, concessam esse defensionem adversus tyrannum inferentem manifestam et atrocem injuriam. Et si in tali defensione tyrannus interficitur, defensor judicatur juste fecisse.

6) Id. ep. ad Vit. Theod. (ib. III 1075): Anglicus tyrannus Cromwellum interfecit et conatur divortium cum Juliacensi puella. Quam vere dixit ille in Tragoedia, non gratiorem victimam Deo mactari posse quam tyrannum. Utinam alicui forti viro Deus hanc mentem inserat!

7) Menzel III S. 79. 342.

8) Bianchi t. I L. I § 7 n. 7 p. 75.

9) Balmes a. a. O. K. 50. S. 68.

derselben Reformation entsprang die Theorie des Hobbes,[10] welche den Despotismus mitten in der Gesellschaft als ein ungeheures Idol aufrichtet, welchem Alles zum Opfer gebracht werden soll, ohne Rücksicht auf die unabänderlichen Principien der Moral, ohne eine andere Richtschnur als die Laune des Befehlenden, ohne eine andere Gränze seiner Gewalt, als diejenige, welche ihm seine Macht gesetzt hat. So ist das Resultat beschaffen, das nothwendig herbeigeführt wird, wenn man das Ansehen Gottes aus der Welt verjagt; der sich selbst überlassene Mensch sinkt entweder der Sclaverei oder der Anarchie in die Arme, eines und dasselbe unter zweierlei Gestalten: die Herrschaft der Gewaltthätigkeit." Die Theorie des Rousseau stützt sich einerseits auf Grotius, Pufendorf, Thomasius, (Kant),[11] andererseits auf Buchanan, Languet, Milton, Algernon Sidney und Locke.[12] Auf dieser Grundlage stand die französische Revolution.[13] Die Declaration der Menschenrechte von 1791 sprach nicht nur den Ursprung aller Souverainetät vom Volke aus, sondern auch das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung. Die Constitution vom 24. Juni 1793 machte den Zusatz: wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletze, so sei die Insurrection des Volkes und jedes einzelnen Theiles desselben das heiligste seiner Rechte und die höchste seiner Pflichten. Nicht die Lehren der katholischen Theologen haben die Theorie und Praxis der Revolution gezeugt; die Ahnenreihe Rousseau's ist durchaus protestantisch, zu ihr gehören mehrere der heftigsten Gegner des Katholicismus.[14]

20. Man kann allerdings nicht bestreiten, daß auch bei den Katholiken nicht wenige gefährliche Theorien und ebenso schwere Verbrechen gefunden werden können. Aber keineswegs gehen sie aus den katholischen Principien selbst hervor. Machiavelli mit seiner unsittlichen Politik steht auf heid-

---

10) Der Einfluß der Schriften de cive und des Leviathan auf die späteren Schriftsteller ist sehr bedeutend nach zwei Seiten hin, sowohl in Ansehung des Kriegs Aller gegen Alle und des socialen Vertrags als in Ansehung der absoluten fürstlichen Gewalt.

11) Stahl Gesch. der Rechtsphilosophie III, III 7. S. 241 ff. II. Aufl. Ueber Grotius vgl. das. S 145. 170. Walter a. a. O. § 537 S. 557.

12) Algernon Sidney Discourses concerning gouvernement. London 1698. Locke Two treatises on gouvernement. Lond. 1690. Ueber die Entwicklung s. Stahl a. a. O. S. 284—292.

13) Stahl a. a. O. S. 285: „Bei ihm (Rousseau) ist das Princip des ältern Naturrechts folgerichtig auf den Punkt geführt, auf welchem es die vollständige Lehre der Revolution ergibt und es nichts weiter bedurfte, als der Vollziehung. Es geht daher der französischen Revolution voraus, ähnlich wie die Erklärung des Physikers dem Experimente."

14) Das zeigt Rintel S. 75—80 gegenüber den späteren Aeußerungen Stahl's in seiner Polemik.

nischem Standpunkt und ward stets von der katholischen Theologie bekämpft.[1]) Paul Sarpi, der dem Rath der Zehn in Venedig den Wink gab, etwaige Parteichefs unter den Bewohnern des Festlands um jeden Preis auszurotten und, falls sie mächtig seien, mit Umgangnahme von der gewöhnlichen Justiz das Gift das Amt des Schwertes verrichten zu lassen,[2]) stand dem Katholicismus innerlich ferne, dem Protestantismus viel näher.[3]) Mit mehr Grund lassen sich die ligistischen Kämpfe in Frankreich anführen. Als König Heinrich III. 1588 zu Blois den Herzog von Guise sammt seinem Bruder dem Cardinal meuchlerisch ermorden ließ, kündigte die katholische Liga, an deren Spitze der dritte Bruder, der Herzog von Mayenne, trat, dem Könige den Gehorsam auf und die Sorbonne sprach sich in einem Gutachten vom 7. Januar 1589 dahin aus, das Volk sei seiner Pflichten gegen ihn ledig und könne jetzt für die gefährdete Religion zu den Waffen greifen.[4]) Das Gebet für Heinrich III. sollte aufhören, die Unterthanen ihres Eides entbunden sein.[5]) Das Pariser Parlament instruirte am 3. Februar einen Proceß gegen „Heinrich, einst König von Frankreich und Polen."[6]) Nach der Ermordung des zuletzt offen mit den Hugenotten verbundenen Königs durch Jakob Clement am 1. August 1589 wollte die Ligue der Sechzehner in Paris diese That mit der der Judith verglichen und den Ausschluß des häretischen Prinzen Heinrich von Bourbon vom Throne verkündigt wissen.[7]) Das Parlament von Toulouse billigte in einem eigenen Beschluß seiner Juristen die blutige That.[8]) So groß war der Fanatismus in der Zeit so heftiger Kämpfe geworden, daß er Alles mit sich fortzureißen drohte und schwer die Besonneneren ihre Ruhe wahrten. Nicht Alle, die gegen einen

---

1) Ces. Cantù Storia univers. L. XV P. I c. 10. (Deutsche Ausg. Schaffhausen 1857. IX, I S. 329—346). Vgl. Dr. Fehr Ueber die Entwicklung und den Einfluß der politischen Theorien, Innsbruck 1855, (wo von Pythagoras bis Augustin ziemlich ausführlich die Theorien entwickelt sind, von Augustin aber sofort auf Macchiavelli übergegangen wird.) G. Frapporti Sugli intendimenti di Nic. Macchiavelli nello scrivere il Principe. Vicenza 1855. (Gegen die ironische Deutung.)

2) Opinione del P. Paolo Servita, consultor di Stato. In Venezia appresso Rob. Matthei 1681.

3) Cantù L. XV P. II c. 6 (Deutsche Ausg. 1859 Bd. IX. II S. 388 ff.). Cf. Armonia 10 apr. 1861.

4) Respons. Facult. theol. Paris. in Additions au journal de Henry III t. I p. 317. Ranke Päpste II 188.

5) Journal de Henry III t. II p. 467. Jul. Peleus t. III L. VIII p. 538.

6) Crétineau-Joly Hist. de la Comp. de Jésus t. II p. 413.

7) Crétineau-Joly t. II p. 404 seq.

8) Arrêt du Parlement de Toulouse 22 août 1589. Mémoires de la Ligue t. IV p. 51. Dumoulin Annotat. ad. Clementinas L. III tit. 15.

die Religion gefährdenden König die Erhebung billigten, hießen auch den Mord gut, nicht Alle, die daran festhielten, es dürfe kein Ketzer den französischen Thron besteigen, waren auch für die bewaffnete Erhebung.[9])

21. Noch waren in Frankreich die im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ausgestreuten Lehren von Einfluß, wie sie Johann Major vor 1540 vorgetragen: Der König hat sein Reich vom Volke und das Volk kann ihm aus vernünftigen Gründen die Krone entziehen.[1]) Noch hielt man daran fest, der König sei nicht mehr rechtlich König, wenn er die wahre Religion in seinem Reiche zu zerstören suche und die Unterthanen zum Bruche der Gott schuldigen Treue nöthige.[2]) Man berief sich auf das Recht der Communität gegenüber dem Tyrannen, auf die Nothwendigkeit der Erhaltung der heiligsten Güter. Gestand aber selbst die juristische Theorie dem Volke das Recht zu, sich wegen des irdischen Heiles in bestimmten Fällen dem Gehorsam des legitimen Fürsten zu entziehen, so konnte man nicht leicht da, wo es sich um das ewige Heil handelte, ihm dieses Recht absprechen oder der Kirche die Befugniß abstreiten, ihre Angehörigen von dem Gehorsam gegen Fürsten zu entbinden, die das Seelenheil in der ernstlichsten Weise bedrohen.[3]) Wenn protestantische Theologen

---

[9]) Ranke (Päpste II S. 193) erkennt an, daß viele Katholiken der von Protestanten (besonders in der Schrift: Explicatio controversiarum, quae a nonnullis moventur ex Henrici Borb. regis in regnum Franciae constitutione. Opus a F. Bercheto Lingonensi e gall. in lat. sermonem conversum. Sedani 1590) vertretenen Doctrin vom göttlichen Rechte des Königthums beistimmten und führt besonders die 1588 zu Paris veröffentlichte Schrift bei Capet Collection universelle des mémoires t. 56 p. 44 (cf. Etienne Pasquier Recherches de France 341. 344) an.

[1]) Joh. Major de auctorit. Concilii supra Papam Opp. Gerson. II 1159.

[2]) De regim. princ. III 11: Quod regnum non est propter regem, sed rex propter regnum, quia ad hoc Deus providit de eis, ut regnum regant et gubernent et unumquemque in suo jure conservent, et hic est finis regiminis, quod si ad aliud faciunt, in seipsos commodum retorquendo, *non sunt reges, sed tyranni.*

[3]) W. Allen Ad persecutores Anglos pro christianis responsio. 1582: Si reges Deo et Dei populo fidem datam fregerint, vicissim populo non solum permittitur, sed etiam ab eo requiritur, ut jubente Christi vicario, supremo nimirum populorum omnium pastore, ipse quoque fidem datam tali principi non servet. Person (Andr. Philopat.) ad Elizab. Reg. edictum responsio n. 162: Non tantum licet, sed summa etiam juris divini necessitate ac praecepto (?), imo conscientiae vinculo arctissimo et extremo animarum suarum periculo ac discrimine christianis omnibus hoc ipsum incumbit, si praestare rem possunt. n. 160: Incumbit vero tum maxime ... cum res jam ab Ecclesia ac supremo ejus moderatore Pontifice nimirum Rom., judicata est; ad illum enim ex officio pertinet, religio-

die Entziehung des Gehorsams und die Absetzbarkeit des Fürsten durch das Volk aus religiösen Motiven schriftgemäß fanden, selbst ohne Betheiligung der kirchlichen Schlüsselgewalt, so konnten sie noch viel weniger die Lösung eines Eides kraft der auch von ihnen bis zu einem gewissen Grade anerkannten potestas clavium schriftwidrig finden.[4]) Uebrigens lag hier betreffs Heinrich's III. kein solcher kirchlicher Ausspruch vor; man stützte sich vor Allem auf Vernunftgründe. Die Religion muß dem Christen höher stehen als das Leben, wie die Schrift und das Beispiel der Martyrer beweisen; was also zur Erhaltung des Lebens erlaubt ist, das muß auch zur Erhaltung des Glaubens erlaubt sein. Es können die Völker nicht zum Gehorsam im Zeitlichen auch für den Fall verpflichtet sein, daß dieses Zeitliche mißbraucht wird zur Gefährdung und Vertilgung der Religion.[5]) Auch ein Eid kann nicht dazu verpflichten; das wäre schwere Sünde gegen Gott und sein Gesetz, ein Mitwirken zur Beleidigung des Schöpfers, ein Darreichen des Schwertes an einen Wahnsinnigen. Dazu hat das Beispiel der Könige fast unüberwindliche Kraft; von Jeroboam bis auf die englische Elisabeth ist es den gegen die Religion wüthenden Herrschern nur zu oft gelungen, dieselbe unter ihrem Volke fast ganz zu vertilgen.[6]) Sodann lösen sich die stärksten Bande der menschlichen Gesellschaft, wenn sie zur Beleidigung Gottes mißbraucht werden; der Sohn wird frei von der Gewalt des Vaters, die Frau von der des Mannes.[7]) Nicht stärker ist das Band, das die Unterthanen mit dem Fürsten verbindet. Das göttliche Gebot, den Glauben zu wahren, Gott treu zu bleiben bis in den Tod, prävalirt dem des Gehorsams gegen die irdische Obrigkeit.[8]) Aber, könnte man fragen, müssen sich christliche Unterthanen nicht lieber tödten lassen, als Widerstand leisten, auch wo sie die Macht dazu besitzen? Das erscheint als christliche Vollkommenheit, aber nicht als eine Pflicht, die unter allen Umständen bestünde. Denn das Naturrecht gestattet eine gerechte Vertheidigung zur Erhaltung des eigenen Lebens und kennt keine Pflicht des unbedingten Verzichts auf solchen Widerstand. Wo man mit der Religion zugleich das Leben erhalten

---

nis ac divini cultus incolumitati prospicere et leprosos a mundis, ne inficiantur, secernere. Cf. Bianchi t. II L. V § 1 n. 2 p. 43.

4) Bossuet Hist. des variations L. I. n. 1 L. VII. n. 1. 2. L. X. n. 24—56. Défense de l'histoire des var. n. V. XV. Bianchi t. I L. III § 1 n. 5 p. 440. 441.

5) Vgl. oben S. 424 ff.

6) Bianchi t. I L. I § 5 n. 1—4 p. 40—43.

7) Innoc. III c. Gaudemus IV 8 de divort. Bellarm. de Rom. Pont. V. 7 § Tertia ratio.

8) Bianchi l. c. n. 5 p. 43. 44.

kann, bietet man gerechterweise Alles dafür auf.[9]) Das Beispiel der ersten Christen ist nicht blos darum ohne Beweiskraft, weil es vollkommener und dem göttlichen Heilsplane angemessener war, das Martyrium zu bestehen, sondern auch darum, weil diese Christen, obschon überall zahlreich zerstreut, doch nicht ausreichende Kraft hatten, ihrer Verfolger sich zu erwehren, weil ihre Erhebungen unnütz und sogar dem Christenthume schädlich und verderblich werden mußten.[10]) Dazu waren Verfolger und Verfolgte in ganz anderer Lage, als in späteren Jahrhunderten, als das Evangelium den Sieg errungen hatte, sein strahlendes Licht der Welt aufgegangen, die öffentliche Ordnung ihm dienstbar geworden war; wer in dieser Zeit die Kirche verfolgt, für den sprechen nicht die Gründe, die einst für die heidnischen Obrigkeiten geltend gemacht werden konnten. Es bestehen zwei Arten, die Religion zu vertheidigen:[11]) 1) nach Art des Eleazar (II. Maccab. 6, 18—31) durch das Martyrium, indem man den Tod allem Andern vorzieht, 2) nach Art des Mathathias (I. Macc. 2, 1 ff.), der sich mit den Seinigen zum Kampfe gegen die heidnische Unterdrückung erhob.[12]) Wohl sagt man: die Maccabäer seien von einem außerordentlichen göttlichen Instinct angetrieben worden, den man nicht als Beispiel anführen dürfe;[13]) allein das läßt sich wohl von der Tödtung des opfernden Juden sagen, bei der Mathathias den Eifer des Phinees nachahmte (I. Macc. 2, 23—26. Num. 25, 13); davon ist aber der Entschluß, für das Gesetz und die Nation zu kämpfen, unabhängig; für den ganzen damaligen Heldenkampf wäre erst zu beweisen, daß er auf einer göttlichen Inspiration beruhte; aus den Büchern der Maccabäer geht es nicht hervor. Auch dadurch wird das Beispiel nicht entkräftet, daß man sich auf den vom Geiste des Gesetzes verschiedenen Geist des Evangeliums beruft; denn es handelt sich hier zunächst um das Naturgesetz; was den Maccabäern im alten Bunde lege naturali erlaubt war, muß nach demselben Naturgesetze unter gleichen Bedingungen auch im neuen erlaubt sein. Die Kriege der Christen gegen die Türken, insbesondere die Kreuzzüge, wurden allgemein als gerechtfertigt angesehen; Luther's Satz: gegen die Türken kämpfen heiße Gott widerstreben, der durch sie die Sünden der Christen heimsuche, ward von Leo X.

---

9) Bianchi l. c. § 5 n. 6 p. 44. 45.

10) Bellarmin. l. c.

11) Bianchi l. c. n. 7 p. 45. 46.

12) Gregor. Naz. Orat. XV in laud. Maccab. t. I p. 286 seq. ed. Maurin. Cf. Grot. l. c. L. I c. 5 § 7 n. 7.

13) So auch Bossuet Defens. P. I. L. I sect. 2 c. 10 p. 137 seq.

verdammt.[14]) Wohl waren bei den Kreuzzügen auch andere, insbesondere politische Motive thätig, da die Muhammedaner beständige und gefährliche Feinde der christlichen Reiche waren;[15]) aber die religiösen Beweggründe traten doch meistens in den Vordergrund; dem heiligen Ludwig z. B. hatten die dem Islam ergebenen Fürsten von Aegypten, Syrien und Palästina kein Leid zugefügt und doch zog er gegen sie in den Kampf.[16])

22. Am 7. Mai 1590 sprach sich die Pariser Universität entschieden gegen Heinrich IV. als Häretiker aus und 1591 vertheidigte der nachmals so berühmt gewordene E. Richer öffentlich in der Sorbonne den Satz, daß die Stände des Reiches über dem Könige stehen und Heinrich III. als Tyrann in gerechter Weise getödtet worden sei.[1]) Jean Boucher, Pfarrer von St. Benoit, hatte von der Kanzel aus ähnliche Grundsätze ausgesprochen; seine Reden wurden bald darnach gedruckt.[2]) Als aber die Liga, die notorisch aus allen Ständen gebildet war, der Parlament, Universität und Stadt Paris anhingen, sich nach Heinrich's IV. Triumph und Einzug auflöste, da sollten es blos die Jesuiten gewesen sein, die ihre Grundsätze vertreten, da wurden sie als die Urheber der Lehre vom Tyrannenmorde angeklagt. Und doch hatten sie nur in der Weise der anderen Theologen gesprochen; sie hatten im Allgemeinen und abstract auf die Theorie sich eingelassen, während ihre Gegner, zumal an der Universität, mit Fingern auf die Tyrannen hindeuteten; daß sie nicht die Lehre vom Tyrannenmorde erfunden, wußte Jedermann, wie auch der berühmte bretonische General-Procurator La Chalotais aussprach;[3]) ja viele von ihnen, wie der verläumdete P. Claude Mathieu,[4]) hatten diese Lehre energisch bekämpft, wie

---

14) Leo X. Const. Exsurge Domine 16. Mai 1520 prop. 34. (Denzinger Enchir. p. 224 n. 658.)

15) Bossuet P. I. L. IV c. 15 p. 366.

16) Spondan. a. 1248 n. 10. Bianchi l. c. n. 8—10 p. 46—48.

1) Card. Du Perron Lettre à M. Casaubon 15 avril 1612 (Ambassade du Card. Du Perron p. 696 Pey De l'autorité des deux puissances II p. 496): L'an 1591 au mois d'Octobre il (Richer) soutint publiquement en Sorbonne, que les Etats du royaume étaient indubitablement par-dessus le Roi et que Henry III, qui avait violé la foi donnée à la façe des Etats, avait été, comme tyran, justement tué. Ce sont les propres mots de ses anciennes thèses, dont j'ai l'original imprimé entre les mains.

2) Sermons de Jean Boucher, Paris 1594, bes. p. 162. 194. Vgl. Ranke Päpste II S. 186. 187.

3) Compte rendu au Parlement de Rennes p. 209.

4) Dieser schrieb am 11. Februar 1583: On ne peut pas, en conscience, attenter à la vie du Roi, et le Pape Grégoire XIII. a condamné ceux qui osent penser ou enseigner le contraire. Mémoires de Nevers t. I. p. 657. Crétineau-Joly l. c. p. 626.

überhaupt nicht in Frankreich, sondern in Spanien hieher gehörige Untersuchungen von ihnen gepflogen wurden.[5])

23. In einer sehr gemäßigten Weise hatte Ribadeneira in seiner 1595 dem Kronprinzen von Spanien überreichten Schrift gegen Machiavelli[1]) die gemeinhin vorgetragenen Ansichten vertreten. Großes Aufsehen erregte dagegen das 1598 veröffentlichte Buch des P. Mariana[2]) [† 1624], das ebenso für den Thronerben von Spanien bestimmt war. Während die zwei letzten Bücher, die von der Erziehung des Fürsten handeln, noch heute lesens- und beherzigenswerth erscheinen, bietet das erste Buch trotz der unverkennbar edlen Absichten des Verfassers mehrfache Blößen dar. Es wird darin in zehn Capiteln über Ursprung, Natur und Schranken der königlichen Gewalt gehandelt. In Bezug auf den Ursprung der fürstlichen Gewalt wird nach der damals weit verbreiteten Doctrin gesagt: die Familien wurden anfangs von der väterlichen Autorität regiert und lebten zerstreut und unabhängig; später schloßen sie, vom Bedürfniß getrieben, Verbindungen und wählten ein gemeinsames Haupt, das Unbilden abwehren und nach Recht und Billigkeit Alle leiten sollte.[3]) Das geschah aber nach dem Willen des Schöpfers, der die Menschen für die Gesellschaft bestimmt hatte.[4]) Mariana schildert dann nach den Alten die Entwicklung des Königthums, das durch Ehrgeiz, Eroberungssucht und Leidenschaften frühe verderbt ward; er entscheidet sich nach der Angabe von Gründen und

---

5) Nach dem Willen des heil. Ignatius war Politik von seinem Institute ausgeschlossen; aber im 16. Jahrhundert hatten alle Geschäfte der Höfe, alle diplomatischen Verhandlungen, selbst die Kriege ein mehr oder weniger religiöses Gepräge. Es galt entweder den Katholicismus zu erhalten oder zu unterdrücken. Die Jesuiten waren so genöthigt, sich an der Bewegung der socialen und politischen Ideen zu betheiligen und als der General Aquaviva von Sixtus V. ein Verbot jeder politischen Thätigkeit für die Jesuiten verlangte, ging der Papst nicht darauf ein. Cretineau-Joly t. II ch. 4 p. 175. 395. S. auch das. p. 397 seq. das Schreiben Aquaviva's an P. Mathieu vom 22. Februar 1586, dem dieser († 1587) sich auch unterwarf.

1) Tratado de la religion y virtudes que deve tener el principe christiano para governar y conservar sus estados, contro lo que Nic. Machiavelli y los politicos d'este tiempo enseñen. Anveres 1597. Vgl. Ranke a. a. O. S. 189. 190.

2) De Rege et Regis institutione libri tres. Vgl. Riffel Die Aufhebung des Jesuitenordens. Mainz 1855. III. A. S. 289 ff.

3) L. I c. 1 p. 10 ed. Mog. 1605. Die Worte sind meistens aus Cicero, z. B. de offic. II 12.

4) ib. p. 14: Quibus sermonis facultatem dederat, ut congregari possent, animi sensus et consilia aperire invicem (quod ipsum amoris magnum incitamentum est), eosdem ut vellent ac vero necessario facerent, multarum rerum indigos, multis periculis malisque obnoxios procreavit.

Gegengründen für die Monarchie, für die er aber den Rath weiser Männer fordert. Die Erbmonarchie zieht er der Wahlmonarchie vor, will aber ohne Zustimmung des Volkes die Successionsgesetze nicht geändert wissen.[5]) Bei der Frage, ob die Gewalt des Königs oder des Volkes größer sei, die ihm sehr schwierig scheint, entscheidet er für Länder, in denen die Monarchie von Anfang an durch Gesetze beschränkt war, zu Gunsten des Volkes, für andere Länder führt er verschiedene Ansichten auf, wobei er im Auge behält, daß die Monarchie nicht leicht in Tyrannei ausarten dürfe. Seinem Ermessen nach soll der König unbeschränkt sein in der Entscheidung über Krieg und Frieden, in der Ernennung der Beamten, in der Justizpflege und in Allem, was Gesetze oder Herkommen ihm zutheilen, dagegen beschränkt in der Auflegung von Steuern und der Abrogation der Gesetze.[6]) Man sieht, der in dem absolutistisch regierten Spanien lebende Theologe nähert sich einigermaßen dem heutigen constitutionellen System. Sei die Nation ganz einig, so soll ihre Ansicht der divergirenden des Fürsten vorgehen. Eine schrankenlose Gewalt des Fürsten erscheint als verderblich.[7]) Vor Allem soll der Fürst seiner Pflichten gegen die Religion eingedenk bleiben.[8]) Besonders handelt Mariana von dem Unterschiede des Königs und des Tyrannen.[9]) In Betreff der Erlaubtheit des Tyrannenmords unterscheidet er zwischen einem unrechtmäßigen Herrscher (tyrannus occupatione), der als allgemeiner Feind von Jedem der Herrschaft und des Lebens beraubt werden dürfe, und einem rechtmäßigen, aber entarteten Herrscher (tyrannus legitimae potestatis abusione). Bei letzterem verlangt er die größte Vorsicht; solange als möglich soll man die Excesse desselben ertragen; erst wenn er alle menschlichen und göttlichen Gesetze verachtet, ebenso das öffentliche als das Privatwohl mit Füßen tritt, ist gegen ihn, am besten in einer allgemeinen Versammlung des

---

5) c. 2—4. In letzterer Beziehung heißt es: Leges, quibus constricta est successio, mutare nemini licet sine populi voluntate, a quo pendent jura regnandi.

6) c. 8. p. 70 seq. Keineswegs faßt Mariana die voluntas multitudinis und die salus publica als identisch, noch räumt er unbedingt und überall dem Volkswillen das Uebergewicht ein. Leo Univ. Gesch. IV S. 152 hat ihn nicht vollständig gewürdigt.

7) excessu potestatis, quam imprudentes in dies augere satagunt, imminuitur penitusque corrumpitur. p. 74. Lob der Milde und Mäßigung in c. 9.

8) c. 10 p. 97.

9) c. 5, wo in der gewöhnlichen Weise den drei Regierungsformen Monarchie, Aristokratie und Republik drei Depravationen gegenübergestellt werden: Tyrannei, Oligarchie und Demokratie (Ochlokratie). Letztere findet er da, wo honos promiscue atque sine delectu communicatur, majoribus, minoribus, mediis: quae magna perversio est, velle comparare, quos natura seu vis altior fecerat inaequales.

Landes und stufenweise, einzuschreiten; falls er sich gegen alle Mahnungen taub und unverbesserlich zeigt, kann ihn die Nation zuletzt als öffentlichen Feind erklären und tödten lassen. Kann aber der Staat sich auf keine andere Weise schützen, ist es unmöglich, eine Volksversammlung zu veranstalten, die allgemeine Stimme des Volkes aber constatirt, dann darf auch ein Privatmann den für einen öffentlichen Feind, also vogelfrei erklärten Tyrannen tödten; es ist aber dabei vorausgesetzt, daß die allgemeine Stimme des Volkes dafür ist, nicht blos die Meinung des Einzelnen. Die vom Concil von Constanz verworfene Behauptung verwirft auch Mariana.[10])

24. In dieser Lehre von der Erlaubtheit des Tyrannenmords, wobei es sich übrigens um einen der ganzen Schilderung nach scheußlichen Tyrannen handelt, wie er selten vorkommt, und zudem Einstimmigkeit der öffentlichen Meinung über die Größe der Tyrannei, Erschöpfung aller anderen Mittel und der Nichteintritt größerer Uebel vorausgesetzt wird, sowie in der Annahme eines demokratischen Ursprungs aller Monarchien und des Princips der Volkssouverainetät liegen die oft gebrandmarkten Verirrungen des Mannes, zu denen seine Hingabe an die alten Classiker unstreitig Vieles beigetragen hat. Auch seine Ordensgenossen waren mit seiner Lehre unzufrieden, zumal in Frankreich; P. Richeome, Provincial von Guienne, klagte sie sogar in Rom an. Der Ordensgeneral Claudius Aquaviva erließ auch am 6. Juli 1610 ein Decret,[1]) welches den Mitgliedern der Gesellschaft strenge untersagte, irgendwie zu lehren oder zu behaupten, es sei einem Jeden gestattet, unter was immer für einem Vorwande von Tyrannei Könige oder Fürsten zu tödten oder einen Mordversuch auf sie zu machen.[2]) Wenn Papst Paul V. die Verbrennung der

---

[10]) c. 6. p. 58. Daß Mariana Heinrich's III. Ermordung rechtfertigt und verherrlicht (Huber S. 44), ist unwahr. Er redet davon in der Einleitung zu diesem Capitel und bemerkt, daß Einige die That loben, Andere sie mißbilligen. Er läßt dann beide Theile ihre Ansicht begründen; jenes Lob gehört nur dem patronus populi an. Am Schlusse sagt er: *Haec sunt utriusque partis praesidia*, quibus attente consideratis, quid de proposita quaestione statuendum sit, explicare non erit difficile. Damit beginnt erst die eigene Erörterung des Verfassers. In c. 7 wird die Frage: an liceat tyrannum veneno occidere durchaus verneint und auch das c. 6 Gesagte wird p. 63 als persönliche, vielleicht dem Irrthum unterworfene Ansicht bezeichnet, deren Berichtigung den Verfasser zu Dank verpflichten werde. Vgl. über ihn auch Civiltà cattolica N. 133. Oct. 1855 p. 39 seq.

[1]) Crétineau-Joly t. II p. 420 seq. Buß Gesellsch. Jesu S. 901. Riffel a. a. O. S. 298 ff. Rintel S. 63. 64.

[2]) Und zwar setzt er in dem Decret den Grund bei: ne videl. isto praetextu ad perniciem principum aperiatur via atque ad turbandam pacem eorumque

Schrift durch das Pariser Parlament (10. Juni 1610) übel aufnahm, so lag der Grund darin, daß hier der kirchlichen Autorität vorgegriffen wurde.[3])

25. Besonnener und gemäßigter hierin ist Franz Suarez († 1617), der strenge zwischen einem illegitimen Usurpator und einem rechtmäßig, aber tyrannisch regierenden Fürsten unterscheidet. Ersterer kann, wofern es kein anderes Mittel gibt, von ihm frei zu werden und die Folgen der Tödtung nicht schlimmer sind als die Tyrannei selbst, sowohl von der ganzen Nation als auch von einzelnen Gliedern derselben, so oft die Bedingungen eines gerechten Krieges vorhanden sind, gewaltsam beseitigt werden,[1]) wenn auch einzelne Gelehrte anderer Meinung sind, wie Alphons de Castro († 1558) und der Jesuit Jodok Azor († 1607). Dagegen ist es allgemein anerkannte Lehre, daß ein legitimer Fürst, mag er auch noch so tyrannisch herrschen, von keinem Privaten getödtet werden darf.[2]) Hierin unterscheidet sich Suarez von Mariana. Dem ganzen Volke dagegen, dem Gemein-

---

securitatem in dubio vocandam, quos potius ex divino mandato revereri ac observare oportet tamquam *personas sacras a Domino Deo pro felici populorum gubernatione in eo statu constitutas.* Es soll von den Provincialen — bei Strafe der Amtsentsetzung — strenge darüber gewacht werden, damit Alle erkennen, welches die Ansicht der Gesellschaft über diesen Punkt ist, und damit nicht die Irrthümer eines Einzelnen die ganze Gesellschaft des Irrthums verdächtig machen.

3) De Brèves 8. Juli 1610 (bei Gaillard Notices et extraits des Mss. Paris. 1804 p. 331): Sa Sainteté m'a répondu, qu'elle ne pouvoit que blamer grandement semblables écrits, et confessoit qu'ils méritoient d'être brûlés et ceux qui les font chatiés; mais qu'il auroit été plus à propos que le dit livre eût été brûlé par ordre de l'evêque de Paris ou des cardinaux qui sont en France, que non par l'autorité et ordonnance de la dite cour.

1) Suarez Disput. XIII de bello sect. 8. Prop. 2: Quando priori modo accidit tyrannis, tota respublica et quodlibet ejus membrum jus habet contra illum, unde quilibet potest se ac rempublicam a tyrannide liberare. Ratio est: quia tyrannus ille aggressor est et inique bellum movet contra rempublicam et singula membra, unde omnibus competit jus defensionis.

2) Certe veritas est, contra hujusmodi tyrannum (quoad solum regimen) nullam privatam personam aut potestatem imperfectam posse juste movere bellum aggressivum, atque illud esset proprie seditio. Probatur: quoniam ille, ut supponitur, verus est dominus; inferiores autem jus non habent indicendi bellum, sed defendendi se tantum, quod non habet locum in hoc tyranno; namque ille non semper singulis facit injuriam; atque si invaderet, id solum possent efficere, quod ad suam defensionem sufficeret. Dabei ist zu bemerken, daß Suarez in der Defensio fidei auf Rechtsgelehrte, wie Paris de Puteo, Rath des spanischen Königs Ferdinand I., und Anton Massa von Neapel, Rücksicht nimmt, die noch weiter gingen und jedem Einzelnen das Recht der gewaltthätigen Aggression gegen einen unleidlichen Tyrannen zugestehen wollten. Eine Darlegung der in der Defensio niedergelegten Lehre gibt Werner Fr. Suarez I S. 144 ff.

wesen, gibt er die Befugniß, beim Vorhandensein der Bedingungen des gerechten Krieges oder der Selbstvertheidigung sich gegen den tyrannischen Herrscher zu erheben.[3]) Ein Kampf des Volkes aber gegen einen Fürsten, der auf keine von beiden Arten Tyrann sei, wird als verdammliche Empörung bezeichnet.[4]) Aber das wird besonders beanstandet,[5]) daß Suarez annimmt, einem illegitimen Usurpator sei ein auf rechtmäßigem Wege entsetzter Herrscher gleichzuachten, weil ein solcher zufolge rechtmäßiger Absetzung aufgehört habe, legitimer Herrscher zu sein. Indessen sind es zwei ganz verschiedene Fragen, die hier vermengt werden. Es handelt sich hier nicht sowohl darum, wer das Recht hat, einen Fürsten zu entsetzen, und ob es überhaupt ein solches Recht gebe, als um die Frage, ob ein Herrscher, dessen Absetzung als rechtmäßig vorausgesetzt wird, dem tyrannischen Eindringling gleich zu achten sei, falls er wieder in den Besitz der Gewalt zu kommen sucht. Jene Voraussetzung ist eine Frage für sich; ist sie aber angenommen, so ist Suarez hier ganz consequent. Uebrigens lehrt er, einerseits sei stufenweise hierin vorzugehen, anderseits es dürfe auch ein entsetzter König nicht sofort von jeder Privatperson getödtet, ja auch nicht gewaltsam vertrieben werden, bis hiefür ein Urtheil oder Befehl vorliege oder ein allgemeiner Auftrag in dem Urtheil erlassen sei.[6])

26. Wie Suarez, so wird auch Gregor de Valentia wegen seiner Lehre vom Tyrannenmord angeklagt, als habe er nicht blos gelehrt, „daß ein Fürst, der die höchste Gewalt in einem Staate ungerechterweise usurpirt habe, als Tyrann gelte und darum, wenn keine Hilfe von einem höheren zu erwarten sei, von jedem Beliebigen getödtet werden dürfe," sondern auch: „daß ein ganz legitimer Fürst, wenn er seine Macht zum Verderben des Staates mißbrauche, Tyrann sei und dann vom Tribunal des Staats zum Tode

---

[3]) Disput. de bello l. c.: At vero tota respublica posset bello insurgere contra ejusmodi tyrannum, neque tunc excitaretur proprie seditio (hoc siquidem nomen in malam partem sumi consuevit). Ratio est: quia tunc tota respublica est superior rege; nam cum ipsa dederit illi potestatem, ea conditione dedisse censetur, ut politice, non tyrannice regeret. Defens. III 3: Si rex justam suam potestatem in tyrannidem verteret, illa in manifestam civitatis perniciem abutendo, posset populus naturali potestate ad defendendum se uti; hac enim numquam se privavit.

[4]) Disput. de bello l. c. Prop. 3: Bellum reipublicae contra regem neutro modo tyrannum est propriissime seditio et intrinsece malum.

[5]) Huber S. 44.

[6]) Non tamen statim posse regem depositum a qualibet privata persona interfici, imo neque per vim expelli, donec eis praecipiatur vel generalis commissio haec in ipsa sententia vel jure declaretur.

verurtheilt und hingerichtet werden dürfe."[1]) Letztere Worte finden wir übrigens bei diesem Autor nicht. Gregor behandelt die Frage, inwiefern die Tödtung eines Menschen erlaubt oder unerlaubt sei, zuerst im Allgemeinen,[2]) dann im Besondern: a) ex parte hominis occisi (dem Gemeinwesen höchst schädliche Missethäter dürfen nach Richterspruch getödtet werden, aber nicht Unschuldige, und Niemand darf sich selbst tödten),[3]) b) ex parte occidentis[4]) und c) ex parte causae (Vertheidigung des eigenen Lebens u. s. f.)[5]). Bezüglich des tödtenden Subjects gibt er die Regel: im Allgemeinen sei Tödtung den Privaten unerlaubt. Was Tyrannen betrifft, so folgt Gregor den Dominicanern Cajetan und Soto[6]) in der üblichen Unterscheidung zwischen dem Usurpator und dem seine Gewalt mißbrauchenden legitimen Fürsten; von letzterem sagt er nur: kein Private dürfe ihn tödten, nur das Gemeinwesen könne ihn mit Recht bekämpfen und die einzelnen Bürger gegen ihn zu Hilfe rufen.[7]) Der Zusammenhang zeigt klar, daß eben nur dem Rechte des Privaten das Recht der ganzen Communität gegenübergestellt wird, die ja nach Maßgabe der Verhältnisse auch bis zur Anordnung der Tödtung vorschreiten könnte. Nach Erörterung der Frage, ob der Ehemann die im Ehebruch ertappte Frau tödten dürfe, was das römische Recht gestattete, kommt der Autor zu der anderen: ob ein Gesetz erlassen werden könne, das jedem die Befugniß einräume, einen Missethäter vor der gerichtlichen Verurtheilung zu tödten; auch sie wird verneint, da das gegen das Naturgesetz wäre; etwas Anderes, heißt es, ist es, wenn nach der Verurtheilung der Fürst oder Richter den Missethäter für vogelfrei erklärt hat.[8]) Der Fall ist aber ganz

---

[1]) Huber S. 43, wo t. III Disput. 5 q. 8 punct. 3 angeführt wird.

[2]) t. III. Disp. 5 q. 8 de homicidio punct. 1 p. 1308 — 1311 ed. Ingolst. 1595 f.

[3]) ib. punct. 2 p. 1311 seq.

[4]) punct. 3 p. 1322 seq.

[5]) punct. 4 p. 1325 seq.

[6]) Cajetan. in S. Th. 2. 2. q. 64 a. 3. Soto de justit. L. V q. 1 a. 3.

[7]) punct. 3. p. 1323: Vel est tyrannus non per arrogatam sibi injuste potestatem, sed solum *per pravum legitimae alioquin auctoritatis* usum in gubernando, aut est tyrannus *per arrogatam potestatem*, quam vi obtineat. Si est tyrannus *primo* modo, nulli particulari licet eum occidere. Nam id pertinet ad rempublicam, *quae posset jure oppugnare illum et vocare in subsidium cives.* Si autem esset tyrannus *secundo* modo, quilibet posset eum occidere; nam tota respublica censetur gerere bellum justum contra ipsum, et ita civis quilibet, ut miles quidam reipublicae, posset eum occidere.

[8]) ib. p. 1325: Si tamen esset jam aliquis *legitime condemnatus*, posset princeps vel judex facere facultatem cuilibet eum occidendi, ut v. g. si reus

allgemein gedacht, ohne jede Beziehung auf den Tyrannen und es liegt gar nicht „bei Valentia offen zu Tage, daß der Papst durch sein Urtheil einen Fürsten als Tyrannus erklären kann;" das ist hier nicht einmal insinuirt.

27. Nicht wesentlich verschieden ist die Lehre anderer Jesuiten; sie halten die in ihrer Zeit am meisten gangbaren Lehren fest. Ludwig Molina lehrt, daß die politische Gewalt überhaupt nach natürlichem Rechte von Gott ist,[1]) daß die Regierungsform (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) auf verschiedene Weise eingesetzt werden kann,[2]) daß die Gewalt, ist sie einmal einem Könige übertragen, vom Volke nicht wieder genommen oder verringert, von ihm aber auch nicht über die gesetzten Schranken hinaus ausgedehnt werden darf, in welchem Falle ihm zwar nicht die Einzelnen widerstehen dürfen, wohl aber die Gesammtheit.[3]) Die königliche und jede andere höchste obrigkeitliche Gewalt ist unmittelbar vom Gemeinwesen, mittelbar von Gott. Sie leitet sich vom natürlichen Rechte her, stammt aber in ihrer concreten Gestaltung unmittelbar von dem menschlichen Rechte des Gemeinwesens.[4]) Sind auch ihre Gesetze und Anordnungen nur vom menschlichen Rechte, so ist doch der ihnen zu erweisende Gehorsam vom

---

aufugisset. Neque in tali casu posset reus se defendere; esset enim ei ablatum jus per judicem; alioquin jam bellum esset justum ex utraque parte, quod est impossibile.

[1]) Tract. II de justitia et jure Disput. 22 n. 8. 9. 10 t. I p. 48 49 ed. Antwerp. 1615 f.

[2]) ib. Disput. 23 n. 4. 11. 12 p. 49. 50.

[3]) ib. n. 5. 9. 10 p. 50: Si tamen rex potestatem sibi non concessam vellet assumere, posset quidem *respublica* ei tamquam *tyranno* ea *in parte* resistere, perinde ac cuivis alteri extraneo, qui reipublicae injuriam vellet inferre. Hier ist 1) die Beschränkung der monarchischen Gewalt als längst gegeben vorausgesetzt, 2) nur ein auf die usurpirte Macht eingeengter Widerstand zugelassen.

[4]) ib. Disput. 26 n. 4. 5 p. 53: Dicendum est cum Durando de orig. jurisdict. q. 1. Driedone L. I de libert. chr. c. 15. Alphonso a Castro I de pot. leg. poen. c. 1 et aliis, tum regiam tum quamvis aliam supremam potestatem, quam pro arbitratu respublica sibi elegerit, esse immediate a republica et mediate a Deo per lumen naturale et potestatem, quam reipublicae concessit, ut sibi deligeret civilem potestatem prout vellet expedireque judicaret. Quare descendit a jure naturali, est tamen simpliciter de jure humano reipublicae pro arbitratu sibi deligentis non solum personam aut personas, quibus tribuat potestatem, sed etiam modum, quantitatem ac durationem talis potestatis. Sicut enim leges summi Pontificis derivantur a potestate, quam jure divino habet ad eas condendas, sunt tamen simpliciter de jure humano, ita etiam, licet suprema civilis potestas, quam pro arbitratu sibi respublica eligit, derivatur a naturali potestate, quam ad illud constituendum habet, est tamen de jure humano.

natürlichen und göttlichen Rechte gefordert.[5]) Auch Ungläubige können legitime Könige sein und ein wahres Dominium haben.[6])

28. Denselben Doctrinen wie Gregor de Valentia und Suarez huldigen auch andere Theologen des Jesuitenordens, aber zum Theil mit vielen Modificationen.[1]) Nach dem Decret des Generals Aquaviva (1610) finden wir nirgends mehr den „Fürstenmord" vertheidigt; die hiefür angeführten Autoren schrieben sämmtlich früher. Gregor de Valentia starb 1603, Molina 1600, Salmeron schon 1585; die beiden letzteren reden zudem gleich Santarelli zunächst von der Gewalt des Papstes bezüglich der Fürsten, die für sich eine besondere Frage bildet. Ganz richtig bemerkt K. Werner:[2]) „Den Tyrannenmord im eigentlichen Sinne, d. h. die eigenmächtige Tödtung eines durch rechtmäßiges Urtheil gerichteten legitimen Fürsten, hat nur Mariana vertheidigt . . . Ueberhaupt greifen die Erklärungen und Aeußerungen der Jesuiten über die im 16. und 17. Jahrhundert so häufig erörterte Theorie vom Tyrannenmorde ganz in einander; man findet bei Becanus, Tanner, Escobar, Dicastillo dieselben Grundsätze, wie bei Suarez, und auch Suarez' Lehre wird noch durch Restrictionen oder erläuternde Zusätze anderer aus seinen Ordensgenossen ermäßigt und der Gefahr falscher Ausdeutung entrückt." So lesen wir bei den späteren Jesuiten gemeinhin die zwei Sätze, die jeder Moralist unterschreiben kann: I. Es ist nicht erlaubt, einen legitimen Fürsten zu tödten, auch wenn er tyrannisch regiert und das Volk unterdrückt. II. Auch einen Usurpator darf man nicht tödten, der in den Besitz der Herrschaft gelangt ist, bevor er aber zu diesem gekommen ist, nur kraft der Autorität des legitimen Fürsten, zu gerechter Vertheidigung und im Kriege des Staates wider ihn.[3]) So hat auch hier die Doctrin weiter schreitend sich entfaltet, die classischen Reminiscenzen abgestreift, die Irrthümer Einzelner berichtigt. Die Unerlaubtheit des activen Widerstandes ward um so mehr anerkannt, je mehr der Satz

---

[5]) Disp. 27 n. 1. 2 p. 53.

[6]) ib. n. 4 p. 54.

[1]) Em. *Sá* Aphorismi Confessariorum V. Tyrannus. Colon. 1690 p. 360: *Occupantem* tyrannice potestatem quisque de populo potest occidere, *si aliud non est remedium;* est enim *publicus hostis.* Wer aber blos tyrannus administratione ist, kann nur durch öffentliches Urtheil entsetzt werden, das, sobald es rechtskräftig, von Jedem vollzogen werden kann. Dem Urtheil muß aber eine Mahnung voraus gehen.

[2]) Werner a. a. O. I S. 147.

[3]) Anton Escobar († 1669) bei Riffel a. a. O. S. 290 N. 1. Busenbaum Medulla theol. moral. L. III tr. 4 c. 1 dub. 3 n. 8 p. 138—140. Gury Theol. mor. t. I p. 152 n. 394 ed. Ratisbon. 1862.

hervorgehoben wurde, daß die fürstliche Gewalt nicht vom Volke stamme und also von ihm nicht zurückgenommen werden könne, daß keine höhere irdische Gewalt über derselben stehe, je mehr die Erfahrung zeigte, daß meistens wenige Parteigänger den Vorwand des tyrannischen Regiments zu ihrem Vortheil gebrauchten und die Völker in weit größere Uebel und Unordnungen stürzten, als die wirkliche oder angebliche Tyrannei gewesen war. [4])

29. Was soll man aber von denjenigen sagen, die blos die Jesuiten als Vertheidiger des Fürstenmords ohne alle Beschränkung brandmarken? [1]) Wissen sie nicht, welche Lehrer ihnen zwar nicht bezüglich des Fürstenmords, wohl aber bezüglich des Tyrannenmords — von diesem allein war die Rede — vorausgegangen waren, die zum Theil weit schroffere Behauptungen aufstellten? Wissen sie nicht, was gleichzeitig mit den sechs aufgeführten Jesuiten [2]) die Theologen sowohl aus dem Weltpriesterstande

---

[4]) Card. Gerdil l. c. p. 25: Hinc nulla sive in privatis sive in ipsa communitate facultas aut jus remanet resistendi principi, etiam per speciem vel praetextum mali regiminis. Secus in communitate duplex vigeret publica et suprema potestas, quod plane repugnare vel ipse Burlamaquius agnoscit. Est porro subjectorum maxime christianorum officium, patienter id mali quidquid est potius tolerare quam adversus supremam potestatem rebellare; nam et dyscolis etiam praepositis obediendum S. Petrus omnino praecipit. Quodsi ex historiarum monumentis rerum gestarum memoriam repetere volumus, comperiemus: 1) quoties per speciem mali regiminis populi rebellarunt, in id eos semper a paucis factiosis incitatos esse, qui populorum credulitate abuti tentarunt ad privatum commodum et lucrum; 2) in his civilibus bellis ac motibus multo atrocioribus cladibus populos afflictos esse, quam ea incommoda fuerint, propter quae arma sumpserunt. Vgl. Walter Naturrecht § 360 S. 329 f., der auch auf viele katholische und protestantische Autoren Rücksicht nimmt, namentlich auf Petrus Gregorius von Toulouse († 1617) de republica. Lugd. 1586. L. XXVI. 7. Zallinger Inst. jur. nat. § 213. Taparelli Naturrecht II § 1005—1045, dann Kant Rechtslehre § 49 Anm. A. Trendelenburg Naturrecht § 214. 215. Vgl. Stahl Philos. d. R. II 2 § 154 f. III A.

[1]) So Paul Sarpi ep. 31. 32 (bei Le Bret Magazin II. 318. 322). Huber S. 41 ff.

[2]) Kurz und treffend hat bereits Herrn Huber Prof. Merkle im Augsb. Pastoralblatt vom 21. u. 28. Mai 1870 in Form von fünf Fragen geantwortet. Warum — so lautet die zweite Frage — nennt H.H. blos die Jesuiten Molina, Salmeron, Valentia, Suarez, Mariana und Santarelli? Er hätte statt dieser 6 gleich 14 Mitglieder der Gesellschaft Jesu namhaft machen können, nämlich außer den genannten noch Em. Sa, Toletus, Delrio, Sales, Heiß, Lessius, Becan, Gretser, Tanner, Castro Palao und Escobar, welche alle die Frage über die Erlaubtheit des Tyrannen- (nicht des Fürsten-) Mordes behandeln. Der Grund liegt wohl darin, weil bei diesen letzteren es gar zu schwer war, etwas Günstiges herauszufinden.

als aus anderen Orden,[3]) und was die gleichzeitigen protestantischen Schriftsteller im 16. und 17. Jahrhundert lehrten? Wissen sie nicht, daß in den Ländern, in denen einzelne Jesuiten die Erlaubtheit des Tyrannenmords mit mehr oder weniger Beschränkungen gelehrt haben, wie in Deutschland und Spanien, keine Könige gemordet wurden, da aber, wo man Könige verjagt und getödtet hat, in Frankreich und England, die Jesuiten niemals jene Lehre vorgetragen haben,[4]) daß die Männer, die unter dem spanischen Absolutismus so frei reden konnten und wollten,[5]) voraussichtlich eine ganz andere Sprache geführt hätten, hätten sie im neunzehnten Jahrhundert gelebt, wie ihre Schriften erkennen lassen? Wissen sie nicht, daß auch andere Denker, die nicht zu den Jesuiten gehörten, in mehr als einer Beziehung sich diesen Lehren annäherten, es für gut hielten, wenn man den Fürsten das Recht der Völker zum Widerstand ebenso wie den Völkern die Pflicht des Gehorsams vorhalte?[6]) Wissen sie nicht, daß weit

---

[3]) Documents historiques, critiques, apolog. concernant la Compagnie de Jésus. Paris 1828 t. II p. 82 seq. Diese Autoren bilden eine viermal größere Zahl. Merkle a. a. O. Fr. 5.

[4]) Vgl die ausführliche Erörterung bei Riffel S. 280—304. Ueber die Anklagen betreffs der Attentate auf Heinrich IV. vgl Mathieu Hist. de la mort déplorable de Henri IV. p. 120. Dupleix Hist. de Henri le Grand p. 163. Cretineau-Joly t. II p. 445 seq. Buß Die Gesellsch. Jesu. Mainz 1853 II. S. 895 ff. 915 ff. Merkle fragt: Warum verschweigt H. H. die Thatsache, daß gerade jene Partei, welche es offen aussprach, „daß die Welt nicht eher glücklich werden könne, bis der letzte der Könige mit den Gedärmen des letzten ausgeweideten Priesters erdrosselt sei," die Todfeindin der Jesuiten war?

[5]) Ueber die Freiheit der Rede in der spanischen Monarchie vgl. Balmes a. a. O. Kap. 52 Bd. II S. 97 ff.

[6]) Leibnitz schrieb an Frhrn. v. Boyneburg: „Was die große, von Ihnen noch berührte Frage betrifft über die Macht der Souveraine und den ihnen Seitens der Völker schuldigen Gehorsam, so pflege ich zu sagen, daß es gut wäre, wenn die Fürsten die Ueberzeugung hätten, daß die Völker ihnen zu widerstehen berechtigt sind, die Völker aber im Gegentheil die Ueberzeugung von der Pflicht zum passiven Gehorsam. Indessen bin ich fast der Ansicht des Grotius, und glaube, daß man in der Regel gehorchen muß, da das Uebel der Rebellion gewöhnlich ungleich größer ist, als das, was zu ihm Anlaß gibt Ich gestehe jedoch, daß der Fürst zu einem solchen Uebermaß vorschreiten und das Wohl des Staates dermaßen in Gefahr kommen kann, daß die Pflicht zu dulden aufhört. Doch dieser Fall ist sehr selten und ein Theolog, der Unternehmungen unter diesem Vorwande gutheißt, soll sich wohl hüten, daß er nicht ausschreitet, da hier Ausschreitungen viel gefährlicher sind, als ein Versäumen" (Commerc. epistol. Leibniz. selecta specimina ed. Feder p. 402). Und an Thomas Burnett schrieb er 1710: „Sagen Sie mir doch, ob die gemäßigten Tory's nicht anerkennen, daß es außerordentliche Fälle gibt, in denen der passive Gehorsam aufhört und es erlaubt ist, dem Souverain zu widerstehen, und ob die gemäßigten Whigs nicht übereinstimmen, daß man nicht leichtfertig

mehr Autoren des Jesuitenordens gerade die Erlaubtheit des Tyrannenmordes ganz entschieden bekämpften,[7]) verhältnißmäßig wenige, und auch diese nur mit vielen Cautelen und in früherer Zeit sie vertraten? Wird man sich immer noch auf Pamphlete[8]) stützen, die längst und mit überlegenen Kenntnissen widerlegt sind? Wird man noch immer mit denselben Mitteln der Lüge und der Fälschung diesen Orden bekämpfen, wie es zur Schmach seiner Gegner mit den Monita secreta,[9]) wie es mit den Anklagen auf einen ganz unsittlichen Gehorsam[10]) mehrfach ergangen ist?

---

oder anders als großer Ursachen willen zu diesem Widerstande schreiten dürfe? Es verhält sich ganz so mit dem erblichen Rechte der Succession, von dem man nicht abgehen darf, wenn nicht das Wohl des Vaterlandes die Völker dazu zwingt; denn zu glauben, daß in diesen Dingen ein unveräußerliches göttliches Recht liege, das heißt bis zur Superstition gehen, da diese Strenge nicht einmal beim Sabbat stattfindet" (Guhrauer G. W. Frhr. v. Leibnitz II 305 f.)

7) Documents cit. p. 85. 86 sind von 1583—1782 nicht weniger als 54 angeführt, darunter Maldonat, Tirinus, Cornelius a Lapide, Bourdaloue, Houdry, Ballemant u. s. f.

8) Dahin gehört neben der Morale pratique des Jesuites von Arnauld, die meist aus dem Teatro gesuitico, einer in Spanien 1655, in Rom am 26. Februar 1656 verurtheilten Schmähschrift geschöpft ist, die von vielen Neuerern, namentlich von Gieseler (K.G. III, II S. 628 N. 36) citirte Schrift: Extraits des assertions dangereuses et pernicieuses que les soi-disants Jésuites ont dans tous les temps et persevérament soutenues, enseignées et publiées dans leurs livres avec l'approbation de leurs superieurs et généraux, verifiés et collationés par les commissaires du Parlement. A Paris 1762, die Theiner (Hist. du pontificat de Clément XIV. t. I p. 47) eine „wahre Cloake von Lügen" nennt. Die zu Paris 1763 gedruckte Gegenschrift: Réponse au livre: Extraits des assertions dangereuses etc. wies in den lateinischen Citaten 457, in den französischen 361 Depravationen nach und viele andere Schriften gaben eine weitere Widerlegung (Nouvelles observations sur les jugemens rendus contre les Jésuites. Bourdeaux 1763. Kurzer Inbegriff der Anklagen wider die Gesellschaft Jesu in Frankreich nebst deren Beantwortung. Aus dem Franz. Augsb. bei Wagner 1762) Viele französische Bischöfe erließen gegen das Pamphlet eigene Hirtenbriefe un Clemens XIII. reprobirte es 1764 mehrfach (Bull. Clem. XIII. t. III p. 9. 16. 17 seq.).

9) Dieselben wurden zuerst in Krakau 1612 gedruckt, 1761 (in der Zeit des heftigen Kampfes gegen den Orden) in Paris neu aufgelegt. Gegen den Autor war der Bischof von Krakau eingeschritten und in Rom ward das Machwerk am 10. Dec. 1616 als Fälschung verurtheilt. Vgl. Barbier Dictionnaire des Anonymes et des Pseudonymes t. III n. 20985. Crétineau-Joly t. III p. 372. 373. Bonner theol Literaturblatt 1867 Nr. 9 S. 329 f., wo von der Leipziger Ausgabe des prot. Pfarrers Bergmann die Rede ist.

10) Die Schrift von Dr. Weber: Der Gehorsam in der Gesellschaft Jesu (Breslau 1872) hat in der Laacher Monatsschrift Bd. I H. 6 S. 453—466. 548. Bd. II H. 1 S. 72—82 eine allseitige Widerlegung gefunden, womit zugleich die Expectorationen der anderen Janusfreunde ausreichend abgefertigt sind. Ueber den Gehorsam der Regularen haben die Kirchenlehrer von Basilius bis zu Bernhard ganz dasselbe gesagt.

30. Doch man hat eine cumulatio actionum des besseren Effectes wegen beliebt. Es wird nämlich von der Lehre der Jesuiten behauptet, daß sie einerseits scheinbar die Volkssouverainetät anerkannten, indem sie die Quelle der fürstlichen Herrschaft im Volke statuirten, anderseits dieselbe aber wieder durch die weitere Behauptung illusorisch machten, daß ein solcher Act des Volkes, wie die Errichtung einer fürstlichen Macht doch erst durch die Bestätigung von Seite des Papstes rechtsgiltig werde. Daher ist ihnen der Papst der letzte und der wahre Grund aller Legitimität, und wie er die Fürsten eigentlich erst einsetzt, so kann er sie auch wieder absetzen.[1]) Das scheint ganz eine Mischung von Demokratie und Theokratie, natürlich für die Monarchie höchst gefährlich. Allein hier wird 1) den Jesuiten zugeschrieben, was längst vor der Existenz dieses Ordens von anderen Schriftstellern gelehrt ward, 2) die Lehre falsch gedeutet, da erwiesenermaßen die Quelle der fürstlichen Herrschaft in Gott gefunden wurde, die eben nur durch das Medium des Volkes dem concreten Herrscher zukomme, sodann auch keineswegs in allen Fällen zur Rechtsgiltigkeit der Einsetzung eines Fürsten die päpstliche Bestätigung gefordert und niemals dem Papste ein unbedingtes Absetzungsrecht zugesprochen ward. Hören wir hierüber noch einen Canonisten des vorigen Jahrhunderts. Cardinal Vincenz Petra lehrt: die Einsetzung der Könige hat ihren Anfang vom bloßen Naturrecht, secundär vom Völkerrecht;[2]) die eines Königs entbehrenden Völker können sich einen König wählen;[3]) heidnische Völker bedürfen dazu keiner päpstlichen Zustimmung, wohl aber christliche Nationen bei Erhebung neuer Könige;[4]) eine christliche Nation kann ohne päpstliche Zustimmung ihren König nicht absetzen.[5]) Weil nämlich die einmal dem Fürsten übertragene Gewalt nicht mehr im Volke ruht, das auch dem schlechten Herrscher zu gehorchen hat, und blos dann, wenn derselbe offener und öffentlicher Feind des Volkes wäre oder zur Rebellion gegen Gott zwingen wollte, nicht nach dem Rechte der Obergewalt, sondern nach dem Rechte der Selbsterhaltung und Nothwehr, ihm den Gehorsam

---

1) Huber S. 42. Vgl. Döllinger's Vortrag vom 13. (A. Z. v. 15) März 1872 (S. 1114).

2) Comment. in Const. apost. t. II p. 121 in Innoc. III. Const. 4 n. 4. 5 mit Berufung auf L. 5. Ex hoc jure Dig. de just. et jure I 1; Arist. Polit. III 4; Cic. de rep. L. III; Aug. c. Julian. IV. 12.

3) Com. in Innoc. III. Const. 8 n. 3 t. II p. 132 nach Grot. de jure belli et pacis L. I c. 3 n. 8.

4) in creandis *novis* regibus indigent ejus assensu l. c. n. 5.

5) ib. n. 13. 14 p. 134.

entziehen darf,[6]) weil ferner hierbei das Volk leicht Täuschungen und falschen Freiheitsbestrebungen unterworfen ist und unsittlich handeln, ja selbst die Gewissensfreiheit zur Brandfackel mißbrauchen kann, weil es sich ferner hier um Lösung eines durch die Religion geheiligten Bandes handelt: so ist ein Ausspruch des obersten Wächters der christlichen Moral, eine Erklärung des Oberhaupts der Kirche zur Einsetzung eines neuen Königs oder einer neuen Dynastie zu erholen. Damit wird die Revolution offenbar nicht erleichtert, sondern erschwert; der Papst erscheint wahrhaft als Hort der Legitimität, der auch seiner ganzen Stellung nach diese überall zu schirmen hat und das göttliche Recht überall vertritt, dabei seine Entscheidung stets auf feste Rechtsprincipien stützt, der Frivolität und der Laune der Massen entgegensteht. Dabei ward auch nicht einmal die falsche Religion des Fürsten als Rechtsgrund zum Widerstande oder zur Absetzung gedacht, sondern nur die Pflicht der Erhaltung der wahren Religion gegenüber gewaltthätigen Versuchen, sie zu vertilgen und zu zerstören.[8]) Es war das eben die im katholischen Staate des Mittelalters festgewurzelte Anschauung, die uns so häufig entgegengetreten ist und in ihren Verzweigungen allenthalben sich findet.

---

[6]) Bianchi t. I L. I § 7 n. 5 p. 72. 73.

[7]) Justin. Hist. L. XVIII c. 1: Saepe libertas et speciosa nomina praetexuntur, nec quisquam alienum servitium et dominationem concupivit, ut non eadem ista vocabula usurpavit.

[8]) Bianchi l. c. § 5 n. 1 p. 40. 41; § 7 n. 5—7 p. 73—75.

X. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

1. Die ehedem ziemlich ausgedehnte geistliche Gerichtsbarkeit und insbesondere der vom Staate exemte Gerichtsstand des Clerus ist für viele unserer Zeitgenossen ein Stein des Anstoßes und Anlaß zu vielfachen Beschwerden wider die Päpste als die vorzüglichsten Vertreter solcher hierarchischer Anmaßungen. Längst hatten die Protestanten die kirchliche Gerichtsbarkeit angegriffen in der Weise des Marsilius Patavinus, der dem Clerus alles Gericht entziehen wollte,[1]) und des Wilhelm Occam, der dem Papste jede Coactivgewalt absprach;[2]) aber es haben dieselbe selbst Protestanten, darunter sehr gute Kenner des christlichen Alterthums, wie Samuel Basnage,[3]) als im göttlichen Rechte begründet und an sich gerechtfertigt anerkannt.

2. Schon vor Constantin dem Großen übte die Kirche in Streit- und Strafsachen diese Gerichtsbarkeit.[1]) Der Apostel Paulus hatte I Kor. 6, 1 ff.

---

[1]) Goldast II 310. Friedberg De fin. etc. S. 63. 64.

[2]) Friedberg S. 64. N. 3.

[3]) S. Basnag. Annal. eccles. t. II Diss. IV. de eccles. tribunali § 1: Tribunal Ecclesiae *jubente Deo* erectum fuisse faciles largimur Baronio. Etenim nulla societas consistere potest absque auctoritate poenas illis irrogandi, qui compositas sancitasque leges evertunt atque perfringunt. Propterea Apostolus (I Tim. 5, 17, 19) meminit presbyterorum, qui bene praesunt, et Timotheum monuit: accusationem ne recipito, nisi sub duobus aut tribus testibus. Quibus constitutum in reos judicium indicatur... Neque a principum voluntate Ecclesiae tribunal, sed ab ipso Christo originem ducit.

[1]) Constit. apost. L. II c. 11. 12. 37. 42. 45—49. can. apost. 3 seq. 74 seq. Tertull. Apol. c. 39. Cyprian. ep. ad Cornel. (Labbé Conc. I 716 ed. Venet.) Conc. Eliberit. 305. c. 74. 75. Cf. Thomassin. de vet. et nova Eccl. disc. P. II L. III c. 101.

den Gläubigen verboten,[2]) vor heidnischen Richtern Processe zu führen und die Bischöfe erschienen, als die Nachfolger der Apostel ohnehin mit geistlicher Richt- und Strafgewalt ausgestattet,[3]) als die natürlichen Richter der Gläubigen in allen Rechtssachen. Als die Kaiser christlich geworden waren, hielt man noch immer an der Regel fest, kein Katholik dürfe bei Strafe des Bannes seine Rechtssache vor einen andersgläubigen Richter bringen[4]) und kein Cleriker bei Strafe des Amtsverlustes einen anderen vor dem weltlichen Richter belangen.[5]) Diese ihre Gerichtsbarkeit behauptete die Kirche auch später;[6]) die Kaiser verliehen sie ihr nicht zuerst, sondern erkannten sie an, bald mit mehr, bald mit weniger Beschränkungen. Man hat zwar oftmals behauptet, es sei die I Kor. 6, 1 ff. erwähnte kirchliche Gerichtsbarkeit ein bloßes Arbitrium gewesen.[7]) Aber es gab verschiedene Schiedsrichter [arbitri]:[8]) sie waren entweder mit oder ohne Compromiß und zur Fällung des Urtheils aufgestellt. Erstere waren an die gerichtliche Ordnung gebunden und vor ihnen waren die Actiones zu proponiren, nicht so letztere. Versteht man nun die erste Classe, wie konnte man die Christen zu einem Compromiß verpflichten, das doch frei sein muß? Versteht man die letztere, wie konnte man die Klagestellung bei

---

[2]) Aug. Enchir. ad Laur. c. 78: extra Ecclesiam (judicia finiri Apostolus *terribiliter vetat.* Serm. 24 in Ps. 118: Constituit enim talibus causis ecclesiasticos Apostolus cognitores, in foro *prohibens* jurgare christianos.

[3]) I Kor. 4, 18; 5, 1 ff. II Kor. 10, 6 ff.; 13, 2 ff. II Thess. 3, 14. I Tim. 1, 20; 5, 19 (Cf. Theodor. H.E. I 21). II Tim. 4, 15. Bianchi Della potestà e della polizia della Chiesa. Roma 1746 t. IV L. II c. 4 § 1 seq. p. 581 seq. 587 seq.

[4]) Catholicus, qui causam suam sive justam sive injustam ad judicem alterius fidei provocat, excommunicetur. So das s. g. IV. Concil von Carthago 398 c. 87 (richtiger — vgl. Hefele Conc. II S. 63 f. — Statuta Eccl. antiquae c. 30 (Ballerin. Opp. Leon. M. t. III p. 659).

[5]) Concil von Hippo 393 c. 9, von Carthago 407 c. 10 (st. 104). Hefele a. a. O. S. 53. 89. — c. 43 C. XI. q. 1. Cf. Statuta Eccl. ant. c. 1 seq. d. 90. In der Synode von Mileve 402 c. 2 (Cod. afr. n. 87. 88. Hefele II S. 74. Cf. c. 1 de judic. II 1) ward Bischof Quodvultdeus excommunicirt, weil er sich nicht vor der Provincialsynode stellen wollte.

[6]) In der Synode von Aquileja 381 sprach Ambrosius unter allgemeiner Zustimmung das Anathem über Bischof Palladius aus und sagte u. A.: quoniam *et in hoc* ipse damnandus est, quod laicorum exspectat sententiam, *cum magis de laicis sacerdotes debeant judicare.* (Labbé II 1174 ed. Ven.) Chifflet's Bedenken gegen die Acten sind längst widerlegt. Hefele Conc. II S. 34 N. 2.

[7]) Bossuet Defens. P. I L. I sect. 2 c. 37 p. 180.

[8]) L. 2 Si arbiter Cod. VII. 45 de sent. et interloc. — L. Pacisci 1 Dig. XXIII 4 de pact. dotal. — ib. L. IV tit. 8 de receptis qui arbitr. recep. — L. 24 Dig. XVI 3 Deposito vel non. — L. 17 Dig. de neg. gest. III 5.

dem ordentlichen Richter verbieten? [9]) Thatsächlich hielten die Bischöfe Gericht und glaubten sich dazu verpflichtet; [10]) die Arbitri konnten recusiren, nicht so die Bischöfe. Da die Christen in Gefahr waren, vor heidnischen Richtern bei den Göttern schwören, den Glauben verläugnen zu müssen, so verbot ihnen die Kirche, wie die Annahme weltlicher Aemter, so das Processeführen vor heidnischen Richtern und entzog sie theilweise dem Staate, der indirecten Gewalt über das Zeitliche sich bedienend und per accidens über weltliche Dinge entscheidend. [11])

3. Constantin der Große, der einen so hohen Begriff von den Bischöfen hatte, [1]) erkannte nicht blos die kirchliche Jurisdiction auf rein geistlichem Gebiete an, sondern bestimmte auch durch ein Gesetz, [2]) daß selbst nach Beginn des bürgerlichen Rechtsstreits das weltliche Gericht von den Parteien verlassen und das bischöfliche (hier als Schiedsgericht) angerufen werden könne, gegen das in einem solchen Falle keine Appellation mehr Statt fand. [3]) Durch ein späteres Gesetz [4]) zwang er sogar die eine Partei, auch wider ihren Willen, wenn die andere das kirchliche Gericht angerufen hatte, ihr dahin zu folgen. Nachdem Julian den Christen ihre Vorrechte entzogen, die folgenden Kaiser sie zurückgegeben, erfolgten im Laufe der Zeit manche Veränderungen, zumal da auch die Bischöfe über die immer drücken-

---

9) Procul. in L. 4 Societatem § 1 Dig. XVII. 2. pro soc. — Schmalzgrueber in L. I. Decret. tit. 43 n. 1 seq. Bianchi t. I L. III § 4 n. 12 p. 493—495.

10) Cf. Synes. ep. 57. 58. Nyssen. in vita Greg. Thaum. Ambros. de offic. I. c. 29 Const. ap. II 45. 49 seq. Aug. de op. monach. c. 29. n. 37.

11) Bianchi l. c. n. 13 p. 495. 496.

1) Eus. Vita Const. IV 27: *παντὸς γὰρ εἶναι δικαιοῦ τοὺς ἱερεῖς τοῦ θεοῦ δοκιμωτέρους (ἐπεσφραγίζετο)*. Rufin. II. E. I. 2. Thomassin. l. c. c. 102 n. 1 seq.

2) Const. a. 321. Sirmond Append. Cod. Theod. L. 17 Opp. I 736. Haenel XVIII Constit. quas J. Sirmondus a. 1631 divulgavit. Bonn. 1844 p. 475. Cf. Eus. l. c. Soz. II. E. I 9.

3) L. 8. 9. Cod. Just. I 7. (letzteres Gesetz von Arcadius und Honorius 408).

4) Const. a. 331 Ablavio Praef. Pract. Sirmond l. c. p. 717. Haenel p. 445 seq., theilweise bei Gratian c. 35 C. XI. q. 1 nach Capit. VI. 281 und Conc. Valent. 855 (Labbé IX 1160 D.). Für die von Gothofredus, Loyseau, Eichhorn u. A. angefochtene Aechtheit stehen Baron. a. 314 n. 33 seq. Sirmond in h. l., Vales. not. in Eus. l. c., Selden Ux. hebr. L. III c. 28 de Synedr. I 10, Cujacius ad leg. 14 de dote prael. Alteserra de jurisd. eccles. Paris 1705 L. I c. 7. Const. Constantini de episcopali judicio vindicata. Tolos. 1672. Jean Le Gendre Episcopale judicium adv. calumn. Gothofr. vindicatum. Paris 1690. Bianchi t. IV L. II c. 4 § 10 n. 704 seq. Haenel l. c. Praef. de Const. quas J. Sirmondus edidit. Lips. 1840, und zwar mit überwiegenden Gründen.

der werdende Last der Geschäfte zu klagen hatten.[5]) Die Kaiser Honorius und Arcadius machten sodann den Compromiß der Parteien zur Bedingung des bischöflichen Einschreitens in Sachen der Laien[6]) und erklärten, in religiösen Angelegenheiten hätten die Bischöfe zu entscheiden, in weltlichen die ordentlichen Richter.[7]) Die Cleriker ließ man unter der bischöflichen Jurisdiction, und als der Tyrann Johannes sie den weltlichen Gerichten unterstellte, hoben dieses Theodosius II. und Valentinian III. 425 wieder auf.[8]) Aber nachher (452) stellte Letzterer jene Bedingung des Compromisses auch in Betreff der bürgerlichen Rechtssachen der Geistlichen,[9]) wodurch den Decreten der Concilien[10]) zu nahe getreten war; Majorian nahm daher dieses Gesetz wieder zurück,[11]) das sich ohnehin auf eine falsche Deutung des Gesetzes von Arcadius und Honorius stützte.[12]) Kaiser Constantius hatte 355 verboten, die Bischöfe vor den gewöhnlichen Gerichten anzuklagen und dem bischöflichen Gerichte solche Anklagen vorbehalten;[13])

---

5) Aug. de op. monach. c. 29 n. 37: Multo mallem manibus aliquid operari, quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum pati de negotiis saecularibus *vel judicando dirimendis vel interveniendo praecidendis.* Quibus nos molestiis idem afflixit Apostolus, non utique suo, sed ejus, qui per eum loquebatur, arbitrio.

6) L. 7 Cod. J. I 4 de episcop. aud.

7) L. 1 Cod. Theod. XVI 11 de relig. Cf. Bianchi l. c. § 10 n. 6 seq. p. 713 seq.

8) L. 47 Cod. Theod. XVI. 2: Clericos etiam, quos indiscretim ad saeculares judices debere deduci infaustus praesumptor edixerat, episcopali audientiae reservamus. *Fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio.*

9) Nov. tit. 34. Haenel l. c. p. 244 seq. — Baron. a. 452 n. 52 nennt das indigna christiano principe sanctio.

10) Conc. Chalc. 451 c. 9 (Cf. c. 46 C. XI q. 1. Hefele II 493 f.). Ebenso die Synoden von Angers 453 c. 1, Vannes 465 c. 9, Auxerre 580 c. 35, Macon 581 c. 8, Toledo III 589 c. 13 (c. 42. C. et q. cit.) Hefele II 562. 574. III. 33. 38. 48.

11) De clericis quod dictum est, ut nisi per compromissi vinculum judicium episcopale non adeant, posteriori lege Majoriani abrogatum est. Anianus ad Nov. Valent. 12 de episc. jud. Haenel l. c. p. 254. Von der Nov. Major. XI. h. t. (ib. p. 330) ward in der westgothischen Bearbeitung gerade dieses Stück ausgelassen.

12) Bianchi l. c. § 8 p. 718. 719. Zu dem N. 7 angeführten Gesetze gehörten ursprünglich auch l. 17. 18 de paganis.

13) L. 12 C. Th. XVI. 2: Mansuetudinis nostrae lege prohibemus in judiciis Episcopos accusari .. Si quid est igitur querelarum quod quispiam defert, apud alios potissimum Episcopos convenit explorari, ut opportuna atque commoda cunctorum quaestionibus audientia accomodetur.

Valentinian I. gab ein (uns nicht erhaltenes) Gesetz in demselben Sinne.[14]) Honorius und Theodosius II. bestimmten 412, Cleriker seien nur bei den Bischöfen anzuklagen.[15]) Andere Gesetze, wie die von Leo und Anthemius,[16]) die der Exemtion der Geistlichen minder günstig waren, zeigten sich einander widerstreitend.[17])

4. Kaiser Justinian erkannte den befreiten geistlichen Gerichtsstand in Civilsachen vollkommen an. Im Allgemeinen blieb es den Parteien überlassen, ob sie ihre bürgerlichen Processe vor dem Bischofe entscheiden lassen wollten;[1]) Bischöfe und Geistliche sollten sie an den ihnen unmittelbar vorgesetzten Kirchenobern bringen,[2]) Laien die Geistlichen nur vor dem Bischofe belangen.[3]) Was die Criminalsachen angeht, so blieb die Untersuchung und Bestrafung leichterer Vergehen der Geistlichen dem Bischofe überlassen, der auch in allen Verletzungen ihrer Amts- und Standespflichten zu erkennen hatte;[4]) bei schwereren Verbrechen konnte sowohl bei dem geistlichen als auch bei dem weltlichen Richter die Anklage vorgebracht werden. Im ersteren Falle entsetzte der Bischof den Schuldigen von Amt und Würde und lieferte ihn dann dem weltlichen Richter zum weiteren Verfahren aus; ging aber der Ankläger — das war nur den Laien gestattet — an das weltliche Gericht, so wurde der Schuldige dem Bischofe zum Zwecke der Deposition und Degradation unter Mittheilung der Proceßacten übergeben; stimmte dieser dem Urtheile des weltlichen Richters nicht zu, so hatten beide Richter sich an den Kaiser behufs der letzten Entscheidung zu wenden.[5]) In einem solchen Falle wirkten beide Gewalten zusammen und für die Kirche war bei der damaligen Uebereinstimmung in den wichtigsten

---

14) Ambros. ep. 21 (al. 32) ad Valent. II: Nec quisquam contumacem judicare me debet, cum hoc asseram, quod augustae memoriae pater tuus non solum sermone respondit, sed etiam legibus suis sanxit, in causa fidei vel ecclesiastici alicujus ordinis cum judicare debere, qui nec munere impar sit nec jure dissimilis, h. e. sacerdotes de sacerdotibus voluit judicare, quin etiam si alias argueretur Episcopus et *morum* esset examinanda causa, *etiam hanc* voluit ad episcopale judicium pertinere.

15) L. 21 l. c.: Clericos nonnisi apud Episcopos accusari convenit etc.

16) L. 33 Omnes 37 Jubemus § Omnes Cod. Just. I 3 de Episc. et cler.

17) Bianchi l. c. § 8 n. 6 p. 672 seq.

1) L. 29 § 4 Cod. Just I 4 de episc. aud.

2) Nov. 123 c. 8. 22.

3) Nov. 79. 83. praef. 123. c. 21. Phillips Lehrb. d. KR. § 175 S. 483 f.

4) Nov. 83 c. 1. Cf. Thomassin. l. c. c. 103 n. 1 seq. Bianchi t. IV p. 608.

5) Nov. 83 Praef. § 2. Nov. 123. c. 21 §. 1. Vgl. Phillips Lehrb. des KR. § 186 S. 524 f.

Grundsätzen nichts zu befürchten. Den Bischöfen wurde zum Vollzug ihrer Urtheile der weltliche Arm geliehen [6]) und bezüglich der Strafmittel waren sie keineswegs auf die rein geistlichen beschränkt. Sie hatten ihre eigenen Gefängnisse (decanica), in welche sie die Angeklagten und Verurtheilten führen lassen konnten; [7]) sie ließen auch die körperliche Züchtigung zur Anwendung kommen, [8]) verhängten Geldstrafen [9]) und sprachen ebenso die Verbannung aus. [10]) Nur die Todesstrafe konnten sie nicht verhängen. Auch hier war ihre Criminalgerichtsbarkeit noch ausgedehnt genug. [11])

5. Im Orient traten im Laufe der Zeit noch manche Veränderungen ein; aber im Princip blieb der befreite geistliche Gerichtsstand aufrecht. Heraclius gab am 21. März 629 den Bischöfen die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Geistliche, sowohl in Civil- als in Criminalsachen. [1]) Nur wurde später im byzantinischen Reiche nach der herrschenden Vorstellung

---

[6]) L. 8 Episcopale Cod. I 4 de episc. aud.: Per judicum quoque officia, ne sit cassa episcopalis cognitio, definitioni executio tribuatur. Cf. Bianchi t. IV L. II c. 4 § 9 n. 4 p. 683 seq.

[7]) Der Archimandrit Basilius und andere Mönche klagen in ihrer Bittschrift an Theodosius II. (Conc. Eph. Labbé III 976): *κἀκεῖθεν τυπτόμενοι ἀπηγόμεθα ἐν τῷ δεκανικῷ κἀκεῖ γυμνοὺς ἡμᾶς ὡς δημίους καὶ ὑπευθύνους τιμωρίᾳ ἐκόλασεν.* Davon L. Arcad. et Honor. 396 im Cod. Theod. de haeret.; L. 3 Cuncti C. Just. I 5; Nov. 79 c. 3. Cf. Gothofred. Com. in l. 30 C. Theod. de haeret. Ciron. L. II Observ. c. 51. et in Rubr. de offic. ord. Joh. a Costa c. 4 Extravag. de jud. Filesac in c. 1 de off. ord. § 16. Bianchi l. c. n. 7 p. 692.

[8]) Aug. ep. 133 (al. 159) ad Marcellin. n. 2 Cyprian. in vita S. Caesar. Arel. ap. Surium 27 Aug. t. IV p. 927. Conc. Agath. 506 c. 38. 41. Matiscon. I 581. c. 8. Narbon. 589 c. 13. (Hefele Conc. II 638 III 33. 50 f.) Pallad. Hist. Laus. c. 6. Gregor der Große, der sich (ep. ad Joh. Defens. II 54 ed vet. c. 38 C. XI q. 1) auf Nov. 123 beruft, bestimmte für die sortilegi, daß die Freien eingesperrt, die Sclaven geschlagen werden (L. IX ep. 65 ol. VII 67), und entschied, der Subdiacon Hilarus sei abzusetzen, öffentlich verberibus zu castigiren und dann zu exiliren (L. XI ep. 71 el. IX 66). Andere Beispiele s. bei Thomassin. l. c. c. 102 n. 19.

[9]) Conc. Carth. Labbé II 1454. Aug. de un. Eccl. c. 17 (c. 35 C. XXIII q. 5) Greg. M. L. IV ep. 26 ad Jan. Cal. ep. 27. Cf. Salgado de reg. protect. P. II c. 4 Bianchi l. c. n. 8 p. 694.

[10]) Conc. Rom. Symmachi. Labbé V 504 (c. 3 C. III q. 5.) Conc. Aurel. IV 541 c. 29. Tolet. XII 681 c. 11. Gonzalez in c. 1 de calumn. V. n. 14. Bianchi l. c. p. 693.

[11]) Cf. Gerbert de legit. Eccl. potest. L. IV c. 2 n. 1 seq. p. 666 seq. Molitor Ueber canonisches Gerichtsverfahren. Mainz 1856 S. 26 ff.

[1]) *Voell. et Just.* Bibl. jur. can. vet. II 1361—1365. Leunclav. Jus Gr. Rom. I p. 73—75. Syntagma Athen. ed. Rhalli et Potli t. V. 225—229. Balsam. in Phot. Nomoc. IX 1 (Migne PP. gr. CIV p. 1093. Pitra jur. eccl.

von der kaiserlichen Allgewalt [2]) eine Ausnahme für den Fall gemacht, daß Jemand das kaiserliche Tribunal anrufe, dem dann der Vorzug gebühre. So bestimmte Alexius Comnenus im Juli 1081; [3]) im Mai 1095 modificirte er das jedoch dahin, ein solches kaiserliches Reskript sei dann nicht mehr zu beachten, wenn es nach dem zwanzigsten Tage der Verhandlung seit Einreichung des Libellus einlaufe. [4]) Der griechische Canonist Theodor Balsamon [5]) hält noch an der Regel fest, daß Cleriker vor das kirchliche Forum gehören, und beklagt es als eine Verletzung, daß man durch kaiserliche Reskripte Geistliche vor das weltliche Gericht verweise, ja daß nicht blos Laien, sondern sogar Geistliche, selbst ohne ein solches zu erwirken, Bischöfe, Cleriker und Mönche vor dem weltlichen Richter belangen. Er erzählt, wie Patriarch Lucas (1156—1169) dem Abte Meletius vom Kloster Pantepoptes widerstand, als dieser mit kaiserlichem Mandat das Urtheil der Synode als ihm nicht genehm recusirte und an das weltliche Gericht ging; der Abt hätte den Canonen gemäß die Absetzung verdient. Das waren aber nur Ausnahmen von einer allgemein anerkannten Regel und immer noch galt der Satz: Actio sequitur forum rei; immer noch war es auch bei den Griechen unvergessen, was der heilige Nilus an den Dux Eusebius schrieb: „Werde nicht Richter der Richter! du hast nicht über die Bischöfe des Herrn zu richten." [6])

6. In den germanischen Reichen erlangte die Kirche ebenso allmälig die Exemtion von dem weltlichen Forum, und zwar ganz vollständig. Bezüglich der Streitsachen von Geistlichen untereinander war das bischöfliche Gericht stets competent; sonst richtete man sich nach dem Stande des Beklagten. Es durfte aber der Geistliche ohne bischöfliche Erlaubniß keinerlei Klage bei dem weltlichen Richter stellen und ebenso wenig sollte ohne diese ein Laie einem Cleriker gegenüber dazu befugt sein. [1]) Im Franken-

---

gr. Mon. II p. 532) gibt den Inhalt des Gesetzes so: *μήτε ἐπίσκοπον μήτε κληρικὸν μήτε μοναχὸν χρηματικῆς ἢ ἐγκληματικῆς χάριν αἰτίας παρὰ πολιτικῷ ἢ στρατιωτικῷ ἐνάγεσθαι ἄρχοντι, ἀλλὰ παρὰ μόνοις τοῖς ἰδίοις ἐπισκόποις ἢ μητροπολίταις ἢ πατριάρχαις.*

2) *Ἡ βασιλικὴ ἐξουσία πάντα δύναται ποιεῖν.* Balsam. in Carthag. c. 15 (Migne CXXVIII p. 73.) Cf. Demetr. Chomaten. ad Const. Cabas. (Leunel. I. p. 317).

3) Balsam. in Nomoc. IX 1 l. c. d. d. Jul. Ind. IV. a. m. 6589.

4) ibid. d. d. Maio Ind. III. Migne l. c. p. 1096. Leunel. t. I L. II p. 139. 140.

5) Balsam. in Carthag. c. 15 p. 69 seq. 78 ed. Migne.

6) Nilus L. II ep. 261. Migne LXXIX p. 333.

1) Conc. Agath. 506. c. 32. Epaon. 517 c. 11. Aurel. III 538 c. 32. IV 541

reiche hatte man eine Zeitlang tribunalia mixta,[2]) dann entschieden die Bischöfe in allen Sachen der Cleriker. Es war ohnehin germanischer Rechtsgrundsatz, daß Jeder wo möglich von Seinesgleichen gerichtet werden sollte, und zudem konnte die Kirche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Clericalstandes besser dessen Verbrechen bestrafen. Zur Zeit Karl des Großen war die kirchliche Strafgerichtsbarkeit über Cleriker in allen Fällen entschieden.[3]) Die Ausdehnung der geistlichen Jurisdiction, wie sie das Mittelalter zeigt, war eine Nothwendigkeit, da die Kirche ergänzend einzutreten hatte, wo die Staatsgewalt sich entweder nicht in der Lage befand, ihren Beruf zu erfüllen, oder selbst einen Theil ihrer Befugnisse auf die Kirche übergehen ließ.[4]) Diese von den Kaisern, ausdrücklich auch von Friedrich II.[5]) und Karl IV.[6]) anerkannte geistliche Gerichtsbarkeit hielten die Päpste[7]) und die Synoden[8]) entschieden aufrecht. Alle Rechtssachen der Cleriker ge-

---

c. 20. Autissid. 578 c. 35. Matiscon. I 581 c. 8 II 585 c. 9. 10. Paris. V 614 c. 4. Rhemens. 625. c. 6. (Hefele II 637. 663. 756. III 42. 33. 37. 63. 69.)

2) Chlotar. Const. 614 c. 4. Pertz III 14.

3) Caroli M. Capitul. 789 c. 38 (Pertz III 60): ut clerici et ecclesiastici ordines, si culpam incurrerint, apud ecclesiasticos judicentur, non apud saeculares. Capitul. Francof. 794 c. 39. Capit. Longob. 803 c. 12 (Pertz l. c. p. 74. 110) Capit. V. 137 VI. 155.

4) Phillips Lehrb. d. KR. § 175 S. 478. Vgl. Thomassin. l. c. c. 105 seq.

5) Frid. II Auth. Statuimus ad l. 33 Cod. Just. I 3 (Pertz IV 244): Statuimus, ut nullus ecclesiasticam personam in criminali quaestione vel civili trahere ad judicium saeculare praesumat contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones. Quod si actor fecerit, a jure suo cadat, judicatum non teneat et judex ex tunc potestate judicandi privetur. Vgl. Raumer Gesch. d. Hohenstaufen III S. 350. Phillips Lehrb. S. 486 N. 6.

6) Cf. Card. *Petra* Com. in Constit. apost. In Const. 4. Bonifac. IX. *Justis* et Urbani VI. Const. *Quia sicut* t. IV p. 189 seq. 198 seq.

7) Alex. III ep. 350 ad Henric. Angl. Reg. p. 375 ed. Migne: Sicut clerici a viris saecularibus vita et habitu distinguuntur, ita et judicia clericorum a laicorum judiciis diversa penitus comprobantur. Innoc. III L. II ep. 162. Capitulo et clero de Matera p. 714: Ordinis clericalis immunitas eo est libertatis privilegio insignita, ut cum suos judices habeat, sub quibus possit et debeat conveniri, a saeculari judicio penitus sit exemta, quae nimirum nullis publicarum functionum oneribus obligata jugum saecularis effugit servitutis. ep. 163 ad popul. de Matera: cum (clerici) secundum Apostolum suo Domino stent aut cadant. Cf. Urban. II ap. Thomassin. P. II L. III c. 112 n. 4. Dazu c. 17 d. 28 (Nicol. I) c. 7 d. 97; c. 1. 2. C. XXI. q. 5.

8) Concil von Nimes 1096 c. 14 (Mansi XX. 936. Vgl. Hefele V S. 220): Nec clericos nec monachos in curiam suam ad saeculare ullus cogat venire judicium, quoniam hoc rapina esset et sacrilegium. Lateran. III 1179 c. 14 (Mansi XXII. 226. Hefele S. 635). Synode von Lambeth 1261 c. 1. 4. 5. 7—10,

hörten vor das geistliche Gericht, das nicht blos ratione materiae, sondern auch ratione personae eine Competenz hatte.[9]) Lehenssachen blieben aber dem weltlichen Tribunal überlassen[10]) und der gegen Laien klagende Cleriker hatte abgesehen von besonderen Gewohnheiten, die aber beschränkt wurden, das Laiengericht anzugehen.[11]) Auf das Recht, nur vom geistlichen Richter gerichtet zu werden, durfte kein Geistlicher verzichten, da es keine persönliche Wohlthat, sondern ein dem ganzen Stande zustehendes Vorrecht, ein Theil des öffentlichen Rechtes war, dem keine pactio privatorum derogiren konnte.[12]) Da der geistliche Stand als der höhere erschien, so war es unwürdig und allen Zeitbegriffen zuwider, daß Laien über Geistliche zu Gericht saßen; es verletzte das religiöse Gefühl.[13]) Nur wenn die Kirche einen schuldigen Cleriker ausgestoßen und degradirt hatte, ward er dem weltlichen Richter zur weiteren Bestrafung überliefert.[14]) Es beriefen sich übrigens die Päpste wie auf die älteren Concilien, so auch nicht selten auf die kaiserlichen Constitutionen.[15])

7. Wenn uns nun im Gegensatze zum Mittelalter von der früheren Kirche entgegengehalten wird, sie habe unter den römischen Kaisern die Jurisdiction des Staates bei bürgerlichen Verbrechen der Cleriker keines-

---

von Köln 1266 c. 11. 13. 18, von Sehne 1267 c. 7, von Bourges 1276 c. 6. 7., von Angers 1279 c. 1. (Hefele VI. S. 59. 79. 95. 159. 180) u. a. m.

9) Die Päpste kannten den Unterschied der causae, quae ratione personarum aut rerum de jure aut antiqua consuetudine ad forum ecclesiasticum pertinent. c. 4. *Quoniam* III 23 de immunit. eccl. in 6.

10) Alex. III c. 6 et 7 de foro compet. II 2. Conc. Constant. 1463. Hartzheim V. 45.

11) c. 5. 8 cod. tit. II 2.

12) Innoc. III c. 12. *Si diligenti* II 2 mit Berufung auf die Concilien von Mileve und Carthago. Vgl. Schulte Lehrb. d. KR. 2. Aufl. S. 315 Note 17.

13) Tosi (Vorlesungen über den Syllabus. Wien 1865 S. 91. 92): „Die Immunität verdankt ihren Ursprung einem innerlich berechtigten religiösen Gefühl, gegen das sich der Staat möglicherweise ablehnend verhalten konnte, nicht aber ohne sich wider die natürliche Ehrfurcht vor der Religion und Kirche, und in Anbetracht der unermeßlichen Vortheile, welche er der Religiosität seiner Mitglieder und dem Wirken der kirchlichen Organe zu verdanken hat, auch wider die natürliche Billigkeit und Dankbarkeit zu versündigen. Dieß gilt vom Entstehen einer gemeinsamen Legislation in Immunitätssachen. War aber die Immunität einmal gesetzlich anerkannt, so bildete sie für die Kirche ein erworbenes Recht, welches ebenso wie jedes andere zu achten und nur mit Einwilligung der Kirche als Besitzerin abzuändern war."

14) Vgl. Card. *Petra* op. cit. t. IV p. 242 in Martini V Const. 10. *Ad reprimendas* a. 1428.

15) Innoc. III c. *Novit* 13 de judic. II 1, der sich auf ältere Gesetze beruft. Ueber die lex Constantini von 331 vgl. Haenel l. c. p. 445 seq.

wegs bestritten,[1]) so ist angesichts der Zeugnisse der Väter und der Synoden die Behauptung keinesfalls richtig und angesichts der hieher gehörigen weltlichen Gesetze die Voraussetzung unbegründet, als hätten diese früheren Kaiser stets und unbedingt, ja ausschließlich alle bürgerlichen Delicte der Geistlichen dem weltlichen Forum unterworfen.[2]) Wir sehen die Kirche stets bemüht, die Criminalsachen von kirchlichen Personen vor ihr Gericht zu bringen; in schwereren Fällen aber mußte ihr oft das Mitwirken der Staatsgewalt willkommen sein. Wenn uns dann weiter versichert wird, daß die Canonisten des Mittelalters und nach ihnen noch Baronius jene unbequeme Thatsache durch Fälschungen hinwegzuräumen versuchten, so muß doch vor Allem daran erinnert werden, daß dieselben wenigstens das Corpus juris nicht verfälscht, sondern unversehrt bewahrt haben und daß die pseudo-isidorischen Fälschungen hierin nicht formelle und materielle zugleich sind, blos Päpsten der drei ersten Jahrhunderte beilegen, was Synoden des vierten und fünften Jahrhunderts besagten,[3]) daß die Capitularien des großen Karl längst vor Pseudo-Isidor vorhanden und in Gebrauch waren und bezüglich der aus dem Codex Theodosianus entlehnten Stücke die Unächtheit noch bis zum heutigen Tage nicht hat erwiesen werden können.[4])

8. Aber gerade der vom Staate exemte Gerichtsstand soll ja „nicht ohne Einfluß auf die Verwilderung des Clerus" gewesen sein. Wie? Hätte dieser exemte Gerichtsstand also nicht bestehen oder aufgehoben werden sollen, und das „trotz des tiefen Culturzustandes des Zeitalters und der feudalen Staatszerrissenheit?" (H. S. 3.) Wie waren denn damals die weltlichen Gerichte beschaffen? Wäre der Clerus durch die Verweisung an dieselben der Verwilderung entgangen und nicht vielmehr ihr in einem weit höheren Maße unterlegen? Sollte sich etwa der Clerus auf die Beweisführung durch den Zweikampf und andere Gottesurtheile einlassen, die sich mit seinem Stande nicht vertrugen?[1]) Und doch gab es Fälle, in denen sogar weltliche Behörden die Geistlichen zwingen wollten, sich dem Zweikampf zu unterziehen. In England mußte Heinrich II. 1176 versprechen, Geistliche

---

[1]) Huber S. 12.

[2]) Vgl. noch *Devoti* Inst. jur. can. L. IV tit. 1. § 10 n. 1—5.

[3]) c. 1 Nemo (Cajus P.) c. 3. Clericum (Marcellin.) c. 7 Quaecunque (id.) C. XI. q. 1, c. 14. Relatum (Alex. I) ib.

[4]) c. Continua lege. C. et q. cit. (l. 3 de Episc. judic. post Cod. Theod.) Für die Aechtheit geben Nachweise Legendre l. c. c. 2 n. 5. Bianchi l. c. c. 4 § 8 n. 4 p. 666 seq. Gratian folgte dem Anselm III 109 und dem Polykarp I Tit. 19.

[1]) Walter K.R. § 190 S. 343 f.

nicht zum Zweikampfe zwingen zu wollen;[2]) um das Gleiche ward der französische König 1235 von dem Erzbischofe von Rheims und der Provincial-Synode von St. Quentin gebeten.[3]) Die Synode von Dioclea 1199 verbot bei Strafe des Bannes, verbrecherische Cleriker vor das weltliche Forum zu ziehen, schon weil die Beweismittel desselben wie die des glühenden Eisens barbarisch und abergläubisch seien.[4]) Ebenso wurden von anderen Synoden den Geistlichen alle Kämpfe verboten,[5]) den weltlichen Richtern aber die Festnahme und Processirung der Geistlichen.[6]) Man lese nur den protestantischen Canonisten Dove[7]) und beantworte sich dann die Frage, ob in einer Zeit, in der die bürgerliche Rechtspflege so mangelhaft, roh und unausgebildet war,[8]) daß die Kirche ihr zu Hilfe kommen mußte, nicht die Barbarei im stärksten Maße hervorgetreten wäre, falls man die Geistlichen, die fast einzigen Träger höherer Bildung, den damaligen weltlichen Richtern in allen Straffällen hätte unterstellen wollen.

9. Doch nicht zunächst das geistliche Gericht als solches, sondern dessen Verfahren, insbesondere die gelinde Art der Bestrafung der geistlichen Verbrecher, die sogar bisweilen ganz straflos geblieben sein sollen, ist Hauptgrund des Anstoßes. Aber wenn die Päpste den kirchlichen Gerichtsstand aufrecht hielten, so wollten sie deßhalb keineswegs die Verbrechen der Cleriker straflos lassen;[1]) ihre Strafsanctionen liegen aller Welt vor. Als Beispiel des „ausgedehntesten Gebrauches, den die Päpste von dieser angeblich zur Freiheit der Kirche gehörigen Immunität machten," wird uns eine längst

---

2) Pauli Geschichte Englands III S. 144.

3) Hard. VII. 257—259. Hefele V. S. 922.

4) Mansi XXII. 702 c. 5.

5) Concil von Noyon 1344 c. 1. 3. Mansi XXVI. 4. Hefele VI. 591.

6) Concil von Rouen 1231 c. 28. von Paris 1317. c. 1. London 1321. c. 5. (Mansi XXIII. 217. XXV. 676. XXVI. 4. Hefele V. 896 f. VI. S. 503, 531) u. a. m. Die Päpste wollten nicht einmal, daß Cleriker den Gottesurtheilen anwohnten und sie segneten. Innoc. III. L. VII ep. 113 p. 344 klagt: Cumque candentis ferri et aquae frigidae ac similia judicia lex canonica non admittat, benedicere ac interesse talibus compelluntur miseri sacerdotes.

7) Dove de jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855, beſ. p. 23 seq. 70 seq.

8) Ueber englische Zustände s. Chron. Roger. et Matth. Paris. Mansi XXI 603. 604. Concil von London 1138 c. 10 ib. p. 512. Thomassin. P. I L. II c. 13. Vieles gibt Hausmann Gesch. der päpstl. Reservatfälle S. 69 f.

1) Innoc. III. L. VI. ep. 183 an den Erzbischof von Lund 1203: Quod cum praelati excessus corrigere debeant subditorum et publicae auctoritatis intersit, ne crimina remaneant impunita et per impunitatis audaciam fiant, qui nequam fuerant, nequiores: non solum possunt, sed etiam debent superiores clericos illos, postquam fuerint de crimine canonice condemnati, sub arcta custodia detinere etc.

bekannte Decretale Cöleſtin's III.[2]) angeführt des Inhalts, daß man die eines Mords oder Diebſtahls (oder Meineids) überwieſenen Cleriker degradire (deponire) und im Falle ſie ſich nicht beſſerten, excommunicire („von den Sacramenten ausſchließe"); dauere aber trotzdem ihre Verſtocktheit fort, ſo ſollten ſie mit dem Anathem belegt und erſt, wenn auch dieſes ſie nicht zur Sinnesänderung veranlaſſe, von der Kirche zum Behufe der Beſtrafung (hatten ſie dann noch keine Strafe erlitten?) dem weltlichen Tribunal ausgeliefert werden. Hieran knüpft ſich der Ausruf: „Alſo erſt beim dritten Rückfall ſollte ein Geiſtlicher, welcher Mörder oder Dieb war, peinlich (vom weltlichen Richter) beſtraft werden dürfen. Eine ſolche Rechtspflege mußte die Vorſtellung erzeugen, als ſeien die Verbrechen, welche bei Laien mit dem Tode geſühnt werden mußten (auch jeder Diebſtahl?), bei Clerikern weniger ſchwer." Betrachten wir uns die Decretale näher. Sie hat vor Allem die Bedeutung, nach dem beſtehenden geiſtlichen und weltlichen Recht die kirchliche Jurisdiction über alle Cleriker ſolange aufrecht zu halten, als die Kirche noch hinreichend Mittel hat, ſie in Schranken zurückzuweiſen.[3]) Dieſer Mittel waren im Sinne des Anklägers, wie aus ſeinen anderweitigen Aeußerungen hervorgeht,[4]) nur zuviel. Die Decretale beſtimmt für den des Todtſchlags [hier iſt nur der einfache, nicht der qualificirte gemeint],[5]) des Diebſtahls oder des Meineids ſchuldigen Geiſtlichen analog den älteren Beſtimmungen[6]) die Depoſition. Der Ankläger wußte nicht oder überſah, daß ſchon die älteſten Canones des Orients ein und dasſelbe Verbrechen bei Laien mit Excommunication, bei Geiſtlichen mit Depoſition beſtraften.[7]) Letztere war eine ſehr harte Strafe, viel härter als für Laien

---

2) c. 10. *Cum non ab homine* II 1 de judic.

3) Das zeigen im Context die Worte: cum Ecclesia ultra non habeat quod faciat.

4) Huber S. 75. 85.

5) Reiffenstuel in L. II tit. 1 § 2 n. 6: ob unum *simplex* (non qualificatum) homicidium curiae saeculari tradi non possit.

6) Bernard. Papiensis Summa Decretal. L. V tit. 10 § 7 p. 223 (ed. Laspeyres Ratisb. 1860): Poena homicidii voluntarii est secundum leges, ut sublimiores deportentur, omnibus bonis ademtis, minores capite puniantur, ut Dig. ad leg. Cornel. de sicar. L. 3 § Legis (§ 5) et l. penult.; secundum canones autem clericus deponitur, laicus excommunicatur, ut dist. L. c. *Si quis viduam* (8) et c. *Si quis voluntarie* (44) ex Martino Brac.

7) can. apost. 32. 63. 64—66. 69. 70. 84 (al. 30. 62. 63—65. 68. 69. 83). Eph. c. 6. Chalc. c. 2. 8. 27. (Hefele I S. 783. 793 f. 799. II 194. 487. 493. 508). Die dritte Synode von Orleans 538 c. 8 (Hefele II S. 754) beſtimmt: der Cleriker, der einen Diebſtahl oder ein Falſum begangen, wird vom Ordo degradirt, aber nicht excommunicirt; der Meineidige wird auf zwei Jahre excommunicirt. Auch Aug. Enchirid. c. 80 ſetzt die beiden Strafen je nach den Ständen als parallel voraus:

die Ausschließung; sie zog in der Regel den Verlust der irdischen Subsistenzmittel nach sich, den Verlust der gesammten Lebensstellung. Sie war die uralte kirchliche Strafe der Geistlichen und man hielt sich seit den ältesten Zeiten der Kirche an den Spruch: Ne bis in idem (Nah. 1, 9).[8]) Eine doppelte Strafe, daher nur bei nothwendig gewordener Verschärfung zulässig, war Deposition und Excommunication. Als zweite Strafe für den als unverbesserlich befundenen schloß sich also nach alter Regel, nicht blos der Päpste, sondern auch der Synoden,[9]) die Excommunication an, die nicht blos Ausschluß von den Sacramenten, sondern auch — bis auf die späteren, früher besprochenen Milderungen — von allem und jedem Verkehr war. Blieb auch sie fruchtlos, so erfolgte — als letztes und äußerstes Mittel — die Auslieferung an die weltliche Gewalt.[10]) Die Decretale setzt ferner nicht die Wiederholung des Verbrechens — den Rückfall — sondern nur die Unverbesserlichkeit, die Halsstarrigkeit des Deponirten und dann Excommunicirten voraus; von ersterer hat sie kein Wort. Spätere Gesetze gestatteten übrigens für bestimmte Verbrechen die sofortige Auslieferung des schuldigen Geistlichen an die weltliche Curie;[11]) der früheren, auf das strenge Recht gegründeten Praxis war sie entgegen.

10. Bei dieser Gelegenheit wird[1]) die in der „Allgemeinen Zeitung" vom 13. März 1869 vorgetragene, im Janusbuche aber gleich anderen Behauptungen ausgelassene oder (wie versichert wird) vergessene Anklage gegen Papst Alexander III. erneuert, der erklärt haben soll, Ehebruch sei eine geringere Sünde, um derentwillen ein Priester von seinem Bischofe nicht abgesetzt, nicht einmal suspendirt werden dürfe. Ich hatte bereits[2]) auf die wahrscheinlich gemeinte Stelle hingewiesen, die jetzt angeführt wird,

---

Multa mala... in apertam consuetudinem jam venerunt, ut pro his non solum excommunicare aliquem laicum non audeamus, sed nec clericum degradare. Vgl. Bingham Orig. et ant. eccl. L. XVII c. § 51. Kober Die Suspension. Tübingen 1862 S. 5 ff.

8) Schon can. ap. 25 (al. 24 Hefele I S. 781) beruft sich darauf, ebenso Basilius ep. 188 c. 3 (Migne PP. gr. XXXII. 672) sowie noch Balsamon in c. 1 Neocaes. (ib. t. CXXXVII. p. 1197). Derselbe in Basil. can. 51 (ib. CXXXVIII. 737) bezeichnet die ἔκπωσις τῆς ὑπηρεσίας als eigentliche Strafe der Cleriker.

9) Schon can. ap. 29 (al. 27 Hefele I S. 782) bestimmt: Ein wegen Verbrechen abgesetzter Bischof, Priester oder Diacon, der wiederum sein Amt auszuüben wagt, ist gänzlich von der Kirche auszuschließen. Ebenso Conc. Ant. 341 c. 4 (Hefele I 495) u. a. m.

10) Davon handeln c. 18 *Si quis* C. XI q. 1; c. 43 De Liguribus C. XXIII q. 5; Innoc. III. c. 27 de V. S. V. 40.

11) Reiffenstuel in L. II tit. 1 § 4 n. 112. 113.

1) Huber S. 13. 2) Anti-Janus S. 15.

ohne daß die von anderer Seite[3]) darüber gemachten Bemerkungen irgend eine Beachtung gefunden hätten. Wir erfahren jetzt: In einem Schreiben an den Erzbischof von Salerno v. J. 1180 rechnet Alexander III. den Ehebruch eines Clerikers zu den geringeren Vergehen, welche der Erzbischof mit dem Clerus[4]) nach geleisteter Buße nachsehen könne, und verfügt schließlich, daß ein solcher nicht auch noch dem weltlichen Richter ausgeliefert werden solle, da er keine doppelte Bestrafung erleiden dürfe. Der betreffende Erlaß Alexander's III. ist von Raymund von Pennafort in vier Stücke zerlegt worden, die unter verschiedenen Titeln stehen.[5]) Bringen wir die Stücke in ihren natürlichen Zusammenhang, so gehört das als § 1 der allegirten Decretalenstelle stehende Stück nahe an das Ende. Das Schreiben spricht einerseits allgemeine Regeln für die geistliche Gerichtsbarkeit aus, anderseits behandelt es einzelne von Geistlichen begangene Verbrechen. In ersterer Beziehung zeigt sich als Hauptzweck desselben die Aufrechthaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Eine Ueberführung oder ein Geständniß vor dem weltlichen Richter ist kirchenrechtlich nicht giltig,[6]) wohl aber dann, wenn jene oder dieses vor dem Bischofe erfolgt. Haben Cleriker vor dem Bischofe ihr Verbrechen bekannt oder sind sie dessen überführt, so sind sie zu suspendiren oder für immer vom Altare zu entfernen, falls das Verbrechen von der Art ist, daß es Suspension oder Deposition verdient. Die in dem Erlasse behandelten einzelnen Fälle sind folgende: a) Ein Cleriker hat Jemand ein Duell angetragen oder angenommen; mag er Sieger oder besiegt sein, nach der Strenge des Rechts ist er abzusetzen. Nur für den Fall, daß aus dem Duell kein Mord und keine Verstümmelung sich ergab, kann der Bischof aus Barmherzigkeit ihn soweit dispensiren, daß ihn nicht das Absetzungsurtheil trifft.[7]) b) Ein Priester, der bei einem freiwillig an-

---

[3]) Die „HH. Scheeben und Merkle" (auf den Artikel des Letzteren im Augsb. Pastoralblatt v. 15. Mai 1869 habe ich a. a. O. Note 17 verwiesen) haben nicht etwa blos „ein Zetergeschrei über böswillige Verläumdung des großen Papstes erhoben," sondern auch Gründe angeführt, die Hr. Huber seinen Lesern verschwiegen hat.

[4]) In der Decretale gehören die Worte cum clericis nicht zu episcopus, sondern zu dispensare. Im kirchlichen Sprachgebrauch heißt dispensare cum aliquo = Jemanden dispensiren, z. B. c. 1 de cler. pugn. in duello V 14: si cum ipso (sc. clerico) Episcopus duxerit misericorditer dispensandum. Aus totaler Unkenntniß des kirchlichen Sprachgebrauchs ist obige Huber'sche Uebersetzung geflossen.

[5]) Anton. Augustinus Tarracon. Opp. IV 40. 78. 308. 305. Mansi Conc. XXII 367. 368. Jaffé Reg. Rom. Pontif. Decret. Alex. III n. 9146 p. 813. Migne PP. lat. CC. p. 1347. 1348. n. 350.

[6]) Sententia a non suo judice lata non tenet.

[7]) c. *Porro si clericus* 1 de cler. pugn. in duello V 14. Vgl. Kober Die Suspension S. 281 ff.

getragenen oder übernommenen Duell einen Theil des Fingers verloren hat, kann nach geleisteter Buße zur Wiederaufnahme seiner Functionen dann vom Bischofe begnadigt werden, wenn die Verstümmelung nicht so beträchtlich ist, daß er noch ohne Aergerniß celebriren kann.[8]) c) Ein Priester, der einen Knaben zur Züchtigung auf das Haupt schlug, so daß dieser bald darnach in Folge dieses Schlages starb, ist für immer vom Altardienste zu entfernen und des Priesteramtes zu entsetzen.[9]) d) Im Falle des Ehebruchs[10]) und anderer Verbrechen, die geringer sind, als der Mord und die Verbrechen gegen Gott[11]) (aber immer eine in foro externo verfolgbare Todsünde voraussetzen), kann der Bischof nach vollendeter Buße die Cleriker[12]) dispensiren, muß sie also nicht für immer von dem Amte ausschließen; wenn er aber deponirt, so hat er nicht sofort den Schuldigen dem weltlichen Richter auszuliefern. Damit setzte sich Alexander III. keineswegs „in Gegensatz zur canonischen Disciplin, welche lebenslängliche Suspension über den Ehebrecher verhängte." Allerdings wurde nach den alten Canonen der ehebrecherische Priester ausgestoßen und zur Buße angehalten;[13]) Alexander III. selbst spricht anderwärts aus, daß der des Ehebruchs überführte Priester von seinem Amte zu entfernen sei,[14]) und diese Bestimmung ward als die maßgebende von allen Canonisten betrachtet, wo sie diese Materie behandeln.[15]) In dem Briefe an den Erzbischof von Salerno setzt Alexander III., weit entfernt, diese Regel aufzuheben, sie

---

8) c. 1 De Presbytero Campaniae I 20 de corpore vitiatis.

9) c. 7 *Presbyterum* V. 12 de homicid. volunt.

10) Das ist der hier in Rede stehende Fall. c. 4 *At si clerici* § 1 De adulteriis vero II 1 de judic.

11) Cf. c. 16. C. XXXII q. 7: Quid in omnibus peccatis adulterio est gravius? *Secundum* namque in poenis obtinet *locum*, quoniam *primum* illi habent, qui aberrant a Deo, etsi sobrie vixerint.

12) Im canonischen Rechtsbuch sind clerici schlechtweg meistens die Minoristen, während die Majoristen gewöhnlich mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden. Permaneder KR. § 124 S. 206 II. Aufl.

13) Conc. Neocaes. 314 c. 1. (Hefele I 211); c. 11 Romanus d. 81 (Pelag. I Jaffé n. 643 p. 85). Concil. Aurel. III 538 c. 7 (Hefele II S. 753 f. Vgl. c. 1 d. 74); c. 20 Clericus ibid. Cf. Bernard. Pap. l. c. L. V tit. 13 § 6 p. 229. Die Synode von Marseille 533 bestimmte für den fleischlicher Sünden überführten Bischof Contumeliosus von Riez Absetzung und Klosterbuße. Hefele II S. 731.

14) c. Significasti 5 de adult. V. 16 an den Bischof von Chartres. Mansi XXII. 434 Ant. Augustin. Opp. IV. 310. Jaffé Reg. ap. Migne CC. p. 1321.

15) Reiffenstuel in L. V. tit. 16 § 1 n. 3. Schmalzgrueber in h. l. n. 71.

vielmehr voraus; die schuldigen Cleriker verloren ja bei dem Eintritt in die Buße ihr Amt und konnten, so lange diese dauerte, kein solches üben oder erhalten; die Frage war nur, ob nach vollbrachter Buße eine Begnadigung eintreten dürfe, zumal wenn eine vollständige Besserung der Delinquenten erfolgte. Gegen niedere Cleriker verfuhr man auch hierin milder als gegen Priester und schon früher hatten Solche Dispensationen behufs der Erlangung anderer Aemter gleichen Grades erhalten.[16]) Gerade Alexander III. war in solchen Verbrechen sehr strenge, ohne eine umsichtige Milde auszuschließen. Aus einem seiner Briefe an Erzbischof Heinrich von Rheims[17]) erfahren wir, daß ein wegen Fleischesvergehens von dem Vorfahrer desselben längst des Officium und des Beneficium beraubter Priester aus Barmherzigkeit von Heinrich das priesterliche Officium, aber ohne Beneficium zurück erhielt, so daß er des nöthigen Lebensunterhalts entbehrte. Der Papst erklärt, eher für letzteren sei zu sorgen gewesen,[18]) und mahnt den Erzbischof, jenem Priester eine Pfründe, jedoch nicht an seiner früheren Kirche, zu verleihen, damit er leben könne. Von demselben Erzbischofe fordert er das Einschreiten gegen einen des Concubinats und anderen Vergehen beschuldigten Priester, der, falls sich eines der Verbrechen bewahrheite, von seinem Amte zu entfernen sei.[19]) In einem anderen Briefe fordert er, daß ein des Ehebruchs beschuldigter Priester Willard, falls sich die Anklage als wahr erweise, für immer des priesterlichen Amtes entsetzt werde.[20]) An Bischof Roger schreibt er betreffs der Priester, die publice fornicarii seien, sie seien, falls sie sich nicht bessern, ohne Appellation von jedem Officium und Beneficium zu entsetzen.[21]) Weiter bestimmt er in einem Briefe an den Erzbischof von Salerno, die im Concubinate lebenden Cleriker seien durch Suspension und Interdict zur Entlassung der Concubinen zu nöthigen; nehmen sie diese wieder zu sich oder andere, so seien sie für immer von der Kirche auszuschließen.[22]) Lucius III. gestattete

---

16) So z. B. bezüglich der von einer Häresie zurückkehrenden Cleriker, die man nach geleisteter Buße wieder in den Clerus aufnahm, aber nicht weiter beförderte. (Nicaen. I. c. 8. Leo. M. ep. ad Januar. n. 18 ad Aquil. n. 1).

17) Alex. III. ep. 543 p. 529 ed. Migne.

18) De beneficio potius quam de officio misericorditer esset agendum, praesertim cum multi beneficium possint de jure percipere, nec tamen officii sacerdotalis administrationem habere.

19) ep. 814 p. 745. 746 ed. cit. 20) ep. 847 p. 766. 767.

21) absque appellationis remedio ab omni officio et beneficio ecclesiastico spoliandi. ep. 1050 p. 930.

22) c. Clericos 3 de cohabit. cleric. III. 2. Mansi XXII. 348. Ant. August. l. c. IV. p. 142.

am 4. Januar 1184 dem Bischof Moritz von Paris, die der Unzucht angeklagten Priester, die sich binnen vierzig Tagen nicht reinigen können oder wollen, ohne Widerspruch und ohne Appellation zu suspendiren, und wenn sie sich auch so nicht bessern, von Amt und Pfründe zu entsetzen.[23]) Innocenz III. bestimmt betreffs eines des Mordes angeklagten Priesters: wenn kein Ankläger erscheine und keine Notorietät bestehe, könne er den Reinigungseid leisten; sei er überführt oder geständig, so sei er strenge zu bestrafen; der Schuldige sei nicht freizusprechen, der Unschuldige nicht zu verurtheilen.[24]) Wir sehen also, daß es keineswegs damals an heilsamer Strenge gegen unsittliche Geistliche gefehlt hat und die Declamationen über ihre angebliche Strafloſigkeit keinen Grund haben.

11. Lange und nachdrücklich wahrte die Kirche den befreiten Gerichtsstand des Clerus und die Competenz der geistlichen Gerichte gegen vielfache Eingriffe und Usurpationen der weltlichen Macht, selbst der Städte. Seit den Gibellinenkämpfen des dreizehnten Jahrhunderts erhoben sich die Magistrate italienischer Städte gegen die Geistlichen und ihre Immunität; die Stadt Parma wollte 1220 keinem Geistlichen Recht sprechen lassen, der sich nicht vor dem weltlichen Richter stellen würde.[1]) Viele Synoden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts klagten über solche Eingriffe,[2]) die immer zahlreicher und beschwerender[3]) wurden, zumal seit dem Seltenerwerden der Provincialconcilien.[4]) Oft wollte man die Geistlichen durch Verträge zwingen, dem Privilegium ihres Forums zu entsagen.[5]) Im Widerspruche gegen kaiserliche und päpstliche Gesetze wurden Civil- und dann auch Criminalsachen der Cleriker an weltliche Behörden verwiesen.[6]) Man kerkerte die Geistlichen oft willkürlich und unter Mißhandlungen ein, bisweilen sogar Bischöfe; oft wurden ihre Verwandten in das Gefängniß geworfen und denen Geldstrafen aufgelegt, die vor geistlichen Gerichten Processe führen wollten. In den verschiedenen Ländern waren die Zustände auch fortwährend verschieden, bald günstiger, bald minder günstig für die

---

[23]) Jaffé Reg. n. 9580 p. 844.

[24]) Innoc. III. L. I ep. 20 (Migne CCIV. p. 16): Sicut justum non est, ut culpabiles absolvantur, sic esset a juris tramite alienum, si puniret judicii severitas innocentes.

[1]) Raumer Gesch. der Hohenstaufen. Bd. III S. 341.

[2]) Z. B. Concil von Avignon 1279, von Valladolid 1322 c. 3, Avignon 1326 c. 8—10, Noyon 1344 (Hefele VI. 168. 533. 540. 591 ff.) u. a. m.

[3]) Petrus Bles. ep. 27 p. 95: Irruunt laici in sancta sanctorum; sanctuarii vero lapides disperguntur in capite omnium platearum.

[4]) Thomassin. P. II L. III c. 110 n. 12. Affre Appel comme d'abus p. 60.

[5]) Friedberg de fin. etc. S. 141. [6]) Friedberg S. 143 ff.

Kirche und ihre Diener. Es erschien immer noch als Pflicht der Fürsten, die kirchliche Jurisdiction gegen Angriffe zu schützen.[7])

12. In England suchte Heinrich II. das privilegium fori ganz zu beseitigen;[1]) die von ihm geltend gemachten Rechte der Krone wurden besonders zu diesem Zwecke urgirt;[2]) nach der Ermordung des Erzbischofs Becket mußte er aber dieselben (1172) aufgeben.[3]) Es zeigten sich damals manche Nachtheile, welche gerade der geistliche Stand durch die mildere Bestrafung Seitens der kirchlichen Gerichte, denen auch schuldige Laien in kirchlichen Verbrechen unterstanden, zu erleiden hatte. Nicht einmal die Mörder des heiligen Thomas wurden hingerichtet;[4]) die Mörder der Geistlichen erlitten nur die Strafe des Bannes, während die der Laien mit dem Tode büßten. Bei dieser Verschiedenheit der Behandlung kam die Tödtung von Geistlichen sehr häufig vor. Erzbischof Richard von Canterbury schrieb deßhalb an seine Suffragane und beantragte selbst, daß die Mörder der Geistlichen dem weltlichen Richter zugewiesen werden sollten, damit das weltliche Schwert ergänze, was dem geistlichen abgehe;[5]) er glaubte, daß damit keineswegs gegen den alten Spruch: Ne bis in idipsum gefehlt werde.[6]) Das ward durchgeführt, aber bald wurde im Uebrigen die geistliche Gerichtsbarkeit vielfach gestört. Unter verschiedenen Vorwänden suchten die weltlichen Richter die Geistlichen vor ihr Forum zu ziehen; bald bestritt man ihren Clerikalstand, da auch Laien sich für Cleriker ausgaben, bald beschuldigte man sie der Bigamie, in welchem Falle sie des geistlichen Forums verlustig waren. Die Londoner Synode von 1321 bestimmte deßhalb, die Untersuchung über die Bigamie stehe lediglich dem geistlichen Gerichte zu und es dürften ferner nicht mehr Geistliche von Laien gerichtet werden.[7]) Wiederum hatte die Londoner Synode von 1328 mit Gefangennahme, Mißhandlung und Verstümmelung von Clerikern zu thun und eine weitere von 1342 c. 12 mit

---

[7]) Friedberg S. 132 ff. Hausmann Gesch. der päpstlichen Reservatfälle. S. 170 ff. 178 ff. Ecclesiasticae jurisdictionis vindiciae advers. Caroli Feureti et aliorum tract. de abusu susceptae ab Ant. D. Alteserra U. J. Prof. et Dec. Univ. Tolos. Paris 1702. 4. P. I L. I c. 4. 5 p. 10 seq.

[1]) Hefele Conc. V. S. 548 ff.

[2]) Cf. Joh. Saresb. ep. 145 ad Barthol. Exon. p. 135 und sonst.

[3]) Hefele a. a. O. S. 611 ff.

[4]) Petrus Bles. Tract. de institut. Episcop. (Migne CCVII p. 1110.)

[5]) Petr. Bles. ep. 73 (ib. p. 224 seq.): Ecclesia jurisdictionem suam prius exerceat et si illa non sufficit, ejus imperfectum suppleat gladius materialis.

[6]) ib.: Non enim iteratum videtur, quod ab uno incipitur et ab altero consummatur.

[7]) Hefele VI. S. 531 f.

der gewaltsamen Verhinderung der geistlichen Oberen an Ausübung ihrer Jurisdiction durch weltliche Große.[8]) Doch hatte Eduard II. (1307—1327) den geistlichen Gerichten wieder größere Befugnisse eingeräumt und Eduard III. erkannte vollkommen die Criminaljurisdiction der Kirche gegen Cleriker an.[9]) Die Mißstände mehrten sich aber im fünfzehnten Jahrhundert. Eine Synode von York 1466 hatte über Verletzung der vor geistlichen Gerichten Recht Suchenden zu klagen[10]) und Papst Sixtus IV. erneuerte 1476 gegenüber dem in England und Wales herrschenden Brauch, Geistliche vor den weltlichen Richtern zu belangen, die kirchlichen Verbote.[11]) In der Regel lieferte man verhaftete Geistliche, wenn der Bischof es verlangte, dem kirchlichen Gerichte aus;[12]) doch war mit dieser Uebergabe der Cleriker noch nicht von weltlicher Strafe frei; man forderte in vielen Fällen die Degradation und Wiederauslieferung.[13]) Der weltliche Richter hatte keine Excommunication zu fürchten, wenn der verhaftete Cleriker nicht Tonsur und geistliches Kleid trug; es mußte der Clericalstand bewiesen werden, in England durch das Lesen der dem Inculpaten vorgelegten Bücher.[14])

13. In Deutschland ward fortwährend die Regel eingeschärft, gefangene geistliche Verbrecher an ihren Bischof auszuliefern.[1]) Die Synode von Würzburg 1287 c. 24 verschärfte die Strafen gegen die Gefangennahme und Verletzung von Geistlichen und wollte den Ort der Gefangennahme, wenn der Cleriker nicht binnen acht Tagen freigelassen sei, mit dem Interdicte belegt wissen.[2]) Noch strengere Strafen wurden 1291 zu Aschaffenburg gegen die Gefangennahme und Verstümmelung von Geistlichen festgesetzt, die sich auch auf die Nachkommen solcher Verbrecher ausdehnten.[3]) Die

---

8) Das. S. 549. 590.

9) Lingard Englische Geschichte Bd. IV. S. 168. 169.

10) Hard. Conc. IX. p. 1481.

11) Hard. l. c. p. 1496. Roscovány Monum. I p. 115—117.

12) Clem. V. 1309. Rymer II, I p. 97. Eine größere Strenge gegen die vom weltlichen Richter ausgelieferten geistlichen Verbrecher setzten die Bischöfe 1351 zu Lambeth fest. Hefele VI. S. 602.

13) Friedberg S. 137. 14) Friedberg S. 134—136.

1) Friedrich II. 1220 (Pertz IV 244), sein Sohn Heinrich 1234 (ib. p. 302), Rudolph I. 1281. 1287 (ib. p. 429. 450), Landfriede von 1495 u. A. m. bei Friedberg S. 133. N. 3.

2) Hefele Conc. VI. S. 221. Eine cessatio a divinis hatte für das betreffende Archidiaconat 1260 die Synode von Fritzlar in solchen Fällen vorgeschrieben. Das. S. 53. Aehnliches haben die Synoden von Magdeburg 1261 c. 6 seq., von Cöln 1266 c. 1, 18, von Wien 1267 c. 5, von Salzburg 1291 c. 13 (Das. S. 70. 77 ff. 89 f. 195).

3) c. 14. 15 Hefele a. a. O. S. 248. Aehnliches schon im Mainzer Concil 1261 c. 43 (Das. S. 66).

Trierer Synode von 1310 c. 5 bestimmte, wer einen widerrechtlich (ohne Erlaubniß des kirchlichen Obern) gefangen genommenen Cleriker binnen drei Tagen nicht frei gebe, dessen Land solle dem Interdicte unterliegen.[4]) Nur die in flagranti ergriffenen Cleriker konnte der weltliche Richter festnehmen, wie das auch in Frankreich[5]) der Fall war. Im Allgemeinen war in Deutschland die kirchliche Jurisdiction mehr geachtet, als in anderen Ländern;[6]) die Eingriffe in dieselbe gingen meistens von geringeren Territorialherrn und von den Städten aus;[7]) wurden aber seit dem fünfzehnten Jahrhundert zahlreicher und bedeutender, weßhalb mehrere Synoden, wie die zu Salzburg 1420, Freising 1440, Mainz 1549 sich dagegen erhoben.[8]) In den letzten Zeiten des alten deutschen Reiches wurde der Umkreis der weltlichen Rechtssachen auf Kosten der geistlichen bedeutend erweitert.[9]) Die strenge Constitution Martin's V.[10]) gegen solche Ausdehnung der weltlichen Jurisdiction, die selbst rein geistliche Sachen nicht verschonte, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Häufig wurden Geistliche, selbst die höchsten kirchlichen Würdenträger nicht ausgenommen, von der weltlichen Gewalt gefangen genommen. Zu einem Conflicte führte 1618 die von den Erzherzogen von Oesterreich angeordnete gefängliche Abführung des Cardinals Clesel von Wien nach Innsbruck; zuletzt setzte es der römische Stuhl durch, daß der gefangene Cardinal dem päpstlichen Nuntius übergeben und nachher (1622) nach Rom entlassen ward.[11])

14. In Frankreich wurde seit dem vierzehnten Jahrhundert die kirchliche Jurisdiction immer mehr beengt.[1]) Die Synoden hatten auch hier mehrfachen Kampf gegen die Behinderung der kirchlichen Jurisdiction durch weltliche Magistrate,[2]) gegen die Gefangennahme geistlicher Personen,[3])

---

4) Das. S. 432.

5) So für Frankreich das Statut Philipp's IV. von 1303 (Ordonn. du Louvre I 348), dem das Concil zu Anse 1300 c. 16 vorausgegangen war. (Hefele VI. 333). Aehnlich das Concil von Avignon 1326 c. 14 (Das. S. 541).

6) Thomassin. P. II L. III c. 113 n. 4.

7) Friedberg S. 149. 150. 8) Thomassin. l. c.

9) Warnkönig Die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche. Erlangen 1855 S. 109 ff.

10) Martin. V. Const. 10. Ad reprimendas a. 1428.

11) Detail hierüber nebst mehreren Aktenstücken gibt der Canonist Pignatelli Consultat. canon. t. II cons. 63 n. 16—30 p. 129 seq.

1) Thomassin. l. c. c. 112 n. 7 seq.

2) Z. B. Concil von Tours 1282 c. 7, von Notre Dame du Pré bei Rouen 1313 c. 4—8 (Hefele VI. 201 ff. 498).

3) Concil von Macon 1286 c. 2, Concil von Nogaret 1290, Concil von Marciac 1326 c. 52 (Hefele VI. S. 211. 232 f. 548).

gegen die Erschwerung oder Verhinderung der Appellation an kirchliche Richter.[4]) Man führte den appel d'abus ein,[5]) der nachher die größte Ausdehnung erhielt, verfolgte Cleriker, selbst Bischöfe, vor dem weltlichen Richter, worüber im fünften Laterancouncil Klage geführt ward.[6]) Mobile Güter verurtheilter Cleriker erhielten wie in England die Bischöfe, die Immobilien der König.[7]) Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurden Gesetze erlassen, die alle Rechtssachen über bewegliche Güter der Geistlichen den weltlichen Gerichten zuwiesen.[8]) Franz I. nahm 1539 die verheiratheten und Handel treibenden Cleriker von der Immunität aus und Karl IX. ertheilte durch die Edicte von Moulins 1566 und von Amboise 1572 den weltlichen Gerichten die Befugniß, Geistliche in Criminalsachen zu processiren, bevor sie dem kirchlichen Richter ausgeliefert würden. Heinrich's III. Edict von 1580 war der kirchlichen Jurisdiction wieder günstiger; nach ihm sollte in Criminalsachen gegen Geistliche bei privilegirten Fällen von geistlichen und weltlichen Richtern zugleich verfahren werden.[9]) Schon hatte man nicht blos einzelne Ausnahmen von der Regel statuirt, sondern diese selbst angegriffen, wie es vor Allem in bissiger Weise von Charles Dumoulin geschah. Die Juristen erfanden den Unterschied zwischen den gemeinen und den privilegirten Criminalsachen der Geistlichen; die ersteren überließen sie noch der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die letzteren zogen sie vor das weltliche Gericht. „Ihre Auslegung des Unterschiedes führte aber allmälig dahin, nur die Disciplinarfälle noch als „gemeine Vergehen" zu erklären, alle schwereren Fälle aber als „privilegirte" zu behandeln. So wurde zuletzt die Regel umgedreht und das s. g. gemeine Recht wurde zur Ausnahme, das privilegirte Recht zur Regel."[10]) Mehrere Synoden, wie die von Rouen 1581, Rheims 1583, Bourges 1584 und Narbonne 1609, erhoben sich nachdrücklich für die kirchliche Jurisdiction und das auf Ansuchen des Clerus erlassene Edict von 1657 vertrat dieselbe gegen die Neuerungen der weltlichen Richter.[11]) Daß die weltlichen Gerichte den geistlichen zum

---

4) Concil von Anse 1300 c. 17 (Hefele a. a. O. S. 339). Mehrere Synoden des 16 Jahrh. bei Roscovány Mon. t. I p. 173—180.

5) „Von Peter de Cugnières datiren die französischen Juristen das Verfahren wegen Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, in dessen Ausübung die gerichtliche Oberhoheit des Staates über die Kirche sich bewährte" Bluntschli S. 73. — Friedberg S. 152 N. 4 setzt die Einführung auf 1385. Vgl. Alteserra op. cit. P. II L. VIII c. 8 seq. — Affre de l'Appel comme d'abus. Paris 1845 vertritt p. 68—78 die Ansicht, daß diese Appellation erst 1438 aufkam. Vgl. S. 332 N. 7.

6) Hard. Conc. IX. p. 1776. Cf. Thomassin. l. c. n. 12.

7) Ord. Phil. III 1274 c. 5. Friedberg S. 138.

8) Friedberg S. 146. 147. 9) Thomassin. l. c. n. 12.

10) Bluntschli S. 67. 68. 11) Thomassin. l. c. n. 14.

Vollzuge ihrer Urtheile behilflich sein sollten, ward ganz der älteren Gesetzgebung gemäß in Frankreich noch fortwährend im siebenzehnten Jahrhundert anerkannt.[12]) Bald aber suchten die Parlamente alle und jede, selbst rein geistliche Rechtssache ihrer Cognition zu unterwerfen, woraus die größte Verwirrung und Unsicherheit sich ergab.[13]) Schon 1463 sah sich Karl VII. genöthigt, auf die der parlamentarischen Gerichtsbarkeit in der pragmatischen Sanction von 1438 gezogenen Gränzen hinzuweisen und auch in der Folgezeit mußten die Könige oft sich bemühen, der Alles überfluthenden Parlamentswillkür neue Dämme entgegenzubauen.[14])

15. In Spanien und in Italien erhielt sich die Personal-Immunität des Clerus länger als in anderen Staaten; auch hier waren bestimmte Fälle anerkannt, in denen der weltliche Richter Cleriker verhaften konnte, wie die in flagranti Ergriffenen.[1]) Die Synoden hielten auch hier den befreiten Gerichtsstand aufrecht und erhoben sich gegen die Verletzungen desselben.[2]) In der spanischen Monarchie mischte sich die weltliche Gewalt bei aller Anerkennung der kirchlichen Principien doch in sehr viele geistliche Rechtssachen ein;[3]) doch blieb das Tribunal der Nuntiatur[4]) auch noch im achtzehnten Jahrhundert mit Beschränkungen anerkannt.[5]) Es fehlte auch hier wie in Italien nicht an Conflicten; namentlich entstanden solche mit den Republiken Genua und Venedig, welche die Cleriker, die sich der s. g. delicta atrocia privilegiata (nach französischer Theorie) schuldig gemacht, vor die weltlichen Gerichte verwiesen und in die alten kirchlichen Gerecht-

---

12) Edikt von Blois 1610 Art. 5: Les juges séculiers doivent prêter assistance et main forte à l'exécution des sentences des juges de l'église, sans pour ce entrer en aucune connaissance des oppositions prétendues formées à leur dicte assistance requise. Ebenso die Ordonnanz von 1629 Art. 31 und andere bei Pey vol. II p. 502 seq.

13) Cf. G. de Champagny Recueil général du droit civ. eccles. français 2. ed. Paris 1854. P. I. Beidtel Das canonische Recht S. 200 ff. und sonst.

14) Friedberg in Dove's Ztschr. f. KR. III S. 85. 87. ff.

1) Thomassin l. c. c. 113 n. 5 seq.

2) Z. B. Concil von Mailand 1287 c. 7, von Bergamo 1311 c. 13, von Padua 1350 c. 11 (Hefele VI. 226. 457. 603 f.). Provincialconcil von Neapel 1699 tit. 12 (Collectio Lacensis vol. I p. 236).

3) Archiv f. kath. KR. Bd. X S. 23 ff.

4) Das. S. 30. Es sollte aber nicht in erster Instanz zum Nachtheil der Ordinarien erkennen noch gegen die Beamten der Inquisition einschreiten können. Pignatelli Consult. can. t. VIII Cons. 121 p. 199. 200 Cons. 129 n. 9 p. 206.

5) Concordat von 1737 Art. 20. Archiv a. a. O. S. 211. Concordirtes Breve v. 26. März 1771. Das. Bd. XI. S. 375 ff. 395 ff.

samen vielfach eingegriffen.[6]) Die Verpflichtung der weltlichen Obrigkeit der Kirche das brachium saeculare zu leihen, ward im Allgemeinen vollvollkommen anerkannt.[7]) Dabei war die Kirche in vielen Stücken sehr nachgiebig; sehr eingehende Bestimmungen wurden z. B. 1741 mit der neapolitanischen Regierung vereinbart.[8]) Gegenüber vielen schreienden Mißbräuchen und Mißhandlungen geistlicher Richter hielt die Kirche die noch vom Concil von Trient eingeschärfte Immunität fest und schirmte sie mit geistlichen Strafen.[9]) Wo sie aus bloßer Willkür der Liberalen ohne alle Rücksprache mit dem heiligen Stuhle gewaltthätig aufgehoben wurde,[10]) da protestirte der Papst und er hatte ein Recht zu protestiren.

16. Unsere Zeitgenossen haben in großer Anzahl keinen Sinn mehr für ein besonderes Gericht, das über Geistliche urtheilt, weil sie auch keinen Sinn mehr haben für die Bedeutung des geistlichen Standes. Die so vielen Ungläubigen verhaßte Scheidung des Klerus und der Laien liegt schon in der Scheidung von Regierenden und Regierten, von Lehrenden und Lernenden.[1]) Es waren nicht die pseudoisidorischen Decretalen nöthig, um diesen Unterschied auf die Autorität des Apostels Petrus zurückzuführen;[2]) er war schon in den ältesten christlichen Zeiten da, wie auch protestantische Gelehrte, insbesondere Bingham,[3]) nachgewiesen haben. Es ist auch nicht wahr, daß man die Cleriker nur als Männer des Geistes, die Laien nur als Menschen des Fleisches betrachtete; den gnostischen Unterschied der Pneumatiker und Sarkiker hatte die Kirche längst verworfen; keineswegs werden die Laien als eine ganz von eitlen Dingen und Reizen der Lust

---

6) Ein interessantes Gutachten über ein derartiges Dekret findet sich bei Pignatelli t. VIII. Cons. 40 p. 61 seq. ed. 1688.

7) Carvajal de judiciis disput. 2. 97 n. 76. Vultejus de judic. L. III c. 13. Salcedo Prax. jud. c. 150 n. 9. 10. Gonzalez in L. I. Decret. tit. 31 c. 1 n. 18. Fagnan. in h. l.

8) Concordato di S. Santità col Regno di Napoli 2 giugno 1741 capo III 55.

9) Viel gutes Material liefert Hausmann Geschichte der päpstlichen Reservatfälle S. 170—189.

10) Z. B. in Neugranada, worüber die von Huber S. 76 angegriffene Allokution vom 27. September 1852 sich beschwerte.

1) Phillips KR. I § 33 S. 276 ff.

2) Bluntschli a. a. O. in Sybels Zeitschr. 1861 S. 54.

3) Bingham Antiquit. et origin. eccles. Lond. 1708 t. I L. II c. 1 § 2. Vgl. auch Rudelbach Ztschr. für ges. luth. Theologie u. Kirche 1845. II. S. 106 ff. Guericke Archäologie § 7 S. 20 ff. Bekannt sind die Aeußerungen bei Clem. Rom. ep. I ad Cor. c. 40: ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος, bei Orig. hom. 7 et 11 in Jerem. Tert. de praescr. c. 41. Clem. Strom. VI. p. 793 ed. Oxon. Paed. III 12. Vgl. Thomassin. P. I L. I. c. 51—53.

gefesselte Menschenclasse dargestellt [4]) Es ist ein totales Mißverständniß, wenn man Aeußerungen wie die von Pillichdorf gegen die Waldenser: „Der verworfenste der Cleriker besitzt eine höhere Würde als der heiligste der Laien" hiefür anführt.[5]) In Ansehung des unzerstörbaren, zum Besten der Kirche ihm verliehenen Charakters hat der Cleriker eine höhere dignitas als der beste Laie, der nicht wie jener die Sacramente spenden und verwalten kann, ohne daß deßhalb der persönlichen moralischen Würdigkeit eines tugendhaften Laien, seinen sittlichen Vorzügen, seiner höheren Stellung im Himmelreiche vor dem schlechten Priester zu nahe getreten wird, die vielmehr Chrysostomus und alle Väter sehr energisch vertreten. Auch der Fürst, sei er noch so schlecht, hat in Ansehung seines Amtes eine höhere Würde, als der beste seiner Untergebenen. Aber, heißt es, „Christus wird als ideales Haupt der Christenheit verehrt und die Priester sind seine Stellvertreter. Bis zum Wahnsinn erhitzt sich dieser geistliche Hochmuth in sonst verständigen Männern."[6]) Wo sitzt aber dieser Wahnsinn? Christus ist nach der Schrift wirkliches Haupt der Kirche (Eph. 1, 22; 5, 23; Col. 1, 18) und seine Stellvertreter sind diejenigen, zu denen er gesagt hat: „Wie mich der Vater gesandt, so sende ich euch" (Joh. 20, 21), und deren Nachfolger. In der Ausübung einer übertragenen Sendung liegt kein geistlicher Hochmuth und der seinen Aposteln hohe Gewalten übertrug, lehrte sie auch, sie in Demuth zu üben (vgl. S. 33). Man muß eben das ganze, auf Schrift und Tradition gestützte kirchliche System blindlings verwerfen, um der katholischen Kirche derartige Vorwürfe zu machen. Es sind mit der Auserwählung Einzelner zu geistlichen Aemtern noch keineswegs die übrigen, die keine solche erhalten, verworfen;[7]) das allgemeine

---

[4]) Friedberg Diss. cit. L. I c. 1 p. 5, der sich auf can. 7 C. XII q. 1 beruft, wo aber nur gesagt ist, den Laien sei gestattet, zeitliche Güter zu haben, zu heirathen, das Feld zu bebauen u. s. f.

[5]) Bluntschli a. a. O. Derselbe meint S. 64 von seinen Voraussetzungen aus: „Die Immunität der Geistlichkeit von der weltlichen Justiz folgt fast mit logischer Nothwendigkeit aus dem katholischen Grundgedanken. Wenn die Cleriker die Männer des Geistes und die Laien die Männer des Fleisches sind, wie kann sich da das Fleisch erfrechen, über den Geist zu Gericht zu sitzen? Wenn die Geistlichen die Organe Gottes sind und ihre Sachen göttliche Sachen, wie darf der übermüthige Mensch sich unterstehen, über Gott zu richten?" Die Fassung ist hier wiederum eine grell übertriebene. Wenn man sich aber so sehr über den Satz der Canonisten ereifert, daß die Laien über Cleriker keine Autorität haben, warum ereifert man sich nicht über das Concil von Constanz, das in der 31. Sitzung am 21. März 1417 dasselbe sagte? (Vgl. Hefele VII S. 305.)

[6]) Bluntschli S. 54.

[7]) Aug. de Civ. Dei L. VII c. 1: Et cum eliguntur in Ecclesia, qui fiant praepositi, non utique ceteri reprobantur, cum omnes boni fideles electi merito

innere Priesterthum aller Christen, wie es die Schrift lehrt,[8]) ist auch in der Kirche anerkannt,[9]) steht aber, so wenig wie im alten Bunde, dem besonderen äußeren Priesterthum entgegen. In Anbetracht der wichtigen Aufgabe des geistlichen Standes, der Erhabenheit seiner Sendung und Stellung haben aber alle Völker es als der Natur der Dinge entsprechend angesehen, die Geistlichen nur dem Gerichte von Ihresgleichen zu unterstellen; sie verehrten in ihnen die Repräsentanten der Religion; sie erkannten, daß eine solche Anordnung dem Willen Gottes und seinem Gesetze entspreche.[10]) Was aber in kirchlichen Dingen die weltliche Gewalt sich beilegte, erschien als Raub und Sacrilegium.[11])

17. Doch wenn man sich auch einigermaßen mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit über kirchliche Personen versöhnen kann, die Ausdehnung derselben auf die Laien und auf weltliche Sachen scheint keine Gnade finden zu können.[1]) Indessen bestand 1) die Jurisdiction über Laien in der Regel nur in kirchlichen Sachen, sonst war sie nur durch Gewohnheit und particulare Verhältnisse begründet und dabei wurden die Geistlichen angehalten, nicht in das Gebiet der weltlichen Richter überzugreifen.[2]) 2) Sehr oft hatte die Kirche wohlthätig und zum eigenen Nutzen des Staates eingewirkt und so sich ein gutes Recht erworben,[3]) und zwar nicht nur im Gebiete des Privatrechtes,[4]) sondern auch des Strafrechts. „Das kirchliche

---

nuncupentur. Eliguntur in aedificio lapides angulares, non reprobatis ceteris, qui structurae partibus aliis deputantur. Eliguntur uvae ad vescendum, nec reprobantur aliae, quas relinquimus ad bibendum. Non opus est multa percurrere, cum res in aperto sit.

8) I Petr. 2, 5. 9. Apoc. 5, 10; 20, 6. Exod. 19., 6.

9) Aug. de Civ. Dei XX 10. Cf. Const. ap. III 15.

10) Vgl. Hirschel im Archiv f. KR. 1862 Bd. VII. S. 202 ff. Vgl. auch Schneemann in den Laacher Stimmen über die Encyclica VII. S. 73 ff. § 82 ff.

11) Petr. Bles. in dial. inter Henric. II reg. et abbat. Bonaevallis p. 984: Rapina, imo sacrilegium est, quidquid in rebus ecclesiasticis potestas civilis usurpat.

1) Bluntschli S 69. 70.

2) Conc. Later. IV. c. 42: Sicut volumus, ut jura clericorum non usurpent laici, ita velle debemus, ne clerici jura sibi vindicent laicorum. Quocirca universis clericis interdicimus, ne quis praetextu ecclesiasticae libertatis suam de cetero jurisdictionem extendat in praejudicium justitiae saecularis, sed contentus existat constitutionibus scriptis et consuetudinibus hactenus approbatis, ut quae sunt Caesaris, reddantur Caesari, et quae sunt Dei, Deo recta distributione reddantur.

3) Vgl. oben A. I S. 27.

4) Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts. 7. Aufl. I S. 43.

Strafrecht," sagt Abegg,[5]) „hat besonders im Mittelalter seine wesentliche Bedeutung und seinen vortheilhaften Einfluß auch für den Staat, dessen Verhältnisse und Gesetzgebung gehabt, der in seinen Folgen noch jetzt anerkannt werden muß und nicht mit der Bemerkung abgefertigt werden kann, daß der theokratische Character dasselbe für uns unbrauchbar mache." Es waren die kirchlichen Strafgesetze und ihre Handhabung durch die geistliche Autorität um so mehr nöthig, als die Verbote der Staatsgewalt und äußere Strafandrohungen zur Ausrottung tief gewurzelter Unsitten nicht ausreichten und es überhaupt noch keine ausgebildete Executivgewalt im Staate gab, um die Beobachtung solcher Gesetze durchzuführen; großentheils aber waren von Seite des Staates gegen Unsitten wie Seeräuberei, Strandrecht, Straßenraub, Erpressungen gar keine Gesetze aufgestellt.[6]) Die Rechtsbegriffe mußten erst durch die kirchlichen Gesetze verfeinert, das Staatswesen auf das Christenthum basirt und mit christlichen Grundsätzen durchdrungen werden. Daher war die Kirche es immer zuerst, welche gegen großartige sittliche Gebrechen Strafgesetze aufstellte und die Staatsgewalt wurde erst durch ihren Einfluß nachgezogen. Besonders lässig waren die weltlichen Behörden in Bestrafung von Gewaltthätigkeiten gegen kirchliche Personen, da sie ja häufig selbst gewaltthätig gegen dieselben auftraten; die Kirche mußte deßhalb sich selbst helfen, wie sie konnte.[7]) Lange Zeit hindurch hat man auch das anerkannt; die ersten Gegner der ausgedehnten kirchlichen Jurisdiction griffen dieselbe mehr mit künstlichen Trugschlüssen als mit historischen Thatsachen an;[8]) sie stützten sich vorzugsweise auf die Entwicklung des zum Mannesalter herangereiften Staates, der seiner Pflichten sich bewußt geworden sei, und urgirten die geistige Natur der Kirche gegenüber der leiblichen des Staates.[9])

---

[5]) Abegg Die verschiedenen Strafrechtstheorieen S. 106—108.

[6]) Die Synode von Montpellier 1195 c. 3 fand es nöthig, die Bischöfe zu verpflichten, die weltlichen Fürsten selbst unter Androhung des Bannes zum Einschreiten gegen die Räuberbanden und Piraten zu bestimmen. Mansi XII. 668. Hefele V S. 672. Aus Innocenz III Const. 12 Ad liberandam terram sanctam Bull. M. I 62 geht hervor, daß weltliche Machthaber oft durch Nachlässigkeit, oft sogar durch geheimes Einverständniß Raub und Piraterie begünstigten.

[7]) Hausmann a. a. O. S. 104.

[8]) Beides suchte Pietro Giannone mit einander zu verbinden, der namentlich (t. I L. II c. ult. VIII § 3 p. 154 ed. cit.) urgirt: die Kirche habe kein territorium, und letzteres vom jus terrendi abzuleiten sucht. Gegen ihn mit Angabe der anderen Ableitungen bei Barro, Isidor u. A. s. Bianchi t. IV L. II c. 4 § 9 n. 1. 2 p. 678—682 n. 8 p. 696.

[9]) Dagegen Bluntschli a. a. O. S. 84: Bei dem Princip der gallicanischen Theologen und Juristen, die Kirche sei ein geistiges, der Staat ein leibliches Reich, ist

18. Das kirchliche Asylrecht, ursprünglich allgemein anerkannt,[1]) im Orient[2]) wie im Occident[3]) von den Bischöfen entschieden vertheidigt, ward im Laufe der Zeit und bei fortschreitender Entwicklung der Staatsidee und Staatsgewalt vielfach unbequem befunden und bekämpft. Zeitgemäße Beschränkungen desselben wurden in den einzelnen Ländern auf Ansuchen der Fürsten von den Päpsten bewilligt.[4]) Sehr übel aber wird vermerkt, daß Gregor XIV. mehrere Concessionen zurücknahm, die mehrere seiner Vorgänger in dieser Beziehung den Fürsten gemacht hatten.[5]) Die Anklage richtet sich wohl gegen die Bulle Cum alias vom J. 1591.[6]) Es war früher controvers, ob dieselbe nur für Italien erlassen sei, wo besondere Schwierigkeiten gegen sie erhoben wurden, oder aber für die ganze Kirche; für die letztere Ansicht hat sich aber mit gutem Grund die Mehrzahl der Canonisten entschieden.[7]) Hauptzweck der Bulle war gerade, den Nachtheilen zu begegnen, die aus der Verschiedenheit der Indulte von Pius V. und Sixtus V. sich ergeben hatten, und sie entsprach demselben im Ganzen vollkommen, indem sie theils den älteren Canones folgte, theils deren Gränzen erweiterte.[8]) Ungeachtet des Widerstandes einiger italienischen

---

die Unterordnung des Staates unter die Kirche nicht abzuweisen und die jesuitische Lehre von der Oberhoheit der Kirche erscheint logisch allein richtig. Die gallicanische Theorie ist logisch inconsequent, aber practisch ausführbar, die jesuitische logisch consequent, aber praktisch untauglich. Ebenso ist die Lehre der Protestanten logisch inconsequent wie die gallicanische, da sie dem Staate die Kirchenhoheit einräumen und doch die Kirche dem Geiste vergleichen, den Staat dem Leibe.

1) Cod. Theod. IX 45 C. 1. 4. 6. Thomassin. P. II L. III c. 95. 96.

2) Neander Chrysostomus II S. 71 ff. — Vita S. Tarasii (von Cpl.) c. 6. n. 25—27 (Migne PP. gr. XCVIII p. 1403 seq.) — Phot. ep. 4 p. 68 ed. Montac. Theod. Stud. L. II ep. 202. Nicol. Mystic. ep. 3 ad Simeon. Bulg. p. 170—175 ed. Mai.

3) Concil von Carthago 399, von Orange 441 c. 5, von Orleans 511 c. 1, Epaon 517 c. 39, von Lerida (zw. 524—546), can. 8, von Orleans (IV) 541 c. 21 (Hefele II S. 65. 276. 643. 666. 686. 760) von Clermont 549 c. 22, Macon 585 c. 8, Rheims 624—625 c. 7, Toledo 681 c. 10, das. XVI. 693 c. 5, Paderborn 785 c. 2, Mainz 813 c. 39 (Hefele III S. 5. 37. 70. 289. 319. 593. 710) u. s. f. Thomassin. P. II L. III c. 100.

4) Innoc. III c. 6 *Inter alia* III 49 de immun. eccl. (ad reg. Scot.) Gregor. IX. c. 10. *Immunitatem* h. t. Julius II ap. Raynald. a. 1504 n. 35.

5) Huber S. 55. 6) Constit. 17. Bullar. t. V P. I p. 271.

7) Schmalzgrueber in L. III tit. 49 § 2 n. 96—98.

8) Bened. XIV Instit. eccles. Instit. XLI § 4 p. 286 ed. Ingolst. 1751: cum Romani Pontifices, ac praesertim S. Pius V et Sixtus V petentibus principibus indulserint, ab Ecclesia eos quoque divelli, qui criminibus per leges minime cautis tenebantur, et cum maxima rerum perturbatio ex hoc dimana-

Regierungen, der bald aufgegeben ward,[9]) gehörte sie, wie Clemens XIV. in einer für Spanien erlassenen Constitution[10]) sagt, gleich den folgenden von Benedikt XIII,[11]) Clemens XII.[12]) und Benedict XIV.[13]) zu denjenigen, „quae omnibus Christi fidelibus collaudantibus et plaudentibus in lucem prodierunt." Es ist Thatsache, daß nicht wenige katholische Monarchen, sogar im aufgeklärten achtzehnten Jahrhundert, das freilich noch nicht so aufgeklärt war wie das neunzehnte, darum nachsuchten, die im Kirchenstaate seit Gregor XIV. eingeführten Beschränkungen des Asylrechts auch in ihren Ländern eingeführt zu sehen. So wurden dieselben nach Art. 2 des Concordates von 1737[14]) von Clemens XII. auf Spanien ausgedehnt,[15]) ebenso in den Concordaten von 1741 und 1742 auf Neapel und Sardinien.[16]) Daß in Gregor's XIV. Bulle der Mord nur in dem Falle, daß er an geweihter Stätte begangen worden, vom Asylrecht ausgenommen sein sollte,[17]) ist ganz unwahr.[18]) Clemens XIV. beschränkte für verschiedene Länder, namentlich für Spanien,[19]) auf Verlangen der Regierungen das Asylrecht noch mehr. Hier wie in ihrer ganzen Gerichtsbarkeit hat die Kirche stets begründeten Vorstellungen der Regierungen nachgegeben.

19. Janus hatte sich (S. 13) in höchst vager Weise auf das im Jahre 1863 „mit den südamerikanischen Freistaaten" abgeschlossene Concordat Art. 8 berufen, wornach die weltliche Behörde jede von den geistlichen

---

verit, Gregorius XIV literas apostolicas promulgavit, quibus concessiones principum gratia . . obsignatas abrogavit . . partim veteres canones secutus, partim ipsorum terminos *extendens*. Cf. de Syn. dioec. L. XIII c. 18 n. 12. 13.

9) Darüber theilt Pignatelli Consult. canon. t. VI. Cons. 4 n. 59 seq. p. 19 seq. mehrere Aktenstücke mit. Gegenüber den vom Senate von Mailand (2. Juli 1666) und vom königlichen Rathe von Spanien (15. April 1667) erhobenen Reclamationen ward ihre Geltung von der Congregation der Immunitäten am 10. Mai 1667 und 4 September 1668 festgehalten. Den Nuntien in Florenz und Neapel wurden aber 1652 und 1668 besondere Facultäten bezüglich der leichteren extractio reorum bewilligt.

10) Const. 200. *Ea semper* Bull. Rom. Contin. t. IV p. 488 seq.

11) Const. 73. *Ex quo divina* 15 Juni 1725. Bull. t. XII p. 1.

12) Const. 171. *In supremo* 1735. Bull. t. XIV p. 17. t. XV ed. Lux. p. 14—18.

13) Const. 29. *Officii* 1750. Bull. Bened. XIV t. III p. 160 ed. Ven. 1754.

14) Archiv f. kath. KR. Bd X. S 201.

15) Clem. XII. Const. *Alias Nos* t. XV p. 157—159 ed. Lux.

16) Bened. XIV Const. cit. v 15. März 1750 t. III p. 126 ed. Venet. §. 4.

17) Huber a. a O.

18) Die Bulle schließt vom Asylrecht aus: die publici latrones, grassatores viarum, agrorum depopulatores, committentes homicidium in ecclesia *vel homicidium proditorium* (hier ist jeder Meuchelmord gemeint), die assassini, die rei laesae majestatis, haereseos etc.

19) Archiv f. kath. KR. Bd. XI S. 377 f.

Gerichten verhängte Strafe unverweigerlich zu vollziehen habe. Ich machte (A. J. S. 23) aufmerksam, daß es, wie verschiedene südamerikanische Freistaaten, so auch verschiedene Concordate mit denselben gibt, in den bisher mir durch den Druck bekannten aber kein solcher Artikel sich findet. Das halte ich auch jetzt noch aufrecht, nachdem die Erläuterung gegeben ward,[1]) daß vorzugsweise das im Jahre 1863 mit der Republik Ecuador abgeschlossene Concordat gemeint war, und die in solchen Dingen nicht immer zuverlässige „Revue des deux mondes" als Quelle der über Art. 1. 3. 4. 8. 10. 11 gemachten Angaben erschien. In der That ward das Concordat mit der Republik Ecuador am 26. September 1862 abgeschlossen und am 19. April 1863 mit Auswechslung der Urkunden in Quito ratificirt. Die übrigen Artikel bieten nichts von anderen Conventionen Abweichendes dar; von besonderem Interesse ist nur Artikel 8, der aber nicht, wie Janus sagte, von Vollstreckung jeder (über wen immer) von den geistlichen Gerichten verhängten Strafe handelt, sondern nur von dem Vollzug der über die Geistlichen verhängten, und durch besondere Umstände, namentlich durch Excesse des zum Theil verwilderten dortigen Clerus, hervorgerufen war.[2]) Die Regierung der Republik, die ausführliche Verhandlungen über diesen Gegenstand pflog, ward vollkommen zufrieden gestellt; die zu Recht bestehende Competenz der geistlichen Gerichte in Criminalsachen der Cleriker völlig abzuschaffen, lag nicht im geringsten in ihrem Interesse. An demselben Tage, an dem Cardinal Antonelli und der Gesandte Ordonnez die Convention unterzeichneten, erließ der Erstere vier erläuternde Noten an den Letzteren, die von beiden Theilen als integrirender Zusatz zu dem Concordate anerkannt wurden; zwei derselben beziehen sich auf die geistliche Strafgerichtsbarkeit über Cleriker. In der ersten Note heißt es darüber: „Mit Artikel 8 ist die Existenz des kirchlichen Forums für Civil- und

---

1) Huber S. 76 f.

2) Der Artikel lautet: Omnes *ecclesiasticae* causae et praesertim matrimoniales atque illae, quae respiciunt fidem, sacramenta, mores, sacras functiones, officia et sacra jura tum personae tum materiae ratione, exceptis majoribus causis summo Pontifici reservatis ex S. Concilii Tridentini praescriptis Sess. XXIV. c. 5 de reform. ad tribunalia ecclesiastica erunt unice deferenda — Idem erit servandum *in civilibus causis Ecclesiasticorum* atque in aliis causis, *quae delicta respiciant* comprehensa in criminali Reipublicae codice. — In omnibus judiciis, quae ad judices pertinent ecclesiasticos, civilis magistratus omnem opem auxiliumque ferat, ut sententiae ac poenae ab ipsis judicibus latae observentur et executioni mandentur. Das „unverweigerlich" steht nicht im Texte. Zu bemerken ist, daß die hieher gehörige Stelle des Janus schon ganz so in der A. Z. v. 4. Juni 1867 Beil. Nr. 155 zu lesen war.

Criminalsachen der Cleriker erklärt und bestätigt. Um jedoch die Action der Strafgerechtigkeit wirksamer zu machen und der Erneuerung von Aergernissen zuvorzukommen, die, indem sie von Geistlichen ausgehen, den Gläubigen das schlimmste Beispiel geben würden, haben Ew. Excellenz verlangt, es möchten vom heiligen Stuhle zweckmäßige Maßnahmen getroffen werden, daß die Processe und Urtheile des kirchlichen Forums in möglichst kurzer Zeitfrist und in voller Uebereinstimmung mit den canonischen Gesetzen zu Ende geführt, sowie auch, daß alle diejenigen Geistlichen, welche in dieselben, nach den Gesetzen des Staates strafbaren Delicte zurückfallen, für verlustig des kirchlichen Forums sowohl in Civil- als in Criminalsachen erklärt werden und daß sie deßhalb vom weltlichen Gerichte abzuurtheilen seien. Um die Rückfälligkeit zu erklären, soll es nach dem Vorschlage Ew. Excellenz genügen, daß vor den Tribunalen des Staates bewiesen werde, daß der Cleriker dasselbe Verbrechen innerhalb des Zeitraums der letzten zwölf Monate begangen hat. Indem der heilige Vater die guten Gründe anerkennt, welche die Regierung von Ecuador zu diesem Antrag bestimmen, hat er dem Unterzeichneten aufgetragen, Ew. Excellenz zu erklären, daß er sobald als möglich ein Rundschreiben an alle Bischöfe von Ecuador richten wird, worin er sie anweiset, alle Processe in Streit- und Strafsachen von Clerikern mit aller Präcision zu führen und in der kürzesten Frist zu erledigen in voller Conformität mit den canonischen Dispositionen; und zu gleicher Zeit gibt der heilige Vater zu, daß rückfällige Geistliche in dem von Ew. Excellenz angegebenen Sinne aus Strafe des privilegium fori beraubt werden,[3]) indem er die entsprechenden Facultäten bewilligt, wornach die Richter ihnen die von den heiligen Canones verhängten Strafen auflegen können, falls im Strafgesetzbuche des Staates einige Delicte, wie Trunkenheit, Concubinat, Handelschaft u. s. f. nicht erwähnt wären."[4]) In der zweiten Note heißt es:[5]) „Der

[3]) Also wird wenigstens jetzt auch in ehemals spanischen Gebieten ein Geistlicher nicht mehr „erst beim dritten Rückfall peinlich bestraft!" Ein Fortschritt in einem ohnehin lange zurückgebliebenen Lande ist doch wohl auch für liberale Gemüther erkennbar.

[4]) Coll' articolo 8 si è dichiarata e confermata l'esistenza del foro ecclesiastico per le cause si civili che criminali dei Chierici. A rendere per altro più efficace l'azione della giustizia punitiva ed a prevenire la rinuovazione di scandali, che, provenendo da Ecclesiastici, sarebbero di pessimo esempio ai fedeli, V. Ecc. ha domandato, che si prendano dalla S. Sede le opportune provvidenze, onde i processi e i giudizii del foro ecclesiastico siano condotti a termine nel più breve spazio di tempo ed in piena conformità alle leggi canoniche, come pure che si dichiarino decaduti dal privilegio del foro eccl., sia civile sia criminale, tutti quei chierici, i quali se rendono recidivi negli stessi delitti punibili secondo le leggi dello Stato, e che a tale effetto debbano essere giudicati dal foro laico. A dichiarare poi la recidiva, la Ecc. V. propone che basti provare innanzi ai tribunali dello Stato, che il Chierico

unterfertigte Staatssecretär.. hat die Ehre, Ew. Excellenz den Empfang Ihrer heutigen Note zu bescheinigen, in der Sie erklärt haben, daß, falls in den Civilsachen der Geistlichen sowie in Strafsachen, die im Strafgesetzbuch der Nation vorgesehene Delicte betreffen, aus wichtigen Gründen und vermöge besonderer Umstände eine Modification oder eine Derogation des befreiten geistlichen Gerichtsstandes nothwendig sein sollte, die Regierung von Ecuador keine darauf bezügliche Maßregel ergreifen wird, ohne zuvor die Zustimmung des heiligen Stuhles erlangt zu haben, der sich zu einer freundschaftlichen Vereinbarung nach Maßgabe des Bedürfnisses herbeilassen wird. Sollte es inzwischen im Falle irgend eines politischen Verbrechens nöthig werden, gegen verbrecherische Geistliche eine Maßregel zu ergreifen, so wird die Regierung die gehörige Autorisation von Seite des Diöcesanbischofs anrufen, um gegen diese Geistlichen nach den bestehenden Gesetzen einzuschreiten. Wo es nöthig werden sollte, sich der Person des Schuldigen zu versichern, ist die Verhaftung mit den Vorsichtsmaßregeln und Rücksichten, die der Würde des geistlichen Standes gebühren, in das Werk zu

---

commise lo stesso delitto dentro lo spazio degli ultimi dodici mesi. Riconoscendo il santo Padre le giuste ragioni, che muovono il governo dell' Equatore a fare la suespressa domanda, ha ordinato al sottoscritto di dichiarare a V. Ecc., che andrà quanto prima a diriggere una lettera enciclica a tutti i Vescovi dell' Equatore, imponendo loro di dar corso con ogni precisione e di conchiudere nel più breve spazio di tempo tutti i processi, sia civili sia criminali, dei Chierici in piena conformità delle disposizioni canoniche; ed al tempo stesso S. Santità condiscende che gli Ecclesiastici recidivi, giusta il senso da V. E. indicato, siano privati per punizione del privilegio del foro, accordando le opportune facoltà, onde i giudici possano applicare loro le pene imposte dai ss. canoni, qualora per alcuni delitti, come di ubbriachezza, concubinato, mercatura ed altri simili, non si faccia menzione nel codice criminale dello Stato.

5) Il sotto scritto Card.... ha l'onore di accusare la nota in data di oggi, nella quale V. E. ha dichiarato che se nelle cause civili come nelle criminali per delitti contemplati nel codice penale della nazione.. per gravi ragioni e per ispeciali circostanze fosse necessaria una modificazione o deroga al privilegio del foro, il governo dell' Equatore non prenderà provvidenza alcuna in proposito, senza averne preventivamente riportato il consenso della Santa Sede, la quale condiscenderà ad un amichevole accomodamento giusta il bisogno. Se frattanto nel caso di qualsiasi delitto politico fosse mestieri prendere misura contro gli Ecclesiastici delinquenti, il governo invocherà la debita autorizzazione del prelato diocesano per procedere contro gli Ecclesiastici a' termini delle leggi vigenti. Quando occorresse assicurarsi del reo, l'arresto dovrà farsi con le cautele e riguardi dovuti all' eccellenza dello stato clericale; ed i luoghi di prigionia saranno sempre i conventi o altri luoghi ecclesiastici, o se non altro luoghi distinti dalle pubbliche prigioni. Infine quando si tratti di sentenza, che importa la pena capitale, si osserveranno le prescrizioni canoniche.

setzen und die Gefängnißlocalitäten werden stets Conventе oder andere kirchliche Orte oder wenigstens von den öffentlichen Gefängnissen geschiedene Räume sein. Endlich wenn es sich um ein Urtheil auf Todesstrafe handelt, werden die canonischen Vorschriften beobachtet werden." Die ganze Vereinbarung ist ein Beleg für das Entgegenkommen des apostolischen Stuhles gegen begründete Wünsche der Regierungen, die in denjenigen Staaten, wo noch größere Concessionen nöthig schienen, selbst im früheren Italien, solche erlangten; wie z. B. das Concordat mit Toscana vom 25. April 1851 zeigt, das Civil- und Criminalsachen der Geistlichen den weltlichen Gerichten überließ,[6]) wie das auch für viele andere Länder zugestanden ward. [7])

20. Wohl wird gesagt: „Wenn man nur mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse in ein Ding willigt, hat man wohl das Recht, bei anderen Verhältnissen einen anderen Standpunkt einzunehmen, nicht aufgegeben;" [1]) allein solange eben dieselben Zeitverhältnisse fortdauern, besteht die Einwilligung fort und ist sie vertragsmäßig gegeben, ist zur Abänderung eine neue Vereinbarung erforderlich. Sicher hat der Papst, so sehr ihn die Schritte der österreichischen Regierung dazu berechtigt hätten, die in dem Concordat vom 15. August 1855 gemachten Concessionen nicht für erloschen erklärt. Außerdem hat die Kirche gar nicht die materielle Macht, die ihr entrissene Gerichtsbarkeit zurückzuerobern; ja die Gegenwart drängt ihre Diener allerwärts dahin, daß sie schon zufrieden sein müssen, wenn gegen sie nicht gehässige Ausnahmsgesetze gerichtet werden, wenn nicht „der alte Polizeistandpunkt in liberaler Uniform" [2]) beständig wider sie sich hervordrängt und nicht auch die Dinge seiner Cognition unterstellt, die dem Heiligthume des religiösen Lebens, Glaubens und des Cultus ausschließlich anzugehören haben.

---

[6]) Dort heißt es Art. 6: La S. Sede *consente*, che le cause *civili* risguardanti le persone ed i beni degli Ecclesiastici, del pari che quelle che riguardano attivamente e passivamente il patrimonio della Chiesa e della causa Pia vengano deferite ai tribunali laici. Art. 10: La S. Sede *non fa difficoltà*, che le cause *criminali* degli Ecclesiastici per tutti i delitti contemplati dalle leggi criminali dello Stato, estranei alla Religione, vengano deferite al giudizio dei tribunali laici, liquali applicano loro le pene dalle leggi stesse prescritte, che subiranno in locali separati ed ad essi specialmente destinati negli stabilimenti penali.

[7]) Bayerisches Concordat 1817 Art. 12 lit. c. Neapolitan. Concordat 1818 Art. 20 Abs. 2. Convention mit Sardinien vom 27. März 1841 die Criminaljurisdiction über Cleriker betr. (Annali delle scienze religiose t. XII p. 420 s.) Convention mit Costarica vom 7. October 1852. Art. 14. 15 (Acta Pii IX vol. I p. 457), mit Guatimala eod. d. Art. 15. 16 (ib. p. 515. 516), mit Oesterreich 18. August 1855 Art. 13. 14 (ib. II p. 470. 471), mit Würtemberg 8. April 1857 Art. 5 (ib. p. 597) u. s. f.

[1]) Schulte I S. 43 Anm. 1.

[2]) Vgl. Frhr. v. Ketteler Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstage. Mainz 1872. S. 146.

XI. Die Bestrafung der Häresie und die Inquisition.

1. Unter die schwersten Verbrechen gehören nach altchristlicher Auffassung die gegen die Religion begangenen, namentlich Apostasie und Häresie. Der Abscheu gegen die Irrlehren ist in den Zeiten der Apostel und ihrer Schüler deutlich ausgesprochen,[1]) die Häretiker werden als Giftmischer, Kirchenräuber, Kirchenschänder und Seelenmörder bezeichnet, des ewigen Feuers würdig und gleich einer Pest zu fliehen.[2]) Der christlich gewordene Römerstaat konnte nicht umhin, diese kirchliche Auffassung zu theilen und auch seinerseits der Ausbreitung der Irrlehren, die zugleich auch die Ruhe des Reiches gefährdeten, nachdrücklich entgegenzutreten.

2. Als die Donatisten nach den Synoden von Rom und Arles sowie nach ihrer Vernehmung durch den Kaiser Constantin sich nicht fügten, sondern bei ihrem Trotze und ihrer Gewaltthätigkeit beharrten, erließ derselbe 316 ein strenges Edict, wornach ihre Kirchen ihnen entrissen, ihre Güter confiscirt und die hartnäckigsten Unruhestifter verbannt wurden.[1]) Nach der Synode von Nicäa 325 sprach er über Arius und zwei ihm anhängende Bischöfe die Verbannung aus; die Arianer sollten Porphyrianer genannt und ihre Schriften verbrannt werden.[2]) Weiter wurden die Im-

---

[1]) II Tim. 2, 25 f. Tit. 3, 10. 11. Gal. 1, 8. I Tim. 1, 19. II Thess. 2, 11. can. ap. 38 al. 36 Ant. c. 20 (Hefele I. S. 786. 499). Vgl. Döllinger Christenthum und Kirche S. 236 § 121. I A.

[2]) S. die Stellen in Möhler's Patrologie von Reithmayr S. 116. 135. 141. 301. 456. 483. 610. Basil. ep. 28 ad Neocaes. c. 2 p. 108.

[1]) Aug. ep. 88 ad Januar. n. 3. ep. 93 ad Vincent., c. lit. Petil. L. II n. 205. Optat. de schism. Don. L. II p. 47 ed. Paris. 1679. Fleury Hist. eccl. t. III L. 10 n. 19. Thomassin. Traité des édits t. I chap. 11.

[2]) Philostorg. Suppl. p. 539 ed. Mogunt. 1679. Socr. H.E. I 9 Soz. I 21.

munitäten der Geistlichen auf die Katholiken beschränkt, Häretiker und Schismatiker davon ausgeschlossen, häretische Versammlungen verboten, ketzerische Schriften aufgesucht und vernichtet.[3]) Theodosius I. erließ ein Edict, worin er die Häretiker bedrohte und alle seine Unterthanen zum Bekenntniß des nicänischen Glaubens aufforderte,[4]) entzog den Arianern in Constantinopel die Kirchen, die er den Katholiken übergab,[5]) und verbot 381 den Häretikern den Gottesdienst in den Städten und den Besitz von Kirchen.[6]) Strengere Gesetze erfolgten gegen die Manichäer, die wegen ihrer die Gesellschaft verpestenden Grundsätze und Excesse[7]) schon 296 von Kaiser Diocletian durch ein Edict gebrandmarkt waren, in dem ihre Häupter zum Scheiterhaufen, ihre Mitglieder zur Enthauptung und Gütereinziehung verurtheilt wurden.[8]) Theodosius erklärte die Manichäer für ehrlos, unfähig zu testiren und zu erben; diejenigen von ihnen, die Enkratiten hießen, sollten mit dem Tode bestraft werden.[9]) Der Präfectus Prätorio sollte Inquisitoren anstellen — hier erscheint schon der Name — welche sie aufsuchen und den Proceß gegen sie einleiten sollten.[10]) Weiter ward den Häretikern untersagt, in den Städten oder auf dem Lande sich zu versammeln, Bischöfe zu consecriren; ihre Gebetsorte sollten confiscirt, ihre Cultbeamten verjagt und in ihre Heimath zurückgeschickt, hierin nachläßige Obrigkeiten aber bestraft werden. Später wurde verfügt, die Ertheilung und der Empfang von Weihen sei an Häretikern mit einer Geldstrafe von zehn Pfund Gold für den Kopf und Confiscation des Locals zu bestrafen, wofern der Eigenthümer von dieser gottlosen Ceremonie gewußt habe.[11]) Zahlreiche Ketzergesetze folgten diesen; die Häretiker wurden für unfähig erklärt, öffentliche Aemter zu bekleiden und Bürgerrechte zu genießen, insbesondere die Donatisten und Manichäer.[12])

---

[3]) Cod. Theod. L. XVI. tit. 5 l. 1. 2. 43. 65. Eus. Vita Const. L III c. 63—66. Fleury t. III L. II n. 31. 46. Thomassin. l. c. ch. 30. Cf. Basilic. L. I tit. 1 n. 22 seq.

[4]) Cod. Theod. XVI. 1 de fide cath. l. 1. 2. [5]) Socr. V. 7 Soz. VII. 5.

[6]) Cod. Theodos. XVI. 5 de haeret. l. 6. Cf. Fleury t. IV. L. 18 n. 9.

[7]) Aug. de mor. Manich. Cf. Bossuet Hist. des variations L. XI. n. 7.

[8]) Baron. a. 287 n. 1 Hugo Jus civile antejustin. Berol. 1815. t. II p. 1463. Ambrosiaster in II Tim. 3, 7. Vgl. Neander KG. I S. 79. 278. III. Aufl.

[9]) Cod. Theod. l. c. l. 7. 9. Cf. Cod. Just. I 5 l. 5.

[10]) Es heißt: Sublimitas itaque tua det *Inquisitores*, aperiat forum, indices denunciatoresque *sine invidia delationis* accipiat, nemo praescriptione communi exordium accusationis hujus infringat.

[11]) Cod. Theod. l. c. l. 12. 21 Soz. VII 12.

[12]) Cod. Theod. l. c. l. 42 seq. Cod. Justin. I 5 de haeret. l. 2. 3. 4.

3. Nestorius, der den Kaiser Theodosius II. zu strengen Edicten gegen die Häretiker bewog,[1]) ward zuletzt selbst als Häretiker verdammt; seine Schriften sollten verbrannt, seine Anhänger nur Simonianer genannt werden, während ihn selbst das Exil traf.[2]) Nicht minder strenge verfuhr Kaiser Marcian gegen den von der Kirche verurtheilten Eutyches und seine Anhänger. Nach dem Gesetze vom 7. Februar 452 verbot er ihnen, öffentlich über die Religion zu disputiren, den Geistlichen bei Strafe der Absetzung, den Kriegsleuten unter Verlust ihres Gürtels, den Privaten unter Vertreibung aus der Hauptstadt und anderen nach Ermessen der Richter zu verhängenden Strafen. Am 13. März wurden für den Fall der Halsstarrigkeit noch weitere Strafen angedroht; als das nichts fruchtete, verordnete der Kaiser am 28. Juli, gleich den Apollinaristen dürften die Eutychianer keine Bischöfe und Cleriker haben, Weihende und Geweihte seien mit Güterconfiscation und lebenslänglichem Exil zu bestrafen, ihre Versammlungen zu verbieten, deßgleichen ihr Zusammenwohnen in den Klöstern und das Erbauen von solchen, ihre Versammlungsorte für den Fiscus einzuziehen, falls der Eigenthümer wußte, welchem Zwecke sie dienten. Nebstdem wurden die Eutychianer für unfähig erklärt zu testiren und zu erben, in das Militär einzutreten (mit Ausnahme der Gränztruppen); ihre Geistlichen sollten vertrieben, ihre Bücher verbrannt, deren Verbreiter und Verfasser mit Vermögensverlust und Verbannung bestraft, jeder Unterricht in dieser Irrlehre auf das strengste geahndet werden.[3])

4. Justinian, der viele dieser älteren Gesetze in seinen Codex aufnahm, betrachtete gleich den früheren Kaisern die Häretiker auch als Uebertreter der Staatsgesetze, die ja die kirchlichen Urtheile anerkannt und eingeschärft hatten; er bestätigte die Infamie, Rechtslosigkeit, Verbannung und Güterconfiscation als Strafen der Häretiker beiderlei Geschlechts und bestimmte, die der Häresie Verdächtigen seien ebenso, wenn sie nicht nach dem Gebote der Kirche ihre Unschuld durch entsprechende Reinigung beweisen, von Allen als ehrlos und geächtet zu betrachten.[1]) Derselbe Kaiser, der den alexandrinischen Patriarchen mit besonderer Gewalt für Anstellung der Duces und Tribunen zum Zwecke der Entfernung der Häretiker betraute,[2]) befahl, daß alle Präsides der Provinzen in Zukunft zu beschwören hätten,

---

1) Socr. VII. 29. 31. Cod. Theod. l. c. l. 61. Baron. a. 428.

2) Mansi V. 413. 418. Evagr. H.E. L. I c. 12.

3) Mansi VII. 475 seq. 502 seq. Cod. Just. l. c. l. 8. Hefele Conc. II. S. 536 f.

1) Cod. Justin. l. c. l. 19.

2) Liberat. Brev. c. 23. Fleury t. VII. L. 33 n. 1.

nie etwas wider die katholische Kirche zu thun und mit aller Macht die Unternehmungen ihrer Feinde zu hindern.[3]) Ebenso strenge waren die Gesetze gegen Apostasie und Sacrilegium.[4]) Für die Verführung zum Abfall zu einer Secte war schon 435 die Todesstrafe ausgesprochen worden.[5]) Diese Gesetze fanden auch Aufnahme in die neuen Gesetzbücher der übrigen Länder, deren Fürsten den besiegten Romanen den Gebrauch der lex Romana gestatteten.[6]) So im westgothischen Breviar Alarich's von 506, in der Epitome Julian's von c. 556. Das westgothische Gesetzbuch setzt ebenfalls Vermögensverlust und Verbannung als Strafen der Häresie;[7]) in Spanien mußte der König bei der Wahl u. A. eidlich versprechen, keine Verletzung des katholischen Glaubens in seinem Reiche zu dulden;[8]) in England sandte man im fünften Jahrhundert die Pelagianer in die Verbannung.[9])

5. Man muß die immense Bedeutung kennen, welche das römische Rechtsbuch erlangt hat, um die Grundsätze, nach denen man über ein Jahrtausend gegen die Häretiker verfuhr, und das Verfahren selbst richtig zu würdigen. Die Häresie erschien auch dem Juristen als Verbrechen an der menschlichen Gesellschaft; denn „quod in religionem divinam committitur, in omnium fertur injuriam,“[1]) sie war ein schwereres Verbrechen als Hochverrath; denn „longe gravius aeternam, quam temporalem majestatem offendere.“[2]) Wer in die Anschauungen einer anderen Zeit vertieft ist, welche die Vergehen gegen die irdische Majestät mit den schwersten Strafen ahndet, Vergehen gegen die Majestät Gottes aber theils ungestraft läßt, theils mit sehr geringfügigen belegt, das Verbrechen der Blasphemie, das einst Todesstrafe traf,[3]) kaum mehr kennt, der hat freilich Mühe, nur einigermaßen diese ältere, allgemein gebilligte und für nothwendig erachtete Gesetzgebung zu begreifen.

---

3) post Justin. Novell. 8.

4) Cod. Justin. L. I tit. 7. Cf. Dig. XLVIII. 13. l. 6. 9.

5) Cod. Justin. I 5 l. 5.

6) Thomassin. l. c. ch. 30 n. 2. 3. Jac. Gothofred. Proleg. ad Cod. Theodos. c. 3. Canciani Barbar. leg. ant. t. I Praef. p. 13. Savigny Gesch. des röm. Rechts. Bd I K. 3 ff.

7) Lex Visigoth. L. XII tit. 2 § 2.

8) Conc. Tolet. VI. 636 c. 3; VIII 653 c. 10. Hefele III S. 83. 92.

9) Beda Vener. Hist. eccl. Angl. L. I c. 21.

1) Theodos. II 407 L. 4. Cod. Just. I 5 de haeret.

2) Auth. de statu et cens. post l. 19 l. c. wiederholt in c. 10 de haer. V. 7 (Innoc. III L. II ep. 1).

3) Levit. 24, 16. Just. Nov. 77. c. 1.

6. Neben den Rechtsbüchern der Kaiser Theodosius II. und Justinian I. erlangte auch die Lehre Augustin's einen maßgebenden Einfluß. Der große Bischof von Hippo war früher wider alles strengere Einschreiten gegen Häretiker und Schismatiker, insbesondere gegen die Donatisten; aber er änderte, wie er selbst sagt, nach den Vorstellungen seiner Amtsgenossen, nach seinen eigenen Erfahrungen und aus wichtigen Gründen seine Ansicht gänzlich.[1]) Dazu bestimmten ihn 1) die Betrachtung der Nothwendigkeit für Alle, Glieder der wahren Kirche zu sein, welches Glück jedes andere aufwiege, wozu der große Vortheil komme, wenigstens die Kinder der Donatisten im wahren Glauben erziehen zu können; 2) die Erwägung, daß der Mensch oft durch äußere Mittel, namentlich durch Leiden, zur Besinnung gebracht, für die Wahrheit empfänglicher gemacht und vorbereitet, durch väterliche Züchtigung leichter zum Gehorsam zurückgeführt wird, daß eine vernünftige Pädagogik da, wo Belehrung nichts fruchtet, zur Strenge schreitet, und wo die Liebe nichts wirkt, wenigstens die Furcht zum Guten antreiben soll, wie ja auch Gott die verkommenen Menschen durch Trübsal zur Besserung erzieht.[2]) Dazu kamen 3) die Gewaltthätigkeiten der Circumcellionen, welche die afrikanischen Katholiken beständig mit Mord, Brand und Plünderung bedrohten und diese nöthigten, für sich den Schutz des Staates anzurufen, der als gebieterische Nothwendigkeit erschien und zu dem dieser unbedingt verpflichtet war.[3]) Daran schloß sich 4) die Rücksicht, daß der Staat Mord, Ehebruch und andere Verbrechen bestraft und

---

[1]) Aug. Retract. II 5: Et vere tunc mihi non placebat, quia nondum expertus fueram, vel quantum mali auderet impunitas vel quantum eis in melius mutandis conferre posset diligentia disciplinae. ep. 93. al. 48 ad Vincent. n. 17: Mea primitus sententia non erat nisi neminem ad unitatem Christi esse cogendum, verbo esse agendum, disputatione pugnandum, ratione vincendum, ne fictos catholicos haberemus, quos apertos haereticos noveramus. Sed haec opinio mea non contradicentium verbis, sed demonstrantium superabatur exemplis. Nam primo mihi opponebatur civitas mea, quae, cum tota esset in parte Donati, ad unitatem catholicam timore legum imperialium conversa est .. Ita aliae multae, quae mihi nominatim commemorabantur. (c. 3 § 1 C. XXIII q. 6.)

[2]) Aug. c. lit. Petil. L. II n. 185; ep. 185 ad Bonif. n. 21. de Civ. Dei L. XIX. c. 16 v. fin.; ep. 54 ad Macedon. (c. 4 C. XXIII. q. 5); de unit. Eccl. c. 17 (c. 35 C. et q. cit.). Im Enchirid. ad Laurent. c. 72 wird auch der als ein Werk der Barmherzigkeit übend, als eleemosynam dans bezeichnet, qui dat veniam peccanti et qui emendat verbere, in quem potestas datur, vel coercet aliqua disciplina; denn: multa bona praestantur invitis, quando eorum consulitur utilitati, non voluntati, quia ipsi sibi inveniuntur inimici, amici vero potius illi, quos inimicos putant. Cf. c. 37 § 3 C. XXIII q. 4.

[3]) ep. ad Vincent. cit. n. 12. 16 c. Gaudent. L. I c. 23. ep. cit. ad Bonif. n. 6 (C. 1 C. XXIII q. 6): Cur non cogeret Ecclesia perditos filios, ut red-

die weit schwereren Verbrechen gegen Gott darum von seiner Seite, sobald er christlich sein will, nicht straflos bleiben können. „Ruft, wenn ihr es wagt, man solle Mord und Ehebruch bestrafen, blos die Sacrilegien aber in den Gesetzen der Herrscher straflos lassen. Wenn ihr das sagt, so sagt ihr nichts Anderes als: Keine menschliche Gewalt soll unserer Freiheit widersprechen und widerstehen, wenn wir Gott beleidigen." Und ist es etwa ein geringerer Mißbrauch der Freiheit, Gott die Treue zu brechen, als seinem Nächsten, seinem Ehegatten?[4]) Nebstdem hatten 5) die Donatisten selbst zugestanden, daß die kaiserlichen Gesetze gegen die heidnischen Opfer und Götzenbilder gerecht und lobenswerth seien; sie konnten nicht angeben, weßhalb das nicht auch von den gegen die Sectirer erlassenen Gesetzen gelte.[5])

7. Diese Argumente des großen Kirchenlehrers haben moderne Kritiker[1]) vielfach angegriffen und ihn insbesondere beschuldigt, daß er die sichtbare und die unsichtbare Kirche, das Verhältniß zwischen Gott und den Menschen einerseits, sowie zwischen der Staatsobrigkeit und ihren Unterthanen andererseits verwechsle, ferner die naturgemäße Schranke jeder Staatsgewalt mißkenne und vielfach die Bibel, namentlich Luk. 14, 23, mißverstehe. Allein sie haben a) das Nr. 3 angeführte Argument nicht zu entkräften vermocht und bezüglich Nr. 5 die Inconsequenzen der Donatisten eingestanden; sie haben b) übersehen, was ihnen im Uebrigen sicher Augustin antworten würde. Er würde ohne Zweifel sagen, daß er die protestantische Lehre von der unsichtbaren Kirche sammt allen daraus gezogenen Folgerungen verwerfen müsse,[2]) daß zwischen der Staatsobrigkeit und ihren Unterthanen in der christlichen Auffassung mindestens ein analoges Verhältniß bestehen müsse wie zwischen Gott und den Menschen, da ja die weltliche Obrigkeit Dienerin, Repräsentantin und Bild Gottes sei,[3]) daß er den Staat des sechszehnten oder vielmehr des neunzehnten Jahrhunderts nicht vor Augen hatte noch haben konnte, daß er von dem christlichen (resp. katholischen) Staate im Gegensatze zum früheren heidnischen, sowie jener geschichtlich und mit

---

irent, si perditi filii coegerunt alios, ut perirent? And. Stellen s. c. 2. 3. c. XXIII q. 3 und c. 1. 2 ead. C. q. 5.

4) c. Gaud. I 20 II 19 c. ep. Parmen. I. 16; ep. 105. al. 166; tract. 11 in Joh.; ep. 185 cit.: An fidem non servare levius est animam Deo quam feminam viro? 5) ep. cit. ad Vincent. n. 10.

1) Neander KG. I S. 529 ff. III. Aufl.

2) Cf. Fessler Patrol. t. II § 308 p. 441. 442.

3) Aug. ep. 54 ad Maced. (c. 4 C. XXIII q. 5) L. I c. Parmen. c. 7. Quaest. V. et N. T. q. 35.

Nothwendigkeit sich herausbildete,[4]) nicht von einem abstracten, nach modernen Systemen aufgefaßten Staate zu reden hatte, daß er sehr wohl die Schranke jeder Staatsgewalt, die nicht in das Gebiet des Glaubens eingreifen dürfe, sondern hierin das Urtheil der Kirche anerkennen müsse, aber ebenso ihre Verpflichtung gegen Gott und ihre gläubigen Unterthanen gekannt habe, daß er endlich nur zu der rechtlichen Gesammtanschauung seiner Collegen und der ganzen Christenheit sich bekehrte, welche nicht etwa blos auf eine einzelne Bibelstelle und deren Wortlaut sich stütze, sondern auf der Erkenntniß des innigen Zusammenhanges der biblischen und religiösen Wahrheiten beruhe; den heilsamen Erfolg solcher Maßregeln bei Vielen habe er erlebt; sei er nicht bei Allen der gleiche, oft gar nicht vorhanden, so dürfe das Heilmittel darum noch nicht aufgegeben werden, weil bei Einigen die Krankheit unheilbar sei.[5]) Wenn Jemand sich in das Wasser stürzt, um den Tod darin zu suchen, darf und soll man ihn herausziehen, um sein Leben zu retten. Wenn nun das Heil des Leibes derart zu bewachen ist, daß man es auch bei denen aus Liebe rettet, die es nicht wollen, um wie viel mehr ist das beim Heil der Seele der Fall, für die ewige Verdammniß zu fürchten ist.[6]) Nicht der Mensch wird verfolgt, sondern das Böse in ihm, die Lüge.[7]) Paulus lehrt uns, den Menschen dem Satan zu übergeben zum Untergange des Fleisches, damit der Geist gerettet werde am Tage des Herrn (I Kor. 5, 5), und zwar auch dazu, daß er lerne nicht zu lästern (I Tim. 1, 20).[8]) Im alten Bunde wurden die falschen Pro-

---

4) ep. ad Vincent. n. 9 (c. 41 C. XXIII q. 4): „Non invenitur exemplum in evangelicis et apostolicis literis aliquid petitum a regibus terrae pro Ecclesia contra inimicos Ecclesiae.“ Quis negat non inveniri? Sed nondum implebatur illa prophetia: *Et nunc reges intelligite, erudimini qui judicatis terram. Servite Domino in timore.* Adhuc enim illud implebatur: *Quare fremuerunt gentes . . . Adstiterunt reges terrae et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum ejus.* Veruntamen si facta praeterita in propheticis libris figurae fuerunt futurorum, in rege illo, qui appellabatur Nabuchodonosor, *utrumque tempus* figuratum est, et quod sub Apostolis habuit et quod nunc habet Ecclesia (sc. die drei Jünglinge im Feuerofen und das folgende Edict des Königs) Cf. ep. ad Bonif. n. 5. 6. 19. 24; ep. 163 al. 204 ad Donat. u. Gratian c. 38—44. C. XXIII q. 4.

5) ep. 48 ad Vincent. (c. 37 § 2. CXXIII q. 4): At enim quibusdam ista non prosunt. Numquid ideo negligenda est disciplina, quia nonnullorum est insanabilis pestilentia?

6) Aug. ep. ad Donat. (c. 38 § 2. C. XXIII q. 4).

7) c. lit. Petil. II 82 (c. 40 § 1 C. et q. cit.): Non enim persequimur vos, nisi quemadmodum veritas persequitur falsitatem. Cf. c. Crescon. III 51 (c. 52 C. et q. cit.).

8) Aug. op. cit. c. 10 (c. 40 § 2 l. c.). Cf. ep. ad Bonifac. (c. 1. C. cit. q. 6).

pheten und die Gotteslästerer schwer bestraft.[9]) Nicht darauf kommt es an, daß die Obrigkeit Jemanden nöthigt, sondern darauf, daß sie ihn nicht zum Bösen, sondern zum Guten nöthigt, nicht als ob Jemand wider seinen Willen gut sein könnte, sondern in der Art, daß er aus Furcht vor dem, was er nicht erleiden möchte, entweder die ihn hemmende Hartnäckigkeit ablegt oder die von ihm nicht gekannte Wahrheit wenigstens kennen lernen muß, da er entweder den Irrthum aufgibt oder die Wahrheit suchen lernt und nicht noch Andere verführt.[10]) Uebrigens hat kaum Jemand mehr als der große Augustinus für Bekehrung der Irrenden durch Gründe und Ueberzeugung, durch Liebeswerke und Gebet geleistet, wie sein ganzes Leben und seine Schriften bezeugen.

8. In der That stand Augustin nicht allein mit seiner Ansicht, die ja schon vor ihm seine Collegen im Episcopate hegten. Auch sein sonst von ihm so verschiedener Zeitgenosse Hieronymus theilt dieselbe. Es ist, schrieb er,[1]) das faulende Fleisch abzuschneiden und das räudige Thier aus dem Schafstall zu vertreiben, damit nicht das ganze Haus, die ganze Heerde verderbt werde und zu Grunde gehe. Arius war in Alexandrien ein Funke; weil er aber nicht sogleich ausgelöscht ward, hat seine Flamme den ganzen Erdkreis verwüstet. Ebenso hält Hieronymus daran fest, es sei keine Grausamkeit, sondern Barmherzigkeit, Verbrechen gegen Gott zu bestrafen.[2]) Mörder, Giftmischer und Sacrilegien zu bestrafen, heiße nicht Blutvergießen, sondern Ausführung der Gesetze.[3]) Papst Leo der Große mahnte die Gläubigen, die verborgenen Manichäer ihren Priestern anzuzeigen, was ein großes Werk der Frömmigkeit sei;[4]) er sah es als eine

---

9) Deut. 13, 1 ff. 18, 20. 10) ep. ad Vincent. c. 3. C. XXIII q. 6.

1) Hier. Com. in Gal. 5, 8 Opp. VII. 489 ed. Vall. Gratian c. 16. C. XXIV q. 3.

2) ep. ad Rip. c. Vigil. 109 n. 3 (c. 13 C. XXIII q. 8): Non est crudelitas, crimina pro Deo punire, sed pietas.

3) in Jerem. L. IV ad c. 22 (c. 31 C. cit. q. 5).

4) Leo M. serm. 9 c. 4: Etiam ad hanc vos hortamur industriam, ut Manichaeos ubicunque latentes vestris presbyteris publicetis. Magna est enim pietas prodere latebras impiorum et ipsum in eis, cui serviunt, diabolum debellare. Contra istos .. omnem quidem orbem terrarum et totam ubique Ecclesiam decet fidei arma arripere. Cf. serm. 16 de jejun. X. mensis c. 5. serm. 42 de Quadrag. c. 5. Chron. Prosperi Aquit. (Roncall. Vett. lat. Scr. I 677. Jaffé p. 35): Plurimos Manichaeos de secretis suis erutos et oculis totius Ecclesiae publicatos omnes dogmatis sui turpitudinem et damnare facit et prodere, incensis eorum codicibus, quorum magnae moles fuerant interceptae. Ob es demnach so unzweifelhaft ist, daß die „alte Kirche keine Einrichtung hatte, die der Inquisition auch nur von Ferne ähnlich gewesen wäre oder allmälig zu einem derartigen

Pflicht der Obrigkeiten an gegen die Umtriebe der Irrlehrer mit ihrer ganzen Macht einzuschreiten[5]) und fand in den strengen kaiserlichen Gesetzen eine mächtige Unterstützung des Wirkens der Kirche.[6]) Ganz dieselben Anschauungen finden wir bei den folgenden Vätern, Bischöfen und Kirchenschriftstellern, bei den Päpsten Pelagius[7]) und Gregor dem Großen,[8]) bei Isidor von Sevilla,[9]) bei Bernhard[10]) u. A.[11])

9. Gegen die Lehre Augustin's, die nebst ähnlichen Stellen in Gratian's Decret überging, hat man andere Väter angeführt, die verschieden sich geäußert haben sollen. Man beruft sich vor Allem auf Ambrosius von Mailand und Martin von Tours, die es sehr mißbilligten, daß Bischof Ithacius und andere Prälaten zu der Hinrichtung des Häretikers Pris-

---

Institut hätte fortgebildet werden können" (A. Z. Beil. Nr. 163 v. 17. Juni 1867), ist doch mehr als fraglich.

5) Leo ep. 109 ad Julian. c. 2. ep. 148 ad Leon. Aug. ep. 155 ad Anatol. c. 2. Cf. Grat. c. 34 C. XXIV q. 3.

6) Leo ep. 15 ad Turrib. Praef.: Profuit diu ista districtio ecclesiasticae lenitati, quae etsi sacerdotali contenta judicio cruentas refugit ultiones, severis tamen christianorum principum constitutionibus adjuvatur, dum ad spirituale nonnumquam recurrunt remedium, qui timent corporale supplicium.

7) can. 42. 43. C. XXIII q. 5.

8) Greg. M. L. I ep. 74 Gennadio Patr. (c. 48. C. XXIII. q. 4) ep. 75 Opp. II 558 ed. Paris. 1705. Mansi IX 1078 seq. Jaffé n. 778 seq. Vgl. L. II ep. 48 Mansi IX 1102. J. n. 835 (gegen die Donatisten in Afrika) L. IV ep. 34 Mansi p. 1178 J. n. 839 (gegen dieselben) L. V ep. 8 Mansi p. 1189 J. n. 957 (gegen die Manichäer in Sicilien).

9) Isidor. Hispal. Sent. III 51. 53 (c. 20. C. XXIII q. 5).

10) Bernard. Serm. 76 in Cantic. n. 12: Melius procul dubio gladio coercentur, illius videl. qui *non sine causa gladium portat*, quam in suum errorem multos trajicere permittantur. *Dei* enim *minister* ille est, *vindex in iram* ei *qui male agit.*

11) Den allgemeinen Satz des Petrus Dam. (Opusc. LVII p. 819 seq. ed. Migne) nehmen die Meisten an: Inordinata sane pietas nutrit impietatem et timida manus medici vulnus auget aegroti. Facit enim exuberare putredinem, dum non secando, sed palpando quotidie superducit vulnusculo cicatricem. Petrus Bles. (ep. 113 p. 341) mahnt den Erzbischof Gaufrid von York zum Kampfe gegen die Häretiker mit den Worten: Accite clerum, congregate populum, ut ex eorum communi deliberatione, qui spiritum Dei habent, terribilis constitutio in vestra provincia promulgetur, quatenus tam gravi animadversione plectantur, qui hac peste laborant, ut ex eorum poena ceteri terreantur. Petrus Venerabilis Tract. c. Petrobrus. p. 721 sagt den französischen Bischöfen: Vestrum est, et a locis illis, in quibus (haeresis) se latibula invenisse gaudet, et praedicatione, et etiam, si necesse fuerit, vi armata per laicos exturbare.

cillian 385 beigetragen hatten [1]). Aber das widerstrebte auch dem Geiste der bischöflichen Milde, das Blut von Uebelthätern zu verlangen, eine Hinrichtung zu betreiben. [2]) Das wollten auch Augustin und Leo der Große nicht,[3]) das verboten mehrere Concilien [4]) und selbst das mittelalterliche Recht. [5]) Ambrosius hatte über die Strafwürdigkeit der Häresie keine andere Ansicht als Augustinus; er sprach das deutlich genug aus. [6]) Johannes Chrysostomus erklärte [7]) in der Auslegung der Parabel Matth. 13, 24 ff. die Mahnung, das Unkraut nicht sofort auszurotten, damit nicht zugleich auch der Weizen ausgerottet werde, dahin: das habe der Herr gesagt, um Kriege und Blutvergießen zu verhindern, durch Tödtung der Häretiker in Masse [8]) wäre unversöhnlicher Krieg in die Welt eingeführt worden; der Herr verbiete nicht, die Irrlehrer in Zaum zu halten, ihnen den Mund zu verstopfen, die freie Rede ihnen zu benehmen, ihre Versammlungen aufzulösen, wohl aber sie zu tödten und hinzuschlachten. Und in der That hat man keineswegs einzig und allein für das bloße Factum des Irrthums sofort die Todesstrafe verhängt; [9]) das hat auch Augustin nicht gefordert; [10]) im Princip aber, daß die Häretiker durch äußere Strafen in Schranken zu weisen seien, stimmt Chrysostomus mit ihm überein. Gregor

---

[1]) Sulpic. Severi Chron. II 50 p. 103 seq. Dial. II (III) 11—13 p. 208 seq. ed. Vindob. 1866. Ambros. ep. 24 ad Valent. ep. 26 ad Iren. Vgl. Neander KG. I S. 813 f., doch auch J. Bernays Ueber die Chronik des Sulpicius Severus. Berlin 1861 S. 5 ff.

[2]) Sulpic. Sev. l. c. p. 104: Ithacius videns, quam invidiosum sibi apud episcopos foret, si accusator etiam postremis rerum capitalium judiciis astitisset. Vorher p. 103 sagt Sulpicius: quorum (Idacii et Ithacii) studium super expugnandis haereticis non reprehenderem, si non studio vincendi plus quam oportuit certassent.

[3]) Aug. ep. ad Marcellin. 158. 159 (can. 1. 2. C. XXIII q. 5). Leo M. ep. cit. ad Turrib.

[4]) z. B. Conc. Tolet. XI. c. 6 (c. 30 C. XXIII q. 8).

[5]) Innoc. III (in Conc. Lat. IV c. 18. Hefele V 792) c. 9. Sententiam III 50. Ne clerici vel monachi. Cf. c. 13. Per venerabilem IV 17 Qui filii sint legitimi § Tria quippe.

[6]) Ambros. de fide ad Gratian. c. 6.

[7]) Chrys. hom. 46 in Matth. n. 1. 2. (Migne PP. gr. t. LVIII p. 477.)

[8]) Er hat insbesondere die damals noch ziemlich mächtigen Arianer im Auge, die er vorzugsweise bekämpfte. Ein ganz den Ansichten des Chrysostomus entsprechendes Gesetz Leo's I. gegen dieselben führt das Chron. Paschale a. 467 Ind. 5 p. 323 an.

[9]) Jac. Gothofred. in Cod. Theodos. L. XVI. tit. 5 n. 9. 34. Bingham Orig. et ant. t. VII. L. XVI c. 2 § 4. Gosselin. I S. 73.

[10]) Augustin unterschied nebstdem sehr wohl zwischen formellen und materiellen Häretikern de Civ. Dei XVIII 51. ep. 162 ad Glorium (c. 31. 29 c. XXIV q. 3).

von Nazianz, der den Satz aussprach, es werde dem Gemeinwesen das größte Verderben zugefügt, wenn die Kirche von Häretikern überwältigt und occupirt würde,[11]) klagte in einem Schreiben an Nektarius von Constantinopel bitter über die nicht geahndete Keckheit der Apollinaristen, die kirchliche Zusammenkünfte zu halten sich herausnahmen; werde ihnen gestattet, ihre Meinungen frei zu verkünden, so werde damit die Lehre der Kirche verdammt, gleich als wenn jene die Wahrheit für sich hätten, während doch zwei entgegengesetzte Lehren über denselben Gegenstand unmöglich wahr sein könnten.[12]) Sokrates tadelt den Bischof Theodosius von Synnada, der die Häretiker aus der Stadt und vom Lande nicht aus Glaubenseifer, sondern aus Geldgier vertrieb, und bemerkte dabei mit Recht, es sei die orthodoxe Kirche nicht gewohnt zu verfolgen.[13]) In der That war ein solches Verfahren eines Bischofs höchst tadelnswerth; doch ist damit über das Einschreiten der weltlichen Obrigkeiten nichts gesagt, am wenigsten, wo die Größe der Verbrechen, wie bei den Donatisten, strengste Bestrafung erheischte.[14]) Was in den pseudo-areopagitischen Schriften von einer Vision des heiligen Karpus erzählt wird,[15]) bezieht sich auf den ganz ungerechten Wunsch, Gott möge dem Ungläubigen, der einen Gläubigen zur Apostasie verführt, sammt diesem ohne Erbarmen das Leben nehmen, worüber er eine Belehrung erhielt.

10. Aber, sagt man weiter, viele Kirchenväter und Schriftsteller haben jeden Zwang in Glaubenssachen verurtheilt.[1]) Das ist in gewissem Sinne sicher richtig. Aber stets ward ein großer Unterschied zwischen den Ungläubigen gemacht, die nie den Glauben angenommen,[2]) und den Getauften,

---

11) Naz. Orat. XLIII in laud. S. Basil. n. 68 p. 823 ed. Maur.

12) Naz. ep. 202 (Migne t. XXXVII p. 332 seq.)

13) *οὐκ εἰωθὸς διώκειν τῇ ὀρθοδόξῳ ἐκκλησίᾳ.* Socr. H.E. VII. 3. Vgl. c. 21 über Nestorius.

14) Vales. not. in Socr. l. c.

15) ep. 8. ad Demophil. n. 6. Migne PP. gr. t. III p. 1097—1100.

1) Huber S. 20 beruft sich (ohne genauere Angaben) auf Tertullian (wohl lib. ad Scapulam c. 2 gemeint), Lactantius (sicher Inst. div. L. V c. 14) und Athanasius. Von Letzterem ist das Wort: *Θεοσεβείας ἴδιον μὴ ἀναγκάζειν, ἀλλὰ πείθειν* (Hist. Arian. ad monach. n. 67. Migne XXV p. 773) allgemein recipirt. Die Reihe dieser Väterstellen läßt sich noch beträchtlich vermehren.

2) Von diesen redet Lactantius l. c., wo er sagt: Non enim nos illicimus, ut ipsi objectant, sed docemus, probamus, ostendimus. Itaque nemo a nobis retinetur invitus; inutilis est enim Deo qui devotione et fide caret. Ueber Tertullian äußert sich Natal. Alex. H. E. Saec. XIII et XIV Diss. III art. 1 n. 11 t. XVI p. 36 seq. ausführlich. Dahin gehört auch Cassiodor. Var. II 27: Religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur, ut credat invitus.

die gegen ihn sich versündigten; Erstere, über welche die Kirche nach I Kor. 5, 12 keine Gewalt hat, konnten und können nie zum Glauben gezwungen werden;[3]) das lehrt ja auch Augustinus,[4]) das lehren alle Theologen und Canonisten, auch die späteren Päpste;[5]) dagegen Letztere, die ihr Gelübde brechen, den in der Taufe übernommenen Pflichten nicht nachkommen, dazu noch Andere verführen, sind als der Kirchengewalt unterworfen, wenn auch im Stande der Rebellion befindlich, nicht in derselben Weise zu behandeln; über sie haben die Kirche sowie der katholische Staat noch ihre Gewalt.[6]) Denn es hört auch der Rebell nicht auf, Unterthan des Staates zu sein, dadurch, daß er ihm in frevlem Uebermuth den Gehorsam kündigt, gegen ihn sich mit allen möglichen Mitteln und Waffen erhebt; den Empörer zu dem widerrechtlich verletzten Gehorsam zurückzuführen ist seiner Obrigkeit Recht und Pflicht.[7]) Wenn Papst Nikolaus I. an den Bulgarenfürsten Michael Bogoris schrieb: „Was im Glauben nicht vom Willen ausgeht, kann nichts Gutes sein; wenn Gott Gewalt brauchen wollte, so hätte Niemand seiner Gewalt Widerstand leisten können; aber er will nur freiwilligen Gehorsam,"[8]) so bezieht sich das, wie auch Neander[9]) wohl sah, auf die Zwangsbekehrung der Heiden,[10]) bezüglich welcher spätere Päpste, auch Innocenz III.,[11]) denselben Grundsatz aussprachen. Aber auch Niko-

---

3) Conc. Tolet. IV c. 56 (c. 5 d. 45).

4) Aug. c. lit. Petil. II 83 (c. 33. C. XXIII q. 5): *Ad fidem* nullus est cogendus invitus, sed per severitatem, imo et per misericordiam Dei tribulationum flagellis solet *perfidia* castigari. Cf. tract. 20 in Joh. n. 2.

5) S. Thom. Sum. 2. 2 q. 10 a. 8: Infideles, qui numquam fidem habuerunt, non vi compellendi, sed ii, qui quandoque fidem susceperunt. *Accipere fidem* est voluntatis, sed tenere eam susceptam necessitatis. Cf. q. 11 a 3. Gonzalez in c. Ad abolendam V 7 de haeret. n. 14. Gregor. de Valentia Com. theol. t. III Disp. I q. 10 punct. 6 p. 526. Card. Petra t. III p. 3 seq. Benedict. XIV. ad Episc. Polon. 8. Aug. 1748 (Bull. M. Rom. XVII 272 ed. Coquel.) — Clemens III. 1190 sagt c. 9 de Judaeis V 6: Statuimus, ut nullus invitos vel nolentes Judaeos ad baptismum venire compellat.

6) Vgl. hierüber das Breve von Pius VI. vom 10. März 1791, wo neben St. Thomas Tertull. Scorp. c. 2 n. 15, Aug. ep. 93 ad Vincent., ep. 185 ad Bonif. (Opp. II 237. 652 ed. Maur.) und Benedict XIV de beatif. et canon. L. III c. 17 n. 13 angeführt sind, dann Bellarm. de membr. Eccl. III 21. Suarez de leg. L. IV c. 19 n. 2. Petra l. c. p. 249.

7) Ueber die Anwendung des Princips für die Neuzeit wird später das Nöthige gesagt werden.

8) Darauf beruft sich Huber S. 21. 9) Neander KG. II S. 168 III. Aufl.

10) Das zeigt der Context ep. ad consulta Bulgaror. c. 41.

11) Innoc. III. L. II ep. 191 p. 739 ad Christifid. in Saxonia et Westphal. über Livland: Sicut ecclesiasticae laesionis censura *compelli non patitur ad*

laus I. macht einen Unterschied zwischen den Ungläubigen und den nach der Taufe wieder Abgefallenen; auf Letztere wandte er die alttestamentlichen Gesetze gegen die Gotteslästerer an, wohl nur in der Voraussetzung eines genügenden Unterrichts vor der Taufe, der freilich, wie sich nachher zeigte, von Seite der damaligen griechischen Geistlichen nicht ertheilt worden war. Neander bezeichnet deßhalb den Papst als befangen in dem kirchenrechtlichen Standpunkte seiner Zeit. Aber es theilen die Alten eben denselben sämmtlich; auch Bernhard, den wir den äußeren Strafen gegen Häretiker das Wort reden sahen, spricht sich gegen Zwangsbekehrungen der Ungläubigen aus.[12]) Das Princip: „Niemand ist zum Glauben zu zwingen," tastete im Mittelalter Niemand an; aber ebenso fest behauptete man das Recht, die dem Glauben bereits Unterworfenen für ihren sündhaften Abfall zu bestrafen.[13])

11. Man schloß gewöhnlich so: Nach dem Apostel Röm. 13, 1 ff. besitzt die Obrigkeit eine umfassende Vollmacht, die mit Strafen zu belegen, die sündhaft handeln. Aber nach demselben Paulus Tit. 3, 10, 11 u. a. St. handeln die Häretiker verkehrt und sündhaft und machen sich schwerer Verbrechen schuldig. Also hat auch die Obrigkeit die Befugniß, die Strafgewalt über die Häretiker zu üben.[1]) Diese Befugniß besagt an sich noch nicht eine Pflicht, dieselbe unter allen Umständen zu üben, sie kann aber strenge Pflicht werden, wo es sich um den unabweislichen Schutz der christlichen Untergebenen handelt, wo der mit der Kirche dieselben Principien theilende Staat dazu herausgefordert wird.[2]) Die Kirche hat nur ausgesprochen, daß die Verhängung der Todesstrafe über Häretiker, wie über andere Missethäter, zulässig, keineswegs unerlaubt, nicht

---

credendum invitos: sic sponte credentibus Apostolica Sedes ... munimen suae protectionis indulget et fideles ad defensionem eorum salubribus monitis exhortatur.

12) Bern. Serm. 66 in Cant.: quia fides suadenda est, non imponenda.

13) Conc. Tolet. VI. l. c.

1) Vgl. Martens Hat die im Mittelalter geübte strafrechtliche Behandlung der Häretiker einen dogmatischen Anhaltspunkt? Archiv f. kath. KR. 1862 VIII S. 201 ff. Natal. Alex. l. c. a. 1 prop. n. 1.

2) So sagt 1526 die Pariser Facultät in der Censur gegen Erasmus von Rotterdam de poena haereticorum prop. 1 (Du Plessis d'Argentré Coll. judic. t. II P. I p. 69): Cum sit catholicum et fide tenendum, non solum licere, sed et oportere haereticos pertinaces extremo supplicio puniri, *quando citra jacturam atque periculum reipublicae id fieri potest nec valet aliter salus eorum aut ceterorum procurari ac conservari*, oppositumque sit error Catharorum, Waldensium et Lutheri generalibus Conciliis et legibus imperialibus damnatus, pii expositoris munus Paraphrastes minime executus est etc.

aber, daß sie nothwendig, überall erforderlich ist.[3]) Unter Innocenz III. mußten die bekehrten Waldenser, die früher die Unerlaubtheit der Anwendung der Strafe an Leib und Leben gelehrt, nur die Erlaubtheit derselben ausdrücklich bekennen;[4]) die Theologen sagen, daß Häretiker gerechterweise mit dem Tode bestraft werden können (nicht „müssen");[5]) aus der von Leo X. verdammten 33. These Luthers geht nur so viel hervor, daß es nicht gegen den Geist des Christenthums ist, Irrlehrer mit dem Feuertode zu bestrafen;[6]) das Concil von Trient hat die Behauptung verdammt, es seien die Getauften durch keine andere Strafe zu nöthigen, wie Christen zu leben, als durch Ausschluß von der Eucharistie und den

---

[3]) ib. p. 70. Zu prop. 5 lautet die Censur: Quamvis Evangelium non expresse et aperte haereticos monstret exurendos, leges tamen civiles conformiter ad jus naturale, quod Evangelium non abrogat, morte plectendos atque concremandos juste decernunt. Zu prop. 6: An leges Ecclesiae sunt, quempiam ultricibus tradere flammis? die Antwort: Justas leges magistratuum temporalium pro exstirpatione haereticorum latas Ecclesia non reprobat, licet illas nolit per Ecclesiasticos (qui divinis omnino officiis sunt addicti) executioni mandari. Zu prop. 7: Veteribus Episcopis ultima poena erat anathema die Censur: Propter infestationem tyrannorum in primitiva Ecclesia non poterant haeretici severiori poena mulctari, quam excommunicationis; postea tamen, quum principes saeculi Ecclesiae colla submisere, perspecta contumacia et impietate haereticorum, necessarium fuit, nedum conveniens, in illos gladio temporali animadverti.

[4]) Formel bei Innoc. III L. XIII ep. 94 (Migne t. CCXVI. p. 291): potestatem saecularem secundum leges officium suum in malefactores peragentem non judicamus neque ob hoc damnandam esse dicimus vel credimus. Vorher schrieb der Papst L. XII eq. 69 ib. p. 77: Illud vero tamquam erroneum nullus vestrum praesumat asserere, quod saecularis potestas sine mortali peccato non *possit* judicium sanguinis exercere, cum lex potius quam judex occidat, dummodo ad inferendam vindictam non odio, sed judicio, non incaute, sed consulte procedat. *Non sine causa* etc. Röm. 13.

[5]) S. Thom. 2. 2. q. 11 a 3: *possunt* non solum excommunicari, sed et juste occidi. Vgl. A. J. S. 117 N. 105. So schon früher Alanus ab Insulis contra haeret. L. II c. 22 (Migne CCX p. 396): De Judaeis dicimus, quod non sunt occidendi. Si tamen laborent illis criminibus, pro quibus lex dictat hominem occidendum, judex *potest* eos occidere, ut in hoc deserviat legi. Similiter haeretici propter haeresin non sunt occidendi, sed propter characterem christianum, quem habent, ad caulam Ecclesiae reducendi sunt. Si tamen illis peccatis laborant, quibus mors temporalis debetur, a judice saeculari *puniri possunt*, si tamen eos puniat intuitu justitiae, non ex ira vel animi rancore.

[6]) Denzinger Enchir. ed. IV p. 224 n. 657. Hr. Huber S. 40 läßt dagegen die Bulle sagen, es sei ein Werk des heiligen Geistes, die Ketzer zu verbrennen. Zu dem Satze Luther's erklärte die Sorbonne: Haec propositio est falsa, contra voluntatem Spiritus divini asserta et errori Catharorum et Waldensium consona (Du Plessis t. I. P. II p. 373 tit. XIV.).

übrigen Sacramenten bis zur erfolgten Sinnesänderung,[7]) das Concil von Constanz den Art. 14 des Hus: „Die Doctoren, welche annehmen, daß Jemand, der durch eine kirchliche Censur gebessert werden soll, falls er nicht sich bessern will, dem weltlichen Gerichte zu übergeben sei, folgen darin sicher den Hohenpriestern, Schriftgelehrten und Pharisäern, die Christum, der ihnen nicht in Allem gehorchen wollte, mit den Worten: „Uns ist es nicht erlaubt Jemanden zu tödten" (Joh. 18, 31) dem weltlichen Gerichte überlieferten, und Solche sind ärgere Mörder als Pilatus."[8]) Man wußte stets sehr wohl, daß weder eine Häresie so verabscheuungswürdig ist wie die andere, noch alle Häretiker gleich strafbar sind;[9]) wenn auch der kleinste Irrthum, mit Rebellion verbunden, des Heiles berauben kann,[10]) so sind doch für das äußere Forum die Verschiedenheiten der Personen und Umstände, die größere oder geringere Gefahr der Ansteckung von wesentlichem Belang und für die Staatsgewalt ist der Charakter einer Häresie bezüglich der Störung ihrer Ordnung von noch größerer Bedeutung. Aber überhaupt galt die Abweichung vom Glauben auch als eines der schwersten Verbrechen gegen den Staat. „Die Härte der Strafe gegen die Häretiker hing von der Härte der Strafgewalt im Mittelalter überhaupt ab. Die Zeit war — nach heutigen Begriffen — roh und, wie sie, so die Strafen. Die Art der Bestrafung hängt ferner auch von den eigenthümlichen Ansichten der Häretiker ab, die ebenso oft von der gesunden Vernunft als vom Dogma abweichend waren. Manche derselben behaupteten, der wahre Christus sei nicht erschienen, der historische Christus sei der Sohn einer Sünderin u. A. m. Nun denke man sich die Entrüstung des gläubigen Volkes im Mittelalter, wo man durch das Studium der Geschichte noch nicht an alle widersinnigen Behauptungen gewohnt war und wo man nach dem Vorgange des alten Testaments in der Gotteslästerung ein todeswürdiges Verbrechen sah. So ist es recht wohl zu erklären, wie über Häretiker Todesstrafen verhängt wurden."[11])

---

[7]) Conc. Trid. Sess. VII can. 14 de bapt.

[8]) Denzinger l. c. n. 535 p. 191. Vgl. das. n. 576 p. 197 den Art. 32 aus den 39 der Bulle Inter cunctas über Anrufung des brachium saeculare.

[9]) Ps. Athanas. quaest. 116 ad Antioch. Duc. (Migne PP. gr. t. XXVIII p. 672) Simeon. Thessal. dial. c. haer. c. 10 (ib. t. CLV p. 65).

[10]) Pelisson Lettre à Mme de Brinon 4 Sept. 1690 (Oeuvres de Leibnitz par Foucher de Careil vol. I 73): L'église croit qu'il y a des erreurs plus détestables les unes que les autres; mais elle soutient que la moindre erreur en la foy, accompagnée de rébellion, est détestable et peut priver du salut.

[11]) Möhler's Kirchengesch. herausgegeben von Gams II. S. 650 f.

12. Auch im Orient ward fortwährend die Häresie als das schwerste Verbrechen betrachtet.[1]) Wie im vierten Jahrhundert Audius auf kaiserlichen Befehl nach Scythien exilirt ward,[2]) viele Messalianer durch die Statthalter die Todesstrafe erlitten,[3]) so war das auch später noch oft der Fall. Selbst Dioskorus erklärte zu Chalcedon: „Wenn Eutyches vom Dogma der Kirche abweicht, so verdient er nicht blos Strafe, sondern auch das Feuer."[4]) Kaiser Justinian war besonders strenge gegen die Häretiker;[5]) nachher wurden die Häupter der Paulicianer als neue Manichäer mit dem Tode bestraft, Constantin-Silvanus gesteinigt, Symeon-Titus mit den Seinigen verbrannt;[6]) viele gerichtliche Verhandlungen wurden gegen die Secte gepflogen.[7]) Der Mönch Theophanes erzählt, daß Michael I. gegen die Paulicianer und Athinganer auf Andringen des heiligen Patriarchen Nikephorus und anderer heiliger Männer die Todesstrafe sanctionirte, aber von deren Vollzug durch den Rath Anderer sich wieder abbringen ließ, daß die Häretiker insbesondere geltend machten, den Geistlichen zieme es nicht, gegen Gottlose den Tod auszusprechen, was aber Theophanes unter Hinweis auf das Verfahren des Petrus gegen Ananias und Sapphira, die Aeußerungen des Paulus und die Größe der von diesen Häretikern gegen Leib und Seele zugleich begangenen Verbrechen zu entkräften sucht.[8]) Anderer Ansicht war wohl Theodor der Studit († 826), der an die von Johann IV. dem Faster betriebene Hinrichtung des Zauberers Paulinus nicht glauben wollte und unter Berufung auf die oben (§ 9) angeführten Worte des Chrysostomus und des Pseudoareopagiten den Satz festhielt, die Ketzer seien zu belehren, aber nicht zu tödten.[9]) Aber es hörte die Strenge nicht auf; unter der Kaiserin Theodora (seit 831) sollen an 100,000 Paulicianer hingerichtet und ihr Vermögen dem Staatsschatze zugewiesen worden sein.[10]) Nachher traf dieselbe Strenge die Bogomilen, deren Haupt Basilius 1119 unter Alexius Comnenus verbrannt ward.[11]) Der von

---

1) Phot. quaest. 20 Amphil. § 1 p. 32 ed. Oecon. Athen. 1858. So auch St. Thomas 2. 2 q. 10. a. 3.

2) Epiphan. haer. 71 n. 14 p. 827. 3) Epiphan. haer. 80 n. 2 p. 1068.

4) Conc. Chalc. act. I. Natal. Alex. l. c. n. 9. p. 28.

5) Procop. Hist. arcan. c. 11 III p. 73 ed. Bonn. Evagr. H.E. IV 11. Theophanes a. 529 t. I p. 337.

6) Phot. c. Manich. I 17. 18. Petrus Siculus Hist. Manich. c. 25. 27.

7) Phot. l. c. c. 19. 24. Petrus Sic. ib. c. 29. 41.

8) Theophan. Chronogr. p. 419 seq. (Migne CVIII p. 993.)

9) Theod. Stud. L. II ep. 155 (Migne t. XCIX. p. 1481—1485).

10) Theophan. Contin. L. IV c. 16. Cedren. Chron. (Migne CXXI p. 1038).

11) Anna Comnena Alex. L. XV p. 494.

Photius und Späteren überarbeitete Nomocanon stellte die in den älteren Kaisergesetzen vorfindlichen Strafen der Häretiker zusammen. Sie sollen keine Befugniß haben zu lehren, Geistliche aufzustellen, öffentliche oder private Umzüge und Andachten zu halten. Die Ehen mit Häretikern waren kirchlich nicht blos unerlaubt, sondern wurden bei den Griechen auch für ungiltig gehalten.[12]) Man ließ Häretiker nicht als Zeugen gegen Bischöfe zu,[13]) ebensowenig als Erben.[14]) Manichäer und Donatisten traf Todesstrafe und Vermögensverlust. Sie konnten keine Testamente und Verträge errichten, ihre ebenfalls häretischen Kinder nicht beerben, kein legitimes Begräbniß erhalten und waren ausgeschlossen von allen öffentlichen Aemtern wie von der Zeugnißabgabe.[15])

13. Das Aufspüren der Manichäer hatten die Kaiser zur Pflicht gemacht; es wurde das auch im Occident befolgt. Der Erzbischof Dominicus von Carthago hatte in einer Synode sogar verordnet, die in der Aufsuchung der Häretiker saumseligen Katholiken sollten mit Verlust ihres Vermögens und ihrer Würden bestraft werden, was Papst Gregor der Große 594 als zu strenge tadelt, obschon er sonst den Eifer dieses Prälaten gegen die Häresie belobte.[1]) Eine Synode von Rheims 625 verlangte das Aufspüren der Häretiker durch die Geistlichen, um sie wo möglich zu bekehren.[2]) Aber auch die Gesetzesbestimmung, wonach die Manichäer Todesstrafe treffen sollte, blieb im Abendlande in Uebung. So wurden 1022 Manichäer in Orleans verbrannt, während 1025 Andere in Arras zur Abschwörung gebracht wurden;[3]) 1052 wurden in Deutschland auf Heinrich's III. Befehl mehrere gehenkt.[4]) Es erhielten sich fortwährend solche Sektirer unter verschiedenen Namen, besonders in Frankreich, Oberitalien

---

12) Conc. Trull. c. 72. Nomocan. XII c. 13. Balsamon. Resp. ad Marc. Alex. q. 33.

13) Balsamon. in can. apost. 75. Bever. Pand. can. I p. 49.

14) Balsam. in can. 25. Carthag. ib. p. 547.

15) Nomocan. tit. XII c 2. Pitra Jus eccl. Graec. II p. 601 ex Cod. I tit. 5. Basil. I, l. c. 24. 34. 38. 42. 44. 46. 47. 49. 50. 52. (Cf. ib. c. 30. 31. 33. 22. L. XXI, I. c. 45.). M. Blastares Syntagma alphabet. Lit. A. c. 2 (Migne CXLIV p. 1052 seq.).

1) Greg. M. L. V ep. 5 (al. IV 3). Mansi IX 1187. Jaffé n. 954.

2) can. 4. Hard. III 572. Hefele III S. 69. Vgl. Alteserra de jurisdict. Eccl. L. IV c. 3. Bianchi t. III L. I § 10 n. 2. 3.

3) Mansi XIX 373 seq. 378 seq. 423 seq. Hefele IV. 642 ff. 648.

4) Herman. Contract. a. 1052: Imperator Natalem Domini Goslare egit ibique quosdam haereticos, inter alia pravi erroris dogmata, Manichaea secta, omnis esum animalis exsecrantes, consensu cunctorum, ne haeretica scabies latius serpens plures inficeret, in patibulis suspendi jussit.

und Deutschland; im zwölften Jahrhundert waren sie sehr zahlreich, namentlich am Rhein.[5]) Oft erhob sich gegen sie das Volk voll Entrüstung und suchte der Untersuchung durch den Clerus zuvorzukommen, indem es dessen zu große Milde fürchtete.[6]) Peter de Bruis ward um 1120 durch das Volk den Flammen übergeben.[7]) Zwar wollten Manche, so sehr sie diese Ketzer verabscheuten, keine Todesstrafe gegen sie angewendet wissen, wie die heilige Hildegard[8]) und Petrus Cantor, der sich auf das Beispiel des Papstes Eugen III. und des Concils von Rheims 1148 berief, wo ein Manichäer nur mit Gefängniß bestraft worden sei.[9]) Allein die wachsende Zahl und die weite Verbreitung der Secten, die Enthüllung ihrer Schändlichkeiten, wodurch sie als eine wahre Pest der menschlichen Gesellschaft erschienen, mußte in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu einer Verschärfung der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung gegen die Ketzer oder doch zur Wiederaufnahme der strengeren Praxis führen. Oft waren es gerade die weltlichen Fürsten, die den Impuls dazu gaben. So forderte Ludwig VII. von Frankreich den Papst Alexander III. auf, gegen die haeretici Populiani einzuschreiten, die sein Bruder Erzbischof Heinrich von Rheims entdeckt.[10]) Solche Häretiker insbesondere, die gegen die Kirche als Verfolger auftraten, Gotteshäuser verwüsteten, Sacrilegien verübten, sah man als nach göttlichem und menschlichem Recht als des Todes würdig an, so daß sie keine Beredsamkeit vertheidigen könne, und die Fürsten, die gegen sie nicht einschritten, schienen auf ihr eigenes Haupt das Verderben herabzuziehen.[11])

---

5) Hist. Trevir. ap. d'Argentré t. I P. I 24. Everini Praepos. ep. ad Bern. ap. Mabillon. Annal. t. III. Ecberti sermon. in Bibl. PP. Lugd. t. XXIII 600 seq. Viele Details geben Gieseler und Neander.

6) Guibert. de Novig. de vita sua III 14.

7) Petrus Vener. Praef. ad Tract. c. Petrobrus. (Migne CLXXXIX p. 723): Sed post rogum Petri de Bruis, quo apud S. Aegidium zelus fidelium flammas Dominicae crucis ab eo succensas cum concremando ultus est, postquam plane impius ille de igne ad ignem, de transeunte ad aeternum transitum fecit, haeres nequitiae ejus Heinricus etc. Ein anderes Beispiel von Volksjustiz gegen Häretiker erzählt Everin von Steinfelden (Du Plessis t. I P. I p. 33).

8) Hildeg. ep. ad Cler. Colon. p. 166 ed. Colon.; ep. ad Mogunt. p. 138.

9) Petrus Cantor. Verb. abbreviat. p. 200.

10) Marlot Metropolis Rhem. II 396. Migne t. CC p. 1376 n. XVI.

11) Joh. Saresb. Polycr. VI. 13 p. 608: Sed prae ceteris omnibus *divino et humano jure* gravius feriuntur *sacrilegi* et hi qui variis perturbationibus impugnant Ecclesiam Dei, quibus *lex* non praecisionem dexterarum, sed poenam irrogat capitalem. Si patrocinium illorum assumant Cicero et Demosthenes, si in defensionem eorum linguam acuat et totius ingenii sui vires exhauriat Quin-

14. Schon die sehr milde Rheimser Synode von 1148 (can. 18) hatte sich veranlaßt gesehen, die Unterstützung und Vertheidigung der Häretiker, besonders in der Gascogne und Provence, zu verbieten, die von Tours 1163 (can. 4) forderte die Bischöfe und Geistlichen der von Albigensern heimgesuchten Provinzen auf, den Gläubigen zu untersagen, ihnen Schutz und Wohnung zu geben und mit ihnen Verkehr zu halten, und wollte dieselben von den katholischen Fürsten eingekerkert und mit Entziehung des Vermögens bestraft wissen. Ihre Conventikel sollten sorgfältig erforscht und gegen sie mit canonischen Strafen eingeschritten werden.[1]) Nicht lange darnach ward ein solches Katharercentrum in dem festen Schlosse Lombers bei Albi entdeckt, was zu der 1165 daselbst gehaltenen Versammlung von Bischöfen und Großen führte, wobei die Häretiker ihre Lehren nur sehr unvollständig zu erkennen gaben.[2]) Das eilfte allgemeine Concil von 1179 hatte sich ebenso mit den bald Katharer, bald Patarener und Publikaner genannten Häretikern in der Gascogne, um Albi und Toulouse zu beschäftigen, deren Zahl sehr zugenommen hatte; es wiederholte (can. 27) die Bestimmungen von Tours und forderte zum Gebrauche der Waffen gegen jene Ketzer auf, um das christliche Volk gegen sie zu schützen, indem es die Pflicht des Gehorsams auf die Dauer ihrer Verkehrtheit löste.[3]) Den Decreten des Concils stimmten alle weltlichen und geistlichen Theilnehmer zu.[4])

15. Auf der Synode von Verona 1184 erließ Papst Lucius III. im Einverständnisse mit Kaiser Friedrich I. sein berühmtes Decret gegen die Ketzer, insbesondere gegen die Katharer, Patariner, Humiliaten, Passagier, Josephiner, Arnoldisten,[1]) das eigentlich nur eine Zusammenstellung älterer

---

tilianus, *si jura viguerint*, quod post Deum in manu principis est, fortunas eorum et capita, quin legitimis suppliciis feriantur, tueri non poterunt. Quodsi gladium suum adversus tales non exserit princeps, *in se ipsum* procul dubio provocat gladium bis acutum, quem in ore suo gerit filius hominis (Apoc. 1, 16), gladium utique, qui vivus et efficax est, qui corpus findit et animam (Hebr. 4, 12).

[1]) Hefele Conc. V. S. 454. 543.

[2]) Mansi XXII 157 seq. Hefele a. a. O. S. 572.

[3]) Mansi l. c. p. 217 seq. Hefele S. 636 f. Ein Theil des Canons, auf den sich viele spätere päpstliche Bullen stützen, steht c. 8 de haeret. V. 7. Ganz auf dieser Grundlage beruht es, wenn Johann XXII 1325 Const. 12 Cum nonnulli (Sept. c. 4 de haer. V. 3 Petra t. IV p. 39 seq.) dem Dominicaner Lambert als Inquisitor aufträgt, gegen diejenigen, die mit Häretikern Conföderationen, Bündnisse, Vereine, Ehen eingehen und ihnen Hilfe leisten, als der Häresie verdächtig einzuschreiten.

[4]) Roger de Hoveden Ann. Angl. L. II a. 1179. Vgl. oben S. 58 N. 3.

[1]) cap. 9 *Ad abolendam* V. 7 de haer. Mansi l. c. p. 476. 488 seq. Vgl. Hefele S. 644 f.

kaiserlicher und particularrechtlicher Verordnungen ist. Es werden hier 1) diese Ketzer mit dem Anathem belegt, deßgleichen jene, die sie aufnehmen und vertheidigen [die receptores, fautores, defensores].[2]) 2) Für die schuldig befundenen Geistlichen und Mönche wird der Verlust aller Vorrechte des geistlichen Standes, der kirchlichen Officien und Beneficien, sowie die Auslieferung an die weltliche Gewalt festgesetzt, ausgenommen, daß sie sofort nach der Entdeckung ihrer Häresie freiwillig zur katholischen Einheit zurückkehrten und den Irrthum nach Ermessen des Diöcesanbischofs abzuschwören und entsprechende Genugthuung zu leisten sich bereit erklärten. 3) Was die Laien betrifft, so wird, abgesehen von dem gleichen Fall geleisteter Satisfaction, für den dasselbe gilt, nur gesagt, daß sie je nach der Beschaffenheit des Verbrechens[3]) von dem weltlichen Richter eine entsprechende Strafe erhalten sollen. 4) Die der Häresie Verdächtigen sollen demselben Urtheile alsdann unterliegen, wenn sie vor dem Bischof sich nicht reinigen können.[4]) 5) Wer aber in die Häresie, die er abgeschworen, zurückfällt,[5]) ist ohne Weiteres dem weltlichen Gerichte zu überlassen. 6) Die Güter der verurtheilten Cleriker werden der Kirche zugesprochen, an der sie gedient haben. 7) Die Bischöfe sollen die Excommunicationssentenz über alle Häretiker bei den Hauptfesten und bei feierlichen Gelegenheiten[6]) verkündigen und erneuern, sind sie aber darin nachlässig, auf drei Jahre von der

---

2) Daß diese ehemals auch als Häretiker bezeichnet wurden, ist in der früher so lebhaft geführten Controverse über Papst Honorius mehrfach gezeigt worden. Cf. La cause d'Honorius. Paris 1870. 4. p. 117. Schneemann Studien über die Honorius-Frage. Freib. 1864. S. 59 ff.

3) „pro qualitate facinoris." Es ist eine ganz unwahre Behauptung, daß alle wegen Häresie Verurtheilten und dem weltlichen Richter Ausgelieferten die Todesstrafe traf. Sehr viele wurden mit leichten Geld- und Gefängnißstrafen entlassen und die verschiedenen Grade der Strafwürdigkeit wohl gewürdigt.

4) nach einer überhaupt bei Verbrechen geltenden Rechtsregel c. 3. 4. 6. de purg. can. V. 34., die Justinian l. 19 Cod. I. 5 besonders einschärfte.

5) haereticus relapsus, recidivus. Weiteres darüber unten.

6) Nach dem Concil von Beziers 1233 c. 1 sollte der Bann über perfecti und credentes der Katharer wie über ihre Hehler und Gönner alle Sonntage (ebenso Concil von Arles 1234 c. 4, von Beziers 1246 c. 8. Hefele V. 919. 1017) verkündigt werden; wer von ihnen 40 Tage nach geschehener Monition und Excommunication sich nicht bessere, sei als Häretiker zu betrachten. Nach can. 2. konnte jeder Private einen Häretiker festnehmen, mußte ihn aber sofort dem Bischofe vorstellen. Nach Conc. Tarrac. 1233 c. 9 (Hefele S. 918) waren die ausgekundschafteten Häretiker dem Bischofe und den königlichen Beamten sogleich anzuzeigen. Ueber die verschiedenen Bestimmungen betreffs der wiederholten Verkündigung des Bannes s. Hausmann Gesch. der päpstl. Reservatfälle S. 89 ff.

bischöflichen Würde und Verwaltung suspendirt sein. 8) Jeder Bischof soll entweder in eigener Person oder durch seinen Archidiacon oder durch sonst taugliche Personen alljährlich zwei- oder dreimal die Pfarreien visitiren, in denen dem Vernehmen nach Ketzer sich aufhalten, und drei oder mehrere gut beleumundete Männer des Orts oder der Nachbarschaft eidlich über die vorfindlichen Sectirer befragen. Die so Angeklagten sollen vor den Bischof oder seinen Commissär gerufen und, falls sie sich nicht reinigen oder in den Irrthum zurückgefallen sind, nach bischöflichem Urtheil bestraft werden; wer aber den geforderten Eid verweigert, ist als Häretiker anzusehen. 9) Die Grafen, Barone und die Magistrate der Städte und anderer Orte müssen auf Verlangen der Bischöfe eidlich geloben, die Kirche gegen die Ketzer und deren Mitschuldige, so oft es gefordert wird, nach Kräften zu unterstützen;[7]) weigern sie sich dessen, so sollen sie ihrer Aemter beraubt, zu anderen unfähig, ihre Personen dem Banne, ihre Gebiete dem Interdict unterworfen sein,[8]) eine Stadt, die diesen Decreten Widerstand leistet oder die Häretiker auf Mahnung des Bischofs nicht bestraft, ist vom Verkehr mit anderen Städten auszuschließen und des Bischofssitzes zu berauben. 10) Alle Begünstiger der Häresie sind für immer infam, von der Advokatur, von der Zeugnißabgabe und von allen öffentlichen Aemtern zurückzuweisen. 11) Die exemten und blos dem apostolischen Stuhle unterworfenen Personen sollen gleichwohl bezüglich des über die Häresie Verordneten den Bischöfen unterstehen und ihnen als Delegaten des apostolischen Stuhles hierin gehorchen.

16. Aber es breiteten sich die Secten, die größtentheils nicht mehr auf christlichem Boden standen, immer mehr aus; sie schienen mit der Kirche einen Kampf auf Leben und Tod zu führen und hatten namentlich im südlichen Frankreich eine Macht erlangt, die Alles vor sich niederzuwerfen schien.[1]) Hatte schon Alexander III. 1180 dort einen Kreuzzug für nöthig erachtet,[2]) so sah Innocenz III. sich noch mehr in die Nothwendigkeit versetzt, der furchtbaren Gefahr zu steuern, wozu es außerordentlicher Maßregeln bedurfte.[3]) Zwar waren die bisherigen Ketzergesetze, die sich auf das seit Friedrich Barbarossa noch eifriger cultivirte römische Recht und die ver-

---

[7]) nach dem Vorbilde des Eides für die Beamten unter Justinian post Nov. 8 (Coll. II tit. 3).

[8]) Das Anathem drohte allen Territorialherren, welche die Ketzer nicht bestrafen würden, schon 1162 die Synode von Montpellier an (Hefele V. S. 530).

[1]) Hefele Conc. V. S. 732 ff. [2]) Hefele das. S. 741.

[3]) Ihm wird gewöhnlich der erste Kreuzzug gegen die Häretiker zugeschrieben. Paramo de orig. Inquis. L. II tit. 1 c. 3 n. 1. Petra in Const. 17. Innoc. IV t. III p. 97.

schiedenen Synodalverordnungen stützten, eine Grundlage, auf der man weiter bauen konnte; aber die Bischöfe waren zu sehr mit anderen Dingen beschäftigt, um den hinterlistigen Sectirern erfolgreich entgegentreten zu können und zudem entbehrten sie im südlichen Frankreich, wo der antikirchliche Geist schon eine zu große Macht erlangt hatte, durchgängig des erforderlichen Ansehens, ja sie waren, zum Theil durch ihre Laster,[4]) Gegenstand der Verachtung geworden.[5]) Es half nichts, daß der Papst sie zu eifriger Wirksamkeit anspornte und ihnen vorhielt, daß bei ihnen Manes bereits mehr Jünger habe als Christus.[6]) Mehr Erfolg konnte man sich von armen, aber gut unterrichteten und pflichttreuen Ordensgeistlichen versprechen, die, mit der Autorität päpstlicher Legaten ausgerüstet, auch den Beistand der noch katholischen weltlichen Großen gewannen.[7]) Die 1198 abgeordneten Legaten Rainer und Guido sollten die Häretiker zuerst durch Gründe zu bekehren suchen,[8]) im Falle des Mißlingens sie mit dem Banne belegen, gegen die Halsstarrigen die weltliche Gewalt anrufen, die ihre Güter einziehen und sie selbst exiliren sollte,[9]) ganz nach den bereits bestehenden Gesetzen, die auch für die Lombardei in Erinnerung gebracht wurden.[10]) Nachher (1200) sandte der Papst den Cardinal Johann Paul von St. Prisca, die beiden Cistercienser Raoul und Peter von Castelnau.[11]) Letzterer hatte viel zu leiden; schön und würdevoll mahnte ihn Innocenz zum Ausharren und bat den französischen König um Beistand für ihn und seinen Collegen,[12]) sowie später auch um bewaffnete Unterstützung.[13]) Denn alle Religionsgespräche, Disputationen, Predigten, selbst der Eifer des Bischofs Diego von Osma

---

4) Z. B. Berengar II., 1191—1212 Erzbischof von Narbonne, war nicht blos unthätig, sondern auch habsüchtig und Simonist. Innoc. III. L. III ep. 24 p. 903 seq. L. VI ep. 75 p. 355. Als die Legaten gegen ihn einschreiten wollten, appellirte er nach Rom, verfolgte aber die Appellation nicht, weßhalb ihn der Papst 1205 vorlud. L. VIII. ep. 107 p. 675. Er erschien endlich, versprach Besserung und unterwarf sich der Buße. L. IX ep. 66 p. 883 seq. Aber die Besserung erfolgte nicht, so daß 1207 eine neue Untersuchung über ihn verhängt ward. L. X ep. 68 p. 1164 seq.

5) Neander K G. II S. 675 f.

6) Innoc. L. I ep. 81 p. 71; ep. 94 p. 81 seq.

7) Cf. Petr. Bles. ep. 220. Migne CCVII. p. 510.

8) Das galt stets als das Erste und Wichtigste. Petrus Vener. l. c. p. 721: quia majorem operam eos convertendi quam exterminandi adhibere christianam charitatem decet, proferatur eis auctoritas, adhibeatur et ratio, ut si *christiani* permanere volunt, auctoritati, si *homines*, rationi cedere compellantur.

9) Innoc. L. I ep. 93. 94. 165. L. II ep. 122. 123.

10) ib. L. I ep. 298. L. II ep. 1. 228. 11) Hefele S. 743.

12) Innoc. L VII ep. 210. 212. p. 525. 527 seq.; L. VI ep. 77. 79. p. 360 seq.

13) ib. L. XI ep. 229. 230 p. 1545 seq.

und des heiligen Dominicus[14]) richteten nur wenig aus; Graf Raymund VI. von Toulouse suchte durch eitle Versprechungen zu täuschen, verwüstete Kirchen und Klöster und erschien als wahrer Verfolger der Katholiken.[15]) Ihm gab man in Folge mehrfacher Verdachtsgründe[16]) die Schuld an der im Januar 1208 erfolgten Ermordung des Legaten Peter von Castelnau, wie er denn überhaupt sich Gewaltthaten und Grausamkeiten gegen Bischöfe und Geistliche erlaubt hatte und schon früher mit Bann und Interdict belegt worden war. Gleichwohl sandte ihm der Papst, der den französischen König als Oberlehensherrn in jenen Gebieten zu den Waffen aufgerufen hatte,[17]) nach seinem Wunsche statt des Arnold von Citeaux einen anderen Legaten zur Unterhandlung, der ihn nach eidlicher Versicherung völliger Genugthuung am 18. Juni 1209 vom Banne lossprach.[18])

17. Während andere Große sich ebenfalls unterwarfen, der Vicomte Roger von Beziers gefangen ward und Simon von Montfort an der Spitze des Kreuzheeres mehrere feste Plätze eroberte,[1]) suchten der Legat Milo und der ihm beigegebene Bischof Hugo von Riez im September 1209 auf der Synode von Avignon die kirchlichen Zustände der Provence zu ordnen und zu bessern.[2]) Den Bischöfen wurde die eifrigere Verwaltung des Predigtamtes und die Aufstellung tüchtiger Prediger zur Pflicht gemacht[3]) und ferner aufgetragen, Grafen, Castellane und Bürger mittelst der Censuren zu einem Eide anzuhalten, daß sie die Häretiker vertreiben und die Hartnäckigen bestrafen wollten, sowie auch in jeder Pfarrei einen Priester und mehrere wohlgesinnte Laien eidlich in Pflicht zu nehmen, daß sie alle ihnen bekannt werdenden Ketzer, ihre Hehler und Begünstiger dem Bischofe sowohl als der weltlichen Obrigkeit zur Anzeige bringen würden.[4]) Das war den älteren Concilsbeschlüssen sowie den Statuten Lucius' III. (Nr. 8) conform; ebenso die Bestimmung, daß die hierin nachlässigen weltlichen Beamten mit dem Bann und Interdict bestraft werden sollten (Luc. Nr. 9),

---

14) Hefele S. 744 f.

15) Innoc. III L. X ep. 69 p. 1166 seq.

16) ib. L. XI ep. 26 p. 1354 seq. 17) ib. ep. 28 p. 1358 seq.

18) Die Aktenstücke bei Migne t. CCXVI. p. 89 seq. Post ep. 85 L. XII Innoc.

1) Innoc. L. XII ep. 108. 109 p. 137 seq. Hefele S. 747 f.

2) Mansi XXII 783 seq. Hefele S. 749.

3) can. 1. Das wiederholten auch die späteren Synoden, z. B. die von Arles 1231 c. 2, von Beziers 1246 c. 7 (Hefele S. 919. 1017).

4) Letzteres wiederholen die Synoden von Montpellier 1215 c. 46, von Narbonne 1227 c. 14, von Arles 1234 c. 5, von Beziers 1246 c. 1 (Hefele S. 765 f. 839. 919. 1017). Die Bestimmung über den Eid der Barone und Bürger hat die letztgenannte Synode ebenfalls can. 9, die von Arles c. 3.

wozu noch der Verlust etwaiger Kirchenlehen kam. Auch das war nichts Neues, daß Vertheidiger, Beschützer, Gönner der Ketzer gleich diesen zu bestrafen seien (can. 2). Die Verwendung der Kirchen als Citadellen, deren sich Graf Raymund schuldig gemacht, ward verpönt (c. 9) und den Anverwandten der nur zu zahlreichen Mörder von Geistlichen bis zum dritten Grade die Habilität zu Kirchenpfründen abgesprochen (c. 20).

18. Da Graf Raymund, den Innocenz vergeblich zum Beharren in den guten Vorsätzen ermahnte,[1]) die gemachten Zusagen nicht erfüllte, belegte ihn die Synode abermals mit dem Bann, sein Land mit dem Interdict; doch ward das Urtheil in der Art gemildert, daß es nicht in Kraft treten sollte, wenn er bis zum 1. November vor den Legaten erscheine und ausreichende Genugthuung leiste.[2]) Derselbe reiste nach Rom, wo ihm Innocenz mit aller Rücksicht und unter manchen Milderungen die Bedingungen, die er zu erfüllen habe, vorlegte;[3]) aber er that nicht das Geringste und auch die neuen Verständigungsversuche von 1210 und 1211 führten zu keinem Ergebniß, da Raymund auf den Beistand seines Schwagers, des Königs von Aragonien, und vieler Großen pochte.[4]) Der Bann ward nun auf päpstlichen Befehl wiederum gegen ihn verkündigt;[5]) der Krieg ward heftiger; politische und selbstsüchtige Interessen mischten sich ein; Innocenz III. hatte Mühe, den Ehrgeiz und die Beutelust der Kreuzfahrer zu zügeln. Er wies 1212 die Verleihung des dem Grafen Raymund verbliebenen Landes an Andere zurück[6]) und tadelte scharf die Raubsucht des Kreuzheeres, das auch die Besitzungen von Katholiken nicht schonte.[7]) Nach neuen Verhandlungen und Kämpfen[8]) übertrug die Synode von Montpellier 1215 dem Grafen Simon von Montfort die eroberten Districte der Grafschaft Toulouse, was der Papst nur vorläufig bis zur definitiven Entscheidung durch das von ihm berufene allgemeine Concil genehmigte.[9]) Dort setzten aber die südfranzösischen Prälaten, welche erklärten, eine Rückgabe der eingezogenen Güter mache die Bewältigung der Häresie schlechterdings unmöglich, die Anerkennung des Verfügten durch, nur mit Wahrung bestimmter Gebiete für die Gemahlin Raymunds und der Ansprüche seines Sohnes auf die noch nicht eroberten Güter. Später erhielt der Graf von Foix seine Schlösser zurück und Raymunds Sohn kam nach vielen Wechselfällen wieder zu einem großen Theil der väterlichen Besitzungen.[10])

---

1) Innoc. III L. XII ep. 90 p. 100.
2) ib. ep. 106. 107 p. 123 seq. Vgl die p. 127 seq. folgenden Aktenstücke.
3) L. XII ep. 152 p. 171 seq. Cf. L. XIV ep. 163 p. 524.
4) Hefele S. 752—756. 5) L. XIV ep. 36 seq. p. 410 seq.
6) L. XV ep. 102 p. 613. 614. 7) L. XV ep. 212. 213 p. 739 seq.
8) Hefele S. 757 ff. 9) Das. S. 766. 10) Hefele S. 806 ff.

19. Das zwölfte allgemeine Concil im November 1215 bestimmte bezüglich der Albigenser Folgendes:[1]) 1) Die verurtheilten Häretiker sind den weltlichen Obrigkeiten oder ihren Amtleuten zu gehöriger Bestrafung zu übergeben,[2]) Geistliche nach vorgängiger Degradation.[3]) Die Güter der Laien werden confiscirt,[4]) die der Geistlichen der Kirche übergeben, von der sie ihre Einkünfte bezogen.[5]) 2) Die der Häresie Verdächtigen, die sich nicht hinlänglich reinigen, werden mit dem Bann belegt und müssen von Allen gemieden werden. Bleiben sie ein volles Jahr im Bann, so sind sie als Häretiker zu verurtheilen.[6]) 3) Alle weltlichen Obrigkeiten müssen öffentlich beschwören, den Glauben beschützen und die Ketzer aus ihren Gebieten vertreiben zu wollen.[7]) Vernachlässigt ein weltlicher Gebieter trotz der Aufforderung der Kirche sein Land von den Ketzern zu reinigen, so sollen ihn der Metropolit und die Provinzbischöfe mit dem Banne belegen; leistet er nicht binnen eines Jahres Genugthuung, so ist er dem Papst anzuzeigen, auf daß er seine Vasallen von den Pflichten gegen ihn entbunden erkläre[8]), und sein Land den Katholiken zur Occupation zu überlassen, die es nach Vertreibung der Ketzer besitzen und in der Reinheit des Glaubens erhalten sollen, unbeschadet der Rechte des Oberlehensherrn, falls nur dieser kein Hinderniß setzt; Letzteres gilt auch bei denen, die keinen dominus principalis haben.[9]) 4) Die Theilnehmer am Kreuzzuge gegen die Häretiker genießen die Privilegien der Kreuzfahrer für das heilige Land.[10]) 5) Alle credentes, die Hehler, Beschützer und Gönner von Häretikern[11]) unterliegen der Excommunication und werden, falls sie nicht binnen Jahresfrist

---

1) Conc. Later. IV. can. 3 (Mansi XXII. 986. Hefele S. 786 f.) c. 13 de haeret. V. 7.

2) So Lucius III Nr. 2. 3. oben § 15.

3) wiederholt von Gregor IX. c. 15 *Excommunicamus* h. t. Derselbe gestattete c. 1 de haer. V. 2 in 6, daß blos der Ordinarius des Clerikers die Degradation vornehme.

4) Vgl. Innoc. III. c. 10 *Vergentis* h. t. 5) Lucius III Nr. 6.

6) So nachher auch Friedrich II. L. Gazaros post l. 19 Cod. I 5 de haer. Ueber die Behandlung der suspecti de haeresi Innoc. III. L. V ep. 36 p. 988—990. Vgl. Lucius III Nr. 4.

7) Vgl. Lucius III Nr. 9. Diese Bestimmung ward in mehreren Particularsynoden wiederholt, z. B. von Narbonne 1227 c. 15, von Beziers 1246 Instr. c. 32 (Hefele V. S. 839. 1023).

8) Cf. Greg. IX c. 16 *Absolutos* h. t.

9) S. oben S. 57 f. N. 2. Ganz so nachher Friedrich II. L. Si vero Dominus, de statu et cons. post l. 4 Cod. I 5.

10) Vgl. Innoc. III. L. VII ep. 76.

11) Ueber letztere ähnlich Lucius III Nr. 10.

satisfaciren, ipso jure ehrlos, unfähig zu öffentlichen Aemtern,[12]) zur Zeugenschaft, zur Errichtung von Testamenten, zur Antretung von Erbschaften. Niemand ist ihnen (vor Gericht) Antwort zu geben verpflichtet, sie aber Anderen.[13]) Sind sie Richter, so sind ihre Erkenntnisse nichtig und keine Rechtssache ist an sie zu bringen; sind sie Advocaten, so ist ihre Anwaltschaft nicht zuzulassen; sind sie Notare, so haben die von ihnen gefertigten Urkunden keine Geltung.[14]) Sind sie Cleriker, so trifft sie Absetzung von Amt und Pfründe.[15]) Wer mit ihnen, nachdem sie als Ketzer von der Kirche bezeichnet sind,[16]) noch verkehrt, ist bis zu geleisteter Satisfaction gebannt. Cleriker dürfen ihnen nicht die Sacramente reichen,[17]) nicht sie kirchlich begraben,[18]) nicht Almosen oder Oblationen von ihnen annehmen;[19]) sonst sollen sie ihrer Aemter ohne Hoffnung auf Restitution (abgesehen von einem speciellen apostolischen Indult) verlustig sein, ebenso die Regularen, deren Privilegien in den Diöcesen nicht gelten, in denen sie sich solche Excesse zu Schulden kommen lassen. 6) Weil Manche das Predigtamt unerlaubter Weise gegen Röm. 10, 15 sich anmaßen, soll Jeder, der fortan ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles oder des katholischen Diöcesanbischofs predigt, excommunicirt sein, und wenn er sich nicht fügt, mit sonstigen entsprechenden Strafen belegt werden.[20]) 7) Jeder Bischof muß seine Diöcese, wenn er erfährt, daß Ketzer in ihr wohnen, jährlich ein- oder zweimal persönlich oder durch den Archidiacon oder durch sonst taugliche Commissäre visitiren und drei oder mehrere Männer guten

---

12) Ihre Absetzung befiehlt das Concil von Narbonne 1227 c. 16. Hefele S. 835.

13) Alex. III c. 7 de judic. II 1. c. 5 de except. II. 25. Vgl. Kober Kirchenbann S. 415 ff.

14) Ganz so Friedrich II. L. Credentes l. c. Schon früher war auch den Advocaten und Notaren verboten, den Häretikern ihren Beistand zu widmen. c. 11. *Si adversus nos* h. t.

15) Vgl. Innoc. III. L. III ep. 3 Regi Hung. 1200. p. 872.

16) Auf die Frage des Grafen Raymund, welches offenbare Häretiker seien, antwortete Innocenz L. XIII ep. 154 p. 173: in hoc casu intelligendos manifestos haereticos, qui contra fidem catholicam publice praedicant aut profitentur seu defendunt errorem, vel qui coram praelatis suis convicti sunt vel confessi aut si ab eis sententialiter condemnati super haeretica pravitate, quorum bona propria confiscentur et ipsi juxta sanctiones legitimas puniantur.

17) Vgl. Kober a. a. O. S. 280 ff.

18) Gelas. c. 37 C. XI. q. 3; c. 12 de sepult. III 28.

19) c. 31 de praeb. III 5.

20) Dasselbe Verbot des Predigens von Unberufenen in den Conventikeln, besonders der Waldenser, hatte Innocenz III. schon früher ausgesprochen. L. II ep. 141 p. 695 seq. c. 12. *Cum ex injuncto* h. t. Auch Gregor IX. wiederholte das Verbot des Predigens für Laien c. 14 *Sicut in uno* h. t.

Rufs schwören lassen, daß sie dem Bischofe die vorfindlichen Sectirer anzeigen.[21]) Der Bischof soll die Angeklagten vor sich rufen und sie, falls sie sich nicht reinigen können oder rückfällig sind, canonisch bestrafen. Wer jenen Eid mit verdammenswerther Hartnäckigkeit verweigert, ist selbst als Ketzer zu betrachten.[22]) 8) Bischöfe, die hierin nachlässig sind, sollen abgesetzt werden und taugliche Nachfolger erhalten.[23])

20. Man hat den großen Innocenz III. oftmals der Grausamkeit und Härte gegen die Häretiker angeklagt.[1]) Aber wenn er hierin schuldig ist, so sind die gleichzeitigen Synoden, und namentlich das zwölfte allgemeine Concil, seine Mitschuldigen. Sodann sind seine Strafbestimmungen noch lange nicht so strenge, als die später erlassenen; sie stützen sich auf das vor ihm geltende Recht. Dazu sehen wir bei diesem Papste eine große Milde gegen bekehrte Häretiker, wie z. B. Durand de Osca.[2]) Er wollte Geduld mit den Schwächen der Neubekehrten geübt wissen; er wußte, daß nicht wenige Menschen leichter durch Mahnungen als durch Drohungen, leichter durch die Freundlichkeit der Gnade, als durch die Härte der Zucht zu gewinnen und zu bessern sind; er wollte Oel und Wein in die Wunden gegossen sehen; nur wo der gesunde Theil Ansteckung zu fürchten hatte, sollten nöthigenfalls härtere Mittel angewendet werden.[3]) Ihn schmerzte tief die Halsstarrigkeit der Verblendeten; nur die äußerste Gefahr trieb ihn der Strenge der Gesetze ihren Lauf zu lassen. Er hätte gewünscht, daß alle Häretiker umkehren und so nicht nur das, was sie das Ihrige nannten, nicht verlieren, sondern auch noch das, was den Rechtgläubigen gehörte, mit diesen gemeinsam besitzen möchten; aber da wegen ihres unbußfertigen Herzens der Herr vom Himmel auf ihre Missethaten schaute, ward zur

---

21) nach Lucius III Nr. 8 und der Synode von Avignon 1209 c. 2. Nachher verordnete ein Concil von Bergamo 1311 c. 1 (Hefele VI. S. 457): Zur Ausrottung der Häretiker müsse jeder Bischof den Inquisitoren Gehilfen aus den Bürgern der betreffenden Städte zur Erforschung und Vorführung der Häretiker beigeben.

22) Wer diesen Eid nicht leisten wollte, ging entweder von der kirchlich verurtheilten Meinung aus, das Schwören sei verboten, oder erklärte damit, daß er die Häresie nicht verabscheue, sondern begünstige. Daß ein Solcher den Tod sofort verdiene, wie Janus S. 255 als Ansicht des Papstes vorauszusetzen scheint, ist keineswegs gesagt.

23) Später wurde auch verordnet: Diejenigen, welche ad preces haereticorum Dignitäten und Beneficien erlangt hatten, seien derselben zu berauben und sollten, falls es mit ihrem Wissen geschah, für alle anderen untauglich bleiben (Alex. IV. c. 2 § 3 de haer. V 2 in 6).

1) Huber S. 18.

2) L. XV ep. 90. 93—96 p. 603. 608 seq. Cf. L. XI ep. 198. L. XII ep. 17. L. XIII ep. 78.

3) L. XII ep. 67 p. 74.

Austreibung derselben und zur Wegnahme ihrer zum Ruin der Kirche verwendeten Güter nach geistlichen und weltlichen Gesetzen geschritten.[4]) An ernsten Mahnungen für die Bischöfe,[5]) ihre Hirtenpflichten besser zu erfüllen, an Aufgebot aller Mittel der Belehrung und Unterweisung hat es unter ihm wahrlich nicht gefehlt und sehr ward von ihm darauf Bedacht genommen, daß nicht Unschuldige bestraft und daß zu diesem Behufe genaue Untersuchungen angestellt würden.[6]) Selbst im Kirchenstaate hatte der Papst gegen die verschmitzten Häretiker zu kämpfen, deren Verwegenheit er nur zu sehr kennen lernen mußte.[7])

21. Wie die Gesetze, die religiöse Dinge betrafen, in den alten Gesetzbüchern, auch im Codex Justinian's, allen anderen vorangingen, so wurden auch die Gesetze gegen die Ketzer von der weltlichen Gesetzgebung als die ersten und vornehmsten vorangestellt.[1]) Kaiser Friedrich II. proclamirte am Tage seiner Krönung zu Rom (22. Nov. 1220) unter anderen Gesetzen auch zwei gegen die Häretiker, worin dieselben für ehrlos und der Acht verfallen erklärt, sowie mit Güterconfiscation bestraft und die weltlichen Obrigkeiten verpflichtet wurden, sie aus ihren Gebieten zu vertreiben, die nach einem Jahre von den Katholiken occupirt werden könnten. Diese Gesetze sandte er zur Beobachtung und Verbreitung an die Universität Bologna. Papst Honorius III. gab ihnen seine Bestätigung und erneuerte auch 1221 über alle Häretiker das Anathem.[2]) In Frankreich waren nach Ludwig's VIII. Tod (Nov. 1226) die Albigenser wieder mächtiger geworden, so daß Gregor IX. seinen Sohn und Nachfolger Ludwig IX. zur Bekämpfung derselben entflammte.[3]) Es kam endlich unter Vermittelung des päpstlichen Legaten Romanus zu Paris am 12. April 1229 zwischen dem französischen König und dem Grafen Raymund VII. von Toulouse (der seit 1222 seinem Vater in einem Theile der früheren Besitzungen gefolgt war) ein Friede zu Stande, wonach Letzterer einen großen Theil seines Gebietes an Frankreich abtreten, den übrigen aber von der Häresie zu

---

4) ib. ep. 126 p. 154. 155: ad exterminationem suam rerumque publicationem suarum *secundum constitutiones civiles et canonicas* est processum, ut, quemadmodum scriptum est, *impiorum spolia justi tollant et divitias thesaurizent eorum.*

5) L. VI ep. 239 p. 269. 270; ep. 242. 243 p. 272 seq.

6) L. II ep. 228 Ep. Veronensi p. 788 seq.

7) L. X ep. 130 p. 1220 seq.

1) Raumer Gesch. der Hohenstaufen Bd. III S. 352.

2) Mansi XXII 1137. Pertz Leg. t. II p. 243. Walter Fontes p. 84 § 5. 6. — c. 49 de sent. excom. V. 39. — Vinc. Petra Com. in Const. apost. Venet. 1729 t. I p. 196 seq. Fleury Hist. ecclés. t. XVI. L. 78 n. 40.

3) Raynald. a. 1227 n. 61; a. 1228 n. 20 seq.

reinigen versprechen mußte.[4]) Ganz dieselben Vorschriften, die Raymund bezüglich der Ausrottung der Häresie für das ihm verbliebene Territorium annahm, sanctionirte Ludwig IX. gleichzeitig in dem Statut Cupientes[5]) für die ihm nun zugekommenen Provinzen. Es sollten die Kirchen und Geistlichen dieselben Rechte wie im bisherigen Frankreich genießen, die überführten Ketzer unverzüglich bestraft, die übrigen aufgespürt und den Bischöfen oder ihren Officialen angezeigt, die Güter der ein Jahr im Banne Beharrenden von den königlichen Balliven confiscirt werden.[6])

22. Im November desselben Jahres 1229 erhielt auf der Synode von Toulouse[1]) die bischöfliche Inquisition, wie sie längst bestanden, ihre weitere Ausbildung. Jeder Bischof (und ebenso jeder exemte Abt) sollte in jeder Pfarrei einen Priester und zwei bis drei Laien mit der Verpflichtung aufstellen, sorgfältig und treu den Häretikern nachzuforschen, ihre Schlupfwinkel aufzusuchen und sie der geistlichen und weltlichen Obrigkeit anzuzeigen, welche letztere auch ihrerseits ihnen nachspüren soll [c. 1—3] [2]) Wer auf

---

[4]) Mansi XXIII p. 163 seq. Raynald. a. 1228 n. 24 seq. Hefele S. 870—872.

[5]) Mansi XXIII. 186. Cf. Ordonnances des Rois de France de la troisième raçe. Par Lauriere vol. I. Paris. 1723. Hist. de Languedoc. III p. 378 note XXV. Daniel Hist. de France ed. Griffet. t. IV p. 575. Hefele S. 872.

[6]) Hr. Huber sagt S. 23 f. in einem den ursprünglichen Artikeln nachher eingeschalteten Passus: „Hergenröther findet es für gut, die historische Darlegung bei Janus S. 258 f. zu ignoriren, aus welcher erhellt, wie die päpstlichen Legaten den erst 14jährigen Ludwig IX. i. J. 1229 zum Erlaß eines grausamen Strafgesetzes gegen die Ketzer bewogen" u. s. w. Aber ich hatte (A. J. S. 17) ausdrücklich erklärt, daß ich nicht alle einzelnen Angaben bei Janus einer Kritik unterziehen wolle, und wäre ebenso gut bei vielen anderen Anlässen berechtigt zu sagen, Hr. Huber habe es für gut befunden, meine Ausführungen zu ignoriren. Was den noch jugendlichen König betrifft, so nimmt man keinen Anstoß an den von ihm gleichzeitig abgeschlossenen Staatsverträgen und anderweitigen Verfügungen, ignorirt den von ihm auch in späteren Jahren kundgegebenen Abscheu gegen die Häresie sowie die wichtigen politischen Gründe, die damals jeden Rathgeber des Königs bestimmen mußten, für Maßregeln zu wirken, die das neuerworbene Land von den Sectirern befreiten und die auch den älteren Provinzen drohende Gefahr der Ansteckung verminderten. Hr. Huber schreibt aber sonst, wo es für ihn besser paßt, z. B. S. 71. 72, den Souverainen selbst recht gern das zu, was in ihrer Minderjährigkeit geschah; „der Herzog von Parma — ordnete an, statuirte" u. s. w., während er zu der betreffenden Zeit noch jünger war als Ludwig IX. bei Erlaß jenes Statuts. Was sagt er aber zu dem Gesetze dieses Königs, wornach die Gotteslästerer mit einem glühenden Eisen über die Lippen gebrandmarkt werden sollten, das an einem angesehenen Pariser vollzogen und erst auf Reclamation des Papstes Clemens IV. zurückgenommen ward? (Vgl. Rohrbacher Hist. univ. de l'Eglise t. XVIII p. 164.)

[1]) Mansi XXIII. 191 seq. Hefele V. S 872 ff.

[2]) ganz nach der Synode von Avignon 1209 und vielen anderen (oben § 17 N. 4), zu denen noch die von Taracona 1233, c. 8, Tours 1239 c. 1, Albi 1254 c. 13

seinem Besitzthum Ketzer duldet, soll es verlieren[3] und gebührende Strafe erleiden, und wer aus Nachlässigkeit sein Gebiet zum häufigen Aufenthaltsorte von Ketzern machen läßt, ist ebenso strafbar [c. 4. 5][4]. Das Haus, in dem solche gefunden werden, ist niederzureißen,[5] der Boden zu confisciren (c. 6). Der Balliv, der an einem der Häresie verdächtigen Orte wohnt und in der Erforschung der Ketzer saumselig ist, verliert sein Amt und erhält keine weitere Anstellung [c. 7].[6] Damit aber nicht Unschuldige bestraft und falsche Anklagen erhoben werden, soll keiner als Häretiker oder als Credens mit Strafen belegt werden, ehe er für einen solchen vom Bischofe oder von einer anderen bevollmächtigten kirchlichen Person (wie die Cistercienserlegaten und nachherigen Inquisitoren) erklärt worden ist [c. 8].[7] Es darf auch jeder Gebieter im Territorium des andern nachforschen, so der König von Frankreich im Gebiete des Grafen von Toulouse und umgekehrt, wobei die Balliven der betreffenden Orte Beistand zu leisten haben. Tritt ein vestirter Häretiker (d. h ein perfectus oder Angehöriger des höheren Grads der Katharer) freiwillig von der Häresie zurück, so darf er nicht mehr in der früher bewohnten Villa bleiben, falls diese der Häresie verdächtig ist, sondern muß in einer katholischen, ganz unverdächtigen Villa seinen Wohnsitz erhalten,[8] nebstdem soll er auf der Brust zwei Kreuze, eines rechts, eines links, von anderer Farbe als die seines Kleides ist, tragen.[9] Zu öffentlichen Aemtern ist er nur zuzulassen, wenn ihn der Papst oder sein Legat völlig in integrum restituirt hat.[10] Wer nicht freiwillig, sondern aus Todesfurcht oder einer ähnlichen Ursache zur Kirche zurückgekehrt ist, muß zum Vollzug seiner Buße vom Bischofe eingesperrt

---

(Hefele V. S. 918. 960. VI. S. 41) kommen. Letztere hat den Beisatz: Sie sollen schwören, sich weder durch Gunst noch Haß oder Furcht in ihrem Amte beirren zu lassen.

[3] nach Later. IV. c. 3 Nr. 3 (§ 19 N. 7).

[4] Vgl. Concil von Taracona 1233 c. 6. 7, von Albi 1254 c. 4. 5. (Hefele V. S. 918. VI. S. 41).

[5] Ebenso Concil von Taracona c. 4 für den Fall, daß das Haus Privateigenthum ist; ist es Lehen, so fällt es an den Herrn zurück. Vgl. auch Concil von Albi 1254 c. 6.

[6] Ebenso Concil von Albi 1254 c. 7.

[7] So auch Concil von Taracona 1233 c. 5.

[8] Concil von Albi 1254 c. 8. 9.

[9] Die Synode von Beziers 1233 c. 4 (Hefele V S. 916) bestimmt: Wenn ein reconciliirter Häretiker die zwei Kreuze nicht trägt, so ist er wieder als Ketzer zu betrachten und sein Eigenthum zu confisciren. Die Auszeichnung durch zwei Kreuze scheint an die Stelle der Brandmarkung an der Stirne getreten zu sein, wie sie früher besonders englische Synoden verhängten, z. B. die von Oxford 1160 (Hefele V S. 528). Vgl. auch die Synode von Rheims 1157 (das. S. 499. 500).

[10] Vgl. Synode von Albi 1254 c. 10.

werden, damit er nicht Andere verführen kann; derjenige aber, der in den Besitz seiner Güter kommt, muß nach Anordnung des Prälaten für seinen Lebensunterhalt sorgen; ganz Vermögenslose alimentirt die Kirche (c. 9—11). Die zu den Unterscheidungsjahren gelangten Individuen beiderlei Geschlechts haben jährlich dreimal zu beichten und zu communiciren; Vernachlässigung dieser Vorschrift macht der Häresie verdächtig.[11]) Die Laien dürfen die Bücher des alten und des neuen Testaments nicht besitzen; nur Psalter, Brevier, die Marianischen Tagzeiten, und auch diese nicht in Uebersetzungen in die Landessprache [c. 12—14].[12]) Wer der Häresie angeklagt oder verdächtig ist, darf nicht das Amt eines Arztes verwalten. Kranke sind nach empfangener Communion vor den Besuchen der Häretiker zu behüten, da durch diese schon oft Schreckliches geschehen ist (c. 15). Niemand darf einem Häretiker oder Credens eine Balliven- oder Verwalterstelle übertragen,[13]) noch ihnen oder den Verdächtigen eine Stelle in seinem Rathe oder Dienste geben (c. 17). Wegen Häresie diffamirt ist derjenige, den die öffentliche Stimme als Ketzer bezeichnet oder der als bei den Guten und Achtungswerthen in schlimmem Rufe stehend vor dem Bischofe gesetzlich überführt ist (c. 18). Jede Diffamation wegen eines Verbrechens, also auch wegen Häresie, führte zur gerichtlichen Untersuchung [inquisitio][14]). Für das Verfahren gegen Häretiker wurden nun immer genauere Regeln vorgeschrieben.[15]) Dieselbe Synode von Toulouse, deren Canones natürlich vorerst nur particularrechtliche Bedeutung hatten, stellte selbst mit den der Häresie Verdächtigen eine Untersuchung an; mehreren, die sich unterwarfen, gewährte sie Verzeihung, anderen legte sie Bußen auf. Einige, die sich gerichtlich vertheidigen wollten, verlangten die Namen der Zeugen zu wissen, die gegen sie ausgesagt hätten.

---

11) Das vierte Lateranconcil c. 21 (c. 12 de poenit. et remiss. V 38) verlangte den Empfang der Sacramente nur einmal im Jahre; im südlichen Frankreich schien das nicht zu genügen. Den c. 12 von Toulouse wiederholte 1254 can. 29 von Albi (Hefele VI. S. 42. 43). Nach der Synode von Beziers 1233 c. 5 (das. V. S. 916) begründete der Nichtbesuch der Kirche ebenfalls den Verdacht der Häresie.

12) Vgl. Concil von Taracona 1233 c. 2. S. hierüber J. B. Malou Das Lesen der Bibel in den Landessprachen übers. von L. Clarus. Regensb. 1848. Bd. I S. 1 ff. Die Pariser theologische Facultät behauptete noch viel später diesen Standpunkt in der Censur des Erasmus mit vielen Gründen. Du Plessis d'Argentré t. II P. I p. 60—62 t. III P. I p. 82 seq.

13) Vgl. Synode von Beziers 1233 c. 3, von Taracona cod. a. c. 3, von Albi 1254 c. 15. 16 (Hefele V. S. 916. 918. VI. S. 41. 42).

14) Innoc. III. c. 31 de simon. V. 3. Cf. c. 24 de accus. V. 1.

15) Der Name Inquisition findet sich so ziemlich in dem späteren Sinne in den Decreten des Senators Hannibaldus von Rom 1231, wo mehrere Häretiker bei Abwesenheit des Papstes eindrangen. Bangen Die röm. Curie S. 93 § 36.

Da aber der päpstliche Legat bei dem Rachedurst der Häretiker Grund hatte, für das Leben dieser Zeugen zu fürchten, ließ er ihnen nur eine Generalliste aller Zeugen geben, um ihre etwaigen Feinde davon auszuscheiden. Zuletzt unterwarfen auch sie sich dem Legaten.[16]) Ebenfalls aus Furcht vor der Rachsucht der Angeklagten nahm der Legat die Untersuchungsacten mit nach Rom. Noch strengere Verordnungen für Ausrottung der Albigenser erließ Graf Raymund VII. im Frühjahr 1233.[17])

23. Oftmals hatten die Häretiker durch Bestechung Freunde, Hehler und Beschützer, selbst unter den Richtern gefunden.[1]) Sowohl wegen der Nachlässigkeit und Bestechlichkeit anderer Inquisitoren als weil die Bischöfe nicht ausreichten, wurden seit 1232 von Gregor IX. Dominicaner zu Inquisitoren bestellt,[2]) denen nachher öfters auch Franziscaner an die Seite gestellt wurden.[3]) Peter Cellani und Wilhelm Arnauld wurden Inquisitoren für Toulouse, Andere für die Gegend von Albi, für Narbonne, Bourges, Bourdeaux, Vienne, Arles, Aix, Embrun.[4]) Friedrich II., der sowohl für Deutschland als für Italien strenge Gesetze wider die Ketzer erließ,[5]) nahm die Dominicaner als haereticae pravitatis inquisitores in seinen besonderen Schutz und empfahl sie den Gläubigen. Es fand aber bei allem Eifer des Kaisers, der bald den Papst als Protektor der Ketzer verdächtigte und selbst ihr exstirpator sein wollte, das Institut in Deutschland keine Aufnahme; mit dem am 30. Juli 1233 ermordeten Weltpriester Conrad von Marburg hörte es auf. So viele fromme Männer auch in diesem Amte thätig waren, so machten sich doch manche Dominicaner durch Uebereifer und allzugroße Strenge verhaßt; schon Gregor IX. mußte ihnen Einhalt thun. Manche Inquisitoren wurden ermordet, andere schwer mißhandelt oder verjagt, so daß der Papst 1237 ihre Amtsthätigkeit im Gebiete von Toulouse suspendirte.[6]) Im Königreiche Aragonien ward der Anfang mit der Einführung der Inquisitoren ebenfalls 1232 — 1234 gemacht.[7]) Zu

---

16) Willelm. de Podio S. Laur. Chron. Albig. ap. Mansi l. c. p. 191. Hefele S. 873.

17) Mansi l. c. p. 206. 264 seq. Hefele V. S. 915.

1) Hurter Innoc. III. Bd. II S. 220. Neander Der hl. Bernhard. S. 425. 502.

2) Bull. Ord. Praed. I 37. 38. Mansi XXIII 74.

3) Vgl. Alex. IV. Const. 18 Cupientes an die Inquisitoren dieses Ordens. Petra t. III p. 149 seq.

4) Raynald a. 1233 n. 59. Hist. de Languedoc III p. 394. Schmidt Hist. et doctrine de la secte des Cathares. Paris 1849 p. 297 seq. Hefele V. S. 916.

5) Petrus de Vineis L. I ep. 25—27. Raynald. a. 1231 n. 18. Pertz Leg. II p. 285 seq. Petra t. III p. 154. 155. Hefele S. 882.

6) Hefele S. 882. 978. 7) Bzovius Annal. ad a. 1232 n. 8. 9.

Taracona wurden von König Jakob I. und seinen Bischöfen 1233 Statuten unter Zugrundlegung der Beschlüsse von Toulouse festgestellt, wobei auch (c. 1) den Laien das öffentliche und private Disputiren über den Glauben untersagt ward; [8]) eine weitere daselbst 1242 gehaltene Synode [9]) bestimmte näher die Kategorien der haeretici, credentes, relapsi, fautores und ihre Strafen. Die Synode von Lerida 1237 [10]) hatte einige Dominicaner und Franziscaner mit der Inquisition in Aragonien beauftragt; Erstere erhielten sie nachher auch in Castilien und Leon. [11]) Auch diesen Inquisitoren wurden die üblichen Privilegien bewilligt. [12])

24. Im südlichen Frankreich war nach Gregor's IX. Tod zur Zeit der Sedisvacanz im December 1241 die Inquisition wieder in das Leben getreten; aber 1242 wurden vier Inquisitoren von Toulouse ermordet und Graf Raymund VII. erwies sich saumselig, ja er begann den Krieg gegen Ludwig IX. von Frankreich. Doch 1243 mußte er um Frieden bitten, den er auch unter den früheren Bedingungen erhielt. Auf der Synode von Beziers erklärte er (18. April 1243): er sei entschlossen, sein Land von den Ketzern zu reinigen; aber da sein Streit mit den Dominicanern, die ihn mit dem Banne belegt hatten und von ihm nicht als Inquisitoren anerkannt wurden, wegen der Sedisvacanz jetzt nicht entschieden werden könne, wolle er bezüglich seiner Person, wie auch bezüglich der Inquisition sich dem Ausspruche der beiden Erzbischöfe von Narbonne und Arles unterwerfen. Er forderte dann (20. April) die Bischöfe seiner Staaten auf, entweder die Inquisition selbst zu übernehmen oder sie doch in ihrem Namen ausüben zu lassen. [1]) Der neugewählte Papst Innocenz IV. sprach wohl den Grafen vom Banne los, glaubte aber auf sein Gesuch, den Bischöfen allein die Inquisition zu überlassen, nicht eingehen zu können; er wollte das Zusammenwirken der Bischöfe und der Inquisitoren, insbesondere bei der Fällung der Sentenz; [2]) keinesfalls ward den Bischöfen ihre Aufsicht über die Reinerhal-

---

[8]) Mansi XXIII p. 329 seq. Hefele V. S. 918. Ebenso Alexander IV. c. 2 § 1 de haer. V 2 in 6.

[9]) Mansi l. c. p. 553 seq. Hefele S. 974. [10]) Hefele S 938.

[11]) Mansi XXIII p. 329. Baluz. Miscell. L. VII. p. 414—416.

[12]) Urban IV. sprach 1262 Const. 4. Ne inquisitionis aus, daß die Inquisitoren in Aragonien und ihre Notare nicht von den Delegaten und Subdelegaten des apostolischen Stuhles mit Censuren belegt werden können, diese jedoch die Declaration erlassen dürfen, eos incurrisse in censuras a jure latas. Andere Diener aber hatten dieses Privilegium nicht. Petra t. III p. 171. 172, bes. n. 8. 9.

[1]) Hefele V. S. 978. 979.

[2]) Schmidt l. c. p. 297—325. Hist. de Languedoc III p. 446.

tung der Lehre entzogen, wie noch oftmals ausgesprochen ward.[3]) In diesem Sinne entschied Innocenz IV. am 10. Juli 1243 und am 31. October erließ er eine neue Bestätigung der Ketzergesetze Friedrich's II.[4])

25. Unter den in Untersuchung gezogenen Häretikern hatte man, soweit sie schuldig befunden wurden, drei Classen unterschieden: 1) solche, die sich wirklich reumüthig mit der Kirche aussöhnten, 2) solche, die sich unterwarfen, aber mit sehr zweifelhafter Aufrichtigkeit, meist nur zum Scheine, 3) die völlig Unbußfertigen und Halsstarrigen. Was die erste Classe betrifft, so wurden hier nur gewöhnliche und leichte Kirchenbußen auferlegt. Unter den Regeln, welche die Bischöfe der Kirchenprovinzen Narbonne, Arles und Aix auf einer in ersterer Stadt abgehaltenen Synode 1243 festsetzten, ward angeordnet:[1]) Häretiker, die sich freiwillig und reumüthig zeigen und volle Wahrheit aussagen, sollen bestimmte Kirchenbußen, worunter künftig nach dem Willen des Papstes die Wallfahrt über das Meer sich nicht mehr befinden soll, übernehmen, das Gefängniß ihnen erlassen sein; nur wo es nöthig und passend, sind sie aus ihren Wohnsitzen in andere zu transferiren.[2]) Die Pfarrer haben die Bußübungen zu überwachen und die Nachlässigen den Inquisitoren anzuzeigen; diejenigen, die sich der Buße wieder entziehen, legen dadurch an den Tag, daß ihre Buße erheuchelt war. Dagegen gab es Andere, die wohl äußerlich der Häresie entsagten, aber innerlich ihr noch anhingen, nach ihrer Entlassung sodann mit ausgesuchter Schlauheit noch Andere verführten.[3]) Die Synode von Arles 1234 (c. 6) bestimmte: Da manche Ketzer sich nur zum Scheine bekehren und dann um so gefährlicher sind, so müssen künftig die der Häresie Ueberführten, wenn sie nicht sonst bestraft werden, in lebenslänglicher Haft bleiben, wobei ihr Unterhalt aus ihrem Vermögen zu bestreiten ist.[4]) Die Synode von Narbonne 1243 ordnete an: Zur Bewachung der Armen, die

---

[3]) Bonifac. VIII c. 17 de haer. V 2 in 6: Per hoc, quod negotium haereticae pravitatis (inquirendae) . . . aliquibus ab Apostolica Sede generaliter . . . delegatur, dioecesanis episcopis, quin et ipsi auctoritate ordinaria vel delegata (si habent) in eodem procedere valeant, nolumus derogare. Cf. Clem. V. c. 1 de haer. V. 3 in Clem.

[4]) Const. 1 *Cum adversus* Petra Comment. in Const. ap. t. III p. 1 seq. c. 1 L. V. tit. 3 in L. Sept. Bullar. ed. Taur. III p. 503. Cf. ib. p. 552 Const. a. 1252. Daß erst seit Innocenz' IV. Bulle die strengen Gesetze Friedrich's in Deutschland und Italien für verbindlich gehalten wurden (Huber S. 23), ist nicht zu erweisen. Innocenz IV. ließ sie in den am meisten bedrohten Gegenden Italiens besonders einschärfen.

[1]) Mansi XXIII 353 seq. Hefele V. S. 979 ff. can. 1—3. 8. 10.

[2]) So auch die Instruction von Beziers 1246 c. 28. Hefele S. 1022.

[3]) Raumer Gesch. der Hohenst. VI. S. 298. [4]) Hefele V. S. 919.

von der Häresie zurückkehrten, sind Gefängnisse einzurichten und von den Inquisitoren ist für deren Unterhalt zu sorgen, damit die Bischöfe nicht zu sehr beschwert werden. Doch sollte bei der großen Menge der zu lebenslänglicher Einsperrung bestimmten perfecti und credentes (die sich freiwillig stellten und nicht aufrichtig waren) die Einsperrung bis auf päpstliche Entscheidung unterbleiben mit Ausnahme derjenigen, die als die Bedenklichsten erschienen.[5]) Die Regel ward aber aufrecht gehalten: Es sollen die Inquisitoren nicht immer die gleichen Strafen auflegen, sondern sich dabei nach Verhältniß der Umstände richten, gleichwie sie dieses auch im Auge haben müssen zur Milderung oder Verschärfung der Kirchenbußen.[6]) Was endlich die hartnäckig Unbußfertigen betrifft, zu denen namentlich auch die in die abgeschworene Häresie Zurückgefallenen gehörten, so sollten sie dem weltlichen Richter ausgeliefert werden.[7]) Seit den Gesetzen Friedrich's II. von 1231 und 1238 war der Feuertod die allgemein übliche Strafe der unbußfertigen Häretiker.[8]) Er war nach den alten Kaisergesetzen für die Manichäer bestimmt und war schon früher in Anwendung gegen die Häretiker gekommen.[9]). Wenn Friedrich's Gesetze von 1220 aus seiner damaligen Deferenz gegen Honorius III. erklärt werden können, so ist das keineswegs der Fall mit den unter Gregor IX. zur Zeit des neubeginnenden Kampfes wider diesen Papst erlassenen, und das Gesetzbuch für Sicilien, das so viele der Kirche nachtheilige Bestimmungen enthält, hatte Petrus de Vineis sicher nicht auf Anordnung oder nach den Rathschlägen des Papstes verfaßt, auch ist es unwahr, daß Friedrich's furchtbare Ketzergesetze nur übereinstimmen mit den früheren und gleichzeitigen Anordnungen der Päpste;[10]) es läßt sich

---

[5]) can. 4. 9. Hefele S. 979. 980.

[6]) can. 5. 7. Hefele a. a. O. Vgl. Instruction von Beziers 1246 c. 29.

[7]) Synode von Narbonne 1243 c. 11. Hefele S. 980. Alexander IV. c. 4 de haer. V 2 in 6. Zeigen dieselben nachher Buße, so sind ihnen die Sacramente der Buße und des Altars nicht zu verweigern. Alex. IV. l. c. Keinen Bußfertigen sollte die Todesstrafe treffen, außer wenn er relapsus war. Schmalzgrueber in L. V tit. 7 Decr. n. 163 seq. 167.

[8]) Cf. Pertz t. IV p. 327. Landrecht des Sachsenspiegels Buch II Art. 14 § 7. Schwabenspiegel § 313 S. 136 ed. Laßberg 1840. Card. Albitius de inconstantia in fide c. 21 n. 8. Card. Petra Com. in Const. ap. t. III p. 6 n. 11.

[9]) S. oben §§ 2. 15 16. Im J. 1155 ward Arnold von Brescia, nicht blos als Demagog, sondern auch als Ketzer bekannt, vom römischen Stadtpräfekten gehängt und verbrannt. Pappencordt Gesch der Stadt Rom im M. A. S. 266. Im J. 1210 finden wir die Verbrennung mehrerer Anhänger des Amalrich von Bena in Paris. Hefele V. S. 768 u. f. f.

[10]) Huber S. 23 nach dem Artikel der Augsb. „Allg. Zeitung" Beil. Nr. 169 vom 18. Juni 1867.

bis zu Innocenz IV. kein derartiges päpstliches Gesetz aufweisen und früher war noch keineswegs der Feuertod allgemein sanctionirt.

26. Da nach dem kaiserlichen Rechte die formale Häresie dem Hochverrath nicht nur gleich stand, sondern noch als größeres Verbrechen erschien,[1] so wurden bald daraus die juristischen Consequenzen gezogen und die für das Majestätsverbrechen geltenden Bestimmungen auf das crimen haereseos übertragen. Beim Hochverrathsproceß wurden 1) alle Bürger ohne Ausnahme zur Anzeige verpflichtet und die sonst von der Anklage Ausgeschlossenen zu derselben zugelassen;[2] dasselbe wurde bezüglich der Häresie bestimmt. Jeder mußte die ihm bekannten Irrlehrer (mit Beziehung auf Röm. 16, 17 f.) zur Anzeige bringen[3] und Jeder ward als Ankläger zugelassen, auch Frevler, Ehrlose, desselben Verbrechens Schuldige; nur waren Zeugnisse, die aus Bosheit und Feindseligkeit stammten, als ungiltig anzusehen.[4] 2) Gegen die des Majestätsverbrechens Angeklagten wurde zur Erzielung eines Geständnisses die Folter[5] in Anwendung gebracht,[6] die im damaligen Strafproceß überhaupt üblich war und oft sogar von weltlichen Richtern gegen Diebe gebraucht wurde. Es sollte aber dieses Mittel mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Person[7] und des Delicts, in der Regel nur zur Ergänzung des Beweises durch Geständniß und nicht zu häufig angewendet werden und wurde meistens auch viel milder angewendet als bei weltlichen Gerichten.[8] Clemens V. bestimmte zudem, daß in der Anwendung der Tortur Bischof (oder Capitelsvicar) und Inquisitor einstimmig sein müßten,[9] was die Anwendung seltener machte. 3) Die

---

1) S. oben § 5. Ueber Friedrich II. s. Schirrmacher Bd. II S. 250.

2) L. 7. 8. Dig. XLVIII. 4 ad leg. Jul. Majest. Joh. Sar. Polycr. L. VI. c. 24 p. 627.

3) Vgl. Tertull. Apol. c. 2. Devoti Inst. jur. can. IV. tit. 8 § 11 p. 114. Doch wurden Privatpersonen, die keine specielle Verpflichtung hatten, bei Unterlassung der Anzeige nicht wie fautores (solche gab es sonst ex commissione wie ex omissione) bestraft. Petra Com. t. III p. 142. 143. n. 22—28.

4) Concil von Narbonne 1243 c. 24. 25. Hefele V. S. 981. Alexander IV. c. 5. In fidei V. 2 de haer. in 6. Lib. sept. c. 7 h. t.

5) L. 3. 4 Cod. IX. 8. Joh. Saresb. l. c.

6) Davon Innoc. IV. Const. Ad exstirpanda 9 a. 1252 § 25. Urban. IV. 1261. Das wird Innocenz IV. besonders zum Vorwurf gemacht. A. Z. 28. Juni 1869 Art. III und bei Huber S. 21.

7) Bei schwächlichen Personen ward Fasten der Tortur gleichgeachtet. Passerin. in Clem. 1. de haer. n. 31. Petra t. III p. 123 n. 9.

8) Carena de offic. S. Inquisit. Lugd. 1669 tit. X. § 21. Bangen die röm. Curie S. 117 ff.

9) Clem. c. 1 § 1 de haer. V 3: Duro tamen tradere carceri sive arcto, qui magis ad poenam quam ad custodiam videatur, vel tormentis exponere illos

Hochverräther traf nebst der Todesstrafe [10]) auch die Confiscation des Vermögens, welches auch deren Kindern und Erben entzogen ward. [11]) Wir sahen oben, wie die Synoden diese Strafe der Confiscation nach den älteren kaiserlichen Gesetzen verhängten; sie ward den weltlichen Gebietern fortwährend zur Pflicht gemacht. [12]) Nur ward erklärt, daß dieselbe nicht erfolgen dürfe, bevor ein rechtskräftiges Urtheil vorliege, [13]) was auch Bonifaz VIII. einschärfte, als er erklärte, diese Strafe, sonst als poena ferendae sententiae betrachtet, trete ipso jure ein. [14]) Die Söhne und dann auch die Enkel declarirter Häretiker [15]) wurden wie beim Majestätsverbrechen der Güter und Aemter beraubt; [16]) doch wurden die Enkel aus mütterlicher Linie ausgenommen. [17]) Das galt aber nicht für die blos Verdächtigen, auch nicht für die mit der Kirche reconciliirten Häretiker. [18]) Die Mitgift einer unschuldigen Frau, die beim Abschluß der Ehe nichts von der Häresie des Gatten wußte, war von der Confiscation frei. [19]) Die Emancipationen

---

aut ad sententiam procedere contra illos Episcopus sine Inquisitore et Inquisitor sine Episcopo dioecesano . . . non valebit etc. Cf. Eymeric. Direct. P. III q. 47.

10) L. 5 Cod. IX. 8. Inst. IV. 18, 3.

11) L. 5. 6. Cod. IX. 8. Friedrich II. in dem Gesetze Inconsutilem: Sicuti perduellionis crimen personas adimit damnatorum et bona et damnat post obitum memoriam defunctorum, sic et in praedicto crimine, quo Patareni notantur, per omnia volumus observari.

12) Synode zu Albi 1254 c. 26. Hefele VI. 42. Daß sie aber nicht so leicht verhängt ward, als man gewöhnlich annimmt, zeigt Pignatelli Consult. can. t. VI. Cons. 75. p. 154. 155 t. VIII. Cons. 68. p. 118.

13) Synode von Beziers 1246 c. 3. Hefele V. S. 1017.

14) Bonif. VIII. c. 19 Cum secundum V 2 de haer. in 6.

15) Die possessio behielt der Häretiker bis zur lata sententia und machte fructos suos. Gonzalez in c. Vergentis h. t. n. 12. Pignatelli Consult. can. t. VIII Cons. 68. Petra t. III p. 45. 46 n. 4 seq.

16) Frider. II. L. Gazaros: censentes, ut omnia bona talium confiscentur nec ad eos ulterius revertantur, ita quod filii eorum ad successionem eorum pervenire non possint. Alex. IV. in c. 2 § 2 de haer. V 2 in 6: filii usque ad secundam generationem ad nullum ecclesiasticum beneficium seu officium publicum admittantur. Doch succedirten die nicht häretischen Söhne in Majoraten, die nicht vom häretischen Vater errichtet waren. Vgl. noch Honor. IV. c. 5 de haer. V 3 in Lib. sept.

17) Bonif. VIII. c. 15 Statutum h. t. in 6. Nur in Spanien ging diese Privation ganz bis zum zweiten Grad, was in Rom nicht völlig anerkannt ward; auch war Dispensation zulässig.

18) Die Söhne von Häretikern unterlagen wohl der Irregularität, aber nicht der infamia juris. Petra t. III p. 87—91.

19) Innoc. IV. ap. Bonif. VIII. c. 14. Decrevit h. t. in 6.

von Kindern durch Hochverräther galten für nichtig,[20]) ebenso die von Ketzern vorgenommenen.[21]) 4) Wie dort wurden die Namen der Zeugen wie auch der Ankläger in dem Falle dem Inquisiten verschwiegen, daß für dieselben eine Gefahr zu besorgen war;[22]) doch wurde ihm freigegeben, seine Feinde zu nennen, die dann vom Zeugnisse auszuschließen waren;[23]) nachher wurden die Zeugen immer einigen ehrbaren und besonnenen Männern bekannt gegeben, die im Rechte erfahren waren,[24]) und dazu die genaue Prüfung der Qualität der Zeugen vorgeschrieben.[25]) Später, als selten mehr mächtige und einflußreiche Personen in Frage kamen, hörte das immer mehr auf;[26]) die allgemeine Regel der Bekanntgabe[27]) sollte wo immer möglich gewahrt werden.

27. Aber auch bei diesem Proceß galt der Rechtssatz: In criminalibus judiciis probationes debent esse luce meridiana clariores. Niemand sollte verurtheilt werden dürfen ohne offenbaren Beweis oder eigenes Geständniß, da es besser sei, einen Frevel ungestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen.[1]) Es sollte eine Verdammungssentenz nach Cle-

---

20) L. 5 § 4 Cod. IX. 8. 21) Alex. IV. c. 2 § 4 de haer. V 2 in 6.

22) Innoc. IV. Const. 15 § 3. Urban IV. Const. 2 a. 1262 § 9. Petra t. III p. 169 seq. n. 12: Id speciale expostulabat delictum haeresis, cujus causa omnium majorum est maxima, ut sc. ne ob defectum probationum cum magno religionis et fidelium periculo impunitum pertransiret, ex quo testes eorum praepotentiam exhorrescentes contra eos testimonium dicere expavescerent, eorum nomina reo non publicarentur, idemque etiam ob gravitatem delicti servandum esse voluerunt in crimine laesae majestatis humanae Guazzin. et Plazza.

23) So, nach dem Vorgange der Synode von Toulouse 1229, die Synoden von Narbonne 1243 c. 22 und von Beziers 1246 Instruct. c. 10 (Hefele V. S. 1020) Petra l. c. n. 14.

24) Bonif. VIII. c. Statuta 20 de haer. V. 2 in 6. Eymeric. Direct. P. III q. 80. Petra l. c. n. 13 p. 169. 170: Verum ne id quod solo veritatis amore inductum fuerat, vergeret quandoque in ejus detrimentum cum periculo condemnandi innocentem, ideirco statutum, ut nomina testium exprimerentur aliquibus personis providis, honestis et religiosis etc.

25) Petra l. c. p. 170 n. 15. 26) Petra l. c. n. 14.

27) Greg. IX. c. 2 In nomine II 20 de test.

1) So wörtlich die Synode von Narbonne 1243 can. 23 und die Instruction von Beziers 1246 can. 11. So schrieb auch Alexander III. am 23. December 1162 an Erzbischof Heinrich von Rheims de Burgensibus haereticis et in fide depravatis ep. 118 p. 187: cautius et minus malum est, nocentes et condemnandos absolvere, quam vitam innocentium severitate ecclesiastica condemnare, et melius, viros ecclesiasticos plus etiam quam deceat esse remissos, quam in corrigendis vitiis supra modum existere et apparere severos. Clemens V. c. 1 § 4 de haer. V 3 in Clem.: grave est quoque et damnatione dignissimum, malitiose insontibus eamdem imponere pravitatem.

mens V. nur gemeinsam vom Bischofe und vom Inquisitor erlassen werden.[2]) Es wurde auch die Führung genauer Protokolle eingeschärft und darüber Vorschriften erlassen.[3]) Das Verfahren durfte nie ein ganz geheimes sein; bei der Fällung des Urtheils waren Sachverständige beizuziehen,[4]) bei der Prüfung der Zeugen aber zwei gewissenhafte Männer.[5]) An den Bischöfen hatten die Inquisitoren eine wachsame Controle;[6]) gegen Bischöfe, selbst wenn sie noch so sehr verdächtig waren, durften diese niemals einschreiten, wenn nicht ein spezieller päpstlicher Auftrag vorlag.[7]) Außerdem hatten sie in ihrem mühevollen Amte oft ein Einschreiten des päpstlichen Stuhles zu gewärtigen, der ihre Facultäten[8]) genau regelte und

---

2) Clem. V. l. c. § 1. Schon Urban IV. Const. 2. Licet 1262 Petra III p. 168 seq. schrieb vor: Neminem absque dioecesanorum consilio damnent.

3) Die Synode von Narbonne 1243 erwähnt c. 6 die Protokolle über die Geständnisse der Schuldigen, die von Albi 1254 verordnet c. 21, daß sie in duplo anzufertigen und die Duplicate an einem sicheren Orte aufzubewahren seien. Genaue Führung der Protocolle wie strenge Prüfung der Zeugen schrieb Clemens IV. vor c. 11 § 1 de haer. V. 2 in 6.

4) Alex. IV. Const. Cupientes 1260 Petra t. III p. 149 seq.

5) Urban IV. Const. 2 Licet 1262 § 6. In Spanien hielt man hieran fest. Paramo de orig. Inquis. L. III q. 4 n. 50. Petra l. c. p. 169 n. 6. 7.

6) In der Regel hatten die Inquisitoren de Episcopi (vel vicarii ejus) consilio zu procediren; blos gegen haeretici judicialiter confessi et obstinati gestattete Alexander IV. 1257 Const. 9. Ad capiendum Petra t. III p. 122 seq. das Einschreiten ohne Requisition des Bischofs. Sie hatten regelmäßig jurisdictio cumulativa cum Episcopis (Urban IV. Const. Licet § 3 Clem. VII. Cum sicut § 2), in Spanien dagegen privativa. Petra t. III p. 93 in Innoc. IV. Const. 16 n. 10. 11.

7) Bonif. VIII. c. 16 Inquisitores h.t. in 6. Cf. Pius V. Const. 82 § 6. Card. Petra t. I p. 135 in Const. 2. Leonis IX. sect. l. n. 76. 82. Innocenz XI. ließ am 24. Januar 1687 die Censuren eines Inquisitors gegen einen Bischof für nichtig erklären Petra l. c. n. 79. 80. Ebenso konnten die Inquisitoren nicht gegen die Nuntien und Officialen des hl. Stuhles einschreiten. Joh. XXII. c. 3 de haer. V. 3 in X vagg. com.

8) Zu diesen gehörte auch das Recht, jene Cleriker und Religiosen zu bestrafen, die Häretiker behufs der Ertheilung falscher und ausweichender Antworten instruiren (Alex. IV. c. 8 § 8 h. t. in 6), das Recht gegen die praedicatores quaestuarii in bestimmten Fällen zu verfahren (Clem. IV. c. 11 § 2 h. t. in 6), die Kreuzfahrer gegen Häretiker (Petra in Innoc. IV. Const. 17 n. 4 t. III p. 97.) sowie einander wechselseitig zu absolviren und zu dispensiren in den Irregularitäten, in denen ihre Regularobern absolviren und dispensiren konnten (Urban. IV. Const. 8. Ut negotium. Petra t. III p. 194), die Befugniß, gegen alle Privilegirten und Exemten, auch Regularen einzuschreiten, die ihr Amt hindern oder ihnen nicht pflichtmäßig beistehen, zu Notaren taugliche Cleriker, Religiosen oder Laien zu nehmen, die zu beeidigen sind (Alex. IV. Const. 22. Ne commissae 1260. Petra l. c. p. 158. 159), auch Anderen die Citation von Zeugen, deren Prüfung und die Verkündigung des Urtheils zu committiren (Urban. IV. Const. 2 Licet 1262 § 10).

jedes Ueberschreiten derselben strengstens verbot.[9]) Das Amt derselben hörte mit dem Tode des Papstes, der es verliehen, nicht auf;[10]) es bedurfte einer speciellen Zurücknahme ihres Auftrags. Auch für die Officialen und Diener der Inquisition, die besondere Privilegien erhielten,[11]) wurden genaue Vorschriften erlassen; ihre Auswahl sollte nach Präsentation der weltlichen Obrigkeit vom Ordinarius und je zwei Dominicanern und Franziskanern geschehen; falls der Bischof und die Franziskaner der Wahl nicht anwohnen wollten, konnten sie jedoch die Dominicaner allein wählen.[12]) Die den Dienern der Inquisition zur Sicherheit derselben verliehene Befugniß des Waffentragens[13]) ward mehrfach beschränkt und zugleich Anderen diese Erlaubniß zu ertheilen verboten. Diese Diener sollten nur aus guten und ehrsamen Leuten gewählt, ihre Anzahl beschränkt sein, Mißbrauch der Waffen strengster Ahndung unterliegen.[14]) Die Inquisitoren sollten vierzig Jahre alt, von aller Bestechlichkeit frei, bei Pflichtüberschreitungen schwerer Strafe unterworfen und niemals befugt sein, einer Kirche wegen Schuld ihrer Cleriker ihre Güter zu entziehen.[15]) In ihrer amtlichen Stellung als päpstliche Delegirten waren sie ihren Ordensobern nicht unterworfen.[16])

28. Von den französischen Synoden sind noch folgende Verordnungen hervorzuheben. Die schon erwähnte Synode von Narbonne 1243 bestimmte: Wer nach der Abschwörung einen Ketzer aufnimmt oder begünstigt, soll für rückfällig gelten; es werden aber Milderungsgründe zugelassen, in welchem Falle ihn Einsperrung trifft.[1]) Ferner: Wird ein Gönner der Ketzer rückfällig, so muß er Caution leisten und nach Rom gehen, damit der Papst über ihn entscheide. Als solcher fautor gilt jeder, der die Bestrafung der perfecti oder credentes hindert oder sonst seine Pflichten bezüglich derselben vernachlässigt, ferner wer seine Amtsgewalt nicht gegen sie gebraucht oder sie nicht gefangen nimmt, wo er könnte. Die Dominicaner als Inquisi-

---

9) Eymeric. Direct. P. II c. 1 p. 112 ed. Rom. 1587. Pegna ibid.

10) Clem. IV. 1267 c. 10 de haer. V. 2 in 6.

11) Innoc. IV. Const. 19 Malitiae. Petra t. III p. 103 seq.

12) Innoc. IV. Const. 9. Ad exstirpanda § 3. Alex. IV. Const. 2. Cum secundum 1255. Petra t. III p. 107 seq.

13) Gegen sie ward oft von weltlichen Behörden reclamirt und eingeschritten Petra t. III p. 125 n. 7.

14) Clem. V. c. 2 de haer. V. 3 in Clem. Joh. XXII. Const. 9. Exigit 1321 Petra t. IV p. 34.

15) Clem. V. in c. 1. 2. de haer. V. 3 in Clem.

16) Alex. IV. Const. Catholicae 1260. Petra t. III p. 159 — 161. Früher hatte der General die Inquisitoren wählen dürfen (unter Gregor IX.), was später aufhörte. Vgl. Innoc. IV. Const. 12. 16. Alex. IV. Const. Quod super § 8.

1) can. 12. Hefele V. S. 980.

toren sollen keine Geldbußen auflegen, was ihrem Orden nicht ziemt; das sollen nur die Bischöfe und der päpstliche Bußlegat können.[2]) Kein Schuldiger darf Mönch werden[3]) ohne Erlaubniß des Papstes oder seines Legaten. Der Competenz der Inquisition sollen alle unterstehen, die in ihrem Sprengel sich verfehlten, darin domicilirt waren oder sind oder ohne festen Wohnsitz dort gefunden wurden.[4]) Ein Inquisitor soll dem andern seine Notizen über die Angeklagten mittheilen.[5]) Wer seine offenbare Schuld hartnäckig läugnet, ist als unbußfertiger Ketzer zu betrachten. Ein Zeuge, der seine Aussage einmal gemacht hat, muß nicht aufs Neue vernommen werden, außer wegen weiterer Umstände. Darüber, ob dem Beichtvater, der die Absolution oder Buße eines Verstorbenen oder Lebenden bezeugt, zu glauben sei, auch im Falle der Unwahrscheinlichkeit, wollte man eine päpstliche Entscheidung abwarten.[6]) Dieselbe Synode gab verschiedene Punkte an, aus denen man erschließen könne, ob Jemand zu den credentes gehöre, und bestimmte bezüglich der zur Detention Verurtheilten, daß Keiner vom Gefängnisse blos wegen Alter und Gebrechlichkeit oder wegen seiner Jugend, oder wegen der Frau, der Kinder und Eltern zu dispensiren sei.[7]) Allein diese Strenge wurde doch nachher vielfach gemildert. Nach der zu Beziers 1246 ertheilten Instruction konnte die Strafe der beständigen Haft aus zureichenden Gründen von Anfang an erlassen werden, wenn z. B die Abwesenheit des Verurtheilten seine Kinder in Lebensgefahr brächte; auch wurde der Besuch und das Zusammenleben der Ehegatten gestattet.[8])

29. Nachdem den Katharern ihre Feste Montségur im März 1244 entrissen war, schwand ihr Einfluß im südlichen Frankreich mehr und mehr. Gegen sie erließ Erzbischof Wilhelm von Narbonne auf der Synode zu Beziers am 19. April 1246 mehrere Canones, die großentheils die der

---

2) c. 13—18.

3) c. 18. Die Instruction von Beziers 1246 c. 30 sagt: wenn er sich nicht ganz offenbar bekehrt hat und es ohne alles Aergerniß geschehen kann. Es gab viele convertirte Häretiker, die nachher sogar Inquisitoren wurden.

4) c. 20. Daher waren die Inquisitoren ermächtigt zum Einschreiten gegen die, qui in sua provincia deliquerunt, licet absentes. Bonifaz VIII. c. 12. Ut commissi h. t. in 6 Urban. IV. Const. 2. Licet § 11 Clem. IV. Const. ap. Eymeric. Dir. P. II p. 129. Die Competenz ratione delicti hatte den Vorzug vor jeder anderen Petra t. III p. 151. 152 n. 11 seq. 22. 24.

5) c. 21. Ebenso sollen die Bischöfe und Inquisitoren ihre Processe sich wechselseitig mittheilen. Bonif. VIII. c. 17 h. t. in 6.

6) c. 26—28. Daß die Inquisitoren nicht Beichtväter sein sollten, wurde mehrfach ausgesprochen. Eymericus Direct. P. III n. 59. Petra t. III p. 101.

7) can. 29. 19.

8) Instr. 1246 c. 24. 25. Hefele V. S. 1021 f.

früheren Concilien wiederholten.[1]) Insbesondere ward festgesetzt: Wer wissentlich um Geld oder aus einem anderen Grunde ähnlicher Art Ketzer in seinem Gebiete verweilen läßt, verfällt außer den 1229 zu Toulouse bestimmten Strafen auch dem Banne, bis er der Kirche nach Ermessen des Bischofs Satisfaction geleistet hat (c. 2). Die von Ketzern etwa besessenen Kirchengüter fallen einfach an die Kirche zurück (c. 4). Die Pönitenten, die wegen früherer Häresie Kreuze tragen müssen, dürfen nicht verspottet und vom Verkehre ausgeschlossen werden (c. 6). Dieselbe Synode erließ auch Bestimmungen für die Inquisitoren der Provinz.[2]) Diesen wird ihrer Sicherheit wegen vorgeschrieben, je einen geeigneten Ort auszuwählen und von da über die Nachbarschaft ihres Amtes zu pflegen, nicht aber alle einzelnen Orte zu besuchen.[3]) Sie sollen dann an ihrem Amtssitz Clerus und Volk berufen,[4]) ihre Vollmacht vorlesen und die Aufforderung ergehen lassen, daß Jeder, der sich oder Andere von der Häresie befleckt wisse, erscheine und die Wahrheit angebe. Dabei sollen sie einen Gnadentermin bestimmen, innerhalb dessen jedes freiwillige und reumüthige Bekenntniß von den schweren äußeren Strafen völlig befreit. Einwohner anderer Ortschaften sollen im Auftrag der Inquisitoren durch eine andere, von ihnen bevollmächtigte kirchliche Person ebenso vorgeladen werden. Alle, die in dieser Gnadenfrist erscheinen, müssen eidlich geloben, über sich und Andere, Lebende und Todte, Wahres auszusagen. Ihre auf die gestellten Fragen gegebenen Antworten sind durch eine öffentliche oder beeidigte Person getreu zu protokolliren und in den Acten der Inquisition zu hinterlegen. Wer so innerhalb der Gnadenfrist bekennt und zur kirchlichen Einheit zurückkehrt, ist zu absolviren, muß aber zugleich alle Häresie abschwören[5]) und sich

---

[1]) Mansi XXIII. 689 seq. Hefele V. S. 1017 f.

[2]) Mansi l. c. p. 715 seq. Hefele S. 1019—1023.

[3]) Nachher forderte Alexander IV. Const. 19. 20 Ad exstirpandam 1260 (Petra t. III. p. 153), daß auf Requisition der Inquisitoren alle Prälaten und Obern bei Strafe des Bannes ihnen und ihren Begleitern einen securus conductus de loco ad locum ertheilen oder verschaffen sollen. Dazu Petra p. 154: Differunt *salvus conductus* et *securus* conductus. Salvus conductus sunt literae securitatis (fidantiae), quae a principe vel ejus locum tenente conceduntur reipublicae hostibus s. bannitis, ut libere incedere et ad judicium absque carcerationis metu accedere valeant. *Securus* conductus affinis literis salvaguardiae, est salvaguardia limitata, literae protectionis.

[4]) Unter den Facultäten der Inquisitoren steht gewöhnlich auch die facultas convocandi clerum et populum et his accedentibus impartiendi indulgentiam 40 dierum z. B. Alex. IV. Const. 18 Cupientes.

[5]) Den Inquisitoren stand es zu abjurata haeresi zu absolviren. Clem. IV. c. 11 h. t. in 6. Urban. IV. c. 3 h. t. in X vagg. com. Const. 18 Cupientes 1260.

eidlich zur Festhaltung und Vertheidigung des katholischen Glaubens, zur Leistung der ihm auferlegten Buße, zur Entdeckung und Anzeige der Häretiker verpflichten. Wer, obgleich schuldig, innerhalb der Gnadenfrist nicht freiwillig erscheint oder die Wahrheit verheimlicht, ist seiner Zeit besonders vorzuladen. Will Jemand das, was sich gegen ihn als richtig herausgestellt hat, nicht bekennen, so muß man ihm die Punkte, in denen er schuldbar ist, nennen und die Aussagen der Zeugen mittheilen. Er muß sich vertheidigen dürfen und seine Einreden und gesetzlichen Repliken sind gütig aufzunehmen. Wer sich nicht gehörig vertheidigen kann und doch die erwiesene Schuld nicht eingestehen will, dem ist ein peremtorischer Termin anzuberaumen, an dem er verurtheilt wird. Ein Solcher verdient keine Barmherzigkeit (c. 1—9).[6] Diejenigen, die aus Ungehorsam nicht erscheinen, müssen in der Kirche ihrer Heimath und in ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte feierlich vorgeladen, ihnen eine Frist anberaumt, dann ihre Sache genau untersucht, und, wenn es nöthig, muß unter dem Beirath der Prälaten zu ihrer Verurtheilung geschritten werden. Wollen sie später erscheinen, so müssen sie Bürgschaft leisten, ebenso Jeder, dessen Flucht man besorgt; vielleicht ist es besser, Solche verhaften zu lassen. Die perfecti sind anfangs von den Inquisitoren in Gegenwart einiger Zeugen insgeheim zu vernehmen, um sie zur Umkehr zu bewegen. Sind sie dazu geneigt, so sind sie freundlich zu behandeln und mit möglichst milder Buße zu belegen. Die sich nicht bekehren wollen, darf man *nicht sogleich* verurtheilen, sondern sie müssen *noch mehrmals* von den Inquisitoren *und Anderen* ermahnt werden. Beharren sie in ihrer Bosheit, so müssen sie ihren Irrthum öffentlich bekennen, werden dann von den Inquisitoren verurtheilt und dem weltlichen Arme überliefert (c. 14—17). Handelt es sich um die Verurtheilung verstorbener Perfecti oder Credentes, so müssen die Erben und andere Betheiligte vorgeladen und ihnen Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden.[7] Die Erben der nach abgelegtem Bekenntniß reconciliirten, aber vor Ableistung ihrer Buße verstorbenen Häretiker müssen für sie geziemende Satisfaction leisten (c. 18, 19)[8]. Verurtheilte, Rück-

---

Petra t. III. p. 149 seq. Urban IV. Const. 2 Licet 1262 ib. p. 168 seq. Sie erhalten die Facultät ad abjurationem admittendi poenitentes eosque absolvendi, absolvendi ab excommunicatione et reconciliandi haeretios eorumque fautores poenitentes.

[6]) c. 10—13 entsprechen genau den c. 22—25 der drei Jahre zuvor gehaltenen Synode von Narbonne.

[7]) Nähere Vorschriften gab Alexander IV. 1258 c. 3 h. t. in 6. Vgl. auch c. 8 § 7 ib. Const. 13 Ex parte. Petra t. III. p. 135 seq.

[8]) Nach Alexander IV. c. 8 § 6 l. c. konnten auch die Inquisitoren die Erben der

fällige, Ungehorsame, Flüchtlinge, die wieder zurückkehren, Solche, die nach der Gnadenfrist nicht erschienen außer auf specielle Citation oder eidbrüchig die Wahrheit verhehlten, sind der apostolischen Weisung gemäß auf Lebensdauer einzusperren und nur mit dem Beirath der Ordinarien derselben dürfen die Inquisitoren bei vorhandenen Zeichen von Reue u. s. f. die Strafe mildern. Die Inquisitoren sind übrigens befugt, nach Maßgabe der Umstände wiederum Einsperrung der Begnadigten zu verfügen. Im Falle der Begnadigung müssen die Betreffenden Bürgschaft leisten, daß sie die ihnen auferlegte Buße nach Kräften verrichten, und eidlich Verfolgung der Häretiker versprechen. Für die zu beständiger Haft Verurtheilten sind getrennte und in der Art eingerichtete Kammern zu bauen, daß sie weder sich gegenseitig noch Andere, außerhalb des Gefängnisses Befindliche, verführen können. Sie sind nach der Synode von Toulouse (c. 11) von denen, die ihre Güter erhalten, mit dem Nöthigen zu versehen (c. 20—23).

30. Was diejenigen betrifft, die nicht beständiger Haft verfallen, so sollen ihnen die Inquisitoren folgende zum Theil schon zu Narbonne 1243 c. 1 festgesetzte Bußen auferlegen. a) Sie müssen eine bestimmte Zeit lang persönlich oder durch taugliche Stellvertreter den Glauben und die Kirche gegen Saracenen oder gegen Häretiker und Rebellen vertheidigen. b) Sie müssen auf ihrem Oberkleide zwei rothe Kreuze tragen, $2^1/_2$ Palmen lang, 2 Palmen breit, das eine vorne auf der Brust, das andere hinten zwischen den Schultern. Sind sie vestiti oder damnati, so müssen sie noch ein drittes Kreuz an der Kopfbedeckung tragen. Gehen sie über das Meer, so tragen sie die Kreuze bis zur Landung jenseits und müssen sie bei der Rückkehr wieder anheften. c) Alle Sonn- und Festtage müssen sie der Messe, Predigt und Vesper anwohnen, an anderen Tagen Messe hören oder wenigstens Vormittags zum Gebet in die Kirche kommen. d) An Sonn- und Festtagen müssen sie zwischen Epistel und Evangelium mit einer Ruthe vor den Priester treten und die Disciplin erhalten, wobei der Priester den Grund ihrer häretischen Verschuldung anzugeben hat. e) Auch bei Processionen müssen sie, zwischen Clerus und Volk gehend, lange Ruthen emporhalten und bei der letzten Station vor den die Procession führenden Priester treten (c. 26). Auch sind den Schuldigen Geldbußen aufzulegen, um den Bau von Gefängnissen, die Verpflegung der ärmeren Gefangenen und andere Unkosten zu bestreiten.[1]) Sie dürfen nicht Wucher treiben und

---

fautores haeresis anhalten, eine denselben vor ihrem Tode auferlegte Geldbuße zu entrichten.

[1]) Die Kosten der Inquisition wurden im Laufe der Zeit sehr bedeutend und meistens aus solchen Geldbußen und den confiscirten Gütern bestritten. Bezüglich letzterer

müssen das dadurch Gewonnene zurückgeben. Sie dürfen nicht Beamte, Aerzte oder Notare sein, auch keine Goldstickereien tragen (c. 27, 28). Alle diese Bußen sind öffentlich aufzulegen, außer wo es sich um ein geheimes Vergehen handelt. Ueber jeden Einzelnen ist ein besonderes Instrument abzufassen (c. 29). Weiter wurde vorgeschrieben, daß die Inquisitoren genau die Vorschriften des Papstes und seiner Legaten beobachten und die Gläubigen von den Unterscheidungsjahren an beeidigt werden sollen, daß sie den katholischen Glauben festhalten und vertheidigen, die Häresie bekämpfen wollen, Verweigerer des Eides aber als der Häresie verdächtig zu betrachten seien (c. 31).[2] Nicht blos die eigentlich Rückfälligen, sondern auch diejenigen, die ihre Buße nicht verrichten, verfallen in die Strafe der Rückfälligen (c. 33). Die nach c. 1 von Toulouse in den Pfarreien aufgestellten und beeidigten Laien, welche die Häretiker anzeigen,[3] können nach dem Ermessen der Inquisitoren gewechselt, ihnen oder einem Priester darf auch die Aufsicht über die Verrichtung der Bußen überlassen werden (c. 34). Die Häuser, in denen Ketzer mit Zustimmung der Eigenthümer wohnen, sind niederzureißen[4] und die Güter der Inwohner zu confisciren,

ordnete Innocenz IV. Const. 9 Ad exstirpanda § 34 eine Drittheilung an: ein Theil sollte der Inquisition pro expensis, ein Theil dem domicilium rei zufallen, ein Theil zur Disposition des Ordinarius und der Inquisitoren in favorem fidei stehen (was Clemens IV. 1265 Const. 13 und Eugen IV. 1438 Const. Sedis Apostolicae bei *Farinacc.* de haer. q. 190 n. 178 bestätigten), ausgenommen, daß der Papst anders verfüge. Güter der Cleriker standen der Kirche, die der Regularen dem Kloster zu oder der apostolischen Kammer. In Spanien und Portugal gehörten die Güter der Laien dem königlichen Fiscus, in Mantua und Piacenza zur Hälfte dem Herzog, zur Hälfte den Inquisitoren, deßgleichen in Savoyen bei einem Betrage von 1000 Scudi, in Siena ganz der Inquisition, in Mailand ein Drittel dem Herzog, ein Drittel dem Erzbischof, ein Drittel den Inquisitoren. Später wurde in Portugal vom Könige das Recht beansprucht, die Confiscation zu erlassen; Innocenz X. sprach aus, daß er nach gefälltem Urtheil die Güter zurückgeben könne, nicht aber vor demselben die Confiscation nachlassen solle. Albitius de inconst. in fide c. 22 n. 183 seq. Ausführlich hievon handelt Petra t. III. p. 155—158 in Alex. IV. Const. 21. a. 1260.

[2] Ebenso die Synode von Albi 1254 c. 11—13 (Hefele VI. S. 41) mit dem Beisatze, daß der Bischof bei der Visitation der Pfarreien diesen Eid abnehmen und er alle zwei Jahre erneuert werden soll.

[3] In seiner Const. 13 v. J. 1265, welche mit wenigen Aenderungen die Const. 9 von Innocenz IV. und die Const. 2 von Alexander IV. wiederholt, bestimmte Clemens IV., daß zu diesem Zwecke die Inquisitoren 2 oder mehr Männer aufstellen können, ebenso die Bischöfe in den Synoden. Die so Angestellten sind zu beeidigen und bei Pflichtversäumniß mit dem Banne zu belegen. Petra t. III. p. 247 seq.

[4] Insbesondere war die Demolition von Häusern vorgeschrieben, in denen häretische Conventikel stattfanden oder haeretici dogmatizantes wohnten (Concil v. Toulouse 1229 c. 6. Friedrich II. Const. Catharos). Später wurden die Häuser nur einfach confiscirt. Petra in Const. 9. Innoc. IV. a 1252 t. III. p. 47 seq. u. 5 seq. 14.

wenn sie nicht ihre Unschuld und ihre Unwissenheit über den Aufenthalt der Ketzer nachweisen können (c. 35). Die vorhandenen Statuten a) über nachlässige Valliven, b) über Nichtanstellung von Verdächtigen, c) über den Besitz theologischer Bücher Seitens der Laien, d) über den Ausschluß der Söhne von Häretikern und deren Gönnern von kirchlichen Aemtern und Pfründen sind von den Inquisitoren genau zu beobachten und es sollen diese bei ihrem mühseligen und ausgedehnten Amte dafür sorgen, daß Alles nach der Ordnung des Rechts geschehe und in den Acten durch beeidigte Männer mit Angabe von Ort, Zeit und Personen genau notirt werde (c. 36, 37).

31. Die zu Monteil bei Valence 1248 unter Vorsitz zweier päpstlichen Legaten von vier Metropoliten und fünfzehn Bischöfen gehaltene Synode verordnete u. A.[1]) can. 9.: Wer auf erfolgte Mahnung hin die von den Inquisitoren erlassenen Sentenzen nicht befolgt, ist als Gönner oder Vertheidiger der Ketzer zu behandeln. 10. Will ein Bischof die gegen letztere erlassene Sentenz nicht verkünden oder beachten, so trifft ihn das Interdict ab ingressu Ecclesiae. 11. Die Inquisitoren dürfen bei den Processen keine Advocaten zulassen.[2]) 12. Wer wegen häretischer Befleckung ein Kreuz auf seinem Kleid haben muß, darf es nicht ablegen; läßt er es trotz aller Mahnung weg, so ist er als Häretiker zu betrachten; ebenso der Entflohene, der auf erhaltene Mahnung nicht zurückkehrt, und die Verächter des Bannes. Auf dem Concil von L'Isle bei Avignon[3]) 1251 wurden c. 2. die Verordnungen gegen die Albigenser neu eingeschärft und c. 3 bestimmt, daß der Bischof ausschließlich die unter kirchlicher Gewalt stehenden Güter von Häretikern in der Hand haben solle.[4]) Die Synode zu Albi 1254[5]) erneuerte und modificirte viele Bestimmungen der Synode von Toulouse. Die vom Bischofe bestellten Cleriker und Laien sollen für jeden gefangen eingelieferten Ketzer eine Mark Silber oder doch 20 Turonеser Solidi durch den Herrn, in dessen Gebiet er sich fand, aus dem Vermögen des Ketzers selbst, außerdem aus anderen Mitteln erhalten (c. 2). In den der

---

[1]) Mansi XXIII. 719. Hefele V. S. 1029.

[2]) Ebenso die Synode von Albi 1254 c. 23. Hefele VI. S. 42. Die Facultät der Inquisitoren summarie absque judiciorum et advocatorum strepitu procedendi, wie sie oft vorkommt, (z. B. Alex. IV. Const. 18 Cupientes 1260 cf. Petra t. III. p. 149 seq.) schloß die gewöhnlichen Advokaten, aber keineswegs die Vertheidigung der Angeklagten aus.

[3]) Mansi l. c. p. 796 seq. Hefele VI. S. 37.

[4]) In Rücksicht auf die sonst den Ordinarien zustehenden Mittel und die Kosten der Inquisitoren verbot nachher Benedikt XI. die Occupation der Güter von Häretikern durch die Bischöfe c. 1 h. t. V. 3 in X vagg. com. zu c. 17 h. t. in 6.

[5]) Mansi l. c. p. 829 seq. Hefele VI. S. 41 ff.

Häresie verdächtigen Gegenden soll kein Arzt practiciren, der nicht vom Bischofe bezüglich seiner Rechtgläubigkeit approbirt ist (c. 14). Da sehr oft nur Unwissenheit[6]) Ursache der Häresie war, wurden die Bischöfe und Pfarrer zur Ertheilung eines genauen Religionsunterrichts, besonders für die Jugend, aufgefordert (c. 17. 18.) Die längst vorgeschriebene Verkündigung des Bannes über die Häretiker in allen Kirchen und an allen Sonntagen soll unter dem Geläute der Glocken und bei ausgelöschten Kerzen geschehen, täglich aber sollen am Abend alle Glocken geläutet werden zum Zeichen des Abscheu's vor diesem schweren Verbrechen (c. 19). Der schon nach Lucius III. (Nr. 9) von den weltlichen Gebietern zu leistende Eid betreffs der Unterstützung der Kirche gegen die Ketzer soll alle drei Jahre erneuert werden (c. 20). Dieselben sind verpflichtet, die Güter eingekerkerter Ketzer confisciren und die Leichname der in der Häresie Verstorbenen ausgraben und verbrennen zu lassen (c. 25. 26.). Betritt ein der Häresie Verdächtiger die Wohnung eines Häretikers, so ist anzunehmen, daß er ihn im Irrthum habe bestärken wollen (c. 27.) Wer, vor den Bischof oder die Inquisitoren vorgeladen wegen Verdachtes der Häresie, nicht erscheint und den deßhalb ausgesprochenen Bann ein Jahr lang verachtet, ist auch beim Mangel sonstiger Beweise gegen ihn als Ketzer zu verurtheilen (c. 28).[7]) Die Gefängnisse für die Ketzer sind da zu errichten, wo der Bischof es will, und nach seiner Vorschrift ist für ihren Unterhalt zu sorgen, und zwar zunächst von denen, die ihre Güter erben, in Ermangelung solcher Güter von dem Grundherrn und der Gemeinde des Entdeckungsortes, welche nöthigenfalls durch den Bann von dem Bischofe dazu angetrieben werden können (c. 24). Nachher bestimmte das allgemeine Concil von Vienne, in den sogenannten muri,[8]) den Detentionslocalen für diejenigen, die durch Reue und Buße zur Kirche zurückgeführt werden sollten, seien zwei besondere Custoden einzusetzen, einer vom Bischofe, einer vom Inquisitor, die besonders auf ihr Amt verpflichtet werden und den Gefangenen nichts von dem vorenthalten sollten, was ihre Verwandten und Freunde ihnen zusandten.[9])

---

[6]) Als causae ab haeresi excusantes nehmen die Canonisten allgemein an: 1) ignorantia ex parte intellectus, 2) indeliberatio voluntatis, 3) defectus veri dissensus ad objectum fidei, 4) defectus pertinaciae. Vgl. Schmalzgrueber in L. V. Decretal. tit. 7 § 1 n. 22 seq.

[7]) Ebenso Alex. IV. c. 7 de haer. V. 2 in 6. Deßgleichen fautores, die ein Jahr lang im Banne bleiben. Petra III. p. 234 seq.

[8]) in carcere vel muro hat Bonifaz VIII. c. 12 h. t. in 6, Clemens V.: carceres haereticales, qui muri in quibusdam partibus vulgariter nuncupantur.

[9]) c. 1 § 2 de haer. V. 3 in Clem. (Vienn. c. 13. Hefele VI. S. 482). Der Eid derselben steht das. § 3.

32. Im Jahre 1255 bat Ludwig IX. den Papst Alexander IV., die Inquisition in seinen ererbten Staaten den Dominicanern zu übertragen,[1] denen jedoch bald die Parlamentsjustiz feindselig entgegen trat. In Polen ward die Inquisition unter Johann XXII. und König Ladislaus eingeführt,[2] in England brachte sie die Geistlichkeit erst in der Zeit der Wiklifiten um 1400 in Vorschlag;[3] damals wurden dort strenge Maßregeln gegen die Secte ergriffen und auf einer Oxforder Synode 1408 die auf der Londoner Convocation des folgenden Jahres wieder verkündigte Bestimmung erlassen, daß gegen Alle, die wegen Häresie infamirt seien, summarisch vorgeschritten werden könne.[4] In Italien, wo nur die Republik Venedig lange Widerstand leistete,[5] war sie nachher am meisten thätig; denn seit ihrer Verfolgung im südlichen Frankreich[6] waren viele Häretiker nach der Lombardei entflohen und hatten die seit den vorausgegangenen politischen Kämpfen dort bestehende Gährung noch beträchtlich vermehrt.

33. Innocenz IV. sandte 1250 den Cardinal Octavian und die beiden Dominicaner Petrus (Martyr) von Verona und Vivian von Bergamo für die Bekämpfung der Ketzer Oberitaliens. Aber im April 1252 ward Petrus von diesen bei Como meuchlerisch ermordet und die von dem Wütherich Ezzelin († 1259) beschützte Häresie blieb übermächtig.[1] Die tiefbetrübten Dominicaner wollten das Inquisitionsgeschäft niederlegen und baten um Enthebung; aber der Papst ging nicht darauf ein und suchte sie zu trösten.[2] Vergebens erließ Innocenz IV. 1252 und 1253 mehrere die früheren Gesetze einschärfende Constitutionen;[3] die Größe des

---

[1] Raynald a. 1255 n. 34. Fleury Hist. eccles. s. XVII. L. 84. n. 15.

[2] Bzovius Annal. a. 1327 n. 18. Später (1424) erließ König Ladislaus Jagello noch strengere Ketzergesetze. Januszowski Statuta prawa Krak. 1600 f. 260.

[3] Wilkins Conc. Brit. III. p. 252. [4] Hefele Conc. VI. S. 847.

[5] P. Sarpi Discorso sull' origine dell' Inquisizione in Venezia. 1638. 4.

[6] Hier war später die Zahl der Verurtheilungen nicht sehr bedeutend. Der liber sententiarum der Inquisition von Toulouse weiset aus den Jahren 1307 — 1323 nur 19 Verurtheilungen von 15 Personen männlichen und 4 weiblichen Geschlechts in diesem so ausgedehnten Gerichtssprengel auf. Phil. a Limborch Hist. Inquis. Amstelod. 1692. Gibbon Geich. v. Verfall und Untergang des röm. Reiches. Kap. 54 Anmerk. 31.

[1] Hist. de Languedoc. III p. 431. 446. Raynald. a. 1251 n. 32; a. 1252 n. 11; 1254 n. 35 seq. 40.

[2] Raumer Gesch. der Hohenst. VI. S. 300.

[3] Const. *Cum fratres* Perugia 11. Mai 1252. Const. 9. Ad *exstirpanda.* eod. a. Const. 10. *Cum venerabilis* 1253. Card. Vinc. Petra Com. in Const. ap. t. III p. 45 seq.

Uebels forderte die eingehendsten Maßregeln. Er schrieb 1253 nach früheren Concilsbeschlüssen, insbesondere nach dem Concil von Narbonne 1243 c. 13, vor, daß die Inquisitoren von den zurückkehrenden Freunden der Häretiker Geldcautionen für ihre Treue im Glauben und ihr Fernbleiben von der Unterstützung der Häretiker fordern sollten,[4]) die nachher (1257) Alexander IV. auch von den Häretikern selbst gefordert wissen wollte.[5]) Er zählte die Strafen der Häresie auf, von denen der Bann immer als die wichtigste erschien,[6]) und gab (1254) den Inquisitoren Vollmacht, die geistlichen und weltlichen Gesetze gegen die Häretiker zu interpretiren,[7]) wovon diese indessen wenig Gebrauch machten, da sie in allen schwierigen Fällen, außer wo Gefahr auf dem Verzuge stand, an den päpstlichen Stuhl recurrirten.[8]) So wurden bezüglich der Rückfälligen verschiedene Entscheidungen provocirt. Auch diejenigen wurden dahin gerechnet, die vor ihrer Abschwörung der Häresie dringend verdächtig gewesen waren und nachher als wirkliche Häretiker sich erwiesen, nicht aber diejenigen, auf denen nur ein unbedeutender Verdacht ruhte,[9]) ebenso diejenigen, die nach Abschwörung aller Häresieen in eine andere fielen, nicht aber jene, die eine einzelne Häresie abgeschworen und dann eine andere annahmen;[10]) sodann diejenigen, die sicher vor der Abschwörung Häretiker waren und nach derselben Häretiker besuchen, beschenken, fördern und unterstützen, ihnen Gunst erweisen, wenn das nicht auf eine andere Weise als durch Anhänglichkeit an die Häresie erklärt und vertheidigt werden kann.[11]) Gegen die relapsi, die unbußfertig waren, verfuhr man sehr strenge, indem man sie an den weltlichen Richter auslieferte; das geschah aber nicht bei denen, welchen der Bischof oder der Inquisitor Straflosigkeit verheißen, noch weniger bei denen, die

---

4) Const. *Cum venerabilis.* Petra in h. l. n. 7. p. 57: sufficit cautio simplex; potest et fideijussio exigi.

5) Alex. IV. Const. 14. *Super exstirpatione.* Petra l. c. p. 137. In Italien mußten die Inquisitoren die Erlaubniß der Suprema Inquisitio dazu haben.

6) Innoc. IV. Const. 18 *Noverit* 1254. Petra t. III p. 97 seq.

7) Innoc. IV. Const. 15 *Cum negotium* Cf. Petra t. III p. 85 seq.

8) Farinacc. de haer. q. 193 n. 98. Pegna P. II Coment. 83 § Si cui n. 6. 7. Petra l. c. n. 4.

9) Alex. IV. c. 8 Accusatus h. t. in 6.

10) Alex. IV. c. 8 cit. § 1. Petra t. III p. 132. 133 n. 3. 4 seq. 11. 12.

11) Alex. IV. c. 8 cit. § 2. Die faventes haereticis non intuitu haeresis, sed qua consanguineis, amicis etc. sind nicht im strengen Sinne fautores (nicht formales) und milder zu behandeln Card. Albitius de inconst. in fide c. 16 n. 34. Ebenso wenig sind fautores die, welche die Häresie des Begünstigten nicht kennen und dieses beweisen im Falle auch der notorischen Häresie; außerdem hat der Fiscus die Beweislast. Petra l. c. p. 141 n. 10—18.

freiwillig sich gestellt hatten.[12]) Den Inquisitoren wurde auch die Vollmacht ertheilt, Urkunden und sonstige Schriftstücke, die sich auf ihr Amt bezogen, von Jedermann, auch vom Angeklagten, herauszufordern, wie das in Sachen des Fiscus zu geschehen pflegte.[13]) Die Geschichte der Criminaljustiz liefert zahlreiche gleichzeitige Beispiele bei weit geringeren Verbrechen.

34. Zur Reinigung Italiens von der Häresie kam es vor Allem auf die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeiten an. Diese wurden auch mehrfach aufgefordert, den Inquisitoren ihren Beistand zu leisten.[1]) Statuten, welche das Einschreiten derselben hinderten oder verzögerten, wurden für ungiltig erklärt;[2]) die von den Inquisitoren erlassenen Sentenzen mußten von den weltlichen Gewalthabern vollzogen werden[3]) und die Inquisitoren konnten sie durch Androhung von Censuren dazu nöthigen.[4]) Die weltlichen Richter durften wohl in causis mixti fori Proceßacten fordern,[5]) nicht aber in Sachen der Häresie erkennen, die ein rein kirchliches Verbrechen war,[6]) daher auch nicht Vorlage dieser Acten verlangen. Die Podestà's der Städte und Dörfer Italiens wurden 1265 angehalten, die Constitutionen von Innocenz IV. und Alexander IV. gegen die Häretiker, in denen auch die kaiserlichen Gesetze enthalten waren, in ihre Capitularien einzutragen bei Strafe des Bannes und des Interdicts.[7]) Das sind allerdings Capitalverbrechen am Geiste des neunzehnten Jahrhunderts, der frei-

12) Petra t. III p. 133 134 n. 16—23. Die Suprema Inquisitio entschied am 25. Juni 1606 in einem Rescript an den Inquisitor von Malta, eine relapsa sponte comparens sei völlig straflos zu lassen. Diese Milde ward zur Regel.

13) Alex. IV. Const. 18. *Cupientes* Urban. IV. Const. *Prae cunctis* § Nec non ap. Eymeric. P. II p. 129. Petra t. III p. 151 n. 7.

1) Alex. IV. Const. 15. *Exortis* 1258 an die Obrigkeiten und Bischöfe im Gebiete von Spoleto (Petra III p. 140 seq.) mit dem Beisatze in iis tantum, quae ad eorum munus pertinent.

2) Alex. IV. 1257 Const. 10 *Implacida* an den Bischof von Modena (Petra t. III p. 124 seq.) nach Innoc. IV. Const. 9. § 38. Ebenso Urban IV. 1263 c. 9 *Statutum* h. t. in 6. Eymeric. Direct. P. III q. 34.

3) Concil von Albi 1254 c. 22. Alexander IV. erklärte (c. 6 de haer. in 6): Auch jene Obrigkeiten, die excommunicirt sind oder blos factisch, nicht de jure Jurisdiction haben, dürfen und sollen auf Requisition der Bischöfe oder Inquisitoren, wenn diese nicht sich an die höheren Obern wenden können, den weltlichen Arm gegen die Häresie leihen.

4) Alex. IV. Const. 17. *Ad audientiam* 1260. Petra t. III p. 146 seq. Cf. Leo X Const. 43. *Honestis* § 3 ib. p. 149.

5) Petra l. c. p. 148 n. 12 seq.

6) Bonifac. VIII. c. 18 *Ut inquisitionis* h. t. in 6, wo ebenfalls an Friedrich's II. Gesetze erinnert wird.

7) Clem. IV. Const. 6 *Ad exstirpanda* 1265. Const. 8. 1266. Petra t. III p. 229 seq. 234 seq.

lich im dreizehnten noch nicht geboren war. Die Kirche als selbstständige Macht anzuerkennen, ihr das Erkenntniß über das größte kirchliche Verbrechen, die Häresie, ungeschmälert zu lassen, keine Controle ihrer gerichtlichen Verhandlungen, kein Placet und keinen appel d'abus zu beanspruchen, die Staatsgewalt zum „Büttel und Henker" der Kirche [8]) zu erniedrigen — das ist für die heutigen Aufgeklärten doch zu stark. Es hielten aber ebenso die Päpste wie die Synoden [9]) an dem Rechte fest, den weltlichen Arm gegen Häretiker anzurufen, und gegen die Usurpationen und Neuerungen, welche weltliche Fürsten gegen die geistliche Jurisdiction sich erlaubten, erließ Karl IV. 1359 eine sehr strenge Erklärung. [10]) In Italien setzten die Päpste durch ihre Energie es durch, daß bald nach dem Jahre 1300 dort das Sectenwesen immer mehr schwand und nur wenige noch den älteren oder neueren Häresieen anhingen. [11])

35. Das dreizehnte Jahrhundert zeigt durchaus, sowohl was die Synodal-, als was die päpstliche Gesetzgebung betrifft, die meisten und strengsten Bestimmungen über die Ketzer auf. Schon dieser Umstand weiset darauf hin, daß es sich damals um höchst gefährliche Secten gehandelt haben muß. So war es in der That. „Jene gnostischen Secten, die Katharer und Albigenser" schrieb Döllinger, [1]) „welche eigentlich die harte und unerbittliche Gesetzgebung des Mittelalters gegen die Häresie hervorriefen und in blutigen Kriegen bekämpft werden mußten, waren die Socialisten und Communisten jener Zeit. Sie griffen Ehe, Familie und Eigenthum an. Hätten sie gesiegt, ein allgemeiner Umsturz, ein Zurücksinken in Barbarei und heidnische Zuchtlosigkeit wäre die Folge gewesen." Ein besserer Kenner der Kirchengeschichte als Döllinger es nach acht- und dreißigjährigem Studium geworden war, [2]) wirft sich dagegen zum Apolo-

---

8) Huber S. 24. Die Klagen über Innocenz VIII. standen ebenso in der A. Z. v. 24. Juli 1867 Beil.

9) Z. B. Concil von Magdeburg 1390 c. 44. Hefele VI. 837.

10) Bei Bannitza De principis saecularis potestate pro territorio suo faciendi leges etiam ecclesias et monasteria concernentes. Wirceb. 1738 p. 6. 7.

11) Muratori Antiquit. Ital. Dissert. 60.

1) Döllinger, Kirche und Kirchen, S. 51. Auf diese Stelle hatte ich A. J. S. 155 N. 25 verwiesen.

2) Huber S. 88 ff. (zunächst in der Erweiterung der ursprünglichen Artikel). U. A. heißt es hier: „Die Inquisition selbst vollkommen zu rechtfertigen, zeigt Hergenröther zwar keinen rechten Muth, doch meint er wohl etwas zu ihren Gunsten vorzubringen, wenn er (nach den Worten Döllinger's hat Huber wohlweislich seinen Lesern zu sagen unterlassen) sagt: zunächst habe sie nur den Zweck gehabt, die christlichen Länder Europa's von höchst gefährlichen Secten zu reinigen, die mit der (nicht: „den") religiösen zugleich auch eine social-politische Umgestaltung herbeizuführen suchten

geten dieser Secten auf, die Andere wohl mit den „Internationalen" unserer Tage vergleichen möchten; für ihn unterliegt ihr staatsgefährlicher Charakter „gar sehr der Beanstandung," vielleicht hätte er diesen lieber der katholischen Kirche zugeschrieben, wie es bekannte Eingaben und Adressen seit April 1871 gethan.[3]) Er macht ein Dreifaches geltend: a) die Berichte über die Gräuel der Albigenser sind unwahr; b) auch wenn sie wahr wären, so wäre der Impuls zur blutigen Verfolgung besser von anderswoher gegeben worden, als von der Kirche, welcher gelehrt worden ist, „das Unkraut neben dem Weizen bis zum Tage der Ernte wachsen zu lassen" (Matth. 13, 30); c) es wäre auch die Aufrechthaltung und steigende Verschärfung des Glaubenstribunals gegen viel minder gefährliche Sectirer nicht zu entschuldigen. Prüfen wir diese Aufstellungen näher.

a) Bezüglich der Albigenser werden folgende Gründe vorgebracht: α) Aus dem Dualismus, der Lehre von einem guten und bösen Princip in der Welt, welcher viele von den Katharern huldigten, folgte zunächst nur eine weltflüchtige, asketische Ethik, wie eine solche auch im rechtgläubigen Mönchthum herrschte.[1]) Allein 1) die Verwandtschaft der von den katholischen Mönchen geübten Askese mit der jener Häretiker wäre erst zu beweisen, sie unterliegt nicht blos „gar sehr der Beanstandung," sondern wird bei der gänzlichen Verschiedenheit, wie der Grundlagen, so der Folgen, gänzlich in Abrede gestellt. 2) Bekannt ist von allen gnostischen und manichäischen Secten, daß in ihnen fast stets die zwei Extreme sich finden: übergroße Sittenstrenge auf der einen und furchtbare Ausschweifungen auf der andern Seite, daß nur die perfecti und electi zur Beobachtung der streng asketischen Sittenlehre verpflichtet waren, nicht aber die weitaus die Mehrzahl bildenden credentes,[2]) daß die Ausschweifungen einzelner Sectirer von den verschiedensten Seiten berichtet sind,[3]) was auch von den

---

(Ehe, Familie, Eigenthum und alle bürgerliche und staatliche Ordnung angriffen Diese Worte fielen bei Herrn Huber aus) und dadurch (zum Schutze der Gesellschaft hatte ich beigesetzt) die strengsten Maßregeln zur Nothwendigkeit machten."

3) Nachherige Reden bei „Altkatholiken"-Versammlungen holten indessen das Versäumte nach.

1) Huber S. 19. 2) Neander K. G. II. S. 642 ff. III. Aufl.

3) Natal. Alex. H. E. Sacc. XIII. et XIV. c. III a. 1 § 2 t. XV. p. 135 seq. Ekbert von Schönau bei Du Plessis d'Argentré t. I. P. I. p. 45. Concil von Rheims 1157 Hefele V. S. 500. Bischof Roger von Chalons an Wazo von Lüttich Gesta Episc. Leod. c. 59 Martene et Durand. IV. 898 seq. Vincenz von Beauvais Specul. hist. L. 29 c. 26. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. III. S. 74. 273.

Apostelbrüdern und den Brüdern und Schwestern des freien Geistes gilt. Die Lehre von der außerehelichen wilden Fortpflanzung, die Billigung des Selbstmords,[4]) der nicht blos theoretisch, sondern practisch in blutigen Excessen geoffenbarte Haß gegen den Reichthum der Geistlichen und den Schmuck der Kirchen,[5]) die alle Treue unter Menschen untergrabende Verstellung und Lügenhaftigkeit, mit der sie äußerlich den katholischen Glauben heuchelten, das Verbergen ihrer Irrlehren für erlaubt erklärten,[6]) das Alles war ebenso unsittlich als staatsgefährlich. Die Moral und Ascese der Perfecti war zudem nur eine rein negative und äußerliche, ein Register bloßer Verbote bezüglich des Contacts mit der Materie, die bis zur Bekämpfung des gerechten Kriegs und selbst der Nothwehr gingen.[7]) β) „Die Actenstücke der Inquisition sprechen wohl von ihren Irrlehren, aber keineswegs von groben Ausschweifungen und schweren Verbrechen, die sie begangen hätten." Das ist ganz natürlich; handelte es sich darum, ob Jemand zu diesen Häretikern gehöre, so konnten eben nur die falschen Dogmen distinctives Merkmal sein, nicht die sittlichen Vergehen, die ebenso bei Rechtgläubigen sich finden konnten. Die Häresie für sich war ein Verbrechen auch ohne Beimischung von anderen. Es handelte sich um die Grunddogmen des Christenthums: von jenen Häretikern ward Christi wahre Menschheit und Gottheit,[8]) die Auferstehung des Fleisches und die persönliche Unsterblichkeit,[9]) die Weltschöpfung durch Gott[10]) geläugnet, das alte Testament verachtet und vom Teufel hergeleitet,[11]) was für die ganze Gesellschaft den tiefsten und gerechtesten Abscheu erregte. γ) „Im Gegentheil fehlt es nicht an zeitgenössischen Zeugnissen von dem hervorragenden sittlichen Wandel der Sectirer." Wir haben allerdings derartige Zeugnisse bezüglich einzelner Gegenden und bestreiten nicht, daß sogar viele einen sittenreinen Wandel führten, wenn auch dieser oft nur Schein und Heuchelei war; aber, wie Hefele[12]) richtig bemerkt, „bei dem allen bleibt es wahr, was Innocenz III.

---

4) Raumer a. a. O. S. 274. 283. Neander a. a. O. S. 644. Hurter Innocenz III. Bd. II. S. 220.

5) Raumer III. 292 VI. 290. Hurter a. a. O. S. 217. 222. 229. 230. Vgl. Guill. Armoricus de gest. Phil. Aug. (Duchesne V. 72. Du Plessis l. c. p. 58) über die Ruptarii.

6) Neander S. 647. 7) Hefele V. S. 737.

8) Alanus ab Insulis c. haeret. L. I. c. 19 seq. c. 32 seq. (Migne CCX. p. 321 seq.). Rainer. c. Wald. c. 6 (Bibl. PP. Lugd. XXV 266). Moneta adv. Cath. et Wald. L. I. Bonacurs. ap. Du Plessis Coll. jud. t. I P. I p. 43.

9) Alanus l. c. c. 25 seq. p. 326 seq. Moneta f. 357. 362.

10) Alanus l. c. L. I c. 2—8 p. 308 seq. Bonacurs. l. c. Rainer. ib. p. 48.

11) Alanus l. c. c. 35 seq. p. 337 seq. Moneta f. 111. 199.

12) Hefele a. a. O. S. 741.

sagte: die Katharer seien ärger als die Saracenen; denn ihr Princip war total unchristlich und die Consequenzen, die sie daraus zogen, mußten trotz aller christlichen Umhüllung, ja gerade wegen ihr, das christliche Leben und die christliche Societät noch ärger gefährden, als der Koran."[13]) δ) „Beschuldigungen, wie sie z. B. Gregor IX. und andere Verfolger der Albigenser erheben, sind zum Theil von so absurder Art, daß man ihre Unwahrheit greifen kann; auch hat man richtig bemerkt, daß gegen die ersten Christen so ziemlich dieselben verbreitet wurden." Allein die Kirchengeschichte zeigt uns, daß nichts so absurd ist, was nicht schon irgendwo vorgekommen wäre; gewiß ist, daß solche Beschuldigungen gegen die Katharer weit im Volke verbreitet waren, mag auch daran viel übertrieben sein; in der Zeit der ersten Christen machten sich die Gnostiker sicher schwerer Laster schuldig, die dann von den Heiden allen Christen zur Last gelegt wurden. Von den ersten Christen unterscheiden sich aber diese Ketzer durchaus; ihre Lügenhaftigkeit contrastirt mit der Wahrhaftigkeit der ersten Christen; dagegen stimmen sie wesentlich mit den alten Gnostikern und Manichäern überein. ε) „Der Heroismus, mit dem so viele Angehörige dieser Secte in Marter und Tod gingen, zeugt ebenfalls nicht zu Gunsten ihrer Ankläger." Aber dieselbe Todesverachtung, derselbe Fanatismus findet sich bei den Donatisten und den meisten Sectirern, auch bei Fra Dolcino, findet sich oft auch bei schweren Verbrechern, Mördern und politischen Fanatikern, kann also unmöglich beweisend sein.

b) Wir sahen oben, daß der Impuls zum Einschreiten auch öfter von der weltlichen Gewalt gegeben ward. Die Kirche aber war hier ganz besonders genöthigt, alle Macht gegen diese Häresie aufzubieten. Sie mußte es als die heiligste Pflicht ansehen, der Irrlehre überall entgegenzutreten und von ihrer Strafgewalt gegen sie Gebrauch zu machen, ohne welche sie, wie schon Cyprian erinnert, in einer ungünstigeren Lage wäre als die Synagoge.[1]) Auf die Parabel vom Weizen und Unkraut hatten sich die Katharer selbst berufen;[2]) es ward ihnen entgegnet,[3]) Christus habe nicht gewollt, daß das Unkraut, sondern nur, daß der Weizen geschont werde;

---

[13]) Alanus ab Insulis Prolog. ad libr. contra haereticos (Migne CCX p. 307): Nostris temporibus novi haeretici, imo veteres et inveterati, veterantes dogmata, ex diversis haeresibus unam generalem haeresim compingunt, et quasi ex diversis idolis unum idolum, ex diversis monstris unum monstrum, et quasi ex diversis venenatis herbis unum toxicum commune conficiunt.

[1]) Cyprian. ad Florent. de exhort. martyr. c. 5 (Migne IV. p. 638). Vgl. Phillips KR VI. § 322 S. 584.

[2]) Moneta L. V c. 13 f. 519.

[3]) So von Wilhelm von Paris de leg. c. 1. Vgl. Neander a. a. O. S. 648.

wo offenbar das Fortwachsen des Unkrauts zur Ausrottung des Weizens führe, wo kein anderes Mittel zur Erhaltung des letzteren diene, sei das Unkraut durchaus zu vertilgen. Christus lehre nur, daß man das Böse neben dem Guten dulden solle, so lange man ohne größere Uebel und Nachtheile das Böse nicht beseitigen könne, so lange Gefahr für die gleichzeitige Vertilgung des Guten vorhanden sei.[4]) Außerdem würde aus der Parabel zu viel bewiesen: man müßte auch der Obrigkeit den Gebrauch des Schwertes verbieten, auch die Excommunication unterlassen, alle Disciplin aufheben; nicht blos von falschen Dogmen, sondern von jedem Verderbniß sei hier die Rede.[5])

c) Es wurden auch minder gefährliche Sectirer verfolgt, insbesondere die Waldenser. Aber letztere nahmen 1) in Folge ihres hartnäckigen Trotzes gegen die Kirche im Laufe der Zeit noch viele andere Irrthümer, namentlich die der Katharer, an;[1]) 2) auch an sich schon waren sie gefährlich genug. Um mit Döllinger abermals zu reden: „Daß auch für die Waldenser mit ihren Grundsätzen über Eid und Strafrecht der Staatsgewalt schlechterdings keine Stätte in der damaligen europäischen Welt war, weiß jeder Kenner der Geschichte."[2]) Ueberhaupt war im Mittelalter jede Häresie im Grunde revolutionär, weil sie zur Auflösung der bestehenden innigen Verbindung zwischen Kirche und Staat, also zum Sturze der bestehenden Ordnung führen mußte.[3]) „Alle waren einig, daß der Staat in seiner engen Verbindung mit der Kirche keinen Abfall von derselben dulden, keine neue Religion einführen lassen dürfe, daß jeder Versuch dieser

---

4) Der Einzelne kann zudem nicht stets mit Sicherheit entscheiden, ob dieser oder jener zum Unkraut gehört. Hieron. Com. in Matth. 13, 25: Inter triticum et zizania, quod nos appellamus lolium, quamdiu herba est et nondum culmus venit ad spicam, grandis similitudo est et in discernendo aut nulla aut perdifficilis distantia. Praemonet ergo Dominus, ne ubi quid ambiguum est, cito sententiam proferamus, sed Deo judici terminum reservemus, ut cum dies judicii venerit, ille non suspicionem criminis, sed manifestum reatum de Sanctorum coetu ejiciat.

5) So auch Calvin in der Widerlegung der Irrthümer des Servet bei Natal. Alex. Diss. cit. t. XVI. p. 32.

1) Stephan. de Borbone O. S. D. lib. de septem donis Spir. S.: Postea in Provinciae terra et Lombardiae cum aliis haereticis se admiscentes et errorem eorum bibentes et serentes haeretici sunt judicati infestissimi et periculosissimi, ubique discurrentes, speciem sanctitatis et fidei praeseferentes, veritatem autem ejus non habentes. Das zeigt auch das von Innocenz III. den zur Kirche zurückkehrenden Waldensern vorgeschriebene Glaubensbekenntniß (Denzinger Enchirid. defin. ed. IV. p. 159 seq. n. 366 seq.).

2) Döllinger a. a. O.

3) Hausmann Gesch. der päpstl. Reservatfälle S. 110

Art ein Attentat gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung sei. Jede häretische Lehre, die im Mittelalter hervorbrach, hatte, klar ausgesprochen oder in nothwendiger Consequenz, einen revolutionären Character, d. h. sie mußte in dem Maße, als sie zur Herrschaft gelangte, eine Auflösung des bestehenden Staatswesens, eine politische und sociale Umwälzung herbeiführen." [4])

Was die „steigende Verschärfung des Glaubenstribunals" gegen viel minder gefährliche Sectirer betrifft, so ist von dieser „steigenden Verschärfung," die blos gegen minder gefährliche Sectirer gerichtet gewesen wäre, nicht leicht eine Spur zu entdecken; die Strenge gegen die Häretiker hat gegenüber den Albigensern ihren Höhepunkt erreicht. Wahr aber ist der Satz: „Eine Menge von Päpsten hat die Inquisition gehegt und gepflegt;" [5]) denn sie sahen in ihr ein nothwendiges, den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessenes Institut, das die Erfahrung bewährt hatte und ohne das eine gränzenlose Verwirrung und Auflösung der Gesellschaft in vielen christlichen Ländern eingetreten wäre. [5])

36. Es schien wirklich Herr Huber mir eine schlimme Lage bereiten zu wollen, als er ein bestimmtes Urtheil über die Inquisition bei mir vermißte und mir die ultramontanen Schriftsteller „von entschiedener Haltung", wie z. B. die Mitarbeiter der „Civiltà cattolica" und die Aeußerungen Veuillot's im „Univers" (Nov. 1856) entgegenhielt. Denn stimmte ich mit diesen im Lobe dieses unserer Zeit verhaßten Instituts überein, flugs war ich als Gegner der modernen Rechtsanschauungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit, damit auch des modernen Staates, seiner und der Seinigen hoher Inquisition unrettbar verfallen, stimmte ich nicht damit überein, so erschien ich sofort als ein „abgeblaßter Infallibilist", als „infallibilistischer Zwitter" [1]) und Gott weiß was sonst noch, im ersteren Falle staatsfeindlich, im letzteren papstfeindlich — beides unangenehm für den, der keines von beiden sein will. Indessen hat mein Herr Gegner nicht nöthig, weiter peinlich zu inquiriren, er hat mich ja schon in seinen Netzen gefangen und ihnen zu entrinnen ist furchtbar schwer. „Doch

---

[4]) Döllinger a. a. O. S. 50 f. Vgl. Ketteler Freiheit, Autorität und Kirche S. 149.

[5]) Huber S. 21 beruft sich hierbei für den Satz, daß man in Rom die Zulässigkeit von „Zwangsmaßregeln gegen die Gewissen" als heilsame Wahrheit durch ein Concil feststellen lassen möchte, auf die Propositionen 24 und 25 des Syllabus von 1864, wovon die erste von der kirchlichen Coactivgewalt ganz im Allgemeinen, die zweite von der Kirchengewalt in noch allgemeinerem Sinne handelt. Auch die Verhängung von Censuren gehört zur potestas coactiva.

[1]) A. Z. Beil. v. 11. u. 12. April 1871.

Hergenröther selbst nimmt mindestens keinen Anstoß[2]) an der Canonisation des Inquisitors Arbues, sein Glaube an den auch in Canonisationssachen unfehlbaren Papst macht ihm vielmehr die Verehrung des neuen Heiligen zur religiösen Pflicht, und so erregt ihm wohl auch dessen Biographie bei den Bollandisten kein Bedenken, obschon darin der besonderen Strenge, mit welcher Arbues seines Amtes waltete, Erwähnung geschieht" u. s. f.[3]) Ich darf sehr dankbar dafür sein, daß ich für einen so frommen Mann gelte, der jedem canonisirten Heiligen gleichmäßige Verehrung widmet, obschon mir dazu — offen gestanden — die nöthige Zeit fehlt,[4]) sintemal ihre Zahl ziemlich groß ist; das übrigens scheint mir sicher, daß an dieser Canonisation nirgends die Katholiken Anstoß genommen haben, diejenigen ausgenommen, deren Orakel oder Sprachrohr die Augsburger „Allgemeine Zeitung" und die gesinnungsverwandte Presse oder denen eine gemalte Lüge zur leibhaftigen Wahrheit geworden ist, am allerwenigsten die Geistlichen, die seit Jahrhunderten alljährlich am 29. April das Officium des Petrus Martyr — eines um zwei Jahrhunderte älteren Dominicaners und Inquisitors — recitiren. Das dürfte auch ein zu kühner Schluß sein, wollte man aus der Canonisation eines Inquisitors auch die Canonisation der Inquisition mit allen ihren Acten folgern;[5]) auch die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen der Moral nöthigt nicht zu der Annahme, daß die Päpste in ihren die Inquisition betreffenden Gesetzen stets das Zweckmäßigste, Beste und Vollkommenste angeordnet, nie in ihren Strafmitteln das rechte Maß überschritten haben.[6]) Das bin ich in keiner Weise zu behaupten genöthigt. Die Sache des Petrus Arbues ist übrigens so genau wie irgend eine geprüft worden; schon 1490 begann der Proceß; 1537 ward er wieder aufgenommen, nachdem Karl V. 1535 bei Paul III. darum nachgesucht, wie es nachher 1614 Philipp III. bei Paul V., 1622 bei Gregor XV. that. Erst am 17. April 1663 sprach Alexander VII. die Beatification aus[7]) und erst nach abermaliger Untersuchung erfolgte 1867 durch Pius IX. die Canonisation, die in einem Theile der deutschen Presse, der theologische Federn sich zur Verfügung stellten, das Signal zu den heftigsten Angriffen

---

2) wie die A. Z. Hptbl. v. 6 Mai 1867. Beil. v. 4. Juni 1867 ff.

3) Huber S. 22.

4) Es hat ja nicht jeder der Heiligen ein festum de praecepto in der ganzen Christenheit und Arbues hat es bei uns noch nicht.

5) P. Gams in Möhler's Kirchengeschichte II S. 655.

6) M. Canus de locis theol. L. V. c. 5. v. Schäzler Die päpstl. Unfehlbarkeit. Freib. 1870. S. 198. 199.

7) Bull. Rom. ed. Luxemb. t. VI. p. 195. 196. Const. 139 Fortissimos.

gegen den heiligen Stuhl gegeben hat. Wenn mein Herr Gegner, der sich sonst überall als einen überaus eifrigen Leser der „Civiltà cattolica" zu erkennen gibt, auch die hieher gehörigen Aufsätze derselben,[8]) und zwar mit vollem theologischen Verständniß, gelesen hätte, so hätte er vielleicht mit mehr Achtung von einem Manne gesprochen, der im Andenken seiner ganzen Nation hochgefeiert blieb, er hätte vielleicht den von seinem Gewährsmann[9]) sehr unglücklich citirten Benedikt XIV.[10]) eines näheren Studiums gewürdigt und aus dessen trotz aller Zeitungspolemik immer classischem Werke Einiges gelernt, wovon er keine Ahnung zu haben scheint. Das wäre für die Würde eines „altkatholischen Kirchenvaters" ersprießlicher gewesen, als der ziemlich wohlfeile, im Munde eines Voltaire besser sich ausnehmende Spott über die Wunder des Heiligen, die in nicht ganz ungezwungener Weise mit denen des seligen Julian von St. Augustin († 1606) in Parallele gesetzt werden.[11])

37. Und warum sollte ein spanischer Inquisitor nicht heilig sein können? Die Reinheit der Absichten und das sonst tadellose Leben der spanischen Inquisitoren erkennen selbst ihre grimmigsten Feinde an. H. Th. Buckle, der sicher hier unverdächtig ist, schreibt:[1]) „In Spanien war der Ernst des Volkes auf einen einzigen Gegenstand gerichtet und so riß er Alles mit sich fort; der Haß der Ketzerei wurde eine Sitte und ihre Verfolgung galt für eine Pflicht. Die gewissenhafte Thatkraft, womit jene Pflicht erfüllt wurde, sehen wir in der Geschichte der spanischen Kirche. Daß sich die Inquisitoren wirklich durch eine unbeugsame und unbestechliche Rechtlichkeit auszeichneten, läßt sich auf verschiedene Weise und aus verschiedenen, von einander unabhängigen Quellen beweisen. Llorente,

---

[8]) Civiltà cattolica quad. 417. 418 (3. 17 ag. 1867) Ser. VI. vol. 11 p. 273 ss. 385 ss. [9]) A. Z. 4. Juni 1867 Beil.

[10]) Von Arbues ist die Rede bei Benedict de servorum Dei beatificatione et beatorum canonizat. L. III c. 13 n. 12; c. 14 n. 13; c. 18 n. 15. 17. Cf. L. I c. 17 n. 8. 9; c. 24 n. 6; c. 27 n. 4. 9; c. 30 n. 4.

[11]) Daß sich das von Hrn. Huber S. 23 angeführte Wunder des spanischen Franziskaners, das allerdings in einer Vita del B. Giuliano di S. Agostino della regolar osservanza di S. Francesco cavata da' processi per la sua beatificazione dal P. Giuseppe Vidale Galiana. Roma 1825 p. 76 verzeichnet steht, auch unter den von der Congregation der Riten approbirten und im Beatificationsdecret angeführten befindet, wäre erst nachzuweisen. Bloße Aussagen dieses oder jenes Zeugen in den Proceßacten oder auch eines einzelnen Biographen, der diesen in frommer Einfalt folgt, haben noch keine authentische Beglaubigung.

[1]) Geschichte der Civilisation in England von Heinrich Thomas Buckle. Uebersetzt von Arnold Ruge. I. Bd. I. Abth. Leipzig u. Heidelberg 1860 S. 160.

der große Geschichtschreiber der Inquisition und ihr bitterster Feind,[2]) hatte Zutritt zu ihren geheimen Papieren und trotz der vollständigsten Mittel, sich zu unterrichten, deutet er nicht einmal eine Anklage gegen den sittlichen Charakter der Inquisitoren an; während er die Grausamkeit des Verfahrens verabscheut, kann er die Reinheit ihrer Absichten nicht läugnen.[3]) Dreißig Jahre früher veröffentlichte Townsend, ein Geistlicher der anglicanischen Kirche, sein werthvolles Werk über Spanien,[4]) und obgleich er als Protestant und Engländer allen Grund hatte, gegen das scheußliche System, das er beschreibt, eingenommen zu sein, kann er doch seine Vertreter nicht anklagen, macht vielmehr bei Gelegenheit der Inquisition, die zu Barcellona errichtet wurde und eine bedeutende Zweiganstalt war, das merkwürdige Zugeständniß, daß alle ihre Mitglieder ehrenwerthe Männer und die meisten von ihnen ausgezeichnet menschenfreundlich waren."[5]) In der That fragen wir: Konnte nicht ein Richter ein heiliger Mann sein, der gewissenhaft nach dem in seiner Zeit geltenden Gesetzbuche verfuhr, nicht aber nach den „geläuterten Sittlichkeitsbegriffen" des neunzehnten Jahrhunderts,[6]) die seinen Zeitgenossen fremd waren?

38. Jene „geläuterten Sittlichkeitsbegriffe" hatten nicht einmal die Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts; ihre Grundsätze waren genau dieselben, wie diejenigen, aus denen die Inquisition hervorging. Von Michael Servet sagte Bucer schon 1531 auf öffentlicher Kanzel zu Straßburg, er verdiene wegen seiner Schrift gegen die Trinität den schmählichsten Tod. Und in der That ließ ihn Calvin etwas über zwanzig Jahre später (27. October 1553) zu Genf an langsamem Feuer qualvoll ver-

---

2) Vgl. über ihn: Carnicero La Inquisicion justamente restablecida. Madrid 1816. Hefele Der Cardinal Ximenes 2. Aufl. S. 291 ff.

3) [Und das setzt ihn wirklich in schmerzliche Verlegenheit. „Man wird meine Unparteilichkeit erkennen, wenn ich manchmal edle Gefühle bei den Inquisitoren nachweise, was mich auf den Gedanken bringt, daß die grausamen Urtheile des „heiligen Amtes" vielmehr eine Folge seiner Organisation, als eine Wirkung des Characters der einzelnen Mitglieder sind." Llorente Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne I 23, II 267. 268. IV 153.] Anmerk. Buckle's.

4) [Sehr gelobt von dem verstorbenen Blanco White, einem sehr competenten Richter; s. Doblado Lettres from Spain 5] Anm. B.

5) [Townsend Journey trough Spain in 1786 u. 1787 I, 122. London. 1792]. Anm. B.

6) So Allg. Zeit. Beil. v. 4. Juni 1867 Nr. 155. Es ist derselbe Aufsatz, in dem schon drei Jahre vor der vaticanischen Definition, auch vor dem Erscheinen eines vielfach angefochtenen Artikels der Civiltà cattolica, die Intention Rom's dahin angegeben ward: „Man will im Innern der Kirche die päpstliche Infallibilität feststellen, nach Außen gegen den Staat die alten hierarchischen Ansprüche auf's Neue sanctioniren."

brennen. Ja er rechtfertigte das in einer eigenen Schrift[1]) und seine Theorie und Praxis billigten nicht blos die angesehensten Theologen der Schweiz, namentlich Theodor Beza[2]), sondern auch Melanchthon sowohl in einem Briefe vom 14. October 1554 als in einem besonderen Aufsatze.[3]) Das Recht der Obrigkeit, die Häretiker am Leben zu strafen, ward in der Schweiz und anderwärts von den Calvinisten entschieden vertreten.[4]) Der Prediger Jakob Grüet war schon 1547 auf Calvin's Befehl gefoltert und dann enthauptet worden. Valentin Gentilis, der zu Bern am 10. September 1566 enthauptet wurde, hatte in seinen Thesen zu einer theologischen Disputation die Bedingung der Todesstrafe für den angehängt, welcher dabei als Irrlehrer befunden würde.[5]) Funk ward als Osiandrist,[6]) Sylvan als Socinianer,[7]) Crell als Calvinist,[8]) Hennig Brabant[9]) in den Parteiungen des Stadtregiments Opfer der herrschenden Religionspartei. In der Reichsstadt Nürnberg kamen ebenso viele Glaubensverfolgungen vor[10]) und bekannt sind diejenigen, die gegen den Kryptocalvinismus in Sachsen durchgeführt wurden.[11]) Wohl sprach sich Martin Luther einigemal gegen strenge Maßregeln aus,[12]) aber er hat auch mehrfach

---

1) Fidelis expositio errorum M. Serveti et brevis eorum refutatio, ubi docetur jure gladii coercendos esse haereticos. 1554. Calvini Opusc. p. 686 seq. Der Protestant Gibbon sagt darüber: „Die einzige Hinrichtung Servets gibt mir mehr Aergerniß, als Hecatomben in den spanischen und portugiesischen Auto da Fé. Ein katholischer Inquisitor leistet denselben Gehorsam, den er fordert; Calvin aber hat hier das Verbrechen seiner eigenen Empörung verdammt."

2) Beza Tract. de haereticis a magistratu civili puniendis. 1554. S. darüber Jean Barbeyrac Préface au livre de Pufendorf § 11. Schröckh K. G. seit der Reform. Bd. V. S. 189.

3) Epistol. Calvini n. 187. Consilia et judicia theol. ed. Pezelius II 204. K. A. Menzel Neuere Gesch. der Deutschen II S. 8. 9. Schröckh a. a. O. S. 517.

4) Confess. Helvet. II art. 26; I c. 30. Belg. a. 36. Scot. a. 29. Guericke Lehrb. der KG. III S. 434 (IX. Aufl. Leipzig 1857). Hefele Conc. VII. S. 215 f.

5) Guericke a. a. O. S. 435 Note 2. Vgl. Benedict. Aretius hist. de supplicio Valent. Gentilis.

6) Schröckh a. a. O. IV. S. 582. 583. Menzel Neuere Gesch. der Deutschen IV. S. 333.

7) Menzel a. a. O. S. 404. 8) Menzel V. S. 217 ff. Vgl. S. 185 ff.

9) Menzel V. S. 229—237. Am Vorabend der Hinrichtung predigte Pastor Wagner zu St. Katharina in Braunschweig über die Steinigung Ahabs, zeigte, wie christliche Obrigkeiten sich gegen solche Verbrecher verhalten und daß gottselige Christen solchen Hinrichtungen beiwohnen sollten.

10) Besnard Repertorium 1842 S. 301.

11) Menzel IV. S. 450—464 V. S. 185—195. 205 ff.

12) Luther. Epistol. a. Joh. Aurifabro collect. t. II p. 381. Eisleb. 1665. 4. Schröckh V. S. 187. 188.

das Einschreiten gegen die Häretiker, und was die Wiedertäufer betrifft, auch mit Feuer und Schwert[13]), gutgeheißen und die Verbannung der öffentlichen Lästerer gefordert;[14]) er hat seinen früheren Freund Karlstadt wegen abweichender Lehren grimmig verfolgt[15]) und gegen die Zwinglianer die weltliche Obrigkeit angerufen;[16]) er hielt zur Ausrottung des Papstthums und seiner Anhänger alle Mittel für erlaubt[17]) und sah ruhig zu, als nach dem Gutachten der Juristen seine Anhänger ihre Religion mit den Waffen, auch unter Empörung gegen Kaiser und Reich, zu schützen unternahmen.[18]) Wohl tadelte er die Entsetzung des Königs Christian II. von Dänemark, welche 1523 von der Nation wegen vieler Beschwerden und u. A. auch deßhalb erfolgte, weil er eine neue falsche Religion einführen wollte;[19]) aber das that er nur im eigenen Interesse, da es sich hier um einen Fürsten handelte, der seinem Evangelium ergeben war. Von einem Glaubenswechsel war damals das dänische Volk weit entfernt; Christian's Nachfolger Friedrich I. mußte am 23. März 1523 sich eidlich verpflichten, den Schülern Luther's das Predigen nicht zu erlauben, sondern sie als Ketzer zu behandeln;[20]) der neue König wagte nicht zu bekennen, daß er selbst Lutheraner war; erst seit dem Religionsgespräche zu Kopenhagen 1529 wurden Vorbereitungen zur Einführung der neuen Lehre getroffen und diese 1537 durch Christian III. mit Gewalt eingeführt.[21]) Melanchthon wurde mit zunehmenden Jahren gegen Andersgläubige immer härter,[22]) namentlich gegen die entschiedenen Lutheraner und die schon früher verfolgten[23]) Schwenkfeldianer. Das Lutherthum ward überhaupt in Deutschland durch Fürstengewalt eingeführt,[24]) so im Herzog-

---

13) Luther's Werke XX. 364.

14) Luther's Werke V. 286 f. Altenb. Ausg. XIII. 440 — 442. Hall. Ausg. Menzel II S. 457 f. 464.

15) Riffel KG. der neuesten Zeit Bd. I S. 332. 403.

16) Menzel I. S. 273. 480. Phillips KR. III § 139 S. 422 f. N 19.

17) Sleidan. L. I c. 25. Vgl. dazu M. Gerbert op. cit. L. III c. 8 n. 2 p. 546. 547.

18) Vgl. die „Warnung an meine lieben Deutschen" (gegen den Reichstagsabschied von 1530) L. W. XVI. S. 1090—2062 Walch's Ausg. Menzel I. S. 422. 423. Rintel a. a. O. S. 49—51. Bossuet Hist. des variations. P. III L. I Gerbert l. c. n. 3 p. 547. 548.

19) Möhler's KG. von Gams III S. 192.

20) Dahlmann Dänische Gesch. III S. 356. 357.

21) Pantoppidan. II S. 806.

22) Döllinger Die Reformation I. S. 388 f. gibt die Belege.

23) Das. S. 237 ff. 24) Menzel a. a. O. Bd. II S. 1.

thum Sachsen nach dem Tode des Herzogs Georg,[25]) in Naumburg[26]), in Schlesien.[27]) Benedikt Carpzov zeigt uns die Praxis der sächsischen Gerichte, die Lästerungen gegen Gott und Christus mit dem Tode, andere Ketzereien mit Exil bestraften.[28]) Noch 1636 wird in Königsberg Joh. Adelgreiff enthauptet und verbrannt und 1687 ward in Lübeck der socinianisch gesinnte Günther auf das Gutachten der Kieler Juristen- und der Wittenberger Theologen-Facultät enthauptet.[29]) In England, wo Heinrich VIII. vor und nach seinem Schisma Ketzer hinrichten ließ,[30]) wo Cranmer die Ketzerhinrichtung aus der Bibel vertheidigte,[31]) vertrat unter Königin Elisabeth der berühmte Jurist Eduard Coke die strengen Strafen wider die Ketzerei, die ein Verbrechen gegen die göttliche Majestät und ein pestartiger Aussatz der Seele sei.[32]) Die Grausamkeiten, die unter dieser Königin gegen die Katholiken begangen wurden, überstiegen bei Weitem alle Strafen der spanischen Inquisition;[33]) die hohe Commission nennt Ranke[34]) eine Art protestantischer Inquisition; gegen die Nonconformisten ward die größte Tyrannei geübt.[35]) In Schweden, wo Gustav Wasa mit Gewalt die neue Lehre einführte, war das Verfahren gegen Anhänger der alten Religion höchst grausam.[36]) In den Niederlanden trat Wilhelm Amesius († 1634) für die Ketzerstrafen ein[37]) und Coster bezeugte in der Apologie gegen die Gomaristen als Thatsache, daß die Calvinisten die Todesstrafe gegen Katholiken für gerecht hielten und an nicht wenigen derselben sie vollzogen.[38]) Mit Recht konnte Döllinger[39]) sagen: „Historisch ist nichts unrichtiger, als die Behauptung, die Reformation sei eine Bewegung für Gewissensfreiheit gewesen. Gerade das Gegentheil ist

---

25) Das. S. 145—50.

26) Das. S. 275—281.

27) Fiebiger Das in Schlesien gewaltthätig eingerissene Lutherthum. Breslau 1713. Menzel V. S. 245—256. Ritter Lehrbuch der KG. II. S. 308 ff. VI. Aufl.

28) B. Carpzovii Practica criminalis. P. I q. 44 de crimine haereseos. q. 45 de blasphemiae poena.

29) Arnold Ketzerhistorie II 643. Döllinger Kirche und Kirchen. S. 81 Note 2.

30) Schröckh a. a. O. II S. 512. 588 ff.

31) Schröckh a. a. O. S. 611 f. 32) E. Coke Instit. III 5.

33) Spondan. a. 1581 n. 15. 34) Ranke Päpste II S. 160.

35) Chebus Die Dissenters in England (Niedner's Zeitschrift f. histor. Theol. 1848 I. S. 87—96).

36) Buckle a. a. O. I S. 228 Note 30.

37) Schröckh a a O. Bd. V S. 163. 164.

38) Joh. Gerard. de magistr. polit. n. 316 p. 1046.

39) Döllinger Kirche und Kirchen S. 68.

wahr." Für sich verlangten sie die Protestanten, Anderen gewährten sie, wo sie die Stärkeren waren, dieselbe nie.[40])

39. Wenn man aber die Inquisition an sich beurtheilt, so muß man wohl unterscheiden zwischen dem Princip und dessen Anwendung. In Bezug auf letztere lassen sich schwere und bedauernswerthe Gebrechen nicht in Abrede stellen,[1]) sie liegen vorzüglich in der mangelhaften Einrichtung des Criminalprocesses, obschon dieser Seitens der kirchlichen Autorität weit besser und genauer geregelt war, als bei den gleichzeitigen weltlichen Gerichten. Was aber das Princip betrifft, daß die formelle Häresie das schwerste denkbare Verbrechen sei, so ist dasselbe mit der Annahme des christlichen Glaubens in positiver Gestalt von selbst gegeben, es ist festgehalten worden schon in der alten Kirche und wurzelt in der Ueberzeugung aller Jahrhunderte.[2]) Man hielt daran fest, daß die Kirche des Menschen sich erbarmt, weil er Mensch, ihn straft, weil er Sünder ist, und gerade darin barmherzig ist gegen ihn, daß sie die Sünde und das Verbrechen verfolgt.[3]) In jedem geordneten Gemeinwesen ist das Heil und die Sicherheit des Ganzen oberstes Gesetz; in der Kirche mußte ebenso für die Integrität des Glaubens und der Sitten gesorgt sein, die sie als eine wesentliche Bedingung des Heils und der Sicherheit ansieht, und zwar in dem Maße, als es die Größe des Guts und der ihm drohenden Gefahr erfordert.[4]) Die christliche Gesellschaft konnte sich nicht durch die Ueber-

---

40) Die englischen Calviniſten, die unter Maria nach Dänemark flohen, erhielten nicht nur von den Lutheranern keine Aufnahme, sondern wurden von ihnen auf's härteſte, ja unmenſchlich zurückgewieſen. Menzel Bd. V. S. 119. 120.

1) Aber auch hier hat man oft geradezu Falſches behauptet. Niemals wurden von Angeklagten Geſtändniſſe über bloße Gedankenſünden erpreßt, von denen jeder Beichtvater abſolviren konnte, noch ward eine Appellation anzunehmen verweigert. Devoti Instit. jur. can. t. IV tit. 8 § 14 p. 116. 117, der auch auf S. Thom. Sum. 1. 2 q. 91 a. 4 q. 100 a. 9 und Bened. XIV. Syn. dioec. L. IX c. 4 n. 4 verweiſt. Selbſt Männer wie Guizot (Hist. de la civil. Leçon VI. p. 56), Villemain (Cours de littérat. Bruxelles 1838 p. 27), St. Simon (Doctrine de Saint-Simon. 1828. p. 313) haben anerkannt, daß die wahrhafte Bekehrung der Schuldigen von der Inquiſition wohl in das Auge gefaßt ward. Die Mißbräuche Einzelner wurden ſtets verdammt, die Inſtitution ſelbſt hat damit nichts zu ſchaffen. Vgl. Censura Facult. theol. Paris. in Erasmum Tit. de poenis haeret. prop. 3. 8. Du Plessis d'Argentré t. II. P. I p. 70. 71.

2) Vgl. Beidtel Das canoniſche Recht S. 563—569. Balmes Kathol. und Proteſt. Kap. 34 S. 135 ff. Kap. 36 S. 174 ff.

3) c. 35 C. XXIII q. 4: Nec omnino liberabis hominem, nisi eum persecutus fueris peccatorem. Alan. ab Insulis de arte praedicat. c. 18 (Migne CCX p. 148): Reddat charitas compassionem homini, puniat aequitas enormitatem vitii.

4) Devoti Jus can. t. IV L. IV tit. 8 § 1 p. 102.

zeugung, die der Schuldige etwa hegen konnte, dazu bestimmt fühlen, die äußere Kundgebung und Ausbreitung falscher Lehrsätze ruhig geschehen zu lassen, so wenig sie den Ehebrecher, den Fälscher, den Mörder straflos ließ, der sich auf sein irregeleitetes Gewissen berief, das in der That keine Sünde erblickt haben wollte; es erschien der Gesetzgebung stets als Pflicht eines Jeden, sein Gewissen richtig zu leiten, vor gefährlichen Irrthümern zu bewahren, nicht hartnäckig der Belehrung sich zu verschließen, die jedem Beschuldigten in ausreichendem Maße geboten ward.[5]) Die offenbare formelle Häresie ist und bleibt in den Augen der Kirche strafwürdig und wird daher, wo sie bestraft ward, mit Recht bestraft; was das Wie der Strafe, die Application im Einzelnen betrifft, so konnten Fehler geschehen, da das nur Sache der Richtergewalt, nicht des Lehramts ist; es hängt das überhaupt von dem Strafrecht des betreffenden Zeitalters, von den herrschenden criminalistischen Ideen ab, denen in ihrem äußeren Forum auch die Kirche sich anschloß. Die Strafen gegen Wildfrevel, gegen Diebstahl mit Einbruch, gegen Päderastie, gegen Münzfälschung waren in vielen Ländern grausamer als die der Inquisition. Nicht ein „Product der päpstlichen Glaubens- und Sittenlehre,"[6]) sondern eine Form der Anwendung eines positiven Rechtssatzes, ein äußeres Mittel zur Durchführung des Gesetzes ist die Inquisition.

40. Wie gegen Häretiker, so hatten die Inquisitoren auch gegen die Katholiken einzuschreiten, die zum Judenthum [1]) oder zum Islam [2]) abfielen; eine solche Apostasie ward auch von den Synoden wie Häresie bestraft. [3])

---

[5]) Balmes K. 35. S. 162.

[6]) So A. B. der A. Z. vom 19. Juni 1870 Nr. 15. Vgl. auch Schulte I S. 47—49 mit den Noten, der eine Zusammenstellung von Ketzergesetzen zum Erweise des Satzes XII: „Der Papst kann alle Rechtsverhältnisse der Gebannten, insbesondere ihre Ehe, lösen" in höchst verworrener Weise macht. Zum Erweise dieser Thesis dient besonders das S 50 angeführte Verfahren Urban's V. gegen Barnabò Visconti von Mailand (ebenso A. Z. a. a. O. Nr. 34). Allein der Wortlaut der Bulle wird nicht gegeben, blos auf das Referat des H. Spondanus ad. a. 1363 n. 1 sehen wir uns verwiesen. Dagegen hat der Text bei Raynald h. a. n. 2 nichts von der Lösung des Ehebandes. Absurd ist es, eine richterliche Sentenz als definitio ex cathedra zu betrachten und ebenso die um zwei Jahrhunderte jüngere tridentische Definition hier in das Feld zu führen. Vgl. Feßler Unfehlbarkeit S. 63 f. Archiv f. kath. KR. Bd. XXV. p. CXXII n. 10.

[1]) Clem. IV. Const. 14. Turbato corde 1267. Petra t. III. p. 248 seq. Bonifac. VIII. c. 13. Contra V. 2 de haer. in 6. cf Greg. X Const. 3 a. 1273. Nicol. IV Const. 4 a. 1288. Petra l. c. p. 253 seq. p. 266 seq. Paul. IV. 1556 ib. p. 251.

[2]) Gregor. XI. Const. 2. Admodum 3. Aug. 1372. Petra t. IV p. 153.

[3]) Concil von Mainz 1310 c. 125. Hefele VI. S. 446.

In Spanien gab es schon frühzeitig Juden, die heuchlerischerweise sich taufen ließen, dann aber wieder zum Judenthum abfielen.[4]) Ihre Zahl war später sehr groß; es drängten sich sogar getaufte Juden in Bischofssitze ein; gegen Juden und Mauren vorzugsweise diente die spanische Inquisition,[5]) die als ein reines Staats-Institut[6]) sich dem päpstlichen Einflusse zu entziehen strebte, der seiner Härte entgegen wirkte.[7]) Sixtus IV. hatte am 1. November 1478 das Institut bestätigt, aber schon am 29. Januar 1482 hatte er die Ausführung zu beklagen und 1483 nahm man in Rom Appellationen gegen die spanischen Inquisitoren an, von denen einige sogar 1519 excommunicirt wurden. Die Großinquisitoren Thomas Torquemada (1483—1498) und Didacus Deza (1498—1506) schon stützten sich vorherrschend auf die Staatsgewalt, welche von den „neuen Christen" sich fortwährend bedroht sah und in dem keineswegs unvolksthümlichen Institut die zweckmäßigste Schutzwehr fand.[8]) Der römische Stuhl bot vielen Verfolgten eine Zuflucht und traf zur Einhaltung der Gerechtigkeit vielfache Maßnahmen, insbesondere durch Einschreiten gegen falsche Ankläger und Zeugen.[9]) Bei der durch den Protestantismus drohenden Gefahr organisirte Paul III. die Inquisition neu, die unter Clemens VII. 1537 auch in Portugal errichtet worden war;[10]) die tüchtigsten Cardinäle wurden an die Spitze gestellt und mit ausgedehnten Vollmachten versehen;[11]) Paul IV., der ohne Ansehen der Person, selbst bei Cardinälen, strenge auf die Reinheit des Glaubens hielt, war vor allem dem Institut gewogen,[12]) das sich in Italien bewährte; Julius III. schärfte 1551 nachdrücklich ein, daß außer den von der Congregation beauftragten Personen sich Niemand mit Ausnahme der Bischöfe mit dem Inquisitionsgeschäfte befassen solle; er wollte die Usurpation der weltlichen Beamten ausschließen.[13]) Pius IV. bildete die bestehenden Einrichtungen noch weiter

---

4) Conc. Tolet. XVII. 694 c. 8. Hefele III S. 323.

5) Balmes Der Kathol. verglichen mit dem Protestantismus K. 36 S. 177 ff. Historisch-polit. Blätter 1840 Bd. 6 S. 482 ff.

6) Leo Weltgesch. II. S. 431. Ranke Päpste I S. 242 ff. 248. Hefele Ximenes S. 241 ff. im Freib. Kirchen-Lexikon Bd. 5 S. 650 ff.

7) K. A. Menzel Neuere Gesch. der Deutschen IV S. 197.

8) Balmes a. a. O. S. 182—189.

9) Leo X. Const. 32. Intelleximus a. 1518. Bull. Rom. III. p. 465.

10) Phillips KR. VI. S. 586.

11) Paul. III. Const. Licet ab initio 1542. Bull. Rom. VI ed. Taur. VI. p. 344. Huber S. 40.

12) Huber S. 48. 49.

13) Jul. III. Const. 11. Licet a diversis. Bull. ed. cit. p. 431. Phillips a. a. O. § 322 S. 587.

aus[14]) und Pius V., der früher selbst Inquisitor gewesen war und als solcher mehrmal in Lebensgefahr schwebte,[15]) wandte dem Tribunal noch mehr Aufmerksamkeit zu.[16]) Sixtus V. gab nähere Bestimmungen, als er seine Congregationen einsetzte, und wies ihm auch eine weitere Competenz, besonders bezüglich des Mißbrauchs der Sacramente durch Geistliche, zu.[17]) Das Privilegium der Regularen, wornach die Ordensobern statt der Inquisitoren gegen die der Häresie verdächtigen Ordenspersonen einschreiten konnten, hob Paul V. auf.[18]) Das Verfahren der römischen Inquisition war im Ganzen ein sehr mildes,[19]) viel milder als das (übrigens sehr oft mit grellen Uebertreibungen[20]) geschilderte) der spanischen. Es haben indessen durch die letztere nicht halb so viele Menschen das Leben verloren, als in unserem Jahrhundert durch die Bürgerkriege, durch die Massenfüsilirungen, durch die Morde auf Cuba und in Ostindien. Heuchlerisch wird oft gerade von Solchen die Grausamkeit früherer Zeiten beklagt, die gegen die Gräuel unseres Jahrhunderts kaum eine leise Klage vorzubringen wagen.

41. Auch das wird der Inquisition zur Last gelegt, daß sie bald ihre Thätigkeit auch auf das Wahngebiet der sogenannten dämonischen Magie, auf den Satansdienst und das Hexenwesen richtete und seit Einführung der Folter den Hexenproceß in großen Aufschwung brachte.[1]) Allein in ihrer ersten Zeit hatte die Inquisition damit sehr wenig zu thun. Hatte Alexander IV. den Inquisitoren verboten, sich auf die Bestrafung der wegen Magie Angeklagten einzulassen,[2]) so sprach Johann XXII. bestimmt aus,

---

14) Phillips a. a. O. S. 588.

15) Gabutius Vita Pii V L. I. c. 2 p. 10—12.

16) Phillips a. a O. S. 589. Für Hrn. Huber (S. 49) ist er eine „Incarnation der Glaubensverfolgung."

17) Phillips § 323 S. 590 ff.

18) Paul. V Const. 26 Rom. Pontif. Bull. III, 238.

19) Bened. XIV de Syn. dioec. L. VI. c. 11 n. 8. 12. Phillips a. a. O. S. 597 f. Als die römische Republik unter Mazzini am 28. Februar 1849 die Abschaffung des S. Uffizio decretirte, ließ sie vorher Skelette, Knochen und andere Apparate in das Local bringen und dann den Pöbel zur Brandlegung anreizen, wobei aber die einquartierten Carabinieri, die den Betrug kannten, entschieden Widerstand leisteten. La rivoluzione Romana. Firenze 1850 L. II. c. XIV p. 336.

20) Solche zeigt namentlich die unter dem Namen eines Nathanael Jomtob 1811 erschienene Schrift: La Inquisicion sin máscara, die voll des glühendsten Hasses gegen alles Spanische ist. Balmes a. a. O. S. 191 f. Je mehr aber in Spanien die Gefahr der Einführung des Protestantismus sich verringerte, je mehr der Geist der Criminalgesetzgebung sich milderte, in dem Maße verminderte sich auch die Strenge der Inquisition. Daj. S. 211 f.

1) Huber S. 24. 25. 2) Alex. IV. c. 8 § 4 de haer. V. 2 in 6.

nur wo Häresie mit im Spiele sei, sollten die Inquisitoren hier einschreiten.[3]) Die Magie galt als ein Verbrechen mixti fori;[4]) schon im dreizehnten Jahrhundert war es üblich, daß die weltlichen Richter gegen die der Zauberei Verdächtigen einschritten und die zuletzt zu einer Epidemie gewordenen Processe führten,[5]) die bei der Schuldigsprechung zum Feuertode führten,[6]) der auch im Orient früher angeordnet war, zugleich mit Anwendung der Tortur.[7]) Die Synoden sprachen meist nur die Excommunication der Zauberer aus,[8]) während sich die weltliche Gesetzgebung eingehender mit ihnen beschäftigte.[9]) Daß die mittelalterlichen Päpste sich die Bestätigung des düsteren Aberglaubens so sehr angelegen sein ließen, davon findet sich keine Spur; in den Decretalen Gregor's IX. stehen unter dem betreffenden Titel nur drei Stellen, wovon die erste dem Pönitentiale des Theodor von Canterbury angehört, die zweite (von Alexander III.) sich auf die inspectio astrolabii zur Entdeckung eines Diebstahls bezieht, die dritte (von Honorius III.) die Bischofswahl durch das Loos verbietet.[10]) Die Sammlungen von Bonifaz VIII. und Clemens V., selbst die beiden Extravagantensammlungen haben den Titel nicht. Aber die Hexenbulle von Innocenz VIII.? Nun sie fällt erst in das Jahr 1484[11]) und sie gerade sucht dem durch die weltlichen Gerichte herbeigeführten Unwesen dadurch zu steuern, daß sie die Untersuchung wegen Zauberei durchaus an die

---

3) Joh. XXII Const. 13 Super 12. Aug. 1325. Petra t. IV. p. 45 seq. Eymeric. Direct. P. II. q. 43. n. 9.

4) Reiffenstuel in L. V. Decret. tit. 21 n. 18. Schmalzgrueber in h. l. n. 51 mit Anführung der älteren Autoren, dazu Van Espen Jur. eccl. univ. P. III tit. 4 c. 3 n. 49—54.

5) Landrecht des Sachsenspiegels B. II. Art. 13 § 7.

6) Phillips Vermischte Schriften III. S. 193.

7) L. 5—9. Cod. IX 18. Cf. Basil. L. LX c. 39 n. 21. Leo Sap. Const. 65 (Migne CVII. 565).

8) Z. B. Synode von Grado 1296 c. 23, von Salamanca 1335 c. 15, von Prag 1349 c. 56 (Hefele VI. S. 335. 561. 598).

9) Friedberg l. c. S. 93 N. 3. 5. 8. 9 führt englische Rechtsbücher und französische Parlamentsdecrete an. Görres (Mystik IV, II. S. 513 f.) gibt noch Weiteres. Karl V. verordnete neuerdings die Strafe des Feuertodes für Hexen und Zauberer, die Anderen Schaden bringen. Engel Coll. jur. can. L. V tit. 21 § 3 n. 17 fin. Daß viele Verbrechen von Hexen und Zauberern begangen wurden, ist in einzelnen Fällen sicher. Monstrelet Chron. a. 1459. 1460. Du Plessis t. I. P. II. p. 418 c. 2.

10) L. V. decret. tit. 21 de sortil. Unter diesem Titel behandeln die Canonisten diese Materie.

11) Const. *Summis desiderantes* Bull. Rom. III, III p. 291.

geistlichen Gerichte überweisen wollte.[12]) Eine Zeitlang kam dieses auch wirklich zu Stande. Gegen das Unwesen der Zauberer, besonders in der Lombardei, erhoben sich noch Alexander VI.,[13]) Leo X.[14]) und Hadrian VI.[15]) „Die Päpste," sagt J. von Görres, „mußten Notiz von einer so hochwichtigen (bei den Völkern tief eingewurzelten) Sache nehmen, an die die Völker glaubten, und hatten die Inquisitoren ausgesendet. Jene Bulle von Innocenz wollte nur die für die Rheingegenden, wo das Uebel neuerdings sich ausgebreitet, aufgestellte Behörde in ihrem Wirkungskreis gegen Einspruch schützen und bestätigte ihr Recht, bessernd, verhaftend und strafend einzuwirken, ihnen dabei gestattend, gerade um den ersten Theil dieses Amtes auszuüben, in allen Pfarrkirchen ihres Gebietes das Wort Gottes dem Volke auszulegen, so oft es dessen bedürfte, und alles Zweckdienliche zum Unterrichte desselben nach ihrem Gutdünken vorzukehren. Was auch sie in Schwäche, durch zu viel und zu wenig und im Irrthum, gesündigt haben mögen, die Berechtigung dazu lag wenigstens nicht in dem Mandate, das sie erhalten hatten. Man muß vielmehr auch hier den Päpsten das Zeugniß geben, daß sie durchgängig mäßigend und mildernd verfuhren und dem Geiste der Zeiten behutsam nachgehend die gewonnene Einsicht immer in eine bessere Praxis einzutragen sich bemühten."[16])

42. Noch lange herrschte die dämonische Magie; der Glaube an Hexen war ein allgemeiner bei Katholiken und bei Protestanten. Als Joh. Wein aus Grave an der Maas, Leibarzt des Herzogs von Cleve, 1560 gegen das Hexenverbrennen schrieb, verdammte 1565 die protestantische Juristenfacultät von Marburg seine Schrift und mit Mühe entging der Verfasser schwerer Verfolgung, wie solche auch Cornelius Loos erfuhr. Der Jesuit Adam Tanner, Kanzler der Prager Universität, der ebenfalls dem Uebel steuern wollte, fand die heftigste Opposition und die wirklich Epoche machende Schrift[1]) seines Ordensgenossen Friedrich von Spee zeigt die immensen Schwierigkeiten, welche jede noch so tüchtige Bekämpfung des herrschenden Glaubens nach sich zog.[2]) In Rom wurden keine Hexen

---

12) Phillips Lehrbuch des KR. § 204 S. 602 III.

13) c. un. de malef. et incant. V 12 in Sept.

14) Leo X. Const. Honestis petentium 1521. Bull. Rom. l. c. p. 499.

15) Hadr. VI. ad Inquis. Com. 20. Juli 1522. Hard. Conc. IX p. 1907—1910.

16) Görres a. a. O. S. 651 f.

1) Cautio criminalis s. de processibus contra sagas Rintel. 1631. Francof. 1632. Wie sehr sogar die Beichtväter bei den strengen Richtern in Verdacht kamen, zeigt Dub XXVIII.

2) Hauptgegner Spee's war der protestantische Jurist Benedict Carpzov. Ausführlich ist unsere Frage behandelt in den historisch-polit. Blättern Bd. LXVIII. H. 5. u. 6,

verbrannt und eine 1657 daselbst erschienene Instruction[3]) bot Vieles auf, die Procedur in einen der Gerechtigkeit und Wahrheit entsprechenderen Gang zu bringen. Bei ihr waren nicht blos die Theologen und Canonisten, sondern fast in noch höherem Grade die Juristen und Aerzte betheiligt. Die Zeit allein konnte hier vollständig bessern; die letzte Hexe ward übrigens 1783 zu Glarus verbrannt.[4]) Daß der Protestantismus nur ein Vermächtniß aus dem Mittelalter ungeprüft annahm,[5]) läßt sich sehr bezweifeln, zumal wenn man die sehr eingehende Opposition Carpzov's gegen Spee, wenn man die Thatsachen der protestantischen Hexenverfolgungen[6]) sowie die Aeußerungen Luthers über den Teufel[7]) in Anschlag bringt, der sicher hierin nicht „nach dem Vorgange des Thomas von Aquin", den er sonst so bitter haßte, sein Urtheil gestaltet hat.

43. Mein Gegner sagt: „Wenn aber Hergenröther anführt, daß bereits im J. 799 eine deutsche Synode Zauberer und Hexen einzukerkern und wo möglich zum Geständniß zu bringen befahl, so beweist die Thatsache, daß erst mit den Zeiten der Inquisition und namentlich seit der Hexenbulle Innocenz' VIII. der Hexenproceß wieder, und zwar im großartigsten Maßstab, in Aufnahme kam, gerade das, was Hergenröther durch diese Bemerkung läugnen möchte, nämlich, daß diese Art der Verfolgung durch den eigenen Aberglauben der Päpste und durch die nach ihren Winken verfahrende Inquisition den mächtigsten Impuls erfahren habe. Dasselbe geht aber auch aus der Hinweisung Hergenröthers auf die orientalische Kirche hervor, wo sich wohl einige Spuren dieses Aberglaubens finden,

---

worauf hier verwiesen werden muß. Der biedere Protestant M. Schröckh (K. G. seit der Reform. Bd. VII. S. 326) bemerkt bezüglich Spee's: „Es gereicht dem katholischen Deutschland zur Ehre, daß in demselben schon in früheren Zeiten des 17. Jahrhunderts, lange vorher also, ehe noch die Protestanten auf die Reformation dieses Aberglaubens bedacht waren, ein muthiger Wahrheitsfreund gegen denselben auftrat." Schröckh berichtet auch (das. S. 323 ff.) über spätere italienische Literatur in diesem Sinne, sowie (S. 328 ff) über die seit 1766 ausgebrochenen Streitigkeiten in Bayern.

[3]) Auch bei Görres a. a O. S. 652 ff.

[4]) Histor. polit. Bl. a. a. O. Schröckh (a. a. O. S. 336) nimmt 1780 an. Falsch ist, daß die letzte Hexenverbrennung 1781 zu Sevilla stattgefunden habe (A. Z. Beil. v. 25. Oct. 1870. „Geschichte des Teufels").

[5]) Huber S. 26.

[6]) Menzel Neuere Gesch. der Deutschen Bd. V S. 90 VIII S. 59 ff. Illgen's Zeitschr. für histor. Theol. 1841 S 181 ff. J. v. Döllinger Die Reformation II S. 418 ff.

[7]) Die Stellen s. in der Abhandlung „Luther über das Zauberwesen." Histor. pol. Bl. 1861. (Bd. XLVII S. 890–918).

der jedoch nur sehr sporadische Verfolgungen hervorrief. Die orientalische Kirche besaß eben keine Inquisition, ihre Patriarchen nahmen nicht die unfehlbare Statthalterschaft Gottes auf Erden für sich in Anspruch, ihre Milde hebt sich im Gegensatz zu den Verfolgungen im Abendlande nur um so glänzender ab."[1]) Aber wie viel ist in diesen wenigen Sätzen zu berichtigen! 1) Ich habe nicht nur (A.-J. S. 156) an jene Synode von 799 erinnert,[2]) sondern auch an die Hexentödtungen in Deutschland 1074, wogegen sich Gregor VII. aussprach,[3]) sowie daran, daß den Mittelalterlichen außer der (nach dem Orakel des Janus S. 272) „in blinder Leichtgläubigkeit hingeworfenen" Aeußerung Augustin's noch andere Väterstellen vorlagen.[4]) Ich hätte noch hinzufügen sollen: auch Bibelstellen, wäre es auch nur gewesen, um meinem Gegner Gelegenheit zu verschaffen, sich als ebenso großen Exegeten, wie als großen Kirchenhistoriker zu entpuppen.[5]) Indem aber der Opponent seinen Lesern einen nicht unbeträchtlichen Theil der mehr skizzirten als ausgeführten Erwiderung des Anti-Janus verschwieg, hat er sich die Sache seinem Publikum gegenüber sehr bequem gemacht. 2) Ich habe auf die Griechen verwiesen. Den Tractat des Psellus,[6]) der aller ähnlichen abendländischen Literatur über diese Frage vorangeht, hat Hr. Huber wohl ebenso wenig gelesen, als die von mir blos einfach, aber gewissenhaft citirten Documente, aus denen er hätte sehen können, daß in der griechischen Kirche ein ganz ähnliches Institut bestand, wie die Inquisition bei den Lateinern; wenn man auch nicht all-

---

1) Huber S. 25.

2) Es wären noch andere anzuführen bis auf die Synode von Magdeburg 1390 c. 45 (Hefele VI. S. 837), die strenge Strafen gegen Zauberer festsetzte. Dämonisches aus der Karolingerzeit s. bei Dümmler ostfränkische Geschichte II S. 673 N. 79. I 466. 329.

3) Neander KG. II S. 380 N. 3. Greg. VII L. VII. ep. 21.

4) Ich erinnerte N. 40 an die bei Gratian C. XXVI q. 5 stehenden und die bei Görres Mystik III S. 44 ff. Vgl. Greg. M. L. XI. ep. 33. Jaffé n. 1403 c. 8 C. et q. cit.

5) Wer kennt nicht, abgesehen von der hieher bezogenen Stelle Levit. 20, 27, die Geschichte der Hexe von Endor, die Controversen über den spiritus pythonicus, über die Besessenen im neuen Testament?

6) Psellus de daemonum energia (Migne PP. gr. t. CXLV p. 819 seq.) handelt c. 7 von den Erscheinungen der Dämonen bei Menschen, c. 11 p. 844 von der Besessenheit der letzteren durch erstere, c. 13 p. 849 vom Eingehen der Dämonen in Thiere und Menschen, c. 15 p. 833 von einem Vieles weissagenden Besessenen zu Elasón, den er selbst nach Constantinopel brachte, c. 19 p. 864 von den dämonischen Erscheinungen bei Gebärenden u. s. w. Vgl. Blastares Synt. alphab. Lit. M. c. 1 (Migne l. c. p. 1 seq.)

gemein an der Strafe des Feuertodes mehr festhielt, das Princip war dasselbe. Im J. 1338 ward ein gewisser Georg Tzerentzes in Constantinopel der Magie angeklagt und nach erlangtem Geständniß zur strengen Kirchenbuße und Bewachung durch seine Verwandten verurtheilt, um beim Rückfalle excommunicirt und peinlich bestraft zu werden.[7]) Der Patriarch Johann XIV. erließ ein eigenes Pastoralschreiben an seinen Clerus über Incantationen und Zaubereien, die wieder sehr überhand genommen hatten, und beauftragte die Geistlichen, in der Stadt herumzugehen, um genau nach solchen Goeten und Verführern zu forschen, zu deren Aufspürung ihnen alle an die Hand gehen sollten.[8]) Ebenso befahl er den weltlichen Obrigkeiten,[9]) den geistlichen Inquisitoren, die in jedem Stadttheile genaue Nachforschung nach den Zauberern anstellen sollten,[10]) in diesem Gott so wohlgefälligen Werke[11]) beizustehen, damit die Schuldigen verdientermaßen bestraft werden könnten. Der Patriarch Kallistus erließ eine Ansprache an das Volk, als eine Zauberin und Wahrsagerin Amarantina, die lange verborgen geblieben war, freiwillig sich bekehrte und zur Buße in ein Kloster ging, mahnte die von ihr Verführten, ihr darin zu folgen, und bestätigte ihr eine vom Kaiser verliehene Präbende (1351).[12]) Ebenso wurde über zwei Zauberer Untersuchung gepflogen.[13]) Im Januar 1365 ward ein Mönch Isaias abgesetzt, weil er einem Goeten ein Handgeld behufs der Auffindung der von dem Mönche Hilarion verlorenen Geldsumme gegeben hatte.[14]) Am 12. Mai 1371 ward ein Synodaldecret gegen das Zauberwesen erlassen.[15]) Ein Mönch Phudules war als Urheber der Verwirrung angeklagt, der besonders Frauen an sich gezogen habe, die ihm zu Liebe Männer und Kinder verließen; derselbe stellte sich reumüthig

---

7) Acta Patriarchatus Cpl. ed. Müller et Miklosich t. I Doc. 79. 80 p. 180—182. Migne PP. gr. t. CLII p. 1224 seq.

8) Acta t. I Doc. 85 p. 184—187. Migne l. c. p. 1228 seq.

9) Acta t. I Doc. 86 p. 188—190. Migne p. 1230.

10) Migne p. 1229: *ὥςτε περιέναι αὐτοὺς καὶ ἀκριβῆ ζήτησιν ποιεῖσθαι ἐν ἑκάστῃ γειτονίᾳ τῆς βασιλευούσης ταύτης τῶν πόλεων.* Dieselben sollen die Zauberer *ζητῆσαι καὶ εὑρεῖν καὶ εἰς μέσον ἑλκύσαι καὶ ταῖς πρεπούσαις ὑποβαλεῖν κακώσεσι καὶ κολάσεσι* p. 1231 D.

11) Vgl. den Satz Migne p. 1231: *Ποῖον γὰρ ἂν ἕτερον ἔργον ὑπὲρ τῆς δόξης εἴη κ. τ. λ.*

12) Acta t. I Doc. 134. 137 p. 301 seq. 317 seq. Migne l. c. p. 1303 seq. 1320.

13) Acta t. I Doc. 153 p. 342—344. Migne p. 1338 seq. Leider fehlt gerade der wichtige Schluß des Dokumentes.

14) Acta l. c. Doc. 228 p. 488. 489.

15) ib. Doc. 292 p. 541—550. Migne l. c. p. 1431 seq.

und gab zu, von einem Arzte Syropulos Zauberbücher[16]) erhalten zu haben. Jener Mönch, sowie Syropulos und ein gewisser Gabrielopulos wurden strenge inquirirt, dann aus Constantinopel verwiesen und aus dem Reiche verbannt; ein Priester Joh. Paradeisos, von Syropulos verführt, ein Mönch Joasaph und ein Papas Jakob wurden abgesetzt. Im Mai 1371 mußten drei Priester neben anderen Irrthümern auch die Magie abschwören;[17]) am 22. April 1372 ward ein Priester Stylian Clidas, der sich der Magie bediente, excommunicirt.[18]) Im Mai 1383 mußte der Mönch Theodosius Phudules vor dem Patriarchen Nilus versprechen, ferner keine Magie mehr treiben zu wollen.[19]) Sicher ist, daß bei den Griechen der Aberglaube nicht weniger stark war als bei den Lateinern, ja er war noch viel weiter verbreitet und ausgedehnt;[20]) man gab sich zufrieden, die gröbsten Excesse zurückzuweisen und zu bestrafen. Schon früher erwähnt Balsamon mehrfach die synodale Bestrafung der Zauberer und Hexen;[21]) der Glaube an deren Vorhandensein und die Ueberzeugung ihrer Strafwürdigkeit waren dieselben wie im Occident, wenn auch das Strafmaß nicht immer dasselbe war, nicht alle hingerichtet wurden, wie im sechsten Jahrhundert der Zauberer Paulinus.[22]) Demnach war ich in vollem Rechte, wenn ich gegenüber der Behauptung des Janus, der das ganze Hexenwesen als mittelbares oder unmittelbares Erzeugniß des Glaubens an die unwidersprechliche Autorität des Papstes bezeichnet hatte, die Frage aufwarf: „Haben die Päpste das Hexenwesen auch zu den schismatischen Griechen verpflanzt?" Diese Anklage wegen des Hexenwesens gehört zu denjenigen, die, wie de Maistre[23]) sagt, *entweder dem ganzen Menschengeschlecht oder Niemanden zum Vorwurfe zu machen sind*. Weder in dem Erlaß von Strafbestimmungen noch in dem Urtheile über einzelne Verbrecher hatten die Päpste vor anderen Menschen etwas voraus; auch sie waren Kinder ihrer Zeit und von ihrer Zeit getrieben. Wir wissen heutzutage, wie Vieles aus natürlichen Ursachen erklärt werden kann, was man ehedem nur aus übernatürlichen erklären zu können meinte,

---

16) Zauberbücher erwähnt schon Chrys. hom. 38 in Act. (Migne Opp. Chrys IX p. 275).

17) Acta t. I Doc. 305 p. 560. 18) ib. Doc. 331 p. 594. 595.

19) ib. t. II Doc. 377 p. 84. 85.

20) Zahlreiche Belege habe ich in meinem „Photius" geliefert. Bd. I S. 605. 609. II S. 261. 263. Bd. III S. 133. 674. 837. 839 f.

21) Theodor. Balsam. in can. Trull. 61 p. 720 seq. in Basil. can. 83. I p. 720 seq. II p. 801.

22) Theophyl. Simocatta L. I c. 11 p. 56. 57.

23) De Maistre Lettres sur l'inquisition espagnole. Lettre II p. 53.

was auch die erleuchtetesten Männer solchen zuschrieben, wie denn das Verbrechen der Magie bei allen mittelalterlichen Gelehrten eine große Rolle spielt.[24]) Da aber vom Standpunkte des Christenthums keine absolute Unmöglichkeit dämonischer Einwirkungen auf die Menschen behauptet werden kann, ja eine solche Möglichkeit nach Schrift und Tradition zugegeben werden muß,[25]) so wäre auch kein principieller Irrthum vorhanden, sondern nur ein thatsächlicher bezüglich der einzelnen Erscheinungen, der aber nur auf Rechnung der untergeordneten Organe kommt. 3) Wenn Huber hervorhebt, die orientalischen Patriarchen hätten nicht die unfehlbare Statthalterschaft Gottes für sich in Anspruch genommen, so ist zu entgegnen, daß die Frage über richterliche Hexenverfolgung mit der Unfehlbarkeit des Lehramts nicht zusammen hängt; sodann hätte er aus Pichler ersehen können, daß die Patriarchen von Byzanz allerdings solche Ansprüche erhoben. Klar sieht dieser in einem Schreiben des Patriarchen Isaias (1323—1333)[26]) diese Prärogative angesprochen,[27]) und überhaupt finden wir bei den Byzantinern dieselben Vorrechte für ihre Kirche behauptet, wie sie die römische genoß. Sie nennen die Kirche von Constantinopel „das mystische Sion, die Mutter aller Kirchen, das neue Jerusalem",[28]) die Urheberin des Glaubens,[29]) die erhabene Stätte, von der die Quellen des rechten Glaubens hervorgehen und durch die ganze Erde fließen;[30]) ihre Patriarchen nennen sich allgemeine Lehrer aller Chri-

---

24) Raban. Maurus de praestigiis Magor. (cf. c. 5 C. XXVI q. 5). Joh. Saresbur. Polycrat. L. I c. 9 seq. p. 406 seq. L. II c. 28 p. 472 seq. Gerson de errorib. circa art. magic. I p. 211 sagt: Die Philosophie mache es wahrscheinlich und der Glaube gewiß, daß es Dämonen gebe, ihr Dasein oder ihren Einfluß läugnen sei ein Irrthum gegen die heilige Schrift und deßhalb jene zurechtzuweisen, welche die Theologen über diesen Glauben verspotten, und Collat. de angel. III 1483: der dämonische Einfluß könne nicht abgeläugnet werden salva fidei integritate et rationis naturalis probabilitate (s. Schwab Gerson S. 711 ff. 718 ff.). Vgl. auch die Determinatio Fac. theol. Paris 1398. Du Plessis Coll. jud. t. I P. p. II. 154—157.

25) Vgl. v. Schubert Zauberfünden. Augsb. Postzeitung Beil. v. 18. Jan. 1854. Civiltà cattolica 5 maggio 1866 quad. 387 p. 289—307 u. ff. Nrn.

26) Acta Patr. Cpl. Vindob. 1860 t. I Doc. 71 p. 159.

27) Pichler Gesch. der kirchlichen Trennung I S. 360. 361 § 45.

28) Nicol. Methon. Orat. de hierarchia ed. *Dimitracopul.* I p. 268. Cf. Phot. Orat. I in Russorum adventum p. 209 seq. ed. Nauck.

29) Nicetas Choniat. in Alex. Murzufl. n. 5.

30) So Cärularius in seiner Encyclica (Will Acta et scripta p. 157) mit den Worten des Photius. Vgl. m. Monographie über Letzteren Bd. I S. 643 N. 11. Bd. III S. 762 N. 7.

sten, Stellvertreter Christi[31]) u. s. f. Ganz in derselben Weise sprachen die mittelalterlichen Päpste ihre Prärogativen aus. Das Wesentliche der Sache findet sich also ebenso bei den Griechen. 4) Zur Genüge ist gezeigt, daß die Päpste verhältnißmäßig nur sehr wenig sich mit Verfolgung der Hexen befaßten und keineswegs dazu den Impuls gaben, sondern mäßigend und regelnd einzuwirken suchten. Wäre das ihnen eine Herzensangelegenheit gewesen, so hätte das canonische Rechtsbuch diese Materie nicht so stiefmütterlich behandelt, so würde das Bullarium den Gegnern eine viel reichere Ausbeute liefern. Rechtssätze und ihre Anwendung sind aber zwei ganz verschiedene Dinge, wie in der profanen, so in der kirchlichen Jurisprudenz.

44. Wie ungerecht die Anklage gegen die Päpste wegen der Ketzerbestrafungen ist, zeigt klar der Fall des Hus,[1]) das eigene Geständniß desselben in seinen Erklärungen, die Bestimmungen der weltlichen Rechtsbücher, die Verurtheilung desselben gerade durch die zu Constanz herrschende Reformpartei, die den päpstlichen Rechten entgegen war. So können auch unbefangenere Gelehrte nicht umhin zu gestehen, „daß der sittliche Widerwille, den rauchende Scheiterhaufen in uns erwecken, sich nicht ausschließlich gegen Päpste und Kirche des Mittelalters, sondern gegen die Ideen der ganzen mittelalterlichen Gesellschaft richten muß."[2]) Und warum nicht auch gegen Calvin? Warum nicht auch gegen die Ideen der Gesellschaft zur Reformationszeit? Es bleibt nur übrig, über die gesammte Menschheit vor dem neunzehnten Jahrhundert den Stab zu brechen und dieses allein zu verherrlichen. Aber auch dieses ist trotz seiner gerühmten Humanität noch lange nicht von Barbarei gereinigt; es nimmt dieselbe in ihm nur andere Formen an, die vielleicht gerade wegen ihrer gleißnerischen Umhüllung die spätere Nachwelt ebenso verdammt, wie es die Vorzeit wegen ihrer ungeschminkten Derbheit verdammt hat.

---

31) So Nilus und Anton IV. in den Acta Patr. Cpl. t. II Doc. 345. 347. 447. Aehnliches in dem 1370 nach Rußland gesandten Briefe ib. t. I Doc. 264. 266. Vgl. Photius Bd. III S. 806. N. 129. 130.

1) Vgl. Hefele VII S. 214 ff.

2) Sigmund Riezler über W. Berger's „Johannes Hus und König Sigmund" in der Augsb. A. Z. Beil. 21. April 1872.

XII. Die Kirche und die Glaubensfreiheit.

1. Es gehört zu den Idealen des modernen Liberalismus, daß der Staat als solcher gegen alle religiöse Wahrheit indifferent sei, jedwedes Bekenntniß, jedweden Irrthum gleichmäßig nicht blos dulde, sondern beschütze, die Mannigfaltigkeit der Religionsformen befördere, jedem Bürger als unveräußerliches Recht die uneingeschränkte Glaubens-, Gewissens- und Cultusfreiheit zuerkenne.[1])

2. Dieses „Ideal" kann die katholische Kirche in keiner Weise gelten lassen. Sie muß es verwerfen, insoferne es eine Läugnung der göttlichen Offenbarung oder auch nur eine Gleichgiltigkeit gegen dieselbe in sich schließt. Sie muß mit dem heiligen Petrus (II Petr. 2, 1 ff.) diejenigen verdammen, die Secten (Häresieen) des Verderbens einführen, die Pseudopropheten, die falschen Lehrer, die sich selbst schnelles Verderben zuziehen. Ist einmal die kirchliche Lehre von Gott, von Christus und von seiner Kirche vorausgesetzt — und die Kirche muß sie immer und überall voraussetzen, sonst würde sie sich selbst aufgeben — so gibt es kein Recht, der göttlichen

---

[1]) Locke hat dieser Anschauung vorzüglich Dienste geleistet. Er erkannte einen 1698 zuerst lateinisch, dann 1710 französisch gedruckten Brief für allgemeine Toleranz (Le Clerc Biblioth. univers. t. XV. p. 403) in seinem Testamente als sein Werk an (Jean Barbeyrac Notes sur le droit de la nature et des gens du baron de Pufendorf. L. VI chap. IV § 10. Cf. Noodt Dissert. de religione ab Imperatorio jure libera. Franz. Ausg. 1707). Es waren dann hauptsächlich englische und französische Freigeister und Philosophen, die diesen Standpunkt vertraten, in Deutschland besonders Teller, Semmler, Bahrdt, Lessing. Die Literatur dieser Art ist sehr reich in diesen Ländern bis herab auf Jules Simon La liberté de conscience. Paris, L. Hachette 1857. In Deutschland hat besonders Prof. Jakob Frohschammer in den Artikeln: „Der Staat und die Glaubensfreiheit" (A. Z. bes. Nov. 1867 und Febr. 1868), die dann als eigene Schrift erschienen, diesen Standpunkt vertreten. Ueber diese Toleranz-Literatur vgl. Döllinger Kirche und Kirchen S. 74. 85 f.

Offenbarung zu widersprechen oder sich indifferent gegen sie zu verhalten. Steht einmal der Satz fest, daß es nur eine wahre Kirche gibt, außer der kein Heil ist, sowie der weitere, daß dieses nur die katholische sein kann, so fordert vielmehr das Wohl der menschlichen Gesellschaft, daß jedem Bestreben, die Menschen von dieser Kirche abzuziehen, energisch entgegengetreten werde. So mußten mit logischer Consequenz die Sätze verurtheilt werden: „Die Menschen können im Cultus einer jeden Religion den Weg des ewigen Heiles finden und das ewige Heil erlangen“ [1]) und: „Die Kirche hat nicht die Befugniß, dogmatisch zu definiren, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei.“ [2]) Von diesem Standpunkt aus mußten auch die weiteren Behauptungen verworfen werden: es sei in unserer Zeit nicht mehr ersprießlich, daß die katholische Religion als die einzige Staatsreligion gelte, mit Ausschluß aller anderen Culte; [3]) daher sei in lobenswerther Weise in einigen katholischen Gegenden durch Gesetz festgestellt worden, daß den dortigen Einwanderern die öffentliche Ausübung *eines jeden Cultus* gestattet sei; [4]) es sei falsch, daß die bürgerliche Freiheit *eines jeden Cultus* und die Allen beigelegte Befugniß, *was immer für Meinungen und Gedanken* frei in der Oeffentlichkeit kund zu geben, dazu führe, die Sitten und die Gemüther der Völker leichter zu verführen und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten. [5]) Es sind eben genau die Verhältnisse des katholischen Staates, in dem Glaubenseinheit besteht, zu unterscheiden von denen des paritätischen, in dem diese längst nicht mehr vorhanden ist; [6]) es ist die Frage nach Erhaltung der von Andersgläubigen in einem Staate erworbenen Rechte verschieden von der Frage über die, welche erst ihnen ertheilt werden sollen; es ist der kirchliche Standpunkt von dem modernen staatsrechtlichen, [7]) ebenso ist auch die religiöse oder dogmatische Toleranz von der bürgerlichen und

---

[1]) Syllab. a. 1864 n. 16. (Enc. v. 9. Nov. 1846 u. 17. März 1856. Alloc. v. 17. Dec. 1847).

[2]) Syll. n. 21 Schr. Multiplices inter 10. Juni 1851 gegen das Buch von Vigil.

[3]) Syll. n. 77. (Alloc. v. 26. Juli 1855 über Spanien.) Vgl. hiezu Frhr. v. *Ketteler* Deutschland nach dem Kriege v 1866. Mainz 1867 S. 136 ff.

[4]) Syll. n. 78. Alloc. v. 27. Sept. 1852 über Neugranada. Vgl. v. *Ketteler* a. a. O. S. 138 ff. Dieser Satz ward im Berliner Reichstage am 12. Mai 1872 (Stenogr. Ber. S. 380) nur sehr ungenau angeführt.

[5]) Syll. n. 79. Alloc. v. 15. Dec. 1856 über Mexiko. Vgl. v. *Ketteler* a. a. O. S. 141 ff.

[6]) Vgl. v. *Ketteler* in der Antwort an die „Kölnische Zeitung“ vom 23. April (Mainzer Journal 2. Mai 1871).

[7]) Beide confundirt *Berchtold*, der S. 39 ff. die hieher gehörigen Sätze des Syllabus anführt.

staatlichen zu trennen; das Schlagwort der Liberalen „katholische Intoleranz" wird eben in einem sehr vielfachen Sinne gebraucht.

3. Diese „Intoleranz" erregt am meisten die Entrüstung des modernen Zeitgeistes. Obschon einsichtigere Polemiker einsehen, daß Intoleranz in der katholischen Kirche Consequenz, in jeder andern Kirche Inconsequenz sei,[1]) so lassen doch auch diese, ohne weiter Begriffe und Thatsachen zu scheiden,[2]) die Anklage in aller Gehässigkeit bestehen. Der spanische Philosoph Balmes äußert über das vielmißbrauchte Wort Toleranz:[3]) „Es drückt das Wort (Duldung) im eigentlichen Sinne die Geduld aus, mit der man etwas leidet, was man für unrecht hält, aber doch nicht passend einer Strafe unterworfen glaubt. So duldet man gewisse Arten von Aergernissen und Mißbräuchen, so daß die Idee der Duldung immer von der Idee des Bösen begleitet ist.[4]) Das Gute dulden, die Tugend dulden, wären ganz ungereimte Ausdrücke. Wenn die Duldung in dem Reiche der Begriffe ausgeübt wird, so setzt sie auch hier ein Uebel des Verstandes, den Irrthum voraus. Niemand wird sagen, er dulde die Wahrheit." Man kann Meinungen dulden, die man als Irrthümer klar erkennt, achten nur jene, deren Gegentheil uns nicht gewiß ist, die für sich gute Gründe haben, wie z. B. eine wissenschaftlich berechtigte Hypothese; außerdem kann man die Personen, die sich zu einer Meinung bekennen, die redliche Ueberzeugung und die Absichten derselben achten.[5]) Ein einzelner

---

[1]) K. Hase Handbuch der protest. Polemik. III. Aufl. S. 62.

[2]) In seinem nur zu wenig beachteten Dillinger Schulprogramm von 1865 „Die Toleranz nach kathol. Principien" S. 4 f. sagt Prof. Merkle ganz richtig: „Es gibt kaum ein anderes Wort, mit dem so viel blödes und gedankenloses Gerede ... verbunden worden wäre, wie mit dem Worte Toleranz. Das Sachliche hat man mit dem Persönlichen, die religiöse Ueberzeugung hat man mit dem religiösen Indifferentismus und Skepticismus, das Objective hat man mit dem Subjectiven, den formellen (zurechenbaren) Irrthum im Glauben hat man mit dem blos materiellen (nicht zurechenbaren) Irrthum im Glauben, und somit die Sünde mit dem Uebel (Unglück) vermengt, dem Irrthum hat man gleiche Berechtigung mit der Wahrheit zugesprochen; verschiedene Principien hat man für verschiedene Formen, den Widerspruch in den Principien als einen bloßen Unterschied in den Formen, als eine mannigfaltige Erscheinung desselben Principes erklärt, die pure Gleichgiltigkeit in Sachen der Religion, den Verrath an der religiösen Wahrheit, das Einwiegen in die falsche Sicherheit, die Anerkennung und Begünstigung des als unwahr Erkannten, also die Lüge, den religiösen Leichtsinn, die Oberflächlichkeit in Sachen der Religion, die Characterlosigkeit und Gewissenlosigkeit hat man als preiswürdige Duldsamkeit bezeichnet."

[3]) Der Katholicismus verglichen mit dem Protestantismus Kap. 31. Regensburg. Uebers. 1845. II. S. 136.

[4]) Belege bei Merkle a. a. O S. 5, bes. Aug. Enarr. in Ps. 31.

[5]) Balmes a. a. O. S. 136. 137. Merkle S. 12.

Mensch heißt duldsam (tolerant), wenn er den seinigen entgegengesetzte Meinungen ertragen kann, ohne unwillig oder aufgeregt zu werden. Duldsamkeit sowohl als Unduldsamkeit können sich bei einem Menschen ohne Religion so gut finden, als bei einem streng religiösen; duldsam war ein heiliger Franz von Sales, unduldsam im höchsten Grade war Voltaire. „Die Duldsamkeit eines religiösen Menschen, die nicht aus einer Schwäche im Glauben herrührt und sich recht wohl mit einem glühenden Eifer für Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens verbinden läßt, entspringt aus zwei Principien, dem der Liebe und dem der Demuth."[6])

4. Beide bespricht Balmes näher: „Die christliche Liebe ist es, die uns mit Wohlwollen gegen alle Menschen erfüllt, sogar gegen unsere größten Feinde, uns Mitleid gegen ihre Fehler und Verirrungen einflößt, uns antreibt, sie alle als Brüder zu betrachten, alle in unserer Macht stehenden Mittel anzuwenden, um sie aus ihren verderblichen Irrthümern zu reißen,[1]) uns verbietet, sie jemals als der Hoffnung der Seligkeit für verlustig zu betrachten, so lange sie auf der Erde leben. Rousseau sagte: „es sei unmöglich, mit Leuten in Frieden zu leben, die man für verdammt hält." Wir glauben nicht an die Verdammniß irgend eines Menschen und können nicht an dieselbe glauben, so lange dieser Mensch lebt; wie groß auch seine Verkehrtheit sein mag, die Barmherzigkeit Gottes und der Werth des Blutes Christi ist noch viel größer. Wir sind so weit entfernt davon, zu denken: „solche Leute lieben, hieße Gott hassen," wie der Philosoph von Genf behauptet, daß man eine solche Lehre bei uns gar nicht aufstellen dürfte, ohne aufzuhören, zu unserer Glaubensgemeinschaft zu gehören.[2]) Die andere Quelle der Duldsamkeit ist die christliche Demuth,

---

6) Balmes S. 138. Vgl. Merkle S. 6, der Eph. 4, 1. 2 und Cyprian de bono patientiae anführt. Sehr gut entwickelt Merkle S. 7 ff. die kirchlichen Principien von der Toleranz in Beziehung auf das moralische Gebiet überhaupt, und hebt hervor, wie es Unrecht ist, die Toleranz blos auf einen beliebigen Theil dieses Gebietes einzuschränken.

1) Merkle a. a. O. S. 50. „Die Liebe zur irrenden Person glaubt von dieser soviel als möglich das Bessere und vermuthet darum auch, wo möglich, einen unverschuldeten Irrthum. Für jeden Fall wünscht sie in Nachahmung Gottes, Christi und seiner Kirche, daß der in Sachen des Glaubens irrende Geliebte zur Erkenntniß der Wahrheit gelange, und je größer die Liebe, desto inniger und herzlicher, wärmer und lebendiger ist auch dieser Herzenswunsch, der sich durch Fürbittgebete und Werke der Liebe, der opferwilligen, bethätigt. Da aber die christliche Liebe eine kluge und gerechte ist, so vermeidet sie alles Unbescheidene, Beschimpfende, Beschädigende, Ungerechte, Unsittliche, Unanständige, Gewaltthätige."

2) Vgl. auch G. Peronne J. Protestanti in Italia. Torino e Roma 1869 p. 39. 40.

welche uns ein tiefes Gefühl unserer Schwäche einflößt, uns Alles, was in unserer Macht steht, als Gabe Gottes darstellt, die Demuth, welche unsere Vorzüge vor unseren Nebenmenschen nur als ebenso viele mächtige Beweggründe, die freigebige Hand der Vorsehung dankbar anzuerkennen, betrachten läßt, welche die ganze Menschheit in unseren Augen läutert, uns alle Menschen und uns selbst als Glieder der großen Familie des ganzen Menschengeschlechts ansehen lehrt, das durch die Sünde seines Stammvaters seine ursprüngliche Würde verloren hat, die Demuth, welche uns in der Verkehrtheit unserer innersten Neigungen, in dem Dunkel unseres Verstandes lauter Ansprüche auf Mitleid und Nachsicht für die Fehler und Irrthümer zeigt, die Demuth, diese gerade in ihrer Selbsterniedrigung so erhabene Tugend. Wenn die Demuth Gott so sehr gefällt, sagt die heil. Theresia, so kommt das daher, weil die Demuth Wahrheit ist. Das ist die Tugend, die uns gegen die ganze Welt nachsichtig macht, und uns nie vergessen läßt, daß wir selbst vielleicht mehr als irgend ein Anderer Nachsicht nöthig haben."[3])

5. In der That hat die Kirche stets anerkannt, daß es unverschuldet im Irrthum lebende Menschen gibt, die deßhalb auch nicht als der Verdammniß verfallen zu betrachten sind,[1]) daß man zur inneren geistigen Gemeinschaft der wahren Kirche unbewußt vermöge redlichen Willens gehören kann, ohne in ihrer äußeren Gemeinschaft sich zu befinden,[2]) daß die Verdammung sich auf die falschen Principien bezieht, nicht auf die irrenden Personen,[3]) denen durchaus alle Pflichten der Nächstenliebe zu erweisen sind, von denen der einzelne Katholik Böswilligkeit zu präsumiren nicht das mindeste Recht hat.[4]) Das lehrt auch Pius IX. In derselben

---

[3]) Balmes a. a. O. S. 138—139.

[1]) Aug. ep. 162 ad Glor. (c. 29 C. XXIV. q. 3): Qui sententiam suam, quamvis falsam atque perversam, nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim quam non audacia suae praesumptionis pepererunt, sed a seductis et in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta sollicitudine veritatem, corrigi parati, cum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi. Cf. can. 31 ibid. Reiffenstuel Tract. IV. de virt. theol. q. 2 n. 17. 19. Sporer Theol. mor. Praec. I Decal. c. 3 sect. 2 ass. 2. § 2. Devoti Jus can. t. IV. tit. 4 § 1. 2 p. 40. Merkle S. 46 47.

[2]) Aug. Brevicul. Coll. c. Donat. die III. Cf. Bellarm. de Eccl. milit. L. III c. 3. Suarez de fide Disput. XII. sect. 4 n. 22. — Annot. in schema de Eccl. c. 4 (Friedrich Docum. II p. 119 seq.). Merkle S. 41. Perrone Tract. de Ecclesia P. I sect. 1 c. 2 a. 4 prop. 2.

[3]) Hettinger Apologie des Christ. II, 2. S. 93. Merkle S. 39 ff.

[4]) Merkle S. 42—45. Auch das gibt jeder Katholik gerne zu, daß sehr oft die Menschen außerhalb der Kirche besser sind, als das System, an welches sie sich

Allocution vom 9. December 1854, in welcher er der Behauptung entgegentritt: es sei gute Hoffnung zu hegen betreffs des ewigen Heiles aller derjenigen, die sich nicht in der wahren Kirche Christi befinden,[5]) erklärt der Papst feierlich:[6]) „Es sei ferne, daß wir der göttlichen Barmherzigkeit, die unendlich ist, Schranken zu setzen wagen; es sei ferne, daß wir die geheimen Rathschlüsse und Gerichte Gottes ergründen wollen, die ein großer Abgrund sind und von keinem menschlichen Denken durchdrungen werden können. Es ist nach dem Glauben festzuhalten, daß außerhalb der apostolischen römischen Kirche Niemand das Heil erlangen kann, daß sie die einzige Arche des Heiles ist, und daß, wer nicht in sie eintritt, in der Sündfluth untergeht; aber es ist ebenso für gewiß anzunehmen, daß die, welche sich in Unwissenheit über die wahre Religion befinden, falls jene unbezwinglich ist, deßhalb mit keiner Schuld vor den Augen des Herrn belastet sind. Nun aber, wer sollte so viel sich anmaßen, daß er die Gränzen einer solchen Unwissenheit bezeichnen könnte nach Maßgabe der verschiedenen Verhältnisse und der Mannigfaltigkeit der Völker, der Gegenden, der Geister und so vieler anderen Dinge? Wenn wir einst von diesen körperlichen Banden befreit Gott schauen werden, wie er ist, werden wir sicher einsehen, mit wie innigem und schönem Bande die göttliche Barmherzigkeit und Gerechtigkeit verbunden sind; so lange wir aber auf Erden weilen, von dieser Körperlast beschwert, bleiben wir fest dabei, nach dem katholischen Glauben, daß es Einen Gott, Einen Glauben, Eine Taufe gibt; weiter noch im Forschen vorzudringen, ist nicht gestattet. Aber so wie es die Pflicht der Liebe verlangt, verrichten wir fortwährend Gebete, daß alle Völker allerwärts sich zu Christus bekehren, dienen wir dem gemeinsamen Heile aller Menschen nach unseren Kräften; denn die Hand des Herrn ist nicht verkürzt, und niemals werden denen die Gaben der himmlischen Gnade fehlen, die von diesem Lichte erleuchtet zu werden aufrichtigen Herzens verlangen und flehen." In gleicher Weise sagt das Rundschreiben an die Bischöfe Italiens vom 10. August 1863:[7]) „Es ist Uns und Euch bekannt, daß diejenigen, die an unbesieglicher Unwissenheit betreffs unserer

---

gebunden fühlen oder gebunden wähnen, sowie daß umgekehrt innerhalb der Kirche die Individuen in Theorie und Praxis durchschnittlich tiefer stehen, als das System, in welchem sie leben (Döllinger Kirche und Kirchen Vorw. S. XXI).

[5]) Syllab. prop. 17.

[6]) SS. D. N. Pii P. IX. ep. encyclica data die 8. Dec. 1864 ad omnes cathol. antistites cum Append. Ratisbonae, Fr. Pustet 1865 p. 80.

[7]) ibid. p. 144. Dasselbe ist auch in dem 1870 vorgelegten Schema de Eccl. Christi cap. 8 ausgesprochen (Friedrich Doc. II p. 89).

heiligsten Religion leiden, die aber, indem sie das Naturgesetz und seine von Gott in Aller Herzen eingegrabenen Vorschriften emsig beobachten und Gott zu gehorchen bereit sind, ein ehrbares und rechtschaffenes Leben führen, unter der Wirksamkeit des göttlichen Lichts und der Gnade das ewige Leben erlangen können, da Gott, der Aller Herzen, Gesinnungen, Gedanken und Sitten klar schaut, erforscht und kennt, nach seiner höchsten Güte und Milde keineswegs zuläßt, daß Jemand die ewigen Strafen erleide, der nicht eine freiwillige Schuld auf sich hat.[8]) Aber es ist auch ein allbekanntes katholisches Dogma, daß Niemand außerhalb der katholischen Kirche das Heil erlangen kann, und daß die Halsstarrigen (contumaces) gegen die Autorität und die Entscheidungen dieser Kirche und die von ihrer Einheit und von der Verbindung mit dem Nachfolger des Petrus, dem römischen Papste, dem die Bewachung seines Weinbergs von dem Erlöser anvertraut ist, hartnäckig (pertinaciter) Getrennten das ewige Heil nicht erlangen können." Nach Anführung der Schriftstellen Matth. 18, 17. Luk. 10, 16. Mark. 16, 16. Luk. 11, 23. Joh. 3, 18. Tit. 3, 11. II. Petr. 2, 1. fährt der Papst fort: „Es sei jedoch ferne, daß die Söhne der Kirche je auf irgend eine Weise denen Feinde seien, die nicht mit den Banden des gleichen Glaubens und der Liebe uns verbunden sind; vielmehr sollen sie bestrebt sein, denselben, mögen sie durch Armuth oder Krankheit oder durch was immer für Trübsale heimgesucht werden, alle Dienstleistungen der christlichen Liebe zu erweisen, ihnen beizustehen, und besonders sie von den Finsternissen ihrer beklagenswerthen Irrthümer zu befreien und zur katholischen Wahrheit und zu ihrer so liebevollen Mutter, der Kirche, zurückzuführen, die niemals aufhört, ihre mütterlichen Arme voll Liebe gegen sie auszubreiten und zu ihrem Schooße sie zurückzurufen, auf daß

---

8) Ganz im Gegensatz zu diesen Worten wagt man es als päpstliche Lehre zu bezeichnen: „Wer die Unterwerfung (unter die Autorität und Herrschaft der Priester) nicht leistet, dem hilft all' sein Streben nach Wahrheit und all' sein sittliches Handeln, all' seine Erfüllung des höchsten Gebotes der Gottes- und Nächstenliebe nichts, er verfällt dem Zorne Gottes und dem ewigen Verderben." So Augsb. Allg. Zeitung Auß. Beil. v. 3. Dec. 1871. Und wo hat die Kirche gelehrt, daß „wer sich der Hierarchie unterwirft, ihre Vermittlung anruft und sich die Gnadenschätze von derselben gewähren läßt, auch wenn er sich noch so wenig um Erkenntniß der Wahrheit gekümmert und alle göttlichen und menschlichen Gebote noch so sehr mißachtet und verletzt hat, der Gewißheit froh sein darf, daß er durch Vermittlung der Kirche das ewige Heil erlange"? Gerade das Gegentheil ist Lehre der Kirche und gegen die Gewißheit der Lutheraner aus ihrer sola fides justificans hat die Kirche stets die Ungewißheit des Heiles sogar für die treuen Gläubigen gelehrt. Conc. Trid. Sess. VI. de justif. can. 12—15 cap. 9. Kann die Fälschung noch weiter getrieben werden, als es in jenen Worten geschehen ist?

sie, in Glaube, Hoffnung und Liebe fest gegründet und beharrend, in jeglichem guten Werke Frucht bringend, das ewige Heil erlangen." [9])

6. Man kann nicht liebevoller reden, als es hier geschieht. Das jedoch kann die Liebe nie fordern, daß wir Vernunft und Logik verläugnen. Dasselbe kann nicht zugleich sein und nicht sein. Die katholische Wahrheit kann von der katholischen Liebe nicht verläugnet werden; sonst wäre diese Liebe unwahr, krankhaft, unvernünftig, wahnsinnig. „Grundfalsch wäre es, wenn man der Liebe eine Wirkung zuschriebe, die ihr absolut nicht zukommt. Nie und unter keiner Bedingung, auch nicht mit Rücksicht auf „ein geliebtes Wesen" kann sie den Irrthum zur Wahrheit umwandeln, nie und schlechterdings nie kann sie irgend eine Offenbarungswahrheit zu einer Nebensache machen. Gäbe sie dennoch sich selbst und anderen dieses vor, so würde sie eben dadurch zu einer Verrätherin an der Wahrheit, zu einer blinden, lügnerischen und falschen Liebe herabsinken, und ihre Tochter wäre dann jene falsche und lügnerische Toleranz, die man uns im Interesse einer fälschlich sogenannten Civilisation mit vollen Backen anpreist." [1]) Die Liebe kann alle Opfer fordern, nur nicht das, daß die Unvernunft, der Widerspruch mit sich selbst, die Auflehnung gegen Gott — die Quelle aller wahren Liebe — als unabweisliches Gebot anerkannt werde. Man kann leicht den Irrthum eines Andern aus Liebe bemitleiden, ihn mit Unwissenheit und gutem Glauben entschuldigen, aber man kann nicht ihn, sofern er im Irrthum ist, das ewige Heil hoffen lassen, [2]) was ihn im Irrthum nur bestärken und so für ihn nachtheilig würde; das wäre sogar gegen das Gebot der christlichen Liebe.

7 Es setzt aber auch die Duldsamkeit beim Einzelnen eine gewisse Milde voraus, die eine Frucht des Verkehrs mit Menschen und der dadurch hervorgerufenen Gewohnheiten ist, eine durch die Lebensverhältnisse gewonnene Fähigkeit, geduldig das Uebel, das er mißbilligen muß, aber nicht ändern kann, zu ertragen. [1]) Unter den irreligiösen Menschen gibt es solche, die von Haß gegen alle Religion erfüllt, und daher bis zum äußersten

---

[9]) Vgl. hiezu Hettinger Apologie des Christenth. II, II S. 93 ff. III. Aufl.

[1]) Merkle S. 50, der bezüglich der letzten Worte mit Recht an Aug. de Civ. Dei V 27 erinnert: Quid est loquacius vanitate?.. Plus potest *clamare*, quam veritas.

[2]) Pelisson à Mdme. de Brinon 1690 (Foucher de Careil Oeuvres de Leibnitz I p. 79): Autre chose est excuser et plaindre quelqu'un et le regarder avec compassion, autre chose luy faire espérer le salut dans son erreur.

[1]) Balmes S. 140—142, der das an dem Beispiele zweier gleichbegabter und gleichfrommer, aber unter ganz verschiedenen Verhältnissen (man nehme Spanien und Deutschland) lebender Priester zeigt.

Grade unduldsam sind,[2]) sowie andere, die im Zweifel oder in Leichtfertigkeit dahin leben, die Religion bisweilen, besonders in der Stunde der Gefahr, sehnsüchtig betrachten, für Andere auch ihre Nothwendigkeit gelten lassen; bei ihnen ist die Duldsamkeit weder Grundsatz noch Tugend, sondern eine aus ihrer Lage entspringende Nothwendigkeit. „Es ist schwer, gegen die Meinung eines Andern zu zürnen, wenn man selbst gar keine eigene Meinung hat, wenn man folglich bei keiner anderen Widerstand findet. Es ist schwer, gegen die Religion zu zürnen, wenn man sie als etwas für das Wohl der Gesellschaft Nothwendiges betrachtet, und es kann kein Groll oder Haß gegen einen Glauben in der Seele liegen, die sich nach dessen Milde sehnt, die vielleicht ihre Blicke auf ihn als einen letzten Hoffnungsschimmer wendet, der durch die Schrecken einer furchtbaren Zukunft herniederwinkt. Die Duldsamkeit hat in diesem Falle nichts Sonderbares, sie ist natürlich, nothwendig; etwas Unbegreifliches, Außerordentliches, das blos aus einem bösen Herzen entspringen könnte, läge hier vielmehr in der Unduldsamkeit." [3])

8. Wie bei den Einzelnen, so kann auch bei der Gesellschaft und bei den Regierungen sowohl Duldsamkeit als Unduldsamkeit vorkommen, erstere zunächst mehr als Wirkung der Gewohnheit, denn eines Princips. Menschen von verschiedenen religiösen Ansichten, die lange Zeit in derselben Gesellschaft beisammen leben, werden sich zuletzt einander ertragen lernen, werden dazu durch die Abspannung in Folge der beständigen Angriffe, die sie zu erleiden haben, und durch den Wunsch nach einem ruhigen und friedlichen Leben geleitet. Stehen sie sich aber zum erstenmale gegenüber, so ist ein mehr oder weniger heftiger Anstoß nicht zu vermeiden. Daß der Geist der Duldung in der heutigen Gesellschaft so mächtig geworden ist, das haben nicht die Lehren der modernen Philosophen, die hierin nichts Neues vorbringen konnten, sondern das hat die Macht der Umstände, die große Zahl von Religionsparteien, der Unglaube, der Indifferentismus, die durch Kriege herbeigeführte Erschlaffung, die Milderung der Sitten, die Vermehrung der Verbindungs- und Verkehrsmittel, das Ueberwiegen materieller Interessen nach und nach herbeigeführt.[1]) Von der Philosophie wurde vor Allem die bürgerliche Toleranz vertreten, aber ihre Anhänger gingen weiter, sie wollten, wie schon Bossuet bemerkte,[2]) die kirchliche oder dog-

---

[2]) Balmes S. 142. 143. [3]) Balmes S. 143. 144.

[1]) Balmes S. 144—147.

[2]) Bossuet Hist. des variations. Avertissement VI. sur les lettres de M. Jurieu Dern. part. n. 11 t. V. p. 165 ed. Paris 1770: Si on se declarait ouvertement pour *la tolérance ecclésiastique*, c'est à dire qu'on reconnût tous les

matische Toleranz, den religiösen Indifferentismus. Wenn jene immerhin zugestanden ward, nie konnte katholischerseits die letztere zugestanden werden. Denn „jede kirchliche Gemeinschaft, welche die Gewährleistung ihrer objectiven absoluten Wahrheit und die Bestimmung für das Heil der ganzen Menschheit in sich zu tragen das Bewußtsein hat, hält sich für die allein wahre und die abweichende Auffassung der anderen Bekenntnisse für mehr oder weniger irrig. Sie muß daher die Pflicht empfinden, dieselben zu bekämpfen und zu widerlegen, und dadurch die wahre Lehre zur Geltung zu bringen.“ [3]) Aber gerade diese nothwendige und naturgemäße Haltung, diese Unverträglichkeit gegenüber allen religiösen Ansichten und Parteien, die sie als Irrthümer bezeichnen muß, hat die katholische Kirche den Auswärtsstehenden eben so verhaßt gemacht, wie ihren Kindern werth und theuer; [4]) ihre Predigt war hierin, wie in so vielen anderen Dingen, im Widerspruch mit dem Geist der Welt, wie sie es zur Zeit der Herrschaft des Heidenthums gewesen war. Die religiöse Intoleranz, die strenge die wahre Religion festhält, fordert nicht bürgerliche Unduldsamkeit, die keine andere Religion bestehen lassen will; denn man kann sehr gut, so überzeugt man von der Wahrheit der eigenen Religion ist, die Bekenner einer anderen friedlich leben lassen; [5]) man kann ihnen alle Pflichten der Nächstenliebe freudig und eifrig erweisen, wie das dem Katholiken ausdrücklich geboten ist. [6])

9. An und für sich ist die Toleranz Seitens der Gesellschaft noch nicht mit der von Seiten der Staatsgewalt oder der Staatsregierung gegeben.

---

hérétiques pour vrais membres et vrais enfans de l'Eglise, on marquerait trop evidemment l'indifference des Religions. On fait donc semblant de se renfermer dans *la tolérance civile*... leur dessein véritable est de cacher l'indifférence des Religions sous l'apparence miséricordieuse de la tolérance civile.

[3]) Walter Naturrecht u. Politik § 488 S. 479.

[4]) Bossuet l. c. p. 155 s.: On voit clairement, que ce qui rend cette Eglise si odieuse aux Protestans, c'est principalement, et plus que tous les autres dogmes, sa sainte et inflexible incompatibilité, si on peut parler de cette sorte: c'est qu'elle veut être seule, parce qu'elle se croit *l'épouse*, – titre, que ne souffre point de partage ... Car c'est en effet ce qui la rend si sevère, si insociable, et ensuite si odieuse à toutes les sectes séparées, qui la plupart au commencement ne demandaient autre chose, si non qu'elle voulût bien les tolérer, ou du moins ne le pas frapper de ses anathèmes. Mais la sainte sévérité et la sainte délicatesse de ses sentiments ne lui permettait pas cette indulgence, ou plutôt cette mollesse; et son inflexibilité, qui la fait hair par les sectes schismatiques, la rend chère et vénérable aux enfans de Dieu.

[5]) Gegen J. Rousseau s. Balmes a. a. O. S. 166 ff. Anmerk.

[6]) Catechismus Rom. P. IV. c. 5 § 1 seq.

Es kann der Fall sein, und war mehrmals der Fall, daß letztere den Grundsatz der Duldung verschiedener Religionen aussprach, ohne daß die Gesellschaft selbst ihn sich zu eigen machte, wie z. B. wiederholt in Spanien geschah.[1]) Umgekehrt kann die Gesellschaft dieselbe als Postulat aufstellen, ohne daß die Regierung darauf eingeht. Die Societät und die sociale Gewalt können hierüber uneinig sein und verschiedene Grundsätze befolgen; doch müssen in der Regel die an der Spitze der Regierung stehenden Männer, wenn auch nach längerem Widerstreben, damit die Regierung wahrhaft Ausdruck der im Volke herrschenden Ideen und Gefühle sei, sich nach der öffentlichen Meinung richten und der Gesellschaft sich anbequemen, sei es, daß diese der Duldsamkeit oder der Unduldsamkeit zugethan ist.[2]) Jede Regierung, die sich zu einer bestimmten Religion bekennt und feste Principien verfolgt, ist gegen diejenigen, zu denen sie sich nicht bekennt, immer mehr oder weniger unduldsam, und diese Unduldsamkeit läßt nicht nach oder hört nicht auf, außer wenn sich die Anhänger der verfolgten oder sonst mißliebigen Religion durch eine bedeutende Stärke furchtbar oder durch eine ausnehmende Schwäche verächtlich machen.[3]) Die Formen der Unduldsamkeit sind nach dem Geiste der Zeiten und der Völker verschieden, nicht dieselben in England wie in Rußland, in Preußen wie in Schweden.

10. Um dieser Unduldsamkeit zu steuern, hat man zweierlei von der Staatsregierung gefordert: a) Sie selbst soll völlig religionslos sein, b) allen möglichen Culten volle Freiheit gewähren. Aber beide Forderungen sind absurd.

a) Eine religionslose Staatsgewalt gibt einen Staat ohne Gott, vor dem schon die Heiden tiefen Abscheu empfanden.[1]) Kein Staat besteht

---

[1]) In der spanischen Constitution von 1812 Art. 12 war die katholische Religion als die einzig wahre bezeichnet, worin die tonangebenden Liberalen eine nothwendige Concession an den Volksgeist erblickten, um das Ganze annehmbarer zu machen. Bei der Verfassung von 1837 vermied man ängstlich, positiv demselben entgegenzutreten, 1844 suchte man sich der älteren Fassung noch mehr zu nähern, was im Concordate von 1851 Art. 1 deutlich und bestimmt geschah. Bei den Debatten von 1855 zeigte sich abermals der Widerwille des Volkes gegen die liberalen Tendenzen der Regierung, 1859 ward das Concordat von 1851 neuerdings bekräftigt (Archiv f. kath. KR. 1866 Bd. XV. S. 179 ff.). Noch viel später konnten die Bischöfe der Provinz Santiago in einem Proteste (Monde 4. Dec. 1868) erklären, daß die ungeheure Mehrheit des Volkes die Cultusfreiheit zurückweise und deren Einführung nur Zwietracht in den Familien und zahlreiche Uebel im Gefolge haben werde, daß dafür keine Nothwendigkeit bestehe und die Staatsgewalt ihren Pflichten gegen die Religion des Landes sich nicht entziehen könne.

[2]) Balmes a. a. O. S. 144. 145. [3]) Balmes Kap. 35 S. 148.

[1]) Cic. de nat. Deor. L. I.: Pietate sublata fides etiam et societas humani generis et una excellentissima virtus justitia tollitur. Or. pro Flacco: Sua cui-

ohne Recht, kein Recht besteht ohne eine Pflicht, keine Pflicht besteht ohne Gott, und mit der Anerkennung Gottes ist die Nothwendigkeit der Religion gegeben. Und wie Gott nicht ein abstraktes ὄντως ὄν, nicht ein unpersönliches, verschleiertes, um die Welt sich nicht bekümmerndes Numen sein kann, sondern der Begriff selbst eine lebendige, persönliche, vollkommene Gottheit fordert, so kann auch die Religion keine unbestimmte, vage, abstrakte, von Menschen erfundene, sondern sie muß eine auf Gottes Offenbarung beruhende, concrete, lebendige, vollkommene sein; sie zu suchen, wenn man sie vermißt, sie festzuhalten, wenn man sie besitzt, ist Pflicht des einzelnen Menschen wie der Gesellschaft. Religionslosigkeit ist nicht von Irreligiosität zu trennen; diese ist unsittlich; sie den Trägern der Staatsgewalt zumuthen, heißt an sie eine absurde Forderung stellen, dem Volke ein verderbliches Beispiel geben; es heißt auch die Rechte des christlichen Volkes verletzen, das eine christliche Obrigkeit fordern kann. Auch der Staat als solcher hat Pflichten gegen Gott; eine Obrigkeit, die sich nicht Gott dem Schöpfer unterworfen glaubt, sich von jeder religiösen Pflicht entbunden hält, wird außerdem nie die volle Liebe und Achtung der Untergebenen gewinnen, ja sie kann in dieser Weise nicht dauernd bestehen.[2]) Die Autorität hat dahin zu wirken, daß jedes Glied sich dem vollendeten Typus der Ordnung conformirt, der im Universum abgebildet und aus der Idee des Schöpfers gegeben ist, sie muß Vernunftwesen mittelst der Vernunft anleiten zum Guten und Wahren, dazu bedarf sie der Religion; wo ihr Wahrheit und Lüge gleich steht, wo sie keine objective Wahrheit, kein ewiges, göttliches Gesetz anerkennt, kann sie niemals ihre erhabene Aufgabe erfüllen. Die Gerechtigkeit, die der Staat pflegen und handhaben soll, besteht doch in etwas mehr als in der Vermeidung und Zurückweisung von Raub und Diebstahl.[3])

---

que civitati religio est; Deum quippe natura venerari novit nec quisquam est homo, qui lege, quae haec praecipiat, careat. De legib. L. II c. 6. 7. Plutarch. adv. Colotem. 31 p. 1125. Vgl. auch die Rede des französischen Staatsraths Portalis über das Concordat von 1801 bei Dupin Manuel du droit public ecclés. français. Paris 1847 p. 146. seq., Gengler Aphorismen über das Verhältniß zw. K. u. St. Tüb. Quartalschr. 1832 S. 454. und m. Ausführung im Chilianeum Bd. VI. S. 194 ff.

2) Liberatore La Chiesa e lo Stato c. II a. 3 p. 161: „Entweder ist der Fürst Delegirter Gottes oder Delegirter des Volkes."

3) Hier fragt Augustin de Civ. Dei XIX. 12 n. 1: An qui fundum aufert ei, a quo emtus est, et tradit ei, qui nihil in eo habet juris, injustus est, et qui se ipsum aufert dominanti Deo, a quo factus est, et malignis servit spiritibus, justus est? Vgl. die S. 388 N. 5. angeführten Stellen.

11. b) Schon die Vernunft lehrt und alle einsichtigen Rechtslehrer und Politiker haben es bestätigt, daß eine unbedingte Anerkennung oder auch nur Duldung aller Culte von keinem Staate gefordert werden kann.[1]) Denn niemals kann der Staat verpflichtet sein, das zu gestatten, was seine Existenz bedroht und die Grundlagen aller socialen Ordnung zerstört. Nun gibt es aber Culte und Secten, bei denen dieses im hohen Maße der Fall ist. Würde z. B. eine Religionspartei entstehen, die in der Darbringung von Menschenopfern oder in dem phönizisch-babylonischen Astarteeult etwas Heiliges und Wiederherzustellendes fände oder aber die Grundsätze der Wiedertäufer von Münster erneuerte, würde die Mormonensecte, die nicht einmal in den nordamerikanischen Freistaaten erträglich befunden worden ist, in Europa sich festsetzen wollen, wer könnte von der Staatsgewalt fordern, daß sie diesen Secten Anerkennung oder Duldung gewähre, wer müßte es nicht vielmehr als ihre Pflicht ansehen, ihnen mit allen Mitteln entgegenzutreten? Hätte aber der Staat unbedingte Gewissens- und Cultusfreiheit garantirt, mit welchem Rechte könnte er sie davon ausschließen, sie an ihrer Entfaltung hindern? Wenn politische Verbrechen eine religiöse Grundlage für sich geltend machen würden, wenn Proudhon's Dogma: „Eigenthum ist Diebstahl" sich ausbreitete und in die Praxis überginge, wenn keine Sünden des Irrthums mehr der weltlichen Bestrafung verfielen, wie stände es mit dem Staate und der menschlichen Gesellschaft?[2]) Aber wie soll die Gränze gezogen werden?[3]) Die meisten nehmen an, es müsse der Staat die natürlichen Wahrheiten und Grundlagen der Religion, die praeambula fidei, als die

---

1) Trendelenburg Naturrecht § 172. Anm. Dahlmann Politik § 292—294. Bluntschli Allg. St. Recht Buch IX K. 4. Walter Naturrecht und Politik § 491 S. 483. § 497 S. 492. Das erkennen auch der liberale Tagliaferri in der Abhandlung „Der Katholicismus und die religiöse Freiheit" (Rivista universale von Genua Quaderno 58 p. 383) sowie J. Frohschammer (A. Z. 23. Nov. 1867) an, obschon Letzterer meint, es dürfe nicht einmal der Glaube an das Dasein Gottes als Grundbedingung der bürgerlichen und politischen Voll- oder Gleichberechtigung vom Staate gefordert werden, da er dadurch schon sich in das übersinnliche, s. g. transcendente Gebiet verirren und über das entscheiden würde, was er nicht mit Sicherheit und Klarheit wissen und bestimmen kann.

2) Vgl. Balmes K. 35 S. 150—152. 153—156. Merkle S. 23. 24., der auch auf Frhrn. v. Ketteler Freiheit, Autorität und Kirche S. 155 verweiset.

3) Wo der Katholicismus nicht seine volle Geltung hat, ist diese Frage sehr schwer und kaum nach allen Richtungen hin genügend zu beantworten. Der rein katholische Staat hat auf diese Frage eine einfache Antwort: er hat die göttliche Autorität der Kirche und kann sich auf diese vollkommen verlassen. Deßhalb mußte die Revolution in erster Linie die Kirche stürzen.

Grundlagen seiner eigenen Gewalt entschieden festhalten und über diese Linie hinaus niemals Religionsübung gestatten,[4]) da auch die bürgerlichen Gesetze auf einer gewissen Summe von sittlichen Grundlagen beruhen, deren letztes Fundament auf den Glauben an Gott und die Unsterblichkeit zurückgeht.[5]) Als Grundbedingung für die Anerkennung einer Religionsgenossenschaft durch die Staatsregierung fordert man Ehrfurcht gegen die Gottheit, Treue gegen den Staat und Einflößung sittlich guter Gesinnungen[6]) und das positive Recht der meisten Staaten macht auch da noch einen Unterschied zwischen Confessionen und Secten und zieht der ziemlich ausgedehnt gefaßten Gewissensfreiheit Schranken bezüglich der Lehre, des Cultus und der Verfassung;[7]) es werden von ihr Lehren, die gegen Eigenthum, Sittlichkeit und persönliche Freiheit verstoßen, die Verweigerung der staatsbürgerlichen Pflichten nach sich ziehen oder einen gänzlichen Umsturz der socialen Verhältnisse bezwecken, dann mit unsittlichen Elementen verbundene Culte und die der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen in ihrer Geltung bedrohlichen Religionsverfassungen davon ausgenommen.[8])

12. Sehr lehrreich ist ein kürzlich in Italien vorgekommener Fall. Ein vor das Zuchtpolizeigericht in Palermo zur Abgabe eines Zeugnisses vorgeladener Professor G. B. Ceraulo weigerte sich den gesetzlich vorgeschriebenen Zeugeneid zu leisten, weil er als Atheist und Materialist keine Gottheit anrufen könne gegen den klaren Ausspruch des Gewissens. Das Gericht ließ diese Einrede nicht gelten und ordnete gegen ihn weiteres Einschreiten an. Dagegen wurde ein Ritter Vergara, der ebenso, weil er keine Religion anerkenne, den Zeugeneid verweigerte, von dem Assisenhofe nicht weiter behelligt, indem dieser auf sein Zeugniß zu verzichten beschloß. Das gab Anlaß zu verschiedenen Zeitungsartikeln und Broschüren, worin die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung des Eides nach mehreren Richtungen hin erörtert ward; mehrere derselben gab der genannte Ceraulo mit seinen Anmerkungen heraus.[1]) Man hob hervor: die Gewissensfrei-

---

[4]) Histor. polit. Blätter 1859. Bd. XLIV S. 224 ff.

[5]) Walter a. a. O. § 498 S. 493 ff. mit Berufung auf Trendelenburg, Dahlmann, Bluntschli (l. c.) und Ahrens Organ. Staatslehre Bes. Theil Kap. 1. § 4.

[6]) So das preußische Landrecht Th. II Tit. 11 § 13.

[7]) Kunstmann Grundzüge des vergleichenden Kirchenrechts. München 1867 § 36 S. 107 ff.

[8]) Kunstmann a. a. O. § 23. Auch bei der jüngsten Revision der schweizerischen Bundesverfassung hat man im Nationalrath in Bern zu Art. 41 und 48 solche Schranken festzuhalten für gut befunden (A. Z. Beil. v. 13. Dec. 1871).

[1]) Il giuramento nella procedura e la libertà nella coscienza. Tesi di diritto pubbblico. Palermo 1871.

heit berechtige zur Verweigerung eines jeden Eides, da sie auch das Recht in sich schließe, gar keine Religion oder Confession zu haben,[2]) man könne, auch ohne die Aussage zu beschwören, ein unverwerflicher Zeuge sein, da aber das Gesetz für Alle gleich sein müsse, sei die gänzliche Abschaffung des Eidschwurs der beste Ausweg, wenigstens, wo es sich um gerichtliche Zeugenverhöre handelt. Aber sprechen nicht dieselben Gründe gegen den Eid des Deputirten,[3]) des Wählers, des Beamten, des Soldaten? Darum forderten Andere die Abschaffung des Eides überhaupt. Dagegen wurde wieder geltend gemacht: Schaffe man den Eid zu Gunsten einer atheistischen Minderheit ganz ab, so begehe man dadurch ein schweres Unrecht an der religiös gesinnten Mehrheit des Volkes, die eben in dem Eide noch eine der höchsten Bürgschaften für Handhabung von Recht und Gerechtigkeit erblicke; es sei aber auch eine ungereimte Voraussetzung hier gemacht; denn es sei im vernünftigen Menschen der theoretische Atheismus nicht möglich,[4]) wer ihn als Grund der Eidverweigerung vorschütze, sei als Störer der öffentlichen Ordnung zu bestrafen, zumal da der (noch nicht aufgehobene, aber hundertfach durchlöcherte und in dem sonstigen öffentlichen Rechte des Königreichs ganz außer Acht gelassene) erste Artikel der Verfassung die katholische Religion als Staatsreligion bezeichne und die Gesetze niemals von Gott ganz abstrahiren dürften. Allein sicher ist die Gewissensfreiheit im neuen Reiche stets so verstanden worden, daß Niemand zu einem Acte gezwungen werden kann, der die Idee der Gottheit einschließt, folglich auch nicht wegen Verweigerung desselben bestraft werden darf, daß auch beim Atheisten eine tiefe Ueberzeugung und guter Glaube vorausgesetzt wird, und consequenter wäre jedenfalls die Abschaffung eines jeden Eides, zumal in einer Zeit, in der Meineide so häufig geworden sind. Wo Gott aus der Gesetzgebung verbannt ist, hat der Eid seine

---

2) Von dieser Art ist die società dei liberi pensatori in Italien, nach deren Muster Dr. Eduard Löwenthal am 22. Oktober 1865 die „Cogitanten" in Deutschland zu vereinigen sich bemühte (A. Z. Beil. v. 2. Aug. 1867). Atheisten und Materialisten, behauptete der nun verstorbene, von den Liberalen hochgepriesene Civinini 1869 in der Kammer, als er sich als Glied jener Gesellschaft bezeichnete (Atti ufficiali della Camera dei Deputati p. 3644), können ganz gute Staatsbürger sein.

3) Die Abschaffung des Eides der Abgeordneten hatte schon der Deputirte Salvator Morelli gefordert.

4) Von Epikur sagt Cotta bei Cicero: Nec quemquam vidi qui magis ea, quae timenda esse negaret, timeret, mortem dico et Deos und von den Ungläubigen Seneca: Mentiuntur, qui dicunt, se non sentire esse Deum; nam etsi tibi affirment interdiu, noctu tamen et soli dubitant. Auch an manchen „starken Geistern" der Neuzeit hat sich das wieder gezeigt.

wahre Bedeutung verloren.[5]) Was aber ein Staat der Atheisten wird, das hat Paris 1793 und 1871 der Welt gezeigt, das lehrt die gesunde Vernunft selbst ohne jene traurigen Erfahrungen.[6]) Der religionslose Staat entbehrt aller der Segnungen und Bürgschaften, welche eben nur die Religion vermitteln kann. Treffend schildert dieselben Walter:[7]) „Ohne die Religion kann kein Staat bestehen. Sie erfüllt und durchdringt jeden Lebenskreis mit dem höheren Geiste der Pflichterfüllung. Sie schließt durch die Achtung und Heilighaltung jedes Rechts, des Hohen wie des Niedrigen, des Starken wie des Schwachen, das wahre erhaltende Element der Gesellschaft in sich. Sie heiligt durch den Eid die Bande der Zuneigung und Treue, welche den Fürsten und das Volk gegenseitig verknüpfen. Sie stellt sich der höchsten Gewalt ergänzend, mildernd, erleuchtend zur Seite und wehrt durch ihre ernste Ermahnungen den Mißbrauch derselben ab. Sie erhebt die Unterthanen zur Tugend des freien Gehorsams. Sie bewahrt durch die Gemüthskraft, welche sie in Schwung setzt, und erhält den Nationen ihre Jugendlichkeit und schützt sie vor der Trockenheit des Geistes und des Herzens, woran sie hinwelken und absterben. Sie ist die Grundlage der Familien und der darin heranzubildenden Zucht und Pietät. Sie dient den Gerichten durch den Eid als unentbehrliches Hilfsmittel zur Erforschung der Wahrheit. Sie gibt dem Kriegsmann auf dem Schlachtfeld den wahren Todesmuth. Sie bringt die Reichen und Armen einander näher, indem sie jene zur Theilnahme und thätigen Hilfe antreibt, diesen Dankbarkeit und Trost einflößt, überhaupt aber jede Lage des Lebens mildert, erhebt und durch Ergebung veredeln lehrt. Die Religion ist daher das eigentliche Band, welches den Staat zusammenhält, stark macht und vor Ausartung schützt."

13. Und dieses Band sollte der Staat so leichthin aufgeben, auch *ohne Noth*, indem er gewissermaßen zur Sectenbildung aufmuntert, die Rebellion gegen die religiöse Autorität begünstigt? Sicher ist da, wo *kein Bedürfniß* besteht, in rein katholischen Ländern, wie Spanien und die südamerikanischen Republiken — auf welche sich die so oft beanstandeten Sätze 77, 78 und 79 des Syllabus beziehen — die Autorisation *eines*

---

[5]) Vgl. die Bemerkungen der Civiltà cattolica quad. 508 (19 ag. 1871) Ser. VIII vol. 3 p. 455—459.

[6]) *Leibnitz* ep. censor. c. Pufendorf. § VI. *Montesquieu* Esprit des lois L. XXIV ch. 6 (gegen Bayle). *Joh. v. Müller* Briefe Nr. 144 (Werke V. 271). *Guizot* de la démocratie en France 1849 chap. 7. L'église p. 167 (eine schöne Stelle bei *Walter* a. a. O. S. 238 Note 1).

[7]) *Walter* a. a. O. § 262 S. 237. 238.

jeden Cultus ein schweres Unrecht. Die Glaubenseinheit eines Volkes ist auch für den Staat ein zu hohes Gut, als daß es ohne zwingende Gründe zu opfern wäre,[1]) und da wo nur eine Religion besteht, hat der Staat auch Pflichten gegen dieselbe, er hat sie nach Möglichkeit vor Angriffen und Spaltungen zu schützen.[2]) Eine höhere materielle Prosperität, wie man sie für Neugranada vorschützte, war einerseits problematisch, anderseits, auch falls sie gesichert war, nicht den höheren Vortheilen der religiösen Einheit vorzuziehen, die zugleich für das staatliche Interesse sich ergeben;[3]) eine allgemeine und unbedingte Cultusfreiheit aber ist selbst vom staatlichen Gesichtspunkte aus ein Unheil und verwerflich. So lange der Staat als ein ethischer Organismus gefaßt wird, der nicht für die bloßen Zwecke des Naturlebens bestimmt ist,[4]) kann er nicht die materiellen Güter allen anderen vorziehen. So lange er wenigstens die natürlichen Vernunftwahrheiten festzuhalten hat, kann er nicht ohne Noth sie preisgeben, ebenso wenig aber, weil er auch auf christlicher Grundlage ruht wie das Volksleben,[5]) darf er ohne Noth dieselben opfern. Es ist ein altes, nicht leicht zu bestreitendes Princip: Regula operandi dependet a regula

---

[1]) Walter Kirchenrecht § 56. Naturrecht und Politik § 496. S. 490 f. Andere Ansichten äußerte freilich Bluntschli, der auf dem dritten Protestantentage zu Bremen u. A. die These vertrat: 9. „Die Glaubenseinheit der Nation ist für den modernen Staat insofern eher ein Nachtheil als ein Vorzug, als dieser eher durch jene in Gefahr geräth, daß sein Recht und seine Politik durch die Confession bestimmt und von der Kirche beeinflußt werde. 10. Die Verbindung verschiedener Confessionen in einem Lande ist für den modernen Staat deßhalb vortheilhaft, weil seine natürliche Stellung außerhalb der Kirchen dadurch außer Zweifel gesetzt wird und er in seinen politischen Entschlüssen freier erscheint" (A. Z. 7. Juni 1868).

[2]) Hugo Grotius de jure belli et pacis L. II c. 20 n. 51. Domat Droit public. L. I tit. 19. Montesquieu Esprit des lois L. XII. c. 4. 5. XXV c. 10. Pey De l'autorité des deux puissances t. IV, 4 part. c. 1. 2. Frayssinous Conferences sur les principes religieux t. I et III. Cf. Bellarm. de membr. Eccl. milit. III 18. Suarez de fide. Disp. 20 sect. 3; disp. 23 sect. 1.

[3]) Fl. Rieß Staat und Kirche. Freiburg 1869 S. 208 § 207.

[4]) Stahl Lehre vom Staate S. 103 ff. Waitz Grundzüge der Politik S. 5. Bluntschli Staatsrecht S. 34. Schmitthenner Zwölf Bücher vom Staate I § 3 S. 11.

[5]) Und das gilt doch von allen modernen Culturstaaten. Vgl. Savigny System S. 53 f. Dahlmann Politik § 291. Waitz a. a. O. S. 15. Balve Das Concordat § 3 S. 46 Selbst Bluntschli sagt in den angeführten Thesen: (11.) „Die einzelnen modernen europäischen Staaten sind insofern christliche Staaten, als die europäische Civilisation großentheils auf christlicher Erziehung beruht und die große Mehrheit der Bevölkerung aus Christen besteht, aber nicht in dem Sinne, daß sie die christliche Religion als eine Bedingung ihres Rechtes fordern"

credendi; öffnet die Glaubensregel der subjectiven Willkür freien Spielraum, so ist auch von der Regel des Handelns — Inconsequenzen des Handelnden abgerechnet — nichts Heilbringendes zu erwarten. Wie viele Verbrechen kann man unter dem Deckmantel der Religion begehen! [6]) Und welches Recht hat die Staatsgewalt sie zu bestrafen, wenn sie dem Grundsatze völliger Religionsfreiheit huldigt, und das Recht, Verirrungen des Geistes zu ahnden, aufgegeben hat? Mit welchem Recht, könnte man der Obrigkeit sagen, bestraft ihr diesen Menschen, der, weil er das Dasein Gottes nicht zugibt, in seinen Augen sich nicht schuldig erkennen kann, und folglich auch nicht in den eurigen? Ihr habt das Gesetz gegeben, in Folge dessen ihr ihn straft; aber dieses Gesetz hat in den Augen dieses Menschen keine Geltung, denn ihr seid nur seines Gleichen, und er erkennt das Dasein keines höheren Wesens an, welches euch das Recht hätte verleihen können, seine Freiheit zu beeinträchtigen. Mit welchem Rechte bestraft ihr diesen Andern, der überzeugt ist, alle seine Handlungen seien die Wirkungen nothwendiger Ursachen, die Willensfreiheit sei ein Wahn, der da glaubt, er hätte sich der Handlung selbst, die ihr für ein Verbrechen erklärt, ebenso wenig enthalten können, als das reißende Thier sich enthalten kann, auf seine Beute zu stürzen, die es vor Augen hat, oder auf ein anderes Thier, das eben seine Wuth erregte? Mit welchem Rechte straft ihr Jenen, der überzeugt ist, daß die Moral eine Lüge sei, daß es keine andere gebe, als das Privat-Interesse, daß der Unterschied zwischen Gutem und Bösem nichts Anderes sei, als der gut oder schlecht verstandene Vortheil? Wenn ihr ihn irgend eine Strafe erleiden laßt, so wird er in seinem Gewissen doch nicht schuldig sein, sondern ihr werdet ihn strafen, weil er sich in seiner Rechnung geirrt, weil er die Wahrscheinlichkeit in dem Erfolge der Handlungen, die er beging, nicht gehörig abgewogen hat. Das sind die nothwendigen, unvermeidlichen Folgen einer Lehre, welche der öffentlichen Gewalt die Fähigkeit abspricht, Verbrechen zu strafen, die in Folge einer Verirrung unseres Verstandes

---

6) Als König Karl I. von England 1649 hingerichtet wurde, und zwar als „Rebell," da bewies man aus der Bibel, daß das Königthum verwerflich, der König der apokalyptische Höllendrache sei, und als das Parlament den puritanischen Eiferern saumselig in der Verfolgung der „königlichen Schlange" schien, da sagten bibelfeste Prädicanten, man solle die schlechten Volksvertreter mit Rattengift vertilgen. Als man die Irländer mit Feuer und Schwert ausrotten wollte, da hatte man das biblische Beispiel der Amalekiter zur Hand. Menschliche Leidenschaft, Hartnäckigkeit und Wahnwitz hat in den gegen die Wahrheit empörten Gemüthern stets Waffen in Bereitschaft; ein einziger, aus den niedrigsten Motiven apostasirter Priester hat schon unsägliches Unheil gestiftet — und dem gegenüber soll die ganze christliche Gesellschaft zur Machtlosigkeit, zur baren Ohnmacht verdammt sein! (Chilianeum 1865 Bd. VI S. 198 f.)

begangen wurden.[7]) Sagt man: dies Recht zu strafen bezieht sich blos auf Handlungen, die unbeschränkte Freiheit des Individuums blos auf Lehren, so ist zu entgegnen, daß die Lehren doch nicht blos die inneren Gedanken des Einzelnen sein können, an welche ohnehin keine irdische Macht hinanreicht,[8]) sondern die äußerlich kundgegebenen Lehrsätze, die man vor Anderen ausbreitet, daß es sich nicht blos um die innere Gewissens-, sondern um die äußere Religionsfreiheit handelt, daß jeder verpflichtet ist, nach seiner Ueberzeugung, seinem Gewissen, seinem Glauben zu handeln, daß die Schwierigkeit bleibt, wie die Bestrafung einer Handlung gerechtfertigt werden könne, die durch das Gewissen des Thäters befohlen oder für recht erkannt wurde, und das da, wo man dem Gewissen und der subjectiven Ueberzeugung volle Freiheit gewährt hat.

14. Auf katholischem Standpunkt findet sich keine Inconsequenz, wohl aber auf dem entgegengesetzten der modernen Liberalen. Während dieser alle oder fast alle Irrthümer des Verstandes für unschuldig erklärt und mit außerordentlicher Nachsicht entschuldigt, hält jener daran fest, daß es Verstandesirrthümer gibt, die schwere Sünden sind, und daß der verschuldete Irrthum bezüglich der religiösen und moralischen Wahrheiten eine der schwersten Beleidigungen Gottes ist, daß wohl physisch, aber nicht moralisch eine völlige Gedankenfreiheit jedem Menschen zukommt, daß es Pflicht des Menschen ist, die göttliche Wahrheit aufzusuchen, anzunehmen und festzuhalten, unter allen Umständen und auch unter den schwersten Opfern.[1]) Ihr — so redet Balmes die Gegner an — die ihr bei dem bloßem Worte: „Sünde der Ketzerei" mitleidig und verächtlich lächelt, ihr, die ihr diese Lehre als Erfindung der Priester betrachtet, um die Wissenschaft beherrschen und die Freiheit des Denkens abschneiden zu können, mit welchem Rechte maßt ihr euch denn die Fähigkeit an, jene Ketzereien zu verdammen, die sich eurer Rechtgläubigkeit widersetzen? Mit welchem

---

7) Balmes S. 156. 157.

8) De internis non judicat praetor. Cogitationis poenam nemo patitur.

1) Balmes S. 158. Die Gegner der Katholiken, heißt es weiter, verwechselten in ihrem Ideengange das Recht mit dem Thatbestande und erklärten in dieser Beziehung die Nutzlosigkeit und Unzuständigkeit aller göttlichen und menschlichen Gesetze. „Die Thörichten! Als ob es möglich wäre, daß das Erhabenste und Edelste in der Menschennatur von jeder Regel ausgenommen sein sollte, als ob es möglich wäre, daß das Element, das den Menschen zum König der Schöpfung macht, von dem Beitrage ausgeschlossen sei, den alle Theile des Weltalls zu der unaussprechlichen Harmonie unter einander selbst und des Ganzen mit Gott liefern; als ob diese Harmonie in dem Menschen bestehen oder wenigstens begriffen werden könnte, wenn man nicht das standhafte Festhalten an der Wahrheit als die erste Verpflichtung des Menschen erklärt."

Recht verdammt ihr die Gesellschaften, die sich zu Grundsätzen bekennen, welche das Eigenthum, die öffentliche Ordnung und das Fortbestehen der Staatsgewalt angreifen? Ist der Gedanke des Menschen frei', darf man ohne Verletzung der heiligsten Rechte nicht versuchen, ihn zu beschränken, ist es Ungereimtheit oder Widersinn, ihn nöthigen zu wollen, gegen sein Gewissen zu handeln, weßhalb hemmt ihr denn die Thätigkeit jener Menschen, welche die bestehende gesetzliche Ordnung über den Haufen werfen wollen? Warum vereitelt, warum bekämpft ihr jene Verbindungen, die von Zeit zu Zeit eines ihrer Mitglieder aus dem Verborgenen herausschicken, um ein mörderisches Blei gegen die Brust der Könige abzusenden? Ihr beruft euch auf eure Ueberzeugungen, um die Unduldsamkeit für ungerecht und grausam zu erklären, die man zu verschiedenen Zeiten gegen euere Feinde angewendet hat; wisset aber, daß diese Menschen sich gleichfalls auf ihre Ueberzeugungen berufen können. Ihr sagtet, die Lehre der Kirche sei eine menschliche Erfindung gewesen; sie sagen: die Lehrsätze, die in der Gesellschaft herrschen, sind ebenfalls menschliche Erfindungen. Ihr nanntet die alte gesellschaftliche Ordnung ein Monopol; sie nennen die jetzige ein solches. In euren Augen artete die Gewalt ehedem in Tyrannei aus; in den ihrigen gilt das von der jetzt herrschenden Gewalt. Ihr behauptet, das Bestehende zerstören zu müssen, um neue Anstalten zu gründen, welche die Menschheit glücklich machen sollen; heuzutage führen diese Menschen dieselbe Sprache. Ihr riefet jenen Krieg, der gegen die alte Gewalt erhoben wurde, als einen heiligen aus; sie erklären den Krieg, den sie gegen die jetzt bestehende führen, als einen heiligen. Als ihr euch der Mittel bedientet, die sich euch darboten, behauptetet ihr, die Nothwendigkeit mache sie gesetzlich, legitim; sie erklären das einzig ihnen zustehende Mittel für nicht minder legitim, nämlich sich zu verständigen, zu vereinigen, sich auf den günstigen Augenblick vorzubereiten und diesen Augenblick allenfalls durch Mord und Brand zu beschleunigen. Ihr habt vorgegeben, allen euren Meinungen Achtung verschaffen zu wollen, (etwa) mit Ausnahme des Atheismus, und habt erklärt, es stehe Niemand das Recht zu, euch an eurem, mit euren Grundsätzen übereinstimmenden Handeln zu verhindern; jene Fanatiker haben aber auch ihre Grundsätze, und zwar furchtbare Grundsätze, auch ihre Ueberzeugungen, und zwar schreckliche Ueberzeugungen...[2])

---

2) Döllinger (Kirche und Kirchen S. VII) hat (1861) an Niebuhr's Ausspruch vom 5. Oct. 1830 erinnert: „Wenn Gott nicht wunderbar hilft, so steht uns eine Zerstörung bevor, wie sie die römische Welt um die Mitte des 3. Jahrhunderts erfahren hat: Vernichtung des Wohlstands, der Freiheit, der Bildung und der Wissenschaft" und hinzugefügt: „Und seitdem sind wir auf der schiefen Ebene um ein Bedeutendes

Aber, sagt ihr, diese Ueberzeugungen sind nicht zu entschuldigen. O sie wären zu entschuldigen, wenn man die eurigen entschuldigen könnte! Die ganze Verschiedenheit besteht blos darin, daß ihr eure unseligen und ehrgeizigen Systeme im Schooße des Vergnügens und der Bequemlichkeit entworfen habt, vielleicht sogar in dem des Reichthums und unter dem Schatten der Macht, während diese ihre abscheulichen Lehren im Schooße der Dunkelheit, der Armuth, des Elends, der Verzweiflung aufgegriffen haben. Und haben diejenigen ein Recht, sich über Angriffe auf Eigenthum, Ehe, Familie und die sociale Ordnung zu beklagen, die selbst die Angriffe auf das Gut der Kirche, auf die von ihr vertretene Offenbarung, ja auf die Gottheit selbst theils geleitet, theils zugelassen haben? Das Eigenthum ist heilig; ist es aber etwa heiliger als Gott? Wie groß auch die hohe Wichtigkeit der auf die Familie, auf die Gesellschaft bezüglichen Wahrheiten sein mag, stehen denn diese Wahrheiten auf einer höheren Stufe, als die ewigen Grundsätze der Sittlichkeit, oder, besser gesagt, sind sie denn etwas Anderes, als die Anwendung dieser ewigen Principien selbst?[3]) Man hat die christlichen Dogmen angegriffen; aber man wollte nicht einsehen, daß die Moral auf das innigste mit diesen Dogmen verbunden, ja selbst ein solches Dogma war. Dadurch, daß man eine unbeschränkte Gedankenfreiheit verkündigte, hat man für den Verstand die Unfähigkeit zu sündigen angesprochen und der Irrthum wurde nicht mehr unter den Sünden angeführt, deren sich der Mensch schuldig machen kann. Man vergaß, daß, um zu wollen, auch nöthig war zu erkennen, und daß um mit Berechtigung zu wollen, auch nöthig, die Wahrheit zu erkennen. Liegt die Quelle so vieler Verirrungen des Herzens in einer irrigen Auffassung des Verstandes, so ist es eben Pflicht des Menschen, seinen Verstand vor dem Irrthum zu bewahren. Aber sobald jeder Mensch unbeschränkte Meinungsfreiheit hat und auch bezüglich der Religion und der Moral sich die ihm zusagenden Meinungen auswählen darf,[4])

---

weiter gerückt. Die Mächte von Europa haben die beiden Grundsäulen ihres Gebäudes, das Legitimitätsprincip und das öffentliche internationale Recht, umgestürzt oder umstürzen lassen." Haben diese Worte nicht nach einem Decennium verstärkte Kraft? Haben die Frühjahrsscenen von 1871 in Paris ihnen nicht eine furchtbare Illustration gegeben? War man 1861 auf der schiefen Ebene um ein Bedeutendes weitergerückt, wie steht es erst 1871 und 1872? Hier mögen allzu gefeierte Staatsmänner sich fragen, was man nach einem weiteren Decennium von ihrem Scharfblick sagen wird.

[3]) Balmes S. 159—162.

[4]) Das ist ja eben die Bedeutung der Häresie, wie schon Tertull. de praescript. haeret. c. 6. 7 sagt. Das Meinen ist nach Clem. Alex. Strom. II 11 der Seelenzustand der Häretiker, während Unwissenheit der den Heiden eigene, Gewißheit aber das geistige Eigenthum der Kirche ist. Vgl. Hieron. in Gal. c. 5 (c. 27 C. XXIV q. 3).

dann hat die Wahrheit ihren Werth verloren und sehr, sehr Viele glauben sich jeder Bemühung enthoben, sie aufzusuchen und zu erreichen. Bedauernswerthe Lage der Geister, worin eines der schrecklichsten Uebel der heutigen Gesellschaft liegt![5])

15. Sehr deutlich hat sich diese Verwirrung in Spanien gezeigt, wo die September-Revolution von 1868 die bourbonische Dynastie verdrängte und Prim's Einfluß den italienischen Prinzen Amadeus auf den Thron berief. Der republikanische Deputirte Castelar konnte dem Ministerium, das die Unverletzlichkeit des neuen Königs ihm entgegenhielt, entgegnen, er werde sie achten, wie dieses Ministerium die Unverletzlichkeit Isabella's II. geachtet, der es so oft Treue geschworen,[1]) und als man ihm wiederholt die Discussion über die neue Dynastie untersagte, die Worte sprechen: „Die Kirche ist im Gedanken der Völker heiliger als jede Monarchie oder Dynastie; Gott ist mehr verehrt als der König. Für den armen Bauern ruhen im Schooße der Kirche die Seelen seiner Väter, und in der Kirche erglänzen die von ihm gehegten Hoffnungen einer seligen Unsterblichkeit. Man beleidigt das Gefühl dieses Volkes mehr mit Bekämpfung der Kirche, als damit, daß man die Rechte der Monarchie in Zweifel zieht. Nun können Sie mir nach Buchstaben und Geist der Verfassung das Recht nicht bestreiten, die Kirche zu discutiren. Wenn ich daher die Kirche discutiren darf, die zum Schild zwanzig Jahrhunderte geheiligter Traditionen hat, soll ich, sagen Sie es, Sie Mitglieder der Mehrheit, soll ich nicht das Recht haben, eine monarchische Institution zu discutiren, eine regierende Familie, die keinen anderen Schild hat, als Ihre Intoleranz, als Ihren Hochmuth?"[2]) Daß der kühne Republikaner ausreichend widerlegt worden wäre, davon findet sich in den folgenden Verhandlungen keine Spur. Es zeigt aber auch die Geschichte anderer Länder klar, daß mit dem Eindringen des Subjectivismus die monarchische Gewalt im Staate nicht weniger geschwächt ward, als die Autorität der Kirche.[3]) Ist diese beseitigt, so gibt es keinen genügenden Damm mehr, der das Ueberfluthen der revolutionären Wogen verhindern könnte; die physische Macht reicht auf die Dauer nicht aus, und die den Massen eingeimpften Ideen erweisen sich stärker als Zündnadelgewehre und gezogene Kanonen. Der Abgrund, den man sorglos entstehen ließ, wird auch das sorglose Geschlecht noch in sich verschlingen.

---

5) Balmes S. 164. 165.

1) Cortessitzung in Madrid 20. April. 1871.

2) Sitzung vom 22. April 1871.

3) In ziemlich derber Fassung zeigt das Proudhon in den Confessions d'un révolutionnaire.

16. Aber soll man „etwa zur Rettung der Gesellschaft" mit Gewalt die Entwicklung in frühere Zeiten zurückdrängen? Soll man etwa die unzähligen Abtrünnigen in die allein seligmachende Kirche zurück commandiren, allen Akatholiken ihre Rechte entziehen, alle Verträge und Gesetze, die zu ihren Gunsten bestehen, rescindiren? Kein Katholik, sei er Laie oder Theologe, hat das je verlangt oder geäußert. Es wird die Kirche „zwar da, wo dem Irrglauben Bekenntniß und Religionsübung nicht verstattet ist, von der katholischen Obrigkeit fordern, daß diese Gestattung nicht eintrete, weil in ihr eine Gefährdung des Seelenheils der katholischen Unterthanen liegt; sie wird aber da, wo Bekenner einer von ihr getrennten Gemeinschaft Religionsfreiheit besitzen, oder wo ihrer Gemeinschaft und deren Bekennern gleiche Rechte mit der Kirche und ihren Kindern zustehen, deren Verletzung nicht billigen, sollte sie auch zum augenblicklichen äußern Vortheil der Kirche gereichen."[1]) Es ist darum auch kein Widerspruch,[2]) wenn der Papst in einem Reiche, wie dem österreichischen, die Einführung der Religionsfreiheit mißbilligt, die anderwärts als längst eingeführt und zur Nothwendigkeit geworden schon rechtlich besteht und nicht geändert werden kann. Das Letztere kann als unvermeidlich durch den Drang der Umstände erzeugt und bereits durch Verträge oder Gesetze feststehend hingenommen und anerkannt werden; aber die Proclamation der Religionsfreiheit ohne Noth erscheint als eine Einladung zur Sectenbildung und ist für das Seelenheil nicht allein, sondern selbst für die Ruhe des Staates gefährlich.[3])

17. Es sind zwei durchaus verschiedene Fragen: 1. Kann ein katholischer Fürst (oder überhaupt Träger der Staatsgewalt) anderen Culten gleiche Rechte zugestehen, ohne gegen das Gewissen zu handeln? Kann da, wo sie noch nicht besteht, Religionsfreiheiheit[1]) eingeführt werden und

---

[1]) Rintel a. a. O. S. 124. 125. [2]) wie Huber S. 79 behauptet.

[3]) Pignatelli Consult. can. t. I Cons. 143 n. 24 p. 190 ed. Venet.: Necessitudo cum haereticis noxia et periculosa est, non modo quoad salutem animarum, sed etiam quoad pacem et tranquillitatem politicam, quae sine fidei unitate conservari nequit. Ubi enim est publica animorum dissensio, quam introducunt haeretici, ibi pax publica esse non potest. *Vix firma esse possunt pacis jura inter quos est fidei bellum*, ait Ambrosius L. 3 Offic. Hoc testatur ipsa veritas, cui exstant exempla apud Becanum de fide c. 15 n. 6. Legito Justum Lipsium in libro contra Dialogistam de una religione et Joh. Saresb. Ep. Carnot. L. VI Polycr. Das war auch früher die allgemeine Ansicht der Protestanten. Döllinger Kirche und Kirchen S. 69. 70.

[1]) Wir hätten wissenschaftlich wohl Gewissens- und Cultusfreiheit zu scheiden; aber da es sich bei den Gegnern nur um die letztere in vollem Sinne handelt, ist ein Eingehen hierauf wie auf andere Unterscheidungen nicht am Platze.

unter welchen Bedingungen? 2. Ist die bereits eingeführte Religions- und Cultusfreiheit nicht blos von den einzelnen Katholiken, sondern auch von der Kirche zu achten und strenge festzuhalten? Kein katholischer Theologe kann, auch bei strengstem Festhalten an allen päpstlichen Entscheidungen, beide Fragen rundweg verneinen. Die erste Frage wird dahin beantwortet werden müssen: Es kann die Religionsfreiheit eingeführt werden, wo immer das gemeine Beste es erfordert, wo sonst größere Uebel entstehen würden, wo überhaupt eine Nothwendigkeit dazu vorliegt.[2]) Denn die Natur selbst leitet uns an, ein geringeres Uebel zuzulassen, wenn es zur Vermeidung eines größeren nothwendig ist,[3]) wie z. B. Bürgerkrieg, beständige Zwiste, Gefahren für den wahren Glauben oder für die Existenz des Staates selbst wären.[4]) Die älteren Theologen nahmen nach den Verhältnissen ihrer Zeit an, daß solche Umstände nur bisweilen und ausnahmsweise eintreten; sie lassen aber die Möglichkeit, ja die Wirklichkeit derselben zu und erkennen sogar an, daß dazu eine päpstliche Zustimmung gegeben werden könne, die sie überhaupt für nothwendig halten,[5]) was sich auch damit rechtfertigen ließe, daß bei Ertheilung einer solchen Concession die Rechte der Katholiken gewahrt und die Gefahren für die Kirche ferne gehalten werden müssen. Die Verhältnisse haben sich inzwischen sehr geändert. „Meinte man ehedem, wenn Andersgläubigen Freiheit des Cultus gestattet werde, so sei sehr zu befürchten, daß dadurch der Landesfriede und die öffentliche Eintracht ge-

---

2) So die Theologen in den Commentaren zu St. Thomas Sum. 2. 2. q. 10 a 11. Devoti Instit. jur. can. t. IV tit. VI § 7 p. 77 ed. 1794. Laymann Theol. moral. II 3, 12. Schenkl Syntagma jur. can. § 342. M. Becanus Duell. de primatu regio L. III cap. 10, auch angeführt von Schrader de unit. Rom. Freib. 1862 I p. 32 not. Merkle a. a. O. S. 24. Fl. Rieß Staat und Kirche (Laacher Stimmen über die Encyclica XII. S. 205—207 § 204 f.)

3) Als minus malum unter gewissen Umständen bezeichnet auch die Cultusfreiheit das officielle Schreiben des Cardinals Pacca an La Mennais vom 3. Februar 1832. Beidtel Das canonische Recht S. 653.

4) In letzterer Beziehung sagt Pélisson l. c.: Il faut bien tolérer la diversite des religions, si l'Etat est perdu sans cela. Il faut bien de ne la pas tolérer, s'il le peut sans perdre l'Etat, se souvenant toujours neanmoins de la charité, de l'humanité et que les supplices sont assez souvent des remèdes d'ignorant pour cette sorte de maux et les irritent plûtost qu'ils ne les guérissent. Auch in dem Vortrage vor dem Pariser Parlament vom 26. Nov. 1610 (Du Plessis t. II P. II p. 20) werden die Edicte Heinrich's III. und Heinrich's IV. in diesem Sinne angeführt: Edicts verifiéz aux Cours de Parlement, qui tolerent ceux de la réligion prétendue réformée, parce qu'autrement on ne pourroit vivre sans troubles.

5) Suarez de fide Disput. 20 sect. 3 n. 21. Card. de Lugo de fide disp. 19 sect. 2 § 4 n. 124. Albitius de inconst. in fide c. 27 n. 33. Bellarm. de laicis III 18.

stört und politische Unruhen hervorgerufen werden, so wäre jetzt nicht selten eine solche Furcht gerade dann weit mehr begründet, wenn den Nichtkatholiken des Landes die Cultusfreiheit nicht erlaubt würde. Wir tragen mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse kein Bedenken zu sagen: Bezieht man die zwei Gründe, aus denen ein katholischer Landesfürst nach Lehre der katholischen Theologen Andersgläubigen Religionsfreiheit ohne Verletzung seines Gewissens verstatten kann — Gründe des allgemeinen Wohls, die dann gegeben sind, wenn ein gegentheiliges Verfahren dem Gemeinwohl mehr schaden als nützen würde oder wenn die Gewährung dieser Freiheit der allgemeinen Landeswohlfahrt mehr Nutzen bringt, als die Verweigerung — auf solche Provinzen, in denen Katholiken mit Protestanten gemischt leben und mit einander vielfach verkehren, so liegt ihr wirkliches Vorhandensein im Interesse eines ruhigen und friedlichen Zusammenlebens mehr als nahe." [6]) Auch die Civiltà cattolica [7]) lehrt: „Es kann bisweilen die Gewissensfreiheit per accidens ein Gut hervorbringen und als ein geringeres Uebel in einer von religiösen Spaltungen gestörten Gesellschaft, in der das öffentliche Gewissen vom Zweifel verdunkelt ist, angenommen werden. Alsdann kann die Nothwendigkeit, das wechselseitige Zusammenleben der Bürger so gut als möglich zu erhalten und für den Theil der Ordnung, der noch übrig bleibt, Vorsorge zu treffen, einer Regierung es räthlich und sogar nothwendig machen, sich mehr oder weniger von dem, was sich auf die Religion bezieht, fern zu halten und jedem die freie Ausübung jener Culte zu lassen, die schon durch alten Besitz ihr ruhiges Dasein haben. Alsdann handelt es sich nicht darum, ein Gut das man besitzt, zu erhalten und die Gesellschaft von einem Uebel, das man vermeiden kann, zu schützen, sondern nur darum, nicht mit Gewalt ein Gut zurückzuerobern, das bereits verloren ist, und nicht mit unnützer Heilkunst ein schon acut gewordenes Uebel noch zu ver-

---

6) Merkle a. a. O. S. 25.

7) Civiltà cattolica 1865 Ser. VI. vol. I p. 419. 420 (von dem Philosophen M. Liberatore, daraus in dessen Schrift La Chiesa e lo Stato c. I art. 4 § 3 p. 52). Aehnlich an einer anderen Stelle (das. c. II art. 1 p. 131. 132), wo er ausspricht, der Papst verdamme nicht die Nothwendigkeit, in der sich ein Staat befinden könne, Katholiken und Akatholiken gleiche Rechte zu gewähren — eine solche Gesellschaft, die sich nicht in Bezug auf die Offenbarung in normaler Lage befinde, fordere, daß Regierung und Gesetze sich eben dem Krankheitszustande anpassen — wohl aber verdamme er die Maxime, daß ein solcher Zustand der beste und dem wahren Fortschritt entsprechendste sei, der daher überall hergestellt werden müsse. — Diese und ähnliche Stellen haben Schulte I S. 76 ff. und Berchtold S. 41 ff., die sonst lange Stellen aus der römischen Zeitschrift anführen, auch nur zu erwähnen unterlassen.

schärfen." Was die zweite Frage betrifft, so haben schon früher die katholischen Autoren [8]) gelehrt, daß die einmal vertragsmäßig und gesetzlich festgestellten Begünstigungen anderer Religionsparteien durchweg zu achten seien, und die heutigen Organe des „Ultramontanismus" haben das durchaus bestätigt. So äußert Fl. Rieß (in den Laacher Stimmen über die Encyclica von 1864) [9]) sich dahin: „Dieses (daß die Kirche nicht aufhört mit ihren Gläubigen um die Wiederherstellung der Einheit im Glauben zu beten) will nicht sagen, daß für die Katholiken jene Gesetze, welche Nichtkatholiken öffentliche, politische und bürgerliche Rechte gewähren, nicht verpflichtende Kraft besitzen." Er führt dann die Civiltà cattolica an, die nach Erörterung der allgemein anerkannten practischen Ausnahmen von dem Princip sagt: „In diesen Fällen ist es unzweifelhaft, daß zu jener (Religions-) Freiheit zuzustimmen, nicht allein erlaubt, sondern selbst lobenswürdig ist, und so hat auch die Kirche thatsächlich zugestimmt. Obwohl sie die Religionsfreiheit an sich selber mißbilligt, hat sie gestattet, daß der französische und belgische Episcopat die betreffenden Verfassungen ihrer Länder beschworen, in denen sie ausdrücklich aufgestellt ist. Damit ist dem Irrthum selber kein Recht eingeräumt, wohl aber konnten die Irrenden, sei es durch beschworene Verfassungen, sei es durch ausdrückliche Verträge, sei es durch langes Herkommen und Gewohnheiten, welche Gesetzeskraft erworben haben, ein wahres Recht erlangen. Ist dieses einmal eingetreten, so hat Niemand mehr in Zweifel gezogen, daß die Katholiken insgesammt und die Regierungen, sowie jede andere geistliche und weltliche Behörde verpflichtet sind, dieses erworbene Recht zu respectiren." [10]) Aus denselben Gründen, aus welchen auch ein katholischer Regent die Duldung anderer Religionen und die Freiheit ihrer Culte sanctioniren darf, kann er auch die volle Parität in staats-

---

8) Molanus de fide haeret. serv. I 29. M. Becanus l. c. Tanner Theol. t. III Disp. 1 de fide q. 9 dub. 4. Merkle S. 26—28.

9) Bd. XII S. 209 § 209.

10) Civiltà cattolica 1864 Ser. V vol. 10 p. 546 (in einem Aufsatze über die Principien von 1789.) Wir haben hier die Aeußerungen zweier jesuitischer Zeitschriften, denen die Ehre der Citation in der officiellen Interpellationsbeantwortung des Herrn Cultusministers in der zweiten bayerischen Kammer zu Theil geworden ist. Und daß diese Sätze auch jetzt noch anerkannt sind, zeigt die in der Monatsschrift „Laacher Stimmen" I. Bd. H. 5 1871 S. 376 Note 1 gerade jener Rede gegenüber scharf accentuirte und abermals durch Hinweis auf die Schrift von P. Kestens La liberté des cultes. Louvain 1864 bekräftigte Wiederholung derselben.

bürgerlicher Beziehung gewähren.[11]) Diese kann auch nachher den Bekennern des abweichenden Glaubens nicht wieder entzogen werden; ihre verbrieften und beschworenen Rechte sind in jedem Falle zu achten und es ist eine völlig ungerechtfertigte Anklage, daß nach katholischer Lehre den Ketzern keine Treue zu halten sei.[12]) Die uralten Moralgesetze sind der Kirche ebenso heilig wie ihre Glaubenslehren, sie dürfen ebensowenig als diese verletzt werden; die Treue ist eine nothwendige Grundlage der christlichen Gesellschaft.[13])

18. Unsere heutigen Staatsmänner fassen Alles, was ihnen in den Weg kommt, vom politischen Standpunkte auf,[1]) während die katholische Kirche Alles vom dogmatischen Standpunkte auffaßt und auffassen muß. Hierin liegt die Quelle zahlloser Mißverständnisse und Irrungen. Die katholische Kirche hält so sehr auf die Reinheit des Glaubens, daß sie auch ein thätsächlich begründetes Verhalten dann verwerflich finden muß, wenn man es auf eine dogmatisch falsche Grundlage stützt, wenn man damit einem irrigen Princip Eingang zu verschaffen droht. Die ihr seit langer Zeit mehr und mehr entfremdeten Staatsgewalten verstehen ihre Sprache nicht mehr, und sind selbst der Einsicht in die logischen Consequenzen minder zugänglich, da ganz andere, ganz moderne Begriffe sie gefesselt halten.

So ist es 1) kirchlich verwerflich, wenn man die volle Freiheit des Cultus auf die Maxime gründet, daß jeder Mensch ein natürliches und unveräußerliches Recht habe, jewede religiöse Meinung zu hegen und auszubreiten.[1a]) Wäre das wahr, dann beginge nicht blos die Staatsgewalt ein schweres Unrecht, wenn sie die Cultusfreiheit beschränkt und an gewisse Bedingungen knüpft, nicht jeder Religionspartei sie gewährt, sondern es wäre auch der ganzen Offenbarung Gottes jede Geltung abgesprochen, aller Willkür in Religionssachen Thür und Thor geöffnet. Verwerflich ist die Behauptung, es stehe jedem Menschen frei, die Religion anzunehmen und zu

---

11) Walter KR. § 56 S. 111. Merkle S. 25. 26, wo auch die Hirtenbriefe des Cardinals Rauscher und des Bischofs von Mainz über die Encyclica v. 8. Dec. 1864 angeführt sind.

12) Was Gieseler aus dem Concil von Constanz beweisen wollte, ist längst widerlegt. Vgl. histor. pol. Bl. Bd. IV S. 421—425. Hefele Conc. VII. S. 227. 228.

13) Sehr gut führt das Merkle aus S. 27—33.

1) Der Charakter des 19. Jahrhunderts ist ja mehr politisch als religiös (Bluntschli in Sybel's Ztschr. a. a. O. S. 48). Freilich hängen viele politische Fragen von jeher mit religiösen enge zusammen.

1a) So Vinet (angeführt bei Bluntschli St. R. Buch IX. S. 513): La franche manifestation des convictions réligieuses est un *droit*, puisqu'elle est un *devoir*.

bekennen, die er nach dem Lichte seiner Vernunft für die wahre hält.[2]) Eine solche Behauptung kann nur von dogmatisch ganz falschen Voraussetzungen ausgehen. Entweder gibt es gar kein Gesetz, das der Menschen Gewissen regelt und leitet, oder es fällt mit dem Gewissen der Einzelnen, mit ihrer subjectiven Ueberzeugung zusammen, oder aber es hat der Mensch das Recht, einem solchen Gesetze sich nicht zu fügen. Alle drei Annahmen sind aber vom christlichen Standpunkt aus unhaltbar und absurd. Denn es besteht 1) eine moralische Ordnung, ein Gesetz für die Gewissen, eine objective göttliche Wahrheit; 2) diese muß von der subjectiven Ueberzeugung der Einzelnen unabhängig sein, muß über derselben stehen, wenn anders nicht der Mensch zu Gott gemacht und der Pantheismus vorausgesetzt wird; diese muß 3) für Alle verpflichtend sein, so daß kein wahres Recht bestehen kann, jemals dieser höchsten Richtschnur zu widersprechen. So wenig der Mensch ein Recht hat, das Böse zu thun, so wenig hat er ein Recht, das Böse zu denken, zu lehren, zu verbreiten, den Irrthum zu vertreten und zu befördern.[3]) Wozu wäre sonst Christus auf die Welt gekommen? Wie hätte er sagen können: „Wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet" (Joh. 3. 18.)? Der Mensch hat auf religiösem und ethischem Gebiete kein Recht, Gott zu widersprechen, seine Offenbarung anzunehmen oder zurückzuweisen. Wohl ist er physisch frei, aber ethisch ist er gebunden. Man muß eben alle übernatürliche Offenbarung, man muß das ganze Christenthum verläugnen, man muß dem plattesten Rationalismus huldigen, will man diese Sätze verläugnen. Wer auch nur an das Dasein Gottes und an eine göttliche Offenbarung glaubt, der kann vernunftgemäß nicht annehmen, daß es in das Belieben des Geschöpfes gestellt ist, seinem sich offenbarenden Schöpfer zu gehorchen oder nicht. So lange aber der Staat noch auf sittlichen Grundlagen ruhen will — und das versichern die Gewalthaber auch unserer modernen Staaten hoch und theuer — so lange kann er auch seinerseits jenes „natürliche und unveräußerliche Recht" nicht anerkennen, das zu seinem und der ganzen Gesellschaft unausbleiblichen Ruin führen müßte.[4]) Die gräßlichen Folgen eines solchen Rechts hat man schon im sechszehnten Jahrhundert wohl gesehen

---

2) Syllab. prop. 15 (Ap. Schr. v. 10. Juni 1851. Alloc. Maxima quidem 9. Juni 1862).

3) M. Liberatore La Chiesa e lo Stato p. 48. 55. Vgl. Merkle S. 7.

4) Aug. de Civ. Dei L. XIX c. 21: Ubi *homo Deo non servit*, quid in eo putandum est esse *justitiae?* Quandoquidem Deo non serviens nullo modo potest juste animus corpori, aut humana ratio vitiis imperare. Et si in homine tali non est ulla justitia, procul dubio nec in hominum coetu, qui ex hominibus talibus constat. Non est hic ergo juris ille consensus, qui hominum multitudinem populum facit, cujus res dicitur esse respublica.

und gewürdigt, es gab so viel Meinungen, als Individuen, unvernünftig die einen wie die anderen, und wenn man nach seinem Glauben handeln darf, so muß Jedem, dem frei steht zu glauben, was er will, auch freistehen, zu thun, was er will.[5]) Wohin kommt da — die erfahrungsmäßig feststehende Verderbtheit der Menschen schon in Folge der ersten Sünde, dann in Folge schlechter Erziehung und Angewöhnung nicht einmal in Rechnung gesetzt — nicht nur das religiöse, sondern auch das staatliche Leben, wo jedes Laster die Form einer Religion anzunehmen vermag?

19. Ebenso ist es 2) dogmatisch und kirchlich verwerflich, aus dem Grunde Religionsfreiheit zuzugestehen, weil der religiöse Glaube etwas Indifferentes, eine Religion so gut oder schlecht sei wie die andere.[1]) Das

---

5) Stanislaus Hosius ep. ad Martinum Sboroneschi Palatinum Posnan. ap. Raynald. a. 1560 n. 8: Postquam hanc nonnulli sunt opinionem secuti, ut putarent *licere sibi credere, quidquid apparcat in eorum conscientia,* quorsum res perlata sit, vidimus: nam et nostris temporibus eadem dicere licet, quae suo saeculo dixit Hilarius: *Periculosum admodum atque miserabile est, tot nunc fides existere, quot voluntates, et tot nobis doctrinas esse, quot mores, et tot causas blasphemiarum pullulare, quot vitia sunt, dum aut ita fides scribuntur ut volumus aut ita ut volumus intelliguntur, et cum secundum unum Deum et unum Dominum et unum baptisma etiam fides una sit, excidimus ab ea fide, quae sola est, et dum plures fiunt, ad id coeperunt esse ut nulla sit.* Dominatio vestra non procul abest a Pinczovia, ubi ante annos jam prope decem istud cacangelium potius quam evangelium cepit originem; nonne ipsi ejusdem illius scholae magistri se mutuo vocant haereticos? Certe Stancarum (vgl. Schröckh KG. seit der Reform. IV. S. 584 ff.) parum abfuit, quin flammis traderent, qui tamen non major est haereticus, quam ii, qui diversum ab eo Pinczoviae sentiunt... Sic fieri necesse est, quando *quisque sibi liberum esse vult,* non quod Ecclesia cath. vult et docet, sed *quod sibi apparet in sua conscientia,* credere. Apparet uni in sua conscientia, quod non debeat esse neque sacerdotium neque sacrificium, qua ratione *Deus ipse quodammodo in ordinem cogi videtur.* Apparet alii falsum esse, quod Christus dixit: *Hoc est corpus meum,* sed significari tantum *corpus* esse figuram vel virtutem corporis. Apparet tertio, quandoquidem dixit Christus: *qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit,* propterea parvulorum baptismum nihil valere et eos dixit esse rebaptizandos. Apparet quarto, quandoquidem a propheta scriptum est: *Audiam quid loquatur in me Deus* et rursus: *Beatus vir, quem tu erudieris, Domine* et ipse Christus docuerit: *Nolite plures fieri magistri, quoniam unus est magister vester in coelis,* non esse fidendum Scripturis, multo minus autem ferendum esse externum verbi s. praedicationis ministerium, sed de coelo revelationes exspectandas, ut ille nos doceat, qui solus est verus magister. Sed quorsum attinet enumerare singula? Si liberum erit unicuique credere, quod apparet in illius conscientia, tot erunt fides, quot voluntates, *nec ulla est certior et celerior ad interitum via, quam ut quod vult, cuique credere, quod vult, facere cuique liberum sit;* ibi enim nullus jam videtur esse magistratus, nulla legitima potestas.

1) „Wer damit anfängt, alle Religion für gleich gut zu halten, der hört damit auf, alle Religion für gleich schlecht zu halten." v. Raumer (Nivelliren).

wäre ebenso unvernünftig als unsittlich, wie beim Individuum, so bei der Gesellschaft.[2]) Das hebt den ganzen Unterschied von Orthodoxie und Häresie auf, den die gesammte kirchliche Tradition vertritt, das ist die vollständigste Verdammung der alten Kirche.[3]) „Gestatte es nicht, allerchristlichster König" — so redete der Professor des Kirchenrechts Joh. Quintanus Karl IX. an —[4]) „daß diese Unbill den alten Vätern zugefügt werde, denen wir das Christenthum verdanken, daß sie als Wahnsinnige und ihre Anordnung als Wahnwitz bezeichnet werde, vermenge nicht die Christen mit Nichtchristen, da die Häretiker nach den Vätern[5]) keine Christen sind und durch Gesetze von Theodosius II. und Valentinian III. von 437 ihnen der Gebrauch des christlichen Namens untersagt ist." Es können auch die verschiedenen christlichen Bekenntnisse nicht als bloße Formen eines und desselben Christenthums angesehen werden, die in dem Wesentlichen, in den Fundamentalartikeln übereinstimmen, denn es handelt sich hier um Principien, nicht um bloße Formen, und wer im positiven Christenthum nach subjectivem Belieben Wesentliches und Unwesentliches ausscheiden will, der stellt sich über die Offenbarung, über die göttliche Autorität und widerspricht der katholischen Grundanschauung so wesentlich und durchgreifend, daß eine Verständigung ausgeschlossen ist.[6]) Es kann der Protestantismus nicht als eine verschiedene Form derselben christlichen Religion betrachtet werden, in der man Gott ebenso gut wie in der katholischen gefallen könne,[7]) wenn er auch noch viele Reste der christlichen Wahrheit beibehalten hat.

20. Nicht minder ist es 3) verwerflich, Freiheit der Culte aus dem Grunde und in dem Sinne zu verleihen, als fordere die überall und von Allen anzustrebende beste Staatsform durchaus die volle Trennung des Staates von der Kirche und der Religion.[1]) Das hat die Kirche mehrfach

---

2) Auch hier gilt: Quod in singulis, id est in populis. Cic. de rep. III 18. — Thom. de reg. princip. I 15. Bellarm. de laicis I 18 n. 1 de Rom. Pont. V 7 n. 5.

3) Vgl. Merkle a. a. O. S. 20. 21.

4) ap. Raynald. a. 1561 n. 82. Ueber die Bittschrift der Sorbonne von 1577 s. Du Plessis d'Argentré t. II P. I p. 449. 450.

5) Athan. ep. ad Serapion. t. I p. 266. Hilar. de Trin. L. II init. Ambros. in Luc. L. VII. c. 11. Aug. de nupt. et conc. II 31. c. epist. Parmen. I 7. de util. cred. c. 14 n. 30. Enchir. ad Laur. c. 5. Vgl. Möhler Einheit in der Kirche Abth. I K. III §. 19.

6) Merkle S. 20. 51.

7) Syllab. prop. 18 aus der Encycl. v. 8. Dec. 1849 an die italienischen Bischöfe bezüglich der Bestrebungen zur Protestantisirung Italiens.

1) Merkle S. 21.

verworfen[2]) und es widerspricht durchaus der Natur der Dinge, wie dem allgemeinen Wohl, dieses Postulat allgemein zu vertreten.[3]) Was ein trauriger Zustand, ein Nothbehelf[4]) unter bestimmten Voraussetzungen ist, darf doch nicht als Ideal proclamirt werden; als „beste Staatsform" kann es nicht erscheinen, wenn der Staat die Wurzeln abgraben soll, aus denen er sein Leben und seine Triebkraft saugt.[5]) Ausdrücklich hat Pius IX.[6]) die der Schrift und Kirchenlehre widerstreitende Behauptung verworfen, es sei der besten Staatsform entsprechend und von ihr gefordert, daß die menschliche Gesellschaft constituirt und regiert werde ohne alle Rücksicht auf die Religion oder wenigstens, ohne daß ein Unterschied zwischen der wahren und den falschen Religionen gemacht werde, es sei die beste Stellung der Gesellschaft, daß in ihr von der Regierung keine Pflicht anerkannt werde, gegen die Angriffe auf die katholische Religion mit Strafen einzuschreiten,[7]) außer soweit es die öffentliche Ruhe erfordert. Hier ist, wie auch Liberatore[8]) bemerkt, nicht die Rede von der particularen Hypothesis dieser oder jener Gesellschaft, welche sich Angesichts der in ihr schon eingewurzelten religiösen Spaltungen[9]) in der Lage befinden kann, daß die Klugheit die bürgerliche Duldung auch bezüglich aller Culte ohne specielle Protection des allein wahren anräth, sondern der Papst redet von der allgemeinen Thesis, von derjenigen Staats- und Regierungsform, die am besten der göttlichen Idee und der Glückseligkeit der Völker entspricht.

21. Es ist 4) verwerflich, wenn ein bisher ganz katholischer Staat, einzig geleitet von der Maxime des Zeitgeistes, daß es eben heutzutage so sein solle, also nicht veranlaßt durch die Rücksicht auf die Vermeidung eines größeren Uebels oder die Erreichung eines größeren Gutes, seinen

---

2) Gregor. XVI. Enc. 15. August 1832 (Roscovány Mon. II 327). Denkschrift der zu Würzburg versammelten Bischöfe vom 14. Nov. 1848. Pius IX. Alloc. v. 27. Sept. 1852. Syllab. prop. 55. Vgl. v. Ketteler Deutschland S. 146 ff.

3) Walter Naturrecht und Politik. § 498 S. 493—495.

4) Trendelenburg Naturrecht. §. 170.

5) Döllinger Kirche und Kirchen. S. 93.

6) Encyclica vom 8. Dec. 1864. Vgl. Merkle a. a. O.

7) Officium coercendi sancitis poenis *violatores* catholicae religionis.

8) Liberatore l. c. c. 1 a. 6 p. 74. 75.

9) attese le divisioni religiose già in lei (nella società) *radicale*. Derselbe erläutert das auch an der vielgebrauchten Parabel vom Unkraut und vom Weizen Matth. 13. Der Hausvater wollte dem Unkraut, das eben schon Wurzeln geschlagen hatte, das Wachsthum nicht rauben, weil sonst der Weizen darunter gelitten hätte; aber diese Nothwendigkeit, die ja vom Feinde herrührte, erklärte er keineswegs für einen vollkommenen oder den besten Zustand; es war nur das geringere, zur Vermeidung eines größeren dienende Uebel.

bisherigen katholischen Character aufgeben und darauf verzichten würde, daß die katholische Religion auch fernerhin als einzige Staatsreligion gelte.[1]) Wäre das nicht verwerflich, dann müßte nicht in der Glaubenseinheit ein großes Gut, in der Glaubenszersplitterung ein großes Uebel liegen, dann könnte der Staat sich von der Pflicht dispensiren, die wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche zu schützen und zu bewahren, vielmehr dieselben allen bei der Verderbtheit der menschlichen Natur und den Künsten der Verführung so leicht von Erfolg gekrönten[2]) Angriffen preisgeben.[3]) Sehr gut schrieb der spanische Diplomat Castillo y Ayensa betreffs der in seiner Heimath so oft projectirten Verfassungsänderungen:[4]) „Das Verbot der anderen Culte ist eine natürliche und nothwendige Consequenz aus der Anerkennung der katholischen Religion als der einzig wahren.[5]) Dieselbe ist nur dann zu modificiren, wenn die Thatsachen, an denen der Gesetzgeber keinen Antheil genommen hat, es erheischen. Dann ist es erlaubt, die verschiedenen Culte zu achten und zu erhalten, die de facto in einem Lande bestehen; aber es wäre ein Verbrechen, Verblendung und Wahnsinn, wenn der Gesetzgeber selbst es wäre, der die religiöse Einheit alterirt, indem er in sein Land alle Arten von religiösen Meinungen zöge und dem Volke so das traurige Schauspiel darböte, daß er gar keine Religion bekennt. Sonderbar! Die Erfinder und Vertreter aller möglichen Einheiten, der constitutionellen, administrativen, commerciellen, der Einheit der Gesetzbücher, des Gerichtsstandes u. s. f., der Münzeinheit, der Maß- und Gewichts-Einheit bekämpfen nur die religiöse Einheit; sie schaffen und errichten vorher nicht bestehende Einheiten und suchen die Einheit zu zerstören, die seit der Wiege der Monarchie existirte, die hinreichend war und stets hinreichend sein wird, aus unserem Lande ein compactes und unzerstörbares Ganzes zu machen!" Es ist aber auch die Umgestaltung eines katholischen Staates in einen confessionslosen mit den schwersten Nachtheilen verknüpft. Gibt es keine öffentlich anerkannte Religion mehr, so geht allmälig die Religion in einem Lande ganz unter. Mag der Eifer auserwählter Seelen, die Frömmigkeit

---

1) Merkle S. 22. 2) Vgl. Döllinger Kirche und Kirchen S. 89.

3) Merkle a. a. O.

4) Castillo y Ayensa Historia critica de las negociaciones con Roma desde la muerte del Rey D. Fernando VII. Madrid 1859. vol. II c. 6 p. 94. 95. (von mir bereits angeführt Archiv f. kath. KR. Bd. XV. S. 179).

5) Constitution von Cadix 1812 Art. XII: La Religion de la Nacion espagnola es y será perpetuamente la Católica, Apostólica, Romana, única verdadera. La Nacion la proteje por leyes sabias y justas, y prohibe el ejercio de cualquiera otra

einer Dynastie, die Zähigkeit des Volkes im Festhalten des ererbten Glaubens auch noch lange den gänzlichen Verfall des religiösen Lebens aufhalten, so ist doch die Mehrzahl der Menschen der Verführung zugänglich, zumal wenn sie von angesehenen Personen ausgeht, mit List und Schlauheit nahe gelegt, durch Theater, Romane, Zeitungen, öffentliche Versammlungen gepflegt und begünstigt, von den im Herzen schlummernden Leidenschaften gestützt wird. Nach und nach wird die ganze Atmosphäre vergiftet; viele Katholiken werden erst lau, dann kalt, zuletzt irreligiös und gottlos. In südlichen Ländern zumal, wie in Italien und Spanien, führt die Bekämpfung des Katholicismus viel leichter zum völligen Atheismus, als etwa zum Protestantismus. Nach und nach wird in einem solchen Staate Alles entchristlicht, Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtshöfe, öffentliches und häusliches Leben. Ist der Zustand der sittlichen Unvollkommenheit des Menschen, das Dogma von der Erbsünde und deren Folgen verkannt und geläugnet, so erhebt sich die zügellose Freiheit aller Meinungen, die Anarchie in den Ideen führt zur Anarchie im Leben, die wohl Bajonnette eine Zeit lang niederhalten, nie aber auf die Dauer überwinden können.

22. Man sagt wohl: Man soll auf die Kraft der Wahrheit vertrauen, die bei freier Concurrenz den Irrthum überwindet. Ist denn kein Vertrauen mehr da, ruft man, Vertrauen auf die Wahrheit, die als die bessere Waare jede schlechtere aus dem Felde schlägt? Aber ebenso könnte man sagen: Warum habt ihr kein Vertrauen zur Tugend, die doch besser ist als das Laster? Warum ist der kluge Hausvater so ängstlich in der Wahl seiner Dienstboten, seiner Freunde, der Lehrer, des Umgangs und der Lectüre seiner Kinder? Warum gestattet er ihnen nicht völlige Freiheit, da doch die Tugend weit das Laster überstrahlt, und im Kampfe mit ihm triumphiren muß? Und warum hat der Staat so viele Schutzwehren der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Polizei und Justiz, Gensdarmen und Gefängnisse, Strafgesetze und Repressivmaßregeln, da doch die Gerechtigkeit an sich die edlere und bessere Waare ist und sicher über die Ungerechtigkeit obsiegt? Warum läßt man nicht lieber beiden freie Concurrenz? Man wird sagen: Wir vertrauen vollkommen auf die innere Kraft der Tugend, wir zweifeln nicht an dem Triumph der Gerechtigkeit; aber wir können nicht den einzelnen Individuen vertrauen, deren Erkenntniß oft sehr schwach, beschränkt, irregeleitet, deren Wille oft noch schwächer, verkehrt und böse ist. Man darf das Objective nicht mit dem Subjectiven, den möglichen Menschen nicht mit dem wirklichen verwechseln. Um stets das Bessere zu wählen, muß man es als Solches erkennen und den Preis dafür nicht zu hoch finden. In materiellen Dingen kann leicht der Verstand die beste Waare finden, und der Wille neigt sich sogleich dahin, sie zu erwerben. Auf mora-

lischem Gebiete gehört mehr dazu: die Ueberwindung von tausend Schwierigkeiten des Urtheils, das so leicht bestochen und verkehrt, sowie des Willens, der von den Leidenschaften berückt und beherrscht werden kann. Das ist aber am allermeisten der Fall auf dem Gebiete der Religion. Zur Ueberwindung der heidnischen Welt bedurfte das Christenthum des Wunders; soll etwa das Wunder in den beständigen Lauf der Natur gehören, oder Gott fortwährend Wunder wirken, blos den Menschen, blos den Anhängern der modernen Religionsfreiheit zu Gefallen? Und wenn ungeachtet aller kirchlichen und staatlichen Vorsicht so viele Menschen dem Irrthum, dem Laster und Verbrechen verfallen, in welchem Maße würde das der Fall sein, falls das System der Freidenker die allgemeine Anerkennung erlangte? [1]) Es könnte sehr wohl der Fall sein, daß in manchen katholischen Ländern die träge und bequem gewordenen Katholiken durch die freie Concurrenz anderer Religionsparteien aufgerüttelt, aus dem Schlafe geweckt und dadurch mit neuem Eifer beseelt werden, und in manchen Städten war das sicher der Fall; es ist Gutes de consequenti daraus entstanden; aber das Princip des Apostels bleibt doch in Geltung: Non sunt facienda mala, ut eveniant bona.

Es ist nicht Sache einer weisen Gesetzgebung, das Böse zu befördern, weil daraus Gutes entstehen kann; Gott kann heilsame Prüfungen schicken oder zulassen, aber darum wird nicht der Mensch zur Unterstützung des Unsittlichen autorisirt. Freiheit des Irrthums ist Freiheit des Bösen, ist Tod der Seele. [2])

22. In allen den bisher gewürdigten Auffassungen ist die Religionsfreiheit durchaus verwerflich. Christus wollte einen Glauben und verbot dessen Vielfältigkeit. Er wollte Einen Hirten, Einen Schafstall, Eine Kirche, Eine Taufe, was ohne Einheit des Glaubens nicht bestehen kann. Er wollte Wachsamkeit und Behutsamkeit gegen die falschen Propheten, welche bei einer Mehrzahl von Religionen nie fehlen können. Er wollte Eine immerdar fortdauernde, von den Pforten der Hölle nicht zu bewältigende Kirche, die ohne Einheit des Glaubens nicht denkbar ist. [1]) Aber, sagt

---

1) Liberatore l. c. p. 55—59.

2) Aug. ap. Greg. XVI. Const. cit.

1) Daraus ergibt sich, daß der von Hrn. Huber S. 82 unvollständig angeführte Canon 6 des projectirten Schema de Ecclesia Christi (Friedrich Doc. II p. 102) vollständig gerechtfertigt ist, der da mit dem Anathem die Behauptungen belegt: „jene Unduldsamkeit, mit welcher die katholische Kirche alle von ihrer Gemeinschaft getrennten religiösen Secten proscribirt und verdammt, sei nicht durch das göttliche Recht vorgeschrieben, oder über die Wahrheit der Religion könne man nur Meinungen keine Gewißheit haben, weßwegen alle religiösen Secten von der Kirche zu toleriren seien."

man,[2]) wofern das richtig ist, kann „schon um dieses einzigen Punktes willen kein Katholik mehr ohne Verletzung seines Gewissens den Eid auf eine der modernen Constitutionen leisten." Hier müssen wir unterscheiden. Es kann eine solche Constitution die Religionsfreiheit als von allen festzuhaltendes, dogmatisches Princip oder nur als eine im positiven Recht bestehende Thatsache aussprechen. Im ersteren Fall ist wie überall da, wo eine Verläugnung des Glaubens gefordert wird, ein solcher Eid unzulässig, im letzteren Fall, in dem der religiösen Ueberzeugung des Katholiken keine Gewalt zugefügt wird, kann er überall da geleistet werden, wo eine Mehrheit von Confessionen factisch vorhanden und ihnen die gleiche Berechtigung vertrags- und gesetzmäßig zuerkannt ist. Gar nicht hieher zu beziehen, weil einem anderen Zusammenhang angehörig, ist der zwölfte der im vaticanischen Concil proponirten Canones: „Wenn Jemand sagt, von Christus unserem Herrn und Heiland sei seiner Kirche blos die Gewalt übertragen worden, durch Rath und Ueberredung zu leiten, nicht aber auch durch Gesetze zu befehlen und die Verirrten und Verstockten durch äußeres Gericht und heilsame Strafen in Schranken zu halten und zu zwingen, der sei im Banne." [3]) Hat unser Gegner nicht gewußt, daß wesentlich dasselbe schon in einer dogmatischen Bulle Pius' VI. gesagt war,[4]) daß die Kirche von

---

2) Huber a. a. O., der sich auf Schrader de unit. Rom. I 31 beruft, welcher bereits aus den Thesen des Syllabus 76—79 gefolgert haben soll, daß die Religionsfreiheit durchaus unerlaubt und der christlichen Lehre zuwider sei. Aber 1) das Buch von Schrader erschien schon 1862, zwei Jahre vor Publication des Syllabus, und wenn Huber sich darauf berufen will, daß Schrader „der Abfassung des Syllabus nahe steht," so hätte er doch berücksichtigen dürfen, daß Schrader desselben nicht bedurfte, da er die alten Theologen vor sich hatte und hier ganz den Martinus Becanus reden läßt. 2) Schrader hat l. c. die Worte: Haec libertas plane illicita et christianae doctrinae contraria, aber als Begründung (enim) des Satzes: Statuendum.. reges et principes christianos nullo modo in suis regnis ac provinciis debere admittere libertatem fidei ac religionis, wozu aber der Beisatz kommt: si impedire eam possint.

3) Friedrich Doc. II p. 103.

4) Pius VI. Const. Auctorem fidei 28. Aug. 1794 prop. 4. 5 (Denzinger Enchir. p. 389 n. 1367 seq.): Propositio affirmans, *abusum fore auctoritatis Ecclesiae, transferendo illam ultra limites doctrinae et morum et eam extendendo ad res exteriores et per vim exigendi id, quod pendet a persuasione et corde, tum etiam multo minus ad eam pertinere exigere per vim exteriorem subjectionem suis decretis;* quatenus indeterminatis illis verbis *extendendo ad res exteriores* notet velut abusum auctoritatis Ecclesiae usum ejus potestatis acceptae a Deo, qua usi sunt et ipsimet Apostoli in disciplina exteriore constituenda et sancienda, *haeretica;* qua parte insinuat, Ecclesiam non habere auctoritatem subjectionis suis decretis exigendae aliter quam per media, quae pendent a persuasione, quatenus intendit, Ecclesiam non habere collatam sibi a Deo potestatem non

jeher sich eine legislative, richterliche und vollziehende, damit auch eine Coactivgewalt zuschrieb? Hat er die von Theologen und Canonisten[5]) dafür angeführten Beweise gelesen und entkräftet? Die Sorbonne erklärte 1617 die Lehre des Apostaten Marcus Antonius de Dominis, insofern sie der Kirche die wahre Jurisdiction, d. i. die Coactivgewalt und die äußere Unterwerfung absprach, für häretisch, die ganze hierarchische Ordnung störend und eine babylonische Verwirrung in der Kirche herbeiführend.[6])

23. Aber das Anathem ist ja eine schreckliche Strafe. Hr. Huber hat das mit den Worten des katholischen Theologen Kober gesagt;[1]) aber er hat nachher nur zu sehr bewiesen, daß er es nicht fürchtet, wie es auch die Akatholiken nicht fürchten. Doch wen trifft dieses Anathem? Sicher nicht jene Akatholiken, die ohne Hartnäckigkeit und Bosheit an den angeerbten Irrthümern festhalten. Aber es ist auch nicht, wie Hr. Huber meint, die Excommunication „die Ueberantwortung an das ewige Verderben;" sonst könnte sie ja nicht als poena medicinalis in der Kirche gebraucht werden;[2]) sie ist an sich die Verhängung

---

solum *dirigendi per consilia et suasiones*, sed etiam *jubendi per leges ac devios contumacesque exteriore judicio ac salutaribus poenis coercendi atque cogendi* (genau die Worte jenes Canon 12), ex Benedicto XIV. in Brevi *Ad assiduas* 4. Mart. 1755 Primatibus, Archiepiscopis et Episcopis regni Polon., *inducens in systema alias damnatum ut haereticum.* Cf. Johannes XXII. 1327 Const. *Licet* contra Marsilium Patav. (Denzinger l. c. p. 178 n. 427). So verdammt auch die Encyclica vom 8. Dec. 1864 den Satz: Ecclesiae jus non competere violatores legum suarum poenis temporalibus coercendi, wobei unter violatores, wie Merkle S. 21 N. 3 richtig bemerkt, nur perfider Weise alle Akatholiken subsumirt wurden. Vgl. Syllab. prop. 24.

[5]) Suarez de legibus L. III c. 1 seq. Petavius de eccles. hierarch. L. III c. 9. 10 (gegen Claud. Saumaise). Bennettis Privileg. S. Petri vind. Romae 1761 t. VI. a. 6 p. 550 seq. Bianchi t. III L. I c. 5 § 1. 2. 6. Gerdil Apol. compend. del Breve *Super soliditate.* Opp. XIII. p. 127—130. Würzb. kath. Wochenschrift 1854 Nr. 49. 50.

[6]) Du Plessis d'Argentré Collect. judic. t. II P. II p. 105 prop. 2. Ebenso die Kölner Facultät 1618 (ib. t. III P. II p. 193).

[1]) Huber S. 82. 83, wo er Kober Kirchenbann S. 17 anführt. Hase Handb. der prot. Polemik S. 48 III. Aufl. sagt: „Dieses (anathema sit) als jüdisches Wort bezeichnet alles aus religiösem Grunde dem Untergang Geweihte, im kirchlichen Gebrauche nicht blos eine Ausschließung aus der Kirche, doch auch nicht eine hoffnungslose Ausschließung vom ewigen Heil." Vgl. das. S. 52.

[2]) Cf. c. 37 C. XXIV. q. 3. Es wird schon bei den Alten excommunicatio mortalis und medicinalis unterschieden, z. B. Aug. Serm. 351 de poenit. Vgl. Schulte System S. 374 ff. Lehrb. d. KR. § 94 S. 319 II. Aufl. Als geistigen Tod betrachten den Bann Cypr. ep. 62 ad Pompon. c. 4. Aug. tr. 50 in Joh. n. 11 in Deut. q. 39. Innoc. I. ep. 29 ad Conc. Carth. n. 8. Cf. c. 13. Qui filii IV. 19: *mori* praecipitur, i. e. per excommunicationis sententiam velut mortuus a communione fidelium separari.

des Ausschlusses aus der Kirche, der, wenn er verschuldet und bleibend ist, auch zum Ausschluß aus dem Reiche Gottes führt.[3]) Wer die unter Strafe des Ausschlusses aus der Kirche verdammten Behauptungen hartnäckig in dem oben entwickelten Sinne festhält, hört auf Glied der Kirche zu sein, wird ihrer Segnungen und Gnaden verlustig, woraus für ihn, falls er unbußfertig stirbt, auch das ewige Heil verloren geht.[4]) Als Paulus Gal. 1, 8 mit derselben Formel dem Anathema sagte, der ein anderes Evangelium verkündigen würde, wollte er sicher nicht die Menschen, für deren Seelenheil er sein Leben hinzuopfern, ja selbst Anathema zu werden (Röm. 9, 3) bereit war, dem ewigen Verderben überantworten, sondern sie gerade vor demselben bewahren. Nichts anderes wollte und will die Kirche, wenn sie mit den gleichen Worten von der ihrigen abweichende Lehren verurtheilt. Was aber damals von den Verführern, die falsche Lehrsätze unter der Menge verbreiteten, vom Apostel gesagt ward, das gilt auch heute noch von solchen Verführern; sie sind, wenn sie bei ihrer Hartnäckigkeit verbleiben, des Heiles verlustig.

24. Die Erlasse des heiligen Stuhles sowohl als der römischen Congregationen lassen sich fast alle aus den angeführten Principien erklären, und sind nur dem unverständlich, der die Wahrheit des katholischen Glaubens läugnet. Daß es päpstliche Lehre sei, den Andersgläubigen[1]) ihre Kinder mit Gewalt wegzunehmen, um sie katholisch erziehen zu lassen,[2]) ist keineswegs von Papst Innocenz XII. ausgesprochen worden. Der fragliche Fall ist dieser: Herzog Victor Amadeus II. von Savoyen hatte auf Ludwig's XIV. Rath am 31. Januar 1686 ein strenges Edict gegen die Waldenser erlassen; als er aber von Frankreich sich abkehrte und die protestantischen Holländer zu Geldsubsidien zu bestimmen suchte, versprach er diesen in einem geheimen Artikel die Zurücknahme des Edicts und die Restitution der alten Waldenser-Privilegien, was dann am 23. Mai 1694 geschah und in Rom mit dringender Nothwendigkeit entschuldigt wurde.[3]) Doch in Rom wußte man nur zu gut, daß reinpolitische und egoistische Motive den Herzog bestimmt

---

3) Hr. Huber scheint von Kober's Schrift wenig mehr als S. 17 gekannt zu haben; er hätte aber S. 238 ff., 280 ff, 290 ff. weitere Belehrung finden können, ebenso bei Ad. Wuttke Handb. der christl. Sittenlehre II. S. 627.

4) Vgl. Merkle S. 45—49.

1) Bezüglich der Kinder von Ungläubigen schärfte Benedict XIV. Const. Postremum 28. Febr. 1747 Const. Probe 15. Dec. 1751 das Verbot ein. Ueber den Mortara-Fall habe ich im „Katholik" 1859 S. 64 ff. eine ausführliche Abhandlung veröffentlicht.

2) A. Z. A. Beil. v. 19. Juni 1870 Nr. 24.

3) Dom. Carutti Storia del Regno di Vittorio Amadeo II. Torino 1856. c. 6 p. 82—90. c. 7 p. 110. 111. c. 12 p. 117.

hatten; Innocenz XII. hatte sich seit 1691 alle Mühe gegeben, Frieden zwischen Frankreich und Savoyen zu vermitteln;[4]) er ließ nun das herzogliche Edict durch die Congregation der Inquisition prüfen. Diese — nicht der Papst selbst — erließ am 19. August 1694 ein Decret, welches das Edict als ärgernißgebend, gottlos und irreligiös bezeichnete, wobei besonders anstößig war, daß die zum Schutze des Katholicismus erlassenen Gesetze aufgehoben und die im katholischen Glauben erzogenen Kinder der Waldenser (worunter viele gereifteren Verstandes) zum Nachtheil ihres Seelenheils der Secte zurückgegeben werden sollten, ferner daß der Herzog ganz dem Einflusse protestantischer Fürsten sich hingab. — Die Gefahr der katholischen Kirche war nicht gering; doch kam eine theilweise Ausgleichung zu Stande. Das Decret ward keineswegs publicirt; Innocenz selbst ließ dem Nuntius schreiben, er solle von der Publication Umgang nehmen.[5])

25. Unzähligemal ist die Bartholomäus-Nacht von 1572 den Katholiken vorgehalten worden.[1]) Es wurde stets erwiedert, daß sie eine politische That war und mit den religiösen Interessen als solchen nichts zu schaffen hatte.[2]) So faßten sie auch die protestantischen Theologen Andreä und Selneccius in den Berichten an den sächsischen Churfürsten August.[3]) Es waren die französischen Hugenotten eine dem Hofe höchst gefährliche Partei, die fortwährend Bürgerkriege erregte und auch König Karl IX. in ihre Gewalt zu bringen bemüht war. Es ist auch außer Zweifel — was selbst der den Katholiken durchaus nicht geneigte Th. H. Buckle[4]) mit vielen anderen Autoren[5]) zugesteht — daß die Verbrechen der französischen Protestanten ebenso empörend als die der Katholiken waren und ebenso zahlreich im Verhältniß der Anzahl und der Macht beider Parteien. Aber, sagt man, Papst Gregor XIII., obschon im Vergleich zu Pius V. noch ein weicher Charakter, war doch vom finsteren Geiste der Curie angesteckt;

---

4) Carutti l. c. c. 10 p. 138. 151.

5) Carutti l. c. c. 12 p. 177—179.

1) Hase Handbuch der prot. Polemik. S. 47 N. 9. — A. Z. 29. Dec. 1869; 23. April 1870. (Conc. Br. IV. XXXVII.)

2) Rintel S. 43. 44.

3) Hutter Concord. c. IX. seq. 143—152. Menzel N. Gesch. der Deutschen. V. S. 40.

4) Buckle Geschichte der Civilisation in England, deutsch von A. Ruge. I. Bd. II. Abth. S. 8 Note 16.

5) Sismondi Hist. des Français XVIII. 516. 517. Capefigue Hist. de la réform. II. 173 VI. 54. Smedley Hist. of the reformed religion in France I. 199. 200. 237. Vgl. Döllinger Fortsetz. von Hortig's KG. II. S. 534 ff. Balmes Kathol. u. Protest. Bd. II. Kap. 36. S. 174. 175.

er befand sich durchaus nicht in der Täuschung, als sei in der Bartholomäus-Nacht blos ein Complott gegen den König blutig niedergeschlagen worden; im Gegentheil, die öffentlichen Freude-Demonstrationen und Danksagungs-Gottesdienste galten dem glücklichen Erfolg in der Vernichtung der Ketzer. [6]) Beachten wir genau die Vorgänge. In Rom erhielt man die erste Nachricht vom Tode des Admirals Coligny und seiner Anhänger durch einen vom Secretär des Gouverneurs Mandelot aus Lyon abgesandten Courier am 2. September. [7]) Der Cardinal von Lothringen begab sich mit dem französischen Gesandten zum Papste, ihn von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen, natürlich nach den Gesichtspunkten der französischen Politik. Am 5. September traf aus Paris Hr. Beauville mit Creditiven des Königs und Depeschen des Nuntius ein. Man lobte die That, wie sie vom französischen Hofe dargestellt war, erklärte aber, sie würde lobenswerther sein, hätte der König in gehöriger gerichtlicher Form gegen die rebellischen Hugenotten verfahren können. [8]) Man glaubte nur zu sehr der königlichen Botschaft, an der auch andere Höfe, sogar der englische, [9]) längere Zeit nicht zweifelten. Karl IX., der das Geschehene in ein möglichst günstiges Licht zu stellen suchte, hatte den Nuntius gebeten, mit seinem Courier zu warten, bis das königliche Schreiben fertig sei, und den Wunsch geäußert, daß sein Gesandter zuerst dem Papste die Nachricht überbringe. Beauville stellte dem Papste die Verwegenheit und Gefährlichkeit der glücklich vereitelten Verschwörung, sowie die Nothwendigkeit eines raschen Einschreitens vor, wie das auch in einem Briefe des Herzogs von Montpensier geschah. [10]) In dieser Weise faßte man in Rom die Sache auf; am 5. September ward wegen der Rettung der königlichen Familie und der katholischen Religion in Frankreich bei St. Markus ein Tedeum gehalten und am 8. ein feierlicher Gottesdienst in der französischen Nationalkirche veranstaltet. [11]) Muret's berühmte Rede bezeichnet klar den Sinn und die Tragweite dieser kirchlichen Feste. „Sie" (die Hugenotten) — heißt es da — [12]) „scheuten sich nicht sich gegen

---

6) Huber S. 54.

7) Depesche von Vincenz Parpaglia, savoischem Gesandten in Rom, d. d. 5. Sept. bei Cibrario Archivio storico italiano 1846. Append. III. p. 169.

8) Parpaglia l. c. Vgl. Theiner Annal. eccl. Cont. ad a. 1572 n. 36 seq. t. I. p. 329. 335.

9) Coouper Recueil des depêches, rapports etc. Paris 1840 t. V. p. 120. 138. 161 seq. Theiner l. c. n. 47 p. 46.

10) Theiner l. c. Mantissa p. 336.

11) Parpaglia l. c. Maffei Ann. di Greg. XIII. L. I § 20.

12) Mureti Orat. XXII. p. 177 ed. Ruhnkenii.

Haupt und Leben des Königs zu verschwören, von dem sie nach so vielen furchtbaren Missethaten nicht blos Verzeihung, sondern auch gütige und liebevolle Aufnahme erlangt hatten. Da eben diese Verschwörung gegen dieselbe Zeit, die zur Ausführung des Verbrechens bestimmt war, durch Gottes Fügung entdeckt und offenbar wurde, da wandte sich gegen die Häupter jener Verbrecher und Bundesbrüchigen dasjenige, was sie selbst gegen den König und fast gegen sein ganzes Haus und Geschlecht im Schilde führten. O denkwürdige Nacht, die mit dem Untergang weniger Aufrührer den König von der Gefahr der Ermordung, das Reich von der immerwährenden Furcht vor Bürgerkriegen befreit hat!" Dabei ist wohl zu beachten, daß die ersten Depeschen des Nuntius Salviati vom 24. und 27. August 1572 den französischen Nachrichten noch nicht positiv entgegen waren und derselbe erst in den späteren vom 2. und 22. September die Dinge klarer sah.[13]) Gregor XIII. war aber trotz der officiellen Freude sehr betrübt über das vergossene Blut und die Nichteinhaltung gerichtlicher Formen gegen die Verschwörer; unter Thränen gab er später einem Edelmann seinen Schmerz über die That kund.[14]) Daß diese Niedermetzelung der Hugenotten eine längst prämeditirte That war, von der Pius V. im Voraus war unterrichtet worden,[15]) ist sicher unrichtig und durch die Reihenfolge der Thatsachen widerlegt.[16]) Daß die Hugenotten längst sich als Aufrührer erwiesen hatten und ohne ihre Bändigung Frankreich nie zur Ruhe kam, war jedem Einsichtigen klar; die ganze französische Geschichte von Heinrich II. bis zu Heinrich IV. hat es bewiesen. Rom wollte strenge Gesetze gegen die Häretiker und Sicherung der Katholiken, keineswegs aber ein Hinschlachten, wie es in Frankreich ausgeführt worden war.

26. Als der zur katholischen Kirche zurückgekehrte Heinrich IV. 1598 den Calvinisten das Edict von Nantes gewährt hatte, hörten dieselben nicht

---

13) Theiner l. c. Mantissa p. 328—331.

14) Brantôme Vie de M. l'Amiral de Chastillon. Opp. VIII. p. 190. ed Haag 1740 gibt die Worte: Je pleure la façon, dont le Roy a usé, par trop illicite et defendue de Dieu, pour faire une telle punition, et je crains qu'il en tombera une sur luy et ne la fera guères longue désormais. Karl IX. starb schon am 30. Mai 1574.

15) Huber S. 50, der sich auf einen Artikel "The Massacre of St. Bartholemew" im North British Review N. 101 beruft.

16) Vollständig hat den Gegenstand Gandy behandelt Revue des questions historiques 1866, darnach die Civiltà cattolica (Ser. VI. vol. 8 p. 679 seq. vol. 9 p. 267 seq. 662 seq. vol. 10 p. 268 seq. vol. 11 p. 14 seq.), woselbst auch die Einwendungen gebührend gewürdigt sind. Einem mit dieser Zeitschrift sonst so bekannten Gelehrten könnte es nur gut anstehen, diese eingehenden Erörterungen zu widerlegen.

auf, ihre drohende Stellung zu behaupten. In den ihnen eingeräumten Sicherheitsplätzen wollten sie keinem Katholiken die Ausübung seiner Religion gestatten;[1] ihre Synode von Gap 1603 sprach sogar als Glaubensartikel aus, daß der Papst der wahre Antichrist und der Sohn der Verderbniß sei; unter Ludwig XIII. griffen sie auf das Neue zu den Waffen. Erst die Erstürmung von La Rochelle (1628) brach ihre politische Macht, wenn auch nachher noch Versuche gemacht wurden, mit England geheime Verbindungen einzugehen, die 1659 schwere Strafe fanden.[2] Ludwig XIV. hob 1685 das Edict von Nantes auf, zunächst weil er in seinem Despotismus glaubte, es dürften seine Unterthanen keine von der seinigen verschiedene Religion haben und hätten sich ihm in Allem zu fügen,[3] dann auch weil er seine vielfach seit der Declaration von 1682 und den Zerwürfnissen mit dem päpstlichen Stuhle angezweifelte Treue und Ergebenheit gegen die Kirche dadurch documentiren wollte.[4] Seine Gewaltmaßregeln gegen die Protestanten fanden so wenig den Beifall des römischen Stuhles, daß Innocenz XI. sie geradezu mißbilligte und sogar durch den Nuntius d'Adda in London den König Jakob II. bitten ließ, bei Ludwig XIV. zu Gunsten der bedrückten Protestanten zu interveniren.[5] Janus und sein Vertheidiger haben es „für gut gefunden", diese und ähnliche Thatsachen[6] zu übergehen; desto mehr haben sie aus unserem Jahrhundert ihren Behauptungen anscheinend günstige Documente durchforscht.

27. Pius VII. hat in dem Schreiben vom 19. Januar 1819 an den König Max Joseph von Bayern, in dem er die anbefohlene Zurücknahme der vom Cardinal Häffelin Namens seines Souverains am 27. September 1818 abgegebenen Erklärung bedauert,[1] bestimmt ausgesprochen, daß die Katholiken, ohne Verletzung ihrer Religionspflicht, den geforderten Constitutionseid nicht unbedingt zu leisten vermöchten.[2] Die Gründe hiefür sind

---

1) Döllinger Kirche und Kirchen S. 72.

2) Vgl. Alzog KG. VIII. Aufl. § 332 II. S. 368.

3) Döllinger a. a. O. S. 78. 4) G. Rintel a. a. O. S. 44.

5) Döllinger a. a. O. S. XXXIII führt hier an: Mazure Hist. de la révolution de 1688. Paris 1825. II 126. Macaulay ed. Tauchnitz. II 250. Vgl. Ranke Päpste II S. 166. Raumer Gesch. Europa's seit Ende des 16. Jahrh. VI. 206. Lingard Gesch. Engl. XV. S. 89.

6) Das Schreiben, mit dem Pius VII. am 6. März 1806 die Aufforderung Napoleons, mit ihm sich gegen die ketzerischen Engländer zu verbinden, in so würdiger Weise beantwortete, gehört zu den schönsten Documenten der Kirchengeschichte.

1) S. die Schrift: Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsb. 1847. Beil. XI S. 241—243.

2) Huber S. 74.

in den damals nach München gesandten Fogli dottrinali enthalten,[3]) nicht etwa blos „herauszulesen."[4]) Man hat darin zunächst gefunden, daß Rom mit Unwillen die rechtliche Gleichstellung der Confessionen und die Gleichheit aller Stände vor dem Gesetze ertrage.[5]) Erst am 10. November 1800 war den Protestanten die Ansässigmachung in dem bisher rein katholischen Bayern bewilligt worden. Die Landschaft erklärte damals: „Wenn Einheit und Vereinigung Staatsgrundgesetz ist, warum soll in Hinsicht auf Religion eine Ausnahme bestehen? Bayern genoß diese Einheit in Ruhe; mit der Vervielfältigung der Religion jetzt Trennung einführen, kann keine überwiegenden Vortheile gewähren. Die uneingeschränkte Aufnahme fremder Religionsverwandten ist eine Quelle gefährlicher Spaltungen, die Grundursache einer fortwährenden Entstehung entgegengesetzter Parteien. Einheit der Religion hingegen ist ein geheiligtes Band, welches alle Staatsbürger am Fuße des nämlichen Altars vereinigt, welches in brüderlicher Eintracht alle an die nämlichen Pflichten hinweiset, welches also durch die Identität der Gesinnungen und die Uebereinstimmung der religiösen Handlungen mehr denn irgend ein anderes Mittel die Ordnung und Ruhe im Staate befestigen kann."[6]) Es war damals die getroffene Maßregel ebenso wenig volksthümlich, als sie den Beifall des heiligen Stuhles finden konnte, der darüber 1803 bei dem damaligen Churfürsten reclamirte.[7]) Der Fürstbischof von Trient, Graf von Thun, beschwerte sich, daß durch das Toleranzedict die Duldung und Gleichberechtigung der Akatholiken auch über diejenigen Länder ausgedehnt worden sei, welche sich bis dahin von aller Häresie rein erhalten hätten, so daß, wenn die Irrgläubigen in diesen Gegenden eine bestimmte Anzahl von Personen oder Familien bildeten, sie akatholische Pastoren, einen solchen Gottesdienst, solche Kirchen und Schulen haben könnten, woraus den Katholiken große Gefahr der Verführung erwachsen, weßhalb die Zurücknahme des Toleranzedictes für rein katholische Länder wünschenswerth sei, daß man aber selbst die natürliche Toleranz nicht übe, und die Katholiken nicht einmal im Besitze ihrer Rechte belasse.[8]) Ja, wie die Bischöfe und die Vertreter der noch bestehenden Diöcesen in einer Vorstellung von 1816 sagten, gerade durch das Toleranz-Edict ward die Gewissensfreiheit beschränkt, und namentlich war die Be-

---

3) In der angeführten Schrift Beil. XII S. 244—249.

4) So Huber a. a. O.

5) Janus S. 39 f. Dagegen A. J. S. 25. 26. Meine Darstellung wird von Huber nicht im geringsten entkräftet.

6) Concordat u. Constitutionseid S. 6. 7) Das. Beil. I S. 177.

8) Das. S. 10.

stimmung des 21. Jahres zum Uebertritt von einer Confession zur anderen jedem Religionstheil eine schwere Beschränkung.[9]) Dasselbe haben auch die Fogli dottrinali an hervorragender Stelle,[10]) und ebenso die späteren bischöflichen Denkschriften[11]) hervorgehoben.

28. Indessen hatten sich die Verhältnisse des bayerischen Staates bedeutend verändert, insbesondere waren neue Provinzen mit theils gemischter, theils überwiegend protestantischer Bevölkerung hinzugekommen. Diesen Umständen trug auch der heilige Stuhl Rechnung und wir finden in den Fogli dottrinali keinen Protest wider §§ 1 und 2 des Religionsediktes, welche jedem Einwohner vollkommene Gewissensfreiheit zusichern und den Zwang in Glaubenssachen verbieten. Wir finden Beschwerden *über den indifferentistischen Geist* der im Religionsedikt getroffenen Bestimmungen im Allgemeinen, im Besonderen über § 14 betreffs der Theilung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Geschlechte, über § 22 betreffs der Religion der Findelkinder, über § 18 betreffs der verschiedenen Fälle beim Confessionswechsel der Eltern u. s. f. Die von Hrn. Huber „herausgelesenen" Beschwerden sind folgende: „1) Daß in der bayerischen Verfassung der katholischen Kirche *kein Vorzug* vor der lutherischen und calvinischen Secte eingeräumt werde." Das ist aber keineswegs der directe Gegenstand der Klage. Es heißt vielmehr: „Die neue bayerische Gesetzgebung, *weit entfernt*, der katholischen Religion, welche die Religion des Souverains und der Mehrzahl seiner Unterthanen ist, irgend eine Gunst zuzugestehen, setzt sie vielmehr auf das gleiche Niveau mit der lutherischen und calvinischen Secte, und aus den Dispositionen, die sie bezüglich der drei genannten Genossenschaften vorschreibt, sieht man, daß die Maxime angenommen und festgestellt ist, daß alle die genannten Genossenschaften *gleichmäßig wahr* seien."[1]) Es ist also zunächst ein kirchlich unannehmbares, falsches Princip, dem hier entgegengetreten wird, obschon mit Grund auch in einem Nebensatze darauf hingewiesen wurde, daß (in einer Zeit, in der Preußen, Würtemberg, Baden u. s. f. die protestantische Religion offen vor der katholischen begünstigten) der Religion des Herrschers und der Mehrzahl der Bevölkerung keinerlei Begünstigung gewährt ward. 2) „Daß sie mit der Gestattung des Religionswechsels die Freiheit der religiösen Ueberzeugung garantire." Das wird nicht als besonderer Be-

---

9) Das. S. 41. 10) Das S. 246.

11) Freisinger Denkschrift vom October 1850. Ueber den betr. § 6 des Religions-Edicts vgl. *Silbernagl* Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. Landshut 1870. S. 12 § 9 Note 1.

1) a. a. O. S. 246.

schwerdepunkt, sondern als ein Beweismoment für das vorher Gesagte angeführt, daß der religiöse Indifferentismus dieser Legislation zu Grunde liege;[2]) es versteht sich aber nach dem früher Entwickelten von selbst, daß die Kirche eine solche „Freiheit der religiösen Ueberzeugung" niemals anerkennen kann und darf. 3) „Daß sie gleiche gegenseitige Achtung zwischen den drei Religionsgesellschaften zur politischen Pflicht mache." Der Text beruft sich als auf einen weiteren Beweis für den indifferentistischen Standpunkt des Edikts auf dessen §80: „Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich gegenseitig gleiche Achtung schuldig" und bemerkt: „Hier ist nicht die Rede von den Mitgliedern der Religionsgesellschaften, sondern von diesen selbst, was so viel heißt als von den Principien, die sie bekennen. Die Achtung, die man blos der Wahrheit schuldig ist, wird von dem Gesetze ebenso für die katholische Religion, welche die einzig wahre ist, als für die Secte von Luther und Calvin gefordert. Und da das Gesetz ein Act des Fürsten ist, der die Handlungen der Untergebenen regelt, wird mit solchen Bestimmungen vorgeschrieben, daß ein Glied einer Religionsgesellschaft gleichmäßig wie die eigene die ihr entgegengesetzten Confessionen achte, woraus folgt, ein Katholik müsse gleichmäßig die Lehre der Kirche wie die Doctrin von Luther und Calvin achten. Also vorschreiben, daß die Religionsgesellschaften sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig sind, ist nichts Anderes, als für gleichmäßig wahr sowohl die katholische Religion als die genannten Secten erklären, nichts Anderes, als gleiche Achtung sowohl der Wahrheit als dem Irrthum garantiren, nichts Anderes, als die von Christus gestiftete Religion und die von Calvin und Luther erfundenen Secten als gleichmäßig zum ewigen Heile führend betrachten, nichts Anderes endlich als im Punkte der Religion den Indifferentismus sanctioniren."[3]) Wie konnte vom dogmatischen Standpunkt aus anders gesprochen werden? Den Indifferentismus hat die Kirche jederzeit verdammt und wird ihn jederzeit verdammen. Aber — sagt Hr. Huber — „mit der öffentlichen Verachtung der religiösen Ueberzeugung einer Person kann auch die Achtung vor dieser nicht bestehen, was nur Rom und Hergenröther nicht einsehen." Letzterer kann sich auch hier guter Gesellschaft getrösten; er braucht nur den Gegner auf den in diesen Materien wohl

---

[2]) a. a. O. Man beachte den Satz: E che la cosa sia così, basterà osservare ecc. und die Conclusion: E quale sarà, se questo non è l'indifferentismo in materia di religione?

[3]) a. a. O. S. 246—247.

besser bewanderten Ferdinand Walter[4]) hinzuweisen, abgesehen von den Theologen.[5]) Wahrhaftig kann ich sehr gut den Menschen als Ebenbild Gottes lieben und achten, ohne seinen Irrthum zu achten und zu lieben. Ich kann einen Freund, ja selbst einen Feind hochschätzen wegen seiner guten Eigenschaften, Gaben und Handlungen, aber einen ihm und Anderen nachtheiligen Fehler sehr entschieden hassen und mißbilligen. Manchen Menschen — besonders von liberaler Färbung — mag es schwer sein und nur unvollkommen gelingen, Principien und Personen, den Irrthum und die Irrenden, die Sünde und den Sünder zu scheiden; — aber dazu besteht ebenso die Möglichkeit als die Verpflichtung; immer läßt der Mensch sich entschuldigen, nicht der Irrthum, nicht die Sünde; die christliche Liebe hat das stets vermocht, seit sie das Wort am Kreuze verstand: Pater, dimitte illis; non enim sciunt quid faciunt (Luk. 23, 34). Es hofft der Christ von jedem Mitmenschen, der sich in Sünde befindet, noch Besserung und Bekehrung; die Liebe entschuldigt gerne so lange als möglich das Böse an ihm und die ganze Persönlichkeit des Irrenden geht ihr nicht in dem Irrthum auf. Wenn Jemand als Ziel seines Strebens bekennt, den Katholicismus, das Papstthum auszurotten, weil er darin etwas Böses sieht, weil er damit Gott einen Dienst zu leisten glaubt, seine Anhänger „aus den Synagogen" zu entfernen trachtet,[6]) selbst da kann er noch bona fide in schwerem Irrthum sein, selbst da kann er, wie der die Kirche verfolgende Saulus, noch achtungswerthe Eigenschaften haben. Sodann aber ist die „öffentliche Verachtung der Ueberzeugung einer Person" ein zweideutiger Ausdruck; der gute Glaube eines Andern als solcher ist nie zu verachten, verdient auch keine Verachtung, sondern Liebe und Mitleid, falls seine Ueberzeugung eine irrthümliche ist; der Irrthum selbst ist nicht Gegenstand der Verachtung, als wäre er etwas Unbedeutendes, sondern Gegenstand der Trauer, weil er vom Bösen stammt und zum Bösen führt.[7]) Aber aus Liebe zu einem Menschen den Irrthum der Wahrheit gleichstellen, ihn anerkennen, billigen — das wäre ebenso unvernünftig als unsittlich. 4) „Endlich weil in dem der Verfassung angehängten Religionsedict die im Concordate zugestandene Concession zurückgenommen sei, wonach die katholische Kirche in allen ihren Rechten und

4) Walter Naturrecht und Politik § 489 S. 480. 481.

5) Merkle S. 10. 11. 12. 43. 49. Und hat nicht auch Döllinger noch 1861 (Kirche und Kirchen S. XXVIII) an das „interficite errores, diligite homines" und an das Beispiel des Cardinals de Cheverus erinnert?

6) Joh. 16, 2. Vgl. Matth. 10. 17. 18. 21 f. Mark. 13, 9. 13. Luk. 12, 11; 26, 16 f.

7) Greg. M. hom. 34 in Evang.: Vera justitia compassionem habet, falsa dedignationem.

Privilegien, welche ihr nach göttlichen Anordnungen und canonischen Bestimmungen zukommen, im ganzen Königreiche bewahrt bleiben solle." Aber die betreffende Stelle sagt blos: „Zuerst ist zu bemerken, daß alle oben angeführten Dispositionen des Edicts oder der zweiten Beilage[8]) im Widerstreit mit dem ersten Artikel des Concordates sind, in welchem Se. Majestät sich verpflichtet hat" u. s. f. Das sind eben die aufgezählten den Indifferentismus insinuirenden Bestimmungen. Wenn es daher weiter heißt: „Erwägt man, welche Tragweite dieser erste Artikel des Concordates in sich birgt, daß er alle mittelalterlichen Immunitäten der Kirche umfaßt und, vollständig durchgeführt, den modernen Staat annulliren müßte, so versteht man, daß die bayerische Regierung denselben im Religionsedict zu limitiren genöthigt war",[9]) so ist das an sich schon eine grelle Uebertreibung, die noch größer wird, wenn man bedenkt, daß im Mittelalter die hier bezüglich der Nomination zu Bisthümern, Dignitäten und Canonicaten gewährten Indulte (Art. IX. und X.) nicht bestanden, die doch den Königen einen höchst bedeutenden Einfluß gestatteten; sodann ist für die durch das Concordat nicht geregelten Punkte nicht die mittelalterliche, sondern die vigens disciplina[10]) zum Maßstabe genommen (Art. XVII.) und dazu sind — den „mittelalterlichen Immunitäten" entgegen — die causae civiles der Cleriker den weltlichen Richtern zugewiesen (Art. XII. lit. c.). Und doch soll Art. I. alle mittelalterlichen Immunitäten umfassen! Weiter soll die weite Deutung des Artikels durch die Curie hervorgehen aus der Klage, „daß das Religionsedict den Bischöfen nur ein geistliches, nicht auch ein äußerliches, peinliches Strafrecht über den Clerus, wie zum Beispiel gefängliche Einziehung, also Vergewaltigung desselben, einräume." Die betreffende Stelle[11]) hat: „In Art XII. des Concordates erkennt man den Bischöfen das Recht zu, schuldige Geistliche mit äußeren Strafen zu belegen, einschließlich der Reclusion in den dazu bestimmten Localitäten. In der zweiten Beilage Abschnitt II. Kap. 2 §. 40 beschränkt man ein solches Recht auf die rein geistliche Zurechtweisung (Correction)". Das Concordat Art. XII. lit. d. redet von

---

[8]) a. a. O. S. 248: che tutte le disposizioni dell' Editto ossia Annesso secondo *riportate* di sopra — So ist zu lesen, und nicht riportato, was sich auf das Edict bezöge, welches in den zwei vorausgegangenen Sätzen wiederholt genannt war und ganz unpassend „riportato di sopra" an dieser Stelle genannt wäre.

[9]) Huber S. 75. Diese „Nöthigung" empfand allerdings laut seinen Briefen Feuerbach am stärksten.

[10]) vigens im Gegensatz zur antiquata, die des jus novissimum. Vgl. Roßhirt Lehrb. des KR. Schaffhausen 1856. § 201. 202. S. 96 ff.

[11]) a. a. O. S. 249.

poenae a S. Concilio Tridentino statutae aliaeque, quas convenientes judicaverint (Episcopi); zu den vom Concil von Trient festgesetzten Strafen gehören auch poenae exteriores, z. B. Geld-[12]) und Gefängnißstrafen;[13]) bezüglich der Straflocale nennt aber das Concordat die Seminarien oder andere dafür zu bestimmende (Demeriten- und Corrections-) Häuser, gegen die sich sonst die bayerische Regierung nie gesträubt hat; Bestimmungen über geistliche Strafanstalten zählt das Religionsedict §. 76 lit. d. zu den gemischten Gegenständen;[14]) Geldstrafen können auch über protestantische Geistliche von ihren geistlichen Behörden verhängt werden.[15]) Und nun soll dieses so mäßige und nothwendige Bestrafungsrecht, das dem bischöflichen Amte inhärirt, die furchtbare Tragweite der kirchlichen Ansprüche beweisen! Dabei ist noch zu bemerken, daß weder im Concordate noch in den Fogli dottrinali die gefängliche Einziehung blos beispielweise angeführt und noch andere peinliche Strafen erwähnt sind, wie sie in obigen Worten insinuirt werden wollen.

29. Zum Schlusse wird noch Artikel XIII. angezogen, worin dem Episcopate das Recht der Censur der Literatur — d. h. „der Bücher, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist" — und die Unterdrückung derselben durch die Regierung — d. h. die Verhinderung ihrer Verbreitung — zugestanden wird, eine Zusage, die freilich die spätere Entwicklung und Gesetzgebung ganz illusorisch gemacht hat, die aber auch dem damaligen Standpunkte der bayerischen Regierung nicht zuwider war. Bekanntlich haben der Freiheit der Presse nicht blos die Päpste, sondern auch die weltlichen Regierungen widerstrebt, die darum schon oft und bitter getadelt wurden;[1]) das einstimmig in der deutschen Bundesversammlung am 20. September 1819 auf fünf Jahre festgestellte Preßgesetz, das am 16. August 1824 auf unbestimmte Zeit erneuert und am 10. November 1831 wiederholt in Erinnerung gebracht wurde,[2]) sowie eine ganze Reihe von hieher bezüglichen Anordnungen, wie die am 5. Juli 1832 beschlossene Aufhebung des badischen Gesetzes[3]) u. A. m. bis zum Jahre 1848 beweisen klar, daß die deutschen Regierungen weit von dem Princip der Preßfreiheit entfernt waren und von

12) Conc. Trid. sess. XXV c. 3 de ref.

13) Trid. l. c. cap. 13 de ref. gegen clerici concubinarii.

14) Vgl. Silbernagl Verfassung und Verwaltung S. 91 f. Note 2.

15) Silbernagl a. a. O. S. 148.

1) Buckle Geschichte der Civilisation Bd. I Abth. 1. S. 246.

2) Corpus juris confoederationis germanicae von Ph. A. G. von Meyer ergänzt von H. Zöpfl III a. Frankfurt 1859 Th. II S. 97—99.

3) Das. S. 161—163. 238.

ihr die Störung der öffentlichen Ordnung besorgten. Man hat sich aber damals fast nur um politische Preßerzeugnisse gekümmert; die unsittlichen, obscönen merkwürdig geschont, gegen die noch weit eher einzuschreiten gewesen wäre. Bedenken wir, welche furchtbaren sittlichen Verwüstungen die unsittliche Presse angerichtet hat und noch anrichtet, welche Verbrechen z. B. in der englischen Jugend durch die Romanliteratur angeregt worden sind,[4]) so findet sich das strenge Einschreiten gegen diesen Theil der Literatur sicher mehr als gerechtfertigt. In der Kirche ist Dogma und Moral enge verbunden; sie sieht es schon seit ihren ersten Zeiten (Act. 19, 19 f.) als eine heilige Pflicht an, die dem Glauben und den Sitten gefährlichen Bücher zu verdammen;[5]) wenn ihr ehemals hierin die weltlichen Gesetze folgten,[6]) die ihr heute nicht mehr folgen, so findet sie darin keine Berechtigung, ihre Principien aufzugeben, sie muß sie festhalten auch in einer ganz principienlosen Zeit. Wie sie einst[7]) die Schriften des Johannes Scotus, des Gottschalk, des Berengar, des Abälard, des Marsilius von Padua und seiner Genossen, des Raimund Lullus, des Wiclif, des Hus, des Luther verdammte, so muß sie auch heute noch das den Seelen Verderbliche in der Literatur den Gläubigen bezeichnen, es mißbilligen und verurtheilen. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst ward, wie früher das Abschreiben, so nun der Druck der häretischen und unmoralischen Schriften verboten, wie das für Venedig 1491 der Bischof Nikolaus Franco von Treviso als päpstlicher Legat bei Strafe des Bannes that,[8]) wie das allgemein Alexander VI., Leo X. und Julius III.

---

[4]) Selbst die Augsburger „Allg. Zeitung" (19. Juni 1868 S. 2595) mußte dieses gebührend in das Licht setzen und nachher (4. Juni 1870) hatte sie mit Beziehung auf die Männer in Frauenkleidern zu sagen: „Die civilisirte Gesellschaft wandelt eben viel näher am Rande der sittlichen Barbarei, als man gewöhnlich anzunehmen wagt." Das neueste Attentat des Arthur O'Connor auf die Königin von England schien ebenfalls eine Frucht der viel verbreiteten „jugendlichen Romanliteratur" zu sein (A. Z. 4. März 1872 S. 957). Gleichwohl wußte das Augsburger Blatt (15. März d. J.) aus v. Döllinger's Mund der Welt zu verkünden, der Bibelverbreitung in England sei es zu danken, „daß eine Literatur der Sünde und Schande auf den brittischen Inseln noch nicht, wie in Frankreich und theilweise in Deutschland, Eingang gefunden hat."

[5]) Alph. Liguori Theol. moral. t. I L. I Append. III ed. Bassani 1832 p. 154 seq. Zaccaria Storia polemica della proibizione de' libri. 1777. Devoti Instit. jur. can. t. IV tit. 7 p. 78 seq., beſ. §. 6 not. 1 p. 88 seq. Feßler Das kirchliche Bücherverbot Wien 1858. S. 27 ff 39. Hausmann Gesch. der päpstlichen Reservatfälle. S. 111 ff

[6]) Z. B. Theodos. II 431. Mansi V 413 seq. 417.

[7]) Vgl. Feßler a. a. O. S. 41.

[8]) Mansi Supplem. Concil. Luc. 1752 t. VI p. 681. 682.

gethan haben.[9]) Leo X. hatte Luther's weit verbreitete Schriften verboten;[10]) Hadrian VI. schärfte dieses Verbot ein,[11]) ebenso wirkten viele Synoden der ferneren Verbreitung derselben entgegen. Dasselbe thaten auch die theologischen Facultäten und Gerichtshöfe, am eifrigsten die Facultät und das Parlament von Paris.[12]) Das Concil von Trient war thätig für die Anfertigung eines Verzeichnisses der verbotenen Bücher (Index),[13]) Pius IV. approbirte denn auch die zehn Regeln für die Censur der Bücher[14]) und Pius V. setzte dafür eine eigene nachher von Gregor XIII. und seinen Nachfolgern genauer organisirte Congregation ein, nachdem schon die Lesung und der Druck solcher verderblichen Schriften unter die Excommunicationen der Bulla Coenae aufgenommen war.[15]) Wie die absolute Religions- und Gedankenfreiheit, so mußte die Kirche auch die Preßfreiheit verwerfen, das angebliche Recht, alle möglichen Meinungen öffentlich durch Wort und Schrift zu verbreiten, die unbedingte Lehr- und Druckfreiheit, die Befugniß, den Irrthum in jeder Form unter die Massen zu schleudern, durch die schon mehr als eine Regierung zu Grunde gegangen ist, unzählige Menschen verführt, unbeschreibliche Verwirrungen und Verwüstungen angerichtet worden sind.[16]) Mag unsere Zeit das Gift für heilsame Arznei halten, das Gift bewährt um so mehr seine tödtliche Wirkung. Aber die Weisheit wird auch gerechtfertigt vor ihren verblendeten Kindern.

---

9) Alex. VI. Const. Inter multiplices 1491. Raynald. ad h. a. n. 36. — Jul. III. Const. Cum meditatio. c. 2 de libr. prohib. V 4 in Sept. — Leo X. in Conc. Later. c. 3 l. c. in Sept. Hard. IX. 1779—1781. Vgl. Phillips KR. VI. § 324 S. 604 ff.

10) Hard. IX. p. 1897.

11) Hist. Anal. de Hadr. VI. Trajecti ad Rhen. 1727 p. 484.

12) Synoden von Bourges und Paris 1528, von Sens und Köln 1536 und 1549. Hard. IX. 1919 seq. 1936 seq. 1961 c. 33. Hartzheim Conc. Germ. VI. 235 seq. 537 seq. — Censura Fac. theol. Paris. 2. Jan. 1623 (Du Plessis Coll. judic. t. II P. II p. 138 seq.) Das letztere Werk enthält zahlreiche Belege.

13) Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. XV c. 19. Cf. Conc. Trid. Sess. XVIII Decr. de libr. delectu. Sess. XXV Decr. de Indice libr. Phillips a. a. O. S. 607 f.

14) Const. 94. Dominici gregis 1564. Bull. Rom. ed. Taur. VII. p. 281. Cf. Sept. c. 4. 5 tit. de libr. prohib.

15) Phillips § 324. 325. S. 608 ff.

16) Beidtel das canon. Recht. S. 654 ff. — Schulte I S. 39 VII scheint den mit Leo's X. Constitution vom 4. Mai 1515 belegten Satz: „Die Kirche hat das Recht, die unbedingte Censur aller Schriften zu üben," ungeheuerlich zu finden; aber diese Censur, wenn auch damals allgemein angeordnet, bezog sich eben nur auf das, was dem Glauben und den guten Sitten zuwider war. Eine ausführliche Begründung gibt das Vorwort zu dem Catalogus librorum ab a. 1544 usque ad a. 1551 censura notatorum a Facultate Theologiae Parisiensi (auch bei Du Plessis t. II P. I p. 164—178).

30. Doch kehren wir zurück zu unserem aufgeklärten und so äußerst liberalen Gegner. Er meint, daß mit den Abmachungen des (bayerischen Concordates) die Freiheiten im modernen Staat nicht bestehen können, und daß die Souverainetätsrechte desselben durch den ganzen Vertrag in Frage gestellt sind, daß es demnach dabei bleiben wird, trotz aller Einreden eines obscuren Ultramontanen, daß die Beschwerden der Curie über die bayerische Constitution gegen die politische Freiheit[1]) überhaupt gerichtet waren. Ganz vortrefflich! Freilich ist der moderne Staat nur zu sehr ein Proteus; warum ward nicht lieber „Rechtsstaat" gesagt? Ist der moderne Staat des Hrn. Huber der, welchen der kirchenfeindliche Liberalismus theils verwirklichen will, theils — und zwar zum großen Theile — schon verwirklicht hat, dann ist kein Zweifel, daß seine „Freiheiten," die allen möglichen Irrthümern zu Gut kommen, nicht mit jenen „Abmachungen" bestehen können, aber auch nicht mit der katholischen Kirche, aber auch nicht mit dem positiven Christenthum und der Idee eines christlichen Staates; hierin hat mein Gegner vollkommen Recht. Was aber die Souverainetätsrechte des Staates betrifft, so scheint derselbe, nachdem er sie in anderen Gebieten bereitwillig geopfert, ihre Quintessenz nur noch in den jura majestatica in sacra der Hofcanonisten und Juristen des vorigen Jahrhunderts zu finden, in der Bevormundung alles kirchlichen Lebens nach Maßgabe der Paragraphen des Religionsedicts. Die politische Freiheit als solche[2]) ist aber in den Beschwerden mit keiner Sylbe angegriffen, sondern nur die kirchlich verwerflichen Principien, mit denen man jene zu umgeben gesucht hat, und kirchlicherseits ist es Jedermann gestattet, sich der politischen Freiheit zu bedienen, die aber gerade heutzutage den Katholiken von ganz anderer Seite verkümmert und wo möglich entzogen werden will.

31. Ganz ähnliche Bedenken wie das bayerische Religionsedict hatte schon früher die französische Charte von 1814 hervorgerufen, in welcher einem Jeden gleiche Freiheit in seinem Religionsbekenntniß und für seinen Cult die gleiche Protection zugesichert ward, wenn auch die katholische als die Staatsreligion erklärt wurde.[1]) Nicht um „die bürger-

---

[1]) Nichts führen unsere Gegner mehr im Munde, als die politische Freiheit, während sie dieselbe Anderen („der infallibilistischen Secte") mit jeder anderen Freiheit entziehen möchten (Rhein. Merkur 3. Dec. Allg. Zeit. 26. Dec. 1870).

[2]) Ueber die politische Freiheit in katholischen Ländern gibt Balmes a. a. O. Kap. 67 ff. S. 333 ff. treffende Bemerkungen, über dieselbe unter der Herrschaft des protest. Confessionalismus gibt Döllinger Kirche und Kirchen S. 94 ff. reichhaltige Data.

[1]) Charte 1814 art. V: Chacun professe sa réligion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection. art. VI: Cependant la religion

liche Duldung nicht katholischer Religionsgesellschaften“[2]) handelte es sich hier, sondern um gleiche Freiheit und gleiche Protection; es entstand die Besorgniß, daß die Katholiken durch den Verfassungseid zu einer Mißachtung der göttlichen und kirchlichen Gesetze verpflichtet werden sollten und die Bezeichnung der katholischen Religion als Staatsreligion durch die Gleichstellung der anderen Culte ganz illusorisch sei.[3]) Aber es ist Thatsache, daß der heilige Stuhl sich beruhigt erklärte, als der Gesandte Graf Blacas d'Aulps Namens seines Königs Ludwigs XVIII. am 15. Juli 1817 die feierliche und schriftliche Erklärung[4]) abgab, daß derselbe, nachdem er die katholische Religion als Staatsreligion erklärt, den Anhängern anderer Culte, die er in Frankreich vorgefunden habe, die freie Uebung ihrer Religion habe garantiren müssen, und zwar nach der Verfassung und dem auf sie geleisteten Eid als König, daß aber dieser Eid weder den Dogmen, noch den Gesetzen der Kirche einen Nachtheil bereiten solle, indem er sich nur auf das beziehe, was das bürgerliche Gebiet angehe, daß durch ihn seine Unterthanen zu nichts verpflichtet werden können, was den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwider sei.[5]) In der Allocution vom 26. Juli 1817 führte Pius VII. diese Erklärung als vollkommen beruhigend an.[6]) Dieselbe wurde später sammt der 1818 von Bayern gegebenen, dann aber wieder zurückgenommenen von dem spanischen Gesandten Don Castillo y Ayensa nach Madrid gesandt,[7]) und am 29. März 1845 eine ähnliche dem

---

catholique, apostolique et romaine est la religion de l'état. art. VII: Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine et ceux des autres cultes chretiens reçevront seuls les traitements du trésor royal. Die Charte von 1830 behielt Art. V unverändert bei, strich aber den Art. VI, der nach Dupin's Erklärung vom 7. August 1830 mißbraucht worden sein sollte, und nahm Art. VII mit folgenden Veränderungen als Art. VI auf: 1) Nach den Worten apostolique et romaine wurde eingeschaltet: professée par la majorité des Français. 2) Die letzten Worte wurden geändert in: reçoivent des traitements du trésor public.

2) Huber S. 73. 74.

3) Der Bischof von Troyes, Hr. de Boulogne, den Pius VII. am 30. April 1814 von Cesena aus beauftragte, dem wiederhergestellten Ludwig XVIII. die Klagen über die kirchlichen Zustände in Frankreich kundzugeben (Artaud Vie de Pie VII. t. II, II c. 26. S. 63 f.), ward noch auf viele andere Punkte aufmerksam gemacht.

4) Das Staatssecretariat hatte ein beruhigendes Schreiben des Königs verlangt, aber zugestanden, daß eine officielle Note dasselbe ersetzen könne. Herzog von Richelieu an den Gesandten 1. Juli 1817. Artaud Vie de Pie VII. t. II c. 36 p. 201. 202 deutsch. Ausg.

5) Dieselbe steht französisch in Bullar. Rom. Cont. t. XIV. p. 377.

6) ib. p. 362. 363 wird vom Papste der Hauptinhalt wiederholt.

7) Castillo y Ayensa Hist. vol. II c. 11 p. 308 — 313. Vgl. Archiv f. kath. KR. 1865 Bd. XIII S. 412. 442.

Papste Gregor XVI. zugestellt.[8]) Mit Berufung auf jene Erklärung des Gesandten vom 15. Juli 1817 gestattete am 29. September 1830 Pius VIII. dem Erzbischofe von Paris, dem Julikönige nach der unter Ludwig XVIII. üblichen Formel den Eid der Treue zu leisten und die Kirchengebete für ihn zu verrichten,[9]) obschon die neue Constitution der Kirche vielfach ungünstiger war[10]) und die alten Beschwerden derselben, die Leo XII. am 4. Juni 1824 dem Könige Ludwig XVIII. an's Herz gelegt,[11]) besonders über den Vollzug der früheren Vereinbarungen, die Ehegesetzgebung, den appel d'abus u. s. w., noch fortbestanden. Auch der belgische Episcopat ward nicht im geringsten gehindert an der Anerkennung und Beobachtung der neuen Verfassung.

32. Die Kirche hat betreffs der Glaubensfreiheit ihre alten Principien treu bewahrt, wie sie nicht anders kann, die Staaten haben die ihrigen geändert. Sie haben zum Theil in Folge dringender Nothwendigkeit, den Thatsachen folgend, nicht aber sie hervorrufend, mehreren Religionsparteien erst Duldung, dann Rechtsgleichheit gewährt — und hierin kann die Kirche ihr Verfahren nicht verdammen — theils aber auch ohne solches Bedürfniß, aus bloßer Parteinahme für neuaufgetauchte Theorieen in völliger Grundsatzlosigkeit solche Schritte gethan — und hierin haben sie ebenso gegen das eigene Wohl und Interesse, das in der öffentlichen Einladung zu Sectenbildungen nicht gewahrt wird, als gegen die Lehren der Kirche, der sie früher angehörten, gefehlt und die allgemein emporwuchernde Grundsatzlosigkeit gefördert. Ihre göttliche Sendung hat die Kirche auch hier glänzend bewährt, sie hat mit dem Irrthum nicht transigirt, den Irrenden nicht mit falschen Hoffnungen geschmeichelt, wohl aber allen die erbarmende Liebe des Gottmenschen vor Augen gestellt

---

[8]) Castillo l. c. Apend. n. 53. Anejo 3 p. 221. Archiv Bd. XIV S. 249. 250.

[9]) Roscovány Mon. II p. 295—297 n. 335. Würzb. Religions- und Kirchen-Freund 1840 S. 680.

[10]) S. oben Note 1. — Louis Philippe schwor am 9. August 1830 vor beiden Kammern: En présence de Dieu je jure d'observer fidèlement la Charte constitutionelle avec les modifications exprimées dans la déclaration, de ne gouverner que par les lois et selon les lois, de faire rendre bonne et exacte justice à chacun selon son droit et d'agir en toutes choses dans la seule vue de l'interêt, du bonheur et de la gloire du peuple français. Karl X. hatte am 29. Mai 1825 zu Rheims geschworen: En présence de Dieu je promets à mon peuple de maintenir et d'honorer notre sainte religion, comme il appartient au roi très chrétien et au fils ainé de l'Eglise, de rendre bonne justice à mes sujets, enfin de gouverner conformement aux lois du Royaume et à la Charte constitutionelle, que je jure d'observer fidèlement; qu'ainsi Dieu me soit en aide.

[11]) Vgl. Scherer Papst Leo XII. Schaffhausen 1844 S. 136.

und sie den Ihrigen fortwährend gepredigt; an den Rechten der Nichtkatholiken hat sie nicht gerüttelt noch je gelehrt, das ihnen verpfändete Wort sei zu brechen; sie hat ihr Dogma gewahrt, ohne Jemand ein Unrecht zuzufügen, die falschen Principien verurtheilt, ohne die Liebe zu verletzen, die sie hochhält und predigt, nur nicht auf Kosten der Wahrheit. Und wenn die Wahrheit Haß erzeugt, so trägt sie diesen, ohne ihre Lehre zu verhüllen, und beantwortet ihn mit Gebet und mit dem Gebote der Liebe. Dieselbe Stellung hatte Christus einst den Pharisäern und Sadducäern gegenüber; Er, der die Wahrheit und die Liebe selber war, hat auch seiner Kirche für den ganzen Weltlauf eine unwandelbare Richtschnur gegeben.

XIII. Die päpstlichen Machtansprüche seit dem XVI. Jahrhundert.

1. Wenn irgend ein weltlicher Monarch zähe festhält an Rechten, die er unter was immer für einen Titel, und wäre es auch durch bloße Usurpation, Eroberung und Gewaltthat, von seinen Vorfahren ererbt hat, so belobt man, weit entfernt ihn zu schmähen, seine Festigkeit in der Behauptung der angestammte Rechte, der Prärogativen seiner Krone; läßt er aber eines derselben durch Nachläßigkeit, Trägheit oder Feigheit zu Grunde gehen, oder verzichtet er darauf aus Gewissensbedenken, so trifft ihn regelmäßig unerbittlicher Tadel. Wenn dagegen der Papst, der seinen Thron nicht seiner Familie, nicht seinen Freunden und Günstlingen vererben kann, aber dessen Gerechtsame nach Kräften zu wahren nicht minder feierlich und eidlich verpflichtet ist, die von seinen Vorgängern durch viele Jahrhunderte ausgeübten Rechte, mögen sie nun auf die Natur des kirchlichen Primates oder auf die geschichtliche Entwicklung, auf Fundamentalverträge oder auf andere legitime Titel sich stützen, mit Entschiedenheit aufrecht hält und nicht zulassen will, daß unter seinem Pontificate eine Schmälerung und Verminderung der jura ac privilegia Sedis apostolicae eintrete, so ist man alsbald mit der Anklage unbegränzter Herrschsucht und heilloser hierarchischer Anmaßung bei der Hand und sieht in jedem dahin zielenden Schritte nur Ungerechtigkeiten und Arroganz, ohne deßhalb diejenigen Päpste besser als andere Regenten ähnlicher Art zu behandeln, die das parta tueri in einem schwachen Augenblick vergessen haben könnten.

2. Die Monarchen des Mittelalters hatten weder extensiv und intensiv dieselbe Gewalt wie die der neueren Zeit; weder besaßen sie zu jeder Zeit dieselben Gebiete, noch besaßen sie dieselben unter gleichem Titel und mit gleichen Rechten. Das Königthum Ludwig's VII. und Ludwig's IX. war

nicht dasselbe wie die französische Monarchie unter Ludwig XII. oder gar Ludwig XIV. In der Person des Königs flossen aber alle die verschiedenen Titel, Gerechtsame und Ansprüche zusammen, weltliche und geistliche, oberlehensherrliche und Vasallenrechte, angestammte und später erworbene. Auch bei den Päpsten bildete sich aus den einzelnen unter verschiedenem Titel ihnen zustehenden Rechten ein Complex von Befugnissen geistlicher und weltlicher Art; in der Machtfülle des apostolischen Stuhles waren verschiedene Competenzen beschlossen. Sehr wohl wußten aber die Päpste, daß nicht alle ihre Befugnisse ex jure divino stammten wie ihr kirchlicher Primat, sie beriefen sich darum auch häufig auf das göttliche und das menschliche Recht zugleich;[1]) sie schieden ihre allgemeine religiöse Jurisdiction von der weltlichem im Kirchenstaate und in den Vasallenreichen;[2]) sie benützten ihre verschiedenen Befugnisse regelmäßig nur für das Wohl der Kirche und der gesammten Christenheit.

3. In den Zeiten des Uebergangs, als das öffentliche Recht des Mittelalters, wenn auch stark durchlöchert, doch noch nicht principiell aufgehoben war, wurden die Anklagepunkte gegen die Päpste besonders, wie sich namentlich an und seit Bonifaz VIII. zeigt, aus ihren Bemühungen entnommen, die ehedem allgemein anerkannten Prärogativen ihrer Vorgänger nicht sofort preiszugeben und sie gegen die Anfechtungen einzelner Länder und Souveraine zu behaupten. Man tadelte die Päpste, wenn sie nicht nach strengem geschriebenen Rechte, sondern nach Billigkeitsrücksichten, mit Erwägung von Personen, Dingen und Umständen, Orten und Zeiten[1]) verfuhren,[2]) worin gerade Innocenz III. ein für die richtige Führung des Pontificates bedeutendes Moment fand;[3]) man tadelte ebenso, wenn sie

---

[1]) Z. B. Gregor VII. (oben S. 48 N. 3).

[2]) Z. B. Innocenz III. (S. 418 N. 6.) So bemerkt auch Bernard. de consid. L. II, die Souverainetät über den Kirchenstaat habe der Papst nicht apostolico jure. Vgl. Bianchi t. III L. I c. 1 § 12 n. 5 p. 114.

[1]) L. 8 C. de jud. III 1: In omnibus causis potior esse debet ratio aequitatis, quam stricti juris. Es ist diese aequitas keine subjective Billigkeit, sondern jene nothwendige Rücksicht, welche theils das Recht selbst ausdrücklich statuirt (aequitas scripta), theils die im Hinblick auf die Bestimmungen und den letzten Zweck des Rechts zu nehmende Rücksicht auf Personen und Umstände (c. 2. d. 4; c. 13 de off. jud. deleg. I 29). So Schulte KR. I 195. 398.

[2]) Vgl. Döllinger Kirche und Kirchen S. 544 f. 616 f.

[3]) Innoc. III. L. VII. ep. 119 p. 405: Ad hoc Deus in Apostolica Sede constituit *plenitudinem ecclesiasticae potestatis*, ut diligenter inspectis variis circumstantiis personarum et rerum, temporum et locorum, nunc rigorem exerceat, nunc mansuetudinem anteponat, interdum exsequatur justitiam, interdum gratiam largiatur, prout in causis diversis diverso modo viderit dispensandum. Cf. L. VIII. ep. 137 p. 715. L. XVI. ep. 74 p. 875.

nicht solche Rücksichten obwalten ließen, sondern dem Buchstaben des Rechtes folgen zu müssen glaubten.[4]) Den Censoren aber, die beides, je nach den verschiedenen Anlässen tadeln, vor denen Christus selbst nicht bestehen würde, konnten die Päpste nie es recht machen. Am schärfsten haben die Vertheidiger des modernen Staates die Päpste des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts gebrandmarkt, die sich noch mit dem Wahn getragen zu haben schienen, was Innocenz III. möglich und gestattet war, sei auch ihnen noch erlaubt.[5]) Man hat zu sehr in allen Handlungen derselben eine schlau berechnende Politik gesucht, während Vieles nur aus allzu ängstlichem Pflichtgefühl und schroffer Rechtsanschauung geschah, während gerade der römische Stuhl in hochherziger und edelmüthiger Weise Feinde großzog, nährte und hegte, die ihm nachher die größten Schwierigkeiten bereiteten. Vielfach erscheint der Vorwurf besser begründet, „daß sie den naturgemäßen Wogenschlag der Zeiten, der das angeschwemmte Land allmälig wieder an das andere Ufer tragen sollte, nicht rechtzeitig erkannt und mit Aufopferung zu großer Kräfte das Vergängliche und Zufällige festgehalten und vertheidigt, daß sie die Waffen, die in dem Kampfe wider sie gekehrt wurden, zum Theil selbst geschliffen, nicht rechtzeitig den Mißbrauch abgewendet haben, der mit den Studien des römischen Rechts,[6])

---

[4]) S. z. B. Alzog KG. II S. 58 VIII. A. nur über Bonifaz VIII.

[5]) Huber S. 46 u. sonst.

[6]) Uebrigens ist hier wohl zu beachten, was Walter Kirchenrecht § 347 S. 613 bemerkt: „Im Mittelalter, wo die Päpste zur Leitung aller höheren geistigen Interessen berufen waren, haben sie das wiedererwachte Studium des römischen Rechts in Italien selbst nirgends verhindert, vielmehr befördert, weil es hier von alten Zeiten her heimisch war; allein als man, an der Autorität des Buchstabens klebend, dasselbe auch auf andere Länder, wo die Verhältnisse ganz ungleichartig waren, anzuwenden anfing, als selbst Cleriker und Mönche mit diesem Studium den Geist einer ganz anderen Zeit in sich aufnahmen, so schien das allerdings eine bedenkliche und gewaltsame Veränderung in dem bisherigen Zustande der Dinge herbeizuführen. Aus diesem Grunde verbot Honorius III., übrigens ein gelehrter Mann und eifriger Beförderer der Wissenschaften, in Paris das römische Recht zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrechte galten und hauptsächlich Cleriker hier studirten (c. 28 de privil. V. 33. Savigny Ztschr. VIII. Bd. 2. Heft). [Die Sorbonne widerstand mehrfach, namentlich 1562, dem Antrage der Decretisten (Canonisten), daß das jus civile an der Pariser Universität gelehrt werde. Du Plessis t. II P. I p. 334.] Für ein ähnliches Verbot, das sich über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erstrecken sollte, suchte Innocenz IV. 1254 eine Mitwirkung der Fürsten zu erhalten. (Matth. Paris Add. p. 124. Bulaeus Hist. Univ. Paris. III. 265. 266.) Bei diesen Verordnungen müssen die Päpste noch jetzt diejenigen auf ihrer Seite haben, welche, den wissenschaftlichen Werth des röm. Rechts an sich vollkommen anerkennend, doch über den günstigen Einfluß, den es auf die Entwicklung unserer eigenthümlichen Rechte und der bürgerlichen Freiheit gehabt habe,

der peripatetischen Philosophie,[7]) der humanistischen Wissenschaften,[8]) die sie so eifrig pflegten, so warm beschützten, immer mehr getrieben ward."[9]) Aber hier haben auch die Päpste kein auszeichnendes Privileg, keine höhere Verheißung, ihre Unfehlbarkeit erstreckt sich nicht hierauf; sie verbürgt die Reinerhaltung der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehren, aber sie verbürgt nicht die Anwendung der besten und zweckmäßigsten Mittel zur Verhinderung drohender Stürme, nicht die Unmöglichkeit von Mißgriffen in der äußeren Regierung, die solche Stürme heraufbeschwören, veranlassen oder doch begünstigen könnten. Sonst würde ja der Stuhl Petri nicht blos vor der Ueberwältigung durch die Pforten der Hölle, sondern auch vor der äußeren Erschütterung durch die anprallenden Wogen geschirmt und gesichert sein, was niemals der Fall war noch je der Fall sein wird.[10])

4. Gerne führt man eine Reihe päpstlicher Erlasse des sechszehenten und siebenzehnten Jahrhunderts an, die auf den alten Rechtsanschauungen beruhend gegen verschiedene häretische Fürsten Strafen sanctionirten. So zunächst die Erlasse gegen Heinrich VIII. von England, gegen seine Tochter Elisabeth, dann gegen Heinrich IV. von Frankreich. Betrachten wir diese Fälle näher.

Heinrich VIII. von England hatte sich in seiner ersten Zeit zu der Lehre bekannt, der Statthalter Christi habe keinen Richter auf Erden und man müsse ihm, auch wenn er unbillig und ungerecht sei, Gehorsam erweisen.[1]) Er hielt auch in seinen späteren Gesetzen noch die Grundlagen der mittelalterlichen Legislation fest, wie sie unter Heinrich VII. bestanden, der sich durch eine päpstliche Bulle unter Berufung auf das Kriegsrecht, auf das unbezweifelte nächste Recht der Succession und die Anerkennung der Parlamente die Thronfolge feierlich bestätigen ließ.[2]) In seinem schmählichen Ehescheidungs-Prozesse gegen die Königin Katharina und zu Gunsten seiner Vermählung mit Anna Boleyn brach der wollüstige König

---

sehr zweifelhaft sind." Es waren auch in der Regel Fürsten und Staatsmänner, welche die Herrschaft des römischen Rechtes herbeiführten

7) Gegen Auswüchse der aristotelischen Philosophie erhoben sich die Päpste häufig, z. B. Gregor IX. 1223. (Denzinger Enchirid. definit. n. 379 p. 164 seq. ed. IV.)

8) Auch verschiedene Irrthümer der Humanisten wurden von den Päpsten censurirt, wie von Innocenz VIII. und Leo X. (Denzinger l. c. n. 619—621 p. 218 seq.)

9) Phillips KR. III. § 131 S. 268 f.

10) Alex. III. ep. 1. ad AEp. Jan. (Migne CC p. 69). In der Censur der Sätze des Stephan Lecourt erklärte die Sorbonne: Asserere Ecclesiam militantem non posse turbari, haereticum est (Du Plessis t. II P. I p. 94 prop. 8).

1) Lettres de Louys XII. Ranke Englische Geschichte I S. 147.

2) Ranke a. a. O. S. 131.

gänzlich mit dem päpstlichen Stuhle, stürzte die englische Kirche gewaltthätig in ein Schisma und verfolgte auf das härteste alle treuen Katholiken, die sich vom allgemeinen Kirchenoberhaupte nicht lossagen wollten. Paul III. erließ nach langem Zögern die erst später (17. December 1538) publicirte Bulle vom 30. August 1535, worin er den bereits von der Kirche ganz getrennten König zur Unterwerfung unter den heiligen Stuhl aufforderte und für den Fall seines Beharrens im Schisma alle seine Unterthanen von dem ihm geleisteten Eide der Treue entbunden und ihn des Reiches verlustig erklärte.[3]) Für die Excommunication konnte der Papst sich auf die ihm von Gott verliehene Binde- und Lösegewalt berufen; nirgends aber sagt er, daß Heinrich's Absetzung unmittelbar kraft des göttlichen Rechtes erfolge.[4]) Die oft von Englands Königen anerkannte Oberlehensherrlichkeit des römischen Stuhles gab ebenso einen menschlichen Rechtstitel, wie das damals noch geltende öffentliche Recht der christlichen Staaten. Heinrich VIII. selbst hatte noch die alten Gesetze gegen die Häresie, überhaupt den ganzen mittelalterlichen Rechtsstandpunkt festgehalten mit der einzigen Ausnahme, daß er sich vom päpstlichen Primate lostrennte und ihn für sein Reich auf sich selber übertrug. Als oberster Richter der Gläubigen[5]) hatte der Papst auf ihn die bestehenden Rechtsprincipien anzuwenden. Seinen Entschluß hatte Paul III. schon früher dem Kaiser Karl V., dem Könige Ferdinand, dem französischen und anderen Höfen mitgetheilt. In seinem Schreiben an König Franz I. erwähnt er, daß seine Erklärung auf das menschliche sowohl als auf das göttliche Recht sich stütze;[6]) in dem Briefe an den Kaiser sagt er, Heinrich habe sich durch

---

3) Paul. III. Const. *Ejus qui immobilis* und *Cum Redemptor* Bull. Rom. ed. Luxemb. 1742 I p. 707. 711 seq. Spondan. a. 1535 n. 15; a. 1538 n. 14. Darüber verbreiten sich Huber S. 41, Schulte I. S. 33. 38, Döllinger in dem (A. Z. 15. März 1872 skizzirten) Vortrage v. 13. März d. J.

4) Gosselin Thl. II K. 3 Art. 1 § 2 S. 277 deutsch. Ausg.

5) Die Worte des Papstes zeigen deutlich, daß es sich hier um nichts als einen Richterspruch handelt; z. B.: *Quodsi* Henricus rex et alii praedicti inter dictos terminos eis praefixos *non comparuerint*, et praedictam sententiam excommunicationis per tres dies post lapsum dictorum terminorum, animo (quod absit) sustinuerint obdurato, censuras ipsas aggravamus et successive regravamus, Henricumque regem privationis regni et dominiorum et tam eum quam alios praedictos omnes et singulas poenas praedictas incurrisse decernimus et declaramus etc. Es genügt, die in solchen Fällen übliche Terminologie zu kennen, um die einfache Strafsentenz als solche zu würdigen. Vgl. Feßler S. 43.

6) Raynald. a. 1535 n. 13: Nos, maximo quidem cum dolore animi nostri, sed tamen extrema necessitate compulsi, ad ea remedia . . . . venire decrevimus, quae *jus commune*, *tam divinum quam humanum*, nobis injungit, ut scil.

seine Verbrechen des Königthums und der königlichen Würde beraubt, so daß blos die Erklärung des Verlustes wider ihn übrig bleibe; obschon diese wegen der Notorietät der Thatsachen nicht nöthig wäre, so wolle er doch im Einvernehmen mit dem Cardinals-Collegium dazu schreiten.[7]) Unter den damaligen Höfen war namentlich der kaiserliche dem Erlaß solcher Strafurtheile geneigt und Karl V. billigte insbesondere dieses Vorgehen.[8])

5. Der spanische Hof war im Wesentlichen einverstanden, zumal da er seine Ansprüche auf Navarra mit der angeblichen Absetzung des Jean d'Albret durch Papst Julius II. zu rechtfertigen pflegte[1]) und auch nachher der Anerkennung des Anton von Bourbon und der Jeanne d'Albret nachdrücklich widerstand.[2]) Doch ist jenes Factum bei dem Widerstreit der Berichte sehr zweifelhaft;[3]) in dem Edikte Julius' II. von 1512 ist der König von Navarra wohl nicht eingeschlossen[4]) und die späteren Päpste handelten so, als wenn nichts dergleichen vorgefallen wäre. Pius IV. gab 1561 dem Anton von Navarra seine Anerkennung, 1563 erklärte er, seine Wittwe Jeanne d'Albret sei Ketzerin und Verfolgerin, wozu diese nach wiederholten Mahnungen nur zu vielfachen Anlaß gegeben hatte. Aber Karl IX., der sich am 18. März 1563 zum Frieden mit den Hugenotten genöthigt sah, drang auf Zurücknahme des Ediktes; er behauptete selbst Ansprüche auf Navarra zu haben[5]) und befürchtete einen spanischen Einfall,

---

eumdem Henricum, qui *prius* per rebellionem, per haeresim et schisma aliaque enormissima crimina . . *regno se ac dignitate regia privavit*, privatum *declaremus*.

7) Raynald. l. c. n. 11: multorum . . criminum reus effectus est *ac se ipse* illo regno et regia *dignitate privavit*, ita ut *sola declaratio privationis adversus eum supersit*, quae tamen ob notorietatem praedictorum necessaria non esset, ad quam una cum venerabilibus fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus omnino procedere intendimus.

8) Bericht der päpstlichen Legaten an Cardinal Farnese d. d. Wien 28. Januar 1539 bei Lämmer Monumenta Vaticana. Friburgi Brisg. 1861. S. 219. Vgl. S. 210.

1) Bianchi t. II L. VI. § 10 n. 1. p. 583—585. Darauf beruft sich auch der spanische Jurist Alphons Alvarez Guerrerus (Thesaurus christ. religionis seu de jure ac potestate SS. Pontificum, Imperatorum, Regum et Episcoporum. Colon. Agr. 1586 cap. 16 n. 8 p. 111) und 1610 nahmen die königlichen Advokaten vor dem Pariser Parlament diese Absetzung als wirklich an (Du Plessis d'Argentré t. II P. I p. 21. 22); ebenso setzte man in der Sorbonne am 1. März 1628 die Existenz der Bulle voraus (ib. t. II P. II p. 294. 295).

2) Spondan. a. 1561 n. 6.

3) Raynald. a. 1512 n. 77. Spondan. h. a. 24 seq. Natal. Alex. H.E. Sacc. XV et XVI c. 1 a. 12 n. 3 t. XVII p. 57 seq.

4) Raynald. a. 1512 n. 78.

5) D'Avila L. III delle guerre civili di Francia p. 151 ed. 1733: A questo monitorio avea apertamente dichiarato di opporsi il re di Francia, allegando,

sowie noch größere Erbitterung der Calviniſten. Das Recht des Papſtes zur Abſetzung ward nicht in Abrede geſtellt. Auch die Legaten zu Trient riethen von dem Citations-Edikte ab,[6]) das dann auch zurückgenommen ward.[7])

6. Das öffentliche Recht Frankreichs hatte ſtets daran feſtgehalten, daß kein Häretiker den Thron des allerchriſtlichſten Königs einnehmen dürfe. Dem entſprechend erließ Sixtus V. am 9. September 1585 die Conſtitution Ab immensa aeterni Regis,[1]) deren Zweck zunächſt war, die Prinzen Heinrich von Bourbon (König von Navarra) und Heinrich von Condé, die in die Häreſie zurückgefallen waren, öffentlich als Häretiker zu declariren; daraus folgte nach dem geltenden Rechte der Verluſt der Würden und des Anſpruchs auf den Thron. Dem Papſte kam Alles darauf an, Frankreich in der katholiſchen Religion, und wo möglich auch, als eine Macht erſten Ranges zu erhalten; in allen Wechſelfällen blieb er ſeinem Grundgedanken treu.[2]) Die katholiſche Liga, die ſich in einem Manifeſte auf dieſe rechtliche Conſequenz berufen,[3]) hatte um die Conſtitution nachgeſucht, ohne daß König Heinrich III. ſich dagegen erhob, während das

---

che per appartenere a se il diritto dominio e la superiorità degli stati di Giovanna, non potesse il Pontefice per qualsivoglia mancamento di lei, semplice feudataria, concederli ad altre persone, ma dovessero immediatamente decadere e devolversi a lui come a proprio e legittimo Signore.

6) Brief derſelben an Card. Borromeo v 28. Okt. 1563. Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. XXIII c. 6 n. 8.

7) Defensio declar. Cleri gallic. P. I L. III c. 27 p. 332. 333 nach Thuan. L. 82 t. IX p. 276; L. 25 t. IV p. 581 ed. 1737. — Cf. Bianchi l. c. § 10 n. 3 p. 587—590.

1) Spondan. a. 1585 n. 17. Sentis Clem. VIII. Decret. Liber septimus L. V tit. 5. c. 27 p. 165. Goldast. Monarch. S. R. J. t. III p. 124. Scripta utriusque partis. Francof. 1580. 8.

2) Vgl. Hübner Sixte-Quint. Paris. 1870. vol. II p. 377 ss.

3) In der Déclaration des causes qui ont mu le Cardinal de Bourbon et les pairs, seigneurs, villes et communautés catholiques .. de s'opposer à ceux qui veulent subvertir la religion de l'Etat. Reims 1585. 8. heißt es: „Man fühlt, es könne kein größeres Unheil eintreten, als wenn man einen häretiſchen Fürſten den Thron beſteigen ſieht: denn die Völker brauchen die Autorität eines Souverains, der vom chriſtkatholiſchen Glauben abgefallen iſt, weder anzuerkennen noch zu dulden, weil der Haupteid, den die Könige leiſten, der iſt, daß ſie die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion bewahren wollen, und weil ihre Unterthanen um dieſes Eides willen ihnen den Eid der Treue ſchwören."

Pariſer Parlament,[4]) die Sorbonne[5]) und die Bürger von Paris[6]) die gleichen Grundſätze vertraten. Die Gegenerklärung unterzeichneten nur ſieben Prälaten; ſie fanden in der päpſtlichen Erklärung nur defectum causae seu materiae.[7]) In dem von Heinrich III. im Juli 1588 publicirten und im folgenden October von den Ständen zu Blois zum Grundgeſetze des Reiches erklärten Unionsedikt ward der König zum eidlichen Gelöbniß verpflichtet, ſogar ſein Leben für die Ausrottung der Häreſie zu opfern und Alles für die Aufrechthaltung der katholiſchen Religion zu thun; jeder Unterthan aber ſollte an Eidesſtatt geloben, einen Häretiker oder Begünſtiger der Häreſie nie als König anzuerkennen.[8]) Gregor XIV. erneuerte nach Heinrich's III. Ermordung die Erklärung des Papſtes Sixtus.[9]) Heinrich IV., der übrigens auch als Calviniſt kein Verfolger der Katholiken war,[10]) fand in der That als König von Frankreich erſt dann allgemeine Anerkennung, als er zur katholiſchen Kirche zurückgekehrt und von Papſt Clemens VIII. feierlich abſolvirt worden war.[11]) Auch in dieſer unſerer Bulle berief ſich Sixtus V. auf die Notorietät der Häreſie und den ipso jure eingetretenen Verluſt der Herrſchaft und der Würde; auch er gab eine richterliche Erklärung über die Cenſuren, die beide Prinzen ſich zugezogen, in der altüblichen Form und auf Grund des beſtehenden Rechtes.[12]) Uebrigens behauptete bald nach ſeinem Tode Heinrich IV. in

---

4) Spondan. a. 1585 n. 7.

5) Spondan. a. 1589 n. 111; 1590 n. 3. 9. Crétineau-Joly Hist. de la Comp. de Jésus t. II p. 411 seq. Nachher wurde das Decret für unächt, erpreßt und nichtig erklärt. Du Plessis t. II P. I p. 482 seq. 530. P. II p. 295 seq.

6) ep. ad Sixt. V ap. Anon. de justa Henrici III. abdicatione L. IV p. 392 ed. 1591. Ausführliches über die Ligue gibt Schneemann Laacher Monatsſchrift 1872. H. 6 S. 504 ff.

7) Spondan. a. 1591. n. 8. Bianchi l. c. n. 4. 5. p. 591—594.

8) Ausführlich bei Goſſelin II S. 351. 352. Du Plessis II, I p. 494 seq.

9) Spondan. a. 1591 n. 4. 10) Bianchi l. c. n. 6 p. 595 seq.

11) Goſſelin a. a. O. S. 288 ff. 453. Was Lämmer (Analecta Romana. Schaffhauſen 1861. S. 151. 152) über das zu Rom vor den Geſandten Heinrich's, Du Perron und d'Oſſat, am 17. September 1595 Verhandelte aus Cod. Vallicell. J. 60—63 mittheilt, berichtigt vielfach das in der Defensio declar. Cleri Gall. P. I L. III c. 28 p. 335 ed. Mog. 1788 nach Thuan. L. 107. 113 t. VII p. 32 seq. 473—476, zumal bezüglich der angeblichen Ratification der vorher von franzöſiſchen Prälaten ertheilten Abſolution, Erzählte. Vgl. auch Artaud Hist. des souv. Pontifes t. V p. 45 seq.

12) Es heißt: Quae omnia cum manifesta, publica et notoria sint... *pronunciamus et declaramus*, Henricum quondam regem et Henricum Condensem supradictos fuisse et esse haereticos, in haeresin relapsos et impoenitentes, haereticorum quoque duces, fautores et defensores manifestos, publicos et notorios, sicque laesae divinae majestatis reos et orthodoxae fidei christianae hostes...

seinem Edikt vom 4. Juli 1591, derselbe habe in seinen letzten Tagen bedauert, durch die liguistische Partei in Frankreich mißbraucht worden zu sein, und habe Anstalten getroffen, derselben energisch entgegenzutreten.[13]) In diesem Falle konnte die Bulle, die auf formelles Recht sich stützte, als bezüglich der materiellen Voraussetzungen durch Obreption und Subreption erlangt, angefochten werden, so wenig das auch an sich haltbar und nach Gregor XIV. glaublich war.

7. Die Erklärung Paul's III. gegen Heinrich VIII. von England, der bis zu seinem Tode in der gleichen Tyrannei fortschaltete, hatte in dessen Staaten und bei den anderen Höfen keine Wirkung;[1]) letztere schloßen mit dem mächtigen Fürsten noch Verträge, während sie gegen einen minder mächtigen wohl die Sentenz benützt haben würden.[2]) Unter Eduard VI. machte der Protestantismus große Fortschritte in England; der katholischen Restauration unter Maria (1553—1558) trat die lange Herrschaft der protestantischen Elisabeth (1558—1603) entgegen. Elisabeth war nicht blos Protestantin, sondern auch Verfolgerin der Katholiken;[3]) für die gesammte katholische Welt war sie zudem als Tochter Heinrich's VIII. und der Anna Boleyn, geboren bei Lebzeiten der rechtmäßigen Königin Katharina, durchaus illegitim; als rechtmäßige Königin erschien nur Maria Stuart, die Königin von Schottland,[4]) die von Heinrich's VIII. Schwester Margaretha, der Gemahlin des schottischen Königs Jakob IV., abstammte und die, von rebellischen Unterthanen bedrängt, 1568 zu ihrer Halbschwester Elisabeth geflohen war, bei der sie statt gastlicher Aufnahme nur harte Gefangenschaft und zuletzt den schimpflichen Tod durch Hinrichtung fand. Gegen Elisabeth erließ Pius V. die Bulle Regnans in excelsis[5]) vom 25. Februar

---

ac proinde eos damnabiliter *incurrisse* in sententias, censuras et poenas sacris canonibus et constitutionibus apostolicis, legibusque generalibus et particularibus contentas,.. et specialiter eos *fuisse et esse ipso jure privatos*... dominiis nec non dignitatibus, honoribus, muneribus ac officiis etiam regiis etc.

13) Du Plessis t. II P. I p. 499: Mais certes leur malice fut bientôt découverte par le feu Pape Sixte, que l'on a vu en ces derniers jours se repentant d'avoir été par eux abusé, bien résolu de fulminer contr'eux rigoureusement et plus, qu'à leur instigation il n'avait auparavant fait contre d'autres.

1) Bossuet P. I L. IV c. 23 p. 385.

2) Bianchi l. c. n. 2 p. 587. 3) Raynald. a. 1559 n. 1—10.

4) Vgl. Joh. Leslaeus (Ep. Rossensis) De titulo et jure serenissimae principis Mariae Scotorum reginae, quo regni Angliae successionem sibi juste vindicat. Rhemis 1581. Ueber den Autor s. Theiner Annal. ad a. 1574 n. 10 c. 4.

5) nicht in ecclesiis, wie Huber S. 50 hat, dem diese Bulle ebenfalls ein großer Stein des Anstoßes ist. Genaueres gibt Schulte I S. 33 f. Nr. 20. Die Bulle steht Bullar. Rom. t. IV. P. III p. 98. Vgl. Sentis l. c. c. 24 p. 165.

1570, zu deren Erlaß schon 1563 einige englische Bischöfe und die Theologen von Löwen aufgefordert [6]) und sogar manche Fürsten, namentlich der früher mit der 1558 verstorbenen Königin Maria vermählte König Philipp II. von Spanien, gerathen hatten. [7]) Der Papst, gestützt auf seine Pflicht, die Angehörigen der allein wahren Kirche vor der Gefahr des Verderbens zu warnen und die Abtrünnigen zu bestrafen, wie auf die ihm verliehene Gewalt, erklärte zunächst die Elisabeth, die früher unter Maria das katholische Bekenntniß geheuchelt, dann aber die Maske abgeworfen hatte, für häretisch, für eine Gönnerin und Beschützerin der Häresie, daher den Censuren verfallen und getrennt von der Einheit des Leibes Christi. [8]) Schon daraus folgte nach der damals allgemeinen Meinung nicht blos der Katholiken Englands, sondern aller katholischen Völker Europa's, der Verlust aller Ansprüche auf die englische Krone und die Nichtverbindlichkeit der ihr geleisteten Eide, [9]) welche Folgerungen die Bulle ausdrücklich zieht. [10]) Die Fortdauer des alten Rechtes konnte und mußte der Papst damals um so mehr voraussetzen, als keine competente Autorität, nicht einmal Heinrich VIII., noch weniger die Vorgängerin Maria, es abgeändert hatte und in der katholischen Welt darüber allgemeine Uebereinstimmung herrschte, wie denn auch viele Schriftsteller damals den Gegenstand in diesem Sinne behandelten. [11]) Die katholische Jurisprudenz war mit der Bulle, die nicht über die früheren ähnlichen hinausgeht und mit ihnen dieselben Formeln gemein hat, [12]) ganz im Einklang.

---

6) Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. XXI. c. 7 n. 4 seq.

7) Spondan. annal. a. 1569 n. 8. 9. Bzov. h. a. n. 30.

8) *declaramus* praedictam Elisabeth, haereticam et haereticorum fautricem, eique adhaerentes in praedictis anathematis sententiam *incurrisse esseque* a Christi corporis unitate praecisos.

9) Gosselin II S. 280 ff. 346 ff.

10) Das sagen die weiteren Worte: quin etiam ipsam praetenso regni praedicti jure, nec non omni et quocumque dominio, dignitate privilegioque *privatam*, et item proceres, subditos et populos dicti regni ac ceteros omnes, qui illi quomodocunque juraverunt, a juramento hujusmodi .... absolutos etc.

11) W. Allen Ad persecutores Anglos pro catholicis vera responsio. 1584 c. 4. 5. — Exhortatio ad nobiles et populum Angliae. 1588. Dolemann Conférence sur la succession prochaine de la couronne de l'Angleterre. 1593. (Persons) Elizabethae Angl. Reginae saevissimum in Catholicos sui regni edictum cum responsione per D. Andr. Philop. Lugd. 1593: Hinc infert universa Theologorum et Jurisconsultorum schola, quemcumque principem christianum, si a religione catholica manifeste deflexerit et alios avocare voluerit, excidere *statim* omni potestate et dignitate *ex ipsa vi juris tum humani tum divini*, hocque *ante omnem sententiam* supremi pastoris ac judicis contra ipsum prolatam.

12) Sie soll von Peretti, dem nachmaligen Sixtus V., verfaßt sein. Crétineau-Joly Hist. de la Compagnie de Jésus t. II p. 241 ed. 1844.

8. Doch nicht genug — Pius V. „scheute in seinem Fanatismus selbst nicht vor dem Verbrechen zurück, Meuchelmörder gegen die Königin zu dingen".[1]) Eine furchtbare Anklage gegen einen unter den Heiligen von allen Katholiken verehrten, durchaus hochherzigen[2]) Papst! Wie wird sie bewiesen? Aus einem Briefe des Papstes an Philipp II., worin er ihm einen Italiener Roberto Ridolfi empfahl, „der ihm wichtige Dinge, welche die Ehre Gottes und den Nutzen der Christenheit nicht wenig berührten, mittheilen werde",[3]) dem darum der König Vertrauen schenken und die zur Ausführung seines Vorhabens nöthigen Mittel an die Hand geben möge. Welches dieses Vorhaben war, ist im Briefe nicht gesagt, und daß die „wichtigen Dinge" ein Meuchelmord waren, ist nicht bewiesen. Wir wissen auch nicht, ob Ridolfi dem Papste und dem spanischen Könige genau dasselbe sagte, ob er nicht dort mehr im Allgemeinen, hier aber im Besonderen seinen Plan entwickelte, wieweit und wozu er vom Papste autorisirt war. Warum verschweigt aber unser Erzähler, daß es sich zunächst darum handelte, die unglückliche Königin Maria Stuart[4]) aus ihrem Gefängnisse zu befreien, die wirklich die legitime Königin, und zwar nicht blos in den Augen der Katholiken, sondern auch in denen vieler protestantischen Engländer[5]) war? Warum verschweigt er, daß es damals noch eine ansehnliche katholische Partei in England gab, die im November 1569 in den nördlichen Grafschaften einen Aufstand organisirt hatte und den Herzog von Norfolk an ihre Spitze stellen wollte, die später noch so beträchtlich war, daß trotz aller Hinrichtungen und Verbannungen bei Elisabeth's Tod London noch 40,000 Katholiken zählte?[6]) Warum verschweigt er, daß in dem Kampfe auf Tod und Leben zwischen beiden Religionen ein Aufstand der katholischen Engländer gegen Elisabeth's hartes Joch, ausgeführt mit spanischer

---

[1]) Huber S. 50. Ebenso Döllinger a. a. O. (von dem wohl das Huber'sche Material stammt).

[2]) Gachard Correspondance de Philippe II t. II p. LVI. seq. gibt mehrere Zeugnisse für die Heiligkeit Pius' V. Vgl. auch Ranke Päpste I 350 - 354 III 307—309 und Falloux Hist. de St. Pie V. Paris 1843. Wirkliche Alt-Protestanten urtheilen billiger und richtiger als die katholisch sein wollenden Neu-Protestanten, wie Huber, Schulte (I S. 33 N. 4) und Consorten.

[3]) Huber S. 51.

[4]) In der A. Z. Nr. 89 vom 30. März 1870 Art. IV. wird dieser Name ganz verschwiegen; in der Neubearbeitung wird nur S. 52 Note auf Mignet's Geschichte der Maria Stuart hingewiesen, nicht im Texte. Die Erwähnung derselben hätte manche Leser, die wenigstens Schiller's Tragödie kannten, die Sache weniger gräulich ansehen lassen.

[5]) Ranke Englische Gesch. Berlin 1859. Bd. I S. 376.

[6]) Das. S. 372. 375. 501.

Hilfe, mindestens ebenso gerechtfertigt war, als der von England aus nachhaltig unterstützte Aufstand der Niederländer gegen die spanische Krone, daß zu einem Kriege gegen Elisabeth für Philipp II. Gründe genug vorhanden waren? Standen nicht wenigstens ebenso viele Gründe als den Erhebungen der Griechen gegen die Türkei, der Polen gegen Rußland, den Erhebungsversuchen der englischen Katholiken gegen Elisabeth zur Seite, deren Tyrannei sie in ihren heiligsten Interessen verletzte?[7])

9. Doch prüfen wir das Einzelne näher. Robert Ridolfi aus Florenz, der in England lebte, war im April 1571 von der gefangenen Königin Maria Stuart beauftragt worden, beim Papste und bei dem Könige von Spanien für ihre Befreiung zu wirken.[1]) Pius V., dem diese Befreiung so dringend am Herzen lag, daß er dafür die Kelche der Kirchen, ja die eigenen Kleider dahin gegeben haben würde und jedes Opfer zu bringen bereit war,[2]) empfing den Abgesandten, der zudem mit der Lage der Dinge in England wohl vertraut zu sein schien, mit Interesse und gab ihm ein dieses Interesse bezeugendes Schreiben an König Philipp.[3]) Ridolfi kam in Madrid am 28. Juni 1571 an, stellte dem Könige die Leiden der Königin Maria vor und bat um Unterstützung für den Herzog von Norfolk, den man zu ihrem Gemahl ausersehen hatte, sowie für dessen Freunde, die im August oder September zu seinen Gunsten sich erheben wollten.[4]) Vor Allem wollte man die königliche Gefangene befreien; um das zu erleichtern, war beabsichtigt, ihre tückische Nebenbuhlerin Elisabeth sammt ihren Räthen auf einem ihrer Landhäuser aufzuheben, sich jedenfalls ihrer Person zu bemächtigen, blos im äußersten Nothfalle sie auch zu tödten.[5]) Es handelte sich um einen Ueberfall der tyrannischen Königin und ihres Gefolges durch bewaffnete und kampfbereite

---

[7]) Es ist höchst merkwürdig, wie strenge der kirchenfeindliche Liberalismus, der die Attentate gegen Ferdinand II. von Neapel, gegen den Herzog von Parma u. s. f. verherrlichte, der die Entthronung der italienischen Fürsten seit 1859 hochpries und die revolutionäre Unification Italiens fortwährend zu rechtfertigen sucht, die Erhebungen katholischer Völker zu Gunsten rechtmäßiger Regenten beurtheilt hat. Der spanische Aufstand von 1868 gegen Isabella ist ihm gerechtfertigt; er führte ja einen Sohn des Re Galantuomo auf den Thron des heiligen Ferdinand; die Karlistenerhebungen aber sind freche Empörungen.

[1]) Gachard Correspondance de Philippe II. t. II 180 seq. Erst von p. 185 an citirt mein Gegner diese Correspondenz.

[2]) Falloux op. cit. Ranke Engl. Gesch. I S. 349.

[3]) Mignet Hist. de Marie Stuart t. II App. p. 428.

[4]) Gachard l. c. p. 185. 186.

[5]) Labanoff III 221.

Schaaren. Philipp II. wollte noch keinen offenen Krieg gegen Elisabeth,[6] die auch ihn vorzugsweise im Geheimen bekämpfte; dem Papste aber hätte nichts erwünschter sein müssen, als ein offener, aus evident gerechter Ursache unternommener Krieg, durchgeführt zum Vollzug seiner mit dem vollen Bewußtsein seiner allseitigen Berechtigung gefällten Sentenz.[7] Der spanische Statthalter in den Niederlanden, Herzog von Alba, zu dem Ridolfi nach Brüssel kam, sagte schon am 7. Juli voraus, dieser Mensch könne nur die Königin Maria Stuart und den Herzog von Norfolk compromittiren,[8] äußerte am 8. August große Bedenken gegen ein Unternehmen wider Elisabeth und hielt den Herzog von Norfolk für unfähig, einen bedeutenden Erfolg zu erringen.[9] Der einsichtsvolle Staatsmann[10] kannte die Personen und die Dinge sehr gut. An Verbindungen nach allen Seiten fehlte es nicht. Entflohene katholische Engländer lebten damals in den Niederlanden, wie geflüchtete niederländische Protestanten in England; der Verkehr zwischen beiden Ländern war ein äußerst reger. Die Sache der Befreiung der schottischen Königin ließ Pius V. auch durch seinen Nuntius, den Erzbischof von Rossano, dem katholischen Könige an das Herz legen. Philipp II. nahm großes Interesse an dieser Befreiung Maria's und ihrer Krönung als Königin von England; aber er war langsam und bedächtig und wußte schon am 4. August 1571, daß Elisabeth etwas entdeckt hatte, Maria strenger bewacht, der Herzog von Norfolk verdächtig, der Bischof von Roß mit seinem Secretär gefangen genommen worden war.[11] Der äußerst vorsichtige Herzog Alba wollte den spanischen Gesandten in London nicht compromittirt und die englischen Verschworenen erst dann unterstützt wissen, wenn sie sich der Person Elisabeth's bemächtigt und Maria Stuart in Freiheit gesetzt hätten,[12] während Philipp der Ansicht war, daß der Beginn eines Aufstandes genüge, um denselben Unterstützung zuzuführen.[13] Inzwischen waren Elisabeth's Minister dem Unternehmen auf der Spur; der Secretär des Herzogs von Norfolk ward Ende

---

6) Schon vor der Sendung Ridolfi's, am 23. Februar 1571, hatte Herzog Alba den Krieg gegen Elisabeth für sehr schwierig erklärt und blos die Begünstigung der Anhänger Maria's befürwortet. Gachard l. c. p. 170 seq. Vgl. Philipp's Brief an Alba vom 14. Juli p. 186.

7) Gachard l. c. p. 187. 8) ib. p. 181.

9) ib. p. 188. 189. Den Ridolfi nennt Alba am 5. Sept. 1571 „un hombre muy vacio." ib. p. 198.

10) Das geben dem Herzoge auch die meisten seiner Gegner zu, daß es ihm an Talent und Aufopferungsfähigkeit nicht gebrach.

11) Gachard p. 191. 192. 12) ib. p. 193. 194 d. d. 27. August.

13) ib. p. 195. 196 d. d. 30. August.

August, dieser selbst am 7. September eingezogen und mit äußerster Strenge behandelt,[14]) der spanische Gesandte selbst ward im December 1571 ausgewiesen, was Elisabeth in einem Schreiben an Philipp II. zu rechtfertigen suchte.[15]) Dieser, der am 14. September noch entschieden für das Unternehmen gewesen war und mit gutem Grund Elisabeth als seine Todfeindin betrachtete,[16]) hatte an ernstliche Förderung der Expedition gedacht; am 10. August war vom Herzog von Feria der Vertrag mit Fitz-Williams, dem Bevollmächtigten von Hawkins, geschlossen worden, wornach dieser mit sechszehn Schiffen zur Entthronung Elisabeth's und zur Restauration des Katholicismus in England unterstützt werden sollte[17]) — ein Plan, der auch später noch auftauchte (Savage und Babington)[18]) und bezüglich dessen noch Sixtus V. manche energische Aufforderung erhielt.[19]) Inzwischen ward Maria Stuart noch viel strenger gehalten als zuvor und Philipp II. verlangte von Herzog Alba Rath darüber, was zu ihren Gunsten geschehen könne.[20]) Daran dachte fortwährend Pius V.[21]) Wo aber hat der Papst einen Meuchelmörder gedungen? Abgesehen davon, daß von jenem Ridolfi, mit dem er sich besprach, noch gar nicht erwiesen ist, daß er einen Meuchelmord auszuführen beabsichtigte, liegt nicht das geringste Anzeichen vor, daß der Papst, der so lebhaft für Maria Stuart besorgt war, irgendwie einen solchen auch nur begünstigte, geschweige provocirte, daß er zu dem hochherzigen Zwecke der Befreiung der unglücklichen Königin irgendein schlechthin unsittliches Mittel angewendet wissen wollte.[22]) Es ist ein Glück, daß der Verfasser von „Papstthum und Staat" nicht Criminalrichter ist; bei seinem Verfahren und seiner Art des Indicienbeweises wäre tagtäglich die nächste Gefahr unzähliger Justizmorde gegeben.

10. Mehr und mehr überzeugte man sich in Rom, daß auf dem Wege kriegerischer Unternehmungen, auf dem die Protestanten in Holland

---

14) Philipp II. an Alba 17. Okt. 14. Nov. 1571 l. c. p. 205. 211.

15) Gachard l. c. p. 212. 16) ib. p. 198—200.

17) ib. p. 196 note. 18) Ranke a. a. O. I. S. 404 ff.

19) Hieher gehörige handschriftliche Documente erwähnt Lämmer Analecta Romana S. 49 f. Nr. 9.

20) Schreiben v. 19. Febr. 1572. Alba an den König 2. April. Gachard l. c. p. 228 seq. 237. 238.

21) Auch sein Nachfolger Gregor XIII. schrieb sofort 1572 an die Gefangene tröstend und versicherte ihr: Quidquid poterimus, id omne ad salutem et amplitudinem tuam pollicemur ac deferimus. Theiner Annal. eccl. cont. t. I p. 63. 64 a. 1572 n. 72.

22) S. die deutsche Ausgabe von F. A. Mignets Gesch. der Königin Maria Stuart. Leipzig 1851 Kap. 11 S. 279–291.

so Vieles zum Nachtheil der katholischen Sache erreichten, in England nichts zu erreichen war. Bezüglich Schottlands hoffte man um 1600 von König Jakob, dem Sohne der hingerichteten Maria, durch überzeugende Gründe und milde Maßnahmen die Restauration des Katholicismus zu erreichen und auch eine mildere Behandlung der englischen Katholiken anzubahnen.[1]) Nach Elisabeth's Tod erhielt Jakob auch die englische Krone. In den Augen der Katholiken war er legitimer König, wenn auch häretisch; doch hoffte man immer auf seine Bekehrung oder doch auf besseres Verfahren gegen die katholischen Unterthanen. Als der englische Gesandte in Paris sich gegen den Nuntius über Theilnahme katholischer Priester an einer Verschwörung gegen den König beklagte, legte ihm dieser ein Schreiben des Cardinal Nipoten Aldobrandini vor, worin dieser als den Willen des Papstes Clemens VIII. bezeichnete, daß die Katholiken in England ihrem Könige gehorsam seien, für ihn Gebete verrichten und alles ihm Mißfällige vermeiden.[2]) Aber es erfolgte eine strengere Ausführung der Strafgesetze und die eifrigeren Katholiken tadelten den Papst, daß er nicht auch über Jakob feierlich die Excommunication ausspreche;[3]) sie nahmen eben noch immer das alte Recht an, das häretische Fürsten vom Throne ausschloß. Was die Katholiken von ihm zu erwarten hatten, sagte der König am Himmelfahrtsfeste 1603: „Nur sich allein haben sie zu verdanken, was sie bis jetzt gelitten haben und was sie ferner noch leiden werden. Sie sind, sagen sie, an den Bettelstab gebracht; aber das kommt von der Dürftigkeit dessen, in dessen Dienst sie getreten sind. Indem sie sich dem Teufel ergaben, haben sie einen sehr schlechten Herrn gewählt, während wir dagegen einem gerechten und allmächtigen Gott dienen, der uns belohnen kann." Die Puritaner sagten nach III. Kön. 12, 11: Elisabeth hat euch mit Ruthen geschlagen, Jakob wird euch mit Skorpionen züchtigen. Die steigende Verfolgung führte zu der berüchtigten Pulververschwörung im November 1605,[4]) nach deren Vereitlung

---

[1]) Vgl. die bei Lämmer l. c. S. 53 aus Cod. Urb. 855 skizzirte Denkschrift.

[2]) Text bei Ranke Engl. Gesch. I S. 531: Sua Santità vole e comanda che li cattolici siano obedienti al re d'Inghilterra come a loro signore e re naturale. Va Sria attenda con ogni diligenza e vigilanza a questi negotii d'Inghilterra procurando che conforme alla volontà di Nostro Signore obedischino al suo re e non s' intringhino in congiure, tumulti ed altre cose, per le quali possino dispiacere quella Maestà.

[3]) Ranke a. a. O. S. 532 f. 535.

[4]) Das Vorbild hatte das Attentat der Calviniſten zu Antwerpen auf den Herzog von Parma geliefert. Crétineau-Joly Hist. de la Comp. de Jésus t. III chap. II p. 78. s.

auch alle nicht betheiligten Katholiken schwer für die Schuld Einzelner büßen mußten. Der Proceß gegen Pater Garnet [5]) ward offenbar in der Art geführt, daß man um jeden Preis die Schuld katholischer Priester, und besonders der Jesuiten, constatirt haben wollte; es wurden in seinen Verhören widersprechende Aussagen protocollirt, die er nicht als die seinigen anerkannte; es ward die Folter reichlich angewendet, um von ihm und den anderen Angeklagten die gewollten Geständnisse zu erpressen, es ward nicht darauf geachtet, wie strenge das Beichtsiegel katholische Priester verpflichtet und wie besonnen und gewissenhaft das Benehmen Garnets in seiner so schwierigen Lage war. [6]) Würde es sich um andere Personen handeln, nicht um Jesuiten, es würde dieser Proceß eine ganz andere Qualification erfahren, als die, mit welcher man ihn zu beschönigen sucht. Jesuitische Verschwörungen spielten damals und noch lange Zeit nachher in England eine große Rolle, [7]) wenn sie auch ebenso erdichtet waren, wie das Complott von Oates 1678. [8]) Welche wirksame Maßnahmen zur Verhinderung des Attentats die Jesuiten ohne Bruch des unter allen Umständen den katholischen Priester verpflichtenden Beichtsiegels hätten ergreifen können, das ist noch nirgends angegeben worden.

---

[5]) Huber S. 57—59. Vgl. dazu dessen Meister Döllinger A. Z. v. 15. März 1872.

[6]) Lingard Gesch. Englands IX S. 55 ff., bes. S. 72 der angeführten Ausgabe. Riffel Die Aufhebung des Jesuitenordens 2. Aufl. S. 306—311 Note. Herr Huber beruft sich sehr nachdrücklich auf Jardine's „letzte Untersuchungen" (A Narrative of the Gunpoweder Plot. London 1857); allein diese sind in England so wenig als definitiv die Frage abschließend angesehen worden, daß höchstens noch das bekannte Parlamentsmitglied Newdegate sich darauf berufen mag, mit dem freilich die Janus-Katholiken in allen hieher gehörigen Fragen die intimste Verwandtschaft an den Tag legen. Uebrigens ist jetzt von England aus der Bericht P. Gerhard's über diese Vorgänge veröffentlicht worden. The condition of Catholics under James I Father Gerards Narrative of the Gunpoweder Plot. By John Morris S. J. London 1871. Vgl. Laacher Monatsschrift 1872. H. 2 S. 165 ff., worauf hier verwiesen werden kann. Schon aus den von Crétineau-Joly t. III p. 83 seq. mitgetheilten Aktenstücken geht hervor, daß die Verschworenen zumeist Hindernisse Seitens der Jesuiten befürchteten, sowie den bei der Katastrophe nicht zu vermeidenden Tod unschuldiger Katholiken, daß sie ihre Fragen bei P. Garnet verblümt und zweideutig vorbrachten, daß auf dem Continent schon vor dem Ende des Processes das Gerücht verbreitet ward, Garnet sei der Hauptanstifter der Verschwörung, und daß man auf die Jesuiten überhaupt die Schuld zu bringen bemüht war.

[7]) Schon unter Elisabeth wurden viele Spione gehalten, die in den Häusern der Jesuiten, auch auf dem Continent, angeblich geschmiedete Complotte derselben aufsuchten. So de Thou Hist. L. VIII. a. 1580 p. 541 der franz. Uebersetzung.

[8]) Ranke a. a. O. V. Bd. 1865 S. 76 ff. Nota in defens. Cleri gallic. L. IV c. 23 p. 388.

11. In Folge der Pulver-Verschwörung legte das Parlament den englischen Katholiken den Treue-Eid auf.[1]) Gegen die Behauptung, derselbe habe nichts enthalten, was gegen das religiöse Gewissen der Katholiken verstoßen hätte, gleichwohl habe ihn der Papst für verwerflich erklärt, „weil er, seine angemaßten Rechte mit dem Wohle der Kirche identificirend, es nicht dulden zu können glaubte, daß dieser Eid aussprach: kein Papst habe Gewalt und Autorität, Könige abzusetzen, die Unterthanen der Treue gegen sie zu entbinden und Aufruhr und Attentate gegen sie und den Staat zu erregen“ [2]) — gegen diese Behauptung habe ich (A. Z. S. 182 f.) das päpstliche Verdammungsurtheil[3]) zu begründen gesucht und unter Anderem bemerkt, der Treue-Eid sei nur ein verhüllter Supremats-Eid gewesen. Mein Gegner[4]) erklärt das für entschieden unrichtig und mich mit dieser Behauptung für erwiesen als Zögling der Jesuiten, „und zwar der Jesuiten strictester Observanz.“ Etwa auch für einen überwiesenen Anhänger der Theorie vom Königsmorde und ähnlicher „jesuitischer“ Lehren? Allein ich berief mich (A. Z. S. 183 N. 29) auf die ausführliche Darlegung von Gosselin,[5]) der kein Jesuit ist, und deutete auch die Gründe genugsam an, die gegnerischerseits nicht widerlegt worden sind. War auch der Treue-Eid dem Wortlaute nach vom Supremats-Eide verschieden, so war er doch dem Geiste nach ganz analog. Abgesehen von der Bezeichnung des Königs als höchsten Oberherrn schlechtweg und in diesem Context, mußten die den Eid leistenden Katholiken mit ausdrücklichen Worten anerkennen, daß der Eid, in welchem von Glaubensfragen gehandelt ward, ihnen gesetzmäßig von einer gerechten und vollen Autorität abverlangt worden sei, was nichts Anderes war, als einem weltlichen Fürsten die Befugniß zuerkennen, über Glaubensfragen zu entscheiden und darin die Gläubigen zu leiten. Sodann widerstreitet es dem Glauben und dem Seelenheil, dem Urtheile der Kirche vorzugreifen und als gottlos und häretisch eine Meinung zu verdammen, welche die Kirche noch nicht zu verdammen für gut befunden hat, eine Meinung, zu der sich in gutem Glauben viele fromme und gelehrte Männer bekennen und die in den theologischen Schulen die angesehensten Vertreter (S. 446 f.) hat. Dieser Sünde machten sich aber die englischen Katholiken durch Leistung des Treue-Eides schuldig, weil darin die Lehre: die Kirche könne in gewissen Fällen, besonders wegen Abfall und Häresie, Souveraine für ab-

---

1) Huber S. 60. 2) A. Z. Beil. v. 20. Nov. 1869.

3) Wilkins Conc. M. Brit. et Hib. Lond. 1737 IV p. 430. Roscovány Monum. I p. 197. 198.

4) Huber S. 62. 5) Gosselin II S. 282—288.

gesetzt und ihrer Rechte verlustig erklären, als gottlos und häretisch verdammt, damit die Kirche selbst der Duldung einer Häresie beschuldigt, und so in ihrem innersten Wesen angegriffen wurde. Wohl konnten die Katholiken Englands, so gut wie die französischen der späteren Zeit, diese Meinung für zweifelhaft, nicht der Offenbarung entsprechend, ja sogar für falsch halten,[6]) aber sie als gottlos und häretisch verdammen, ohne das Urtheil der Kirche abzuwarten, das war ein schweres, die christliche Liebe und alle kirchlichen Grundsätze verletzendes Unrecht, das schien auch einem Bossuet übertrieben und verwegen.[7]) Nebstdem ward der römischen Kirche, um sie nur recht verhaßt zu machen, die Lehre unterstellt, jeder Private könne nach Belieben gebannte Fürsten tödten[8]) — eine Lehre, die damals von fast allen Theologen verworfen und gebrandmarkt war.[9]) Daß der römische Stuhl allen Grund hatte, die Eidesformel zu verwerfen, haben unbefangene protestantische Historiker vollkommen anerkannt. „Wie sehr" — schreibt Leopold Ranke[10]) — „mußte sich der römische Hof durch jene Eidesleistung verletzt fühlen! Eben war ein Papst gewählt worden, Paul V., Borgheſe, der von der Wahrheit der pontificalen Grundsätze so durchdrungen und so entschlossen war, sie geltend zu machen, wie jemals ein früherer: Gelehrte und Staatsmänner umgaben ihn, welche in der Aufrechthaltung derselben das Heil der Welt sahen. Eine Eidesleistung, wie die in England geforderte, wodurch Grundsätze, die man eben damals in den katholischen Schulen mit Eifer lehrte, nicht als verwerflich, sondern als ketzerisch bezeichnet

---

6) Es soll nachher der Cardinal Barberini auf die Anfrage eines Schotten geäußert haben: *Francis* morem non esse, ut in hujusmodi quaestionibus *Romanos* consulant; consultos vero *ab Anglis* hoc sine dubio resoluturos, quod juri suo magis congrueret, interim vero theologis *Britannis* fas esse sicut et *Francis*, ut jus suum persequantur. (Remonstrantia Hibernorum a R. P. Caron P. I. c. 4 § 4 p. 8 ad calcem t. II Tractatuum des droits et libertés de l'église gallicane t. II ed. 1731). Die Note zu Bossuet L. IV c. 23 p. 389 setzt bei: Optime Barberinus et candide.

7) Defens. decl. Cleri Gall. P. I L. IV c. 23 p. 387: Et quidem ab ea sententia abhorrere, prospectis melius rebus, uti nos Franci facimus, erat licitum ac bonum; damnare ut haereticam, absque Ecclesiae auctoritate, *nimium et temerarium* videbatur.

8) Es heißt dort: Je jure encore que j'abhorre de tout mon coeur *comme impie et hérétique* cette *damnable* doctrine et assertion, que les Princes excommuniéz ou privéz de leurs états par le Pape peuvent être déposéz *ou tuéz* par leurs sujets ou par quelque autre personne que ce soit. (Rapin Thoyras Histoire de l'Angleterre t. VII L. XVIII a. 1606.)

9) S. oben IX S. 476 ff.

10) Ranke Engl. Geschichte Bd. I S. 544. 545.

wurden, empörte sie in der Tiefe ihres geistlichen Stolzes.[11]) Sie hielten es für möglich, daß die weltliche Autorität die englischen Katholiken dahin bringen werde, diesen Eid anzunehmen, wie denn selbst der von Clemens VIII. eingesetzte Erzpriester Blackwell dies that und Andere dazu anmahnte; damit aber würde der Supremat des Königs factisch anerkannt[12]) und der Zusammenhang der englischen Katholiken mit dem Papstthum aufgehoben sein. Durch diese Erwägung bewogen, gab Paul V. in einem Breve vom 1. September 1606 die Erklärung: der Eid enthalte Vieles, was dem Glauben widerspreche, und könne von Niemand geleistet werden, ohne das Heil der Seele zu gefährden.[13]) Er sprach die Erwartung aus, daß die englischen Katholiken, deren Standhaftigkeit im Feuer der Verfolgungen wie das Gold erprobt sei, sich auch jetzt bewähren, und daß sie alle Qualen, ja selbst den Tod, eher erdulden, als die göttliche Majestät beleidigen würden. Im ersten Augenblick erklärten der Erzpriester und die gemäßigten Katholiken, welche jene politischen Ansprüche nicht für die wahren Grundsätze des Papstthums hielten, das Breve für unterschoben; allein es ward nach einiger Zeit in aller Form bestätigt: ein Schreiben des angesehensten Vertheidigers des römischen Stuhls, Cardinal Bellarmin, erschien, worin er den Erzpriester erinnerte, die apostolische Autorität des Papstes dürfe überhaupt nicht angetastet werden, auch nicht in einem Jota der dogmatischen Subtilitäten, wie viel weniger in diesem Falle, wo ja nur die Frage sei, ob man das Haupt der Kirche in dem Nachfolger Heinrich's VIII. sehen wolle, oder in dem Nachfolger St. Peters."

---

11) Der „geistliche Stolz" ist wahrlich hier zur Erklärung höchst überflüssig angeführt.

12) Ranke erweist sich wohl „mit dieser Behauptung nur als ein Zögling der Jesuiten und zwar der Jesuiten strictester Observanz!" Der Jesuit Thomas Garnet, Neffe des Heinrich, der am 23. Juni 1608 wegen Verweigerung des Eides hingerichtet wurde, hatte sich bereit erklärt, folgende Formel zu beschwören: Ich bekenne mit dem Munde vor dem himmlischen Hofe und das ist der aufrichtige Ausdruck meiner wahren Herzensgesinnung, daß ich gegen meinen legitimen König Jakob alle Treue und allen Gehorsam halten werde, die ich nach den natürlichen, den göttlichen, sowie nach den Gesetzen der wahren Kirche Christi Sr. Majestät schuldig bin." Crétineau-Joly l. c. t. III p. 126. 127.

13) Quae quum ita sint (nach Anführung der Eidesformel Caron Remonstr. Hibern. P. I c. 4 § 2 p. 5), vobis ex verbis ipsis perspicuum esse debet, quod hujusmodi juramentum salva fide catholica et salute animarum vestrarum praestari non potest, cum multa contineat, quae fidei et saluti aperte adversantur. Beide Breven (v. Sept. 1606 u. 1607) stehen bei Du Plessis t. III P. II p. 172—174.

12. Die Controverse über diesen Eid wurde längere Zeit fortgeführt. König Jakob vertheidigte selbst seine Formel und hieß Andere zu ihren Gunsten die Feder ergreifen.[1]) Sehr viele Katholiken verweigerten den Eid und zogen das Gefängniß vor, obschon sie in den Zwistigkeiten zwischen König und Parlament für den Ersteren und dessen ungeschwächte Macht eintraten.[2]) Mit Karl I., der diesen Eid nur seltener forderte, verhandelte der römische Agent Cuneo, der den Auftrag hatte, eine Ermäßigung desselben zu erwirken.[3]) Die Unzulässigkeit desselben ward besonders daraus abgeleitet, daß Niemand eine Lehre ketzerisch nennen dürfe, ehe sie von der Kirche als eine solche bezeichnet worden sei.[4]) „Man verlangte, der König möge eine Formel aufstellen, welche nur den weltlichen Gehorsam betreffe, ohne das geistliche Moment zu berühren. Und sehr ernstlich ist der Versuch gemacht worden, eine solche zu finden. Man wollte nicht von einer zu verdammenden Doctrin reden, sondern nur von der Ueberzeugung jedes Einzelnen. Cuneo versicherte, kein Katholik werde einen solchen Eid verweigern, wenn nur zugleich der andere aufgegeben werde." Karl I. hatte dagegen hauptsächlich zwei Schwierigkeiten: einmal hatte das Parlament den Eid vorgeschrieben und ohne dieses glaubte er nicht vorgehen zu dürfen; sodann wollte er von seiner eigenen Doctrin nicht abweichen, wornach das Recht der Könige ein göttliches sei und von keinem Menschen, auch nicht vom Papste, aufgehoben werden könne; dieser Doctrin fürchtete er untreu werden zu müssen. So verwarf er Cuneo's Vorschläge.[5])

---

[1]) Apologia pro juramento fidelitatis opposita duobus Brevibus et literis Bellarmini ad Blackwellum archipresb. Opp. Jacobi Regis. Lond. 1619 p. 237. Andere Schriften bei Du Pin Hist. ecclés. du XVII siècle t. IV p. 622. Bianchi t. II L. VI. § 11 n. 8 seq. p. 623 seq. Dazu Bellarmin. Respons. ad Apolog. pro juram. fidelit. Opp. VII p. 640. Suarez Defensio fid. cath. Colon. 1614. Gretser Comment. exeget. in Apolog. pro juram. fidel. Opp. t. VII. Stapleton t. I Controv. III de primo subjecto potest. eccles. Vgl. auch Werner Franz Suarez Bd. I S. 97. N. 1.

[2]) Rapin Thoyras l. c. p. 187. Bianchi l. c. n. 9 p. 627 seq.

[3]) Seine Berichte gibt Ranke. Vgl. den Bericht vom 7. Januar 1637 an Cardinal Franz Barberini.

[4]) Cuneo 16. Sept. 1636: Jo dissi che nessun particolare poteva giurare alcuna opinione eretica che non fosse prima giudicata tale dalla Chiesa, e che quanto all' opinione de'Teologi si provavano con ragioni, e non con giuramenti, e che quel giuramento era trovato da persone quali volessero seminar discordie perpetue tra Roma ed Inghilterra . . . pareva non per altro fine che d'intaccare l'autorità del Papa.

[5]) Ranke Englische Geschichte II. Bd. 1860. S. 206. 207. VII. Band 1868. Anhang S. 26—32.

13. Papst Paul V. war zu keinem Schritte zu bewegen gewesen, der die so lange in der Kirche und damals von den ersten Theologen vertheidigte Lehre von der indirecten Gewalt der Kirche irgendwie beeinträchtigt hätte. Daß die früher[1]) vorgebrachte Angabe, nach einem diplomatischen Aktenstücke vom 22. Juli 1609 in der kaiserlichen Bibliothek von Paris habe dieser Papst selbst die von Jakob I. angebotene Wiedervereinigung Englands mit Rom seinen politischen Machtansprüchen zum Opfer gebracht, im „Janus" keine Aufnahme fand, war mir (A. J. S. 15) befremdlich erschienen; jetzt[2]) wird meiner Geneigtheit, die Geschichte in Zweifel zu ziehen, die übrigens sogar die Redaction der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" getheilt hatte, mit einem genauen Citat entgegengetreten.[3]) Aber wird etwa bewiesen, was zu beweisen war? Daß nämlich Paul V. *seinen politischen Machtansprüchen* selbst die in Aussicht gestellte Wiedervereinigung Englands mit Rom zum Opfer gebracht habe? Mit Nichten handelte es sich um politische Machtansprüche, sondern um ein Abweichen von kirchlichen Regeln, um eine Brandmarkung einer in der Kirche hochgeachteten und vielleicht vom Papste selbst getheilten Lehrmeinung. Der französische Gesandte in Rom, Herr von Brèves, meldete, Jakob habe den Papst als ersten Bischof und Haupt der Kirche anerkennen wollen, wenn er die Prätention fallen lassen wolle, daß die Päpste die Befugniß hätten, die Könige abzusetzen; der Papst habe erklärt, das könne er nicht thun

---

[1]) A. Z. v. 12. März 1869. IV. Art. Schluß. [2]) *Huber* S. 63.

[3]) Der Janus, heißt es, „enthält, wie Jedermann sehen kann, die Neubearbeitung der Artikel: „Das Concil und die Civiltà" nur zur Hälfte, und daraus erklärt sich, warum Manches, was in den Artikeln sich fand, im Janus nicht zur wiederholten Darstellung kommen *konnte*." Allein dann ist die Neubearbeitung wohl nach sehr äußerlichen Gesichtspunkten gestaltet worden; denn sehr Vieles, was in den Artikeln stand, würde in die Neubearbeitung besser gepaßt haben als so Manches, was jetzt erst beigezogen ward; eine *Unmöglichkeit*, das hier angeführte Factum im Janus mit genauer Quellenangabe zu reproduciren, wird doch nicht wohl erwiesen werden können, und das um so weniger, als der Janus die „politischen Machtansprüche der Päpste" mit der von ihm so ausführlich behandelten Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in den engsten Zusammenhang zu bringen gesucht hat. Das hier in Rede stehende Factum war aber *in der Weise erzählt* worden, daß das Aktenstück, aus dem es sich ergab, wie ein *ganz neuentdecktes* erschien. Daraus, sowie aus dem Umstande, daß man nicht sofort das vor einer Reihe von Jahren Gelesene wiederum im Gedächtniß auffrischt, zumal nach längeren, von einem bestimmten Gegenstande weit abliegenden Studien (wie ich denn seit mehr als zehn Jahren überwiegend mit der griechischen kirchlichen Literatur beschäftigt war), wird es Jedermann erklärlich finden, wenn mir bei der Abfassung des „Anti-Janus" nicht nur die Stelle im siebenten Bande der Notices et extraits des MSS. de la bibliothèque nationale Paris 1804, sondern auch die Anführung in der Kirchengeschichte von *Gieseler* entging.

„sans être taché d'hérésie."[4]) Es könnte immer noch fraglich bleiben, ob der französische Diplomat die Worte des Papstes richtig erfaßt hat, da Diplomaten selten auf theologische Unterscheidungen eingehen und in diesen Kreisen noch heute vom Syllabus von 1864 geredet wird, wie wenn alle dort in globo verurtheilten Sätze als eigentliche Häresien zu betrachten wären; eine formulirte päpstliche Erklärung liegt nicht vor. Sodann kann wer eine propositio haeresi proxima vertritt, als „befleckt von Häresie" erscheinen; als proxima haeresi faßten die damaligen Theologen die Läugnung der indirecten Gewalt. Es ging aber in jedem Falle gegen das Gewissen des Papstes, über eine von den berühmtesten Theologen und den treuesten Anhängern des römischen Stuhles vertheidigte Ansicht ein verdammendes Urtheil ergehen zu lassen, aus welchem die nachtheiligsten Folgerungen gezogen worden wären; selbst wenn er persönlich diese Ansicht nicht getheilt hätte, konnte er sie damals ihren Gegnern nicht preisgeben; das zeigt schon ein Blick auf die ganze damalige theologische Literatur. Wer aber die Verhältnisse Englands unter Jakob I. kennt, sieht ein, daß dieser König, selbst wenn er wollte, die Wiedervereinigung mit Rom nicht durchzuführen vermochte, die Anerkennung des Papstes als ersten Bischofs und Kirchenoberhaupts[5]) würde überhaupt ziemlich illusorisch gewesen sein und etwa von der Art, wie sie nachher Karl II. dachte, der eine Vereinigung mit Rom wollte, aber ohne volle Wiederherstellung der päpstlichen Autorität und mit Beibehaltung möglichster Selbständigkeit seiner anglikanischen Kirche[6]); Jakob I. stand dem römischen Stuhle noch viel ferner und hielt an dem bei seinem Regierungs-Antritt ausgesprochenen Satze fest: „Ich mache, was mir gefällt: Gesetz und Evangelium."[7]) Wollte man auch in Rom Jakob's gute Absichten so wenig förmlich anfechten als seine ausreichende Macht, an beiden zu zweifeln, gab es Gründe genug. Während aber Jakob gegen die Katholiken so strenge als je verfuhr, und gegen ihre Kirche selbst als Schriftsteller auftrat, suchte Heinrich IV. von Frankreich ihn dem Papste möglichst zu nähern und hierin gab sich de Brèves alle Mühe. Die Worte: „Dieses vorgebliche Recht, die Könige abzusetzen, war in den Augen des Papstes ein Glaubensartikel" u. s. w. gehören übrigens nicht dem Herrn de Brèves,[8]) sondern dem über

---

[4]) Notices et extraits. t. VII p. 311. Döllinger in dem angeführten Vortrage v. 13 März 1872 hebt ebenfalls die Erklärung des Papstes hervor.

[5]) nicht als „des Herrn der Kirche," wie Huber S. 62 hat.

[6]) Ranke Engl. Geschichte Bd. IV S. 241 f.

[7]) Hist. Essays, by John Forster. London 1858. I. 227.

[8]) So fälschlich Huber S. 63.

seine Thätigkeit berichtenden Herausgeber G. H. Gaillard an, der von Ersterem nur noch die weitere Aeußerung des Papstes entnimmt: er werde den katholischen Unterthanen des Königs nie zur Rebellion und zur Störung der Ruhe seines Staates rathen, nur möge dieser sie seinerseits auch besser behandeln.[9]) Das war aber durchaus nicht der Fall, obschon ihm Paul V. keinen Anlaß zur Beschwerde gab, durch die Inquisition am 3. Januar 1613 die Streitschrift des M. Becanus (Mainz 1610) censuriren ließ,[10]) und am 24. Januar 1615 durch eine neue Constitution das Constanzer Decret gegen die Erlaubtheit des Tyrannenmordes erneuerte und einschärfte.[11])

14. Daß die besten und treuesten Katholiken Englands über die Aussprüche Paul's V. betreffs des Treue-Eides so erstaunt waren, daß sie dessen erstes Breve für unterschoben hielten, daß angesehene Cleriker und Theologen in England nichts Glaubensgefährliches in dem Eide fanden,[1]) zeigt nicht, daß Solches nicht darin enthalten war, und kann schon darum nicht beweisend sein, weil sie in ihrer Lage natürlich der möglichst günstigen Auslegung der Formel den Vorzug zu geben sich gedrungen sahen. Bei den Unterhandlungen über die Vermählung des Prinzen Karl mit einer katholischen Prinzessin ward auch die Verbesserung der Lage der Katholiken Englands in Aussicht genommen und zu ihren Gunsten wurden dem Vertrage vom 10. November 1624 geheime Artikel beigefügt,[2]) die aber nachher völlig unbeachtet blieben. Nicht uninteressant ist die Thatsache, daß im Jahre 1630 den Cardinälen und Consultoren der Propaganda die Frage zur Erörterung vorgelegt ward, ob in Ansehung der Lage der katholischen Kirche in England, wo seit fünf Jahren Karl I. herrschte, die bischöfliche Hierarchie wieder eingesetzt werden solle, wobei Gründe für und wider vorgebracht wurden.[3]) In Bezug auf den Treueeid blieb Rom's früheres Urtheil aufrecht. Der nach Irland gesandte Erzbischof Rinuccini von Fermo sprach sich 1647 gegen denselben aus und bedauerte, jemals Worte gebraucht zu haben, die eine Billigung desselben enthielten.[4])

---

9) Notices et extraits l. c. p. 311.

10) ib. p. 310.

11) Const. 260. Bullar. Rom. ed. noviss. Taurin. XII 296.

1) William Bishop, Bischof von Chalcedon und apostolischer Vicar von 1623 bis 1625 (Mejer Propaganda II S. 43), ward nicht zu einem ausdrücklichen Widerruf seiner Ansichten angehalten. Seine mit 12 Weltpriestern am 31. Januar 1602 an die Königin Elisabeth abgegebene declaratio fidelitatis gibt Caron Remonstr. Hib. P. I c. 5 § 2 p. 15—17.

2) Kunstmann Die gemischten Ehen. Regensburg 1839. S. 162 Note. Vgl. S. 143 ff.

3) Lämmer Analecta Romana S. 37.

4) Ranke Englische Geschichte Bd. III 1861 S. 337.

Im Jahre 1648 unter Innocenz X. soll eine neue Verurtheilung dieses Eides von einer römischen Congregation ausgesprochen worden sein.[5])

15. Diese angeblich so strenge Entscheidung Innocenz' X. sollen die Jesuiten hervorgerufen, den Papst dazu bewogen haben.[1]) Und doch erscheinen gerade die Jesuiten in England, deren viele heldenmüthig in der Weise der ersten Christen den Martyrertod erlitten, als Vertreter der mildesten Grundsätze. Sie waren es, welche Gregor XIII. bestimmten, das strenge Urtheil seines Vorgängers über Elisabeth außer Kraft zu setzen und den Gehorsam gegen sie als weltliche Herrscherin für erlaubt zu erklären;[2]) eben diese Elisabeth erkannte der Martyrer Campian in seinen Verhören als Königin von England an.[3]) Wie sie von der Empörung und Gewaltthat abriethen,[4]) deren man sie fortwährend beschuldigte, obschon man ihnen volle Freiheit zu geben bereit war, falls sie ihren Cultus abschworen,[5]) ist aus vielen Thatsachen und Documenten ersichtlich. In der Colonie Maryland in Nordamerika, wo zuerst völlige Religionsfreiheit eingeführt ward,[6]) waren bis zum Eintritt der protestantischen Gewaltmaßregeln P. Andreas White und andere Jesuiten vorzüglich thätig.[7]) Unter Karl I. aber haben die englischen Katholiken nicht gegen den König conspirirt, obschon der Calvinistenprediger Pierre Jurieu sogar zeigen wollte, auf ihren Antrieb sei der unglückliche Fürst 1649 hingerichtet worden.[8]) Derselbe hatte vielmehr auf die Katholiken seine letzten Hoffnungen gesetzt und, um sich eine Armee gegen seine rebellischen Unterthanen zu verschaffen, durch Herbert Grafen von Glamorgan Unterhandlungen mit den katholischen Irländern eingeleitet, bei denen diese natürlich vor Allem die Aufhebung der Strafgesetze gegen ihren Cultus fordern mußten. Das wagte Glamorgan nicht direct und öffentlich zu concediren, obschon der Clerus darauf bestand.

---

5) Die Schrift: Censures et conclusions de la Faculté de théologie de Paris touchant la souveraineté des Rois. Paris 1720. 4. p. 393 gibt nur eine ganz kurze Notiz.

1) Huber S. 64.

2) Camden Annal. regni Elisab. a. 1580. Crétineau-Joly Hist. de la Comp. de Jésus t. II chap. 5 p. 257. 266.

3) Crétineau-Joly l. c. p. 277. 284. 287. Lingard Gesch. Engl. Kap. 18.

4) Hollinghsead und Camden gestehen das von der Zeit Elisabeths zu. Crétineau-Joly l. c. p. 301.

5) Crétineau-Joly l. c. p. 297. 298.

6) Vgl. Döllinger Kirche und Kirchen S. 72.

7) Crétineau-Joly t. III ch. 5 p. 346 seq.

8) Gegen Jurieu's Politique du clergé de France ou Entretiens curieux. La Haye 1682 schrieb Arnauld seine Apologie pour les catholiques. Vgl. die Note zu Bossuet l. c. p. 386. 387.

Ein Theil wollte sich mit einem anderen Auskunftsmittel begnügen, wodurch implicite die Freiheit des katholischen Cultus gewährt wäre. Entweder sollte der König zusichern, er wolle wirklich alle ihm möglichen Concessionen bezüglich der Religion machen oder es sollte im Vertrage ganz von der Religion geschwiegen werden, der Lord Lieutenant aber sich verpflichten, die Katholiken im Besitze ihrer Kirchen nicht zu stören und die Frage der Entscheidung eines freien Parlaments anheim zu geben. Aber die Verhandlungen wurden ruchbar; die Wuth der protestantischen Parteien entbrannte gegen den König, obschon dieser den Glamorgan desavouirte. Nach Parlamentsbefehl sollte jeder irische Gefangene gehängt werden. An der protestantischen Intoleranz scheiterten alle Verhandlungen.[9])

16. Von der Entscheidung Innocenz' X. v. J. 1648 wird uns versichert, daß sie sich dahin erklärte, es dürften von den Katholiken in England und Irland, so sehr davon auch die für sie zu erhoffende Duldung abzuhängen schien, nicht folgende Sätze aufgegeben und verdammt werden: a) der Papst kann Jedermann vom Gehorsam gegen die bestehende Regierung entbinden, b) er kann von dem einem Ketzer geleisteten Eid entbinden, c) Personen die der Papst als Ketzer verurtheilt hat, dürfen auf sein Geheiß oder mit seiner Dispensation umgebracht oder mißhandelt werden.[1]) Wir haben nun den Text der fraglichen Entscheidung nicht;[2]) aber gesetzt, jene Sätze, die wohl ein unzertrennliches Ganzes bilden sollten, wären von Innocenz X. verworfen worden, so fragt sich immer noch, inwieferne und in welchem Sinne. Was den Satz b) betrifft, so ist es klar, daß nach katholischem Kirchenrechte dem Papste die Befugniß nicht schlechthin abgesprochen werden kann, Eide zu lösen, mögen sie nun einem Katholiken oder einem Nichtkatholiken geschworen sein. Nur insoferne die Verwerfung der drei Propositionen eine Nichtanerkennung der päpstlichen

---

9) Lingard Bd. X Kap. 13.

1) A. Z. 19. Juni 1870 A. Beil. Nr. 31. Huber S. 64.

2) Huber gibt keine Quelle an, der angeführte Aufsatz der A. Z. gibt nach Anführung der Verdammung des Treue-Eides durch Paul V. die Citate: Dodd Church History of England III 288. Tractatus dogmat. et schol. de Ecclesia. Romae 1782 II 245. Letzterer Tractat kam mir nicht zu Gesichte; bei Ch. Dodd († c. 1745), der bis zum Jahre 1688 sein Werk fortführte, ist an der bezeichneten Stelle, wenigstens in der von Timey 1784 besorgten Ausgabe, nichts hieher Gehöriges zu entdecken. Dagegen finden sich drei Propositionen bei Caron Remonstr. Hibernorum P. I c. 4 § 3 p. 7 angeführt, die von den obigen wenig verschieden sind: I. Pontificem Romanum posse subditos regni catholicos ab obedientia et fidelitate civili principum ac magistratuum Protestantium eximere. II. Posse eosdem principes seu magistratus tamquam excommunicatos deponere vel occidere. III. Posse in juramentis ac contractibus catholicorum quibuscunque cum Protestantibus dispensare.

Rechte in sich schloß, insoferne dieselbe einer kirchlichen Entscheidung vorgriff und die damaligen Controversen eigenmächtig erledigte, erschien sie auch als sträflich und verdammenswerth.[3]) Uebrigens ist es Thatsache, daß die 1648 in der Congregation entworfene Entscheidung niemals, weder in Rom noch in England, publicirt worden ist.[4]) In demselben Sinne wurde nachher 1662 die ein Jahr zuvor entworfene und vielfach unterschriebene „Remonstranz der Irländer"[5]) zu Rom censurirt,[6]) dabei aber ausdrücklich ausgesprochen, daß die Katholiken in England und Irland ihrem Souverain volle Treue zu wahren hätten.[7])

17. Wenn trotz der päpstlichen Entscheidung 1680 neun und fünfzig Doctoren der Sorbonne[1]) erklärten, „daß der Treue-Eid mit voller Sicherheit eines religiösen Gewissens abgelegt werden könne",[2]) so war das der

---

[3]) Das zeigen die Worte: (S. Congregatio) subscriptores (earum damnatarum propositionum) in poenas in sacris canonibus et constitutionibus apostolicis contra negantes potestatem Pontificiam in causis fidei incidisse declarat.

[4]) Das erzählt Caron l. c. n. 5 nach Erwähnung der in Frankreich verurtheilten Schriften von Garasse (Admonitio ad regem) und Santarelli und der Haltung mehrerer Universitäten: His itaque exemplis . . allegatis Theologi Anglicani animos resumpserunt. Quo Romae intellecto, ne incendium longius diffunderetur, in sacra iterum congregatione mox decretum fuit, ut censura illa Innocentiana (alioquin in Angliam per Ill. D. Nuncium Parisiensem transmittenda) *sepeliretur*, ut sic deliberatio corrigeret, quod passio (!) immatura concepit; proindeque *censura illa neque in Anglia imo neque Romae unquam publicata fuit.*

[5]) Dieselbe bei Caron l. c. P. I c. 1 p. 1. 2.

[6]) Brief des Internuntius in Brüssel, Abt Hieronymus von Monreale, d. d. 21. Juli 1662 bei Caron l. c. c. 3 p. 4.

[7]) In dem Schreiben heißt es: Non intendit tamen per hoc ullo modo S. D. (Alex. VII.) catholicos avertere a praestanda serenissimo Regi suo sincere et ex animo fidelitate, quae religionem supremo Regum Regi debitam comitatur et condecorat, imo potius monet et hortatur, ut in ea fidelitate reliquis subditis exemplo praeluceant, tamquam illi qui inter tenebras ambulant in luce. In dem Briefe an die Unterzeichner der Erklärung vom 22. Juli heißt es: Porro Regiae Majestati sua Sanctitas a vobis deferri vult omne officii, fidei, atque obedientiae genus. Vos isthic esse vult istarum erga Regem virtutum exemplar etiam ipsis haereticis.

[1]) Du Plessis d'Argentré Collect. judic. t. III Paris 1736 P. I p. 139. Censures et conclusions de la Faculté de théologie de Paris touchant la souveraineté des Rois. Paris 1720. 4 p. 393. Bossuet L. IV c. 23 p. 384 versichert, das Gutachten sei 1683 zu Rom auf den Index gesetzt worden, was aber Andere bestreit n.

[2]) Huber S. 62. In dem Document heißt es, salva fide et tuta conscientia, jedoch mit der Beschränkung: si modo in propositione, quae est de depositione et caede principum, ut quae damnatur ut *haeretica*, deponi et occidi *conjunctim*

seit 1663 offener als je zuvor eingenommenen Haltung gegen die Lehre der römischen Theologen, insbesondere über die indirecte Gewalt der Kirche, ganz entsprechend.[3]) Die Berufung auf das Concil von Constanz, welches nur den Satz für falsch erklärte, jeder Private könne aus eigener Machtvollkommenheit einen Tyrannen tödten, ist hier nicht ausreichend, da der in dem Eide verdammte Satz davon verschieden ist; damit war noch nicht die Behauptung verurtheilt, daß die Unterthanen zur Absetzung eines Fürsten durch eine von der competenten Autorität ausgegangene Entscheidung autorisirt werden. Dazu waren andere Facultäten, wie z. B. die zu Löwen, mit dem Pariser Votum nicht einverstanden.[4]) Ja die Vertheidiger der „Remonstranz der Irländer" führen gerade zu ihren Gunsten an, daß in ihr diejenigen Sätze weggelassen worden seien, die an dem Treue-Eid anstößig befunden werden konnten.[5]) Dieselbe enthielt acht Artikel: 1) Die Anerkennung Karl's II. als des wahren und legitimen Königs, obersten Herrn und rechtmäßigen Fürsten auch für Irland, wogegen keine Einsprache erhoben ward. 2) Den Satz: „daher erkennen wir an und bekennen, daß wir unter Strafe der Sünde verpflichtet sind, Ew. Majestät zu gehorchen in allen Dingen, die bürgerlich und zeitlich sind, wie es auch alle andere Unterthanen Euerer Majestät und die Gesetze und Regierungsregeln dieses Reiches von uns verlangen," der ebensowenig einer Beanstandung unterlag.[6]) 3) Die weitere Erklärung: „Wir werden stets diese getreue Unterwerfung und wahre Verpflichtung anerkennen und beobachten nach unseren Kräften „non obstante quacunque potestate vel praeten-

---

accipiantur, imo etsi *divisim*, ita ut tamen propositio haeretica materialiter, id est Verbo Dei contraria finiatur, quatenus deponi posse principes effert, formaliter vero etiam, quatenus et *occidi* posse superaddit. (Du Plessis l. c.)

3) Bianchi t. I L. I § 13 p. 113 seq.

4) Cf. Bossuet l. c. p. 387. Gosselin II S. 287 Note.

5) Caron l. c. c. 4 § 2 p. 6 hebt folgende Unterschiede zwischen der Formel Jakob's und der in der Remonstranz gewählten hervor: 1. Quod (formula Jacobi) non tantum *agnoscat*, ut nostra, sed et *juret* Deumque in testem adducat, ea sic esse, prout exponit . . . 2. Quod illa declaratio Jacobina *tamquam impiam, haereticam et damnabilem* damnet opinionem oppositam, quam Pontificiam vel Bellarminianam appellant. 3. Quod illa *credat* Pontificem non posse in illo juramento vel ulla illius parte dispensare. *Quae omnia in nostra omittuntur* . . . Et nunc ex Em. D. D. Cardinalibus ultramontanisque Theologis quaero: si in Remonstrantia illa Jacobina multa contineantur per nos in nostra *omissa*, quomodo verum erit, quod illi asserunt, Remonstrantiam nostram cum illa a Paulo V. damnata convenire aut instar repullulantis hydrae continere propositiones convenientes cum aliis a Sede Apostolica olim reprobatis?

6) Caron l. c. c. 2 p. 2 c. 3 n. 4 p. 4.

sione Pontificis maximi Romanaeve sedis, aut sententia quacunque vel declaratione cujuscunque generis aut qualitatis, seu lata seu ferenda vel ab ipso eodem Pontifice Maximo, ab illius praedecessoribus aut successoribus vel ab alia quavis auctoritate seu spirituali seu temporali, procedente scil. derivative ab illo, aut ab ejus Sede, contra vestram Majestatem regiamve auctoritatem". [7]) Dann heißt es 4) weiter: „Wir sagen uns öffentlich los von jeder äußeren Gewalt, [8]) mag sie die päpstliche oder königliche, eine geistliche oder weltliche sein, soferne dieselbe scheinen könnte oder prätendiren sollte, uns von dieser unserer Verpflichtung zu befreien, zu entbinden oder loszusprechen, oder 5) auf was immer für einem Wege uns die Erlaubniß oder Ermächtigung zur Erregung von Tumulten, zum Ergreifen der Waffen, oder zur Ausübung von Gewalt gegen die Person Ew. Majestät, gegen die königliche Autorität, gegen den Staat oder die Regierung zu ertheilen. [9]) 6) Zugleich sind wir bereit, nicht blos alle Attentate und Majestätsverbrechen, die gegen Ew. Majestät und Ihre Minister unternommen werden, sowie sie uns kund werden, denselben zu entdecken, [10]) sondern auch selbst unser Leben auszusetzen für die Vertheidigung der Person Euerer Majestät und Ihrer königlichen Autorität, sowie nach Kräften allen Verschwörungen und Attentaten gegen dieselbe zu widerstehen, mögen sie auch unter was immer für einem Vorwande vorbereitet und von was immer für einer auswärtigen Macht oder Autorität begünstigt werden. 7) Auch bekennen wir, daß die absoluten Fürsten und

---

7) Die Formel Jakob's I. hat: non obstante quacunque declaratione vel sententia excommunicationis aut privationis facta vel concessa aut facienda vel concedenda per Papam vel successores suos vel quamcunque auctoritatem derivatam aut derivari praetensam ab illo seu a Sede sua contra dictum regem, haeredes suos, vel quacunque absolutione dictorum subditorum ab eorum obedientia.

8) Die Löwener Theologen rügten hier, daß der heilige Stuhl als potestas extera gefaßt werde.

9) Die Theologen von Löwen heben hiergegen auch den Fall eines gerechten Kriegs hervor, in dem der Papst mit dem englischen Könige sich befinden könne. Die Formel Jakob's I. hat: licentiam dare arma contra ipsum gerendi, tumultus seminandi aut aliquam violentiam aut damnum Majestatis suae personae, statui vel regimini vel aliquibus suis subditis intra sua dominia afferendi.

10) In dieser Fassung schien den Theologen von Löwen die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels nicht gewahrt. Die Formel Jakob's I. lautete: omnem operam impendam revelare Majestati suae, haeredibus ac successoribus suis, manifestumque facere omnes proditiones ac proditorias conspirationes, quae contra illum aut aliquos illorum ad notitiam vel auditum meum pervenerint. Für revelare manifestumque facere hat die Remonstranz detegere notasque facere.

höchsten Obrigkeiten, welche Religion sie immer haben mögen, Gottes Stelle auf Erden vertreten und daß man ihnen nach Maßgabe der Gesetze eines jeden Staates in bürgerlichen und zeitlichen Dingen Gehorsam schuldig sei. 8) Deßhalb protestiren wir hier gegen jede gegentheilige Lehre und Autorität und halten die Behauptung für gottlos und dem Worte Gottes zuwider, es könne irgend ein Unterthan den Gesalbten des Herrn, seinen Fürsten, tödten oder ermorden, mag derselbe auch einen von dem seinigen verschiedenen Glauben haben. Wir verabscheuen auch als verdammungswürdig und verbrecherisch die Ausübung dieser schändlichen Behauptung." Diese acht Sätze werden nun als „dogmata religionis nostrae" bezeichnet und erklärt, daß die Abhängigkeit (dependentia) vom römischen Stuhle in rein geistlichen Dingen den vollkommenen Gehorsam gegen die königliche Autorität nicht zu verringern im Stande sei.

18. Die Bezeichnung aller acht Artikel als „Dogmen der Religion", wozu die Unterzeichner nicht berechtigt waren, die oberflächliche Erwähnung der „Abhängigkeit vom römischen Stuhl", die injuriöse, wirklich den päpstlichen Stuhl verletzende Fassung von Art 3. 4. 5. 6, die sehr nahe liegende Analogie mit Wortlaut und Inhalt des früheren Treue-Eides, der schroffe Gegensatz gegen kirchlich noch nicht reprobirte Lehren mußten das Formular als für den Glauben gefährlich erscheinen lassen. Es war eine etwas modificirte, in gleichgültigen Dingen erweiterte Paraphrase des Treue-Eides, gegen welche sich die theologische Facultät von Löwen am 29. December 1662 insoferne erklärte, als sie einen weitergehenden Gehorsam verspreche, als weltliche Fürsten von ihren Unterthanen fordern und diese leisten können, und Vieles enthalte, was dem reinen katholischen Glauben zuwider laufe.[1]) In einem Briefe aus London vom 5. Februar 1665 suchten die Unterzeichner der Declaration beim Nuntius in Brüssel um weitere Aufklärung nach, während sie auch von der Löwener Facultät eine nähere Darlegung ihrer Gründe verlangten. Aber es erfolgte, wie von ihnen versichert ward, keine Antwort.[2]) Die zunehmenden Verfolgungen der Katho-

[1]) Das Urtheil (bei Caron. l. c. c. 5 p. 9) lautet: Quamvis serenissimo M. Britanniae et Hiberniae regi ea a catholicis ditionum suarum incolis fidelitas et obedientia debeatur, quam catholicis olim ipsius praedecessoribus subditi sui itidem catholici de jure debuerunt, ac juxta christianae disciplinae praescriptum impendere consueverunt, quamque ceteris regibus ac principibus similiter catholicis sui respective vasalli vel olim debuerunt vel etiamnum debent: quia tamen supradicta formula complectitur amplioris obedientiae professionem, quam possent principes sacculares a subditis suis saecularibus exigere aut subditi ipsis praestare, et nonnulla insuper continet sincerae professioni catholicae religionis repugnantia, idcirco pro illicita prorsus ac detestabili habenda est.

[2]) Caron. P. V c. 12 n. 62. 63 p. 209. 210.

liken und die Feststellung der Testeides von 1673,[3]) der selbst die Verläugnung des Dogma von der Transsubstantiation und die Anerkennung des kirchlichen Supremats der Könige forderte, zeigten, daß Declarationen solcher Art wie die Remonstranz den Unterzeichnern nichts fruchteten, trotz aller Sympathien des heimlich katholisch gewordenen Königs.[4]) Eine ganze Reihe von Strafbestimmungen gegen die Katholiken als solche, und zwar ohne alle Rücksicht auf jene, die gallikanischen Doctrinen anhingen, erfolgte unter Wilhelm III., Anna und Georg I.[5]), während keine gefährliche Conspiration mehr constatirt ward. Daß Innocenz XI. nur mit evangelischen Mitteln den Katholicismus in England wiederherzustellen suchte, wird auch von Protestanten anerkannt.[6])

19 Das Fortbestehen des früheren mittelalterlichen Rechts hatten aber auch die Concilien des sechszehnten Jahrhunderts so gut wie die Päpste vorausgesetzt, und zwar nicht blos das fünfte Lateranconcil, welches unter Julius II. in der dritten Sitzung ein Decret gegen Frankreich unter Androhung weltlicher Strafen erließ[1]) und unter Leo X. die Bulle Bonifaz' VIII. Unam Sanctam erneuerte,[2]) sondern auch das Concil von Trient, das sich einerseits ganz auf das canonische Rechtsbuch stützte, anderseits nach dem Vorgange früherer Synoden[3]) geistliche und weltliche Strafen gegen die Fürsten (Kaiser, Könige, Herzoge u. s. f.), welche auf ihrem Gebiete den Zweikampf gestatten würden, sowie gegen die Duellanten selbst aussprach, gegen erstere nebst dem Bann den Verlust der betreffenden Gebiete oder Orte, die sie von der Kirche haben,[4]) gegen letztere den Verlust aller Güter

---

[3]) Vgl. Ranke Englische Gesch. IV. S. 422–424.

[4]) Ranke das. S. 363 ff. [5]) Rintel a. a. O. S. 40. 41.

[6]) Ranke a. a O. V. S. 482.

[1]) Bossuet Defens. L. IV c. 11 p. 359.

[2]) Const. *Pastor aeternus* (L. Sept. c. 1 de Concil. III. 7. Hard. IX. 1830): Et cum de necessitate salutis existat, omnes Christifideles Romano Pontifici subesse, prout divinae scripturae et SS. Patrum testimonio edocemur ac constitutione fel. memoriae Bonifacii P. VIII, quae incipit *Unam sanctam*, declaratur, pro eorumdem fidelium animarum salute ac Rom. Pontificis et hujus S. Sedis suprema auctoritate et Ecclesiae sponsae suae unitate et potestate, constitutionem ipsam *sacro praesenti Concilio approbante* innovamus et approbamus, sine tamen praejudicio declarationis s. m. Clementis P. V, quae incipit: *Meruit*. Dieser Erklärung schließt sich auch der Gallicaner Natalis Alexander an. Hist. eccles. Saec. XIII et XIV Diss. IX art. 7 n. 3 p. 350.

[3]) S. oben I § 39 ff S 57 ff.

[4]) Ganz so drücken sich auch die Päpste aus, z B. Pius V., der in der Constitution *De salute gregis* (L. Sept. c. un. V. 18) gegen die Stiergefechte den Lehensfürsten des heil. Stuhles bei Strafe des Verlustes dieser Lehen die Beobachtung seiner Verordnung befiehlt, die übrigen aber nur dazu ermahnt.

und immerwährende Ehrlosigkeit.[5]) Bezüglich des ersteren Punktes liegt keine Schwierigkeit vor, da die Kirche über das, was ihr zugehört, verfügen kann; bezüglich des letzteren aber bemerken die Gallicaner, es liege darin einer der Gründe, weßhalb Frankreich die Disciplinardecrete von Trient nicht acceptiren wollte.[6]) Freilich nahm außer Frankreich die ganze katholische Welt sie an, selbst die sonst so kleinlich prüfende Republik Venedig,[7]) und sonst sah man darin keine Competenzüberschreitung der Kirche. Daraus aber, daß den weltlichen Fürsten die Annahme und Bekräftigung der Decrete an das Herz gelegt ward, folgt nicht, daß die Kirche von ihnen ihre Competenz erhielt; sehr oft haben weltliche Gesetze die kirchlichen bekräftigt, selbst die dogmatischen, über welche die Staatsgewalt sicher keine Competenz besaß.[8]) Das Concil von Trient hat noch ausdrücklich den Fürsten die Aufrechthaltung der kirchlichen Rechte an das Herz gelegt und sie ermahnt, dafür zu sorgen, daß die niederen Obrigkeiten und Beamten una cum ipsis principibus debitam sacris summorum Pontificum et Conciliorum constitutionibus observantiam erzeigen,[9]) wie es auch dieselben daran erinnerte, daß sie die Bischöfe wie Väter ehren und verehren sollen.[10]) Das Concil hatte an eine Reform auch der weltlichen Fürsten gedacht, die aber nicht mehr zur Berathung kam.[11]) Neuere sahen darin einen kühnen Versuch, die Hoheit der Kirche über den Staat in neuer Form zur Anerkennung zu bringen.[12])

20. In den protestantischen Ländern war eine neue Ecclesia dominans an die Stelle der alten Kirche getreten, die ihre Privilegien sich angeeignet und dieselbe zum schwersten Drucke verurtheilt hatte.[1]) Theologen und Juristen fanden das ganz in der Ordnung, wie sie auch den Summepiscopat oder Supremat des Landesherrn mit aller Energie vertraten.[2]) Der Landesherr war der Papst geworden, von dem alle Gewalt im Geistlichen

---

5) Conc. Trid. Sess. XXV c. 19 de reform. p. 467 ed. Richter.

6) Bossuet l. c. c. 11 p. 359. 360. Caron Remonstrantia Hibernorum P. I c. 6 § 6 n. 11 p. 28; P. V c. 10 n. 33 p. 191. Cf. Pallav. Hist. Conc. Trid. L. XXIV c. 10 n. 15; c. 11 n. 2 seq.

7) Pallavic. l. c. c. 11 n. 1.

8) Bianchi L. I § 19 n. 8. 9. p. 167. 168.

9) Conc. Trid. l. c. c. 20 p. 467. 468. 10) ib. c. 17 p. 466.

11) Pallavic. l. c. L. XXIII c. 7. n. 4 seq.

12) Bluntschli a. a. O. S. 81 ff.

1) Ueber Holland s. Döllinger Kirche und Kirchen S. 73, über England das. S. 75 ff., über Deutschland S. 81 ff. In Schweden hat das Kirchengesetz von Karl XI. 1687 die strengen alten Bestimmungen über die Wirkungen des Bannes beibehalten und sogar verschärft. Das. S. 76. 77.

2) Vgl. Mejer Propaganda II S. 163. 164.

und Weltlichen ausgehen sollte.[3]) Das war schon im Anfange bei den Reformatoren hervorgetreten, in der Folge entwickelte es sich immer mehr, bis dagegen eine mehrfache Reaction, und zwar zunächst aus dem Princip der freien Forschung selbst, sich erhoben hat.

21. Im Wesentlichen hatte die Gesetzgebung der europäischen Staaten weit über die abendländische Glaubensspaltung hinaus in allen Grundlagen dieselben Bestimmungen bewahrt und nur langsam, und keineswegs überall zu gleicher Zeit, erlitt sie seitdem durchgreifende Veränderungen. Fast allenthalben gab es eine Staatsreligion, mit der die weltliche Gewalt enge verbündet war. Wie in rein katholischen Ländern von dem Regenten das katholische Bekenntniß strenge gefordert war und verfassungsmäßig feststand,[1]) so ward nachher in protestantischen Staaten der Katholicismus proscribirt und die herrschende Religion den Souverainen vorgeschrieben. Eine Bill des englischen Parlaments von 1688, die nachher erneuert wurde (1701), schloß alle Katholiken und deren Gattinen vom Throne aus[2]) und noch 1805 bestimmte das Parlament, daß ein englischer König, der zum Katholicismus übertrete, sofort die Krone verlieren solle.[3]) In Schweden, das gegen die katholische Religion die härtesten Bestimmungen erließ,[4]) ward König Sigismund deßhalb 1604 von Karl IX. enthront; 1720 ward das in der nachdrücklichsten Weise zur Geltung gebracht[5]) und die Constitution von 1809 forderte für den König und alle Staatsbeamten das lutherische Bekenntniß;[6]) dasselbe öffentliche Recht setzte die Constitution für Norwegen von 1814 fest.[7]) Aehnlich war es in Dänemark und in vielen deutschen

---

[3]) M. Gerbert de legit. Eccl. pot. L. III c. 2 n. 9. 10 p. 310 seq.

[1]) Man vgl. die Stipulationen Philipp's II. v. 6. Mai 1598 bei Abtretung Belgiens an seine Tochter Isabella und ihren künftigen Gemahl Albrecht von Oesterreich (J. Dumont Corps dipl. univ. V, I p. 574. Spondan. a. 1598 n. 15. Synopsis monum. Eccl. Mechlin. t. III p. 1041), die spanische Constitution von 1808 (Dufau et Guadet Collection des Constitutions t. V p. 65. 86), die von Sicilien (ib. IV p. 464), die von Polen 1697 und 1768 (l. c. p. 34. 35. Mémoires pour servir à l'hist. ecclés. du 18. siècle t. I Introd. p. CLX. Lenglet-Dufresnoy Méthode pour étudier l'histoire. t. VIII p. 346), von Frankreich 1685 (Dufau et Guadet. t. I p. 79).

[2]) Dufau et Guadet l. c. t. I p. 387 seq. 396.

[3]) Parliamentary Debates t. IV. Lond. 1805. p. 677. Cf. De Maistre du Pape t. II Concl. p 251.

[4]) Selbst das Edict Gustav's III. v. 24. Jan. 1781 (Theiner Sammlung einiger Aktenstücke z. Gesch. der Emancipation der Kath. in Engl. Mainz 1835 S. 77 ff) zeigt noch drakonische Strenge.

[5]) Lenglet-Dufresnoy l. c. p. 220. 237. 260. Moréri Diction. V. Suède et Sigismonde III., Ulrique, Eléonore, Frédéric de Hesse-Cassel.

[6]) Dufau l. c. t. III p. 306. [7]) ib. t. III p. 322.

Ländern. Rußland hielt in gleicher Weise an seiner griechisch-orthodoxen Kirche fest und verlangte auch von den in das Land durch Heirath gekommenen Prinzessinen den Uebertritt zu derselben bis herab zur Gegenwart.

22. In Deutschland waren im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Basis und der Hauptcharacter des Verhältnisses von Staat und Kirche noch ganz mittelalterlich;[1]) das weltliche Schwert sollte dem geistlichen dienstbar sein, insbesondere gegen die Häresie. Nicht nur die Päpste Leo X., Hadrian VI., Clemens VII.,[2]) sondern alle katholischen Fürsten, Theologen und Rechtsgelehrten Deutschlands, insbesondere Karl V. und viele seiner Räthe,[3]) dann die bayerischen Herzoge[4]) hielten die Ausrottung des Protestantismus für Pflicht; man glaubte nach alter Erfahrung, daß große Häresien nur durch Blut zu bekämpfen seien,[5]) und hielt eine Transaction oder einen Frieden mit den Sectirern, der die Rechte der Kirche preisgebe, für verwerflich.[6]) Karl V. widerstrebte aus innerster Seele dem Augsburger Religions-Frieden von 1555,[7]) ja schon dem Passauer Vergleich von 1552, der für Deuschland so wichtige Veränderungen brachte; aber er sah seine Macht unzureichend und gelähmt, außer Stande, die ihm und dem Reiche zugefügten Beleidigungen zu bestrafen. Sein Bruder Ferdinand sah sich zu Concessionen genöthigt und die katholischen Stände hatten Mühe, die Beschränkung der Religionsfreiheit auf die unmittelbaren Reichsstände durchzusetzen, worauf sie um so mehr bestehen mußten, als die Freigebung der Religion auch für deren Unterthanen nach allgemein herrschender Ueberzeugung[8]) die völlige Ausrottung des Katholicismus herbeigeführt hätte.

---

1) Warnkönig Die staatsrechtl. Stellung der kath. Kirche in den kath. Ländern des deutschen Reichs. Erlangen 1855. S. 12.

2) Huber S. 40. Hieher gehören die Briefe von Campeggio an Clemens VII. 13 Nov. 1530 u. 24. Juni 1531, von Salviato an Campeggio 13. Juli 1531 (Lämmer Monum. Vaticana S. 64 ff. 73. 74.) Campeggio's Memorial v. Mai 1530 bei Maurenbrecher Karl V. u. die deutschen Protestanten. Düsseldorf 1865. Anh. I 3. S. 3 ff. Ranke Päpste I 111 ff.

3) Brief an Clem. VII. 22. Dec. 1523. Lanz I. 80. Vgl. Maurenbrecher a. a. O. S. 12. 25. 60. 344 Anh. I 3 S. 16 ff.

4) Der Bischof von Modena an Farnese März 1541. Lämmer a. a. O. S. 367. Maurenbrecher S. 51.

5) Aleander an Sanga 14. Nov. 1531 (Lämmer S. 84): Si trova per le historie che le grandi heresie mai si estinguerono se non col sangue.

6) So früher Ferdinand und Churfürst Joachim von Brandenburg Seckendorf. Comment. hist. apol. de Luther. III 27. Ueber Bayern vgl. Pallav. Hist. Conc. Trid. L. III c. 9 n. 7, über Otto von Augsburg Buchholtz VII. 178 ff.

7) Maurenbrecher a. a. O. S. 308. 309. 311.

8) Dal. S. 334 u. die Anhang X. S. 168 ff. mitgetheilten Nuntiaturberichte.

Den geistlichen Vorbehalt wollten die Protestanten trotz augenscheinlicher Rechtsgründe nicht anerkennen und zeigten sich auch mit dem Zugestandenen wenig zufrieden. Paul IV., der durch seinen noch vor Schluß der Verhandlungen des Augsburger Reichstags nach Polen abgegangenen Nuntius, den trefflichen Bischof von Verona, im Sinne der alten Ueberlieferungen und zur Abwehr größerer Schädigung der katholischen Kirche gewirkt und vergebens in einem Breve vom 6. September 1555 den Kaiser aufgefordert hatte, seinen Bruder Ferdinand von nachtheiligen Zugeständnissen zurückzuhalten, protestirte gegen diesen von ihm als dem katholischen Glauben verderblich erachteten[9]) Frieden und beschwerte sich 1556 bei dem römischen König durch den Nuntius Delfino.[10]) Karl V. wollte nichts mit der Sache zu schaffen haben und wälzte alle Verantwortung auf seinen Bruder.[11]) Wenn Paul IV. den Religionsfrieden als ungiltig betrachtete und von einem etwa darauf geleisteten Eide loszusprechen bereit war,[12]) so sprach er sich von seinem Rechtsstandpunkte und in der festen Ueberzeugung aus, daß zu einem solchen Abgehen von der ihm und dem Kaiser gemeinsamen Rechtsanschauung noch keine Nothwendigkeit vorlag, und daraus hat man noch lange kein Recht zu folgern,[13]) ihm sei nichts daran gelegen gewesen, daß Deutschland aufs Neue sich im Bruderkriege zerfleischte und das Ausland über es herfiel. Hat denn der Augsburger Religions-Friede, ganz davon abgesehen daß über seine Auslegung mehrfach Streit entstand[14]) und daß Deutschland durch die Befestigung der Glaubensspaltung viele hohe Güter verlor, die Ruhe wirklich zu sichern,[15]) die fortwährenden localen Kämpfe und endlich den dreißigjährigen Krieg abzuwenden vermocht? Hat er nicht vielmehr erst ihn herbeigeführt?[16])

23. Aber noch größeren Anstoß erregt der päpstliche Protest gegen den westphälischen Frieden, der den großen Krieg zum Abschluß brachte. Gegen

---

[9]) Breve an den Bischof von Pass u v. 18. Dec. Raynald. a. 1555 n.. 22. 134. In dem Breve bei Maurenbrecher Anh. X N. 13 S. 183 heißt es: Cum.. non temere dubitandum sit, ne catholici ac boni tandem succumbant penitusque actum sit de religione etc.

[10]) Pallav. Hist. Conc. Trid. L. XIII c. 14 n. 1.

[11]) Ranke Deutsche Geschichte V. S. 358 ff. 366. 392.

[12]) Bzovius Annal. Baron. Cont. t XX p. 306 ad a. 1555 n. 36 ohne Quellenangabe. Vgl. Feßler Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit. S. 65.

[13]) Schulte I S. 51 Note 2 u. Nr. 44. Vgl A Z 19. Juni 1870 A. B Nr. 30.

[14]) Vgl. Phillips KR. III § 140 S. 442 ff

[15]) Schenkl Syntagma jur. eccl. Salisb. 1786 § 184 p. 102.

[16]) Onno Klopp Kleindeutsche Geschichtsbaumeister S. 131 nennt den Augsburger Religionsfrieden die Frucht des Verrathes des Churfürsten Moritz, die Aussaat, welche nach langer Vorbereitung im dreißigjährigen Kriege aufwucherte.

Jörg und meine Wenigkeit wird insbesondere bemerkt,[1]) in der Bulle Innocenz' X. sei von einem Protest gegen den unsittlichen Grundsatz: „Cujus regio, illius religio." mit dem man dieselbe zu rechtfertigen suche, nichts zu entdecken. Was mich betrifft, so hatte ich eben nur Hrn. v. Döllinger's Worte angeführt,[2]) der auch für meinen Gegner in historischen Dingen eine Autorität sein sollte, dem er aber hier wie überall aus dem Wege geht, um freier gegen Andere zu polemisiren. Da ich sonst gar keine Bemerkung machte, so hätte er sich an meinen Gewährsmann halten sollen, nicht an mich. Doch in einem allgemeinen Interesse will ich auf die Bulle näher eingehen. Allerdings kommt keine ausdrückliche Verdammung jenes Grundsatzes in der Bulle vor, so wenig als er in den Friedens-Instrumenten selbst explicite ausgesprochen ist; aber er liegt dem ganzen Friedensschlusse, wie schon dem Augsburger Religions-Frieden, zu Grunde, als dessen Erweiterung jener sich darstellt. Innocenz X.[3]) beginnt: „Da der Eifer für das Haus Gottes Unser Gemüth fortwährend bewegt, haben Wir vorzüglich die Sorge vor Augen, daß die Integrität des rechten Glaubens, die Würde der katholischen Kirche wie ihre Autorität ungeschmälert erhalten werde und nicht durch das Beginnen derjenigen, die eher das Ihrige suchen als was Gottes ist, die Rechte der Kirche, zu deren Vertheidiger Wir von Gott bestellt sind, irgend einen Nachtheil erleiden und Wir, indem Wir einst dem obersten Richter Rechenschaft über Unsere Amtsführung abzulegen haben, der Nachlässigkeit in der Uns anvertrauten Verwaltung beschuldigt werden." Hier spricht der Papst aus, daß es ihm zusteht, über den Glauben und die kirchlichen Rechte zu wachen, sie gegen die ihren irdischen Vortheil Suchenden — das waren die meisten Fürsten seiner Zeit — zu vertheidigen. Sodann erklärt er, daß in den Verträgen von Osnabrück und Münster mehrere Artikel stipulirt seien, die der katholischen Religion, der Gottesverehrung, dem apostolischen Stuhle der römischen und anderen Kirchen, dem geistlichen Stande, den Jurisdictionen, Immunitäten, Freiheiten, Exemtionen, Privilegien, Sachen, Gütern und Rechten derselben sehr schwere Nachtheile zufügen. Der Protest erstreckt sich also 1) nicht auf den Frieden als solchen, auch nicht auf alle Theile der Verträge, sondern nur auf complures articulos, und zwar solche, welche die Kirche schädigten und verletzten.[4]) 2) Der Papst spricht hier nicht als

---

[1]) Huber S. 66 ff.

[2]) A. J. S. 23 N. 17, wo Döllinger's Worte (Kirche und Kirchen S. 49 f.) angeführt sind.

[3]) M. Bullar. Roman. ed. Luxemb. 1742 t. V p. 466 seq. Innoc. X. Const. 38 Zelo domus Dei.

[4]) Feßler Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit. S. 56 Note **.

„Souverain der Souveraine,“ [5]) sondern nur als Kirchenoberhaupt, indem er sich lediglich auf die Punkte beschränkt, welche die Kirche beeinträchtigen. Nun werden einzelne dieser Punkte hervorgehoben: 1) Die von den Häretikern occupirten Kirchengüter werden ihnen und ihren Nachfolgern für ewige Zeiten zugesprochen. [6]) 2) Den Häretikern der sogenannten Augsburger Confession wird die freie Ausübung ihrer Häresie [7]) an sehr vielen Orten gestattet, die Anweisung von Plätzen zur Erbauung dafür dienender Tempel versprochen [8]) und es werden dieselben [9]) mit den Katholiken zu öffentlichen Stellen und Aemtern, zu einigen Erzbisthümern, Bisthümern und anderen kirchlichen Dignitäten und Beneficien [10]), sowie zur Theilnahme an dem jus primarum precum, das dem zum Kaiser erwählten König Ferdinand vom apostolischen Stuhle verliehen ist, [11]) zugelassen. 3) Die Annaten, die jura pallii, [12]) confirmationes, menses Papales und ähnliche Rechte und Reservationen werden bei den Kirchengütern der genannten Augsburger Confession ausgeschlossen. 4) Die Bestätigung der Wahlen oder Postulationen der prätendirten Erzbischöfe Bischöfe oder Prälaten derselben Confession werden der weltlichen Gewalt beigelegt. [13]) 5) Mehrere Erzbisthümer, Bisthümer, Klöster, Propsteien,

---

5) Die „apostolische Machtvollkommenheit,“ auf die sich Schulte I S. 41 § 30 beruft, bezieht sich eben nur auf das Gebiet der Kirche.

6) Auf dieser von Hrn. Huber übergangenen Bestimmung liegt ebensoviel „Nachdruck,“ als auf der folgenden, von ihm zunächst hervorgehobenen. Ueber kirchliches Eigenthum konnte nach geistlichem und weltlichem Recht nicht ohne die Kirche und zumal zu ihrem Nachtheil verfügt werden und eine Veräußerung dieser Art war eine schwere Rechtsverletzung.

7) Huber S. 67 redet von voller Religionsfreiheit und bürgerlicher Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken. Aber zur vollen Religionsfreiheit fehlte doch sehr viel.

8) Mitwirkung zur Verbreitung der Häresie unterlag allzeit kirchlichen Strafen.

9) Statt ipsisque, wie nach dem Druckfehler des Bullarium in § 1 p. 466 auch Huber liest, ist ipsique zu setzen.

10) Nichts war absurder und für Katholiken verletzender, als die protestantischen Bischöfe, die rein der Güter wegen diese Aemter bekleideten, besonders der Wechsel katholischer und protestantischer Bischöfe in Osnabrück. Instr. Pac. Osnabr. Art. XIII § 1 seq.

11) Cf. J. A. Brand Diss. de jur. Caesar. primar. precum et Endres Diss. de insinuationis primarum precum necessitate im Thesaur. jur. eccles. t. V n. 4. t. VII. n. 9. Lunig Spicil. eccl. I c. 1 § 170 seq. Friedberg l. c. p. 180—183. Noch Clemens XI. wahrte das päpstliche Recht in dem Breve an das Capitel von Hildesheim 1705 und in dem Indult Cum post factum 10. März 1714.

12) Jura Palatii im Bullarium ist Druckfehler; wie sich aus der fraglichen Bestimmung Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. § 19 ergibt. Auch Schulte I S. 41 N. 3 hat „Rechte des Palastes.“

13) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. § 21.

Balleyen, Commenden, Canonicate und andere kirchliche Pfründen und Güter werden häretischen Fürsten und ihren Erben, auch mit Beseitigung der kirchlichen Denomination, als ewige Lehen unter dem Titel einer weltlichen Würde verliehen. 6) Gegen einen solchen Frieden und alle seine einzelnen Artikel sollen nach einer besonderen Disposition [14]) keinerlei canonisches oder weltliches, kein allgemeines oder besonderes Recht, keine Decrete der Concilien, Ordensregeln, Eide, Concordate mit den Päpsten noch andere weltliche oder kirchliche Decrete, Dispensationen, Absolutionen oder sonstige Exceptionen angeführt, gehört oder zugelassen werden. [15]) 7) Die Zahl der Churfürsten, die einst durch apostolische Autorität bestimmt ward, [16]) wird ohne Unsere und des apostolischen Stuhles Zustimmung vermehrt und ein achter Churfürst eingesetzt zu Gunsten des häretischen Pfalzgrafen Karl Ludwig u. A. m., was der orthodoxen Religion, dem heiligen Stuhle, der römischen und anderen unter ihr stehenden Kirchen zum höchsten Nachtheil gereicht. [17]) Nach Erwähnung des von dem Nuntius Fabio Chigi eingelegten Protestes bekräftigt der Papst die Verwahrung, erklärt die angeführten Artikel und Alles sonst den kirchlichen Rechten Nachtheilige für nichtig unter den üblichen Clauseln. Der Papst hatte sicher das Recht zu protestiren, schon weil seine Rechte gänzlich mißachtet, die von Rom aus strenge gehaltenen Concordate verletzt, die Rechte der Katholiken schwer beeinträchtigt wurden. Hätte er dazu geschwiegen, so hätte man seine stillschweigende Zustimmung gefolgert. Darum durfte er nicht schweigen, auch wenn er keinen Erfolg voraussah; [18]) übrigens waren mit dem Proteste für den Fall einer Rückkehr der Protestanten auch die päpstlichen und kirch-

---

14) J. P. Osn. Art. XVII. § 3 Monast. c. XVI. § 113.

15) Damit ward tief und unheilvoll in die Gesetzgebung, ja in alle Rechte der Kirche und der kirchlichen Personen, ganz besonders des Papstes, eingegriffen.

16) Das erregt bei Huber S. 68 besonderes Aergerniß. Aber durfte Innocenz X. nicht behaupten, was über dreihundert Jahre zuvor der deutsche König Albrecht in seinem Schreiben vom 17. Juli 1303 gesagt hatte? Hefele (Conc. VI. S. 289 Note 2) nimmt an, daß Albrecht dieses früher aussprach als die Päpste. Die von dem Verfasser der Schrift de regimine principum III 10 gemeldete Sage, Gregor V. habe die Churfürsten eingesetzt, hatte nicht blos Papst Hadrian VI. (ep. ad Frideric. Saxon. 1522. Hard. IX. 1901), sondern auch noch die Magdeburger Centuriatoren (Centur. X. c. 19) angenommen. Viele Autoren, die das vortrugen, verzeichnet Friedberg Diss. cit. p. 25 nota 5.

17) ceteraque in dictis Instrumentis contenta, quae cath. religioni, divino cultui, animarum saluti, eidem Sedi Ap. Romanae et inferioribus ecclesiis . . . quomodolibet . . praejudicium . . afferunt.

18) Walter KR. § 113. Note 2. Phillips KR. III § 141 S. 476. Feßler a. a. O. S. 56. 57.

lichen Rechte salvirt, es konnte gegen sie keine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung oder Verjährung geltend gemacht werden.[19])

24. Man muß sehr wohl den kirchenrechtlichen, überhaupt juristischen Standpunkt von dem politischen unterscheiden.[1]) Von ersterem aus mußte nicht blos der Papst, sondern jeder Katholik den Frieden verurtheilen, wie das auch von fast allen Seiten anerkannt ward.[2]) Vom politischen Standpunkt aus war er allein zu vertreten. Rom nahm ihn hin als eine mächtige Thatsache, nicht als Recht, da Unrecht nicht Recht werden kann, am wenigsten auf kirchlichem Boden. Der Abfall von der Einen Kirche war eben eine Rechtsverletzung, die unzählige andere nach sich zog. Aber insoferne als er äußerlich wenigstens für Deutschland wieder Ruhe und Ordnung brachte, war er wohlthätig, sonst in kaum einer anderen Beziehung; denn auch heute noch gibt es Politiker, die da fragen, ob denn dieser westphälische Friede, in dem Frankreichs und Schwedens Uebermacht und Uebermuth dem altersschwachen deutschen Reiche Gesetze dictirten,[3]) ein so großer Segen gewesen ist;[4]) nur sehr wenige Kenner der Geschichte werden sich getrauen, unbedingt diese Frage zu bejahen. Und ebensowenig hat derselbe dadurch Segen gestiftet, daß er dem System der Fürstenherrschaft über Religion und Gewissen, wie Döllinger mit Recht sagte,[5]) das Siegel aufgedrückt hat.

---

19) Schenkl Synt. jur. eccl. § 187 p. 105. Ausführlich und gut handelt davon Schmidt Instit. jur. eccles. german. P. I p. 83—93.

1) Walter a. a. O.

2) Warnkönig a. a. O. S. 21: „Schon der westphälische Friede war ein vom katholischen Standpunkte aus verwerflicher Act der kath. Fürsten Deutschlands und mußte die energische Protestation des Papstes nach sich ziehen." Martin Gerbert (op. cit. L. III c. 8 n. 13 seq. p. 566 seq.) gibt bei Aufzählung der Bestimmungen des westphälischen Friedens und bei Anführung der Gründe für und gegen sein Urtheil deutlich zu erkennen, wenn er es auch im Hinblick auf J. P. Osn. a. V. § 50 a. XVII. §§ 2. 3 nicht ausdrücklich zu formuliren wagt.

3) Onno Klopp Kleindeutsche Geschichtsbaumeister. Freib. 1863. S. 3 f.: „Die Verträge von 1648 waren das Werk der Fremden, der Franzosen und Schweden. Sie sind bekanntlich nicht eine Entwicklung unseres nationalen Lebens, sondern sie sind einer Lähmung desselben gleich zu achten, und zwar einer Lähmung durch fremde Gewalt."

4) Vgl. Ludwig Bamberger (Gedanken zur Völkerpsychologie II. A. Z. Beil. v. 24. Jan. 1871) in der Skizzirung der am 14. März 1867 von Thiers gehaltenen Rede, welche den westphälischen Frieden als das Glückselement des europäischen Friedens bis 1866 pries und u. A. sagte: „Es hat (dieses große Werk des Heils) die Freiheit Europa's gegründet, die Unabhängigkeit der kleinen Staaten Deutschlands, den Ruhm Frankreichs; Dank diesem Frieden steht Europa befreit da, befreit durch Frankreich, und Frankreich selbst ist bedeckt mit Ruhm."

5) Kirche und Kirchen S. 58.

25. Doch wir wollen den genannten Gelehrten [1]) noch einmal sprechen lassen: „Die Protestation des Papstes war die feierliche Erklärung, daß die Theilnahme seines Gesandten am Congresse nicht auch als Zustimmung zu Satzungen zu betrachten sei, welche voraussichtlich den erzwungenen Abfall einer Anzahl von Katholiken von der Kirche zur Folge haben mußten. Es ist wahr, der Papst stellte sich in seiner Bulle auf den exclusiven Standpunkt, wonach er alle Abtretungen von katholischen Bisthümern und Kirchengütern an protestantische Fürsten und jede weitere Ausbreitung des Protestantismus als Dinge, die er nicht billigen könne, gegen die er Verwahrung einlegen müsse, bezeichnete. Das war unter den damaligen Umständen für den Oberhirten der Kirche unvermeidlich. Er stand hier einem System gegenüber, welches zugleich mit Läugnung der Kirche und ihrer Autorität und in Folge dieser Läugnung die absolute Willkür der weltlichen Macht in kirchlichen Dingen, die schrankenlose Herrschaft der Fürsten über die Gewissen der Menschen zum Princip, zur religiösen Doctrin erhoben hatte.[2]) Mit einem solchen System war im Grunde ein wirklicher Friede gar nicht möglich, nur ein Waffenstillstand konnte geschlossen werden. Jedes Vordringen dieses Systems in noch katholische Länder mußte als eine um jeden Preis abzuwehrende Calamität erscheinen. Erst mußte das furchtbare Territorial-System in Deutschland ermäßigt und einigermaßen durch die Sitte, durch die öffentliche Meinung und die Erfahrung der verderblichen Folgen [3]) überwunden sein, ehe an ein friedliches Nebeneinanderbestehen von Katholiken und Protestanten zu denken war. In Rom wie in Deutschland wußte man recht gut, daß in den rein

---

[1]) a. a. O. S. 59 ff.

[2]) Präformirt hat es allerdings theilweise schon Marsilius von Padua, dem Paul Sarpi Hist. Conc. Trid. L. III. und Londorp Act. publ. t. IV p. 240 das Princip: Cujus regio, illius religio beilegen. Gerbert op. cit. L. III c. 3 n. 9 p. 355.

[3]) Davon handelt Döllinger S. 57 f. und nachher führt er auch Theologen und Juristen hiefür an Daran schließt sich Henr. Dodwell de nup. schismate Angl. n. 5: *Plus aequo* hactenus principibus indulsimus, iniquiores autem in Ecclesiam plerique fuimus, qui causam Reformationis professi sumus: dum scil. ab Ecclesiasticis metuebamus, principes autem propitios habuimus, non satis prospeximus Ecclesiae conservandae, *cum principes essent a nobis in futurum alieniores.* Id certe consecuti sumus nimia illa insectatione, quae tum necessaria utilisque videbatur, ut et justis juribus clerum exuerimus et laicos ubique clero infensos reddiderimus, minusque quam par erat, sacri ordinis reverentes. Erat quidem *principibus gratissima potestatis accessio* ex illorum spoliis, a quibus ipsi olim fuissent spoliati, sed media potius via tenenda erat, ut dum Caesari, quae sua erant, asserebamus, ne interim Deum *Deique vicarios* (sehr unprotestantisch) suis juribus fraudaremus.

lutherischen Ländern, wie Schweden und Dänemark, die Todesstrafe auf Ausübung der katholischen Religion gesetzt, und erst vor wenigen Jahren durch Gustav Adolf an mehreren Männern vollstreckt worden war. Man wußte, daß in den symbolischen Büchern der deutschen Protestanten den Fürsten und Königen gesagt wurde: Ihr seid Herren und Gebieter über Religion und Kirche in euren Ländern, und habt dabei keine Schranke zu achten, als die von euch oder von den durch euch ausgewählten Theologen interpretirte Bibel. Man wußte endlich, daß die Herrschaft der Fürsten über die Religion von den protestantischen Theologen und Juristen für einen Ausfluß und wesentlichen Bestandtheil der landesherrlichen Gewalt erklärt wurde, daß also jeder Fürst die Anhänger einer von der seinigen verschiedenen Religion im Grunde als Personen ansehen mußte, die in permanenter Auflehnung gegen seine rechtmäßige Gewalt begriffen seien, als halbe Unterthanen, die gerade dem edleren und vorzüglicheren Theile seiner Regierungsmacht Anerkennung und Gehorsam zu zollen sich weigerten. Diese Lage der Dinge muß erwogen und in Rechnung gebracht werden, wenn es sich um einen Vertrag handelt, durch welchen mit keiner oder sehr schwacher Sicherheit für die Freiheit des Bekenntnisses so vieler Katholiken, so viele ehemals katholische Gebiete und Besitzungen an protestantische Gewalten abgetreten wurden. Damals konnte der Oberhirt der Kirche doch wirklich nichts Anderes thun, als Verwahrung einlegen gegen Abtretungen und Zugeständnisse, in Folge deren eine beträchtliche Anzahl von Seelen der Kirche verloren gehen mußte. Hätte der Papst noch die frühere, durch die mittelalterlichen Zustände seit und nach der Völkerwanderung für ihn geschaffene Stellung eingenommen, so würde seine Verwerfung des Vertrags allerdings einer Forderung gleichgekommen sein, daß der Krieg wieder ausbrechen oder doch das ganze Friedenswerk von vorne wieder angefangen werden solle. Das war nun aber anders geworden. Das Papstthum stand seit der Reformation nicht mehr an der Spitze des europäischen Gemeinwesens, war nicht mehr der allgemein anerkannte Friedensvermittler, der Beschirmer und Ausleger des internationalen Rechts. Die päpstliche Verwerfung des Friedensschlusses hatte also nur die Bedeutung einer vom kirchlichen Standpunkt aus verhängten Censur und Mißbilligung. Kein Fürst hat je die Giltigkeit des westphälischen Friedens mit Berufung auf das römische Urtheil in Frage gestellt und die Theologen haben stets gelehrt, daß hier eine päpstliche Entbindung von der Verpflichtung gar nicht eintreten könne." [4])

[4]) Döllinger S. 60 N. 1 beruft sich hier auf Laymann, dem viele andere Theologen angereiht werden können. S. oben XII § 17. S. 642.

26. Weil man übrigens in Rom erfahren hatte, wie vielen Mißdeutungen die Bulle Innocenz' X. ausgesetzt worden war, obschon die Haltung des heiligen Stuhles seit 160 Jahren vollständig die Besorgnisse der Höfe hätte zerstreuen können, sprach nachher der dem Wiener Congreß von Cardinal Consalvi eingereichte [1]) und von Pius VII. im Consistorium[2]) ratificirte Protest gegen alles zum Nachtheil der Kirchen Deutschlands Verfügte oder nicht Gebesserte und alle daraus für das Heil der Seelen hervorgehenden Benachtheiligungen ausdrücklich aus, daß der heilige Vater vermöge der ihm obliegenden Sorge für die Heerde Christi und alle Kirchen und vermöge der ihn bindenden heiligen Eide *nicht stillschweigen könne* zu so vielen Verletzungen kirchlicher Rechte,[3]) und zwar *damit es nicht den Anschein gewinne, als billige er dieselben durch Nachsicht*, und weil er nach dem Beispiele seiner Vorfahren, welche oft gegen weit geringere Beeinträchtigungen der Kirche ihre apostolische Stimme zu erheben nicht unterlassen haben, das Interesse und die Rechte der Kirche, *insoweit er es vermag*, aufrecht und unbeschädigt zu erhalten verpflichtet ist.[4]) Unter den Beispielen der früheren Päpste führt die begleitende Note des Cardinals Consalvi an: 1) das von Innocenz X. gegenüber dem westphälischen Frieden,[5]) 2) das von Clemens XI. von 1707 und 1714,[6]) 3) das von Benedikt XIV. im Jahre 1744.[7]) Gerade diese Zusammenstellung zeigt, daß die Bulle Innocenz' X.

---

1) Bullar. Rom. Contin. t. XIII p. 403—407) (italien.) Klüber Acten des Wiener Congresses. Erlangen 1838 Bd. VI S. 442. Rosoovány Monum. cath. t. II p. 96—99 n. 297. Auch französ. im Monde 3 Déc. 1863 N. 168 (doch unvollständig).

2) Allocution vom 4. September 1815. Bull. Rom. Cont. l. c. p. 398.

3) In der den Protest begleitenden Note heißt es: Il santo Padre, responsabile a Dio, alla Chieso ed ai fedeli non potrebbe, senza mancar ai suoi doveri, osservar il silenzio intorno a risoluzioni di questa sorta.

4) Im Proteste selbst: non solo non li può passare sotto silenzio, affinchè non sembri col tolerarli che Egli li approvi, ma sull' esempio ancora de' suoi predecessori, che contro pregiudizii di minore importanza fatti alla Chiesa non omisero di far sentire la loro apostolica voce, è costretto a difendere ed a conservare intatti *per quanto esso può* i diritti e le ragioni della Chiesa.

5) Der Protest selbst erwähnt nur die vom Bischof von Nardo Fabio Chigi in Münster eingelegte Verwahrung als Präcedens für eine solche Erklärung eines päpstlichen Legaten und die päpstliche Allocution § 8 sagt einfach: Haec ab eo, qui Nostram gerebat personam, agenda erant omnino, ut jura Ecclesiae ponerentur in tuto.

6) Supplem. ad Natal. Alex. H.E. t. II p. 194. 308. Schröckh KG. seit der Reform. VI. S. 383.

7) Es scheint der Protest gegen den Wormser Vertrag vom 13. September 1743 gemeint. Vgl darüber Gfrörer Geschichte des 18. Jahrh. herausgegeben von Weiß. Bd. III S. 228 ff. Carutti Carlo Emanuele III vol. I c. 9 p. 237. 238.

eben nur im Sinne eines nachdrücklichen Protestes verstanden ward. Und dennoch kann sich Hr. Huber[8]) nicht enthalten zu sagen: „Die Protestation des Cardinals Consalvi gegen das Ergebniß des Wiener Congresses vom 14. Juni 1814[9]) zeigte wieder, daß man in Rom auf der Verwerfung des westphälischen Friedens beharrt. Den Bürgerkrieg in Deutschland zu erregen und dadurch das Reich ohnmächtig zu machen, ist ja seit den Zeiten Heinrich's IV. eine Tradition der päpstlichen Politik." Wer das namenlose Elend der katholischen Kirche Deutschlands seit der Säcularisation und die damaligen Zustände kennt, der muß eine derartige Aeußerung über eine so wohl begründete Rechtsverwahrung in ihrer ganzen Frivolität erkennen.

27. Zur festeren Begründung der dem Proteste Innocenz' X. gemachten Vorwürfe hat man auf die frühere Geschichte zurückgegriffen und aus ihr eine Reihe von Anklagen zu formuliren gesucht. Rom und die Jesuiten sollen den Religionskrieg geschürt haben.[1]) Ja ganz recht; hat doch der große Bunsen gelehrt: „Die Jesuiten haben den dreißigjährigen Krieg hervorgebracht und verewigt."[2]) Frankreich und Schweden, die protestantischen Fürsten überhaupt sind unschuldig; die Jesuiten haben den allgebietenden Richelieu und die verbündeten Vertreter des lauteren Evangeliums inspirirt, obschon die letzteren jene flohen wie die Pest und der französische Staatsmann über sie sehr erbittert war. Hatte doch der deutsche Jesuit Keller, Beichtvater des Herzogs Max von Bayern, durch seine 1625 veröffentlichten Schriften „Politische Mysterien" und „Ermahnung an den allerchristlichsten König" noch viel mehr dessen Nerven gereizt,[3]) als kurz darauf der Tractat Santarelli's, hatte doch der Jesuit Theophil Raynaud

---

8) Huber S. 68.

9) Das Datum ist falsch. Die Note des Cardinals an den Fürsten Metternich, welche ihm die Noth der Kirche Deutschlands an das Herz legt, ist vom 17. November 1814, der Protest und die begleitende Note vom 14. Juni 1815. Mein Gegner scheint keines der Aktenstücke gelesen zu haben.

1) Huber S. 65.

2) Karl Josias v. Bunsen. Deutsche Ausgabe von Nippold III S. 409. Dem Hrn. v. Bunsen hat am 13. März 1872 Hr. v. Döllinger nachgesprochen und in demselben Monat hat der jetzt ihm geistesverwandte Bluntschli zu Mannheim dieselbe These vertreten (Mainzer Journal 12. März 1872). Große Geister conspiriren und edle Seelen finden sich zusammen. Und damit auch der dritte im Bunde nicht fehle, am 15. Mai vernahm der deutsche Reichstag dasselbe aus dem Munde des Berliner Windthorst (Stenogr. Bericht S. 391).

3) Die Assemblée des französischen Clerus mußte 13. Dec. 1625 diese Schriften verdammen (Du Plessis t. III P. II p. 231—238), ebenso die Sorbonne (ib. t. II P. II p. 190—198) und das Pariser Parlament 21. Jan. 1626 (ib. p. 199—200).

aus Sospello im Gebiet von Nizza, dessen gewandte Feder der Cardinal für sich zu gewinnen getrachtet, seine Ablehnung mit vielfacher Verfolgung zu büßen; ja sehr viele Glieder des Ordens haben im gleichen Geiste gewirkt.[4]) Aber das Restitutionsedict war ja „dem Andringen der Curie und der Jesuiten zu verdanken". Des Kaisers Beichtvater war es wohl allein, der hier einen Einfluß hatte; für das Edict hatten sich aber ebenso die vier katholischen Churfürsten als der päpstliche Nuntius ausgesprochen.[5]) Man kann wohl mit Fug beweifeln, ob es politisch klug, nimmermehr aber, ob es rechtlich begründet war. „Von der strengrechtlichen Seite angesehen," sagt K. A. Menzel,[6]) „möchte das Restitutions-Edict schwerlich anzufechten sein." Aber Urban VIII. „betrachtete die Siege des Kaisers nicht mit freundlichen Augen; von einem Siege des Kaisers, von einem Uebergewichte des Hauses Oesterreich glaubte er die päpstliche Unabhängigkeit gefährdet." Nun wenn Urban VIII. zu sehr seine Stellung als weltlicher Fürst ins Auge faßte,[7]) was folgt daraus? Hat etwa der Anti-Janus geläugnet, daß Mißgriffe in der Politik auch bei Päpsten vorkommen können? Und war die Unabhängigkeit des heiligen Stuhles nicht ein Ziel, das kein Papst außer Acht lassen durfte? War die französische Diplomatie in Rom gewandter als die kaiserliche, wurde der Papst durch seine in Paris vielfach bearbeiteten Nuntien kälter gegen Ferdinand's Sache gemacht, so ist das eben nur eine Erscheinung, die leicht ihre Erklärung findet. Die französischen Bischöfe hatten sich zudem 1625 sehr energisch der Politik ihres Königs angenommen und sie zu rechtfertigen gesucht.[8]) Es existiren indessen Berichte der französischen Nuntiatur über wiederholte Verhandlungen mit Richelieu behufs Aenderung seiner Beziehungen zu den deutschen Protestanten[9]) und daß Urban VIII. dem Kaiser alle Subsidien verweigerte, ist völlig unrichtig. Am 19. Januar 1631 erklärte der Papst, er sei bereit, ihm alle Hilfe zu leisten und concedirte ihm nach Erschöpfung seines eigenen Aerars sechs volle Zehenten von allen Kirchen Italiens,

---

[4]) Crétineau-Joly Hist. de la Compagnie de Jésus. vol. III p. 422 seq. 433 seq.

[5]) Ranke Päpste II S. 517. 518.

[6]) Neuere Geschichte der Deutschen Bd. VII S. 182.

[7]) Ranke a. a. O. II S. 537. Reumont Geschichte der Stadt Rom III, II S. 613.

[8]) in der angeführten Sentenz vom 13. Dec. 1625 (Du Plessis III, II p. 235 seq.), die aber nachher 26. u. 27. Febr. 1626 von 31 Prälaten mißbilligt ward (ib. II, II p. 201).

[9]) Cod. Vatic. 6930. Lämmer Analecta Romana. Schaffhausen 1861 S. 39 f. Nr. 24.

sagte auch zu Gunsten des Kaisers ein Jubiläum an.[10]) Ferdinand wollte nicht blos größere Subsidien, sondern wollte auch den Krieg für einen Religionskrieg erklärt wissen (1632). Das lehnte Urban VIII. ab; er erkannte den Krieg nicht als religiösen, sondern nur als politischen an; daß er darin Recht hatte, muß jeder Geschichtskundige zugeben;[11]) das lehrt der ganze Verlauf des Kampfes. Der Papst erklärte aber auch, er könne wegen Erschöpfung seiner Kassen für jetzt nichts thun; er erließ am 1. April 1632 an alle katholischen Fürsten eine Ermahnung zum Frieden[12]) und hoffte noch von Frankreich eine Aenderung seiner Politik. Aber nun drängten sich rasch die Ereignisse: am 20. April war Tilly an seinen Wunden in Ingolstadt gestorben; München ward erobert und Bernhard von Sachsen-Weimar drang in Tirol ein. Da erkannte der Papst den gefährlichen Charakter des Krieges.[13]) Daß es ein Religionskrieg sei, hatten beharrlich die katholischen Feldherrn in Deutschland, die auch protestantische Officiere und Soldaten unter ihre Fahnen nahmen, in Abrede gestellt;[14]) die Natur des Kriegs und die Ziele der Politik hatten sich nicht geändert; wie konnte da der Papst den Religionskrieg erklären? Es sandte aber Urban VIII. nach dem Tode Gustav Adolph's (6. Nov. 1632)[15]) neue Subsidien nach Deutschland,[16]) indem er anerkannte, daß es sich um die wichtigsten katholischen Interessen handle; nachher (11. April 1634) er-

---

10) Const. 160. Superna dispositione XIV. Kal. Febr. 1631. Bullar. M. ed. Luxemb. 1742 t. V p. 237—240.

11) Zahlreiche Belege liefern J. Janssen Schiller als Historiker. Freiburg 1863 S. 97 ff. 110 ff. Onno Klopp Kleindeutsche Geschichtsbaumeister S. 25. 52. 302. Boguslav Chemnitz oder Hippolithus a Lapide, wie er sich nannte, schrieb 1640 „de ratione Status in Imperio nostro P. III c. 1: Sileat ac cesset tandem vanus ille religionis praetextus; non enim credimus *de religione* jam amplius principaliter, *sed de regione* potius agi, ut aut liberi vivamus aut jugo Domus Austriacae, hispanico sanguine mixtae, colla nostra turpiter subdamus.

12) Bullar. M. l. c. p. 242. 243.

13) Ranke a. a. O. II 562. 565. Spanien ließ durch Cardinal Borgia im Consistorium protestiren; aber Spanien stand seit 1631 in Verdacht geheimer Verhandlungen mit den Hugenotten zum Zwecke einer Verwirrung Frankreichs (Lämmer l. c. S. 38 f. Nr. 33 a.) und der Protest war in Form und Inhalt unzulässig, wie Urban VIII. Const. Cum nuper 403 aussprach.

14) Hurter Zur Geschichte Wallensteins S. 69. O. Klopp Das Rest.Edict im nordwestl. Deutschland. Göttingen 1860. S. 84.

15) Der Bericht der venetianischen Gesandten, daß der Tod des Schwedenkönigs dem Papste unangenehm kam und er weniger von den Erfolgen der Protestanten als der Kaiserlichen fürchtete, kann noch keineswegs die Gesinnung des Papstes documentiren.

16) Artaud Hist. des Souv. Pontifes t. V p. 369.

neuerte er zu Gunsten des Kaisers die Subventionen von Kirchengütern.[17]) In dem Schreiben des Staatssecretariats an den Wiener Nuntius, Erzbischof Cyriacus Rocci von Patras, vom 9. Juli 1633 wurde ausgesprochen, daß der Papst einen Frieden Ferdinand's II. mit den Protestanten wohl wünsche, aber nicht unter Bedingungen, welche der katholischen Sache bleibenden Nachtheil bereiteten.[18]) Urban VIII. fühlte sich verpflichtet, den Standpunkt seiner Vorgänger zu wahren,[19]) aber es wurde nichts verabsäumt, um Ludwig XIII. für ein kräftiges Auftreten zu Gunsten der katholischen Religion, nicht blos im Innern seines Landes, sondern auch nach Außen zu bewegen, ihn zu bestimmen, dem Kaiser und den katholischen Fürsten in Deutschland gegen die schwedischen Generale beizustehen und die Gegner Ferdinand's Lügen zu strafen, die öffentlich auf Frankreichs Hilfe pochten.[20]) Aber „als im Jahre 1636 Conferenzen zu Köln zum Zwecke der Pacification Deutschlands eröffnet wurden, wußte ihn Urban VIII. zu vereiteln."[21]) Das heißt: Urban sandte dahin seinen Legaten Ginetti, allerdings mit sehr strengen und ihm die Hände bindenden Instructionen.[22]) Sicher waltete der Papst nur seines Amtes, wenn er die Rechte der katholischen Kirche aufrecht hielt; *seine* Sache war es nicht, denjenigen, die „das Garaus des Papstthums" als Aufgabe betrachteten,[23]) noch weitere Machtbefugniß zu verschaffen; im Gegentheile hätte er sich schwerem und begründetem Tadel ausgesetzt, hätte er blindlings jeden auf Kosten der Katholiken wie immer zu Stand gebrachten Frieden befördert oder acceptirt. Und gesetzt, es wäre — was aber noch keineswegs erwiesen — die „römische Politik" selbst Schuld[24]) an der Niederlage der katholischen Sache in Deutschland gewesen, so blieb es dennoch vom kirchlichen Standpunkt aus Gewissenspflicht, die Zustimmung zu durchaus der Kirche gefährlichen Stipulationen zu verweigern, die niemals in der Intention des Papstes gewesen waren, die keineswegs *blos* „das Interesse Rom's" und seines Souverains, sondern *zunächst und unmittelbar* die katholische Kirche in Deutschland schwer beschädigten, die so vielfach eingriffen in das geistliche Rechtsgebiet, so schwere Nachtheile für alle Zukunft brachten, die zum Theil als unersetzlich und unvertilgbar erscheinen mußten.

---

17) Bullar. magn. l. c. Const. 178 p. 255—258.

18) Vgl. *Lämmer* a. a. O. S. 39 Nr. 23 c.

19) Das zeigen die von *Gerbert* l. c. n. 14 p. 569 angeführten Briefe von 1631, 1634 und 1643.

20) Cod. Vatic. 6929. Vgl. *Lämmer* a. a. O. S. 39 N. 23 lit. d.

21) *Huber* S. 66. 22) *Ranke* a. a. O. II 568. 569

23) K. A. *Menzel* III 287.

24) Soviel wagt Hr. *Huber* nicht zu behaupten; er sagt nicht ohne Rücksicht auf das, was ihm sonst entgegengehalten werden könnte, nur: „*nicht ohne Schuld*."

28. Aber den Grundsatz: „Wem das Land, dem gehört die Religion" sollen ja zuerst die katholischen, namentlich die geistlichen Reichsstände in den Verhandlungen über den Religionsfrieden v. J. 1555 aufgestellt haben.[1]) Darauf antworten wir: 1) Wäre dem wirklich so, so wissen wir sehr wohl, daß die katholischen Reichsstände nicht stets durchaus correct handelten, noch immer allseitige Billigung fanden, am wenigsten von Seite des Papstes,[2]) weßhalb auch ihr Verfahren bei der Beurtheilung der päpstlichen Proteste nicht beigezogen werden kann. 2) Aber es ist vielmehr wahr, daß nach jenem Grundsatze die protestantischen Fürsten längst de facto gehandelt und ihr sogenanntes Reformationsrecht ausgeübt hatten; das geschah schon 1542 mit Naumburg, wo statt des Julius von Pflug Nikolaus Amsdorf durch Chursachsen eingedrängt ward, das geschah mit den Ländern des Herzogs Heinrich von Braunschweig, das geschah schon nach dem Tode des Herzogs Georg von Sachsen. Ja schon 1526 hatte man sich in Speyer auf jenen Grundsatz gestützt. Hier in Speyer, sagt Guericke,[3]) „bemächtigte sich zuerst, ursprünglich von den Städten in Anregung gebracht, das Prinzip der Territorialentwicklung auch der religiösen Angelegenheit und der Abschied vom 27. August enthält so . . die für die deutschen Geschicke entscheidenden Worte: „bis zu der allgemeinen oder nationalen Kirchenversammlung werde jeder Stand in Sachen das Wormser Edict betreffend, so leben, regieren und es halten, wie er es gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten sich getraue." Und Maurenbrecher[4]) sagt: „In der Trennung der kirchlichen Richtungen gelangte man auf dem Speyerer Tage zu dem Auswege, daß man den einzelnen Landesherrn im Reiche das Recht ertheilte, bis zu dem allgemeinen Concil die religiöse Angelegenheit für sich zu ordnen, wie ein Jeder es für gut halte. Die Territorialität, die in dem Staatswesen Deutschlands schon lange Platz gegriffen und die Reichseinheit zertrümmert hatte, sie war das Prinzip, das auch in der Kirche und der Religion sich jetzt Geltung verschaffte." Von demselben Standpunkte ging der Protest gegen den Speyerer Beschluß von 1529 aus. Aber auch sonst hatte man schon ausgesprochen, es sei Recht und Pflicht der weltlichen Obrigkeit, das reine Evangelium und die neue Kirche aufzurichten, papistisches Wesen auszurotten, keine fremde Lehre aufkommen zu lassen. Man stellte die Landesfürsten dar als die Hüter beider Gesetzestafeln, als Nachahmer der jüdischen

---

[1]) Huber S. 67.

[2]) Der Bischof Aloys Lippomano von Verona findet in seinem Berichte v. 3 August 1555 (Maurenbrecher a. a. O. S. 177* Nr. 8) in ihnen „poca constanza."

[3]) Guericke KG. III S. 99 Note 2. IX. Aufl. [4]) a. a. O. S. 83.

Könige, die den Götzendienst abschafften, als von Gott bestellte Nährväter und Richter der religiösen Streitigkeiten.[5]) Schon in der Apologie der Augsburger Confession hatte Melanchthon den Königen und Fürsten die Beschirmung und Handhabung der reinen Lehre als ein von Gott ihnen übertragenes Amt zugeschrieben..[6]) Erst im Mai 1554 war auf einem Convent sächsischer und hessischer Theologen zu Naumburg, dem auch Sleidanus anwohnte, erklärt worden: da von einer Zurückführung unter die Autorität der Bischöfe nicht mehr die Rede sein könne, sei jede Landesherrschaft zur Ehre Gottes schuldig, das nöthige Kirchenregiment durch ihre Consistorien handhaben zu lassen.[7]) Die Theorie und die Praxis war also von protestantischer Seite ausgegangen und die katholischen Stände machten sie sich nur zu Nutzen. Im Interesse ihrer Selbsterhaltung jenem agressiven Vorgehen gegenüber sahen sich die katholischen Fürsten zur Gegenreformation genöthigt; ihren Gegnern gegenüber machten sie die von ihnen behaupteten Rechte der Territorialherrn auch für sich geltend. Sie thaten es aber 3) mit Berufung auf die von diesen eingeführte Praxis. Bei den westphälischen Friedensverhandlungen sprachen sie sich darüber ganz klar aus, indem sie geltend machten, das jus reformandi sei ein jus episcopale seu papale, und obschon sie zuletzt, um den protestantischen Staaten nicht nachzustehen, auch sich es zuschreiben ließen, wollten sie es doch nicht aus dem Titel der Landeshoheit haben, sondern nur ex praxi communi in Imperio usitata.[8]) Hierin liegt ein principieller Unterschied von großer Bedeutung. Nach Außen, ihren protestantischen Mitfürsten gegenüber, konnten und durften die katholischen Fürsten gleiches Recht mit ihnen beanspruchen, nach Innen, vor ihrem Gewissen und ihrer Kirche, sich an deren Grundsätze halten. Nach ebender von den Protestanten zuerst begründeten Reichspraxis setzte der Westphälische Friede das Reformationsrecht der unmittelbaren Reichsstände voraus,[9]) das

---

5) Döllinger Kirche und Kirchen S. 52 ff. Walter KR. § 36 S. 70. 71. XIII. A. Ranke a. a. O. V. S. 439. Mejer Propaganda II S. 163 ff.

6) Conf. Aug. Apol. art. IX in fine. Vgl. die bei Döllinger S. 53 f. N. 3 angeführten protestantischen Bekenntnißschriften.

7) Corp. Reform. VIII. 282. Neudecker Neue Beitr. I 102. Menzel Neuere Gesch. der Deutschen III S. 530—536. 573.

8) Kreittmayr Anmerkungen zum Cod. Maximil. Bavar. Th. V. Kap. 25 § 13.

9) Instr. Pac. Osnabr. Art. V c. XII § 30: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis *ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi* etiam jus reformandi religionis exercitium competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si a religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum . . . fuerit etc... conventum est,

nur durch das Normaljahr 1624 einigermaßen beschränkt wurde.[10]) Ueber die Ausübung des Reformations- und Ausschließungsrechts bemerkt K. A. Menzel:[11]) „Wenn es unbillig wäre, das aus dieser Theorie hervorgegangene Verfahren der ersten begeisterten Anhänger und Bekenner des Protestantismus mit dem Maßstabe der heutigen An- und Einsichten zu messen, so darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß eifrige katholische Fürsten in gleich gutem Glauben standen, wenn sie sich für verpflichtet und berechtigt hielten, für die Erhaltung und Feststellung der alten Kirche zu thun, was die Protestanten der neuen gethan hatten. Diese Ansicht wurde bald darauf in dem Restitutions-Edicte vom Kaiser förmlich ausgesprochen: „„Wenn die Protestanten vermeinen wollten, das Reformationsrecht der katholischen Stände gegen ihre Unterthanen zu bestreiten, so müßten sie auch glauben, daß die katholischen mit ihnen nicht in gleichem Rechte begriffen seien, und daß zwar den Protestanten erlaubt sei, ihre Unterthanen zu reformiren und die widerspenstigen auszuschaffen, solches aber den Katholischen nicht auch gut sein dürfe."" Solange den Protestanten die Wahrheit der reformatorischen Glaubenslehren für unzweifelhaft galt, und so lange sie den Grundsatz der Ausschließung mit den Katholischen theilten, konnte ihre Klage über Verfolgung sich immer nur darauf beziehen, daß die einleuchtende unzweifelhafte Wahrheit der neuen Lehre von den Anhängern der alten böswillig verkannt werde. Diese Klage betraf den Gegenstand des Verfahrens, nicht das Verfahren selbst, das die Protestanten ihrerseits, wo sie die Mächtigen waren, durch das eigene Thun gegen die Anhänger der für unwahr gehaltenen Lehre für ganz rechtmäßig erklärten. Nachdem aber die Ueberzeugung von der ausschließenden und einleuchtenden Wahrheit der reformatorischen Dogmen sich verändert hat und eingeräumt wird, daß die in der katholischen Kirche Geborenen und Erzogenen Grund haben können, sich der Annahme dieser Dogmen zu weigern, ist es unvereinbar mit der geschichtlichen Unparteilichkeit, die Klage über Verfolgung nur wider die eine Partei zu richten, um die letztere in den Augen eines ununterrichteten Geschlechtes gehässig zu machen." In der That, ohne das Reformationsrecht hätte der Protestan-

---

hoc idem porro ab utriusque religionis observari Statibus nullique Statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere.

10) Viele Controversen betreffs des Normaljahres berührt M. Gerbert op. cit. L. III c. 3 n. 9 seq. p. 357—396. Die Schrift: „Grundriß des s. g. jus reformandi" will zeigen, daß nicht nur auch die katholischen Landesherrn dieses Recht haben, sondern daß dieselben auch durch das Normaljahr nicht eingeschränkt seien

11) Neuere Geschichte der Deutschen Bd. VII S. 145 ff.

tismus in Deutschland keinen festen Bestand gehabt und merkwürdigerweise mußte dasselbe dazu dienen, gerade in Deutschland die katholische Kirche zu erhalten. Freilich war es lange Zeit üblich, eine andere Sprache zu führen, wo es sich um protestantische Landesherrn katholischer Unterthanen handelte, als da, wo von katholischen Beherrschern protestantischer Glaubensgenossen die Rede war.[12])

29. Indessen — so wird entgegengehalten[1]) — es „stellten zu Augsburg die Katholiken den Grundsatz auf, daß die evangelischen Unterthanen in Ländern katholischer Landesherrn durch die Duldung, die sie bisher genossen, kein Recht auf Uebung ihrer Religion erlangt hätten, sondern überhaupt die Unterthanen sich nach der Religion des Landesherrn richten müßten," während „die evangelische Partei die völlige Freistellung der Religion, nicht blos für die Reichsstände, sondern auch für deren Unterthanen, ohne Rücksicht auf die Religion des Landesherrn in Antrag gebracht hatte."[2]) Daß aber letzterer Antrag von jedem selbstsüchtigen Interesse frei war, ist kaum nach den damaligen Verhältnissen anzunehmen, vielmehr zeigt sich klar, daß er nur den Vortheil des Protestantismus und den Nachtheil des Katholicismus bezweckte. Denn in ihren Territorien hatten die protestantischen Fürsten dafür gesorgt, daß dort fast gar keine Katholiken mehr existirten;[3]) nirgends hatten sie dort irgend eine Duldung gefunden,[4]) viel-

---

[12]) Vgl. Georg Ulrich Tritschler Unparteiische Abhandlung von dem Rechte eines kath. Landesherrn in Religions- und Kirchensachen seiner protestirenden Unterthanen § 48. Gerbert l. c. n. 9 p. 356. Tritschler unterscheidet eine zweifache Bedeutung des Satzes: Cujus regio etc. I. Wer die Landeshoheit besitzt, der hat auch ein Recht für die Religion zu sorgen, hat auch eine Oberaufsicht über Alles, was unter dem Namen der Religion vorgenommen wird; er ist auch berechtigt, alles mit Gewalt zu hindern, was unter dem Scheine der Religion dem Staat offenbar schädlich ist. „Und so mag dieses Brocardicum immerhin gelten." II. Wem ein Land zugehört, dem gehört auch auf eben diese Weise die Religion zu; wie er also in dem Land und in allen bürgerlichen Sachen gebieten kann, so kann er auch in Ansehung der Religion seinen Unterthanen gebieten, was ihm gefällt. „In diesem Verstand ist obiger Ausdruck grundfalsch. Land und Religion haben nach ihren Begriffen so wenig Verbindung miteinander, daß wann einer ohne Ausnahme hinschreibet, wessen das Land ist, dessen ist auch die Religion, es mir ebenso fürkommt, als wenn einer sagte: wer den Kraut-Zehenden hat, der hat auch die Criminal-Jurisdiction, oder wer in einem Bezirk einen Haasen schiessen darf, der darf eben auf diesem Grund einen Bauren erschießen."

[1]) nach Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts der kath. u. der evangel. Religionspartei in Deutschland. Göttingen 1831 Bd. I S. 264 mit Berufung auf Häberlin Neueste deutsche Reichsgeschichte Bd. II S. 610, 611, der einen Auszug aus Lehmann (De pace religiosa acta publica. Francof. 1631) gibt.

[2]) Eichhorn a. a. O. S. 263.

[3]) Menzel Neuere Gesch. der Deutschen Bd. III S. 568. 571. Vgl. Bd. VIII. S. 207. 233. ff.

[4]) Menzel Bd. V S. 78. 244.

mehr waren sie theils durch Anstellung lutherischer Prediger und Vertreibung der katholischen Priester und sonst durch offene Gewalt, theils durch List von der alten Kirche losgerissen worden;[5]) dagegen gab es in den Gebieten der katholischen, namentlich der geistlichen Fürsten zahlreiche Anhänger der neuen Lehre.[6]) Gaben nun die katholischen Stände diesen volle Freiheit, so konnte nur der Protestantismus dabei gewinnen, der Katholicismus nur verlieren.[7]) Erst nach und nach hatten sich die katholischen Fürsten zur Wehr gesetzt; jetzt muthete man ihnen zu, alles, was gegen ihr Interesse und ihren Glauben geschehen war, anzuerkennen und noch weiter Solches geschehen zu lassen, wie es trotz früherer Reichstagsabschiede immerfort geschehen war. Mit Recht konnten sie sagen, daß die bisher von ihnen gegen Andersgläubige geübte Duldung diesen kein Recht verliehen habe; diese war noch nirgends gesetzlich festgestellt; einerseits konnten sie mit gleichem Grunde wie ihre Mitstände von der Augsburger Confession das „Reformationsrecht" ausüben, anderseits hatten sie für sich die noch bestehenden Kirchen- und Reichsgesetze, die dieser neuen Religionspartei entgegenstanden. Die katholischen Fürsten hatten Aufrechthaltung der alten Religion beschworen, handelten als Beschützer derselben nach ihren Lehrsätzen und Gesetzen,[8]) nach den Beispielen der alten Kaiser, nach der Forderung ihres Gewissens zur Unterstützung und Wiederherstellung der kirchlichen Autorität.[9]) Selbst der Protestant Schröckh meint:[10]) „Auch das

[5]) Tractat. de autonomia d. i. von Freystellung mehrerlay Religion und Glauben. Gedruckt zu München bei Adam Berg 1586.

[6]) Ranke Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reform. Berlin 1843 Bd. V S. 386.

[7]) Schon in dem Berichte vom 2. Juni 1555 (Maurenbrecher a. a. O. S. 169* f.) sah der Nuntius Delfino den Ruin des Katholicismus durch die Hartnäckigkeit der protestantischen Stände angebahnt. Auch in den weiteren Berichten wird das sowie auch die schwere Furcht und peinliche Verlegenheit des Königs Ferdinand bestätigt.

[8]) Juxta praestitutam a Deo regulam, doctrinam et definitionem Ecclesiae. Coccejus Jurisprud. publ. c. 18. Gerbert l. c. c. 3 n. 2 p. 339. 340. Daselbst wird auch auf Constantin M. verwiesen (Socr. H.E. I 9), von dem Ambrosius L. V ep. 35 schrieb: qui nullas leges ante praemisit, sed liberum dedit judicium sacerdotibus.

[9]) Gerbert l. c. c. 3 n. 1 p. 335: Equidem Ecclesia cath. nulla eget tali reformatione, *ut alia ei substituatur religio*, una eademque semper sancta et apostolica, *nullumque datur jus reformandi, nisi ut vera restituatur Ecclesia*, catholica nimirum. Atque ita catholici principes recte jus hoc reformandi suum faciebant juxta regulam ecclesiasticam ad postliminio restituendum exercitium religionis catholicae. Quam regulam dum non agnoscunt Protestantes, neque tamen, *admissa libertate conscientiae*, auctoritati cuicunque vel potestati circa religionem deferunt, ostendere nequeunt, quo jure jus sibi reformandi arrogent.

[10]) J. M. Schröckh KG. seit der Reformation. Leipzig 1804 Bd. I S. 712.

Betragen der Römischkatholischen, welche sich den Religionsfrieden nur nach äußerster Gegenwehr abdringen ließen, erscheint in einer erträglicheren Gestalt, sobald man sich erinnert, welchen unsäglichen Verlust nicht nur ihre Kirche durch die Reformation erlitten, sondern auch, wie vielfacher sie noch künftig durch dieselbe treffen konnte. Sie waren außerdem verbunden, für die Rechte, Gesetze und Güter ihres geistlichen Monarchen zu streiten, gegen welchen jeder Widerstand in ihren Augen Empörung war." Wenn sie nun ihrerseits forderten, daß die Unterthanen nach der Religion des Landesherrn sich richten müßten, so machten sie nur zu Gunsten ihrer Religion von einem auf die Territorial-Hoheit sich stützenden Princip Gebrauch, das zu Gunsten der ihrigen die Protestanten längst in Anwendung gebracht hatten, und das in einer Zeit, in der der gegen die „Kirche des Endchrists" geführte Vernichtungskampf noch nicht zu völligem Stillstand gebracht, dieselbe vielmehr in ihren Rechten und Besitzungen fortwährend bedroht war.[11]) Der Fall, daß etwa vom Protestantismus zur katholischen Kirche zurückkehrende Reichsstände auch den Katholicismus wieder einführten, war bisher nicht vorgekommen und es wurde damals kaum an dessen Möglichkeit gedacht.[12]) Protestantischerseits wollte man sich keinerlei Beschränkungen gefallen lassen, durch welche irgendwie die weitere Verbreitung der neuen Lehre gehindert würde.[13]) Der geistliche Vorbehalt, festgestellt ohne Zustimmung der protestantischen Stände — „sie konnten und durften ja mit gutem Gewissen nicht zustimmen"[14]) — war „der Ausbreitung der evangelischen Kirche in Deutschland noch ebenso hinderlich, wie er das fernere Fortbestehen der katholischen Kirche daselbst bedingte."[15]) Hier, wo es sich um eine Existenzfrage handelte — und es war ein Kampf der Selbsterhaltung, den die Katholiken führten[16]) — blieben die der alten Kirche treuen Stände fest. Die protestantischen hatten trotz des Widerspruchs der Katholiken von König Ferdinand eine Neben-Declaration zu Gunsten der freien Religionsübung ihrer Confessionsverwandten in den geistlichen Territorien erlangt, die aber niemals rechtsgiltig wurde und selbst von Maximilian II. zurückgewiesen ward.[17]) Man hatte den Katholiken Duldung in protestantischen Gebieten gewähren wollen, wenn sie sich der öffentlichen Uebung ihres Glaubens und aller

---

11) Phillips KR. III § 139 S. 434 ff.
12) Menzel a. a. O. III S. 577. Phillips a. a. O. S. 447.
13) Phillips § 140 S. 441.
14) Guericke Lehrb. d. KG. IX. Aufl. Leipzig 1867. III. S. 150 Note 4.
15) Guericke das. (im Texte). 16) Döllinger Kirche und Kirchen S. 70.
17) Menzel Bd. III. S. 572. V. S. 49 ff. Phillips a. a. O. S. 445 f.

Ceremonien enthalten und den Protestanten in ihren Territorien freie Religionsübung gestatten wollten.[18]) Das mußten die katholischen Stände als blos auf ihren Nachtheil gerichtet ablehnen; die wenigen Katholiken in protestantischen Ländern wären ohne öffentliche Uebung ihres Glaubens und ohne Ceremonien, worunter man auch das Meßopfer begriff, zum Protestantismus hinübergezogen worden, während die Protestanten in katholischen Gebieten frei sich ausgebreitet und noch viele Katholiken zum Abfall gebracht hätten; auch war es unstatthaft, in solcher Weise über das Wesentliche des katholischen Cultus zu pacisciren. Die „deutsche Reichspraxis" kam eben in der härtesten Weise zum Vollzug; die protestantischen Fürsten übten eine Macht aus, wie sie noch keiner der Päpste geübt.[19]) Den Katholiken waren die feierlichsten Zusagen und Verträge von Seiten der Protestanten gebrochen worden, wie namentlich in Holland durch Wilhelm von Oranien;[20]) sie hatten es allenthalben mit einer Theorie und Praxis, mit einem System zu thun, das ihre Religion überall proscribirte und ausrottete,[21]) das nur die eigene Macht unter der Firma der religiösen Freiheit zu vermehren strebte.[22])

30. Das Zerwürfniß zwischen Papst Paul V. und der Republik Venedig von 1606 ist jederzeit von den Feinden des römischen Stuhls ausgebeutet worden.[1]) Neben verschiedenen Differenzen über die beiderseitige Gränze bei Ferrara, die Zehenten der Geistlichen und die Exemtionen von Pfründen entstand noch darüber Streit, daß die Republik zwei Geistliche Scipio Saraceni, Canonicus von Vicenza, und Brandolino Valmarino aus Forli, Abt von Narvesa, einkerkerte mit völliger Verletzung der auch in ihrem Gebiete zu Recht bestehenden kirchlichen Immunität und ohne davon dem römischen Stuhle Nachricht zu geben, ferner daß der Senat zwei der Kirche feindliche Gesetze vom 10. Januar 1603 und 26. März 1605 aufrecht hielt, wodurch die Gründung neuer Klöster und Hospitäler, die Erbauung von Kirchen, die Einführung neuer Orden, die Errichtung von Bruderschaften

---

18) Lehmann Acta publica Thl. I S. 37. Ausg. v. 1707.

19) Döllinger a. a. O. S. 56.

20) Stoupe La religion des Hollandois. 1672 p. 12. Oeuvres d'Ant. Arnauld. XIV 509 angeführt bei Döllinger a. a. O. S. 64 N. 1.

21) Döllinger a. a. O. S. 63—65.

22) Aus London ward erst kürzlich der A. Z (31. März 1872) geschrieben: „Der englische Dissenter ist von jeher ebenso intolerant gewesen, als der Staatskirchliche . . Der Presbyterianer, der Antibaptist, der Wesleyaner, der Unitarier — und wie die zahlreichen nonconformistischen Secten alle heißen mögen — versteht unter „Religionsfreiheit" nichts mehr und nichts weniger als seine eigene Herrschaft."

1) Huber S. 55. Vgl. Bluntschli S. 68 f.

erschwert und die Erwerbung liegender Güter für die Kirche sowie die Veräußerung von Immobilien an dieselbe für mehr als zwei Jahre ohne weltliche Genehmigung verboten ward.[2]) Diese Maßregeln sollten den Anfang zu noch weiteren Schritten machen, zu welchen der protestantisch gesinnte[3]) Servit Paul Sarpi mit seinem Einflusse beständig antrieb. Papst Paul V. verlangte durch seinen Nuntius Orazio Mattei und in Rom bei dem Gesandten Nani die Auslieferung der zwei Gefangenen und die Zurücknahme der zwei Gesetze; er hoffte dabei immer noch auf eine Ausgleichung, wie sie in einem ähnlichen Falle mit Genua gelungen war. Aber die Republik wollte in keinem Stücke nachgeben. Am 17. April 1606 hielt nun der Papst ein Consistorium mit den vierzig anwesenden Cardinälen (ein Venetianer unter ihnen enthielt sich der Abstimmung) und beschloß, ein Monitorium zu erlassen, das den Dogen und den Senat, falls nicht binnen 24 Tagen Genugthuung geleistet werde, mit der Excommunication bedrohte, welcher nach Verlauf von drei weiteren Tagen das Interdict folgen sollte.[4]) „Aus guten Gründen und mit vollem Recht"[5]) sprach der Papst das Interdict aus; von einer Absetzung des Dogen und der Senatoren war, wie Bossuet[6]) hervorhebt, nirgends die Rede, nicht einmal von der Cassation der zwei mißbilligten Gesetze. Gleichwohl erklärte ein Erlaß des Dogen Leonardo Donato das Monitorium für einen ungerechten Angriff auf die weltliche Autorität und die Freiheit der Republik, darum für null und nichtig (6. Mai 1606).[7]) Die Bekanntmachung desselben wurde auf das strengste, die Beobachtung des Interdicts den Geistlichen bei Todesstrafe untersagt. Der Nuntius verließ die Stadt; der Senat suchte die Fortsetzung des Gottesdienstes zu erzwingen. Es fügten sich die meisten Geistlichen; aber die Jesuiten, dann die Kapuziner, Theatiner und Minimi erwiesen sich dem Papste gehorsam und mußten das venetianische Gebiet verlassen. Nicht blos der Dogmatiker Bellarmin und der Kirchenhistoriker

---

2) Vgl. überhaupt Muratori Annali d'Italia a. 1606. 1607. Novaès Vitae Pontif. IX. p. 92. 93. Artaud Hist. des Souv. Pontifes t. V. p. 250—254. Natal. Alex. H.E. Cont. s. Supplem t. II. p. 9 seq. Moroni Dizionario V. Paolo V. t. LI. p. 135 seq.

3) Bossuet Hist. des variations L. VII n. 108 p. 447. Brunet Vie de Guill. Bedell (Kaplan der englischen Gesandtschaft in Venedig) p. 9. 19. 20. Le Bret Magazin II S. 236.

4) Bullar. t. X. p. 175. Roscovány Monum. III 87—90 n. 440. Goldast. t. III p. 282.

5) So Prof. Kober in seiner Abhandlung über das Interdict. Art. III (Archiv f. kath. KR. 1869. IV. Bd. 22 S. 49).

6) Defens. declar. P. I L. IV c. 12 p. 361.

7) Goldast. l. c. p. 285. Bossuet l. c. p. 360 seq.

Baronius, sondern auch der gelehrte Canonist Prosper Fagnanus[8]) vertheidigten in Schriften die Sache des heiligen Stuhles, während Sarpi für die Sache der venetianischen Regierung als Kämpe auftrat, der hier seinem giftigen Hasse gegen Rom freien Lauf lassen konnte.[9]) Daß er deßhalb „beinahe das Opfer ultramontaner Meuchelmörder" geworden wäre, ist vielfach behauptet worden.[10]) Allein das fragliche Attentat wird auf den 5. October 1607 angesetzt, also in eine Zeit, in der bereits der Friede mit Rom wiederhergestellt war; damals konnte ein Schlag wider Sarpi die päpstlichen Interessen nicht fördern, sondern nur stören; es handelte sich noch um einige Punkte des Friedens, deren Ausführung Rom betrieb. Sodann stimmen die Berichte bei Siri, Thuanus und in der Relation der Signoria an den Gesandten in Frankreich durchaus nicht mit dem Biographen des Paul Sarpi, den Viele für den P. Fulgenzio halten, überein; Ort, Personen und Umstände der Verschwörung sind überall verschieden angegeben; das Urtheil des „Rathes der Zehn" vom 10. October 1607 über Ridolfo Poma, M. Viti und Consorten gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine Mitschuld des römischen Stuhles und seiner Organe; die angeblich darauf hinweisenden Indicien sind sämmtlich unstichhaltig.[11])

31. Doch kehren wir wieder zu dem Conflicte selbst zurück. Die Protestanten benützten den Streit zu Gunsten ihrer Propaganda in Italien, verbreiteten Genfer Bibeln und nährten die Opposition gegen den heiligen Stuhl.[1]) Seinerseits bot König Philipp III. von Spanien dem Papste Truppen aus dem Mailändischen gegen die übermüthige Republik an,[2]) der französische König Heinrich IV. suchte zwischen beiden Theilen zu ver-

---

8) Fagnanus de justitia et validitate censurarum Pauli V. in rempublicam Venetam. Romae 1607.

9) Ranke Päpste III. 281. Von Sarpi erschien die Istoria particolare delle cose passate tra il Somno Pontefice Paolo V. e la serenissima Rep. di Venezia. Lione (Ginevra) 1624. Ueber sein späteres Gutachten s. Lämmer Zur Kirchengeschichte S. 49.

10) Huber S. 56. 57. Hospinian, Lucius und Stenius (de facinore in M. Paulum Servitam perpetrato Heidelb. 1608) sind hier die Vorgänger.

11) Die Civiltà cattolica hat N. 426 d. 21. Dec. 1867 p. 649 seq. ausführlich gegen das „Chronicle" die Grundlosigkeit dieser Anklage nachgewiesen; ein so eifriger Leser der römischen Zeitschrift, wie Hr. Prof. Huber, hätte diese Abhandlung widerlegen sollen, anstatt die alte Anklage kurzweg zu wiederholen. Ich habe nicht die Muße, über diesen Punkt eine neue Abhandlung zu schreiben und verweise daher auf jene eingehende Entgegnung. Vgl. auch Artaud Hist. des Souverains Pontifes t. V. Paris. 1847. p. 332 note 2.

1) Historisch-politische Blätter 1852 Bd. 30 H. 12 S. 809 ff.

2) Thuanus L. CXXXVII gibt das Schreiben des Königs an Paul V. Nachher wollte Philipp Schiedsrichter in dem Streite sein und legte Ausgleichsbedingungen vor.

mitteln. In Folge dessen ging der Cardinal von Joyeuse nach Venedig und führte die Unterhandlungen daselbst, während Du Perron in Rom thätig war. Am 22. März 1607 kam der Erstere nach Rom zurück und erhielt vom Papste die Vollmacht, nach Annahme der festgesetzten Bedingungen die Venetianer zu absolviren, das Interdict aufzuheben und einen definitiven Frieden zu schließen. Am 21. April wurden dem Cardinal die eingekerkerten Geistlichen übergeben, die Erlasse gegen das Interdict zurückgenommen, die reprobirten Gesetze suspendirt, darauf auch vor dem Dogen und 25 Senatoren das Interdict aufgehoben.[3]) Die Absolution ward wirklich ertheilt,[4]) wenn auch die stolzen Venetianer sich lange dagegen sträubten und nachher nicht davon geredet wissen wollten. Mit Recht sagt daher L. Ranke:[5]) „Nicht so durchaus zum Vortheil der Venetianer, wie gewöhnlich behauptet wird, waren die streitigen Punkte erledigt worden." Schwierigkeiten machte nur noch die Wiederaufnahme der Jesuiten. Gegen sie hatte man strenge Edikte erlassen, ja sogar (14. Juni 1606) ewige Verbannung ausgesprochen; man hatte verboten, mit ihnen zu correspondiren, und die von ihnen erhaltenen Briefe der Regierung mitzutheilen befohlen.[6]) Fra Fulgenzio hatte Besitz von ihrem Collegium genommen, was den Cardinal Joyeuse besonders beleidigte.[7]) Vergebens verwandte er sich für die Verbannten;[8]) man schützte jetzt andere Gründe vor, nicht mehr die Befolgung des Interdicts, und blieb fest bei dem Ausschluß derselben aus dem Gebiete der Republik stehen. Da von vielen Seiten Alles aufgeboten ward, die Venetianer gegen den Papst zu hetzen, ja fortwährend Ränke gegen den Katholicismus geschmiedet wurden,[9]) mußte Rom in diesem Stücke, um nicht mehr auf das Spiel zu setzen, von dieser Forderung abstehen; zudem hatte General Aquaviva selbst

---

Letztere verwarfen die Venetianer als unbillig und ihrer Republik unwürdig, obschon sie den König auch als Schiedsrichter anerkennen wollten. Nota a. in Bossuet. l. c. p. 362.

3) Ranke Päpste II. S. 324 ff. 352.

4) Paul. Jov. Vita Pauli V. § 28. Bussières Hist. d. France L. 23. n. 19. Spondan. a. 1607 n. 2. Bianchi t. II L. VI. § 11 n. 1 seq. p. 610 seq.

5) Ranke Päpste II. S. 354.

6) Crétineau-Joly Hist. de la Compagnie de Jésus t. III p. 137 seq.

7) Brief an Heinrich IV. v. 3. Mai 1607 MSS. de la Biblioth. nat. Fonds Harlay vol. 1013. Crétineau-Joly l. c. p. 138.

8) Schreiben vom 23. August u. 4. Nov. 1606. MSS. ib. p. 141—143.

9) Der französische Gesandte an Villeroi Lettres et ambass. de M. Canaye de Fresne t. III p. 79. Ueber die Umtriebe des englischen Gesandten s. daselbst p. 170 den Bericht vom 18. August 1606. Vgl. den Bericht Champigny's an Heinrich IV. v. 15. Sept. 1609. Crétineau-Joly l. c. p. 146—150 und Note b zu Bossuet l. c. p. 362.

gebeten, den Frieden nicht von der Wiederherstellung seines Ordens abhängig zu machen.[10]) So kam es, daß während die anderen exilirten Religiosen zurückkehren durften, die von Sarpi's Anhang gefürchteten Jesuiten erst 1657 die Restitution erlangten.[11]) Die Wunden, die damals eine katholische Aristokratie dem Papstthum beibrachte, haben den Katholicismus selbst getroffen.

32. Aber auch aus dem achtzehnten Jahrhundert werden „ungeheuerliche Anmaßungen" der Päpste registrirt, insbesondere von Clemens XI. „Als Philipp V. vom spanischen Clerus Geldsubsidien verlangte, um mit Ludwig XIV. den Krieg gegen Oesterreich zu führen, und jener sich dazu bereit zeigte, erklärte Clemens XI.: der Clerus dürfe ohne seine Bewilligung diesen Forderungen nicht nachkommen."[1]) Allein es stand hier 1) der Papst nur für das kirchliche Recht ein, wie es in den Decretalen vorlag, die schon längere Geltung und höhere Sanction hatten als die Forderungen der bourbonischen Dynastie; 2) konnte der Papst wegen seiner Neutralität im spanischen Erbfolgekriege dem damals noch nicht zu sicherem Besitze gelangten Philipp V. keinerlei solche Concessionen machen, ohne die Neutralität schwer zu verletzen; Oesterreich hatte damals sehr heftig den Papst wegen Parteilichkeit angefochten und doch war noch keiner der beiden Prätendenten als wirklicher König anerkannt.[2]) Welches Aergerniß (auch für Hrn. Huber) hätte der Vater der Christenheit gegeben, hätte er, nachdem der König die früher concedirten Kirchenzehenten, die Einkünfte der Crociata, die ursprünglich zum Kampfe gegen die Türken bestimmt waren, zum Krieg gegen den Kaiser und seine Verbündeten verwendet, noch weitere Kirchengüter zu rein politischen Zwecken ohne alle Rücksicht auf die Neutralität zur Verfügung gestellt![3]) Nach dem geltenden Rechte erkannte der Madrider Hof noch lange nachher an, daß er zur außerordentlichen Besteuerung des schon sattsam belasteten Clerus der päpstlichen Genehmigung bedürfe; so im Concordate vom 26. September 1737 Art. 7 und 8,[4]) so in dem 1740 gestellten und gewährten Ansuchen auf weitere Contributionen von Kirchengütern,[5]) die nachher fast bis in das Unerträgliche gesteigert wurden;[6]) erst unter Karl III. (seit 1759) nahm die spanische Regierung das Recht

---

10) Crétineau-Joly l. c. p. 145.

11) Crétineau-Joly l. c. p. 141. 151. Buß Die Gesellschaft Jesu S. 973—976.

1) Huber S 69

2) Vgl. meine ausführliche Abhandlung im Archiv für kath. Kirchenrecht 1863 Bd. X. S. 185 ff.

3) Das. S. 188. 4) Das. S. 204—206.

5) Moroni Diz. V. Spagna p. 148.

6) Archiv 1864 Bd XI. S. 263. 380.

in Anspruch, für sich allein das Kirchengut zu beschränken und zu belasten,[7]) suchte aber noch lange hiefür päpstliche Indulte nach.[8]) Derselbe Papst Clemens XI. konnte sich ebenso wenig entschließen, die vom polnischen Reichstage den nur zu gefügigen Bischöfen des Landes auferlegten Steuern, die gegen alles frühere Recht verstießen, sofort gutzuheißen und beging somit ein weiteres Verbrechen. Wir wollen uns bei diesem Verbrechen nicht aufhalten da noch ein viel größeres nachkommt. Es betrifft die Monarchia Sicula[9]) und hierbei hat Clemens XI. „wegen der paar Pfennige Marktsteuer" ganz Sicilien in Aufruhr versetzt und das Seelenheil der Sicilianer um eines Korbes Erbsen willen in Gefahr gebracht.[10]) Hätte der Münchener Allerweltsgelehrte die Monographie von Prof. Sentis in Freiburg gelesen,[11]) hätte er die Erörterungen der älteren Canonisten[12]) und selbst die neueren piemontesischen Geschichtsschreiber[13]) gekannt, so würde er gefunden haben, daß bei einem unbedeutenden Anlasse eben nur ein sehr wichtiger Principienstreit zur Verhandlung kam, daß hier in schreiender Weise ein Mißbrauch der weltlichen Gewalt zu Tage trat, der bis auf unsere Tage fortwährte und von dem der Jurist Bauerband sagte: „Eine so schmähliche, mit dem kirchlichen Verfassungsrechte durchaus unvereinbare Stellung der Kirche zum Staate konnte auf die Dauer nicht ertragen werden."[14]) Wir können hier die Thatsachen nicht genauer erzählen, haben aber das Actenmaterial in Bereitschaft, um klar zu zeigen, daß es sich bei dem Streite, soweit der päpstliche Stuhl dabei betheiligt war, um Abschaffung eines horrenden Mißbrauches handelte, können auch auf die genannte treffliche

---

7) Das. Bd. XI. S. 368. 8) Das. Bd. XII. S. 47. 52.

9) nämlich ein Privileg Urban's II. für den Grafen Roger, das bis zur Ungebühr erweitert und in dieser Gestalt schon bei seiner früheren Production stets bestritten ward.

10) Huber S. 70.

11) Die „Monarchia Sicula." Eine historisch-canonistische Untersuchung von Dr. Fr. J. Sentis. Freiburg 1869, bes. S. 142 ff.

12) Besonders Pignatelli Consultat. can. t. VI Cons. 22 n. 61 seq. p. 82 seq. Cf. t. II Cons. 34. n. 66 seq. p. 59 seq.

13) Carutti Storia del regno di Vittorio Amadeo II. c. 19 p. 335 ss.

14) Bonner Theol. Literaturblatt 5. Juli 1869 Nr. 14. S. 515 f. (Referat über Sentis): dort heißt es u. A.: Die Schrift von Sentis liefert den „Beweis, daß in dem (über die angebliche Monarchia Sicula) entbrannten Streite und unter den schwierigsten Verhältnissen die Päpste stets den rein kirchlichen Standpunkt gewahrt haben, während die spanischen und bourbonischen Könige sich zwar meistens persönlich als fromme Katholiken gebärdeten, aber unter dem Vorwande unveräußerlicher Rechte ihrer Krone kein Bedenken trugen, auf dem unbestreitbar rein kirchlichen Gebiete sich Usurpationen, Willkürlichkeiten und Eingriffe aller Art zu erlauben."

Monographie verweisen, die unser Gegner erst widerlegen muß, ehe er einen Schatten von Berechtigung für seine Anklage findet.

33. Von anderen Päpsten, namentlich von Benedict XIV., der sich äußerst nachgiebig gegen die Höfe erwies[1]) und in seinen Concordaten die weitgehendsten Zugeständnisse machte,[2]) von Clemens XIV., der darin noch weiter ging und sogar den bourbonischen Höfen seine treuesten Grenadiere opferte, was nachher Pius VII. wieder gut machte,[3]) ist keine Rede. Desto mehr wird bei anderem Anlaß an der „unumstößlichen Thatsache" festgehalten, „daß durch Papst Clemens XIV. in einem so authentischen Decret, wie je eines ex cathedra vom Papste erlassen worden ist, die Jesuitengesellschaft vor jetzt fast hundert Jahren als eine gemeinschädliche Gesellschaft aufgehoben und ausgewiesen worden ist." [4]) Wer freilich so spricht, hat das Breve (nicht Bulle) Dominus ac Redemtor[5]) nie gelesen oder nicht verstanden; es ist dasselbe so weit von einem Urtheil ex cathedra entfernt, daß es nicht einmal eine richterliche Sentenz über die „Gemeinschädlichkeit" des Ordens gibt, während Clemens XIII. durch eine feierliche

---

1) Ranke Päpste III. S. 180. 181. Vgl. Schröckh KG. seit der Ref. VI. S. 436.

2) Ueber die Convention mit Sardinien s. Carutti Storia del regno di Carlo Emanuele III. Torino 1859 vol. I p. 151 seq. mit den Dokumenten im Anhang, über die mit Spanien Archiv f. kath. KR. 1864 Bd. XI S. 252—253, über die mit Portugal Rigant. in Reg. II Canc. t. I p. 227 not. a. Schröckh a. a. O. S. 437 ff.

3) Aber es wird eben diese Sühne des abgepreßten Unrechts durch die Bulle Sollicitudo vom 7. August 1814 unter das päpstliche Sündenregister aufgenommen (Huber S. 74). Und doch hatten die betheiligten Regierungen größtentheils schon vorher die Intriguen eingesehen, deren Opfer sie geworden waren. Der Herzog von Parma that schon 1793 Schritte zur Wiedereinführung des Ordens (Crétineau-Joly Hist. V. p. 493—495); der Churfürst von Bayern und mehrere katholische Fürsten Deutschlands verhandelten darüber 1794 (Schreiben des Nuntius della Genga an Pius VI. d. d. Augsburg 9. Nov. 1794 bei Boero Osservazioni sopra l'istoria del Pontificato di Clem. XIV. Monza 1854. vol. II p. 263. 264); die Minister, die diese Suppression herbeigeführt, waren gestürzt, theilweise, wie Pombal (ib. p. 223—225), den schwersten Anklagen unterlegen; 1804 hatte Ferdinand IV. den in Preußen und Rußland erhaltenen Orden in Neapel restabilirt, 1815 that es der König von Spanien (Crétineau-Joly l. c. p. 509—511. 516. Boero l. c. vol. I p. 108. Theiner Sammlung von Aktenstücken S. 23—27). Am besten aber erweisen die Ungerechtigkeit der Unterdrückung die von Theiner (Histoire du pontificat de Clément XIV.) publicirten Dokumente. S. Historisch-polit. Blätter 1854 Bd. 33 S. 733—759. Clemens XIV. Eine kritische Beleuchtung. Augsburg 1854. S. 356.

4) Michelis in der Münchener Septemberversammlung 1871 (Stenogr. Bericht S. 216). Abg. Windthorst von Berlin im d. Reichstage 15 Mai 1872 (Stenogr. Ber. S. 392).

5) Bullar. Clem. XIV. p. 607—618. Theiner l. c. II p. 358—379 t. III fin.

Bulle [6]) das Gegentheil derselben ausgesprochen hatte; nur um die (durch die bourbonischen Höfe) gestörte Ruhe wiederherzustellen und in der Ueberzeugung, daß der Orden (der schon in Portugal, Frankreich, Spanien, Neapel u. s. f. factisch supprimirt war) nicht mehr die früheren Früchte bringen könne, hob Clemens XIV. unter Hinweis auf die non per modum definitivae sententiae, sed per „modum provisionis seu ordinationis apostolicae" erfolgte Suppression der Templer durch Clemens V. [7]) und andere Beispiele denselben, ohne daß eine einzige der von den Höfen vorgebrachten Anklagen erwiesen gewesen wäre, durch einfache Verfügung auf. Daß der Kirche tiefe Wunden dadurch geschlagen wurden, haben ihre Feinde wie ihre Freunde anerkannt.

34. Das achtzehnte Jahrhundert zeigt sich als die Zeit der tiefsten Knechtschaft und Entwürdigung der katholischen Kirche, der fortwährenden Herabwürdigung und Kränkung ihres Oberhaupts, die in der Deportation Pius' VI. durch die französische Republik ihren Gipfelpunkt erreichte. Fürsten und Staatsmänner, Gelehrte und Geheimbündler, alles nahm Theil an der Verschwörung. Im Jahre 1761 schrieb Martin Gerbert (der nachherige Abt) von St. Blasien: „Leider gibt es nicht blos Solche, von denen die Ehre und die Majestät der Kirche gelästert wird und allseitige Anstrengungen gemacht werden, ihre Erhabenheit herabzudrücken, sondern es erheben sich auch gegen sie Menschen, die auf ihren gänzlichen Untergang sinnen, alle Nerven ihres Leibes zu ertödten, sie zu einer verstümmelten und verunstalteten Masse herabzubringen, ihrer Rechte zu berauben, keinen Ort, an dem sie wie auf eigenem Grund und Boden herrschen könne, ihr übrig zu lassen trachten, so daß sie, wie Christus einst von sich sagte, nicht mehr einen Platz, wohin sie ihr Haupt legen könnte, zu haben klagend zu versichern im Stande wäre . . . So grausam sind die gegen die Kirche, die sie hauptlos, ohne Regierungsgewalt, ohne Gerichtsbarkeit, ohne Gesetzgebungsrecht denken, indem sie das Recht circa sacra den Fürsten beilegen. So werden wir Christen, die wir Söhne der Freien sind (Gal. 4, 31), zu dienen genöthigt, wenn wir nicht unsere Rechte vertheidigen und für die Freiheit der Kirche gegen die Knechtschaft streiten." [1]) Sodann [2]) führt er aus, wie gerade diejenigen sich der Wiederherstellung der kirchlichen Freiheit rühmen, die diese Knechtschaft herbeigeführt; er erwähnt den Juristen

---

[6]) Const. Apostolicum pascendi munus 7. Januar 1765. Bull. Rom. Contin. t. III ed. Romae 1838. p. 38 seq.

[7]) Text in der Tüb Quartalschr. 1866 I S 56—84. Cf. Mansi XXV 389 seq.

[1]) De legitima eccles. potestate L. III c. 1 n. 4 p. 282 seq.

[2]) ib. n. 5 p. 284 seq.

Schilter,[3]) der drei Epochen der Kirche annimmt: 1) die ursprüngliche der Freiheit, die stufenweise Zunahme und Abnahme erfuhr bis zum eilften Jahrhundert, 2) die Zeit seit Gregor VII., in der wenigstens die deutschen Kaiser Widerstand gegen den geistlichen Despotismus leisteten, 3) die Zeit der durch die Reformation wiederhergestellten Freiheit; er fühlt sich entrüstet über diese letztere Bezeichnung, da dieser Epoche gerade die gegentheilige gebühre.[4]) Das neunzehnte Jahrhundert trat die Erbschaft des vorigen an. Im Jahre 1847 schrieb ein mit den bayerischen Verhältnissen wohl vertrauter Historiker: „Soll sie (die Gewissensfreiheit) für Katholiken gelten, so kann deren Freiheit doch unmöglich darin bestehen, aufzuhören, Katholiken zu sein. Noch viel weniger kann man darunter verstehen, *nur in seinem Herzen* Katholik zu sein, im öffentlichen Bekenntniß aber, in Schule, Leben und Staat *durch eine sich selbst widersprechende Staatskirchengewalt* gehemmt zu werden. Ebenso wenig aber auch darin, daß das Staatsoberhaupt und die Staatsgewalt als säcular nur *in rein geistlichen Dingen* — die mit den Gedanken ungefähr auf gleicher Linie der *Zollfreiheit* stehen — noch gutmüthig die Kirchengewalt anerkennen, deren Wirkungskreis dann höchstens *das unsichtbare Gebiet* wäre. Vielmehr, während es den Protestanten freisteht, unter Gewissensfreiheit in Bezug auf ihr Symbol zu verstehen, was sie rechtlich damit erweisen können, besteht die Gewissensfreiheit für den Katholiken darin, daß die katholische Kirche, und er mit ihr, jene *Freiheit der Entwicklung* genieße, welche ihr ihrer göttlichen Stiftung und den canonischen Satzungen nach gebührt, d. h. also jene Freiheit, welche wir (Bayern) *sammt und sonders ihr zu erhalten* nach § 1 des vorletzten Anhangs der Verfassung geschworen haben."[5]) Noch ist der alte Kampf nicht zum Austrage gebracht; aber schon bereiten sich neue Gestaltungen desselben vor. Die Kirche wird sich mit dem Unentbehrlichen, ihr schlechterdings Nothwendigen begnügen; aber ihre *Freiheit* muß sie höher achten als jedes irdische Gut; für sie muß sie ringen und streiten und hierin schaart sich um sie das katholische Volk, in dem noch kräftiger Freiheitssinn sich regt, der sich nicht täuschen läßt durch hohle Phrasen, der nach der Sache, nicht nach dem Namen verlangt. „Die Kirche Gottes,"

---

[3]) Joh. *Schilter* Instit. jur. canon. Praefat. edit. III.

[4]) l. c. p. 285: Id nunc maxime agitur, quod libertatem Ecclesiae restauratam dicere audeat, quae est *maxima servitus*, *quali numquam oppressa est Ecclesia.*

[5]) Concordat u. Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsb. 1847. Vorrede S. VIII f.

schrieb einst der heilige Bernhard [6]) an den deutschen König Conrad III., „ist seit ihrem Ursprung bis jetzt oftmals bedrängt, oftmals befreit worden. Die Hand des Herrn ist nicht verkürzt noch ohnmächtig geworden, um sie zu retten. Er wird auch jetzt ohne Zweifel seine Braut befreien, der sie mit seinem Blute erlöset, mit seinem Geiste ausgestattet, mit himmlischen Gaben geziert, und zugleich mit irdischen sie bereichert hat. Er wird sie befreien, sage ich, er wird sie befreien; wenn aber durch andere Hand, dann mögen die Fürsten des Reiches zusehen, ob das des Königs Ehre oder des Reiches Nutzen ist. Das ist es wahrlich nicht."

---

6) Bern. ep. 244 c. 2 p. 441 seq.

XIV. Die Staatsgefährlichkeit des römischen Stuhles und seiner Lehren.

1. Die hohe Gewaltfülle, welche die Päpste im Mittelalter besaßen, scheint auch für die Gegenwart, wenigstens im Princip, behauptet werden zu müssen, und selbst wenn die Päpste „habita ratione temporum" diesen oder jenen Anspruch aufgegeben haben, könnten sie doch unter günstigen Umständen dazu kommen, alle Befugnisse, die sie ehedem geübt, vollständig wieder zur Geltung zu bringen. [1])

Das ist der Gegenstand der lebhaftesten Besorgnisse bei vielen Schriftstellern, selbst bei Staatsmännern. Sie glauben, die Kirche habe sich gegenüber der Staatsgewalt im Mittelalter exorbitante Befugnisse beigelegt, aber das seien nicht bloß Ansprüche längst vergangener Zeiten, sondern ihr ganzes System zwinge sie, dieselben auf jede mögliche Weise und für alle Zeit zu beanspruchen, zumal nachdem die Unfehlbarkeit päpstlicher Lehrentscheidungen feierlich sanctionirt worden ist. [2])

2. Wir wollen nicht fragen: Wozu diese Furcht, wenn die mittelalterlich katholische Idee der herrschenden Kirche für immer untergegangen, [1]) die Kirche eine im Niedergange begriffene Weltmacht, [2]) die alte Vorstellung

---

[1]) So Friedr. Jul. Stahl Der Protestantismus als politisches Princip. Berlin 1853 S. 12. 13. Bluntschli in Sybels histor. Zeitschrift 1861. I S. 48 ff. Aemil. Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lips. 1861. Introduct. p. 2.

[2]) A. Z. 1. September 1870, in den Concilsbriefen und vielen andern Aufsätzen. Berchtold S. 15. Schulte I S. 69 II S. 11 und sonst oft. Nürnberger Erklärung von Döllinger und Genossen d. d. 27. Aug. 1870 Z. 5. Münchener Pfingsterklärung derselben 1871 Z. 2. Septembercongreß (Stenogr. Bericht über letzteren S. V. X. 12.) Döllinger in der A. Z. 31. März 1871.

[1]) Bluntschli a. a. O. S. 84.

[2]) Frohschammer in der A. Z. Hptbl. v. 3. Febr. 1868.

von der Weltgeschichte thatsächlich überwunden ist, im Staate mehr geistige Kräfte wirksam sind als in der Kirche und das politische Selbstbewußtsein des Staates mehr männliche Energie und höhere Geistesfreiheit bewahrt, als das „religiöse Gefühl" der Kirche?[3]) Beruft man sich auf die theologischen Doctrinen, so ist hier ein Mehrfaches zu erinnern.

I. Die ganze mittelalterliche Doctrin beruhte auf der thatsächlich gegebenen, als bleibend und als normal betrachteten Voraussetzung, daß die geistliche und weltliche Gewalt gleichsam unter einem Dache wohnen, eine einzige Christenheit, die christiana respublica ausmachen, und hier für beide Gebiete die christlichen Ideen gleichmäßig maßgebend und entscheidend sind.[1]) Wer immer sich auf diesen Standpunkt stellt, wird die so weit verbreitete Lehre über die indirecte Gewalt der Kirche über das Zeitliche durchaus consequent und unabweisbar für denselben finden, wie das bei hervorragenden Geistern der Neuzeit durchweg der Fall war, namentlich bei Leibnitz und Mendelsohn.[2]) Ganz richtig bemerkt Philipps, man dürfe nie den Gesichtspunkt aus dem Auge verlieren, daß das Gemeinwesen, von welchem hier die Rede, eben nur der christliche Staat des Mittelalters in seiner Approximation zu der Idee des göttlichen Rechts, nicht jeder

---

[3]) Bluntschli S. 85.

[1]) Bossuet Def. P. I L. I c. 2 p. 87: Haec autem valere volunt (adversae partis Theologi), *quando utraque potestas*, civilis et spiritualis, *pars est ejusdem reipublicae christianae*; tunc enim spiritualem potestatem praeesse civili ut spiritum carni. Cf. Bellarm. de Rom. Pont. V. c. 7 n. 2: Reges et Pontifices, clerici et laici, non faciunt duas respublicas, sed unam, i. e. unam Ecclesiam. Sumus enim omnes unum corpus (Rom. 12, 5; I Cor. 12, 12 seq.); at in omni corpore membra sunt connexa et dependentia unum ab alio. Non autem recte asseritur, spiritualia pendere a temporalibus; ergo temporalia a spiritualibus pendent etc. Bianchi t. III L. I c. 1 § 6 n. 1 p. 47. 48. Molina l. c. Disp. 29 n. 24.

[2]) Die Stellen gibt Beidtel Das canonische Recht Regensb. 1849 S. 339. 341 f. Neben den dort angeführten Pensées (II p. 406. 407) ist noch von Ersterem der Brief an Pelisson vom 18. (28.) März 1692 (A. Foucher de Careil Oeuvres de Leibniz. Paris 1859 vol. I p. 264) anzuführen, wo es heißt: Quant au pouvoir de l'Eglise ou du Concile oecuménique sur les matières temporelles, *je croy qu'il le faut reconnaître à l'égard d'une influence indirecte*, que les matières temporelles peuvent avoir sur le salut des âmes. L'Eglise doit regler le cas de conscience encore à l'égard de l'obéissance due ou non duë aux souverains. J' excepte seulement le pouvoir de rebeller ou la voye de fait, que l'Eglise ne peut et ne doit point autoriser. Elle peut faire défense aux sujets d'obéir aux magistrats en certains cas, et ils sont obligés alors d'obéir plustôt à l'Eglise universelle qu' à leur souverain. Mais lorsque les souverains les maltraitent pour cela, ils ne doivent point être rebelles. Vgl. auch dessen Réponse au Mémoire de l'abbé Pirot touchant l'autorité du Concile de Trente. n. 23 (ib. p. 405. 407.).

Staat ohne Unterschied ist, daß auf dem heutigen Standpunkte der Entfremdung des Staates von der Kirche eine Menge Dinge in ganz anderem Lichte erscheinen, aber auch der christliche Staat jener Zeit nicht in jeder Beziehung als die Norm für die heutigen Zustände angesehen werden kann.[3]) Das Absetzungsrecht „kann dem Oberhaupte der Kirche unter allen Umständen nur dann zustehen, wenn der Staat selbst durchaus und völlig mit der Kirche auf denselben Principien, mit ihr auf einer Basis, nicht aber bloß neben ihr steht oder gar sich über sie gestellt hat, nur dann kann und wird davon die Rede sein können, wenn der Staat in dem Hause der Kirche wohnt, nicht wenn er sich sein eigenes Haus daneben gebaut hat."[4]) Diese auch in den verschiedenen Uebersetzungen des Werkes unbeanstandet gebliebenen Worte haben ihre volle und entschiedene Geltung auch nach der Lehre der curialistischen Theologen.

3. II. Es lehren aber auch die Vertreter der indirecten oder directiven Gewalt der Kirche über das Zeitliche, daß die weltlichen Fürsten wiederum ihrerseits in bestimmten Fällen dem Papste Widerstand leisten können, wenn er z. B. ungerechte Disciplinargesetze erließe, gewaltsam in fremden Besitz sich eindrängen, die Kirche zu Grund richten würde.[1]) Selbst Cardinal Turrecremata theilt diese Ansicht und führt für einen solchen energischen Widerstand in bestimmten Fällen, der natürlich erst nach vergeblicher Mahnung eintreten dürfte, den Petrus von Palude, den Cardinal von Ostia und den berühmten Archidiaconus an.[2]) Dieselbe Lehre vertritt aber auch Bellarmin und mit ihm die ihm folgenden Theologen,[3]) auch diejenigen, die in Rom unter dortiger Censur geschrieben haben.[4]) Galt das schon unter Voraussetzung des Zusammenwohnens von Kirche und Staat unter einem Dache, so gilt es noch viel mehr unter der heutigen Gestaltung der Dinge, noch mehr für Nachbarn, als für Hausgenossen.

---

[3]) Phillips KR. III § 126 S. 188 f. [4]) Das. S. 189.

[1]) Anton. Cordubens. quaestion. L. IV q. 10 dict. 3 L. III q. 13 reg. 3. Sylvester in Summa V. Obedientia n. 5. 6. Andradius in defens. Trid. fid. L. I. Paris. TT. pro Conc. Basil. (in Monarchia ed. Haiminsfeldii t. I.) contra Leonem P. X. Cajetan. t. I Opusc. Tract. I de potest. Papae c. 27. Victoria Relect. 1 de potest. Eccles. q. ult. n. 3. Sotus in L IV dist. 25 q. 2 a. 2. Driedo L. II de libertate christiana cap. 2. L. Molina Tract. II de jnstit. et jure Disput. 31 n. 4. 5 p. 64.

[2]) Turrecremata Summa L. II c. 106 p. 246. 247.

[3]) Bellarmin. de Rom. Pontif. L. II c. 29. de auctor. Concil. L. II c. ult. p. 51. Opp. t. II ed. 1721. Card. Sfondrat. Regale Sacerdot. L. II c. 14 n. 4 p. 416 ed. 1684. Cf. Caron Remonstr. Hibern. P. I c. 5 n. 16—22 p. 12. 13.

[4]) Bianchi t. III L. I § 5 n. 2. p. 43 seq. Mamachi t. IV. p. 258.

Hier ist die Reciprocität für beide Theile gewahrt. Wo die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung wirklich und evident gegeben ist, könnte auch der Staat seinen Widerstand organisiren, wozu er die reichlichsten Mittel an der Hand hat, zumal heutzutage. Aber auch für die Kirche besteht ein Recht der Nothwehr, das aus dem natürlichen Rechte fließt.[5] Wie jedes weltliche Reich von dem Nachbarreiche verlangen kann, daß es nicht muthwillig seine Angehörigen beeinträchtige, ihm selbst keine Unbill zufüge, und in dem Falle, daß seinen wohlbegründeten Klagen nicht abgeholfen wird, zum Schutze seiner Interessen selbst zu den Waffen zu greifen befugt ist: so kann das geistliche Reich der Kirche, da wo es sich um einen dringenden Nothfall und um Wahrung seiner Lebens-Interessen handelt, falls alle Vorstellungen erfolglos geblieben sind, nach seinen Kräften mit allen Mitteln sich vertheidigen.[6] In dieser Beziehung hat Döllinger vollkommen Bossuet's Wort sich angeeignet: „Wenn es die Noth erfordert, kann der Papst Alles — natürlich immer mit Ausschluß dessen, was göttlicher Ordnung ist" und die päpstliche Autorität als eine wahrhaft souveraine und freie bezeichnet, „die ihrer Natur und Bestimmung nach für außerordentliche Fälle und Bedürfnisse auch mit einer ganz außerordentlichen Macht, jedes blos menschliche Recht zu beugen und Ausnahmen von der Regel zuzulassen oder anzuordnen, ausgerüstet sein muß."[7] Je nach der Verschiedenheit der Zeiten wird der Papst unter Fügung der Vorsehung die Strenge der Canones ermäßigen oder verschärfen und für neue Krankheiten neue Mittel zur Anwendung bringen müssen.[8] Gegen die mit der Macht verbundene Bosheit soll er auch in außerordentlicher Weise einschreiten.[9] Darum ist auch die Lehre, die den römischen Papst mit einem freien und in der ganzen Kirche thätigen Fürsten vergleicht, keine blos mittelalterliche;[10] sie ist mit der Natur und dem Wesen des Primates selbst gegeben.

---

5) L. 3 de just. et jure ff. I. 1.; c. 3 de sent. excom. V. 39.

6) Das jus cavendi ist daher ein wechselseitiges. Phillips KR. II § 109 S. 524. 530.

7) Döllinger Kirche und Kirchen S. 39. 40. Pichler (I. S. 223) schließt sich vollkommen diesen Worten an

8) Abt Wibald von Stablo und Corvey an Eugen III ep. 114 p. 1208: Licuit semperque licebit Romano Pontifici pro rerum qualitate et temporum varietate rigorem canonum intendere vel remittere et nova remedia novis morbis adhibere. Cf. ep. 191 p. 1288 seq.

9) Bernard. de consid. L. IV c. 7 n. 23: Ubi malitiae juncta potentia est, aliquid tibi supra hominem praesumendum. Vultus tuus super facientes mala. Timeat spiritum irae tuae, qui hominem non veretur, gladium non formidat.

10) Syll. prop. 34 aus dem apost. Schreiben vom 22. August 1851 gegen J. N. Nuytz — getadelt von Schulte I S. 45 N. 4.

4. III. Es hat die theologische Doctrin auch sonst nicht das Bedenkliche, das man so oft in ihr hat finden wollen, wenn sie nicht genauer geprüft ward. Es erhebt sich zunächst die Frage, ob die ideale Superiorität der Kirche, wo sie einmal angenommen ist, die Staatsgewalt aufhebe und völlig verflüchtige. Die Theologen antworten entschieden mit Nein und begründen dasselbe also: 1) Der Vorzug der Kirche kann practisch der Staatsgewalt gegenüber nur da zur Geltung kommen, wo letztere nicht mehr auf ihrem Gebiete steht, wo es sich zugleich um religiöse, nicht mehr um reinstaatliche Interessen handelt; auf ihrem eigenen Gebiete bleibt die Staatsgewalt völlig selbstständig, so lange sie die Religion nicht verletzt, in ihrer Sphäre bleibt.[1]) Es verlangt ja die Kirche keine Anerkennung der Superiorität über den Staat für ihre Hierarchen in deren persönlichen und zeitlichen Interessen, sondern nur für die von Gott geoffenbarte Wahrheit im eigenen Interesse des Staates und des christlichen Volkes zu ihrem wahren Gedeihen; sie fordert nur, daß die Anerkennung Gottes als des Urquells alles Rechtes nicht blos speculativ und theoretisch, sondern auch wahrhaftig und practisch im Staate durchgeführt, ihr wenigstens nicht positiv entgegentreten werde, was jede Staatsgewalt schädigen muß und stets geschädigt hat. Dazu kommt das theologisch unumstößliche Princip: 2) die Gnade zerstört nicht die Natur, die übernatürliche Ordnung hebt die natürliche nicht auf.[2]) 3) Es kann die Kirche unmöglich die Functionen der Staatsgewalt überall ausüben, so wenig als die Staatsgewalt die Functionen der Kirche; die Kirche bedarf des Staates ebenso wie dieser der Kirche.[3]) 4) Es haben die Päpste nicht weniger die Coordination der beiden Gewalten[4]) hervorgehoben, als die Superiorität der Kirche. Innocenz III. braucht in einem wichtigen Aktenstücke, in einem Schreiben an die deutschen Reichsfürsten, vier biblische Bilder zur Bezeichnung der Stellung der beiden Gewalten: 1) Sie sind die zwei Cherubim,

---

1) S. Thom. in L. II Sent. d. et q. ult.: In tantum saecularis potestas est sub spirituali, in quantum est ei a Deo supposita, sc. *in his, quae ad animarum salutem pertinent;* et ideo in his magis est obediendum potestati spirituali quam saeculari. In his vero, *quae ad jus civile pertinent*, magis est obediendum potestati saeculari quam spirituali, secundum illud: Reddite quae sunt Caesaris, Caesari etc.

2) S. Thom. Sum. 2. 2. q. 10 a 10: Jus divinum, quod est ex gratia, non tollit jus humanum, quod est ex naturali ratione. Cf. Suarez de legibus L. III c. 6 n. 9.

3) Petrus Dam. L. III ep. 6 ad archiepisc. Colon.

4) Freilich glauben moderne Juristen schon zu viel zuzugestehen, wenn sie die Coordination zugeben; ein solcher Dualismus scheint ihnen ein mißliches Ding. Denn „dem christlichen Staate gegenüber wird die Kirche immer die Oberhand behalten." Hübler in Dove's Zeitschr. f. KR. Bd. III S. 437 N. 106.

die das Gesicht gegen die Bundeslade gekehrt haben und über ihr mit zwei verbundenen Flügeln sich wechselseitig betrachten (Exod. 37, 7 ff.), 2) die zwei kostbaren und wunderbaren Säulen am Eingange zum Vestibulum des Tempels, um die eine Linie (Schnur) von zwölf Ellen herumging (III. Kön. 7, 15. Jerem. 52, 21), 3) die zwei Himmelslichter (Gen. 1, 14 ff.), 4) die zwei Schwerter (Luk. 22, 38).[5] Von diesen vier Bildern lassen die beiden ersten nur auf eine Coordination schließen, ebenso das vierte in der Ausführung des Papstes. (S. 380 f.)

5. Die Unabhängigkeit der beiden Gewalten ist regelmäßig anerkannt, aber nicht in dem Sinne, daß keine von beiden der anderen bedarf noch auf die andere zu hören hat; sie sind eben beiderseitig verpflichtet, den Vorstellungen, welche die eine der anderen macht, ein williges Ohr zu leihen und wo eine wohl begründete Ursache zur Beschwerde vorliegt, abzuhelfen. Insbesondere muß der Staat dem göttlichen der Kirche übergebenen Gesetze nachkommen. „Die Unabhängigkeit beider kann daher nur den Sinn haben, daß sie beide frei sind in dem Streben für ihr Ziel, die Kirche hat sich nicht in die weltlichen, der Staat nicht in die kirchlichen Dinge einzumischen. Jene, über die geistlichen Dinge gesetzt, hat nicht die Angelegenheiten der Republiken und Königreiche, oder gar die zeitlichen Sachen der ganzen Welt an sich zu ziehen. Dafür ist die weltliche Obrigkeit, und zwar in der Weise bestimmt, daß sie *hierin die höchste und von der Kirche unabhängige Gewalt* ist und bleibt, *solange* diese Dinge *nicht selbst in einem Gegensatz zu dem göttlichen Gesetze treten.*“[1] Wäre das der Fall, so würde aber zugleich die heutzutage verfassungsmäßig garantirte *Gewissensfreiheit der katholischen Staatsbürger*[2] verletzt, es wäre damit schweres Unrecht geübt, das Gedeihen des Staates selbst gefährdet. Es ist auch heute noch wahr, was der heilige Bernhard an den französischen König Ludwig VII. schrieb: „Die Reiche der Erde und ihre Rechte bestehen dann in voller Kraft und Unversehrtheit ihren Gebietern fort, wenn sie den göttlichen Anordnungen keinen Widerstand leisten.“[3]

6. Wesentlich ist für den Staat *die juristische Unabhängigkeit*; es darf in ihm kein Recht der unbeschränkten Selbsthilfe bestehen, dem definitiven Ausspruch seiner obersten Gewalt keine entgegengesetzte

---

5) Reg. super negotio Rom. Imperii ep. 2. Migne CCXVI. p. 997.

1) Phillips KR II § 109 S. 520. 521.

2) Practisch kommen hierin die neuen Verfassungen den religiösen Anforderungen, die hier nur *negativer* Art sind, d. h daß der Staat nichts gebieten soll, was die Kirche verbieten muß, und nichts verbieten, was diese zu befehlen verpflichtet ist (Vgl S. Thom. 1. 2 q. 1 a. 4; q. 96 a. 2), vollkommen entgegen (S. 397 N. 2).

3) Bern. ep. 256 c. 1 p. 462.

Behauptung mit Rechtswirkung gegenüber treten, keine andere Gewalt auf dem ihm eigenen Gebiete etwas befehlen. Diese juristische Unabhängigkeit schließt aber eine vielfache moralische Abhängigkeit nicht aus; eine solche besteht stets und zwar nach mehreren Richtungen.[1]) Der Gesetzgeber „muß sich bewußt sein, daß er nie auf einem ganz unabhängigen Boden steht, wo er blos nach seinem Willen verfahren könnte; die gegebenen Zustände, die Sitten, der Geist der Nation setzen ihm überall unsichtbare Schranken entgegen."[2]) Hinsichtlich der sündhaften Handlungen, die als äußerlich erkennbare unter die irdische Strafgewalt gezogen werden können, läßt sich, inwiefern sie es auch sollen, keine feste Gränze angeben, sondern dieses hängt davon ab, inwieweit sich bei einem Volke nach der Stufe seiner Cultur Religion, Sittlichkeit und Recht zu einer Einheit durchdringen.[3]) Die Thätigkeit der Staatsgewalt für Pflege der Sittlichkeit ist in keiner Weise zu bestreiten;[4]) aber sie hat „schon eine Schranke darin, daß sie auf den letzten Antrieb des Sittlichen, die Gesinnung und das Gewissen, durch ihre Zwangsgebote nicht einwirken kann; es kommt vielmehr dabei wesentlich auf die freie, von der eigenen Ueberzeugung und Erkenntniß des Sittlichen geleitete Selbstbestimmung an, welche Erkenntniß nur mit rein geistlichen Mitteln, also durch die Moral und Religion, hervorgebracht und von der Kirche gepflegt werden muß. Daraus folgt, daß die Staatsgewalt sittliche Handlungen blos als solche, wenn sie nicht zugleich Rechtspflichten sind, nicht bei Strafe gebieten kann, weil sie eben durch diesen Zwang deren Charakter und Verdienst als sittliche Handlung zerstören würde."[5]) Moralisch ist sicher jede Staatsgewalt vielfach abhängig von den sie umgebenden Verhältnissen, den klimatischen, geographischen, commerciellen, industriellen, ökonomischen, wissenschaftlichen Zuständen und Lebensbedingungen, von den Eigenarten der Provinzen, Bezirke und Volksstämme, von der Entwicklung in den Nachbarstaaten, von den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen, von der öffentlichen Meinung und dem Stande der allgemeinen Cultur. Wer wollte nun läugnen, daß dasselbe in nicht geringerem Maße der Fall ist bezüglich der religiösen Ideen des Volkes, bezüglich der kirchlichen Institutionen?[6]) Stets hat die

---

[1]) Beidtel Das canonische Recht S. 23 ff. 55.

[2]) Walter Naturrecht und Politik § 390 S. 363.

[3]) Das § 415 S. 392.

[4]) Pignatelli Consult. can. t. II Cons. 56. p. 112 113 n. 11—21.

[5]) Walter a. a. O. § 447 S. 428. 429.

[6]) Mag auch der Staat die Religion als formellen Grund politischer Berechtigung nicht gelten lassen, „als Gegenstand privatrechtlicher Selbstbestimmung seiner Glieder wird er sie immer achten, als Quelle socialer Geltung und Gestaltung wird er sie, so

Religion einen großen Einfluß geübt auf die Völker, und mittelst der Völker auf die Regierungen; im Verhältnisse zu ihrer Ausdehnung und ihrer Lebensthätigkeit übte jede Religionsgesellschaft naturgemäß eine indirecte Gewalt auf die Regierung des Staates. Dieser Einfluß einer Religionsgesellschaft mag indessen in gewöhnlichen Zeiten noch so groß sein, er ändert, da er nicht juristisch, sondern rein moralisch ist, nichts an den natürlichen Befugnissen der Staatsregierung, nur beschränkt er die letztere und zeichnet ihr für die Totalität ihrer Handlungen eine gewisse Richtung vor. Die Kirche ihrerseits kann nur moralisch einwirken, insoweit sie die öffentliche Meinung für sich gewinnt; sie kann sie aber nur gewinnen durch Mäßigung und Beschränkung ihrer Ansprüche auf die von der Gerechtigkeit gezogenen Gränzlinien, sie kann nur siegen, wenn sie den guten Willen der Gläubigen zur Seite hat und die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache zum Durchbruch kommt.[7]) Das ist im Grunde die Lehre von der indirecten Gewalt der Kirche über das Zeitliche; „sie besteht auch gegen die weltliche Gewalt, wenn die Kirche in einem Streite mit derselben die öffentliche Meinung auf ihrer Seite hat.“ [8]) Ohne diese Bedingung wird keine der beiden Gewalten im Streite siegen. Das ist so wahr, daß auch derjenige Staat, der um die Kirche sich gar nichts kümmern will und den Dictaten des Liberalismus sich unterwirft, das eben nur darum thut, weil er diese Dictate von der öffentlichen Meinung[9]) getragen und gefordert glaubt. Ja in unseren modernen Staaten übt die sogenannte freie Wissenschaft d. i. die Macht der Wissenden, die da von sich sagen: La science c'est moi, eine wahrhaftige Dictatur aus, eine directe und dabei despotische Gewalt, die man sich eben deßhalb gerne gefallen läßt, weil sie keine unumstößlichen Grundsätze anerkennt und darum den jeweiligen Gebietenden ungehindert zu fröhnen ebenso bereit als befähigt ist.

7. Keine Staatsgewalt kann für sich völlige Schrankenlosigkeit beanspruchen.[1]) Nichts Endliches ist ohne Schranken; der Staat aber ist ein

---

gut wenigstens als Geld und Credit, stets beachten müssen.“ v. Moy im Archiv f. kath. KR. Bd. XII S. 65 66.

7) Beidtel a. a. O. S. 55. 584 f. 356 ff. 8) Das. S. 350.

9) Was Hr. v. Döllinger 1863 (Verhandlungen der Münchener Gelehrtenversammlung S. 47) über die Bedeutung der „öffentlichen Meinung“ auch in der Kirche, ähnlich dem hebräischen Prophetenthum, gesagt hat, war damals keineswegs in so schroffer Weise aufgestellt, als spätere Kundgebungen es erscheinen ließen, erhielt aber erst durch diese seine Illustration.

1) Syllab. 1864 prop. 39: Reipublicae status, utpote omnium jurium origo et fons, jure quodam pollet nullis circumscripto limitibus. Der verurtheilte Satz

Product der Endlichkeit. Aeußere, physische Schranken hat er schon in seinen geographischen Gränzen; innere sittliche Schranken sind in seinem Zwecke und in seiner Natur gegeben. „Es schließt," sagt F. Walter, „der Begriff des Staates als einer Gemeinschaft vernünftiger sittlicher Wesen von selbst eine sittliche Beschränkung der Gewalt in sich. Diese muß daher jede Staatsform, wenn sie überhaupt eine des Menschen würdige sein will, anerkennen oder richtiger voraussetzen. Die Gewalt ist nicht für sich, sondern für das Allgemeine da. Zu den Aufgaben einer jeden Verfassung gehört daher auch die, das Gefühl dieser Beschränkungen in den Organen der Staatsgewalt wahrhaft lebendig zu erhalten, wozu jedoch blos äußere Formen nicht zureichend sind. Von diesem Gefühle der sittlichen Beschränkung hängt das Wohl der Staaten wesentlich ab. Wo es fehlt, tritt Eigennutz und Willkür ein, und die Regierung wird zur Despotie. Dieses kann wohlbemerkt nicht blos in der Monarchie, sondern auch in den Republiken der Fall sein."[2]) Es führt das aber noch zu weiteren, allgemeineren Betrachtungen.[3]) Der oberste Grundsatz des conservativen Princips, nach dem die fernere Entwicklung des Staates aus den geschichtlichen Grundlagen desselben heraus, nicht nach einer abstracten Theorie geleitet wird, ist im Gegensatze zum revolutionären der: daß überall und unter allen Umständen das Recht gewahrt werde, das Recht, wie es sich im bestimmten Staate im Laufe der Zeit organisch herausgebildet hat, dem göttlichen und natürlichen Rechte entsprechend. Jedes nach anderen Grundsätzen gegebene Gesetz ist vom conservativen Standpunkt aus verwerflich. Die Obrigkeit ist es, durch welche das Recht aufrecht erhalten, ausgeführt

---

ist ausgezogen aus der Allocution Maxima vom 9. Juni 1862, wo es heißt: Omnia .. legitimae cujusque proprietatis jura invadere, destruere contendunt, ac praeterea animo et cogitatione confingunt *jus quoddam nullis circumscriptum limitibus*, quo reipúblicae statum pollere existimant, quem omnium jurium originem et fontem esse temere arbitrantur. Der Satz enthält einen doppelten Irrthum: a) der Staat ist Ursprung und Quelle aller Rechte, was nur von Gott gesagt werden kann, was die natürlichen Rechte der Eltern, der Familie u. s. f. verkennt und nur auf einem ganz irreligiösen und unphilosophischen Standpunkt zu vertheidigen ist. b) Sein Recht ist völlig ohne alle Schranken, hat also kein anderes zu achten, kann jedes andere abschaffen. Da die staatliche Gesellschaft nicht stationär ist, sondern fortschreitet, erkennt sie kein unveränderliches Gesetz, keine bleibende Institution mehr an. Das ist die Theorie des absoluten Liberalismus, wie ihn Liberatore (La Chiesa e lo Stato. Napoli 1871. c. 1 p. 1 seq.) zeichnet.

[2]) Walter Naturrecht und Politik § 257 S. 234.

[3]) Ich folge hier, um möglichst allseitig den Standpunkt des Reinsachlichen und Objectiven zu wahren, den Ausführungen eines tüchtigen katholischen Publicisten C. N. G. Rintel Der Protestantismus als politisches Princip. Breslau 1853. S. 15.

und äußerlich fortgebildet, fortentwickelt wird; die Obrigkeit kann folglich dieser ihrer Bestimmung nach conservativem Princip nur dadurch nachkommen, daß sie in der Rechtsentwicklung die Bahn der organischen Entfaltung inne hält, daß sie in keiner Weise sich eines Bruchs mit dieser organischen, historischen Entwicklung schuldig macht. Diese ihre Pflicht kann sie aber nur dann wahren, wenn sie ihr eigenes, ihr als Obrigkeit zustehendes Recht *nicht als ein absolutes, alles andere Recht innerhalb des Staates aufhebendes geltend macht, sondern als ein einzelnes, wenn auch als das höchste. . . .* Hieraus folgt unmittelbar, daß nach dem conservativen Principe das Recht des Staates *ein durch die einzelnen Rechte im Staate beschränktes* ist, daß es an diesen Rechten seine Gränze und Schranke hat.[4]) Subjekt eines Rechtes aber ist immer entweder eine Person oder ein zum Dienste der Person stehendes, deßhalb mit Personenrecht ausgestattetes Institut. Indem nun das Recht des Staates *an dem Rechte der Person* seine Schranke hat, hat es seine Schranke an der Person, am Unterthanen selbst; der Unterthan hat also ein vom Staate nicht zu verletzendes Recht an den Staat, das, daß der Staat in seinen Rechtskreis nicht eingreife, ihn nicht verletze, wogegen er selbst die Verpflichtung gegen die Obrigkeit hat, in ihren Rechtskreis nicht einzugreifen, denselben anzuerkennen, d. h. unterthan zu sein und zu gehorchen, damit die Obrigkeit ihr Recht, welches auch ihre Pflicht ist, üben könne.[5]) Dieses Wechselverhältniß von Recht und Pflicht zwischen Obrigkeit und Unterthan ist es, welches Paulus (Röm. 13, 1—8, Eph. 6, 1—9) im Sinne hat, welches im deutschen Rechte mit dem Worte *Treue* bezeichnet wird. Der Ausdruck für das Resultat der pflichtgemäßen Handlungsweise beider Theile ist *Friede*; die Treue kann daher von beiden Theilen gestört, auch die Obrigkeit kann *treulos, friedlos* werden. Dagegen entwickelt das *revolutionäre Princip* den Staat aus einem abstracten System, das die geschichtlichen Grundlagen negirt, daher auch alle Rechtsverhältnisse, die mit der Durchführung des angenommenen abstracten Regierungsprincips sich nicht vereinbaren lassen, daher auch jedes dem

---

4) Guizot de l'Eglise p. 167: Le caractère essentiel de l'esprit chrétien est le respect de la règle et du droit, *de tous les droits*, des droits de Dieu comme des droits de l'homme, *des droits des gouvernements comme des droits des peuples*, des droits du passé comme des droits de l'avenir. Le caractère dominant et permanent de l'esprit révolutionnaire est au contraire la passion, tantôt la passion de la licence, tantôt la passion d'une idée fixe et exclusive, devant la quelle s'évanouissent tous les droits qui la gênent et à laquelle tous les moyens sont bons pour se satisfaire.

5) Rintel a. a. O. S. 16.

Staate gegenüber bestehende, jedes persönliche Recht der Unterthanen negiren muß und nur Scheinbilder von Rechten und Rechtssubjecten gelten lassen kann, die verschwinden, sobald das Allrecht des Staates sie nicht mehr anerkennen will; dann hört jedes Wechselverhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf; der Staat nur ist activ, der Unterthan passiv und wird nur insofern activ, als er, aus der Unterthanen-Qualität heraustretend, Theil der Obrigkeit, der Staatsgewalt wird.[6])

8. Aber auch die Kirche hat ihre Schranken[1]) und diese sind von der Art, daß sie ihre Macht gar nicht zum Nachtheil des Staates mißbrauchen kann. Die Kirche kann nicht die menschliche Willensfreiheit aufheben, nicht bewirken, daß Alle ihren Aussprüchen folgen müssen, nicht die innere Ueberzeugung noch die äußere Unterwerfung erzwingen. „Die ganze Kraft der Kirche," sagt der Jesuit M. Liberatore,[2]) „ist eine moralische; die Coercitionsmittel sind in ihr nur virtuell, soweit sie das Recht hat, sie von der bürgerlichen Gesellschaft zu fordern, die ihr untergeordnet ist. Daraus entsteht eine fast absolute Unmöglichkeit des Mißbrauchs, und zwar aus doppeltem Grunde: 1) weil die Kirche des Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Attentate auf ihre Gesetze und ihren Frieden bedarf, ist sie von der Natur ihrer Lage selbst dahin geführt, scrupulöse Wahrerin des Rechts derselben zu sein, so daß sie gegen dieselbe eher freigebig mit dem Ihrigen ist, als daß sie das nicht ihr Gehörige usurpirt; 2) weil die moralische Kraft, mit der allein die Kirche formell ausgestattet ist, alle ihre Stärke nur aus der Evidenz des Rechtes hat. Daher stützt sich die Kirche stets auf augenscheinliches Recht, und es kann ihr nicht in den Sinn kommen, etwas zu prätendiren, was man als ungerecht nachweisen kann. Alles, was offenbar zum Ressort des Staates gehört, wie die rein bürgerlichen und politischen Angelegenheiten, ist vollständig gegen die Gefahr einer Invasion von Seite der kirchlichen Gewalt gesichert." Handelt es sich um streitige, zweifelhafte Gegenstände, so ist für den Katholiken klar, daß da, wo sich der Streit um eine allgemeine Regel, ein Princip dreht, die Kirche als Lehrerin der Wahrheit und Gerechtigkeit nicht in einen Irrthum fallen kann; ist aber die Rede von der Anwendung einer allgemeinen Regel, von der Application des Princips, für welche die Kirche

---

6) Rintel S. 17. 18.

1) Audisio (Droit public de l'Eglise, traduit par Labis. Louvain 1864 t. I p. 307): Dieu seul, à proprement parler, ne relève que de lui-même. L'Eglise et l'Etat, étant ses dépendances, et comme deux provinces ou départements de son gouvernement d'ici-bas, n'ont qu'une autonomie non pas absolue, mais *relative*.

2) M. Liberatore La Chiesa e lo Stato c. 1 a. 8 p. 113. 114.

keine Unfehlbarkeit beanspruchen kann, so ist sie schon durch ihre ganze Stellung genöthigt, die guten Gründe des anderen Theils zu würdigen, und hier hat sie sich stets zur größten Nachgiebigkeit salvis principiis bereit gezeigt; [3]) auch handelt es sich hier um Fälle, in denen der Staat ebenso gut entgegenkommen kann und selbst wenn er irgend eine Beschwerde dulden sollte, wäre der Nachtheil für ihn nicht so groß als der eines Kampfes gegen die Kirche mit Aergerniß und Beunruhigung der Gläubigen. [4]) So stellt sich die Sache für den wirklichen Rechtsstaat dar, der allen Bürgern gerecht sein will. Da wo eine Partei das Ruder führt, welche die katholische Minderheit um jeden Preis zu unterdrücken sucht, herrscht eben reine Despotie, mag sie sich noch so sehr unter hochtönenden Phrasen verhüllen.

9) IV. Wenn man nun die von den Theologen wohl aus dem christlichen Alterthum (S. 375 ff.) und der Vernunft (S. 389 ff.) begründete Lehre von der Superiorität der Kirche und ihrem directiven Einflusse auf das Zeitliche anerkennt, so hat der (heutzutage nur ideelle) christliche (katholische) Staat davon gar nichts zu befürchten, während der paritätische, noch mehr der entchristlichte und heidnische schon dafür gesorgt hat, daß sie unter keiner Form praktisch werden und im Leben Einfluß gewinnen kann. „Das Band der Vereinigung zwischen Kirche und Staat," sagt ein neuerer Theologe, [1]) „hat durch die unselige Glaubensspaltung im sechszehnten Jahrhundert so gelitten, daß an eine vollkommene Verbindung der beiden Gewalten, wie die Natur der Sache sie fordert, nicht mehr zu denken ist. Denn kann auch die Kirche in treuem Festhalten an ihrer Mission ihr Verhalten gegen den Staat nie ändern, so mußte doch mit dem Eintreten der genannten Spaltung die Stellung des Staates zur Kirche eine andere werden. Als noch alle Angehörigen des Staates die Kirche als die Hüterin der wahren Glaubens- und Sittenlehre verehrten, damals konnte auch der Staat ein solches Verhalten gegen sie beobachten, daß er ihre Glaubens- und Sittenlehre positiv anerkannte, d. h. zur positiven Grundlage seiner Handlungen, und namentlich seiner Gesetzgebung machte. Dieses Verhältniß hat die Existenz mehrerer in demselben Staate bestehender und anerkannter Confessionen gelockert; jetzt muß man zufrieden sein, wenn der Staat die Lehre der Kirche nur noch negativ anerkennt, d. h. sie nicht

---

3) Cardinal Consalvi Note v. 10. Aug. 1819 (Münch Conc. II S. 378 ff.). Cardinal Antonelli Note vom 29. Febr. 1860.

4) Liberatore l. c. p. 114. 115.

1) Reinerding „Der Ursprung u. die Gränzen der St.Gewalt" im Archiv f. kath. K.R. Bd. XIV. S. 191. 192.

verletzt, und dabei das Wirken der Kirche mit seinem Arme unterstützt." Der natürliche und nächste Zweck des Staates ist aber der Rechtsschutz, der entferntere die zeitliche Glückseligkeit der Staatsangehörigen; die Staatsgewalt hat darin, daß sie das Ganze und die Glieder nach Innen und nach Außen schützt, keinerlei Concurrenz.[2] Treffend äußert sich v. Moy:[3] „Indem das Christenthum dem irdischen Leben ein überirdisches Ziel gesetzt und Christus für dieses Ziel die Kirche gegründet hat, so ist allerdings für diejenigen, welche dieses Ziel und diese Anstalt anerkennen, die vernünftige Forderung unabweislich geworden, daß sie die Ordnung dieses irdischen Lebens mit seinem überirdischen Ziel in Einklang bringen und wenigstens nicht mit der Kirche in dieser Beziehung sich in Widerspruch setzen.[4] Diese Forderung gilt natürlich für alle irdischen Zwecke und für alle irdischen Ordnungen ohne Ausnahme und für alle, welche jenes Ziel und jene Anstalt anerkennen, ohne Unterschied, sie mögen in was immer für einem irdischen Wirkungskreise sich befinden. Die Anerkennung des Christenthums und der Kirche steht Jedem frei; die Folgerung aber, die sich aus der Thatsache dieser Anerkennung ergibt, ist vernünftig unabweislich. So lange daher der christliche Glaube allgemein herrschend und die Kirche als die von Christus gegründete Heilsanstalt allgemein anerkannt war, konnten zwischen Papst und Kaiser, zwischen Bischöfen und weltlichen Gewalthabern Streitigkeiten und Zwiste über einzelne Befugnisse und Verpflichtungen entstehen; aber der Zweck des Staates als der irdischen Ordnung konnte nicht dem der Kirche entgegengesetzt, es konnte nicht die weltliche Ordnung als eine gänzlich unabhängige und lediglich für sich bestehende der kirchlichen gegenübergestellt werden. Staat und Kirche konnten zwar nicht mehr, wie vormals (im Heidenthum) verschmolzen sein, aber sie blieben vernünftig geeinigt. Die Kirche konnte sich mit keinem Staate und keiner Staatsordnung mehr identificiren, aber jeder Staat fand für seine irdischen Bestrebungen und Einrichtungen in der Kirche eine Quelle höherer Weihe und für die Nothwendigkeiten, aus denen sie erwachsen, einen lindernden Balsam. Das Alles ist anders geworden durch die Reformation.[5] Diese hat das überirdische Ziel, das vom Christenthum dem irdischen Leben gesetzt worden, anerkannt, aber die

---

2) Das. Archiv. Bd. XIII S. 378 ff.

3) Der moderne Staat und die kath. Kirche. Archiv Bd. XII. S. 62.

4) S. Suarez de leg. III 7 (oben S. 397 N. 2).

5) Bluntschli a. a. O. S. 83 erinnert an die früheren Häretiker von Arnold von Brescia bis Wiklif und Hus, welche die nationale Idee vertraten. Die nationalpolitische Bewegung hatte, den Reformatoren nur wenig bewußt, großen Antheil an der Reform.

göttliche Anstalt der Kirche, deren Priesterthum und Lehramt geläugnet.[6]) Sie mußte daher die Aufgabe der Kirche dem Staate übertragen, den Staat zur Kirche, die Kirche zu einer Staatsanstalt machen. Sofort war die Religion zu einem dienenden Element der Politik geworden. Dies jedoch nicht blos in den protestantischen Staaten. Das Bedürfniß des Schutzes und der Vertheidigung gegen die Gewaltthaten und Uebergriffe des Protestantismus hatte in den katholischen Ländern zu sehr das weltliche Schwert und die Staatsgewalt in den Vordergrund gedrängt und den Vorstehern der Kirche zu viele Rücksichten auferlegt, als daß nicht auch hier derselbe Mißbrauch sich hätte einstellen sollen.[7]) Er wurde förmlich zum System erhoben, und dieses System nannte man in Frankreich Gallicanismus, in Deutschland Febronianismus oder Josephinismus, jenseits der Pyrenäen Pombalismus. Es war ein System der Heuchelei und Niedertracht. Die Folgen konnten nicht ausbleiben. Während in den protestantischen Staaten die Reformation ihr Werk der Zerklüftung und Auflösung fortsetzte, und die Zersplitterung in tausenderlei Secten den Regierungen dort die Fortführung ihres kirchlichen Regiments nachgerade unmöglich machte, wurde in den katholischen Ländern durch die systematische Herabwürdigung und Mißbrauchung des Heiligsten, die Zuchtlosigkeit der Großen und die Kraftlosigkeit des Clerus der Glaube in den Massen erschüttert, in den höheren Schichten der Gesellschaft großentheils gänzlich zerstört.[8]) Das führte zur französischen Revolution, welche Christenthum und Kirche gleichmäßig verwerfend, den Staat als eine blos für dieses Leben und um irdischer Zwecke willen bestehende, auf der Menschen Willen beruhende und durch diesen

---

6) Bluntschli: Die Reformatoren gaben zwar die Idee der Kirche als einer Gemeinschaft der Gläubigen nicht auf; aber sie ordneten die äußere Erscheinung der Kirche willig dem Staate unter und erkannten auch in dem Staate eine inwohnende sittliche Natur und Bestimmung (diese war aber früher nie in Abrede gestellt worden). Sie schrieben alle zwingende Macht, und daher alle Gesetzgebung, Regierung, Gerichtsbarkeit, ausschließlich dem Staate zu. Der protestantische Staat war noch nicht völlig von der theologischen Doctrin, aber er war ganz von der Herrschaft der Kirche emancipirt. Dem Wesen nach war er ein erster, noch unklarer Versuch des modernen Staates, der sich endlich auch von der Beschränkung der Confession und der Autorität der Theologie befreit hat (S. 83. 84).

7) Die katholischen Fürsten, die sich beim Eindringen der neuen Lehre vielfach um die Sache der Kirche verdient gemacht und deßhalb von ihr reiche Privilegien erlangt hatten, traten bald als ihre Vormünder auf und hoben damit die Staatsgewalt über die alten Schranken (S. A. Z. Beil. v. 30. April 1872 über Friedberg's „Gränzen").

8) Diese Zustände traten nach und nach in den meisten katholischen Ländern ein, aber sie kennzeichnen sich als ein Verlassen und Bekämpfen des Katholicismus. Wie man

getragene Anstalt und Ordnung neu constituirte. Das ist der moderne Staat, nach dessen Vorbild alle anderen Staaten Europa's allmälig sich umgestaltet, dessen Grundsätze und Verfassung sie nach und nach alle sich angeeignet haben. Bei seinem ersten Auftreten nahm dieser moderne Staat einen kräftigen Anlauf, das Christenthum auszurotten, während er zugleich einen schwächlichen Versuch machte, sich selbst eine heidnisch-religiöse Unterlage zu schaffen.[9]) Da Beides mißlang, so blieb nichts übrig, als das Christenthum zwar bestehen zu lassen, aber lediglich als eine Sache des subjektiven Geschmacks und der individuellen Meinung,[10]) als eine an und für sich gleichgiltige Form religiöser Lebensanschauung überhaupt, ohne irgend welchen Anspruch auf politischen Einfluß und rechtliche Geltung. Das ist das moderne Princip der Gewissensfreiheit, welches dem modernen Staate ebenso nothwendig und wesentlich innewohnt, wie mit der Idee des Endlichen die des Unendlichen nothwendig verbunden ist."

10. Zwei Richtungen insbesondere haben sich in außerkirchlichen Kreisen Geltung verschafft: die eine will Staat und Kirche identificiren, oder doch vermischen, die Kirche durch den Staat ganz absorbiren lassen, den sie zum Gott erhebt und wahrhaft göttlich verehrt sehen will, die andere will beide von einander trennen und scheiden, jedoch nur so, daß der Staat der Kirche übergeordnet ist. Die erstere Richtung hat besonders Hegel's Schule vertreten; ihr huldigt Laurent, der den Begriff der Kirche selbst als einer selbständigen Geistesmacht verwirft und in den einen Staat auflöst, der aber durch die Souveränetät der Individuen und durch das Privatrecht beschränkt sein soll.[1]) Die letztere Richtung scheint aber bei Weitem überwiegend, „die Sonderung, nicht die Mischung der beiden Gebiete," sagt Bluntschli,[2]) „ist das Streben unseres Jahrhunderts;" seine Formel ist: äußere Ueberordnung des Staates über die Kirche und innere Ebenbürtigkeit der beiden Gesammtpersonen.[3]) Welche Richtung bei uns in Deutschland zunächst die Oberhand gewinnen soll, ist noch nicht ganz entschieden; vielleicht könnte der Hegel'sche Staatsbegriff noch mehr

---

aber es der Kirche und dem heiligen Stuhle zum Vorwurf machen kann, daß in katholischen Ländern die Revolution in Permanenz erklärt sei (Schulte II. S. 16), ist schwer einzusehen; die dekatholisirten und entchristlichten Staaten sind keine katholischen mehr; unter den revolutionären Regierungen von Spanien, Mexiko, Italien hatten der Papst und die treuen Katholiken nur zu dulden und am meisten zu dulden.

9) Am 10. August und 10. November 1793.

10) So die Revue des deux mondes, avril et mai 1869 bes. p. 701.

1) Bluntschli a. a. O. S. 85 f. 2) Das. S. 87.

3) Das. S. 88. Das Bild der Ehe läßt Bl. insofern gelten, als dem Staate (L'état, nicht respublica, civitas, imperium) die männliche, der Kirche die weibliche Seite zukomme.

sich verkörpern, um einen Hexensabbat zu inauguriren, aus dem dann erst die andere Richtung Kraft und Stoff gewänne. Wie dem sei, beiden Richtungen muß die katholische Kirche gleichmäßig widersprechen; schon als Weltkirche läßt sie sich mit keinem einzelnen Staate verschmelzen, ihre Aufgabe geht über das irdische Dasein weit hinaus; sie weiß sich verschieden vom Staate, aber nach Gottes Willen nicht von ihm getrennt; sie weiß sich als eine vollkommene Gesellschaft,[4]) mit eigenem Zweck und eigenen Mitteln, mit besonderem Wirkungskreis, und kann ihren überirdischen Zweck keinem irdischen unterordnen. Eine vollkommene Gesellschaft ist aber die, welche weder Theil einer andern ist noch nach ihrer Zweckbestimmung in den Bereich einer andern fällt.[5]) Die beiden genannten Richtungen haben gleichmäßig der Kirche den Character der vollkommenen Gesellschaft, des selbständigen Daseins, des „Reiches" abzustreiten gesucht. So namentlich der protestantische Jurist Samuel Pufendorf,[6]) der da meinte, bei dieser Annahme würden zwei summa imperia eingeführt; da unter dem Vorgeben der Entscheidung von Streitigkeiten die Menschen nicht weniger in Unterthänigkeit gehalten werden könnten, als durch Gebote bezüglich der bürgerlichen Handlungen, da ferner ein geistliches Oberhaupt — wofern es nicht blos auf die Rolle eines predigenden, Wohlthaten und Segen spendenden, dazu Alles geduldig leidenden Nachfolgers des Herrn beschränkt bleibe[7]) — auch die Execution der von ihm gefällten Urtheile haben müsse, was wieder eine Doppelregierung begründe, oder aber den Vollzug der weltlichen Gewalt übertrage, was diese zur Dienerin, ja zum

---

[4]) Syllab. prop. 19 nach den Allocutionen v. 9. Dec. 1854, 17. Dec. 1860, 9. Juni 1862.

[5]) S. Thom. Sum. 1. 2. q. 90 a. 3 ad 3.

[6]) Samuel Pufendorf de habitu religionis christianae ad vitam civilem § 11 p. 33 ed. Brem. 1687 will, die Kirche sei kein Status a summo imperio civili separatus vel exemtus. Unter status versteht er eine conjunctio plurium hominum, quae imperio per homines administrato sibi proprio et aliunde non dependente continetur. Cf. § 32 p. 100. Joh. Heineccius Element. jur. natur. et gent. L. II n. 183 seq. t. I P. II Opp.

[7]) Den Satz des M. A. de Dominis de rep. christ. L. I c. 1 n. 13: „Was Christus auf Erden in sterblicher Hülle sichtbar ausübte, das, und das allein hat er den Menschen, seinen Dienern, auszuüben aufgetragen, und was er im sterblichen Leibe nicht in sichtbarer Weise ausübte, hat er auch den Sterblichen nicht anvertraut, noch durfte er es ihnen anvertrauen, sondern hat es sich als Haupt und Herrn vorbehalten," hat die Kölner theologische Facultät 1618 als das häretische Fundament der von jenem nachher weiter entwickelten Häresie bezeichnet (Du Plessis d'Argentré Collect. judic. t. III P. II p. 194), die dann auch ex negatione violentae dominationis (vgl. S. 32 ff.) eine negatio legitimae potestatis erschließt (ib. p. 195).

Büttel erniedrige;[8]) daher könne die Kirche eben nur ein Collegium im Staate sein.[9]) In sehr vielen Schriften des vorigen Jahrhunderts wurden diese Ideen verarbeitet und nach und nach der kirchlichen Autorität so enge Gränzen gezogen, daß diese wie zu einem Schatten verflüchtigt ward.[10]) Der Staat wollte Alles in Allem sein. Seit der Reformation, sagt ein neuerer Jurist,[11]) „ward das kirchliche Hoheitsrecht (jus majestatis circa sacra, kirchliches Majestätsrecht) ein integrirender Bestandtheil des modernen Staatsbegriffs. Die Mancipation der Kirche ist damit vollzogen. Denn Ring an Ring schließt sich von jetzt die Kette, mit der der Staat die Kirche an sich schmiedet. Neben dem eminenten Aufsichts- und Einspruchsrecht (jus reprehendendi, cavendi, inspiciendi, placetum) in Sachen der Verfassung, der inneren Organisation, der Gerichtsgewalt, der clericalen Erziehung und Schulbildung, ja oft des Wissens, Glaubens und des Cultus gilt bald das positivste Recht anordnender Direction (jus dirigendi).[12]) Man sieht, die Figuren haben sich verschoben; es tauschen Staat und Kirche ihre alten Rollen und das Wort des alten Goffridus ist in Erfüllung gegangen: „Quando vero Ecclesia saeculari potestati subjicitur, quae ante domina erat, ancilla efficitur."[13]) Diese absolutistische Staats-Doctrin nun, die ihren Organismus nicht blos als den obersten, sondern wohl gar als den einzigen Factor aller Entwicklung hinstellt — der Alles gewährleistet und zugleich Alles gewährt[14]) — hatte fernerhin auf ihrem Gebiete auch keinen Platz mehr für die Entfaltung einer selbständigen Kirche. Dieser Begriff scheidet vielmehr als unverträglich aus dem

---

[8]) ib. § 35 p. 116 seq. ed. cit. Cf. § 41 p. 141. Genau dieselbe Sprache führt man heute gegen die römisch-katholische Kirche, z. B. Bayern habe eine Doppelregierung, eine in Rom, eine in München.

[9]) Pufendorf l. c. § 39 p. 130 seq. Das führt dann Justus Henning Böhmer Jur. Parochial. Sect. l. c. 1. 2. 3 weiter aus, sowie auch Jur. eccles. Protest. L. I tit. 33 n. 8.

[10]) Dahin gehört auch die von der römischen Inquisition am 5. August 1753 proscribirte Schrift: Principes sur l'essence, la distinction et les limites des deux puissances, spirituelle et temporelle. Ouvrage posthume du Père La Borde de l'Oratoire, vor der Benedict XIV. die Bischöfe Polens bei ihrer Verbreitung in diesem Lande besonders warnte. Roscovány Mon. t. III p. 154—156 n. 473.

[11]) Hübler in Dove's Zeitschr. f. KR. 1863 Bd. III S. 418.

[12]) Der Verfasser verweiset hier auf Bluntschli's Allg. Staatsrecht II S. 373 ff. und auf die neuen Kirchengesetze von Baden und Würtemberg 1860 und 1862, in denen formell — aber auch nur formell — das Princip der Ordnung kirchlicher Angelegenheiten im Wege der Gesetzgebung culminirt.

[13]) Goffrid. Opusc. IV. Sirmond. Opp. III 589.

[14]) Hübler verweiset hier auf Aegidi (Erlanger theol. Ztschr. N. F. Bd. 36) und Herrmann (Meßner's Evang. K. Ztg. 1859).

Staatsleben aus. Es gibt consequent nur noch Religionsgesellschaften mit den Rechten von Corporationen." Diese Verkennung jeder kirchlichen Selbständigkeit ist allerdings hie und da praktisch gemildert und die Kirche selbst kann oft sich zufrieden geben, wo ihre Corporationsrechte geachtet und geschützt sind; aber nie kann sie die Mißkennung ihres göttlichen Ursprungs, ihrer von Gott stammenden Rechte als die richtige Lehre betrachten.

11. Wo nun aber moderne Staaten mit ihrer „Gewissensfreiheit" und mehreren gleichberechtigten Confessionen bestehen, da ist eben die Durchführung der kirchlichen Principien in ihrer vollen Präcision unmöglich. In einer kranken Gesellschaft können die für die ganz gesunde aufgestellten Postulate nicht zur Durchführung kommen. „Wir mögen immerhin," fährt von Moy in seiner Abhandlung „der moderne Staat und die katholische Kirche" fort[1]) — „jenes gänzliche Absehen des modernen Staates von jeder über das irdische Dasein hinausgehenden Lebensaufgabe, zumal es im Grunde eine thatsächliche Ableugnung der Unsterblichkeit der Seele in sich schließt, natur- und vernunftwidrig finden; wir müssen es eben doch als eine Thatsache, welche abzuändern nicht in unserer Macht steht, hinnehmen; ja wir dürfen nicht einmal verkennen, daß demselben und der Stellung, die sich der moderne Staat damit gegeben hat, in Folge der gegenwärtigen religiösen Zerfahrenheit eine gewisse innere Nothwendigkeit und somit Berechtigung zu Grunde liegt. Denn es ist eben die Stellung, welche durch die Reformation in Deutschland dem Kaiser und Reich durch den westphälischen Frieden bereitet worden war, durch die Entwicklung der Folgen jenes großen Ereignisses nun allen Regierungen und zu Gunsten aller Confessionen gemeinsam geworden. Das jus eundi in partes folgt unmittelbar daraus. Das Recht, welches die Reichsstände und Reichsunmittelbaren damals dem Kaiser gegenüber in Anspruch nahmen und durchsetzten, ihre und der Ihrigen Confession selbstständig zu bestimmen, dasselbe Recht fordert jetzt mit ebensoviel Grund der Regierung seines Staates gegenüber jeder pater familias oder selbstständige Staatsbürger und damit hängt unmittelbar zusammen das Recht, in Sachen, welche das Gewissen berühren, sich von keiner politischen Versammlung majorisiren zu lassen.[2]) Von diesem Standpunkt aus,

---

[1]) v. Moy a. a. O. S. 63. 64.

[2]) Das soll aber gerade von der deutschen Metropole aus geschehen, die sich vor weniger als einem Jahrzehent so scharf gegen das Majorisiren auf politischem Gebiete aussprach. Vgl. die Rede des Abg. Reichensperger (Olpe) vom 16. Mai 1872 (Verhdlngn. des deutschen Reichstags S. 402 f.).

der, wie gesagt, von uns nicht willkürlich gewählt, sondern ein durch die Ereignisse für Staat und Kirche gleichmaßgebend vorgezeichneter ist, fällt es nicht schwer, zu bestimmen, was der Katholik als solcher in jedem Staate zu fordern das Recht hat." [3]) Da nun zu dem Unmöglichen keine Verpflichtung besteht, da auch, wie wir nachgewiesen, niemals eine Verletzung der anderen Religionsparteien vertrags- und gesetzmäßig zugesicherten Rechte gefordert werden kann, so wird der kirchliche Einfluß auf die irdischen Dinge in keiner der mittelalterlichen Formen in unseren Staaten geübt werden können, so lange nicht alle Getrennten sich in den Schooß der katholischen Kirche freiwillig zurückbegeben haben und die Staatsgewalt selbst dieses kirchliche Einwirken ersehnt. Daß aber beide Voraussetzungen bei uns so bald eintreten, dazu liegt wahrlich nicht das geringste Anzeichen vor.

12. V. Die theologischen Doctrinen, um die es sich handelt, haben im Laufe der Zeit verschiedene Fassungen und Modificationen erfahren; aber Alle geben zu, daß sie einen tiefchristlichen Kern in sich tragen, der seinen bleibenden Werth hat, ganz abgesehen von der concreten Form (S. 375 ff.). Die Erhabenheit des Seelenheils über jedes irdische Gut, des Reiches Gottes über das Reich der Welt, des Geistlichen über das Zeitliche ist vom Christenthum untrennbar und muß immer und überall festgehalten werden. Eine Frage bilden nur die practischen Folgerungen, die in diesem oder jenem Fall daraus gezogen werden müssen; sie sind Gegenstand der christlichen Moral. Würde die Kirche ausdrücklich definiren, daß ihr übernatürlicher Zweck jedem anderen vorzugehen habe, so wäre das nichts als eine biblische, altchristliche Wahrheit. „Aber die Theologen," sagt man, „verlangen noch viel mehr." Doch das zu beweisen, hat man nicht einmal versucht. Wie aber immer die theologische Doctrin sich gestalte, so viel ist gewiß und von Freunden und Gegnern derselben anerkannt, daß die Kirche und der apostolische Stuhl darüber nichts definirt haben. So lehren Cardinal Du

---

[3]) Im Folgenden zeigt v. Moy, der Katholik könne fordern: 1) den freien Verkehr mit Papst und Bischöfen bezüglich kirchlicher Sachen, 2) das freie Bekenntniß in Wort und Schrift, 3) die freie Ausübung seines Cultus und die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse inner- und außerhalb der Gotteshäuser, 4) die freie Befolgung der religiösen Sittenlehre, auch bezüglich der Ehe, der Kindererziehung, der Wohlthätigkeit und der Vereinigung mit Gleichgesinnten, 5) freie Verfügung über das Eigenthum für kirchliche Zwecke.

Perron,[1]) Natalis Alexander,[2]) Bossuet,[3]) Pey,[4]) Fleury,[5]) Gosselin[6]) unter den Franzosen, der Franziscaner Bianchi,[7]) der Dominicaner Mamachi,[8]) die ausführlich das System der indirecten Gewalt vertreten, unter den Italienern, Johannes Trithemius,[9]) Martin Gerbert von St. Blasien,[10]) Philipps[11]) und Beidtel[12]) unter den Deutschen, Erzbischof Spalding von Baltimore[13]) unter den Nordamerikanern. Wenn einzelne, auch hervorragende Theologen, wie Bellarmin und Suarez,[14]) die Unterwerfung der Fürsten unter den Papst auch im Zeitlichen für bestimmte Fälle als Dogma ansahen, so sahen dieselben auch die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit als solches an. Sowenig aber aus ihrer Annahme folgte, daß letztere vor der Definition vom 18. Juli 1870 wirklich definirtes Dogma war, so wenig folgt auch aus ihrer Annahme, daß erstere in dieser oder jener Form wirklich Dogma sei, bevor die Kirche hierüber eine solche Entscheidung erlassen. Bis jetzt existirt eine solche nicht.[15])

---

1) Replic. L. IV p. 745. Cf. Bossuet Defens. Dissert. praev. § 89 p. 75.

2) Hist. eccl. Saec. XIII et XIV Diss. IX a. 7 n. 4 t. XVI p. 350 ed. Bing.

3) Defensio declar. L. I sect. 1. c. 11 p. 108: Placet autem hic in antecessum expromere . . Gregorium VII. aliosve Pontifices . . nunquam decreto ad omnem Ecclesiam edito docuisse, eam sententiam, quae ecclesiasticae potestati talia vindicaret, ad integritatem fidei catholicae aut ecclesiastici dogmatis pertinere . . Quare etiam ii, qui pontificiam infallibilitatem vel maxime tuentur, ab hac sententia abhorrere deque his, ut et de aliis pontificium gestis, libere disputare possunt. Cf. L. III c. 24 p. 326 seq. c. 1 seq. p. 272 seq.

4) Pey De l'autorité des deux puissances. Strassbourg 1780 vol. I p. 91: Les Papes eux-mêmes dans les décrets, où ils s'efforçaient d'établir leurs prétentions, n'ont jamais rien défini expressément là-dessus.

5) Feury Hist. ecclés. t. XIX L. 90 n. 18.

6) Gosselin op. cit. II S. 293 f.

7) Bianchi t. I L. I § 21 n. 1 p. 184.

8) Mamachi op. cit. t. IV. p. 244.

9) Trithem. Chron. Hirsaug. ad a. 1106.

10) De legitima eccles. potestate circa sacra et profana. Typis monasterii S. Blasii 1761. L. IV c. 1 n. 12 p. 637 seq.

11) Phillips KR. II § 116 S. 627.

12) Beidtel Das canonische Recht S. 360.

13) Lectures on the Evidences of Catholicity. Fourth edition. 1866 p. 377. 378.

14) angeführt (von Döllinger) Erwägungen für die Bischöfe des Concils. München 1869 S. 13 § 19.

15) So auch Covarruvias t. I Relect. c. peccatum de R. J. in 6. P. II sect. 9 n. 7: Hactenus nihil certum in hac controversia Ecclesia catholica definivit; propterea disputationi locus est absque ulla haereseos suspicione. Er führt dann eine Reihe älterer Autoren an. Aehnlich Navarrus in c. Novit de judic. II 1 Not. 3. u. A. bei Caron Remonstrantia Hibernorum P. II c. 9 p. 91.

13. Man hat sich alle Mühe gegeben, eine derartige Definition zu entdecken. Insbesondere berief man sich a) auf die Bulle Unam sanctam von Bonifaz VIII.,[1]) die klar die Unterordnung der weltlichen Fürsten unter den Papst auch in zeitlichen Dingen ausgesprochen habe.[2]) Allein es ist oftmals entgegnet worden[3]) und wird mit allem Rechte entgegnet, daß das, was hier definirt wird, nichts Anderes ist als der sich von selbst verstehende Gehorsam unter den Papst als Organ des christlichen Princips, nicht in rein weltlichen Dingen.[4]) Es muß sehr wohl unterschieden werden zwischen dem, was die Päpste als katholisches Dogma erklärten, und dem was sie zur Begründung des Dogma oder zur Motivirung ihrer Erklärung anführten, wie ja auch ökumenische Kirchenversammlungen wohl in der Definition, im entscheidenden Aussprechen und Vorhalten der katholischen Lehre unfehlbar sind, keineswegs aber diese Unfehlbarkeit in Allem beanspruchen, was sie als Beweise oder Motive darlegen. So äußert sich der Bischof von Regensburg in seinem Schreiben an den Diöcesanclerus vom 28. Okt. 1870.[5]) Ebenso sagt C. von Schäzler: „In den päpstlichen Lehrentscheidungen ist ein Zweifaches zu unterscheiden: erstens das dabei beabsichtigte Urtheil und zweitens seine Begründung. In jenem allein ist der Papst unfehlbar."[6]) Es ist das aber keine neuersonnene, erst jetzt auf-

---

1) c. de M. et O. I 8 in X vagg. com.

2) Stahl Der Protestantismus als polit. Princip S. 12. 13. Janus S. 176. (v. Döllinger) Erwägungen für die Bischöfe des Concils. Okt. 1869 S. 13 § 19. Gutachten der Münchener Juristenfacultät in der A. Z. v. 16. Nov. 1869. Schulte I S. 30 f. II S. 12. A. Z 10. Febr. 11. Juni 1870. A. B. 26. Dec. 1870. Beil. v. 24. Jan. 1871. Der Verfasser des letzteren Artikels, der sonst die Bedeutung des Unfehlbarkeits-Dogma überschätzt sieht, findet doch unsere Bulle höchst gefährlich. Ebenso der Reichstagsabgeordnete Kiefer am 16. Mai 1872 (Stenogr. Ber. S. 395).

3) Peyl. c.: Boniface VIII termine sa bulle *Unam sanctam* contre Philippe le Bel par la maxime, qu'aucun catholique non conteste, savoir que tous les fidèles doivent être soumis au Souverain Pontife de nécessité de salut, mais sans définir, qu'on doive lui être soumis même sur les matières temporelles. *Porro subesse etc.* Ausführlich habe ich die Bulle besprochen in dem theol. Votum im „Katholik" Febr. 1871 (Separatabdruck: Ueber das vaticanische Concil. Mainz bei Kirchheim. S. 36—45). Vgl. auch histor. polit. Blätter 1871 Bd. 67 S. 912 ff.

4) Walter KR. § 44 S. 81 N. 15 XI. Aufl. Phillips KR. III S. 256. K. N. G. Rintel Der Protest. als polit. Princip. In drei Sendschreiben (gegen Stahl) Breslau 1853 S. 105. 106. Merkle im Augsb. Pastoralblatt. 21. Mai 1870, der auch Fenelon de auct. Rom. Pont. c. 27 anführt.

5) Hirtenworte des hochw. Herrn Bischofs Ignatius über die Beschlüsse des vatican. Concils. Regensb. 1870. II. Auflage S. 37.

6) Die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche bewiesen. Freiburg 1870. S. 140. Vgl. auch Period. Bl. über das Concil I S. 151.

gebrachte Regel, die auch die Bischöfe von St. Pölten und Rottenburg verkünden,[7]) die im Mai 1871 drei und zwanzig deutsche Bischöfe vertraten,[8]) sondern eine von jeher den Theologen und Canonisten auch der römischen Curie wohlbekannte,[9]) die gleichmäßig von dogmatischen Decreten der Päpste und der Concilien gilt. In ganz prägnanter Weise ist nun in der Bulle Bonifaz' VIII. der definirte Satz hervorgehoben, während im Vorhergehenden die Aussprüche angesehener Lehrer der Kirche zusammengestellt sind.[10])

---

7) Bischof Karl Joseph von Hefele in dem Schreiben an seinen Clerus vom 10. April 1871 mit Berufung auf Bischof Feßler Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit S. 24. 25. Letzterer handelt sodann S. 38 ff. von unserer Bulle im Besonderen. Es ist kein Widerspruch (wie die A. Z. Beil. v. 6. Mai 1871 behauptet), wenn derselbe Prälat S. 15 als ein Hauptgebrechen an der Schrift Schulte's rügt, daß er die vaticanische Entscheidung anführte „ohne die Gründe, welche das Concilium derselben voranstellte und welche für das richtige Verständniß der Sache von so großer Wichtigkeit sind." Niemand läugnet, daß die Motivirungen sehr oft eine große Bedeutung für das Verständniß des definirten Satzes haben, wie die Gründe eines richterlichen Erkenntnisses für das Verständniß des Urtheils selbst; diese Motivirungen können aber mehr oder weniger gelungen sein, sie haben nicht gleiche Geltung mit der Definition. In unserem Falle, wie in den meisten, dienen sie aber zur Beseitigung vieler Mißverständnisse.

8) Der Abgeordnete Kiefer (a. a. O.) berief sich wohl auf diese Erklärung, aber im Widerspruch zu ihrem Wortlaut, indem er ohne Weiteres alle Sätze der Bulle als dogmatische Definitionen bezeichnete.

9) Ich habe in dem angeführten Votum S. 38 f. citirt: den Dominicanerbischof Melchior Canus, Bellarmin, Fr. Suarez, den Franziscaner Bianchi, den Kapuziner J. a Benetiis, den Canonisten Berardi, den Papst Gregor XVI. (als Maurus Cappellari), dann Franz Veronius, Montagne, de la Hogue, Carrière, Gosselin, Pey, Beidtel, Wieser — sicher eine bedeutende Zahl von namhaften Autoren. Ihnen möge sich der Gallicaner Natalis Alexander anreihen, der (H.E. Saec. XIII et XIV Dissert. IX. art. 2. n. 16 t. XVI p. 331 ed. Bing.) sagt: Cujus (Bonif. VIII. in Bulla *Unam sanctam*) *argumentis* assentiri non tenemur, *quamvis* Ecclesiae Rom. ceterarum matri et magistrae in decretis fidei et morum *non parere sit nefas.* Noch ausführlicher (ib. a. 7 n. 3 p. 349): Bonif. *in prooemio ac prolusione*, ut ita loquamur, definitionis suae ut homo ratiocinatur et Scripturam exponit; nihil humani ab ipso alienum putamus . . . In fine diplomatis § Porro pronunciat *ut pontifex*, doctrinam Scriptura sacra et traditione contentam, a Rom. et universali Ecclesia semper assertam velut dogma fidei christianis universis proponit. *Porro*, inquit, *subesse Rom. Pontifici . . . . . esse de necessitate salutis.* Quod et nos ut dogma fidei recipimus, credimus, docemus et praedicamus, de subjectione christianorum omnium et singulorum, etiam regum et imperatorum, summo Pontifici jure divino in spiritualibus dumtaxat intellectum. Atque propter istam conclusionem, *quae sola vim definitionis et apostolici oraculi proprie habet*, sartam tectam hujus constitutionis auctoritatem voluit procul dubio Clemens V.

10) St. Bernhard, Hugo von St. Victor, St. Thomas u. A. S. oben S. 300—304.

14. Man hat dagegen eingewendet:[1]) a) „Wäre das richtig, dann würde auch daraus folgen, daß die Lehre von der Gewalt der Bischöfe als einer ordentlichen und unmittelbaren jetzt nicht dogmatisch festgestellt worden ist; denn im dritten Canon wird dieselbe auch nur in der Einleitung zur eigentlichen Glaubensentscheidung erwähnt. Wird Bischof Feßler damit einverstanden sein?" Wir glauben, daß er ganz gut damit einverstanden sein konnte. Denn die Lehre von der Gewalt der Bischöfe brauchte nicht erst definirt zu werden; sie stand vorher fest und war von Niemand bezweifelt; Zweck des Decretes war nur, von dem Oberhaupte der Kirche zu handeln; dabei sprach man zugleich auch die Anerkennung der Lehre von der bischöflichen Gewalt aus, was zunächst vollkommen genügend war. b) „Aus der Feßler'schen Behauptung würde sich ergeben, daß ein Papst, der sich niedersetzt, um eine dogmatische Bulle zu schreiben, in der einen Zeile sich der Gabe der Unfehlbarkeit zu erfreuen hätte, in der anderen aber wieder nicht; wir wüßten aber nie, in welcher Zeile das Eine oder das Andere der Fall gewesen." Das wissen wir sehr gut und einfach aus dem Wortlaut des dispositiven Satzes. Jeder angehende Jurist weiß zwischen dem richterlichen Urtheil und den Entscheidungsgründen, zwischen dem dispositivum und dem motivum arresti, wie die französischen Parlamentsjuristen sich ausdrückten, zu unterscheiden. Jeder Anfänger in der Theologie weiß, daß in der Bulle vom 8. December 1854 die Worte die Definition enthalten: Declaramus, pronunciamus et definimus, doctrinam, quae tenet, B. V. Mariam.... ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, esse a Deo revelatam, atque idcirco ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam, alles Uebrige nur weitere Erläuterung ist. Ebenso bestimmt ist die Definition Bonifaz' VIII.: Porro subesse Romano Pontifici omnem humanam creaturam[2]) declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis. Die Päpste haben schon hinlänglich dafür gesorgt, auch wenn sie nicht selbst am Schreibtisch den Wortlaut der ganzen Bulle concipirten, daß die „doctrina tenenda" für Jedermann klar ausgesprochen werde und dafür werden sie auch in Zukunft sorgen können. Thun sie das nicht, so haben sie eben nicht definirt. Außerdem hat aber jede Entscheidung von Lehrfragen ihre Geschichte, in den vorausgegangenen Controversen tritt die fragliche Lehre ganz bestimmt hervor; sodann ist die Freiheit der theologischen Meinungen, welche die Kirche gestattet, ein ganz sicheres Kriterium,

---

[1]) Berchtold Die Unvereinbarkeit u. s. f. S. 20 Note *.

[2]) nach I Petr 2, 13. Vgl Mark. 16, 15. Greg. M. hom. 29 in Evang. Das V. Lateranconcil erklärt: omnes Christi fideles.

daß dieser oder jener Punkt noch nicht definirt ist (unten §. 16 Nr. 2). c) Aber einige Oppositionsbischöfe haben diese Beschränkung der Definition als absurd bezeichnet.[3] Allein die Autorität einer Minorität von Bischöfen, die Alles zusammensuchte, was ihrer Polemik dienlich war, kann doch wahrhaftig nicht entscheiden, wenn ihr nicht gewichtige Gründe zur Seite stehen. Das ist, so wird replicirt, d) allerdings der Fall. Denn es war ja der Zweck des Papstes, die vollständigste Abhängigkeit des französischen Königs vom päpstlichen Stuhle in geistlichen und in weltlichen Dingen zu behaupten, da seine geistliche Gewalt Niemand antastete. Wir entgegnen, daß die Geschichte das Gegentheil beweiset, daß der Papst im Consistorium (S. 296) und die Cardinäle in ihrem Schreiben an den französischen Adel (S. 291) sich gegen die Entstellung der französischen Staatsmänner und die ihnen untergeschobene Absicht ausdrücklich verwahrten. Wem soll man nun glauben, dem Papste, den Cardinälen und den ihnen folgenden Theologen, denen eine constant beobachtete Regel zur Seite steht, oder aber ihren Feinden, dem intriguanten Peter de Flotte und seinen Genossen und denen, die ein Interesse hatten, die Tragweite der Worte zu übertreiben? Außer Frankreich erregte die Bulle keinen Anstoß und nur für dieses Land gab der durchaus französische Papst Clemens V. die Erklärung, die zur Beruhigung und Beschwichtigung der Franzosen dienen sollte, daß durch jene Bulle Frankreich und sein König kein Präjudiz erleiden und zu keinem größeren Gehorsam gegen die römische Kirche verpflichtet sein sollen als vorher.[4] Aber, sagt man weiter, e) zwei Schriften des vierzehnten Jahrhunderts sehen in dieser Bulle auch die völlige Unterwerfung der weltlichen Fürsten unter den Papst definirt.[5] Indessen haben hier die Verfasser des „Defensor pacis,“[6] diese grimmigen Feinde des römischen Stuhles, gar kein Gewicht, da sie auch keine Beweise bringen, und Alvarus Pelagius ist ein ziemlich inconsequenter Schriftsteller,[7] sieht übrigens nur die Frage bezüglich der zwei der Kirche zugehörigen Schwerter determinirt.[8] Da-

---

[3] Schulte I S. 3 ff. bezieht sich auf die von mehreren österreichischen und anderen Prälaten eingereichte Eingabe vom 10. April 1870; Berchtold führt hier S. 12 f. auch die Observationes quaedam de infallibilitatis Ecclesiae subjecto p. 60 an. Er hätte noch P. R. Kenrick Concio p. 32 (bei Friedrich Doc. I p. 204 seq.) anführen können, eine Schrift, die, in der Hitze des Kampfes verfaßt, bedauerliche wissenschaftliche Blößen zeigt und jetzt kaum mehr von ihrem Verfasser vertreten wird.

[4] oben S. 324 N. 5.

[5] Observationes quaedam p. 60—62.

[6] Defensor pacis II 20.

[7] Mamachi l. c. p. 182 nota.

[8] De planctu Eccl. II 60: Pono extravagantem Bonifacii VIII., quae istam determinat quaestionem.

gegen hat der demselben Jahrhundert angehörige französische Verfasser des Songe du Vergier, indem er sich an das in unserer Bulle Statuirte als bindende Norm hält, angesichts seiner sonstigen Principien deutlich zu erkennen gegeben, daß er nur die eigentliche Definition über den dem Papste schuldigen Gehorsam im Auge hat.[9]) Als die Pariser Universität 1627 und 1628 sich gegen diese Bulle erhob, geschah es mit Rücksicht auf die These des Dominicaners Testefort, der auch in den päpstlichen Decretalen die Erklärung der heiligen Schrift fand, und in dem Sinne, daß eben in der Decretale Bonifaz' VIII. (in ihrer Begründung) nicht der richtige Sinn und die Erklärung der dort angezogenen Schriftstellen zu finden und dieselbe den Rechten und Privilegien Frankreichs entgegen sei.[10]) Doch von anderer Seite[11]) heißt es wieder: f) „Selbst mit Hergenröther's Abschwächung würde durch die Hinterpforte, daß der Papst aus dem Grunde der Sünde über die weltliche Gewalt zu Gericht zu sitzen befugt sei, der alte theokratische Absolutismus sich wieder einstellen, da die Päpste, welche in einem concreten Fall bestimmen, was Sünde ist, in der That über die sündigen Fürsten und Magistrate die Macht der Censur bis zu ihrer Absetzung sich in der Theorie und Praxis vindicirten, nicht blos vor Bonifaz, auch noch lange Zeit nach ihm." Darauf ist zu entgegnen: α) Gerade so kann man heutzutage sagen, mit der Bestimmung, daß die Staatsgewalt in religiöse Gegenstände eingreifen dürfe, *sobald sie irgendwie das bürgerliche Leben berühren*, ist der staatliche Absolutismus über die Kirche bis zur vollen Unterdrückung der letzteren gegeben, da in jedem einzelnen Falle die Staatsgewalt bestimmt, *was auf das bürgerliche Leben Bezug hat*, ja sogar oftmals alle äußeren Seiten des religiösen Lebens ihrem Ressort vindicirt. β) Die Päpste haben sich laut der Geschichte und den vorhandenen Actenstücken die „Censur über die sündigen Fürsten und Magistrate bis zur Absetzung" solange „vindicirt," als sie den Fortbestand des im ganzen Mittelalter im gesammten christlichen Europa geltenden öffentlichen Rechtes noch voraussetzen konnten, das erst im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts überall erschüttert und im siebenzehnten und achtzehnten ganz verbannt ward; ein Urtheil über schwere, die Religion bedrohende Versündigungen katholischer Fürsten steht ihnen zu allen Zeiten zu, auch wenn sie keine Strafe mehr verhängen können, die mit dem Verluste der Kirchengemeinschaft auch den Verlust der weltlichen Gewalt

---

9) Somnium Viridar. Goldast. Mon. II 229. Natal. Alex. l. c. p. 349 seq.

10) Du Plessis d'Argentré Coll. judic. Paris. 1728 t. II P. II p. 248. 294. 296.

11) Huber S. 39.

nach sich zöge. Selbst der nicht zur Definition gehörige Text der Bulle geht nicht soweit zu sagen, daß die weltliche Gewalt „in ihrer Sphäre, also im rein Zeitlichen, von der geistlichen abhängig sei;" diese Worte „in ihrer Sphäre" liegen nicht im Sinne Bonifaz' VIII. und der ihm gleichgesinnten Theologen. Solange die weltliche Macht rein in ihrer Sphäre bleibt, ist sie unabhängig. Gleichwie aber der heutige Staat in religiösen Dingen, sobald und so weit sie das bürgerliche Gebiet berühren, sich einen Einfluß vindicirt, so kann die Kirche in weltlichen Dingen, wenn sie in das religiöse Gebiet eingreifen und damit aufhören rein weltliche zu sein, einen Einfluß, eine Competenz, mindestens des Urtheils, beanspruchen, und das hat sie, in dieser oder jener Form, zu allen Zeiten gethan. Ganz gut konnte aber Bonifaz VIII. in seiner Bulle die allgemein in den Schulen herrschende Lehre anführen, ohne sie zum Gegenstande einer dogmatischen Definition zu machen. γ) Von einer Absetzung der Fürsten ist in der ganzen Bulle keine Rede, sondern nur vom „Richten," was ja auch durch die Excommunication geschieht. δ) Durch das Gesagte wird aber nicht im Mindesten entkräftet was wir bezüglich des Gegenstandes der Definition festgestellt haben. Endlich wird mir g) entgegengehalten,[12]) meine Erklärung stehe im Widerspruche mit denen, deren Sache ich führe, und zu meiner „Aufklärung" auf die Civiltà cattolica verwiesen, wo es (im ersten Februarheft 1870) als Irrlehre erklärt werde, daß der Staat sein eigenes, von der Jurisdiction der Kirche unabhängiges Gebiet habe, und wo auch der Artikel „die Kirche und der Staat" für mich sehr belehrend sein dürfte. Darauf habe ich zu entgegnen, daß ich keines Andern Sache führte, als die des apostolischen Stuhles, und zwar in der Weise, wie es mir nach meiner eigenen Ueberzeugung gerechtfertigt erschien, und daß ich (A. J. S. 6.) ausdrücklich erklärte, nicht den Beruf und die Aufgabe zu haben, die römische Zeitschrift zu vertheidigen, deren Eifer und kirchliche Gesinnung das Lob und die Ermunterung Sr. Heiligkeit wohl verdient hat, deren einzelne Artikel aber darum noch lange nicht maßgebend und über die Bedeutung von Privatarbeiten emporgehoben sind. Da ich aber gern „Aufklärung" und „Belehrung" annehme, so suchte ich mir die genannten Artikel auf, nicht um darnach mich sofort zu richten, sondern um ihren wirklichen Inhalt und ihre Bedeutung zu prüfen. Nirgends steht darin, es sei Häresie, „daß der Staat sein eigenes, von der Jurisdiction der Kirche unabhängiges Gebiet habe," weit eher das Gegentheil. Der erstgenannte Artikel „die Politicaster und das Concil"[13]) führt

[12]) Huber S. 38. 46. Daß ich mit meiner Erklärung „isolirt stehe," ist wohl durch die oben angeführten Autoren hinlänglich widerlegt.

[13]) Civiltà cattolica Ser. VII vol. IX quad. 477 p. 257—274.

unsere Bulle nicht an, handelt von den gegen das Concil gerichteten Anschlägen und bespricht insbesondere den Fall, daß die Lenker einzelner Staaten Gesetze und Decrete gegen die Definitionen der allgemeinen Synode erlassen würden. Solche Gesetze und Decrete sind nach alter kirchlicher Lehre nicht im Gewissen verpflichtend; sie sind Verletzungen der Gewissensfreiheit. In zwei Fällen, heißt es,[14]), sei der Untergebene nicht zum Gehorsam gegen seinen Obern verpflichtet: 1) wenn eine entgegengesetzte Vorschrift einer höheren Autorität besteht, 2) wenn der Obere Dinge befiehlt, in denen der Untergebene ihm nicht unterworfen ist. Das wird bekräftigt mit dem Worte der heil. Schrift (Act. 5, 29), mit den Worten des heil. Augustin: „Wenn der Proconsul etwas befiehlt und etwas Anderes der Kaiser, zweifelt man, daß mit Hintansetzung des Proconsuls dem Kaiser zu folgen ist? Also wenn der Kaiser etwas Anderes befiehlt, als Gott, so ist Gott zu gehorchen mit Hintansetzung des Kaisers,"[15]) sowie mit den Worten Seneca's: „Es irrt, wer glaubt, die Dienstbarkeit erstrecke sich über den ganzen Menschen, der bessere Theil ist ausgenommen; die Leiber sind unterworfen, der Geist ist selbständig,"[16]) dann mit der Lehre des hl. Thomas. Wer da glaubt (und viele haben es schon vor dem 18. Juli 1870 geglaubt), die Lehrentscheidungen des Papstes sind unfehlbar, den kann keine Gewalt zwingen zu glauben, daß sie fehlbar sind. Nun[17]) bespricht der Artikel der „Civiltà" die Superiorität der Kirche in demselben Sinn, den wir bei den Kirchenvätern und den Theologen aller Jahrhunderte gefunden haben, wobei der Ursprung der weltlichen Gewalt von Gott vollkommen anerkannt, aber der höhere Zweck der geistlichen dargelegt wird, der auch in dem katholischen Staate, wie ihn die Kirche als Ideal denkt und denken muß, ohne Versündigung an der Logik nicht geläugnet werden kann. Der andere Aufsatz,[18]) der einen früheren[19]) recapitulirt, führt vom Standpunkt des Dogmatikers aus: 1) das System der Suprematie des Staates über die Kirche stütze sich in letzter Instanz auf die Läugnung Christi, der Unsterblichkeit der Seele, der Existenz Gottes selbst; 2) das System der abso-

---

14) l. c. p. 260 seq. mit Anführung von St. Thomas 2. 2 q. 104 a. 5: Subditi in iis tantummodo superioribus suis obedire tenentur, in quibus ipsi superiores sublimioris potestatis praecepto non adversantur, et in quibus ipsi suis superioribus subjiciuntur . . In his quae pertinent ad interiorem motum voluntatis homo non tenetur homini obedire, sed solum Deo.

15) Aug. serm. 6 de verb. Dom. S. 476 N. 3 (c. 97 C. XI. q. 3.)

16) Seneca de benefic. III. 17) p. 261 seq.

18) Ser. VII. vol. VI. quad. 457 d. d. 3. Aprile. 1869 p. 19—34, angeführt von Berchtold S. 31.

19) ib. vol. V. quad. 456 p. 641—656.

luten Unabhängigkeit des Staates vom religiösen Gebiete aber auf die Läugnung der Einheit Gottes; 3) das der Trennung von Staat und Kirche sei begründet in dem Dissidium zwischen menschlicher Ordnung und göttlicher Absicht, zwischen Theorie und Praxis; 4) entsprechend sei dem christlichem Standpunkte nur die Harmonie von beiden Gewalten, die nur durch eine Hingabe des Staates an den Einfluß der Kirche, durch eine gewisse Subordination unter das höhere Princip vollständig zu erreichen sei. Von unserer Bulle wird einerseits der dogmatische Charakter festgehalten, anderseits aus ihr eine Bestätigung des eben Entwickelten entnommen, ohne daß gesagt wäre, daß alle einzelnen Sätze derselben als unfehlbare Normen festgestellt sind. Zum Erweise des dogmatischen Charakters derselben wird sogar nebst ihrer Erneuerung und Approbation im fünften Lateranconcil angeführt, daß der Papst die Bulle mit einer ausdrücklichen Definition beschließt,[20] wodurch das Vorhergehende deutlich von dieser getrennt wird. Noch in einem anderen Artikel unterscheidet dieselbe Zeitschrift das, was Bonifaz definirt (definisce), nämlich daß es zur Nothwendigkeit des Heiles gehört, dem römischen Papste gehorsam zu sein, was ohne Zweifel Glaubensartikel ist, und das, was er beweiset (stabilisce): die Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt, was alle Theologen und Canonisten lehren und was von Niemanden geläugnet werden kann, der die Worte versteht.[21] Das ist also durchaus nicht gegen, sondern für die von mir aufgestellte Behauptung, bezüglich der eigentlichen Definition, welche die Bulle enthält, und welche auch in einem anderen Aufsatze derselben Zeitschrift[22] von dem sonst Vorgetragenen unterschieden wird.

15. Da nun ein allgemeines Concil[1] die Bulle approbirt und erneuert hat, muß auch die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien von allen denjenigen angegriffen werden, die aus der Bulle Unam sanctam die päpstliche Unfehlbarkeit bekämpfen; für sie existirt keine Unfehlbarkeit der Kirche mehr, die sie doch so lange als treue Katholiken zu verehren behaupteten.[2]

---

20) p. 21 seq. nota: In fine conchiude la Bolla *con espresssa definizione:* Subesse Romano Pontifici etc.

21) Ser. VII. vol. X quad. 483 (7 maggio 1870) p. 280 nota.

22) ib. vol. V quad. 452 (16 gen. 1869) p. 148. 149. Auf diesen Aufsatz, der die gewöhnliche theologische Doctrin bespricht, beruft sich Berchtold S. 29 ff. 34 ff.

1) XIII § 19 N. 2. S. 699.

2) Schulte führt I S. 30 N. 1 ausdrücklich die „Erneuerung und Approbation" dieser Constitution durch das fünfte Lateranconcil zum Beweise des (von Niemanden geläugneten) dogmatischen Charakters derselben an; daß sie aber in seiner Voraussetzung ebenso zur Bestreitung der Unfehlbarkeit der ökumenischen Synoden als zur Bekämpfung der päpstlichen Unfehlbarkeit führen muß, das hat er nicht bemerkt oder nicht bemerken wollen.

Aber das fünfte Lateranconcil beweiset eben deutlich genug, daß nur der von uns hervorgehobene Schlußsatz: Porro subesse als die dogmatische Entscheidung betrachtet ward, auf ihn allein nimmt es ausdrücklich Bezug. Neuere Gegner finden das auch ganz richtig, finden aber diesen Satz schon ungeheuerlich, der als nächstes Dogma ex cathedra in alle Welt gesendet werden soll,[3]) als ob nicht schon längst die dem Papste schuldige Unterwerfung allgemein, selbst von den Gallicanern,[4]) als durch göttliches Recht geboten anerkannt wäre.

„Wohl," sagt Bischof Feßler, „wohl kann zugegeben werden daß in dieser Constitution noch eine zweite dogmatische Entscheidung vorkomme, nämlich die: „daß es nicht, nach der Einbildung und Irrlehre des Manichäus, zwei Principien gebe," da es in der Theologie als sicheres Kennzeichen einer dogmatischen Entscheidung gilt, wenn irgend eine Lehre vom Papst als häretisch erklärt wird, wie es bei der vorstehenden der Fall ist, da die gegentheilige Behauptung als häretisch bezeichnet wird."[5]) Allein jene Worte sagt der Papst nur im Vorübergehen und den manichäischen Dualismus konnte er als längst verdammt voraussetzen; seine feierliche Entscheidung dagegen gibt er in ganz bestimmter Fassung über

---

3) A. Z. 22. April 1872 „Das Ziel der Ultramontanen" (zur Empfehlung einer seichten, den angeblich politischen Ultramontanismus bekämpfenden Broschüre). Ganz so behauptete M. A. de Dominis (de rep. chr. L. IV c. 10 n. 98), die Bulle enthalte „errorem intolerabilem," was 1618 die Kölner Theologen als eine propositio haeretica bezeichneten (Du Plessis t. III P. II p. 227).

4) So die Sorbonne 1535, 1542, 1554, 1562 und sonst: Nec minus certum est, unum esse jure divino summum in Ecclesia Christi militante Pontificem, cui omnes christiani parere tenentur (Du Plessis t. I P. II p. 414; t. II P. I p. 323. 327 P. II p. 294.)

5) Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit S. 41. In der A. Z. vom 6. Mai 1871 Beil. wird der Bischof des Widerspruchs beschuldigt, weil er S. 34 erkläre, das Breve Multiplices inter vom 10. Juni 1851 sei keine dogmatische unfehlbare Entscheidung, während dieses doch eine der wichtigsten Grundlagen des Syllabus sei und in diesem verschiedene Lehren als ketzerisch verworfen würden. Aber besagtes Breve führt nur beispielshalber mehrere in dem Buche Vigil's enthaltene Sätze zum Beweise seiner Verwerflichkeit an und erzählt dann, daß die Congregation der Inquisition nach genauer Prüfung das Werk als beziehungsweise ärgernißgebende, auch gottlose und häretische Lehren und Propositionen enthaltend für ein zu verurtheilendes und zu verbietendes erklärt habe, worauf der Papst dieses Urtheil bestätigt und das Buch zu lesen und zu halten verbietet. Das päpstliche Decret schreibt nichts weiter vor, als daß dieses Buch als verdammenswerth und verboten zu betrachten sei, was jeder Katholik gerechtfertigt findet. Weder wird den einzelnen Behauptungen Vigils von Seite des Papstes (ja nicht einmal von Seite der Congregation) eine bestimmte Qualification beigefügt, noch eine Lehre positiv ausgesprochen.

den dem Papste schuldigen Gehorsam. Man kann sich auf jene Worte berufen, um zu zeigen, daß die Annahme zweier Principien häretisch ist, aber eine Lehrentscheidung in strictem Sinne liegt in ihnen nicht. In weiterem Sinne kann es zugegeben werden, ich für meine Person gebe es nicht zu, festhaltend an der allgemeinen Regel, daß das obiter et incidenter Gesagte wohl hohe Beachtung verdient, aber nicht als Gegenstand der Lehrentscheidung angesehen werden kann.[6]) Die Worte: quod (sc. duo fingere principia) falsum et haereticum judicamus haben nicht gleiche Kraft und dieselbe Bedeutung, wie die Formel gehabt haben würde: quod falsum et haereticum ab omnibus tenendum, dicimus, decernimas et definimus. Aus dem sonstigem Inhalt der Bulle könnten außerdem noch andere Sätze bekräftigt, nicht aber als definirt nachgewiesen werden.[7])

16. b) „Sowohl Bonifaz VIII. als Leo X. (im fünften Lateran-Concil) haben definirt, die Immunitäten der Geistlichkeit seien göttlichen Rechts, alle Cleriker frei von der weltlichen Gewalt und also auch durch die Staatsgesetze nicht gebunden, mit welcher Lehre kein heutiger Staat sich aussöhnen kann."[1]) Allein 1) in beiden Aktenstücken kommen die hieher gehörigen Aeußerungen nur obiter et incidenter in Nebensätzen vor,[2]) sind in keiner Weise ein Gegenstand dogmatischer Definition. 2) Wäre eine Definition in obigem Sinne erlassen, so hätten die späteren Theologen und Canonisten nicht mehr unter den Augen der römischen Curie darüber disputiren können, ob und inwieweit die Cleriker den Staatsgesetzen unter-

---

6) Canus de loc. theol. L. V c. 5 f. 170: Porro quae in Conciliorum vel Pontificum decretis vel explicandi gratia inducuntur vel ut objectioni respondeatur vel etiam obiter et in transcursu praeter institutum praecipuum, de quo erat potissimum controversia, ea non pertinent ad fidem, h. e. non sunt catholicae fidei judicia. Bellarmin. de cler. I 28. Tanner de fide Disp. 1 q. 4 dub. 6. Alphons. Lig. Theol. mor. L. VI. n. 112. Merkle Kritik des Gutachtens der Majorität der Münchener theol. Facultät. Dillingen 1869 S. 18 f. Nr. 7.

7) Hübler in Dove's Zeitschrift f. KR. Bd. III S. 437 N. 107 citirt z. B. unsere Bulle dafür, daß es eben trotz aller neueren Circumscriptionen keine katholische Landeskirche gibt, was allerdings der Eingang derselben ausspricht.

1) A. Z. v. 19. Juni 1870 A. B. Nr. 13. Das. Beil. v. 10. Febr. 1871. Vgl. Schulte I S. 45 Nr. X. S. 38 Nr. VI.

2) Bonif. VIII. (c. 4. Quamquam III 20 de censibus in 6): *Cum* ecclesiae ecclesiasticaeque personae ac res ipsarum *non solum jure humano, quin imo et divino* a saecularium personarum exactionibus sint immunes etc. (Verbot, pedagia und Aehnliches vom Clerus zu fordern). Leo X. Bulla reform.: *Cum a jure tam divino quam humano* laicis potestas nulla in ecclesiasticas personas attributa sit etc. (nach Innocenz III. c. 10 de const. I. 2). Bellarmin. de cleric. I 28: Non loquitur (Bonif.) per modum definientis rem controversam, sed *simpliciter et obiter id asserit.* Ait enim: Cum jure divino etc.

worfen seien, ja sie wären, indem sie jene angebliche Definition in Frage stellten, Häretiker gewesen.[3]) 3) Die Worte sind auch unrichtig angeführt; es heißt nicht blos einfach, daß Kirchen und kirchliche Personen nach göttlichem Rechte von der Gewalt der Laien exemt seien, sondern es heißt, daß das sowohl nach göttlichem als nach menschlichem Rechte der Fall sei.[4]) 4) Bezüglich der Exemtion in rein geistlichen Dingen ist diese Immunität der Geistlichen völlig unbestritten, bezüglich der zeitlichen Angelegenheiten nur in gewissem Sinne allgemein anerkannt,[5]) in Rücksicht auf die Erhabenheit der geistlichen Würde und die Autorität der Kirche; sie ist

---

[3]) Bellarm. l. c. I. 27 p. 161 ed. 1721: Non sunt exemti clerici ab obligatione legum civilium, quae non repugnant sacris canonibus vel officio clericali. Cf. Reiffenstuel Jus can. L. I tit. 2 § 13 et 14 n. 290 seq. Mamachi Orig. et antiqu. t. IV p. 75 seq. n. III p. 92 n. IV. Rigantius Com. in Reg. Cancell. apost. t. II. In Reg. IX. p. 224. Pignatelli Consult. canon. t. VI. Consult. 86 p. 188 seq.: An et quatenus obligentur Ecclesiastici legibus et statutis laicorum? n. 2 p. 189: Leges, quae non repugnant statui ecclesiastico et legibus canonicis, obligant Ecclesiasticos in conscientia in ordine ad communitatem civilem. Nam si Ecclesiastici non servarent has leges, inverterent debitum ordinem politicum, quippe hae leges eo ipso, quod sunt justae, sunt etiam necessariae pro conservatione communitatis cum debito ordine; Ecclesiastici autem ratione exemtionis non possunt invertere ordinem et gubernationem politicam. Praeterea qui sunt de diversa communitate, tenentur servare leges illius communitatis, ubi est res, de qua agitur, aut ubi fit contractus, ut proinde ibi sortiatur forum (c. Licet II 2 de foro comp.). Quando igitur materia, de qua est lex, concernit publicum ordinem politiae civilis aut requirit consortium aliorum, tenentur Ecclesiastici servare leges, quia agitur de eo, quod est sub dispositione civili etc. Vgl. M. Gerbert de leg. eccl. pot. L. III c. 5 n. 3 seq. p. 452 seq.

[4]) Hierbei ist zu bemerken, daß jus divinum oft in einem sehr weiten Sinne steht, oft geradezu für kirchliches Recht, z. B. bei Innocenz IV c. 2 de privil. V 7 in 6. Vgl. Gonzalez in c. 4 de immun. n. 8. Sehr oft nannte man alttestamentliche Vorschriften, die gebilligt und wiederhergestellt wurden, göttliche Gesetze; Alles, was nach der alten Disciplin auf Grund apostolischer Vorschriften und mit Rücksicht auf die erhabene Aufgabe der Kirche sanctionirt ward durch die Kraft göttlichen Rechts bestehenden Gewalten, erschien als göttlichen Rechts in weiterem Sinne. M. Canus de locis theol. L. VI c. 8 ad 5 f. 207: Pontifices et jurisperiti .. leges aliquot veteres (V. T.) probatas rursum ac denuo restitutas ab Ecclesia *divinas* vocant.

[5]) Molina Tract. II de just. et jure Disp. 31 n. 2. 3. 11. p. 64. 65: Concl. II: In causis mere ecclesiasticis clerici divino jure exemti sunt a civili et laica potestate. Concl. III: *Non omnis* exemtio clericorum est de jure divino, wofür St. Thomas, Cajetan, Driedo, Navarrus, Soto, Victoria angeführt werden. Concl. V: Ecclesiastici quoad bona sua exemti sunt a tributis non jure divino, sed humano.

de jure divino mediate, nicht immediate.[6]) Dazu ist 5) angenommen, da der Clerus in verschiedene hierarchische Stufen sich theilt, daß nicht jeder Stufe gleichmäßig diese Prärogative zukommt, sondern nach Maßgabe des Grades und der Würde, dem Bischofe in höherem Grad als dem einfachen Priester, dem Priester in höherem Grade als dem Minoristen. Der höchsten kirchlichen Autorität, dem Papste, dem viele Theologen allein die jure divino zustehende Immunität beilegen, während sie den anderen kirchlichen Personen blos jure humano sie zuerkennen,[7]) steht es zu, nach den Verhältnissen und Bedürfnissen diese Immunität zu regeln.[8]) Da aber die Kirchenbeamten auch Bürger im Staate sind, so ist es nöthig, daß dieses Privilegium, das aus der Heiligkeit ihres Charakters hervorgeht, mit den besonderen Zuständen eines jeden Volkes in Einklang gebracht, mit Rücksichten auf die Sicherheit des staatlichen Lebens determinirt werde, was nur durch Vereinbarung der zwei Gewalten ausreichend geschieht, weßhalb das auch so häufig Gegenstand der Concordate war,[9]) durch die verschiedene Beschränkungen eingeführt worden sind.[10]) 5) Die Bulle Leo's X. zieht keineswegs die oben gesetzte Folgerung, sondern sie erneuert nur die im Decretalenrechte enthaltenen Sanctionen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit und gegen Bedrückungen des Clerus.[11]) 6) Was die genannten Päpste mit dem Worte jure divino ausdrückten, dasselbe gibt das Concil von Trient[12]) mit dem Ausdruck: Dei ordinatione, der aber noch keineswegs

---

6) Schmalzgrueber Jus can. Lib. II P. I tit. 2 § 6 n. 96 seq. Ausführliches hierüber gibt das (meines W.issens auch in diesem Theile noch nirgends widerlegte) Gutachten der theol. Facultät zu Würzburg v. 7. Juli 1869 Fr. III §§ 43—52 S. 36—45.

7) Molina l. c. n. 7. Concl. IV: Summum Pontificem arbitror jure divino esse omnino exemtum ab omni universim terrena potestate; reliquae vero personae ecclesiasticae non jure divino, sed humano videntur exemtae a saecularibus potestatibus.

8) Daher die vielen Modificationen a) bezüglich der Local-Immunität (Bened. XIV. Instit. eccl. Inst. 41 §§ 3—6 de Syn. dioec. XIII c. 18 n. 13.), b) bezüglich der Realimmunität (c. 4 Non minus. c. 7. Adversus III 49 de immunit. Barbosa de off. et pot. Ep. Alleg. XIII. n. 2 seq. p. 87. Phillips KR. II § 60 S. 667 f), c) bezüglich der Personal-Immunität (Bened. XIV de Syn. dioec. L. IX c. 9 n. 11. Barbosa l. c. Alleg. XII n. 2. 23 p. 74. 78 seq.)

9) Civiltà cattolica Ser. VIII vol. I quad. 498 p. 656. 657. Liberatore La Chiesa e lo Stato c. III art. XII § 2 p. 388 seq.

10) Zahlreich sind sie in den Concordaten mit Neapel und Sardinien (oben S. 538 542).

11) Es heißt dort: innovamus omnes et singulas constitutiones fel. rec. Bonifacii PP. VIII., quae incipit Felicis, et Clementis V., quae incipit: *Si quis suadente* (c. 5 de poenis V 9 in 6; c. 1 h. t. V 8 in Clem.).

12) Trid. Sess. XXV. c. 20 de reform.

ein immediatum jus divinum anzeigt, wie sich aus den Verhandlungen dieses Concils ergibt.[13]) Die Theologen haben stets das göttliche und kirchliche Recht bei dieser Frage dem menschlichen und weltlichen an die Seite gesetzt, und das letztere nicht als die einzige Quelle der Immunität gelten lassen.[14])

17. Man beruft sich ebenso c) auf die Bulle Paul's IV. Cum ex apostolatus officio vom 15. Februar 1559[1]), der man den dogmatisch-cathedralen Charakter mit allem Eifer zu vindiciren sucht.[2]) „Wenn die Bulle nicht den Charakter eines allgemein verpflichtenden Glaubensdecrets im Punkte der päpstlichen Gewalt erfüllt, dann dürfte es freilich unmöglich werden, überhaupt noch ein päpstliches Decret von solcher Dignität ausfindig zu machen."[3]) Darauf ist zu antworten: Noch kein Dogmatiker hat diesen Charakter in der Bulle entdeckt,[4]) sie ist allgemein als

---

13) Als man von der Einsetzung der Hierarchie (Sess. XXIII. can. 6 de ord.) handelte, wurden statt der Worte: ex institutione Christi die anderen gesetzt: divina ordinatione, weil man die Streitfrage nicht entscheiden wollte, ob dieselbe proxime a Deo oder per ipsius vicarium erfolgt sei. Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. XXI. c. 11 n. 1 seq.

14) Gregor. de Valentia Comment. t. IV. Disput. IX. q. 5 punct. 4 p. 2103 seq. ed. Ingolst. 1603 f. hat folgende Sätze: I Personas clericorum *non omnino* esse exemtas a potestate saeculari quoad vim ejus directivam in legibus civilibus, quae conducunt ad bonum statum reipublicae et non repugnant ecclesiasticis canonibus aut ipsi statui clericorum. II. Quoad regimen personarum suarum directe atque adeo quoad vim coactivam, itemque quoad bona et causas politicas controversas clericos *recte* esse omnino exemtos a saeculari potestate *jure humano, ecclesiastico et civili.* III. Clericos tum quoad personas tum quoad controversias politicas et bona exemtos esse a saeculari potestate *non solum jure humano* ecclesiastico et civili, *sed etiam jure divino*, wobei er aber anführt, daß Franz Victoria, Johannes Medina, Sotus, Ledesma, Palatius, Barthol. Salon, Dominicus Bannez und Covarruvias gegen diese Ansicht sind, und selbst nur ein jus mediatum vertritt, IV. quoad causas quidem . . *mere ecclesiasticas*, cujusmodi sunt quaestiones de fide etc., clericos *potiori multo ratione* exemtos esse a potestate saeculari non solum jure humano, sed *etiam jure divino.* Bellarm. de cler. I. 28: Exceptio clericorum in rebus politicis tum quoad personas tum quoad bona introducta est *jure humano pariter et divino.*

1) Lib. Sept. c. 9 de haeret. V. 3. Raynald. a. 1559 n. 14 M. Bull. I 840. Sentis Lib. Septimus V. 5, 23. p. 164.

2) Janus S. 405 ff. Schulte II. S. 12 A. Z. 9. April 1871. Sie ward auch 1627—1629 in der Sorbonne als für die maßgebend angeführt, welche die päpstlichen Decretalen (im Sinne des Dominicaners Teste fort) zur heil. Schrift rechnen würden (Du Plessis t. II P. II p. 248. 289).

3) Huber S. 47.

4) Die dogmatischen Entscheidungen hat Prof. Denzinger in seinem Enchiridion definitionum, das neben vier Auflagen seit 1853 viele Nachdrücke erhalten hat und von

Ausfluß der geistlichen Strafgewalt, nicht als lehramtlicher Ausspruch angesehen worden;[5]) es wird ihr auch nie dieser Charakter beigelegt werden können. In Frankreich behaupteten im vorigen Jahrhundert die Bischöfe und die katholischen Theologen, die Bulle Unigenitus sei ein judicium dogmaticum universalis Ecclesiae, während die Parlamentsjuristen und die Jansenisten erklärten, sie sei nicht dogmatisch. Heute haben wir den umgekehrten Fall: die Janisten und die gegen das vaticanische Concil protestirenden Juristen behaupten, Paul's IV. Bulle sei eine dogmatische, während alle Dogmatiker ihr diese Eigenschaft absprechen, sich auf den Wortlaut und auf den ganzen Inhalt wie auf allgemein in theologischen Kreisen anerkannte Regeln stützend. Zu einem allgemein verpflichtenden Glaubensdecrete gehört, daß den Gläubigen eine Lehre (doctrina), die sie festhalten (tenere), oder auch ein Satz, den sie verwerfen müssen, in verpflichtenden Ausdrücken proponirt, mit der vollen Autorität des kirchlichen Lehramtes vorgeschrieben werde. Das ist aber hier nicht der Fall. Von der päpstlichen Gewalt ist wohl in der Einleitung die Rede, und zwar im Sinne der im Mittelalter allgemein recipirten Doctrin; aber hier, wie bei jeder anderen Bulle gilt die oben (§. 13) angeführte Regel, daß nicht die Einleitung und Motivirung, sondern einzig und allein der dispositive Theil, die conclusio verpflichtet. Ganz ähnliche Einleitungen kommen auch in reinen Disciplinargesetzen vor, wie sich Jedermann aus dem Bullarium überzeugen kann.[6]) Der dispositive Theil unserer Bulle enthält aber nur Strafsanctionen gegen die Häresie, die sicher einzig und allein unter die Disciplinargesetze fallen. Aus der Einleitung eine Glaubenslehre über die päpstliche Gewalt herleiten, ist einfach lächerlich. Das haben auch andere Opponenten gesehen und daher nicht (wie Janus und Huber) aus den Einleitungsworten vom Römischen Papste eine dogmatische Definition abgeleitet, sondern aus dem dispositiven Theil eine Definition über

---

vielen Bischöfen empfohlen, vom heiligen Vater sehr belobt ward, zusammengestellt; kein Dogmatiker, kein theologischer Recensent der ganzen Christenheit hat je die fragliche Bulle vermißt, jeder würde vielmehr die Zumuthung ihrer Insertion lächerlich gefunden haben.

[5]) Dr. Feßler S. 44. Vgl. Anti-Janus S. 168 f. Votum über das vatican. Concil. Mainz 1871. S. 45 f.

[6]) Z. B. Urban. VIII. Const. 12 d. 7. Mart. 1624 (Bull. ed. Lux. t. V p. 40): Romanus Pontifex, in quo dispositione incommutabili divina providentia universalis Ecclesiae constituit principatum, auctoritatem a Christo per B. Petrum Apostolorum culmen sibi traditam intelligens, *ut noxia evellat, et destruat, utiliaque plantet et aedificet* etc. Die ganze Bulle betrifft die Constitutionen der Fratres Reformati strictioris observantiae Ordinis S. Francisci. Aehnlich Const. 64 d. 6. Febr. 1626, die Aufhebung einer Franziscanercongregation betreffend (ib. p. 119 § 1).

die Sittenlehre deducirt. „Denn wie ein Katholik sich gegen die Ketzer und ketzerische Obrigkeiten zu verhalten habe, ob eine Handlung Diebstahl oder berechtigte Occupation sei, ob man im Gewissen verpflichtet sei, einen Erbanspruch oder einen anderweitigen Rechtsanspruch anzuerkennen oder nicht, solche und ähnliche Fragen wird auch der abgeblaßteste Infallibilist zu der christlichen Sittenlehre rechnen müssen.[7])" Fast ist zu verzweifeln, daß wer Solches nach wirklicher Lesung der Bulle vorbringen kann, für unseren Gegenstand irgend ein Verständniß besitze. Der Papst erneuert die früheren Censuren und Strafgesetze, wie sie seine Vorgänger erlassen, die sich hierin ganz an die Kaiser anschloßen, gegenüber den verschiedenen Irrlehren; er will, daß sie überall beobachtet, und da, wo sie nicht in Uebung sind, gehandhabt werden.[8]) Es handelt sich also um praktische Durchführung der älteren Strafgesetze, die ihrer Natur nach disciplinär und nicht aus der göttlichen Offenbarung, sondern aus der kirchlichen und weltlichen Strafgewalt hervorgegangen sind.[9]) Zu dieser Erneuerung der Strafen kommt nun eine mehrfache Verschärfung, die natürlich ganz demselben Gebiete angehört: ipso facto eintretender Verlust aller Aemter,

---

[7]) A. Z. 12. April 1871 Beil.

[8]) Omnes et singulas excommunicationis, suspensionis et interdicti ac privationis et quasvis alias sententias, censuras et poenas . . . contra haereticos aut schismaticos quomodolibet latas et promulgatas apostolica auctoritate *approbamus et innovamus ac perpetuo observari et in viridi observantia*, si forsan in ea non *sint*, *reponi et esse debere*, nec non quoscunque . . . (haereticos cujuscunque status) censuras et poenas praedictas incurrere *volumus atque decernimus*.

[9]) Mehrere Sätze sind ganz den weltlichen Gesetzen nachgebildet. Man vgl. z. B.

Frider. II. Const. a. 1220 (Walter Fontes p. 84. 85 § 6):

Sit etiam intestabilis, ut nec testamenti liberam habeat factionem, *nec ad haereditatis successionem accedat. Nullus praeterea* ei *super* quocumque *negotio*, sed ipse alii *respondere cogatur. Quod si* forte *judex exstiterit*, ejus *sententia nullam obtineat firmitatem, nec causae aliquae ad* ejus *audientiam perferantur. Si fuerit advocatus*, ejus *patrocinium nullatenus* admittatur. *Si tabellio, instrumenta confecta* per ipsum *nullius penitus sint momenti.*

Pauli IV. Constit. *Cum ex Apostolatus officio*:

Sint *etiam intestabiles nec ad haereditatis successionem accedant; nullus praeterea cogatur* eis *super aliquo negotio respondere. Quodsi* forsan *judices exstiterint*, eorum *sententiae nullam obtineant firmitatem nec aliquae causae ad* eorum *audientiam* deducantur; et *si fuerint advocati*, eorum *patrocinium nullatenus* recipiatur; *si* vero *tabelliones exstiterint*, *instrumenta confecta* per eos *nullius sint penitus* roboris vel *momenti.*

Man weise nur in einer einzigen wirklich dogmatischen Bulle eine solche Uebereinstimmung mit weltlichen Gesetzen nach.

Würden und Rechte, Unfähigkeit zu anderen, Ueberlassung an den weltlichen Richter oder Buße in einem Kloster, Ausschluß von allem Umgang u. s. f., Confiscation der Güter, Occupation derselben durch treue Katholiken, rechtliche Nichtigkeit der von geistlichen Würdenträgern gesetzten Acte. Nicht als Lehrer spricht hier der Papst, sondern als wachsamer Hirt, der die den Weinberg zerstörenden Füchse einfangen und die Wölfe von den Schafen ferne halten will; [10]) und das in einer Zeit, in welcher der bereits erfolgte oder bevorstehende Abfall selbst von Bischöfen und Cardinälen [11]) zur strengsten Wachsamkeit aufforderte und energische Maßregeln erheischte. Dabei ist wohl im Auge zu behalten, was v. Schäzler [12]) bemerkt: „Ein Anderes sind die allgemeinen Grundsätze, welche der Papst allen Christen als Lebensregel vorschreibt, und ein Anderes ist ihre Anwendung auf einzelne Fälle. In der erstern Hinsicht allein ist das Urtheil des Papstes unfehlbar oder die Unfehlbarkeit des Papstes in seinen Bestimmungen über Punkte der Moral beschränkt sich, um mit Suarez [13]) zu reden, auf die Substanz der Vorschrift in dem Sinne, daß der Papst niemals etwas sittlich Schlechtes für gut erklären oder etwas sittlich Gutes als schlecht verwerfen wird; was aber die Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Fälle betrifft, oder was die Berücksichtigung einzelner Umstände angeht, so kann allerdings bei den päpstlichen Regierungshandlungen ein Irrthum mitunterlaufen, sei es nun durch übermäßige Vervielfältigung der einzelnen Gesetze, oder durch zu große Strenge oder sonst irgendwie; Fehler dieser Art werden durch die päpstliche Unfehlbarkeit nicht ausgeschlossen." Man mag Grund haben, die Bulle Paul's V. für vielzustreng, unzweckmäßig, ja exorbitant in ihren Strafen zu erklären, aber nimmermehr kann man sie als Entscheidung ex cathedra betrachten. Wollte man das, man müßte die analogen kaiserlichen Gesetze als Quelle einer solchen ansehen, man müßte zuletzt jedes kirchliche Strafgesetz als eine solche erklären, man müßte die vaticanische

---

[10]) Nirgends bezeichnet sich hier Paul IV. als doctor; er handelt „more vigilis pastoris," „pro munere pastorali vulpes vineam Domini demoliri satagentes capere et lupos ab ovibus arcere" (§ 1).

[11]) So Bischof Victor von Bergamo (Raynald. a. 1558 n. 20), Bischof Jacob von Nevers (ib. a. 1559 n. 13), Erzbischof Bartholomäus (ib. a. 1560 n. 22), der Bischof von Nantes (ib. n. 35), der Cardinal Chatillon, Bischof von Beauvais (ib. a. 1561 n. 86) u. s. f. Vgl das Breve Paul's IV. gegen die der Häresie verdächtigen Bischöfe ib. a. 1559 n. 19: Cum sicut nuper.

[12]) v. Schäzler Die päpstliche Unfehlbarkeit. Freib. 1870 S. 197.

[13]) Suarez de fide Disp. V. sect. 8 n. 7. Vgl. auch Merkle im Augsb. Pastoralblatt v. 11. Febr. 1871 S. 47—50.

Constitution über Geist und Wortlaut hinaus ausdehnen und jeder Bulle diesen Charakter beilegen.

18. Aber die Bulle „ist gerichtet an die ganze Kirche, von den Cardinälen unterschrieben, mithin in der feierlichsten Form, somit gewiß ex cathedra erlassen." [1]) Sind das ausreichende Kriterien? Gibt es nicht allgemein verbindliche Disciplinargesetze, die ebenfalls von den Cardinälen unterschrieben [2]) und feierlich verkündigt sind? „Sie ist „de plenitudine potestatis erlassen, hat sogar das Wort definimus und wird als constitutio in perpetuum valitura bezeichnet." [3]) Aber „aus der Fülle der Gewalt" sind auch die päpstlichen Disciplinargesetze erlassen, [4]) das Wort: decernimus et diffinimus [5]) ist auch solchen nicht fremd, die keine doctrina tenenda enthalten, [6]) und als „für immer geltende Gesetze" sind auch solche bezeichnet, die bald darnach wieder aufgehoben wurden, weil sie sich für das kirchliche Leben als nicht zweckmäßig und ersprießlich erwiesen. [7])

---

[1]) Schulte I S. 34 N. 1.

[2]) Von den Cardinälen unterschrieben ist sogar z. B. die Bulle Cum divina Alexander's VII. vom 26. März 1661 (Bull. ed. Lux. t. VI p. 142 seq.), welche zu Gunsten des Kampfes der Venetianer gegen die Türken bestimmte Zehenten vom Kirchengute für ganz Italien auflegt.

[3]) A. Z. 12. April 1871.

[4]) Cf. Bened. XI 1304 c. 3 de elect. I 3. Joh. XXII a. 1319 c. 9 de praebend. III 2 in X vagg. com. — Clem. X. 1671 Const. 52. *Romanus Pontifex* Bullar. ed. Lux. VI. 376 seq. Const. *Creditae* Nobis 1670 ib. p. 321 (Indulte für den päpstlichen Hofstaat). Innocenz XII. Const. Speculatores 1694 § 3 (Conc. Trid. ed. Richter p. 531), Pius IX. 26. Aug. 1852 (Acta Pii IX. vol. I p. 376 — Indulte für die Congr. Lauretana) u. s. f.

[5]) Hr. v. Schulte freilich, der (S. 60. 61) behauptete, das Wort definire sei gar kein technisches Wort in der entscheidenden Sprache der Kirche, was aber nur gänzliche Unkenntniß der letzteren zeigt (s. meine Recension im Archiv f. KR. 1871 Bd. 25 S. CXXIX § 17, Feßler a. a. O. S. 82 f. Scheeben in den Period. Blättern Bd. 3 S. 20 f), konnte sich auf das Wort definire nicht berufen.

[6]) So steht definire, definitiva sententia von richterlichen Urtheilen in Sachen von Privaten. Innoc. III L. VI. ep. 90. 104. 109. 189. 202. 203. p. 96. 111. 114. 208. 227 seq. L. VIII ep. 60. 61. 106. 155 p. 626 seq. 675. 734 und sonst. So L. IX ep. 88 p. 905: quod est a nobis sententialiter definitum. L. VII ep. 29 p. 311: Lis ante judicem debet contestari et causa per judicem definiri. Schulte III 109 glaubt bewiesen zu haben, daß das Wort „kein für richterliche Entscheidungen technisches ist." Er mußte aber doch die früheren Behauptungen ändern und einschränken, z. B. daß es im Concil von Trient gar nicht (jetzt: „nur ein paarmal") gebraucht wird.

[7]) So sagt auch Kaiser Friedrich II. von seinem Gesetze gegen die Ketzer 1220: hoc edicto in perpetuum valituro (Walter Fontes p. 84 § 6.) Cf. Pius V. Const. *Cum nil magis* c. un V. 14 de monet. tonsor. Const. 2. 3 de ambitu V. 10 in

Ein besseres Studium des Bullariums hätte vor solchen Beweisführungen bewahrt. Man beachte nur eine andere Bulle Paul's IV. gegen die ehrgeizigen Bestrebungen derjenigen, die nach der päpstlichen Würde haschen;[8]) sie hat die meisten Formeln mit unserer Bulle gemein,[9]) ist mit Zustimmung der Cardinäle, aus der päpstlichen Machtfülle erlassen, ist als constitutio perpetuo valitura bezeichnet, bedroht ebenso alle geistlichen und weltlichen Würdenträger ohne Ausnahme u. s. f. Ist das eine dogmatische Bulle? Ist dem also, dann kennt kein Dogmatiker mehr alle Dogmen, aber auch die Canonisten haben fast keine neueren Kirchengesetze mehr.[10])

19. Hieher gehört auch d) die Bulle desselben Papstes Quum quorumdam vom 7. August 1555[1]), welche sogar als eine Umgestaltung der früheren Lehre bezeichnet worden ist. Wir lesen:[2]) „Bis zum Jahre 1555 war es päpstliche Lehre,[3]) daß nur die, welche beharrlich zu einer von der kirchlichen abweichenden Lehre sich bekannten und die, welche einmal widerrufen hatten, dann aber wieder in dieselbe oder in eine andere Ketzerei verfallen waren, dem Feuertod übergeben werden sollten. In diesem Jahre aber stellte Paul IV. den neuen Grundsatz auf: daß gewisse Lehren, auch wenn sie zum erstenmale gehegt und gleich widerrufen würden, doch sofort mit dem Tode bestraft werden sollten.[4]) Wer nämlich eine der kirchlichen Bestimmungen über die Trinität[5]) verwerfe oder die stete Jung-

---

libro Sept. — Const. *Romanus* Pontifex. 1568 (Conc. Trid. ed. Richter p. 502): de apostolicae potestatis plenitudine hac perpetua valitura constitutione. Ebenso Alex. VII. Const. 25. *In sublimi*, Clem. X Const. 21. *In gravissimis* (Bull. VI. 42 seq. 328 seq. ed. Luxemb.), worin für den Kirchenstaat die Revocation der Exemtion von bestimmten Steuern ausgesprochen wird, ebenso in unzähligen anderen Bullen.

[8]) Cap. 1 Cum secundum Apostolum L. V 10 de ambitu in Lib. VII Decret.

[9]) Auch das in viridi observantia . . . reponi et esse debere.

[10]) Berchtold S. 56 Anm. freilich nennt die Beweisführung der Allg. Zeit. v. 12. April 1871 eine „juristisch unanfechtbare." Diesen Character hat natürlich Alles, was von den „Unwiderleglichen" ausgeht.

[1]) Bullar. Rom. ed. Coquelin. t. IV P. I p. 322. Sentis l. c. c. 22.

[2]) A Z 19. Juni 1870 A. Beil. Nr. 26.

[3]) Diese „Lehre" findet sich aber in keiner Definition; richtiger Huber S. 48: bis dahin sei es Regel gewesen.

[4]) So auch Huber a. a. O. Dagegen Schulte I S. 49 § 40: „Der kann in Zukunft für einen rückfälligen Ketzer gehalten und als rückfälliger dem weltlichen Gericht übergeben und durch dasselbe mit den gebührenden gegen die Rückfälligen festgesetzten Strafen in allem und durchaus belegt werden, gerade so, als wenn er wahrhaft und wirklich in die Ketzerei zurückgefallen wäre, und es feststände, daß er rückfällig wäre."

[5]) Hr. Huber bemerkt hiezu S. 48 f.: „Materien also, wo selbst ein theologisch gebildeter Geist nur mit Mühe sich zurecht findet, wie es denn zur Stunde noch

fräulichkeit Mariens läugne und behaupte, daß der biblische Ausdruck „Brüder Jesu" buchstäblich von Söhnen Mariens zu verstehen sei, der *solle* den „Rückfälligen" gleichgesetzt und auch im Falle seiner Bekehrung hingerichtet werden. Dazu wird sonst bemerkt: „Die ganze Unterscheidung (zwischen der Thätigkeit des weltlichen und des geistlichen Richters) ist nichts als eine das Gewissen einschläfernde Fiction. Denn wenn der geistliche Richter wegen Ketzerei verurtheilt hatte, erkannte der weltliche auf Todesstrafe. Der Geistliche brachte den Ketzer dahin, daß er auf den Scheiterhaufen u. s. w. kommen mußte, aber den Befehl, das Holz anzuzünden, gab der weltliche. Nun wurde jener nicht irregulär und konnte der Clerus sagen: wir verhängen nicht die Todesstrafe. Einen größeren Pharisäismus gibt es nicht." [6]) Sodann findet man auch hier die weltliche Gewalt herabgewürdigt, indem sie der geistlichen Henkersdienste leisten soll und so ihre Unterordnung unter diese festgehalten. [7]) — Hierauf zu antworten ist nach dem früher Gesagten kaum mehr nöthig; wir können uns auf wenige Bemerkungen beschränken. 1) Wer dieses *Strafgesetz* gegen Häretiker, die *von der Kirche längst entschiedene Wahrheiten des Glaubens* läugnen, wegen seiner Strenge tadelt, kann immerhin dafür gute Gründe anführen, wenn er auch nicht in Anschlag bringt, daß es nicht ganz zwei Jahre nach Servete's Hinrichtung durch Calvin wegen Bestreitung der Trinitätslehre erlassen, den furchtbar anwachsenden Verirrungen gegenüber zur Abschreckung der Volksverführer als heilsam erkannt und dem Geiste des sechszehnten Jahrhunderts nichts weniger als befremdlich war. Wer aber daraus eine definitio ex cathedra machen will, hat keinen einzigen vernünftigen Grund zur Seite, verstößt vielmehr gegen alle hier in Betracht kommenden Regeln. 2) Die hier in Frage kommende Irregularität entspringt nicht ex delicto, sondern ex defectu, und zwar ex defectu lenitatis, hat darin ihren Grund, daß die Kirche es nicht für angemessen und decent hält, daß die kirchlichen Functionen von denen ausgeübt werden, welche zur Tödtung eines Mitmenschen,

---

eine Controverse ist, ob nicht die hervorragendsten Scholastiker, wie Thomas und Andere, hinsichtlich des Trinitäts-Dogma irrige Ansichten vorgetragen haben." Allein ein paar tritheitischen Ansichten verfallene Gelehrte, deren Anklageact kirchlich censurirt ward und ziemlich unbeachtet geblieben ist, begründen noch keine Controverse, sonst müßte jede singuläre Meinung eines Einzelnen eine solche begründen und es wäre überhaupt Alles controvers. Die hier aufgeführten Dogmen sind fast bei allen Secten (Socinianer und Verwandte ausgenommen) festgehalten worden. *Denzinger* Enchir. p. 301. 302 n. 880 führt auch nur den diese Dogmen enthaltenden Theil der Bulle den Socinianern gegenüber auf.

[6]) *Schulte* I S. 50. [7]) *Huber* S. 24.

sei es auch in ganz gerechter Weise, direct und positiv mitwirken, daher auch von einer „das Gewissen einschläfernden Fiction," von „Pharisäismus" u. dg l. keine Rede sein kann.[8]) 3) Die Strafgesetzgebung der katholischen Länder, wie Italien, Spanien, Frankreich u. s. f., war damals noch nicht principiell geändert; der Staat nahm hierin noch den mittelalterlichen Standpunkt ein und fand in dem Vollzuge der gegen Häretiker gesetzlich bestimmten Strafen keine Herabwürdigung.

20. Aber als „ein klassisches Document der überspannten Herrschaftsansprüche und des verfolgungssüchtigen Fanatismus des Papstthums"[1]) erscheint c) die Bulle in coena Domini; „wenn irgend eine Bulle das Gepräge cathedratischer Entscheidung trägt, so ist sie es, die von so vielen Päpsten immer wieder bestätigt wurde"[2]) — Wie lächerlich diese Behauptung ist, zeigen am besten die verschiedenen Schicksale dieser Bulle,[3]) die bei einer dogmatischen Constitution unerhört und undenkbar sind. Sie ist eine Zusammenstellung der dem Papste reservirten Censuren, die nach Zeit und Umständen erweitert und verändert ward. Ihre Anfänge fallen sicher in das vierzehnte Jahrhundert;[4]) wir haben dann Recensionen derselben von Martin V.,[5]) von Paul II.,[6]) Julius II.,[7]) Paul III.[8]) und ihren Nachfolgern. Unter Urban V. enthielt sie sieben Fälle, unter Martin V. zehn, unter Paul III. 1536 siebenzehn, unter Gregor XIII. 1583 ein und zwanzig. Während früher die Obligationskraft der Bulle nur an der alljährlichen Verkündigung erkannt wurde, erhob sie Pius V. 1568 zu einem so lange, bis andere Bestimmungen verkündigt würden, bleibenden Kirchengesetze.[9]) Urban VIII. revidirte sie wieder 1627 und im Wesentlichen blieb sie dieselbe seit dieser Zeit.[10]) Sie belegt mit Kirchenstrafen alle formellen Häretiker[11]) und Schismatiker, die Apostaten, diejenigen,

---

[8]) Feßler S. 62. 63.

[1]) Huber S. 52. [2]) Janus S. 408.

[3]) Hausmann Gesch. der päpstl. Reservatfälle. Regensb. 1868. S. 89 ff.

[4]) Von Urban V. 1364 rührt die erste bekannte Fassung her. Walter KR. § 191 S. 346. N. 13. Hausmann S. 95.

[5]) apud S. Antonin. Sum. theol. P. 3 tit. 24 c. 27 p. 452 ed. Venet.

[6]) c. 3. *Etsi Dominici* V 9 de poenit. et remiss. in Xvagg. com.

[7]) Jul. II. Const. 25. *Consueverunt* 1511. (Bull. M. I 507).

[8]) Paul. III Const. 10 Bull. M. III t. I p. 718.

[9]) Hausmann S. 95—97. 101.

[10]) Schulte I S. 40 benützt das Exemplar von Paul V. vom 8. April 1610 (Bullar. ed. Coquel. t. V P. III p. 393). Reiffenstuel in L. V Decret. tit. 39 § 4 n. 129 t. IV p. 549 seq. ed. Monach. 1710 f. gibt das von Clemens X. vom 26. März 1671 „Pastoralis Romani Pontificis vigilantia" (Bull. ed. Lux. VI p. 341 seq.)

[11]) Daß den Bischöfen in Folge dieser Bestimmung nach den beigefügten Clauseln die Absolution von der Häresie ohne specielle Ermächtigung nicht zustehe, zeigen Bene-

die ohne Erlaubniß häretische Schriften lesen, ferner die, welche vom Papste an ein zukünftiges allgemeines Concil appelliren, die Verfälscher apostolischer Schreiben, die Piraten und Räuber gestrandeter Güter, die Wegelagerer und Plünderer der Pilger, jene, die in ihren Ländern neue Pedagien und Steuern außer den vom Rechte oder durch specielle päpstliche Erlaubniß gestatteten Fällen auferlegen, sie erhöhen oder die verbotenen einfordern,[12]) diejenigen, welche die Feinde der christlichen Religion, insbesondere die Türken, mit Munition und anderen Mitteln unterstützen die Bischöfe und kirchliche Würdenträger thätlich injuriiren, oder die Ausfuhr von Lebensmitteln und anderen Gegenständen an den Sitz der römischen Curie verhindern oder von geistlichen Gerichten an die weltliche Gewalt recurriren, Decrete oder Statuten zum Nachtheil der Kirche erlassen, kirchliches Gut rauben u. s. f., fast alles Dinge, die schon in älteren Decretalen und Bullen einzeln verboten worden waren und unter denen Niemand ein Dogma finden kann. Die ganze Zusammenstellung stand auf dem Boden des mittelalterlichen Rechtes und so war es nicht zu verwundern, wenn die Bulle bei vielen Höfen großen Anstoß erregte.[13]) „Wer nun" — so äußert sich eine neuere, in München gekrönte Preisschrift[14]) — „nicht schon nach flüchtigem Durchlesen, sondern mit der Leuchte der Geschichte an der Hand sein Urtheil über diese Bulle fällt, der muß zugestehen, daß nicht die Herrschsucht der Päpste sie erzeugt hat, sondern das Bedürfniß der Kirche in jenen Zeiten, und daß die Fälle, weit entfernt, zur Last

---

dict XIV. de Syn. dioec. L. IX c. 4 n. 5—10. Liguori Theol. moral. L. VII n. 82 seq., besonders mit Hinweis auf die von Alexander VII. am 24. September 1665 verurtheilte prop. 3.

12) Im ganzen Mittelalter galt der Satz: Nur wenn die Einkünfte des Königs nicht ausreichen, darf er seinen Unterthanen Lasten auflegen, nur in bestimmten Fällen und für dringende Bedürfnisse. Vgl. Raumer Gesch. der Hohenstaufen Bd. V S. 445. So der spanische Jurist Alphons Alvarez Guerreros, Rath Sr. kath. Majestät, noch 1586 Op. cit. cap. 54 n. 20—22 p. 711—712. Die Forderung von Weg- oder Straßen-Geldern und Geleitzöllen oder insbesondere, die zu wahrer Erpressung diente (Hausmann S. 131 ff), hat hier die Bulle im Auge, wie sie sich auch Privatpersonen erlaubten, vor Allem die Raubritter. Vgl. Innoc. III. L. XIV ep. 39 p. 411. Die Würzburger Synode von 1287 c. 40 (Himmelstein Synod. Herbipol. Würzb. 1855 S. 59. Mansi XXIV 865) hat: Cum imponentes et exigentes nova passagia, vel antiqua seu concessa augmentantes, singulis annis summus Pontifex *in coena Domini* anathematis vinculo denunciet subjacere, statuimus etc.

13) Vieles gibt die Schmähschrift (von Le Bret): Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle in Coena Domini. Frankfurt. 1769. 1770. 1772. 4 Thle. Ueber die Reclamationen der Höfe s. Hausmann S. 375 ff.

14) Hausmann S. 102 § 13. Derselbe behandelt S. 107 ff. die zwanzig einzelnen Fälle im Besonderen. Vgl. auch Historisch-polit. Blätter. 1848 VII S. 75 ff.

und Plage zu dienen, vielmehr unschätzbare Wohlthaten der Christenheit waren." Gleich wie man in der griechischen Kirche am Sonntag der Orthodoxie (dem ersten Fastensonntag) die mit der Excommunication belegten Kategorieen der Ketzer und aller kirchlichen Verbrecher verkündigte,[15]) so wurde in Rom alljährlich am grünen Donnerstag das Verzeichniß, wie es die Bulle aufnahm (casus in die coenae legi soliti), vorgelesen. Das unterblieb zuerst 1770 unter Clemens XIV. Als Hauptgrund ward angeführt, daß die erneuerte Publication den Beichtvätern die ihnen für die Dauer des damals begonnenen Jubiläums bewilligten Facultäten wieder entzogen hätte; außerdem stützte man sich darauf, es sei die Bulle in vielen Staaten Gegenstand des Hasses und vieler Streitigkeiten geworden, enthalte mehrere veraltete, kaum mehr durchzuführende Bestimmungen; auch sei aus der Unterlassung der Publication noch keine völlige Aufhebung der Bulle zu folgern.[16]) Nach dem Berichte des Cardinal Bernis[17]) kostete diese Unterlassung Clemens XIV. einen schweren Kampf und außerdem erbitterte sie manche strenge Katholiken, welche die Bulle in vielen Exemplaren neu drucken und verbreiten ließen,[18]) während der französische Hof seinen Beifall zu erkennen gab.[19]) Die Bulle selbst war nicht abrogirt; aber es wurde ziemlich allgemein in unserem Jahrhundert zugestanden, daß mehrere oder wenigere ihrer Bestimmungen ihre Anwendbarkeit verloren hatten, weil die Principien, auf welchen sie beruhten, durch Verzichte und sonstige giltige Verfügungen der Kirche modificirt sind, oder weil ihr adäquater Zweck aus allgemeinen, für die ganze Communität geltenden Gründen wegfällt, oder weil vernünftig präsumirt werden kann, daß der Gesetzgeber unter gewissen gegebenen Umständen das Gesetz als schädlich oder allzu schwer durchführbar nicht gelten lassen will.[20]) Es wurden auch nach Clemens XIV. in den Jubiläums-Facultäten die casus Bullae Coenae, die sonst ausdrücklich genannt werden mußten, nicht mehr allenthalben speciell erwähnt und die Zulässigkeit der Absolution von diesen Reservatfällen da angenommen, wo deren Ertheilung in reservatis ex quacunque constitutione, quae speciali quoque mentione indigeret, indulgirt ist.[21])

---

[15]) Vgl. Schröckh KG. seit der Reformation. Bd. IX S. 18. 19.

[16]) Theiner Histoire du pontificat de Clément. XIV. vol. I p. 480. 481.

[17]) d. d. 27 Juli 1770. Theiner l. c. p. 552.

[18]) Theiner II p. 525.

[19]) Der Nuntius Giraud in Paris an Card. Pallavicini am 11. April und Choiseul an Card Bernis am 8. Mai 1770. Theiner I p. 481. 482.

[20]) (Dr. jur. Denzinger) „Ueber die dermalige Geltung der Bulla Coenae" in der Würzb. kath. Wochenschrift vom 5. Mai 1855. Nr. 18 S. 275.

[21]) Daf S. 276. 277. Hausmann S. 387 Note 24.

Endlich hat Papst Pius IX. durch die Constitution Apostolicae Sedis moderationi vom 12. October 1869 eine durchgreifende Aenderung eingeleitet. Hier heißt es: „Es ziemt sich für die Mäßigung des apostolischen Stuhles, das, was in heilsamer Weise durch die Autorität der alten Canones festgesetzt ist, so festzuhalten, daß derselbe, sofern die Aenderung der Zeiten und der Dinge eine Ermäßigung in irgend einem Stücke durch besonnene Dispensation rathsam macht, eine seiner Gewalt angemessene Abhilfe und Vorsicht zur Anwendung bringe. Da Wir nun schon längst wohl daran gedacht haben, daß die kirchlichen Censuren latae sententiae, die als ipso facto eintretend zur Sicherheit der Kirche und zum Schutze ihrer Disciplin sowie zur Bändigung und Besserung der zügellosen Frechheit schlechter Menschen zu verschiedenen Zeiten in der besten Absicht erlassen und verkündigt worden sind, allmälig zu einer großen Zahl ausgewachsen sind, einige derselben auch bei veränderten Zeiten und Sitten den Zweck und die Ursachen, um derentwillen sie eingeführt worden sind, ihren ehemaligen Nutzen und ihre Zweckmäßigkeit verloren haben, daß deßwegen nicht selten, sei es bei den mit der Seelsorge Betrauten, sei es bei den Gläubigen selbst, Zweifel, Angstlichkeiten und Gewissensbeunruhigungen entstehen, so haben Wir, in der Absicht, diesen Nachtheilen zu begegnen, angeordnet, daß ein Verzeichniß derselben gefertigt und Uns vorgelegt werde, um so nach reiflicher Erwägung festzustellen, welche von ihnen beizubehalten, welche hingegen zu ermäßigen oder abzuschaffen seien."[22]) Darauf bestimmt der Papst, daß von den Censuren latae sententiae lediglich diejenigen, die dieser Constitution inserirt wurden, und in der Weise, wie sie Aufnahme fanden, in Zukunft Geltung haben sollen. Wir finden nun in den sechs Abschnitten der Constitution keine neue Censur, sehen aber viele ältere aufgehoben; wir finden in den beibehaltenen Censuren viele ganz nach dem Wortlaut der Bulla Coenae bestimmt, aber auch hier kürzere Fassungen und Modificationen;[23]) ganz weggefallen sind die Censuren gegen das Strandrecht, die Piraterie, die Waffenlieferung an Saracenen, sowie gegen nova pedagia et gabellas, welche be-

---

[22]) Acta et decreta SS. Concilii Vaticani. Friburgi Brisg. 1870. Fasciculus I p. 77–85. Vgl. Feßler S. 55.

[23]) So z. B. I 2, wo bei dem Bücherverbot der libri haeresin continentes vel de religione tractantes die vom Index proscribirten nicht mehr besonders genannt sind. Vgl überhaupt Mittermüller im Archiv f. kath. KR. Bd. XXVI. 1871. V. Heft S. 153 ff. Die Lüge, daß nur die Jesuiten höhere Privilegien behalten (A. Z. 29. Dec. 1869. 2. Jan. 1870 Br. IV. V.), widerlegt der Wortlaut (Hist. pol. Bl. Bd. LXVI. S. 26. 27).

sonders den Staatsmännern so anstößig gewesen waren. Die viel berufene „Abendmahlsbulle" hat also gleich anderen Disciplinargesetzen früherer Zeit ihre verpflichtende Kraft durchaus verloren; neue Bestimmungen traten an ihre Stelle, die größtentheils anderen Constitutionen entnommen sind, und auch diese können mit der Zeit noch manche Reduction erfahren. Gerade die Constitution vom 12. October 1869[24]) liefert den Beleg, daß der heilige Stuhl sehr wohl die „Aenderung der Zeiten und der Dinge" würdigt. Wenn man in dieser „großen Bannbulle"[25]) für das Gegentheil einen Beweis sucht, so kennt man eben die frühere kirchliche Gesetzgebung ziemlich schlecht, und übersieht, daß auch außerhalb der hier gegebenen Bestimmungen canonistische Gründe die Verwerflichkeit der hier mit Censuren belegten Acte an den Tag legen. Wofern aber aus dieser Constitution P. I. §§. 6. 7. abgeleitet werden will, daß in Bayern Könige, Richter, Abgeordnete u. s. f. zu Hunderten im großen Banne sich befinden oder befanden,[26]) so hat man sehr bequem sich über Unterscheidungen und Rechtsbestimmungen hinweggesetzt, die bei der Beurtheilung jedes einzelnen Falles im Auge behalten werden müssen. Zu einer dem Papste reservirten Sünde wird nebstdem jedesmal eine sichere, äußerlich vollbrachte Todsünde erfordert und wenn die Unwissenheit des Betreffenden auch nicht die Reservation beseitigen, d. h. den gewöhnlichen Beichtvater nicht zur Lossprechung autorisiren kann, so hindert sie doch den Eintritt der Censur.[27]) Man sollte das Gebiet der Moraltheologie nicht, ohne sich darin gehörig umgesehen zu haben, berühren.

21. Die angeführten und einige wenige anderswärts[1]) besprochenen Bullen bieten hier keinerlei ernste Schwierigkeit. Man mag die gegebenen Erklärungen „rein jesuitische Sophistik, theologischen Dunst," „scholastische Distinctionen" — „Schnurpfeifereien"[2]) — und wie sonst alle die aufgewen-

---

[24]) Daß die Ausführung der Bulle sistirt worden sei, war 1870 fälschlich behauptet worden. S. Archiv f. kath. KR. Bd. XXV. S. CXLVIII f.

[25]) Das ist der gewöhnliche Ausdruck der Jansisten in der A. Z. und sonst. Auch Friedrich („Tagebuch" S. 28) sieht in der Constitution nur eine neue Auflage der Bulle in coena Domini.

[26]) Berchtold S. 51.

[27]) S. Lig. Theol. mor. n. 580. 582. Gury Theol. mor. II p. 550 ed. Ratisb. 1862.

[1]) S. oben XIII. § 4 ff. Schulte I S. 32 f. hat außerdem die Bulle Nikolaus' V. gegen den Gegenpapst Felix (Herzog Amadeus von Savoyen) vom J. 1447 angeführt, die eben nur eine Strafsentenz ist, die dem Erzbischof von Aix mit der Facultät brachium auxilii saecularis Caroli regis Francorum invocandi mitgetheilt ward (vgl. Feßler Unfehlbarkeit S. 42 f.)

[2]) Schulte II S. 62. 64. 66.

deten Kraftausdrücke heißen, die aus dem Repertorium der alten Häretiker noch beträchtlich vermehrt werden könnten — man mag die Vertreter derselben „abgeblaßte Infallibilisten, Zwitter" u. s. w. nennen — den Beweis, daß diese Constitutionen das wirklich definiren, was man darin definirt sehen möchte, hat man nicht erbracht noch wird man ihn je erbringen. Man wird aber ebenso wie hier auf dem ganzen Rechtsgebiete verfahren, nicht nur aller advokatischen Sophistik und Rabulisterei, sondern auch den feinen Distinctionen des Corpus juris, kurz dem berühmten juristischen Scharfsinn entsagen müssen, der sich in ähnlichen Fragen in ganz ähnlicher Weise bewegt, man wird gleich dem ununterrichteten Landmann Justiz und Polizei, Gesetze und Verordnungen, Urtheile der Gerichte und Motivirungen derselben, kurz Alles, was uns im äußeren Rechtsleben begegnet, in einen Topf werfen und auf dieselbe Weise zu einem gleichen Brei zusammenkochen müssen, um sowohl die Consequenz zu wahren als um von dem Höhepunkt der protestkatholischen Interpretationskunst nicht herabzusinken. Wir dagegen, die wir an alten und bewährten Regeln der Auslegung festhalten, können freilich solche Wissenschaftlichkeit nicht beanspruchen, ja nicht einmal so würdigen, wie es sich streng genommen gebührt.

22. Man hat sich aber noch auf das den Vätern des vaticanischen Concils vorgelegte, aber nicht zur Discussion gekommene, noch weniger sanctionirte Schema von der Kirche mit 15 Capiteln und 21 Canones berufen, welches alle Vertreter der Staatsgewalt so sehr in Allarm gesetzt hat.[1]) Der ganze Entwurf enthält aber für den Theologen nichts Neues und es zeigt große Unbekanntschaft mit der dogmatischen und canonistischen Literatur, Neues und Unerhörtes darin finden zu wollen.[2]) Derselbe stellt folgende Sätze fest: 1) Die Kirche ist der mystische Leib Christi.[3]) 2) Die christliche Religion kann nur in der Kirche beobachtet und festgehalten werden; die Kirche ist eben die concrete Verwirklichung und der Ausdruck, die Ausprägung der christlichen Religion in einem selbstständigen Organismus,[4]) wie das auch neuere denkende Protestanten anerkannt haben.[5]) 3) Die Kirche ist eine wahre Gesellschaft, mit einer bestimmten,

1) Graf Taufkirchen nach Friedrich's Zeugniß vom 20. März 1870 (Tagebuch S. 267). Depesche des Grafen Darn vom 20. Febr. 1870. Vgl. auch A. Z. 26. Febr. 1870 Br. XXII.

2) Das zeigt auch Cardinal Antonelli in dem Schreiben an Fürst Chigi v. 19. März (A. Z 12. Mai 1870 A. B.).

3) cap. I. Friedrich Doc. II p. 85. 86. Vgl. A. Z. 4. Febr. 1870.

4) cap. II et can. 1 ib. p. 86. 101 seq. Das exstantem et expressam esse ist in dem Canon sehr bezeichnend.

5) Ullmann Das Wesen des Christenthums. Hamburg 1849 S. 122—124. Schulte II S. 9 erklärt sich dagegen, daß man Religion und Kirche verwechsle oder

von Christus ihr gegebenen Verfassung, die nicht menschlichen Wechselfällen und Umwandlungen überlassen ist; sie ist kein Theil einer anderen Gesellschaft noch mit einer anderen vermischt, sondern in sich selbst vollkommen, geistlich und der übernatürlichen Ordnung angehörig. 4) Sie ist eine äußerlich sichtbare Gesellschaft und hat eine sichtbare Einheit, so daß die von ihr im Glauben und in der Gemeinschaft getrennten religiösen Genossenschaften nicht als ihre Glieder oder Theile betrachtet werden können.[6]) 5) Sie ist zur Erlangung des Heiles durchaus nothwendig und außer ihr gibt es kein Heil.[7]) 6) Sie ist unverwüstlich und unfehlbar in Wahrung der Hinterlage des Glaubens,[8]) die letzte und höchste Veranstaltung (Oekonomie) zur Erlangung des Heiles, so daß keine neuere und vollere Ausgießung des heiligen Geistes zu erwarten ist.[9]) 7) Die Kirche ist eine ungleiche Gesellschaft, in der nicht alle Glieder gleiche Rechte haben; es besteht in ihr der Unterschied von Clerus und Laien; es besteht in ihr eine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt als in einer vollkommenen Gesellschaft, die nicht ein bloßes Collegium noch der weltlichen Gewalt unterworfen ist.[10]) 8) Diese wahre Kirche Christi ist die römisch-katholische. In ihr hat Petrus und seine Nachfolger den Primat der Ehre und der Jurisdiction, nicht ein bloßes Amt der Aufsicht und der Leitung.[11]) 9) Durch die Fügung der göttlichen Vorsehung erhielten die Päpste zur Sicherung der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung eine zeitliche Herrschaft,

---

identificire. Aber im Katholicismus verhalten sich eben Religion und Kirche wie Abstractum und Concretum. So gut man von einer apostolischen Kirche sprechen kann (Apostolicität ist ja eines der vier Merkmale der Kirche), so gut von einer apostolischen Religion; diese ist nicht jene, welche die Apostel *gestiftet*, sondern die, welche die Apostel *verkündigt* haben. Auch die Kirche haben die Apostel nicht gestiftet, sondern Christus, und doch ist die Kirche wesentlich apostolisch. Ebensowenig ist der Ausdruck religio romana „verwirrend;" religio und fides romana brauchen die Kirchenväter wie religio und fides catholica, wie *Schrader* de unit. Rom. Com. Lib. I p. 7 seq. mit vielen Stellen zeigt. Hier sind bei *Schulte* freilich nicht Wortklaubereien u. s. f. zu suchen, sondern Correcturen des bayerischen Concordats von 1817, die *Schulte* erst 1871 entdeckt hat, der übrigens S. 57 die „katholische, apostolische Kirche" gelten läßt, nur nicht die römisch-päpstliche. Ganz so reden die Anglicaner und andere Protestanten.

[6]) cap. III can. 2; c. IV. V can. 3. 4.

[7]) cap. VI. VII. can. 5. 6.

[8]) cap. VIII.; IX can. 7. 9.

[9]) can. 8. Die hier censurirte Meinung legte „Quirinus" (III. Brief A. Z. 28. Dec 1869) den „Häuptern der Infallibilisten" zur Last, während sie gerade nur ihre Gegner vertreten, von denen ein berühmter Gelehrter nach *Schelling* die Johanneskirche nach der Petrinischen und Paulinischen (Katholicismus und Protestantismus) erwartet.

[10]) cap. X. can. 10—12. [11]) can. 13—16 cap. X.

welche sie mit Recht vertheidigen. Zu verwerfen ist die häretische Lehre,[12]) es widerstreite die Verbindung des weltlichen Fürstenthums mit der geistlichen Gewalt dem göttlichen Rechte, sowie die verkehrte Meinung, es stehe der Kirche nicht zu, über die Beziehung, in der diese weltliche Herrschaft zum allgemeinen Wohle der Christenheit steht, auctoritativ etwas festzustellen.[13])

23. Erst die letzten drei Capitel und die letzten fünf Canones beschäftigen sich mit dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Betrachten wir zuerst die Canones. Da wird vor Allem die Behauptung verdammt, eine unabhängige Kirchengewalt, wie sie die katholische Kirche als ihr von Christus verliehen sich beilegt, und eine höchste Civilgewalt könnten nicht zusammen existiren, ohne daß die Rechte beider geschädigt würden.[1]) Wäre diese Behauptung wahr, dann wäre es falsch, daß man dem Kaiser geben könne, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist (Matth. 22, 21); es wäre keine concordia sacerdotii et imperii möglich, wie sie doch schon oft bestanden hat, es bestünde ein Widerstreit zwischen zwei von Gott herstammenden Ordnungen, der auf Gott selbst zurückfiele, eine Collision zwischen den Pflichten des Christen und des Staatsbürgers, die das Gedeihen der menschlichen Gesellschaft unmöglich macht und die Einheit des Individuums zerreißt; es würden die Dissidien beider Gewalten aus ihrer eigenen Natur, nicht aber aus Fehlern und Mißverständnissen der Menschen herzuleiten sein. Der wahre Friede kann eben nicht bestehen, wenn die Freiheit der Braut Christi unterdrückt, die Erfüllung ihrer Sendung ihr erschwert, das irdische Interesse dem ewigen Heile vorgezogen wird.[2]) Wie dieser Canon keinen Anstoß bieten kann, so auch nicht der folgende,[3]) welcher diejenigen verdammt, die entweder a) den Ursprung der Staatsgewalt von Gott oder b) den ihr kraft göttlichen Gesetzes schuldigen Gehorsam bestreiten oder c) behaupten, diese Gewalt sei mit der natürlichen Freiheit in

---

12) Joh. XXII Const. 1318 contra Fraticellos. Articuli Wicleff. damn. a. Conc. Constant. 32. 33. 36. 39. art. Hus. 13. Art. 34. 36 ex propositis a Martino V (Denzinger Enchir. p. 188 seq.).

13) cap. XII. Das stimmt genau mit den Erklärungen des Episcopates und der katholischen Welt zusammen, wie sie zahlreich seit 1860 erlassen worden sind. Schrödl's Votum des Katholicismus. Freib. 1867.

1) can. 17. Cf. cap. XIII.

2) cap. XIII fin. Die Worte hat die A. Z. 26. Febr. 1870 Br. XXII ganz entstellt, sie hat repugnare wie non prodesse genommen, den bloßen Nutzen der Kirche dem Wohle des Staates entgegengesetzt, während die Nothwendigkeit des Seelenheils ihm gegenüber gestellt wird. Vgl. histor. pol. Bl. Bd. LXVI. S. 36.

3) can. 18 cf. c. XIV.

Widerstreit. Weit entfernt, die Staatsgewalt zu bekämpfen, tritt dieser Canon ganz entschieden *für sie* ein. Wie aber die Kirche das eine Extrem verdammen muß — den defectus — so muß sie auch das andere — den excessus — verdammen, indem sie die wahre Mitte behauptet. Ebenso wenig als sie das Recht der politischen Gewalt bekämpfen lassen kann, darf sie es über die Gebühr erheben und übertreiben lassen, wie es von denjenigen geschieht, die *alle* Rechte unter den Menschen vom Staate abgeleitet wissen wollen und keine Autorität anerkennen, die nicht vom Staate mitgetheilt sei.[4]) Ebenso muß es verworfen werden,[5]) daß 1) in dem Gesetze des Staates oder in der öffentlichen Meinung die höchste Gewissensnorm für die öffentlichen und socialen Handlungen liege; denn weder die so leicht irregeführte öffentliche Meinung noch das oft durch zufällige Majoritäten zu Stande gebrachte politische *Gesetz*, das dem *Rechte* widerstreiten kann,[6]) können für diese höchste Norm gelten, die durchaus einer göttlichen Sanction bedarf — 2) daß sich die Urtheile der Kirche, in denen sie über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit sich ausspricht, auf solche politische und sociale Handlungen nicht erstrecken; denn damit würde ihre ganze Natur und Wesenheit verkannt, ihre göttliche Mission geläugnet, eine andere Moral für öffentliche Acte als für die der Privaten vorausgesetzt, die Geltung des göttlichen Gesetzes verworfen — 3) daß kraft des bürgerlichen Rechtes das erlaubt *werde*,[7]) was nach göttlichem oder kirchlichem Recht unerlaubt *ist* — denn damit wird das menschliche Gesetz dem göttlichen entgegen der Anforderung des Christenthums vorgezogen und über dasselbe gestellt; das bürgerliche Recht kann aber nie bewirken, daß im Gewissen etwas erlaubt *werde*, was Gottes und der Kirche Gebot untersagt, z. B. die von heidnischen Gesetzen geforderte Verläugnung des christlichen Glaubens, die Auflösung eines kirchlich giltigen Ehebandes. Hier muß die Kirche einer ganz heidnischen Auffassung entgegentreten. Der letzte Canon endlich verwirft die Behauptungen: „die Gesetze der Kirche haben keine verbindliche Kraft, wenn sie nicht durch die Sanction der

---

4) can. 19. Cf. Syll. prop. 39. S. oben § 7 N. 1. S. 738 f.

5) can. 20. Vgl. oben VIII § 45 S. 458 f.

6) Vgl. v *Mallinkrodt* im preuß. Landtag 10. Februar (Germania Hptbl. v. 11. Februar 1872). *Frhr.* v. *Ketteler* Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? Mainz 1866.

7) Etwas Anderes ist es zu sagen: Etwas *ist nach* bürgerlichen Gesetzen erlaubt (straflos gelassen), was die Kirche für unerlaubt erklärt — was eine Thatsache ausspricht — etwas Anderes: *Kraft* des bürgerlichen Gesetzes *wird das erlaubt*, was durch das göttliche oder kirchliche Recht untersagt ist (*vi* juris civilis *fieri* licitum etc.) — was ein ganz falsches Princip enthält. Vgl. hist. pol. Bl. Bd. LXVI. S. 38. 39.

weltlichen Gewalt bestätigt werden" und „derselben weltlichen Gewalt kommt es kraft ihrer höchsten Autorität zu, in Sachen der Religion zu richten und zu entscheiden." Hier wahrt die Kirche nur ihr eigenes, selbstständiges Gebiet vor fremdem Eingriff, ohne selbst in das Gebiet des Staates irgendwie einzugreifen. Jene Behauptungen lassen sich eben nur vertreten, wenn man überhaupt kein unabhängiges religiöses Gebiet mehr anerkennt.

24. In den Doctrinalcapiteln wird vor Allem die Nothwendigkeit der Eintracht beider von Gott, wenn auch in verschiedener Weise, entstammenden Gewalten hervorgehoben, die einander wechselseitig fördern, dann die Pflicht der Obrigkeiten gegen Gott und die Kirche eingeschärft, die Trennung von Kirche und Staat verworfen. Es wird das Recht und der Gebrauch der weltlichen Gewalt nach der Lehre der katholischen Kirche gezeigt: Jede legitime Gewalt, auch die bürgerliche, stammt von Gott, es sind ihr Alle Gehorsam schuldig, keine Revolution ist erlaubt. Die Fürsten aber sollen dem Gesetze Gottes folgen, auf die Mahnungen der Kirche hören, da auch sie nicht Gott zum Vater haben können, wenn sie die Kirche nicht zur Mutter haben.[1]) Endlich werden einige besondere Rechte der Kirche hervorgehoben[2]) und die Verkümmerung und Verletzung derselben gerügt. Dahin gehören: 1) Ausschluß der Kirche aus den Schulen und Unterwerfung derselben unter die Laiengewalt allein, 2) Beschränkung der kirchlichen Freiheit in der Erziehung des Clerus und Unterwerfung derselben unter die Leitung der Staatsgewalt. 3) Verwerfung und Unterdrückung der geistlichen Orden, 4) Bekämpfung und Verkümmerung des Rechts der Kirche, zeitliche Güter zu erwerben. Das sind Dinge, welche allenthalben, namentlich seit 1848, der Episkopat hervorgehoben hat[3]) und bezüglich welcher die Kirche sich keiner Competenz-Ueberschreitung schuldig macht. Das Recht des freien Vermögenserwerbs müßte der Kirche schon als Gesellschaft, als Corporation zukommen; sie hat es aber auch von Christus aus und von jeher, denn sie hat ein Recht auf die zur Erfüllung ihres Zweckes nöthigen Mittel und sie hat es von dem, von dem sie das Recht ihrer Existenz hat, als ein ursprüngliches und legitimes,[4]) das in der Pflicht der Selbsterhaltung und der dauernden Erfüllung ihrer Zwecke liegt. In Bezug auf den Erwerb zeitlicher Güter hat sie sich stets nach den bürgerlichen Gesetzen der betreffenden Länder gerichtet; aber das Recht

---

[1]) cap. XIII. XIV. [2]) cap. XV.

[3]) Vgl. die Würzburger Denkschrift vom Nov. 1848, die des bayerischen Episcopates vom 20. Oct. 1850, die des Erzbischofs von Freiburg von 1853 und 1863 u. A.

[4]) Syllab. prop. 26: nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi.

zum Erwerb überhaupt folgt aus ihrer allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit, nicht erst aus der Bewilligung des einzelnen Staates.[5]) „Von selbst ergibt sich, daß die Kirche das, was ihr gehört, zu ihren Zwecken und nach ihrem Willen zu verwenden befugt ist. Ein principielles Recht zur Aufsicht, Mitbestimmung, Mitverwaltung ist hier einem fremden Rechtssubjecte um so weniger gegeben, als jene Personen, welche diese Bestimmungen treffen können oder müssen, durch die wesentlich unwandelbaren Fundamente der Kirchenverfassung bestimmt sind." [6])

25. Während man so vergeblich Documente aufsucht, die alle das nicht beweisen, was sie beweisen sollen, läßt man eine Reihe von Aktenstücken gänzlich unbeachtet, aus denen man vielfache Belehrung und eine andere Ueberzeugung hätte schöpfen können. Nur aus dem Mittelalter und aus wenigen mißdeuteten Aktenstücken der neuesten Zeit holt man Argumente; an fast allen Päpsten der letzten Zeit geht man ganz still vorüber. Hier seien nun einige andere Documente vorgeführt.

In seiner ausführlichen Verurtheilung der französischen „Civilconstitution des Clerus" mittelst Erlasses an den Cardinal de la Rochefoucault und andere Prälaten vom 10. März 1791 erklärt Pius VI. ausdrücklich, was er betreffs des den legitimen Gewalten schuldigen Gehorsams gesagt, sei nicht in dem Sinne zu nehmen, als wolle er neue bürgerliche Gesetze bekämpfen, denen König Ludwig XVI. seine Zustimmung ertheilen konnte, insofern sie auf seine weltliche Regierung sich bezogen, als wolle er Alles auf den früheren bürgerlichen Zustand zurückgeführt wissen, wie die Verläumder sagten, um die Religion verhaßt zu machen, während er in der That, gleichwie auch der Episcopat Frankreichs, nichts Anderes wolle, als Aufrechthaltung der geheiligten Rechte der Kirche und des apostolischen Stuhles.[1]) In demselben Jahre, am 23. Juni, erließ Cardinal Antonelli als Präfect der Propaganda an den irischen Episcopat ein Schreiben, worin es ausdrücklich heißt: „Man muß

---

[5]) Schulte Lehrb. des KR. II. Aufl. § 180 Nr. I—III S. 488 f. System S. 470 ff.

[6]) Schulte Lehrbuch S. 489 Nr. IV.

[1]) Verumtamen quae de obedientia legitimis potestatibus debita asseruimus, nolumus eo accipi sensu, ut a nobis dicta fuerint animo oppugnandi novas civiles leges, quibus rex ipse praestare potuit assensum, utpote ad illius profanum regimen pertinentes, ac si per nos eo consilio allata sint, ut omnia ad pristinum civilem statum redintegrentur *juxta quorumdam calumniatorum evulgatas interpretationes*, ad conflandam religioni invidiam, cum revera nos vosque ipsi id unum quaeramus atque urgeamus, ut sacra jura Ecclesiae et Apostolicae Sedis illaesa serventur. (Const. *Quod aliquantum* 10. Mart. 1791 a. Pont. XVII.)

sehr sorgfältig unterscheiden zwischen den wahren Rechten des apostolischen Stuhles und dem, was ihm von Neuerern jetziger Zeit in feindlicher Absicht imputirt wird. Der römische Stuhl hat nie gelehrt, daß man den Andersgläubigen Treue und Glauben nicht halten solle, oder daß ein Eid verletzt werden dürfe, den man den von der katholischen Gemeinschaft getrennten Königen geleistet, oder daß es dem Papste erlaubt sei, ihre weltlichen Rechte und Besitzungen anzutasten." [2]) Demgemäß konnte auch der irische Episkopat am 25. Januar 1826, ohne eine Mißbilligung zu erfahren, die Erklärung abgeben, daß der Papst in Bezug auf die weltlichen Angelegenheiten im brittischen Reiche keine Gewalt habe.[3]) In demselben Jahre konnte der französische Episcopat in gleicher Weise die volle und unabhängige Autorität der Monarchen in weltlichen Dingen aussprechen[4]) und die nordamerikanischen Bischöfe wiesen 1843 auf dem fünften Provincial-Concil von Baltimore die Beschuldigung zurück, daß sie in bürgerlichen und politischen Dingen unter der Herrschaft des Papstes stünden.[5]) Klar und bestimmt haben die Päpste ausgesprochen, daß sie durchaus nicht die Rechte der weltlichen Macht antasten wollen. In der Allocution vom 24. Mai 1802, in der er sich über die in Frankreich publicirten organischen Artikel beklagt, sagt Pius VII.: „Gott möge niemals zulassen, daß irgend ein Streben nach irdischem Vortheil, irgend eine Begierde, etwas an Uns zu reißen, was der Kirche nicht zugehört, Uns oder die von Christus Unserer Autorität untergebenen Hirten erfasse. Jenen göttlichen Ausspruch wollen wir stets vor den Augen haben, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Wir werden hierin stets Allen ein Beispiel geben und Sorge tragen, daß die Bischöfe und die übrigen Arbeiter im Weinberge des Herrn mit Worten und Thaten einzig dem Heile der ihnen anvertrauten Seelen nachstreben und für dasselbe sich eifrig zeigen, sich nicht in Dinge mischen, die sie nichts angehen, womit sie den Feinden der Religion Anlaß geben könnten, deren Diener zu verläum-

---

2) Ami de la religion t. XVIII. p. 198. Affre Essai sur la suprématie temporelle du Pape. Paris 1829 p. 508. Auch bei Döllinger Kirche und Kirchen S. 46 und Pichler Gesch. der kirchl. Trennung II S. 736 f.

3) Affre l. c. p. 504. Pichler II S. 737. Döllinger S. 48. Mehreres aus den vorhergegangenen Erklärungen vor dem Parlamentscomité von 1825 gibt auch Erzbischof P. R. Kenrick von St. Louis im zweiten Anhang zu seiner (theologisch freilich höchst ungenügenden) Concio in Concilio Vaticano habenda, at non habita. Neapoli. 1870.

4) Affre Essai p. 505. Döllinger S. 47. 48.

5) Kenrick The Primacy of the Apostolic See vindicated. Philadelphia 1845 p. 434. Döllinger S. 47.

den. Wir werden sie mit allem Eifer ermahnen, daß sie den Vorschriften der Apostel, die unsere Lehrer sind, strenge folgen und nicht blos in der Predigt, sondern auch durch ihr Beispiel den der bürgerlichen Gewalt schuldigen Gehorsam einschärfen, wegen dessen schon von den ersten Anfängen der Kirche an die Christen als Muster der Unterwürfigkeit und Treue gegen ihre Vorgesetzten galten." [6])

26. Janus und sein Vertheidiger berufen sich dagegen auf eine von Daunou veröffentlichte Instruction Pius' VII. an den Wiener Nuntius vom Jahre 1805. [1]) Ich hatte nun nicht blos gesagt, die Authentie dieses Documents sei „mehr als bestritten," sondern auch auf Abbé Gosselin hingewiesen (A. J. S. 25, N. 23), der hiefür die Gründe angibt, welchen Ferdinand Walter [2]) sich anschloß. Diese Gründe sind erst zu widerlegen, ehe man die Authentie des Actenstücks von Neuem behaupten darf; die „Mühe, sie mitzutheilen," gab ich mir einfach darum nicht, weil ich in jener Schrift nicht zu weitläufig werden wollte und für Orientirung meiner Leser überhaupt häufig auf Autoren verwies, von denen die betreffenden Angaben längst widerlegt waren. [3]) Dem fraglichen Actenstücke steht vor Allem Ritter Artaud de Montor entgegen, seit 1801 Legationssecretär Frankreichs in Rom, dann mehrjähriger Gesandter, Biograph von Pius VII. und Leo XII., der Daunou's Documente als völlig unglaubwürdig und von Privaten ohne Autorität verfaßt oder gefälscht bezeichnete. [4]) Sie gehören ohne Zweifel zu den unterschobenen Schriftstücken, von denen Pius VII. in dem Breve vom 31. August 1806 an Cardinal Caprara sagt: „Wir wiederholen, was Wir schon durch Unseren Staatssecretär haben schreiben lassen, sobald Wir davon reden hörten, daß die Sache durchaus falsch ist; Wir sagen es frei und ohne Furcht, Lügen gestraft zu werden. Wenn Se. Majestät die Originalbriefe in Händen hat, so kann sie Uns beschämen. Wer so unkluge, so falsche und so tadelnswerthe Dinge geschrieben hat, das

---

6) Bull. Rom. Contin. t. XI p. 335—339 n. 131. Roscovány Monum. cath. t. III p. 529—535 n. 562 § Avertat Deus.

1) Janus S. 34 f. Huber S. 72 f. Meier Propaganda I S. 12.

2) Walter KR. S. 739 § 313 N. 9 XIII A.

3) An ein willkürliches Bestreiten habe ich, wie meine Anmerkung zeigen konnte, nicht gedacht, sondern an ein Bestreiten aus kritischen Gründen, die längst Andere angeführt hatten. Seinerseits weiß mein Gegner nichts beizubringen, als daß diese Instruction „ganz dem Geiste Rom's entspricht," natürlich so wie er ihn erfaßt; damit wird die Authentie sicher nicht erwiesen, sondern höchstens eine Möglichkeit, daß das Document authentisch sein könne. Dagegen geht er stillschweigend an demjenigen vorüber, was ich (A. J. S. 24) über den angeblichen Brief Pius' IX. an den Grafen Duval de Beaulieu gesagt habe, auf den sich Janus in gleicher Weise berief.

4) Histoire de Pie VII. t. I chap. 31. t. II ch. 5. Hist. de Léon XII. t. I ch. 1.

wissen Wir nicht und Wir können dafür nicht verantwortlich sein. Wir versichern dreist, daß diese Briefe nicht von Uns sind noch von Unserem Ministerium; das wäre der einzige Vorwurf, den man Uns machen könnte, wenn das wahr wäre." [5]) Es wurde aber nie dem Papste ein Original vorgelegt, noch vermochte Daunou den Ort der Aufbewahrung oder die Verfasser oder ein genaueres Datum anzugeben. Letzteres wäre besonders wichtig. Die geheimen Instructionen sollen an den damaligen Nuntius della Genga, Erzbischof von Tyrus, gerichtet sein; dieser war 1804 im Februar und März in Regensburg [6]) und reiste im Mai 1806 von Rom wieder dahin ab, [7]) nachdem der Papst über seine Sendung mit Napoleon, der den Bischof Bernier von Orleans dafür ausersehen hatte, im Mai und Juni 1805 verhandelt hatte. [8]) Die Jahrzahl 1805 ist durchaus unrichtig. Ward der Text in Wien etwa nach der Schlacht bei Austerlitz (2. December 1805) vorgefunden, so waren die angeblichen Instructionen höchstens in Privatbriefen an den Nuntius Severoli gerichtet oder wurden vielmehr als dort gefunden unterschoben. Die napoleonische Fälschung haben dann andere französische Schriftsteller, [9]) die gleich Daunou [10]) den leidenschaftlichsten Haß gegen den päpstlichen Stuhl hegten, sich angeeignet, aber niemals die in Frankreich schon frühzeitig von Picot und Anderen erhobenen Einreden widerlegt noch der Aufforderung entsprochen, die Originalien zu produciren oder doch wenigstens anzugeben, wo sie zu finden seien. [11]) Wer sich auf handschriftliche Zeugnisse beruft, ohne deren Existenz nachweisen zu können und ohne im geringsten den Vorwurf der Supposition zu widerlegen, ist in der ganzen wissenschaftlichen Welt gebrandmarkt. Gerade unter Napoleon I. war aber die Fälschung päpstlicher oder überhaupt römischer Aktenstücke nach jeder Richtung hin gebräuchlich, wie z. B. auch Pacca von solchen spricht und namentlich einen apokryphen Brief des Papstes erwähnt, nach welchem Napoleon von ihm die Approbation der Ehegesetze seines Code

---

5) Ami de la religion t. XXI p. 116.

6) Gams Neueste KG. II S. 384.

7) Allg. Zeit. 25. Mai 1806. Gams a. a. O. S. 400.

8) Artaud Hist. de Pie VII. vol. II, 1 chap. 5. Gams a. a. O. S 145. 146.

9) Z. B. Origine, progrès et limites de la puissance des Papes. 1821 p. 229 (Daunou's Schrift erschien zuerst 1818). And. Autoren s. Ami de la réligion t. XVIII p. 200. CX. p. 251. 298. 426.

10) Vgl. über ihn Ami de la réligion. t. XXVIII p. 1. 193. 196. 369. t. XIX p. 357. t. CV p. 602. t. CX p. 33.

11) Ami de la rel. t. XVIII l. c. t. XIX l. c.; t. XXI p. 116. Picot Mémoires pour servir à l'hist. eccles. du XVIII siècle t. III p. 441 seq.

verlangt habe,[12]) deßgleichen einen anderen, der die Spanier zur gewaltthätigen Vertreibung der Franzosen aufgefordert haben soll.[13])

27. Schon längst bemerkte F. Walter: „An die Stelle der Legimität und des Rechtsprincips ist (in den modernen Staaten) die factische Macht getreten, und wer sich in deren Besitz zu setzen und einige Zeit zu behaupten versteht, kann der baldigen Anerkennung der andern Mächte gewiß sein. Dadurch hat auch der römische Stuhl die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Nationen zur Wahrung des Rechtsprincips aufgeben und den Grundsatz annehmen müssen, jede factisch bestehende Gewalt, so weit es zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des Landes nöthig sei, anzuerkennen."[1]) Indessen ist die Annahme dieses Grundsatzes nicht so neu; denn die von Gregor XVI. aus Anlaß des Thronstreites in Portugal am 7. August 1831 erlassene Bulle[2]) enthält zugleich die Approbation und Erneuerung einer Reihe von Erlassen seiner Vorgänger. Dahin gehören: 1) die von Clemens V. erlassene Decretale, wornach der einem Fürsten beigelegte Titel dem Rechte keines Anderen präjudicirt noch eine Anerkennung des Ersteren ausspricht,[3]) 2) das Schreiben von Johann XXII. an Robert Bruce, den mit England im Krieg befindlichen Regenten Schottlands, welchem aus Rücksicht auf die Ansprüche des englischen Königs Eduard II. und auf die zweifelhafte Rechtmäßigkeit desselben der königliche Titel anfangs noch nicht gegeben ward,[4]) 3) der Erlaß Pius' II. vom Jahr 1459

---

12) Card. Pacca Memorie storiche P. II. c. 3 p. 190 ed. Parma. 1830.

13) ib. P. I. c. 6 p. 69 nota.

1) Walter KR. VIII. Buch § 343 S. 609. XI. Aufl.

2) Const. 38 Sollicitudo Bull. Rom. Cont. t. XIX. p. 38—40. Walter Fontes p. 479—482. Der Papst erklärt: Quod si quis a Nobis *vel successoribus nostris ad spiritualis* ecclesiarum fideliumque *regiminis negotia componenda* titulo cujuslibet dignitatis, etiam regalis, ex certa scientia, verbo, constitutione vel literis, aut legatis quoque hinc inde oratoribus nominetur, honoretur, seu quovis alio modo actuve, quo talis in eo dignitas *facto* agnoscatur, aut si easdem ob causas cum iis, qui alio quocumque gubernationis genere reipublicae praesunt, tractari aut sanciri aliquid contigerit, *nullum ex actibus, ordinationibus et conventionibus id generis jus* iisdem attributum, acquisitum probatumque sit, ac *nullum adversus celerorum jura* et privilegia ac patronatus discrimen jacturaeque et immutationis argumentum illatum censeri possit ac debeat.

3) Clem. c. 4 Si summus Pontifex V. 10 de sent. excom.

4) Vgl. die zwei Briefe an den König von England. Raynald. Ann. a. 1320 n. 40—42. Robert Bruce wollte die päpstlichen Legaten nicht annehmen, weil das erste Schreiben des Papstes ihm nicht den Königstitel gab, worüber der Papst sagte: Verum quia dissensionis negotio inter te ac praefatum regem super Scotiae regno pendente decenter non possumus tibi regii tituli nomen adscribere; prudentia tua moleste non ferat, si te regem Scotiae in eisdem literis omisimus nominare.

in der Streitsache zwischen Friedrich III. und Mathias über die Herrschaft in Ungarn, welcher erklärte, es werde der einfach hier König genannt, der im Besitze des Reiches sei, ohne daß damit einem sonstigen Rechte ein Nachtheil zugefügt werde,[5]) 4) die allgemein in demselben Sinne von Sixtus IV. abgegebene Erklärung,[6]) 5) die Ansprache Clemens' XI. im Consistorium vom 14. October 1709 betreffs des spanischen Erbfolgestreites, als Erzherzog Karl mit dem Namen eines katholischen Königs bezeichnet ward, worüber Philipp V. sich höchst entrüstet zeigte.[7]) Gregor XVI. sagt im Eingange der Bulle: „Die Sorge für die Kirchen, mit der die römischen Päpste kraft des von Gott ihnen anvertrauten Wächteramts über die christliche Heerde fortwährend beschäftigt sind, treibt sie dazu an, daß sie mit aller Mühe das zu erwirken suchen, was auf dem ganzen Erdkreise und bei allen Völkern für die rechte Verwaltung der religiösen Angelegenheiten und für das Heil der Seelen größeren Nutzen bringt. Die Zeitlage aber, die Wechselfälle in der Herrschaft und im Zustand der Staaten sowie die Umgestaltungen sind von der Art, daß dieselben nicht selten daran verhindert werden, den geistlichen Bedürfnissen der Völker mit der gehörigen Raschheit und Freiheit zu Hilfe zu kommen. Es könnte nämlich besonders von denen, deren Einsicht sich nach den Elementen dieser Welt richtet, ihre Autorität angefeindet werden, gleich als ob sie aus Parteilichkeit gewissermaßen ein Urtheil über die Rechte der Personen erließen, wenn sie beim Streite von Mehreren über die Herrschaft für die Kirchen jener Gegenden und namentlich für die Einsetzung der Bischöfe etwas unter Verabredung mit denjenigen festsetzen, die actuell im Besitze der höchsten Gewalt sind. Diesen feindseligen und verderblichen Argwohn haben die Päpste fast zu allen Zeiten bekämpft, da ihnen ebenso viel an der Klarstellung seiner Unwahrheit liegt, als an dem ewigen Heile derjenigen, denen deßhalb die nothwendigen Hilfeleistungen verweigert oder doch ungebührlich lange hinausgeschoben werden." Nach Anführung der aufgezählten Erlasse fährt Gregor XVI. fort: „Wenn das stets Brauch und Grundsatz des apostolischen Stuhles war, unter den erwähnten Bedingungen überall für die gehörige Verwaltung der religiösen Angelegenheiten Sorge zu treffen, ohne daß daraus eine von ihm festgestellte Disposition für Untersuchung

---

(Pauli Gesch. Engl. Bd. IV. S. 259 N. 3). Als dann der Papst des Friedens wegen an Robert „sub regia intitulatione" schrieb, gab er ausdrücklich die Erklärung, daß dadurch keinem Theil ein Vortheil oder Nachtheil erwachse.

[5]) Pius II. ap. Raynald. a. 1459 n. 13.

[6]) Sixt. IV. Const. *Hac in perpetuum* Kal. Febr. a. 1475.

[7]) Vgl. Archiv f. KR. 1863 X. S. 185 ff.

und Entscheidung der Rechte der Herrschenden abgeleitet werde,[8]) so müssen wir um so vielmehr bei einer so großen Veränderlichkeit und bei so häufigen Umgestaltungen der Staaten dafür sorgen, daß wir nicht den Schein auf uns laden, aus menschlichen Rücksichten die Sache der Kirche gewissermaßen zu verlassen." Es soll dann in Zukunft die Bedingung von der Unversehrtheit der Rechte der streitenden Theile in allen solchen Acten als beigesetzt betrachtet werden[9]) und ausdrücklich versichert der Papst, daß der apostolische Stuhl hier nur suche, was Christi ist, was leichter zum geistlichen und ewigen Heile der Völker führt.[10]) Ganz nach diesen Grundsätzen handelte der Papst auch zur Zeit des spanischen Bürgerkriegs zwischen den Anhängern des Don Carlos und der Königin Isabella,[11]) ganz so handelte Pius IX. bei den zahlreichen Regierungswechseln, die auch in seinem Pontificate vorkamen, so weit sie nicht das von ihm kraft specieller eidlicher Verpflichtung zu wahrende Gebiet der Kirche berührten.

28. Ueberhaupt zeigen alle Acte des heiligen Stuhles in neuerer Zeit, daß er sehr wohl den Unterschied zwischen den mitelalterlichen und den heutigen Staaten und Verhältnissen kennt und heutzutage der Kirchenbann nicht mehr eine Absetzung zur Folge hat. Als Pius VII., das hochherzige Opfer so vieler Gewaltthätigkeiten, den Urheber derselben, Napoleon I. feierlich mit dem Bann belegte, sprach er zugleich sowohl für die Unterthanen des Kirchenstaates als für alle katholischen Völker das Verbot aus, auf Grund oder unter dem Vorwande eben dieses Urtheils Jemandem von den durch dasselbe Betroffenen irgend einen Schaden, Nachtheil, Beleidigung oder Verletzung zuzufügen oder sie an ihren Gütern und Rechten zu schädigen. „Denn," heißt es weiter, „indem Wir denen, die Wir verurtheilen, die Art der Strafe auferlegen, welche Gott in Unsere Macht gestellt hat, und indem Wir die vielen und so schweren Gott und seiner heiligen Kirche zugefügten Unbilden ahnden, haben Wir vorzüglich den Zweck im Auge, daß diejenigen, die Uns jetzt quälen und prüfen, sich bekehren und mit Uns geprüft werden, wenn etwa Gott ihnen Buße

---

[8]) Quin illa inde pro cognoscendis decernendisve dominantium juribus sancita censeretur dispositio.

[9]) Quam quidem de jurium partium incolumitate conditionem pro adjecta actibus hujusmodi habendam semper esse edicimus, decernimus et mandamus.

[10]) in hujusmodi temporum, locorum personarumque circumstantiis ea tantum quaeri, quae Christi sunt, atque unice, veluti susceptorum consiliorum finem, ea ob oculos versari, quae ad spiritualem aeternamque populorum felicitatem facilius conducant.

[11]) Archiv. f. KR. 1864. Bd. XII. S. 385 ff.

schickt, um die Wahrheit zu erkennen."[1]) Eben so sprach Pius IX. gegen die Usurpatoren des Kirchenstaates die Excommunication — und nur diese — aus.[2]) Man wußte zu Rom so gut wie anderwärts, daß die heutigen Staaten und Regierungen dem Kirchenbanne keinerlei bürgerliche und politische Wirkung mehr zuerkennen. Ja noch mehr: mit deutlichen und bestimmten Worten erklärte Pius IX. am 20. Juli 1871 vor der Deputation der Akademie der katholischen Religion: Unter anderen Irrthümern, mit denen die Idee der päpstlichen Unfehlbarkeit gefälscht werde, sei einer der boshaftesten jener, welcher das Recht zur Absetzung der Fürsten und zur Entbindung der Völker von der Verpflichtung zur Treue darin eingeschlossen sehen wolle. Jenes Recht sei bisweilen in äußerster Noth von den Päpsten ausgeübt worden, habe aber mit der Unfehlbarkeit durchaus nichts zu thun, seine Quelle sei nicht die (dem Lehramt angehörige) Unfehlbarkeit, sondern die Autorität des Papstes gewesen. Diese habe sich nach dem damals geltenden öffentlichen Rechte und durch die Uebereinstimmung der christlichen Nationen, die im Papste den obersten Richter der Christenheit verehrten, auch dahin ausgedehnt, daß die Päpste auch civiliter über die Fürsten und die einzelnen Staaten richteten; ganz und gar davon verschieden seien aber die jetzigen Verhältnisse und nur Bosheit könne so verschiedene Dinge und Zeitverhältnisse mit einander vermengen.[3])

---

1) Const. *Quum memoranda illa* 10. Jun. 1809: Dum vero Ecclesiae severitatis gladium evaginare cogimur, minime tamen obliviscimur, tenere nos, licet immerentes, ejus locum in terris, qui cum etiam exserit justitiam suam, non obliviscitur misereri. Quare subditis inprimis nostris, tum universis populis christianis *in virtute sanctae obedientiae praecipimus ac jubemus, ne quis iis*, quos respiciunt praesentes literae, vel eorum bonis, juribus, praerogativis *damnum, injuriam, praejudicium aut nocumentum aliquod earumdem literarum occasione aut praetextu praesumat afferre.* Nos enim in ipsos *eo poenarum genere, quod Deus in potestate nostra constituit*, animadvertentes atque tot tamque graves injurias Deo ejusque Ecclesiae sanctae illatas ulciscentes, id potissimum proponimus nobis, ut, qui nos modo exercent, convertantur et nobiscum exerceantur (S. Aug. in Ps. 54 n. 1), si forte Deus det illis poenitentiam ad cognoscendam veritatem (II Tim. 2, 25).

2) Encycl. *Cum catholica Ecclesia* 26. Mart. 1860. *Respicientes* 1. Nov. 1870.

3) So in der Voce della verità N. 85 d. d. Rom 22. Juli 1871, dann Civiltà cattolica 19. Aug. Quad. 508 (Ser. VIII vol. 3) p. 485. Deßgleichen deutsch im Münchener Pastoralblatt desf. J. Nr. 31. Archiv f. kath. KR Bd. XXVI. H. 5. S. LXXX. Periodische Blätter über das vatican. Concil. Bd. III H. 8 S. 327. 328. Das sagt aber fast ebenso die von Schulte (I S. 5) und Friedrich (Doc. II p. 389) mitgetheilte Eingabe von Oppositionsbischöfen d. d. 10. April 1870.

29. Diese Erklärung ist klar und einfach. Sie lehrt: 1) Quelle jenes früheren Absetzungsrechtes war nicht das unfehlbare Lehramt, sondern die richterliche Autorität der Päpste. Die Absetzung war eine Strafe; diese zu verhängen ist Sache der potestas judiciaria, der auctoritas judicis, und nur kraft dieser haben die Päpste ehemals in solchen Fällen gehandelt. 2) Grund zur berechtigten Ausübung dieser Gewalt des Richters bot das öffentliche Recht jener Zeiten, welches im Papste den obersten Richter über Fürsten und Völker erkannte, gewissermaßen vom Triebe der Selbsterhaltung geleitet der überall drohenden Barbarei des Faustrechts gegenüber. 3) Von einer Resuscitation der damaligen Verhältnisse kann heutzutage keine Rede sein. Die Einheit der christlichen Ethnarchie ist zerstört, die Regierungen entscheiden nur noch mit den Waffen ihre Streitigkeiten; die Fürsten sind nicht mehr leicht Tyrannen wie ehemals, sie sind beschränkt durch demokratische Elemente, Verfassungen und Repräsentativversammlungen; das Ansehen der Monarchie ist vielfach geschwunden und dieses noch mehr zu verringern liegt der Kirche gänzlich fern. Niemand denkt daran, jenes Absetzungsrecht zu resuscitiren, am allerwenigsten der Papst.[1]) Nur die Revolution ist es, welche die Souveraine bedroht, gerade jene neue Macht, welche Niemand mehr als der Papst mit Worten und Thaten verurtheilt.[2]) Kein einziger der vielen in den letzten achtzig Jahren entthronten Fürsten ward durch den Papst entthront, alle durch die Revolution, alle durch die Principien, welche der römische Stuhl unablässig bekämpft.

30. Es ist also die Kirche heutzutage auf das rein kirchliche Gebiet beschränkt und ihr ganzes Streben muß darauf gerichtet sein, auf diesem die ihr nöthige Freiheit zu bewahren, und wo sie dieselbe nicht besitzt, wieder zu erringen. Weit entfernt, diese Freiheit zu besitzen, unterliegt sie in den meisten Ländern einem schweren Joch, und anstatt indirect auf die irdischen Dinge belehrend und erhebend einwirken zu können, wird sie vielfach unter das theils positive theils negative, theils indirecte theils sogar directe „jus potestatis civilis in oder circa sacra" gefesselt und gezwängt. Aus dem öffentlichen Leben soll sie immer mehr hinausgedrängt, in die inneren Räume der Gotteshäuser verwiesen, und selbst da noch mit Argusaugen überwacht, mit den Ohren der Polizei belauscht, mit Strafen für ihre da und dort mißfällige, freimüthige Aeußerung bedroht werden. Vielfach ihres früheren wohlerworbenen Eigenthums beraubt, einer Reihe von einflußreichen Instituten verlustig, schutzlos einer zügellosen Presse als Gegenstand der Verhöhnung ausgesetzt, bei den Machthabern der Erde

---

[1]) Vgl. Civiltà cattolica Ser. VIII vol. 4 quad. 511 p. 12—16.

[2]) Syllab. prop. 63.

unter tausend Vorwänden verdächtigt und der weitgehendsten Herrschaftspläne[1]) angeklagt, scheint sie auf die Zeit vor Constantin dem Großen zurückversetzt werden zu sollen. Aber selbst in diesen war ihre Lage theilweise günstiger; blos äußerlich verfolgt war sie frei in ihrem Innern, ihre Lehre und Disciplin war keiner weltlichen Genehmigung unterstellt, ihre Beamte und Diener wählte sie frei und ohne weltliche Beeinflußung.

31. Höchst auffallend ist der von manchen Seiten den Päpsten gemachte Vorwurf, daß sie, die für die Freiheit der Kirche seit dem Investiturstreite so nachdrücklich gekämpft, „die Rechte der Kirche selbst wieder an die Fürsten preisgaben und schließlich mehr als die Investitur, die Ernennung zu Bisthümern und Abteien, ihnen einräumten.“[1]) Man muß denn doch überall die verschiedenen Zeiten, Umstände und Personen auseinander halten. Derartige Concessionen stammen aus einer Zeit, in der die weltliche Gewalt bereits die factische Uebermacht über die Kirche errungen hatte, und diese, um Schlimmeres zu verhüten, genöthigt war, so weit sie konnte, dem stürmischen Andringen der Fürsten nachzugeben. Sie waren anfangs noch sehr beschränkt und von verschiedenem Charakter, ausgedehnter bei neu errichteten und von den Fürsten dotirten Kirchen und Prälaturen, minder ausgedehnt bei älteren, längst bestehenden.[2]) Noch unter Papst Gregor XIII. 1577 unterschied man in Rom drei Arten von Befugnissen, die hierin den verschiedenen Souverainen eingeräumt worden waren: 1) Das Präsentationsrecht kraft eines legitimen Patronats, 2) das Nominationsrecht kraft apostolischen Privilegs, 3) das bloße Supplicationsrecht;[3]) dazu gab es damals noch viele Kirchen, auch außer Deutschland, die das

---

[1]) Auch bei dem Kölner Ereigniß von 1837 wollte man finden, es handle sich um die Oberherrschaft der Kirche über den Staat in der Weise des Mittelalters (Vgl. A. Z. 22. Januar 1838). Möhler schrieb darüber (Kirchengeschichte. Herausgegeben von Gams III S. 441): „Es ist nur ein von der gemeinsten Gesinnung eingegebener Hohn, wenn demjenigen, der in allen seinen Gliedern dergestalt eingeschnürt und umbunden ist, daß das Blut in seinem Kreislauf gehemmt ist, der Athem nur schwer geholt, keine Lebensfunction mit natürlicher Freiheit mehr geübt werden kann, vorgeworfen wird: der richtige Ausdruck dieses Zustandes sei: daß er den ihn Umbindenden zu unterwerfen im Begriffe stehe.“ Ganz in der Weise der A. Z. sah am 14. Mai 1872 Dr. Löwe im deutschen Reichstage (Stenogr. Ber. S. 361) in der an Clemens August verübten Gewalt „einen Versuch des Staates, die Rechte seiner Bürger (!) zu schützen gegen die Uebergriffe der Priestergewalt.“

[1]) Huber S. 3.

[2]) Cf. Chr. Lupus Diss. de regia antistitum nominatione. Opp. t. IV p. 115 seq.

[3]) Rigantius in Regul. Cancell. apost. Romae 1744. t. I p. 208 in Reg. II § 1 n. 12.

freie Wahlrecht innehatten, bei vielen empfahlen die Landesfürsten dem Papste geeignet scheinende Geistliche, die dieser, soweit möglich, berücksichtigte.[4]) Aber die Höfe suchten bald alle Schranken zu beseitigen, das Supplicationsrecht zu dem der Nomination und Präsentation zu erweitern, die noch bestehenden Beschränkungen zu beseitigen. Die Könige von Portugal hatten ein ausgedehntes Patronat in ihren außereuropäischen Besitzungen, aber in Europa mit Ausnahme des Stuhles von Lissabon und zweier Bisthümer nur ein Supplicationsrecht, bis 1740 Benedikt XIV. ihnen ein volles Ernennungsrecht zugestand.[5]) Die päpstliche Reservation der Vacatur in curia war früher nur für einzelne Fälle durch specielle päpstliche Indulte beseitigt worden.[6]) Auch in Polen hatten die Könige Supplications- sowie Präsentationsrechte, mit Ausschluß der Vacatur in curia; in einem solchen Falle besetzte noch 1713 Clemens XI. das Erzbisthum Lemberg.[7]) Die dem Herzog von Savoyen 1451 gemachte Concession ward in Rom ebenfalls nur im Sinne des Supplicationsrechtes verstanden und auf dieses Herzogthum beschränkt; aber Benedict XIII. gestand das Nominationsrecht zu, dehnte es auch auf andere Besitzungen, auch auf die Insel Sardinien aus, was Benedict XIV. und Pius VII. noch erweiterten.[8]) Die spanischen Könige hatten im fünfzehnten Jahrhundert theils Supplications-, theils Präsentationsrechte, für die sie von Hadrian VI. Clemens VII. und Paulus III. bedeutende Erweiterungen erlangten; das allgemeine Patronat ward erst 1753 in dem Concordate mit Benedict XIV. erworben.[9]) Die Könige von Ungarn hatten ein ausgedehntes Patronat,[10]) für die Bisthümer der deutsch-österreichischen Län-

---

[4]) Eugen. IV. ap. Raynald. a. 1440 n. 2: Supplicant nobis reges Franciae, Angliae et Hispaniae ceterique pro praelatorum promotionibus nobisque commendant, quos utiles et idoneos credunt. Nos exaudimus, quantum cum Domino possumus et honore nostro, preces eorum. Ubi vero aliter videtur nobis pro commodo et bono regimine ecclesiarum, reges et principes acquiescunt.

[5]) Rigant. l. c. n. 124—127 p. 227. Fargna Com. de jure patronatus t. III p. 312. P. IV c. 14. 15.

[6]) Rigant. l. c. in Reg. I § 1. n. 296 p. 81.

[7]) Rigant. in Reg. II. § 1 n. 121. in Reg. I § 1 n. 297. 298 p. 81.

[8]) Rigant. in Reg. II § 1 n. 39 seq. 46 seq. p. 211 seq. 214. 215. Carutti Storia di Vittorio Amadeo II. c. 12. p. 179. Bened. XIV. Bull. t. II p. 243. Const. 23. Dec. 1748. Pius VII. Const. 23. Jul. 1819. Bull. Rom. Cont. t. XV. p. 228 seq. Vgl. auch das Aktenstück v. 5. März 1816 bei Theiner Sammlung S. 19 f.

[9]) Pirrus de elect. praesulum § 10 p. 58 (Graev. Thes. ant. t. II). Mariana de reb. hisp. L. XXVI. c. 2. Archiv. f. kath. KR. X. S. 8 ff. XI. 257.

[10]) Rigant. in Reg. II Canc. § 1 n. 72 p. 185.

der gaben specielle päpstliche Indulte den Kaisern ein Nominationsrecht.[11]) Im Königreiche beider Sicilien waren die Vorrechte des Königs bezüglich der Bisthümer anfangs nur auf Lebensdauer der Monarchen zugestanden und nicht überall gleich;[12]) nach dem Concordate von 1818 wurde für alle Kirchen ein bleibendes Indult gewährt.[13]) Für einzelne Kirchen hatten der Herzog von Mailand und die Republik Venedig im sechszehnten Jahrhundert Nominations-Indulte erhalten,[14]) weitere erhielt letztere im achtzehnten Jahrhundert.[15]) Erst 1754 erhielt der Senat von Lucca das Recht den dortigen Erzbischof zu ernennen.[16]) Im Jahre 1559 hatte König Philipp II. von Paul IV. das Nominationsrecht für die niederländischen Bisthümer erlangt,[17]) während Karl V. schon seit 1515 das nachmals oft bestätigte Indult erhalten hatte, daß ohne seine Zustimmung keine Aebte und Klostervorsteher einzusetzen seien.[18]) In Frankreich hatte der König durch das zwischen Leo X. und Franz I. abgeschlossene Concordat ein sehr ausgedehntes Nominationsrecht bezüglich der alten Provinzen; als man (seit 1532) dasselbe auch auf die Bretagne ausdehnen wollte,[19]) widerstand Paul III.[20]) Aber die Könige, vor Allem Ludwig XIV., wußten nachher für alle neuerworbenen Provinzen und für alle noch nicht ihrer Nomination unterworfenen Bisthümer specielle Indulte zu erlangen;[21]) so 1664 für Metz, Toul und Verdun, 1668 für Arras und Tournay, 1678 für das Erzbisthum Alby,[22]) 1695 für das Erzbisthum Cambray,[23]) endlich auch am 14. März 1770 von Clemens XIV. für die Insel Corsica.[24]) Früher waren die durch natürlichen Tod an der Curie

---

11) Rigant. l. c. n. 78. 79 p. 220. Constit. Pii VI et VII. Bull. Rom. Cont. t. VI p. 414 VIII p. 132. t. XIV p. 389. t. XV. p. 249. 429. 573.

12) Rigant. l. c. p. 208 seq. n. 12 seq. Vivianus de jure patron. L. III c. 1 n. 38 seq.

13) Bull. Rom. Cont. t. XV. p. 7. 15. Münch Concordate I 721.

14) Rigant. l. c. p. 210 n. 23. 25. 27. 28.

15) Bull. t. IV ed. Romae 1762. p. 20—25. 49. 50.

16) ib. p. 91. 92. Roscovány Mon. I p. 272—274. Eigentlich sollte der Senat drei Geistliche für diese Metropole vorschlagen.

17) Raynald. a. 1559 n. 33. Rigant. l. c. n. 116 p. 226.

18) Pinson Traité des Regales t. II p. 1140. Rigant. l. c. p. 242 n. 85.

19) Vgl. überhaupt Thomassin. P. II L. I c. 45. 46.

20) Rigant. in Reg. IX. Proom. t. II p. 4 n. 6 seq. P. I § 3 n. 274 seq. p. 111.

21) Rigant. in Reg. II § 1 p. 220 seq. 224 seq. Reg. IX P. I § 3 p. 102.

22) Bull. Rom. ed. Romae 1767 t. VI. P. VI. p. 45. 248. 282. VIII p. 61.

23) Rigant. in Reg. IX P. I § 3 n. 208 t. II p. 102.

24) Bull. Rom. Contin. t. IV p. 144. 146.

erledigten Bisthümer dem Papste reservirt;[25]) aber am 2. Januar 1765 wurde auch diese Reservation zu Gunsten des Königs beseitigt.[26]) Wer die Documente bis ins Einzelne verfolgt, sieht, wie lange und vielfach die Päpste dem Andringen der Höfe widerstanden, wie sie aber zuletzt immer zu weiteren Concessionen gedrängt wurden und der Einfluß der weltlichen Herrscher fortwährend stieg. Die Päpste fühlten selbst, wie sehr dadurch die kirchliche Freiheit geschwächt war; Pius V. bestätigte und verkündigte am 19. Januar 1566 die von den Cardinälen im Conclave eingegangene Stipulation, es sollten in Zukunft Präsentations- und Ernennungsrechte zu Bisthümern und Consistorialpfründen nur mit Zustimmung von zwei Dritttheilen der Cardinäle eingeräumt werden;[27]) er widerrief sogar wegen schweren Mißbrauchs ein dem Herzog von Mantua verliehenes Privilegium.[28]) Aber die Macht der Verhältnisse war zu stark, viele neue Concessionen mußten gewährt werden; den Päpsten blieb nur übrig, die Fürsten zu mahnen, von diesen Privilegien heilsamen Gebrauch zu machen, sodann den Informativproceß zu reguliren und zu verhüten, daß nicht ganz Unwürdige zu Prälaturen erhoben würden.[29]) In unserem Jahrhundert setzte das bayerische Concordat im ursprünglichen Artikel 9 das königliche Nominationsrecht für die Stühle von München, Regensburg und Würzburg fest und bestimmte bezüglich der übrigen, daß die Capitel vier taugliche kirchliche Personen dem Könige in Vorschlag zu bringen hätten. Aber die bayerische Regierung forderte am 7. September 1817 dem Entwurf von 1807 gemäß die directe königliche Ernennung zu allen Bisthümern; der heilige Stuhl sah sich genöthigt, wenn die Reorganisation der Kirche in Bayern nicht scheitern sollte, hierin nachzugeben.[30]) Sicher sind diese Thatsachen mehr als hinreichend, den gegen den apostolischen Stuhl erhobenen Vorwurf einer „Preisgebung kirchlicher Rechte an die Fürsten," der im Munde der Eiferer für die Machtbefugniß der Staatsgewalt sich übrigens höchst sonderbar ausnimmt, in seiner vollen Grundlosigkeit zu zeigen. Eine drückende, von Außen herbeigeführte Nothwendigkeit dem zum Vorwurfe zu machen, der unter ihr leidet, und ganz verschiedene Zeiten mit

---

25) Rigant. in Reg. I § 1. n. 203. 204.

26) Bull. Rom. Cont. t. III p. 34. 35.

27) Const. 4. *Pro debito justitiae* Bull. ed. Taur. VII p. 427. 428.

28) Rigant. t. I p. 211 n. 33.

29) Greg. XIV. Const. *Onus apostolicae* 1591. Clem. VIII. Const. *Magna dona* 1599. Urban. VIII. Instr. a. 1627 (Bullar. ed. Taur. t. IX 419. X 478. XIII 581 seq.) Bened. XIV Const. *Gravissimum* 18. Jan. 1757.

30) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsburg 1847. S. 70. 87—89. Vgl S 31.

einander zu vermengen ist weder gerecht noch der historischen Forschung würdig.

32. Immer mehr haben die Päpste zu Gunsten der Landesfürsten und auch der Bischöfe ihren Collationsrechten entsagt, gegen die viele übertriebene und ungerechte Klagen erhoben worden waren. Wurde doch in den Tagen der Constanzer Synode und auf dieser selbst anerkannt, daß die Päpste bei Pfründeverleihungen stets am meisten die Gelehrten berücksichtigt hatten.[1]) Wenn heutzutage geklagt wird, daß Männer der Wissenschaft, zumal in Deutschland, von bischöflichen Stühlen ferngehalten werden,[2]) so trifft sicher nicht den päpstlichen Stuhl die Schuld, der kein Bisthum daselbst frei zu vergeben hat, sondern die Ernannten oder Gewählten bestätigen muß, wenn kein Hinderniß von Seiten des Wandels oder der Rechtgläubigkeit vorliegt; war es doch eine Zeitlang an einem deutschen Hofe Grundsatz, keinen gelehrten Theologen oder Canonisten zum Bischofe zu machen, und anderwärts hat man von der Wahlliste nicht selten Gelehrte gestrichen. In manchen Beziehungen hatten solche Concessionen ihre guten Früchte getragen, die monarchische Gewalt gestärkt, das Einverständniß zwischen Kirche und Staat erleichtert, in anderen aber auch ebenso Nachtheile gebracht; jedenfalls hat die Kirche in den neuen Concordaten mehr geopfert, als sie gewann, wenn man absieht von der Dotation der Bisthümer und Capitel, die jedoch im Verhältniß zu dem seit 1803 säcularisirten Kirchengute nur eine geringe Entschädigung war. Am schwersten wurde das große Vorrecht der weltlichen Fürsten der Ernennung der Bischöfe empfunden,[3]) wie auch das weltliche Veto bei den Wahlen derselben.[4])

33. Man hat aber behauptet, nach der in Rom geltenden Theorie seien die Concordate nicht wirkliche, bilaterale Verträge, sondern Bewilli-

---

[1]) Hefele Conc. VII. S. 123. 234. 317.

[2]) Friedrich (Tagebuch S. 229. 251 und öfter), der S. 135 hämisch fragt: „Denken denn nicht auch Reithmayr, Thalhofer, Schmid an die Insel"? Gesetzt, es wäre so — der lang kranke Reithmayr ist inzwischen gestorben — hätten sie den rechten Weg zu derselben eingeschlagen?

[3]) Zu dem französischen Concordat von 1516 und 1517 bemerkt Karl du Plessis d'Argentré (t. I P. II p. 357): Extraordinaria dispensatio (qua ad Regem translata est Episcoporum electio) non in perpetuum durare debet, si libertatem Ecclesiae et splendorem imminuat. Schon 1560, als es sich um Beschickung des Concils von Trient handelte, sprach die Pariser Facultät in ihren Postulaten aus: Nominationes Regis sunt occasioni ruinae ecclesiasticae (ib. t. II P. I p. 290).

[4]) Nach dem XVI. Briefe von Quirinus (A. Z. 13. Febr. 1870) soll für dessen Aufhebung Frhr. v. Ketteler in Rom plädirt, aber nur bei den Infallibilisten Anklang gefunden haben. Ist das wahr, so dient es für Vieles als Fingerzeig.

gungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien, deren Fortdauer von seinem Gutdünken abhänge.[1]) Darauf wurde schon von Vielen ein Mehrfaches erwiedert: 1) Es kommt nicht darauf an, was dieser oder jener römische Canonist lehrt, sondern was die Päpste über die Concordate aussagen. Diese schließen aber nicht nur solche Conventionen in vertragsmäßiger Form ab,[2]) und zwar mit Stipulation vollständiger Reciprocität und mit Verpflichtung der beiderseitigen Nachfolger,[3]) erklären nicht nur, daß sie dieselben nicht verletzen und ihnen nicht derogiren wollen,[4]) sondern sie bezeichnen auch die Verletzungen derselben als förmlichen Vertragsbruch.[5]) 2) Den Canonisten, die jene Ansicht vertreten, stehen andere, an der Curie sehr angesehene, gegenüber,[6]) wie der Erklärer der Kanzleiregeln Joh. B. Riganti und nicht wenige Andere.[7]) 3) Aber auch diejenigen, die in den

---

1) So die von M. Brühl aus dem Italienischen übersetzte Schrift Ueber den Character und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Schaffhausen 1853 S. 68. 69, die Hübler und Sarwey anführten; so Cam. Tarquini Instit. jur. eccles. publ. Romae 1862.

2) Aus der Form argumentirte auch Schulte KR. I S. 441 ff.

3) Bayer. Concordat 1817 Art. 17. 18. Neapolit. 1818 Art. 30. Oesterr. 1855. Art. 35. Span. Concordat v. 11. Jan. 1753 (Münch I S. 461). Im französischen Concordate von 1516 heißt es ausdrücklich: illam (Concordiam) contractus et obligationis . . vim et robur obtinere (Münch I 244).

4) „Paulus V. Const. *Ex pastoralis* declarat, nec suae unquam mentis fuisse nec praedecessoris sui concordatis derogare. Et jam antea Gregorius XIII. Const. 6. Junii 1572 edita contestatus est, se, sub quacunque forma scripserit, concordata noluisse laedere.“ Bouix de princip. jur. can. P. I sect. III c. 1 § 3 ex Bineri Apparatu jurisprud. canon. P. VI. c. 3 a. 8 § 6. Schon früher Jul. III. in Brevi ap. Raynald. a. 1554 n. 19: Nos attendentes, *Concordata praefata vim pacti inter partes habere, et quae ex pacto constant, absque partium consensu abrogari non consuevisse neque debere* etc. Vgl. Urban VIII. bei Lacroix de benefic. eccl. n. 519.

5) Pius IX. Allocution vom 1. Nov. 1850 und 22. Jan. 1855 über Sardinien (Acta Pii IX. vol. I. p. 254 vol. II. p. 5) vom 17. Dec. 1860 über Baden. Cf. Syllab. prop. 43.

6) P. Nilles im Archiv f. KR. Bd. X. S. 452 N. 1. Vgl. Reiffenstuel in L. III Decret. tit. 5 § 17—19. Bes. n. 534 seq. Engel Coll. jur. can. L. III tit. 5 n. 54. Schlör Diss. ad Conc. Germ. in Thes. jur. eccl. I p. 319 seq. Ferraris Prompta bibl. can. Rom. 1844 V. Beneficium. t. I p. 639 seq. Card. Soglia Instit. jur. publ. eccles. 1844 p. 135: Concordata rationem non habent privilegii, sed pacti, estque illud pactum non temporarium et personale, sed reale et perpetuum, quod religiose observandum est.

7) Rigant. Com. in Regul. Cancell. apost. in Reg. IX P. I § 3 n. 165. t. II p. 98: Quin imo posse Papam Concordatis derogare, cum ex ipsius parte contineant meram gratiam, tradunt Kochièr ad hanc Reg. Gloss. 11 n. 22. Branden ad Concordata Germ. q. 8. Simonet. de reservat. quaest. 1 n. 5;

Concordaten Privilegien sehen, behaupten deßhalb noch nicht, daß ihre Fortdauer vom Gutdünken des Papstes abhänge; sie rechnen sie zu den privilegia ex causa onerosa, die nicht einseitig aufgehoben werden können.[8]) Das gilt ganz besonders von den Concordaten des neunzehnten Jahrhunderts, in denen die Dotationen von Bischöfen und Kapiteln und die Errichtung kirchlicher Anstalten stipulirt wird. 4) Diese Privilegientheorie ward auch von den tüchtigsten deutschen Canonisten vertreten, ohne daß je darüber Klage geführt ward oder die Concordate der deutschen Nation dadurch einen Nachtheil erlitten hätten. So lehrt Schmalzgrueber:[9]) obschon der Papst das nicht thun werde, so könne er doch,

---

q. 99 n. 23. 26. Rota Decis. 266 part. 3 et Dec. 114 n. 2 et seq. p. 6. Recent. n. 166. Verum sine justa, gravi et rationabili causa Concordatis *derogare* nec consuevit nec debet. Santarell. Resolut. 18 n. 17. Gonzalez Gloss. 28. n. 26. Pirrhing in Jus canon. L. III tit. 5 n. 366. Mutta de Caus. Consistor. sect. 18 n. 22. De Sanctis Exam. Consist. cap. 18 n. 18. Nach Anführung der Worte Julius' III. heißt es weiter: Hinc per clausulas generales, etsi amplissimas, in Pontificiis constitutionibus contentas *numquam* censetur derogatum Concordatis quoad illas ecclesias, quae sub illis continentur *per viam comprehensionis*, ut sunt fere omnes ecclesiae Nationis Germanicae, cum qua inita fuerunt et quarum respectu Concordata ipsa *vim pacti et conventionis habent*, ad differentiam illarum ecclesiarum, quae sub Concordatis continentur *per viam extensionis*.

8) Pignatelli t. IX Cons. 58 p. 109 n. 3: Privilegium ex causa onerosa.. non potest a principe revocari . . Censetur hoc casu orta *mutua obligatio ex consensu utriusque partis*, quae altera renuente et invita tolli non potest. n. 4. Contractum a principe initum, *etiam cum subditis*, esse *irrevocabilem*, probat textus in c. 1. Ex epistolae (II 19) de probat. atque communis opinio . . Quod adeo verum est, ut *nec etiam de plenitudine potestatis* posset Imperator vel Papa contravenire contractui. n. 5. Et idem juris est in successore, qui nec ipse potest resilire a contractu per pradecessorem inito, etiam de plenitudine potestatis, ut scripsit Paulus de Castro in d. l. *Digna vox* 4 Cod. (I 14) de leg.... n. 7: Nihil est, quod lumine clariori praefulgeat, quam recta fides in principe. Si esset in sola principis voluntate, contractum, quem cum subdito facit, infringere, nullus verisimiliter contraheret cum ipso et sic hominum commercio careret in contrahendo. Esset autem absurdum, ut qui princeps est hominum, careret commercio hominum. Inter majores enim poenas revocatur, inter homines esse et hominum carere commercio. L. 3 cod. I 7 de apost. Princeps, *etiam Imperator ac Papa*, contrahendo obligatur, *jure naturali*, a quo surgit aequitas obligationis L. I Dig. (II 14) de pactis. Quod autem habet subsistentiam a jure naturali, a principe tolli non potest. L. fin. (6) Cod. (I 22) si contra jus vel utilitatem publicam. Ideoque princeps obligatur ex contractu ratione consensus, qui est *de jure naturali, cui etiam Imperator et Papa subjiciuntur*. Clem. (2) Pastoralis (II 11) de re judic.

9) Jus canon. L. III t. I tit. 5 § 6 n. 271 seq. p. 206 seq. ed. Ingolst. 1726. 4.

falls ein gerechter Grund es fordere, nach der Fülle seiner Gewalt den Concordaten mit der deutschen Nation zuwider handeln,[10]) da er das Dispositionsrecht über Beneficien nicht ganz veräußern könne, da selbst in Verträgen mit Untergebenen die Bedingung zu verstehen sei: wofern nicht ein wichtiger außerordentlicher Grund eintritt, vermöge dessen das Gemeinwohl der Kirche ein anderes erheischt, endlich die Concordate, wenn sie auch etwas von der Kraft eines Vertrags (aliquam vim pacti) haben, doch vielmehr päpstliche Privilegien seien, was Nikolarts[11]) zeige und was daraus hervorgehe, daß das Geistliche nicht unter einen eigentlichen Vertrag fallen könne und daß der Papst in diesen Verträgen eher von seinen Rechten etwas aufgegeben oder mitgetheilt, als ein neues Recht erworben habe.[12]) Daß rein geistliche Sachen nicht Gegenstand eines Vertrages sein können[13]) und in ihnen der Papst allein competent ist, wird allgemein angenommen; aber die Concordate beziehen sich auch in der Regel nicht auf rein geistliche, sondern meistens auf gemischte Sachen, was manche Autoren sogar in die Definition des Concordates aufgenommen haben.[14]) 5) Für die Lösung der so schwierigen Frage[15]) über den juristischen Character der Concordate, die je nach den Zeiten sehr verschieden sind, wie denn die seit 1801 abgeschlossenen Conventionen vielfach von den älteren differiren, scheint die Zeit noch nicht gekommen; es ward vor nicht langer Zeit noch zugestanden, daß die Wissenschaft darüber noch nicht zu

---

10) Aber es handelt sich hier um Beneficialsachen, für welche im Concordate selbst die Beschränkung enthalten war: nisi ex rationabili et evidenti causa.. de digniori et utiliori persona duxerimus providendum.

11) L. Nicolarts Praxis beneficiaria ex Concordatis Germaniae. tit. III dub. 3 § 6.

12) p. 207: Ratio est, tum quia spiritualia sub contractum proprie dictum et commercium non veniunt, tum quia per haec Concordata Papa de jure suo potius aliquid remisit vel communicavit, quam acquisivit.

13) Rota Dec. 266 in causa Leod. 15 Mart. 1610: quia spiritualia non cadunt in commercium.

14) Z. B. Moroni Dizionario V. Concordato t. XVI p. 35: *Concordato* communemente si chiama una convenzione conchiusa *intorno ad oggetti disciplinari misti* fra la potestà ecclesiastica e civile, rappresentata la prima dal sommo Pontefice, la seconda dall' imperatore, re, principe, sovrano, republica o corpo qualunque investito dell' autorità sovrana... Come convenzione fra i due poteri, il concordato verte necessariamente *in oggetti disciplinari misti, ecclesiastico-civili*, non potendo entrambi convenire che su cose, in cui ciascuno abbia un interesse.

15) Als solche wird sie schon bezeichnet bei Rebuff. Tract. Concord. quae inter SS. D. N. P. Leonem X ac christ. D. N. Regem Franc. sunt edita. Colon. 1610 p. 902.

einer festen Rechtsansicht gekommen ist.[16]) Es sind hauptsächlich drei Theorieen, die Vertretung finden: a) die Privilegientheorie, welche in den Concordaten päpstliche Indulte sieht, deren Aufhebung dem Papste wenigstens aus wichtigen Gründen zusteht;[17]) b) die Legaltheorie, welche darin blos Punctationen sieht, keine Verträge, einen Ausdruck der Identität von Ansichten, der erst durch die Staatsgewalt, die sich in Betreff ihrer Souverainetätsrechte nicht binden könne, eine Verbindlichkeit erhält;[18]) c) die Vertragstheorie, wobei wieder gestritten wird, ob sie völkerrechtliche[19]) oder staatsrechtliche[20]) Verträge seien u. s. f.[21]) Jenen Territorialisten[22]) gegenüber, die den Staat als alleinige Quelle des Rechtes setzen, und den Concordaten nur solange eine Bedeutung zusprechen, als derselbe ihnen diese durch einseitig widerrufliche legislative oder administrative Acte gewährt

---

16) B. Hübler Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate (Dove's Zeitschr. f. KR. 1863. Bd. III S. 404).

17) Für diese Theorie wird von J. J. Moser ein Breve Benedict's XIV. vom 16. Dec. 1740 citirt; Schulte (a. a. O. S. 454) bezweifelte die Richtigkeit des Citats, weßhalb Hübler (a. a. O. S. 411 N. 24) es übergehen wollte. Auch Febronius hat keinen Text liefern können noch hat sich das Breve in Lüttich gefunden. Vgl. die Schrift: Die ministerielle Antwort auf die Herz'sche Interpellation. Mit Bemerkungen. Regensburg 1872. S. 217.

18) So bes. Dr. Sarwey in Dove's Ztschr. Bd. II S. 437 ff. Bd. III S. 266 ff. Vgl. dazu v. Moy im Archiv f. kath. KR. Bd. XII S. 69 ff. Hübler in Dove's Zeitschr. III S. 420.

19) So in Deutschland die meisten katholischen Gelehrten mit Schulte KR. I 455 ff. Phillips KR. III § 158. S. 656 ff. Th. Balve Concordat. München 1863 S. 123. And. Autoren bei Hübler III S. 429 f. N. 81. S. 436.

20) So Brendel KR. § 22 S. 43 ff. 3. Ausg.

21) Nach Herrmann (vgl. Meßmer's Neue evangel. KZeit. 1859) in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. V S. 737 ff bilden die Concordate eine eigene Classe von Verträgen, sind Verträge des öffentlichen Rechts, auf welche Eigenschaften und Wirkungen des Völkervertrags nur insoweit übertragbar sind, als die Eigenthümlichkeit der Kirche als mitpaciscirenden Theils die Uebertragung gestattet. Von viel geringerer Bedeutung sind mehrere Aufsätze der Augsburger A. Z. v. 13. 14. 25. Januar 1870.

22) Sie urgiren die Unveräußerlichkeit staatlicher Hoheitsrechte gerade so wie die Canonisten die Unveräußerlichkeit der päpstlichen Jurisdiction über die ganze Kirche (Z. B. Reyscher Das österr. und das würtembergische Concordat. 1858. S. 70. 85. Sarwey a. a. O. III. S. 286.) Der oft angeführte Satz: Papa non potest ligare sibi manus, nach welchem Branden super Conc. inter Sed. Ap. et inclyt. Nat. Germ. collect. q. 8 Col. 1620 sagt: Et facultatem jure divino Pontifici competentem Papa a se abdicare non potest, quamquam Papatui renunciare valeat, hat nur den Sinn, daß der Papst eventuell, falls es das höhere Wohl der Kirche erheischt, von seiner Machtfülle Gebrauch machen kann. Hier handelt es sich nicht um den gewöhnlichen Lauf der Dinge, sondern um außerordentliche Umstände, wovon oben § 3.

— ein Standpunkt, der die katholische Kirche geradezu negirt [23]) — ist die Privilegientheorie nach mehr als einer Seite berechtigt. Sicher sind in den neueren Concordaten Privilegien *enthalten*, wie z. B. das den Landesherrn gewährte Indult der Nomination zu Bisthümern, Dignitäten und Canonicaten; deßhalb sind diese aber noch keineswegs *ihrem ganzen Inhalt* nach, so wenig als ihrer Form nach, reine Privilegien. Vergebens führt man das Breve Pius' IX. an Maurice de Bonald vom 19. Juni 1871 an; denn 1) hier werden die Concordate nicht einfach Indulte genannt, sondern pacta seu indulta, letzteres insofern, als die Kirche durch diese Uebereinkünfte (per haec conventa) nicht fremde Rechte anstrebt, sondern von ihren eigenen verleiht und darin Specialrechte begründet werden, die vom jus commune abweichen. 2) Das Breve belobt den Verfasser einer Schrift zur Vertheidigung der kirchlichen Grundsätze, [24]) welche die zwei Fragen behandelte, ob die Regierung der nationalen Vertheidigung in das durch das Concordat von 1801 gegebene Privilegium *für erledigte Bisthümer zu präsentiren* nachgefolgt sei und wenn ja, ob dieses Privilegium angesichts des von den Regierungen seit siebenzig Jahren damit getriebenen Mißbrauches widerrufen werden könne. [25]) Hier handelt es sich zunächst um ein Indult im vollen Sinne des Wortes, wie das der Präsentation oder Nomination. Eine principielle Entscheidung über den Character der Concordate ward hier weder beabsichtigt noch weniger wirklich gegeben.

34. Hören wir indessen noch einen neueren Autor, und zwar einen vielfach angeführten Gelehrten der Gesellschaft Jesu. M. *Liberatore* stellt folgende Sätze auf: [1]) I. Da nach göttlicher Anordnung jeder getaufte Mensch dem Papste untergeben ist, so steht jedes (katholische) Volk nothwendig unter einer doppelten souveränen Autorität, in Sachen des irdischen Lebens unter der bürgerlichen des Landesherrn, in Sachen des Seelenheils und des Cultus unter der geistlichen des Papstes. Diese beiden obersten Gewalten können sich untereinander verständigen und vereinbaren, um einen Streit über die Ausdehnung der eigenen Macht zu beendigen und deren Ausübung zu bestimmen, stets im Einklange mit dem göttlichen Gesetze und mit dem Wohle des von beiden regierten Volkes. Das ist die

---

[23]) *Vering* im Archiv f. kath. KR. Bd. XI S. 453. 454.

[24]) Deux questions sur le Concordat de 1801 par M. de Bonald. In einem Schreiben an den Verfasser v. 30 Nov. 1871 (La fede e la scienza 20. Feb. 1872 p. 232—238) hat Tarquini seine Theorie noch schärfer entwickelt.

[25]) Vgl. die N. 17 citirte Schrift: „Die ministerielle Antwort" S. 224 ff. Münchener Pastoralblatt 1871 Nr. 49. Archiv f. kath. KR. XXVII. S. LI ff.

[1]) M. *Liberatore* l. c. c. III art. 10 p. 358 seq.

allgemeine Idee und der Ursprung der Concordate.[2]) Sie sind nicht Uebereinkünfte zwischen zwei verschiedenen Nationen oder zwischen deren Souverainen, wie das bei den internationalen Verträgen der Fall ist, sondern sie sind Conventionen zwischen den zwei höchsten Gewalten, die in einer verschiedenen Ordnung das nämliche Volk regieren, die eine im Zeitlichen, die andere im Geistlichen. Deßhalb sind diese Conventionen ganz und gar sui generis und von einer Natur, die durchaus von der der übrigen verschieden ist. II. Die den Vertrag abschließenden Autoritäten gehören zwei verschiedenen Ordnungen an, von denen die eine dem Range nach der anderen untergeordnet ist; daher können die Concordate wohl synallagmatische Verträge genannt werden, insofern sie beide Theile in gebührender Proportion verpflichten, aber sie können nicht so genannt werden im Sinne der Regalisten, insoferne nämlich auf beiden Seiten vollkommene Gleichheit vorausgesetzt würde, wie solches bei zwei ganz gleichen und von einander unabhängigen Contrahenten der Fall ist. Der weltliche Fürst hört auch als Fürst nicht auf, dem Papste untergeben zu sein, die politische Autorität des einen hört nicht auf, der geistlichen des anderen zu unterstehen, gerade wie die Zwecke, für die sie bestimmt sind, nicht aufhören einander untergeordnet zu sein. III. An und für sich beziehen sich die Concordate auf solche Gegenstände, welche man gemischte nennt,[3]) die, indem sie eine bürgerliche und eine religiöse Beziehung haben, und bezüglich der ersteren der weltlichen, bezüglich der letzteren der kirchlichen Gewalt unterstehen, bisweilen Anlaß zu Jurisdictionsstreiten und Conflicten geben können.[4]) Bezüglich derselben ist es oft gut, die Gränzen der beiden Gewalten positiv zu fixiren und anzuerkennen, je nach den Verhältnissen des betreffenden Landes, um die Invasion der einen in das Gebiet der anderen zu vermeiden und die wechselseitige Eintracht zu erhalten. Per accidens können die Concordate sich auf eine rein geistliche Sache (z. B. die Wahl der Kirchenbeamten, betreffs welcher den Fürsten eine Concession gemacht werden kann) oder auch auf eine rein weltliche beziehen (z. B. ein Lehen oder die Ernennung zu einem weltlichen Amte, die der Kirche verliehen würde). IV. Bezüglich der rein zeitlichen Dinge kann das Concordat den Charakter eines Vertrags

---

[2]) Robert v. Mohl Staatsrecht II, I S. 203: „Veränderungen von Normen, die dem Staate im Innern der Kirche Rechte geben, können nur mit freier Zustimmung der verfassungsmäßigen Kirchenbehörden vorgenommen werden; hier sind Verhandlungen unerläßlich."

[3]) Vgl. Note 14 des vorigen § und N. 3 S. 408.

[4]) Schlör Dissert. ad Conc. Germ. Thes. jur. eccles. I p. 319 seq.

haben, da nichts entgegensteht. Nicht so bezüglich der geistlichen oder gemischten,[5]) die ebenfalls res sacrae sind, schon durch die religiöse Beziehung, die in ihnen liegt, da es Simonie wäre, über res sacrae einen Vertrag zu schließen. Betreffs der rein geistlichen Dinge haben vielmehr die Concordate den Charakter einer reinen Schenkung oder Concession an einen Fürsten aus speciellen Gründen; betreffs der gemischten haben sie den Charakter eines Particulargesetzes, durch das der Papst die Art bestimmt, wie das canonische Gesetz bezüglich eines Landes angewendet oder ermäßigt werden soll, indem er hier dem Ansuchen des Fürsten nachgibt, der ihm die Zweckmäßigkeit der Maßregel dargestellt hat und sich zur Ausführung derselben besonders verpflichtet.[6]) Nach dieser Theorie muß man unterscheiden: 1) die Concordate in ihrer Totalität, 2) in ihren einzelnen Theilen, sowie ihre Form und ihren Inhalt. Ebenso erfordert neben dem Vertragscharakter, den die Form aufzeigt und der in einem Theil des Inhalts liegt, ihre weitere Eigenschaft als Gesetze eine Berücksichtigung, da sie Gesetze werden für die Kirche durch die päpstliche Confirmationsbulle, für den Staat durch die landesherrliche Ratifikation und Publikation.[7]) Mit akatholischen Regierungen kann nach Tarquini der Papst auch nur in der Art völkerrechtlicher Verträge Concordate abschließen; haben aber die katholischen den gleichen Standpunkt mit jenen eingenommen, so müßte auch nur dasselbe von diesen gelten.[8]) Praktisch kommen Alle überein: Wo das Concordat in Folge veränderter Umstände schädlich wird und das Bedürfniß der Kirche eine Aenderung erheischt, da kann der Papst ihm derogiren und ihm entgegenhandeln. Ganz dasselbe nehmen eben auch unsere Juristen für die Staatsgewalt in Anspruch. Solche Ausnahmsfälle bilden aber sicher nicht die Regel und berechtigen nicht zu einem grundlosen, rein willkürlichen Rücktritt.

35. Interessant sind in dieser Materie noch die Verhandlungen des Cardinals Antonelli mit der sardinischen Regierung von 1850. Am 18. März 1850 hatte der Nuntius in Turin Erzbischof Antonucci von Tarsus gegen die neuen sardinischen Gesetze protestirt, welche die früheren Conventionen von 1727, 1741, 1742, 1836 und 1841 verletzten, wobei er sich also äußerte: „Jedermann weiß, daß diese Tractate den Verträgen gleich-

---

5) Vgl. De Pradt Quatre Concordats I. p. 293.

6) Darauf bezieht sich die Definition Tarquini's Inst. jur. eccl. p. 83: Lex particularis ecclesiastica pro aliquo regno Summi Pontificis auctoritate edita ad instantiam principis ejus loci, speciali ejusdem principis obligatione confirmata, se eam perpetuo servaturum.

7) Vgl. Schulte Lehrb. des KR. II. Aufl. § 29 S. 149 Nr. III—V.

8) S. die angeführte Schrift: Die ministerielle Antwort u. s. w. S. 222. 223. 226.

stehen und wie diese Obligationen herbeiführen; wenn das Band der Verträge im Privatleben zu achten ist, so ist es heilig und unverletzlich im öffentlichen Leben der Regierungen und als solches wird es im Rechte der civilisirten Nationen betrachtet. Die wechselseitig zugesicherte Treue garantirt in der feierlichsten Weise die übernommenen respectiven Verpflichtungen und keiner der contrahirenden Theile kann sich ohne Zustimmung des anderen von der Verbindlichkeit derselben befreien. Und es ist Thatsache, daß der heilige Stuhl seinerseits stets die Beobachtung derselben mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit geachtet hat, ohne den leisesten Grund zu ihrem Bruche und zu ihrer Verletzung zu geben."[1]) Ebenso schrieb Cardinal Antonelli am 14. Mai an den sardinischen Geschäftsträger: „Da die Regierung des heiligen Stuhls in der gewissenhaften Beobachtung der abgeschlossenen Conventionen beharrte, hatte er gutes Recht sich der gleichen Haltung des andern Theils zu versehen, der gleich ihm sich in formeller Weise verpflichtet hatte, und um so mehr konnte er sich eine solche Reciprocität versprechen, als diese Conventionen mit ausdrücklichem Vorbehalt in dem Fundamentalstatut des Reiches verbürgt waren."[2]) Und am 19. Juli: „Es mußte sich der unterzeichnete Cardinal auf die feierlich zwischen dem heil. Stuhle und der Regierung Sr. Majestät abgeschlossenen Concordate berufen, da er nicht diese solemnen Tractate übergehen konnte, in denen, während einige Punkte der Disciplin Modificationen erleiden, Normen bezüglich der Ausübung einiger Rechte festgestellt werden, zu deren Beobachtung sich, jede für den sie betreffenden Theil, die zwei höchsten Gewalten, die geistliche und die weltliche, verpflichten. Wenn nun in den vorgenannten Tractaten die Natur des Objectes, welches stets der kirchlichen Disciplin angehört, nicht verändert wird und blos Modificationen in einigen Punkten derselben gesetzt werden, so erlangen doch die darin enthaltenen Dispositionen mittelst der hinzugekommenen feierlichen Stipulationen eine besondere Kraft der wechselseitigen und strengsten Beobachtung Seitens der Contrahenten, so daß von dieser Seite die Tractate selbst, ohne aufzuhören in ihrem Object der kirchlichen Disciplin anzugehören, doch den Charakter von Verträgen erhalten, die man internationale nennt."[3]) Der sardinische Ministerpräsident d'Azeglio machte dagegen am 5. Juni und 29. Juli geltend, die Concordate seien nicht auf eine Linie zu setzen mit den öffentlichen Verträgen, die zwei weltliche Regierungen unter sich abschließen, und ihre Unverletzlichkeit sei keine absolute,

---

[1]) Acta Pii IX. vol. II p. 141.
[2]) ib. p. 146.
[3]) ib. p. 165.

schon da in jedem Vertrage die Bedingung liege: rebus sic stantibus [4]) und die gänzlichen Umänderungen eines Staates oft ein Abweichen von den Tractaten erheischen, wie es in Piemont wirklich der Fall sei. [5]) Während Piemont die alten Concordate verletzte und ihre Bedeutung abschwächte, wollte es über eine neue Vereinbarung unterhandeln; aber, wie Pius IX. am 6. September 1850 an den Erzbischof von Vercelli schrieb, was konnte der römische Stuhl von einer neuen Convention erwarten, nachdem man die alten theoretisch und practisch mißachtet? [6]) Der Cardinal Antonelli sagte ebenso in seinem Circular an die Nuntien vom 24. September, ein neuer Vertrag mit dieser Regierung könne dem heiligen Stuhle kein Vertrauen einflößen, so lange dieselbe ihre Anschauung über die Conventionen nicht rectificire, die durch das feierliche und gegenseitige Versprechen der zwei contrahirenden Theile eine Verpflichtung herbeiführen, die um nichts geringer ist, als jene, die sich aus den öffentlichen Verträgen anderer Kategorie herleitet, wie sie unter verschiedenen Regierungen abgeschlossen zu werden pflegen. [7]) In der Allocution vom 1. November 1850 beschwerte sich Pius IX. über die Behauptung des sardinischen Ministeriums, es könnten die Concordate über den Gebrauch der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte durch die weltliche Gewalt allein, ohne Zustimmung, ja unter Reclamation des apostolischen Stuhles, rescindirt, für nichtig erklärt und cassirt werden. [8]) Hieraus wie aus der Allocution vom 17. December 1860, welche die in Baden einseitig sine alterius partis consensu aufgehobene Convention bespricht, [9]) ist der Satz 43 des Syllabus entnommen. Die vorausgegangenen Verhandlungen zeigen aber klar, daß der heilige Stuhl vollkommene Reciprocität voraussetzte und sich für ebenso verpflichtet ansah wie den anderen Contrahenten. Ausdrücklich heißt es in der erstangeführten Allocution, alle Festigkeit der Verträge werde schwinden, wenn diese Verträge nicht mehr für heilig und unverletzlich gehalten werden. [10]) Als nun gleichwohl 1851 neue Verhandlungen mit Sardinien

---

[4]) Chokier: Nam in omni dispositione et privilegio tacite inest clausula: rebus sic stantibus. D. h. — bemerkt Hübler a. a. O. III. S. 435 N. 97 — zuletzt mit dürren Worten: Foedus tamdiu fixum manet, quamdiu causa foederis pangendi, nempe metus damni seu lucri spes in medio est (Spinoza Tract. theol. polit. c. 3). Berchtold S. 44 Anm. erklärt sich gegen Syll. prop. 43, „da die Concordate wie alle völkerrechtlichen Verträge unter Umständen auch durch einseitigen Rücktritt eines jeden der beiden Contrahenten gelöst werden können."

[5]) Acta Pii IX. l. c. p. 158 seq. p. 170 seq.

[6]) ib. p. 180. [7]) ib. p. 184. [8]) ib. p. 188.

[9]) Regensb. Ausgabe der Encyclica v. 8. Dec. 1864 S. 126

[10]) Acta Pii IX. vol. II p. 188.

eingeleitet wurden, suchte man vor Allem die Anerkennung der Verbindlichkeit der Concordate von Seite der sardinischen Regierung zu erwirken; der sardinische Bevollmächtigte Graf Sambuy wollte die vergangenen Zwistigkeiten möglichst in Vergessenheit gebracht, die Formel für seine Regierung möglichst günstig und ehrenvoll gewählt sehen; es wurden darüber verschiedene Entwürfe discutirt.[11]) Aber die neuen in Piemont erlassenen kirchenfeindlichen Gesetze brachten die Unterhandlungen völlig zum Scheitern, bei denen der päpstliche Stuhl die Unverletzlichkeit der Concordate stets entschieden betont hat. Demnach hat man kein Recht, aus der Theorie römischer Canonisten oder aus officiellen Aeußerungen des heiligen Stuhles zu folgern, daß dieser sich *über alle Verträge stellt, willkürlich sie aufzuheben sich berechtigt glaubt, die Staatsgewalt durchaus als Untergebene behandelt.* Die officiellen Aeußerungen des römischen Stuhles sind der Vertragstheorie keineswegs entgegen, ihr vielmehr weit günstiger als jeder anderen. Rom hat auch keineswegs das Concordat von 1801 für Elsaß und Lothringen „aufgekündigt," sondern nur erklärt, daß mit der Lostrennung dieser Provinzen von Frankreich, mit dessen Regierung und für dessen Gebiet allein dasselbe abgeschlossen worden war, es für dieselben cessirte, was logisch und rechtlich nicht angefochten werden kann. Es heißt wahrhaftig nicht, mittelalterliche Prätensionen erneuern, wenn man fordert, daß über die Kirche und kirchliche Angelegenheiten nicht einseitig durch die Factoren der weltlichen Gesetzgebung, ohne die kirchlichen Behörden auch nur zu hören, verfügt und beschlossen werde, was nicht einmal da zu geschehen pflegt, wenn es sich um Rechte und Interessen einer Handelsgesellschaft handelt. Es ist keine Anmaßung, wenn von Rom aus erklärt wird, daß der heilige Stuhl „der weltlichen Regierung niemals die Befugniß zugestehen kann, Gesetze über kirchliche Gegenstände zu erlassen und damit die Sphäre der Zuständigkeit der Kirchengewalt und der Rechte der Kirche zu begränzen. Kraft ihrer Einsetzung ist *die Kirche* völlig frei und unabhängig vom Staate; entstehen Streitigkeiten über die Ausübung der ihr gebührenden Rechte, so kann sie die Entscheidung darüber der bürgerlichen Obrigkeit ohne Mitwirkung der kirchlichen Autorität nicht gestatten"[12]) Welche Gewalt will die andere tyranniſiren, die welche zu freundschaftlicher Ausgleichung die Hand bietet und die stipulirten Verträge heilig hält, oder diejenige, die jene

---

11) Das Detail gibt die mit der Allocution v. 2. Januar 1855 veröffentlichte Staatsschrift § 28 seq. Acta II p. 33 seq. Doc. 38 seq. ib. p. 222 seq.

12) Cardinal Antonelli am 26. Juli 1860 in der Antwort auf die badische Denkschrift v. Juni dess. J. (auch in *Dove's* Ztschr. f. KR. I. S. 178).

Hand zurückweiset und allein Alles, Geistliches und Weltliches, reguliren will?[13]) Diejenige, die das was ihr noch übrig gelassen wurde, wahren und schützen, oder diejenige, die das, auf was sie nie ein Recht gehabt hat noch haben kann, an sich reißen will? Diejenige, die durchaus mit uralten Rechtsgründen sich vertheidigt, oder diejenige, die erst unter verschiedenen Vorwänden neue Positionen zu schaffen sucht, um das alte Recht gänzlich zu zerstören, und sofort gegen angebliche Bedrohungen, die sie aus älteren mißdeuteten Vorgängen herleiten will, Gewaltschritte der stärksten Art unternimmt?

36. Wenn nun gesagt wird: „Daß man aber ein Recht habe, bei der Beurtheilung von Päpsten und ihren Decreten auch den modernen Maßstab anzulegen, ergibt sich schon daraus, daß eben Rom bis zum heutigen Tage in seinen Doctrinen und Tendenzen sich gleich geblieben ist,“ [1]) so ist hier Wahres mit Falschem vermischt. Wahr ist, daß Rom bezüglich der Glaubens- und Sittenlehren sich gleich geblieben ist, ebenso in der Tendenz, die seiner Pflicht entspricht, den Katholicismus überall zu erhalten und auszubreiten. Aber es hat auch in seiner Disciplin den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen, es hat das, was blos auf mittelalterlichem Rechte beruhte, wie die Absetzung der Fürsten, in keiner Weise bean-

---

13) Als am 14. Mai d. J. der Fürst-Reichskanzler im deutschen Reichstage erklärte, er halte es nach den neuerdings promulgirten Dogmen der katholischen Kirche „nicht für möglich für eine weltliche Macht, zu einem Concordate zu gelangen, ohne daß diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise effacirt würde, die das deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann“ (Stenogr. Ber. S. 355 f.), da suchte er wohl nur einen Vorwand, um längst Beschlossenes zu motiviren, wie es immer gehen möge; denn die Durchsichtigkeit des Raisonnements war seinem Scharfblick nicht verborgen. Das Verkehrte dieses Urtheils ward von Dr. Windthorst (Meppen) nur äußerst maßvoll angedeutet (das. S. 359).

1) Huber S. 53. In dem folgenden Satze wird darauf hingewiesen, daß ich in Bezug auf die (von Jesuiten) wieder in Erinnerung gebrachte Prügelstrafe gegen die Ketzer (aber von Ketzern ist weder in der von mir angezogenen Stelle des Janus S. 11 noch im Anti-Janus S. 21 *in specie* die Rede, ja auch nicht bei den angeführten Autoren) äußerte: „Die Kirche verzichtet nicht principiell auf Rechte, die sie einst geübt und deren Ausübung in verhältnißmäßig entsprechender Weise — und wäre es auch nur (dieses hier für den Sinn bedeutsame nur, das die Erziehung von Wilden noch mehr hervorhebt, läßt Hr. Huber weg) in Afrika — wieder nothwendig werden könnte.“ Oder soll etwa die Kirche bei Hrn. Huber sich deßhalb schuldig bekennen, weil St. Augustin und andere Väter, sowie mehrere Concilien (auf die ich Note 10 ausdrücklich verwies) diese äußeren Zuchtmittel verhängt und vertheidigt haben? Gleichen Anstoß an jenem Satze nimmt Friedrich Bonner theol. Lit. Bl. 1870 Sp. 363 f., der mich als Vertheidiger des Curialsystems mit meiner besseren Einsicht ins Gedränge kommen läßt.

ſprucht, vielmehr ausdrücklich als beſeitigt anerkannt, es hat in den Concordaten die vielſeitigſten Zugeſtändniſſe gemacht und dieſe auch unter vielfachem Treubruch des anderen Theiles aufrecht gehalten; es hat die monarchiſche Gewalt der Revolution gegenüber geſtärkt und ihre Unantaſtbarkeit verkündet, es hat auf ſich den ganzen Haß der europäiſchen Verſchwörung genommen, mit der viele Staatsregierungen kokettirten und paciscirten, es hat für ſeinen Theil das Möglichſte gethan, die der Geſellſchaft und der Geſittung drohenden Gefahren abzuwehren und zu überwinden. Iſt das die Staatsgefährlichkeit des heiligen Stuhls?

XV. Der Syllabus und der moderne Staat.

1. Am häufigsten wird noch jetzt der mit der Encyclika vom 8. December 1864 veröffentlichte Syllabus errorum zum Gegenstande heftiger Angriffe gemacht, als seien darin ganz neue Lehren enthalten, als seien aus den contradictorisch den reprobirten Artikeln entgegenstehenden Propositionen ebenso viele Dogmen und unfehlbare Normen gemacht, als werde damit allen modernen Staaten und ihren Verfassungen ein unversöhnlicher Krieg erklärt.[1]) Und doch hatte jeder in kirchlichen Dingen Kundige, dem es nicht an Unbefangenheit gebrach, sehr wohl ersehen können, daß daraus nichts Neues zu entnehmen war. Gregor's XVI. Encyclika Mirari vos vom 15. August 1832,[2]) die ihrer Zeit kein Katholik anzugreifen wagte, die aber jetzt als „berüchtigt" ausgegeben wird, das erste Rundschreiben Pius' IX. vom 9. November 1846[3]) sowie die späteren Allocutionen und apostolischen Schreiben[4]) enthalten im Wesentlichen Alles, was in dem Syllabus sich findet. Es ist aber auch nicht genau, daß die Encyclika vom 8. December 1864 sich blos im Allgemeinen bezüglich der Verurtheilung mehrerer verderblichen Meinungen bewege und erst der angehängte Syllabus dieselben bestimmter angebe;[5]) die Encyclika selbst enthält viele einzelne censurirte Propositionen und bildet zu dem Syllabus ein zweckmäßige Er-

---

[1]) Janus S. 9. Berchtold S. 13 f. 24 f. u. sonst. Schulte I S. 44 ff. II S. 15 ff. u. sonst Frohschammer Das Recht der eigenen Ueberzeugung. Leipzig 1869 S. IV. A. Z. Beil v. 13. Jan. 1870.

[2]) Bull. Rom. Cont. t. XIX p. 126—132. Const. 167.

[3]) Acta Pii IX vol. I. Romae 1854 p. 4—24.

[4]) Sie sind gesammelt in der zu Regensburg bei Pustet 1865 erschienenen Ausgabe SS. D. N. Pii PP. IX. epistola encyclica data die VIII. Dec. 1864. Accedit Appendix antiquiora et novissima documenta continens etc.

[5]) Huber S. 75. 76.

gänzung wie dieser zu ihr. Wie wollen nun den Syllabus nach seiner formellen und nach seiner materiellen Seite und Bedeutung betrachten.

2. Es wird von den Gegnern gemeinhin übersehen, 1) daß nur der einem formellen Dogma widersprechende Irrthum Häresie, demnach nur der contradictorische Gegensatz eines solchen Dogma ist,[1]) 2) daß den reprobirten Sätzen keine theologische Qualification beigegeben ward, die einzelnen Artikel auch nimmermehr die gleiche Qualification erhalten können, vielmehr nur jeden Satz irgend eine Censur trifft. Es werden nämlich unterschieden: propositiones 1) haereticae, 2) erroneae, 3) haeresi vel errori proximae, 4) temerariae, 5) falsae, 6) impiae, 7) blasphemae, 8) schismaticae, 9) scandalosae, 10) piarum aurium offensivae, 11) Ecclesiae et S. Sedi injuriosae, 12) male sonantes, 13) perniciosae, 14) captiosae u. a. m. [2]) Bald wird nun in kirchlichen Urtheilen jeder einzelnen Proposition ihre Qualification beigegeben, wie z. B. in der Bulle Pius' VI. Auctorem fidei vom 28. August 1794,[3]) bald nur gesagt, daß eine Reihe in globo verurtheilter Sätze diesen Qualificationen unterliegt, ohne daß für jeden einzelnen die bestimmte Bezeichnung „häretisch", „gottlos", „ärgernißgebend", „verfänglich" u. s. f. angegeben wird, wie in der Bulle Clemens' XI. Unigenitus vom 8. September 1713;[4]) bisweilen werden Bezeichnungen beigesetzt, die nur das Minimum der verdienten Censur aussprechen, wie z. B. Alexander VII. 1665 und 1666 mehrere Propositionen als zum mindesten ärgernißgebend verurtheilte.[5]) Es kann eben das Concil oder der Papst ein dogmatisches Urtheil in verschiedener Weise abgeben, einfach das Schädliche zurückweisen oder auch den Grad der Schädlichkeit präcisiren, der sehr verschieden sein kann, schon inwiefern ein Irrthum direct, der andere nur indirect dem Glauben zuwider ist.[6])

---

[1]) Vgl. das Gutachten der Würzburger theol. Facultät vom 7. Juli 1869 Fr. I § 1 S. 2.

[2]) Melchior Canus de locis theologicis L. XII c. 10. Gauthier Prodrom. ad theol. dogm. schol. in Thes. theol. ed. Zaccaria t. I 53. Kilber Theol. Wirceburg. t. I Disp. III c. ult. Append. II n. 252 p. 682 seq. Denzinger Enchirid. definit. et symbol. ed. IV. Wirceb. 1865. Praef. p. IX. Reinerding Theol. fundam. t. I p. 235 n. 406.

[3]) Denzinger l. c. p. 388—422.

[4]) Denzinger l. c. p. 351—361.

[5]) Bullar. Rom. ed. Lux. t. VI. Append. p. 1. 2. Denzinger l. c. p. 317—322. Vgl. Zallwein Princip. jur. eccl. t. I q. 4 c. 2 652. § 6. Phillips Lehrb. des KR. § 246 S. 802 I. Aufl. Aichner Compend. jur. eccles. § 144 p. 447. Besonders gehört hieher Dominicus Viva Damnatae theses ab Alex. VII., Innoc. XI et Alex. VIII. ad theologicam trutinam revocatae. Patavii 1732.

[6]) S. Thom. Lect. 4 in I Cor. c. 11 Opp. XVI p. 74 ed. Rom. 1570: Pertinet aliquid ad doctrinam fidei dupliciter: uno modo *directe*, sicuti articuli fidei,

3. Wenn die Kirche, sagt Bischof Devoti,[1]) einige Sätze als häretisch oder irrig, als verwegen oder ärgernißgebend u. s. f., speciatim oder generatim et in globo verdammt, so sind das wahrhaft dogmatische Urtheile und Allen muß es für ausgemacht gelten, daß keine dieser Bezeichnungen sich findet, die nicht mit Recht auf diese Sätze fiele, sowie bei der Verdammung in globo, daß es unter den verurtheilten Propositionen keine gibt, die nicht eine dieser Qualificationen verdiente. Sonst wäre auch nicht das Urtheil des Concils von Constanz (45. Sitzung) gegen die Artikel von Wiklif und Hus[2]) dogmatisch, nicht dogmatisch wäre die Bulle Leo's X. gegen Luther,[3]) noch die Pius V. gegen Bajus[4]) oder die von Innocenz XI. gegen Michael Molinos,[5]) die von Innocenz XII. gegen die 23 Sätze aus dem Buche (Fenelon's) „Maximen der Heiligen."[6]) Alle diese Decrete und Constitutionen verdammen Propositionen in globo und doch sind sie sämmtlich für alle Katholiken dogmatisch. Martin V. wollte nach der Bulle, mit der er das Concil von Constanz approbirte, jeden der Häresie Verdächtigen unter Anderem gefragt wissen, ob er glaube, daß das Urtheil des heiligen Concils von Constanz über die obenangeführten 45 wiklifitischen und die 30 hussitischen Artikel ein wahres sei, nämlich daß diese 45 Artikel und die 30 nicht katholisch seien, sondern einige von ihnen notorisch ketzerisch, einige falsch, einige verwegen und aufrührerisch, einige für fromme Ohren beleidigend.[7]) Diese Verurtheilung mehrerer Propositionen in globo wird mit Recht und mit Umsicht erlassen,[8]) damit keine von ihnen vertheidigt oder im Geiste festgehalten werde, obschon nicht alle einzelnen dieselbe Censur verdienen, etwa so, wie ein besonnener Arzt dem Kranken weise verbietet, die an einer reichbesetzten Tafel dargebotenen Speisen zu genießen, weil ihm alle schädlich sind, obschon er nicht bestimmt, wie die einzelnen, und welche mehr oder weniger schaden.[9]) Einige halten diese Verdammun-

---

qui per se credendi proponuntur . . . quaedam vero *indirecte* . . in quantum ex negatione eorum sequitur aliquid contrarium fidei, sicut si negatur Isaac fuisse filium Abrahae, sequitur aliquid contrarium fidei, sc. S. Scripturam continere aliquid falsi.

[1]) Instit. jur. eccles. Romae 1794 t. IV. L. IV tit. 7 § 6 nota 4 p. 97 seq.

[2]) Denzinger Enchirid. ed. IV. p. 186—193 n. 477—550.

[3]) ib. p. 220 seq. n. 220. [4]) ib. p. 302 seq. n. 881 seq.

[5]) ib. p. 333 seq. n. 1088 seq. [6]) ib. p. 348 seq. n. 1193 seq.

[7]) art. 11 ex Const. *Inter cunctas* l. c. p. 194 n. 555.

[8]) Vgl. Bossuet Second écrit sur le livre de Msgr. Fenelon n. 2.

[9]) Devoti beruft sich hier auf Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. I c. 21 und Tournely Praelect. theol. de censuris art. 1 t. III., wo viele Zeugnisse hiefür stehen. Ed bemerkte 1519 auf der Leipziger Disputation bezüglich der zu Constanz verurtheilten Sätze des Hus: quoniam aliquam certe censuram merentur singulae et

gen im Allgemeinen und in globo für der neueren Disciplin angehörig, aber das schon müßte für den Katholiken genug sein, um diese Disciplin der Kirche mit geziemender Verehrung zu achten. Aber es ist auch diese Ansicht falsch. Als im Concil von Nicäa die Schriften des Arius verurtheilt wurden, namentlich seine „Thalia", ist nicht Alles, was darin enthalten war, in derselben Weise betrachtet worden. Bei der Verdammung der Werke des Origenes durch Theophilus, Epiphanius, Papst Anastasius wurde sicher nicht Alles, was Origenes geschrieben, in gleicher Weise improbirt. Bei der Verdammung der drei Capitel im fünften ökumenischen Concil wurde nicht der ganze Inhalt des Briefes von Ibas an den Perser Maris, nicht die Schriften des Theodor von Mopsuestia und die des Theodoret gegen Cyrill in allen ihren Theilen der gleichen Censur für würdig erachtet. Im sechsten Concil wurden die Briefe des Honorius an Sergius und des Pyrrhus von Constantinopel an Papst Johann IV. verdammt; wer glaubt, daß in ganz gleicher Weise Alles proscribirt ward, was in diesen beiden Briefen zu lesen stand? War das der Fall, so müßten auch theologisch ganz richtige Sätze, wahre Glaubenslehren verdammt sein.

4. Solche Verurtheilungen in globo, ohne specielle Qualification, wie sie in der Bulle Unigenitus und auch in unserem Syllabus sich finden, sind also wahre judicia dogmatica, wenn sie auch nur soviel besagen, daß keiner der angeführten Sätze von jeder Censur frei ist, vielmehr jeden eine oder die andere Qualification trifft.[1]) So gut die eben erwähnte Bulle

---

ex iis reliquis censuris (praeter notam haeresis) per disjunctionem a Concilio inustis, nimirum vel esse erroneas vel scandalosas vel temerarias et alia hujusmodi. Pallav. l. c. c. 16 n. 9. Ueberhaupt s. Car. Du Plessis d'Argentré Coll. de nov. erroribus. Paris. 1724 t. I. P. II p. 53 seq.

[1]) Kilber Theol. Wirceb. t. IV tract. III Disp. IV c. 2 a. 7 n. 244 p. 349: Bullae *Unigenitus* non deest character definitionis dogmaticae ex eo, quod contra Quesnelli propositiones latae fuerint censurae, ut aiunt, *in globo*. Ratio est, quia hic defectus nec est juris nec facti. *Non est defectus juris:* quia per ejusmodi censuram in globo inprimis propositiones omnes constat rejiciendas, deinde intelligitur, nullam esse censuram, quae alicui saltem propositioni non conveniat. Unde postremo, quamvis vi Bullae et condemnationis distingui nequeat, quaenam nota cuilibet ex damnatis propp. debeatur, tamen id Theologorum studio et industria facile cognosci potest, et nullatenus ad rationem dogmatici judicii necesse est, ut applicationem qualificationum ulterius determinet . . atque ex eo (quoque constat), quod non summa claritas et individualis quasi determinatio in condemnationibus requiratur. *Nec est defectus facti*, quia consuetudinis ecclesiasticae est similis condemnatio, ut patet ex decretis Conc. Constant. adv. Wicleffum et Hussum, ex bulla Leonis X. adv. Lutherum, ex Constit. Pii V., Gregorii XIII et Urbani VIII. adv. Bajum et Jansenium.

Clemens XI. ein judicium dogmaticum ist, wie sie die 1728 in Paris versammelten französischen Bischöfe nannten, obschon sie nur qualificationes respectivas enthält,[2]) so ist es auch die Encyclica vom 8. December 1864 mit dem angehängten Syllabus, wenn sie auch sensu stricto keine regula fidei geben.[3]) Durch die Unterscheidung der judicia dogmatica, die positive Sätze zur Annahme vorschreiben und eine wirkliche regula credendi geben, und jener die es nur in weiterem Sinne sind, indem sie nur in globo bestimmte Propositionen verwerfen, und darnach nichts Anderes entscheiden, als daß diese Sätze nicht festgehalten und vertheidigt werden dürfen, löset sich der anscheinende Widerspruch zwischen den Theologen, die den Syllabus zu den päpstlichen Lehrentscheidungen im Sinne des vaticanischen Concils rechnen[4]), und denen, die dieses bestreiten.[5]) Solange die Kirche nicht ausdrücklich in bestimmter Weise eine Lehre brandmarkt und wir über deren Qualification zweifeln, können wir das minimum der Brandmarkung annehmen;[6]) wir sind verpflichtet, die censurirte Lehre als censurwürdig anzusehen, aber nicht,

---

2) Die Bulle hat nach Anführung der 101 Sätze Quesnell's: Omnes et singulas propositiones praeinsertas tamquam falsas et captiosas, male sonantes, piarum aurium offensivas, scandalosas, perniciosas, temerarias, Ecclesiae et ejus praxi injuriosas, neque in Ecclesiam solum, sed et in potestates saeculi contumeliosas, seditiosas, impias, blasphemas, suspectas de haeresi, ac haeresin ipsam sapientes . . . . . *respective* hac nostra perpetuo valitura constitutione declaramus, damnamus ac reprobamus.

3) Kilber l. c. n. 245 p. 350. 351: Equidem ex his conficitur, bullam *Unigenitus* non esse *fidei regulam in sensu stricto;* est tamen *judicium dogmaticum*, quod servit *ad dirigendos fideles in ordine fidei*, prout Cardinales, archiepiscopi et episcopi Parisiis a. 1728 congregati pronunciarunt de judiciis Ecclesiae qualificationes tantum *respectivas* continentibus. Als dogmaticum S. Sedis et universalis Ecclesiae decretum S. judicium bezeichnen die Bulle auch die Päpste, z. B. Clemens XIII. in dem Breve an den Bischof von Lüttich vom 23. Januar 1765, ebenso die Sorbonne im Decret v. 15. Dec. 1729 (Du Plessis t. III P. I p. 184).

4) In diesem Sinne ohne Zweifel ist die Aeußerung des Herrn Bischofs von Regensburg in seinem Hirtenbriefe vom 22. September 1870 zu fassen, die Hr. Dr. Berchtold S. 15 Anm. so emphatisch hervorhebt.

5) Hrn. v. Schulte gegenüber hat Bischof Feßler (die wahre und die falsche Unfehlbarkeit S. 58) nur darauf hinweisen wollen, daß die Voraussetzung desselben von der Autorität des Syllabus nicht „eine so ausgemachte Sache" ist, wie dieser annahm. Berchtold (S. 21) fand es befremdlich, daß der Secretär des Concils „uns nicht sagt, was er glaubt oder weiß über den Syllabus." Aber sein Zweck war ja nicht, eine Abhandlung über den Syllabus zu schreiben, sondern die Angriffe des Prager Juristen zurückzuweisen; er schrieb „zur Abwehr," nicht zu eingehender Belehrung.

6) nach der Reg. 30 de R. J. in 6: In obscuris minimum est sequendum.

ihr den höchsten Censurgrad beizulegen, wenn die Kirche dieses nicht ausgesprochen hat.[7]) Der Gläubige hat sich der kirchlichen Entscheidung zu unterwerfen, *so wie* sie ihm vorgestellt ist. Es ist ihm aber nicht vorgestellt, daß sämmtliche Thesen des Syllabus häretisch sind, sondern nur, daß sie verworfen werden müssen, nicht, daß sie alle *direct* dem Glauben und den Sitten widerstreiten, sondern nur, daß sie sämmtlich ihnen gefährlich sind.[8]) In dieser Weise hat er das kirchliche Urtheil anzunehmen und zu befolgen.

5. Schon daraus ergibt sich, daß nicht bei jeder einzelnen der verdammten Propositionen das Contradictorium als kirchliche Lehre angesehen werden kann oder als eine vom Oberhaupt der Kirche aufgestellte irrefragable Regel zu betrachten ist; die contradictorischen Sätze gehören vielmehr sehr verschiedenen Gattungen an und sind nicht weiter als wahr zu nehmen, als der Sinn der Censuren erheischt;[1]) zu glauben ist nur, daß keiner der proscribirten Sätze censurfrei und daß irgend eine der kirchlichen Censuren für jeden einzelnen Satz zutreffend sei.[2]) Nebstdem sind die Qualificationen verschiedenartig; eine propositio captiosa oder injuriosa kann ebenso beleidigend oder verfänglich sein, mag das Prädicat bejaht oder verneint werden.[3]) So ist es ganz falsch, aus der Censur der prop. 91

---

[7]) Das Begleitschreiben des Cardinals Antonelli zum Syllabus nennt nur errores ac perniciosas doctrinas, quae ab ipso (Summo Pontifice) reprobatae ac proscriptae sunt.

[8]) Vgl. Florian Rieß Die Encyclica P. Pius' IX. Stimmen aus Maria Laach. I. S. 108 ff. und die Einleitung zu der in Köln bei Bachem erschienenen Ausgabe der Encyclica v. 8. Dec. 1864 S. IX.

[1]) Kilber l. c. n. 245 p. 350 seq.: Propositiones CI varii generis *sub diversis censuris* ac notis *respective* tantum damnantur; unde sequitur, *contradictorias* illis oppositas *ad varium* quoque *genus* pertinere, *eas non magis declarari veras, quam censurarum sensus exigat*; vi hujus declarationis non unam potius prae alia propositionem determinari, plures inter illas ex alio quam *fidei* argumento depromi, nec esse revelatas, denique *nullam velut divina fide credendam determinate proponi.*

[2]) Kilber l. c. n. 243 p. 347: nullam esse ex damnatis propositionibus, quae non mereatur *saltem* aliquam e censurae notis, quae in Bulla exprimuntur, et vicissim nullam ex assignatis censuris esse, quae *ad minimum* alicui propositioni non competat.

[3]) Hier ein handgreifliches, derbes Beispiel. Als P. Abraham a St. Clara in einer Predigt sagte: „Die Damen, die ihren Nacken entblößt tragen, sind *nicht werth*, daß man sie anspuckt," ward er zum Widerruf angehalten, weil dadurch „Personen des allerhöchsten Hofes" betroffen seien. Er soll nun wirklich das Contradictorium gesagt haben: „Sie sind *werth*, daß man sie anspuckt." Mag die Erzählung wahr oder falsch sein, das Beispiel ist jedenfalls schlagend.

des Paschasius Quesnell die Lehre zu deduciren: die Furcht vor einer ungerechten Excommunication müsse uns bisweilen (oder stets) abhalten von der Erfüllung unserer Pflicht.[4]) Der Satz ist censurirt in sensu Quesnelli, der in der Behauptung der Ungerechtigkeit des Bannes und im Ungehorsam gegen die kirchliche Autorität es als seine Pflicht ausgab, seine Häresie zu verbreiten (prop. 91—93), und der Kirche nach Art der Schismatiker eine wahre Glaubenstyrannei und Unkenntniß der Wahrheit vorwarf (prop. 94—95). Der Satz gehört zunächst in die Reihe der propositiones injuriosae et captiosae; aus diesen aber läßt sich keine positive Lehre construiren.[5]) Bei jeder These ist genau die Tragweite derselben im gewöhnlichen Wortsinn und im Sinne des censurirten Autors zu erforschen, daher auf die in dem Documente selbst genau bezeichneten Quellen, die einzelnen Allocutionen und apostolischen Schreiben, zurückzugehen.[6]) Wo es sich um die Ermittelung der Kirchenlehre handelt — bei einem Satze, der sich wirklich auf dieselbe bezieht — ist nach strengen logischen Gesetzen das Contradictorium einer irrigen Assertion zu eruiren, was bei complicirten Sätzen nicht so leicht ist. Ist eine Assertion eben nur *in ihrer Allgemeinheit* verworfen, so darf das Contradictorium nicht eben so allgemein formulirt werden.[7]) Ist z. B. der Satz proscribirt: „Die Ehe untersteht *nach allen Richtungen hin* der Staatsgewalt," so ist daraus nicht zu schließen, daß sie *nach gar keiner Seite hin* ihr untersteht, was nicht ein contradictorischer, sondern ein conträrer Gegensatz wäre. Thesis 24 des Syllabus enthält zwei negativ gefaßte Irrthümer: 1) Die Kirche hat nicht die Befugniß, Zwang anzuwenden, 2) dieselbe hat weder eine directe noch eine indirecte zeitliche Gewalt; der zweite Satz hat

---

[4]) Schulte I S 55. 56. A. Z. v. 19. Juni 1870 Nr. 39.

[5]) Vgl. Archiv. f. kath. KR. Bd. XXV S. CXXV f.

[6]) Rieß a. a. O. S. 110. Ketteler Deutschland nach dem Kriege S. 135.

[7]) S. Alphons. Liguori Theol. moral. L. III Tr. V c. 3 dub. 7 n. 760: Et hic obiter notandum, nonnullos induci ad reprobandas cunctas opiniones, quae aliquam similitudinem habent cum propositionibus damnatis, *inepte putantes*, eas *ita generaliter proscribi, ut nullam patiantur exceptionem vel justam interpretationem.* Quod revera est contra naturam propositionum damnatarum; juxta enim omnium Doctorum consensum non sunt clausis oculis rejiciendae omnes opiniones, nisi expresse aut virtualiter in proscriptis contineantur. Ceterum, regulariter loquendo, propositiones damnatae intelligendae sunt uti jacent et in sensu rigoroso atque ab auctoribus illarum intento. Praeterquam quod quaedam opiniones .. damnatae sunt, quia *nimis generaliter* loquebantur, et ideo non sunt extendendae ad omnes casus particulares, qui propter aliquam momentorum circumstantiam distinguuntur. Davon haben freilich Schulte und Berchtold keine Ahnung.

zum Contradictorium nicht den, die Kirche hat eine directe und indirecte zeitliche Gewalt,[8]) sondern nur: Es ist falsch zu sagen, die Kirche habe keine zeitliche Gewalt, sei es direct oder indirect. Bei vielen Sätzen wird man in die Lage kommen, das Contradictorium so zu formuliren: Es ist die Behauptung nicht wahr, daß — u. s. f.

6. Ferner treffen bei einem mehrgliederigen Satze nicht jedes Glied dieselben Censuren, noch auch jedes Glied in demselben Sinne, wie sich aus der Bulle Auctorem fidei ergibt[1]). Unter den fünf Propositionen des Jansenius, die Innocenz X. 1653 verdammte,[2]) ist der erste Theil der vierten eine historische Behauptung: „Die Semipelagianer nahmen die Nothwendigkeit der zuvorkommenden inneren Gnade zu den einzelnen Acten an, auch zum Anfange des Glaubens," der zweite Theil spricht ein falsches Dogma aus, indem er die Häresie der Semipelagianer darin findet, daß sie diese Gnade nicht als unwiderstehlich faßten; der erste Theil ist als propositio falsa, der zweite Theil als propositio haeretica charakterisirt. Ganz so wie jener erste Theil bildet Satz 38 unseres Syllabus: „Zu der Theilung der Kirche in die orientalische und occidentalische hat die allzugroße Willkür der römischen Päpste beigetragen" keine propositio haeretica, wohl aber eine falsa,[3]) dazu scandalosa, Sedi Apostolicae injuriosa. Besonders häufig wird These 23 des Syllabus angeführt,[4]) die sich in drei — und wenn man Päpste und ökumenische Concilien auseinander hält, sogar in sechs — Propositionen auflösen läßt. Diese sind: „Es haben a) die Rö-

---

8) So in der Schrift: „Der Papst und die modernen Ideen." Wien 1865 II. Heft S. 64, welche Fassung Berchtold S. 34. 40 unbedenklich hinnimmt. Richtiger Rieß a. a. O. S. 111.

1) Hier wird ausdrücklich beigesetzt: sic intellecta, sic explicata (z. B. prop. 2. 3) oder: quatenus notet.. qua parte insinuat etc. (z. B. prop. 4. cf. 19. 20. 23. 24). In solcher Weise gab auch die Sorbonne häufig ihre Censuren. Vgl. z. B. Du Plessis t. III P. I p. 101.

2) Denzinger l. c. p. 316. 317.

3) Vgl. Bennettis de privileg. B. Petri. P. II t. III p. 720 seq. Pichler's Geschichtswerk hat diesen Satz keineswegs zu erweisen vermocht. Aehnlich verhält es sich mit der prop. 72 censurirten Behauptung des Prof. J. N. Nuytz: Bonifaz VIII. habe zuerst ausgesprochen, das bei der Weihe abgelegte Votum der Keuschheit mache die Ehe nichtig. Das ist historisch falsch. Schon lange vor Bonifaz VIII. haben St. Thomas (Sum. 2. 2. q. 88 a. 7. 11), St. Bonaventura (in libr. Sent. IV. d. 38 q. 2), vor diesen schon mehrere Concilien des 11. u. 12. Jahrhunderts (Hefele Conc. V. S. 175. 260. 262. 319. 340 391), und noch viel früher die Gesetzgebung im Orient das festgesetzt (Zhishman Oriental. Eherecht S. 475 f) Vgl. Mittermüller im Archiv f. kath. KR. 1866 Bd. XVI. S. 3 ff.

4) Janus S. 14. A. Z. 19. Juni 1870 A. B. Schulte I S. 28.

mischen Päpste und b) die ökumenischen Concilien 1) die Gränzen ihrer Gewalt überschritten, 2) die Rechte der Fürsten usurpirt und 3) auch in Definitionen von Glaubens- und Sittenlehren geirrt." Die Sätze 1. und 2 beziehen sich nicht auf eine von Gott geoffenbarte Wahrheit, sondern nur auf geschichtliche Thatsachen, hauptsächlich des Mittelalters;[5]) sie können daher auch nicht als propositiones haereticae,[6]) auch nicht als haeresi proximae bezeichnet werden, wohl aber als Ecclesiae et Sedi Apostolicae injuriosae, temerariae, falsae; insoferne sie die Competenzüberschreitungen und Usurpationen als regelmäßig, nicht blos als ausnahmsweise hie und da vorgekommen bezeichnen, sind sie sicher ganz unwahr. Die Verdammung der Behauptungen a 2 und a 3 nöthigt noch keineswegs zu der Annahme, daß die Päpste im Gebrauche ihrer Gewalt absolut von allen Fehlern und Mißgriffen, zumal in administrativen und particularen Angelegenheiten, frei geblieben sind.[7]) Das Breve Multiplices inter vom 10. Juni 1851, dem unsere These entnommen ist, gibt keine Qualification der einzelnen Sätze, erwähnt nur das Urtheil der Congregation des heiligen Officiums über das Buch Vigil's, dem sie angehören.[8]) Dieser hatte zu den Anmaßungen und Competenzüberschreitungen der Päpste und der allgemeinen Concilien auch die kirchliche Jurisdiction in Ehesachen, das Bestätigungsrecht der zu Bischöfen Gewählten oder Ernannten, die Forderung des freien Verkehrs der Päpste mit den Bischöfen und Gläubigen gerechnet und in leichtfertiger Weise darüber abgesprochen, was allein schon die Censur dieser Sätze gerechtfertigt haben würde. Was den Satz 3 angeht, so ist er, insofern er den allgemeinen Concilien die Unfehlbarkeit abspricht, offenbar häretisch, in wiefern er sie schlechtweg den Päpsten abstreitet, konnte er schon vor dem 18. Juli 1870 als der Häresie nahe stehend bezeichnet werden, zum mindesten als verwegen und beleidigend für den heiligen Stuhl.[9]) Es haben also keineswegs die einzelnen Glieder der These 23 die gleiche Verurthei-

---

[5]) Feßler Unfehlbarkeit S. 35.

[6]) Berchtold S. 6 N. * irrt vollständig, wenn er sagt, es sei nach Pius IX. eine Ketzerei, zu glauben, daß die Päpste jemals (?) die Gränzen ihrer Gewalt überschritten hätten.

[7]) Tosi Vorlesungen über den Syllabus. Wien 1865. S. 77. Schneemann in den Laacher Stimmen über die Encyclica. Freib. 1868. X. S. 106. 107. § 143.

[8]) Vgl. XIV. § 15 Note 3. Das Buch wird bezeichnet als continens doctrinas et propositiones *respective* scandalosas, falsas, temerarias, schismaticas, Romanis Pontificibus et Conciliis oecumenicis injuriosas (das trifft genau unsere These), Ecclesiae potestatis, libertatis et jurisdictionis eversivas, erroneas, impias et haereticas.

[9]) Vgl. prop. 29 damn. 7. Dec. 1690 ab Alex. VIII. Denzinger p. 345 n. 1186. Die von Schulte I S. 27 und sonst (z. B. A. Z. 19. Juni 1870 A. B.)

lung erfahren können, wenn auch jedes Glied derselben irgend eine der kirchlichen Censuren verdient.

7. Betrachten wir nur die einzelnen Artikel des Syllabus näher, so wird Niemand behaupten, die gegen „den Pantheismus, Naturalismus und absoluten Rationalismus" gerichteten Sätze 1—7 seien staatsgefährlich, wofern er nicht etwa mit diesen Systemen den modernen Staat identificiren, jede Einwirkung Gottes auf die Welt negiren, das Christenthum selbst als eine Gefahr für das Staatsleben ansehen will. Auch die Sätze 8—14 über den gemäßigten Rationalismus werden hier unverfänglich erscheinen; es müßte denn die Wissenschaft oder die Philosophie Frohschammer's als unzertrennlich vom modernen Staate betrachtet werden und derselbe sich berufen fühlen, als ihr Vorkämpfer in die Schranken zu treten. Nach den anderwärts [1]) besprochenen Sätzen über den religiösen Indifferentismus und Latitudinarismus (Nr. 15—18), denen sich die weiteren über den heutigen Liberalismus (Nr. 77—79) anschließen, weiset § IV. auf die kirchlichen Verdammungsurtheile über den Socialismus und Communismus, über die geheimen und die Bibelgesellschaften, dann die in Italien entstandenen clericoliberalen Vereine hin. Die Päpste haben von jeher die Gefahren signalisirt, die von den Geheimbünden ausgehen; schon manche Große der Erde, die ihnen kein Gehör gegeben, haben zu spät an sich selber deren zerstörendes Wirken erfahren. Wenn von den päpstlichen Constitutionen gegen die Carbonari und Freimaurer behauptet ward, sie seien ohne Kraft in jenen Gegenden, in denen die weltlichen Regierungen sie dulden, [2]) so ward dabei ganz außer Acht gelassen, daß die in diesen Constitutionen verhängte Excommunication eine rein innere Sache der Kirche ist und ihre Kraft im kirchlichen Gebiete hat, auch wo der Staat ihr keine bürgerliche Wirkungen beimißt, [3]) daß

---

mit gleichen Auslassungen angeführte Stelle aus der Bulle Exsurge Domine von Leo X. (Hard. Conc. IX. p. 1897) hat keine solche Tragweite, wie sie ihr zugeschrieben werden will. Sie sagt nur: Wäre Luther nach Rom gegangen, er hätte wohl — ut arbitramur ist hier beigesetzt — seine Irrthümer eingesehen, er hätte nicht so viele Fehler an der römischen Curie gefunden, als er an ihr tadelt, und wir hätten ihn vollkommen belehrt: Romanos Pontifices praedecessores nostros, *quos praeter omnem modestiam injuriose laceral, in suis canonibus seu constitutionibus, quas mordere nititur*, numquam errasse.

1) oben XII. S. 617 ff.

2) Encyclica Quanta cura § At vero alii der Satz: constitutiones apostolicas, quibus damnantur clandestinae societates, sive in eis exigatur sive non exigatur juramentum de secreto servando, earumque asseclae et fautores anathemate mulctantur, nullam habere vim in illis orbis regionibus, ubi ejusmodi aggregationes tolerantur a civili gubernio.

3) Im Chilianeum Bd. VI. S. 430—432 habe ich davon ausführlicher gehandelt.

zumal bei solchen Verbrüderungen, die ihre Obern, ihr Treiben und ihre Ziele in das tiefste Geheimniß hüllen, durch furchtbare Eide unabsehbare Verpflichtungen auflegen, die Kirche wahrhaft als Wahrerin der Sittlichkeit eintritt und schon wegen des religiösen Indifferentismus diese Vereinigungen bekämpfen muß. Den protestantischen Bibelgesellschaften mußte sie schon wegen der Gefahren eines ungeregelten Bibellesens, wegen der Verbreitung unvollständiger, oft fehlerhafter und gefälschter Uebersetzungen und glaubensfeindlicher Tractate, sowie wegen ihrer gefährlichen Proselytenmacherei entgegentreten.[4]) Die Vereine liberaler Cleriker wie sie in Italien entstanden, nährten den Ungehorsam gegen Papst und Bischöfe, verbreiteten kirchenfeindliche Grundsätze und zeigten sich durchaus schismatisch, so daß selbst die italienische Regierung, der sie dienen wollten, bald von ihnen ihre Hand abzog.[5])

8. Desto mehr Anstoß erregt es, daß die Kirche sich als eine wahre, vollkommene, durchaus freie Gesellschaft angesehen wissen will, die ihre eigenen, von ihren göttlichen Stifter ihr übertragenen Rechte hat[1]) und nicht zugesteht, es sei Sache der weltlichen Gewalt zu bestimmen, welches ihre Rechte seien und innerhalb welcher Gränzen sie dieselben ausüben dürfe.[2]) Aber wäre Letzteres richtig, so wäre die Katholicität der Kirche aufgehoben, da der eine Staat diese, der andere jene Rechte bestimmen, jeder ihr willkürliche Schranken setzen könnte. Entweder hat die Kirche von Christus eigene und ihr beständig zugehörige Rechte erhalten, und dann kann sie nicht zugeben, daß der Staat ihr beliebig das Recht aus- und zumessen kann, oder sie hat solche nicht erhalten, dann muß man alle Ansprüche derselben für haltlos erklären, die ganze Kirche verwerfen, dann darf man sich

---

4) Das. S. 432 f. Die Theologen der A. Z. (19. Juni 1870 A. B. Nr. 41) haben großen Anstoß an einem Verbote des französischen Missale durch Alexander VII. vom 12. Januar 1661 genommen und dasselbe nach Du Plessis d'Argentré t. III P. II p. 297 citirt. Aber aus demselben Werke (t. II P. I p. 60—62 t. III P. I p. 81—86) hätten sie ersehen können, daß die Sorbonne 1548, 1567, 1620, 1641 und 1661 genau denselben Standpunkt einnahm und mit vielen Gründen, sowie auch namentlich mit der Autorität Gerson's (vgl. Schwab Gerson S. 317 f.), vertheidigte, daß mit solchen Uebersetzungen viele Häresien verbreitet wurden, wie denn die des Dr. de Voysin Irrthümer über Christus, den hl. Geist, Gnade und Freiheit u. s. f. enthielt, weßhalb sie auch 1660 gleich bei ihrem Erscheinen von der Assemblée des Clerus reprobirt ward, daß die Laien mit solchen Versionen überhaupt großen Mißbrauch trieben und der kirchlichen Schrifterklärung die aus eigener Lectüre geschöpfte entgegenstellten, die Erklärung der kirchlichen Mysterien durch die Pfarrer anzuhören verschmähten.

5) Chilianeum a. a. O. S. 429 f.

1) S. XIV. § 10. S. 746.

2) Syll. prop. 19.

nicht mehr Katholik nennen.[3]) Und ist das etwas Neues? Handeln nicht alle Kirchenrechtslehrbücher von den wesentlichen Rechten der Kirche?[4]) Haben nicht die Apostel und die Bischöfe vor aller staatlichen Anerkennung solche Rechte geübt?[5]) Haben nicht schon die Kirchenväter die Eingriffe der weltlichen Gewalt in das kirchliche Rechtsgebiet energisch zurückgewiesen?[6]) Hat man je den Satz 20 gelten lassen: „die kirchliche Gewalt dürfe ihre Autorität nicht ausüben ohne Erlaubniß und Zustimmung der weltlichen Regierung?"[7]) Haben ihn etwa die Apostel[8]) anerkannt? Wäre damit nicht die Bekehrung der römischen Welt zum Christenthume zur Unmöglichkeit gemacht worden? Würde damit nicht die Kirche zur völlig abhängigen Magd jedweder Staatsgewalt? Etwas Anderes sind particulare Verhältnisse, die eine Zustimmung der weltlichen Regierung zu diesem oder jenem Acte der kirchlichen Autorität räthlich oder nothwendig machen, etwas Anderes das allgemeine Princip, daß diese Zustimmung und Erlaubniß schlechthin und überall nothwendig sei.

9. Wichtiger erscheinen noch andere Thesen, insbesondere Th. 44: „Die weltliche Autorität kann sich in Dinge einmischen, die zur Religion, den Sitten und der geistlichen Regierung gehören. Daher kann sie über die Instruktionen urtheilen, welche die Kirchenhirten zur Leitung der Gewissen kraft ihres Amtes erlassen, ja sie kann auch über die Verwaltung der heiligen Sacramente und die zu ihrem Empfange nothwendigen Dispositionen beschließen." Hier handelt es sich um rein religiöse Gegenstände, in welche sich sicher nicht die weltliche Autorität einzumischen hat. In solchen Fällen ward stets an das Beispiel des Königs Ozias erinnert, der wegen Aus-

---

3) Das gilt namentlich von Berchtold, der S. 40. 47 diesen Satz besonders hervorhebt. Vgl. Schulte II S. 15.

4) Schulte Lehrbuch des KR. II. Aufl. § 1 Nr. VIII. XI. S. 5 ff.

5) Phillips KR. II § 111 S. 550 f. 554.

6) Hosius Cordub. ep. ad Const. ap. Athan. Hist. Arian. § 41 (Opp. I 745 Migne). Athanas. l. c. § 52 (ib. p. 756) Basil. ap. Theod. H.E. IV. 17. 19. Ambros. ep. 51 n. 5 seq. de obitu Theod. n. 34. Soz. VII. 25. Viele Zeugnisse bei Mamachi Antiqu. t. IV p. 68 seq.

7) Schulte II S. 15 bemerkt hierzu: „Der Artikel macht gar keine Einschränkung." Derselbe (aus der Allocution vom 30. Sept. 1861) referirt eben ein Decret der Regierung von Neu-Granada, das keine Einschränkung machte, und ist in seiner Allgemeinheit sicher falsch.

8) S. Hilar. adv. Auxent.: Quibusnam suffragiis ad praedicandum Evangelium Apostoli missi sunt? Quibus adjuti potestatibus Christum praedicabant? ... Anne aliquam sibi assumebant e palatio auctoritatem? Edictisque regis Paulus Christo Ecclesiam congregavit? Nerone se, credo, aut Vespasiano aut Decio patrocinantibus tuebatur?

übung priesterlicher Functionen bestraft ward. (II. Chron. 26, 1—21).[1]) Die These ist nach der Allocution vom 1. November 1850, welche die Prüfung der bischöflichen Erlasse ad normam conscientiarum durch die sardinische Regierung beklagt, und nach der anderen vom 9. Juni 1862, welche den ersten der zwei obigen Sätze enthält, zusammengestellt.[2]) Das Hinc, welches eine Folgerung aus jenem ersten Satze gibt, die ausdrückliche Erwähnung der Erlasse „zur Leitung der Gewissen" sowie der Verwaltung der Sacramente, wobei insbesondere die Absolution der Pönitenten in's Auge gefaßt ward, zeigen, daß es sich zunächst um die Moral für die Beichtväter handelt.[3]) Die zu dem Worte mores gestellte Frage: „Darf der Staat nicht auch durch Strafgesetze die Moral schützen, sondern muß er einfach die kirchlichen Strafgesetze ausführen?"[4]) läßt sich noch Angesichts des Syllabus bejahen, zumal wofern man die christliche, keine heidnische Moral voraussetzt; das Sittliche bildet gerade für Kirche und Staat eine gemeinsame Basis.[5])

10. Die Th. 41 censurirte Behauptung des Turiner Professor Ruyz, daß der weltlichen Gewalt, auch wenn sie von einem Ungläubigen ausgeübt wird, eine indirecte negative Gewalt über das religiöse Gebiet zustehe, ist im Sinne dieses Autors sicher von der Art, daß sie eine kirchliche Brandmarkung verdiente. Denn 1) ist diese „negative" Gewalt etwas sehr Positives, eine Befugniß alles zur geistlichen Regierung Gehörige, sobald es den weltlichen Machthabern unbequem ist, unwirksam zu machen und im Voraus zu hindern, sie umschließt die ganze Reihe von Maßregeln, die von 1848 bis 1851 im Königreiche Sardinien gegen die Kirche zur Ausführung kamen, wobei dieselbe noch darunter litt, daß willkürlich der

---

[1]) Innoc. III. L. VIII ep. 5 p. 562. 563 ad archiep. Cant.: Si diligenter attenderent, quod Ozias rex Judae fuit in facie lepra percussus pro eo, quod indutus Ephod incensum adolere praesumsit, non praesumerent sacculares super rebus ecclesiasticis, quae ad ipsos non spectant, jurisdictionem aliquam exercere. So schon früher Petrus Bles. ep. 10 (Migne CCVII p. 30), die Glossa *Administrationis* zu c. 5. Imperium d. 10 u. A. Darauf spielt Hosius ap. Athan. ad mon. § 41 an, davon handelt Chrysostomus de verb. Isai. c. 6 n. 1 (Migne LVI. p. 68) und Facundus von Hermiane (pro defens. III capit. L. XII c. 3).

[2]) Regensb. Ausg. S. 56. 136.

[3]) Vgl. Flor Rieß Staat und Kirche. XII. H. der Laacher Stimmen § 163 S. 159. 160.

[4]) So Schulte a. a. O. N. 5. Auch Berchtold (S. 34 u. 40. Vgl. S. 53) hebt die Sachen der Moral mit gesperrter Schrift hervor. Vgl. auch den Vortrag des österr. Ministers Stremayr (A. Z. 20. Aug. 1870 S. 3691).

[5]) Rieß a. a. O. S. 158 § 161.

Staat bestimmte, was auf ihrem Gebiete wesentlich oder außerwesentlich sei.[1]) 2) Die Behauptung geht noch weit über den Gallicanismus hinaus, der wenigstens den „allerchristlichsten" König voraussetzte, nicht aber auch einem ungläubigen Fürsten eine solche Gewalt zusprach. 3) Aus ihr werden sowohl das Recht des Exsequatur oder Placet als das Recht des appel comme d'abus hergeleitet, welche die Kirche niemals anerkannt hat und niemals anerkennen kann.[2])

11. Diese beiden „Rechte der Staatsgewalt" sind sehr späten Ursprungs. Das Placet tritt in den meisten Ländern und als bleibende Maßregel[1]) erst seit dem großen Schisma von 1378 auf, als Urban VI. mehreren Prälaten in Ansehung der vielen von der anderen Obedienz verbreiteten päpstlichen Schreiben gestattete, keine Bulle und kein Breve in ihren Diöcesen vollziehen zu lassen, bevor dieselben ihnen oder ihren Officialen vorgelegt und von ihnen anerkannt worden seien. Da man diese zeitweise Concession an mehreren Orten zur Gewohnheit machen wollte und Verordnungen gegen den Vollzug apostolischer Schreiben erließ, die nicht mit den Formeln placet, vidimus u. s. f. Anerkennung gefunden, so erließ dagegen Martin V. eine eigene Bulle.[2]) Aber bald nachher wurde die Maßregel häufiger, in Frankreich in Folge der pragmatischen Sanction von 1438, insbesondere durch die Ordonnanz von 1475, und nach und nach gab man ihr eine größere Ausdehnung, nachdem sie früher nur auf bestimmte Arten von kirchlichen Erlassen beschränkt gewesen war.[3]) Innocenz VIII. verlangte 1486 von König Johann II. von Portugal die Aufhebung des Placet.[4]) Leo X. und viele seiner Nachfolger erhoben sich gegen das Pase regio in Spanien,[5]) die päpstlichen Nuntien gegen das Placet in Belgien,[6]) Innocenz X. 1651 gegen das Placet in Oesterreich,[7]) Pius VII.

---

[1]) Rieß a. a. O. § 125 ff. S. 120 ff. Gutachten der Würzb. th. Facultät vom 7. Juli 1869 ad II § 38 S. 32.

[2]) Desto mehr stützen sich darauf unsere Protestkatholiken, z. B. Berchtold S. 44. A. Z. 5. Juni 1871 u. sonst.

[1]) Nur in England findet es sich schon ziemlich ausgeprägt im 11. und 12. Jahrhundert, in Portugal im dreizehnten. Papius Zur Gesch. des Placet. Archiv f. kath. KR. 1867. Bd XVIII S. 166 ff.

[2]) Const. *Quoad antidota*, worin das Obige erzählt wird.

[3]) Papius a. a. O. S. 170 ff. Phillips III § 135 S. 353 f.

[4]) Roscovány Monum. t. I p. 117. 118.

[5]) Leo X. Const. 30. In supremo 1518 Bull. I 59. M. Artikel über Spanien im Archiv f. kath. KR. Bd. X. S. 27 ff. Papius Das. Bd. XVIII S. 182 ff. Alex. VII. 1658. Clem. XIII. 1763 bei Roscovány l. c. p. 205. 300.

[6]) Roscovány l. c. p. 227. Vgl. v. Papius a. a. O. S. 194 ff.

[7]) Roscovány l. c. p. 203. Walter KR. § 46 c. S. 88 N. 1.

in den Proteſten wider die dem franzöſiſchen Concordate angehängten „organiſchen Artikel“ [8]) und in ſeinen Beſchwerden über die kirchlichen Zuſtände in Bayern, [9]) Gregor XVI. 1839 gegen das Placet in Preußen, [10]) ſodann auch Pius IX. [11]) und das vaticaniſche Concil. [12]) Die Bulle Coenae ſprach die Excommunication über Alle aus, [13]) die den Vollzug der apoſtoliſchen Decrete hindern würden, und Urban VIII. ebenſo 1627 über diejenigen, welche die Publication der päpſtlichen Bullen und Breven unter irgend einem Vorwande, namentlich unter dem ihres Beneplacitums, zurückhalten. [14]) Sicher geſchah das Alles mit vollem Rechte. Würde der Staatsgewalt die Befugniß zugeſtanden, die Publication der Kirchengeſetze von ihrem Wohlgefallen und ihrer Genehmigung abhängig zu machen, ſo würde die Kirche nicht mehr von der Gottgeſetzten Hierarchie, ſondern von der weltlichen Obrigkeit regiert. Denn iſt die zu jedem Geſetze nothwendige Publication von einer anderen Gewalt bedingt, von ihrem guten Willen abhängig, ſo wird dieſe die eigentliche Geſetzgeberin, ſie könnte, indem ſie ihre Schutzpflicht in ein Beſtätigungsrecht verwandelt, einer jeden ihr mißfälligen canoniſchen Beſtimmung ihre Genehmigung verſagen. [15]) Strenge durchgeführt würde das Placet zur Zerreißung der kirchlichen Einheit, zur religiöſen Anarchie und zur ſtaatlichen Willkürherrſchaft führen. [16]) Es

---

[8]) Note des Cardinallegaten Caprara vom 18. Auguſt 1803 bei Lequeux Compend. jur. can. t. IV p. 470. Paris. 1841. Roscovány Mon. t. II p. 9—22. Cf. Artaud Vie de Pie VII vol. I chap. 33. Mémoires du Card. Consalvi t. II p. 377 ed. Paris 1864. Cf. Alloc. 24 maii 1802 Quam luctuosam § Haud ita tamen. Bull. Rom. Cont. t. XI p. 335—339.

[9]) Gravamina Sedis apostolicae 1803 in der Schrift: Concordat und Conſtitutionseid der Katholiken in Bayern S. 216. 217. Hier die Worte: Certe Ecclesia et Apostolica Sedes *numquam* in id consentient, ut decreta et ordinationes legitimorum pastorum judicio arbitrioque regiminum laicorum subjiciantur, ac multo etiam minus, ut iidem cum dedecore dignitatis suae profiteri cogantur, eos a temporali potestate vim suam et auctoritatem accipere.

[10]) Roscovány Mon. II p. 406.

[11]) Syll. prop. 28. Alloc. Numquam fore 15. Dec. 1856. Regensb. Ausg. S. 102. 103. Cf. prop. 29 ib.

[12]) Const. *Pastor aeternus* c. 3. § Porro ex suprema.

[13]) Hausmann Geſch. d. päpſtl. Reſervatfälle S. 169. 170.

[14]) Const. 219. *Pastoralis* § 13 Bull. Rom. VI, I p. 40.

[15]) Frhr. Droſte zu Viſchering Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 106 f. Phillips KR. II § 112 S. 565. Vgl. v. Haller Reſtauration der St.-Wiſſenſch. Bd. IV § 408. Beidtel Das canoniſche Recht S. 288—290. Tarquini Del regio Placet Dissert. Roma 1852.

[16]) Vgl. die N. 8 angeführte Note des Cardinals Caprara. Rotteck Staatslexikon, Bd. IX S. 299. Eingabe der Biſchöfe Bayerns v. 15. Mai 1871 (Archiv f. kath. KR. Bd. XXVI. S. CXLVII.).

zeigt ein der größten Abneigung entsprungenes Mißtrauen gegen die Kirche, als wäre sie eine dem Staate höchst schädliche Gesellschaft; es kann nicht aus dem Schutzrechte stammen, dem es vielmehr entgegen ist, da doch der Staat nicht schützen kann und darf, was ihm als schädlich und verderblich erscheint.[17]) Eine wahre Anomalie ist das Placet in den modernen Staaten, die keine Censur mehr gelten lassen, die Gewissens-, Vereins- und Preßfreiheit proclamiren und gleiches Recht für Alle verheißen.[18]) Es ist ferner das Placet ein Portens, der überall einen anderen Character annimmt, bald in diesem bald in jenem Anspruch der Staatsgewalt seinen Grund hat, bald größere oder geringere Ausdehnung erhält.[19]) Sowohl die Theorie als die Praxis, sowohl die Literatur als die Gesetzgebung haben Ausnahmen gemacht, die Entscheidungen der römischen Pönitentiarie in geheimen Gewissensfällen,[20]) Erlasse rein geistlichen Inhalts, dogmatische Bullen,[21]) Ablaßverkündigungen, bischöfliche Fastenhirtenbriefe wurden da und dort als nicht dem Placet unterstehend betrachtet,[22]) während man anderwärts bei allen Arten von kirchlichen Erlassen die Einholung forderte, ja sogar für bereits placetirte Constitutionen, „so oft davon Anwendung gemacht werden will."[23]) Gegenüber dogmatischen Bullen erschien stets das Placet als eine unzureichende Maßregel, da ihre obligatorische Kraft für den Glauben und für das Gewissen überhaupt von einer formellen

---

17) Phillips a. a. O. S. 566. Beidtel S. 294.

18) Rieß a. a. O. S. 135 § 143. v. Papius a. a. O. S. 233 ff. 237. Beidtel S 292.

19) Beidtel S. 289. Vgl. auch Gewarts Opusc. contra Espenii doctrinam de Placeto regio. Lovan. 1830.

20) Die alten Parlamente hatten sie vom Placet ausgenommen, die organischen Artikel schloßen auch sie ein. Papius S. 217. 218. Auch das österreichische Hofdecret vom 23. Juli 1782 hatte die Erlasse der Pönitentiarie vom Placet befreit. Das. S. 208.

21) Daß früher dogmatische Bullen und rein geistliche Erlasse dem Placet in Belgien, Spanien, Neapel, Mailand nicht unterstanden, sagt auch der Protest des belgischen Internuntius von 1682. Papius S. 203 f.

22) Erlasse, die rein geistliche Gegenstände betreffen, sind nach dem würtembergischen Gesetze vom 30. Januar 1862 blos der Regierung mitzutheilen, für alle allgemeinen Anordnungen, die zu etwas verbinden, „was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt," ist das Placet beibehalten. Aehnliches hatte die Hannover'sche Verfassung vom 6. August 1840 § 69. 70 und die württembergische Verordnung vom 1. März 1853.

23) So bestimmte das Edict für die oberrheinische Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 § 4. 5, worin, wie Papius S. 222 sagt, die Staatsbevormundung ihren Höhepunkt erreichte.

Publication nicht abhängig ist.[24]) Dadurch allein schon, daß mächtige Staaten das Placet nicht kennen oder abgeschafft haben, wie Preußen, Holland, England, Nordamerika, ist gezeigt, daß das Placet kein wahres Souverainetätsrecht sein kann.[25]) Hängt die Verkündigung der christlichen Dogmen vom weltlichen Placet ab, dann werden die eigenen sittlichen Grundlagen des Staates untergraben und die Corruption der Völker gefördert und vermehrt.[26])

12. Was insbesondere das Placet in Bayern betrifft, so haben wir seit der vereinzelt gebliebenen und nicht wieder erneuerten Verordnung des Herzogs Georg des Reichen vom Jahre 1491[1]) bis zum Jahre 1770 von demselben keine Spur;[2]) in den älteren mit den Bischöfen abgeschlossenen Concordaten und Recessen von 1583 bis 1718 findet sich nichts davon, ebenso wenig in den Beschwerden der Bischöfe.[3]) In dem Generalmandat vom 3. April 1770 wird als höchste Resolution bezeichnet, in den bayerischen Landen gleich anderen katholischen Staaten keinerlei geistliche Verordnungen und Gesetze ohne vorausgehende landesherrliche Einsicht und Genehmigung fürohin ad effectum bringen zu lassen.[4]) Ebenso ist das erwähnt in der geistlichen Rathsordnung von 1779,[5]) dann in dem Recesse mit dem Bischofe von Augsburg vom Februar 1785. In letzterem heißt es: „Zur Ausübung der Kirchenschutz- und Advokatiepflichten werden Abschriften der zu erlassenden Erklärungen in Glaubens- und Sitten-

---

24) Van Espen Tract. de promulg. leg. eccl. P. V c. 2 § 1: Itaque nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullae dogmaticae, ut quis dogmati assensum fidei praebere teneatur, eo quod praeveniendo omnem publicationem et executionem teneatur quis fide divina credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divina revelatione esse traditum. Cf. De Marca de Conc. L. II c. 10 § 9.

25) Beidtel S. 294. v. Papius S. 232.

26) Strodl Zwei Sendschreiben an S. E. den k. b. Staatsminister v. Lutz. Freib. 1872 S. 23.

1) Westenrieder Gloss. Monach. 1816 p. XLIII. Papius a. a. O. S. 181. Vgl dazu Dr. Strodl Zwei Sendschreiben S. 55, wo auch die anderen sonst angeführten älteren Beispiele besprochen sind. Derselbe Autor hat auch (S. 14 ff.) den Unterschied des älteren bayerischen Placet von dem späteren gut gezeigt.

2) v. Moy St.R. des Kgr. B. Th. I Abth. 1 S. 99. Permaneder KR. § 63 Th. I S. 86 I. Aufl. v. Papius S. 211. Henner Die katholische Kirchenfrage in Bayern. Würzb. 1854 S. 66.

3) v. Papius S. 210.

4) Sammlung der kurpfalzbayerischen allg. u. bes. Landesverordnungen von G. K. Meyr Bd. II S. 1099.

5) Meyr a. a. O. Bd. II S. 1126. 1127. Vgl. die Schrift: Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns. S 20 Note 2.

sachen vom Ordinariate dem Landesherrn mitgetheilt, damit dieser sich über deren Verkündigung äußern und die weltlichen Beamten auf deren Handhabung anweisen kann. 3) Andere bischöfliche Verfügungen, päpstliche Bullen und Breven sind mit den nöthigen Erinnerungen vorläufig an den churfürstlichen geistlichen Rath zu senden und erst dann, wenn nichts dagegen eingewendet oder man sich verstanden haben wird, gehörig bekannt zu machen. 4) Ist ein Breve in Beneficiensachen gegen die bischöflichen oder landesherrlichen Rechte, so wird der Landesherr im ersten Falle den Bischof unterstützen, im zweiten die Vollziehung dergleichen Bullen bis auf seine Zufriedenstellung suspendiren." [6]) Anerkannt wurde dabei stets, daß „päpstliche Verfügungen in Glaubens- und Sittensachen des Placet nicht bedürfen." [7]) Schon gegenüber dem Generalmandate von 1770 ließ der Episcopat auf dem Congresse von Salzburg dem Münchener Hofe keinen Zweifel übrig, daß sich diese „Neuerung" nicht auf rein kirchliches, vor Allem nicht auf dogmatisches Gebiet erstrecken dürfe, und es konnte 1793 der Bischof von Eichstätt mit anderen Bischöfen erklären, „daß in Pfalz-Bayern ein Placetum regium nie Herkommens gewesen, daß man sich den seit einigen Jahren aufgewendeten Bemühungen Münchens, um solches einzuführen, standhaft widersetzt und dadurch eine genügende Observanz begründet habe, welche im Deutschen Reiche ohnehin als ein Hauptgesetz giltig sei." [8]) Keiner der betheiligten Bischöfe hatte bis zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts ein solches Placet anerkannt, das übrigens nur eine sehr beschränkte Bedeutung hatte. Erst vom 24. Mai 1803 an traten die Bekanntmachungen der geistlichen Behörden in der neu vorgeschriebenen, die kirchliche Freiheit verletzenden Form auf. [9]) Sofort protestirte der heilige Stuhl [10]) und die Bischöfe beschwerten sich mehrfach. [11]) In dem Concordatsentwurf von 1807 hatte man das Placet

[6]) Meyr Bd. IV S. 818. Sack Verhältnisse des Königr. Bayern II S. 41 ff. Warnkönig Die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche. Anh. V S. 216 ff.

[7]) Warnkönig a. a. O. S. 138, der hierin Kreittmayr (die Anmerkungen zum Cod. Civ. V. S. 1500 erwähnen wohl das französische, nicht aber das bayerische Placet), Moser (Einleitung in das churbayerische Staatsrecht. 1754 Kap. 10 und von der Landeshoheit im Geistlichen Bd. III) und Sartori (vol. III § 1364. 1436) vor Augen hat. Vgl. auch den Aufsatz im Münchener Pastoralblatt 1872 Nr. 1 „Das Placet und die kath. Glaubenslehre."

[8]) Schreiben des Hrn. Bischofs von Eichstätt an den Hrn. Cultusminister d. d. 30. October 1871. (Eichstätter Pastoralblatt Nr. 43 v. 9. Nov. 1871. S. 182 f.)

[9]) Döllinger Verordn. Samml. Bd. VIII S. 65 ff. §§ 38—41. Permaneder a. a. O.

[10]) S. Note 9 des vorigen § S. 820.

[11]) Vgl. die Beschwerde des Fürstbischofs von Trient bei Höfler Conc. u. Constit. Eid S. 8.

(Art. XVII.) ausdrücklich feststellen wollen,[12]) aber es kamen damals gar keine Unterhandlungen zu Stande. Bei den seit 1816 eingeleiteten Verhandlungen wollte die bayerische Regierung um jeden Preis ihre Oberhoheitsrechte über die Kirche zur Anerkennung bringen; aber der päpstliche Stuhl ließ sich niemals zu einer solchen bewegen. Das Erstere ist aus einer Reihe von Aktenstücken klar bewiesen; Letzteres geht aus den gepflogenen Verhandlungen,[13]) aus dem Wortlaut des endlich zu Stande gekommenen Concordats,[14]) aus den Protesten des heiligen Stuhls gegen das Religionsedict,[15]) aus den Aeußerungen der bayerischen Unterhändler[16]) und aus der ganzen nachherigen Haltung des Episcopates[17]) hervor, der sich mit einer vom Papste gemachten Concession sicher nicht in Widerspruch gesetzt hätte. Da nun die Bestimmungen des älteren Religionsedicts von 1809 trotz der im Concordat Art. XVI. gegebenen Zusage in der zweiten Verfassungsbeilage wieder erneuert wurden, so bestand ein Widerspruch zwischen dieser und dem Concordate, der in keiner Weise abgeläugnet werden konnte und zu schweren Gewissensbedenken führte.[18]) Diese suchte,

---

12) Concordat und Constitutions-Eid S. 35.

13) Vgl. die Schrift: Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns. S. 4 ff. Da dem Gesandten am 9. Februar 1817 gesagt worden war, man könne diese Punkte auf sich beruhen lassen, „da sich das Placetum regium immer dabei gedacht werden muß," so hat dieser zu seiner Rechtfertigung im Berichte vom 15. October 1817 versichert: Die Worte libera communicatio habe man (? Wohl der Gesandte) stehen lassen, „weil die in Bayern bestehende Ordnung ohnehin das Placetum regium mit einschließt." Wir sehen hier nur, daß man mit Hintergedanken und Mentalreservationen die Convention abschloß. Rom seinerseits hatte bei Wiederaufnahme der Verhandlungen im October 1817 alle Principienfragen ausgeschlossen. Höfler S. 107. Ausführliches bei Dr. M A. Strodl Zwei Sendschreiben S. 5 ff.

14) Art. XII Lit. e. Art. XVI und XVIII. Die Tragweite des letzteren erkannte die Instruction vom 7. September 1817 sehr gut und die Worte Häffelin's vom 15. October 1817, daß eine Schmälerung der seit Jahrhunderten erhaltenen oder ausgeübten Privilegien nicht beabsichtigt werde, beweisen nichts dagegen. Denn 1) das Placet und die Kirchenoberhoheit hat man doch nie als ein Privilegium fassen können oder wirklich gefaßt, 2) auch war dasselbe nicht „seit Jahrhunderten" geübt, 3) die vom heil. Stuhle erhaltenen Privilegien bezogen sich auf Pfründeverleihungen und Concessionen bezüglich des Kirchenguts, der Visitationen u. s. f.

15) Concordat u. Constist.Eid S. 147. 249. „Die Verletzung der Staatsverfassung" S. 12—14. S. das angef. Schreiben des H. Bischofs von Eichstätt.

16) Schreiben des Grafen Xaver v. Rechberg vom 22. November 1817.

17) Denkschrift der deutschen Bischöfe v. 14. Nov. 1848. Freisinger Denkschrift v. Oct. 1850 § I S. 8. 9. Denkschrift vom 15. Mai 1853. ad § 3 (Archiv für kathol. KR. Bd. VIII. S. 410. 411). Vorstellung der Bischöfe Bayerns vom 15. Mai 1871 (Das. Bd. XXVI. S. CXLIV ff.).

18) Vgl. Permaneder a. a. O. § 63 S. 83 ff. Henner S. 68. 69. Silber-

wie anfangs die Namens des Königs abgegebene, im Consistorium verkündigte,[19]) nachher aber widerrufene Erklärung des bayerischen Gesandten Häffelin vom 27. September 1818,[20]) so nachher das Edikt d. d. Tegernsee 15. September 1821[21]) zu beschwichtigen und nur auf Grund solcher beruhigender Erklärungen haben damals Bischöfe und Priester den Verfassungseid ohne restringirende Clauseln geleistet.[22]) Zwar hat man — und zwar in ganz offener Weise erst sechszig Jahre nach Erlaß des Tegernseeer Edicts — dessen Geltung bestritten, „da das Princip des Constitutionalismus nicht gestatte, daß solchen einseitigen Erklärungen, möglicherweise auch Sinnesänderungen, herbeigeführt durch die aus Alters- und Gesundheitsverhältnissen erklärliche größere Zugänglichkeit des Königs Max I. für clericale Einflüsse, die Kraft eines Gesetzes oder auch nur einer authentischen Interpretation[23]) beigelegt werde."[24]) Allein abgesehen von der in diesen Worten liegenden, für den hochherzigen Geber der bayerischen Verfassung fast ehrenrührigen Insinuation, die auf keinerlei Belege gestützt und nach jeder Beziehung verwerflich ist, bleibt die Erklärung des Königs immerhin eine authentische Declaration der Intention, welche Max I., der Donator der Constitution, bei ihrer Verkündigung im Auge

---

nagl Verfassung und Verwaltung. Landshut 1870 S. 6. 7. „Die ministerielle Antwort" S. 185 ff.

19) Alloc. v. 2. Okt. 1818. Bullar. Rom. Cont. t. XV p. 119—120.

20) Bull. l. c. p. 120—121. Vgl. Höfler S. 112 ff. Das. die Note Consalvi's vom 13. Januar 1819 S. 135—138.

21) Höfler S. 162. 163. Döllinger VO. S. VIII § 281.

22) Höfler S. 148 ff. Ein Aufsatz der A. Z v. 29. Jan. 1870 Hptbl. „Staat und Kirche in Bayern" sah darin einen ersten Sieg der Kirche.

23) Als eine solche ward sie indessen vertreten in Lippert's Annalen des Kirchenrechts H. 2 S. 5 ff.

24) A. Z. 12. Okt. 1871 Beil. „Die Zulässigkeit der Temporaliensperre in Bayern." Im J. 1865 schrieb v. Moy (Archiv f. kath. KR. XIII S. 109 N. 3): „Die Tragweite dieser Erklärung hat man dadurch abzuschwächen versucht, daß man einwendete, es habe dem Könige nach der Publication der Verfassung nicht mehr zugestanden, authentische Interpretationen derselben zu erlassen. Allein derselbe Einwand trifft auch die k. Erklärung vom 12. Juni und den k. Beschluß vom 5. Okt.: Daß die Verfassung im Rheinkreise nur insoferne Giltigkeit habe, als die dem Lande garantirten Institutionen deren Anwendung und Ausführung gestatten (Amtsbl. f. den b. Rheinkreis 1818 Nr. 26. Döllinger VO. S. I S. 381). Denn die Giltigkeit der Verfassung für den Rheinkreis war nicht von der örtlichen Publication in demselben abhängig und konnte nach der Verfassung nicht davon abhängig sein. Auch hat die Erklärung vom 15. Sept. 1821 nicht etwas Neues bestimmt, sondern einfach das bestehende Rechtsverhältniß amtlich unter königlicher Treue und Glauben anerkannt. Es ist eine amtliche, aber keine authentische Erklärung."

hatte, sowie eine Erneuerung des bereits verpfändeten königlichen Wortes, das Concordat nach Kräften treu beobachten zu wollen, ferner der Verpflichtung der Organe der Staatsregierung, nach Thunlichkeit die Bestimmungen des Vertrags in Ausführung zu bringen. Sodann haben die Kammern lange Jahre hindurch wenigstens stillschweigend die Erklärung acceptirt, ohne welche die so sehr ersehnte Einsetzung von Bischöfen, überhaupt der Vollzug des Concordates nicht erfolgt noch von den ihrer Kirche treuen Katholiken der Constitutionseid unbedingt geleistet worden wäre. Die Krone hatte sich doppelt verpflichtet, sowohl dem apostolischen Stuhle als den katholischen Staatsbürgern gegenüber; diese ihre Verbindlichkeit hat sie mehrfach anerkannt und in dem Ministerialerlaß vom 8. April 1852 Z. 1 zum Ausdruck zu bringen gesucht.[25]) Die Erklärung ist nebstdem dem §. 1 des Tit. IV. der Verf.-Urkunde und dem §. 1 des Religionsedictes selbst conform. Die Note des Grafen Rechberg vom 30. April 1820 wollte keineswegs den heiligen Stuhl über den Unwerth einer ohne Theilnahme der Stände erlassenen Declaration aufklären, sondern nur aus der von Cardinal Consalvi am 8. März vorgeschlagenen Formel die Ausdrücke entfernt sehen, die den von den bayerischen Ministern nicht zugestandenen Widerspruch zwischen Concordat und Religionsedict aussprachen, die Declaration den Angriffen der Kammern aussetzen und so ihr den Werth zu nehmen schienen. Consalvi erklärte am 2. August jenen Widerspruch als bis zur Evidenz erwiesen, verwarf die bayerischerseits vorgeschlagene Formel und schlug eine neue vor, die im Wesentlichen dann auch acceptirt ward.[26]) Hatte diese keinen Werth, dann erübrigt nur die Annahme, daß man damals den heiligen Stuhl sowohl als die bayerischen Katholiken getäuscht hat.[27])

13. Fragt man nun, ob das Concordat oder das Religionsedikt, da wo sie sich widerstreiten, vorzugehen habe, so entscheiden wir uns unbedenklich für das Concordat. Denn I. es ist logisch und moralisch undenkbar, daß ein als inländisches Staatsgesetz publicirter, einen völkerrechtlichen Charakter an sich tragender Vertrag, der noch besonders durch eigene Artikel von den Contrahenten, deren einer der Gesetzgeber ist, für unantastbar erklärt ward, durch ein gleichzeitig mit ihm verkündetes, auf ihn sich beziehen-

---

25) S. die Schrift: Die ministerielle Antwort. Regensb. bei Pustet 1872 S. 206. 207 ff. Das Schreiben des Hrn. Bischofs v. Eichstätt das. S. 50. 51.

26) Höfler S. 160–162. Eichstätter Pastoralblatt Nr. 50. v. 21. December 1871 S. 211. 212.

27) Vgl. das Schreiben des Hrn. Erzbischofs von München an den Hrn. Cultusminister vom 26. Sept. 1871.

des Staatsgesetz, das dem Wortlaut nach ihm widerspricht, insoweit als er eben ihm widerspricht, für ungiltig erklärt werden könne.[1]) Mag auch der Verfasser des Religionsedicts mit demselben die Absicht gehabt haben, das Concordat zu paralysiren,[2]) bei dem königlichen Gesetzgeber selbst läßt sich keine solche Absicht voraussetzen, ohne seiner Würde und den sittlichen Grundlagen des Staatsrechts zu nahe zu treten, und das um so weniger, als er selbst zu wiederholtenmalen seine Absicht in ganz anderer Weise erklärt hat. König Max I. war vertragsmäßig bereits der Kirche gegenüber gebunden, daher rechtlich und sittlich nicht mehr competent, durch ein einseitig erlassenes Gesetz die vertragsmäßigen Stipulationen zu annulliren, besonders da er auf ein solches Recht Art. XVIII. ausdrücklich Verzicht geleistet hatte. Darüber hat sich der König, der Schenker der Verfassung, klar ausgesprechen, daß er nie beabsichtigte, den mit dem apostolischen Stuhle geschlossenen Vertrag zu brechen oder einseitig durch die bürgerliche Verfassung zu beschränken; er glaubte nicht daran, daß dieses geschehen könnte.[3]) Der materielle Buchstabe kann nicht über die Intention und den Geist des Gesetzgebers prävaliren, wo diesem sonst eine Immoralität zur Last fallen müßte. II. Es ist eine allgemeine Rechtsregel: Lex specialis derogat generali. Nun ist das Concordat ein specielles Gesetz für die Katholiken Bayerns, das Religionsedikt ein allgemeines (§. 103, Abs. 2) „über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern (schlechtweg) in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften." Es geht also in Sachen der katholischen Kirche das Concordat vor.[4]) In dem königlichen Erlaß vom 7. November 1818 heißt es: „Das Unserer Verfassungsurkunde beigefügte Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 ist, wie desselben Aufschrift zeigt und der §. 103 ausdrücklich ausspricht, für sämmtliche Einwohner des Reiches ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse ein allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz, wogegen das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende Concordat, sowie das Edikt über

---

[1]) Historisch-polit. Blätter Bd. VII. S. 5 ff. Bd. XXXIV. H. 6 S. 450 ff.

[2]) Brief Feuerbachs v. 27. März 1819. S. Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken. Leipzig 1852. 1854. Bd. II S. 85.

[3]) Die ministerielle Antwort. Regensb. 1872. S 189. 190. Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns. Freib. 1872 S. 17. 19. Zwei Sendschreiben S. 29. 34.

[4]) So die bischöfliche Denkschrift vom 15. Mai 1853. (Archiv f. kath. KR. 1862. Bd. VIII. S. 407). Vgl. dazu v Moy Staatsrecht Th. I S. 345 ff. Permaneder KR. I S. 87.

die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinden in dem Königreiche, als besondere eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind." [5]) Man hat zwar geltend zu machen gesucht, a) das Concordat stehe als lex prior dem Religionsedikt als der lex posterior nach, b) es sei die Geltung des Concordates als Staatsgesetz eben ausdrücklich in dem Religionsedikt, zu dem es nur einen Anhang bilde, beschränkt worden. [6]) Allein die erste dieser Einreden ward bald aufgegeben, [7]) die zweite stützt sich nur auf Abs. 2, 3 des §. 103 der zweiten Verfassungsbeilage, insbesondere auf die Worte: „Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung. In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unter heutigem Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten." Es ist zuzugeben, daß diese Worte eine Schwierigkeit bilden, und auch nicht gesagt werden kann, das Religionsedikt regle nur äußere, das Concordat nur innere Kirchenangelegenheiten; [8]) indessen ward schon 1818 von den Vertretern der Regierung gesagt: es habe sich ein Irrthum durch Auslassung zweier Beistriche nach dem Worte: „in Ansehung der" in §. 103 ergeben, setze man diese hinzu, so sei der Sinn: In Ansehung der übrigen, (nämlich der) inneren Kirchenangelegenheiten. [9]) Man hat auch in der That nach §. 9 des Tit. IV. der Verfassungsurkunde, nach der Aufschrift unseres Ediktes und nach eben diesem §. 103 die Regelung der äußeren Angelegenheiten als den specifischen Inhalt des Ediktes angesehen,

---

[5]) Döllinger V. O. Sammlung a. a. O. S. 287 § 279. Höfler a. a. O. S. 126 f.

[6]) So auch Berchtold S. 43 Anm.

[7]) Das Religionsedict vom 26. Mai 1818 ist nur scheinbar jünger als das Concordat; denn es ist der beinahe wörtliche Abdruck des früheren vom 24. März 1809, wenige Erweiterungen ausgenommen, somit sachlich wirklich älter. Sodann ward es eben, insoweit es der Convention entgegen war, durch Art. XVI. der letzteren aufgehoben. Es wurden aber beide Documente gleichzeitig publicirt mit der Verfassung, und hier hat offenbar das specielle Gesetz vor dem generellen, das vertragsmäßig entstandene, durch Art. XVI—XVIII geschützte vor dem einseitig von dem einen Contrahenten geltend gemachten Rechte den Vorzug. Permaneder KR. I A. § 203 S. 285 ff.

[8]) Henner S. 12. Permaneder a. a. O. S. 286.

[9]) Eichstätter Pastoralblatt 26. Okt. 1871 S. 174.

den es für sich allein beansprucht, und die Intention, dadurch das Concordat zu modificiren und zu limitiren, ist keineswegs in zweifelloser Weise ausgedrückt,[10]) wie das einem so feierlich abgeschlossenen Vertrage und den eingegangenen Verpflichtungen gegenüber hätte geschehen müssen. Hätte man das Concordat in den Punkten, welche dem Edikte widersprechen, aufheben wollen, so hätte man von der Publikation die betreffenden Artikel ausschließen müssen; es ward aber das Concordat ganz, und nicht theilweise, publicirt, auch mit den Bestimmungen, die einseitiges Vorschreiten, Abändern und Auslegen verbieten; es wurde Staatsgesetz mit allen seinen Theilen.[11]) Hätte man verkündigt, das Concordat gelte nur insoweit als das Edict es zulasse, so hätte man sich eines offenen Wortbruchs schuldig gemacht, gegen Logik und Moral sich versündigt. Das Concordat hat nebst dem Vertragscharakter noch den eines Staats- und eines Kirchengesetzes; wäre es als Staatsgesetz beschränkt, als Kirchengesetz hätte es seine volle Geltung; in Collisionsfällen ginge aber selbst nach den Aussprüchen der alten Kaiser das Kirchengesetz hinsichtlich seiner die Gewissen bindenden Kraft in den auf die Religion bezüglichen Bestimmungen dem Staatsgesetze vor.

14. Es wird schwerlich dem juristischen Scharfsinn und der gewandtesten Interpretationskunst gelingen, die damaligen bayerischen Minister in ihrem Verfahren völlig zu rechtfertigen, die eben der Nachwelt ein schlimmes Erbe hinterlassen haben.[1]) Namentlich zeigte sich überall eine Duplicität der festgehaltenen Principien, eine völlige Unklarheit über die katholische Kirche, ihre Rechte und ihre Bedeutung. „Das Begehren der bayerischen Regierung nach bedeutenden Privilegien in Betreff der Besetzung der Episcopate und anderer geistlicher Würden stellte sie auf den Standpunkt einer (specifisch) katholischen, und darum konnte Rom von einer solchen auch fordern, daß sie als Vergeltung dafür der Kirche im Verhältnisse zum

---

10) Es sollten im Religionsedicte die allgemeinen, und zwar äußeren Verhältnisse der Confessionen überhaupt, im Concordate aber die besonderen, und zwar inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche geregelt sein.

11) Vgl. „Die ministerielle Antwort" S. 192.

1) Mejer Propaganda II S. 378: „Allerdings hat Bayern der angeregten Erwartung des römischen Hofes oder richtiger seiner eigenen eingegangenen Verpflichtung später nicht entsprochen, und durch die Art, wie es das Concordat publicirte, die fraglichen Artikel von der landesgesetzlichen Geltung bis jetzt noch ausgeschlossen. Aber es hat sich dadurch auch in Widerspruch mit sich selber gesetzt und Rom gegenüber sich sehr viel ungünstiger gestellt, als es sonst stehen würde." Doch das herrschsüchtige Rom hat diese sehr viel ungünstigere Stellung Bayern's nicht ausbeuten wollen.

Staate die freie Ausübung aller Prärogative und Rechte, deren sie nach Gottes Ordnung und den canonischen Sanctionen genießen muß (Art. I. des Conc.), ungeschmälert gewähre. Hiemit schien aber nach den herrschenden Staatsdoctrinen die Wiederholung der Bestimmungen über Placet, appellatio tamquam ab abusu, wie man sie im Religionsedikte wirklich antrifft, nicht im Widerspruche zu stehen." [2]) Man hatte sich unter dem Regimente Montgelas [3]) an Mißhandlung der Kirche gewöhnt; man war aber auch den anderen Confessionen gegenüber gebunden. „Nothwendigerweise mußte einerseits die äußere Rechtsordnung in Betreff der Parität unverletzt bestehen bleiben, und so konnte in das Concordat nichts aufgenommen werden, was jener zuwiderlief; anderseits verstand es sich aber auch ohne Concordat von selbst, daß durch kein Edikt die Gewissensfreiheit der Katholiken irgendwie beschränkt werden könne. Mithin kann die Constitution, wie das Religionsedikt, immer nur eine bürgerliche Wirksamkeit haben, wie dies durch die königliche Declaration von Tegernsee ausdrücklich erklärt wurde." [4]) Dieser waren bereits viele analoge vorausgegangen. [6])

15. Lange Zeit hielt man an dem Placet fest, das in einer Entschließung vom 25. Januar 1823 als ein der Staatsoberaufsicht inhärirendes unveräußerliches Souverainetätsrecht erklärt ward; es wurde nur gesagt, daß damit nicht eine Bestätigung des kirchlichen Erlasses seinem Inhalt nach intendirt sei, sondern blos die Einwilligung zur Publication gegeben werde. [1]) Die Anforderung, daß im Eingange selbst der bischöflichen Fastenpatente ausdrücklich die dazu eingeholte und erlangte königliche Ermächtigung erwähnt werde, blieb trotz einmüthiger Vorstellung der Bischöfe aufrecht; man suchte den Episcopat damit zu beruhigen, daß durch die ausdrückliche Erwähnung des erhaltenen Placet nur „Mißverständnisse beseitigt" [2]) und

---

[2]) Phillips KR. III § 145 S. 529.

[3]) Niebuhr schrieb am 22. Nov. 1817 an das preußische Ministerium des Aeußern: „Uebrigens muß man sich der unglaublichen Mißhandlungen erinnern, welche jede Religion in Bayern unter dem Grafen Montgelas erlitt" und in der Gesch. des Revol.-Z.-A. II. S. 213: „Montgelas führte die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses schändlich aus." (Meier a. a. O. S. 378 f. 366.) — „Mit dem Montgelas'schen Regiment war nicht zu transigiren." (Das. S. 368.)

[4]) Phillips a. a. O. S. 528. Vgl. auch die scharfsinnige Erörterung der Schrift: Der Conflict zwischen Staat und Kirche in Bayern. Regensb. 1872. S. 36 ff.

[5]) So die Erinnerungen d. d. München 18. Juli 1818 Eichstätter Pastoralbl. Nr. 43. 44 S. 184. 187. Rescript an den Erzbischof v. München v. 22. Jan. 1819. Höfler S. 155. Note an Cardinal Consalvi v. 22. Dec. 1819 das. S. 158.

[1]) Döllinger a. a. O. S. 72 § 44.

[2]) Min. Reser. v. 14. Febr. 1824. Döllinger S. 72 § 45.

der Vollzug des Patents „den weltlichen Behörden gegenüber gesichert und geschützt" werden wolle,[3]) gleich als ob sich die weltlichen Behörden um die Beobachtung der Fastengebote gekümmert hätten und als ob es nicht zunächst von der Kirchengewalt abhänge, ob sie für Vollzug ihrer Anordnungen den Beistand der Staatsgewalt beanspruchen will.[4]) Es wurde sodann den Bischöfen die Erwartung ausgesprochen, daß sie im Vertrauen auf die persönlichen religiösen Gesinnungen des Königs sich beruhigen werden,[5]) nachdem ihnen zuvor zugesichert worden war, daß die Publication der in den Gränzen der geistlichen Gewalt sich haltenden kirchlichen Anordnungen keineswegs gehindert werden solle.[6]) Auch spätere Rescripte hielten das Placet fest.[7]) Als nach Preußens Vorgang der Verkehr mit dem heiligen Stuhle freigegeben wurde, sprach eine Entschließung vom 25. März 1841 aus:[8]) Frei, nicht nur von jeder positiven Hemmniß und Beschränkung, sondern auch von jeder Vermittelung und Controle sollen die Bischöfe sich nach Bedürfniß des ihnen obliegenden Hirtenamtes dem Clerus und dem Volke der Diöcese mittheilen und ihre Unterweisungen und Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund machen können. Eine Entschließung vom 11. December 1843 hielt das Placet nur für neue kirchliche Gesetze und andere Anordnungen fest, während es für bloße Hinweisungen auf längst bestehende Vorschriften in rein geistlichen Gegenständen und den Vollzug derselben aufgegeben ward; nach einem Rescripte vom 23. Januar 1845 sollte dasselbe keine Anwendung finden auf die von den Bischöfen bei ihrem Amtsantritte erlassenen Hirtenbriefe, falls diese keine neuen Anordnungen enthielten, und nach einem weiteren vom 12. Februar 1849 ward die vorgängige Vorlage der Fastenpatente erlassen, insofern darin keine Veränderung der auf das bürgerliche Leben einwirkenden Vorschriften erzielt werde.[9]) In der Antwort auf die Freisinger Denkschrift vom 8. April 1852 Z. 3 ward erklärt: „Für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, dann für die Fasten-Patente wird hiemit das Placet bis auf

---

[3]) Min. Rescr. v. 24. Jan. 1826. Döllinger S. 76 § 48

[4]) Silbernagl Verfassung u. Verwalt. der Religionsgesellsch. in Bayern. § 15 S. 22 Anm. 2.

[5]) Min. Rescr. v. 29. Nov. 1826. Döllinger S. 77 § 49.

[6]) Min. Rescr. v. 24. Jan. 1826. cit. Permaneder a. a. O. S. 88.

[7]) Refer. v. 30. Sept. 1829, 21. Sept. 1832, 27. März 1833. Döllinger a. a. O. § 50. 52. 53. Permaneder II. Aufl. § 38 S. 55. I. Aufl. § 63 S. 84.

[8]) Permaneder I. Aufl. I S. 89 § 63. Vgl. auch Phillips KR. III. § 148 S. 562.

[9]) v. Papius a. a. O. S. 226. 227. Henner a. a. O. S. 68.

Weiteres im Voraus ertheilt;" bei allen anderen Erlassen und Ausschreiben, die sich nicht blos auf die untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen,[10]) soll dasselbe nach wie vor eingeholt werden.[11]) In der Entschließung vom 9. October 1854[12]) auf die weitere Denkschrift des Episcopates heißt es: „Da hinsichtlich aller derjenigen Erlasse und Veröffentlichungen, welche von Seite der kirchlichen Obern an die Geistlichkeit und an die Diöcesanangehörigen gewöhnlich ergehen, inhaltlich der vorliegenden Entschließung das placetum regium im Voraus ertheilt ist, so erscheint die Nothwendigkeit der Placetirung, wie solche nach den zur Zeit giltigen Bestimmungen des Tit. IV. §. 9 der Verf.-Urk. und gemäß §. 58 der II. Verf.-Beil. aufrecht erhalten bleiben muß, nur noch in ganz besonderen Fällen und Anlässen gegeben, in welchen kirchliche Erlasse das bürgerliche und politische Gebiet mitberühren,[13]) und es kann nach den sub Z. 1 enthaltenen Erläuterungen bezüglich der Uebung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechts ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß der Emanirung von oberkirchlichen Erlassen, welche nur kirchliche Angelegenheiten betreffen und nicht zugleich in das bürgerliche und politische Gebiet eingreifen, durch den Vorbehalt des Placetum eine Schranke nicht gesetzt sei." Weiteres geschah hierin nicht mehr. Am 7. November 1869 wurden die Bischöfe erinnert, daß für die Verkündigung und Vollziehung der Beschlüsse des vaticanischen Concils die königliche Genehmigung vorbehalten sei und dieses am 9. August 1870 wiederholt.[14]) Weiterhin ward am 27. Februar 1871 erklärt, die Bedeutung des Placet gehe dahin, daß der Staat die Bekanntgabe und den Vollzug von Kirchengesetzen ferne zu halten suche, wenn er diese als eine Gefahr für seine Interessen zu betrachten Anlaß habe,[15]) und in dem ministeriellen Erlaß an den H. Erzbischof von München vom 27. August 1871 wurde das Placet auch den Glaubensgesetzen gegenüber aufrecht gehalten,[16]) nach-

---

[10]) nach Relig. Edikt § 59.

[11]) Archiv f. kath. KR. Bd VIII S. 396.

[12]) Das. S. 433 f. Bd. XVIII S. 227 N. 1.

[13]) Hiezu bemerkte 1867 v. Papius a. a. O. S. 227: „Daß aber bei der Elasticität dieses Ausdrucks das Damoklesschwert immer noch über der Kirche hängt, bedarf keiner Erläuterung." Practisch hat sich das 1870 und 1871 gezeigt.

[14]) Archiv f. kath. KR Bd. XXIII S. 335 f. XXIV S. LXXIV f. Die Antwort des Herrn Bischofs von Regensburg v. 6. Okt. 1870 steht das. S. CXXXVIII ff.

[15]) Vgl dazu die Vorstellung der bayerischen Bischöfe vom 15. Mai 1871. Archiv Bd. XXVI. S. CXLIV ff. A. Z. 31. Aug. 1871. A. B.

[16]) A. Z. 30. August 1871 S. 4265. Archiv f. kath. KR. a. a. O. S. CLXVII.

dem dasselbe am 22. März dem H. Erzbischof von Bamberg verweigert worden war, der sein Vorhaben, die vaticanische Constitution zu publiciren, angezeigt hatte.[17]) Inzwischen konnte man sich auch in München nicht ganz der von dem österreichischen Minister Stremayr ausgesprochenen Wahrnehmung entziehen, daß die Aufrechthaltung des Placet eine mit den Grundsätzen des modernen Staates nicht verträgliche, ihren Zweck nicht erreichende, für die Kirche verletzende und gehässige Maßregel sei;[18]) die ministerielle Beantwortung der Herz'schen Interpellation in der Kammersitzung vom 14. October 1871 deutete wenigstens an, daß das Placet früheren Zeiten und anderen Regierungsanschauungen angehöre und wenig genützt habe, daß eine Aenderung der Gesetzgebung hierin nothwendig geworden sei.[19]) Das hatte schon 1854 ein sehr tüchtiger und erfahrener Regierungsbeamter erkannt, daß das weitere Bestehen auf dem Placet nutzlos, ja eine moralische Unmöglichkeit sei, daß die einfache Kenntnißnahme von Erlassen der Kirchengewalt vollständig zur Wahrung der Interessen des Staates genüge.[20]) Einer offenen Verfassungsverletzung konnten jene Bischöfe, welche ohne landesherrliches Placet die vaticanischen Decrete publicirten, schon darum nicht geziehen werden, weil zum mindesten das Verhältniß des Concordates zum Religionsedicte als ein zweifelhaftes erscheint, der Widerspruch zwischen beiden entweder unlösbar[21]) oder wenn lösbar, doch von dem Episcopate in keiner anderen Weise die Lösung zu versuchen war, als in der von ihm versuchten; unzweifelhafte, allgemeine Kirchengesetze konnten sie unmöglich den zum Gegenstande der Controverse gewordenen Verfassungsbestimmungen in diesem Falle hintansetzen.[22]) Die bleibende Verweigerung des Rechts, daß die katholische Kirche den dogmatisch festgestellten Glauben vollständig bekennen und lehren dürfe, wäre eine Negation der katholischen Kirche selbst, wie der ihren Angehörigen zugesicherten Gewissensfreiheit. Wenn Glaubenslehren nicht mehr zu den inneren Kirchenangelegenheiten gehören, in welche sich die Staatsregierung

---

17) Archiv a. a. O. S. CLXXXIV.

18) A. Z. Beil. v. 20. Aug. 1870 S. 3691. Archiv Bd. XXIV S. 279.

19) Beil. zum Stenograph. Bericht Nr. 4 S. XVI.

20) Henner a. a. O. S. 69—71.

21) Der Herr Bischof von Regensburg weiset in seinem Schreiben an den Herrn Cultusminister v. 1. Okt. 1871 auf den sicher verunglückten Lösungsversuch hin, der Art. XII. des Concordates sei trotz der Promulgation des ganzen Concordates nicht als promulgirt zu betrachten, und bemerkt dann: „Gibt es keinen anderen Ausgleich des Widerspruches, so gibt es gar keinen. Und gibt es keinen, so heben diese entgegengesetzten Bestimmungen sich auf."

22) Vgl. das Schreiben des Hrn. Bischofs von Eichstätt v. 30. Okt. 1871.

nicht einzumischen hat,[23]) hat die Kirche keinen Wirkungskreis mehr, der ihr völlig frei zustünde, in dem sie unabhängig wäre.[24]) Die Bischöfe hatten die Alternative, entweder der weltlichen Forderung des Placet in Bayern zu widerstehen, gegen das ihre Vorgänger stets sich erhoben haben, oder ein allgemeines Kirchengesetz zu verletzen.[25]) Kein katholischer Bischof der ganzen Welt konnte hier anders handeln, als sie handelten, und von einem Bruch des Verfassungseides kann um so weniger die Rede sein, als sie diesen Eid unter Voraussetzung der königlichen Erklärung von Tegernsee geleistet haben.

16. Den Charakter des Placet theilt auch der appel comme d'abus, der von Frankreich[1]) aus eben so sich in andere Länder verbreitete. Denn wenn ein Kirchengesetz wirklich das Placet erhalten hat, so ist damit seine Anwendung für den concreten Fall noch keineswegs gesichert, sobald die Staatsgewalt aus ihrem Schutze für sich das Recht ableitet, über die richtige Auslegung der Kirchengesetze und deren passende Anwendung in den geistlichen Gerichten zu wachen und für den Fall, daß das nach ihrer Ansicht nicht geschehen sei, eine Appellation von jenen Gerichten anzunehmen.[2]) Dadurch wird aber dem allgemeinen Princip entgegengetreten, daß jeder Gesetzgeber auch der Ausleger seiner Gesetze ist,[3]) es wird die weltliche Gewalt, die gar keinen Rechtstitel hat, die Beobachtung der Canones zu fordern, zur höchsten Richterin in geistlichen Sachen gemacht und so gegen einen möglichen Mißbrauch der Kirchengewalt ein wirklicher und beständiger der weltlichen Gewalt gesetzt. In der Kirche besteht ein canonischer Instanzenzug; auch der weltliche Richter gibt nicht stets die richtige Entscheidung; wie man hier vom niederen an den höheren Richter sich wenden kann, so geschieht es auch in der Kirche.[4]) Der Fall, daß ein geistlicher Richter seine Sphäre überschreitet und in das Gebiet der weltlichen Jurisdiction eingreift, gehört nicht hieher; hier ist das Urtheil nichtig, der Staat kann es einfach zurückweisen und den Vollzug hindern.[5]) Bleibt aber der geistliche Richter in seiner Amtssphäre, so hat die weltliche Gewalt kein Recht,

---

23) Vgl. bayer. Verf.-Urk. Tit. IV. § 9 Rel.-Ed. § 38. 50. 51. 56 und die Abhandlung im Augsb. Pastoralblatt 8. April 1871 ff.

24) Die Verletzung der St. Verf. Bayerns. S. 35.

25) Daß auch das vaticanische Concil das Placet verurtheilt hat, sah Berchtold S. 44 f. sehr wohl. Aber er sieht S. 46 neuerdings bestätigt, daß man nicht „folgsamer Vaticanist und zugleich getreuer Beobachter der Verfassung sein könne."

1) S. X. § 14 S. 531. 2) Phillips KR. II § 112 S. 569. 570.

3) L. ult. Cod. I 14 de leg. — c. 31 de sent. excom. V. 39.

4) Phillips a. a. O. S. 570 ff. Beidtel S. 285 ff.

5) Cf. De Marca de Conc. L. IV c. 21. Walter § 46 c. S. 91.

sich einzumischen, weder durch eine Concession der Kirche, die das vielmehr entschieden verboten hat,[6]) noch durch die Natur der weltlichen Autorität, die eben nur auf ihrem weltlichen Gebiete competent ist, nicht das Kirchengesetz geben, nicht die geistliche Jurisdiction verleihen, auch nicht einmal mit Sicherheit über ihren Mißbrauch entscheiden kann, welcher außerdem weder das Aufhören einer Gewalt noch deren Unterwerfung unter eine andere begründet, da sonst gar keine Gewalt unter den Menschen möglich wäre.[7]) Praktisch hat diese Maßregel in Frankreich, das sie in den „organischen Artikeln" aufrecht hielt, nur zu den größten Inconvenienzen, Gewaltacten und Lächerlichkeiten geführt.[8]) Wie in dem jus placeti die Suprematie über die kirchliche Gesetzgebung, so ward in dem appel oder recursus ad principem die Suprematie über die kirchliche Gerichtsbarkeit usurpirt. Außer Frankreich[9]) war dieser Recurs früher sehr beschränkt, zumal in Bayern.[10]) In dem Augsburger Concordat von 1785, C. I. Art. 20 und in dem Regensburger von 1789 ward er nur gestattet, wenn der Bittsteller verübte Gewalthätigkeit oder verletzte Rechtsordnung sogleich hinlänglich beweisen konnte.[11]) Das Religions-Edikt hielt §§. 52—54 denselben in der damals beliebten ganz allgemeinen Fassung fest[12]) und auf die Klage des Episcopates[13]) wurde derselbe 1852 auf vier Fälle beschränkt: 1) wenn die Kirchenbehörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates übergreift, 2) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt, 3) wenn dieselbe behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bedient und 4) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde

---

6) Conc. Antioch. 341. c. 11. 12 (c. 2. C. XXI q. 5). Conc. Agath. et Greg. M. (ib. c. 1. 6). Martin. V. Const. 1. Febr. 1428 *Ad reprimendas.* Bull. Rom. ed. Rom. III, II p. 459. Roscovány Mon. I p. 109 — 111. Sixt. IV. Const. 1471. Leo XII. ep. ad Gall. reg. a. 1824. Theilweise gehört auch hierher Trid. Sess. XXV de ref. c. 3.

7) M. Liberatore l. c. c. III art. 5 p. 270.

8) Vgl. Cormenin in der Encyclopédie du XIX. siècle V. Concordat (auch bei Liberatore l. c. p. 273—278. 308. 309).

9) Vgl. Friedberg in Dove's Ztschr. f. KR. Bd. III S. 68—110.

10) Warnkönig a. a. O. S. 139. 140 weiset auf die Feststellungen von 1779 und 1783 hin. Einzelne frühere Fälle führt Art. III „Die vatic. Decrete und das bayer. Staatsrecht" A. Z. 7. Juni 1871 an.

11) Warnkönig S. 219. 235.

12) Darauf beruft sich auch Berchtold. S. 43.

13) Freisinger Denkschrift. München 1850. § 1 S. 10.

Erkenntnisse höherer Instanzen nicht zum Vollzug bringt.[14]) Doch soll in diesem letzteren Falle nach einer weiteren Erklärung[15]) die Wirksamkeit des Staates lediglich eine intercedirende, befürwortende, die Mahnung einer ebenbürtigen Gewalt sein. Im Ganzen gibt man jetzt zu, daß auch diese Maßregel wenig Erfolg für den Staat und keinen Nutzen hatte, der mit ihrer Gehässigkeit in irgend einem Verhältniß stünde.[16])

17. Es kann die Kirche als eine sichtbare Gesellschaft sich nicht gefallen lassen, daß man ihr jede richterliche Befugniß, jede Gewalt über zeitliche und materielle Dinge abspricht. Die These 24 hat, wie oben (§. 5) bemerkt, zwei Theile: der eine spricht der Kirche jede Coactiv- und Strafgewalt ab, die sie doch stets geübt;[1]) wäre das richtig, so hätte dieselbe kein äußeres Forum, keine Censuren, keine Strafanstalten, sie wäre schlechter gestellt, als jede Privatgesellschaft, die statutenmäßig saumselige oder pflichtvergessene Mitglieder mit Geld- und anderen Strafen belegen kann, solange sie eben ihr angehören. Der andere Theil läugnet jede zeitliche Gewalt der Kirche, sei es eine directe oder indirecte. An sich ist dem Wortlaut nach die potestas temporalis nicht dasselbe, was bei den Theologen die potestas spiritualis in temporalia. Die Kirche hat eine zeitliche Gewalt *direct* im Kirchenstaate, im Besitze zeitlicher Güter und Gerechtsame; sie hat die so oft wiederholte Behauptung verworfen, es seien alle Kirchendiener und insbesondere der Papst von jeder Sorge für zeitliche Dinge und jedem Dominium absolut auszuschließen,[2]) es sei die Compatibilität der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen im Kirchenoberhaupte unter Katholiken sehr fraglich[3]) und es würde die Beseitigung des weltlichen Imperiums des heiligen Stuhles sehr viel zur Freiheit und Glückseligkeit der Kirche beitragen.[4]) Oftmals ist die Grundlosigkeit dieser Meinungen nachgewiesen worden[5]) und gerade unsere Tage scheinen bestimmt, dafür die alleraugenfälligsten Beweise zu liefern. *Indirect* muß die Kirche über das Zeitliche ihre Gewalt üben, indem sie die

---

14) Minist. Erlaß v. 8. April 1852 Z. 6.

15) Minist. Erlaß v. 9. Okt. 1854 ad III Nr. 4. Vgl. Henner S. 63. Silbernagl S. 23 N. 4.

16) Vgl. Beil. 4 z. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer S. XVI.

1) oben XII. §§. 22. 28. S. 651 f. 662.

2) Syll. prop. 27 aus der Allocution Maxima quidem 9. Juni 1862.

3) Syll. prop. 75 aus dem apost. Schreiben Ad apostolicae 22. Aug. 1851.

4) Syll. prop. 76 aus der Allocution Quibus quantisque 20. April 1849 über die römische Republik Mazzini's.

5) Pignatelli Consult. can. t. III Cons. 6 n. 15 seq. p. 16 seq.

Gläubigen dazu anzuhalten hat, einerseits ihre irdischen Güter nicht zu unsittlichen Zwecken zu mißbrauchen und zu vergeuden, sondern ihren Ueberfluß zu Gunsten der Nothleidenden zu verwenden, anderseits im Stande der Armuth zur Geduld, zur Beschränkung ihrer Genußsucht, zur Sparsamkeit und Häuslichkeit ihre Zuflucht zu nehmen;[6]) sie muß dem Mammondienste entgegentreten, sie muß dazu anleiten, das Zeitliche so zu gebrauchen, daß das Ewige darüber nicht verloren geht;[7]) sie muß ihre zeitlichen Güter schützen und die Sacrilegien verbieten mit Censuren;[8]) sie muß da ihr Amt üben, wo das Zeitliche in ihr Gebiet hinübergreift. Sagen, sie habe gar keine zeitliche Gewalt (potestas ulla temporalis), das heißt sie aus dem Gebiet der wirklichen Welt verdrängen, in der sie ihre Mission erfüllen muß, sie der Besitzungen verlustig erklären, die sie mit gutem Rechte erworben hat und als zur Erfüllung ihrer Aufgabe ersprießlich und erforderlich stets vertheidigte, ohne dabei die geistliche und weltliche Ordnung zu vermischen.[9]) Eben darum weil die Kirche keine unsichtbare, sondern eine sichtbare Anstalt unter und für Menschen ist, eine wahre und vollkommene Gesellschaft, muß sie sich, soweit es ihr Zweck erheischt, auch mit dem Zeitlichen befassen; das Aeußere und das Innere gehören zusammen in ihrem Cultus wie in ihrem Leben; wollte man sie auf das rein Innere beschränken, so wäre sie nicht einmal im Stande, ihre Sacramente zu spenden, sie selbst würde zu einem reinen Geisterbund verflüchtigt.

18. Die in dem Syllabus vertretene Immunität des Clerus gibt ferner mehrfachen Anstoß.[1]) Aber die Behauptung: „Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung vom bürgerlichen Rechte" (prop. 30) mußte schon insofern verurtheilt werden, als sie dem Concil von Trient widerspricht, nach dem diese Immunität durch Gottes

---

6) Die Encyclica vom 8. Dec. 1864 spricht sich daher gegen den Satz aus: Ecclesiam nihil debere decernere, quod obstringere possit fidelium conscientias in ordine ad usum rerum temporalium.

7) Kirchliche Oration am III. Sonntag nach Pfingsten: ut te rectore, te duce sic transeamus per bona temporalia, ut non amittamus aeterna.

8) Schneemann in den Laacher Stimmen über die Encyclica H. VII. S. 42 f. § 53. Vgl. Gutachten der Würzburger theol. Facultät v. 7. Juli 1869 ad II §§. 39. 40. S. 33. 34.

9) In der Encyclica Quanta cura wird vor dem eben angeführten Satze der andere censurirt: excommunicationem a Concilio Tridentino et Romanis Pontificibus latam in eos, qui jura possessionesque Ecclesiae invadunt et usurpant, niti confusione ordinis spiritualis ordinisque civilis ac politici, ad mundanum dumtaxat bonum prosequendum.

1) Berchtold S. 48.

Anordnung und die canonischen Sanctionen festgesetzt ist, welchen Beisatz das Breve vom 10. Juni 1851, dem der Satz entnommen ward, ausdrücklich anfügt.[2]) Nur dagegen hat sich die Kirche und die theologische Wissenschaft ausgesprochen, daß man die Immunität *in allen ihren Theilen lediglich* vom weltlichen Rechte ableiten wollte.[3]) Mit allem Grund hielt die Kirche an ihren Rechten fest und nichts ist natürlicher als die Verwerfung der Sätze: „Das geistliche Gericht für die zeitlichen Rechtssachen der Geistlichen, sei es in Civil- oder Criminalsachen, ist durchaus abzuschaffen, auch ohne vorgängiges Befragen und unter Reclamation des apostolischen Stuhles"[4]) sowie: „*Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechts und der Billigkeit* kann man die persönliche Immunität, kraft welcher die Geistlichen von der Last, zum Kriegsdienste herangezogen und verwendet zu werden, befreit werden, abschaffen; diese Abschaffung erheischt aber der bürgerliche Fortschritt, zumal in einer mit freierer Verfassung ausgestatteten Gesellschaft."[5]) Wenn aber je etwas eine Verletzung des natürlichen Rechts und der Billigkeit ist, so ist es die gewaltsame Heranziehung der Geistlichen zum Kriegsdienste, der total ihrem Amte widerstreitet, die gehörige Ausbildung derselben für ihren schweren Beruf erschwert, ja unmöglich macht, der Kirche die nothwendige Zahl von Dienern und Organen, dem christlichen Volke an vielen Orten die Seelsorger entzieht. Die Nothwendigkeit der Exemtion des geistlichen Standes vom Militärdienst haben selbst akatholische Regierungen anerkannt, sie ist von der Natur der Sache gefordert, es ist weder gerecht noch weise, von einem dem Staate selbst nützlichen Stande etwas ihm Widerstrebendes, für ihn Unziemliches zu verlangen, zu Gunsten einer rein mechanischen und äußerlichen Gleichheit Aller, die doch niemals schon wegen rein natürlicher Hindernisse durchgeführt werden kann. Da durch das Heranziehen

---

2) Vgl. die Regensb. Ausgabe der Encyclica und des Syllabus S. 59.

3) S. oben S. X. S. 535. XIV. S. 760 ff.

4) Syllab. prop. 31 Alloc. vom 27. Sept. 1852 gegen Neu-Granada und vom 15. Dec. 1856 gegen Mexiko. Im Jahre 1521 bezeichnete die Sorbonne den Satz Luther's: Si Imperator vel principes revocent libertatem datam personis et rebus Ecclesiasticorum, non potest eis resisti sine peccato et impietate als propositio falsa, impia, schismatica, libertatis ecclesiasticae enervativa ac impietatis tyrannicae excitativa et nutritiva (Du Plessis t. I P. II p. 373. Tit. XVII). Diesen Satz Luther's haben wir neuerdings auf öffentlicher Tribune wiederholen hören.

5) Syllab. prop. 32 aus dem Schreiben an den Erzbischof von Monreale vom 29. Sept. 1864 über das neue italienische Gesetz, das selbst General La Marmora als hart und ungerecht bezeichnete. Schon 1854 hatte man in Piemont die Zahl der nicht conscriptionspflichtigen Cleriker auf einen von je 20,000 Seelen beschränkt. Das neue Gesetz hob jede Exemtion des geistlichen Standes vom Militärdienste auf.

der Geistlichen in die Casernen die Achtung vor dem Priesterstande, die Würde der Religion, die Ausübung des Cultus, die Ausbildung der Adspiranten des Priesterthums, der Einfluß und die Aufsicht der Kirche über ihre Diener schwer geschädigt werden, so liegt darin ein schweres Unrecht, das dem christlichen Volke, welches sich nie gegen ein solches „Privileg" erhoben, vielmehr es als nothwendig und selbstverständlich betrachtet hat, die größten Nachtheile bringt. Nach der heiligen Schrift kann Niemand zwei Herren dienen (Matth. 6, 24); der Priester bleibt unvermählt, um besser dem Herrn zu dienen, um ungetheilt zu sein (Kor. 7, 32, 33); die Streiter Christi (I. Tim. 2, 3) können nicht zugleich Streiter der Welt sein, nicht sich in weltliche Geschäfte verwickeln (das. V. 4) und insbesondere sollen sie nicht „Percussoren" sein (I. Tim. 3, 3. Tit. 1, 7.) Ganz auf biblischen Grundlagen haben die Canones[6]) den Geistlichen das Waffentragen und Kriegführen untersagt und selbst die heutigen Liberalen erkennen das an, wenn sie die kriegerischen Bischöfe des Mittelalters verhöhnen, von denen viele übrigens zur Vertheidigung ihrer Gebiete in den Kampf gezogen sind. Durch den Kriegsdienst entsteht die Irregularität aus Mangel an Herzensmilde[7]) und hier liegt eine auf göttliche Gebote sich stützende Anordnung vor. Wie sollte nun „ohne alle Verletzung des natürlichen Rechts und der Billigkeit" die Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst aufgehoben werden können? Weniger absurd ist die Abrogation des befreiten geistlichen Gerichtsstandes; sie ist *an sich* dem natürlichen Rechte nicht in dieser Weise zuwider und darum sind auch von den Päpsten hierin bedeutende Zugeständnisse gemacht worden; aber aus der verurtheilten These 31 geht auch nur soviel hervor, daß es sich nicht rechtfertigen läßt, wenn in einem Lande, wo die gesammte Jurisdiction über Geistliche bisher der Kirche ausschließlich zustand, diese letztere *einseitig* von der Staatsgewalt abrogirt wird, ohne daß diese das Kirchenoberhaupt befragt oder auf seine auch noch so wohl begründete Einsprache Rücksicht nimmt. Das ist nicht blos eine schwere Mißachtung der Kirche, sondern auch eine Verletzung des bestehenden Rechtes.

19. Eine weitere Reihe von Sätzen des Syllabus bezieht sich auf Unterricht und Erziehung, sowohl im Allgemeinen als im Besonderen bezüglich des Clerus. Es sind folgende: 33. „Es gehört nicht einzig der kirchlichen Jurisdictionsgewalt nach eigenem und angeborenem Rechte zu, den

---

6) Can. 5. 6 dist. 50; c. un. d. 53; c. 15 d. 63 — c. 1. 4 d. 51; C. XXIII q. 8; c. 2 de vita et honest. cler. III 1. Nicol. I ep. 27 (Mansi XV. 291.) Thomassin. P. III L. I. c. 68 n. 4 seq. c. 70 n. 8. 10 seq. c. 75 n. 1 seq.

7) Phillips KR. I. § 50 S. 488 ff.

Unterricht in theologischen Dingen zu leiten [1]). 45. Die Gesammtleitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend irgend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und muß — die bischöflichen Seminarien allein in gewisser Beziehung ausgenommen — der weltlichen Autorität zugesprochen werden, und zwar in dem Grade, daß keiner anderen Autorität, welche sie immer sei, ein Recht zuerkannt werde, sich einzumischen in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der Grade, in die Auswahl oder Approbation der Lehrer [2]). 46. Ja selbst in den Clericalseminarien ist der anzuwendende Studienplan der weltlichen Autorität unterworfen [3]). 47. Die beste Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft fordert, daß die Volksschulen, welche allen Kindern jeder Volksklasse offen stehen, und die öffentlichen Anstalten insgesammt, welche für die höhere wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung der Jugend bestimmt sind, von aller Autorität, Leitung und Einmischung der Kirche befreit, und der vollen Verfügung der bürgerlichen und politischen Autorität unterstellt werden nach dem Gutdünken der Staatslenker und nach Maßgabe der allgemeinen Zeitrichtung. 48. Katholische Männer können jene Art von Jugendbildung gutheißen, welche vom katholischen Glauben und von der Gewalt der Kirche getrennt ist und einzig das Wissen der natürlichen Dinge und nur oder wenigstens in erster Linie die Zwecke des irdischen socialen Lebens berücksichtigt." [4]) Hier ist eine doppelte Richtung censurirt: 1) diejenige, welche

---

[1]) Das Schreiben an den Herrn Erzbischof von München d. d. 21. Dec. 1863 spricht auch positiv aus: ad quam (potestatem ecclesiasticam) proprio ac nativo jure unice pertinet advigilare ac dirigere theologicarum praesertim rerum doctrinam. Auch das findet Berchtold S. 54 sehr gefährlich, der dabei gegen die geistlichen Seminarien sich ergeht, von denen direct hier gar nicht die Rede ist. Besser hätte er sich an die Früchte der Staatstheologie in den verschiedenen Ländern erinnert. Für die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit zur Erziehung des Clerus hat sich im September 1871 zu München der bekannte Nationalrath Keller ereifert, was aber doch, wie Prof. Cornelius zeigte, nicht in allen Ländern practisch wäre (Stenographischer Bericht S. 45 f. 48 f.).

[2]) So das sardinische Unterrichtsgesetz vom 4. Oktober 1848 Art. 58, wovon die Allocution vom 1. November 1850. Vgl. Rieß der moderne Staat und die christliche Schule S. 6 ff. Auf Satz 45 und 47 bezog sich im preußischen Landtag auch der Abgeordnete Richter, dem v. Mallinckrodt antwortete (Germania 13. Februar 1872 II. Beil.)

[3]) Das geschah in südamerikanischen Republiken, wovon die Allocution Numquam fore 15. Dec. 1856. Regensb. Ausg. S. 103.

[4]) Beide letztere Thesen sind aus dem Schreiben an Erzbischof Hermann von Freiburg vom 14. Juli 1864 entnommen und beziehen sich auf den badischen Schulstreit. Vgl. die Denkschrift des Erzbischofs die Reform des Schulwesens betr. Freiburg 1863. Rieß a. a. O. S. 12 ff.

die Schulen der Leitung des Staates ausschließlich zuspricht, der Kirche jeden Einfluß entzieht, aber den christlichen Charakter derselben nicht antastet, 2) diejenige, welche durch Trennung vom Glauben und von der Kirche diesen christlichen Charakter zerstört, eine rein menschliche, rein weltliche Bildung in's Auge faßt. Gegen beide Richtungen muß sich die Kirche erheben und sie kann es, ohne ein Recht des Staates zu verletzen, während der Staat sie nicht zur Herrschaft bringen kann ohne schwere Beeinträchtigung der Rechte sowohl der Kirche als des katholischen Volkes.[5])

20. Mit mehr Anschein von Berechtigung wird These 54 hervorgehoben, welche heutzutage viele Anhänger hat: „Die Könige und Fürsten sind nicht blos von der Jurisdiction der Kirche eximirt, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdictionsfragen höher als die Kirche." Darnach, heißt es,[1]) hat die Kirche auch über alle Regierungshandlungen der Könige zu richten. Der censurirte Satz (daß er als Ketzerei verdammt sei, ist nur die Behauptung der Opponenten) gehört dem Franz v. Paula G. Vigil an, von dem es in dem päpstlichen Schreiben vom 10. Juni 1851 heißt:[2]) Er entzieht die Könige und die übrigen Fürsten, die durch die Taufe Glieder der Kirche geworden sind, der Jurisdiction der Kirche gerade so wie die heidnischen Könige, gleich als wenn die christlichen Fürsten in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten nicht Söhne und Untergebene der Kirche wären, ja, indem er Himmlisches mit Irdischem, Heiliges mit Profanem, Höheres mit Niederem in monströser Weise vermischt,[3]) scheut er sich nicht zu lehren, daß die irdische Gewalt in Entscheidung der Jurisdictionsfragen höher stehe als die Kirche, welche die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist (I Tim. 3, 15). Kann man nun ernstlich behaupten, die katholischen Fürsten seien in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten exemt von der kirchlichen Jurisdiction? Dann müßten sie auch aufgehört haben, Glieder und Söhne der Kirche zu sein, wären nicht mehr zum

---

5) Medicinalrath Kreuzer aus Durlach meinte 1871 zu München (Stenogr. Ber. S. 51), der Staat, der für die Bildung des Clerus zu sorgen habe, sei die Gesammtheit. Welche Geistliche wird aber die „Gesammtheit" erziehen, wäre es auch nicht die Gesammtheit aller denkenden Staatsbürger (mit Einschluß der Freimaurer, Akatholiken, Israeliten), sondern (nach Stumpf S. 53) der „Glieder der freien reformirten Kirche?"

1) Schulte I. S. 45 N. 6. Berchtold S. 32. 33.

2) Pustet'sche Ausgabe des Syllabus p. 60.

3) Vigil hat nicht die Könige als Privatpersonen und als Staatsoberhäupter unterschieden, sondern schlechtweg ihre Exemtion von der Kirche wegen ihrer Königswürde behauptet.

Reiche Christi gehörig, was doch nimmermehr angenommen werden kann.[4]) Kann man ferner behaupten, in Fragen über die kirchliche Jurisdiction stünden die Fürsten höher als die Kirche? Die kirchliche Jurisdiction erstreckt sich nur auf das, was und soweit es geistlich ist; würde die Kirche hierin das Staatsoberhaupt als höher und über ihr stehend anerkennen, so wäre die Unabhängigkeit des geistlichen Gebietes dahin, der Landesherr wäre summus episcopus wie bei den Protestanten, der Cäsaropapismus wäre constituirt.[5]) Wollte man aber die Entscheidung der Jurisdictionsfragen auf das Gränzgebiet zwischen Staat und Kirche beziehen, so würde die von Vigil behauptete Superiorität der Fürsten über die Kirche mit der These 42 censurirten Behauptung des J. N. Nuytz[6]) zusammenfallen: „Im Conflict der Gesetze beider Gewalten überwiegt das bürgerliche Recht." Dieser so allgemein ausgesprochene Satz ist sicher falsch; wäre er wahr, so hätten die ersten Christen den Edicten der heidnischen Kaiser gegen das Christenthum unbedingt folgen und den Glauben verläugnen müssen; die Martyrer wären Rebellen gewesen, ihr Heroismus frevelhafter Wahnsinn, die kirchliche Gesetzgebung, in ihren Principien unverrückbar, müßte den so veränderlichen und wechselvollen, überall verschiedenen Staatsgesetzen weichen und könnte in keinem Punkte mehr feststehen.[7]) Steht die religiöse Ordnung der politischen voran, so stehen auch die kirchlichen Gesetze den politischen nicht nach.[8]) Die Kirche ist die Auslegerin des göttlichen Gesetzes und insoferne sie dieses interpretirt, muß sie das Uebergewicht beanspruchen.[9]) Aber, könnte man einwenden, nicht jedes Kirchengesetz ist als ein göttliches zu betrachten, noch beruht es stets auf einem solchen; es gibt ja auch veränderliche Disciplinargesetze in der Kirche. Wohl, aber es ist dann immer noch unrecht, *für jeden Fall* das Prävaliren des Civilgesetzes zu behaupten, das eben auch, und zwar noch in höherem Maße, ein veränderliches ist. Bezieht sich das weltliche Gesetz auf rein geistliche

---

[4]) Ambros. de basil. tradend.: Imperator bonus intra Ecclesiam, non supra Ecclesiam. Joh. VIII. in c. 11 d. 96: Si Imperator catholicus est.. filius est non praesul Ecclesiae. Vgl. oben S. 47 f. § 31.

[5]) Darüber sagt Johann VIII. l. c.: Ad sacerdotes Deus voluit, quae Ecclesiae disponendae sunt, pertinere, non ad saeculi potestates. Vgl. Joh. Dam. Or. II de imag. n. 17 Theod. Stud. L. II ep. 129.

[6]) Breve vom 22. Aug. 1851 Ad apostolicae. Pustet's Ausgabe S. 61. 62. Darüber *Berchtold* S. 27.

[7]) Chilianeum Bd. VI. S. 398.

[8]) Nicol. I. c. 1 d. 10: Lex imperatorum non est supra legem Dei, sed subtus. Imperiali judicio non possunt ecclesiastica jura dissolvi. Cf. Ambros. in can. 21. C. XXIII q. 5.

[9]) *Phillips* KR. II. § 109 S. 530. § 110 S. 538.

Dinge, so geht es über die Competenz des weltlichen Gesetzgebers hinaus; auch die Disciplin des Clerus als solchen steht nicht unter seinem Ressort.[10]) Viele Theile der Disciplin hängen so enge mit dem Dogma zusammen, daß sie von ihm nicht getrennt werden können.[11]) Bei einem Conflicte ist in der Regel jene Gewalt im Rechte, deren Zweck der wichtigere und bedeutendere an der streitigen Sache ist und in der Anwendung ist stets Rücksicht zu nehmen auf die Größe der Verpflichtung, auf den Unterschied der affirmativen und negativen Gesetze, auch die größere oder geringere Nothwendigkeit, überhaupt auf die Lehren der Moral über Conflicte zwischen verschiedenen Pflichten.[12]) Minder wichtige Gesetze hat die Kirche schon oft auf Antrag oder Reclamation des Staates in entgegenkommender Weise zu modificiren sich bereit erklärt[13]) und solche modificirt; hier kann der Staat leicht Abhilfe des ihn Beschwerenden erlangen. So sind in Folge historischer Entwicklung viele Gegenstände gemischt geworden,[14]) die früher nicht als solche galten. Aber in solchen Fällen kann doch die weltliche Regierung nicht einseitig vorgehen, sie muß die wünschenswerthen Modificationen der Kirchendisciplin bei der Kirche beantragen, mit der Kirche sich verständigen, die sie doch als auf ihrem Gebiete selbstständig anzuerkennen hat.[15]) Ein Beispiel bietet die kirchliche Gesetzgebung über das zur Ablegung der feierlichen Ordensgelübde erforderliche Lebensalter. Hierin waren die tridenti-

---

10) Die Pariser theologische Facultät verdammte 1560 die Behauptung des königlichen Advokaten Franz Grimauldet n. 6: Le second point de la religion est en la police et discipline sacerdotale, sur le quel les rois et princes chrétiens ont puissance d'icelle dresser, mettre en ordre et réformer icelle corrompue als propositio falsa, schismatica, potestatis ecclesiasticae enervativa et haeretica, et probationes ad illam sunt impertinentes (d'Argentré Collect. judiciorum t. II P. I. Paris. 1728 p. 291. 292).

11) Pius VI. Breve an Card. Rochefoucault 10. März 1791 § Sed priusquam. Ed. sep. p. 24.

12) Kreittmayr in Cod. civil. Maximil. P. I c. 2 n. 13.

13) Z. B. Gregor VII. oben III. § 4 S. 116 N. 3.

14) Phillips KR. II § 110 S. 540 ff.

15) Card. Antonelli an den sardin. Geschäftsträger 19. Juli 1850 (Acta Pii IX. vol. II p. 166): La sola Chiesa, la quale non ha limiti di territorio, è dessa dovunque l'arbitra della sua disciplina. Essa giudica della convenienza o della maggiore o minore estensione de' suoi diritti riguardo al loro esercizio, e se *accomodandosi* tal volta *alle esigenze degli Stati modifica in parte*, ciò lo fa di propria autorità, non potendo a causa della sua indipendenza esservi costretta dal supremo Potere civile. Quindi è che se lo Stato in alcuni casi di disciplina ecclesiastica connessi con l'interna sua amministrazione stimi *per motivi di opportunità o di ragione politica necessarie alla sua quiete od alla sua prosperità alcune modificazioni della disciplina medesima, deve esse provocarle presso il Potere*

nischen Bestimmungen [16]) vielen Staatsregierungen unbequem; sie trafen sogar hierin andere Dispositionen,[17]) die nicht weniger der persönlichen Freiheit der katholischen Unterthanen als den Rechten der Kirche zuwiderliefen. Pius IX. hat nun theilweise den geltend gemachten Gründen Rechnung getragen und für die Ablegung der Ordensprofeß ein höheres Alter vorgeschrieben;[18]) aber auch mit vollem Rechte die Behauptung censurirt: „Die (weltliche) Regierung kann aus eigenem Rechte das von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung von Ordensgelübden sowohl bei Männern als bei Frauen abändern und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubniß Jemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen." [19]) Die beschränkende Einmischung der Staatsgewalt in das Ordensleben hat aber unter dem Einflusse eines widerchristlichen Zeitgeistes sehr oft zur völligen Vernichtung der um die Kirche hochverdienten geistlichen Orden geführt, wie namentlich in Südamerika und in Italien, wo man behauptete: „Es sind die Gesetze aufzuheben, die sich auf den Schutz des Standes der geistlichen Orden, ihre Rechte und Verrichtungen beziehen; die Staatsregierung kann sogar allen denen Beistand leisten, welche den gewählten Ordensstand verlassen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie Ordenshäuser, Collegiatkirchen und einfache Pfründen, auch wenn sie Patronatbeneficien sind, gänzlich aufheben und ihre Güter und Einkünfte der staatlichen Verwaltung und Verfügung unterwerfen und zusprechen." [20]) Sicher sind nur rein kirchliche Rechte gewahrt, wenn der Papst solchen sofort in die Praxis übergesetzten Behauptungen entgegentritt. Die geistlichen Orden, die zumal in Italien und Südamerika so große Verdienste sich erworben hatten und für die unfreiwilligen Armen stets das leuchtende Vorbild freiwillig übernommener Armuth und zugleich

---

competente, che è la Chiesa, *deve mettersi d'accordo con questa*, e non ha diritto di farlo di sola propria autorità, come lo farebbe, ove si trattasse di modificare ed anche di abolire le prerogative e li privilegii delle civili università e collegi, che sono nello Stato e perciò dipendenti de esso.

16) Trid. Sess. XXV. c. 15 de regul. et monial.

17) Vgl. z. B. die österreichischen Hofdecrete v. 17. Okt. 1770, 25. März, 2. April 1802, 1. Sept. 1814 (dazu Schulte Lehrb. des KR. II. A. § 173. IV. S. 464 f. N. 10), die bayerischen Verordnungen bei Silbernagl S. 98. 99.

18) Decret. S. Congr. Episc. et Regul. 19. März 1857 (Archiv f. kath. KR. I S. 384, dazu Schulte a. a. O. S. 465 Anm.) für Oesterreich, dann Breve vom 7. Februar 1862.

19) Syll. prop. 52 Alloc. v. 15. Dec. 1856 (über Südamerika). Dagegen Berchtold S. 54.

20) Allocutionen vom 27. September 1852, vom 22. Januar und 26. Juli 1855. Daraus Syllab. prop. 53.

Helfer und Tröster sind, bilden mit der Beobachtung der evangelischen Räthe und Tugenden des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth einen Stein des Anstoßes für die dem Christenthum feindselige Welt, die in ihnen Christum selbst haßt; sie ermuthigt daher die unwürdigen Glieder derselben zum Abfall, sie reizt die Gewalthaber zur völligen Unterdrückung dieser Genossenschaften, und sucht damit auch den nach dem Ordensstande verlangenden und zu ihm berufenen Gläubigen die Möglichkeit zu verschließen, sich einem vollkommeneren Leben zu widmen, was einer der schwersten Eingriffe in die individuelle Freiheit auf religiösem Gebiete ist.[21]) In Bezug auf Aufhebung einfacher Beneficien und auch einzelner Collegiatkirchen und Ordenshäuser haben die Päpste den weltlichen Regierungen oft sehr weitgehende Zugeständnisse gemacht und den von diesen vorgebrachten Gründen Rechnung getragen; aber sowie der Kirche die Errichtung derselben im strengen Sinne des Wortes allein zusteht, so kann auch nur ihr deren Aufhebung aus canonischen Gründen zukommen.

21. Was bezüglich der christlichen Ehe im Syllabus sich findet, ist nichts als die consequent durchgeführte Lehre der Kirche über das Ehesacrament. Mit dem Concil von Trient wird gegen Nuytz die Erhebung der Ehe zum Sacrament durch Christus festgehalten;[1]) nach demselben Concil wird die Untrennbarkeit des Sakraments und des (natürlichen) Vertrags behauptet,[2]) woraus von selbst folgt, daß das Ehesacrament nicht lediglich in der vom Priester gespendeten Benediction liegen kann.[3]) Dem Dogma gemäß ist die Unauflöslichkeit des Ehebandes nach natürlichem Rechte vertreten,[4]) woraus sich ergibt, daß die weltliche Autorität nicht

---

21) Pius VI. Breve an Card. de Rochefoucauld vom 10. März 1791: Regularium abolitio, a conventu nationali plaudente haereticorum commentis decreta, laedit statum publicae professionis consiliorum evangelicorum, laedit vivendi rationem in Ecclesia commendatam tamquam apostolicae doctrinae consentaneam, laedit ipsos insignes fundatores, quos super altaribus veneramur, qui nonnisi a Deo inspirati eas instituerunt societates. Zu dem Satze Luthers: Suadendum, ut vota prorsus omnia tollantur aut vitentur erklärte die Sorbonne 1521: Haec propositio est Christi doctrinae et SS. Patrum observationi, qui vovere consulunt, contraria, ex errore procedens Lamperianorum, Wiclefistarum et eorum, qui se jactabant de ordine Apostolorum. (Du Plessis t. I P. II p. 368.)

1) Syll. prop. 65 aus dem Schr. v. 22. August 1851 coll. Trid. Sess. XXIV can. 1 de sacram. matr.

2) Syll. prop. 66 aus demselben Schreiben nach Trid. l. c. cap. doctr.: Gratiam vero, quae naturalem illum amorem perficeret etc. Cum igitur matrimonium in lege evangelica etc. Vgl. Schulte Lehrb. d. KR. § 130 S. 381 II a.

3) Bened. XIV de Syn. dioec. L. VIII c. 13. Schulte a. a. O. S. 382.

4) Syll. prop. 67 aus dem angeführten Schreiben und der Allocution vom 27. Sept. 1852. coll. Trid. l. c. Doctr. et can. 5. 7.

die Scheidung vom Bande sanctioniren kann.[5]) Mit demselben Concil wird das Recht der Kirche, trennende Ehehindernisse einzuführen, in Schutz genommen.[6]) Letzteres leitete Fr. G. Vigil von der Concession der weltlichen Fürsten ab, denen er auch die Befugniß zusprach, die bestehenden von der Kirche eingesetzten Hindernisse aufzuheben. Beides hat schon Pius VI. in seiner dogmatischen Bulle von 1794 verdammt.[7]) Die Kirche nimmt für sich das Recht in Anspruch, ausschließlich dirimirende Ehehindernisse aufzustellen, von ihnen zu dispensiren und über die Giltigkeit der Ehen zu erkennen, ohne damit den Staat von jeder Gesetzgebung über die Ehe in Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse auszuschließen.[8]) Fordert der Staat etwas, was die Kirche nicht verlangt, zur bürgerlichen Anerkennung einer Ehe, so ist das an sich noch nicht verwerflich. „Es ist Pflicht jedes Katholiken, die Staatsgesetze zu befolgen. Von dieser Pflicht könnte nur dort eine Ausnahme eintreten, wo das Staatsgesetz Etwas geböte, was das göttliche Gesetz verböte, oder umgekehrt verböte, was letzteres geböte. Deßhalb sind auch die staatlichen Vorschriften in Ehesachen zu befolgen. Somit erscheinen kirchenrechtlich alle Ehehindernisse, trennende wie aufschiebende, welche blos auf Staatsgesetzen ruhen, als aufschiebende Ehehindernisse."[9]) Wenn nun in Bayern das Religionsedict §. 64 d „Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen," für weltliche Gegenstände, und das Verehlichungs- und Heimathsgesetz vom 25. April 1868 Art 33. jene Ehen für bürgerlich ungiltig erklärt, welche ohne das von der zuständigen (weltlichen) Behörde ausgestellte Zeugniß über das Nichtvorhandensein weltlicher Hindernisse eingegangen würden, und zwar auf so lange bürgerlich ungiltig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, so ergibt sich keineswegs, daß wegen These 68 des Syllabus die neueste bayerische Ehegesetzgebung „im wesentlichsten Punkte null und nichtig sei;"[10]) denn diese staatlichen Anforderungen sind vollkommen auch nach Anweisung der Kirche zu befolgen, die bürgerliche Ungiltigkeit greift nicht in das kirchliche Gebiet über, das sich die Kirche allein wahrt; und jener Satz des Syllabus geht

---

[5]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 383.

[6]) Syll. prop. 68 gegen Vigil. coll. Trid. l. c. can. 4. — prop. 69 gegen J. N. Nuytz.

[7]) Const. Auctorem fidei prop. 59. 60. (Denzinger Enchirid. ed. IV p. 409 n. 1422. seq.)

[8]) Schulte a. a. O. Phillips Lehrb. § 270. S. 944 f. I A.

[9]) So Schulte § 155 S. 433, der auch die in Rom approbirte Instructio für die österreichischen Ehegerichte §§ 69. 70 anführt.

[10]) Berchtold S. 52.

nicht über das Concil von Trient hinaus. Dieses sprach zudem aus: die clandestinen Ehen seien wahre Ehen, so lange die Kirche sie nicht für ungiltig erklärt habe, ebenso die ohne Zustimmung der Eltern eingegangenen Ehen.[11]) Und doch hatten mehrfach Staatsgesetze beide Classen von Ehen für bürgerlich ungiltig erklärt und zwar sowohl früher als nach dem Concil von Trient.[12]) Es sind also nicht erst die „neuen Dogmen," über die man sich zu beschweren hat. Die Kirche hat eben allein über den Valor des Sacraments zu entscheiden, der Staat über die bürgerlichen Wirkungen; die Kirche spricht den staatlichen Hindernissen nicht jede Geltung ab, sondern nur die, welche das Sacrament und das dadurch begründete Band irritiren könnte. Es handelt sich hier um ein Dogma und die von Nuytz nach dem Vorgange von Launoy, Marcus Antonius de Dominis und der Pseudosynode von Pistoja[13]) reproducirte Assertion (70), die tridentinischen Canones seien entweder als nicht dogmatisch oder als die von den Fürsten der Kirche geliehene Gewalt voraussetzend zu betrachten, ist längst als haltlos erwiesen.[14]) Nach ihrem Dogma muß die Kirche ebenso daran festhalten, daß die tridentinische Form der Eheschließung (an allen Orten, wo die gehörige Promulgation stattgefunden hat) bei Strafe der Nichtigkeit obligirt, daß das weltliche Gesetz nicht eine andere Form, von der die Giltigkeit der Ehe abhänge, vorschreiben könne (Th. 71). Ebenso kann nicht von ihr zugegeben werden, daß durch einen rein bürgerlichen Vertrag unter Christen eine vollkommen giltige Ehe zu Stande komme; sie hält daran fest, daß eine giltige christliche Ehe auch Sacrament sei und ohne Sacrament keine Giltigkeit habe (Th. 73). Was den proscribirten Satz 74 angeht, Ehesachen und Verlöbnisse gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht, wobei insinuirt ward, blos durch Vergünstigung des Staates seien sie an die Kirche gekommen, so ist schon vom Concil von Trient[15]) dogmatisch ausgesprochen, daß Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören, unter sie sind aber auch Sponsaliensachen zu subsumiren, und schon sieben-

---

11) Trid. Sess. XXIV c. 8. de ref. matr.

12) In Frankreich z. B. die Edicte von Heinrich II. 1556, von Heinrich III. 1579, von Ludwig XIV. 1692 (Schulte Eherecht S. 496 f.).

13) Launojus de reg. potest. in matrim. Paris 1674 (in Rom am 10. Sept. 1688 verurtheilt). M. A. de Dominis de rep. christ. L. II c. 11. Const. *Auctorem fidei* prop. 59.

14) Vgl. Judicium doctrinale Archiep. Mechlin. (Card. Frankenberg) v. 26 Juni 1789 (Kutschker Eherecht I S. 70—74) Defensio Trid. canonum de Eccl. potest. in dir. matr. imped. auctore Petro Deodato. Neapoli 1786. Nuova difesa dei canoni 3 e 4 della Sess. XXIV del Concilio di Trento. Napoli 1788.

15) Trid. l. c. can. 12.

zig Jahre vor Erscheinen des Syllabus hat die dogmatische Bulle Pius' VI. [16]) die These der Synode von Pistoja, daß eigentliche Verlöbnisse einen rein bürgerlichen Act ausmachen, der zur Eingehung der Ehe vorbereitet, und dieselben durchaus der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze unterliegen, gleich als ob der auf ein Sacrament vorbereitende Act unter dieser Rücksicht nicht der Gerichtsbarkeit der Kirche unterstehe, verurtheilt als falsch, das Recht der Kirche in Bezug auf die auch aus den Verlöbnissen kraft der canonischen Sanctionen sich ergebenden Wirkungen verletzend, der von der Kirche festgestellten Disciplin derogirend.

22. Aber es handelt sich vorzugsweise um Entchristlichung der Ehe und Familie, die ebenso wie der Staat entweiht werden sollen. Es ist einer der vorzüglichsten Irrthümer, der da behauptet: „Die Familie leitet den ganzen Grund ihrer Existenz nur aus dem bürgerlichen Rechte ab. Also hat dieses allein über Ehe, elterliche Rechte, Erziehung und Unterricht zu bestimmen." [1]) Die Grundlage ist durchaus falsch, da die häusliche Gesellschaft vor der bürgerlichen, die Familie vor dem Staate existirt, daher ein von diesem unabhängiges, natürliches Recht hat, das der Schöpfer selbst ihr gegeben. [2]) Die Mutterliebe ist so sehr Sache der Natur, daß sie sich auch bei den rohesten Völkern, selbst bei den Thieren findet; die Familienbande sind Bande des Blutes, rein natürliche Bande. Die Familie stammt aus dem Naturrecht und daher kann „der ganze Grund ihrer Existenz" unmöglich im Civilrecht liegen. Sie wird begründet durch die Ehe, durch die auf natürlicher Neigung beruhende freie Einwilligung zweier Personen zur ungetheilten Lebensgemeinschaft, den Abgang dieser freien Einwilligung kann der Staat so wenig als die Kirche ersetzen. Die Verkennung des jus naturae [3]) hat die moderne Jurisprudenz auf viele Abwege geführt

---

16) prop. 58. Denzinger l. c. p. 408 n. 1421. Berchtold S. 52 führt dagegen die im größten Theile von Bayern geltende Sponsalienordnung vom 2. Mai 1806 an, die damit unvereinbar, also nach den „neuen Dogmen" null und nichtig sei (vgl. über diese Verordnung Silbernagl a. a. O. S. 209). Allein in dieser Sache sind die „neuen Dogmen" viel älter als die Verordnung selbst, die, weil sie in einem Theile Bayerns besteht, natürlich in seinen Augen prävalirt. Uebrigens wird kein Theologe bestreiten, daß wenn auch Verlöbnisse keineswegs ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht gehören, ihrer heutigen Bedeutung nach sie unter Umständen doch dem weltlichen Gerichte überlassen werden können.

1) Enc. v. 8. Dec. 1864 § Et quoniam.

2) Aristot. Polit. L. I § 4 p. 482 ed. Paris 1848. L. Taparelli Corso elementare di natural diritto, Napoli 1853 ed. IV. L. III c. II p. 134 ss., bes. p. 151 n. 157.

3) Die Kirche hat es stets hochgehalten. In Rom ward es unter Gregor XVI. gelehrt, während es Ferdinand II. von Neapel an den Hochschulen seines Reiches nicht vorgetragen wissen wollte.

und darin liegt eben eine der größten Verirrungen, daß man die Staatsgewalt ohne alle Beziehung auf dasselbe und als völlig schrankenlos gedacht hat. Aber es reicht die Staatsgewalt nicht weiter, als das politische und bürgerliche Zusammenleben der Menschen, der Schutz des Rechtes, das Interesse der Gesammtheit es erheischt;[4]) ein Majestätsrecht, das über den Zweck des Staates hinausgeht, ist nicht denkbar, ist absurd.[5]) Der Staat hat das natürliche Recht der Familie wie der Individuen zu schützen; kein bürgerliches Gesetz darf es aufheben; wie dem Staate unmöglich ist, die Funktionen der häuslichen Gesellschaft zu übernehmen, hat er auch in diese nur ergänzend einzugreifen; er hat die Familie als einen Grundpfeiler seines eigenen Lebens anzusehen.[6]) Verkehrt und gefährlich ist aber auch jene Theorie in ihren Folgerungen. Sie führt zur schwersten Beeinträchtigung der individuellen Freiheit, zur Profanation der Ehe, zur Zerstörung des Familiengeistes, dieser „zweiten Seele der Menschheit,"[7]) zur Mißachtung der elterlichen Rechte und Pflichten und der häuslichen Zucht, wie sie das Christenthum unter schweren Kämpfen begründet.[8]) Die Rechte der Eltern sind auf Pflichten beruhende, darum unveräußerliche, natürliche Rechte; das Kind gehört erst den Eltern, dann dem Staate; jene haben es zunächst zu erziehen. Die Träume eines Rousseau und der Socialisten mit allen ihren verderblichen Folgen stützen sich auf diese falsche Theorie.[9]) Ein enormer Mißbrauch der Staatsgewalt,[10]) ja eine ganze Kette von solchen Mißbräuchen, hat hier bereits sich im Leben der meisten Staaten verwirklicht.

23. Aus dem censurirten Satz 57 hat man gefolgert, es sei ein Staatsgesetz nicht zu befolgen, das mit irgend einem nicht formell aufgehobenen Canon collidirt,[1]) daß daher die kirchliche Lehre mit den modernen

---

4) Dahlmann Politik § 11. Bischof Staatslehre. Gießen 1860. S. 36.

5) Davies Instit. jurisprud. univ. § 786.

6) Waitz Grundlage der Politik S. 6.

7) Lamartine Voyage en Orient I p. 36.

8) Balmes Katholicism. u. Protest. I Cap. 24 ff.

9) Vgl. Rieß in den Laacher Stimmen über die Encyclica XI. S. 138 ff. § 112 ff.

10) Selbst Prof. Gneist hat am 16. Mai 1872 (Stenogr. Ber. der Reichstagsverhandlungen S. 422) doch so viel anerkannt, daß auch von Mißbrauch der Staatsgewalt die Blätter der Geschichte voll sind. Während er aber den „Mißbrauch der Kirchengewalt" durch den Staat corrigirt sehen will, gibt er nicht an, wer den Mißbrauch der Staatsgewalt corrigirt. Wahrhaftig, der jetzige deutsche Reichstag vermag das nicht, und um so viel weniger, als er seine „Privatrechtsjuristen" unablässig bekämpft.

1) Schulte I. S. 45 N. 1.

Verfassungen und dem auf sie geleisteten Eide unverträglich sei.[2]) Der Satz lautet vollständig: „Die Wissenschaft der philosophischen Dinge und der Sitten und ebenso die bürgerlichen Gesetze können und müssen von der göttlichen und kirchlichen Autorität abweichen." Der Satz läßt sich in zwei Theile zerlegen, wovon der eine sich auf die Philosophie, insbesondere die Ethik, der andere auf die Staatsgesetze bezieht. Er schließt sich enge an den vorhergehenden (56) an, mit dem er auch dieselbe Quelle hat. In der Allocution vom 9. Juni 1862 werden diejenigen censurirt, die da sagen, die Gesetze der Sitten bedürften keiner göttlichen Sanction, es sei nicht nöthig, daß die menschlichen Gesetze nach dem Naturrechte gestaltet werden oder von Gott ihre Kraft erhalten,[3]) es gebe daher gar kein göttliches Gesetz — eine Lehre, die auch der gesunden Philosophie widerspricht, die stets eine göttliche Sanction für die Gesetze gefordert, die Obligationskraft auf Gott zurückgeführt, gewisse oberste Principien der Vernunft als Grundlagen aller Gesetzgebung anerkannt hat.[4]) Ebenso erklärt sich die Allocution gegen die Behauptung, es könne und müsse sowohl die Moralphilosophie als die bürgerliche Gesetzgebung von Gottes Offenbarung und der Autorität der Kirche abweichen (declinare), d. h. ihr entgegentreten. Wir haben früher gesehen, daß für die bürgerliche Gesetzgebung diese Pflicht zunächst eine negative ist; es darf die Staatsgewalt nichts verbieten, was Gott und die Kirche gebietet, noch gebieten, was Gott und die Kirche untersagt, womit ja alle Gewissensfreiheit aufgehoben wäre; wohl aber kann sie etwas straflos lassen, was nach dem Sittengesetze und dem Gebote der Kirche geboten ist.[5]) Sehr gut sagt Merkle:[6]) „Nach den Principien der Kirche steht über jedem menschlichen Gesetzgeber, sei er geistlich oder weltlich, das objective Recht, das auch ihn bindet, die objective Pflicht, die er sich nicht selbst auferlegt. Er darf daher nichts gebieten, was dem Gesetze Gottes widerstreitet. Ein menschliches Gesetz, welches dem positiv göttlichen widerspräche, wäre kein mittelbar göttliches Gesetz, weil sich Gott nicht widersprechen kann, sondern blos der Ausdruck eines creatürlichen Willens, der für sich allein die Gewissen nicht binden könnte, da alle menschlichen Gesetze ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten.... Sehr treffend bemerkt der heil. Hieronymus: Was Gott der Herr verbietet, kann kein menschlicher Herr gebieten; ein solches Gebot wäre (nach

---

2) Berchtold S. 27. 3) Pustet's Ausg. der Encyclica S. 136.

4) Vgl. Th. Meyer Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts. H. 9 der Laacher Stimmen über die Encyclica § 17 ff. 49 ff. S. 23 ff. 60 ff., dann § 97 ff. S. 113 ff.

5) S. Thom. Sum. 1. 2. q. 1 art. 4 in corp.; q. 96 art. 2.

6) Merkle Die Toleranz S. 8.

Augustin) eine corruptio legis und könnte (nach Thomas) nur mißbräuchlich ein Gesetz genannt werden. Indem so die Kirche festhält, daß kein menschlicher Gesetzgeber etwas Böses befehlen dürfe, und durch diese Lehre im Interesse der wahren Freiheit dem Staatsabsolutismus, dem Principe der Tyrannei entgegentritt, ist sie andererseits weit entfernt zu lehren, daß der Staat die Verpflichtung habe, alle Uebertretungen des Sittengesetzes zu verbieten und diesen Verboten durch Zwangsmaßregeln Nachdruck zu geben. Die katholischen Theologen sagen übereinstimmend, der Staat könne nur solche Uebertretungen des Sittengebots verbieten, welche seiner Ueberzeugung nach dem Gemeinwohle schaden und zum Nutzen des Gemeinwohles bestraft werden.... Der Staat kann also nach den kirchlichen Principien zwar keine Uebertretung des Sittengesetzes befehlen, wohl aber viele dieser Uebertretungen tolerando geschehen lassen. Was dem Sittengesetze widerspricht, ist etwas Böses, aber das menschliche Gesetz, welches in guter Absicht diese und jene Uebertretung des Sittengesetzes tolerirt, ist nichts Böses." In unseren Thesen ist nun nach dem Zusammenhange von den Gesetzen bezüglich der Sitten die Rede; die Lehre des heiligen Thomas wird hier nicht im Mindesten censurirt. Es hat der Satz eben zwei Glieder noch in anderer Beziehung: das possunt declinare ist von dem debent declinare sehr verschieden. Der Staatsgesetzgebung das Abweichen von der göttlichen und kirchlichen Autorität zur Pflicht machen, ist eine Absurdität, weil es eine Unsittlichkeit enthält, weil das ihr den festen Boden entzieht, sie ganz der menschlichen Willkür anheimgibt. Ein Staat, der das als seine Pflicht ansehen würde, würde damit seine eigene sittliche Grundlage zerstören. Das debent declinare verdient die Censur einer propositio impia et blasphema. Was aber das possunt declinare betrifft, so ist es in dem Sinne, als dürften menschliche Gesetze sich in directen Widerspruch zur göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche setzen, in höherem Grade zu censuriren, als wenn es nur in dem Sinne gefaßt wird, es dürften dieselben von Offenbarung und Kirche abstrahiren, sie unberücksichtigt lassen. In letzterem Falle kommt es wieder darauf an, ob man den christlichen oder den heidnischen Staat in's Auge faßt. Aber reine Fälschung ist es, wenn man den Worten „Gottes Offenbarung und die Autorität der Kirche" geradezu „irgend einen nicht formell aufgehobenen Canon" — etwa aus Gratian's der freien Kritik unterstehendem Decret — substituirt.

24. Auch der Satz (62), daß das Princip der Nichtintervention zu proclamiren und zu beobachten ist, wird nicht verschont. Damit, heißt es[1]),

[1]) Berchtold S. 33. 34. Minister Dr. Stremayr in seinem Vortrage vom 25. Juli 1870 a. a. O.

wird das Fundamentalprincip des modernen Völkerrechts verworfen, d. i. die Freiheit und Unabhängigkeit eines jeden Staates. Aber um diese letztere handelt es sich keineswegs; es bestreitet auch der Papst nicht, daß die Einmischung eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines anderen regelmäßig unbefugt sind, und sowohl Pius IX. als Gregor XVI. hatten von 1831 bis 1867 mehrfach Gelegenheit, sich unberechtigte Einmischungen fremder Mächte in die Regierung des Kirchenstaates zu verbitten. Aber das moderne Nichtinterventions-Princip ist etwas ganz Anderes; es schließt nicht blos eine unbefugte, gegen den rechtmäßigen Willen der berechtigten Staatsobrigkeit vorgenommene Intervention in einem fremden Lande aus, die unter dem Vorwande der Herstellung besserer Ordnung u. s. f. versucht wird, sondern auch jede, noch so begründete Hilfeleistung zu Gunsten eines gekränkten Rechts; es schließt in seiner heutigen Ausdehnung einen unsittlichen Grundsatz ein, der alles Völkerrecht aufhebt, alle Nächstenliebe zerstört, die natürlichen Bande der Menschheit zerreißt, Fürsten und Völker jeder Vergewaltigung preisgibt, das Recht des Stärkeren und des Räubers sanctionirt. Auch abgesehen von positiven Staatsverträgen sind Interventionen dann gerechtfertigt, wenn durch das, was bei einem anderen Volke vorgeht, die eigenen Rechte bedroht oder schädliche Einflüsse zu befürchten sind, oder wenn die Anarchie und innere Auflösung einen Grad erreicht haben, daß die Einmischung zur Rettung eines kranken Glieds der völkerrechtlichen Gemeinschaft durch die Moral geboten oder nach dem Rechte der Selbsterhaltung, um der nachtheiligen Intervention eines Andern zuvorzukommen oder entgegenzutreten, gefordert ist. [2]) Indem man aber keine Ausnahmen von der „völkerrechtlichen Regel" zulassen will, soll das, was von Natur und Recht auf gemeinsamen Beistand angewiesen ist, dessen beraubt und zur Ohnmacht verurtheilt, dagegen die Strafloſigkeit der rechtswidrig vollbrachten Thatsache dadurch gesichert werden, daß man das Opfer der Unthat jeder Aussicht auf Beistand beraubt. Unheilvoll und gefahrdrohend für alle legitimen Regierungen, die allen Grund hätten des „Hodie mihi, cras tibi" zu gedenken, hat das Princip von seinen Vertretern, besonders von dem nun gestürzten Napoleon III., eine Anwendung erhalten, die deutlich bewies, daß man zweierlei Maß und Ge-

---

2) Walter Naturrecht und Politik § 466. S. 453. 454. mit dem Beifügen, nach Aufhören der Gefahr habe die Einmischung aufzuhören und aus ihr dürfe kein Vortheil gezogen werden. Selbst Rotteck und Berner müssen Ausnahmsfälle zugeben. Vgl. Pachtler in der Laacher Monatsschrift 1871 Bd. I S. 110 ff. Die unbedingte Verwerfung jeder Intervention, wie sie die Adresse des deutschen Reichstags vom März 1871 aussprach, ist sicher ein Unding.

wicht hatte und damit nach Belieben verfuhr. Frankreich durfte interveniren in der Krimm, in Syrien, in Cochin-China, in Mexico und vor Allem in Italien, aber für den Vater der Christenheit, der für keine katholische Nation ein Fremder ist, sollten seine Söhne nicht interveniren, außer wo es ihrer Regierung vortheilhaft und im eigenen Interesse geboten erschien. Mit diesem neuen Princip hat die Revolution einen unermeßlichen Vorsprung gewonnen. Wäre das Princip schon 1848 und 1849 allgemein verkündigt und respectirt gewesen, dann hätten Hecker und Consorten wohl nicht zu fürchten gehabt, daß die Armee eines auswärtigen Staates unter Führung eines damals den Liberalen noch nicht genehmen Prinzen die großherzogliche Dynastie von Baden wieder zurückführe und der „glorreichen" Revolution ein Ende mache. Unsere Zeit will aber keine Principien mehr, sondern nur deren Larven, die beliebig, je nachdem es gerade paßt, an- und abgelegt werden können.[3])

25. Doch was wollte denn der Papst mit jenem Satze des Syllabus, den er verdammt? Die Allocution vom 28. September 1860, der er entnommen, gibt darüber vollständigen Aufschluß. Dort heißt es: „Wir können nicht davon Umgang nehmen, unter Anderem jenes traurige und verderbliche Princip zu beklagen, das man Princip der Nicht-Intervention nennt, das kürzlich von einigen Regierungen unter Duldung der anderen proclamirt und zur Anwendung gebracht worden ist, auch wo es sich um den ungerechten Angriff einer Regierung gegen die andere handelt, so daß gleichsam eine gewisse Straflosigkeit und Licenz zum Angriff und zum Raube fremder Rechte, fremden Eigenthums, fremder Herrschaft gegen göttliche und menschliche Gesetze sanctionirt scheint, gleichwie wir in dieser trauervollen Zeit es geschehen sehen. Und es ist in der That zu verwundern, daß es der einzigen subalpinischen Regierung ungestraft gestattet ist, ein solches Princip zu verachten und zu verletzen, indem wir sehen, wie dieselbe mit ihren feindlichen Truppen im Angesicht von ganz Europa in fremde Gebiete einbrechen und die legitimen Fürsten aus ihnen vertreiben kann, woraus die verderbliche Absurdität folgt, es werde eine fremde Intervention blos zur Erregung und Pflege der Revolution zugelassen." Der Papst mahnt nun die Fürsten, die Consequenzen eines solchen Princips wohl zu erwägen. „Es handelt sich um eine maß-

[3]) So schrieb ich 1865 im „Chilianeum" Bd. VI. S. 302. Treffend sind die zu Berlin im Reichstag von den Abgeordneten Windthorst, A. Reichensperger, Frhrn. v. Ketteler gehaltenen Reden. Vgl. auch Baumstark Der erste deutsche Reichstag. Freib. 1871 S. 15 ff. Berchtold sieht S. 34 Anm. darin den Anfang gemacht, „den neuen Dogmen im Staatsleben Geltung zu verschaffen." Als ob nicht die preußischen und überhaupt alle wirklichen Katholiken von jeher die dort hierüber geäußerten Grundsätze hätten vertreten müssen!

lose Verletzung, um einen Gewaltact, der gegen das allgemeine Völkerrecht in schmählicher Weise vollführt ward; wird dieser nicht zurückgewiesen, so wird in Zukunft keine Festigkeit und Sicherheit eines Rechtes mehr bestehen können. Es handelt sich um das Princip der Rebellion, dem die subalpinische Regierung schmählich dient, und woraus man leicht ersehen kann, welche Gefahr für jede Regierung fortwährend entsteht und welches Verderben auf die bürgerliche Gesellschaft übergeht, da in dieser Weise dem Communismus der Zugang eröffnet wird. Es handelt sich um die feierlichen Verträge, welche wie die Integrität der übrigen europäischen Staaten, so auch die des Kirchenstaates unverletzt erhalten wissen wollen. Es handelt sich um die gewaltthätige Ausplünderung jenes Fürstenthums, das nach besonderem Rathschluß der göttlichen Vorsehung dem römischen Papste gegeben ward, um sein apostolisches Amt über die ganze Kirche mit vollster Freiheit auszuüben. Es müssen also alle Fürsten überzeugt sein, daß unsere Sache mit der ihrigen durchaus verbunden ist und daß sie, indem sie Uns Beistand bringen, ebenso für ihre eigenen Rechte als für die unserigen sorgen." [1]) Himmelweit verschieden sind offenbar die beiden Dinge: Beistand für den schwächeren Staat mit dessen Zustimmung geleistet und unberechtigter Einfall in das Gebiet des Schwächeren zu dessen Unterdrückung. Die censurirte Behauptung, daß es einer Regierung nicht gestattet sei, einer anderen gegen einen ungerechten Angreifer Beistand zu leisten, würde gerade die Sicherheit der Staaten bedrohen, jedes Schutz- und Trutzbündniß, ja jedes völkerrechtliche Band unmöglich machen und, auf das Privatleben übertragen, würde sie das Gebot der Nächstenliebe geradezu aufheben. Die christliche Moral fordert, daß jeder seinen Nächsten, soweit er es vermag, in der Noth unterstütze; für die Völker gilt aber keine andere Moral als für die Individuen. Die Nichtintervention für alle Fälle als Princip proclamiren heißt die letzten Ueberreste eines christlichen Völkerrechts ausrotten und der Menschheit einen größeren Nachtheil zufügen, als es irgend

---

[1]) Aus dieser Allocution ergibt sich zur Genüge, wie thöricht behauptet wird: „Die italienische Regierung machte, indem sie in ihrer Weise im Kirchenstaate intervenirte, nur von dem päpstlichen Glaubenssatze (!?) Gebrauch" (Berchtold S. 34 Anm. *). Kann ein bayerischer Jurist nicht mehr die zwei diametral entgegengesetzten Arten von Intervention unterscheiden? Schulte I S. 45 Anm. 7 war doch klüger, als er sich auf die Bemerkung zu Th. 62 beschränkte: „Natürlich, weil mit dessen (dieses Princips) Beobachtung der Kirchenstaat schon seit 1848 zu existiren aufgehört hätte, derselbe nur (?) durch den (damals doch nicht „ex cathedra" definirten) Satz 62 gehalten wurde seit 1815."

eine der übelberathenen und übelgeleiteten Interventionen von 1820 bis 1850 je vermocht hat.[2])

26. Wenigstens sollte die Verdammung der These 63 des Syllabus, welche es für erlaubt erklärte, den legitimen Fürsten den Gehorsam zu verweigern, ja gegen sie zu rebelliren, für die Vertreter des modernen Staates willkommen und einigermaßen geeignet sein, sie mit diesem Aktenstücke zu versöhnen. Allein das ist keineswegs der Fall. „Die These beweiset nichts; denn ob ein Fürst legitim sei, haben nach Bonifaz VIII. nur die Päpste zu entscheiden; hat der Papst aber einen Fürsten etwa wegen Verletzung der Kirchengesetze für einen unrechtmäßigen erklärt, dann verstößt es ja nach Inhalt der Thesis 63 des Syllabus nicht gegen den katholischen Glauben, daß die Unterthanen keinen Gehorsam schuldig seien, sondern rebelliren dürfen."[1]) Allein wir haben gesehen, daß der heilige Stuhl keineswegs sich das ausschließliche Urtheil über die Legitimität der Fürsten beilegt, vielmehr mit den bestehenden Regierungen unterhandelt und verkehrt, daß die hier gemachten Voraussetzungen völlig falsch sind.[2]) Pius IX. hat in der Encyclica vom 9. November 1846, in der Allocution vom 4. October 1847 und den Schreiben vom 8. December 1849 und 26. März 1860 ausdrücklich die Stellen der Schrift Röm. 13, 1 ff. I Petr. 2, 13 f. hervorgehoben.[3]) Indessen wird hier eingewendet, der Papst habe doch in diesen Aktenstücken eine Ausnahme gesetzt: falls nämlich etwas befohlen werde, was den Gesetzen Gottes und der Kirche widerspreche.[4]) Allein dieser Fall entbindet wohl nach Pius IX. wie nach der gesammten Kirchenlehre von der Pflicht des Gehorsams,[5]) berechtigt aber noch lange

---

2) Vgl. Th. Meyer Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (L. St. IX) S. 262 ff.

1) Berchtold S. 31. 32. 2) oben XIV. § 27 ff. S. 784 ff.

3) S. die Pustet'sche Ausgabe der Encyclica p. 23. 28. 46. 115.

4) Berchtold S. 32 Anm. ** mit Berufung auf die Schrift: Der Papst und die modernen Ideen. Wien 1865. H. II. S. 56. 57.

5) Wie oft müssen wir die einfachsten Wahrheiten wiederholen! (S. 475 f.) Die weltliche Obrigkeit hat kein Recht, etwas gegen die Gesetze Gottes und der Religion zu gebieten. Damit verletzt sie die Gewissensfreiheit; das verwirft die Schrift (Act. 4, 19; 5, 29) und die gesammte Tradition. (Martyr. S. Ignatii n. 1. ep. Eccl. Smyrn. de morte S. Polyc. Acta mart. S. Just. n. 1. Acta SS. MM. Epimachi et Alex. — Acta Symphor. et Scill. Cf. Ruinart Acta martyr. sincera p. 14. 35. 49. 64. 69. 74 seq. Justin. Apol. I n. 17. 68. Iren. V. 24, 2. Theophil. ad. Aut. III 30. Athenag. Leg. n. 1. Clem. Strom. IV. p. 505 ed. Paris. 1641. Tertull. Apol. c. 2. 28. 30. 32 seq. Orig. c. Cels. VIII. 65. Minuc. Felix in Octavio c. 37. Arnob. L. II c. gent. p. 44 seq. ed. 1651. Lactant. Inst. IV. 8. 10.) Bezüglich des Glaubens, der Sacramente, des Cultus und des religiösen Lebens ist eben die weltliche Obrigkeit keine Obrigkeit mehr, sie ist es eben nur in ihrer Sphäre.

nicht zur Empörung, noch weniger sanctionirt er die Rebellion oder legt zu ihr eine Verpflichtung auf. In jenem Falle genügt der passive Widerstand.[6]) Rebellion ist durchaus unerlaubt. Sodann war es niemals Glaubenssatz, daß die Kirche ein von Gott verliehenes Recht zur Absetzung der Fürsten habe; unter welchen Titeln und Voraussetzungen sie einst das Recht geübt, haben wir ausführlich gezeigt. Den wahren Sinn der These 63 zeigt noch weiter die folgende: „Sowohl die Verletzung eines auch noch so heiligen Eides als jedwede verbrecherische und lasterhafte Handlung, die dem ewigen Gesetze widerstreitet, ist nicht blos nicht zu mißbilligen, sondern auch durchaus erlaubt und höchst lobenswerth, wenn das aus Vaterlandsliebe geschieht." Der Satz ist der zu Gaeta am 20. April 1849 gehaltenen Allocution gegen die italienische und insbesondere die römische Revolution entnommen; er verdammt namentlich den mit Vaterlandsliebe beschönigten Bruch eines noch so heiligen dem legitimen Fürsten geschworenen Eides. Warum geht man an dieser These mit gänzlichem Stillschweigen vorüber?

27. Ueberhaupt sind die revolutionären Grundsätze gerade zum Besten des Staates von Pius IX. am entschiedensten verurtheilt. So namentlich: „Der Wille des Volkes (das nach Art. 3 der Menschenrechte von 1789 der einzige Souverain ist) ist das höchste Gesetz, erhaben über alle menschlichen und göttlichen Rechte, mag er nun durch die s. g. öffentliche Meinung oder auf sonst eine andere Weise kundgegeben werden."[1]) Wie viel hat bereits die Monarchie unter dem Phantom der Volkssouverainetät gelitten! Wie schwer wurden damit die Völker getäuscht! Verdient es nicht allen Dank der Regierungen, daß der Papst entschieden dieser Verirrung entgegentrat, wie es z. B. auch in der Proscription des Satzes geschah: „Die obrigkeitliche Gewalt ist nichts Anderes als die Summe von Zahl und materiellen Kräften,"[2]) welcher so ganz der Lehre Rousseau's entspricht, nach dem die Souverainetät nicht eine von Gott stammende Gewalt ist, sondern nur aus der Summe der von den einzelnen Theilhabern des Gesellschaftsvertrags zusammengebrachten persönlichen Rechten entsteht.[3]) Ebenso verhält es sich

---

[6]) oben IX § 11. S. 475. Th. Meyer a. a. O. § 244 f. S. 244 ff.

[1]) Encycl. Quanta cura § Et quoniam: voluntatem populi, publica, quam dicunt, opinione vel alia ratione manifestatam constituere supremam legem ab omni divino humanoque jure solutam.

[2]) Syll. prop. 60. Mehrere Uebersetzungen, wie die der viel gebrauchten Wiener Schrift: „Der Papst und die modernen Ideen" II. S. 75 und die in Augsburg veröffentlichte haben „numeri" als Nominativ im Plural genommen, während es der Genitiv im Singular ist. Denn die hieher gehörige Allocution v. 9. Juni 1862 hat: auctoritatem nihil aliud esse, nisi numeri et materialium virium summam. Richtig gibt den Text die Kölner Ausgabe und Th. Meyer Laacher Stimmen IX. S. 15.

[3]) Th. Meyer a. a. O. S. 212 § 202.

mit dem Satze: „In der Politik haben die vollendeten Thatsachen schon dadurch, daß sie vollendet sind, Rechtskraft.“ [4]) Eine solche Politik ist nicht blos irreligiös, sondern unsittlich, principienlos und darum thöricht, subversiv für den Staat im höchsten Grade, in ihrer Uebertragung auf das Privatleben, die zuletzt keine Gewalt verhindern kann, tödtlich für die Gesellschaft. Damit stehen die Assertionen in Verbindung: „Das Recht besteht in der materiellen Thatsache und alle menschlichen Pflichten sind ein leeres Wort, und alle menschlichen Thatsachen besitzen Rechtskraft. [5]) Eine mit Erfolg gekrönte thatsächliche Ungerechtigkeit thut der Heiligkeit des Rechts keinen Eintrag.“ [6])

28. Eine Gesellschaft, in der solche Grundsätze herrschen, erkennt eben keine anderen Kräfte an, als die in der Materie gelegenen, nur in der Anhäufung und Vermehrung des Reichthums und in der Befriedigung der sinnlichen Lüste findet sie die sittliche Bildung und Ehrbarkeit. [1]) Das tritt bei jeder Loslösung von den Banden der Religion ein, daß Selbstsucht, Jagd nach Reichthum und Genuß Ziel der Einzelnen und des Ganzen wird. Denn der sociale Zustand ist für den Menschen nur Mittel, nicht Zweck, da ja sonst der Mensch, ethisch betrachtet, keine Person, sondern nur Sache wäre, ein Wesen zu fremdem Nutzen bestimmt. Der Mensch strebt von Natur zur Gesellschaft, weil er in ihr für sich und Andere einen Schutz und vielfachen Beistand findet, der ihm die freie Ausübung seiner Rechte und die Erreichung der eigenen Vervollkommnung sichert. Die bürgerliche Gesellschaft entsteht aber auf Erden und erstreckt sich nicht über die Erde hinaus, während der Mensch selbst unsterblich ist. Will die Gesellschaft ihre ganze Pflicht gegen den Menschen erfüllen, so muß sie ihn als ein Wesen mit einer ewigen Bestimmung betrachten; in diesem Fall kann sie nicht von der Religion abstrahiren, die eben diese höhere Bestimmung zeigt und zugleich die Mittel an die Hand gibt, sie zu erreichen. Betrachtet sie ihn aber nicht so, sieht sie ihn nur als ein Wesen an, das blos für ihren Verband, blos für das Zeitliche bestimmt ist, so kann sie ihm nicht verwehren, daß er als sein höchstes Gut die zeitlichen Güter, Reichthum und Genuß, verfolgt, und um jeden Preis sich in deren Besitz zu setzen sucht. Die rein geistigen Güter irdischer Natur sind nicht hinreichend, nicht Allen gleichmäßig zugänglich, nicht allein befriedigend, die Tugend selbst wird auf diesem Standpunkt zuletzt nur Mittel zum Genuß, sie hat da nur relativen

---

4) Enc. Quanta cura l. c.

5) Syll. prop. 59. Alloc. Maxima quidem 9. Juni 1862.

6) Syll. prop. 61. Alloc. Jamdudum 18. März 1861.

1) Syll. prop. 58. Alloc. v. 9. Juni 1862. Enc. v. 10. August 1863.

Werth, nicht absoluten.[2]) Wo die Erde an die Stelle des Himmels gesetzt ist, da ist auch die Erde mit ihren Früchten und Schätzen das höchste Ziel, da ist jedes Mittel gerechtfertigt, um sie ganz und nach allen Seiten hin zu genießen; da wird das Thierische im Menschen so gepflegt, daß das geistige Interesse immer schwächer werden muß. Die von aller Moral losgeschälte Nationalökonomie muß auch die Philosophie ertödten, der schrankenlose Egoismus den Krieg Aller gegen Alle erzeugen. Das ist ein unermeßlicher Abgrund von Elend und Verderben.

29. Der so vielfach beanstandete Satz 80 des Syllabus kann in keiner Weise dahin verstanden werden, als seien darin alle modernen Fortschritte verdammt.[1]) Wohl ist darin der moderne kirchenfeindliche Liberalismus verurtheilt, jenes System, welches dazu besonders aufgestellt ward, die Kirche Christi zu schwächen und wo möglich zu zerstören, wie es in der Allocution Jam dudum vom 18. März 1861 gezeichnet ist, aus welcher eben diese Proposition entstammt. In dieser verdammt Pius IX. ausdrücklich die unter dem Namen des Fortschritts und der Civilisation in Italien gegen die Kirche verübten Gewaltthaten[2]) und erklärt ebenso bestimmt, daß die wahre Civilisation stets an dem heiligen Stuhle ihren Beschützer und Pfleger gefunden hat. Von dieser unterscheidet er das System, das unter ihrem erborgten Namen die Ausrottung der Kirche anstrebt[3]) und mit dem sich darum der apostolische Stuhl niemals vergleichen kann, da nach dem Worte des Apostels (II. Kor. 6, 14. 15.) Licht und Finsterniß, Christus

---

2) Liberatore l. c. c. II a. 6 § 2 p. 190. ss.

1) Schulte I. S. 46. Berchtold S. 13. Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst im deutschen Reichstage 15. Mai 1872 (St. Ber. S. 383). Windthorst von Berlin (Das. S. 388).

2) Wie unmoralisch dieses neue Italien verfuhr, gab Graf Cavour selbst mit den Worten zu erkennen: „Würden wir das für uns thun, was wir für Italien thun, wir wären große Spitzbuben" (gran balossi), wozu Massimo d'Azeglio bemerkte: „Es ist die Doctrin von einer doppelten Moral, einer für den öffentlichen und einer für den Privatgebrauch, wohl bestritten; aber lassen wir das laufen." (Diario politico-militare dell' ammiraglio C. Persano. Torino 1871. p. 125).

3) Huber S. 76 läßt den Papst in dieser Allocution die Forderung seiner Versöhnung mit der modernen Civilisation aus dem Grunde zurückweisen, weil diese Civilisation bis zur Begünstigung nicht katholischer Culte gehe, die Ungläubigen zu öffentlichen Aemtern zulasse und ihren Kindern die katholischen Schulen öffne. Aber es ist hier 1) von einem ganz katholischen Lande, von Italien, die Rede und der Civilisation, wie sie dort verstanden ward; 2) es ist das nicht der einzige, ja nicht einmal der hauptsächlichste Grund der Zurückweisung, ja es wird nur die Begünstigung der Akatholiken im Gegensatze zur Mißhandlung der katholischen Institute erwähnt. *Dum* cuique acatholico cultui favet.., irascitur adversus religiosas familias etc.

und Belial nie zusammen kommen können. Gerade die wahre christliche Civilisation, die zurückschaudert vor der Beraubung und Mißhandlung der Kirche, vor dem rohen Materialismus und Communismus, hat der Syllabus beschirmt — und nur Befangenheit oder häretische Bosheit sieht darin einen Spottbrief auf die Entwicklung der Menschheit.[4]) Von der Verfassung der Staaten, vom modernen Constitutionalismus ist hier so wenig die Rede als von den Erfindungen der Neuzeit, Eisenbahnen, Telegraphen u. s. f. Da man die „Civiltà cattolica" fortwährend als die beste Auslegerin päpstlicher Lehren und Aussprüche betrachtet, so möge hier eine Stelle aus dieser Zeitschrift ihren Platz finden. Dieselbe schreibt[5]) über unseren Satz: „Es ist nicht zu glauben, daß der Papst, indem er den Liberalismus verdammt, ebenso die sogenannten politischen Freiheiten oder die Formen einer freien Regierung verdammt habe. Von diesen hat die Encyclica kein Wort. Gleichwohl gab es Solche, die aus Unwissenheit oder aus Böswilligkeit dieses verstehen zu geben suchten. Aber um die Täuschung der Ersteren und den Betrug der Letzteren zu zerstreuen, genügt es zu erwägen, daß die Lehre der Kirche unveränderlich ist; sie hat stets gelehrt, daß jede Regierungsform gut und annehmbar ist, wenn sie nur legitim und gerecht ist; die Regierungsformen sind an sich für das Gute und das Böse indifferent; sie werden nützlich oder schädlich je nach den Principien, von denen sie beseelt, nach den Personen, von denen sie gehandhabt, nach den Dispositionen der Völker, auf die sie angewendet sind. Die Kirche bekämpfte im Mittelalter häufig auch mit den Waffen den kaiserlichen Absolutismus und vertheidigte die Freiheit der italienischen Gemeinden, weil jener fremdes Gut an sich zu reißen strebte und gegen die Kirche sich erhob, diese dagegen das eigene Recht vertheidigten und der Kirche Gehorsam leisteten. Die Worte Pius' IX. berühren nicht die Repräsentativverfassung, sondern die Irrthümer, die unter jeder Regierungsform sich offenbaren können und die in unserer Zeit in erschreckender Weise sich ausgebreitet haben. Die Principien, auf die er sich stützt, sind eben dieselben, die stets von seinen Vorgängern gelehrt wurden; sein Verdienst ist es einfach, sie entwickelt und zusammengestellt, sowie auch sie mit unbesiegter Standhaftigkeit durch die ganze Dauer seines langen Pontificates zahlreichen und übermüthigen Feinden gegenüber aufrecht gehalten zu haben. Uebrigens konnte Pius IX. unmöglich in die Verdammung des Liberalismus die Verdammung der bürgerlichen und politischen Freiheiten einschließen und war so-

---

[4]) Schulte II. S. 69.

[5]) Civiltà cattolica Ser. VIII vol. II quad. 504 (17. Juni 1871). Pio IX. e la società civile p. 692. 693.

weit davon entfernt, daß er in derselben Zeit, in der er die Encyclica Qui pluribus[6]) erließ, von der das Rundschreiben Quanta cura und der Syllabus nur die Entfaltung und Erklärung sind, in seinen Staaten jene administrativen Reformen[7]) einleitete, die bei den Unverständigen ihm sogar den Tadel liberaler Tendenzen zugezogen haben."

30. Aber, könnte man entgegnen, dasselbe Organ sagt anderwärts,[1]) daß in eben dieser These 80 der Liberalismus schlechthin und ohne jede Unterscheidung verdammt ist. Das ist nun durchaus richtig, daß mit diesem Namen ein kirchenfeindliches System verurtheilt ist, welches sich auf den materiellen Fortschritt und die modernen Verfassungen stützt, sie von seinem Geiste durchdrungen und durchsäuert sehen will; daß aber diese gleichwohl an sich *mit ihm nicht identisch sind, nicht mit ihm zusammenfallen*, ist ebenso wahr und richtig. Nur mit jenem System, das die Kirche auf allen Gebieten auf das heftigste bekämpft und überall ihre heilsame Kraft zu hemmen sucht, hatten es der Syllabus und die gleichzeitig erlassene Encyclica zu thun, wie der Zusammenhang der letzteren klar erhärtet.[2]) Es ist der pflichtmäßige Protest der Kirche gegen jene, welche die Religion aus der öffentlichen wie aus der häuslichen Gesellschaft, aus der Schule und aus dem Leben hinausdrängen, die Bahn dem Socialismus und Communismus ebnen, die christliche Moral untergraben, die Grundsätze der alten Jakobiner und der Pariser Commune von 1871 auf den Thron erheben wollen. Der Nachfolger Petri hat nicht dieses oder jenes Land, dieses oder jenes Individuum im Auge, sondern er faßt all das der Kirche und der Menschheit drohende Verderben mit einem Blicke, mit einer That zusammen und sieht es vom Standpunkte der durch die Offenbarung erleuchteten Vernunft an, die alle Consequenzen wohl erwägt. Der rohe Unglaube ruft: „Hinaus mit Christus! Wir brauchen keine

---

6) Encyclica vom 9. November 1846 Acta Pii IX. vol. I Romae 1854 p. 4—24.

7) Atti del sommo Pontefice Pio IX. Parte II vol. I Roma 1857 p. 4. 7 seq. 26 seq. 52. 123. 150. 191. 222.

1) Antwort an P. A Cicuto Ser. VIII. vol. 4 quad. 511 v. 7. Okt. 1871 p. 74.

2) Es ist daher theilweise falsch, theilweise zweideutig, wenn *Huber* S. 83 behauptet, aus dem Wortlaute der Actenstücke sei keine Interpretation zu gewinnen, die den Syllabus als vereinbar mit dem *gegenwärtigen Staatsleben* erscheinen ließe. Herr Huber, der sich zuweilen sehr seinem Namensvetter, dem Verfasser der „Lateranischen Kreuzspinne" (Franz Huber), annähert, confundirt die Handhabung der Verfassungen durch den dominirenden Liberalismus mit den Verfassungen selbst. Wie sehr aber oft erstere mit den letzteren im Widerspruch steht, haben Dr. *Strodl* und Dr. K. (Der Conflict zwischen Staat und Kirche in Bayern) sattsam gezeigt.

Erlösung. Fort mit Gott![3]) Wir helfen uns selber!" Der feinere Unglaube sagt dasselbe, nur in feinerer Weise: Wir lassen Gott, wir lassen dem Heiland alle Ehre, wohlgemerkt im stillen Kämmerlein und innerhalb der Kirchenwände; aber in der Welt, im bürgerlichen Leben, da brauchen wir Gott oder Christus nicht.[4]) Da sind wir die Götter,[5]) da herrscht unser Geld, unser Wissen, unser Wille. Siehe, Israel, das sind die Götter, die dich herausgeführt haben aus Aegypten: die moderne Industrie, der materielle Fortschritt, die Wissenschaft der Natur und der Geschichte, die öffentliche Meinung in den Zeitungen, und der Alles beherrschende und Alles alleinseligmachende modernliberale Staat. Die Kirche mag im verborgenen Winkel vegetiren, die Oeffentlichkeit, die bürgerliche Gesellschaft, die Schule, und damit die Zukunft gehört uns allein!

31. Das feindselige Bestreben, die Religion aus dem socialen Leben zu verbannen, die göttliche Offenbarung als nicht bestehend zu betrachten, hat den Erfolg, der Menschheit die übernatürlichen Gnadenmittel zu entziehen, sie zurückzuführen auf den Standpunkt der reinen, sich selbst überlassenen Natur, weßhalb auch der heilige Vater diese Richtung Naturalismus nennt. Aber in diesem Zustande haben wir nur die unerlöste, durch die Erbsünde verderbte Menschheit, die ohne Zaum und Zügel jeder Willkür, jedem Frevel sich überläßt, haben wir nur die Verfinsterung des Geistes und die Verhärtung des Herzens, wie sie die heidnische Welt aufzeigt mit ihren falschen Göttern, mit ihrer rein äußerlichen Bildung, mit ihrer stets steigenden sittlichen Entartung. Der aus dem Paradiese auf das Neue vertriebene Erdensohn, die durch den Verlust des himmlischen Lichtes abermal umdüsterte Vernunft verfälscht und entstellt auch die einfachsten Begriffe, auch die natürlichen Wahrheiten, und so ist es kein Wunder, wenn auch der richtige Begriff der Gerechtigkeit und des menschlichen Rechts nicht blos verdunkelt, sondern zerstört wird, wenn an die Stelle der wahren Gerechtigkeit und des legitimen Rechts die rohe Gewalt tritt.[1]) Ist der Urquell alles Rechtes verläugnet, dann haben auch

---

[3]) Charakteristisch sind die Worte, die bei einem Diner der Pariser Commune fielen: „Wenn Gott existirte, so müßte man ihn füsiliren" (A. Z. 8. Juni 1871 Hptbl. nach dem „Siècle").

[4]) Dahin zielt das in der Encyclica Quanta cura ebenfalls verurtheilte Bestreben, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu beseitigen, die Werke der christlichen Charitas zu beschränken.

[5]) Erasmus von Roterdam Expl. in S. Script. p. 65: Quidquid homo praefert Deo, id sibi facit Deum.

[1]) Pius IX. Enc. *Quanta cura* § Et quoniam: ubi a civili societate fuit amota religio ac repudiata divinae revelationis doctrina et auctoritas, vel ipsa

alle anderen Rechte nur einen zweifelhaften Bestand von heute auf morgen, dann sind die schützenden Dämme durchbrochen, die Schleußen geöffnet, hereinbricht der Alles verheerende furchtbare Wasserstrom des allgemeinen Umsturzes, die neue Sündfluth der literarischen, religiösen, politischen und socialen Revolution. Hier eröffnet sich ein unermeßliches Gebiet geistiger Verheerungen, entsetzlicher Verunstaltungen, grausenhafter Barbarei. Und die Gesellschaft muß das Alles sich selber zuschreiben, weil sie im Anfang nicht widerstanden, die Prämissen zugegeben hat, aus denen jene Folgerungen unerbittlich und unabweisbar sich ergeben. Sie hat sich durch die von ihr nicht blos geduldeten, sondern gehegten, gepflegten, begünstigten Grundsätze selber das Verderben bereitet.[2]) Und die so nahe liegenden Heilmittel erkennt sie nicht. „Das Grundgesetz des Fortschritts, der Civilisation und der Freiheit, das ist das Evangelium, das ist unser Heiland selbst, der der Welt das höchste, reinste, das diese drei Dinge in der edelsten Bedeutung umfassende Ideal hingestellt hat, als er zur Grundlage aller seiner Lehren die Worte machte: Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist."[3]) Gerade die von der Welt verkannten religiösen Wahrheiten, die Pius IX. wiederholt verkündigt, verbürgen wahren Fortschritt, wahre Civilisation, wahre Freiheit; sie zeigen, wie Gott und Creatur, Geist und Materie, Vernunft und Glaube, Natur und Uebernatur, Aeußeres und Inneres, Leib und Seele, Staat und Kirche, Staatsbürger und Christ weder confundirt, zusammengeworfen, identificirt, noch aus ihrem Verbande gerissen, absolut getrennt, feindselig sich gegenübergestellt werden dürfen, wie die Offenbarungswahrheiten allein Alles harmonisch, Jedes in seiner ungetrübten Wahrheit, erkennen lassen und unser Erkennen und Leben in wunderbaren Einklang bringen, wie er außerhalb derselben sich nirgends erreichen läßt, und wie da, wo zwischen beiden, zwischen ewigen Principien und momentan geltenden Thatsachen und menschlichen Vorschriften, zwischen Recht und Gesetz, ein solcher Einklang nicht besteht, eine Ausgleichung angebahnt, eine höhere Entwicklung vorbereitet werden kann. Wir lernen das Unfertige, Unbefriedigende, Unvollkommene unserer Zustände kennen und trösten uns auch damit, daß wir hienieden keine bleibende Stätte haben,

---

germana justitiae humanique juris notio tenebris obscuratur et amittitur, atque in verae justitiae legitimique juris locum *materialis* substituitur *vis*.

[2]) So schrieb ich 1865 (Chilianeum Bd. VI. S. 295 296). Heute kann ich dasselbe wiederholen und verschärfen. Die Predigt eines Noe verhallte wirkungslos vor dem versunkenen Geschlechte, die Worte Pius' IX. fanden dasselbe Schicksal bei der Mehrzahl der Zeitgenossen, die eben blind dem Abgrund zueilen, den sie nicht sehen wollen.

[3]) Dupanloup Die Convention v. 15. Sept. und die Encyclica v. 8. Dec. 1861. II. Th § 5.

sondern eine zukünftige Heimath aufsuchen (Hebr. 13, 14), in der nicht Trauer, Schmerz und Tod, deren Leuchte aber das Lamm sein wird (Apok. 21, 4. 23), sowie damit, daß zwischen der idealen und der realen Welt auf Erden stets der Unterschied besteht. Nur dagegen muß sich der Gläubige verwahren, daß man ihm zumuthet, unvollkommene menschliche Normen, deren Autorität rein auf die physische Gewalt basirt wird, für die höchsten und letzten zu halten, denen Alles unterstehen muß, nach denen selbst die religiösen Wahrheiten zu prüfen sind. Das wäre eine Rückkehr in die heidnische Barbarei, die alles Christenthum auf Tod und Leben bekämpft, die Kirche hinabstoßen will in die Katakomben, das schon genug auf uns lastende Verderben vermehrt, durch das schon so viele Segnungen des Christenthums uns immer mehr verloren gingen, weil man seinen Einfluß auf den engen Raum der Gotteshäuser beschränken, das öffentliche Leben ganz von ihm losreißen, Alles unabhängig von religiösen Grundsätzen und Normen einrichten will.[4])

32. Es beruht dem Erörterten zufolge auf ganz falschen Voraussetzungen, wenn gesagt wird: „Wir sind gewiß im vollsten Rechte, wenn wir bei unserer Besprechung der unvereinbaren Widersprüche zwischen den neuen päpstlichen Glaubenslehren und den bayerischen Staatsgesetzen die Bullen Unam sanctam, Cum ex apostolatus u. s. w. und insbesondere auch die Sätze des Syllabus als Glaubenslehren der neukatholischen Kirche zu Grunde legen."[1]) Denn die Bulle Cum ex apostolatus gehört gleich mehreren anderen gar nicht hieher; die Bulle Unam sanctam hat nur einen bestimmten Satz als Glaubenslehre definirt; der Syllabus gibt nur ein judicium dogmaticum im weiteren Sinne und nebstdem sind die meisten der in ihm enthaltenen Propositionen mißdeutet und entstellt, nirgends in ihrem Zusammenhange verstanden. Die weiteren Argumentationen, die auf jener Voraussetzung ruhen, haben also eine ganz falsche Basis, sie sinken herab zu hohlen Declamationen, die stets dasselbe wiederholen und doch nicht das beweisen, was sie zu beweisen vorgeben. Richtig verstanden ist der Syllabus nur eine ernste Warnung gegenüber der fortschreitenden Zersetzung und Verkümmerung des religiösen Denkens und

---

4) „Als ob der Mensch" — sagt Tosi (Vorles. über den Syllabus errorum S. 4) — „zwei ganz und gar gesonderte Zielpunkte anzustreben hätte, als ob unsere übernatürliche Bestimmung nicht die natürlichen Elemente unserer Entwicklung in sich aufgenommen und verklärt hätte, und nicht jegliche Lebensform, sei es des Einzelnen, sei es der großen menschlichen Verbindungen, vom Geiste des Christenthums durchdrungen und geläutert werden müßte."

1) Berchtold S. 15. Vgl. S. 24 f.

Lebens,[2]) der gänzlichen Mißkennung des Zweckes, der Bedeutung und Natur der katholischen Kirche, die man mürrisch ansieht gleich ihren alten Domen und ihren Glasgemälden, deren Sinn man nicht mehr versteht noch verstehen kann, so daß Goethe's Wort gilt:

Sieht man vom Markt in die Kirche herein,
Da ist Alles dunkel und düster;
Und so sieht's auch der Herr Philister.
Der mag denn wohl verdrießlich sein
Und lebenslang verdrießlich bleiben.
Kommt aber nur einmal herein!

---

2) Tosi a. a. O.: „Der Irrthum ist aber sehr geneigt, ein geistiges Miasma zu bilden, eine giftige Atmosphäre, in welcher auch die Gesundesten erkranken und endlich die Aerzte selbst von dem Uebel ergriffen werden. So hat denn auch dieser Verweltlichungsproceß schon arg um sich gegriffen, und nicht wenige Männer, welche in Folge ihres Talents oder Standes zur Repräsentation der kirchlichen Intelligenz berufen waren, haben sich selber diesen verderblichen Einflüssen nicht ganz entziehen können. Sollten wir nicht Alle der Ansteckung zum Opfer fallen, so mußte der heiligmäßige Greis, welcher heute die Gemeinde Christi zu regieren hat, seine Stimme erheben und mit dem Blitze des Gotteswords das trügerische Zwielicht der modernen Ideen aufhellen. Heil und Dank dem Nachfolger des Apostelfürsten; er hat das Wort gesprochen, hat dem Schwanken der Meinungen ein Ende gemacht."

XVI. Der Papst und die Bischöfe.

1. Nichts hat man so häufig wiederholt, als die Behauptung, daß durch die vaticanische Constitution von der Kirche die Stellung der Bischöfe alterirt, der Episcopat zu einem wesenlosen Schatten verflüchtigt worden sei, daß die Bischöfe keine wahren Bischöfe mehr seien, sondern nur noch päpstliche Commissarien, Bevollmächtigte, Delegaten, Diöcesanvicare, bloße Werkzeuge eines mit dem Universalepiscopate bekleideten Papstes.[1]) Wohl erklärt das vaticanische Concil ausdrücklich, es stehe die höchste päpstliche Gewalt der bischöflichen Jurisdiction nicht entgegen, die Bischöfe seien vom heiligen Geiste gesetzt, Nachfolger der Apostel, ausgerüstet mit einer ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction.[2]) Allein man interpretirt

---

1) A. Z. 2. Juni 1870 (XLIX. Brief.) 1. Sept. 1870. Döllinger Erklärung in der A. Z. v. 31. März 1871. Berchtold S. 7. 8. 37. Schulte I. S. 57 Note. II S. 75. III. S. 2. 4. 299. u. sonst oft. Nürnberger Protesterklärung v. 27. Aug. 1870 Z. 4. Hase Handbuch der protest. Polemik S. 187 III. Aufl. hat: „bloße Substitute und Diaconen des Papstes." Die Ausdrücke: potestatem plenam . . ordinariam et immediatam erklärte Friedrich in seiner zu Rom verfaßten Abhandlung (Tageb. Beil. III S. 435) für die „gefährlichsten im ganzen Schema," wodurch das „wesentlich unmoralische Papalsystem" approbirt werden soll. „Die Machtfülle des Papstes, wie sie definirt ist" — erklärte Maaßen zu München 1871 (Stenogr. Ber. S. 57) — „schließt jedes selbstständige Recht aus." — „Die bischöflichen Gewalten sind annectirt zu Gunsten einer Centralgewalt, sind vernichtet." So äußerte sich am 16. Mai d. J. der Abgeordnete Kiefer (Vhdlgn. des deutschen Reichstags S. 395). Die Herabwürdigung der Bischöfe zu „Vicaires du Pape" im römischen System urgirte am 22. Juni 1683 Generaladvokat Talon (Du Plessis t. III P. I p. 148).

2) Die Worte lauten: Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat *ordinariae ac immediatae* illi episcopalis jurisdictionis *potestati*, qua Episcopi, qui positi a Spiritu S. (Act. 20, 28) in Apostolorum locum successerunt (Trid. Sess. XXIII. c. 4 de ord.), tamquam *veri pastores* assignatos sibi greges, *singuli singulos*, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur.

das Concil gegen das Concil und stößt sich daran, daß dem Papste ebenfalls eine potestas ordinaria et immediata sowohl über alle und jede Kirchen als über alle und jede Hirten und Gläubigen zugesprochen wird.[3])

2. Vor dem Concil hatte man unseres Wissens letztere bei den Theologen längst übliche Ausdrucksweise nirgends beanstandet. Wir lasen noch 1868 in einer von der theologischen Facultät von München gekrönten Preisschrift[1]) Sätze wie diese: „Der Papst kann mit Recht die bischöfliche Jurisdiction beschränken durch Reservate.[2]) Wer aber die Jurisdiction eines Andern beschränken kann, ohne von ihm beschränkt werden zu können, der hat die Vollgewalt. Diese oberhirtliche Gewalt des heiligen Petrus über die ganze Kirche ist eine ordentliche und unmittelbare, da er aus dem eigenen Munde Christi sie empfing. Der Erbe aller Obergewalt des hl. Petrus ist (nach der uralten Kirchenlehre) der römische Bischof geworden.[3]) Kraft der unmittelbaren, auf alle Gläubigen ausgedehnten Jurisdictionsgewalt ist der Papst berechtigt, die Sünden der Gläubigen in der ganzen Welt zu behalten und nachzulassen."[4]) Ohne Bedenken hatte Schulte früher dem Papste die Fülle aller von Jesus seiner Kirche hinterlassenen Vollmachten, die Machtfülle des von Christus eingesetzten Priesterthums, die ganze ungetheilte Fülle der Macht zu-

---

[3]) Im Schlußsatze: Si quis itaque dixerit, Rom. Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem *plenam et supremam potestatem* jurisdictionis in universam Ecclesiam .. aut eum habere tantum potiores partes, non vero *totam plenitudinem* hujus supremae potestatis, aut hanc ejus potestatem non esse *ordinariam et immediatam* sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles, A. S. Die dogmatische Deputation bemerkte: ein positiver und bejahender Ausdruck sei keinem exclusiven und verneinenden gleichzuachten, ausdrücklich werde die ordentliche und unmittelbare Gewalt der Bischöfe gelehrt, in der Bezeichnung des Papstes als höchsten Hirten liege die Anerkennung der untergeordneten Hirten, die dem Petrus verliehene Gewalt, die Schafe des Herrn zu weiden (Joh. 21, 15 ff), sei eine bischöfliche, über die ganze Heerde, über die Lämmer und Schafe, Hirten und Gläubige (Friedrich Doc. II. p. 296—298).

[1]) Hausmann Gesch. der päpstl. Reservatfälle. Regensb. 1868. S. 5 ff.

[2]) nach Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7 de casib. reserv.

[3]) Hausmann S. 8.

[4]) Das. S. 9. Daher die Worte Innocenz' III. L. II. ep. 209 p. 760. L. VII. ep. 1 p. 279: quia solus Petrus potest non solum *omnia*, sed *omnium* crimina relaxare, die unseren Neuprotestanten (Vgl. A. Z. 19. Juni 1870 A. B. Nr. 6) so verhaßt sind. Innocenz sagt ferner: Quodsi (ligare et solvere) omnibus etiam Apostolis simul dictum esse reperias, *non* tamen *aliis sine ipso*, sed *ipsi sine aliis* attributam esse cognosces ligandi et solvendi a Domino facultatem, ut quod *non alii sine ipso, ipse sine aliis* possit ex privilegio sibi collato a Domino et concessa plenitudine potestatis.

erkannt,[5]) ihn als Ordinarius im eminenten Sinne bezeichnet,[6]) und unbeanstandet blieb es, als Phillips schrieb: „Christus hat dem Petrus die volle, höchste, ordentliche und auf die ganze Kirche sich beziehende Gewalt gegeben.“[7])

3. Nach der kirchlichen Lehre ist die Gewalt des Papstes: 1) potestas *plena*, wie sie das Concil von Florenz[1]) nennt, weil in der Kirche keine Gewalt sich findet, der ihr Oberhaupt nicht theilhaftig wäre, weil dieses Alles in derselben kann, was zur Erbauung dient.[2]) 2) potestas *suprema* seu *summa*, wie sie das Concil von Trient nennt,[3]) weil es keine erhabenere in der Kirche gibt, da sie von keiner anderen, jede andere aber von ihr abhängig ist.[4]) 3) potestas *ordinaria*, wie sie im vierten Lateranconcil bezeichnet wird,[5]) weil der Papst nicht, wie andere Bischöfe aus Gründen der Nothwendigkeit oder der Liebe, jure extraordinario in anderen Diöcesen kirchliche Acte setzt, sondern kraft der obersten Gewalt nach eigenem Rechte als Oberer auch der Bischöfe. Der Papst ist der Ordinarius Ordinariorum.[6]) So gut ein Bischof jure ordinario handelt, wenn er z. B. tauft, wo der Pfarrer aus Nachlässigkeit oder in Folge eines Hindernisses nicht die Taufe spendet, so gut thut es der Papst, wenn er die Amtsvernachlässigungen eines Bischofs supplirt.[7]) 4) Sie ist potestas *immediata*, weil sie nicht von der Kirche, nicht von den Bischöfen oder Synoden, sondern unmittelbar von Christus stammt und auch unmittelbar

---

5) System des KR. Gießen 1856. S. 178. 190.

6) Lehrb. des kath. KR. 2. Aufl. Gießen 1868. § 44. S. 192. Vgl. auch Laacher Monatsschrift I. S. 176.

7) KR. V. § 201 S. 6.

1) Decr. union. Denzinger l. c. n. 589 p. 201.

2) Aichner Compend. jur. eccles. Brix. 1862 § 24 p. 66 nota 3. Petr. Ballerini Vindiciae auctorit. pontif. c. 3. n. 10 p. 172 ed. Monast.

3) Trid. l. c.

4) Aichner l. c. Ballerini l. c. n. 1 p. 165 seq.: Suprema illa est, quae supra omnes Ecclesiae potestates ita eminet, ut nulli istarum subjiciatur. Mit Pius VI. (Respons. super Nuntiaturis Apost. c. 8) bezeichnen sie die Väter des Provincialconcils von Aix 1850 Tit. II c. 7 als suprema, plena numerisque omnibus absoluta und nennen sie veri nominis jurisdictio, cui populi populorumque pastores subjacent, adeo ut in jure ecclesiastico summus Pontifex *nihil non possit, ubi id exposcit necessitas aut justa Ecclesiae utilitas.* Vgl. oben S. 734.

5) Later. IV 1215 c. 3 s. c. 23 de privil. V. 33 : (Rom. Eccl.) disponente Domino super omnes alias *ordinariae* potestatis obtinet principatum.

6) Ballerini l. c. n. 3 p. 168. Schmalzgrueber in L. I Decret. tit. 31 § 1 n. 1. 8. Albert. M. in Matth. c. 16. t. IX p. 308 ed. Lugd.

7) Ballerini l. c. n. 7 p. 170. 171.

über die einzelnen Hirten und Gläubigen ausgeübt werden kann.[8]) Sie hebt die unmittelbare Gewalt der Bischöfe nicht auf, sondern ergänzt und ersetzt sie, wo ein Einschreiten zum Heile der Kirche erforderlich ist.[9]) Die potestas plena ordinaria erkennen dem Papste auch Gallicaner zu, wie z. B. Natalis Alexander;[10]) sie ist keine delegirte, sondern eine kraft des Amtes ihm zustehende, sich auf alle Gebiete des kirchlichen Lebens erstreckende. Sie ist 5) potestas *episcopalis*, weil sie wesentlich bischöfliche Rechte, auch über die Bischöfe, in sich schließt, der Papst Episcopus episcoporum ist, Pater Patrum, omnium capitum caput.[11]) Wie der einzelne Bischof Hirte der einzelnen Gläubigen ist, so übt der Papst das Hirtenamt über die einzelnen Hirten.[12]) Er hat die plenitudo potestatis, während die einzelnen Bischöfe in partem sollicitudinis berufen sind.[13])

---

[8]) Ballerini de potest. eccles. summor. Pontificum c. 1 § 1 et 2 p. 9—11. Gerson ap. Thomassin. P. I L. I c. 6 n. 14. So sagt das Conc. provinc. Burdigalense 1850 Tit. IV c. 1 vom Papste: er sei summus pastor, qui per universum orbem solus dioeceses instituit vel supprimit, coadunat vel dividit iisque praeficit episcopos et *jurisdictione immediata ubique pollet* (Freppel De primatu Rom. Pontif. Taurini 1870 p. 14).

[9]) Gerson de potest. eccles. II p. 256: Plenitudo potestatis non potest esse de lege ordinaria nisi in unico summo Pontifice formaliter et subjective. Alioquin ecclesiasticum regimen non esset monarchicum et habere posset multiplex caput ex aequo, quod aperte est haereticum. Nec tamen plenitudo potestatis papalis sic intelligenda est immediate super omnes christianos, quod *pro libito* posset immediate jurisdictionem in omnes per se vel per alios extraordinarios exercere: sic enim praejudicaret Ordinariis, qui jus habent immediatius, imo immediatissimum super plebes eis commissas actus hierarchicos exercendi. Extenditur igitur plenitudo potestatis papalis super omnes inferiores solum dum subest necessitas ex defectu Ordinariorum inferiorum vel dum apparet evidens utilitas Ecclesiae, quemadmodum dici potest de episcopis respectu plebanorum seu propriorum sacerdotum, quorum possunt supplere defectus. Cf. Decret. L. I tit. 10 de supplend. neglig. praelat. Calixtus III. schrieb an Kaiser Friedrich (Aen. Sylv. ep. 385): Non est, cur aliquis operam nostram criminari possit, tamquam latius evagemur quam nobis liceat aut tamquam in alienam messem falcem mittere videamur, cum non hujus aut illius provinciae, sed *universi orbis praesulatum* in apostolicae Sedis specula consecuti simus. Quae quum ita sint, scimus tamen, *eos, qui vocati sunt in partem sollicitudinis, non esse turbandos*, suamque cuique jurisdictionem, *nisi forsitan abutantur*, servandam esse non ignoramus.

[10]) Natal. Alex. H.E. Saec. I Diss. IV § 4 n. 1. 3.

[11]) Theod. Stud. L. I ep. 34. Bernard. de consid. L. II c. 8 n. 15. Vgl. Thomassin. P. I L. I c. 11 n. 3. Coustant. Praef. in Epist. Rom. Pont. p. XI n. 15.

[12]) Devoti Instit. jur. can. t. I L. I tit. 3 § 18 p. 174 seq.

[13]) Diese Ausdrücke hat schon Leo der Große ep. 14 c. 1 (c. 8. C. III q. 6) allerdings in einem Briefe an den Erzbischof von Thessalonich, der apostolischer Vicar in

Aber diese höchste Gewalt ist darum nicht die alleinige in der Kirche, sie ist summa, sed non sola, wie mit dem hl. Bernhard[14]) alle Theologen[15]) wiederholen. Der Papst kann den Episcopat niemals aufheben,[16]) da er nicht über die Einsetzung Christi hinaus kann und alle früheren kirchlichen Entscheidungen auch für ihn bindend sind. Er muß aber, um lebendiger Mittelpunkt der Kirche zu sein, auf die einzelnen Kreise seinen vollen Machteinfluß bewahren; denn „der Primat ist keine todte und abstracte Monas, kein mathematischer Punkt, sondern ein wahrhaftes centrales, strahlendes Leben, eine kräftige actuose Mitte, bestimmt den kirchlichen Organismus in der Einheit des Leibes und Geistes Christi zu halten."[17])

Illyrien war. Daß er aber dasselbe vom Verhältnisse der Bischöfe überhaupt zum Papste dachte, zeigt die weitere Ausführung des Briefes, bes. c. 11, zeigen viele andere, unten anzuführende Stellen. Insbesondere gehört hieher Sermo 5 c. 2, wo der specialis sollicitudo der übrigen Bischöfe die communis cura, die größere Pflicht gegen Alle entgegengesetzt wird. Ganz richtig bemerkt Ballerini (l. c. p. 172) gegen Febronius (de statu Eccl. c. 3 § 5 n. 3): Ist etwa der, welcher als Patriarch die Fülle der Gewalt hat innerhalb der Gränzen des Patriarchats, derselben als Oberhaupt der ganzen Kirche und jure divino Vorsteher aller Kirchen und Bischöfe verlustig? Konnte die kirchliche Institution des Patriarchates und der Patriarchaljurisdiction diesem jus divinum etwas entziehen? Auch Gregor M. schreibt: quae (Rom. Eccl.) vices suas ita impertivit aliis ecclessiis, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis (c. 12 C. II q. 6). Den Ausdruck haben Bernard. de consid. II 8 n. 16. Innoc. III c. 4. Ad honorem I 8 de auctor. et usu pallii. Das Concil von Basel gibt in dem Briefe an Eugen IV. über die Propositionen seines Gesandten, des Erzbischofs von Taranto, das als vollkommen anerkannt zu. Dieselben Ausdrücke haben ferner Albertus M. in Evangel. Matth. c. 16 t. IX p. 308 ed. Lugd. 1651. Sum. P. II q. 141 membr. 3. t. XVIII 596 in Evangel. Joh. c. 20 t. XI p. 324. S. Bonavent. Quare fratres minores praedicent. Opp. VII, IV p. 366 ed. Rom. Petrus de Alliaco quaest. utrum Petri Ecclesia lege regatur. Opp. Gerson. I p. 898. Gerson de statibus eccles. Opp. II p. 530. Bonaventura sagt l. c.: Triplex est hujus potestatis plenitudo, scil. 1° quod ipse summus Pontifex *solus* habet totam plenitudinem auctoritatis, quam Christus Ecclesiae contulit, et 2° quod *ubique in omnibus ecclesiis* habet illam sicut in sua speciali sede Romana, et 3° quod *ab ipso emanat in omnes inferiores per universam ecclesiam omnis auctoritas* prout singulis competit eam participari. Petr. Bles. ep. 220 p. 509: per locorum antistites, qui a Sede Apostolica in partem sollicitudinis sunt vocati.

[14]) Bern. de consid. L. III c. 4 n. 17.

[15]) Ballerini l. c. p. 171 n. 9. Neubauer in Theol. Wirceb. t. VII Tr. de leg. c. 3 a. 5 n. 106 p. 140.

[16]) Gerson de statib. eccles. Consid. 4: Status episcopalis non ita subest statui papali, quod illum Papa possit annullare, sicut nec status papalis posset humanitus destitui.

[17]) Klee Kath. Generaldogmatik. Thl. II. Kap. 2. Abschn. 2 § 5 S. 250 (Ausg. von 1839).

4 Man macht insbesondere gegen das c. 3 der vatic. Constitution geltend: Da nach demselben auch der Papst eine ordentliche und unmittelbare Jurisdictionsgewalt in jeder Diöcese hat, und zwar die Fülle dieser obersten Gewalt, zwei ordentliche und unmittelbare Jurisdictionsinhaber, zwei Bischöfe, zwei mystische Gemahle für je eine Diöcese schlechthin undenkbar sind, so können die Worte nur in dem Sinne genommen werden, daß der Papst der Generalbräutigam für alle und jede Kirchen, folglich nur er allein der eigentlich berechtigte Bischof in jeder Diöcese ist und der daneben noch vorhandene Bischof blos des Papstes abhängiger, einige seiner Rechte stellvertretend ausübender Mittelsmann.[1]) Allein 1) die mystische Ehe des Bischofs mit seiner Kirche läßt doch in keiner Weise sich mit der natürlichen Ehe eines Mannes und eines Weibes auf dieselbe Stufe stellen und mystische Bedeutungen lassen sich nicht zu sehr urgiren.[2]) Jede Particularkirche müßte in dieser Auffassung zwei Gemahle haben: Christus und ihren Bischof. Als die Apostel ihre Schüler Timotheus, Titus, Polykarp u. s. f. als Bischöfe für bestimmte Gegenden einsetzten und gleichwohl noch ihre apostolische Vollgewalt ausübten, müßte jede dieser Kirchen mehrere Gemahle gehabt haben.[3]) Auch der Pfarrer erscheint Vielen als sponsus mysticus seiner Pfarrkirche; es hat aber doch diese Pfarrkirche als Theil der Diöcese auch Antheil an dem Verhältniß der letzteren zum Bischofe. Auch dem Pfarrer legen die Canonisten eine unmittelbare und ordentliche Jurisdiction bei, die aber dem Bischofe unter-

---

1) Berchtold S. 7. 8.

2) Nach älterem Vorgange bedient sich oft Innocenz III., zumal bei Translationen von Bischöfen, dieses Bildes, z. B. L. I ep. 326. 335. 447. 490. L. II ep. 278 p. 291. 306. 422. 456. 845. c. 2. 7 de translat. Episcop. I 7. und nennt sogar in gewissem Sinne das geistliche Band fortius quam carnale, das nur divina auctoritate (per Christi vicarium) gelöset werden könne. Aber eben die Translation zeigt, daß dieses vinculum spirituale ein lösbares ist. Salmeron (Andries Alph. Salmeronis doctrina p. 192) sagt: Vinculum episcopi cum sua ecclesia, quantum est *ex parte utriusque*, indivisibile esse deberet; sed quia *Ecclesiae aedificatio* exigebat, ut ex variis causis solveretur, voluit Deus, ut solubile esset per suum vicarium. In einer anderen Beziehung braucht Salmeron den Vergleich p. 237: Sicut copula matrimonii non tollit vinculum matrimonii, novum inducendo, sed firmat antiquum: ita etiam consecratio non inducit novam et superfluam jurisdictionem .., sed stabilit antiquam datam a Papa (confirmante) ante consecrationem. Der Papst erscheint im Acte der Bestätigung des Bischofs als Bekräftiger des Bandes an Stelle Christi.

3) Vgl. v. Hammerstein in den Laacher Stimmen. Kath. Monatsschrift I. Bd. H. 2 S. 145. 146, wo auch daraus gegen die „Altkatholiken" argumentirt wird.

geordnet ist und die des letzteren nicht ausschließt.[4]) 2) Wenn zwei ganz Gleichstehende in demselben Sprengel dieselbe geistliche Gewalt haben, so ist das allerdings eine Abnormität, nicht aber wenn zwei Gewalten neben einander bestehen, von denen die eine der anderen subordinirt ist.[5]) Die Bischöfe haben eine jurisdictio ordinaria et immediata, die aber eine subordinata ist; so gut ein Richter erster Instanz nicht aufhört, wahrer, ordentlicher Richter zu sein, weil er unter einem höheren Richter steht, so wenig hört der Bischof durch die Unterordnung unter den Papst, den Statthalter Christi, auf, wahrer Bischof zu sein. Der Papst wird verglichen mit dem Könige im Reiche, die Bischöfe mit den Richtern in den einzelnen Städten.[6]) Wie der König nicht nach Willkür,[7]) sondern aus gerechten Ursachen die Richter von ihrem Amte entfernen kann, so kann der Papst, wo das Heil der Kirche es erheischt, die Bischöfe ihres Amtes entsetzen.[8]) Wie der König die Befugnisse der untergeordneten Richter beschränken kann, so kann der Papst die bischöfliche Jurisdiction nöthigenfalls durch Reservate, Theilung der Diöcesen und andere Maß-

---

4) In der Censur der Schrift: La défense de l'autorité de N.S. le Pape par J. de Vernant. Metz 1658 sprach die Sorbonne zu dem Satze p. 44: Les Curés ne sont pas immédiatement établis de Jésus-Christe und ähnlichen p. 46 seq. 448. 478 aus: Hae propositiones, quatenus asserunt vel inferunt, potestatem jurisdictionis Curatorum non esse *immediate* a Christo, quantum ad institutionem primariam, falsae sunt et decretis S. Facultatis contrariae, salva semper *immediata* Episcoporum in Praelatos minores seu curatos et plebem subditam auctoritate (Du Plessis t. III P. 1 p. 104). Und 1735 erklärte sie: Propositio, quae tollit ab Episcopo *immediatum regimen parochiarum* suae dioeceseos, est ministerii episcopalis eversiva et Verbo Dei contraria (ib. p. 214).

5) Thom. in L. IV d. 17 q. 3 a. 3 sol. 5 ad 3: Inconveniens esset, si duo *aequaliter* super eamdem plebem constituerentur, sed quod duo, *quorum unus est alio principalior*, super eamdem plebem constituantur, non est inconveniens, et secundum hoc super eamdem plebem *immediate* sunt *et sacerdos parochialis et episcopus et Papa.*

6) S. Thom. in lib. IV Sent. d. 20 q. 4 a. 3 ad 3: Quaestiunc. 4 sol. 3: Papa habet plenitudinem potestatis pontificalis quasi rex in regno, episcopi vero assumuntur in partem sollicitudinis quasi judices singulis civitatibus praepositi. Vgl. in L. II dist. et q. ult.: sicut se habet potestas Dei ad omnem potestatem creatam et sicut etiam se habet potestas imperatoris ad potestatem proconsulis: sic etiam se habet potestas Papae ad omnem potestatem spiritualem in Ecclesia. Turrecrem. Sum. de Eccl. L. II c. 64. Berchtold S. 8 (Note) macht es dem päpstlichen Schreiben an den Erzbischof von Paris v. 6. Okt. 1865 zum Vorwurf, daß es sich dieser (ihm wohl unbekannt gebliebenen) Worte des Doctor Angelicus bediente.

7) Denn die Willkür muß nach Thomas dem Herrscher ferne sein.

8) Beispiel von Pius VII. in Frankreich. Unten § 17 N. 2.

regeln limitiren.[9]) Wie der König von seiner Machtfülle den niederen Beamten Befugnisse zutheilt, so kann der Papst von seiner Machtfülle auch den Bischöfen Facultäten übertragen.[10]) Aber der Vergleich wird auf das heftigste angegriffen: 1) weil er „geradezu höhnisch die göttliche Einsetzung des Episcopates, 2) den Bestand wie das Recht irgend welcher apostolischen Nachfolge verneine.“ [11]) Darauf ist zu antworten: a) daß ein Vergleich als solcher nicht über die natürlichen Vergleichungspunkte auszudehnen ist; das tertium comparationis liegt in der Ausdehnung der Gewalt, womit die Frage nach ihrem Ursprung nichts zu schaffen hat; b) daß die göttliche Einsetzung des Episcopates von der der einzelnen Bischöfe und die Nachfolge der Bischöfe im Episcopate von der im eigentlichen Apostolate wohl zu unterscheiden ist, worüber verschiedene theologische Meinungen bestehen, die zwar nicht direct vom vaticanischen Concil berührt werden, aber einer näheren Besprechung durchaus würdig sind.

5. Wohl sind die Bischöfe Nachfolger der Apostel, wie die vaticanische gleich der tridentinischen Synode lehrt, aber sie sind es nicht in dem Sinne, als ob Alles, was den einzelnen Aposteln zukam, auch jedem einzelnen Bischofe zukäme, als ob sie einzeln dieselbe Vollgewalt hätten, oder als ob sie alle allen Aposteln solidarisch nachgefolgt wären.[1]) Sie sind ihre Nachfolger nicht als mit außerordentlichen Vollmachten ausgerüstete unmittelbare Gesandten und Zeugen Christi, sondern nur als ordentliche Hirten und Lehrer, Vorsteher der Kirchen, nicht in der Legaten-, sondern in der Episcopalgewalt; das Collegium der Bischöfe ist dem Apostelcolleg succedirt, setzt den Apostolat nach seiner für alle Zeiten, nicht blos für die erste

---

9) Vgl. Phillips KR. V § 220 S. 339 ff.

10) Das erkennt das Trid. an, indem es für bestimmte Fälle die Bischöfe als delegati Sedis apostolicae bestellt.

11) Berchtold a. a. O.

1) Die Sorbonne belegte 1617 die Sätze des M. A. de Dominis (de rep. chr. L. II c. 1. n. 9. 13. 15) mit folgenden Censuren: Prop. XIV: Sicut Apostoli simul et in solidum aristocratice curam gerebant Ecclesiae cum potestate aequali et universali, ita Episcopi omnes simul et in solidum eandem regunt Ecclesiam, singuli cum plena potestate. *Haec prop. est haeretica et schismatica quoad ultima verba* „singuli cum plena potestate.“ Prop. XV. Episcopi dicuntur Apostolorum successores, quia in eorum officio, quod erat Apostolorum omnium commune, succedunt omnes omnibus in solidum. *Haec prop. est haeretica et schismatica, cum agat de jurisdictionis apostolicae potestate.* Prop. XVI. In potestate universali succedunt Episcopi non modo universi, sed etiam singuli. *Haec prop. haeretica est et schismatica, ut duae praecedentes* (Du Plessis Coll. jud. t. II. P. II p. 106).

Grundlegung geforderten Thätigkeit fort.[2]) Die Beschränkung der bischöflichen Gewalt auf bestimmte Diöcesen ist eine nothwendige, durch die kirchliche Ordnung geforderte Einrichtung.[3]) Es lehren nun die Theologen, der bischöfliche Ordo stamme unmittelbar von Gott, nicht so die Jurisdiction, letztere werde den einzelnen Bischöfen unter Vermittlung menschlicher Thätigkeit übertragen.[4]) In der That wird Niemand behaupten wollen, die actuelle Jurisdiction, wie sie dermalen nach den neueren Circumscriptionsbullen die deutschen Bischöfe besitzen, sei ihnen unmittelbar von Christus übertragen. Im Concil von Trient ward über die Frage gestritten, ob die Bischöfe die Jurisdiction unmittelbar von Christus oder vom Papste erhalten; obschon erstere Ansicht viele Gründe für sich anführte, so fand die letztere doch noch eine bessere Vertretung und nachher erklärte sie Benedikt XIV. für mehr der Vernunft und der Autorität entsprechend.[5])

---

[2]) Ausführlich handeln hievon Phillips KR. I § 23 S. 167 ff Passaglia de Ecclesia Christi Lib. III c. 9 seq. c. 28 seq. p. 124 seq. 329 seq. Vgl. Alex. Halens. p. 4 q. 49 membr. 6 a. 3 § 2. Thom. in L. IV sent. d. 19 q. 1 a. 3 ad 1. Cajetan. t. I. tract. 3 p. 42. 43. Dom. a Soto in L. IV d. 20 q. 1 a. 2. Bellarmin. de Rom. Pontif. L. IV c. 25. Petav. de eccl. hierarch. L. I c. 5 L. IV c. 7. Suarez de fide disp. 10 sect. 1 n. 4. Pignatelli Consult. canon. t. I Cons. 14 n. 3 seq. p. 19 seq. Natal. Alex. H.E. Saec. I Diss. IV § 4 n. 3 ad. 3. t. IV p. 240. Petrus Ballerini de potest. eccles. c. 1 § 4 p. 15 seq. ed. Monast. Schenkl Syntagma jur. eccles. Salisb. 1786 § 36 nota 2. Card. Gerdil Apolog. compend. del Breve *Super soliditate* Opp. ed. Rom. XIII p. 135. 136. Dazu auch Pichler Gesch der kirchl. Trennung II S. 587 f. § 6.

[3]) Gerdil Animadv. in Febron. posit. XXV. Opp. XIII 305: Equidem positi sunt episcopi regere Ecclesiam Dei, non ut singuli toti Ecclesiae regendae incumberent, omniaque munia, quae ad Ecclesiae regimen pertinent, singuli obirent, quod sine perturbatissima confusione fieri non posset, sed ut singuli eam portionem regerent, quae sibi cuique obtigisset, idque non privato cujusque judicio et arbitrio, quod numquam licuit, sed ex legibus, quibus ecclesiastica disciplina continetur, atque ex ejus supremi capitis auctoritate, quam ad continendos in ordine et officio episcopos atque ad unitatis vinculum constringendum prorsus necessariam Barthelius agnovit. Gegen Sarpi's Theorie s. Pallavicini Hist. Conc. Trid. L. VI. c. 3 n. 1 seq. L. XII c. 3 n. 1 seq. Vgl. auch Bolgeni L'episcopato t. I c. VI art. 3 p. 212 seq. ed. Orvieto 1837.

[4]) Gerson de potestate eccles. Opp. II p. 238 de statibus eccles. Consid. 2: Status praelationis episcopalis in Ecclesia quoad sui collationem primariam fuit *immediate* a Christo datus primis Apostolis, sicut status papalis Petro, licet postmodum talis collatio fieri potuerit et facta sit in successoribus *per homines*.

[5]) Bened. XIV de Syn. dioec. L. I c. 4 n. 2: Quoad potestatem jurisdictionis . . quaestio est inter Tridentinos Patres summa contentione jamdiu exagitata nec definita . . ., an episcopi illam accipiant *immediate* a Christo an

Sie vertrat vor Allem Lainez am 20. October 1562 in gewandter Rede, die Lob und Bewunderung bei den Vätern erregte;[6]) sie fand auch in der Folgezeit am meisten Anklang.

5a. Vor Allem stützt sich die Ansicht, welche vom Papste die actuelle bischöfliche Jurisdiction herleitet, auf den bedeutenden Unterschied zwischen der potestas ordinis und der potestas jurisdictionis.[1]) Erstere wird durch die Consecration verliehen, letztere durch Injunction, durch einfache Collation oder Uebertragung, so daß sie auch einem einfachen Cleriker zugetheilt werden kann; erstere wird nicht nach menschlichem Belieben, sondern nach von Gott bestimmten Gesetzen und Riten ertheilt, letztere kann ohne solche nach Ermessen des Obern ertheilt werden; bei ersterer ist der Spender bloßes Werkzeug, hat bloßes Ministerium, bei Verleihung der letzteren übt er Autorität und ein Imperium aus; erstere ist unveränderlich, kann von keinem Menschen, sobald nur die wesentlichen Voraussetzungen da sind, behindert werden, letztere veränderlich, restringirbar.[2]) Die Acte des Ordo sind giltig, auch wenn ein häretischer, schismatischer excommunicirter Bischof sie setzt, nicht so die der Jurisdiction.[3]) Es kann ferner

potius a summo pontifice. Licet autem eorum opinio, qui *etiam* hanc potestatem immediate a Christo oriri propugnant, validis fulciatur argumentis: nihilominus tamen et *rationi et auctoritati conformior* videtur sententia opposita.

6) Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. XVIII c. 15 n. 1 seq.

1) Thom. 2. 2 q. 39 a. 3 in L. IV d. 19 q. 1 a. 3. Gerson de potest. eccles. et orig. jur. Opp. II 225 seq. Vgl. Schwab Gerson S. 723. Card. Gerdil de plenitudine potestatis episcopalis an et quomodo singulis episcopis tribuenda. Opusc. III de hier. Opp. t. XI p. 117 seq.

2) Lainez ap. Pallavic. l. c. n. 5. ap. Raynald. a. 1562 n. 124: Potestas igitur ordinis a Deo pendet prout consecratio et est immutabilis. In alia, quae jurisdictionis est, occurrit etiam potestas hominis, ideoque variatur saepius et auferri potest ab eodem homine non materia solum, sed etiam potestas. Et quamvis jurisdictionis omnis in universum auctor sit Deus, tamen illam in S. Pontifice tamquam in fonte collocavit, a quo alii omnes eam hauriant, sicut dominari animantibus et terrae a Deo est, huic vero vel illi loco praeesse- aliunde hoc dominium pendet aliisque causis adscribitur. Nach Salmeron (s. J. B. Andries Alphonsi Salmeronis doctrina de jurisdictionis episcopalis origine ac ratione. Mogunt. 1871 Sect. I c. 3 p. 66. 67) ist die potestas ordinis = facultas, qua quis potest exequi quosdam actus eminentes in Ecclesia, qui vel simpliciter vel saltem ex ordine (ordinarie) non possunt fieri a non consecrato, dagegen die potestas jurisdictionis = praelatio quaedam sive superioritas, per quam clericus dirigit sibi subditum fidelem in vitam aeternam secundum legem divinam vel canonicam per actus quosdam, qui etiam a non consecrato exerceri possunt. Cf. Lainez ap. Pallav. L. XIX c. 6 n. 6 seq.

3) Gerdil l. c. p. 118: Discrimen ex eo petendum, quod *sacramenta*, tametsi hominum ministerio peragantur, vim tamen efficiendi habent a Deo, quo

der Ordo ohne Jurisdiction bestehen, wie bei einem blos für Pontificalien bestellten Weihbischof, bei einem Bischof, der resignirt oder die Ausübung des Amtes verloren hat, umgekehrt ebenso die Jurisdiction ohne bischöflichen Ordo, wie beim Capitelsvicar sede vacante, bei dem präconisirten, aber noch nicht consecrirten Bischof;[4]) in der Regel aber soll beides beisammen sein; es soll dem Bischofe die ordinatio und die legitima missio[5]) nicht fehlen. Die bischöfliche Gewalt kann bezüglich der Jurisdiction Veränderungen erleiden; sie hat solche auch vielfach erlitten durch Kirchengesetze, durch Concilien und den Papst. Sie kann Beschränkungen erleiden hinsichtlich der Orte, der Personen (z. B. Exemtionen) und der Materien. Sie ist also nicht unmittelbar von Gott übertragen. Ferner wären Ordo und Jurisdiction untrennbar, letztere in ersterem enthalten oder beide völlig gleich im Ursprung, so müßte die Jurisdiction in allen Bischöfen gleich sein, wie der Ordo der gleiche ist, es hätte sich keine Metropolitan- und

---

fit, ut si quis *ordinis* potestate pollet, cetera adhibeat, quibus sacramenta illa constant, nihil jam impressam a Deo efficientiam cohibere valeat. Secus quod attinet ad *regimen*. Nam etsi episcopatus ad Ecclesiae regimen sit a Christo institutus, non ex eo fit, ut quisquis episcopalem ordinationem susceperit, hoc ipso regendi munus explicare valeat. Quid enim, si haereticus ab haeretico in episcopum ordinetur vel schismaticus a schismatico? Quid si catholicus etiam, quod et factum quandoque accepimus, sic ordinetur, ut nulli ecclesiae praeficiatur? Quid si pulsus a sede sua episcopus in alienam dioecesim immigraverit, num jure suo in ea regendi officium assumet? Quibus plane liquet, potestati ordinis non ita cohaerere facultatem regiminis, ut sejungi ab ea nequeat. Cujus rei summa haec est, quod *ordinis potestas* per sese constare potest velut *absolutum* quiddam et perfectum, nec aliud requirit praeter subjectam materiam aptam sacramento, in quo vim suam exerat. Contra *regiminis facultas*, ut et omnis praefectura, in eorum genere est, quae *referuntur* seque habent *ad aliud extrinsecum*, quod nisi adsit, nec illa esse aut intelligi possunt, velut nec pater esse aut intelligi potest, cui non sit filius, aut dominus, qui servum, aut patronus, qui clientem non habeat.

[4]) Bouix Tract. de principiis juris canon. P. IV. c. 3 § 2 p. 425 seq. ed. Monast. 1853. Die Kölner Facultät conjurirte 1618 den Satz des M. A. de Dominis: Quando aufertur tota jurisdictio indigno . . tunc respondeo etiam ordinem auferri als propositio plus quam falsa et haeretica (Du Plessis t. III P. II. p. 210).

[5]) Trid. Sess. XXIII. can. 7 de ord. Gerdil. l. c. p. 118. 119: Porro quemadmodum superioribus exemplis patet, non id praestat simplex episcopalis ordinatio, ut qui eam susceperit, hoc ipso plebem sibi obnoxiam habeat, quae jussa ejus excipere ipsumque velut pastorem suum rectoremque agnoscere teneatur, sed praeterea necesse omnino est, ut ad episcopalem ordinationem *legitima vocatio ac missio* accedat, quod plebs ei assignetur, ut ejus gubernandae munus obire legitime valeat. Atque certum hoc adeo est exploratumque, ut nec illi dissentiant, quibus placet jurisdictionis non minus quam ordinis potestatem immediate a Deo repetere.

Patriarchal-Verfassung ausbilden können,[6]) es wäre ferner auch die Jurisdiction unverlierbar, was sie nach Praxis und Gesetzgebung nicht ist. Das, was von Christus unmittelbar herrührt, muß bleibend und invariabel sein; da nun die actuelle bischöfliche Jurisdiction nicht bleibend und invariabel ist, so stammt sie auch nicht unmittelbar von Christus, soweit sie in dem Einzelnen existirt; sie ist von Christus eingesetzt, aber dem einzelnen Bischof wird sie nicht unmittelbar von ihm übertragen, sondern sie wird auf ihn durch das Oberhaupt der Kirche oder autorisirte, höherstehende Bischöfe transfundirt. Das entspricht der monarchischen Verfassung

---

[6]) Gerdil. l. c. p. 123. 124: Sed ex ipsa remotiori antiquitate solidior quaedam suboritur consideratio, quam et ipse Thomassinus opportune attingit.. Clamant sc. adversarii, episcopos Apostolorum successores esse idque.. concedimus. At *remoto Petro* pares certe planeque aequales ceteri fuere Apostoli nec unus aut plures etiam praerogativam ullam sibi arrogare poterant aut vindicare, vi cujus alterum quempiam obstrictum sibi aut ullo gradu inferiorem haberent. Igitur et episcopi, quatenus Apostolorum successores vi episcopalis ordinationis, quam aequalem omnes perinde suscipiunt, in pari aequalitatis gradu constituuntur, unus parque in omnibus episcopatus, ut nil plus juris uni quam-alteri episcopalis ordinatio tribuere valeat. *Unde ergo graduum distinctio*, vi cujus, prout ab Ecclesiae primordiis factum est, unus episcopus pluribus aliis episcopis quocunque tandem nomine praesideret? *Non a jure divino:* quippe ordo episcopatus, ut ipsimet sentiunt, unus est et par in omnibus. *Non ab universali Concilio:* quippe longe jam ante invaluerat ea distinctio, quam de cogendo universali Concilio cogitaretur. *Non a provincialibus synodis:* quippe provinciarum distinctionem antecedere debuit ipsa graduum distinctio, qua unus in definita quadam regione ceteris ejusdem provinciae episcopis praeesset. *Non ex pacto convento inter nonnullos episcopos*, quibus commodum visum esset hanc hierarchiae formam instituere: nam nec isti minuere poterant aut alii subjicere auctoritatem sibi divinitus tributam, nec praeter divinum institutum alterius cujusvis auctoritatem amplificare: aliunde nec successoribus eam legem praescribere potuissent, cui se ipsi sua voluntate subjecissent. Sed jam redeat providum in fundanda Ecclesia divinae sapientiae consilium, omnis evanescit obscuritas atque aperta se prodit quaesitae distinctionis origo. Chr. videl. cum uno instituendo episcopatu *pares potestate ordinis* episcopos omnes esse voluit, unum tamen velut *supremum caput in potestate regiminis* ceteris omnibus praetulit. Hinc facile intelligitur, quemadmodum *ex hoc apostolicae cathedrae principatu tamquam primario fonte* superioris hujusce auctoritatis jura *Pontificio instituto* in alias sedes cum temperata discretione potestatis manaverint factumque sit, ut hac inducta graduum inter antistites aptissima distributione ecclesiastica hierarchia ordinatissimam castrorum spiritualium formam speciemque praeseferret. Kurz sagt St. Thomas L. II sent. d. ult. q. ult.: Ab ipso Papa gradus dignitatum et disponuntur et ordinantur. Unde ejus potestas est quoddam Ecclesiae fundamentum, ut patet ex Matth. 16, 16.

der Kirche,[7]) den Aeußerungen der Väter, nach denen von Petrus der ganze Episcopat herrührt, alle kirchliche Gewalt sich herleitet, nach denen der Stuhl Petri Haupt, Wurzel, Quelle, Ursprung der geistlichen Autorität ist.[8]) Die von den Vätern so sehr betonte Einheit des Episcopates erhält hier ihre volle Würdigung; die vielen Radien haben alle ein Licht, die

---

[7]) Bened. XIV. l. c.: Ratio siquidem Monarchici regiminis, quod Christus in sua Ecclesia constituit, videtur exposcere, ut totius Ecclesiae jurisdictionis fons et origo resideat in ejusdem Ecclesiae visibili capite, qui est Rom. Pontifex, atque ab eo profluat in cetera membra.

[8]) Benedict XIV. führt hiefür Innoc. I. ep. ad Episc. Carthag. Concil. (Hard. I. 1025) n. 1 an, wo er die Bischöfe lobt als scientes quid debeatur Apostolicae Sedi; cum omnes hoc loco positi ipsum sequi desideremus Apostolum (Petrum), *a quo ipse episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit.* Aehnlich derselbe ep. ad Victric. 2 n. 2 und vor ihm Siricius ep. 5 ad Episc. Afric.: *per quem et Apostolatus et episcopatus in Christo coepit exordium.* Die afrikanischen Bischöfe schrieben an Papst Theodor (Hard. III. 734), beim apostolischen Stuhle bestehe der fons, de quo rivuli prodeunt affluenter, universum longissime irrigantes orbem christianorum. Noch deutlicher Leo d. Gr. ep. 10 ad Episc. prov. Vienn. c. 1 (c. 7 d. 19): Hujus muneris sacramentum ita Dominus ad omnium Apostolorum officium pertinere voluit, ut in beatissimo Petro Apostolorum omnium summo *principaliter collocarit, ut ab ipso, quasi quodam capite, dona sua velit in corpus omne manare*, ut exsortem se mysterii intelligeret esse divini, qui ausus fuisset a Petri soliditate recedere. Benedict bemerkt zu diesen Worten: Idque eo sapientissimo consilio a Christo D. factum existimat D. Thomas L. IV. c. gent. c. 76, ut hoc continuo et quasi perenni influxu jurisdictionis a capite in membra firmior et solidior esset omnium cum illo nexus et melius conservaretur unitas Ecclesiae. Soli, ait Angelicus n. 4 loquens de Christi promissione facta Petro, promisit: *Tibi dabo claves regni coelorum*, ut ostenderetur potestas clavium per eum ad alios derivanda ad conservandam Ecclesiae unitatem. Desselben Arguments bedienen sich, wie Benedict beifügt, S. Bonavent. Opuso. Quare fratres minores praedicent Opp. t. VII p. 340 ed. Lugd. 1668. Bellarm. L. IV de Rom. Pont. c. 24 et 25. Vargas in toto opere de jurisdictione episcoporum. Suarez de leg. IV. 4 p. tot. Fagnan. in c. *Perniciosam* n. 30 usque ad finem, tit. de off. ordin. Von Leo dem Großen lassen sich noch die Worte Serm. IV de natal. ips. c. 2 anführen: (Petrus) ab ipso omnium charismatum fonte tam copiosis est irrigationibus inundatus, ut, cum multa solus acceperit, nihil in quemquam sine ipsius participatione transierit... si quid cum eo commune ceteris voluit esse principibus, numquam nisi *per ipsum* dedit quod aliis non negavit. Vgl. ib. c. 4. Hieher werden auch Cyprian's Worte de unit. Eccl. c. 2 bezogen, wo nach Anführung von Matth. 16, 18 ff. Joh. 20, 21 f. gesagt ist: super unum aedificat Ecclesiam... ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem *originem ab uno incipientem* sua auctoritate disposuit. Cf. ep. 73 ad Jubajan. ep. 55 ad Cornel. Ebenso die Worte der Väter von Aquileja 381 ep. ad. Imp. Coustant. p. 554: Inde enim (ab ecclesia Romana, totius orbis capite) et in omnes venerandae communionis jura dimanant.

vielen Aeste und Zweige eine Wurzel, die vielen Bäche eine Quelle;[9]) die Einheit der Kirche findet ihr volles Prototyp in der Wesenseinheit der drei göttlichen Personen, in der Monarchie der Trinität, die in dem Ursprunge von Sohn und Geist aus dem Vater gewahrt ist.[10]) Das ist dem Gedanken des Optatus von Mileve u. A. gemäß, wornach Petrus die Schlüssel des Himmelreichs erhielt, um sie den anderen mitzutheilen.[11]) Dadurch erscheint Petrus wahrhaft als das Fundament, auf das die ganze Kirche gebaut ist, die Basis derselben, wie die Väter ihn nennen.[12]) Das ist auch den Rechtsbefugnissen des Kirchenoberhauptes entsprechend, das Bischöfe richten und absetzen, neue Bisthümer gründen, sie theilen und vereinigen, die Macht und Würde derselben erhöhen und verringern kann.[13])

6. Weiterhin wird zur Begründung dieser Ansicht gesagt: Käme die bischöfliche Jurisdiction nicht unmittelbar vom Papste, so hätte sie der Bischof entweder von Christus im Acte der Ordination oder von Christus durch einen anderen Act außerhalb der Ordination oder sie käme von einer anderen Quelle. Nichts von dem läßt sich behaupten. Nicht das Erste:

---

9) Cf. Cyprian. de unit. Eccl. c. 5. Cf. Aug. serm. 281 c. 20 c. Cresc. III 33. Bellarm. de Rom. Pont. II 16. Card. Hosius ep. 73. Pius II. in conventu Mantuano (D'Achery Spicil. II. 312).

10) Cyprian. ep. 69 ad Magn. Symmach. P. ep. 1.

11) Optat. c. Parmen. L. VII. c. 3: Bono unitatis Petrus et praeferri ceteris meruit et claves regni coelorum *communicandas celeris solus accepit.* Vgl. Tertull. Scorp. c. 10: Memento claves hic Dominum *Petro et per eum* ecclesiae reliquisse. Gregor. Nyss. Or. adv. aegre ferentes castigationem (Migne XLVI. p. 812): *Διὰ Πέτρου ἔδωκε τοῖς ἐπισκόποις τὴν κλεῖδα τῶν ἐπουρανίων τιμῶν.* Conc. Remense a. 900 (Mansi XVIII. 182): In nomine Domini et virtute Spiritus S. nec non auctoritate *episcopis per B Petrum collata* ipsos (Fulconis interfectores) a s. matris ecclesiae gremio segregamus. Wohl sucht Bossuet P. III L. VIII. c. 12 seq. p. 96 seq. diese und andere Stellen in anderem Sinne zu deuten, doch meist unglücklich.

12) *Τὸ τῆς ἐκκλησίας ἔρεισμα* Naz. Or. 9 n. 1 p. 235 ed. Maur. *ἡ κρηπὶς τῆς ἐκκλησίας.* Chrys. hom. 4 in Isai c. 6. Migne LVI. p. 123 *ὁ στῦλος τ. ἐκκλ.* Chrys. hom. de dec. mill. tal. debitore n. 3 (ib. LI. p. 20).

13) S. Bernard. de consid. II. 8: Aliorum potestas certis arctatur limitibus, tua extenditur et in ipsos, qui potestatem super alios acceperunt. Nonne si causa exstiterit, tu episcopo coelum claudere, tu ipsum ab episcopatu deponere, etiam et tradere Satanae potes? Stat ergo inconcussum privilegium tuum tibi tam in datis clavibus quam in ovibus commendatis. ep. 131 n. 2: Plenitudo siquidem *super universas orbis ecclesias* singulari praerogativa Ap. Sedi donata est ... Potest, si utile judicaverit, novos ordinare episcopatus, ubi hactenus non fuerunt, potest eos, qui sunt alios deprimere, alios sublimare, prout ratio sibi dictaverit, ita ut de episcopis creare archiepiscopos liceat et e converso, si necesse visum fuerit.

denn schon vor jeder Weihe kann der präconisirte Bischof die Jurisdiction üben; nicht das Zweite: denn kein Act außer der Consecration kann gefunden werden, durch den Christus unmittelbar dem Bischofe irgend eine Gewalt verliehe; ein solcher Act müßte aber wegen der sichtbaren Gestaltung der Kirche und der Regierung der Gläubigen genau bezeichnet werden; nicht das Dritte: denn die Annahme einer andern Quelle ist dem katholischen Glauben zuwider; wurden ehemals die Bischöfe vom Volke gewählt und von höheren Hierarchen (Metropoliten, Primaten, Patriarchen) bestätigt, so konnte die Wahl des Volkes noch keine Jurisdiction verleihen und die höheren Hierarchen, die nicht unmittelbarer göttlicher Einsetzung sind, haben ihre Gewalt nur von der Kirche und insbesondere vom Stuhle Petri.[1]) Es kann also die bischöfliche Jurisdiction unmittelbar nur vom Papste stammen. Dafür spricht auch das Concil von Trient. Nach ihm ist der Bischof nur dann wahrer Bischof, wenn er von der kirchlichen und canonischen Gewalt die gehörige Ordination und Mission hat, da die Berufung vom Volke oder von der weltlichen Gewalt oder die eigenmächtige Amtsannahme nicht zum Diener der Kirche, sondern zum Räuber und Dieb macht, der nicht durch die Thüre eintritt.[2]) Es sind dagegen nach demselben Concil diejenigen wahre Bischöfe, die durch die Autorität des römischen Papstes aufgestellt werden.[3]) Die Mission der Bischöfe geht also vom Papste aus;[4]) sie ist aber nicht blos Assignation eines Territoriums sondern der Act, der wirkliche Jurisdiction verleiht, der Untergebene zuweiset mit bestimmten Rechten und Pflichten. Die Art und Weise wie das geschah, konnte in verschiedenen Zeiten verschieden sein; nie aber konnte der Act der Uebertragung legitim sein, wenn der apostolische Stuhl ihn verwarf, nicht ausdrücklich oder stillschweigend zustimmte.[5])

---

[1]) Dafür spricht Leo M. ep. 14 ad Anastas. Thessalon. c. 11: cum omnium (Apostolorum) par esset electio, uni tamen datum est, ut ceteris praeemineret. De qua forma episcoporum quoque est orta distinctio, et magna ordinatione provisum est, ne omnes sibi omnia vindicarent, sed essent in singulis provinciis singuli, quorum inter fratres haberetur prima sententia, et rursus quidam in majoribus urbibus constituti sollicitudinem susciperent ampliorem, per quos ad unam Petri sedem universalis Ecclesiae cura confluceret et nihil unquam a suo capite dissideret.

[2]) Trid. Sess. XXIII de ord. cap. 4 et can. 7.

[3]) ib. can. 8. Cf. Pallav. L. XXI c. 10 n. 4.

[4]) Gerdil s. auct. opuscul. ad hierarch. Eccl. constitutionem spectantium Opusc. III p. 132 ed. Parmae 1789. Cf. Hallier de sacr. elect. et ordin. P. III Lib. I sect. V c. 4 § 1 n. 18 a. 3 § 6 n. 45. 55 t. III ed. Rom. 1740.

[5]) Gerdil l. c. p. 127: Ad jurisdictionem requiritur subjectae plebis assignatio, quae fit non divino, sed humano jure. Hujusce porro assignationis via

7. Dieser Ansicht entspricht auch ganz die übliche Formel der Präconisation von Bischöfen durch den Papst, wornach die Erwählten oder Ernannten von ihm bestätigt, sie einer Kirche vorgesetzt werden, ihnen die Obsorge und Verwaltung derselben im Geistlichen und Zeitlichen übertragen wird kraft der Autorität Gottes, der Apostelfürsten und der des regierenden Papstes.[1]) Dafür spricht die Analogie der Jurisdiction des ordinirten Priesters, der in der Weihe dieselbe incomplet erhält und nachher erst vom Bischofe zur Absolution bevollmächtigt wird, sodann die quasi-bischöfliche Jurisdiction der Aebte und Cardinäle. Endlich wird neben vielen anderen Gründen[2]) noch geltend gemacht, daß derjenige, der die Gewalt entziehen kann, auch sie zu verleihen befugt ist,[3]) daß also dem Papste, der Bischöfe abzusetzen vermag, auch ihre Einsetzung zukomme und daß nach der Lehre jener Väter, die sagen, nur durch die Consecration, durch den Ordo überrage der Bischof den Priester,[4]) nicht nach göttlichem Rechte, sondern nach menschlichem die Superiorität der Jurisdiction im Bischofe gegeben ist.

8. Es hat die hier entwickelte Ansicht vor und nach dem Concil von Trient in den Schulen geherrscht bei Ordens- und Säculartheologen, bei Thomisten und Scotisten, und das in den verschiedensten Ländern.[1]) Die

---

et ratio, etsi diversis locis ac temporibus pro diversitate disciplinae varia quandoque fuerit, nulla tamen legitima esse potuit, quae Sedi Apostolicae probata non sit, ex cujus consensione pro plenitudine potestatis per universam Ecclesiam sese fundentis vim roburque acceperit. Cf. Thomassin. P. II L. I c. 47 n. 3: Episcopi obtinent illi quidem immediate a Christo jurisdictionem suam (was er P. I L. I c. 50 n. 1 seq. zu begründen sucht), sed non ab illo immediate consecuti sunt territorium hoc suum et peculiarem dioecesim, cum haec partitio facta fuerit ab Ecclesia volventibus saeculis nec fieri potuerit aut perpetuari, nisi consensione capitis, in quo est cardo et centrum eccles. unitatis.

[1]) Im Caeremoniale Romanum heißt es: Auctoritate omnipotentis Dei et b. Apostolorum Petri et Pauli ac nostra providemus ecclesiae N. de persona dilecti filii N.N., praeficientes illi ecclesiae in episcopum et pastorem, curam et administrationem illius ecclesiae in spiritualibus et temporalibus eidem plenarie committendo in nomine Patris etc.; oder: electionem de persona dilecti filii N.N. electi ad ecclesiam N. canonice factam confirmamus et approbamus, praeficientes eum illi ecclesiae in episcopum etc.

[2]) Sehr ausführlich Salmeron ap. Andries p. 123 seq.

[3]) Reg. J. V. 41 c. 1: Omnis res, per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur.

[4]) Hieron. Chrys. Ps. Ambros. ap. Salmeron. l. c. p. 137 seq.

[1]) Hieher gehören: 1. Alexander von Hales. 2. Albertus M. 3. Bonaventura. 4. St. Thomas. 5. Richard de Mediavilla. 6. Duns Scotus. 7. Durand a St. Porciano. 8. Herväus Natalis. 9. Petrus de Palude. 10. Alexander a St. Elpidio.

gegentheilige Meinung zählte stets weniger Vertreter und diese haben mehr oder weniger sich der ersteren Ansicht genähert und gingen vielfach sehr weit auseinander.[2]) Die Kölner theologische Facultät erklärte 1618 für

---

11. Augustin Triumphus. 12. Johannes Bacon in England (die Stellen bei Andries Salmeronis doctrina p. X — XII. 112 — 117). 13. Alvarus Pelagius (de planctu Eccl. I c. 58 Roccab. Bibl. m. Pont. III. 166). 14. Aegidius Romanus (Opusc. c. Exemt. c. 2: Episcopos per Pontificem vel per auctoritatem ejus assumtos in partem sollicitudinis. Lib. de renunc. Pap. c. 8.) 15. Simon Fidatus de Cassia. 16. Thomas de Argentina. 17. Petrus Bertrandus. 18. Thomas Waldensis. 19. Johann v. Capistran. 20. Vincenz Ferrerius. 21. Johann Capreolus. 22. Johann Turrecremata. 23. St. Antonin. 24. Laurentius Giustiniani. 25. Dionys Carthus. 26. Hieronymus Savonarola. 27. Georg Scholarius. 28. Gabriel Biel (Andries p. XI — XIII. 117. 118). 29. Card. Cajetan. 30. Alphons Tostatus (ib. p. 117. 118). 31. Sylvester Prierias (de juridica et irrefrag. verit. Rom. Eccl. Roccab. XIX. 235. seq. 246). 32. Stanislaus Hosius. 33 Reginald Polus. 34. Thomas Campeggius. 35. Kaspar Contareni. 36. Wilhelm Lindanus. 37. Robert Arboricensis. 38. Johann Faber. 39. Johann Fischer. 40. Nikolaus Sander. 41. Johann von Löwen. 42. Driedo. 43. Jakob Latomus. 44. Thomas Stapleton. 45. Johann Eck (Andries c. p. XVII. XVIII. 118). 46. Abraham Bzovius. 47. Balth. Nardus. 48. Balduin Junius. 49. J. Gretser. 50. Fr. Macedo. 51. Fragosa. 52. Dom Maria Marchese. 53. Angelus Petrica. 54. Boverius 55. Petrus Labat. 56. Vincenz Ferre O. S. D. 57. Em. Schelstrate (bei Pichler II. S. 705–707). 58. Salmeron. 59. Vargas. 60. Maucler. 61. Canus. 62. Dominicus a Soto. 63 Bannez. 64. Blosius. 65. Duval. 66. Johann a Celaja. 67. Charlas. 68. Coeffeteau. 69. Barthol. Urbinas O. S. A. 70. Peregrin Naselius von Padua. 71. Malder. 72. Lainez. 73. Suarez. 74. Bellarmin. 75. Gregor v. Valentia. 76. Franz Amicus. 77. Petavius (Andries p. XIX. seq. 118). 78. Muzzarelli. 79. Bennettis. 80. Viator a Cocaleo (ib. p. XXII). 81. Benedikt XIV. 85. Card. Vincenz Petra (t. II Comment. in Const. ap. Const. 4 Innoc. III. n. 35. 36. p. 118. seq.: In hoc dicitur quod jurisdictio absoluta et in se considerata sit immediate a Christo, quoad vero jurisdictionem in actu secundo seu assignationem subditorum a summo Pontifice, vel, ut communius dicunt, quoad ordinem immediate a Deo episcopalis potestas, quoad jurisdictionem vero a Papa). 83. Prosper Fagnanus (in c. 1 Perniciosam I. 31 n. 30 seq.). 84. Kilber (Theol. Wirceb. t. I p. 469—476. Tract. I Disp. II c. 3 a. 3 n. 180 seq.). 85. Schmalzgrueber (in Lib. I Decret. tit. 31. §. 4 n. 26). 86. Reiffenstuel (in h. l. §. 3 n. 69 seq.), der auch Pirrhing, Sannig, Engel u. A. anführt. 87. Phillips K. R. II. §. 76. S. 132. 135. coll. I. §. 13. S. 96. V. §. 221. S. 363 ff., wo auf Bolgeni L'Episcopato P. I. c. 7 n. 81 seq. hingewiesen wird. 88. Westhoff not. in Petri Baller. Vindic. potest. pontif. c. 5 p. 194 ed. Monast. 1847. 89. Beidtel, das canon. Recht S. 523. ff. 90. Maaßen, der Primat des Bischofs von Rom. Bonn 1853. S. 138. Note 4.

2) Ignaz Neubauer S. J. in Theol. Wirceb. t. VII. Tract. de legibus c. 3 a. 5 p. 137—142 seq. kämpft für den Satz, daß die bischöfliche Jurisdiction immediate a Christo sei, doch so, daß er das principium jurisdictionis activum in Christus, das passivum im Papste findet. Fünf verschiedene Meinungen zählt schon

falsch die Behauptung des M. A. de Dominis:[3]) „In der ganzen Bibel ist keine Spur von der Unterscheidung der Jurisdictions- und der Weihegewalt zu finden, sowie davon, daß diese unmittelbar von Gott, jene nur unter Vermittlung des Papstes ertheilt wird" und für häretisch die weiteren Assertionen: „Der Ordo allein gibt durchaus alle Gewalt, die einem Kirchenbeamten für die Regierung der Kirche nothwendig ist, weil es in der Kirche keine wahre und eigentliche äußere Jurisdiction gibt."[4])

9. Auch die Prälaten, welche zu Trient opponirten und für die Definition des göttlichen Rechtes der Bischöfe waren, gingen von verschiedenen Standpunkten aus. Der Spanier Guerrerus[1]) wollte ausgesprochen wissen, daß die Bischöfe jure divino eingesetzt und kraft desselben[2]) über die Priester erhaben seien, da Calvin, Musculus und andere Neuerer das in Abrede stellten. Er führte aus, der Episcopat sei als eine Einheit zu denken, woran alle Bischöfe Antheil hätten; Papst und Bischöfe seien Brüder, Söhne desselben Vaters (Christus) und derselben Mutter (der Kirche);[3]) ebenso wie der Papst seien die Bischöfe von Christus eingesetzt, der Papst sei wohl als Haupt gesetzt, aber blos als causa benefaciens, nicht als causa generans, wie am Menschen das Haupt die übrigen Glieder regiert und unterstützt, aber nicht sie hervorbringt; nicht Petrus habe die Apostel eingesetzt, sondern Christus; ebenso seien die Nachfolger der Apostel nicht vom Nachfolger Petri instituirt. Am Baume seien viele

---

Salmeron l. c. p. 140. 141 auf und widerlegt sie ausführlich p. 141—152. Als Vertreter der institutio immediata werden aufgeführt: Alphons a Castro, Vasquez, Franz Victoria (Relect. theol. Lugd. 1557 I. 147. 2–8), Barthol. Carranza, L. Thomassin, Natalis Alexander, Collet, Bossuet Defensio decl. P. III. L. VIII. c. 11. p. 95 seq., de la Luzerne u. A. bei Richter II S. 741, überhaupt die meisten Gallicaner und Febronius. Nikolaus von Cusa (ep. de potest. Rom. Eccl. Archid. Opp. p. 826 ed. Basil.) findet in Petrus alle kirchliche Gewalt, läßt aber Papst und Bischöfe von der Kirche eingesetzt werden. Die Ableitung aller Gewalt von der ganzen Kirche lehrte nachher Edmund Richer, dem die Synode von Pistoja (prop. 2. 3.) hierin folgte.

3) de rep. christ. L. II c. 5 n. 16.

4) Du Plessis t. III. P. II. p. 209. 210.

1) Ap. Pallav. L. XVIII c. 14 n. 5.

2) Die früher vom Legaten Crescentius entworfene Formel hatte die Verdammung des Irrthums: quod Episcopi presbyteris majores non essent *jure divino*. Um die Erneuerung der Streitfrage über die Residenz zu vermeiden, ließ man nachher die zwei letzten Worte weg, was die Spanier übel aufnahmen. Pallavic. l. c. c. 12 n. 10.

3) Dagegen ward bemerkt, daß auch die einfachen Gläubigen oft „Brüder" heißen, Christus seine Jünger Brüder nannte, ferner daß kraft Anordnung des Vaters der Erstgeborene seinen Brüdern vorstehen und ihnen die Güter der Familie austheilen kann. Gen. 27, 29. 37. Vgl. Salmeron l. c. p. 200. 201.

Zweige, aber in allen sei dieselbe Kraft. Seien die Sacramente, die Hierarchie und der erste Hierarch von Christus eingesetzt, so seien es auch die Spender der Sacramente[4]) und die übrigen Hierarchen. Der Bischof Ayala von Segovia meinte, die Jurisdictionsgewalt werde den Bischöfen von Gott verliehen, da der Episcopat ohne Jurisdiction nicht bestehen könne, die Ausübung derselben aber werde vom römischen Papste übertragen, dem es zustehe, die Personen zu bezeichnen und die Kirchen zu theilen; schon in der Consecration werde die Jurisdiction mitgetheilt[5]) und gehe auch durch die Degradation nicht verloren.[6]) Er huldigte der von Heinrich von Gent und anderen Theologen vertretenen Ansicht[7]). Der Bischof von Orense[8]) machte geltend: Da die Häretiker nichts mehr beabsichtigten als Beseitigung der Hierarchie, so müsse man den Urheber dieses Gebäudes Gott klar vor aller Welt zeigen. Die Worte, daß die

---

4) Es würde das aber viel zu weit führen und auch für die göttliche Einsetzung der Pfarrer sprechen, die vorzugsweise die Sacramente spenden, was Einige wirklich behaupteten. Vgl. Const. Pii VI. *Auctorem fidei* prop. 10. Denzinger Enchir. p. 391 n. 1373. Gerdil Respons. ad Archiep. Ebredun. Opp. t. XV.

5) Schenkl Syntagma jur. eccl. § 37 not. 2 meint fälschlich, die Confirmation des Papstes übertrage blos eine provisorische Administration des Bisthums, die ordinaria potestas werde erst in der Consecration ertheilt. Salmeron p. 239 n. 14: Si per consecrationem daretur talis potestas, in omni perfecta consecratione aliqua jurisdictio tribueretur, quod tamen falsum est, ut patet in episcopis titularibus et in simplicibus sacerdotibus vel diaconis.

6) ap. Pallavic. l. c. n. 6.

7) Henric. de Gandavo Quodlib. 9 q. 22: Ipse etiam Papa potest facere edicta universalia, quae omnes ubique adstringunt, in quibus nulli episcopi habent jurisdictionem, nisi quatenus eis committitur a Papa et in jure edito ab ipso eis conceditur. Episcopi vero non possunt facere ligantia aliquos extra proprias diocceses, in quibus etiam Papa habet *plenam jurisdictionem*. Si vero consideremus jurisdictionis *executionem*, sic dico: quod Papa habet jurisdictionem limitandi aliis suam et sibi servandi, secundum quod opus sibi visum fuerit. Et licet Episcopi habeant potestatem *non a Papa, sed immediate a Christo*, tam eam, quae est ordinis, quam eam, quae est jurisdictionis, in ordinando ecclesias suas secundum edicta a Papa instituta, et in resumendo ea, quae Papa subtraxit, habent a Papa et a Deo mediante Papa. Cf. Raynald. a. 1562 n. 121: Senogalliensis dixit de jurisdictione episcoporum duas esse opiniones: unam, quod *substantia* jurisdictionis est a Deo, et *exercitium* est a Papa (ita Henricus de Gandavo in Quodlibetis et Joh. Gerson de statu Eccl.), alteram, quod immediate sit a Papa, et hoc a multis recipi in L. IV Sent. d. 18 et 19 et Cajetan. de auctor. Papae et Conc. c. 19 affirmare, S. Thomam idem sequi iisque adhaerere archiepiscopum Florentinum tit. 22 a. 4 de Eccl. dogm. etc.

8) ap. Pallavic. l. c. n. 7. Raynald. l. c.

Bischöfe in partem sollicitudinis berufen seien,[9]) könnten in doppeltem Sinne verstanden werden: 1) Sie sind nicht zur cura universalis, sondern nur zur particularis berufen. 2) Sie sind berufen vom Papste, nicht von Christus, nach Turrecremata's Meinung; darin liege der Angelpunkt der Erörterung. Andreas Cuesta, Bischof von Leon, unterschied in den Bischöfen a) die Gewalt des Ordo, b) die Facultät und Habilität, jurisdictionelle Acte zu setzen, c) die volle und freie Jurisdiction selbst; letztere könne nicht ganz von ersterer getrennt werden; wie in dem Priester die Absolutionsgewalt von Gott sei, er sie aber nicht frei üben dürfe ohne Bevollmächtigung des Obern, so ergehe es auch dem Bischofe,[10]) wofür auch Cardinal Turrecremata spreche.[11]) Die Erklärung, daß die Bischöfe ex jure divino seien, bringe den päpstlichen Rechten keinen Eintrag, was die Lehre des heil. Thomas[12]) bestätige. Aehnlich äußerten sich die Bischöfe von Ostuni im Neapolitanischen und von Viviers; letzterer beantragte den Ausspruch, die Bischöfe seien aus göttlicher Einsetzung, was den Ordo, nicht was die Jurisdiction betreffe.[13]) Dagegen behauptete wieder der

---

9) Die Worte deuteten Mehrere verschieden. Ein Redner (Danesius) meinte, es habe sie zuerst Leo der Große gebraucht, dann Andere, stets (?) mit Bezug auf Primaten und Erzbischöfe, so daß diese einen Antheil der Obsorge haben sollen, quatenus curam gerunt episcoporum. Von demselben lesen wir bei Raynald. l. c.: Danesius dixit, episcopos non tantum esse institutos jure divino, sed etiam esse pastores; Papam esse *pastorem universalem* aliarum ecclesiarum, protectorem et speculatorem, dum tenetur invigilare, an ceteri officio suo fungantur. Hinc S. Gregorium vetuisse se vocari *universalem Papam*, ne detraheret episcopis particularibus.

10) Es unterscheiden darum viele Theologen 1) *jurisdictio completa* i. e. jam ordinata ad subditos et proxime expedita ad valide prodeundum in actum secundum, 2) *jurisdictio incompleta*, necdum eo ordinata nec ita expedita, sed aliquid adhuc sive ex parte principii sive eo parte termini desiderans, ut valide in actum secundum prodeat. Kilber l. c. n. 180 Supp. 3 p. 470.

11) Turrecrem. Sum. de Eccl. L. II c. 13—67. Bischof Bonelli von Città di Castello (auch Tiphernas Ughelli Ital. sacr. t. I. Append. p. 225) führte aus demselben noch andere Zeugnisse an zu can. 1 dist. 21 und c. Legimus dist. 93. Pallavic. l. c. n. 8.

12) Sum. 2. 2. q. 93 a. 3. Pallavic. l. c. n. 7.

13) In Frankreich war die Frage schon früher erörtert worden, als der Augustiner-Eremit Nikolaus Quadrigari sich vor der Sorbonne (1442) über seinen Satz verantworten mußte: „Quod sola Papae potestas in tota Ecclesia immediate est a Christo," den er dahin erklärte: intelligendo de potestate jurisdictionis temporalis et spiritualis, et non de potestate ordinis. Die Facultät überließ dem Concil und dem apostolischen Stuhle das Urtheil über den dahin weiter erläuterten Satz: „Omnes potestates jurisdictionis ecclesiasticae aliae a Papali potestate sunt ab ipso Christo quantum ad institutionem et collationem *primariam*, a Papae auctoritate et ab

Bischof von Lugo, die Bischöfe seien vorzüglich von Gott zur Regierung des Volkes gesetzt, daher widerstrebe die Behauptung, diese Autorität sei ihnen nicht von Gott verliehen, der göttlichen Weisheit;[14]) er suchte im Concil von Constanz eine Stütze. Franz Gibert von Nogvara, ein süditalienischer Bischof, sprach sich für eine mittlere Meinung aus: die Bischöfe erhielten wohl die Jurisdiction von Christus, aber die Materie zu ihrer Ausübung werde ihnen vom Papste bestimmt;[15]) Christus habe mit Petrus und den übrigen Aposteln zugleich geredet, um zu zeigen, daß auch diese die Jurisdiction von ihm behalten würden, anderwärts mit Petrus allein, um anzudeuten, daß dieser auch ohne die anderen sie üben dürfe.[16]) Der Bischof von Rimini und Administrator von Orvieto erklärte sich dahin: die Gewalt des Ordo sei in den Bischöfen jure divino,[17]) ebenso die jurisdictio voluntaria, aber die contentiosa sei vom Papste.[18]) Aber die Mehrzahl der Prälaten sprach sich für die Ansicht aus, die ganze bischöf-

---

Ecclesia, quantum ad limitationem et dispensationem ministerialem. (Du Plessis t. I. P. II p. 240.) Wörtlich denselben Satz mußte 1429 der Dominicaner Johann Sarrazin annehmen (ib. p. 228). Dasselbe ward 1610 wiederholt in der Weise: Toutes les puissances de jurisdiction de l'Eglise autres que celle du Pape viennent quant à l'institution de J. Chr., qui les a d'abord établies, mais elles viennent du Pape et de l'Eglise quant aux limites et à la manière d'en exercer le ministère (ib. t. II P. II p. 17. 18). Im Jahre 1656 mußte aber der Baccalaureus Franz Guillon erklären: Agnosco et fateor Episcoporum jurisdictionem esse juris divini et esse immediate a Christo (ib. t. III. P. I p. 70). Aehnlich geschah es 1524 mit dem Dominicaner Louis Combont (ib. p. 5. 6).

14) Vgl. hierüber Salmeron l. c. p. 180 seq. — Salmeron war niemals Jesuitengeneral, wofür der in der Geschichte des Tridentinums so erfahrene Friedrich (Tagebuch Beil. III S. 449) ihn ausgibt, der ihn wohl mit Lainez verwechselt.

15) Daß es identisch sei Pontificem dare materiam und dare jurisdictionem, begründet Salmeron l. c. sect. III c. 3 p. 255—259.

16) Pallavicin. l. c. n. 8.

17) Pallavic. l. c. n. 9. Er beruft sich hier auf can. 2. In novo dist. 21 und l. ante ultim. (56) Cod. I 3 de Episc. et cler. sowie darauf quod vis imprimendi dona naturam superantia nonnisi a Deo conferri poterat.

18) ib.: Sed si de jurisdictione sit sermo, hanc dividi a jurisperitis in *voluntariam*, quae non exercetur nisi in volente, et in *contentiosam*, quae usurpatur etiam in repugnante. Voluntariam quippe, quae personam comitatur, administrari posse ubicunque sit ex lege 2 et in glossa ibi in tit. *de offic. procons. et leg.* (Dig. I 16), contentiosam alligari loco adeoque alibi non exerceri ex lege fin. de jurisdict. jud. (Cod. III 13) et ex cap. 34. Coram (I 29) et ex cap. ult. de *offic. leg.* (I 30). Cum itaque hujus jurisdictionis exercitatio locum simul ac dignitatem postulet, sicut observant canonum doctores . . et ex doctrina Hostiensis in Sum. locum designari episcopis a R. Pontifice ac proinde hanc jurisdictionem in eos a Pontifice descendere etc.

liche Jurisdiction komme vom Papste.[19]) Der Bischof von Fünfkirchen, der die Discussion nicht für zeitgemäß hielt, was auch der Orator Polens bekräftigte, meinte, die Bischöfe hätten ihre Sendung von Gott, aber durch den Papst, der sie aufstelle und dem sie Gehorsam schulden; da man so sehr das Ansehen der Bischöfe gegen die Lutheraner hervorzuheben bemüht sei, solle man noch mehr die von den Häretikern in weit größerem Maße angefochtene Autorität des Papstes hochhalten.[20]) Als der Bischof von Guadix es für falsch erklärte, zu behaupten, die nicht vom Papste berufenen Bischöfe seien keine wahren Bischöfe, da die nach alten Canonen erhobenen auch ohne päpstliche Berufung sicher solche seien und auch der Erzbischof von Salzburg einige Bischöfe bestätige, erhoben sich gegen ihn viele Prälaten voll der Entrüstung und verlangten, daß er nicht ferner gehört, sondern von der Versammlung ausgewiesen werde. Während Cardinal Simonetta berichtigend bemerkte, der Salzburger Erzbischof erhalte mit päpstlicher Autorität Bestätigung und Consecration, ertönte der Ruf fort: Hinaus! Anathema! Der Erzbischof von Granada rief das den Gegnern seines Landsmanns zu, welcher unter lauter Unruhe der Väter fortfuhr: es seien wohl Alle gehalten, den Papst als höchsten Statthalter Gottes anzuerkennen, in dem die Fülle der Gewalt ruhe, dem Alle unterworfen seien, das müßten alle Bischöfe bekennen, wie auch er es bekenne; allein die Ausübung der Gewalt, die Materie der Jurisdiction, die der Papst den

---

[19]) Theanensis ap. Raynald. l. c. n. 121: Quod tota jurisdictio et integra est in Papa collata a Christo et ea derivatur in alios episcopos ab ipso Papa et licet Apostoli immediate a Christo eam acceperint, tamen personalis in eis fuit et cum eis exstincta. Tropiensis ib. n. 122: Quod omnis jurisdictio a Papa descendit. Nucerinus: Quaestio excitata videtur non tantum officere primatui SS. Domini N., sed etiam unitati totius Ecclesiae. Ubi enim ponitur, jurisdictionem episcoporum immediate pendere a Deo, procul dubio scinditur unitas haec, quae non potest tot capita sustinere. Aeadensis Hibernus: tribus rationibus non posse subsistere, quod aiunt jurisdictionem immediate esse a Deo: 1° quia in hierarchia essent multa capita, potiusque redderetur anarchia ac totum everteretur; 2° quia ex eo magis confirmaretur opinio haereticorum. Nam et in Anglia rex vocat se caput ecclesiae Anglicae et creat episcopos, qui consecrantur a tribus episcopis aiuntque se veros episcopos, quia sunt a Deo; nos vero id negamus, quia non sunt a Pontifice Rom. adsciti, et recte dicimus, hacque tantum ratione illos convincimus, non alia, nam et ipsi ostendunt se fuisse vocatos, electos et consecratos, missos . . . (Der König wie der Papst kann als Werkzeug Gottes gelten u. s. f.) 3° quia si jurisdictio esset tota a Deo, Papa non posset illam tollere nec transferre in alium, sicut non potest prohibere consecratum, quin ordinet et conficiat Eucharistiam (quae sententia omnibus maxime placere visa fuit).

[20]) Raynald. l. c. n. 121.

Bischöfen verleihe, könne ihnen nur aus einer gerechten und vernünftigen Ursache entzogen werden, es sei darum deutlich auszudrücken, daß die Bischöfe nach göttlichem Rechte über den Priestern stehen. Dann beschwerte er sich darüber, daß er ungeziemend und vor Beendigung seiner Darlegung unterbrochen werden sei; hätte man gegen ihn, der schon unter Paul III. und Julius III. auf dem Concil gewesen, Geduld geübt, würde man keine Unruhe gefühlt haben; wer in der Schrift die Worte lese: „Es ist kein Gott," könne das für häretisch erklären, bis er das Vorhergehende beachte: „Es sprach der Thor" (Ps. 13, 1). Der Cardinal von Mantua sprach sich gegen die der ganzen Synode unangenehme Unterbrechung, der Cardinal von Lothringen gegen den Ruf „Anathema" aus, während der Bischof von Paris mit Anderen einen Canon gegen die Ruhestörer im Concil beantragte. Der Bischof Thomas von Cava (junior) wollte ein Verbot gegen Beleidigung des Papstes und Vortrag monströser Doctrinen, worin ihm ein anderer Bischof zustimmte.[21])

10. In einer anderen Weise sprach sich der Cardinal von Lothringen aus. Er wollte das Wort jure divino nicht billigen, da es viel Anlaß zu Streitigkeiten biete, erklärte sich aber dahin, die potestas ordinis nicht blos, sondern auch die potestas jurisdictionis der Bischöfe sei von Gott, wenigstens in dem Sinne, daß die ganze Kirche nicht bewirken könne, daß der Papst und die Bischöfe nicht da seien;[1]) die Kirche lasse sich nicht zur Aristokratie oder Demokratie gestalten, da sie nur Monarchie sein müsse; Alles sei von Gott, was über die Ordnung der Natur hinausgehe, so auch die Jurisdiction in der Sündenvergebung. Er stelle nicht alle Bischöfe dem Papste gleich, denn nichts sei so strenge festzuhalten, als die Einheit und der Primat des apostolischen Stuhles. Obgleich die Jurisdictionsgewalt von Gott in die ganze Kirche gelegt sei, so könne doch nur der Papst allein dieses Recht gegen einen Jeden ausüben. Die Bischöfe würden von Gott durch den Papst angenommen und berufen, wie es Cardinal Polus mit trefflichen Beispielen erkläre. Wenn wir sagen — fuhr er fort — daß in entfernten Provinzen einige zu Bischöfen angenommen und von den Metropoliten geweiht werden, so verstehen wir es immer so, daß es geschehe, entweder kraft eines Statuts der Apostel oder kraft der Autorität eines legitimen Concils oder kraft apostolischen Privilegs, so daß in Allem stets *explicite* oder *implicite* die Autorität des heiligen Vaters vorhanden ist, da sich die Sache nicht anders verhalten kann und sonst das Haupt zerstört würde.

---

21) ap. Raynald. a. 1562 n. 122. Pallavic. L. XIX c. 5 n. 5 seq.

1) Das gestehen auch die Vertreter der anderen Ansicht, wie wir sahen, vollkommen zu.

Die Jurisdiction ist also von Gott, doch so, daß sie über eine Materie geübt wird, die der Papst gibt, der die Gewalt entziehen, verringern, von ihr befreien kann.[2]) Daß dieselbe nicht vom Ordo abhängt, ergibt sich daraus, daß bei erledigtem bischöflichen Stuhle das Capitel sie übt, auch den Bann ausspricht, daß sie der Bischof einem Vicar übertragen kann, der nicht den bischöflichen Ordo hat, daß vom Bischof an den Erzbischof appellirt wird, dessen Amt durch positives Recht allein besteht. Die Jurisdiction wird also vom Papste dargeboten, der sie nach Ermessen modificiren kann, zur Erbauung jedoch, nicht zur Zerstörung. Es seien aber derartige Disputationen zu vermeiden und blos das zu erklären, was sich auf die Aufstellung wahrer und legitimer Kirchenbeamten bezieht.[3])

11. Lainez erörterte in seiner Rede 1) zunächst den Stand der Frage: das jus divinum werde verschieden genommen, nicht blos für das, was von Gott in der heiligen Schrift geoffenbart ist; Vieles werde Gott zugeschrieben, wozu menschliche Factoren mitwirken. Im Allgemeinen lasse sich sagen: das sei göttlichen Rechts, was Gott durch sich selbst unmittelbar setzt, nicht aber, was er durch Mittelspersonen thut; was Gott bleibend und unveränderlich haben wollte, that er durch sich selbst, was der Veränderung unterliegen sollte, durch Andere, durch vermittelnde Werkzeuge und Personen.[1]) Sodann legte er 2) seine Ansicht dar: die Gewalt des Ordo sei unmittelbar von Gott in den einzelnen Menschen, die der Jurisdiction sei von Gott proxime in Einigen, wie in Petrus und seinen Nachfolgern, wie

---

[2]) Das lehren auch sonst die Franzosen, z. B. Gerson de statibus eccles. Consid. 3: Status praelationis episcopalis habuit in Apostolis et successoribus usum vel exercitium suae potestatis sub papa Petro et successoribus ejus, tamquam sub habente vel habentibus plenitudinem fontalem episcopalis auctoritatis. Unde et quoad talia minores praelati, sc. curati, subsunt episcopis, a quibus usus suae potestatis quandoque limitatur vel arcetur; et sic a Papa fieri posse circa praelatos majores ex certis et rationabilibus causis non est ambigendum. Consid. 4: Status episcopalis quoad acquisitionem isti personae et quoad exercitium subest rationabili Papae voluntati ad utilitatem Ecclesiae. Natal. Alex. H.E. Saec. I. Diss. IV § 4 n. 4: Episcopalis auctoritas est immediate a Deo, ita ut exerceri non possit absque ordine ad Romani Pontificis auctoritatem et cum quadam dependentia ab ipsa. Cf. Juenin de Sacram. Dissert. IX de ord. in specie q. 1 c. 1 a. 3 ad obj. 1 et 3.

[3]) Pallavic. L. XIX c. 6 n. 3. Raynald. l. c. n. 123.

[1]) Pallvic. L. XVIII c. 15 n. 3. 4. Rayn. a. 1562. n. 124. Ausführlich behandelt Salmeron den Unterschied des jus divinum im engeren und weiteren Sinne. Vgl. J. B. Andries Alphonsi Salmeronis doctrina. Mogunt. 1871. Sect. I c. 1. 2. p. 5—56.

auch in den Aposteln insgesammt,[2]) in den übrigen Bischöfen dagegen unmittelbar vom Papste, der ihre Jurisdiction ändern und beschränken könne. Der Papst gibt, wenn er einem Hirten die zu weidenden Schafe zuweiset, ihm auch die Gewalt über sie, nicht blos die Materie; die Jurisdiction ist schon vor der Consecration vorhanden; da alle Bischöfe in gleicher Weise consecrirt sind,[3]) so wäre auch die Jurisdiction in allen gleich, falls sie aus der Weihe flöße.[4]) Haben die Bischöfe die Jurisdiction von Gott, so haben sie dieselbe entweder als eine örtlich begränzte oder nicht begränzte; im ersteren Falle würde folgen, daß auch die Diöcesaneintheilung göttlichen Rechtes wäre, sowie daß der Papst die bischöfliche Jurisdiction nicht beschränken und nicht erweitern dürfe; im letzteren Falle aber wäre sie über die ganze Erde ausgedehnt und es würde ebenso viel Päpste als Bischöfe geben. Sagt man: Christus gibt den Bischöfen die Jurisdiction, der Papst deren Ausübung, so legt man dem Heiland die Ertheilung einer mangelhaften Gewalt bei, die nicht zur Bethätigung kommt. Entweder sind die Worte: „Weide meine Schafe" nur dem Petrus und seinen Nachfolgern gesagt und dann ist dieser als Quelle der Jurisdiction für alle zu betrachten, oder aber allen Bischöfen, und dann ist es auch nicht mehr wahr, daß die Materie dieser Jurisdiction dem Papste zur Vertheilung überwiesen ward, dann ist die Einheit und Monarchie der Kirche dahin.[5])

12. Es beantwortet aber 3) Lainez auch die Einwendungen und Beweisführungen der Gegner. Diese stützten sich besonders darauf: a) „Die Apostel empfingen ihre Jurisdiction unmittelbar von Christus, nicht von Petrus. Wie aber der Papst Nachfolger Petri, so sind die Bischöfe Nachfolger der Apostel, also haben auch sie ihre Jurisdiction unmittelbar von Christus." Den Obersatz gibt Lainez vollständig zu, nicht aber die Folgerung; man könnte ebenso argumentiren: der Leib Adams ward unmittelbar von Gott geschaffen; also auch die Leiber seiner Nachkommen. Nicht in

---

2) Hierüber bestand Controverse, da Viele behaupteten, die Jurisdiction sei den Aposteln von Christus per Petrum verliehen worden. So Salmeron (Andries op. cit. Sect. I. c. 4. p. 72 seq.)

3) S. Bonavent. in L. IV Sent. d. 24 q. 3. S. Thom. Sum. 2. 2 q. 29 in L. IV d. 24 can. Ita Dominus dist. 19.

4) Raynald. l. c. Pallavic. l. c. n. 5. 6.

5) Pallavic. l. c. n. 15—17. Aus den Worten Joh 21, 15 ff. argumentirt Salmeron (Andries l. c. p. 90 seq.) so: si *omnes* Christi oves Petro sunt assignatae, ut ab eo *tamquam Christi vicario* pascerentur ac gubernarentur, efficitur, ut quicunque *determinatas aliquas* pascendas habeat oves, nonnisi *per illum* earum pascendarum curam debeat assumere. Neque enim dubium est, quin mitteret falcem in messem alienam, qui absque ejus auctoritate pasceret oves fidei suae non creditas.

jeder Beziehung und mit völlig gleichen Rechten sind die Bischöfe Nachfolger der Apostel; in den Bischöfen von Antiochien und Ephesus hat die Kirche nie jene Machtfülle anerkannt wie in den Aposteln Petrus und Johannes. Der Papst hat die Vollgewalt Petri geerbt, ist wahrhaft sein Nachfolger, wie kein Bischof der Nachfolger irgend eines Apostels ist, Statthalter Gottes in der ganzen Kirche.[1]) b) Auf die weitere Einwendung, daß nach Basilius und Ambrosius die Worte: „Weide meine Schafe" [2]) allen Aposteln gesagt und daher auch auf die Bischöfe zu beziehen seien,[3]) antwortet er: man könne wohl annehmen, daß die Worte allen Aposteln gesagt seien, non tamen in omnibus, sed in solo Petro; Petrus habe allein nicht die ganze Kirche regieren können, sondern der andern Apostel bedurft; er sei nicht den andern unterworfen gewesen, nicht von ihnen pascendus. Unter den Schafen Christi war auch Petrus; werden die Worte als zunächst und direct allen Aposteln gesagt verstanden, so hört der Primat Petri auf und aus dieser Auslegung ergibt sich eine Häresie.[4]) Außerdem wird bemerkt, daß die Schrift sehr wohl in den Bischöfen eine begränzte Jurisdiction andeutet (I. Petr. 5, 2 *τὸ ἐν ὑμῖν ποίμνιον* — Tit. 1, 4) und das Amt des Weidens verschiedene Stufen haben kann und hat, gleichwie auch Christus in eminenterem Sinne seine Heerde weidet und Hirt ist (Joh. 10, 11. 14), als seine Apostel. c) Was die Worte Matth. 18, 18. Joh. 20, 22 angeht, so wird vollständig zugegeben, daß sie an alle Apostel und ihre Nachfolger gerichtet sind. Wollen sie aber gleichmäßig für Petrus und die übrigen sowohl bezüglich des Ordo als der Jurisdiction geltend gemacht werden, so wird mehr bewiesen als man beweisen will, es wird die Gleichheit aller Apostel behauptet und der Primat geläugnet. Es läßt sich aber sagen, daß durch diese Worte die Gewalt des Ordo bezüglich der sacramentalen Absolution übertragen ward, nicht die Facultät der äußeren Jurisdiction; so sagt St. Thomas, daß die Schlüssel-

---

[1]) Pallavic. l. c. n. 9. Lainez macht auch die Rechtsregel geltend: Non requiritur in subrogato natura illius, cui subrogatur, nisi secundum id quod satis est. Für die durch die Apostel festbegründete und geordnete Kirche war die außerordentliche Machtfülle der Apostelzeit nicht mehr nöthig. Cf. Salmeron l. c. p. 91. 92.

[2]) M. A. de Dominis L. I c. 8 n. 3 behauptete: Quod uni Petro et seorsum dicitur: *Pasce oves meas*, mysterium tantum est, ut discant omnes Apostoli et ministri Christi, etiamsi sint innumerabiles, unicam tamen omnes et eamdem exercere pasturam et omnes simul ac in solidum unicum eos debere esse pastorem. Diesen Satz censurirte die Kölner Facultät als propositio haeretica et Scripturae violenta expositio (Du Plessis t. III P. II p. 198).

[3]) Ausführlich bespricht diese und andere Väterzeugnisse Salmeron l. c. sect. II c. 5 p. 154—159.

[4]) Pallavic. l. c. n. 7.

gewalt dem Petrus übertragen ward, in der Art, daß sie von ihm auf die übrigen übergehe.[5]) Damals als Christus diese Worte sprach, hatte er den Primat noch nicht eingesetzt, sondern nur verheißen; erst Joh. 21, 16. 17. übertrug er ihn dem Petrus wirklich. Bezieht man aber diese Stellen auf die Jurisdiction, so ist diese doch nur als eine in Zukunft zu ertheilende bezeichnet; daß sie aber den Aposteln unmittelbar von Christus zukam, wird von den Vertretern dieser Ansicht in der Regel zugestanden.[6]) d) Aus den Worten Eph. 4, 11 folgt nur die Einsetzung des Hirtenamtes von Gott, nicht aber daß alle einzelnen Hirten unmittelbar von Gott gesetzt sind; auch die weltliche Obrigkeit ist von Gott gesetzt, obschon nicht unmittelbar.[7]) e) Nach Act. 20, 28 sind die Bischöfe vom heil. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren; aber deßwegen setzt nicht der heilige Geist den Einzelnen unmittelbar auf diesen oder jenen bischöflichen Stuhl.[8]) f) Einige beriefen sich darauf, der Bischof sei der getreue und kluge Knecht, den der Herr über seine Familie gesetzt (Matth. 24, 45; Luk. 12, 42), da diese Worte der Parabel beim Consecrationsritus gebraucht würden. Darauf sagt Lainez: die Beweiskraft müßte entweder in der Parabel an sich liegen oder in ihrer Bedeutung; aber sie findet sich nicht in der Parabel an sich, da diese nicht von Gott redet, sondern von einem Hausvater, nicht in der Bedeutung, da es für diese genügt, daß von Gott der Bischof auf irgend eine Weise, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, über seine Familie gesetzt sei. g) Aus Joh. 10, 3. 11 folgerte man, Christus selbst wollte, daß in den Bischöfen Jurisdiction sei, da diese im Weiden geübt

---

[5]) S. Thom. in L. IV d. 24 q. 3 a. 2: Quamvis omnibus Apostolis data sit communiter potestas ligandi et solvendi, tamen ut in hac potestate ordo aliquis significaretur, primo soli Petro data est, ut ostendatur, quod ab eo debeat in alios ista potestas descendere. c. gent. IV. 76: Soli Petro promisit: Tibi dabo claves regni coelorum, ut ostenderetur potestas clavium per eum ad alios derivanda ad conservandam Ecclesiae unitatem.

[6]) Pallavic. l. c. n. 8. [7]) oben S. 464 ff.

[8]) Es ist sicher zuviel gefolgert, wenn man aus solchen biblischen und patristischen Worten (wie denen von Ignatius, Basilius, Chrysostomus, Theodoret) ohne Weiteres schließt: Est igitur Episcoporum potestas *immediate a Christo*. Nihil ergo moror eorum argutias, qui controversias non solum contra haereticos, sed etiam contra orthodoxos plerunque tractant. Phrasim Scripturae loquor et SS. Patrum. So Isaak Habert Archieraticon gr. Paris. 1676. ad P. VII. Lit. Observ. 4 p. 87, der übrigens p. 88 beisetzt: Improbus autem siet veterator, quisquis ex eo calumniabitur nos S. Pontificis supra omnes episcopos divinitus institutam potestatem labefactare, quum illam eo firmius stabiliusque fundatam profiteamur, quo apertius exponimus, institutos ab ipso Christo immediate ceteros episcopos hac lege divinoque jure, ut Petri sese subordinatos ac subditos intelligant.

wird; aber das beweiset nicht, daß er sie ihnen durchaus unmittelbar verleihen wollte oder mußte. Aber, sagte man weiter, h) schon in Ansehung des Episcopates haben die Bischöfe die Jurisdiction; denn Jurisdiction haben und regieren sind gleichbedeutend; nach I. Tim. 3, 5 ist aber das Regierungsamt unzertrennlich mit dem Episcopate verbunden. Allein Paulus redet hier nicht von der Quelle, aus der die bischöfliche Regierungsgewalt stammt, sondern von den nöthigen Eigenschaften des Subjects, dem sie anzuvertrauen ist; er lehrt nicht die Untrennbarkeit von Ordo und Jurisdiction noch die unmittelbare Uebertragung der letzteren von Gott selbst.[9]) i) Die Väter, wie Ambrosius, Basilius, Leo sagen wohl, die Bischöfe und ihre Gewalt seien von Gott, aber sie sagen nirgends, diese Gewalt in allen ihren Theilen sei a Deo proxime;[10]) ferner sagen viele Väter, die bischöfliche Gewalt stamme vom Stuhle Petri, vom römischen Papste. Man kann nun, bemerkt Lainez, ebenso argumentiren, wie Cardinal Bessarion zu Florenz:[11]) „Die lateinischen Väter schreiben, der heil. Geist gehe vom Vater und vom Sohne aus. Werden wir ihnen Anathema sagen? Sicher nicht. Ebensowenig aber den griechischen, die lehren, der Geist gehe vom Vater aus, ohne den Sohn zu erwähnen. Wollen wir keines von beidem, so müssen wir uns der Interpretation anschließen, welche allein beide Theile in Einklang bringt, und sagen, daß die griechischen Väter den Sohn nicht ausschließen, sondern nur betonen wollten, daß der Vater das erste Princip ist und von ihm der Geist durch den Sohn ausgeht." Ebenso müssen wir hier sagen: Entweder widerstreiten sich die Väter, wenn sie die bischöfliche Gewalt bald von Gott bald vom Stuhle Petri ableiten, was anzunehmen weder begründet noch religiös ist, oder sie sind dahin auszulegen, daß die bischöfliche Jurisdiction von Gott durch den Papst verliehen wird.[12]) Die Scholastiker haben entschieden und übereinstimmend so gelehrt und ihre einstimmige Lehre genießt mit Recht hohes Ansehen. So lehrten namentlich St. Bonaventura,[13]) St. Thomas

---

[9]) Pallavic. l. c. n. 10. 11.

[10]) Ausführlich hierüber Salmeron l. c. Sect. II. c. 6 p. 168—173. 177—179.

[11]) Orat. dogmat. c. 2 seq. Hard. Conc. IX. p. 325 seq. 352 seq.

[12]) Pallavic. l. c. n. 12.

[13]) Bonavent. Breviloq. P. VI. c. 12 p. 250 ed. Hefele III.: Qui Papa merito appellatur, tamquam unus primus et summus pater spiritualis omnium patrum, imo (pastor *in ed. Ven.*) omnium fidelium, et hierarcha praecipuus, sponsus unicus, caput indivisum, Pontifex summus, Christi vicarius, *fons et origo, regula cunctorum principatuum ecclesiasticorum, a quo tamquam a summo derivatur ordinata potestas* usque ad infima Ecclesiae membra, secundum quod exigit praecellens dignitas in ecclesiastica hierarchia.

und Durandus a. St. Porciano;[14]) so unter den Vätern Leo der Große[15]) und Gregor der Große.[16]) — Wohl hat Letzterer den Titel eines Universalbischofs ausgeschlagen und ihn als ungerechtfertigt bezeichnet;[17]) aber nur in dem exclusiven und privativen Sinne, so, daß damit ein Bischof bezeichnet würde, der alle anderen Bischöfe in sich absorbire[18]) (was auch das vaticanische Decret nicht sagt). Der Papst ist auch nicht so oberster Bischof, daß er nicht seine specielle Diöcese hätte; er ist zugleich römischer Bischof. Die römische Kirche heißt nach Innocenz III. allgemeine Kirche, nicht insofern sie als ein Theil der Gesammtkirche erscheint, sondern nur insoferne alle anderen Kirchen unter ihr und in ihrem Verbande stehen.[19]) Der Papst ist Bischof in seiner römischen Kirche und muß daher die anderen Bischöfe in ihren Kirchen belassen; er ist aber auch Bischof der allgemeinen Kirche, da er alle Rechtssachen untersuchen und entscheiden kann, ist aber nicht befugt, ohne Grund den Bischöfen ihre zu Recht bestehende Autorität zu entziehen.[20]) Er heißt mit Recht Bischof der katholischen, d. i. der allgemeinen Kirche; er leitet die gesammte Heerde des Herrn.[21]) Gregor der

---

14) S. Thom. in L. IV. sent. d. 24 q. 3 a. 2. Durand. Comment. in L. IV d. 24 q. 5.

15) S. die oben § 5 a. N. 8 § 6. N. 1 citirten Stellen.

16) Greg. M. ad Joh. Subd. L. II ep. 30 (c. 10 d. 63): Quanto Apostolica sedes Deo auctore cunctis praelata constat ecclesiis, tanto inter multiplices curas et illa nos valde sollicitat, ubi ad consecrandum antistitem nostrum expectatur arbitrium.

17) Greg. M. L. V ep. 18. 19. 20 seq. L. VII. ep. 30 u. sonst. Darauf stützen sich Bossuet l. c. c. 15 p. 104. Döllinger A. Z 31. März 1871 (Vgl. dasselbe Blatt vom 25. März ej. a. Hase a. a. O. S. 187). Schulte III. S. 159, der sich hier auf die „treffliche Schrift" von J. H. Reinkens beruft, welche wohl auch Michelis in seiner Münchner Rede v. 22. Sept. 1871 (Stenogr. Ber. S. 18) im Auge hatte.

18) Vgl. Merkle Augsb. Pastoralblatt 29. April 1871 S. 136 f. Salmeron l. c. p. 196. 197. Thomassin P. I L. I c. 11. Ballerini l. c. c. 3. n. 11 p. 174.

19) Innoc. III. L. II ep. 209 p. 762 unterscheidet: 1) universalis ecclesia, quae de universis constat ecclesiis, quod graeco sermone catholica nominatur; et secundum hanc acceptionem vocabuli ecclesia Romana non est universalis, sed pars universalis ecclesiae, prima videl. et praecipua veluti caput in corpore .. 2) illa una, quae sub se continet ecclesias universas; et secundum hanc nominis rationem Rom. tantum ecclesia universalis nuncupatur, quoniam ipsa sola singularis privilegio dignitatis ceteris est praelata.

20) Pallavic. l. c. n. 13.

21) Pallavic. L. XIX c. 15 n. 3. Weitere Verhandlungen das. L. XXI c. 4. n. 12 seq. Der jetzt in feierlichen Erlassen gebrauchte Titel catholicae ecclesiae episcopus (z. B. von Pius IV. in der Bestätigungsbulle des Trienter Concils 1564 Conc. Trid. ed. Richter p. 483) kommt schon in Diplomen Alexander's III. von 1162

Große, der dem byzantinischen Hochmuth gegenüber den Titel servus servorum Dei annahm,[22]) aber mit der Demuth in der Benennung nicht die Erhabenheit seiner Würde ausschließen wollte,[23]) konnte dem Titel „ökumenischer Papst oder Patriarch," den nach seiner Ansicht das von ihm so hoch gehaltene Concil von Chalcedon seinem Vorgänger Leo I. angeboten haben sollte, der ihn aber gleich den folgenden Päpsten verworfen,[24]) nicht in jedem Sinne, sondern nur in der ihm vorschwebenden Deutung völlig unannehmbar finden; blasphemisch nennt er ihn im Munde des constantinopolitanischen Patriarchen, auf dessen Stuhle schon viele Häretiker saßen und der das an sich riß, was nicht einmal der römische Papst acceptiren wollte.[25]) St. Bernhard nennt den Papst episcopus orbis,[26]) der Abt und Kanzler Wibald unus et universalis pontifex.[27]) Der Titel universalis Papa war in dem achten Jahrhundert sehr häufig[28]) und ist theologisch correct.[29]) Schon 1413 hat die Pariser Facultät den Satz des Hus verworfen, der Papst sei nicht episcopus universalis[30]), und 1564 censurirten die Theologen von Alcala den Satz: „Der Papst ist nicht allgemeiner Bischof zu nennen, weil der heilige Gregorius diesen Namen verabscheute und verwarf" als proposito haeresin sapiens unter ausführlicher Beweisführung, daß Gregor der Große den Namen in anderer Bedeutung verworfen, nicht aber in dem Sinne, daß er Gewalt über die ganze Kirche habe.[31]) Im Jahre 1571 censurirte die Facultät an einer zu Basel 1565 unter dem Namen des Conrad Lykosthenes erschienenen Schrift den Satz: „Gregor M. verabscheute den Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofs als Merkmal des Antichrists mit dem Anathem" als propositio in S. Gregorium contumeliosa, falsa, scandalosa, schismatica et piarum aurium offensiva[32]) und ebenso die Kölner Facultät

---

und 1169 vor (Martene Thes. I. p. 859. 908), schon in dem Privilegium Innocenz' II. für den heiligen Bernhard von 1131 (Bern. ep. 352 Migne CLXXXII. p. 556).

22) Joh. Diac. Vita Greg. M. L. II c. 1.

23) Greg. M. L. IX ep. 59.

24) Greg. M. L. IV ep. 32. 36 L. VII ep. 30.

25) Greg. M. L. IV ep. 32 ad Mauric. Imp. Ausführlicher behandelte ich die Frage Photius Bd. I S. 178 ff.

26) ep. 240 ad Eugen. III. p. 432.

27) Wibald. ep. 143 p. 1246. Cf. ep. 409 p. 1439.

28) Cod. Carolin. ep. 15 p. 143 ed. Cenni.

29) Bolgeni L'episcopato t. I c. IV a. 1 p. 107 seq. c. IX a. 1 p. 257 seq.

30) Natal. Alex. H.E. Saec. XV. et XVI. c. 2 art. 3 n. 6 t. XVII p. 167. Im J. 1388 brauchte ihn die Sorbonne Du Plessis t. I P. II p. 85.

31) Du Plessis t. III P. II p. 105. 107.

32) Du Plessis t. II P. I p. 416 prop. X.

einen ähnlichen des Apostaten de Dominis.[33]) Auch hier kämpft die neueste Häresie mit den Waffen älterer Häretiker.

13. Allerdings hat man den stärksten Einwand gegen die Theorie des Lainez darin zu finden geglaubt, daß sie in den ersten 10—12 Jahrhunderten unerhört gewesen und in ihnen keine Spur von einer Dazwischenkunft des Papstes bei der Erhebung von Bischöfen zu entdecken sei.[1]) Allein jedenfalls ist eine menschliche Dazwischenkunft nachgewiesen in der Thätigkeit der Provinzbischöfe, der Metropoliten u. s. f.[2]) und eine unmittelbare Uebertragung von Seite der Päpste bei allen Bischöfen ward auch nirgends behauptet. Ueber die Patriarchen des Orients übten die Päpste sicher ihre Autorität;[3]) die Jurisdiction dieser Patriarchen ward aber allenthalben von Petrus abgeleitet.[4]) Ebenso übten die Päpste viele ihrer Befugnisse durch die apostolischen Vicare, die Primaten und andere Hierarchen in mehreren Ländern, wo in ihrem Namen Bischöfe eingesetzt und bestätigt wurden,[5]) während sie anderwärts, wie in Italien, direct die Einsetzung vornahmen.[6]) Da, wo die Häresie die Herrschaft übte, schritten sie unmittelbar ein; Martin I. gab 649 dem Bischof Johannes von Philadelphia „kraft der ihm vom Herrn durch Petrus übertragenen Vollmacht" die Befugniß, in den Patriarchaten von Antiochien und Jerusalem als außerordentlicher Legat des heiligen Stuhles Bischöfe, Priester und Diaconen einzusetzen.[7]) Die anfangs von den Aposteln ordinirten Bischöfe hatten durch diese ihre Jurisdiction von Christus; die Metropoliten, welche die Bischöfe früher bestätigten, hatten ihre Gewalt mit Zustimmung des Papstes, der ihnen schon ziemlich frühe das Pallium verlieh. Zur Einsetzung

---

33) ibid. t. III P. II p. 194 n. 6.

1) Bossuet Defens. decl. Cleri Gall. P. III L. VIII c. 11 p. 95; c. 15 p. 105. Schenkl Syntagma § 37 not. 2 n. 3.

2) Thomassin. P. I L. I c. 54 n. 5 seq. c. 55 n. 1 seq. P. II L. II c. 1 seq.

3) Döllinger Lehrbuch der KG. I. S. 183 f. Bianchi t. III L. I c. 2 § 2 p. 120. 121.

4) Thomassin. P. I L. I c. 7 n. 11 seq. c. 8 n. 1 seq. Charlas de libert. Eccl. gall. L. VIII c. 3. 4. Selvaggio Antiqu. L. I c. 17 prop. 4 n. 23 seq. Phillips KR. II. § 69 S. 30 ff.

5) Coustant. Praef. in ep. Rom. Pont. n. 22 seq. p. XVIII seq. Thomassin. l. c. c. 30 seq. L. II c. 107 seq.

6) Zahlreiche Belege finden sich in den Briefen Gregor d. Gr., z. B. L. II ep. 30. 31. 35. L. III ep. 26; can. 23. C. XVI q. 1; cap. 6 de praesumpt. II. 23.

7) Martin. I. ep. 5. Döllinger a. a. O. S. 188. 189. Gegen M. A. de Dominis, der darin (L. III c. 12 n. 58) ein Uebergreifen sah, erhob sich die Kölner Facultät 1618 (Du Plessis III, II p. 223).

rechtmäßiger Bischöfe gehört stets der ausdrückliche oder stillschweigende Consens des Papstes, die mittelbare oder unmittelbare Institution durch denselben.[8]) Im Abendlande war der Papst ohnehin der einzige Patriarch und durch ihn wurden fast alle größeren Kirchen gegründet, so in Deutschland, Ungarn, Scandinavien, England u. s. f.; schon in dem Patriarchalrecht lag die Befugniß, die Bischöfe, wenigstens die Metropoliten, zu ordiniren oder ordiniren zu lassen. Die Mittelstufen zwischen dem Papste und den Bischöfen sind als Emanationen und Nachbildungen des Privilegs Petri zu betrachten[9]) und nur durch den Zusammenhang mit dem apostolischen Stuhle konnte jede nicht von diesem ausgehende Besetzungsart der Bisthümer die Möglichkeit ihrer juristischen Existenz erhalten.[10]) Die ältere Disciplin hob das göttliche Recht des Papstes nicht auf, sondern setzte es voraus und konnte daher durch dieses, sobald das Bedürfniß der Kirche es erforderte, auch wiederum abgeändert werden,[11]) wie es namentlich seit dem Verfall der Metropolitangewalt geschah.[12]) Wir haben oben (§. 10) die Worte des Cardinals von Lothringen angeführt, die gleich denen der opponirenden Bischöfe zeigen, wie weit damals auch die nicht italienischen Prälaten von dem Standpunkte der heutigen Protestkatholiken entfernt waren, die schon bis zu der Behauptung vorgeschritten sind, Petrus sei nur primus inter pares gewesen,[13]) womit aller Jurisdictions-Primat zerstört ist, was selbst die Pariser Fakultät constant censurirte, wie sie z. B. 1558 den Satz, Petrus habe nicht mehr Jurisdiction gehabt als die anderen Apostel, als propositio schismatica et haeretica, den anderen: die Schlüssel seien nicht allein dem Petrus verheißen worden, sondern ebenso gut und in gleicher Weise den anderen Aposteln in seinem zweiten Theil ebenfalls als häretisch bezeichnete.[14]) Noch viel schärfer sprach sie das 1617 in der Verdammung des M. A. de Dominis aus.[15])

---

[8]) Salmeron l. c. p. 187 seq. Ausführlich Phillips KR. V. § 221 f. S. 361 ff.

[9]) Thomassin. P. I L. I c. 9 u. 12 c. 26 n. 5 L. II c. 8 n. 7 L. I c. 14 n. 4 P. II L. II c. 61 n. 19.

[10]) Phillips a. a. O. S. 366 [11]) Das. S. 370.

[12]) Das. § 223 S. 391 ff.

[13]) Z. B. Schulte II. S. 10. Ebenso erklärte im September 1871 „Pfarrer" Anton aus Wien zu München das als die österreichische Auffassung mit dem Beisatze: „Wir Oesterreicher sind Josephinisten" (Stenogr. Ber. S. 15). Hr. v. Schulte, jetzt auch „Josephinist" — was er früher nicht war — ging über den häretischen Satz mit der Bemerkung hinweg, „daß wir nicht allen und jeden Anwachs und die Schäden, die sich an den Primat angesetzt haben, anerkennen." Gehört zu diesem Anwachs auch, daß Petrus und sein Nachfolger nicht blos für den primus inter pares gehalten wird?

[14]) Du Plessis Coll. jud. t. II P. I p. 189 prop. 10. 2.

[15]) ib. t. II P. II p. 105. Prop. 5: Disparitatem potestatis inter Apostolos esse humanum inventum in S. Evangeliis et divinis N. T. Scripturis minime

14. Man wendet ferner ein: Nach den Concilien von Conſtanz und Baſel haben die auf dem allgemeinen Concil verſammelten Biſchöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott; alſo kann nicht mehr behauptet werden, daß die biſchöfliche Jurisdiction unmittelbar vom Papſte ſei. Dagegen iſt zu bemerken: 1) jene Decrete von Conſtanz und Baſel haben nicht die Autorität ökumeniſcher Beſchlüſſe und ſind durch das fünfte Lateranconcil, wie implicite ſchon durch das von Florenz verurtheilt.[1]) 2) In der Synode von Conſtanz ſtehen die Worte quod... potestatem a Christo immediate habeat, cui quilibet .. obedire tenetur in his etc. in einem Zuſammenhange, der eine Beſchränkung der Conciliargewalt, wie ſie hier beanſprucht wird, auf den Fall eines Schisma in der römiſchen Kirche, wie es das damalige war, klar andeutet;[2]) die Verſammlung aber in Baſel abſtrahirte in ihrer ſchismatiſchen Tendenz davon gänzlich.[3]) 3) Es iſt aber auch ein Unterſchied zwiſchen dem Satze: das ganze Concil, die Repräſentation der Geſammtkirche, hat unmittelbar die Autorität von Gott — und dem anderen: die einzelnen Biſchöfe haben unmittelbar von Gott ihre actuelle Jurisdiction.[4]) Wäre der erſtere wahr, ſo wäre es damit noch nicht der letztere; wenn man auch ſagen könnte: die einzelnen auf dem Concil verſammelten Biſchöfe vermögen nichts wider die Wurzel und Quelle ihrer Autorität,[5]) ſo wäre noch damit allein nicht die Meinung entkräftet, die der Ecclesia collecta eine größere Macht zuſchreibt als der Ecclesia dispersa. Von einem wahren ökumeniſchen Concil geben auch ſehr ſtreng römiſch geſinnte

---

subsistens. Dazu lautet die Cenſur: Haec propositio est haeretica et schismatica de jurisdictione apostolica *ordinaria*, *quae in solo D. Petro subsistebat*, intellecta. p. 108. Prop. 36: Omnes sane episcopi sunt omnium Apostolorum, etiam Petri, in solidum successores .. Non enim habuit Petrus quidquam peculiare, in quo ei debeat dari magis quam ceteris simul omnibus successio. Cenſur: Prior prop. qua parte statuit singulos episcopos Petri successores, est captiosa, quia Petrus ultra potestatem ordinis, in qua ei succedunt episcopi, aliam habuit jurisdictionis, *cui solus* Rom. Pontifex succedit; posterior est haeretica et schismatica et hierarchici ordinis subversiva.

1) Petr. de Alliaco ap. Gerson. II 940. Cajetan. de auct. Pont. et Conc. c. 8. 9. Gregor. de Valentia Disp. I q. 1 punct. 7 § 44 p. 370 ad 7m. ed. Ingolst. 1595. Bennettis P. I t. I p. 377. Ballerini de pot. eccl. c. 7 p. 101. Phillips KR. I § 31.

2) Turrecremata Apol. in Conc. Flor. relata et Sum. de Eccl. L. II c. 99. 100. Aeneas Sylv. Or. Viennae habita. Driedo dogm. L. IV. Schelstrate de sensu et auctor. decr. Conc. Const. Rom. 1686. Beidtel S. 394.

3) Vgl. m. Kritik der v. Döllinger'ſchen Erklärung S. 49 ff.

4) Salmeron l. c. p. 188 IV. 2.

5) ap. Bossuet. P. III L. VIII c. 11 p. 95.

Theologen zu, daß es von Christus unmittelbar seine Gewalt habe, natürlich ist das nur ein mit dem Papste geeinigtes Concil.[6])

15. Es sind übrigens zwei wohl zu unterscheidende Fragen: a) Ist die Institution und Abhaltung der allgemeinen Concilien in strictem Sinne göttlichen Rechts? b) Ist die Autorität der Decrete derselben und die Gewalt, die sie ausüben, unmittelbar von Gott? Was die Frage a) angeht, so wird sie von den meisten Theologen verneint[1]) aus folgenden Gründen: 1) Es existirt keine göttliche Vorschrift zu ihrer Abhaltung; auch nicht Matth. 18, 20, wo nur die Wirksamkeit des gemeinsamen Gebetes den Gläubigen empfohlen und ihr eine Verheißung des Beistandes gegeben wird, woraus sich höchstens a minori ad majus argumentiren läßt zu Gunsten des Ergebnisses solcher Beschlüsse, auch nicht Matth. 18, 17. 18, wo nur von der Bestrafung der Sünder die Rede ist.[2]) 2) Viele Jahrhunderte waren ohne allgemeines Concil, es konnte doch aber eine wesentliche Verfassungsform nie in der Kirche außer Acht gelassen werden, ihr Inslebentreten nicht so von äußeren Umständen abhängig sein, wie es bei den ökumenischen Synoden der Fall ist.[3]) Dazu ist 3) die Kirchenverfassung eine monarchische, keine aristokratische; der Papst steht auch über den Bischöfen collectivisch genommen, ist das Haupt des allgemeinen Concils, das ohne ihn nicht denkbar ist.[4]) b) Was aber die Autorität der Beschlüsse betrifft, so ist sie von Gott; ihnen ist der Beistand des heiligen Geistes verheißen; von ihnen gilt das Wort: „Es hat uns und dem hei-

---

[6]) Ballerini de pot. Eccl. c. 8 n. 8 p. 113: Dicitur Concilium generale universam Ecclesiam repraesentans *a Christo immediate potestatem habere.* Quis id de vero generali Concilio neget? Cf. Kilber Theol. Wirceb. t. I Disp. II c. 2 a. 4 n. 152 p. 373.

[1]) Salmeron t. XII tract. 77 (Andries l. c. p. 284 seq.): Nos tamen illi sententiae magis assentimur, Concilium inventum esse Spiritus S., tacite suggestum S. Petro . . et ejus successoribus tamquam remedium certis temporibus opportunum ad terminandas vel extinguendas de fide vel sacramentis controversias vel ad abusus (disciplinae) exstirpandos . . ita tamen ut haec suggestio non efficiat jus stricte divinum, sed jus tantum canonicum s. ecclesiasticum.

[2]) Vgl. Cyprian. de unit. Eccl. c. 12. Orig. in Matth. tom. 13 fin. tom. 14 n. 1 (Migne XIII 1176 seq. 1181 seq.) Chrys. hom. 60 al. 61 in Matth. (Migne LVII p. 586.) Salmeron l. c. p. 285—287. Gregor. de Val. l. c. p. 366 ad 3 p. 369 ad 6 arg. 2 prob.

[3]) Gegen die von Febronius u. A. behauptete absolute Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien (de statu Eccl. t. I c. 6 § 7) haben sich die meisten Theologen erklärt. Den A. J. S. 122 N. 1 angeführten sind noch viele andere anzureihen, z. B Orsi de irreform. Rom. Pontif. judicio. Romae 1772 t. III L. II c. 20.

[4]) Greg. de Valentia l. c. p. 360 seq. Salmeron l. c. p. 282 seq.

ligen Geiste gefallen" (Akt. 15, 28); der Primat und der Apostolat, die höchsten Gewalten der Kirche, beide unmittelbar von Christus eingesetzt, sind hier vereinigt. Das historische Factum, daß die Ecclesia dispersa als collecta erscheint, ist nicht göttliche Institution, sondern menschliche Veranstaltung; aber die Entscheidung, die durch den Beistand des heiligen Geistes gegeben wird, wie die Autorität, die sie gibt, stammt von Gott. Die Autorität des Papstes und des Concils ist wesentlich dieselbe Sache,[5]) die des letzteren nur extensiv, nicht intensiv größer.[6]) Die Gabe der Unfehlbarkeit theilt sich von ihrem sichtbaren Haupte aus der Kirche mit, und diese ist nicht unfehlbar, außer in Vereinigung mit dem Papste. Aus der Gründung der Kirche auf Petrus folgt auch dieses, daß ein allgemeines Concil seine Unfehlbarkeit nicht unmittelbar von Christus, sondern von diesem durch Vermittlung des Papstes empfange; nur dann nämlich ist der mit der Gründung der Kirche auf Petrus unverträgliche Fall ausgeschlossen, daß die Kirche ihre Unfehlbarkeit unabhängig vom Papste besitze.[7]) Obschon indessen das Concil keine vom Papste unabhängige Autorität besitzt, sondern bloß die feierlichste Bethätigungsform einer und derselben kirchlichen Regierungsgewalt bildet, wovon der Papst für sich allein das Vollmaß hat, so sind dennoch die auf dem Concil versammelten Bischöfe keine bloßen Räthe des Papstes, sondern eigentliche Richter.[8]) Denn 1) repräsentiren sie mit dem Papste den Apostolat der Kirche in seiner Gesammtheit, der auch auf dem Apostelconcil zu Jerusalem ein richterliches Urtheil fällte.

---

[5]) Canus de loc. theol. L. V c. 5 f. 171: Ecclesiae vero auctoritatem eam nunc appello, quae synodorum etiam generalium ac summi Pontificis est. Haec enim est *una res prorsus*, ut non differat multum inter Ecclesiae, Conciliorum Sedisque Apostolicae judicia, propterea quod connexa haec et colligata sunt, quemadmodum esse videmus humanum *corpus et caput*. Vgl. hierzu Greg. de Valentia l. c. p. 363. So sagte am 1. März 1438 Bischof Petrus von Digne vor Eugen IV.: Quamquam *una et eadem atque indivisa* sit potestas Papae et Concilii generalis, tamen aliter et aliter . . . Dixi quod aliter et aliter eadem potestas est in utroque, quia in Ecclesia *fundamentaliter et in habitu*, in Papa vero *actualiter* in exercitio. (Cecconi Studii storici sul Concilio di Firenze. vol. I p. DLXVIII.)

[6]) Cajetan. de comparat. auct. Pap. et Conc. c. 13 ad 6. Bellarm. de Conc. II 19.

[7]) v. Schäzler Die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche bewiesen. Freib. 1870. S. 91. 92. Vgl. das ganze zehnte Kapitel S. 89 ff.

[8]) v. Schäzler a. a. O. S. 103. Das lehren ebenso Turrecr. Sum. L. III c. 63. 64. Canus l. c. q. 2 f. 163. Bellarmin. de Conc. L. I c. 18. Salmeron tract. 79 (Andries p. 283 nota). Bened. XIV de Syn. dioec. L. XIII c. 2 n. 3. Die Const. Vat. *Dei filius* v. 24. April 1870 hat im Eingang: sedentibus Nobiscum et judicantibus universi orbis episcopis.

2) Die Concilien legen sich dieses Richteramt selbst bei, der Papst erkennt es bei der Bestätigung der Decrete an, diese werden von allen Bischöfen unterzeichnet, und zwar mit der Formel definiens subscripsi.[9]) 3) Wären die Bischöfe blos Räthe, so wäre kein Grund da, nur Bischöfen oder mit quasi-bischöflicher Gewalt ausgestatteten Personen das Stimmrecht einzuräumen; dieses müßte vielmehr gelehrten Theologen und Canonisten zustehen, ja minder gelehrte Bischöfe ausgeschlossen werden. Insoferne jedoch der Papst sich des Beiraths der Bischöfe bei Vorbereitung der Entscheidung bedient, können die Bischöfe als Berather gefaßt werden,[10]) nur nicht als bloße Räthe. Ihnen für sich — ohne den Papst — kommt aber nach der Ansicht der meisten Theologen — keine unmittelbar göttliche Autorität zu.[11]) Uebrigens sind für den Theologen die drei Sätze verschieden: 1. Concilia sunt auctoritas humana. 2. Concilia sunt auctoritatis humanae. 3. Concilia sunt humanae tantummodo auctoritatis.[12]) Im Jahre 1534 sprach die Sorbonne über den Satz des J. Morand: „Die

[9]) Ueber die Formel s. Hefele Conc. I S. 18 ff.

[10]) Greg. de Val. l. c. p. 367 ad 4: Quodsi quis propterea, quod Pontifex hujusmodi Patrum opera atque judicio in determinanda fidei sententia utitur, quis putet Pontificis consiliarios eos appellari posse, non est de vocabulo magnopere laborandum.

[11]) Greg. de Val. l. c. p. 366. 367: Porro auctoritas haec Patrum Concilii, per quam sc. de fide pronunciant, non est . . *proprie divina*, quae sc. in assistentia peculiari Spiritus sancti ad definiendum, quam ipsi per se Patres habeant, consistat, sed est humana ecclesiastica, derivata quidem a divina et concessa illis a Pontifice, ut ipsi nimirum solum possint rite atque ex ordine ad totius bonum Ecclesiae judicare de rebus fidei atque adeo ita demum ad credendum Ecclesiam universam obligare, si judicium suum confirmatum fuerit Pontificis approbatione. Ut vero ita dependenter a sententia summi Pontificis definiant illi res fidei, satis ipsis est auctoritas ecclesiastica, nec *per se* opus habent infallibili assistentia divina.

[12]) Der Unterschied ist freilich Hrn. Prof. Friedrich „unfaßbar." Derselbe hatte (Bonner theol. Literaturblatt 1870. Nr. 5 Sp. 167 Anm.) in meinem Anti-Janus S. 118. 123 und sonst den dritten dieser Sätze gefunden, nämlich den ihm anstößigen Satz: „Daß die allgemeinen Concilien nur menschlicher Autorität sind." Wie ich in meiner Erklärung (das. Nr. 6. Sp. 239) hervorhob, hatte ich das in jenem (IX.) Capitel, wo ich keine Theorie über die Concilien aufstellte, sondern nur ad hominem zeigte, wie man ebenso, wie Janus den päpstlichen Stuhl bekämpft, die Concilien bekämpfen könne, nirgends gesagt, weder S. 118, wo es blos heißt: „Die volle Gewalt, die von Christus selbst verliehen ist, kann durch keine menschliche Autorität beschränkt werden," noch S. 123, wo nur steht, daß die Concilien kein wesentliches und unentbehrliches Verfassungselement sind, wie sie auch Schulte (Lehrbuch 2. Aufl. § 87 S. 305) nur zu den außerordentlichen Mitteln der Regierung rechnet. Dagegen stellte Hr. Friedrich (Literat.Bl. Nr. 13 S. 492) an mich zwei Fragen: 1) „Wer ist die menschliche Autorität, von der H. gegenüber dem Papste spricht?

Kirchengebote sind Menschengebote, weil sie durch Versammlungen von Menschen festgestellt wurden und man nicht sagen kann, sie seien vom heiligen Geiste gemacht" sich also aus: „Dieser Satz, so schroff vorgetragen, führt zur Mißachtung der legitim versammelten allgemeinen Concilien, als ob in ihnen blos eine menschliche Autorität wäre (quasi in illis *sola* sit humana auctoritas), während doch ihnen vorzugsweise der heilige Geist beisteht und vorsteht, von dem die Gesetze in diesen Concilien ihre Gewalt und ihre verpflichtende Kraft erhalten." [13])

16. Aus den Verhandlungen von Trient ist noch Folgendes hervorzuheben. Unter Julius III. war am 3. December 1551 den Theologen der Artikel zur Censur überwiesen worden: Die Bischöfe seien nicht jure divino eingesetzt noch stünden sie über den Priestern, noch hätten sie das Recht zu ordiniren, falls sie es hätten, sei es ihnen mit den Priestern gemein und ihre Ordinationen seien ohne Zustimmung des Volkes nichtig. Nach Beendigung der Prüfung am 29. December begannen darüber die Verhandlungen und am 14. Januar 1552 wurden 18 Väter zur Verbesserung des Entwurfs erwählt; darnach ward jener Artikel verdammt mit Weglassung der letzten Worte über die Nichtigkeit der ohne Consens des Volkes

---

Nicht die Concilien, von denen vorher und nachher die Rede ist?" Die Frage war unnöthig, da meine Erklärung, sie deutlich bejahend, schon sagte: „Im Gegensatze zu Christus, dessen Gesetz unverbrüchlich zu halten ist, sind sowohl das allgemeine Concil als der Papst menschliche Autoritäten, die seine Anordnungen nicht umstoßen können, wie denn auch die Gesetze der Päpste und der Concilien zu den menschlichen, nicht zu den göttlichen Gesetzen gerechnet werden." Das war wohl bestimmt genug und ebenso bestimmt vertrete ich den Satz, daß der Papst den Episcopat nicht aufheben kann. 2) „Schließt der Satz: Denn die volle Gewalt, die von Christus verliehen ist" (u. s. w.) nicht die nothwendige Consequenz in sich, daß die Concilien von Christus keine Gewalt verliehen erhielten, also „menschlicher Autorität" und nur (?) die (menschlichen) Repräsentanten der allgemeinen Kirche sind?" Diese Frage erlaube ich mir zu verneinen; die „volle Gewalt" ist nicht alle Gewalt in der Kirche. Was würde man aber zu dem Schlusse sagen: „Die volle Gewalt, die der König dem Minister A. gegeben hat, kann durch keinen Unterthanen, auch durch keinen anderen Minister, beschränkt werden. Ergo hat er dem Minister B. gar keine Gewalt gegeben —"? „Minister A. hat plein pouvoir, also Minister B. gar kein pouvoir?" Oder: „Die Vollgewalt zur Ausbreitung des Evangeliums, die Christus dem Paulus verlieh, konnte durch Petrus nicht entzogen und verkümmert werden, also hat Christus dem Petrus keine Gewalt verliehen?" Aus den ursprünglich im Anti-Janus incriminirten Stellen ergibt sich nur der erste der obigen drei Sätze, nicht der zweite, noch weniger der dritte. Es war ein „unwissenschaftliches" Verfahren, gerade den letztern darin zu finden, den ich in keiner Weise darin vertreten habe. Da übrigens Friedrich in vielen Punkten die Theorie der Concilien bei Hefele für „durchaus falsch" hält (Tageb. S. 224), so hat wohl die gelehrte Welt von ihm noch eine durchaus richtige zu erwarten.

[13]) Du Plessis t. II P. I p. 105 prop. XX.

vorgenommenen Ordinationen; aber die Prorogation vom 25. Januar schnitt die weitere Verhandlung ab.[1]) In dem am 18. September 1562 den Theologen vorgelegten Entwurf war wieder die Behauptung über die Nichtigkeit der ohne Consens des Volkes ertheilten Weihen zur Verurtheilung aufgenommen, aber es fehlten die Worte über die Institution der Bischöfe ex jure divino,[2]) weil man die Controverse über die Residenzpflicht nicht wieder aufleben lassen wollte. Viele italienische Bischöfe erklärten sich gegen jede Aenderung des in dieser Weise vorgelegten Entwurfs des can. 7 de ordine; den Spaniern zu Liebe ward ein anderer proponirt, der einerseits das jus divinum der bischöflichen Autorität bezüglich der Ordination, der Confirmation und des Lehramts hervorhob, andererseits die Jurisdictionsgewalt als von Christus durch den Papst ertheilt bezeichnete.[3]) Die italienischen Prälaten, die eine bestimmtere Formel wünschten, waren gleichwohl zu einem Entgegenkommen gegen die Spanier bereit; Seripandus fand die Fassung zweideutig und wies sie zurück. Ein neuer Entwurf verdammte die Meinung, es sei nicht Christi Anordnung, daß in der Kirche Bischöfe seien, diese seien, da sie vom Papste, dem Statthalter Christi, in partem sollicitudinis angenommen werden, keine wahren und legitimen, über den Priestern stehende Bischöfe und hätten nicht die Würde und Gewalt, die sie bisher inne hatten.[4]) Darüber ward mehrfach discutirt. Dem Erzbischof von Granada, der den Satz nicht gelten lassen wollte, episcopos assumi a Papa in partem sollicitudinis, und sich darauf berief, die Bischöfe seien keine Vicare des Papstes, antworteten die Erzbischöfe Marinus von Lanciano und Marcus Antonius Colonna von Taranto in nachdrücklicher Weise.[5]) Die Disputation verschmolz sich vielfach mit der Streitfrage, ob die Residenz der Bischöfe göttlichen Rechtes sei.[6]) Mehrere Franzosen wollten wohl erklärt wissen, die Jurisdiction der Bischöfe sei von Christus, aber mit Uebergehung der Frage, ob mittel-

---

1) Pallavic. L. XVIII c. 16 n. 12. Cf. n. 8 seq.

2) ib. c. 12 n. 1.

3) ib. c. 16 n. 6: Anathema sit, si quis dixerit, episcoporum auctoritatem ordinandi, confirmandi et docendi non esse de jure divino, seu *potestatem jurisdictionis*, quam habent episcopi, non fuisse traditam *a Christo in Romano Pontifice ipsius vicario*, *quae ab ipso in episcopos derivatur*, cum *in partem sollicitudinis assumuntur*, aut qui diceret episcopos non esse superiores presbyteris.

4) A. S. si quis dixerit, non fuisse institutum a Christo, ut in Ecclesia catholica sint episcopi, ipsosque, cum assumuntur in partem sollicitudinis a Rom. Pontifice ejus vicario in terris, non esse veros ac legitimos episcopos superiores presbyteris nec habere eandem dignitatem eandemque potestatem, quam hactenus obtinuerunt.

5) Pallavic. l. c. n. 7. 6) ib. c. 17 n. 3. 4.

bar oder unmittelbar.[7]) Am 24. November 1562 sprach Kaspar de Casale Bischof von Leria sich dahin aus: die Bischöfe seien Nachfolger der Apostel, aber nicht durchaus und in Allem, sondern in der ordentlichen Jurisdiction; sie stünden zum Papste in demselben Verhältnisse wie die Apostel zu Petrus, bevor sie gesendet wurden; der Papst sei durch göttliches Gesetz gebunden, Bischöfe in der Kirche aufzustellen und nicht berechtigt, den Stand der Bischöfe aufzuheben;[8]) es seien aber dem Papste die Bischöfe nicht gleich, weder alle zusammen noch einzeln; denn seine Gewalt leite die der anderen, concurrire mit allen Bischöfen in ihren Diöcesen und habe in ihnen größeres Recht als sie; es könne etwas in doppelter Weise göttlichen Rechtes sein, entweder unmittelbar oder durch Dazwischenkunft eines Anderen. Die Apostel als die ersten Bischöfe seien unmittelbar von Christus selbst, die übrigen späteren Bischöfe seien mit der Gewalt des Ordo und der Jurisdiction praecipue von Christus, aber durch den römischen Papst seinen Diener bekleidet. Hätte der Bischof nicht von ihm die Consecration und die Heerde, so würde ihn Christus nicht als Bischof anerkennen. Bei der Consecration werde der Charakter blos von Gott ertheilt, die Jurisdiction von Christus als Urheber, vom Papste als Instrument; dem consecrirten Bischofe fehle zur Ausübung der Jurisdiction blos die Materie. In dem projectirten Canon seien die Worte zu mißbilligen: Christus habe angeordnet, daß in der Kirche Bischöfe seien; das insinuire die Ansicht Turrecremata's, Christus habe blos einen einzigen Bischof, den Petrus, selbst eingesetzt;[9]) vielmehr sei die Behauptung zu verdammen, es dürfe keine

---

[7]) ib. L. XIX c. 4 n. 2.

[8]) Der Episcopat als Ordo ist Sacrament, der ordo episcopalis ist der Kirche wesentlich nothwendig, der Episcopat an sich ist göttlicher Institution. Es muß bis an das Ende der Zeiten Hirten und Lehrer in der Kirche geben (Eph. 4, 11—13). Christus hat, wie den Primat, so auch den Apostolat in der Kirche eingesetzt und die Fortdauer der Kirche fordert die Fortdauer der ihr wesentlichen Institutionen. Phillips KR. I § 20 S. 136 ff. So lehrt auch Salmeron l. c. p. 281: Quod aliorum omnium (praeter Apostolos et privilegio peculiari vocatos) jurisdictiones attinet, *in genere loquendo et in communi* dicendum est, quod sint juris proprie divini, quia Chr. D. pro sua sapientia perspiciens, gubernari Ecclesiam non posse per jurisdictionem *in uno solo* Pontifice consistentem, voluit in Ecclesia sua alios etiam praepositos ac ministros existere, qui jurisdictionis ordinariae potestatem haberent.

[9]) Turrecrem. Sum. L. II c. 54. Ebenso Jacobatius de Concil. L. X c. 54. Ant. Rosell. de potest. Imp. et Papae (Goldast I 318. Vgl. Pichler I S. 254). Sylvest. Prierias ap. Roccabert. XIX 235. Auch Salmeron scheint zu dieser Meinung hinzuneigen, wenn er auch die Probabilität der entgegengesetzten anerkennt. J. B. Andries Salmeronis doctrina p. XXVIII nota 97. p. 72 nota 2. Da-

Bischöfe in der Kirche Gottes geben.[10]) Bei der weiteren Erörterung hob Cardinal Hosius hervor, es sei vor Allem gegen die Häretiker die Frage zu behandeln, ob die vom Papste erwählten Bischöfe legitime und von Christus eingesetzte Bischöfe seien, was die Gegner läugneten.[11]) Der Cardinal von Lothringen proponirte zwei Anathematismen: 1) gegen die Behauptungen: die Bischöfe seien nicht von Christus in der Kirche eingesetzt oder nicht kraft ihrer Ordination über die Priester erhaben, sie hätten nicht die Gewalt zu ordiniren oder wenn sie diese haben, sei sie ihnen mit den Priestern gemein, die von ihnen ohne Zustimmung und Berufung des Volkes ertheilten Ordines seien ungiltig; 2) gegen die Sätze: Petrus sei nicht nach der Anordnung Christi der erste unter den Aposteln gewesen und sein höchster Statthalter, es sei nicht nöthig, daß es in der Kirche einen obersten Bischof, einen Nachfolger Petri gebe, der ihm in der Regierungsgewalt gleich sei, es hätten seine Nachfolger auf dem römischen Stuhle bis jetzt nicht den Primat in der Kirche gehabt.[12]) Mehrere französische Prälaten stimmten ihm bei, andere hielten zu den Spaniern; der Bischof von Metz urgirte die unmittelbare Einsetzung der Apostel und die jurisdictio ordinaria der Bischöfe, suchte den Ausdruck: „Fülle der Gewalt" abzuschwächen und ging dabei weit über das Maß hinaus.[13]) Lainez, der

---

gegen vertritt Bellarmin. de Rom. Pont. L. IV c. 23 die unmittelbare Ertheilung der Gewalt an die Apostel durch Christus selbst und ihm folgen die meisten Theologen; so Greg. de Valent. de fide disput. I q. 1 punct. 7 p. 254. Schon 1470 hatte die Sorbonne den Satz des Dominicaners Johann Munerii: Apostoli alii a Petro non acceperunt immediate a Christo potestatem episcopalem censurirt (Du Plessis I, II p. 257) und 1656 strich sie aus den Thesen des Franz Guillou die Assertion: Primi ecclesiarum episcopi, etiam Apostoli, non ipsi se episcopos crearunt, sed Christus Petrum Episcopum episcoporum, et alios Petrus, et Jacobum minorem episcopum Hierosolymitanum, et si qui alii ex Apostolis episcopi fuere (ib. t. III P. I p. 70).

[12]) Pallavic. l. c. n. 5. [11]) ib. n. 11. [12]) ib. c. 6 n. 4.

[13]) ib n. 5. Auf diese theologisch sehr schwache Rede stützt sich Friedrich (Tageb. Beil. S. 437 f.), der ganz unberechtigt als Resultat der Verhandlungen angibt, daß man zu Trient die Aussprüche in dem Glaubensbekenntnisse von Lyon II. und die Sätze des V. Lat.Concils „nicht anerkannte." Der Ausdruck ist zweideutig; man wird ihn doch nicht gleichbedeutend setzen mit „verwarf?" Davon war die Mehrheit der Väter himmelweit entfernt. Das Tridentinum soll das Florentinum und das Papalsystem abgelehnt haben (das. S. 199). Auch diese Phrase leidet an Zweideutigkeit derselben Art. Ebenso wenig ist mit den Worten (das. S. 244) gewonnen: „Kein allgemeines Concil, auch das von Trient nicht, ging auf die Prätensionen desselben (des Curialsystems) ein." Was das Concil positiv sagte, setzt eben das Curialsystem voraus; daß es aber nicht noch mehr sagte, daran war nicht die Mehrheit der Väter Schuld. Aus dem Tridentinum ist gar nichts für das gallicanisch-febronianische Episcopalsystem zu eruiren.

seine Ansicht noch weiter erläuterte, wollte ausgesprochen wissen, die Bischöfe seien, was den Ordo betrifft, ex jure divino, ohne Erwähnung der Jurisdiction, über welche die katholischen Gelehrten stritten.

17. Viele Väter waren ermüdet; manche hegten Verdacht gegen die Spanier; andere meinten, diese Verhandlung sei nicht nothwendig und zeitgemäß. Mehreren erschien der Kampf als bloßer Wortstreit, da der eine Theil behauptete, die bischöfliche Jurisdiction stamme unmittelbar vom Papste, der andere, sie sei von Christus, jedoch so, daß der usus und die materia vom Papste abhänge; gebe man zu, sie sei von Christus, so sei es ebenso viel als wenn sie vom Papste komme, der ja die Autorität habe, sie zu entziehen und zu beschränken. Dagegen wurde geltend gemacht: es sei ein großer Unterschied zwischen beiden Meinungen; stamme die Jurisdiction der Bischöfe unmittelbar von Christus, so könne der Papst wohl als minister distribuendae materiae betrachtet, aber die einmal bestimmte Materie ohne Grund nicht mehr von ihm verändert oder verringert werden; [1] obschon auch in der gegentheiligen Meinung der Papst hierin nicht ohne wichtigen Grund handeln dürfe, so sei doch sein Act, wofern er ihn setzt, giltig; große Verwirrung würde dagegen entstehen, wenn die päpstliche Anordnung als nicht auf gute Gründe gestützt angesehen würde, man würde in der Hypothese, daß die Jurisdiction der Bischöfe unmittelbar von Christus stamme, die päpstliche Anordnung nicht nur für unerlaubt, sondern auch für ungültig erklären können. [2] Ist, wie die Mehrzahl annahm, die bischöfliche Jurisdiction proxime vom Papste, dann ist leicht einzusehen, wie er sie nach dem positiven Rechte transferiren, Jemanden von ihr eximiren, sie modificiren kann. Man wollte nur dann dem Ausspruch, daß die Bischöfe unmittelbar von Christus seien, zustimmen, wenn die Beschränkung beigesetzt würde: „Quantum spectat ad ordinis potestatem." [3]

---

1) nach Panormitan. und Decius cap. ult. de confirmat. utili vel inutili II 30 und Panormit. in quaest. *Episcopus*.

2) Papst Pius VII. übte nach dem Concordate von 1801 in Aufhebung der alten Bisthümer und Entsetzung der nicht resignirenden Bischöfe Frankreichs aus den dringendsten Gründen seine oberste Gewalt in einem früher nie gekannten Maße, wogegen die legitimistischen Bischöfe protestirten. Vgl. Bouix l. c. P. I sect. III c. 3 § 2 p. 76 seq. Pacca Memoire storiche del suo ministero P. III c. 10 p. 408. 409 ed. Roma 1830. Döllinger Kirche und Kirchen S. 40. 41. Obschon die französische Consularregierung selbst diese Bestimmung in Art. 3 des Concordats (Münch Concordate II S. 11) verlangt hatte, so fanden darin doch die strengen Gallicaner einen ihren Grundsätzen (vgl. Bossuet Def. L. I sect. 1. c. 2 p. 90) tödtlichen, aus dem Drang der Umstände zu entschuldigenden, aber nie zu rechtfertigenden Staatsstreich. Dupin Manuel du droit public ecclés. français. Paris 1847. p. 211. Noch stärker äußern sich unsere Neuprotestanten, z. B. Schulte III S. 4.

3) Pallavic. l. c. n. 6 seq. Raynald. ad a. 1562 n. 125.

18. Darum mißfiel auch die Formel des Cardinals von Lothringen, obschon die Cardinäle Seripandus und Hosius für sie waren, nicht wenigen Vätern und der Mehrheit des auf Simonetta's Antrag eingesetzten Ausschusses (6 gegen 3). Gegen die Worte: Episcopos a Christo institutos esse in Ecclesia wendete man ein: 1) Diese Fassung berühre die Häretiker wenig, die das nicht durchweg läugneten, wohl aber, daß die vom Papste eingesetzten Bischöfe wahre und legitime Bischöfe seien, die sie vielmehr „rasirte, gesalbte, geschmierte Köpfe, päpstliche Larven" nannten, 2) sie verurtheile die Meinung vieler katholischer Schriftsteller, wornach Christus allein den Petrus als Bischof einsetzte, Petrus aber die übrigen; 3) sie gebe der Behauptung einen Schein, die unter den Häretikern von den Königen oder vom Volke erwählten Bischöfe seien wahre und legitime Bischöfe, da man den Satz so verstehen könne, die ganze Gewalt der Bischöfe sei von Christus, so daß der Wähler nur nudum quoddam ministerium übe, nicht vim causae efficientis, wie das Seitens der Königin von England vorgebracht worden sei; 4) in dieser indistincten Redeweise sei allgemein die ganze bischöfliche Gewalt sowohl bezüglich des Ordo als bezüglich der Jurisdiction einbegriffen; von der Jurisdiction könne aber nicht dasselbe gelten wie vom Ordo; 5) die Fassung: Episcopos institutos esse a Christo sage noch mehr als: ipsos esse ex jure divino, letzterer Satz lasse noch eine minder zwingende Deutung übrig; finde man in diesem eine Schwierigkeit, so daß der Cardnial von Lothringen selbst von ihm abmahne, so sei das noch weit mehr bei jener Fassung der Fall.[1]) Nach Rom waren inzwischen die zwei von dem französischen Cardinal vorgelegten Canones gesandt worden; für den ersten derselben (can. 7) wurden dort drei verschiedene Fassungen entworfen, wovon die erste vor der zweiten, die zweite vor der dritten den Vorzug erhalten hatte; zu dem zweiten (can. 8) sollte noch die Florentinische Definition über den Primat hinzugefügt werden.[2]) Von jenen drei Recensionen des ersten Canons verdammte die erste die Behauptung: die vom Papste zur Theilnahme an seiner Obsorge aufgestellten Bischöfe seien nicht vom hl. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes in dem Theile zu regieren, für den sie angenommen sind, die zweite den Satz: der ordo aut gradus episcopalis[3]) sei nicht von Christus in der Kirche eingesetzt, die dritte den Satz: die Bischöfe seien nullo modo von Christus eingesetzt. In allen drei Texten folgte dann

---

[1]) Pallav. l. c. c. 6 n. ult. [2]) ib. c. 11 n. 10. 11.

[3]) Wie Cardinal Borromeo den Legaten schrieb, sollte durch diese Fassung die Ansicht der älteren Theologen geschont und zugleich ungemessenen Folgerungen entgegen getreten werden. Pallavic. l. c. n. 14.

das Anathem auf die Behauptung: die Bischöfe seien nicht majores presbyteris per sanctam ordinationem sowie die Verdammung der schon in dem früheren Entwurf enthaltenen Sätze über die Ordinationsgewalt der Bischöfe. Der Cardinal von Lothringen[4]) wollte für majores lieber superiores presbyteris gesetzt, die Worte in partem sollicitudinis gestrichen, die Functionen der Bischöfe nur mit dem Beisatze, daß sie regere ac sacris interdicere können, angegeben, den Canon über den Primat dem über die Bischöfe vorangestellt, und in letzterem den Beisatz supremus zu vicarius angefügt wissen, da auch die Bischöfe Vicare Christi[5]) seien. Die Legaten waren der Ansicht, die Worte in partem sollicitudinis könnten weggelassen werden, da sich das schon aus dem Zusammenhange und aus den Worten assumtos a Romano Pontifice ergebe,[6]) welchen auch die Franzosen, die hauptsächlich Schwierigkeiten in der Stelle von Primat vorbrachten[7]), den Vorzug vor den anderen gaben: assumtos auctoritate Romani Pontificis. Dieselben wünschten durchaus nicht ausgesprochen zu sehen ab Episcopis locum obtineri a Romano Pontifice dependentem, weil das bezüglich des Ordo unrichtig, bezüglich der Jurisdiction streitig

---

4) ib. c. 12 n. 2. 3.

5) nach c. 19 Mulier. C. XXXIII. q. 5 (Ambros. in I Cor. c. 2). Andere Stellen s. bei Petr. de Gussanvilla nota in Petri Bles. ep. 113 p. 341; ep. 148. p. 437. Daß die Bischöfe ehemals auch vicarii Christi hießen, erkannte auch Borromeo an; er wollte aber zur Vermeidung von Zweideutigkeiten den späteren Sprachgebrauch beibehalten sehen. Pallavic. l. c. c. 11 n. 14. Die Kölner Facultät bemerkt zu M. A. de Dominis L. I c. 4: Apostolis omnibus, et non soli Petro Christi vicarii in terris nomen et officium aeque competivisse Folgendes: Titulus haereticus in verbo *aeque*. Nam sicut episcopi, imo et laici baptizantes sunt vicarii Christi, sed non aeque, quia non cum aequali potestatis plenitudine, ita Petrus et Apostoli omnes sunt vicarii cum plenitudine potestatis, sed non *aeque*, *quia non aequali modo*. Petro enim datus fuit vicariatus ut officium *ordinarium*, quod in successorem ejus transmitteretur, reliquis ut officium *extraordinarium* in successores eorum non transmittendum (Du Plessis III, II p. 195. Vgl. auch das. p. 210 zu L. II c. 6 n. 3).

6) Pallav. c. 12 n. 4.

7) Sie wollten statt ecclesiam universalem gesetzt haben: omnes fideles et omnes ecclesias, damit die Ansicht von der Superiorität der Concilien über den Papst nicht ausgeschlossen werde. Ferner mißfielen ihnen die Worte: esse Rom. Pontificem aequalem Petro in auctoritate regendi. Denn 1) wo größere Heiligkeit, sei auch größere Autorität, 2) Petrus habe Einiges gekonnt, was seine Nachfolger nicht können, wie canonische Bücher verfassen. Man übersah aber, daß 1) die Autorität der Heiligkeit wie die Abfassung canonischer Schriften ganz verschieden ist von der auctoritas regendi, 2) daß die Formel des Cardinal Guise selbst die Worte hatte: unum supremum pontificem Petri successorem eique parem in auctoritate regendi. Vgl. auch Pallav. l. c. c. 16 n. 2.

sei.[8]) Einige Franzosen und Spanier bestanden noch im Sommer 1563 darauf, es möge declarirt werden, die bischöfliche Jurisdiction sei unmittelbar von Christus, woraus sie dann die ihnen passenden Folgerungen zu ziehen gedachten. Endlich ward nach dem Vorschlage des Erzbischofs von Otranto im sechsten Canon statt institutio Christi der Ausdruck divina ordinatio gesetzt, wobei es unentschieden blieb, ob diese göttliche Anordnung unmittelbar von Christus oder durch seinen Vicarius verwirklicht werde.[9]) Wohl wollten einige Spanier von diesem Auskunftsmittel nichts wissen; aber die Zahl der Opponenten überstieg nicht den fünften Theil der Abstimmenden. Bei der feierlichen Sitzung stimmten Alle mit Placet, sechs Väter ausgenommen, wovon die meisten aber sub spe futurae declarationis zustimmten.[10]) Was die päpstliche Gewalt betrifft, so gesteht selbst Sarpi zu: „Da der Kaiser wahrnahm, daß die Mehrheit der Väter zur Erweiterung der päpstlichen Gewalt bereit war, fürchtete er eine Beschlußfassung, welche die Ausgleichung mit den Protestanten erschweren würde." Zu diesen Worten bemerkt Pallavicini: „Ich frage: bei wem ist die Gewalt der Entscheidung, bei der Majorität oder bei der Minorität? Der Brauch aller Concilien, ja aller Genossenschaften, und die Vernunft sagt es selbst. Wären also die Stimmen gesammelt worden, so hätte man die päpstliche Autorität erweitert... Als daher der Papst den Legaten auftrug, diese Streitigkeiten bei Seite zu lassen, that er das keineswegs zu seinem Vortheil, etwa in Voraussicht eines seiner Jurisdiction drohenden Nachtheils, sondern er verzichtete aus Friedensliebe auf die Vortheile, die von der Geneigtheit der Väter erwartet werden konnten. Nicht der Papst also, sondern seine Gegner haben die Freiheit des Concils verletzt, als sie durch ihre Denuntiationen und Drohungen die Abstimmung hinderten, damit die Sache nicht in rechtmäßiger Weise durch die Mehrheit festgesetzt werde."[11])

19. Es wurde demnach vom Concil von Trient die Streitfrage über die unmittelbare oder mittelbare Derivation der bischöflichen Jurisdiction von Christus selbst nicht entschieden. Auch später ward darüber keine ausdrückliche Entscheidung erlassen, auch nicht in Pius' VI. Breve Super soliditate.[1]) Es geschah das aber auch nicht im vaticanischen Concil, das nirgends hierüber einen Ausspruch gab. Wohl könnten hieher die Stellen im Proömium der Constitution Pastor aeternus bezogen werden, wo es heißt, daß Christus in Petrus „perpetuum utriusque unitatis (fidei et

---

[8]) Pallavic. c. 12 n. 7. [9]) Pallavic. L. XXI. c. 11 n. 1.
[10]) ib. n. 4. [11]) ib. c. 13 n. 4.
[1]) Card. Gerdil Apolog. compend. Opp. ed. Rom. t. XIII p. 122.

communionis) principium[2]) ac visibile fundamentum" eingesetzt hat, und daß in dem heiligen apostolischen Primat „totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit."[3]) Allein 1) enthält das Proömium keine Definition, 2) sagen beide Stellen nichts über den Ursprung der bischöflichen Jurisdiction; sie sagen nur, was auch die Väter sagen, daß die kirchliche Einheit in Petrus ihren Ausgangspunkt und ihre sichtbare Grundlage habe und in dem Primate die Kraft und Festigkeit der ganzen Kirche ruht, was ganz der Bestimmung desselben gemäß ist.[4]) Hat aber die Kirche in dem Primate ihre Kraft und Festigkeit, dann kann unmöglich die Vollgewalt desselben die Kirche und den von ihr unzertrennlichen Episcopat schwächen oder vernichten. Hat die Mehrzahl der Theologen seit Jahrhunderten gelehrt, daß vom römischen Stuhle alle Gewalt in der Kirche auf die übrigen Hirten und Glieder übergehe,[5]) wie kann es befremden, daß das vaticanische Concil dem Nachfolger Petri die Vollgewalt, die höchste und unmittelbare Episcopalgewalt über alle Kirchen und alle Gläubigen beilegt?

Man hat behauptet: die in den vaticanischen Decreten enthaltene Lehre, daß der Papst der einzige göttlich gesetzte Träger aller kirchlichen Autorität und Amtsgewalt sei, stehe im Widerspruch mit dem tridentinischen Canon, wornach eine göttlich gestiftete Hierarchie von Bischöfen, Priestern und Diaconen besteht.[6]) Allein 1) es steht nirgends in den vaticanischen Decreten, daß der Papst der einzige göttlich gesetzte Träger aller kirchlichen Autorität sei, vielmehr steht darin, daß die Bischöfe vom heiligen

---

2) Vgl. Passaglia de praerogat. B. Petri L. II c. 11 n. 175 seq. p. 543 seq. De Ecclesia Christi. Ratisbon. 1853. L. III c. 27 p. 326 seq.

3) Dafür wollten Einige: *praecipue* consistit, was aber wenig Anhänger fand. Die Formel des Hormisdas hat: in qua (Apost. Sede) est integra et vera christianae religionis *soliditas*. Felix III. ep. 12 ad Flav.: per quam (Sedem) largiente Christo omnium *solidatur* dignitas sacerdotum. Das Pariser Provincialconcil von 1849 Tit. I c. 1: in qua (Petri cathedra) residet fidei soliditas, eminet suprema clavium potestas et unde unitatis vigor per totum Ecclesiae corpus diffunditur. Bonifaz I. ep. 14 n. 1: in quo (B. Petri honore) regimen ejus (Ecclesiae) et summa consistit.

4) Weit mehr sagen die Väter des Provincialconcils von Lyon 1850 Decr. IX n. 4 (Freppel. l. c. p. 31): Summus quidem Pontifex . . habet in universa Ecclesia primatum honoris et jurisdictionis, ita ut *ex eo tamquam ex spiritualis auctoritatis fonte omnia* procedant et ad eum tamquam ad centrum unitatis omnia conveniant.

5) Vgl. Andries op. cit. p. XXVI seq.

6) Programm des Münchener „Altkatholikencongresses" in der A. Z. v. 23. Sept. 1871. Stenograph. Bericht S. 6.

Geiste gesetzt sind.[7]) 2) Der tridentinische Canon[8]) handelt von der hierarchia ordinis und zu dieser gehört auch der Papst, der doch sicher Bischof ist; über die hierarchia jurisdictionis und über die Stellung der drei Stufen zu einander wie der Bischöfe unter sich spricht er nichts aus. 3) So wenig sollte dieser Canon der sonst im Concil von Trient anerkannten höchsten Gewalt des Papstes präjudiciren, daß gerade mit Rücksicht auf unsere Controverse, wie wir gesehen haben, darin die Worte divina ordinatio statt institutio Christi gesetzt wurden, obschon letztere bezüglich des Standes der Bischöfe, des Episcopates an sich, von allen Theologen zugestanden werden kann. Wie wenig die Gegner berechtigt sind, sich auf das Concil von Trient zu stützen, zeigen ihre sonstigen, dem M. A. de Dominis[9]) entlehnten Klagen, das Concil habe die übergroße Macht des Papstes gestützt und erweitert und sich ganz vom Papste leiten lassen.

20. Bei aller Verschiedenheit der Ansichten bestand doch unter den Theologen darüber völlig Einklang, daß 1) die Gewalt der Bischöfe mit ihrem Einheitsprinzip im römischen Stuhle stets vereinigt bleiben muß,[1])

---

[7]) Schulte III. S. 296 findet die Auslassung der Worte regere Ecclesiam Dei, die in dem Zusammenhange des vaticanischen Decrets weder nothwendig noch passend waren — das regere liegt ja schon in der ordinaria ac immediata jurisdictionis potestas und es handelte sich hier nicht darum zu erklären, wozu die Bischöfe gesetzt sind — eine „Probe der Pfiffigkeit" und führt die Worte des Tridentinums an (de ord. war im Citat überflüssig beizusetzen, da Jedermann weiß, daß es sich in dieser dogmatischen Materie nicht um cap. 4 de ref. handeln kann). Fiel es etwa gar dem Vaticanum ein, das Tridentinum außer Kraft zu setzen?

[8]) Sess. XXIII. can. 6 de ord.

[9]) De rep. Chr. L. III c. 7 n. ult. Dazu erklärt die Sorbonne: Haec propositio est falsa, contumeliosa et viam aperiens ad multas haereses in hoc Concilio condemnatas renovandas (Du Plessis II, II p. 107). Vgl. das Kölner Urtheil (ib. III, II p. 220): M. Antonius, qui Rom. Pontifici veram obedientiam et SS. Conc. Trid. observantiam et receptionem sexies jurato promisit, hanc prop. cum periculo haereseos et schismatis temere ac sacrilege ore perjuro effutivit.

[1]) Bossuet Discours sur l'unité de l'église 1681: Tous reçoivent la même puissance (sc. les Apôtres) et tous de la même source, mais *non pas au même degré ni avec la même étendue:* car J. Chr. se communique en telle manière qu'il lui plait, et toujours de la manière la plus convenable pour établir l'unité de son église. C'est pourquoi il commence par le premier et *dans ce premier il forme le tout*, et lui même il développe avec ordre ce qu'il a mis dans un seul. Et St. Pierre, dit S. Augustin, qui dans l'honneur de sa primauté représentait toute l'église, reçoit aussi le premier et le seul d'abord les clefs, qui dans la suite devaient être communiquées à tous les autres, afin que nous apprenions selon la doctrine d'un saint evêque de l'église gallicane (de S. Césaire), que l'autorité ecclésiastique, premièrement établie dans la personne d'un seul,

2) daß der Papst die Fülle der Gewalt in der Kirche besitzt,[2]) 3) daß er die bischöfliche Jurisdiction beschränken und moderiren kann,[3]) 4) daß der Bischof nicht ohne Mitwirkung des Papstes in den Besitz der vollen aktuellen Jurisdiction in einer bestimmten Diöcese gelangt,[4]) 5) daß insbesondere die Theilung der Diöcesen und die Zuweisung von Untergebenen vom Papste abhängt,[5]) sowie 6) daß der päpstliche Jurisdictionsprimat de jure divino in der Kirche besteht.[6]) Dazu daß der Papst die Juris-

---

ne s'est répandue qu'à *condition d'être toujours ramenée au principe de son unité*, que tous ceux qui auront à l'exercer se doivent tenir *inséparablement unis à la même chaire*. Cf. De Marca de discrimine clericorum et laicorum c. 3 n. 2. Nicole in artic. 9. Symboli Apost. Parte I c. 2.

2) Der französische Clerus sagt in der außerordentlichen Assemblée vom 8. Mai 1728: At Jesus Chr. ipse sua institutione limites praescripsit huic (episcopali) potestati, quam subjecit Sedi Petri, in qua posuit *plenitudinem apostolicae potestatis*. Vgl. dazu Ballerini de potest. eccles. c. 1 § 5 n. 12 p. 21. 22. ed. Mon. Ebenso die Reduction der Thesen des Franz Guillon durch die Sorbonne 1656 (Du Plessis t. III P. I p. 70 App. ult.)

3) Die gegentheilige Lehre der Pseudosynode von Pistoja (prop. 6. 8) ward auch von französischen Prälaten perhorrescirt. Vgl. oben § 9.

4) In der Erklärung des französischen Clerus gegen Joh. Bagot von 1655 (bei Bossuet Defens. P. III L. VIII c. 14 p. 101) heißt es: Neminem orthodoxorum dubitare, quin Papa sit caput, pastor, et primas universalis ecclesiae, uti loquitur Conc. Flor., cujus potestatis jure posse eum in casibus ac forma in jure praescriptis *providere regimini omnium ecclesiarum omnique pastorali functioni*. Verum ea doctrina non destruit jus episcopale neque propterea admittit delegatos sine causa, qui sine episcoporum licentia omnia eorum munia obire possint . . . ac licet utrique, et caput et membra, potestatem ac vitam ducant ab eodem Christo, *non tamen eadem vi neque pari auctoritate*. Apostolos haud minus Petro fuisse subjectos, quamquam aeque ac Petrus a Christo missionem habuissent, ita episcopos, qui Apostolis successerint, haud minus a Christo habere potestatem, licet eam exercere *sub Papa* Petri successore debeant...

5) Natal. Alex. H.E. Saec. XV et XVI Dissert. XII art. 16 schol. 12 t. XVIII p. 802 seq. Vgl. Ballerini l. c. § 6 p. 27: Jurisdictio, prout distinguitur a potestate ordinis, absque subditis, in quos exeratur, sterilis est omnique usu et exercitio caret. Hinc designatio et attributio subditorum seu regionis aut dioecesis, in qua episcopale jus exerceatur, ad jurisdictionem actualem est necessaria, et qui subditos episcopo aut dioecesim assignat, is episcopo jurisdictionis ejus, quae *in origine* est institutionis divinae, usum et exercitium tribuit . . . Er zeigt dann weiter, daß die Bezeichnung und Anweisung der Diöcesen menschlichen Rechts ist und zur Disciplin gehört, daß diese von Synoden und höheren Hierarchen geübt ward und eine in ihrem Ursprunge göttliche Gewalt in ihrer Entfaltung und Ausübung, die Christus der Anordnung der Kirche überließ, moderirt und Aenderungen unterworfen werden kann.

6) Belegstellen gibt Gerdil Animadv. in Comment. Febron. post. Opp. t. XIII d. 199 seq.

diction der Bischöfe vermindern und verändern kann, genügt es nach den gallicanischen Theologen, daß dieselbe sub Papa ist, keineswegs aber scheint es ihnen gefordert, daß sie auch a Papa oder per Papam sei.[7]) Das Recht zu solchen Beschränkungen selbst wird aber dem Papste nicht bestritten. Daß die monarchische Regierungsform nicht unmittelbar von Christus in der Kirche eingesetzt sei, das erklärte die Sorbonne 1617 an Marcus Antonius de Dominis für eine häretische, schismatische, die hierarchische Ordnung umstürzende und den Frieden der Kirche störende Behauptung.[8]) Die ganze Kirche aber hat mit der Bulle Auctorem fidei die Theorie der Pseudosynode von Pistoja, die jetzt wieder aufgewärmt werden will, verworfen.[9])

21. Es besteht aber auch darüber volle Uebereinstimmung, daß die Bischöfe nicht bloße Commissäre oder Vicarien des Papstes sind. Das urgiren nicht blos die Gallicaner, sondern auch die großen Scholastiker und die ihnen folgenden Theologen; wenn sie auch die actuelle bischöfliche Jurisdiction nicht unmittelbar von Christus, sondern vom Papste herleiten, so betrachten sie die Bischöfe doch als wahre Ordinarien. St. Thomas lehrt: Ordinarium heiße das, was nach der gewöhnlichen Ordnung in einem Gemeinwesen stets geschieht, was den verschiedenen Graden und Ständen zukommt, die in dem Gemeinwesen geordnet sind. Die welche einfach in solchen Ständen und Graden zur Regierung des Volkes durch sich selbst oder durch Andere nach Maßgabe derselben aufgestellt werden, heißen Ordinarien. Die Gewalt des Commissärs dagegen hat der, welcher von einem Anderen bestellt wird, um an seiner Statt zu fungiren, wobei die Uebertragung keinen neuen Grad oder eine Institution in einem Grade einer neuen Gewalt mit sich bringt. In der Kirche sind Ordinarien die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer.[1]) Die Canonisten sagen: Judex

---

[7]) Dagegen wird geltend gemacht: Auch die Apostel hatten, wie zugestanden wird, ihre Jurisdiction sub Petro; konnte sie aber deßhalb Petrus verringern oder verändern? Nach den Gallicanern sicher nicht, wie allseitig angenommen ist. Warum aber? Weil sie unmittelbar von Christus kam. Nun wird dem Bischof die Jurisdiction entzogen, nicht der Ordo; also ist jene nicht unmittelbar von Christus.

[8]) Du Plessis d'Argentré Coll. jud. t. II P. II p. 105 prop. VI. Vgl. p. 108 prop. XXX. XXXI.

[9]) Denzinger Enchirid. p. 389. 390 n. 1369 seq. prop. 6—8.

[1]) S. Thom. Opusc. de perfectione vitae spiritualis: Notandum, quod ordinarium *ab ordine* dicitur; unde ordinarium videtur importare id, quod secundum communem ordinem in republica fit semper; propter quod illud, quod competit diversis gradibus et statibus in republica ordinatis *ordinarium* dicitur. Unde potestates competentes in hujusmodi institutis, in ecclesia sc. patriarchali, archiepiscopali, episcopali et parochiali, dicuntur *ordinarii*, et illi, qui simpliciter in

ordinarius sei der, der suo jure und kraft seines eigenen Amtes, welches ein bleibendes ist, die Jurisdiction ausübt;[2]) jurisdictio ordinaria jene, die Jemandem kraft seines Amtes oder seiner Würde, kraft eines Gesetzes, eines Canons oder einer Gewohnheit zukommt, der sie auch Anderen als Stellvertretern committiren kann.[3]) Unter den Unterschieden zwischen der jurisdictio ordinaria und delegata werden besonders folgende angegeben: 1) Der Ordinarius kann seine Jurisdiction regelmäßig delegiren, nicht so der Delegat ohne specielle Concession des Ordinarius. 2) Die ordentliche Jurisdiction hört mit dem Tode des Verleihers nicht auf, wohl aber die delegirte, wenn der Delegirende re adhuc integra stirbt. 3) Der vor den Ordinarius Vorgeladene hat auch im Zweifel über das Recht des Citirenden zu erscheinen, nicht so der vor den Delegirten Vorgeladene; letzterer muß sich durch sein Commissorium legitimiren.[4]) Da nun bei den Bischöfen Alles das sich findet, was der ordentlichen Jurisdiction im Gegensatze zu der delegirten oder commissarischen entspricht, da sie Generalvicarien und andere Officialen bestellen, beim Tode des Papstes vollständig ihr Amt fortführen und jeden Diöcesanen zum Erscheinen vor ihnen anhalten können, so können sie in keiner Weise anders denn als Ordinarien gefaßt werden, wie sie auch Bonifaz VIII. im canonischen Rechtsbuche[5]) bezeichnete. Hieran ist kein Jota bis heute geändert und nach wie vor wird an den Bischöfen ihre potestas ordinaria und die vom Papste delegirte, z. B. über die exemten Regularen, unterschieden, wie sie das Concil von Trient anerkennt,[6]) dem noch in keiner Weise derorgirt ward. Solange das bischöfliche Amt ein wesentliches Element des kirchlichen Organismus ist — und das bleibt es

---

talibus statibus et gradibus statuuntur, ut regant populum per se vel per alium secundum gradum et statum, in quibus statuuntur, dicuntur *ordinarii*. Potestas autem *commissarii* proprie loquendo videtur dici, quando alicui ab aliquo committitur eadem potestas, quae est sua ordinaria, secundum quam vice ejus aliquid agat. Unde *collatio talis potestatis non dicit novum gradum potestatis vel institutionem simpliciter in aliquo gradu novae potestatis*, sed dicit commissionem ejusdem potestatis ab instituto in ipsa potestate, ita quod potestas commissaria est commissa ab instituto in gradu potestatis simpliciter. Et ita patet, quod praelati isti a Papa positi *non sunt commissarii, sed vere ordinarii.*

2) Schmalzgrueber in L. I tit. 31 Decret. Prooem.

3) Reiffenstuel in L. I tit. 31 § 1 n. 11.

4) Bouix. l. c. t. I P. IV c. 3 § 5 punct. 1 n. 4 p. 454. 455.

5) c. 7. Cum Episcopus I. 16 de off. jud. ord. in 6.

6) Trid. Sess. V. c. 1. 2 de ref. Sess. VI. c. 3. 4. Sess. VII. c. 14 de ref. u. sonst oft. Vgl. Phillips KR. VI. § 347 S. 803 ff. Das canonistische Monstrum einer jurisdictio ordinaria *subdelegata*, das Hr. v. Döllinger im März 1871 den „römischen Canonisten" aufbürdete, hat damit nicht das Geringste zu schaffen. Statt subdelegata sollte wohl subordinata stehen.

nach der Kirchenlehre usque ad consummationem saeculi — sind auch die Bischöfe keine bloßen päpstlichen Vicarien.[7])

22. Auch hier sehen wir unter den Gegnern des vaticanischen Concils flagrante Widersprüche. Während man die angebliche Degradation der Bischöfe zu päpstlichen Commissarien und Diöcesanvicaren erst vom 18. Juli 1870 herdatirt,[1]) muß man anderseits zugeben, daß sie viel älteren Datums ist. Denn a) im Grunde ist diese „Degradation" schon gegeben in dem Eide der Bischöfe an den Papst, der jetzt als wahrer Vasalleneid erkannt wird.[2]) Aber die jetzt im Pontificale stehende Formel ist mehr als zwei Jahrhunderte alt;[3]) das Wesentliche findet sich schon in den Formularien Gregor's VII.;[4]) selbst der heilige Bonifacius hat Gregor II. einen Eid des Gehorsams geleistet[5]) und schon seit dieser Zeit war es Sitte, daß die Erzbischöfe vor Empfang des Palliums ihn ablegten.[6]) Daß mancher Bischof den Consecrationseid „nicht gekannt, jedenfalls nicht ordentlich meditirt hat, bevor er ihm vorgelesen ward, mancher ihn nicht verstand,"[7]) ist ein schlechter Trost und für die Rechtsfrage von sehr geringer Bedeutung. Schade, daß erst jetzt unseren „altkatholischen" Gelehrten die Augen aufgegangen sind! b) Ebenso haben sich die Bischöfe rechtlich schon „degradiren" lassen, indem sie in den vom Papste verliehenen Titeln: Solio Pontificio Assistens, Praelatus domesticus u. s. f. eine Auszeichnung sahen.[8]) Dahin gehört auch ganz besonders der Titel der legati nati, der schon in älterer Zeit von Bischöfen und von Fürsten angestrebt war[9]). Zu dieser

---

[7]) Vgl. dazu v. Schäzler Die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche bewiesen. Freib. 1870. S. 45.

[1]) Schulte II. S. 75. Noch 1868 schrieb derselbe in der zweiten Auflage seines Lehrbuchs § 44 S. 193 Z. I: „Von dem Streite zwischen dem s. g. Episcopalismus und Papalismus ist thatsächlich kaum mehr eine Spur vorhanden" (!) Was mußte Freund Friedrich als Kirchenhistoriker κατ' ἐξοχήν dazu denken?

[2]) Schulte II. S. 45. Aber kannte er die ältere Literatur nicht? So hat ja schon die Emser Punctation bei Münch Conc. I S. 416 n. XX, so Hedderich Abhdlg. über das päpstl. Gesandtschaftsrecht. S. 41. Mainzer Monatsschrift 1786 S. 967 und noch früher Sarpi ep. 29 bei Le Bret Magazin II. S. 310.

[3]) Vgl. Phillips KR. II. § 81, bes. S. 193 f.

[4]) c. 4 de jurejur. II. 24. Mansi Conc. XX. 526.

[5]) Othlon. Vita Bonif. I. 14.

[6]) Phillips a. a. O. S. 187 f. Cf. c. 4 de elect. I. 6. Zaccaria Dissert. ad H.E. pertin. Fulgin. 1781 t. II p. 264 seq.

[7]) Schulte II. S. 52. 53.

[8]) Schulte II. S. 56. Ob es auch eine „Degradation" der Bischöfe ist, wenn sie Ritter, Comthure oder gar Großkreuze dieses oder jenes weltlichen Ordens, k. k. Geheimräthe u. s. f. werden — darüber schweigt Ritter von Schulte.

[9]) Vgl. Phillips KR. VI. § 339 S. 741 ff.

Degradation gehört ferner c) der im Titel der Bischöfe vorkommende Ausdruck: Dei (miseratione) et apostolicae Sedis gratia, der im dreizehnten Jahrhundert schon sehr häufig war[10]) und der klar ausspricht, daß die Bischöfe dem römischen Stuhle ihr Amt verdanken.[11]) Dahin gehört d) der Gehorsam und die Unterwürfigkeit, mit denen die Bischöfe seit Jahrhunderten päpstliche Entscheidungen erbitten, ihnen im Voraus nachzukommen versprechen, allen Anordnungen bereitwillig Folge leisten, was man Seitens aller Gegner des römischen Stuhles an ihnen nicht genug zu rügen und zu brandmarken gewußt hat.[12]) Dahin gehört aber auch e) die ganze jetzt herrschende Disciplin. Aus den offenkundigen Aeußerungen der Opponenten des vatikanischen Concils ergibt sich, daß sie nicht eigentlich, wie sie vorgeben, „die Kirche vor dem 18. Juli 1870," sondern die Kirche wollen, wie sie nach den Ansichten des Febronius in den sechs ersten Jahrhunderten bestand, mit völligem Absehen von der mittelalterlichen, im Decretalenrechte ausgeprägten Entwicklung, mit steter Tendenz auf eine durch ein mehr oder weniger offenbares Schisma gebildete Nationalkirche. Das beweisen das Janusbuch, Prototyp und Muster der neuprotestantischen Literatur, die aus denselben Kreisen hervorgegangenen Zeitungsartikel, die Ausführungen von Friedrich[13]) und Schulte. Wenn man annimmt, daß seit Gregor VII. die Kirche ganz alterirt ward — „die bischöfliche Verfassung wurde vernichtet, die Papstallmacht zertrat sie"[14]) — so hat man nicht mehr das Recht, diese Veränderung dem 18. Juli 1870 zuzuschreiben; dann muß man schon ein ziemlich älteres Datum gelten lassen. Und diejenigen, die das heute behaupten, konnten bis zu dem „verhängnißvollen Julitage" gute Katholiken sein? J — „denn was an diesem theoretisch als Glaubenssatz festgesetzt ward, war bis dahin nur ein Mißbrauch in der Praxis." Aber die Kirche, welche Jahrhunderte lang nicht nach der richtigen Verfassung lebte,[15]) vom

---

10) Zaccaria op. cit. t. II Dissert. XII.

11) Zu den Worten Gregor's I. L. I ep. 38 ad Petr. subd., worin er von den Bischöfen Siciliens sagt: in B. Petri Ap. principis natalem (Romam) conveniant, ut ei, *ex cujus largitate pastores sunt*, gratiarum actiones solvant bemerken die Mauriner: Idem profitentur antistites, dum se suis in epistolis et commonitoriis praefantur *Apostolicae Sedis gratia* episcopos. Sedem enim Apostolicam pro S. Petro usurpari et viceversa norunt eruditi omnes.

12) Vgl. Hase a. a. O. S. 106.

13) Vgl. Friedrich Tagebuch S. 141. 14) Schulte II. S. 68.

15) Nach Friedrich S. 141 hat sich die Kirche zu Constanz und Basel „selbst wiedergefunden." Also hatte sie sich vorher selbst verloren. Ganz so sprach Edmund Richer (Du Plessis t. II P. II p. 305) von der veritas justi regiminis Ecclesiae jure postliminii in Constantiensi et Basileensi Conciliis restituti.

Papste sie zertreten ließ, hatte längst aufgehört, die wahre Kirche zu sein;[16]) sie war alles göttlichen Beistandes verlustig, war nicht mehr Christi Braut; ihr war auch in der Mehrzahl der Bischöfe und Theologen der wahre Glaube abhanden gekommen, die Trennung der Protestanten war völlig gerechtfertigt. Der Papst erscheint wie der Antichrist, der sich an die Stelle Gottes gesetzt, göttliche Attribute sich beigelegt, eine maßlose Tyrannei in der Kirche aufgerichtet hat. Und demselben hat man sich so lange unterwerfen können! Als den Antichrist hatte schon Wiclif den Papst betrachtet;[17]) aber die ganze katholische Kirche hat ihn und seine Nachbeter unter den Protestanten anathematisirt. Den erst später herausgebildeten „Papat" im Sinne des Janus hat schon Marcus Antonius de Dominis hervorgehoben und den päpstlichen Absolutismus, der alle Canons verachtet habe, gebrandmarkt; aber alle Katholiken haben ihn als Ketzer verabschent.[18]) Wesentlich antikatholisch ist die ganze Sprache unserer Concilsgegner. Doch hat man je in der Kirche den Absolutismus gelehrt und vertreten, wie er hier vorausgesetzt werden will?

23. So hoch auch in der Kirche die Gewalt des Papstes steht, so sehr er auch die plenitudo potestatis[1]) in ihr besitzt, eine **willkürliche und**

---

16) Die Sorbonne verdammte 1644 mehrere Propositionen von Brachet de la Milletière, in quantum damnant disciplinam et consuetudinem ecclesiasticam ab omnibus cath. communionis ecclesiis receptam, quantumcumque diuturnam, tamquam abusivam et institutioni Christi ac evangelicae doctrinae contrariam, als propositiones temerarias, Ecclesiae injuriosas et haereticas (Du Plessis t. III P. I p. 20). Hieher gehört auch die Censur der Kölner Facultät gegen den Apostaten de Dominis von 1618 (ib. P. II p. 192 seq.). Zu dem ersten Satze: Mulier fortissima, Ecclesia, miserandum in modum delituit wird bemerkt: Propositio haeretica, visibilitati Ecclesiae, quae nullo unquam tempore delituit, repugnans. Zu dem weiteren: Ecclesia sub Romano Pontifice non est amplius Ecclesia, sed respublica quaedam humana sub Papae Monarchia tota temporali; vinea est ad solum Noe inebriandum heißt es: Propositio haeretica et maledica. Ebenso sagt darüber die Sorbonne (ib. t. II P. II p. 105): Haec prop. I. parte est haeretica; dicit enim veram Ecclesiam, cum non alia sit quam quae Romano Pontifici paret, jam desiisse; pro reliqua vero parte est calumniosa et scandalosa.

17) Du Plessis t. I P. II p. 40.

18) De Dominis de rep. chr. L. IV c. 6 n. 7; c. 7 n. 38. 53. c. 9 n. 19 c. 10 n. 53. Dazu die Censura Coloniensis (Du Plessis t. III P. II p. 225. 226.)

1) sc. ecclesiasticae. So Innocenz III. L. IX ep. 82. 83. 130. p. 898. 901. 947 und sonst oft. Diesen in der vaticanischen Constitution vom 18. Juli 1870 c. 3, aber schon früher im zweiten Concil von Lyon und in dem von Florenz vorkommenden Ausdruck (vgl. Schulte Lehrbuch des KR. 2. Aufl. 1868 § 44 S. 192 N.) hat man sinn- und sachwidrig mit „Allmacht" wiederzugeben gewagt. So Döllinger, Schulte und ihre sämmtlichen Anhänger, die das, wie so viele andere Dinge, von dem

schrankenlose ist sie nicht. Auch im Mittelalter konnten die entschiedensten Vertheidiger der päpstlichen Gewaltfülle, wie ein Johann von Salisbury, der Freund Hadrian's IV., es aussprechen, daß der Papst wahrhaft „Knecht der Knechte," von Mühe und Arbeit ganz umringt,[2]) gerade wegen der Erhabenheit seiner Gewalt sehr beschränkt ist,[3]) daß er nicht über das göttliche Recht hinaus kann.[4]) Letzteres sprechen die Päpste selbst sehr häufig aus, namentlich Alexander III. und Innocenz III.[5]) und so viele ihrer Nachfolger, und zwar bei den verschiedensten Anlässen;[6]) das ist

---

Apostaten M. A. de Dominis (de republ. christ. L. II c. 5 n. 16 „omnipotentiam potius quam potestatem") gelernt haben. Das nannten die Kölner Theologen 1628 eine propositio in doctores catholicos injuriosa (Du Plessis III, II p. 210). Die Altkatholiken haben freilich mit den doctores catholici jener Zeit nichts gemein.

2) Joh. Saresb. Polycr. L. VIII c. 23. p. 811: Qui Romanus Pontifex est, eumdem pro conditione Ecclesiae, quae nunc est, esse *servum servorum* necesse est. Non equidem nuncupative ad gloriam, ut quidam opinantur, sed substantive, utpote qui servis Dei serviet vel invitus .. Adeo quidem, ut nisi servierit, aut expontificem aut exromanum esse necesse sit. Quis ergo eum servum servorum esse ambigit? Dominum Hadrianum . . hujus rei testem invoco, quia Romano Pontifice nemo miserabilior est, conditione ejus nulla miserior. Et licet nihil aliud laedat, necesse est, ut citissime vel solo labore deficiat.

3) ib. p. 813: Si in summa potentia minima licentia est, profecto qui legibus praeest, nulli subjicitur, sed ab illicitis arctius coarctatur. Ergo et Romano Pontifici minimum, eo ipso quod plurimum, licet.

4) Id. 1167 ep. 198 ad Alex. III. Pap. p. 218: Fateor, et verum est, omnia Romano licere Pontifici, sed ea dumtaxat, quae *de jure divino* ecclesiasticae sunt concessa potestati. Liceat ei nova jura condere, vetera abrogare, dum tamen illa, quae a Dei Verbo in Evangelio vel Lege perpetuam causam habent, mutare non possit. Ausim dicere, quod nec Petrus ipse perseverantem in scelere quemquam et voluntate peccandi posset absolvere, nec claves accepit, quibus regni januam posset *impoenitentibus* aperire.

5) Alexand. III. c. 4. Super eo V 19 de usuris. Innoc. III. c. Literas 13 de restitut. spoliat. II 13 ad Bituric. L. XV ep. 106 p. 617 Philippo Regi Francorum: cum contra .. veritatis sententiam nostra non possit auctoritas dispensare. Huber führt S. 18 eine Stelle aus L. I ep. 127 p. 116 ad Capitul. Camer. an, wornach Innocenz III. aus der Fülle seiner Gewalt sogar gefolgert habe, daß der Papst selbst über das Recht hinaus dispensiren könne. Die Stelle lautet einfach: Licet autem intentionis nostrae non sit, investituras de vacaturis factas contra canonum instituta ratas habere, qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus *supra jus* (Coll. III hat: *super his*) dispensare etc. und handelt von der Besetzung eines Canonicates, also keineswegs allgemein. Die Lesart super his ist die bessere; aber auch wenn man supra jus festhält, ist doch nicht hier vom *jus divinum* die Rede, das speciell genannt werden müßte. Die Dispensation ist eben eine concessio ultra (supra) oder contra jus.

6) Bened. XIV. de Syn. dioec. L. XIII c. 21 n. 7 sagt von den dispensationes in radice matrimonii, daß sie concedirt werden tunc solum, cum impedi-

auch die gemeinsame Lehre der Theologen[7]) und Canonisten.[8]) Ganz richtig sagt Walter:[9]) „Der Papst ist die höchste Autorität in der Kirche und als solche hat er äußerlich keinen Richter über sich, sondern er ist für seine Verwaltung, wie die weltlichen Monarchen für die ihrige, nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig. Seine Gewalt ist aber darum nicht willkürlich und unbeschränkt, vielmehr zeichnet ihm der Geist seiner Stellung überall die Regel vor, daß er dieselbe wie ein treuer Vater nur zum Wohle der Christenheit gebrauchen soll.[10]) Beschränkt ist er also vor Allem innerlich durch das Bewußtsein der den Rechten zur Seite gesetzten Pflichten eines gerechten und wohlwollenden Gebrauchs derselben, und durch das daraus für die Untergebenen entspringende Recht einer bescheidenen Remonstration,[11]) und bei einer offenbaren Ungerechtigkeit selbst das Recht

---

mentum, propter quod matrimonium irritum fuit, nequaquam ortum habuit a jure divino, vel naturali, sed a lege dumtaxat ecclesiastica, quam positivam vocant et cui summus Pontifex derogare potest. So das Decret desselben v. 13. Sept. 1755. Quum super matrimonio (Conc. Trid. ed. Richter p. 274).

7) S. Thom. Quodlib. IV a. 13. Sum. 1. 2. q. 97 a. 4 ad 3. S. Alphons. Lig. Theol. moral. L. VI tr. 6 c. 3. n. 1119. Petrus Ballerini Vindic. auct. pontif. c. IV n. 10. 11 p. 172 seq. ed. Monast. 1847.

8) Barbosa de offic. et potest. Episcopi P. I c. 1 n. 28. Reiffenstuel Jus can. L. I tit. 2 § 18 n. 455. Schmalzgrueber L. I tit. 2 § 8 n. 57. Phillips KR. V § 2.2 S. 180.

9) Walter KR. § 126. S. 241—243. XI. Aufl.

10) Sie ist verliehen in aedificationem, non in destructionem II. Kor. 13, 10. So Robert von Lincoln ep. ad Innoc. IV. ap. Matth. Paris. Hist. a. 1253, so St. Bonaventura in L. IV Sent. dist. 20 p. 2 a. 11 q. 5 ad 4. Ueber die Schwere des Amtes s. Alex. IV Const. Romanus Pontifex 1256. Phillips KR. V. § 201 S. 12 ff.

11) Walter bemerkt in der Anmerkung: „Zu allen Zeiten haben die Päpste auch den freimüthigsten Ermahnungen frommer und wohlmeinender Männer Gehör gegeben" und führt dann Beispiele an, die noch beträchtlich vermehrt werden könnten. Innocenz IV. ließ eine sehr freimüthige Denkschrift des Bischofs Robert von Lincoln über die Gebrechen des päpstlichen Hofes den Cardinälen vorlesen und gab dem Verfasser alle Beweise von Achtung (Brown Fasicul. rer. expet. II p. 250. Rob. ep. 113. 114. Lingard Engl. Gesch. III S. 207 N. 1). So hörte Hadrian IV. die freimüthigen Aeußerungen des Johann von Salisbury gerne (Polycr. L. VI c. 24 p. 623—625); so hörte Paschalis II. 1111, so Pius VII. 1813 mit Demuth auf die ihm gemachten Vorwürfe. Hierin folgten die Päpste dem Vorbilde des Petrus, der den Widerspruch des Paulus mit Sanftmuth und Milde ertrug. Erat objurgatore suo ipse qui objurgebatur mirabilior et ad imitandum difficilior. Aug. in Gal. c. 2. Cf. ep. 89 ad Hieron. Cypr. ep. 71 ed. Baluz. Maucler de monarchia divina p. 251. 461. Phillips KR. I § 30 S. 244. Petrus Venerabilis schrieb an Innocenz II. (L. II ep. 28 p. 246): Cum jure majestas apostolica omnibus dominetur, soli tantum rationi subjici gloriatur.

des passiven Widerstandes.[12]) Beschränkt ist er aber auch äußerlich durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch die gebotene Ehrfurcht vor den ökumenischen Concilien,[13]) durch die von der Natur der Verhältnisse vorgezeichnete Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten,[14]) durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes,[15]) durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten,[16]) durch den herkömmlichen milden Ton der Regierung,[17]) endlich selbst durch die für eine geistige Gewalt unerläßliche Rücksicht auf den Geist und die Meinung der Nationen."[18]) Innocenz III. erklärt in einem Briefe an den König von Ungarn 1206, er sei dermaßen kraft seines Amtes zur strengen Gerechtigkeit verpflichtet, daß er nicht ohne Gewissensbisse und nicht ohne Gefahr seines Rufes zur Rechten und zur Linken abweichen könne; das auf den Leuchter gestellte Licht könne nicht verborgen bleiben und müsse stets Matth. 5, 13 vor Augen haben.[19]) Ebenso spricht er in Fällen, wo eine Composition möglich, den Satz aus: ein stets gespannter Bogen verliere seine Kraft, wenn er nicht bisweilen abgespannt werde, bisweilen würden Könige und Fürsten besser durch Milde als durch Strenge besiegt.[20]) Honorius III. schreibt: „Die Umsicht

---

12) Walter beruft sich hier auf Bellarm. de Rom. Pont. L. II c. 29. Vgl. oben XIV § 2. S. 733 f.

13) Natürlich ist hier die Rede von den als solche anerkannten, vom päpstlichen Stuhle bestätigten, wie die angeführten Stellen des Decrets c. 7. 14. 1. C. XXV q. 1, c. 17 C. XXV q. 2 zeigen.

14) c. 6. 7. C. XXV q. 1; c. 21. 19 C. ead. q. 2.

15) Auch nach Bellarm. op. cit. L. I c. 3 sind die Bischöfe nicht vicarii Pontificis maximi. Ebenso Petrus Ballerini l. c. n. 9 p. 171.

16) Daß dieses viel schwieriger geworden ist, seit kein katholischer Staat mehr existirt, seit die Kirche durch früher unbekannte jura majestatis in sacra fast überall geknechtet wurde, ist einleuchtend. Gleichwohl ist es heutzutage noch mehr als sonst wahr, quod eminentiae regalis obtentu quandoque rigor temperatur ecclesiasticus et canonum severitas mansuescit. Petr. Bles. ep. 164 p. 459.

17) Greg. M. L. VIII ep. 30 dient besonders als Beispiel. Weiteres gibt Maucler l. c. p. 248 seq.

18) Vgl. historisch-polit. Bl. Bd. 8 S. 132. Phillips a. a. O. S. 245: „Wie jeder Regent weise handelt, wenn er die Mittel prüft, die ihm zur Erreichung seiner Absichten, die er bei seiner Regierung im Auge hat, dienen sollen, so muß auch der Papst prüfen und würdigen, welche Mittel gerade seine Zeit ihm bietet, um das Reich Christi auf Erden zu vermehren und zu befestigen. In diesem Sinne ist es wahr: der Papst müsse den Geist seiner Zeit berücksichtigen." So schreibt Innocenz III. dem Episcopate Sardiniens Lib. VI. ep. 16 (Migne CCXV p. 23): Sic Apostolica Sedes auctoritatem propriam moderatur, ut *plus quod expedit quam quod licet* attendens potentiam suam publicae utilitati conformet.

19) Innoc. L. IX ep. 74 p. 893.

20) L. XV ep. 109 p. 620. Vgl. L. XVI ep. 130 Johanni Angl. regi p. 922: Sicut in arca foederis Domini cum tabulis Testamenti virga continebatur et

des apostolischen Stuhles, bestellt über Völker und Reiche, um auszureißen und zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen (Jer. 1, 10), und überall Mäßigung beobachtend, bedient sich bald der Strenge, bald der Milde, bisweilen hält sie in Erwägung der Umstände von Zeit und Ort einen Mittelweg ein, indem sie das Ungeebnete zu ebenem Wege, das Krumme zum Geraden gestaltet, Verwickeltes auflöset, den Streit mit vorsichtiger Unterscheidung nach Maßgabe der Gerechtigkeit erledigt, so daß in entsprechender Vertheilung was dem Kaiser gehört, dem Kaiser, was Gott gehört, Gott gegeben wird." [21]) Hören wir v. Döllinger (1861): „Es ist außerhalb der katholischen Kirche fast zum Sprachgebrauch geworden, die päpstliche Gewalt als eine schrankenlose, absolutistische zu bezeichnen, die kein Gesetz über sich anerkenne. Man redet häufig von römischer Omnipotenz, von einem wenigstens nicht aufgegebenen Anspruch auf Universalherrschaft.... Alle diese Vorstellungen oder Anklagen sind unwahr und ungerecht. Die päpstliche Gewalt ist einerseits die gebundenste, die sich denken läßt; denn ihre Bestimmung ist vor Allem, wie es die Päpste selbst unzähligemal ausgesprochen haben, die kirchlichen Ordnungen und Gesetze zu bewahren, und Uebertretungen derselben abzuwehren. Die Kirche hat aber längst ihre feste Ordnung, ihre bis in das Einzelste durchgeführte Gesetzgebung. Der päpstliche Stuhl ist also vor Allem berufen, selbst mit dem Beispiele der sorgfältigsten Beobachtung kirchlicher Satzungen voranzugehen. Nur unter dieser Bedingung kann er auf den Gehorsam der Einzelkirchen, das Vertrauen und die Ehrfurcht der Gläubigen rechnen. Jeder gründliche Kenner der kirchlichen Gesetzgebung kann daher in den meisten Fällen mit Sicherheit voraussehen, wie die päpstliche Entscheidung ausfallen werde. Ueberdieß beruht ein bedeutender Theil der kirchlichen Ordnung, nach katholischer Anschauung, auf göttlichen Geboten und ist folglich für jede, auch die päpstliche Gewalt, schlechthin unantastbar. Kein Papst könnte in Dingen, die göttlichen Rechtes sind, dispensiren. Das ist allgemein anerkannt. Was den Papst zurückhalten kann? sagt de Maistre. Alles, Kanonen, Gesetze, nationale Gebräuche, Monarchen, Tribunale, Nationalversammlungen, Verjährung, Vorstellungen, Unterhandlungen,

---

manna, sic in pectore summi pontificis cum scientia legis divinae rigor districtionis et favor dulcedinis continetur. Unde semper hanc consuevit moderantiam observare, ut verbera patris et ubera matris habens sic in rebelles et induratos severitatem exerceat, quod benignitatem exhibeat erga humiles et correctos, ejus exemplo, qui vinum superinfundit et oleum vulneribus sauciati.

[21]) Honor. III Const. *Sedis apostolicae* II Non. Sept. a. Pont. VIII. Migne CCXVI p. 972.

Pflicht, Furcht, Klugheit, und besonders die öffentliche Meinung, die Königin der Welt.“ [22])

24. Hat sich nun das mit einem Schlage seit dem 18. Juli 1870 geändert? Dann wäre das das größte Wunder, das je geschehen wäre, zumal da etwas über acht Wochen später dem Papste durch eine unerhörte Treulosigkeit die irdische Stütze seiner Macht gänzlich entzogen ward. Sicher sind vor dem wehrlosen Papste die Monarchen, die Tribunale, die Nationalversammlungen, die nationalen Gebräuche nicht verschwunden, sicher haben Vorstellungen und Unterhandlungen nicht ihre Bedeutung verloren, sicher haben Pflicht, Furcht, Klugheit noch ihren Einfluß und der öffentlichen Meinung ist ihre Kraft so wenig geraubt, daß man sie vielmehr an manchen Orten zu der potenzirten Stärke der Tobsüchtigen emporzuschrauben vermocht hat. Die Canones und Kirchengesetze stehen auch noch aufrecht, die der Kirche durch Uebereinkünfte und Gesetze angelegten Fesseln sind noch nicht gefallen. Hat etwa der Papst das Recht erhalten, göttliche Gebote aufzuheben oder zu alteriren, über die Schranken der Offenbarungswahrheiten in seinen Lehrentscheidungen hinauszugehen, ältere dogmatische Entscheidungen zu abrogiren? [1]) Nie kann eine spätere Lehrentscheidung den vorhergehenden widersprechen; letztere bleiben unangetastet für alle Zeit. Hat sich etwa für den Papst eine Veränderung ergeben? Ist Pius IX. etwas geworden, was Pius VII. nicht war? Alle Päpste setzen die Untrüglichkeit ihrer Lehrentscheidungen und den Besitz der kirchlichen Gewaltfülle im apostolischen Stuhle voraus und doch erkennen sie das an, was wir über die Schranken ihrer Gewalt gesagt haben; sie unterscheiden sehr wohl ihr erhabenes Amt und ihre persönliche Unwürdigkeit. [2]) Sie wissen sehr wohl, daß Christus das eigentliche und ewige Haupt der Kirche, sie nur dessen Statthalter sind, die

---

22) Kirche und Kirchen S. 38. 39. Das. S. 41 ff. werden auch die Aeußerungen des Cardinals Consalvi und des Erzbischofs F. P. Kenrick angeführt Vgl. denselben Autor: Ueber gemischte Ehen S. 65.

1) Deutlich sagt: Vat. Const. c. 4: Neque enim Petri successoribus Spiritus S. promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut eo assistente traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Kann man mehr die Lehre der Kirche entstellen und verzerren, als es in den Behauptungen geschieht: „Der Papst kann von heute auf morgen jeden von der Kirche selbst aufgerichteten Satz aufheben, jeden disciplinären erlassen... Es gibt kein festes Dogma mehr“ (Schulte II S. 75. 76. 77)?

2) So Innoc. III. L. I ep. 85 ad Archiep. Mediol. p. 74: Licet et peccatores simus et nati de peccatoribus, illius tamen et vices agimus et locum tenemus, qui peccatum non fecit etc. Cf. ep. 88 p. 75.

meistens nur auf kurze Zeit und mit der Verpflichtung zu strenger Rechenschaft ihr Amt zu verwalten haben. Wie das Reich nicht dem Vicekönig, sondern dem Herrn gehört, so ist die Kirche nicht der Leib Petri oder des Papstes, sondern Christi.[3])

25. Wenn man nun heutzutage von einem „schrankenlosen Absolutismus" des Papstes redet, den das vaticanische Concil zum Glaubenssatze gemacht haben soll,[1]) was hat man dafür für eine andere Grundlage (abgesehen von der Verkennung und Entstellung der cap. 3 und 4 der Constitutio de Ecclesia) als das bloße Mißtrauen, es könne und werde die päpstliche Unfehlbarkeit und der volle Jurisdictionsprimat zur Vernichtung der bisherigen hierarchischen wie der staatlichen Ordnung mißbraucht werden? Aber dieses Mißtrauen beweiset eben den gänzlichen Mangel an katholischem Glauben. Wer da glaubt, Christus habe in Petrus den vollen Jurisdictionsprimat zum Besten seiner Kirche eingesetzt und werde nie zulassen, daß die ganze Kirche einem Irrthum verfalle — und beides mußte schon vor dem 18. Juli 1870 geglaubt werden, ersteres auf Grund der Definition des Concils von Florenz und der allgemeinen Lehre, letzteres schon auf Grund der Schrift nach katholischer Auslegung — der kann eben nicht den Fall als möglich zugeben, daß die Kirche zur Annahme eines Irrthums durch den obersten Hort der Offenbarung je verpflichtet, die staatliche Ordnung durch eine Gewalt vernichtet werde, die unter ihren unverrückbaren Lehren auch den Ursprung der weltlichen Macht von Gott und die Pflicht des Gehorsams gegen dieselbe allzeit eingeschärft hat, einschärft und stets einschärfen wird. Von dem Stuhle, bei dem alle Jahrhunderte die Festigkeit des Glaubens suchten, kann niemals eine Beeinträchtigung desselben für die Kirche ausgehen. Seine Wirksamkeit zur Zeit eines Leo I. und Gelasius I. erschien einem Bossuet so großartig, daß sie in der Folgezeit eher verringert als gesteigert war.[2]) Die Päpste ihrerseits, zumal in der Neuzeit, wissen gleich Leo dem Großen, daß Gott, der ihnen die Last des Pontificates auflegt, auch in der Führung desselben beisteht und Kraft verleiht.[3]) Auch sie sprechen mit dem Apostel Paulus (II. Kor. 13, 8): „Wir vermögen nichts gegen die Wahrheit, sondern für

---

[3]) Bellarm. de Rom. Pont. L. I c. 9.

[1]) Berchtold S. 9.

[2]) Corollar. Defens. § X t. II p. 318: Haec habens et exercens Apostolica Sedes tanta antiquitus auctoritate viguit, ut (fidens dixerim) imminuta magis quam aucta esse videatur.

[3]) Leo M. sermo 2 p. 9 ed. Ball.: qui mihi oneris est auctor, ipse est administrationis adjutor, et ne sub magnitudine gratiae succumbat infirmus, dabit virtutem, qui contulit dignitatem.

die Wahrheit.“ Nie hat die Kirche eine eigentlich absolute Gewalt, da sie im Evangelium und in der Tradition ein unveränderliches Gesetzbuch, in ihrem Organismus eine Constitution, von der sie sich nicht entfernen kann, und gerade in dem göttlichen Beistand eine Führung hat, die sie unverirrlich macht.[4]) Haben wir früher gesehen, wie grundlos, wie heuchlerisch ersonnen die bezüglich des Bestehens der Staaten vorgebrachten Besorgnisse sind, so sind es diejenigen nicht minder, die bezüglich der Fortexistenz des Episcopates geäußert worden sind. Die Mißbräuche, welche die Autonomie und Autokephalie von mehreren hundert Bischöfen mit sich bringen müßte, wären aber in jedem Falle tausendmal stärker, als diejenigen, welche von einer starken Centralgewalt ausgehen könnten; die Fülle der Kirchengewalt im Papste wäre auch menschlich betrachtet einem aristokratischen Regimente durch den Episcopat weit vorzuziehen; durch und mit dem Papste wirkt dieser eben mit der ganzen Kraft der gesammten Kirche.[5]) Wenn diesem heutzutage Gefahren drohen, so kommen sie von ganz anderer Seite. Wer das bestreitet, der müßte verkennen, daß wir gerade in der Blüthezeit des Staatsabsolutismus uns befinden.

26. Gegenüber der angeblichen Tendenz, die Bischöfe zu bloßen Vicarien des Papstes zu machen, wäre eben noch von einer anderen Tendenz, sie zu Vicarien der Staatsgewalt zu machen, zu reden, wozu schon in den älteren Zeiten Schritte geschahen,[1]) wozu spätere Theorien den Weg bahnen sollten, ganz besonders aber die der Nationalkirchen.[2]) In diesem Sinne meinte J. N. Nuytz, ein Nationalconcil könne Festsetzungen machen, die keinen Einspruch mehr zulassen und nach deren Maßgabe die weltliche Gewalt Alles ordnen dürfe,[3]) ein neuerer französischer

---

[4]) Liberatore Lo Stato e la Chiesa c. II a. 3 p. 160.

[5]) Einige weitere Erwägungen gibt die Civiltà cattolica in der Antwort an Ciento (2. März 1872 quad. 521 p. 582. 583).

[1]) Hugo Grotius Commentar. posthumus de Imperio Summarum Potestatum circa sacra c. 2 n. 2 gesteht zwar, ecclesiarum pastores, qua tales sunt, i. e. quatenus munere funguntur docendi et declarandi verbum Dei auditoribus suis s. fidelibus, non esse summarum potestatum vicarios, behauptet aber dennoch, daß dieselben quatenus praeter pastorale munus aliquid imperii aut jurisdictionis accipiunt, ejus accessionis ratione verissime dici *summarum potestatum vicarios aut delegatos*. Darüber s. die Schrift: De finibus utriusque potestatis, ecclesiasticae et laicae, Comment. Auctore D.**** presbytero monacho Ord. S. Bened. e Congreg. Casin. et jurisprud. eccl. prof. Primum Lugani, dein Ratisbonae editus impensa J. M. Englerth. 1781. 4. cap. 1. p. 4 seq.

[2]) Vgl. Münch Concordate II. S. 184 ff. Brück Die oberrheinische Kirchenprovinz Mainz 1868. S. 4 ff. Die rationalistischen Bestrebungen das. 1865. S. 89 ff.

[3]) Davon Pius IX. Lit. Ad apostolicae Sedis 22. Aug. 1851 Syllab. prop. 36. Ueber den Gedankengang des Nuytz s. Schneemann im VIII. H. der Laacher Stim-

Pamphletist wie italienische Liberale, es könnten Nationalkirchen mit völliger Unabhängigkeit und ganz getrennt von der Autorität des römischen Papstes errichtet werden.[4]) Dahin zielt auch die von Nuytz u. A. behauptete Unterscheidung einer doppelten Gewalt in den Bischöfen, einer ihnen inhärirenden, rein kirchlichen und einer ausdrücklich oder stillschweigend von der weltlichen Autorität ihnen verliehenen und daher von dieser nach Belieben revocirbaren, wobei erstere rein auf die Weihe- und Lehrgewalt beschränkt, letztere auf die Gerichtsbarkeit und die (hier sehr weit ausgedehnten) zeitlichen Dinge bezogen wird,[5]) dahin die Behauptungen, an und für sich schon stehe dem Staate die Präsentation der Bischöfe zu, die kraft ihrer Ernennung sofort vor Empfang der päpstlichen Bestätigung ihr Amt auf Geheiß der Staatsgewalt antreten könnten,[6]) ja die weltliche Regierung habe das Recht, die Bischöfe von der Ausübung ihres Hirtenamtes zu entsetzen, und brauche bei Errichtung der Bisthümer und Einsetzung der Bischöfe sich nicht an den Papst zu wenden noch ihm zu folgen.[7]) In Deutschland hat man schon früher die Bischöfe als staatlich aufgestellte „Salber" angesehen[8]) und seit 1870 sind die Ideen der „deutschen Nationalkirche" nach Wessenberg's u. A. Recepten wieder in Aufnahme gekommen.[9]) Man

---

men über die Encyclica § 121 ff. S. 82 ff., über das Napoleonische Nationalconcil von 1811 Ritter KG. II. S. 522 ff. VI. A.

[4]) Alloc. Multis gravibusque 17. Dec. 1860 und Jam dudum cernimus 18. März 1861. Syll. prop. 37.

[5]) Lit. Ad apostolicae Sedis. Syll. prop. 25. Vgl. darüber Schneemann a. a. O. H. VII S. 103 ff. § 125 ff.

[6]) Allocution über Südamerika v. 15. Dec. 1856. Numquam fore. Syll. prop. 50. Die ohne Confirmation ihr Amt antretenden Erwählten oder Ernannten sind kirchenrechtlich intrusi, auch wenn sie als Procuratoren oder Oekonomen fungiren. Greg. X. in Conc. Lugd. II. (c. 5. Avaritiae I. 6 de elect. in 6). Bonifac. VIII. (c. Injunctae I 3 de elect. in Xvag. com.) Alex. V. Const. Ex injuncto 2. April. 1410. Innoc. VIII. Const. Ad reformandum 5. Aug. 1485. Julius II. Const. Romani Pontificis 28. Jul. 1505. Julius III. Const. Sanctissimus. Cf. Reiffenstuel in L. I Decret. tit. 6 § 2 n. 40 seq. Clem. XI. Const. In suprema 24. Aug. 1709. Ubi Nobis 7. Mart. 1710. Pius VII. Breve an Cardinal Maury 5. Nov. und an Msgr. Corboli v. 2. Dec. 1810 (Münch Conc. II. S. 84—89).

[7]) All. Lit. ap. Multiplices inter 10. Juni 1851 gegen Vigil. — Alloc. Acerbissimum 27. Sept. 1852 über Neugranada Syllab. prop. 51.

[8]) So ein bekannter Minister in Würtemberg.

[9]) Das ist besonders in der Augsburger Allg. Zeitung, z. B. Beil. v. 31. August 1870, geschehen. In dem außerhalb der Kirche verstorbenen Prof. Leopold Schmid, früherem Mainzer Bisthumscandidaten, sah sie einen Vorläufer der neuen Nationalkirche (Beil. v. 9. Sept. 1871). Ueber die Nationalkirche vgl. Pachtler in der Laacher Monatsschrift I, 1. S. 1 ff.

kommt immer wieder auf dieselben zurück[10]) und hofft „den wohl zurückgedrängten und verstummten, aber nicht erloschenen nationalen Sinn der deutschen Geistlichkeit römisch-katholischer Confession neu zu beleben[11]) und ihr Gelegenheit zu geben, schöpferische Thätigkeit zu entwickeln."[12]) Das sind und bleiben indessen nur Phantome und Utopien. „Den Versuch, durch ein synkretistisches oder eklektisches Staatskirchenthum den Confessionen gerecht zu werden, kann der Staat nicht wohl wagen, ohne seinen Charakter zu verläugnen und sich zugleich einer ungeheueren Lächerlichkeit, zugleich aber auch der Gefahr auszusetzen, durch ein Meer von Schmach und Blut zuletzt doch wieder in mittelalterliche Zustände, d. h. in die Abhängigkeit von irgend einer wirklich religiösen Autorität, zurückzufallen."[13]) Wir lachen heute über die zöpfige Rede,[14]) in welcher Hr. Guerchois, Vertreter des Generalprocurators vor dem Parlamente von Rouen, 1561 gegen diejenigen Franzosen declamirte, die keine „französische Seele haben, wie es ihre Pflicht wäre,"[15]) der dem „Königreiche des göttlichen Segens" vom Himmel selbst die Lilien herabgebracht sein ließ, die Wunderheilungen der allerchristlichsten Könige in das Feld führte und alle gesta Dei per Francos anrief, als es sich um das Verbot eines mißliebigen Buches handelte; aber viele unserer Tageshelden haben die politischen und militärischen Großthaten des neuen deutschen Reiches ganz ähnlich zur Rechtfertigung von Gewaltmaßregeln gegen die Katholiken verwerthen zu können geglaubt und einer großen Anzahl katholischer Staatsbürger die „deutsche Seele" abgesprochen, die sie darum wie Cadaver behandeln zu dürfen vermeinten; sie haben nach dem Ausdruck eines katholischen Abgeordneten das neue Reich für das Kirchenrecht der Freiheit incompetent erklärt, um ihm dann die Competenz für das Kirchenrecht der Sclaverei zu geben.[16]) Aber trotz aller den fallibilistisch byzantinischen Theologen gewährten Subsidien und Hilfeleistungen, der

---

10) In der A. Z. v. 28. Mai d. J. lesen wir: „Was Richter's Kirchenrecht gegen den Begriff einer katholischen Landeskirche sagt, wird wahrscheinlich in seiner siebenten Auflage von Dove präcisirt und theilweise berichtigt werden." Wenn nur damit die katholische Landeskirche oder Reichskirche auch schon fertig wäre!

11) Dazu hat wohl der neue Strafparagraph die Einleitung gemacht, das haben die Liebenswürdigkeiten in der Schulaufsichtsdebatte und in der Jesuitenfrage vorbereitet.

12) Dabei müßte sie freilich des sonst ihr so oft vorgehaltenen Quod semper, ubique et ab omnibus sich entschlagen.

13) So schrieb Ernst Frhr. v. Moy 1864 im Archiv f. kath. KR. Bd. XII S. 65.

14) Du Plessis t. II P. I p. 305 seq.

15) ib. p. 313: Lui et ceux qui l'ont instruit, n'ont pas l'ame française, comme ils doivent avoir.

16) Vgl. Reichstagsbericht v. 14. Juni. A. Z. 18. Juni 1872.

imposanten materiellen Macht, die sich denselben zur Verfügung stellte, hielt die Treue des Episcopates, des Clerus und des Volkes Stand und die pomphafte Errichtung der Nationalkirche verlief sich in die Heranbildung einer neuen und dazu kleinen Secte mit wenigen apostasirten Priestern, die bischöflicher sein wollen als die Bischöfe und königlicher als die Könige. Die National- oder Reichskirche würde die Bischöfe zu Vicaren der Staatsgewalt machen, während die Weltkirche sie allein in ihrer rechtlichen Stellung schützt.

XVII. Das unfehlbare päpstliche Lehramt.

1. In vielfachen Kundgebungen ward das am 18. Juli 1870 feierlich verkündigte Dogma vom unfehlbaren päpstlichen Lehramt angegriffen und dasselbe insbesondere 1) als unsinnig und vernunftwidrig, 2) als neu, dem christlichen Alterthum unerhört, 3) als gefährlich und verderblich für die Staaten bezeichnet. Alles hat man aufgeboten, in der Presse und in Versammlungen diese Behauptungen glaubhaft zu machen, die das Oberhaupt der Kirche als ungerechte und abgeschmackte Verläumdungen bezeichnet; [1]) diejenigen, deren Interesse es gewesen war, die kirchliche Entscheidung, bevor sie erwartet werden konnte, zu bekämpfen, hatten nach derselben ein noch viel größeres, ihre offene Empörung gegen die kirchliche Autorität zu beschönigen und Anhänger für ihre Verneinung und Trennung zu gewinnen. Die Belehrungen des Episcopates wies man darum zurück, weil ein Theil desselben vor der Definition theils deren Opportunität theils deren Gegenstand bekämpft hätte und sein Verhalten in den Augen der Opponenten kein charakterfestes und vertrauenerweckendes gewesen sei. [2]) Wir haben die drei genannten Anklagen wider das „Juli-Dogma" kurz zu prüfen.

2. Als unsinnig und vernunftwidrig konnte man nur dadurch das Dogma darstellen, daß man es entstellte, verdrehte und verzerrte, seinen Sinn durchaus alterirte. Bei jedem Urtheil über einen bestimmten Lehr-

---

1) Pius IX. Alloc. 27. Okt. 1871: Persuadere fraudulenter conantur (perditionis filii), Concilii Vaticani decretis veterem Ecclesiae doctrinam esse immutatam ac ipsi reipublicae et societati civili grave inde periculum esse conflatum. Quibus calumniis quidnam iniquius et eodem tempore absurdius fingi vel excogitari potest?

2) Mit welchem Unrecht man sich auf den Fuldaer Hirtenbrief v. 6. Sept. 1869 und auf die frühere Haltung mehrerer Bischöfe Deutschlands beruft, zeigt die Schrift: „Die ministerielle Antwort" S. 88 ff.

satz kommt es vor allem darauf an, den Sinn desselben richtig zu erfassen, die Tragweite und Begränzung desselben zu erkennen.[1]) Eine der gröbsten Entstellungen war es, daß in dem „neuen Dogma" eine Vergöttlichung des Papstes gefunden werden wollte, eine Uebertragung göttlicher Attribute an denselben.[2]) Allein alle Katholiken mußten doch an die Unfehlbarkeit der Kirche, der Apostel, des allgemeinen Concils glauben, wie die orthodoxen Protestanten an die Unfehlbarkeit der heiligen Schrift; wurde damit die Kirche, die Apostel, das allgemeine Concil, die Bibel zu Gott gemacht? Sie ist keine Unsündlichkeit, durch die jeder Papst von allen menschlichen Sünden bewahrt bliebe, die das Bußsacrament für ihn entbehrlich machte; sie ist keine zum Privatwohl des Papstes und zu eigener Heiligung ihm verliehene Gabe, sondern eine gratia gratis data, ein Charisma, eine zum Besten der Gläubigen[3]) ihm gewährte Amtsgnade,[4]) ein übernatürlicher[5]) Beistand, durch den verhindert wird, daß das Oberhaupt der Kirche je die Gläubigen zu einem Irrthum in Sachen des Glaubens und der Sitten verpflichte.

---

[1]) Das hatte ich Anti-Janus S. 34 gesagt. In wie lächerlicher Weise Friedrich (Bonner th. Lit.Bl. 1870 Sp. 364 f. und wiederholt im Tagebuch S. 107. 114. 308 f.). diese Worte mißdeutet hat, der mich deßhalb bei Glaubensdefinitionen den Probabilismus einführen läßt, habe ich im Lit. Handweiser Nr. 90 S. 154 gezeigt und auch Dr. Scheeben hat (Period. Bl. Bd. II H. 5. 6. S. 154) diese grobe Entstellung hervorgehoben. Nirgends habe ich gesagt: Die Existenz der Doctrin einiger Theologen genügt, um ein Dogma zu definiren, sondern nur: Um die Lehre, von deren Definition man spricht, richtig zu verstehen, muß man deren theologische Vertreter hören, um ihnen nichts Anderes unterzuschieben, als was sie wirklich sagen. Dieses Verfahren des Janus hat Friedrich noch weiter vervollkommnet und wahrhaft zur Virtuosität gebracht. Mein ganzer Context ist klar, die Worte selbst: Bei den theologischen Vertretern der Doctrin habe man sich über Tragweite, Inhalt und Begränzung derselben zu erkundigen, lassen keinem Denkenden einen Zweifel.

[2]) So äußerten sich die „röm. Briefe vom Concil" in der A. Z.; so redet Schulte II S. 61 von einem „divinisirten Papst" und sagt III S. 7: „Der Papst ist die leibhaftige, inspirirte, absolute göttliche Unfehlbarkeit," Charisma ist ihm nur ein verschämter Ausdruck, die göttliche Assistenz eine überflüssige Clausel.

[3]) Benettis Privil. S. Petri P. I t. I p. 5. 6: in bonum Ecclesiae, ne videl. de fide unquam periclitetur, privilegium collatum. Pius IX. Breve ad Capit. et cler. Massil. 27. Juni 1871: privilegia in utilitatem Ecclesiae Petro collata.

[4]) Vgl. Schneemann Das ökum. Concil. XII. Heft S. 42.

[5]) Vgl. v. Schäzler Die päpstliche Unfehlbarkeit. Freib. 1870. S. 132. Der Begriff des Uebernatürlichen ist der rationalistischen Theologie überaus verhaßt. Schon am 16. Februar 1867 wurden in der Augsb. Allg. Zeitung als die zwei Hauptgefahren des Katholicismus bezeichnet: die Lehre vom Uebernatürlichen und die Unfehlbarkeit des Papstes.

3. Man hat viel Mißbrauch mit dem Ausdrucke „persönliche Unfehlbarkeit des Papstes" getrieben und daran die absurdesten Folgerungen geknüpft. Strenge genommen ist sie eine lehramtliche; sie kommt dem Papste nicht als Privatperson zu.[1] In gewissem Sinne kann man sie eine persönliche nennen: 1) inwiefern sie direct dem Petrus und seinen Nachfolgern, nicht aber direct der Kirche als deren blos ministerielles Haupt der Papst gedacht würde, zukommt,[2] 2) inwiefern sie den einzelnen Päpsten in ihrer amtlichen Stellung, nicht aber lediglich der Reihenfolge der Päpste, dem apostolischen Stuhle, der römischen Kirche zusteht.[3] Noch weniger ist der Ausdruck „separirte Unfehlbarkeit"[4] zulässig, wornach der Papst isolirt als Haupt ohne Glieder gedacht wird; er entscheidet zwar, ohne daß der Consens der Bischöfe und der Gläubigen seiner Entscheidung erst die Untrüglichkeit zu verleihen hätte, aber er entscheidet aus dem Bewußtsein der ganzen Kirche, die ihm zuzustimmen nicht umhin kann, die sich mit ihrem Haupte geeint sieht und niemals kraft der göttlichen Verheißungen von ihm getrennt sein wird.[5]

---

1) Turrecremata Sum. de Eccl. L. II c. 112 ad 6: Assistentia Spiritus Sancti promissa a Christo non respicit personam Papae, sed officium sive Sedem. Bei demselben (Hard. Conc. IX. 1262 seq.) ist persona Papae im Unterschiede von Sedes apostolica soviel als bei Bellarmin persona quaedam particularis.

2) Vgl. Relatio de observationibus RR. Patrum in schema de Rom. Pont. primatu (Friedrich Doc. II p. 306).

3) v. Schäzler a. a. O. S. 128. 129. In jenem Sinne gibt auch Bossuet Def. P. III L. X. c. 4 p. 196 zu: Merito Petro dicitur: *Non deficiet fides tua*, quum *numquam* futurum sit, ut Petri successores eorumque universa series atque successio sedesque, cui praesint, atque Ecclesia, quam docendam et regendam susceperint, a vera fide evellantur. Cf. c. 5 fin. p. 197. Aber die Neugallikaner in Deutschland können auch das nicht zugeben; sie müssen die Päpste der letzten acht Jahrhunderte perhorresciren.

4) infaillibilité separée bei Friedrich Lit. Bl. Sp. 366.

5) E. W. Westhoff Praef. in nov. edit. P. Ballerinii lib. de potest. eccles. Monast. 1847 p. X: Scimus utique, salvis Christi promissionibus pro Ecclesiae unitate factis, quae vero aeternum salvae inconcussaeque persistent, fieri non posse, ut vel caput a corpore Ecclesiae vel Ecclesia a capite suo visibili divulsa aliquando atque sibi opposita sint; corpus siquidem sine capite nonnisi membrorum compago acephala ac sine vita, caput vero sine corpore monstrum esset; quapropter sine episcopis ei adhaerentibus Pontifex Romanus non erit, et qui ipsi uniti sunt, cum eo et sub eo Ecclesiam repraesentant; ast qui a capite separati sunt, quantumvis numerosi, Christi promissiones non amplius sibi habent, quae nonnisi unitis cum capite sunt factae. Vgl. Can. de loc. V. 5 f. 171.

4. Nicht Wenige haben die Infallibilität für Inspiration oder dogmatische Schöpferkraft erklärt, [1]) während sie nur den göttlichen Beistand [2]) zur Bewahrung, Bezeugung und Formulirung des Glaubens bedeutet. Die ‚Verfertigung neuer Dogmen" [3]) ist durch die vatikanische Definition gänzlich ausgeschlossen [4]) und die Anwendung aller menschlichen Mittel, insbesondere die Prüfung der Quellen der göttlichen Offenbarung, überall vorausgesetzt, [5]) die dem Papste so gut wie dem allgemeinen Concilium obliegt. [6])

5. Die Polemik gegen das Dogma hat zu allen möglichen Mitteln gegriffen. Man stellt eine Reihe von sündhaften Handlungen der Päpste zusammen und glaubt damit das „Unfehlbarkeitsdogma" zu widerlegen. [1]) Aber von jeher dachte man an Matth. 23, 2. 3 und unterschied von den Werken die Lehre, zumal die mit verpflichtender Kraft proponirte Lehre; [2]) von jeher wußte man, daß die Unverirrlichkeit lehramtlicher Entscheidungen

---

[1]) Janus S. 49. Friedrich a. a. O. Sp. 365 erklärt, daß ich auf meinem Standpunkte (d. h. demjenigen, den er mir unterschiebt (oben § 2 N. 1), der die Quellen der Glaubenslehre, Bibel und Tradition, verläßt) mich nicht über diese Auffassung des Janus beschweren könne; er argumentirt eben fort auf seiner eigenen grundfalschen Voraussetzung. Von der Himmelfahrt Mariens habe ich (A. Z. S. 12. 13) in einem ganz anderen Zusammenhange und nur im Vorübergehen geredet und mich begnügt, darauf hinzuweisen, daß die Angaben des Janus unvollständig sind.

[2]) Vgl. v. Ketteler Das unfehlbare Lehramt des Papstes S. 10 ff.

[3]) Hartnäckig hat der „ehrwürdige, in seinem katholischen Glauben felsenfeste Veteran der Münchener Universität" (A. Z. 6. April 1870) von dem päpstlicherseits beanspruchten Rechte, neue Glaubensartikel aus eigener Vollmacht machen zu können, geredet. So in seiner Aeußerung vom 22. Sept. 1871 (Stenogr. Ber. S. 9) über die Kirche von Utrecht, deren Schilderung nur zu sehr von der Wahrheit abweicht (Prof. J. A. de Rijk Respice finem. Vgl. hist. polit. Bl. Bd. 69 S. 458 ff. — W. Moll in der A. Z. v. 7. Juni 1872 hat daran nichts Thatsächliches zu berichtigen vermocht) und in seinem siebenten Vortrag über kirchliche Union (A. Z. 22. März 1872). Er hat hierin den apostasirten Erzbischof Markus Antonius de Dominis zum Vorläufer, der ebenso in der Vorrede seiner Schrift de republ. christiana den von der Kölner Facultät 1618 (Du Plessis Coll. jud. t. III P. II p. 193) censurirten Satz vortrug: Romae absque ullo legitimo fundamento innumeros fidei articulos novos quotidie cudi et nobis obtrudi etc. Vgl. Janus S. 49. 50.

[4]) c. 4 § Huic.. Neque enim Petri successoribus Spiritus S. promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent etc.

[5]) Die auxilia, quae divina suppeditabat providentia werden im vorausgehenden Satze angeführt. Diese Mittel und Modalitäten wird sicher der Papst stets anwenden. Vgl das bischöfl. Votum Nr. 102 (Friedrich Doc. II p. 260).

[6]) Can. de loc. theol. L. V c. 5 q. 3.

[1]) Das that schon „Janus", nach ihm Schulte (I).

[2]) Joh. Saresbur. ep. 185 ad mag. Gerardum Pucell. p. 195: Nec retardet vos, si in Ecclesia Romana videtis aliquid reprehensibile, qui meministis in

keine persönliche Heiligkeit oder Sündlosigkeit einschließt oder voraussetzt.[3]) Man hat ferner päpstliche Verordnungen für den Kirchenstaat beigezogen,[4]) während niemals ein Katholik behauptet hat, dem Papste als weltlichem Souverain komme die Infallibilität zu, vielmehr Alle sie ihm nur in Ausübung seines obersten Hirten- und Lehramtes beilegen.[5]) Man hat Nachlässigkeiten einzelner Päpste in Glaubenssachen hervorgehoben, während doch diese hieher in keiner Weise bezogen werden können, wo es sich blos um positive Entscheidungen handelt.[6]) Ebenso hat man den Päpsten, z. B. Liberius und Paschalis II., abgepreßte Unterschriften urgirt, während der Mangel an Freiheit eben gar keine Definition ex cathedra zu Stande kommen läßt.[7]) Man nimmt ferner jeden beliebigen Satz aus einer päpstlichen Bulle, die Exordien, die Motivirung, die weitere Ausschmückung, um daran das Dogma lächerlich zu machen,[8]) während doch die eigentliche Definition allein als das Verpflichtende betrachtet werden muß. (oben S. 751 f.)

6. Daraus daß die Infallibilität des Papstes wie der Kirche überhaupt sich auf das erstreckt, was zur Erhaltung des depositum fidei nothwendig ist, folgt keineswegs, daß sie factisch schrankenlos sei;[1]) sie bleibt in ihrem Gebiete und urtheilt eben nur über das, was und soweit es sich auf die Offenbarungswahrheit bezieht. Oder wäre damit schon die weltliche Autorität ratione objecti — darum handelt es sich hier allein — eine schrankenlose, weil sie sich auf das erstreckt, was und soweit es das öffentliche zeitliche Wohl angeht? Es sind hier zunächst die s. g. facta

---

Evangelio mandatum esse fidelibus, ut non imitentur *opera* sedentium in cathedra Moysi, sed *doctrinam* eorum operibus impleant.

3) Bernhard schrieb darum seinem früheren Schüler Eugen III. ep. 238 c. 4 p. 429: Altiorem locum sortitus es.. sed non tutiorem, sublimiorem, non securiorem. Terribilis prorsus, terribilis est locus iste.

4) So hat der italienische Baron Ferdinand Malvica (J Papi ed il Papato. Firenze 1869 vol. I p. 391) die Verordnungen über Getreideausfuhr im römischen Gebiete als Argumente gegen die Infallibilität benützen zu können geglaubt.

5) Bouix Tract. de Papa. Paris. 1869 vol. I P. II sect. 1. c. 1 p. 235: Agitur dumtaxat de infallibilitate in definitionibus fidei libere a Papa, non tamquam doctore privato, sed quatenus universali pastore pronunciatis. Vgl. Frhr. v. Ketteler a. a. O. S. 3.

6) Bouix l. c. p. 237 prop. 2: Contra Romani Pontificis infallibilitatem absone objiceretur, omissam fuisse ab aliquo Papa fidei definitionem, etiamsi omissio haec occasio multis fuerit labendi in haeresim. Vgl. v. Schäzler S. 148.

7) Bouix l. c. p. 238 prop. 4: Non agitur de definitionibus, quas constaret per vim alicui Pontifici extortas fuisse. Das erkannten auch die Pariser Theologen an. Du Plessis Coll. judic. t. II P. I p. 486.

8) Schulte I S. 60 u. sonst.

1) Friedrich a. a. O.

dogmatica gemeint, die kirchlichen Urtheile über Texte menschlichen Ursprungs, und hier ist selbstverständlich, daß wenn die Kirche unfehlbar bezeugen kann, welches ihre Lehre ist, sie ebenso bezeugen muß, welches ihre Lehre nicht ist, daß die positive und die negative Seite zusammengehören, daß der Zweck des Charisma unerreicht bliebe, wenn nicht auch der Kirche ein unfehlbares Urtheil über das thatsächliche Verhältniß eines Buches, z. B. des „Augustin" von Jansenius, zum Offenbarungsinhalte zustünde.[2]) Es besteht ein großer Unterschied zwischen rein persönlichen Thatsachen, die man blos aus dem Zeugnisse der Menschen erweisen kann, und den allgemeinen und dogmatischen Thatsachen, aus denen man die Kenntniß der mit der Schrift und der Tradition verglichenen Bücher entnimmt. In diesen, nicht in jenen ist die Kirche unfehlbar. Die Kenntniß der particulären Thatsachen ist nicht zum allgemeinen Wohl der Kirche erforderlich und da die Menschen der Lüge zugänglich sind, kann man auf ihre Aussagen kein unfehlbares Urtheil stützen; aber die Kenntniß der dogmatischen Thatsachen ist zum allgemeinen Wohl der Kirche erforderlich und da die Bücher, die mit der Bibel und der Erblehre verglichen werden, nicht lügen können, sondern sich geben wie sie sind, hindert nichts, daß man über solche Facta eine unfehlbare Entscheidung fällt. Es ist z. B. von keiner oder sehr geringer Bedeutung für das allgemeine Wohl der Kirche zu wissen, ob dieser oder jener Simonie begangen hat, ob er eine Pfründe verdient; aber es ist von höchster Wichtigkeit für dasselbe zu wissen, ob Calvin's Institutionen häretisch sind, ob in einem bestimmten Symbol die Glaubensartikel sich finden u. s. f.[3]) Die Gränze der Unfehlbarkeit liegt einerseits in ihrem Zweck, dem Seelenheile der Menschen, und in ihrer Norm, der Offenbarung Gottes. Ueber Fragen, welche blos menschliche Neugier aufwirft, die in keinem Zusammenhange mit dem Heil und der Offenbarungslehre stehen, die sich auf rein weltliche Gegenstände des Lebens beziehen, gibt die Kirche überhaupt keine Entscheidung.[4])

---

2) Ausführlich hat das 1704 die theologische Facultät von Douay in ihrem Gutachten über den berüchtigten Cas de conscience nachgewiesen (Du Plessis t. III P. II p. 425—439). Vgl. Bolgeni Fatti dogmatici ossia della infallibilità della Chiesa nel decidere sulla dottrina buona o cattiva de' libri. Brescia 1788. Janner De factis dogmaticis. Dissert. inauguralis. Wirceb. 1861. v. Schäzler a. a. O. S. 191 f. Friedrich freilich lehnt jede Ausdehnung der kirchlichen Unfehlbarkeit auf die facta dogmatica ab (Tageb. S. 210). Daß aus der Verdammung des Honorius durch das sechste Concil, soweit sie ein ökumenisches Urtheil ist, nichts gegen diese Ausdehnung folgt, wird sich unten zeigen.

3) So die theol. Facultät von Douay 1704 l. c. § VI n. 1 p. 434.

4) v. Schäzler S. 202.

7. Durch die Unfehlbarkeit des Papstes wird auch nicht die Unfehlbarkeit des Gesammtepiscopates aufgehoben.[1]) Der Papst ist wohl der höchste, aber nicht der einzige und ausschließliche Träger des kirchlichen Lehramts.[2]) Wenn er unfehlbar ist, so ist er es nicht aus sich selber,[3]) sondern durch den Beistand des heiligen Geistes; durch denselben Beistand ist es auch der mit dem Papste geeinigte und mit ihm richtende Episcopat, obschon er der vorgängigen Entscheidung ex cathedra zustimmen muß. Die dem ganzen Episcopate und der Kirche zu Theil gewordenen Verheißungen behalten ihre volle Kraft; im Papste allein und ebenso in dem mit ihm vereinigten Episcopate spricht die Autorität Christi, die höchste kirchliche Gewalt.[4]) So wenig fließt die Unfehlbarkeit der Entscheidung des ex cathedra redenden Papstes aus seiner Persönlichkeit, daß sogar der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß der innere Glaube des Papstes nicht stets der rechte sei.[5])

8. Man hat zur Verwirrung der Geister alle möglichen päpstlichen Erlasse für Definitionen ex cathedra ausgegeben oder auch in Abrede gestellt, daß für die letzteren bestimmte Kriterien vorhanden seien.[1]) Aber es haben die Theologen längst vor dem vaticanischen Concil die letzteren

---

1) Das behauptet auch die Münchener Juni-Erklärung von 1871.

2) „Vorsichtig", sagt Friedrich a. a. O, „führt H. für den Satz, daß die Infallibilisten den Papst keineswegs zum einzigen und ausschließlichen Organ der göttlichen Lehre machen, sondern die Unfehlbarkeit auch dem Gesammtkörper des Episcopates beilegen, nur Schneemann an" (Abhdlg. über die kirchliche Lehrgewalt S. 108—114). Das schien vollkommen ausreichend und ist es wohl auch noch jetzt; es war unnöthig, zehn bis zwanzig Autoren anzuführen. Aber dagegen beruft sich Fr. auf Manning und Phillips sowie auf eine eigene spätere Aeußerung des Anti-Janus, die er aber zu citiren unterlassen hat. Ich habe mich in der Broschüre: Die Irrthümer von mehr als 400 Bischöfen S. 19—21 hierüber näher ausgesprochen.

3) Die Worte *ex sese* hat man schmählich entstellt, sie 1) auf die Person des Papstes bezogen, anstatt auf die definitiones ex cathedra, 2) den Gegensatz gegen die Worte: non autem ex consensu Ecclesiae (gallicanische Doctrin) mißdeutet. Vgl. Scheeben Period. Blätter Bd. II S. 387 f.

4) Hier kann ich wiederum auf die guten Ausführungen Schneemann's verweisen. Das ökum. Concil. XII. S. 45 ff. Das lehrt auch die Civiltà catt. Ser. VIII. vol. 5 p. 175.

5) Can. de loc. L. VI. c. 8 f. 214: Non enim fides interior Romani Pontificis Ecclesiae est necessaria nec illius occultus et privatus error Ecclesiae Christi nocere potest. Quapropter non est necesse ut interioris fidei conservatione Rom. Pontificibus Deus semper assistat.

1) Schulte I S. 29 ff. u. A. m. Vorgänger waren hierin die Gallicaner von 1665 (Du Plessis t. III P. I p. 123).

erörtert;[2]) sie haben längst die eigentlichen Definitionen ausgeschieden und zusammengestellt[3]) und schon die Päpste des Mittelalters haben zwischen ihren verschiedenen Acten die wesentlichen Unterschiede hervorgehoben. Innocenz III. spricht klar aus, daß in Urtheilen über Personen bei particularen Fällen keine Unfehlbarkeit anzunehmen ist,[4]) daß in Rechtsfragen der Papst bisweilen sogar sine praejudicio melioris sententiae antwortet;[5]) er bespricht in einem Schreiben an den Erzbischof von Lyon[6]) theologische Fragen, ohne eine Entscheidung vorzuschreiben; er erörtert in einem Briefe[7]) die Stelle I. Joh. 5, 8, ohne eine Glaubensnorm zu erlassen. Innocenz IV. unterwarf seine Commentare über die Decretalen als Werk eines Privatgelehrten vollständig der Kritik der Canonisten.[8]) Benedikt XII., der durch eine dogmatische Bulle[9]) die Frage über den Eintritt der visio beatifica entschied, trennte davon genau das, was er in einer Privatschrift darüber vorgetragen hatte;[10]) an das Letztere, soweit es nicht in jener

---

[2]) Petrus Ballerini de vi ac ratione primatus. Veronae 1766 c. 15. Ausführlich Merkle Kritik des Gutachtens, das die Majorität der Münchener theol. Facultät über den Begriff einer päpstlichen Lehrentscheidung ex cathedra abgegeben hat. Dillingen 1869.

[3]) Denzinger Enchiridion symbolorum et definitionum. Wirceb. Edit. III. 1856. Edit. IV. 1865.

[4]) c. A nobis 28 de sent. excom. V. 39. Dahin gehört auch der von demselben Papste ausgesprochene Satz, daß Jemand vor der Kirche gebunden sein kann, und nicht vor Gott und umgekehrt. Innoc. III. L. II ep. 61 ad abbat. S. Andreae p. 599. 600. Hier ist auch Obreption und Subreption möglich. Vgl. Leo X. 1517 c. 3. Inhaerendo V. 9 in Sept. In allen anderen Acten und Decreten, die sich nicht auf die Offenbarung beziehen, kann der Papst irren (Bouix l. c. p. 238 prop. 3). In Bezug auf Beneficienverleihungen schreibt Kallixtus III. an Friedrich III.: Possumus enim et nos ut homines aliquando labi et errare, in his maxime, quae *facti* sunt. (Aen. Sylv. ep. 385.) Nicht anders ist die von den Gallicanern (bei Du Plessis t. III P. I p. 116) angeführte Aeußerung Paul's IV. von 1557 gemeint.

[5]) L. VII. ep. 169. Episcopo Eliensi (Migne t. CCXV. p. 482). Cf. c. 28 de decim. III 30.

[6]) L. VI. ep. 193 (Migne l. c. p. 213 seq.).

[7]) L. XII. ep. 7 (Migne t. CCXVI. p. 16—18).

[8]) Thomas Diplovatatius in vita Innoc. IV. Melch. Canus de locis theol. L. VI. c. 8 resp. ad arg. 9.

[9]) Const. Benedictus Deus IV. Kal. Febr. 1336. Raynald. a. 1335 n. 9. Denzinger Enchirid. n. 456 p. 182 ed. IV.

[10]) ap. Raynald. a. 1335 n. 24: Ista autem, quae in hoc libello per nostrum ministerium posita sunt, sic accipi volumus (exceptis conclusionibus, per Nos in constitutione, quae incipit *Benedictus Deus*, determinatis) quae non per modum determinationis ecclesiasticae nec ut *papaliter* dicta aestimentur, sed ut *scholastice et magistraliter* dicta habeantur, sic, quod licitum sit cuique in illis

Bulle vorgeschrieben war, sollte Niemand gebunden sein. Den Unterschied zwischen dem, was der Papst privatim, und dem, was er ex cathedra lehrt, würdigte Leibnitz sehr wohl; er verglich es mit dem, was ein König in seinem Kabinet und dem, was er ex throno thut und nahm an, daß Clemens VIII. wohl privatim gegen Molina war, aber nicht ex cathedra.[11]) Benedikt XIV. unterschrieb vollkommen, was Innocenz IV. bezüglich seiner Schriften gesagt und was demgemäß Melchior Canus lehrte.[12]) Allenthalben ward der Unterschied zwischen dem Papste als solchem und als Privatperson festgehalten, so von den französischen Anklägern Bonifaz' VIII.[13]) Gregor XI. widerrief in seinem Testamente Alles, was er im Consistorium, in Vorträgen, öffentlichen oder Privatgesprächen etwa gegen den katholischen Glauben gesagt haben könnte;[14]) aber von den für die Gläubigen gegebenen Normen ist mit keiner Sylbe darin die Rede, die unter eine definitio ex cathedra fallen könnten. Wenn nun nicht einmal der Papst in allen seinen Acten als unfehlbar betrachtet werden kann, sondern nur in ganz bestimmten feierlichen Decreten in Sachen des Glaubens und der Sitten, so können noch viel weniger die päpstlichen Behörden diesen Charakter haben; die Entscheidungen der Cardinalcongregationen sind keine Definitionen ex cathedra, weßhalb die Decrete gegen Galilei und das copernicanische System nicht hieher bezogen werden können[15]) und es lächerlich erscheint, zu behaupten, daß der ganze Index mit dem Schilde der päpstlichen Unfehlbarkeit gedeckt werden soll.[16])

9. Die Mehrzahl der Theologen hat schon früher fast durchaus einstimmig sich über die Beschränkung der Unfehlbarkeitsgabe auf die ex cathedra vom Papste in verpflichtender Weise erlassenen Entscheidungen

---

dicere, quod ei magis consonum fidei et veritati divinae Scripturae ac dictis Sanctorum videbitur esse dicendum.

11) Réponse au Mémoire de l'abbé Pirot (Oeuvres par Foucher de Careil vol. I p. 383.)

12) de Synodo dioec. Praefat. in fine.

13) Im libellus Clementi V oblatus heißt es: Non quaeritur de haeresi Papae quondam ut Papae, sed ut privatae personae; nec ut Papa potuit esse haereticus, sed ut privata persona; nec unquam aliquis Papa ut Papa potuit esse haereticus. Et ideo cum de ejus mortui haeresi quaeritur, non habet congregari Concilium generale. Estis enim vos, Pater sanctissime, Jesu Christi vicarius, totum corpus Ecclesiae repraesentans, qui claves regni coelorum habetis; nec congregatum totum Concilium generale sine vobis et nisi per vos posset cognoscere (Hist. du diff. p. 399).

14) Du Plessis d'Argentré l. c. p. 117.

15) Bouix t. II p. 469 seq. Cf. p. 445 seq.

16) A. Z. 14. Febr. 1870 XVII. Br.

ausgesprochen.[1]) „Das Charisma der Infallibilität," sagt Franzelin, „steht dem Papste zu, wenn und insoweit er als von Gott eingesetzter Lehrer der Kirche durch ein endgiltiges (definitives) Urtheil die gesammte Kirche mit einer die Zustimmung zu der dargestellten Wahrheit fordernden Autorität zu belehren die Absicht hat. Das Reden ex cathedra ist nichts Anderes als die geschilderte authentische Proposition der Lehre, die apostolische Cathedra nichts Anderes, als das höchste authentische Lehramt für die gesammte Kirche."[2]) Dann allein, schreibt Msgr. Cardoni,[3]) „sagen wir, der Papst redet ex cathedra, wenn er ohne Zwang und Furcht, völlig frei,[4]) zum Schutze der Einheit der Kirche und zur Beseitigung von Streitigkeiten in Sachen des Glaubens und der Sitten etwas über dieselben entscheidet[5]) oder verdammt, besonders aber wenn er jene, die anders

---

1) Kilber in Theol. Wirceb. t. I Disp. II c. 3 a. 4 p. 498. Bianchi t. I L. I § 21 p. 184: Noi ammettiamo il privilegio dell' infallibilità nel Rom. Pontefice *solamente*, quando egli parla *dalla Cattedra*, ciò è quando egli propone a tutta la Chiesa come cosa da credersi alcun articolo dichiarandolo espressamente di fede, contenuto nella dottrina rivelata, e pronunciando eretica la contraria opinione. Ballerini de vi ac ratione primatus c. XV. Veron. 1766 p. 287—288. Bolgeni L'episcopato vol. II n. 485 seq. p. 153 seq. ed. Orvieto 1837. Perrone Praelect. theol. Lovanii 1843 vol. VIII. De locis theol. P. I sect. II c. 4 n. 726.

2) Zustimmend angeführt von Erzbischof Manning Tradizione della Chiesa intorno all' infallibilità del Romano Pontefice. Napoli 1869 p. 7 nota.

3) Cardoni Elucubratio. Edit. II p. 190.

4) Die Forderung der Freiheit liegt schon in der geforderten intentio obligandi, die ohne Freiheit nicht möglich ist. Vgl. darüber Ballerini l. c. p. 288. 289. Wenn es eine neuprotestantische Kritik des Hrn. Bischofs Feßler (A. Z. 24. März 1871 Beil.) als neu und vielleicht von Rom mißbilligt bezeichnet, daß der Papst die Absicht ausdrücken müsse, kraft seiner obersten Lehrgewalt zu obligiren, so zeigt das eben gar kein Verständniß der Sache. Die alten Theologen haben diese Neuheit in vielfacher Weise vorgetragen, z. B. Gregor. de Valentia t. III Disp. I q. 1 punct. 7. q. 6 p. 301: Quotiescunque Rom. Pontifex in fidei quaestionibus definiendis illa, qua est praeditus, auctoritate utitur, ab omnibus fidelibus tamquam doctrina fidei recipi divino praecepto debet ea sententia, quam ille decernit esse sententiam fidei. Toties autem cum ipsa auctoritate uti credendum est, quoties in controversia fidei sic alterutram sententiam determinat, ut ad eam recipiendam *obligare velit universam Ecclesiam*. Vgl. Melch. Canus, de loc. theol. L. V c. 5 § Illud item f. 170.

5) definit. Kein Wort ist so sehr technisch bei Glaubensentscheidungen als definire (gr. ὁρίζειν). Ueber Schulte's Wandlungen s. Scheeben Period. Bl. Bd. III S. 368 N. 1. Wir lesen bei Athanasius tom. ad Ant. § 5: ὁρίζειν περὶ πίστεως, bei Leo M. ep. 156 ad Leon. Aug. c. 2: in Chalc. Concilio irreprehensibiliter definita, bei Hormisdas ep. ad Anast. Imp. 515. Jaffé n. 486: Servetur ab omnibus suscipiendae Chalcedonensis Concilii definitio, bei Vigilius ep. ad Eut. 553 J. n. 611:

lehren, als Ketzer und getrennt von der Gemeinschaft der Kirche mit dem Anatheme belegt." Authentisch hat das vaticanische Concil erklärt, daß der Papst dann ex cathedra spricht, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Autorität eine Lehre über den Glauben oder die Sitten als von der ganzen Kirche festzuhalten entscheidet. In diesem Falle hat der Papst durch den göttlichen, ihm im heiligen Petrus verheißenen Beistand die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Entscheidung von Lehren über Glauben und Sitten ausgestattet wissen wollte. Daraus ergibt sich aber, daß solche Entscheidungen schon aus sich, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche irreformabel sind. Denn würde diese Zustimmung ihnen erst die Unabänderlichkeit verleihen, so hätten sie nicht ihre Kraft aus dem göttlichen Beistand; wo dieser gesichert ist, ist kein Hinzukommen einer anderen Autorität mehr nöthig.[6]) Darum hatten schon früher sehr viele Bischöfe des Concils diesen Zusatz beantragt.[7])

10. Ist nun die Lehre so richtig gestellt, so enthält sie nichts Unvernünftiges; Alles kommt nur darauf an, ob wirklich ein solcher dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern verheißener göttlicher Beistand anzunehmen ist. Die Katholiken bejahen diese Frage, die Neuprotestanten verneinen sie,[1]) indem sie ihre subjective Bibelauslegung der von der Kirche feierlich ausgesprochenen dem Concil von Trient[2]) zuwider gegenüber stellen. Erstere erklären und weisen nach, wie die den Primat Petri erhärtenden Schriftstellen auch dessen oberstes Lehramt enthalten, das in der

---

quae a SS. quatuor sunt definita Conciliis. Bei Leo von Byzanz de sectis act. 6 (Migne LXXXVI 1233) heißt die Definition von Chalcedon ὅρος πίστεως und dieser Ausdruck wird in der Regel gebraucht. Athanasius de decr. Nic. Syn. n. 25 hat: τὰ καλῶς ὁρισθέντα κατὰ τῆς Ἀρειανῆς αἱρέσεως. Cf. ep. ad Episc. Aeg. et Lib. n. 5 p. 549. Das definiens subscripsi steht in den Concilienacten regelmäßig von Bischöfen, die eben als judices fungiren, nicht von anderen Theilnehmern, weßhalb Schulte's Glosse (III. S. 110 Nr. 5) hinfällig wird. Stellen aus dem zweiten, vierten, sechsten, siebenten und achten Concil gibt Schulte selbst (das. Bel. Nr. 7. 92 f. 149. 177. 202), ebenso von den Päpsten Leo I., Simplicius, Pelagius II., Martin I., Agatho, Nikolaus I. (Nr. 72. 75. 79. 82. 83. 102. 138. 140. 142. 143 ff. 186).

6) Vgl. noch die Erläuterung von Schneemann a. a. O. S. 44.

7) Friedrich Doc. II p. 233. 234. 243. 245 seq. 248. 252. 256. 258. 264. 266. 268. 269. n. 24. 26. 45. 47. 58. 63. 72. 77. 80. 88. 95. 105. 112. 119. 120.

1) So Langen Das vaticanische Dogma . . Bitte um Aufklärung. Bonn 1871. (Vgl. die Recensionen von R. Cornely Laacher Monatsschr. I S. 60 ff. und Scheeben Period. Blätter Bd. III. S. 273 ff.) Schulte III S. 19 ff. 114 ff. 123 ff. (die theologischen Ungeheuerlichkeiten der letzteren Stelle zeigt Wiedenmann Laacher Monatsschrift. Bd. II. 1872 S. 325 ff.).

2) Trid. Sess. IV Decret. de ed. et usu S. Scripturarum.

ihm übertragenen Regierungsgewalt über die ganze Kirche beschlossen liegt, wie ferner auch im Besonderen dem Petrus die Verheißung eines nicht wankenden Glaubens und der Auftrag der Bestärkung seiner Brüder zu Theil ward. Denn 1) Petrus hat den Auftrag erhalten, die ganze Heerde Christi zu weiden, damit die höchste Regierungsgewalt in der Kirche.[3]) Die Worte Joh. 21, 15—17 schließen die Uebertragung der höchsten Hirtengewalt in sich, der Hirte muß aber die ihm Anvertrauten vor dem Verderben wahren, sie auf gute Weide führen; diese müssen auf seine Stimme hören; ganz besonders muß er im Glauben sie unterrichten, wie das Christus von dem guten Hirten (Joh. 10, 3. 4. 8. 26. 27.) hervorhebt.[4]) Es war also durchaus nicht nöthig, statt: weiden den Ausdruck: „lehren" zu gebrauchen;[5]) der weitere Begriff schließt den engeren ein. Ohne Unfehlbarkeit des Hirtenwortes ist aber der Vollzug der an Christi Statt[6]) übernommenen Autorität und Verpflichtung nicht ausführbar. 2) Nach Matth. 16, 18 ist Petrus das unerschütterliche Fundament, der wahre Fels der Kirche;[7]) gegen diese, wie nothwendig auch gegen das Fundament, auf dem sie erbaut ist,[8]) vermögen die Pforten der Hölle nicht obzusiegen; unter den Pforten der Hölle verstehen aber die meisten Väter die Irrlehren in ganz besonderer Weise.[9]) Ueber Petrus und, wie die gesammte Tradition lehrt, über seinen Nachfolger wird keine Irrlehre Obmacht gewinnen; er wird seines Glaubens wegen immerdar Fundament der Kirche bleiben;

---

[3]) Ueber ποιμαίνειν vgl. I § 22 S. 33 Note 3.

[4]) Passaglia de praerog. B. Petri L. II c. 27 n. 240 p. 591. 592. Vgl. auch Innocenz III. (A. VI § 11 S. 274 N. 11) und Ad. Maier Commentar zu Joh. Freiburg 1845. Bd. II S. 415. Im Anschluß an diese Hirtenpflicht heben die Päpste oftmals hervor, daß sie das Unkraut auszurotten, die Heerde vor verderblichen Lehren zu schützen haben. So Urban V. in der Bulle gegen den Minoriten Dionys Soulechat al. Foulechat (Du Plessis Coll. judic. t. I P. I. p. 382): Ex supernae clementiae dono, quamquam non suppetentibus meritis, coelestis agricolae fungentes officio ab ejus agro, i. e. universali Ecclesia sollicitudini culturae nostrae commissa tribulos et vepres studemus avellere ac ab ipsius proficuo semine, ne contagione sordescat, infectivam zizaniam, quam bonorum aemulus frequenter interserit, segregare. Zu M. A. de Dominis L. I c. 8 n. 4 bemerken die Kölner Theologen: Illis (SS. Patribus) *pascere* omnia complectitur, quae ad Ecclesiae regimen requiruntur (Du Plessis t. III P. II p. 199).

[5]) Schulte III S. 19.

[6]) Ambros. L. X in Luc. c. 24: quem elevandus in coelum velut amoris sui vicarium nobis relinquebat.

[7]) Leo M. sermo 3 c. 3 p. 13 ed. Ball.: Firmitatem petrae, quae nullis impulsionibus quateretur, accepit.

[8]) Das sagen die Väter auch ausdrücklich. S. m. „Kritik" S. 44 N. 1.

[9]) Das. Note 2 habe ich an zwölf Väter und Kirchenschriftsteller hiefür angeführt.

er wird die Kirche durch seine Kraft zusammenhalten. Nach Leo dem Großen bleibt die Festigkeit des Felsens immerdar wie die Gottheit Christi, die Petrus bekannte;[10]) nach dem heiligen Theodor von Studium ist der römische Stuhl der Sitz des Koryphäen, der Sitz, in dem Christus die Schlüssel des Glaubens hinterlegt hat,[11]) von dem man die Untrüglichkeit des Glaubens empfangen soll.[12]) Diese Verheißung des Herrn, ertheilt nach einem feierlichen Glaubensbekenntniß und wegen desselben, bezieht sich vor allem Andern auf die Unüberwindlichkeit des Glaubens.[13]) 3) Bei Luk. 22, 32 findet sich einerseits die Erklärung des Herrn, er habe für Petrus gebetet, auf daß sein Glaube nicht wanke — das Gebet Christi ward aber stets erhört (Joh. 11, 42) — anderseits der Auftrag, seine Brüder zu bestärken. Auf diese nach der Meinung einiger Fallibilisten „ganz neu aufgebrachte Bibelstelle"[14]) beruft sich der heilige Bernhard,[15]) berufen sich nicht weniger hervorragende Griechen,[16]) berufen sich die

---

10) Leo M. Serm. 3 al. 2 c. 2 p. 12 ed. Baller.

11) L. II ep. 63 p. 1281 ed. Migne sagt er von den Ikonoklasten: Sie haben sich selbst losgerissen vom Leibe Christi, von dem Stuhle des Koryphäen, *ἐν ᾧ Χριστὸς ἔθετο τὰς κλεῖς τῆς πίστεως, ἧς οὐ κατίσχυσαν ἀπ' αἰῶνος, οὐδ' ἂν κατισχύσωσι μέχρι συντελείας πύλαι ᾅδου, τὰ τῶν αἱρετικῶν δηλαδὴ στόματα, ὡς ἡ τοῦ ἀψευδοῦς ὑπόσχεσις.*

12) L. II ep. 129 p. 1420.

13) Bossuet Def. P. III L. X c. 1 t. II p. 191. 192: Illud immotum, quod in fide Petri omnis ab origine agnovit antiquitas, id duplici modo a PP. intellectum: 1. ut Ecclesia catholica in fide Petri immota consistat, 2. ut immotum aliquid et invictum in ecclesiam quoque particularem Romanam ac Sedem Ap. Petri fide, praedicatione, sanguine, auctoritate ac successione translatum fuerit.. Quibus verbis (Mth. 16, 18) Christus, qui suam maxime unam volebat Ecclesiam, creavit magistratum amplissima prae ceteris potestate ac majestate praeditum, qui omnes moveret ad unitatem, *maxime in fide.* Cf. c. 35 p. 254 seq.

14) A. Z. Beil. v. 25. März 1871. Aber im Jahre 1564 verdammte die Universität Salamanca die Beziehung der Stelle auf Petrus nur als Haupt der Auserwählten in dem Sinne, daß sie die Lehre der Katholiken ausschließe, nach welcher hier dem Petrus die Unfehlbarkeit im Definiren verheißen ist, als „verwegen und der Häresie nahestehend" (Du Plessis t. III. P. II. p. 108.)

15) S. Bernard. c. capitula errorum Abaelardi Praef. ad Innoc. II. (Migne CLXXXII p. 1053 seq.): Oportet ad vestrum referri Apostolatum pericula quaeque et scandala emergentia in regno Dei, ea praesertim, quae de fide contingunt. Dignum namque arbitror ibi potissimum resarciri damna fidei, *ubi non possit fides sentire defectum. Haec quippe hujus praerogativa Sedis.* Cui *enim* alteri aliquando dictum est: Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat, fides tua? Ergo quod sequitur, a Petri successore exigitur: Et tu aliquando etc.

16) A. Z. S. 39. 40. Kritik S. 42. Not. 3 und 4. Auf diese Stelle bezieht sich Chrys. hom. 3 in Act. n. 3 (Migne LX. 37), wenn er den die Wahl des Mathias

Päpste.[17]) Die kirchliche Auslegung ist hier völlig über jeden Zweifel erhaben. Die Verheißung, daß der Glaube nicht auslasse, muß auch nach den Gallicanern stets erfüllt werden; die Vorschrift, die Brüder zu bestärken, wird nicht immer erfüllt,[18]) wie das z. B. bei Honorius I. der Fall war,[19]) der die auftauchende Häresie der Monotheleten vernachläßigte und deßhalb unter das Verdammungsurtheil fiel,[20]) übrigens gerade durch Unterlassung einer Entscheidung fehlte, wie denn auch seine Briefe an Sergius nicht in der damals üblichen Form der synodalen Berathung,[21]) sondern als

---

leitenden Petrus als denjenigen bezeichnet, dem alle anvertraut waren: *Πρῶτος τοῦ πράγματος αὐθενεῖ, ἅτε αὐτὸς πάντας ἐγχειρισθείς. Πρὸς γὰρ τοῦτον εἶπεν ὁ Χριστός. Καὶ σύ ποτε ἐπιστρέψας στήριξον. κ. τ. λ.*

17) „Kritik" S. 42 N. 2. 5 habe ich angeführt Leo I., Gelasius I., Pelagius II., Gregor I., Vitalian (dazu Agatho, den Janus als ersten Urheber dieser Auslegung S. 99, 217 bezeichnete, was ich sicher als haltlos nachgewiesen), Johann VIII., Leo IX., Gregor VII., Innocenz III. Diesen wären noch viele andere Päpste anzureichen, z. B. Innocenz II. (c. Abael. inter Opp. Bern. ep. 194 p. 361 ed. Migne). Aber Friedrich will die Päpste von den Vätern geschieden wissen (Lit. Bl. a. a. O. Sp. 367). Diesem setze ich entgegen: 1) daß man damit selbst über Photius hinausgeht, der den abendländischen Vätern Ambrosius, Augustinus, Hieronymus die Päpste Damasus, Cölestin, Leo als Patres Patrum entgegenstellt (de Sp. S. mystag. c. 78 seq. 81), welchen Titel die Orientalen gemeinhin den Päpsten gaben (A. J. S. 66 N. 13), der den Vigilius, Gregor I., Agatho, Zacharias in derselben Weise verherrlicht (l. c. c. 82—84); 2) daß sicher 553 Leo der Große von Rom von den Orientalen als Kirchenvater anerkannt war, wie aus dem im fünften Concil verlesenen und hierin gebilligten Schreiben des Kaisers Justinian (Mansi IX. 178 seq.), aber auch aus vielen anderen Actenstücken hervorgeht, deßgleichen nachher Gregor I.; 3) daß die Theorie über den Begriff der Kirchenväter noch lange nicht hinlänglich festgestellt ist und ich meine Worte im „Anti-Janus" S. 166 f., die keine Widerlegung gefunden haben, vollständig aufrecht erhalten muß.

18) Den Unterschied führt Bossuet Def. P. III L. X. c. 34. II. p. 194. seq. aus; ihn läßt ebenso Ballerini l. c. §. 9 gelten.

19) Cf. Civiltà cattolica Ser. VII. vol. 8 n. 474 p. 647—649.

20) Die Verdammung des Honorius hat nur insoweit Rechtskraft, als sie vom heiligen Stuhle bestätigt ward. Der Franzose Du Plessis d' Argentré (Collect. judic. t. I. Praef. p. 3) sagt: (Leo II.) *cum ea exceptione* acta sextae Synodi confirmat, quod Honorius ex sua parte tantum permiserit immaculatam fidem maculari. *Itaque Latini* Honorium Papam *nonnisi ut fautorem haeresis* Monothelitarum condemnare voluerunt. Vgl. Schwane Dogmengesch. der patrist. Zeit S. 524. f.

21) Der obengenannte Du Plessis d'Argentré macht das l. c. p. 4. dem Honorius zum stärksten Vorwurf: A qua disciplina cum Honorius recesserit, eum illico aberrare (?) in suis literis ad Sergium datis permisit Deus, ut ex hoc exemplo supremus vicarius Christi discat, immunitatem erroris B. Petro Apostolorum principi et ejusdem successoribus in principali Sede, cui sc. prae-

reine Privatschreiben blos für Sergius[22]) erlassen waren, die obschon keinen dogmatischen Irrthum enthaltend, doch der Häresie eine Stütze verliehen.[23])

11. Die drei angeführten Schriftstellen stehen im engsten Zusammenhang; gerade aus ihrem Parallelismus ergeben sich die entscheidenden Argumente.[1]) Aus ihnen erschlossen die Gallicaner wenigstens so viel, der göttliche Beistand hindere es, daß in der römischen Kirche und im apostolischen Stuhle ein Irrthum längere Zeit Raum gewinne, nach einigem Schwanken trage stets die Wahrheit den Sieg davon.[2]) Aber ist es nicht den Verheißungen angemessener, daß der Beistand, der dem Gefallenen zum

---

fectura Ecclesiae in perpetuum affixa est, ea tantum lege divinitus concessam esse, ut consilio fratrum utatur in exponenda fideliter et declaranda sententia catholicae et Romanae Ecclesiae.

22) Thomassin. Dissert. XX. in Conc. VI. §. VIII. seq. p. 724 seq.

23) Das habe ich, auf die Ausführungen anderer Theologen verweisend, da zu einer Antwort gegen Janus mehr nicht gefordert war, A. J. S. 52—54 behauptet. Friedrich, der (Lit. Bl. a. a. O. S. 441) meine Behandlung des Honorius-Falls „unqualificirbar" findet, hat die Häresie der Honorius-Briefe nicht dargethan, sondern wieder nur auf Andere, z. B. den sonst von ihm nicht sehr gut behandelten Bischof v. Hefele, verwiesen, und sich auf das Urtheil des sechsten Concils allein (ohne Rücksicht auf die Worte Leo's II.) gestützt. Meine Anführung aus Hagemann (in demselben Bonner Lit. Bl., das aber hier mit keiner Sylbe erwähnt wird) ist blos mir zugeschrieben, und kostbar ist es, wie Friedrich, der Concilskritiker, sich für die Ehre des sechsten allgemeinen Concils, resp. des damaligen griechischen Episcopates, ereifert, von dem ich ihm aus den Quellen noch gar Manches zeigen könnte; denn die Vertretung des Abendlandes galt sicher nicht der Honorius-Frage, von der dieses noch gar nicht informirt war. Ich weiß nicht, ob meine Freunde meine Ausführungen für „unwiderleglich" erklärt haben, wofür ich sie, meiner Schwächen bewußt (nicht der Schwächen der Sache, die ich vertrat), niemals hielt; das weiß ich aber, daß meines Gegner's Freunde die „Worte" ihres Altmeisters mit diesem Prädicate geziert haben, obschon von vielen Seiten ohne ernstliche Gegenrede deren Haltlosigkeit hat bewiesen werden können. Wieder eine Entstellung des Dogma ist es aber, wenn Friedrich (Sp. 413) bezüglich des Honorius ausruft: „Ein Papst, der fähig ist, sich der Ausbreitung einer Häresie in der Kirche mitschuldig zu machen, der die Kirche möglicherweise häretisch werden lassen und dazu sogar mitwirken kann, soll infallibel sein!" Denn der Papst ist nicht infallibel, wenn er verfährt, wie Honorius verfuhr, der übrigens nicht positiv, sondern nur negativ (durch Omission der entsprechenden Entscheidung) zur Kräftigung der Häresie ohne Wissen und Wollen beigetragen hat. Vgl. den Aufsatz: Zur Orientirung über die Honorius-Frage in Scheeben's Period. Bl. Bd. II S. 91—118.

1) Ich will von Anderen gut Gesagtes hier nicht wiederholen und verweise die, welche einer Widerlegung ihre Kraft widmen wollen, auf die in meiner Kritik Döllinger's S. 43 Note 2 angeführten Autoren, denen noch Passaglia's Schrift de praerogativis B. Petri Ratisb. 1851, die ihrer Zeit Niemand angriff, hinzugefügt werden kann.

2) Bossuet l. c. c. 5 p. 197 § Accipiendi ergo.

Aufstehen zu Theil werden soll, dem Stehenden zufließt, auf daß er nicht falle? Wenn Christus alle Tage bei seiner Kirche ist bis an das Ende der Welt (Matth. 28, 20), dann verläßt er seine Kirche auch nicht momentan; er würde sie aber momentan verlassen, wenn er ihr Oberhaupt verlassen würde, dem Alle ohne Einschränkung zu folgen verpflichtet sind.[3]) Die Gallicaner folgern aus jenen Texten die Indefectibilität im Glauben als den Nachfolgern Petri in ihrer Reihenfolge gesichert. Nun haben aber die Päpste viele Jahrhunderte lang nicht nur in der Voraussetzung ihrer Infallibilität gehandelt, sondern auch die ihr entgegenstehenden Behauptungen censurirt, die wissenschaftlichen Gegner dieser Behauptungen belobt und unter ihren Augen dieselben bekämpfen, das Gegentheil vertreten lassen. Wäre also die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes ein Irrthum, so hätte auch die Indefectibilität des Stuhles Petri und der römischen Kirche längst aufgehört, die Kirche hätte zuerst stillschweigend und zuletzt ausdrücklich einen Irrthum approbirt. Die heutigen Gegner, welche die Thatsache nicht läugnen können, daß wenigstens in den letzten Jahrhunderten die Päpste die Endgiltigkeit ihrer Entscheidungen voraussetzten und darin Anerkennung fanden,[4]) gehen weit über die alten Gallicaner hinaus und können nicht einmal auf diese sich berufen.

12. Desto mehr urgiren sie die Neuheit des vorliegenden Dogma; diese Lehre, sagen sie, sei durch weit ein Jahrtausend absolut unbekannt gewesen, nicht geglaubt und gelehrt worden.[1]) Mit Berufung auf Vincenz von Lerin[2]) behaupten sie, nichts könne als Glaubenssatz formulirt werden,

---

3) Gerdil Opp. t. XIII. Animadv. in Com. Febroni Posit. VII n. 2: Quid igitur? Sic nobis existimandum est, Christum, qui pro sui promissi constantia continuo adsit, ut error statim repellatur et labefactata fides statim reviviscat, non potius lapsuro subventurum, ne labatur? Quid si promissio Christi fidem in successione Petri nunquam defecturam, prorsus id postulet, ne ullo umquam tempore corruat? commenta haec sunt optantium, non cogitata sapientium. Cf. ib. 325 seq. t. XIV p. 159—164.

4) So z. B. Schulte III S. 4: „Päpstliche Constitutionen durften mit allgemeiner factischer Anerkennung jene Function übernehmen, welche vordem die allgemeinen Kirchenversammlungen geübt hatten." Das zeigt sich bis herab auf die Definition von 1854, bis auf das „Dogma, dessen eigentlichste Erklärung sich kaum zum Gegenstand einer Predigt eignet" (das. S. 5). Wir haben aber Predigten auf das Fest der unbefleckten Empfängniß selbst von Heiligen, deren Studium dem theologisirenden Juristen den wahren Inhalt des Dogma erklären könnte, wäre es ihm um Belehrung, und nicht vielmehr um Schmähung zu thun.

1) Döllinger Erwägungen S. 1—3. Schulte III S. 1.

2) Commonit. I c. 2 (Migne L p. 640): In ipsa autem catholica Ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est.

was nicht immer, überall und von Allen geglaubt worden sei und dessen contradictorisches Gegentheil nicht zu jeder Zeit und an Jedem, der es behauptet hätte, eine Ketzerei gewesen wäre.[3]) Aber diese Behauptung widerspricht nicht nur der Kirchen- und Dogmengeschichte, sondern macht auch jede Glaubensentscheidung ökumenischer Concilien überflüssig oder unmöglich. Wäre das, was die ersten sechs allgemeinen Synoden definirten, immer, überall und von Allen geglaubt worden, es hätte gar keine Arianer, Macedonianer, Nestorianer, Monophysiten und Monotheleten gegeben, es wäre keine kirchliche Entscheidung nöthig geworden, es hätte in jeder Theilkirche die katholische Lehre unverrückt bleiben müssen. Wer vor dem Concil von Chalcedon läugnete, daß Christus in zwei Naturen ist, konnte noch nicht Ketzer genannt werden; erst wer der Entscheidung der Kirche entgegentrat, war ein solcher; selbst angesehene Väter, wie z. B. Cyrill von Alexandrien,[4]) hatten den Ausdruck: „Eine Natur" gebraucht. Die Regel des Vincenz sagt nur: Das, was überall, immer und von Allen geglaubt ward, muß festgehalten werden, nicht aber: Man darf nichts annehmen und festhalten als dieses. So wahr das Erstere, so falsch ist das Letztere. Gerade dazu hat die Kirche die Gabe der Unfehlbarkeit, um bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten, wo nicht Alle und nicht überall dasselbe glauben, über den wahren Glauben zu entscheiden. Sagt man: „die päpstliche Unfehlbarkeit ist nicht immer, überall und von Allen geglaubt worden, also darf sie nicht geglaubt werden," so kann man ebenso gut sagen: daß der heilige Geist nicht blos vom Vater, sondern auch vom Sohne ausgeht, ist nicht immer, überall und von Allen geglaubt worden,[5]) also darf es nicht geglaubt werden. Wäre das etwa ein logischer Schluß: „Alles, was die Gesetzgebung des Staates vorschreibt, ist zu beobachten; nun schreibt sie nicht vor, daß man die Fasttage halten soll; also darf man diese nicht beobachten?" Setzt man in den Obersatz ein nur und faßt ihn exclusiv, dann ist der Schluß formell richtig. Aber von einem solchen nur hat

---

3) Berchtold S. 7 Note *. Schulte III Bel. S. 245 ff. A. Z. 1. Sept. 1870. Döllinger das. 3. März. Nürnberger Erklärung vom 27. August 1870 und Münchener Protest vom Juni 1871 (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Kath. Congresses. München 1871. S. V. IX). Dasselbe haben, wenn auch nicht in so schroffer Weise, viele Aeußerungen der „Oppositionsbischöfe," die zum Theil blos agonistice vorgebracht waren. Vgl. Friedrich Doc. II p. 212. 218. 220. 255. 257 n. 1. 7. 8. 86. 91. 130.

4) Cyrill. ap. Migne PP. Gr. t. LXXVII. q. 232. Cf. Phot. Amphil. q. 210 ed. Athen.; q. 243 ed. Paris.

5) Man sehe nur die Argumente der schismatischen Griechen. Photius Band III S. 400 ff.

Vincenz keine Spur. Dieser sagt affirmativ, das sei festzuhalten, was stets, überall und von Allen geglaubt worden ist, nicht aber es könne und dürfe nichts Anderes geglaubt (noch weniger: von der Kirche definirt) werden, als dieses. Er wollte dem einzelnen Katholiken eine Regel an die Hand geben, nicht der Lehrautorität der Kirche.[6]) Nach Vincenz muß man im Falle der Abweichung eines Theils der Kirche, wie bei den Donatisten in Afrika, die Gesundheit des ganzen Leibes dem verpesteten Gliede vorziehen. Er stellt drei Kriterien, die sich ergänzen, nebeneinander: antiquitas, universitas, consensio und die Autorität der Kirche ist ihm zu jeder Zeit gleich entscheidend.[7]) Nun ist es aber Thatsache, daß im ganzen Mittelalter die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit herrschend und allgemein verbreitet war, erst seit dem großen Schisma und dem Concil von Constanz in einzelnen Ländern verdunkelt und in Schatten gestellt wurde.[8]) Was aber in der Kirche Jahrhunderte lang allgemeine Lehre war, kann kein Irrthum sein, sonst wäre es um die Unfehlbarkeit der Kirche, die eine active und eine passive ist, unfehlbar geschehen gewesen.[9]) Die Gegner, welche nur etwa die sechs ersten Jahrhunderte gelten lassen wollen, haben nicht mehr die katholische, sondern die protestantische An-

---

6) Vgl. die Relatio de observat. PP. Conc. Vat. Friedrich Doc. II, p. 311—313.

7) Vgl. die Schrift: de Rom. Pontificis suprema potestate docendi. Neapoli 1870 § VII. p. 46. 47. Widerlegung von vier Broschüren § IV. n. 2. M. Schriften: Die Irrthümer von mehr als 400 Bischöfen S. 7 ff. Ueber das vatican. Concil Nr. III S. 19 f.

8) Ruard. Tapper Or. III. Andreas Duval (bei Zaccaria Antifebron. vindic. Diss. V. c. 2 n. 2. Antifebronio P. I Diss. II. c. 10 n. 8.) Petr. Ballerini de potest. eccles. Append. § 12. Theophil. Raynaud Opp. XX. 389 ed. Cracov. 1669. Die Zeugnisse von Peter d'Ailly, Gerson u. A. bei Bouix de Papa t. I P. II c. 6 p. 464 seq.

9) Canus de loc. theol. XII. 6 n. 8 f. 371: Si scholastici theologi aliquam conclusionem firmam et stabilem uno ore omnes statuerint atque ut certum theologiae decretum fidelibus amplectendum constanter et perpetuo docuerint, illam ut catholicam veritatem fideles sane amplectemur. L. VIII c. 4 concl. 3 f. 239: Concordem omnium theologorum scholasticorum de fide aut moribus sententiam contradicere, si haeresis non est, at haeresi proximum est. Gregor. de Val. t. I. Disp. I q. 1 punct. 7 § 45 p. 374: Quod universi doctores unanimi consensu tradunt, id sibi universa potest ac debet persuadere Ecclesia. Sed quod universa ecclesia potest ac debet credere, id infallibiliter verum est. Salmeron apud Andries op. cit. p. 121 seq.: Quod, quia Ecclesia nec per unum quidem diem potest errare et semper sequitur sui temporis doctores, in communi sententia doctorum cujusvis temporis Ecclesiae sensus invenitur, non solum praesentis, sed et praeteritae, quia unus est spiritus.

schauung von der Kirche; sie nehmen eine Verdunkelung, Verfinsterung, einen wahren Abfall derselben an. Nebstdem aber läßt sich nachweisen, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit stets auch in der frühesten Zeit implicite angenommen war,[10]) was vollständig dazu hinreicht, daß die Kirche sie explicite definiren konnte. Es ergibt sich das sowohl aus den angeführten biblischen Stellen in der kirchlichen Auslegung, als aus zahlreichen Zeugnissen der älteren Väterzeit.

13. Oftmals hat man an die Aeußerungen der Väter erinnert, namentlich an das zumal bei Widerstreit unter den Bischöfen so gewichtige Wort des heiligen Ambrosius: „Wo Petrus, da die Kirche," das in seinem Contexte ganz entschieden hieher gehört und aus den Worten Christi Matth. 16, 16 gefolgert ist,[1]) desgleichen an Augustin's Spruch in Sachen der Pelagianer: „Rom hat gesprochen, die Sache hat ihr Ende." An letzteren Worten hat man unzähligemal gedeutelt; jetzt wird zugegeben, daß die Ausführung dieser Stelle bei Janus (S. 74 ff.) keine glückliche zu nennen ist, aber die naheliegende und herkömmliche Erklärung wird geradezu als unwissenschaftlich bezeichnet.[2]) Nicht minder bekannt sind die Worte des Petrus Chrysologus:

---

10) Sie konnte nach Benettis P. II t. V p. 397 seq. als propositio contenta in generali illa, Christum Ecclesiae non deesse in necessariis ad fidem, ferner als consequens ex praemissis, Ecclesiam esse firmamentum veritatis et columnam fundatam supra firmam petram inferi portis haud expugnabilem, als praesupposita in contrariis (bezüglich der gefährlichen Irrlehrer) und als comprehensa in Christi promissionibus ad Petrum festgehalten werden; ebenso lag sie aber auch in der Lehre von der Vollgewalt des Primates.

1) Ambros. in Ps. 40 n. 30 ed. Paris. 1686 I p. 879: Retro erat Petrus et sequebatur eum, cum a Judaeis ad Caiphae domum, synagogae principis, duceretur. Ipse est Petrus, cui dixit: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam. Ubi *ergo* Petrus, ibi Ecclesia; ubi Ecclesia, ibi nulla mors, sed vita aeterna, et ideo addidit: Et portae inferi non praevalebunt ei. Et tibi dabo claves regnorum coelorum. Friedrich, der einst im „Nürnberger Anzeiger" vom 13. Januar 1865 das ihm dort von jenem Blatte (dessen Tadel „jetzt bei den Ultramontanen für Lob gilt" Tagebuch S. 270) gespendete Lob und die Gemeinschaft mit Pichler unter Berufung auf den Satz: Ubi Petrus, ibi Ecclesia abgewiesen, hat nun diesen Satz als „Weisheit des Bischofs Martin und des Univers" (Tagebuch S. 268), ähnlich dem Quirinus, desavouirt und Pichler's Ausfälle gegen das Papstthum noch überboten.

2) Friedrich im Bonner theol. Lit.-Bl. 1870 Sp. 371 gegen A. J. S. 44 hat weder den von mir angeführten Kapuziner Bennettis, aus dem er noch Manches lernen könnte, noch die Parallelstellen aus Augustin selbst irgendwie gewürdigt. Die „historische Schule, die doch das Heft in die Hand bekommen muß" (Tagebuch S. 166), weiß sich zu helfen und entreißt den Infallibilisten dieses Zeugniß; denn „den Maßstab zur Beurtheilung dieser Stelle habe ich oben in der Stelle des Irenäus und früher in meiner Auseinandersetzung über die Praxis Rom's in allgemeinen Kirchenangelegenheiten (Sp. 169)

„Der heilige Petrus lebt auf seinem Stuhle und führt den Vorsitz; er gibt denen, die sie suchen, die Wahrheit des Glaubens.“ [3]) Gegen die Beweiskraft dieser Stelle wird geltend gemacht: a) Es ist fraglich, ob nur damit gesagt ist, daß Petrus den Vorsitz im Sprengel seiner apostolischen Kirche, d. h. im abendländischen Patriarchate führt, zumal da die folgenden Worte besagen, daß die abendländischen Bischöfe Glaubenssachen nur in Verbindung mit ihrer apostolischen, d. i. der römischen Kirche verhandeln. b) In dem praestare quaerentibus fidei veritatem liegt nicht die Infallibilität, sondern nur die custodia fidei, der gemäß der Papst für die Herstellung der Glaubenswahrheit mittelst des Consenses der Kirche Sorge zu tragen hat. [4]) Allein das sind leere Ausflüchte. Denn a) daß der Primat des Petrus sich auf die ganze Kirche erstrecke, wußte der Erzbischof von Ravenna sehr gut; an den Papst als Haupt der ganzen Kirche hatte der byzantinische Archimandrit Eutyches appellirt [5]) und ebenfalls an Chrysologus geschrieben, welcher ihm nur bezüglich seiner Thätigkeit in dieser Sache bemerkte, daß die Bischöfe Italiens ohne Zustimmung des Papstes Glaubenssachen nicht verhandeln können, dagegen ihn aufforderte,

---

angegeben.“ Leider sind wir Infallibilisten so verstockt, diesen „Maßstab“ nicht gelten zu lassen, noch unbesehen jeden Schluß ex facto ad jus hinzunehmen; auch ist es nach unserem Dafürhalten nicht richtig, daß P. Zosimus die von Innocenz I. entschiedene Sache nochmals aufnehmen ließ (Vgl. A. J. S. 51 Nr. 4) und seine Tractoria, die „per totum orbem“ (was sicher nicht auf den Occident beschränkt werden kann) unterschrieben ward, erst 431 volle Geltung erhielt. Daß die Glaubensfrage mit den von Rom gekommenen Rescripten blos in dem abendländischen Patriarchate für Augustin beendigt war, sagen seine Worte (Serm. 131 Opp. V. 645) mit Nichten; es wird erst aus willkürlichen Suppositionen in sie hineingetragen. Sollten etwa Orient und Occident verschiedene Glaubenslehren haben? Wenn aller Zweifel nach der Entscheidung des apostolischen Stuhles aufhören mußte (Aug. L. II ad Bonif. c. 3), so mußte auch der Zweifel aufhören, ob das Urtheil etwa noch durch die orientalischen Patriarchate könne reformirt werden. Daß der Papst ex persona cunctorum totius Italiae sacerdotum entschied, sagt eben nur, daß die Bischöfe ihn als ihren geborenen Stellvertreter betrachteten, der wie das Haupt die Glieder nicht nur vertritt, sondern auch dem Wirken derselben seine Kraft und Autorität gibt. (Scheeben Per. Bl. II. S. 159.) Denn ihn bezeichnen sie ausdrücklich als ihr Haupt kraft der Worte des Herrn an Petrus, sie legen ihm kraft der ihm obliegenden sollicitudo omnium ecclesiarum das Recht bei cuncta constituere, nicht kraft ihrer Wahl oder ihres Beschlusses; die sollicitudo omnium ecclesiarum (II. Kor. 11, 28) bedeutet aber mit der Pflicht auch das höchste ihr entsprechende Recht des Apostolats.

[3]) Petrus Chrysol. ep. ad Eutych. (Leon. M. ep. 25. Ball. I. p. 780.)

[4]) Friedrich im Lit.-Bl. 1870 Sp. 372.

[5]) Ueber diese Appellation s. Ballerini Observ. in Dissert. VII. Quesnell. Migne LV. p. 603—670. Cacciari Exercit. ib. p. 1115—1144.

das, was der Papst entscheiden würde,[6]) in Gehorsam anzunehmen. b) Für diese Aufforderung wird als Grund ganz allgemein der fragliche Satz angegeben: Petrus lebt fort in seinen Nachfolgern, er führt in ihnen den Vorsitz. Er gibt denen, die sie suchen — auch den Orientalen — die Wahrheit des Glaubens.[7]) Niemand gibt aber, was er nicht hat; der Nachfolger des Petrus muß also im Besitze der veritas fidei sein. In diesem Besitze ist er aber nicht, wenn er erst durch Umfrage bei anderen Bischöfen und Erwirung ihres Consenses die Wahrheit selber suchen muß; bei ihm wird sie gesucht und er soll nun selber zu den Suchenden gehören! Außerdem erlauben sich hier die Gegner eine petitio principii und setzen das zu Beweisende als völlig bewiesen voraus, während der Wortlaut dazu nicht die geringste Berechtigung verleiht.

14. Wir wissen es wohl, an einzelnen Stellen läßt sich rütteln und deuteln und dem in seiner Meinung festgebannten Sophisten fehlt es niemals an Kunstgriffen. Aber wird das Gesammtgewicht der historischen Thatsachen, die Beweiskraft aller Momente zusammengenommen, dann muß die Wahrheit bei jedem unbefangenen Geiste obsiegen. Wenn wir sehen, wie alle Irrlehrer von Valentinus, Cerdon, Marcion, Praxeas, den Montanisten, Sabellianern an sich bemühen, den römischen Stuhl zu gewinnen, hier sich Boden zu verschaffen, und trotz aller Erfolglosigkeit die Bemühungen fortsetzen, wie in allen Glaubensstreitigkeiten die Päpste ihre Autorität in entscheidender Weise geltend machen, ohne einen nennenswerthen Widerstand zu finden, wie sich die einzelnen Bischöfe, auch die hervorragendsten, in solchen Fragen an sie wenden, hiezu sich verpflichtet erklären, ihren Entscheidungen sich unterwerfen, bei ihnen die Festigkeit des wankenden Glaubens suchen, da gewinnen erst die Einzelheiten ihr volles Licht. Ein Werk, das alle die einzelnen Momente in ihrer überwältigenden Kraft zusammenfaßt, wird nun sicher nicht mehr lange auf sich warten lassen.[1]) Freilich verlangen die Gegner, man solle ihnen aus dem Alterthume das

---

[6]) Denn daß der Brief vor dem Erlaß des dogmatischen päpstlichen Schreibens an Flavian geschrieben ward, ist gegen Quesnell deutlich bewiesen. Ballerin. Admonit. in Leon. ep. 25 n. 6. Migne LIV. p. 739. 740.

[7]) ep. cit. c. 2 p. 741 seq.: In omnibus autem hortamur te, frater honorabilis, ut his, quae a beatissimo Papa Romanae civitatis scripta sunt (gr. γραφόμενα), obedienter attendas, *quoniam* B. Petrus, qui in propria sede et vivit et praesidet, praestat (gr. δίδωσι) quaerentibus fidei veritatem. Damit stellt er ein allgemeines Princip auf, das nicht auf die dem Verfasser noch unbekannte ep. ad Flavian. beschränkt werden kann.

[1]) Die „Cathedra Romana" von J. B. Andries (in vier Bänden) verspricht, nach dem vorliegenden ersten Bande zu urtheilen, ein solches Werk zu werden.

Wort „infallibel" nachweisen; aber hierin stehen sie den Arianern gleich, welche das Wort „Homousios" verlangten und mit gleichbedeutenden Ausdrücken sich nicht begnügen wollten; was diesen die Väter entgegneten,[2]) läßt sich auch den heutigen Fallibilisten entgegnen. Sachlich ist die Infallibilität ausgesprochen, wenn gesagt wird, vom römischen Stuhle müsse man die Norm des Glaubens empfangen, seinen Entscheidungen sich unterwerfen, diese seien hinreichend, jeden Glaubensstreit zu schlichten, seien endgiltig, die Festigkeit des Glaubens sei bei dem Papste zu suchen, die römische Kirche gestatte keinem Irrthum Zutritt, besiege durch ihre Glaubenskraft die Häresie, Petrus rede durch seinen Nachfolger, der heilige Geist weise durch ihn die Angriffe der Häresie zurück u. s. f. Fast alle in der Kirche je dogmatisch definirten Wahrheiten haben verschiedene Stadien durchlaufen;[3]) im ersten waren sie Gegenstand der einfachen fides implicita ohne Analysis und weitere theologische Behandlung; in einem zweiten kamen sie in Folge aufgetauchter Streitfragen zu genauerer Erörterung und wurden von Vielen schon fide divina geglaubt; in einem dritten wurden sie Gegenstand der fides explicita für Alle kraft der Proposition der Kirche. Der Beweis, daß schon in früher Zeit der Glaube an unser Dogma, wenn auch noch unentwickelt, vorhanden war,[4]) ist sogar viel leichter zu erbringen, als bei vielen anderen dogmatischen Wahrheiten, z. B. betreffs der Sacramente.[5]) Hier sollen nur einige der wichtigsten Zeugnisse zur Sprache kommen.

15. Die berühmte Stelle des heiligen Irenäus, bemerkt einer der Concilsgegner[1]) mit Recht, „aufzugeben wird ein Infallibilist sich kaum entschließen." Und in der That hätte er dazu auch gar keinen Grund. Denn die von Döllinger und Friedrich[2]) nicht blos in Widerspruch mit der Auslegung der früheren Theologen, selbst der Gallicaner,[3]) sondern

---

2) Athanas. de decret. Nic. Syn. n. 32. Socr. H.E. L. III c. 7. Thom. Sum. p. 1 q. 29 a. 3 ad 1.

3) Was Erzbischof Manning l. c. p. 8 seq. an dem Dogma der immaculata conceptio zeigt, läßt sich ebenso an den Dogmen über die Person Christi und anderen zeigen.

4) Dom. Guéranger II. Th. § 2 ff. S. 114 ff.

5) Vgl. m. „Kritik" S. 45.

1) A. Z. v. 10. Febr. 1871.

2) (Döllinger) Erwägungen für die Bischöfe des Concils. München 1869. § 11 S. 8. 9. Friedrich im Bonner th. Literaturbl. 1870 Nr. 10. Sp. 379 f. Tagebuch S. 3. 4. Das. S. 371 wird erzählt, daß Friedrich seine philologische Erklärung „endlich (!) einzelnen Bischöfen beigebracht habe." In der That hat sie auch die von ihm (Doc. I p. 37. 38) mitgetheilte Quaestio § III.

3) De Marca de Conc. Sacerd. et Imp. L. I c. 2 n. 60: Commune hoc officium communionis cum ecclesia Romana . . . cognoverat ante omnes vetu-

auch in Widerspruch mit der von ihnen selbst vertretenen [4]) neuerdings versuchte Erklärung ist in hohem Grade lächerlich. Die apostolische Lehre soll in Rom erhalten werden nicht durch die römischen Bischöfe, sondern durch die aus allen Weltgegenden dahin kommenden Gläubigen! Betrachten wir den viel besprochenen Text nur ganz kurz.[5]) Der heilige Bischof [6]) stellt den Gnostikern die in der ganzen Welt offenbar gewordene Ueberlieferung der Apostel entgegen, die man in jeder Kirche finden könne, wenn man nur das Wahre sehen wolle, und beruft sich auf die Reihenfolge der Bischöfe in diesen Kirchen. Da es aber zu lang wäre, die Reihenfolge der Bischöfe in allen Kirchen aufzuzählen, gibt Irenäus ein kürzeres und vollständig ausreichendes Verfahren an, indem er ausführt: Wir beschämen die Häretiker schon dadurch, daß wir die apostolische Tradition der größten und ältesten, von den glorreichsten Aposteln Petrus und Paulus zu Rom gegründeten und errichteten Kirche und den von ihr den Menschen verkündigten Glauben, der durch die Reihenfolge der Bischöfe bis zu uns herabkommt, angeben. Denn mit dieser Kirche müssen wegen ihres mächtigen (höheren) Vorrangs [7]) alle Kirchen zusammenkommen (übereinstimmen),[8]) da in ihr von allen Gläubigen auf der Erde [9]) die von den

---

stissimus ille Lugdunensium antistes Irenaeus . . . Quasi diceret, eam esse vim unitatis, quae principium et originem a Petri sede trahit, ut *cum ea sentiendi necessitatem ceteris* imponat. Stephan. Baluz. annot. 63 ad Cypr. ep. 55. Feuardent et De la Bare in h. l. Iren. et in Tert. praescr. c. 38. Bossuet Orat. in Comit. a. 1682; Instr. past. 2. super promiss. Eccl. Cf. Freppel St. Irénée et la primauté du Pape (Separatabdruck aus Bd. IV. seines größeren Werkes. 1870).

[4]) Döllinger Geschichte der christlichen Kirche. I. S. 365 ff. Friedrich Kirchengeschichte Deutschlands. Bamberg 1867 I S. 409.

[5]) Für eine eingehendere Erörterung muß ich auf Schneemann S. Irenaei de Ecclesiae Romanae principatu testimonium. Frib. 1870. 4. verweisen. Zwar hat Friedrich in einem Inserat der A. Z. v. 10. Februar 1871 sich auf die „Würdigung" dieser Abhandlung durch Brandes in den Göttinger Gel. Anzeigen berufen; allein dieser hat eben nur gezeigt, daß „dieses Kreuz der protestantischen Theologen," wie es Friedrich früher (KG. Deutschl. a. a. O.) selber nannte, auch heute ein solches zu sein nicht aufhört.

[6]) adv. haer. L. III c. 3 n. 1. 2.

[7]) propter potiorem (al. potentiorem) principalitatem. Salmasius gibt griechisch: *ἐξαίρετον πρωτεῖον*, Massuet *ὑπέρτερον πρωτεῖον*, Gieseler *ἱκανωτέραν πρωτείαν*, Armellini (de Philosophum. p. 25): *ἱκανωτέραν αὐθεντίαν*.

[8]) convenire war griechisch offenbar *συμβαίνειν*, wie auch Salmas. de potest. Papae c. 5 p. 69 ed. Lugd. Batav. 1645 zugibt. Der Uebersetzer gibt L. III c. 12 n. 14 das *συμφωνεῖν* Act. 15, 15 mit convenire; L. IV c. 35 n. 4 braucht er ebenso letzteres Wort für harmoniren, übereinstimmen. Vgl. auch Hagemann Die röm. Kirche S. 614 ff.

[9]) Griechisch ist *οἱ πανταχοῦ* und *οἱ πανταχόθεν* nach kirchlichem Sprachgebrauch

Apoſteln ſtammende Ueberlieferung bewahrt wird.[10]) Löſen wir im letzten Satze das Paſſivum in das Activum auf, ſo haben wir deutlicher: da in ihr alle Gläubigen die apoſtoliſche Ueberlieferung bewahren.[11]) Bei dem Paſſivum kann man nicht wohl umhin, ſich an die ganz analogen Worte des Optatus von Mileve zu erinnern: in qua una cathedra unitas ab omnibus servaretur,[12]) ſowie an Auguſtin's Ausſpruch: in qua (ecclesia) semper viguit apostolicae cathedrae principatus.[13]) Es iſt nicht nöthig, ſtatt ab ein pro zu ſetzen;[14]) das in qua iſt nach der kirchlichen Bedeutung der griechiſchen Präpoſition ἐν zu beurtheilen; es kann heißen: in ihrem Schooße, in ihrer Gemeinſchaft, oder durch ſie, kraft derſelben.[15]) Wofern nun im Context des Irenäus eine ſtichhaltige Beweisführung ſich findet, lautet dieſelbe ſo: Die Lehre der Kirche hat ſich in der Chriſtenheit von den Apoſteln an rein und unverfälſcht erhalten, wie die ununterbrochene Succeſſion der Biſchöfe in den apoſtoliſchen Kirchen, aber auch die in der römiſchen Kirche ſchon allein beweiſt. Denn wenn der Glaube der römiſchen Kirche ſich rein erhalten hat, iſt das auch in allen anderen Kirchen der Fall, weil es eine allgemein anerkannte Pflicht[16]) ſämmtlicher Kirchen iſt, mit der römiſchen übereinzuſtimmen, und zwar im Glauben, um den es ſich hier durchaus handelt; kennt man den Glauben der römiſchen Kirche, ſo kennt man auch den der anderen. Am Schluſſe, nach Aufzählung der

---

ganz gleich. Irenäus ſelbſt erklärt die Worte qui sunt undique fideles mit omnis ecclesia.

10) gr. wohl διαφυλάττεται oder συντηρεῖται.

11) lat. wäre es: in qua hi qui sunt undique fideles servant eam, quae est ab Apostolis, traditionem.

12) Optat. de schism. Donat. L. II c. 3. Migne PP. lat. XI p. 947—949.

13) Aug. ep. 43 ad Glorium, Eleus. et Fel.

14) was Friedrich im Bonner Literaturblatt dem Herrn Erzbiſchof Dechamps zum Vorwurf macht. Jene Ueberſetzung wäre keine wörtliche, aber keineswegs eine den Sinn verfälſchende. Vgl. die kurze Erörterung von Scheeben in ſeinen Period. Blättern Bd. II S. 156.

15) Man vergleiche nur die bibliſchen und patriſtiſchen Ausdrücke: ἐν κυρίῳ, ἐν θεῷ, ἐν τούτῳ κραταιοῦσθαι u. A. Der Ueberſetzer des Irenäus braucht in ebenfalls oft für per, L. III c. 12 n. 4: Salutem in eo (Jesu) dedit hominibus. c. 18. n. 1: ut quod perdideramus in Adam, hoc in Christo reciperemus. L. IV c. 21 n. 3: In Christo universa benedictio. Auch das berühmte: ἐν τούτῳ νίκα gehört hieher. Maret (vol. I p. 152) ließ das in qua ganz aus und gab das qui sunt undique fideles unrichtig mit: de tous les côtes les fidèles. S. darüber Guéranger Die höchſte Lehrgewalt des Papſtes. Mainzer Ueberſ. S. 81.

16) necesse est (ἀνάγκη). Auch von moraliſcher Nothwendigkeit wird es bei dem alten Ueberſetzer gebraucht (Schneemann l. c. p. XXVII.), kann aber ebenſo die Nothwendigkeit eines Naturgeſetzes ausdrücken. (Hagemann a. a. O. S. 618.)

Nachfolger Petri, von denen besonders Clemens mit seinem Schreiben an die Korinther als Vertreter der apostolischen Ueberlieferung hervorgehoben wird, heißt es, daß durch diese Succession die Lehre der Apostel bis zu uns kam, und daß das eine plenissima ostensio sei für die Continuität und Identität des alten Glaubens.[17]) Ganz absurd wäre aber die Argumentation des Irenäus im Sinne der Gegner: Die Kirchen haben gleichen Glauben und gleiche Ueberlieferung mit der römischen, deren Angehörige nach Rom reisen und dort ihren Glauben darlegen, oder: die nach Rom reisenden fremden Gläubigen bewahren die römische Kirche, obschon diese den höheren Vorrang hat, im rechten Glauben. War die Lehre der römischen Kirche abhängig von der der übrigen Kirchen, so ist deren höherer Vorrang nicht mehr begreiflich noch ein Grund vorhanden, weßhalb nicht Gleiches von jeder anderen gesagt werden konnte.[18]) Nach Rom kamen damals viele verstockte und schlaue Häretiker, oft so zahlreich fast wie die rechtgläubigen Christen; was hinderte, daß sie noch zahlreicher dahin strömten? Fanden die Rompilger den dortigen Glauben von dem ihrer Heimath verschieden, wie waren sie im Stande, den letzteren zur Geltung in Rom zu bringen und war es nicht möglich, daß sie ihrem Glauben den „der größten und ältesten Kirche" vorzogen? Hätte die römische Kirche, die ihre Paradosis gegen die des Polykarp, wie nachher gegen die der Afrikaner Tertullian und Cyprian festhielt, so leicht den dort versammelten Fremden nachgeben müssen, sie, „die glückliche Kirche, der die Apostel mit ihrem Blute ihre ganze Lehre übergeben hatten"?[19]) Gab sie nicht nach und trennte sie sich von den anderen Kirchen, dann wurde sicher nicht mehr in Rom die Lehre aller Kirchen verkündigt, dann war der Kanon des Irenäus außer Kraft gesetzt, die plenissima ostensio alles Werthes verlustig. Und auf welche Weise sollten denn die in der noch überwiegend heidnischen Weltstadt weilenden fremden Christen mitten in Verfolgungen und bei Zerstreuung der Gläubigen ihren Einfluß bethätigen? Wie man die Sache auch betrachtet, die Erklärung, die man festzustellen sucht, ist eine haltlose; das conservirende Element besitzt die römische Kirche, sie empfängt es nicht von Außen; sie heißt nicht umsonst bei Cyprian die ecclesia radix et matrix, die ecclesia principalis, unde unitas

---

17) Iren. l. c. n. 3.

18) Massuet Praefat. in Opp. S. Iren. diss. III art. 4 n. 31 seq. Vgl. auch Schrader de unit. Rom. vol. I. p. 80—82.

19) Tertull. de praescr. c. 37. Daß die potentior principalitas auf die Stadt, nicht auf die Kirche Roms gehe, fand auch Bossuet Def. Declar. P. III. L. X. c. 6 t. II p. 198 ganz haltlos.

sacerdotalis exorta est,[20]) sie heißt nicht umsonst die Vorsitzende der Liebe bei Ignatius,[21]) und sicher geschah es nur im Geiste und im Anschlusse an das christliche Alterthum, wenn sie in den feierlichsten Aktenstücken als Mutter und Lehrerin aller Kirchen[22]) bezeichnet ward. Kann man die Lehrerin der anderen Kirchen zur Schülerin derselben herabwürdigen? Das und nichts Anderes bezweckt jene neue Auslegung des Irenäus.

16. Das vaticanische Concil hat ein sehr wichtiges älteres Document angeführt: die im Wesentlichen auch im achten allgemeinen Concil unterschriebene Formel des Papstes Hormisdas, deren Bedeutung auch die Gallicaner wohl erkannt haben, die man heutzutage vergebens abzuschwächen sucht. Man wendet namentlich Folgendes ein: a) der Text der Formel ist in den verschiedenen Exemplaren sehr verschieden, der ursprüngliche Text nicht mehr sicher zu ermitteln,[1]) b) sie handelt nicht vom unfehlbaren Lehramt, sondern vom Primate,[2]) c) bezieht sich nicht auf die einzelnen Päpste, sondern auf den apostolischen Stuhl,[3]) d) verpflichtet nur zur Uebereinstimmung bezüglich des Incarnationsdogma, der Synode von Chalcedon und des dogmatischen Briefes Leo des Großen,[4]) e) sie ist nach den Worten des älteren Papstes Gelasius[5]) oder auch f) nach den Worten des

---

[20]) Cypr. ep. 45 ad Cornel.; ep 55. Möhler's Patrologie. S. 869 f.

[21]) Ign. ad Rom. init.: προκαθημένη τῆς ἀγάπης. Vgl. Möhler's Patrologie S. 144. Ob man ἀγάπη mit „Liebesbund" übersetzt, ist sachlich sehr gleichgiltig.

[22]) So Conc. Trid. Sess. VII de bapt. can. 3; Sess. XIV de extr. unct. cap. 3. Sess. XXII de sacrif. Miss. cap. 8. Sess. XXV decr. de delectu cibor. Conc. Later. IV. c. 5 (c. 23 de privil. V 33). So 1073 Gregor VII. L. I ep. 15 ad fidel. Lomb. p. 297. Nicol. I. 865 ep. 8 (Mansi XV 187). Auch Hinkmar von Rheims de divortio Loth. reg. Praef. sagt: De omnibus dubiis vel obscuris, quae ad rectae fidei tenorem vel pietatis dogmata pertinent, S. Romana ecclesia, *omnium ecclesiarum mater et magistra, nutrix ac doctrix*, est consulenda et ejus salubria monita sunt *tenenda*. Ebenso erkennt das die spätere Sorbonne an, z. B. Decret vom 24. Mai 1664 (Du Plessis d'Argentré t. III. P. I. p. 106.)

[1]) Friedrich im Bonner Th. Lit. Bl. 1870 Sp. 369. 370. Cf. Synops. observ. ap. Friedrich Doc. t. II. p. 230 n. 22.

[2]) Friedrich Lit. Bl a. a. O.

[3]) Observationes quaedam de infall. Eccl. subjecto. Vindob. 1870. p. 28 § V. nach Bossuet Def. Decl. P. III L. X. c. 7 t. II. p. 201. Ebenso Synops. n. 22. l. c.

[4]) Observationes l. c.

[5]) Observationes p. 29. Friedrich a. a. O. Ueber erstere Schrift sagt Letzterer (Theol. Lit. Bl. 1870 Sp. 418), daß sie eine „vernichtende Kritik des Anti-Janus ist." Das wird Niemanden wundern von einem Manne, der den Eindruck der

noch älteren Irenäus zu interpretiren, [6]) sie hat überhaupt keine große Tragweite. [7]) Das sind so ziemlich die üblichen Einreden, von denen aber nur die erste eine genauere Erörterung erheischt. a) Die Verschiedenheit in den einzelnen Exemplaren ist Thatsache; sie geht hervor 1) aus den zu verschiedenen Zeiten bezüglich neuer Häretiker und Schismatiker gemachten Zusätzen, 2) aus den von einzelnen Subscribenten gemachten Umschreibungen, 3) aus den von manchen Abschreibern gemachten Abkürzungen, während aus dem Ueberdruße früherer Herausgeber der Concilien, die ihnen so oft begegnende Formel immer wiederholen zu müssen, meistens die Nichtberücksichtigung dieser Varianten herzuleiten ist. [8]) In der Hauptsache aber, in der Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Entscheidungen des päpstlichen Stuhles, stimmen alle Formeln überein. Betrachten wir zuerst die Geschichte der Formel, sodann die Texte selbst.

17. Im acacianischen Schisma hatten sich auch einige Bischöfe der zum römischen Patriarchate gehörigen illyrischen Provinzen von den Byzantinern gewinnen lassen, namentlich Erzbischof Dorotheus von Thessalonich, der den mit Rom enge verbundenen Bischof von Nikopolis verfolgte. [1]) An diesen sandte Hormisdas, der die Verführten zurückzuführen suchte, noch vor dem Tode des Kaisers Anastasius am 15. November 516 (517) unser Formular, das er von sämmtlichen Bischöfen unterzeichnet wissen wollte; [2]) am 19. November sandte er dasselbe als regula fidei an die Synode von

---

Lectüre der Observationes also schildert: „Meine Ueberraschung stieg aufs höchste, als ich auf der vorletzten Seite meine Formel und sogar das fand, was ich Erzb. Haynald in meinem Exposé mitgetheilt hatte. Ich war außer mir vor Freude, daß sich ein deutscher Cardinal an die Spitze der deutschen Theologen gestellt hat." (Tagebuch S. 302. 303). Der Verfasser des „Anti-Janus" hat sich aber noch lange nicht vernichtet gefühlt.

[6]) Friedrich a. a. O.

[7]) Vgl. auch Schulte III. S. 301—303, der sich besonders gegen die Citation des achten Concils im vaticanischen wendet.

[8]) Cardinal Pitra (Jur. eccles. Graecor. hist. et monumenta t. II Romae 1868 p. 216 seq.), der die Formel nach vier vatican. Codices, 4961 saec. XI., 3787 saec. XII. und 3786 und 4903, und zwar doppelt, nach dem Exemplar des Mennas und dem des Justinian, mittheilt und sie mit den Texten bei Mansi Conc. VIII. 407. 452. 467. 502. 734. 847. 857. 870 IX. p. 37 genau vergleicht, spricht von den editorum Conciliorum procuratores, qui eidem saepe formulae offendere pertaesi modo eam suppresserunt, truncarunt modo etc. Prof. Thiel gab in demselben Jahre 1868 den Fasc. II. seiner Epistolae Romanorum Pontificum genuinae heraus.

[1]) Ausführlich habe ich davon gehandelt Photius B. I S. 122 ff. 144 ff.

[2]) Mansi VIII. p. 402 seq. Jaffé Reg. n. 490 p. 65.

Epirus und schrieb abermals darüber an Johann von Nikopolis.[3]) Dem Verlangen des Papstes ward auch entsprochen; Johannes von Nikopolis setzte, wie es scheint eigenhändig,[4]) die Worte bei: „Ich hoffe, daß ich in einer Gemeinschaft mit Euch, die der apostolische Stuhl verkündigt, zu sein verdiene, da in ihm[5]) die vollständige und wahrhaftige Festigkeit der christlichen Religion besteht, indem ich zugleich gelobe, daß die Namen der von der Gemeinschaft der Kirche Ausgeschiedenen, *das heißt der nicht mit dem apostolischen Stuhle Uebereinstimmenden*, nicht unter den heiligen Mysterien recitirt werden sollen. Dieses mein Bekenntniß habe ich eigenhändig unterschrieben und dir, dem heiligen und ehrwürdigen Papste der Stadt Rom, dargebracht. Am 18. März unter dem Consulate des Agapitus." Inzwischen trat auch in Constantinopel ein Umschwung ein. Der neue Kaiser Justin I. und der neue Patriarch Johann II. erklärten sich für das Concil von Chalcedon und traten mit dem römischen Stuhl in Verbindung, sich päpstliche Legaten erbittend. Papst Hormisdas war dazu bereit; er forderte 1) die Verdammung des Acacius und seiner Nachfolger Euphemius und Macedonius II., 2) die Unterschrift des genannten, von ihm bereits anderen Bischöfen vorgelegten und von ihnen unterschriebenen Formulars. War Rom auch geneigt, bezüglich der beiden Nachfolger des Acacius, die persönlich nicht häretisch gesinnt waren, sondern nur das Andenken des häretischen Vorgängers aufrecht gehalten hatten, eine Concession zu machen, so bestand es doch fest auf der Annahme des Formulars (libellus).[6]) Den päpstlichen Legaten ward aufgetragen, mit den orientalischen Bischöfen keine Gemeinschaft zu halten, welche die Unterschrift verweigern würden;[7]) die Kaiserin (früher Lupicina, jetzt Euphemia genannt) ersuchte Hormisdas besonders, daß die Bischöfe zur Unterzeichnung des Libellus angehalten würden,[8]) und ebenso ward der einflußreiche Neffe des Kaisers, Justinian, darüber instruirt.[9]) Dem Patriarchen Johannes II. ward diese Anforderung besonders an das Herz gelegt.[10]) Die päpstliche Ge-

---

[3]) Mansi l. c. p. 405. 407. Jaffé Reg. n. 491. 492.

[4]) Card. Pitra l. c. p. 219.

[5]) in qua sc. Sede apostolica. S. unten S. 958 N.

[6]) S. m. Photius Bd. I. S. 145—148.

[7]) Indiculus „Cum Deo propitio". Baron. a. 519 n. 3 seq. Mansi VIII 441. Jaffé n. 520.

[8]) ep. 27 „Ecclesiarum pax". Mansi l. c. p. 444. Jaffé n. 517. p. 67.

[9]) Mansi l. c. p. 447. J. n. 519.

[10]) Mansi l. c. p. 446. 445. Jaffé n. 521. 522. Schon vorher schrieb Hormisdas (Mansi p. 437. J. n. 515): Ergo cum magna denuncies et fidem B. Petri Apostoli te amplecti significes, recte credens in ea salutem nostram

sandtschaft fand in Constantinopel im März 519 die größte Bereitwilligkeit. Der Patriarch nahm die päpstliche Formel an und gab ihr nur mit Zustimmung der Legaten die Form eines Briefes, die ehrenvoller für ihn schien, als die Form eines „Libellus", der von Gefallenen eingereicht zu werden pflegte,[11]) weßhalb er ein gegen den Papst sehr ehrerbietiges Proömium voransetzte; die Formel selbst ward ganz adoptirt;[12]) der Schluß war dem des Johannes von Nikopolis ähnlich und noch hinzu gefügt: „Wofern ich in einem Stücke von meinem Gelöbnisse abzuweichen versuchen sollte, so gestehe ich, daß ich als Mitschuldiger der von mir Verdammten durch mein eigenes Verdammungsurtheil zu betrachten bin. Dieses Bekenntniß habe ich eigenhändig unterschrieben" u. s. w.[13]) Was in der Hauptstadt geschehen, das geschah auch anderwärts; dritthalb tausend Bischöfe unterschrieben das Formular[14]). Hormisdas theilte den occidentalischen Bischöfen das glückliche Ereigniß der Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit dem Orient mit und sandte auch ihnen das Formular zugleich mit dem obengenannten Beisatze Johann's II.[15]) Die Unterschrift des römischen Formulars blieb noch lange in Gebrauch. Der 520 erhobene Patriarch Epiphanius sandte nach Rom bei seiner Erhebung ein Schreiben, welches ganz nach Inhalt und Gedankenfolge demselben entsprach,[16]) und ward vom Papste Hormisdas delegirt zur Aufnahme der Irrenden unter Festhalten an dem vorgeschriebenen Libellus.[17]) Dem Papste Agapet, der 536 nach Constantinopel kam,[18]) reichten sowohl der an die Stelle des Anthimus für diesen Stuhl bestimmte Priester Mennas als Kaiser Justinian das Formular ein; nur die letzten Worte vor der Unterschrift sind verschieden; der Kaiser erklärt noch ausdrücklich: „Und wir bekennen, daß das unerschütterlich gehalten werden soll und daß wir dazu anhalten, daß nach dem Inhalt dieses Libellus alle Bischöfe handeln, die heiligsten Patriarchen ihn Eurer Heiligkeit, die Metropoliten aber ihren Patriarchen, die übrigen (Bischöfe) ihren Metropoliten einreichen, auf daß so in Allem die katholische

---

posse subsistere, libellum, cujus continentia subter annexa est, a charitate tua subscriptum ad nos dirige, ut sine conscientiae formidine unam cmmunionem, sicut oramus, habere possimus.

11) Bericht der Legaten bei Baron. a. 519 n. 33 seq. Mansi l. c. p. 449 seq. 453 seq.

12) Der Text bei Baron. l. c. n. 47 seq. Mansi l. c. p. 451.

13) Cf. Pitra l. c. p. 220.

14) Mansi l. c. p. 453—455. Rustic. Disp. c. Aceph. (Galland. XII. 75).

15) Mansi l. c. p. 468. 16) Mansi l. c. p. 502. 503.

17) Mansi l. c. p. 518. 1029. Jaffé n. 562. 564.

18) Photius Bd. I. S. 161.

Kirche ihre Festigkeit habe. Gott erhalte Dich durch viele Jahre, heiliger und gottesfürchtiger Vater." Dieser beiden Aktenstücke gedenkt nachher noch Papst Vigilius.[20]) Es scheint die Einreichung dieses Formulars noch länger in Uebung geblieben, in den Zeiten der Monotheleten aber und noch mehr der Ikonoklasten in Vergessenheit gekommen zu sein. Als später Photius die Dreistigkeit hatte, von den päpstlichen Legaten, die nach Bulgarien gingen, die Unterschrift eines von ihm entworfenen Formulars zu fordern,[21]) gab Nikolaus I. die alte Formel des Hormisdas mit einigen zeitgemäßen Zusätzen seinen Legaten für Constantinopel mit; dasselbe that sein Nachfolger Hadrian II. Auf dem Concil von 869 erhielten nur jene Bischöfe Zutritt, welche den Libellus unterschrieben; erst nach beendigter Synode wurden von den daran nicht mehr gewöhnten und in ihrer Eitelkeit verletzten Griechen Versuche gemacht, die unterschriebenen Documente den Legaten zu entwenden.[22])

18. Gehen wir nun zur Analyse des Aktenstückes selbst über. Es lautet der Anfang: „Das erste, was das Heil fordert, ist die Regel des rechten Glaubens zu bewahren und von den Beschlüssen der Väter in keiner Weise abzuweichen.[1]) Denn[2]) es kann nicht der Ausspruch unseres Herrn

---

19) Beide Dokumente gibt vollständig Pitra l. c. p. 217—219 mit Vergleichung der meist unbedeutenden Varianten.

20) Ich habe A. J. S. 44 den Kaiser Justinian nicht als Kirchenvater und nicht als Lückenbüßer (Friedrich Sp. 371) angeführt. Wer da weiß, wie sehr die damaligen orientalischen Bischöfe sich nach dem Kaiser richteten, der selbst Theolog sein wollte und es war, wird die gelegentlich der auch von ihm unterschriebenen Formel gemachte Anführung seiner Worte gerechtfertigt finden, aus denen hervorgeht, daß er die Pflicht der Unterwerfung unter die päpstlichen Entscheidungen vollkommen anerkannte, was hier durchaus genügt.

21) Vigil. ep. 4. Mansi IX. 36. 37. Pitra p. 220. 221.

22) Photius Bd. I S. 641. 670. 671.

23) Das. I S. 668 II S. 80 ff. 147—149.

1) Dieser erste Satz ist überall gleich, nur steht statt a constitutis Patrum (Denzinger Enchir. p. 49 und an drei unter neun Stellen bei Mansi) in dem Texte bei Pitra p. 217 und sonst bei Mansi: a Patrum traditione. Das Exemplar des Bibliothekars Anastasius (Mansi XVI. 27. 28) hat noch eine Begründung eingeschaltet: Unum quippe horum ad fidem pertinet, alterum ad opus bonum etc. Von dem griechischen Texte des achten Concils haben wir überhaupt nur einen Auszug (Photius Bd. II S. 63 ff), daher auch unsere Formel nur epitomarisch (Mansi XVI. p. 316) mitgetheilt wird.

2) Et quia haben 3 Stellen bei Mansi, wozu noch der Text in den Akten des Anastasius kommt, sowie die meisten Editionen. Dagegen fehlt et im Texte Pitra's nach den Codd. Vatic. sowie in sechs Texten bei Mansi. Bei dem Zusatz, den die Formel des achten Concils zum ersten Satze machte, war das et nach damaliger Schreibweise natürlich.

Jesu Christi übersehen werden, der da sagt: Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen. Das Gesagte hat seine Bestätigung in den wirklichen Thatsachen;[3]) denn auf dem apostolischen Stuhle wird die katholische Religion stets unverletzlich bewahrt."[4]) Daran schließt sich nun die Verdammung der jeweiligen Häretiker und Schismatiker mit Hinweis auf die ökumenischen Concilien; im sechsten Jahrhundert wurden die vier ersten Synoden hervorgehoben sammt den Briefen des großen Leo, dabei Nestorius, Eutyches, Dioscorus, Timotheus Aelurus, Acacius und seine Anhänger verdammt; im neunten Jahrhundert und insbesondere auf dem achten Concil ward die Verdammung der Ikonoklasten und des Photius ausgesprochen. In dem älteren Text des Mennas heißt es demnach weiter: „Da wir nun nicht von diesem Glauben abweichen wollen[5]) und in Allem den Beschlüssen der Väter folgen[6]) — nun folgt die Erwähnung der Synoden von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon,[7]) sowie der Briefe des großen Leo[8]) — so verdammen wir alle Häretiker" — hier beginnt nun die Aufzählung, wobei gelegentlich des Nestorius auch das früher übergangene ephesinische Concil genannt wird.[9]) „Daher[10]) folgen wir in Allem dem aposto-

---

[3]) Die Worte sind überall dieselben.

[4]) Codd. Vat. bei Pitra: quia in Sede apostolica inviolabilis semper catholica custoditur religio; bei Mansi VIII 407: immaculata est semper servata religio (an drei Stellen dafür bei Mansi: extra maculam semper). Anastasius: quia in Sede apostolica immaculata est semper catholica reservata religio et sancta celebrata doctrina.

[5]) De hac igitur fide non cadere cupientes. So die Codd. Vatic.; anderwärts: Ab hac ergo spe et fide (de hac spe et fide) separari minime cupientes. Bestimmter bei Anastasius: Ab hujus ergo fide atque doctrina separari minime cupientes.

[6]) Die Worte: et Patrum sequentes in omnibus constituta sind in den Formeln des sechsten Jahrhunderts überall gleich. Bei Anastasius aber ist wohl der größer gewordenen Entfremdung der Griechen gegenüber noch eingeschaltet: et praecipue S. Sedis Apostolicae praesulum.

[7]) Bei Mansi VIII. 407. 452. 467. 7348. 47 und sonst, auch bei Denzinger, wie auch Mansi XVI p. 28, fehlt diese Aufzählung. Im Texte des Mennas und des Justinian ist sie specificirend zu Patrum beigefügt: id est CCCXVIII sanctorum Patrum, qui in Nicaea etc. Pitra p. 217.

[8]) Hier heißt es: amplectentes epistolas beatae memoriae Leonis omnes, quas de fide christiana conscripsit, et confitentes unum eundemque Christum etc. — kurze Darlegung über die zwei Naturen in Christus.

[9]) Der Libellus Justinian's hat aber oben das Ephesinum an seiner Stelle eingeschaltet.

[10]) Bei Mansi VIII p. 734. 847 lesen wir vorher: anathematizamus omnes, qui contra sanctam romanam et apostolicam Ecclesiam superbiendo suas erigunt cervices, sequentes in omnibus Apostolicam Sedem.

lischen Stuhle und verkündigen, was von ihm beschlossen worden ist." Diese Worte sind von der größten Bedeutung. Die Bischöfe verpflichten sich in Allem dem apostolischen Stuhle zu folgen, seine Beschlüsse zu verkündigen, und da es sich direct dem ganzen Contexte nach um die Reinheit des Glaubens handelt, der im apostolischen Stuhle stets unverletzt bewahrt wird, seinen dogmatischen Decreten zu folgen. Das setzt nothwendig die Wahrheit und Unfehlbarkeit dieser Decrete voraus. Dieser Text steht in allen Exemplaren. Das aber, was Johann II. von Constantinopel hinzugesetzt hatte und Andere nach ihm aufnahmen, fand in der dem achten ökumenischen Concil vorgelegten und dort unterschriebenen Formel seine Aufnahme, nämlich die Worte: „Indem wir in Allem dem apostolischen Stuhle folgen und alle seine Decrete verkündigen (wie oben), hoffen wir, daß wir in einer Gemeinschaft mit Euch zu sein verdienen, die der apostolische Stuhl verkündigt, in dem[11]) die reine und wahrhafte

---

[11]) Mansi t. XVI. l. c. Der kritisch so gewissenhafte Friedrich hegte Bedenken, ob ich auch ganz richtig übersetzt habe, da das in qua sich auch auf in una communione beziehen könne und das sogar wahrscheinlicher sei. Allein 1) selbst wenn ich zugeben würde, daß ich nicht ganz richtig übersetzte, hätte mein Gegner gar nichts gewonnen. Ich kann mir die Uebersetzung gefallen lassen, die der Uebersetzer der (heute noch nicht widerlegten) Animadversiones in quatuor . . libellos (Kritische Beleuchtung von vier Broschüren, welche gegen die Unfehlbarkeit des Papstes erschienen. Regensb. 1870 S. 50) gibt: „wir hoffen würdig zu sein, mit Euch in der Einen Glaubensgemeinschaft zu stehen; denn darin liegt ja die ganze ungeschwächte Unerschütterlichkeit der wahren christlichen Religion." Logisch folgt ganz dasselbe. Liegt in der Gemeinschaft mit dem Papste (in una communione *vobiscum*) diese Solidität, so ist eben diese Gemeinschaft mit Rom das Entscheidende. Diese Gemeinschaft ist aber nur durch völlige Annahme seiner Glaubensurtheile erreichbar (Hormisd. ep. 47 ad Joh. Cpl. Cf. ep. 51. 52. p. 837. 844. 846 ed. Thiel.) Cum Sede apostolica communicare ist identisch mit communicare cum Ecclesia catholica; communicatio tua, sagt schon Cyprian ep. 45 zu Cornelius, id est catholicae Ecclesiae unitas. 2) Ich kann auf die Eingangsformel verweisen, wo es heißt: quia *in Sede Apostolica* etc., dem dieses Inciſum ganz entspricht, und auf die weiteren Worte, daß sequestrati a communione Ecclesiae catholicae diejenigen sind, die nicht mit dem apostolischen Stuhle übereinstimmen. Weßhalb begründet die Nichtübereinstimmung mit diesem Stuhle den Ausschluß aus der Kirche? Offenbar deßhalb, weil in ihm stets die wahre Religion unverletzlich, unbefleckt gewahrt wird (custoditur), weil in ihm die integra soliditas christianae religionis ruht. 3) Ganz analog sagt Hormisd. ep. ad Joh. p. 7 ed. Thiel.: vere in hujus petrae fide, i. e. Apostolorum principis firmitate, orientalis Ecclesiae fundamenta *solidantur*. 4) Was das betrifft, daß „nach dem zu Grunde liegenden Gedanken des Irenäus" die Sache nicht anders verstanden werden könne, so wird eben die falsche Erklärung des Irenäus vorausgesetzt, und zugleich behauptet, daß die Formel nach Irenäus redigirt sei. Und doch mußte Friedrich „mit Staunen" wahrnehmen, daß in ihr gerade der Hauptpunkt fehlt, das die Religion oder die apostolische Tradition

Festigkeit der christlichen Religion ist, indem wir zugleich versprechen, die Namen derjenigen, die von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschieden sind, d. h. die mit dem apostolischen Stuhle nicht[12]) übereinstimmen, bei der Feier der heiligen Geheimnisse nicht nennen zu lassen." Hier ist katholisch sein und dem römischen Stuhle gehorchen Eines und dasselbe; wer nicht mit diesem übereinstimmt, ist ausgeschlossen von der Gemeinschaft der Kirche.[13]) „Diese so oft wiederholte, weit verbreitete, in allen Jahrhunderten fortgepflanzte, von einem ökumenischen Concil geheiligte, und zwar als Vorbedingung zur Antheilnahme an den Verhandlungen aufgestellte Formel — welcher Christ sollte sie verwerfen können?" So fragte Bossuet,[14]) der Leitstern der Gallicaner.

19. So erweisen sich denn auch die weiteren Ausflüchte als nichtig. b) Wohl handelt die Formel vom Primate, aber zunächst von dem Primate bezüglich der Lehre;[1]) sie spricht den dogmatischen Festsetzungen des römischen Stuhles — constituta — eine Alle verbindende Kraft zu und gibt damit eben das höchste Lehramt der Päpste zu erkennen. Der Päpste, sagen wir, und nicht blos c) des apostolischen Stuhles.[2]) Denn hier ist eine

---

conservirende Subject: *ab* his qui sunt undique! Das ist ja fast, als habe man „das conservirende Subject" ausmerzen wollen!

12) in omnibus setzte Johann II. von Constantinopel bei und ebenso viele andere Exemplare.

13) Nach Friedrich sollen die Worte promittens etiam sequestratos seine Erklärung „fordern;" aber gerade diese Worte zeugen gegen sie.

14) Defens. decl. Cleri gall. l. c. § Omnes ergo.

1) Nach Leo M. ep. 5 c. 2 hat Petrus (und damit sein Nachfolger) gerade den primatus fidei vom Herrn erhalten und Kaiser Marcian (Leon. ep. 73) redet diesen Papst an: „Deine Heiligkeit, welche die Aufsicht und höchste Leitung im göttlichen Glauben hat." Theodoret ep. 116 p. 1324 seq. legt dem Papste die Hegemonie sowohl aus anderen Gründen, als wegen der Unversehrtheit seines Stuhles und der Inhaber desselben und der ungetrübten Bewahrung der apostolischen Gnade bei. Damit will er sicher nicht sagen (Friedrich im Lit.Bl. Sp. 372), daß blos bis dahin thatsächlich noch kein Papst sich gegen den Glauben verfehlte, und das später anders sein wird (das Gegentheil des von den Infallibilisten Gesuchten); Theodoret begnügt sich für die Hegemonie Rom's, die er doch nicht als eine vorübergehende denkt, abgesehen von vielen anderen Gründen (διὰ πολλά) das Eine Moment anzuführen, die Thatsachen betrachtend. In dem Briefe an Leo (Leon. ep. 52 c. 1) erwähnt er neben anderen factischen Vorzügen Roms mit Hinweis auf Röm. 1, 8 den Glauben und erklärt (c. 5. 6), sich völlig dem päpstlichen Ausspruche unterwerfen zu wollen.

2) Theodoret ep. 116 nennt den Stuhl und die Inhaber. Hieronymus, dessen Worte Friedrich (Sp. 414) vergebens entstellt, setzt die cathedra und den Papst Damasus identisch; es ist aber ganz dem Zweck des Hieronymus zuwider, nicht den Papst als decernens zu denken und das jubere auf Befehle zur Abfassung eines neuen Glaubensbekenntnisses durch andere Bischöfe (nicht durch den Papst selbst) zu beschränken.

solche Unterscheidung, die anderwärts ihre Berechtigung haben kann, absolut unzulässig;[3]) der Stuhl ist nur durch seinen Inhaber von dem Irrthum frei und gibt nur durch seinen Inhaber Decrete; wer diesen in Allem zu folgen sich verpflichtet, der setzt bei den Glaubensentscheidungen eines jeden Inhabers dasselbe voraus; wer annimmt, daß in ihm stets die wahre Religion gewahrt wird, setzt nicht voraus, daß unter einem einzelnen Papste das Gegentheil eintritt, und wer die allgemeinen Ausdrücke des Gelöbnisses beschränken will, hat für diese Beschränkungen die Beweislast. Wohl war d) im sechsten Jahrhundert hauptsächlich vom Incarnations-Dogma die Rede; aber zur Zeit des achten ökumenischen Concils gab es darüber keine Controverse mehr und ganz allgemein ward die Unterwerfung unter die päpstlichen Entscheidungen verkündigt.[4]) e) Wohl hat Papst Gelasius gesagt, die Decretalen der seligsten Päpste seien mit Ehrfurcht aufzunehmen, der Stuhl des heiligen Petrus habe die Decrete der Synoden zu bewahren; das ist ganz richtig und steht mit unserer Formel nicht in Widerspruch. Aber Gelasius sagt auch noch mehr: in Sachen der Religion gebühre dem apostolischen Stuhle die summa judicii totius, vom Nachfolger des Petrus sei insbesondere zu erfahren, was göttlich sei, Christi Wort sei nicht überflüssig, nach dem die Pforten der Hölle nie das Bekenntniß des seligen Apostels Petrus überwältigen werden; er sagt, daß der Stuhl Petri der sicherste Hafen für alle Schwankenden sei,[5]) daß er stets die ganze Kirche richte, sein Urtheil aber niemals einer Discussion unterworfen werden kann,[6]) daß er stets die rechte Lehre wahre und falls es möglich wäre — was aber dem Glauben gemäß nie geschehen kann — daß er von

---

Mit Hilfe der Synodaltheorie wird eben den Worten der Väter stets Gewalt zugefügt. Petrus Damiani sagte ganz richtig zum Papste: Tu ipse es sancta Sedes, tu es ecclesia Romana (Opp. III. 221). Prosper (Opp. Aug. t. X. App. p. 176 ed. Paris. 1690) läßt den geheiligten Stuhl Petri durch die ganze Welt durch den Mund des Zosimus reden.

3) Vgl. Bouix de Papa t. II p. 222.

4) Aus den Acten des genannten Concils act. IV. (Mansi XVI. 337 seq. 73 seq. Hard. V. 816) ersehen wir, daß damals die Ankömmlinge in Rom ein doppeltes Formular unterzeichnen mußten, wornach sie den rechten Glauben und die Unterwerfung unter alle Decrete des apostolischen Stuhles bekannten.

5) Gelas. ep. 14: praestans Sedi, quam ipse benedixit, ut a portis inferi nusquam pro Domini promissione vincatur omniumque sit fluctuantium tutissimus portus.

6) Diese Stellen aus dem Comonit. ad Faustum (Thiel I 347) führt zum Theile Schulte (III. Bel. S. 59 f. Nr. 103a) an und findet es sonderbar, daß das päpstliche Recht, über Acacius und jeden zu urtheilen in kirchlichen Dingen, als ein Recht über die ganze Kirche zu urtheilen erklärt wird.

häretischer Verkehrtheit befleckt würde, auch keine Zurechtweisung der Irrenden mehr Statt finden könnte.[7]) Wohl beruft man[8]) sich auf den alten Papsteid, worin das Gelöbniß stehe, Alles unverbrüchlich zu halten, was auf Synoden und durch Decrete von den Vorgängern festgesetzt worden sei, und keine Veränderung oder Verminderung der evangelischen Tradition zuzulassen.[9]) Aber hier wird die Irreformabilität der älteren päpstlichen Glaubensdecrete, die natürlich auch alle Nachfolger obligiren, ohne Erwähnung eines dazu nöthigen Consenses der Gesammtkirche ausgesprochen und keineswegs wird die synodale Berathung und Publikation als wesentlich erfordert gedacht. Denn 1) sagt Papst Gelasius ausdrücklich und zwar aus Anlaß der Verdammung des Acacius, daß der römische Stuhl auch ohne Synoden die der Häresie Angeklagten lossprechen und verurtheilen kann,[10]) während wir auch aus Augustin wissen, daß zur Verurtheilung einer Häresie keineswegs die Abhaltung einer Synode unter allen Umständen geboten war.[11]) 2) Die römische Synode von 485 sagt uns klar, daß die synodale Berathung die übliche Form war, in welcher die Päpste ihre dogmatischen Entscheidungen erließen, daß aber der Papst als Haupt Aller vermöge der dem Petrus gegebenen Verheißung Alles festsetze.[12]) 3) Daß die Worte des Papsteides synodaliter atque decretaliter zwei verschiedene Verfahrungsweisen bezeichnen, geht auch aus dem Schreiben der

---

7) ep. ad Anastas. Imp. c. 4. Baller. Opp. Leon. M. t. III p. 341. 342.

8) Friedrich Bonner Lit. Bl. a. a. O. S. 370. Tagebuch S. 400.

9) Lib. diurn. Rom. Pont. form. 84. p. 202 ed. Paris. 1869.

10) Gelas. ep. ad Episc. Dardan. c. 4. Baller. l. c. p. 352: Sed nec illa praeterimus, quod Apostolica Sedes frequenter.. more majorum etiam sine ulla synodo praecedente exsolvendi, quos synodus iniqua damnaverat, et damnandi nulla existente synodo, *quos oportuerit*, *habuerit facultatem*. Cf. Thomassin. Dissert. XIV. in Conc. § I seq. p. 374 seq.

11) Aug. ad Bonif. L. IV c. ult.: Aut vero congregatione synodi opus erat, ut aperta pernicies damnaretur? Quasi nulla haeresis aliquando nisi synodi congregatione damnata sit, cum potius rarissimae inveniantur, propter quas damnandas necessitas talis exstiterit etc.

12) Baron. a. 484 n. 26 seq. Mansi VII. 1139: Unde nunc causa Antiochenae ecclesiae apud S. Petrum.. collecti rursum dilectioni vestrae *morem*, *qui apud nos semper oblinuit*, properavimus indicare. Quoties intra Italiam propter ecclesiasticas causas, *praecipue fidei*, colliguntur Domini sacerdotes, *consuetudo* retinetur, ut successor praesulum Sedis Apostolicae ex persona cunctorum totius Italiae sacerdotum *juxta sollicitudinem sibi ecclesiarum omnium competentem cuncta constituat*, *qui caput est omnium*, Domino ad B. Petrum dicente: Tu es Petrus etc..... Quod ergo placuit S. Synodo apud B. Petrum.. per Tutum ecclesiae defensorem, et beatissimus vir *Felix*, *caput nostrum*, *Papa et archiepiscopus judicavit*, in subditis continetur.

römischen Patriarchalsynode unter Papst Agatho (680) hervor, worin die Anstrengungen des apostolischen Stuhles und des abendländischen Episcopates in zwei verschiedenen Formen erwähnt werden, sowohl der decretalis commonitio als der synodalis definitio,[13]) wie das auch in vielen anderen Aktenstücken sich zeigt. Die Päpste waren an die Entscheidungen ihrer Vorgänger gleich allen Anderen gebunden, weil sie endgiltig und unabänderlich waren, mochten sie auf der Synode oder ohne sie erlassen sein;[14]) die von ihnen erlassenen Synodaldecrete hatten ihre Kraft von den Päpsten,[15]) nicht von den in größerer oder geringerer Anzahl um sie versammelten, ihnen untergeordneten italienischen[16]) Bischöfen.[17]) Es ist allgemein anerkannt, daß der Papst bei Entscheidung von Controversen so gut wie das allgemeine Concil die menschlichen Mittel, insbesondere die Berathung mit Bischöfen und Theologen, anzuwenden hat, und daß die älteren Päpste in der Regel auf Synoden ihr Lehramt ausübten, woraus aber nicht folgt, daß dieser Brauch eine unumgängliche Bedingung für alle Zeiten ist und die Form der Berathschlagung nicht eine andere werden konnte. Uebrigens war es auch schon damals anerkannt, daß auch die Definitionen allgemeiner Synoden ihre volle Kraft durch die päpstliche Zustimmung erhielten;[18]) und schon nach dem Concil von Ephesus sprachen orientalische Bischöfe die Ueberzeugung aus, der Papst könne die dort gefaßten Decrete umstoßen.[19]) Das Concil von Chalcedon hielt Kaiser Marcian erst dann für völlig unanfechtbar, nachdem Leo der Große ein Bestätigungsschreiben erlassen, das für alle Kirchen verkündigt werde.[20])

---

13) ep. Omnium bonorum. Mansi XI. 286. Jaffé n. 1625.

14) Einige weitere hieher gehörige Auslassungen Friedrich's bespricht Scheeben (Period. Bl. Bd. II S. 159–163).

15) Mehreres bei Bennettis Privil. S. Petri P. II t. III p. 5 seq.

16) Was die Janisten von den italienischen Bischöfen halten, ist sattsam aus ihrer Literatur bekannt.

17) Merkwürdig ist der Vorwurf Friedrich's (L. Bl. Sp. 367), „daß H. — durch die Behauptung, das entscheidende Urtheil auf den von früheren Päpsten mit den sie umgebenden Bischöfen gehaltenen Synoden sei der Cathedra Petri beigelegt worden — mit seiner früheren Behauptung von einer Infallibilität des Gesammt-Episkopates neben der infallibilité separée des Papstes in Widerspruch geräth." Wie so? War denn auf den hier in Rede stehenden römischen Synoden der Gesammt-Episcopat versammelt? Sicher nicht; an sich hatten dieselben nur die Bedeutung von Particular-Concilien.

18) Ferrand. Diac. (Migne LXVII 925): Qua (Sede Ap.) consentiente, quidquid illa definivit Synodus (Chalc.), accepit robur invictum. Gelas. ep. ad Episc. Dardan. et tom. de anath. (A. J. S. 82 N. 72).

19) Ep. Helladii Tars. et al. Episc. ad Sixt. III. Coustant. p. 1245 seq. (A. J. S. 124 N. 7).

20) Leo M. ep. 110 p. 1183 seq. ed. Baller.

Es läßt sich also aus Gelasius keineswegs die Bedeutung der berühmten Formel abschwächen, und wie früher (§. 15) gezeigt ward, auch nicht f) aus den Worten des Irenäus. Die Verpflichtung der Bischöfe zum Gehorsam gegen die Constituta der römischen Päpste wäre eine unwürdige und absurde gewesen, wäre dabei nicht vorausgesetzt worden, daß diese Constituta nichts enthalten können, was dem wahren Glauben zuwider sei, daß sie vielmehr stets eine richtige Norm an die Hand geben. Darin aber liegt die Infallibilität des nicht als Privatperson, sondern kraft seines Amtes mit voller Autorität für Alle lehrenden und entscheidenden Papstes.

20. Aber — so wird entgegengehalten — von den Infallibilisten wird Glaube mit Gehorsam identisch genommen und die Jurisdiction mit dem Magisterium verwechselt. So tief ist die römische Theologie gesunken![1]) Allein nirgends wird schlechthin Glaube und Gehorsam identisch genommen, wohl aber setzt der Glaube, subjectiv gefaßt, den Gehorsam voraus und ist ohne ihn nicht denkbar.[2]) Es gibt einen Gehorsam im Handeln und einen Gehorsam im Glauben,[3]) ersterer ist eine Unterwerfung des Willens, letzterer auch eine Unterwerfung des Erkennens. Der Glaube ist aus dem Gehör, das Gehör aber durch das Wort Christi (Röm. 10, 17), dem der Geist sich unterwirft und zustimmt, indem er sich gleichsam gefangen gibt zum Gehorsam gegen Christus (II. Kor. 10, 5). Der Glaube ist ein rationabile obsequium (Röm. 12, 1). Da nun in der Kirche nicht blos

---

1) Friedrich im Lit. Bl. Sp. 362. 367. Tagebuch S. 166. 173. 445. N. 2.

2) S. Thom. in L. III Sent. d. 23 q. 3 a. 2 ad 2; Sum. 2. 2. q. 1 a. 4; q. 4 a. 7 ad 3: Obedientia dupliciter dicitur: quandoque enim importat inclinationem voluntatis ad implendum divina mandata, et sic non est specialis virtus, sed *includitur in omni virtute*, quia omnes actus virtutum cadunt sub praecepto legis divinae .. Et hoc modo *ad fidem requiritur obedientia.* Alio modo potest accipi obedientia, secundum quod importat inclinationem quantum ad implendum mandata, *secundum quod habent rationem debiti*, et sic obedientia est specialis virtus et pars justitiae; reddit enim superiori debitum obediendo sibi (ei); et hoc modo *obedientia sequitur fidem*, per quam manifestatur homini, quod Deus sit superior, cui debeat obedire. Cf. Gregor. de Val. t. III Disp. V q. 2 punct. 2 p. 1110. q. 3 punct. 1 p. 1129 q. 13 punct. 1 p. 1395. Disp. VII. q. 3 punct. 1 p. 2092 seq.

3) *ὑπακοὴ τῆς πίστεως* Röm. 1, 5. Der Glaube ist eben nach Basil. Or. de fide t. II p. 250 *συγκατάθεσις ἀδιάκριτος τῶν ἀκουσθέντων*; er fordert den freien Willen des Menschen. Iren. adv. haer. IV. 37, n. 4. 5: Sed quoniam liberae sententiae ab initio est homo, et liberae sententiae est Deus, cui ad similitudinem factus est, semper consilium datur ei, continere bonum, quod perficitur ex ea, quae est ad Deum, obedientia. Et non tantum in operibus, sed etiam *in fide* liberum et suae potestatis arbitrium hominis servavit Dominus dicens: Secundum fidem tuam fiat tibi etc. Matth. 9, 29. 22; 8, 13; 23, 37. 38. Joh. 3, 36.

äußere Handlungen geboten sind, sondern ein und derselbe Glaube gelten muß, so muß demjenigen, der Glaubensfragen in höchster Instanz entscheidet, auch der Gehorsam des Verstandes erwiesen werden; der Gehorsam ist hier ein Gehorsam des Glaubens nach der ganzen Natur und Einrichtung der Kirche und ihrer Entscheidungen.[4]) Wenn der blos äußere Gehorsam, das ehrfurchtsvolle Stillschweigen nicht genügt, sondern der innere gefordert wird, die wahre Zustimmung der Erkenntniß, so kann nur vom Glaubensgehorsam die Rede sein. Das Object einer solchen Entscheidung ist ein Gegenstand des Glaubens und die Intention derselben ist keine andere, als daß ihr Inhalt mit Glaubensgehorsam angenommen werde; dafür geschieht die Proposition.[5]) Das kirchliche Lehramt ist aber ein Theil und Ausfluß der Jurisdiction; denn es beruht auf Sendung, auf der missio (Röm. 10, 15; Matth. 28, 19; Joh. 20, 21) und ist mit der Gewalt verbunden, die Gläubigen zu verpflichten bei Strafe des Ausschlusses aus dem Reiche Christi.[6]) In der Fülle der kirchlichen Gewalt, im Primate, ist auch das höchste Lehramt einbegriffen.[7]) Da wo die

---

[4]) Vgl. Widerlegung der vier Broschüren K. I. XV. S. 8. 126. Regensb. 1870 nach der II. Aufl.

[5]) Es ist keineswegs eine „neue Lehre," daß man nicht blos äußerlich, sondern auch innerlich sich unterwerfen müsse (Stumpf in der Münchener Versammlung. Stenogr. Bericht S. 198); vielmehr war das gegen die Jansenisten ganz entschieden festgehalten worden. In ihrem Schreiben an Innocenz X. vom 15. Juli 1653 sprechen die in Paris versammelten Bischöfe deutlich aus, daß dieser päpstlichen Autorität alle Christen ipsius quoque mentis obsequium zu leisten haben (Du Plessis t. III P. II p. 276). Das fordert die Bulle Vineam Domini von 1705 ausdrücklich, die auch von der Sorbonne als verpflichtend ihren Gliedern vorgeschrieben war (ibid. t. III P. II p. 443 seq. P. I p. 162—164). Die theologische Facultät von Douay hat in ihrer Declaration von 1704 (ibid. t. III P. II p. 425) ausdrücklich auch bezüglich der facta dogmatica eine soumission de jugement, de croyance et de persuasion intérieure für nothwendig erklärt. Einige unterscheiden Zustimmung des Glaubens und Zustimmung des bloßen Gehorsams, lassen aber doch das Object entscheiden. So sagt S. Mayer de summi Pontificis infallibilitate personali p. 4: falsum esse, S. Pontificis in rebus fidei et morum definitionibus *externum tantum obsequium* (famosum fors obsequiosum silentium), non vero *internam subjectionem animi* praestare. Num ista interna subjectio sit *obedientiae* an *fidei assensus*, ex objecto decisionis pendet. *Fidei* assensus ad ea exposcitur, quae a Deo revelata sunt et tamquam veritas divina ab Ecclesia proponuntur; *obedientiae* assensus internus, qui etiam moralis vocatur, in aliis factis, quae stricti sensus dogmatica non sunt.

[6]) Bouix Tract. de princ. jur. canon. P. IV p. 403 ed. Monast. Tarquini Jus eccl. public. L. I n. 4 p. 2 seq. Andries Salmeronis doctrina p. 276—278. nota. et p. 3 not. Vering im Archiv f. KR. VII. S. 335 f. XXVII. S. 213 f.

[7]) So das vaticanische Concil im Eingang des cap. 4 der Constitution Pastor aeternus.

„Wissenschaft" der Neuprotestanten Irrthümer sieht, zeigt sie sich selbst in den größten Irrthümern befangen.

21. Daß die großen Scholastiker des dreizehnten Jahrhunderts bestimmt für die päpstliche Infallibilität sich aussprachen, ist von den Gegnern selbst anerkannt; daß sie aber damit nichts Neues vortrugen, zeigen die Theologen, die vor ihnen wirkten und schrieben, namentlich die des zwölften Jahrhunderts. Sie Alle sahen es als verdammenswerth, häretisch und schismatisch an, den Entscheidungen des römischen Stuhles entgegenzutreten, anzunehmen, was er verworfen, zu verwerfen, was er angeordnet und gutgeheißen.[1]) Sie sahen in der römischen Kirche die Quelle der katholischen Lehre,[2]) in dem Papste den obersten Lehrer,[3]) sie erkannten ihm zwei von Gott verliehene Privilegien zu: die unversehrte Reinheit des Glaubens und die Befugniß über Alle zu richten;[4]) durch den Dienst des Papstes, sagte Johann von Salisbury,[5]) verurtheilt der heilige Geist die Erfindungen jeglichen Irrthums. In den verschiedensten Formen drücken die Theologen jener Zeit ihre Ueberzeugung aus.[6]) Die Schriftsteller waren gewöhnt, ihre Bücher rückhaltlos dem Urtheile des römischen Stuhles zu unterwerfen und zu erklären, daß sie verdammen, was er verdammt, und das lehren, was er lehrt.[7]) Es war darum auch der Praxis und dem Glauben der

---

[1]) Ivo Carnot. ep. 8 ad Richer. Senon.: Manifeste contra Sedem Apostolicam caput erigitis, cujus judiciis et constitutionibus obviare plane est haereticae pravitatis notam incurrere. ep. 235: Non est nostrum judicare de summo Pontifice. Wibald. abb. ep. 118 ad abb. S. Godeh. p. 1215: Quantum piaculum sit illud recipere, quod Rom. Ecclesia respuit, sacrorum canonum paginae vestram eruditionem manifeste docuerunt. Joh. Saresb. Polycr. VI. c. 24 p. 624: Qui a doctrina vestra (Rom.) dissentit, aut haereticus aut schismaticus est. S. Thom. Cantuar. ep. 129 ad Robert. Heref. (Migne CXC. p. 599): Cui (Sedi Apost.) fidem et obedientiam solus infidelis aut haereticus aut schismaticus subtrahet.

[2]) Thom. Cant. ep. 74 ad suffrag. (l. c. p. 534): Quis ambigit Romanam Ecclesiam caput omnium ecclesiarum et fontem catholicae doctrinae esse? Nonne in fide Petri totius Ecclesiae structura consurgit?

[3]) summus Ecclesiae Dei magister. Petrus Vener. L. III ep. 3 p. 281.

[4]) Anselm. Havelb. Disp. c. Nech. D'Achery Spicil. t. I p. 194.

[5]) Joh. Saresb. ep. 193.

[6]) Hugo Ether. de haer. c. Graec. III. 16 (Bibl. PP. max. XXII. 1252). Petrus Cellens. L. VI. ep. 23 ad Nicol. mon. S. Alb. (ib. XXIII. 879). Jacob. Vitriac. Hist. Or. c. 15. Richard. abb. Rievall. Serm. 13 in Isai. (Bibl. PP. t. cit. p. 57 seq.) Rupert. abb. L. II in Apoc. c. 20. p. 889.

[7]) Anselm. Cantuar. Dedic. lib. de fide Trinitatis. So auch die Protestation des Abtes Joachim (Du Plessis d'Argentré Coll. judic. t. I P. I p. 121) so 1349 Thomas Bradwardinus, Erzbischof von Canterbury, Praef. op. de causa Dei (Lond. 1618 ed.), so Alphons Tostatus im Schreiben an Eugen IV. (Rayn. a. 1443 n. 24. Du Plessis I, II. p. 241).

Kirche conform, daß auf dem zweiten Concil zu Lyon mit dessen Gutheißung und zu allgemeiner Freude die Griechen den höchsten und vollen Primat der römischen Kirche und das Recht und die Pflicht des Papstes feierlich anerkannten, die über den Glauben entstandenen Fragen durch sein Urtheil zu entscheiden.[8]) Bisher war es noch keinem Theologen in den Sinn gekommen, die Autorität dieses Concils wie der übrigen im Abendlande gehaltenen anzufechten;[9]) jetzt ist man bereits soweit gekommen, die ökumenischen Concilien vom neunten an als unter dem Drucke der römischen Monarchie gehalten zu verwerfen,[10]) was 1617 die Pariser Facultät als falsch, verläumderisch und ärgernißgebend verwarf.[11]) Es ist das ganz die Theorie des Apostaten M. A. de Dominis, der ebenso die späteren Kirchenlehrer wie Anselm und Bernhard zu den durch Fälschungen Getäuschten rechnete[12]) und (wie Janus und Friedrich) die späteren Vertreter des Curialsystems als Parasiten, Schmeichler, Betrüger bezeichnete.[13])

22. Ein sehr wichtiges Moment liegt ferner in dem alten Rechtssatze, es könne das Urtheil des römischen Stuhles, auch in Glaubenssachen, nicht mehr retractirt, an keinen höheren Richter von ihm appellirt werden.[1]) Martin V. verbot zu Constanz die Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil[2]) und seine Nachfolger hielten das Verbot, da noch mehrmals zuwidergehandelt wurde,[3]) strenge aufrecht, namentlich Pius II.

---

[8]) Denzinger Enchir. p. 170 n. 389. Vgl. m. Schrift: Die Irrthümer u. f. f. S. 30 und die Relatio de observat. PP. in schema de Ecclesia (Friedrich Doc. II p. 302). Ganz schwach sind die Einreden der Defensio declar. Cleri gall. P. III L. VII c. 36 t. II p. 67 seq.

[9]) Bossuet l. c. c. 34 seq. p. 64 seq. sucht sogar sie zu seinen Gunsten zu deuten.

[10]) Friedrich Tageb. S. 436. 446.

[11]) M. Anton. de Dominis de rep. chr. L. III c. 10 n. 11: Concilia occidentalia, ut Lateranense sub Innoc. III., Lugdunense sub Greg. X. et Florentinum, sub jugo Monarchiae Romanae ecclesiasticae jam dominantis gemendo applaudere tanto Monarchae sunt coacta. Die Facultät erklärt: Haec propositio est falsa, calumniosa et scandalosa (Du Plessis t. II P. II p. 109 prop. 43).

[12]) M. A. de Dominis l. c. n. 95. Censura Facult. Paris. l. c. prop. 44. Dieselben Censuren sprach 1618 die Kölner Facultät aus (Du Plessis t. III P. II p. 227).

[13]) M. Ant. de Dominis l. c. n. 95. Censura Colon. l. c.

[1]) Zosimus ep. 12 ad Aurel. p. 974 ed. Coust. Bonifac. I ep. 13 ad Ruf. n. 2; ep. 15 n. 5 p. 1035. 1042. (A. J. S. 99 f.). Gelas. I c. 16. 17 C. IX. q. 3. Nicol. I ep. 8 ad Mich. Imp. Bernard. ep. 213 ad Innoc. II. p. 378. Cf. Petrus de Marca de Conc. L. II c. 17 n. 1.

[2]) Const. 10. Mart. 1418. Mansi XXVII. 1199. Du Plessis Coll. judic. t. I P. II p. 215. 216.

[3]) Dahin gehören die Appellationen des Clerus von Rouen und der Pariser Universität unter Calixtus III. (Raynald. a. 1458 n. 55), die des Herzogs Sigismund

und Julius II.[4]) Gerson hatte wohl gesehen, daß damit die neu zu Constanz aufgestellten Grundsätze ihren Todesstoß erlitten.[5]) Der alte Grundsatz ist zur allgemeinen Anerkennung gekommen.[6]) Es konnte aber niemals unerlaubt sein, von einem fehlbaren Richter an einen unfehlbaren zu appelliren, wofür doch das allgemeine Concil anerkannt war; es mußte also der Papst als unfehlbar vorausgesetzt werden. Wäre er es nicht, so wäre es Gewissenstyrannei, in Glaubenssachen zur Annahme seiner Entscheidung zu verpflichten, es wäre der Natur, der Vernunft, der Theologie zuwider, die Berufung an das Concil zu verbieten.[7]) Ueberhaupt aber würde in der Kirche das Schisma erlaubt sein, wenn man den päpstlichen Ausspruch als nicht endgiltig verwerfen könnte, die monarchische Verfassung[8]) wäre gestört, die Einheit der Kirche der Auflösung, der Glaube der Christen der Ungewißheit preisgegeben, es wäre der Nachfolger Petri nicht mehr im vollen Sinne des Wortes Mittelpunkt der Einheit, die Aussprüche des Alterthums über den kirchlichen Primat wären unwahr.[9]) Die gegentheiligen Theorien, die nur der Gesammtheit der Kirche die volle Autorität in Glaubenssachen zuschreiben, führen zu Widersprüchen. Auch die Bischöfe müssen dem Papste als ihrem Haupte und Lehrer folgen,

---

von Oesterreich und des Erzbischofs von Mainz (Raynald. a. 1460 n. 23; 1461 n. 16. 21), die der Venetianer gegen Julius II. u. s. f.

4) Pius II. Const. *Exsecrabilis* 1459 Bull. I. 369 Gobelin. ap. Hard. IX 1441. Rayn. a. 1460 n. 16. Julius II. Const. *Suscepti regiminis* Bull. I. 501.

5) Schwab Gerson S. 665 f.

6) Selbst die Sorbonne wagte 1664 nur, die Sätze des Jakob Vernant, welche den Papst als inappellablen Richter bezeichnen, blos 1) insoweit sie besagen: in nullo casu a summo Pontifice appellari posse, 2) als sacrae Conciliorum auctoritati detrahentes ac germanis Ecclesiae gallicanae libertatibus contrariae und sonst als falsae zu qualificiren (Du Plessis d'Argentré t. III P. I p. 102).

7) Canus de loc. theol. L. V. c. 6 L. VI. c. 7. Vgl. m. Schr. Die Irrthümer S. 14. Zaccaria Antifebr. L. IV. c. 5 p. 37 seq.

8) Dieselbe vertreten auch die Gallicaner entschieden: Natal. Alex. H.E. Saec. I Diss. IV. § 2 n. 1 seq. t. IV. p. 203 seq. 218. Die Sorbonne erklärte 1617 den Satz des M. A. de Dominis (I 3, n. 33): Monarchiae formam non fuisse immediate a Christo in Ecclesia institutam für eine propositio haeretica, schismatica, ordinis hierarchici subversiva et pacis Ecclesiae perturbativa und bemerkte zu dem anderen (ib. c. 12 n. 12): Si quid incommodi habet aristocratia, cui Monarchia facile possit obviare, Ecclesiam Spiritu Christi instructam propterea in singulis ecclesiis voluisse Monarchiam et in se tota Aristocratiam: Haec propositio est haeretica et schismatica, quatenus vult Ecclesiam universalem secundum se totam esse Aristocratiam. (Du Plessis t. II P. II p. 105. 106 prop. VI. XII.)

9) Bouix t. II P. II Sect. III p. 228—237.

zumal wenn sie einzeln genommen werden.[10]) Aber im Falle daß die Bischöfe seiner Entscheidung widersprechen, weil sie nicht endgiltig und untrüglich ist, bestünde eine Pflicht, sich ihm nicht zu unterwerfen; es wären die Bischöfe zum Gehorsam und zugleich zum Widerstande verpflichtet; es müßte dasselbe zugleich sein und nicht sein.

23. Ein glänzendes Zeugniß, auf welches das vaticanische Concil ebenfalls verweiset, liegt in der Definition des Concils von Florenz über den Primat.[1]) In der dem Nachfolger Petri zugesprochenen vollen Gewalt die ganze Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren liegt auch die Lehrgewalt und außerdem wird derselbe nicht blos als Vater, sondern auch als Lehrer aller Christen bezeichnet. Ist der Papst Lehrer aller Christen, so ist er auch der Lehrer der Bischöfe; müssen die Bischöfe sich seinem Lehrspruche fügen, so ist er unfehlbar oder es wäre es auch die Kirche nicht.[2]) Die vorausgegangenen Verhandlungen stellen den Sinn ganz klar heraus und selbst von gegnerischer Seite wird eingestanden, daß der gelehrte Dominicaner Johannes de Monte Nigro das Unionsdecret deutlich im Sinne der dogmatischen Irrthumslosigkeit des apostolischen Stuhles auslegte.[3]) Es war darum auch dieses Decret stets den Gegnern des römischen Stuhles höchst unbequem; sie suchten verschiedene Ausflüchte dagegen geltend zu machen. Vor Allem behauptete man, das Decret sei verfälscht, es seien die Originalurkunden verschwunden, im lateinischen Texte sei das quemadmodum etiam eine Fälschung, auch der griechische Text sei interpolirt.[4]) Allein es wurden von verschiedenen Seiten alle diese Behauptungen entkräftet. Die Originale sind nicht verschwunden,[5]) das quemadmodum etiam ist keine Fälschung, findet sich in den besten Exemplaren;[6]) auch im griechischen Texte kann keine solche nachgewiesen werden, nament-

---

10) Diese Pflicht des Gehorsams für Alle sprach auch die Sorbonne öfter aus. S. oben XIV. §. 15 N. 4 S. 759.

1) Hard. Conc. IX. p. 424. Ed. Rom. 1864 p. 320.

2) M. Canus de loc. theol. L. VI. c. 7. Ballerini de vi ac ratione primatus p. 261—263. Append. ad Vindic. p. 254. 259 seq.

3) Allg. Zeit. Beil. v. 24. Januar 1870.

4) Janus S. 347. 348. Döllinger in der A. Z. 21. Januar 1871.

5) Theodor Frommann in der A. Z. v. 27. Febr. 1870. E. Cecconi in der Armonia. 1. Februar 1870.

6) So in Florenz (Cecconi l. c.), so in Rom in dem kostbaren Codex des Archivs von St. Peter, in Codd. Vatic. 4037. 4128. 4136 (Civiltà cattolica Quad. 478. Ser. VII vol. 9), so im Karlsruher Exemplar (Gmelin in der A. Z. Beil. vom 24. August 1871).

lich nicht bezüglich des „Primates über die ganze Erde.“ [7]) Daß der Beisatz: „gleich wie es auch in den Akten der ökumenischen Synoden und den heiligen Canones enthalten ist“ nicht restringirend, sondern als weitere Bestätigung zu nehmen, war schon längst nachgewiesen worden. [8]) Die ganze Agitation gegen das Decret von Florenz, die auch in Rom nachdrücklich betrieben wurde, hat in der That nicht mit einem Triumphe der exclusiv „Wissenschaftlichen“ geendet; ihre Anklagen vermochten sie in keiner Weise aufrecht zu erhalten. [9])

24. Aber — sagt man zweitens — das Concil von Florenz ist gar nicht ökumenisch, wenigstens nicht allgemein als solches anerkannt. Wie wird das aber bewiesen? Einfach durch die Berufung auf einige Franzosen,

---

[7]) Das suchte Frommann (A. Z. 27. 28. Febr. 3. Juni 1870) wahrscheinlich zu machen, deßgleichen J. Overbeck (das. 20. Mai 1870); die Worte *εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τὸ πρωτεῖον κατέχειν, αὐτόν τε τὸν ῥωμαικὸν ἀρχιερέα* fehlen in dem von Nickes in der römischen Edition von 1864 angeführten Diptychon, sowie in Cod. Bodl. miscell. 255 saec. 16 f. 158, b. Cod. Barocc. 33 saec. 16 f. f. 417. a, welche letztere Hr. Prof. Schanz bei seinem Aufenthalte in England für mich nachzuschlagen die Güte hatte. Aber diese Worte hatten im ersten Entwurf (Hard. IX. 958) nur eine andere Stelle, wurden von Cardinal Julian speciell angeführt (ib. p. 960), sie stehen im Florentiner Codex A, in dem von Maret angeführten Pariser, ja in der Mehrzahl der Handschriften, ihr Wegfallen in einigen Exemplaren ist zudem sehr einfach zu erklären. S. m. Schrift: die Irrthümer S. 42 ff. Scheeben in der Kölnischen Volkszeit. 3. März 1870. Jene Codices, denen die Worte abgehen, lassen auch Anderes aus, z. B. Barocc. 33 im Schlußsatz: *ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων*. Die gleichzeitigen griechischen Autoren, die das Decret mittheilen oder besprechen, haben jene Worte ausdrücklich, wie Joseph von Methone (Migne PP. gr. t. CLIX p. 1309).

[8]) Turrecremata super decreto unionis Graec. Venet. 1561. 4. f. 35. Bennettis Privil. S. Petri P. I t. I p. 486 seq. Ballerini de vi ac ratione primatus t. II p. 59 seq. Gerdil Animadvers. in Com. Febronii posit. XI. Opp. XIII, II p. 11. Beidtel Canon. Recht. S. 395 f. Anm. Scheeben Die männliche That S. 29 ff. M. A. J. S. 118 ff. Die „Irrthümer“ S. 35 ff.

[9]) Bewogen durch das für jeden Kundigen schon anfangs nicht wohl glaubwürdige Gerücht, daß statt der tridentinischen am Epiphaniefeste die florentinische Formel vor dem Papste von den Bischöfen des Concils beschworen werden sollte, reichte Friedrich, wie er unter dem 30. Dec. 1869 in seinem „Tagebuch“ (S. 48 f.) meldet, seinem Ordinarius eine Vorstellung ein, damit dieser verhindern möge, daß ein verfälschtes oder wenigstens verdächtiges Glaubensbekenntniß vom Concil producirt und beschworen werde, daß die Wissenschaft in eine ernste und doch so leicht zu verhütende Collision mit dem Concil gerathen müsse. Wie Merkle (Augsb. Pastoralbl. v. 2. Febr 1872 S. 37 f.) mit Recht hervorhebt, schweigt Friedrich in seinem „Tagebuch,“ obschon er mehr als zehnmal sich mit dem Florentinum beschäftigt und bei viel geringeren Dingen corrigirende Noten beisetzt, gänzlich von der Niederlage, die seine und seines Meisters Wissenschaft bezüglich des quemadmodum etiam etc. erlitten hat.

die zur Zeit des Tridentinums es als solches nicht gelten ließen, sowie auf Alzog's Kirchengeschichte, die es nicht als ökumenisches zähle.[1]) Was zunächst die letztere betrifft, so ist das Ansehen eines einzelnen Autors wahrhaftig nicht so groß, um die These selbst rechtfertigen zu können, zumal nachdem andere bedeutende deutsche Gelehrte, wie Hefele,[2]) Döllinger,[3]) Ritter[4]) u. A. dem entgegenstehen. Sodann hat Alzog in der Geschichte des Concils von Florenz selbst mit keinem Worte dessen ökumenischen Charakter geläugnet;[5]) seine Zählung der allgemeinen Concilien, wornach das von Vienne das fünfzehnte, das fünfte vom Lateran das sechszehnte, das von Trient das siebenzehnte wäre,[6]) ist eine offenbar irrige, die selbst die Gegner nicht gelten lassen können, da ja dann das Concil von Constanz ganz aus der Reihe der ökumenischen Concilien gestrichen werden müßte.[7]) Aber „warum ließen es die Bischöfe in Alzog unberührt stehen?"[8]) Nun daß die Bischöfe Deutschlands noch ganz andere Dinge übersehen haben, wird Niemand läugnen wollen; daß aber daraus die Frage nicht entschieden werde, kann kein Einsichtiger verkennen. Jene chronologische Tabelle, die Alzog leicht durch einen Amanuensis zusammenstellen oder aus

---

1) Friedrich in dem Schreiben an den Herrn Erzbischof von München (A. Z. 3. Mai 1871 Beil.) und in seinem Tagebuch S. 147. 163. 164. 199. 205. 210. 314. 346. 436. Döllinger a. a. O.

2) Conciliengeschichte Bd. I S. 55. 58. Tübinger Quartalschr. 1847. II S. 183 ff. Zu unserem Unglück erfahren wir aus Friedrich's Tagebuch S. 314: „Hipler sagte mir gestern auch noch, daß die (deutschen) Bischöfe sämmtlich das Florentinum für ökumenisch halten! Hefele habe es ihnen bewiesen! Hipler stimmte mir jedoch bei, daß Hefele in der Lehre von den Concilien nicht sehr zuverlässig sei, und bemerkte überdies, daß der Bischof von Rottenburg selbst dies einmal eingestand" (!!). Er ist wohl etwas bescheidener als der große Kritiker, wie er denn auch nicht bei jeder Gelegenheit versichert, daß er „den Beruf eines Kirchenhistorikers" habe (Friedrich in der A. Z. Beil. v. 3. Mai 1871 und Tagebuch S. III.)

3) Es ergibt sich aus seiner früheren meisterhaften Kritik des Baseler Concils im Lehrbuch II S. 320 seine frühere Ansicht zur Genüge.

4) Ritter KG. Bd. II S. 76. IV. Aufl. (S. 83 VI. Aufl.) nennt schon in der Ueberschrift die Synode von Florenz eine ökumenische Synode.

5) Alzog KG. V. Aufl. 1850 S. 631 f. VIII. Aufl. 1867 II. S. 196 ff. Grundriß 1868. S. 385.

6) KG. VIII. Aufl II S. 743. 744. Chronolog. Tabelle. In der V. Aufl. II S. 1073 f. sind nach dem fünfzehnten die weiteren Concilien nicht gezählt, im Grundriß von 1868 aber S. 603. 604 wie oben.

7) Daß auch die Jesuiten dasselbe dazu rechnen, zeigt Schneemann in den Laacher Stimmen über das ökum. Concil VI. S. 109 ff.

8) Friedrich Tagebuch S. 199.

9) Z. B. von Joh. Heinrich Kurtz Lehrbuch der KG. II. Aufl. Mittau 1850. S. 468 ff., wo das Concil von Vienne ebenfalls als das fünfzehnte allgemeine gezählt

anderen Autoren [9]) copiren lassen konnte, forderte doch wahrhaftig kein bischöfliches Einschreiten heraus, wie etwa eine ex professo gegen das Concil von Florenz geschriebene Abhandlung. Was die Franzosen zur Zeit des Concils von Trient betrifft, so waren keineswegs alle der Ansicht, die von dem Gesandten Ferrier [10]) und von dem Cardinal Guise in einem Schreiben an seinen Secretär [11]) ausgesprochen ward; Natalis Alexander, der den ökumenischen Character unserer Synode entschieden vertritt, [12]) gesteht, daß einige ältere Gallicaner, blos weil sie mit der Florentinischen Definition ihr System nicht vereinigen zu können glaubten, sich soweit fortreißen ließen, die Allgemeinheit des Concils zu bestreiten, als aber Petrus de Marca den Weg gezeigt, wie ihr System damit in Einklang gebracht werden könnte, diese Scrupel aufgegeben hätten. [13]) Zur Zeit Ludwig's XIV. bestritt kein französischer Theologe mehr diese Oecumenicität; [14]) die in Paris erschienenen collectiones regiae führten das Florentinum als allgemeines Concil auf und sofort alle französischen Theologen bis herab auf Msgr. Maret [15]) und den französischen Bischof, der mit Döllinger nicht bezüglich der Oecumeni-

---

ist, die weiteren keine Zahl mehr haben. Vgl. auch Uhlemann Zeittafeln der KG. Berlin 1864. S. 20. 34.

10) Raynald. a. 1563 n. 4 seq.

11) Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. XIX c. 16 n. 9. Vgl. aber über sein sonstiges Auftreten das. L. XXI c. 5. L. XXIV c. 8. Bennettis Privil. P. I t. I p. 520. 521. Raynald. l. c. n. 119. Als im J. 1561 der Stellvertreter des Generalprocurators vor dem Parlamente in Rouen lange gegen J. Tanquerel perorirte, hob er hervor, daß dieser das Concil von Basel übergehe, während er „bien a employé le Concile de Florence," ohne letzterem seinen ökumenischen Character zu bestreiten (Du Plessis d'Argentré t. II P. I p. 311).

12) Natal. Alex. H.E. Saec. XV et XVI. Diss. X a. 1 n. 1—6. t. XVIII p. 604 seq.

13) ib. n. 6 p. 609. Wie de Marca, verfährt Bossuet Def. declar. Cleri Gallic. P. II L. IV c. 10. 11 p. 501 seq. ed. Mogunt. 1788.

14) Das bezeugt der Sorbonnist und Syndicus Pirot (Foucher de Careil Oeuvres de Leibnitz I p. 376): „Ich wüßte gegenwärtig keinen französischen Katholiken, der das Concil von Florenz nicht als allgemeines annimmt." Das zeigt auch die Assemblée des Clerns von 1655. Vgl. R. Bauer Laacher Monatsschr. II S. 544.

15) Le Concile général et la paix religieuse vol. I. L. III ch. 11. Vgl. Scheeben Die „männliche That" S. 37—39. M. Schrift: Die „Irrthümer" S. 31 f. „Kritik" S. 5. Es heißt sich an einen Strohhalm anklammern, wenn man der allgemeinen Uebereinstimmung nicht etwa den Widerstand der ganzen deutschen oder französischen Kirche, der noch lange nicht entscheidend wäre, sondern nur den einzelner Franzosen, der vorübergehend und auf keine formellen Gründe, sondern nur auf das Interesse des eigenen Doctrinarismus gestützt war, entgegenhalten will.

cität dieses Concils übereinstimmte.[16]) Das sind alle keine „wissenschaftlichen Theologen.“[17])

25. Man wendet drittens ein, es seien die Concilien von Constanz und Basel entgegen.[1]) Allein diese Concilien haben sich 1) nicht direct mit unserer Frage beschäftigt, sondern nur mit der Superiorität der Concilien über den Papst.[2]) Aber auch hier sind 2) die betreffenden Decrete ohne Autorität, sie kamen in Folge der die Geister verwirrenden Eindrücke des großen Schisma ohne gehörige Berathung in Constanz zu Stande, fanden nie die päpstliche Bestätigung, wurden von Anfang an von vielen Seiten bekämpft und durch das fünfte Lateranconcil implicite abrogirt und verurtheilt.[3]) Sie fanden darum 3) auch so wenig Geltung, daß die bedeutensten Theologen[4]) nachher die alte Lehre der Schule fortwährend vertraten und die von den Franzosen versuchte Neuerung standhaft verwarfen. In Deutschland stand das Baseler Concil, zumal wegen seiner Decrete über praktische Fragen der Disciplin, in einem größeren Ansehen; zunächst anderer Zwecke willen glaubte man auch gegen die Einsprache des römischen Stuhles an ihm festhalten zu müssen, bis endlich eine Vereinbarung erzielt ward, wornach einige, aber keineswegs alle Beschlüsse von Basel durch Rom zugestanden wurden.[5]) Die Pfründeverleihungen, die Taxen und Abgaben, die Appellationen in geistlichen Rechtssachen waren seit den Tagen von Constanz der deutschen Nation oder vielmehr ihren Vertretern am meisten am

---

16) Friedrich Tageb. Beil. S. 457.

17) So Friedrich Tageb. S. 147.

1) Döllinger in der A. Z. 31. März 1871. Friedrich Tagebuch Beil. III S. 435. 448.

2) Darüber s. Bouix de Papa t. II. P. III p. 498 seq.

3) Vgl. meine Kritik gegen Döllinger S. 49–54. Bouix t. I p. 499 — 530. Bauer in der Laacher Monatsschrift Bd. II S. 187 ff. 338 ff.

4) Dahin gehören Joh. Capistran († 1486) de Papae et Concilii auctoritate (Tractat. jur. univ. Venet. 1584 t. XIII f. 32 seq.), Antonin von Florenz (Sum. P. III tit. 22 c. 2 § 3 tit. 12 c. 8 § 2. P. IV tit. 8 c. 3. § 5 ed. Veron. 1740. t. III. p. 1183 seq.), Dionys Carthus. († 1471) Com. in Luc. c. 22.

5) Aeneas Sylvius schrieb an Martin Mayer ep. 383 bezüglich der Klagen über Nichtbeachtung der Baseler Decrete: Verum tu dicis, decreta Basileensis Concilii non custodiri, idque putas injuriosum esse nationi. Indignam dicimus esse querelam tuam. Propter decreta enim Bas. Concilii inter Sedem Apostolicam et nationem vestram discidium coepit, cum vos illa prorsus tenenda diceretis, Ap. vero Sedes rejiceret. Itaque fuit denique compositio facta, in qua nos imperatorio nomine interfuimus; cam certam legem dedit deinde inviolabiliter observandam, per quam *aliqua ex decretis* Concilii praedicti *recepta* videntur, *aliqua rejecta*. Itaque non juste agis, *si per omnia* servanda esse decreta contendis. (Auch bei Münch Concordate I S. 115.)

Herzen gelegen; um sie drehten sich vorzüglich die Unterhandlungen unter Eugen IV. und Nikolaus V. Von den Baseler Decreten hatte man besonders die über regelmäßige Abhaltung der allgemeinen, Provincial- und Diöcesansynoden, über die Wahlen, über die Juden und Neophyten, über die öffentlichen Concubinate, über Verkehr mit Gebannten, über das Interdict, über die Appellationen, über Reservationen u. s. f. unter Albrecht II. mit Modificationen acceptirt;[6]) eine Anerkennung der die Würde des apostolischen Stuhles beeinträchtigenden Baseler Decrete ward aber weder von Eugen[7]) noch von seinem Nachfolger gewährt, als sie sich zu Vereinbarungen über diese praktischen Materien verstanden. Während man sonst den Ultramontanismus und die italienische Arglist über die planlose Ehrlichkeit der Deutschen triumphiren ließ,[8]) ward nun auf einmal die Entdeckung gemacht, es habe der römische Stuhl damals der deutschen Nation das Recht gewährleistet, nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben.[9]) Die Beweise freilich für diese seltsame Annahme haben die Probe nicht bestanden und das Beweismaterial hat keine Vermehrung erhalten, weßhalb es unnöthig erscheint, auch noch bei dieser Erörterung zu verweilen und von Anderen Gesagtes[10]) zu wiederholen. Es genügt aber daran zu erinnern, daß einer der gelehrtesten und frömmsten Theologen jener Zeit, der Camaldulenser Ambrosius Traversari in einem Schreiben vom 6. September 1437 das Baseler Conciliabulum für noch schmählicher und gefährlicher, für eine weit stärkere Aussaat von Irrlehren erklärt hat, als es einst die Räubersynode des Dioskorus gewesen war.[11]) Daß die Zeit solcher Verirrungen für Katholiken definitiv vorüber ist — „hinc illae lacrymae."

---

6) S. die Documente bei Münch a. a. O. S. 42 ff.

7) Die Baseler Decrete dehnten die Constanzer Beschlüsse über Gebühr auch auf den gewissen und legitimen Papst aus, weßhalb Eugen IV. Const. Moyses vir Dei (Rayn. a. 1439 n. 29. Du Plessis t. I P. II p. 239) erklärte: Ipsasque propositiones . . *juxta pravum ipsorum Basilecnsium intellectum*, quem facta demonstrant, veluti SS. Scripturae et SS. Patrum et *ipsius Constantiensis Concilii sensui contrarium* nec non praefatam assertam declarationis s. privationis sententiam cum omnibus inde secutis et quae in futurum sequi possent, tamquam impias et scandalosas nec non in manifestam Ecclesiae Dei scissuram ac omnis eccl. ordinis et christiani principatus confusionem tendentes, ipso S. approbante Concilio (Flor.) damnamus et reprobamus ac damnatas et reprobatas nunciamus.

8) Münch S. 41 f.

9) Friedrich Das päpstlich gewährleistete Recht u. s. w. (Stimmen aus der kath. Kirche Bd. II H. 2. München 1870).

10) Schecben Period. Blätter. Bd. II S. 397—406.

11) Traversar. epist. ed. Flor. 1759 t. II p. 50: An vero Ephesina synodus est quam ista nocentior? Quis hoc sapiat, nisi plane desipiat? Non ex illa

26. Wohl wurde bis zum Jahre 1870 die dem Dogma entgegengesetzte Meinung geduldet, aber auch eben nur geduldet. Es waren die beiden Ansichten, die infallibilistische und die fallibilistische, keineswegs auf gleicher Stufe, keineswegs ebenbürtig.[1]) Es ist eine ganz falsche Annahme, daß vor dem 18. Juli 1870 die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit „nur eine seit etlichen Jahrhunderten allerdings lebhaft vertheidigte, aber mindestens ebenso lebhaft bestrittene Schulmeinung" war.[2]) Sie waren ebenso verschieden an Verbreitung und Ausdehnung, wie an kirchlicher Geltung. Die fallibilistische Meinung wurde mehrfach mißbilligt und censurirt,[3]) wenn auch nicht in allen Formeln;[4]) über die vier gallicanischen Artikel urtheilte die römische Censur, man könne sie nicht auf mildere Weise proscribiren, als höchstens indem man Umgang nehme von ihrer Bezeichnung als Häresie.[5]) Eine thatsächliche Abläugnung der Unfehlbarkeit päpstlicher Lehrentscheidungen war niemals in der Kirche gestattet, eine theoretische Bekämpfung, solange kein definitiver Ausspruch erfolgt war, blos tolerirt. Bei allen streng kirchlich Gesinnten war die fallibistische Meinung mehr oder weniger anrüchig, wie sie ja auch der im Mittelalter herrschenden und der gesammten Praxis des römischen Stuhles zuwider und wesentlich neu war. Die infallibilistische Doctrin war bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts allgemein angenommen mit Ausnahme Frankreichs,[6]) hatte aber

---

tantum perniciosi erroris, non majus seminarium haeresum effluxit, quam ex hac furiosae multitudinis factione provenit. Et veretur sanctissimus Dominus N. se gregariae isti turbae opponere ejusque vesaniam apostolica auctoritate comprimere ac noxia illius germina evangelica falce praecidere?

1) Dieringer Dogmatik V. Aufl. (1865) S. 623.

2) So Berchtold S. 6, der sich auf den guten Katholiken Bossuet beruft. Das war er in vielen trefflichen Schriften, aber nicht in der seit 1682 entfalteten Thätigkeit. Daß er den Protestanten gegenüber sich blos auf Anerkennung der dogmata expressa beschränkte, ward nicht getadelt. Seine defensio declar. Cleri gallicani, von ihm selbst nicht vollendet, erschien erst 30 Jahre nach seinem Tode, vielfach interpolirt. Manches retractirte sein Mandement vom 16. August 1699 (Université catholique. Avril 1852 livr. 76. Vgl. Bausset Vie de Bossuet L. X ch. 21).

3) Dahin gehören die Erlasse der Päpste Clemens VI., Martin V., Sixtus IV. (gegen Peter de Osma. Denzinger Enchir. p. 218 n. 616), Alexander VIII. 7. Dec. 1690 (ib. 345 n. 1186) Const. Inter multiplices 4. Aug) ib. p. 346), die Allocution Innocenz' XII., die von den articuli merito ab hac Sede reprobati spricht (Bouix de Papa t. II p. 147). Vgl. auch Clemens XI. 15. Januar 1706, Pius VI. 28. August 1794, Pius IX. 17. Dec. 1847 und Enc. v. 9. Nov. 1846 (Bouix l. c. p. 147—155).

4) Bouix l. c. p. 155—158. 5) Bouix ib. p. 130.

6) Bened. XIV. ep. ad Inquis. Hispan. 1748 Opp. XV. 117 ed. Venet. Daß

selbst in diesem Lande trotz des Staatsdespotismus, der die Annahme der vier Artikel von 1682 erzwingen wollte,[7]) viele und hervorragende Vertreter.[8]) Im Jahre 1661 erklärte der gallicanisch gesinnte Erzbischof Petrus de Marca in einer auf dem Todbette dictirten Abhandlung:[9]) „Die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ist die einzige, die man in Italien, Spanien und den anderen christlichen Ländern lehrt und annimmt, so daß die entgegengesetzte der Pariser Schule nur tolerirt ist. Auch der größte Theil der Theologen und Juristen Frankreichs folgt derselben und verspottet die der Sorbonne. Es hieße einem großen Schisma das Thor öffnen, jene allgemeine Ansicht verwerfen zu wollen. Man würde klagen, daß hiedurch die Constitution gegen Jansenius verworfen und dem Papste das durch alle Universitäten mit Ausnahme der Sorbonne zuerkannte Recht unfehlbar cathedratischer Entscheidung in Glaubenssachen abgesprochen würde." In der That hatte Frankreich genugsam gegen das gewaltsam octroyirte „gallicanische System" sich verwahrt, insbesondere in den Versammlungen des Clerus;[10]) die Pariser theologische Facultät, die lange die Infallibilität vertreten, ward nur durch gewaltsame Maßregeln und insbesondere durch Ausstoßung entschieden kirchlich gesinnter Mitglieder zur Annahme der gegentheiligen Doctrin gebracht. Ist irgend etwas für den Beweis des Satzes geeignet, daß nicht die gelehrten Corporationen als solche eine sichere Gewähr für Reinhaltung des Glaubens

---

die Mehrheit der Theologen für diese Lehre war, erkennt auch Pichler (Gesch. der kirchl. Trennung II 704. Theol. des Leibnitz II 228) an.

7) Vgl. die Arrets vom 30. Mai und 14. August 1663 und 23. März 1682. Acta Concil. provinc. Ed. Lacens. t. I p. 813 seq. 833 seq. Ch. Gérin Recherches historiques sur l'assemblée du clergé de France de 1682. Paris 1869. Une nouvelle Apologie du Gallicanisme (gegen Loyson). Paris 1870.

8) Dahin gehören: Andr. Duval, M. Maucler, Coeffeteau, A. Charlas, der Benedictinerabt Petitdidier, der in der Einleitung der Schrift de auctoritate et infallibilitate sum. Pont. die feste Ueberzeugung der Vertreter der päpstlichen Infallibilität aussprach, wenn die Frage einer ökumenischen Synode zur Entscheidung vorgelegt werde, in der „cuique *libere* mentem suam aperire licitum foret" (was in Frankreich damals bei dem Druck der Regierung nicht der Fall war), so werde sie zu Gunsten der Päpste entschieden werden. Auch Tournely fühlte sich von der despotischen Hoftheologie beengt.

9) Pichler Gesch. der kirchl. Trennung II S. 709 § 23 mit Note 1—3.

10) Vgl. die Constitutionen von 1579 Tit. 1 (Bouix l. c. I p. 550 seq.) und das vom Bischof von Chartres verfaßte, nachher unterdrückte Avis de l'Assemblée générale von 1625 (Procès verbaux des Assembl. Paris 1768 t. II. Pièces justificatives p. 70. Zaccaria Antifebr. vindic. Diss. V c. 2 n. 4. Bouix l. c. p. 554), die Aktenstücke in Sachen des Jansenius 1651—1661 (Bouix l. c. p. 557—563).

bieten können, so ist es sicher die Geschichte der Pariser theologischen Facultät. [11])

27. Was Deutschland betrifft, so hatte die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit allgemein bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts geherrscht; erst mit dem Erscheinen des Buches von Febronius (1763) und dem Eindringen des Rationalismus fand die gallicanische und fallibilistische Doctrin unter kaiserlichem und landesfürstlichem Schutze Vertreter, die dann nach und nach mit eben diesem Beistande die entgegengesetzte Lehre auszurotten suchten, was freilich nicht überall gelungen ist; eine Verdunkelung der kirchlichen Lehre wurde aber in vielen Kreisen herbeigeführt.[1]) Noch 1767 konnte der Kölner Theologe J. G. Kauffmans bezeugen: „Kein Bischof Deutschlands, Belgiens, Flanderns hat in einer Synode oder in einem Hirtenbriefe, keine öffentliche Schule in Ober- oder Nieder-Deutschland hat die Fallibilität des Papstes gelehrt." [2]) Der bayerische Jurist v. Kreittmayr schrieb nicht nur dem Papste das Recht der Bestimmung der Glaubenslehren und der Ausschreibung und Dirigirung der General-Kirchenversammlungen zu,[3]) sondern bezeugte auch, daß die Deutschen mit den Italienern gegen die Franzosen die Superiorität des Papstes über das allgemeine Concil und die daraus resultirende Unfehlbarkeit desselben außerhalb des Concils festhielten.[4]) Wie die Universität von Löwen, die hierin stets constant blieb,[5]) so haben die Lehre von der päpstlichen Un-

---

11) Merkwürdig ist die von derselben bei Gregor XIII 1582 eingereichte Vorstellung gegen die Kalenderverbesserung (Du Plessis t. II P. I p. 453 seq.), worin die mathematici et astrologi als verabscheuungswürdig im Sinne der alten Kaisergesetze bezeichnet sind und eine neue Osterberechnung als den katholischen Glauben beeinträchtigend dargestellt wird. Doch ward später in Abrede gestellt, daß das Aktenstück der Facultät angehöre; es gehörte aber mindestens mehreren ihrer Glieder an (vgl. Op. cit. I Append. p. XXIV).

1) Fr. A. Frey Kritischer Commentar über das Kirchenrecht. Bamberg 1812 ff. S. 197 ff. Herm. Rump Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Stellung der in Deutschland verbreiteten theol. Lehrbücher zu dieser Lehre. Münster 1870. Einleitung. S. 12. 13.

2) Pro statu Ecclesiae cath. et leg. potestate Romani Pontificis Apologetic. Colon. Agr. 1767 p. 151.

3) Anmerkungen über den Cod. Maximil. Bavar. civil. Th. V. Kap. 19 § 11. München 1820. S. 300. Ausg. von 1768 S. 1093.

4) Das. § 44. München 1821. S. 700. Ausg. v. 1768 S. 1494.

5) Die Lovaniensis doctrina wird besonders in der Defensio declarationis Cleri Gallic. bekämpft. Ueber sie vgl. Reusens Syntagma doctrinae theolog. Adriani VI. Lovan. 1862 p. 152. Bouix l. c. t. II p. 111—120. Die Löwener Universität hat auch ausdrücklich in unserer Zeit um die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit gebeten, die von ihr stets vertreten worden war.

fehlbarkeit auch die älteste Hochschule Deutschlands, die von Prag,[6]) ferner die Universitäten Köln,[7]) Ingolstadt,[8]) Würzburg[9]) und die anderen entschieden vertheidigt. Sagt man, daß die meisten Professoren der Theologie damals Jesuiten waren, so trifft das nicht bei allen zu, sodann verliert die Thatsache nicht dadurch an ihrem Gewichte, zumal da sie also unter den Augen der Fürsten, der Bischöfe und des gesammten Clerus lehrten; nebstdem haben ihre Zeitgenossen aus anderen Orden wie aus dem Weltpriesterstande ebenso gelehrt[10]) und es war bis auf Febronius den Protestanten offenkundig, daß die Katholiken den Papst für unfehlbar hielten.[11]) Die entgegengesetzte Lehre aber wurde, zumal in Oesterreich, durch die weltliche Gewalt in Aufnahme gebracht, die allenthalben neue Lehrbücher und selbst Katechismen einführte oder einzuführen suchte;[12]) die größere Zahl der opponirenden Theologen hat sich ganz und gar vom katholischen Standpunkt entfernt.[13]) Blau und Werkmeister bestritten sogar 1791

---

6) Schon in dem Gutachten gegen Hus (Du Plessis I, II p. 162): Communitas cleri . . . semper tenet et credit fideliter, sicut Romana Ecclesia, et non aliter, quod in omni materia catholica et ecclesiastica standum est fidei, sententiae et determinationi Sedis Apostolicae et Rom. Ecclesiae, eo quod Papa existens caput et collegium Cardinalium existens corpus Rom. Ecclesiae sunt in officio ecclesiastico cognoscendi et diffiniendi causas ecclesiasticas veri successores principis Apostolorum Petri et aliorum Apostolorum.

7) Kölner Pastoralblatt. Sept. 1870. Nr. 9. Vgl. auch Zaccaria Antifebr. vind. Diss. V c. 2 n. 3 über die Censur von 1618 über M. A. de Dominis, dazu 1765 die Verurtheilung des Febronius.

8) Ausführliche Nachweise stehen im Eichstätter Pastoralblatt 23. 30. Juni 7. 11. 21. 28. Juli 1870.

9) Henricus Kilber in Theol. Wirceburg. t. I Wirceb. 1771. Disput. II c. 3 a. 4 p. 496—530. J. Neubauer Vera religio vindicata. Wirceb. 1771. Diss. VIII sect. 1 p. 342.

10) Dahin gehören die Benedictiner Gallus Cartier (Auctoritas et infallibilitas summorum Pontificum. Augsburg bei A. M. Heiß. 1738. 4) und Cölestin Oberndorffer (Theol. in usum Frising. lycaei. 1762), der Kapuziner Thomas ex Charmes (Theologia universa. Danzig 1755. ed. II vol. I p. 347 seq.), der Chorherr Eusebius Amort (Theol. Aug. et Wirceb. 1752), der Minorit Anton Wissingh, Prof. in Trier, (Medulla totius theologiae. Trier 1695 f. 336. Rump a. a. O. S. 15). Viele Zeugnisse liefert seit geraumer Zeit die Berliner „Germania."

11) Vgl. Joh. Hübner Reales Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexikon. Regensb. und Wien 1765. S. 542 V. Infaillible. Vgl. Wagener Staats-Lexikon. W. Infallibilität (abgedruckt Germania 20. Jun 1872).

12) Lonovics Der Josephinismus. Wien 1851. Beidtel Untersuchungen über die kirchl. Verhältnisse in den österr. Staaten. Wien 1849. Rive Die Unfehlbarkeit des Papstes. Paderb. 1870. S. 130 ff.

13) Brück Die rationalistischen Bestrebungen. Mainz 1865. Rive a. a. O.

jede kirchliche Unfehlbarkeit[14]) und waren reine Rationalisten; die Oesterreicher Rautenstrauch, Eibel, Lacies, Pehem, Rechberger sind ohnehin bekannt. Genau in dem Maße, in dem man sich vom katholischen Standpunkt entfernte, bekämpfte man auch die päpstliche Unfehlbarkeit und in dem Maße, in dem wieder kirchlicher Sinn erwachte, wie das besonders Klee's Dogmatik zeigt, schloß man sich der alten Lehre wieder an.[15]) Lange wirkte freilich der alte Rationalismus zum großen Nachtheil der gesunden Theologie noch fort.[16])

28. Nirgends hat man nachweisen können, daß die dogmatische Definition vom 18. Juli 1870 an sich staatsgefährlich sei; man hat es nur durch Deductionen nachzuweisen gesucht, durch zum Theil auf ganz irrigen Prämissen beruhende Schlußfolgen. Man hat darauf hingewiesen, es seien jetzt alle früheren päpstlichen Gesetze für absolut verbindliche, unfehlbare Normen erklärt worden. Allein daß dieses ein großer Irrthum ist, wurde zur Genüge von uns gezeigt; für allgemein verbindlich galten die päpstlichen Gesetze schon vorher, wie das auch die so oft und gern angeführten Oppositionsbischöfe mehrfach aussprachen;[1]) es ward ihnen, auch den dogmatischen Decreten, allgemein Gehorsam zu Theil, ohne daß man das staatsgefährlich fand. Daß nun auch — nicht alle päpstlichen Erlasse, aber — die Entscheidungen ex cathedra zugleich als unfehlbar betrachtet werden müssen, ändert gar nichts an der Sache.[2]) Für die Staatsgewalt fragt es sich nur, ob sie als verbindlich angesehen werden müssen, ob die Kirche das Recht habe, für ihre Gläubigen verbindliche Normen aufzustellen; dies mußte und muß bejaht werden sowohl bezüglich der dogmatischen Definitionen als bezüglich der Disciplinargesetze. Wenn bei

---

14) Schwab Franz Berg. Würzb. 1869. S. 213 ff.

15) Rump a. a. O. S. 15 ff.

16) Dahin gehört auch, daß man sich gewöhnte, nur das, was die Kirche als Dogma in strengem Sinne vorschrieb, als verpflichtend zu erachten, außerdem jede wie immer verwegene Meinung als opinio libera anzusehen. Dagegen erhob sich Pius IX. in dem Schreiben an den Erzbischof von München v. 21. Dec. 1863. Syllab. prop. 22.

1) Eingabe v. 12. Januar 1870. Friedrich Docum. I p. 251.

2) Vgl. die Ausführungen eines berühmten Staatsrechtslehrers in den Histor. polit. Blättern Bd. LXVII. S. 405—424. 485—504. Hr. Berchtold, der (S. 58) „mit lebhafter Befriedigung constatirt," daß der Verfasser dieses Aufsatzes die großen Gefahren, welche bei logisch consequenter Durchführung in der neuen Lehre für den modernen Staat gelegen sind, „ganz offen eingesteht," scheint die Argumentation, die sich in dem Kreise des dato, sed non concesso bewegt und rein hypothetisch ist, nicht verstanden zu haben. Ueber Berchtold vgl. die Schrift: „Entgegnung auf Dr. Berchtold's Schrift" München bei Lentner 1871 und v. Hammerstein in der Laacher Monatsschrift Bd. I H. 2 S. 139 ff. Ueber die Frage überhaupt Pachtler das. H. 6 S. 511 ff. Frhr. v. Ketteler a. a. O. S. 88 ff.

gewissen Sekten das Dogma besteht, daß das Schwören und das Kriegführen unerlaubt sei, so ist es für den Staat ganz gleichgiltig, ob die Autorität, die es verkündet, sich für unfehlbar hält oder nicht; ihm kommt es eben auf das Dogma in seiner Beziehung zum staatlichen Leben an. Man zeige nun ein einziges wirkliches Dogma, dem zweifellos ein staatsgefährlicher Charakter zur Last gelegt werden kann. In allen den Gegenschriften, die immer dasselbe wiederholen, ist kein einziges namhaft gemacht, das in der That als solches gelten könnte. Die kirchlichen Dogmen hängen auch so enge unter sich zusammen, daß man eben die ganze Kirche für staatsgefährlich erklären und behaupten müßte, ihre Lehre sei dem Wohl und dem Vortheil der menschlichen Gesellschaft zuwider,[3]) was eine ganz neue Entdeckung wäre. Man stützt sich vorzüglich auf die Möglichkeit eines Mißbrauchs der päpstlichen Unfehlbarkeit. Aber abgesehen von anderen Erwägungen (S. 741 f.), für den Katholiken ist das ein Widerspruch, ein Unsinn. Da der Grund der Unfehlbarkeit des Lehramtes in der Assistenz des göttlichen Geistes liegt, und die dogmatischen Definitionen sich nur auf die Offenbarungslehren beziehen, diese selbst keine substanzielle, sondern nur eine explicative Vermehrung erhalten können[4]), so ist ein Mißbrauch zur Gefährdung des Staates ebenso unmöglich, als in den Offenbarungslehren ein solcher liegen kann. Ferner war die Kirche von jeher unfehlbar und die päpstlichen Definitionen wurden unfehlbar nicht erst am 18. Juli 1870, sondern waren es von jeher, wurden nur als solche für Alle declarirt; kein einziger Fall eines solchen Mißbrauchs ist nachgewiesen in so vielen Jahrhunderten. Die formelle Unfehlbarkeit stand von jeher bei päpstlichen Entscheidungen fest, da von ihnen so wenig weiter appellirt werden durfte als von dem Endurtheil des obersten Gerichtshofs eines Staates (§. 22); ist das formell unanfechtbare Urtheil auch in materieller Rücksicht unantastbar für den Katholiken, so ist das eine Sache, die sich rein auf das innerste Glaubensgebiet bezieht; etwaige nachtheilige Folgen wären ebenso mit der rein formellen Unfehlbarkeit gegeben.[5]) Sodann ist es doch im äußeren Effect für den Staat ganz gleich, ob eine dogmatische Bulle des Papstes, wie es seit Jahrhunderten geschah, von den Bischöfen und Gläubigen als verbindlich angenommen, als ex sese irreformabel angesehen wird, oder als erst ex consensu Ecclesiae mit diesem Charakter bekleidet, da Primat und Episcopat (letzterer in seiner entschiedenen Mehrheit) nie getrennt sein werden, der consensus

---

3) Syll. prop. 40 nach Enc. v. 9 Nov. 1846 und Alloc v. 20. April 1849.
4) Vincent. Lirin. Commonit. c. 28. 29. S. Thom. Sum. 2. 2. q. 2 a. 7.
5) Beidtel Das canonische Recht S. 62 f.

niemals fehlen, und der Staat durch etwaige refractäre Bischöfe nie etwas Anderes gewinnen wird, als ein in seinen Folgen keinem Lande gedeihliches Schisma. Die päpstliche Infallibilität geht nicht weiter als die der Kirche, ja ist die Infallibilität der Kirche selbst;[6]) ist jene staatsgefährlich, so ist es auch diese und muß es von jeher gewesen sein. Entweder stellt man sich auf den Standpunkt des gläubigen Katholiken, und dann zerrinnt die geträumte Gefahr in völliges Nichts, oder man nimmt seinen Standpunkt außerhalb der katholischen Kirche ein, und dann muß man jede Unfehlbarkeit, auch die der Kirche, verwerfen und als lächerliche Anmaßung verachten.

29. Fragen wir einmal: Wären die heute so ängstlich besorgten Gemüther beruhigt, wenn sie einem fehlbaren anstatt einem unfehlbaren Papste gegenüberstünden? Ersterer könnte ja ebenso gut als Kirchenoberhaupt die Gläubigen verpflichten wie letzterer; aber dieselbe Beruhigung könnte man nicht bei seinen Entscheidungen haben. Für die Ruhe und das Gedeihen des Staates ist es aber weit ersprießlicher, wenn etwa auftauchende religiöse Streitigkeiten unter Katholiken sofort endgültig werden entschieden werden können, als wenn Jahre lang dem Ausspruch des obersten Lehrers der Kirche mit der Einrede der materiellen Unrichtigkeit entgegengetreten werden darf. Alle Garantie, welche die compacte Einheit der katholischen Kirche bietet — und gegen diese kann ein Häuflein von Opponenten, wie solche noch bei jeder kirchlichen Entscheidung sich fanden — nicht in Betracht kommen — ist für die Staatsgewalt gegeben. Mit Recht bemerkt Tosi[1]): „Eine nicht fort und fort von Gott geleitete Kirche wäre allerdings ein Besorgniß erregendes Institut. Wird die Kirche aber von ihrem Stifter derartig geführt, daß alle ihre Lehracte und allgemeinen Disciplinarvorschriften als Aussprüche und Verfügungen Gottes selbst anzusehen sind, so ist die göttliche Weisheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit das sicherste Unterpfand für die Unversehrtheit aller neben der Kirche stehenden Lebensordnungen." Nie kann die Kirche mit ihrer Vergangenheit brechen, nie ein neues Dogma definiren, das mit den früher geglaubten in Widerspruch wäre. Die katholische Kirche selbst müßte darüber untergehen, da das ihr

---

6) Daß die alte Kirche den Begriff der Infallibilität nicht kannte, ist eine ganz grundlose Behauptung. Denn 1) bezeichnet sie ihn hinreichend, indem sie, wie schon bei Irenäus und in der Schrift geschieht, die Lehre der Kirchenvorsteher als bindende absolute Wahrheit, als Wort Christi, als unverbrüchliche Regel bezeichnet; 2) fehlt auch das Wort ἀσφάλεια nicht, das ganz dem lateinischen infallibilitas entspricht. Es sei für jetzt nur erinnert an Theodor den Studiten und an Gregor II. (ep. 1 ad Leon. Is.), die das Adverbium ἀσφαλῶς oder das Adjectiv ἀσφαλές in diesem Sinne gebrauchen.

1) Tosi Vorlesungen über den Syllabus. S. 73.

Tod wäre. Sie beweiset aber gerade der Anfechtung gegenüber ihre wunderbare Lebenskraft und nach Ausscheidung des Gallicanismus, dem das vaticanische Concil den Todesstreich versetzte,[2]) nach Entscheidung einer Frage, in der man den Katholiken früher Uneinigkeit vorwarf,[3]) ist ihre Einheit nur strahlender und glänzender geworden. Von dieser Kirche hat die von Gott geordnete Staatsgewalt nichts zu fürchten, sie hat von ihr nur Gutes zu hoffen. Die Katholiken machen keine Revolution, sie sind, wo eine solche ausbricht, deren Opfer. Wird etwas von ihnen gefordert, was dem Glauben und dem Gewissen widerstreitet, wozu Niemand ein Recht hat, am wenigsten eine die Gewissensfreiheit verbürgende Staatsgewalt, da ist passiver Widerstand, aber nichts Anderes zu erwarten. Die Päpste selbst lassen sich lieber selbst entthronen, als daß sie einem legitimen Fürsten seinen Thron raubten, weder ihre Thaten noch ihre Worte haben einen subversiven, sie haben alle einen eminent conservativen Zweck. Nur mit Entstellungen, wie sie die alten Gallicaner sich erlaubten,[4]) hat man eine von da drohende Gefahr signalisirt, sicher blos um näher liegende, von ganz entgegengesetzter Seite kommende Gefahren zu verbergen.[5]) Setzt man aber den liberalen Staatsabsolutismus voraus, der außer seinem eigenen und selbstgeschaffenen kein anderes Recht mehr anerkennt, dann ist mit die-

---

2) Das sahen die Gallicaner wohl voraus. So sagte der Generaladvocat Denys Talon am 29. Juli 1665 vor dem Pariser Parlamente: Que la doctrine de l'infaillibilité ruine absolument les libertés de l'église gallicane (Du Plessis t. III P. I p. 125). Aber diese in den übrigen christlichen Ländern unbekannten „gallicanischen Kirchenfreiheiten" sind so wenig mit dem Staate identisch, als die geheimen Verhaftsbefehle, die lits de justice und andere Glückseligkeiten des ancien regime.

3) So hob Leibnitz in einem Briefe an Bossuet v. 18. Januar 1692 (Foucher de Careil I p. 239) hervor, daß in der katholischen Kirche on n'est pas encore convenu du vrai sujet ou siège radical de l'infaillibilité.

4) Ganz überraschend ähnlich den heutigen Expectorationen sind die der alten Gallicaner, wie z. B. die des angeführten Talon (l. c.): Que (la doctrine de l'infaillibilité) établit *par une suite nécessaire* (!) la puissance *absolue* (!) du Pape, même sur la temporalité des Rois; qu'il ne sert de rien pour empêcher cette conséquence, de dire, que les Papes demeurent toujours faillibles dans les faits, puisqu'ils *font, quand il leur plait (!), des points doctrinaux* de ces mêmes prétentions sur la temporalité des Rois et sur leur sacrée personne, comme a fait Boniface VIII. Wir haben nicht mehr diese Worte zu widerlegen, nachdem bereits alle Voraussetzungen geprüft sind. Ueberall dasselbe Verfahren. Erst dichtet man den Päpsten maßlose Prätensionen an; dann urgirt man die entfernte Möglichkeit, diese könnten einmal „dogmatisirt" werden; daraus folgert man ohne Weiteres die Staatsgefährlichkeit des Dogma, den staatlichen Ungehorsam der Infallibilisten.

5) „Die Feinde dieses heiligen Stuhles und der Kirche fürchten das Priesterthum, fürchten die guten Katholiken, fürchten die Predigt des göttlichen Wortes — und sie fürchten nicht die Secten, welche an den Eingeweiden der Gesellschaft nagen, die Throne

sem Staate nicht blos das unfehlbare päpstliche Lehramt, sondern das ganze positive Christenthum schlechterdings unverträglich.[6]) Und auf diesen Standpunkt sieht man sich immer mehr gedrängt.

30. Unzähligemal sagt man uns: „die katholische Kirche ist eine andere geworden, eine Kirche, die vor dem 18. Juli 1870 nicht bestanden hat, folglich auch von den Staaten bis dahin nicht anerkannt war und ohne politischen Selbstmord (!) auch jetzt nicht anerkannt werden kann.“[1]) Während die bayerische Rheinpfalz einen neuen protestantischen Katechismus erhält, der das von jeher allen Christen hochheilige Grunddogma von der Trinität ausmerzt und so die „unirte pfälzische Kirche“ zu einer ganz neuen macht, die kaum mehr im alten Sinne christlich genannt werden kann, declamirt man gegen die katholische Kirche, die in Folge der vaticanischen Definition eine andere geworden sein soll, indem sie nur aus längst vorhandenen Sätzen die Consequenzen zog. Darf eine Kirche sich ändern durch Abwerfung alter Dogmen, nicht aber durch Hinzufügung von neuen? Ist nur die Entscheidung einer alten Controverse, der Uebergang zu einer positiven Bestimmung über den Träger einer von jeher der Kirche zuerkannten Prärogative eine Alteration, nicht aber der Uebergang zu einer die früheren Glaubenslehren beseitigenden, den religiösen Nihilismus begünstigenden Fassung der Dogmen? Ist jene staatsgefährlich, diese nicht?[2]) Wie soll die katholische Kirche eine andere geworden sein dadurch, daß sie mit Beibehaltung aller ihrer früheren Sätze nur einen neuen formulirt hat, wie schon so oft auf früheren Concilien geschehen, was die ganze Dogmengeschichte erhärtet? Nein, nicht die Kirche, sondern der Staat ist ein anderer geworden. Weder die absoluten Könige von Spanien und Portugal, weder die römisch-deutschen Kaiser, noch die Herzoge und Churfürsten Bayerns noch die alten geistlichen Fürsten Deutschlands fanden die unter ihren Augen mündlich und schriftlich vertheidigte Lehre staatsgefährlich, handelten vielmehr unter deren Voraussetzung, indem sie dogmatische Definitionen vom heiligen Stuhle erbaten,[3]) nannten den Papst den Erklärer der Aussprüche Gottes, den unfehlbaren

---

umstürzen, jede sociale Ordnung umkehren und vernichten.“ Pius IX. in der Ansprache an die Officiere des ehemaligen päpstlichen Heeres am 26. Dec. 1871 (Civiltà cattolica Ser. VIII. vol. 5 quad. 518 p. 231).

[6]) Vgl. Augsb. Pastoralbl. 23. Sept. 1871.

[1]) Berchtold S. 9.

[2]) Weit schärfere Bemerkungen, die aber über unseren jetzigen Zweck hinausgehen und darum hier nicht wiederholt zu werden brauchen, macht der Verfasser der Schrift: Der Conflict zwischen Kirche und Staat in Bayern, bes. S. 78.

[3]) Vgl. Histor. pol. Bl. Bd. LXVII. S. 760.

Lehrer,[4]) hinderten niemals die Verbreitung von Katechismen, in denen dieselbe Lehre ausdrücklich vorgetragen war.[5]) Der Staat ist ein anderer geworden, indem er der Kirche die früher zuerkannten Rechte verkümmert und streitig macht, indem er Spaltungen in derselben begünstigt und ermuthigt, seine Gesetze zu ihrem Nachtheil und in einem Geiste umgestaltet, der zur Verläugnung des Christenthums naturgemäß ihn drängt, indem er der kirchlichen Unfehlbarkeit seine Allmacht entgegenstellt und ungeachtet aller Proteste in Worten thatsächlich auf das theologische Gebiet hinübertritt, sich zum obersten Richter über Glaubensfragen aufwirft.[6]) Einzig und allein wegen der dogmatischen Definition über die höchste, ordentliche und unmittelbare Jurisdiction und über das unfehlbare Lehramt des Papstes wird die gänzliche Umgestaltung und Staatsgefährlichkeit der Kirche behauptet, während man doch zugeben muß, daß beides *in der Praxis* der Kirche längst anerkannt war; warum sollte nun das in der Praxis Anerkannte nicht *auch in der Theorie* ausgesprochen werden dürfen? Sucht ja doch auch der Staat seine Gesetzgebung mit den vorhandenen Zuständen und mit dem Volksleben in Einklang zu bringen. Sollte der Kirche, deren ganze Entwicklung das Alles als im Keime von Anfang vorhanden zeigt,[7]) eine weitere Entfaltung versagt, sie zur Stagnation verurtheilt sein, während der Staat die in ihm liegenden Principien bis in

---

[4]) So auch der convertirte Herzog Rudolph Max v. Sachsen in einem Briefe vom 27. Mai 1623 (Hortus pastorum auctore J. Marchantio. Colon. Agr. 1699 p. 193).

[5]) Vgl. den Kölner Katechismus von 1765 Fr. 14 (Scheeben Period. Bl. II S. 208), den zu Nürnberg bei Christian Lannoy 1763 unter Protection des Fürsten Hohenlohe mit Bewilligung der Kirchenobern und kaiserlichem Privilegium gedruckten, den kath. Katechismus von Matth. Vogel, der in Mannheim, Köln, Straßburg gedruckt ward, a. A. m Vgl. Deharbe in den Laacher Stimmen über das ökum. Concil Bd. II. S. 32 ff. und Dr. Kellner über P. R. Bruns in der Germania 5. Juli 1872.

[6]) Vgl. Haffner Die kath. Kirche nach der Erklärung des k. b. St.-Ministeriums. Mainz 1872 S. 8. 20 ff.

[7]) Selbst die Pariser Theologen hatten 1324 es als Sache der römischen Kirche erklärt, das, was im Glauben festzuhalten sei, zu bestimmen, da sie die allgemeine Norm der katholischen Wahrheit sei (Du Plessis t. I P. I p. 222), sie hatten 1333 Johann XXII. um die Entscheidung der Controverse über die visio beatifica gebeten (ib. p. 318) und 1388 den Bischöfen eine die Untergebenen nur secundum quid verpflichtende auctoritas inferior et subordinata in Glaubenssachen beigelegt, dem Papste aber die summa simpliciter et absoluta (ib. P. II p. 76. 84—86). Johann von Paris († 1304) stellte den Papst als den superior in spiritualibus dar, per cujus sententiam controversiae terminentur (de pot. reg. et pap. c. 3), und erklärte sich bereit zum Widerruf, wenn man gegen seine Lehre etwas nachweise als determinatum per sacrum canonem aut per Ecclesiam aut per generale Concilium *aut per Papam, qui virtute continet totam Ecclesiam* (Du Plessis t. I P. I p. 264).

die äußersten Consequenzen verfolgen darf? War denn der Papst nicht von jeher unbestritten nach Außen, den verschiedenen Staaten gegenüber, der allseitig anerkannte Repräsentant der gesammten katholischen Kirche? [8]) Ist die Praxis nicht staatsgefährlich gewesen, warum ist es heute die Theorie? Und hat man Zeugnisse beigebracht, die irgend ein Gewicht hätten? [9]) Hat man den Beweis geliefert, daß nicht-katholische Staatsangehörige daraus einen Nachtheil erleiden, die theoretisch formulirten Glaubenssätze ihnen einen Schaden zufügen, den die Praxis ihnen nicht gebracht hat noch bringen kann? Wie erbärmlich sind überhaupt die Versuche eines Beweises der Staatsgefährlichkeit ausgefallen! Daß man, statt von päpstlicher Vollgewalt, von päpstlicher Allgewalt, statt von dem unfehlbar lehrenden, von einem divinisirten Papste redet, kommt ja doch nur auf Rechnung der gröbsten polemischen Entstellung; führt man diese Ausdrücke auf ihren wahren Werth zurück, so liegt nicht das Mindeste vor, was auch nur annähernd einen Beweis für die aufgestellten Behauptungen liefern könnte. Und welche mehr als kühnen Folgerungen hat man aus den Prämissen gezogen! Schade nur, daß diese durchaus halt- und grundlos sind, und daß auf einem solchen Fundament der Lüge und Heuchelei kein fester Bau sich errichten läßt. Mit den von uns nach vielen Richtungen hin geprüften Voraussetzungen fallen alle die grauenhaften Folgerungen, die man mühsam daraus abzuleiten versucht hat.

---

[8]) Schulte Lehrb. d. KR. II. Aufl. § 29 S. 148.

[9]) Daß die vielbesprochene Eingabe mehrerer Bischöfe vom 10. April 1870 (Friedrich Doc. II. p. 388—390) ein solches Zeugniß nicht ist, erhellt klar. Denn sie rührt 1) von Opponenten her, die im Stadium der Berathung alle möglichen Gründe aufsuchten, ihre Ansicht durchzufechten, und von denen viele mit der Diplomatie genaue Fühlung halten; 2) sie will nur eine Difficultät vorlegen, läugnet nicht die Superiorität des Geistlichen über das Weltliche, behauptet sie vielmehr, bekämpft blos das — auch von uns bestrittene — Absetzungsrecht, das sie irrthümlich für definirt (durch Bonifaz VIII.) erachtet. Uebrigens hat sie kein einziger Bischof Deutschlands unterschrieben, obschon Hr. v. Schulte und nach ihm Friedrich das behaupteten (S. Germania. 2. und 14. Juli 1872 Hptbl.).

XVIII. Das vaticanische Concil.

1. Es ist allgemeine katholische Lehre, daß wir Alles zu glauben haben, was der Papst und die Bischöfe lehren und zu glauben vorstellen. Da nun der mit dem Papste vereinigte Episcopat allenthalben das Dogma von der Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehrentscheidungen proponirt, der Consens der gesammten lehrenden Kirche constatirt ist, so müßte selbst nach gallicanischen Principien das Dogma unantastbar sein, auch wenn es nicht von einem ökumenischen Concil sanctionirt wäre. Selbst wenn das vaticanische Concil nicht ein regelrechtes allgemeines wäre, bliebe die Verpflichtung der Unterwerfung unter das Dogma. Zu allem Ueberflusse steht aber auch das vaticanische Concil als ein solches da, dem der Charakter eines ökumenischen nicht abgesprochen werden kann, an dem alle Pfeile der Gegner, soweit sie noch einen Schatten von Katholicismus behaupten wollen, abprallen müssen, wie das auch weiter vorgeschrittene Gegner des Dogma längst erkannt haben.[1]) Es ist aber, wie die Sorbonne wiederholt erklärte, unter Katholiken ausgemacht, daß ein rechtmäßig versammeltes allgemeines Concil als die ganze Kirche repräsentirend in Entscheidungen über Glaubens- und Sittensachen nicht irren kann.[2]) Es haben das auch die Katechismen gelehrt, es ist in den von Martin V. vorgeschriebenen 39 Artikeln betreffs der Wiclifiten und Hussiten,[3]) in dem von Pius IV. vorgeschriebenen, allgemein gebrauchten Glaubensbekenntniß[4]) enthalten. Es heißt also sich selbst von der katho-

---

[1]) Frohschammer in der A. Z. Beil. vom 8. Mai 1872. Hase Handb. der prot. Polemik. III. Aufl. S. 197 f.

[2]) Du Plessis t. I P. II p. 414 t. II P. I p. 323. 327 art. 22. Die Formel wurde damals auf königliche Anordnung allgemein unterzeichnet.

[3]) Denzinger Enchir. p. 194 n. 551—553.

[4]) ib. p. 294 n. 867.

lischen Kirche ausschließen, wenn man der Definition eines solchen Concilium widersteht. Es ist zwar keineswegs das unfehlbare Lehramt auf ein solches Concil beschränkt;[5]) aber auf ihm war es bisher vorzugsweise und nach allgemein katholischer Lehre thätig.

2. Im vatikanischen Concil hat sich deutlich gezeigt, wie unbegründet die Besorgniß war, es werde die Meinung der Bischöfe eine andere sein als die der römischen Kirche und eine freie Meinungsäußerung der Ersteren nicht mit der so großen Autorität der Letzteren bestehen können. Schon im vorigen Jahrhundert gab Martin Gerbert hierauf eine Antwort: „Welches schlimmere Schisma könnte erdacht werden, als das, welches sich diejenigen fingiren, die meinen, es werde sich einst ereignen, daß die Bischöfe im Concil eine andere Meinung hätten als der Glaube der römischen Kirche? Sie werden also stets zuletzt in derselben Sentenz zusammentreffen, wenn es auch bisweilen geschehen wird, daß in der Berathung (in consultatione) sich einiger Dissens zeigt; denn es haben nicht die Bischöfe oder der Papst eine plötzliche Inspiration; aber was sie nach ihrer Berathung beschlossen haben, das wird unter Beistand des heiligen Geistes unverletzlich und unerschütterlich sein. Damit löset sich auch das Einige störende Bedenken, wie die Freiheit der Vota mit einer so großen Autorität des Papstes vereinbar ist. Diese Frage ist nicht schwieriger als die andere, wie die Freiheit der Bischöfe mit dem im Innern wirkenden heiligen Geiste bei Glaubensentscheidungen vereinbar ist; denn auch das ist eine Gabe des heiligen Geistes, das Eine das ausgezeichnete Privilegium der Nachfolger Petri, das Andere dem Collegium der Bischöfe gemein; es ist aber ein und derselbe Geist, der Allen zutheilt wie er will (I. Kor. 12, 11), bis wir Alle zusammen kommen zur Einheit des Glaubens und der Anerkenntniß des Sohnes Gottes (Eph. 4, 13); bei beiden Theilen ist das Vorrecht, bei den Bischöfen[1]) und bei dem Stuhl Petri; aber es ist Ein Glaube, Eine Kirche, worin unter der Vorsehung Gottes sie stets zusammenstimmen werden, auf daß in der Kirche keine Spaltungen seien.“[2]) Wie noch kein auctoritatives Glaubensdecret der römischen Kirche ohne allgemeine Anerkennung blieb, wie das Haupt dabei niemals von den Gliedern getrennt

---

5) Auch die Sorbonne censurirte mehrere Sätze von Theophile Brachet de la Milletiere, in quantum infallibilitatem Ecclesiae universali in nullo alio statu quam in solo Concilio oecumenico congregatae tribuunt (Du Plessis t. III P. I p. 19).

1) Natürlich ist hier nur das Collegium Episcoporum mit dem Nachfolger Petri an der Spitze zu verstehen.

2) M. Gerbert de legit. Eccl. potest. L. II c. 2 § 2 n. 5 p. 255.

war, so ist es auch hier wiederum der Fall und sofort haben diejenigen, die dem vatikanischen Concil sich widersetzen, klar an den Tag gelegt, daß sie schon längst nicht mehr wahre Katholiken gewesen sind. Wer sind die Opponenten des Concils? Diese Frage werden wir am besten durch ihre eigenen Reden, Schriften und Thaten beantworten.

3. Auf dem Münchener Conciliabulum der Januspartei erklärte am 22. September 1871 Referent Huber unter dem Beifall der Versammelten: „Ich habe wohl kaum zu sagen, daß unter den von uns verworfenen Dogmen das Dogma von der immaculata Conceptio mit einbegriffen ist. Wir verwerfen es nicht blos, weil es auf illegitimem Wege von Pius IX. auferlegt wurde, sondern auch deßhalb, weil es auf demselben Wege der Erdichtung und Fälschung entstanden ist, wie das Dogma von der Unfehlbarkeit.“[1]) Dazu können auch wir nur „Bravo“ rufen wegen der jetzigen Offenheit. Aber es drängen sich folgende Bemerkungen auf. 1) Das Dogma von der unbefleckten Empfängniß war schon vor sechszehn Jahren definirt. Entweder kannten nun die Janusbrüder vor ihrer jetzigen Absagung die Verwerflichkeit dieses Dogma nicht, und das würde ihrem Scharfsinn, ihren Kenntnissen in der Theologie und ihrem regen Glaubensinteresse nicht zur Ehre gereichen, oder sie kannten schon dieselbe, dann würde ihr langes Schweigen sie als Heuchler, als Anhänger des jansenistischen silentium obsequiosum und zugleich als unthätig für die nothwendige Belehrung der Mitwelt darstellen. In beiden Fällen sind sie compromittirt. 2) Das Dogma von der unbefleckten Empfängniß ward schon auf dem Concil von Basel allgemein zu glauben vorgeschrieben;[2]) nun ist aber das Concil von Basel, wie wir gesehen haben, ein bei der Janus-Partei in hohem Ansehen stehendes Concil; auf demselbem hat kein Papst das Dogma „auferlegt“, sondern blos die Concilsväter haben definirt. Also müssen, dächte man, die Janusbrüder das Dogma verwerfen, soweit es Pius IX. definirt hat, und es annehmen, soweit es das Concil von Basel vorschrieb, es zugleich glauben und nicht glauben. Wenn sie das Concil von Basel bezüglich der päpstlichen Rechte als maßgebend ansehen, warum nicht auch bezüglich der Privilegien der Gottesmutter? Sagen sie uns, es sei das Dogma zu Basel „auf dem Wege der Erdichtung und Fälschung“ zu Stande gekommen, so bringen sie das ganze Concil um allen Credit; mit größerem Rechte ließe sich das von den die päpstliche Gewalt betreffenden Decreten sagen, welche die ohne gehörige conciliarische[3]) Behandlung zu Constanz aufgestellten Beschlüsse nicht blos wiederholten,

---

[1]) Stenogr. Ber. S. 5. 6. Vgl. Janus S. 37 f.

[2]) Sess. 36, von mir angeführt A. J. S. 160 N. 14.

[3]) Ich habe dafür in der „Kritik“ u. s. w. S. 50 die Belege angeführt.

sondern ohne weitere Begründung sogar noch weiter ausdehnten,[4]) welche ferner bei „der katholischen Laienwelt, dem Clerus und der wissenschaftlichen Theologie"[5]) sogar eine weit stärkere Einsprache fanden, als die Definition über die unbefleckte Empfängniß,[6]) welche endlich auch als eine Neuerung erkannt wurden. Das Concil von Basel müßte aber noch weit härterer Tadel treffen, als die Päpste; letztere warteten noch über vierhundert Jahre, bis sie die Frage der unbefleckten Empfängniß spruchreif fanden, und Pius IX. holte vor der Definition schriftlich die Vota der Bischöfe und kirchlichen Corporationen ein, wie es zu Basel nicht geschah. Haben aber sich die Neuprotestanten die Prüfung aller einzelnen Decrete auch der von ihnen anerkannten Concilien vorbehalten, ob sie ihnen genehm sind oder nicht, dann theilen sie völlig den eigentlich protestantischen Standpunkt und verwerfen mit Luther alle Autorität der Concilien,[7]) geben jeden Anspruch auf den historischen Zusammenhang mit den alten Gallicanern und auf den Namen von Katholiken völlig auf. Sie glauben eben nur, was ihnen gefällt, sie glauben nicht Gott und der Kirche, sondern ihrer Einsicht, ihrem Eigenwillen.[8]) Zuletzt müssen sie, wie auf dem Münchener

---

[4]) „Kritik" S. 52. 53. [5]) Stenogr. Ber. S. 7.

[6]) Das genannte Baseler Decret befahlen feierlich anzunehmen 14 französische Bischöfe auf der Synode von Avignon 1457; auf dasselbe stützte sich 1496 die Pariser Universität und viele andere Hochschulen (Du Plessis t. I P. II p. 252. 253. 333 seq.) Fast ganz Deutschland, insbesondere die Universitäten Mainz, Köln und Tübingen, waren für das Dogma und der Frankfurter Dominicaner Wigand fand um 1494 mit seiner Opposition keinen Anklang (ib. p. 331. 332 t. III P. II p. 1. 2). Im Jahre 1575 klagte sogar die Sorbonne bei Gregor XIII. über den gelehrten Jesuiten Maldonat, er habe Mehreres gelehrt, quibus fides hactenus apud Gallos recepta de immaculata conceptione V. M. a peccato originali convelleretur, quae ipsa tota Universitas ferre nec potuit nec debuit, ideoque censura notavit (ibid. t. II P. I p. 446). Maldonat hatte eigentlich nur die Facultät getadelt, quod *juramentum* exigeret a suis alumnis, ut tenerent *tamquam de fide*, B. Virginem sine peccato originali esse conceptam (l. c. p. 444 col. 2). Die Sorbonne war himmelweit entfernt von dem neuen Grundsatz über das, was allein geglaubt werden darf, den v. Döllinger (A. Z. 21. Januar 1870) aufstellte. Was müßte aber Friedrich von der Sorbonne sagen, wenn er dem getreu bleiben wollte, was er über den Eid der Thomisten (Tageb. S. 164. 165) schreibt?

[7]) Hieher gehört der von Leo X. 1520 verdammte Artikel Luther's (Denzinger Enchir. p. 223 n. 653): Via nobis facta est enervandi auctoritatem Conciliorum etc., den auch die Sorbonne als prop. schismatica et haeretica bezeichnet, si velit scriptor licitum esse cuipiam Concilii legitimi auctoritati contradicere in iis, quae fidem et mores concernunt (Du Plessis t. I P. II p. 372).

[8]) S. Thom. 2. 2. q. 5 a. 3: Ille qui inhaeret doctrinae Ecclesiae tamquam infallibili regulae, omnibus assentit, quae Ecclesia docet; alioquin si de his, quae Ecclesia docet, quae vult tenet, et quae non vult non tenet, non jam in-

Neuprotestantentag ein Laie sagte,[9]) so weit oder noch weiter zurückgehen als die Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts, „zum Urchristenthum, nicht auf die Concilien, sondern auf die Zeit Christi und der Apostel."

4. In der That, in allen Kundgebungen der gegen das vaticanische Concil protestirenden Pseudokatholiken findet sich ein Grundton: das protestantische Princip. Wie der Katholicismus die Religion der Autorität, so ist der Protestantismus die Religion der freien Forschung; hier tritt die subjective Erklärung des Wortes Gottes durch den Einzelnen an die Stelle des lebendigen, äußerlich Allen erkennbaren Lehramts. Ganz so machen es die heutigen Protestkatholiken. Der Definition eines ökumenischen Concils stellen sie ihre subjective Prüfung seiner Decrete entgegen; sie erklären dieselben für schrift- und traditionswidrig und brandmarken das glänzendste Concil, das je der Erdkreis gesehen, mit den Namen der Schein-, Schmeichler- und Räubersynode, des Concils der Gottlosigkeit u. s. f.[1]) Ganz dasselbe haben einst die Protestanten des sechszehnten Jahrhunderts gegen die Trienter Synode vorgebracht, manchmal sogar in gemäßigterer Weise. Martin Chemnitz insbesondere hat in dieser Art die Synode bekämpft;[2]) was gegen ihn die damaligen katholischen Theologen[3]) bemerkten, was sie aus den Erörterungen der Kirchenväter gegen die Irrlehrer der früheren Zeiten anführten, das Alles hat heute seine volle Geltung gegen die fallibilistischen Pseudokatholiken.

5. Wann würde je, fragen die Controversisten jener Zeit, ein Ausgang der Streitigkeiten zu erwarten sein, wenn es „jedem Privaten freistünde, die von der Kirche und ihrem höchsten Hirten in einem allgemeinen Concil erlassenen Decrete nach der Norm der heil. Schrift, d. h. nach den eigenen Traumgebilden über die Schrift, zu beseitigen? Wenn ein Concil vom Kirchenoberhaupte bestätigt ist, so ist es dadurch allein schon hinläng-

---

haeret Ecclesiae doctrinae, sed propriae voluntati. Aug. c. Faust. XIII 3: Quod volunt, credunt, quod nolunt, non credunt, sibique potius quam divino Evangelio credunt.

9) Stenogr. Bericht S. 106.

1) Friedrich Tagebuch 31. Dec. 1869, 15. März 1870. S. 51. 251. Schulte III S. 332 u. sonst. Döllinger in der A. Z. 31. März 1871.

2) M. Chemnitz Examen Concilii Trid. Praefat. I. Part.: Scriptura enim affirmat, esse quaedam Concilia malignantium, quaedam vanitatis, quaedam improborum. Habemus autem severissimum mandatum I Joh. 4, 1: Nolite omni spiritui credere, sed probate spiritus, si ex Deo sint. Recte igitur et necessario is facit, qui non statim atque aliquid a Concilio quamtumvis Pontificia auctoritate munito definitum est, id putat esse infallibile, sed illius decreta potius ad normam sacrae Scripturae exigit.

3) Gregor. de Valent. Disput. I de fide q. 1 punct. 7 § 44 p. 371 seq.

lich constatirt, daß dieses eine Versammlung der rechtmäßigen Kirche war, welche die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. (I. Tim. 3, 15). Wenn Alle eine Lehre prüfen sollen, ob sie aus Gott ist, so kann das nach ihrem Inhalt und nach der Stellung und Autorität des Lehrers geschehen; sie nach ihrem Inhalt aus der Vernunft zu prüfen, ist Sache der Wenigsten, Alle aber können sie prüfen nach der Berufung und Autorität dessen, der sie vorträgt; darauf weiset auch Christus hin, indem er vor den falschen Propheten warnt. (Matth. 7, 15). Dann sehen wir hinlänglich, daß eine Lehre aus Gott ist, wenn sie von dem legitimen Lehramte, vom obersten Hirten, zumal mit Zustimmung der übrigen, proponirt wird.[1]) Wer diesen nicht sich unterwirft, sondern ein weiteres Urtheil über seine Richter sich anmaßen und bestreiten will, was die Vorsteher der Kirche, durch welche der heilige Geist uns belehren wollte, entschieden haben, der befolgt keineswegs, vielmehr übertritt er in hochmüthiger und halsstarriger Weise die vom Apostel vorgeschriebene Art die Geister zu prüfen und erweiset sich geradezu als Häretiker; man müßte außerdem geradezu in Abrede stellen, daß es jemals auf der Welt Häretiker gegeben habe. Denn wer war je unter den Irrlehrern, der sich nicht dieses Vorwandes bediente, an der Hand der Schrift das zu prüfen, was die Kirchenvorsteher den Gläubigen zu glauben vorstellten? Doch jene alten Häretiker — so sagen jetzt die neuen — haben diese Prüfung der Lehre in unrichtiger und verkehrter Weise angestellt. Aber wer urtheilte so? Sie selbst sicher nicht. Sicher nur eben diejenigen Kirchenvorsteher und die Rechtgläubigen, denen sie widersprachen. Die Häretiker selbst, so viele es je gegeben hat, blieben sicher nicht weniger hartnäckig als die heutigen Sectirer bei ihrer Meinung und behaupteten fortwährend, genau dasselbe zu lehren, was in der Schrift enthalten sei. Da nun auch heutzutage die Sectirer in gleicher Weise nach dem Urtheil der Vorstände der Kirche und aller Anderen, denen sie

---

1) Vgl. Aug. de bapt. c. Donat. III 19 sowie die Schriften de utilitate credendi und de vera religione, dazu Tertull. de praescript. und Irenäus adv. haer. Letzterer sagt L. III c. 24 n. 1: Cujus (Sp. S.) non sunt participes omnes qui non currunt ad Ecclesiam, sed semetipsos fraudant a vita per sententiam malam et operationem pessimam. Ubi enim Ecclesia, ibi et Spiritus Dei, et ubi Spiritus Dei, ibi Ecclesia et omnis gratia, Spiritus autem veritas. L. IV c. 26 n. 2: Quapropter eis qui in Ecclesia sunt presbyteris obaudire oportet, his qui successionem habent ab Apostolis . . qui cum episcopatus successione charisma veritatis certum secundum placitum Patris acceperunt, reliquos vero, qui absistunt a principali successione et quocunque loco colligunt, suspectos habere vel quasi haereticos et malae sententiae . . . Omnes autem hi deciderunt a veritate.

widersprechen, die Prüfung der Concilsentscheidungen in verkehrter Weise vornehmen, so sind sie in derselben Art und Weise Häretiker, in der es jemals diejenigen waren, die ohne Widerrede heute als solche gelten. — So sprach sich auch E. Dupin 1693 in der Erläuterung der vom Erzbischofe von Paris an seiner „Neuen Bibliothek" gerügten Sätze aus: „Trotz der Angriffe und des Widerstrebens der Häretiker sind die Definitionen der Concilien Regel des Glaubens und Alle, die sie nicht anerkennen, sind außerhalb der Kirche; alle Katholiken müssen sich ihnen unterwerfen und Alle, die sich nicht unterwerfen, sind Häretiker. In dieser Weise ist die Kirche im Frieden, was ihr Inneres angeht, sie ist nur von Außen her beunruhigt durch die Verfolgungen, Angriffe und Gewaltthaten derjenigen, die draußen sind." [2])

Wenn die Neuerer gewissermaßen aus Verzweiflung sagen, die Kirche sei nicht die rechtmäßige, deren Häupter sie verurtheilten, so sind sie auch hier zu befragen, nach wessen Urtheil sie nicht die rechtmäßige sei. Offenbar blos nach dem Urtheil der Sectirer. Aber ganz in derselben Weise war die alte Kirche, von deren Häuptern die alten Häretiker verurtheilt wurden, wohl nach dem Urtheile derselben Häretiker nicht die rechtmäßige; gleichwohl waren dieselben, weil sie eben von der Kirche verdammt wurden, die vor ihnen in der Welt als die rechtmäßige Kirche galt und auch noch damals von Allem — mit Ausnahme der verurtheilten Irrlehrer — dafür gehalten ward, in voller Wahrheit Häretiker. Da nun jetzt in eben dieser Weise die Sectirer von den Hirten eben der Kirche auf einem Concil verdammt sind, welche vor ihnen auf dem Erdkreise als legitime Kirche galt und auch jetzt noch als solche mit Ausnahme der Häretiker betrachtet wird, so folgt, daß wenn sie dem Concil zu widerstreben fortfahren, sie auf ganz dieselbe Art wie jene früheren Häretiker sind. Denn blos nach ihrem eigenen Urtheil sind die Häretiker keine solchen; auf diese Weise hätte es niemals auf der Welt Irrlehrer gegeben; deßhalb sind sie also noch nicht frei von der Mackel der Häresie, sondern gerade wegen ihrer Hartnäckigkeit verdammt durch ihr eigenes Urtheil. (Tit. 3, 11). [3])

---

[2]) Du Plessis t. III P. II p. 378 § III. Dem fügt Dupin bei: C'est ainsi que je veux qu'on prenne mes paroles, n'ayant jamais eu intention de soutenir ni de dire, qu'après la définition de foi d'un Concile général ceux, qui ne s'y soumettent pas, font partie de l'église.

[3]) Vgl. Athanas. ep. ad Epictet. n. 1 (Migne XXVI 1052) über die Opposition gegen das nicäniſche Concil. Die Sorbonne erklärte 1521 in der Censur über Luther (Du Plessis t. II P. I p. III): Nonne impium se prodit et infidelem, quisquis orthodoxae fidei, SS. Ecclesiae Doctoribus ac sacris Conciliis credere dedignatur? Is nempe cui credit, qui cath. Ecclesiae fidem habere detractat?

Das Alles hatte einst sehr weise der fromme Kaiser Marcian wie auch seine Räthe erwogen, als er durch ein sehr strenges Gesetz [4]) verbot, das in der Synode einmal Entschiedene und richtig Festgestellte wieder zum Gegenstande neuer Erörterungen und Disputationen zu machen und so darin einen Anlaß zu Tumulten oder zu hartnäckigem Unglauben zu suchen. Es soll, sagte derselbe Kaiser zu Chalcedon, die profane Streitsucht ein Ende nehmen. Denn wahrhaft macht sich derjenige der Gottlosigkeit und des Sacrilegiums schuldig, der nach dem Urtheil so vieler Bischöfe noch seiner eigenen Meinung etwas zu untersuchen übrig läßt. Es ist äußerste Thorheit, mitten im vollen Lichte des Tags ein erkünsteltes Licht zu suchen. Wer, nachdem die Wahrheit gefunden ist, noch weiter discutiren will, der sucht eine Lüge auf. [5]) Wohl wird darauf entgegnet: Marcian redet nur von dem was richtig festgestellt ist und von der schon aufgefundenen Wahrheit. Wir aber haben es mit der schwierigen Frage zu thun, ob das zu Trient Entschiedene auch richtig festgestellt, ob über die Controversen dieser Zeit die Wahrheit schon aufgefunden sei, wir suchen nicht Anlaß zu Tumulten und zu hartnäckigem Unglauben, was Marcian mit Recht verbot. [6]) Allein hier ist wiederum zu fragen: Welches Urtheil war maßgebend für die Annahme, daß die Wahrheit (zu Chalcedon) gefunden, die Decrete richtig festgestellt seien, daher außer Frage gestellt bleiben müßten, das Urtheil der Synode oder das von Eutyches, Dioskorus oder von was immer für anderen Personen? Wollen wir Marcian's Gesetz nicht völlig lächerlich machen, so müssen wir zugeben: das Urtheil der Synode. Die Disputationen wollte er verbieten, welche die Häretiker gegen die von dem Concil gefällte Entscheidung anzustellen pflegen, indem sie behaupten, die Wahrheit sei nicht gefunden, der Beschluß nicht richtig festgestellt. Deßhalb setzte er bei, es sei gottlos, nach dem Urtheil so vieler Bischöfe noch etwas seiner eigenen Meinung übrig zu lassen, es sei äußerste Thorheit, bei vollem Tageslichte noch ein anderes Licht zu suchen. Wollte

---

Aut quomodo Catholicis adscribetur, qui Ecclesiam non audit, cum ex ore Veritatis dictum sit: Si Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus? Porro ista est peculiaris haereticorum insania, ut Scripturas *pro volo* contorquentes *sese* eas *solos* credant intelligere, solos se ad veritatem Evangelii putent ambulare, solos se et quos falsa religione seducunt, salutem consequi arbitrentur, nec cujuscunque Doctoris, quantumvis sancti et eruditi, sed nec ipsius Ecclesiae auctoritatem suscipere velint contra eam, quam semel sibi praefixerint, Scripturarum intelligentiam.

[4]) L. 4 Nemo I 1 Cod. de S. Trinit.

[5]) Conc. Chalc. act. VI. Mansi VII. 170.

[6]) Chemnitz l. c.

Marcian nur verbieten, daß Jemand das Definirte in Zweifel ziehe, nachdem er selbst sich von der Richtigkeit desselben überzeugt, so wäre sein Gesetz nicht blos lächerlich, sondern auch nichtig gewesen. Denn wie viele Ketzer (deren Frechheit Marcian in Schranken weisen wollte) gibt es, die eine Concilsdefinition wirklich als richtig anerkennen und dabei hartnäckig gegen dieselbe streiten.? Nach Allem sind die heutigen Irrlehrer ganz in derselben Stellung wie jene alten (Monophysiten), gegen die das kaiserliche Gesetz gerichtet war.[7])

6. So schrieb man im sechszehnten Jahrhundert. Und im neunzehnten ist dieselbe Argumentation gegen die sogenannten Altkatholiken, die richtiger als gewesene oder Akatholiken bezeichnet würden, noch vollständig am Platze. Hierin den offenen Protestanten (wie Chemnitz) und den verlarvten (wie Paul Sarpi) ganz gleich, entwarfen diese von dem vaticanischen Concil eine haarsträubende Schilderung und legten gleich anfangs ihre maßlose Furcht vor einer etwaigen (in bisher katholischen Kreisen) allgemeinen Anerkennung desselben an den Tag, die sie aber gleichwohl nicht zu hindern vermögen. Aber auch in ihrem ganzen Verfahren ahmten sie mit Naturnothwendigkeit die alten Häretiker nach. Sie haben Cyprian's Wort vergessen: „Wer nicht mit seinem Bischof ist, der ist nicht in der Kirche“ [1]) und geben gleich dem Donatisten Petilian den grimmigsten Haß gegen den römischen Stuhl, das Centrum der katholischen Einheit kund, hierin weit von den besseren Gallicanern verschieden.[2]) Sie nehmen den specifisch häretischen Standpunkt ein, indem sie die Bibelstellen nach ihrem Privaturtheil erklären und dieselben gegen den Sinn der Kirche gebrauchen,[3]) und verhalten sich ganz wie die schismatischen Griechen, die „keinen Zusatz zu dem Evangelium“ wollen,[4]) obschon solche mehrfach, wenn auch nur im Sinne der Exposition, der propositio explicita des früher implicite Geglaubten, in den früheren allgemeinen Concilien gemacht worden sind und gemacht werden mußten.[5]) Ja bis in das Einzelne liefert die Ketzergeschichte die auffallendsten Parallelen, ganz besonders die der Arianer. Diese bekämpften die Gleichwesentlichkeit des Sohnes Gottes

---

[7]) Greg. de Valentia l. c. p. 374.

[1]) Cyprian. ep. 69 ad Florent. Pup. Cf. Ignat. ep. ad. Trall. c. 1.

[2]) Man vergleiche nur z. B. die Dissert. praevia der Declar. Cleri Gallic. § I mit den Expectorationen unserer Pseudokatholiken.

[3]) Athan. Or. I c. Arian. n. 37. 52. p. 348. 360 ed. Maur. Basil. ep. 8. c. 4 p. 83. Cyrill. Alex. ep. ad Joh. Ant. Mansi VI. 674.

[4]) Schulte III S. 2.

[5]) Andr. Rhod. in Conc. Flor. (Hard. IX. p. 72 seq.) Bessarion u. A. das.

mit dem Vater als nicht in der Schrift enthalten,[6]) ganz wie man jetzt die Unfehlbarkeit des Lehramts Petri als der Bibel fremd bekämpft; wie aber einst Filius consubstantialis, so ist jetzt Papa infallibilis das unterscheidende Zeichen und Merkmal der wirklichen Katholiken. Die Arianer hielten immer neue Versammlungen[7]) gegen das von ihnen viel verläumdete,[8]) aber in der ganzen gläubigen Christenheit hochgehaltene nicänische Concil,[9]) ganz wie es in unseren Tagen in Nürnberg, Heidelberg, dann im Münchener Krystallpalaste, dann wieder im Wiener Gasthaussaal „zum großen Zeisig"[10]) u. s. w. gegen das vaticanische Concil geschah; sie zogen selbst Ungläubige zu ihren Gottesdiensten und Pseudosynoden bei,[11]) wie denn den Versammlungen unserer Protestkatholiken Freimaurer aller Art, Protestanten, Schismatiker, Juden anwohnten; sie ließen Weiber und Knaben an theologischen Disputationen Antheil nehmen,[12]) machten schlechte Witze über das Heilige,[13]) empfahlen auch anrüchige Subjecte, wenn sie nur ihrer Häresie dienten,[14]) stützten sich ganz auf die weltliche Macht[15]) und verläumdeten bei ihr die Katholiken,[16]) die sie ausschließlich bekämpften, während sie mit den Häretikern Frieden zu haben suchten.[17]) Sie bemühten sich weniger die eigene Lehre zu begründen, als die katholische zu verläumden.[18]) Geringer an Zahl erhoben sie desto gewaltigeren Lärm,[19]) unbeständig und im Widerstreit mit sich selbst änderten sie vielfach ihre Behauptungen[20]) und beriefen sich auf ältere Lehrer, deren Sinn sie entstellten.[21]) Haben wir für das Alles nicht zahlreiche Belege von Seite der Neuprotestanten?

---

6) Athan. de syn. n. 36 ep. ad Afros Ep. n. 6 p. 715. de decret. Nic. Syn. n. 1. Basil. ep. 214 ad Terent. Com. c. 2.

7) Athan. de syn. n. 21. ep. ad Afr. Episc. n. 10 p. 586. 718 ed. Maurin.

8) Athan. de decret. Nic. Syn. n. 18.

9) Athan. ep. ad Jovin. n. 2.

10) Vgl. A. Z. 14. Febr. 1872.

11) Athan. Vita S. Antonii n. 82 p. 686.

12) Athan. Or. I c. Arian. n. 1. 22. p. 319. 336 seq. Or. II n. 18 p. 384.

13) Athan. Or. I c. Ar. n. 7 p. 323.

14) Athan. Hist. Arian. ad monach. n. 2 p. 273.

15) Athan. l. c. n. 33. 34 p. 287. Or. II c. Arian. n. 43 p. 404.

16) Id. Hist. Ar. n. 65 p. 302.

17) Athan. Hist. Ar. n. 31. 32 p. 286.

18) Basil. ep. 214 ad Terent. c. 2: *οἷς μία μελέτη ἐστὶν ἐν τοῖς ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας λόγοις οὐ τὰ ἑαυτῶν παρασκευάζειν, ἀλλὰ τὰ ἡμέτερα διαβάλλειν.*

19) Athan. ep. ad Episc. Aeg. et Lib. n. 7 p. 218.

20) Athan. Or. II c. Arian. n. 40 p. 401.

21) Athan. de sent. Dionys. n. 1 seq. p. 191 seq.

7, Noch mehr; es stellen sich diese auch ganz auf den Standpunkt der Donatisten, welche die wahre Kirche nur im Süden, d. i. in Africa, ihrer Heimath, suchten (nach Cantic. 1, 6.),[1] indem sie blos in Deutschland und bei den wenigen außerdeutschen Anhängern deutscher Gelehrten, wie Loyson und Michaud,[2] sie erkennen wollen. Aber ist denn eine solche Glaubensgenossenschaft noch die katholische Kirche? Können die „Altkatholiken" sich nur mit einem Schatten eines Scheines zu derselben rechnen? So kann man ihnen heute sagen, was Petrus der Ehrwürdige an einen Cardinal des Gegenpapstes schrieb:[3] „Entweder ist die Kirche und der Schafstall Christi, in dem die Schafe des wahren Hirten sind, bei uns, und dann enthält euer Schafstall keine Schafe, sondern Böcke, die zur Linken zu stellen sind, oder, wenn er bei euch ist, dann ist leider das Reich Christi sehr beschränkt. Ist die Kirche bei euch, dann ist das Wort des Vaters falsch, der dem Sohne verhieß: „Ich werde dir die Völker als dein Erbtheil geben und als dein Besitzthum die Gränzen der Erde" (Ps. 2, 8),[4] falsch die Stimme des Propheten: „Er wird herrschen von Meer zu Meer und von dem Strom bis zu den Gränzen des Erdkreises". (Ps. 71, 8), falsch auch das Wort: „Alle Völker, die du geschaffen, werden kommen und vor dir anbeten, o Herr, und deinen Namen verherrlichen." (Ps. 85, 9).[5] Alles das ist unwahr, wenn Christi Erbtheil und Besitz so klein geworden ist, daß er nur noch die Thürme des Pier Leone und die wenigen kleinen Festen des Grafen von Poitiers besitzt.[6] Ist das wahr, dann möge Christus ablegen, was er angenommen, und da er an Besitz schon geringer als jeder kleine König geworden, auch den königlichen Namen verlieren und Niemand mehr wagen, ihn „König der Könige und Herrscher der Herrschenden" zu nennen. Ist das wahr, dann ist Christus umsonst gestorben, da er nur so äußerst Wenige durch seinen Tod gewonnen hat." Die katholische Kirche ist eben nach den Vätern daran erkenntlich,

---

1) Aug. de unit. Eccl. c. 16.

2) Ueber Letzteren s. A. Z. 25. März 1872.

3) Petrus Ven. L. II ep. 4 p. 192. 193.

4) Dazu bemerkt Aug. de unit. Eccl. c. 8 n. 20: Quis enim christianus unquam dubitavit, hoc de Christo esse praedictum, aut hanc haereditatem aliud quam Ecclesiam esse intellexit? Cf. Optat. c. Parmen. II 1.

5) Das urgirt Augustin besonders gegen die Donatisten. Brevicul. collat. die III. in Psalm 81. 121. de unit. Eccl. c. 2. 25. So sagt er auch: Hoc ideo dicendum putavi, ut cognoscat eruditio vestra, periculosissime vos opinionem vestram totius mundi sententiae praeponere magisque superbae obstinationi paucorum, quam devotae unanimitati multorum acquiescere.

6) Sind den turres Petri Leonis und den paucae munitiunculae comitis Pictaviensis nicht die Pfarrhäuser von Mehring u. s. s. analog?

daß sie überall auf der Erde verbreitet ist,[7]) daß sie auch da sich findet, wo die Secten sich finden, während diese an vielen Orten nicht sind, wo sie besteht.[8])

8. Es lehrt aber auch die Kirchengeschichte, daß fast alle Häretiker ihre Empörung gegen die Kirche unter dem Vorwande ausführten, die kirchliche Autorität habe die Kirche Christi alterirt und umgestaltet, sei es in der Lehre, sei es in der Verfassung.[1]) Schon die alten Gnostiker gaben vor, die Apostel hätten das Evangelium in jüdischem Sinne verunstaltet, welches sie, weiser und aufrichtiger als diese, im Sinne Christi restauriren wollten.[2]) Die Artemoniten behaupteten, seit Papst Zephyrinus sei in der Kirche die Wahrheit verfälscht worden.[3]) Die Macedonianer, welche die Katholiken als Tritheiten lästerten,[4]) erklärten die Lehre von der Gottheit des heiligen Geistes für schriftwidrig und der alten Kirche unbekannt.[5]) Wie die Nestorianer das dritte allgemeine Concil als dem nicänischen zuwiderlaufend verwarfen, so verwarfen die Monophysiten das Concil von Chalcedon als dem ephesinischen und dem heiligen Cyrillus entgegen.[6]) Die Paulicianer, die für sich den Namen „katholische Kirche" in Anspruch nahmen, verwarfen die ganze Constitution und die gesammte Lehre der Kirche,[7]) was dann bei den mittelalterlichen Secten und den schismatischen Griechen wiederkehrt, welche die römische Kirche als abgefallen von der Wahrheit bezeichneten.[8]) Aber nach den Vätern, sagt man,[9]) kann der wahre Glaube ja wenigstens

---

7) Cyrill. Hieros. Catech. XVIII n. 23. Vincent. Lerin. Commonit. c. 3. Optat. l. c.

8) Theodoret. Haer. Fab. L. III c. 6 p. 347 seq. (wo dieselben Bibelstellen sich finden). Aug. de unit. Eccl. c. 2: Illae quippe (sectae) in multis gentibus, ubi ista (Catholica) est, non inveniuntur, haec autem, quae ubique est, etiam ubi illae sunt, invenitur.

1) Vgl. hierzu Schulte II S. 4. 5.

2) Iren. adv. haer. L. III c. 12 n. 12.

3) Eus. H.E. V 28 ex auct. anon.: *ἀπὸ δὲ τοῦ διαδόχου αὐτοῦ (τοῦ Βίκτορος) Ζεφυρίνου παρακεχαράχθαι τὴν ἀλήθειαν.*

4) Naz. Or. XXXI s. V. theol. n. 13 p. 564 ed. Maur.

5) ib. n. 21 p. 569. Leont. Byzant. de sectis act. IV. (Migne LXXXVI 1220).

6) Leontius l. c. act. VI. n. 3. 4. act. VIII. n. 2 (p. 1236. 1252).

7) Phot. c. Manich. I 9.

8) Everin von Steinfelden an St. Bernhard (Du Plessis I, I p. 33): Dicunt apud se tantum Ecclesiam esse, eo quod ipsi soli vestigiis Christi inhaereant etc. Ebert von Schönau serm. 11 c. Cath. (ib. p. 45) Ranerius (ib. p. 56. Cf. p. 93). — Theodor. Balsam. Resp. ad Marc. q. 15 (Leuencl. I p. 370). Meditat. de convocat. (ib. p. 477. 478).

9) Schulte II S. 58.

eine Zeitlang der Mehrheit der Kirche abhanden kommen und in der Geschichte des Arianismus findet sich davon ein Beispiel. Doch wir fragen: Welches sind denn diese Väter? Wir fanden bei ihnen das Gegentheil.[10]) Kein einziger sagt, die lehrende Kirche könne auch nur kurze Zeit dem Irrthum zur Beute werden. Wenn Hieronymus bei Gelegenheit der Synode von Rimini sagte: „Der Erdkreis wunderte sich, daß er arianisch war,“ [11]) so zeigt gerade das miratus est, daß der officielle Schein der thatsächlichen Wirklichkeit nicht entsprach; wäre die arianische Lehre unter den Christen die überwiegende gewesen, so hätte Niemand sich wundern können über das Arianischsein.[12]) Auch wissen wir positiv, daß die Arianer numerisch den Katholiken nicht überlegen waren, daß die damaligen Römer und Alexandriner mit größter Entschiedenheit dem nicänischen Glauben anhingen, daß nur die Tyrannei eines Constantius (wie nachher des Valens) den Arianismus zur Macht erhob und er alsbald dieselbe verlor, wie er des kaiserlichen Schutzes entbehrte, daß vor ihm sehr viele Bischöfe aus Zwang und Furcht sich beugten, wie sich eben zu Rimini erwies, daß selbst unter arianischen Bischöfen das Volk oft katholisch blieb und die ihm vorgetragenen Lehren in katholischem Sinne verstand, weßhalb Hilarius sagen konnte, die Ohren des Volkes seien heiliger als die Herzen seiner Priester.[13]) Im Orient floh oft das Volk in Einöden, die arianischen Kirchen im Stiche lassend, und betete bei schweren Mühsalen unter freiem Himmel;[14]) an ausgezeichneten und entschiedenen Vertheidigern der katholischen Lehre war kein Mangel im Orient und im Occident; in letzterem hatte die antinicänische Lehre nur sehr wenige Vertheidiger gefunden.[15]) Die Synode von Rimini brachte auch der Häresie nur momentanen Erfolg; in der That und im Herzen blieben die Bischöfe, die sich ihre Unterschrift hatten entreißen lassen, katho-

---

10) Das zeigen die vielen von den Dogmatikern für die Perennität, Indefectibilität und Unfehlbarkeit der Kirche angeführten Stellen und die den Vätern gemeinsame Lehre, daß eben der Glaube das Wesen der Kirche ist. Die Braut Christi kann nach Cyprian (de unit. Eccl. c. 6) niemals Ehebrecherin sein und die Verheißung Christi Matth. 28, 20 erstreckt sich auf alle Tage bis an das Ende der Welt.

11) Hier. Dial. adv. Lucifer. Ausführlich handelt davon Thomassin. Diss. V in Syn. Arim. § I. p. 109 seq. und zwar, weil damit velut ariete novatores Ecclesiae toto orbe diffusae universitatem solent impetere.

12) Thomassin. l. c. § IV p. 111: nempe id novum, id praeter mentem et voluntatem suam esset, imo quod impossibile esset, et tamen ita *specie tenus* esse videretur.

13) Hilar. c. Auxent. liber n. 6.

14) Basil. ep. 92 al. 69 c. 2 p. 481.

15) Neander K.G. I S. 649. III A.

lisch.[16]) Die Hoftheologie des Constantius ging völlig unter; die pikante und geistreiche „Thalia" des Arius haben die Werke des Athanasius, des Hilarius und der drei Kappadocier durchaus überlebt. Die kirchliche Theologie hat auch „ohne mäcenatische Handlungen des Reichs"[17]) stets ihren ruhigen Weg fortzuwandeln vermocht.

9. Es ist der Häresie ferner eigen, aus den Arsenalen der älteren Irrlehrer ihre Waffen, aus deren Schriften ihre Ausdrücke zu entlehnen und sie wie etwas Neues in Umlauf zu bringen.[1]) Unsere Januspartei hat die Ideen und die Worte insbesondere dem Protestantismus, der die Entartung der Kirche zum Vorwand der Secession nahm, und dem Jansenismus, der eine vielhundertjährige Verdunkelung derselben annahm, abgeborgt; letzterer, mit dem sie sich auch naturgemäß sofort in Verbindung gesetzt hat, bietet die meisten Parallelen dar; findet sich doch in den beiderseitigen Schriften wie in dem beiderseitigen Verfahren eine bis in die kleinsten Einzelheiten gehende Uebereinstimmung; der Widerstand, welchen die dogmatische Bulle vom 18. Juli 1870 gefunden hat, ist ganz genau derselbe, den die Bulle Unigenitus vom 8. September 1713 in Frankreich erfuhr. Die Principien der Jansenisten wurden hier wie dort in das Feld geführt, die Staatsgewalt gleichmäßig gegen beide angerufen, das Vorhandensein eines irreformablen Decrets der Gesammtkirche geläugnet. Wir haben wieder dieselben Appellanten, dieselben Vertreter der „ächten Theologie," dieselben Klagen über hierarchische Tyrannei und Obscuration der Kirche, über Verfolgung „altgläubiger" Priester und Versagung der Sacramente, die „altgläubige" Laien ersehnten, dann über Unklarheit des Decrets, über dessen verdächtigen Ursprung.[2]) Wir haben wiederum die quaestio juris

---

16) Thomassin. l. c. p. 113 seq. §. VIII.

17) Vgl. A. Z. 11. April 1872 „Zum neuen Reichshaushalt."

1) Schon Abt Wibald schreibt ep. 147 p. 1250: Illi ipsi, qui ob ignominiosam gloriam haeretici contendunt fieri, *non nova inveniunt*, *sed vetera replicant*, et superfluas verborum novitates, quas Apostolus devitandas praecipit, quae multorum sunt correctione antiquatae, tamquam propria ratiocinatione inventas in contentionem adducunt.

2) Man vergleiche mit diesen Expectorationen die Remonstrance du Parlement au Roi du 9 avril 1753. Da lesen wir u. A.: Que ces voyes d'autorité, si éloignées de l'esprit de la religion, n'ont jamais été plus multipliées à son préjudice, qu'au sujet de la bulle *Unigenitus* . . . C'est par la violence, que l'on soumet les fidèles à la bulle *Unigenitus* . . . Quelle indétermination! Peut-elle se concilier jamais avec l'idée d'un jugement dogmatique, d'un jugement irréformable de l'église universelle? (p. 182) . . Combien de curés fidèles à leurs devoirs n'ont été enlevés à leurs paroisses par des ordres, que le faux zèle de quelques evêques est parvenu à surprendre à votre Majesté! .. Quel spectacle affli-

und die quaestio facti getrennt: einem wahrhaft ökumenischen Concil widersetzen sich unsere „Altkatholiken" bei Leibe nicht; aber sie haben „guten Grund" zu bezweifeln und zu bestreiten, daß das vatikanische ein solches war. Sie können nicht einsehen, daß das vatikanische Dogma begründet und wahr ist und darum bestreiten sie die Autorität des Concils, welches dasselbe proponirt hat; und wiederum finden sie Anstände, das Concil als ein „wahrhaft allgemeines und legitimes" anzuerkennen und darum halten sie sich von der gläubigen Unterwerfung unter seine Decrete dispensirt, die sie sonst den Mysterien der Religion, den über den natürlichen Verstand erhabenen Wahrheiten zu schulden eingestehen müssen.[3]) Aber eben das ist schon hinreichend zum Beweise, daß sie alles andere eher als Katholiken sind. Dazu kommt, daß jeder Katholik zu glauben stets verpflichtet war, seine Kirche müsse im Wesen unveränderlich, indefectibel und infallibel[4]) sein und bleiben; hört sie je auf es zu sein, so war sie auch früher die wahre Kirche nicht. Ferner hat der Katholik, falls er von einer kirchlichen Entscheidung sich zurückgestoßen fühlt und sie seinem Verständniß und seiner Ueberzeugung schwer erfaßlich ist, den Irrthum auf seiner eigenen Seite zu suchen, nicht auf Seite seiner Kirche, und daran festzuhalten, daß ein wirklicher Widerspruch zwischen der Kirchenlehre und der vernünftigen menschlichen Erkenntniß nicht obwalten kann, sondern nur ein scheinbarer.[5]) Kein Katholik kann oder konnte je sagen, er sei von der

---

geant pour la religion! etc. Ausführliches hierüber bei M. Gerbert op. cit. L. III c. 7 n. 13—15 p. 535—544.

3) Die Facultät von Douay sagt in der Declaration von 1704 Art. VI § 4. (Du Plessis t. III P. II p. 436. 437): n. 3. L'infaillibilité de l'Eglise n'est pas fondée sur l'évidence de ce qu'elle propose, mais sur l'assistance du St. Esprit, et par conséquent il ne faut pas rechercher *l'évidence* de l'objet pour lui soumettre son esprit. n. 4. Si l'infaillibilité de l'Eglise n'était fondée que sur *l'évidence* du fait, elle n'aurait en cela pas plus d'avantage, que le dernier des hommes, qui ne peut aussi se tromper sur ce qui est évident. 10. Reconnaitre un fait, parce qu'il est évident, n'est pas se soumettre à l'Eglise, mais à une necessité naturelle, qui entraîne l'esprit du coté de l'évidence.

4) Die Infallibilität der Kirche ist keineswegs, wie der neue Kirchenvater Michelis, „ein Stück von Athanasius" (so Schulte. S. Stenogr. Bericht der Münchener Versammlung vom Sept. 1871. S. 137), zu München erklärte (das. S. 136), blos darin zu finden, „daß, wenn das Aergerniß und die Verwirrung in der Kirche auch noch so groß ist, in rechter Zeit immer die rechten Gedanken, die rechten Männer erweckt werden, daß der wahre Gedanke der Kirche nicht untergehen kann, sondern dieselbe sich immer wieder in der Weise, wie sie von Gott gegründet ist, wieder (sic) aufbaut." Bei dieser auch den Protestanten acceptablen Abschwächung fehlt es nicht blos an Dogmatik, es fehlt auch am Katechismus.

5) Döllinger auf der Münchener Gelehrtenversammlung von 1863. Verhand-

Wahrheit seiner eigenen Ueberzeugung, obschon sie vom Papste und von den Bischöfen verworfen ist, so fest durchdrungen, daß er, wenn er auch der einzige Sterbliche wäre, der auf diesem Standpunkt bliebe, doch nie und nimmermehr sich zu einem anderen bekennen würde.[6]) Das war und ist die den Häretikern eigene, niemals gerechtfertigte pertinacia,[7]) die aber nicht hindert, ja es bedingt, daß man vielfach in Widersprüche und flatterhafte Unbeständigkeit sich verliert.[8])

10. Logik und Consequenz waren niemals Sache der Häresie, vielmehr sind die offenbarsten Paralogismen, die flagrantesten Widersprüche stets von ihr unzertrennlich gewesen. Das hat sich bei der neuprotestantischen, sich „altkatholisch" nennenden Richtung abermals gezeigt. Auf der einen Seite erkennt sie die „infallibilistische Geistlichkeit" nicht mehr als die katholische und competente an;[1]) auf der anderen Seite fordert sie von ihr für ihre Mitglieder kirchliche Handlungen, parochiale Acte; sie verwirft den den „verhängnißvollen Julibeschlüssen" unterwürfigen Episcopat und appellirt doch an eine höhere Instanz desselben, damit dessen Jurisdiction völlig anerkennend. Die von ihren Geistlichen vollzogenen Parochialacte sollen als solche gelten, während doch zum Theil sie Priester üben, die kein Parochialrecht haben, und an Orten, wo ihnen solches niemals zustand.[2]) Die uralten Canones, daß kein Geistlicher außerhalb seines Sprengels kirchliche Functionen vornehmen darf, es sei denn mit Erlaubniß des Ordinarius, haben sie mit souverainer Vollmacht abrogirt; Bayern hat einen parochus universalis erhalten und der jansenistische Erzbischof von Utrecht übt in diesem Lande bischöfliche Functionen ohne Weiteres aus. Den Papst wollen sie an alte Canones binden, während sie sich selbst von ihnen entbunden haben. Entweder sind dieselben ausgeschlossen aus der katholischen Kirche oder nicht; entweder betrachtet sie die Staatsgewalt als Glieder der katholischen Kirche oder nicht; in ersterem Falle kann diese, wie der österreichische Cultusminister am 20. Februar 1872 aussprach, „zur Ausübung der Functionen, welche der Seelsorgsgeistlichkeit der gesetzlich anerkannten

---

lungen S. 56. Cf. Conc. Later. V et Pius IX. ap. Denzinger Enchir. p. 219 n. 621; p. 444. 451. n. 1498. 1508. Const. Vat. Dei Filius cap. IV.

6) Schulte auf dem Münchener (Protest-) Katholiken-Congreß von 1871 (Stenogr. Bericht S. 102. 103).

7) Hier gilt auch Augustin's Wort (c. Crescon. III 3) über die falsche Ansicht der früheren afrikanischen Bischöfe bezüglich der Ketzertaufe: Sicut laudabile est a vera sententia non amoveri, ita culpabile persistere in falsa.

8) Cf. Tertull. de praescr. c. 40. 41.

1) Münchener Museumsadresse v. 10. April 1871.

2) S. die Schrift: Der Conflict zwischen Kirche und Staat in Bayern S. 86 ff. 93 ff.

Bekenntnisse anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen," daher die von „altkatholischen" Geistlichen ohne früher erworbene Parochialrechte geführten Civilstandsregister und die vor ihnen geschlossenen Ehen nur als ungiltig betrachten; im letzteren Falle haben sie sich auf die für Dissidenten und andere Secten bestehenden Gesetze zu stützen, falls sie sich nicht einer anerkannten protestantischen Confession anschließen.[3]) Und wie verschieden sind die Postulate! Die Einen wollen Kirchen haben, als ihnen rechtmäßig zustehend,[4]) die Anderen brauchen keine Kirche, sehen die ganze Welt als ihre Kirche an.[5]) Die Einen wollen eigene Gemeinden mit völlig abgeschlossener Organisation bilden, die Anderen erkennen darin „eine verhängnißvolle Bahn, auf welcher bei jedem Schritte Fußangeln liegen."[6]) Die Einen sagen, die infallibilistischen Bischöfe und Geistlichen sind doch immer noch in der Kirche und sind die „rechtmäßigen Träger der kirchlichen Autorität,"[7]) die anderen betrachten sie als ganz ausgeschlossen aus der katholischen Kirche,[8]) als eine häretische Kirche constituirend.[9]) Die Einen haben eingesehen, daß die Staatsgewalt diejenige Kirche, „welche doch vor den Augen der ganzen Welt die regelmäßige Succession, den Besitz der ungeheueren Mehrheit der Mitglieder und Gemeinden hat, die Kirche, mit welcher der Staat längst schon in enge Verbindung getreten ist," nicht ihres Rechts und Titels wenigen Dissentirenden zu Gefallen wird entkleiden wollen;[10]) die Anderen haben das für möglich gehalten und frischweg für sich und die Ihrigen als die rechtmäßige Kirche die Einräumung und Zuweisung der katholischen Stiftungsgüter gefordert. Auf der einen Seite wird erklärt: „Wir nehmen Alles an, was in der katholischen Kirche vor dem 18. Juli 1870 Geltung hatte,"[11]) auf der anderen aber: „Wir machen nicht blos Opposition gegen ein einzelnes Dogma, sondern gegen den ganzen Geist, der *seit Jahrhunderten* aus Rom geweht hat."[12])

11. Was aber bringen nun diese geistreichen Opponenten vor? Zunächst zeigen sie eine gewaltige Furcht, daß mit der Anerkennung des

---

3) A. Z. 5. März 1872. S. 964. 965.

4) Münchener Petition v. 10. April 1871.

5) Kaminski in seiner Münchener Rede (Stenogr. Ber. S. 107).

6) Döllinger Rede v. 23. Sept. 1871 Stenogr. Ber. S. 108.

7) Döllinger a. a. O. S. 109. v. Liaño das. S. 118.

8) Religionslehrer Nittel das. S. 112.

9) Dr. v. Florencourt. Das. S. 116. Ein Ruf bei der Rede v. Liaño's S. 118. Dr. Völk. Das. S. 127.

10) Döllinger das. S. 129. 130. 11) Schulte das. S. 174.

12) Munzinger aus Bern. Das. S. 160.

vatikanischen Concils dem modernen Staate, dem deutschen Reiche, der deutschen Wissenschaft, der Cultur überhaupt wie auch der wahren Religion der Untergang bereitet werde.[1]) Aber wozu diese Furcht, wenn die bedrohten Güter so mächtig und stark in sich und so gewaltig geschirmt sind, wie es dermalen der Fall ist? Wozu diese Furcht, wenn es richtig ist, was einer der Angehörigen der Partei schreibt: „Wer den Muth hat, dem allerdings gräulichen Zerrbild, das uns das vatikanische Concil geschaffen, ruhig in's Auge zu sehen, den verläßt alsbald die Furcht vor dessen Macht und Lebensfähigkeit?“[2]) Wozu dann aber noch so viele Bemühungen, die lächerliche Carricatur nach allen möglichen Richtungen hin zu bekämpfen? Was lebensunfähig und machtlos ist, geht mit der Zeit unter und edlere Federn entwürdigen sich nur, wenn sie etwas Derartiges bekämpfen. Aber man sah doch ein, daß man das Concil von allen möglichen Seiten bekämpfen mußte, auch von der formellen Seite, wenn auch jedem Einsichtigen klar ist, was Hase[3]) sagt: Um aufrichtig zu sein, müsse man eingestehen, daß es nicht formelle Rechtsgründe sind, weßhalb diese bischöfliche Versammlung nicht als eine ökumenische Synode anerkannt werden soll, sondern das Dogma selbst; „wäre das Dogma zurückgezogen oder wäre es von der Mehrheit verworfen worden, die Opposition hätte am Wenigsten daran gedacht, den ökumenischen Charakter des Concils in Abrede zu stellen.“

12. Doch welches sind denn diese formellen Mängel? Man antwortet: Vor Allem gehört hieher „die notorische Unfreiheit der Bischöfe.“[1]) Derselbe Vorwurf wurde einst gegen das Concil von Trient erhoben; er wurde mehrseitig zurückgewiesen und hat sich keine Geltung verschaffen können.[2]) Um die Unfreiheit des vatikanischen Concils zu erweisen, müßte man Zeugen und Urkunden, und zwar unverwerfliche Zeugen und unverdächtige Urkunden, beibringen; das hat man noch nicht bis zur Stunde vermocht.[3]) Sind etwa eine französische Schrift, deren Verfasser

---

[1]) v. Döllinger A. Z. 31. März 1871. Nürnberger und Münchener Erklärung (Stenogr. Bericht. S. V. 223).

[2]) Berchtold S 9.

[3]) Hase Handb. der prot. Polemik S. 198.

[1]) Berchtold S. 10. Döllinger in der A. Z. v. 31. März 1871. Nürnberger Erklärung v. 27. Aug. 1870. A. Z. 1. Sept. 1870.

[2]) Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. XXIV c. 14.

[3]) Vgl. m. Schrift: Ueber das vatican. Concil. Mainz 1871. II. S. 6—12. Die von Schulte herausgegebene Schrift: „ Das Unfehlbarkeitsdecret v. 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft“ (Prag 1870) ward von Bischof Feßler (Das vaticanische Concilium, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf. Wien 1871) gewürdigt.

nicht einmal mit seinem Namen hervorzutreten wagte und deren Inhalt von fünfhundert Bischöfen als verläumderisch und lügenhaft gebrandmarkt ward,[4]) sind die Aeußerungen des sattsam aus seiner Thätigkeit bekannten Lord Acton[5]) in diese Kategorie zu rechnen?[6]) Gelten etwa nur die Stimmen der opponirenden Minderheit, nicht die der Mehrheit, die auch ohne den nachherigen Beitritt der früher aus diesem oder jenem Grunde Dissentirenden immer eine solche geblieben wäre? Gelten die übereinstimmenden Versicherungen aller Bischöfe, sowohl derjenigen, die nie sich beschwerten, als derjenigen, die eine kurze Zeit durch was immer für Gründe sich zu Beschwerden veranlaßt sahen, gar nichts mehr? Das Wesentliche der geforderten Freiheit — Freiheit der Rede und der Abstimmung — war vollkommen gewahrt, was selbst die gegnerischen Berichte wider Willen constatirten, indem sie mehr als freimüthige Aeußerungen der Opposition und die laut gesprochenen Non Placet's referirten.[7]) Wenn zwei Bischöfe am 18. Juli 1870 Nein sagen konnten, warum konnten es nicht zwanzig, nicht hundert? Nur einmal, am 3. Juni, ward der Schluß der Debatte festgesetzt, aber auf Antrag von mehr als 150 Vätern und mit überwiegender Mehrheit, zu der sogar Angehörige der „Opposition" sich gesellten, nach Anhörung von 63 Rednern in 14 Versammlungen, unter Vorbehalt der Specialdebatte, die noch über vier Wochen sich erstreckte und noch sehr vielen Rednern Anlaß zur freien Meinungsäußerung gab. Ja, nie und nirgends ist bei ähnlichen Versammlungen so viele Freiheit, so vielfache Gelegenheit zur Meinungsäußerung geboten worden.[8])

13. Wer sich die Mühe gibt, das von den Parteigenossen[1]) hochgepriesene Tagebuch des Professor Friedrich und die Briefe des „Quirinus" zu lesen, die beide in vielen Angaben ganz genau übereinstimmen, so daß man bei Lectüre des ersteren auf viel Bekanntes, das letztere boten, stößt,[2])

---

4) Vgl. den Regensburger Hirtenbrief vom 28. Okt. 1870. § II.

5) Vgl. Frhrn. v. Ketteler. Die Minorität auf dem Concil. Antwort auf Lord Acton's Sendschreiben. Mainz 1870. — Archiv für kath. KR. 1871 Bd. XXV. S. CLIII ff.

6) wie dieses geschieht bei Berchtold S. 10.

7) Histor. polit. Blätter Bd. LXVI. S. 198 ff. Ueber das vat. Concil S. 9. 10.

8) Regensb. Hirtenbrief v. 28. Okt. 1870 § XII S. 46

1) A. Z. 20. 21. Febr. 1872. Beil.

2) Man vgl. die Erzählungen von der Maßregelung des chaldäischen Patriarchen (Tageb. 29. Jan. 1870 S. 140 f. A. Z. 8. Febr. XIII. Br.), von der Bearbeitung der Orientalen durch Cardinal Barnabò (T. 19. Jan. S. 116. A. Z. 10. 14. Febr. XIV. XVII.), von einer Broschüre eines deutschen Ordensmannes (Tageb. 13. Dec. 1869 S. 25 f. mit Namen — A. Z. 27. Dec. II. ohne den Namen), von dem neapolitanischen Bischof, der das Tragen des Talars mit Christi Beispiel begründet (T. 31. Jan.

der findet den erbärmlichsten Klatsch, oft von zweiter und dritter Hand empfangene Aeußerungen [3]) dieses oder jenes Prälaten, Theologen, Diplomaten u. s. f. [4]) Er findet ein Intriguenspiel vor und während des Concils, wie es selten noch vorkam, und zwar am allermeisten auf der Seite der Papstfeinde, der Oppositionsmänner unter den Geistlichen und den

---

S. 146. A. Z. 4. März XXIV.), von dem Besuche des Papstes im nordamerikanischen Colleg (T. 4. Febr. S. 155. A. Z. 13. Febr. XVI.), von dem Verfahren desselben gegen den verstorbenen Grafen Montalembert (T. 17. 19. März S. 252. 260. 262 f. A. Z. 27. 30. März XXX., XXXI.), von seinem Bestreben, die Jesuiten für die ganze Unfehlbarkeitssache verantwortlich zu machen (T. 9. März S. 220. A. Z. 31. März XXXI.), von der Unterbrechung der Rede Stroßmayer's (T. 22. 27. März S. 272. 280. A. Z. 2. 17. April XXXII f.), von dem Auftrage des Papstes an Liberatore und Delegati, „den Honorius rein zu waschen" (T. 12. April S. 315. A. Z. 1. Mai XL. Br.), von dem Plane Pius' IX., proclamata infallibilitate abzudanken (T. 3. April S. 298 A. Z. 5. April XXXIII) u. s. w. Vieles gibt aber die A. Z. früher, als es Friedrich in sein Tagebuch gesetzt hat. Sollte er wirklich erst am 6. März (T. S. 214 f.) die geistreichen Bemerkungen über das Gemälde, das die Definition der unbefleckten Empfängniß verewigt, aus der A. Z. (15. Febr. XVIII. Br.) herübergenommen haben? Hatte er etwa die Unwissenheit des Papstes auch in kirchlichen Dingen (T. 27. März S. 283) erst aus der A. Z. (27. Jan XI. Br.) in Erfahrung gebracht? Für das berüchtigte Dictum: La tradizione sono io war die A. Z. 3. Juli Br. LIX. eingestanden; das Tagebuch führt es S. 249 in einer Note zum 15. März als „später gesagt" an. Sehr Vieles aber gibt Friedrich genauer an; so den Namen des Bischofs, der dem Concil eine Versammlung von Schustern vorzog (T 22. März S. 274). Daß Friedrich Briefe an die Allg. Zeitung sandte, ist sicher unwahr; daß er aber solche an Döllinger nach München richtete, sagt er uns selbst (S. 244 und sonst). Dadurch war dafür gesorgt, daß seine kostbaren Mittheilungen an die rechte Stelle kamen.

[3]) Petrus Vener. L. II ep. 33 p. 252: Habent vina hunc morem, ut de vase in vas frequenter transfusa a virtute naturali languescant; si recentia hauriantur, vini saporem integre servasse probentur. Sic verba per aures alienas aliorum cordibus committenda *referentium inscitia, incuria, industria aut non intellectam aut neglectam aut depravatam quandoque augent, mutant, minuunt veritatem.*

[4]) Vgl. Augsb. Pastoralblatt 1872 Nr. 2—7. Jan. u Febr. „Der kleine Münchener Sarpi." Vieles Andere erscheint geradezu lächerlich. Die fosfori infallibili (Zündhölzchen, die sicher brennen) wurden nicht erst in jüngster Zeit (Tagebuch S. 177) ausgerufen, sondern schon vor vielen Jahren. In einer der bedeutendsten Basiliken soll am Charsamstage Credo und Agnus Dei gesungen worden sein (S. 331), während an diesem Tage beides entfällt. Eine Stelle der Civiltà cattolica wird (S. 307 und ebenso in dem Schreiben an den Erzbischof von München A. Z. 3. Mai 1871) dahin gedeutet, als wenn diese Zeitschrift sich mit der Kirche, ja mit dem hl. Geiste identificire. Allein dieselbe sagt nur: Wenn man an ihr Lehren anklage, die Lehren der Kirche seien, so klage man in diesem Stücke (in questo capo) den Episcopat, den Clerus, ja die ganze Kirche an. Das kann in gleichem Fall jeder Katholik sagen. Worauf sich das dunque bezieht, hat Friedrich seinen Lesern zu sagen für überflüssig gehalten.

Laien.[5]) Dabei zeigt sich eine pöbelhafte Sprache gegen die Würdenträger der Kirche, wie sie nur leidenschaftliche Verbissenheit dictiren kann.[6])

14. „Aber die Macht des Papstes und der Curie war jeder Freiheit der Bischöfe entgegen."[1]) Was sollte denn geschehen? Sollten etwa die Bischöfe des dem Papste geleisteten Obedienzeides entbunden werden? Sollte der Papst zu Gunsten des von einigen deutschen Gelehrten vertretenen Episcopalsystems auf seine kirchenrechtlich und geschichtlich begründeten Prärogativen verzichten? Sollte die Unordnung von Basel wieder als Ordnung betrachtet werden? Sicher hebt die bloße Unterordnung der Bischöfe unter den Papst noch nicht ihre Freiheit auf; auch die Parlamentsdeputirten werden dadurch nicht unfrei, daß sie dem Oberhaupte des Staates einen Eid der Treue und des Gehorsams abgelegt haben und der Obedienzeid der Bischöfe verbindet sie nicht, ihre Stimmen wider Wissen und Gewissen abzugeben.[2]) Das Concil ist auch nicht, wie fälschlich vorausgesetzt wird, eine souveraine Nationalversammlung, welcher der Papst als Präsident der Regierung und Chef der vollziehenden Gewalt gegenüberstände; der Act des Zusammenkommens der Bischöfe an einem Ort entbindet sie nicht von dem Gehorsam gegen den Papst, und wenn sie ihm divisim unterworfen sind, so sind sie collective in ihrer Versammlung noch nicht von dieser Unterwerfung enthoben.[3]) Der Papst sowohl als die Bischöfe behalten bei dem Zusammentritt alle Eigenschaften und Rechte, die sie von Christus haben,[4]) und die anarchischen Principien von Basel hat das katholische Kirchenrecht perhorrescirt. „Sicher", bemerkt Petrus de Marca, „kann man leicht bemessen, welches die Gewalt des Papstes in einem ökumenischen Concil sein wird. Er muß nämlich der Urheber der Verhandlungen und der Beschlüsse (rerum gerendarum et sanciendarum

---

5) Vieles darüber enthält das von Pius IX. am 6. October 1870 belobte Mandement de Msgr. Plantier. Nimes gr. 8. pp. 83.

6) Die Cardinäle sind nach Friedrich (S. 62. 132) rothbelappte und rothbekappte Arrestanten in Rom, rothstrümpfige . . . . mit Ausnahme von 4—5, welche nicht einmal im Stande wären, Kapläne an einer Dorfkirche zu sein. Und das sagt ein Mann, der sich außer Stand fühlt, den Jesuitenschülern (zu denen der vorhergenannte Molitor nicht gehört) „auf das von ihnen eingenommene Feld der Rohheit und Gemeinheit zu folgen." (S. 323)

1) A. Z 1. Sept. 1870 u. sonst oft.

2) Raynald. a. 1560 n. 60; a. 1561 n. 6.

3) Cf. Bouix de Papa t. II p. 220.

4) Bossuet Def. P. III L. VII c. 4 t. II p. 9: quum profecto Concilium nihil aliud sit, quam cath. Ecclesiae repraesentatio, integris omnibus, quae cuique a Christo sunt, dotibus, non profecto sublatis, ne non repraesentatio, sed exstinctio ecclesiasticae unitatis esse videatur.

auctor) sein, gleichwie auch die Senatusconsulta unter den Kaisern einst auctore principe zu Stande kamen." [5])

15. Aber beides, das Propositions- und das Definitionsrecht, wird jetzt dem Papste abgesprochen, und zunächst mit Bezugnahme auf das Concil von Trient.[1]) Allein factisch wurde das erstere Recht zu Trient aufrecht gehalten,[2]) die Formel proponentibus legatis, gegen die sich zuerst die kaiserliche, dann und viel schärfer der spanische Hof erklärt hatte,[3]) wurde nicht gestrichen, noch war auch gegen sie die Mehrheit der Bischöfe gewesen (nur zwei hatten reclamirt);[4]) die zuletzt zugestandene Erklärung, daß mit dieser Formel nicht beabsichtigt worden sei, die übliche Art der Geschäftsbehandlung auf allgemeinen Concilien zu verändern noch etwas Neues außer dem bis jetzt von den heiligen Canones oder der Form der allgemeinen Synoden Festgesetzten beizufügen oder zu entziehen,[5]) das Resultat langer Unterhandlungen, ließ eben nur die Rechtsfrage in der Schwebe, für deren Entscheidung die Gemüther damals unter den Nachwirkungen der Baseler Grundsätze[6]) noch nicht allgemein reif waren, sie präjudicirte weder der einen noch der anderen Ansicht. Es war aber die Formel ohne Wissen des Papstes, der nicht einmal auf sie großes Gewicht legte,[7]) von den Legaten gebraucht, für die Declaration waren mehrere Formen entworfen worden, denen der spanische Gesandte widerstand;[8]) in der Sache selbst war mit der Proposition der Legaten den Vätern nicht die nöthige Freiheit entzogen, sondern nur Verwirrung und Unordnung ferne gehalten.[9]) Die Erfahrung sprach durchaus für diese Maßregel. „Was immer," so schrieben die Legaten an Kaiser Ferdinand, „an Hindernissen und Aergernissen vorkam, ist nur daraus entstanden, daß diejenigen,

---

5) De Conc. Sac. et Imp. L. V c. 8 n. 14.

1) Friedrich Tageb. Beil. I S. 393 ff.

2) Bennettis Privil. S. Petri P. I t. I p. 514.

3) Pallav. Hist. Conc. Trid. L. XX. c. 8 n. 2; c. 10 n. 8 c. 12 n. 1 seq. c. 14 n. 1 seq. c. 15 n. 7. 8. L. XXI. c. 5 n. 6 seq. c. 10 n. 1 seq. L. XXII. 10 n. 1 seq. L. XXIII. c. 2 c. 5 n. 7 seq. 13. c. 6 n. 5 c. 8 n. 5 c. 12. Rayn. a. 1562 n. 60; 1563 n. 68. 69. 87.

4) Pallavic. L. XX. c. 10 n. 17.

5) Sess. XXIV. c. 21 de ref. p. 390. 391. ed. Richter.

6) Diese sah auch schon vorher Campeggio 1530 voraus. (Lämmer Monum. Vatic. S. 64.).

7) Pallav. XXI. c. 5 n. 7. 8) ib. XXIII. c. 6 n. 5.

9) ib. c. 12 n. 7. Auch die Aufzeichnungen Massarelli's (Friedrich Doc. I. p. 267) sagen ausdrücklich von den Generalcongregationen, um die es sich allein handeln kann, da in den feierlichen Sitzungen nur das in jenen Festgestellte publicirt ward: Nemini enim licet nisi solis Praesidentibus proponere. Letzteres Wort kann, wie

denen es keineswegs zustand, sich die Befugniß anmaßten, zu proponiren, über welche Gegenstände sie verhandelt wissen wollten. Hätte die Autorität der Legaten gegolten und hätten nicht einige aus den Vätern ihr Amt sich beigelegt, so wäre der Stand des Concils jetzt ein ganz anderer, es wären nicht die Hemmnisse und Aergernisse eingetreten. Aber wo die gebührende Ordnung nicht eingehalten wird, da kommt nothwendig Solches vor, wie es in den jüngst verflossenen Monaten nicht ohne unser großes Bedauern vorgekommen ist." [10]) In jeder größeren Versammlung ist mit dem Präsidialrecht das Propositionsrecht in so ferne verbunden, als der Vorsitzende die zu behandelnden Gegenstände in ihrer Reihenfolge zu bestimmen hat. „Ist es einem jeden erlaubt, nach Belieben zu proponiren, so ist kein Ende der Versammlung abzusehen; will der Spanier das Recht üben, so will es auch der Franzose, der Italiener, der Deutsche u. s. f. Mehr als einmal haben wir den Vätern gesagt, wofern sie etwas vorgetragen haben wollten, möchten sie vor den Legaten es vorbringen, und dieses ist auch in der Regel geschehen." Auf den Concilien des Mittelalters sehen wir das päpstliche Propositionsrecht ausgeführt. Die ersten acht im Orient abgehaltenen ökumenischen Concilien mußten der Stellung Rechnung tragen, welche die Kaiser unter den damaligen Verhältnissen einnahmen; hierin konnten sie keine bleibende Norm [11]) abgeben oder schaffen und sie waren weit davon entfernt, eine solche durch das eingehaltene Verfahren aufstellen zu wollen. Bezüglich der äußeren Ordnung hatten die kaiserlichen Commissäre, obschon sie in der Regel von der Synode unterschieden werden, die Geschäftsleitung und dadurch einen bedeutenden Einfluß; [12]) mit dem ausgedehnten Schützeramte der Kaiser hing es zusammen, daß die Kirche sich dieses Eingreifen gefallen ließ, und bei den Orientalen war vorzugsweise der Herrscher Repräsentant der Oikumene;

Feßler (Das vatic. Concil S. 34. N. *) bemerkt, bedeuten: 1) Anträge über zu behandelnde Gegenstände einbringen, 2) Vorlagen zur Verhandlung und Abstimmung bringen. Ersteres stand im vaticanischen Concil wie zu Trient allen Mitgliedern zu, letzteres in beiden Fällen nur den präsidirenden Cardinälen.

10) Raynald. a. 1563 n. 32.

11) Das scheint Friedrich (Tageb. S. 406 Nr. 4) vorauszusetzen.

12) Hefele Conc. I S. 25—33. Ein doppeltes Präsidium unterscheidet der Brief der Väter von Chalcedon an Leo den Großen (Leo ep. 98 c. 1): Quibus tu quidem, sicut membris caput, *praeeras* (*ὡς κεφαλὴ μελῶν ἡγεμόνευες*) in his qui tuum tenebant ordinem . . Imperatores vero fideles ad ornandum decentissimo *praesidebant* (*πρὸς εὐκοσμίαν ἐξῆρχον*), ut Zorobabel Jesu. Die Hinweisung auf I Esdr. 3, 2 zeigt das Zusammenwirken der zwei Gewalten zur Herstellung der Religion. Vgl. hierzu L. Thomassin. Dissert. X. in Syn. Eph. I § XIV p. 198 ed. Colon. 1784 seq.

aber naturgemäß fielen immer mehr die vom Kaiser unter Zustimmung der Hierarchen geübten Befugnisse dem obersten Hierarchen zu, je mehr die Unabhängigkeit der Kirchengewalt zum klaren Bewußtsein kam.[13]) Nach den kaiserlichen Commissären, aber auch mit ihnen zugleich übten die päpstlichen Legaten die Geschäftsleitung, oft in hervorragender Weise,[14]) wie sich aus den Verhandlungen besonders auf dem vierten[15]) und achten[16]) allgemeinen Concil ergibt; selbst auf der photianischen Synode von 879, die als eine ökumenische gelten sollte, hatten die römischen Legaten, nachdem sie in der ersten Sitzung feierlich eingeführt worden waren, die Direction.[17]) Kaiser Basilius hatte ausdrücklich 870 anerkannt, daß die kirchlichen Fragen nicht von den Laien, auch nicht den höchsten, behandelt werden können,[18]) gleichwie Theodosius II. 431 dem nach Ephesus entsandten Commissär Candidian die Betheiligung an kirchlichen Untersuchungen und Berathungen verbot.[19]) Wo das kaiserliche Ehrenpräsidium

---

13) Thomassin. l. c. § XXIV. p. 206. 207: Parcius in Chalcedonensi synodo celebranda Marcianus hanc suam potestatem exercuit, ideo et prior ibi labes resarta est et ingens fidei propugnaculum excitatum. Quinta in synodo plura sibi licere voluit Justinianus, unde calamitatum examina ebulliere. Sextam et septimam Legati Pontificii praepotentius moderati sunt, et deinceps in Occidente potissimum, *Imperatoria in Synodos potentia elanguit, effloruit in dies magis magisque Pontificia.* Ex quo id quoque perfectum est, ut conticescerent turbae illae et tumultuationes, quae Tyriam, Antiochenam, Ariminensem, Ephesinam secundam et si quae sunt aliae, ubi potestas Imperatoria latius se effudit, sunt consecutae. Betreffs der Berufung allgemeiner Concilien bemerkt derselbe Diss. III. § II p. 51: Viris cordatis curae est trutinari, non tantum quid factum, sed quo jure quidque factum sit. § V. p. 55: Secernenda sunt facta et jura, et ubi sexcenties legis etiam in ipsa Conciliorum fronte in Patrumque monumentis identidem audis convocatas ab Imperatore synodos, haec facta quidem, sed non statim jura interpretare aut si *jura, non stricta et primaeva, sed indulgentiae et occonomiae plurimae accomodata.*

14) Daß Cyrillus 431 zu Ephesus päpstlicher Legat war, wird bestritten (Friedrich Tageb. S. 400. 401), obschon zugestanden wird, daß er im Nestorianischen Streite vor dem Concil zum päpstlichen Stellvertreter im Orient ernannt worden war. Es wird aber dabei die Tragweite der Worte Cölestin's ep. 17 (Jaffé n. 160) übersehen, die den für Ephesus bestimmten Legaten vorschrieben: Ad fratrem et coepiscopum nostrum Cyrillum consilium vestrum omne convertite, et quidquid in ejus videritis arbitrio, facietis. Et auctoritatem Sedis Apostolicae custodiri debere mandamus; ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis judicare debetis, non subire certamen.

15) Cf. de Marca de Conc. L. V. c. 6. Leo M. ep. 93 ad Syn., ep. 89 ad Marc. (Jaffé n. 253. 247) wahrte vollständig alle Rechte seines Stuhles.

16) Mansi XVI. 25 seq. 33 seq. p. 316 seq.

17) Mansi XVII. p. 409 seq. 448 seq. 456 seq. 476 seq.

18) ib. XVI p. 186—188. 488. 19) ib. IV. 1119.

und die äußere Geschäftsleitung durch weltliche Beamte in Wegfall kam, da mußte sachgemäß den päpstlichen Legaten auch das Recht, die Materien der Verhandlung zu ordnen und zu bestimmen, zufallen.[20]) Daraus, daß eine Synode, welche ursprünglich gar keine ökumenische war, durch Beitritt des Papstes den Charakter der Oecumenicität erhalten kann,[21]) folgt für das Propositionsrecht auf ökumenischen Synoden noch nichts; denn es kann eine Synode convocatione, celebratione, confirmatione ökumenisch sein,[22]) die Frage bezieht sich nur auf Synoden, die schon in Berufung und Abhaltung ökumenisch sind. Daß zu Chalcedon der Canon 28 widerrechtlich eingebracht und von den gegen Byzanz ganz slavisch gesinnten orientalischen Bischöfen angenommen ward,[23]) hat keinerlei Beweiskraft angesichts der Proteste der Legaten und des Papstes selbst,[24]) und es ist auch nicht wahr, daß „das Morgenland bei dem Beschluß der allgemeinen Synode beharrte;" denn Kaiser Marcian verwies damals den Anatolius zur Ruhe[25]) und die Orientalen zählten lange Zeit darnach nur 27 Canones von Chalcedon;[26]) erst viel später suchte der byzantinische Ehrgeiz den von Rom verworfenen Canon wieder hervor, ungefähr wie die Gallicaner die von Ludwig XIV. 1693[27]) außer Kraft gesetzte Declaration von 1682 wieder in Geltung gebracht haben. Rom hatte solche Schritte niemals anerkannt, vielmehr im Voraus dagegen sich erklärt, seine Prärogativen wahrend;[28]) Usurpationen wurden darum noch nicht sofort bestehendes Recht.

---

20) Das zeigt Petrus de Marca de Concord. L. V c. 8: imperatoria jura in Synodis oecumenicis Romanum Pontificem obtinuisse, relationis videl. et primae sententiae, ut ipsius esset et referre ad Patres, de quo censendum esset etc. Ludw. Thomassin (Praefat. II op. cit. § V), der diese Stelle anführt, bemerkt: Stupui et adgavisus sum mihimetipsi, in tanti viri verba nescium incidisse. Diese beiden französischen Gelehrten haben die Concilienacten gründlicher als unsere modernen Fallibilisten studirt.

21) Friedrich Tageb. S. 397.

22) Cf. Kilber Theol. Wirceb. t. I. De princ. directivis Disp. II c. II a. 1 n. 130. p. 205.

23) Friedrich a. a. O. S. 403.

24) Leo M. ep. 104—107. J. n. 259—262.

25) Leo M. ep. 128. 134. Anatol. ep. inter Leon. ep. 132. Leo ep. 135. 136.

26) Wie Dionys Exiguus, so zählen soviele nur Theodorus Lector (I 4 p. 168 ed. Migne), Johannes Scholasticus, die Eclogae hist. bei Cramer Anecd. Paris. II. p. 101 u. A. m. Ballerini in Diss. I Quesnell. a. 451 n. 14 p. 869. Ausführlich habe ich davon gehandelt Photius Bd. I S. 76—89.

27) Das Schreiben an Innocenz XII. v. 14. Sept. 1693 gibt Du Plessis t. III Append. p. 5, genauer nach dem vaticanischen Archiv Theiner Hist. de Clément. XIV. vol. I p. 332. 333.

28) Leo schrieb den Legaten vor (Mansi VII 443 seq.): SS. Patrum constitutionem prolatam nulla patiamini *temeritate* violari vel imminui, servantes om-

Die Verdammung des Honorius, von der zum erstenmale in der dreizehnten Sitzung am 28. Mai 681 die Rede war,[29]) erfolgte auf dem sechsten Concil, ohne daß die Legaten Rom's darauf vorbereitet gewesen wären, auf Betreiben der Griechen, von denen Patriarch Georg sich vergebliche Mühe gegeben, daß die Namen seiner monotheletischen Vorgänger nicht verdammt würden; die Initiative ging sicher nicht vom römischen Stuhle aus, sondern vom Kaiser und dem byzantinischen Patriarchen; der Kaiser bezeichnete den Honorius als Begünstiger und Bekräftiger der Häresie; Papst Leo II. sprach nachher noch deutlicher die Qualität der Schuld desselben aus, bestehend in Nachlässigkeit und Zulassung einer Verstärkung der Häresie, und stimmte in dieser Weise dem Urtheil zu. Daraus nun, daß die römischen Legaten der anderweitigen Initiative nicht entgegen traten, läßt sich noch nicht deduciren, daß sie Jedem das Propositionsrecht zugestanden, und aus dem, was die Legaten thaten, folgt noch nicht, daß es sofort und in der gleichen Ausdehnung vom Papste ratificirt werden mußte; denn sehr oft wurden die Legaten vom Papste desavouirt, wegen Ueberschreitung ihrer Vollmachten getadelt und bestraft, wie 484 Vitalis und Misenus, 863 Zacharias und Rodoald.[30]) Daß die römischen Legaten in den allgemeinen Synoden des Orients nur die Vertreter aller Occidentalen waren, hat Quesnell behauptet, die Brüder Ballerini widerlegt;[31]) daß das interesse in einigen Briefen des großen Leo das praesse ausschließt und nicht einschließt, dürfte schwer zu beweisen sein.[32]) Sicher hat der Papst der Synode von Chalcedon ihre Aufgabe vorgezeichnet.[33])

16. Es ist von gegnerischer Seite zugestanden worden, daß für die allgemeinen Concilien der alten Kirche im ersten Jahrtausend eine bestimmte Geschäftsordnung nicht existirte.[1]) Daß eine solche vonnöthen sei, zeigte sich sehr klar zu Constanz,[2]) wo man indessen im Drange außerordentlicher und unregelmäßiger Verhältnisse einen von der Praxis der älteren Concilien total abweichenden Modus festsetzte.[3]) Auch zu Trient ward keine maß-

---

nimodis personae nostrae in vobis, quos vice nostra transmisimus, dignitatem; ac si qui forte civitatum suarum splendore confisi sibi tentaverint usurpare, hoc qua dignum est constantia retundatis.

29) Hefele Conc. III S. 265.

30) Photius Bd. I S. 122. 123. 519 ff.

31) Observat. in Diss. VIII. Quesnelli Opp. Leon. M. Migne LV p. 698 seq.

32) Leo ep. 31 c. 4 ep. 34 angeführt bei Friedrich T. S. 402. Wie die späteren Briefe zeigen (ep. 90. c. 2; 93 c. 1) braucht Leo die Ausdrücke promiscue.

33) Leo ep. 93. 94.

1) Döllinger Erklärung in der A. Z. v. 11. März 1870.

2) Mansi XXVII. 657. 658.

3) Mansi l. c. p. 563.

gebende Geschäftsordnung festgesetzt;[4]) A. Massarelli's Aufzeichnungen[5]) enthalten nur den modus observatus, nicht einen modus praescriptus, und diesem war die vatikanische Geschäftsordnung in der Hauptsache conform.[6]) Da nun eine eingehende Berathung der vorher ausgearbeiteten Geschäftsordnung durch das Concil nicht ohne den größten Zeitverlust möglich gewesen wäre, dem Papste aber kraft des Präsidialrechtes ihre Feststellung zustand, was auch von den bischöflichen Eingaben, die Aenderungen wünschten, nicht angefochten ward,[7]) so wurde eine solche vorher vom Papste erlassen,[8]) dann nach den auf Erfahrung gestützten Anträgen der Mehrheit der Väter weiter entwickelt[9]) und von allen Bischöfen thatsächlich anerkannt. Damit aber vollständig die Freiheit der votirenden Väter gewahrt bleibe, wurden nicht nur die vorbereiteten Entwürfe von Decreten ganz und vollständig (integra integre) der freien Discussion der Väter unterstellt, die mündlich und schriftlich darüber sich äußern konnten,[10]) sondern auch denselben die Befugniß zugesprochen, selbstständige Anträge zu stellen, und das unter Bedingungen, die theils als selbstverständlich, theils als eine zweckmäßigere Verhandlung fördernd zu betrachten sind.[11]) So wenig hat der Papst den Bischöfen ihre Freiheit geraubt, daß er ihnen vollständig ein Propositionsrecht zugestand, welches nur der Controle der dafür bestimmten Deputation unterlag, ähnlich wie das auch zu Trient geschehen war.[12]) Ohne darum sich, wie es die Neuerer gewünscht hätten, zum Präsidenten eines Parlamentes herabdrücken zu lassen, der diesem unterworfen ist, hat der Papst den Bischöfen Theilnahme an der ihm zustehenden Initiative in angemessener Weise gewährt. Wenn die präsidirenden

---

4) Die bei Berathung des Decrets über die Erbsünde von Cardinal del Monte gestellte Frage, utrum hic modus procedendi placeat, kann wahrhaftig nicht die Vereinbarung der ganzen Geschäftsordnung mit den Bischöfen beweisen, wie Döllinger a. a. O. wollte. Vgl. die Laacher Stimmen über das ökumenische Concil. II. Bd. H. 3. S. 45. 46.

5) Bei Friedrich Doc. I p. 265—276. Vgl. Feßler Das vaticanische Concil. Wien 1871. S. 32.

6) In Vielem stimmen sogar die Worte überein, z. B. betreffs der Verkündigung der Abstimmung in der feierlichen Sitzung, betreffs der Ordnung der Reden in den Generalcongregationen (Friedr. l. c. p. 266. 267. 268).

7) Vgl. die Petitionen bei Friedr. Doc. II p. 380—384.

8) Const. *Multiplices inter* 27. Nov. 1869.

9) Decret. Legat. 20. Febr. 1870. Vgl. m. Schr. Ueber das vatican. Concil. § II S. 7. 8.

10) Const. 27. Nov. 1869. § VII.

11) ib. § II. Vgl. Feßler a. a. O. S. 34.

12) Raynald. a. 1563 n. 32. Lit. Leg. ad Ferdin. I. Imp.

Cardinallegaten bisweilen Bischöfe unterbrachen und zur Ordnung riefen, so war das formell und materiell gerechtfertigt, begegnete ebenso der Majorität als der Minorität, entsprach der Praxis aller parlamentarischen Versammlungen und der älteren Concilien,[13]) selbst des Concils von Basel.[14])

17. Was das Definitionsrecht angeht, so ist vor Allem zu constatiren, daß auch in und auf dem Vaticanum die Bischöfe als wahre Richter[1]) anerkannt sind, daß ihnen diese Eigenschaft nicht entzogen, vielmehr ausdrücklich gewahrt, daß es der Sache nach gleich ist, ob der Papst definirt sacro approbante Concilio — eine Formel, die bei allen ökumenischen Concilien gebraucht ward, denen der Papst persönlich beiwohnte — oder das Concil in seinem eigenen Namen spricht und dann die päpstliche Bestätigung hinzukommt,[2]) ob die Bischöfe von dem Papste als sedentes Nobiscum et judicantes bezeichnet werden oder jeder einzelne Bischof unterschreibt: definiens subscripsi.[3]) Daß aber im letzteren Falle eine päpstliche Bestätigung nothwendig ist, das haben schon längst die katholischen Theologen aller Schattirungen nachgewiesen[4]) und wenn dagegen aus einzelnen Urkunden vereinzelte Einsprüche erhoben werden, so sind es nur solche, die längst widerlegt worden sind. Schon die eine geschichtlich unumstößliche Thatsache schmettert die Sophismen nieder, daß keine noch so zahlreiche Synode je allgemeine Geltung erlangt hat, die der römische Stuhl verworfen, und nur die von ihm anerkannten auch die Anerkennung der ganzen Kirche erlangten. Was Papst Gelasius als Recht des römischen Stuhles aussprach[5]) und die folgende Zeit wiederholte, was seit dem fünften Jahrhundert unzweifelhaft feststeht, kann von keinem besonnenen Theologen angefochten werden. Daß aber die Päpste hinsichtlich des Definitionsrechtes vor den anderen Bischöfen nichts voraus gehabt hätten,[6]) das ist eine Behauptung, die längst mit ihren sehr schwachen Stützen von den

---

13) Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. IX c. 1 n. 7.

14) Mansi Conc. XXIX 378. 1) S. oben XVI § 15 N. 8. S. 899.

2) Zu Constanz wurden beide Formeln gebraucht, die erstere nach der Wahl Martin's V., die letztere bevor man einen Papa certus hatte. Augustinus Patricius c. 1488 gibt den Unterschied genau an. Ordo celebrandi generalis Concilii c. 9 (Walter Fontes I p. 126).

3) So in den orientalischen Concilien und zu Trient.

4) Ballerini not. in Leon. M. ep. 114 (Migne LIV p. 1439—1441). Thomassin. Dissert. VI. in Syn. Oec. II p. 134—155. A. Duval Tr. de supr. Rom. Pont. pot. P. IV q. 6 p. 525 seq. ed. 1614. Die A. J. S. 81 f. Nr. 3 angeführten Beweisstellen können in ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalten werden.

5) Das kennt auch Friedrich S. 422.

6) Friedrich S. 408 ff.

Theologen, insbesondere auch von den Gallicanern, widerlegt worden ist.[7]) Man stellt gegnerischerseits eine Reihe von Thatsachen zusammen, die man einseitig urgirt, indem man andere übersieht, und die man sofort auch als das allein maßgebende jus bezeichnet, wobei mehr als ein Fehlschluß mit unterläuft. Doch die hieher gehörigen weiteren Einreden, die alle zu behandeln zu weit führen würde, werden noch von anderen Theologen eingehend widerlegt.

18. Aber der Papst, sagt man, hat in dem conciliarischen Kampfe in der auffälligsten Weise Partei ergriffen, mündlich und schriftlich die Infallibisten ermuthigt und belobt, ihre Gegner aber getadelt.[1]) Hätte er denn schweigen sollen, als man begann, Zweifel über seine Ueberzeugung zu verbreiten, ihn einer blinden Superstition zu beschuldigen, die treuesten Vertheidiger des heiligen Stuhls einzuschüchtern und zu verhöhnen, längst censurirte Sätze als die richtige theologische Doctrin zu verkünden?[2]) Hatte er nicht die Pflicht und das Recht, den Glauben der römischen Kirche vor Verunglimpfungen zu schützen und nach allen Seiten hin zu vertreten, die Erlasse und Censuren seiner Vorgänger aufrecht zu erhalten, die Prärogativen des apostolischen Stuhles zu wahren, zudem als das „Curialsystem" das Losungswort für die Opposition geworden war?[3]) Wahrhaftig konnte die Stimme der römischen Kirche nicht unterdrückt, das An-

---

[7]) Thomassin. Dissert. XII in Conc. Chalc. § 1 seq. p. 248 seq. Der vierte Artikel der Declaration von 1682 gibt dem Papste praecipuas partes bei Entscheidung von Glaubensfragen und 1605 ward von der Sorbonne der Satz verdammt: Le Pape comme Pape n'a plus de puissance qu'un autre en ce qui est de la substance et des articles de la foi et qui n'est point déterminé, si ce n'est qu'il lui soit revelé par exprès (Du Plessis t. II P. I p. 542). Selbst Febronius (de statu Eccl. c. VI. § 4 n. 3) sagt: Ei (Papae) competit jus relationis seu primae sententiae, ita ut ipsius sit referre ad Patres, quid de re censendum sit, et primam ferre sententiam, quae definitionis vim habet, si Patrum sententiis firmetur.

[1]) A. Z. 2. März, 19. April, 17. Juni Br. XXIII. XXXV. LV. Friedrich Tageb. S. 283. 296. Schulte III S. 280. Das Unfehlbarkeitsdecret. Prag 1871. S. 24 ff.

[2]) In dem Breve vom 13. März 1870 an Dom Gueranger von Solesmes bezeichnet der Papst die Gegenbestrebungen treffend: Ecclesiam inclinare conantur ad sententiam suam, seque solum sapere arbitrati reliquam omnem catholicorum familiam aliter sentientem ultramontanae partis nomine designare non erubescunt. Quam quidem insaniam eo compellunt, ut divinam ipsam Ecclesiae constitutionem refingere aggrediantur et exigere ad recentiores civilis regiminis modos, quo supremi Rectoris ei a Christo praepositi facilius deprimant auctoritatem, cujus praerogativas expavescunt.

[3]) So Friedrich am 19. März (S. 264), der beisetzt: „Ich habe nicht wenig dazu beigetragen." Derselbe nennt (S. 172) die Curie ein Ungethüm,

sehen des Kirchenoberhaupts nicht den maßlosen Angriffen einer feindseligen Presse, die nur zu sehr bis in die Hallen des Concils Widerhall fand, preisgegeben bleiben. Gregor XVI. und keiner seiner Vorgänger hätte unter diesen Umständen anders handeln können. Nicht gegen die Discussion, nicht wider die Erörterung von Schwierigkeiten hat sich der Papst erklärt,[4]) wohl aber gegen die in der Hitze des Streites vorgebrachten Beschuldigungen über die Verfassung der Kirche[5]) und gegen die verwegene Censur einer in ihr hochgehaltenen, ja vorherrschenden Lehre, die, wenn sie auch bis dahin noch nicht definirt war, doch nimmermehr als „undefinirbar" bezeichnet werden durfte.[6]) Während allseitig von den Bischöfen[7]) versichert ward, daß die Katholiken noch nie dem Papste so ergeben waren wie heute, weßhalb es nicht nöthig sei, die Unfehlbarkeit seiner Lehrentscheidungen als Dogma zu proclamiren, stellten die Vertreter der „deutschen Wissenschaft" und ihre Gesinnungsgenossen eben den dem Papste schuldigen Gehorsam auf die schamloseste Weise in den Conciliumsbriefen und anderen Lucubrationen in Frage und pflanzten die Fahne der offenen Empörung auf. Dem gegenüber mußte der Papst seine Stimme in einer verständlichen Weise erheben. Eine physische Gewalt, eine Drohung und Einschüchterung fand in keiner Weise statt; nicht der Schatten eines Beweises ist dafür erbracht worden. Der Papst hat sogar noch kurz vor dem Concil und während desselben Bischöfe präconisirt, die wenigstens als Nichtopportunisten und Gegner der Definition bekannt waren. Daß er zu Gunsten der Theorie von der Superiorität der Concilien seine Autorität wenigstens für die Dauer der Synode hätte aufgeben sollen, das

dessen abgeschlagener Kopf immer sofort wieder nachwächst, einen Lügenbau, dessen Fundament die Zeit zerstören muß.

4) Das zeigt in dem angeführten Breve der Absatz: Vetitum certe non ducerent, ea qua decet ratione proponi Patribus difficultates, quas huic aut illi definitioni obstare arbitrantur, ut lucidior e disceptatione veritas emergeret.

5) Soweit ging man bereits, allgemein in der Kirche recipirte päpstliche Gesetze nicht mehr als Kirchengesetze anzusehen. So sagt auch Friedrich (T. 27. Jan. S. 137), das Brevier sei kein Gebot der Kirche, leicht sich über dasselbe hinwegsetzend. Bei der Sorbonne, die 1524 an Dr. Mesgret ähnliche Behauptungen censurirte (Du Plessis t. II P. I p. 12. 14) und 1536 über den Satz n. 8: Du temps de J. Christ on ne disait point d'heures. Fais ton bréviaire et ne le dis point die Censur aussprach: Certum est Ecclesiam Spiritu sancto suggerente horas instituisse canonicas (ibid. p. 128 prop. VIII), hätte er sicher keinen Anklang gefunden.

6) Man wagte sogar, die Infallibilitätslehre eine Irrlehre zu nennen, wie das wiederholt Hr. v. Liaño that (Stenogr. Bericht. München 1871. S. 62 f.)

7) Eingaben vom 12. 18. Januar 1870 (Friedrich Doc. I p. 250. 257). Bemerkungen zum Schema von der Kirche Observ. 1. 6. 18. 23. 132. 136 (ib. II p. 212 228. 232. 276. 279).

ist eine ebenso ungerechtfertigte als thörichte Zumuthung. Hätte der Papst das Postulat über die Definition der Unfehlbarkeit, welches die bei Weitem überwiegende Mehrheit der Väter einreichte, zurückgewiesen, das sich auch nicht unter den von ihm den Bischöfen zugegangenen Vorlagen befand, wie stünde es mit der Freiheit des Concils in den Augen der Opponenten? Sagen sie: dann war das Concil wahrhaft frei, so zeigen sie, daß sie die Freiheit nur für ihre Partei wollten, die Majorität der Väter tyrannisirt zu sehen wünschten; müssen sie aber zugeben, daß es alsdann unfrei gewesen wäre, so können sie sich nicht mehr im Interesse der Freiheit über das Verfahren des heiligen Vaters in dieser Sache beschweren.

19. Während man aber die Freiheit der Concilsväter durch den Papst beeinträchtigt sah, und seinen gesetzmäßigen Einfluß vermindert wissen wollte, ward von derselben Oppositionspartei das Eingreifen der weltlichen Diplomatie, die wirklich auf manche Bischöfe der Mehrheit, ja auf den Papst selbst, einen Druck zu üben suchte, während der ganzen Dauer des Concils postulirt, provocirt und verherrlicht. In den Kundgebungen dieser jetzt als häretisch entlarvten Partei lasen wir nicht blos Klagen über den Ausschluß der Laienwelt und besonders der Gesandten der Fürsten,[1]) sondern wir erfuhren auch, daß die Partei „Darboy-Dupanloup" von ihrer Regierung und deren Einfluß auf den Kirchenstaat unterstützt ward,[2]) daß mehrere Bischöfe dieser Richtung mit schmerzlicher Sehnsucht des Concils von Trient gedenken, wo doch die Oratoren der Monarchen den fremden Bischöfen zur Seite standen,[3]) daß zunächst Frankreich, dann aber auch Oesterreich und Preußen in den Freudenbecher der Huldigungen der Mehrheit einige Wehrmuthstropfen einmischen.[4]) Mit wahrem Jubel wurden zwei Briefe des Grafen Daru, dann die Noten desselben begrüßt,[5]) darauf die Denkschriften anderer Mächte,[6]) bis man endlich bekannte, es sei der Curie gelungen, die versuchte Dazwischenkunft der Regierungen zu beseitigen, so daß der Kampf, wie es sich gebührte, von den Bischöfen selbst werde ausgefochten werden müssen.[7]) Abgesehen von den vornehmen Damen, die mit der Concils-Minorität „sehr viel verkehrten", den s. g.

---

1) A. Z. 19. Jan. 1870. IX Br.

2) Das. 13. Febr. XVI. Br. Vgl Friedrich Tagebuch S. 36. 183. 214.

3) Das. 20. Febr. XIX Br. 4) Das. 20. Febr. XX Br.

5) A. Z. 7. 8. März. 19. 21. April. 1. Mai.

6) A. Z. 1. 6. 10 11. 16. 25. 26. Mai. Die preußische Note gibt auch Friedrich (Tageb. Beil. IV S. 499 ff.).

7) Das. 19. Mai XLIV Br. Es scheint, schrieb Friedrich 30. April (Tageb. S. 360), „daß die Action der Regierungen nur den Erfolg hatte, daß um so rascher zur Debatte über die Infallibilität geschritten wird."

Matriarchen,[8]) abgesehen den schon vor Beginn des Concils gemachten Abmahnungs- und Einschüchterungs-Versuchen aller Art,[9]) von der in den Januskreisen immer noch unvergeßlichen[10]) Conciliumsdepesche des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Fürsten von Hohenlohe vom 9. April 1869 waren die nicht wenigen Bischöfen auf den Weg mitgegebenen Ermahnungen Seitens der Staatsmänner verschiedener Länder und die von den in Rom beglaubigten Gesandten ausgeübten Einflüsse, verstärkt durch Drohungen und Einschüchterungen der heimischen Presse, sicher ein auf die Bischöfe beabsichtigter Druck, der um so stärker sich geltend machen mußte, als ja alle diese Prälaten nach einem nur nach Monaten zu berechnenden Aufenthalte in Rom auf ihre Sitze und in ihre Heimath zurückzukehren hatten. Und in der That fanden die ihnen mit aller Kunst beigebrachten Besorgnisse in so manchen Schriftstücken ihren Ausdruck;[11]) dem Papste ward offen mit Aufhebung der Concordate, Abzug der französischen Besatzung, Verbot des Peterspfennig's, Angriffen auf die Kirchengüter, zahlreichem Abfall, besonders der Orientalen,[12]) gedroht. „Diese Einschüchterungen, diese Drohungen, durch eine entsprechend geleitete Presse unterstützt, dauerten Monate lang, und insoferne man an deren Erfolg zweifelte, wurden zugleich alle Mittel aufgeboten, um die Arbeiten des Concils zu verschleppen, um die Berathungen so in die Länge zu ziehen, daß vor dem Eintritt der heißen Jahreszeit oder anderer sehnlich erwarteter Umstände die Definition unmöglich und so eine Vertagung derselben oder des Concils überhaupt nothwendig wäre. Und nun schleudern Leute, welche diese ganze Verschwörung gegen die Freiheit des Concils sehr wohl kennen müssen, gegen den Papst die freventliche Anklage, als habe er durch „moralischen Druck" die Freiheit der Väter des Concils so zerstört, daß sie für Lehren stimmten, welche sie nicht als wahr und überliefert erkannten."[13])

---

[8]) Den Brief einer solchen Dame gibt Friedrich a. a. O. Beil. S. 458 ff. Von den „Matriarchen" handelt er S. 286 ff.

[9]) Wie Friedrich unter dem 23. April 1870 (S. 349) meldet, wollten schon im Sommer 1869 die preußische und die bayerische Regirrung den greisen König von Sachsen veranlassen, sie als ihr Orator auf dem Concil zu vertreten, was derselbe jedoch ablehnte. „Jetzt soll derselbe auf einer Erholungsreise nach Italien kommen und dem Papste persönlich gegen die Proclamirung der Infallibilität Vorstellungen machen wollen." Das war auch eines der vielen leeren Gerüchte, an denen das „Tagebuch" überreich ist.

[10]) A. Z. 6. April 1870. Friedrich Tageb. S. 378.

[11]) Vgl. die Eingabe v. 10. April 1870 (Friedrich Doc. II p. 388—391) und die Synops. observat. n. 4. 17. 85. 89. 109 (ib. p. 217. 228. 254. 256. 265).

[12]) Bei den Armeniern in Constantinopel wurden die Intriguen, deren Resultat wir jetzt sehen, von langer Hand vorbereitet. Vgl. Germania 9. Juni 1872. I. Beil.

[13]) Regensb. Hirtenbrief v. 28. Okt. 1870 § XV S. 49.

20. Die Bischöfe der Opposition, sagt man,[1]) mußten darum den Ausschlag geben, weil sie die größeren Diöcesen, die intelligente Bevölkerung der Haupt- und Großstädte repräsentirten und weil sie selbst die gelehrteren waren, während die der Majorität angehörigen an Geist und Wissen weit hinter ihnen zurückstanden. Das ist aber doch eine neuerfundene Regel, an die in früheren Jahrhunderten niemals gedacht ward. Würden die Stimmen der Bischöfe nach der intelligenten Bevölkerung ihrer Städte, der Metropolen des Luxus und des Unglaubens, abzuwägen sein, wie stünde es da mit der Kirche? Hätten etwa in den ersten acht Jahrhunderten die vielen häretischen Patriarchen von Byzanz, Macedonius, Eusebius, Eudoxius, Nestorius, Acacius, Anthimus, Sergius und seine Nachfolger den Ausschlag geben sollen? Oder die Alexandriner Dioskorus, Petrus Mongus, Timotheus Aelurus? Kommen etwa die Bischöfe als bloße Deputirte ihrer Gemeinden, als Mandatare ihrer Diöcesen auf ein allgemeines Concil? Oder hat man z. B. zu Nicäa 325 die Bischöfe nach ihrer Gelehrsamkeit taxirt? Hat man das Concildecret ihrer Wissenschaft und nicht vielmehr dem heiligen Geiste zugeschrieben? Waren nicht auch die Apostel „Idioten", durch die Gott die Weisheit dieser Welt zu Schanden machte? Haben nicht alle Häretiker die Bischöfe, die sie verurtheilten, der Unwissenheit beschuldigt?[2]) Und hat man wirklich der Mehrzahl der Väter theologische Ignoranz und Geistesschwäche nachweisen können? Freilich wenn grobe Beschimpfungen[3]) Beweise wären, dann wäre übervoller Beweis geliefert. Zum Glücke bestehen aber wirkliche Beweise für das Gegentheil. Und wie steht es mit den „gelehrten Oppositionsbischöfen?" Ach, sie haben auf einmal ihren Ruf verloren, als sie sich den Concilsdecreten unterwarfen. Und schon früher sind sie einem der fanatischen

[1]) A. Z. 27. Dec. 1869; 19. Jan. 8. 10. 11. Febr. 17. März 1870. (Conc. Br. II. IX. XIII. XIV. XV.) Friedrich Tagebuch S. 327 (15. April).

[2]) M. Canus de locis theol. L. V c. 6. f. 176.

[3]) Empörend ist es, in welcher Weise der Bischof von Paderborn gelästert ward (Friedrich Tageb. S. 305 u. sonst. A. Z. 11. Febr. 1870. XV Br.). Friedrich läßt den Bischof von Würzburg Dr. von Stahl in Fulda weinen und eine klägliche Rolle spielen, dann durch einen bayerischen Erzbischof als „zu dumm" bezeichnet werden (Tageb. 17. 24. Febr. S. 186. 198). Der hochselige Bischof von Stahl, 1834–1840 hochgeschätzter Professor der Dogmatik, von dem Friedrich Vieles hätte lernen können, war in diesen Fragen sehr zu Hause. Er vertheidigte kurz, um nicht eine dogmatische Vorlesung halten zu müssen, die Lehre von der päpstlichen Infallibilität als doctrina certa, fidei proxima, was auch Frhr. v. Ketteler festhielt (Vgl. Friedr. Doc. II p. 217), war aber gegen Jedermann bereit, auf eine nähere Begründung einzugehen. Die Geistlichen, die einst seine Zuhörer waren, müssen mit Entrüstung das wegwerfende Urtheil des schmähsüchtigen Diariums zurückweisen.

Fallibilisten in einem sehr ungünstigen Lichte erschienen, der sie genau beobachtet und auf sie bedeutend eingewirkt haben will;[4]) ward ja doch die deutsche Theologie von den Bischöfen unterdrückt;[5]) der eine Prälat braucht keine Theologen,[6]) wie der andere keine Bücher,[7]) überhaupt fanden sich auf Seite der Minorität „keine wahrhaft großartigen und imponirenden Charaktere;“[8]) die Herren „kannten und kennen sich nicht aus.“[9]) Sie haben sich eben emancipirt von der Dictatur des Meisters, der ihnen seine Erwägungen, Gutachten und historischen Deductionen octroyirte, der sie zu der Ehre bestimmt hatte, seine gelehrigen Schüler und geeigneten Werkzeuge zu sein, gleichwie er sammt dem Anhang von Vertretern der „deutschen Wissenschaft“ die Regierungen zu beeinflussen verstand.[10]) Was aber die theologischen Argumente der Concils-Opposition betrifft, so ließe sich leicht zeigen, daß sie im Ganzen keinen großen wissenschaftlichen Werth haben, daß man sich sogar zuweilen zu Sätzen fortreißen ließ, die nicht blos bei den „Curialbehörden,“ sondern auch bei den ehemaligen Facultäten, selbst der Pariser, nicht ohne schwere Censur geblieben sind, wie z. B. die Behauptung, die Verläugnung des Herrn durch Petrus sei ein Abfall vom Glauben gewesen,[11]) alle Apostel seien ebenso wie Petrus Fundamente der Kirche geworden,[12]) die Worte Luk. 22, 32 seien allein auf die Person

---

4) Friedr. Tageb. S. 247. 248 v. 15. März: „Es macht mir doch oft ein stilles Vergnügen, wenn ich mir von diesem und jenem nach 2—3 und noch mehr Wochen das muß vordemonstriren lassen, was von mir selbst und allein ausging, und durch mich allein den Herren zum Bewußtsein kam. Sogar meine Termini acceptiren und reproduciren sie.“

5) Friedrich Tagebuch S. 326 d. 15. April.

6) Das. S. 147 d. 31. Januar. Vgl. S. 355 d. 26. April.

7) Das. S. 235 d. 11. März.

8) Das. S. 352 d. 25. April.

9) Das. S. 326.

10) Höchst interessant sind die Worte des Tagebuchs vom 27. März S. 283: „Hätte nicht die deutsche Wissenschaft (d. i. ihre Repräsentanten) ihre (der Regierungen) Position gerettet und eine Opposition beim Concile zu Stande gebracht (wir wissen jetzt, wer der Schöpfer dieser Opposition war) und beständig, wenn auch gegen deren eigenen Willen (herrliches Geständniß!), in Athem erhalten (!!) und hätte nicht unser Hergott die Dummheit und Unwissenheit auf Seite der Majorität und der Curie gestellt — die Regierungen wären vor der ganzen Welt zu Schanden geworden.“ Das ist classische Höflichkeit nach allen Seiten.

11) M. A. de Dominis L. I c. 6 n. 35 seq. censurirt von der Kölner Facultät 1618 und von der Pariser 1617 (Du Plessis t. III P. II p. 197; t. II P. II p. 105 prop. 8).

12) De Dominis l. c. n. 45. 49 c. 9 n. 7. Censura Colon. l. c. p. 197. 200 als prop. haeretica. Aehnliches soll nach den Concilsbriefen der A. Z. ein nor-

des Petrus zur Zeit des Leidens Christi zu beschränken,[13]) die glänzenden Worte der Väter über die Vorzüge des Petrus als rhetorische Uebertreibungen zu nehmen.[14]) Die Gründe, die man gegen die Definition vorbrachte, erwiesen sich als schwach und blieben keineswegs, wie man behauptet hat,[15]) ohne Widerlegung; die Broschüren wurden in zahlreichen Antworten, die Reden in kraftvollen Gegenreden,[16]) die Bemerkungen Einzelner durch die Erörterungen der dogmatischen Deputation widerlegt.[17]) Ja ein völliges Uebergewicht in der Beweisführung hat die Opponenten niederzuschmettern vermocht. Aber selbst wenn nicht alle Bedenken, nicht alle Schwierigkeiten[18]) die entsprechende Lösung gefunden hätten, wäre damit für die Gegner etwas gewonnen? Bestehen nicht heute noch nach so vielen Arbeiten wissenschaftliche Schwierigkeiten gegen den kirchlich festgestellten Bibelcanon, gegen die Mysterien der Trinität, der Incarnation, der Eucharistie? Hat etwa die alte Kirche mit ihren Definitionen darauf gewartet, bis die Wissenschaft alle Bedenken aus dem Wege geräumt hat?

21. Man hat auch darüber geklagt, daß das vaticanische Concil sehr viele Nichtbischöfe zu stimmberechtigten Mitgliedern hatte.[1]) Aber in der That waren es deren nur 59 neben 608 consecrirten Bischöfen, also nicht einmal der zehnte Theil des Conciliums;[2]) es waren das nur Persönlichkeiten, denen vermöge ihrer Stellung das Kirchenrecht eine solche Theil-

---

discher Prälat in seiner Rede gesagt haben. Die Quaestio bei Friedrich Doc. I p. 3 behauptet: *omnia*, quae adscribuntur Petro, adscribi quoque Apostolis, ohne das wirklich zu beweisen. Vgl. auch oben S. 896.

13) De Dominis l. c. c. 9 n. 8. Censura Colon. l. c. p. 200. Cf. Synops. observ. n. 18. 22. 114. 134. Friedrich Doc. II p. 229. 231. 267. 277. Quaestio ib. I p. 3. 4. 5. Concio ib. p. 199.

14) De Dominis l. c. n. 19 seq. Censura Colon. l. c. Als E. Dupin Nouvelle biblioth. des auteurs I, I p. 8. 19 P. II p. 274 die Lobsprüche Augustins und Theodorets über die Größe der römischen Kirche als Complimente bezeichnete, fand der Erzbischof von Paris Franz de Harley das anstößig und jener erklärte: je n'ai point prétendu, que ce fussent des complimens, qui ne soient pas fondés sur la verité, reconnaissant que ces éloges sont très-veritables (Du Plessis t. III P. II p. 383).

15) Stumpf in seiner Münchener Rede. Stenogr. Ber. S. 199.

16) Dahin gehören die Animadversiones in quatuor libellos u. A. m. Vgl. überhaupt histor. polit. Bl. Bd. LXVI S. 500 f.

17) bei Friedrich Doc. II p. 294 seq.

18) Diese Schwierigkeiten urgiren die Verfasser der Observationes in decr. Conc. Vaticano propositum n. 1. 4. 6. 11. 15. 16. 20. 83. Friedrich Doc. II p. 212. 217. 218. 224. 228. 230. 254.

1) Kenrick De pontificia infallibilitate. Neap. 1870 p. 35. Vgl. Schulte III S. 245.

2) Feßler Das vatican. Concil S. 22.

nahme gewährte, wie es schon zur Zeit des Concils von Basel feststand,[3]) die Cardinäle, die als Wähler des Papstes und Organe der Centralregierung der Kirche ohnehin eine hervorragende Stellung haben und auch auf den allgemeinen Concilien des Mittelalters Decisivvotum hatten;[4]) die Ordensgeneräle, von denen die meisten mehr Priester unter sich haben, als viele Bischöfe, die Generaläbte, die schon seit dem siebenten allgemeinen Concil ihren Regularen die niederen Weihen ertheilen durften[5]) und quasi-bischöfliche Rechte besaßen.[6]) Was sowohl nach ursprünglichem als nach späterem Rechte entweder durch die Gewalt des Ordo oder durch die der Jurisdiction in der Kirche hervorragt, ist zur Theilnahme an dem Concil mit Decisivvotum berechtigt.[7]) Niemand hat es beanstandet, als Paul III. 1542 neben den Bischöfen die Aebte und alle diejenigen berief, „denen kraft des Rechtes oder des Privilegs die Befugniß an allgemeinen Concilien Theil zu nehmen und in ihnen zu votiren zugestanden ist.“[8]) Die wirklich consecrirten Bischöfe, auch wenn sie actuell keine Diöcese haben, sondern nur Bischöfe in partibus infidelium sind, gehören kraft des Ordo zum Episcopate und haben eine habituelle Cathedralität, eine Jurisdiction in actu primo.[9]) Merkwürdig war es, daß den Concilsgegnern alle „Bischöfe ohne Diöcesen“ (Maret u. A.) willkommen waren, die sie zu den Ihrigen rechnen durften; hätten sie von Allen das behaupten können, so hätten sie keinerlei Klage erhoben.

22. Aber noch weit stärker sind die Klagen über das „in Glaubenssachen absolut unzulässige, aber trotzdem angewandte Majoritätsprincip“.[1]) In jeder sonstigen Versammlung, die wichtige Angelegenheiten zu berathen hat, richtet sich Alles nach der Mehrheit und Niemand hat noch behauptet, daß die Minderheit den Ausschlag zu geben habe.[2])

---

[3]) So Augustin. Patric. Ordo celebr. Conc. c. 3 (Walter Fontes p. 120). Bekanntlich hatten Peter d'Ailly (Mansi XXVII 561) und Gerson (de pot. eccles. II 250) noch eine viel größere Ausdehnung des Stimmrechts beantragt.

[4]) Hefele V. 984 f. VI. S. 116.

[5]) c. 14. Hefele III S. 447. Thomassin. de vet. et nova discipl. P. I L. III c. 17 n. 3.

[6]) Der Abt von St. Columban hatte sogar nach Beda unter sich mehrere Bischöfe. Baron. a. 565 n. 32. Thomassin. l. c. c. 14 n. 12.

[7]) Kilber in Theol. Wirceb. t. I Disp. II c. 2 a. 3 n. 146 seq. p. 362. 363.

[8]) Const. Initio Conc. Trid. ed. Richter p. 6.

[9]) R. M. Coppola Sul diritto suffragio de' Vescovi titolari e rinunziatarii nel Concilio ecumenico. Napoli 1868. Walter KR. § 157 S. 294.

[1]) Berchtold S. 10. Döllinger in der A. Z. 11. März 1870. Schulte III. S. 1.

[2]) Cf. c. 1 de his quae fiunt a maj. parte Cap. III. 21. Innoc. III. L. IX.

Hätte der Papst der opponirenden Minorität des Concils zugestimmt, unsere jetzigen Neuprotestanten würden ihm vollkommen beigestimmt haben, sie hätten ihn ebenso gepriesen als sie ihn jetzt verlästern. Aber die Gallicaner selbst haben einen Beschluß für unanfechtbar erklärt, den der Papst mit der Mehrzahl der Bischöfe sanctionirt,[3]) ja der früher unter den Opponenten so gerühmte Msgr. Maret hielt den Papst sogar für verpflichtet, den Beschluß der Concilsmajorität zu bestätigen.[4]) Woher beweist man aber die absolute Unzulässigkeit des Majoritätsprincips? Aus der neuerfundenen Theorie der moralischen Unanimität?[5]) Diese hat weder im Rechte noch in der Geschichte einen festen Halt; sie gilt für wünschenswerth, aber nicht für absolut gefordert.[6]) Selbst auf den ersten sechs allgemeinen Concilien war keine solche absolute Einmüthigkeit gefordert, auch auf ihnen ward das quod semper, ubique, ab omnibus in dem Sinne der Gegner nicht beachtet;[7]) sie war nicht zu Constanz noch weniger zu Basel, sie war auch nicht in Trient gefordert, wenn man auch, wie natürlich, bestrebt war, sie herbeizuführen. (Vgl. S. 908.) Unter den Bischöfen können auch häretisch gesinnte sein; diesen wäre es nach jenem Princip möglich, jede Definition zu verhindern. Die, wie früher gezeigt ward, total mißbrauchte Regel des Vincenz von Lerin kann dafür nichts beweisen und der Begriff der moralischen Einstimmigkeit ist äußerst schwankend und elastisch, nirgends gehörig präcisirt.[8]) Uebrigens war thatsächlich die „moralische Einstimmigkeit" bei den endgiltigen und feierlichen Abstimmungen vorhanden, die allein in Betracht kommen können mit Ausschluß der Vorbereitungen. Nur zwei Bischöfe sagten Non Placet und auch diese folgten später der Entscheidung des Concils. Diejenigen, die vorher sich entfernten, verzichteten

---

ep. 125 (Migne CCXV. 945). Turrecrem. de Eccl. L. III c. 65. Jacobat. de Concil. L. VI. a. 3 n. 1. 2. 57.

3) Natal. Alex. H.E. Saec. VII. Diss. II. prop. 2. Regnier de Eccl. Christi P. I sect. 1 c. 3. Tournely de Ecclesia q. 4 a. 4. 5.

4) Maret Du Concile et de la paix réligieuse I. p. 424.

5) Döllinger a. a. O. Synops. ap. Friedrich Doc. II. 216. 218. 219. 225. 232. 253. 279 n. 2. 6. 7. 9. 11. 12. 23. 82. 137. De l'unanimité morale nécéssaire dans les Conciles pour les definitions dogmatiques. Naples 1870. L'unanimité dans les Conciles oecumeniques. Paris, Dentu 1870. Friedrich Tageb. S. 330.

6) Steccanella Adversus novam doctrinam de necessitate Episcop. consensus. Romae 1870. Schneemann in den Laacher Stimmen über das ökum. Concil II. 3. S. 52—70. M. Schrift: Ueber das vatican. Concil III. S. 13—16.

7) Das gesteht der Verf. der Artikel: „Das Unfehlbarkeitsdogma und die Staatsregierungen" Art. II. Schl. A. Z. 4. Januar 1871 zu.

8) Feßler a. a. O. S. 107

auf ihr Stimmrecht, waren nicht mehr Glieder des Concils, als sie am Tage vor der vierten feierlichen Sitzung in Rom ihr „Nein" wiederholten, das sie aber nach dem vom Papste bestätigten Concilsbeschlusse nicht mehr aufrecht erhalten konnten.[9]) Die Abstimmung vom 13. Juli hatte keinerlei entscheidende Bedeutung, weßhalb auch viele für die Definition entschieden streitende Concilsmitglieder fehlten, die nachher ihr feierliches bejahendes Votum abgaben; unter jenen 62, die damals Placet juxta modum sagten, bildeten diejenigen die Mehrzahl, welche als energische Gegner des Gallicanismus die Worte ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae durchsetzten.[10]) Während aus diesen Vorgängen gerade die ungestörte Abstimmungsfreiheit der Väter sich ergibt, zeigt sich auch die moralische Unanimität innerhalb des Concils desto mehr, die auch noch viele Bischöfe, die in Rom gar nicht hatten erscheinen können, bekräftigten und zwar in einer Anzahl, die jene freiwillig Ausgeschiedenen weit überragt. Doch das „Nein" in Rom soll ungleich mehr gelten, als das spätere „Ja".[11]) Warum das? Als jene Bischöfe am 13. Juli, bei einer provisorischen Abstimmung, Nein sagten, standen sie noch keinem kirchlichen Decret gegenüber; als sie aber nachher ihr Ja aussprachen, geschah das angesichts eines unantastbaren Decrets. Ein Abgeordneter, bemerkt der Bischof von Ermeland,[12]) „kann sich über ein von den Kammern votirtes und vom Könige bestätigtes Gesetz nicht aus dem Grunde hinwegsetzen, weil er mit der Minderheit gegen den Erlaß desselben sich ausgesprochen hat und von demselben Nachtheile befürchtete. Was hier auf dem Gebiete des Staates gilt, hat auch Geltung auf dem Rechtsgebiete der Kirche, und die Bischöfe sind verpflichtet, dem gesetzmäßig gefaßten Beschlusse der höchsten kirchlichen Autorität Gehorsam zu leisten und Anerkennung zu verschaffen, auch wenn sie vorher über die Opportunität Ansichten hegten, welche von den Anschauungen der Majorität divergirten, und bei der erregten und irregeführten Zeitstimmung nachtheilige Folgen von einer an und für sich gerechtfertigten Beschlußnahme befürchteten." Wenn aber von der vierten feierlichen vaticanischen Sitzung einige fünfzig Bischöfe nicht blos wegblieben, sondern auch in einer Erklärung vom 17. Juli 1870 ihre früheren verneinenden Vota aufrecht hielten, und erneuerten,[13]) so konnten sie weder das Concil zu einem Rumpfconcil

---

[9]) Regensburger Hirtenbrief v. 28. Okt. 1870 § XI S. 44.

[10]) Msgr. Luigi Filippi (Bischof von Aquila) Lettera pastorale sulle due Costituzioni dommatiche del Concilio Vaticano. p. 115.

[11]) Berchtold S. 10 N. **

[12]) Schreiben an den Minister v. Mühler v. 20. Dec. 1871 Germania 24. Jan. 1872.

[13]) Friedrich Doc. I. p. 263. 264. Der Erzbischof von Köln und der Bischof von Mainz unterschrieben nicht.

machen,[14]) noch die Giltigkeit des vom Papste sanctionirten Spruches von 533 Bischöfen in Frage stellen, wie eine große Anzahl derselben ausdrücklich anerkannt hat;[15]) ein solcher extraconciliarischer Act, ausgegangen von einer zwischen einem Neuntel und Zehntel der Väter schwankenden Minorität, hätte an sich keinen Einfluß, so wenig als der Protest der 431 zu Ephesus unter Johannes von Antiochien vereinigten 43 Bischöfe gegen das ephesinische Concil;[16]) er hatte auch nicht die Bedeutung einer Verpflichtung der Unterzeichner, sich der auctoritativen Entscheidung nicht unterwerfen zu wollen; er ist zudem durch die nachfolgende Unterwerfung zurückgenommen worden.

23. Die Theorie, daß auf Concilien nicht die Majorität entscheiden könne, die Bischöfe blos Deputirte ihrer Kirchen seien und ihre Beschlüsse erst der Zustimmung dieser Kirchen bedürfen, hat in Deutschland der Protestant Samuel Pufendorf präformirt.[1]) Ganz bestimmt sprechen sie E. Richer[2]) und seine Anhänger in Frankreich aus, zu denen vor Allen die Jansenisten zählten; im vorigen Jahrhundert vertrat sie außer Febronius[3]) am schroffsten der berüchtigte Petrus Tamburini zu Pavia, der die Zustimmung aller Kirchen und Kirchenmitglieder verlangte und behauptete, der Widerstand einiger Kirchen oder auch einer sehr berühmten könne die Kraft der Concildecrete suspendiren, in höchster Instanz seien die Gläubigen zur Entscheidung befugt, ob ein Concil wirklich die ganze Kirche repräsentirt habe.[4]) Ganz ähnlich ist die Lehre des Apostaten M. A. de Dominis:

---

14) A. Z. 15. August 1870.

15) Vgl. Frhr. v. Ketteler Die Minorität auf dem Concil S. 11. Kölner Hirtenbrief v. 12. Sept. 1870 S. 10 f. Trierer Hirtenbrief vom 14. Sept. 1870.

16) Conc. Ephes. Hard. III. 750.

1) Pufendorf de habitu religionis christ. ad vitam civilem §. 38 p. 126 ed. Brem. 1687 lehrt, die Mitglieder des Concils seien nicht zu betrachten als Glieder eines Senats oder Collegs, quorum major pars suffragiis suis propositum negotium decidere queat, sic ut ista decisione quisque christianorum stare utique teneatur, praesertim cum in universum veritas non semper a majori suffragiorum numero dependeat, sondern könnten nicht anders angesehen werden denn als deputati ecclesiarum. „Ad quam decisionem amplectendam Ecclesiae non tenentur, nisi quatenus cum divinis literis congruam deprehenderint .... Quodsi autem a Conciliis aliquid super moribus decretum fuit, id non aliter vim obligandi habere intelligitur, quam ex antegresso mandato aut subsequente approbatione ecclesiarum, sic ut Concilia nullum in Ecclesiam imperium obtineant.

2) Richer de eccles. et politica potestate 1611. Vgl. auch dessen spätere Erklärung bei Du Plessis t. II P. II p. 308.

3) Febron. de statu Eccles. t. I c. 6 § 8 n. 12 p. 426 seq.

4) Tamburini Vera idea della santa Sede p. 204. Analisi delle prescrizioni di Tertulliano §§. 47. 65 bei Bolgeni L'Episcopato vol. II c. 11 a.

Der heilge Geist sei der ganzen Kirche verheißen, nicht blos bestimmten Personen, der Consens der ganzen Kirche über einen Artikel sei nicht weniger in den Laien, als in den Priestern und Prälaten zu erfassen, da auch die Laien in, ja auch aus der Kirche seien, ihren soliden und größeren Theil ausmachen.[5]) Diese Lehre erklärte die Sorbonne 1617 für häretisch und den Stand der Kirche zerstörend, soweit sie zur Feststellung von Glaubenspropositionen die Zustimmung der Laien verlangt.[6]) Die Behauptung desselben de Dominis: „Für Kirchengesetze, welche Glaubensentscheidungen sind, steht das letzte Urtheil der ganzen Kirche zu, und dann erst ist etwas im Glauben anzunehmen, wenn die ganze Kirche übereinstimmt" erklärten die Kölner Theologen für häretisch und schismatisch sowie von der Art, daß damit Jedermann seine Häresie von der Anklage der Ketzerei reinigen oder entschuldigen könnte. Den Satz desselben: „Das oberste Urtheil und die höchste Entscheidung über den Glauben war stets bei den Concilien, indem nachher die ganze Kirche zustimmte" (approbante deinde tota Ecclesia) bezeichneten sie ebenso für häretisch in den letzten Worten, da er andeute, es seien die Entscheidungen der Concilien zweifelhaft bis zur Genehmigung des Volkes, und sie seien dann unfehlbar, auch wenn sie vom römischen Papste nicht bestätigt würden.[7]) Selbst bei den Calvinisten wurde die Meinung verurtheilt, daß die Kirchenregierung und insbesondere die Entscheidung über die Lehre dem Volke zustehe,[8])

1 p. 93 seq. n. 412 seq. und Risposta all' Appellante. Macerata 1787 p. 431 ss. Ganz in diesem Sinne erklärten sich Janus S. 443 ff., der Concilsbrief XVIII. (A. Z. 15. Febr 1870) und Döllinger (in der A. Z vom 11. März 1870), der, wie die Civiltà cattolica (21. Mai 1870 N. 484 p. 459) bemerkte, die jansenistische Waare eines Italieners im gelehrten Deutschland zu Ehren bringen wollte. Der treue Adjutant Huber hat Döllinger's Worte im Sept. 1871 wiederholt (St. B. S. 7).

5) M. A. de Dominis de rep. christ. L. I c. 12 n. 42.

6) Du Plessis t. II P. II p. 106 n. XIII. Aehnlich die Kölner Facultät 1618 ib. t. III P. II p. 203. 204. Zu dem früher (l. c.) n. 9 von demselben De Dominis aufgestellten Satze: totam Ecclesiam esse columnam et hanc Ecclesiam totam non esse in solis episcopis et presbyteris, neque Spiritum illum, quem Christus sui vicarium relinquebat, in terris alligatum esse soli ordini presbyterorum aut episcoporum bemerkt die Facultät von Köln (p. 202): Propositio partim haeretica, partim fraudulenta; indicat enim in definitionibus Conciliorum plebem habere votum decisivum et Apostolum eodem detorquet.

7) Du Plessis t. III P. II p. 203.

8) Die Pariser Synode verdammte 1565 die Schriften des Jean de Moreli: „car en attribuant le gouvernement de l'église au peuple, il veut introduire une nouvelle conduite tumultueuse et pleine de confusion populaire" und die Synode von Montpellier 1598 sagt: Le jugement et les décisions, qui concernent la doctrine, n'appartiennent qu'aux Ministres et aux Pasteurs. (Actes ecclés. et civ. de tous les Synodes nation. de l'église reformée de France. t. I p. 58. 221).

und der Recurs an die weltlichen Magistrate verboten.[9]) Fenelon hat keineswegs, wie behauptet worden ist,[10]) die Bischöfe auf den Concilien als Legaten und Procuratoren ihrer Gemeinden, der Theilkirchen, gefaßt, sondern als Abgeordnete der Gesammtkirche, der universitas, der es allein zustehe, Legaten und Bevollmächtigte zur Declaration des gemeinsamen Glaubens zu entsenden.[11]) Die Assemblée des französischen Clerus erklärte 1715[12]) das Buch Témoignage de la verité für schismatisch und häretisch, weil darin die Autorität von denjenigen, die allein das Recht haben auf dem Stuhle zu sitzen, auf dem sie als Gesandte für Christus die göttliche Lehre aussprechen, d. i. von den Bischöfen, auf die Gesammtheit der Gläubigen übertragen werde, als deren Delegirte und Dolmetscher die Bischöfe zu betrachten seien, allein dazu beauftragt, die Ansicht der Kirchen, denen sie vorstehen, zu erklären[13]) und von ihnen so gesendet, wie der Vater den Sohn gesendet hat. Deßgleichen erklärte die theologische Facultät von Köln am 11. Januar 1715 aus Anlaß der Bulle Unigenitus, die Zustimmung oder Acceptation der Gläubigen sei keine auctoritative noch könne sie den Definitionen oder Constitutionen des Papstes eine Kraft oder größere Wirksamkeit verleihen.[14]) Ebenso wenig können die Decrete oder Urtheile allgemeiner Synoden oder der obersten Bischofsstühle der Prüfung und Approbation der einzelnen Diöcesansynoden unterstellt und von ihrer Annahme ihre verbindliche Kraft abhängig gemacht werden, was Pius VI. an der Pseudosynode von Pistoja verurtheilt hat.[15]) Aber zu Rom nahm 1870 Dr. Friedrich[16]) „keinen Anstand, es mehrmals zu sagen, daß nämlich wir Theologen schließlich doch diejenigen sein werden, welche den Ausschlag geben, ob das Concil ein ökumenisches ist oder nicht. Ich stehe dafür ein, daß dasselbe als ein ökumenisches geläugnet werden

---

9) Synode von Vitré 1582. Versammlung von Montauban. l. c. p. 160. 176. Franc. Turrettini Instit. theol. P. III q. 22 de vocat. pastor. § 18. Vgl. Bianchi t. I L. III § 1 n. 6 p. 442. 443.

10) Döllinger in der A. Z. a. a. O.

11) Fenelon de summi Pontif. auctorit. c. 34 t. II p. 861 ed. Vers.

12) Congr. Cleri Gall. Collect. des Procès-verbaux t. VI. Pièces justificatives p. 505. 506.

13) So auch A. Z. 15. Febr. 1870 XVIII. Br. nach Janus S. 433 ff.

14) Roscovány Rom. Pontif. II. p. 62 seq.

15) Const. Auctorem fidei n. 11. Denzinger Enchir. p. 391 n. 1371.

16) Friedrich Tagebuch S. 203 d. d. 27. Febr. Das hatte Janus vielfach angekündigt (bes. S. 44 f.) und am 22. April schrieb Friedrich (S. 315), factisch könne von einer Oecumenicität des Concils nicht mehr die Rede sein, obschon (leider!) die Bischöfe darüber nicht klar werden können.

wird." Natürlich war es die Hauptsünde des vaticanischen Concils, daß es sich nicht der Leitung dieser Theologen hingegeben und überlassen hat.

24. Aber was sind das für Theologen? Wohl dieselben, wie sie der berühmte Tournely in seinem Referate vom 15. December 1729 nach Prüfung der Thesen und akademischen Reden von 1716—1720 schilderte, welche die Lehre der einst so berühmten Pariser Fakultät decolor ac deformis gemacht hatten. Da ist, sagte er, „die Autorität der zerstreuten Kirche geläugnet, allein das allgemeine Concil (das aber dem Urtheil der Einzelnen untersteht und faktisch nicht anerkannt wird) als höchster Richter der Streitigkeiten bezeichnet, die geheiligte Würde des Papstes und der Bischöfe verletzt, einfache Priester den Bischöfen fast gleichgestellt, das Urtheil über Glaubenssachen nicht blos von einfachen Priestern, sondern sogar von Laien in verwegener Weise usurpirt und beansprucht, die Kirche dargestellt als ganz von Finsterniß überdeckt, gleichsam dermaßen ausgelöscht, daß kaum ein schwacher Funke übrig zu bleiben scheint." [1]) Niemals kann es aber in der Kirche den Privaten gestattet sein, eine von der competenten Autorität erlassene Norm ihrer Prüfung zu unterstellen. [2]) Das sind die Theologen, die fast das Buch des apostasirten Erzbischofs de Dominis ausgeschrieben haben, das seiner Zeit allen Katholiken, selbst den Gallicanern, ein Gegenstand der Entrüstung und des Abscheus war. Dahin sind die antonomastisch „deutschen Theologen" gekommen; häretische Waare geben sie für „ächt katholisch" aus. Es sind die liberalen Theologen, die ganz unter der Dictatur der „öffentlichen Meinung" stehen, [3]) die sich dem herrschenden Weltgeist beugen, die Kirche

---

[1]) Du Plessis d'Argentré Collect. judic. t. III P. I p. 179. 180.

[2]) Tournely ib. p. 183: Hoc statuimus et contendimus, .. legem publica et legitima auctoritate latam firmam *ex sese* ac inconcussam esse debere, nec privato cuicunque, ut eam infirmet, fas esse inquirere in examen, modum et motivum, quo lata est. (Can. de loc. V. 5 angeführt.) .. Quodcunque supponatur legis motivum, fieri numquam posse, vi promissionum Christi, ut Ecclesia erroneam acceptet et approbet sententiam. Ergo legis literae, quae sola subsistit et vim habet, standum est ac supponendum, ne ulla deesset ex requisitis conditio ad firmam, certam et inconcussam definitionem.

[3]) Gioberti (La riforma politica. Torino 1856 p. 54): La dittatura dell' *opinione*, e q. ndi dell' ingegno ha luogo nella Chiesa come nello Stato. In virtù dell' opinione i fedeli hanno un potere sulla gerarchia. Dall' opinione dipende la signoria estragerarchica dell' ingegno nella società cristiana: ma non è mai antigerarchica. In ogni società *oltre i poteri ordinarii* è necessario un *potere straordinario*. Questo è creato dall' *opinione* e fondato su di essa. *L'ile*,

ihres göttlichen Charakters entkleiden und sie ganz vermenschlichen wollen,[4]) statt der übernatürlichen Gewißheit eine rein natürliche, moralische, aus dem allgemeinen Zeugniß sich ergebende postuliren, etwa wie man auf ein Naturgesetz schließt, wenn man constant und allenthalben unter bestimmten Voraussetzungen dieselben Erscheinungen wahrnimmt. Dazu ist kein übernatürlicher Beistand des heiligen Geistes, keine höhere der Braut Christi verliehene Mitgift gefordert.[5]) Wehe aber der Braut Christi, wenn über sie die so oft wechselnde „öffentliche Meinung" triumphirt!

25. Ueberall begegnet uns in der Oppositions-Literatur die Hoffnung auf ein neues, wahrhaft freiberathendes ökumenisches Concil, welches das vaticanische von 1870 aufheben soll.[1]) Doch es ist diese Hoffnung durch den immer vollständiger constatirten Consens des Gesammtepiscopates auch vielfach herabgestimmt worden und jeder Kundige erkannte sie von Anfang an als eine Illusion. Man soll ein neues freies ökumenisches Concil versammeln, die Staatsregierungen sollen es dem Papste abnöthigen zu dem ausgesprochenen Zweck „das neue Dogma zu widerrufen und das vaticanische Concil für ungiltig zu erklären."[2]) Das wäre also ein wahrhaft freies Concil! Und es soll in Deutschland gehalten werden,[3]) wohin die romanischen Bischöfe gar nicht oder nur in sehr geringer Anzahl kommen würden. Das wäre dann ein wahrhaft ökumenisches Concil! Und dazu beruft man[4]) sich für Bayern auf Religionsedict §. 56, wo dem Regenten das Recht beigelegt wird, bei eingetretenen Spaltungen einer Religions-Gesellschaft Kirchenversammlungen zu veranlassen, aber mit Verschweigung des Zusatzes: „ohne sich selbst in

---

docete è detto anche ai laici. Il laicato lo esercita ora col commercio, ora colle conquiste. Diese Ideen Gioberti's schwebten sicher Hrn. v. Döllinger in seiner Rede vom 28. September 1863 vor (Verhandlungen der kath. Gelehrtenversammlung in München S. 47): „Es gibt auch in der Kirche eine außerordentliche Gewalt neben den ordentlichen Gewalten, und dieß ist die öffentliche Meinung."

4) humanam conari Ecclesiam facere. Cypr. ep. 52 ad Antonian.

5) Vgl. Historisch-polit. Blätter Bd. LXVI. S. 508.

1) Berchtold S. 10. 11. Friedrich Tageb. S. 343 sieht eine neue Auflage der Concilien von Constanz oder Basel als Folge des vaticanischen voraus. Wir glauben, daß letzteres diese Hoffnung definitiv beseitigt hat.

2) Frohschammer in der Allg. Zeit. v. 11. Sept. 1871. Vgl. dazu den Art. v. 28. April v. J. S. 2070.

3) Frohschammer a. a. O.

4) A. Z. 28. April u. 10. Juni 1871. Vgl. das. 19. Dec. 1870 „Zum Mehringer Kirchenstreit."

Gegenstände der Religionslehre einzumischen." Als der königliche Advokat Franz Grimauldet zu Angers 1560 die ganz nach den Vorschlägen der Lutheraner[5]) geformten Sätze aufstellte: „1. Eine Kirchenversammlung muß gedacht werden als zusammengesetzt von allen Kirchengliedern, nicht blos von Bischöfen, sondern von allen Christen. 2. Diese Frage steht den christlichen Fürsten, den Bischöfen und dem Volke im Allgemeinen zu. 3. Die alten Könige und Fürsten haben es für nützlich und nothwendig erachtet, Concilien der ganzen Christenheit anzubefehlen, wenn die Religion durch Spaltungen und neue Meinungen befleckt und getheilt ward,"[6]) da erklärte die Sorbonne diese Propositionen für falsch und schismatisch.[7]) Damals (1561) erklärte sich die Sorbonne gegen ein National- oder Provincialconcil, das der König versammeln sollte;[8]) ein solches kann niemals berechtigt sein, sich mit einer ökumenischen Synode in Widerspruch zu setzen. Und wer da hofft, es könne der Nachfolger des achtzigjährigen Papstes „die anstößigen Stellen der Beschlüsse Pius' IX. beseitigen," und als Präcedenzfall die von Clemens XII. verweigerte, von Benedict XIV. aber ausgesprochene Anerkennung des preußischen Königthums dafür anführt,[9]) der hat eben so wenig einen Begriff von den Dogmen und von dem Wesen des Katholicismus als wer da durch gewisse einem neuzuwählendem Papste auferlegte Bedingungen ein solches Ziel zu erreichen vermeint. Nur die Hoffnung und Zuversicht der französischen Revolution, die Pius VI. als den letzten Papst begraben ließ, die Erwartung, daß menschliche Gewalt

---

[5]) Luther. de Concil. P. II p. 264. Centur. Magdeb. t. I L. II c. 9 col. 548.

[6]) Remontrance faite par Maitre François Grimauldet Avocat du Roy à Angers aux Etats d'Anjou, assembléz au dit lieu le 14 Oct. l'an 1560. A Paris de l'Imprimerie de Fred. Morel, rue S. Jean de Beauvais, au Franc. Meurier 1560.

[7]) Du Plessis t. II P. I p. 291 prop. 1—3. Man beachte die weiteren Sätze Grimauldet's: 4. Or en notre Religion il y a deux Sectes: l'une de ceux qui vivent en l'obéissance de l'Eglise Romaine, et l'autre de ceux qui se disent Evangelistes (Evangeliques). 5. Or sont les deux si populeuses, qu'il est en doute, laquelle est la plus numereuse. Den Satz 4 könnten unsere Altkatholiken für sich anführen, aber nicht Nr. 5. Ueber 4 urtheilt die Sorbonne (l. c.): Haec propositio est haeretica et impie imponit religioni christianae, über N. 5: Haec assertio est temeraria et manifeste favens haereticis.

[8]) Du Plessis l. c. p. 292: Quod opus sit consensu summi Pontificis, et non sit Regis, provinciale congregare aut nationale Concilium, nec tali sit opus Gallis, qui orthodoxae fidei et universalis, *et non particularis aut nationalis*, sint veri assertores, nec tutum sit hac nostra tempestate. Vgl. die Vorstellung an den König p. 293.

[9]) A. Z. 28. Mai 1872 „Die bevorstehende Gränzregulirung zwischen Staat und Kirche" — eines der zahlreichen Kriegsmanifeste wider die Katholiken Deutschlands.

und List eine weitere Papstwahl nicht zu Stande kommen lasse, wenigstens keine giltige, die Aussicht also auf einen Papa dubius oder nullus, [10]) hat menschlich betrachtet einiges Gewicht, im Lichte des katholischen Glaubens keines. [11]) Der Herr wird seiner Braut seinen Beistand nicht entziehen und den Felsen Petri nicht zertrümmern lassen. Je weniger aber bisher die Katholiken in fremde Religionsangelegenheiten sich einmischten, desto verletzender ist für sie die Art und Weise, in der völlig Unberufene und Ungläubige, die doch niemals dem Papste gehorchen werden, die Sache der künftigen Papstwahl zu der ihrigen zu machen suchen.

26. Einer unserer namhaftesten Kunstkritiker hat sich die Frage vorgelegt: „woher es wohl komme, daß der letzte Krieg, so gerecht und so großartig er war, in der Kunst unserer Zeit noch keinen bedeutenden Ausdruck, und trotz aller Begeisterung jener Tage selbst im Lied keine befriedigende Vertretung fand." Er findet besonders den Grund darin, daß all die hohe Begeisterung mit einer zu nüchternen Erkenntniß verbunden war, um die Romantik der Stimmung von 1813 zuzulassen, mit der Erkenntniß nämlich: „wie viel kühlen Denkens und besonnener Arbeit es bedürfe, um dießmal mit dem Feinde ganz fertig und um die Früchte unserer Opfer nicht wieder getäuscht zu werden." [1]) Aber liegt der Grund nicht auch in vielen anderen Dingen? Trägt nicht auch zu diesem Schweigen der Kunst der nach dem äußeren Siege angefachte innere Kampf bei, der gerade gegen die Macht gerichtet ist, welcher die meisten Künste ihre schönste Entfaltung verdanken? Und wenn protestantische Stimmen sagen, das erste Jahr des neuerstandenen deutschen Reichs habe nach kurzer allgemeiner Begeisterung

---

10) Aus Berlin ward der A. Z. v. 5. Juni d. J. geschrieben: „Wir haben neulich nur von etwaiger Einflußnahme der europäischen Mächte auf die nächste Papstwahl und von bedingungsweiser Anerkennung des neuen Papstes durch das deutsche Reich gesprochen. Wie aber, wenn eine giltige Papstwahl gar nicht zu Stande käme? Würde dann nicht der tausendjährige „wunderbare" Organismus der römisch-katholischen Hierarchie ganz und gar aus den Fugen gehen, so daß Nationalkirchen katholischer Confession neben der gallicanischen auch in Italien, Spanien, Deutschland unerläßlich, ohne Gewaltmaßregel, ganz von selbst entstehen würden?"

11) Eine bekannte Münchener Stimme der A. Z. v. 12. Juni 1872 Beil. hofft freilich, das felsenfeste Vertrauen der Ultramontanen werde ebenso zu Schanden werden, wie das der Juden in den Tagen des Titus und das der Byzantiner im Jahre 1453; nach dem Tode Pius' IX. werde „nach dem unheilvollen Dogma kein Hahn mehr krähen." Der hochtrabend begonnene Artikel schließt aber doch sehr pitoyabel ab.

1) Der Krieg und die Künste. Vortrag von F. Vischer. Stuttgart 1872. Vgl. A. Z. Beil. v. 28. Mai d. J.

eine tiefe Hoffnungslosigkeit und Verbitterung in der Preußen Herz gepflanzt,[2]) was könnten erst nichtpreußische Deutsche, zumal katholischen Bekenntnisses, Süddeutsche mit einer gewiß nicht weniger ruhmreichen Vergangenheit, dazu sagen? Was sagen im Angesicht der Machinationen gegen Pius IX. und gegen die zukünftige Papstwahl, die auf nichts Geringeres hinauslaufen, als zu Gunsten einer kleinen Zahl von Abtrünnigen die Gewissensfreiheit von vielen Millionen Katholiken auf das Aeußerste zu gefährden? Wenn man das Heilige in den Staub zieht, an fratzenhaften Darstellungen sich ergötzt, den Polizeistock überall wieder hervorsucht, Tausende mit Wehmuth und Schmerz erfüllt, und die kirchliche Rebellion und Anarchie begünstigt, da schafft man wahrlich nicht den Boden, auf dem großartige Kunstschöpfungen erwachsen könnten; weit mehr als ein politischer, hindert sie ein religiöser Krieg, und das um so mehr, je weniger für denselben eine Nothwendigkeit vorliegt, je tiefer und nachhaltiger er die Gemüther ergreift.

27. Doch man ruft uns entgegen: Die „Altkatholiken" sind die besten Verbündeten des Staates gegen die übermüthige Kirche. „Was ist denn der Kampf, der jetzt durchgekämpft werden muß?" So fragte am 23. September 1871 Appellationsgerichtsrath v. Enhuber aus und zu München, und er hatte sofort die Antwort: „Es ist nichts Anderes als ein Kampf der Kirche gegen den Staat."[1]) Aber ist das nicht die Sprache der Jansenisten und anderer Sectirer gewesen, die den Staat gegen die Kirche schützen zu wollen vorgaben? Ist auch nur eine einzige Voraussetzung von den vielen erwiesen, die man hier zu Grunde legt? Wo ist die kirchliche Uebermacht, zumal bei der bedrängten Stellung ihres Oberhaupts? Wo findet sich eine einzige kirchliche Aggression? Kann man etwa dahin ein Dogma rechnen, das rein sich auf das Gebiet des Glaubens bezieht? Kann man auch nur den ersten Schritt zu einer Beweisantretung versuchen, ohne sofort zu groben Entstellungen zu greifen? Kann man das nothgedrungene und doch dabei tactvolle Auftreten der Centrumsfraction in Berlin gegenüber einer feindlich gesinnten Mehrheit zu einem Angriff stempeln wollen? Wer hat denn den ersten Schritt zur Friedensstörung gethan? Etwa der Papst, als er diplomatische Einmischungen in dogmatische Fragen ablehnte? Etwa das Concil, als es sich mit immenser Mehrheit für eine rein kirch-

---

2) Allg. Evang. Luth. Kirchenzeitung 1872 Nr. 6. Vgl. Germania v. 29. Juni (Der Kampf wider die Kirche. Von einem Protestanten. II.).

1) Stenogr. Ber. S. 97.

liche Sanction entschied, die einflußreichen Männern nicht behagte? Etwa die Katholiken, die sich nach Vorschrift ihres uralten Glaubens der höchsten kirchlichen Autorität unterwarfen, die männlich einstanden für ihr von offenen und geheimen, aber bald entlarvten Gegnern bedrohtes gutes Recht? Etwa die Priester, welche jenen, die „ganz dasselbe sagen, was die Regierung sagt,“ [2]) noch Widerstand geleistet und damit die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und das Recht ihrer Kirche, zum Theil mit Opfern, zum Theil mit Amtsentsetzung, hochgehalten haben, während ihre der Kirche ungetreuen und darum ausgeschlossenen Amtsgenossen die Staatsgewalt unter ihre schützenden Flügel nahm, bisweilen sie auch mit Ruhm und Ehren überhäufte, stets aber zärtlich sorgte, daß ihnen in ihrer äußeren Existenz auch nicht ein Härchen auf dem Haupte gekrümmt ward? Etwa die nach uraltem Rechte, das selbst auf die heilige Schrift sich gründet, das bei Protestanten und selbst bei den Freimaurern sich findet, über abtrünnige und häretische Priester von ihren Bischöfen verhängte Excommunitation, die, weit entfernt, die bürgerliche Ehre der Betheiligten zu kränken, vielmehr manchen Persönlichkeiten zu einer Berühmtheit verholfen hat, die sie sonst nicht erlangt haben würden? Seit wann ist die Handhabung der Kirchengesetze gegen refractäre Kirchendiener ein Angriff auf den Staat?

28. Der Fall liegt sehr einfach. Ein Bischof belegt einen Priester mit dem Banne und entsetzt ihn seiner Pfründe, weil er dem Dogma der Kirche Hohn spricht und in Häresie und Ungehorsam beharrt. Der Bischof ruft die weltliche Behörde gegen den häretischen und entsetzten Priester an, der sich von Gleichgesinnten unterstützt in seiner entweihten und mißbrauchten Stellung behauptet und die Staatsgewalt hält sich dagegen berechtigt, ihn in dieser Stellung zu schützen, ihm die Rechte eines katholischen Pfarrers zu wahren. Die richtigen Gesichtspunkte hatte der oberste Gerichtshof Bayerns in der Entscheidung über die Beschwerde des wegen Läugnung des Dogma von der unbefleckten Empfängniß [1]) excommunicirten Priesters Thomas

---

2) Das. S. 98.

1) Es ist keineswegs wahr, was 1871 zu München behauptet wurde (Stenogr. Ber S. 98): bei Läugnung des Dogma der unbefleckten Empfängniß unterlasse der Episcopat „die Störung des staatlichen Friedens,“ während er nur bei dem neuen Dogma, „um gleichsam im Staate selbst das Scepter in die Hand zu bekommen,“ sofort einen Sturm errege. Oder ist es Schuld des Episcopates, daß erst seit dem Auftreten des „Janus“ Thomas Braun so manche Genossen zählt, die damals nicht seine „Leidensgefährten“ werden wollten? Die obengenannte Entscheidung steht ausführlicher im „Donauboten“ von Deggendorf v. 19. Januar, in der „Germania“ v. 30. Jan. 1872 Beil. Nr. 23.

Braun vom 3. Mai 1860 festgehalten, wo es u. A. heißt: „Der katholische Priester verliert seinen Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt gegen die katholische Kirche mit seinem Austritt aus derselben, gleichviel, ob der Austritt freiwillig geschieht oder ob der zum Priesterstande Ordinirte von der zuständigen geistlichen Behörde zur Strafe ausgeschlossen wird. Denn die Strafe der vollständigen Ausschließung zieht eben, auf so lange als sie fortdauert, in gleicher Weise wie der freiwillige Austritt (Verf.Urk. Beil. II § 11) den Verlust aller aus dem kirchlichen Verbande entspringenden Rechte nach sich . . . .[2]) Abgesehen davon, daß die katholische Kirche nach den bekannten Grundsätzen ihrer Verfassung berechtigt ist, von ihren Angehörigen die gläubige Annahme aller in ihr dogmatisch festgestellten Sätze zu verlangen und jeden bestimmten und beharrlichen Widerspruch, wenn er auch nur gegen ein einziges Dogma gerichtet ist, mit der größeren Excommunication zu bestrafen,[3]) genügt es, daß diese Strafe im vorliegenden Falle von der zuständigen Kirchenbehörde verhängt wurde.[4]) Daß das bischöfliche Ordinariat Passau hiebei innerhalb der Gränzen seiner Zuständigkeit handelte, kann nach der Verf.-Urk. Beil. II § 38 h und 40 keinem Zweifel unterliegen. Das weltliche Gericht aber ist nicht competent, darüber zu entscheiden, ob die Excommunication gegen den Kläger mit Recht verhängt wurde. Nachdem derselbe kein Rechtsmittel hiegegen an die zuständige höhere Kirchenbehörde einlegte, ist sie nach den Grundsätzen des Proceßrechts jedenfalls als zu Recht bestehend anzusehen." Ferner heißt es: „Die Verf.Urk. Tit. IV § 9 und Beil. II § 1 gibt Niemand das Recht, den Stand und die Rechte eines Mitglieds in einer bestimmten Kirchengesellschaft zu verlangen, deren Glaubensbekenntniß man nicht annehmen will, und von welcher man wegen Widerspruchs gegen ihr Glaubensbekenntniß rechtmäßig ausgeschlossen wurde." Genau der Fall des Thomas Braun hat sich wiederholt;[5]) ob das Dogma die Unfehlbarkeit des Papstes oder

---

[2]) Hiezu wird Permaneder Handb. des kath. KR. Bd. II. § 557 Nr. 2. Kreittmayr Anmerk. z. B. V. K. 19 § 41 Nr. 3 angeführt.

[3]) Hier wird auf Annotat. ad Cod. civ. V K. 20 § 4 V. U. Beil. II § 41 coll. § 38 a. verwiesen.

[4]) Es kommt hier gar nicht darauf an, ob die Staatsregierung das Dogma für sich annimmt oder nicht, jedenfalls muß sie es als für das Gebiet der Kirche zu Recht bestehend achten und hierin kann nach katholischen Principien eben nur die kirchliche Autorität für sie maßgebend sein.

[5]) Derselbe hat auch zu München am 22. Sept. 1871 seine Angelegenheit als eine allgemeine darstellen können und den Grund des Uebels in dem Bündnisse zwischen Staat und Kirche gesehen (Stenogr. Bericht S. 50).

die unbefleckte Empfängniß der Gottesmutter ist, bleibt sich gleich für den Standpunkt der weltlichen Behörde; beide wurden in gleicher Weise verkündigt, beide haben für Katholiken den gleichen Grad der Verpflichtung. Die Excommunication (und Deposition) sprach in beiden Fällen die zuständige Behörde aus. Was kann man nun gegen dieses einfache Raisonnement geltend machen? Doch nicht wohl, daß Administrativbehörden des Staates zu dem competent sind, der katholischen Kirche gegenüber, wozu seine Gerichte derselben Kirche gegenüber keine Competenz haben, zur Entscheidung, ob eine Excommunication rechtmäßig verhängt ward oder nicht. Die Competenz der Kirchenbehörde ist verfassungsmäßig anerkannt; ein Einschreiten zu Gunsten ausgeschlossener Kirchenmitglieder bezüglich des Schutzes der Rechte, die ihnen *nur als solchen* zustanden, nach keiner Seite hin gerechtfertigt, zumal da sie factisch die Competenz der Kirchenbehörden vernichtet und zum völligen Cäsaropapismus führen muß.[6])

29. Das vaticanische Concil dient neben seiner ersten großen Aufgabe, den katholischen Glauben zu schirmen und ihn rein zu erhalten von den verderblichen Einflüssen des Rationalismus und Subjectivismus, auch als ein *Prüfstein für die Staaten*, ob und inwieweit sie noch einen christlichen Charakter bewahrt haben. Ein noch nicht ganz entchristlichter Staat kann sich nicht der Pflicht entschlagen, die er gegen die anerkannte und mit verfassungsmäßigen Rechten ausgestattete Confession hat, zu Gunsten einer Secte, die als solche klar erkennbar und als solche von der competenten Kirchenbehörde bezeichnet ist, die — sie mag wollen oder nicht — durch ihr eigenes Verhalten sich als solche darstellt. Man gibt sich zwar den Anschein, als ob es *unendlich schwer* sei zu entscheiden, auf welcher Seite man die wirklichen Katholiken zu suchen habe, ob bei den Anhängern oder bei den Gegnern des vaticanischen Concils. Allein nichts ist leichter und einfacher. Die katholische Kirche ist eine sichtbare mit äußerlich erkennbaren Kriterien, sie ist *keine Vernunft-, sondern eine Autoritätsanstalt*; sie ist da, wo der Papst und die Bischöfe sind, da wo Petrus ist, da wo die Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle und der Gehorsam gegen ihn besteht; es ist nur die *römisch-katholische* Kirche.[1]) Selbst der heidnische Kaiser Aurelian wußte wohl die wahren Katholiken von den Anhängern des Paulus Samosatenus zu unterscheiden, als er

---

6) Vgl. auch die in der „Germania" Beil. v. 20. Febr. 1872 reproducirten Aeußerungen des Züricher Professors *Escher* v. J. 1863.

1) Sie nennt die preußische Verf.-Urk. von 1850 Art. 15, sie das bayerische Concordat Art. 1.

denjenigen das streitige Kirchengebäude zusprach, mit denen der Episcopat Italiens und besonders Roms in Verkehr stehe.[2]) Deutlich haben unsere Secessionisten gezeigt, daß sie keinen katholischen Bischof haben; aus Utrecht, wo auch ein römisch-katholischer Erzbischof residirt, ließen sie sich einen Prälaten kommen, der sammt seinen Vorgängern die Anerkennung keines einzigen katholischen Bischofs hat, von der „Gemeinschaft des katholischen Erdkreises" als Jansenist geschieden ist, und damit haben sie sich offenkundig und augenscheinlich als Jansenisten erklärt. Dadurch kann man das evidente Recht nicht beseitigen, daß man sich auf eine für „unwiderleglich" ausgegebenene „deutsche Wissenschaft" und auf Gelehrte stützt, denen nebst einem beispiellosen Wankelmuth in ihren Ueberzeugungen grobe Irrthümer zur Last fallen, von denen noch Niemand sie zu rechtfertigen vermocht hat, denen das gläubige Volk wie falschen Propheten den Rücken kehrt, während ihnen gerade die Feinde alles positiven Christenthums den lautesten Beifall spenden, während dieselben Stimmen, die bereits „den ganzen Apparat der Offenbarungsgeschichte im Antiquitätenkabinet zu Jedermanns Belehrung" stehen lassen, am lautesten dagegen posaunen, daß „das Gutbefinden eines alten Mannes oder seiner Ohrenbläser oberstes Gesetz für das Thun und Forschen des Menschengeistes sein soll."[3]) Da, wo nichts als eine reine Negation steht, ist die katholische Kirche nie zu finden gewesen. Die Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts haben eine sehr bestimmte positive Lehre in den Vordergrund gestellt, die von der Rechtfertigung; von ihr aus negirten sie das an der alten Kirche, was mit ihr nicht in Einklang zu bringen war; aber die heutigen „Reformer" haben nichts Positives, sie haben nichts als Umsturz und Anarchie; wenn das der „christliche Staat" der Neuzeit nicht bemerkt, wenn er dennoch in diesen Reformern eine Stütze zu finden geglaubt hat, so hat er eben alles christliche Bewußtsein total verloren.

30. Aber noch mehr: es handelt sich um Wiederbelebung des altheidnischen Staates in seinen brutalsten Auswüchsen. Dieser stellte

---

[2]) Eus. H.E. L. VII c. 30. Auch die Pariser Facultät sprach 1611 in der Censur über das dem Janus so nahe verwandte Buch: Le mystère d'iniquité, c'est à dire, l'histoire de la Papauté von Philipp Mornais Du Plessis aus: Merito omnes Catholici exsecrari illos debent, qui S. R. E. primatum atque unicam Petri cathedram scriptis suis evertere moliuntur, cum certissimum sit, *Ecclesiam*, quae est mysticum corpus visibile Christi, *nulla alia re vel nota accuratius dignosci*, aut a factiosis Satanae conventiculis *quam uno visibili capite* secerni *posse*. (Du Plessis t. II P. II p. 49).

[3]) A. Z. Beil. v 7. Jan. 1870 „Das Concil, die Kirche und die Wissenschaft."

sich auf den Standpunkt der Nützlichkeit, des Interesse, der rohen Gewalt, suchte alle Lebenskreise zu durchdringen, als eine stets und unaufhaltsam fortarbeitende, Alles zermalmende Maschine[1]) die Völker unter sein Joch zu beugen; er glaubte, wie heute noch die Regierung von Japan,[2]) daß die Lehren des Christenthums seine Existenz und sein Wesen untergraben; ihm war der Cultus des Vaterlandes die Seele der Religion. Er kannte keine Gewissensfreiheit,[3]) sah in der christlichen Kirche eine verbotene Hetärie, ein collegium illicitum, suchte mit Gewalt die Glieder derselben zum Götzendienste zu bringen, und ließ das von den Aposteln verkündigte Princip nicht gelten, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Auf ganz denselben Standpunkt wollen die Vertreter der modernen Politeio- oder Basileo-Latrie die Staatsgewalt zurückbringen: sie soll die Worte Act. 4, 19; 5, 29 eigenmächtig aus dem Worte Gottes tilgen, sie soll die darin enthaltene Lehre schlechterdings verbieten; sie soll als unbedingt und unverbrüchlich verpflichtend die Beobachtung aller bereits erlassenen oder je in Zukunft (nach Gutdünken der zeitweiligen Gesetzgeber) zu erlassenden Staatsgesetze ohne Rücksicht auf Gott und die Kirche erzwingen. Die Bischöfe sollen unbedingt, wie etwa in Rußland,[4]) allen vorhandenen und bei der fortschreitenden Competenzerweiterung durch eine unersättliche Reichstagsmajorität über was immer für Gegenstände noch zu Stande kommenden Gesetzen sich unterwerfen und zugeben, daß sie niemals die weltlichen Gesetze als unverbindlich betrachten können,[5]) was kein Bischof,

---

[1]) Döllinger Heidenthum u. Judenthum S. 697.

[2]) A. Z. 15. Febr. 1872 Hptbl. aus England.

[3]) Döllinger a. a. O. S. 667. Neander KG. I. S. 47. 48. III. A.

[4]) In Rußland hat jeder griechisch-schismatische Bischof bei der Weihe zu beschwören, daß er das ihm anvertraute Amt sowohl nach den allgemeinen, als persönlichen, bestimmten und von Zeit zu Zeit im Namen Sr. Kaiserl. Majestät durch die ihm vorgesetzten Obern zu bestimmenden Instructionen, Reglements und Verordnungen auf gehörige Art gewissenhaft erfüllen, ferner Alles unverbrüchlich bewahren werde, „was durch das Ordnungsgesetz der heiligsten dirigirenden Synode für ganz Rußland und durch die Synodalurkunde vorgeschrieben wird, ebenso was künftighin durch dieselbe heiligste Synode nach eingeholter Erlaubniß Sr. Kaiserlichen Majestät einmüthig bestimmt und gesetzlich anbefohlen werden wird." (M. Najewsky) Euchologion der orthodox-katholischen Kirche. Wien 1861. II. S. 94. 97.)

[5]) In der Reichstagssitzung vom 14. Mai 1872 erklärte der Fürst Reichskanzler (Stenograph. Bericht über die Verhandlungen S. 360), er könne versichern, „daß wir, gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne (?) Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß wir solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souverainetät mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden."

ja auch kein einfacher Katholik je erklären kann, ohne gegen die Grundprincipien des Christenthums schwer sich zu versündigen.[6]) Das heißt nicht mehr dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, sondern obendrein ihm ausliefern das, was Gottes ist, das heißt Gott den Gehorsam entziehen, um ihn den Menschen sclavisch zuzuwenden auch da, wo sie nicht als seine Repräsentanten, nicht auf dem ihnen zustehenden Rechtsgebiete handeln. Das ist heidnisch, und nicht christlich. Der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes stellt man nicht blos eine staatliche Unfehlbarkeit oder Inappelabilität, sondern eine wirkliche Staatsallmacht auf allen Gebieten gegenüber, und während man noch keine einzige positive Rechtsverletzung nachzuweisen vermocht hat, die der Staat in Folge der „neuen Dogmen" erfahren hätte, hat man schon schwer das uralte Recht der Kirche mißachtet und verletzt. Dahin sollen die Staatsregierungen getrieben werden, daß sie kein Recht mehr anerkennen, was nicht von ihnen selbst herstammt, der Staat wird zur Gottheit gemacht und göttliche Ehren werden für ihn beansprucht, wenigstens auffolange sich die Liberalen am Ruder befinden. Darum der Krieg auf Tod und Leben gegen die katholische Kirche, angeblich wegen ihrer politischen Ansprüche. Wer selbst nur politische Ziele verfolgt und vom religiösen Glauben keinen Begriff hat, der setzt voraus, daß das auch bei anderen der Fall ist,[7]) und trifft er auf eine unerschütterliche, zu keiner Transaction geneigte Glaubensüberzeugung, so vermuthet er verbrecherische Absichten und ruft die physische Gewalt herbei.

31. Die ihrer Kirche treuen Katholiken werden heute bei uns nahezu in dieselbe Lage gebracht, in der sich die ersten Christen unter den heidnischen Kaisern befanden. Sie und ihre Lehre werden bei den Gewaltigen der Erde als staatsgefährlich verdächtigt; wer für sie eintritt, der ist „kein Freund des Kaisers;" sie werden als lichtscheues Volk, ihre Lehre als cultur- und wissenschaftsfeindlich verhöhnt; gegen sie richtet eine rast- und ruhelose Presse ihre vergifteten Pfeile; gegen sie sträubt sich der Wissensstolz der aufgeblähten Weisen dieser Welt wie der kindische Dünkel der Halbwisser; gegen sie fordert man die richterlichen und polizeilichen, repressiven und präventiven Maßregeln des Despotismus heraus, bedroht sie an ihrem Besitz, sucht sie rechtslos zu machen. Man duldet fast jeden Unglauben, jeden Aberglauben, jede Secte, jede Partei — nur ihnen sucht man alles Recht zu entziehen. Ihre Standhaftigkeit gilt als Fanatismus, ihre Opfer-

---

[6]) Das zeigt auch mit Berufung auf Art. 16 der Augsburger Confession und die Reformatoren sehr gut eine protestantische Stimme in der „Germania" vom 2. Juni 1872.

[7]) Vgl. die „Fragmente zur vaticanischen Politik" A. Z. 15 Mai 1872.

gaben, ihre Versammlungen als Conspiration. Wohl kann, zwar nicht auf der ganzen Erde, aber in einzelnen Ländern die katholische Kirche untergehen, wie in Nordafrika und im Orient, das Reich Gottes kann von einzelnen Völkern genommen und anderen würdigeren gegeben werden; aber die deutschen Katholiken haben sich noch nicht als ein unwürdiges Volk gezeigt, sind noch nicht entnervt wie jene Völker waren, sie sind noch zu besseren Hoffnungen berechtigt. Sie fühlen und erkennen es, daß sie in ernsten Tagen leben, daß gegen sie ein Riesenkampf entbrannt ist, in dem Einzelne untergehen, irdische Verluste erleiden und vielfache Martyrien bestehen können, in dem aber ihre Kirche, die auf göttliche Verheißung baut, nimmer besiegt werden wird; sie verhehlen sich nicht, daß sie, menschlich betrachtet, fast die rumänischen Juden beneiden dürften, welchen eine so zärtliche Fürsorge von Großen und Diplomaten gespendet wird, daß sie aber auch auf eine göttliche Vorsehung fest zu vertrauen haben, die ihnen auch die Wagnisse der Feinde zum Heile kehren wird. Das, was jetzt vor unseren Augen vor sich geht, wird auf die glaubensarme Mitwelt und auf edeldenkende Akatholiken nicht ohne Einfluß und ohne Eindruck bleiben. Viele werden die Eintracht, Opferfreudigkeit und Standhaftigkeit ihrer katholischen Brüder bewundern, werden dieselben in den schwierigsten Verhältnissen die Treue gegen Gott mit der Treue gegen den König in altchristlichem Sinne verbinden, die ewigen und unwandelbaren Principien der Gerechtigkeit und die heiligsten Interessen der Menschheit freimüthig und hochherzig festhalten, aber niemals vor dem großen Bel oder Baal der Heiden das Knie beugen sehen, und das wird für eine künftige Wiedervereinigung von größerer Bedeutung sein, als alle Unionsbestrebungen auf febronianisch-jansenistischer Grundlage je es werden können.

32. In dem Lande aber, in dem die katholische Kirche aufhört, hört auch der christliche Staat auf; heute kann man sie nicht entwurzeln, ohne alles Christenthum damit zu vernichten; denn in ihr allein steht es noch fest und unzersplittert, als objective göttliche Setzung nach allen Richtungen hin anerkannt. Aber die Todtengräber des christlichen Staates werden nicht zugleich mit ihm die katholische Kirche begraben; diese wird sie, ihre Sophismen und Truggebilde überdauern und vermöge ihrer regeneratorischen Kraft, die sie einst nach den Zerstörungen der Völkerwanderung bewiesen, nach den Verwüstungen des Liberalismus und seines grundlos verläugneten, aber durchaus legitimen und erbberechtigten Sohnes, des Socialismus, den christlichen Staat wieder zum Leben erwecken, die in das Heidenthum zurückgesunkene Gesellschaft abermals zur Religion des Kreuzes bekehren. Dann wird es nicht mehr als

höchste Weisheit erscheinen, den Staat als bloßes Menschenwerk zu betrachten, rein auf die physische und materielle Macht gestellt, geschützt und verbollwerkt gegen jeden religiösen Einfluß, den er feindselig behandelt, bis etwa die Noth denselben anzurufen zwingt, dann wird die vielgeschmähte katholische Kirche, die ihrer Vergangenheit sich nicht zu schämen hat, die glänzendste Rechtfertigung für die Gegenwart und den erhabensten Wirkungskreis für die Zukunft finden, in dem ihr Haupt und Hort als König der Könige und der Herrschenden Herrscher in ihr und mit ihr abermals die Welt besiegt. Auch der christliche Staat hat nur ein irdisches Dasein, hat keine göttliche Verheißung und keine Gewähr der Ewigkeit; aber die katholische Kirche, das Werk des Gottmenschen, hat ein übernatürliches Leben, die Fülle der Verheißungen, die festeste Bürgschaft des Bestandes bis zur Vollendung des irdischen Weltlaufs und des Ueberganges aus dem Zustande des Kämpfens und Pilgerns in den der Glorie und des Triumphes. Und mit einem einzigen Gedanken kann sie Alles sagen, was sie weiß, glaubt und hofft: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen."

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten, die in Parenthese gesetzten die Noten.)

Abendmahlsbulle. 770 ff. vgl. 357. 665. 820.
Abfall vom Glauben. 49. 55. 543. 546. 606 f.
Absetzung der Fürsten. 36 ff. 48. 56 ff. 117. 120. 126 ff. 155. 164. 171. 182. 191 f. 208. 216. 456. 733. 755. 786 ff.
Absolutismus, päpstlicher. 916 ff.
Absolution von Sünden. 52. 59.
— von Eiden. 54. 694.
Acht = politische Proscription. 43 f.
Achtung, gegenseitige der Religionsgesellschaften. 660 f.
Adolph von Nassau, deutscher König. 197. 261.
Aebte auf Concilien. 1020.
Aegidius von Rom. 292 (3). 301 f. (6). 304. 334. 408. 414 ff. 466 (3).
— Albornoz Cardinal. 258.
Aeneas Sylvius. 370. 972 (5). Vgl. Pius II.
Alanus ab Insulis. 378 (18). 380 (9). 389 (10). 402 (6). 556 (5) 595 f. (8 ff. 13).
Albigenser. 563 ff. 593 ff.
Albrecht I. von Deutschland. 197 ff. 270.
— II. von Deutschland. 217. 973.
Alessandria, Stadt. 233.
Alexander II. Papst. 115. 140.
— III. Papst. 27 (13). 99 f. 146. 163 ff. 236. 255. 350 ff. 356. 403. 406. 519 (7). 523 ff. 560. 563. 580 (1). 609. 917 (5).
— IV. Papst. 194. 226. 263. 591 f. 608. Vgl. 574 (3). ff. 587 (1).
— V. Papst. 216.
— VI. Papst. 258. 337 ff. 610. 664.
— VII. Papst. 231. 233. 599. 695 (7). 807. 816 (4).
Alexander VIII. Papst. 974 (3).
Alexander von Hales. 376. 433.
— a St. Elpidio. 210 (5). 433.
— Natalis. 971. Dazu 58 ff. (6 ff.) 66 ff. (1 ff.) 323 (11). 752 (9). 967 (8) und sonst oft in den Noten.
Almainus Jakob. 422 (6). 440 (17). 464 (3). 468 (1). 470 (8).
Alphons der Weise von Castilien und Deutschland. 194. ff. 340
— I. von Portugal. 350.
— V. von Portugal. 340. 344.
Alvarus Pelagius. 210 (5). 212 (14). 334. 377. 412. 416 f. 462. 754.
Ambrosiaster. 387.
Ambrosius von Mailand. 96. 431 (12). 449. 551 f. 945. Vgl. noch 515 (14). 938 (6).
Amerika. 338 ff
Anathema. 46. 652 f.
Anselm von Canterbury. 6 (8). 476 (3). 965 (7). 966.
Appellation an ein allgemeines Concil. 186. 207. 209. 311 ff. 966 ff.
— gegen Mißbrauch. 285. 332. 531. 834 ff.
Apulien u. Calabrien. 133 f. S. Sicilien.
Aquaviva, Jesuitengeneral. 500. 724.
Aragonien. 237 ff. 574 ff.
Arianismus. 997 f.
Aristoteles. 5 (1). 15 (1). 467 f. 477. 673.
Armenpflege. 13.
Arnulph von Deutschland. 155.
Asyl. 12. 537 f.
Associationen. 18. 815 f.
Athanasius. 553 (1). 991 (3). 994. (6 ff.)
Augsburger Religionsfriede. 702 f.

Augustinus v. Hippo. 4 (4). 6 (6). 147 (13). 384 (1). 388 (4 f.). 390 (1). 397 (3). 426 (1). 430 (9). 439 (12 f.). 460 f. 469 (5). 476 (3). 534 (7) 543 (1). 547 ff 554 (4). 628 (3). 644 (4). 621 (1. 2). 918 (11). 945 f. 989 (8) 990 (1).
Augustinus Triumphus. 55 (2). 335. 412. 415 ff. Vgl. 212 (14). 213 (9. 12). 257 (7). 454 (8).
Avignon, päpstlicher Besitz 229. 259.
Baldwin, lat. Kaiser in Constantinopel. 104. 106. 253.
Balsamon Theodor. 368. 517. 559 (12 ff.) 614.
Bann, und seine Wirkungen. 42 ff. 117 f. 439 652 f. 1031 f.
Bannformel bei Calvinisten. 438 (7).
Bartholomäusnacht. 654 ff.
Basler Concil. 65 ff. 147 (13) 216. 897. 972 ff. 987 ff.
Basilius, Kaiser 1008.
Bayern, Verfassung, Religionsedict und Concordat. 657 ff 792. 823 ff. 835 f.
Bellarmin, Cardinal. 411. 417 (1). 421 ff. 441 f. 464. (3). 466 ff. (N. N.) 472 (6). 473 (3). 732. 733. 903 f. (9). 919 (15).
Benedict IV. Papst. 155.
— VIII. Papst. 14. 156. 113 (2).
— XI. Papst. 318 ff. 588 (4).
— XII. Papst 210. 229 279. 934.
— XIII. Papst. 233. 538. 790.
— XIV. Papst. 233 f. 538. 554 (5 f.) 653 (1). 727. 790. 873. 877 (7. 8). 917 f. (6). 935.
Berengar, Kaiser. 155.
Berengoius. 377.
Bernhard, St 33 ff. 98. 145. 162. 381 f. 409. 411. 729 f. 736 869. 894. Vgl. auch 2 (5). 17 (15). 20 (6). 22 (12) 25 (3). 26 (4 ff.) 50 (9). 102 (7). 294 (3. 6). 355 (12). 431 (12). 432 (15). 551 (10). 734 (9). 878 (13). 931 (3). 939 (15). 966.
Bertrandi Petrus. 332. 408. 410.
Bestätigung, päpstliche, für Gesetze, Verträge u. s. f. 105 ff.
Beza Theodor. 487. 602.
Bischöfe. Ihre Würde. 15. Ihr politischer Einfluß. 11 ff. Ihre Correctionspflicht. 18 f. Stellung zum Papste. 865 ff. 914 ff. zu ihren Gläubigen. 1023 ff.
Bischofsernennungen überhaupt. 789 ff.
— in Sicilien unter Friedrich II. 173.
Blastares Matth. 368.
Böhmen. 90 (10). 136
Bonaventura St. 433. 869 (13). 892. (13). 918 (10).
Bonifaz VIII. Papst: gegen Albrecht von Oesterreich. 197. im Kampfe gegen Philipp den Schönen. 260 ff. Bulle Ausculta fili. 273 ff Bulle Clericis laicos. 261 ff. Bulle Unam sanctam. 300 ff. 699. 751 ff. Sein Tod 317 f. Proceß gegen ihn. 319 ff. Vgl. noch S. 26. 64. 74. 232. 249. 251 f. 455. 576 (3). 579. 760. 813 (3). 913.
— IX. Papst. 216. 230.
Bossuet. 305. 439. 450 f. 489 f. 625 f. 922. 959. Vgl. 11 (1). 20 (5). 24 (1). 58 f. (3 ff.) 67 (5) 70 (13 ff.). 174 (7). 387 (1). 393 (5). 406 (4). 411 (1). 426 (6). 486 (7 ff.). 449 (1). 465 (9). 467 (5). 477 (10). 732 (1). 750 (3). 910 (1). 911 (4). 929 (3). 939 (13). 940 (18). 941 (1). 974 (2).
Bulgaren 252 f.
Buße und ihre Folgen. 37 ff. 425 ff.
Cajetan, Cardinal. 341. 477 (12). 899 (6).
Calvin. 486. 597 (5). 601 f.
Canus, Melchior. 599 (6). 760 (6). 899 (5). 933 (5). 944 (9). 967 (9). 968 (2).
Carena, Dominikaner. 448. 578 (8).
Caron. 66 (1). Vgl. Remonstranz der Irländer.
Carthäuser. 146.
Castilien. 254.
Censur, kirchliche, der Lehrsätze. 807 ff.
— kirchliche, der Schriften. 663 ff.
Censuren. 42. Vgl. Bann.
Chemnitz, Martin. 989 ff.
Childebert II. König. 42.
Childerich (Chilperich), König. 450 f.
Christus ist König auch als Mensch. 430.

Churfürsten, deutsche. 169 (10). 196 (18). 211. 213. 215. 375. 706 (16).
Cicero. 5 (1). 465 (5 f.). 468. 476 (6 f.). 627 (1). 631 (4).
Cistercienser. 146.
Clemens III. Gegenpapst. 120. 136.
— III. Papst. 24. 165. 225.
— IV. Papst. 195. 204. 227. 268. 581. (3 ff.). 584 (3 ff.). 587 (1. 3). 592.
— V. Papst. 198 f. 323 ff. 370. Vgl. 26. 256. 578. 580 ff. 754. 784.
— VI. Papst. 214 f. 229. 349.
— VII. Gegenpapst. 215 230.
— VII. Papst. 217 f. 219. 607. 702. 790.
— VIII. Papst. 231. 677. 684.
— XI. Papst 231. 234. 725 ff. 785. 790. Const. Unigenitus 764. 807. 809 ff. 998. 1025.
— XII. Papst. 231. 235. 538.
— XIII. Papst. 235. 727 f.
— XIV. Papst. 235. 538. 727 f. 772. 791.
Coactivgewalt der Kirche. 652.
Cölestin III. Papst. 72. 88 f. 94. 98. 102. 166. 236. 250 522.
— IV. Papst. 189.
— V. Papst. 311.
Concilien, allg. 814. 898 ff. 967. 985 ff. Zählung derselben 970
Concordate. 793 ff. Vgl 538—542.
Concordat Bayerns. 823 ff.
Conrad II. von Deutschland 157.
— III. von Deutschland 159. 160. 162. 730.
— IV. von Deutschland. 193 f. 225 f.
Conradin 194. 226 ff.
Conrad v. Marburg. 574.
Constantin I. Kaiser. 96. 368. 543 f. 513.
Constantinische Schenkung 360 ff. Vgl. 321.
Constantius, Kaiser 514. 997 f.
Constanzer Concil (XVI. allg.). 62 ff. 216. 484. 534 (5) 557. 808. 897. 970. 972. 1010.
Coordination der beiden Gewalten. 373 f. 414.
Corsica. 139. 232
Cusanus Nikolaus. 212 (2). 370.
Cyprian. 993. Vgl. 596. 878 (9 f.) 997 (10).
Dänemark. 104. 137. 252. 254 f. 603. 701.
Dalmatien. 134. 252.
Dante. 212 (1). 317 (7). 333 (2). 373 (1). 378 (15 f.) 383 (12). 388 (2). 393 (5). 424 (1).
Decretalen der Päpste. 26.
Definire. 767 (5. 6). 936 f. (5).
Definitionen, dogmatische. 934 749 ff.
Deusdedit, Cardinal. 461.
Deutsches Reich. 73. 155 ff. 158. Stellung desselben zur geistl. Gerichtsbarkeit. 529 f. Deutsche Reformatoren. 603 f. Deutsche Theologie. 976 f.
Directe Gewalt der Kirche über das Zeitliche. 411 ff.
Directive Gewalt der Kirche über das Zeitliche. 448 ff.
Dominicaner. 148. 574 ff. — 448.
Dominis, M. A. de. 652. 746 (7). 759 (3). 847. 882. 890 (2). 894 ff. 912. 916. 930 (3). 966. 1023 f. 1026
Douay, theol. Facultät. 932 (2 f.). 964. (5). 999 (3).
Dupin E. (1693). 991. 1019 (14).
Ecuador, Republik. 539 ff.
Edgar, König von England. 78.
Eduard der Heilige von England. 6 f.
— I. von England. 250. 261.
— II. „ „ 485. 529.
— III. „ „ 210. 251. 529.
— IV. „ „ 346
Ehe, christliche. 845 ff. Ehen der Fürsten. 80 ff.
Ehebruch von Geistlichen. 524 ff.
Ehetrennung überhaupt. 846. Durch Ludwig d. Bayer 214.
Eid und Eideslösung 8. 9. 50 ff. 61 f.
Eid der Könige. 6. Der Kaiser. 199 ff.
Eidesverweigerung. 630 ff.
Elisabeth von England. 678 ff.
Emmanuel der Große von Portugal. 342.
England Stellung zu Rom. 131 f. 240 ff. 528 f. 604. 673 ff. 701.
Erasmus von Rotterdam. 387. 555. (2). 861 (5).
Ethelred K. von England. 43.

Eugen II. Papst. 77.
— III. Papst. 24. 33 159. 160. 162. 560.
— IV. Papst. 109. 216. 342. 347. 587 (1). 790 (4) 973.
Excommunication s. Bann.
Facta dogmatica. 931 f.
Fälschungen päpstlicher und römischer Briefe. 356 ff. 771. 782 ff.
— zu Gunsten Roms. 358 ff.
Fallibilismus früher geduldet. 974.
Familie, die Christenheit als solche gedacht. 21 ff. 732.
— die häusliche Gesellschaft überhaupt. 848 f.
Febronius. 358. 976 f. 1013 (7). 1023.
Fenelon, Erzbischof. 62 (17). 499 (1). 451 f. 556 1025.
Ferdinand der Katholische von Spanien. 257. 338.
Florenz, Republik. 257.
— Concil allg. (XVII.) 968 ff. Vgl. 867. 906.
Franziscaner. 148. 574 ff.
Frankreichs Zustände unter Philipp IV. 261 ff. 268 ff. Stellung zu Rom 133. 254. Kirchliche Fragen, Vorrechte und Indulte. 530 ff. 666 f. 791 f. 798. 819. 835.
Franz I. v. Frankreich 531. 791. 793 (3).
Fraticellen. 148 207.
Freiheit. 4. 6. 17 f. Politische. 666. 858 ff. Der Kirche 114. 129. Der Religion s. Glaubensfreiheit. Des Concils. 1002 ff. Bei päpstlichen Entscheidungen 931. 936 (bes. 4).
Friedrich I. Kaiser. 159 ff. 201. Vgl. 96 f 367. 380 561.
— II. Kaiser 171 ff. Vgl. 44. 58. 60 f. 64. 225. 382. 518. 570. 574. 577.
— III. Kaiser. 217. Vgl. 109.
— v Oesterreich, Gegenkönig. 205 ff.
— Herzog v Oesterr. XV. Jahrh. 63 f.
— König von Sicilien. 201. 228 f.
Fulco von P .ims. 80.
Gallicaner und Gallicanismus. 744. 819. 941 f. 971. 974 ff 981. 1009 1021.
Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit. 13. 426 436 f 474 ff. 855 f. 981.
— gegen die Kirche und den Papst. 9. 13. 77. 304. 305 751 ff. 759 (4). 967 f. 974.
Gehorsam der Jesuiten. 508.
Geistlichkeit. Ihr politischer Einfluß. 11 ff. Trennung von den Laien. 533 f.
Gemischte Sachen. 408 (3). 796. 799.
Gelasius I. Papst. 386. 960 ff. 1012.
Geldstrafen. 44. 46. 663.
Gerbert Martin von St. Blasien. 135. (8). 392 (2). 394. 919 (8 f.). 728 f. 986.
Gerdil, Cardinal. 467 (7) 873 (3). 874 ff. (3 ff). 942 (3). Vgl. 506 (4).
Gerhoch von Reichersberg. 23. (3). 50. (10). 377.
Gerichtsbarkeit der Kirche. 12. 511 ff.
Gerson, Kanzler. 5. 68. 72. 452. 462. 466 (4). 474 (1). 484. 615 (24). 868 f. (9. 16). 873 (4). 888 (2). 967. 1020 (3).
Gervasius von Tilbury). 161. 360.
Geschäftsordnung auf Concilien. 1010 ff.
Gesellschaft, vollkommene, ist die Kirche. 746. 775 f. 816 f.
Gesetze (menschliche) sollen den göttlichen und kirchlichen nicht widersprechen. 14. 16 f. 413. 426. 453 f. 458 f. 736. 743. 757. 778. 803 f. 842 f. 855.
Gesetzgebung römische durch die Päpste verbessert. 27.
Gewalt der Könige. 4. 110 f. 474 f. 841 ff.
— der Kirche über das Zeitliche. 305. 410 ff. 836 f.
Giannone Pietro. 387 (1). 536 (8).
Glaubenseinheit. 633 ff. 648.
Glaubensfreiheit. 617 ff. 643 ff.
Glaubensgehorsam. 963 ff.
Götzendienst. 142 (5).
Gothland. 252.
Gottesfriede. 13. 26.
Gottfried von Vendome. 88 (2) 114. (4). 123 (7). 144 (2). 275 (2). 379 f.
— von Viterbo. 367.
Gratian. 358 359 366. 851.
Gregor Patriarch von Antiochien. 54.
— von Nazianz. 375. 496 (12). 552 f.
— I. Papst 127. 336. 384. 449 f. 460 f. 551. 559. 869 (13). 893 ff. 915 (11).
— II. Papst. 19. 30. 128.

Gregor IV. Papst. 19 f. 387.
— V. Papst. 81.
— VII. 113. ff. Im Kampfe mit Philipp I. von Frankreich. 81 ff. mit Heinrich IV. v. Deutschland. 113 ff. Verhältniß zu Wilhelm von England. 131 ff. Seine Grundsätze. 122 ff. Milderung der Disciplin bezüglich der Gebannten. 45. Aeußerungen über den Ursprung der weltlichen Gewalt. 460 ff. Vgl. noch 26. 30. 41. 48. 54. 199 f. 350. 366. 376. 387. 431 (11). 432 (15). 463. 612.
— VIII. Papst. 24. 165.
— IX. Papst. 26. 173 ff. 177 ff. 252. 258. 288. 369. 453. 570. 574. 577.
— X. Papst. 30. 46. 195. 196. 259.
— XI. Papst. 197 (19). 230. 257. 935.
— XII. Papst. 216.
— XIII. Papst. 654 ff. 665. 683 (21). 693. 770.
— XIV. Papst. 537. 677.
— XV. Papst. 231. 599.
— XVI. Papst. 647 (2). 667 f. 806. 820. Const. Sollicitudo S. 784 ff.
Gregor de Valentia. 344 (1) 348. (3). 502 ff. 763 (14). 900 (10 f.). 904 (9). 936 (4). 944 (9). 989 (3). ff.
Grotius Hugo. 476 (5). 488 f. 492. 633 (2). 923 (1). 336. 338 (4).
Guerrerus 335. 338 (6). 339 (3). 675 (1). 771 (12).
Güterverlust als Strafe. 44. 63 ff. 544 ff.
Hadrian I. Papst. 151. 361 ff.
— II. Papst. 80. 154. 252. 956.
— IV. Papst. 32. 55. 159 ff. 162 ff. 225. 350 ff. — 106. 917. 918 (11).
— VI. Papst 610 665. 702.
Häresie und ihre Strafen. 543 ff. Vgl. 45. 57 637 (4). 768 ff.
Häretiker, Ihr Verhalten und Treiben. 990 ff.
Heidenländer. 333 ff.
Heiligkeit persönliche der Päpste. 143. 907 (7). 928. 930 f.
Heinrich II. v. Deutschland. 14. 156 f. 366.
— III. v. Deutschland. 114. 157. 559.
Heinrich IV. v. Deutschland. 96. 115 ff. 157.
— V. v. Deutschland. 57. 60. 144. 158.
— VI. v. Deutschland. 102 f. 166. 225.
— VII. v. Deutschland. 198 ff.
— II. von England. 99. 101. 111. 250. 351 ff. 520 f. 528.
— III. von England. 226. 246 f. 250. 493. 495.
— IV. von England. 251.
— VII. von England. 673.
— VIII. von England. 491. 673 ff. 604.
— III. von Frankreich. 493. 495. 497. 677.
— IV. von Frankreich. 48. 497. 656. 676 ff. 723.
Heinrich von Gent. 382. 433 (7). 883.
— von Ostia. 334. 412.
Heraclius Kaiser. 516.
Hermann von Luxemburg. 121.
Herrschaft der Christen wie zu üben. 32 ff.
— der Päpste über die Reiche. 140 ff. 333 ff.
Hexenwesen 608 ff.
Hieronymus, St. 550. 597. (4). 997. 959 (2).
Hilarius v. Poitiers. 817. (8). 997.
Hildebert B. von Mans. 145 (6). 380.
Himmel und Erde — Bild von Staat und Kirche. 375 ff.
Himmelslichter zwei — Bild von Staat und Kirche. 376 ff. 736.
Hincmar von Rheims. 4. 15. 278. 952 (22).
Hobbes. 492.
Honorius I. Papst. 940 f. 1010.
— II. Papst. 106. 158.
— III. Papst 47 106. 172 f. 252 406. 577 609. 672 (6). 919 f.
— IV. Papst. 228.
— von Autun. 376.
— Kaiser. 514 f.
Hormisdas Papst. 952 ff.
Hosius Stanislaus. 645 (5).
Hugenotten. 416. 493 654 ff. 657.
Hugo von St. Victor. 302 (9). 376. 432 (2).
Humanismus. 673.
Hus Joh. 67. 485 557 616. 430 (5).
Jakob I. von England 488 f. 684 ff. 689.

Jakob II. von England. 657.
Jansenisten. 998. 1023. 1034
Jeremias. Die Worte 1, 10 auf Kirche und Papst angewendet. 34. 274 (8). 293 (2). 303 (11) 413. 920.
Jesuiten. Ihre Lehre von der Kirchengewalt im Zeitlichen. 427 ff. 435 ff. von der Volkssouverainetät. 469 ff. von dem Tyrannenmord. 506 ff. Angebliche Schuld derselben am dreißigjährigen Kriege. 711 f. Ihre Suppression und Restitution. 727 f.
Immunität der Kirche und des Clerus. 519 (13). 535. 662. 760 ff. 837 ff.
Indifferentismus 645 ff. 659 ff.
Indirecte Gewalt der Kirche. 421 ff. 405. 732 ff.
Ingeburge, Königin von Frankreich. 88 ff. 92 ff.
Innocenz II. Papst. 97. 158 f. 225. 236. 249 f. 894. (21).
— III. Papst: gegen Philipp August von Frankreich. 89 ff., gegen incestuose Ehen der Fürsten. 94 ff., gegen Johann ohne Land. 240 ff., über das deutsche Reich. 167 ff. 203. 225., für den Kirchenstaat. 258., gegen Fälschungen. 356 f., im Kampfe mit den Häretikern. 563 ff., 569 f., über die päpstliche Gewalt. 253 ff. 418 ff. 671 (3). 866 (4). 917 ff. 934., über Kirche und Staat. 374 376 f. 380 f. 735 f. 818 (1)., über den Ursprung der weltlichen Gewalt. 460 ff., Decretale Novit 403 ff., Decr. Per venerabilem. 398 ff. Vgl. noch 25. 26. (7). 30. 32. 33 (5). 45. 47. 49. 51. 98 103 ff. 105 ff. 236 ff 252. 274 (11). 276. (3). 277 (6). 283 (1). 293. (6). 305. 354 f. 369. 453. 527. 554 (11) 556 (4). 671. 870 (2). 893 (19).
— IV. Papst. 61. 225. 255. 369. 575 ff. 590 f. 672 (6). 918 (11). 934. Sein Kampf mit Friedrich II. 190 ff. 225.
— VI. Papst. 215.
— VIII. Papst. 357. 609 ff. 819.
— X. Papst: gegen den Eid der Engländer. 694 ff., gegen den westphälischen Frieden. 703 ff. Vgl. noch 813.
— XI. Papst. 233. 657. 808.
— XII. Papst. 653 f. 808.
— XIII. Papst. 231.
Inquisition 598 ff., die von Toledo 1683. S. 448.
Inquisitoren. 544. 574 ff. 600 ff.
Infordescenz. 46. 60.
Interdict. 89 f. 94 ff. 96. 240 f. 529 f. 722 ff.
Intervention und Nichtintervention 851 ff.
Investitur. 116. 123 (7). 150.
Johann VIII. Papst. 154 f. 378. — 98. 134.
— X. Papst. 155.
— XII. u. XIII. Papst. 156.
— XXII. Papst. 204 ff. 229. 252. 332. 369 f. 379. 590. 608 f. 784.
— XXIII. Papst. 216.
— ohne Land von England 103. 240 ff. 254. 403 ff.
— Chrysostomus. 2. (2) 375. 398 (5). 426 (1). 430 (9). 466. 552. 939 f. (16).
— Major. 435 (3). 494.
— de Monte Nigro, Dominicaner. 968.
— de Parisiis. 202 (4). 306. 383 (10 f.). 384 (15). 391 (6). 432 (14). 435. (3) 439 (15). 983 (7). — 304 (13).
— von Salisbury: über die Schenkung Irlands. 353 f., über die Gewalt der Kirche betr. d. Zeitl. 412 ff. 382, über den Tyrannenmord. 478 ff., über den Ursprung der weltlichen Gewalt. 461 ff., über die Macht des Papstes. 917. 965. Vgl. noch XXVIII. 6 (7). 9 f. 14 (11). 17 (10). 18 (6 f.). 19 (8). 22 (9). 25 (1). 43. 50 (3). 101 (6). 147. (10). 160. 164 (6). 184 (2). 353 (1). 398 (4). 425 (2). 459 (3). 560 (11). 930 (2). 918 (11).
Johanna, Königin von Neapel. 229 ff.
Irenäus von Lyon. 948 ff. 990 (1). XXIX.
Irland. 350 ff.
Isidor von Pelusium. 375.

Isidor von Sevilla. 377 (15). 551.
Juden geschützt von den Päpsten. 27.
Julian der Apostat. 436. 438.
Julius II. Papst. 217. 257. 258. 675. 770. 967.
— III. Papst. 231 607. 664. 794 (4).
Jurisdiction der Kirche. s. Gerichtsbarkeit.
— im Unterschiede vom Ordo. 874 ff.
Justinian I. Kaiser. 373 (1). 386. 515. 545 f. 558. 956 (20).
Ivo von Chartres. 84 ff. 110. 376. 385.
— 13 (1). 48 (4). 373 (2). 965 (1).
Kaiser oströmische. Ihre Befugnisse auf allg. Concilien. 1008 f.
Kaiserthum römisch-deutsches. 151 ff. 214. 223.
Kallistus (Kalixtus) II. Papst. 54. 97. 158. 224.
— (Kalixtus) III. Papst. 258. 344. 934 (4).
Karl der Große. 3. 14. 77. 151. 153 ff. 364. 386 (8). 407. 518.
Karl II. der Kahle. 8. 78. 154.
— III. der Dicke. 155.
— IV. Kaiser. 64. 69. 212. 215. — 169 (11). 518. 593.
— V. Kaiser. 217 ff. 609 (9) 702 f. — 675.
— VI. Kaiser. 231.
— der Einfältige von Frankreich. 80.
— IV. von Frankreich. 208.
— VII. von Frankreich. 532.
— IX. von Frankreich. 531. 646. 654 f. 675.
— I. von Neapel. 226 ff.
— II. von Neapel. 228.
— I. von England. 489. 634 (1). 689. 693.
— II. von England. 691. 696.
Karolinger. 153 ff.
Katharer. 561 ff. 593 ff.
Katholicität und Katholicismus. 2. 989.
Kauffmans 976.
Kirche überhaupt und ihre Eigenschaften. 2 f. Ihre Erhabenheit über den Staat. 375 ff.
Kirchenstaat. 258 f.
Klöster. 12. 146 f. 844 f.
Kölner theol. Facultät. 652 (6). 759 (3). 875 (4). 881 f. 890 (2). 894 f. 907 (5). 910 (9). 916 (16. 18). 917 (1). 934 (4). 1018 (11 ff.) 1024 f.
Könige. Ihre Pflichten. 4 ff. 413. unterliegen der kirchlichen Censur. 47. 413., später blos vom Papste censurirt. 80 (bes. N. 12).
Kreittmayr. 823 (7). 843 (12). 976.
Kreuzzüge 24 f. 104. 172 ff..
Krieg. 22 ff.
Krönung der Könige. 7 ff., der Kaiser. 151 ff.
Länderschenkungen der Päpste. 337 ff.
Laien. Ihre Stellung in der Kirche. 533 ff. 1023 ff.
Lainez. 874. 888 ff.
Lambert Kaiser. 154.
Lateranconcil III. (XI. allgem.). 57. 263. 561.
— IV. (XII. allg.) 57 ff. 263. 535 (2). 567 ff. 867.
— V. (XVIII. allg.) 29 (25). 699. 758 f. 972.
Launojus. 127. 847.
Legaten päpstliche. 1010.
Legitimation. 398 ff. 400.
Legitimität der Reiche. 472. 784 ff.
Lehensrechte der Päpste. 224 ff.
Lehramt kirchliches, zur Jurisdiction gerechnet. 963 ff.
Leibnitz. 507 (6). 732. 935.
Leo I. Papst. 58. 141 (5). 384 f. 550 f. 868 (13). 877 (8). 879 (1). 922 (3). 938 (7). 939. 1009.
— II Papst. 940 (20). 1010.
— III. Papst. 151 ff. 128. 455.
— VIII. Papst. 156.
— IX. Papst. 54. 113. 131. 365. — 81 (5).
— X. Papst 231. 496 f. 556. 610. 664 f. 702. 760 ff. 814 f. (9).
— XII. Papst. 668.
Leopold, Herzog von Oesterreich. 166.
Liberalismus. 860 ff.
Liberatore. 628 (2). 641 f. 741. 798 f. — 392 (2).
Liga in Frankreich. 676 ff.
Lithauen. 252. 255.

Locke. 492. 617 (1).
Löwener Theologen. 696 ff. 976.
Lothar I. Kaiser. 11. 43. 79. 154.
— der Jüngere. 79 f.
— II. Kaiser. 158.
Lucius II. Papst. 236.
— III. Papst. 356. 526 f. 561 ff.
Ludwig I. Kaiser. 38 ff. 77 f. 79. 154.
— der Deutsche 386 (8).
— II. Kaiser. 80. 154.
— III. Kaiser. 155.
— der Bayer 205—215.
— VI. von Frankreich. 97.
— VII. von Frankreich. 41. 98. 100 f. 106. 560.
— IX. von Frankreich. 187 ff. 193. 267 f. 278. 570 f. 575. 590.
— XI. von Frankreich. 107.
— XII. von Frankreich. 257.
— XIII. von Frankreich. 657. 714.
— XIV. von Frankreich. 657. 1009.
— XVIII. von Frankreich. 667 f.
Luitprand von Cremona. 362.
Lupold von Bebenberg. 161. 213. 370.
Luther Martin. 407 (7). 490 f. 602 f. 988 (7).
Lyoner Concil. I. (allg. XIII.) 46. 60 ff. 191. 193.
— Concil. II. (allg. XIV.) 46. 263. 966.
Macchiavelli. 492 f.
Mähren. 134.
Magna Charta von England. 244. 247 ff.
Majorität auf Concilien. 1020 ff.
Malagola, Dominicaner 436.
Manfred von Sicilien. 226 f.
Marca, Petrus de. 306. 454. 971. 1005 f. 1009 (20).
Marcian Kaiser. 545. 992 f. 1009. — 77 (1).
Mariana Jesuit. 498 ff.
Maria Stuart. 678 ff.
Marsilius von Padua. 212 ff. 470. 474. 511. 708. (2). 754.
Martin I. Papst. 356. 895.
— IV. Papst. 60. 228. 239.
— V. Papst. 46. 64. f. 69. 74. 231. 530. 770. 808. 819. 865. 966.
Martin von Tours. 551 f.
Mathilde von Toscana und ihre Güter. 121. 159. 234.
Matthäus Paris. 187 ff. 241 ff.
Maximilian I. Kaiser. 217. 257.
— I. König von Bayern. 825. 827.
Melanchthon. 491. 602 f. 716
Mexico. 745 (8). 838 (4). 844.
Mißbrauch der Gewalt. 741 f. 849.
Mittelalter, allg. Anschauungen 1 ff. 36.
Molina Ludwig. 389 (2). 401 (2). 442 ff. 504 f. — 335 (1). 761 f. (5. 7).
Monarchia Sicula. 726.
Monarchie überhaupt. 482. 499. 504.
Monarchische Verfassung der Kirche. 876 f. 887. 912. 967 (8).
Monita secreta. 508.
Montes pietatis. 29.
Mord an Geistlichen verübt. 528.
— von Geistlichen verübt. 522 ff.
Nantes Edict von. 657.
Nationalkirchen. 923 ff.
Naturrecht. 15 f. 495. 848 f.
Navarra. 675 f.
Neapel. 224. 231 ff. 791.
Neugranada. 533 (10). 633. 817 (7). 838 (4).
Nicolaus I. Papst. 4. 20. 41. 54. 79. 113. 154. 163 (6). 252. 363. 390. 453 (6) 554. 956.
— II. Papst. 140 (2).
— III. Papst. 196. 369.
— IV. Papst. 228. 250. 264.
— V. Papst. 217. 344 ff. 808. 973.
Nogaret. 260. 306 ff. 314 ff.
Norbert St. 147.
Norwegen. 98. 137. 140 (4). 701.
Nothwehr für Staat und Kirche 734.
Obreption und Subreption 355 f 934 (4).
Obrigkeit Gehorsam gegen sie und ihr Ursprung. 464 f. 495 ff. 777.
Occam Wilh. 213. 214. 376. 383 (12). 409 (6) 432 (14). 511.
Occupation. 348 f.
Ordalien. 26.
Orden. Blüthe und Verfall. 146 ff. Thätigkeit für die Indianer. 340.

Ordensgelübde und deren Aufhebung. 843 ff.

Ordinarius. 912. vgl. 867.

Ordo verschieden von Jurisdiction. 874 ff.

Otto I. von Deutschland. 155 f.

— II. u. III. von Deutschland. 156.

— IV. von Deutschland. 49. 99. 167 ff. 171. 203. 333.

— von Freising. 367. 371 ff.

Päpste. Ihr politischer Einfluß. 19 ff. 22 ff. 670 ff. vgl. 296. 303 f. Ehrenvolle Bezeichnungen derselben. 21 f. 25 f. Ihre Gesetzgebung. 26 ff. Ihre Stellung zu den Bischöfen. 865 ff.

Pariser Parlament. 435. 447. 493. 501. 676 f. 764. 998 (2).

Pariser theologische Facultät censurirt Bücher und Sätze. 665 (12. 16.) über die Kirche. 673 (10). 843 (10). 991 (3). 916 (16). 1028, über Kirchenverfassung, Papst und Concilien. 436. 447. 675 (1). 755. 759. 872 (1) 884. (13). 894. 904 (9). 975. 983 (7). 986. (5). 1013 (7). 1018 (10). 1034 (2). über Tyrannei der Könige und den politischen Gehorsam 497. 677. 695 f., über Bestrafung der Häretiker. 555 f. (2. 3. 6)., über Breviergebet. 1014 (5)., über die Coactivgewalt der Kirche. 652 (6). Vgl. noch 838 (4). 845 (2). 871 (4). 976.

Parma und Piacenza. 234.

Paschalis II. Papst. 54. 86 ff. 144 f. 158. 385.

Patriarchen von Constantinopel legen sich die Vorzüge der Päpste bei. 615 f.

Paul II. Papst. 217. 770.

— III. Papst gegen Karl V. 218 ff. gegen Heinrich VIII. von England. 674 f. Vgl. noch 234. 259. 343. 599. 607. 770.

— IV. Papst. 259. 607. 702 f. 934 (4) gegen Karl's V. Abdankung. 221 f. Bulle Cum ex apostolatus. 763 f., Bulle Cum quorumdam. S. 768 ff.

— V. Papst. 500 f. 599. 608. 794 (4)., gegen den englischen Treue-Eid. 686 ff., gegen Venedig. 721 ff.

Perron, Cardinal. 344 (2). 441. 446 f. 497 (1). 724.

Petit Franziscaner. 483 f.

Petra Cardinal. 570 ff. (2 ff.) 881 (1).

Petrus Apostel und seine Macht. 19. 140 f. 896. 1018., Verheißungen für ihn. 937 ff. 1018 f.

— de Andlo 371. 462.

— Könige von Aragonien. 44. 228 f. 237 f.

— Arbues. 599.

— d'Ailly. 68. 72. 1020 (3).

— Bertrandi s. Bertrandi.

— von Blois. 6 (8). 10 (1). 16 (8). 17. (1). 18 (4). 19 (8 ff.) 102. 104 (1). 165 (14). 227 (4). 273 (4). 281 (6). 283 (2). 284 (3). 287 (4). 294 (2). 409 (6). 432 (14). 528 (4 ff.) 535. (11). 551 (11). 919 (16).

— von Bruis. 560.

— Cellensis. 439 (10). 965 (16).

— Chrysologus. 945 ff.

— (Venerabilis) von Clugny. 6 (8). 25 (3). 32 (2). 98. 146. 355 (12). 410. (7). 551 (11). 560 (7). 564 (8). 918. (11). 999.

— von Cugnières. 331 f. 408. 513 (5).

— Damiani. 14. 81. 129 ff. 145. 365. — 2 (5). 551 (1). 735 (3). 960 (2).

— Flotte. 260. 290. 306.

— de Luna. 64 f. 74.

— de Marca s. Marca.

— von Verona 590. 599.

Philipp von Schwaben. 99. 167. 171. 333.

— I. von Frankreich. 81 ff.

— August von Frankreich. 88 ff. 241 ff.

— IV. der Schöne von Frankreich. 260 ff. vgl. 198. 202.

— VI. von Frankreich. 210. 331 f.

Philosophie. 673. S. Aristoteles.

Pius II. Papst. 25. 217. 231. 347. 784 f. 966.

— IV. Papst gegen Kaiser Ferdinand. 222. Vgl 607 f. 665. 675. 985.

— V. Papst. 25. 259. 537. 608. 665. 699 (4) 770. 792. 808. gegen Elisabeth von England. 678 ff.

— VI. Papst. 554 (6). 728. 867 (4).

908. f. 1028 gegen Verläumder der Kirche. 780 f., Const. Auctorem fidei. 651. 807. 846. 848 867. 1025.
— VII. Papst. 160. 727. 819 f. über die bayerische Verfassung. 657 ff., über die französische Charte. 666 ff., über den Wiener Congreß. 710 f., über angebliche politische Bestrebungen der Kirche. 781 f., gegen Napoleon I. 786 f, über gefälschte Schriftstücke. 782 f., Entsetzung französischer Bischofe. 905 (2).
— VIII. Papst. 668.
— IX. Papst: über das Heil der Andersgläubigen. 621 ff., über die Concordate. 798. 802. über Absetzung der Fürsten. 787 ff., über den Liberalismus. 858 ff., über die Velleitäten und Umtriebe der Fallibilisten. 1013 ff., Constit. Apostolicae Sedis. 773 f. Vgl. noch 457 (4). 599. 647. 820. 844. 856. 858. 862. 927 (1). 928 (3). 981 f. (5). 988.
Pipin König. 42. 79 450 f.
Pisaner Concil. 216.
Placet. 459. 819 ff., in Bayern. 822 f.
Polen. 134. 136. 251 f. 790.
Portugal. 235 ff. 345. 349. 790. 819.
Prager theol. Facultät. 977.
Preßfreiheit. 663—665.
Priester stehen unter den Bischöfen. 901 ff.
Privilegien und deren Mißbrauch. 106. 273. 275 f.
Privilegirte Verbrechen. 531 f.
Propositionsrecht. 1007 ff.
Protestantismus. 989 ff.
Pseudo-Isidor. 358 f. 364.
Pufendorf, Sam. 492 746 f. 1023.
Pulververschwörung. 684 f.

Recht. 15 Göttliches. 761 (4). 888. Römisches. 672 (6). . Vgl. 546. Völkerrecht. 105. 852 ff.
Reformatoren des 16. Jahrh. Ueber Tyrannei. 485 ff. Ueber Ketzerverfolgung 601 ff. Ueber Zauberwesen. 610 ff.
Regalienrecht in Frankreich. 269. Vgl. 263. 277 f.
Reiche, germanische. 3 ff.
Reichsvicariat. 203 f.
Religion, apostolische. 775 f. (5).
— Ihre Bedeutung für den Staat. 5 ff. 632.
— „ „ „ die Freiheit. 17 f.
Religionsedict, bayerisches. 826 ff. 846.
Religionsfreiheit. Einführung derselben. 639 ff. Vgl. Glaubensfreiheit.
Religionslosigkeit des Staates. 627 f.
Remonstranz der Irländer. 695 ff.
Revolution, französische. 492. 856.
Richard von Cornwallis. 194 ff.
— I. von England. 102 f. 105. 166. 353. 407.
— II. von England. 251. 485.
Richer, Edmund. 470. 497. 882 (2). 915 (15). 1023.
Ritterthum. 8 ff
Robert, König von Frankreich. 81.
— Guiscard. 121. 199.
— K. von Neapel. 198, 202 f. 229.
— Bischof von Lincoln. 433 (7). 918 (10 f.)
Rom. Stadt 365 (7).
Römische Kirche und römischer Glaube. 776 (5). 893. 949 f.
Rosellus, A. 378 (15). 384 (14). 432 (14).
Rousseau. 492. 849.
Rudolph von Schwaben, Gegenkönig. 119 f.
— I. von Habsburg. 196.
Ruprecht, deutscher König 216.
Rußland. 139. Verpflichtung der Bischöfe das. 1035 (4).
Sachsen 133.
Sachsenspiegel. 196 f. 408 (1).
Salmeron. 445 f. 505. 870 (2). 874 (2). 882 (2) 885 (11). 889 ff. (N. N.) 903 (8). 944 (9).
Santarelli. 436. 445 f. 447.
Sardinien, Insel. 139. 232.
— Königreich. 232 ff 790. 800 ff. 818.
Sarpi, Paul. 493. 506 (1). 590 (5). 708 (2). 722 f.
Schema von der Kirche im Vatic. 775 ff. Vgl. 458 (5).
Schiedsrichter. 512.
Schiedsrichteramt der Päpste. 22 ff. 260 ff. 338. 342.
Schmalzgrueber. 454 ff. 795 ff.
Schottland. 140. 249 ff.

Schwabenspiegel. 44. 196 f.
Schweden. 137. 251 f. 604. 700. 701 (4). 702.
Schwert, dessen kirchliche Weihe. 8 ff.
— geistliches und weltliches. 130. 379 ff. 415. 417. 420 (13).
Schutzpflicht der Fürsten gegen die Kirche. 5 ff. 384 ff.
Sclaverei. 13. 257. 340.
Seele und Leib. Bild der zwei Gewalten. 375 f.
Serbien. 254.
Sicilien. 133 f. 166. 224 ff.
Sigismund, König von Ungarn und Deutschland. 62 ff. 216.
Sixtus IV. Papst. 258. 345. 347. 529. 607. 785.
— V. Papst. 357. 423. 537. 608. 676 f.
Socialcontract. 469 f.
Somnium Viridarii. 376. 383. 393 (5). 408 f. 755.
Soto, Dominicus. 341. 434. 443 (7). 445.
Spanien. 137 ff. 532. 607. 627 (1). 638. 648. 725. 790. 819.
Spee, Friedr. v. 610 f.
Staat und Kirche. Ihr Verhältniß. 373 ff. 732 ff. Seit der Glaubensspaltung. 742 ff. Trennung von beiden. 646 ff.
Strafen der Kirche überhaupt. 126. 410. 528. Für Geistliche. 515 f. 521 ff. 662 f. Für Häretiker. 543 ff. 549 ff. 554. 764 ff. 768 ff.
Strandrecht. 27. 771. 773.
Suarez. 488. 501 ff. — 389 (3). 391 (5). 397 (2). 440. 469 (3). 473 (4 f.)
Sulpicius Severus. 552 (1. f.)
Superiorität der Kirche über den Staat. 392 ff. 735 ff. 757 ff.
Syllabus von 1864 überhaupt. 806 ff. Th. 1—14. S. 815; Th. 15—18. 21. S. 617 ff.; Th. 19. 20. S. 746. 816 ff.; Th. 22. S. 978 (16); 23. S. 66. 813 ff.; 24—27. S. 812 f. 836 f. 779 f. 924. — 30—33. S. 837—839. — 34. S. 734. — 36. 37. S. 923 f. — 38. S. 813. —39. S. 738 f. 778.—40. S. 979. — 41. 42. S. 818 ff. 842 f. — 43. 44. S. 802. 817 ff. — 45—48. S. 840 ff — 50 ff. S. 924. 841 f. 849 f. 856 f.; 65. S. 845 ff.; 72 ff. 813 (3). 847 f. 836; 77—79. S. 617 ff. 632 ff.; 80. S. 858 ff.
Symmachus. Papst. 386 f.
Synoden überhaupt und gemischte 11; römische unter Gregor VII. 117. 120. 123; unter Bonifaz VIII. 299 f.; von Rimini 995 f.; Synoden über weltliche Würden und Aemter 37 ff.; über den Wucher 28 (19); über verderbliche Schriften 665; über Eingriffe in die kirchliche Gerichtsbarkeit 527. 529 ff.; über die Bestrafung der Häresie 552 (4). 561 ff.
Tamburini, Petrus. 1023.
Territorialismus, der protest. Fürsten. 700 f. 708 ff. 715 ff.
Theodoret. 959 (1 f.) 996 (6).
Theodor Studita. 558. 939.
Theodosius I. Kaiser. 96. 544.
— II. Kaiser. 406. 514 ff. 545 ff.
Theokratie. 393 ff. 396 ff.
Thomas von Aquin. 335 f. 359. 376. 420. 433. 474. 481 ff. 912. — 16 (9). 112. 294 (6) 554 (5). 554 (5). 735 (1 f.). 757 (14). 871 (5 f.). 918 (7). 963 (2). 988 (8).
Thomas a Becket. 19. 99. 412. 414. 528. 965 (1 f.).
Titel weltlicher Fürsten. 98.
Todesstrafe für Häretiker. 544. ff. 555 ff.
Toleranz. 619 ff.
Tortur. 578.
Tournely. 1026.
Translation der Bischöfe. 870 (2). 871 ff.
— des Kaiserthums. 168 (8).
Traversari, Ambrosius. 973.
Treueeid in England. 686 ff.
Trienter Concil. (XIX. allg.) 219 (8). 533. 556 f. 665. 699 f. 837. 843 f. 845 f. 866 f. 882 ff. 901 ff. 909 f. 937. 989. 1010 f.
Turrecremata, Cardinal. 472 ff. — 391 (3). 445. 733. 929 (1).
Tyrann und Tyrannenmord. 4. 49 f. 68. 476 ff. 506 ff.
Unabhängigkeit der Fürsten und Staaten. 109 f. 736 ff.

Unbefleckte Empfängniß Mariens. 942 (4). 987 f.
Unfehlbarkeit päpstliche. 927 ff.
Ungarn. 134 ff. 254. 790.
Ungläubige der Herrschaft fähig. 333 ff. 437 (2).
— unterstehen nicht der Kirche. 418. 554.
Unkraut und Weizen (in der Parabel). 552. 596 f.
Unterricht, öffentl. 13. 779. 839 ff.
— der Fürsten. 111 f.
Usurpator der Herrschaft. 476 ff.
Urban II. Papst. 24. 45. 84 ff. 145. 355. 366.
— III. Papst. 165. 356.
— IV. Papst. 194. 226. 575. (12). 580 (22) ff.
— V. Papst. 606 (6). 770. 938 (4).
— VI. Papst. 215. 230. 819.
— VII. Papst. 423.
— VIII. Papst. 712 ff. 764. (6). 770. 820.
Ursprung des Staates. 460 ff. 471 ff. 777. — 329.
Valentinian I. Kaiser. 470 (7). 515.
Vasallen des röm. Stuhls. 224 ff.
Vasalleneid. 199 ff.
Vaticanisches Concil (XX. allg.) 985 ff.
Venedig, Republik. 137. 259. 532. 721 ff. 791.
Verfassungen, moderne. 249. 651. 666. 859 f.
Vicarius Christi. 21 (6. 7). 907 (5).
— Papae. 865 ff. 912 ff.
Victor II. Papst. 30. 157.
— IV. Gegenpapst. 163.
Victoria, Franz. 433. 445.
Vienner Concil (XV. allg.). 329 f.
Vincenz von Lerin. 942 ff.
Volk, Stellung zum Fürsten. 4. 739 ff.
Volksentscheidung über kirchl. Decrete. 1023 ff.
Volkssouverainetät. 468 ff. 492.
Vollkommenheit evangelische. 396 f.
Waldenser. 597. 653 f.
Wales. 255.
Wamba, K. v. Spanien. 78.
Wenzel v. Böhmen. 215 f.
Westphälischer Friede. 703 ff.
Wibald, Abt. 97. 734 (8). 894. 965 (1). 998 (1).
Wiclif. 485. 916.
Widerstand, activer u. passiver. 475 ff.
— gegen den Papst. 733 f. 918 f.
Wido, Kaiser. 155.
Wilhelm v. Holland. 10. 192 ff.
— v. England. 131 ff.
— II. v. Sicilien. 225.
Wissenschaft bei den Fürsten. 111 f.
Wucher. 27 ff.
Zacharias, Papst. 126 f. 450 f.
Zeitliche Gewalt der Kirche. 836 f.
Zins, s. Wucher.
Zurechtweisung der Fürsten. 405 (bes. N. 2). 295 f. 428. 755 f.
Zwang in Glaubenssachen. 553 ff.
Zweikampf, von Geistlichen gefordert. 520 f.
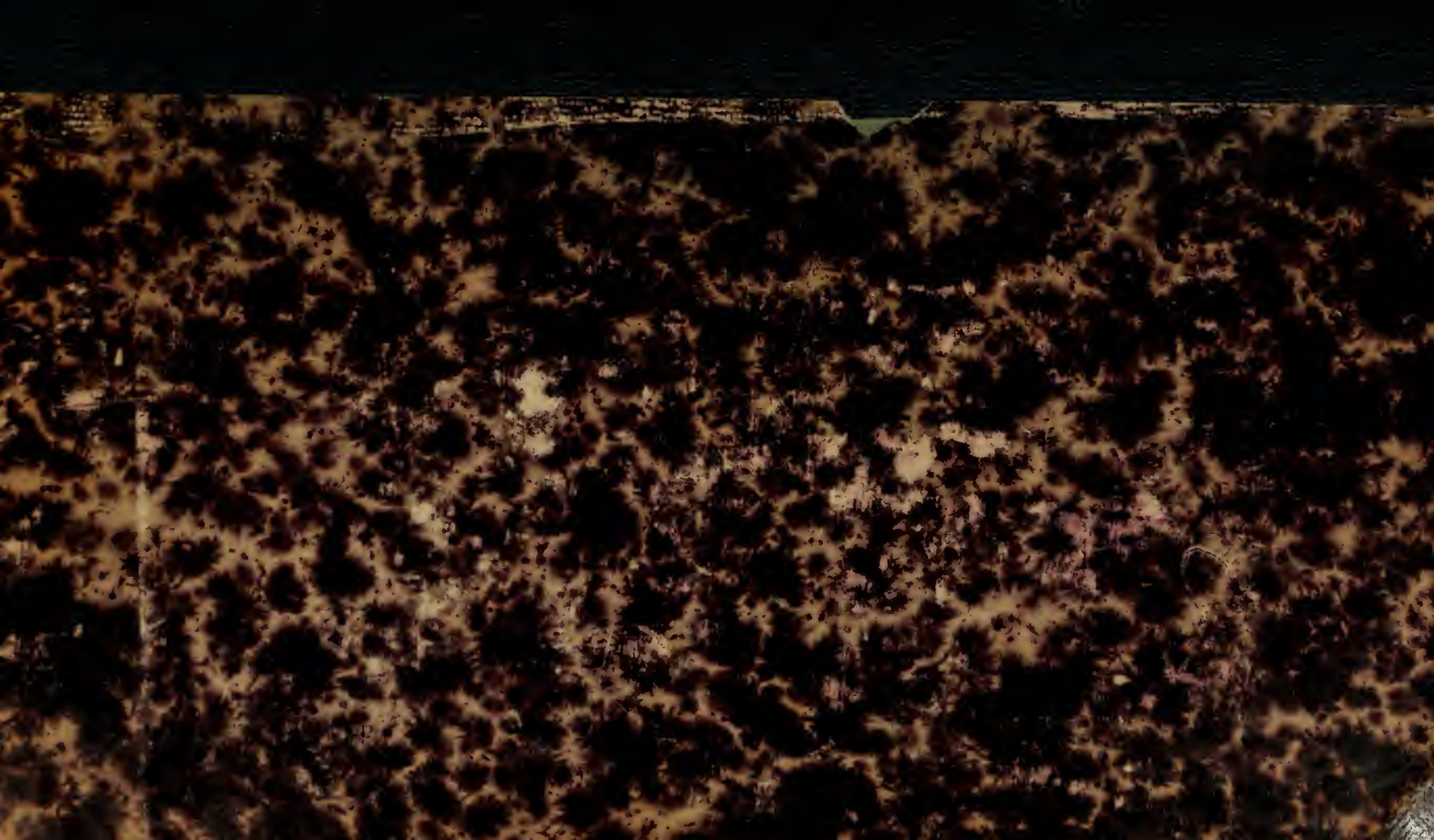
Druck der J. P. Himmer'schen Buchdruckerei in Augsburg.